Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Frühlingssession 2026
02.03.2026 – 17.03.2026

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren
RL	Richtlinienmotion

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Erstellt von: Parlamentsdienste / 19. Februar 2026

13|00|D|v01

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2
Justizverwaltungsleitung	2
Staatskanzlei STA	2+3
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	3-5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5-8
Regierungsrat	8
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	8+9
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	9+10
Sicherheitsdirektion SID	11-13
Straferlasse	13
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	13+14
Finanzdirektion FIN	15
Wahlen	15+16
Interpellationen	16-22
Anfragen	23

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat									
1	2026.STA.107	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Philipp Roth (FDP)		Ernennung / Wahl					
2	2025.GRPARL. 1500	Ordnungsanträge Frühlingssession 2026		Übrige Geschäfte					
3	2025.GRPARL. 1403	Bericht zu Zugehörigkeitsdauer in Kommissionen		Bericht GR	BGR		RD		Speiser-Niess
4	2025.GRPARL. 1472	300-2025 Dringlich von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Parlamentarische Untersuchung zur Einführung von Epic am Inselspital		Motion	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	Speiser-Niess
5	2025.GRPARL.309	117-2025 JuKo (Kocher Hirt, Worben) Anwendbarkeit von Artikel 51 des Personalgesetzes auf die Mitglieder des Grossen Rates ausweiten		Motion	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme als Postulat	Speiser-Niess
6	2026.GRPARL.18	Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2025. GR		Übrige Geschäfte	BGR		RD		Speiser-Niess
Justizverwaltungsleitung									
7	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. JL		Übrige Geschäfte	JuKo	Kenntnisnahme	RD		Kocher Hirt
Staatskanzlei									
8	2023.STA.438	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)		Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Lüthi

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
9	2025.GRPARL.308	116-2025 SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) Sensibilisierungskampagne im öffentlichen Verkehr (Anliegen aus dem kantonalen Jugendparlament) (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD		
10	2025.GRPARL.344	149-2025 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Neue politische Perspektiven dank einem kantonalen Flüchtlingsparlament		Motion		Ablehnung	FD		
11	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. STA		Übrige Geschäfte	SAK	Kenntnisnahme	RD		Grupp

Bildungs- und Kulturdirektion

12	2024.BKD.4914	Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Berner Bildungsinitiative»		GR-Beschluss	BiK		FD		Kommissions-mehrheit: Schüpbach Kommissions-minderheit: Marti
13	2024.BKD.2417	Stiftung Ballenberg - Neugestaltung Eingang West. Kantonsbeitrag an die Realisierung, Verpflichtungskredit 2027-2030		Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissions-mehrheit: Schüpbach Kommissions-minderheit: Bichsel
14	2025.GRPARL. 1467	295-2025 Dringlich Marti (Bern, SP) Beibehaltung der Finanzierung der Urheberrechtsgebühren für Bibliotheken durch den Kanton Bern (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
15	2025.GRPARL.305	113-2025 Hess (Nidau, FDP) Kantonales Gebäudeinventar: Schutz und Wirtschaftlichkeit im Gleichgewicht halten		Motion		Annahme als Postulat	FD		
16	2025.GRPARL.306	114-2025 Hess (Nidau, FDP) Kein Denkmal-Dogma auf Kosten der Steuerzahlenden – Schulbauten bezahlbar sanieren und erneuern		Motion		Annahme als Postulat	FD		
17	2025.GRPARL.331	136-2025 Ritter (Burgdorf, GLP) Denkmalschutz mit Augenmass		Motion		Ablehnung	FD		
18	2025.GRPARL.279	087-2025 Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Flexibilisierung und Ausbau des Numerus clausus in der Physiotherapie (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Ablehnung	RD		
19	2025.GRPARL. 1469	297-2025 Dringlich Widmer (Bern, GRÜNE) Förderung der Französischkompetenzen und Stärkung des Sprachaustauschs		Postulat		Annahme	FD		
20	2025.GRPARL.325	130-2025 Widmer (Bern, GRÜNE) Zweisprachige Klassen im ganzen Kanton Bern / Des classes bilingues dans tout le canton de Berne		Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
21	2025.GRPARL.360	162-2025 Müller (Innerberg, SP) Informations- und Datenaustausch mit fortführenden Schulen (besser) gewährleisten (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
22	2025.GRPARL.334	139-2025 Saïd (Biel/Bienne, SP) Weiterbildung von geringqualifizierten Personen durch Bildungsgutscheine fördern		Motion		Ablehnung	FD		
23	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. BKD		Übrige Geschäfte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Schüpbach

Bau- und Verkehrsdirektion

24	2024.BVD.3780	Energie Wasser Bern ewb, Erteilung der Gebrauchswasserkonzession Bern Nr. 69 Laufnummer 5130; Gesamtentscheid inklusive Bau-, Ausnahme- und Nebenbewilligungen		Konzession	BaK		FD	fakultatives Konzessionsreferendum	Hess
25	2025.BVD.2501	Thun, Mittlere Strasse 52, Berufsbildungszentrum IDM, Nähwerk, Anmiete mit Mieterausbau, Verpflichtungskredit		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Buri
26	2025.BVD.2442	Bern, Nordring, Sanierung Ringhof als neuer Hauptstandort der Bildungs- und Kulturdirektion, Verpflichtungskredit für die Projektierung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Fischer
27	2025.BVD.2083	Gemeinde Saanen, Hochwasserschutz, Chalberhönibach, Rüebeldorf, 2. Etappe; Kantonsbeitrag. Verpflichtungskredit (SAP-Nr. 510.0070)		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Blatti
28	2025.BVD.2753	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2026 für Verpflichtungskredite		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bossard-Jenni
29	2025.BVD.1050	Bern, Bahnhofplatz 10, Kantonspolizei, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2025.BVD.960	Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2027 bis 2030		Übrige Geschäfte	BaK		FD		Josi
31	2025.BVD.3788	Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr (IRK ÖV) 2027-2030		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Josi
32	2025.BVD.6368	Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionelle Berne francophone (ceff), Zweiter Zusatzkredit für die Anmiete in Moutier bis Ende Schuljahr 2026/2027		Kreditgeschäft GR	BaK		FD		Bärtschi
33	2024.BVD.545	Immobilienportfolio und Bauprojekte des Amtes für Grundstücke und Gebäude; Bericht des Regierungsrats für die Legislaturperiode 2022-2026		Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Leuenberger
34	2025.BVD.5141	Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 (vormals Grimsel 1E); Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung		Übrige Geschäfte	BaK		FD		Lanz
35	2025.GRPARL.485	219-2025 GLP (Lüthi, Moosseedorf) Meldepflicht statt Baubewilligung für Klimaanlagen welche ausschliesslich mit selbst erzeugter erneuerbarer Energie betrieben werden		Motion		Ablehnung	FD		
36	2025.GRPARL.488	222-2025 Hess (Nidau, FDP) RBS-Linie weiterbauen und Inselareal zukunftsfähig erschliessen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
37	2025.GRPARL.502	232-2025 Widmer (Bern, GRÜNE) Mehr internationale Züge für Bern und das Berner Oberland (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
38	2025.GRPARL.505	234-2025 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Raus aus der Altstadt zum Zweiten		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	FD		
39	2025.GRPARL.507	236-2025 Gfeller (Schangnau, SVP) Aufnahme von Buslinien für Tourismus und Freizeit in das kantonale Grundangebot ermöglichen		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	FD		
40	2025.GRPARL.511	240-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Spielplätze – Wie weiter?		Motion		Ablehnung	FD		
41	2025.GRPARL.516	245-2025 Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Auswirkungen und Folgen für den Kanton Bern des Wasserkraftprojekts ScheM am Schiffenensee		Motion		Annahme	FD		
42	2025.GRPARL.518	247-2025 Kohler (Meiringen, GRÜNE) Standesinitiative zur Lenkung des Freizeitverkehrs auf Passstrassen		Motion		Ablehnung	FD		
43	2025.GRPARL.527	256-2025 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Verkehrssicherheit auf der Reuchenettestrasse in Biel wieder gewährleisten (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1 Ablehnung Ziffer 2 Annahme	RD		
44	2025.GRPARL.532	260-2025 Dubler (Bern, GRÜNE) Massnahmen zur Erreichung der Verkehrsumweltziele (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
45	2025.GRPARL.538	268-2025 Buri (Konolfingen, GLP) Transparente Gefahr: Vögel vor tödlichen Glasflächen schützen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
46	2025.GRPARL.512	241-2025 Kohler (Meiringen, GRÜNE) Mehr Sicherheit für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und Anwohnerinnen und Anwohner bei touristisch genutzten Strassen		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
47	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. BVD		Übrige Geschäfte	SAK BaK	Kenntnisnahme	RD		SAK: Grupp BaK: Remund
Regierungsrat									
48	2025.STA.568	Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2025		Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Gabi Schönenberger
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion									
49	2025.GRPARL. 1463	292-2025 Dringlich Lüthi (Moosseedorf, GLP) Bagatellfreigrenze bei Photovoltaikanlagen im Privatvermögen neu definieren		Postulat		Annahme	FD		
50	2025.GRPARL.347	151-2025 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Förderung der Winterstromproduktion mit PV		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
51	2025.GRPARL.345	150-2025 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Prüfung einer CO_2-Schuldenbremse im Kanton Bern		Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
52	2025.GRPARL.292	100-2025 Schlup (Schüpfen, SVP) Datenerhebung gefährdeter Objektschutzwälder (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
53	2025.GRPARL.322	127-2025 Bösiger (Niederbipp, SVP) Sicherstellung einer fachlich fundierten Schadenbeurteilung bei Wildtierschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Weideland		Motion		Annahme als Postulat	FD		
54	2025.GRPARL.356	158-2025 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Nach dem Verzicht auf die Naturschutzgesetzrevision: Verbesserungen ermöglichen (z. B. Popup-Biotope), als Kanton vorbildlich handeln, wirkungsvoll informieren und sensibilisieren (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	RD		
55	2025.GRPARL.348	152-2025 Grosjean (Bern, GLP) Zuständigkeit: gastgewerbliche Verfahren analog zu Baubewilligungsverfahren regeln		Motion		Ablehnung	FD		
56	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. WEU		Übrige Geschäfte	FiKo BaK	Kenntnisnahme	RD		FiKo: Freudiger BaK: Remund
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion									
57	2021.GSI.30	Sozialhilfegesetz (SHG) (Änderung)		Gesetz	GSoK		FD	2. Lesung	Zimmerli

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
58	2025.GSI.2779	Kantonale Opferhilfestrategie 2026 - 2036. Bericht des Regierungsrates		Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Kommissions-mehrheit: de Meuron Kommissions-minderheit: Dunning
59	2025.GRPARL. 1473	301-2025 Dringlich Achermann (Bern, SP) Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza im Kanton Bern sicherstellen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
60	2025.GRPARL.497	229-2025 Gagnebin (Tramelan, SP) Bessere Förderung von Prävention und Sensibilisierung der bernischen Bevölkerung bezüglich der Risiken einer finanziellen Notlage durch Überschuldung (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
61	2025.GRPARL.508	237-2025 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Transparenter und zielorientierter Mitteleinsatz für Innovationen und eine zukunftsfähige Grundversorgung! (Richtlinienmotion Ziffer 1)		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
62	2025.GRPARL.543	271-2025 Kullmann (Thun, EDU) Steigende Zahl Schwangerschaftsabbrüche seit 2017: Was sind Ursachen und Präventionsoptionen?		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
63	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. GSI		Übrige Geschäfte	GSoK	Kenntnisnahme	RD		Gasser

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion									
64	2023.SIDGS.558	Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)		Gesetz	SiK		FD	2. Lesung	Kommissions-mehrheit: Roggli Kommissions-minderheit: Weber Hadorn
65	2025.SIDKAPO.77	Kantonspolizei Bern: Zuführung, Bewachung und Betreuung Amthaus Bern, Verpflichtungskredit; Objektkredit 2026 – 2030		Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissions-mehrheit: Roggli Kommissions-minderheit: Pardini
66	2025.SIDKAPO. 1548	Kantonspolizei Bern, Ersatzbeschaffung Wasserwerfer - Ersatz für Wasserwerfer WaWe 810, Objektkredit; Verpflichtungskredit 2027 - 2028		Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Spahr
67	2025.GRPARL.286	094-2025 Stampfli (Wabern, SP) Einmalige Amnestie für Ersatzfreiheitsstrafen		Motion		Ablehnung	FD		
68	2025.GRPARL.304	112-2025 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Arbeit statt Busse – Menschen unterstützen, Gefängnisse entlasten		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
69	2025.GRPARL.319	124-2025 Pardini (Lyss, SP) Standesinitiative: «Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe bei Personen, die eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlen»		Motion		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
70	2025.GRPARL.359	161-2025 Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Temporäre Containeranlage zur Entlastung des Berner Strafvollzugs		Motion		Annahme	FD		
71	2025.GRPARL. 1465	294-2025 Dringlich Daphinoff (Bern, Die Mitte) Pilotprojekt «Super-Recognizers» zur Stärkung der Polizeiarbeit im Kanton Bern (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 7: Annahme Ziffer 8: Annahme	RD		
72	2025.GRPARL.361	163-2025 Gasser (Ostermundigen, GLP) Gewalt auch über die Kantonsgrenzen hinweg verhindern		Motion		Annahme	FD		
73	2025.GRPARL.483	217-2025 Kropf (Thun, SP) Unabhängige Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln		Motion		Ablehnung	FD		
74	2025.GRPARL.289	097-2025 Hegg (Lyss, FDP) Stärkung der inneren Sicherheit und Verhinderung extremistischer Gewaltakte		Motion		Annahme	FD		
75	2025.GRPARL.288	096-2025 Hegg (Lyss, FDP) Der Regierungsrat soll sich beim Bund für die raschere Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber einsetzen		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
76	2025.GRPARL.290	098-2025 Schär (Schönried, FDP) Klarheit schaffen: Kriminelle Ausländer konsequent ausschaffen – Rechtssicherheit im Kanton Bern stärken		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
77	2025.GRPARL.224	077-2025 FDP (Hess, Nidau) UKW weg – wie erreicht uns der Staat bei Blackout und Krise?		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
78	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. SID		Übrige Geschäfte	JuKo SiK	Kenntnisnahme	RD		JuKo: Kocher Hirt SiK: Roggli
Straferlasse									
79	2025.STA.1482	Begnadigungsgesuch Nr. 2025/02		Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Jeanneret
80	2025.SIDGS.1551	Begnadigungsgesuch Nr. 2025/03		Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Jeanneret
Direktion für Inneres und Justiz									
81	2024.DIJ.6495	Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen. Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 128-2023 Reinhard (Thun, FDP)		Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Beutler-Hohenberger
82	2025.GRPARL.196	073-2025 Hess (Nidau, FDP) Bürokratie abbauen: Verlängerung von Nachführungsmandaten in der amtlichen Vermessung ermöglichen		Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
83	2025.GRPARL. 1476	304-2025 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Versäumnisse endlich nachholen: Inkassohilfeverordnung im Kanton Bern umsetzen		Motion		Ablehnung	FD		
84	2025.GRPARL.132	056-2025 Ruch (Bern, GRÜNE) Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung des Nichtbezugs von Sozialleistungen (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Ablehnung	RD	Verschoben aus der Wintersession	
85	2025.GRPARL.191	071-2025 Die Mitte (Gerber, Schüpfen) Keine unnötige Bürokratie beim Einzug in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
86	2025.GRPARL.481	215-2025 Dringlich FDP (Reinhard, Thun) Modernisierung touristischer Infrastrukturen erleichtern – Verfahren vereinfachen (Tourismusstrategie)		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Annahme als Postulat Ziffer 7: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Verschoben aus der Wintersession	
87	2025.GRPARL.324	129-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Aufgabenüberprüfung der Regierungsstatthalterämter		Postulat		Ablehnung	FD		
88	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. DIJ		Übrige Geschäfte	JuKo	Kenntnisnahme	RD		Kocher Hirt

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Finanzdirektion									
89	2023.FINSV.207	Steuergesetz (StG) (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Freudiger
90	2024.FINGS.275	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Freudiger
91	2025.GRPARL.926	277-2025 Dringlich SAK (Grupp, Biel/Bienne) Miliztaugliche IT-Infrastruktur für Grossratsmitglieder (Richtlinienmotion)	RL	Motion		Annahme als Postulat	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 3 GO): keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter	
92	2025.GRPARL. 1157	278-2025 Dringlich Maeder (Kandersteg, Die Mitte) Rechtliche Grundlagen für die Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften schaffen		Motion		Annahme	FD		
93	2025.STA.707	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. FIN		Übrige Geschäfte	FiKo JuKo	Kenntnisnahme	RD		FiKo: Freudiger JuKo: Kocher Hirt
Wahlen									
94	2026.GRPARL.20	Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgerichts, verwaltungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 80-100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem
95	2026.GRPARL.21	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
96	2026.GRPARL.22	Wahl einer französisch- bzw. zweisprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines französisch- bzw. zweisprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem
97	2026.GRPARL.25	Wahl einer Richterin oder eines Richters für das kantonale Zwangsmassnahmengericht, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem
98	2026.GRPARL.26	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 90%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem
99	2026.GRPARL.27	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 80%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem
100	2026.GRPARL.28	Wahl von zwei französischsprachigen Laienrichterinnen und Laienrichtern für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem
101	2026.GRPARL.29	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 94-101)	Riem

Interpellationen Staatskanzlei

102	2025.GRPARL. 1409	287-2025 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Zukunft des ceff ARTISANAT		Interpellation			SV		
103	2025.GRPARL. 1462	291-2025 Dringlich DEPU (Pauli, Nidau) Ceff ARTISANAT: Was sind die Folgen eines weiteren Schuljahrs in Moutier?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
104	2025.GRPARL. 1468	296-2025 Dringlich Dunning (Biel/Bienne, SP) Aufrechterhaltung einer starken, zweisprachigen regionalen Medienberichterstattung in der Region Biel		Interpellation			SV		
105	2025.GRPARL.340	145-2025 Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Verordnungsveto auch im Kanton Bern?		Interpellation			SV		
106	2025.GRPARL.371	173-2025 Walpoth (Bern, SP) Wählen kann komplex sein – Listen, Kumulieren, Panaschieren		Interpellation			SV		
107	2025.GRPARL.519	248-2025 Grosjean (Bern, GLP) Entwicklungen im Bereich Kommunikation des Kantons Bern		Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
108	2025.GRPARL.515	244-2025 Dringlich FDP (Reinhard, Thun) Gleichbehandlung von Kulturinstitutionen		Interpellation			SV		
109	2025.GRPARL. 1474	302-2025 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Schulanstellung versus Betriebsanstellung – Welche Auswirkungen sind zu beobachten?		Interpellation			SV		
110	2025.GRPARL.311	119-2025 Gagnebin (Tramelan, SP) Unbegleitete Minderjährige — Übernahme der Betriebs- und Infrastrukturkosten für Kinder, die in der aufnehmenden Gemeinde zur Schule gehen		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2025.GRPARL.349	153-2025 Lerch (Langenthal, SVP) Individuelle Lohnanreize für Lehrpersonen durch Einführung einer Leistungskomponente		Interpellation			SV		
112	2025.GRPARL.358	160-2025 Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Ist die Finanzierung in der Volksschule (50 % Gemeinde/50 % Kanton) noch immer im vorgesehenen Gleichgewicht? Ist durch die geteilte Finanzierung die Chancengleichheit über den ganzen Kanton hinweg gewährleistet?		Interpellation			SV		

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
113	2025.GRPARL.386	182-2025 Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Auswirkungen des Projekts Schiffenensee-Murtensee		Interpellation			SV		
114	2025.GRPARL.478	212-2025 Blatti (Oberwil i. S., EDU) Wanderwege auf Güterstrassen		Interpellation			SV		
115	2025.GRPARL.489	223-2025 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Wie weiter mit dem (alten) Strassenverkehrsamt am Schermenweg 5 in Bern?		Interpellation			SV		
116	2025.GRPARL.506	235-2025 GRÜNE (Gerber, Hinterkappelen) Woher kommt das Holz im Campus Biel/Bienne?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
117	2025.GRPARL.542	270-2025 Clauss (Biel/Bienne, SP) Umgang der Behörden mit Projektänderungen der Burgergemeinde Biel zulasten der Natur		Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
118	2025.GRPARL.1162	281-2025 Dringlich Ochsenbein (Bévilard, SVP) Ist es Aufgabe des Kantons Bern, als Gast einen Galaabend und ein Bankett zu finanzieren?		Interpellation			SV		
119	2025.GRPARL.295	103-2025 Kocher Hirt (Worben, SP) Steuert der Kanton Bern in der Veterinärmedizin in eine ähnliche Versorgungsproblematik wie in der Humanmedizin?		Interpellation			SV		
120	2025.GRPARL.315	121-2025 Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Barbershops im Kanton Bern		Interpellation			SV		
121	2025.GRPARL.327	132-2025 Reinhard (Thun, FDP) Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern – braucht es mehr Flexibilität für Wirtschaft, Tourismus und lebendige Innenstädte?		Interpellation			SV		
122	2025.GRPARL.336	141-2025 Hiltpold (Thun, GRÜNE) Statistische Datenlage bei Hundebissvorfällen im Kanton Bern		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
123	2025.GRPARL.367	169-2025 Patzen (Bern, GRÜNE) Was weiss der Regierungsrat über die Anwendung verbotener Pestizide im Kanton Bern?		Interpellation			SV		
124	2025.GRPARL.369	171-2025 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Was tut der Kanton Bern gegen Lohndumping und -missbräuche?		Interpellation			SV		
125	2025.GRPARL.375	177-2025 Clauss (Biel/Bienne, SP) Lückenlose Aufklärung der gewilderten, trächtigen Wölfin in Schattenhalb		Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
126	2025.GRPARL.1346	283-2025 Dringlich von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Notschlafstellen: Macht die Stadtberner Sozialdirektion ihre eigenen Regeln?		Interpellation			SV		
127	2025.GRPARL.1447	288-2025 Dringlich SVP (Josi, Wimmis) Hebeln die neuen EU-Verträge bernische Regelungen wie das neue Sozialhilfegesetz aus?		Interpellation			SV		
128	2025.GRPARL.476	210-2025 Martini (Herzogenbuchsee, SP) Überprüfung und Anpassung der Fallpauschalen in der Sozialhilfe		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Sicherheitsdirektion

129	2025.GRPARL.255	082-2025 Reinhard (Thun, FDP) Schutz vor Identitätsmissbrauch beim Aufenthaltsstatus und bei staatlichen Leistungen		Interpellation			SV		
130	2025.GRPARL.281	089-2025 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Was bringt mehr Überwachung im Post- und Fernmeldeverkehr?		Interpellation			SV		
131	2025.GRPARL.329	134-2025 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Rückführungen und Mehrfachausschaffungen		Interpellation			SV		
132	2025.GRPARL.379	179-2025 Graber (La Neuveville, SVP) Rave-Party in Malleray: verletzte Polizistinnen, eingesetzte Mittel und Strafanzeigen		Interpellation			SV		
133	2025.GRPARL.514	243-2025 Lerch (Langenthal, SVP) Stetiger Anstieg der Unfälle mit Trendfahrzeugen wie Elektro-Trottinetts, E-Scootern, Kickboards usw. – Wie kann diese Entwicklung gestoppt werden?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

134	2025.GRPARL.566	275-2025 Dringlich Zimmermann (Frutigen, SVP) Mehr Wohnraum durch Optimierung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens		Interpellation			SV		
135	2025.GRPARL.1475	303-2025 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Finanzielle Verhältnisse der Ausgleichskasse des Kantons Bern		Interpellation			SV		
136	2025.GRPARL.307	115-2025 Kohli (Wabern, Die Mitte) Bearbeitungszeit von Bodenrechtsanfragen bei den Regierungsstatthalterämtern		Interpellation			SV		
137	2025.GRPARL.341	146-2025 Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Bewilligungsverfahren		Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

138	2025.GRPARL.282	090-2025 Rüfenacht (Burgdorf, SP) Sparpaket des Bundes: Welche Auswirkungen sind für den Kanton Bern zu erwarten?		Interpellation			SV		
139	2025.GRPARL.467	202-2025 Schranz (Adelboden, EDU) Gesetzliche Grundlage für eine Objektsteuer bei Abschaffung des Eigenmietwerts		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Anfragen

140	2025.GRPARL.1501	Anfragen Frühlingssession 2026		Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	53/2026
Datum RR-Sitzung:	21. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2026.STA.107
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Stephan Lack, Muri b. Bern, per 15. Dezember 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Philipp Roth, 1974, Ittigen, auf der Liste 12: «FDP.Die Liberalen» im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 21. Januar 2026 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Bericht zu Zugehörigkeitsdauer in Kommissionen (Art. 45 Abs. 3 GO)

Bericht des Büros des Grossen Rates

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Ausgangslage **3**

2. Rechtliches **3**

3. Bisherige Diskussionen im Grossen Rat zur Zugehörigkeitsdauer **4**

4. Situation in den Kantonen und im Bund **5**

5. Geprüfte Anpassungen **5**

6. Würdigung und Antrag **6**

1. Ausgangslage

Der Kanton Bern kennt seit Langem eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer in Kommissionen. So galt ab 1990, dass ein Ratsmitglied einer ständigen Kommission nicht länger als *sechs* Jahre ununterbrochen angehören durfte. Seit 1994 gilt eine Maximaldauer von *acht* Jahren (vgl. Art. 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989 [mit Änderung vom 15. März 1994]; Art. 45 Abs. 3 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO; BSG 151.211]).

Mit dem Vorstoss 082-2024 wurde gefordert, dass Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung (GO) dahingehend geändert werde, dass ein Ratsmitglied anstatt wie bisher höchstens acht, neu *höchstens zwölf Jahre* derselben Kommission angehören dürfe.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die meisten Kantone keine Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer kennten und eine Begrenzung auf acht Jahre mehr Nachteile bringe als Vorteile. Kommissionsmitglieder benötigten oftmals fast eine Legislatur, um sich in Kommissionsgeschäfte einzuarbeiten, weshalb bei einer Begrenzung auf acht Jahre nur noch etwas mehr als eine Legislatur verbleibe, um effizient mitzuarbeiten, bis ein Wechsel anstehe. Dies führe dazu, dass die Kommissionen und auch der Grosse Rat auf einen grossen Teil der Kompetenzen und auf das Knowhow verzichteten, über das Parlamentarierinnen und Parlamentarier verfügten. Fraktionen sähen sich zudem vor die Herausforderung gestellt, entsprechend neue Kandidierende zu finden. Eine Verlängerung der Zugehörigkeitsdauer auf zwölf Jahre bewirke, dass Sach- und Fachkenntnisse den Kommissionen besser und länger zur Verfügung stünden und führe trotzdem nicht dazu, dass eine Person über längere Zeit in einer Kommission verbleibe.

Der Grosse Rat beriet den Vorstoss in der Herbstsession 2024. Dabei zeigte sich, dass die Mehrheit der Grossratsmitglieder *keine generelle Verlängerung* der Zugehörigkeitsdauer auf zwölf Jahre wollte. Offener waren die Ratsmitglieder für Anpassungen bezüglich der Kommissionspräsidenten/-innen (vgl. detaillierte Hinweise in Ziff. 3). Der Vorstoss wurde in der Folge als Postulat angenommen.[1]

Dem Postulatsauftrag entsprechend ist zu prüfen, ob bzw. inwiefern eine Verlängerung der Zugehörigkeitsdauer in Kommissionen von acht auf zwölf Jahren erfolgen soll.

2. Rechtliches

Artikel 45 GO stellt Regeln zur Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Kommissionen auf. So gilt etwa, dass ein Mitglied maximal einer Aufsichts- und einer Sachbereichskommission oder maximal zwei Sachbereichskommissionen gleichzeitig angehören darf. Diesbezüglich kann das Büro Ausnahmen bewilligen (Art. 45 Abs. 1 und 2 GO).

Weiter darf nach Artikel 45 Absatz 3 GO ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre derselben Kommission angehören, inkl. Kommissionspräsidium. Damit sind *höchstens acht Jahre ununterbrochen* gemeint. Ein Unterbruch hat mindestens vier Jahre zu dauern, damit eine erneute Wahl in die gleiche Kommission möglich ist. Das Büro kann hier keine Ausnahmen bewilligen. Für Ersatzmitglieder gilt die Beschränkung auf acht Jahre nicht (Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR], S. 31).[2] Ein Ersatzmitglied kommt allerdings nur im Verhinderungsfall zum Zug (Art. 29 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]). Eine Umgehung dieser Vorgaben mittels regelmässiger Einsitznahme via Ersatzmitgliedschaft wäre rechtsmissbräuchlich.

[1] Vgl. Geschäft 2024.RRGR.104: < https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=06618d8fc8c046bfb53a88b3bacb5988 >.
[2] Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018 (vgl. https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]»).

Der Grosse Rat wählt im Übrigen die Kommissionsmitglieder und -präsidenten/-innen jeweils bis Ende Legislatur, in der Regel an der konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 1 Abs. 1 Bst. n GO). Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich dabei nach der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat (Art. 29 Abs. 3 GRG).

3. Bisherige Diskussionen im Grossen Rat zur Zugehörigkeitsdauer

Die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer in Kommissionen stand im Grossen Rat schon mehrmals zur Diskussion.

- In der Herbstsession 2020 lehnte der Grosse Rat eine Planungserklärung knapp ab, welche die Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 GO forderte.[3]
- Eine eingehende Befassung erfolgte dann in der Sommersession 2021 auf Grund einer Motion (246-2020). Dabei lehnte der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 GO klar ab. Die Mehrheit war der Ansicht, ein regelmässiger Wechsel bei den Kommissionsmitgliedschaften stärke die Unabhängigkeit der Kommissionen, weil es zu weniger Nähe zu Regierung und Verwaltung komme. Die Wechsel würden auch mehr Sichtweisen, neue Ideen und frischen Wind in die Kommissionen bringen, und insbesondere bekämen so mehr Ratsmitglieder die Möglichkeit, in den Kommissionen mitzuwirken. Wechsel hätten zudem für das ganze System den Vorteil, dass das Verständnis für die Arbeiten in den verschiedenen Kommissionen gefördert werde. Eine gewisse Rotation sei deshalb sinnvoll und notwendig, gerade auch in sehr mächtigen Kommissionen. Jede und jeder könne sich innert nützlicher Frist in Themenbereiche einer neuen Kommission einarbeiten. Im Übrigen habe der Wechsel von ad-hoc hin zu ständigen Sachbereichskommissionen 2014 bewirkt, dass das Ziel der Kontinuität in der Kommissionsarbeit erreicht worden sei. Schliesslich garantiere die Zugehörigkeit für höchstens acht Jahre auch, dass es eine Zugehörigkeitsbeschränkung für die Kommissionspräsidien gebe. Eine solche wurde als nötig erachtet.[4]
- Eine 2023 eingereichte Motion (063-2023) – gleich lautend wie die vom Grossen Rat 2021 abgelehnte Motion 246-2020 – wurde 2023 noch vor der Beratung zurückgezogen.
- Der vorliegende Vorstoss (082-2024) wurde, wie schon erwähnt, vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 überwiesen, allerdings nur als Postulat. Die Mehrheit der Grossratsmitglieder wollte keine generelle Verlängerung der Zugehörigkeitsdauer auf zwölf Jahre, u.a. mit dem Argument, dass die Einarbeitungszeit keine vier Jahre betrage, sondern sich jedes Mitglied zügig in einen Themenbereich einarbeiten könne. Auch sei es aus demokratischen Überlegungen gut und wichtig, dass unterschiedliche Personen an der Kommissionsarbeit teilnehmen könnten. Zudem brächten neue Mitglieder neue Sichtweisen und Ideen ein, was die Kommission belebe. Eine Zugehörigkeitsbegrenzung wirke überdies der Gefahr von zu viel Nähe zu Regierung und Verwaltung entgegen. Was die Zugehörigkeitsdauer der Kommissionspräsidien im Speziellen angehe, könne allenfalls die Bundesregelung eine Lösung sein, d.h. eine Verkürzung auf zwei Jahre inkl. Turnus unter den Fraktionen. Oder es könne die Zugehörigkeitsdauer für angehende Kommissionspräsidenten/-innen auf zwölf Jahre verlängert werden; dabei könnte eine maximal achtjährigen Zugehörigkeitsdauer in der Funktion als Präsident/-in beibehalten werden.[5]

[3] Vgl. Geschäft 2020.RRGR.257: < https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=924d29ac07bc4292b17e797a6b853808 >, Planungserklärung 2. Die Diskussion erfolgte anlässlich der Beratung eines Berichts des Büros zu verschiedenen Prüfaufträgen zur Grossratsgesetzgebung. Im Rahmen dieser Berichterstattung wurden u.a. die Erfahrungen mit dem Kommissionensystem evaluiert und Änderungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt. Festgestellt wurden ein unterschiedliches Gewicht von Kommissionen und Ungleichheiten zwischen Kommissions- und Nichtkommissionsmitgliedern. Als eine Lösungsmöglichkeit erwähnt wurde dabei die *Verkürzung* der maximalen Verweildauer in den Kommissionen. Das wurde aber *nicht weiterverfolgt*, hingegen ein verstärkter Einbezug der Sachbereichskommissionen zu gewissen Finanzgeschäften (vgl. dazu den zwischenzeitlich ergänzten Abs. 3a von Art. 36 GO [in Kraft per 1.6.2022]).
[4] Vgl. zum Ganzen das Geschäft 2020.RRGR.317: < https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=44778978f02e48c98ddddc3b83c18456 >.
[5] Vgl. zum Ganzen das Geschäft 2024.RRGR.104: < https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=06618d8fc8c046bfb53a88b3bacb5988 >.

4. Situation in den Kantonen und im Bund

- Es gibt Kantone, die wie der Kanton Bern eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer von Ratsmitgliedern in Kommissionen kennen (z.B. Kanton St. Gallen [Beschränkung auf *sechs* Jahre], Stand 1.1.2025), andere Kantone beschränken diese Dauer nicht (z.B. Kanton Zürich).
- Beim Bund gibt es seit Einführung des Systems ständiger Kommissionen 1991 keine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer «normaler» Ratsmitglieder mehr. Wiederwahlen in Kommissionen sind unbeschränkt möglich.
- Hingegen beschränkt der Bund die Zugehörigkeitsdauer für die Funktion *Präsident/-in* bzw. *Vizepräsident/-in* auf *zwei Jahre*; eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.[6] In der Praxis achten die Ratsbüros bei der Besetzung des Präsidiums zudem streng darauf, dass es zu Rotationen unter den Fraktionen kommt (z.B. zwei Jahre SVP-Präsident/-in, zwei Jahre SP-Präsident/-in; in der nächsten Legislatur zwei Jahre FDP-Präsident/-in und zwei Jahre Mitte-Präsident/-in).[7]
- Schliesslich wechselt z.B. im Kanton Tessin der Vorsitz der Kommissionen *jährlich*.

5. Geprüfte Anpassungen

Ausgehend davon, dass die Mehrheit des Grossen Rates keine generelle Verlängerung der Zugehörigkeitsdauer auf zwölf Jahre wollte[8] und selbst das Postulat nicht mit überragender Mehrheit angenommen wurde (mit 83 Ja- zu 62 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen [die Fraktionen von FDP, SP, Grüne und EVP stimmten mehrheitlich auch gegen eine Überweisung als Postulat]), erachtet das Büro des Grossen Rates einzig eine Änderung bezüglich Kommissionspräsident/-in bzw. -präsidium als realistisch. Diesbezüglich wurden folgende Anpassungen geprüft:

1. Es könnte neu vorgesehen werden, dass wer in einer Kommission ein Amt als Präsident/-in oder Vizepräsident/-in antritt, der Kommission insgesamt neu zwölf anstatt acht Jahre angehören könnte. Wollte man zudem dem/der Präsidenten/-in nicht übermässig viel Macht gewähren, könnte noch ergänzt werden, dass das Amt als Präsident/-in dabei maximal acht Jahre lang ausgeführt werden dürfte.[9]

2. Eine Verlängerung der Zugehörigkeitsdauer für Kommissionspräsidien könnte auch einzig für die drei Aufsichtskommissionen vorgesehen werden, weil Geschäfte der Sachbereichskommissionen vergleichsweise rasch abgeschlossen werden und sich in der Regel nicht über mehrere Legislaturen hinziehen, womit der Geschäftskontinuität halber auch bezüglich Präsidium keine längere Verweildauer nötig ist.

3. Oder es könnte für die Kommissionspräsidien wie im Bund eine viel kürzere Verweildauer festgeschrieben werden (Beschränkung auf zwei Jahre, plus Rotation der Kommissionspräsidien alle zwei Jahre unter den Fraktionen).

[6] Vgl. Artikel 17 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN; SR 171.13; Stand 1.1.2025) sowie Artikel 13 des Geschäftsreglements des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS; SR 171.14; Stand 1.1.2025).
[7] Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 18.9.2020.
[8] Sonst hätte der Grosse Rat die Motion angenommen.
[9] Der Kanton St. Gallen beschränkt die Zugehörigkeitsdauer in einer Kommission auf sechs Jahre. Der/die Kommissionspräsident/-in darf der Kommission allerdings acht Jahre angehören, davon aber höchstens sechs Jahre als Präsident/-in (vgl. Art. 20 des Geschäftsreglements des Kantonsrates des Kantons St.Gallen vom 24. Oktober 1979 [sGS 131.11]).

6. Würdigung und Antrag

Das Büro des Grossen Rates schlägt vor, obige *Variante 1* weiter zu verfolgen (vgl. dazu obige Ziff. 5), was bedeuten würde, dass wer ein Kommissionspräsidiumsamt übernimmt, neu bis zu zwölf Jahren einer Kommission angehören könnte.[10] So wäre eine Kommissionspräsidiumsübernahme auch dann noch für längere Zeit möglich, wenn man zuvor schon der Kommission angehört hätte, womit das Kommissionspräsidium sich vorgängig einen Erfahrungsschatz in der Kommissionsarbeit aufbauen könnte. Von dieser Möglichkeit sollten gemäss Büro alle Kommissionspräsidien profitieren können, nicht nur solche der Aufsichtskommissionen, weshalb nicht empfohlen wird, Variante 2 weiter zu verfolgen. Variante 3 schliesslich, welche zu einer Verkürzung der Kommissionszugehörigkeitsdauer führen würde, erachtet das Büro als zu grossen Systemwechsel und lehnt sie folglich ab.

Zusammenfassend beantragt das Büro dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, Variante 1 mit einer entsprechenden Anpassung von Artikel 45 Absatz 3 GO weiter zu verfolgen und den Postulatsauftrag im Rahmen der nächsten Berichterstattung über die parlamentarischen Vorstösse und Planungserklärungen als erledigt abzuschreiben.

Bern, 10. November 2025

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Edith Siegenthaler*

[10] Vorausgesetzt, das Mitglied werde vom Grossen Rat in dieser Funktion jeweils wiedergewählt.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	300-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1472
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kullmann (Hünibach, EDU) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Michel (Schattenhalb, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
Sitzung Büro Grosser Rat:	16.02.2026
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Parlamentarische Untersuchung zur Einführung von Epic am Inselspital

Das Büro des Grossen Rats beantragt der Geschäftsprüfungskommission (GPK), eine Untersuchung zur Einführung des Klinikinformationssystems Epic in der Insel-Gruppe durchzuführen, dem Grossen Rat über die Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und allfällige Empfehlungen an den Regierungsrat zu formulieren.

Die Untersuchung soll insbesondere folgende Fragen behandeln:

1. Wie hoch sind nach aktuellem Kenntnisstand die Kosten für die Einführung von Epic in der Insel-Gruppe? Gemeint sind sämtliche wesentlichen direkten und indirekten Kosten.
2. Wie hoch waren die Betriebskosten für jene 50 Umsysteme, die durch Epic abgelöst wurden?
3. Wie viele interne Mitarbeitende (Vollzeiteinheiten) arbeiteten für die Einführung, wie viele arbeiten für den Betrieb von Epic in der Insel-Gruppe? Wie viele waren es vor der Einführung von Epic für den Betrieb der Systeme, die durch Epic ersetzt wurden?
4. Wie viele externe Beraterinnen und Berater arbeiteten bei der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe mit? Wie viele arbeiten für den Betrieb von Epic in der Insel-Gruppe?
5. Bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Insel-Gruppe und Epic Systems, die mit Blick auf die Behandlung der SpVG-Revision im Grossen Rat relevant sind? Wenn ja, welche?
6. Hat die Insel-Gruppe finanzielle Vorteile, wenn Epic in weiteren Listenspitälern oder als Basis für die kantonale Gesundheitsplattform eingesetzt wird? Wenn ja, welche?

12|00|D|v02

7. Wie wird vertraglich, rechtlich und technisch überprüfbar sichergestellt, dass keine mit Epic verwalteten Gesundheitsdaten die Schweiz verlassen?

Begründung:

Gegen Ende 2026 wird der Grosse Rat eine Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) behandeln, mit der der Regierungsrat eine flächendeckende Einführung von Epic an sämtlichen Listenspitälern des Kantons Bern anstrebt. Dies begründet der Regierungsrat wesentlich mit dem Entscheid der Insel-Gruppe für Epic. Für den Grossen Rat ist es angesichts der enormen Kosten zentral, vollständige Transparenz über die Kosten und andere Modalitäten der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe zu haben. Der Regierungsrat hatte bereits mehrfach Gelegenheit dazu, diese Transparenz zu schaffen, hat davon aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Zudem muss die Transparenz von einer unbefangenen Stelle hergestellt werden, die – im Unterschied zum Regierungsrat – mit der SpVG-Revision kein bestimmtes Ziel verfolgt. Eine erneute Befassung des Regierungsrates mit der Herstellung von mehr Transparenz ist daher nicht zielführend.

Die GPK verfügt über weitreichende Anhörungs- und Akteneinsichtsbefugnisse. Zudem kann sie die Finanzkontrolle (FK) beiziehen.[1] Der FK stehen gemäss dem Entwurf des Inselvertrags vom 8. Mai 2019 explizit Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen der Insel-Gruppe zu.[2] Dazu gehört der Vertrag zwischen der Insel-Gruppe und Epic Systems.

Zum Untersuchungsgegenstand: Am 2. März 2024 setzte die Insel-Gruppe das Klinikinformationssystem Epic in Betrieb.[3] Die Vorbereitung der Einführung von Epic umfasste einen sehr erheblichen Aufwand und zog sich über mehrere Jahre hin. Dass der Umstieg gelang, ist aus rein technischer Sicht durchaus eine grosse Leistung.

Von der Insel-Gruppe wurde stets kommuniziert, die Einführung habe 83 Mio. Franken, zzgl. MWST, gekostet.[4] Zudem wurden Mitglieder des Zürcher Kantonsrats der Unredlichkeit bezichtigt, weil sie postulierten, die Kosten hätten über 150 Mio. Franken betragen.[5] Indes geht aus den regierungsrätlichen Antworten auf die Interpellation 201-2025 «Fragen zu Epic in der Insel-Gruppe und den Epic-Plänen des Regierungsrates» – obwohl die Antwort höchst unvollständig ist – hervor, dass die Angabe von 83 Mio. Franken, zzgl. MWST, nicht stimmt, weil sie wesentliche Kosten nicht beinhaltet.[6]

In der Interpellationsantwort wird zudem angegeben, im Projekt habe nur eine «sehr tiefe Zahl externer Consultants» mitgearbeitet. Diese Aussage wird nicht nur von Personen aus dem Pro-

[1] Vgl. Art. 15 Abs. 1 KFKG (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/622.1/versions/3171).
[2] Vgl. die Beilage zum Bericht «Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes», https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?gnumber=2018.GEF.506, Ziffer 2.5.
[3] Vgl. die Medienmitteilung der Insel-Gruppe vom 5. März 2024, https://inselgruppe.ch/de/aktuell/details/news/insel-gruppe-fuehrt-mit-epic-ein-neues-umfassend-integriertes-klinikinformations-und-steuerungssystem-ein.
[4] Siehe u. v. a.
- den Medinside-Artikel «So aufwändig ist es, Epic einzuführen» vom 6. März 2024, https://www.medinside.ch/so-aufwaendig-ist-es,-epic-einzufuehren-20240306,
- den Netzwoche-Artikel «Wie die Insel Gruppe mit Epic die Digitalisierung vorantreibt» vom 4. Juni 2024, https://www.netzwoche.ch/news/2024-05-02/wie-die-insel-gruppe-mit-epic-die-digitalisierung-vorantreibt,
- den BZ-Artikel «Der Insel geht es an die finanzielle Substanz» vom 11. Juli 2024, https://www.bernerzeitung.ch/bern-dem-inselspital-geht-es-an-die-finanzielle-substanz-317869324660.

[5] Siehe hierzu
- den Medinside-Artikel «Epic am USZ: Politiker stellen die Fixpreis-Frage» vom 3. September 2025, https://www.medinside.ch/epic-am-usz-politiker-stellen-die-fixpreis-frage-20250903,
- den Medinside-Artikel «‹Falsche Gerüchte›: Bern verteidigt Epic gegen Kritik aus Zürich» vom 15. September 2025, https://www.medinside.ch/falsche-geruechte-kis-epic-kosten-insel-usz-20250915.

[6] Siehe https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1cbaa96b9ffd483cb051bf32adee9879. Dort werden Kosten von 100 Mio. Franken ohne internen Personalaufwand eingeräumt. Auf den internen Personalaufwand kann ein Stück weit daraus geschlossen werden, dass während der Projektdauer 110 bis 134 (!) Vollzeiteinheiten in der Insel-Gruppe für die Einführung von Epic gearbeitet hätten. Dem Wortlaut nach beziehen sich auch diese Zahlen nur auf das Projektteam.

jektumfeld in Frage gestellt, sie erscheint auch vor dem Hintergrund von LinkedIn-Posts des Projektleiters sowie eines externen Beraters aus den Niederlanden, der an der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe beteiligt war, überprüfungswürdig.[7]

Zu Ziffer 1: Zu den Kosten zählen insbesondere der (kalkulatorische) interne Personalaufwand bei der Insel-Gruppe für sämtliche Arbeiten, die mit der Einführung von Epic zusammenhängen (inklusive des Vorprojekts und inklusive des anwenderseitigen Aufwands für Evaluation, Bestellung, Tests und Abnahme, Schulungen) sowie die Kosten für Lizenzen, Schulungen, Reisekosten, externe Beratung, Customizing und Anpassung von Epic, Hardware-Anschaffungen, Implementierung zusätzlicher Software und Schnittstellen. Soweit die Kosten nicht exakt beziffert werden können, sind sie zu schätzen.[8] Indirekte Kosten können auch dadurch entstehen, dass die Nutzung von Epic de facto die Wahlfreiheit beim ERP-System[9] des Spitals einschränkt.

Zu Ziffer 5: Dem Vernehmen nach wurden im Vertrag zwischen der Insel-Gruppe und Epic Systems Vereinbarungen getroffen, von denen der Grosse Rat wissen sollte, wenn er über die Nutzung von Epic an weiteren Listenspitälern im Kanton Bern debattiert. Von Interesse sind beispielsweise Vereinbarungen zur öffentlichen Kommunikation sowie zu allfälligen Konventionalstrafen.

Zu Ziffer 6: Der Entscheid der Insel-Gruppe, Epic einzuführen, ist unabhängig von der anstehenden SpVG-Revision gefallen. Indes könnte sich der Return-on-Investment des Entscheids verbessern, wenn die SpVG-Revision im Sinne des Regierungsrates umgesetzt und die Nutzung von Epic im Kanton Bern gesetzlich vorgeschrieben werden. Gründe für solche finanziellen Vorteile könnten beispielsweise vertraglicher Natur sein oder in einer höheren Auslastung der von der Insel-Gruppe eingesetzten Hardware liegen.

Zu Ziffer 7: Gemäss dem Vernehmlassungsvortrag zur SpVG-Revision ist die Insel-Gruppe verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit Epic und der kantonalen Gesundheitsplattform.[10] In Zusammenhang mit dem Datenschutz ist es, unabhängig davon, welche Vorgaben aktuell gelten, von Interesse, ob zuverlässig sichergestellt werden kann, dass Schweizer Gesundheitsdaten mit Epic garantiert in der Schweiz bleiben. Diese Frage stellt sich namentlich aufgrund der Bestimmungen des US-amerikanischen Cloud Acts sowie für den Fall, dass Epic sein Angebot künftig nur noch via Cloud anbietet.

Begründung der Dringlichkeit: Mit der Beantwortung der Interpellation 201-2025 wurde evident, dass die Kosten für die Einführung von Epic in der Insel-Gruppe bisher deutlich zu tief beziffert wurden. Die Interpellationsantwort lässt aber sowohl zu den Kosten wie auch zu anderen relevanten Modalitäten der Einführung von Epic zahlreiche Fragen offen. Bevor der Grosse Rat die Revision des SpVG – mit der der Regierungsrat eine flächendeckende Einführung von Epic an sämtlichen Listenspitälern des Kantons Bern anstrebt – behandelt, muss vollständige Transparenz über die Kosten und andere Modalitäten der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe hergestellt werden. Eine erneute Beauftragung des Regierungsrates mit dieser Aufgabe ist nicht zielführend. Mit Blick auf den Zeitplan für die Behandlung des SpVG sind die Untersuchung möglichst rasch einzuleiten und daher diese Motion dringlich zu erklären.

[7] Post des externen Beraters: https://www.linkedin.com/pulse/furores-involvement-epic-implementation-insel-gruppe-richard-hopmans-l5aye/?trackingId=GBjmUpBorAYP%2BvAkrVAnRg%3D%3D. Auszug: «They [= Personen von der Insel-Gruppe] asked if I could advise them on the possibilities regarding Epic. One thing led to another, and now their initial inquiry has evolved into an implementation project involving more than forty direct and indirect colleagues. This is the largest number of Epic experts we have ever collaborated with on an implementation, so it's quite remarkable.»
Post des Projektleiters: https://www.linkedin.com/posts/marcel-affolter_kissbyepic-digitalemedizin-teamwork-activity-7236328716883144705-AI4p/?originalSubdomain=de. Auszug: «150 Projektmitarbeitende, 25 Epic Spezialisten und 80 Arbeitsgruppen […] Fach- und Supportstruktur mit 1000 Fachbereichsvertretern, 200 Umsetzungsverantwortlichen (Operational Readiness Owner), 1400 Super-Usern sowie Einbindung von 25 Epic Spezialisten und 80 Consultants».

[8] Sollte auch der Nutzen der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe Gegenstand der Untersuchung werden, ist auch zu prüfen, ob der Nutzen mit einer zuverlässigen Methode erhoben wurde. Vgl. hierzu z. B. die «Total Economic Impact Methododolgy» von Forrester Research (https://www.forrester.com/policies/tei/).

[9] ERP bedeutet «Enterprise Ressource Planning». Beispiele für ERP-Systeme sind SAP und Oracle.

[10] Vgl. https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/861f504d71124c8b8aba11b0dafe433a-332/1/Vortrag-11.06.2025-de.pdf, Kapitel 2.2.5.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates berücksichtigt bei seinem Antrag die Stellungnahmen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) zu vorliegendem Geschäft (vgl. Anhang).

- Die GPK betont vorab, dass sie die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit grundsätzlich selbst festlege, weshalb eine Auftragsvergabe per Motion bzw. Grossratsbeschluss zum Vornherein absolute Ausnahme zu sein habe (vgl. Art. 37 Abs. 4 GO). Auch verstreiche mit dem Weg über eine Motion mitunter zu viel Zeit. Vorliegend komme erschwerend hinzu, dass die Motion in vielerlei Hinsicht extrem klare Erwartungen äussere, was zu tun sei und in Bezug auf den Zeitplan Vorgaben mache, bei denen bereits klar sei, dass sie nicht eingehalten werden könnten. Ins-besondere aber habe die GPK im Dezember 2025 beschlossen, dass einer ihrer Ausschüsse eine Auslegeordnung vornehme und dabei die in der Motion aufgeworfenen Fragen berück-sichtige. Nach Auffassung der GPK sei der Vorstoss damit obsolet geworden, weil sein Kern-anliegen erfüllt werde. Gemäss GPK wäre daher ein Rückzug der Motion am zweckmässigsten. Falls dies nicht erfolge, sollte der Vorstoss seiner Merkmale entsprechend sonst nur als Postulat angenommen werden. Selbst wenn der Grosse Rat schliesslich den Vorstoss als Motion überweisen würde, läge es letztlich in der Freiheit der GPK, genau zu bestimmen, inwiefern sie die Sache untersuchen möchte.
- Die GSoK empfiehlt Ablehnung der Motion, da sie insbesondere keinen Mehrwert einer solchen Untersuchung erkenne. Denn die Thematik könne in den normalen Prozessen, d.h. im Rahmen der Vorberatung der Revision des Spitalversorgungsgesetzes bezüglich digitaler Gesundheitsplattform behandelt werden, welche gemäss neuen Informationen noch nicht Teil sein werde der nächsten, demnächst vom Grossen Rat zu beratenden Spitalversorgungsgesetzesrevision. Die GSoK könne so frühzeitig eine aktive Rolle einnehmen und die durchaus berechtigten Fragen der Motion aufnehmen sowie nötigenfalls der GPK immer noch beantragen, vertiefte Abklärungen zu tätigen (vgl. Art. 36 Abs. 3 GRG).

Das Büro des Grossen Rates teilt die Haltung der GPK, dass die Beauftragung der Aufsichtskommissionen via Vorstoss die absolute Ausnahme sein soll. Es teilt überdies die Ansicht der GSoK, dass die Motionärinnen und Motionäre berechtigte Fragen aufwerfen und weist darauf hin, dass die von der GPK erwähnte terminliche Problematik durch die in der Stellungnahme der GSoK erwähnte Teilung der Revision des Spitalversorgungsgesetzes in zwei separate Vorlagen entschärft wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die GPK die Thematik ihrerseits aufgenommen hat und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, beantragt das Büro dem Grossen Rat die **Annahme** des Vorstosses **in Form eines Postulats** und **gleichzeitige Abschreibung**.

Verteiler
– Grosser Rat

Anhang

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) vom 18. Dezember 2025

Vorab möchte die GPK darauf hinweisen, dass die GPK gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit grundsätzlich selbst festlegen kann (Art. 37 Abs. 4 GO). Das schliesst zwar nicht aus, dass sie auch einmal einem Prüfanliegen des Grossen Rates nachkommt. Dies sollte aber die absolute Ausnahme sein, etwa dann, wenn sich die GPK trotz offensichtlichem oberaufsichtsrechtlichem Handlungsbedarf weigern würde, einen bestimmten Sachverhalt näher zu untersuchen und keine andere Aufsichtskommission dafür in Frage käme. Eine solche Konstellation liegt aktuell aber nicht vor. Bevor dieser Vorstoss eingereicht wurde, war niemand auf die GPK zugekommen, um auszuloten, inwieweit diese das Thema bereits bearbeitet bzw. inwieweit sie bereit wäre, das Thema allenfalls von sich aufzugreifen.

Hinzu kommt, dass mit dem Weg über eine Motion unnötig viel Zeit verstreicht: So vergehen zwischen Einreichung der Motion und der Behandlung mehrere Monate, auch dann, wenn sie wie vorliegend dringlich erklärt worden ist. In dieser Zeit ist die Kommission entweder blockiert, weil sie (noch) nicht weiss, wie der Grosse Rat letztlich entscheidet. Oder die Motion und ihre Forderungen sind bei der Behandlung bereits überholt, wenn die Kommission unabhängig vom Ausgang der Abstimmung zum Vorstoss bereits selbst Aktivitäten gestartet hat und dabei möglicherweise zu neuen Erkenntnissen gelangt ist.

Die GPK warnt deshalb davor, dass Auftragsvergaben per Motion bzw. Grossratsbeschluss Schule machen. Denn wenn künftig auf diese Weise bestimmt würde, was die GPK untersuchen soll, bestünde nicht nur die Gefahr der Instrumentalisierung der GPK, sondern auch der Verpolitisierung der Frage, womit genau sich die GPK als Organ der Oberaufsicht zu beschäftigen hätte. Der Blick in die Vergangenheit zeigt denn auch, dass in den letzten zehn Jahren keine ähnlich gelagerten Vorstösse wie der aktuell vorliegende eingereicht worden sind.

Beim vorliegenden Vorstoss 300-2025 kommt erschwerend hinzu, dass er in vielerlei Hinsicht extrem klare Erwartungen äussert, was die GPK tun soll. Das beginnt bei den sehr detaillierten Fragen, geht weiter mit der impliziten Erwartung, dass die Finanzkontrolle (FK) einbezogen werden soll und endet mit einem unrealistischen Zeitplan. Wenn der Grosse Rat in der Frühlingssession 2026 den Vorstoss als Motion überweist, wäre es illusorisch, bereits im Hinblick auf die Herbstsession 2026 einen Bericht der GPK zu erwarten. Die Erarbeitung eines Sonderprüfberichts durch die Finanzkontrolle nimmt rund sechs Monate in Anspruch, wie Erfahrungen der GPK von früheren Prüfaufträgen zeigen. Ohne FK dürfte die GPK für dieselben Erkenntnisse noch viel mehr Zeit benötigen. Praxisgemäss würde die GPK einen Bericht der FK noch mit eigenen Abklärungen und Anhörungen vertiefen. Nach Abschluss der Sachverhaltsabklärungen ginge es dann darum, eine politische Würdigung vorzunehmen und gestützt darauf einen Bericht zuhanden des Grossen Rates zu verfassen. Dieser müsste von Gesetzes wegen der betroffenen Behörde zur Stellungnahme zugestellt werden. All das würde mindestens ein Jahr benötigen. Hinzu kommt, dass es sich beim Inselspital nicht um eine zentrale Verwaltungseinheit handelt, sondern um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben. Solche unterstehen zwar auch staatlicher Aufsicht und Oberaufsicht (Art. 95 Abs. 3 KV, Art. 78 Abs. 2 KV). Die Aufgabe der Oberaufsicht besteht aber primär darin, zu kontrollieren, wie die Aufsicht durch den Regierungsrat wahrgenommen wird. Die Wege dürften dadurch länger sein als üblich. Die GPK warnt schliesslich auch davor, den Zeitpunkt für das Vorliegen von Ergebnissen zu sehr an ein kommendes Grossratsgeschäft – hier die Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes – zu knüpfen. Es ist bei Grossratsgeschäften primär an der vorberatenden Kommission, offene Fragen rund um die Vorlage zu klären und ein Geschäft zurückzuweisen, falls zu viele Fragen offen sind.

Die GPK kann indes hiermit mitteilen, dass sie ausgehend von den Informationen gemäss der Interpellation 201-2025 «Fragen zu Epic in der Insel-Gruppe und den Epic-Plänen des Regierungsrates», der überwiesenen Motion 200-2025 «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben.» sowie der besprochenen Motion 300-2025 an ihrer heutigen Sitzung unabhängig vom Entscheid zur Motion 300-2025 beschlossen hat, den zuständigen Ausschuss der GPK zu beauftragen, eine Auslegeordnung vorzunehmen. Sie wird dabei die in diesen Vorstössen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen. Aus diesem Grund ist die GPK der Auffassung, dass der Vorstoss damit obsolet geworden ist, weil er etwas verlangt, was im Kern nun stattfindet. Deshalb

wird die GPK mit den Motionärinnen und Motionären auch das Gespräch suchen, um sie zu überzeugen, dass ein *Rückzug der Motion* am zweckmässigsten wäre.

Für den Fall, dass dies nicht geschehen sollte, beantragt die GPK dem Büro, dem Grossen Rat Antrag auf Annahme als *Postulat* zu stellen. Denn die Motion 300-2025 verlangt, dass das Büro des Grossen Rates der GPK *beantragen* soll, «eine Untersuchung zur Einführung des Klinikinformationssystems Epic in der Insel-Gruppe durchzuführen, dem Grossen Rat über die Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und allfällige Empfehlungen an den Regierungsrat zu formulieren». Obwohl als Motion tituliert, umfasst der Vorstoss damit typische Postulatsmerkmale (vgl. Art. 65 GRG). Selbst wenn der Grosse Rat den Vorstoss als Motion überwiese, läge es in der Freiheit der GPK, sowohl über den Antrag des Büros als solchem selbst zu bestimmen, wie auch selbst zu prüfen, was die GPK im Detail wie untersuchen möchte. Dazu kommt, dass die Motion vor allem in Bezug auf den Zeitplan Vorgaben macht, bei denen schon jetzt klar ist, dass sie nicht eingehalten werden könnten. Aus allen diesen Gründen erscheint es der GPK konsequenter zu sein, wenn der Vorstoss, falls er nicht zurückgezogen wird, als Postulat überwiesen würde

Stellungnahme der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates (GSoK) vom 6. Januar 2026

Die GSoK versteht, dass die Absichten des Regierungsrates Fragen aufwerfen und anerkennt den umfassenden Klärungsbedarf mit Blick auf die geplante Gesundheitsplattform. Die geforderte parlamentarische Untersuchung lehnt die Kommission dennoch ab. Die Entscheidung für ein neues Klinikinformationssystem ist aus Sicht der GSoK grundsätzlich Sache der Insel Gruppe AG. Ob, wann und in welcher Form daraus eine kantonale Gesundheitsplattform entstehen soll, ist Gegenstand von Abklärungen zu verschiedenen Geschäften, die derzeit vom Regierungsrat vorbereitet werden und zu denen der Grosse Rat sich zu gegebenem Zeitpunkt wird positionieren können.

Die GSI hat das GSoK-Präsidium mündlich informiert, dass aufgrund der Rückmeldungen aus der bis September dauernden Vernehmlassung die geplante gesetzliche Grundlage für eine digitale Gesundheitsplattform aus der aktuellen Revision des SpVG herausgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt dem Grossen Rat als separate Vorlage unterbreitet werden soll. Die nächste SpVG-Revision wird demnach ausschliesslich die vom Grossen Rat geforderte gesetzliche Grundlage für die Liquiditätssicherung der Listenspitäler beinhalten.

Aus Sicht der GSoK ist dieses Vorgehen konsequent und entspricht der Erwartung der Kommission betreffend die Führungsrolle des Regierungsrates. Eine parlamentarische Untersuchung zu diesem Zeitpunkt würde diese Führung infrage stellen und die Gefahr bergen, die Thematik politisch zu übersteuern.

Die GSoK sieht insgesamt keinen Mehrwert in einer begleitenden parlamentarischen Untersuchung und plädiert dafür, die Thematik im Rahmen der dafür vorgesehenen Prozesse, d.h. im Rahmen der Vorberatung der entsprechenden Geschäfte zu behandeln. Die GSoK ist als zuständige Sachbereichskommission indes bereit, frühzeitig eine aktive Rolle wahrzunehmen und die durchaus berechtigten Fragen der Motionärinnen und Motionäre im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu adressieren. So hat die GSI der GSoK in Aussicht gestellt, dass eine Delegation der Kommission im Hinblick auf die anstehenden Geschäfte noch diesen Frühling an einem Gespräch mit den Verantwortlichen des Europageschäfts von Epic teilnehmen kann.

Sollte die GSoK dereinst zum Schluss kommen, dass die gewonnenen Informationen und die vom Regierungsrat verabschiedeten Vorlagen den heutigen Klärungsbedarf nicht decken und die Kommission im Zuge der Vorberatung nicht in der Lage ist, die notwendige Klärung herzustellen, besteht u.a. die Möglichkeit der GPK zu beantragen, vertiefte Abklärungen zu tätigen (vgl. Art. 36 Abs. 3 GRG). Von dieser Möglichkeit wird die GSoK falls nötig Gebrauch machen.

Zusammenfassend erachtet die GSoK die Motion für nicht opportun und empfiehlt dem Büro sie ablehnend zu beantworten.

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	117-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.309
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	JuKo (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	vom
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag:	**Auswahl**

Anwendbarkeit von Artikel 51 des Personalgesetzes auf die Mitglieder des Grossen Rates ausweiten

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, bei der nächsten Änderung des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) Artikel 51 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) in geeigneter Form in das GRG zu übernehmen.

Begründung:

Die JuKo stellte im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Kommissionsaufgaben fest, dass es für Mitglieder des Grossen Rates keine rechtliche Grundlage analog zu Artikel 51 PG gibt (nach Art. 51 PG haben die Mitarbeitenden des Kantons Anspruch auf Kostenersatz durch den Arbeitgeber, also den Kanton, wenn sie in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen werden). Auf Mitglieder des Grossen Rates sind einzig die PG-Bestimmungen über die Haftung anwendbar (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 PG; Art. 100 ff. PG), im GRG findet sich ebenfalls keine entsprechende Regelung. Nach Beurteilung der JuKo dürfte diese Lücke darauf zurückzuführen sein, dass man an mögliche Fallkonstellationen nicht gedacht hat. Die JuKo kam zum Schluss, dass die Anwendbarkeit von Artikel 51 PG auch auf Mitglieder des Grossen Rates ausgeweitet werden muss. Zu diesem Zweck hat sie 2024 die Motion 174-2024 eingereicht, die auf eine entsprechende Anpassung des PG abzielte. Der Regierungsrat legte in seiner Antwort dar, dass er zwar das Anliegen der JuKo grundsätzlich begrüsse und den Regelungsbedarf anerkenne. Jedoch lehnte er die Motion in einer Gesamtbeurteilung ab, weil aus seiner Sicht das Anliegen nicht in das PG, sondern in das GRG gehören würde. Die JuKo entschied sich in der Folge für den Rückzug ihrer bisherigen Motion. Mit vorliegender Motion reicht die JuKo ihr Anliegen nochmals ein und bittet das Büro des Grossen Rates darum, Artikel 51 PG in geeigneter Form in das GRG zu übernehmen. Ihr zentrales Anliegen bleibt dabei weiterhin, dass es auch für die Mitglieder des Grossen Rates eine rechtliche Grundlage analog zu Artikel 51 PG gibt.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Büro unterstützt das Anliegen, dass auch Grossratsmitgliedern ein Anspruch auf Kostenersatz durch den Kanton eingeräumt wird, wenn sie in Ausübung ihres Amtes in ein Verfahren gezogen werden, so wie das bereits für Kantonsmitarbeitende der Fall ist (sog. Kostenersatz).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das *Personalgesetz* (PG) nicht allein das Arbeitsverhältnis der Kantonsmitarbeitenden regelt (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 PG), sondern auch detaillierte Bestimmungen zu hauptamtlichen Behördenmitgliedern enthält (Art. 3 Abs. 4 PG, Art. 37 – 43 PG), überdies Bestimmungen zu nebenamtlich tätigen Personen (= Personen, die eine Funktion für den Kanton ausüben, ohne in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton zu stehen [Art. 3 Abs. 5 PG, Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 PG]). Zu den nebenamtlich tätigen Personen gehören nach Personalgesetz auch *nebenamtliche Behördenmitglieder*. Es sind dies nebenamtlich tätige Personen, die auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden (Art. 3 Abs. 6 PG), wozu *Grossratsmitglieder* zählen. In der Folge gelten gewisse Bestimmungen für Kantonsmitarbeitende gemäss Personalgesetz ausdrücklich auch für Grossratsmitglieder, konkret die Bestimmungen zur Haftung, d.h. die Artikel 100 – 105 des Personalgesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 2 PG).

Soweit deshalb wie vorliegend für Grossratsmitglieder die *genau gleichen Rechte und Pflichten gelten sollen* wie für Kantonsmitarbeitende, drängt sich eine Regelung im Personalgesetz auf – wie bezüglich den seit Langem schon bestehenden Bestimmungen im Personalgesetz zur Haftung. Dies hat zudem den Vorteil, dass es zu keiner Rechtszersplitterung kommt. Eine spezialgesetzliche Regelung würde nur Sinn machen, wenn für Grossratsmitglieder abweichende Vorgaben gelten sollten,[1] was vorliegend allerdings nicht der Fall ist. Im Gegenteil möchte die Motion für Grossratsmitglieder die genau gleiche Regelung erwirken wie für Kantonsmitarbeitende. An dieser Ausgangslage ändert im Übrigen nichts, dass Grossratsmitglieder nicht weisungsgebunden sind. Auch sonstige dem Personalgesetz unterliegende Personengruppen sind nicht weisungsgebunden, wie z.B. Richterinnen und Richter als hauptamtliche Behördenmitglieder – auch für sie enthält das Personalgesetz gewisse Vorgaben (Art. 37 ff. PG).

Am naheliegendsten und sachgerecht ist es somit, die *Kostenersatzbestimmung für Grossratsmitglieder* – gleich wie schon bisher bezüglich Haftung – im *Personalgesetz* festzuhalten, konkret mittels einer *Ergänzung von Artikel 2 Absatz 3 PG* (vgl. Unterstrichenes):

> **Artikel 2 PG** (Geltungsbereich)
> [1] Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse des Kantons, der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule.
> [2] Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte (…).
> [3] Für nebenamtlich tätige Personen gelten nur die Bestimmungen über die Amtsdauer, den generellen Gehaltsaufstieg, das Amtsgeheimnis, den Ausstand, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung. Für die Mitglieder des Grossen Rates sind ~~nur~~ die Bestimmungen über <u>den Kostenersatz und</u> die Haftung anwendbar.
> [4] Der Regierungsrat kann für die nebenamtlich Tätigen weitere Vorschriften erlassen.

Die Bestimmung zum Kostenersatz lautet im Übrigen:

> **Artikel 51 PG** (Kostenersatz)
> [1] Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen, übernimmt der Arbeitgeber auf Gesuch hin die Gerichts- und Anwaltskosten ganz oder teilweise nach Massgabe des Verschuldens.
> [2] Die Gerichts- oder Anwaltskosten können als Vorschuss geleistet werden.

[1] Wie es z.B. beim Ausstand der Fall ist: Für Kantonsmitarbeitende: Art. 59 PG; für Grossratsmitglieder: Art. 17 GRG.

Das Büro beantragt dem Grossen Rat folglich, den Vorstoss als **Postulat** anzunehmen, was eine Umsetzung im Personalgesetz ermöglicht. Die Umsetzung kann im Rahmen einer nächsten Änderung des Personalgesetzes direkt erfolgen oder sonst bei anderer Gelegenheit mit einer indirekten Änderung dieses Gesetzes.

Verteiler
– Grosser Rat

Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2025

Information des Büros an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 31.12.2025

Beschluss Büro: 16. Februar 2026

Geschäftsnummer: 2020.PARL.313-32

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet das Büro dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen analog Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt das Büro allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (analog Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet das Büro Bericht zum Stand der Umsetzung allfälliger Planungserklärungen.

2 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Abschreibung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Grosser Rat (GR)				
045-2023 P	von Arx (GLP) Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen vorverlegen	27.11.2023	31.12.2025	Die Prüfung und Umsetzung des Vorstosses erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 beschlossenen Teilrevision der GO, welche am 1.7.2025 in Kraft getreten ist.
051-2023 M	Wenger (EVP) et al. Verteilung der Kommissionssitze	27.11.2023	31.12.2025	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 beschlossenen Teilrevision der GO, welche am 1.7.2025 in Kraft getreten ist.
199-2023 M	Vögeli (GLP) et al. Mehr Effizienz bei Wahlen im Grossen Rat	03.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates prüfte das Anliegen und erstattete dazu dem Grossen Rat Bericht, welcher diesen am 2.6.2025 zur Kenntnis nahm.
222-2023 M	Widmer (GRÜNE) et al. Wahlverfahren im Grossen Rat nachhaltig und ressourcenschonend gestalten	03.06.2024 Annahme von Ziffer 1 als Postulat Rückzug von Ziffer 2	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates prüfte das Anliegen und erstattete dazu dem Grossen Rat Bericht, welcher diesen am 2.6.2025 zur Kenntnis nahm.

3 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Fristverlängerung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Grosser Rat (GR)					
128-2022 M	Rai (AL) et al. Stellvertretungssystem für den Grossen Rat	07.03.2023 Annahme Ziff. 1 als Motion Annahme Ziff. 2 als Postulat	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates verabschiedete innert der Umsetzungsfrist einen Bericht an den Grossen Rat zum Thema und beantragte dabei auch, den Vorstoss abzuschreiben, da sich die Ausgangslage seit Überweisung wesentlich geändert habe. Der Grosse Rat schrieb den Vorstoss am 3.3.2025 nicht ab. Das Büro des Grossen Rates erarbeitete zwischenzeitlich eine Vorlage zum Stellvertretungssystem, welche bis am 15.2.2026 in der Vernehmlassung war. Die Vorlage wird dem Grossen Rat noch in diesem Jahr zur Beratung unterbreitet.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate (ohne Anträge auf Abschreibung oder Fristverlängerung)

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Grosser Rat (GR)				
280-2022 M	Zryd (SP) et al. Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2026 (Frist 2025 um 1 Jahr verlängert worden)	Das Büro des Grossen Rates hat eine Vorlage für eine Vorsorgelösung ausgearbeitet, welche bis am 15.2.2026 in der Vernehmlassung war. Die Vorlage wird dem Grossen Rat noch in diesem Jahr zur Beratung unterbreitet.
082-2024 M	Roggli (Die Mitte) et al. Änderung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)	02.09.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates hat das Anliegen geprüft und dem Grossen Rat dazu einen Bericht unterbreitet, der in der Frühlingssession 2026 vom Grossen Rat beraten wird.
168-2024 M	Freudiger (SVP) et al. Fachwissen nutzen – Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossrat ermöglichen	26.11.2024	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates hat die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) mit der Umsetzung betraut, welche daran ist, eine Vorlage auszuarbeiten. Die Vorlage soll noch in diesem Jahr dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet werden.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: in Bearbeitung / erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Planungserklärung	Bearbeitungsstand	Status
Grosser Rat (GR)				
(keine)	–	–	–	–

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Justizverwaltungsleitung JL

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 3

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 3

5. Planungserklärungen 4

6. Auflagen Kreditgeschäfte 4

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG (JL)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG (JL)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG (JL)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

Justizverwaltungsleitung (JL)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.FINGS.259 Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern	03.12.2024	16.1	Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.	Die JL setzt die Planungserklärung um. So wurde zu den Stellenbegehren BU 2026 / AFP 2027-29 eine entsprechende Gesamtperspektive dargelegt.	In Bearbeitung.
2024.FINGS.251 Budget 2026 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	01.12.2025	1.1	Mit den 49,3 VZE ist der Stellenbedarf der JUS vorderhand gedeckt, ausser der 3. Etappe der Staatsanwaltschaft (max. 5 VZE). Die Justizverwaltungsleitung (JUS) wird daher angehalten und hat dafür zu sorgen, dass vorbehältlich ausserordentlicher Umstände in der Planperiode 2027-2029 in der JUS keine weiteren Stellenbegehren mehr gestellt werden. Zudem sind die befristeten Stellen und Stellenanteile betr. BUI und Justitia 4.0 nach Erledigung des entsprechenden Arbeitsanfalls zurückzuführen (Total 12,4 VZE).	Die JL setzt die Planungserklärung um.	In Bearbeitung.
		1.2	Die Justizverwaltungsleitung und der Regierungsrat unternehmen zusätzliche und angemessene Anstrengungen, um auf eidgenössischer Ebene bei Gesetzgebungsprojekten die zuständigen Gremien auf Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.	Die JL setzt die Planungserklärung um.	In Bearbeitung.

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Justizverwaltungsleitung (JL)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.DIJ.7489 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024–2026	Winter 2023	Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).	Die JL hält sich an die Vorgaben.	In Bearbeitung.
		Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.	Bisher trat die Konstellation nicht ein. Sollte dies der Fall sein, wird die JL das vorgegebene Vorgehen einhalten.	In Bearbeitung.
		Die Justizkommission ist durch die JUS regelmässig über den Stand der Projekte, die Ausschöpfung des Kredits und eine allfällige Beanspruchung von Reserven zu orientieren.	Die JL informiert die Justizkommission regelmässig gemäss Auflage.	In Bearbeitung.

2023.DIJ.7491 Staatsanwaltschaft des Kantons Bern: Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft)	Winter 2023	Der Regierungsrat legt bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Bericht an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der GPK zu NeVo/Rialto ab (Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto, Erkenntnisse und Lehren aus NeVo/Rialto mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte, Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlagen).	Die Federführung liegt beim Regierungsrat. Es wird auf den Bearbeitungsstand der identischen Auflage betreffend 2023.SIDKAPO.905 verwiesen.	In Bearbeitung.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 72/2026
2024_06_STA_Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung_OrG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 107.1 | 108.1 | **152.01** | 212.223 | 215.124.1 | 832.71
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:			
	Art. 2b Zusammenarbeit mit anderen Kantonen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat kann zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zur gemeinsamen Interessenwahrung der Kantone gegenüber dem Bund in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen mitwirken. [2] Er bewilligt die Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Direktionen und der Staatskanzlei abschliessend. [3] Er kann beschliessen, dass sich der Kanton Bern im Verbund mit anderen Kantonen, insbesondere im Rahmen der Regierungs- und Direktionskonferenzen, an der Finanzierung neuer Aufgaben beteiligt. Es gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
2.2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen	**2.2.3 Planung~~, Koordination~~ und ~~externes Fachwissen~~Koordination**			
	2.2.3a Externes Fachwissen			
Art. 37 Externes Fachwissen [1] Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.	**Art. 37** ~~Externes Fachwissen~~Sachverständige *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. [3] Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden ebenfalls berücksichtigt.	[2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*			
	Art. 37a Fachkommissionen 1. Zweck und Voraussetzungen [1] Fachkommissionen sind auf Dauer angelegte Gremien, die der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen. Die Gesetzgebung kann ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.	[1] Fachkommissionen sind auf Dauer angelegte Gremien, die ~~der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen. Die Gesetzgebung kann ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.~~ a der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen oder b Vollzugsaufgaben erfüllen, die ihnen durch die Gesetzgebung übertragen werden.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Fachkommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist, oder ein frühzeitiger Einbezug interessierter Kreise geboten ist. Spezialgesetze bleiben vorbehalten. [3] Fachkommissionen werden durch kantonales Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates eingesetzt. [4] Die Gesetzgebung regelt die Aufgaben und die Organisation der Fachkommissionen sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder.	[4] Die Gesetzgebung regelt die Aufgaben<u>,</u> ~~und~~ die Organisation <u>und das Sekretariat</u> der Fachkommissionen ~~sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder~~. *→Achtung: Änderung in den Übergangsbestimmungen nötig (T2-1 Abs. 2).* **Eventualantrag, falls SAK-Mehrheitsantrag zu Abs. 5 im GR abgelehnt wird:** [4] Die Gesetzgebung regelt die Aufgaben<u>,</u> ~~und~~ die Organisation <u>und das Sekretariat</u> der Fachkommissionen sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder.		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		[5] Fachkommissionsmitglieder werden, sofern nicht im übergeordneten Recht oder in einem Gesetz geregelt, durch den Regierungsrat, die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei ernannt.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 37b 2. Zusammensetzung [1] Fachkommissionen bestehen aus Sachverständigen oder Vertretungen interessierter Kreise.	*Antrag Regierungsrat I*	[1a] Mitglieder des Grossen Rates können nur in begründeten Ausnahmefällen als Fachkommissionsmitglieder ernannt werden. → *neue Nummerierung im Falle einer Annahme*	*Antrag Regierungsrat I*
	[2] In jeder Fachkommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. [3] Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit sind zu berücksichtigen.			
		[4] Es gilt in der Regel eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Antrag Regierungsrat I	[5] Eine Kommission umfasst in der Regel maximal 15 Mitglieder. Prüfungskommissionen können mehr Mitglieder umfassen.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 37c 3. Administrative Zuordnung [1] Jede Fachkommission ist einer Direktion oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet.			
	Art. 37d 4. Entschädigung [1] Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder durch Verordnung.	[1] Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder nach einheitlichen Kriterien durch Verordnung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 37e 5. Überprüfung und Veröffentlichung [1] Der Regierungsrat überprüft periodisch alle Fachkommissionen auf ihre Notwendigkeit, Wirkung, Aufgaben und Zusammensetzung. [2] Die Überprüfung erfolgt a mindestens einmal pro Legislatur bei den durch Bundesrecht oder kantonales Gesetz eingesetzten Fachkommissionen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b jährlich bei den durch Verordnung des Regierungsrates eingesetzten Fachkommissionen. 3 Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 37a Absatz 2 oder der jeweiligen Spezialgesetzgebung nicht mehr erfüllt sind, hebt der Regierungsrat die Fachkommission auf oder er beantragt dem Grossen Rat deren Aufhebung. 4 Die Angaben zu den Aufgaben, der Organisation, den Mitgliedern und den Rechtsgrundlagen der Fachkommissionen werden im Internet veröffentlicht.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.202x			
	Art. T2-1 Rechtsgrundlagen der Fachkommissionen 1 Für Fachkommissionen, die nicht durch kantonales Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates eingesetzt worden sind (Art. 37a Abs. 3), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Für Fachkommissionen, deren Aufgaben und Organisation sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder nicht in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates geregelt sind (Art. 37a Abs. 4), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.	**Falls SAK-Mehrheitsantrag zu Art. 37a Abs. 5 im GR angenommen wird:** [2] Für Fachkommissionen, deren Aufgaben, ~~und~~ Organisation und Sekretariat ~~sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder~~ nicht in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates geregelt sind (Art. 37a Abs. 4), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen. **Eventualantrag, falls SAK-Mehrheitsantrag zu Art. 37a Abs. 5 im GR abgelehnt wird:** [2] Für Fachkommissionen, deren Aufgaben, ~~und~~ Organisation und Sekretariat sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder nicht in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates geregelt sind (Art. 37a Abs. 4), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung vom 02.11.1993 (IMG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
2.2 Regierungsrat und vom Regierungsrat eingesetzte Kommissionen	**2.2 Regierungsrat und ~~vom Regierungsrat eingesetzte Kommissionen~~Fachkommissionen**			
Art. 8 Kommissionen 1 Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. 2 Öffentlich sind a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusammenhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst.	**Art. 8** ~~Kommissionen~~Fachkommissionen 1 Die Sitzungen der Fachkommissionen gemäss Artikel 37a des Gesetzes vom ~~Regierungsrat eingesetzten Kommissionen~~ 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)] sind ~~grundsätzlich~~ nicht öffentlich, ausser die Gesetzgebung sieht die Öffentlichkeit vor. 2 *Aufgehoben.*			

1) BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz beiziehen.	[3] *Aufgehoben.*			
Art. 11 Sitzungen [1] Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich. [2] Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. [3] Nicht öffentlich sind, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sieht Öffentlichkeit vor, a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren, b die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz, c die Sitzungen der Kommissionen,	[3] Nicht öffentlich sind, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sieht <u>die</u> Öffentlichkeit vor, *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die über die Sitzungen gemäss Buchstaben a bis c geführten Diskussionsprotokolle.				
	2. Der Erlass 108.1 Archivierungsgesetz vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.02.2025) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv 1 Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur Archivierung an: a der Grosse Rat und seine Organe, b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen, c die Direktionen und die Staatskanzlei einschliesslich der Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung, c1 die dezentrale kantonale Verwaltung,	b der Regierungsrat und die ~~von ihm eingesetzten Kommissionen~~Fachkommissionen gemäss Artikel 37a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[2)],			

[2)] BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, e die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern, e1 die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[3)], die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen, f die Behörden, die aufgelöst werden. [2] Der Regierungsrat a regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der zentralen und dezentralen Verwaltung durch Verordnung, b kann seine Befugnis nach Buchstabe a ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.				

[3)] BSG 812.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist. [4] Die Anbietepflicht der Behörden nach Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen: a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen, b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen.				
	3. Der Erlass 212.223 Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht vom 17.03.2014 (BBSAG) (Stand 01.08.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Aufsichtsrat 1. Aufgaben [1] Der Aufsichtsrat ist das oberste Organ der BBSA. [2] Er hat folgende Aufgaben: a Er schliesst mit der Geschäftsleitung eine Leistungsvereinbarung ab.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Er ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. c Er erlässt das Geschäfts-, das Personal- und das Gebührenreglement. d Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung. e Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das jährliche Budget. f Er legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest und bestimmt den Teil des Ertrags, der dem Reservefonds zugewiesen wird. g Er wählt die Revisionsstelle. h Er nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis. i Er bestimmt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Vorsorgeeinrichtung, bei der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBSA gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert sind. k Er legt die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen von Absatz 3 fest.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
l Er unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Bern und den Regierungen der Kantone, mit denen eine interkantonale Vereinbarung besteht (Art. 3 Abs. 3), jährlich die Jahresrechnung, den Jahresbericht, seine Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton und den Bericht der Revisionsstelle der BBSA. 3 Die Entschädigung für die Mitglieder des Präsidiums beträgt jährlich höchstens je 15 000 Franken und für die übrigen Mitglieder jährlich höchstens je 10 000 Franken. Der Aufsichtsrat veröffentlicht die Gesamtentschädigung im Jahresbericht. 4 Der Regierungsrat des Kantons Bern leitet die Unterlagen nach Absatz 2 Buchstabe l nach Kenntnisnahme an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern weiter.	3 Die Entschädigung für die Mitglieder des Präsidiums beträgt jährlich höchstens je ~~15 000~~ 15'000 Franken und für die übrigen Mitglieder jährlich höchstens je ~~10 000~~10'000 Franken. Der Aufsichtsrat veröffentlicht die Gesamtentschädigung im Jahresbericht. 4 *Aufgehoben.*			
	4. Der Erlass 215.124.1 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21.06.1995 (BPG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 15 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion 1 Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a erteilt die Bewilligung zur Abkürzung der Pacht- und Fortsetzungsdauer; b passt auf Antrag die Pachtzinse den veränderten Verhältnissen gemäss Artikel 10 ff. LPG[4)] an; c erteilt die Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon; d … e erteilt die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe und f entscheidet über Einsprachen gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke. [2] In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben b, e und f kann sie die zuständige Stelle der Finanzdirektion beiziehen. [3] In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben c, e und f zieht sie zur Begutachtung die Pachtkommission bei.	[3] *Aufgehoben.*			
Art. 16 Pachtkommission	**Art. 16** *Aufgehoben.*			

[4)] SR 221.213.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weitere Geschäfte, die ihr von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zugewiesen werden. [2] Sie setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft zusammen. [3] Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ernennt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.				
	5. Der Erlass 832.71 Gesetz über die Familienzulagen vom 11.06.2008 (KFamZG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 31 Familienzulagenkommission [1] Der Regierungsrat lässt sich beim Vollzug dieses Gesetzes durch eine Kommission beraten. [2] Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.	**Art. 31** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Ihr gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der privaten Familienausgleichskassen und der Familienausgleichskasse des Kantons Bern an. [4] Der Regierungsrat regelt die Organisation der Kommission durch Verordnung.				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 12. November 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 12. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 28. Januar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Antrag Gesetzgebung

Version 1 AO / 10. Februar 2026

STA 8 2023.STA.438 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Müller (SP-JUSO) Hebeisen-Christen (SVP)	37a	1		Fachkommissionen sind auf Dauer angelegte Gremien, die ~~der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen. Die Gesetzgebung kann ihnen Vollzugsaufgaben übertragen~~ mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen: a Sie dienen der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung. b Sie erfüllen Vollzugsaufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung übertragen werden.		

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.438
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Fachkommissionen ... 3
2.1.1 Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 142-2016 ... 3
2.1.2 Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 048-2022 ... 4
2.1.3 Revisionsbedarf bei Artikel 37 OrG ... 5
2.2 Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen ... 6
2.2.1 Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen ... 6
2.2.2 Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen ... 7
2.2.3 Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen ... 8

3. Grundzüge der Neuregelung ... 9
3.1 Fachkommissionen ... 9
3.1.1 Grundsätzliches zu den Fachkommissionen und deren Regelung im Organisationsgesetz sowie zur Stellung der Kommissionsmitglieder ... 9
3.1.2 Neue Verwendung des Begriffs der «Fachkommissionen» ... 10
3.1.3 Regelung von Zweck und Voraussetzungen zur Einsetzung der Fachkommissionen ... 10
3.1.4 Geltung der neuen Regeln für alle Fachkommissionen und Abgrenzung zu anderen Kommissionen ... 10
3.1.5 Einsetzung der Fachkommissionen ... 12
3.1.6 Entschädigung der Kommissionsmitglieder ... 12
3.1.7 Periodische Überprüfung der Fachkommissionen und Veröffentlichung im Internet ... 12
3.1.8 Verzicht auf eine stärkere Regulierung ... 12
3.2 Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen ... 16
3.2.1 Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen ... 16
3.2.2 Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen ... 16
3.2.3 Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen ... 17

4. Erlassform ... 18

5. Rechtsvergleich zur Regelung der Fachkommissionen ... 19
5.1 Bund ... 19
5.2 Ausgewählte Kantone ... 19

6. Erläuterungen zur Systematik und zu den Artikeln ... 20
6.1 Änderung Organisationsgesetz: Fachkommissionen ... 20

6.2 Änderung Organisationsgesetz: Zusammenarbeit mit anderen Kantonen 28
6.3 Indirekte Änderungen 30
6.3.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) 30
6.3.2 Gesetz über die Archivierung (ArchG) 30
6.3.3 Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) 31
6.3.4 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) 31
6.3.5 Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) 31

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 31

8. Finanzielle Auswirkungen 32
8.1 Fachkommissionen 32
8.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen 32

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 32
9.1 Fachkommissionen 32
9.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen 32

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 33

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 33

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 33
12.1 Fachkommissionen 33
12.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen 33

13. Antrag 34

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) umfasst thematisch zwei Bereiche: Auf der einen Seite werden die ständigen Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Direktionen und der Staatskanzlei umfassender geregelt (Art. 37 bis 37e OrG), auf der anderen Seite wird die Zusammenarbeit des Regierungsrates mit den anderen Kantonen erstmals präziser auf Gesetzesebene definiert (Art. 2b OrG).

Fachkommissionen sind für den Regierungsrat ein wertvolles Instrument, um in der Verwaltung vorhandenes Fachwissen zu ergänzen und zu erweitern. Zudem können mit ihnen Kontakte zu Interessenvertretungen und bestimmten Bevölkerungsgruppen gepflegt werden. Wie vom Grossen Rat mittels Planungserklärung zum Bericht des Regierungsrates[1] gewünscht, werden mit der vorliegenden Revision die allgemeinen Grundlagen zu den Fachkommissionen präzisiert. Insbesondere werden Bestimmungen zum Zweck, zu den Voraussetzungen der Einsetzung und zur Überprüfung der Fachkommissionen ins Organisationsgesetz aufgenommen. Die Spezialgesetze können (und sollen) weiterhin die Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen regeln. Im Rahmen der indirekten Änderungen werden zudem die Pachtkommission und die Familienzulagenkommission aufgehoben. Weiter wird eine unbestrittene Anpassung des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)[2] in die Vorlage aufgenommen.

Die neue Bestimmung zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit den anderen Kantonen bildet die gelebte Praxis der «regierungsrätlichen Aussenpolitik» im Organisationsgesetz ab.

[1] Bericht des Regierungsrates vom 21. Februar 2024 «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen, Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022».
[2] Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; BSG 212.223).

Diese umfasst insbesondere die politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen. Zudem soll eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Regierungsrat die Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen (insb. an die Konferenz der Kantonsregierungen [KdK]) eigenständig bewilligen kann. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kantonen können neue Aufgaben entstehen, für welche es im innerkantonalen Recht (noch) keine Gesetzesgrundlage im Sinne einer Aufgabennorm gibt. Damit sich der Kanton Bern im Verbund mit anderen Kantonen an solchen neuen Aufgaben beteiligen kann, soll dem Regierungsrat innerhalb seiner ordentlichen Ausgabenbefugnisse eine Mitfinanzierung ermöglicht werden.

2. Ausgangslage

2.1 Fachkommissionen

Gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören (Abs. 1). Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen (Abs. 2). Diese Fachkommissionen ergänzen und erweitern das in der kantonalen Verwaltung vorhandene Fachwissen. Insbesondere bei fachspezifischen Fragen können kantonale Aufgaben durch Fachkommissionen und damit ohne neue Anstellungen oder zusätzliche externe Aufträge erfüllt werden (z.B. Kantonale Berufsmaturitätskommission [KBMK] und Kunstkommission). Weiter können mit der Schaffung entsprechender Fachkommissionen Querschnittsthemen bewusst angesprochen und die Anliegen von Interessenvertretungen berücksichtigt werden (z.B. Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Kantonale Ethikkommission für die Forschung).

Die grosse Anzahl und der teils fehlende Überblick über die Fachkommissionen des Regierungsrates hat in den vergangenen Jahren wiederholt zur Forderung des Grossen Rates geführt, die Notwendigkeit der einzelnen Fachkommissionen zu überprüfen und deren Bestand transparenter auszuweisen.

2.1.1 Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 142-2016

In der Märzsession 2017 überwies der Grosse Rat die von der der Geschäftsprüfungskommission (GPK) eingereichte Motion 142-2016 «Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit»[3], die den Regierungsrat beauftragte, Funktion, Aufgaben, Kompetenzen, Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Fachkommissionen kritisch zu überprüfen (Ziff. 1), deren Bestand um rund einen Drittel zu reduzieren (Ziff. 2) und jährlich eine aktuelle Übersicht zu sämtlichen Fachkommissionen zu erstellen (Ziff. 3).

Der Regierungsrat anerkannte den Handlungsbedarf und veranlasste eine entsprechende Überprüfung der Fachkommissionen. Von einer prozentual fixierten Reduktion der Fachkommissionen wurde jedoch abgesehen, weil der Regierungsrat einen solchen Automatismus nicht als sinnvoll erachtete. Die GPK zeigte sich zufrieden mit der neuen Liste, worauf die Motion 142-2016 Anfang 2021 im Einverständnis mit der GPK abgeschrieben wurde. Seither unter-

[3] Vgl. Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit (Geschäfts-Nr. 2016.RRGR.674).

ziehen der Regierungsrat und die GSK die bestehenden Fachkommissionen jährlich einer kritischen Überprüfung. Der GPK wird die Liste einmal pro Legislatur zur Kenntnis gebracht, das nächste Mal im März 2026 (Liste per Ende 2025).[4]

2.1.2 Überprüfung der Fachkommissionen aufgrund der Motion 048-2022

In der Wintersession 2022 überwies der Grosse Rat die Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen»[5]. In der Folge erarbeitete die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Direktionen einen Bericht, der alle Fachkommissionen erneut überprüfte. Der Regierungsrat verabschiedete den Bericht «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen, Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022» (nachfolgend: Bericht des Regierungsrates) am 21. Februar 2024 zu Handen des Grossen Rates[6]. Der Bericht enthält Ausführungen zu allen 92 Fachkommissionen (Stand: Dezember 2023)[7]. Der Grosse Rat nahm am 4. Juni 2024 Kenntnis vom Bericht und verabschiedete folgende sieben Planungserklärungen[8]:

1.	GPK (Pauli)	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtübersicht über die Fachkommissionen jährlich aktualisiert wird.
2.	GPK (Pauli)	Der Regierungsrat stellt sicher, dass er die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft.
2a.	SVP (Leuenberger)	Bei Kommission mit ähnlichem Tätigkeitsgebiet ist periodisch zu prüfen, durch Zusammenschluss bestehender Kommissionen und Einsitznahme von Personen mit dem erforderlichen Fachwissen in so «vereinigten» Gremien Synergien zu nutzen und Kosten zu reduzieren.
3.	GPK (Pauli)	Der Regierungsrat präzisiert im Gesetz die wichtigsten Grundsätze, die für alle Fachkommissionen gelten sollen: Dazu gehören namentlich Regelungen zur Überprüfung, zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission, zur Entschädigung, zum Wahlverfahren und zur Stellung des Sekretariats.
9.	SVP (Freudiger)	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, berichtet der zuständigen grossrätlichen Kommission spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission über die Folgen der Aufhebung.
10.	SVP (Freudiger)	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, zeigt in geeigneter Weise spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission auf, wie zukünftig das externe Fachwissen genutzt werden kann bzw. wird.
11.	SVP (Freudiger)	Der Kanton steht der Branche (Gesundheitsförderung und Suchtfragen) bei der zeitnahen Bildung eines Verbands als Ansprechpartner der Direktion und Verwaltung in diesem Bereich (vgl. Bericht, Ziff. 2.2.1.5.5, S. 111) soweit nötig und branchenseitig erwünscht beratend und unterstützend zur Seite.

[4] Vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 2023, Ziff. 3.2.1.
[5] Vgl. Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen (Geschäfts-Nr. 2022.RRGR.61).
[6] Vgl. Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen (Geschäfts-Nr. 2024.STA.195).
[7] Inkl. 10 Schulkommissionen Gymnasien und 13 Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF.
[8] Vgl. Traktandum Nr. 23 der Sommersession 2024 und Onlinetagblatt.

Die Planungserklärungen (PE) werden bzw. wurden wie folgt umgesetzt:
- Nr. 1, 2 und 2a im Rahmen der zurzeit jährlichen Überprüfung. Neu regelt Artikel 37e OrG die Überprüfung (Absatz 1 und 2, vgl. PE 2 und 2a) sowie die Veröffentlichung der Fachkommissionen im Internet (Absatz 4, vgl. PE 1).
- Nr. 3 mit der vorliegenden Gesetzesänderung.
- Nr. 9 und 10 in den konkreten Fällen durch die jeweils zuständige Direktion oder Staatskanzlei.
- Nr. 11: Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stiess die Arbeiten für eine Nachfolgeorganisation bereits im Juli 2024 an. In den letzten Sitzungen der Kantonalen Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (SUGEKO) sagte die GSI ihre Unterstützung bei der Erarbeitung einer Nachfolgeorganisation ausdrücklich zu. Im September 2025 trafen sich die ehemaligen Mitglieder der SUGEKO (ohne Beteiligung des Kantons), um ein erstes Grundlagenpapier zu verabschieden. Ziel ist es, im Jahr 2026 mit einer Nachfolgelösung in Form eines Netzwerks zu starten.

Der Regierungsrat kam im Bericht zum Schluss, dass neun Fachkommissionen aufgehoben werden können. Bei vier Fachkommissionen sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, bei fünf Fachkommissionen genügen Änderungen auf Verordnungsstufe.[9] Mit der vorliegenden Vorlage werden mittels indirekter Änderung folgende Fachkommissionen aufgehoben:
- Pachtkommission (WEU): Aufhebung von Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1).
- Familienzulagenkommission (DIJ): Aufhebung von Artikel 31 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71).

Die für die Aufhebung der Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (KOSEF) und der Integrationskommission (beide GSI) notwendigen Gesetzesänderungen werden in die derzeit laufende Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)[10] integriert.[11]

2.1.3 Revisionsbedarf bei Artikel 37 OrG

Bei der Überprüfung der Fachkommissionen wurde festgestellt, dass Artikel 37 OrG offen, möglicherweise zu offen formuliert ist. Die Norm enthält beispielsweise keine Vorgaben zum Zweck, zu den Voraussetzungen der Einsetzung oder zur Überprüfung der Fachkommissionen. Auch die GPK äusserte sich mehrfach dahingehend, dass die gesetzlichen Grundlagen präzisiert werden sollten. In Artikel 37 OrG sei zu vage formuliert, unter welchen Umständen Fachkommissionen eingesetzt werden könnten. Nach Auffassung der GPK müsste namentlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Fachkommissionen geschaffen werden dürfen und dass die Fachkommissionen regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sind.[12]

Der Regierungsrat entschied sich, mit der Revision von Artikel 37 OrG zuzuwarten bis der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates beraten hat, damit allfällige Erkenntnisse aus der grossrätlichen Debatte in die Gesetzesrevision einfliessen können. Entsprechend beauftragte der Regierungsrat die Staatskanzlei, die Revision von Artikel 37 OrG zeitnah im Anschluss an die Behandlung des Berichts im Grossen Rat einzuleiten und die für die Aufhebung von Fachkommissionen notwendigen Gesetzesänderungen in die Vorlage zu integrieren.[13]

[9] Vgl. Bericht des Regierungsrates Ziff. 3.
[10] Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1).
[11] Vgl. Änderung SpVV vom 13. November 2024 (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), Vortrag Ziff. 1.
[12] Vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 2023, Ziff. 3.2.1 und Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2024 vom 1. Mai 2025, Ziff. 13.
[13] Vgl. Ziff. 4 des Regierungsratsbeschlusses (RRB) Nr. 151 vom 21. Februar 2024.

2.2 Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen

Im Sinne des kooperativen Föderalismus arbeitet der Kanton Bern mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen (Art. 2 Abs. 2 KV). Gemäss Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a KV obliegt dem Regierungsrat die Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen. Er ist somit Ansprechpartner für die Behörden von Bund und anderen Kantonen. Der Regierungsrat nimmt seine verfassungsmässige Rolle aber auch in institutionalisierten Regierungs- und Direktionskonferenzen wahr. Im kantonalen Gesetzesrecht wurde das Handeln des Regierungsrates auf interkantonaler Ebene, das zur Interessenwahrung des Kantons Bern von grosser politischer Bedeutung ist, bislang nicht näher definiert.

Das OrG regelt als Teil der regierungsrätlichen Beziehungen zum Bund unter dem Kapitel 2 Verwaltung in Artikel 21a bisher einzig das spezifische Thema der Programmvereinbarungen, die der Regierungsrat mit dem Bund abschliesst.

2.2.1 Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen

Die Kantone können gemäss Artikel 48 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Dies ergibt sich bereits aus der Souveränität der Kantone (Art. 3 BV) sowie ihrer Eigenständigkeit (Art. 47 Abs. 1 BV) und Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2 BV). Wie in der Lehre ausgeführt wird, erfüllt die horizontale Zusammenarbeit der Kantone im institutionellen und vertraglichen Bereich zwei sich ergänzende und verstärkende Funktionen. Zum einen geht es darum, durch Koordination, Erfahrungsaustausch und gemeinsames Auftreten die Interessen der Kantone gegenüber dem Bund wirksam zu vertreten, um ihnen mehr Gewicht zu verleihen, namentlich im Bereich der Aussen- und Finanzpolitik. Sodann könnte durch eine regionale oder nationale Harmonisierung der den Kantonen zustehenden Politikbereiche die Effizienz der staatlichen Regelungen erhöht und der Tendenz zu vermehrter Zentralisierung Einhalt geboten werden.[14]

Der Regierungsrat beteiligt sich an verschiedenen Organen der interkantonalen Zusammenarbeit. Für die interkantonale Kooperation ist die Konferenz der Kantonsregierung (KdK) als *nationale Regierungskonferenz* von grundlegender Bedeutung. Sie ist 1993 von den 26 Kantonsregierungen gegründet worden und bezweckt die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen.[15] Der Regierungsrat vertritt die Interessen des Kantons Bern seit ihrer Gründung in den Gremien der KdK (insb. in der Plenarversammlung als oberstes Organ). Zu erwähnen ist weiter die Beteiligung der bernischen Exekutive an *regionalen Regierungskonferenzen*, die den Informationsaustausch, die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskantonen bezwecken. Der Regierungsrat wirkt seit ihrer Gründung in der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK; seit 1993) und als assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NRWK; seit 1971) mit.

Die Mitwirkung findet zudem in interkantonalen *Direktionskonferenzen* statt, in welchen sich die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Direktionen bzw. Departemente eines bestimmten oder zumindest ähnlichen Politikbereichs treffen. Das jeweils zuständige Regierungsmitglied

[14] Siehe zum ganzen Abschnitt Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, S. 326 ff., Rz. 779 und 783.
[15] Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 über die Konferenz der Kantonsregierungen (nachfolgend: KdK-Vereinbarung).

des Kantons Bern beteiligt sich an den verschiedenen *nationalen Direktionskonferenzen* (z.B. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren [EDK], Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren [FDK] etc.) sowie an den *regionalen Direktionskonferenzen*.[16]

2.2.2 Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen

Nach geltendem Recht ist der Regierungsrat bei den Beiträgen an Regierungs- und Direktionskonferenzen an die ordentlichen, verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen gebunden. Demzufolge kann er über neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken und gebundene Ausgaben beschliessen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b und c KV), während wiederkehrende Ausgaben über 200'000 in die Kompetenz des Grossen Rates fallen (Art. 76 Abs. 1 Bst. e KV).

Gemäss langjähriger Praxis handelt es sich bei den Beiträgen des Kantons Bern an die KdK um gebundene Ausgaben, für welche der Regierungsrat zuständig ist.[17] Nach Artikel 30 Absatz 2 FHG[18] ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie nicht die in Artikel 30 Absatz 1 FHG definierten Merkmale einer neuen Ausgabe aufweist, d.h. wenn kein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Der fehlende Entscheidungsspielraum kann sich aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben. Solche Verpflichtungen können nur dann zu gebundenen Ausgaben führen, wenn sie legitimerweise im Sinn der gesetzlichen Ordnung eingegangen worden sind. Dementsprechend wird im Vortrag zum FHG ausgeführt, dass (nur) vom zuständigen finanzkompetenten Organ genehmigte Verträge gebundene Ausgaben zu begründen vermögen.[19]

Im Grundsatz politisch stets unbestritten war die Mitwirkung des Kantons Bern in den historisch gewachsenen nationalen Regierungs- und Direktionskonferenzen, in denen alle Kantone vertreten sind. Die für das Gesundheitswesen zuständigen Regierungsmitglieder der Kantone sind beispielsweise bereits seit 1919 in einem politischen Koordinationsorgan vereinigt (vgl. RRB 1258/2021 betreffend die Kantonsbeiträge an die GDK in den Jahren 2022-2026). Mit dem zunehmenden Bedarf zur Koordination kantonaler Aufgaben sind auch die Ausgaben verschiedener Konferenzen angestiegen, ohne dass die Mitgliedschaft des Kantons Bern in den Konferenzen durchgehend auf formelle Grundlagen gestellt wurde, die den Anforderungen des geltenden Rechts genügen. In langjähriger Praxis wurden die Ausgaben dennoch als gebunden qualifiziert, da ein Austritt des Kantons Bern faktisch keine Option darstellt und ein Entscheidungsspielraum bezüglich der Höhe der jährlichen Beitragszahlungen aufgrund der statutarischen Bestimmungen der Konferenzen nicht besteht. So finanzieren sich die Konferenzen gemäss deren Statuten weitgehend über Kantonsbeiträge, die mehrheitlich anhand der Einwohnerzahl berechnet werden (vgl. z.B. Art 14 der KdK-Vereinbarung). Der jährliche Beschluss des Budgets obliegt regelmässig den Plenarkonferenzen (vgl. Art. 6 Abs. 3 der KdK-Vereinbarung [Umkehrschluss]), die aus den Vertreterinnen und Vertretern aller Kantone besteht.

Zur historischen Entwicklung der Kantonsbeiträge an die KdK sei erwähnt, dass der Kantonsbeitrag im ersten Beitragsjahr 1994 bei 13'803 Franken lag. Aufgrund der Höhe des Beitrags war der Regierungsrat damals auch zur eigenständigen Unterzeichnung der KdK-Vereinbarung

[16] Die Vertretung des Kantons Bern in den erwähnten Regierungs- und Direktionskonferenzen wird jeweils im Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern aufgeführt, siehe für das Jahr 2024 RRB 1330/2024 vom 18. Dezember 2024, Bericht, Anhang 2.
[17] Vgl. bspw. der Vortrag, Ziff. 3.2 und 5 zum RRB 35/2025 vom 22. Januar 2025 Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Ausgabenbewilligung für den Jahresbeitrag. Verpflichtungskredit. Objektkredit 2025.
[18] Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
[19] vgl. zum Ganzen Vortrag vom 10. November 2021 zum FHG S. 15 f.

zuständig und er hatte die Vereinbarung nicht dem Grossen Rat vorlegen müssen.[20] Der Beitrag des Kantons Bern ist seither gewachsen: von 13'803 (1994, 1995), 182'184 (2000), 420'152 (2010) zu 410'006 Franken (2025). Seit 2006 bewegt sich der Jahresbeitrag an die KdK relativ konstant um 400'000 Franken (zwischen 378'912 [2006] und 424'355 [2011]).

Mit der nun vorgesehenen Ergänzung des Organisationsgesetzes durch eine Delegationsnorm für die Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen soll diese langjährige Praxis abgebildet und auf eine dem geltenden Recht genügende Grundlage gestellt werden.

2.2.3 Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen

Die Bedeutung der KdK und der anderen interkantonalen Konferenzen zeigt sich auch darin, dass sie für Projekte des Bundes zu zentralen Ansprechpartnerinnen der Kantone geworden sind. Sie bilden das Forum der Kantone, in welchem Anliegen vorsondiert, diskutiert und die Umsetzung von Vorhaben koordiniert werden können. Wie Beispiele aus den vergangenen Jahren zeigen, können im Rahmen der interkantonalen Konferenzen neue Aufgaben entstehen, die fakultativ sind und an denen sich der Kanton Bern ebenfalls beteiligen möchte. Sind solche neuen Aufgaben mit Kosten verbunden, sind einerseits die ordentlichen Ausgabenkompetenzen zu beachten (siehe zuvor in Ziff. 2.2.2 einleitend erwähnt). Andererseits bedürfen wiederkehrende Staatsbeiträge gemäss Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 StBG[21] unabhängig ihrer Höhe und somit auch Beiträge, die grundsätzlich in der Finanzkompetenz des Regierungsrates liegen, einer gesetzlichen Grundlage. Wie der StBG-Vortrag[22] ausführt, soll damit sichergestellt sein, dass die Finanzierung neuer dauernder Aufgaben nur auf der Basis einer gesetzlichen Regelung möglich ist. Als gesetzliche Grundlage gelten auch internationale und interkantonale Verträge (Konkordate), wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b KV). Die Materialien deuten somit darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 StBG für die Finanzierung (neuer) dauernden Aufgaben eine formellgesetzliche Grundlage oder eine solche mit vergleichbarer Legitimation (fakultative Volksabstimmung) verlangt, was eine Umsetzung bloss auf Verordnungsstufe oder eine direkte Abstützung auf eine Grundsatznorm oder auf einen interkantonalen Vertrag, zu dessen Abschluss der Regierungsrat alleine zuständig ist (vgl. Art. 88 Abs. 4 KV), ausschliesst. Damit sich der Regierungsrat – im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse – einfacher an neuen Aufgaben auf interkantonaler Ebene beteiligen kann, soll eine neue Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

[20] Anzumerken ist, dass die KdK-Vereinbarung auch in keinem anderen Kanton durch ein Parlament genehmigt wurde.
[21] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
[22] Vortrag vom 28. Januar 2015 zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) S. 8

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Fachkommissionen

3.1.1 Grundsätzliches zu den Fachkommissionen und deren Regelung im Organisationsgesetz sowie zur Stellung der Kommissionsmitglieder

Regierung und Verwaltung lassen sich bei der Wahrnehmung einzelner öffentlicher Aufgaben seit jeher nicht nur von sachverständigen Einzelpersonen, sondern auch von Fachkommissionen beraten.[23] Die Fachkommissionen sind für die Regierung und Verwaltung ein wertvolles Instrument, um in der Verwaltung vorhandenes Fachwissen zu ergänzen und zu erweitern. Zudem können mit Fachkommissionen Kontakte zu Interessenvertretungen gepflegt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass Äusserungen der Fachkommissionen bereits das Resultat konsolidierter Meinungen und Interessen darstellen.[24] Im Kanton Bern dienen die Fachkommissionen zudem dem Vollzug der Gesetzgebung (vgl. unten Ziff. 3.1.3 zum Zweck). Insgesamt lässt sich sagen, dass die Fachkommissionen in etlichen Bereichen einem Bedürfnis der Verwaltung entsprechen. Aus Sicht der Interessengruppen haben sie insbesondere den Vorteil, dass sie ihre Interessen gegenüber dem Kanton besser und frühzeitiger einbringen können (z.B. bei der Anpassung von Rechtsgrundlagen).[25]

Eine allgemeine Rechtsgrundlage zu Fachkommissionen im Organisationsgesetz ist deshalb weiterhin sinnvoll. Diese soll – wie vom Grossen Rat mittels Planungserklärung zum Bericht des Regierungsrates gewünscht – präzisiert werden. Es sind insbesondere Bestimmungen zum Zweck, zu den Voraussetzungen der Einsetzung und zur Überprüfung der Fachkommissionen ins Gesetz aufzunehmen. Die Spezialgesetze können (und sollen) weiterhin Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen im Organisationsgesetz regeln.

Was den Datenschutz betrifft, so sind die Fachkommissionen als Behörden i.S.v. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 1 des neuen Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)[26] zu qualifizieren, weshalb sie dem KDSG unterstehen.
Die Mitglieder der Fachkommissionen gelten personalrechtlich als nebenamtlich tätige Personen, die auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden (Art. 3 Abs. 7 des Personalgesetzes [PG][27]). Nebenamtlich tätig sind Personen, die eine Funktion für den Kanton ausüben, jedoch in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen (Art. 3 Abs. 5 PG). Für nebenamtlich tätige Personen gelten nur die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Amtsdauer, den generellen Gehaltsaufstieg, das Amtsgeheimnis, den Ausstand, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung (Art. 2 Abs. 3 PG).[28] Somit sind die Kommissionsmitglieder insbesondere an das Amtsgeheimnis (Art. 58 PG) gebunden und dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden (vgl. beim Bund Art. 8f^{bis} Absatz 1 RVOV[29]).

[23] Vgl. geltender Art. 37 Abs. 1 bis 3 OrG und Vortrag vom 12. September 1994 der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Tagblatt des Grossen Rates 1995, Beilage 29 (nachfolgend: Vortrag OrG), S. 11, Kommentar zu Artikel 37.
[24] So auch «Ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen, Bericht vom 20. Juni 2022 der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates» (BBl 2022 3007; nachfolgend: Bericht Bund), S. 4. Link auf alle Dokumente der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) i.S. Ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen vgl. Evaluationsberichte PVK.
[25] So auch Bericht Bund, S. 28.
[26] Der Grosse Rat hat das totalrevidierte KDSG in der Sommersession 2025 in 1. Lesung beraten. Die 2. Lesung ist für die Wintersession 2025 vorgesehen (vgl. Geschäfts-Nr. 2019.JGK.647 Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG] [Änderung]).
[27] Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01).
[28] Vgl. Vortrag vom 10. März 2004 zum Personalgesetz (PG), Tagblatt des Grossen Rates, Junisession 2004, Beilage 20, S. 9 (Kommentare zu Art. 2 Abs. 3 und 4 sowie Art. 3 Abs. 5-8).
[29] Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1).

3.1.2 Neue Verwendung des Begriffs der «Fachkommissionen»

Im geltenden Artikel 37 Absatz 2 OrG wird von den «Kommissionen» gesprochen. Neu soll der Begriff der «Fachkommissionen» verwendet werden, der sich in der Praxis etabliert hat, spezifischer ist und eine bessere Abgrenzung zu den Kommissionen des Grossen Rates erlaubt (vgl. Ausführungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37a OrG]).

3.1.3 Regelung von Zweck und Voraussetzungen zur Einsetzung der Fachkommissionen

Die 92 Fachkommissionen gemäss Bericht des Regierungsrates nehmen ganz unterschiedliche Aufgaben wahr. Zudem unterscheiden sich je Fachkommission die inhaltlichen Regelungen betreffend Zweck, Organisation, Aufgaben, Sitzungsrhythmus, Zusammensetzung etc.. Entsprechend schwierig ist es, konkrete Merkmale zu identifizieren, die für alle Fachkommissionen gelten. Ganz grundsätzlich zeichnen sich die Fachkommissionen jedoch dadurch aus, dass sie auf Dauer angelegte Gremien sind, die den Regierungsrat und die Verwaltung beraten (z.B. Kommission für das Prostitutionsgewerbe [KOPG]) oder dem Vollzug der Gesetzgebung dienen (z.B. Prüfungskommissionen). Dementsprechend soll der *Zweck* der Fachkommissionen im Gesetz verankert werden (vgl. Ausführungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37a Abs. 1 OrG]).

Was die *Voraussetzungen zur Einsetzung* von Fachkommissionen betrifft, hält auf Bundesebene Artikel 57b RVOG[30] fest, dass ausserparlamentarische Kommissionen eingesetzt werden können, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist oder wenn die Aufgabenerfüllung den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt. Die Voraussetzungen des Bundes können mit leichten Anpassungen auf den Kanton Bern übertragen werden (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37a Abs. 2 OrG]).

3.1.4 Geltung der neuen Regeln für alle Fachkommissionen und Abgrenzung zu anderen Kommissionen

Die neuen Artikel 37a bis 37e OrG gelten grundsätzlich für *alle* ständigen Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Direktionen und der Staatskanzlei – jedoch jeweils unter Vorbehalt des höherrangigen Rechts (Bund) bzw. des kantonalen Spezialgesetzes[31]. D.h. die Bestimmungen gelten auch für folgende Fachkommissionen:

- Fachkommissionen *mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe*, d.h. durch Bundesrecht geregelte Gremien und durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien (vgl. Ziff. 1.1 und 1.2 Bericht des Regierungsrates).
- Fachkommissionen *im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates aber mit Delegationsnorm im Spezialgesetz* (Ziff. 2.1 Bericht des Regierungsrates). Bei diesen Fachkommissionen bestimmt bereits das Spezialgesetz, dass der Regierungsrat oder die Direktionen eine Fachkommission einsetzen können (z.B. Fachkommission für Archäologie und Fachkommission für Denkmalpflege Art. 36 Abs. 3 DPG[32]). Zum Teil legt das Gesetz bereits gewisse Vorga-

[30] Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010).
[31] Im Gegensatz zum Bericht des Regierungsrates wird in terminologischer Hinsicht neu vom «Zuständigkeitsbereich» statt vom «Verantwortungsbereich» des Regierungsrates gesprochen (vgl. auch Art. 21 Abs. 1a OrG und Art. 11 Abs. 3 Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung [ArchV; BSG 108.111]).
[32] Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG426.41).

ben fest oder bestimmt, was der Regierungsrat in einer entsprechenden Verordnung zu regeln hat (z.B. Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF Art. 18 BerG[33]; Kommission für das Prostitutionsgewerbe [KOPG] Art. 19 PGG[34]).

Bei den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a ff. OrG handelt es sich um

- *ständige* Fachkommissionen.
  Entsprechend hält Artikel 37a Absatz 1 OrG fest, dass die Fachkommissionen auf Dauer angelegte Gremien sind, die der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen.
  - Abgrenzung zu den nichtständigen Fachkommissionen (vgl. Art. 4 Abs. 2 OrV GSI[35], Art. 4 Abs. 2 OrV FIN[36], Art. 3 Abs. 2 OrV BVD[37] und Art. 4 Abs. 2 OrV WEU[38], die von den nichtständigen beratenden Kommissionen sprechen).
- *im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Direktionen und der Staatskanzlei.*
  Dass es sich bei den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a ff. OrG um Fachkommissionen der Zentralverwaltung handelt, ergibt sich bereits aus der Systematik des Organisationsgesetzes, da sich die Artikel 37a ff. OrG unter den Bestimmungen zur «Zentralverwaltung» befinden[39]. Folgende Abgrenzungen sind zu beachten:
  - Abgrenzung zu den parlamentarischen Kommissionen, d.h. den Kommissionen des Grossen Rates: Aufsichtskommissionen (z.B. Finanzkommission [FiKo]), Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) und Sachbereichskommissionen (z.B. Bildungskommission [BiK]).[40] Ein Spezialfall ist die Redaktionskommission (RedKo): Sie ist zwar in der Grossratsgesetzgebung geregelt und dient vom Zweck her sowohl der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung als auch dem Grossen Rat, sie wird aber von der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber präsidiert und ist der Staatskanzlei zugeordnet (Art. 134 Abs. 1 GO[41] und Art. 5 Abs. 1 Bst. a OrV STA[42]). Entsprechend kann die RedKo aus Sicht des Regierungsrates zu den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a ff. OrG gezählt werden.
  - Abgrenzung zu den Fachkommissionen der Justiz (z.B. Dolmetschkommission, die von der Generalstaatsanwaltschaft geleitet wird[43] und Anwaltsprüfungskommission, die dem Obergericht administrativ angegliedert ist[44]). D.h. die Justiz ist von den Regeln zu den Fachkommissionen nicht betroffen.
- *in denen – neben allfälligen Kantonsmitarbeitenden (vgl. Ziff. 3.1.8.1) – externe Sachverständige Mitglied sind und die der Kantonsverwaltung externes Fachwissen für diverse Aufgaben zur Verfügung stellen.*
  - Abgrenzung zu den rechtsprechenden Kommissionen bzw. Gerichtsbehörden (z.B. Steuerrekurskommission des Kantons Bern [StRK], Enteignungsschätzungskommission und Bodenverbesserungskommission[45]),

[33] Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; 435.11).
[34] Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90).
[35] Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121).
[36] Verordnung vom 18.Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171).
[37] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).
[38] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111).

[39] Kapitel 2 «Verwaltung», Abschnitt 2.2 «Zentralverwaltung», Unterabschnitt 2.2.3a [neu] «Externes Fachwissen».
[40] Vgl. Kommissionen des Grossen Rates.
[41] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).
[42] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211).
[43] Vgl. Dolmetschwesen.
[44] Vgl. Art. 35 Abs. 4 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1). Vgl. zudem Art. 3 Abs. 2 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSOG, wonach die Wahl der Mitglieder durch das Plenum des Obergerichts erfolgt. Zudem legt Art. 2 Abs. 4 Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (APV; BSG 168.221.1) fest, dass das Sekretariat der Prüfungskommission durch das Obergericht geführt wird.
[45] Vgl. Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), Enteignungsschätzungskommission und Bodenverbesserungskommission.

- Abgrenzung zu den verwaltungsinternen Arbeitsgruppen und Projektorganisationen mit entsprechendem Fachwissen (vgl. Art. 35 Abs. 2 OrG[46]).

3.1.5 Einsetzung der Fachkommissionen

Neu sollen Fachkommissionen nur noch durch Gesetz oder durch Verordnung des Regierungsrates eingesetzt werden können. Nicht mehr möglich ist die Schaffung einer Fachkommission durch die Direktionen und die Staatskanzlei oder durch Beschluss des Regierungsrates (vgl. Art. 37a Abs. 3 OrG und die Erläuterungen zu diesem Artikel unter Ziff. 6.1). Damit wird einer Forderung der GPK entsprochen.

3.1.6 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen ist darauf zu verzichten, im Organisationsgesetz einheitliche Regeln zur Entschädigung der Kommissionsmitglieder aufzunehmen. Mit Artikel 37d OrG wird dagegen – wie im Bund – eine Delegationsnorm geschaffen, wonach der Regierungsrat die Entschädigung der Kommissionsmitglieder durch Verordnung regelt (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37d OrG]). In Artikel 80 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG) wird zudem bereits festgehalten, dass nebenamtlich tätige Personen – unter die auch die Kommissionsmitglieder fallen (vgl. oben Ziff. 3.1.1) – für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Diese wird durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt.

3.1.7 Periodische Überprüfung der Fachkommissionen und Veröffentlichung im Internet

Die periodische Überprüfung der Fachkommissionen durch den Regierungsrat sowie die Veröffentlichung im Internet wird neu in Artikel 37e OrG geregelt, womit die Planungserklärungen Nummer 2 und 2a zum Bericht des Regierungsrates erfüllt werden (vgl. Ziff. 2.1.2 und Erläuterungen unter Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37e OrG]).

3.1.8 Verzicht auf eine stärkere Regulierung

3.1.8.1 Zusammensetzung

Ins Organisationsgesetz aufzunehmen sind nur die wichtigsten Punkte zur Zusammensetzung der Fachkommissionen, d.h. die bisherigen Bestimmungen betreffend Sachverständige oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen, zur Vertretung der Geschlechter sowie der französischsprachigen Minderheit (vgl. Art. 37b Abs. 1 bis 3 OrG). Falls nötig, kann die Zusammensetzung in der Spezialgesetzgebung präzisiert werden.

[46] «Er [der Regierungsrat] kann für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte besondere Koordinationsstellen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projektorganisationen einsetzen.»

Geprüft und verworfen wurde die Aufnahme von Bestimmungen in folgenden Bereichen:

- *Festlegung einer Höchstzahl der Kommissionsmitglieder*
  Im Bund dürfen die ausserparlamentarischen Kommissionen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen (Art. 57e Abs. 1 RVOG). Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern ist nur ausnahmsweise gestattet und begründungspflichtig (Art. 8d RVOV). Die Festlegung einer Höchstzahl von Kommissionsmitgliedern – von der im Einzelfall abgewichen werden kann – bringt aus Sicht des Regierungsrates keinen Mehrwert. Es soll jeweils bei der einzelnen Fachkommission – entweder im Spezialerlass (Gesetz/Verordnung) oder durch Beschluss des Regierungsrates bzw. der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei – flexibel entschieden werden können, wie viele Mitglieder für die jeweilige Aufgabenerfüllung angemessen sind. So gibt es z.B. Fachkommissionen, bei denen Fachpersonen aus etlichen Bereichen bzw. Vertreterinnen und Vertreter verschiedenster Organisationen Einsitz in die Fachkommission nehmen sollen. Bei diesen Fachkommissionen ist eine hohe Mitgliederzahl angebracht (z.B. Kantonale Ethikkommission für die Forschung[47] oder Berufsbildungsrat[48]). Auf der anderen Seite gibt es Fachkommissionen, bei denen eine tiefere Mitgliederzahl sinnvoller ist (z.B. die Kulturkommissionen[49]).

- *Vorschriften betreffend Amtszeitbeschränkung und Alter der Kommissionsmitglieder*
  In mehreren Kantonen existieren entsprechende Regelungen: AG («In der Regel nur während 12 Jahren und bis zum vollendeten 70. Altersjahr»), VS (grundsätzlich während höchstens zwölf Jahren) und ZH (im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet). Im Kanton Bern sollen keine solchen einschränkenden Vorschriften betreffend die Kommissionsmitglieder erlassen werden. Eine Amtszeitbeschränkung kann zudem mit Blick auf den Erhalt des Fachwissens in der jeweiligen Fachkommission kontraproduktiv sein.

- *Vorschriften zu Kantonsmitarbeitenden als Kommissionsmitglieder*
  Im Bund dürfen Angehörige der Bundesverwaltung nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden (Art. 57e Abs. 3 RVOG). Im Kanton Bern konnten Kantonsmitarbeitende bisher ohne weiteres Mitglied einer Fachkommission sein. In einigen Fällen übernimmt die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher sogar das Präsidium.[50] Dies scheint im Sinne des Austausches zwischen der Verwaltung und den Fachkommissionen – bei denen es um externes Fachwissen geht (vgl. bisheriger Artikeltitel Art. 37 OrG und neuer Unterabschnitt 2.2.3a) – sinnvoll. Eine Regelung wonach nur in begründeten Einzelfällen Kantonsmitarbeitende Mitglied einer Fachkommission sein können, ist für den Kanton Bern nicht passend und würde dem Ziel des Austausches zwischen Kantonsmitarbeitenden und externen Fachleuten widersprechen.

- *Ergänzung betreffend die Region und die Alters- und Interessengruppen*
  Im Bund müssen die ausserparlamentarischen Kommissionen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach Region, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein (Art. 57e Abs. 2 RVOG). Im Kanton Bern bestimmt Artikel 4 Absatz 1 KV[51], dass den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten Rechnung zu tragen ist. Im

[47] Vgl. Art. 2 Abs. 1 Verordnung vom 20. August 2014 über die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV; BSG 811.05), wonach die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEK Bern) aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie höchstens weiteren 27 Mitgliedern besteht.
[48] Vgl. Art. 4 Abs. 1 Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), wonach der Berufsbildungsrat aus 20 Mitgliedern besteht.
[49] Vgl. Art. 32 Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV BSG 423.411.1), wonach die Kulturkommissionen aus fünf bis zehn Mitgliedern bestehen und die Bildungs- und Kulturdirektion die Mitgliederzahl der einzelnen Kommissionen bestimmt.
[50] Z.B. Redaktionskommission: Staatsschreiberin oder Staatsschreiber ist von Amtes wegen Präsidentin bzw. Präsident; Fachkommission für Denkmalpflege: Direktorin BKD ist Präsidentin.
[51] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

Gegensatz zum Bund steht für den Kanton Bern bei der Zusammensetzung der Fachkommissionen die Vertretung der französischsprachigen Minderheit und der Geschlechter im Vordergrund. Was die Vertretung der Regionen sowie der Alters- und Interessengruppen angeht, sollen auch künftig der Zweck der jeweiligen Fachkommission darüber entscheiden, welches der genannten Merkmale ausgewogen vertreten sein soll. Aus diesen Gründen ist auf eine entsprechende Bestimmung im Organisationsgesetz zu verzichten. In den Spezialerlassen kann die angemessene Vertretung der Regionen und der Alters- und Interessengruppen bei Bedarf jedoch erwähnt werden.[52]

3.1.8.2 Wahlgremium

Das geltende Organisationsgesetz enthält keine Bestimmung zum Wahlgremium der Fachkommissionen.

Im *Bund* wählt der Bundesrat die Mitglieder (Art. 57c Abs. 2 RVOG), im Kanton Aargau das Departement (§ 6 Abs. 1 DelV[53]).

Im Kanton Bern wählen in den meisten Fällen die Direktionen und die Staatskanzlei die Mitglieder der Fachkommissionen (ca. 40), gefolgt vom Regierungsrat (ca. 15). Zum Teil wird eine Kombination «Regierungsrat» und «Direktion/Staatskanzlei» gewählt: Das Präsidium wird durch den Regierungsrat, die Mitglieder durch die Direktion oder Staatskanzlei gewählt (ca. 4). In einigen Fällen ist das Amt Wahlgremium (ca. 4) oder eine andere Behörde (Büro Grosser Rat). Es gibt auch Fälle, in denen kein Wahlgremium besteht und die Fachkommissionen sich selbst konstituieren oder die Delegation wird durch die Organisationen bestimmt, welche die Mitglieder vertreten (ca. 10). Schliesslich gibt es folgende weitere Einzelfälle: Bund und Direktion (1), Regierungsrat und jurassischer Staatsrat (2), Direktion und Verband Bernischer Gemeinden (VBG) (1).

Aufgrund der in der Praxis bestehenden verschiedenen Wahlgremien soll darauf verzichtet werden, eine Regelung betreffend Wahlgremium ins Organisationsgesetz aufzunehmen. Die Berner Lösung mit unterschiedlich möglichen Wahlgremien je nach Fachkommission ist flexibler und kann auf die jeweilige Fachkommission abgestimmt werden. Die Wahl durch die Direktion oder Staatskanzlei statt durch den Regierungsrat dürfte zudem oftmals stufengerechter und weniger aufwändig sein (z.B. bei Wechseln einzelner Kommissionsmitglieder ausserhalb allfälliger Gesamterneuerungswahlen). In der jeweiligen Spezialgesetzgebung ist die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder jedoch zu regeln (vgl. Art. 37a Abs. 4 OrG).

3.1.8.3 Sekretariat

Das geltende Organisationsgesetz äussert sich nicht zu den Kommissionssekretariaten.

Im *Bund* regelt Artikel 8i^{bis} RVOV die Kommissionssekretariate. So wird festgehalten, dass jeder ausserparlamentarischen Kommission ein Sekretariat zur Verfügung steht, das von einer Stelle in der zentralen Bundesverwaltung geführt wird (Abs. 1). Die Leiterin oder der Leiter und die üb-

[52] Vgl. z.B. Art. 13 Abs. 3 Verordnung 22. Oktober 2014 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsverordnung, IntV; BSG 124.111) zur Integrationskommission: «Bei der Ernennung werden Fachkenntnisse und eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachgebiete sowie beider Geschlechter berücksichtigt.» Die Integrationskommission wird im Rahmen der Totalrevision SHG aufgehoben (vgl. oben Ziff. 2.1.2).
[53] Verordnung vom 10. April 2013 über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113).

rigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats unterstehen dem für die zentrale Bundesverwaltung geltenden Bundespersonalrecht (Abs. 2). Vorbehalten bleiben abweichende spezialrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen in der Einsetzungsverfügung (Abs. 3).

Soweit ersichtlich, verfügen im Kanton Bern alle Fachkommissionen über ein Sekretariat bzw. eine sog. Geschäftsstelle. In der Regel werden die Sekretariate durch eine Organisationseinheit der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei geführt. Es gibt aber auch andere Fälle: Z.B. obliegt die Sekretariatsführung des Schulheims Schloss Erlach (SHE), des Zentrums für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), des Jugendheims Lory (JHL) und der Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) der jeweiligen Einrichtung (Art. 9 Abs. 1 SPEV[54]).

Was die Regelung der Sekretariate angeht, finden sich häufig auf Verordnungsstufe Bestimmungen, die je nach Fachkommission unterschiedlich ausführlich ausfallen:
- Oftmals wird nur festgehalten welche Organisationseinheit der Zentralverwaltung das Sekretariat der Fachkommission führt (z.B. Kantonale Kommission für Tierversuche, Kantonale Kommission für Tierschutz[55] und Kantonale Berufsmaturitätskommission [KBMK][56]). Für die Kulturkommissionen wird in Artikel 41 Absatz 1 KKFV festgehalten, dass das Amt für Kultur die Geschäftsstelle für die Kulturkommissionen führt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder das Amt und die Kommission im Einzelfall nichts anderes vereinbaren.
- Häufig finden sich keine spezifischen Regelungen zu den Sekretariaten in den Spezialerlassen bzw. es wird nur festgehalten, dass sich die Fachkommission selbst konstituiert (z.B. Schulkommissionen Gymnasien[57], Kommission für das Prostitutionsgewerbe[58] und Beratendes Gremium für Gefängnisse und Bewachungsstationen/Beirat der Leitung JVA Witzwil/Begleitkommission JVA St. Johannsen[59]).
- Vereinzelt finden sich auch ausführliche Regelungen zu den Sekretariaten (Kantonale Ethikkommission für die Forschung [KEK Bern][60]).

Die Sekretariate übernehmen diverse Arbeiten für die Fachkommissionen (z.B. Grundlagenarbeiten, Sitzungseinladung, Protokollierung). Da sie oftmals von einer Organisationseinheit der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei geführt werden, stellen sie auch eine Verbindung der Fachkommission zur Kantonsverwaltung her. Jedoch werden, wie bereits erwähnt, nicht alle Sekretariate durch die zuständige Direktion geführt – es sind sogar Fälle denkbar, wo das Sekretariat aus bestimmten Gründen nicht durch die zuständige Direktion geführt werden soll. Bei der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) fordert der Grosse Rat z.B. die vollständige Verselbständigung des Sekretariats der OLK. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass dadurch die mit der verwaltungsinternen Sekretariatsführung verbundenen Synergieeffekte entfallen (vgl. Ziff. 6.3 und Ziff. 7.4 des Berichts des Regierungsrates vom 27. November 2024 «Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern, Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021»).[61]

Aufgrund der unterschiedlichen Stellungen der Sekretariate ist eine allgemeine Regelung auf Stufe Gesetz nicht angezeigt. Insbesondere soll im Organisationsgesetz nicht festgeschrieben werden, dass die jeweilig zuständige Direktion oder Staatskanzlei das Sekretariat führt. Allfällige Regelungen zu den Sekretariaten können bei Bedarf in der Spezialgesetzgebung – wohl in der Regel auf Stufe Verordnung – vorgesehen werden. Zu beachten ist jedoch, dass gemäss

[54] Verordnung vom 29. Juni 2022 über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; BSG 152.221.131.2).
[55] Art. 16 Abs. 1 Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde (THV BSG 916.812).
[56] Art. 70 Abs. 3 BerV.
[57] Art. 44 Abs. 3 Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121).
[58] Art. 8 Abs. 5 Prostitutionsgewerbeverordnung vom 5. Dezember 2012 (PGV; BSG 935.901).
[59] Art. 5 Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11).
[60] Art. 6 KEKV.
[61] Vgl. Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern. Der Grosse Rat nahm am 4. März 2025 Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates.

dem neuen Artikel 37c Absatz 1 OrG jede Fachkommission einer Direktion oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet ist. D.h. insbesondere, dass die zuständige Direktion oder Staatskanzlei, auch wenn sie das Sekretariat der Fachkommission nicht führt, dafür verantwortlich ist, dass die wesentlichen Unterlagen der Fachkommission (z.B. Protokolle) im Geschäftsverwaltungsprogramm BE-GEVER abgelegt und später archiviert werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArchG[62] i.V.m. Art. 11 Abs 3 ArchV[63]; vgl. auch unten Ziff. 6.1 [Kommentar zu Art. 37c Absatz 1 OrG] und Ziff. 6.3.1 [indirekte Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArchG]).

3.2 Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen

3.2.1 Politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen

Die neue Bestimmung zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit den anderen Kantonen bildet die gelebte Praxis der «regierungsrätlichen Aussenpolitik» im Organisationsgesetz ab. Diese umfasst insbesondere die politische Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen, um u.a. die gemeinsamen Interessen der Kantone gegenüber dem Bund zu wahren. Damit werden die Verfassungsbestimmungen zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit dem Bund und den anderen Kantonen (Art. 2 Abs. 2 und 90 Abs. 1 Bst. a KV) erstmals auf Gesetzesebene konkretisiert.

Mit der Gesetzesgrundlage kann auch der Kritik aus der Lehre zumindest teilweise begegnet werden, wonach es den interkantonalen Regierungs- und Verwaltungsgremien an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Andreas Auer[64] stellte bspw. hinsichtlich der KdK fest, dass ihre zentrale Bedeutung für den Bund und die Kantone in auffallendem Kontrast zu ihrer fragilen Rechtsgrundlage und mangelnden demokratischen Legitimation stehe. Zumindest die grundlegende Mitwirkungstätigkeit des Regierungsrates im Rahmen der interkantonalen Gremien und insbesondere in der KdK soll somit mit dem neuen Artikel 2b Absatz 1 auf kantonaler Gesetzesebene verankert werden. Damit wird auch dem Legalitätsprinzip entsprochen, wonach die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden im formellen Gesetz zu regeln sind (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV).

3.2.2 Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen

Wie oben in Ziffer 2.2.2 ausgeführt wurde, ist bislang aufgrund des faktisch fehlenden Entscheidungsspielraums innerhalb der Regierungs- und Direktionskonferenzen angenommen worden, dass es sich bei den Kantonsbeiträgen an die Konferenzen um gebundene Ausgaben handelt (Art. 30 Abs. 2 FHG). Zumal eine Mitwirkung des Kantons Bern in den gesamtschweizerischen Regierungs- und Direktionskonferenzen bis anhin politisch unbestritten war. Entsprechend genehmigte der Regierungsrat die jährlichen Beiträge gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c KV. Theoretisch besteht hingegen für den Kanton Bern bei einzelnen Regierungs- und Direktionskonferenzen aufgrund deren Rechtsgrundlagen ein potenzieller Entscheidungsspielraum. Demzufolge sind die Kantonsbeiträge insbesondere an die KdK als neue wiederkehrende Aus-

[62] Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1).
[63] Vgl. Art. 11 Abs. 3 ArchV: *«Die Direktionen und die Staatskanzlei sorgen für die Archivierung der Unterlagen der Kommissionen der Zentralverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich und übernehmen dort die Aufgaben der anbietepflichtigen Behörden.»*
[64] Andreas Auer, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, S. 326 ff.

gaben zu qualifizieren, für deren Genehmigung aufgrund der Höhe von mehr als 200'000 Franken der Grosse Rat zuständig ist (Art. 89 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 76 Abs. 1 Bst. e KV). Es scheint politisch unbestritten zu sein, dass der Regierungsrat weiterhin für den Kreditbeschluss zuständig sein soll, zumal es um sein eigenes Handeln auf interkantonaler Ebene und der verfassungsmässigen Vertretung der Kantonsinteressen geht (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV).

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 KV können Befugnisse des Volkes an den Grossen Rat und an den Regierungsrat übertragen werden, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Befugnisse des Grossen Rates an den Regierungsrat übertragen werden (Art. 69 Abs. 2 KV). Gemäss Verfassungskommentar sind mit «Befugnisse» Kompetenzen aller Art gemeint, insbesondere Rechtsetzungs- und Ausgabenkompetenzen.[65] Von dieser Delegation hat der Gesetzgeber bereits in anderen Rechtsgebieten Gebrauch gemacht, indem die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates beispielsweise bei arbeitsmarktlichen Zahlungen (Art. 30 Abs. 4 des Arbeitsmarktgesetzes [AMG]) oder im Bereich der Legate und unselbständigen Stiftungen (Art. 54 Abs. 4 FHG) an den Regierungsrat delegiert werden.

Mit dem neuen Artikel 2b Absatz 2 soll eine genügende Grundlage geschaffen werden, damit der Regierungsrat in eigener Kompetenz über Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen verfügen kann. Eine solche Delegation beschränkt sich zum einen auf die Ausgabenbefugnisse für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen. Daraus folgt, dass für Kantonsbeiträge an andere interkantonale Gremien (wie z.B. die DVS) weiterhin die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten, selbst wenn diese im Rahmen der interkantonalen Regierungs- und Direktionskonferenzen gegründet wurden (vgl. für die Aufgabennorm bei neuen Aufgaben sogleich Abs. 3). Die Delegationsnorm lässt zum anderen die verfassungsmässige Kompetenzverteilung zur Genehmigung von interkantonalen Verträgen unberührt. Soll bspw. ein neuer interkantonaler Vertrag geschlossen werden, der mit finanziellen Verpflichtungen verbunden ist, so genehmigt dieser auch weiterhin der Grosse Rat, soweit der Vertrag nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt (siehe Art. 74 Abs. 2 Bst. b und Art. 88 Abs. 4 KV).

3.2.3 Beteiligung an neuen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen

Beispiele aus der Praxis zeigen, dass im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit neue Aufgaben entstehen können, für welche es im innerkantonalen Recht (noch) keine Gesetzesgrundlage im Sinne einer Aufgabennorm gibt. Betreffen solche interkantonale Verbundsaufgaben nur spezifische Themen und erschöpft sich die Aufgabe des Kantons in der wiederkehrenden Mitfinanzierung im Rahmen der regierungsrätlichen Ausgabenkompetenz, erscheint die Schaffung einer formell-gesetzlichen Aufgabennorm im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 StBG übertrieben. Aus diesen Gründen soll dem Regierungsrat mit dem neuen Artikel 2b Absatz 3 ermöglicht werden zu beschliessen, dass sich der Kanton Bern im Verbund mit anderen Kantonen und im Rahmen der Finanzkompetenzen des Regierungsrates an neuen Aufgaben beteiligen kann. Bei diesen Aufgaben handelt es sich in der Regel um jene der Regierungs- und Direktionskonferenzen. Sie sind für den Kanton Bern und die anderen Kantone fakultativ, weil für die Mitfinanzierung dieser Aufgaben keine statutarische (siehe oben Ziff. 2.2.2) oder bundesrechtliche Verpflichtung besteht. Innerhalb der Konferenzen werden diese Aufgaben bspw. ausserhalb des ordentlichen Betriebs wahrgenommen.

[65] Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Bern 1995, Kommentar zu Art. 69 Abs. 1, Rz. 4.

Erster Anwendungsfall für diese Bestimmung ist die Kantonsunterstützung für die neue *Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)*[66]. Die SMRI ist aus dem an der Universität Bern angesiedelten Pilotprojekt des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) hervorgegangen. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche die bundesrechtlich definierten Aufgaben zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Schweiz wahrnehmen soll (siehe Art. 10b Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte [SR 193.9]). Gemäss Artikel 10a Absatz 2 des erwähnten Bundesgesetzes wird angestrebt, dass die Kantone für die Infrastrukturkosten aufkommen. Die Plenarversammlung der KdK vom 22. September 2023 hat die Höhe des Beitrags der Kantone an die SMRI für die Jahre 2024-2026 sowie den Verteilschlüssel dieses Betrags auf die Kantone beschlossen.[67] Damit hat sich der Regierungsrat auf politischer (und vertraglicher) Ebene für einen Infrastrukturbeitrag des Kantons Bern in der Höhe von jährlich 27'864 Franken verpflichtet. Zwar fördert der Kanton Bern gemäss Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 KV die Einhaltung der Menschenrechte, jedoch ist diese Aufgabe auf die internationale Zusammenarbeit ausgerichtet, während die Aufgaben der SMRI den Menschenrechtsschutz v.a. innerhalb der Schweiz zum Ziel haben. Auch die allgemeine Verfassungsbestimmung zur umfassenden Geltungskraft der Grundrechte (Art. 27 Abs. 1 KV) erscheint als Aufgabennorm zu wenig spezifisch und eignet sich daher nicht als Finanzierungsgrundlage für die wiederkehrenden Beiträge des Kantons Bern an die SMRI.[68] Mit Artikel 2b Absatz 3 wird folglich eine genügende Rechtsgrundlage im Sinne einer allgemeinen Aufgabennorm geschaffen, damit die SMRI als neue Aufgabe im Verbund mit anderen Kantonen wiederkehrend unterstützt werden kann.

Hinzuweisen ist, dass sich die Rechtsgrundlage im Sinne einer Aufgabennorm bei den bestehenden, wiederkehrenden Beiträgen an die KdK (inkl. der Beiträge an die ch-Stiftung) oder auch an die anderen interkantonalen Konferenzen (CGSO, NWRK) aus der geltenden verfassungsmässigen Regierungstätigkeit zur Vertretung der Interessen des Kantons ergibt (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Wie in Ziffer 3.2.1 aufgezeigt, wird diese Verfassungsaufgabe mit Artikel 2b Absatz 1 konkretisiert.

Von der hier behandelten Frage nach der genügenden Rechtsgrundlage bei wiederkehrenden Beiträgen (Aufgabennorm) ist die Thematik von Artikel 2b Absatz 2 abzugrenzen, mit dem die Ausgabenkompetenz im spezifischen Bereich der Beiträge an den Regierungsrat delegiert wird (Delegationsnorm).

4. Erlassform

Die bereits bestehenden Vorschriften zu den *Fachkommissionen* in Artikel 37 Absatz 2 und 3 OrG werden ergänzt (vgl. neue Art. 37a bis 37e OrG und Ziff. 3.1.1 oben).

Wie oben in Ziffer 3.2.1 erwähnt, wird mit der neuen Bestimmung zur *Zusammenarbeit auf interkantonaler Ebene* dem Legalitätsprinzip (Art. 69 Abs. 4 Bst. d KV) Rechnung getragen, indem die langjährige Praxis zur bedeutsamen Regierungstätigkeit gegenüber den Kantonen in den Grundzügen im Gesetz geregelt wird. Mit der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates für Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen wird zudem eine genügende Delegationsnorm geschaffen (Art. 69 Abs. 1 und 2 KV).

[66] Siehe Über die SMRI | Schweizerische Menschenrechtsinstitution
[67] Ein Vertrag zwischen der KdK und der SMRI regelt die Gewährung des Basisbeitrags für die Jahre 2024-2026.
[68] Das Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, a.a.O., Kommentar zu Art. 27, Rz. 4 führt zu Artikel 27 Absatz 1 KV mit Verweis auf den Vortrag aus, dass die Behörden durch aktive Massnahmen zur Verwirklichung der Grundrechte beizutragen hätten, damit die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Solche Massnahmen seien teilweise in der Verfassung direkt verankert (vgl. Art. 10 Abs. 3 KV: Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau; Art. 18 Abs. 2 und 3 KV; Art. 24 Abs. 3 KV). Auch daraus kann gefolgt werden, dass Massnahmen einer spezifischen Grundlage bedürfen.

5. Rechtsvergleich zur Regelung der Fachkommissionen

5.1 Bund

Der Bund regelt seine ausserparlamentarischen Kommissionen ausführlich auf Stufe Gesetz und Verordnung (Art. 57a bis 57g RVOG [7 Artikel]) und Art. 8a bis 8i RVOV [15 Artikel]). Er unterscheidet zwischen Verwaltungskommissionen, die beratende und vorbereitende Funktionen haben und Behördenkommissionen, die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind (Art. 8a RVOV). Zu beachten ist jedoch, dass die ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes konzeptionell nicht mit den Fachkommissionen des Kantons Bern vergleichbar sind. Die Verwaltungskommissionen des Bundes bezwecken, den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu beraten und haben nur vorbereitende Funktionen (Art. 57a Abs. 1 RVOG i.V.m. Art. 8a Abs. 1 RVOV). Im Gegensatz dazu gibt es im Kanton Bern auch Fachkommissionen, die nicht (nur) der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen, sondern die Vollzugsaufgaben wahrzunehmen haben. Als Beispiel können die Prüfungskommissionen genannt werden, die für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen zuständig sind und z.B. auch über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen entscheiden (z.B. Notariatsprüfungskommission, Kantonale Berufsmaturitätskommission, Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen). Weiter werden die Kommissionsmitglieder beim Bund vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und es darf sich bei den Kommissionsmitgliedern nur um Externe handeln. Die Regelung im Bund kann zwar in Einzelfällen in angepasster Form für den Kanton Bern übernommen werden, eine vergleichbar ausführliche Regelung auf Stufe Gesetz (und Verordnung) ist für den Kanton Bern dagegen nicht passend.

Die Regelung im Kanton Bern soll entsprechend weniger umfangreich und in etlichen Punkten flexibler als im Bund ausgestaltet werden.[69]

5.2 Ausgewählte Kantone

Von den 15 untersuchten Kantonen verfügen 10 Kantone über eine Regelung in ihren Organisationsgesetzen betreffend den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung (AG, BS, GR, FR, SO, SH, GL, SZ, NE, ZH). Diese Regelungen sind sehr rudimentär und umfassen zwischen einem bis drei Artikeln (die Mehrheit nur ein Artikel). Zwei Kantone verfügen nur über eine Regelung auf Stufe Verordnung (LU: nur als allgemeine Aufgabe der kantonalen Verwaltung genannt «Betreuung der Kommissionen» und VS: ein Artikel im Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung). Bei drei Kantonen wurden keine Bestimmungen in den Organisationserlassen gefunden (SG, TG, AI).

Was die Bestimmungen zur *Entschädigung der Kommissionsmitglieder* betrifft, so verfügen 11 Kantone über entsprechende Regeln, wovon sich die überwiegende Mehrheit auf Stufe Verordnung bzw. Weisung oder Beschluss befindet. In vier Kantonen wurden keine Bestimmungen gefunden.

Da die Regelungen in den Kantonen im Vergleich zum geltenden Artikel 37 OrG selten ausführlicher sind, konnten nur ganz vereinzelt Erkenntnisse für die neue Regelung im Kanton Bern gewonnen werden (vgl. Regelung in Art. 37c OrG betr. administrative Zuordnung zu einer Direktion).

[69] Vgl. dazu Ausführungen oben Ziff. 3.1.8.2 betreffend Wahlgremium und Ziff. 3.1.8.1 sowie Ziff. 6.1 unten (Kommentar zu Art. 37b Abs. 2 OrG) betreffend Zusammensetzung.

6. Erläuterungen zur Systematik und zu den Artikeln

6.1 Änderung Organisationsgesetz: Fachkommissionen

Unterabschnitt 2.2.3 Planung und Koordination
In diesem Unterabschnitt werden die verwaltungsinternen Abläufe (Art. 35) bzw. das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren (Art. 36) geregelt. Die Artikel 35 und 36 OrG bleiben unverändert.

Unterabschnitt 2.2.3a (neu) Externes Fachwissen
Im Gegensatz zum Unterabschnitt 2.2.3, der die verwaltungsinterne Planung und Koordination betrifft, bezieht sich der neue Unterabschnitt 2.2.3a auf das verwaltungs*externe* Fachwissen. Das externe Fachwissen kann entweder *situativ* (z.B. durch die Konsultation von Sachverständigen, Verbänden, externen Fachstellen oder durch die Bildung von nicht ständigen Expertengruppen) oder durch den Austausch in einem auf Dauer angelegten *Gremium, d.h. einer ständigen Fachkommission*, eingeholt werden. Eine Fachkommission steht dem Regierungsrat und der Kantonsverwaltung somit ständig, d.h. für mehrere Geschäfte zur Verfügung (vgl. auch Art. 37a Abs. 1 «auf Dauer angelegte Gremien»).[70]

Artikel 37 Sachverständige
Gemäss *Absatz 1* können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören. In diesem Grundsatzartikel wird festgehalten, dass die Behörden *situativ* Fachwissen einholen können. Der Artikel entspricht, abgesehen vom neuen Artikeltitel, dem bisherigen Recht. Die bisherigen *Absätze 2 und 3* werden aufgehoben und ihre Inhalte in die neuen Artikel 37a Absatz 3 (Einsetzung durch Regierungsrat) und 37b (Zusammensetzung) verschoben.

Der *Begriff der «Sachverständigen»* wie er bisher in Artikel 37 Absatz 1 OrG verwendet wird, soll beibehalten werden (Synonyme: Fachleute, Expertinnen und Experten, Spezialistinnen und Spezialisten). Der Begriff ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Bei den Sachverständigen kann es sich beispielsweise um Fachleute aus der Wissenschaft, der Privatwirtschaft oder aus den jeweiligen Fachverbänden oder -vereinen handeln. Als Sachverständige gelten nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Verbände, Fachstellen und Organisationen.

Artikel 37a (neu) Fachkommissionen: 1. Zweck und Voraussetzungen
Zur Systematik: Der Artikeltitel «Fachkommissionen» wird ausnahmsweise mit einer Untergliederung versehen, da eine weitere Gliederung des Organisationsgesetzes nicht möglich ist und die fünf neuen Artikel zu den Fachkommissionen zusammengefasst werden sollen (vgl. die Artikeltitel in Art. 37a bis Art. 37e).[71]

Zum Begriff der «Fachkommissionen»: Im geltenden Artikel 37 Absatz 2 OrG wird von den «Kommissionen» gesprochen.

Der Begriff der *«Kommission»* wurde vor fast 30 Jahren in Artikel 37 Absatz 2 OrG eingeführt. Neu soll der präzisere Begriff der «Fachkommissionen» verwendet werden. Bereits heute wird in der Bernischen Gesetzessammlung BELEX der Begriff der «Fachkommission» für einige Fachkommissionen verwendet (z.B. Fachkommission für Gleichstellungsfragen Art. 5a

[70] So auch Bericht Bund, S. 17 (Ausführungen zu Art. 57a RVOG «ständige Beratung»).
[71] Vgl. Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR), Modul 3: Rechtsetzungstechnische Richtlinien (RTR), Ziff. 2.1.2.2.

OrV STA[72], Fachkommission Biodiversität Art. 35 NSchV[73], Fachkommissionen für Denkmalpflege und Archäologie Art. 39 f. DPV[74]). Auch in der Praxis überwiegt der Begriff der «Fachkommission» (z.B. Motion 142-2016, Bericht des Regierungsrates[75]). Die kantonale Terminologiedatenbank spricht von der «Kommission» als der «Kommission des Grossen Rates». Unter dem Begriff der «Fachkommission» werden diverse Fachkommissionen aufgeführt, bei denen die Beratung der Verwaltung im Vordergrund steht (z.B. kantonale Kulturkommission). Der Begriff der «Fachkommission» ist gegenüber demjenigen der «Kommission» spezifischer, da damit hervorgehoben wird, dass es bei diesen Kommissionen primär um das Einholen von Fachwissen geht (vgl. auch die neue Systematik: Unterabschnitt 2.2.3a [neu] «Externes Fachwissen»). Mit «Fachkommissionen» grenzt sich das Organisationsgesetz zudem begrifflich von den Kommissionen des Grossen Rates ab. Auf den Begriff der *«ausserparlamentarischen Kommission»* wird bewusst verzichtet. Zwar wird er bei der BSG-Nr. 152.25 erwähnt – jedoch nicht in der unter dieser Nummer aufgeführten «Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256)» (hier: «staatliche Kommissionen»). Schliesslich ist der Begriff der «ausserparlamentarischen Kommissionen» weiter gefasst, da er grundsätzlich alle Kommissionen umfasst, die nicht in der Zuständigkeit des Grossen Rates stehen (d.h. nicht nur die Kommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, sondern z.B. auch diejenigen in der Zuständigkeit der Justiz).

Zu *Abs. 1 (*Zweck): Das geltende Organisationsgesetz äussert sich nicht direkt zum Zweck der (Fach-)kommissionen. Aus dem Artikeltitel von Artikel 37 und Absatz 1 ergibt sich jedoch, dass es grundsätzlich um den Einbezug von «externem Fachwissen» geht, indem man «Sachverständige» konsultiert (z.B. mittels Auftrags zu einem Gutachten).

Der *Bericht des Regierungsrates* bietet eine Übersicht über die bestehenden 92 ständigen Fachkommissionen (Stand: Dezember 2023)[76]. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Fachkommissionen sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Dementsprechend ist es schwierig, konkrete Merkmale zu identifizieren, die für alle Fachkommissionen gelten. Typische Tätigkeiten von Fachkommissionen dürften wie im Bund die Prüfung von Vorhaben unter besonderen fachlichen Gesichtspunkten, die Abgabe verwaltungsinterner Stellungnahmen und die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Geschäften des Regierungsrates oder der Direktionen sein.[77] Weiter können (und sollen) die Fachkommissionen den Regierungsrat auch im Sinne der Vorsorge beraten, indem sie mögliche Entwicklungen in ihrem Bereich antizipieren und entsprechende Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Weiter verfügen die bestehenden Fachkommissionen über unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Gewisse Fachkommissionen sind bereits auf Stufe Bundes- oder kantonales Gesetz geregelt. Bei den Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates besteht entweder eine Delegationsnorm im Spezialgesetz oder sie stützen sich auf Artikel 37 Absatz 2 OrG. Die inhaltlichen Regelungen betreffend Zweck, Organisation, Aufgaben, Tagung, Zusammensetzung etc. sind auch je nach Fachkommission unterschiedlich. Ganz grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass Fachkommissionen oftmals den Regierungsrat und die Verwaltung beraten[78]

[72] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211).
[73] Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111).
[74] Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411).
[75] Die dem Bericht zugrundeliegende Motion 048-2022 sprach von den «ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen».
[76] Inkl. 10 Schulkommissionen Gymnasien und 13 Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF.
[77] Vgl. Kurzgutachten UHLMANN Rz. 16.
[78] Vgl. z.B. Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG): «Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck [einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes] eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen, der Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden können.» (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 PGG, Art. 8 PGV); Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden: «Als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden wird ein Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden eingesetzt. Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden behandelt Grundsatzfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes.» (Art. 58 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 [PolG BSG 551.1]; vgl. auch Art. 36-39 Polizeiverordnung vom 20. November 2019 [PolV; BSG 551.111]); Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW): «Die KJW ist das begutachtende und vorberatende Organ der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für Fragen des Jagdwesens, der Jagdplanung, der jagdbaren Wildtierarten, des Wildschadenwesens und des Wildtierschutzes. Sie unterstützt das LANAT und das Jagdinspektorat und

oder dem Vollzug der Gesetzgebung dienen (z.B. Prüfungskommissionen). Dies im Gegensatz zu den Kommissionen des Grossen Rates, die Aufsichtsaufgaben gegenüber der Regierung und der Verwaltung wahrnehmen (Aufsichtskommissionen, vgl. Art. 36 ff. GO) oder Geschäfte der Regierung vorberaten (Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen sowie die Sachbereichskommissionen, vgl. Art. 39 f. GO).

Aufgrund dieser Ausführungen soll in Artikel 37a Absatz 1 OrG der Zweck der Fachkommissionen neu mit «Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung» sowie «Vollzug der Gesetzgebung» bzw. «Vollzugsaufgaben» umschrieben werden. Aus dem Begriff der «auf Dauer angelegten Gremien» ergibt sich, dass es sich bei den in Artikel 37a ff. OrG geregelten Fachkommissionen um ständige Fachkommissionen handelt.[79] Der Regierungsrat sowie die Direktionen und die Staatskanzlei können demgegenüber auch nichtständige beratende Fachkommissionen einsetzen (vgl. oben Ziff. 3.1.4). Was die Terminologie betrifft, wird im Normtext bewusst darauf verzichtet, den Begriff der «ständigen» Gremien bzw. der ständigen Fachkommissionen zu verwenden, da die Betonung auf «auf Dauer angelegt» gelegt werden soll. Die Fachkommissionen sind zwar auf Dauer angelegt, tagen u.U. aber nur wenige Male pro Jahr.

Zu *Abs. 2* (Voraussetzungen): Im Vergleich zum geltenden Recht werden in Absatz 2 neu die Voraussetzungen definiert, die bei der Schaffung einer Fachkommission erfüllt sein müssen. Die Regelung lehnt sich an diejenige des Bundes an (vgl. Art. 57b Bst. a und b RVOG).

Neu wird festgehalten, dass Fachkommissionen eingesetzt werden können, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist (Voraussetzung Nr. 1), oder ein frühzeitiger Einbezug interessierter Kreise geboten ist (Voraussetzung Nr. 2). Die Formulierung ist abschliessend und entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 37 Absatz 2 OrG («Kommissionen mit Sachverständigen», «Kommissionen mit Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen»). Neu wird jedoch anstelle des Begriffs der «bestimmten Bevölkerungsgruppen» der offenere Begriff der «interessierten Kreise» verwendet (so auch Art. 57b Bst. b RVOG). Die Voraussetzungen sollen grundsätzlich möglichst offen formuliert werden, so dass sie einen flexiblen Einsatz von Fachkommissionen erlauben. Nichtsdestotrotz soll mit deren Verankerung ein Rahmen für die Einsetzung von Fachkommissionen geschaffen werden. Aus Artikel 37a Absatz 2 OrG ergibt sich, dass Fachkommissionen grundsätzlich nur dann eingesetzt werden können, wenn eine der zwei genannten Voraussetzungen erfüllt ist. In Satz 2 von Absatz 2 OrG wird präzisiert, dass Spezialgesetze vorbehalten bleiben. D.h. dass der Gesetzgeber im Einzelfall auch eine Fachkommission einsetzen kann, wenn die Voraussetzungen von Artikel 37a Absatz 2 OrG nicht erfüllt sind.

Je nach Gebiet, Thema oder Einzelfall kann es sinnvoller sein, den Austausch zwischen der Verwaltung und den Sachverständigen bzw. den Vertretungen interessierter Kreise innerhalb einer ständigen Fachkommission sicherzustellen und nicht etwa durch die Bildung von temporären Arbeitsgruppen oder die einzelfallweise Konsultation. Im Bund hat man festgestellt, dass sich die Aufgaben der Kommissionen kaum durch externe Aufträge ersetzen lassen. Die Hauptgründe dafür liegen gemäss den Umfragen insbesondere darin, dass in einer Kommission verschiedene Expertisen konsolidiert werden und dank der Kontinuität der Zusammensetzung eine gute Kenntnis der Themen und des Kontextes sichergestellt wird. Als weitere Gründe nannten die Interviewten die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder, da diese in keiner finanziellen

steht ihnen beratend zur Seite.» (Art. 34 Abs. 3m Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111], vgl. auch Art. 29 Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]).

[79] Vgl. auch die Regelung im Bund in Art. 57a Abs. 1 RVOG: «Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.»

Abhängigkeit zur Verwaltung stünden.[80] Auch wenn die Aufgabe darin bestehe die interessierten Kreise einzubeziehen, seien externe Mandate kaum zielführend. Schliesslich sei das Wissen bei dringenden Anliegen relativ schnell abrufbar.[81]

Zur Voraussetzung «besonderes Fachwissen»: Gemäss Artikel 37a Absatz 2 OrG können Fachkommissionen eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist. Der Wortlaut ist weit zu verstehen. D.h. immer dann, wenn die Verwaltung es als sinnvoll erachtet, externe Sachverständige in der Form eines ständigen Gremiums zu konsultieren, soll die Bildung einer Fachkommission grundsätzlich möglich sein. Die Tatsache, dass auch in der Verwaltung ein gewisses Fachwissen vorhanden ist, spricht noch nicht gegen die Einsetzung einer Fachkommission. Im Allgemeinen ist die Bildung einer Fachkommission insbesondere dann sinnvoll, wenn die Verwaltung damit auf die Sachkenntnisse der Kommissionsmitglieder zurückgreifen kann und so auf den Ausbau ihrer eigenen Strukturen verzichten kann.[82] Als Beispiel können die diversen Kulturkommissionen genannt werden, die Empfehlungen für kulturelle Auszeichnungen aussprechen (Filmkommission, Interkantonale Bühnenkunstkommission etc.). Auf Empfehlung der Kulturkommissionen vergibt der Kanton Bern Stipendien, Beiträge und Preise an einzelne Kulturschaffende oder kulturelle Vereinigungen. Auch bei den verschiedenen Prüfungskommissionen wird auf das Fachwissen von Externen abgestellt.

Zur Voraussetzung «frühzeitiger Einbezug interessierter Kreise»: Fachkommissionen stellen ein wirksames Instrument zur Interessenvertretung von Organisationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und zur mehr oder weniger direkten Einflussnahme auf die Tätigkeit der Verwaltungen dar.[83] Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass bestimmte Kreise «frühzeitig» einbezogen werden, d.h. nicht erst bei Vorliegen eines konkreten Geschäfts, sondern bereits ganz am Anfang eines (möglichen) Vorhabens. So kann in einer Fachkommission beispielsweise diskutiert werden, ob in einem gewissen Bereich überhaupt Handlungsbedarf besteht. Der in Anlehnung an Artikel 57b Buchstabe b RVOG neu eingeführte Begriff der «interessierten Kreise» ist weit zu verstehen. So sollen insbesondere auch Fachkommissionen geschaffen werden können, die den fachlichen Austausch zwischen dem Kanton Bern und Bundes- oder Gemeindebehörden sowie mit Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben sicherstellen sollen. Als Beispiel kann der Kantonale Verkehrsrat genannt werden, als Austauschgremium zwischen der Bau- und Verkehrsdirektion und wichtigen Akteuren im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr. Er ermöglicht einen Informationsaustausch zwischen Bund, Kanton Bern, Regionen und Transportunternehmungen zu aktuellen Fragestellungen im öffentlichen Verkehr.

Zu *Absatz 3* (Einsetzung durch kantonales Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates): Bei Artikel 37a Absatz 3 OrG handelt es sich um die allgemeine Rechtsgrundlage, gestützt auf welche der Regierungsrat – auch ohne Ermächtigung in einem Spezialgesetz – Fachkommissionen einsetzen kann (vgl. bisheriger Art. 37 Abs. 2 OrG). Eine Einsetzung ist jedoch nur möglich, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 37a Absatz 2 OrG erfüllt ist.

Im geltenden Organisationsgesetz wird festgehalten, dass der Regierungsrat sowie die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen einsetzen können (Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 OrG). Nicht festgehalten ist, ob der Regierungsrat und die Direktionen die Fachkommissionen durch Verordnung oder durch Beschluss einzusetzen haben. D.h. der Regierungsrat und die Direktio-

[80] Bericht Bund, S. 40 f.
[81] STREBEL (a.a.O.), Rz. 15 f.
[82] Vgl. Bericht Bund, S. 8.
[83] Vgl. Kurzgutachten UHLMANN, Rz. 15.

nen waren bisher frei, Fachkommissionen i.S.v. Artikel 37 Absatz 2 OrG entweder durch Verordnung oder durch Beschluss einzusetzen. Von den 35 Fachkommissionen, die gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 OrG eingesetzt wurden,[84]

- wurden mindestens 32 durch den *Regierungsrat* eingesetzt,[85] und
- mindestens 30 durch *Verordnung* des Regierungsrates (die Rechtsgrundlage kann sich dabei z.B. auch in der Organisationsverordnung der jeweiligen Direktion oder Staatskanzlei befinden). Die zwei Fachkommissionen, die durch RRB eingesetzt wurden, stützen sich auf ältere RRB aus den Jahren 1995/2011 bzw. 2007 (vgl. Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

Neu soll nur noch der *Regierungsrat* Fachkommissionen einsetzen können, da es an ihm sein sollte, über die Notwendigkeit einer Fachkommission zu entscheiden. Bereits heute nehmen die Direktionen und die Staatskanzlei sowie der Regierungsrat jährlich eine entsprechende Prüfung vor. Des Weiteren wird mit der Einsetzung durch den Regierungsrat eine gewisse Einheitlichkeit unter den Direktionen und der Staatskanzlei gefördert. Dass die Direktionen und die Staatskanzlei von ihrer bisherigen Kompetenz kaum oder gar keinen Gebrauch gemacht haben, zeigt zudem, dass kein entsprechendes Bedürfnis gegeben ist. Die Direktionen und die Staatskanzlei haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, Sachverständige situativ beizuziehen (vgl. Art. 37 Abs. 1 OrG).

Weiter soll die Einsetzung einer Fachkommission neu nicht mehr durch Beschluss, sondern nur noch durch *Verordnung* des Regierungsrates erfolgen können. Dies entspricht der überwiegenden bisherigen Praxis und hat den Vorteil, dass durch die Informations- und Konsultationsrechte zu Verordnungsänderungen den Kommissionen des Grossen Rates immer ermöglicht wird, sich zur Einsetzung oder Aufhebung einer Fachkommission zu äussern (vgl. Art. 41 GRG[86]).

Absatz 4 bestimmt, dass die kantonale Gesetzgebung mindestens die Aufgaben und die Organisation der Fachkommissionen sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder regelt. Die Bestimmungen zu den Aufgaben, zur Organisation und zur Ernennung der Fachkommissionsmitglieder können sich je nach Fachkommission auf Stufe Gesetz und/oder Verordnung des Regierungsrates befinden (vgl. Übergangsbestimmung Art. T2-1 Abs. 2).

Artikel 37b (neu) 2. Zusammensetzung

Gemäss *Absatz 1* bestehen Fachkommissionen aus Sachverständigen oder Vertretungen interessierter Kreise. Dies entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 OrG («Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen»). Die Formulierung «Sachverständigen *oder* Vertretungen interessierter Kreise» stellt sicher, dass sowohl Sachverständige wie auch Vertretungen interessierter Kreise gleichzeitig in einer Fachkommissionen Einsitz nehmen können. Wie in Artikel 37a Absatz 2 OrG wird neu der offenere Begriff der «interessierten Kreise» statt der «bestimmten Bevölkerungsgruppen» verwendet (vgl. oben Kommentar zu Art. 37a Abs. 2 OrG).

Absatz 2 entspricht – abgesehen von dem Begriff der «Fachkommission» statt der «Kommission» – dem geltenden Artikel 37 Absatz 3 Satz 2 OrG. Demnach sind in jeder Fachkommission beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. An der bisherigen flexiblen Regelung soll festgehalten werden, damit die Suche nach geeigneten Fachpersonen nicht

[84] D.h. 35 von insgesamt 92 im Bericht des Regierungsrates (davon Fachkommissionen mit Beratungsfunktion: 18, weitere Fachkommissionen: 17).
[85] Zwei Fachkommissionen wurden durch ältere Beschlüsse des Regierungsrates eingesetzt (1995 und 2011: Kantonaler Verkehrsrat, 2007: Kooperationsgremium Menschenhandel [KOGE]). Für zwei Fachkommissionen wird nur Artikel 37 OrG ohne zusätzlichen Regierungsratsbeschluss als Rechtsgrundlage angegeben (Fachkommission für Rebbau und Fachkommission für den ökologischen Leistungsnachweis und die artgerechte Tierhaltung). Bei der «Commission des pâturages boisés Jura bernois» ist als Rechtsgrundlage das Kantonale Waldgesetz angegeben (Art. 38 und 45 Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 [KWaG; BSG 921.11]).
[86] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).

unnötig erschwert wird. Zudem ist die Nennung einer Zielvorgabe im Gesetz («mindestens 30 Prozent») einer allgemeinen Regelung i.S. einer «ausgewogenen» oder «angemessenen» Vertretung vorzuziehen, da sie konkreter ist.

In der bisherigen Praxis wird die Zielvorgabe von mindestens 30 Prozent bei jeder dritten Fachkommission nicht eingehalten (Stand: Dezember 2023). So gibt es Fachkommissionen, in denen die Männer überwiegen (z.B. Kantonaler Verkehrsrat, Kommission für Jagd und Wildtierschutz, Beratendes Gremium für Gefängnisse und Bewachungsstationen, Kantonale Prüfungskommission für technische Berufe für den deutschsprachigen Kantonsteil), aber auch wenige, in denen die Frauen überwiegen (z.B. Fachkommission für Gleichstellungsfragen und Bibliothekskommission). Wenn die Mitglieder von den jeweiligen Organisationen entsandt werden, hat der Kanton keinen Einfluss auf die Ausgewogenheit (z.B. Fachausschuss Zivilschutz). Dass bei einem Drittel der Fachkommissionen die Zielvorgabe von 30 Prozent nicht erreicht wird, zeigt, dass eine entsprechende Vorgabe im Gesetz nach wie vor sinnvoll ist.

Falls die Kommissionsmitglieder vom Regierungsrat gewählt werden, ist es an der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei bei einer Gesamterneuerungswahl oder bei einer Ersatzwahl im Rahmen des Regierungsratsgeschäfts Angaben zur Zusammensetzung zu machen (Geschlechter und französischsprachige Minderheit). Auf eine entsprechende Regelung im Gesetz wird jedoch verzichtet, da diese auf Gesetzesebene zu detailliert wäre. Eine weitere Kontrolle der Zusammensetzung und damit des Geschlechterverhältnisses kann im Rahmen der jährlichen Überprüfung gemäss Artikel 37e OrG erfolgen.

Zu *Absatz 3* (Vertretung der französischsprachigen Minderheit): Die offene Formulierung gemäss dem geltenden Artikel 37 Absatz 3 OrG, wonach die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit zu berücksichtigen sind, soll beibehalten werden. Je nach Fachkommission ist eine unterschiedliche Vertretung der französischsprachigen Minderheit angezeigt: Bei der Fachkommission für Rebbau ist der Anteil an Rebbäuerinnen und Rebbauern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern verhältnismässig gering, weshalb die deutschsprachigen Mitglieder überwiegen können. Demgegenüber gibt es Fachkommissionen, die nur aus französischsprachigen Mitgliedern bestehen (z.B. Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne, Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der französischsprachigen Volksschule, eigene französischsprachige Schulkommission am Gymnase de Bienne et du Jura bernois, eigene kantonale Maturitätskommission, Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil, Commission des pâturages boisés Jura bernois). Zum Teil sind der französischsprachigen Minderheit Sitze garantiert (Berufsbildungsrat und Kantonale Berufsmaturitätskommission) oder es besteht ein Vorschlagsrecht des Bernjurassischen Rates (BJR) bzw. des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) (Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen/HF, vgl. Art. 40 Abs. 2a BerV). Bei der Fachkommission für Gleichstellungsfragen werden der BJR und der RFB vorgängig zu Kandidaturen aus dem Berner Jura und aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne konsultiert. Zum Teil werden auch Vertretungen aus französischsprachigen Organisationen in die Fachkommissionen entsendet (z.B. Kantonaler Verkehrsrat mit einer Vertretung des BJR und Fachkommission Biodiversität mit zwei Personen aus dem Berner Jura).

Artikel 37c (neu) 3. Administrative Zuordnung

Die neue Bestimmung hält fest, dass jede Fachkommission einer Direktion oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet ist. Die administrative Zuordnung muss jedoch nicht explizit im Gesetz oder in der Verordnung verankert sein, wenn sie sich ohne Weiteres aus der fachlichen Zuständigkeit der Direktion oder Staatskanzlei ergibt.
Entsprechende Regelungen finden sich in den Kantonen Aargau, Freiburg, Glarus und Zürich.

Die für die Fachkommission zuständige Direktion oder Staatskanzlei
- hat die Überprüfung ihrer Fachkommissionen zu Handen des Regierungsrates vorzunehmen (Art. 37e Abs. 1 bis 3 OrG),
- ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Informationen zu ihren Fachkommissionen im Internet (vgl. Art. 37e Abs. 4 OrG). Zudem sind die Fachkommissionen im Staatskalender je Direktion oder Staatskanzlei aufgeführt,
- sorgt für die Archivierung der Unterlagen ihrer Fachkommissionen und übernimmt dort die Aufgaben der anbietepflichtigen Behörde (Art. 11 Abs. 3 ArchV, vgl. auch Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArchG und Erläuterungen zur indirekten Änderung in Ziff. 6.3.1 unten).

Artikel 37d (neu) 4. Entschädigung

Das geltende Organisationsgesetz enthält keine Regelung zur Entschädigung der Kommissionsmitglieder. Artikel 80 Absatz 1 PG legt jedoch fest, dass nebenamtlich tätige Personen – worunter auch die Fachkommissionsmitglieder fallen (vgl. oben Ziff. 3.1.1, letzter Abschnitt) – für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Diese wird durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlich geregelten Entschädigungsansätze (Art. 80 Abs. 2 PG). Der Regierungsrat hat auf Antrag der Finanzdirektion am 2. Juli 1980 die «Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256)» (nachfolgend: Verordnung) verabschiedet. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung richtet sich die Entschädigung der Kommissionsmitglieder nach dieser Verordnung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Als staatliche Kommissionen gelten solche, die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen oder vom Regierungsrat eingesetzt worden sind (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung). Diese Definition dürfte auf alle Fachkommissionen gemäss Bericht des Regierungsrates zutreffen.

Die Auswertung des Berichts des Regierungsrates betreffend die Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder ergibt, dass in den meisten Fällen die Verordnung anwendbar ist, zum Teil mit einer Zusatzregelung im Spezialerlass[87]. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Entschädigung nur im Spezialerlass geregelt ist (z.B. Notariatsprüfungskommission). Vereinzelt werden keine Taggelder und Reiseentschädigungen ausbezahlt.[88] Zudem gibt es weitere Spezialfälle, wie z.B., dass die Regelung der Entschädigung vom Regierungsrat durch Verordnung an die zuständige Direktion delegiert wird.[89]

Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslagen ist darauf zu verzichten, auf Stufe Gesetz einheitliche Regeln zur Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder aufzunehmen. Mit Artikel 37d OrG wird dagegen, wie im Bund, eine Delegationsnorm für die bereits bestehende Verordnung geschaffen, die im Nachgang an die vorliegende Organisationsgesetzänderung revidiert werden soll.

Artikel 37e (neu) 5. Überprüfung und Veröffentlichung

Neu wird in *Absatz 1* festgehalten, dass der Regierungsrat periodisch alle Fachkommissionen auf ihre Notwendigkeit, Wirkung, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft. Damit lehnt sich der Gesetzestext an die Regelung im Bund und an die Planungserklärung Nummer 2 der GPK

[87] Gemäss Spezialerlass wird oftmals dem Präsidium eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet (z.B. Kantonale Berufsmaturitätskommission [KBMK] und Kulturkommissionen [z.B. Bibliothekskommission oder Filmkommission]). Beim Fachausschuss Sport (FAS) werden spezielle Bestimmungen für öffentlich-rechtlich Angestellte vorbehalten. Bei der Volkswirtschaftskommission wird zusätzlich festgehalten, dass die Tätigkeit in einem Ausschuss wie Sitzungen entschädigt wird.

[88] Z.B. Kommission für Geoinformation. Bei der Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) und dem Kooperationsgremium Menschenhandel (KOGE) handelt es sich bei den Mitgliedern um Kantons- und Gemeindeangestellte oder um Mitarbeitende von Leistungserbringern, die Staatsbeiträge erhalten. Beim Kantonalen Verkehrsrat, sind die Mitglieder als Vertreter ihrer Organisationen gewählt. Z.T. wird darauf hingewiesen, dass nur selten Entschädigungen beansprucht werden (z.B. Fachausschuss Zivilschutz [FAZS], wo zudem festgehalten wird, dass die Vertretungen kommunaler Stellen während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teilnehmen).

[89] Vgl. Art. 138 Abs. 1 Bst. a und e BerV für die Mitglieder von Prüfungskommissionen und der Präsidien des Berufsbildungsrats und der Kommissionen (vgl. Art. 91 ff. BerDV).

zum Bericht des Regierungsrates an, die verlangt, dass die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft wird. Mit der Überprüfung wird zudem die Planungserklärung Nummer 2a der SVP erfüllt (vgl. oben Ziff. 2.1.2).

In *Absatz 2* wird hinsichtlich der Häufigkeit der Überprüfung differenziert: So überprüft der Regierungsrat die durch Bundesrecht oder kantonales Gesetz eingesetzten Fachkommissionen mindestens einmal pro Legislatur (Bst. a), die von ihm durch Verordnung eingesetzten Fachkommissionen dagegen jährlich (Bst. b). Sind die Fachkommissionen durch Bundesrecht oder durch kantonales Gesetz vorgeschrieben, ist der Handlungsspielraum des Regierungsrats begrenzter, weshalb eine Überprüfung alle vier Jahre genügt. Die Überprüfung aller Fachkommissionen mindestens einmal pro Legislatur entspricht zudem dem Wunsch der GPK, ihr die Liste einmal pro Legislatur zuzustellen (vgl. oben Ziff. 2.1.2).

Zu *Absatz 3*: Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 37a Absatz 2 OrG oder der jeweiligen Spezialgesetzgebung nicht mehr erfüllt sind, hebt der Regierungsrat die Fachkommission auf oder er beantragt dem Grossen Rat deren Aufhebung. Fachkommissionen, die der Regierungsrat gestützt auf Artikel 37a Absatz 3 OrG durch Verordnung eingesetzt hat, kann er in eigener Kompetenz aufheben. Bei den durch kantonales Gesetz eingesetzten Fachkommissionen und denjenigen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates aber mit Delegationsnorm im Spezialgesetz, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat deren Aufhebung. Bei den im Bundesrecht geregelten Gremien ist die kantonale Kompetenz eingeschränkter, aber zumindest könnte der Regierungsrat bei der zuständigen Bundesstelle einen entsprechenden Antrag stellen.
Im Gesetz wird nur festgehalten, wann eine Fachkommission aufzuheben ist und nicht, wann z.B. die Organisation anzupassen ist. Resultiert aus der Überprüfung, dass die Organisation anzupassen ist, sind die nötigen Arbeiten an die Hand zu nehmen. Ergibt die Überprüfung, dass die Zusammensetzung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sollte dies bei der nächsten Wahl von Kommissionsmitgliedern berücksichtigt werden. Was die Information der Fachkommission angeht, ist es an der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei, die betroffene Fachkommission rechtzeitig über eine geplante Aufhebung oder Anpassung der Organisation zu informieren.

Damit die Öffentlichkeit über die verschiedenen Fachkommissionen, deren Aufgaben, Organisation, aktuelle Mitglieder und Rechtsgrundlagen informiert ist, werden diese Angaben gemäss *Absatz 4* im Internet veröffentlicht. Im Staatskalender bzw. auf der Internetseite der Staatskanzlei wird eine Liste mit allen Fachkommissionen veröffentlicht, die für weiterführende Informationen je Fachkommission auf die Internetseite der jeweils zuständigen Direktion verlinkt. Damit wird die Planungserklärung Nummer 1 der GPK zum Bericht des Regierungsrates umgesetzt (vgl. oben Ziff. 2.1.2).

T2 Übergangsbestimmung (neu)
Art. T2-1 (neu) Rechtsgrundlagen der Fachkommissionen
Mit der Übergangsbestimmung sollen die Rechtsgrundlagen jener Fachkommissionen, die dem neuen Recht noch nicht entsprechen, bis spätestens am 31. Dezember 2029 angepasst werden. Dies betrifft einerseits die genügende Rechtsgrundlage gemäss Artikel 37a Absatz 3 OrG über die Einsetzung einer Fachkommission (*Abs. 1*). Gemäss Bericht des Regierungsrates vom 21. Februar 2024 stützen sich folgende Fachkommissionen auf keine spezifische Rechtsgrundlage bzw. auf eine nicht genügende Rechtsgrundlage nach neuem Recht, indem sie bspw. mittels einfachem Regierungsratsbeschluss eingeführt wurden:

- Kantonaler Verkehrsrat (BVD) (vgl. Ziff. 2.2.1.3.1 Bericht des Regierungsrates)
- Fachkommission für Rebbau (WEU) (vgl. Ziff. 2.2.1.17.1 Bericht des Regierungsrates)

- Fachkommission für den ökologischen Leistungsnachweis und die artgerechte Tierhaltung (BFO) (WEU) (vgl. Ziff. 2.2.1.18.1 Bericht des Regierungsrates)
- Kooperationsgremium Menschenhandel KOGE (SID) (vgl. Ziff. 2.2.2.15.1 Bericht des Regierungsrates)
- Jagdprüfungskommission (WEU) (vgl. Ziff. 2.2.2.16.1 Bericht des Regierungsrates [nur Direktionsverordnung])

Andererseits müssen die Fachkommissionen gemäss Artikel 37a Absatz 4 OrG auch ihre Aufgaben und Organisation sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates festgelegt haben, weshalb bei Fehlen entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen sind (*Abs. 2*).

Die Überprüfung der Fachkommissionen erfolgt mindestens einmal pro Legislatur bei den durch Bundesrecht oder kantonales Recht eingesetzten Fachkommissionen (Art. 37e Abs. 2 Bst. a OrG). Der GPK wird die Liste einmal pro Legislatur zur Kenntnis gebracht, die nächsten Male im März 2026 (Liste per Ende 2025) und im März 2030 (Liste per Ende 2029). Bis spätestens zur übernächsten Überprüfung aller Fachkommissionen, sollten deshalb die fehlenden Rechtsgrundlagen verabschiedet worden sein.

6.2 Änderung Organisationsgesetz: Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Artikel 2b Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Die neue Bestimmung zur Zusammenarbeit betrifft die Regierungsaufgabe der Kantonsvertretung gegen aussen und insbesondere die Interessenwahrung des Regierungsrates auf interkantonaler Ebene und indirekt gegenüber dem Bund. Sie wird in *systematischer Hinsicht* im Unterabschnitt 1.1.1 Allgemeines im Anschluss an den grob umschriebenen Auftrag (Art. 1 OrG), die Regierungsobliegenheiten (Art. 2 OrG) und die Legislaturplanungsaufgaben (Art. 2a OrG) des Regierungsrates als neuer Artikel 2b OrG eingefügt.

Wie oben in Ziffer 3.2.1 ausgeführt, konkretisiert *Absatz 1* die Verfassungsbestimmungen, wonach der Kanton mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammenarbeitet und die Vertretung des Kantons durch den Regierungsrat wahrgenommen wird (Art. 2 Abs. 2 und 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Wortlaut zur interkantonalen Zusammenarbeit orientiert sich an Artikel 1 Absatz 2 der KdK-Vereinbarung, welcher den Zweck der KdK umschreibt: Die Mitwirkung des Regierungsrats in den Konferenzen bezweckt somit einerseits die Zusammenarbeit auf interkantonaler Ebene zu fördern und andererseits im Chor der Kantone die gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund vertreten zu können.

Hinsichtlich der gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen, an denen der Regierungsrat mitwirkt, kann auf die Übersicht in Ziffer 2.2.1 verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber in der Staatsschreiberkonferenz mitwirkt und diese zu den gesamtschweizerischen Direktionskonferenzen zu zählen ist (siehe die Funktion der Staatskanzlei als Stabsstelle des Regierungsrates, Art. 92 Abs. 2 KV und Art. 19 Abs. 1 Bst. a OrG, sowie ihre Stellung als Direktion, Art. 25b OrG). Von den in Absatz 1 erwähnten Konferenzen sind die Fachpersonenkonferenzen (wie die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten [KKPKS]) zu unterscheiden, die einen Austausch auf Verwaltungsebene unter den leitenden

Fachpersonen ermöglichen und in welchen die Regierungsmitglieder in der Regel nicht vertreten sind.[90] Während die interkantonalen Konferenzen auf Direktionsebene oftmals noch immer in der rein männlichen Form bezeichnet werden («Direktorenkonferenzen»), verwendet Artikel 2b den inklusiveren Begriff «Direktionskonferenzen».

Mit *Absatz 2* wird die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates im spezifischen Bereich der «Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen» an den Regierungsrat delegiert (siehe oben Ziff. 3.2.2). Wie erwähnt, soll diese Delegationsgrundlage insbesondere für die Jahresbeiträge an die KdK geschaffen werden. Sie bildet zudem für die Direktionskonferenzen eine genügende Grundlage, deren Kantonsbeiträge höher als 200'000 Franken sind und bei denen grundsätzlich keine gebundene Ausgabe angenommen werden kann.

Die Kantonsbeiträge beispielsweise an die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS), die auf einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der KdK basiert,[91] zählen nicht zu den Beiträgen gemäss Absatz 2 und verbleiben aufgrund der Ausgabenhöhe weiterhin in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Zu beachten ist, dass der Regierungsrat die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse teilweise an die Direktionen und die Staatskanzlei weiterdelegiert hat (Art. 70 Abs. 3 Bst. a FHG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 FHaV). Mit dem Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Direktionen und der Staatskanzlei wird klargestellt, dass ihnen diese Kompetenz verbleibt und sie bspw. neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken an Direktionskonferenzen weiterhin bewilligen können.[92]

Absatz 3 bezweckt, dass sich der Regierungsrat auf interkantonaler Ebene an neuen Aufgaben beteiligen kann, die bislang noch keine Grundlage im kantonalen Gesetzesrecht hatten (vgl. oben Ziff. 3.2.3). Die Aufgaben können aus allen Politikbereichen stammen, in denen aus Sicht des Regierungsrates Aufgaben gemeinsam erfüllt werden sollen. Mit der Bestimmung kann verhindert werden, dass selbst bei geringen wiederkehrenden Kantonsbeiträgen eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Wie gesehen beträgt der Jahresbeitrag für 2024-2026 des Kantons Bern an die SMRI 27'000 Franken, sodass der Aufwand für den Erlass einer spezifischen Gesetzesbestimmung in schlechtem Verhältnis erscheint.

Mit den Kantonen und insbesondere den Regierungs- und Direktionskonferenzen sind die Organe erwähnt, mit denen der Regierungsrat eine neue gemeinsame Aufgabe erfüllen kann (siehe Einordnung in Ziff. 2.2.1). Wie das Beispiel der SMRI zeigt, kann die Institution auch im Bundesrecht ihre Grundlage haben und eine neue Aufgabe erfüllen, an der sich der Kanton Bern zusammen mit den anderen Kantonen finanziell beteiligen möchte.

Wie zu Absatz 2 erwähnt, können die Direktionen und die Staatskanzlei bspw. neue wiederkehrende Ausgaben bis 100’000 Franken bewilligen (Art. 70 Abs. 3 Bst. a FHG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 FHaV). Der wiederkehrende Beitrag an die SMRI von 27'000 Franken kann somit durch die zuständige Staatskanzlei gestützt auf die neue Aufgabennorm in Absatz 3 bewilligt werden.

[90] Siehe Einteilung in Auer, S. 327 ff., insb. Rz. 803 und 805.
[91] Siehe öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 17. Dezember 2021.
[92] Der Wortlaut der Delegationsnorm orientiert sich an Art. 21p des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210): *Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben gemäss Artikel 21o Absatz 1 unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.*

6.3 Indirekte Änderungen

6.3.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)

Abschnitt 2.2
Der Abschnitt 2.2 befasst sich mit der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates (Art. 7 IMG) und der «vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen» (Art. 8 IMG). Im Abschnittstitel und in Artikel 8 IMG wird in terminologischer Hinsicht neu von den «Fachkommissionen» statt von den «Kommissionen» gesprochen (vgl. dazu oben Ziff. 0).

Artikel 8 Absätze 1 bis 3
Im neuen Absatz 1 wird festgehalten, dass die Sitzungen der Fachkommissionen gemäss Artikel 37a OrG nicht öffentlich sind, ausser die Gesetzgebung sieht die Öffentlichkeit vor. Der Normalfall ist somit die Nichtöffentlichkeit der Fachkommissionssitzungen. Eine allfällige Öffentlichkeit müsste in einem Erlass (Gesetz, Dekret, Verordnung) festgelegt werden.
Mit der Präzisierung «Fachkommissionen gemäss Artikel 37a OrG» wird klargestellt, dass alle Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemeint sind. Es handelt sich dabei nicht nur um «vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommissionen» (so der bisherige Wortlaut), sondern auch um solche, die im Bundesrecht geregelt sind oder durch kantonales Gesetz eingesetzt wurden (vgl. oben Ziff. 3.1.4).

Der bisherige Absatz 2 kann aufgehoben werden, da der neue Absatz 1 bestimmt, dass eine allfällige Öffentlichkeit der Sitzungen durch die Gesetzgebung festzulegen wäre.

Der bisherige Absatz 3 bezog sich auf den Fall der öffentlichen Sitzungen gemäss dem bisherigen Absatz 2 (vgl. Vortrag IG[93], S. 5 [Kommentar zu Art. 8]) und kann somit ebenfalls aufgehoben werden. Zu den Geheimhaltungspflichten der Kommissionenmitglieder vgl. oben Ziffer 3.1.1.

Artikel 11 Absatz 3
Es wird lediglich eine sprachliche Korrektur vorgenommen («die» Öffentlichkeit).

6.3.2 Gesetz über die Archivierung (ArchG)

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b
Da die Anbietepflicht auch für die durch Bundesrecht oder kantonales Spezialgesetz eingesetzten Fachkommissionen und für diejenigen mit einer Delegationsnorm im Spezialgesetz gilt, wird neu nicht mehr von den vom Regierungsrat eingesetzten Fachkommissionen gesprochen, sondern von den Fachkommissionen gemäss Artikel 37a OrG (vgl. Art. 37a Abs. 3 OrG und Erläuterungen oben Ziff. 3.1.4). In terminologischer Hinsicht wird der Begriff der «Kommissionen» durch denjenigen der «Fachkommissionen» ersetzt.

Artikel 11 Absatz 3 ArchV präzisiert die Gesetzesbestimmung und hält fest, dass die Direktionen und die Staatskanzlei für die Archivierung der Unterlagen der Kommissionen der Zentralverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich sorgen und dort die Aufgaben der anbietepflichtigen Behörden übernehmen. Bei nächster Gelegenheit kann der neue Begriff der «Fachkommission» auch in diesem Artikel eingeführt werden.

[93] Vortrag vom März 1992 der Staatskanzlei an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG), Tagblatt des Grossen Rates 1992, Beilage 75.

6.3.3 Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)

Artikel 7 Absatz 3 und 4
Gemäss Artikel 7 Absatz 4 BBSAG leitet der Regierungsrat des Kantons Bern die Unterlagen nach Absatz 2 Buchstabe l (die Jahresrechnung, den Jahresbericht, die Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton und den Bericht der Revisionsstelle der BBSA) nach Kenntnisnahme an die GPK weiter. Inzwischen hat der Passus seine Bedeutung verloren, was sowohl die GPK als auch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) gleich beurteilen. Da sich im Zuständigkeitsgebiet der DIJ aktuell keine geeignete Gesetzesvorlage für eine zeitnahe indirekte Änderung abzeichnet, wird Artikel 7 Absatz 4 BBSAG im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung aufgehoben. Bei dieser Gelegenheit wird die Schreibweise von fünfstelligen Frankenbeträgen in Absatz 3 aktualisiert (Apostroph statt Leerschlag).

6.3.4 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 (Aufhebung)
Der Regierungsrat kam in seinem Bericht vom 21. Februar 2024 zum Schluss, dass die Pachtkommission in der Zuständigkeit der WEU aufgehoben werden kann.[94] Entsprechend sind die genannten Artikel im BPG aufzuheben.

Die Anzahl der Pachtgeschäfte ist seit Jahren rückläufig und es besteht kein Ermessensspielraum bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben (Pachtzinskontrolle, parzellenweise Verpachtung). Wie in anderen Fachgebieten, hat die Interessensvertretung grundsätzlich im gesetzgeberischen Prozess zu erfolgen und nicht im Vollzug. Zudem steht den Vertragsparteien gegen Entscheide der zuständigen Fachstelle im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der Rechtsweg offen. Der Wegfall der Pachtkommission reduziert den Verwaltungsaufwand und die Bearbeitungszeit (Wegfall des Zirkulationsverfahrens).

6.3.5 Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG)

Artikel 31 (Aufhebung)
Der Regierungsrat kam in seinem Bericht vom 21. Februar 2024 zum Schluss, dass die Familienzulagenkommission, für welche die DIJ zuständig ist, aufgehoben werden kann.[95] Entsprechend ist Artikel 31 KFamZG zu streichen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Im «Engagement 2030, Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026»[96] wird die vorliegende Gesetzesänderung nicht thematisiert, sie steht den strategischen Zielen jedoch auch nicht entgegen.

[94] Vgl. Ziff. 3 und Ziff. 1.2.32 Bericht des Regierungsrates sowie Ziff. 4 RRB Nr. 151 vom 21. Februar 2024.
[95] Vgl. Ziff. 3 und Ziff. 1.2.21 Bericht des Regierungsrates sowie Ziff. 4 RRB Nr. 151 vom 21. Februar 2024.
[96] Engagement 2030: Richtlinien der Regierungspolitik.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Fachkommissionen

Mit Artikel 37e Absatz 1 bis 3 OrG wird die gesetzliche Grundlage für die periodische Überprüfung der Fachkommissionen durch den Regierungsrat geschaffen. Wird dabei eine bestehende Fachkommission aufgehoben (wie vorliegend die Pacht- und die Familienzulagenkommission) kann es zu kleineren finanziellen Entlastungen kommen (Entschädigung der Kommissionsmitglieder, Sekretariatsarbeit etc.). Da die Fachkommissionen bereits heute jährlich überprüft und die aktualisierten Informationen veröffentlicht werden, ist durch die Gesetzesrevision grundsätzlich mit keinen zusätzlichen Verwaltungskosten zu rechnen bzw. sind diese geringfügig.

8.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Die Delegation der Finanzkompetenz an den Regierungsrat (Art. 2b Abs. 2) bildet bzgl. der KdK-Beiträge eine langjährige Praxis im Organisationsgesetz ab, weshalb dadurch grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt auch für die Kantonsbeiträge an die anderen Konferenzen, die bereits heute als gebundene Ausgaben durch den Regierungsrat getätigt werden.

Artikel 2b Absatz 3 stellt eine Aufgabennorm bei unveränderter Ausgabenkompetenzen dar, weshalb sie im Vergleich zum geltenden Recht grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Dem Regierungsrat wird aber erleichtert, sich im Verbund mit anderen Kantonen ohne formell-gesetzliche Grundlage an neuen Aufgaben beteiligen zu können.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

9.1 Fachkommissionen

Die Vorlage zieht grundsätzlich keine personellen Auswirkungen nach sich (vgl. oben Ziff. 8.1 zu den finanziellen Auswirkungen). In organisatorischer Hinsicht werden die Grundlagen zu den Fachkommissionen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates geschärft. Insbesondere wird neu der Zweck und die Voraussetzungen zur Schaffung von Fachkommissionen im Gesetz definiert. Zudem können Fachkommissionen neu nur noch durch Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates eingesetzt werden. Mit der periodischen Überprüfung soll sichergestellt werden, dass die ständigen Fachkommissionen organisatorisch das jeweils passende Gremium zur Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung sind. Wird aufgrund dieser Prüfung auf eine Fachkommission verzichtet, können sich andere organisatorische Massnahmen (externes Mandat, temporäre Arbeitsgruppe etc.) aufdrängen, um eine Aufgabe zu erfüllen und den Einbezug des externen Fachwissens oder von interessierten Kreisen gewährleisten zu können.

9.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Mit dem neuen Artikel 2b sind keine personellen und organisatorischen Auswirkungen zu erwarten, weil er insbesondere die bereits gelebte, langjährige Zusammenarbeit des Regierungsrates in den interkantonalen Gremien abbildet.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Zu beachten ist lediglich, dass in gewissen *Fachkommissionen* auch Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden bzw. des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) Einsitz nehmen (z.B. Kommission für Geoinformation, Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden und Kommission für das Prostitutionsgewerbe).

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zwischen dem 15. Mai und 15. August 2025 hat zur Vorlage ein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden, an dem 16 Organisationen teilgenommen haben (4 kantonale Behörden, 2 Einwohnergemeinden, 7 Parteien, 3 Verbände). 11 Behörden und Verbände haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Insgesamt sind die vorgeschlagenen Änderungen des Organisationsgesetzes bei den Teilnehmenden auf Zustimmung gestossen.

12.1 Fachkommissionen

Die Teilnehmenden begrüssten grundsätzlich die präziseren Regeln zu den Fachkommissionen. Mehrere Teilnehmende forderten, dass zusätzliche Vorgaben wie eine Amtsdauer, eine Amtszeitbeschränkung oder eine Höchstzahl von Fachkommissionsmitgliedern ins Organisationsgesetz aufzunehmen seien (vgl. z.B. Eingaben EDU, GLP, HIV, SVP). Auf entsprechende zusätzliche Regeln wurde verzichtet, da aus Sicht des Regierungsrates nur die wichtigsten Bestimmungen ins Organisationsgesetz gehören. Weitergehendes kann bei Bedarf in der Spezialgesetzgebung geregelt werden. So bringt insbesondere eine Höchstzahl von Kommissionsmitgliedern – von der im Einzelfall abgewichen werden kann – aus Sicht des Regierungsrates keinen Mehrwert. Es soll jeweils bei der einzelnen Fachkommission flexibel entschieden werden können, wie viele Mitglieder für die jeweilige Aufgabenerfüllung angemessen sind.

Berücksichtigt wurde das Anliegen der EVP und des HIV, dass eine Übergangsbestimmung für diejenigen Fachkommissionen geschaffen werden solle, die über keine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Grundlage gemäss Artikel 37a Absatz 3 OrG verfügen würden (vgl. neuer Art. T2-1). Entsprechend den Hinweisen der Justizverwaltungsleitung und des Obergerichts wird im Vortrag ausdrücklich festgehalten, dass die Justiz nicht von den Regeln zu den Fachkommissionen gemäss Organisationsgesetz betroffen ist und die Anwaltsprüfungskommission der Justiz zuzuordnen ist.

12.2 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Die neue gesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit des Regierungsrates mit anderen Kantonen wurde von den Teilnehmenden des Vernehmlassungsverfahrens positiv aufgenommen. Der vorgeschlagene Artikel 2b wurde insgesamt als sinnvoll und zeitgemässe Bestimmung erachtet, welche die bisherige Praxis der interkantonalen Kooperation gesetzlich verankert. Betont wurde

aber auch, dass die Mitfinanzierung neuer Aufgaben transparent, verhältnismässig und mit Bezug zum Kanton Bern erfolgen sollte (Volkswirtschaft Berner Oberland). Die demokratische Kontrolle auch bei interkantonalen Aufgabenwahrnehmungen und insb. bei der Mitfinanzierung neuer Aufgaben dürfe nicht unterlaufen werden (EDU). Die SVP beantragte, die Bestimmung zu ergänzen, dass der Regierungsrat bei der interkantonalen Zusammenarbeit die Interessen der Regionen und Gemeinden zu wahren hat. Sie begründete den Antrag mit der Sorge um die demokratische Legitimation der regionalen und schweizerischen Direktionskonferenzen und dem eingeschränkten Einfluss insbesondere der Gemeinden auf Entscheide dieser Konferenzen. Der Regierungsrat hat auf die beantragte Ergänzung verzichtet, weil er das verfassungsmässige Recht hat, den Kanton u.a. in den interkantonalen Konferenzen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Dabei trägt er die politische Verantwortung, die innerkantonalen Interessen wie insbesondere jener der Gemeinden (aber auch des Grossen Rates, der Justiz, der bernischen Gesellschaft und Wirtschaft) zu berücksichtigen, was nicht spezifisch als Grundsatz gesetzlich verankert werden muss.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Organisationsgesetzes (OrG) zu beschliessen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.308
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1373/2025 vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Sensibilisierungskampagne im öffentlichen Verkehr (Anliegen aus dem kantonalen Jugendparlament)

Der Regierungsrat wird beauftragt, im öffentlichen Raum und in den Gebäuden des öffentlichen Verkehrs eine Sensibilisierungskampagne zum Thema sexuelle Belästigung durchzuführen.

Begründung:

Wenn man zu Randzeiten im ÖV unterwegs ist und es dunkel ist, dann fühlen sich viele Personen, die sich z. B. am Bahnhof oder an Bushaltestellen aufhalten, nicht sicher. Dieses Gefühl kann von verschiedenen Gründen abhängen, einer davon ist sexuelle Belästigung. Die Studie vom gfs.bern im Auftrag von Amnesty International zeigt auf, dass 62 Prozent der befragten Frauen zwischen 16 bis 39 Jahren bereits sexuell suggestive Kommentare oder Witze erlebt haben. Frauen, die eine kritische Situation erlebt haben, erlebten diese zu 56 Prozent auf der öffentlichen Strasse und/oder zu 46 Prozent im öffentlichen Verkehr.[1]

Aufgrund der vorliegenden Daten findet es die Jugendsession des Jugendparlaments des Kantons Bern notwendig, dass die Bevölkerung zum Thema sexuelle Belästigung sensibilisiert wird. Ein Teil dieses Prozesses sind eine Plakatkampagne sowie Werbeschaltungen auf Bildschirmen im ÖV und auf weiteren Werbeplattformen. Die Kampagne soll an Bahnhöfen, Bushaltestellen und im ÖV sichtbar sein. Bei dieser Kampagne sollen auf das Problem aufmerksam gemacht und Lösungsvorschläge präsentiert werden. Diese Lösungsvorschläge könnten beispielsweise Förderung der Zivilcourage, Hinweise auf bestehende Angebote (z. B.Life360 oder Dargebotene Hand) sein.

[1] https://cockpit.gfsbern.ch/de/cockpit/sexuelle-gewalt-in-der-schweiz/Sensibilisierungskampagne

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich der Problematik von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum, unter anderem in öffentlichen Verkehrsmitteln, bewusst. In der Vorstossantwort zur Motion 114-2023 SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Gegen sexuelle Belästigung vorgehen hat er sexuelle Belästigung verurteilt und darauf hingewiesen, dass entsprechende Verhaltensweisen nicht toleriert werden.

Die Motion 114-2023 wurde auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat als Postulat angenommen und befindet sich aktuell in Umsetzung. Im Rahmen dessen wird unter anderem geprüft, welcher Handlungsbedarf in Bezug auf sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum besteht. Dies umfasst auch die Prüfung von Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie von Handlungsmöglichkeiten und Kostenwirkungen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, auch den vorliegenden Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	149-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.344
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Ruch (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1244/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Neue politische Perspektiven dank einem kantonalen Flüchtlingsparlament

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem nationalen Flüchtlingsparlament ein kantonales Flüchtlingsparlament nach dem Vorbild des Aargauer Flüchtlingsparlaments zu lancieren.

Begründung:

In der Politik sprechen wir oft über geflüchtete Menschen, jedoch nicht mit ihnen. Sie selbst können bei vielen Themen, die sie direkt betreffen, nicht mitreden – geschweige denn mitbestimmen. Trotz aktueller Bemühungen zur Linderung dieses Demokratiedefizits (Demokratieinitiative, Motion xyz) bleibt die politische Mitsprache vielen Menschen verwehrt. Damit treffen Regierungen sowie Parlamente Entscheidungen, ohne die Stimme der davon Betroffenen gehört zu haben. In der Regel werden politische Lösungen besser, wenn betroffene Personen in die Erarbeitung der Lösungen involviert sind – das gilt für alle Politikbereiche.

Um geflüchteten Menschen eine Stimme zu geben und diesen Gehör zu verschaffen, hat die Organisation NCBI im Rahmen des Projekts «Unsere Stimmen», das von 2020–2023 auch im Kanton Bern aktiv war und vom Kanton Bern unterstützt wurde, 2021 das Flüchtlingsparlament Schweiz gegründet. An den jährlich stattfindenden Sessionen formulieren die Teilnehmenden in vorbereitenden Kommissionen und im Plenum ihre Anliegen und handeln diese gemeinsam aus. In Zusammenarbeit mit Politiker*innen, Behörden und Partnerorganisationen finden diese Anliegen Eingang in den politischen Prozess.

Viele Themen, die für geflüchtete Menschen relevant sind, werden nicht national, sondern kantonal oder gar kommunal umgesetzt. Der Kanton Aargau hat dies zum Anlass genommen, 2022

in Zusammenarbeit mit dem nationalen Flüchtlingsparlament ein Pilotprojekt für ein kantonales Flüchtlingsparlaments zu lancieren. Im Herbst 2025 findet nun die vierte kantonale Flüchtlingssession statt: Vier Dialogabende bieten die Gelegenheit, im Austausch mit allen Parteien, einer Grossratskommission sowie der Verwaltung weitere Schritte zu mehr Inklusion und Mitsprache zu diskutieren und zu planen.

Antwort des Regierungsrates

Mit Unterstützung der damaligen Fachstelle für Integration des Kantons Bern und in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern lancierte der Verein National Coalition Building Institute (NCBI Schweiz) im Herbst 2020 in der Region Biel-Seeland das Projekt «Unsere Stimmen». Das Projekt «Unsere Stimmen» ist ausserdem in den Kantonen Zürich, Zug, Schwyz und Aargau aktiv. Bei dem Projekt bringen jeweils 15 bis 30 Geflüchtete ihre Perspektiven zu Integrationsthemen ein und formulieren Empfehlungen. Diese werden an öffentlichen Hearings mit der Bevölkerung diskutiert, um den Dialog zu fördern und die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) unterstützte das Projekt in der Förderperiode 2022/2023 mit insgesamt 20 000 Franken. Seither wurde kein weiteres Gesuch eingereicht und somit keine weitere kantonale Unterstützung gewährt.

Aus dem regionalen Partizipationsprojekt «Unsere Stimmen» entwickelte sich das Flüchtlingsparlament Schweiz, ebenfalls initiiert durch NCBI Schweiz. Im Unterschied zum ursprünglichen Projekt «Unsere Stimmen» treffen sich Migrantinnen und Migranten aus der ganzen Schweiz zu Sessionen. Dabei wird über Forderungen aus Kommissionen und Arbeitsgruppen diskutiert und abgestimmt. Die wichtigsten Vorstösse werden demokratisch priorisiert und einem Podium präsentiert, das aus Politikerinnen und Politikern sowie aus Fachpersonen besteht. Diese nehmen die Vorstösse entgegen, kommentierten sie und lassen sie in die künftigen politischen und öffentlichen Debatten einfliessen.

Im Frühling 2022 wurde im Kanton Aargau das erste kantonale Flüchtlingsparlament lanciert, das gemäss den Motionärinnen als Vorbild für den Kanton Bern dienen könnte. Es wird von geflüchteten Menschen aus dem Kanton Aargau organisiert. Der Kanton Aargau unterstützte die bisherigen drei Sessionen mit Projektbeiträgen von 3000 bis 5000 Franken pro Jahr im Rahmen des Förderschwerpunkts «Soziale Integration» und leistete darüber hinaus organisatorische Unterstützung. Die Veranstaltungen fanden in Anwesenheit einer Delegation der Regierung und von Verwaltungsmitarbeitenden im Saal des Grossen Rats statt. Die Einladung an alle Fraktionen wurde durch den Kanton versandt.

Der Regierungsrat steht dem Anliegen, auch im Kanton Bern ein kantonales Flüchtlingsparlament zu schaffen, skeptisch gegenüber. Die politische Teilhabe ist zweifellos ein zentrales Element unserer direkten Demokratie. Die Schaffung eines gesonderten Flüchtlingsparlaments birgt jedoch die Gefahr, eine parallele Struktur zu schaffen, die nicht in die bestehende demokratische Ordnung eingebettet ist. Eine solche Institution könnte Erwartungen wecken, die institutionell nicht erfüllbar sind.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es geeignetere Formen der Partizipation gibt, um dem legitimen Anliegen geflüchteter Menschen nach Mitsprache Rechnung zu tragen. Der Kanton bzw. das AIS steht denn auch in regelmässigem Austausch mit regionalen Partnern, Kollektivunterkünften und der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen, um Einblick in die Herausforderungen von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu erhalten. Der gesamten Migrationsbevölkerung stehen zudem die Ansprechstellen Integration (AI) für Fragen und Anliegen

im Zusammenhang mit dem Integrationsprozess (Sprache, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Aufenthalt usw.) zur Verfügung. In diesem Sinne dienen die AI als «Pulsmesser» für aktuelle Themen. Ausserdem können Migrantinnen und Migranten über Vernehmlassungen, die jeweils im Zusammenhang mit der Erarbeitung der kantonalen Integrationsprogramme durchgeführt werden, die Integrationspolitik des Kantons mitgestalten. Weiter setzen sich zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (z.B. die Schweizerische Flüchtlingshilfe, Caritas, HEKS, Humanrights, u.a.) sowie staatlich eingesetzte Organisationen (z.B. die Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter oder die Eidgenössische Migrationskommission) für die Anliegen von Flüchtlingen ein und berichten regelmässig über ihre Erkenntnisse.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass ein Flüchtlingsparlament weitere Anschlussforderungen nach einem Ausländerparlament nach sich ziehen könnte, was die Frage nach der institutionellen Abgrenzung zusätzlich erschwert.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat von der Schaffung eines kantonalen Flüchtlingsparlaments ab und setzt weiterhin auf bewährte und integrative Formen der Partizipation. Er beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Staatskanzlei STA

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 3

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 4

5. Planungserklärungen 5

6. Auflagen Kreditgeschäfte 7

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
056-2023 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 14.03.2023 Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments	04.09.2023	31.12.2025	Ende April 2025 verabschiedete der Regierungsrat eine Änderung der Verordnung über die Information und die Medienförderung (IMV), mit der das Jugendparlament als unterstützungswürdige Organisation anerkannt wird. Mittlerweile konnte eine Leistungsvereinbarung zwischen der Staatskanzlei und dem Jugendparlament abgeschlossen werden.
143-2023 M	Marti (Bern, SP) vom 14.06.2023 Die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zeigt: Betroffene benötigen weitergehende Unterstützung	04.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Prüfauftrag des Grossen Rates, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, wurde erfüllt. Die Staatskanzlei hat mehrere Runde Tische mit betroffenen Akteuren durchgeführt. Dabei konnten Optimierungen angestossen und z.T. auch bereits umgesetzt werden. Weitergehende Massnahmen – etwa eine grosse Informationskampagne – wurden von den Fachpersonen als nicht zielführend erachtet und deshalb auch nicht initiiert. Der Regierungsrat genehmigte den entsprechenden Prüfbericht an seiner Sitzung vom 12. November 2025.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

STAATSKANZLEI (STA)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
114-2023 M	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) vom 05.06.2023 Gegen sexuelle Belästigung vorgehen	04.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Prüfung ist in Gang. Mit dem Beitritt des Kantons Bern zur Trägerschaft von KMU konkret+, einem Angebot zur Unterstützung von KMU bei der Prävention und der Intervention zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, konnte das Anliegen bereits in Teilbereichen umgesetzt werden.
255-2023 M	Saïd (Biel/Bienne, SP) vom 06.12.2023 Bessere Lesbarkeit von Teilergebnissen bei der Auszählung von Stimmzetteln für kantonale und eidgenössische Wahlen	04.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die entsprechenden Prüfungen wurden initiiert.
256-2023 M	SP-JUSO (Dunning, Biel/Bienne) vom 06.12.2023 Gemeindeautonomie für politische Rechte!	03.09.2024	31.12.2026	Eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung sowie des Gemeindegesetzes wurde Ende Oktober 2025 in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt.
096-2024 M	GPK (Fuhrer-Wyss, Burgistein) vom 02.05.2024 Protokollierung im Regierungsrat	03.03.2025	31.12.2027	Die Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage wurde initiiert.
137-2024 M	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) vom 06.06.2024 Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern	03.03.2025	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung der Anliegen wurden initiiert.
186-2024 M	Die-Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach) vom 02.09.2024 Pilotprojekt E-Voting-Programm: Der Kanton Bern am Start	03.06.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Im März 2025 publizierte der Regierungsrat eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. Über die Einführung von E-Voting oder von E-Collecting wird zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf nationaler Ebene entschieden. Jedoch wird in einem ersten Schritt ein kantonales Stimmregister und damit eine notwendige Grundlage für die Digitalisierung politischer Rechte geschaffen.
216-2024 M	Bühlmann (Bern, GRÜNE) vom 11.09.2024 Koordination der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung aufgleisen	03.06.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung wurde initiiert.
099-2025 M	Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) vom 02.06.2025 Subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte: zugesicherte Bundesbeiträge nicht gefährden	01.09.2025	31.12.2027	Der Regierungsrat wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 mit der entsprechenden Ergänzung der Archivierungsverordnung befasst.
037-2025 M	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) vom 10.03.2025 Chancengleichheit sowie bessere soziale und politische Teilhabe für gehörlose und hörbehinderte Menschen (Richtlinienmotion)	24.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die entsprechenden Prüfungen wurden initiiert
039-2025 P	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 10.03.2025 Wie resilient ist die Demokratie im Kanton Bern?	24.11.2025	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens wurden initiiert
076-2025 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 24.04.2025 Regierungsstatthalterwahlen – Regelung einer absurden Situation	24.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung der Anliegen wurden initiiert.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara lief auch 2025 weiter. Die Berner Fachhochschule (BFH) und das Nara Institute of Science and Technology (NAIST) unterzeichneten anlässlich des Besuchs von Gouverneur Yamashita zur Begehung des zehnjährigen Jubiläums des Freundschaftsabkommens im Berner Rathaus ein Memorandum of Understanding (MoU) vor. Die beiden Hochschulen wollen im Bereich der alternden Gesellschaft zusammenarbeiten. Thema ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei altersbedingten Erkrankungen, namentlich bei Demenz.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste	03.06.2018	2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Der Grosse Rat wurde in der Wintersession 2025 mit einem Bericht zur Evaluation der Regulierungs-Checkliste befasst.	Erledigt.
2024.STA.195 Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen	06.06.2024	1	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtübersicht über die Fachkommissionen jährlich aktualisiert wird.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat stellt sicher, dass er die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		3	Bei Kommission mit ähnlichem Tätigkeitsgebiet ist periodisch zu prüfen, durch Zusammenschluss bestehender Kommissionen und Einsitznahme von Personen mit dem erforderlichen Fachwissen in so "vereinigten" Gremien Synergien zu nutzen und Kosten zu reduzieren.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat präzisiert im Gesetz die wichtigsten Grundsätze, die für alle Fachkommissionen gelten sollen: Dazu gehören namentlich Regelungen zur Überprüfung, zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission, zur Entschädigung, zum Wahlverfahren und zur Stellung des Sekretariats.	Der Regierungsrat verabschiedete an seiner Sitzung vom 12. November 2025 eine entsprechende Änderung des Organisationsgesetzes zuhanden des Grossen Rates.	Erledigt.
		5	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, berichtet der zuständigen grossrätlichen Kommission spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission über die Folgen der Aufhebung.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		6	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, zeigt in geeigne-	Daueraufgabe	In Bearbeitung

			ter Weise spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission auf, wie zukünftig das externe Fachwissen genutzt werden kann bzw. wird.		
2023.STA.511 Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026)	06.06.2024	Ziel 5	Entwicklungsstrategie (Optimierung Bewilligungsverfahren): Zu diesem definierten Ziel fehlen gänzlich Informationen zum Stand der Dinge im Bericht. Der nächstjährige Bericht ist entsprechend zu ergänzen.	Die Berichterstattung 2024 ist auf diesen Entwicklungsschwerpunkt eingegangen, der Grosse Rat hat den Bericht in der Sommersession 2025 beraten.	Erledigt.
2024.STA.320 Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform	02.09.2024	1	Eine Verzichtsmöglichkeit soll im Rahmen der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz analog E-Voting für Bund und Kantone weiterverfolgt werden.	Die Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein stehendes harmonisiertes Stimmregister zu schaffen	Im März 2025 publiziert der Regierungsrat eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. Über die Einführung von E-Voting oder von E-Collecting wird zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf nationaler Ebene entschieden. Jedoch wird in einem ersten Schritt ein kantonales Stimmregister und damit eine notwendige Grundlage für die Digitalisierung politischer Rechte geschaffen.	In Bearbeitung
		3	Wenn ein stehendes harmonisiertes Stimmregister erstellt wird, ist dieses so auszugestalten, dass der An- und Abmeldeprozess für einen Verzicht auf die Zustellung des Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform darüber möglich ist.	Die entsprechenden Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
		4	Wenn die Möglichkeit für einen Verzicht auf das Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform geschaffen wird, muss denjenigen Stimmberechtigten, die von der Verzichtsmöglichkeit Gebrauch machen, eine digitale Möglichkeit für den Zugang zum Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial bereitgestellt werden.	Die entsprechenden Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
2024.STA.233 Einführung von E-Collecting. Bericht in Erfüllung von Ziffer 2 und 3 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp) sowie des Postulats 131-2021 Zimmerli (Bern, FDP)	02.09.2024	1	Es ist ein stehendes harmonisiertes Stimmregister zu schaffen	Im März 2025 publiziert der Regierungsrat eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. Über die Einführung von E-Voting oder von E-Collecting wird zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf nationaler Ebene entschieden. Jedoch wird in einem ersten Schritt ein kantonales Stimmregister und damit eine notwendige Grundlage für die Digitalisierung politischer Rechte geschaffen.	In Bearbeitung
		2	E-Collecting soll in Zusammenarbeit mit der Digitalen Verwaltung Schweiz weiterverfolgt werden.	Die entsprechenden Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
2021.STA.644 Teilprojekt 2 des Projekts Avenir Berne romande: «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung»	FS 2023, 06.06.2023	1	Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei einer neuerlichen Prüfung des Projekts «Avenir Berne romande» an der vorgesehenen Neuorganisation mit konsistenten Kompetenzzentren festzuhalten, um dem Prinzip der Konzentration nach Regionen gerecht zu werden. Die im ursprünglichen Projekt vorgesehene räumliche Neuordnung der kantonalen Verwaltungseinheiten, der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen sowie der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II nach Kompetenzzentren soll beibehalten werden.	Die Reorganisation im Berner Jura findet in 8 Kompetenzzentren statt. Der Grosse Rat hat jedoch in der Wintersession 2024 auf Antrag der Deputation beschlossen, auf den Bau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier zu verzichten. Dieses Kompetenzzentrum soll konsistent zwischen Tavannes und Loveresse aufgeteilt werden. Für die provisorischen Lösungen müssen teilweise andere Standorte (in Reconvilier, Biel und Sonceboz) genutzt werden.	In Bearbeitung

		2	Der Regierungsrat wird beauftragt, das ABR-Projekt mit dem Ziel umzusetzen, die Jurafrage zu beenden und dabei qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Gemeinden, die sich für den Verbleib im Kanton Bern entschieden haben, zu erhalten.	Die Verabschiedung des Moutier-Konkordats durch die Stimmberechtigten beider Kantone beendet die Jurafrage. Die laufende Neuorganisation im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande» hat zum Ziel, Arbeitsstellen und Dienstleistungen im Berner Jura zu erhalten. Trotzdem mussten provisorische Lösungen in Biel gefunden werden, insbesondere für die Justiz.	In Bearbeitung
		3	Sollte der Regierungsrat gezwungen sein, die durch die Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande» verursachten Infrastrukturkosten zu reduzieren, wird er beauftragt, die ihm auferlegten Einsparungen primär im Bereich der provisorischen Vorhaben zu realisieren, ohne die Organisation der Kompetenzzentren in Frage zu stellen.	Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2024 auf Antrag der Deputation beschlossen, den Bau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier nicht um zehn Jahre zu verschieben, sondern vollständig auf das neue Gebäude in Reconvilier zu verzichten. Dieses Kompetenzzentrum soll konsistent zwischen Tavannes und Loveresse aufgeteilt werden. Bei einigen Provisorien wurden Einsparungen gefordert. Die Berufsschule ceff wird bis Juli 2027 in Moutier bleiben und erst dann nach Biel umziehen.	In Bearbeitung
		4	Der kantonale Flächenstandard für Büroräume von 14,5 m^2 pro Vollzeitstelle für Verwaltungsbüroflächen wird im Rahmen von «Avenir Berne romande» eingehalten, insbesondere bei den neuen Gebäuden. Der Kanton richtet in Gebäuden, die ihm gehören, allenfalls frei gebliebene Räume entsprechend ein, um sie zu ortsüblichen Preisen vermieten zu können.	Der kantonale Flächenstandard wird bei der Planung der Arbeiten für die neuen Räumlichkeiten angewendet. Das neue Verwaltungszentrum in Tavannes Machines wird optimal und gemäss Flächenstandard für Büroräume eingesetzt.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026: Weiteres Vorgehen	FS 2023 06.06.2023	Ziel 2	Der Kanton Bern begleitet aktiv das Projekt E-Voting. Nach positivem Evaluationsergebnis im Jahr 2023 nimmt der Kanton das Projekt E-Voting wieder auf.	Im März 2025 publiziert der Regierungsrat eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. Über die Einführung von E-Voting oder von E-Collecting wird zu einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf nationaler Ebene entschieden. Jedoch wird in einem ersten Schritt ein kantonales Stimmregister und damit eine notwendige Grundlage für die Digitalisierung politischer Rechte geschaffen.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

STAATSKANZLEI (STA)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Geschäftsstelle Digitale Verwaltung: Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)	Winter 2023	Der Regierungsrat informiert die zuständigen Kommissionen SAK und FiKo jährlich über – die Zielerreichung der Projekte, – den jeweils aktuellen Planungsstand der Agenda DVS und – die Mittelverwendung	Die erste Berichterstattung an die SAK und die FiKo erfolgte im ersten Halbjahr 2025.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 76/2026
Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Berner Bildungsinitiative»

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Berner Bildungsinitiative»			
Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung (KV)[1],			
auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:			
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee eingereichte Verfassungsinitiative «Berner Bildungsinitiative» mit 20'427 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 899 vom 4. September 2024).			
2. Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:			
«Die Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:			

[1] BSG 101.1

Art. 43 Schulen			
[1] Unverändert.			
[1a] Kanton und Gemeinden sorgen für eine Bildung von flächendeckend hoher Qualität und stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.			
[1b] Sie stellen sicher, dass für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen und schulische Fachpersonen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.			
[1c] Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt.			
[2] Unverändert.			
[3] Unverändert.»			
3. Die Initiative wird für gültig erklärt.	3. Die Initiative wird für gültig erklärt.		*Antrag Regierungsrat I*
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu.	*Antrag Regierungsrat I*
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.	5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.	5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme der Volksabstimmung unterbreitet.	*Antrag Regierungsrat I*
6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.			

Bern, 27. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Neuhaus* Der Staatsschreiber: *Auer*	Bern, 13. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: *Schüpbach*	Bern, 28. Januar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Neuhaus* Der Staatsschreiber: *Auer*

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. August 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.4914
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss
betreffend die Verfassungsinitiative «Berner Bildungsinitiative»

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative 1

2. Ziele und Inhalt der Initiative 2

3. Gültigkeit der Initiative 2
3.1 Allgemeines 2
3.2 Einheit der Form und der Materie 2
3.3 Durchführbarkeit 3
3.4 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht 3
3.5 Schlussfolgerung zur Gültigkeit 3

4. Würdigung der Initiative 3

5. Antrag des Regierungsrates 5

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Am 14. August 2024 reichte das Initiativkomitee bei der Staatskanzlei innerhalb der gesetzlichen Frist die Initiative «Berner Bildungsinitiative» mit folgendem Begehren ein:

> Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:
>
> Die Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
>
> Kapitel 3.7 Bildung und Forschung, Art. 43 Schulen:
>
> [1] Unverändert.
>
> [1a] Kanton und Gemeinden sorgen für eine Bildung von flächendeckend hoher Qualität und stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.
>
> [1b] Sie stellen sicher, dass für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler genügend qualifizierte Lehrpersonen und schulische Fachpersonen zur Verfügung stehen und diese entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.
>
> [1c] Sie stellen sicher, dass die Arbeit der Lehrpersonen und schulischen Fachpersonen in erster Linie den Schülerinnen und Schülern zugutekommt.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (Kantonsverfassung, KV)[1] ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15'000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Mit RRB Nr. 899 vom 4. September 2024 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 20'427 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Mit der weiteren Behandlung der Initiative wurde die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) beauftragt. Nach Artikel 149 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)[2] unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die Initiative innert zwölf Monaten.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

Ziel der «Berner Bildungsinitiative» ist es, die Verpflichtung in der Kantonsverfassung zu verankern, genügend finanzielle und personelle Ressourcen für eine hohe Bildungsqualität zur Verfügung zu stellen.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Initiativen sind nach Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie
– die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren,
– undurchführbar sind,
– gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Über die Gültigkeit von Initiativen beschliesst der Grosse Rat (Art. 59 Abs. 1 KV).

3.2 Einheit der Form und der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass die Initiative entweder in der Form eines ausformulierten Entwurfs oder einer einfachen Anregung einzureichen ist.[3] Die «Berner Bildungsinitiative» wurde als ausgearbeiteter Entwurf (Art. 58 Abs. 3 KV) eingereicht. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet, dass verschiedene, sachlich nicht zusammenhängende Materien zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden.[4] Die Initiative betrifft Qualität und Ressourcen im Bereich Bildung, somit eine klar abgegrenzte politische Frage. Es besteht ein hinreichender sachlicher Zusammenhang. Das Initiativbegehren wahrt damit die Einheit der Materie.

[1] BSG 101.1
[2] BSG 141.1
[3] Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart/Wien 1995, Art. 59 N. 5. c)
[4] Kälin/Bolz, Art. 59 N. 5. c)

3.3 Durchführbarkeit

Eine Initiative muss faktisch vollzogen werden können. Blosse Schwierigkeiten bei der Realisierung sind nicht genügend. Die Undurchführbarkeit muss offensichtlich und zweifelsfrei sein. Es müssen sich objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen, welche eine Volksabstimmung als sinnlos erscheinen lassen.[5] Die «Berner Bildungsinitiative» verlangt, in der Kantonsverfasssung die Verpflichtung zu verankern, genügend finanzielle und personelle Ressourcen für eine hohe Bildungsqualität zur Verfügung zu stellen. Gemäss Artikel 61a Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)[6] sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 Abs. 1 BV). Der Bund gibt den Kantonen Minimalziele und Grundsätze vor, erlässt Vorschriften über die Berufsbildung und ist selber Mitträger der Hochschulbildung (Art. 61a bis 63a, Art. 64a und Art. 67a BV). Die Initiative ist daher grundsätzlich vollziehbar und folglich durchführbar.

3.4 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Eine Initiative muss mit dem Bundesrecht, dem kantonalen Verfassungsrecht sowie mit allem anderen übergeordneten Recht vereinbar sein.[7] Die «Berner Bildungsinitiative» greift die im Bundesrecht vorgesehene Qualitätsvorgabe auf und konkretisiert sie im Bereich der Ressourcenzuweisung. Die «Berner Bildungsinitiative» ist mit übergeordnetem Recht vereinbar.

3.5 Schlussfolgerung zur Gültigkeit

Die «Berner Bildungsinitiative» wahrt das Gebot der Einheit der Form und der Materie, ist durchführbar und ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Die Gültigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung sind somit erfüllt. Die Initiative ist für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

4. Würdigung der Initiative

Der Auftrag des Kantons, für eine hohe Bildungsqualität zu sorgen, ist in Artikel 61a der Bundesverfassung verankert.

Die Kantonsverfassung ihrerseits enthält einen Katalog von öffentlichen Aufgaben wie «Soziale Sicherheit», «Gesundheitswesen» oder «Öffentliche Ordnung und Sicherheit».[8] In diesem Katalog wird auch «Bildung und Forschung» als Aufgabe aufgeführt. Die Kantonsverfassung äussert sich aber – wie bei allen anderen aufgeführten öffentlichen Aufgaben – nicht ausdrücklich zur Qualität der Aufgabenerfüllung oder zur Ressourcenzuweisung. Das ist bewusst so gehalten: Öffentliche Aufgaben können miteinander in Konflikt geraten, etwa wenn begrenzte finanzielle Mittel auf mehrere Bereiche verteilt werden müssen. Die Verfassung löst solche Konflikte nicht selbst, weil sie keine Rangordnung unter den Aufgaben vorsieht. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers Schwerpunkte zu setzen. Dabei muss er stets auch die verfügbaren staatlichen Mittel berücksichtigen. Für die in der Verfassung genannten und im Gesetz genauer definierten

[5] Kälin/Bolz, Art. 59 N. 5. b)
[6] SR 101
[7] Kälin/Bolz, Art. 59 N. 5. a)
[8] Artikel 31ff. KV

Aufgaben können zu unterschiedlichen Zeiten je nach Verfügbarkeit unterschiedliche Ressourcen eingesetzt werden.[9] Dabei kann es sein, dass ein Bereich vorübergehend mit weniger Ressourcen auskommen muss, ohne dass seine Bedeutung als verfassungsmässige Aufgabe grundsätzlich in Frage gestellt wird. Indem die Verfassung auf eine Rangordnung verzichtet, anerkennt sie die Gleichwertigkeit der verschiedenen Aufgaben, welche alle zum Funktionieren und zur Stabilität des Staates beitragen. Auch zur personellen Ressourcenzuweisung zu einer Aufgabe äussert sich die Kantonsverfassung nicht. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und des Regierungsrates, für Rahmenbedingungen zu sorgen, die es ermöglichen, genügend und qualifizierte Personen für die Aufgabenerfüllung zu gewinnen. Dabei ist zu beachten, dass die Attraktivität einer Arbeitsstelle nicht nur von der Lohnhöhe abhängt, sondern auch von der mit der Stelle verbundenen Belastung, Verantwortung und Stellung in Arbeitswelt und Gesellschaft.

Bereits heute definieren und sichern gesetzliche Vorgaben in vielfältiger Weise die Bildungsqualität im Kanton. Die Vorgaben betreffen sowohl die Ziele der Bildung (Output) als auch die Ressourcen (Input) und die Regelkreisläufe (Controlling).

So nennt das Gesetz als grundlegende Ziele der Volksschule: die harmonische Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen, die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen, und die Förderung des Willens zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie des Verständnisses für andere Sprachen und Kulturen.[10] Diese Ziele werden in Verordnungen und Lehrplänen konkretisiert.

Das Erreichen der Zielvorgaben wird durch die Gemeinden[11] und den Kanton[12] in Regelkreisläufen überprüft und so eine flächendeckende Qualitätssicherung erreicht.

Zeigen die Ergebnisse der Überprüfung auf, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Erreichen der Ziele nicht ausreichen, oder werden Risiken aufgrund von Planungen oder gesellschaftlichen Veränderungen sichtbar, so können die Ressourcen angepasst werden. So wurden beispielsweise mit der Einführung des Lehrplans 21 und des Plan d'études romand die bernischen Lektionentafeln auf den interkantonalen Durchschnitt erhöht. In Budget und Aufgaben- und Finanzplan wurden die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Solche Ressourcenanpassungen benötigen die Zustimmung der dafür zuständigen Organe und müssen im Kontext *aller* zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben geschehen.

Dasselbe gilt für die weiterführende Ausbildung nach der Volksschule: Gesetze, Verordnungen und Lehrpläne definieren die zu erreichenden Ziele und die Qualitätssicherung. In Budget sowie Aufgaben- und Finanzplan und in Anstellungsvorgaben werden die Ressourcen nach dem Bedarf der konkreten Aufgabe und im Kontext mit dem Bedarf der anderen öffentlichen Aufgaben zugewiesen.

Schwerpunkte in einzelnen Aufgaben werden nicht nur in gesetzlichen Grundlagen und mit finanziellen oder personellen Vorgaben gesetzt, sondern auch mithilfe von Strategien. In der Bildungsstrategie 2016 sind Unterrichtsentwicklung, konkurrenzfähige Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und stabile strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen für die Bildungsinstitutionen als Schwerpunkte verankert. Die Arbeiten für eine Standortbestimmung

[9] Vgl. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 4. September 2002 zu Strategische Aufgabenüberprüfung SAR, Grundsätzliche Überlegungen zur Aufgabenerfüllung durch den Staat, Verfassungsrechtlicher Rahmen, S.8
[10] Artikel 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
[11] Artikel 51 VSG
[12] Artikel 51a und Artikel 51b VSG

und die Aktualisierung und Weiterentwicklung der kantonalen Bildungsstrategie wurden im Jahr 2025 an die Hand genommen.[13]

Kanton und Gemeinden messen der Bildungsaufgabe eine hohe Bedeutung zu. Sie haben diesem Anliegen in den letzten Jahren konsequent Rechnung getragen:
– Die Aus- und Weiterbildungen für Lehrkräfte wurden konstant weiterentwickelt, ausgebaut und gefördert, damit den Schulen genügend qualifizierte Fachpersonen zur Verfügung stehen.
– Die Anstellung von nicht ausgebildeten Lehrkräften wird seit 2014 mit der Verpflichtung verbunden, das erforderliche Diplom innert angemessener Frist zu erwerben[14], damit die Unterrichtenden den gestiegenen Anforderungen mit Professionalität begegnen können.
– Die personellen und finanziellen Ressourcen für herausfordernde Ausbildungssituationen wurden situations- und bedarfsgerecht erhöht und entlastende Arbeitsmodelle wie Teamteaching[15], Co-Teaching[16] oder Mentoring[17] ermöglicht, damit die Belastungssituationen von Lehrkräften reduziert und die Betreuungsverhältnisse von Schülerinnen und Schülern verbessert werden.
– Die Ressourcen für Schulleitungen der Volksschulstufe wurden wesentlich erhöht, damit den vielfältigen Aufgaben und der Schlüsselposition Rechnung getragen wird.
– Die Ressourcen für die Arbeit der Klassenlehrkräfte wurden erhöht, damit den zahlreichen und vielfältigen Aufgaben Rechnung getragen wird.
– In die zeitgemässe Infrastruktur der Schulen (Schulanlagen, ICT-Mittel) wurden und werden nach wie vor sehr hohe Summen investiert, um optimale Rahmenbedingungen für die Ausbildung zu gewährleisten.

Dem Anliegen der Initiative, eine hohe Bildungsqualität sicherzustellen, wird somit auf der gesetzlichen und strategischen Ebene und in der Ressourcenzuweisung Rechnung getragen. Kanton und Gemeinden tun dies unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen und personellen Mittel und ohne andere öffentliche Aufgaben wie Soziale Sicherheit, Gesundheitswesen oder Öffentliche Ordnung und Sicherheit zu vernachlässigen. Bei einer Annahme der Initiative müsste die Umsetzung der neuen Verfassungsnorm vom Grossen Rat in einem gesetzgeberischen Prozess präzisiert werden. Welche Kostenfolgen die Annahme der Initiative hätte, ist unklar.

Der Regierungsrat erachtet es vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen als falsch, in der Kantonsverfassung Qualitäts- und Ressourcenvorgaben zu verankern und damit der Bildungsaufgabe eine Sonderstellung gegenüber allen anderen öffentlichen Aufgaben einzuräumen.

5. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative abzulehnen. Er verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

[13] Vgl. Motion 158-2024
[14] Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
[15] Gemeinsamer Unterricht von zwei Regellehrerinnen oder Regellehrern für eine höhere Individualisierung
[16] Gemeinsamer Unterricht einer Regellehrerin oder eines Regellehrers und einer schulischen Heilpädagogin oder eines schulischen Heilpädagogen in grossen und heterogenen Klassen
[17] Erfahrene Lehrerinnen und Lehrer unterstützen neu in den Beruf eintretende Lehrerinnen und Lehrer.

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 12. Februar 2026

BKD 13 2024.BKD.2417 Stiftung Ballenberg - Neugestaltung Eingang West. Kantonsbeitrag an die Realisierung, Verpflichtungskredit 2027-2030

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
BiK-Mehrheit (Schüpbach)	1.	**Teilweise Zustimmung mit folgender Auflage:** Die Kantonsbeteiligung soll den in der aktuellen GKIP eingestellte Betrag von CHF 26,96 Millionen nicht überschreiten (inkl. Beiträge Lotteriefonds).		
BiK-Mehrheit (Marti)	2.	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Es ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen, das nachhaltige, zukunftsfähige, umweltschonende Verkehrslösungen bietet, um die touristisch-betriebliche Zielsetzung des Museums und der Region umzusetzen.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1202/2025
Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.2417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stiftung Ballenberg - Neugestaltung Eingang West.
Kantonsbeitrag an die Realisierung, Verpflichtungskredit 2027-2030.
Objektkredit

1. Gegenstand

Das Freilichtmuseum Ballenberg als kulturelle, wissenschaftliche und touristische Institution zieht jährlich gegen 200'000 Besucherinnen und Besucher aus aller Welt an. Mit den über 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Museum während der Saison von Mitte April bis Ende Oktober beschäftigt, gehört es zu den bedeutendsten Arbeitgebern in der Region. Es zählt gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz zu den fünf Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot. Unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden erhalten diese Kulturinstitutionen vom Kanton Betriebsbeiträge.

Das Freilichtmuseum öffnete 1978 seine Tore. Ursprünglich mit 16 historischen Gebäuden begonnen, beherbergt das Museum heute 110 Zeugen ländlicher Baukultur aus sechs Jahrhunderten und allen Regionen der Schweiz. Mit dem Wachstum und dem steigenden Bekanntheitsgrad hat sich auch die Besucherzahl positiv entwickelt. Das Museum gehört heute zu den zehn am besten besuchten Museen unseres Landes und zeichnet sich zudem durch einen hohen Eigenfinanzierungsgrad von rund 80 Prozent aus.

Das Museum kommt nach bald einem halben Jahrhundert zusehends an seine Kapazitätsgrenzen. Die ungenügende Parkierung des peripher gelegenen Museums wird zunehmend untragbar, auch wenn das Angebot an öffentlichem Verkehr kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Mit dem Wachstum des Museums hat sich auch das Sammlungsgut markant vergrössert. Dieses wird heute dezentral unter prekären Voraussetzungen in einzelnen Gebäuden gelagert und unter improvisierten Bedingungen unterhalten. Dieser Zustand entspricht nicht den heutigen betrieblichen Anforderungen des Museums Ballenberg und verunmöglicht die Erfüllung des diesbezüglichen Leistungsauftrags des Kantons. Auch die Besucherführung beim Eingang West ist nach bald einem halben Jahrhundert nicht mehr zeitgemäss, es fehlt an einem Besucherzentrum und die heute genutzten Einrichtungen können ihre Aufgabe nur noch bedingt erfüllen.

Ein Entwicklungsschritt ist unumgänglich, damit die schweizweit einzigartige und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtige Erfolgsgeschichte des Ballenberg weitergeschrieben werden kann. Der hohe Eigenfinanzierungsgrad des Freilichtmuseums bedeutet eine grosse Abhängigkeit von den Erlösen aus Eintritten. Dies erfordert, dass das Museum, das in Konkurrenz zu vielen hochwertigen Angeboten steht, für die Besuchenden attraktiv bleiben und sich weiterentwickeln muss. Der Stiftungsrat des Museums hat den grossen Handlungsbedarf erkannt und im Rahmen einer Testplanung ein entsprechendes Projekt zur Entwicklung des Eingang West ausarbeiten lassen. Mit dem Siegerprojekt der GIM Architekten AG Bern können diese grossen

Schwachstellen eliminiert und das Museum für die Zukunft gerüstet werden. Das Vorhaben beinhaltet ein zentrales Sammlungsdepot mit ganzjährig einsehbaren Schauvitrinen, Arbeitsräume, ein Besucherzentrum sowie ein zweigeschossiges Parkdeck, welches die gesamte Parkierung auf einen ordnungsgemässen Stand bringt. Nicht zuletzt fiel die Wahl aufgrund des minimalen Kulturlandverbrauchs und der kompakten Gebäudeform auf das vorliegende Projekt. Die aus Sicherheitsgründen notwendige Strassenverlegung der Brienzwilerstrasse ist eine Voraussetzung für das Vorhaben. Sie wurde zusammen mit der Einwohnergemeinde Hofstetten geplant und kommt unabhängig von der Neugestaltung des Eingang West zur Umsetzung.

Der basierend auf dem Vorprojekt erarbeitete Kostenvoranschlag sieht Gesamtkosten in der Höhe von CHF 38’595'000 vor. Als Finanzierungsträger hat der Kanton bereits Beiträge an die Testplanung (CHF 240'000) und die Projektierung (CHF 920'000) gesprochen (RRB 1276/2022). Mit dem beantragten Kredit von CHF 30'625’000 soll nun der Kantonsanteil an die Ausführung der Neugestaltung Eingang West finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 2 Bst. c, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. c und Art. 16 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 3 Bst. c der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
– Art. 22, Art. 26, Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 27 und Art. 34 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe (Art. 27, Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme inkl. 8.1% MWST

Gemäss den von der Stiftung Ballenberg eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 18. Dezember 2024 (Kostenschätzung +/-20%) wie folgt zusammen:

Eingang	CHF	2'850’478
Depot	CHF	9'079’706
Werkhof	CHF	3’619’669
Parkierung	CHF	10'356’390
Umgebung	CHF	2'680’030
Photovoltaik-Anlage	CHF	2'559’096
Gebäudekosten netto inkl. 8.1% MWST	**CHF**	**31'145’369**
Retrospektive Teuerung 1.23% (Oktober 2023 und Oktober 2024)	CHF	378’411
Reserve 3%	CHF	918’488
Prospektive Teuerung 4.5%	CHF	1'377’732
Gebäudekosten inkl. Reserve, Teuerung und 8.1% MWST	**CHF**	**33'820’000**
Strassenverlegung	CHF	1'100’000

Planungsinstrumente	CHF	450’000
Provisorien / Landsicherung	CHF	815’000
Sanierung Entwässerung West	CHF	260'000
Einrichtung Neubau	CHF	2'100’000
Projektbegleitung / Qualitätssicherung	CHF	50’000
Gesamtkosten brutto inkl. 8.1% MWST	**CHF**	**38'595’000**
abzgl. Eigenfinanzierung Ballenberg inkl. Sponsoring	CHF	- 6’085’000
abzgl. Beitrag des Bundes für die Photovoltaik-Anlage	CHF	- 240’000
abzgl. Beitrag der Gemeinde Hofstetten für die Strassenverlegung und damit verbundene Planungsinstrumente	CHF	- 480’000
Rundung	CHF	5’000
Beantragter Beitrag des Kantons Bern / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme Art. 34 Abs. 2 FHaV	CHF	31'795’000
abzgl. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1276/2020)	CHF	- 920’000
Zu bewilligender Kantonsbeitrag	**CHF**	**30'875’000**
Davon übliche Fördergelder des Kantons für Minergie-A	CHF	- 250’000
Zu bewilligender Beitrag / Kostendach Investitionsbeitrag Kulturförderung	**CHF**	**30'625’000**

Der Kreditantrag enthält eine Reserve im Umfang von drei Prozent. Zudem wurde die prospektive Teuerung von Oktober 2024 bis April 2029 (Zeitpunkt Kostenschätzung bis Mitte Bau) im Umfang von 4.5 Prozent berücksichtig. Es wird von einem Prozent jährlicher Teuerung ausgegangen. Die üblichen Fördergelder des Kantons für Minergie-A von CHF 250'000 und des Bundes für die Photovoltaik-Anlage von CHF 240'000 (über den genauen Betrag wird bei der Inbetriebnahme der Anlage entschieden) sind ausgewiesen.

Es handelt sich um Kosten zu Lasten des Kantons von maximal CHF 30.625 Mio.
Der Beitrag wird durch einen allfälligen Beitrag aus dem Lotteriefonds (LF) als Drittmittelfinanzierung reduziert. Aus den folgenden Gründen ist eine Berechnung des Lotteriefondsbeitrages zur Zeit noch nicht möglich:
– Der Baukostenplan liegt noch nicht mit dem erforderlichen Detaillierungsgrad vor.
– Die Kostenschätzung wurde mit einer Genauigkeit von +/- 20% berechnet (LF: max. +/- 15%).

Verfügte Geldspielmittel können nur mit einer zeitlichen Befristung von vier Jahren abgerufen werden. Auf Gesuch hin kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Gerade bei umfangreichen Vorhaben ist eine Gesuchseingabe vor Erlangen der Baubewilligung heikel, da Verspätungen und/oder Änderungen am Projekt nicht unüblich sind. Die Stiftung Ballenberg wird vor Baubeginn, sobald die erforderlichen Unterlagen und die Baubewilligung vorliegen, das Gesuch definitiv beim Lotteriefonds einreichen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

5.1 Kulturförderung

Es handelt sich um einen Objektkredit von CHF 30'625’000 für die Jahre 2027 bis 2030

Rechnungsjahre	2027 bis 2030
Profitcenter	4487010001 Kulturförderung
Innenauftrag	484100010001 Kulturförderung Museen und bildende Kunst

Konto	565000000 Eigene Investitionsbeiträge an priv. Unternehmungen		
Voraussichtliche Zahlungen:	2027	CHF	5'105’000
	2028	CHF	10’210’000
	2029	CHF	10’210’000
	2030	CHF	5’100’000
Total		CHF	30’625’000

Der Kantonsbeitrag ist im Aufgaben- und Finanzplan 2027-2029 zum Teil eingestellt.
Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 5.2 des Vortrags.

6. Bedingungen

a. Der Beitrag an die Neugestaltung Eingang West stellt ein Kostendach dar. Das Kostendach darf unter keinen Umständen überschritten werden. Das Risiko einer allfälligen Kostenüberschreitung liegt vollumfänglich beim Freilichtmuseum Ballenberg. Mehrkosten sollen frühzeitig durch Projektanpassungen aufgefangen oder mit zusätzlichen Drittmitteln finanziert werden.
b. Im Kostendach ist eine prospektive Teuerung von 4,5 Prozent enthalten. Falls die effektive Bauteuerung geringer ausfällt, wird die Schlusszahlung entsprechend reduziert.
c. Im Kostendach ist eine Reserve von 3 Prozent enthalten. Die Stiftung Ballenberg weist die Verwendung der Reserve in der Schlussabrechnung aus. Falls die Reserve nicht benötigt wird, wird die Schlusszahlung entsprechend reduziert.
d. Die Stiftung Ballenberg liefert ein regelmässiges Reporting über gesicherte Finanzierungsbeiträge Dritter, die Einhaltung der geplanten Akquisen (gemäss Ziff. 3.9 Vortrag), sowie alternative Drittmittelquellen, falls diese gefährdet sind.
e. Der Beitrag wird in Tranchen ausbezahlt. Die erste Tranche bei nachgewiesener Eigenfinanzierung von fünfzig Prozent. Die zweite Tranche bei nachgewiesener Eigenfinanzierung von fünfundsiebzig Prozent. Die dritte Tranche bei vollständig nachgewiesener Eigenfinanzierung. Die Auszahlung der letzten Tranche erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung.
f. Dem Lotteriefonds ist rechtzeitig vor Baubeginn ein vollständiges Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.
g. Es ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu berücksichtigen.

7. Begründung

Mit der Neugestaltung des Eingang West können die Schwachstellen, wie die mangelnde Besucherführung, eine nicht konforme Parkierungssituation, eine ungenügende und verzettelte betriebliche Infrastruktur sowie die unsachgemässe Lagerung der grossen Sammlung von mobilen Kulturgütern eliminiert und das Museum in die Zukunft geführt werden. Es bleibt damit für die Besuchenden attraktiv und kann sich weiterentwickeln.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.2417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert.

Stiftung Ballenberg - Neugestaltung Eingang West. Kantonsbeitrag an die Realisierung, Verpflichtungskredit 2027-2030. Objektkredit.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Das Freilichtmuseum Ballenberg ... 3
3.2 Kulturförderungsgesetz und Auftrag der Stiftung Ballenberg ... 4
3.3 Ausgangslage und Handlungsbedarf ... 4
3.3.1 Sammlung mobiler Sachgüter ... 5
3.3.2 Infrastrukturbauten des Freilichtmuseums Ballenberg ... 6
3.3.3 Eingangsgebäude Ballenberg West ... 7
3.3.4 Parkierung und Verkehrsführung ... 7
3.3.5 Verwaltungsgebäude Ballenberg West und Kurszentrum ... 7
3.4 Raumbedarf ... 8
3.5 Politische Aufträge vom Regierungsrat und dem Grossen Rat des Kantons Bern ... 8
3.5.1 Auflagen Projektierungskredit ... 8
3.5.2 Bericht des Regierungsrates zur Gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024 ... 9
3.5.3 Planungserklärung 1.12 ... 9
3.6 Projektbeschrieb ... 10
3.6.1 Bau- und Gebäudetechnik ... 14
3.6.2 Schauvitrinen und Führungen im Depot ... 15
3.7 Umgebung ... 16
3.8 Kostenschätzung inkl. 8.1% MWST ... 16
3.9 Aufteilung der Finanzierung ... 17
3.10 Betriebskosten ... 17
3.11 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen ... 18
3.11.1 Überbauungsordnung «Eingang Ballenberg West» ... 18
3.11.2 Überbauungsordnung Umlegung Brienzwilerstrasse ... 18
3.11.3 Grundeigentum ... 18
3.12 Termine ... 18
3.12.1 Planerlass der Überbauungsordnungen «Eingang Ballenberg West» und «Brienzwilerstrasse» mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung ... 19
3.12.2 Neubau Eingang West ... 19
3.13 Auswirkungen während der Bauphase ... 19
3.14 Weiteres Vorgehen ... 19
3.14.1 Baurechtliche Grundordnung / Strassenumlegung ... 19
3.14.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ... 20
3.14.3 Neubau Eingang West ... 20
3.15 Organisation und Zuständigkeiten ... 20
3.16 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 21

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 22

5. Auswirkungen auf die Finanzen 22
5.1 Angaben zu den Investitionen 22
5.1.1 Art der Investitionsausgaben 22
5.1.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung 23
5.1.3 Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer) 23

6. Auswirkungen auf die Gemeinden 23

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 23
7.1.1 Umwelt 23
7.1.2 Gesellschaft 24
7.1.3 Wirtschaft 24

8. Antrag 24

1. Zusammenfassung

Das Freilichtmuseum Ballenberg als kulturelle, wissenschaftliche und touristische Institution zieht jährlich gegen 200’000 Besucherinnen und Besucher aus aller Welt an. Mit den über 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Museum während der Saison von Mitte April bis Ende Oktober beschäftigt, gehört es zu den bedeutendsten Arbeitgebern in der Region. Es zählt gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz zu den fünf Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot. Unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden erhalten diese Kulturinstitutionen vom Kanton Betriebsbeiträge.

Das Freilichtmuseum öffnete 1978 seine Tore. Ursprünglich mit 16 historischen Gebäuden begonnen, beherbergt das Museum heute 110 Zeugen ländlicher Baukultur aus sechs Jahrhunderten und allen Regionen der Schweiz. Mit dem Wachstum und dem steigenden Bekanntheitsgrad hat sich auch die Besucherzahl positiv entwickelt. Das Museum gehört heute zu den zehn am besten besuchten Museen unseres Landes und zeichnet sich zudem durch einen hohen Eigenfinanzierungsgrad von rund 80 Prozent aus.

Das Museum kommt nach bald einem halben Jahrhundert zusehends an seine Kapazitätsgrenzen. Die ungenügende Parkierung des peripher gelegenen Museums wird zunehmend untragbar, auch wenn das Angebot an öffentlichem Verkehr kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Mit dem Wachstum des Museums hat sich auch das Sammlungsgut markant vergrössert. Dieses wird heute dezentral unter prekären Voraussetzungen in einzelnen Gebäuden gelagert und unter improvisierten Bedingungen unterhalten. Dieser Zustand entspricht nicht den heutigen betrieblichen Anforderungen des Museums Ballenberg und verunmöglicht die Erfüllung des diesbezüglichen Leistungsauftrags des Kantons. Auch die Besucherführung beim Eingang West ist nach bald einem halben Jahrhundert nicht mehr zeitgemäss, es fehlt an einem Besucherzentrum und die heute genutzten Einrichtungen können ihre Aufgabe nur noch bedingt erfüllen.

Ein Entwicklungsschritt ist unumgänglich, damit die schweizweit einzigartige und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtige Erfolgsgeschichte des Ballenberg weitergeschrieben werden kann. Der hohe Eigenfinanzierungsgrad des Freilichtmuseums bedeutet eine grosse Abhängigkeit von den Erlösen aus Eintritten. Dies erfordert, dass das Museum, das in Konkurrenz zu vielen hochwertigen Angeboten steht, für die Besuchenden attraktiv bleiben und sich weiterentwickeln muss. Der Stiftungsrat des Museums hat den grossen Handlungsbedarf erkannt und

im Rahmen einer Testplanung ein entsprechendes Projekt zur Entwicklung des Eingang West ausarbeiten lassen. Mit dem Siegerprojekt der GIM Architekten AG Bern können diese grossen Schwachstellen eliminiert und das Museum für die Zukunft gerüstet werden. Das Vorhaben beinhaltet ein zentrales Sammlungsdepot mit ganzjährig einsehbaren Schauvitrinen, Arbeitsräume, ein Besucherzentrum sowie ein zweigeschossiges Parkdeck, welches die gesamte Parkierung auf einen ordnungsgemässen Stand bringt. Nicht zuletzt fiel die Wahl aufgrund des minimalen Kulturlandverbrauchs und der kompakten Gebäudeform auf das vorliegende Projekt. Die aus Sicherheitsgründen notwendige Strassenverlegung der Brienzwilerstrasse ist eine Voraussetzung für das Vorhaben. Sie wurde zusammen mit der Einwohnergemeinde Hofstetten geplant und kommt unabhängig von der Neugestaltung des Eingang West zur Umsetzung.

Der basierend auf dem Vorprojekt erarbeitete Kostenvoranschlag sieht Gesamtkosten in der Höhe von CHF 38'595’000 vor. Als Finanzierungsträger hat der Kanton bereits Beiträge an die Testplanung (CHF 240'000) und die Projektierung (CHF 920'000) gesprochen (RRB 1276/2022). Mit dem beantragten Kredit von CHF 30’625'000 soll nun der Kantonsanteil an die Ausführung der Neugestaltung Eingang West finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 2 Bst. c, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. c und Art. 16 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 3 Bst. c der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
– Art. 22, Art. 26, Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 27 und Art. 34 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Das Freilichtmuseum Ballenberg

Seit seiner Gründung 1978 positioniert sich das Freilichtmuseum Ballenberg als Kompetenzzentrum für materielles und immaterielles Kulturerbe. Zwar besitzt das Freilichtmuseum in der Tourismusregion Berner Oberland ein Alleinstellungsmerkmal, indem es Schweizer Kulturerbe in einmaliger Vielfalt, eingebettet in eine reichhaltige Kulturlandschaft in der Alpenlandschaft des Berner Oberlandes, bieten kann. Trotzdem ist es durch die wachsenden Konkurrenzangebote im Kultur- und Freizeitbereich einem hohen Erfolgsdruck auf Seite der Eintritte ausgesetzt, welche den wesentlichsten Teil der Einnahmen ausmachen.

Das Freilichtmuseum Ballenberg finanziert sich zu über 80 Prozent durch Eintritte und Fundraising selbst. Knapp 20 Prozent werden von Kanton und Bund beigetragen. Die Neugestaltung des Eingangsbereichs mit Shop, Depot und Parkierung stellt deshalb eine entscheidende Voraussetzung dar, damit die Eigenfinanzierung auch in Zukunft so hoch bleiben kann. Die dezentrale Lage des Museums macht die Erreichbarkeit zur grossen Herausforderung. Naheliegende Tourismusangebote wie die Aareschlucht oder die Bergbahnen Meiringen-Hasliberg zeigen auf, dass mit einem attraktiven Angebot und guter Infrastruktur ein grosses Gästeaufkom-

men generiert werden kann. Eine gut funktionierende Parkierung mit einem Schlechtwetterangebot, wie beispielsweise Führungen im Depot, soll die Position des Museums in Zukunft stärken. Zusätzlich soll mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs der Anschluss an das Bahnnetz verbessert werden. Die Gemeinde Brienzwiler beabsichtigt, beim Bundesamt für Verkehr ein Gesuch einzureichen, damit der Bahnhof Brienzwiler zusätzlich den Namen «Ballenberg» erhält und der Postautobetrieb enger getaktet wird. Diese Vorhaben werden von der Regionalkonferenz Oberland Ost und der Zentralbahn unterstützt.

3.2 Kulturförderungsgesetz und Auftrag der Stiftung Ballenberg

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) von 2012 definiert gemäss Artikel 2 die Ziele der Kulturförderung des Kantons folgendermassen: «Die Kulturförderung hat zum Ziel, die kulturelle Vielfalt zu stärken, die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben zu lassen, das kulturelle Erbe zu erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen zu erleichtern, den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum zu stärken und die Attraktivität des Kantons zu steigern.»

Um diese Ziele zu erreichen, sieht das KKFG gemäss Artikel 12 u.a. das Ausrichten von Beiträgen für den Betrieb sowie auch für Investitionen von Kulturinstitutionen vor. Diese Betriebsbeiträge leistet der Kanton gemäss Artikel 17 bei «Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung und mit einem für die Schweiz einzigartigen Angebot» unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden.

Mit der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) von 2013 hat der Kanton beschlossen, fünf Institutionen unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden zu finanzieren: das Zentrum Paul Klee, das Kunstmuseum Bern, das Freilichtmuseum Ballenberg, das Alpine Museum der Schweiz und die Schweizer Künstlerbörse. Somit wird die Stiftung Ballenberg gemäss KKFG als Kulturinstitution von nationaler Bedeutung mittels Leistungsvertrag durch den Kanton Bern mitfinanziert. Der jährliche Betriebsbeitrag beträgt CHF 1'335'000. Im aktuellen Leistungsvertrag 2024-2027 sind folgende Tätigkeitsfelder definiert:

1. Die Pflege, Erschliessung und Dokumentation der eigenen Sammlung von Gebäuden und Objekten der ländlichen Kultur
2. Eine dem Publikum zugängliche Dauerausstellung
3. Die Durchführung von Veranstaltungen in deutscher und französischer Sprache
4. Die Kulturvermittlung

Neben Beiträgen zum Betrieb beinhaltet der Leistungsvertrag auch Aufwendungen für die Instandhaltung (wie z.B. Reparaturen, Service- und Kontrollarbeiten) der Liegenschaften. Investitionen für die Instandsetzung der Liegenschaft sind hingegen nicht Bestandteil des Leistungsvertrags. Auf Antrag unterstützt der Kanton Investitionsvorhaben mit Beiträgen, um die Betriebsfähigkeit der Institution sicherzustellen.

3.3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere durch die mangelnde Besucherführung, eine nicht konforme Parkierungssituation, eine ungenügende und verzettelte betriebliche Infrastruktur sowie die unsachgemässe Lagerung und Pflege der grossen Sammlung von mobilen Sachgütern.

3.3.1 Sammlung mobiler Sachgüter

Die Sammlung von Mobiliar, Alltagsgegenständen, Fahrhabe und Werkzeugen zur Einrichtung der historischen Gebäude umfasst rund 46'000 Objekte. Die in den Gebäuden ausgestellten Gegenstände wie Möbel, Geschirr, Handwerksutensilien oder landwirtschaftliche Geräte sind höheren Belastungen ausgesetzt, als dies in anderen Museen üblich ist, da sie zumeist frei zugänglich sind. Sie müssen den Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den nicht klimatisierten Gebäuden standhalten und sind durch den Besucherkontakt einer gewissen Abnutzung ausgesetzt. Die Abnutzung betrifft langfristig alle ausgestellten Objekte. Das Freilichtmuseum braucht deshalb eine umfangreiche Sammlung in einem geschützten Depot: Dies als Vorrat, um die Häuser auch in den kommenden Jahrzehnten mit passenden Gegenständen einrichten zu können. Die heutigen Depots entstanden über die letzten Jahrzehnte an mehreren Standorten. Aus Platznot wurden dabei auch klimatisch ungeeignete Dach- und Kellerräume sowie Garagen, Gewerberäume und Scheunen genutzt. Die konservatorischen Bedingungen in diesen Depots sind unzureichend.

Das Freilichtmuseum hat 2016 seine bestehenden Depots analysiert, bereinigt und ein Grundlagenpapier für ein zentrales Museumsdepot erstellt. Ein Depot für Kulturgut ist Schatzkammer und Hort der eigenen Geschichte und somit auch angemessen im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Das Sammlungsdepot und die Schauvitrinen sollen deshalb zentral beim Eingang West zu stehen kommen. Die Sammlung und ihr Handling sollen vollständig vom übrigen Museumsbetrieb und seinen Bedürfnissen entflochten werden.

Die Sammlungsobjekte nehmen unter den momentanen Lagerbedingungen Schaden. Je länger es bis zur Realisierung eines neuen Depots dauert, desto mehr Objekte gehen verloren oder müssen aufwändig restauriert werden. Das neue Sammlungsdepot ist daher dringend notwendig. Zudem wird das Depot auch in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Freilichtmuseum Ballenberg gefordert.

Abb. Lager beim Werkhof anlässlich der starken Regenfälle vom Juli 2021.

Abb. Lager bei der Sagi mit Fahrzeugen

3.3.2 Infrastrukturbauten des Freilichtmuseums Ballenberg

Die Standorte der museumsdienenden Bauten für die Landwirtschaft, den Unterhalt und die Gärtnerei sind – ähnlich wie die Lagerorte für die Sammlung – derzeit im gesamten Museumsgelände sowie in den Gemeinden Hofstetten und Brienzwiler verstreut. Mehrere Standorte werden von der Sammlung und dem Betrieb gemeinsam genutzt. Durch die Realisierung eines zentralen Sammlungsdepots werden die bisher genutzten Räumlichkeiten für andere Nutzungen frei. Dies erlaubt es dem Freilichtmuseum, seine betrieblichen Abläufe zu optimieren. Die Räumlichkeiten für die betrieblichen Abläufe sollen neu zentral beim Eingang West zu liegen kommen. Dadurch können bestehende Baracken im Museumsgelände und Aussenstandorte in den Gemeinden Hofstetten und Brienzwiler aufgegeben werden.

Abb. Situationsplan Eingang West heute. E Eingangsgebäude/Shop, P Parkierung, W Werkhof, K Kurszentrum, V Verwaltungsgebäude

3.3.3 Eingangsgebäude Ballenberg West

Der bestehende Eingang Ballenberg West mit seiner markanten Dachkonstruktion wurde in den 1990er-Jahren erstellt. Er funktioniert in seiner Art als hochstehendes architektonisches Statement gut als Tor zum Ballenberg. Die Besucherführung ist jedoch unklar und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die zugehörige WC-Anlage aus den 1980er-Jahren ist sanierungsbedürftig.

Die Museumsgäste nehmen den Museumsshop durch seine Positionierung und die ungenügende Besucherführung kaum wahr. So erwirtschaftet der Shop, im Vergleich mit demjenigen beim Eingang Ost, weit unterdurchschnittliche Erträge. Hier gehen dem Museum wichtige Einkünfte verloren. Das Kurszentrum, das sich am selben Standort befindet, ist zudem durch die vorgelagerten Eingangsbauten nur bedingt sichtbar.

3.3.4 Parkierung und Verkehrsführung

Beim Eingang West bestehen heute zwei Parkplatzareale für gesamthaft rund 330 Personenwagen, die nördlich und westlich der Brienzwilerstrasse liegen und von Besuchenden des Museums und der Trauffer-Erlebniswelt im nahegelegenen Ortszentrum von Hofstetten genutzt werden. Die gemeinsame Parkierung ermöglicht, den Kulturlandverbrauch möglichst klein zu halten und die Auslastung der Parkierung zu verbessern. Die Parkplätze werden auch in den Wintermonaten und an Schlechtwettertagen von den Trauffer-Gästen genutzt, was während den Monaten, in denen das Museum geschlossen ist, willkommene Zusatzeinnahmen generiert. Gemäss den bestehenden Abmachungen wurden die Parkplätze durch das Freilichtmuseum erstellt und auch bewirtschaftet. Die Erträge gehen vollumfänglich an das Museum.

Die Besucherinnen und Besucher müssen die öffentliche Strasse überqueren, um zum Eingang des Museums zu gelangen. An der Brienzwilerstrasse befinden sich auch die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Diese entsprechen nicht der gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) geforderten Gestaltung. Sie liegen im Kurvenbereich der Strasse (Sichtweiten ungenügend), direkt beim Fussgängerstreifen und sind nicht behindertengerecht ausgestaltet. Zudem liegt die südliche Haltestelle direkt in der Zufahrt zum Gelände und könnte somit auch nicht behindertengerecht ausgestaltet werden. Durch die heutige Verkehrsführung entstehen regelmässig Konflikte zwischen Fussgängerinnen und Fussgängern, Fahrradfahrenden, dem öffentlichen Verkehr und dem motorisierten Individualverkehr.

Die aktuelle Parkplatzzahl ist ungenügend. An Spitzentagen müssen ausserhalb des Eingangsbereichs Parkplatzprovisorien, verbunden mit dem Einsatz eines Verkehrsdienstes, eingerichtet und betrieben werden. Diese befinden sich auf nicht zur Parkierung bewilligten/geeigneten Flächen. Das durch Berechnung des Ingenieurbüros Emch+Berger ausgewiesene Defizit beträgt rund 150 Parkplätze.

3.3.5 Verwaltungsgebäude Ballenberg West und Kurszentrum

2010 konnten die Mitarbeitenden des Freilichtmuseums das neue Verwaltungsgebäude von Gion A. Caminada beim Eingang West beziehen. Der Architekt liess sich für diesen Bau von den historischen Bauten im Museumsgelände inspirieren. Das Verwaltungsgebäude behält seine Funktion und zentrale Ausstrahlung am Eingang West und bleibt unverändert.

Das Kurszentrum ist nicht Gegenstand des Vorhabens und bleibt unverändert. Es profitiert aber von der besseren Zugänglichkeit und Sichtbarkeit am Museumsplatz

3.4 Raumbedarf

Der Raumbedarf wurde mittels Studie von 2019 ermittelt. Mit der Realisierung des neuen Eingangs West kann der dringend benötigte Raumbedarf für die Besucherlenkung, den Werkhof, das Sammlungsdepot und die Parkierung abgedeckt und eine Entflechtung des Verkehrs erreicht werden.

Beim Depot musste erkannt werden, dass die im Jahre 2016 auf Basis des Mengengerüstes und eines gewissen Wachstums ermittelten Flächen nicht realisierbar waren. Anstelle der 2016 vorgesehenen Depotfläche von 4'900 m^2 werden im vorliegenden Projekt 3'411 m^2 realisiert, davon ca. 1'200 m^2 mit doppelter Raumhöhe. Zusätzlich stehen der Objektsammlung zwei Schauvitrinen mit einer Fläche von 45 m^2 zur Verfügung, die für die Besuchenden jederzeit einsehbar sind. Die nun vorgesehene Fläche stellt sicher, dass die Museumsgebäude auch in Zukunft mit Objekten ausgestattet werden können. Dennoch wird die Sammlung bei der im vorliegenden Projekt vorgesehenen Depotfläche im Sinne des «Entsammelns» nach ICOM (International Council of Museums) reduziert werden müssen.

3.5 Politische Aufträge vom Regierungsrat und dem Grossen Rat des Kantons Bern

3.5.1 Auflagen Projektierungskredit

Im Projektierungskredit RRB 1276/2022 vom 30. November 2022 wurden folgende Bedingungen formuliert, die für den vorliegenden Objektkredit Gültigkeit haben:

d) Das Vorhaben muss die Vorgaben des revidierten Kantonalen Energiegesetzes, welches voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, berücksichtigen. Es wird eine eigene erneuerbare Energiegewinnung verlangt. Ein angemessener Teil der Parkplätze ist mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten.
e) Die Neugestaltung des Eingang West darf nicht zu einem Anstieg der Betriebsbeiträge führen.
f) Es ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu berücksichtigen.
h) Für die Finanzierung des Baukredits ist Fundraising zu betreiben. Dieses soll sich auch an die umliegenden Gemeinden, den Bund und andere Kantone richten.

Die Auflage d) verlangt, dass das Vorhaben den Vorgaben des revidierten Kantonalen Energiegesetzes entsprechen muss, was mit der geplanten Photovoltaik-Anlage als Überdachung des obersten Parkdecks und der Bereitstellung von Ladestationen bei den Parkplätzen berücksichtigt wurde. Zudem soll das Gebäude im Minergie-A-Standard erstellt werden. Das zuständige Amt für Umwelt und Energie AUE bestätigt, dass der gewählte Minergie-A Standard und die geplante PV-Anlage die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Energienutzung und die erhöhten Anforderungen nach Energiegesetz erfüllen werden,

Damit die Auflage e), eingehalten werden kann, muss die Finanzierung der Umsetzung möglichst ohne Fremdkapital erfolgen. Dies ist nur durch einen entsprechenden einmaligen Beitrag des Kantons Bern an die Baukosten möglich. Damit können der Eigenmittelbedarf reduziert und somit die Zinskosten gesenkt werden. Das vorliegende Beitragsgesuch sieht keine Erhöhung der Betriebsbeiträge vor, die zusätzlichen Betriebskosten werden durch das Museum getragen.

Das öffentliche Beschaffungsrecht wird berücksichtigt (Auflage f).

Die Auflage h), Fundraising für das Projekt zu betreiben, wird nach Vorliegen des Entscheids des Kantons Bern in Angriff genommen. Neben den Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland Ost, Bund, Kantone, Stiftungen und Sponsoren wird auch der Lotteriefonds um einen Beitrag angefragt. Die zurzeit vorliegenden Unterlagen sind noch mit etlichen Unsicherheiten behaftet und liegen nicht in einer Kostentiefe vor, die eine zuverlässige Schätzung des Beitrags aus dem Lotteriefonds erlauben. Unter Vorbehalt dieser hohen Unsicherheiten kann eine grobe Beitragsspannbreite von einem mittleren sechsstelligen bis zu einem tiefen siebenstelligen Betrag geschätzt werden. Der Beitrag des Lotteriefonds führt zu einer Reduktion der nach dem Bruttoprinzip veranschlagten Staatsmittel. Verfügte Geldspielmittel können nur mit einer zeitlichen Befristung von vier Jahren abgerufen werden. Auf Gesuch hin kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Gerade bei umfangreichen Vorhaben ist eine Gesuchseingabe vor Erlangen der Baubewilligung heikel, da Verspätungen und/oder Änderungen im Projekt nicht unüblich sind. Die Stiftung Ballenberg wird vor Baubeginn, sobald die erforderlichen Unterlagen und die Baubewilligung vorliegen, das Gesuch definitiv beim Lotteriefonds einreichen. Für die Umsetzung des Projekts werden Eigenmittel in der Höhe von CHF 6'085'000 eingesetzt, was einer Beteiligung von 16 Prozent entspricht.

3.5.2 Bericht des Regierungsrates zur Gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024

Der Regierungsrat des Kantons Bern schreibt in seinem Bericht zur Gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024: «Für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums war bisher ein Investitionsbeitrag des Kantons in der Höhe von CHF 12.9 Mio. vorgesehen. Dieser wurde um CHF 7.1 Mio. auf 20.0 Mio. erhöht. Eine Erhöhung auf CHF 27.0 Mio., was mehr als einer Verdoppelung entsprochen hätte, wurde durch den Regierungsrat abgelehnt. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass die geplante Depotfläche reduziert wird und dem im Projektierungskredit von Ende November 2022 erwähnten Umfang entspricht. Weiter soll geprüft werden, dass die geplante Fotovoltaikanlage durch einen Projektbeitrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion finanziert wird.»

Die Depotfläche wurde gegenüber dem 2016 ausgewiesenen Bedarf um ca. einen Drittel gekürzt (siehe auch Ausführungen in Ziffer 3.4 Raumbedarf). Die üblichen Fördergelder des Kantons für Minergie-A von CHF 250'000 und des Bundes für die Photovoltaik-Anlage von CHF 240'000 (über den genauen Betrag wird bei der Inbetriebnahme der Anlage entschieden) sind in Ziffer 5 ausgewiesen.

3.5.3 Planungserklärung 1.12

Im Rahmen der Grundsatzdebatte zur Beratung des Budgets 2025 / AFP 2026-28 wurde die nachfolgende Planungserklärung 1.12 [Bichsel (Mitte), Aebi (SVP), Blatti (EDU), Kohler (Grüne), Streiff (EVP), Brönnimann (GLP), Klopfenstein (SVP), Reinhard (FDP), Flück (FDP)] angenommen:

«Freilichtmuseum Ballenberg: Der Kreditantrag ist durch die Zuständigen Kommissionen zu prüfen!

a) Der Kantonsbeitrag für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums Ballenberg, ist nach der Eingabe des Kreditantrages im April 2025 durch den Regierungsrat und die zuständigen Kommissionen BIK, BAK und FIKO zu prüfen.
b) Die Antragstellerin für den Kantonsbeitrag, die «Stiftung Ballenberg», hat dabei aufzuzeigen was eine allfällige Kostenreduktion beim beantragten Kredit für das Projekt und die Stiftung bedeuten würde.
c) Die Kosten, welche aus dem Lotteriefonds, der WEU und allenfalls weiteren Institutionen des Kanton Bern an das Projekt geleistet werden, sind vom RR im Antrag an die Kommissionen und das Parlament zu benennen.»

Zu Planungserklärung b) des Grossen Rates und zum Bericht des Regierungsrates: Im Rahmen des Vorprojektes wurde die Depotfläche optimiert, indem teilweise ein Galeriegeschoss eingeplant wurde. Dies führt zwar rechnerisch zu mehr Fläche, das gebaute Volumen bleibt aber unverändert. Die Flächen können besser bewirtschaftet werden. Dieses Konzept bildet nun die Grundlage des vorliegenden Geschäftes. Trotzdem können die durch den Kanton zu tragenden Kosten nicht in dem vom Regierungsrat verlangten Rahmen reduziert werden. Gründe liegen v.a. in der Teuerung seit 2022, der neu eingerechneten Teuerungserwartung 2024-2027, in den neu eingerechneten Reserven sowie in den durch die erhöhte Planungstiefe gewonnenen Erkenntnissen. Zusätzlich ist anzumerken, dass der Finanzierungsplan aus dem Jahre 2022 eine weit geringere Kostengenauigkeit aufgewiesen hat, da er auf einer reinen Testplanungsstudie fusste.

Die Konsequenzen einer weiteren Reduktion von Depotflächen und Parkplätzen werden in Ziffer 3.16 detailliert aufgezeigt. Es würde zu einem Projektabbruch führen und die bereits heute bestehenden Probleme nicht lösen – mit weitreichenden Konsequenzen für die Attraktivität und den wirtschaftlichen Betrieb des Museums.

Zu Planungserklärung c) des Grossen Rates: Die Förderbedingungen lassen es nicht zu, dass zusätzlich zu einem kantonalen Beitrag an die Gesamt-Effizienz (Minergie-A) noch ein spezifischer Anlagenbeitrag gesprochen wird. Die Beiträge des Lotteriefonds gelten als Drittmittel und werden nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen mit einem separaten Kreditantrag bewilligt. Der Lotteriefondsbeitrag führt zur Reduktion des beantragten Staatsbeitrags.

3.6 Projektbeschrieb

Mit dem in einer Testplanung evaluierten Siegerprojekt der GIM Architekten AG, Bern können die grossen Schwachstellen eliminiert und das Museum für die Zukunft gerüstet werden. Der Neubau, welcher den Eingang West künftig komplett neu prägen wird, beinhaltet ein zentrales Sammlungsdepot mit ganzjährig einsehbaren Schauvitrinen, Arbeitsräume, ein Besucherzentrum sowie ein zweigeschossiges Parkdeck, welches die gesamte Parkierung auf einen ordnungsgemässen Stand bringt. Nicht zuletzt fiel die Wahl aufgrund des minimalen Kulturlandverbrauchs und der kompakten Gebäudeform auf das vorliegende Projekt.

Im Zuge der Neugestaltung des Eingang West werden die bestehenden Bauten des Eingangsgebäudes (Kasse, Shop) rückgebaut. Der neu entstehende, grosszügige Museumsplatz wird räumlich durch den Neubau, die bestehenden Bauten und den Waldrand gefasst. Dadurch erhalten auch das Kurszentrum und der Verwaltungsbau einen entsprechenden Auftritt und werden besser wahrnehmbar.

Die Besuchenden gelangen von Hofstetten aus zu Fuss oder von Brienz mit dem ÖV zum Eingangsbereich des Freilichtmuseums Ballenberg. Die Busse in Richtung Brienz sowie Brünig-

Hasliberg halten beide dank der neuen Wendeschlaufe an der Haltekannte direkt vor dem Eingang. Ebenso sind Bereiche für Reisebusse vorgesehen. Damit die benötigte Kulturlandfläche minimiert werden konnte, finden mit dem Auto anreisende Gäste ihren Parkplatz in den oberen Geschossen des Gebäudes in einem gedeckten Parking.

Die Besuchenden erwartet ein klar gegliederter Ankunftsbereich mit Kasse, zeitgemässen Toiletten, Shop und Showroom. Es hat genügend Wartebereiche für grössere Gruppen, wie beispielsweise Schulklassen, welche bereits durch die Fenster der Schauvitrinen einen Blick in die Welt des Ballenberg werfen können. Der Eingangsbereich bildet ebenfalls den Ausgangspunkt für Führungen durch das Sammlungsdepot. Dieses ist zugleich ein neues Angebot, welches den Besuchenden einen einmaligen Einblick hinter die Kulissen ermöglicht.

Nicht nur den Besuchenden, sondern auch den Mitarbeitenden wird mit dem Neubau Rechnung getragen. Eine zeitgemässe Infrastruktur mit Garderobenbereich, Duschen, Toilettenanlage sowie einem Gemeinschaftsraum für Pausen stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung. Aktuell gibt es keine Garderoben für die Mitarbeitenden; Duschmöglichkeiten fehlen und die Zugänge sind nicht behindertengerecht.

Durch das Zusammenfassen und effiziente Anordnen der Arbeitsräume werden die internen Wege verkürzt und die Abläufe optimiert. Die Räume mit identischen klimatischen Anforderungen werden kompakt zusammengefasst und weisen durch nichttragende Innenwände eine grosse Flexibilität auf. Es werden dem Bedarf entsprechend dimensionierte Lager- und Depotflächen geschaffen, welche eine zukunftsorientierte und sachgerechte Lagerung der Gegenstände und Fahrzeuge gewährleisten.

Die Bauten auf dem Areal des westlichen Werkhofes bleiben bestehen und werden bis auf weiteres als betriebliche Lagerräume weitergenutzt. Die gedeckten Parkgeschosse können ausserhalb der Saison als zusätzliche Lagerfläche verwendet werden.

Das Werkhofareal und das Kurszentrum werden über eine eigene Zufahrt ab dem Ankunftsplatz erschlossen. Die Zufahrt zum Sammlungsdepot und den Bearbeitungsräumen erfolgt über die teilweise bestehende Strasse entlang des Waldrandes. Südseitig des Neubaus wird das Werkhofareal mit den betrieblichen Zonen verknüpft.

Entlang des Waldrandes erstreckt sich neben der internen Strasse ein attraktiver Aufenthaltsbereich mit Sitzbänken und Schattenplätzen, welche zum Verweilen einladen. Der Platz macht den Auftakt in die Museumswelt und kann für Grossanlässe und Feste wie Saisonstart, Handwerksmarkt, Zentralschweizer-, Trachten- und Volkstanztag ideal genutzt werden, da sich auch das Lager für die Event-Infrastruktur im Neubau befindet.

Abb. Situationsplan Neugestaltung

Der Baukörper schafft durch seine Positionierung eine klare Abgrenzung zwischen dem Museum und der Aussenwelt. Der Neubau nimmt die Ausrichtung der bestehenden Bauten beim Eingang West auf. Seine frontale Ausrichtung Richtung Hofstetten generiert eine gut sichtbare, repräsentative Ankunftssituation.

Dem Ort geschuldet und im Sinne der Nachhaltigkeit wird für die Neugestaltung ein Holzbau erstellt. Räumliche Flexibilität und Wirtschaftlichkeit sowie die Möglichkeit räumlicher Anpassungen und späterer Erweiterungen sind ausschlaggebend für die Wahl des Tragwerkskonzepts. In Ziffer 3.6.1 werden die technischen Daten des Minergie-A-Baus im Detail dargelegt.

Abb. Nordfassade (Eingangsbereich mit Showroom)

Der dreigeschossige Holzbau mit einer Grundfläche von ca. 34 x 170 m beinhaltet folgendes Raumprogramm mit einer gesamten Hauptnutzfläche von 4314 m^2:

- Depotfläche inkl. Schauvitrinen (ca. 2065 m^2, davon 1225 m^2 über 5 Meter lichte Höhe)
- Bearbeitungsräume mit Lagerflächen zu Depot

- Eingangsbereich mit Kassen und Backoffice
- Personalräume (nach gesetzlichen Vorgaben)
- WC-Anlage Besuchende
- Inforaum / Showroom zur Demonstration und Vermittlung von Handwerk
- Shopfläche
- Lager Event-Infrastruktur
- Arbeitsräume Betrieb
- Parkierung Besucher mit 400 Parkplätzen
- Photovoltaikanlage über die gesamte Dachfläche

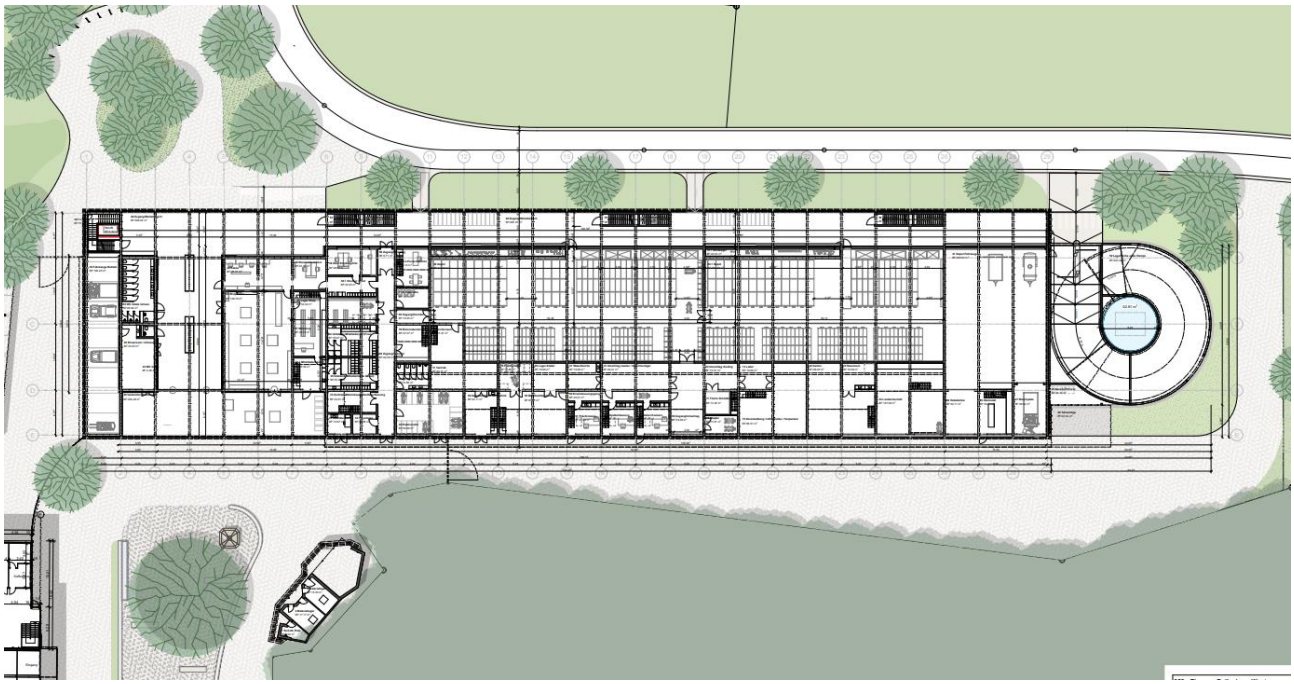

Abb. Erdgeschoss

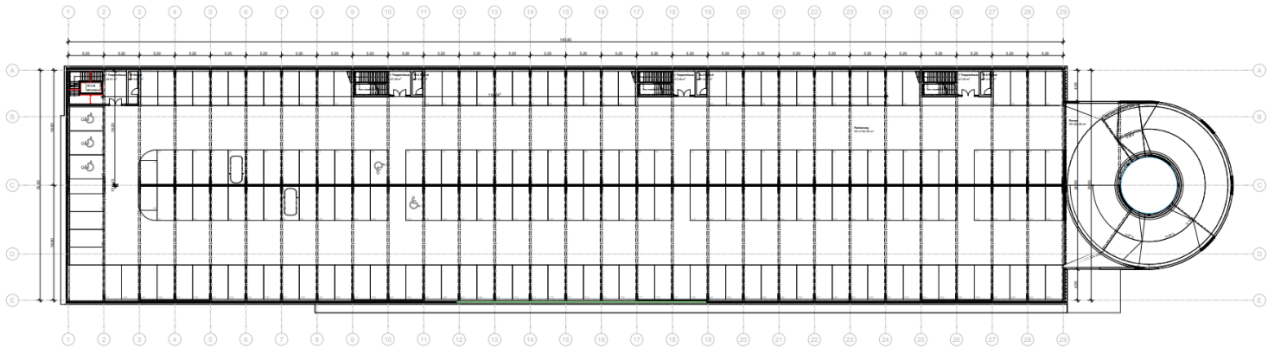

Abb. Erstes Obergeschoss – 200 Parkplätzen. Das zweite Obergeschoss ist identisch.

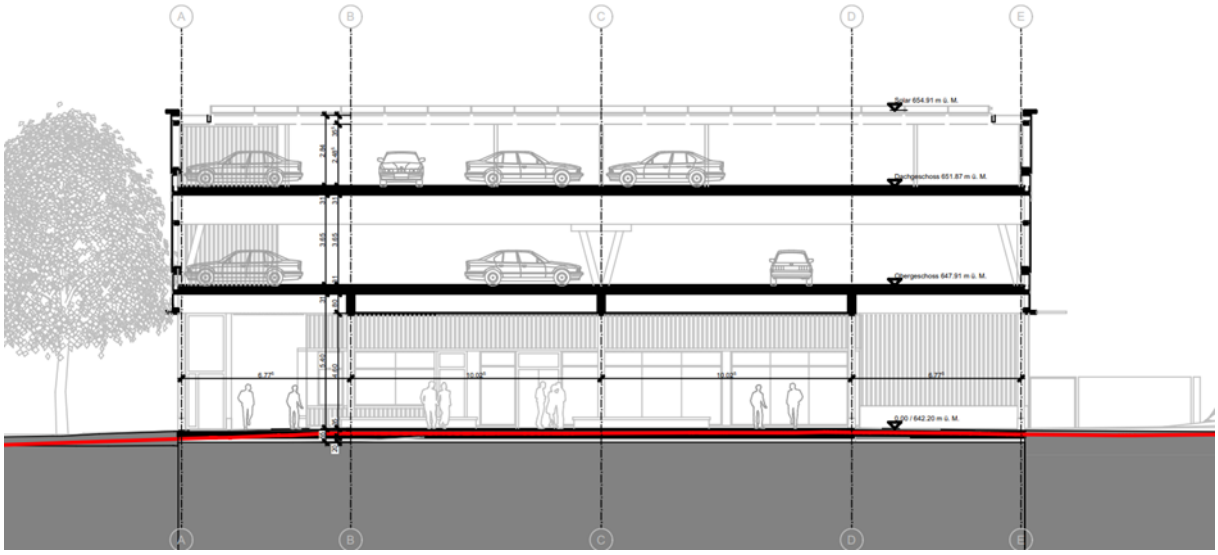

Abb. Querschnitt Eingang

Mit dem geplanten Neubauvorhaben entstehen neu, dem Erschliessungskonzept der Kontextplan AG entsprechend, 431 Autoabstellplätze (davon 400 im Gebäude), an den Wochenenden und Feiertagen können auf dem Werkhofareal und südlich des Gebäudes weitere 50 Plätze zur Verfügung gestellt werden. Damit entsteht ein Angebot von insgesamt 481 Autoabstellplätzen in unmittelbarer Eingangsnähe. Das Angebot wird von heute 330 Plätzen um 151 Autoabstellplätze erhöht. Die Abstellplätze decken den Gesamtbedarf gemäss Berechnung der Emch+Berger Ingenieure.

Mit der Verlegung der Brienzwilerstrasse wird eine Entflechtung der Verkehrsströme und somit eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht. Es entstehen dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprechende ÖV-Haltestellen und ein attraktiver Vorfahrtsbereich für Reisebusse.

3.6.1 Bau- und Gebäudetechnik

Für den Neubau Eingang West wird die Minergie-A Zertifizierung und die CO_2-Neutralität angestrebt. Dazu wird ein hoch effizientes System für die Bau- und Gebäudetechnik entwickelt, mit welcher das Gebäude umweltschonend und nachhaltig genutzt werden kann. Ein ganzheitliches Energiesystem mit Wärme- und Brauchwarmwassererzeugung für das Gebäude, einer Regenwassernutzung für die Umgebungsbewässerung und Fahrzeugreinigung, einem Ladenetzwerk für Elektrofahrzeuge mit dynamischem Lastmanagement sowie einer integralen Steuerung aller Komponenten führt zur Vereinfachung des Immobilienbetriebs sowie zu einer verbesserten Energieeffizienz.

Das Gesamtsystem ist nachhaltig und wirkt sich in wesentlichen Teilen auf die Betriebs-, Unterhalts- und Nebenkosten der Liegenschaft aus. Dies verleiht dem Freilichtmuseum Ballenberg ein hohes Mass an Unabhängigkeit gegenüber den Preisentwicklungen im Energiebereich. Zusätzlich können durch kurze Wege und optimierte Abläufe sowie dem Einsatz von Elektromobilität die heutigen betrieblichen Emissionen stark reduziert werden.

Ein Minergie-A-Bau erfüllt alle Aspekte eines üblichen Minergie-Gebäudes und hat darüber hinaus eine positive Energiebilanz. Das bedeutet, dass er seinen Verbrauch für Raumwärme, Wassererwärmung, kontrollierten Luftwechsel, sämtliche elektrischen Geräte und die Beleuchtung in der Jahresbetrachtung durch eigens produzierte erneuerbare Energien deckt. Das Gebäude soll

Minergie-A zertifiziert werden und untersteht in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme einem Monitoring.

Die benötigte Heizenergie für die Raumheizung, Lüftung und das Warmwasser wird als Fernwärme ab der bestehenden Unterstation im Untergeschoss des bestehenden Werkhofes bezogen. Für die benötigte Leistung wird im Werkhof ein zusätzlicher Hackschnitzelkessel [100kW] installiert und ins bestehende System eingebunden. Für die verschiedenen Nutzungen werden Lüftungsanlagen und eine Teilklimaanlage mit Wärmerückgewinnung installiert.

Das Dach des Gebäudes wird mit einer Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von rund 4000 m^2 bestückt. Die Spitzenleistung der Anlage beträgt 930 kWp (Stand 2025). Damit kann der Jahresenergiebedarf der benötigten elektrischen Energie für Geräte und Beleuchtung sowie den Betrieb der Ladestationen für die E-Mobilität abgedeckt werden. In den beiden Parkgeschossen werden die horizontale Stromzuleitungen sowie eine bedarfsgerechte Anzahl E-Ladestationen mit intelligentem Strommanagement installiert.

Für den Betrieb wird ein Gebäudeleitsystem installiert. Es dient der Überwachung, Bedienung, Optimierung und dem Energiemonitoring der Gebäudetechnik.

3.6.2 Schauvitrinen und Führungen im Depot

An der Nordfassade sind zwei Schauvitrinen mit einer Gesamtfläche von 45 m^2 ganzjährig einsehbar. Diese werden mit Objekten bespielt, die die Kernthemen des Ballenbergs exemplarisch darstellen: Wohnen und Leben, Wirtschaften (Landwirtschaft, Handwerke, Alltagsarbeiten). Sie tragen zum weitreichenden Vermittlungsangebot bei und bilden einen niederschwelligen Einstieg in den Ballenbergbesuch. Die Objekte werden nach konservatorischen Kriterien gezielt ausgewählt, denn bei den Schauvitrinen handelt es sich nicht um eine Depotsituation oder Ausstellungsvitrine mit ausreichendem Schutz für empfindliche Gegenstände.

Zudem kann ganzjährig eine stündige Führung durch das Depot in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gebucht werden. Die Führung zeigt sowohl das Konzept und die Funktionsweisen eines Museumsdepots als auch die Vielfalt und den Umfang der Objektsammlung vom Freilichtmuseum Ballenberg. Während in der östlichen Depothälfte hauptsächlich die Prinzipien und Bedingungen der Lagerung von Museumsobjekten im Zentrum stehen, werden in der westlichen Depothälfte thematisch verschiedene Sammlungsbereiche gezeigt. Die räumlichen Bedingungen sind auch hier depot-typisch mit Rollregalen ausgestattet. Dies garantiert den Objektschutz und verstärkt gleichzeitig bei den Gruppen das exklusive Erlebnis, «hinter die Kulissen» blicken zu dürfen. Je nach Schwerpunktthema werden einzelne Objekte gezielt von ihrem Depotplatz entnommen und der ganzen Gruppe auf einem Tisch oder Rollwagen präsentiert.

Schwerpunkte bilden die für Laien oft wenig bekannten und daher umso spannenderen Themen rund um die Sammlungstätigkeit von Museen: Erhalt von Kulturgut und Wissensspeicher, Restaurierung und Konservierung, Forschung an den Objekten, technische Bedingungen (modernes, klimaneutrales Gebäude), Geschichte und Museumsbetrieb des Ballenbergs. Je nach regionaler Herkunft der Gäste und / oder Interessensschwerpunkt können spezifisch passende Objekte gezeigt werden, die aus Themenbereichen wie Handwerk, Alltagsleben, Männer-, Frauen- und Kindertätigkeiten auf dem Lande, Wohnkultur, Kleidung usw. stammen.

Nach der Führung durch das Depot kann der Rundgang anschliessend im Gelände fortgesetzt und so zu einem zweistündigen Programm ausgeweitet werden. Als Alternative zur Führung im

Gelände ist ein zweistündiger Praxis-Workshop ergänzend zur Depotführung buchbar oder die Besichtigungen der Werkstätten und der Fahrzeughallen.

Im Showroom im Eingangsbereich sollen handwerkliche Vorführungen durchgeführt werden, um den Besuchenden traditionelles Handwerk zu vermitteln.

3.7 Umgebung

Mit der Gestaltung des neuen Eingangs entstehen neue, vielfältige Freiräume. Um den gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Museumsbesuchenden gerecht zu werden, ist eine gute Verteilung der Freiraumfunktionen massgebend. Die Museumsstrasse führt künftig direkt an den neuen Empfangs- und Ankunftsplatz. Der Grünstreifen mit Bäumen längs vor dem Neubau sorgt für eine Trennung zwischen Strassenraum und dem Erschliessungsbereich für Besuchende. Da der Neubau im Bereich des bestehenden Parkplatzes liegt, kann die Neugestaltung ohne wesentlichen zusätzlichen Kulturlandverlust realisiert werden.

Nach dem Passieren des überdachten Eingangs- und Infobereichs treten die Besuchenden in die Welt des Freilichtmuseums ein. Dieser «Museumsplatz» wird räumlich durch den Neubau, das Kurszentrum, den Verwaltungsbau und den Waldrand gefasst.

Zusammen mit den wertvollen Bestandesbauten von Kurszentrum, Werkhof und Verwaltungsgebäude entsteht eine neue Baugruppe, die die räumlichen und ästhetischen Qualitäten stärkt, die Aussenräume klarer zuordnet und lesbar macht.

3.8 Kostenschätzung inkl. 8.1% MWST

Gemäss den von der Stiftung Ballenberg eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 18. Dezember 2024 (Kostenschätzung +/-20%) wie folgt zusammen:

Eingang	CHF	2'850’478
Depot	CHF	9'079’706
Werkhof	CHF	3’619’669
Parkierung	CHF	10'356’390
Umgebung	CHF	2'680’030
Photovoltaik-Anlage	CHF	2'559’096
Gebäudekosten netto inkl. 8.1% MWST	**CHF**	**31'145’369**
Retrospektive Teuerung 1.23% (Oktober 2023 und Oktober 2024)	CHF	378’411
Reserve 3%	CHF	918’488
Prospektive Teuerung 4.5%	CHF	1'377’732
Gebäudekosten inkl. Reserve, Teuerung und 8.1% MWST	**CHF**	**33'820’000**
Strassenverlegung	CHF	1'100’000
Planungsinstrumente	CHF	450’000
Provisorien / Landsicherung	CHF	815’000
Sanierung Entwässerung West	CHF	260'000
Einrichtung Neubau	CHF	2'100’000
Projektbegleitung / Qualitätssicherung	CHF	50’000
Gesamtkosten brutto inkl. 8.1% MWST	**CHF**	**38'595’000**

abzgl. Förderbeiträge Minergie A	CHF	- 250’000
abzgl. Förderbeiträge des Bundes für die Photovoltaik-Anlage	CHF	- 240’000
Rundung	CHF	5’000
Gesamtkosten netto inkl. 8.1% MWST	**CHF**	**38'110’000**
Abzgl. Kantonsbeitrag an die Projektierung	CHF	- 920’000
Gesamtkosten Realisierung inkl. MWST von 8.1%	**CHF**	**37'190’000**

3.9 Aufteilung der Finanzierung

Neubau Eingang West mit Depot, Werkhof und Parkierung	Total Kosten	Mehrwert-steuer 8.1%	Total Kosten inkl. MWST 8.1%	Eigenfinanzierung Stiftung Ballenberg	Fianziert durch den Kanton Bern (Staatsbeiträge)	Finanziert durch die Gemeinde Hofstetten
	CHF			CHF	CHF	CHF
Eingang	2'639'853	210'625	2'850'478		2'850'478	-
Depot	8'408'795	670'911	9'079'706	-	9'079'706	-
Werkhof	3'352'207	267'462	3'619'669	-	3'619'669	-
Parkierung	9'591'145	765'246	10'356'390	5'178'195	5'178'195	-
Umgebung	2'482'000	198'031	2'680'030	-	2'680'030	-
PV-Anlage	2'370'000	189'094	2'559'096	-	2'559'096	-
Total Gebäudekosten, Stand April 2024	**28'844'000**	**2'301'369**	**31'145'369**	**5'178'195**	**25'967'174**	-
Retrospektive Teuerung 1.23% (Oktober 2023 und Oktober 20	350'450	27'961	378'411	62'914	315'497	-
Reserve 3%	850'620	67'868	918'488	152'707	765'781	-
Prospektive Teuerung 4.5%	1'275'930	101'802	1'377'732	229'060	1'148'672	-
Total Gebäude inkl. Teuerung und 3% Reserve	**31'321'000**	**2'499'001**	**33'820'000**	**5'622'876**	**28'197'124**	
Strassenumlegung	1'017'576	82'424	1'100'000	520'000	180'000	400'000
Planungsinstrumente	416'281	33'719	450'000	-	370'000	80'000
Provisorien / Landsicherung	753'932	61'068	815'000	-	815'000	-
Sanierung Entwässerung West	240'518	19'482	260'000	-	260'000	-
Einrichtung Neubau	1'942'646	157'354	2'100'000	-	2'100'000	-
Projektbegleitung / Qualitätssicherung	46'253	3'747	50'000	-	50'000	-
Gesamtkosten brutto	**35'738'206**	**2'856'795**	**38'595'000**	**6'142'876**	**31'972'124**	**480'000**
abzgl. Förderbeiträge Minergie A	-250'000	-	-250'000	-60'000.00	-190'000	-
abzgl. Förderbeiträge PV-Anlage	-240'000	-	-240'000		-240'000	-
Rundung	5'000		5'000	2'124	2'876	-
Gesamtkosten netto	**35'253'206**	**2'856'795**	**38'110'000**	**6'085'000**	**31'545'000**	**480'000**
abzgl. Projektierung	-920'000		-920'000		-920'000	-
Gesamtkosten Realisierung	**34'333'206**	**2'856'795**	**37'190'000**	**6'085'000**	**30'625'000**	**480'000**

Die Stiftung Ballenberg beabsichtigt, CHF 6'085’000 wie folgt zu finanzieren: Die Stiftung kann Eigenkapital und Rückstellungen im Umfang von CHF 3 Mio. selbst beisteuern. Die restlichen gut CHF 3 Mio. sollen, im Rahmen der bestehenden und erfolgreichen Fundraising-Strategie des Museums, insbesondere bei folgenden Institutionen im Rahmen einer Kampagne zugunsten freiwilliger Beiträge gesammelt werden:

– Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland Ost
– Bund und Kantone
– Stiftungen und Unternehmen
– Private

3.10 Betriebskosten

Die Stiftung Ballenberg rechnet für den Betrieb des Neubaus mit jährlichen Aufwendungen von CHF 490’000. Darin sind Kapitalkosten von CHF 20’000 zur Verzinsung des Eigenkapitals enthalten. Bei den Erträgen soll das Parking jährlich CHF 300’000 beisteuern und der Ertrag aus der Stromproduktion CHF 80’000. Im Saldo rechnet das Museum mit einem Anstieg der Betriebskosten um CHF 110'000. Dieser Mehraufwand gründet massgeblich auf der geplanten Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Bewirtschaftung des neuen Depots. Die Stiftung Ballenberg wird diese Stelle nur besetzen, wenn die Finanzierung gesichert ist, eine Erhöhung des Betriebsbeitrages durch den Kanton zugunsten einer neuen Stelle ist ausgeschlossen.

3.11 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.11.1 Überbauungsordnung «Eingang Ballenberg West»

Für den Neubau des Eingang West muss die baurechtliche Ordnung der Gemeinde Hofstetten angepasst werden. Auf der Grundlage des Vorprojektes «Neubau Eingang West» wurde die neue Überbauungsordnung (UeO) «Eingang Ballenberg West» erarbeitet, welche die bestehende UeO «Chilchweg» teilweise ablöst. Diese wurden im Sommer 2024 der Bevölkerung der Gemeinde Hofstetten zur Mitwirkung unterbreitet und im März 2025 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht.

Die Fragen bezüglich Waldgrenze und einzuhaltendem minimalen Waldabstand der Bauten und Anlagen wurden im Rahmen der Vorabklärungen mit der kantonalen Waldabteilung Oberland Ost verbindlich geregelt.

3.11.2 Überbauungsordnung Umlegung Brienzwilerstrasse

Die Brienzwilerstrasse ist ab der bestehenden Parkplatzzufahrt Ballenberg vollumfänglich im Eigentum der Einwohnergemeinde Hofstetten. Ihr obliegt die Planungshoheit für die Umlegung der Brienzwilerstrasse. Dazu ist nach Strassengesetzgebung des Kantons Bern eine separate Überbauungsordnung zu erlassen. Die Überbauungsordnung «Brienzwilerstrasse» gilt auch als Baubewilligung und wurde der Bevölkerung von Hofstetten sowie Interessierten und Betroffenen zusammen mit der Überbauungsordnung «Eingang Ballenberg West» im Sommer 2024 zur Mitwirkung unterbreitet. Diese Überbauungsordnung wurde ebenfalls im März 2025 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht.

Die Strassenumlegung führt zu einer Anpassung der heutigen Parzellengrenze (Kantonsstrasse/Gemeindestrasse) in Richtung Norden. Für diese Anpassung tritt der Kanton rund 443 m^2 Fläche ab. Gemäss den kantonalen Richtlinien über die Zuständigkeit bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr ist die Gemeinde für die Finanzierung der Strassenanpassungen für öV-Haltestellen zuständig. Aufgrund der Finanzsituation der Gemeinde Hofstetten übernimmt die Stiftung Ballenberg einen Teil der anfallenden Kosten. Die Zuständigkeiten und der Vollzug der Strassenumlegung wurden vertraglich zwischen der Stiftung Ballenberg und der Gemeinde geregelt.

3.11.3 Grundeigentum

Die Nutzung von privatem Grund, temporär und dauernd, ist vertraglich (notariell) geregelt. Die dadurch entstehenden Kosten sind im Gesamtprojekt enthalten.

3.12 Termine

Die Umsetzung des Vorhabens ist wie folgt geplant:

3.12.1 Planerlass der Überbauungsordnungen «Eingang Ballenberg West» und «Brienzwilerstrasse» mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Q3 bis Q4/2024:	Mitwirkung und Auswertung der Mitwirkung (Mitwirkungsbericht)
Q1 bis Q3/2025:	Vorprüfung durch kantonale Amts-/Fachstellen
Q4/2025:	Bereinigung der Planungsinstrumente und Freigabe für die Auflage
Q1/2026:	öffentliche Auflage (30 Tage) und Einspracheverhandlungen
Q4/2026:	Beschluss durch Gemeinderat und Gemeindeversammlung
Q1 bis Q2/2027:	Genehmigung der Planungsinstrumente durch den Kanton und Erteilung der Baubewilligung für die Strasse
Ab Q4/2027:	möglicher Baustart

3.12.2 Neubau Eingang West

Q3/2025:	Genehmigung Vorprojekt
Q1/2026:	Entscheid Grosser Rat über Objektkredit
Q2 bis Q4/2026:	Bauprojekt
Q1/2027:	Einreichen Baugesuch
Q1 bis Q4/2027:	Ausschreibung/Ausführungsplanung
Q4/2027:	Baubeginn
Q2/2030:	Inbetriebnahme

3.13 Auswirkungen während der Bauphase

Die Strassenumlegung erfolgt ausserhalb der Museumssaison und tangiert die Besuchenden des Museums nicht. Die provisorische Parkierung während der Bauzeit kommt auf einem Grundstück unmittelbar an der Zufahrtsstrasse, aber ausserhalb des Baustellenbereichs zu liegen. Der Zugang zum bestehenden Eingangsbereich, welcher während der Bauzeit bestehen bleibt, erfolgt östlich des Neubaus. Innerhalb des Museumsgeländes entstehen keine Einschränkungen. Der Museumsbetrieb wird durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Durch die Lage des Vorhabens ausserhalb des eigentlichen Museumsgeländes sind auch keine Lärm- und Staubemissionen zu erwarten.

3.14 Weiteres Vorgehen

3.14.1 Baurechtliche Grundordnung / Strassenumlegung

Die beiden Überbauungsordnungen werden nach Vorgaben des Vorprüfungsberichts präzisiert, öffentlich aufgelegt und im Herbst 2026 zur Genehmigung eingereicht. Den Kredit für die Strassenumlegung hat die Gemeindeversammlung von Hofstetten bereits im Juni 2024 genehmigt und damit die Unterstützung des Gesamtprojekts bestätigt. Die Gemeinde leistet somit ihren wichtigen Beitrag an die Umsetzung des zukunftsweisenden Vorhabens. Die Planung des Neubaus wird so weit vorangetrieben, dass unter Vorbehalt der vorliegenden Planungsgenehmigung mit Baubewilligung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit der Umlegung der Strasse begonnen werden kann. Dies geschieht ausserhalb der Museumssaison und wird frühestens ab Mitte 2027 der Fall sein.

3.14.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Laut Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist der Bau von Parkanlagen UVP-pflichtig, wenn mehr als 500 Parkplätze erstellt werden oder die Anlage mehr als 500 Parkplätze hat und eine wesentliche Änderung an der Anlage vorgenommen wird. Im Jahr 2024 hat das Freilichtmuseum im Bereich des Eingang West insgesamt 330 permanente Parkplätze auf geeignetem Untergrund zur Verfügung gestellt. Weitere 126 Parkplätze sind beim Eingang Ost vorhanden. Bei Bedarf an Spitzentagen stehen weitere 320 temporäre Parkplätze beim Eingang West und 167 beim Eingang Ost zur Verfügung. Im Spitzenbetrieb werden also insgesamt 943 Parkplätze durch das Freilichtmuseum gebraucht. Da diese temporären Parkplätze teils nicht auf geeignetem Untergrund liegen oder rechtlich nicht gesichert zur Verfügung stehen, wird die permanente Parkkapazität beim Eingang West erweitert. Es ist mit dem vorliegenden Richtprojekt vorgesehen, die Kapazität auf 481 permanente Parkplätze (inklusive Werkhof) zu erweitern. Im Gesamtkontext mit den übrigen Parkanlagen z.B. am Eingang Ost wird der zulässige Schwellenwert von 500 Parkplätzen überschritten. Das Vorhaben unterliegt damit der UVP-Pflicht.

3.14.3 Neubau Eingang West

Bis zum Zeitpunkt des Entscheids über den Objektkredit des Kantons Bern wird das Projekt so weit vorangetrieben, dass nach Vorliegen des Entscheids ein entsprechendes Baugesuch erarbeitet werden kann. Der Baubeginn kann frühestens im vierten Quartal 2027 erfolgen und dies nur, wenn die notwendigen Vorarbeiten ohne Vorliegen des Entscheids des Kantons Bern weiterverfolgt werden.

3.15 Organisation und Zuständigkeiten

Es ist folgende Organisation vorgesehen, wobei die Besetzung durch bau- und betriebserfahrene Personen erfolgt, einerseits aus dem Stiftungsrat, andererseits aus der Geschäftsleitung.

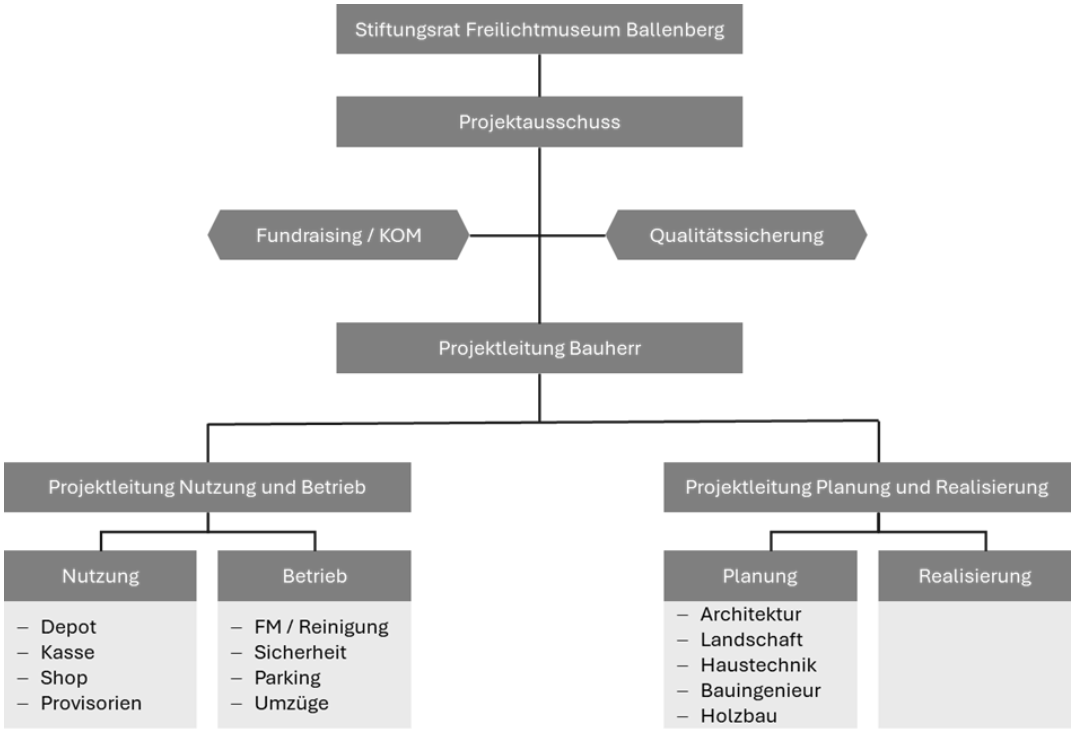

Das Projekt wird neben den Ballenberg-internen Fachleuten von ausgewiesenen Spezialisten aus den Bereichen Architektur, Holzbau und Gebäudetechnik begleitet, um sicherzustellen, dass bereits in der Planungsphase die optimalen Umsetzungslösungen einfliessen. Diese werden das Projekt auch in der Umsetzung begleiten.

Namentlich sind dies:
– HLKSE Controlling: Alphons Curtins, Ing. EurEta, NDS BWL, Heimberg
– Architektur und Projektsteuerung: Lorenz Held, Dipl. Architekt ETH/SIA, EMBA HSG, Muri bei Bern
– Holzbau: Bruno Abplanalp, Eidg. Dipl. Zimmermeister / Verwaltungsratspräsident neue Holzbau AG, Gwatt
– Gebäudetechnik und Energie: Peter Flück, Dipl. Sanitärplaner/Energieberater Gebäude, Interlaken
– Nutzung und Betrieb: Kurt Bühler, Leiter Betrieb und Infrastruktur, bernischer Bauverwalter, Hofstetten

3.16 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Sofern der Regierungs- und/oder der Grosse Rat entscheiden, das Projekt nicht im beantragten Ausmass zu unterstützen, ist dieses aufgrund der zu erwartenden Folgekosten (Kapitalkosten) für das Freilichtmuseum nicht finanzierbar, da eine Erhöhung der Betriebsbeiträge durch den Kanton nicht zur Diskussion steht und die Einnahmen aus Eintritten nicht beliebig gesteigert werden können. Für die Stiftung würde das bedeuten, das Projekt zu stoppen und bis auf weiteres nicht weiter zu verfolgen. Dies hätte zur Folge, dass der unattraktive Eingangsbereich, die mangelhafte Betriebs- und Besucherinfrastruktur, die ungenügende Depotsituation sowie die nicht ordnungsgemässe Parkierung an gut frequentierten Tagen bestehen blieben. Die beabsichtigte Attraktivierung mit der Erhöhung der Besucherfrequenzen und damit verbunden eine Steigerung der zukunftssichernden Einnahmen würde verunmöglicht. Auch müsste das Museum einen Konkurrenznachteil in der Region in Kauf nehmen.

Eine Redimensionierung oder Teilumsetzung des Projekts würde zudem zu zusätzlichen Kosten führen, da eine Umsetzung in Teilprojekten erfahrungsgemäss teurer ist. Eine kurz- bis mittelfristige Realisierung ist aber zum Erhalt des Museumsbetriebs zwingend notwendig. Auch der Kulturlandverlust wäre bei einem Ausbau des Parkplatzes und der Umsetzung von Einzelprojekten wesentlich grösser.

Die Umlegung der Brienzwilerstrasse müsste trotz Verzicht erfolgen und der Kostenanteil von CHF 700’000 durch die Stiftung Ballenberg getragen werden.

Für die unbefriedigende Depotsituation müssten anderweitig Lösungen gesucht werden. Alternativ könnte z.B. ein Depot (Brünig Mega Safe) im Baurecht erstellt werden. Diese Lösung hätte zur Folge, dass beim Kanton Bern ein Gesuch für die Erhöhung des Betriebsbeitrages eingereicht werden müsste, da die logistischen Mehraufwände, die ein externes Lager bedingt, und die Baurechtskosten nicht von der Stiftung getragen werden könnten.

Die ungenügende Parkierung an besucherstarken Tagen, die zudem auf nicht ordnungsgemässen Flächen erfolgt, müsste auf Zusehen hin weiter betrieben werden. Ein dem Bedürfnis entsprechender Ausbau des Parkfeldes hätte einen unverhältnismässigen Kulturlandverbrauch zur Folge. Zudem bliebe die Werkhof- und Verkehrssituation grösstenteils unverändert auf einem nicht befriedigenden Niveau.

Die getätigten Vorinvestitionen von ca. CHF 1.5 Mio. müssten zudem abgeschrieben werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Ein Ziel der Regierungsrichtlinien ist es, die Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort zu steigern. Ein kulturell attraktives Umfeld ist sowohl für Unternehmen wie auch für Einzelpersonen ein wichtiger Grund, sich in einem Kanton niederzulassen.

5. Auswirkungen auf die Finanzen

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 18. Dezember 2024 (Kostenschätzung +/-20%) wie folgt zusammen:

Gesamtkosten brutto inkl. MWST 8.1%	**CHF**	**38’595’000**
abzgl. Eigenfinanzierung durch Stiftung Ballenberg inkl. Sponsoring	CHF	- 6’085’000
abzgl. Beitrag des Bundes für die Photovoltaik-Anlage[1]	CHF	- 240’000
abzgl. Beitrag der Gemeinde Hofstetten für die Strassenverlegung und damit verbundene Planungsinstrumente	CHF	- 480’000
Rundung	CHF	5’000
Beantragter Beitrag des Kantons Bern / für die Ausgabenbefugnis		
Massgebende Kreditsumme Art. 34 Abs. 2 FHaV	CHF	31’795'000
abzgl. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB1276/2022)	CHF	- 920’000
Zu bewilligender Kantonsbeitrag	**CHF**	**30'875’000**
Davon übliche Fördergelder des Kantons für Minergie-A	CHF	- 250'000
Zu bewilligender Beitrag / Kostendach Investitionsbeitrag Kulturförderung	**CHF**	**30'625’000**

Der Kreditantrag enthält eine Reserve im Umfang von drei Prozent. Zudem wurde die prospektive Teuerung von Oktober 2024 bis April 2029 (Zeitpunkt Kostenschätzung bis Mitte Bau) im Umfang von 4.5 Prozent berücksichtig. Es wird von einem Prozent jährlicher Teuerung ausgegangen. Die üblichen Fördergelder des Kantons für Minergie-A von CHF 250'000 und des Bundes für die Photovoltaik-Anlage von CHF 240'000 (über den genauen Betrag wird bei der Inbetriebnahme der Anlage entschieden) sind ausgewiesen.

5.1 Angaben zu den Investitionen

5.1.1 Art der Investitionsausgaben

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
31'545’000	31'545’000	0	3 %

[1] über den genauen Betrag wird bei der Inbetriebnahme der Anlage entschieden

5.1.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen inkl. geschätzte Teuerung. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	31.545	0.92			5.105	10.21	10.21	5.10	
In der GKIP 2026-2035 eingestellt	26.96	0.92		6.51	13.02	6.51			

In der aktuell gültigen Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2026-35 sind Gesamtkosten von CHF 26.96 Mio. eingestellt. Das vorliegende Geschäft liegt mit CHF 4.59 Mio. über diesem Wert. Der Kostenanstieg lässt sich durch das Einrechnen der effektiven Teuerung seit 2022, der zu erwartenden Teuerung 2024 bis 2027 sowie einzelnen Positionen für die Entwässerung (CHF 70'000) und bei der Einrichtung (CHF 180'000) begründen. Der Lotteriefondsbeitrag, der in der GKIP als Drittfinanzierung ausgewiesen ist, kann noch nicht berechnet werden.

5.1.3 Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Investitionsbeiträge an Dritte	1'577’250

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinde Hofstetten beteiligt sich mit einem Beitrag von CHF 480'000 an der aus Sicherheitsgründen notwendige Strassenverlegung der Brienzwilerstrasse. Diese ist eine Voraussetzung für das Vorhaben und kommt unabhängig von der Neugestaltung des Eingang West zur Umsetzung. Die Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland Ost werden im Rahmen der Fundraising-Strategie durch die Stiftung Ballenberg kontaktiert werden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Stiftung Ballenberg strebt Nachhaltigkeit in allen Dimensionen an; sie umfasst gleichermassen ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. Die Stiftung Ballenberg hat die Nachhaltigkeitsbeurteilung NHB auf der Basis des «Berner Nachhaltigkeitskompass» des Amtes für Umwelt und Energie AUE durchgeführt. In der Gesamtbetrachtung fördert das Vorhaben die nachhaltige Entwicklung, wobei Optimierungen weiterhin im Auge zu behalten sind.

7.1.1 Umwelt

Die Aufbewahrung von Kulturgut ist langfristig angelegt und eine Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen. Das Depot und die notwendigen Nebenbauten müssen daher langfristig für alle Beteiligten betreibbar und finanziell tragbar sein. Wie bereits in Ziffer 3.6.1 detailliert dargelegt, wird für den Neubau Eingang West die Minergie-A Zertifizierung und die CO_2-Neutralität angestrebt. Dazu wird ein hoch effizientes System für die Bau- und Gebäudetechnik entwickelt, mit welcher das Gebäude umweltschonend und nachhaltig genutzt werden kann. Im Bereich

Umwelt ist die Nachhaltigkeitsbilanz insgesamt neutral. So kann der Energieverbrauch optimiert, der Anteil erneuerbarer Energien erhöht und die Versiegelung durch die Aufhebung von Parkflächen reduziert werden. Nicht zuletzt wirkt sich der konsequente Einsatz von Holz positiv auf die Bilanz aus. Auf der anderen Seite schlagen der Materialverbrauch und die Abfallmenge negativ zu Buche.

7.1.2 Gesellschaft

Das Freilichtmuseum Ballenberg bietet einmalige Freizeiterlebnisse für Schulklassen, Gruppen, Familien, Paare und Einzelpersonen, welche sich auf sehr anschauliche Weise mit der Geschichte und Kultur unserer ländlichen Gebiete beschäftigen möchten. Es stützt damit die Bildung und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und vermittelt Werte, welche unser Land über Jahrhunderte geprägt haben und weiter prägen. Mit dem geplanten Vorhaben kann der Aspekt der Vermittlung, z.B. mit Führungen durch das Sammlungsdepot, nochmals gestärkt werden und ein wesentlicher gesellschaftlicher Impuls in Richtung von Wiederverwendung und schonendem Umgang mit Ressourcen gesetzt werden. Aus gesellschaftlicher Perspektive kommt die NHB zu einer positiven Bilanz. So kann die Landschafts- und Siedlungsqualität verbessert werden und wird mit der Umlegung der Strasse auch die Sicherheit positiv beeinflusst. Ein zentraler inhaltlicher Faktor ist zudem im positiven Einfluss auf Freizeit, Kultur und Bildung zu sehen.

7.1.3 Wirtschaft

Das Freilichtmuseum Ballenberg bietet nicht nur die Plattform, hochstehendes Handwerk wieder aufleben zu lassen, sondern ist ein relevanter Wirtschaftsfaktor für die Region. In der Hauptsaison arbeiten ca. 250 Personen für das Museum, welches einer der grössten regionalen Arbeitgeber ist. Das Museum ist ein wichtiges und beliebtes Ausflugsziel und für die touristische Weiterentwicklung der ganzen Region von Bedeutung. Damit leistet das Museum einen Beitrag an die Bestrebungen der Tourismusorganisationen, Gäste mehrere Tage in der Region zu behalten und die Wertschöpfung zu steigern. Im Bereich Wirtschaft zeigt die NHB auf, dass insbesondere die Investitionen in der Region, die Ressourceneffizienz sowie das Arbeitsangebot sich positiv auswirken. Sie führen zu einem klaren Mehrwert punkto Nachhaltigkeit.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem Beitrag an die Stiftung Ballenberg für die Neugestaltung Eingang West gemäss beiliegendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	295-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1467
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Ali-Oesch (Thun, SP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Maurer (Sumiswald, EDU) Ritter (Burgdorf, GLP) Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	81/2026 vom 28. Januar 2026
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Beibehaltung der Finanzierung der Urheberrechtsgebühren für Bibliotheken durch den Kanton Bern

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch als möglich eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme der GT5-Abgaben von öffentlichen Bibliotheken zu schaffen. Empfohlen wird, sich dabei an dem von den Regionalbibliotheken vorgeschlagenen, pragmatischen St. Galler Modell (Finanzierung über die Förderbeiträge für öffentliche Bibliotheken) zu orientieren.

2. Bis zur Einführung dieser gesetzlichen Grundlage übernimmt der Kanton weiterhin die Urheberrechtsgebühren für Bibliotheken an ProLitteris.

Begründung:

2015 hat ProLitteris trotz grossem Widerstand der Bibliotheken eine Urheberrechtsabgabe auf das «Vermieten von Werken» (Grundtarif 5, abgekürzt GT5) eingeführt. Um die öffentlichen Bibliotheken damit nicht zusätzlich zu belasten und entsprechende Gebührenerhöhungen zu vermeiden, einigte sich die EDK darauf, dass die Kantone die Beiträge übernehmen.

Im Schreiben vom 6. Juli 2023 kündigte Regierungsrätin Christine Häsler sämtlichen öffentlichen Berner Bibliotheken an, dass der Kanton Bern die Urheberrechtsgebühren für Bibliotheken an ProLitteris ab 2027 nicht mehr übernehmen werde. Es geht um einen Betrag von insgesamt

rund 107 000 Franken, den künftig alle öffentlichen Bibliotheken des Kantons selbst zahlen müssten.

Die Folgen für die rund 120 öffentlichen, zum Teil sehr kleinen, Bibliotheken im Kanton Bern wären angesichts der angespannten und kleinen Budgets gravierend und würden zu einer doppelten Benachteiligung der öffentlichen gegenüber den wissenschaftlichen Bibliotheken führen (s. Punkt b).

Das Thema wurde in der Gruppe der zwölf Berner Regionalbibliotheken diskutiert und an einem Treffen mit dem Amt für Kultur vom 14. Februar 2024 besprochen. Dabei regten die Bibliotheksvertreter:innen an, nach dem Vorbild anderer Kantone eine gesetzliche Grundlage für die weitere Übernahme dieser Urheberrechtsabgabe zu schaffen. Bis heute ist das nicht geschehen. Andere Kantone, z. B. Basel-Stadt oder Schaffhausen, lösten das Problem über eine entsprechende Erhöhung des Kantonsbeitrags über die Leistungsverträge. Der Nachteil dabei: Sämtliche kleineren Gemeindebibliotheken ohne Leistungsverträge, also alle Institutionen ausser den zwölf Regionalbibliotheken, würden nicht davon profitieren.

Sämtliche Regionalbibliotheken haben im August 2025 via Bibliothekskommission den Antrag gestellt, dass der Kanton Bern die GT5-Abgaben auch über 2027 hinaus übernimmt und sich dabei am St. Galler Modell orientiert.[1] Demgemäss sollen die Urheberrechtsabgaben an ProLitteris neu aus dem Topf der Kulturförderung des Kantons («Projektförderung Bibliotheken») finanziert werden. Der Förderbetrag würde um den entsprechenden Betrag aufgestockt. Sollte der Förderbetrag der Kommission nicht ausgeschöpft werden, würden sich die Kosten des Kantons für die GT5-Abgabe entsprechend verringern.

Die Vorteile der neuen Lösung: Sämtliche öffentlichen Bibliotheken des Kantons Bern werden im Verhältnis zu ihrer Grösse von den Urheberrechtsabgaben entlastet, die Lösung ist über eine Anpassung der Förderkriterien der kantonalen Bibliothekskommission einfach und schnell umsetzbar, zudem entsteht kein administrativer Mehraufwand für Bibliotheken und Verwaltung. Der Kanton würde ein bestehendes Förderinstrument für Bibliotheken nutzen, dessen Mittel bislang meist nicht vollständig ausgeschöpft werden. Und schliesslich würden die ungleichen Voraussetzungen von öffentlichen Bibliotheken gegenüber den Unibibliotheken, die besser ausfinanziert sind und keine Urheberrechtsgebühren bezahlen müssen, verringert.

Auch dieser pragmatische Vorschlag wurde von der Verwaltung mit dem Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Grundlage abgelehnt.

Das sind die Folgen, sollte der Kanton die Urheberrechtsgebühren neu auf die Bibliotheken abwälzen:

a. Sämtliche der gut 120 öffentlichen Bibliotheken des Kantons Bern (oder rund 80 % aller Bibliotheken im Kanton), von St. Immer bis Brienz oder Langenthal, ob klein oder gross, müssten ab 2027 aus ihren bereits heute sehr knappen Budgets zusätzliche Abgaben finanzieren.

[1] Den Vorschlag, das St. Galler Modell ab 2027 für die Begleichung der GT5-Tarife der öffentlichen Bibliotheken im Kanton Bern einzuführen, unterstützen sämtliche Regionalbibliotheken des Kantons Bern, namentlich:
- Bern/Kornhausbibliotheken
- Bibliotheksverbund Oberaargau
- Biel/Bienne
- Bödeli Interlaken
- Burgdorf
- La Neuveville
- Langnau
- St-Imier
- Spiez
- Tavannes
- Thun

b. Ungleichbehandlung von Bibliotheken im Kanton Bern: Universitätsbibliotheken und Schulbibliotheken sind von der Abgabe ausgenommen, da es ihnen dank der ungleich höheren Finanzierung möglich ist, Medien ohne Gebühren zu «verleihen» und nicht, wie öffentliche Bibliotheken, zu «vermieten». Dabei sind die Grenzen fliessend. Auch öffentliche Gemeinde- und Regionalbibliotheken bieten Bildungsmedien an, arbeiten mit Schulen zusammen, erfüllen teilweise auch die Aufgaben von Schulbibliotheken. Öffentliche Bibliotheken werden weniger stark finanziert, müssen daher Nutzungsgebühren verlangen, und in der Folge Urheberrechtsabgaben an ProLitteris zahlen.

c. Die notwendige Erhöhung der Gebühren bei den öffentlichen Bibliotheken wäre angesichts der aktuell breit diskutierten zunehmenden Leseschwäche von Jugendlichen äusserst kontraproduktiv, ist doch die Leseförderung eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken und sind diese doch niederschwellig für alle Bevölkerungsschichten zugänglich.

d. Mit der Ankündigung, diese Kosten nicht mehr zu übernehmen, kündigt der Kanton Bern einseitig und als bisher einziger Kanton der Schweiz die Vereinbarung zwischen der EDK und ProLitteris. Dort ist 2015 der politische Kompromiss geschlossen worden, dass die Kantone die neuen Urheberrechtsabgaben der öffentlichen Bibliotheken für das «Vermieten» von Werken übernehmen – dies mit dem Ziel, die öffentlichen Bibliotheken zu entlasten.

Begründung der Dringlichkeit: Die heutige Finanzierung der Urheberrechtsabgaben durch den Kanton dauert nur noch bis Ende 2026 an. Es muss frühzeitig eine Nachfolgelösung in die Wege geleitet werden, was eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage erfordert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 18 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 35 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 [KKFG; BSG 423.11] sowie Art. 16 Abs. 4 der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 [KKFV; BSG 423.411.1] in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Entscheid von ProLitteris, die Urheberrechtsabgaben der Bibliotheken neu auch auf Einschreibegebühren, Mitgliedschaftsbeiträgen oder Verwaltungsgebühren zu erheben – und nicht nur wie bisher pro Vermietvorgang – wurde 2018 von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten bestätigt. Diese Ausweitung der Entschädigungspflicht hatte für die Bibliotheken eine erhebliche Mehrbelastung zur Folge.

In Verhandlungen zwischen dem schweizerischen Bibliotheksverband Bibliosuisse, ProLitteris und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) wurde daraufhin eine tarifliche Begünstigung der Bibliotheken erwirkt: Der Gemeinsame Tarif (GT) 5 wurde für die Jahre 2022-2026 bei 6% (statt wie vorgesehen bei 9%) festgelegt. Im Gegenzug verpflichtete sich die EDK, die Urheberrechtsabgaben für die öffentlichen und öffentlich subventionierten Bibliotheken künftig zentral den Kantonen in Rechnung zu stellen und die ProLitteris damit administrativ zu entlasten. Dabei ist es den Kantonen überlassen, ob sie die Abgeltung für alle Bibliotheken übernehmen oder sie ihnen weiterverrechnen.

Den entsprechenden Beschluss fällte die EDK im Jahr 2020. Gleichzeitig empfahl sie den Kantonen, die Gebühren für ihre Bibliotheken zu übernehmen, um die negativen Folgen der Zusatzbelastung abzufedern, die trotz des begünstigten Tarifs bestehen blieb. Die EDK argumentierte insbesondere mit der Nähe der Bibliotheken zum Bildungswesen, wo bereits heute pauschale, von den Kantonen abgegoltene Schultarife bestehen, die sich bewährt haben. Ein wesentlicher Teil der öffentlichen Bibliotheken ist in Institutionen des Bildungssystems integriert. Eine gesonderte urheberrechtliche Betrachtung der Bibliotheken sei daher nicht gerechtfertigt.

Der Kanton Bern hat die gesamten Urheberrechtsabgaben der Bibliotheken im Umfang von jährlich rund CHF 107'000 ab dem Jahr 2021 zunächst befristet bis Ende 2026 übernommen. Aktuell steht die Neuverhandlung des Tarifs an. Die tarifliche Begünstigung wird auch künftig an die Bedingung gebunden sein, dass die EDK das Inkasso zentral übernimmt, was voraussetzt, dass sich ausnahmslos alle Kantone an diesem Modell beteiligen. Wenn sich auch nur ein Kanton nicht daran beteiligt, wird es hinfällig und die tarifliche Begünstigung der Bibliotheken kann nicht umgesetzt werden. Um die ausgehandelte tarifliche Begünstigung der Bibliotheken nicht zu gefährden, beteiligt sich der Kanton Bern auch in Zukunft am damit verbundenen zentralen Inkasso. Übernimmt er die Urheberrechtsabgaben nicht selber, müsste er sich ab 2027 um das weitere Inkasso bei den rund 120 Bibliotheken kümmern.

Der Regierungsrat erachtet es als gerechtfertigt, der Empfehlung der EDK, die Gebühren für die Bibliotheken zu übernehmen, analog der grossen Mehrheit der Kantone zu folgen. Die Bibliotheken spielen als Kulturinstitutionen mit einer starken Verbindung zum Bildungsbereich eine zentrale Rolle bei der Förderung des lebenslangen und informellen Lernens, der Vermittlung von Informations- und Lesekompetenz sowie der Sprach- und Leseförderung. Bibliotheken garantieren allen Bevölkerungsgruppen – unabhängig von Einkommen, Herkunft oder Bildungsniveau – einen kostengünstigen, niederschwelligen Zugang zu Wissen, Kultur und Bildung. Gleichzeitig verfügen die meisten Gemeindebibliotheken über sehr begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, die bereits jetzt die Erfüllung ihres Auftrags respektive das Schritthalten mit den raschen Entwicklungen beim Medienangebot und den neuen Technologien erschweren.

Zu Ziffer 1

Die Bildungs- und Kulturdirektion hat den Regionalbibliotheken dargelegt, dass der Handlungsspielraum für die dauerhafte Übernahme der Urheberrechtsabgaben geprüft wird und arbeitet aktuell daran, dem Anliegen der Motion im Rahmen der geltenden Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs entgegenzukommen. Die Lösung muss dabei aus Sicht des Regierungsrats den heutigen, differenzierten bernischen gesetzlichen Grundlagen Rechnung tragen: Im Kanton Bern sind die Beiträge an die Betriebskosten einer Bibliothek je nach Art der Bibliothek unterschiedlich geregelt. Während die Regionalbibliotheken als «Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung» gemäss Kantonalem Kulturförderungsgesetz gemeinsam von Kanton, Standort- und Regionsgemeinden im Rahmen von vierjährigen Leistungsverträgen unterstützt werden (Art. 18, 19, 21, 22 KKFG), ist die Finanzierung von Volksschul- und Gemeindebibliotheken eine Gemeindeaufgabe. Mit Beiträgen kann der Kanton jedoch gemäss Kantonaler Kulturförderungsverordnung grundsätzlich Bibliotheken (mit Ausnahmen von Regionalbibliotheken) zusätzlich unterstützen (Art. 5 KKFV).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Abgeltung der Urheberrechtsabgaben in diesem Rahmen umgesetzt werden soll. Das von den Motionären vorgeschlagene «St. Galler-Modell» ist dahingegen nicht im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie der Förderstrukturen der kantonalen Kulturförderung umsetzbar. Die Kulturkommissionen des Kantons Bern, zu denen

auch die Bibliothekskommission gehört, haben beratende Funktion. Sie können dem Amt Anträge und Vorschläge unterbreiten (Art. 25 und 27 KKFV). Dementsprechend verfügen sie nicht über Entscheid- und Ausgabenbefugnis sowie ein eigenes Budget für die Projektförderung. Zudem fällt die Abgeltung von Urheberrechtsgebühren nicht in den Bereich der Projektförderung.

Zu Ziffer 2
Der Regierungsrat geht davon aus, dass bis Ende 2026 eine Lösung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen bereitgestellt werden kann.

Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.305
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Arn (Muri b. Bern, FDP) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1249/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kantonales Gebäudeinventar: Schutz und Wirtschaftlichkeit im Gleichgewicht halten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine kantonale Strategie zu erarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen, die den bestehenden Schutzstatus sämtlicher kantonseigener Bauten überprüft – mit Ausnahme von Objekten mit eindeutigem historischen Denkmalwert – und den Schutz gezielt auf einige wenige Objekte beschränkt.

2. Im kantonalen Bauinventar sollen pro Bauzeit-Epoche und Baukategorie nur einzelne exemplarische kantonseigene Bauten mit besonderem denkmalpflegerischem Wert verbleiben.

3. Bis die Strategie vorliegt, werden kantonseigene Bauten, die zwingend und dringend saniert werden müssen, aus dem Bauinventar entlassen, wenn die Sanierung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Begründung:

Der Kanton Bern verfügt über zahlreiche Liegenschaften aus verschiedenen Epochen, von historischen Gebäuden bis zu Zweckbauten der Nachkriegsmoderne.

12|00|D|v02

Sehr viele dieser Gebäude sind sanierungsbedürftig und erfüllen die energetischen und funktionalen Anforderungen der heutigen Nutzenden nicht mehr. Viele gelten als schützens- oder erhaltenswert. Dies führt zu überhöhten Sanierungsanforderungen, baulichen Einschränkungen, Verzögerungen bei der Sanierung und massiven Mehrkosten, die teils den Aufwand für einen Ersatzneubau übersteigen. Hinzu kommt, das funktionale Mängel, wie z. B. geringe Raumhöhen, ungünstig angeordnete Treppenhäuser usw. auch mit einer Sanierung nicht behoben werden können.

Der Kanton muss wirtschaftlich und zukunftsgerichtet mit seiner Infrastruktur umgehen und die finanziellen Mittel haushälterisch einsetzen. Auch der Denkmalschutz muss sich deshalb an den Grundsätzen von Funktionalität, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit orientieren.

Der Regierungsrat soll deshalb bei kantonseigenen Bauten mit denkmalpflegerischem Status ebenfalls eine strategische Priorisierung vornehmen, wie er das bei denkmalgeschützten Gebäuden im Privatbesitz bereits getan hat. Wenn ein kompletter Rückbau oder ein Ersatzneubau wirtschaftlicher, nachhaltiger und funktional sinnvoller ist als eine Sanierung, muss das Gebäude abgerissen und ersetzt werden können.

Bei allem Respekt für den Denkmalschutz, geschützte Objekte aus der Zeit unserer Vorfahren dürfen nicht zur flächendeckenden Belastung für den Kanton und seine Steuerzahlenden werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Erhalt des baukulturellen Erbes ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sowohl private Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmälern als auch Gemeinden und der Kanton selbst stehen bei Bauvorhaben vor besonderen Herausforderungen. Da viele der Gemeinde- und Kantonsbauten öffentlich genutzt werden, müssen sie weitergehende Anforderungen – etwa in Bezug auf Barrierefreiheit – erfüllen. Zugleich wächst durch die raumplanerisch geforderte Siedlungsentwicklung nach Innen der Druck auf den Baubestand. Vor diesem Hintergrund anerkennt der Regierungsrat die Absicht der Motion, den Umgang mit kantonseigenen Baudenkmälern zu erleichtern, und sieht den Bedarf nach Massnahmen.

Eine Strategie, die sich ausschliesslich auf kantonseigene Bauten konzentriert und deren Reduktion im Bauinventar fordert, greift nach Ansicht des Regierungsrates zu kurz. Eine einseitig auf kantonseigene Bauten gerichtete Überprüfung würde der Anforderung der Gleichbehandlung aller Eigentümerinnen und Eigentümer (z.B. Private und Gemeinden) nicht entsprechen, nachdem die kürzlich abgeschlossene Bauinventarrevision (BI2020) auch die kantonseigenen Bauten umfasste. Zudem ist der Kanton laut Artikel 5 Absatz 2 des Denkmalgesetzes verpflichtet, beim Umgang mit seinen eigenen Baudenkmälern eine Vorbildfunktion einzunehmen. Mit dieser Selbstbindung ist es kaum vereinbar, wenn der Kanton einseitig gegenüber den privaten Eigentümerinnen und Eigentümer und den Gemeinden bevorzugt würde. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im vorliegenden Vorstoss wie auch in der von ihnen gleichzeitig eingereichten Motion 114-2025 (Kein Denkmal-Dogma auf Kosten der Steuerzahlenden – Schulbauten bezahlbar sanieren und erneuern) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für alle im Bauinventar eingestuften Bauten geprüft werden sollten.

Der Kanton Bern verfügt über ein ausserordentlich reiches baukulturelles Erbe. Vertraute Orte vermitteln Identität und Heimatgefühl. Das Bauinventar bietet eine Gesamtschau über den historischen Baubestand im Kanton und bezeichnet beispielhafte, bedeutende Objekte aus allen Baugattungen. Diese Auswahl berücksichtigt die regionale Vielfalt und die Entwicklung in Epo-

chen mit ihren (bau-)technischen und künstlerischen Errungenschaften. Das Inventar bildet somit für jede Gemeinde den bedeutendsten historischen und für die Bevölkerung identitätsstiftenden Baubestand ab. Die kantonseigenen Bauten – Verwaltungsbauten, Spitäler, Bildungsbauten etc. – gehören oft zu den wichtigen öffentlichen Bauten, die zudem für grosse Teile der Bevölkerung einen Teil der persönlichen Geschichte repräsentieren. Sie befinden sich schwerpunktmässig in den grösseren Gemeinden (Bern, Biel/Bienne, Köniz, Thun), treten oftmals städtebaulich prominent in Erscheinung und prägen wesentlich die Strassenräume und Ortsbilder.

Das Bauinventar bildet die Grundlage der Arbeit der Denkmalpflege und dient den kommunalen und kantonalen Behörden als wichtiges Planungsinstrument. Aktuell sind nur rund 1,2 Prozent aller inventarisierten Bauten im Eigentum des Kantons. Die Frage, ob die Objekte im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten stehen, spielt bei der Inventarisierung keine Rolle (Anforderung der Gleichbehandlung). Tatsächlich sollen im Bauinventar nur Bauten mit besonderem, beispielhaftem denkmalpflegerischem Wert aufgeführt sein.

Bei der Sanierung von Baudenkmälern besteht die Möglichkeit, die Einstufung eines inventarisierten Objektes zu überprüfen (Art. 10d Abs. 2 Baugesetz; sog. Einstufungsüberprüfung). Anforderungen, die ein zeitgemässer Betrieb an diese Bauten stellt, wie barrierefreie Zugänglichkeit oder die energetische Ertüchtigung, sollen bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Mit dem Erhalt der historischen Bauten und deren Ertüchtigung kann der Kanton einen wertvollen Beitrag an den nachhaltigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen leisten. Trotzdem sind Fragen des baulichen Zustandes und der Möglichkeiten bzw. der Kosten einer Sanierung zentral (Wirtschaftlichkeit). Der Abbruch eines inventarisierten Objektes ist heute schon möglich, wenn der Eigentümerschaft eine Erhaltung des Gebäudes nicht zuzumuten ist (s. auch Antwort zu Motion 136-2025). Die Abklärung der Verhältnismässigkeit (Erhalt oder nicht) ist derzeit ein sehr aufwändiger Prozess, der erst zum Zeitpunkt einer Baueingabe vorgenommen werden kann. Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach zeitnahen, vereinfachten und transparenten Prozessen in Bezug auf Abbruch- und Entlassungsgesuche.

Der Regierungsrat erachtet es aus den genannten Gründen als zielführender, die Anliegen der vorliegenden Motion und der Motion 114-2025 in einem breit angelegten Prüfauftrag mit Blick auf den gesamten Denkmälerbestand im Kanton Bern zu klären. Erstens sollen die Kriterien, nach denen herausragende Gebäude exemplarisch ins Bauinventar aufgenommen werden, überprüft und in der Folge bei Bedarf angepasst werden. Zweitens können Massnahmen für eine Priorisierung im Umgang mit den inventarisierten Bauten aufgezeigt werden, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Drittens ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Prozesse der Einstufungsüberprüfung und der Verhältnismässigkeitsprüfung einfacher gestaltet werden können. Er ist bereit zu prüfen, wie diese Verfahren beschleunigt werden können.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	114-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.306
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Arn (Muri b. Bern, FDP) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1250/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kein Denkmal-Dogma auf Kosten der Steuerzahlenden – Schulbauten bezahlbar sanieren und erneuern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine kantonale Strategie zu erarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen, die den bestehenden Schutzstatus sämtlicher Schulhäuser überprüft, die in der Zeit der Nachkriegsmoderne gebaut wurden, und den Schutzstatus gezielt auf einige wenige Objekte beschränkt.
2. Im kantonalen Bauinventar sollen pro Bauzeit-Epoche und Baukategorie nur einzelne exemplarische Bauten mit besonderem denkmalpflegerischem Wert verbleiben.
3. Bis die Strategie vorliegt, werden Schulbauten, die zwingend und dringend saniert werden müssen, aus dem Bauinventar entlassen, wenn die Sanierung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
4. Die betroffene Gemeinde wird bei der Beurteilung ihrer Schulbauten partnerschaftlich einbezogen.
5. Wird ein Schulhaus als Zeitzeuge seiner Epoche ausgewählt, soll die Gemeinde bei der Sanierung finanziell unterstützt werden.

12|00|D|v02

Begründung:

Zwischen 1950 und 1980 entstanden im ganzen Kanton Bern zahlreiche Schulhäuser in Betonbauweise. Viele wurden von renommierten Architekten entworfen und gelten als Zeitzeugen ihrer Epoche. Viele dieser Gebäude sind im kantonalen Bauinventar eingetragen, gelten als schützens- oder erhaltenswert und können nicht, oder nur unter strengen Auflagen ersetzt werden, auch wenn ihr baulicher Zustand schlecht ist. Die notwendige Sanierung verursacht nicht nur hohe Kosten, zentrale heutige Anforderungen wie zum Beispiel flexible Raumkonzepte und Barrierefreiheit lassen sich in vielen dieser Bauten nur mit sehr grossem Aufwand oder gar nicht umsetzen. Die Erfüllung von aktuellen Sicherheitsstandards etwa bezüglich Erdbebensicherheit, Schadstoffsanierungen und Energieeffizienz verursacht ebenfalls hohe zusätzliche Kosten.

Das stellt die Gemeinden vor grosse finanzpolitische Herausforderungen. Investitionen müssen in hohem Mass priorisiert werden. Für Angebote im Bereich der freiwilligen Aufgaben der Gemeinden bleiben, trotz hoher Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger, immer weniger Mittel übrig. Das kann zu einem bedeutenden Verlust der Standortattraktivität und der gefühlten Lebensqualität in einer Gemeinde führen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Neubauten nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch aus ökologischer Sicht sinnvoller sein können: bessere Energieeffizienz, tiefere Betriebskosten, geringerer Wartungsaufwand und ein deutlich geringerer ökologischer Fussabdruck im Betrieb. Gleichzeitig entsteht durch einen Neubau oft eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung als durch teure Teilsanierungen mit eingeschränktem Nutzen.

Bei allem Respekt für den Denkmalschutz, geschützte Objekte aus der Zeit unserer Vorfahren dürfen nicht zur flächendeckenden Belastung für Gemeinden werden. Vielmehr soll der Kanton exemplarisch einige bedeutende Bauten aus dieser Epoche erhalten – und den übrigen Gemeinden den nötigen Spielraum geben, ihre Infrastruktur effizient, funktional und wirtschaftlich zu erneuern.

Antwort des Regierungsrates

Der Erhalt des baukulturellen Erbes stellt für die Eigentümerinnen und Eigentümer eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Dies gilt auch für die Gemeinden und den Kanton als Eigentümer von Baudenkmälern, zumal ihre Bauten mehrheitlich öffentlich zugänglich sind und damit weitergehende Anforderungen – etwa in Bezug auf Barrierefreiheit oder Sicherheit – erfüllen müssen. Schulbauten im Speziellen müssen zudem den jeweiligen Ansprüchen an den Schulunterricht gerecht werden. So können denkmalpflegerische Anliegen Gemeinden vor zusätzliche, erhebliche Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund anerkennt der Regierungsrat die Absicht der Motion, den Umgang mit Schulbauten zu erleichtern, und sieht den Bedarf nach Massnahmen.

Eine Strategie, die sich ausschliesslich auf Schulanlagen konzentriert und deren Reduktion im Bauinventar fordert, greift nach Ansicht des Regierungsrates zu kurz. Eine einseitig auf Schulanlagen gerichtete Überprüfung würde den Anforderungen der Gleichbehandlung aller Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmälern aus anderen Baugattungen (Bauernhäuser, Geschäfts- und Industriebauten etc.) nicht entsprechen. Zudem sind der Kanton und die Gemeinden laut Artikel 5 Absatz 2 des Denkmalpflegegesetzes verpflichtet, beim Umgang mit ihren eigenen Baudenkmälern eine Vorbildfunktion einzunehmen. Mit dieser Selbstbindung ist es kaum vereinbar, wenn sie einseitig gegenüber den privaten Eigentümerinnen und Eigentümer bevorzugt würden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im vorliegenden Vorstoss wie auch in der von ihnen gleichzeitig eingereichten Motion 113-

2025 (Kantonales Gebäudeinventar: Schutz und Wirtschaftlichkeit im Gleichgewicht halten) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für alle im Bauinventar eingestuften Bauten geprüft werden sollten.

Der Kanton Bern verfügt über ein ausserordentlich reiches baukulturelles Erbe. Vertraute Orte vermitteln Identität und Heimatgefühl. Das Bauinventar bietet eine Gesamtschau über den historischen Baubestand im Kanton und bezeichnet beispielhafte, bedeutende Objekte aus allen Baugattungen. Diese Auswahl berücksichtigt die regionale Vielfalt und die Entwicklung in Epochen mit ihren (bau-)technischen und künstlerischen Errungenschaften. Das Inventar bildet somit für jede Gemeinde den bedeutendsten historischen und für die Bevölkerung identitätsstiftenden Baubestand ab. Es ist zugleich die Grundlage der Arbeit der Denkmalpflege und es dient den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden als Planungsinstrument. Die Frage, ob die Objekte im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten stehen, kann bei der Inventarisierung keine Rolle spielen (Anforderung der Gleichbehandlung). Tatsächlich sollen im Bauinventar nur Bauten mit besonderem, beispielhaftem denkmalpflegerischem Wert aufgeführt sein.

Auch bei der Sanierung von inventarisierten Schulanlagen besteht die Möglichkeit, die Einstufung zu überprüfen (Art. 10d Abs. 2 Baugesetz; sog. Einstufungsüberprüfung). Anforderungen, die ein zeitgemässer Schulunterricht an diese Bauten stellt, wie aktuelle Schulraumkonzepte, barrierefreie Zugänglichkeit oder die energetische Ertüchtigung, sollen bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Diese Anforderungen sind mit dem Erhalt der charakteristischen Eigenschaften von inventarisierten Schulanlagen oft vereinbar, beispielsweise bei der Gesamtsanierung und energetischen Ertüchtigung der Schulanlage Stegmatt in Lyss aus den 1950er-Jahren. Hier entstanden gleichzeitig neue Gruppen- und Tagesschulräume und es erfolgte die Installation einer integrierten Photovoltaikanlage auf den Steildächern.

Mit dem Erhalt der historischen Bauten und deren Ertüchtigung können die Gemeinden einen wertvollen Beitrag an den nachhaltigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen leisten. Trotzdem sind Fragen des baulichen Zustandes und der Möglichkeiten bzw. der Kosten einer Sanierung zentral (Wirtschaftlichkeit). Wenn eine Sanierung nicht möglich oder nur mit sehr grossem finanziellem Aufwand erreichbar ist, kann der teilweise oder gänzliche Abbruch eines Baudenkmals die richtige Lösung sein. Der Abbruch eines inventarisierten Objektes ist heute schon möglich, wenn der Eigentümerschaft eine Erhaltung des Gebäudes nicht zuzumuten ist (s. auch Antwort zu Motion 136-2025). Die Abklärung der Verhältnismässigkeit (Erhalt oder nicht) ist derzeit ein sehr aufwändiger Prozess, der erst zum Zeitpunkt einer Baueingabe vorgenommen werden kann. Der Regierungsrat anerkennt daher das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach vereinfachten und transparenten Prozessen in Bezug auf Abbruch- und Entlassungsgesuche.

Die Bauinventare werden durch die kantonale Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt und revidiert (Art. 13 Abs. 1 Bauverordnung). Im Rahmen der Erstinventarisierung (1990–2010) fand ein reger Austausch zwischen der Denkmalpflege und den jeweiligen kommunalen Bauverwaltungen beziehungsweise Bau- und Planungskommissionen statt. Bei der kantonsweiten Inventarrevision (Bauinventar 2020) konnten sich die Gemeinden vor der Veröffentlichung der Entwürfe zu den vorgesehenen Änderungen äussern. Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass ein vertiefter Einbezug der Gemeinden gewünscht wird und ist bereit aufzuzeigen, wie der Austausch zwischen Gemeinden und Denkmalpflege verstärkt werden kann.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmälern leisten einen wichtigen Beitrag an die Pflege und den Erhalt des baukulturellen Erbes des Kantons Bern. Dieses Engagement kann durch Staatsbeiträge aus ordentlichen Mitteln oder Mittel des Lotteriefonds an werterhaltende

Massnahmen finanziell unterstützt werden (Art. 27ff. Denkmalpflegegesetz; Art. 43 Abs. 1 Bst. b Kantonales Geldspielgesetz). Auch die Gemeinden können als Eigentümerinnen diese Finanzhilfen beantragen. So wurde für die Sanierung des Schulhauses Stegmatt in Lyss ein Lotteriefondsbeitrag von rund CHF 310'000 ausgerichtet.

Der Regierungsrat erachtet es aus den genannten Gründen als zielführender, die Anliegen der vorliegenden Motion und der Motion 113-2025 in einem breit angelegten Prüfauftrag mit Blick auf den gesamten Denkmälerbestand im Kanton Bern zu klären. Erstens sollen die Kriterien, nach denen herausragende Gebäude exemplarisch ins Bauinventar aufgenommen werden, überprüft und in der Folge bei Bedarf angepasst werden. Zweitens können Massnahmen für eine Priorisierung im Umgang mit den inventarisierten Bauten aufgezeigt werden, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Drittens ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Prozesse der Einstufungsüberprüfung und der Verhältnismässigkeitsprüfung einfacher gestaltet werden können. Er ist bereit zu prüfen, wie diese Verfahren beschleunigt werden können.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.331
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1251/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Denkmalschutz mit Augenmass

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Artikel 10b des Baugesetzes (BSG 721), dergestalt zu ändern, dass zukünftig schützenswerte Baudenkmäler insbesondere auch unter folgenden Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, abgebrochen werden dürfen:

1. Das schützenswerte Baudenkmal ist in einem schlechten baulichen Zustand.
2. Eine Sanierung des schützenswerten Baudenkmals ist unverhältnismässig oder unmöglich.
3. Das schützenswerte Baudenkmal wird durch einen architektonisch gleichwertigen Bau ersetzt.

Die Gesetzesänderung kann das Verhältnis im Status zwischen schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmälern (Absätze 2 und 3 von Artikel 10b des Baugesetzes) neu regeln. Nicht Gegenstand des Vorstosses ist die heute bestehende, äusserst seltene Möglichkeit zum Abbruch schützenswerter Baudenkmäler in absoluten Extremfällen, z. B. wenn die Verweigerung des Abbruchs sogar die bundesrechtliche Eigentumsgarantie verletzen würde.

Begründung:

Der gesetzliche Schutz von Baudenkmälern ist ein grosses Verdienst der Baugesetzgebung und wird vom Vorstoss überhaupt nicht in Frage gestellt. Die kantonale Baugesetzgebung kennt auf Stufe Gebäude zwei Schutzstufen («erhaltenswert» und «schützenswert»), die in Artikel 10b

12|00|D|v02

des Baugesetzes ihre gesetzliche Grundlage haben. Das geltende Recht untersagt bei der höheren Stufe «schützenswert» den Abbruch nahezu absolut («Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.», Absatz 2 erster Satz). In der Praxis führt das dann zu kaum nachvollziehbaren und innovationsfeindlichen Entwicklungen, wenn zerfallende Gebäude selbst dann nicht abgebrochen werden dürfen, wenn eine Sanierung unverhältnismässig oder sogar baulich unmöglich ist und der Eigentümer bereit ist, ein architektonisch gleichwertiges Ersatzgebäude zu errichten.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision schlägt für die wenigen betroffenen zerfallenden schützenswerten Gebäude weiterhin strengere Anforderungen vor als für «nur» erhaltenswerte Gebäude, denn da genügt für einen Abbruch nur die Unverhältnismässigkeit der Erhaltung (nicht der Sanierung), und es ist auch nicht einmal ein schlechter Gebäudezustand erforderlich. Indes lässt der Vorstoss ausdrücklich zu, gegebenenfalls Präzisierungen im Verhältnis der beiden kantonalen Baudenkmalkategorien vorzunehmen. Nicht Gegenstand des Vorstosses sind selbstverständlich Baudenkmäler oder ganze Gebäudegruppen usw., die nach übergeordnetem Recht (Bundesrecht oder sogar internationales Recht) geschützt sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Denkmalschutz zum Erhalt des baukulturellen Erbes stellt eine öffentlich-rechtliche Aufgabe dar, bei deren Erfüllung das generelle Gebot der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns zu beachten ist. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, auch den Denkmalschutz mit Augenmass anzuwenden und den Bedürfnissen der Eigentümerschaften von Baudenkmälern so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass der Wortlaut von Artikel 10b Absatz 2 Baugesetz restriktiv und einen Abbruch von schützenswerten Baudenkmälern praktisch auszuschliessen scheint. Weder für erhaltenswerte noch für schützenswerte Baudenkmäler gilt indessen ein absolutes Abbruchverbot. Mit den von den Motionären geforderten, kumulativ zu erfüllenden drei Kriterien würden die Anforderungen an die Zulässigkeit eines Abbruchs von schützenswerten Baudenkmälern deshalb im Vergleich zur heute gültigen Regelung sogar verschärft.

Denn das Eigentum ist in der Schweiz sowohl auf Bundesebene wie in den Kantonen als verfassungsmässiges Grundrecht geschützt. Schützenswerte Baudenkmäler dürfen deshalb abgebrochen werden, wenn ihr Erhalt unverhältnismässig ist. Zwar steht das so nicht ausdrücklich im Baugesetz (Art. 10b Abs. 2 BauG) – im Unterschied zur Formulierung für erhaltenswerte Baudenkmäler (Art. 10b Abs. 3 BauG) –, aber das Baugesetz muss verfassungskonform ausgelegt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in seinem Urteil 100.2012.145 vom 5. Juli 2013 (publiziert in BVR 2014, S. 251) und seither in weiteren Urteilen festgehalten. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bestimmung im Baugesetz noch folgenden Wortlaut: «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abgebrochen werden.» Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass die als schützenswertes Baudenkmal eingestufte ehemalige Dépendance des Hotels Schweizerhof in Interlaken – obwohl ein wichtiges, besonders charakteristisches Zeugnis einer bestimmten Epoche der Tourismusgeschichte – abgebrochen werden dürfe. Es erachtete eine Verweigerung der Abbruchbewilligung als nicht verhältnismässig. Bei der Interessenabwägung berücksichtigte das Verwaltungsgericht sowohl den schlechten baulichen Zustand des Gebäudes als auch die hohen Kosten einer allfälligen Sanierung und die Tatsache, dass eine wirtschaftlich tragbare Nutzung für die Eigentümerschaft längerfristig kaum möglich wäre.

Die langjährige und ständige Praxis zu Artikel 10b Absatz 2 Baugesetz entspricht spätestens seither dem Anliegen der Motion. In der Folge wurde der entsprechende Artikel im Zuge der

Baugesetzrevision 2016 (in Kraft seit 1.4.2017) angepasst. Seither lautet er wie folgt: «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.» Mit «grundsätzlich» wird verdeutlicht, dass ein Abbruch zulässig ist, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist. Ein schlechter baulicher Zustand des Gebäudes oder die Erstellung eines neuen, architektonisch gleichwerteigen Baus sind dagegen nicht vorausgesetzt.

Aus Sicht des Regierungsrats ist keine Anpassung und Verschärfung des Baugesetzes notwendig. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	087-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.279
Eingereicht am:	30.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1189/2025 vom 12. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme als Postulat** **Punkt 2 und 5: Ablehnung** **Punkt 3 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Flexibilisierung und Ausbau des Numerus clausus in der Physiotherapie

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule eine Erhöhung des Numerus clausus für den Studiengang BSc Physiotherapie zu prüfen und dem Grossen Rat einen Vorschlag für eine schrittweise Kapazitätserweiterung um mindestens 20 Studienplätze vorzulegen;

2. eine flexible Reservekapazität von jährlich bis zu 10 zusätzlichen Studienplätzen einzurichten, die bedarfsorientiert aktiviert werden kann;

3. die bisherigen starren Prüfungsgrenzen (55 Prozent Bestehenslimite) sollen durch eine gestufte Zulassung ersetzt werden, bei der besonders persönlichkeitsbezogene Kompetenzen stärker gewichtet werden;

4. den Einbezug von praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten in die Prüfungsgremien sicherzustellen und zu intensivieren, um die Passgenauigkeit der Auswahl zu erhöhen;

5. dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Bericht über die Zahl der in der Ausbildung verbleibenden Absolventinnen und Absolventen (Verbleibquote nach 5 und 10 Jahren) und die Entwicklung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades zu erstatten.

Begründung:

Der Kanton Bern und die ganze Schweiz leiden seit Längerem unter einem akuten Fachkräftemangel in der Physiotherapie. Offene Vollzeitstellen können oft nicht besetzt werden, was die Versorgungssicherheit sowohl in ambulanten als auch stationären Einrichtungen gefährdet. Zugleich verlagert sich ein grosser Teil der Behandlung von einst stationären in ambulante Settings. Eine gut ausgebaute physiotherapeutische Versorgung verhindert häufig Operationen, verkürzt Therapie- und Rehabilitationszeiträume und spart damit erhebliche Kosten im Gesundheitswesen.

Die derzeitigen Regelungen zum Numerus clausus (NC) für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Berner Fachhochschule sind zu unflexibel und lassen kaum Spielraum, um auf kurzfristige Entwicklungen beim tatsächlichen Bedarf der Gesundheitsversorger zu reagieren. Der NC wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt und orientiert sich primär an der Verfügbarkeit von Praxisplätzen und Ressourcen an der BFH. Eine reine Kapazitätsorientierung ohne Berücksichtigung der realen Bedürfnisse der kantonalen Gesundheitsversorger führt zu Engpässen in der Patientenversorgung. Eine dynamisch anpassbare Kapazität – ergänzt um eine Reserve an Studienplätzen – trägt dem steigenden Bedarf an ambulanten Therapieleistungen Rechnung und sichert langfristig die Qualität der Versorgung. Um den Fachkräftemangel in der Physiotherapie im Kanton Bern wirksam zu bekämpft, sollen der NC flexibler gestaltet und die Kapazitäten ausgebaut werden.

Gleichzeitig gewährleistet eine systematische Monitoring-Struktur, dass Ausbildungsergebnisse und Verbleibquoten im Beruf transparent erfasst und eine bedarfsgerechte Steuerung der Ausbildungsplätze stattfinden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Der akute Versorgungsengpass – bereits heute sind viele Praxen und Spitäler mit vakanten Vollzeitstellen konfrontiert – gefährdet unmittelbar die Patientenbetreuung im ambulanten wie im stationären Bereich. Da die Ausbildungsdauer mehrere Jahre beträgt, kann eine Kapazitätserweiterung erst mit erheblicher Verzögerung wirken, weshalb sofort gehandelt werden muss, um dem Fachkräftemangel frühzeitig entgegenzuwirken. Zudem führt eine unzureichende physiotherapeutische Versorgung direkt zu längeren Rehabilitationszeiträumen und vermeidbaren Operationen, was die Gesundheitskosten bereits kurzfristig in die Höhe treibt. Eine dringliche Behandlung der Motion stellt sicher, dass Studienplätze rasch angepasst und die ersten zusätzlichen Absolventinnen und Absolventen rechtzeitig in die Versorgung eingebunden werden können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat wurde durch den Grossen Rat ermächtigt, wo nötig, jährlich über die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung (Art. 26 FaG[1]) und einer damit einhergehenden fachbezogenen Eignungsabklärung (Art. 54ff. FaV[2]) zu beschliessen. Zudem obliegt es dem Regierungsrat, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV[3]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die grundsätzliche Problematik des Fachkräftemangels im Gesundheitsbereich im Allgemeinen und konkreter auch in der Physiotherapie, weshalb er die Stossrichtung der adressierten Aufträge – in den Bereichen, wo nicht bereits Massnahmen getroffen wurden – als prüfenswert erachtet und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterverfolgen wird. Dabei ist aus Sicht des Regierungsrats zu beachten, dass der Kanton bereits heute, im Hinblick auf die Studienwahlfreiheit, jeweils alle Möglichkeiten auszuschöpfen hat, die finanziell

[1] Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG); BSG 435.411
[2] Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV); BSG 436.811.
[3] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, KV; BSG 101.1.

tragbar und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität verantwortbar sind, um sämtlichen qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studium zu ermöglichen.
Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Ausbildung – und wie die Motionärin richtig feststellt, auch der Fachkräftemangel – im Gesundheitsbereich nicht auf die Kantonsgrenzen beschränkt. Die Berner Fachhochschule (BFH) bildet nicht nur für den Kanton Bern aus, ihre Absolventinnen und Absolventen können in der ganzen Schweiz arbeiten. Gleichzeitig gibt es viele Kantone ohne Fachhochschulstandorte mit Gesundheitsstudiengängen. Deshalb bildet die BFH auch mehr Personen aus, als allein für den Kanton Bern benötigt würden. Umgekehrt ist die BFH darauf angewiesen, dass praktische Ausbildungsteile auch in anderen Kantonen absolviert werden können. Wenn der Regierungsrat daher Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge an der BFH erlassen muss, so ausschliesslich, weil die Kapazität an Ausbildungsplätzen ausgeschöpft ist, welche im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, Infrastrukturen und Praktikumsplätze gewährleistet werden können. Die Studienplatzbeschränkung (Numerus Clausus) ist damit kein Instrument, das sich an kurzfristigen Entwicklungen beim tatsächlichen gesamtschweizerischen Bedarf der Gesundheitsversorgern orientieren kann, sie wird vielmehr stets so hoch angesetzt, dass die gesamte vorhandene Kapazität ausgeschöpft wird.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1

Die BFH hat ihre Kapazität in den letzten Jahren bereits erweitert: Aktuell kann sie an ihren beiden Physiotherapie-Ausbildungsstandorten Bern und Basel je 56 Plätze anbieten. Im Herbstsemester 2022 konnte die BFH die Anzahl Plätze pro Standort um weitere 5 erhöhen (von 51 auf 56 Plätze).

Für eine Kapazitätserweiterung sind weiterhin die Praktikumsplätze der limitierende Faktor. Die Situation hat sich in vielen Praxisinstitutionen in den letzten Monaten und Jahren (auch) aufgrund des Fachkräftemangels und des Kostendrucks im Gesundheitswesen verschärft. Die Praxisinstitutionen bekunden zunehmend Mühe, die personellen Ressourcen für die Praxisausbildung sicherzustellen. Dies führt dazu, dass Praxisinstitutionen tendenziell weniger Ausbildungsplätze anbieten, bevorzugt Studierende in fortgeschrittenen Semestern aufnehmen, keine Sondersituationen (z.B. irreguläre Studienverläufe, reduzierte Pensen für Leistungssportlerinnen und -sportler, Studierende mit Betreuungsaufgaben) mehr ermöglichen können oder sich sogar ganz aus der Praxisausbildung von Studierenden zurückziehen. Die BFH kann nur so viele Studierende aufnehmen, wie sie auch Praktikumsplätze für die praktische Ausbildung (Praxismodule) organisieren kann und zugesichert bekommt.

Einen Ansatz zu einer weiteren Erhöhung der verfügbaren Anzahl Praktikumsplätze verfolgt die Regierung im verstärkten Einbezug von privaten Physiotherapiepraxen in der praktischen Ausbildung. Dies auch, um der von der Motionärin erwähnten Verschiebung vom stationären in den ambulanten Bereich gerecht zu werden. So hat der Kanton Bern – als bisher einziger Kanton – die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen umgesetzt und sieht entsprechend die Möglichkeit vor, mit ambulanten Leistungserbringern Leistungsverträge abzuschliessen und diese für ihre Ausbildungsleistungen abzugelten[4]. Daher wird auch dieses Potenzial im Kanton Bern bereits weitgehend ausgereizt. Um weitere geeignete Praktikumsplätze zu finden, ist die BFH auf die Mithilfe anderer Kantone angewiesen. Aktuell laufen Anstrengungen, um bei Privatpraxen in den beiden Basel und in den Nachbarkanto-

[4] Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Die Leistungsverträge werden durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion abgeschlossen.

nen Praktikumsplätze zu finden. Dabei müssen die BFH und der Kanton Bern aber auf die Unterstützung dieser Kantone bzw. die Umsetzung der GDK-Empfehlung hoffen, eine rechtliche Handhabe gibt es nicht.

Neben der Problematik der Praktikumsplätze führen auch Ressourcengründe bei Budget und Raumangebot dazu, dass kaum noch zusätzliche Studienplätze geschaffen werden können, ohne die Qualität der Ausbildung zu gefährden. Durch die Erhöhung des NC von 51 auf 56 Plätze in Bern wurde die Raumkapazität der Praxisräume vollumfänglich ausgeschöpft. Im neuen Campus Bern, der nach bisheriger Planung im Herbst 2029 bezugsbereit sein soll, wird den Flächen für die Praxisräume hohe Priorität beigemessen. Die neuen Räume in Verbindung mit Weiterentwicklungen am didaktischen Konzept sollen es ermöglichen, dass ab dem Bezug des Campus der NC weiter erhöht werden kann. Auch das neuen Curriculum FLINC (**FL**exibles **IN**tegriertes **C**urriculum), das im Herbstsemester 2027 eingeführt wird, wurde mit Blick auf eine Erhöhung des NC konzipiert. Der gewichtigste limitierende Faktor, welchen die BFH und der Kanton nicht allein beeinflussen können, dürften jedoch weiterhin die Praktikumsplätze sein.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen als Postulat aufzunehmen, gemeinsam mit der BFH zu prüfen, ob noch weitere Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Zu Punkt 2

Siehe auch Antwort zu Punkt 1.

In der Praxis variiert die Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze in Physiotherapie von Jahr zu Jahr auf Seiten der Praxisinstitutionen (Personal- und Finanzsituation, Fachkräftemangel, fehlende Praxisausbildnerinnen und -ausbildner infolge Kündigung, Krankheit etc.). Auch bei der Ausbildung am Departement Gesundheit der BFH ist der Bedarf an Praktikumsplätzen von Kohorte zu Kohorte unterschiedlich, namentlich aufgrund von irregulären Studienverläufen, Verschiebung von Praxismodulen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft sowie Nichterfüllen der Eintrittsvoraussetzungen bzw. Kompetenznachweise. Zurzeit ist es meist so, dass einige Studierende aufgrund der knapp bemessenen Zahl der Praktikumsplätze erst kurz vor Start des Praxismoduls zugeteilt werden können. Bisher ist es dem Departement aber mit grossem Aufwand jeweils gelungen, für *alle* Studierenden einen Praktikumsplatz zu organisieren. Vor dem Hintergrund, dass bereits jeder vorhandene Platz ausgeschöpft wird, können mit den aktuellen Ausbildungspartnern der BFH (Spitäler, Rehabilitationskliniken, Pflegeheime, Schulheime, private Praxen) kaum weitere Reservekapazitäten ausgehandelt werden. Die BFH hat aktuell für ihren Physiotherapie-Ausbildungsstandort Bern 84 Ausbildungsverträge mit Praxisinstitutionen abgeschlossen, davon liegen 53 geografisch im Kanton Bern. Für den Ausbildungsstandort Basel konnten 54 Verträge abgeschlossen werden, davon 24 im Kanton Baselland oder Basel-Stadt, 6 im Kanton Bern, die Weiteren in der Region Nordwestschweiz. Grössere Spitalunternehmungen (z.B. Inselspital und Regionale Spitalzentren) sowie grössere Kliniken (z.B. Siloah Kliniken) können gleichzeitig eine mehr oder weniger grosse Zahl an Praktikumsplätzen anbieten, während kleine Betriebe (z.B. private Praxen) in der Regel nur eine Studentin oder einen Studenten gleichzeitig aufnehmen oder auch nur einzelne Praxismodule während eines Jahres anbieten können.

Eine Reservekapazität von 10 Studienplätzen ohne geeignete Praktikumsplätze einzurichten wäre darum nicht zielführend. Entweder würden in gewissen Jahren Praktikumsplätze künstlich freigehalten oder notwendige Praktika könnten nicht stattfinden, was zulasten der Ausbildungsqualität ginge. Wären die notwendigen praktischen Ausbildungsplätze vorhanden, würden sie jährlich aktiviert und es käme *de facto* der unter Punkt 1 geforderten Erhöhung der Anzahl Studienplätze gleich.

Zu Punkt 3

Gestufte Zulassung bereits umgesetzt

Die Eignungsabklärung des Studiengangs BSc Physiotherapie entspricht bereits einer gestuften Zulassung und ist zweigeteilt in eine erste, schriftliche Prüfung und eine zweite, praktisch-mündliche Prüfung. Dabei wird auf eine ausgewogene Erfassung verschiedener, für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums und den langfristigen Verbleib im Berufsfeld relevanter Eintrittskompetenzen Wert gelegt. Dazu gehören neben kognitiv-intellektuellen Kompetenzen und Methodenkompetenzen auch Selbst- und Sozialkompetenzen.

- Die schriftliche Prüfung des Studiengangs BSc Physiotherapie umfasst die folgenden Aspekte der Methodenkompetenz: intellektuelle Kompetenz (komplexes Textverständnis, Kompetenzen zum Lesen und Interpretieren von Diagrammen und Tabellen), Organisationsfähigkeit, Lernbereitschaft und Lernfähigkeit.
- Zur praktisch-mündlichen Prüfung werden maximal doppelt so viele Bewerbende zugelassen, wie Studienplätze zu vergeben sind. Massgebend ist die in der schriftlichen Prüfung erzielte Punktzahl. Die praktisch-mündliche Prüfung des Studiengangs BSc Physiotherapie besteht aus einem Aufgaben-Parcours mit fünf Teilbereichen (Posten). Hier werden Selbstkompetenzen (Selbstreflexion, Belastbarkeit, Ausdauer, Motivation) sowie Sozialkompetenzen (Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kontaktfähigkeit, kommunikative Fähigkeiten) und zusätzliche Aspekte der Methodenkompetenzen (praktisches Geschick, Handlungsfähigkeit) geprüft.

Gewichtung der persönlichkeitsbezogenen Aspekte

Das Gesamtergebnis[5] der Eignungsabklärung setzt sich zu 1/6 aus dem Ergebnis der ersten, schriftlichen Prüfung und zu 5/6 aus dem Ergebnis der zweiten, praktisch-mündlichen Prüfung zusammen. Damit wird deutlich, dass im Gesamtergebnis die persönlichkeitsbezogenen Kompetenzen mit 5/6 bewertet werden und die Methodenkompetenz mit nur 1/6 in das Gesamtergebnis einfliesst.
Die Eignungsabklärung gilt gemäss aktuellem Zulassungsreglement (Art. 13 ZulR BSc G) als bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl[6] erreicht sind. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl an diejenigen Bewerbenden, welche die Eignungsabklärung bestanden haben.

Bestehenslimite von 55% ist nicht ausschlaggebender Faktor für Zulassung

Für den Studiengang BSc Physiotherapie lässt sich festhalten, dass grundsätzlich ein Überinteresse im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Studienplätzen besteht: Aus den Daten in der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass es in allen abgebildeten Jahren Bewerbende gibt, welche die Eignungsabklärung zwar bestanden haben, aber aufgrund der fehlenden Ausbildungskapazitäten keinen Studienplatz angeboten erhielten. Für das Jahr 2024 beispielsweise haben 185 Bewerbende mindestens 55% erreicht und somit die Eignungsabklärung bestanden. Von den 185 Bewerbenden, die bestanden haben, war für 128 (69%) ein Studienplatz vorhanden, 57 (31%) konnte dagegen keiner angeboten werden. Die Zuteilung erfolgte aufgrund der Rangierung der erreichten Punktzahl.

Die Bestehensgrenze von 55% war somit nicht ausschlaggebend dafür, dass Bewerbende keinen Studienplatz angeboten erhielten. Daher würde die Herabsetzung der Bestehensgrenze von 55% nicht zu einer Mehraufnahme von Bewerbenden führen, dies würde unter ansonsten

[5] Das Gesamtergebnis bezieht sich auf das individuelle Ergebnis einer teilnehmenden Person, das sich aus den Prüfungsergebnissen der schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfungen zusammensetzt.
[6] Die Gesamtpunktzahl bezieht sich auf die maximal erreichbare Punktzahl.

gleichbleibenden Bedingungen einzig zur Folge haben, dass die Zahl der Personen, die die Eignungsabklärung bestanden haben, grösser wird, was jedoch keinen Einfluss auf die vorhandene Anzahl Studienplätze hat.

Flexible Studienplatz-Zuweisung

Nachfolgende Tabelle 1 zeigt zudem, dass die Anzahl an angebotenen Studienplätzen höher liegt als die effektiv zu vergebenden Studienplätze. Diese Differenz ergibt sich daraus, dass sich Bewerbende mit einem Studienplatzangebot teilweise noch vor Studienbeginn zurückziehen (bspw. aufgrund bestandenem Eignungstest für das Medizinstudium) oder abgelehnt werden müssen (bspw., weil sie den Nachweis für das Zusatzmodul A oder den Maturitätsausweis nicht erbringen). Diese frei gewordenen Studienplätze werden erneut angeboten: Bewerbende auf der Warteliste werden entsprechend ihrer Rangposition kontaktiert. Dies immer mit dem Ziel, bis zum effektiven Studienbeginn alle Studienplätze mit Studierenden zu besetzen und die vorhandenen, knappen Ausbildungskapazitäten bestmöglich auszulasten.

Tabelle 1: Anzahl Teilnehmende (TN) und Ergebnisse der Eignungsabklärung; BSc Physiotherapie Bern und Basel 2020-2024 (Quelle: BFH, Datenstand 18.12.2024)

Jahr / Kohorte	Total TN Eignungs-abklärung 1 (EA1) **(schriftlich)**	Total TN Eignungs-abklärung 2 **(EA2) (praktisch-mündlich[1])**	55% erreicht und somit bestanden[2)]		Studienplatz angeboten			
			Anzahl	**In % von Total TN EA2**	**Anzahl**	**In % von Total TN EA1**	**In % von Total TN EA2**	**In % von Anz. bestanden**
2024	**269**	**214**	**185**	**86%**	**128**	**48%**	**60%**	**69%**
2023	**302**	**213**	**194**	**91%**	**138**	**46%**	**65%**	**71%**
2022	**334**	**219**	**183**	**84%**	**136**	**41%**	**62%**	**74%**
2021	**376**	**214**	**157**	**73%**	**118**	**31%**	**55%**	**75%**
2020	**352**	**213**	**156**	**73%**	**133**	**38%**	**62%**	**85%**

Anmerkungen bei Tabelle 1:
1) Zur praktisch-mündlichen Prüfung werden *maximal* doppelt so viele Bewerbende zugelassen, wie Studienplätze zu vergeben sind. Bewerbende, die zur praktisch-mündlichen Prüfung zugelassen sind und sich vor deren Durchführung zurückziehen oder nicht zu ihr erscheinen, werden nicht ersetzt.
2) Gemäss Zulassungsreglement Art. 13 gilt die Eignungsabklärung als bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht sind.

Neue Zulassungsverordnung ab 2026

An dieser Stelle sei noch auf eine Änderung der Verordnung des Schweizerischen Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen[7] gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich[8] verwiesen. Die Verordnung wird in revidierter Fassung[9] ab 2026 massgeblichen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung des Eignungsabklärungsverfahrens haben. Die Abklärung der persönlichen Eignung für das Berufsfeld und die Verfahren zur Zuteilung von beschränkten Studienplätzen werden klarer voneinander abgegrenzt.

[7] Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen (Zulassungsverordnung FH); SR 414.205.7
[8] Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); SR 414.20
[9] vgl. AS 2025 466

Mit der neuen Zulassungsverordnung FH wird geregelt, dass die persönliche Eignung der Bewerbenden für das Berufsfeld abgeklärt wird (Art. 12a Abs. 1). Davon ausgenommen sind Bewerbende mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis im Gesundheitsbereich und einer Berufsmaturität sowie Bewerbende mit einer Fachmaturität Gesundheit (Art. 12a Abs. 2), da diese ihre Eignung für das Berufsfeld bereits im Rahmen ihrer Vorbildung nachgewiesen haben. Zur Verteilung der verfügbaren Studienplätze kann die Fachhochschule ein Selektionsverfahren vorsehen (Art. 12b).

Somit werden Bewerbende, die nach Abklärung der persönlichen Eignung für das Berufsfeld als geeignet gelten, künftig entweder direkt zum Studium oder – bei einer Beschränkung der verfügbaren Studienplätze (Numerus Clausus) – zum Selektionsverfahren zugelassen. Aufgrund der geschilderten Situation bezüglich Ausbildungs- und Praktikumsplätzen ist davon auszugehen, dass für die Studiengänge in Physiotherapie an allen Schweizer Fachhochschulen ein solches Selektionsverfahren zur Zuteilung der Studienplätze erforderlich sein wird.

Diese Selektionsverfahren werden aktuell ausgearbeitet. Politische Vorgabe ist es dabei, dass kein Vorbildungsausweis (Fachmatur, Berufsmatur, gymnasiale Matur) bei der Vergabe von Studienplätzen systemisch benachteiligt wird und dass die Selektionsverfahren regelmässig überprüft werden.

Zu Punkt 4

Einleitend sei festgehalten, dass über 70% der Mitarbeitenden im Bachelor-Studiengang Physiotherapie über ein doppeltes Kompetenzprofil verfügen. Das bedeutet, dass sie sowohl an der Fachhochschule als auch in einer Praxisinstitution in verschiedenen Settings und Beschäftigungsverhältnissen tätig sind. Der Einbezug von externen, praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten ist zudem im Zulassungsverfahren in beiden Teilen der Eignungsabklärung wie folgt gewährleistet:

- Im schriftlichen Teil der Eignungsabklärung arbeiten externe Lehrbeauftragte bei der regelmässigen Überarbeitung der Prüfungsfragen mit. Die Anforderungen an diese Funktion sind hoch: Neben einem Abschluss als diplomierte Physiotherapeutin oder als diplomierter Physiotherapeut muss langjährige klinische Expertise nachgewiesen sowie eine aktuelle Tätigkeit in der Praxis belegt werden können.
- Im praktisch-mündlichen Teil der Physiotherapie Eignungsabklärung fungieren ebenfalls externe Lehrbeauftragte als Expertinnen und Experten, welche die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen. Das Verhältnis zwischen externen Lehrbeauftragten und BFH-Mitarbeitenden ist zu Gunsten der externen Expertise gewichtet. Bei den Durchführungen der Eignungsabklärung 2022-2025 waren drei von fünf Posten ausschliesslich mit externen Lehrbeauftragten besetzt. Die praktisch-mündliche Eignungsabklärung wird unter Einbezug von den externen Lehrbeauftragten jährlich überarbeitet.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Einbezug von praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten bereits heute in hohem Masse sichergestellt ist.

Zu Punkt 5

Weder der Kanton noch die BFH führen heute ein systematisches Monitoring betreffend Physiotherapieausbildung. Eine kantonale Monitoring-Struktur, welche Ausbildungsergebnisse und Verbleibquoten im Beruf transparent erfasst und eine bedarfsgerechte Steuerung der Ausbildungsplätze zulässt, würde aufgrund der erwähnten überregionalen Ausbildungsanlage weder eine Aussagekraft haben noch einen Mehrwert bieten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	297-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1469
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Grosjean (Bern, GLP) Fisli (Meikirch, SP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Pauli (Nidau, FDP) Esseiva (Bern, FDP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Gerber (Reconvilier, EVP) Daphinoff (Bern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	82/2026 vom 28. Januar 2026
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Förderung der Französischkompetenzen und Stärkung des Sprachaustauschs

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Im Kanton Bern werden der zweisprachige, der bilinguale und der immersive Unterricht gefördert und ausgebaut. Bis 2030 nehmen mindestens 10 Klassen (zusätzlich zu den bestehenden FiBi-Klassen) unterschiedlicher Schulen und Zyklen teil. Mindestens zwei Schulen in unterschiedlichen Verwaltungskreisen verfügen über ein Konzept für zweisprachigen, immersiven oder bilingualen Unterricht in den Zyklen 1 und 2. Dabei werden sie durch die BKD, die PH und weitere mögliche Partner (z. B. HEP BEJUNE, NMS usw.) begleitet.
2. Der Kanton schafft Anreize für Schulen, sich zu beteiligen.
3. Der Kanton schafft Anreize, damit mehr Lehrpersonen die geforderten Sprachniveaus erreichen.
4. Es bestehen Schulpartnerschaften zwischen deutsch- und französischsprachigen Berner Schulen und zwischen Berner Schulen der jeweils anderen Landessprache mit Schulen aus der Schweiz.
5. Mindestens fünf Berner Schulen sind bis 2030 eine Schulpartnerschaft mit einer anderssprachigen Schule eingegangen.

12|00|D|v02

Begründung:

Der Kanton Bern ist offiziell zweisprachig, doch diese Zweisprachigkeit wird im Bildungsbereich noch zu wenig gelebt. Andere deutschsprachig einsprachige Kantone stärken Französisch, wie beispielsweise das Solothurner Programm «SOprima.» Obwohl das Volksschulgesetz (Art. 9a VSG) und der Lehrplan 21 BE den Sachfachunterricht in einer anderen Landessprache ausdrücklich zulassen und pädagogisch fördern, fehlen bis heute flächendeckende Strukturen für zweisprachigen Unterricht. Das Postulat will diese Lücke schliessen und die bestehenden gesetzlichen und fachlichen Grundlagen aktiv umsetzen.

Immersiver Unterricht – das Lernen von Fachinhalten in einer Zielsprache – ist laut Lehrplan 21 BE die konsequente Weiterführung des handlungsorientierten Fremdsprachenunterrichts. Forschung und Praxis zeigen, dass Immersion zu besseren Sprachkompetenzen, höherer Motivation und kognitiven Vorteilen führt, ohne dass die fachlichen Leistungen leiden. Kinder lernen Französisch bzw. Deutsch natürlich, vernetzt und mit Freude. Damit schafft der Kanton Bern ein zukunftsgerichtetes Modell für mehrsprachige Bildung und nutzt seine besondere Stellung als zweisprachigen Brückenkanton optimal.

Als Bindeglied zwischen Deutsch- und Westschweiz trägt Bern eine besondere Verantwortung, die Zweisprachigkeit aktiv zu fördern. Frühzeitiger, intensiver Kontakt mit der zweiten Kantonssprache stärkt gegenseitiges Verständnis und den nationalen Zusammenhalt. In einer Zeit, in der andere Kantone den Frühfranzösischunterricht reduzieren oder Französisch als Zielsprachenunterricht in Frage stellen, kann Bern ein positives Signal setzen, seine Rolle als Brücke zwischen den Sprachregionen bekräftigen und den Zielsprachenunterricht weiterentwickeln. Französischkenntnisse bzw. Deutschkenntnisse sind zudem ein klarer Standortvorteil – in der Verwaltung, im Tourismus, in Bundesinstitutionen und in der Wirtschaft. Mehr zweisprachig gebildete Jugendliche bedeuten mehr Fachkräfte, die den zweisprachigen Arbeitsmarkt bedienen können. Zweisprachiger Unterricht ist somit nicht nur bildungspolitisch, sondern auch gesellschaftlich und wirtschaftlich sinnvoll.

Erfolgreiche Modelle wie die Filière Bilingue Biel/Bienne zeigen, dass bilingualer und/oder immersiver Unterricht im Regelbetrieb funktioniert. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich. Gleichzeitig sind die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen vorhanden: Das Volksschulgesetz erlaubt Unterricht in der anderen Landessprache, wenn Lehrpersonen qualifiziert sind. Die Bildungsdirektion hat mit dem Merkblatt «Immersionsunterricht mit Lehrplan 21» Rahmenbedingungen definiert, inklusive finanzieller Unterstützung. Auch Weiterbildungsangebote stehen bereit. Die Umsetzung ist somit rechtlich, organisatorisch und fachlich machbar.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil sind Schulpartnerschaften zwischen deutsch- und französischsprachigen Schulen im Kanton und in der Romandie. Sie fördern den aktiven Sprachgebrauch, schaffen reale Begegnungen und stärken das Verständnis füreinander. Damit wird Zweisprachigkeit konkret gelebt und zum verbindenden Element des Kantons.

Das alles wird ohne Förderung und gezielte Anreize durch den Kanton kaum möglich sein. Deshalb soll geprüft werden, wie der Kanton für Schulen Anreize schaffen kann, um Schulen zu ermutigen und zu unterstützen, in zweisprachigen Unterricht zu investieren (z. B. finanzielle Unterstützung, Zeitgefässe, Weiterbildung).

Gleichzeitig soll der Kanton prüfen, wie er Anreize schaffen kann, damit immer mehr Lehrpersonen die geforderten Sprachniveaus erreichen und damit die Qualität des (Fremd-)Sprachenunterrichts gesteigert werden kann.

Bilingualer und immersiver Unterricht und gezielte Schulpartnerschaften setzen die Zweisprachigkeit des Kantons Bern konkret um – pädagogisch wirksam, gesellschaftlich verbindend und

wirtschaftlich vorausschauend. Das Postulat fordert deshalb, dass der Kanton Bern prüft, die bestehenden Grundlagen zu nutzen und bis 2030 mindestens zehn zweisprachige Klassen sowie fünf Schulpartnerschaften zu etablieren. Damit wird ein starkes Zeichen für gelebte Mehrsprachigkeit und die Zukunft des zweisprachigen Kantons Bern gesetzt.

Begriffsklärung:

Im zweisprachigen Unterricht sind beide Sprachen gleich wichtig und werden abwechselnd oder parallel in allen Bereichen verwendet.

Im bilingualen Unterricht werden einige Fächer in der Zielsprache, andere in der Erstsprache unterrichtet.

Im immersiven Unterricht lernen die Schülerinnen und Schüler, weil die Lehrperson fast nur die Zielsprache spricht – sie tauchen ganz in die Sprache ein. Das Postulat lässt die Form des zweisprachigen Unterrichts in den Klassen bewusst offen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Französischunterricht steht in der ganzen Deutschschweiz politisch unter Druck. Der Kanton Bern als grösster zweisprachiger Kanton hat eine Vorbild- und Vorreiterfunktion. Es ist dringend, dass der Kanton ein Zeichen für die Zweisprachigkeit, den Fremdsprachenunterricht und den immersiven Unterricht setzt. Dieses Zeichen duldet mit Blick in die Deutschschweizer Kantone keinen Aufschub.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Der Regierungsrat verwendet in seiner Antwort den Begriff «zweisprachiger Unterricht» als Überbegriff, der alle drei Formen der Umsetzung (immersiv, bilingual und zweisprachig) umfasst.

Für den Regierungsrat hat die Zweisprachigkeit im Kanton Bern einen hohen Stellenwert. Er setzt sich – auch im Bildungsbereich und vor dem Hintergrund der nationalen Sprachendebatte zum Frühfranzösisch – dafür ein, dass die beiden Kantons- beziehungsweise Landessprachen Deutsch und Französisch gelebt und gefördert werden. Der Regierungsrat kann deshalb die Forderung der Postulantinnen und Postulanten einer grundsätzlichen Förderung der Zweisprachigkeit im Bildungsbereich nachvollziehen.

Der Regierungsrat anerkennt bereits in seiner Antwort zur Motion Widmer 130-2025 das Potenzial zweisprachiger Klassen. Die Staatskanzlei wurde vom Regierungsrat im Jahr 2024 beauftragt, die Erarbeitung eines kantonalen Sprachen- und Zweisprachigkeitsgesetzes an die Hand zu nehmen. Im Prüfbericht der Staatskanzlei an den Regierungsrat vom 20. November 2024 zur Motion Roulet 063-2022, welche in Ergänzung zur Sonderstatutsgesetzgebung eine gesetzliche Grundlage für die Zweisprachigkeit forderte, wurden verschiedene Ansatzpunkte aufgezeigt, die im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts weiterverfolgt werden sollen. Strategische Überlegungen zur Umsetzung von zweisprachigen Klassen fliessen auch in die Evaluation und Weiterentwicklung der Bildungsstrategie ein. Mit den Arbeiten an der kantonalen Bildungsstrategie wird es möglich sein, die bestehenden Herausforderungen betreffend Personal, Raum und Finanzen sowie weitere Rahmenbedingungen, die noch nicht abschliessend abschätzbar sind, vertieft zu prüfen.

Zu Ziffer 1
Eine zentrale Voraussetzung zur Umsetzung von zweisprachigem respektive immersivem Unterricht sind engagierte und sprachkompetente Lehrpersonen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) fördert Schulen, die über solche Voraussetzungen verfügen, und hilft Lösungen zu suchen, wenn interessierte Gemeinden Unterstützung in der Umsetzung von zweisprachigem/im-

mersivem Unterricht benötigen. Bei der Konzeption von zweisprachigen oder immersiven Modellen werden die Schulen durch die regionalen Schulinspektorate unterstützt. Dabei soll auch die Zweisprachigkeitsexpertise der PHBern und der *Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP BEJUNE)* an die Schulen gebracht werden, damit die Schulen das für sie passende Angebot finden. Die BKD prüft, eine «Community of Practice» zu initiieren und die an der Zweisprachigkeit interessierten Gemeinden beziehungsweise Schulen miteinander zu vernetzen.
Der Regierungsrat möchte die beiden Kantonssprachen gleichermassen fördern. Aus diesem Grund sollen auch Gemeinden des Berner Jura in die Beratungen und Befragungen miteinbezogen werden.
Für den Regierungsrat steht die Unterstützung interessierter Schulen beziehungsweise Gemeinden im Vordergrund. Er sieht hingegen nicht vor, den Schulen Vorgaben zu ihren Konzepten zu machen oder Gemeinden zum Führen einer bestimmten Anzahl zweisprachiger/immersiver Klassen zu verpflichten.

Zu Ziffer 2
Der Kanton steht in Kontakt zu den Gemeinden, um das Interesse an immersiven und zweisprachigen Unterrichtsmodellen zu stärken und sie konkret in ihren Vorhaben zu unterstützen. Die BKD fördert das Projekt «Immersion autrement», ein von der PHBern und PH FHNW geleitetes Projekt, das sich der Lehrpersonenmobilität annimmt. Ein weiteres von der BKD unterstütztes Projekt der PHBern, «En Route für den bilingualen Unterricht», wird ab Herbst 2026 interessierte deutschsprachige Schulen der Volksschule während drei Jahren auf ihrem Weg zum immersiven Unterricht begleiten. Das Projekt wurde auf verschiedenen Ebenen beworben (Fachtagungen mit Lehrpersonen, Newsletter, Schulinspektorate). Eine Schule der Gemeinde Köniz nimmt ab Herbst 2026 am Projekt teil.

Zu Ziffer 3
Als Grundlage für den Besuch der methodisch-didaktischen Module an der PHBern im Fach Französisch müssen Studierende einen Sprachkompetenznachweis erbringen. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass angehende Lehrpersonen über die geforderten Sprachniveaus aufgrund ihrer Ausbildungen an den Pädagogischen Hochschulen verfügen. Daneben gibt es für Lehrpersonen verschiedene Angebote, um Sprachkompetenzen aufzubauen oder wieder zu aktivieren. Lehrpersonen können im Rahmen eines Bildungsurlaubes eine Sprachschule besuchen. Das Weiterbildungsangebot der PHBern richtet sich an alle Lehrpersonen, die Französisch im Zyklus 2 oder 3 unterrichten.

Zu Ziffer 4
Die BKD engagiert sich für eine gelebte Zweisprachigkeit im Klassenzimmer. Das Büro für Sprachaustausch des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) hat ein vielfältiges Angebot für Sprachaustausche, so dass reale Begegnungen zwischen Schulen respektive zwischen Schülerinnen und Schülern verschiedener Sprachregionen möglich werden. Die Angebote sowie die einschlägige Kommunikation zur Bewerbung der Angebote werden laufend evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die Austauschangebote sind für die Schulen freiwillig. Wie unter Ziffer 2 erwähnt, können auch Lehrpersonen an Sprachaustauschprogrammen teilnehmen.

Zu Ziffer 5
Wie bei Ziffer 1 ausgeführt, steht die Unterstützung interessierter Schulen beziehungsweise Gemeinden für den Regierungsrat im Vordergrund. Er sieht hingegen nicht vor, Schulen beziehungsweise Gemeinden zu verpflichten, Schulpartnerschaften mit einer anderssprachigen Schule einzugehen.

Der Kanton schafft bereits heute Anreize, damit mehr Schulen und Lehrpersonen sich für die Zweisprachigkeit engagieren und befähigt werden, zweisprachig zu unterrichten. Der Regierungsrat wird prüfen, welche Massnahmen möglich sind, um zweisprachige Klassen und immersive Unterrichtsmodelle weiter zu etablieren. Für den Regierungsrat steht dabei die aktive Unterstützung interessierter Schulen beziehungsweise Gemeinden bei der Einführung zweisprachigen Unterrichts im Vordergrund gegenüber quantifizierten Ziele, die im Postulat erwähnt werden.
Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen, das Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	130-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.325
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Saïd (Biel/Bienne, SP) Grosjean (Bern, GLP) Gerber (Reconvilier, EVP) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Jeanneret (St-Imier, FDP) Müller (Langenthal, SP) Jordi (Bern, SP) Pauli (Nidau, FDP) Heyer (Perrefitte, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1292/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Zweisprachige Klassen im ganzen Kanton Bern / Des classes bilingues dans tout le canton de Berne

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle gesetzgeberischen und finanziellen Notwendigkeiten anzugehen, damit bilinguale Klassen in Zukunft in allen Gemeinden des Kantons möglich sind. Die Eröffnung solcher Klassen soll nicht mehr von der Initiative oder finanziellen Potenz einzelner Gemeinden abhängig sein, sondern – wenn in einer Gemeinde gewünscht – zum «Basisangebot» der Volksschule gehören.

Le Conseil-exécutif est chargé de prendre toutes les mesures législatives et financières nécessaires afin que des classes bilingues puissent être proposées à l'avenir dans toutes les communes du canton. L'ouverture de telles classes ne doit plus dépendre de l'initiative ou des moyens financiers de certaines communes, mais faire partie de l'« offre de base » de l'école obligatoire – pour autant qu'une commune le souhaite.

Begründung:

Während Biel seit 2010 ihre Filière Bilingue (FiBi) erfolgreich führt, wird ein analoger Schulversuch in der Stadt Bern nach 7 Jahren Mitte 2026 beendet. Damit verliert die Hauptstadt des zweisprachigen Kantons sein bilinguales Aushängeschild schon wieder.

Der Entscheid ist auch staatspolitisch ungeschickt, die Stadt Bern ist Bundesstadt und auch Hauptstadt unseres zweisprachigen Kantons. Es ist ein schlechtes Zeichen gegenüber der frankophonen Minderheit im Kanton und gegenüber der welschen Schweiz. Es ist mit Blick auf die Diskussion um den Wert und die Wichtigkeit des (Früh-)Französischunterrichts im Kanton und in der ganzen Schweiz kaum förderlich.

Auf Seite 9 des Berichts zur Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026), den der Grosse Rat in der Sommersession behandelt, unterstreicht der Regierungsrat die Wichtigkeit der Zweisprachigkeit für den Kanton. Als Entwicklungsschwerpunkte unter Ziel 4 (*Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit*.) formuliert er unter anderen: *«Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert er die Zweisprachigkeit und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.»* Und: *«Der Kanton modernisiert und reorganisiert seine Dienstleistungen und Institutionen im französisch- und zweisprachigen Teil des Kantons.»* Weiter ist da zu lesen: *«Im Bereich der Zweisprachigkeit ermöglicht das System der Bundes- und Kantonsbeiträge weiterhin die Unterstützung zahlreicher Projekte, insbesondere in den Bereichen Schulen, Sprachaustausch, Spitäler und Kantonsverwaltung.»* Auch wird die ClaBi in der Stadt Bern als eines der Erfolgsprojekte genannt.

Mit Blick auf diese Äusserungen mutet es seltsam an, dass im zweisprachigen Kanton Bern bilinguale Klassenzüge von der finanziellen Potenz und/oder von deren Interessen, einen Schulversuch ohne klare Perspektiven durchzuführen, abhängt. Vielmehr müsste der Kanton, wenn es ihm mit seinen Zielen ernst ist, die aktive Förderung des zweisprachigen Unterrichts (Classes Bilingues / Filières bilingues) übernehmen.

Die Vorstossenden sehen die Zukunft von zweisprachigen Klassen und Schulzügen darin, dass der Kanton die Möglichkeiten schafft, dass solche Klassen künftig zum Grundangebot der Volksschule gehören. Gemeinden, die solche Klassen(züge) eröffnen wollen, sollen keine Pilotprojekte und Schulversuche mehr initiieren müssen. Vielmehr sollen sie dem Kanton ein (genügendes) Bedürfnis nachweisen können und danach die nötige Unterstützung erhalten, um ein solches Angebot in der Gemeinde regulär auf- und, bei Erfolg, später auszubauen. Idealerweise wären solche Klassen in bestehende Schulstrukturen integriert oder inkludiert.

Denn zweisprachige Klassen können und müssen nicht nur für Städte wie Bern oder Biel interessant sein. Auch im Berner Jura könnte ein solches Angebot auf Interesse stossen. Genauso, wie im Saanenland, wo viele fremd-/mehrsprachige Eltern ihre Kinder in einen solchen Klassenzug schicken möchten. Zweisprachige Klassen können zum Standortvorteil werden – und damit für mehr Gemeinden interessant, als man vermuten würde.

***

Alors que Bienne mène avec succès sa Filière Bilingue (FiBi) depuis 2010, une expérience scolaire similaire dans la ville de Berne prendra fin en 2026 après sept ans d'existence. Ainsi, la capitale du canton bilingue perd à nouveau son principal projet vitrine en matière de bilinguisme.

Cette décision est également maladroite du point de vue institutionnel : la ville de Berne est la ville fédérale et aussi la capitale de notre canton bilingue. Elle envoie un mauvais signal à la mi-

norité francophone du canton et à la Suisse romande. Ce choix ne contribue en rien à la valorisation ni à l'importance de l'enseignement (précoce) du français dans le canton et à l'échelle nationale.

À la page 9 du rapport sur la mise en œuvre des objectifs stratégiques et de la Vision 2030 (Lignes directrices de la politique gouvernementale 2023–2026), débattu lors de la session d'été du Grand Conseil, le Conseil-exécutif souligne l'importance du bilinguisme pour le canton. Parmi les priorités de développement fixées dans l'objectif 4 (Le canton de Berne nourrit sa diversité et exploite le potentiel du bilinguisme), on peut notamment lire : « Dans son rôle de trait d'union entre la Suisse alémanique et la Suisse romande, le canton en courage le bilinguisme et tire profit de la chance que représente cette spécificité. Il soutient des projets, notamment dans le domaine de la formation, et intensifie son engagement pour des démarches de coopération économiques et culturelles. » Et encore : « Le canton modernise et redéploie ses services et ses institutions dans la partie francophone et bilingue du canton. » On peut également lire : « Dans le domaine du bilinguisme, le système de contributions fédérales et cantonales continue de permettre le soutien de nombreux projets, notamment dans le domaine des écoles, des échanges linguistiques, des hôpitaux et de l'administration cantonale. » La ClaBi de la ville de Berne est également citée parmi les projets à succès.

Au vu de ces déclarations, il paraît étrange que, dans un canton officiellement bilingue comme celui de Berne, l'existence de classes bilingues dépende encore de la capacité financière ou de la volonté de mener des projets pilotes sans perspective claire. Si le canton prend ses objectifs au sérieux, il doit assumer activement la promotion de l'enseignement bilingue (Classes bilingues / Filières bilingues).

Les autrices et auteurs de la présente motion estiment que l'avenir des classes et filières bilingues passe par la création, par le canton, de conditions permettant d'intégrer ces classes à l'offre de base de l'école obligatoire. Les communes qui souhaitent ouvrir de telles classes ne devraient plus avoir à lancer des projets pilotes. Il devrait leur suffire de démontrer un besoin suffisant auprès du canton, qui leur apporterait alors le soutien nécessaire à la mise en place d'une telle offre, et, en cas de succès, à son développement ultérieur. Idéalement, ces classes seraient intégrées ou incluses dans les structures scolaires existantes.

Les classes bilingues ne doivent et ne peuvent pas seulement intéresser des villes comme Berne ou Bienne. Une telle offre pourrait également susciter un réel intérêt dans le Jura bernois. Il en va de même pour le Pays de Gessenay, où de nombreux parents allophones ou plurilingues souhaiteraient scolariser leurs enfants dans une telle filière. Les classes bilingues peuvent constituer un avantage stratégique pour une commune – et être, dès lors, plus attractives qu'on pourrait le penser à première vue.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist die kantonale Zweisprachigkeit ein wichtiges Anliegen und er ist sich der besonderen Rolle des Kantons Bern als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und französischsprachigen Schweiz bewusst. Er kann deshalb die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre nachvollziehen.

Die Zweisprachigkeit ist als strategisches Ziel («Vielfalt und Zweisprachigkeit») in den Regierungsrichtlinien 2026–2029 festgehalten. Der Regierungsrat setzt sich für die kantonale Förderung der Zweisprachigkeit ein und unterstützt entsprechende Projekte. Seit 2020 stellt der Regierungsrat finanzielle Mittel zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit bereit. Mit den zu-

sätzlichen, seit 2011 existierenden Bundeshilfen für mehrsprachige Kantone konnten so zahlreiche zweisprachige Bildungsprojekte im Kanton Bern unterstützt werden, die zur Lebendigkeit der Zweisprachigkeit in der Bildung auf verschiedenen Ebenen (obligatorische Schule, Mittelschulstufe beziehungsweise Berufsbildung und Hochschulbildung) beitragen. Auch die filière bilingue in Biel sowie die classes bilingues de la Ville de Berne bekamen finanzielle Unterstützung.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) engagiert sich für eine gelebte Zweisprachigkeit im Klassenzimmer und hat bereits ein vielfältiges Angebot zur Förderung der Zweisprachigkeit im Bildungsbereich aufgebaut. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung des Projekts VABENE. Für die französischsprachigen Schulen im Kanton Bern werden in einem von der PHBern geleiteten Projekt Materialien für den bilingualen Unterricht hergestellt. Denn für zweisprachige Schulprojekte fehlt oftmals passendes Unterrichtsmaterial, da Lehrmittel in der anderen Schulsprache in der Regel zu anspruchsvoll sind. Im Jahr 2020 haben sich deshalb die Kantone Wallis, Bern und Neuenburg im Projekt VABENE mit dem Zweck zusammengeschlossen, auf der Basis des Westschweizer Lehrplans PER 32 immersive Unterrichtssequenzen aus allen nichtsprachlichen Fächern herzustellen (*matériel didactique romand pour l'enseignement de l'allemand par immersion partielle aux cycles 1 et 2*). Auch das Projekt *Immersion autrement*, ein von der PHBern und PH FHNW geleitetes Projekt, das sich der Lehrpersonenmobilität annimmt, wird als wichtiges Angebot zur Umsetzung der Zweisprachigkeit in den Schulen von der BKD gefördert. Wegweisend für die Umsetzung der Motionsforderung wird ferner das von der BKD unterstützte Projekt «En Route für den bilingualen Unterricht» der PHBern sein. Ab Herbst 2026 werden interessierte deutschsprachige Schulen der Volksschule während drei Jahren auf ihrem Weg zum immersiven Unterricht begleitet. Sie werden unterstützt, die Mehrsprachigkeit an ihrer Schule gezielt zu fördern.

Die Kernforderung der vorliegenden Motion ist, dass bilinguale Klassen künftig in allen Gemeinden als Schulangebot möglich sind. Damit ganze bilinguale Klassenzüge zum Grundangebot der Volksschule gehören könnten, bedürfte es einer Änderung der Rechtsgrundlagen. Die Staatskanzlei wurde vom Regierungsrat im Jahr 2024 beauftragt, die Erarbeitung eines kantonalen Sprachen- und Zweisprachigkeitsgesetzes an die Hand zu nehmen. Im Prüfbericht der Staatskanzlei an den Regierungsrat vom 20. November 2024 zur Motion Roulet 063-2022, welche in Ergänzung zur Sonderstatutsgesetzgebung eine gesetzliche Grundlage für die Zweisprachigkeit forderte, wurden verschiedene Ansatzpunkte aufgezeigt, die im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts weiterverfolgt werden sollen. Der Regierungsrat beabsichtigt zu prüfen, ob und wie die Förderung der Zweisprachigkeit im Bildungsbereich durch ein neues Sprachengesetz gestärkt werden kann. Der Umfang und die genaue Form allfälliger gesetzlicher Bestimmungen werden in einer nächsten Phase geprüft. Strategische Überlegungen zur Umsetzung von zweisprachigen Klassen fliessen auch in die Evaluation und Weiterentwicklung der Bildungsstrategie ein.

Der Regierungsrat anerkennt das Potenzial zweisprachiger Klassenzüge. Er beantragt dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen, und wird eine mögliche sprachgesetzliche Umsetzung von bilingualen Klassen angehen. Interessierte Schulen, respektive Gemeinden können sich gestützt auf Artikel 9a Absatz 3 des Volksschulgesetzes bereits heute auf den Weg zu zweisprachigem beziehungsweise immersivem Unterricht machen. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird sie dabei unterstützen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	162-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.360
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in) Martini (Herzogenbuchsee, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Widmer (Bern, GRÜNE) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Roulet Romy (Malleray, SP) Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1293/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Informations- und Datenaustausch mit fortführenden Schulen (besser) gewährleisten

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Informations- und Datenaustausch über bildungsrelevante Hintergründe, Diagnosen oder Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern innerhalb (der Stufen) der Volksschule und ab der Volksschule zu den fortführenden Schulen (besser) zu gewährleisten.

Begründung:

In der Volksschule – insbesondere im Rahmen der Beurteilung durch die Erziehungsberatungsstellen oder durch weitere schulpsychologische Abklärungen – werden oftmals wertvolle Informationen über Schülerinnen und Schüler (SuS) gesammelt. Diese Daten betreffen unter anderem:

- Lern- und Leistungsstand
- Unterstützungsbedarfe (z. B. bei Lernschwierigkeiten, AD(H)S, Lese-Rechtschreib-Störungen)
- Sozialverhalten und emotionale Entwicklung
- bereits erprobte Massnahmen und deren Wirksamkeit
- besondere Stärken und Förderpotenziale

Diese Erkenntnisse sind zentral für die weitere schulische und berufliche Entwicklung der Jugendlichen. Wenn SuS nach der obligatorischen Schulzeit ins 10. Schuljahr, ins Gymnasium oder direkt an eine Berufsfachschule wechseln, gehen diese Informationen jedoch häufig verloren, da es an einem systematischen und geregelten Datenaustausch mangelt. Die nachfolgenden Schulen oder Ausbildungsbetriebe stehen somit vor der Herausforderung, sich ein neues Bild zu machen – häufig ohne zu wissen, was bereits abgeklärt oder versucht wurde.

Folgen dieses Informationsverlusts:
- Doppelspurigkeiten bei Abklärungen und Massnahmen
- Verzögerungen bei der gezielten Unterstützung von Jugendlichen
- unnötige Belastung der SuS, die ihre Geschichte wiederholt erzählen oder bereits bewältigte Themen erneut durchlaufen müssen
- Risiko, dass Unterstützungsbedarfe zu spät erkannt oder übersehen werden
- Ressourcenverschwendung bei Fachpersonen und Schulen

Warum es einen geregelten Datenaustausch braucht:
Ein strukturierter und datenschutzkonformer Austausch zwischen den beteiligten Institutionen – also Volksschule, Brückenangebote (z. B. 10. Schuljahr), Gymnasium und Berufsfachschulen – ist notwendig, um einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen. Damit könnten gezielte Fördermassnahmen fortgesetzt, vorhandene Stärken gezielt genutzt und unnötige Doppelarbeit vermieden werden.

Voraussetzungen für einen funktionierenden Austausch:
- Einverständnis der Eltern bzw. der volljährigen Jugendlichen
- klare datenschutzrechtliche Regelungen und Zuständigkeiten
- einheitliche und praxisnahe Verfahren für die Weitergabe relevanter Informationen
- technische Lösungen, um Daten sicher und strukturiert zu übermitteln

Ein funktionierender Datenaustausch ist im Interesse aller Beteiligten – insbesondere aber der Jugendlichen selbst. Er unterstützt die Chancengerechtigkeit, verbessert die individuelle Förderung und entlastet die Fachpersonen. Was heute oft von engagierten Lehrpersonen oder Einzelfällen abhängt, sollte strukturell abgesichert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs. 2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motion, wonach ein gut funktionierender und datenschutzkonformer Informationsaustausch beim Übertritt von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Volksschule sowie zu weiterführenden Schulen wichtig ist. Damit sollen die individuelle Förderung und Chancengerechtigkeit sichergestellt werden.

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kanton Bern ermöglichen bereits heute einen solchen Datenaustausch, sofern die Voraussetzungen gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) eingehalten werden. Insbesondere regelt Art. 10 KDSG die Bekanntgabe von Personendaten an andere Behörden. Auf dieser Grundlage können Volksschulen, Brückenangebote, Mittelschulen und Berufsfachschulen relevante Daten über den

Lern- und Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern rechtmässig austauschen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei gilt insbesondere, dass für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten – wie beispielsweise Informationen zu Diagnosen oder psychologischen Abklärungen – die empfangende Schule oder Institution diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend benötigen muss. Andernfalls ist eine Bekanntgabe nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretung zulässig. Ein zusätzlicher gesetzlicher Auftrag oder eine neue Regelung ist nicht erforderlich, da das bestehende Datenschutzrecht bereits heute den in der Motion geforderten Austausch ermöglicht und gleichzeitig den Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Mit dem Datenschutzlexikon für die Volksschule[1] wird den Volksschulen adressatengerecht Wissen zum Datenschutz bereitgestellt. Das Lexikon wird regelmässig aktualisiert. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung führte zudem auf Schuljahresbeginn 2025/26 das System «Schooldata» als Pilotversion ein, um den Volksschulen eine Plattform für den sicheren Austausch besonders schützenswerter Personendaten bereitzustellen. Dieses Pilotprojekt wird während eines Jahres begleitet und ausgewertet.

Die Erziehungsberatung stellt gemäss Art. 61 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) die kinder- und jugendpsychologische sowie schulpsychologische Versorgung in den Volksschulen und in den Berufsfachschulen sowie Mittelschulen sicher. Somit bleibt dieselbe Behörde für die verschiedenen Schulstufen zuständig. Die Erziehungsberatung kann den Schulen Daten bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich sind. Zu beachten gilt, dass die Psychologinnen und Psychologen dem Berufsgeheimnis unterstehen (vgl. Art. 321 StGB) und daher bei jeder Bekanntgabe von Daten die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Eine Bekanntgabe ist beispielsweise zulässig, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Eltern vorliegt oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt ist.

Bei der Weitergabe von Informationen von der Volksschule an weiterführende Schulen muss eine Abwägung zwischen dem Interesse an vollständiger Transparenz und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf informationelle Selbstbestimmung vorgenommen werden. Insbesondere im Bereich von Abklärungen und schulischen Massnahmen zum Verhalten sollte ein «Recht auf Vergessen» bestehen. Schülerinnen und Schüler entwickeln sich und die psychische Gesundheit ist nicht statisch. Das heisst, dass Diagnosestellungen zu psychischen Belastungen und der damit verbundene schulische Förderbedarf keinen überdauernden Informationsgehalt haben und jeweils neu überprüft werden müssen. Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) verlangt in ihren Richtlinien zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität entsprechend einen *aktuell fundierten Nachweis* mit einer Diagnose gemäss den Kriterien nach ICD-10.[2] Die Schülerinnen und Schüler und deren Familien erhalten die Diagnosestellungen jeweils schriftlich und entscheiden darüber, ob sie diese Diagnosen gegenüber den Schulen (sowie weiterführenden Schulen) kommunizieren und somit beispielsweise für einen Nachteilsausgleich geltend machen wollen. Sind die Ergebnisse von Abklärungen von der Erziehungsberatung nicht mehr vorhanden, können diese durch die Erziehungsberechtigten, durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erneut angefordert werden. Schulen können sich mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei der Erziehungsberatung über vorhergehende Abklärungen und schulische Massnahmen informieren. Die Erziehungsberatung hat eine 20-jährige Aktenaufbewahrungspflicht. Für den Nachteilsausgleich auf Stufe Berufsfachschulen besteht ebenfalls ein bewährtes System – beim Übertritt aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II wird der Nachteilsausgleich neu geprüft – mit dem die Chancengleichheit, soweit möglich, gewährleistet ist.

[1] https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/datenschutzlexikon.html
[2] Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität

Im Kantonsvergleich zeigt sich, dass beispielsweise die Grundlagen des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich keine Weitergabe von Daten an weiterführende Schulen vorsehen. Im Kanton Luzern ist ein Datenaustausch nur dann rechtens, wenn Schülerinnen und Schüler nach Ende der Primarschule ins Gymnasium (Kantonsschule) eintreten. Der Kanton Aargau kennt ebenfalls keine zusätzlichen gesetzlichen Bestimmungen, um einen geregelten Datenaustausch zu ermöglichen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Informationsaustausch in der Regel bereits heute funktioniert und in der Praxis von den Schulen entlang der gesetzlichen Bestimmungen genutzt wird. Er beantragt aus den dargelegten Gründen, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	139-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.334
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1338/2025 vom 03. Dezember 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Weiterbildung von geringqualifizierten Personen durch Bildungsgutscheine fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein System für Weiterbildungsgutscheine zu schaffen, das sich besonders an geringqualifizierte Personen, an solche, deren Stellen stark den Risiken im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Automatisierung ausgesetzt sind, sowie an berufliche Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger richtet.

Begründung:

Die jüngsten technischen Entwicklungen und die zunehmende Digitalisierung haben den Arbeitsmarkt grundlegend verändert, so dass die Inhalte vieler beruflicher Grundausbildungen schneller als früher veralten. Der Arbeitsmarkt sieht sich einer doppelten Realität gegenüber, denn einerseits leiden bestimmte Branchen unter einem Fachkräftemangel und andererseits sind zahlreiche Sektoren grossen Umwälzungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Automatisierung ausgesetzt. Laut neusten Studien sind rund 100 000 Stellen in der Schweiz durch Automatisierung bedroht, und es sind vor allem die geringqualifizierten Arbeitskräfte, die am stärksten von den Veränderungen des Arbeitsmarkts betroffen sind.

Geringqualifizierte Erwachsene oder solche, die ihre berufliche Karriere unterbrochen haben, insbesondere Frauen nach einem familiär bedingten Unterbruch, sehen sich bei der beruflichen Wiedereingliederung zahlreichen Schwierigkeiten gegenüber, weil es wenig Unterstützung zum Erlangen der nötigen Grundkompetenzen gibt. Deshalb ist es von grundlegender Bedeutung, die Hindernisse, die den Zugang zu Weiterbildungen und Umschulungen erschweren, zu beseitigen, und dies umso mehr, als das Ziel, wonach 95 Prozent der 25-Jährigen über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen sollten, noch immer nicht erreicht ist.

12|00|D|v02

Angesichts dieser Situation haben verschiedene Kantone ein leicht zugängliches System mit Weiterbildungsgutscheinen geschaffen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Gutscheine einen positiven Einfluss auf die Teilnahme an Weiterbildungen haben, indem sie die finanziellen Hürden senken und die Organisation der Weiterbildungen erleichtern. Die Wirksamkeit von Bildungsgutscheinen als sozialpolitisches und wirtschaftliches Instrument wurde in mehreren Studien bestätigt, so auch in einem 2016 veröffentlichten Bericht des SBFI zur Finanzierung der Weiterbildung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Im Kanton Luzern hat die Nachfrage nach diesem System seit seinem Start 2020 stetig zugenommen. 2023 wurden 1190 Bildungsgutscheine im Wert von 500 Franken verwendet, was im Vorjahresvergleich einer Zunahme von 14 Prozent entspricht. Unter den Begünstigten verfügten 41 Prozent über kein nachobligatorisches Diplom der Sekundarstufe II. Genau diese Personen haben von den erlangten Grundkenntnissen in Lesen, Schreiben, Deutsch mündlich, Elementarmathematik sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) am meisten profitiert. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen hat der Kanton Luzern beschlossen, das Programm bis 2028 weiterzuführen und es auch der Bevölkerung der Kantone Schwyz, Zug und Obwalden zugänglich zu machen.

Der Kanton Genf hat mit seinen jährlichen Bildungsschecks ebenfalls ein ähnliches System umgesetzt. Es soll den Zugang zur Weiterbildung für geringqualifizierte Personen erleichtern und umfasst einen Scheck zur Deckung von 40 Unterrichtstunden mit einer Obergrenze von 750 Franken für qualifizierende, grundlegende und zielgerichtete Weiterbildungen und von 500 Franken für bereichsübergreifende Weiterbildungen ohne Zertifizierung. Bei einigen fachspezifischen Ausbildungen können Ausbildungsschecks bis zu einem Betrag von 2250 Franken in drei Jahren kumuliert werden. Berechtigt sind Erwachsene, die seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnen, Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die seit mindestens einem Jahr über eine Grenzgängerbewilligung verfügen, und Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Grenzgebiet wohnen und ebenfalls seit einem Jahr in Genf arbeiten. Der Zugang zu den Bildungsschecks hängt von der Höhe des Einkommens ab. Das Höchsteinkommen liegt bei 72 000 Franken für Alleinstehende und bei 116 000 Franken für Paare, dazu kommen 8000 Franken pro Kind.

Antwort des Regierungsrates

Die Weiterbildung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen, insbesondere Geringqualifizierte, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger und von der Digitalisierung besonders betroffene Personen, ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Die Forderung des Motionärs, die Weiterbildung dieser Personengruppen mit Bildungsgutscheinen zu fördern, ist daher nachvollziehbar.

Der Kanton Bern engagiert sich in diesem wichtigen Bereich, indem er die Weiterbildung für die genannten Zielgruppen, insbesondere den Erwerb von Grundkompetenzen, fördert. Diese Förderung umfasst bereits heute mehr als es mit einem System von Weiterbildungsgutscheinen, wie es die genannten Kantone Luzern oder Genf kennen, möglich wäre.

Mit der Angebotsförderung steht der Bildungs- und Kulturdirektion ein wirksames und effektives Instrument zur Förderung der Weiterbildung zur Verfügung. Dieses ist seit 2006 im Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) verankert. Die Förderung richtet sich dabei explizit an folgende Zielgruppen: bildungsbenachteiligte Personen mit Lücken in den Grundkompetenzen, Erwachsene ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, Wiedereinsteige-

rinnen/Wiedereinsteiger und Umsteigerinnen/Umsteiger sowie Erwachsene, die von tiefgreifendem Wandel betroffen sind (siehe Art. 76 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerDV]).

Die geförderten Angebote umfassen unter anderem:

- öffentlich zugängliche Grundkompetenzenkurse für Lesen und Schreiben, die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), für Rechnen (Alltagsmathematik);
- Grundkompetenzenkurse in Betrieben, die am Arbeitsplatz stattfinden und von Bildungsanbietern mit Arbeitgebenden konzipiert und durchgeführt werden. Der Kanton Bern setzt zusätzlich zum Bund eigene Mittel ein, um mehr dieser Angebote zu ermöglichen;
- ein spezielles Brückenangebot «Vorbereitungskurs Grundkompetenzen» für Erwachsene, die einen Berufsabschuss nachholen, inkl. vorgängige kostenlose Grundkompetenzenchecks und Beratung durch ein kantonales Berufs- und Informationszentrum (BIZ);
- kostenlose Assessments durch ein BIZ für Erwachsene, die im Projekt «2. Chance auf eine 1. Ausbildung» der Stanley Thomas Johnson Stiftung teilnehmen und einen Berufsabschluss nachholen;
- Kompetenzbilanzen für Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger und Umsteigerinnen/Umsteiger.

Gemäss den rechtlichen Grundlagen trägt der Kanton Bern max. 80 % der Kosten von Weiterbildungsangeboten (Art. 42 BerG). Angebote für die oben genannten Zielgruppen fallen in die Kategorie mit den höchsten Beiträgen (Art. 131 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerV], Art. 76 Abs. 1 Bst. b BerDV). Mind. 20 % der Kosten müssen in Form von Kursgebühren gedeckt werden, diese fallen zulasten der Teilnehmenden oder aber der Sozialhilfe, der Arbeitsintegration oder anderen Dritten. Aufgrund dieses Kantonsbeitrages profitieren Teilnehmende solcher Kurse im Kanton Bern von deutlich günstigeren Angeboten. Zudem ist der Kursbesuch, anders als bei Modellen mit Gutscheinen, zeitlich nicht beschränkt. Im Kanton Luzern decken beispielsweise zwei Gutscheine die Kosten eines Angebots für 4-6 Wochen ab, Betroffenen wird also nur ein kurzzeitiger Kursbesuch ermöglicht.

Weiter kann der Kanton Bern die Qualität und Inhalte der Angebote sowie innovative Projekte und Weiterentwicklungen über die Angebotsförderung insbesondere mittels Leistungsverträgen fördern und unterstützen.

Das kantonale Budget und die Subventionen in diesem Bereich sind durch das Instrument der Angebotsförderung planbar. In einem Gutscheinsystem sind demgegenüber die Anzahl Anträge und die nötigen Mittel nicht verlässlich planbar – es sei denn, die Gutscheine werden nach dem Prinzip «first come – first served» vergeben. Wiederholt gestellte Anträge für Gutscheine erhöhen zudem den Verwaltungsaufwand erheblich.

2011 wurde im Kanton Bern eine vollständige Umstellung auf eine Subjektförderung und damit die Einführung eines Gutscheinsystems nach eingehender Prüfung wissenschaftlicher Evaluationen und Praxiserfahrungen unter Beizug externer Expertinnen und Experten verworfen. In der Beurteilung kam man damals zum Schluss, dass die oben genannten Vorteile des bestehenden Instruments der Angebotsförderung gegenüber jenen eines Systems mit Bildungsgutscheinen überwiegen.

Aufgrund der dargelegten Gründe beurteilt der Regierungsrat die Einführung eines Systems für Weiterbildungsgutscheine weiterhin nicht als zielführend, weshalb er die Ablehnung der Motion beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Bildungs- und Kulturdirektion BKD

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 5

5. Planungserklärungen 8

6. Auflagen Kreditgeschäfte 9

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Im Zusammenhang mit zwei Vorkommnissen (Schule Frutigen und Schule Schliern bei Köniz) anlässlich der Klima-Demonstrationen im Jahr 2019 wurde der Regierungsrat beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die politische Neutralität der Volksschule wieder vollumfänglich gewährleistet sei, insbesondere keine Schülerin oder kein Schüler im Rahmen des obligatorischen Unterrichts zur Teilnahme an einer politischen Kundgebung gezwungen werde und keine politische Propaganda in Schulräumlichkeiten aufgehängt werde. Die Schulleitungen verantworten die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätsentwicklung und -evaluation ihrer Schule. Dazu gehört auch die Sicherstellung, dass die gesetzliche Neutralität der Schule gewahrt wird. Aus den Controllinggesprächen der Schulinspektorate in den Jahren 2020 bis 2025 bestehen keine Hinweise, die an der sorgfältigen Ausübung dieser Aufgabe durch die Schulleitungen zweifeln lassen. Sollte das Thema politische Neutralität in den Berner Volksschulen wieder Thema werden, so hat das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung eine entsprechende Information an die Gemeinden vorbereitet. Diese Information soll aber nicht ohne einen aktuellen Anlass gestreut werden. Sie soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Information die gewünschte Aufmerksamkeit erreicht.
104-2023 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 02.06.2023 Sprachaustausch zwischen deutsch- und französischsprachigen Schulen stärken	13.03.2024 Annahme	31.12.2026	Das Büro für Sprachaustausch des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung hat die Kommunikation und die Veranstaltungen zur Sichtbarmachung der Austauschaktivitäten verstärkt und sie weiter diversifiziert (Newsletter; Social Media; Pressemitteilungen; Teilnahme am Berner Bildungstag in Biel; Organisation eines Jubiläums zum 10-jährigen Bestehen des Programms *Deux Im Schnee*; Teilnahme am Tag der Zweisprachigkeit im Grossen Rat im Jahr 2025; Ausstellung über den Austausch an der PHBern anlässlich der nationalen Austauschwoche). Das Büro für Sprachaustausch hat die Zusammenarbeit mit den Schulen, den Pädagogischen Hochschulen (PH) sowie weiteren Partnern intensiviert (zwei Präsentationen der Austauschprogramme für die Studierenden der PHBern pro Jahr; Auftrag an die pädagogischen Hochschulen von Bern und Wallis, eine Weiterbildung für Austauschverantwortliche in Schulen, die am Austauschprogramm *Deux langues - ein Ziel* teilnehmen, durchzuführen; vermehrte Treffen und direkte Kontakte mit den Schulen; Teilnahme am Treffen der Direktionen der Sekundarschulen des Berner Jura im Jahr 2025; zweijährliche Treffen mit Hauptstadtregion Schweiz; die Zusammenarbeit mit dem Forum für Zweisprachigkeit wurde intensiviert für die nationale Austauschwoche und für ein Treffen mit den Lehrpersonen aus dem Berner Jura; zusätzlich haben regelmässige Treffen mit den Partnerkantonen stattgefunden). Um bestimmte Austauschformen zu optimieren, hat sich das Büro für Sprachaustausch in nationale Arbeitsgruppen eingebracht. Es wurden neue Projekte geschaffen: ein Pilotprojekt für Lehrpersonenaustausch *Immersion Autrement* und das Projekt *Premiers pas - los!* mit dem Ziel eines virtuellen Austauschs zwischen Primarklassen, gefolgt von einem oder mehreren Treffen in der Schule oder an einem dritten Ort. Schliesslich beteiligt sich das Büro für Sprachaustausch aktiv an der von Movetia ins Leben gerufenen nationalen Austauschwoche, indem es innovative Projekte organisiert (zum Beispiel zweisprachige Museumsbesuche, zweisprachige Theateraufführung und eine Ausstellung über den Austausch an der PHBern). Der Sprachaustausch ist und bleibt ein wichtiges Anliegen des zweisprachigen Kantons Bern. Die Anliegen der Motion werden daher als dauernde Aufgabe wahrgenommen.

196-2023 P	Widmer (Bern, GRÜNE) vom 05.09.2023 Unterricht und Hitzetage: Der Kanton muss und soll Verantwortung übernehmen und (s)eine Strategie aufzeigen	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	In der Ausgabe 2.25 des amtlichen Schulblattes des Kantons Bern (EDUCATION) hat der Kanton alle wichtigen Informationen zum Thema Hitze und Hitzeaktionsplan verteilt und hilfreiche Tipps für Lehrpersonen weitergegeben. Zusätzlich wurde im Newsletter vom Juni 2025 des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung, der an alle Schulen im Kanton Bern geht, das Merkblatt «Hitzeschutz an heissen Tagen» verteilt.
107-2024 M	SVP (Müller, Orvin) vom 03.06.2024 Demokratischen Austausch fördern – Ausgrenzung unterbinden	10.09.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Im Zusammenhang mit Vorkommnissen an der Universität und an Berner Gymnasien im Jahr 2024 wurde der Regierungsrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass die politische Neutralität der Bildungseinrichtungen jederzeit gewährleistet sei, sowie dem politisch neutralen Staatskundeunterricht die im Rahmen der Motion 106-2019 versprochene Bedeutung zugemessen werde. Die Schulleitungen verantworten die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätsentwicklung und -evaluation ihrer Schule. Dazu gehört auch die Sicherstellung, dass die gesetzliche Neutralität der Schule gewahrt wird. Aus den Controllinggesprächen der Schulinspektorate in den Jahren 2020 bis 2025 bestehen keine Hinweise, die an der sorgfältigen Ausübung dieser Aufgabe durch die Schulleitungen zweifeln lassen. Sollte das Thema politische Neutralität in den Berner Volksschulen wieder Thema werden, so hat das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung eine entsprechende Information an die Gemeinden vorbereitet. Diese Information soll aber nicht ohne einen aktuellen Anlass gestreut werden. Sie soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Information die gewünschte Aufmerksamkeit erreicht.
239-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 25.11.2024 Beibehaltung der Schlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU)	11.03.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Mit Erlass der eidgenössischen Verordnung des SBFI vom 09.04.2025 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung hat der Bund entschieden, die Schlussprüfung beizubehalten.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
165-2022 M	FDP (Arn, Muri b. Bern) vom 05.09.2022 Durchlässigkeit im VSG anpassen	14.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung der Anliegen werden bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.	F2
190-2022 P	Die Mitte (Bichsel, Merligen) vom 12.09.2022 Kontinuität und Planbarkeit im Lehrerberuf verbessern	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen wurden aufgenommen, sind aber noch nicht abgeschlossen.	F2
232-2022 M	Pichard (Biel/Bienne, GLP) vom 28.11.2022 Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sek. I arbeiten, abschaffen	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Es wird geprüft, ob für Gymnasiallehrpersonen ein Nachqualifizierungsangebot aufgebaut werden soll, wie dies auch für Lehrpersonen mit einer seminaristischen Ausbildung geprüft wird.	F2
264-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 05.12.2022 Schulsozialarbeit im Kanton Bern stärken und die Möglichkeiten des Volksschulgesetzes zur Entlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie besser nutzen!	14.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Mit Ziffer 1 der Richtlinienmotion wurde der Regierungsrat beauftragt, zusätzliche Anreize für die Gemeinden zu schaffen, um die Zugangsrate der Schülerinnen und Schüler zur Schulsozialarbeit zu erhöhen. Die Gesamtanalyse des Zugangs hat ergeben, dass heute 92 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Regelschule im Kanton Bern Zugang zur Schulsozialarbeit haben. Der Regierungsrat erachtet diese Zugangsrate als sehr hoch und freut sich über die hohe Akzeptanz der wichtigen Aufgabe. Die Zugangsrate dokumentiert, dass die Gemeinden ihre Verantwortung in hohem Mass wahrnehmen. Die Zugangsrate könnte wohl nur durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Obligatorium, nicht aber durch Anreize allein, noch einmal gesteigert werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ist im Gespräch mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG)	F2

				und dem Verein Berner Schulsozialarbeit über weitere Schritte zur Stärkung der Schulsozialarbeit. Mit Ziffer 2 wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob der kantonale Beitrag pro Schülerin oder Schüler mit direktem Zugang zur Schulsozialarbeit und die maximale Kostenbeteiligung des Kantons zu erhöhen wäre. Angesichts der kantonsweit gut verankerten Schulsozialarbeit scheint eine Erhöhung der kantonalen Kostenbeteiligung nicht zwingend. Eine Anhebung des Kantonsbeitrags an die Schulsozialarbeit wird vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG) abgelehnt, sofern die Mehrkosten wie üblich der Gesamtheit der Gemeinden aufgrund einer neuen Aufgabenteilung (Art. 29b FILAG) verrechnet werden. Die BKD wird mit dem VBG prüfen, welche anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.	
266-2022 P	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.12.2022 Gemeinsame Basis für Infrastruktur und Ausrichtung der Schulinformatik im Kanton Bern	15.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2025	Die Prüfungsarbeiten, ob und wie für die Schulinformatik der Volksschule im Kanton eine gemeinsame Grundausstattung und eine Lern-, Arbeits- und Kommunikationsplattform für alle Gemeinden geschaffen werden können, wurden gestartet. Es ist geplant, die Empfehlungen des Kantons und sein Angebot im Bereich Schulinformatik zu aktualisieren und aktuelle Entwicklungen aufzunehmen (z.B. Anpassung der Website «Digitalisierung in der Bildung»).	F2
190-2023 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 04.09.2023 Anrechenbarkeit der Berufserfahrung von Lehrpersonen verbessern	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen wurden aufgenommen, sind aber noch nicht abgeschlossen.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Rahmen der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024 beantragt, den Vorstoss aufgrund der bislang erfolglosen Verkaufsbemühungen (Anliegen Ziffer 4) abzuschreiben. Der Grosse Rat ist diesem Antrag in der Frühlingssession 2025 nicht gefolgt und hat die Motion aufrechterhalten. Weitere Optionen zur Umsetzung des Anliegens befinden sich in Prüfung.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 31.08.2020 Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Möglichkeit der Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Berufsreform FUTUREMEM wurde von den Verbänden um ein Jahr verschoben, von 2025 auf 2026. Geplant ist der Start der Ausbildung gemäss den neuen eidgenössischen Bildungsverordnungen auf Sommer 2026. Die Reform ist grundsätzlicher Natur und beinhaltet neue Lernfelder und Wahloptionen. Die Auswirkungen auf die Entwicklung der Lehrverträge und damit der Berufsschulorganisation dieser Berufe sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret abschätzbar. Zum Zeitpunkt Ende 2025 wurden erst wenige Lehrverträge abgeschlossen. Es ist zielführend, die notwendigen Entscheidungen zu einem allfälligen Ausbau des Berufsbildungszentrums IDM im Bereich MEM erst nach dem Ausbildungsstart gemäss neuer Bildungsverordnung zu treffen.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2026	Mit dem erweiterten Einsatz von Klassenhilfen und mit der Erhöhung der Ressourcen für Schulleitungen und für Klassenlehrkräfte konnte ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, dass Lehrpersonen sich vermehrt auf ihre pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren können. Eine Untersuchung zum administrativen Aufwand von Lehrpersonen soll Grundlagen liefern für allfällige weitere Massnahmen.

303-2022 M	Pichard (Biel/Bienne, GLP) vom 08.12.2022 Bildungsstrategie für erste andere Landessprache evidenzbasiert überprüfen und neu formulieren	12.03.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Die gewünschte Analyse wird erarbeitet.
082-2023 M	Stucki (Stettlen, GLP) vom 15.03.2023 Prävention von sexueller Ausbeutung und Diskriminierung dank Aufklärung	13.03.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Zum Anliegen gemäss Ziffer 2: Die Veröffentlichung der Konzepte zur Sexualpädagogik resp. zum sexualkundlichen Unterricht ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Zum Anliegen gemäss Ziffer 3: Die Finanzierung der Gruppengespräche und der Ausbau weiterer Angebote der Berner Gesundheit wurden vorgenommen.
237-2023 P	Widmer (Bern, GRÜNE) vom 27.11.2023 Klassenhilfen Sicherheit und Stabilität bieten: Krankheit und Unfall absichern	12.03.2024 Annahme	31.12.2026	2025 wurde eine Bestandesaufnahme der aktuellen Umsetzung des Klassenhilfen-Einsatzes an den Schulen vorgenommen. Die Resultate dienen als Grundlage, einen allfälligen Handlungsbedarf zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen einzuleiten.
243-2023 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 29.11.2023 Befremdlichen Haltungen in Kultur- und Bildungseinrichtungen entgegenwirken	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Anliegen werden sukzessive im Rahmen der Erneuerung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen von nationaler und regionaler Bedeutung umgesetzt.
244-2023 M	Schild (Bern, GLP) vom 30.11.2023 Berufliches Fortkommen auch im fortgeschrittenen Alter ermöglichen	11.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge wird erarbeitet.
253-2023 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.12.2023 Standbericht zu Integration, Inklusion und Heterogenität an der Volksschule des Kantons Bern	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der gewünschte Bericht wird erarbeitet.
257-2023 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 06.12.2023 Finanzierung der Hochschulen auf objektive Kriterien abstützen	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Erarbeitung des gewünschten Berichts steht vor dem Abschluss, er wird dem Grossen Rat 2026 vorgelegt werden.
254-2023 M	Saïd (Biel/Bienne, SP) vom 06.12.2023 Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge wird erarbeitet.
022-2024 M	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) vom 04.03.2024 Chance auf Berufsbildung für alle Jugendlichen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Spielraum, den das eidgenössische Recht und das Völkerrecht lassen, wurde geprüft. Ausserhalb der schulischen Bildung besteht für den Kanton keine Möglichkeit, Ausbildungsangebote zu schaffen. Zusätzliche Angebote innerhalb des bestehenden Spielraums werden aktuell noch geprüft.
052-2024 P	Pauli (Nidau, FDP) vom 11.03.2024 Politik lernt man in der Schule!	28.11.2024 Annahme	31.12.2026	Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung ist dabei, die bestehenden Materialien zu diesen Themen zusammenzustellen, weitere Unterlagen zu erarbeiten und die Informationen sukzessive als Umsetzungshilfe der Lehrpläne digital zur Verfügung zu stellen (Fächernet Volksschule). Auch wird exemplarisch aufgezeigt, wie diese Themen noch vermehrt in den Unterricht einfliessen können.
138-2024 M	Pichard (Biel/Bienne, GLP) vom 07.06.2024 Wildwuchs bei Nachteilsausgleichen an der Sekundarstufe II stoppen	11.03.2025 Annahme	31.12.2027	Erste Abklärungen mit den verschiedenen involvierten Akteuren haben stattgefunden. Weitere sind geplant. Basierend auf den Ergebnissen dieser Abklärungen sollen die weiteren Schritte festgelegt werden.
158-2024 M	Ali-Oesch (Thun, SP) vom 12.06.2024 Schule der Zukunft: Evaluation und Aktualisierung der kantonalen Bildungsstrategie von 2016	11.03.2025 Annahme	31.12.2027	Die Bildungs- und Kulturdirektion erarbeitet aktuell die Grundlagen für ein Projekt zur Aktualisierung der Bildungsstrategie 2016 mit dem Ziel, dem Grossen Rat in der nächsten Legislatur eine aktualisierte Bildungsstrategie vorzulegen.
208-2024 P	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 09.09.2024 Bürokratie an Berner Schulen eindämmen	11.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die gewünschte Untersuchung wird erarbeitet.
218-2024 M	Schindler (Bern, SP) vom 11.09.2024 Lehrerseminar: 20 Jahre Vorstufenabzug sind genug	10.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung eines Nachqualifikationsangebots für die Lehrkräfte mit einem Seminarabschluss wurde aufgenommen.
237-2024 M	Jakob (Steffisburg, SVP) vom 25.11.2024 Zukünftige Zuteilung der Ressourcen im besonderen Volkschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU)	11.09.2025 Annahme	31.12.2027	Eine mittelfristige Angebotsplanung für das besondere Volksschulangebot (verstärkte sonderpädagogische Massnahmen) wurde erstellt, ergänzt durch die Identifikation von Nahtstellen zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen, um die Tragfähigkeit des Gesamtsystems zu stärken und um eine noch bessere Steuerung zu gewährleisten.

238-2024 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 25.11.2024 Verbesserte Zulassungsbedingungen fürs Studium der Veterinärmedizin zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Nutztierbereich	10.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Es ist geplant, gemeinsam mit der Universität Bern und über den Vetsuisse-Rat mit dem Kanton Zürich Vorschläge für Ergänzungen des Eignungstests für die Zuweisung von Studienplätzen in Veterinärmedizin ausarbeiten.
263-2024 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 03.12.2024 Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen	11.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen wurden aufgenommen.
271-2024 P	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) vom 04.12.2024 Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzung von Gebäuden mit Schutzstatus	10.09.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2027	Die Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen wurden aufgenommen.
022-2025 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) vom 03.03.2025 Differenzierte Anpassung des Gehalts von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom	10.06.2025 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2027	Mit den Pädagogischen Hochschulen wird die Möglichkeit geprüft, Ausbildungsmodule dezentral anzubieten.
025-2025 M	Kocher Hirt (Worben, SP) vom 03.03.2025 Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen therapieren und den Spezialunterricht Logopädie umsetzen!	10.06.2025 Annahme	31.12.2027	Der gewünschte Bericht zur Logopädie in der Regelschule wird erarbeitet.
033-2025 P	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 04.03.2025 Fördermöglichkeit der künstlerischen und musikalischen Bildung in der dualen Berufsbildung prüfen	27.11.2025 Annahme	31.12.2027	In Bearbeitung
067-2025 M	FiKo (Freudiger, Langenthal) vom 12.03.2025 BeLEARN – eine kantonale Finanzierung benötigt eine solide rechtliche Basis	26.11.2025 Annahme	31.12.2027	In Bearbeitung
095-2025 M	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) vom 02.06.2025 Vermittlung von einheimischen Traditionen, Werten und kulturellem Erbe in der bernischen Volksschule stärken	10.09.2025 Annahme	31.12.2027	Es ist geplant, eine Auflistung der «Ausserschulischen Lernorte» vorzunehmen und den Schulen zur Verfügung stellen. Dies sind häufig auch Lernorte, bei denen einheimische Traditionen, Werte und das kulturelle Erbe behandelt werden. Exemplarisch soll aufgezeigt werden, wie diese Themen noch vermehrt in den Unterricht einfliessen können. Der in der Motion angesprochene Leitfaden «Religiöse Symbole» wird aktuell überarbeitet.
107-2025 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 02.06.2025 Erhöhung der Studienplätze im Medizinstudium: Massnahmen zur Stärkung der Fachrichtungen mit nachgewiesenem Fachkräftemangel	10.09.2025 Annahme	31.12.2027	Der Regierungsrat und die mit der Thematik betrauten Direktionen Bildungs- und Kulturdirektion (Hochschulbildung), Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Ärztliche Weiterbildung, Gesundheitswesen) und Bau- und Verkehrsdirektion (Kantonale Bauten) sind dabei, zusammen mit der Universität Bern, dem Universitätsspital und der Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG für mehrere Ausbauszenarien der Ausbildungskapazitäten in Medizin Schätzungen der Kosten (Investitionen und laufende Rechnungen) zu erarbeiten.
142-2025 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 10.06.2025 Ergänzende Förderung von Lesekompetenz und Medienmündigkeit im Kanton Bern	26.11.2025 Annahme	31.12.2027	In Bearbeitung
205-2025 M	Pauli (Nidau, FDP) vom 01.09.2025 Die Ecole cantonale de langue française (ECLF) soll ihr Angebot einer französischen Volksschule mit einer bilingualen Volksschule ergänzen.	26.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	In Bearbeitung
207-2025 M	Kohli (Wabern, Die Mitte) vom 01.09.2025 Übergangslösung des zweisprachigen Schulangebots im Raum Bern sicherstellen	26.11.2025 Annahme	31.12.2027	In Bearbeitung

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PHBern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Die im Rahmen des Leistungsauftrags 2022-2025 an die PHBern vorgesehene Erhöhung des Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF reichte aufgrund des von der PHBern nicht beeinflussbaren Teuerungsschubs (Lohnmassnahmen) von 2023-2024 nicht aus, um Aufwandüberschüsse zu vermeiden und das (negative) Eigenkapital der PHBern zu stabilisieren. Daher beantragte der Regierungsrat im Budget 2026/Aufgaben- und Finanzplan 2027-2029 dem Grossen Rat Mittel zur schrittweisen Ausfinanzierung der bei der Entlassung der PHBern in die eigene Rechnung übertragenen negativen Eigenkapitalposition in der Leistungsauftragsperiode 2026-2029.	Erledigt.
Jahresbericht 2023 der Interparlamentarischen Kommission der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)	02.09.2024	1	Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, die Aufnahmebedingungen für Berufsmaturanden, analog den Bestimmungen des Gesetzes über die PH Bern, auch für die HEP-BEJUNE vorzusehen.	Das Anliegen wurde im Strategischen Regierungsausschuss der HEP-BEJUNE eingebracht. Die Partnerkantone Jura und Neuenburg sind zurzeit nicht bereit, das Anliegen zu prüfen. Sie wollen allfällige Entwicklungen bei den Zulassungsvorgaben für die Pädagogischen Hochschulen auf Bundesebene abwarten.	Erledigt.
2023.BKD.7477 Geschäftsbericht 2023 der Berner Fachhochschule (BFH)	10.09.2024	1	Die Kantonsbeiträge der Hochschulen sowie die Leistungsaufträge müssen die vom Kanton vorgegebenen Personalmassnahmen angemessen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist der Leistungsauftrag von den verantwortlichen Parteien so auszugestalten, dass über die betreffende Leistungsperiode kein strukturelles Defizit bei den Grundmitteln entsteht.	Die Anliegen wurden im Rahmen des Planungsprozesses für Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) geprüft. In den Anträgen des Regierungsrats für das Budget 2025 sowie für das Budget 2026 und AFP 2027-2029 wurden Anpassungen des jährlichen Kantonsbeitrags an die Berner Fachhochschule (BFH) berücksichtigt. In seinem Leistungsauftrag 2025-2028 an die BFH hat der Regierungsrat weitgehend auf ambitionierte Ausbauvorhaben verzichtet und den Fokus auf Konsolidierung gelegt.	Erledigt.
2024.BKD.817 Geschäftsbericht 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern)	10.09.2024	1	Die Kantonsbeiträge der Hochschulen sowie die Leistungsaufträge müssen die vom Kanton vorgegebenen Personalmassnahmen angemessen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist der Leistungsauftrag von den verantwortlichen Parteien so auszugestalten, dass über die betreffende Leistungsperiode kein strukturelles Defizit bei den Grundmitteln entsteht.	Die Anliegen wurden im Rahmen des Planungsprozesses für Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) geprüft. In den Anträgen des Regierungsrats für das Budget 2026 und AFP 2027-2029 sind Anpassungen des jährlichen Kantonsbeitrags an die PHBern berücksichtigt. In seinem Leistungsauftrag 2026-2029 an die PHBern hat der Regierungsrat weitgehend auf ambitionierte Ausbauvorhaben verzichtet und den Fokus auf Konsolidierung gelegt.	Erledigt.
2023.BKD.7761 Geschäftsbericht 2023 der Universität Bern	10.09.2024	1	Die Kantonsbeiträge der Hochschulen sowie die Leistungsaufträge müssen die vom Kanton vorgegebenen Personalmassnahmen angemessen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist der Leistungsauftrag von den verantwortlichen Parteien so auszugestalten, dass über die betreffende Leistungsperiode kein strukturelles Defizit bei den Grundmitteln entsteht.	Die Anliegen wurden im Rahmen des Planungsprozesses für Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) geprüft. In den Anträgen des Regierungsrats für das Budget 2026 und AFP 2027-2029 sind Anpassungen des jährlichen Kantonsbeitrags an die Universität berücksichtigt. In seinem Leistungsauftrag 2026-2029 an die Universität hat der Regierungsrat weitgehend auf ambitionierte Ausbauvorhaben verzichtet und den Fokus auf Konsolidierung gelegt.	Erledigt.

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.BVD.5327 Zollikofen, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Einbau Labore, Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Sommer 2024	Die BKD legt dem Regierungsrat eine vervollständigte Entwicklungsstrategie BFH-HAFL zur Genehmigung vor. Die zuständigen Kommissionen (BiK und BaK) werden über die vervollständigte Entwicklungsstrategie BFH-HAFL informiert.	Die aktualisierte räumliche Entwicklungsstrategie BFL-HAFL wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und zur Information an die zuständigen Fachbereichskommissionen BiK und BaK übermittelt.	In Bearbeitung
2023.BVD.6133 Burgdorf Jlcoweg 1, Umbau TecLab, Verpflichtungskredit für die Projektierung	Sommer 2024	Die zuständige Direktion wird beauftragt, die Besuchenden- und Nutzendenzahlen nach Herkunft der Schulklassen in einem Monitoring festzuhalten und falls erforderlich, geeignete Massnahmen zur Steigerung des Zielerreichungsgrades zu ergreifen. Die zuständigen Kommissionen werden gegebenenfalls darüber informiert.	Die Erhebung der Nutzendenzahlen nach Herkunft der Schulklassen wurde in den bestehenden Monitoringprozess der Leistungen des TecLab aufgenommen. Die Zahlen werden nach Ende des Schuljahres 2025/2026 erstmals ausgewertet werden können.	In Bearbeitung
2024.BVD.578 Köniz, Kirchstrasse 62-78, Gymnasium Lebermatt, Sporthallenprovisorium (Nachnutzung Traglufthalle), Verpflichtungskredit für die Ausführung	Sommer 2024	Der Kredit wird mit der Auflage gesprochen, dass die Traglufthalle möglichst auch von Dritten, namentlich von Vereinen, genutzt werden kann.	Die Baubewilligung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Sobald klar ist, per wann das Sporthallenprovisorium fertiggestellt und den Nutzenden zur Verfügung gestellt werden kann, wird geklärt werden, inwieweit seitens der Vereine Bedarf besteht, dieses Provisorium zu nutzen und wie eine solche Nutzung (inkl. allfälliger Garderobennutzungen etc.) umgesetzt werden könnte.	In Bearbeitung
		Der Kredit wird mit der Auflage gesprochen, dass der RR der BaK und der BiK bis Ende Jahr aufzeigt, wie und wann das verbleibende Sporthallendefizit bei den Mittelschulen im Raum Bern beseitigt werden soll.	Es werden weiterhin gemeinsam vom Amt für Grundstücke und Gebäude und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Szenarien erarbeitet, wie sowohl der kurzfristige wie auch der langfristige Schulraumbedarf der Berufsfach- und Mittelschulen abgedeckt werden kann. Dabei steht die Schulraumplanung in engem Zusammenhang mit der Sporthallenplanung, weil sowohl der kurzfristige wie auch der langfristige Schulraumbedarf den obligatorischen Sportunterricht beinhalten. Eine erste Information über den Stand der Arbeiten zur Schulraum- und Sporthallenplanung ist im Frühling 2025 erfolgt. Gemäss Auftrag der Kommissionen BiK und BaK wird im Frühjahr 2026 wieder über den aktuellen Planungsstand für den Schulraum Sekundarstufe II inkl. Sporthallenplanung informiert werden.	In Bearbeitung
2024.BVD.2458 Bern, Universität Salvisbergbau Muesmattareal, Instandsetzung und Umbau. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Frühling 2025	Die BaK und BiK sind bis Ende 2025 über den Stand des Konzepts zur Erfassung der Laborbelegung an der Universität Bern zu informieren. Dabei sind insbesondere aufzuzeigen: • Erkenntnisse aus den beschriebenen Ansätzen in Kapitel 3.3.2 «Messung der Laborauslastung» des Laborberichts • Zeitplan und Etappierung zur Umsetzung von Auslastungsmessung und Steuerung des Laborportfolios	Gestützt auf die im Laborbericht (Kapitel 3.3.2 «Messung der Laborauslastung») beschriebenen Ansätze und aufgrund von Erfahrungsaustauschen mit vergleichbaren Hochschulen bearbeitet die Universität Bern zurzeit ein Konzept zur Einführung einer Auslastungsmessung ihrer Laborflächen, als Teilprojekt ihres Projekts zur Raum-Auslastungsmessung, welches auch Teilprojekte für die Auslastungsmessung von Lehrräumen sowie von Büroarbeitsplätzen umfasst. Die Information der Kommissionen ist zurzeit für 2026 eingeplant.	In Bearbeitung
2024.BKD.6179 Zukunft Kunstmuseum Bern» - Sanierung und Ersatzneubau. Kantonsbeitrag an die Projektierung, Verpflichtungskredit 2026-2028	Herbst 2025	Abhängigkeiten zu den betroffenen städtebaulichen Projekten müssen als Risiko in der Projektplanung ausführlich beachtet und dokumentiert werden.	Gegen den Verpflichtungskredit wurde das Referendum ergriffen. Die Umsetzung der Auflagen wird in Angriff genommen, sobald der Beschluss rechtskräftig ist.	In Bearbeitung
		Es ist sicherzustellen, dass die «lernende Planung», sowie die Zusammenarbeit mit der Stadt Bern und den Betroffenen ohne Kostensteigerung beim Museum und für den Kanton umgesetzt wird.		
		Das Kunstmuseum liefert ein regelmässiges Reporting über gesicherte Finanzierungsbeiträge Dritter, die Einhaltung der geplanten Akquisen (gemäss Kap. 5.2 Vortrag), sowie alternative Drittmittelquellen, falls diese gefährdet sind.		
		Das Kunstmuseum trägt die Baurisiken selbst. Das Kostendach darf unter keinen Umständen überschritten werden. Mehrkosten		

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
		sollen frühzeitig durch Projektanpassungen aufgefangen oder mit zusätzlichen Drittmitteln finanziert werden.		
		Die Teuerung sowie eine allfällige Erhöhung der MwSt. sind im Kostendach enthalten.		
		Dem Kredit wird zugestimmt unter der Bedingung, dass die Stadt Bern zusichert, dass die Hodlerstrasse in Fahrtrichtung Westen (Autobahnanschluss Neufeld) für den Individualverkehr durchgehend offen bleibt.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1061/2025
Datum RR-Sitzung:	15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3780
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Energie Wasser Bern ewb, Erteilung der Gebrauchswasserkonzession Bern Nr. 69 Laufnummer 5130; Gesamtentscheid inklusive Bau-, Ausnahme- und Nebenbewilligungen

Inhaltsverzeichnis

1. Sachverhalt 2
1.1 Allgemeine Angaben 2
1.2 Ausgangslage 3
1.3 Gesuche 3
1.4 Gesuchsunterlagen 3
1.5 Nachgereichte Gesuchsunterlagen 4
1.6 Beanspruchte Ausnahmebewilligungen 4
1.7 Auflage und Publikation 4
1.8 Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche 4

2. Rechtsgrundlagen 5
2.1 Bundeserlasse 5
2.2 Kantonale Erlasse 5
2.3 Kommunale Erlasse 6

3. Erwägungen 6
3.1 Formelles 6
3.2 Gebrauchswasserkonzession 7
3.3 Gesamtbauentscheid 12
3.4 Gesamtinteressenabwägung 22

4. Gesamtentscheid 23
4.1 Gebrauchswasserkonzession 23
4.2 Gesamtbauentscheid 26

5. Abgaben und Gebühren 34
5.1 Einmalige Abgabe 34
5.2 Jährliche Abgaben 34
5.3 Verwaltungsgebühren 34
5.4 Fälligkeiten 35

6. Fakultatives Referendum 35

7. Eröffnung und Kenntnisgabe 35
7.1 Eröffnung 35
7.2 Kenntnisgabe 35
7.3 Beilagen (nur für die Bauherrschaft) 36
7.4 Beilagen zur Eröffnung (nur für die Bauherrschaft und die Standortgemeinde) 36

Rechtsmittelbelehrung 36

1. Sachverhalt

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Gesuchstellerin/Konzessionärin und Bauherrschaft

Energie Wasser Bern (ewb), Monbijoustrasse 11, 3001 Bern

1.1.2 Projektverfasserin

Emch+Berger AG Bern, Schlösslistrasse 23, 3001 Bern

1.1.3 Umfang des Gesamtentscheides

– Erteilung Gebrauchswasserkonzession
– Erteilung Bau-, Ausnahme- und Nebenbewilligungen

1.1.4 Standort der Anlagen

– Wasserentnahmestelle:	Aare, Engehalde, Parzellen Nr. 1271 und 2530 (Grundbuchkreis Bern Langässe/Tiefenau), Koordinaten E = 2 600 393 / N = 1 201 524
– Wärmetauscher:	Engehaldestrasse, Parzelle Nr. 2057 (Grundbuchkreis Bern Langässe/Tiefenau), Koordinaten E = 2 600 357 / N = 1 201 505
– Wasserrückgabestelle:	Aare, Engehalde, Parzellen Nr. 1271 und 2530 (Grundbuchkreis Bern Langässe/Tiefenau), Koordinaten E = 2 600 407 / N = 1 201 547

1.1.5 Gemeinde

Bern

1.1.6 Konzessions-Nummer

69 (Lauf-Nr. 5130)

1.1.7 Umfang des Nutzungsrechts

– Maximale Entnahmemenge	250 000 l/min
– Dauer des Nutzungsrechts	1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2066

1.2 Ausgangslage

Im Gesamtprojekt «ewb EZA – Energiezentrale Aare» der Energie Wasser Bern (ewb) sollen durch thermische Nutzung von Aarewasser mit dem Einsatz von Wärmepumpen die Quartiere Bern-Nord-Ost und Viererfeld-Ost mit Fernwärme versorgt werden. Dafür soll Wasser über ein Fassungsbauwerk aus der Aare kontinuierlich entnommen und über einen Primärkreislauf Wärmetauschern zugeführt werden. Durch die Wärmetauscher wird dem Wasser Wärme entzogen. Im Anschluss wird das Wasser über eine Rückgabeleitung wieder kälter in die Aare zurückgeleitet.

Das vorliegende Teilprojekt «EZA Aarefassung» besteht aus dem Fassungs- und Rückgabebauwerk in der Aare und den Anschlussleitungen des Primärkreislaufes inkl. Rückspülleitungen der Seiher. Die Energiezentralen (inkl. Wärmetauscher) sollen in separaten Teilprojekten «EZA West» und «EZA Ost» gemeinsam mit den Sekundärkreisläufen in zwei separaten Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

1.3 Gesuche

1.3.1 Konzessionsgesuch

Gesuch um Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession zur Nutzung von maximal 250 000 l/min (15 000 m^3/h) Wasser aus dem Oberflächengewässer Aare in Bern für den Wärmeentzug für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren. Das entnommene Wasser soll um maximal 3.5 °C abgekühlt und vollständig in die Aare zurückgegeben werden.

1.3.2 Baugesuch

Gesuch um Erstellung eines Entnahme- und Rückgabebauwerks in der Aare in Bern sowie Anschluss- und Rückspülleitungen des Primärkreislaufes, Rückbau Stützmauer und Strassenbelag, Abtrag Uferböschung, Kiesschüttung in der Aare für Baustellenzufahrt, Erstellung und Abbruch temporärer Baugrubenabschluss (Spundwand), Hinterfüllung Baugrube, Bauten im Grundwasser sowie temporäre Grundwasserabsenkung.

Gesuch um Erstellung von ökologischen Kompensationsmassnahmen wie Uferaufwertung und Ersatzpflanzungen.

1.4 Gesuchsunterlagen

- 1.0 Baugesuchformular
- 2.0 Technik
- 2.1 Immissionsschutz
- 3.3 Brandschutz
- 4.0 Sicherheit und Gesundheit
- 4.1 Gewässerschutz Industrie und Gewerbe
- 4.2 Bauten nach Waldgesetz
- 5.0 Benützung von öffentlichem Terrain
- 6.1 Asbest
- 6.2 Ausnahmegesuche Baubewilligung
- 6.3 Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkung

– 6.4 Störfallvorsorge
– 6.5 Bodenschutz
– 6.6 Entsorgungstabelle Bauabfälle
– 6.7 Naturgefahren
– 6.8 Erdbebensicherheit
– 7.0 Konsultationskarte
– 8.0 Kostenschätzung
– 9.0 Stellungnahme Rückmeldungen Vorabzug
– 12.0 Konzessionsgesuch Gebrauchswassernutzung
– 13.0 Technischer Bericht vom 14. November 2024
– 14.0 Übersichtslageplan EZA Aarefassung (Situation 1:500) vom 10. November 2024
– 14.1 Gestaltungsplan Perimeter 1 (Situation 1:200) vom 12. November 2024
– 14.2 Gestaltungsplan Perimeter 2 (Situation 1:200) vom 12. November 2024
– 14.3 Detailplan Perimeter 1 (Querprofile 1:50 / 1:100) vom 25. Oktober 2024
– 14.4 Umgebungsgestaltungsplan Perimeter 1 & 2 (Situation 1:200) vom 24. Oktober 2024

1.5 Nachgereichte Gesuchsunterlagen

– 13.0 Technischer Bericht v5.0 vom 7. April 2025
– 14.3 Detailplan Perimeter 1 (Querprofile 1:50 / 1:100) vom 2. April 2025
– 14.4.1 Umgebungsgestaltungsplan Beiblatt 01 vom 2. April 2025
– 14.4.2 Umgebungsgestaltungsplan Beiblatt 02 vom 2. April 2025
– 15.0 Nachweis Hochwassersicherheit vom 7. April 2025

1.6 Beanspruchte Ausnahmebewilligungen

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 NHG)
– Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG)
– Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen in der Uferschutzzone (Art. 6 SFG)
– Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
– Ausnahmebewilligung für Unterschreitung des öffentlich-rechtlichen Strassenabstands (Art. 81 SG)
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)

1.7 Auflage und Publikation

– Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Januar 2025
– Anzeiger Region Bern (ePublikation.ch) vom 8. Januar 2025 und 15. Januar 2025
– Öffentliche Auflage vom 9. Januar 2025 bis am 7. Februar 2025 beim Bauinspektorat der Stadt Bern

1.8 Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche

Gegen das Bauvorhaben wurde die Einsprache von Eva Jaussi Kühni und Mathias Kühni vom 27. Januar 2025 eingereicht. Die Einsprache wurde mit Schreiben «Vereinbarung mit Rückzug Einsprache» vom 8. April 2025 vollumfänglich zurückgezogen.

Gegen das Bauvorhaben wurden keine Rechtsverwahrungen und / oder Lastenausgleichsansprüche eingereicht.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 1. März 2024 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

2.2 Kantonale Erlasse

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)
- Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG; BSG 704.1)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)
- Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR; BSG 154.11)

– Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)
– Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)
– Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22.09.1993 (EV StFV; BSG 820.131)

2.3 Kommunale Erlasse

– Überbauungsvorschriften zu den Überbauungsordnungen der Stadt Bern vom 16. Dezember 1993 (UeV)
– Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR)

3. Erwägungen

3.1 Formelles

Das Konzessionsverfahren stellt das Leitverfahren dar, wenn der Hauptzweck des Vorhabens die Erteilung der Konzession bedingt. Vorliegend ist das Konzessionsverfahren das Leitverfahren (Art. 5 Abs. 3 Bst. a KoG). Zuständig für die Erteilung der Konzession ist gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d WNG der Grosse Rat des Kantons Bern. Die Verfahrensleitung obliegt gemäss Art. 18 Abs. 3 WNG dem Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Die Leitbehörde fasst im Leitverfahren die sonst selbstständigen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen (Art. 4 Abs. 1 KoG). Der Gesamtentscheid enthält daher alle Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Ausnahme- und Nebenbewilligungen im Zusammenhang mit der Konzession, dem Bau und dem Betrieb der Anlagen und Bauten, soweit sie in den Gesamtentscheid einbezogen werden können (vgl. Art. 9 KoG).

Die Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen, welche mit der Leitverfügung vom 18. Dezember 2024 eingefordert wurden, liegen vor und widersprechen sich nicht.

3.2 Gebrauchswasserkonzession

3.2.1 Allgemein

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Eine Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2 WNG). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht nicht (Art. 11 Abs. 3 WNG).

Die zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Wasser aus der Aare für den Wärmeentzug umfassen den quantitativen und qualitativen Gewässerschutz sowie die Beeinflussung der Gewässerökologie und der Wasserführung bzw. des Fliessgewässerabflusses aus wasserbaupolizeilicher und fischereirechtlicher Sicht. Weiter dürfen bestehende Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden.

3.2.1.1 Quantitativer Gewässerschutz / Sicherung angemessener Restwassermengen

3.2.1.2 Sicherung angemessener Restwassermengen

Eine Bewilligung nach Art. 29 Bst. b GSchG für die Sicherung angemessener Restwassermengen ist erforderlich, wenn die Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflusst.

Die ersuchte Wasserentnahme aus der Aare sieht vor, das entnommene Wasser direkt nach der Nutzung in unmittelbarere Nähe zur Entnahmestelle wieder vollständig in die Aare zurückzugeben. Es handelt sich um eine nicht konsumtive Wassernutzung und es entsteht durch die Nutzung keine Restwassersituation in der Aare. Auf eine genauere Restwasserbetrachtung kann verzichtet werden.

Einwände gegen die Wasserentnahme wurden seitens Fischereiinspektorat mit Amtsbericht Fischerei vom 19. März 2025 keine formuliert. Weitere relevante Auswirkungen auf die Umwelt in Hinblick auf die Wasserentnahme sind nicht betroffen.

Eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG ist nicht erforderlich.

3.2.2 Qualitativer Gewässerschutz / Gewässerökologie

3.2.2.1 Gewässerökologische Verunreinigungen

Nach Art. 11 KGSchG erfordert das Bauen und Betreiben von Anlagen, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, eine Gewässerschutzbewilligung. Als Verunreinigung gilt jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 Bst. d GSchG).

Das im Rahmen einer wasserrechtlichen Konzession wiedereingeleitete, abgekühlte Wasser gilt – abgesehen vom Wärmeentzug – als unverschmutztes Abwasser. Als unproblematisch betrachtet wird die periodische Rückspülung der Ansaugkörbe, da dabei keine chemischen Stoffe eingesetzt werden.

Gemäss dem technischen Bericht vom 7. April 2025 sind der Primärkreislauf und der Sekundärkreislauf getrennt über die Wärmetauscher. Die Wärmetauscher sollen als sogenannte Plattenwärmetauscher ausgelegt werden. Plattenwärmetauscher werden zur Wärmeübertragung zwischen zwei Flüssigkeiten verwendet wird, ohne dass diese sich vermischen. Eine Drucküberwachung soll verhindern, dass sich bei einer Leckage die beiden Flüssigkeiten vermischen. Eine Verunreinigung des Gewässers durch den Betrieb der Anlage kann dadurch verhindert werden.

3.2.2.2 Thermische Auswirkungen

Gemäss Anhang 2 Ziffer 12 Abs. 4 GSchV darf die Temperatur eines Fliessgewässers durch den Wärmeentzug gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand um höchstens 3°C, in Gewässerabschnitten der Forellenregion um höchstens 1,5°C, verändert werden. Diese Anforderungen gelten nach weitgehender Durchmischung und gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand.

Aufgrund der natürlichen Strömung der Aare ist gemäss dem technischen Bericht vom 7. April 2025 eine sofortige Durchmischung des eingeleiteten, abgekühlten Wassers mit dem Wasser in der Aare sichergestellt. Die maximal gefasste und wieder abgegebene Wassermenge von 250 000 l/min (4.16 m^3/s) entspricht höchstens 3.4% des mittleren Abflusses der Aare (122 m^3/s) in der Messperiode zwischen den Jahren 1935 – 2018. Die berechnete Temperaturänderung (Abkühlung) der Aare beträgt, bei vollständiger Durchmischung im Extremfall der vergangenen Jahre (Datenreihe von 1935 bis 2020) weniger als -0.21 °C.

3.2.2.3 Schlussfolgerungen Gewässerschutz / Gewässerökologie

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der Wassernutzungsanlage und insbesondere durch die Einleitung des genutzten Wassers in die Aare die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es sind keine negativen Einflüsse auf die Aare und die aquatische Fauna durch die Wassernutzung zu erwarten. Auf eine vertiefte Betrachtung der Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Aare kann daher im Rahmen der vorliegenden Erteilung der Konzession verzichtet werden.

Mit Amtsbericht Wasser und Abfall vom 11. Februar 2025 stimmt das AWA der ersuchten Wassernutzung zu und beantragt die Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG und Art. 26 KGV für die ersuchte Wassernutzung (Wärmeentzug aus der Aare und Einleitung des genutzten Wassers in die Aare, sowie Einleitung von Rückspülwasser der Ansaugkörbe) unter Auflagen zu erteilen.

3.2.3 Fischereirechtliche Belange

Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer sowie die Einleitung von Wasser in ein Oberflächengewässer sind gemäss Art. 8 Abs. 3 BGF als technischer Eingriff zu beurteilen und erfordert eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 8 Abs. 1 BGF).

Im Hinblick auf die Sanierung Fischgängigkeit am Wehr des Wasserkraftwerks Engehalde besteht ein minimales Risiko, dass das hinsichtlich Temperatur veränderte, eingeleitete Wasser den Auf- oder Abstieg der Fische beeinflussen könnte. Das Wasser wird wenige Meter oberhalb des aktuell als Bestvariante geplanten Ausstiegs der Fischaufstiegsanlage eingeleitet. Fische reagieren sensibel auf Temperaturänderungen, weshalb es nicht ausgeschlossen werden kann, dass das kältere Wasser die Passage aus dem Ausstieg negativ beeinflusst. Ebenso könnte es für die Fische die Auffindbarkeit des aktuell als Bestvariante für den Fischabstieg geplanten Bypasses beeinflussen. Sollte sich nach Umsetzung der zur Sanierung der Fischgängigkeit geplanten Massnahmen am Wehr im Rahmen der

biologischen Wirkungskontrolle zeigen, dass das eingeleitete Wasser der ersuchten Aarewassernutzung beispielsweise den Ausstieg aus dem Aufstieg hemmt oder die Auffindbarkeit des Abstieges negativ beeinflusst, hat die Gesuchstellerin zu ihren Kosten geeignete Massnahmen zu treffen, welche diese Einflüsse mindern oder beheben. Dies kann beispielsweise den Bau von Strukturen unterhalb der Einleitstelle bedeuten, welche das eingeleitete Wasser stärker zur Aaremitte hinleiten.

Mit Amtsbericht Fischerei vom 19. März 2025 beantragt das Fischereiinspektorat, die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8-10 BGF und Art. 8-10 und 13 FiG für die Wasserentnahme und die Wassereinleitung unter Auflagen zu erteilen.

Die im Amtsbericht formulierten Auflagen und Hinweise, die nicht nur für den Bau der Anlage, sondern für die gesamte Dauer der Konzession gelten, werden in den Konzessionsteil des vorliegenden Entscheids aufgenommen.

3.2.4 Wasserbaupolizeiliche Belange

Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im Gewässerraum sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Vorhaben das Gewässer, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau nicht beeinträchtigt. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind Ausnahmen nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 48 WBG).

Mit Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 27. Januar 2025 stellte der der Oberingenieurkreis II des kantonalen Tiefbauamtes (OIK II) fest, dass dem Konzessionsgesuch keine wasserbaulichen Interessen entgegenstehen und im vorliegenden Fall die Tatbestände gemäss Art. 39a Bst. a, b, und c WBV erfüllt sind. Weiter wurde beantragt, die wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG unter Auflagen zu erteilen, weil ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen sowie unter Berücksichtigung der Auflagen die negativen Auswirkungen auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert werden können

Die im Amtsbericht formulierten Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die nicht nur für den Bau der Anlage, sondern für die gesamte Dauer der Konzession gelten, werden in den Konzessionsteil des vorliegenden Entscheids aufgenommen.

3.2.5 Kommunale Belange (Stadt Bern)

Das Bauinspektorat der Stadt Bern äusserte mit Stellungnahme vom 7. Februar 2025, dass die Lärmemissionen der Energiezentrale Aare mit Aarefassung so weit zu beschränken sind, dass die Lärmimmissionen (Summe aller Anlagen) bei den betroffenen lärmempfindlichen Räumen in der Nachbarschaft bestimmte Lärmwerte nicht überschritten werden. Dazu sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen, sofern diese technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind. Folgende Lärmwerte sind einzuhalten (massgebend ist jeweils die strengere der beiden Anforderungen):

– Grundgeräusch der Heizung-, Lüftungs- und Klimaanlagen: 45 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts.
– Gesamter Betrieb (technische Anlagen, Betriebseinrichtungen, Warenumschlag usw.), Ermittlung von Lr nach Anhang 6 LSV:
  Im Gebiet mit Empfindlichkeitsstufe III: Beurteilungspegel Lr = 60 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts.
  Im Gebiet mit Empfindlichkeitsstufe II: Beurteilungspegel Lr = 55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts.

Die Einhaltung der Lärmwerte wird in den Konzessionsteil des vorliegenden Entscheids als Auflage aufgenommen.

3.2.6 Belange Grundeigentümer

Sämtlich Grundeigentümer stimmen der ersuchten Gebrauchswasserkonzession zu.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), als Vertreter des Kantons Bern für die vertragliche Abwicklung von Bauten auf Grundstücken, Hoheitsgebieten und -gewässern des Kantons Bern, stimmte mit Stellungnahme vom 4. Februar 2025 der Wassernutzung aus der Aare unter Auflagen zu. Die in der Stellungnahme formulierten Auflagen, die nicht nur für den Bau der Anlage, sondern für die gesamte Dauer der Konzession gelten, werden in den Konzessionsteil des vorliegenden Entscheids aufgenommen.

3.2.7 Störfall

Der Standort der geplanten Wassernutzungsanlage unterschreitet den Strassenabstand der Kantonsstrasse nach StFV und liegt somit im Konsultationsbereich der StFV.

Das kantonale Laboratorium des Kantons Bern stellte mit Stellungnahmen vom 27. Januar 2025 und vom 28. Januar 2025 fest, dass die ersuchte Gebrauchswassernutzung in keinem nahen Zusammenhang mit dem Siedlungswachstum und daher auch nicht mit der Koordination der Störfallvorsorge mit den raumwirksamen Tätigkeiten nach Art. 11a Abs. 1 StFV steht.

3.2.8 Beeinflussung anderer Wassernutzungen

3.2.8.1 Gebrauchswassernutzungen

Durch die ersuchte Nutzung sind keine Beeinträchtigungen bestehender, konzedierten Gebrauchswassernutzungen zu erwarten.

3.2.8.2 Wasserkraftnutzungen

Im Abstrom der geplanten Nutzung liegt das Wehr Engehalde und die Wasserfassung des Wasserkraftwerks Felsenau (Wasserkraftrecht Nr. 33051). Die Konzessionärin dieser Wasserkraftanlage ist die ewb, welche gleichzeitig die Gesuchstellerin für die beantragte Gebrauchswassernutzung ist. Die Wasserkraftnutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtig.

Zurzeit wird unabhängig vom vorliegenden Vorhaben die Sanierung Fischgängigkeit des wasserkraftbedingten Hindernisses Wehr Engehalde projektiert. Aus den Gesuchsunterlagen geht hervor, dass diese Projektierung zur Kenntnis genommen wurde.

3.2.9 Konzessionsmenge

Der Umfang des Wassernutzungsrechts wird jeweils anhand der maximalen Entnahmemenge in Minutenliter (l/min) festgelegt. Diese entspricht in der Regel der maximalen Förderleistung der Entnahmevorrichtung. Die geplante Wassernutzungsanlage ist auf eine maximale Entnahmemenge von 250 000 l/min (~ 15 000 m^3/h ≈ 4.2 m^3/s) dimensioniert, was auch der nachgesuchten Entnahmemenge entspricht. Das genutzte Wasser wird vollständig und — abgesehen vom Wärmeentzug — unverschmutzt wieder in die Aare zurückgegeben.

Der nachgesuchten Entnahmemenge kann entsprochen werden.

3.2.10 Dauer der Konzession

Eine Konzession für Gebrauchswassernutzungen kann für höchstens 40 Jahre erteilt werden (Art. 11 Abs. 4 WNG). Für den Betrieb von Wärmepumpen werden die Nutzungsrechte in der Regel für eine Dauer von 20 Jahren erteilt.

Ersucht wurde eine Nutzungsdauer von 40 Jahren. Aufgrund der Dimensionen des Projekts und der damit verbundenen Investitionskosten ist eine Konzessionsdauer über 40 Jahre gerechtfertigt.

Der beantragten Dauer der Konzession von 40 Jahren kann entsprochen werden.

3.2.11 Einmalige und jährliche Abgaben

Für Gebrauchswassernutzungen sind einmalige und jährliche Abgaben zu entrichten (Art. 34 und 36 WNG). Diese bemessen sich für die vorliegende Nutzung nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b WAD sowie nach Art. 16 Abs. 1 Bst. d i. V. m. Art. 16 Abs. 2 WAD. Die jährlichen Abgaben werden ab Inbetriebnahme der Wassernutzungsanlage fällig.

3.2.12 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung richtet sich nach dem GebD GR/RR. Für die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung (Art. A1-1 Anhang 1 GebD GR/RR). Die Leitbehörde erhebt zusätzlich die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Beschluss zu eröffnende Verfügungen (Art. 18a GebV).

Die Verwaltungsgebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen (Art. 2a Abs. 1 GebV).

3.3 Gesamtbauentscheid

Die Erstellung der eingangs erwähnten Bauten und Anlagen ist baubewilligungspflichtig (Art. 1a BauG). Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen (Art. 2 BauG). Diese Voraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen, unabhängig davon, ob Einsprachen eingereicht worden sind oder nicht. Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 38 Abs. 3 BauG).

3.3.1 Bauen ausserhalb der Bauzonen

Das Entnahme- und Rückgabebauwerk liegen ausserhalb der Bauzone. Gemäss Art. 24 RPG können für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Bewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen, beurteilt das geplante Bauvorhaben mit Verfügung vom 14. Mai 2025 als standortgebunden. Zudem stehen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen.

Mit Verfügung vom 14. Mai 2025 erteilt das AGR die Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG. Die Verfügung des AGR wird als weitere zu koordinierende Verfügung (Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG) gemeinsam mit dem vorliegenden Entscheid eröffnet.

3.3.2 Bauvorhaben an See- und Flussufern

Das Entnahme- und Rückgabebauwerk liegen im Geltungsbereich des Uferschutzplanes Engehalde (Uferschutzplan nach SFG) und greifen in das im Uferschutzplan (USP) festgelegte naturnahe Ufer ein. Die in Art. 2 UeV beschriebenen Bestimmungen werden tangiert. Art. 2 Abs. 2 UeV schreibt vor, dass naturnahe Ufer zu erhalten sind und bei Ufersicherungen für die im Plan bezeichneten, naturnah zu gestaltenden Uferabschnitte in erster Linie ingenieurbiologische Methoden anzuwenden sind. Zudem schreibt Art. 2 Abs. 3 UeV vor, dass die Vegetation dem lokalen Charakter des Orts- und Landschaftsgebildes entsprechend zu erhalten ist oder wiederanzupflanzen sei. In der Uferschutzzone und im Uferschutzbereich dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Der Uferschutzbereich in Bauzonen ist als Haus- und Nutzgarten oder im naturnahen Zustand zu halten.

Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des Uferschutzplanes können erteilt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (Art. 6 Abs. 3 SFG).

Mit Amtsbericht Bauvorhaben an See- und Flussufern vom 31. Januar 2025 beurteilt das AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, dass das geplante Entnahme- und Rückgabebauwerk die Situation innerhalb des Uferschutzplans nicht verbessert. Hingegen verbessern die geplanten Ersatzmassnahmen und die Montage eines Pflanztrogs entlang der gesamten Längenausdehnung des Fassungsbauwerks die Situation innerhalb des Uferschutzplans.

Gestützt auf die Beurteilung der Abteilung Orts- und Regionalplanung vom AGR vom 31. Januar 2025 liegt für das Bauvorhaben die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Bst. a RPG vor. Dem Vorhaben stehen zudem keine überwiegenden Interessen entgegen (Art. 24 Bst. b RPG).

Mit Amtsbericht Bauvorhaben an See- und Flussufern vom 31. Januar 2025 beantragt das AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, für das ersuchte Bauvorhaben die Ausnahmebewilligung nach Art. 6 Abs. 3 SFG zu erteilen, unter der Bedingung, dass sämtliche betroffenen Fachstellen und Ämter das Vorhaben positiv beurteilen.

Sämtliche Fachstellen und Ämter stimmen dem Vorhaben zu, weshalb die Ausnahmebewilligung nach Art. 6 Abs. 3 SFG mit vorliegendem Gesamtbauentscheid erteilt werden kann.

3.3.3 Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Nach Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Der Gewässerraum beträgt künftig in Projektbereich 15.00 m, gemessen wird ab Böschungsoberkante. Für die Beurteilung nach GSchV ist die effektiv als Gewässerraum ausgeschiedene Fläche gemäss Zonenplan Gewässerraum massgebend. Demzufolge liegen das Entnahme- und Rückgabebauwerk sowie die Leitungen im Gewässerraum der Aare.

Standortgebunden sind Anlagen, wenn sie auf Grund ihres Bestimmungszwecks oder der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Entnahme- und Rückgabebauwerk sowie die Leitungen sind auf Grund ihres Bestimmungszweckes resp. der besonders engen sachlichen Beziehung zum Gewässer auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen.

Die zu erstellenden Bauten sind für den Betrieb von Wärmepumpen innerhalb eines Wärmeverbunds notwendig. Mit dem Betrieb der geplanten Anlage wird der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht bzw. der Anteil an nicht erneuerbaren Energien gesenkt. Es liegt demzufolge ein öffentliches Interesse für die Erstellung der Anlagen vor.

Da für sämtliche im Gewässerraum vorgesehenen Anlagenteile die Standortgebundenheit und ein öffentliches Interesse nachgewiesen sind, kann die Erstellung der Bauten im Gewässerraum bewilligt werden.

3.3.4 Gewässerschutz / Gewässerökologie

Nach Art. 11 KGSchG erfordert das Bauen und Betreiben von Anlagen, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 26 KGV. Als Verunreinigung gilt jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 Bst. d GSchG).

3.3.4.1 Bauten im Grundwasser / Temporäre Grundwasserabsenkung

Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB. Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel und die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase benötigen nach Art. 26 Abs. 2 Bst. d und g KGV eine Gewässerschutzbewilligung.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser, Grundwasserabsenkungen oder -ableitungen müssen durch eine qualifizierte Fachperson begleitet werden. Eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

Das Fachbüro für die Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens der Grundwasserabsenkung wird gemäss den Gesuchsunterlagen erst nach Vorliegen der Baubewilligung bestimmt. Die Dimensionierung und Detailprojektierung der temporären Grundwasserabsenkung wurden vom AWA demzufolge nicht überprüft.

3.3.4.2 Baustellenentwässerung

Bezüglich der Baustellenentwässerung kann den Gesuchsunterlagen entnommen werden, dass die Wasserhaltung der Baugrube durch den Betrieb von Baupumpen erfolgt und mittels Absetzbecken und pH-Messung sichergestellt wird, dass kein belastetes Abwasser in die Aare zurückgeführt wird.

Sobald mit den Betonierarbeiten begonnen wird, muss mit alkalischem Abwasser gerechnet werden, welches in jedem Fall neutralisiert werden muss. Für die Einleitung von neutralisiertem Baugrubenabwasser in die Aare muss eine Fischereirechtliche Bewilligung vorliegen.

Die direkte oder indirekte Ableitung von Baustellenabwasser sowie Abwasser von temporären Grundwasserabsenkungen und dergleichen über öffentliche Abwasseranlagen unterliegt der Bewilligungs- und Gebührenpflicht. Das Entwässerungskonzept der Baustelle ist frühzeitig (mind. 3 Wochen vor Baubeginn) der Stadt Bern (Tiefbauamt) zur Bewilligung einzureichen. Als Grundlage zur Planung des Entwässerungskonzepts gilt die SIA-Norm 431. Der Anschlusspunkt an die privaten oder öffentlichen Abwasseranlagen ist in Absprache mit der Stadt Bern (Tiefbauamt) vorgängig zu bestimmen. Eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

3.3.4.3 Schlussfolgerungen Gewässerschutz / Gewässerökologie

Gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen beantragt das AWA mit Amtsbericht Wasser und Abfall vom 11. Februar 2025, die Gewässerschutzbewilligung nach Art 26 KGV für den Bau der Anlagen unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Die von der Stadt Bern formulierten Auflagen zur Baustellenentwässerung werden im vorliegenden Entscheid aufgenommen.

Das hydrogeologische Gutachten zum Bauvorhaben (Bauten im Grundwasser und temporäre Grundwasserabsenkung) soll dem AWA, Fachbereich Grundwasser, digital als pdf-Datei unaufgefordert spätestens drei Monate nach Vorliegen des Gutachtens und zwingend vor Baubeginn zugestellt werden. Eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

3.3.5 Fischerei

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (Art. 8 Abs. 1 BGF), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Weiter erfordert das Einleiten von Wasser in ein Oberflächengewässer eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 8 Abs. 1 BGF).

Die Erstellung der Wassernutzungsanlage innerhalb des Gewässerraums der Aare sowie das Einleiten von Wasser aus der Wasserhaltung (Baustellenentwässerung) werden als technische Eingriffe beurteilt und erfordern demnach eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Durch den Bau des Entnahme- und Rückgabebauwerks wird das Ufer auf einer Länge von rund 40 m hart verbaut. Als Kompensations- / Ersatzmassnahme ist eine Uferstrukturierung mit Holzbauten sowie eine standortgerechte Bepflanzung auf einer Länge von rund 135 m geplant. Die Kompensationsmassnahmen werden gemäss Amtsbericht Fischerei vom 19. März 2025 vom Fischereiinspektorat aus fischereirechtlicher Sicht begrüsst.

Im Amtsbericht Fischerei vom 19. März 2025 hält das Fischereiinspektorat fest, dass gemäss den Gesuchsunterlagen zum Schutz der Fische ein lichter Stababstand von 10 cm der Grobrechen vor dem Entnahme- und Rückgabebauwerk, nicht ausreichend ist. Ein entsprechender Fischschutz sei vor Bauausführung anzupassen. Eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen. Der in den Gesuchunterlagen beschriebene Fischschutz der Ansaugkörbe des Entnahmebauwerks umfasst einen lichten Stababstand von max. 3 mm, was aus fischereilicher Sicht ausreichend ist.

Mit Amtsbericht Fischerei vom 19. März 2025 stimmt das Fischereiinspektorat dem Vorhaben zu und beantragt, die fischereirechtlichen Bewilligung Art. 8 BGF unter Auflagen zu erteilen. Die im Amtsbericht formulierten Bedingungen, Auflagen und Hinweise, die für den Bau der Anlage gelten, werden in den vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

Mit Amtsbericht Wasser und Abfall vom 11. Februar 2025 weist das AWA auf eine Koordination der ersuchten Wassernutzung mit der projektierten Sanierung Fischgängigkeit des Wasserkraftwerks hin. Der Hinweis wird im Entscheidteil des vorliegenden Bauentscheids aufgenommen.

3.3.6 Wasserbau

Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im Gewässerraum sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Vorhaben das Gewässer, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau nicht beeinträchtigt. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind Ausnahmen nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 48 WBG).

Der Gewässerraum beträgt künftig in diesem Bereich 15 m, gemessen wird ab Böschungsoberkante. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Gewässerraums. Gemäss Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 27. Januar 2025 vom OIK II stehen den geplanten baulichen Massnahmen im Endzustand keine wasserbaulichen Interessen entgegen. Gemäss Gesuch soll für die Erstellung des Entnahme- und Rückgabebauwerks während der Bauzeit eine Spundwand erstellt werden. Die Auswirkungen (Gefahrenverlagerung) der querschnittsvermindernden Spundwand auf den Wasserspiegel im Oberlauf der Aare und auf allfällige Sohlenerosionen während Hochwasser werden im technischen Bericht erläutert und als plausibel betrachtet. Es werden keine Gefahrenverlagerungen in der Aare aufgrund der querschnittsvermindernden Spundwand erwartet.

Im vorliegenden Fall ist gemäss Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 27. Januar 2025 für das gesamte Vorhaben der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. a, b und c WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sowie unter Berücksichtigung der Auflagen die negativen Auswirkungen auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert werden können.

Mit Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 27. Januar 2025 beantragt der OIK II, die Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG unter Auflagen zu erteilen. Die im Amtsbericht formulierten Bedingungen,

Auflagen und Hinweise, die für den Bau der Anlage gelten, werden in den vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

Zwischen dem OIK II und der Bauherrschaft wurde mittels Vereinbarung vom 4. April 2025 die Zuständigkeiten und Pflichten in Bezug auf die Wasserbaupflicht der geplanten Ersatzmassnahmen festgehalten. Der Grund dafür ist, dass sich die Ersatzmassnahmen ausserhalb des konzessionierten Aareabschnitts des Wasserkraftwerks Felsenau befinden und somit in einem Gerinneabschnitt liegen, wo der Kanton Bern die Wasserbaupflicht trägt (Art. 9 Abs. 2. Bst. c WBG).

3.3.7 Gravitative Naturgefahren

3.3.7.1 Fluviatile Prozesse

Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG und Art. 7 WBG.

Das Vorhaben liegt im roten Gefahrengebiet der Gefahrenkarte Bern. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überschwemmung. Die Gefahrenstufe wird mit Ü9 bezeichnet: Überschwemmung mit starker Intensität (Wassertiefe h > 2.0 m resp. Spezifischer Abfluss q > 2.0 m2/s) bei häufigen Ereignissen (Wiederkehrperiode 1 - 30 Jahre). Die Zerstörung von Gebäuden ist möglich. Es ist mit grossen Geschiebeablagerungen, Erosionen und Kolken zu rechnen.

Mit Fachbericht Naturgefahren (Wasserprozesse) vom 27. Januar 2025 hält der OIK II fest, dass gestützt auf Art. 6 BauG vorliegend Objektschutzmassnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Erosionsschutzmassnahmen sind auf das 300-jährliche Ereignis zu dimensionieren. Die im Fachbericht formulierten Auflagen zum Bauvorhaben werden in den vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

3.3.7.2 Sturzprozesse

Die Entnahme- und Rückgabestelle sind unterhalb der Engehaldestrasse vorgesehen und liegen im gelben Gefahrengebiet (geringe Gefährdung) durch Sturzprozesse.

Im gelben Gefahrengebiet liegt die Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

3.3.8 Kommunale Belange (Stadt Bern)

Mit Stellungnahme vom 7. Februar 2025 stimmt die Stadt Bern dem Vorhaben unter Bedingungen und Auflagen zu.

3.3.9 Baupolizeiliche Belange

3.3.9.1 Unterschreitung Strassenabstand

Mit dem Vorhaben soll der Strassenabstand zur Engehaldestrasse (Gemeindestrasse) unterschritten werden. Der Strassenabstand gegenüber Gemeindestrassen beträgt vorliegend 3.6 m ab Fahrbahnrand (Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG).

Das Fassungsbauwerk unterschreitet den Abstand vom 3.6 m zur Engehaldestrasse und erfordert somit eine Ausnahmebewilligung Art. 81 SG.

Die baupolizeilichen Voraussetzungen zur Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Strassenabstandes sind gegeben. Die Ausnahmebewilligung Art. 81 SG kann erteilt werden.

3.3.9.2 Benützung von öffentlichem Terrain

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt das zuständige Gemeinwesen (Art. 68 SG).

Der Bauinstallationsplatz befindet sich auf der Engehaldestrasse (Gemeindestrasse). Die Stadt Bern hat mit Stellungnahme vom 7. Februar 2025 dem Vorhaben zugestimmt.

Die Bewilligung zur Benützung von öffentlichem Terrain nach Art. 68 SG kann unter Auflagen erteilt werden.

3.3.9.3 Ersatzpflanzungen

Das Entfernen von fünf grosskronigen Bäumen (Ufervegetation) am Standort der projektierten Aarefassung soll gemäss Gesuch durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden. Aufgrund der Funktion als Ufergehölze sollen standortgerecht ausschliesslich regional heimische Arten mit Überflutungstoleranz verwendet werden. Es sollen insgesamt acht Bäume neu gepflanzt werden.

Die Ersatzpflanzung hat dem eingereichten Umgebungsgestaltungsplan «14.4 Umgebungsgestaltungsplan Perimeter 1 & Perimeter 2 (Situation 1:200) vom 24. Oktober 2024» unter Berücksichtigung des dazugehörigen Beiblattes «4.4.1 Umgebungsgestaltungsplan Beiblatt 01 vom 2. April 2025» zu erfolgen.

3.3.9.4 Erstellung von Werkleitungen

Werkleitungen benötigen eine Bewilligung nach Artikel 68 SG. Werkleitungen sind möglichst ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen und so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden (Art. 69 Abs. 2 SG).

Die Zu- und Rückleitungen der Wassernutzung vom Entnahme- und Rückgabebauwerk zur Wärmezentrale liegen teilweise im Bereich der Engehaldestrasse (Gemeindestrasse).

Die baupolizeilichen Voraussetzungen für das Erstellen der Werkleirungen im Bereich der Engehaldestrasse sind gegeben und die Bewilligung nach Art. 68 SG kann unter Auflagen erteilt werden.

3.3.9.5 Querung von bestehenden Werkleitungen im öffentlichen Interesse

Die Gesuchunterlagen wurden dem der BKW Energie AG, der Swisscom AG sowie der Stadt Bern zur Beurteilung der Querungen von bestehenden Werkleitungen zugestellt.

Gegen die Querung der Leitungen sind keine Einwände eingegangen (Stellungnahme BKW vom 17. Februar 2025 und Stellungnahme Swisscom vom 12. März 2025). Die Werkeigentümer haben Auflagen formuliert, welche in den Gesamtbauentscheid aufgenommen werden.

3.3.10 Immissionsschutz

3.3.10.1 Luftreinhaltung

Mit Fachbericht Immissionsschutz vom 7. Februar 2025 wird von der Abteilung Immissionsschutz vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) festgehalten, dass der Vollzug der LHV auf dem Gemeindegebiet Bern an das Amt für Umwelt der Stadt Bern delegiert ist.

Mit Stellungnahme der Stadt Bern vom 7. Februar 2025 wird dem Vorhaben zugestimmt und es werden keine Auflagen hinsichtlich die Luftreinhaltung für das Vorhaben formuliert. Somit gilt für das Vorhaben die Einhaltung der Anforderungen der LHV.

Der Schwerverkehr trägt massgeblich zu den übermässigen Belastungen der Luft mit Stickoxiden, mit Feinstaub und im Sommer grossflächig mit Ozon bei. Der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 (MPL) verlangt daher in der Massnahme V4, bei Baustellen der öffentlichen Hand lufthygienische Auflagen für die Submission der Bautransportaufträge. Dem aktuellen Stand hinsichtlich einer umweltfreundlichen Motorentechnologie sowie dem MPL wird mit dem Einsatz von Lastwagen, welche mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselruss-Partikelfiltersystem verfügen, Rechnung getragen. Eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

3.3.10.2 Lärmschutz

Mit Fachbericht Immissionsschutz vom 7. Februar 2025 wird von der Abteilung Immissionsschutz vom AUE festgehalten, dass der Vollzug bezüglich Baulärms sowie der Vollzug des Industrie- und Gewerbelärms nach Anhang 6 LSV auf dem Gemeindegebiet Bern an das Amt für Umwelt der Stadt Bern delegiert ist.

Die Stadt Bern stimmt mit Stellungnahme vom 7. Februar 2025 dem Bauvorhaben zu. Hinsichtlich Baulärm werden keine Auflagen formuliert.

Mit vorliegendem Gesamtbauentscheid wird auf die Baulärm-Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 LSV hingewiesen.

3.3.11 Entsorgung Bauabfälle

Für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sowie für mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken (im vorliegenden Fall Ausbauasphalt) gilt eine Verwertungspflicht gemäss Art. 19 und 20 VVEA.

Mit Amtsbericht Wasser und Abfall vom 11. Februar 2025 stellt das AWA fest, dass das undatierte Entsorgungskonzept im Gesuch nicht genehmigt werden kann. Im vorliegenden Entsorgungskonzept liegt keine Begründung für die fehlende Verwertung des unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial vor.

Sollte die Bauabfälle nicht verwertet werden können, ist das Entsorgungskonzept entsprechend anzupassen. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten sind anzugeben und die Begründungen im Entsorgungskonzept zu ergänzen.

Ein vollständiges Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn bei der Bewilligungsbehörde (im vorliegenden Fall dem AWA) zur Genehmigung einzureichen. Eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

3.3.12 Naturschutz

Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Umsetzung von Bauten, wodurch Eingriffe in die geschützte Ufervegetation erforderlich werden, benötigt eine Ausnahmebewilligung nach Art. 18 NHG.

Das Bauvorhaben tangiert die geschützte Ufervegetation der Aare. Für die Umsetzung des Bauvorhabens ist eine Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 NHG erforderlich. Um eine Ausnahmebewilligung erteilen zu können, muss mit den bestmöglichen Schutzmassnahmen erreicht werden, dass die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope sowie in Lebensräumen geschützter Arten vermieden (minimal gehalten) werden können. Sind Eingriffe unvermeidbar, müssen die betroffenen naturnahen Elemente mit den bestmöglichen Massnahmen wiederhergestellt oder mit ökologisch gleichwertigen Massnahmen anderweitig kompensiert werden.

Mit Amtsbericht Naturschutz vom 27. Januar 2025 stellt die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) fest, dass durch den Bau des Entnahme- und Rückgabebauwerks im Uferbereich der Aare auf einer Länge von rund 40 m eine Fläche von rund 445 m^2 (260 m^2 unterhalb des Wasserspiegels und 185 m^2 oberhalb des Wasserspiegels) verbaut wird und dabei die ökologische Uferfunktion verliert. Die vorgesehenen Ersatzmassnahmen kompensieren die negativen ökologischen Auswirkungen im Uferbereich, welche durch den Bau der Wassernutzungsanlage entstehen.

Weiter hält die ANF mit Amtsbericht Naturschutz vom 27. Januar 2025 fest, dass die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens begründet sind. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertige Ersatzmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmebewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV). Dem Vorhaben wird zugestimmt. Es wird beantragt, die Ausnahmebewilligungen nach Art. 18 NHG unter Auflagen zu erteilen.

3.3.13 Waldabstand

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Art. 17 Abs. 1 WaG). Bauten und Anlagen haben einen Abstand zum Wald von mindestens 30 Meter einzuhalten (Art. 25 Abs. 1 KWaG). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 17 Abs. 3 WaG).

Das Vorhaben unterschreitet den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 30 m zur Waldgrenze und benötigt eine entsprechende Ausnahmebewilligung nach Art. 17 WaG.

Mit Amtsbericht Wald vom 12. Mai 2025 hält das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) fest, dass der vom Vorhaben betroffene Wald eine Schutzfunktion gegen Hangmuren / Rutschungen erfüllt. Das Bauvorhaben beansprucht keinen Wald, befindet sich aber im sehr geringen Waldabstand. Aufgrund der beengten Standortverhältnisse ist die Standortgebundenheit für die Wasserfassung und die Leitungen sowie für die Bauinstallationsflächen anerkennbar. Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c WaG werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Unter Einhaltung von Auflagen kann gewährleistet werden, dass die Beeinträchtigung nicht erheblich ist und die Walderhaltung nicht tangiert wird. Durch das Bauvorhaben entsteht keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung.

Die Haftungsverzichtserklärung zur Unterschreitung des Waldabstandes wurde in der Form des Formulars 4.2 «Bauten nach Waldgesetz» eingereicht.

Auf Grund der starken Unterschreitung des Waldabstandes ist während der Bau- und Betriebsphase mit Beeinträchtigungen der Hygiene und Sicherheit der Bauten (Beschattung / Feuchtigkeit / Blatt- / Ast- und Baumfall sowie Wurzeleinwuchs) zu rechnen.

Mit Amtsbericht Wald vom 12. Mai 2025 beantragt das AWN die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 WaG unter Auflagen zu erteilen

3.3.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Mit Stellungnahme vom 8. Januar 2025 stellt die Abteilung Arbeitsbedingungen des Amts für Wirtschaft (AWI) fest, dass gemäss Baugesuchsunterlagen keine Mitarbeitenden beschäftigt werden und demnach keine Auflagen und Bedingungen seitens AWI erforderlich sind.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss ArG und UVG sind einzuhalten.

3.3.15 Belange Grundeigentümer

Sämtlich Grundeigentümer stimmen dem Bauvorhaben zu.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), als Vertreter des Kantons Bern für die vertragliche Abwicklung von Bauten auf Grundstücken, Hoheitsgebieten und -gewässern des Kantons Bern, stimmte mit Stellungnahme vom 4. Februar 2025 dem geplanten Vorhaben unter Auflagen zu. Die in der Stellungnahme formulierten Auflagen, für den Bau der Anlage, werden in den vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

3.3.16 Querung Werkleitung Swisscom

Das Bauvorhaben tangiert ein Trasse von der Swisscom. Die Bauherrschaft oder dessen Vertreter ist gehalten, rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit der Swisscom (Schweiz) AG, Abteilung Netzbau, Kontakt aufzunehmen, damit die nötigen Massnahmen für die Querung der Werkleitung der Swisscom eingeleitet werden können. Eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Gesamtbauentscheid aufgenommen.

Der Anschluss an das bestehende Swisscom Netz erfolgt später in Absprache mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroplaner etc.).

3.3.17 Verkehrsführung Bauphase

Die Querung der Engehaldestrasse im Abschnitt der Baustelle erfolgt für Kraftfahrzeuge über eine einspurige Fahrbahn (mittels Lichtsignalanlage geregelt) und ist während der ganzen Bauzeit gewährleistet.

Die Engehaldestrasse ist in diesem Abschnitt auch ein Wanderweg, welcher während der Bauphase durchgehend begehbar sein muss. Aus dem Gesuch geht hervor, dass ein 1.5 m breiter Streifen auf der Strasse für die FussgängerInnen/WanderInnen ausgeschieden wird. Diese Massnahme ist ausreichend.

3.3.18 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Baubewilligungen für Wassernutzungsanlagen nach Art. 18a Abs. 1 WNG richtet sich nach Anhang 8 Ziff. 1.2.3 GebV.

Die Baukosten nach Art. 11 Abs. 1 Bst. e BewD für das Vorhaben wurden im Gesuch auf 2.89 Millionen Schweizerfranken angegeben.

3.4 Gesamtinteressenabwägung

Als Form der Umweltwärme handelt es sich beim Wärmeentzug aus einem Oberflächengewässer um eine erneuerbare Energie, die in den Diensten der nachhaltigen Entwicklung und im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Energiestrategien grundsätzlich gefördert werden soll (KEnG). Das vorliegende Projekt leistet einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Wärmeversorgung grösserer Wohnquartiere in der Stadt Bern mit erneuerbarer Energie und entspricht den übergeordneten Planungen. Damit ist das Interesse für die Nutzung gegeben.

Dem Vorhaben stehen keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegen. Interessen Dritter liegen keine vor, bzw. wurden im Verlauf der Bewilligungsverfahrens vollumfänglich zurückgezogen. Alle betroffenen Amts- und Fachstellen stimmen dem Vorhaben zu. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Die Standortgebundenheit ist gegeben.

Mit der Wassernutzung und den baulichen Massnahmen werden negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt kleinstmöglich gehalten bzw. durch Ersatzmassnahmen kompensiert. Das Bauvorhaben entspricht den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften sowie den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften, gefährdet weder die öffentliche Ordnung noch stehen ihm Hindernisse der Planung im Sinne der Art.36 und 62 BauG entgegen.

Dem Gesuch um Erteilung der Gebrauchswasserkonzession kann unter Auflagen entsprochen werden. Die Baubewilligung nach Art. 32 bis 44 BauG inkl. Ausnahme- und Nebenbewilligungen für die Erstellung des Entnahme- und Rückgabebauwerks sowie der Leitungen kann unter Auflagen erteilt werden.

4. Gesamtentscheid

4.1 Gebrauchswasserkonzession

4.1.1 Erteilung Konzession

Der Grosse Rat des Kantons Bern erteilt der Energie Wasser Bern (ewb) die Konzession, aus der Aare am eingangs erwähnten Standort eine Wassermenge von maximal 250 000 l/min zu entnehmen und für den Wärmeentzug zu nutzen. Das entnommene Wasser darf um maximal 3.5 Kelvin abgekühlt werden und ist nach der Nutzung vollständig in die Are einzuleiten.

Die Dauer der Konzession beträgt 40 Jahre ab dem 1. Januar 2027. Sie ist gültig bis am 31. Dezember 2066.

4.1.2 In den Konzessionsentscheid integrierte Ausnahme- und Nebenbewilligungen

– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
– Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 BGF)
– Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KSchG)

4.1.3 Konzessionsbestimmungen

4.1.3.1 Allgemein

1. Die Wassernutzungsanlage ist dauernd betriebssicher und nach den Konzessionsbestimmungen sowie nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu betreiben und zu unterhalten.
2. Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Nutzungsanlagen entstehen.
3. Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hoch- oder Niederwasserstand, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
4. Der Kanton gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers.
5. Die Organe der zuständigen Stellen dürfen jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.
6. Das AWA kann die konzedierte Entnahmemenge vorübergehend einschränken, wenn wesentliche Schäden entstehen, die auf die Wassernutzung zurückzuführen sind.

4.1.3.2 Erstellung und Inbetriebnahme der Anlage

1. Dem AWA ist die Fertigstellung der Anlage nach der baupolizeilichen Abnahme durch die Gemeinde Bern in schriftlicher Form zu melden. Dabei sind die Ausführungspläne und allfällige ergänzende Unterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen.

2. Die Wassernutzungsanlagen dürfen erst nach einem Probebetrieb und nach der behördlichen Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Werkabnahme durch das AWA erfolgt in Form der Fertigstellungsmeldung. Das AWA behält sich das Recht vor, einzelne Werkabnahmen im Sinne einer Stichprobe zu prüfen.
3. Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage ist dem AWA schriftlich mitzuteilen.
4. Die Lärmemissionen der Energiezentrale Aare mit Aarefassung sind so weit zu beschränken, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so weit, dass die Lärmimmissionen (Summe aller Anlagen) bei den betroffenen lärmempfindlichen Räumen in der Nachbarschaft folgende Werte nicht überschreiten:
   a) Grundgeräusch der Heizung-, Lüftungs- und Klimaanlagen: 45 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts.
   b) Gesamter Betrieb (technische Anlagen, Betriebseinrichtungen, Warenumschlag usw.), Ermittlung von Beurteilungspegel Lr nach Anhang 6 der LSV:
      Im Gebiet mit Empfindlichkeitsstufe III: Beurteilungspegel Lr = 60 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts.
      Im Gebiet mit Empfindlichkeitsstufe 11: Beurteilungspegel Lr = 55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts.
   c) Massgebend ist die strengere der beiden Anforderungen nach Bst. a und Bst. b.
5. Der Wärmetauscher muss mit einer Leckerkennung und Alarmvorrichtung ausgerüstet sein, damit es bei einer Leckage des Sekundärkreislaufes nicht zu einer Verunreinigung des Primärkreislaufes (Aarewasser) durch das eingesetzte Kältemittel führen kann.

4.1.3.3 Technische Ausrüstung/Betrieb der Anlage

1. Das abgekühlte Wasser muss vollständig und - abgesehen von der Temperaturveränderung - unverschmutzt in die Aare zurückgegeben werden.
2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, einen Wasserzähler (Durchflussmengenmessung) zur Erhebung der genutzten Wassermengen (Entnahmemenge) zu installieren und betreiben. Die Angaben sind separat pro Kalenderjahr auf den Ende Jahr zugestellten Meldekarte dem AWA zuzustellen.
3. Die Temperatur des genutzten (abgekühlten) Wasser ist vor der Ableitung in die Aare dauerhaft zu messen und aufzuzeichnen.
4.
5. Für den Betrieb und Unterhalt der Entnahme- und Rückgabebauwerke, sowie aller direkt mit dem Oberflächengewässer in Kontakt stehenden Anlageteile, dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien wie Biozide, Entkalker, Reinigungsmittel usw.) eingesetzt werden.
6. Die aktuellsten Bestimmungen hinsichtlich des Gewässerschutzes sind sowohl für den Betrieb und Unterhalt der Anlage als auch für das Ableiten des Wassers in die Aare jederzeit einzuhalten.

4.1.3.4 Wasserbau

1. Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
2. Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
3. Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

4.1.3.5 Naturgefahren

1. Die Konzessionärin ist sich der verschiedenen Naturgefahren bewusst.

4.1.3.6 Fischerei

1. Sämtliche Anlageteile sind in betriebssicherem Zustand zu halten.
2. Sollte sich nach Umsetzung der am Wehr Engehalde zur Sanierung der Fischgängigkeit geplanten Massnahmen im Rahmen der biologischen Wirkungskontrolle zeigen, dass das eingeleitete Wasser beispielsweise den Ausstieg aus dem Aufstieg hemmt oder die Auffindbarkeit des Abstieges negativ beeinflusst, hat die Gesuchstellerin zu ihren Kosten geeignete Massnahmen zu treffen, welche diese Einflüsse mindern oder beheben.
3. Die Ansaugkörbe der Entnahmeleitungen des Entnahmebauwerks müssen ein lichten Stababstand von max. 3 mm aufweisen, um einen effektiven Fischschutz gewährleisten zu können.
4. Bei fischereilichen Problemen während der Betriebsphase sind die Anordnungen des zuständigen Fischereiaufsehers zu befolgen.
5. Die Konzessionärin haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

4.1.3.7 Änderungen Nutzungsrecht/bauliche Massnahmen

1. Die Übertragung der Konzession bedarf vorgängig der Zustimmung der Konzessionsbehörde.
2. Änderungen in der Art der Wasserentnahme oder im Verwendungszweck bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der zuständigen Behörde. Das Gleiche gilt für eine allfällige Erhöhung der Entnahmemenge.
3. Zukünftige bauliche Massnahmen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen. Bauliche Massnahmen sind frühzeitig mit dem AWA abzusprechen.
4. Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Dauer, dem Untergang der Anlagen oder dem Verzicht durch die Berechtigten.
5. Wird der Betrieb der Anlage oder Teile davon eingestellt, so sind durch die Konzessionärin zeitnah die hierfür notwendigen Massnahmen zu treffen sowie der ursprüngliche Gewässerzustand wiederherzustellen. Die Arbeiten sind mit dem AWA abzusprechen.
6. Das AWA ist über eine Ausserbetriebnahme schriftlich zu informieren.

4.2 Gesamtbauentscheid

4.2.1 Baubewilligung

Für das eingangs umschriebene Bauprojekt (vgl. Kap. 1.3.2) wird die Baubewilligung nach Art. 32 bis 44 BauG inkl. Ausnahme- und Nebenbewilligungen erteilt. Die eingereichten Angaben, Unterlagen und Beilagen (vgl. Kapitel 1.4 dieses Gesamtentscheids) sind Bestandteil dieses Gesamtbauentscheides und verbindlich.

Folgende Pläne werden genehmigt:
– 14.0 Übersichtslageplan EZA Aarefassung (Situation 1:500) vom 10. November 2024
– 14.1 Gestaltungsplan Perimeter 1 (Situation 1:200) vom 12. November 2024
– 14.2 Gestaltungsplan Perimeter 2 (Situation 1:200) vom 12. November 2024
– 14.3 Detailplan Perimeter 1 (Querprofile 1:50 / 1:100) vom 2. April 2025
– 14.4 Umgebungsgestaltungsplan Perimeter 1 & Perimeter 2 (Situation 1:200) vom 24. Oktober 2024
– 14.4.1 Umgebungsgestaltungsplan Beiblatt 01 vom 2. April 2025
– 14.4.2 Umgebungsgestaltungsplan Beiblatt 02 vom 2. April 2025

4.2.2 In den Gesamtbauentscheid integrierte Ausnahme- und Nebenbewilligungen:

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 NHG)
– Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG)
– Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen in der Uferschutzzone (Art. 6 SFG)
– Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
– Ausnahmebewilligung für Unterschreitung des öffentlich-rechtlichen Strassenabstand (Art. 81 SG)
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
– Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 BGF)
– Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KSchG)
– Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Terrain (Art. 68 SG)

4.2.3 Weitere zu koordinierende Bewilligung

Die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 RPG liegt vor. Die Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen, vom 14. Mai 2025 wird zusammen mit diesem Entscheid eröffnet und kann nur zusammen mit diesem Entscheid angefochten werden.

4.2.4 Bedingungen

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.

4.2.5 Auflagen

4.2.5.1 Auflagen Allgemein

1. Die Bauten und Anlagen sind nach den eingereichten Plänen zu erstellen. Bei Abweichungen von den Vorgaben oder unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft das AWA. Das AWA entscheidet nach Rücksprache mit den betroffenen Fachstellen über das Verfahren zu Abweichungen und Projektänderungen.
2. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet werden.
3. Die Bauherrschaft hat das Baustellenpersonal über die Auflagen dieser Baubewilligung sowie über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren. Die Schutzmassnahmen sind bereits bei der Einrichtung der Baustelle zu berücksichtigen.
4. Folgende Merkblätter sind integraler Bestandteil der Bewilligung:
   – Merkblatt «Fischschutz auf Baustellen» (Dezember 2023)
   – Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» (Januar 2023)
   – Merkblatt «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
5. Die baupolizeiliche Abnahme erfolgt durch die Stadt Bern.
6. Der ordentliche Betrieb der Wassernutzung darf nicht ohne vorgängige Werkabnahme durch das AWA erfolgen. Die Werkabnahme durch das AWA erfolgt in Form der Fertigstellungsmeldung. Das AWA behält sich das Recht vor, einzelne Werkabnahmen im Sinne einer Stichprobe zu prüfen.

4.2.5.2 Baupolizeiliche Auflagen (Stadt Bern)

1. Bei der Planung und Ausführung von Absturzsicherungen ist die VSS-Norm 40 568 «Passive Sicherheit im Strassenraum; Geländer» zu beachten. Die Absturzsicherungen sind in geeigneter Form auszuführen.
2. Der von der Baubewilligungsbehörde genehmigte Umgebungsgestaltungsplan ist verbindlich. Werden in Absprache mit der Stadt Bern (Stadtplanungsamt) nachträgliche Änderungen vorgenommen, ist vor Beginn der Umgebungsarbeiten ein revidierter Umgebungsgestaltungsplan der Stadt Bern (Bauinspektorat) zur Genehmigung einzureichen.
3. Festlegungen für die Ersatzpflanzungen gemäss Art. 5 BSchR (Baumschutzreglement) oder aus anderen Gründen angeordnete Bäume: Die Mindestgrösse bei der Pflanzung beträgt für kleinkronige Hochstammbäume 16/18 cm, für mittelkronige Hochstammbäume 18/20 cm und grosskronige Hochstammbäume 20/25 cm Stammumfang, für Bäume ohne Stammausbildung (Heister) eine Höhe von 275 bis 300 cm.
4. Im Projektperimeter kommen invasive Neophyten vor (Armenische Brombeeren). Entsprechend Art. 15 Abs. 1b und 3 FrSV sind vor Baubeginn Vorkommen von invasiven Neophyten vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen (ausgenommen, gemäss BSchR, geschützte Bäume). Während der Bauphase sind neu aufkommende invasive Neophyten gezielt zu bekämpfen. Mit invasiven Neophyten belastetes Bodenmaterial muss entweder innerhalb des Bauperimeters wiederverwendet oder fachgerecht entsorgt werden, um eine weitere Verschleppung der Neophyten zu verhindern. Längerfristig ist die regelmässige Kontrolle und falls nötig die Entfernung von Jungwuchs von Armenischen Brombeeren und anderen invasiven Neophyten zu gewährleisten.
5. Gemäss Art. 17 JSG dürfen Vögel während der Brutzeit nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Bewilligte Baum- oder Heckenrodungen dürfen deshalb nur von September bis Ende Februar ausgeführt werden, idealerweise im Winter.

6. Die Kompensationsmassnahmen tangieren im nördlichen Bereich nahezu bestehende öffentliche Abwasseranlagen. Sollten Bauten oder Anlagen näher als 3.00 m an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen erstellt werden, ist das Vorhaben vorgängig mit der Stadt Bern (Tiefbauamt) abzuklären. Diese Auflage gilt ebenfalls, sollten die Mindestabstände erst bei der Bauausführung aufgrund der örtlichen Verhältnisse unterschritten werden.
7. Die direkte oder indirekte Ableitung von Baustellenabwasser sowie Abwasser von temporären Grundwasserabsenkungen und dergleichen über öffentliche Abwasseranlagen unterliegt der Bewilligungs- und Gebührenpflicht. Das Entwässerungskonzept der Baustelle ist frühzeitig (mind. 3 Wochen vor Baubeginn) der Stadt Bern (Tiefbauamt) zur Bewilligung einzureichen. Als Grundlage zur Planung des Entwässerungskonzepts gilt die SIA-Norm 431. Der Anschlusspunkt an die privaten oder öffentlichen Abwasseranlagen ist in Absprache mit der Stadt Bern (Tiefbauamt) vorgängig zu bestimmen. Die Gebühren werden gemäss der Verordnung über den Abwassertarif der Stadt Bern erhoben. Die eingeleitete Wassermenge ist mit einer geeigneten Messeinrichtung bzw. Messmethode zu messen.
8. Der Bootssteg der Sanitätspolizei scheint durch die Massnahmen betroffen. Dies ist die einzige fixe Anlegestelle der Sanitätspolizei für Einsätze im Aareabschnitt zwischen Schwellenmätteli und Wehr Engehalde. Sollte die Anlegestelle während der Baumassnahmen nicht benutzt werden können, ist ein Ersatzstandort in Absprache mit der Sanitätspolizei wahrscheinlich notwendig. Auch scheint die Anlegestelle nach dem Bau nicht mehr so möglich zu sein. In diesem Fall sollte mit der Sanitätspolizei ein Ersatzstandort gesucht und entsprechend installiert werden.
9. Baustelleninstallationen müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten der Bauherrschaft wiederherzustellen.
10. Erfordern Bauarbeiten an der Strasse eine Anpassung oder Verlegung der Werkleitungen, ist die Werkleitungseigentümerin oder der Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu verlegen.
11. Verursacht die Rücksichtnahme auf Leitungen Mehrkosten beim Bau oder Unterhalt von Strassen, trägt die Werkleitungseigentümerin oder der Werkleitungseigentümer diese Mehrkosten.

4.2.5.3 Auflagen Gewässerschutz / Gewässerökologie

Allgemein

1. Das hydrogeologische Gutachten zum Bauvorhaben (inkl. Dimensionierung der temporären Grundwasserabsenkung) ist dem AWA, Fachbereich Grundwasser, digital als pdf-Datei unaufgefordert spätestens drei Monate nach Vorliegen des Gutachtens und zwingend vor Baubeginn zuzustellen.
2. Die Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser, Grundwasserabsenkungen oder -ableitungen müssen durch eine qualifizierte Fachperson begleitet werden.
3. Die Bewilligung für die temporäre Grundwasserabsenkung dauert längstens bis zum Zeitpunkt der Bauabnahme. Die temporäre Grundwasserabsenkung darf nur solange und so tief erfolgen, als dies für die Realisierung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist.

Vor der Bauphase

4. Vor Beginn der temporären Grundwasserabsenkung ist der Gemeinde ein Entwässerungskonzept nach dem Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen zur Genehmigung einzureichen.
5. Die Installation der Baustellenentwässerung ist vor Inangriffnahme von relevanten Arbeiten im Grundwasser (Spezialtiefbau) respektive vor Beginn der temporären Grundwasserabsenkung von der Gemeinde abnehmen zu lassen. Erst nach Zustimmung dieser Behörde darf von der Baustelle Abwasser abgeleitet werden.

Während der Bauphase

6. Es darf nur unverschmutztes Wasser in die Aare eingeleitet werden.
7. Die abgepumpte Grundwassermenge ist permanent zu messen und aufzuzeichnen, z. B. mittels Messkanal mit Schreibpegel.
8. Anfallendes Baugrubenabwasser ist nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
9. Die Feststoffe des abgepumpten Abwassers sind vor dessen Ableitung mit wirksamen Massnahmen (z. B. mit ausreichend dimensionierten Absetzbecken) abzutrennen.
10. Während und nach Betonier- oder Injektionsarbeiten ist der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers zu überwachen (z. B. mittels pH-Indikatorstreifen oder pH-Elektrode) und zu protokollieren.
11. Erfüllt der pH-Wert des abgeleiteten Abwassers die Anforderungen gemäss Anhang 3.2 der GSchV nicht, ist das Abwasser mittels einer Neutralisationsanlage zu behandeln und nach Absprache mit der Gemeinde und der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.
12. Im Grundwasserbereich dürfen nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, welche keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.

Nach der Bauphase

13. Sämtliche Bauwerke und Fassungsanlagen wie Entnahmebrunnen, Pumpschächte etc., die für die temporäre Grundwasserabsenkung erstellt wurden, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Bauabnahme fachgerecht zurückzubauen, d.h. sie sind mit sauberem Kies (0 - 32 mm) aufzufüllen. Die natürliche Bodenschichtung ist beim Verfüllen der Bauwerke zu berücksichtigen. Der oberste Meter ist mit bindigem Material oder einem dichten Belag abzudichten.

4.2.5.4 Auflagen Abfallentsorgung

1. Das Entsorgungskonzept ist entsprechend den Verwertungsvorgaben der VVEA anzupassen oder darin zu begründen, warum die Abfälle nicht verwertet werden können. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten sind anzugeben und die Begründungen im Entsorgungskonzept zu ergänzen. Ein vollständiges Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn bei der Bewilligungsbehörde (im vorliegenden Fall dem AWA) zur Genehmigung einzureichen.

4.2.5.5 Auflagen Wasserbau

1. Der zuständige Wasserbauingenieur ist über den Baubeginn zu orientieren und nach Bauvollendung zu einer Abnahme der gewässerseitigen Bauarbeiten einzuladen.
2. Die Detailplanung ist vor Ausführungsbeginn dem zuständigen Wasserbauingenieur zur Beurteilung einzureichen.
3. Die Uferverbauungen ober- und unterhalb der neuen Anlage (Perimeter 1) müssen mit Blocksteinen gut gesichert ausgeführt werden.
4. Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
5. Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

4.2.5.6 Auflagen Fischerei

1. Den Ausführungen des Merkblatts «Fischschutz auf Baustellen» ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

4.2.5.7 Auflagen AGG

1. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, den genauen Land-/Wasseranspruch nach Bauvollendung dem Grundeigentümer anhand von Plangrundlagen und genauen Flächenangaben bekanntzugeben. Für sämtliche Bauten, welche nicht in der Konzession geregelt sind, ist ein separater entschädigungspflichtiger Vertrag abzuschliessen.
2. Allfällige Mehraufwände für die Bewirtschaftung (Unterhaltsmehrkosten) der Aare, die auf das Projekt zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
3. Die Gesuchstellerin ist für den sachgemässen Bau, Unterhalt (z.B. Sanierungsarbeiten, etc.), Betrieb sowie den Rückbau der Baute verantwortlich. Sie hat die entsprechenden Kosten zu tragen und gilt als Werkeigentümerin.
4. Sicherheitsmassnahmen zu Gunsten sämtlicher auszuführenden Arbeiten (Errichtung, Sanierung, Rückbau sowie Betrieb und Unterhalt) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Besagte Sicherheitsmassnahmen sind von der Gesuchstellerin nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und den Empfehlungen der Fachstellen zu treffen und periodisch zu überprüfen. Sämtliche Brandschutzvorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen hat die Gesuchstellerin zu organisieren.
5. Die Beanspruchung der Parzelle ist auf die bezeichnete Fläche zu beschränken. Insbesondere dürfen umliegende Freiflächen nicht zur Materiallagerung oder als Installationsflächen genutzt werden.
6. Der Grundeigentümer hat keine Abklärungen unternommen, ob der geplante Standort geeignet ist, um das geplante Entnahme- und Rückgabebauwerk sowie die dazugehörigen Leitungen zu erstellen. Die Gesuchstellerin hat für die Betriebssicherheit der Bauten und Installationen zu sorgen und die davon ausgehenden haftpflichtrechtlichen Verpflichtungen auf eigene Kosten abzugelten.
7. Allfällige Verankerungen und Fundationen sowie Altlasten sind, bei einem späteren Rückbau der Baute, durch die Gesuchstellerin zu entfernen / rückzubauen.
8. Das Eigentum am zu bauenden Entnahme- und Rückgabebauwerks, sowie den Anschluss- und Rückspülleitungen verbleibt bei der Gesuchstellerin. Sie ist Werkeigentümerin besagter Bauten und Installationen im Sinne von Art. 676 Abs. 1 ZGB. Das AGG lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, dessen Betrieb sowie Unterhalt und Rückbau ab. Dies umfasst insbesondere auch die Haftung aus einer allfälligen Beschädigung an den zu bauenden neuen Objekten. Die Beseitigung von Schäden im oder am Wasser, welche auf das Projekt zurückzuführen sind, gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellerin. Letztere hat sämtliche sich aus der Errichtung, Sanierung, dem Rückbau sowie aus dem Betrieb und Unterhalt des zu bauenden Entnahme- und Rückgabebauwerks, sowie den Anschluss- und Rückspülleitungen hergeleiteten Ansprüche Dritter irgendwelcher Art auf eigene Rechnung abzugelten.
9. Die Bauten sind mit Ablauf der Konzession vollumfänglich zu Lasten der Gesuchstellerin zurückzubauen.

4.2.5.8 Auflagen Sicherheit und Gesundheit

1. Die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss ArG und UVG sind einzuhalten.

4.2.5.9 Auflagen Swisscom

1. Die Bauherrschaft oder dessen Vertreter ist gehalten, rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit der Swisscom (Schweiz) AG, Abteilung Netzbau, Kontakt aufzunehmen, damit die nötigen Massnahmen für die Querung der Werkleitung der Swisscom eingeleitet werden können.

4.2.5.10 Auflagen Luftreinhaltung

1. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselruss-Partikelfiltersystem verfügen.

4.2.5.11 Auflagen Wald

1. Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
2. Im Wald dürfen kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal ist untersagt. Die Bauherrschaft hat dieses Verbot mit Abschrankungen zu gewährleisten.
3. Allfällig abgehende Bestände oder Bäume während der Bauzeit und in den nachfolgenden 2 Jahren nach Bauabschluss sind durch den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin auf eigene Kosten zu ersetzen. Allfällige Zusatzaufwände für die Waldbewirtschaftung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

4.2.5.12 Auflagen Naturschutz

Rodung und Ersatzpflanzungen

1. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 31. Juli) ausgeführt werden.
2. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
3. Die Ersatzpflanzungen sind im ersuchten Umfang auszuführen. Es dürfen nur standortheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Während der Bauphase

4. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen weder Bodenveränderungen vorgenommen noch Bau- und Erdmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden.

Bis zur Bauabnahme

5. Die Ersatzpflanzungen müssen bis spätestens zur Bauabnahme ausgeführt sein.
6. Die Bauherrschaft meldet die Realisierung der ökologischen Ersatzmassnahmen (Ersatzpflanzungen mit Pflanzliste) der Baubewilligungsbehörde und der Abteilung Naturförderung.

4.2.5.13 Auflagen Verkehrsführung

1. Während der Bauarbeiten muss der Wanderweg durchgehend begehbar sein.

4.2.6 Hinweise

4.2.6.1 Allgemeine Hinweise

1. Die Konzessionärin/Die Bauherrschaft haftet für sämtliche Schäden, die durch die Bauten und Anlagen verursacht werden.
2. Die Funktion der Baupolizei wird durch die Stadt Bern wahrgenommen.
3. Das Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1) ist vor Baubeginn / Baustelleninstallation der Baupolizeibehörde (Stadt Bern) einzureichen. Eine Kopie davon ist dem AWA in digitaler Form zuzustellen. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (Art. 47a Abs. 1 BewD). Die Baupolizeibehörde kann bei Baubeginn ohne vorgängiges Einreichen dieses Formulars die Einstellung der Bauarbeiten verfügen (Art. 46 Abs. 1 BauG).
4. Das Formular Selbstdeklaration der Baukontrollen SB2 ist unaufgefordert nach Beendigung der Bauarbeiten (exkl. Nebenbauten und Umgebung) durch die Bauherrschaft bei der Baupolizeibehörde (Stadt Bern) einzureichen (Art. 47a BewD). Eine Kopie davon ist dem AWA in digitaler Form zuzustellen.

4.2.6.2 Hinweise Gewässerschutz / Gewässerökologie

1. Die Qualität des abgeleiteten Baustellenabwassers muss jederzeit den Anforderungen der GSchV entsprechen. Es müssen namentlich folgende Anforderungen eingehalten werden (vgl. Anhänge 2, 3.2 und 3.3):
   - pH-Wert 6.5 bis 9.0,
   - keine Schlamm- oder Schaumbildung, keine Trübung und keine Verfärbung als Folge der Abwassereinleitung,
   - gesamte ungelöste Stoffe (GUS) max. 20 mg/l.
2. Das während der temporären Grundwasserabsenkung abgepumpte, unverschmutzte Grundwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen. Eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer darf nur mit Bewilligung des Fischereiinspektorats und des Wasserbauingenieurs des Oberingenieurkreises II erfolgen. Bei einer indirekten Einleitung via Regenwasserleitung ist die Einwilligung der Gemeinde resp. des Leitungseigentümers erforderlich. Eine Einleitung in die Schmutz- oder Mischwasserleitung darf nur mit Bewilligung der Gemeinde und nach Absprache mit der ARA erfolgen. Die erwähnten Fachstellen sind frühzeitig über das Ableiten des unverschmutzten Grundwassers zu informieren.
3. Es wird auf die aquatische Neobiota hingewiesen: Zur Verhinderung der Verschleppung von unerwünschten aquatischen Pflanzen und Tieren zwischen Gewässersystemen ist eine gründliche Reinigung und Trocknung der Arbeitsutensilien wichtig.
4. Der Gewässerschutz auf Baustellen muss durch die Bauherrschaft wahrgenommen werden. Das heisst, dass ober- und unterirdische Gewässer vor negativen Auswirkungen geschützt bzw. die anfallenden Abwässer allenfalls vorbehandelt werden müssen. Diese Pflichten können einem Unternehmen in Form von Auflagen im Werkvertrag übertragen werden. Weitere Informationen sind dem Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen zu entnehmen.

4.2.6.3 Hinweise Wasserbau

1. Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
2. Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
3. Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
4. Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.

4.2.6.4 Hinweise Naturgefahren

1. Die Bauherrschaft ist sich der verschiedenen Naturgefahren bewusst.
2. Im gelben Gefahrengebiet (geringe Gefährdung durch Sturzprozesse) liegt die Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.
3. Im roten Gefahrengebiet (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung) sind erforderlichen Erosionsschutzmassnahmen auf das 300-jährliche Ereignis zu dimensionieren.

4.2.6.5 Hinweise Fischerei

1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
2. Die Ausführungsplanung, unvermeidliche Projektänderungen sowie die Umsetzung sind mit der Sanierung Fischgängigkeit des wasserkraftbedingten Hindernisses Wehr Engehalde zu koordinieren.

4.2.6.6 Hinweise Lärmschutz

1. Es wird auf die Baulärm-Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 LSV hingewiesen.

4.2.6.7 Hinweise Wald

1. Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: «Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.»

5. Abgaben und Gebühren

Gestützt auf das WAD werden die einmaligen und jährlichen Abgaben wie folgt erhoben:

5.1 Einmalige Abgabe

Die einmalige Abgabe für die Erteilung der Konzession beträgt gemäss Art. 11 Bst. b WAD:

250 000 l/min x CHF 6.00	CHF	1 500 000

5.2 Jährliche Abgaben

Die jährlichen Abgaben (Wasserzins) betragen gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d WAD i. V. m. Art. 16 Abs. 2 WAD:

Verbrauchsunabhängiger Wasserzins: 250 000 l/min x CHF 1.–,		
davon ¼ da Nutzung aus Oberflächengewässer	CHF	62 500
+ verbrauchsabhängiger Wasserzins: 0.5 Rp pro m^3, davon ¼	CHF	0.00125 je m^3

Für die Berechnung des verbrauchsabhängigen Wasserzinsanteils wird auf den Wasserbezug des Vorjahres abgestellt. Wird die genutzte Wassermenge nicht gemessen (z. B. wegen eines Defekts der Messeinrichtung), entfällt der verbrauchsabhängige Wasserzins. In diesem Fall wird der dreifache verbrauchsunabhängige Wasserzins erhoben.

Vorbehalten bleibt die Anpassung der jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

5.3 Verwaltungsgebühren

Gestützt auf die GebV wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben:

Konzession	CHF	7 200
Baubewilligung	CHF	5 890
Stellungnahme Stadt Bern	CHF	490
Verfügung Bauen ausserhalb der Bauzone	CHF	400
Amtsbericht Bauvorhaben an See- und Flussufern	CHF	400
Amtsbericht Naturschutz	CHF	240
Amtsbericht Fischerei	CHF	250
Amtsbericht Wald	CHF	500
Amtsbericht Wasserbaupolizei und Fachbericht Naturgefahren	CHF	450
Amtsbericht Wasser und Abfall	CHF	960
Fachbericht Immissionsschutz	CHF	120
Publikation	CHF	20
Total	**CHF**	**16 920**

5.4 Fälligkeiten

Die einmalige Abgabe ist mit der Eröffnung dieses Beschlusses fällig. Der Betrag wird mit separater Rechnung erhoben.

Die jährlichen Abgaben sind ab Inbetriebnahme der Wassernutzungsanlage geschuldet. Sie werden durch das AWA jeweils Ende Juni in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgebühr wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides fällig und mit separater Rechnung erhoben.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 62 KV.

7. Eröffnung und Kenntnisgabe

7.1 Eröffnung

Dieser Beschluss wird durch das AWA mit eingeschriebener Post eröffnet an:
- Energie Wasser Bern (ewb), Monbijoustrasse 11, 3001 Bern
- Stadt Bern, Bauinspektorat, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern

7.2 Kenntnisgabe

Dieser Beschluss wird durch das AWA mit normaler Post zur Kenntnis gegeben an:
- Emch+Berger AG Bern, Schlösslistrasse 23, 3001 Bern
- Eva Jaussi Kühni und Mathias Kühni, Engerain 50, 3004 Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abt. Bauen, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abt. O+R, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern
- Amt für Grundstücke und Gebäude, Abteilung Management des Eigentums, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abt. Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken
- Amt für Wirtschaft, Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Kantonales Laboratorium, Umweltsicherheit, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II, Abt. Wasserbau, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
- Amt für Umwelt und Energie, Abt. Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- BKW Energie AG, Team Trassensicherung, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern
- Swisscom (Schweiz) AG, IT, Network & Infrastructure, Partner & Customer Care Center, Postfach, 3050 Bern
- Gebäudeversicherung Bern GVB, Brandschutz, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Nachführungsgeometer Geoinformation Stadt Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern
- Amt für Wasser und Abfall, Dienststelle Bewilligungen, Reiterstrasse 11, 3013 Bern (AWA-Geschäfts-Nr. 276894)

– Amt für Wasser und Abfall, Rechnungsführung, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, (AWA-Geschäfts-Nr. 276644)

7.3 Beilagen (nur für die Bauherrschaft)

– Formular «Selbstdeklaration Baukontrolle SB1»
– Formular «Selbstdeklaration Baukontrolle SB2»
– Merkblatt «Fischschutz auf Baustellen» (Dezember 2023)
– Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» (Januar 2023)
– Merkblatt «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)

7.4 Beilagen zur Eröffnung (nur für die Bauherrschaft und die Standortgemeinde)

– Verfügung Bauvorhaben ausserhalb des Baugebiets vom 14. Mai 2025
– Genehmigte Pläne:
  – 14.0 Übersichtslageplan EZA Aarefassung (Situation 1:500) vom 10. November 2024
  – 14.1 Gestaltungsplan Perimeter 1 (Situation 1:200) vom 12. November 2024
  – 14.2 Gestaltungsplan Perimeter 2 (Situation 1:200) vom 12. November 2024
  – 14.3 Detailplan Perimeter 1 (Querprofile 1:50 / 1:100) vom 2. April 2025
  – 14.4 Umgebungsgestaltung Perimeter 1 & Perimeter 2 (Situation 1:200) vom 24. Oktober 2024
  – 14.4.1 Umgebungsgestaltungsplan Beiblatt 01 vom 2. April 2025
  – 14.4.2 Umgebungsgestaltungsplan Beiblatt 02 vom 2. April 2025

Im Namen des Grossen Rates

Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder wenn alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder wenn die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3780
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Energie Wasser Bern ewb, Erteilung der Gebrauchswasserkonzession Bern Nr. 69 Laufnummer 5130; Gesamtentscheid inklusive Bau-, Ausnahme- und Nebenbewilligungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2
2.1 Bundeserlasse 2
2.2 Kantonale Erlasse 3
2.3 Kommunale Erlasse 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 4
3.1 Ausgangslage 4

4. Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss 5
4.1 Verfahren und Zuständigkeiten 5
4.2 Beanspruchte (Ausnahme-)Bewilligungen 5
4.3 Gesamtinteressensabwägung 6

5. Finanzielle Auswirkungen 6

6. Antrag 6

1. Zusammenfassung

Die Energie Wasser Bern (ewb) plant mit ihrem Gesamtprojekt «ewb EZA – Energiezentrale Aare» die thermische Nutzung von Aarewasser mit dem Einsatz von Wärmepumpen. Dabei sollen die Wohnquartiere Bern-Nord-Ost und Viererfeld-Ost mit Fernwärme versorgt werden. Dafür soll kontinuierlich maximal 250 000 l/min (15 000 m^3/h) Wasser aus der Aare über ein Fassungsbauwerk in der Engehalde in Bern entnommen und über einen Primärkreislauf Wärmetauschern zugeführt werden. Durch die Wärmetauscher wird dem Wasser Wärme entzogen. Im Anschluss wird das genutzte Wasser vollständig über ein Rückgabebauwerk in die Aare zurückgeleitet. Die Temperatur der Aare wird durch den Wärmeentzug bei vollständiger Durchmischung im Extremfall um 0.21 °C abgekühlt. Der Extremfall ergibt sich aufgrund der Abflussmenge der Aare und des erwartenden Wärmeleistungsbedarfs jeweils im November.

Das vorliegende Teilprojekt «EZ Aarefassung» besteht aus dem Fassungs- und Rückgabebauwerk in der Aare und den Anschlussleitungen des Primärkreislaufes inkl. Rückspülleitungen der Seiher. Die Energiezentralen (inkl. Wärmetauscher) sollen in zwei separaten Teilprojekten gemeinsam mit den Sekundärkreisläufen in zwei separaten Baubewilligungsverfahren durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland bewilligt werden.

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession. Eine Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen.

Das beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) eingereichte Konzessions- und Baugesuch der ewb für das vorliegende Teilprojekt «EZ Aarefassung» beantragt zum einen die Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession für die Nutzung von öffentlichem Wasser für den Wärmeentzug für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren und zum andern die Erteilung einer Baubewilligung für die Erstellung der Wassernutzungsanlage (Primärkreislauf).

Das Konzessionsverfahren stellt das Leitverfahren dar. Zuständig für die Erteilung der Konzession zur Nutzung des Wassers ist aufgrund Entnahmeleistung der Grosse Rat des Kantons Bern. Die Verfahrensleitung obliegt dem AWA. Die Leitbehörde fasst im Leitverfahren die sonst selbstständigen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

– Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)
– Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20)
– Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
– Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
– Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
– Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)
– Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 1. März 2024 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)
– Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

2.2 Kantonale Erlasse

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
– Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
– Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
– Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)
– Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG; BSG 704.1)
– Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
– Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
– Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
– Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
– Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
– Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
– Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)
– Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)
– Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR; BSG 154.11)
– Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)
– Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)
– Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22.09.1993 (EV StFV; BSG 820.131)

2.3 Kommunale Erlasse

– Überbauungsvorschriften zu den Überbauungsordnungen der Stadt Bern vom 16. Dezember 1993 (UeV)
– Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchR)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Energie- und Klimastrategie 2025 der Stadt Bern sieht eine schrittweise Reduktion der $C0_2$-Emissionen auf das *Netto-Null* Ziel bis 2045 vor. Der alleinige Ausbau der Fernwärme reicht in Bern nicht aus, um die Klimaziele zu erreichen. Die Nutzung von Erdsonden- und Luft-Wärmepumpen, sowie Holzfeuerungen ist aufgrund der räumlichen Einschränkungen im städtischen Raum stark begrenzt. Hocheffiziente Wärmepumpen können im städtischen Raum Aarewasser nutzen, welches ein erhebliches nutzbares Potenzial als erneuerbare Energiequelle darstellt.

Die Energie Wasser Bern (ewb) plant mit ihrem Gesamtprojekt «ewb EZA – Energiezentrale Aare» die thermische Nutzung von Aarewasser mit dem Einsatz von Wärmepumpen. Dabei sollen die Wohnquartiere Bern-Nord-Ost und Viererfeld-Ost mit Fernwärme versorgt werden. Das Projekt ist in die übergeordnete städtische Wärmeversorgungsstrategie Fernwärme Bern Nordost eingebunden. Das Ziel ist die Erstellung eines vernetzten, erneuerbaren Aare-Wärmenetz. Zwei Zwischenkreisläufe verteilen die Energie zwischen dem Primärkreislauf und den beiden mit Wärmepumpen ausgestatteten Zentralen EZ Aare Engehalde und EZ Aare Wyler. EZ Aare Wyler wird insbesondere der Versorgung des Stadtteils Bern-Nord dienen. Für das Gesamtprojekt «ewb EZA – Energiezentrale Aare» ist eine prognostizierte Wärmeleistung von ca. Q_W 45 MW (verteilt auf die beiden Produktionsstandorte) vorgesehen.

Dafür soll in der Engehalde in Bern maximal 250 000 l/min (15 000 m^3/h) Wasser über ein Fassungsbauwerk aus der Aare kontinuierlich entnommen und über einen Primärkreislauf Wärmetauschern zugeführt werden. Durch die Wärmetauscher wird dem Wasser Wärme entzogen. Im Anschluss wird das genutzte Wasser vollständig über eine Rückgabeleitung in die Aare zurückgeleitet. Die Temperatur der Aare wird durch den Wärmeentzug bei vollständiger Durchmischung im Extremfall um 0.21 °C abgekühlt. Der Extremfall ergibt sich aufgrund der Abflussmenge der Aare und des erwartenden Wärmeleistungsbedarfs jeweils im November.

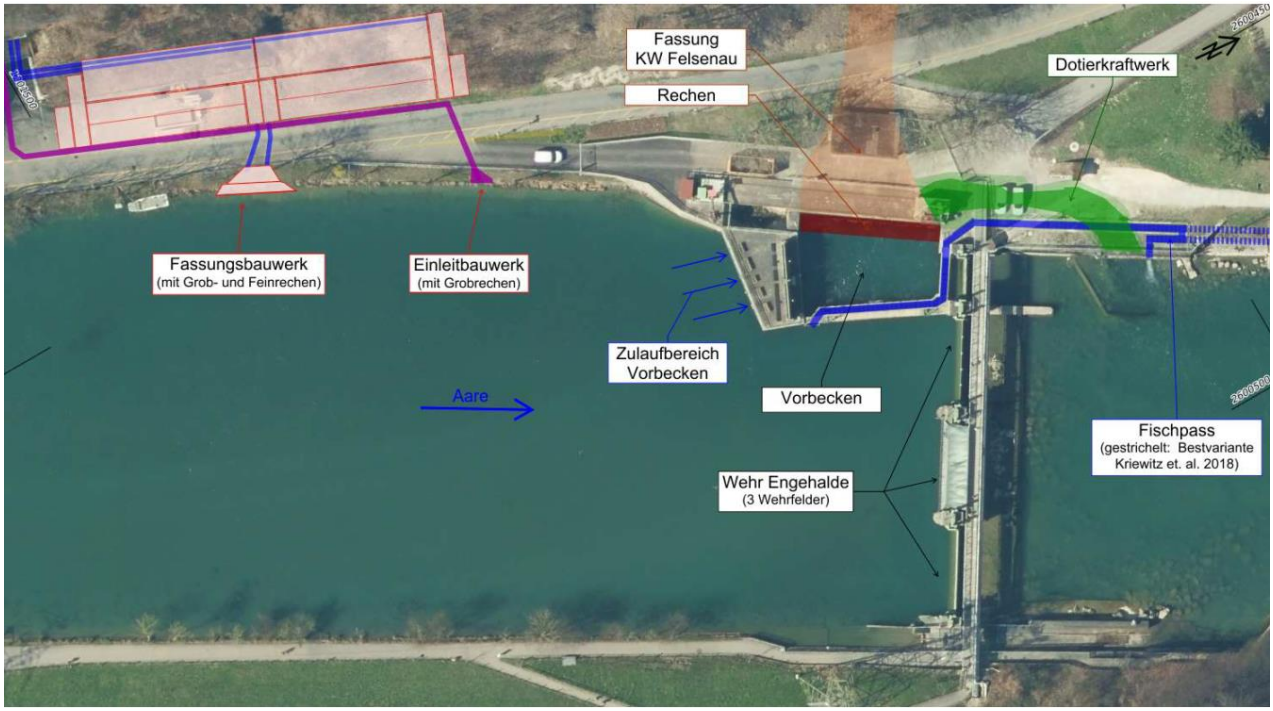

Situation: Fassungsbauwerk mit Einleitbauwerk oberhalb Wehr Engehalde (Quelle: Technischer Bericht von eicher+pauli Bern AG vom 24. Juni 2021)

Die ewb als selbstständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen im Eigentum der Stadt Bern reichte beim AWA ein Konzessions- und Baugesuch für das Teilprojekt «EZ Aarefassung» ein. Dabei wurde die Erteilung einer Gebrauchswasserkonzession für die Nutzung von öffentlichem Wasser für den Wärmeentzug für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren und zum andern die Erteilung einer Baubewilligung für die Erstellung der Wassernutzungsanlage (Primärkreislauf) beantragt. Die Baukosten nach Art 11 Abs. 1 Bst. e BewD betragen CHF 2.89 Millionen.

Das Gesuch wurde durch das AWA publiziert und lag bei der Stadt Bern öffentlich auf. Die eingegangene Einsprache eines Anwohners wurde im Verlauf des Verfahrens vollständig zurückgezogen. Es liegen keine weiteren Rechtsbegehren gegen das Gesuch vor.

Die betroffenen Fachstellen wurden angehört. Die eingegangen Amtsberichte, Fachberichte und Stellungnahmen sind positiv und widersprechen sich nicht.

4. Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss

4.1 Verfahren und Zuständigkeiten

Das Konzessionsverfahren stellt das Leitverfahren dar, wenn der Hauptzweck des Vorhabens die Erteilung der Konzession bedingt. Vorliegend ist das Konzessionsverfahren das Leitverfahren (Art. 5 Abs. 3 Bst. a KoG). Zuständig für die Erteilung der Konzession ist gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d WNG der Grosse Rat des Kantons Bern. Die Verfahrensleitung obliegt gemäss Art. 18 Abs. 3 WNG dem AWA. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 62 KV.

Die Leitbehörde fasst im Leitverfahren die sonst selbstständigen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen (Art. 4 Abs. 1 KoG). Der Gesamtentscheid enthält daher alle Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Ausnahme- und Nebenbewilligungen im Zusammenhang mit der Konzession, dem Bau und dem Betrieb der Anlagen und Bauten, soweit sie in den Gesamtentscheid einbezogen werden können (vgl. Art. 9 KoG).

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Eine Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2 WNG). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht nicht (Art. 11 Abs. 3 WNG).

Die zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Wasser aus der Aare für den Wärmeentzug umfassen den quantitativen und qualitativen Gewässerschutz sowie die Beeinflussung der Gewässerökologie und der Wasserführung bzw. des Fliessgewässerabflusses aus wasserbaupolizeilicher und fischereirechtlicher Sicht. Weiter dürfen bestehende Wassernutzungen nicht beeinträchtigt werden.

4.2 Beanspruchte (Ausnahme-)Bewilligungen

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 NHG)
– Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG)
– Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen in der Uferschutzzone (Art. 6 SFG)
– Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
– Ausnahmebewilligung für Unterschreitung des öffentlich-rechtlichen Strassenabstands (Art. 81 SG)
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)

– Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 BGF)
– Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KSchG)
– Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Terrain (Art. 68 SG)

4.3 Gesamtinteressensabwägung

Als Form der Umweltwärme handelt es sich beim Wärmeentzug aus einem Oberflächengewässer um eine erneuerbare Energie, die in den Diensten der nachhaltigen Entwicklung und im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Energiestrategien grundsätzlich gefördert werden soll (KEnG). Das vorliegende Projekt leistet einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Wärmeversorgung grösserer Wohnquartiere in der Stadt Bern mit erneuerbarer Energie und entspricht den übergeordneten Planungen. Damit ist das Interesse für die Nutzung gegeben.

Dem Vorhaben stehen keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegen. Interessen Dritter liegen keine vor, bzw. wurden im Verlauf der Bewilligungsverfahrens vollumfänglich zurückgezogen. Alle betroffenen Amts- und Fachstellen stimmen dem Vorhaben zu. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Die Standortgebundenheit ist gegeben.

Mit der Wassernutzung und den baulichen Massnahmen werden negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt kleinstmöglich gehalten bzw. durch Ersatzmassnahmen kompensiert. Das Bauvorhaben entspricht den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften sowie den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften, gefährdet weder die öffentliche Ordnung noch stehen ihm Hindernisse der Planung im Sinne der Art.36 und 62 BauG entgegen.

Dem Gesuch um Erteilung der Gebrauchswasserkonzession kann unter Auflagen entsprochen werden. Die Baubewilligung nach Art. 32 bis 44 BauG inkl. Ausnahme- und Nebenbewilligungen für die Erstellung des Entnahme- und Rückgabebauwerks sowie der Leitungen kann unter Auflagen erteilt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Erteilung der Konzession stellt der Kanton Bern nach Art. 11 Bst. b WAD der Konzessionärin eine einmalige Konzessionsabgabe in Rechnung in der Höhe von CHF 1 500 000.

Nach der Inbetriebnahme der Wassernutzungsanlage beträgt der Wasserzins nach Art. 16 Abs. 1 Bst. d WAD i. V. m. Art. 16 Abs. 2 WAD für die Wassernutzung zu Lasten der Konzessionärin jährlich CHF 62 500 zuzüglich CHF 0.00125 je bezogenen Kubikmeter Wasser

Die erwarteten Mehrerträge sind im Budget 2026 und in der Finanzplanung eingestellt.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Plangrundlagen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1090/2025
Datum RR-Sitzung:	22. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2501
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Mittlere Strasse 52, Berufsbildungszentrum IDM, Nähwerk, Anmiete mit Mieterausbau, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Das Nähwerk des Berufsbildungszentrums Industrie, Dienstleistung und Modegestaltung (IDM) in Thun soll an einem neuen Standort an der Mittleren Strasse 52 in Thun untergebracht werden, da der bestehende Mietvertrag vom Vermieter nicht verlängert wird.

Mit wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 359 386 soll die Anmiete (Mietzins inkl. Nebenkosten) finanziert werden. Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der fixen Laufzeit des Mietvertrags für 9 Jahre und 7 Monate beantragt, vom 1. November 2026 bis zum Ende des entsprechenden Schuljahrs am 31. Juli 2036.

Der Mieterausbau wird durch den Kanton projektiert und realisiert. Hierfür werden einmalige Ausgaben von CHF 3 972 500 beantragt (Gesamtkosten von CHF 4 367 500 abzüglich der bereits bewilligten Kosten für die Projektierung und eine Reservationsgebühr von CHF 395 000). Darin enthalten sind Kosten für Betriebseinrichtungen von CHF 560 000 (zulasten BKD).

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), Art. 1, 12, 22
Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 9, 38 und 51
Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 13
Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins beträgt CHF 297 982.30 pro Jahr. Anpassung an den Landindex der Konsumentenpreise (LIK, Stand März 2024 107.1 Punkte [Basis 2020 =100 Punkte]): kann jährlich höchstens einmal dem letztbekannten Stand des LIK angepasst werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	359 386
bestehend aus		
Nettomietzins	CHF	297 983
Nebenkosten	CHF	34 474
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	26 929
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**359 386**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand April 2025, Hochbaupreisindex Espace Mittelland: 143.5 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	4 367 500
bestehend aus			
Mieterausbau		CHF	3 122 500
Reservationsgebühr (inkl. MwSt.)		CHF	335 000
Rückstellungen		CHF	350 000
Betriebseinrichtungen (zulasten BKD)		CHF	560 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**4 367 500**
./. von der BVD am 12.August 2025 bewilligte Projektierungskosten und Reservationsgebühr	–	CHF	395 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**3 972 500**

Bei den Kosten für den Mieterausbau ist ein Zuschlag für die fehlende Planungstiefe von 25% eingerechnet.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 350 000 enthalten.

Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Geschäft nicht zustimmt, wird eine Vergütung des Eigentümers für von diesem bereits erbrachte Planungsleistungen von CHF 100 000 fällig (Ausgabenbewilligung BVD vom 12. August 2025).

3.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	359 386
einmalige Ausgaben	CHF	3 972 500

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Sie unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt ist und wie folgt abgelöst wird:

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. November 2026 über das Konto 316000000 Miete und Pacht und 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften geleistet.

4.2 Mieterausbau (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
316000000	Miete + Pacht Liegenschaften	2025	CHF	335 000
504700000	Einbauten in gemieteten Liegenschaften	2027	CHF	3 472 500
Total			**CHF**	**3 807 500**

4.3 Ausstattung und Umzug (zu Lasten BKD)

Produktgruppe: Bildungs- und Kulturdirektion BKD

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000000	Büromöbel + Geräte	2027	CHF	250 000
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge	2027	CHF	70 000
311300000	Hardware	2027	CHF	60 000
313000000	übrige Dienstleistungen Dritter	2027	CHF	180 000
Total			**CHF**	**560 000**

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.4 des Vortrags.

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von 9 Jahren und 7 Monaten, vom 1. November 2026 bis zum 31. Juli 2036, befristet.

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

- Verteiler
  Grosser Rat

-

Zusätzliche Beilagen für die BaK
Mietvertrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2501
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Mittlere Strasse 52, Berufsbildungszentrum IDM, Nähwerk, Anmiete mit Mieterausbau, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Zusätzlicher Flächenbedarf 3
3.3 Standortevaluation 4
3.4 Mietobjekt, Mittlere Strasse 52, Thun 5
3.5 Mietzins und Marktüblichkeit 6
3.6 Mietdauer 6
3.7 Mieterausbau 6
3.8 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD) 6
3.9 Alternativen und Folgen eines Verzichts 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 7
4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten 7
4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung 7
4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben 8
4.4 Finanzierung 8

5. Termine 8

6. Antrag 9

1. Zusammenfassung

Das kantonale Berufsbildungszentrum IDM in Thun bietet Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Industrie-Gewerbe, Dienstleistung und Modegestaltung (IDM) an. Seit rund 40 Jahren werden dabei im Bereich Modegestaltung am Nähwerk IDM Bekleidungsgestalter/innen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ und Bekleidungsnäher/innen mit eidgenössischem Berufsattest ausgebildet.

Derzeit ist das Nähwerk in Thun in einer Anmiete auf dem Gelände der RUAG, an der Allmendstrasse 90, verortet. Es herrschen enge Platzverhältnisse, so dass die Arbeitsplatzsicherheit nicht restlos sichergestellt werden kann. Die Vermieterin will nun den Mietvertrag nicht längerfristig verlängern, weshalb für das Nähwerk ein neuer Standort gefunden werden muss.

In kantonalen Liegenschaften können die notwendigen Flächen kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden. Deshalb sollen Flächen an der Mittleren Strasse 52 in Thun angemietet werden. Diese befinden sich an zentraler Lage, in guter Erreichbarkeit sowohl vom Hauptgebäude der IDM als auch vom Hauptbahnhof Thun.

Mit den wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 359 386 soll die Anmiete (Mietzins inkl. Nebenkosten) finanziert werden. Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der fixen Laufzeit des Mietvertrags für 9 Jahre und 7 Monate beantragt, vom 1. November 2026 bis zum Ende des entsprechenden Schuljahrs am 31. Juli 2036.

Der Mieterausbau wird durch den Kanton projektiert und realisiert. Hierfür werden einmalige Ausgaben von CHF 3 972 500 beantragt (Gesamtkosten von CHF 4 367 500 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten und eine Reservationsgebühr von CHF 395 000). In den einmaligen Ausgaben enthalten sind auch Kosten für Betriebseinrichtungen von CHF 560 000 (zulasten BKD).

Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Geschäft nicht zustimmt, wird eine Vergütung des Eigentümers für von diesem bereits erbrachte Planungsleistungen von CHF 100 000 fällig.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), Art. 1, 12, 22
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 9, 38 und 51
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 13
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Nähwerk Thun ist eine Bildungseinrichtung, die auf textile Berufe spezialisiert ist. Es ist Teil der kantonalen Berufsfachschule IDM (Industrie-Gewerbe, Dienstleistung und Modegestaltung) in Thun

und bietet seit fast 40 Jahren Aus- und Weiterbildungen im Bereich Bekleidungsgestaltung an. Angeboten werden Lehrstellen als Bekleidungsgestalter/in EFZ und Bekleidungsnäher/in EBA. Die rechtliche Grundlage für die Ausbildung bilden die Bildungsverordnung sowie der Bildungsplan des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Das Nähwerk IDM ist als Lehrwerkstätte organisiert, die praktische Ausbildung findet direkt in den Ateliers des Nähwerks statt.

Neben der Ausbildung führt das Nähwerk auch eigene Produktionen durch und arbeitet mit externen Kunden zusammen. Dies ermöglicht es den Lernenden, ab dem zweiten Lehrjahr das traditionelle Handwerk und die rationelle Serienfertigung direkt in der Praxis kennenzulernen. Sie bewegen sich damit bereits während der Ausbildung an der Schnittstelle von Kreativität und Wirtschaft. Die Textilbranche befindet sich in einem kontinuierlichen technischen Wandel. Um in diesem dynamischen Umfeld sicher agieren zu können, ist es wichtig, das handwerkliche Können kontinuierlich zu erlernen und zu vertiefen.

Derzeit ist der Schulbetrieb auf dem Gelände der RUAG an der Allmendstrasse 90 in Thun verortet. Der Mietvertrag läuft unbefristet, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Die RUAG will das Areal mittelfristig entwickeln und ist deshalb nicht bereit, den laufenden Mietvertrag mit einer festen Laufzeit zu verlängern. Vor dem Hintergrund der drohenden Kündigung und weil es nicht möglich wäre, innert der Kündigungsfrist eine neue Lösung für das Nähwerk zu planen und realisieren, soll der Lehrbetrieb an einen neuen Standort umgesiedelt werden, bevor die Kündigung tatsächlich ausgesprochen ist.

Mit der Anmietfläche an der Mittleren Strasse 52 in Thun wurde ein neuer Standort gefunden, der sowohl die zentralen Anforderungen der Lage- und Betriebsqualität sowie die bauliche Realisierbarkeit, die erforderliche Vertragsdauer und die Ansprüche hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit optimal erfüllt.

3.2 Zusätzlicher Flächenbedarf

Der Raumbedarf des Nähwerks, der sich aus dem sehr spezialisierten Ausbildungsangebot der Lehrwerkstätte ergibt, lässt sich nur bedingt mit den Raumtypen der «Schulraumstrategie 2030» in Einklang bringen. Die erforderlichen Raumtypen mussten daher 2024 im Rahmen einer separat erarbeiteten strategischen Raumbedarfsplanung für das Nähwerk neu definiert werden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass gemäss der strategische Raumbedarfsplanung Nähwerk BBZ IDM vom 15. Juli 2024 sowie der Leistungsvereinbarung mit dem MBA für das Nähwerk weder ein Wachstum noch ein Einbruch der Lernendenzahlen erwartet wird. In den letzten Jahren besuchten pro Jahr im Schnitt jeweils zwischen 65 und 70 Lernende das Nähwerk. Unabhängig von demografischen Entwicklungen wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Lernenden auch künftig weiterhin konstant bei maximal 75 bleiben wird. Diese Konstanz von Lernenden bedeutet auch eine gleichbleibende Anzahl von Mitarbeitenden, die im Betrieb tätig sind.

Aktuell belegt das Nähwerk rund 960 m² Hauptnutzfläche HNF, was zu engen Platzverhältnissen führt. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die aktuelle Fläche für die Arbeitsanforderungen des Nähwerks nicht mehr ausreicht. Die Überbelegung der Räume beeinträchtigt die Qualität des Unterrichts und gefährdet die Arbeitsplatzsicherheit. Schon vor Jahren, beim Wechsel des Nähwerks von Spiez nach Thun in das heutige Gebäude der RUAG, war die in Thun zur Verfügung stehende Fläche für den Betrieb deutlich zu klein. Der Nutzer hatte damals dieser Lösung im Sinne eines Kompromisses zugestimmt, weil das Gebäude als Übergangslösung definiert wurde. Für einen geordneten Schulbetrieb beansprucht das Nähwerk eine Fläche von rund 1 600 m² HNF.

Der zunehmende Einsatz neuer technischer Geräte für die Erreichung der Ausbildungsziele, die gestiegenen Erfordernisse zur Aufbewahrung relevanter Arbeitsmaterialien sowie die Notwendigkeit ei-

nes konzentrierten, ungestörten, sicheren und gesundheitsschonenden Arbeitens in einem zeitgemässen Lehrbetrieb gelten als Voraussetzung für die zu erreichende Ausbildungsqualität. Dies bedingt genügend Flächen und eine räumliche Erweiterung.

Eine grössere Fläche erleichtert nicht nur die Arbeitsorganisation, auch die ergonomischen Bedingungen werden dadurch deutlich verbessert. Dies wirkt sich positiv auf die Gesundheit, Motivation und Produktivität der Lernenden und Mitarbeitenden (Ausbildnerinnen) aus und unterstützt eine langfristig nachhaltige und effiziente Lern- und Arbeitsweise. Die Qualität der Grundausbildung für die Modeberufe kann so gewährleistet werden. Darüber hinaus ermöglicht mehr Raum auch eine bessere Zusammenarbeit unter den Lernenden und Ausbildnerinnen, insbesondere bei projektbezogenen komplexen Arbeiten, die in den aktuellen Lehrplänen und Bildungsverordnungen der Berufsfelder gefordert werden.

3.3 Standortevaluation

Die Standortsuche basiert auf dem 2024 erarbeiteten räumlichen Nutzungs- und Betriebskonzept des Nähwerks. Der gestützt auf dieses Konzept ausgewiesene Flächenbedarf beträgt 1573 m^2 Hauptnutzfläche (HNF), wobei diverse Räume wie die separaten Garderoben für Lernende und Ausbildnerinnen sowie die Bügelzone nicht eingerechnet sind. Zudem ist die Fläche für die zusätzlichen WC-Anlagen, die aufgrund der Schulnutzung eingebaut werden müssen, nicht berücksichtigt.

Geprüft wurden drei verschiedene Standorte: Die Verortung auf dem kantonseigenen Areal Gymnasium Seefeld Thun sowie jeweils eine Anmietfläche an der Gewerbstrasse 15 und an der Mittleren Strasse 52 in Thun.

Eine Verortung auf dem Areal Seefeld ist aus betrieblichen sowie aus wirtschaftlichen und immobilienspezifischen Überlegungen nicht zielführend. Der Baubestand im Areal Seefeld ist denkmalpflegerisch geschützt und befindet sich mitten in einem Wohnquartier. Der Anlieferverkehr und die spezifischen Anforderungen an den Ausbau inkl. Kühlung und Barrierefreiheit werden als kritisch bewertet. Weiter weisen die Bauten auf dem Areal Seefeld nach dem Auszug des Gymnasiums erheblichen Instandsetzungsbedarf auf. Der Bezug des Areals durch das Nähwerk wäre somit nicht bereits 2027 möglich. Das Areal Seefeld soll deshalb nach dessen Instandsetzung weiterhin der Sekundarstufe II (Berufs- und Mittelschulen) zur Verfügung gestellt werden, die im Raum Thun einen zunehmenden Raumbedarf aufweisen. Namentlich ist vorgesehen, im Seefeld andere Bereiche des Berufsbildungszentrums IDM unterzubringen und die Anmieten an der Hofstettenstrasse 33 und der Bernstrasse 1 in Thun zu aufzulösen.

Die ebenfalls geprüfte Anmietfläche an der Gewerbstrasse 15 in Thun weist aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof Thun bezüglich Lage- und Betriebsqualität eine hohe Qualität auf. Die Liegenschaft wurde jedoch im Jahr 2025 instandgesetzt und weist deshalb entsprechend hohe Erwartung des Eigentümers hinsichtlich des Mietzinses auf. Die Miete für eine kleinere Fläche an der Gewerbstrasse 15 fiele deshalb massiv höher aus als die Miete für die Flächen an der Mittleren Strasse 52. Aus wirtschaftlichen Überlegungen wurde die Anmiete an der Gewerbstrasse 15 in Thun daher verworfen. Weitere Flächen in der benötigten Grösse sind an zentraler Lage in Thun aktuell nicht vorhanden.

3.4 Mietobjekt, Mittlere Strasse 52, Thun

Die Liegenschaft an der Mittleren Strasse 52 in Thun liegt ca. 800 m westlich vom Thuner Stadtzentrum, das in 10 bis 15 Minuten zu Fuss erreicht werden kann. Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist mittels zweier Busstationen in unmittelbarer Nähe zur Liegenschaft gewährleitet. Der Hauptbahnhof Thun ist ca. 1 km vom Standort entfernt und kann mit dem Bus in rund 5 Minuten erreicht werden.

Das Gebäude befindet sich in der Zone für Arbeiten (A) und grenzt an die Wohnzone W3. In unmittelbarer Nähe befinden sich gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie ein Restaurant und eine Bäckerei. Gemäss Bauinspektorat der Stadt Thun wird die Ausbildungsstätte Nähwerk in dieser Situation als zonenkonform beurteilt.

Das Gebäude kann über die Einstellhalle barrierefrei befahren werden. Dem Treppenhaus ist ein Personenlift angegliedert, womit das Gebäude hindernisfrei erschlossen ist. Auf der Mietfläche ist bereits ein IV-WC vorhanden. Weiter erfüllt das Gebäude die Anforderungen hinsichtlich der Absturzsicherung und verfügt mit vier vertikalen Fluchtwegen über ein konformes Brandschutzkonzept.

Der Raumbedarf des Nähwerks von 1 573 m^2 HNF kann auf den verfügbaren Flächen im 1. OG und in Teilen des 2. OG auf einer Mietfläche von insgesamt 2 151 m^2 Gesamtfläche, einschliesslich der benötigten Neben- und Erschliessungsflächen, ideal verortet werden. Dem Betrieb werden damit die benötigen Ateliers, Lager-, Maschinen- und Zuschnitträumlichkeiten sowie weitere im Raumprogramm des räumlichen Nutzungs- und Betriebskonzepts nicht näher definierte Flächen (separate Garderoben für Lernende und Ausbildnerinnen, Bügelzone und zusätzliche WC-Anlagen) bereitgestellt. Zusätzlich können die benötigten Büro-, Gruppen- und Aufenthaltsflächen in ausreichendem Umfang verortet werden. Für den Pausenaufenthalt stehen Aussenfläche und eine Dachterrasse gemeinsam mit Drittmietern zur Verfügung. Zusätzliche Veloabstellflächen werden angemietet.

Abb. 1: Aussenansicht des Standorts an der Mittleren Strasse 52 in Thun

3.5 Mietzins und Marktüblichkeit

Ab dem 1. November 2026 fallen für die 2151 m^2 Schulfläche jährliche Nettomietkosten von CHF 124/m^2 an, für die 259 m^2 Lagerfläche CHF 95/m^2, insgesamt netto CHF 297 983. Hinzukommen Nebenkosten von CHF 16/m^2 (Akonto) sowie 8.1% MWST, somit total CHF 359 386.

Der Basismietzins beträgt CHF 114/m^2. Zwecks zehnjähriger Amortisation der Projektkosten wird der Mietzins auf CHF 124/m^2 erhöht. Dies aufgrund der Übernahme des Projektierungskosten von CHF 200'000 durch die Vermieterschaft. Der Mietvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Nach der hedonischen Bewertung von Fahrländer Partner liegt die Marktmiete netto eines Mietobjekts an diesem Standort und in diesem Ausbaustand bei CHF 180/m^2 pro Jahr. Der Nettomietzins von rund CHF 114/m^2 liegt damit erheblich unter dem aktuellen Marktwert.

3.6 Mietdauer

Die Flächen werden am 1. November 2026 übernommen und anschliessend ausgebaut. Die feste Mietdauer von 9 Jahren und 7 Monaten dauert vom 1. November 2026 bis zum 31. Juli 2036. Anschliessend bestehen zwei echte Optionen zur Verlängerung des Mietverhältnisses um je 5 Jahre.

3.7 Mieterausbau

Die Mietfläche an der Mittleren Strasse 52 in Thun befindet sich aktuell im Teilrohausbau. Der Mieterausbau beinhaltet folgende Arbeiten: Vollständige Raumstruktur inkl. Elektro- und UKV-Installationen, Beleuchtungsanlage, Kühlung für betriebliche Abwärme, zusätzliche Toilettenanlagen sowie schallschutztechnische Deckenelemente. Die natürliche Beleuchtung und Belüftung werden mit zusätzlichen Fenstern erweitert.

3.8 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD)

Die vorhandenen Möbel und Geräte werden soweit möglich weiterverwendet.

Zu Lasten der BKD fallen Kosten für die nutzerspezifische Ausstattung und den Umzug im Umfang von CHF 560 000 an (Möblierung und Geräte: CHF 250 000, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge: CHF 70 000, Hardware: CHF 60 000, Umzug: CHF 180 000). Die Kosten sind in der Finanzplanung der BKD enthalten.

3.9 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Kreditantrag nicht zustimmen, besteht die Gefahr, dass das Nähwerk nicht rechtzeitig neu verortet werden kann. Alternative Flächen in der benötigten Grösse sind aktuell in zentraler Lage in Thun nicht zu finden. Die Sicherstellung des Betriebes der Lernwerkstätte wäre damit gefährdet.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins beträgt CHF 297 982.30 pro Jahr. Anpassung an den Landindex der Konsumentenpreise (LIK, Stand März 2024 107.1 Punkte [Basis 2020 =100 Punkte]): kann jährlich höchstens einmal dem letztbekannten Stand des LIK angepasst werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	359 386
bestehend aus		
– Nettomietzins	CHF	297 983
– Nebenkosten	CHF	34 474
– Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	26 929
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**359 386**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand April 2025, Hochbaupreisindex Espace Mittelland: 143.5 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	4 367 500
bestehend aus		
– Mieterausbau	CHF	3 122 500
– Reservationsgebühr (inkl. MwSt.)	CHF	335 000
– Rückstellungen	CHF	350 000
– Betriebseinrichtungen (zulasten BKD)	CHF	560 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**4 367 500**
./. von der BVD am 12. August 2025 bewilligte Projektierungskosten und Reservationsgebühr –	CHF	395 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	**CHF**	**3 972 500**

Bei den Kosten für den Mieterausbau ist ein Zuschlag für die fehlende Planungstiefe von 25 % eingerechnet.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 350 000 enthalten.

Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Geschäft nicht zustimmt, wird eine Vergütung des Eigentümers für von diesem bereits erbrachte Planungsleistungen von CHF 100 000 fällig (Ausgabenbewilligung BVD vom 12. August 2025).

4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	359 386
einmalige Ausgaben	CHF	3 972 500

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Sie unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.4.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
3 472 500	3 472 500	0	0

4.4.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	3.47			3.47			
In der GKIP 2025 eingestellt							

Die Nettoinvestitionen der BVD sind in der Position «Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen CHF 0–5 Mio. Gesamtkosten enthalten.

4.4.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Einbauten in Fremdmietobjekte	3 472 500	10	347 250

4.4.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Da ein bisheriger Standort ersetzt wird, entstehen keine zusätzlichen Folgekosten. Die bereits aufgelaufenen Kosten für den Betrieb des Standorts werden weitergeführt.

5. Termine

Mietbeginn	1. November 2026
Mieterausbau	1. November 2026–31. Juli 2027
Bezugstermin	1. August 2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die Kommission
– Mietvertag

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. November 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.BVD.2442
Klassifizierung:

Bern, Nordring, Sanierung Ringhof als neuer Hauptstandort der Bildungs- und Kulturdirektion, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Projektbeschrieb ... 3
3.3 Nachnutzung durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ... 4
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 6

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Der Gebäudekomplex «Ringhof» am Nordring 30–32 und Turnweg 7–11 ist in einem schlechten baulichen Zustand und weist Defizite in den Bereichen Personensicherheit (Erdbebensicherheit, Brandschutz) und Energie auf. Er ist von der städtischen Denkmalpflege als erhaltenswert eingestuft. Die Gebäude müssen umfassend saniert werden, um weiterhin für eine kantonale Nutzung zur Verfügung zu stehen.

Heute wird der Ringhof von der Kantonspolizei Bern genutzt. Diese wird 2028 in das neue Polizeizentrum in Niederwangen umziehen, so dass die Gebäude frei werden. Nach der Gesamtinstandsetzung soll der «Ringhof» neu der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) als Hauptstandort dienen. Diese ist heute an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern untergebracht, die ebenfalls dringend erneuerungsbedürftig ist.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 10 430 000 (Gesamtkosten von CHF 10 500 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für das Vorprojekt von CHF 70 000) soll die Projektierung und Ausschreibung der Sanierungs- und Umbaumassnahmen beim Ringhof finanziert werden. Während der Projektierung sollen mögliche Einsparpotenziale identifiziert und im Ausführungskredit ausgewiesen werden.

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die im kommenden Planungsprozess zur Aufnahme beantragten zusätzlichen Mittel in die GKIP aufgenommen werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181)
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Gebäudekomplex «Ringhof» am Nordring 30-32/Turnweg 7-11 befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Bern, im Stadtteil Breitenrain-Lorraine, einer gut erschlossenen und urban geprägten Umgebung. Die Lage überzeugt durch ihre Nähe zum Stadtzentrum sowie durch eine ausgezeichnete Anbindung an den öffentlichen Verkehr und das überregionale Strassennetz. Der Bahnhof Bern ist mit dem öffentlichen Verkehr in weniger als 10 Minuten erreichbar. Direkt vor dem Gebäudekomplex befindet sich die Bushaltestelle. Auch der Anschluss an die Autobahn ist in wenigen Fahrminuten erreichbar.

Die Bauten sind im kantonalen Eigentum. Sie wurden in zwei Etappen als repräsentative Verwaltungsgebäude errichtet: Der Nordring 30 und der Turnweg 7 in den Jahren 1952 und 1953, der Nordring 32 im Jahr 1961. In den späten 1970er Jahren wurde die Baugruppe durch eine Erweiterung am Turnweg 11 ergänzt.

Aktuell ist im Ringhof die Kantonspolizei Bern untergebracht. Nach deren für 2028 geplanten Umzug in das neue Polizeizentrum Niederwangen soll der Gebäudekomplex totalsaniert werden, damit er auch in Zukunft für eine kantonale Nutzung zur Verfügung steht. Der Ringhof ist von der städtischen Denkmalpflege als erhaltenswert eingestuft, was bedeutet, dass die Struktur und äussere Erscheinung erhalten bleiben müssen.

Abbildung 1: Standort Ringhof

Abbildung 2: Ringhof Bern (gelb: im Bauinventar der Stadt Bern als erhaltenswert eingestuft)

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1 Massnahmen

Beim Ringhof steht eine Gesamtinstandsetzung an. Die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen nach den geltenden kantonalen Baustandards. Dabei stehen Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund. Ziel ist es, den langfristigen Erhalt des Gebäudes sicherzustellen und eine Weiternutzung als Verwaltungsstandort zu ermöglichen.

Um den gesetzlich geforderten Minergie-Standard zu erreichen, sind umfassende bauliche und energetische Sanierungsmassnahmen erforderlich. Mit Ausnahme des Hofeinbaus, der zurückgebaut wird, sollen die Gebäude auf den Rohbau zurückgeführt und neu ausgebaut werden. Erneuert werden müssen auch die Gebäudehüllen. Fenster und Türen werden durch neue, energieeffiziente Elemente ersetzt, die den heutigen bauphysikalischen und denkmalpflegerischen Anforderungen entsprechen. Das Primärtragwerk der Gebäude ist grundsätzlich in einem guten Zustand. Um jedoch die heutigen Anforderungen an die Erdbebensicherheit zu erfüllen, sind konstruktive Verstärkungen mittleren Umfangs erforderlich.

Die bestehende Haustechnik muss vollständig ersetzt werden, ebenso die Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- Kühlungs- und Sanitärinstallationen sowie Steuerungs- und Reguliertechnik. Die für alle Gebäudeteile betriebene Gas-/Ölheizung soll durch eine Luftwasser-Wärmepumpe ersetzt werden. Im Rahmen der Instandsetzung der Dachflächen ist eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Schliesslich muss die Raumstruktur für die Nachnutzung des Gebäudes angepasst werden. Heute sind die Gebäude stark unterteilt und weisen einen hohen Anteil an Zellenbüros auf. Diese Raumstruktur ist auf die spezifischen Anforderungen der Kantonspolizei, die Arbeit mit vertraulichen Daten

und unterschiedliche Sicherheitszonen mit klar regulierten Zutrittsrechten ausgelegt. Die heutigen Bedürfnisse an Verwaltungsarbeitsplätze sind anders. Moderne Arbeitsformen und Arbeitszeitmodelle bedingen eine flexible Bürolandschaft, welche die Optimierung der Flächennutzung ohne Einbussen bei der Arbeitsqualität zulässt. Dies erfordert eine Anpassung der heutigen Flächenaufteilung, was auch deshalb sinnvoll ist, weil eine Aussendämmung des Gebäudes gemäss Vorgaben der Denkmalpflege nicht möglich ist. Die Energiegesetzgebung erfordert jedoch eine zusätzliche Wärmedämmung. Diese kann nur auf der Rauminnenseite angebracht werden. Wird auf Innenwände zugunsten von grossen, zusammenhängenden Büroflächen verzichtet, hat dies den zusätzlichen Vorteil, dass weniger sogenannte Wärmebrücken entstehen – Stellen, wo beim Anschluss von Innenwand zur Fassade, keine Wärmedämmung angebracht werden kann.

3.2.2 Vorgehen

Mit dem beantragten Kredit werden die Projektierung und die Ausschreibung der Sanierungs- und Umbaumassnahmen finanziert. Dadurch kann ein Planungsunterbruch während der Baubewilligungsphase vermieden werden.

Der Beginn der Projektierung ist per Spätsommer 2026 geplant. Der Ausführungskredit wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2028 beantragt.

3.3 Nachnutzung durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Nach der Sanierung soll der Ringhof der BKD als Hauptstandort für die die Zentralverwaltung dienen. Die BKD ist für die Steuerung und Entwicklung des gesamten Bildungswesens sowie für den Erhalt und die Förderung von Kultur im Kanton zuständig. Die Direktion gliedert sich in fünf Ämter sowie das Generalsekretariat.

Die Mehrheit der Mitarbeitenden (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Amt für Hochschulen, Amt für zentrale Dienste und Generalsekretariat) ist heute in einer kantonalen Liegenschaft an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern auf einer Fläche von 4755 m^2 untergebracht. Davon abweichend ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt an der Kasernenstrasse 27 untergebracht und das Amt für Kultur auf mehrere Standorte verteilt (Sulgeneckstrasse 70, Amtsleitung und Kulturförderung; Schwarztorstrasse 31, kantonale Denkmalpflege; Brünnenstrasse 66, Archäologischen Dienst, plus Aussenstandorte). Die Informatikdienste des Amts für zentrale Dienste (EDUBERN) befinden sich des Weiteren an der Wabernstrasse 40. Zudem verfügt die BKD über Aussenstellen wie die Erziehungsberatung, die Berufsinformationszentren, die Beratungsstelle der Berner Hochschulen oder die regionalen Schulinspektorate.

Das Gebäude an der Sulgeneckstrasse 70 befindet sich in einem sehr schlechten Allgemeinzustand und muss gesamtsaniert werden. Namentlich sind die Vorgaben betreffend Erdbeben- und Personensicherheit sowie die Brandschutzvorschriften nicht eingehalten. Das 1974 erstellte Betongebäude ist unzureichend wärmegedämmt, so dass es im Winter übermässig stark beheizt und im Sommer gekühlt werden muss. Die kantonalen Vorgaben der Energiegesetzgebung (Minergiestandard bei Gesamtrenovationen) können nicht eingehalten werden. Die Weiternutzung des Gebäudes als kantonaler Verwaltungsstandort bedingt einen sehr grossen baulichen und finanziellen Aufwand, auch weil eine Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes komplex ist und die Möglichkeiten beschränkt sind. So ist etwa eine Aussendämmung des Gebäudes aufgrund der Vorgaben des Denkmalschutzes nicht möglich. Aufgrund der Gebäudestruktur, der Nutzungsauflage (Anteil Wohnen) und der Lage ist künftig keine sinnvolle kantonale Nutzung mehr möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführender, für die kantonale Verwaltung eine geeignetere Liegenschaft zu suchen und die Sulgeneckstrasse 70 beispielsweise für eine Wohnnutzung zu verkaufen oder im Baurecht abzugeben. Dies

umso mehr, als der Standort für die BKD seit längerem zu klein ist. Auf den vorhandenen Flächen können aktuell nicht genügend Arbeitsplätze angeboten werden. Die BKD ist deshalb heute gezwungen, an der Sulgeneckstrasse 70 auch Räume ohne Tageslicht als Arbeitsplätze zu verwenden.

Der Ringhof eignet sich als neuer Hauptstandort für die BKD bestens und die Nutzung durch die BKD, für die ein neuer Standort gefunden werden muss, entspricht der kantonalen Immobilienstrategie («Eigentum vor Anmiete»). Geplant ist die Umsetzung einer zeitgemässen Bürolandschaft, die den betrieblichen Anforderungen und Aufgaben der BKD möglichst optimal entspricht. Dadurch soll die Flächennutzung ohne Einbussen bei der Arbeitsplatzqualität optimiert werden. Moderne Arbeitsformen mit weniger fix den einzelnen Mitarbeitenden zugeordneten Flächen erfordern ergänzende Rückzugsbereiche innerhalb des Gebäudes, wie z.B. Telefonboxen oder sogenannte «Social Hubs», um konzentriertes Arbeiten und den informellen Austausch zu ermöglichen. Weiter sind eine öffentlich zugängliche Kantine sowie ein zentral organisierter Sitzungszimmerpool geplant.

Insgesamt können am neuen Standort gemäss dem kantonalen Flächenstandard auf rund 5772 m^2 Arbeitsplätze für 398 Vollzeitstellen untergebracht werden. Davon entfallen voraussichtlich etwa 650 m^2 auf den Sitzungszimmerpool und 4800 m^2 auf die Bürolandschaft. Die übrigen Flächen umfassen den Empfang, Foyer und Archivräume. Die konkrete Flächenaufteilung ist Gegenstand der Projektierung und kann sich je nach der vorhandenen Struktur noch ändern.

Insgesamt werden künftig rund 530 Mitarbeitende der BKD im Ringhof arbeiten. Nebst der Anzahl von 345 Mitarbeitenden, die bisher an der Sulgeneckstrasse 70 untergebracht waren, bietet der Ringhof genügend Flächen, so dass die Anmieten an der Kasernenstrasse 27 (1790 m^2, 124 Mitarbeitende des Mittelschul- und Berufsbildungsamts) und Wabernstrasse 40 (625 m^2, 62 Mitarbeitende des Amts für zentrale Dienste, EDUBERN) aufgegeben werden können.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Zur Totalsanierung der kantonalen Liegenschaften des Ringhofs gibt es keine Alternativen, wenn die Gebäude weiter genutzt werden sollen. Wird die Liegenschaft nicht saniert, stehen Unterhalts- und Notmassnahmen an, die hohe Kosten verursachen werden. Ein bestimmungsgemässer Gebrauch kann jedoch auch mit diesen längerfristig nicht mehr gewährt werden, was u.a. einen Wertverlust der Gebäude zur Folge hätte.

Kann der Nordring künftig nicht durch die BKD genutzt werden, muss für deren Unterbringung umgehend eine geeignete Alternative geprüft werden. Die sicherheitstechnischen Anforderungen am aktuellen Standort an der Sulgeneckstrasse 70 sind derzeit nicht erfüllt. Es besteht ein erhebliches Risiko für Personenunfälle sowie für bedeutende Schäden an der Liegenschaft, was ein rasches Handeln zwingend erforderlich macht. Da kein alternativer Standort im kantonalen Eigentum vorhanden ist, müsste die BKD in einer Anmiete untergebracht werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand vom 1. April 2025, Hochbaupreisindex Espace Mittelland,143.5 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	10 500 000

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	CHF	10 500 000
./. am 18. August 2025 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt	CHF	70 000
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**10 430 000**

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und durch die Fachspezialisten anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren kantonalen Grossprojekten verifiziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Mit Bundesbeiträgen kann für das Vorhaben nicht gerechnet werden.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
10 500 000			

Die Angaben zu der Nutzungsdauer, zum Anteil wertvermehrend und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	91.0	0.0	0.5	10.0	10.0	20.0	40
In der GKIP 2025 eingestellt	54.6	0.0	0.033	0.648	1.498	1.298	51.123

Die gesamten Investitionskosten der notwendigen Sanierungsmassnahmen sowie für die betriebsspezifischen Anpassungen werden auf der Basis einer Machbarkeitsstudie grob auf CHF 91 Mio. geschätzt.

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2025 ist das Geschäft mit einem Betrag von CHF 54.6 Mio. im Sinne eines ersten Platzhalters enthalten, der anhand der Standardraumtypen auf der Basis von Erfahrungs- und Richtwerten geschätzt wurde. Leider hat sich vorliegend herausgestellt, dass die so ermittelte Zahl viel zu tief ist. Der Grund liegt darin, dass Richtwerte durchschnittliche Werte für ähnliche Gebäude oder Bausituationen abbilden, nicht aber den spezifischen Fall einer konkreten Bauaufgabe. Basierend auf einem aktualisierten Kontroll- und Zustandsbericht zum Gebäudezustand des Ringhofs und auf einer Machbarkeitsstudie vom Mai 2025 wurden für die dringend nötigen Instandsetzungsmassnahme sowie Anpassungen für eine neue Nutzung Gesamtkosten von

CHF 91 Mio. (inkl. Reserven von 13%) ermittelt. Diese Zahl wurde mittels internen Tools und Berechnungen eines Bauökonomiebüros überprüft. Im Rahme des Vorprojekts werden wie üblich Einsparungspotenziale ermittelt.

Da der Regierungsrat erst nach der Beschlussfassung zu diesem Kredit über die Aufnahme des Mehrbedarfs in die GKIP entscheiden wird, steht der Kredit unter dem Vorbehalt, dass die im kommenden Planungsprozess zur Aufnahme beantragten zusätzlichen Mittel in die GKIP aufgenommen werden.

Zusätzlich werden Kosten für die Ausstattung anfallen, die von der BKD getragen werden. Diese können heute noch nicht beziffert werden. Sie werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Liegenschaften im Bau, Gebäude	10 500 000		

Die Angaben zu der Nutzungsdauer, zum Anteil wertvermehrend und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die Bereitstellung des Ringhofs als neuen Hauptstandort für die BKD hat keinen zusätzlichen Bedarf an Ressourcen im Personalbereich der BKD zur Folge. Die Betriebskosten werden, gemäss Leistungs- und Budgetzuordnung, durch das AGG und die BKD getragen und lassen sich heute noch nicht abschätzen.

5. Termine

Beginn Vorprojekt	August 2026
Beginn Bauprojekt	Q2/2027
GRB Ausführung	Sommer 2028
Baubewilligung	voraussichtlich Q3/2028
Baubeginn	Q4/2028
Inbetriebnahme	Herbst/Winter 2030

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1182/2025
Datum RR-Sitzung:	5. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2442
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Nordring, Sanierung Ringhof als neuer Hauptstandort der Bildungs- und Kulturdirektion, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Der kantonseigene Gebäudekomplex «Ringhof» am Nordring 30-32/Turnweg 7-11 soll nach dem Umzug der Kantonspolizei in das neue Polizeizentrum in Niederwangen totalsaniert und für eine Nachnutzung durch die Bildungs- und Kulturdirektion bereitgestellt werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 10 430 000 (Gesamtkosten von CHF 10 500 000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 70 000 für das Vorprojekt) soll die Projektierung und Ausschreibung der Sanierungs- und Umbaumassnahmen finanziert werden.

Der Beschluss erfolgt unter der Bedingung, dass die geschätzten Gesamtkosten von CHF 91 Mio. in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2027–2037 eingestellt sind.

Während der Projektierung sind mögliche Einsparpotenziale zu identifizieren und im Ausführungskredit auszuweisen. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand vom 1. April 2025, Hochbaupreisindex Espace Mittelland,143.5 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	10 500 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		CHF	10 500 000
./. am 18. August 2025 bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt	–	CHF	70 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**10 430 000**

02|16|D|v02

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und durch die Fachspezialisten anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren kantonalen Grossprojekten verifiziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Mit Bundesbeiträgen kann für das Vorhaben nicht gerechnet werden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2026	CHF	250 000
		2027	CHF	10 000 000
		2028	CHF	250 000
Total			CHF	10 500 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1214/2025
Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2083
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Saanen, Hochwasserschutz, Chalberhönibach, Rüebeldorf, 2. Etappe; Kantonsbeitrag. Verpflichtungskredit (SAP-Nr. 510.0070)

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2 150 400 soll der Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz Rüebeldorf, Ausbau Chalberhönibach, 2. Ausbauetappe: Saane – Chalberhöni» am Chalberhönibach im Gebiet Rüebeldorf in der Gemeinde Saanen finanziert werden.

Das Projekt sieht den Bau von Ufer- und Sohlensicherungen, die Erweiterung des Abflussprofils, das Erstellen eines Geschiebesammlers und lokale Sohlenabsenkungen vor.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Saanen.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
– Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
– Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	8 992 000
/ nicht beitragsberechtigte Kosten (Anteil Drittbauwerke [Brückenneubau, Strassenanpassungen, Objektschutz Strasse], Versicherungen, Verfahrenskosten, Restkosten Notfallplanung)	– CHF	2 272 000
Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt	CHF	6 720 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 32 %, maximal	**CHF**	**2 150 400**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHV / Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 150 400**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 32 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 3 % für Erarbeitung der Gefahrengrundlagen, 3 % für Schutzbautenmanagement und 1 % für organisatorische Massnahmen (Einsatzplanung) gemäss der Richtlinie des Tiefbauamts «Beiträge für wasserbauliche Grundlagen, Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern» vom 17. Januar 2025.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV). Preisbasis 3. Quartal 2025; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, für das der Bund voraussichtlich 42 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 2 822 400 übernehmen wird. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 7 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 4 019 200 (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten). Davon werden rund CHF 2 240 000 von Dritten (Brückenneubau, Strassenanpassungen, Objektschutz Strasse) getragen.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Produktgruppe	Infrastrukturen
Programm und Programmziel	Gravitative Naturgefahren WBG, PZ 3 Einzelprojekte

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget 2026 enthalten und im Finanzplan 2027–2029 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
4960 562000000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2026	CHF	645 000
		2027	CHF	860 000
		2028	CHF	430 000
		2029	CHF	215 400
		Total	**CHF**	**2 150 400**

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag an die Schwellenkorporation Saanen zuzusichern.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2083
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Saanen, Hochwasserschutz, Chalberhönibach, Rüebeldorf, 2. Etappe; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit (SAP-Nr. 510.0070)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektperimeter und Massnahmen der zweiten Ausbauetappe 3
3.3 Dimensionierung, Klimawandel 4
3.4 Projektkosten und Kostenwirksamkeit 5
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts 5
3.6 Landbedarf 5

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt 5
4.1 Wirtschaft und Gesellschaft 5
4.2 Umwelt 6

5. Termine 6

6. Finanzielle Auswirkungen 7
6.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton 7
6.2 Kantonsbeitrag 7
6.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation 7
6.4 Kreditart / Finanzierung 7
6.5 Angaben zu den Investitionen 8

7. Antrag 8

1. Zusammenfassung

Das Siedlungsgebiet Rüebeldorf in der Gemeinde Saanen ist nicht ausreichend vor Hochwasserereignissen ausgehend vom Chalberhönibach geschützt. Beim Hochwasser vom 10. Juli 2010 haben grosse Mengen an Geröll, Schlamm und Schwemmholz das Siedlungsgebiet von Rüebeldorf überschwemmt und verursachten massive Schäden an Gebäuden, Gemeindestrassen und weiteren Infrastrukturanlagen.

Die Analyse nach dem Hochwasserereignis von 2010 ergab, dass für das Rüebeldorf ein beträchtliches Schutzdefizit besteht. Im intensiv überbauten Rüebeldorf wird das Schutzziel auf HQ_{100} festgelegt. Die Schwellenkorporation Saanen hat ein Massnahmenkonzept erarbeitet, das den Bau eines Geschiebe- und Schwemmholzrückhalts oberhalb des Siedlungsgebiets und Kapazitätssteigerungen des Bachgerinnes sowie Stabilisierungsmassnahmen des Gerinnes im Siedlungsgebiet umfasst.

Im Rahmen der 1. Ausbauetappe wurde oberhalb des Siedlungsgebiets ein Geschieberückhaltebecken erstellt. In einer 2. Ausbauetappe soll nun die Abflusskapazität des Chalberhönibachs im Siedlungsgebiet von Rüebeldorf ausgebaut und das Gerinne vor Erosion geschützt werden.

Dafür werden Gesamtkosten von CHF 8 992 000 veranschlagt. An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 6 720 000 leistet der Kanton Bern einen Beitrag von CHF 2 150 400. Der Bund wird im Rahmen eines Einzelprojekts einen Beitrag leisten.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Saanen.

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau beträgt CHF 2 150 400.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Wasserbauplan «Hochwasserschutz Rüebeldorf Ausbau Chalberhönibach 2. Ausbauetappe Saanen» vom Dezember 2012, genehmigt am 12. August 2021.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am 10. Juli 2010 ereignete sich am späteren Nachmittag ein heftiges Unwetter mit Hagel und intensiven Niederschlägen, insbesondere im nordwestlichen Teil des Einzugsgebiets des Chalberhönibachs. Dies führte zu Hochwasser im Chalberhönibach und in der Folge vor allem im steilen Gewässerabschnitt im Wald zu starker Erosion im Gerinne sowie zu Ablagerungen von rund 11 000 m^3 Geröll,

Schlamm und Schwemmholz im Gebiet Rüebeldorf. Dabei sind sehr hohe Sachschäden an Gebäuden, Strassen und Kanalisationsleitungen, aber auch am Gerinne selbst entstanden.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmassnahmen wurde das Gerinne provisorisch wiederhergestellt (RRB 1714/2010). Um Geschiebeeinträge in diesem Ausmass künftig zu verhindern, wurde im Rahmen einer 1. Ausbauetappe oberhalb des Kegelbereichs des Chalberhönibachs ein Geschiebesammler erstellt. Auf diese Weise konnte ein minimaler Hochwasserschutz gewährleistet werden. Mit RRB 243/2012 hat der Regierungsrat einen Kantonsbeitrag in der Höhe von CHF 567 000 an diese Massnahmen bewilligt. Um den Hochwasserschutz am Chalberhönibach jedoch nachhaltig sicherzustellen, sind weitere Massnahmen erforderlich, die Gegenstand der vorliegenden 2. Ausbauetappe sind.

3.2 Projektperimeter und Massnahmen der zweiten Ausbauetappe

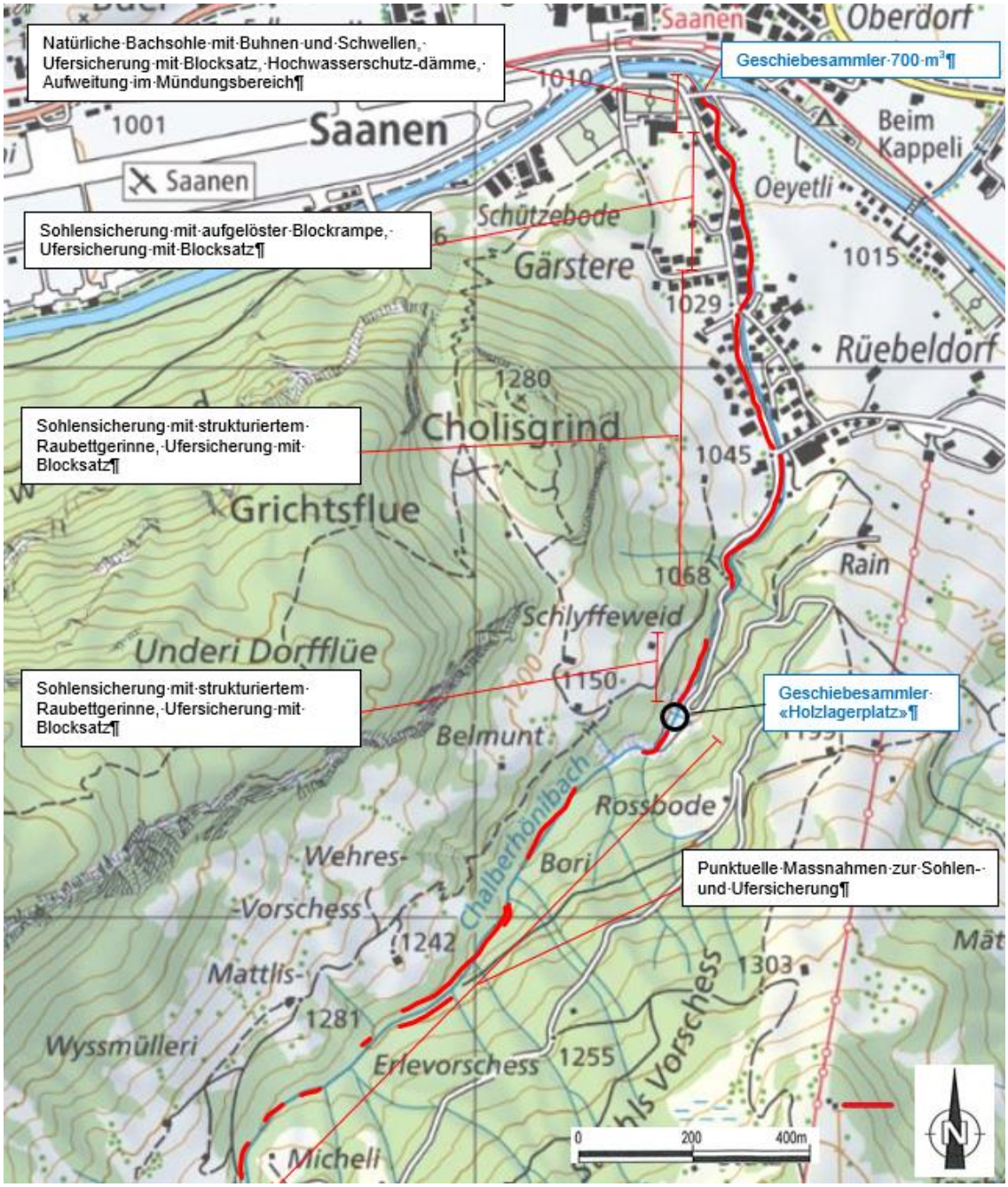

Abbildung: Projektperimeter

Folgende wasserbaulichen Massnahmen sind vorgesehen:

– Siedlungsgebiet Rüebeldorf

In Siedlungsgebiet von Rüebeldorf sollen die Sohle und die Ufer des Chalberhönibachs durchgehend befestigt werden, damit sie bei Hochwasser stabil bleiben und die ufernahen Wohngebäude und Infrastrukturanlagen nicht gefährdet werden. Die Ufer werden mit Blocksätzen mit einer Neigung von 2:3 gesichert. Wo möglich, werden die Böschungen flacher ausgestaltet. Insbesondere im Bereich von Landwirtschaftsland.

Im oberen, steilen Bereich des Chalberhönibachs wird die Sohle aufgrund der hohen spezifischen Belastung und des grossen Längsgefälles mit einem Raubettgerinne gesichert. In flacheren Gerinneabschnitten mit einem niedrigeren Längsgefälle kann die Sohlensicherung mit einer aufgelöster Blockrampe aus Blocksteinen ausgeführt werden.

Die Engstellen bei der Oeyetli- und der Rübeldorfbrücke werden entschärft. Im Bereich der Walischibrücke soll ein mobiles Wehr, das im Hochwasserfall mit einem Dammbalkensystem erstellt wird, ausgetretenes Wasser wieder in das Gerinne zurückführen.

Im Gebiet «Oeyetli» wird ein weiterer Geschiebesammler von rund 700 m^3 Rückhaltevolumen erstellt, um Auflandungen bachabwärts vorzubeugen. Dies verhindert bis zu einem HQ_{100} einerseits die Übersarung von angrenzendem Kulturland und stellt andererseits sicher, dass das bis dorthin angefallene Geschiebe gezielt zur Ablagerung gebracht wird. Ohne diesen Sammler können weiter unten unkontrollierte Verlandungen auftreten und zu Ausuferungen in Richtung angrenzender Wohnhäuser führen. Mit dem Bau des Sammlers lässt sich das Geschiebe zudem mit geringerem Aufwand sowie mit weniger starken Beeinträchtigungen des Gewässers und der angrenzenden Liegenschaften aus dem Gerinne entfernen.

Im Mündungsbereich in die Saane wird die Sohle zur Verbesserung der Abflusskapazität leicht abgesenkt und aufgeweitet.

– Ausserhalb des Siedlungsgebiets

Die 2. Ausbauetappe betrifft vor allem das Siedlungsgebiet Rüebeldorf. Im Oberlauf sind nur punktuelle Massnahmen vorgesehen, um die Überlastung des bereits vorhandenen Geschiebesammlers «Holzplatz» zu verhindern: Oberhalb des Geschiebesammlers sollen mit lokalen Ufer- und Sohlensicherungen mittels Blocksatz oder Holzverbau grosse Geschiebeeinträge in den Chalberhönibach verhindert werden. Unterhalb sollen die Ufer mit Blocksätzen gesichert werden. Die Sohle wird aufgrund der hohen spezifischen Belastung und des grossen Längsgefälles mit einem Raubettgerinne verbaut.

3.3 Dimensionierung, Klimawandel

Dem sich abzeichnenden Klimawandel wurde im Projekt für die 2. Ausbauetappe am Chalberhönibach Rechnung getragen, indem dem Überlastfall besonderes Augenmerk geschenkt wurde.

Das Hochwasserschutzprojekt wurde so konzipiert, dass mit den umgesetzten baulichen Massnahmen ein 100-jährliches Hochwasser bewältigt werden kann. Treten höhere Abflüsse auf, kommt es im oberen Teil des Siedlungsgebiets zu einer kontrollierten Lenkung des Überlastfalls auf die linksufrig gelegene Gemeindestrasse, die als zusätzlicher Abflusskorridor wirkt. Im Bereich der Walischibrücke wird ein mobiles Dammbalkensystem eingerichtet, mit dem das Wasser aus dem Überlastkorridor zurück ins Gerinne geleitet und somit Schäden im darunter gelegenen Siedlungsgebiet verhindert werden können. Im Überlastkorridor ist das Schadenausmass bei solchen sehr seltenen Ereignissen gering, während die Siedlungsgebiete mit hohen Sach- und Personenrisiken weiterhin geschützt sind.

Auf dem Abschnitt nach der Walischibrücke wird das Gerinne über eine Strecke von rund 70 m auf die Wassermenge eines 300-jährlichen Ereignisses ausgelegt, damit auch sehr seltene Hochwasserereignisse sicher zwischen den Wohnhäusern abgeleitet werden können.

Gemäss dem neusten Bericht des Weltklimarats ist es sehr wahrscheinlich, dass Starkniederschlagsereignisse in den meisten Regionen mit einer weiteren globalen Erwärmung zunehmen und häufiger werden. Auf globaler Ebene wird prognostiziert, dass extreme tägliche Niederschlagsereignisse pro 1°C globaler Erwärmung um etwa 7 % zunehmen werden.

3.4 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten der 2. Etappe des Wasserbauprojekts belaufen sich auf CHF 8 992 000, wobei rund ein Viertel der Kosten von der Einwohnergemeinde Saanen übernommen wird (Drittbauwerke). Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/– 10 % auf. Die Schwellenkorporation Saanen hat den erforderlichen Bruttokredit (Anteil Schwellenkorporation) an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2017 und die notwendige Erhöhung (Teuerung aufgrund Gerichtsverfahren) am 7. April 2025 (Investitionskredit) beschlossen.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis des Gesamtprojekts von 1.3 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen würde die Ortschaft Rüebeldorf weiterhin ungenügend gegen Hochwasser geschützt. Weite Teile des Dorfs wären weiterhin bereits bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis durch Überschwemmungen gefährdet. Zudem wäre mit starker Tiefenerosion und dadurch verursachten hohen wasserbaulichen Instandstellungskosten nach weiteren grossen Hochwasserereignissen im Rüebeldorf zu rechnen.

3.6 Landbedarf

Durch die wasserbaulichen Massnahmen werden ca. 6 800 m^2 landwirtschaftliche Nutzfläche temporär und ca. 2 160 m^2 landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft beansprucht. Fruchtfolgeflächen sind keine betroffen.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

4.1 Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die Hochwassersicherheit in Rüebeldorf wird wesentlich verbessert. Die hohen Sachrisiken werden gesenkt. Dadurch wird namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung entlastet.

Die Wehrdienste der Gemeinde Saanen verfügen über eine Notfallplanung, die es ihnen ermöglicht, im Ereignisfall rasch und zielorientiert Massnahmen zu ergreifen. Das mobile Dammbalkensystem, mit dem im Überlastfall das Wasser bei der Walischibrücke von der Rüebeldorfstrasse zurück in den

Chalberhönibach geleitet werden kann, ist Teil dieser Notfallplanung. Dies trägt dazu bei, dass die Risiken für Sachwerte und Personen auch bei sehr seltenen Hochwasserereignissen signifikant reduziert werden können.

4.2 Umwelt

4.2.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch das Projekt ist bundesrechtlich geschützte Ufervegetation betroffen, die abschnittsweise gerodet werden muss. Der Ausgangszustand der Uferbestockung wird mittels Orthophotos soweit möglich rekonstruiert und auf den Situationsplänen festgehalten. Die Uferböschung wird soweit möglich mit einheimischen, standortgerechten Ufergehölzen aus regionaler Herkunft neu bestockt. Weitere Schutzgebiete sind durch das vorliegende Projekt nicht betroffen.

4.2.2 Auswirkungen auf Gewässerökologie und Fischerei

Beim Chalberhönibach handelt es sich um ein Fischgewässer. Der freie Fischaufstieg von der Saane bis zum Geschiebesammler (Massnahme der 1. Ausbauetappe) soll durch die geplanten Sicherungsmassnahmen des Chalberhönibachs im Rüebeldorf (2. Ausbauetappe) erhalten bleiben. Aufwertungsmassnahmen werden im Chalberhönibach soweit möglich umgesetzt.

4.2.3 Auswirkungen auf Landwirtschaft

Das Vorhaben ist so ausgestaltet, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht werden, um den Zweck noch erreichen zu können. Die Rekultivierung der temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist sichergestellt.

4.2.4 Auswirkung auf Wald

Im Bereich zwischen QP 33 und dem Geschiebesammler der 1. Ausbauetappe müssen zur Erstellung der Ufersicherung Randbäume und Ufergehölz vorübergehend gerodet werden. Die Wiederaufforstungen an Ort und Stelle sind Teil des Gesamtprojekts.

5. Termine

Die Schwellenkorporation Saanen beabsichtigt, die Bauarbeiten im Herbst 2026 in Angriff zu nehmen. Die Bauzeit wird auf insgesamt rund 3 Jahre veranschlagt.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	8 992 000
/ nicht beitragsberechtigte Kosten (Anteil Drittbauwerke (Brückenneubau, Strassenanpassungen, Objektschutz Strasse), Versicherungen, Verfahrenskosten, Restkosten Notfallplanung)	– CHF	2 272 000
Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt	CHF	6 720 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 32 %, maximal	**CHF**	**2 150 400**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHV / Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 150 400**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Der Kantonsbeitrag von 32 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 3 % für Erarbeitung der Gefahrengrundlagen, 3 % für Schutzbautenmanagement und 1 % für organisatorische Massnahmen (Einsatzplanung).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 3. Quartal 2025; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

6.2 Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf CHF 2 150 400.

6.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, für das der Bund voraussichtlich 42 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 2 822 400 übernehmen wird. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 7 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 4 019 200 (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten). Davon werden rund CHF 2 240 000 von Dritten (Brückenneubau, Strassenanpassungen, Objektschutz Strasse) getragen.

6.4 Kreditart / Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget 2026 und im Finanzplan 2027–2029 eingestellt ist und gemäss den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes erwähnten Angaben abgelöst wird.

6.5 Angaben zu den Investitionen

6.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2 150 400	2 150 400	0	-

6.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen Wasserbau	2.150	0.0	0.645	0.860	0.430	0.215	
In der GKIP 2024 eingestellt							

Der Kantonsbeitrag von CHF 2.15 Mio. ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung in der Position «Beiträge an Hochwasserschutz» eingestellt.

6.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Beiträge Wasserbau an Gemeinden	2 150 400	50	43 008

Die zu ersetzenden Bauteile für den Wasserbau sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Link: Wasserbauplan Hochwasserschutz Chalberhönibach

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1215/2025
Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2753
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2026 für Verpflichtungskredite

1. Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2025 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Unter Ziffer 3.2 werden jeweils die Mietobjekte aufgeführt, für die demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist ansteht.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

Unter Ziffer 3.4 werden Mietobjekte aufgeführt, bei welchen zurzeit eine unbefristete Ausgabenbewilligung vorhanden ist, welche mit vorliegendem Beschluss nun befristet wird.

3.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen per 2025 oder 2026 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen verlängert werden.

3.1.1 Bern, Bernstrasse 100a

Nutzer:	Kantonspolizei (SID)
Vertragsnummer:	200863
Kantonale Miete seit:	15.02.2008
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristete Vertragsdauer
Beantragter Kredit:	1 Jahr und 11 Monate, 01.02.2028 – 31.12.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	344 316
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	289 308
	Nebenkosten	CHF	55 008
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**344 316**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**344 316**

3.1.2 Nidau, Aarbergstrasse 3

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200975, 201011, 200940
Kantonale Miete seit:	01.07.2022 (200975), 01.08.2022 (201011), 01.07.2021 (200940)
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.06.2027 (200975; 201011) resp. 31.07.2028 (200940)
Beantragter Kredit:	6 Jahre und 1 Monat, 01.07.2027 - 31.07.2033

Mietkosten pro Jahr		CHF	376 756
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	361 737
	Nebenkosten	CHF	15 019
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**376 756**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**376 756**

3.1.3 Spiez, Schlüsselmattenweg 23

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200557
Kantonale Miete seit:	01.01.1995
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.04.2028, anschliessend unbefristet
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.05.2028 – 30.04.2033

Mietkosten pro Jahr		CHF	1 176 048
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	912 048
	Nebenkosten	CHF	264 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**1 176 048**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 176 048**

3.1.4 Bern, Schwarztorstrasse 31

Nutzer:	Amt für Kultur (BKD)
Vertragsnummer:	200770
Kantonale Miete seit:	01.01.2017
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.12.2026, automatische Verlängerung um 1 Jahr
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.01.2027 – 31.12.2031

Mietkosten pro Jahr		CHF	358 961
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	324 336
	Nebenkosten	CHF	34 625
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**358 961**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**358 961**

3.1.5 Bern, Effingerstrasse 12

Nutzer:	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (BKD)
Vertragsnummer:	200794
Kantonale Miete seit:	01.01.1968
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.06.2027, automatische Verlängerung um 5 Jahre
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.07.2027–30.06.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	238 331
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	213 330
	Nebenkosten	CHF	25 001
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**238 331**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**238 331**

3.1.6 Bern, Gesellschaftsstrasse 47

Nutzer:	Universität (BKD)
Vertragsnummer:	200202
Kantonale Miete seit:	01.03.1973
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.06.2027, anschliessend unbefristet
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.07.2027 – 30.06.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	255 740
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	224 140
	Nebenkosten	CHF	31 600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**255 740**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**255 740**

3.1.7 Bern, Brunnadernstrasse 42

Nutzer:	Kantonspolizei (SID)
Vertragsnummer:	200864
Kantonale Miete seit:	01.01.2008
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristete Vertragsdauer
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.01.2028 – 31.12.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	381 084
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	331 104
	Nebenkosten	CHF	49 980
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**381 084**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**381 084**

3.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für die nachfolgenden Standorte gelten zurzeit Mietverträge, für die im Jahr 2025 und 2026 Verlängerungsoptionen für weitere fixe Vertragsdauern geltend gemacht werden können. Die Optionen sind vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer einzulösen. Sie sind in den Fällen sinnvoll, in denen der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer, und damit an einem Kündigungsschutz, interessiert ist. Um die Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil sie neue Verpflichtungen begründen, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligungen hinaus gelten.

3.2.1 Bern, Weltpoststrasse 5

Nutzer:	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (DIJ)
Vertragsnummer:	200589, 200590, 200711
Kantonale Miete seit:	01.01.2013
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.12.2027, Verlängerungsoption bis 31.12.2032
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.01.2028 – 31.12.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	284 297
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	249 521
	Nebenkosten	CHF	34 776
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**284 297**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**284 297**

3.2.2 Bern, Freiburgstrasse 3

Nutzer:	Universität (BKD)
Vertragsnummer:	200869, 200872, 200873
Kantonale Miete seit:	01.08.2019
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.07.2027 (200869), 31.08.2027 (200872), 30.11.2027 (200873), Verlängerungsoptionen um 5 Jahre
Beantragter Kredit:	5 Jahre und 4 Monate, 01.08.2027 – 30.11.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	1 991 290
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 428 351
	Amortisation	CHF	562 939
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**1 991 290**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 991 290**

3.2.3 Bern, Südbahnhofstrasse 14d

Nutzer:	Amt für Justizvollzug (SID)
Vertragsnummer:	200839, 200897, 201000, 200998
Kantonale Miete seit:	01.03.2014
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.08.2027, Verlängerungsoption bis 31.08.2032
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.09.2027–31.08.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	591 978
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	538 398
	Nebenkosten	CHF	53 580
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**591 978**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**591 978**

3.2.4 Bern, Laupenstrasse 19

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	201002
Kantonale Miete seit:	01.07.2022
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.06.2027, Verlängerungsoption bis 30.06.2032
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.07.2027–30.06.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	211 730
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	178 261
	Nebenkosten	CHF	33 468
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**211 730**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**211 730**

3.2.5 Bern, Effingerstrasse 47/ Haslerstrasse 30

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	201158
Kantonale Miete seit:	01.10.2022
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristete Verträge bis 30.09.2027, Verlängerungsoption bis 30.09.2032
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.10.2027 – 30.09.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	291 624
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	262 281
	Nebenkosten	CHF	29 343
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**291 624**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**291 624**

3.2.6 Bern, Alpeneggstrasse 22

Nutzer:	Universität (BKD)
Vertragsnummer:	200798
Kantonale Miete seit:	01.12.2007
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.11.2027, Verlängerungsoption bis 30.11.2032
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.12.2027 – 30.11.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	303 193
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	301 092
	Nebenkosten	CHF	2 100
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**303 192**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**303 192**

3.2.7 Tramelan, Chemin des Lovières 4

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200518
Kantonale Miete seit:	01.08.2012
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.07.2027, Verlängerungsoption bis 31.07.2032
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.08.2027 – 31.07.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	311 932
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	271 932
	Nebenkosten	CHF	40 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**311 932**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**311 932**

3.2.8 Biel, Ländtestrasse 20

Nutzer:	Kantonspolizei (SID), Staatsanwaltschaft (DIJ)
Vertragsnummer:	200673
Kantonale Miete seit:	01.08.2008
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 30.11.2027, Verlängerungsoption bis 30.11.2032
Beantragter Kredit:	4 Jahre, 01.12.2028 – 30.11.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	496 344
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	411 688
	Nebenkosten	CHF	84 656
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**496 344**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**496 344**

3.2.9 Biel, Alexander-Schönistrasse 40

Nutzer:	Kantonspolizei (SID)
Vertragsnummer:	200832, 200833, 201060
Kantonale Miete seit:	01.04.2018
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.03.2028 (200832), 31.03.2029 (201060), Verlängerungsoption um 5 Jahre
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.04.2028 bzw. 01.04.2029 – 31.03.2033 bzw. 31.03.2034

Mietkosten pro Jahr		CHF	295 114
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	255 404
	Nebenkosten	CHF	39 710
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**295 114**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**295 114**

3.2.10 Biel, Bahnhofstrasse 50

Nutzer:	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (BKD)
Vertragsnummer:	200405, 200980, 201113
Kantonale Miete seit:	01.07.2009 (200405), 01.03.2022 (200980), 16.02.2024 (201113)
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristeter Vertrag (200405), Feste Vertragsdauer bis 31.05.2027 (200980) bzw. 31.01.2029 (201113)
Beantragter Kredit:	4 Jahre 11 Monate, 01.07.2027 – 31.05.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	204 204
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	178 404
	Nebenkosten	CHF	25 800
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**204 204**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**204 204**

3.2.11 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200576
Kantonale Miete seit:	01.01.1998
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.07.2028, Verlängerungsoption bis 31.07.2033
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.08.2028 – 31.07.2033

Mietkosten pro Jahr		CHF	872 584
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	692 584
	Nebenkosten	CHF	180 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**872 584**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**872 584**

3.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

3.3.1 Bern, Schwarztorstrasse 48

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	200450
Kantonale Miete seit:	01.09.2011
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristeter Vertrag, feste Vertragsdauer bis 31.12.2029
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.09.2027 – 31.08.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	2 120 964
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 787 412
	Nebenkosten	CHF	333 552
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**2 120 964**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2 120 964**

3.3.2 Bern, Kasernenstrasse 27

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200248
Kantonale Miete seit:	16.01.2006
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Vertragsdauer bis 31.01.2028, Verlängerungsoption bis 31.01.2033
Beantragter Kredit:	4 Jahre und 2 Monate, 01.12.2028 – 31.01.2033

Mietkosten pro Jahr		CHF	546 636
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	501 336
	Nebenkosten	CHF	45 300
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**546 636**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**546 636**

3.3.3 Bern, Wankdorffeldstrasse 102

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	201156, 201157
Kantonale Miete seit:	01.06.2006
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristete Vertragsdauer bis 31.07.2030, einseitiges Kündigungsrecht per 31.07.2029
Beantragter Kredit:	1 Jahr, 01.08.2029 – 31.07.2030

Mietkosten pro Jahr		CHF	608 649
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	470 640
	Nebenkosten	CHF	138 009
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**608 649**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**608 649**

3.3.4 Bern, Hallerstrasse 6 (Erdgeschoss bis 3. Obergeschoss)

Nutzer:	Universität (BKD)
Vertragsnummer:	200523, 200203
Kantonale Miete seit:	01.11.1981
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristete Vertragsdauer
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.08.2029 – 31.07.2034

Mietkosten pro Jahr		CHF	940 728
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	862 128
	Nebenkosten	CHF	78 600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**940 728**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**940 728**

3.3.5 Bern, Hallerstrasse 6 (1. und 2. Untergeschoss)

Nutzer:	Universität (BKD)
Vertragsnummer:	200301
Kantonale Miete seit:	01.01.2007
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristete Vertragsdauer
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.08.2029 – 31.07.2034

Mietkosten pro Jahr		CHF	311 056
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	257 056
	Nebenkosten	CHF	54 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**311 056**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**311 056**

3.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen

Im vorliegenden Sammelbeschluss sind keine bisher unbefristeten Ausgabenbewilligungen zu befristen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Budget und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000000 und 312000000.

6. Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400 000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung.

Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 3.1.3, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.8, 3.2.11, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 des vorliegenden Sammelbeschlusses.

Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage für die BaK
– Übersicht Mietverträge

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.2753
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2026 für Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge ... 2
3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten ... 2
3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen ... 3
3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen ... 3
3.6 Marktüblichkeit ... 3
3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen ... 3

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen ... 3
4.1 Mietobjekt mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen ... 4
4.2 Anmietobjekt mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung ... 8
4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge ... 16
4.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen ... 19

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 19
5.1 Kostenübersicht ... 19
5.2 Finanzierung ... 20

6. Finanzkompetenz ... 20

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 20

8. Antrag ... 20

1. Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Anmieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut.

Mit den aktuell vorliegenden 23 Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Anmieten unterbreitet, für die ab dem Jahr 2026 und 2027 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern neben eigenen Liegenschaften auch auf Anmietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Anmietportfolio insgesamt 614 Anmietverträge.

Die Mietausgaben gelten als wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Anmieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 39 FHaV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Anmieten sind demgegenüber häufig auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge, teilweise mit fixen Mindestlaufzeiten).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einzelne Anmietobjekte bestehen Mietverträge mit teilweise unterschiedlichem Mietbeginn und verschiedenen Ausgabenbewilligungen. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offengelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft und die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Für die vorliegend zu erneuernden Ausgabenbewilligungen wurde eine Marktbeurteilung der einzelnen Anmietobjekte vorgenommen. Dabei wird insbesondere auf das Marktbeurteilungs-Tool «IMBAS» von Fahrländer Partner AG zurückgegriffen. Die Transaktionsdaten von Fahrländer Partner AG gelten als in der Branche anerkanntes und bewährtes Vergleichsinstrument.

Die Mietzinse sämtlicher vorliegender Anmietobjekte entsprechen unter Berücksichtigung der standort- und nutzungsspezifischen Begebenheiten dem Markt.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Anmieten lassen sich grundsätzlich vier Gruppen zuordnen:

1. Anmieten, deren Ausgabenbewilligungen im Jahr 2026 oder 2027 auslaufen;
2. Anmieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder bei denen eine automatische Verlängerung besteht und mit entsprechender Kündigungsfrist auf Ablauf der Grundlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden können;
3. Anmieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.
4. Langjährige Anmieten, deren Ausgabenbewilligung noch zu befristen ist.

4.1 Mietobjekt mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen in den Jahren 2026 und 2027 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen deshalb verlängert werden.

4.1.1 Bern, Bernstrasse 100a

Der Kanton Bern mietet seit dem 15. Februar 2008 eine Mietfläche über 1437 m^2 für die Kantonspolizei an. Das Mietobjekt dient als Polizeiwache für die Region Bern West. Der Mietvertrag befindet sich in einer unbefristeten Mietdauer mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende.

Der Standort an der Bernstrasse 100a wird gemäss aktuellem Planungsstand mit dem Bezug des Polizeizentrums Niederwangen auf ein Minimum reduziert. Vor Ort soll ein Loge-/ Anzeigebetrieb mit voraussichtlich 5 Mitarbeitenden der Kantonspolizei bestehen bleiben, um den Ansprüchen und Bedürfnissen des Publikumsverkehrs in Bümpliz/ Bethlehem weiterhin gerecht zu werden. Dafür wird zu gegebener Zeit ein neuer Mietvertrag mit neuer Ausgabenbewilligung auf Stufe Amt verhandelt.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Januar 2028. Für die Restlaufzeit des aktuellen Mietverhältnisses wird eine neue Ausgabenbewilligung für die Dauer von 1 Jahr und 11 Monaten, das heisst vom 1. Februar 2028 bis 31. Dezember 2029, beantragt. Gemäss heutigem Planungsstand sollte das Polizeizentrum per Herbst 2028 bezugsbereit sein. Die beantragte Kreditdauer bis zum 31. Dezember 2029 berücksichtigt eine zeitliche Reserve für allfällige Verzögerungen im Bauprojekt und den vorgesehenen gestaffelten Umzug. Sollte der Wegzug aus der Bernstrasse 100a vor dem 31. Dezember 2029 erfolgen, kann der Mietvertrag früher gekündigt werden, ohne die ganze Dauer der Ausgabenbewilligung auszuschöpfen.

Gemäss IMBAS Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 200. Der Nettomietzins für die Bernstrasse 100a liegt bei CHF 201 pro Quadratmeter und bewegt sich damit innerhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	344 316
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**344 316**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**344 316**

4.1.2 Nidau, Aarbergstrasse 3

An der Aarbergstrasse 3–7 werden seit Mitte 2021 resp. 2022 Räumlichkeiten mit einer Fläche von 1485 m^2 für die Berner Gymnasien angemietet. Sie enthalten Räume für den normalen Unterricht gemäss Regelwerk sowie Aufenthaltsbereiche (Gruppenarbeitsplätze) und ein Lehrerzimmer. Im Erdgeschoss besteht eine grosse allgemein zugängliche Aufenthaltsfläche mit Kaffee-/ Snackbetrieb, der für alle Mieter im Haus (Schule und Bürobetriebe) zur Verfügung steht. Ebenso verfügt die Liegenschaft über eine Dachterrasse zur Mitbenützung.

Die Mietverträge haben eine feste Laufzeit bis am 30. Juni 2027 resp. 31. Juli 2028. Sie können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden und verlängern sich ohne Kündigung um ein resp. fünf weitere feste Jahre.

Die Schülerzahlen an den Berner Gymnasien werden in den kommenden Jahren infolge des demografischen Wandels deutlich ansteigen. Gemäss den vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) in Auftrag gegebenen Bildungsszenarien (Studie BASS 1) ist bis zum Schuljahr 2027/28 im gesamten Kanton Bern mit einem kurzfristigen zusätzlichen Raumbedarf von insgesamt 63 Klassen zu rechnen. Für die

Region Biel-Bienne bedeutet dies einen Bedarf von 6 zusätzlichen Klassen. Eine Verlängerung der Anmiete an der Aarbergstrasse 3 in Nidau um weitere 5 Jahre ist daher zwingend erforderlich.

Die Ausgabenbewilligungen für die beiden Mietverträge sollen aufgrund der Einheit der Materie zusammengefasst und um 6 Jahre und 1 Monat, vom 1. Juli 2027 bis zum 31. Juli 2033 verlängert werden.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 249. Der Nettomietzins für die Aarbergstrasse 3 liegt bei CHF 243/m^{2}und bewegt sich damit innerhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	376 756
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**376 756**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**376 756**

4.1.3 Spiez, Schlüsselmattenweg 23

Der Kanton Bern mietet am Schlüsselmattenweg 23 und 25 bereits seit dem 1. Januar 1995 6'760 m^2 Fläche für das Berufsbildungszentrum IDM. Der Mietvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. April 2028 und läuft anschliessend unbefristet weiter. Der Mietvertrag kann danach unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist beidseitig auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Ausgabenbewilligung endet analog der Laufzeit am 30. April 2028.

Das Schulhaus «Räumli» ist der Spiezer Standort des IDM Thun. Das IDM führt hier einen wesentlichen Anteil seiner Brückenangebote (Berufsvorbereitendes Schuljahr und Beschulung der Vorlehre). Aufgrund seiner Grösse und der idealen Infrastruktur als Schulhaus stehen zurzeit keine Alternativen in der Region zur Verfügung.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Mai 2028 bis zum 30. April 2033, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 192. Der Nettomietzins für den Schlüsselmattenweg 23 liegt bei CHF 135/m^2 und bewegt sich damit deutlich unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1 176 048
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 176 048**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 176 048**

4.1.4 Bern, Schwarztorstrasse 31

Seit dem 1. Januar 2017 mietet der Kanton Bern Büroräumlichkeiten sowie drei Aussenparkplätze und einen Einstellhallenplatz an der Schwarztorstrasse 31 in Bern. Die gesamte Mietfläche beträgt 1472 m^2 und wird durch die Kantonale Denkmalpflege, eine Abteilung des Amts für Kultur, belegt.

Vorerst wird der Standort unverändert durch die Kantonale Denkmalpflege genutzt. Im Zuge des geplanten Umzugs der Bildungs- und Kulturdirektion in die kantonseigene Liegenschaft Ringhof am Nordring 30 erfolgt auch eine Prüfung der Schwarztorstrasse 31. Die Integration der Denkmalpflege wurde als zusätzliche Option angemeldet, sofern am Nordring 30 ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Ob die Anmiete tatsächlich gekündigt und in das Projekt am Nordring verlagert wird, ist Gegenstand der laufenden Prüfung. Ein Entscheid ist voraussichtlich in den nächsten drei Jahren zu erwarten.

Nach aktuellem Planungsstand ist ein Umzug an den Nordring 30 für die Jahre 2030 und/oder 2031 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Fläche an der Schwarztorstrasse zwingend zur Verfügung stehen.

Der derzeit gültige Mietvertrag läuft bis zum 31. Dezember 2026 und verlängert sich anschließend automatisch um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Ausgabenbewilligung ist analog zur Mietdauer befristet und gilt ebenfalls bis Ende 2026. Sie soll um weitere fünf Jahre, vom 1. Januar 2027 – 31. Dezember 2031, beantragt werden. Bei einem Umzug vor dem 31. Dezember 2031 würde der Mietvertrag entsprechend früher gekündigt und die beantragte Ausgabenbewilligung nicht vollständig ausgeschöpft.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 294. Der Nettomietzins für die Schwarztorstrasse 31 liegt bei CHF 220/m^2 und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	358 961
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**358 961**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**358 961**

4.1.5 Bern, Effingerstrasse 12

An der Effingerstrasse 12 werden seit dem 1. Januar 1968 bzw. 1. November 1997 Räumlichkeiten für die Erziehungsberatung des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung angemietet. Die aktuelle Mietfläche beträgt 821 m^2 und verteilt sich über das 2. bis 6. Obergeschoss.

Der Mietvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2027 und wird automatisch um weitere fünf Jahre verlängert, insofern keine Kündigung bis zum 30. Juni 2026 erfolgt. Die Ausgabenbewilligung endet ebenfalls am 30. Juni 2027.

Die Mietfläche befindet sich an zentraler Lage und ist für den Publikumsverkehr schnell und einfach zu erreichen. Im Rahmen der Erstellung eines für den gesamte Kanton geltenden Betriebskonzepts wurden die Flächen seitens der Nutzer zudem überprüft und bestätigt. Es stehen keine passenden Flächen im Kantonseigentum zur Verfügung. Die Erziehungsberatung ades Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung wird auch nicht an den neuen Hauptstandort der BKD im Nordring umziehen. Die Anmiete soll daher beibehalten und um mindestens fünf weitere Jahre verlängert werden.

Die Ausgabenbewilligung wird für fünf Jahre, vom 1. Juli 2027 – 30. Juni 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 294. Der Nettomietzins für die Effingerstrasse 12 liegt bei CHF 259/m^2 und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	238 331
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**238 331**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**238 331**

4.1.6 Bern, Gesellschaftsstrasse 47

Die Räumlichkeiten an der Gesellschaftsstrasse 47/49 werden seit dem 1. März 1973 durch die Universität Bern genutzt. Das Mietobjekt umfasst 1316 m² Büro- und Lagerflächen im 1.– 4. OG. Der Mietvertrag läuft fest bis zum 30. Juni 2027. Danach kann er beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden.

An der Gesellschaftsstrasse 47/49 befindet sich die Psychotherapeutische Praxisstelle der Universität Bern, eine Dienstleistungs-, Forschungs- und Weiterbildungsstelle, die Teil des Instituts für Psychologie ist, aber örtlich zur Sicherstellung der Diskretion vom Institut und anderen Bereichen der Universität getrennt sein muss. Die heutigen Räume sind ideal für die Stelle geeignet und sollen deshalb auf unbestimmte Zeit weiter genutzt werden.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Juli 2027 bis zum 30. Juni 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 244. Der Nettomietzins für die Gesellschaftsstrasse 47 liegt bei CHF 170/m^2 und bewegt sich damit deutlich unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	255 740
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**255 740**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**255 740**

4.1.7 Bern, Brunnadernstrasse 42

Seit dem 1. Januar 2008 mietet der Kanton Bern eine Mietfläche über 1969m^2 an der Brunnadernstrasse 42 für die Kantonspolizei an. Das Gebäude wird durch die Polizeiregion Bern als Stützpunkt/ Wache im Osten von Bern genutzt.

Der aktuelle Mietvertrag läuft unbefristet, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Die Ausgabenbewilligung läuft per 31. Dezember 2027 aus.

Aufgrund der aktuell angespannten politischen Lage in Europa kommt dem Polizeistützpunkt an der Brunnadernstrasse 4 mit seiner Nähe zum Botschaftsviertel eine zentrale und strategisch bedeutsame Rolle zu. Der Standort ist taktisch sehr geeignet und liegt strategisch optimal. Er verfügt über eine für den Betrieb unerlässliche Infrastruktur und ist in seiner heutigen Form von grosser Wichtigkeit für die Aufrechterhaltung der bestehenden Abläufe. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei können praktisch jeden Ort im Osten von Bern rasch erreichen. Ebenfalls sind sie sehr schnell in der Innenstadt von Bern und können bei Bedarf dort unterstützen. Die Wache ist für die Bevölkerung gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar, was zu einem guten Service Public beiträgt. Durch diesen Standort kann die Präsenz der Kantonspolizei im Osten von Bern hochgehalten werden.

Im Zusammenhang mit dem Bezug des neuen Polizeizentrums (PZB) entstehen in der gesamten Stadt Bern verschiedene Veränderungen und Umlagerungen. Die Distanz der Brunnadernstrasse zum PZB ist gross und die Interventionszeit damit zu lang. Es ist davon auszugehen, dass sich die weltpolitische Lage in den nächsten Jahren nicht entspannen wird und Drohungen gegenüber den Botschaften weiter zunehmen. Die Wache ermöglicht eine rasche Intervention in einem politisch heiklen Quartier von Bern. Entgegen früheren Plänen soll der Polizeistützpunkt deshalb mit der aktuell verfügbaren Fläche vollständig erhalten bleiben. Auch nach der Realisierung und dem Bezug des Polizeizentrums in Niederwangen dient der Standort «Ostring» somit als Stützpunkt und Polizeiwache im Osten der Stadt Bern und es muss daher an ihm festgehalten werden.

Es wird ein neuer Kredit über 5 Jahre, vom 1. Januar 2028 – 31. Dezember 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 262. Der Nettomietzins für die Brunnadernstrasse 42 liegt bei CHF 168/m^2 und bewegt sich damit deutlich unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	381 084
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**381 084**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**381 084**

4.2 Anmietobjekt mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung

Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren festen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Um Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinausgeht.

4.2.1 Bern, Weltpoststrasse 5

Seit dem 1. Januar 2013 mietet der Kanton für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern (KESB) an der Weltpoststrasse 5 in Bern 1033 m^2 Büroräume im 4. Obergeschoss, 50 m^2 Archivräume im 2. Untergeschoss sowie 2 Aussenparkplätze.

Der Mietvertrag hat eine feste Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 2027 mit einer unechten Option zur Vertragsverlängerung bis 31. Dezember 2032. Eine Einlösung der Option muss dem Eigentümer bis spätestens am 30. Juni 2026 angezeigt werden, weshalb die neue Ausgabenbewilligung im vorliegenden Sammelbeschluss beantragt wird.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Auf die gemietete Fläche an der Weltpoststrasse 5 kann aus verschiedenen Gründen nicht verzichtet werden. Der Standort liegt zentral und ist für den Publikumsverkehr gut zu erreichen. Die KESB hat sich am Standort etabliert und die Ausstattung entspricht den räumlichen Bedürfnissen der Nutzer. Die Räumlichkeiten bieten im Weiteren ein Flächenpotenzial (strategische Reserve), so dass durch minimale bauliche Eingriffe und betriebliche Anpassungen Arbeitsplätze für die per 2026/27 erwarteten sieben zusätzlichen Mitarbeitenden bereitgestellt werden können. Es stehen zudem keine alternativen Standorte in einer kantonalen Liegenschaft zur Verfügung. Der Standort soll deshalb beibehalten und die Option eingelöst werden.

Die Ausgabenbewilligung wird um 5 Jahre, vom 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 262. Der Nettomietzins für die Weltpoststrasse 5 liegt bei CHF 230/m^2 und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	284 297
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**284 297**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**284 297**

4.2.2 Bern, Freiburgstrasse 3

Seit Fertigstellung des sitem-Gebäudes resp. des entsprechenden Mieterausbaus 2019/2020 nutzt die Universität darin Flächen für das Institut für Infektionskrankheiten, das ARTORG Center for Biomedical Engineering Research und die Zahnmedizinischen Kliniken. Auf gesamthaft 2783 m^2 verteilt im gesamten Gebäude befinden sich Büro- und Nebenräume sowie BSL2 und ein BSL3 Laboratorien. Mehrere Räumlichkeiten stehen im Sinne des persönlichen Austausches und der Interdisziplinarität zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die unbefristeten Mietverträge haben jeweils eine feste Laufzeit bis 2027 und verfügen über je 3 echte Verlängerungsoptionen à 5 Jahre.

Die spezielle Infrastruktur, die im sitem für die translationale Forschung genutzt wird, ist in diesem Installationsgrad ausschliesslich im Gebäude der SITEM verfügbar. Die Partizipation im SITEM zusammen mit Nutzern aus der Privatwirtschaft trägt zudem zur Vernetzung im Forschungsbereich bei. Zurzeit sind die Flächen deshalb alternativlos und müssen weiter angemietet werden.

Die jeweils erste Verlängerungsoption der Verträge soll eingelöst und vereinheitlicht werden. Aufgrund des Gebots der Einheit der Materie werden die Ausgabenbewilligungen neu zusammengefasst. Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren und 4 Monaten, das heisst vom 1. August 2027 bis zum 30. November 2032, beantragt. Die Amortisation des Mieterausbaus endet bereits am 31. Oktober 2032.

Es gibt keinen vergleichbaren Marktmietzins für das sitem-Gebäude (CHF 490/ m^2 bei Vertragsabschluss; aktuell CHF 513/ m^2), da es keine anderen Technologiekompetenzzentren oder Institutionen in der Stadt und im Kanton Bern gibt, die einen vergleichbaren Nutzen für den Medizinstandort generieren können. Die Einzigartigkeit und die nationale Bedeutung der Institution werden auch vom Bund anerkannt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Mietkosten ist der Preis, den die Unternehmen aus der Privatwirtschaft als Mieter der sitem-insel AG bezahlen werden, die beste Referenz. Dies wurde mit dem Mietangebot der sitem-insel AG gewährleistet. Dadurch wurde auch sichergestellt, dass der Kanton und der Bund an der geplanten Höhe der Finanzbeteiligung gemäss Innovationsfördergesetz festhalten. Der Mietzins wurde seit Abschluss des Mietvertrags nach mietvertraglicher Vereinbarung nur den Veränderungen des Landesindex angepasst.

Die Nebenkosten aus dem Mietvertrag werden gemäss Vereinbarung vom 17. Oktober 2018 zwischen der Universität und dem AGG durch die Universität getragen. Aus diesem Grund werden diese hiermit nicht mitbeantragt. Diese belaufen sich nach aktuellem Stand jährlich auf CHF 354 073.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1 991 290
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 991 290**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 991 290**

4.2.3 Bern, Südbahnhofstrasse 14d

Seit dem 1. März 2014 mietet der Kanton Büroräumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss sowie im 1. Untergeschoss an der Südbahnhofstrasse 14d für die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug. Per 1. September 2022 wurde ein neuer Mietvertrag unterzeichnet und ein Flächenabtausch vorgenommen. Die aktuell angemietete Fläche beträgt insgesamt 2516 m². Durch die im Rahmen der Rochade durchgeführten Mieterausbauten konnten die spezifischen räumlichen Bedürfnisse des Nutzers optimal berücksichtigt und umgesetzt werden. Die Räumlichkeiten sind funktional und entsprechen den Anforderungen der Bewährungs- und Vollzugsdienste, sodass derzeit kein weiterer Anpassungsbedarf besteht.

Der Mietvertrag läuft fest bis zum 31. August 2027. Es besteht die Möglichkeit, bis zum 31. August 2026 eine Option einzulösen, mit der sich das Mietverhältnis bis zum 31. August 2032 verlängert. Aufgrund der Standortgegebenheiten und fehlender Alternativen im kantonseigenen Bestand soll die Anmiete weitergeführt werden.

Die aktuelle Ausgabenbewilligung läuft per 31. August 2027 aus. Es wird ein neuer Kredit über 5 Jahre, vom 1. September 2027 bis 31. August 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 245. Der Nettomietzins für die Südbahnhofstrasse 14d liegt bei CHF 213 pro Quadratmeter und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	591 978
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**591 978**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**591 978**

4.2.4 Bern, Laupenstrasse 19

Das Kompetenzzentrum BeLEARN ist ein Zusammenschluss der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern), der Universität Bern und der Berner Fachhochschule (BFH), der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (EPFL) und des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB) und ist an der Laupenstrasse 19 im 3. Obergeschoss eingemietet. Der unbefristete Mietvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2027 und verfügt über 3 Optionsrechte.

Es ist eine Verlängerung für die nächsten 5 Jahre von 2027-2032 vorzusehen. Das Kompetenzzentrum BeLEARN wird durch die Hochschulen betrieben. Die Räumlichkeiten müssen, wie andere Liegenschaften der Hochschulen, durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden. Es besteht bis auf Weiteres keine Perspektive, dieses in einem Bestandsbau einer Hochschule zu integrieren.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Juli 2027 bis zum 30. Juni 2032, beantragt.

Der gegenüber der letzten Ausgabenbewilligung höhere Mietzins ist auf die mit der ursprünglichen Anmiete mitbewilligten Anpassungen der Mehrwertsteuer und des Landesindex für Konsumentenpreise zurückzuführen. Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 294. Der Nettomietzins für die Laupenstrasse 19 liegt bei CHF 265/m^2 und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	211 730
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**211 730**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**211 730**

4.2.5 Bern, Effingerstrasse 47/ Haslerstrasse 30

Für das Department Wirtschaft der Berner Fachhochschule BFH werden an der Effingerstrasse 47/ Haslerstrasse 30 gesamthaft 1088 m^2 angemietet. Neben Unterrichtsräumen befindet sich an diesem Standort auch ein Design-Thinking Lab. Dies ermöglicht, Synergien zwischen Lehre und Forschung am gemeinsamen Standort zu nutzen.

Aktuell bestehen für die miteinander verbundenen Flächen zwei separate, bis zum 30. September 2027 resp. 31. Oktober 2028 befristete Mietverträge. Beide verfügen über eine Option zur Verlängerung um 5 Jahre zu bereits vereinbarten Mietzinskonditionen (neu CHF 244/m^2, bisher CHF 179/m^2), die aber noch immer unter dem aktuellen Marktpreis liegen. Die Optionen sollen gezogen, resp. mittels Nachtrags bis zum 30. September 2032 verlängert werden. Der Vermieter ist nicht bereit, das Mietverhältnis unbefristet oder mit einer kürzeren Laufzeit (Indexierung) fortzuführen. Es konnten aber zwei vorzeitige Kündigungsrechte per 31. Juli 2030 und 31. Juli 2031 vereinbart werden, welche die effektiven Kosten um 3 resp. 9 Monatsmieten reduzieren.

Die Mietflächen werden durch die BFH bis Bezug Campus Bern (frühestens 2030) benötigt. Bei einem Verzicht auf Verlängerung der Anmiete müsste für die BFH ein Alternativstandort inkl. Mieterausbau gesucht werden, was äusserst unwirtschaftlich wäre. Denn für die Bereitstellung der Räumlichkeiten wurde 2023 ein Mieterausbau von rund CHF 770 000 getätigt. Da der Standort optimal ist, wird nach dem Auszug der BFH eine Nachnutzung z.B. für Bedarfe der Universität angestrebt,

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Oktober 2027 bis zum 30. September 2032, beantragt. Die beantragte Kreditdauer berücksichtigt eine zeitliche Reserve für allfällige Verzögerungen im Bauprojekt, was aufgrund der notwendigen PFAS-Sanierung des Baugrunds aktuell nicht ausgeschlossen werden kann. Sollte der Wegzug vor dem 30. September 2032 erfolgen, könnte der Mietvertrag früher gekündigt werden, ohne die ganze Dauer der Ausgabenbewilligung auszuschöpfen.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 294. Der Nettomietzins für die Effingerstrasse 47/Haslerstrasse 30 liegt bei CHF 241/m^2 und bewegt sich damit deutlich unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	291 624
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**291 624**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**291 624**

4.2.6 Bern, Alpeneggstrasse 22

Seit dem 1. Dezember 2007 mietet der Kanton an der Alpeneggstrasse 22 in Bern rund 1749 m^2 Fläche für verschiedene Institute der Exakten Wissenschaftern der Universität Bern. Der unbefristete Mietvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. November 2027.

Der Bedarf an der Alpeneggstrasse 22 ist für die Universität vor dem Hintergrund des Wachstums der Phil.-nat. Fakultät unbestritten.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. November 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 244. Der Nettomietzins für die Alpeneggstrasse 22 liegt bei CHF 172/m^2 und bewegt sich damit deutlich unterhalb der Vergleichswerte.

Die Nebenkosten betragen insgesamt ungefähr CHF 45 000 pro Jahr. Davon gehen CHF 2 100 für die Kehrichtgrundgebühr zu Lasten des AGG. Die restlichen Aufgaben und Zahlungen im Rahmen der Nebenkosten werden gemäss 2017.RRGR.294 direkt durch die Universität ausgeführt resp. bezahlt. Da für die Nebenkosten keine Akontozahlung vereinbart ist, ist diese nicht im Vertrag resp. der Kontrollliste ersichtlich.

Mietkosten pro Jahr	CHF	303 192
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**303 192**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**303 192**

4.2.7 Tramelan, Chemin des Lovières 4

Seit dem 1. August 2012 mietet der Kanton 1290 m^2 (und verfügt über das unentgeltliche Nutzungsrecht über 1347m^2) für Schulräume vom Untergeschoss bis ins Obergeschoss sowie 12 Aussenparkplätze für das Centre de formation professionnelle Bern francophone (ceff) bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA am Chemin des Lovières 4 in Tramelan. Ab dem 1. August 2022 wurden beide Flächen in einem Nachtrag entsprechend zusammengeführt. Das ceff COMMERCE in Tramelan ist nicht vom Kantonswechsels von Moutier betroffen und muss deshalb anders als das ceff ARTISANAT nicht neu verortet werden.

Der unbefristete Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Juli.2027. Danach können zwei Optionen à 5 Jahre gezogen werden.

Zurzeit stehen keine Alternativen in der Region zur Verfügung, weshalb der Standort unverändert weiter genutzt werden soll. Die beantragte Weiterführung ist unabhängig vom Umzug des ceff artisanant von Moutier nach Biel/Bienne.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. August 2027 bis zum 31. Juli 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 121. Der Nettomietzins für den Chemin des Lovières 4 liegt bei CHF 103/m^2und bewegt sich damit unter den Vergleichswerten. Im Gegenzug ist der Anteil am Unterhalt des alten Gebäudeteils (1’347m^2) etwas höher.

Mietkosten pro Jahr	CHF	311 932
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**311 932**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**311 932**

4.2.8 Biel, Ländtestrasse 20

Seit dem 1. August 2008 mietet der Kanton Bern Büroräume mit einer Gesamtfläche von 2530 m² für die Regionale Staatsanwaltschaft sowie die Kantonspolizei (Mobile Polizei und Regionalfahndung). Die Flächen erstrecken sich vom 2. Untergeschoss bis zum Dachgeschoss.

Im GRB 2024.BVD.1202 wurden der Kantonspolizei neue Mietflächen im Leimere Park in Aarberg zugesprochen. Unter Vorbehalt allfälliger baulicher Verzögerungen im Rahmen des Bauprojekts wird die Kantonspolizei diese voraussichtlich im 2. Quartal 2027 beziehen. Dadurch eröffnet sich für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, ihre bisherigen Flächen an der Ländtestrasse 20 zu zentralisieren und im Gegenzug die derzeit gemieteten Räume an der Spitalstrasse 11 aufzugeben (vgl. ebenfalls GRB 2024.BVD.1202). Durch diese geplante Rochade und die damit verbundene Zentralisierung der Standorte können die räumlichen Verhältnisse der Staatsanwaltschaft optimiert und deren mittelfristige Bedürfnisse besser abgedeckt werden. Die bestehende Anmietung soll daher weitergeführt werden.

Der Mietvertrag läuft derzeit bis zum 30. November 2027. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2027 bis zum 30. November 2032 besteht ein Optionsrecht zur Vertragsverlängerung, das bis spätestens zum 30. November 2026 beim Eigentümer angezeigt werden muss.

Die aktuelle Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 30. November 2028. Der Kredit wird für die Dauer der Option für 4 Jahre, vom 1. Dezember 2028 – 30. November 2032, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 249. Der Nettomietzins für die Ländtestrasse 20 liegt bei CHF 162/m^2 und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	411 688
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**411 688**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**411 688**

4.2.9 Biel, Alexander-Schönistrasse 40

An der Alexander-Schönistrasse 40 in Biel mietet der Kanton Bern seit dem 1. April 2018 bzw. seit dem 1. April 2024 Büroräumlichkeiten für die Kantonspolizei an. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche über 1005 m^2, verteilt auf das Untergeschoss sowie das 2. und 3. Obergeschoss.

Die Mietflächen werden einerseits für die im Jahr 2018 eingeführte, kantonale Einsatzzentrale genutzt. Andererseits konnten im Jahr 2024 geeignete Flächen für die praktische Ausbildung zum Polzisten/ zur Polizistin als Ersatz für die sanierungsbedürftige, kantonseigene Liegenschaft an der Wasenstrasse 9 angemietet werden, für die das Berufsbildungszentrum Biel (BBZ) bis zu deren Sanierung Eigenbedarf angemeldet hatte.

Beide Mietverträge verfügen über eine feste Vertragsdauer bis zum 31. März 2028 bzw. 31. März 2029. Es können bis zum 30. September 2026 bzw. 30. September 2027 Optionen zur Verlängerung der Mietverhältnisse um weitere fünf Jahre eingelöst werden. Im Sinne der Zusammenrechnungspflicht beantragt das AGG im vorliegenden Sammelbeschluss für beide Verträge eine neue Ausgabenbewilligung.

Die Anmiete an der Alexander-Schönistrasse ist strategisch als mittel- bis langfristige Lösung angedacht. Die Eigentumsliegenschaft an der Wasenstrasse 9 steht infolge Totalsanierung kurzfristig nicht mehr zur Verfügung. Auch die Einsatzzentrale muss aufgrund der grossen Mängel im kantonseigenen Gebäude an der Spitalstrasse 20 langfristig an einem alternativen Standort verortet werden. Daher ist die Optionseinlösung bei beiden Mietverträgen vorgesehen.

Die Ausgabenbewilligungen laufen analog den Verträgen per 31. März 2028 bzw. per 31. März 2029 aus und sollen um fünf Jahre, bis 31. März 2033 und 31. März 2034, erneuert werden.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 249. Der Nettomietzins für die Alexander-Schönistrasse 40 liegt bei CHF 254/m^2 und bewegt sich damit innerhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	295 114
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**295 114**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**295 114**

4.2.10 Biel, Bahnhofstrasse 50

Seit dem 1. Juli 2009 mietet der Kanton Bern für die deutschsprachige Erziehungsberatung an der Bahnhofstrasse 50 in Biel im 3. OG Büroräumlichkeiten mit einer Fläche von 628 m^2. Aufgrund eines zusätzlichen Flächenbedarfs wurden per 1. März 2022 bzw. per 16. Februar 2024 weitere Büroräumlichkeiten im 4. und 5. OG von insgesamt 408 m^2 angemietet, was zu einer Gesamtfläche von 1036 m^2 führt.

Für die Mietfläche im 4. OG kann bis zum 30. November 2026 eine Option eingelöst werden, mit welcher sich das Mietverhältnis um weitere fünf Jahre, bis 31. Mai 2032 verlängert. Die Fläche im 3. OG befindet sich in einer unbefristeten Mietdauer mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Die Ausgabenbewilligungen vom 3. und 4. OG laufen per 30. Juni 2027 aus und sind aus diesem Grund ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Sammelbeschlusses.

Die 2024 neu hinzugekommenen Büroräume im 5. OG befinden sich in einer festen Mietdauer bis zum 31. Januar 2029. Zu diesem Zeitpunkt endet ebenfalls die Ausgabenbewilligung. Aufgrund der Zusammenrechnungspflicht werden im vorliegenden Sammelbeschluss alle drei Mietverträge berücksichtigt. Die Option soll eingelöst und die Ausgabenbewilligung einheitlich bis zum 31. Mai 2032 beantragt werden.

Die zur Verfügung stehenden Flächen wurden im Rahmen der Erstellung eines für den ganzen Kanton geltenden Betriebskonzepts im Jahr 2024 überprüft und bestätigt. Allfälliges, sich abzeichnendes Wachstum, kann durch Verdichtung auf den bestehenden Flächen aufgefangen werden. Die zentrale Lage hat sich zudem für den Publikumsverkehr bewährt. Die notwendigen Flächen können nicht in einer Eigentumsliegenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 249. Der Nettomietzins für die Bahnhofstrasse 50 liegt bei CHF 172/m^2 und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	204 204
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**204 204**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**204 204**

4.2.11 Burgdorf, Pestalozzistrasse 17 / Jungfraustrasse 23 und 27

An der Pestalozzistrasse 17 sowie Jungfraustrasse 23 und 27 mietet der Kanton seit dem 1. Januar 1998 von der Stadt Burgdorf für das Gymnasium Burgdorf 6360 m^2 Büro- und Schulräume (inkl. Turnhalle) sowie 20'000 m^2 Land. Der unbefristete Mietvertrag hat eine aktuelle Mindestlaufzeit bis 31. Juli 2028 und kann anschliessend um weitere 5 Jahre fest verlängert werden.

Der Kanton Bern befindet sich derzeit in Vertragsverhandlungen mit der Stadt Burgdorf zur Verlängerung der bestehenden Mietverhältnisse. Angestrebt wird eine Nutzung der städtischen Liegenschaften bis Mitte 2033. Bis dahin sollen die kantonseigenen Gebäude des heutigen BFH-Areals auf dem Gsteig für das Gymnasium Burgdorf umgebaut und saniert werden.

Die Schülerzahlen an den Berner Gymnasien werden in den kommenden Jahren infolge des demografischen Wandels deutlich ansteigen. Gemäss den vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) in Auftrag gegebenen Bildungsszenarien (Studie BASS 1) ist bis zum Schuljahr 2027/28 im gesamten Kanton Bern mit einem kurzfristigen zusätzlichen Raumbedarf von insgesamt 63 Klassen zu rechnen. Für die Region Emmental Oberaargau entspricht dies einem Bedarf von 11 zusätzlichen Klassen. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Anmietung an der Pestalozzistrasse 17 in Burgdorf zwingend erforderlich.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. August 2028 bis zum 31. Juli 2033, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 166. Der Nettomietzins für die Pestalozzistrasse 17 wurde im Rahmen der Kantonalisierung der Gymnasien festgelegt. Er liegt bei CHF 109/m^2 (CHF 92/m^2 ohne Land) und bewegt sich damit erheblich unter den Vergleichswerten. Die Erhöhung des Mietzinses gegenüber der letzten Ausgabenbewilligung (CHF 87/m^2 ohne Land) ist auf mitbewilligte Indexanpassungen zurückzuführen.

Mietkosten pro Jahr	CHF	872 584
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**872 584**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**872 584**

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Bern, Schwarztorstrasse 48

Seit dem 1. September 2011 mietet der Kanton für die Berner Fachhochschule an der Schwarztorstrasse 48 insgesamt 8148 m² Büro-, Schulungs-, Archiv- und Lagerflächen.

Der Mietvertrag läuft ab dem 1. September 2027 unbefristet, d.h. er ist beidseitig kündbar. Im Anschluss an das kantonale Mietverhältnis ist eine umfassende Sanierung durch die Eigentümerschaft geplant. Aufgrund von Plänen hinsichtlich der Sanierung sowie Mietverhandlungen des Eigentümers mit Dritten für die Zeit danach wurden seitens Nutzer Bedenken geäussert, dass die Mietfläche vor dem Bezug des Campus Bern durch den Vermieter gekündigt werden könnte. Um dem Vermieter die entsprechende Sicherheit zu geben, soll deshalb das Mietverhältnis fest bis zum 31.12.2029 verlängert werden. Anschliessend läuft das Mietverhältnis unbefristet und damit kündbar weiter. Die Mietflächen werden durch die BFH bis zum Bezug des Campus Bern benötigt.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. September 2027 bis zum 31. August 2032, beantragt. Die beantragte Kreditdauer berücksichtigt eine zeitliche Reserve für allfällige Verzögerungen im Bauprojekt, was aufgrund der notwendigen PFAS-Sanierung des Baugrunds des Campus Bern aktuell nicht ausgeschlossen werden kann. Sollte der Wegzug vor dem 30. September 2032 erfolgen, würde der Mietvertrag früher gekündigt werden, ohne die ganze Dauer der Ausgabenbewilligung auszuschöpfen.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 294. Der Nettomietzins für die Schwarztorstrasse 48 liegt bei CHF 219/m^2 und bewegt sich damit unter den Vergleichswerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	2 120 964
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**2 120 964**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 120 964**

4.3.2 Bern, Kasernenstrasse 27

Seit dem 16. Januar 2006 mietet der Kanton an der Kasernenstrasse 27 in Bern für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt 2375 m^2 Büro- und Lagerflächen im Untergeschoss, im Erdgeschoss sowie im 1. und 2. Obergeschoss und im 5. Obergeschoss.

Die Anmiete an der Kasernenstrasse 27 wird mittelfristig aufgelöst und die Nutzer werden in die kantonseigene Liegenschaft am Nordring 30 umziehen. Nach aktuellem Planungsstand ist ein Umzug an den Nordring 30 für die Jahre 2030 und/oder 2031 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Mietvertrag zwingend bestehen bleiben.

Das Mietverhältnis läuft derzeit fest bis zum 31. Januar 2028 und wurde mittels Nachtrags und unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs bis zum 31. Januar 2033 verlängert. Um die Kündigungsmöglichkeiten flexibler zu gestalten, konnte ein einseitiges Kündigungsrecht zu Gunsten des Kantons per 31. Januar 2032 verhandelt werden. Dieses beinhaltet eine zeitliche Reserve für allfällige Verzögerungen bei der Sanierung des Nordrings. Da der Eigentümer der Kasernenstrasse das Gebäude nach dem festgelegten Auszug des Mittelschul- und Berufsbildungsamts grosszyklisch sanieren und zu Wohneinheiten umnutzen will, ist er nicht bereit, dem Kanton ein zusätzliches Kündigungsrecht per Januar 2031 zu gewähren.

Die Ausgabenbewilligung endet per 30. November 2028 und wird für eine neue Dauer bis zum 31. Januar 2033, für 4 Jahre und 2 Monate, beantragt. Bei einem Umzug vor dem 31. Januar 2033 würde der Mietvertrag entsprechend dem einseitigen Kündigungsrecht früher gekündigt und die beantragte Ausgabenbewilligung nicht ausgeschöpft.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 231. Der Nettomietzins für die Kasernenstrasse 27 liegt bei CHF 211/m^2 und bewegt sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	546 636
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**546 636**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**546 636**

4.3.3 Bern, Wankdorffeldstrasse 102

Seit dem 1. Juni 2006 mietet der Kanton an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern 3000 m^2 Schulräume sowie diverse kleinere Lagerflächen und Parkplätze. Ursprünglich wurden die Flächen für die Berner Fachhochschule BFH (Weiterbildung Technik und Informatik) genutzt, die Mitte 2022 nach Biel zog. Die Vermieterin sagte einer Fortführung des unbefristeten Mietverhältnisses bis zur Umsetzung der eigenen baulichen Pläne für die Liegenschaft zu, die sich im Entwicklungsperimeter «Quartierstadt Wankdorf» befindet. Seit dem Sommer 2022 werden sämtliche Flächen durch die Gymnasien der Stadt Bern genutzt. Gemäss der aktuellen Schulraumstrategie SEK II für die kantonalen Mittelschulen ist davon ausgehen, dass der Standort mindestens bis Sommer 2030 in Betrieb bleibt. Eine weitere Verlängerung der Anmiete über diesen Zeitpunkt hinaus ist abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen und der Bereitstellung von zusätzlichem Schulraum am Standort Wankdorf City 3.

Im Sammelbeschluss der weiterzuführenden Anmieten 2025 (2024.BVD.3602) wurden die bestehenden Mietverträge der Wankdorffeldstrasse 102 zusammengeführt und bis zum 31. Juli 2029 verlängert. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Liegenschaft maximal bis zu diesem Datum genutzt werden kann. In der Zwischenzeit wurde während der Ausarbeitung der Nachträge klar, dass eine Nutzung um ein weiteres Jahr möglich wäre, was in den Nachträgen entsprechend berücksichtigt wurde. Die Verträge laufen somit neu fest bis zum 31. Juli 2030 mit der Möglichkeit, den Vertrag per 31. Juli 2029 einseitig zu kündigen.

Die Schülerzahlen an den Berner Gymnasien werden in den kommenden Jahren infolge des demografischen Wandels deutlich ansteigen. Gemäss den vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) in Auftrag gegebenen Bildungsszenarien (Studie BASS 1) ist bis zum Schuljahr 2027/28 im gesamten Kanton Bern mit einem kurzfristigen zusätzlichen Raumbedarf von insgesamt 63 Klassen zu rechnen. Für die Region Bern bedeutet dies einen Bedarf von 31 zusätzlichen Klassen. Eine Verlängerung der Anmiete an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern bis 31. Juli 2030 ist daher zwingend erforderlich.

Es wird eine Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 1 Jahr, das heisst vom 1. August 2029 bis zum 31. Juli 2030, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro bei einem Mittelwert von CHF 263. Der Nettomietzins für die Wankdorffeldstrasse 102 liegt bei CHF 152/m^2 und bewegt sich damit unter den Vergleichswerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	608 649
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**608 649**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**608 649**

4.3.4 Bern, Hallerstrasse 6 (Erdgeschoss bis 3. Obergeschoss)

Die Räumlichkeiten an der Hallerstrasse 6 mit rund 2820 m² Büro- und Seminarräumlichkeiten werden seit den Achtzigerjahren bzw. seit Anfang 2012 durch die Universität Bern (World Trade Institute WTI und International Space Science Institute) genutzt. Dafür bestehen mehrere Mietverträge und Ausgabenbewilligungen.

In der Liegenschaft Hallerstrasse 6 sind im Untergeschoss verschiedene weitere Nutzer der Universität Bern untergebracht (Osteuropabibliothek, Staatsarchiv usw.). Im Unterschied zu den Obergeschossen, bei denen pro Nutzer ein separater Mietvertrag besteht, um die notwendige Flexibilität zu haben, bildet das Untergeschoss auf Wunsch der Vermieterin trotz mehrerer Nutzer eine vertragliche Einheit, um die Räumlichkeiten bei einem allfälligen Auszug der kantonalen Nutzer wieder gesamtheitlich vermieten zu können. Für die Untergeschosse wird deshalb eine separate Ausgabenbewilligung beantragt (Ziff. 4.3.5).

Im Objekt soll auf Wunsch des Nutzers die Beleuchtung umfassend erneuert und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Der Vermieter hat sich bereit erklärt, diese Investition zu übernehmen. Im Gegenzug soll der Mietvertrag an eine neue feste Laufzeit gebunden werden, um die Investition und deren Amortisation abzusichern. 2024 wurde im Zuge der Verhandlungen vereinbart, dass der Mietvertrag, vorbehältlich der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ, um bis 10 Jahre, d.h. bis 2034, verlängert werden kann.

An der Hallerstrasse 6 sind mit dem International Space Science Institute (ISSI) und dem World Trade Institute (WTI) zwei internationale Kooperationen der Universität Bern untergebracht. Diese stellen für die Universität Bern wichtige Institute bezüglich des Images dar. Zusätzlich befindet sich in der Liegenschaft die Schweizerische Osteuropabibliothek (SOB) als Teil der Osteuropa Studien Bern-Fribourg. Die Liegenschaft ist für die Nutzungen aufgrund ihrer Lage und Struktur hervorragend geeignet. Entsprechend soll sie bis auf unbestimmte Zeit weiter genutzt werden.

Die bestehende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Juli 2029 gültig. Im Anschluss an diese wird eine neue Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. August 2029 bis zum 31. Juli 2034, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter ausgebauter Bürofläche bei einem Mittelwert von CHF 285 bis 305. Der Nettomietzins für die Hallerstrasse 6 liegt bei CHF 305/m^2 und bewegt sich damit im Rahmen der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	940 728
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**940 728**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**940 728**

4.3.5 Bern, Hallerstrasse 6 (1. und 2. Untergeschoss)

In Gehdistanz zu den kantonseigenen Universitätsgebäuden werden an der Hallerstrasse 6 seit dem 1. Januar 2007 Gewerbeflächen von insgesamt 2293 m^2 angemietet. Die Räumlichkeiten im 1. bis 3. Untergeschoss 6, die sich teilweise auf dem Grundstück der Hallerstrasse 8 befinden, werden hauptsächlich durch die schweizerische Osteuropabibliothek SOB als öffentlich zugängliche Teilbibliothek der Universitätsbibliothek Bern genutzt. Daneben werden dort seit 2014 auch dem Staatsarchiv, der Musikbibliothek der Hochschule der Künste sowie der Schweizerischen Theatersammlung Lagerflächen zur Verfügung gestellt. Dem Staatsarchiv wurden im Aussendepot II in Köniz zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt, weil die Kapazitäten an den Standorten Falkenplatz 4 und Hallerstrasse 6 nur noch bis Ende 2021 ausreichten. Es hat sich allerdings gezeigt, dass der Bedarf des Staatsarchivs massiv höher ist, als

ursprünglich angenommen (15 000 statt 9 000 Laufmeter Akten). Deshalb dient das Aussendepot II primär zur Deckung des Mehrbedarfs.

In der Liegenschaft Hallerstrasse 6 sind verschiedene weitere Nutzer der Universität Bern untergebracht (World Trade Institute; International Space Science Institute; Institut für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht, vgl. Ziff. 4.3.4). Der Kanton ist daran interessiert, pro Nutzer einen separaten Mietvertrag zu haben, um die notwendige Flexibilität zu haben. Nur das Untergeschoss bildet auf Wunsch der Vermieterin trotz mehrerer Nutzer eine vertragliche Einheit, um die Räumlichkeiten bei einem allfälligen Auszug der kantonalen Nutzer wieder gesamtheitlich vermieten zu können. Es wird deshalb dafür eine separate Ausgabenbewilligung beantragt (Ziffer 4.3.4).

Im Objekt soll auf Wunsch des Nutzers die Beleuchtung umfassend erneuert und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Der Vermieter hat sich bereit erklärt, diese Investition zu übernehmen. Im Gegenzug soll der Mietvertrag an eine neue feste Laufzeit gebunden werden, um die Investition und deren Amortisation abzusichern. 2024 wurde im Zuge der Verhandlungen vereinbart, dass der Mietvertrag vorbehältlich der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ, um bis 10 Jahre, d.h. bis 2034, verlängert werden könne.

Die Liegenschaft ist für die Nutzungen aufgrund ihrer Lage und Struktur hervorragend geeignet. Entsprechend soll sie bis auf unbestimmte Zeit weiter genutzt werden.

Die bestehende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Juli 2029 gültig. Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. August 2029 bis zum 31. Juli 2034, beantragt.

Gemäss IMBAS von Fahrländer Partner (Stand 30.06.2025) liegt für ein Objekt in dieser Region der Nettomietpreis pro Quadratmeter Bürofläche im Roh- bzw. Edelrohbau bei einem Mittelwert von CHF 244 (inkl. Lageranteil). Der Nettomietzins für die Hallerstrasse 6 für ausgebaute Lager- und Archivflächen liegt bei CHF 112 pro Quadratmeter und bewegt sich damit unter den Vergleichswerten für Büroflächen. Der Mietzins ist gerechtfertigt.

Mietkosten pro Jahr	CHF	311 056
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**311 056**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**311 056**

4.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen

Im vorliegenden Sammelbeschluss sind keine bisher unbefristeten Ausgabenbewilligungen zu befristen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bernstrasse 100a, Bern	Kantonspolizei (SID)	CHF	344 316
2	Aarbergstrasse 3, Nidau	EMSp (BKD)	CHF	376 756
3	Schlüsselmattenweg 23, Spiez	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	1 176 048
4	Schwarztorstrasse 31, Bern	Amt für Kultur (BKD)	CHF	358 961
5	Effingerstrasse 12, Bern	AKVB (BKD)	CHF	238 331
6	Gesellschaftsstrasse 47, Bern	Universität (BKD)	CHF	255 740
7	Brunnadernstrasse 42, Bern	Kantonspolizei (SID)	CHF	381 084
8	Weltpoststrasse 5, Bern	KESB (DIJ)	CHF	284 297

9	Freiburgstrasse 3, Bern	IFIK, ZMK, ARTORG, Uni Bern (BKD)	CHF	1 991 290
10	Südbahnhofstrasse 14d, Bern	Amt für Justizvollzug (SID)	CHF	591 978
11	Laupenstrasse 19, Bern	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	211 730
12	Effingerstr. 47/Haslerstr. 30, Bern	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	291 624
13	Alpeneggstrasse 22, Bern	Universität (BKD)	CHF	303 192
14	Chemin des Lovières 4, Tramelan	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	311 932
15	Ländtestrasse 20, Biel	KAPO (SID), STAWA (DIJ)	CHF	411 688
16	Alexander-Schönistrasse 40, Biel	Kantonspolizei (SID)	CHF	295 114
17	Bahnhofstrasse 50, Biel	AKVB (BKD)	CHF	204 204
18	Pestalozzistrasse 17/Jungfraustrasse 23 und 27, Burgdorf	Gymnasium Burgdorf (BKD)	CHF	872 584
19	Schwarztorstrasse 48, Bern	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	2 120 964
20	Kasernenstrasse 27, Bern	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	546 636
21	Wankdorffeldstrasse 102, Bern	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	608 649
22	Hallerstrasse 6 (EG-3.OG), Bern	Universität (BKD)	CHF	940 728
23	Hallerstrasse 6 (1.+2. UG), Bern	Universität (BKD)	CHF	311 056

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 32 FHG, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in den Ziffern 3 und 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6. Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400 000 pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 4.1.3, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.8, 4.2.11, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Anmieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Anmietstandorte langfristig zu sichern.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Übersichtstabelle Mietverträge

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1256/2025
Datum RR-Sitzung:	19. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.1050
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Bahnhofplatz 10, Kantonspolizei, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

1. Gegenstand

Seit 2012 befindet sich die Polizeiwache im Bahnhof Bern im Stadtgeschoss am Bahnhofplatz 10. Im Rahmen des Projekts «Zukunft Bahnhof Bern» wird der Bahnhof von den SBB umfassend ausgebaut und modernisiert. Die Polizeiwache muss deshalb am bestehenden Standort weichen.

Neu soll die Polizeiwache auf dem Parkdeck des Bahnhofs angesiedelt werden, angrenzend an die Wache der Transportpolizei (TPO) der SBB und der Einsatzzentrale der Transsicura, um die verschiedenen betrieblichen Schnittstellen und räumlichen Synergien optimal zu nutzen. Aufgrund der deutlich grösseren Verkehrs- und Aufenthaltsflächen und der zunehmenden Personenströme im künftigen Bahnhof Bern sowie zwecks Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen muss die Polizeiwache personell und räumlich vergrössert werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 376 460 sollen die benötigten Flächen im Bahnhof Bern angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der ersten fixen Mietdauer für 10 Jahre, vom 1. April 2027 bis zum 31. März 2037, beantragt. Der strategisch wichtige Standort soll für die Kantonspolizei Bern langfristig gesichert werden.

Der Mieterausbau wird durch den Kanton projektiert und realisiert. Dafür werden einmalige Ausgaben von CHF 6 077 000 (Gesamtkosten CHF 6 667 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 590 000) beantragt. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 567 000 für Mobiliar, Umzug und ICT zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 15. Juni 2022 (PolG; BSG 551.1), Art. 1, 9 und 153
- Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV; BSG 551.111)
- Verordnung vom 23. Oktober 2019 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

02|16|D|v02

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins beträgt CHF 322 245 pro Jahr. Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, Stand Januar 2024 106.4 Punkte [Basis 2020 =100 Punkte]): kann jährlich höchstens einmal dem letztbekannten Stand des LIK angepasst werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	376 460
bestehend aus		
– Nettomietzins	CHF	322 245
– Nebenkosten Akonto	CHF	54 215
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**376 460**

Das Mietobjekt ist nicht optiert. Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand 1. April 2025, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.5 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	6 667 000
bestehend aus			
– Mieterausbau inkl. Reserve 13% (zu Lasten BVD)		CHF	5 760 000
– Rückstellungen für Rückbau		CHF	340 000
– Mobiliar, Umzug, ICT (zu Lasten SID)		CHF	567 000
Total		**CHF**	**6 667 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 3. Juni 2024 samt Zusatzkredit vom 16. September 2024)	–	CHF	590 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**6 077 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 340 000 enthalten.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

3.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	376 460
einmalige Ausgaben	CHF	6 667 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion grösstenteils eingestellt sind.

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen ab voraussichtlich dem 1. April 2027 über das Konto 316000000 Miete und Pacht und 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften geleistet.

4.2 Mieterausbau (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2024	CHF	15 000
		2025	CHF	205 000
		2026	CHF	400 000
		2027	CHF	2 000 000
		2028	CHF	3 480 000
Total			**CHF**	**6 100 000**

4.3 Ausstattung und Umzug (zu Lasten SID)

Produktgruppe: Kantonspolizei

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2027	CHF	206 000
311000000	Büromöbel und Geräte	2027	CHF	256 000
311300000	Hardware Grundversorgung	2027	CHF	65 000
311300000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2027	CHF	40 000
Total			**CHF**	**567 000**

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.5 des Vortrags.

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von zehn Jahren, vom 1. April 2027 bis zum 31. März 2037, befristet.

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.1050
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Bahnhofplatz 10, Kantonspolizei, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Bedarf 4
3.3 Mietobjekt 5
3.4 Mietzins und Marktüblichkeit 6
3.5 Mietdauer 6
3.6 Mieterausbauten 7
3.7 Nutzerspezifische Ausstattung der Kantonspolizei (zu Lasten SID) 7
3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 8
4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten (zu Lasten BVD) 8
4.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau und Ausstattung 8
4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben 9
4.4 Finanzierung 9
4.5 Angaben zu den Investitionen 9

5. Termine 10

6. Antrag 10

1. Zusammenfassung

Seit 2012 befindet sich die Polizeiwache im Bahnhof Bern im Stadtgeschoss am Bahnhofplatz 10. Im Rahmen des Projekts «Zukunft Bahnhof Bern» wird der Bahnhof von den SBB umfassend ausgebaut und modernisiert. Die Polizeiwache muss deshalb am bestehenden Standort weichen.

Neu soll die Polizeiwache auf dem Parkdeck des Bahnhofs angesiedelt werden, angrenzend an die Wache der Transportpolizei (TPO) der SBB und der Einsatzzentrale der Transsicura, um die verschiedenen betrieblichen Schnittstellen und räumlichen Synergien optimal zu nutzen. Somit bietet dieses Projekt die einmalige Chance, sämtliche im Bahnhof Bern tätigen Sicherheitsorgane an einem Standort zusammenzufassen. Aufgrund der deutlich grösseren Verkehrs- und Aufenthaltsflächen und der zunehmenden Personenströme im künftigen Bahnhof Bern sowie zwecks Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen muss die Polizeiwache personell und räumlich vergrössert werden. Der strategisch wichtige Standort soll dafür langfristig gesichert werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 376 460 sollen die benötigten Flächen im Bahnhof Bern angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird entsprechend der ersten fixen Mietdauer für 10 Jahre, vom 1. April 2027 bis zum 31. März 2037, beantragt.

Der Mieterausbau wird durch den Kanton projektiert und realisiert. Dafür werden einmalige Ausgaben von CHF 6 077 000 (Gesamtkosten CHF 6 667 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 590 000) beantragt. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 567 000 für Mobiliar, Umzug und ICT zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Polizeigesetz vom 15. Juni 2022 (PolG; BSG 551.1), Art. 1, 9 und 153
– Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV; BSG 551.111)
– Verordnung vom 23. Oktober 2019 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Polizeiwache im Bahnhof Bern ist ein strategisch wichtiger Standort. Der Bahnhof Bern und die nahen umliegenden Gebiete stellen einen polizeilichen Brennpunkt dar. Zum Zuständigkeitsbereich der Wache Bahnhof Bern gehören der gesamte Bahnhofplatz, Bubenbergplatz, Teile des Bollwerks, die Grosse Schanze, der Post-Parc und die Welle 7.

Der Bahnhof wie auch die nahen umliegenden Gebiete sind Durchgangspunkte für Pendlerinnen und Pendler und Touristen sowie Treffpunkt für Jugendliche, Randständige oder Personen aus der Sucht-

szene. Regelmässig kommt es zu Konflikten unter den Personen, die sich auf diesem Gebiet aufhalten. Nicht selten führen diese Auseinandersetzungen zu körperlicher Gewalt, wobei immer öfter auch gefährliche Gegenstände oder Waffen eingesetzt werden. Ein zeitverzugsloses Eingreifen durch die Polizei ist deshalb von teilweise lebenserhaltender Notwendigkeit. Eine Wache an diesem zentralen Standort ist nicht nur aus Sicht der Polizei, sondern besonders auch aus Sicht der Gesellschaft erforderlich. Dies umso mehr, als die Personenströme im Bahnhof Bern in Zukunft deutlich steigen werden.

Seit 2012 befindet sich die Polizeiwache im Bahnhof Bern im Stadtgeschoss am Bahnhofplatz 10, auf einer Gesamtfläche von 361 m^2. Auf dieser kleinen Fläche sind sämtliche Büro-, Spezial- und Nebenräume enthalten. Der Flächenumfang hat in den über 20 Jahren nie geändert, obwohl die Wache ursprünglich für deutlich weniger Mitarbeitende ausgelegt war und Sonderflächen wie Einvernahme- und Befragungsräume aufgrund des technischen Wandels und geänderter Vorschriften heute grösser sein müssten. Aktuell sind vor Ort 20 Mitarbeitende stationiert. Die Platzverhältnisse sind sehr eng und die Räumlichkeiten entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne und zeitgemässe Polizeiwache.

Die gesamte Polizeiwache befindet sich im Inneren des Gebäudes, wodurch in den Räumlichkeiten kein Tageslicht vorhanden ist, was vom beco Berner Wirtschaft bereits 2015 bemängelt wurde. Die Garderoben der Mitarbeitenden befinden sich im 2. Untergeschoss des Bahnhofs und grenzen nicht direkt an die Polizeiwache an, wodurch aus Sicherheitsgründen ein Teil des sensiblen Einsatzmaterials in der Polizeiwache aufbewahrt werden muss. Zudem gibt es nur einen einzigen Zugang zur Wache, der sowohl von den Mitarbeitenden als auch von der Kundschaft benutzt wird, was ein Sicherheitsrisiko darstellt. Angehaltene Personen müssen ebenfalls über diesen Eingang in die Wache gebracht werden, wodurch der Daten- und Personenschutz nicht gewährleistet werden kann. Den Mitarbeitenden der Polizeiwache werden täglich nebst den eigenen Klienten auch Klienten durch die Transportpolizei der SBB, die Transsicura und die Zollorgane überbracht. Der Bahnhofbetrieb würde bereits heute eine Erweiterung des Schichtbetriebes und einen Ausbau der Patrouillen-Dichte erfordern. Mit den bestehenden Platzverhältnissen sind eine Personalaufstockung und eine Entwicklung jedoch nicht möglich.

Der Bahnhof Bern ist der zweitgrösste Bahnhof der Schweiz und ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Im Rahmen des Projekts «Zukunft Bahnhof Bern» wird der Bahnhof von den SBB umfassend ausgebaut und modernisiert. Dadurch wird die Fläche des Bahnhofes mit den unterirdischen Erweiterungen nahezu verdoppelt. Bereits heute verkehren täglich rund 300'000 Personen. Nach Abschluss des Umbaus ist mit einer deutlichen Zunahme des Personenstroms zu rechnen.

Zur Steigerung der Attraktivität des Bahnhofs als Dienstleistungszentrum sollen unter anderem auch die Verkaufsflächen und das Angebot an Einzelhandel und Dienstleistungen vergrössert und verbessert werden. Die Ladenflächen werden neu organisiert und gestaltet. Die Öffnungszeiten der Läden haben Auswirkungen auf den Betrieb der Polizeiwache. Die zahlreichen Verkehrs- und Aufenthaltsflächen und die unterirdischen Perrons und Verbindungswege mit Sitzgelegenheiten und Nischen bieten Rückzugsmöglichkeiten für Kleinkriminalität und als Schlafplätze für Randständige. Im neuen Bahnhof Bern werden sich während 24 Stunden an 7 Tagen Menschen aufhalten.

Von diesen laufenden Umbau- und Erweiterungsarbeiten ist auch die Polizeiwache am bestehenden Standort betroffen. Das Gebäude, in dem die Polizeiwache heute untergebracht ist, soll im Rahmen der Erweiterung des Bahnhofs Bern voraussichtlich 2029 abgebrochen werden. Die Wache muss deshalb dort weichen. In der Standortplanung der Kantonspolizei Bern für die Jahre 2023-2035, die der Regierungsrat am 5. Juli 2023 genehmigt hat, wurde der Standort Bahnhofplatz 10 in Bern deshalb auf «entwickeln» definiert. Aus diesem Status resultiert in der Regel ein Projekt (z.B. Umbau, Erweiterung, Suche eines Ersatzstandorts usw.). Für die künftige Unterbringung der Polizeiwache wurden in

einem ersten Schritt verschiedene Möglichkeiten geprüft. Beispielsweise wurde die Auflösung der Polizeiwache und Verschiebung der Mitarbeitenden an den Standort Waisenhausplatz 32 thematisiert.

Hauptsächlich aufgrund der erforderlichen Interventionszeiten wurde diese Lösung wieder verworfen. Diese würden sich von heute 2-3 Minuten auf über 10 Minuten erhöhen. Gemäss Leistungseinkauf mit der Stadt Bern ist jedoch bei dringenden Einsätzen eine Interventionszeit von maximal 7 Minuten vereinbart. Vor allem bei Interventionen bei Zügen, die nur kurz im Bahnhof halten, könnten vom Standort Waisenhausplatz aus keine Einsätze durch die Kantonspolizei mehr geleistet werden. Dasselbe gilt bei einer Verortung der Mitarbeitenden im neuen Polizeizentrum Niederwangen. Von der Parkterrasse aus kann dagegen sowohl über die Bahnhofshalle wie auch über die Welle 7 rasch interveniert werden. Zudem zeigen auch die SBB grosses Interesse an einer Weiterführung der Polizeiwache im Bahnhof Bern.

3.2 Bedarf

Mit der Erweiterung des Bahnhofes Bern in den nächsten Jahren soll die Polizeiwache am neuen Standort von 20 auf 28 Mitarbeitende aufgestockt werden. Vier weitere Arbeitsplätze sollen für Einsatzkräfte anderer Organisationseinheiten der Kantonspolizei (Kriminalabteilung, Regionalfahndung, Ordnungsdienste) bereitgestellt werden, die im Rotationsprinzip vor Ort arbeiten. Insgesamt werden somit 32 Mitarbeitende vor Ort tätig sein.

Die heutige Polizeiwache wird mit zwei Schichten betrieben. Pro Schicht sind mindestens 6 Arbeitsplätze fix durch die Mitarbeitenden der Wache belegt. Die Tag- und die Abendschicht überschneiden sich zur Mittagszeit während mindestens einer Stunde, wodurch zeitgleich jeweils ca. 12 – 15 Mitarbeitende anwesend sind. Die Mitarbeitenden der Wache führen im Bahnhof Bern wöchentlich sicherheits- und kriminalpolizeiliche Aktionen durch. Zusätzlich wird die Wache täglich durch verschiedene Dienste der Kantonspolizei Bern zu Kontroll- und Abarbeitungszwecken stark frequentiert.

In der neuen Polizeiwache können die dringend benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und auf die Bedürfnisse einer zeitgemässen und modernen Polizeiwache angepasst werden. Namentlich kann der Personen- und Datenschutz zukünftig für Klientinnen und Klienten gewährleistet werden, Büroräumlichkeiten für mindestens 32 Arbeitsplätze und die notwendigen Spezialräume geschaffen werden. Bei Letzteren handelt es sich um Asservatenräume, Haftinfrastruktur (Festhalte- und Warteräume mit Prüfraum für Identitätsfeststellungen), Befragungsbüros, einem Verpflegungsbereich, den Ausrückbereich, die Loge und die Anzeigebüros sowie Flächen für sichergestellte Zweiräder. Die Grösse für Warte- und Einvernahmeräume ist gesetzlich vorgegeben. Benötigt werden schliesslich Garderoben, Toiletten und geschlechtergetrennte Duschen. Die Spezialräume sind für den Betrieb einer Polizeiwache zwingend erforderlich. Um den Datenschutz der angehaltenen Personen gewährleisten zu können sowie aus Ressourcengründen müssen sie in den Flächen der Wache zur Verfügung gestellt werden. Pro Monat werden im Bahnhof Bern zwischen 250 und 300 Personen durch die verschiedenen Dienste (Kantonspolizei, Transportpolizei, Securitrans, usw.) angehalten und zwecks eingehender Kontrolle auf die Polizeiwache gebracht. 50-70 Personen werden in die Warteräume verbracht. Eine Verschiebung aller angehaltenen Personen in die Polizeiwache Waisenhaus würde einen sehr hohen personellen Aufwand mit sich bringen und Einsatzkräfte binden.

Der Bahnhof Bern bildet ein wichtiges Nadelöhr in die Stadt Bern. Bei Veranstaltungen und besonderen Ereignissen in der Stadt Bern wird das Personaldispositiv im Raum Bahnhof mit zusätzlichen Ressourcen aus anderen Diensten (z. B. Kriminalabteilung, Regionalfahndung, Ordnungsdienste etc.) verstärkt. Ein grosser Teil der auf dem Areal des Bahnhofs Bern erfolgten Anhaltungen werden in der Polizeiwache des Bahnhofs abgearbeitet. Bei Hochrisikospielen sind im Raum Bahnhof beispiels-

weise grosse Einsatzdispositive mit regelmässig über 30 Mitarbeitenden im Einsatz. Mit den grösseren Räumlichkeiten am neuen Standort wird es möglich sein, das gesamte Einsatzdispositiv aufzunehmen. Heute muss teilweise auf die Waisenhauswache ausgewichen werden und bei der Abarbeitung der Fälle kommt es zu langen Wartezeiten.

Im Bahnhof Bern sorgt die Transportpolizei der SBB für den Schutz der Reisenden, der Angestellten, der transportierten Güter und der Infrastruktur. Sie arbeitet eng mit den Polizeikorps und den zuständigen Behörden der Kantone zusammen, verfügt aber nicht über die gleichen Kompetenzen wie die Kantonspolizei. Deshalb übergibt sie Fälle ausserhalb ihrer Kompetenzen der Kantonspolizei, was mehrmals täglich der Fall ist. Zwischen der Kantonspolizei Bern und der Transportpolizei der SBB bestehen verschiedene betriebliche Schnittstellen. Mit dem neuen Standort kann diese Zusammenarbeit gestärkt werden, da beide künftig unmittelbar nebeneinander untergebracht werden. Dadurch ergeben sich räumliche Synergien. So soll beispielsweise die Loge, der Haft- und Wartebereich sowie die Befragungsräume in den Flächen der Kantonspolizei gemeinsam genutzt werden. Demgegenüber kann die Kantonspolizei den Rapportraum der Transportpolizei der SBB nutzen.

3.3 Mietobjekt

Die Polizeiwache soll auf dem Areal des Bahnhofs Bern verbleiben. Mit den SBB wurde ein neuer Standort gesucht. Diese bot dem Kanton einzig die Räumlichkeiten des ehemaligen Gesundheitszentrums MedBase beim Parkdeck im 2. Geschoss (Kurzzeitparking) in bestehendem Umfang an.

Abbildung 1: Situationsplan mit der Fläche der neuen Polizeiwache (rot) beim Kurzzeitparking

Die Anmiete umfasst 1023 m^2, geplant ist, davon rund 470 m^2 als Büroflächen zu nutzen.

Die Anmietfläche für die geplanten 32 Arbeitsplätze ist grundsätzlich zu gross und der kantonale Flächenstandard für Büroräume lässt sich nicht vollumfänglich einhalten. Geprüft wurde deshalb, ob eine Verdichtung durch eine Nutzungserhöhung möglich ist. Dies ist aber nicht ohne Auswirkungen auf andere Standorte wie den Waisenhausplatz und das neue Polizeizentrum in Niederwangen möglich und wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

Trotz aktuell zu grossen Räumlichkeiten, soll an der geplanten Anmiete festgehalten werden. Der Standort auf der Parkterrasse eignet sich aus polizeitaktischer Sicht ausgezeichnet für eine Polizeiwache. Nach dem Umbau des Bahnhofs Bern wird sich ein Grossteil des Personenstroms im Bereich des Postparcs bzw. der Welle 7 bewegen. Eine Polizeiwache auf der Parkterrasse ist somit strategisch optimal gelegen. Er ist sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch zu Fuss oder mit Fahrzeugen sehr gut erreichbar. Vergleichbare Alternativen bestehen nicht.

Da die Polizeiwache langfristig betrieben und das Wachstum des Bahnhofs Bern zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, bildet die zusätzliche Fläche eine willkommene strategische Reserve. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Fläche bei Grossveranstaltungen in der Stadt Bern bereits nach Inbetriebnahme regelmässig vollumfänglich benötigt wird, damit eine rasche Abarbeitung der Fälle und kurze Wartezeiten gewährleistet werden können.

Für die Dienstfahrzeuge stehen auch künftig die elf bereits angemieteten Parkplätze im Bahnhofsparking zur Verfügung. Zusätzliche Parkplätze werden nicht benötigt.

3.4 Mietzins und Marktüblichkeit

Ab dem 1. April 2027 fallen für die 1023 m² Fläche jährliche Nettomietkosten von CHF 315/m² an, ausmachend insgesamt netto CHF 322 245. Hinzu kommen Nebenkosten von CHF 53/m² (Akonto), ausmachend CHF 54 215. Der Mietvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Für die ersten 6 Monate ab Mietbeginn sind nur die Akontozahlungen der Heiz- und Betriebskosten geschuldet, der Nettomietzins voraussichtlich erst per 1. November 2027.

Die Marktwertschätzung, erstellt mit dem Bewertungstool IMBAS von Fahrländer Partner, sieht eine Marktmiete an diesem zentralen Standort und in diesem Ausbaustandard bei über CHF 400/m² pro Jahr als marktüblich. Der Nettomietzins von CHF 315/m² liegt damit unter dem aktuellen Marktwert. Aufgrund der sehr zentralen Lage direkt im Bahnhof Bern gibt es jedoch wenig Vergleichsmöglichkeiten.

3.5 Mietdauer

Die Räumlichkeiten sollen ab dem 1. April 2027 mit einer ersten festen Mietdauer von 10 Jahren bis zum 31. März 2037 angemietet werden. Die Mietdauer endet ohne Kündigung zu diesem Datum. Der Kanton kann den Mietvertrag einmalig um weitere 5 Jahre verlängern.

Die Flächen werden voraussichtlich am 1. April 2027 zum mieterseitigen Ausbau übergeben, vorbehältlich insbesondere Planungs- und Baufortschritt sowie der behördlichen Bewilligungen bzw. Bezugsfreigaben. Verschiebt sich der Mietbeginn wegen Verzögerungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietobjektes oder aus anderen Gründen, so verschieben sich auch der Zeitpunkt der

Vertragsbeendigung, die entsprechenden Termine zufolge Ausübung von Optionsrechten und die jeweiligen Termine, bis zu welchen Optionsrechte ausgeübt werden müssen, um den gleichen Zeitraum.

3.6 Mieterausbauten

Die Mietfläche auf der Parkterrasse wird im Edelrohbau übernommen. Der vollständige Innenausbau erfolgt durch den Kanton. Die Mietfläche wird funktional in drei Cluster gegliedert. Im ersten Cluster, dem halböffentlichen Bereich, sind die Loge, die Befragungsräume sowie die Anzeigebüros vorgesehen. Das zweite Cluster umfasst den Haftbereich mit Warteräumen, Aussackraum, Sanitätsraum, Toiletten und Materiallager. Im dritten Cluster befinden sich unter anderem die Büroarbeitsplätze, Garderoben, Aufenthaltsräume, Materialräume sowie die Infozone.

Alle festen Arbeitsplätze sind entlang der grosszügigen Fensterfront angeordnet und profitieren dadurch von direktem Tageslicht. Die räumliche Organisation trägt wesentlich zur Verbesserung der Arbeitsplatzqualität bei. Es wird beim Mieterausbau Wert daraufgelegt, dass die Kantonspolizei Bern – gerade in Anbetracht der in den nächsten Jahren massiv zunehmenden Personenströme im Bahnhof Bern – betrieblich optimal auf Veränderungen reagieren kann.

3.7 Nutzerspezifische Ausstattung der Kantonspolizei (zu Lasten SID)

Die Ausstattung der Räumlichkeiten, die ICT-Kosten sowie die Ausgabe für den Umzug von insgesamt CHF 567 000 gehen zu Lasten der SID. Sie sind in der Budget- und Finanzplanung der SID enthalten.

3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es bestehen keine Alternativen zur Anmiete von Flächen für eine Polizeiwache im Bahnhof Bern. Sollte der Grosse Rat dem Vorhaben nicht zustimmen, müsste sich die Kantonspolizei aus dem Areal Bahnhof Bern zurückziehen und die bestehende Wache aufheben, da der heutige Standort aufgrund des Ausbaus des Bahnhofs nicht weitergeführt werden kann. Das gesamte Personal der Bahnhofwache müsste in die Polizeiwache Waisenhaus integriert werden. Dadurch könnten die derzeitigen Interventionszeiten am Bahnhof nicht mehr eingehalten werden. Zudem könnte die derzeit sehr gute Zusammenarbeit mit der Transportpolizei der SBB und der Transsicura nicht weitergeführt werden. Es müsste geprüft werden, in welcher Form künftig die Unterstützung der Transportpolizei sichergestellt werden kann, da diese lediglich über eingeschränkte Handlungsbefugnisse verfügt.

Eine Unterbringung der 28 Mitarbeitenden in der Polizeiwache Waisenhaus hätte zudem Auswirkungen auf die gesamte Raumbelegung in der Stadt Bern und dem Polizeizentrum Niederwangen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten (zu Lasten BVD)

Preisstand: Der Nettomietzins beträgt CHF 322 245 pro Jahr. Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK, Stand Januar 2024 106.4 Punkte [Basis 2020 =100 Punkte]): kann jährlich höchstens einmal dem letztbekannten Stand des LIK angepasst werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	376 460
bestehend aus		
– Nettomietzins	CHF	322 245
– Nebenkosten Akonto	CHF	54 215
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**376 460**

Das Mietobjekt ist nicht optiert. Somit besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand 1. April 2025, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.5 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	6 667 000
bestehend aus			
– Mieterausbau inkl. Reserve 13 % (zu Lasten BVD)		CHF	5 760 000
– Rückstellungen für Rückbau		CHF	340 000
– Mobiliar, Umzug, ICT (zu Lasten SID)		CHF	567 000
Total		**CHF**	**6 667 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 3. Juni 2024 samt Zusatzkredit vom 16. September 2024)	–	CHF	590 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**6 077 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 340 000 enthalten.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	376 460
einmalige Ausgaben	CHF	6 667 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die einmaligen Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Sie unterliegen dem fakultative Finanzreferendum.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion grösstenteils eingestellt sind.

4.5 Angaben zu den Investitionen

4.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
6 100 000	6 100 000	0	13

4.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	6.100	0.015	0.205	0.400	2.000	2.000	
In der GKIP 2025 eingestellt	5.625	0.015	0.205	0.360	3.200	1.198	

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind für das Projekt CHF 5.625 Mio. eingestellt, während mit Nettoinvestitionen von CHF 6.1 Mio. gerechnet wird. Die Differenz von CHF 475 000 entsteht aufgrund des Bodengefälles innerhalb der Mietfläche, das durch eine Doppelkonstruktion ausgeglichen werden muss. Zudem erfordern statische Gegebenheiten eine komplexere Bauweise der Trockenwände, was in der Vorprojektphase bei Planungen und Sondierungen festgestellt wurde. Die Zusatzkosten werden im kommenden Jahr zur Aufnahme in die GKIP beantragt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie durch die üblichen Verschiebungen innerhalb der Investitionsplanung kompensiert werden können.

4.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Einbauten in Fremdmietobjekte	6 100 000	10	610 000

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.5.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die geplante Personalaufstockung von 20 auf 28 Mitarbeitende erfolgt in Zusammenhang mit der Umsetzung der Korpsbestandsaufstockung (Motion Wüthrich) und ist aufgrund der Vergrösserung des Bahnhofs Bern zwingend erforderlich. Die Entwicklung des Bahnhofs Bern ist zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzbar. Mittel- bis langfristig ist am Bahnhof Bern mit weiteren Personalaufstockungen zu rechnen, um die Sicherheit weiterhin vollumfänglich gewährleisten zu können. Da die neue Wache über einen flächenmässigen Spielraum verfügt, ist nicht mit einem zusätzlichen Flächenbedarf für diesen Standort zu rechnen. Zusätzliche personelle Aufstockungen und die Erweiterung der Patrouillen-Dichte würden im bestehenden Personaletat der Kantonspolizei Bern erfolgen.

5. Termine

Projektierung	Juni 2025	bis	Dezember 2025
Baubewilligungsverfahren	Januar 2026	bis	August 2026
Realisierung (Planung/Ausführung)	Januar 2027	bis	April 2028
Bezug	Mai 2028	bis	Juni 2028

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag

Kanton Bern
Canton de Berne

ÖV-BERICHT 2027 – 2030

Herausgabe Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

November 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4

2 Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsprozesse 5
2.1 Planungsprozesse 5
2.1.1 Zuständigkeiten bei der Planung von Angebot und Infrastruktur 5
2.1.2 Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene) 6
2.1.3 RGSK und Agglomerationsprogramme 6
2.2 Finanzierung der Infrastruktur 7
2.2.1 Zuständigkeiten bei der Finanzierung der Infrastruktur 7
2.2.2 Kantonale ÖV-Investitionsbeiträge 8
2.3 Finanzierung des Angebots 9
2.3.1 Zuständigkeiten bei der Finanzierung des Angebots 9
2.3.2 Angebotsbestellung im Regional- und Ortsverkehr 9
2.4 Güterverkehr 11

3 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und der Mobilität in den letzten Jahren 13
3.1 Entwicklung der Mobilität 13
3.2 Qualität der ÖV-Erschliessung 14
3.3 Entwicklung im Fernverkehr 15
3.4 Entwicklung des ÖV im Kanton Bern 17
3.4.1 S-Bahn Bern 18
3.4.2 RVK Biel – Seeland – Berner Jura 19
3.4.3 RVK Oberaargau 21
3.4.4 RK Emmental 22
3.4.5 RK Bern-Mittelland 22
3.4.6 RVK Oberland-West 25
3.4.7 RK Oberland-Ost 26
3.4.8 Moonliner 27
3.5 Entwicklung Kosten und Erlöse der vom Kanton bestellten ÖV-Angebote 28
3.6 Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr 30
3.7 Qualität des öffentlichen Verkehrs 31
3.8 Entwicklung der ÖV-Infrastruktur 34
3.9 Entwicklung Libero-Tarifverbund 38
3.9.1 Libero-Tarifverbund 38
3.9.2 Preisentwicklung Libero-Tarifverbund 38

4 Ziele und Grundsätze der kantonalen ÖV-Planung 41
4.1 Grundlagen und Ziele der kantonalen Verkehrspolitik 41
4.2 Angebotsgrundsätze und Definition des Angebots im öffentlichen Verkehr 43
4.3 Weiterentwicklung der kantonalen Angebotsverordnung 45
4.3.1 Neueinteilung der Angebotsstufen 45
4.3.2 Anpassung Art. 5a, Frühkurse 46
4.3.3 Anpassung Art. 10 und 11, Fahrzeugkategorien 46
4.4 Grundsätze für die Tarifgestaltung 47
4.5 Investitionsgrundsätze 48
4.5.1 Substanzerhalt, Erneuerung und Erweiterung von Infrastrukturen 48
4.5.2 Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderungen 48

5 Längerfristig angestrebte Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern 50
5.1 Internationaler Verkehr 50
5.2 Fernverkehr 51
5.3 S-Bahn Bern und Regionalverkehr 54
5.4 Entwicklung der Bahninfrastruktur 57
5.5 Entwicklung der Infrastruktur für die städtische Erschliessung in Bern 58

6 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 2027 – 2030 60
6.1 RVK Biel-Seeland-Berner Jura 60
6.1.1 Bahnlinien 60
6.1.2 Buslinien 61
6.1.3 Feinverteiler Agglomeration Biel/Bienne 62
6.2 RVK Oberaargau 62
6.2.1 Bahnlinien 62
6.2.2 Buslinien 62
6.2.3 Feinverteiler Agglomeration Langenthal 63
6.3 RK Emmental 63
6.3.1 Bahnlinien 63
6.3.2 Buslinien 63
6.4 RK Bern-Mittelland 63
6.4.1 Bahnlinien 63
6.4.2 Buslinien 64
6.4.3 Feinverteiler Agglomeration Bern 65
6.5 RVK Oberland West 66
6.5.1 Bahnlinien 66
6.5.2 Buslinien 66
6.5.3 Feinverteiler Agglomeration Thun 66
6.6 RK Oberland Ost 67
6.6.1 Bahnlinien 67
6.6.2 Buslinien 68
6.6.3 Feinverteiler Agglomeration Interlaken 68
6.7 Entwicklung des Nachtangebots 68
6.8 Bedarfsangebote im Kanton Bern 69
6.9 Versuchsbetriebe 70
6.10 Begründung von Ausbauten nach bisherigen Angebotsstufen 71
6.11 Umstellung des Busverkehrs auf klimaneutrale Antriebe 72
6.12 Tarife und Distributionssysteme 73
6.13 Verkehrsdrehscheiben 74

7 Verzeichnisse 75
7.1 Abkürzungsverzeichnis 75
7.2 Quellenverzeichnis 77

1 Einleitung

Der Regierungsrat legt gemäss Artikel 13 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über die mittelfristige Nachfrage- und Angebotsentwicklung sowie einen Bericht über die Investitionsplanung vor.

Der Grosse Rat beschliesst gemäss Artikel 14 ÖVG, gestützt auf diese Berichte, über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsbeschluss) und über den Rahmenkredit für die Finanzierung der Investitionen des öffentlichen Verkehrs (Investitionsrahmenkredit ÖV).

Der vorliegende ÖV-Bericht 2027 – 2030 vermittelt ein Gesamtbild über die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs der letzten Jahre und über die mittel- bis langfristig angestrebte ÖV-Entwicklung im Kanton Bern. Kapitel 3, 5 und 6 des Dokuments entsprechen dem Bericht gemäss ÖVG (Art. 13): Die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022-2025 wird aufgezeigt und die vorgesehenen Inhalte des Angebotsbeschlusses 2027-2030 sind dargestellt. Im ÖV-Bericht werden zudem das Umfeld und die Rahmenbedingungen sowie die Zielsetzungen der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs dargelegt.

Wichtige Grundlagen für den vorliegenden Bericht sind die sechs regionalen Angebotskonzepte, die von den Regionalkonferenzen (RK) bzw. Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) erarbeitet werden. Die regionalen Angebotskonzepte 2027-2030 wurden Ende Februar 2025 beim AÖV eingereicht. Das AÖV prüft und priorisiert die Anträge der RK/RVK und erstellt, unter Berücksichtigung nationaler und übergeordneter kantonaler Planungen sowie der finanziellen Rahmenbedingungen, das kantonale Angebotskonzept. Eine wesentliche Grundlage für die Investitionsplanung sind die entsprechenden Planungen der Transportunternehmen (TU).

Die auf Seite Bund im Raum stehenden Sparmassnahmen bei den Abgeltungsbeitragen an den ÖV (Verpflichtungskredit RPV 2026-2028) sind im Angebotsbeschluss nicht berücksichtig. Der Kanton Bern unterstützt die Haltung der Konferenz der Kantone (KdK) und der Konferenz der ÖV-Direktoren (KÖV) und spricht sich klar gegen diese Sparmassnahmen aus. Die Entscheide auf Bundesebene werden in der Wintersession 2025 gefällt. Sollten diese Massnahmen wider Erwarten zum Tragen kommen, wären Tariferhöhungen, Verzicht auf Angebotsausbauten und allenfalls sogar ein Abbau von Angeboten zu erwarten.

Der Angebotsbeschluss 2027-2030 wird voraussichtlich im März 2026 vom Grossen Rat beschlossen und ab Dezember 2026 umgesetzt.

2 Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsprozesse

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz ist geprägt durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und den leistungserbringenden Transportunternehmen. Abgestimmte Planungsprozesse und verlässliche Finanzierungsinstrumente sind die Grundpfeiler für das gute ÖV-System in der Schweiz und im Kanton Bern.

In den folgenden Unterkapiteln wird aufgezeigt wie die Zuständigkeiten bei Planung, Realisierung und Finanzierung geregelt sind und welche Planungsinstrumente die Grundlage für die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs bilden.

Die Zuständigkeiten bei der Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs sind im Bundesrecht festgelegt (Eisenbahngesetz EBG und Personenbeförderungsgesetz PBG). Ergänzend dazu legt das kantonale ÖVG die Zuständigkeiten von Kanton und Regionen fest.

2.1 Planungsprozesse

2.1.1 Zuständigkeiten bei der Planung von Angebot und Infrastruktur

Der Bund hat die Federführung bei der Ausbauplanung des Schienennetzes, welche sich an den Bedürfnissen des Fern-, Regional- und Güterverkehrs orientiert. Ausgehend von den Angebotsvorstellungen der SBB zum Fernverkehr, der Kantone zum Regionalverkehr und der Güterbranche zum Güterverkehr erarbeitet das Bundesamt für Verkehr (BAV) ein nationales Angebotskonzept. Die Kantone sind dabei in den interkantonalen Regionen der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) organisiert[1] (vgl. Abbildung 1).

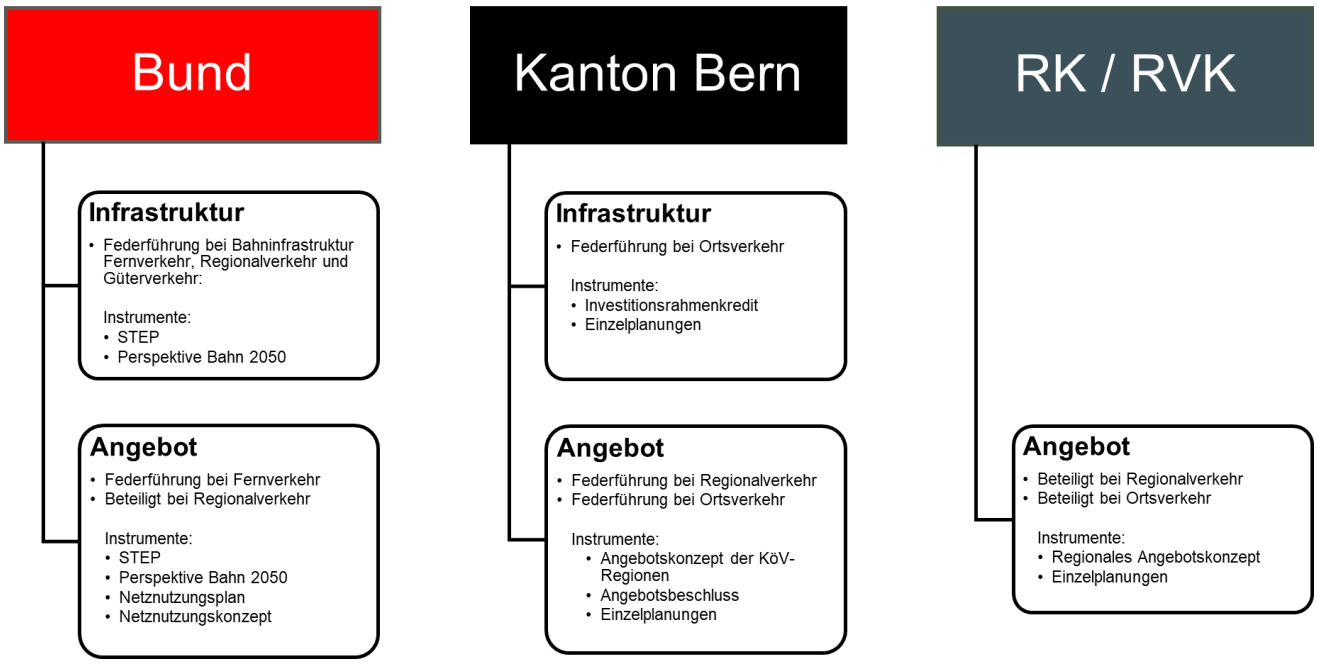

Abbildung 1: Instrumente bei der ÖV-Planung

[1] Die regionalen Angebotskonzepte der KöV-Regionen unterscheiden sich, trotz der unglücklicherweise identischen Bezeichnung, inhaltlich und räumlich von den regionalen Angebotskonzepten der RK/RVKs.

Das Planungsinstrument auf Bundesebene zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur ist das Strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene). Dabei führt das BAV die nationalen und regionalen Angebotskonzepte in einer periodisch aktualisierten Gesamtplanung. Die Ausbauschritte (AS) werden grundsätzlich alle vier bis acht Jahre vom Bundesparlament beschlossen.

Neben dem Regionalverkehr auf der Schiene legt der Kanton Bern auch das regionale ÖV-Angebot auf der Strasse und die Angebote im Ortsverkehr fest. Beim Ortsverkehr ist der Kanton zudem zuständig für die Infrastrukturentwicklung. Wichtigste Instrumente dazu sind der vorliegende ÖV-Bericht und die Angebotsbeschlüsse und Investitionsrahmenkredite des Grossen Rats.

Die Regionalkonferenzen (RK) bzw. die Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) haben gemäss ÖVG insbesondere folgende Aufgaben:
- Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons
- Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons
- Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbünden
- Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten
- Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region

Überregionale Angebotsplanungen, Planungen von kantonaler Bedeutung (insbesondere S-Bahn Bern) sowie solche mit starkem Bezug zu Nachbarkantonen führt der Kanton durch. Die RK/RVK werden bei allen Planungen des Kantons zum Angebot des öffentlichen Verkehrs in ihrer Region angehört.

2.1.2 Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene)

Das Planungsinstrument auf Bundesebene zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur ist das Strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene). Dieses Ausbauprogramm wird vom Bund periodisch in sogenannten Ausbauschritten (AS) festgelegt.

Den Ausbauschritt 2025 (AS25) hat das Bundesparlament im Juni 2013 beschlossen, den Ausbauschritt 2035 (AS35) Mitte 2019. Im Jahr 2023 wurde die «Botschaft 2023» verabschiedet, in der insbesondere die vorausgehenden Beschlüsse angepasst wurden. Beide Ausbauschritte zusammen umfassen Ausbauten im Umfang von 21.9 Mrd. Franken. Im Kapitel 3.8 werden die einzelnen Ausbauten aufgelistet und erläutert.

Bei der Erarbeitung der «Botschaft 2026» wurden hohe nicht finanzierbare Kosten festgestellt. Die noch nicht weit fortgeschrittenen Bahnprojekte wurden daher gemeinsam mit dem Ausbauprogramm der Nationalstrassen und kommenden Grossprojekten der Agglomerationsprogramme von der ETH Zürich überprüft. Diese Überprüfung läuft unter dem Titel «Verkehr ’45». Die Ergebnisse liegen seit Oktober 2025 vor. Der Bundesrat beabsichtigt die Vernehmlassung zum nächsten Ausbauschritt, der «Botschaft 27» im 1. Halbjahr 2026 zu eröffnen.

2.1.3 RGSK und Agglomerationsprogramme

Eine weitere wichtige Planungsgrundlage für den öffentlichen Verkehr stellen im Kanton Bern die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) dar. Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) ist das regionale Instrument zur koordinierten Planung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Das Ziel des RGSK ist im Wesentlichen, die Siedlungsentwicklung dorthin zu lenken, wo die Verkehrserschliessung bereits vorhanden ist oder umweltgerecht und kostengünstig möglich erscheint. Das RGSK wird von den Regionalkonferenzen (RK) bzw. Planungsregionen in den RK-Perimetern im Vierjahresrhythmus erarbeitet und vom Kanton als regionaler Richtplan genehmigt. Im Jahr 2025

reichen die sieben Regionen ihre aktualisierten und überarbeiteten RGSK bereits zum vierten Mal beim Kanton zur Genehmigung ein.

Die Regionen stellen im RGSK 2025 im Bereich öffentlicher Verkehr den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Erschliessungsqualität aufgrund geplanter Siedlungsentwicklungen dar. Dies bezieht sich sowohl auf Angebots- wie auch auf Infrastrukturmassnahmen im Orts- und Regionalverkehr. In Abgrenzung zu den regionalen Angebotskonzepten liegt der Fokus im RGSK ausschliesslich auf Angebotsverbesserungen im Zusammenhang mit der im RGSK geplanten Siedlungsentwicklung.

Gemäss kantonalem Baugesetz beinhalten die RGSK die Agglomerationsprogramme nach Bundesrecht (Art. 98a, Abs. 2 BauG) und werden entsprechend gleichzeitig mit den RGSK, aber als separate Planungsdokumente, erarbeitet. Wie in Kapitel 2.2.1 dargestellt, leistet der Bund via Agglomerationsprogramme unter anderem Beiträge an die Infrastrukturen des öffentlichen Ortsverkehrs, des strassengebundenen Regionalverkehrs und an die Elektrifizierungsinfrastruktur bzw. an die Umrüstung auf E-Busse. Daher ist es für den Kanton und die Agglomerationen äusserst interessant, Massnahmen wie beispielsweise neue Tramlinien, in ein Agglomerationsprogramm aufzunehmen und dem Bund zur Mitfinanzierung zu beantragen.

Die Anforderungen an ein Agglomerationsprogramm legt der Bund in der sogenannten Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) und den dazugehörigen Richtlinien (RPAV) fest. Der Bundesanteil an Massnahmen beträgt je nach Wirkung und Kosten-Nutzen-Bewertung des Agglomerationsprogramms als Ganzes zwischen 30 und 50 % der Investitionskosten. Voraussetzung für eine Mitfinanzierung ist ein positiv geprüftes Agglomerationsprogramm. Die Agglomerationsprogramme wurden 2025 zum fünften Mal beim Bund eingereicht. Der Kanton Bern hat am 18. Juni 2025 die sechs Agglomerationsprogramme der 5. Generation (Bern, Biel/Bienne-Lyss, Thun, Burgdorf, Interlaken und Langenthal) beschlossen und beim Bund zur Prüfung eingereicht.

2.2 Finanzierung der Infrastruktur

2.2.1 Zuständigkeiten bei der Finanzierung der Infrastruktur

Seit 2016 ist der Bund für die Finanzierung der Bahninfrastruktur zuständig (vgl. Abbildung 2). Davon ausgenommen sind Infrastrukturen für die Feinerschliessung (insbesondere Linien des Ortsverkehrs) und für Linien ohne Erschliessungsfunktion (touristische Linien).

Die Bahninfrastruktur wird über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Zur Bahninfrastruktur gehören alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die von den Eisenbahnunternehmen benützt werden. Nicht Bestandteil der Infrastruktur sind Werkstätten für den Grossunterhalt oder Bahnhofsvorplätze. Investitionen der TU für den Betrieb, wie Fahrzeuge, Billettautomaten oder Unterhaltsanlagen, tätigen die Unternehmungen in der Regel durch eigene liquide Mittel oder verzinsliche Fremdmittel. Die anfallenden Fremdkapitalzinsen wie auch die Abschreibungen werden im Rahmen der Angebotsbestellungen als abgeltungsberechtigte Kosten anerkannt.

Der BIF wird aus verschiedenen Mitteln gespeist, auch aus Beiträgen der Kantone. Der Schlüssel zur Berechnung der kantonalen Beteiligungen berücksichtigt die gemeinsam von Bund und Kantonen im regionalen Personenverkehr bestellten Zugskilometer und die Verkehrsleistung in Personenkilometer und gewichtet sie je zur Hälfte. Für das Jahr 2024 belief sich der BIF-Beitrag des Kantons Bern auf 93.6 Millionen Franken.

Über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) kann der Bund seit 2018 in Agglomerationen zusätzlich Beiträge an die Infrastrukturen des öffentlichen Ortsverkehrs, des strassengebundenen Regionalverkehrs und an die Elektrifizierungsinfrastruktur bzw. die Umrüstung auf E-Busse leisten. Voraussetzung für eine Mitfinanzierung ist ein positiv geprüftes Agglomerationsprogramm mit entsprechenden Massnahmen (vgl. Kapitel 2.1.3).

Der Kanton ist primär zuständig für die Sicherstellung der Finanzierung der ÖV-Projekte des nicht vom Bund mitfinanzierten Ortsverkehrs. Zudem kann der Kanton Beiträge an nationale und regionale ÖV-Projekte leisten, die der Bund nicht über den BIF finanziert. Dazu gehören insbesondere Beiträge an Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln, an den Zugang zur Bahn (z. B. für Erschliessungswege und -strassen) sowie an Strasseninfrastrukturen (z. B. Lichtsignalanlagen), die ausschliesslich für den ÖV erstellt werden.

Im Weiteren kann der Kanton in Ausnahmefällen auch Beiträge für Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren.

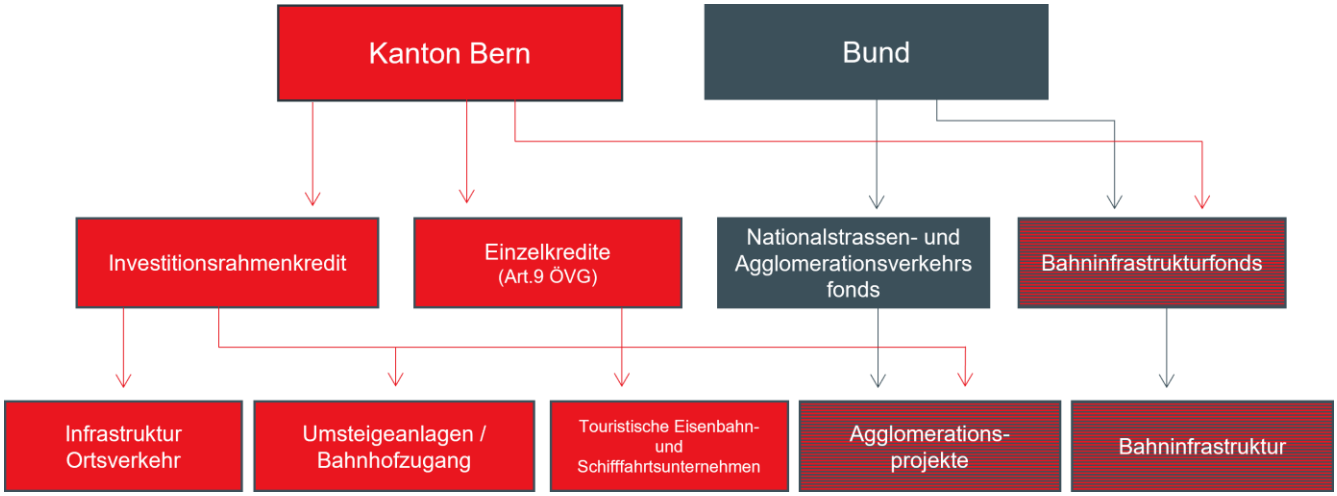

Abbildung 2: Finanzierung der ÖV-Infrastruktur

2.2.2 Kantonale ÖV-Investitionsbeiträge

Der Kanton leistet Beiträge an die Infrastrukturen des Ortsverkehrs, an Umsteigeanlagen und Bahnhofszugangsprojekte, an Agglomerationsprojekte sowie an touristische Eisenbahnen und Schifffahrtsunternehmen. Da die regionale Bahninfrastruktur grundsätzlich über den BIF finanziert wird, werden nur noch vereinzelt kantonale Investitionsbeiträge an Bahninfrastrukturen geleistet. Dies betrifft insbesondere Seilbahnen des regionalen Personenverkehrs, die von Bund und Kantonen Abgeltungen erhalten und deren Investitionen nur zu 50 % aus dem BIF mitfinanziert werden.

Kantonale Investitionsbeiträge an den Ortsverkehr werden schwergewichtig für die Tram- und Trolleybus Infrastruktur in den Städten Bern und Biel sowie für betrieblich notwendige Gebäude (Depots, Werkstätten) ausgerichtet.

Die kantonalen Investitionsbeiträge für ÖV-Projekte des abgeltungsberechtigten Verkehrs werden über den kantonalen Investitionsrahmenkredit ÖV finanziert.

Investitionsbeiträge an den touristischen Verkehr (Eisenbahn und Schifffahrt)

Gemäss Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) verfügt der Kanton Bern über eine Unterstützungsmöglichkeit für touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen.

Touristische Projekte werden nicht über den Investitionsrahmenkredit, sondern als Einzelvorlagen dem zuständigen finanzkompetenten Organ unterbreitet.

Anmerkung betreffend Rollmaterialfinanzierung

Seit 2002 entrichtet der Bund keine Investitionsbeiträge mehr für Rollmaterialbeschaffungen. Die TU müssen neue Fahrzeuge für den Regional- und Ortsverkehr auf Schiene und Strasse grundsätzlich durch eigene liquide Mittel, verzinsliche Fremdmittel oder Kantonsbeiträge finanzieren. Die anfallenden Fremdkapitalzinsen werden im Rahmen der Angebotsbestellungen als abgeltungsberechtigte Kosten anerkannt. Der Kanton Bern hat seine Praxis dem Bund angepasst und leistet nur in Ausnahmefällen Beiträge an Rollmaterialbeschaffungen. Als Besteller des abgeltungsberechtigten Verkehrs hat der Kanton Bern jedoch in speziellen Fällen ein massgebliches Interesse, dass die TU die Finanzierung zu günstigen Konditionen sicherstellen können, da dies die Höhe der Abgeltungen reduziert.

2.3 Finanzierung des Angebots

2.3.1 Zuständigkeiten bei der Finanzierung des Angebots

Der Betrieb von ÖV-Linien im Regional- und Ortsverkehr ist in der Regel nicht kostendeckend möglich. Die Bestellung und Finanzierung des Angebots des regionalen Personenverkehrs (RPV) ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen die Federführung für die Angebotsbestellung liegt bei den Kantonen. Angebote des Ortsverkehrs sind von Bundesleistungen ausgeschlossen und sind durch die Kantone und/oder Gemeinden/Städte eigenständig zu bestellen. Im Kanton Bern wird der Ortsverkehr durch den Kanton bestellt. Sowohl im Regional- wie auch im Ortsverkehr sind zusätzliche Bestellungen Dritter (Gemeinden/Städte, Unternehmen etc.) möglich. Der Kanton leistet zudem Beiträge für Tarifmassnahmen an die Transportunternehmungen (bspw. vergünstigte Billette für Einwohnende der autofreien Orte Wengen und Mürren). Bei interkantonalen Linien erfolgt eine Bestellung und Finanzierung gemeinsam mit den betroffenen Nachbarkantonen.

2.3.2 Angebotsbestellung im Regional- und Ortsverkehr

Die Angebotsbestellung im abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr erfolgt primär auf der Grundlage des Bundesrechts. Massgebend sind die allgemeinen Bestimmungen zum bestellten Verkehrsangebot gemäss Artikel 28 ff des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1).

Das Verkehrsangebot und die Abgeltungen im regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr werden aufgrund von Planrechnungen (Offerten) der Transportunternehmen im Voraus von den Bestellern und dem Unternehmen in einer schriftlichen Angebotsvereinbarung festgelegt. Nebst den gemäss Angebotsvereinbarungen vom Kanton bestellten Leistungen, können Gemeinden und Dritte zusätzliche Angebote/Angebotsverbesserungen oder Tariferleichterungen bestellen. Für diese Zusatzbestellungen müssen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten vom jeweiligen Besteller übernommen werden.

Das Bestellverfahren im Regional- und Ortsverkehr wird jeweils für zwei Fahrplanjahre durchgeführt. Die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2027-2030 erfolgt im Rahmen der zwei Bestellperioden für die Fahrplanjahre 2027/2028 und 2029/2030.

Für die Bestellung des abgeltungsberechtigten Verkehrsangebots gibt es folgende Möglichkeiten:

1) Bestellverfahren (ordentlicher Bestellprozess)

Im ordentlichen Bestellverfahren werden die Verkehrsangebote beim aktuellen Konzessionär bestellt. Die Transportunternehmen erstellen eine Offerte für die zu erbringenden Leistungen. Die ungedeckten Kosten werden von den Bestellern abgegolten. Die Angebotsvereinbarungen werden im Voraus für jeweils zwei Fahrplanperioden abgeschlossen.

2) Ausschreibungsverfahren

Sowohl im Schienen- wie auch im Strassenpersonenverkehr sind Ausschreibungen im Hinblick auf die Erneuerung einer Konzession möglich. Als Voraussetzung einer Ausschreibung muss durch die Besteller eine Ausschreibungsplanung vorgelegt werden. Ein neues Verkehrsangebot im Busbereich wird nicht ausgeschrieben, wenn es beispielsweise Bestandteil eines regionalen Netzes ist oder der Abgeltungsbetrag eine bestimmte Höhe nicht erreicht. Besteht eine Zielvereinbarung und die Ziele werden durch das TU erreicht, wird das Angebot ebenfalls nicht ausgeschrieben.

Zielvereinbarungen

Mit dem Ziel einer verbindlicheren Mittelfristplanung, sind mit der Revision des PBG per 1.1.2025 ab 2027 im RPV zwingend Zielvereinbarungen abzuschliessen. Im Kanton Bern werden Zielvereinbarungen grundsätzlich über die Dauer von vier Jahren und entsprechend der Laufzeit des Angebotsbeschlusses abgeschlossen. Sie können Angebots-, Qualitäts- und finanzielle Ziele aber auch weitere Themen beinhalten. Angebotsziele müssen mit dem Angebotsbeschluss übereinstimmen.

Der Handlungsbedarf wird TU-spezifisch mittels einer Standortbestimmung erarbeitet, die sich unter anderem auf das neu eingeführte Benchmarking RPV (BMCH) abstützt. Entsprechend dem Ergebnis stehen die Zielvereinbarungstypen S, M oder L zur Auswahl, die den Grad der Verbindlichkeit definieren: Typ S ist eine Art Zusammenarbeitsvertrag, im Typ L werden fixe Kostensätze vereinbart.

Zielvereinbarungen können sich inhaltlich wie auch finanziell auf das Bestellverfahren auswirken, so dass die Vereinbarungsinhalte zum Zeitpunkt der Offertstellung im Bestellverfahren festgelegt sein müssen.

Angebots- und Offertprüfungen

Die kantonale Angebotsverordnung definiert Eckwerte bezüglich Kostendeckungsgrad (KDG) und Nachfragezahlen. Die Erreichung der Mindestanforderungen respektive der Zielanforderungen haben massgeblichen Einfluss auf die ÖV-Bestellung. Im Rahmen der Offertprüfungen werden die eingereichten Offerten sowohl in Bezug auf die letzten Offerten und IST-Rechnungen kritisch geprüft.

Qualität

Der öffentliche Verkehr ist eine Service-public-Dienstleistung, die Qualitätsanforderungen und Kundenbedürfnisse erfüllen muss. Die Dienstleistungen im Regionalverkehr werden seit 2016 durch ein schweizweites kontinuierliches Qualitätsmesssystem geprüft. Seit 2020 werden die Leistungen des Ortsverkehrs im Kanton Bern ebenfalls mit diesem Prüfverfahren erhoben.

Zudem interessieren den Kanton als Besteller auch die Erfahrungen der ÖV-Kunden und die Bedürfnisse der Bevölkerung. Mittels einer Kundenzufriedenheitsumfrage (KuZu) und einer Bevölkerungsumfrage werden in einem alternierenden 2-Jahres-Rhythmus die Meinungen erhoben. Die Ergebnisse der Umfragen fliessen in die Planungsprozesse und in die Angebotsplanung ein (vgl. Kapitel 0).

2.4 Güterverkehr

Das Gütertransportgesetz (GüTG) des Bundes definiert die folgenden Grundsätze und Aufgabenbereiche des Bundes:

- Der Bund setzt Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Gütertransports und ein effizientes Zusammenwirken aller Verkehrsträger.
- Er schafft günstige Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb geeigneter Güterverkehrsanlagen wie Anschlussgleise und Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr und sorgt für den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Anlagen.
- Angebote im Export-, Import- und Binnengütertransport auf der Schiene müssen eigenwirtschaftlich sein. Nur in klar definierten Ausnahmefällen darf der Bund von diesem Grundsatz abweichen.

Die Gütertransportverordnung (GüTV) präzisiert, wie die gesetzlich vorgesehenen Abweichungen vom Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit im Schienengüterverkehr umgesetzt werden: Neue Angebote können vom Bund gefördert werden. Zudem kann sich der Bund finanziell an Bestellungen von Güterverkehrsangeboten durch die Kantone beteiligen.

Eine anfangs 2025 beschlossene Anpassung des Güterverkehrsgesetzes (GüTG), sieht eine Modernisierung des Schienengüterverkehrs sowie eine finanzielle Förderung multimodaler Transportketten vor. Diese Vorlage sieht eine Weiterführung der Mitfinanzierung des Bundes für bestimmte Güterverkehrsangebote vor und soll 2026 in Kraft treten.

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald. Die Abgeltungen tragen der erschwerten Güterverkehrserschliessung Rechnung und dienen der Verbilligung der Tarife für Warentransporte in die autofreien Tourismusorte.

Gemeinsam mit den Kantonen Jura und Neuenburg leistet der Kanton Bern Abgeltungsbeiträge an den Gütertransport der CJ. Bei den Transporten handelt es sich einerseits um Kehrichttransport in die Kehrichtverbrennungsanlage in La Chaux-de-Fonds und andererseits um Einzelwagenladungsverkehr (insbesondere Holztransporte).

Gestützt auf die Vorgaben des GüTG hat der Kanton Bern ein verkehrsträgerübergreifendes Güterverkehrs- und Logistikkonzept (GVLK) erarbeitet, das als Steuerungsinstrument für den Güterverkehr und die Logistik dient, die langfristige und effiziente Güterversorgung für Bevölkerung und Volkswirtschaft sicherstellt, und zu einem möglichst umweltschonenden Verkehrsablauf beitragen soll. Zudem fordert das GVLK, dass die benötigten Logistikflächen und Schienengüterverkehrsinfrastrukturen (Verladeanlagen, Güterbahnhöfe, Bahnverbindungen) raumplanerisch verankert werden müssen. Das Konzept wurde im Mai 2021 vom Regierungsrat genehmigt (Link zum Konzept).

Basierend auf dem Güterverkehrs- und Logistikkonzept wurde ein Zielbild Schienengüterverkehr mit den relevanten Bahnhöfen und Verladeanlagen erstellt und Erschliessungsgrundsätze sowie ein Zielnetz für den Güterverkehr auf der Schiene erarbeitet. Diese Vorgaben werden im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt B_10 «Güterbahnhöfe und Verladeanlagen raumplanerisch sichern») sowie im Konzept für den Gütertransport auf der Schiene des Bundes berücksichtigt.

Neu wurden die Freiverlade in Thun Gwatt sowie in Tavannes als Festsetzung sowie in Zweisimmen als Vororientierung im Sinne des Erhalts der regionalen Erschliessung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. In Tavannes wird eine Umschlageanlage für das Meterspurnetz der CJ gebaut.

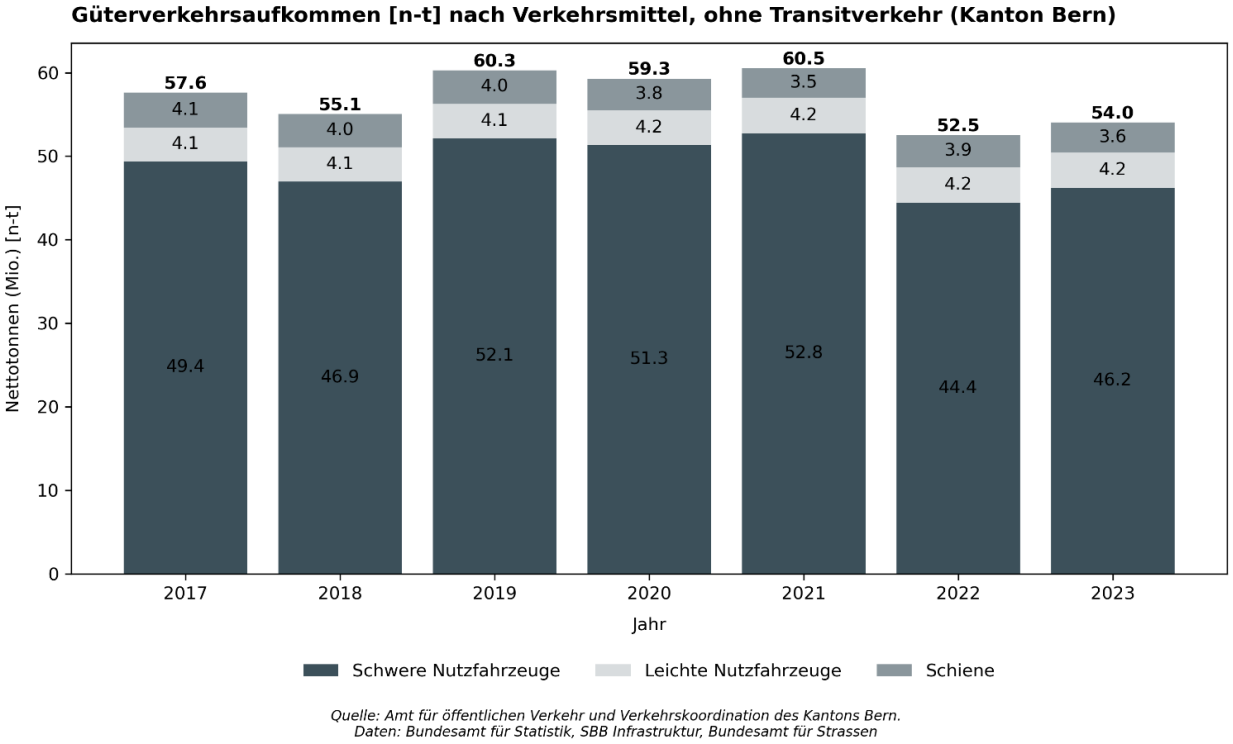

Abbildung 3: Güterverkehrsaufkommen nach Verkehrsträger im Kanton Bern (netto Tonnen)

Ein Blick auf die Datengrundlage zeigt starke Schwankungen im Güterversaufkommen in den letzten Jahren. Geprägt durch die Wirtschaftslage und die globalen Ereignisse (Pandemie, Kriege) zeigte der Güterverkehr kein konstantes Wachstum, wie es u. a. die Verkehrsperspektiven des Bundes[2] vorgesehen hatten. Insbesondere das Volumen der transportierten Waren auf der Schiene nahm in den letzten Jahren ab. Parallel nahmen die Fahrleistungen von leichten Nutzfahrzeugen auf der Strasse zu.

[2] Schweizerische Verkehrsperspektiven 2050

3 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und der Mobilität in den letzten Jahren

3.1 Entwicklung der Mobilität

Bis 2019 nahm der Verkehr im Kanton Bern, wie auch in der Schweiz kontinuierlich zu. Treiber des Verkehrswachstums war insbesondere das Bevölkerungswachstum. Die Entwicklung der Mobilität wird durch den Mikrozensus Mobilität und Verkehr erfasst und war für 2020 vorgesehen. Wegen der Pandemie wurde das Erhebungsjahr um ein Jahr verschoben und die Erhebung 2021 durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen einen deutlichen Rückgang der Mobilität, welche allerdings durch die Covid-Pandemie zu erklären ist.

2021 legen die im Kanton Bern wohnhaften Personen ab 6 Jahren täglich durchschnittlich um die 31 Kilometer im Inland zurück. Damit ist die mittlere Tagesdistanz im Vergleich zu 2015 um mehr als 8 Kilometer zurückgegangen, was einer Abnahme von 21 % entspricht. Besonders ausgeprägt fällt die Abnahme beim ÖV mit 33 % aus. Auch beim MIV und beim Fussverkehr ist die Abnahme mit je 17 % markant. Dagegen bleibt die mittlere Tagesdistanz mit dem Velo praktisch unverändert. Die Covid-19-Pandemie ist der Haupttreiber dieser Rückgänge.

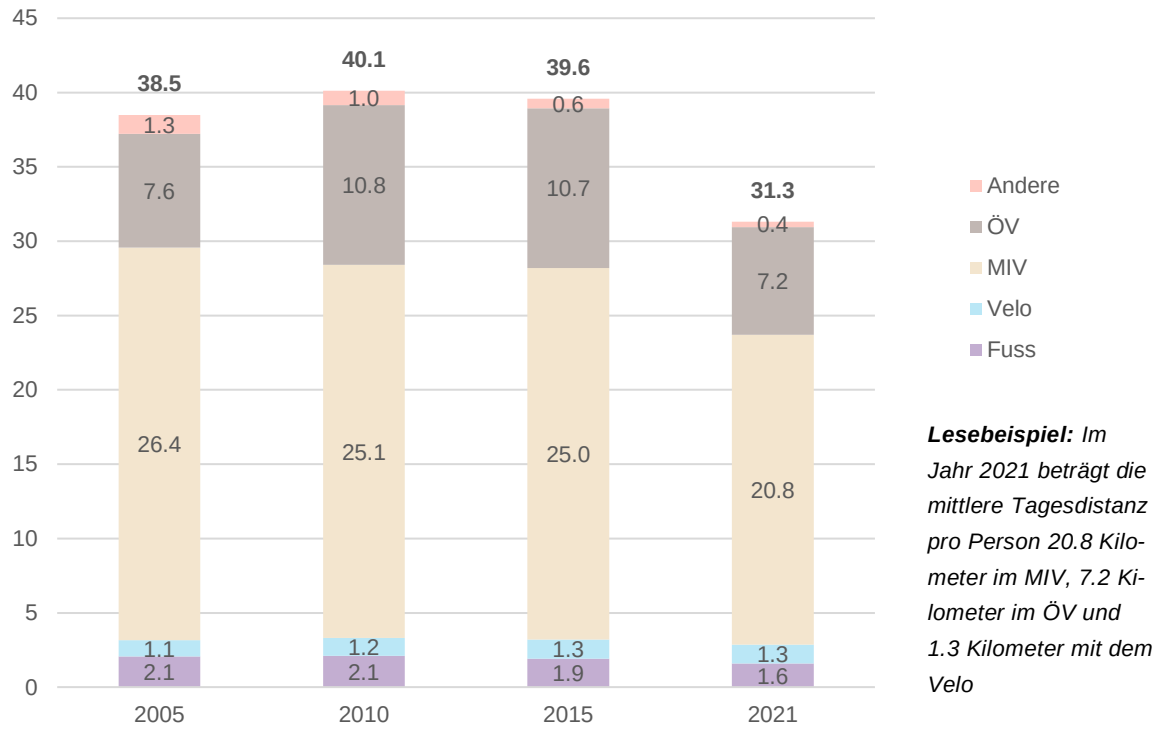

Abbildung 4: Durchschnittliche täglich durch die Bevölkerung des Kantons Bern zurückgelegte Distanz (in Millionen Kilometer)
(Quelle: Mobilität im Kanton Bern, Auswertung des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2021)

Inzwischen zeigt sich anhand der Fahrgastdaten der Transportunternehmen, aber auch von Verkehrszählungen auf der Strasse, dass sich die Verkehrsleistungen wieder erholt haben. Allerdings liegen die Pendlerzahlen vielerorts noch immer unter dem Vor-Covid-Niveau von 2019. Dafür weist der Freizeitverkehr auf sämtlichen Verkehrsträgern eine starke Zunahme aus.

Erklärbar sind die Veränderungen mit dem Homeoffice, welches seit 2020 eine deutlich höhere Bedeutung einnimmt als vor der Covid-Pandemie.

2025 führen das Bundesamt für Statistik (BFS) und das Bundesamt für Raumentwicklung erneut die Erhebung Mikrozensus Mobilität und Verkehr durch. Die Erhebung der Daten findet während des ganzen Jahres 2025 statt. Das BFS wird voraussichtlich Ende 2026 die Daten bereinigt haben und die Ergebnisse im Frühling 2027 publizieren. Erst dann werden qualifizierte Aussagen zur Entwicklung der Gesamtmobilität möglich sein. Aussagen zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs sind in Kapitel 3.4 dargestellt.

3.2 Qualität der ÖV-Erschliessung

Im Kanton Bern haben 85 % der Bevölkerung eine Bahn-, Bus- oder Seilbahnstation in der Nähe (max. 750 m von einer Bahnstation, resp. max. 400 m von einer Bushaltestelle entfernt). Dieser Wert unterscheidet sich je nach Region (vgl. Abbildung 5). Am höchsten liegt er in der Region Oberland-Ost mit 91 %, am niedrigsten im Emmental (RVK3) mit 75 %. Diese Unterschiede sind nicht so sehr auf die Ausgestaltung des ÖV-Netzes zurückzuführen als vielmehr auf die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen. Im Berner Oberland kann die mehrheitlich im Tal lebende Bevölkerung einfacher mit Bahn- oder Bus erschlossen werden als in den Regionen Emmental und Oberaargau mit ihren disperseren Siedlungsstrukturen. Der Anteil der erschlossenen Einwohner hat sich seit 2001 gesamtkantonal von 81.2 % auf 85.0 % verbessert.

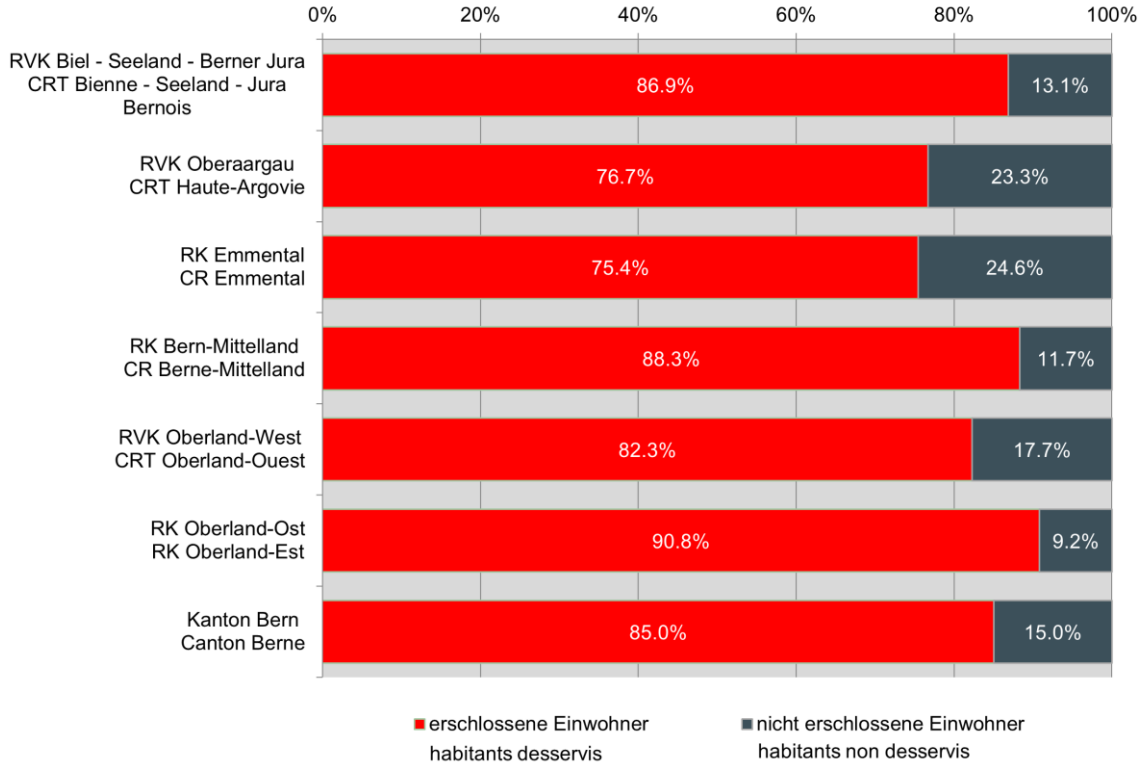

Abbildung 5: Erschliessungsgrad der verschiedenen Regionen im Kanton Bern

Für eine Beurteilung, wie gut die Bevölkerung mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, eignet sich der Erschliessungsgrad nur bedingt. Die Nähe zu einer Haltestelle berücksichtigt nicht, wie gut das Angebot an dieser Haltestelle ist. Für eine solche Aussage eignet sich die Beurteilung nach der ÖV-Erschliessungsgüte besser (vgl. Abbildung 6). Je nach Verkehrsmittel, Taktintervall und Distanz zur Haltestelle resultiert dabei eine unterschiedliche Güteklasse, abgestuft von A (beste Güteklasse) bis F (Minimalerschliessung mit täglich 10 Kurspaaren Bus). Die Definition der ÖV-Güteklassen ist im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt B_10) festgelegt.

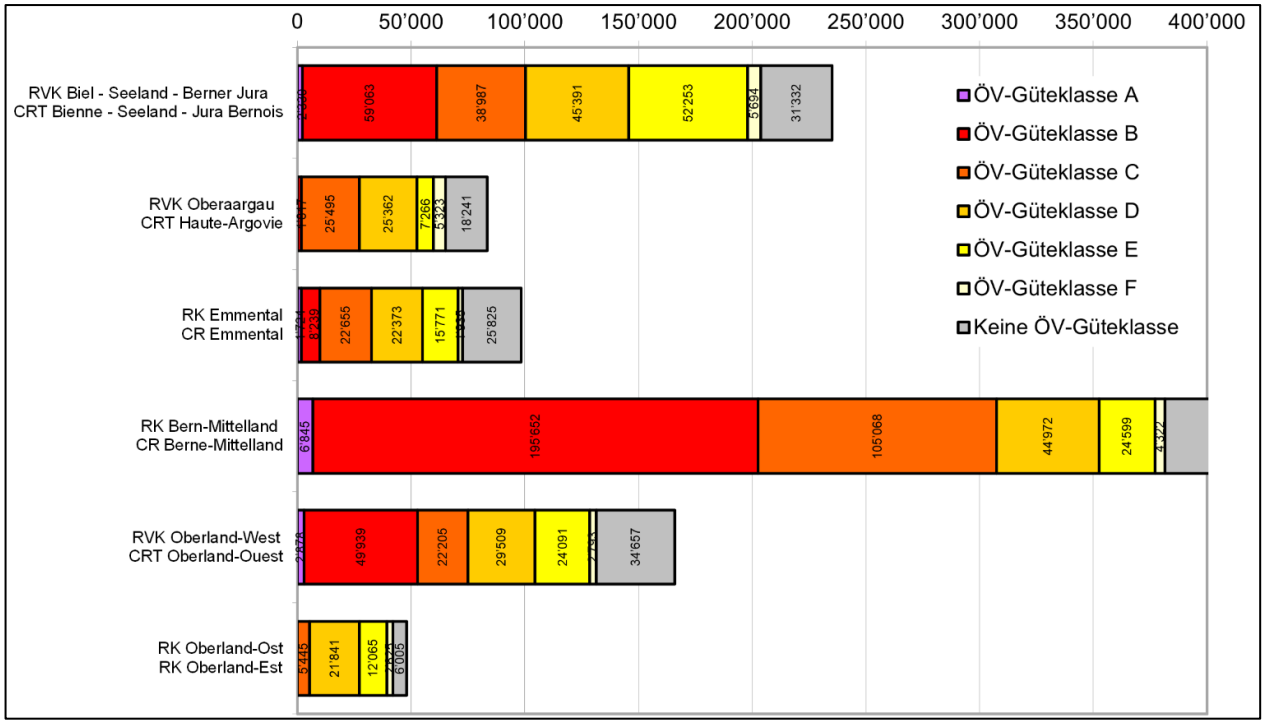

Abbildung 6: Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in den Regionen nach ÖV-Güteklassen

3.3 Entwicklung im Fernverkehr

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz erlebte nach der Jahrtausendwende und insbesondere nach Einführung von «Bahn und Bus 2000» im Dezember 2004 eine ausserordentlich starke Wachstumsphase: Innerhalb eines Jahrzehnts (2000-2010) legte die Nachfrage im ÖV um über 40 % zu. Danach hat sich die Nachfragesteigerung im ÖV abgeschwächt. Ab 2020 macht sich der Einbruch durch die Covid-Pandemie bemerkbar. Im Jahr 2023 wurde schweizweit wieder das Niveau von 2019 erreicht beziehungsweise leicht übertroffen, und auch im Jahr 2024 stieg die Nachfrage weiterhin an.

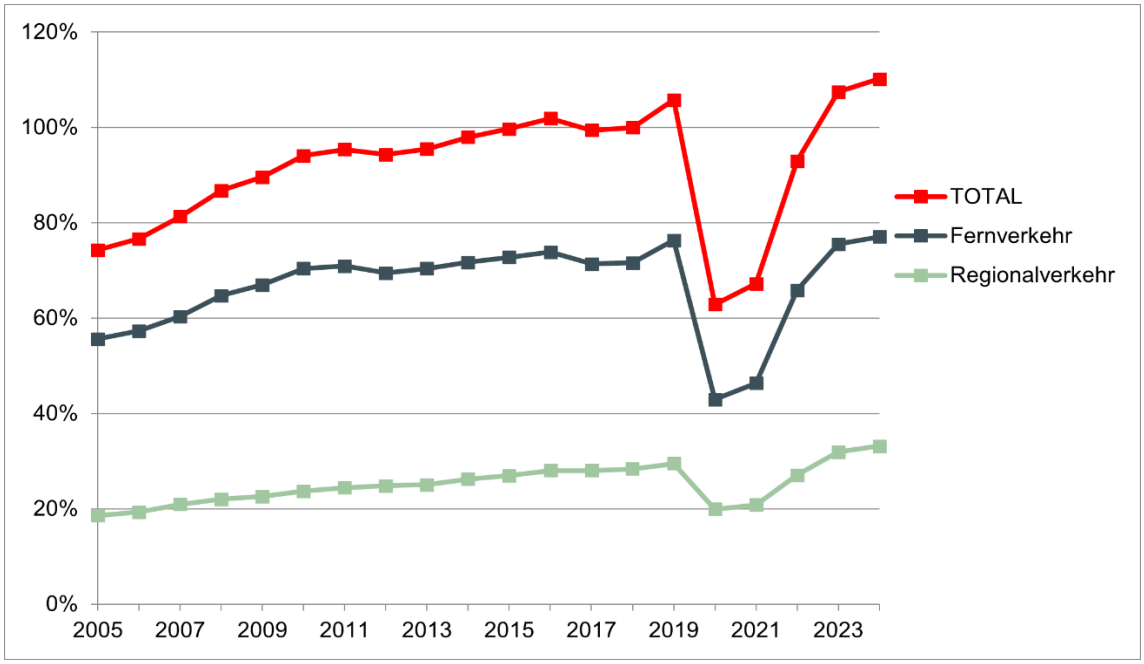

Abbildung 7: Entwicklung der Verkehrsleistung der SBB in Personenkilometern (Quelle: www.sbb.ch, 2018= 100 %)

Dieser Trend geht auch 2025 weiter. Im zweiten Quartal 2025 wurden schweizweit so viele Personenkilometer auf der Bahn zurückgelegt wie noch nie in einem Quartal. Es ist davon auszugehen, dass der Rekord aus dem Jahr 2024 im Jahr 2025 erneut übertroffen wird,

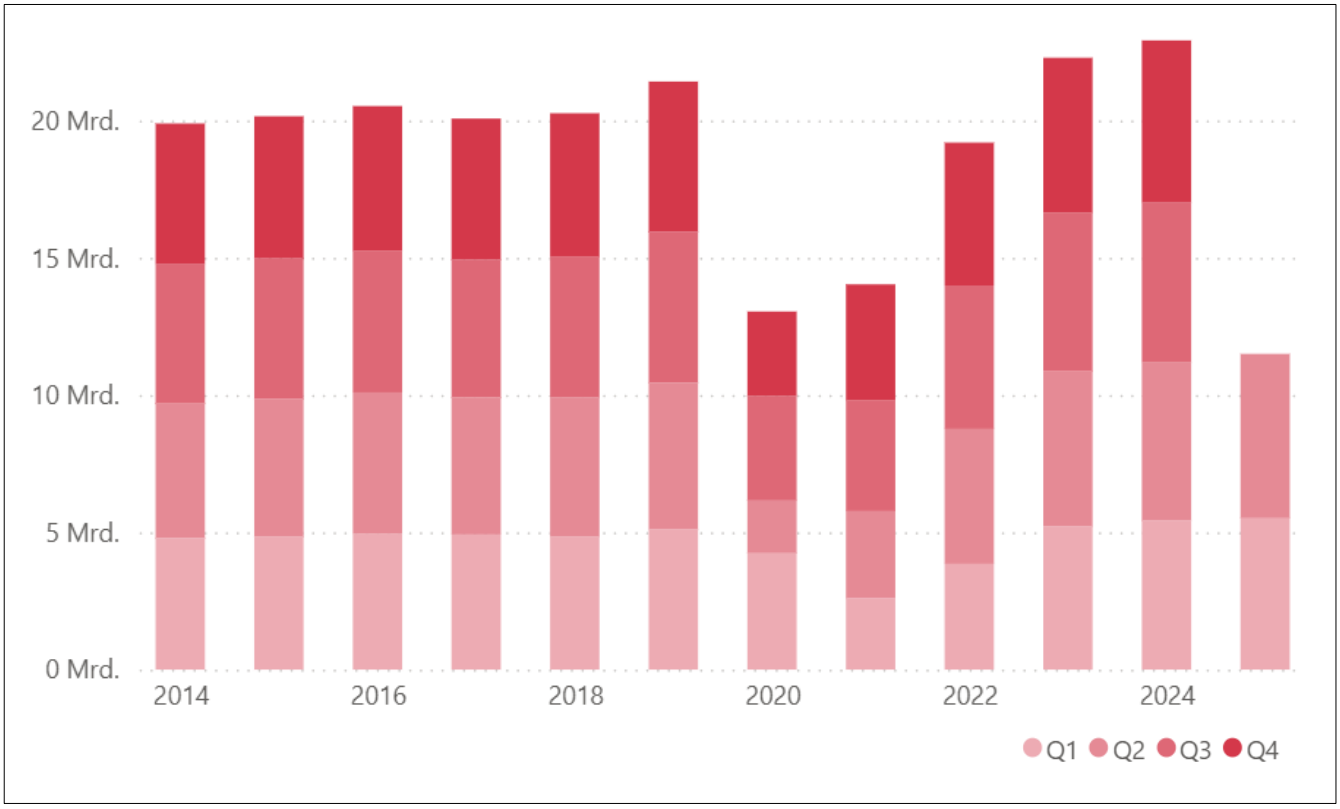

Abbildung 8: Entwicklung Personenkilometer Bahn schweizweit (Quelle: www.litra.ch)

Ende 2024 wurde in der Westschweiz ein neues Angebotskonzept eingeführt, wobei die Reisezeiten zur Stabilisierung des Betriebs verlängert wurden. Am Jurafuss verkehren ab Biel seither beide Fernverkehrszüge nach Lausanne statt Genf. Dies führt zu halbstündlichen Transportketten nach Lausanne und Genf, aber auch zum Verlust der umsteigefreien Verbindung nach Genf (Flughafen). Ende 2025 wird zudem zwischen Biel und Basel der Halbstundentakt eingeführt.

Aufgrund des grossen Volumens an Ausbau- und Erneuerungsprojekten haben in den letzten Jahren generell unterjährige Fahrplanänderungen und reduzierte Angebote an Wochenenden aufgrund von Bauarbeiten stark zugenommen. Dies schmälert die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs, führt aber zu Kostensenkungen bei der Infrastruktur und zu kürzeren Baustellen.

Direktverbindungen für den Freizeitverkehr

Seit 2023 gibt es an Wochenenden während der Hochsaison (Winter und Sommer) direkte Züge Biel/Bienne-Thun-Spiez-Frutigen-Brig und Genf-Bern-Zürich-Chur. Seit 2024 verbindet ein saisonaler IC Zürich – Brig / Domodossola den Grossraum Zürich mit dem Berner Oberland und dem Wallis ohne Halt in Bern. An Samstagen existiert zudem seit Dezember 2024 ganzjährige eine direkte Verbindung von Genf-Flughafen nach Locarno via Bern und Luzern, an Sonntagen ist diese Verbindung in der Gegenrichtung vorhanden.

3.4 Entwicklung des ÖV im Kanton Bern

Die schweizweite Entwicklung der Nachfrage der letzten Jahre zeigt sich grundsätzlich auch im Kanton Bern. Die Auswirkungen der Covid-Pandemie waren bei der Nachfrage im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr sehr stark zu erkennen. Einsteiger und Personenkilometer sanken um 29% (vgl. Abbildung 9). Seither stiegen die Einsteiger wieder an und erreichten im Jahr 2023 wieder das Niveau vor der Covid-Pandemie. Das Pendleraufkommen im Raum Bern liegt – aufgrund der Home-Office Möglichkeiten – noch immer unter den Vor-Covid Werten. Durch die starke Zunahme im Freizeitverkehr konnte dies aber kompensiert werden. Aufgrund von Erfahrungen zur längerfristigen Entwicklung wird auch in den nächsten Jahren ein leichter Anstieg erwartet. Die produktiven Kilometer nahmen, wie im Angebotsbeschluss 2021 bis 2026 beschlossen – leicht zu.

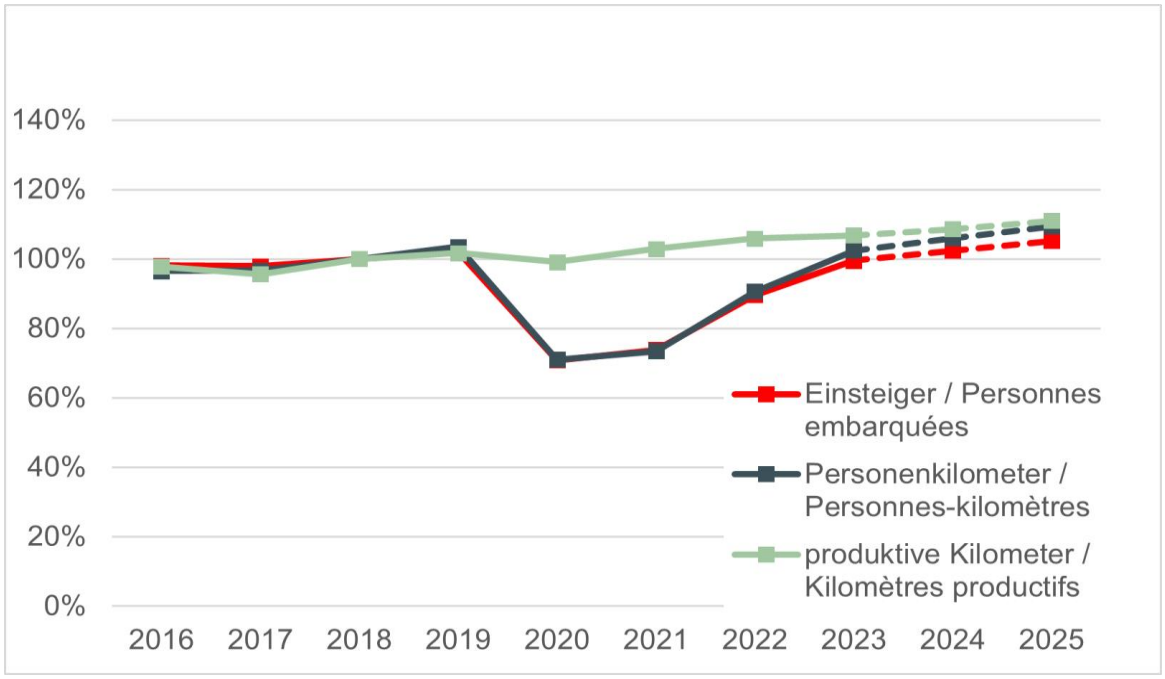

Abbildung 9: Entwicklung von Angebot und Nachfrage beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr, welcher vom Kanton Bern bestellt wurde (Quelle 2016-2023 IST-Zahlen, 2024/2025 Planzahlen, 100%= Jahr 2018)

Ein Vergleich der Regionen zeigt, dass die Covid-Pandemie die Nachfrage (Einsteiger) in allen Regionen stark getroffen hat (vgl. Abbildung 9). Am stärksten war dies mit 54 % in der Region Biel – Seeland – Berner Jura. Auch in der Region Oberland Ost führten die fehlenden Touristen und der eingeschränkte Freizeitverkehr zu einem Nachfragerückgang von 36 %. In den restlichen Regionen war die Abnahme mit 19 % bis 25 % etwas geringer.

In allen Regionen wurden im Jahr 2023 fast wieder die Nachfragezahlen vom Jahr 2019 erreicht. In der Region Oberland Ost nahm die Nachfrage aufgrund der Entwicklung beim Freizeitverkehr sehr stark zu. In den Jahren 2024 und 2025 wurde erwartet, dass der Anstieg in allen Regionen abgeschwächt weiterführen wird.

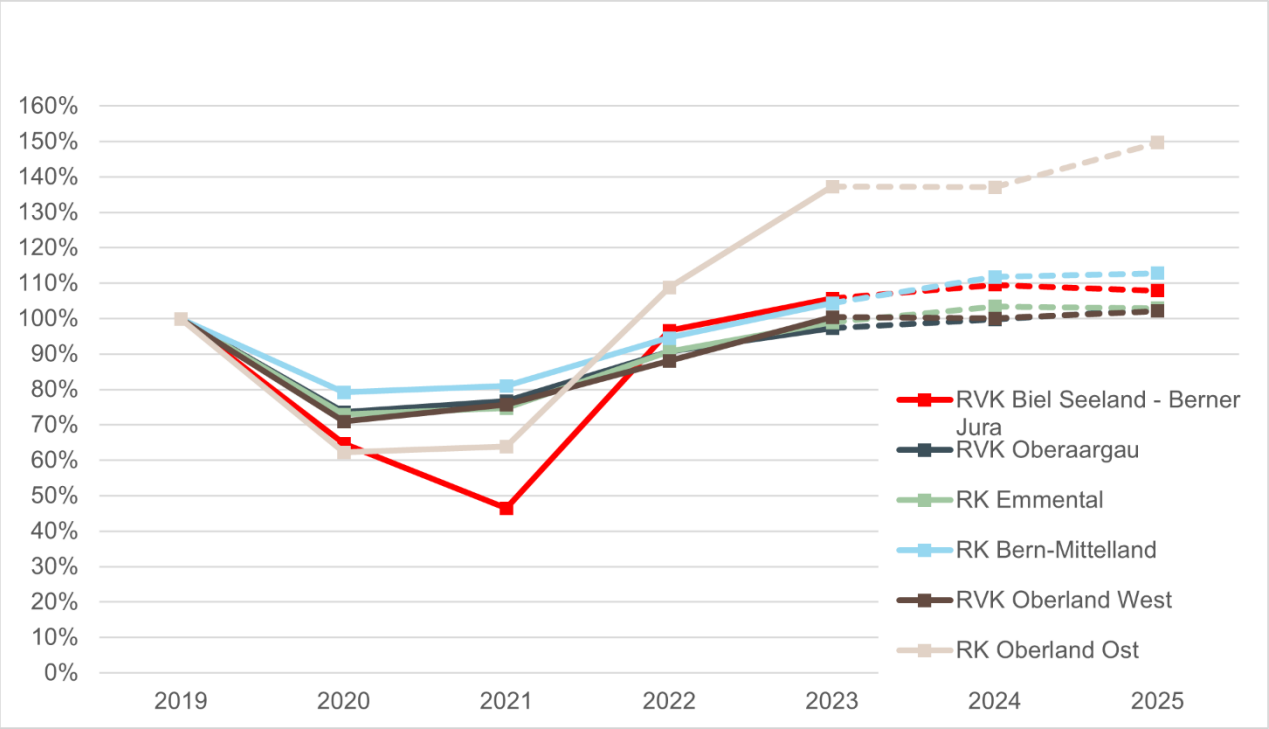

Abbildung 10: Entwicklung der Einsteiger beim öffentlichen Orts- und Regionalverkehr in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern (Quelle: 2019-2023 IST-Zahlen, 2024-2025 Planzahlen, 2018=100%)

3.4.1 S-Bahn Bern

Angebot

Das Angebot der S-Bahn Bern wurde in den letzten Jahren punktuell erweitert. So sind auf den Linien S1, S2, S31, S44, S5, S6, S7, S8 und S9 einzelne Zusatzkurse hinzugekommen. Eine wesentliche Erweiterung betraf die RBS-Linien zwischen Bern und Solothurn. Die S8 wurde halbstündlich von Jegenstorf nach Bätterkinden verlängert, der Regionalexpress Bern-Solothurn konnte durch den Wegfall von Halten an kleineren Bahnhöfen beschleunigt werden und verkehrt seit 2022 von Montag bis Freitag viertelstündlich.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Infrastruktur werden die Fahrpläne immer wieder auch unterjährig angepasst. Der mehrjährige Entfall der S51 (Bern Hauptbahnhof – Bern Brünnen als Verdichtungszug zum Viertelstundentakt) führt leider zu einem deutlichen Angebotsabbau. Der Kanton als Besteller setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für möglichst kundenverträgliche Bauabläufe und Ersatzkonzepte ein.

Per Fahrplan 2026 wird zudem im von Bauarbeiten betroffenen Perimeter des Knotens Bern (Bahnhof Bern – Bümpliz Nord/Süd und Europaplatz (tief) sowie Wankdorf – Rubigen) zu Randstunden (Sonntag – Donnerstag 23.00-05.00 Uhr) der Schienenverkehr eingleisig geführt. Damit können einzelne Leistungen zu Tagesrandzeiten vorübergehend nicht oder nur angepasst angeboten werden.

Per 2022 wurden die meisten bis dato als Regionalzug bezeichneten Verbindungen ebenfalls mit Liniennummern versehen und der S-Bahn zugeordnet (vgl. Abbildung 11). Auf diese Linien wird in den nachfolgenden Kapiteln zu den regionalen Veränderungen eingegangen.

Die baustellenbedingten Angebotsreduktionen sind alle nur vorübergehend und werden im Angebotsbeschluss nicht dargestellt.

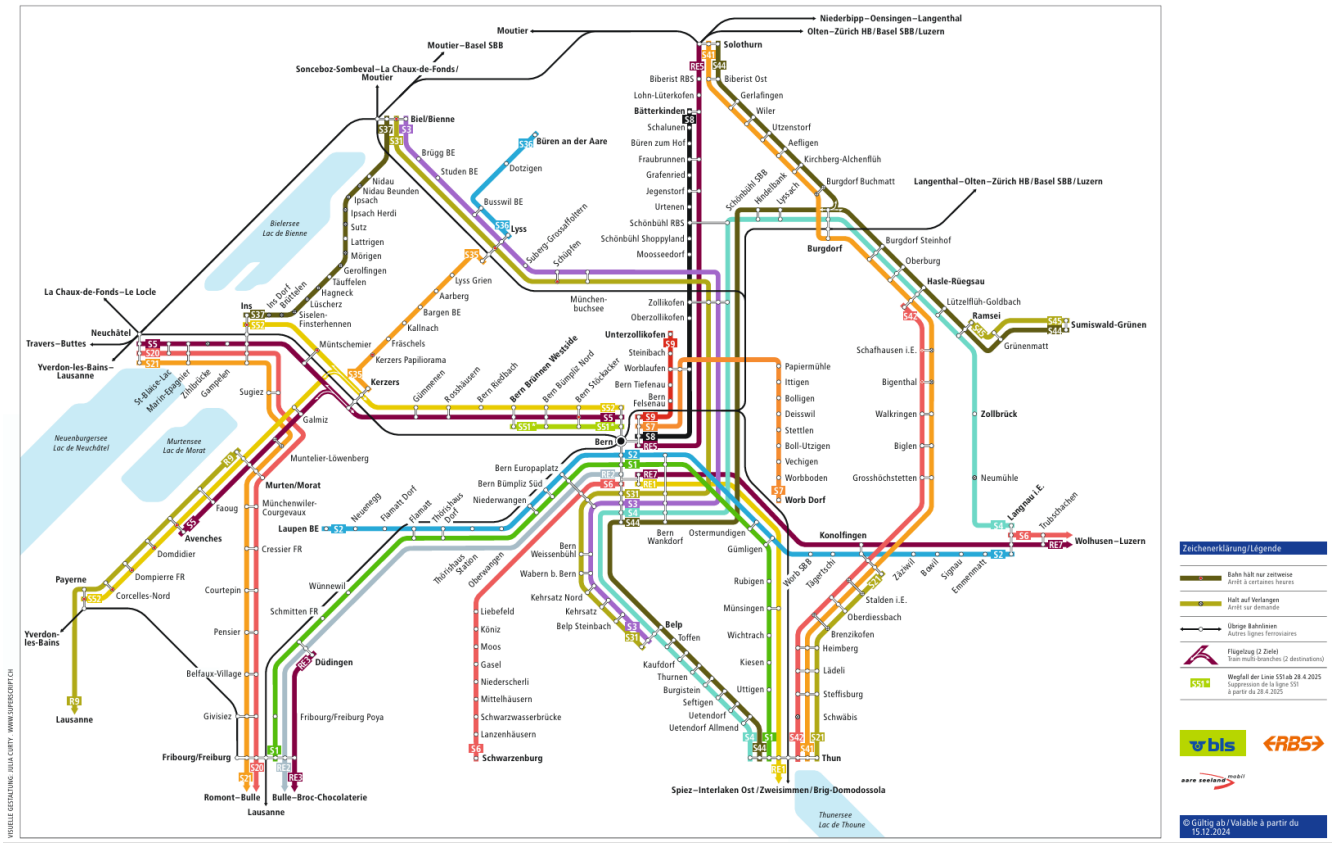

Abbildung 11: Liniennetz S-Bahn Bern 2025

Rollmaterial

Durch verschiedene Ersatzbeschaffungen von Zügen bei RBS und BLS entspricht seit Dezember 2024 das Rollmaterial der S-Bahn Bern vollumfänglich den Erwartungen der Kunden (Niederflur, Klimatisierung, Fahrgastinformation).

Für den Unterhalt der aufgrund der zunehmenden Nachfrage grösser werdenden Fahrzeugflotte benötigen sowohl die BLS als auch der RBS neue Werkstätten und Depotanlagen. Für diese für die S-Bahn Bern sehr wichtigen Anlagen sind grössere Flächen in Bahnnähe nötig. Zudem müssen ausreichend Zufahrtskapazitäten auf der Schiene vorhanden sein. Die Standortsuche war für beide Unternehmen eine grosse Herausforderung, da Projekte für neue Werkstätten an potenziellen neuen Standorten auf eine lokale Opposition stiessen. In aufwändigen Prozessen konnten aber inzwischen Standorte in Oberburg und Bätterkinden (Standort «Leimgrube») definiert werden. Die zwei neuen Depots sind inzwischen vom Bundesamt für Verkehr bewilligt worden.

3.4.2 RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Nachfolgend werden die seit dem letzten Angebotsbeschluss umgesetzten Angebotsausbauten im Perimeter der RVK 1 Biel – Seeland – Berner Jura erläutert.

Bahnlinien

Der Fahrplanwechsel im Dezember 2024 mit dem neuen Fahrplan in der Westschweiz brachte mehrere Änderungen für die Region Biel/Bienne – Seeland mit sich, darunter die Einführung eines Halbstundentakts auf der Achse Biel/Bienne – Lausanne mit Halt in Renens. Zuvor waren je stündliche Verbindungen zwischen Biel/Bienne und Lausanne sowie Genf vorhanden.

Beim Regionalverkehr führten die veränderten Fahrplanzeiten beim Fernverkehr dazu, dass der Bahnhof Ligerz nicht mehr bedient werden kann. Das Angebot Biel/Bienne – Neuchâtel wurde am Wochenende erweitert.

Ins profitiert seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 von einem neuen Halbstundentakt zwischen Fribourg und Neuchâtel dank der Systematisierung der Verbindungen der S20 und S21. Zuvor war die S21 auf den Abschnitt Fribourg – Ins beschränkt.

Ins und die Gemeinden entlang der S37 zwischen Ins und Täuffelen profitieren seit Ende 2024 von einem verdichteten Takt, insbesondere einem Halbstundentakt am Vormittag.

Die Gemeinden am rechten Ufer des Bielersees profitieren von einer Taktverdichtung des Regionalzuges Biel/Bienne – Neuchâtel – Yverdon-les-Bains, mit einem zusätzlichen Kurspaar an Wochentagen und sieben zusätzlichen Kurspaaren am Wochenende.

Das übrige Bahnangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Buslinien des Regionalverkehrs

Mit der Schliessung des Bahnhofs Ligerz ab Dezember 2024 als Folge des neuen Fahrplans in der Westschweiz, wird ein neues, temporäres Buskonzept eingeführt, um gute Transportketten zwischen dem Plateau de Diesse und Biel/Bienne bzw. Neuchâtel zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird eine neue Buslinie zwischen dem Plateau de Diesse und Twann durch die Twannbachschlucht eingeführt. Aufgrund der Bauarbeiten am Ligerztunnel zwischen Ligerz und Twann ist die Anschlussverbindung zwischen dem Plateau de Diesse (mit Ausnahme von Prêles, Bahnhof) und Biel über die Standseilbahn Vinifuni leider nicht mehr sichergestellt.

Die Gemeinde Orvin profitiert seit dem Fahrplanwechsel 2024 von einem neuen, regelmässigen Fahrplan mit einer besseren Einbindung von Les Prés-d'Orvin. Die Buslinie 22.070 (Biel/Bienne – Les Prés-d'Orvin) wird in der Stadt Biel angepasst, um einen besseren Anschluss in Richtung Bözingenfeld über die Haltestelle Taubenloch zu bieten.

Die Linie 20.535, die Avenches mit Ins verbindet, wurde leicht ausgebaut und bietet schlanke Anschlüsse in Ins Richtung Bern und Neuenburg. Witzwil wird bei jeder Fahrt bedient.

Aufgrund von Strassenarbeiten zwischen St-Imier und Tramelan (Mont de Tramelan) wird der Fahrplan der Buslinie 22.131 mit zusätzlichen Fahrten verbessert, um die Anschlüsse in Tramelan und St-Imier zu garantieren und den Bedürfnissen der Schüler und Studenten zwischen St-Imier und Tramelan besser gerecht zu werden.

Das übrige Busangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Buslinien des Ortsverkehrs

Die als Versuch eingeführte Ortsbuslinie St-Imier – Villeret und St-Imier – Spital wurde ab Dezember 2024 mit einem angepassten Fahrplan in das kantonale Grundangebot aufgenommen.

Die Bieler Verkehrsbetriebe haben den Fahrplan auf der Linie 11 angepasst, um bessere Anschlüsse an die Magglingenbahn zu gewährleisten. Die Linie 2 wird mit zusätzlichen Buskursen verstärkt, um der hohen Nachfrage gerecht zu werden. Dies insbesondere zwischen dem Bahnhof Biel und dem Berufsbildungszentrum (CFP) während den Hauptverkehrszeiten.

3.4.3 RVK Oberaargau

Nachfolgend werden die seit dem letzten Angebotsbeschluss umgesetzten Angebotsausbauten im Perimeter der RVK 2 Oberaargau erläutert.

Bahnlinien

Durch Kantonsbeiträge für einzelne Fernverkehrsleistungen zu Tagesrandzeiten profitieren die Zentren Langenthal und Herzogenbuchsee nun vom durchgehenden Halbstundentakt bis Mitternacht.

Auf der Strecke Langenthal – Huttwil – Willisau konnte von Montag bis Samstag der durchgehende Halbstundentakt bis 21 Uhr eingeführt werden.

Ebenso wird ab Dezember 2025 das Angebot auf der S-Bahn von Langenthal nach Olten auch abends nach 20 Uhr auf den durchgehenden Halbstundentakt verdichtet.

Das übrige Bahnangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Buslinien

Auf der Linie 40.051 wurde zwischen Langenthal und Melchnau ein neues Angebotskonzept eingeführt, welches verbesserte Zuganschlüsse in Langenthal ermöglicht. Der Abschnitt von Melchnau nach Grossdietwil wurde aufgrund der sehr tiefen Nachfrage aufgehoben. Die Anbindung des Raums Grossdietwil an den Oberaargau erfolgt seither über St. Urban, wo die Anschlüsse zwischen Bus und Bahn verbessert werden konnten.

Ebenso neu konzipiert wurde die Linie 40.058 zwischen Wangen und Farnern. Hier konnte ein Stundentakt (mit Taktbruch am Mittag) eingeführt werden, wobei der Abschnitt zwischen Rumisberg und Wolfisberg wegen sehr tiefer Nachfrage aufgehoben wurde.

Bis dato noch nicht umgesetzt werden konnte die Neukonzeption des Stadtbus Langenthal. Hier muss noch die Fertigstellung des aktuell im Bau befindlichen Bahnhofplatzes abgewartet werden. Die Neukonzeption der städtischen Linien wird auch die Verlängerung der Buslinie 40.052 von Thunstetten nach Bützberg als Versuchsbetrieb ermöglichen.

Die angestrebte Taktlückenschliessung auf der Linie 40.054 wurde wegen rückläufiger Nachfrage und erfolgloser Bemühungen zur Integration des Schülerverkehrs ins Linienangebot nicht umgesetzt.

3.4.4 RK Emmental

Nachfolgend werden die seit dem letzten Angebotsbeschluss umgesetzten Angebotsausbauten im Perimeter der RK Emmental erläutert.

Bahnlinien
Zur Entwicklung auf den Linien der S-Bahn Bern siehe Kapitel 3.4.1.

Im Korridor Burgdorf – Konolfingen – Thun wurde das Angebot im Jahr 2022 zu einem durchgehenden Halbstundentakt bis Mitternacht ausgebaut.

Buslinien
Die Buslinie 30.284 Ramsei – Langnau i. E. wurde im letzten Angebotsbeschluss der Angebotsstufe 2 zugeordnet und das Angebot entsprechend erweitert.

Region Burgdorf
Da die Zielvorgaben zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad auf der Linie 30.465 (Burgdorf – Lyssach) für die drittfinanzierte Verdichtungen deutlich übertroffen wurden, wurden die Verdichtungskurse ins kantonale Grundangebot integriert. Die Linie 30.465 wurde auf diesem Abschnitt der Angebotsstufe 4 zugeordnet.

Beim Busangebot der Linie 30.466 Koppigen – Wynigen wurden die noch bestehenden Taktlücken geschlossen und das Angebot zum integralen Stundentakt ausgebaut. Der Linienabschnitt wurde deshalb der Angebotsstufe 2 zugeordnet.

Die Verlängerung der Linie 30.467 Burgdorf – Kirchberg, Neuhof bis zum Bahnhof Aefligen wurde nach dem erfolgreichen Versuchsbetrieb durch den Grossen Rat ins Grundangebot aufgenommen und der Abschnitt der Angebotsstufe 3 zugeordnet.

Im Raum Burgdorf wurde die Linie 30.468 Burgdorf – Heimiswil – Lueg neu der Angebotsstufe 2 zugeordnet und das Angebot ausgebaut. Zusätzlich finanziert die Stadt Burgdorf Kurse Burgdorf-Fischermätteli für einen durchgehenden Halbstundentakt in diesem Teilabschnitt.

3.4.5 RK Bern-Mittelland

Nachfolgend werden die seit dem letzten Angebotsbeschluss umgesetzten Angebotsausbauten im Perimeter der RK Bern-Mittelland erläutert. In der Agglomeration Bern wurde das Angebot auf verschiedenen Tram- und Buslinien leicht ausgedünnt, um es an die tiefere Nachfrage insbesondere in der Morgenspitze anzupassen.

Bahnlinien
Zur Entwicklung auf den Linien der S-Bahn Bern siehe Kapitel 3.4.1.

Im Korridor Burgdorf – Konolfingen – Thun wurde das Angebot 2022 zu einem durchgehenden Halbstundentakt bis Mitternacht ausgebaut.

Zudem wurde auf Antrag des Grossen Rates das Angebot zwischen Konolfingen und Thun tagsüber sukzessive auf drei Kurspaare pro Stunde erweitert, damit in Konolfingen zusätzliche Anschlüsse Richtung Langnau – Luzern sowie Bern hergestellt werden und auch kleinere Stationen (Stalden i.E., Brenzikofen) halbstündlich bedient werden können.

Seit 2023 verkehren am Wochenende während der Hochsaison ab Biel direkte Züge nach Thun – Spiez – Frutigen – Brig, seit 2024 zusätzlich IC-Verbindungen ab Zürich. Diese Züge fahren nicht über den Bahnhof Bern. Der RE11 Biel – Brig hält in der Agglomeration Bern und ermöglicht dadurch kürzere und umsteigefreie Freizeitreisen.

Buslinien des Regionalverkehrs

Frienisberg
Mit der Aufstufung zur Angebotsstufe 3 wurde auf der Linie 30.107 zwischen Bern und Uettligen am Nachmittag ein Halbstundentakt eingeführt. Ein zusätzliches Kurspaar auf der Linie 30.100 zwischen Wohlen und Bern ermöglicht einen durchgehenden Viertelstundentakt mit gleichbleibenden Abfahrtszeiten vom Mittag bis um 20:00 Uhr.

Weiter wurde auf diversen Buslinien das Angebot punktuell an die Nachfrage angepasst (leichte Verdichtungen und Ausdünnungen des Taktes zu gewissen Tageszeiten, Wochentagen oder Kalenderwochen; Linien 30.100, 30.102, 30.103). Dies als Folge der veränderten Nachfragen als Folge der Covid-Pandemie.

Münsingen/Konolfingen/Worb
Auf der Linie 30.160 Bern Flughafen – Belp – Münsingen – Konolfingen fahren die Busse im Abschnitt Münsingen – Konolfingen am Abend bis ca. 22:00 Uhr und somit zwei Stunden länger.
Die Linie 30.168 Münsingen – Trimstein – Worb Dorf wurde ins kantonale Grundangebot aufgenommen.

Längenberg
Auf der Linie 30.340 Wabern – Niedermuhlern wurde der Halbstundentakt in der morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeit um eine Stunde erweitert und der Angebotsstufe 3 zugeteilt.
Auf der Linie 30.320 Riggisberg – Thurnen wurde die Taktlücke am Vormittag geschlossen.
Damit auch Oberbütschel nach 21 Uhr mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann, wurde die Schlaufenfahrt der Linie 30.321 Toffen – Riggisberg ausgeweitet und wird neu über Oberbütschel statt über Mättiwil / Tromwil geführt.

Weitere Angebotsänderungen seit 2022
Auf folgenden Linien wurde das Angebot am Wochenende, insbesondere am Sonntag, neu eingeführt, verdichtet oder systematisiert:
- Linie 30.036 Münchenbuchsee – Zollikofen: Verdichtung zum Viertelstundentakt am Sonntag von ca. 13-18 Uhr
- Linie 30.040 Ittigen Kappelisacker – Allmendingen: Verdichtung zum Viertelstundentakt am Sonntag von ca. 11-20 Uhr im Abschnitt Kappelisacker – Papiermühle – Guisanplatz
- Linie 30.130 Thörishaus Dorf – Neuenegg: Einführung Sonntagsangebot.

Aufgrund des baustellenbedingten, mehrjährigen Ausfalls der S51 Bern – Bern Brünnen Westside ab Ende April 2025 musste das Konzept der Linie 30.570 Brünnen – Frauenkappelen – Mühleberg auf diesen Zeitpunkt hin angepasst werden, damit die Buskurse in Brünnen weiterhin Anschlüsse bieten von/zur S-Bahn. Ein sinnvolles Angebot konnte erreicht werden, indem die Linie 30.560 Mühleberg – Allenlüften – Rosshäusern ebenfalls angepasst wurde. Entsprechend wurde das von der Region erarbeitete neue Konzept Frienisberg 2030 für diese beiden Linien vorzeitig (teil-)umgesetzt (vgl. Kapitel 6.4.2).

Einzelne Kurse der Linie 30.871 Jegenstorf – Messen – Waltwil werden seit Fahrplan 2023 von Messen bis Waltwil verlängert. Gleichzeitig wurde die Fahrlage der Linie an das neue Bahnangebot angepasst. Seither wurde der Fahrplan weiter optimiert.

Das übrige Busangebot wurde mit Einzelmassnahmen punktuell verbessert oder blieb unverändert.

Ortsverkehr

Tramlinien
Die per August 2019 eingeführte Verdichtung der Tramlinie 9 zwischen Bahnhof Bern resp. Zytglogge und Guisanplatz in der HVZ mit Bussen wurde während der Covid-Pandemie aufgrund der kleineren Nachfrage eingestellt. Bei einer entsprechenden Nachfragezunahme würden die Zusatzkurse wieder eingeführt.

Die per 2018 eingeführte Verlängerung des Spätangebots um ca. 1 Stunde am Wochenende auf allen Tramlinien wurde mit der Neukonzeption des Moonlinerangebots angepasst: seit Fahrplan 2022 verkehren die letzten Kurse aller Tramlinien vor 01:00 Uhr und die ersten Moonliner-Abfahrten um 01:15 Uhr.

Weiter wurde auf diversen Tramlinien das Angebot punktuell an die Nachfrage angepasst (leichte Verdichtungen und Ausdünnungen des Taktes zu gewissen Tageszeiten, Wochentagen oder Ferienzeitlinien 6, 7, 8, 9). Dies aufgrund der veränderten Nachfragen als Folge der Covid-Pandemie.

Buslinien
Bei der Linie 10 Schliern bei Köniz – Bern Bahnhof – Ostermundigen Rüti wird der Ast Köniz aus Kapazitätsgründen per Mitte 2026 auf Doppelgelenktrolleybus umgestellt. Dies erlaubt die Reduktion des Takts, was insbesondere in der HVZ zu einem stabileren Betrieb der Linie führen wird. Die Linie wird am Bahnhof Bern getrennt und der Ast Bern Bahnhof – Ostermundigen Rüti wird die Liniennummer 15 erhalten.

Die Linie 12 Holligen – Inselspital – Bern Bahnhof – Zentrum Paul Klee wurde per Frühling 2022 verlängert, um das neue Wohnquartier Warmbächli anzubinden.

Die Linie 18 Bern Bahnhof – Wyleregg als Verstärkung der Linie 20 wurde während der Covid-Pandemie mangels Nachfrage eingestellt und seither nicht mehr eingeführt.

Die Linie 21 Bern Bahnhof – Bremgarten wurde per Fahrplan 2023 aus Kapazitätsgründen auf Gelenkbusbetrieb (E-Bus) umgestellt. Gleichzeitig wurde der sehr dichte Takt in den HVZ und am Samstagnachmittag leicht reduziert.

Bei der Linie 22 Brünnen Westside Bahnhof – Niederwangen – Köniz – Kleinwabern wurde der Ast Brünnen Westside Bahnhof – Niederwangen per Fahrplan 2022 ins Grundangebot aufgenommen.

Bei der Linie 31 Brunnadernstrasse – Europaplatz Bhf. – Niederwangen Erle wurde der Ast Europaplatz Bhf. – Brunnadernstrasse per Fahrplan 2025 ins Grundangebot aufgenommen – mit einem gegenüber dem Versuchsbetrieb reduzierten Fahrplan (Taktlücke am Vormittag und früherer Betriebsschluss am Abend).

Weitere Angebotsänderungen:
- Morgenangebot: Auf den Linien 30.041 Zollikofen – Kappelisacker – Papiermühle – Bern Breitenrain und 30.043 Ittigen Kappelisacker – Papiermühle Bahnhof wurde das Angebot in der HVZ am Morgen ausgedehnt (längerer resp. früherer Betrieb).
- Abendangebot: Auf den Linien 27 Weyermannshaus Bad – Niederwangen Bahnhof, 28 Weissenbühl Bahnhof – Wankdorf Bahnhof, 29 Niederwangen Bahnhof – Wabern Lindenweg und 44 Bolligen Bahnhof – Gümligen Bahnhof wurde das Angebot am Abend verlängert.
- Spätangebot Wochenende: Die per 2018 eingeführte Verlängerung des Spätangebots um ca. 1h am Wochenende auf den Buslinien 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 30 und 101 wurde mit der Neukonzeption des Moonlinerangebots wieder angepasst: seit Fahrplan 2022 verkehren die letzten Kurse der genannten Buslinien vor 01:00 Uhr und die ersten Moonliner-Abfahrten um 01:15 Uhr.
- Sonntagsangebot: Auf den Linien 29 Niederwangen Bahnhof – Wabern Lindenweg, 30.034 Unterzollikofen Bahnhof – Hirzenfeld und 30.046/30.047 Bolligen Bahnhof – Habstetten / Mannenberg wurde

das Angebot am Sonntag am Vormittag und/oder Abend zeitlich ausgedehnt. Auf der Linie 29 Niederwangen Bahnhof – Wabern Lindenweg wurde zusätzlich der Takt zwischen 13 – 18 Uhr zum Viertelstundentakt verdichtet. Zudem verkehrt die Linie neu am Sonntag bis ca. 20 Uhr via Neuhausplatz, somit fährt die Linie tagsüber an allen Wochentagen dieselbe Route.

- Anpassung des Angebots an die Nachfrage: Auf diversen Buslinien wurde das Angebot punktuell an die Nachfrage angepasst (leichte Verdichtungen und Ausdünnungen des Taktes zu gewissen Tageszeiten, Wochentagen oder Kalenderwochen) (Linien 10, 12, 17, 19, 20).

3.4.6 RVK Oberland-West

Nachfolgend werden die seit dem letzten Angebotsbeschluss umgesetzten Angebotsausbauten im Perimeter der RVK 5 Oberland-West erläutert.

Bahnlinien
Zur Entwicklung auf den Linien der S-Bahn Bern siehe Kapitel 3.4.1.

Im Korridor Burgdorf – Konolfingen – Thun wurde das Angebot im Jahr 2022 zu einem durchgehenden Halbstundentakt bis Mitternacht ausgebaut.

Zudem wurde auf Antrag des Grossen Rates das Angebot zwischen Konolfingen und Thun tagsüber sukzessive auf drei Kurspaare pro Stunde erweitert. Damit konnten in Thun die Anschlüsse Richtung Bern und in Konolfingen Richtung Langnau – Luzern verbessert werden.

Im Dezember 2022 wurde der Golden Pass Express mit direkten Zügen Montreux – Gstaad – Zweisimmen – Spiez – Interlaken Ost eingeführt. Die Umspuranlage in Zweisimmen ermöglicht umsteigefreie Verbindungen vom Genfer- zum Thuner- und Brienzersee. Zu Beginn wurde ein tägliches Zugspaar eingeführt, nach anfänglichen Kinderkrankheiten im Zusammenhang mit der Umspurung von Meter- auf Normalspur konnten ab Herbst 2023 vier Verbindungen in beiden Richtungen angeboten werden.

Die Fahrlagen des Golden Pass Express hatten Anpassungen des RegioExpress Zweisimmen – Spiez zur Folge. Auch wenn das Angebot gesamthaft leicht ausgebaut werden konnte, mussten umlaufbedingt einzelne Verbindungen geändert werden. Insbesondere die Abfahrt Zweisimmen 17:39 Uhr kann seitdem nicht mehr verkehren, was trotz relativ geringer Nachfrage zu zahlreichen Kundenreaktionen geführt hat.

Nebst den zusätzlichen Verbindungen mit dem Golden Pass Express wurde zwischen Gstaad und Montreux ein zusätzliches Kurspaar frühmorgens bzw. spätabends eingeführt.

Zwischen Gstaad, Zweisimmen und Lenk wurde mit der Einführung des Golden Pass Express das Angebot der halbstündlichen Zusatzzüge neu ausgestaltet. Unter der Woche sind sie auf den Pendlerverkehr, am Wochenende auf den Freizeitverkehr ausgerichtet. Zudem bestehen direkte Züge zwischen Gstaad und Lenk.

Buslinien des Regionalverkehrs
Im Dezember 2023 wurde das Angebot der Linie 31.021 Thun – Oberhofen – Beatenbucht – Interlaken auf dem stark ausgelasteten Abschnitt Thun – Oberhofen in den Hauptverkehrszeiten und an Samstagen zum 10-Minuten-Takt verdichtet. Im ersten Jahr des Angebotsausbaus war bereits ein Zuwachs der Fahrgäste um 9 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Zeitgleich ging der Strassenverkehr auf der stark belasteten Hofstettenstrasse in Thun um 2 % zurück.

Die Linie 31.061 Aeschi – Krattigen – Spiez: 2022 wurde tagsüber im Stundentakt vom Bahnhof Spiez bis zur Schiffstation verlängert. Der Abschnitt Bahnhof–Schiffstation wird seither ganzjährig bedient. Nach Krattigen Örtlimatt verkehren einige zusätzliche Kurse.

Mit dem neuen Buskonzept entsteht für Spiezwiler und Hondrich mit den Linien 31.062 Spiez – Hondrich – Aeschi – Aeschiried und 31.063 Spiez – Spiezwiler – Hondrich – Aeschi halbstündliche Verbindungen mit Spiez.

Weitere Angebotsänderungen seit 2022:
- Die Verdichtungskurse Gstaad – Gsteig der Linie 12.180 Saanen – Gstaad – Gsteig (– Les Diablerets): verkehren unter der Woche ganzjährig.
- Auf der Linie 31.024 Oberhofen – Schwanden – Sigriswil verkehrt ein zusätzlicher Frühkurs ab Sigriswil und das Abendangebot wurde gezielt erweitert.
- Die Anschlüsse der Linie 31.250 Oey-Diemtigen – Diemtigen – Grimmialp wurden am Wochenende mit den Zügen von/nach Bern – Thun verbessert.

Ortsverkehr
In Thun verkehren die letzten Spätkurse seit 2025 auf den regulären Linien gemäss dem Tagesfahrplan. Die unübersichtliche Zusammenlegung jeweils zweier Linien wurde damit aufgehoben.
Auf der Linie 31.003 Heimberg – Thun wurden die Taktlücken abends geschlossen.

3.4.7 RK Oberland-Ost

Nachfolgend werden die seit dem letzten Angebotsbeschluss umgesetzten Angebotsausbauten im Perimeter der RK Oberland-Ost erläutert.

Bahnlinien
Seit 2025 nimmt ein zusätzlicher RE9 Spiez – Interlaken Ost am Abend die Anschlüsse von Bern und Mailand ab. Über den Brünig verkehrt abends ein zusätzliches Zugspaar Meiringen – Luzern.

Die neue Haltestelle Matten bei Interlaken der Berner Oberland-Bahn mit dem dazugehörenden Park + Ride verbessert seit 2024 die ÖV-Erschliessung der Jungfrauregion deutlich.

Auf der Standseilbahn 2355 Beatenbucht – Birchi – Beatenberg wurden am Vormittag drei zusätzliche Kurspaare eingeführt. Dadurch wurde das Pendeln nach Thun ermöglicht.

Im Dezember 2024 wurde die direkte Pendelbahn Stechelberg – Mürren in Betrieb genommen, die schnellere und ganzjährige Fahrten – ohne Unterbrüche für Revisionsarbeiten – nach Mürren sowie auf das Schilthorn ermöglicht.

Buslinien
Angebotsänderungen seit 2022:
- Zwischen 2022 und 2025 wurde das Angebot der Buslinie 31.101 Interlaken – Beatenberg sukzessive zum Halbstundentakt ausgebaut.
- Seit 2022 fahren die Busse der Linie 31.105 Unterseen – Interlaken – Wilderswil – Gsteigwiler Halbstundentakt bis Gsteigwiler statt nur bis Wilderswil.
- Das Abendangebot der Buslinie 31.106 Habkern – Interlaken West wurde erweitert.
- In Grindelwald fahren die Busse zwischen Terminal und dem oberen Gletscher ganzjährig mindestens im Halbstundentakt.

3.4.8 Moonliner

Per Fahrplan 2022 wurde das Nachtbusangebot Moonliner in das kantonale ÖV-Grundangebot aufgenommen. Davor wurde das Nachtangebot direkt von den Gemeinden bei den Transportunternehmen bestellt.

Gleichzeitig wurde mit diesem Schritt das Nachtbusangebot vor allem in der Region Bern-Mittelland ausgebaut. Hier gibt es seither grundsätzlich einen Stundentakt in der Agglomeration und einen Halbstundentakt auf den Hauptkorridoren in der Stadt Bern sowie auf stark genutzten Linien in der Agglomeration. Auch zwischen den Städten Bern, Biel, Thun und Freiburg fahren die Nachtbusse häufiger als stündlich. In den Regionen Biel, Thun, Emmental und Oberaargau wurde das Nachtangebot punktuell verbessert und auf die Nachtlinien aus Bern angepasst.

Zusätzlich zum Angebotsausbau wurde der spezielle Nachttarif abgeschafft, wodurch die Busse mit allen üblichen Abonnementen und Tickets genutzt werden können.

Die Moonliner Linien verzeichnen seit diesem Systemwechsel insgesamt eine starke Zunahme der Fahrgäste (vgl. Abbildung 12).

Netz	Einsteiger 2019	Einsteiger 2022	Zunahme
Bern	181'797	313'057	+131'260
Biel/Bienne	18'984	40'979	+21'995
Solothurn	10'506	28'498	+17'992
Thun	8'778	32'800	+24'022
Interlaken	6'885	9'468	+2'583
Total	**226'950**	**424'802**	**+197'852 (87 %)**

Abbildung 12: Vergleich der Einsteiger 2019 und 2022 nach Teilnetzen

Folgende kleinere Anpassungen am Moonliner-Netz wurden seit 2022 umgesetzt:

- M12: Zusätzliche Schlaufenfahrt im Zentrum von Langenthal bis zur Haltestelle Tell/Kantonalbank (seit Dezember 2024)
- M13: Öffnung der Leerfahrt um 02.39 Uhr ab Heimenschwand nach Kiesen mit Anschluss auf die Linie M15 in Richtung Bern und Thun (seit Dezember 2024)
- M14: Die Abfahrt ab Bern um 02.45 Uhr wird als Direktfahrt nach Burgdorf geführt (seit Dezember 2022)
- M18 Bern – Brünnen – Gümmenen – Laupen fährt teilweise via Oberbottigen und Riedbach statt via Riedernrain, so dass auch diese Orte an das Nachtnetz angeschlossen sind.
- M34: Zusätzlicher Kurs um 02.15 Uhr ab Biel bis Büren an der Aare (seit Dezember 2024)
- M35: Zusätzliches Kurspaar um 03.15 Uhr ab Biel nach Lyss und zurück mit Anschluss in Lyss, Bahnhof vom letzten M10 (03.15 Uhr ab Bern) (seit Dezember 2024)
- M42: Verlängerung bis Innertkirchen und Produktion ab Interlaken (seit Dezember 2022)
- M52 (Netz Solothurn): Verlängerung bis Oensingen und neue Linienführung via Zuchwil – Luterbach – Deitingen – Wangen a. A. – Wiedlisbach – Oberbipp – Niederbipp – Oensingen (seit Dezember 2023)
- M55 (Netz Solothurn): Verkehrt ab Solothurn Amthausplatz und neue Linienführung via Feldbrunnen – Riedholz – Flumenthal – Attiswil – Hubersdorf – Günsberg – Balm b. Günsberg (seit Dezember 2023)
- Der M72 Bern – Ittigen – Bolligen – Boll-Utzigen bedient auf den Rückfahrten die Haltestellen zwischen Bern, Wyler und Bern, Bahnhof (bisher ohne Halt).
- Der M80 Bern Bahnhof – Brunnhof – Fischermätteli – Köniz Weiermatt verkehrt ab Fahrplan 2026 aufgrund knapper Umlaufzeiten auf den Rückfahrten via Loryplatz statt durch die Brunnmattstrasse.

- M83: Einkürzung bis Laupen, Bahnhof, keine Bedienung der Haltestelle Bösingen, Abzw. Tuftera aufgrund des Neubaus der Sensebrücke (seit Dezember 2023)
- Der M87 Bern – Herrenschwanden – Kirchlindach – Ortschwaben – Meikirch – Wahlendorf bedient aufgrund knapper Umlaufzeiten und tiefer Nachfrage einzelne Haltestellen nur noch zum Aussteigen.

3.5 Entwicklung Kosten und Erlöse der vom Kanton bestellten ÖV-Angebote

Die Kosten der vom Kanton Bern bestellten ÖV-Verkehrsangebote im Regional- und Ortsverkehr belaufen sich gemäss den Planwerten der Offerten 2025 auf CHF 1 242 Millionen. Davon können die Transportunternehmen CHF 713 Mio. (Planwert Offerten 2025) durch Erträge selbst erwirtschaften. Die ungedeckten Kosten von CHF 529 Mio. müssen über Abgeltungen der öffentlichen Hand gedeckt werden.

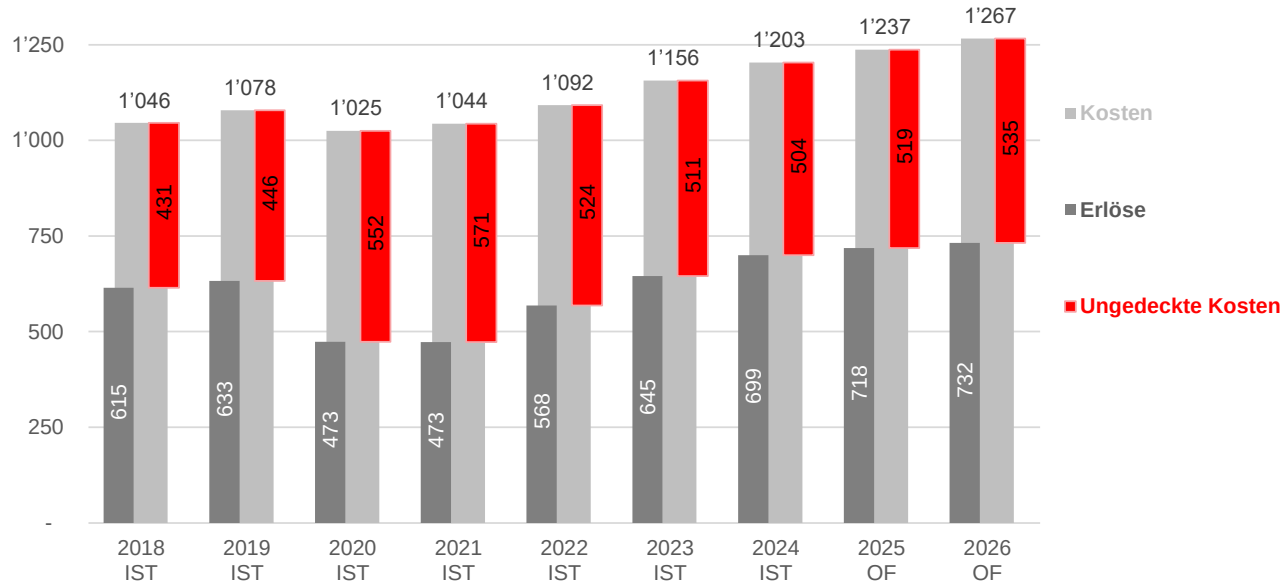

Abbildung 13:Entwicklung Kosten, Erlöse und ungedeckte Kosten der vom Kanton Bern bestellten Regional- und Ortsverkehrsangebote (inkl. ausserkantonaler Anteile bei interkantonalen Linien)

Die sehr gute Nachfrage- und Ertragsentwicklung bis 2019 brach mit der Covid-Pandemie ab März 2020 massiv ein. Zwischen 2018 und 2026 wurde das vom Kanton Bern bestellte ÖV-Angebot um 10 % ausgebaut. Die Nachfrage (Personenkilometer / Pkm) entwickelt sich gemäss den Planwerten der Offerten des Fahrplanjahres 2026 leicht stärker (+13 %). Die Kosten (+13 %) steigen über die 8 Jahre leicht stärker als das Angebot.

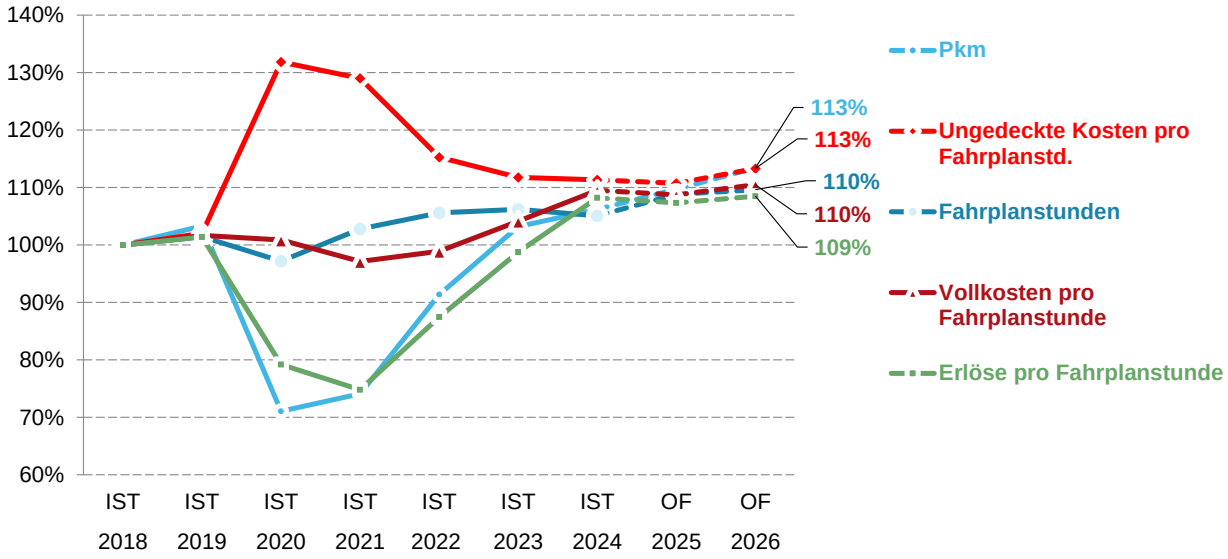

Abbildung 14: Entwicklung Eckwerte der vom Kanton Bern bestellten Verkehrsangebote (Regional- und Ortsverkehr ohne Abgrenzung bei interkantonalen Linien)

Leistungsbereinigt stiegen die ungedeckten Kosten bezogen auf das bestellte Angebot (in Fahrplanstunden) gemäss Offerten 2026 gegenüber 2018 um 13 %. Insbesondere Investitionsfolgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie teuerungsbedingte Mehrkosten (u.a. Energie, Personal) sind die grössten Kostentreiber.

Die kantonalen ÖV-Abgeltungen entwickeln sich nicht parallel zu den ungedeckten Kosten des bestellten ÖV-Angebots. Dies aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung von Regional- und Ortsverkehr. Der Regionalverkehr ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Aktuell trägt der Bund 54% der ungedeckten Kosten, der vom Kanton Bern bestellten RPV-Angebote. Demgegenüber finanziert der Kanton die bestellten Ortsverkehrsangebote und weitere bestellte Angebote zu 100 %.

ÖV-Ausgaben (nach Fahrplanjahren)		**AGB 2022 - 2026**				
		Fp-Jahr 2022 AV/LV	**Fp-Jahr 2023 AV/LV**	**Fp-Jahr 2024 AV/LV**	**Fp-Jahr 2025 prov.**	**Fp-Jahr 2026 prov.**
1) Abgeltungen Regional- und Orstverkehr	Mio. CHF	426.9	424.1	414.7	421.5	418.7
2) ./. Anteil Bund Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	-166.8	-164.9	-160.9	-164.7	-157.9
3) Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.0	1.0	1.0	1.3	1.0
4) Total Abgeltungen Verkehr zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**261.2**	**260.2**	**254.8**	**258.1**	**261.8**
5) Abgeltungen Tarifmassnahmen	Mio. CHF	5.5	6.0	6.1	1.3	1.3
6) Diverse Abgeltungen (KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.3	0.2	0.2	0.5	0.5
7) Total Verkehrsabgeltungen	**Mio. CHF**	**266.9**	**266.4**	**261.1**	**259.8**	**263.5**
8) Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	13.0	10.9	11.0	10.2	12.3
9) Gesamttotal ÖV-Abgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**279.9**	**277.4**	**272.1**	**270.0**	**275.8**
	Veränderung zu Vorjahr		*-0.9%*	*-1.9%*	*-0.8%*	*2.2%*

Abbildung 15: ÖV-Abgeltungen

3.6 Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr

Der Kostendeckungsgrad der Offerten des Fahrplanjahres 2025 liegt bei 57 % und somit rund 2 Prozentpunkte tiefer als vor der Aufgrund des tieferen Kostendeckungsgrad sind die ungedeckten Kosten, die über die Abgeltungen gedeckt werden, höher als vor der Pandemie.

Erläuterungen zu den Entwicklungen der Kostendeckungsgrade:

- Ortsverkehr:
  Die Verschlechterung des Kostendeckungsgrad der Ortsverkehrslinien hat verschiedene Ursachen. Die Nachfrageentwicklung ist insbesondere im Vergleich zum Regionalverkehr Bahn unterdurchschnittlich. Während der Pendlerverkehr aufgrund von Homeoffice sich noch nicht auf dem Vor-Covid-Niveau befindet, boomt demgegenüber der Freizeitverkehr. Die unterschiedliche Nachfrageentwicklung schlägt sich in den Einnahmenverteilschlüsseln der Verkehrserträge nieder (weniger Erträge im Ortsverkehr, Mehrerträge im RPV).
- Regionalverkehr Bahn (RPV Bahn):
  Trotz der in den vergangenen Jahren erfolgten Erneuerung des Rollmaterials mit entsprechenden Folgekosten konnten die Bahnlinien im Regionalverkehr ihre Kostendeckung erhöhen. Das Nachfragewachstum auf den Bahnlinien ist primär durch den stark wachsenden Freizeitverkehr ausgelöst.
- Regionalverkehr Bus (RPV Bus):
  Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad beim Regionalverkehr Bus liegt bei leicht über 40%. Die Spannbreite bei den RPV Buslinien ist relativ gross. Während verschiedene Linien die Mindestvorgabe von 20% nicht erreichen oder nur knapp übertreffen, gibt es auch RPV-Linien die deutlich höhere Kostendeckungsgrade aufweisen. Dies insbesondere bei Buslinien in touristischen Gebieten.

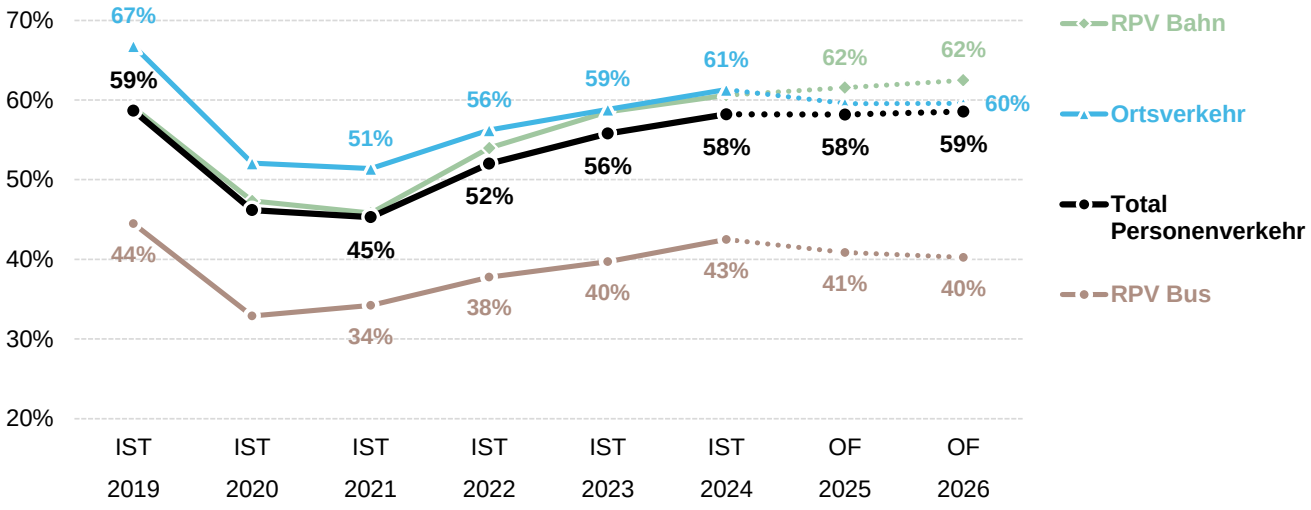

Abbildung 16: Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr (Regional- und Ortsverkehr ohne Abgrenzung bei interkantonalen Linien)

3.7 Qualität des öffentlichen Verkehrs

Die Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs haben als Service-public den Kundenbedürfnissen zu entsprechen. Die geforderte Qualität wird mit den folgenden drei Instrumenten überwacht:
- Qualitätsmesssystem ÖV (QMS)
- Kundenzufriedenheitsumfrage (KuZu)
- Bevölkerungsbefragung

QMS

Mit dem QMS RPV werden seit 2018 durch das BAV schweizweit mittels Testkunden Daten zu definierten Qualitätsaspekten erhoben. Zusätzlich werden Pünktlichkeitsmessungen durchgeführt. Im Kanton Bern werden seit Januar 2020 auch für den Ortsverkehr (QMS OV) die entsprechenden Daten erhoben. Die zu erreichenden Jahresmittelwerte sollen mindestens in einem Toleranzbereich zwischen Mindeststandard und dem Akzeptanzwert liegen. Wird der Mindeststandard nicht erreicht, muss die Transportunternehmung mit Massnahmen die entsprechenden Verbesserungen anstreben.

Die Ergebnisse seit 2018 zeigen, dass die bernischen Transportunternehmungen weitgehend die Qualitätsansprüche innerhalb der vom BAV geforderten Werte erbringen.

Die Erhebung der Pünktlichkeitsdaten kann noch nicht flächendeckend bei allen Transportunternehmungen erfolgen. Die Auswertung erfolgt daher vorerst punktuell im Rahmen der Angebotsplanung und zur Optimierung der Fahrpläne. Die Beurteilung der Transportunternehmungen zur Pünktlichkeit wird daher noch nicht vorgenommen.

Kundenzufriedenheitsumfrage

Die kantonale Befragung der Fahrgäste hinsichtlich der Erfüllung der Kundenbedürfnisse auf den einzelnen Linien wird alle 4 Jahre nach einem standardisierten Erhebungskonzept durchgeführt. Die Ergebnisse ermöglichen den Vergleich unter verschiedenen Transportunternehmen aber auch mit anderen Kantonen bzw. Verkehrsregionen. Die Erhebung wurde im Kanton Bern in den Jahren 2018 und 2022 durchgeführt. In der Kundenzufriedenheitserhebung von 2022 beurteilen die Fahrgäste den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern grundsätzlich sehr positiv. Auf einer Skala von 100 möglichen Punkten bewerteten sie ihn mit 78 Punkten (2018: 77 Punkte). Mehrheitlich zufrieden sind die Kundinnen und Kunden mit der Verlässlichkeit des ÖV-Angebotes. Liniennetz, Fahrplan, Pünktlichkeit und Kundeninformation bewerten sie im Allgemeinen hoch. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen den Verkehrsmitteln und auch zwischen einzelnen Betriebsgebieten. Die Bahnangebote werden weniger gut beurteilt als die Busangebote. Die dichten städtischen Angebote werden sehr geschätzt, in den ländlichen Gebieten mit weniger dichten Angeboten gab es kritische Bewertungen.

Beste Noten geben die Fahrgäste dem Personal. Sie schätzen dessen Freundlichkeit und die Hilfsbereitschaft. Das Personal ist ein wesentlicher Faktor für die gute Gesamtbewertung. Auch das Auftreten des Fahrausweiskontrollpersonals und die Präsenz von Sicherheitspersonen wird positiv bewertet.

Am wenigsten zufrieden ist die Kundschaft mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis. Kritisch äussert sie sich auch zu den Informationen bei Verspätungen. Ebenfalls kritische Rückmeldungen gab es bezüglich des Erreichens von Anschlüssen beim Umsteigen. Weiter äusserte die Kundschaft Wünsche nach mehr Sitz- und Stehplätzen in den Fahrzeugen.

Bevölkerungsbefragung

Dies ist eine telefonische Befragung der Gesamtbevölkerung (Stichprobenkonzept) zur Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr sowie nach der Motivation den ÖV zu nutzen bzw. nicht zu nutzen. Alternierend zur KuZu werden die Daten alle 4 Jahre erhoben. Bereits zum neunten Mal seit 2003 hat der Kanton Bern im März 2024 die Bevölkerung zur Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr befragt. Diese ist weiterhin hoch, hat aber etwas abgenommen (vgl. Abbildung 17): 31 % der Befragten sind sehr zufrieden und 57 % eher zufrieden. Für 88 % der Befragten (2020: 93 %) erfüllen demnach Bahn, Tram und Bus ihre Bedürfnisse. Nur 9 % der Befragten sind eher nicht zufrieden und ein Prozent gar nicht zufrieden.

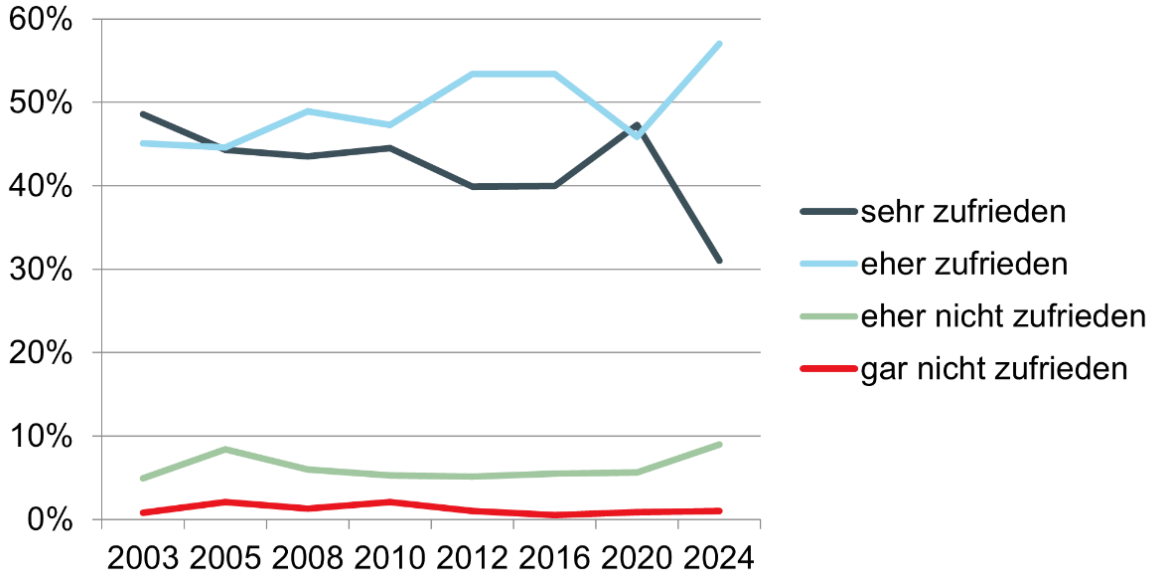

Abbildung 17: Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr im Kanton Bern (Quelle: Bevölkerungsbefragung 2024)

Weiter bestätigt hat sich, die in der Umfrage ab 2016 festgestellte Abnahme des Bevölkerungsanteils, der den ÖV gar nicht nutzt (vgl. Abbildung 18). Der Wert liegt erstmals unter 20 %. Dieser Personenkreis begründet den Verzicht auf Bahn, Bus und Tram unter anderem mit der Flexibilität und der Unabhängigkeit der individuellen Verkehrsmittel.

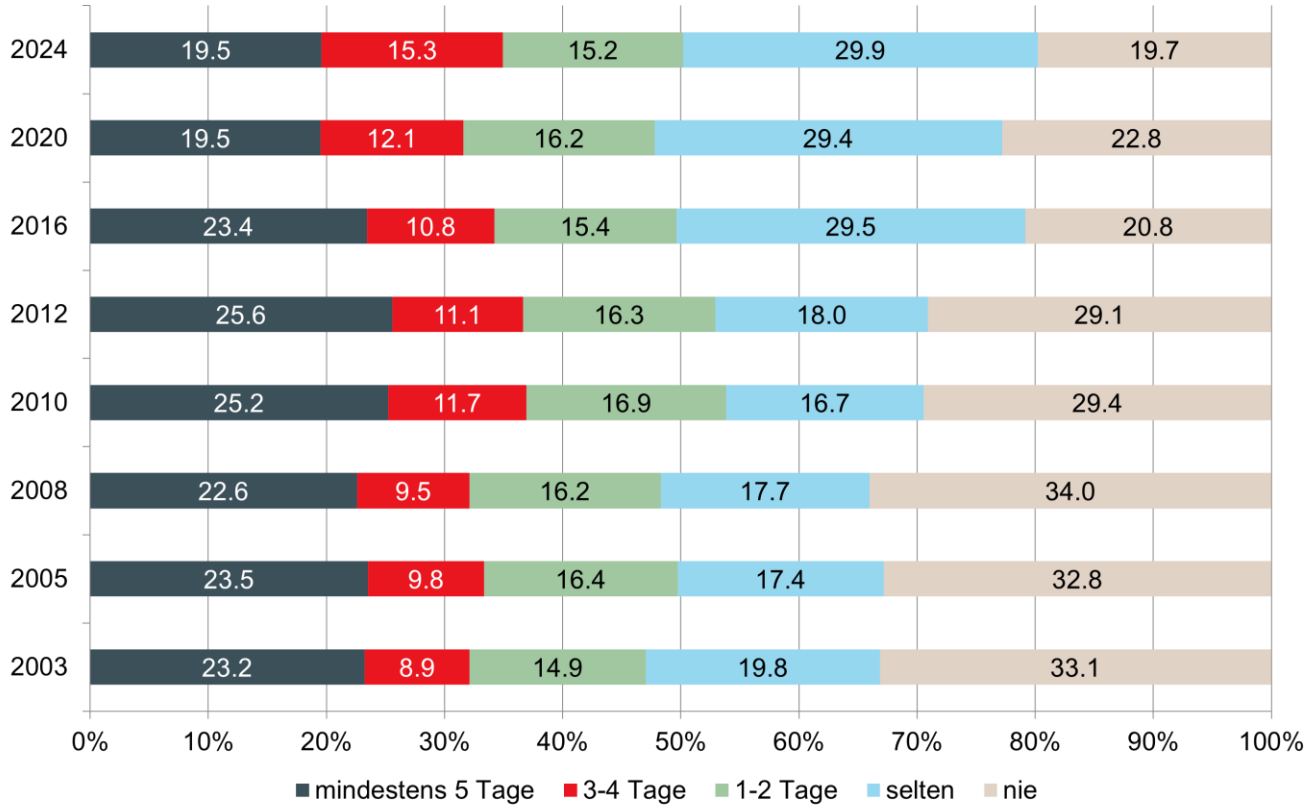

Abbildung 18: Häufigkeit der ÖV-Benützung im Kanton Bern (Quelle: Bevölkerungsbefragung 2024)

In einer Bewertung nach Schulnoten wird der öffentliche Verkehr im Kanton Bern insgesamt mit 4,74 bewertet (vgl. Abbildung 19). Die Bewertung liegt tiefer als bei der letzten Erhebung im Jahr 2020 (4,93).

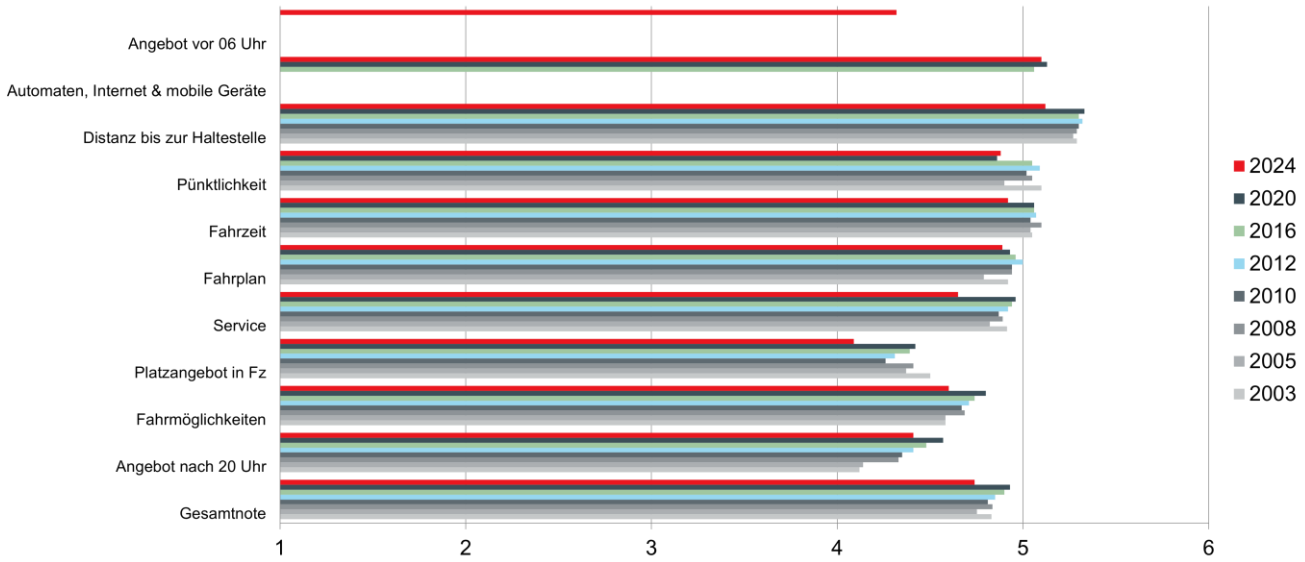

Abbildung 19: Bewertung des ÖV-Angebots im Kanton Bern (Quelle: Bevölkerungsbefragung 2024)

Für mehr als die Hälfte der Befragten (51 %) ist weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung des ÖV wahrzunehmen. Gut ein Viertel der Befragten sieht Verbesserungen, dies vor allem wenn in der Stadt gewohnt und auf dem Land gearbeitet wird. Die Top-2-Gründe für die Wahrnehmung von Verbesserungen sind «Anschlüsse und Umsteigemöglichkeiten» (41 %) und «Ankunfts- und Abfahrtszeiten» (39 %). Die Top-2-Gründe für eine wahrgenommene Verschlechterung sind mit 73 % «Fahrpreise, Billettpreise» und mit 45 % «Platzangebot in den Fahrzeugen».

3.8 Entwicklung der ÖV-Infrastruktur

Gestützt auf das im Kapitel 2.1.2 erwähnte Strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Schiene) wurde in den letzten Jahren mit der Planung oder Realisierung der für den Kanton Bern äusserst wichtigen folgenden Massnahmen gestartet.

Ausbau Bahnknoten Bern
Als Bahnknoten Bern wird der Bahnhof Bern inklusive seiner Zufahrten im Westen und Osten bezeichnet. Der Bahnhof Bern ist bezogen auf das Passagieraufkommen der zweitgrösste Bahnhof der Schweiz. Er spielt im nationalen Verkehr der Schweiz eine zentrale Rolle. Auf regionaler Ebene ist er das Zentrum der S-Bahn Bern, sowohl für den normalspurigen wie auch für den meterspurigen Teil der S-Bahn.

Die Leistungsfähigkeit des Bahnknotens Bern muss langfristig gesichert und die Kapazität erhöht werden. Im Projekt „Zukunft Bahnhof Bern“ (ZBB) werden die verschiedenen Projekte der Bahninfrastruktur und des städtischen Umfelds erarbeitet und aufeinander abgestimmt. Die planerische Federführung des Projekts ZBB liegt beim Kanton. Mit der Umsetzung der Projekte sind die Bahnen SBB und BLS gefordert. Die Koordination der Umsetzung hat das BAV übernommen.

Das Gesamtkonzept ZBB sieht vor, den Bahnhof schrittweise auszubauen. Im jetzt laufenden ersten Ausbauschritt wird ein neuer RBS-Bahnhof unter der bestehenden Perronhalle des SBB-Bahnhofs erstellt. Der neue RBS-Bahnhof wird vier Gleise für 180 m lange Züge aufweisen. Gleichzeitig erweitert die SBB die Publikumsanlagen durch eine neue Personenunterführung mit einem zweiten Hauptzugang beim Bubenbergzentrum (vgl. Abbildung 20). Damit die Fussgängerströme sicher und attraktiv vom und zum Zugang Bubenberg geführt werden können, muss der Verkehr im Umfeld neu organisiert werden. Die Bauarbeiten für den neuen RBS-Bahnhof und die Erweiterung der Publikumsanlagen SBB haben 2018 begonnen. Die Inbetriebnahme ist im Jahr 2031 vorgesehen.

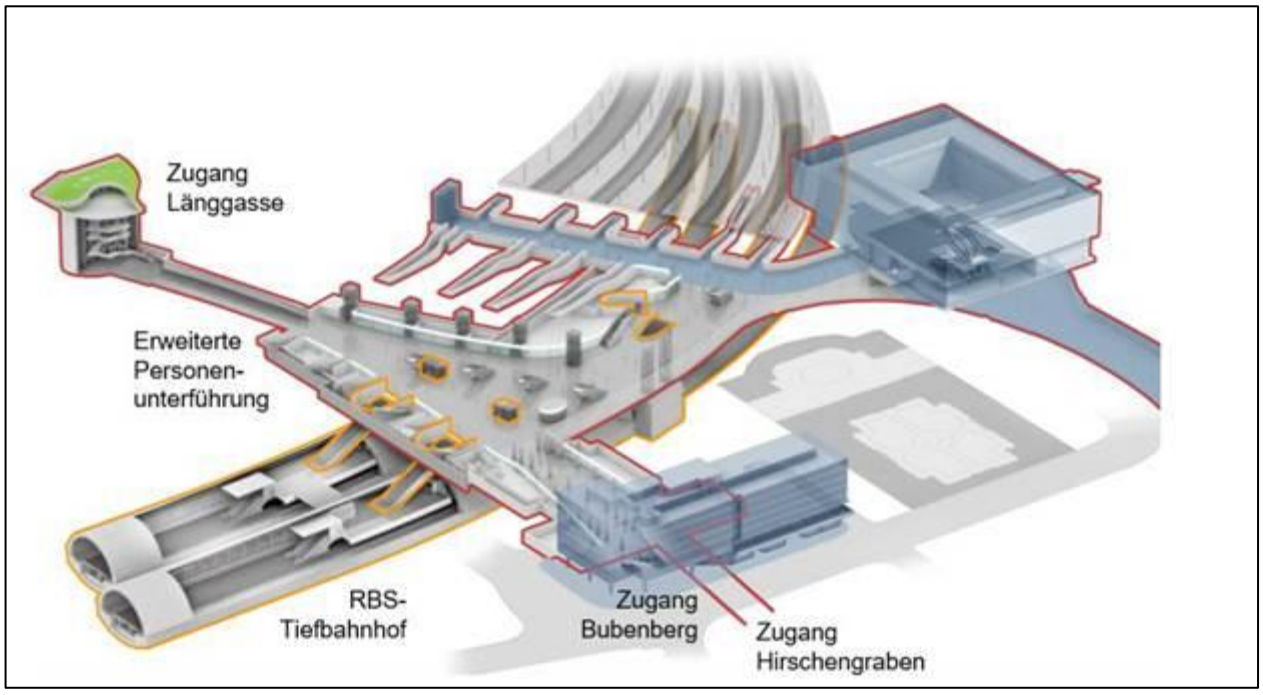

Abbildung 20: Gesamtkonzept ZBB

Damit die Kapazität der 12 Perrongleise in der Bahnhofshalle optimal genutzt werden kann, wird im ersten Ausbauschritt auch die Leistungsfähigkeit der Zufahrten erhöht. Mit Entflechtungen im Osten (Wylerfeld, zwischen Wankdorf und Ostermundigen, Gümligen Süd) und im Westen (Holligen) werden die Konfliktpunkte beim Zusammentreffen der diversen Zulaufstrecken entschärft. Die Entflechtung Wylerfeld

wurde im Jahr 2023 in Betrieb genommen, die weiteren erwähnten Entflechtungsbauwerke gemäss dem aktuellen Planungsstand zwischen 2027 und 2039.

Im Rahmen des Baus der Entflechtung Holligen wird die Haltestelle Stöckacker an der Bahnlinie Bern – Neuchâtel Richtung Europaplatz verschoben und voraussichtlich 2028 in Betrieb genommen. Dadurch entsteht eine deutlich verbesserte Umsteigesituation zwischen den S-Bahnen an den Haltestellen Europaplatz sowie eine attraktive Anbindung des neuen Campus der Berner Fachhochschule, welcher in unmittelbarer Nähe der neuen Haltestelle gebaut wird. Aufgrund der geltenden Finanzierungsregeln beteiligen sich nebst dem Bund auch die Stadt und der Kanton Bern an den Kosten der neuen Haltestelle. Dieses Grossprojekt ist seit Anfang 2025 im Bau, die Inbetriebnahme ist etappiert zwischen 2029 und 2034 vorgesehen.

Um den S-Bahn-Verkehr ausbauen zu können, ist zwischen den Bahnhöfen Wankdorf und Ostermundigen ein Entflechtungsbauwerk geplant. Unter den bestehenden Gleisen soll ein neuer Bahntunnel gebaut werden, der «Wankdorftunnel». So müssen Güter- und Personenzüge nicht mehr auf den gleichen Gleisen kreuzen. Dieses Projekt ist derzeit im Bewilligungsverfahren, der Baustart ist 2026 vorgesehen, die Inbetriebnahme ab 2038.

Unterhalb der bestehenden Bahnstrecke zwischen Muri und Rüfenacht/Allmendingen, wird ein neuer Bahntunnel – ein rund 450 Meter langes, sogenanntes Entflechtungsbauwerk – geplant. Die «Entflechtung Gümligen Süd» hilft mit, die Kapazität und Fahrplanstabilität im Bahnverkehr zwischen Bern Wankdorf und Münsingen, sowie Konolfingen – Langnau zu erhöhen. Dieses Projekt ist derzeit im Bewilligungsverfahren, der Baustart ist 2026 vorgesehen, die Inbetriebnahme 2032.

In Münsingen wird ein Wendegleis und ein Abstellgleis für Fernverkehrszüge in Mittellage erstellt. Dank diesem Wendegleis kann ein Viertelstundentakt der S-Bahn zwischen Flamatt und Münsingen eingeführt werden. Dieses Projekt ist noch in Erarbeitung, die Inbetriebnahme derzeit 2037 vorgesehen.

In Bern Brünnen wird ein 3. Gleis erstellt, welches für das Wenden der S-Bahn benötigt wird. Dank diesem Gleis kann ein attraktiver Viertelstundentakt zwischen Wankdorf, Bern und Brünnen mit Halt an allen Stationen eingeführt werden. Dieses Projekt ist noch in Erarbeitung, die Inbetriebnahme derzeit ist ab 2035 vorgesehen.

Vollausbau Lötschberg Basistunnel

Der Lötschberg-Basistunnel (LBT) ist heute auf einer Länge von 21 Kilometern ein einspuriger Tunnel. Mit dem Ausbauschritt 2035 hat das Bundesparlament den Ausbau des LBT beschlossen. So soll der heute im Rohbau ausgebrochene 14 km lange Abschnitt Ferden – Mitholz bahntechnisch aufgerüstet werden (vgl. Abbildung 21). Dies ermöglicht es die Fernverkehrszüge Bern – Brig halbstündlich zu führen und zusätzliche Güterzüge durch den Basistunnel zu führen, was klare Vorteile für die Wirtschaftlichkeit des Güterverkehrs hat. Mit der Botschaft 26 zum Ausbau der Bahninfrastruktur hat das Bundesparlament den durchgehenden Doppelspurausbau des Tunnels beschlossen. Dies ermöglicht den Ausbau ohne 8-monatige Totalsperre, ergibt Flexibilität im Betrieb und ermöglicht, dass alle Güterzüge durch den Basistunnel fahren, was zu deutlichen Einsparungen beim Energieverbrauch des Güterverkehrs führen wird.

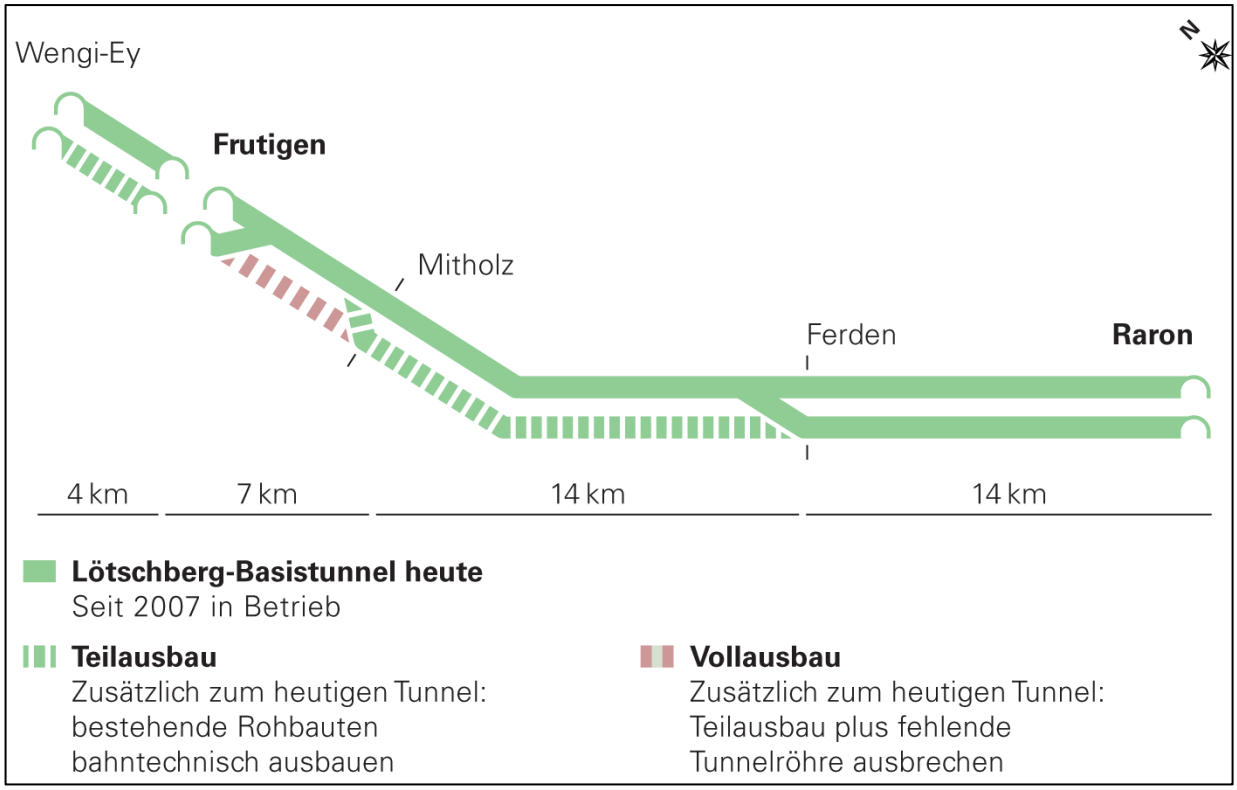

Abbildung 21: Übersicht Lötschberg-Basistunnel

Die Baubewilligung für den Teilausbau des Lötschberg-Basistunnels wurde Mitte 2022 vom BAV erteilt. Wegen einer noch hängigen Beschwerde ist diese Bewilligung aber noch nicht rechtskräftig. Das Bewilligungsverfahren für den Vollausbau kann eingereicht werden, sobald eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt. Die Inbetriebnahme des ausgebauten Tunnels ist gemäss dem aktuellen Kenntnisstand ab 2035 möglich.

Weitere Projekte

Neben den oben detailliert ausgeführten Projekten sind auch die folgenden bedeutenden Projekte in Arbeit:

- Kapazitätsausbau Ligerz – Twann mit neuem Doppelspurtunnel (im Bau, Inbetriebnahme 2029)
- Doppelspur Liebefeld – Köniz (Vorstudien)
- Neue Kreuzungsstelle in Leissigen (im Bewilligungsverfahren, Inbetriebnahme ab 2027)
- Überholgleis für den Güterverkehr in Oberwangen (Terminplan noch offen)
- Kapazitätsausbauten beim RBS (S7, S8 und Tramlinie 6, in Projektierung, Inbetriebnahme ca. 2030).
- Neue Haltestellen St-Imier La Clef (im Bewilligungsverfahren, Inbetriebnahme 2027), Kleinwabern (in Projektierung, Inbetriebnahme 2028) und Thun Nord (in Projektierung, Inbetriebnahme frühestens 2034

Dazu kommen weitere untergeordnete kleinere Massnahmen an diversen Orten im Bahn- und Tramnetz:

- In La Heutte wird der Bau einer Kreuzungsstelle projektiert. Dies ermöglicht Vereinfachungen beim Umbau des Bahnhofs Péry-Reuchenette und hat leichte Anpassungen beim Fahrplanangebot auf den Linien Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds/Moutier zur Folge (derzeit in Projektierung, Projektgenehmigung ab 2028)
- In Brüttelen ist in Richtung Finsterhennen ein Doppelspurabschnitt geplant, so dass die Anschlüsse in Ins erreicht werden können (derzeit in der Bewilligungsphase, Inbetriebnahme 2029).
- Auf Initiative des Kantons Luzern soll die Endhaltestelle St. Urban der Linie Langenthal – St. Urban verlegt werden, so dass die Psychiatrische Klinik des Kantons Luzern besser erschlossen wird. Weil ein Grossteil der Arbeitnehmenden im Kanton Bern wohnhaft ist oder via Langenthal anreist, entspricht die Verlegung den Interessen des Kantons Bern.

- Zwischen Wanzwil und Solothurn soll die Leistungsfähigkeit erhöht werden, was eine Verbesserung des Bahnangebots im Regionalverkehr zwischen Olten und Biel ab Dezember 2026 ermöglichen soll.
- In Langenthal West wird eine Verbindungslinie / «Spange» Önz geplant. Diese ist eine Voraussetzung für den Viertelstundentakt Bern – Zürich. (Derzeit in der Vorprojektphase, Inbetriebnahme ab 2032).
- Doppelspurausbau Melchenbühl – Gümligen für den 7.5'-Takt der Tramlinie 6 Bern – Gümligen Siloah (derzeit in der Studienphase, Inbetriebnahme ab 2033)
- Doppelspurausbau Bolligen – Deisswil für den 7.5'-Takt bis Deisswil (derzeit in Vorprojektphase, Inbetriebnahme ab 2029)
- Wendegleis in Zollikofen für den 7.5' Takt RBS in der Hauptverkehrszeit (Terminplan noch offen)
- Neue Kreuzungsstelle zwischen Zweisimmen und Saanenmöser in Äbeni-Weid zur Verbesserung der Anschlusssituation (in Projektierung, Inbetriebnahme 2029).

Verkehr '45; Überprüfung und Priorisierung des Bahnausbaus im Auftrag des UVEK

Die SBB und das Bundesamt für Verkehr haben im Verlauf des Jahres 2022 bekannt gegeben, dass das Angebotskonzept 2035 (AK35) nicht stabil fahrbar sei. Dies aufgrund gesteigerter Anforderungen der SBB an die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, sowie aufgrund von fehlenden Infrastrukturen in Bahnhöfen und fehlenden Abstellanlagen. Zudem ist das schnellere Fahren in Kurven mit den neuen Fernverkehrsdoppelstockzügen aus technischen Gründen nicht mit einem zumutbaren Fahrkomfort möglich. Dies war beispielsweise zwischen Bern und Lausanne vorgesehen.

Diese neuen Planungsgrundlagen waren die Grundlage für die Überarbeitung (Konsolidierung) des AK35. Diese Arbeiten wurden von Anfang 2023 bis im Herbst 2024 durchgeführt. Damit die Angebotsziele des AK35 erreicht werden können, sind weitergehende Infrastrukturausbauten nötig. Im Kanton Bern sticht der Bau eines zusätzlichen Gleises zwischen Wankdorf und Löchligut heraus, welches die Voraussetzung für eine leistungsfähige Zufahrt aus Osten zum Bahnhof Bern ist. Die vom Bund ausgewiesenen Mehrkosten zur Umsetzung des AK35 betragen insgesamt CHF 8.5 Mia. Dazu kommen Mehrkosten bestehender Projekte (CHF 3 Mia.) und Anpassungen bei Bahnhöfen (CHF 2.5 Mia.), beispielsweise zur Verbesserung der heute langen Umsteigewege in Interlaken Ost.

Diese hohen Mehrkosten von insgesamt CHF 14 Mia. waren der Auslöser für den Entscheid von Bundesrat Albert Rösti, die zahlreichen Bahnprojekte zu priorisieren. Dies wird von der ETH Zürich durchgeführt, die Ergebnisse liegen im Oktober 2025 vor. Überprüft werden Projekte, welche sind in der Projektierungsphase befinden. Im Kanton Bern sind zahlreiche Projekte betroffen, beispielsweise die für die S-Bahn Bern sehr wichtigen Wendegleise in Münsingen und Brünnen, RBS-Projekte im Worblental und in Gümligen oder die neuen Haltestellen in Kleinwabern oder Thun Nord.

Das UVEK sieht vor die Vernehmlassung zum nächsten Ausbauschritt, der Botschaft 27 im Juni 2026 zu starten.

3.9 Entwicklung Libero-Tarifverbund

3.9.1 Libero-Tarifverbund

Im Dezember 2019 wurde das frühere BeoAbo in den Tarifverbund Libero integriert. Nach der Überwindung der Covid-Pandemie profitiert der Libero inzwischen insbesondere bei den Einzelfahrausweisen vom immer bedeutungsvolleren Freizeitverkehr mit dem Berner Oberland als attraktivem Reiseziel.

Rund 65 % der Fahrausweise werden heute über das Smartphone gekauft. Der einfache Zugang zu Einzelfahrausweisen aber auch die veränderten Kundenbedürfnisse haben zu einem steten Rückgang des Umsatzanteils der Abonnemente geführt. Die Covid-Pandemie hat die Wichtigkeit von Stammkunden bewusst gemacht: Für eine stabile ÖV-Finanzierung sind Abo-Kunden unverzichtbar. Zudem werden Abonnemente auch für Freizeitfahrten genutzt, was einen Beitrag zur Verkehrsverlagerung auf den klimafreundlichen ÖV leistet.

Viele Menschen leisten heute einen Teil ihrer Arbeit von zuhause aus. Teilzeitarbeit ist weit verbreitet. Als Antwort auf diese flexiblen Arbeitsmodelle hat der Libero-Tarifverbund per 2022 die Preisbildung und das Sortiment der Tageskarten einfacher und attraktiver gestaltet, was durch die Kundinnen und Kunden sehr rasch honoriert wurde.

Um die Lohn- und Materialkostensteigerung teilweise zu kompensieren hat die ÖV-Branche per 2024 nationale Tariferhöhungen von knapp 4 % beschlossen. Es handelte sich dabei um die ersten allgemeinen Tarifmassnahmen seit Dezember 2016.

Zur Stärkung der Abonnemente hat der Libero-Tarifverbund hauptsächlich die Preise der Einzelfahrausweise (Einzelbillette, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten) um rund 10 % angehoben. Das zeitgleich eingeführte nationale Angebot Halbtax PLUS ermöglicht Rabatte auf Einzelbillette und Tageskarten von 20–30 %, so dass Kundinnen und Kunden Preiserhöhungen umgehen können. Die Preise der Monatsabonnemente wurden geringfügig erhöht, diejenigen der Jahresabonnemente hingegen gesenkt, indem die Preisbildung nun den nationalen Grundsätzen folgt.

3.9.2 Preisentwicklung Libero-Tarifverbund

Die Tarife der Einzelfahrausweise sind im gesamten Geltungsbereich einheitlich. In den Gebieten des früheren BeoAbos (Berner Oberland) und des früheren ABO zigzag (Biel, Seeland, Berner Jura) gelten im Vergleich zum Libero-Kerngebiet bei den Abonnementen abgesenkte Preise. Die Tarifangleichung erfolgt in kleinen Schritten. Die Tarifhoheit liegt beim Tarifverbund, der aus 27 Transportunternehmen und den Bestellerkantonen Bern und Solothurn besteht. Gemäss des Verbundvertrags ist der Libero verpflichtet, grundsätzlich die Entwicklung der nationalen Tarife nachzuvollziehen.

Die Preisentwicklung der letzten fünf Jahre wird beispielhaft am Basispreis über 1-2 Zonen sowie über 5 Zonen aufgezeigt.

Einzelfahrausweise

Die Einzelbillettpreise sind von 2016 bis 2023 gleichgeblieben. Sie dienen als Basispreise zur Ableitung der Preise für Tageskarten, Mehrfahrtenkarten und Multitageskarten. Per 2022 wurden die Preisbildung für Tageskarten vereinfacht: Der Preis entspricht seither immer zwei Einzelbilletten (Hin- und Rückfahrt). Gleichzeitig wurde der Rabatt von 10% auf Multitageskarten eingeführt. Der Preis für Einzelbillette wurde per 2024 um rund 10 % erhöht.

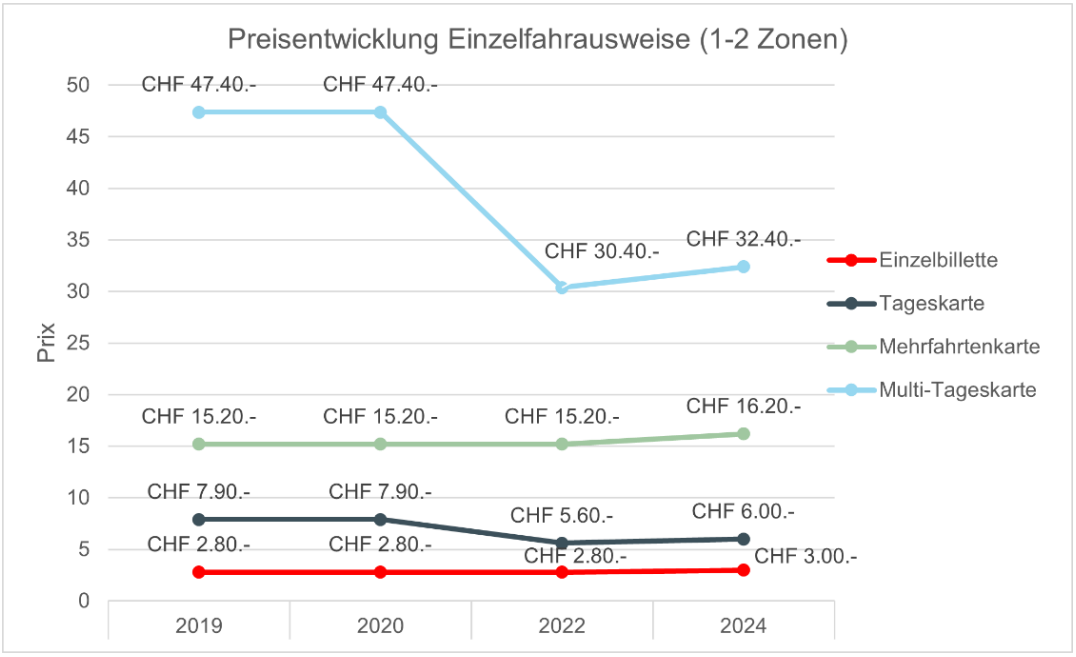

Abbildung 22: Preisentwicklung Einzelfahrausweise (1-2 Zonen)

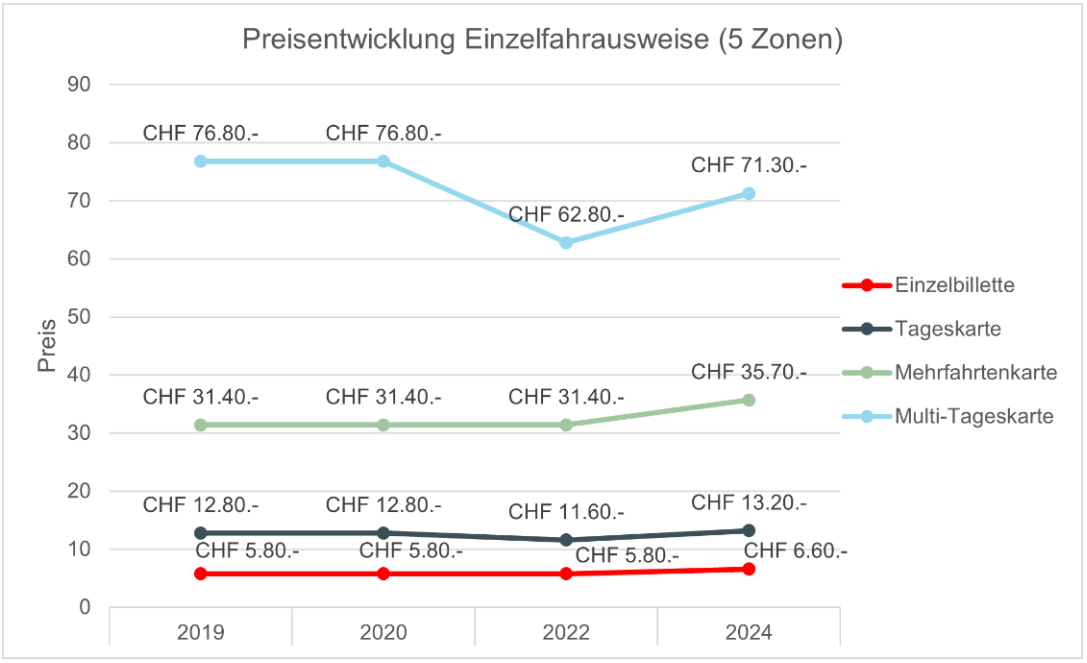

Abbildung 23: Preisentwicklung Einzelfahrausweise (5 Zonen)

Monatsabonnemente
Die Basispreise für Abonnemente sind von 2016 bis 2023 gleichgeblieben. Im Gebiet des früheren Beo-Abos führte die Integration in den Libero Tarifverbund per 2020 teilweise zu Preisverwerfungen in beide Richtungen, da zwar der Preis pro Zone seither höher liegt, die Zonen jedoch stark vergrössert wurden. Die Preiserhöhung per 2024 führte zu einer leichten Annäherung des im früheren ABO zigzag und Beo-Abo immer noch abgesenkten Tarifs.

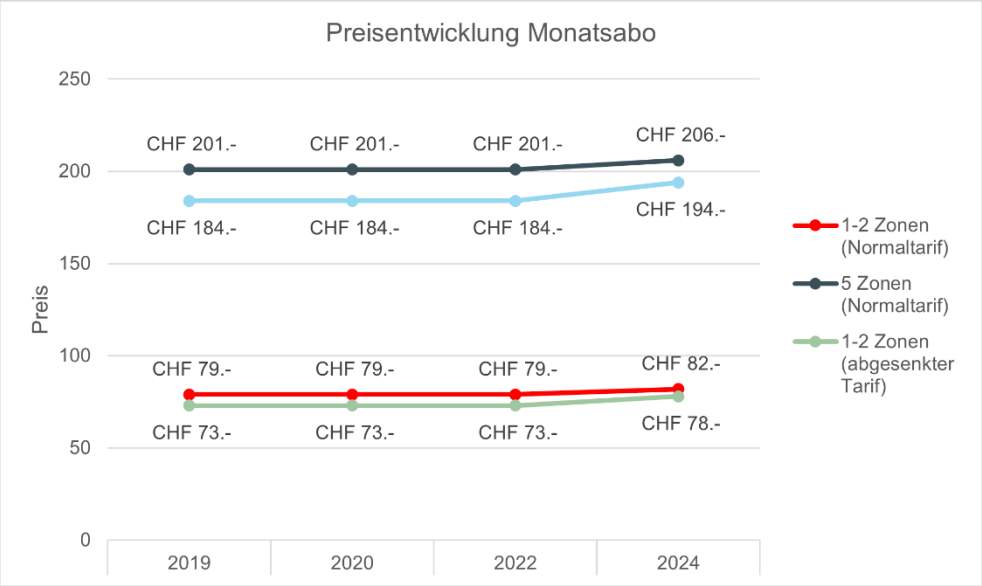

Abbildung 24: Preisentwicklung Monatsabo

Jahresabonnemente
Die Preise der Jahresabonnemente werden von den Monatsabonnementen abgeleitet. Es gelten daher die grundsätzlich gleichen Aussagen betreffend die Preisentwicklung.

Seit 2024 werden die Preise für Jahresabonnemente immer mit Faktor 9 vom Monatsabonnement abgeleitet währendem in den Kernzonen Bern, Biel-Bienne und Solothurn zuvor Faktor 10 angewendet wurde. Der Libero-Tarifverbund folgte damit den Preisbildungsregeln des nationalen Verkehrs. Die Preise der Jahresabonnemente sank wesentlich.

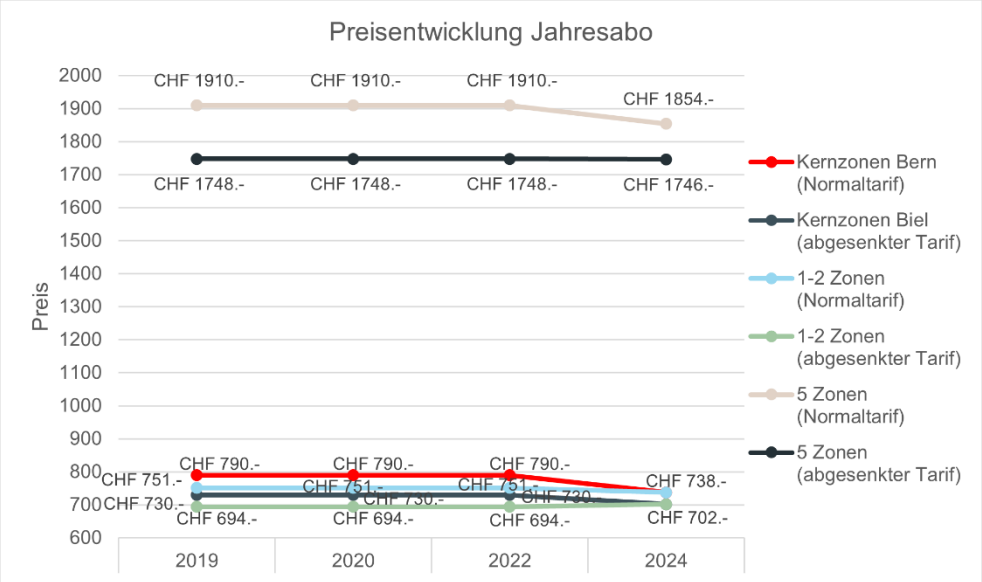

Abbildung 25: Preisentwicklung Jahresabo

Fazit
Tarife bilden bei der Finanzierung des ÖV ein wichtiges Element. Kundinnen und Kunden tragen durch den Billettkauf gut die Hälfte der Fahrkosten selbst. Die Preise müssen auch künftig in angemessener Höhe der Kostenentwicklung folgen können. Würde der Kanton Bern auf fixierte oder sinkende Preise bestehen, ginge dies unweigerlich zu Lasten der öffentlichen Hand oder das Angebot müsste reduziert werden.

4 Ziele und Grundsätze der kantonalen ÖV-Planung

4.1 Grundlagen und Ziele der kantonalen Verkehrspolitik

Ziele der kantonalen Verkehrspolitik

Gemäss der Kantonsverfassung (Art. 34 Abs. 2) fördern Kanton und Gemeinden den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Im ÖVG wird dieser Grundsatz im Zweckartikel konkretisiert.
- Mit dem Gesetz soll ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs gewährleistet werden. Dies soll mit einem möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel erfolgen.
- Die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs sollen vermindert und eine geordnete Besiedlung gefördert werden.
- Zu diesem Zweck soll der Kanton
  - Anreize schaffen für die Umlagerung des privaten Personen- und Güterverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel;
  - die Koordination zwischen öffentlichem und Individualverkehr verbessern;
  - die aktive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen pflegen.

Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern 2022

Die Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern 2022 (GMS 2022) definiert die Grundsätze für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern. Das Ziel ist ein leistungsfähiges, sicheres und nachhaltiges Verkehrssystem für den Kanton Bern.

Die überarbeitete und erweiterte Strategie nimmt die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Mobilitätsumfeld, beim Verkehrsangebot und beim Verkehrsverhalten auf. Die Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern 2022 beschreibt, nach welchen übergeordneten Zielen und Strategien der Regierungsrat seine Aufgaben im Mobilitätsbereich erfüllen will.

Die GMS 2022 baut auf den wichtigsten verkehrsplanerischen Lösungsansätzen, der bereits bekannten 3V-Strategie, auf (Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten) und wird neu zur 4V-Strategie (Verkehr vernetzen) erweitert. So will sie die verschiedenen Verkehrsmittel besser vernetzen, um attraktive Wegketten mit aufeinander abgestimmten Verkehrsmitteln zu schaffen (z. B. Velo, öffentlicher Verkehr, Car-Sharing, Individualverkehr). Die Strategie schafft die Voraussetzungen, um Mobilitätsangebote auch digital zu verbinden und weiterzuentwickeln.

Ein weiteres neues Element der GMS 2022 sind die Handlungsfelder. In neun Bereichen zeigen sie auf, wie die 4V-Strategie konkret in den verschiedenen kantonalen Planungsinstrumenten verankert und umgesetzt werden soll. Die Umsetzung wird mit einem Monitoring und Controlling alle vier Jahre überprüft. Die Strategie wurde am 29. Juni 2022 vom Regierungsrat verabschiedet und ist für alle Planungen auf kantonaler Ebene verbindlich, und daher auch für den Angebotsbeschluss.

Konkret sind bei der kollektiven Mobilität die folgenden Stossrichtungen und Handlungsfelder betroffen:
- ÖV-Angebot abgestimmt auf die Siedlungsstruktur ausbauen (V2.3)
- Sharing- und Pooling-Angebote fördern (V2.5)
- Im Freizeit- und Tourismusverkehr innovative und attraktive Lösungen im ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr gezielt fördern (V2.6)
- Umweltfreundliche, energieeffiziente und leise Antriebsformen fördern (V3.2)
- Finanzierung und finanzielle Tragbarkeit der Verkehrsinfrastrukturen sicherstellen (V3.4)
- Verkehrsdrehscheiben fördern (V4.1)
- Tarifsysteme auf multimodale Nutzung ausrichten (V4.2)
- Die Anbindung des Kantons Bern an den internationalen Eisenbahn- und Luftverkehr sicherstellen (V4.3)
- Mit der Digitalisierung sich eröffnende Potenziale nutzen (V4.5)

Fazit für Handlungsfelder V 2.3
- Das ÖV-Angebot effizient, umweltverträglich und zweckmässig betreiben. Das ÖV-Angebot abgestimmt auf die Siedlungsstruktur ausbauen und gezielt mit On-Demand-Angeboten ergänzen. Barrierefreiem Reisen (Zugang zu Bauten und Anlagen, Kommunikation, Fahrzeuge) Rechnung tragen und die Vorgaben gemäss Behindertengleichstellungsgesetz umsetzen. Der Kanton Bern visiert einen hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modalsplit bei allen Fahrzwecken (Arbeit, Freizeit, Einkauf) an.

Kantonaler Richtplan

Im Kantonalen Richtplan werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen im Raumkonzept dargestellt. Das Raumkonzept hat bezüglich des Verkehrs folgende thematischen Ziele:
- Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren:
  Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.
- Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen:
  Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser effizient abgewickelt werden kann und die Anteile des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch sind. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.
  Der ÖV ist somit besonders in dicht besiedelten Gebieten weiter zu fördern, weil dort die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Der ÖV stellt das Rückgrat der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern dar, insbesondere in den Städten und Gemeinden der Raumtypen „Urbane Kerngebiete“ und „Agglomerationsräume und Entwicklungsachsen“.
- Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen:
  Die raumplanerischen Rahmenbedingungen sind zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung zu stellen und um eine rationelle Erschliessung mit kostengünstigen Infrastrukturen zu ermöglichen.

Aus dem thematischen Ziel, die „Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen“, sind im kantonalen Richtplan wesentliche Strategien und Handlungsfelder abgeleitet:
- Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort: Ein kostengünstiges und attraktives Verkehrsangebot kann nur dann bereitgestellt werden, wenn die Verkehrsmittel dort eingesetzt werden, wo ihre jeweiligen Vorteile zum Tragen kommen.
- Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV. Der öffentliche Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel werden gefördert.
- Entsprechend kommt den Achsen des ÖV im Raumkonzept des Kantons Bern eine herausragende Bedeutung zu und das Kriterium der ÖV-Erschliessung einer Gemeinde stellt ein zentrales Kriterium bei der Einteilung der Gemeinde zu den Raumtypen dar. Für Gemeinden von zentralen Raumtypen (mit guter ÖV-Erschliessung) werden höhere Wachstumsannahmen für die Bevölkerung getroffen.

Umgekehrt werden die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der verschiedenen Raumtypen bei der Festlegung der Netz- und Angebotsstrategie des ÖV berücksichtigt.
- Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Entwicklung der Infrastrukturen, wobei alternative Massnahmen zur besseren Auslastung der bestehenden Infrastrukturkapazitäten vor neuen Ausbauten geprüft werden.
- Mit dem Richtplan soll die Zersiedlung gebremst und die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden. Neue Wohn-, Misch- und Kernzonen werden praktisch ausnahmslos an gut vom ÖV erschlossenen Lagen liegen: Die bereits seit vielen Jahren bestehende Koppelung zwischen Einzonungen und ÖV-Erschliessung wird damit gestärkt.

4.2 Angebotsgrundsätze und Definition des Angebots im öffentlichen Verkehr

Ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton sowie den Zielen der kantonalen Verkehrspolitik werden verschiedene Grundsätze festgelegt und nachfolgend kommentiert und erläutert.

Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.
In der Regel sollen grössere Ortschaften bzw. wichtige Wohn- und Arbeitsstandorte in einer angemessenen Qualität erschlossen werden. Der öffentliche Verkehr erfüllt wichtige soziale, volkswirtschaftliche und regionalpolitische Funktionen. Als öffentliche Dienstleistung bietet er den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons eine allgemein zugängliche Art der Mobilität und dadurch den Zugang zu Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen, die ausserhalb der Wohngemeinde liegen.

Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.
Die hohe Nachfrage nach Transportleistungen in und zwischen den Agglomerationen bildet eine günstige Voraussetzung für den Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel als Alternative zum Individualverkehr. Dort stellt der öffentliche Verkehr den Basisverkehrsträger dar, und sein Verkehrsanteil soll höher werden als derjenige des MIV. In den Agglomerationen soll das Angebot des öffentlichen Verkehrs so dicht sein, dass ein möglichst hoher Anteil des Personenverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln abgewickelt wird. Zwischen den Agglomerationen sind attraktive Züge des Fernverkehrs die Grundlage für eine starke Stellung des ÖV. Wesentlich ist die gute Vernetzung des Fernverkehrs mit dem öffentlichen Agglomerationsverkehr und mit dem Langsamverkehr. Neben den Zielen des Umweltschutzes soll damit auch erreicht werden, dass das kaum erweiterbare Strassennetz für diejenigen benutzbar bleibt, die zwingend auf Strassentransporte angewiesen sind.

In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.
In den Regionalzentren und Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte sind der Substitution des MIV durch den ÖV Grenzen gesetzt. Soweit die Belastung von Mensch und Umwelt es erlaubt, ist je nach Eignung einzelner Teilgebiete der Schwerpunkt auf den öffentlichen oder auf den individuellen Verkehr zu legen, ohne aber den anderen auszuschliessen. Besondere Beachtung ist auch der kombinierten Mobilität (Park-and-Ride, Bike-and-Ride) zu schenken.

In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.
Das wirtschaftliche Gedeihen und das Vermeiden von Abwanderung setzen für schwach besiedelte Gebiete gute Verkehrsverbindungen voraus. Grösseren Gruppen der Bevölkerung (z. B. Jugendliche, Senioren) bleibt trotz der starken Motorisierung die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges verwehrt. Die soziale und wirtschaftliche Integration setzt jedoch ein Minimum an Mobilität voraus. Der öffentliche Verkehr, der hier angeboten werden soll, muss – unter Beachtung eines vernünftigen Mitteleinsatzes – eine Mindesterschliessung sicherstellen. Dazu gehören auch unkonventionelle Betriebsarten (Bedarfsangebote, Bürgerbusse). Offen ist, ob sich in den nächsten Jahren dank neuer Technologien (autonome Fahrzeuge) kostengünstigere Möglichkeiten für die Erschliessung schwach besiedelter Gebiete ergeben werden.

Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrössen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.
Bei der Angebotsplanung und -gestaltung bildet die vorhandene Nachfrage die wichtigste Bestimmungsgrösse. In besonderen Fällen kann auch die potenzielle Nachfrage bestimmend sein.

Gemäss dem Personenbeförderungsgesetz des Bundes ist die vorhandene regelmässige Nachfrage zwingend zu befriedigen. Sämtliche Fahrgäste sind mit einer annehmbaren Qualität zu befördern, was die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten voraussetzt. Die Regeln für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage sind in der Angebotsverordnung festgelegt.

Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.
Das übergeordnete Netz der IC- und Schnellzüge ist auf einem Taktsystem aufgebaut, d. h. die Abfahrts- und Ankunftszeiten wiederholen sich halbstündlich oder stündlich. Dieses Taktsystem ist auch im Regionalverkehr anzuwenden. Abweichungen vom Taktsystem sind nur in marktbedingten Ausnahmefällen zulässig. Um möglichst lückenlose Transportketten zu erreichen, sind die Anschlüsse in den Verkehrsknoten zu optimieren. Im Weiteren sind die Fahrpläne so aufzubauen, dass daraus ein möglichst effizienter Einsatz der Betriebsmittel resultiert.

Der öffentliche Verkehr ist behindertenfreundlich zu gestalten.
Das BehiG fordert, dass Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge behindertengerecht sein müssen. Gemäss BehiG (Art. 11) sind Ausnahmen zulässig, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand steht (vgl. Kapitel 4.5.2).

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.
Die Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs wird massgeblich durch die Infrastrukturen mitbestimmt. Anpassungen bei den Infrastrukturen (Schiene und Strasse) bedingen meist einen wesentlichen Mitteleinsatz und längere Planungs- und Realisierungszeiträume. Angebotsveränderungen werden jeweils von einem Teil der ÖV-Nutzenden als Verschlechterung wahrgenommen, sei es, weil Vorteile gewissen Nachteilen gegenüberstehen, oder weil mit Angebotsveränderungen auch Verhaltensänderungen verbunden sein können. Es ist für die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs somit von entscheidender Bedeutung, dass dies vorausschauend und unter den verschiedenen Akteuren koordiniert angegangen wird. Angebote sind so zu entwickeln, dass die Abfolge der Entwicklungsschritte logisch ist und Änderungen nicht rückgängig gemacht werden müssen. Bei diesem Vorgehen kommt dem Kanton als Besteller der Angebote eine Kernaufgabe zu.

Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind Stehplätze in Kauf zu nehmen.
Es ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, das ÖV-Angebot nur anhand der Sitzplätze zu dimensionieren. Es ist auch nicht so, dass die Fahrgäste in jedem Fall einen Sitzplatz verlangen. Beobachtungen zeigen, dass in Fahrzeugen mit entsprechend gestalteten Stehplatzzonen viele Fahrgäste für kurze Fahrten stehen bleiben, obwohl noch freie Sitzplätze vorhanden sind.

Minimalvorgaben gemäss Artikel 11 AGV
Bei Linien, welche die Minimalanforderungen betreffend Nachfrage und/oder Kostendeckung nicht erfüllen, sind die Regionen bei der Erarbeitung der regionalen Angebotskonzepte in der Pflicht. Gemeinsam mit den Transportunternehmungen müssen Massnahmen ausgearbeitet werden, um die Effizienz und die Nachfrage zu steigern. Sofern notwendig schlagen sie grundlegende Veränderungen vor, wie beispielsweise eine Änderung der Linienführung, des Verkehrsmittels, der Fahrzeugtypen oder eine Reduktion des Angebots. Das AÖV begleitet die Arbeiten und schlägt gegebenenfalls weitere Lösungen vor, wie dies in Art. 11 und 12 AGV definiert ist. Dabei handelt es sich um eine Daueraufgabe der Regionen. Bei vielen dieser Linien wurden bereits mehrfach umfassende Abklärungen für Optimierungen vorgenommen und umgesetzt. Leider haben diese Anpassungen nicht immer dazu geführt, dass die Minimalvorgaben erreicht werden. Weil die Linien zweckmässig sind und für die lokale Bevölkerung eine wichtige Funktion wahrnehmen, wird bei zahlreichen Linien vorgeschlagen, das aktuelle Angebot beizubehalten.

4.3 Weiterentwicklung der kantonalen Angebotsverordnung

4.3.1 Neueinteilung der Angebotsstufen

Die kantonale Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV) bildet den Rahmen für die Angebotsplanung und die Angebotsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Transportunternehmen. Diese Verordnung stammt aus dem Jahr 1997 und wurde mehrfach punktuell überarbeitet, letztmals 2021 wegen der Integration des Nachtangebots ins kantonale Angebot.

Die Definition der Angebotsstufen wurde vor knapp 30 Jahren festgelegt. Zu dieser Zeit war das ÖV-Angebot in allen Regionen deutlich weniger dicht als heute und auch die Nutzung entsprechend tiefer. Damals wurden stündliche Angebote beim Regionalverkehr als dicht erachtet, heute sind vielerorts Halbstundentakte üblich. Später eingeführte Rahmenbedingungen auf Bundesebene führen zusätzlich zu Spannungsverhältnissen mit der AGV da der Bund eine andere Abstufung verwendet. Mit der Weiterentwicklung der Verordnung soll die Planungsarbeit vereinfacht werden. Zudem können Anliegen der überwiesenen Motion 133-2021 besser umgesetzt werden.

Im Angebotsbeschluss ÖV 2027 – 2030 werden die Linien entsprechend ihrem Angebot den neu festgelegten Stufen zugewiesen. Viele Linien werden dadurch trotz unverändertem Angebot einer tieferen Stufe zugeteilt. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf das Angebot und auch nicht auf die ÖV-Erschliessungsgüteklassen.

Die bestehenden Abgrenzungen der Angebotsstufen führen in der täglichen Arbeit immer wieder zu Diskussionen, da kleine Veränderungen bei der Anzahl Kurspaare dazu führen, dass die Angebotsstufe angepasst werden muss. Die meisten Linien in Agglomerationen und Ortslinien sind aufgrund ihres dichten Angebots in der Kategorie 4 eingestuft (mehr als 40 Kurspaare, und somit dichter als ein Halbstundentakt von 6 bis 24 Uhr). Um das Angebot dieser Linien differenzierter einzuteilen, wurden seit über 20 Jahre im Angebotsbeschluss für die Linien in den grossen Agglomerationen zusätzliche Stufen (A-C) eingeführt. Diese Kategorien sind in der AGV nicht abgebildet und in der Praxis stellt sich die Frage, ob eine Linie jetzt der Angebotsstufe 4 oder der Stufe A, B oder C zugeteilt ist.

Darauf soll zukünftig verzichtet werden und die Stufen wie folgt festgelegt werden:

Angebotsstufe	Anzahl Kurspaare (alt)	Anzahl Kurspaare (neu)	Entspricht folgendem Angebot (neu)
1	4 bis 15 Kurspaare	4 bis 18 Kurspaare	Bis Stundentakt
2	16 bis 25 Kurspaare	19 bis 39 Kurspaare	Bis Halbstundentakt
3	26 bis 39 Kurspaare	40 bis 74 Kurspaare	Bis Viertelstundentakt
4	Ab 40 Kurspaare	Ab 75 Kurspaare	Dichter als Viertelstundentakt

Abbildung 26: Neue Zuteilung der Angebotsstufen

Neu soll die Angebotsstufe 1, die eine Mobilitätsvorsorge in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte sicherstellt, so definiert werden, dass sie der «Grunderschliessung» des Bundesamtes für Verkehr (BAV) entspricht. Diese Kategorie umfasst weiterhin Linien mit einzelnen Verbindungen bis zu einem Stundentakt mit einzelnen Zusatzkursen in den Hauptverkehrszeiten.

Die Angebotsstufen 2 und 3 (16 – 25 und 26 – 39 Kurspaare) umfassen Linien mit Angeboten bis zu einem durchgehenden Halbstundentakt (und ggf. einzelnen Zusatzkursen). Sie sollen neu zusammengelegt werden, da die heutige Grenze von 25 Kurspaaren nicht mehr sinnvoll ist. So entsprechen 25 Kurspaare beispielsweise einem durchgehenden Halbstundentakt von 6 bis 18.30 Uhr, was beispielsweise für Ortsbuslinien eine wenig zweckmässige Zeitspanne darstellt.

Die bestehende Angebotsstufe 4 wird aufgeteilt: 40 bis 74 Kurspaare für Linien mit durchgehendem Viertelstundentakt in der neuen Stufe 3. Meist städtische Linien mit mehr als 75 Kurspaare für Linien mit dichterem Takt als dem Viertelstundentakt sind weiterhin in der Angebotsstufe 4.

Die Anforderungen bezüglich Nachfrage und Kostendeckung (Art. 10 und 11 AGV) werden an die neuen Einteilungen angepasst, wobei die heute vergleichsweise strengen Anforderungen nicht verschärft werden.

4.3.2 Anpassung Art. 5a, Frühkurse

Frühkurse als Zubringer zu frühen Fernverkehrsabfahrten in den wichtigsten Bahnhöfen des Kantons Bern (Bern, Biel/Bienne, Thun, Spiez, Interlaken, Burgdorf, Langenthal) sollen grundsätzlich möglich werden. Die heute auf 5.30 Uhr festgelegte Grenze ist je nach Zeitpunkt der frühen Abfahrten nicht zweckmässig und soll gestrichen werden. Frühkurse sind allerdings nur auf wenigen Hauptlinien mit einer guten Auslastung sinnvoll. Auch hier führt die Anpassung der Verordnung nicht unmittelbar zu Angebotsveränderungen.

4.3.3 Anpassung Art. 10 und 11, Fahrzeugkategorien

Bei Artikel 10 und 11 sollen die Fahrzeugkategorien vereinfacht werden. Auf vielen Buslinien werden heute unterschiedliche Bustypen eingesetzt. Dies insbesondere, da bei einzelnen Kursen die Nachfrage den Einsatz eines grösseren Busses bedingt, während bei den übrigen Kursen kleinere Fahrzeuge ausreichend sind. Die aktuell vorhandenen Unterscheidungen zwischen den Kategorien «Midi- und Standardbus», sowie «Gelenk- und Megabus» sind aufgrund der technischen Entwicklung bei den Fahrzeugherstellern häufig nicht zweckmässig und werden zu einer Kategorie zusammengeführt. Diese Vereinfachung führt zu leicht tieferen Anforderungen bezüglich der Auslastung von Linien, welche derzeit mit Gelenkbussen betrieben werden. Hier ist anzumerken, dass Gelenkbusse nur auf stark frequentierten Linien eingesetzt werden und höheren Minimalvorgaben für Gelenkbusse im Vergleich zu Standardbussen aktuell erreicht werden. Die Anpassung der Anforderungen führt aktuell zu keiner Änderung.

4.4 Grundsätze für die Tarifgestaltung

Die Hoheit für die Festlegung der Tarife liegt gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG) bei den TU. Das BAV übt die Aufsicht über die Tarife aus. Die Tarifgestaltung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- **Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.**

Das kantonale Recht (Verfassung, ÖVG) verlangt eine Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und auf den öffentlichen Verkehr. Dies wird erreicht, wenn die Mobilitätsbedürfnisse nicht zunehmen und wenn ein möglichst hoher Anteil der Transportnachfrage mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (zu Fuss, Fahrrad, öffentlicher Verkehr) abgewickelt wird. Bei der Verkehrsmittelwahl spielt jedoch das Preis-/Leistungsverhältnis eine entscheidende Rolle. Die Tarife beim öffentlichen Verkehr müssen daher so angesetzt werden, dass sie gegenüber dem Preisniveau des MIV konkurrenzfähig bleiben.

- **Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.**

Die Ertragslage im öffentlichen Verkehr kann grundsätzlich durch höhere Fahrgastzahlen, Tariferhöhungen und allenfalls Tarifdifferenzierungen verbessert werden. Sowohl die Steigerung der Passagierfrequenzen wie auch Tarifanpassungen sind jedoch nur realisierbar, wenn flankierende Massnahmen beim MIV ergriffen und umgesetzt werden. Erfahrungsgemäss führen nicht marktkonforme Preiserhöhungen aufgrund der Preiselastizität zu Ertragseinbussen statt zu Mehreinnahmen.

- **Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.**

Mit der Ausweitung des Libero-Tarifverbunds konnten die Tarifunterschiede im Abonnementsbereich weitgehend ausgeglichen werden.

Die Tarife werden auf der Grundlage dieser Grundsätze weiterentwickelt. Der Spielraum der TU bezüglich Preisentwicklung wird auf längere Zeit klein bleiben, wenn sich die Konkurrenzfähigkeit des ÖV gegenüber dem MIV durch eine einseitige Verteuerung des ÖV nicht verschlechtern soll.

Der Fokus des Bundes wie auch der ÖV-Branche liegt in der Harmonisierung des Nationalen Direkten Verkehrs und der regionalen Tarifverbünde. Als Anforderungen des Kantons müssen die Tarifsysteme attraktiv sein und den Bedürfnissen der ÖV-Kundinnen und Kunden entsprechen. Die Alltagsmobilität muss verkehrsträgerübergreifend abgedeckt werden können. Mit dem Zonensystem der Tarifverbunde kann dieser Anforderung gut entsprochen werden. Weiter müssen die erhobenen Tarife auch weiterhin einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des ÖV gewährleisten.

4.5 Investitionsgrundsätze

4.5.1 Substanzerhalt, Erneuerung und Erweiterung von Infrastrukturen

Bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr werden die folgenden Zielsetzungen unterschieden:

- **Gewährleistung der Betriebssicherheit**

Das BAV ist die schweizerische Aufsichtsbehörde für die Sicherheit von Eisenbahnen, Trams, Seilbahnen, Schiffen, Auto- und Trolleybussen. Die Sicherheit der Menschen und der Schutz der Umwelt stehen im Zentrum. Gemäss den sicherheitspolitischen Grundsätzen des BAV zur Wahrnehmung der Sicherheitsaufsicht im öffentlichen Verkehr (Sicherheitspolitik BAV vom 1. März 2021) setzt sich das BAV dafür ein, dass die Sicherheit im öffentlichen Verkehr im Vergleich zum heutigen Stand mindestens gleichbleibt und mit dem Sicherheitsniveau führender Länder vergleichbar ist.

- **Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft**

Der laufende Unterhalt an der bestehenden Betriebsinfrastruktur sowie die Rollmaterial- und Fahrzeugbereitschaft müssen durch die TU gewährleistet werden. Um die Betriebsbereitschaft und Kundenfreundlichkeit der Fahrzeuge (Funktionsfähigkeit / Sauberkeit) gewährleisten zu können, sind die TU auf gut funktionierende und entsprechend ausgerüstete rückwärtige Dienste (Depots, Werkstätten) angewiesen.

- **Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität des ÖV-Angebots**

Um die Dienstleistungsqualität im öffentlichen Verkehr zu erhalten und zu verbessern, müssen die TU gemäss AGV (Art. 7) insbesondere die Komfortvorteile gegenüber dem motorisierten Privatverkehr – namentlich Infrastrukturen wie Verkaufs- und Informationsstellen, Verpflegungsmöglichkeiten auf Bahnhöfen und in den Zügen, Möglichkeiten zum Velotransport und Ähnliches – ausnützen und ausbauen.

- **Infrastrukturausbauten und Erweiterungen**

Gemäss der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons soll der Marktanteil des öffentlichen Verkehrs zu Lasten des MIV erhöht werden. Diese Zielsetzung kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn in den kommenden Jahren Ausbau- und Erweiterungsprojekte realisiert werden können, damit das Produkt ÖV seine Position im Mobilitätsmarkt verbessern kann. Zentraler Ansatzpunkt ist dabei die bedürfnisgerechte Erhöhung der Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs. Entsprechende Infrastrukturen sind dabei unverzichtbar.

4.5.2 Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderungen

Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sind Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge behindertengerecht einzurichten. Dabei lässt das BehiG (Art. 11) Ausnahmen zu, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen (Bahnhöfe und Fahrzeuge) sind grundsätzlich die einzelnen TU verantwortlich. Bei der Strasseninfrastruktur (Bushaltestellen) ist der Strasseneigentümer für die BehiG-konforme Gestaltung der Haltestellen verantwortlich. Im Rahmen der Leistungsbestellung und bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vom Kanton geprüft.

Die Frist betreffend Anpassungen ist bei Anlagen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs Ende 2023 abgelaufen. Im Kanton Bern sind ein Grossteil der Bahnhöfe bereits umgebaut. Bei den rund 2800 Bushaltestellen gibt es noch Verbesserungsbedarf. Die hindernisfreie Sanierung der Bushaltestellen an Kantonsstrassen erfolgt im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen. Der Kanton nimmt die Aufgabe, den hindernisfreien Zugang an Bushaltestellen zu gewährleisten, sehr ernst. Dabei richtet er sich nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit. Die vom Kanton erarbeitete Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der hindernisfreien Gestaltung von Bushaltestellen dient der Abschätzung der Verhältnismässigkeit und der Priorisierung von baulichen Anpassungen der Bushaltestellen.

Bei Bahnhöfen und Haltestellen, die nicht BehiG-konform sind, bieten die TUs einen Ersatztransport an. Der Ersatztransport muss (schweizweit) mindestens zwei Stunden im Voraus von der betroffene Personen organisiert werden. Die Kosten werden von den TU (Bahn) oder vom Eigentümer der Bushaltestelle (Kanton oder Gemeinde) getragen.

Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist vielschichtig und betrifft nicht nur die Bedürfnisse nur mobilitätsbehinderten Personen, sondern auch Menschen mit eingeschränkter akustischer und visueller Wahrnehmung. Derzeit werden beispielsweise technische Lösungen angestrebt, damit Gehörlose und hörbehinderte Personen nicht von spontanen Durchsagen im öV ausgeschlossen werden.

5 Längerfristig angestrebte Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern

5.1 Internationaler Verkehr

Der Kanton Bern ist seit Ende 2023 über die nachfolgenden drei Bahnkorridore umsteigefrei ans benachbarte Ausland angebunden.

- **Lötschberg-Simplon-Achse nach Mailand**

Im Nord-Süd-Verkehr Schweiz – Italien auf der Lötschberg-Simplon-Achse verkehren heute täglich nur drei Züge pro Richtung. Das ist unbefriedigend und wird vom Kanton Bern seit Jahren beanstandet. Die SBB beabsichtigen einen Ausbau dieser Verbindungen auf fünf Zugspaare. Der Kanton Bern unterstützt die SBB bei diesem Vorhaben und setzt sich für eine möglichst gute tageszeitliche Verteilung ein. Aktuell sind im Bahnverkehr nach Italien nur Verbindungsausbauten auf der Gotthard-Achse geplant. Derzeit wird die Infrastruktur zwischen Iselle und Mailand verbessert, was mit temporären Einschränkungen beim Angebot verbunden ist. Der Kanton strebt grundsätzlich einen Zweistundentakt zwischen Basel und Milano an, so dass gemeinsam mit der Verbindung Genf – Milano stündliche Verbindungen zwischen Visp und Milano vorhanden wären.

- **ICE-Züge aus Hamburg / Berlin – Frankfurt – Basel – Bern – Spiez nach Interlaken / Brig**

Derzeit verkehren täglich zwei ICE-Zugspaare zwischen Interlaken und Berlin und eines zwischen Interlaken und Frankfurt. Zudem verkehrt ein täglicher EC von Interlaken nach Frankfurt – Köln – Hamburg. Der Kanton Bern setzt sich für einen durchgehenden Zweistundentakt Interlaken – Bern – Basel – Frankfurt mit alternierender Weiterführung in Richtung Norddeutschland ein. Die SBB plant derzeit eine Ausweitung der ICE-Züge auf fünf Zugpaare pro Tag, wovon ab Spiez drei nach Interlaken und zwei nach Brig geführt werden. Mit der Einführung der neuen ICE-Verbindungen wird die bestehende EC-Verbindung zwischen Interlaken Ost und Hamburg eingestellt. Der Kanton setzt sich für einen Beibehalt und schrittweisen Ausbau der vorhandenen Verbindungen ein.

- **Interlaken – Bern – Basel – Paris / Neue RE-Verbindung Bern – Neuchâtel – Frasne (– Paris)**

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der TGV-Verbindung Bern – Paris im Dezember 2019 wurde ein konstruktiver Dialog zwischen SBB, Lyria, dem Kanton und der Stadt Bern sowie Vertretungen des Tourismus aus Bern und Interlaken aufgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass bei allen Beteiligten ein Interesse an der möglichst baldigen Wiedereinführung von direkten TGV-Verbindungen vorhanden ist. Im Vordergrund steht eine Lösung, bei der Züge, welche zwischen Paris und Basel als Doppelkompositionen verkehren, ab Basel sowohl in Richtung Zürich als auch Bern – Interlaken weitergeführt werden. Diese TGV-Züge würden anstelle von IC-Zügen verkehren. Damit dies möglich ist, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die TGV-Kompositionen müssen mit der nötigen Zugsicherung ausgerüstet sein, so dass sie über die Neubaustrecke Mattstetten – Rothrist fahren können.
- Die Haltezeit in Basel muss ausreichend sein für das Zusammenkuppeln der zwei Zugskompositionen aus Zürich und Interlaken. Das bedingt eine Veränderung der Fahrplanzeiten zwischen Basel und Paris.
- Lyria muss über genügend Zugskompositionen verfügen.
  Die Kapazitäten des Zuges müssen innerhalb der Schweiz ausreichend sein.

Wegen den aktuellen und auch geplanten Fahrplanzeiten ist offen, wann in Basel wieder attraktive Anschlüsse oder sogar Direktverbindungen eingeführt werden können. Die Reisezeit Bern – Paris beträgt momentan 4,5 Stunden. Zu dieser für alle Beteiligten unerfreulichen Situation laufen Gespräche, so dass die Anschlüsse möglichst bald wieder verbessert werden können.

Um die Verbindungen nach Frankreich ab Bern zu verbessern, hat der Kanton Bern in Zusammenarbeit mit der SBB mehrere Lösungen zur Umgehung der Umsteigeproblematik in Basel geprüft. Als umsetzbar hat sich die Wiedereinführung von Verbindungen via Frasne herausgestellt: Nach einer mehrmonatigen

Testphase wurde die Verbindung Bern – Frasne über Neuchâtel samstags und sonntags mit einer Hinfahrt am Morgen in Richtung Bern – Frasne und einer Rückfahrt am Abend in Richtung Frasne – Bern in den Fahrplan aufgenommen.

- **Nachtzüge**

Im September 2019 wurde im Grossen Rat eine Motion 068-2019 mit grosser Mehrheit verabschiedet, welche verlangt, dass sich der Regierungsrat für die Wiedereinführung von Nachtzugsverbindungen einsetzt. Die SBB beabsichtigen, eine neue Nachtverbindung nach Kopenhagen und Malmö einzuführen. Die bisher angedachten neuen Verbindungen nach Rom und Barcelona wurden sistiert, eine neue nach Amsterdam hingegen eingeführt.

- **Fernbusse**

Nebst der internationalen Anbindung per Bahn, sind auch internationale Verbindungen mit dem Bus von Bedeutung. Im europäischen Raum sind diese Buslinien liberalisiert und Gesuche werden bewilligt, wenn die formalen und technischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Während in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Busverbindungen nach Süd- und Osteuropa eingeführt worden sind, bestehen jetzt auch verschiedene Verbindungen ab Bern nach Frankreich und Deutschland. Im Kanton Bern wird primär Bern bedient, einzelne Buslinien bedienen Biel/Bienne, Thun, Interlaken oder Kirchberg-Alchenflüh. Die Bushaltestellen oder Busbahnhöfe sind im Zuständigkeitsbereich der Standortgemeinden. Vor der Einführung von neuen Verbindungen werden die Gemeinden im Rahmen einer Konsultation durch das AÖV begrüsst.
Die Verbesserung der unbefriedigenden Situation bei der wichtigsten Fernbushaltestelle wird von der Stadt Bern aktiv vorangetrieben. Die Finanzierung ist für die Stadt Bern allerdings anspruchsvoll.

5.2 Fernverkehr

- **Fernverkehrsangebot im Horizont 2035**

Mit den vom Bundesparlament im Juni 2019 beschlossenen Infrastrukturausbauten sind bis 2035 die folgenden Verbesserungen beim Fernverkehrsangebot vorgesehen (vgl. Abbildung 28):

- Halbstundentakt Biel/Bienne − Zürich via Neubaustrecke
- Halbstundentakt Biel/Bienne – Lausanne – Genève und stündliche Direktverbindung Biel/Bienne – Genève – Flughafen (nicht via Lausanne)
- Halbstundentakt Bern – Neuchâtel
- Zwischen Bern und Luzern werden die IR-Züge neu im Halbstundentakt statt stündlich verkehren.
- Vier schnelle Verbindungen pro Stunde Bern – Zürich – Winterthur – Frauenfeld mit halbstündlichem Halt in Aarau und Flughafen. Diese Züge verkehren halbstündlich weiter nach Romanshorn. Die Direktverbindung Bern – St. Gallen fällt weg.
- Halbstundentakt Bern − Interlaken, davon alle zwei Stunden direkt zum Flughafen Zürich.
- Halbstundentakt Bern – Visp – Brig
- Halbstündliche Bedienung von Wynigen

Nicht mehr angeboten werden die umsteigefreien stündlichen Verbindungen nach Brugg – Baden. Nach Brugg und Baden bestehen hingegen neu vier stündliche Verbindungen mit Umsteigen in Olten oder Aarau und somit ein Viertelstundentakt.

Zwischen Bern und Burgdorf, Bern und Fribourg/Freiburg sowie Bern und Spiez wird das Angebot durch beschleunigte Züge des Regionalverkehrs (RE oder S-Bahn) zu einem Viertelstundentakt verdichtet.

Mit dem Ausbauschritt 2035 bestehen ab Bern in Richtung Zürich, Burgdorf, Spiez und Fribourg/Freiburg viertelstündliche Verbindungen. Diese Verdichtungen führen zu zahlreichen, verbesserten Anschlussverbindungen im Bahnhof Bern, insbesondere bei der S-Bahn. Gleichzeitig können die bestehenden Kapazitäten des Bahnhofs Bern durch die gleichmässigere Verteilung des Fernverkehrs besser ausgenutzt wer-

den. Die Übergangszeiten von S-Bahnen im Bahnhof Bern auf den Fernverkehr betragen dadurch in vielen Verbindungen weniger als 15 Minuten. Veränderungen bei den Anschlussbeziehungen ergeben sich insbesondere aus Frutigen und Kandersteg. Die Anschlüsse auf Züge nach Olten − Basel sowie Lausanne, werden länger, diejenigen nach Biel/Bienne und Neuchâtel hingegen kürzer.

Wegen deutlicher Kostenüberschreitungen beim Angebotskonzept 2035 von CHF 14 Milliarden werden 2025 unter Federführung des Bundes sämtliche noch nicht im Bewilligungsverfahren befindlichen Ausbauvorhaben einer generellen Priorisierung unterzogen (vgl. Kap. 3.8).

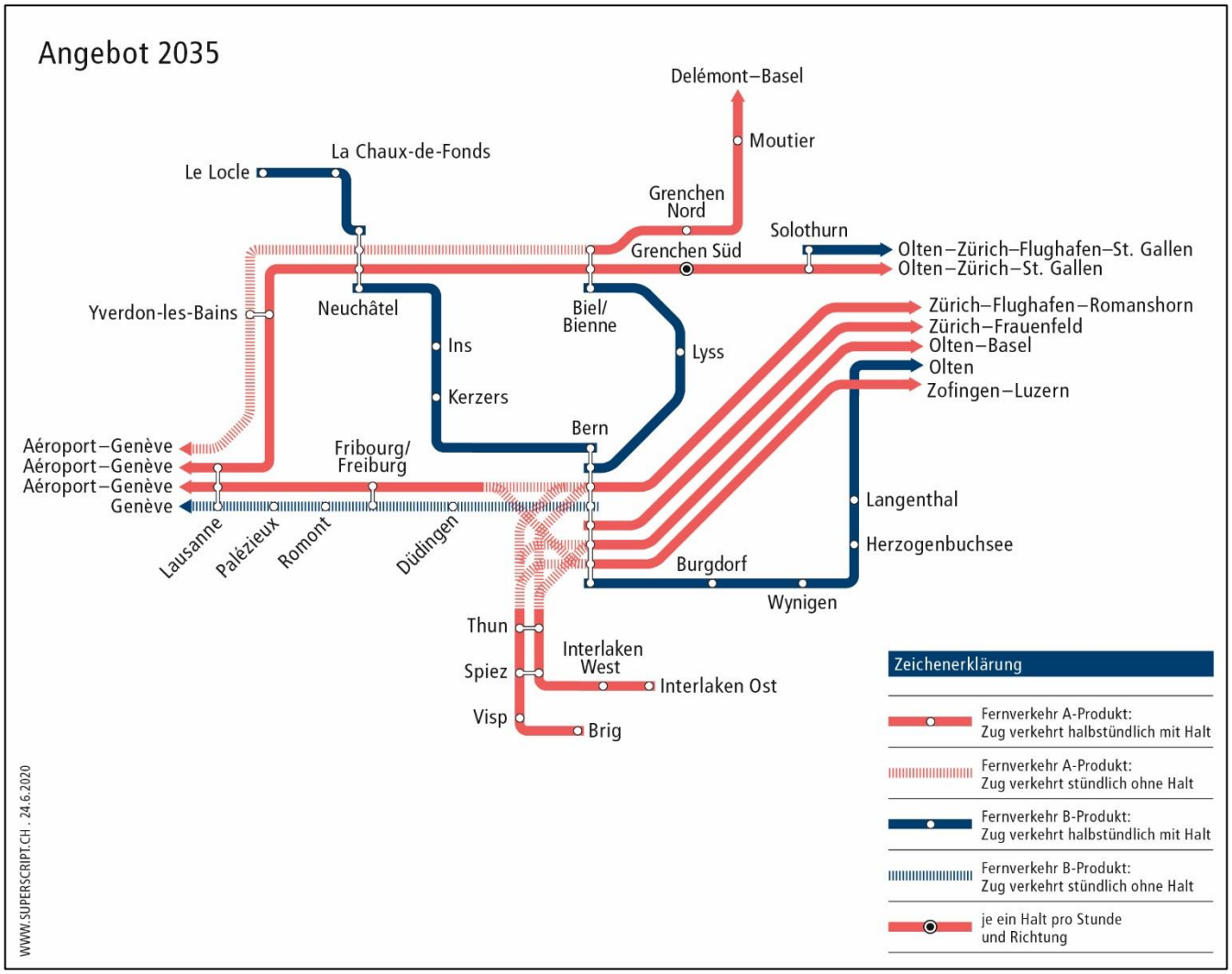

Abbildung 27: Fernverkehrsangebot gemäss Ausbauschritt 2035

– **Längerfristig angestrebte Entwicklung auf Bundesebene (Perspektive BAHN 2050)[3]**

Ausgehend von einer Vision und sechs Zielsetzungen definiert die Perspektive BAHN 2050 die Stossrichtung für den weiteren Ausbau der Bahn. Die Vision ist es, die Stärken der Bahn effizient zu nutzen und durch die Erhöhung des Bahnanteils am Personen- und am Güterverkehr einen Beitrag zum Klimaziel 2050 zu leisten. Zudem sollen der Lebensraum und der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt und die Entwicklung der Bahn auf die Zielsetzungen der Raumentwicklung abgestimmt werden.

[3] Der Text dieses Kapitels ist der Homepage des BAV entnommen:

Der Fokus der Stossrichtung liegt auf dem Ausbau der Bahn auf kurzen und mittleren Distanzen. So lässt sich der grösste Beitrag zur Erhöhung des Bahnanteils am Gesamtverkehr realisieren. Der nationale und internationale Verkehr über längere Distanzen soll dort ausgebaut werden, wo die Bahn gegenüber dem Strassen- und Flugverkehr noch nicht wettbewerbsfähig ist. Im Güterverkehr liegt der Fokus auf dem Zugang zur Bahn über Umschlagsplattformen und City-Logistik-Anlagen.
Die intensivere Nutzung des bestehenden Netzes hat in Zukunft Vorrang vor weiteren Infrastrukturausbauten. Wo aufgrund der angestrebten Verkehrsverlagerung Engpässe absehbar sind, sollen die Kapazitäten sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr ausgebaut werden.

Abgeleitet von den Stossrichtungen wurden mehrere Ziele für die Angebotsentwicklung im Personenverkehr definiert:
- Stärkung des S-Bahn-Verkehrs
- Neue Durchmesser- und Tangentiallinien in Agglomerationen
- Ausbau der Vorortsbahnhöfe mit vermehrt Bedienung durch IR- und RE-Züge
- Anbindung von kleineren und mittelgrossen Städten an die grossen Agglomerationen
- Ausbau von Bahnhöfen zu Verkehrsdrehscheiben mit Umsteigemöglichkeiten zu anderen Verkehrsmitteln und Koordination mit dem Fuss- und Veloverkehr (inkl. Förderung entsprechender verkehrsmittelübergreifender Angebote)
- Förderung neuer Mobilitätsformen (Sharing, Pooling)
- Gezielte Fahrzeitverkürzungen im Fernverkehr, wo die Bahn gegenüber der Strasse in Bezug auf die Reisezeit noch nicht wettbewerbsfähig ist
- Im internationalen Personenverkehr häufigere und gut vernetzte Verkehrsangebote sowie gezielte Fahrzeitverkürzungen

Diese Ziele auf Bundesebene entsprechen weitgehend den Zielen der Gesamtmobilitätsstrategie des Regierungsrates des Kantons Bern (vgl. Kap. 4.1).

- **Längerfristig angestrebte Entwicklung im Fernverkehr aus Sicht des Kantons Bern**

Das gemeinsam mit der Westschweizer Verkehrskonferenz erstellte Zielbild sieht einen Halbstundentakt auf allen Fernverkehrslinien vor. Gegenüber dem Angebotskonzept 35 sind zusätzlich ein Halbstundentakt zwischen Biel/Bienne und Genf, halbstündliche RE-Verbindungen Biel – Oensingen – Zürich und halbstündliche Verbindungen Bern – Olten – Aarau – Baden – Zürich vorgesehen (vgl. Abbildung 28).

Zudem dürfte die Einführung eines Viertelstundentakts Bern − Olten – Basel die Qualität des ÖV-Angebots deutlich erhöhen, da dadurch ab Bern unter Berücksichtigung aller Bahnprodukte in alle Richtungen (ohne Luzern und Neuenburg) viertelstündliche Angebote vorhanden wären und die Anschlusssituation in Bern dank häufiger Abfahrten stets gewährleistet wären.

Durch die starke Belastung des Bahnhofs Bern und die Entwicklungen in den Entwicklungsschwerpunkten Wankdorf und Europaplatz sind aus allen Richtungen zusätzliche Halte von beschleunigten Zügen des Regionalverkehrs (IR, RE, S-Bahn) an diesen Haltestellen zu prüfen.

Auf die wichtigsten dazu nötigen Infrastrukturen wird untenstehend in Kapitel 5.4 eingegangen.

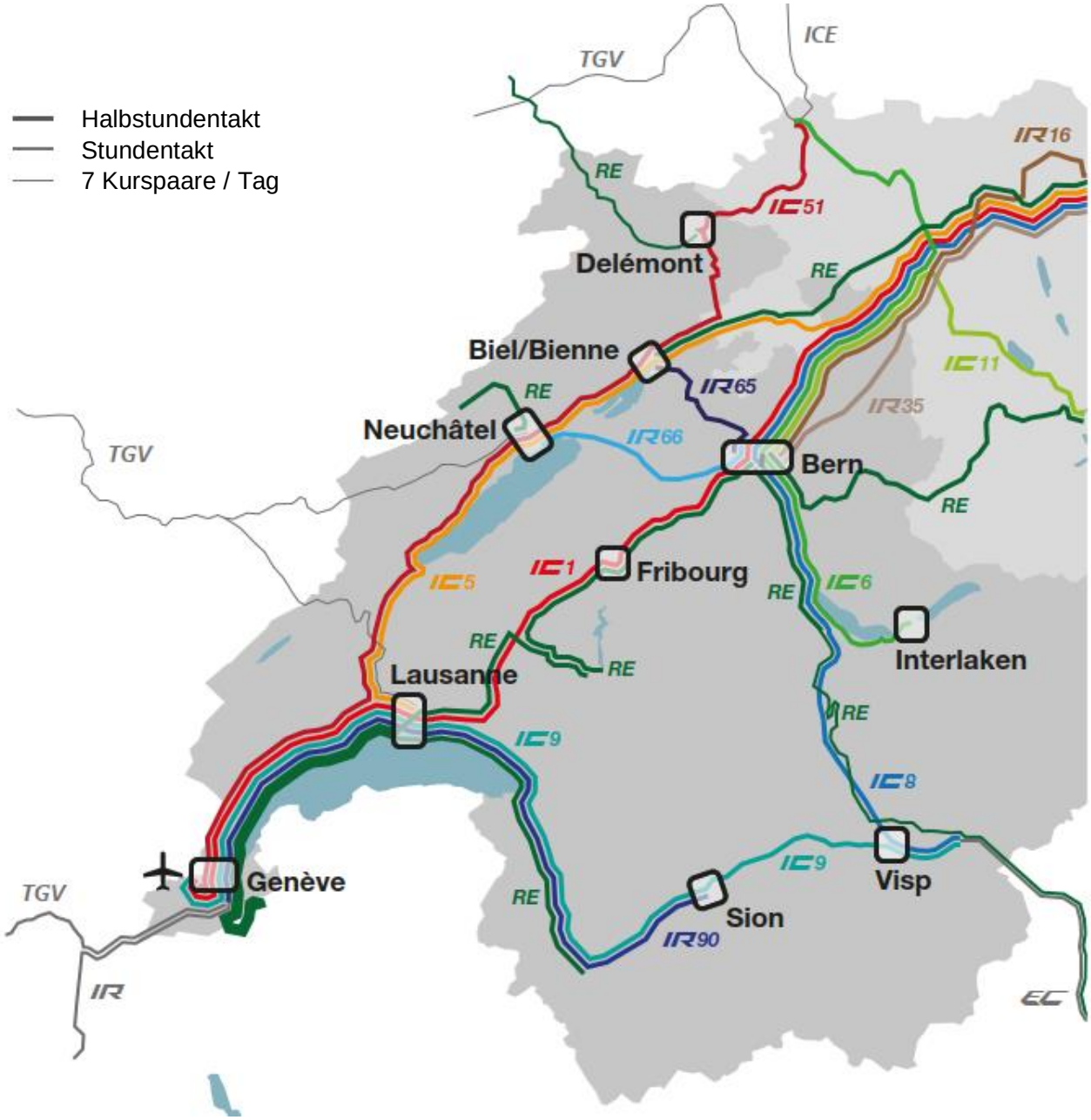

Abbildung 28: Zielbild 2050 Angebot des Fernverkehrs in der Westschweiz (Normalspur)

5.3 S-Bahn Bern und Regionalverkehr

Vorbemerkung: Das Projekt «Verkehr ‘45» kann die eigentlich politisch beschlossene Angebotsentwicklung in Frage stellen, da diverse für das zukünftige Angebot notwendige Infrastrukturen überprüft und neu priorisiert werden.

– **Grundsätze**

Das Angebot im Regionalverkehr richtet sich nach den Grundsätzen des ÖVG. Der Ausbaubedarf orientiert sich an der effektiven bzw. prognostizierten Nachfrage. Für den Schienenverkehr hat das BAV Nachfragerichtwerte festgelegt. Für den meistbelasteten Querschnitt einer Linie gelten folgende Anforderungen an die Mindestnachfrage (jeweils Durchschnitt Montag – Freitag, beide Richtungen):

– Stundentakt 500 Personen pro Tag
– Halbstundentakt 2000 Personen pro Tag
– Viertelstundentakt 8000 Personen pro Tag

Diese Werte korrespondieren mit den in der kantonalen Angebotsverordnung festgelegten Werten für die Auslastung nach Angebotsstufe. Die Werte können im Einzelfall je nach Linie und eingesetztem Rollmaterial variieren. Wenn nur mit kurzen Zügen gefahren werden kann und Perronverlängerungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind, kann eine Taktverdichtung bereits bei tieferen Werten angezeigt sein. Dies ist insbesondere bei Meterspurbahnen der Fall.

– **2. Teilergänzung S-Bahn Bern**

Die Ziele und Massnahmen für die Weiterentwicklung der S-Bahn Bern sind im Konzept "2. Teilergänzung S-Bahn Bern" aus dem Jahr 2013 festgelegt (vgl. Abbildung 29).

Die 2. Teilergänzung beinhaltet:

- Kapazitätssteigerungen durch den Einsatz von Doppelstock-Kompositionen, durch die Verlängerung der Züge auf 210 m (BLS) bzw. 180 m (RBS) und durch Taktverdichtungen
- den Viertelstundentakt im Kernbereich der S-Bahn (entspricht in etwa der Agglomeration Bern)
- den Halbstundentakt für die meisten übrigen S-Bahn-Haltestellen durch weitere Systematisierung des Angebots und der Haltepolitik
- mehr Durchbindungen in Bern
- eine bessere Erschliessung durch neue Haltestellen
- mehr und attraktivere Umsteigepunkte zum Tram- und Busnetz

Die 2. Teilergänzung wird mit dem Ausbau des Bahnhofs und des Bahnknotens Bern bis im Horizont 2040 vollständig umgesetzt.

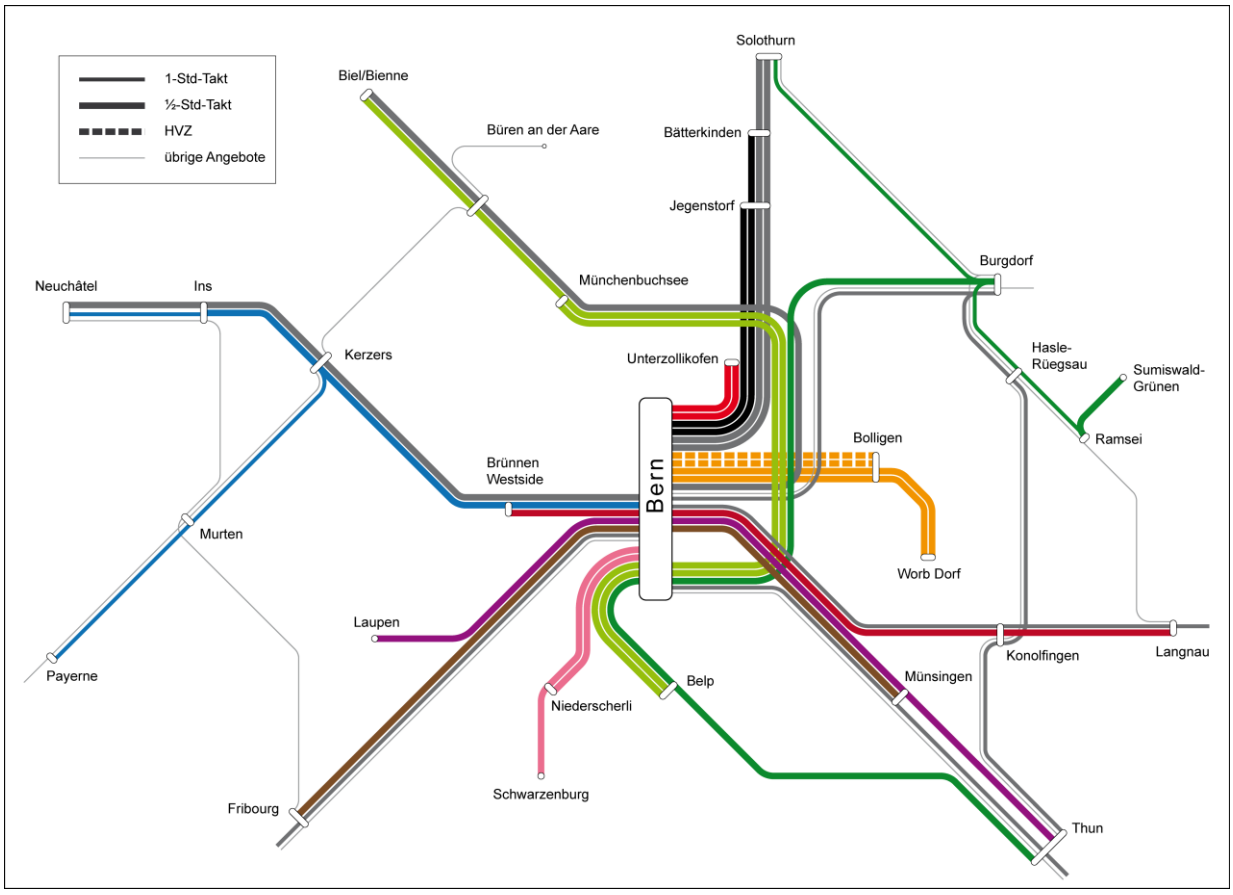

Abbildung 29: Zielkonzept S-Bahn Bern mit 2. Teilergänzung (Quelle: Planungsbericht 2013)

– **Angebotsverbesserungen bis 2040**

Vor Inbetriebnahme der Entflechtungen westlich und östlich des Bahnhofs Bern sind in den nächsten zehn Jahren die folgenden Angebotsverbesserungen möglich:

- Verlängerung der RE-Züge Bern – Solothurn auf 180 m
- Verlängerung der Züge auf 120 m und 7.5'-Takt Bern – Deisswil auf der S7
- Neue Haltestelle St-Imier La Clef
- Neue Kreuzungsstelle in La Heutte und damit Anschlüsse aus dem Vallée de Tavannes in Moutier in Richtung Delémont.
- Neue Haltestelle Kleinwabern (abgestimmt auf die Verlängerung des Trams nach Kleinwabern)
- Mit dem Bau des Doppelspurtunnels bei Ligerz ist zudem die Einführung des durchgehenden Halbstundentaktes des Regionalverkehrs zwischen Biel/Bienne und Neuchâtel möglich.
- Zusätzliche Züge Interlaken – Brünig – Luzern in beiden Richtungen
- Halbstündliche RE-Züge Bern – Münsingen – Thun – Spiez – Frutigen und in Hauptverkehrszeiten bis Kandersteg.
- Halbstundentakt der S4 Bern – Burgdorf via Zollikofen mit Halt an allen Stationen. Ab Burgdorf verkehrt die S4 weiter nach Solothurn.
- Halbstundentakt S44 Bern – Burgdorf und somit Viertelstundentakt der schnellen Verbindungen Bern – Burgdorf
- Viertelstundentakt der S6 bis Niederscherli
- Neue Haltestelle Thun Nord mit Anbindung an S1 Aaretal. Anbindung Gürbetal in Abklärung
- Halt aller S-Bahn-Züge an der neuen Haltestelle Europaplatz Nord und somit Verbindungen im Viertelstundentakt.
- Durchbindung der S-Bahn von Brünnen nach Langnau (S2) und der S-Bahn von Laupen nach Thun (S12). Die S1 von Fribourg fährt bis Münsingen. Dadurch ergibt sich ein Viertelstundentakt zwischen Flamatt und Münsingen.
- 7 ½'-Takt Bern – Zollikofen (S8) in Hauptverkehrszeiten
- Durchgehender Viertelstundentakt Biel/Bienne – Täuffelen und Halbstundentakt Täuffelen – Ins mit guten Anschlüssen in Ins und in Biel/Bienne auf den Fernverkehr.

– **Längerfristige Entwicklung S-Bahn ab 2040**

Der Zielzustand der 2. Teilergänzung der S-Bahn Bern (Viertelstundentakt im Kernbereich der S-Bahn) wird mit dem Angebotskonzept 2035 vom Bund vollständig umgesetzt. Die Weiterentwicklung der S-Bahn wird im Projekt S-Bahn Bern 2040 erarbeitet. Das Projekt wurde vom AÖV gemeinsam mit den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung erarbeitet. Die betroffenen Nachbarkantone und Regionen des Kantons Bern waren einbezogen.

Mit dem Projekts S-Bahn Bern 2040 besteht eine Grundlage für den nächsten STEP-Ausbauschritt des Bundes und die Erarbeitung von langfristigen Angebotskonzepten. Langfristige Angebotskonzepte sind wichtig für die Dimensionierung neuer Schieneninfrastrukturen, da dies oft teure Investitionen mit langen Planungsprozessen sind. Der Betrachtungsperimeter des Projekts umfasst die heutige S-Bahn Bern. Die RE-Züge und deren Haltepolitik werden im Perimeter auch mitgeplant, da die RE-Halte grossen Einfluss auf das Bahnangebot haben. Eine Erweiterung des S-Bahn Perimeters wurde geprüft, falls sich dies aus raumplanerischen Überlegungen aufdrängt.

– **Vision S-Bahn Biel/Bienne 2045**

Die RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura hat ihre Angebotsziele in einer «Vision S-Bahn Biel/Bienne 2045» dargestellt. Dieses Konzept sieht Verlängerungen der Linie Solothurn – Biel/Bienne nach Sonceboz-Sombeval, der Linie Neuchâtel – Biel/Bienne nach Grenchen Nord und die auch im Konzept S-Bahn Bern 2040 enthaltene Verlängerung der neuen S-Bahnlinie von Brügg direkt nach Grenchen Süd vor. Weiter sind drei neue Haltestellen in Biel/Bienne vorgesehen. Mit diesem Konzept können dichte Bahnangebote zwischen Lengnau und Sonceboz erreicht und die örtliche Erschliessung in Biel/Bienne deutlich verbessert werden.

Eine erste Einschätzung von SBB-Infrastruktur zu den nötigen Infrastrukturausbauten fällt ernüchternd aus. Diese regionale Zielvorstellung ist trotzdem eine Grundlage für den Input des Kantons in zukünftigen STEP-Ausbauschritten des Bundes.

– **Auftrag des Grossen Rates im Hinblick auf den Angebotsbeschluss ÖV 2027 - 2030**

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat im Angebotsbeschluss ÖV 2022 – 2025 beauftragt, das Angebot des öffentlichen Verkehrs vorausschauend und insbesondere aus den regionalen Zentren zu den Kantonshauptorten hin, auf den nächsten Angebotsbeschluss zu optimieren. Aufgrund der derzeit vorhandenen Infrastrukturkapazitäten und baustellenbedingter Einschränkungen ist ein Ausbau des S-Bahnangebots im Zulauf zum Knoten Bern leider nicht möglich. Das Anliegen wird im vorliegenden Angebotsbeschluss aufgenommen, so weit als dies ausserhalb des S-Bahnangebots möglich ist.

5.4 Entwicklung der Bahninfrastruktur

Die Entwicklung der Infrastruktur richtet sich nach den längerfristig geplanten Angeboten. Die Bahninfrastruktur wird in den kommenden Jahren auf verschiedenen Korridoren ausgebaut. Die bereits beschlossenen Projekte werden im Kapitel 3.8 erläutert. Neben den bereits beschlossenen Projekten laufen aber auch bereits Abklärungen und konzeptionelle Überlegung zu neuen Projekten oder zu Erweiterungen von bereits beschlossenen Projekten. Eine Zusammenstellung der Projekte sind in diesem Kapitel zu finden:

– **Vierspuriger Ausbau Wankdorf – Löchligut**

Bereits im Rahmen der Planungsarbeiten am Ausbauschritt 2035 hat sich gezeigt, dass der dreispurige Abschnitt zwischen dem Bahnhof Wankdorf und dem Löchligut ein entscheidendes Nadelöhr darstellt. Dieser Abschnitt ist einer der höchstbelasteten Abschnitte im schweizerischen Schienennetz und die Auslastung ist vergleichbar mit derjenigen auf dem vierspurig Abschnitt Lausanne – Renens. Dieser Dreispurabschnitt führt dazu, dass S-Bahnzüge, welche am Bahnhof Wankdorf halten das gleiche Gleis benützen müssen wie durchfahrende Züge des Fernverkehrs. Aus Sicht des Kantons Bern ist der Vierspurausbau des Abschnitts Wankdorf – Löchligut und der viergleisige Ausbau des Bahnhofs Wankdorf von hoher Priorität, da nur mit diesem Ausbau das vorgesehene Angebot zuverlässig und pünktlich gefahren werden kann.

– **Seitliche Erweiterung Bahnhof Bern**

Der Knoten Bern erfährt durch die im Bau befindlichen Projekte eine Leistungssteigerung der Zufahrten sowie leistungsfähigere Personenzugänge. Die Anzahl Perronkanten und somit die Aufnahmefähigkeit der Perronanlagen bleiben damit allerdings gleich und werden dadurch zum limitierenden Faktor.

Das Gesamtprojekt Zukunft Bahnhof Bern sieht daher für eine Weiterentwicklung des Angebots von SBB und BLS eine seitliche Erweiterung des Bahnhofs um vier weitere Gleise vor. Dazu wurde gemeinsam von SBB, BLS, Stadt und Kanton Bern eine Testplanung zur räumlichen Konzeption dieses Ausbaus durchgeführt. Das laufende Ausbauprojekt der Publikumsanlagen der SBB berücksichtigt die Ergebnisse dieser Planung beispielsweise bei der räumlichen Anordnung des neuen Zugangs Länggasse vor der Universität Bern.

– **Längerfristige Weiterentwicklung des RBS**

Mit den geplanten Ausbauten des RBS steigt die Leistungsfähigkeit dieser Meterspurbahn markant. Mit dem vorgesehenen Angebot ist die Leistungsfähigkeit der RBS-Infrastruktur ausgeschöpft. Derzeit laufen gemeinsame Abklärungen von RBS und AÖV zur längerfristigen Weiterentwicklung.

– **Grimselbahn**

Mit dem Projekt der Grimselbahn soll mit einer Neubaustrecke Innertkirchen – Oberwald das Netz der Zentralbahn Interlaken – Luzern und der Matterhorn-Gotthard-Bahn (MGB) Brig – Andermatt – Disentis miteinander verbunden werden. Gleichzeitig ermöglicht die Grimselbahn eine wintersichere Erschliessung von Guttannen und von Handegg. Zudem führt die Grimselbahn zu einer deutlich besseren Vernetzung des östlichen Berner Oberlands und des Oberwallis mit der Gotthardregion und der Zentralschweiz. Beim Projekt des Grimseltunnels handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Swissgrid AG und der Grimselbahn AG. Das Projekt für die Netzverstärkung Mettlen – Ulrichen ist ein Schlüsselprojekt im „Strategischen Netz 2025" der Swissgrid. Das Projekt des Baus des Grimseltunnels bietet für Swissgrid und die Grimselbahn eine einmalige Chance. Beide Unternehmen können ihre unterschiedlichen Bedürfnisse mit der gleichen Infrastruktur abdecken, aber zu markant tieferen Kosten als bei einem Alleingang. Das Projekt der Grimselbahn ist nicht Bestandteil des Ausbauschritts 2035. Es kann allerdings im Hinblick auf kommende Ausbauschritte mit Bundesmitteln projektiert werden.
Mit der neuen Infrastruktur sollen stündliche Zugsverbindungen zwischen Meiringen und Oberwald ermöglicht werden. Aufgrund des offenen Realisierungszeitpunktes sind die Anschlussverhältnisse in Meiringen und Oberwald nicht bekannt und detaillierte Aussagen zum Fahrplanangebot nicht möglich. Aus technischen Gründen ist eine Durchbindung mit der ZB oder der MGB denkbar.

– **Weitere Infrastrukturausbauten**

Neben den bereits erwähnten Projekten sind zudem auf den folgenden stark belasteten Linien Kapazitätsausbauten oder konzeptionelle Anpassungen absehbar, wobei auch hier noch keine Beschlüsse getroffen worden sind:

- Zwischen Biel/Bienne und Lengnau verkehren die Züge Biel/Bienne – Olten – Zürich und Biel/Bienne – Delémont – Basel auf der gleichen Stecke. Diese ist daher sehr stark ausgelastet und leistungssteigernde Massnahmen sind längerfristig nötig.
- Die Strecke Bern – Neuchâtel ist zwischen Gümmenen und Neuchâtel grösstenteils einspurig. Je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen sind weitere Doppelspurausbauten nötig. Im Vordergrund stehen dabei die Abschnitte Gümmenen – Kerzers (ohne Bahnhofzufahrt), Müntschemier – Kerzers und Zihlbrücke – Marin-Epagnier.
- Beim Bahnhof Interlaken Ost genügen einerseits die Perrondimensionierungen dem stark steigenden Fahrgastaufkommen nicht mehr, anderseits haben die langen Umsteigewege einen negativen Effekt auf die Fahrplanstabilität.
- Im Emmental und im Simmental laufen konzeptionelle Abklärungen betreffend Infrastrukturmassnahmen.

5.5 Entwicklung der Infrastruktur für die städtische Erschliessung in Bern

– **Tram Bern – Ostermundigen**

Die heutige Buslinie 10 Köniz Schliern – Bern Bahnhof – Ostermundigen Rüti verkehrt in einem sehr dichten Takt und ist überlastet. Der Ast Ostermundigen soll deshalb durch das Tram Bern – Ostermundigen (TBO) ersetzt werden. Dazu wird eine 4450 m lange Neubaustrecke zwischen dem Viktoriaplatz in Bern und der neuen Endhaltestelle im Oberfeld in Ostermundigen gebaut werden. Beim Bahnhof Ostermundigen entsteht ein attraktiver ÖV-Knoten für Bahn, Tram und Bus, eingebettet in einer städtebaulich komplett neuen Umgebung. Das Tramprojekt ist weit fortgeschritten, die Plangenehmigungsverfügung des BAV liegt aber zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor. Der Baustart der Hauptarbeiten hängt vom Zeitpunkt der Verfügung und davon ab, ob Beschwerden gegen die Verfügung eingereicht werden. Es wird mit einer Bauzeit von mindestens vier bis fünf Jahren gerechnet. Von Juli 2024 bis September 2025 wurden im Raum Bahnhof Ostermundigen bereits Vorarbeiten für das Tram und den barrierefreien Umbau des Bahnhofs Ostermundigen ausgeführt.

– **Erschliessung Länggasse**

Ausgehend von den Ergebnissen der ZMB Wyler und Länggasse aus dem Jahr 2018 ist offen, ob aufgrund der Nachfrageentwicklung das Länggassquartier durch ein Tram erschlossen werden soll. Grundlage für den Entscheid soll ein Verkehrsmonitoring unter dem Lead der Stadt Bern liefern. Das Monitoring ist am Laufen. Die Resultate sollen während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses 2027-2030 vorliegen.

– **Zweite Tramachse in den Berner Innenstadt**

Die Tramlinien in Bern führen alle vom Hirschengraben via Spital- und Marktgasse zum Zytglogge. Die grosse Anzahl Trams und der Umstand, dass eine Störung des Betriebes auf dieser Strecke zur Totalunterbrechung des Tramnetzes führen kann, ist der Ausgangspunkt des Projektes für eine 2. Tramachse durch die Berner Innenstadt. Zudem wird sich die Situation mit «Tramstaus» auf dem Bubenbergplatz mit dem neuen Bahnhofzugang Hirschengraben ab 2029 verschärfen, da die Haltezeiten der Trams an der Haltestelle Hirschengraben voraussichtlich länger werden.

Unter Federführung der Regionalkonferenz Bern Mittelland wird die Frage der Linienführung einer 2. Tramachse geprüft. In einem ersten Schritt wurden drei Varianten ermittelt. Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Mitwirkung dazu waren kontrovers. Einigkeit herrscht aber darüber, dass es eine zweite Tramachse braucht: zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Spital- und Marktgasse, als Ausweichroute bei Störungen in der Innenstadt und als Voraussetzung für den weiteren Ausbau des Tramnetzes. In einem Zwischenschritt wurde anschliessend jede der drei Varianten auf ihre technische Machbarkeit an kritischen Stellen geprüft und parallel dazu auf politischer Ebene nochmals das Gespräch mit dem Bund gesucht. Dabei zeigte sich, dass die Variante Bundesgasse-Kochergasse aufgrund schwerwiegender verkehrstechnischer Hindernisse (Kapazität der Kreuzung Hirschengraben/ Bundesgasse/ Monbijoustrasse/ Effingerstrasse) sowie der ablehnenden Haltung der Bundesbehörden nicht machbar ist und deshalb nicht weiterverfolgt werden kann. Die beiden verbleibenden Varianten im Perimeter Ost, die das Tram entweder via Speichergasse – Nägeligasse oder via Lorrainebrücke – Viktoriarain führen würden, werden jetzt vertieft geprüft und bewertet. Im Perimeter West ist eine neue Gleisverbindung via Laupenstrasse – Belpstrasse machbar und brächte die dringend notwendige Entlastung des Hirschengrabens. Diese Linienführung wird ebenfalls vertieft und prioritär weiterverfolgt.

– **Erschliessung des Inselareals**

Die ZMB ÖV-Erschliessung Inselareal aus dem Jahr 2021 eruierte als kurz- und mittelfristige Bestvariante die Umstellung der Buslinien 12 und 101 auf Doppelgelenkbus und die Verlängerung der Buslinie 12 zum Europaplatz. Diese Lösung wird aktuell in einem Angebots- und Betriebskonzept vertieft. Längerfristig werden gemäss Prognosen die Kapazitäten der Buslösung jedoch nicht ausreichen. Im Vordergrund stehen als langfristig beste Lösung eine neue Tramlinie auf der Murtenstrasse (alternativ – in Abhängigkeit der Ergebnisse der Folgestudie zur Weiterentwicklung des RBS-Bahnhofs – die Verlängerung des RBS ins Inselareal).

– **Neues Depot für Bernmobil**

Mit der laufenden Netzentwicklung von Bernmobil und dem Einsatz von längeren Bussen und Trams benötigt Bernmobil längerfristig ein neues Depot. Aus einer breiten Standortevaluation ist der Standort Bodenweid als bester Standort hervorgegangen. Dieser Standort kann allerdings nur genutzt werden, wenn die heutige Nutzung der Bodenweid als Sportplatz auch mit einem neuen Depot beibehalten werden kann. Der Standort Bodenweid soll bei der Überarbeitung 26 im kantonalen Richtplan auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgestuft werden.

– **Erschliessung Köniz / Bern Süd**

Die ZMB Köniz / Bern Süd untersuchte, wie der Korridor Bern – Köniz – Schwarzenburg längerfristig mit ÖV erschlossen werden soll. Diese Frage war seit Ablehnung des Projekts Tram Region Bern offen. Die Studie zeigte, dass die ÖV-Nachfrage gemäss aktuellen Prognosen der Mobilitätsentwicklung mit den bereits beschlossenen Massnahmen abgedeckt werden kann (Taktverdichtung S6 bis Schwarzenburg,

Umstellung auf Doppelgelenkbusbetrieb diverser Buslinien, Ausbau Veloinfrastruktur). Sollte sich die ÖV-Nachfrage dynamischer entwickeln steht ein Tram nach Köniz im Vordergrund.

– **Weiterentwicklung RBS**

Der neue Bahnhof des RBS in Bern wird derzeit so gebaut, dass eine allfällige Weiterführung der Meterspurbahn nach Westen zum Inselareal und weiter möglich ist. Mit der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs wird das Angebot entsprechend den aktuellen Planungen erweitert. Der RBS hat im Rahmen der Diskussionen zur ZMB Köniz / Bern Süd die Befürchtung geäussert, dass das geplante Angebot ohne Erweiterung des RBS-Netzes mit einem Wendebahnhof im Inselareal nicht pünktlich betrieben werden kann.
Der RBS und das AÖV haben diese Befürchtungen durch Simulationen durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro geprüft. Die Abklärungen haben ergeben, dass ein stabiler Betrieb möglich ist, auch wenn die operative Betriebsführung anspruchsvoller wird.

Als nächster Schritt werden die Kapazitäten von Engpässen in der Infrastruktur überprüft. Dazu gehört beispielsweise Worblaufen, wo sich die drei RBS-Linien vereinigen oder die «nur» doppelspurig ausgebaute Zufahrt Worblaufen-Bern. Mit dieser Prüfung soll geklärt werden, welche Kapazitäten die Verzweigung Worblaufen im Zulauf zu Bern aufweist. Mit dieser Information kann der Nutzen einer Erweiterung des RBS in Richtung Insel/Bern Süd-West eingegrenzt werden.

Anschliessend sollen mit einer planerischen Studie mögliche Verlängerungen des RBS evaluiert werden.

6 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 2027 – 2030

Die Anträge der Region wurden geprüft und durch das AÖV einer Priorisierung unterzogen. Diese Priorisierung basiert auf der Analyse der Nachfrageentwicklung der betroffenen Linien und den durch den Finanzplan vorgegebenen Mitteln. Dies hat zur Folge, dass ein wesentlicher Teil der Anträge aus den Regionen nicht in den Angebotsbeschluss aufgenommen werden kann.

Die folgenden Angebotsausbauten werden für eine Aufnahme im Angebotsbeschluss beantragt.

6.1 RVK Biel-Seeland-Berner Jura

6.1.1 Bahnlinien

Zur Erhöhung der Kapazität wird der Halbstundentakt Biel – Münchenbuchsee am Morgen um ein Kurspaar verlängert (S31 Biel ab 8:15 Uhr).

Die regionalen Eisenbahnlinien im Berner Jura (SBB) werden ab Mitte 2029 mit einem neuen Typ von Rollmaterial, den Flirt EVO, betrieben. Nach dem Wallis wird der Berner Jura die zweite Region in der Westschweiz sein, die von diesem hochmodernen Material profitieren wird. Die neuen Kompositionen ermöglichen ein schnelleres Beschleunigen und Bremsen. Sie sind auch mit einem neuen Kupplungssystem ausgestattet, das ein schnelles und zuverlässiges Flügeln am Bahnhof Sonceboz-Sombeval ermöglicht.

6.1.2 Buslinien

– **Buslinien Berner Jura**

Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier sind kleinere Änderungen bei den Buslinien im Umkreis zu erwarten. Der Kanton Jura plant eine Neuorganisation der Buslinien in und um Moutier, welche aber nicht mehr Bestandteil des AGB 2027–30 sind.

Mit der Inbetriebnahme des Ligerztunnels (2029) wird die Buslinie 21.131 Le Landeron – Lignières – Nods von Landeron über La Neuveville, Schafis und Ligerz nach Twann verlängert.

– **Buslinien im Seeland**

Der Kanton Freiburg verlängert die Linie 20.530 Lugnorre – Sugiez bis nach Ins um die Anschlüsse in Richtung Neuenburg zu verbessern. Parallel verlängert der Kanton Freiburg die bestehende Buslinie 20.520 Murten – Gempenbach systematisch bis nach Gümmenen.

Aufgrund der Umsetzung des Buskonzepts Grenchen (Kanton Solothurn) wird die Streckenführung der Buslinien 40.026 Grenchen – Lengnau und 40.034 (zukünftig 40.024) Grenchen – Lengnau – Pieterlen – Biel/Bienne geändert. Die Taktzeiten bleiben ähnlich wie heute. Die Fahrzeit der Linie 40.034 wird attraktiver, da die Streckenführung in Lengnau verkürzt wird.

Die Region Ins-Erlach wird derzeit durch ein komplexes Busnetz bedient, mit einer interkantonalen Linie nach Le Landeron. Angesichts des Bevölkerungswachstums in der Region und um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, hat die Region RVK-1 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Neuenburg eine Studie durchgeführt, um ein neues öffentliches Verkehrsnetz zu entwerfen. Neu sind fünf kantonsübergreifende Linien geplant.

Die Linien Ins – Vinelz – Le Landeron – Marin Epagnier, Ins – Tschugg – Erlach – Le Landeron, Enges – Marin-Epagnier – Ins und Lüscherz – Erlach – Gals – Marin-Epagnier fahren im Stundentakt. Diese beiden Linien die unter anderem Marin-Epagnier erschliessen sollen als Versuchsbetrieb eingeführt werden. Die Linie Ins – Gals – Le Landeron fährt nur zu den Stosszeiten im Stundentakt und nur unter der Woche. Am Wochenende fahren die übrigen Linien im Stunden, bzw. im Zweistundentakt. Die Linien sind der Angebotsstufe 1 (bis 18 KP) zugeteilt.

Zudem soll durch die versuchsweise Verlängerung der bestehende Linie Avenches – Cudrefin – Ins bis nach Treiten erweitert werden. Treiten wird dadurch an den öffentlichen Verkehr angeschlossen.

Die Linie 30.105 wird neu ab Seedorf via Aarberg nach Lyss geführt. Sie ersetzt die Linie 365 im Abschnitt Seedorf – Aarberg sowie die Linie 361 im Abschnitt Aarberg – Lyss. Lobsigen und Wyler werden neu durch die Linie 30.365 bedient. Die Linie 30.365 verkehrt neu auf der Strecke Lobsigen – Seedorf – Wiler – Lyss.

Die Linie 30.541 Kerzers – Golaten – Wileroltigen – Gurbrü wird aufgehoben. Bei Bedarf kann Golaten mit einem Bürgerbus erschlossen werden.

6.1.3 Feinverteiler Agglomeration Biel/Bienne

Die Stadt Biel hat in Zusammenarbeit mit der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK-1) das Konzept für den öffentlichen Verkehr 2035 der Agglomeration Biel ausgearbeitet. Die ersten und relevantesten Schritte dieses Konzepts sollen mit dem Angebotsbeschluss 2027 - 2030umgesetzt werden. Die Umsetzung aller Schritte wird sich über einen Zeitraum von fast zehn Jahren erstrecken. Parallel zum ÖV-Konzept 2035, das sich nur auf das Busnetz der Stadt und Agglomeration Biel konzentrierte, entwickelte die Stadt Biel auch eine Vision für die S-Bahn Biel/Bienne 2045 (vgl. Kapitel 5.3).

- **Buslinien Biel**

Buslinie 1 und 2: Aufgrund der Elektrifizierung des Busnetzes der Stadt Biel und dem Ziel des neuen Angebotskonzeptes in Biel starke Achsen zu schaffen, werden die Endpunkte der Buslinien 1 und 2 vertauscht, d. h. Linie 1 wird den Bahnhof Brügg mit dem Centre Boujean verbinden und Linie 2 wird zukünftig Löhre / Mauchamp mit den Stadien verbinden.

Die Linien 5, 6 und 8 werden angepasst und bekommen im Bereich Stadt eine neue Streckenführung. Die Taktzeiten bleiben unverändert.
Zwei neue Buslinien (7 und 10) werden zwischen dem Bahnhof Biel und dem Bözingenfeld eingerichtet, wobei eine Linie über die Mittelachse entlang der Schüss und eine Linie über die Mettstrasse verkehren wird. Das Konzept der Linie 10 stellt eine schnelle Verbindung zwischen dem Bahnhof Biel und dem Zentrum Bözingen mit einem Halbstundentakt während der Hauptverkehrszeiten sicher. Diese gemeinsam betriebenen Linien gewährleisten im Bahnhof Biel optimale Anschlüsse an den Regional- und Fernverkehr. Beide Linien werden zunächst nur zu den Hauptverkehrszeiten betrieben.

Die Streckenführung der Linie 11 zwischen dem Bahnhof Biel und der Standseilbahn Magglingen wird angepasst.

6.2 RVK Oberaargau

6.2.1 Bahnlinien

Wegen Bauarbeiten im Bahnhof Lenzburg kommt es zu veränderten Linienverknüpfungen. Mittelfristig wird die S26 statt die S23 ab Aarau nach Langenthal fahren. Auf die Fahrplanzeiten hat dies keinen Einfluss, zudem wird das Angebot in den kommenden Jahren schrittweise zu einem durchgehenden Halbstundentakt verdichtet.
Das Abendangebot zwischen Langenthal und Huttwil wird in den Wochenendnächten (Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag) punktuell erweitert.

6.2.2 Buslinien

Das Busangebot zwischen Solothurn und Herzogenbuchsee bleibt unverändert. Mit dem Ausbau des Angebots auf der Zulaufstrecke Solothurn – Inkwil verändern sich die Barriereschliesszeiten in Subingen, Abklärungen zu den Auswirkungen und den nötigen Massnahmen werden derzeit durchgeführt.

Von Montag bis Freitag (bis ca. 19 Uhr) wird auf der Buslinie 40.051 zwischen Herzogenbuchsee und Wangen an der Aare ein neues Angebotskonzept eingeführt. Die Busse verkehren fortan halbstündlich und bedienen die Ortschaften dazwischen (Wangenried bzw. Heimenhausen und Walliswil) alternierend und damit je stündlich. Die Zubringerdienste per Kleinbus und das zeitweise erforderliche Umsteigen in Röthenbach entfällt dadurch. Andererseits führt dieses Konzept zu geringfügigen Fahrzeitverlängerungen für Reisende, welche die Gesamtstrecke Herzogenbuchsee-Wangen zurücklegen.

Im Abschnitt Langenthal – Herzogenbuchsee wird die Linie 40.051 am Samstagnachmittag (ca. 12 - 17 Uhr) zu einem Halbstundentakt verdichtet.

Zur Sicherung der Bundesmitfinanzierung wird das Angebot zwischen Huttwil und Eriswil (Linie 30.491) im Rahmen des Bestellverfahrens geringfügig auf maximal 18 Kurspaare reduziert (heute bestehen 18,5 Kurspaare).

6.2.3 Feinverteiler Agglomeration Langenthal

Bereits im Angebotsbeschluss 2022-2025 ist das neue Stadtbuskonzept auf der Linie 40.064 Langenthal Schoren – Bahnhof – Lotzwil Unterdorf enthalten, dieses konnte aber infolge baulicher Verzögerung beim Bahnhof(-platz) Langenthal bislang noch nicht umgesetzt werden. Der nachfragestarke Abschnitt zwischen Langenthal und Langenthal Süd wird dadurch zu einem Viertelstundentakt verdichtet. Die Bedienung des Schorenquartiers erfolgt neu mit der Linie 40.052 Thunstetten – Langenthal – Thörigen – Herzogenbuchsee, was zwar eine Taktreduktion zum Stundentakt bedeutet, allerdings verbesserte Zuganschlüsse im Bahnhof Langenthal mit sich bringt.

6.3 RK Emmental

6.3.1 Bahnlinien

Auf den Bahnlinien im Emmental sind nach dem Ausbau im Angebotsbeschluss ÖV 2027 – 30 keine Veränderungen geplant.

6.3.2 Buslinien

In Burgdorf werden die Verdichtungen auf der Linie 30.468 Burgdorf – Heimiswil – Kaltacker – Lueg nach Heimiswil verlängert (bisher nur bis Fischermätteli). In Langnau wird der als Versuchsbetrieb eingeführte Halbstundentakt auf dem Westast der Linie 30.281 (Langnau Bhf. – Friedhof) ins kantonale Grundangebot aufgenommen. Das Angebot läuft erst seit einem Jahr und soll betreffend Anschlüsse noch optimiert werden. Da eine Rückkehr zur ursprünglichen Variante aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten nicht mehr so einfach möglich ist, wird das Angebot in das Grundangebot aufgenommen.

6.4 RK Bern-Mittelland

6.4.1 Bahnlinien

Zur Erhöhung der Kapazität wird der Halbstundentakt Biel/Bienne – Münchenbuchsee am Morgen um ein Kurspaar verlängert (S31 Biel ab 8:15 Uhr).

Bei der S-Bahn Bern bleibt das Soll-Angebot unverändert. Wegen baustellenbedingter Kapazitätseinschränkungen in der Zufahrt zum Bahnhof Bern, fallen S-Bahnangebote an einzelnen Wochenenden, am Abend oder auch integral während längerer Zeit aus. Diese Einschränkungen, welche auf ein striktes Minimum begrenzt werden, sind im Angebotsbeschluss nicht abgebildet und entfallen beim Wegfall der auslösenden baubedingten Kapazitätsreduktionen.

6.4.2 Buslinien

Linie 30.038 Schönbühl – Bäriswil / Mattstetten
Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Erhöhung des Nachfragepotenzials soll die Linie in den Hauptverkehrszeiten als Versuchsbetrieb von Mattstetten nach Urtenen verlängert werden.

Raum Belp
Um das Angebot besser auf die Nachfrage auszurichten, wird im Raum Belp das Buskonzept wie folgt angepasst:
- Die Linie 30.160 wird im Abschnitt Belp Bahnhof – Flughafen von Montag bis Freitag ausgedünnt und verkehrt an diesen Tagen neu ganztags alle 30 Minuten
- Im Abschnitt Rubigen – Belp wird die Linie 30.160 ausgebaut und verkehrt neu in den Nebenverkehrszeiten von Montag bis Freitag sowie am Samstag alle 30 Minuten.
- Die Belper Ortsverkehrslinien 30.331 und 30.332 verkehren neu von Montag bis Freitag nur noch in den Hauptverkehrszeiten
- Das Gewerbegebiet Hühnerhubel wird von Montag bis Freitag in den Hauptverkehrszeiten im Halbstundentakt an den Bahnhof Belp angebunden (Versuchsbetrieb).

Linie 30.167 Münsingen – Wichtrach – Oberdiessbach
Die heutigen Leerfahrten zwischen Wichtrach und Oberdiessbach werden für die Fahrgäste geöffnet, so dass drei zusätzliche Kurspaare entstehen.

Raum Gantrisch
Die Linie 30.320 Riggisberg – Thurnen verkehrt von Montag bis Freitag abends eine Stunde länger und somit bis 21 Uhr.
Das Angebot der Linie 30.322 Hinterfultigen – Rüeggisberg – Riggisberg wird aufgrund der sehr tiefen Nachfrage und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit am Samstag eingestellt.

Raum Saane
Das von der RKBM und der RVK-1 entwickelte neue Angebotskonzept für den Raum Saane zeichnet sich durch ein klarer strukturiertes und damit einfach verständliches Liniennetz aus. Folgende Änderungen werden umgesetzt:
- Die Linie 30.541 Kerzers – Golaten – Wileroltigen – Kerzers wird aufgehoben. Bei Bedarf kann Golaten durch einen Bürgerbus erschlossen werden.
- Die Linie 30.550 Laupen – Gümmenen wird nach Mühleberg verlängert (Versuchsbetrieb)
- Die Linie 30.551 Gümmenen – Gurbrü wird über Wileroltigen nach Kerzers verlängert.
- Die Linie 30.560 Mühleberg – Allenlüften – Rosshäusern wird ab Allenlüften neu via Frauenkappelen nach Brünnen Bhf. geführt. Der Abschnitt Allenlüften – Rosshäusern wird aufgrund sehr tiefer Nachfrage nicht mehr bedient.
- Die Linie 30.570 Brünnen – Frauenkappelen – Mühleberg wird nach Möglichkeit zu Schulbeginn /-ende nach Allenlüften verlängert. Die Verdichtungskurse zu den Hauptverkehrszeiten werden künftig neu organisiert, so dass zu diesen Zeiten durch Überlagerung mit der Linie 30.560 zwischen Frauenkappelen und Brünnen ein Viertelstundentakt entsteht. Im Gegenzug entfallen die Verdichtungen im Abschnitt Frauenkappelen – Mühleberg via Oberei und Buttenried. Die Einführung des Viertelstundentakts ist erst möglich, wenn das baustellenbedingt eingeschränkte Bahnangebot zwischen Bern und Brünnen wieder vollständig verkehrt.
- Linien 30.560/30.570: während des mehrjährigen, baustellenbedingten Ausfalls der S51 Bern-Brünnen verkehren diese beiden Linien seit Ende April 2025 nach einem Baustellenfahrplan, der sich an die oben beschriebenen konzeptionellen Änderungen anlehnt.

Linie 20.520 Murten – Gempenach – Gümmenen
Auf Wunsch des Kantons Fribourg wird die Linie 20.520 neu vom Kanton Bern mitbestellt, da eine Teilstrecke im Kanton Bern liegt (Angebotsstufe 1). Neu verkehren alle Kurse bis/ab Gümmenen.

Bucheggberg
Aufgrund des Sparprogramms des Kantons Solothurn muss die Linie 30.871 Jegenstorf – Messen – Waltwil angepasst werden. Die Verdichtungen zu den Hauptverkehrszeiten (6 Kurspaare) verkehren neu nur noch zwischen Jegenstorf und Etzelkofen. Für die bernischen Gemeinden bleibt das Angebot damit weitgehend unverändert. Mit der Anpassung des Konzepts kann für die Kurse Jegenstorf – Messen – Waltwil die Mitfinanzierung durch den Bund erreicht werden.

Worb
Auf Wunsch der Gemeinde Worb hat die Region ein Ortsbuskonzept erarbeitet, Die Gemeinde hat im Anschluss jedoch entschieden, auf einen Ortsbus zu verzichten und sich stattdessen am On-Demand-Angebot Kiesental zu beteiligen (vgl. Kap. 6.8).

6.4.3 Feinverteiler Agglomeration Bern

Der Grosse Rat hat im Dezember 2024 beschlossen, keine Beiträge an die Sanierung des Tramasts Fischermätteli zu leisten und den Tramast Bahnhof Bern – Fischermätteli im nächsten Angebotsbeschluss zu streichen. Damit hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, ihm eine alternative Erschliessungsform des Fischermätteliquartiers vorzuschlagen. Das AÖV hat gemeinsam mit der RKBM, der Stadt und Bernmobil mögliche Erschliessungsvarianten des Quartiers, sowie deren Vor- und Nachteile eruiert und bewertet sowie die anfallenden Kosten für die verschiedenen Varianten ermittelt.

Die Studienergebnisse zeigen, dass die Investitionskosten bei der Variante Tram rund 20% höher sind als bei einer Busvariante und die jährlichen Betriebskosten rund CHF 0.2 Mio. höher. Allerdings schneidet die Tramvariante in der Bewertung bei den anderen wichtigen Kriterien namentlich bei der Betriebsqualität, der Systemverlässlichkeit und den Auswirkungen und den Fuss- und Veloverkehr deutlich besser ab und auch bei den Auswirkungen auf den Individualverkehr ist die Tramerschliessung leicht im Vorteil.

In einer Gesamtbetrachtung aller Kriterien kommt die Bau- und Verkehrsdirektion zum Schluss, dass die Tramerschliessung trotz den Mehrkosten deutliche Vorteile aufweist und insgesamt die Bestvariante darstellt.

Zwischen Bern und Kleinwabern werden in den nächsten Jahren die Seftigenstrasse saniert, die Tramlinie 9 verlängert und eine neue S-Bahnhaltestelle in Kleinwabern erstellt. In Kleinwabern entsteht ein attraktiver Umsteigeknoten zwischen Tram, Bus und Bahn.
Zeitgleich mit der Inbetriebnahme der Tramlinienverlängerung wird das Busnetz im Raum Wabern wie folgt angepasst:
- Die Linie 30.022 wird eingekürzt und wendet neu beim Bahnhof Wabern/Stöckli
- Die Linie 30.029 wird bis zur ÖV-Drehscheibe Kleinwabern verlängert.
- Die Linie 30.340 wird bis zur ÖV-Drehscheibe Kleinwabern eingekürzt.

Die Buslinie 30.012 ist zu den Spitzenzeiten zwischen dem Bahnhof und dem Inselspital sehr stark ausgelastet und die Nachfrage wird weiter zunehmen. Das bestehende Angebot wird deshalb gezielt mit Entlastungsbussen erweitert, sofern die Nachfrage dies erfordert.

Mit der Inbetriebnahme des Polizeizentrums Bern in Niederwangen wird die Linie 30.031 im Abschnitt Niederwangen – Europaplatz ausgebaut. Die Zeitfenster der Verdichtung zum Viertelstundentakt werden in Absprache mit der Kantonspolizei noch festgelegt.

Der Ast Worblaufen – Ittigen Talgutzentrum der Linie 30.033 verkehrt seit dem Fahrplanjahr 2024 als kantonaler Versuchsbetrieb. Bereits im ersten Betriebsjahr wurde die Minimalvorgabe bezüglich Auslastung erreicht, im ersten Quartal 2025 stieg sie weiter deutlich an. Die Minimalvorgabe bezüglich Kostendeckungsgrad der gesamten Linie war im Jahr 2024 ebenfalls erfüllt. Die Linienverlängerung wird deshalb ins Grundangebot aufgenommen (Angebotsstufe 1).

Die Entwicklungen auf dem Inselareal und im Raum Weyermannshaus werden zu einem weiteren Nachfragewachstum im Korridor Bern – Güterbahnhof – Hinterkappelen führen. Aus diesem Grund wird die Linie 101 zum Zeitpunkt der Eröffnung des Fachhochschulcampus im Abschnitt Güterbahnhof – Bethlehem Kirche in den Hauptverkehrszeiten zum 5-Minutentakt verdichtet. Damit genügend Transportkapazitäten vorhanden sind, werden im Abschnitt Bern Bahnhof – Güterbahnhof zusätzliche Entlastungskurse eingesetzt. Wichtig ist, dass sich die Spitzenbelastungen auf der Buslinie 101 zur PH und zur BFH nicht überlagern, da es sonst nicht möglich ist ausreichende Kapazitäten bereitzustellen. Die Stundenpläne der BFH sind daher danach auszurichten. Die BFH hat Kenntnis der Thematik und der Notwendigkeit, dass die Stundenpläne des Campus BHF auf den ÖV ausgerichtet werden. Das AÖV ist mit der BFH in Kontakt.

6.5 RVK Oberland West

6.5.1 Bahnlinien

Die im Jahr 2020 erfolgreich eingeführten Regiozüge Spiez – Frutigen, die zu Hauptverkehrszeiten im Pendler- und Freizeitverkehr zeitweise halbstündliche Verbindungen aus dem Unterland nach Frutigen und Adelboden ermöglichen, werden weiter ausgebaut. Damit soll auch der häufig überlastete RE1 Bern – Spiez – Kandersteg – Brig entlastet werden.

6.5.2 Buslinien

Im Einklang mit den zusätzlichen Regiozügen Spiez – Frutigen werden auch die halbstündlichen Verbindungen Frutigen – Adelboden ausgebaut. Auf der Linie 31.320 Frutigen – Kandersteg wird es saisonale Verdichtungen auf dem nachfragestarken Abschnitt bis Blausee geben.

Derzeit prüft die RVK Oberland West mit den Gemeinden eine neue Buslinie zwischen Oey-Diemtigen, Latterbach und Erlenbach Kleindorf. Damit könnten unter der Woche Schülerbedürfnisse abgedeckt und am Wochenende mit der Anbindung der Stockhornbahn der Freizeitverkehr gestärkt werden. Diese Linie würde versuchsweise eingeführt. Mit dieser neuen Linie könnte die bestehende Linie 31.250 (Oey-Diemtigen – Diemtigen – Grimmialp) effizienter betrieben und das Angebot leicht verbessert werden.

6.5.3 Feinverteiler Agglomeration Thun

Auf der stark frequentierten Linie 1 Steffisburg – Thun – Spiez wird das Angebot ausgebaut: Zwischen Steffisburg und Deltapark Gwatt ist in den Hauptverkehrszeiten ein 7.5’-Takt geplant. An Wochenenden ist im gleichen Abschnitt tagsüber der durchgehende 10-Minuten-Takt vorgesehen.

In der Agglomeration Thun nimmt die erste Tangentiallinie zwischen Steffisburg Kirche und Thun Zentrum Oberland Ende 2025 ihren dreijährigen Versuchsbetrieb auf. In einem ersten Schritt fahren die Busse während der Pendler- und Ladenöffnungszeiten halbstündlich. Die neue Buslinie bindet in Steffisburg Wohngebiete entlang der Zulgstrasse an den öffentlichen Verkehr an und an den Bahnhof an, mit

der Inbetriebnahme der Haltestelle Thun Nord soll die Tangentiallinie Anschlüsse an die S-Bahn Richtung Bern herstellen.

Der Bushof auf dem Bahnhofplatz Thun ist an der Kapazitätsgrenze angelangt und die Busse stehen bei der Zufahrt zum Bahnhof häufig im Stau. Für die behindertengerechte Gestaltung und die Weiterentwicklung des Angebots ist zusätzlicher Raum erforderlich. Hierzu ist geplant, zwei Stadtbuslinien nicht mehr über den Bahnhofplatz zu führen, sondern den Anschluss an die Züge auf der Südseite sicherzustellen (vgl. Abbildung 30). Die Stadt Thun, die RVK5 und die kantonalen Fachstellen haben sich 2024 für eine Lösung mit Haltekanten in der Seefeldstrasse ausgesprochen. Die Federführung für diese Verbesserung liegt bei der Stadt Thun.

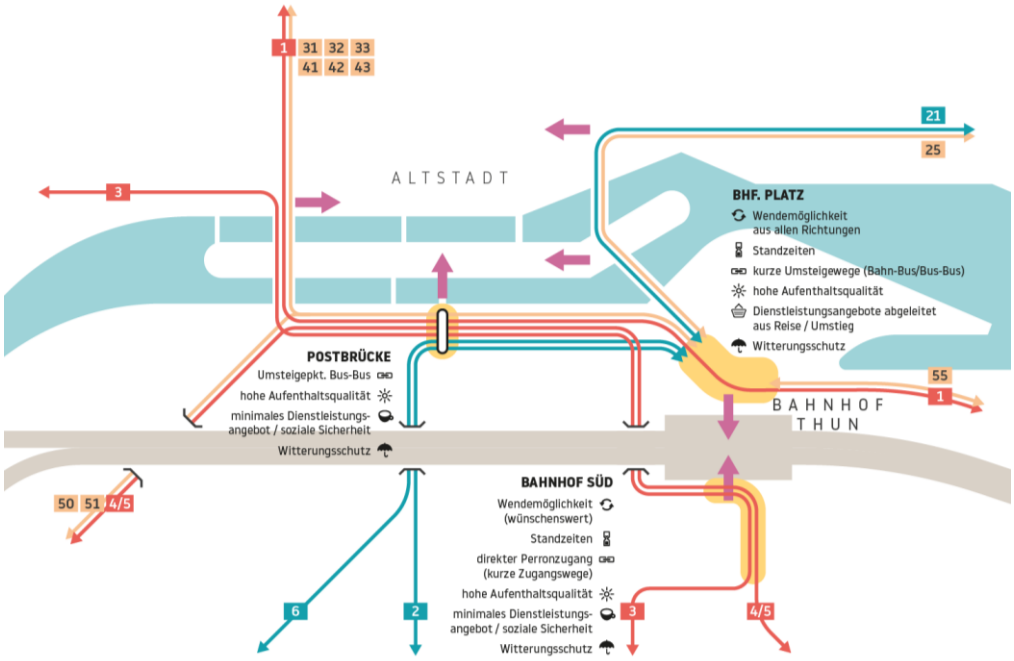

Abbildung 30: Kurz-/mittelfristiges ÖV-Leitbild Innenstadt Thun (Quelle: RVK5 2019)

6.6 RK Oberland Ost

6.6.1 Bahnlinien

Der Ausbau der Kreuzungsstelle Leissigen wird Kreuzungen von 400 Meter langen Zügen erlauben, womit die Flexibilität beim Fahrzeugeinsatz der SBB zunimmt. Während des Baus der Kreuzungsstelle sind leider Einschränkungen und Streckensperrungen nicht zu vermeiden. Von verschiedenen geprüften Lösungen ist der Verzicht auf die halbstündliche Bedienung des Bahnhofs Interlaken West die beste Lösung.

Die Berner Oberland Bahnen sehen in den nächsten Jahren verschiedene Streckenausbauten vor. Zwischen Interlaken Ost und Grindelwald ist zu den saisonalen Hauptverkehrszeiten ein Viertelstundentakt in Lastrichtung geplant. Um dieses Angebot stabil betreiben zu können, müssen die Kreuzungsbereiche instandgesetzt und ausgebaut werden.

Verdichtungen sind auch zwischen Interlaken Ost und Lauterbrunnen sowie auf der WAB-Strecke Lauterbrunnen – Wengen möglich, auf diesen Strecken ohne zusätzliche Infrastrukturmassnahmen.

6.6.2 Buslinien

Der stark wachsende Freizeitverkehr führt in der Region Interlaken auch auf dem Busnetz vermehrt zu Kapazitätsengpässen. Auf der Linie 31.103 Interlaken – Iseltwald werden zusätzliche Kurse eingesetzt und die Linienführung wird angepasst. Beim Ortsbus Grindelwald werden Entlastungskurse sowie ein Abendangebot eingeführt. Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Firstbahn und der Verlegung der Talstation zum Bahnhof klärt die Regionalkonferenz zurzeit Anpassungen des Ortsbusnetzes ab. Aufgrund der stark wachsenden Nachfrage wird ein Ausbau des Busangebots möglicherweise bereits in den nächsten Jahren erforderlich sein.

6.6.3 Feinverteiler Agglomeration Interlaken

In Interlaken wird im Dezember 2025 eine neue Buslinie 31.108 zwischen Interlaken, der neuen Bahnhaltestelle Matten bei Interlaken und dem Gewerbegebiet bei Wilderswil als Versuchsbetrieb eingeführt. Die neue Linie wird die überlastete Linie 31.105 Unterseen – Interlaken – Gsteigwiler entlasten und in Matten bessere Anschlüsse Richtung Grindelwald und Lauterbrunnen ermöglichen.

In der Sommersaison bestehen bei der Linie 31.021 zwischen Interlaken und Unterseen Neuhaus zunehmende Kapazitätsengpässe. Anstelle der bisher eingesetzten Beiwagen werden zeitlich versetzte Zusatzkurse die Grundkurse der Linie 31.021 entlasten.

6.7 Entwicklung des Nachtangebots

Aufgrund der starken Nachfragezunahme bei den Moonliner-Linien seit der Aufnahme in das Grundangebot im Dezember 2021 und wegen eines überwiesenen politischen Vorstosses wurde das bestehende Nachtbusnetzes überprüft und die Einführung von Nacht-S-Bahn-Linien abgeklärt. Die Ergebnisse der Abklärungen bestätigten ein Potential für Nacht-S-Bahnen auf den folgenden drei Korridoren:

- Bern – Thun (N1)
- Bern – Biel/Bienne (Linie N3)
- Bern – Solothurn (RBS – Linie N8).

Auf die Einführung von Nacht S-Bahnen wird aber vorerst verzichtet. Die Abklärungen haben ergeben, dass zwar wie erwähnt ein Potential auf den Korridoren Bern – Biel/Bienne / Bern – Thun und Bern – Solothurn besteht, auf eine rasche Umsetzung aber aus folgenden Gründen verzichtet wird:

- Der Korridor nach Thun ist durch die Bauarbeiten im Aaretal stark belastet. Viele der Bauarbeiten werden in der Nacht und am Wochenende durchgeführt. Das würde zu Einschränkungen und regelmässig zu Busersatzverkehr auf dieser Linie führen. Die häufigen Fahrplanänderungen und teils auch unterschiedlichen Umsteigeorte wären für die Kundinnen und Kunden schlecht merkbar und unattraktiv.
- Aktuell laufen auf nationaler Ebene (Bern – Zürich / Jurasüdfuss) Abklärungen und Pilotversuche zum Nachtangebot des Fernverkehrs. Erst wenn das zukünftige Angebot bekannt ist, kann das Moonlinerangebot auf diese Züge abgestimmt werden. Diese Züge können einen wesentlichen Einfluss auf die Nachtnetzte in Biel und Solothurn haben. Die Neukonzeptionen sollen durch die RVK / RK resp. durch den Kanton Solothurn in den nächsten Jahren vorgenommen werden.

Das Moonlinerangebot wird bei den Linien 30.918 (M18) Bern – Brünnen – Frauenkappelen – Gümmenen – Laupen und 30.983 (M83) Bern – Bümpliz – Niederwangen – Thörishaus – Neuenegg – Laupen angepasst. Diese Linien sind heute betrieblich miteinander verknüpft, können jedoch nicht pünktlich betrieben werden und die Anschlüsse am Bahnhof Bern sind daher nicht gewährleistet. Die zwei Linien werden deshalb betrieblich getrennt. Dies führt zu folgenden Anpassungen:

- M18: Einkürzung auf den Abschnitt Bern Brünnen – Frauenkappelen – Gümmenen und Führung aller Kurse via Oberbottigen und Riedbach
- M83: Verzicht auf die Bedienung der Haltestelle Bösingen Tuftera

Die Linie 30.919 (M19) Belp – Toffen – Kaufdorf – Riggisberg – Thurnen – Seftigen – Gurzelen wird aufgrund ihres deutlich ungenügenden Kostendeckungsgrads eingekürzt. Sie fährt neu ab Kaufdorf nach Thurnen und endet in Riggisberg. Die Aussteigerfrequenzen südlich von Thurnen sind sehr tief.

6.8 Bedarfsangebote im Kanton Bern

Neue technologische Möglichkeiten, Änderungen im Arbeits- und Freizeitverhalten und sich wandelnde Bedürfnisse der Bevölkerung führen sowohl zu einem veränderten Mobilitätsverhalten als auch zu neuen Formen von Mobilitätsangeboten. Die klassische Zweiteilung der Mobilität auf der Strasse zwischen motorisiertem Individualverkehr (MIV) und öffentlichem Verkehr (öV) verschwindet zunehmend.

On-Demand-Angebote stellen keine neue Angebotsform dar. Insbesondere im Tourismus- und Freizeitverkehr oder als Ergänzung zum öV (z. B. am Abend oder zur zusätzlichen Erschliessung bestimmter Quartiere oder Weiler) sind On-Demand-Angebote bekannte Mobilitätsformen. In den Räumen Huttwil und Courtine de Bellelay verkehrten entsprechende Busse ab 2001. Diese Angebote wurden wegen tiefer Nachfrage und schlechter Wirtschaftlichkeit wieder eingestellt und durch fahrplanmässige Angebote ersetzt.

Ausgelöst durch neue technologische Möglichkeiten wurden in den letzten Jahren durch die Regionen umfassende Abklärungen gemacht, um potenzielle Gebiete zu eruieren und das Potential abzuschätzen. Zwei Arten von On-Demand Angeboten wurden genauer überprüft:

- Bestellung als ordentliche Linie
  Grundsätzlich ist es möglich, dass die Bestellung eines On-Demand-Angebots durch den Kanton erfolgt. Seitens BAV wurden im Oktober 2023 diesbezüglich Vorgaben erstellt. Im Rahmen der Vorabklärungen hat sich jedoch gezeigt, dass die Kosten für solche Angebote sehr hoch und die Wirtschaftlichkeit entsprechend tief sein werden. Daher werden solche Angebote vom Kanton als nicht zweckmässig beurteilt.

- Mitfinanzierung als Bürgerbus
  Bürgerbusse werden durch die Gemeinden organisiert und können tiefere Standards bei Tarifen oder den Anforderungen des Personals haben. Bürgerbusangebote werden vom Kanton Bern seit Jahrzehnten finanziell unterstützt, sofern die Erschliessungsberechtigung (Art. 3 AGV) erfüllt ist. Bezüglich des Fahrplans (Anzahl Kurse, Gebietsabdeckung, Linienführung etc.) und der Tarifgestaltung (von kostenlos über Sondertarife bis Anerkennung von Liberofahrausweisen oder Fahrausweisen des nationalen direkter Verkehrs) und der Organisation (Betrieb durch Gemeinde oder Dritten) haben die Gemeinden als Besteller des Angebots die grösstmögliche Autonomie.

Für Variante Bürgerbus, die beispielsweise von MyBuxi bereits erfolgreich angeboten wird, werden folgende Anträge aus den Regionen für die Aufnahme in den Angebotsbeschluss beantragt:
- Raum Belp und Nachbargemeinden (teilweise bestehend)
- Raum Kiesental
- Raum Herzogenbuchsee (bestehend)
- Raum Niederönz (bestehend)
- Raum Huttwil, Heimiswil und Affoltern i. E. (bestehend), Walterswil, Oeschenbach, Ursenbach, Rohrbachgraben und Gondiswil

Diese Angebote sollen künftig mitfinanziert werden. Da es sich aber nicht um fahrplanmässige Angebote handelt, könne diese bei der Berechnung der ÖV-Güteklassen nicht berücksichtigt werden.

6.9 Versuchsbetriebe

Gemäss Art. 6 Abs. 2 ÖVG kann der Kanton Versuchsbetriebe des öffentlichen Verkehrs, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, unterstützen. Die Auswirkungen von neuen Angeboten oder neuen Verkehrsformen können im Allgemeinen nur durch Markttests ermittelt werden. Die dazu notwendigen Versuchsbetriebe dienen als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in das Grundangebot. Die Überführung eines Versuchsbetriebes in das Grundangebot bedingt eine Anpassung des Angebotsbeschlusses durch den Grossen Rat.

Der Einführungszeitpunkt eines Versuchsbetriebes, respektive die Anpassung des ÖV-Angebotes zwecks Erreichung der benötigten ÖV-Erschliessungsgüte stellt eine zentrale Voraussetzung für vorgesehene Siedlungsentwicklungen von regionaler und kantonaler Bedeutung dar. Aus heutiger Sicht und bezugnehmend auf den kantonalen Richtplan 2030 betrifft dies:

- Verlängerung der Linie 20.535 Avenches – Cudrefin – Ins – (Treiten) nach Treiten
- Die Linie Enges – Marin-Epagnier – Ins und die Linie Lüscherz – Erlach – Gals – Marin-Epagnier werden im Rahmen des neuen Buskonzept im Raum Erlach als Versuchsbetriebe gestartet.
- Anbindung des Gewerbebiet in Belp mit der neuen Linie Bahnhof Belp – Hühnerhubel
- Verlängerung der Linie 30.550 Laupen – Gümmenen – Mühleberg nach Mühleberg
- Verlängerung der Linie 30.038 Schönbühl – Bäriswil / Mattstetten – Urtenen
- Zum aktuellen Zeitpunkt wird die neue Linie Oey-Diemtigen – Latterbach – Erlenbach Kleindorf geprüft, welche als Versuchsbetrieb eingeführt werden würde.
- Neue Linie Steffisburg Kirche – Thun Zentrum Oberland (Ab Fahrplan 2026)
- Neue Linie 31.108 Interlaken – Matten bei Interlaken – Wilderswil (Ab Fahrplan 2026)

Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Kantons an Versuchsbetrieben ist nur möglich, wenn sich eine weitere Trägerschaft mitbeteiligt. Als weitere Träger kommen Gemeindeverbände, Einzelgemeinden und Dritte in Frage. Der Kostenteiler zwischen dem Kanton und der übrigen Trägerschaft wird fallweise festgelegt. Insbesondere ist dabei die Interessenlage der verschiedenen Partner zu berücksichtigen.
Ein allfälliger Kantonsbeitrag an einen Versuchsbetrieb wird durch das jeweils finanzkompetente Organ bewilligt. Die Kreditbewilligung stützt sich auf das Beitragsgesuch der interessierten Trägerschaft, Abklärungen über den wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die Erfolgsaussichten des Versuchsbetriebes.

6.10 Begründung von Ausbauten nach bisherigen Angebotsstufen

Mit der geplanten Anpassung der Angebotsverordnung gibt es eine Zäsur gegenüber den bisherigen Angebotsbeschlüssen. Da sich der Angebotsbeschluss 2027 – 2030 bereits auf die neuen Angebotsstufen bezieht, wird in den untenstehenden Tabellen dargestellt, welche Änderungen sich theoretisch ergäben, wenn keine Anpassung der Angebotsverordnung erfolgen würde.

Regionalkonferenz Emmental

Liniennummer	Linienbeschreibung	AS bisher	AS neu mit bisheriger AGV	Begründung
30.468	Burgdorf – Heimiswil – Lueg	2	3	Betrifft nur Abschnitt Burgdorf – Heimiswil. Der von der Stadt Burgdorf finanzierte Versuchsbetrieb zeigt, dass die Vorgaben zu Nachfrage und Kostendeckung erfüllt werden können.

Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Liniennummer	Linienbeschreibung	AS bisher	AS neu mit bisheriger AGV	Begründung
30.031	(Bern Brunnadernstrasse –) Europaplatz Bhf – Niederwangen Bhf	3	4	Angebotsausbau auf dem Ast Niederwangen – Europaplatz aufgrund Eröffnung Polizeizentrum Niederwangen
30.041	Zollikofen – Kappelisacker – Bern Breitenrain	2	3	Einführung von Mittagskursen
30.560	Mühleberg – Allenlüften – Rosshäusern	1	2	Teil-Umsetzung Angebotskonzept Frienisberg Raum Saane (Verdichtungskurse werden neu dieser Linie zugeordnet)

Regionale Verkehrskonferenz Oberland-Ost

Liniennummer	Linienbeschreibung	AS bisher	AS neu mit bisheriger AGV	Begründung
31.101	Beatenberg – Interlaken West	2	3	Taktverdichtungen anstelle von Beiwagen aus Kapazitätsgründen
31.103	Iseltwald – Bönigen – Interlaken West	1	2	Anpassung Linienführung und Angebotsausbau aus Kapazitätsgründen
31.121	Grindelwald Terminal – Bahnhof – Oberer Gletscher	2	3	Taktverdichtung aus Kapazitätsgründen erforderlich
31.122	Grindelwald Gletscherschlucht – Bahnhof – Bodmi – Klusi	2	3	Taktverdichtung aus Kapazitätsgründen erforderlich
31.141	Lauterbrunnen – Stechelberg	2	3	Taktverdichtung aus Kapazitätsgründen erforderlich
311 R62	Interlaken Ost – Zweilütschinen – Lauterbrunnen	3	4	Taktverdichtung aus Kapazitätsgründen erforderlich
311 R63	Lauterbrunnen – Wengen – (Kleine Scheidegg)	3	4	Taktverdichtung aus Kapazitätsgründen erforderlich
312 R61	Interlaken Ost – Zweilütschinen – Grindelwald	3	4	Taktverdichtung aus Kapazitätsgründen erforderlich
474 R71	Meiringen – Innertkirchen	2	3	Aufnahme von drittfinanzierten Kurspaaren mit guter Auslastung ins Grundangebot

Regionenübergreifende Linien

Liniennummer	Linienbeschreibung	AS bisher	AS neu mit bisheriger AGV	Begründung
31.060	Spiez – Interlaken West – Interlaken Ost	2	3	Bedürfnisgerechter Ausbau Abendangebot

Abbildung 31: Übersicht der Linien, bei denen ein Umstufung aufgrund der AGV nicht mehr notwendig ist.

6.11 Umstellung des Busverkehrs auf klimaneutrale Antriebe

Das von der Schweiz ratifizierte Pariser Klimaabkommen und die Energiestrategie des Bundes sehen eine deutliche Reduktion klimaschädlicher Emissionen vor. Dazu muss der Mobilitätssektor einen bedeutenden Beitrag leisten. Beim öffentlichen Verkehr steht die Umstellung des Busverkehrs auf alternative, CO2-arme und insbesondere elektrische Antriebe im Vordergrund.

Mit diesem Bestreben soll den Vorgaben gemäss kantonaler Verfassung, dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr, der Gesamtmobilitäts- und Luftreinhaltestrategie sowie der Energiestrategie des Kantons Bern Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat hat im Rahmen einer Motionsantwort (Motion 026-2020, Elektrobus-Strategie) seine Überzeugung geäussert, dass Elektrobusse (und generell alternative Antriebssysteme) einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten können, insbesondere wenn der eingesetzte Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Zusätzlich leisten Elektrobusse einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung und zur Lärmreduktion, speziell in dicht besiedelten Gebieten.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Neubeschaffung von Bussen und somit auch für die Umstellung auf alternative Antriebe bei den Transportunternehmen. Im abgeltungsberechtigten Verkehr müssen diese Entscheide über das Instrument der Betriebsmittelgenehmigungen und des Bestellverfahrens aber mit den Bestellern koordiniert werden. Eine weitergehende Steuerung oder gar Vorgaben durch die Besteller ist aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig. Unterschiedliche Voraussetzungen betreffend Lademöglichkeiten, Topographie, betrieblichen Aspekte etc. erfordern individuelle Abklärungen, was zu unterschiedlichen Lösungen führen kann. Zudem schreiten die technischen Entwicklungen rasch voran, dass auch aus diesem Grund technische Vorgaben für die Elektrifizierung nicht zielführend wären.

In den Agglomerationsprogrammen der 5. Generation werden in verschiedenen Agglomerationen Bundesbeiträge an die Elektrifizierung beantragt, sowohl für Fahrzeuge als auch für Depots resp. deren zusätzlich erforderlichen Ausstattungen.

Im Kanton Bern verkehren auf den Netzen der folgenden Busunternehmen bereits heute Elektrobusse: Bernmobil, Postauto, RBS, Verkehrsbetriebe Biel. Die STI und Busland werden ab 2026 Elektrobusse einsetzen. Bei den übrigen Busunternehmen bestehen Planungen für die Umstellung auf Busse mit alternativen Antrieben. Grundsätzlich sollen der Umstellung auf Busse mit alternativen Antrieben keine Busse vorzeitig ausser Betrieb genommen werden.

Im Kanton Bern sollen grundsätzlich ab 2030 nur noch Busse mit alternativen Antrieben in Betrieb genommen werden. Bereits heute sind die Möglichkeiten für die Beschaffung von Dieselbussen für den ÖV wegen fehlenden Anbietern eingeschränkt.

6.12 Tarife und Distributionssysteme

Organisation der Transportunternehmungen bezüglich Tarife
Die Alliance SwissPass engagiert sich als Branchenorganisation des ÖV schweizweit für harmonisierte, verständliche und wirtschaftliche Tarifbestimmungen, moderne und attraktive Vertriebslösungen sowie kundenorientierte Sortimente und Informationssysteme. Sie ist für die übergeordneten Rahmenbedingungen des Nationalen Direkten Verkehrs und der regionalen Tarifverbünde zuständig.

Mit dem Projekt myRIDE entwickelt die Alliance SwissPass einen zukunftsgerichteten und digitalen Tarif. Mit diesem sollen die zwei "Tarifwelten" Nationaler Direkter Verkehr und Tarifverbünde abgelöst werden, was schrittweise zu Vereinfachungen für Kunden und Transportunternehmen führen würde.

Aufgrund der grossen finanziellen Abhängigkeit von den Verkehrseinnahmen werden die Entwicklungen aufmerksam verfolgt und die Interessen der Kantone im Dienst der ÖV-Nutzerinnen und Nutzer werden verstärkt über die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und zwischen Bund und den Kantonen anderseits wahrgenommen.

Bei einem Erfolg von myRIDE werden nebst dem neuen Tarif noch Abonnemente angeboten. Dies wird dazu führen, dass beim Libero-Tarifverbund grössere Veränderungen vorgenommen werden: Verzicht auf den Verkauf von Einzelfahrausweisen und Überprüfung der bestehenden Abonnementstarife.

ÖV-Inkludierung in Gästekarten
Die Ziele einer klimagerechten Mobilität gelten uneingeschränkt auch für den touristischen Verkehr. Übernachtungsgäste in den touristischen Zentren sollen sich vor Ort mit dem ÖV bewegen. Ein Schlüsselelement dazu ist ein einfacher Zugang. Bezogen auf den Fahrausweis werden in vielen Kurorten Gästekarten mit inkludiertem ÖV-Ticket angeboten. Die Entschädigung der Tourismusregionen an die Transportunternehmen muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Nutzung durch die Gäste stehen. Gelingt dies, profitieren die Gäste von einem attraktiven Gesamtpaket und die Steuerzahlenden werden nicht indirekt für touristisch genutzte Angebote belastet. Aus rechtlicher Sicht sind die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes einzuhalten, wonach die Tarife gegenüber allen gleich angewendet werden müssen. Die Vergütung der Tourismusregionen an die Transportunternehmen können somit nicht beliebig verhandelt werden, sondern müssen einer Berechnungsmethodik folgen, die durch die Leistungserbringer akzeptabel ist.

Tarifmassnahmen Lauterbrunnen
Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmenausfälle wird im ordentlichen Bestellverfahren festgelegt. Wegen der ausschliesslichen Gültigkeit der vergünstigten Tarife für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen trägt der Bund die Ausfälle nicht mit.

Verkaufssysteme
Zwei Drittel der ÖV-Tickets werden heute über mobile Geräte gekauft. Die Kundinnen und Kunden schätzen dabei im Vergleich zu Billettautomaten den einfacheren Kaufprozess, dies zudem ohne Zeitdruck auf dem eigenen Gerät. Trotzdem besteht weiterhin ein Bedürfnis für herkömmliche Fahrausweise, die ohne Preisgabe persönlicher Angaben in Papierform gekauft werden können. Auch die persönliche Beratung zu komplexeren Fragestellungen oder für den Kundenservice wird in Zukunft Bestand haben.

Die Verwendung von Papier als Trägermedium verursacht hohe Kosten. Daher soll vermehrt die Möglichkeit zum Laden des am Billettautomaten gekauften Tickets auf elektronische Trägermedien genutzt werden. Als Trägermedium kommt beispielsweise die weitverbreitete Swisspass-Karte infrage.

Bei den Zahlungsmitteln verliert Bargeld zunehmend an Bedeutung. Beim Bezug über mobile Applikationen, die den Hauptanteil der Billettverkäufe ausmachen, ist Bargeld ausgeschlossen. Auch an Billettautomaten und im persönlichen Verkauf bezahlen Kundinnen und Kunden zunehmend mit elektronischen Zahlungsmitteln. Bei der Erneuerung von Verkaufsgeräten müssen sich die Transportunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen mit der Frage nach der Ausrüstung auseinandersetzen: Was muss ein Billettautomat verkaufen können und welche Bezahlmöglichkeiten entsprechen den Bedürfnissen?

Für den Kanton ist es entscheidend, den Zugang zum öffentlichen Verkehr nicht in unverhältnismässigem Masse zu erschweren. So ist der Zugang zum ÖV zwingend auch für Personen ohne Kredit- oder Debitkarte zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen die Bedürfnisse der Mehrheit der Bevölkerung im Vordergrund stehen und optimal erfüllt werden. Dabei sollen auch die neuen technischen Möglichkeiten genutzt werden, um den ÖV weiter zu verbessern. Sonderlösungen für Wenige dürfen nicht übermässige Kosten zu Lasten der Allgemeinheit verursachen.

6.13 Verkehrsdrehscheiben

Verkehrsdrehscheiben sind attraktive Umsteigepunkte, die den einfachen und effizienten Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln ermöglichen und damit Anreize zur konzentrierten Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit, Gastronomie, etc.) bieten. Sie verknüpfen neben den Verkehrsmitteln auch den Fern-, Regional- und Ortsverkehr. Die Reisenden können einfach und effizient zwischen Auto, öffentlichem Verkehr und Fuss- und Veloverkehr umsteigen. Mobilitätsangebote wie Car- und Bike-Sharing, Personal Mobility Devices (PMD), Angebote des Bedarfsverkehrs sowie Carpooling gehören ebenfalls zu den potenziellen Angeboten dieser Drehscheiben und fördern die Verkettung von Verkehrsmitteln.

Der Umstieg kann beispielsweise im Agglomerationsgürtel an einer Autobahnausfahrt, die gut mit dem städtischen ÖV erschlossen ist, oder an regionalen S-Bahnhaltestellen geschehen. Zu den klassischen Verkehrsdrehscheiben gehören ÖV-Umsteigeanlagen zwischen Bahn, Bus und Tram sowie P+R-, bzw. B+R-Anlagen. Die grossen Bahnhöfe der Agglomerationszentren stellen bereits heute Verkehrsdrehscheiben dar, die es hinsichtlich ihrer starken Nutzung zu optimieren und städtebaulich auszugestalten gilt. Auch viele kleinere Bahnhöfe wie z. B. die ÖV-Knoten Tavannes, Brügg, Zollikofen, Belp, Wynigen oder Wilderswil dienen heute als Verkehrsdrehscheiben.

Die Optimierung von Verkehrsdrehscheiben hat das Potenzial, die Verkehrsabwicklung zu verbessern bzw. das Verkehrsaufkommen besser zu bewältigen. Attraktive Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln tragen zur Minderung der Verkehrsprobleme bei, indem sie ein Umsteigen von flächenintensiven Verkehrsmitteln auf flächenschonende, emissionsarme Verkehrsmittel möglichst nahe an der Quelle des Weges unterstützen.

Die Grundsätze und Ziele sind im kantonalen Richtplan enthalten.-Für den Kanton sind Umsteigepunkte seit Jahren ein wichtiges Thema: P+R und B+R haben eine grosse Bedeutung für die Mobilität im Kanton und werden vom Kanton unterstützt. Gerade in der Agglomeration wurden verschiedene Buslinien an die S-Bahn angeschlossen (Längenberg, Frauenkappelen – Mühleberg, Rapperswil/Bucheggberg), um die Fahrt der Busse im stark belasteten städtischen Strassennetz an den Bahnhof Bern zu vermeiden. Somit sind zahlreiche Bahnstationen in allen Regionen des Kantons seit längerem eigentliche Verkehrsdrehscheiben. Im Rahmen der Agglomerationsprogramme der 5. Generation, bzw. der RGSK 2025 haben die Regionen ihre ÖV-Haltestellen systematisch überprüft und ein konzeptionelles Netz von Verkehrsdrehscheiben mit unterschiedlicher Funktionalität und Ausgestaltung erarbeitet. Zur Verbesserung dieser Standorte werden nun schrittweise Massnahmen und Projekte definiert. Verschiedene Projekte, die neue bzw. verbesserte Verkehrsdrehscheiben schaffen sollen, sind bereits in Planung oder sogar in Umsetzung – so z. B. in Ostermundigen, Kleinwabern, Thun Nord oder Matten bei Interlaken.

7 Verzeichnisse

7.1 Abkürzungsverzeichnis

AGB	Angebotsbeschluss
AGV	Kantonale Angebotsverordnung (BSG 762.412)
AK35	Angebotskonzept 2035
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
AP V+S	Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
AS	Ausbauschritt
AS25	STEP Ausbauschritt 2025
AS35	STEP Ausbauschritt 2035
asm	Aare Seeland mobil AG
AV	Angebotsvereinbarung
BauG.	Kantonales Baugesetz (BSG 721.1)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3)
BeoAbo	Tarifverbund BeoAbo Berner Oberland
BFS	Bundesamt für Statistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BLM	Bergbahn Lauterbrunnen Mürren
BLS	BLS AG
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG
BSG	Bielersee-Schifffahrtsgesellschaft AG
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (bis 2019)
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (ab 2020)
CJ	Chemins de fer du Jura
Dosto	Doppelstockzug
DWV	Durchschnittlicher Werktagsverkehr
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
EW III	Einheitswagen 3
FABI	Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
FinöV-Fonds	Fonds des Bundes für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des ÖV
FV	Fernverkehr
GA	Generalabonnement
GüTG	Gütertransportgesetz des Bundes (SR 742.41)
GüTV	Gütertransportverordnung des Bundes (SR 742.411)
GVM	Kantonales Gesamtverkehrsmodell
HVZ	Hauptverkehrszeit
IC	InterCity
IR	InterRegio
IRK	Investitionsrahmenkredit

ISB	Infrastrukturbetreiber
KAV	Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (SR 742.101.2)
KDG	Kostendeckungsgrad
KP	Kurspaar
KPFV	Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (SR 742.120)
KuZu	Kundenzufriedenheitsumfrage
KöV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
LBT	Lötschberg-Basistunnel
LV	Leistungsvereinbarung
MGB	Matterhorn-Gotthard-Bahn
MIB	Meiringen-Innertkirchen-Bahn
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux – Oberland bernois
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds
NBS	Neubaustrecke
NEAT	Neue Eisenbahn-Alptransversale
NIBA	Nachhaltigkeitsindikatoren für Bahninfrastrukturprojekte
NVZ	Nebenverkehrszeit
NOVA	Netzweite ÖV-Anbindung, technische Plattform ÖV-Vertrieb
OV	Ortsverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖVG	Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4)
PAVV	Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr
PBG	Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, SR 745.1)
Pkm	Personenkilometer
QMS OV	Qualitätsmesssystem Ortsverkehr
QMS RPV	Qualitätsmesssystem Regionaler Personenverkehr
RAK	Regionales Angebotskonzept
RBDe	Regionalzug der BLS
RBS	Regionalverkehr Bern–Solothurn
RE	RegioExpress
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RK	Regionalkonferenz
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RPAV	Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr
RPV	Regionaler Personenverkehr
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen AG
SOB	Südostbahn
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur
TU	Transportunternehmung

TV	Tarifverbund
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UV	Umsetzungsvereinbarungen
VböV	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (SR 151.34)
zb	Zentralbahn AG
ZBB	Zukunft Bahnhof Bern
ZEB	Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur
ZMB	Zweckmässigkeitsbeurteilung

7.2 Quellenverzeichnis

AÖV: Bericht zur Bevölkerungsumfrage 2024 über die Zufriedenheit mit dem öffentlichen Verkehr, Neff-YouGov Switzerland, Mai 2024

AÖV: Ergebnis der Kundenzufriedenheitsumfrage 2022, Link Institut, November 2022

BFS / ARE: Verkehrsverhalten der Bevölkerung, Ergebnisse des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015, Neuchâtel und Bern, 2023

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (2023), Mobilität im Kanton Bern – Auswertung des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2021, Bern

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, AÖV: Studie Erschliessung Fischermätteli, 2025

Regionalkonferenz Bern-Mittelland: Regionales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2027 – 2030 Schlussbericht, 27. Feb. 2025

Regionalkonferenz Bern-Mittelland: Regionales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022 – 2025, Zusatzbericht Prüfaufträge, 27. Feb. 2025

RK Emmental: Regionales Angebotskonzept 2027 – 2030, Schlussbericht bereinigt, 21. Feb. 2025

RK Oberland-Ost: Regionales Angebotskonzept 2027 – 2030, Bericht, 11. Dez. 2024

RVK Biel-Seeland-Berner Jura: Regionales Angebotskonzept 2027 – 2030, Schlussbericht, 17. Jan. 2025

RVK Oberaargau: Regionales Angebotskonzept 2027 – 2030, Schlussbericht, 23. Sept. 2024

RVK Oberland-West: Regionales Angebotskonzept 2027 – 2030, 28. Feb. 2025

TBA: Strassennetzplan 2022 – 2037, 12. Juni 2013, Stand 9. Juni 2021

Liniennetzpläne des Regionalverkehrs / Schéma d'offre trafic régional

1. Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura
Conférence régionale de transport Bienne-Seeland-Jura bernois

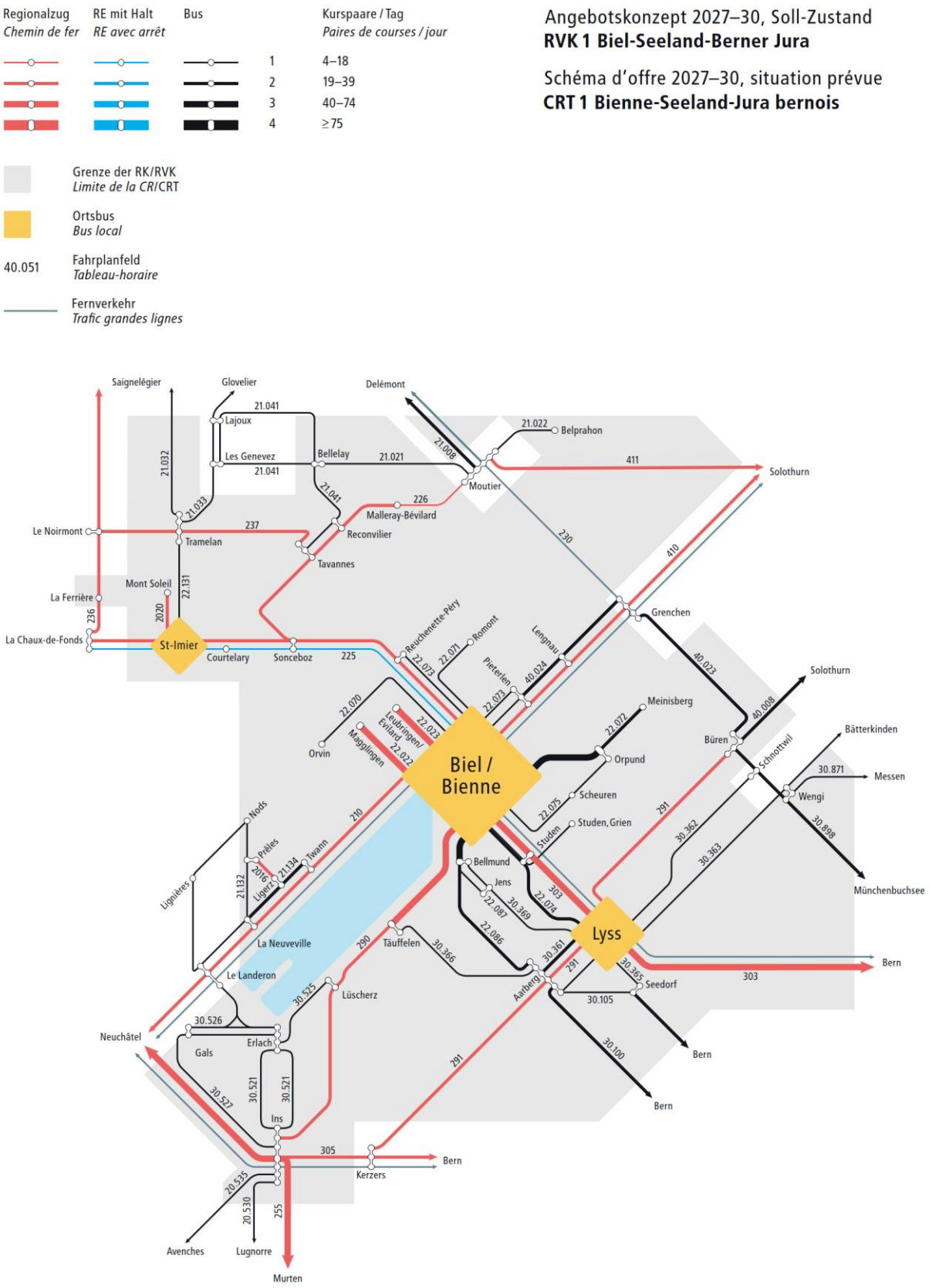

2. Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau
Conférence régionale de transport Haute-Argovie

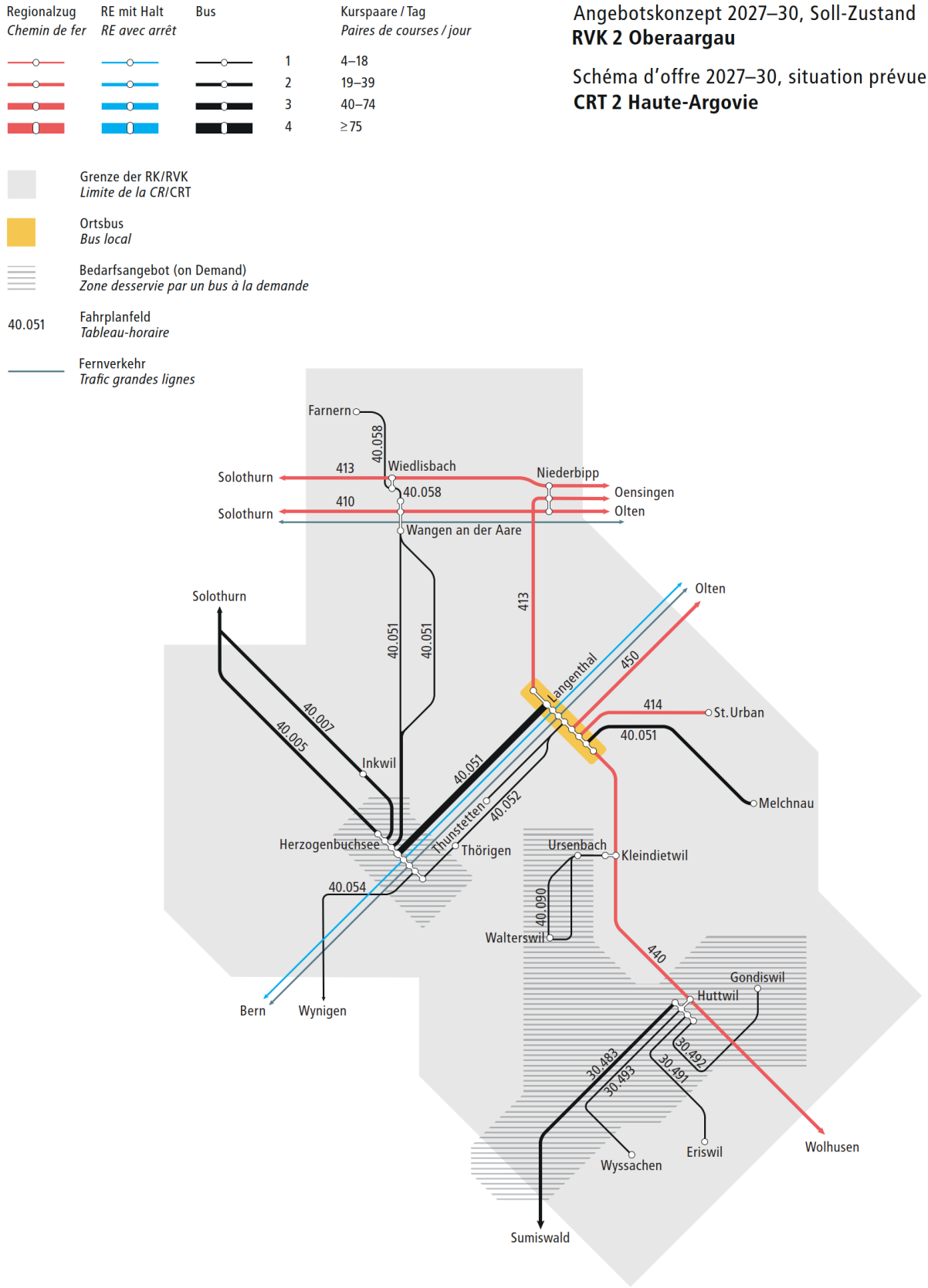

3. Regionalkonferenz Emmental / Conférence régionale Emmental

Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
			1	4–18
			2	19–39
			3	40–74
			4	≥75

Ortsverkehr
Trafic local

Grenze der RK/RVK
Limite de la CR

Bedarfsangebot (on Demand)
Zone desservie par un bus à la demande

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

30.884 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Angebotskonzept 2027–30, Soll-Zustand
RK Emmental

Schéma d'offre 2027–30, situation prévue
CR Emmental

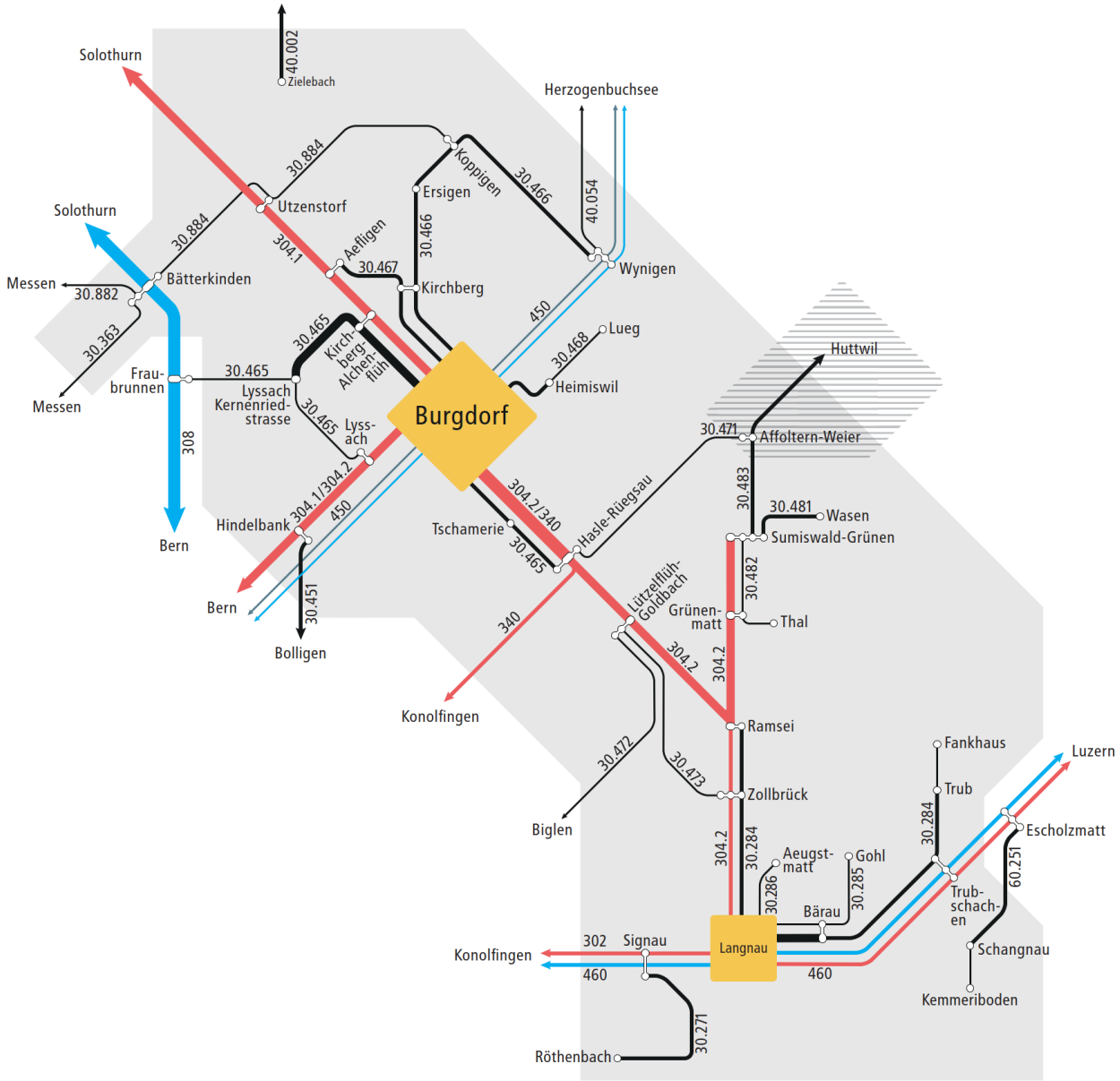

4. Regionalkonferenz Bern-Mittelland / Conférence régionale Berne-Mittelland

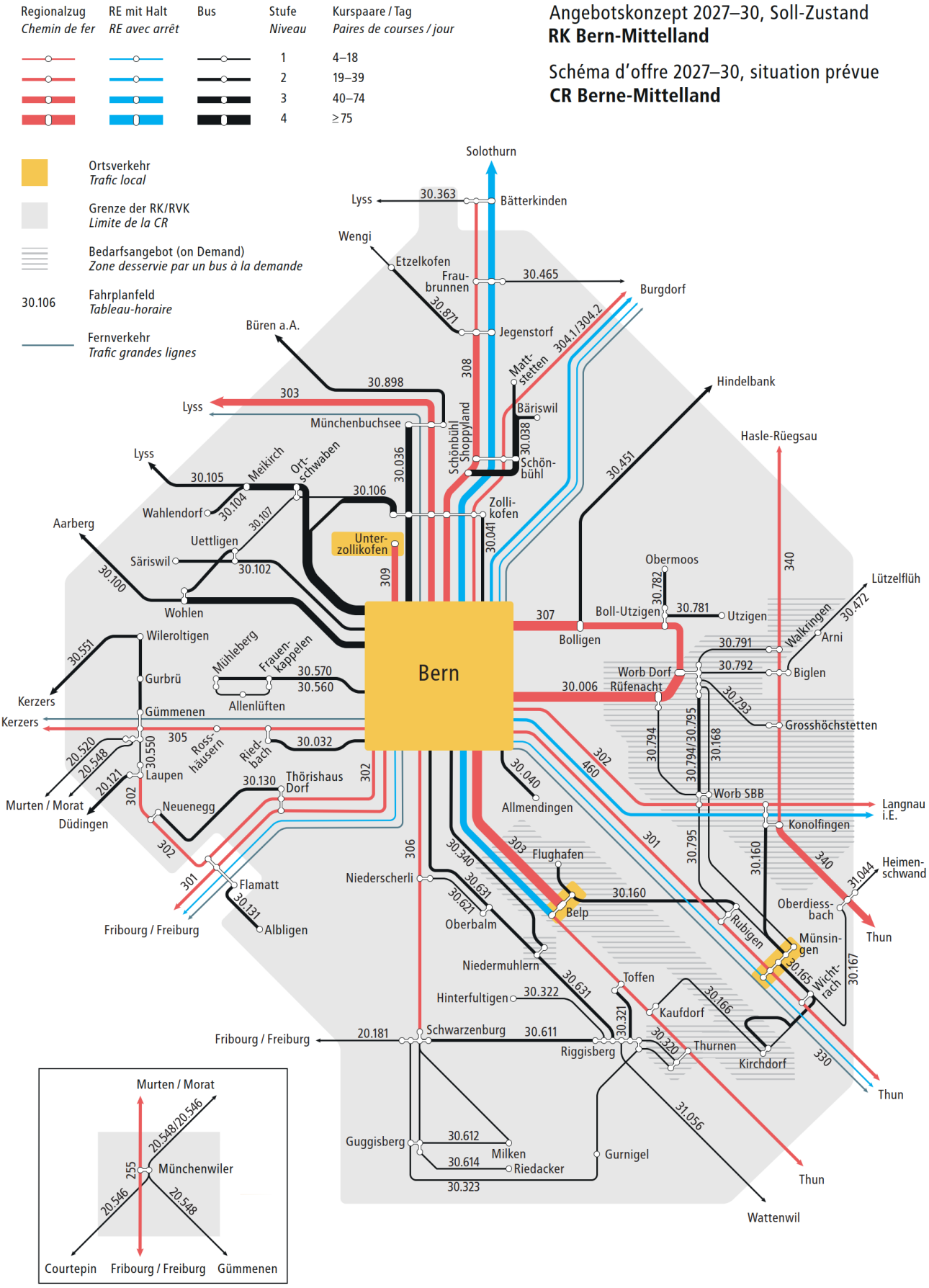

5. Regionale Verkehrskonferenz Oberland-West
Conférence régionale de transport Oberland-Ouest

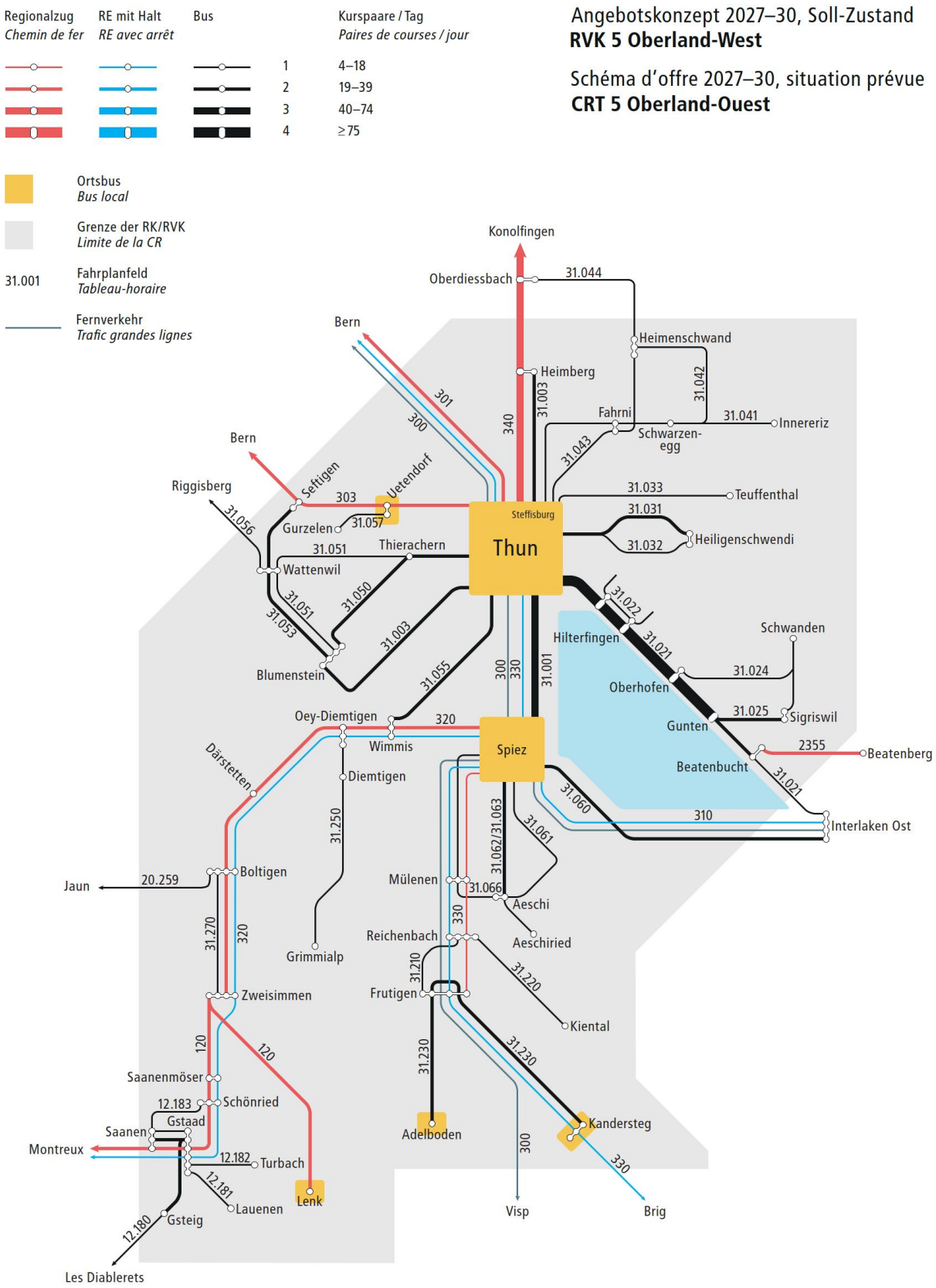

6. Regionalkonferenz Oberland-Ost / Conférence régionale Oberland-Est

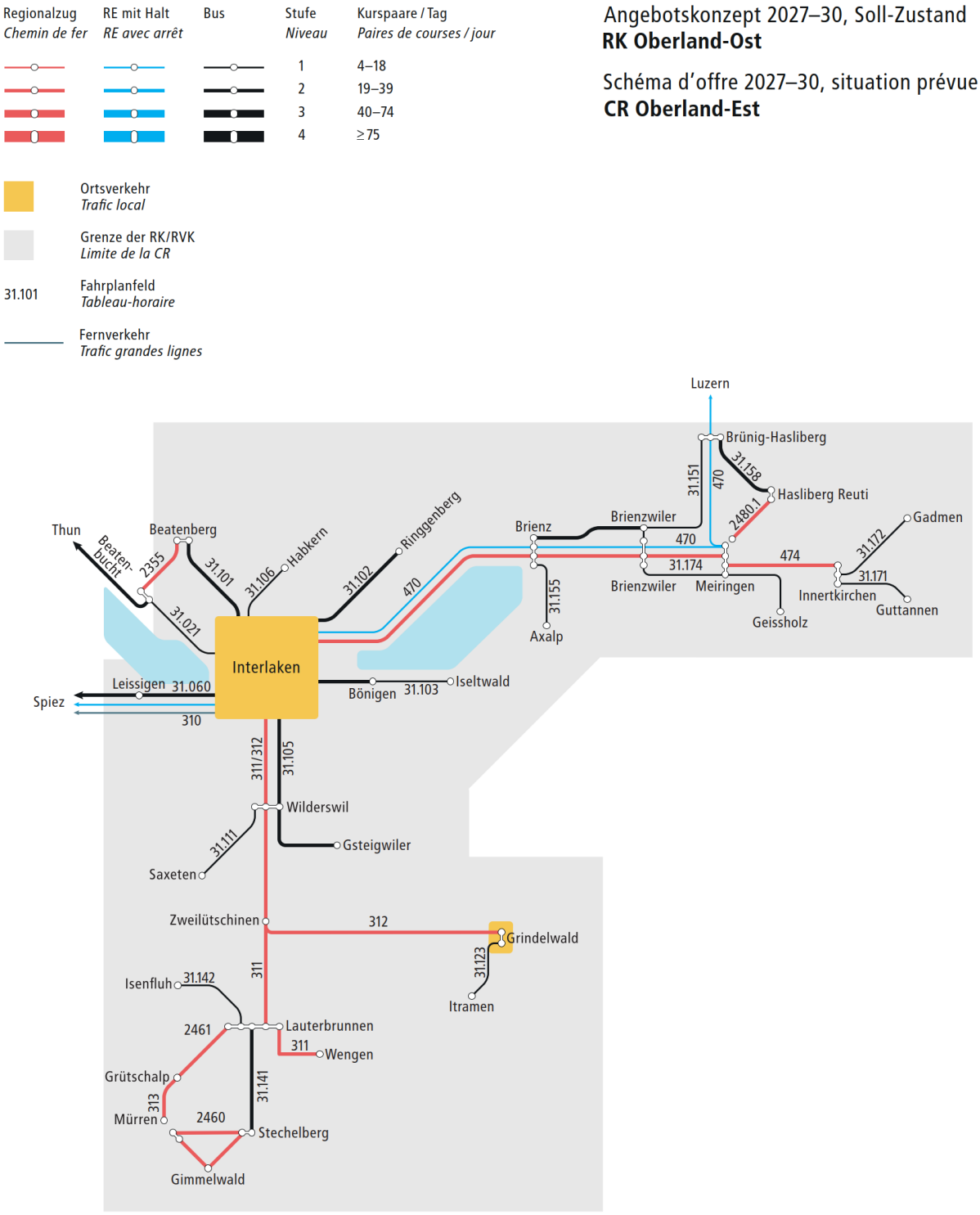

Linien des Ortsverkehrs / Lignes de trafic local

Abkürzungen / Abréviations
AS = Angebotsstufe / Niveau d'offre
VM = Verkehrsmittel / Mode de transport

1. Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura / Conférence régionale de transport Bienne-Seeland-Jura bernois

1.1 Biel/ Bienne

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
22.001	Brügg Bahnhof - Biel Bahnhof – Bözingenfeld	Bus	4
22.002	Löhre/Mauchamp – Biel Bahnhof – Stadien/Stades	Bus	4
22.003	Mösliacker - Biel Bahnhof- Vorhölzli	Bus	3
22.004	Nidau Burgerallee - Biel Bahnhof – Vorhölzli	Bus	3
22.005	Beaumont - Biel Bahnhof – Klinik Linde	Bus	3
22.006	Beaumont - Biel Bahnhof – Aalmatten	Bus	3
22.008	Port, Bellevue - Biel Bahnhof – Fuchsenried	Bus	3
22.009	Schiffländte - Biel Bahnhof - Schulen Linde	Bus	3
22.011	Güterbahnhof – Rebenweg	Bus	3
22.012	Brügg BE – Bözingenfeld	Bus	1

1.2 Lyss

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
30.367	Ortsbus Lyss Schlaufe Dreihubel	Bus	1
30.368	Ortsbus Lyss Schlaufe Kornweg	Bus	2

1.3 St. Imier

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
22.123	Villeret - St-Imier, Gare - St-Imier, Hôpital	Bus	1

2. Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau / Conférence régionale de transport Haute-Argovie

2.1 Langenthal

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
40.063	Langenthal Industrie Nord - Bahnhof – Spital	Bus	3
40.064	Langenthal Schoren - Bahnhof - Lotzwil Unterdorf	Bus	2

3. Regionalkonferenz Emmental / Conférence régionale Emmental

3.1 Langnau

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
30.281	Langnau Sonnenarena - Bhf - Friedhof	Bus	2

3.2 Burgdorf

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
30.461	Burgdorf Bhf - Oberstadt - Steinhof - Bhf	Bus	3
30.462	Burgdorf Bernstrasse - Bahnhof - Oberburg Geissrüti	Bus	2
30.463	Burgdorf Gyrischachen - Bahnhof - Meiefeld	Bus	3

4. Regionalkonferenz Bern-Mittelland / Conférence régionale Berne-Mittelland

4.1 Agglomeration Bern

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
30.003	Weissenbühl - Bern Bahnhof	Tram	4
30.006	(Ost) Worb Dorf - Gümligen - Bern Bahnhof	Tram	4
30.006	(West) Fischermätteli - Bern Bahnhof	Tram	4
30.007	Bümpliz - Bern Bahnhof - Ostring	Tram	4
30.008	Bern Brünnen Westside - Bern Bahnhof - Saali	Tram	4
30.009	Wabern - Bern Bahnhof - Wankdorf Bahnhof	Tram	4
30.010	Köniz Schliern - Bern Bahnhof - Ostermundigen Rüti	Bus	4
30.011	Neufeld P+R - Bern Bahnhof	Bus	4
30.012	Holligen - Bern Bahnhof - Zentrum Paul Klee	Bus	4
30.016	Köniz Zentrum - Gurten-Gartenstadt	Bus	3
30.017	Bern Bahnhof - Köniz Weiermatt	Bus	4
30.019	Blinzern - Bern Bahnhof - Elfenau	Bus	4
30.020	Länggasse - Bern Bahnhof - Wankdorf Bahnhof	Bus	4
30.021	Bern Bahnhof - Bremgarten	Bus	4
30.022	Brünnen - Niederwangen - Kleinwabern	Bus	2
30.026	Breitenrain - Wylergut	Bus	3
30.027	Weyermannshaus Bad - Niederwangen Bahnhof	Bus	3
30.028	Weissenbühl Bhf - Ostermundigen Bhf - Wankdorf Bhf	Bus	3
30.029	Niederwangen Bhf - Köniz Bhf - Wabern Lindenweg	Bus	3
30.030	Bern Bahnhof - Marzilistrasse - Bern Bahnhof	Bus	1
30.031	Bern Europaplatz Bhf - Niederwangen Bhf	Bus	3
30.031	Brunnadernstrasse - Bern Europaplatz Bhf	Bus	3
30.033	Bremgarten - Worblaufen	Bus	2
30.033.1	Worblaufen - Ittigen, Talgutzentrum	Bus	1
30.040	Kappelisacker - Bern - Sonnenfeld / Allmendingen	Bus	3
30.043	Ittigen Bahnhof - Kappelisacker	Bus	3
30.044	Bolligen - Ostermundigen - Gümligen	Bus	3
30.046/47/48	Bolligen - Habstetten - Lutertal	Bus	4
30.034	Unterzollikofen - Hirzenfeld	Bus	3
30.101	Bern - Güterbahnhof - Kappelenring/Schlossmatt	Bus	4

4.2 Belp

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
30.331	Belp Bahnhof – Riedli	Bus	2
30.332	Belp Bahnhof - Aemmenmatt	Bus	2

4.3 Münsingen

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
30.161	Münsingen Bahnhof - Spital - Münsingen Bahnhof	Bus	1
30.162	Münsingen Bahnhof - Sonnhalde - Münsingen Bahnhof	Bus	3
30.163	Ortsbus Münsingen (Schlaufe Brückreuti / Walke)	Bus	3

5. Regionale Verkehrskonferenz Oberland-West / Conférence régionale de transport Oberland-Ouest

5.1 Thun

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.001	Thun - Gwatt Deltapark	Bus	3
31.001	Thun - Spiez	Bus	3
31.001	Thun - Steffisburg Flühli	Bus	4
31.002	Thun - Schorenfriedhof via Neufeld	Bus	4
31.003	Thun – Allmendingen	Bus	4
31.003	Thun - Alte Bernstrasse - Heimberg	Bus	4
31.003	Thun - Amsoldingen - Blumenstein	Bus	2
31.004	Thun - Lerchenfeld	Bus	3
31.005	Thun - Schorenfriedhof via Dürrenast	Bus	4
31.006	Thun - Westquartier	Bus	3

5.2 Lenk

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.281	Lenk Bahnhof - Bühlberg	Bus	1
31.283	Lenk Bahnhof – Simmenfälle	Bus	1

5.3 Adelboden

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.232	Adelboden Ausserschwand - U.d. Birg	Bus	1

5.4 Kandersteg

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.241	Kandersteg - Talstation Sunnbüel	Bus	1

5.5 Spiez

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.065	Spiez Bhf - Bürgstrasse - Spiez Bhf	Bus	1

5.6 Uetendorf

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.058	Ortsbus Uetendorf	Bus	1

6. Regionalkonferenz Oberland-Ost / Conférence régionale Oberland-Est

6.1 Interlaken

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.104	Ortsbus Interlaken	Bus	2

6.2 Grindelwald

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	AS
31.121	Grindelwald Terminal - Bahnhof - oberer Gletscher	Bus	2
31.122	Grindelwald Gletscherschlucht - Bahnhof - Bodmi - Klusi	Bus	2

Soll-Zustand Nachtlinien / État cible Moonliner

Linie / Ligne	Bezeichnung / Désignation	AS / Niveau d'offre
20.917 N17	Bern - Flamatt - Düdingen - Fribourg	1
21.156 Mobinight	La Chaux-de-Fonds – Sonceboz-Sombeval	1
21.821 N21	Tavannes - Saignelégier	1
21.822 N22	Saignelégier - La Chaux-de-Fonds	1
22.910 M10	Bern - Schüpfen - Lyss - Biel	1
22.930 M30	Biel - Grenchen - Solothurn	1
22.931 M31	Biel - Tavannes - Moutier - Delémont	1
22.932 M32	Biel - Ipsach - Täuffelen - Erlach	1
22.933 M33	Biel - Twann - La Neuveville	1
22.934 M34	Biel - Meinisberg - Büren - Lyss / Arch	1
22.935 M35	Biel - Port - Bellmund - Jens - Kappelen - Aarberg - Lyss	1
30.912 M12	Bern - Herzogenbuchsee - Langenthal	1
30.914 M14	Bern - Burgdorf - Hasle-Rüesgsau - Sumiswald	1
30.916 M16	Bern - Schwarzenburg (- Rüschegg) - Riggisberg	1
30.918 M18	Bern - Brünnen - Gümmenen	1
30.919 M19	Belp – Toffen – Thurnen – Riggisberg	1
30.920 M20	Bern - Münsingen - Konolfingen - Langnau - Trubschachen	1
30.921 M21	Bern - Zollikofen - Jegenstorf - Grafenried	1
30.922 M22	Bern - Gümmenen - Murten - Kerzers - Ins (- Sugiez)	1
30.970 M70	Bern - Zollikofen - Münchenbuchsee	1
30.971 M71	Bern Bahnhof - Guisanplatz	1
30.972 M72	Bern - Ittigen - Bolligen - Boll-Utzigen	1
30.973 M73	Bern Bahnhof - Viktoriaplatz - Ostermundigen	1
30.974 M74	Bern Bahnhof - Ostring	1
30.975 M75	Bern - Muri - Gümligen - Worb Dorf - Biglen	1
30.976 M76	Bern Bahnhof - Saali	1
30.977 M77	Bern Bahnhof - Elfenau	1
30.978 M78	Bern - Weissenbühl - Wabern - Kehrsatz - Belp	1
30.979 M79	Bern Bahnhof - Wabern - Kleinwabern	1
30.980 M80	Bern Bahnhof - Fischermätteli - Köniz Weiermatt	1
30.981 M81	Bern Bahnhof - Köniz - Schliern	1
30.982 M82	Bern Bahnhof - Sulgenau - Steinhölzli - Blinzern	1
30.983 M83	Bern - Bümpliz - Niederwangen - Neuenegg - Laupen	1
30.984 M84	Bern Bahnhof - Bethlehem - Bümpliz - Bern Bahnhof	1
30.985 M85	Bern Bahnhof - Bümpliz - Bethlehem - Bern Bahnhof	1
30.986 M86	Bern - Hinterkappelen - Wohlen - Innerberg	1
30.987 M87	Bern - Kirchlindach - Meikirch - Wahlendorf	1
30.988 M88	Bern Bahnhof - Länggasse	1
30.989 M89	Bern Bahnhof - Bremgarten	1
31.913 M13	Kiesen - Oberdiessbach - Linden - Heimenschwand	1
31.915 M15	Bern - Münsingen - Thun	1
31.923 M23	Thun - Steffisburg - Schwarzenegg - Heimenschwand	1
31.924 M24	Thun - Goldiwil - Heiligenschwendi	1
31.925 M25	Thun - Hilterfingen - Oberhofen - Sigriswil - Merligen	1
31.926 M26	Thun - Gwatt - Reutigen - Wimmis - Oey-Diemtigen	1

Linie / Ligne	Bezeichnung / Désignation	AS / Niveau d'offre
31.927 M27	Thun - Thierachern - Blumenstein - Amsoldingen	1
31.928 M28	Thun - Uetendorf - Seftigen - Wattenwil - Längenbühl - Thierachern	1
31.940 M40	Thun - Spiez - Interlaken West	1
31.941 M41	Interlaken - Wilderswil - Lauterbrunnen - Grindelwald	1
31.942 M42	Interlaken - Brienz - Meiringen (- Innertkirchen)	1
31.945 M45	Spiez - Frutigen - Adelboden	1
40.911 M11	Bern - Fraubrunnen - Biberist - Solothurn	1
40.951 M51	Solothurn - Bettlach - Grenchen - Arch - Solothurn	1
40.952 M52	Solothurn - Luterbach - Wangen a. A. - Oensingen – Niederbipp – Oberbipp - Solothurn	1
40.953 M53	Solothurn - Biberist - Kriegstetten - Herzogenbuchsee - Aeschi	1
60.966 N66	Wolhusen - Schangnau	1

Erfolgskontrolle 2024 / Contrôle des résultats 2024

Die Erfolgskontrolle bezieht sich auf die in Art. 10 und 11 AGV festgelegten Werte bezüglich Nachfrage am stärkstbelastenen Querschnitt und Kostendeckungsgrad (KDG).

In der untenstehenden Tabelle ist zudem dargestellt, welche Anpassungen sich bei den Angebotsstufen aufgrund der neuen Zuteilung ergeben (AS bisher / AS neu).

Le contrôle des résultats se réfère aux critères définis dans l'OOT, articles 10 et 11 concernant la demande à la section la plus chargée et aux taux de couverture (TCC).

Dans le tableau ci-dessous, il est également indiqué quels ajustements interviennent pour les différents niveaux d'offre suite à la la nouvelle répartition (niveau d'offre précédent / nouveau niveau d'offre).

Legende	
Zielvorgabe erreicht / Objectif atteint*	🟢
Minimalvorgabe erreicht / Exigence minimale remplie*	🟡
Minimalvorgabe nicht erreicht / Exigence minimale non remplie*	🔴

*Die Zielvorgaben beruhen auf den bisherigen Angebotsstufen / Les objectifs sont basés sur les niveaux d'offre précédents

Abkürzungen / Abréviations
KDG = Kostendeckungsgrad / taux de couverture
AS = Angebotsstufe / Niveau d'offre
AL = Auslastung / Demande
VM = Verkehrsmittel / Mode de transport

Linienbezeichnung* Ein Stern nach der Linienbezeichung kennzeichnet Linien, welche Gebiete erschliessen, die die Vorgaben betreffend Einwohner und Arbeitsplätzen nach Art. 3 AGV nicht erfüllen.
Désignation*: Un astérisque après la désignation de la ligne indique les lignes desservant des zones qui ne remplissent pas les exigences en matière d'habitants et d'emplois selon l'OOT, article 3.

1. Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura / Conférence régionale de transport Bienne-Seeland-Jura bernois

1.1 Regionalverkehr / trafic régional

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
20.535	Ins - Cudrefin – Avenches	🟡	🟢	1	1
2016	SB Ligerz - Tessenberg (Vinifuni)	🟡	🟡	2	2
2020	SB Saint-Imier - Mont-Soleil	🔴	🔴	2	2
21.008	Delémont – Moutier*	🔴	🟡	2	2
21.021	Moutier - Souboz - Bellelay	🟢	🟢	1	1
21.022	Moutier - Belprahon (- Corcelles BE)	🔴	🔴	1	1
21.032	Tramelan - Saignelégier - Goumois	🔴	🟢	1	1
21.033	Tramelan - Glovelier - Bassecourt	🔴	🟢	1	1
21.041	Tavannes-Reconvilier-Bellelay [-Souboz]-Lajoux JU-Les Genevez	🟡	🟢	1	1
21.132	La Neuveville - Le Landeron - Plateau de Diesse	🟡	🟡	2	2
210 R16	Neuchâtel - Biel/Bienne	🟡	🟢	3	2
22.022	SB Biel - Magglingen	🟡	🔴	4	3
22.023	SB Biel - Evilard	🟢	🔴	4	4
22.070	Biel - Orvin - Les Prés-d'Orvin	🟡	🟢	2	1
22.071	Biel - Orvin - Romont	🔴	🟢	1	1

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
22.072	Biel/Bienne – Meinisberg	🟢	🟢	3	2
22.073	Pieterlen – Bözingen/Boujean – Reuchenette-Péry	🟡	🟢	1	1
22.074	Biel/Bienne – Brügg BE – Studen BE – Lyss	🟢	🟡	3	2
22.075	Biel/Bienne – Brügg BE – Schwadernau – Orpund	🟢	🟢	1	1
22.086	Biel Bahnhof - Bellmund – Aarberg	🟢	🟢	2	2
22.087	Biel Bahnhof - Bellmund - Merzligen - Jens - Biel Bahnhof	🟡	🟢	1	1
22.131	Tramelan - St-Imier	🟡	🟡	1	1
225 RE4	Biel/Bienne - Sonceboz-Sombeval - La Chaux-de-Fonds	🟢	🟢	1	1
225/226 R41	Biel/Bienne - Sonceboz-Sombeval - La Chaux-de-Fonds / Moutier	🟡	🟡	3	2
230 RE56	Biel/Bienne - Moutier - Delémont	🟢	🟢	1	1
236 R31	La Chaux-de-Fonds - Le Noirmont - Saignelégier - Glovelier	🟡	🟡	2	2
237 R32	Le Noirmont - Tavannes	🟡	🔴	3	2
255 S20	(Romont -) Fribourg/Freiburg - Neuchâtel	🟢	🟢	2	1
255 S21	(Romont -) Fribourg/Freiburg - Ins	🟢	🟢	1	1
290 S37	Biel - Täuffelen - Ins	🟡	🟡	4	3
291 S35	Kerzers - Lyss	🟡	🟢	2	2
291 S36	Lyss - Büren an der Aare	🟡	🟡	2	2
30.361	Aarberg - Aarberg Spital - Lyss	🟢	🟢	2	2
30.362	Lyss - Schnottwil	🟡	🟢	1	1
30.363	Lyss - Grossaffoltern - Messen - Bätterkinden	🟡	🟢	1	1
30.365	Aarberg - Seedorf	🟡	🔴	2	1
30.369	Bellmund - Jens - Lyss	🔴	🟢	1	1
30.521-524	Ins - Tschugg / Vinelz - Erlach	🟢	🔴	3	2
30.525	Erlach - Vinelz - Lüscherz	🟡	🔴	1	1
30.526	Erlach - Gals - Le Landeron	🟡	🟡	1	1
30.527	Erlach - Gals - Gampelen - Ins (Jolimont)	🟡	🟢	1	1
30.898	Münchenbuchsee - Wengi - Büren a.A.	🟡	🟢	2	2
303 S3	Biel/Bienne - Bern (- Belp)	🟢	🟢	3	2
40.008	Büren an der Aare - Solothurn	🟡	🟢	2	2
40.023	Grenchen - Arch - Büren a.A.	🟡	🔴	2	1
40.024	Grenchen – Lengnau – Pieterlen – Biel/Bienne	🟢	🔴	3	2
410 S20	Biel/Bienne / Oberdorf - Solothurn - Olten	🟢	🟢	3	2
411 S21	Solothurn Oberdorf - Moutier	🔴	🟡	2	2

1.2 Ortsverkehr / trafic local

1.2.1 Biel/ Bienne

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
22.001	Löhre - Biel Bahnhof - Stadien	Bus	🟢	🟢	4	4
22.002	Brügg - Bahnhof Biel - Orpundplatz	Bus	🟡	🟡	4	4
22.003	Mösliacker - Biel Bahnhof- Vorhölzli	Bus	🟡	🟡	4	3
22.004	Nidau Beunden - Biel Bahnhof - Vorhölzli	Bus	🟡	🟡	4	3
22.005	Nidau Bahnhof - Biel Bahnhof - Spitalzentrum	Bus	🟡	🟡	4	3
22.006	Port Bellevue - Biel Bahnhof - Spitalzentrum	Bus	🟡	🟡	4	3
22.008	Klinik Linde - Biel Bahnhof - Fuchsenried	Bus	🟡	🟡	4	3
22.009	Schiffländte - Biel Bahnhof - Schulen Linde	Bus	🟡	🔴	4	3
22.011	Bahnhof Biel - Magglingenbahn - Rebenweg	Bus	🟡	🟡	4	3
22.012	Brügg BE – Biel/Bienne Bözingenfeld/Champs-de-Boujean	Bus	🟡	🟢	1	1

1.2.2 Lyss

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.367	Ortsbus Lyss Schlaufe Dreihubel	Bus	🔴	🔴	1	1
30.368	Ortsbus Lyss Schlaufe Kornweg	Bus	🟡	🔴	3	2

1.2.3 St. Imier

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
22.123	Villeret - St-Imier, Gare - St-Imier, Hôpital	Bus	🔴	🟡	1	1

2. Regionale Verkehrskonferenz Oberaargau / Conférence régionale de transport Haute-Argovie

2.1 Regionalverkehr / trafic régional

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.491	Huttwil - Eriswil	🔴	🔴	2	1
30.493	Huttwil - Wyssachen	🔴	🔴	1	1
40.005/7	Solothurn - Horriwil - Aeschi SO - Niederönz / Inkwil - Herzogenbuchsee	🟡	🟡	3	3
40.051	Langenthal - Melchnau	🟡	🔴	3	2
40.051	Wangen a.A. - Herzogenbuchsee - Langenthal	🟡	🔴	4	3
40.052	Herzogenbuchsee - Thörigen - Langenthal - Thunstetten	🟡	🔴	2	1
40.054	Herzogenbuchsee – Seeberg – Wynigen	🔴	🔴	2	1
40.058	Wangen an der Aare – Wiedlisbach – Farnern	🔴	🟡	1	1
413 S11	Solothurn - Niederbipp - Oensingen - Langenthal	🟡	🟡	3	2
414 S12	Langenthal - St. Urban Ziegelei	🟡	🟡	3	2
440 S6	Luzern - Wolhusen - (Langnau i.E./) - Langenthal	🟡	🟢	2	1
440 S7	Luzern - Wolhusen - Huttwil - Langenthal	🟡	🟢	2	2
450 S23	Langenthal - Olten - Aarau - Lenzburg Brugg AG - Baden	🟢	🟢	3	2

2.2 Ortsverkehr / trafic local

2.2.1 Ortsverkehr Langenthal

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
40.063	Langenthal Industrie Nord - Bahnhof – Spital	Bus	🟢	🟡	3	3
40.064	Langenthal Schoren - Bahnhof - Lotzwil Unterdorf	Bus	🟡	🟡	3	2

3. Regionalkonferenz Emmental / Conférence régionale Emmental

3.1 Regionalverkehr / trafic régional

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.271	(Langnau Bhf -) Signau - Eggiwil - Röthenbach	🟡	🔴	2	2
30.284	Langnau Bhf - Bärau - Trub - Fankhaus (- Mettlenalp)	🟡	🟡	3	2
30.284	Ramsei - Langnau	🟢	🟢	2	2
30.285	Langnau Bhf - Bärau - Gohl (- Lüderenalp - Wasen i.E.)	🟡	🟡	1	1
30.286	Langnau Bhf - Frittenbach – Aeugstmatt*	🔴	🟡	1	1
30.451	Hindelbank - Krauchthal - Bolligen	🟡	🟡	2	2
30.465	Burgdorf - Lyssach Kernenriedstrasse - Fraubrunnen	🟡	🟢	1	1
30.465	Burgdorf - Lyssach Kernenriedstrasse - Lyssach Bhf	🟡	🟡	4	3
30.465	Burgdorf - Tschamerie - Hasle-Rüegsau	🟢	🟢	3	2
30.466	Burgdorf - Kirchberg - Ersigen - Koppigen - Wynigen	🟢	🟢	3	2
30.467	Aefligen - Kirchberg - Burgdorf - Spital	🟡	🟡	3	2
30.468	Burgdorf - Heimiswil - Lueg	🟡	🔴	2	2
30.471	Hasle-Rüegsau - Affoltern-Weier	🟡	🟢	1	1
30.481	Sumiswald-Grünen - Wasen i.E.	🟢	🟡	2	2
30.482	Sumiswald - Grünenmatt – Thal*	🔴	🔴	1	1
30.483	Sumiswald-Grünen - Affoltern-W. - Huttwil	🟡	🟡	2	2
30.882	Schnottwil – Messen – Oberramsern – Bätterkinden	🟡	🟢	1	1
30.884	Bätterkinden - Utzenstorf - Koppigen	🔴	🟢	1	1
303 S4	Thun - Belp - Bern (- Burgdorf - Langnau i.E.)	🟡	🟡	2	2
303 S44	Thun - Belp - Bern (Burgdorf - Sumiswald-Grünen / Solothurn)	🟢	🟢	2	2
304 S4	(Thun - Belp -) Bern - Burgdorf - Langnau i.E.	🟢	🟢	2	2
304 S44	(Thun - Belp -) Bern - Burgdorf - Sumiswald-Grünen	🟢	🟢	2	2
40.002	Selzach - Solothurn - Zielebach / Rüttenen - Solothurn - Kriegstetten	🟡	🟡	3	3
460 S6	Luzern - Wolhusen - Langnau i. E. (/ Langenthal)	🟢	🟢	2	2
60.251	Escholzmatt - Wiggen - Kemmeriboden	🟡	🟡	2	2

3.2 Ortsverkehr / trafic local

3.2.1 Langnau

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.281	Langnau Sonnenarena - Bhf - Friedhof	Bus	🔴	🔴	2	2

3.2.2 Burgdorf

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.461	Burgdorf Bhf - Oberstadt - Steinhof - Bhf	Bus	🟡	🔴	4	3
30.462	Burgdorf Bernstrasse - Bahnhof - Oberburg Geissrüti	Bus	🟡	🟡	2	2
30.463	Burgdorf Gyrischachen - Bahnhof - Meiefeld	Bus	🔴	🔴	4	3

4. Regionalkonferenz Bern-Mittelland / Conférence régionale Berne- Mittelland

4.1 Regionalverkehr / trafic régional

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
20.121	Düdingen - Bösingen - Laupen	🟡	🟡	2	2
20.181	Fribourg - Heitenried - Schwarzenburg	🟢	🟢	1	1
20.546	Murten - Courlevon - Courtepin	🔴	🟢	1	1
20.548	Murten - Gümmenen	🟡	🟢	1	1
250 RE2/RE3	Bern - Fribourg/Freiburg (- Bulle - Broc)	🟢	🟢	1	1
30.032	Bachmätteli - Riedbach Bahnhof	🟡	🔴	3	2
30.036	Zollikofen - Münchenbuchsee	🟢	🟡	4	3
30.036-1	Zollikofen - Bern Breitenrain	🟡	🔴	4	3
30.038	Schönbühl - Bäriswil / Mattstetten	🔴	🟡	4	3
30.041	Zollikofen - Kappelisacker - Bern Breitenrain	🟡	🟡	3	2
30.100	Bern - Wohlen - Detligen - Aarberg	🟢	🟢	3	2
30.102	Bern - Uettligen - Säriswil	🟢	🟢	3	2
30.103	Bern - Lindenhof - Neufeld P+R	🟡	🟢	2	2
30.104	Bern - Meikirch - Wahlendorf	🟡	🟡	3	2
30.105	Bern - Meikirch - Seedorf - Lyss	🟢	🟢	2	2
30.106	Bern - Kirchlindach - Zollikofen	🟢	🟡	3	2
30.107	Bern - Uettligen [- Kirchlindach - Zollikofen]	🟢	🟢	3	2
30.130	Neuenegg - Thörishaus, Dorf	🟢	🟢	2	2
30.131	Flamatt - Albligen	🟡	🟢	2	2
30.160	Bern Flughafen - Belp - Münsingen - Konolfingen Dorf	🟡	🔴	4	3
30.165	Münsingen - Wichtrach - Gerzensee - Kirchdorf	🟡	🟡	2	2
30.166	Wichtrach - Kirchdorf - Gerzensee - Kaufdorf	🟡	🟢	1	1
30.167	Münsingen - Wichtrach - Oberdiessbach	🟡	🟢	1	1
30.320	Riggisberg - Thurnen	🟢	🟢	1	1
30.321	Riggisberg - Toffen	🟢	🟢	2	2
30.322	Hinterfultigen - Rüeggisberg - Riggisberg	🔴	🔴	1	1
30.323	Thurnen - Gurnigel - Plaffeien - Schwarzenburg	🟢	🟢	1	1
30.340	Wabern - Niedermuhlern	🟡	🟢	3	2
30.472	Lützelflüh/Moosegg - Arni - Biglen	🔴	🔴	1	1
30.551	Gümmenen - Gurbrü	🔴	🔴	2	2
30.560	Mühleberg - Allenlüften - Rosshäusern	🔴	🟡	1	1
30.570	Brünnen - Frauenkappelen - Mühleberg	🟡	🟡	3	2
30.611	Schwarzenburg - Rüschegg - Riggisberg	🟡	🟡	2	2
30.612	Schwarzenburg - Guggisberg - Milken - Schwarzenburg	🟡	🟡	1	1
30.614	Riffenmatt - Guggisberg - Hirschmatt – Riedacker*	🔴	🟢	1	1
30.621	Oberbalm - Oberscherli - Niederscherli	🔴	🟡	1	1
30.631	Köniz - Niedermuhlern - Riggisberg	🟡	🟢	2	2
30.781	Boll-Utzigen - Utzigen Pflegeheim	🟡	🟡	2	2
30.782	Boll-Utzigen - Obermoos - Oberfeld - Boll-Utzigen	🟡	🔴	2	2
30.791	Worb Dorf - Walkringen	🟢	🟢	2	1
30.792	Worb Dorf - Biglen	🟢	🟢	1	1
30.793	Worb Dorf - Grosshöchstetten	🟡	🟡	2	1
30.794	Worb Dorf - Rüfenacht	🟡	🟡	1	1
30.795	Worb Dorf - Rubigen	🟢	🟢	1	1
30.871	Jegenstorf - Messen - Waltwil / Balm b. Messen	🔴	🟡	2	2

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
301 S1	Bern - Münsingen - Thun	🟢	🟢	3	2
301 S1	Fribourg/Freiburg - Bern (- Münsingen - Thun)	🟢	🟢	3	2
302 S2	(Laupen BE-) Bern - Langnau	🟢	🟢	3	2
302 S2	Laupen BE - Bern (- Langnau)	🟡	🟢	3	2
303 S3	(Biel/Bienne -) Bern - Belp	🟢	🟢	3	2
303 S31	(Belp -) Bern - Münchenbuchsee (- Biel/Bienne)	🟢	🟢	3	2
303 S31	Belp - Bern (- Münchenbuchsee - Biel/Bienne)	🟡	🟡	3	2
303 S4	Thun - Belp - Bern (- Burgdorf - Langnau i.E.)	🟢	🟢	2	2
303 S44	Thun - Belp - Bern (Burgdorf - Sumiswald-Grünen / Solothurn)	🟢	🟢	2	2
305 S5	Bern - Kerzers - Neuchâtel	🟢	🟢	2	2
305 S51	Bern - Bern Brünnen Westside	🟡	🟡	3	2
305 S52	Bern - Kerzers - Ins - Neuchâtel	🟢	🟢	2	2
306 S6	Bern - Schwarzenburg	🟡	🟢	3	2
307 S7	Bern - Bolligen - Worb Dorf	🟢	🟢	4	4
308	RE5 Bern - Solothurn	🟢	🟢	4	3
308 S8	Bern - Zollikofen - Jegenstorf - Bätterkinden	🟢	🟢	4	3
309 34	Bern - Unterzollikofen	🟢	🟢	1	1
309 S9	Bern - Unterzollikofen	🟢	🟢	4	3
31.044	Oberdiessbach - Linden - Heimenschwand	🟡	🟢	1	1
340 S21/S42/S43	Thun - Konolfingen - Hasle-Rüegsau	🟡	🔴	3	2
340 S41	Thun - Hasle-Rüegsau - Burgdorf (- Solothurn)	🟢	🟢	2	2
460 RE7	Bern - Langnau i.E. - Luzern	🟢	🟢	2	2

4.2 Ortsverkehr / trafic local

4.2.1 Agglomeration Bern

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.003	Weissenbühl - Bern Bahnhof	Tram	🟡	🔴	4	4
30.006	(Ost) Worb Dorf - Gümligen - Bern Bahnhof	Tram	🟢	🟡	4	4
30.006	(West) Fischermätteli - Bern Bahnhof	Tram	🟡	🔴	4	4
30.007	Bümpliz - Bern Bahnhof - Ostring	Tram	🟢	🟢	4	4
30.008	Bern Brünnen Westside - Bern Bahnhof - Saali	Tram	🟢	🟢	4	4
30.009	Wabern - Bern Bahnhof - Wankdorf Bahnhof	Tram	🟢	🟢	4	4
30.010	Köniz Schliern - Bern Bahnhof - Ostermundigen Rüti	Bus	🟢	🟢	4	4
30.011	Neufeld P+R - Bern Bahnhof	Bus	🟢	🟡	4	4
30.012	Holligen - Bern Bahnhof - Zentrum Paul Klee	Bus	🟢	🟢	4	4
30.016	Köniz Zentrum - Gurten-Gartenstadt	Bus	🟡	🔴	4	3
30.017	Bern Bahnhof - Köniz Weiermatt	Bus	🟢	🟢	4	4
30.019	Blinzern - Bern Bahnhof - Elfenau	Bus	🟢	🟢	4	4
30.020	Länggasse - Bern Bahnhof - Wankdorf Bahnhof	Bus	🟢	🟢	4	4
30.021	Bern Bahnhof - Bremgarten	Bus	🟢	🟢	4	4
30.022	Brünnen - Niederwangen - Kleinwabern	Bus	🟢	🟡	3	2
30.026	Breitenrain - Wylergut	Bus	🟡	🔴	4	3
30.027	Weyermannshaus Bad - Niederwangen Bahnhof	Bus	🟡	🔴	4	3
30.028	Weissenbühl Bhf - Ostermundigen Bhf - Wankdorf Bhf	Bus	🟢	🟡	4	3
30.029	Niederwangen Bhf - Köniz Bhf - Wabern Lindenweg	Bus	🟡	🟡	4	3
30.030	Bern Bahnhof - Marzilistrasse - Bern Bahnhof	Bus	🟢	🟢	1	1
30.031	Bern Europaplatz Bhf - Niederwangen Bhf	Bus	🟡	🟡	3	3

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.031	Brunnadernstrasse - Bern Europaplatz Bhf	Bus	🟢	🔴	4	3
30.033	Bremgarten - Worblaufen	Bus	🟡	🔴	3	2
30.033.1	Worblaufen - Ittigen, Talgutzentrum	Bus	🔴	🟡	1	1
30.040	Kappelisacker - Bern - Sonnenfeld / Allmendingen	Bus	🟡	🟡	4	3
30.043	Ittigen Bahnhof - Kappelisacker	Bus	🟡	🔴	4	3
30.044	Bolligen - Ostermundigen - Gümligen	Bus	🟡	🟡	4	3
30.046/47/48	Bolligen - Habstetten - Lutertal	Bus	🟢	🔴	4	4
30.034	Unterzollikofen - Hirzenfeld	Bus	🟢	🟡	4	3
30.101	Bern - Güterbahnhof - Kappelenring/Schlossmatt	Bus	🟢	🟢	4	4

4.2.2 Belp

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.331	Belp Bahnhof - Riedli	Bus	🟡	🔴	2	2
30.332	Belp Bahnhof – Aemmenmatt	Bus	🟡	🔴	2	2

4.2.3 Münsingen

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
30.161	Münsingen Bahnhof - Spital - Münsingen Bahnhof	Bus	🟡	🔴	1	1
30.162	Münsingen Bahnhof - Sonnhalde - Münsingen Bahnhof	Bus	🟡	🔴	4	3
30.163	Ortsbus Münsingen (Schlaufe Brückreuti / Walke)	Bus	🟡	🔴	4	3

5. Regionale Verkehrskonferenz Oberland-West / Conférence régionale de transport Oberland-Ouest

5.1 Regionalverkehr / trafic régional

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
12.180	Saanen - Gstaad - Col du Pillon - Les Diablerets	🟢	🟢	1	2
12.181	Gstaad - Lauenen [- Lauenensee]	🟡	🟢	1	1
12.181	Gstaad - Lauenen [- Lauenensee] (tourist. Teil)	🟢	🟢	1	1
12.182	Gstaad - Turbach [- Rotengraben]*	🔴	🟡	1	1
12.183	Gstaad - Saanen - Schönried	🟢	🟢	1	1
120	GPX Montreux - Zweisimmen	🟢	🟢	1	1
120 R30	Montreux - Zweisimmen	🟡	🟢	2	2
120 R31	Zweisimmen - Lenk	🟡	🟡	2	2
120 R32	Zweisimmen - Gstaad	🔴	🟡	2	1
20.259	Boltigen - Jaun Bergbahnen	🔴	🟡	1	1
2355	SB Beatenbucht - Birchi - Beatenberg	🟢	🟡	3	2
31.021	Thun - Oberhofen - Beatenbucht - Interlaken	🟢	🟡	4	4
31.022	Hangbus Hünibach - Hilterfingen - Oberhofen	🟡	🟢	1	1
31.024	Oberhofen - Schwanden - Sigriswil	🟡	🟢	1	1
31.025	Thun - Gunten - Sigriswil	🟢	🟢	3	2
31.031	Thun - Goldiwil - Heiligenschwendi	🟢	🟢	2	2
31.032	Thun - Dörfli - Heiligenschwendi	🟡	🟢	1	1
31.033	Thun - Steffisburg - Teuffenthal b. Thun	🟡	🟢	1	1
31.041	Thun - Schwarzenegg - Innereriz	🟢	🟢	1	1
31.042	Thun - Schwarzenegg - Süderen - Heimenschwand	🟡	🟢	1	1
31.043	Thun - Emberg - Heimenschwand (- Wangelen)	🟡	🟢	1	1
31.050	Thun - Uebeschi - Blumenstein	🟢	🟢	2	2
31.051	Thun - Wattenwil - Blumenstein	🟢	🟢	1	1
31.053	Seftigen - Wattenwil - Blumenstein	🟡	🟡	2	2
31.055	Thun - Reutigen - Wimmis	🟢	🟡	2	2
31.056	Riggisberg - Burgistein - Wattenwil	🟡	🟡	1	1
31.057	Uetendorf Bahnhof - Gurzelen Kreuz	🔴	🟡	1	1
31.060	Spiez - Interlaken West - Interlaken Ost	🟢	🟢	2	2
31.061	Schiffstation - Spiez - Krattigen - Aeschi	🟢	🟢	2	1
31.062	Spiez - Hondrich - Aeschiried	🟢	🟢	2	1
31.063	Spiez - Spiezwiler - Hondrich - Spiez	🟡	🟡	1	1
31.065	Spiez Bhf - Bürgstrasse - Spiez Bhf	🔴	🟡	1	1
31.066	Aeschi - Emdtal - Spiez	🟡	🟡	1	1
31.210	Spiez - Reichenbach - Frutigen	🔴	🟡	1	1
31.220	Reichenbach i.K. - Kiental - Griesalp	🟢	🟢	1	1
31.230	F-A Frutigen - Adelboden	🟢	🟢	2	2
31.230	F-K Frutigen - Kandersteg	🟢	🟢	2	2
31.250	Oey Diemtigen - Diemtigen - Grimmialp	🟡	🟢	1	1
31.270	Boltigen - Zweisimmen	🔴	🟡	1	1
310 RE9	Spiez - Interlaken Ost	🟢	🟢	1	1
310/320	GPX Zweisimmen - Spiez - Interlaken Ost	🟢	🟢	1	1
320 R11	Spiez - Zweisimmen	🟢	🟢	2	1
320 RE8	Spiez - Zweisimmen	🔴	🟢	1	1
330 R12	Spiez - Frutigen	🟡	🟢	1	1

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
330 RE1	Bern - Spiez - Kandersteg - Brig (- Domodossola)	🟢	🟢	2	1

5.2 Ortsverkehr / trafic local

5.2.1 Thun

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.001	Thun - Gwatt Deltapark	Bus	🟡	🟢	4	3
31.001	Thun - Spiez	Bus	🟢	🟡	3	3
31.001	Thun - Steffisburg Flühli	Bus	🟡	🟢	4	4
31.002	Thun - Schorenfriedhof via Neufeld	Bus	🟡	🟡	4	4
31.003	Thun - Allmendingen	Bus	🔴	🟢	4	4
31.003	Thun - Alte Bernstrasse - Heimberg	Bus	🔴	🟡	4	4
31.003	Thun - Amsoldingen - Blumenstein	Bus	🟡	🟢	2	2
31.004	Thun - Lerchenfeld	Bus	🟡	🟡	4	3
31.005	Thun - Schorenfriedhof via Dürrenast	Bus	🟡	🟡	4	4
31.006	Thun - Westquartier	Bus	🟡	🟡	4	3

5.2.2 Lenk

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.281	Lenk Bahnhof - Bühlberg	Bus	🟡	🟢	1	1
31.283	Lenk Bahnhof – Simmenfälle	Bus	🟢	🟢	1	1

5.2.3 Adelboden

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.232	Adelboden Ausserschwand - U.d. Birg	Bus	🟢	🟢	1	1

5.2.4 Kandersteg

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.241	Kandersteg - Talstation Sunnbüel	Bus	🟢	🟢	1	1

5.2.5 Spiez

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.065	Spiez Bhf - Bürgstrasse - Spiez Bhf	Bus	🔴	🟡	1	1

5.2.6 Uetendorf

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.058	Ortsbus Uetendorf	Bus	🔴	🔴	1	1

6. Regionalkonferenz Oberland-Ost / Conférence régionale Oberland-Est

6.1 Regionalverkehr / trafic régional

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL	AS bisher	AS neu
2460	LSMS Stechelberg - Gimmelwald - Mürren	🟢	🟢	3	2
2480.1	BMH Meiringen - Hasliberg Reuti	🟢	🟢	3	2
31.101	Beatenberg - Interlaken West	🟢	🟢	2	2
31.102	Interlaken West - Interlaken Ost - Ringgenberg (- Niederried)	🟢	🟢	3	2
31.103	Bönigen - Interlaken Ost - Interlaken West	🟢	🟢	2	2
31.103	Iseltwald - Bönigen (- Interlaken West)	🟢	🟢	1	1
31.105	Interlaken West - Spital Interlaken - Unterseen	🟢	🟡	3	2
31.105	Interlaken West - Wilderswil - Gsteigwiler	🟢	🟢	3	2
31.106	Habkern - Interlaken West	🟡	🟡	2	1
31.111	Wilderswil – Saxeten*	🔴	🟡	1	1
31.123	Grindelwald Kirche - Bahnhof - Grund - Itramen	🟡	🟢	1	1
31.141	Lauterbrunnen - Stechelberg	🟢	🟢	3	2
31.142	Lauterbrunnen - Isenfluh	🔴	🟢	1	1
31.151	Brienz - Ballenberg - Brienzwiler - Brünig	🟡	🟡	2	2
31.155	Brienz – Axalp*	🟡	🟢	1	1
31.158	Brünig - Hasliberg Reuti	🟡	🟢	2	1
31.171	Innertkirchen - Guttannen - Handegg	🟡	🟡	1	1
31.172	Innertkirchen - Gadmen - Obermaad	🔴	🟡	1	1
31.174	Geissholz - Meiringen	🟡	🟡	1	1
31.174	Meiringen - Unterbach - Brienzwiler	🔴	🟡	1	1
311 R62	Interlaken Ost - Zweilütschinen - Lauterbrunnen	🟢	🟢	3	2
311 R63	Lauterbrunnen - Wengen - (Kleine Scheidegg)	🟢	🟢	3	2
312 R61	Interlaken Ost - Zweilütschinen - Grindelwald	🟢	🟢	3	2
313 R	Lauterbrunnen - Grütschalp - Mürren	🟢	🟢	4	3
470 LIX	Luzern - Meiringen - Interlaken Ost	🟢	🟢	1	1
470 R70	Meiringen - Interlaken Ost	🟢	🟢	2	2
474 R71	Meiringen - Innertkirchen	🟡	🔴	2	2

6.2 Ortsverkehr / trafic local

6.2.1 Interlaken

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.104	Ortsbus Interlaken	Bus	🟢	🟡	3	2

6.2.2 Grindelwald

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	VM	KDG	AL	AS bisher	AS neu
31.121	Grindelwald Terminal - Bahnhof - oberer Gletscher	Bus	🟡	🟢	2	2
31.122	Grindelwald Gletscherschlucht - Bahnhof - Bodmi - Klusi	Bus	🟢	🟢	2	2

7. Nachtlinien/ Moonliner

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL
21.156 Mobinight	La Chaux-de-Fonds – Sonceboz-Sombeval	🔴	🟢
21.821 N21	Tavannes - Saignelégier	🔴	🔴
21.822 N22	Saignelégier - La Chaux-de-Fonds	🟡	🟡
22.910 M10	Bern - Schüpfen - Lyss - Biel	🟡	🟢
22.930 M30	Biel - Grenchen - Solothurn	🟢	🟢
22.931 M31	Biel - Tavannes - Moutier - Delémont	🟡	🟢
22.932 M32	Biel - Ipsach - Täuffelen - Erlach	🟡	🟢
22.933 M33	Biel - Twann - La Neuveville	🟡	🟢
22.934 M34	Biel - Meinisberg - Büren - Lyss / Arch	🟡	🟢
22.935 M35	Biel - Port - Bellmund - Jens - Kappelen - Aarberg - Lyss	🟡	🟢
40.951 M51	Solothurn - Bettlach - Grenchen - Arch - Solothurn	🟡	🟢
40.952 M52	Solothurn - Luterbach - Wangen a. A. - Oensingen – Niederbipp – Oberbipp - Solothurn	🟢	🟢
40.953 M53	Solothurn - Biberist - Kriegstetten - Herzogenbuchsee - Aeschi	🟢	🟢
30.912 M12	Bern - Herzogenbuchsee - Langenthal	🟡	🔴
30.914 M14	Bern - Burgdorf - Hasle-Rüesgsau - Sumiswald	🟢	🟢
20.917 N17	Bern - Flamatt - Düdingen - Fribourg	🟡	🟢
30.916 M16	Bern - Schwarzenburg (- Rüschegg) - Riggisberg	🟡	🟢
30.918 M18	Bern - Brünnen - Gümmenen - Laupen	🟡	🟢
30.919 M19	Belp - Riggisberg - Seftigen - Gurzelen	🔴	🟢
30.920 M20	Bern - Münsingen - Konolfingen - Langnau - Trubschachen	🟢	🟢
30.921 M21	Bern - Zollikofen - Jegenstorf - Grafenried	🟢	🟢
30.922 M22	Bern - Gümmenen - Murten - Kerzers - Ins (- Sugiez)	🟡	🟢
30.970 M70	Bern - Zollikofen - Münchenbuchsee	🟢	🟢
30.971 M71	Bern Bahnhof - Guisanplatz	🟡	🟢
30.972 M72	Bern - Ittigen - Bolligen - Boll-Utzigen	🟢	🟢
30.973 M73	Bern Bahnhof - Viktoriaplatz - Ostermundigen	🟡	🟢
30.974 M74	Bern Bahnhof - Ostring	🟡	🟢
30.975 M75	Bern - Muri - Gümligen - Worb Dorf - Biglen	🟡	🟢
30.976 M76	Bern Bahnhof - Saali	🟡	🟢
30.977 M77	Bern Bahnhof - Elfenau	🟡	🟡
30.978 M78	Bern - Weissenbühl - Wabern - Kehrsatz - Belp	🟡	🟢
30.979 M79	Bern Bahnhof - Wabern - Kleinwabern	🟡	🟢
30.980 M80	Bern Bahnhof - Fischermätteli - Köniz Weiermatt	🟡	🟢
30.981 M81	Bern Bahnhof - Köniz - Schliern	🟢	🟢
30.982 M82	Bern Bahnhof - Sulgenau - Steinhölzli - Blinzern	🟡	🟢
30.983 M83	Bern - Bümpliz - Niederwangen - Neuenegg - Laupen	🟡	🟢
30.984 M84	Bern Bahnhof - Bethlehem - Bümpliz - Bern Bahnhof	🟡	🟢
30.985 M85	Bern Bahnhof - Bümpliz - Bethlehem - Bern Bahnhof	🟡	🟢
30.986 M86	Bern - Hinterkappelen - Wohlen - Innerberg	🟡	🟢
30.987 M87	Bern - Kirchlindach - Meikirch - Wahlendorf	🟡	🟢
30.988 M88	Bern Bahnhof - Länggasse	🟡	🟢
30.989 M89	Bern Bahnhof - Bremgarten	🟡	🟢
31.913 M13	Kiesen - Oberdiessbach - Linden - Heimenschwand	🟡	🟢
31.915 M15	Bern - Münsingen - Thun	🟢	🟢
40.911 M11	Bern - Fraubrunnen - Biberist - Solothurn	🟢	🟢
31.923 M23	Thun - Steffisburg - Schwarzenegg - Heimenschwand	🟡	🟢

Linie/Ligne	Bezeichnung / Désignation	KDG	AL
31.924 M24	Thun - Goldiwil - Heiligenschwendi	🟡	🟡
31.925 M25	Thun - Hilterfingen - Oberhofen - Sigriswil - Merligen	🟡	🟢
31.926 M26	Thun - Gwatt - Reutigen - Wimmis - Oey-Diemtigen	🟡	🟢
31.927 M27	Thun - Thierachern - Blumenstein - Amsoldingen	🟡	🟢
31.928 M28	Thun - Uetendorf - Seftigen - Wattenwil - Längenbühl - Thierachern	🟡	🟢
31.940 M40	Thun - Spiez - Interlaken West	🟡	🟢
31.941 M41	Interlaken - Wilderswil - Lauterbrunnen - Grindelwald	🟡	🟢
31.942 M42	Interlaken - Brienz - Meiringen (- Innertkirchen)	🟡	🟢
31.945 M45	Spiez - Frutigen - Adelboden	🟡	🔴
60.966 N66	Wolhusen - Schangnau	🟡	🔴

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1254/2025
Datum RR-Sitzung:	19. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.960
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2027 bis 2030

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss legt Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2027 bis 2030 fest. Im Grundsatz hält der Grosser Rat am bestehenden Angebot fest und beschliesst die in Ziffer 4 aufgeführten Anpassungen im Angebot.

Das Angebot 2027-2030 ist in den beiliegenden Liniennetzplänen des Regionalverkehrs, den Tabellen mit den Linien des Ortsverkehrs und den Linien des Nachtverkehrs ersichtlich. Die Beilagen sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1)
- Gütertransportgesetz vom 25. September 2015 (GüTG, SR 742.41)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV, SR 745.13)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
- Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)
- Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV; BSG 764.2)

3. Festlegung des Angebots 2027-2030

Der Grosse Rat beschliesst die Weiterführung des bestehenden Angebots, mit den untenstehenden Anpassungen. Die Begründung für die Anpassungen sind in Ziffer 6 des ÖV-Berichts aufgeführt

3.1 Neue Linien des Regionalverkehrs

3.1.1 Regionale Verkehrskonferenz Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
20.530	Lugnorre – Sugiez – Ins	Neu mitbestellen	1
30.541	Kerzers / Kallnach – Golaten (Bürgerbus, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde)	Ersatz einer bestehenden Linie durch einen Bürgerbus	1
30.365	Lyss - Seedorf	Neue Streckenführung	1
30.105	Bern – Meikirch – Seedorf – Aarberg - Lyss	Neue Streckenführung	2
N66	Wolhusen – Schangnau	Aufnahme ins Grundangebot	1

3.1.2 Regionalkonferenz Bern – Mittelland

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
20.520	Murten – Gempenach – Gümmenen	Neu mitbestellen	1
30.340	Kleinwabern – Niedermuhlern	Neue Streckenführung nur bis Kleinwabern	2
30.551	Gümmenen – Gurbrü – Wileroltigen - Kerzers	Neue Streckenführung	2
30.560	Mühleberg – Allenlüften – Fraubrunnen – Brünnen	Neue Streckenführung	1
M18	Bern – Brünnen – Frauenkappelen – Gümmenen	Neue Streckenführung	1
M19	Belp – Toffen – Kaufdorf– Thurnen – Riggisberg	Neue Streckenführung	1

3.1.3 Regionalkonferenz Oberland Ost

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
2460	Stechelberg – Mürren	Neue Streckenführung	2

3.2 Angebotsveränderungen des Regionalverkehrs

3.2.1 Wegfallende Linien

30.541 Kerzers – Golaten – Wileroltigen – Kerzers

3.2.2 Neue Bedarfsangebote (on demand)

On Demand Angebot im Raum Belp
On Demand Angebot im Raum Kiesental
On Demand Angebot im Raum Niederönz
On Demand Angebot im Raum Huttwil
On Demand Angebot im Raum Herzogenbuchsee

3.3 Neue Linien des Ortsverkehrs

3.3.1 Regionale Verkehrskonferenz Biel-Bienne – Seeland – Berner Jura

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
22.001	Löhre – Biel Bahnhof – Stadien	Neue Streckenführung	4
22.002	Brügg – Bahnhof Biel – Orpundplatz	Neue Streckenführung	4
22.007	Biel / Bienne, gare – Omega – Stadien – Biel, Centre Boujean	Neue Linien	3
22.010	Biel / Bienne, gare – Orpundplatz – Biel Bözingenfeld – Biel, Centre Boujean	Neue Linien	3

3.3.2 Regionalkonferenz Emmental

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
30.281	Langnau Bhf – Friedhof	½ Takt Aufnahme ins Grundangebot	2

3.3.3 Regionalkonferenz Bern – Mittelland

Liniennummer	Linienbezeichnung	Kategorie	AS
30.009	Kleinwabern – Bern Bahnhof – Wankdorf Bahnhof	Neue Streckenführung	4
30.022	Brünnen – Niederwangen – Wabern	Neue Streckenführung	2
30.029	Niederwangen Bhf – Köniz Bhf – Kleinwabern	Neue Streckenführung	3
30.033	Worblaufen – Ittigen, Talgutzentrum	Aufnahme ins Grundangebot	2

4. Grundsätzliches zu den Angebotsstufen

Mit dem Angebotsbeschluss ordnet der Grosse Rat die Linien neuen Angebotsstufen zwischen 1 und 4 zu. Für den Angebotsbeschluss 2027-2030 gelten die nachfolgenden neuen Angebotsstufen:

Angebotsstufe	Anzahl Kurspaare
1	4 bis 18
2	19 bis 39
3	40 bis 74
4	Ab 75

Der Regierungsrat wird die notwendige Anpassung der Angebotsverordnung vornehmen. Die revidierte Verordnung wird mit dem Angebotsbeschluss 2027-2030 in Kraft treten.

Die Verkehrsmittelart wird in den Liniennetzplänen und Tabellen mit den Linien des Ortsverkehrs gemäss Beilage festgelegt.

Der Regierungsrat legt innerhalb der durch die Angebotsstufen definierten Bandbreiten die genaue Kursanzahl pro Tag fest. Er berücksichtigt dabei die unterschiedliche Nachfrage an Werktagen, an Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sowie die tageszeitlichen Schwankungen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch Angebote ausserhalb der Angebotsstufen beschliessen. Aufgrund der Nachfrageentwicklung sowie bei Veränderungen in der Fahrplanstruktur kann der Regierungsrat für jedes Fahrplanjahr innerhalb der Angebotsstufen Anpassungen vornehmen. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 ÖVG sind bei Änderungen im Angebot die betroffenen Regionalen Verkehrskonferenzen anzuhören.

5. Versuchsbetriebe

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 ÖVG können während der Laufzeit des Angebotsbeschlusses neue Versuchsbetriebe bewilligt und laufende Versuchsbetriebe verlängert werden. Diese sollen als Markttests im Sinne der Vorbereitungen für den nächsten Angebotsbeschluss dienen und insbesondere vorgesehene Siedlungsentwicklungen von regionaler und kantonaler Bedeutung ermöglichen.

Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel komplementär zu weiteren Trägern (Gemeinden oder Dritte). Der Kostenteiler berücksichtigt die Interessenlage der am Versuchsbetrieb beteiligten Partner.

Der Kredit für den Kantonsbeitrag wird aufgrund eines Gesuchs der interessierten Trägerschaft durch das finanzkompetente Organ bewilligt.

6. Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe

6.1 Tarifgestaltung

Die Tarifgestaltung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
– Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr anzustreben.
– Durch hohe Fahrgastzahlen und Ausnutzung der Preis- und Marktsituation sind möglichst hohe Verkehrserträge zu erreichen.
– Bei gleichwertigen Verkehrsangeboten sind grundsätzlich vergleichbare Tarife zu erheben.

Die Tarifverbünde folgen grundsätzlich der Entwicklung der nationalen Tarife.

Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Diese vergünstigten Tarife für die Einwohnerinnen und Einwohner führen zu Ertragsausfällen, die durch den Kanton getragen werden.

6.2 Güterverkehr

Der Kanton leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald sowie an den Gütertransport der Chemin de fer du Jura.

7. Bestellung Infrastrukturleistungen

Der Betrieb und der Unterhalt des Tramnetzes werden über Leistungsvereinbarungen finanziert.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der Angebotsbeschluss wird sich voraussichtlich wie folgt auf die jährlichen Erfolgsrechnungen in CHF Mio. auswirken:

	2027	2028	2029	2030
Abgeltungen	291.1	302.3	309.3	318.3
./. Gemeindedrittel Art. 12 ÖVG	-97.0	-100.8	-103.1	-106.1
Netto zulasten Kanton	194.1	201.6	206.2	212.2

Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den vorliegenden Angebotsbeschluss einen Verpflichtungskredit über die Abgeltung der Betriebsleistungen sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Artikel 15 Buchstabe d ÖVG).

9. Schlussbestimmungen

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom ÖV-Bericht, der in Kapitel 3.4 über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2022–2026 berichtet.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2027–2030.

Der Grosse Rat behält sich vor, den Angebotsbeschluss an neue oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, Anpassung am vorliegenden Beschluss zu unterbreiten, falls vom Grossen Rat beschlossene Sparmassnahmen (Budgetkürzungen) einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr auslösen. Ebenfalls sind Anpassungen zu beantragen, falls aufgrund der Beitragskürzungen beim Bund der Vollzug des beschlossenen Angebotes nicht gewährleistet werden kann.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Liniennetzpläne des Regionalverkehrs
– Linien des Ortsverkehrs
– Linien des Nachtverkehrs

02|00|D|v02

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.960
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2027 bis 2030

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2
2.1 Bund ... 2
2.2 Kanton ... 3
2.3 Weitere Vorgaben und Rahmenbedingungen des Bundesrechts ... 3

3. Ausgangslage ... 3
3.1 Vorgehen bei der Erarbeitung des Angebotsbeschlusses ÖV 2027–2030 ... 3
3.2 Kantonale Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr ... 4
3.3 Vorstösse ... 5

4. Festlegung des Angebots für die Fahrplanjahre 2027-2030 ... 6
4.1 Kursangebot / Angebotsstufen ... 6
4.2 Festlegung des neuen Angebots ... 7
4.3 Festlegung der Verkehrsmittelart ... 7

5. Versuchsbetriebe ... 8

6. Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe ... 9
6.1 Tarifgestaltung ... 9
6.2 Tarifmassnahmen Lauterbrunnen ... 9
6.3 Güterverkehr ... 9
6.4 Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe ... 10
6.5 Weitere vom Kanton bestellte Leistungen im Verkehrsbereich ... 10

7. Finanzielle Auswirkungen ... 10
7.1 Finanzierungsverantwortlichkeiten ... 11
7.2 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgeltungen ... 11
7.3 Entwicklung Leistungsmengen und Kostendeckungsgrade Personenverkehr ... 11
7.4 Entwicklung ÖV-Ausgaben ... 12
7.5 Kostenteiler Kanton Gemeinden ... 14
7.6 Wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen ... 14
7.7 Bewilligung der Ausgaben für die Abgeltungen ... 15

8. Schlussbestimmungen ... 15
8.1 Vollzug des Angebotsbeschlusses 2022–2026 ... 15
8.2 Umsetzung des vorliegenden Beschlusses ... 15
8.3 Anpassungen des Angebotsbeschlusses ... 16

9. Auswirkungen ... 16
9.1 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 16
9.2 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 16

10. Antrag ... 17

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle vier Jahre gemäss Art. 14 ÖVG Bericht über die mittelfristige Angebotsentwicklung und der Grosse Rat beschliesst gestützt darauf das Angebot für die kommenden vier Fahrplanjahre.

Der vorliegende Angebotsbeschluss gilt für die Jahre 2027-2030. Das Angebot soll weitgehend unverändert bleiben. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Angebot sind in Ziffer 4 des Grossratsbeschlusses aufgeführt. Das neue Angebot ist in den Beilagen «Liniennetzpläne des Regionalverkehrs», «Linien des Ortsverkehrs» und «Linien des Nachtverkehrs» festgehalten.

Das anschliessende Bestellverfahren für die Umsetzung des Angebots im öffentlichen Verkehr wird durch den Bund festgelegt. Das Fahrplanangebot für die Jahre 2027 und 2028 wird gemäss dem Terminplan des Bundes Mitte August 2026 definitiv festgelegt, dasjenige für die Jahre 2029 und 2030 voraussichtlich Mitte August 2028.

Gleichzeitig mit dem Angebotsbeschluss 2027–2030 wird dem Grossen Rat der Investitionsrahmenkredit für die Jahre 2027–2030 unterbreitet. Der Rahmenkredit und der Angebotsbeschluss stützen sich auf die Planungen zur längerfristigen Angebotsentwicklung.

Dem Grossen Rat wird eine Anpassung am Angebotsbeschluss beantragt, falls beispielsweise aufgrund von Sparmassnahmen beim Bund der Vollzug des beschlossenen Angebotes nicht gewährleistet werden kann.

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird basierend auf dem Angebotsbeschluss und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen den jährlichen Abgeltungsbedarf im Zuge der Leistungsvereinbarungen ermitteln, die mit Transportunternehmen ausgehandelt werden.

Kredite für den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2027–2030 bzw. die zu leistenden Abgeltungen werden durch den Regierungsrat bewilligt. Er verfügt dabei über wenig Handlungsspielraum, da das zu finanzierende Angebot bereits mit vorliegendem Beschluss definiert wird.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bund

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101), Art. 49 bis 61a
- Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (PBG, SR 745.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV, SR 742.122)
- Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV, SR 745.13)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)
- Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34)

2.2 Kanton

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1), Art. 34 Abs. 2
– Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG, BSG 762.4)
– Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1), Art. 29
– Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
– Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV, BSG 762.415)
– Personentransportverordnung vom 17. September 1997 (PTV, BSG 764.2)

2.3 Weitere Vorgaben und Rahmenbedingungen des Bundesrechts

Für die Umsetzung und den Vollzug des Eisenbahngesetzes (EBG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) erliess der Bund mehrere Ausführungsverordnungen. Massgebend für die Angebotsplanung und das Finanzielle sind die Verordnungen über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV) und die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB). Diese enthalten insbesondere folgende für den Angebotsbeschluss massgebende Bestimmungen:
– Linien werden vom Bund mitfinanziert, sofern eine Erschliessungsfunktion für Siedlungsgebiete vorhanden ist, in denen das ganze Jahr über mindestens 100 Personen wohnen.
– Das Mindestangebot beträgt vier Kurspaare pro Tag, sofern eine Nachfrage von mindestens 32 Personen pro Tag erreicht wird. Werden auf den meistbelasteten Teilstücken einer Linie mehr als 500 Personen befördert, so wird ein durchgehender Stundentakt mit 18 Kurspaaren angeboten.
– Der Stundentakt kann verdichtet werden, wenn dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist und es die Ziele der Raumordnung oder des Umweltschutzes verlangen.
– Angebote werden vom Bund nur mitfinanziert, wenn sie eine minimale Wirtschaftlichkeit aufweisen.
– Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Tarife für gleichwertige, bestellte Verkehrsangebote im ganzen Land ungefähr gleich sind.

Das Angebot unterliegt somit bestimmten bundesrechtlichen Mindestanforderungen, denen der Angebotsbeschluss des Grossen Rates Rechnung tragen muss.

Linien, die bereits erschlossene Ortschaften oder Ortsteile bedienen, werden vom Bund in der Regel nicht mitfinanziert. Diese Linien zur Feinerschliessung der Städte und Ortschaften (Ortsverkehr) werden gemäss dem kantonalen ÖVG durch den Kanton finanziert.

3. Ausgangslage

3.1 Vorgehen bei der Erarbeitung des Angebotsbeschlusses ÖV 2027–2030

In einer systematischen Erfolgskontrolle werden die Nachfrage und der Kostendeckungsgrad der bestehenden Linien und Angebote nach den in Art. 10 und 11 der Angebotsverordnung festgelegten Werte beurteilt. Diese dient als Grundlage für den Angebotsbeschluss und liegt dem Vortrag bei.

Der ÖV-Bericht 2027 – 2030 ist die zentrale Grundlage für den vorliegenden Angebotsbeschluss 2027-2030. Er gibt Auskunft über die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs der letzten Jahre und über die mittel- bis langfristig angestrebte ÖV-Entwicklung im Kanton Bern. Der Bericht beinhaltet eine Information über die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022-2025 und legt die vom Grossen Rat zu beschliessenden Inhalte des Angebotsbeschlusses 2027-2030 dar. Der ÖV-Bericht erläutert das Umfeld und die Rahmenbedingungen sowie die Zielsetzungen der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sieht vor, dass der Grosse Rat die mittelfristige Angebotsentwicklung periodisch festlegt. Dabei kann das Parlament in Kenntnis der verschiedenen Angebotswünsche und der finanziellen Auswirkungen über das Angebot im öffentlichen, nicht touristischen Verkehr entscheiden. Die beiden wichtigsten Steuerungsinstrumente des Grossen Rates sind der Beschluss über das Angebot und der Rahmenkredit über die Investitionen im öffentlichen Verkehr, der zeitgleich zum Beschluss unterbreitet wird.

Die Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) wurden im Juni 2022 aufgefordert, dem Kanton ausgehend vom bestehenden Angebot und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren durchgeführten Studien, regionale Angebotskonzepte einzureichen. Darauf stützt sich das kantonale Angebotskonzept, das im ÖV-Bericht präsentiert wird.

Die Anträge in den regionalen Angebotskonzepte wurden auf die potenzielle Nachfrage, den Kostendeckungsgrad und die generelle Finanzierbarkeit (kantonaler Finanzplan) geprüft und entsprechend angenommen oder abgelehnt. Das kantonale Angebotskonzept wurde Anfang Mai 2025 in die Fachkonsultation gegeben und aufgrund der Eingaben teilweise überarbeitet.

Im Kapitel 6 des ÖV-Berichts werden die zur Aufnahme beantragten Angebotsveränderungen – sowohl die Ausbauten von bestehenden Linien als auch die Aufnahme von neuen Linien - in den Regionen erläutert.

3.2 Kantonale Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr

Gemäss Art. 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung fördern Kanton und Gemeinden den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Im ÖVG wird dieser Grundsatz im Zweckartikel konkretisiert.
- Mit dem Gesetz soll ein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ausreichendes Angebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs gewährleistet werden. Dies mit einem möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.
- Die Umweltbelastung und der Energieverbrauch des gesamten Verkehrs sollen vermindert und eine geordnete Besiedlung gefördert werden.
- Zu diesem Zweck soll der Kanton
  - Anreize schaffen für die Umlagerung des privaten Personen- und Güterverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel;
  - die Koordination zwischen öffentlichem und Individualverkehr verbessern;
  - die aktive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen pflegen.

Für die Angebotsgestaltung im öffentlichen Verkehr sind folgende Grundsätze anzuwenden:
- Im ganzen Kanton ist ein attraktives, nachfrage- und potenzialgerechtes Grundangebot an öffentlichem Verkehr sicherzustellen.
- Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen ist der öffentliche Verkehr Basisverkehrsträger.
- In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab. Eine optimale gegenseitige Ergänzung ist anzustreben.
- In schwach besiedelten Gebieten dient der öffentliche Verkehr der Mobilitätsvorsorge.
- Angebot und Nachfrage sind aufeinander abzustimmen. Die entsprechenden Bestimmungsgrössen sind in der Angebotsverordnung festgelegt.
- Bei der Fahrplangestaltung sind das Taktsystem, möglichst gute Anschlüsse und ein effizienter Einsatz der Betriebsmittel anzustreben.

– Der öffentliche Verkehr ist behindertenfreundlich zu gestalten.
– Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist vorausschauend weiterzuentwickeln.
– Bei Fahrzeiten bis 15 Minuten sind in der 2. Klasse Stehplätze in Kauf zu nehmen.

In der Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern 2022 sowie im kantonalen Richtplan sind weitere und detailliertere Ziele der kantonalen Verkehrspolitik definiert. Diese und weitere Grundlagen werden im Kapitel 4.1 des ÖV-Berichts ausgeführt.

3.3 Vorstösse

Seit dem letzten Angebotsbeschluss wurden verschiedene Vorstösse mit Bezug zum Angebotsbeschluss überwiesen. Sie werden im ÖV-Bericht einzeln behandelt.

Nummer	Titel	Kapitel ÖV-Bericht	Bemerkungen
M 033-2024 Ritter (Burgdorf, glp)	Bahnangebot im Emmental stärken	5.2 Fernverkehr und 5.3 S-Bahn Bern und Regionalverkehr	Bis zur Fertigstellung des Bahnhof Bern sind Ausbauten nicht realisierbar.
P 031-2024 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Augmentation des prix des billets dans les transports publics, quelle évolution?	3.9 Entwicklung im Libero-Tarifverbund	
M 242-2023 Freudiger (Langenthal, SVP)	SBB-Ausbau auf der Strecke Wanzwil-Solothurn - Interessen der betroffenen Region wahrnehmen!	6.2.2 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 27 -30, Buslinien im Oberaargau	
P 183-2023 Stampfli (SP-JUSO Wabern)	Einführung von Nacht-S-Bahnlinien	6.7 Entwicklung des Nachangebots	Aus finanziellen Gründen und wegen der Baustellensituation im AGB 27-30 nicht aufgenommen.
M 113-2023 Hess (Nidau, FDP)	SBB-Fahrplan 2025: Stopp dem kontinuierlichen Attraktivitätsverlust der Jurasüdfusslinie - Ja zur Beibehaltung der direkten Zugverbindung Biel-Genf/Flughafen	3.4.2 RVK Biel/Bienne - Seeland – Berner Jura und 5.2 Fernverkehr	30'Takt nach Lausanne, Biel-Genf (30'-Takt und zum Teil Direktverbindung) im Horizont 2035 vorgesehen
M 053-2023 Grupp (Biel/Bienne, Grüne)	Bieler Züge gehören nicht aufs Abstellgleis	3.8 Zukunft Bahnhof Bern ZBB	Die Thematik wird bei der SBB laufend eingebracht.
M 044-2022 Feuz (Bern, SVP)	Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselplatz-Köniz-West-Schwarzenburg	5.3. S-Bahn und Regionalverkehr 5.4 Entwicklung der Bahninfrastruktur	Zweckmässigkeitsbeurteilung hat ergeben, dass dies nicht die Bestvariante für die Erschliessung des Korridors ist.
M 151-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	Mehrmalige Erwähnung im Text.	
M 133-2021 Stampfli (Bern, SP)	ÖV-Offensive für den Kanton Bern	4.2 Angebotsgrundsätze und Definition des Angebots im öffentlichen Verkehr.	
M 113-2021 Schilt (Utzigen, SVP)	Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationen und im ländlichen Raum	4.2 Angebotsgrundsätze und Definition des Angebots im öffentlichen Verkehr.	
M 051-2021 Ritter (Burgdorf GLP)	Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	6.11 Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe	Ab 2030 nur noch E-Busse in Betrieb nehmen. Sache der TU'S
M 049-2021 de Meuron (Thun, Grüne)	Elektrobus-Strategie	6.11 Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe	Ab 2030 sollen nur noch E-Busse in Betrieb genommen werden. Grundsätzlich aber Sache der TU'S

Tabelle 1: Vorstösse betreffend ÖV

4. Festlegung des Angebots für die Fahrplanjahre 2027-2030

4.1 Kursangebot / Angebotsstufen

Mit dem Angebotsbeschluss ordnet der Grosse Rat jeweils die Linien einer bestimmten Angebotsstufe gemäss Art. 5 der Angebotsverordnung zu. Um die Planungsarbeiten zu erleichtern, werden die Angebotsstufen mit den Vorgaben des Bundes harmonisiert. Parallel zum Angebotsbeschluss überarbeitet der Regierungsrat dazu die Angebotsverordnung.

Angebotsstufe	Anzahl Kurspaare (alt)	Anzahl Kurspaare (neu)	Entspricht folgendem Angebot (neu)
1	4 bis 15 Kurspaare	4 bis 18 Kurspaare	Bis Stundentakt
2	16 bis 25 Kurspaare	19 bis 39 Kurspaare	Bis Halbstundentakt
3	26 bis 39 Kurspaare	40 bis 74 Kurspaare	Bis Viertelstundentakt
4	Ab 40 Kurspaare	Ab 75 Kurspaare	Dichter als Viertelstundentakt

Tabelle 2: Neue Zuteilung der Angebotsstufen

In der Folge fallen verschiedene Linien bei gleichbleibendem Angebot in eine tiefere Stufe. Dies hat jedoch keine Veränderungen des Angebots zur Folge. Die rein stufendefinitionsbedingten Anpassungen sind in der Beilage «Erfolgskontrolle 2024» ersichtlich. Die Linien mit Angebotsveränderungen, welche nach alter Angebotsverordnung einer neuen Stufe zugeordnet würden, sind im Kapitel 6.10 des ÖV-Berichts aufgelistet.

Die **Angebotsstufe 1**, die die eine minimale Erschliessung für die nötigsten Bedürfnisse erlaubt in Gebieten mit schwacher Siedlungsdichte sicherstellt, soll so definiert werden, dass sie der «Grunderschliessung» des Bundesamtes für Verkehr (BAV) entspricht. Diese Kategorie umfasst weiterhin Linien mit einzelnen Verbindungen bis zu einem Stundentakt mit einzelnen Zusatzkursen in den Hauptverkehrszeiten.

Die bestehenden **Angebotsstufen 2 und 3** (16–25 und 26–39 Kurspaare) umfassen Linien mit Angeboten bis zu einem durchgehenden Halbstundentakt (und ggf. einzelnen Zusatzkursen). Sie sollen neu zusammengelegt werden, da die heutige Grenze von 25 Kurspaaren nicht mehr sinnvoll ist (Die Stufe 2 entspricht beispielsweise einem durchgehenden Halbstundentakt von 6 bis spätestens 18.30 Uhr, was insbesondere für Ortsbuslinien eine wenig zweckmässige Grenze ist).

Die bestehende **Angebotsstufe 4 wird aufgeteilt**: 40 bis 74 Kurspaare für Linien mit durchgehendem Viertelstundentakt in der neuen Stufe 3 und die meist städtischen Linien mit mehr als 75 Kurspaaren und somit einem dichteren Takt als dem Viertelstundentakt in der Angebotsstufe 4.
Die Anforderungen bezüglich Nachfrage und Kostendeckung (Art. 10 und 11 AGV) werden durch den Regierungsrat in der Angebotsverordnung festgelegt.

Die bisherigen Präzisierungen der Angebotsstufe 4 (A, B, C) fallen weg.

Da der Angebotsbeschluss auf das Jahr 2027 wirksam wird, wurde er bereits auf die neuen Angebotsstufen abgestimmt. Auf das Angebot und die daraus folgenden Abgeltungen hat die neue Zuordnung keine Auswirkungen. Eine Erhöhung der Angebotsstufe ist im vorliegendem Angebotsbeschluss in keinem Fall erforderlich, es erfolgen nur Anpassungen in eine tiefere Stufe. Die bisherigen und neuen Stufen sind in der Beilage «Erfolgskontrolle 2024» ersichtlich. Weitere geringfügige Anpassungen der Angebotsverordnung werden im Kapitel 4.3 des ÖV-Berichts erläutert.

4.2 Festlegung des neuen Angebots

Erfahrungen und Analysen des Ist-Zustandes haben gezeigt, dass das heutige Angebot weitgehend mit der Nachfrage übereinstimmt. Die sechs Regionalkonferenzen (RK) bzw. Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) haben in ihren regionalen Angebotskonzepten Angebotsveränderungen beantragt. Das AÖV hat diese Anträge geprüft und priorisiert.

Unter Berücksichtigung nationaler und übergeordneter kantonaler Planungen sowie der finanziellen Rahmenbedingungen wurden daraus die zur Umsetzung beantragten Änderungen im Kapitel 6 des ÖV-Berichts zusammengestellt. Gestützt darauf beschliesst der Grosse Rat das bestehende Angebot grundsätzlich unverändert fortzuführen mit den in Ziffer 4.1 und 4.2. des Beschlusses aufgeführten Anpassungen im Angebot des Regional- und Ortsverkehrs.

Beispiel: die Linie 40.051 soll am Samstagnachmittag im Abschnitt Langenthal – Herzogenbuchsee zu einem Halbstundentakt verdichtet werden. Dafür ist keine Anpassung der Angebotsstufe erforderlich. Die Änderung wird im Beschluss nicht separat aufgeführt, da der Grosse Rat nicht die einzelnen Kurse sondern die Angebotsstufe bestimmt.

In der Regel soll jede Gemeinde bzw. jede grössere Ortschaft durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden, sofern die Richtwerte für die minimalen Auslastungs- und Kostendeckungsgrade gemäss kantonaler Angebotsverordnung erreicht werden. Einzelne Linien, welche seit Jahren bestehen und für die regionale Erschliessung von besonderer Bedeutung sind, erfüllen die Anforderungen der minimalen Anzahl von Einwohnenden und Arbeitsplätzen nicht, sollen aber dennoch weitergeführt werden. Diese Linien sind in der Erfolgskontrolle aufgeführt.

Gemäss Art. 14 der Angebotsverordnung sind anstelle eines Linienbetriebs auch andere Betriebsarten wie Bedarfsangebote (on demand), Bürgerbusse oder Sammeltaxis und dergleichen möglich. Der Kanton beteiligt sich an deren Finanzierung, wenn dies zu einem besseren Betriebsergebnis führt als ein konventioneller Linienbetrieb. Für on demand Angebote, Bürgerbusse und Sammeltaxis gelten die Zielvorgaben und Minimalanforderungen der Angebotsgebotsstufe 1 von Art. 10 und 11 AGV.

4.3 Festlegung der Verkehrsmittelart

In der Regel ist das Verkehrsnetz in der von diesem Beschluss betroffenen Zeitspanne bis 2030 mit den bestehenden Verkehrsmitteln gemäss Liniennetzplan und den Linien des Orts- und Nachtverkehrs (Beilagen zum Angebotsbeschluss) zu betreiben. Der Angebotsbeschluss legt die Verkehrsmittelart auf der Schiene oder auf der Strasse fest.

4.3.1 Planungserklärung Fischermätteli

Der Grosse Rat hat im Dezember 2024 den Regierungsrat im Rahmen der Budgetdebatte mittels Planungserklärung aufgefordert, keine Investitionsbeiträge an die Sanierung der Tramlinie 6 Bahnhof – Fischermätteli zu leisten und im Rahmen des vorliegenden Angebotsbeschlusses eine andere Erschliessung zu gewährleisten.

In der Folge wurden unter Federführung des Amts für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) und unter Einbezug der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, der Stadt und Bernmobil mögliche Erschliessungsvarianten des Quartiers, sowie deren Vor- und Nachteile eruiert und bewertet sowie die anfallenden Kosten bei den Investitionen und für den Betrieb der verschiedenen Varianten erhoben.

Die Studienergebnisse (Studien und Berichte) zeigen, dass die Investitionskosten bei der Variante Tram zwar höher sind als bei einer Variante Bus (CHF 9-11 Mio.) und die Betriebskosten ebenfalls (CHF 0.2-1.3 Mio. p.a.) über denjenigen einer Buserschliessung sind. Gleichzeitig schneidet aber die Tramvariante in der Bewertung bei den anderen wichtigen Kriterien namentlich bei der Betriebsqualität, der Systemverlässlichkeit und den Auswirkungen und den Fuss- und Veloverkehr deutlich besser ab und auch bei den Auswirkungen auf den Individualverkehr ist die Tramerschliessung leicht im Vorteil. Mit der Inbetriebnahme der neuen Tramverbindung Bern-Ostermundigen akzentuieren sich die Nachteile der geprüften Buslösungen im Raum Hirschengraben.

Mittels Motion 208-2025 soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Tramlinie 6 (Worb–Bern–Fischermätteli) im Angebotsbeschluss zu belassen, wenn keine Mehrkosten für den Kanton entstehen. Die Motion ist für die Wintersession 2025 traktandiert, der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.

Für den Regierungsrat ist die Tramvariante in einer Gesamtbetrachtung die deutlich bessere Variante, da er die Qualität und Verlässlichkeit des Angebots höher gewichtet, als die Kosten. Entsprechend der üblichen Praxis hat der Regierungsrat deshalb die Tramerschliessung im Angebotsbeschluss belassen.

Es obliegt dem Grossen Rat zu entscheiden, ob eine alternative Erschliessung angezeigt ist und ob der Kanton die zusätzlichen Kosten gegenüber einer Umstellung namentlich auf einen Busbetrieb alleine tragen oder einen Beitrag Dritter einfordern soll.

5. Versuchsbetriebe

Gemäss Art. 6 Abs. 2 ÖVG kann der Kanton Versuchsbetriebe des öffentlichen Verkehrs, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, unterstützen. Die Auswirkungen von neuen Angeboten oder neuen Verkehrsformen können im Allgemeinen nur durch Markttests ermittelt werden. Die dazu notwendigen Versuchsbetriebe dienen als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in das Grundangebot. Die Überführung eines Versuchsbetriebes in das Grundangebot bedingt eine Anpassung des Angebotsbeschlusses durch den Grossen Rat.

Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Kantons an Versuchsbetrieben ist nur möglich, wenn sich eine weitere Trägerschaft mitbeteiligt. Als weitere Träger kommen Gemeindeverbände, Einzelgemeinden und Dritte in Frage. Der Kostenteiler zwischen dem Kanton und der übrigen Trägerschaft wird fallweise festgelegt, wobei der Kanton in der Regel einen Beitrag in der Höhe von einem Drittel der Betriebskosten leistet, während die übrigen Kosten durch Fahrausweiserträge und Drittbeiträge gedeckt werden. Beim Kostenteiler wird die Interessenlage der verschiedenen Partner berücksichtigt.

Ein allfälliger Kantonsbeitrag an einen Versuchsbetrieb wird durch das jeweils finanzkompetente Organ bewilligt. Die Kreditbewilligung stützt sich auf das Beitragsgesuch der interessierten Trägerschaft, Abklärungen über den wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die Erfolgsaussichten des Versuchsbetriebes.

6. Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe

Folgende Faktoren sind in der Angebotsbestellung zu berücksichtigen und haben Auswirkungen auf die Abgeltungen.

6.1 Tarifgestaltung

Die Hoheit für die Festlegung der Tarife liegt gemäss PBG bei den Transportunternehmen. Das Bundesamt für Verkehr übt die Aufsicht über die Tarife aus.

Weitergehende Informationen sind in den Kapiteln 3.9 und 6.12 des ÖV-Berichts zu finden.

6.2 Tarifmassnahmen Lauterbrunnen

Die Tarife im Personen- und Güterverkehr für die autofreien Tourismusorte Wengen, Mürren und Gimmelwald werden aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen seit 1987 verbilligt. Die Abgeltung der Einnahmenausfälle ist Teil des ordentlichen Offert- und Bestellverfahrens. Wegen der ausschliesslichen Anwendung der vergünstigten Tarife auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen, trägt der Bund die Ausfälle nicht mit.

6.3 Güterverkehr

Die Bestellung des Güterverkehrs erfolgt nach den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen des Gütertransportgesetzes (GüTG) und der Gütertransportverordnung (GüTV). Der Kanton ist federführend für Angebotsbestellungen des Gütertransports auf den Schmalspurbahnen.

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Güterverkehr in die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald. Die Abgeltungen tragen der erschwerten Güterverkehrserschliessung Rechnung und dienen der Verbilligung der Tarife für Warentransporte in die autofreien Tourismusorte.

Gemeinsam mit den Kantonen Jura und Neuenburg leistet der Kanton Bern Abgeltungsbeiträge an den Gütertransport der CJ. Bei den Transporten, die das bernische Kantonsgebiet betreffen, handelt es sich einerseits um Kehrichttransport aus dem Vallée de Tavannes in die Kehrichtverbrennungsanlage in La Chaux-de-Fonds und Schlackentransporte in die Deponie Tavannes in der Gegenrichtung und andererseits um Einzelwagenladungsverkehr (insbesondere Holztransporte).

Im kantonalen Güterverkehrs- und Logistikonzept wurde die Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schienengüterverkehr als eine der grössten Herausforderungen identifiziert. Der heutige Modal Split von 7 % soll erhalten und wenn möglich erhöht werden. Im Fall des Gütertransports der CJ geht es konkret um Vermeidung der Verlagerung auf die Strasse, weil dadurch die Dörfer im Berner Jura – hauptsächlich im Vallon de St-Imier - mit zusätzlichen Lastwagenfahrten belastet würden.

6.4 Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe

Das von der Schweiz ratifizierte Pariser Klimaabkommen und die Energiestrategie des Bundes sehen eine deutliche Reduktion klimaschädlicher Emissionen vor. Dazu muss der Mobilitätssektor einen bedeutenden Beitrag leisten. Beim öffentlichen Verkehr steht die Umstellung des Busverkehrs auf klimaneutrale, CO^2-arme und insbesondere elektrische Antriebe im Vordergrund. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 6.11 des ÖV-Berichts zu finden.

6.5 Weitere vom Kanton bestellte Leistungen im Verkehrsbereich

Nebst dem Kerngeschäft, der Bestellung von Verkehrsangeboten und Infrastruktur, kann der Kanton weitere Leistungen vereinbaren. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Synergien unter den Unternehmungen genutzt werden und Dienstleistungen zentral von einer Unternehmung zur Verfügung gestellt wird.

Die Reisekette eines Fahrgasts führt oftmals über mehrere Transportunternehmen. Durch die Standardisierung der Liniennetzpläne, die der Kanton Bern gemeinsam mit den Transportunternehmungen entwickelt und umsetzt, präsentiert sich der gesamte öffentliche Verkehr gegenüber den Kunden in einem einheitlichen Erscheinungsbild. Dies hilft, das Angebot rasch zu verstehen und erleichtert die Orientierung.

Des Weiteren erteilt der Kanton Bern Aufträge zur Messung der Kundenzufriedenheit und zur Messung der Qualität des bestellten ÖV-Angebots. Die Ergebnisse dienen den Transportunternehmungen dazu, die Qualität ihrer Leistungen zu optimieren.

7. Finanzielle Auswirkungen

Das im Beschluss vorgesehene Angebot und die vorgesehenen Leistungen im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr sowie im Ortsverkehr von Agglomerationen und Städten können mit den derzeit im Finanzplan 2027 bis 2030 eingestellten Mitteln realisiert werden.

		AGB 2027 - 2030			
		2027	**2028**	**2029**	**2030**
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern brutto	**Mio. CHF**	**291.1**	**302.3**	**309.3**	**318.3**
./. Anteil bernische Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	-97.0	-100.8	-103.1	-106.1
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern netto	**Mio. CHF**	**194.1**	**201.6**	**206.2**	**212.2**
Veränderung zu Vorjahr		*5.5%*	*3.9%*	*2.3%*	*2.9%*

Tabelle 3: Voraussichtliche Abgeltungsentwicklung

Die angebotsbeschlussrelevanten Nettoausgaben zulasten Kanton steigen von aktuell rund CHF 184 Mio. auf rund CHF 194 Mio. im Jahr 2027 und anschliessend auf rund CHF 209 Mio. im Jahr 2030 an. Der Mehrbedarf ergibt sich aus den geplanten Angebotserweiterungen, Rollmaterialfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen neues und zusätzliches Rollmaterial), Erweiterungen/Neubauten von Depots und Werkstätten und höheren Infrastrukturkosten infolge Abschreibungen im Ortsverkehr.

Kredite für den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2027–2030 bzw. die zu leistenden Abgeltungen werden durch den Regierungsrat bewilligt. Der Grosse Rat legt mit dem Angebot den finanziellen Rahmen für den Vollzug fest.

7.1 Finanzierungsverantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten für die Leistungsbestellungen und Abgeltungen sind wie folgt geregelt:

Bereich	Finanzierung durch	
Fernverkehr	eigenwirtschaftlich	
Bahninfrastruktur	**Bund**	Kantonsbeitrag: BIF
Regionaler Personenverkehr	Bund	**Kanton**
Ortsverkehr: Personenverkehr		**Kanton**
Ortsverkehr: Infrastruktur	(Bund)[1)]	**Kanton**
Tarifmassnahmen		**Kanton**
Güterverkehr Meterspurbahnen	Bund	**Kanton**

Tabelle 4: Finanzierungsverantwortlichkeiten

[1)] Mitfinanzierung Agglomerationsprogramme (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF))

Der Kanton hat die Federführung für die Bestellung des Regionalen Personenverkehrs, des Ortsverkehrs (Personenverkehr und Infrastruktur) sowie für die Finanzierung der Tarifmassnahmen und die Bestellung des Güterverkehrs auf Meterspurbahnen.

7.2 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgeltungen

7.2.1 Effiziente Betriebsführung - Prüfungen im Rahmen des Bestellprozesses

Gemäss Art. 7 ÖVG müssen die Transportunternehmungen als Voraussetzung für die Ausrichtung von Abgeltungen eine effiziente Betriebsführung ausweisen. Die Angebotsbestellung im abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr erfolgt primär auf der Grundlage des Bundesrechts. Massgebend sind die allgemeinen Bestimmungen zum bestellten Verkehrsangebot gemäss dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; Artikel 28 ff).

Weitergehende Ausführungen zu Betriebsführung und Bestellprozess sind im Kapitel 2.3 des ÖV-Berichts zu finden.

7.2.2 Angemessene Tarife

Nebst einer effizienten Betriebsführung sind nach Art. 7 ÖVG für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs angemessene Tarife zu erheben. Die Angemessenheit richtet sich nach den im Kapitel 4.4 im ÖV-Bericht dargelegten Grundsätzen.

7.3 Entwicklung Leistungsmengen und Kostendeckungsgrade Personenverkehr

Im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2022-2025 konnten verschiedene Angebotsverbesserungen umgesetzt werden. Zwischen 2018 bis 2025 erfolgte ein Angebotsausbau von rund 10 %.

In den vergangenen vier Jahren hat sich der Abgeltungsbedarf erfreulicherweise deutlich besser entwickelt als erwartet. Die stetige Nachfragesteigerung führte zu höheren Verkehrserlösen, die es den TU ermöglichte, Kostensteigerungen aus Angebotsausbauten und Folgekosten aus getätigten Investitionen

aufzufangen. Zudem konnten die Unternehmen ihre Produktivität verbessern. Dies führte zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrads. Ausführliche Infos zu diesem Punkt sind im Kapitel 3.5 des ÖV-Berichts zu finden.

7.4 Entwicklung ÖV-Ausgaben

7.4.1 Gesamtausgaben für den öffentlichen Verkehr

Gesamtübersicht über sämtliche ÖV-Ausgaben 2022–2030 (brutto, Kanton und Gemeinden):

OV-Ausgaben (nach Fahrplanjahren)			AGB 2022 - 2026					AGB 2027 - 2030			
			Fp-Jahr 2022 AV/LV	Fp-Jahr 2023 AV/LV	Fp-Jahr 2024 AV/LV	Fp-Jahr 2025 prov.	Fp-Jahr 2026 prov.	Fp-Jahr 2027 Plan	Fp-Jahr 2028 Plan	Fp-Jahr 2029 Plan	Fp-Jahr 2030 Plan
1)	Abgeltungen Regional- und Orstverkehr	Mio. CHF	426.9	424.1	414.7	421.5	418.7	432.7	444.0	453.2	462.9
2)	./. Anteil Bund Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	-166.8	-164.9	-160.9	-164.7	-157.9	-159.3	-160.4	-163.1	-165.2
3)	Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.0	1.0	1.0	1.3	1.0	2.5	2.5	2.5	2.5
4)	**Total Abgeltungen Verkehr zu Lasten Kanton**	**Mio. CHF**	**261.2**	**260.2**	**254.8**	**258.1**	**261.8**	**275.9**	**286.2**	**292.6**	**300.2**
5)	Abgeltungen Tarifmassnahmen	Mio. CHF	5.5	6.0	6.1	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
6)	Diverse Abgeltungen (KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.3	0.2	0.2	0.5	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4
7)	**Total Verkehrsabgeltungen**	**Mio. CHF**	**266.9**	**266.4**	**261.1**	**259.8**	**263.5**	**277.6**	**287.8**	**294.3**	**301.8**
8)	Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	13.0	10.9	11.0	10.2	12.3	13.5	14.5	15.0	16.5
9)	**Gesamttotal ÖV-Abgeltungen zu Lasten Kanton**	**Mio. CHF**	**279.9**	**277.4**	**272.1**	**270.0**	**275.8**	**291.1**	**302.3**	**309.3**	**318.3**
	Veränderung zu Vorjahr			*-0.9%*	*-1.9%*	*-0.8%*	*2.2%*	*5.5%*	*3.9%*	*2.3%*	*2.9%*
10)	Pauschalbeitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Mio. CHF	91.1	93.4	93.6	97.0	98.5	101.0	103.6	106.2	108.8
11)	Investitionsausgaben (à-fonds-perdu)	Mio. CHF	20.5	22.4	22.0	54.6	47.1	41.0	40.3	31.1	45.0
12)	Investitionsausgaben (bedingt rückzahlbar & rückzahlbar)	Mio. CHF	78.2	71.2	61.2	63.9	59.1	69.2	50.2	50.0	55.0
13)	**Gesamttotal Investitionsbeiträge**	**Mio. CHF**	**189.8**	**187.0**	**176.8**	**215.5**	**204.7**	**211.2**	**194.2**	**187.3**	**208.8**
	Veränderung zum Vorjahr			*-1.5%*	*-5.5%*	*21.9%*	*-5.0%*	*3.2%*	*-8.1%*	*-3.5%*	*11.5%*
14)	**ÖV-Ausgaben total zu Lasten Kanton Bern**	**Mio. CHF**	**469.8**	**464.4**	**448.9**	**485.5**	**480.6**	**502.3**	**496.5**	**496.6**	**527.2**
	Veränderung zum Vorjahr			*-1.1%*	*-3.3%*	*8.2%*	*-1.0%*	*4.5%*	*-1.2%*	*0.0%*	*6.2%*
	davon zulasten Erfolgsrechnung	Mio. CHF	391.5	393.2	387.7	421.6	421.5	433.1	446.3	446.6	472.2
	davon zulasten Investitionsrechnung	Mio. CHF	78.2	71.2	61.2	63.9	59.1	69.2	50.2	50.0	55.0

AV/LV = Werte gemäss den mit den TU abgeschlossenen Angebots-/Leistungsvereinbarungen
prov. = provisorische Werte gemäss TU-Offerten 2025/2026; Stand 01.07.2025
PLAN = gemäss kantonalem Finanzplan 2027-2029 und Abschätzung 2030

Tabelle 5: Übersicht der Abgeltungsentwicklung über sämtliche ÖV-Ausgaben 2022 – 2030 (brutto, Kanton und Gemeinden)

Mit den Abgeltungen (Pos. 1 bis 7) wird der Betrieb der bestellten Verkehrsangebote, die bei den Meterspurbahnen Wengernalpbahn (WAB) und den Chemin de fer du Jura (CJ) bestellten Güterverkehrsangebote, die Tarifmassnahmen und weitere angebotsrelevante Abgeltungen finanziert. Auch der Betrieb der Traminfrastruktur in Bern (Pos. 8) wird über die Abgeltungen finanziert und ist Bestandteil des vorliegenden Angebotsbeschlusses.

Zusätzlich leistet der Kanton einen gebundenen Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und projektbezogene Investitionsbeiträge (Pos. 11 und 12). So werden beispielsweise auch Investitionsbeiträge an Sanierungen und Ausbauten des Ortsverkehrs geleistet.

7.4.2 ÖV-Abgeltungen 2027–2030

Der vorliegende Angebotsbeschluss ist Grundlage für die Ausgaben des Kantons für:

– die Abgeltung des bestellten Angebots im Regionalen Personenverkehr und im Ortsverkehr sowie im Ortsverkehr von Agglomerationen und Städten
– die Abgeltung von Tarifmassnahmen
– die Bestellung von weiteren Angeboten und Leistungen im Personenverkehr (Bürgerbusse, Kundenzufriedenheitsumfrage, Qualitätsmessungen Ortsverkehr
– die Abgeltung des Betriebs der Infrastruktur im Ortsverkehr (Tramnetz) und weitere Infrastrukturabgeltungen.

				AGB 2027 - 2030			
		Fp-Jahr 2025 prov.	**Fp-Jahr 2026 prov.**	**Fp-Jahr 2027 prov.**	**Fp-Jahr 2028 prov.**	**Fp-Jahr 2029 prov.**	**Fp-Jahr 2030 prov.**
Total Abgeltungen Verkehr zu Lasten Kanton	Mio. CHF	258.1	261.8	275.9	286.2	292.6	300.2
Abgeltungen Tarifmassnahmen	Mio. CHF	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
Diverse Abgeltungen (KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.5	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4
Total Verkehrsabgeltungen	**Mio. CHF**	**259.8**	**263.5**	**277.6**	**287.8**	**294.3**	**301.8**
Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	10.2	12.3	13.5	14.5	15.0	16.5
Gesamttotal ÖV-Abgeltungen zulasten Kanton Bern	**Mio. CHF**	**270.0**	**275.8**	**291.1**	**302.3**	**309.3**	**318.3**
Veränderung zum Vorjahr		*-0.8%*	*2.2%*	*5.5%*	*3.9%*	*2.3%*	*2.9%*

Tabelle 6: Abgeltungsentwicklung 2025–2030

Die Bruttoausgaben steigen in den kommenden Jahren von rund CHF 270 Mio. im Jahr 2025 auf voraussichtlich rund CHF 318 Mio. im Jahr 2030.

Nicht Bestandteil des Angebotsbeschlusses sind der gebundene Kantonsbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) und projektbezogene Investitionsbeiträge.

Für die Jahre 2027–2030 wird mit einem Abgeltungsmehrbedarf von rund CHF 42 Mio. gerechnet:

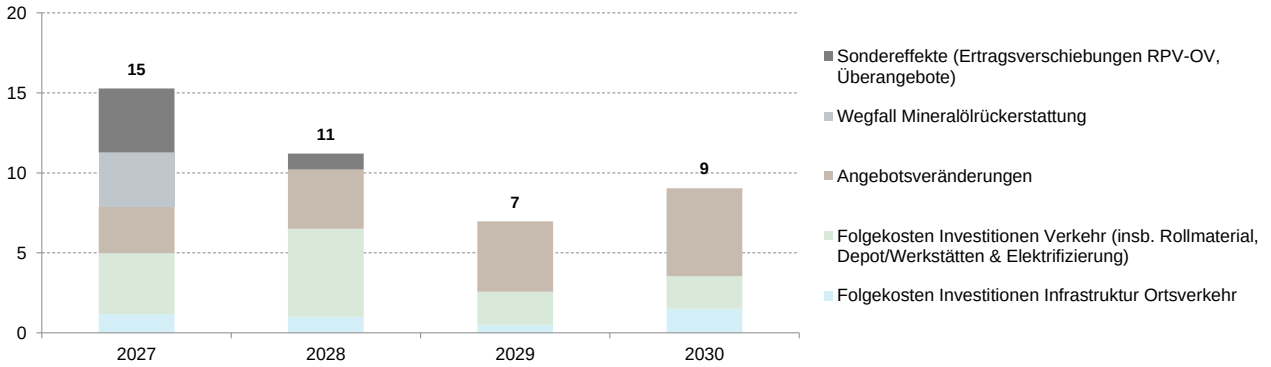

Abbildung 1: Aufgliederung des jährlichen Abgeltungsmehrbedarfs 2027 bis 2030 (Bruttomehrausgaben zulasten Kanton).

7.4.3 Begründung des Mehrbedarfs

Der Abgeltungsmehrbedarf zwischen 2027 und 2030 von CHF 42 Mio. setzt aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, wobei die Angebotsverbesserungen CHF 16 Mio. ausmachen:

Grund	Betrag (brutto)	Bemerkungen
Sondereffekte	CHF 5.0 Mio.	Neue Einnahmenverteilschlüssel, gestiegene Mitfinanzierungsanforderungen Bund
Wegfall Mineralölrückerstattung an die Transportunternehmen	CHF 3.5 Mio.	
Aufnahme ins Grundangebot	CHF 1.3 Mio.	Auslaufende Versuchsbetriebe und Übernahme von drittfinanzierten Angeboten (Langnau, Linie 281 und Worblaufen – Thalgut, Linie 033)
Schliessung von Taktlücken	CHF 3.9 Mio.	Schliessung von Taktlücken auf diversen Linien.
Angebotsverdichtungen	CHF 6.4 Mio.	Angebotsausbauten in der Hauptverkehrszeit (HVZ) aufgrund von Kapazitätsengpässen
Verlängerung Betriebszeiten	CHF 0.1 Mio.	Verlängerung Betriebszeiten am Morgen oder Abend
On Demand Angebote	CHF 2.0 Mio.	Unterstützung der On Demand – Angebote als Bürgerbusse
Anpassungen aufgrund neuer Infrastrukturen	CHF 1.1 Mio.	Anpassungen wegen neuer Bauten wie dem Polizeizentrum Niederwangen oder der Tramverlängerung Kleinwabern.
Neuerschliessungen	CHF 1.2 Mio.	Neue Buslinien aufgrund von neuen Konzepten und Versuchsbetrieben
Angebotsreduktionen	CHF – 0.5 Mio.	Anpassung Angebote an Vorgaben des Bundes
Investitionsfolgekosten (v.a. Abschreibungen)	CHF 14.0 Mio.	Rollmaterialbeschaffungen, Elektrifizierung Busbetrieb, Modernisierung und Ausbau von Depots und Werkstätten.
Investitionsfolgekosten Infrastruktur Ortsverkehr	CHF 4.0 Mio.	Sanierung und Erweiterung Infrastruktur Tramnetz Bern
Total	**CHF 42 Mio.** CHF 14 Mio. **CHF 28 Mio.**	Brutto Kanton und Gemeinden z. L. Gemeinden (Gemeindedrittel) Netto Kanton

Tabelle 7: Erläuterungen Abgeltungsmehrbedarf

7.5 Kostenteiler Kanton Gemeinden

Von den ÖV-Ausgaben des Kantons wird ein Drittel den bernischen Gemeinden weiterverrechnet.

Seit 1996 tragen die **bernischen Gemeinden einen Drittel** der kantonalen Ausgaben für den öffentlichen Verkehr. Das Gemeindedrittel wird wiederum aufgrund eines Kostenverteilschlüssels, der zu 2/3 das ÖV-Angebot und zu 1/3 die Einwohnerzahl berücksichtigt, auf die einzelnen bernischen Gemeinden aufgeteilt.

7.6 Wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen

Die dargestellten Prognosen zu den kantonalen Abgeltungen basieren auf den folgenden äusseren Rahmenbedingungen:

– Die Mitfinanzierung des Bundes bei der Bestellung des RPV-Angebots erfolgt im Umfang des ordentlichen Finanzierungsschlüssels (aktuell: Bund 54 % / Kanton 46 %).
– Die Teuerung bleibt moderat und das Zinsniveau tief.
– Die Transportunternehmungen können einen Teil der Investitionsfolgekosten durch höhere Erträge, Rationalisierungen und Betriebsoptimierungen auffangen.

Die Bundesbeiträge an den Regionalverkehr werden mit dem Verpflichtungskredit RPV 2026–2028 festgelegt. Dabei schlägt der Bundesrat Kürzungen vor, welche zu tieferen Beiträgen des Bundes führen würden. Der Ständerat als Erstrat beschlossen die Beiträge zu erhöhen, der Nationalrat wird voraussichtlich in der Wintersession das Geschäft beraten. Auf Bundesebene wird zudem das Entlastungsprogramm 27 beraten, wo der vorzeitige Wegfall der Mineralölrückerstattung im RPV (2027 statt 2030) vorgesehen ist. Die Zusatzkosten durch diesen Wegfall sind im vorliegenden Beschluss berücksichtigt. Sollte aufgrund der Beitragskürzungen auf Bundeseben beim Regionalverkehr der Vollzug des beschlossenen Angebotes nicht gewährleistet sein, bestehen folgende drei grundsätzliche Handlungsoptionen:

1. Kanton und Gemeinden finanzieren zusätzliche Beiträge
2. Die Beitragslücke des Bundes wird durch Tarifmassnahmen gedeckt
3. Die Angebote werden angepasst, wobei der Fokus auf einem verzögerten Leistungsausbau liegt.
4. Im Kanton Bern stehen die Optionen 2 und 3 im Vordergrund, falls auf Bundesebene unzureichende Mittel beschlossen werden.

7.7 Bewilligung der Ausgaben für die Abgeltungen

Gestützt auf Art. 15 Bst. d ÖVG beschliesst der Regierungsrat mit Verpflichtungskredit über die Abgeltungen für die bestellten Leistungen und Tarifmassnahmen. Entsprechend dem zweijährigen Bestellprozess erfolgt auch die Ausgabenbewilligung bzw. der Verpflichtungskredit für die Abgeltungen jeweils für zwei Fahrplanjahre. Er verfügt dabei über wenig Handlungsspielraum, da das zu finanzierende Angebot bereits mit vorliegendem Beschluss definiert wird.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vollzug des Angebotsbeschlusses 2022–2026

Über den Vollzug des Angebotsbeschlusses 2022–2026 wird im beiliegenden ÖV-Bericht im Kapitel 3.4 ausführlich berichtet. Die Berichterstattung enthält Angaben zu den Angebotsveränderungen, zur Entwicklung der Nachfrage, zur Entwicklung der Tarife und Tarifverbünde sowie zum Einsatz der finanziellen Mittel für die Abgeltungen.

8.2 Umsetzung des vorliegenden Beschlusses

Dieser Beschluss gilt ab Fahrplanwechsel im Dezember 2026 für vier Jahre.

Gestützt auf den vorliegenden Beschluss stellt der Regierungsrat die notwendigen Mittel in den jeweiligen Budgets und im Finanzplan ein. Der Regierungsrat fasst die zur Erbringung des Leistungsangebots notwendigen Kreditbeschlüsse.

Beschlüsse über Massnahmen, die eine Anpassung des vorliegenden Angebotsbeschlusses bedingen, sind dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Mit den Transportunternehmungen werden über das zu erbringende Angebot und die zu erbringenden Leistungen Vereinbarungen über die Abgeltung der ungedeckten Kosten abgeschlossen.

8.3 Anpassungen des Angebotsbeschlusses

Um auf veränderte Rahmenbedingungen (z. B. Anpassungen im Rahmen der Finanzplanung des Kantons bzw. von Sparprogrammen des Grossen Rates, Beitragskürzungen des Bundes) oder neu entstehende Bedürfnisse reagieren zu können, soll der Grosse Rat in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Regierungsrates Anpassungen am Angebotsbeschluss vornehmen können.

Dabei geht es darum, einzelne Linien oder Teilstrecken neu zu definieren, indem z. B. die Betriebsart geändert wird oder eine andere Angebotsstufe festgelegt wird. In einem allfälligen Anpassungsprozess sind die Fristen gemäss Bundesgesetzgebung (insbesondere bezüglich Fahrplanverfahren) zu berücksichtigen.

Der Kostenteiler zwischen Bund und Kanton wird alle vier Jahre neu festgelegt. Die nächste Anpassung erfolgt auf den Bestellprozess 2029/2030. Falls dies dazu führt, dass der Angebotsbeschluss nicht mehr umgesetzt werden kann, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine allenfalls erforderliche Anpassung des Beschlusses vorzulegen.

9. Auswirkungen

9.1 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Ein gutes Angebot des öffentlichen Verkehrs hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Verbesserungen im Pendlerverkehr und im Freizeitverkehr stärken den Wirtschaftsstandort insgesamt. Dabei wirken sich allerdings die hohen Kosten auf die öffentlichen Finanzen und somit auf die Steuerbelastung aus. Der gut funktionierende öffentliche Verkehr ist für weite Teile unserer Bevölkerung tagtäglich von grosser Bedeutung, wenn nicht unverzichtbar. Zudem hat der öffentliche Verkehr eine ausgesprochen positive Wirkung auf die Ziele des Klima- und Umweltschutzes.

9.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden werden im Rahmen der Partizipation bei Angebotsplanungen und Angebotsveränderungen regelmässig in die Planung miteinbezogen. Ihnen obliegen die Koordination mit weiteren Einzelbegehren und die angemessene Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse. Durch die Vertretung der Gemeinden in den Regionalen Verkehrskonferenzen und Regionalkonferenzen ist die politische Abstützung des Planungsprozesses gewährleistet.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich im Rahmen von Konsultationen der RVK / RK und des Kantons zu Planungen von Korridorstudien, regionalen Angebotskonzepten und Projekten zu äussern. Gemeinden und Dritte können bei den Transportunternehmungen zusätzliche Leistungen bestellen, sofern sie die ungedeckten Mehrkosten dafür übernehmen.

Die bernischen Gemeinden beteiligen sich seit dem 1. Januar 1996 an den Ausgaben des Kantons für den öffentlichen Verkehr. Die Berechnung des ÖV-Beitrages der Gemeinden erfolgt gemäss Artikel 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1).

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:
– Beschlussentwurf
– ÖV-Bericht 2027 – 2030
– Erfolgskontrolle 2024

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1255/2025
Datum RR-Sitzung:	19. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.3788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr (IRK ÖV) 2027-2030

1. Gegenstand

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) entscheidet der Grosse Rat periodisch, in der Regel alle vier Jahre - über einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Investitionen in den öffentlichen Verkehr (ÖV). Für die Jahre 2027–2030 sind Investitionsbeiträge in der Höhe von insgesamt CHF 90 Mio. vorgesehen. An den ÖV-Investitionsbeiträgen beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 30 Mio.). Die Nettoverpflichtungen zulasten des Kantons Bern belaufen sich somit auf CHF 60 Mio.

Der Grosse Rat bewilligt entsprechend für die Jahre 2027–2030 einen Rahmenkredit in der Höhe von netto CHF 60 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 14
– Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme; Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungssumme Investitionsbeiträge 2027–2030		CHF	90 000 000
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	–	CHF	30 000 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 26 FHG		**CHF**	**60 000 000**
Zu bewilligender Rahmenkredit		**CHF**	**60 000 000**

Das Gemeindedrittel ist in Artikel 12 ÖVG und Artikel 29 FILAG gesetzlich festgelegt und wird daher gemäss Art. 26 FHG in Abzug gebracht.

Allfällige Bundesbeiträge aus Agglomerationsprogrammen sind von der Rahmenkreditsumme nicht in Abzug gebracht, weil diese Beiträge im Zeitpunkt der kantonalen Kreditsprechung noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert sind.

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Produktgruppe / Kreditart / Konto / Rechnungsjahre

Produktgruppe: Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse geleistet. Die Mittel sind in der Finanzplanung 2027–2029 und den Folgejahren eingestellt

Die rückzahlbaren Kantonsbeiträge werden aus dem Konto 544000000, die bedingt rückzahlbaren aus dem Konto 56400000 und die à fonds perdu Beiträge aus dem Konto 363400000 geleistet.

Die Gemeindebeiträge von CHF 30 Mio. werden über die Konten 463200000 und 632000000 vereinnahmt.

4.1 Ablösung der Rahmenkreditmittel

Der Regierungsrat ist zuständig für die Mittelverwendung (Art. 34 Abs. 2 FHG). Er bewilligt die einzelnen Kantonsbeiträge mit Ausführungsbeschlüssen. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 36 und 37 FHaV i.V.m. Art. 7 DelDV BVD können die Bau- und Verkehrsdirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination die Ausführungsbeschlüsse bewilligen.

4.2 Laufzeit und Verlängerung

Mittel aus dem IRK ÖV 2027–2030 können vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 abgelöst werden.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

5. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.3788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr (IRK ÖV) 2027-2030

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Geltungsbereich; Zuständigkeit für die Mittelverwendung und Berichterstattung ... 2
3.1 Sachlicher und zeitlicher Umfang des Rahmenkredits ... 2
3.2 Laufzeit des Rahmenkredits, zeitliche Zuordnung der Projekte ... 3
3.3 Zuständigkeit für die Verwendung des Rahmenkredits ... 3
3.4 Berichterstattung an die BaK über die Mittelverwendung ... 3

4. Finanzieller Umfang des Rahmenkredits und Entwicklung der Ausgaben für Investitionsbeiträge ... 4
4.1 Entwicklung der kantonalen Investitionsbeiträge 2018-2024 ... 4
4.2 Kantonale Investitionsbeiträge 2025-2032 ... 4
4.3 Laufende Grossprojekte mit bereits verpflichteten Investitionsbeiträgen ... 5
4.3.1 Zukunft Bahnhof Bern (ZBB) ... 6
4.3.2 Tram Bern-Ostermundigen (TBO) / ÖV-Knoten Ostermundigen ... 6
4.3.3 Tram Kleinwabern ... 6
4.4 Für die Jahre 2027–2030 beantragte Rahmenkreditsumme ... 6
4.4.1 Traminfrastruktur Bern ... 7
4.4.2 Elektrifizierung Busse / Investitionen in Depots und Werkstätten ... 7
4.4.3 Sanierungen/Erneuerungen Stand- und Luftseilbahnen des regionalen Personenverkehrs ... 7
4.4.4 Weitere ÖV-Projekte ... 7
4.5 Bundesbeiträge Agglomerationsprogramme / Eigenbeiträge TU / Drittbeiträge ... 7
4.6 Investitionsbeiträge an den touristischen Verkehr (Eisenbahn und Schifffahrt) ... 8

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal und Raum ... 8
5.1 Angaben zu den Investitionen und Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 8
5.2 Finanzierung ... 8
5.3 Folgekosten ... 8

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

9. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat beschliesst gemäss Artikel 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung. Das mittelfristige Angebot des öffentlichen Verkehrs wird im Angebotsbeschluss (AGB) definiert und für die Finanzierung der notwendigen Investitionen gemäss Art. 5 ÖVG in die ÖV-Infrastruktur wird ein Rahmenkredit (Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr; IRK ÖV) beschlossen.

Aufgrund der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund und Kanton, muss der Kanton primär Infrastrukturen des Ortsverkehrs sowie Seilbahnen des regionalen Personenverkehrs finanzieren. Zusätzlich kann der Kanton Beiträge an Elektrifizierungsprojekte und neue Depots von Busunternehmen und Beiträge an Infrastrukturen zur Verbesserung des Zugangs zum ÖV leisten.

Die in den Jahren 2027–2030 zu verpflichtenden Investitionsbeiträge des Kantons an den öffentlichen Verkehr werden auf brutto CHF 90 Mio. geschätzt. Die Nettoverpflichtungen zulasten des Kantons Bern nach Abzug des Gemeindedrittels belaufen sich auf CHF 60 Mio.

Mit der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an den öffentlichen Verkehr verfolgt der Kanton verschiedene Ziele. Einerseits gilt es, die Substanz der bestehenden Infrastruktur zu erhalten. Dies umfasst die Gewährleistung der Betriebssicherheit, die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität des ÖV-Angebots. Andererseits müssen die notwendigen Aus- und Erweiterungsinvestitionen hinsichtlich zukünftiger Angebotsausbauten realisiert werden. Im Hinblick auf die Dekarbonisierung des Busverkehrs unterstützt der Kanton Investitionsprojekte zur Elektrifizierung der Busflotten (Fahrleitungsanlagen, Ladestationen an Haltestellen, Depotinfrastrukturen).

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 14
– Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Geltungsbereich; Zuständigkeit für die Mittelverwendung und Berichterstattung

3.1 Sachlicher und zeitlicher Umfang des Rahmenkredits

Der Grosse Rat beschliesst über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung (Art. 14 ÖVG). Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird im Angebotsbeschluss definiert, die Finanzierung der Investitionen erfolgt über vierjährige Rahmenkredite.

Als Investitionen (Neu- und Ersatzinvestitionen) gelten gemäss Art. 5 ÖVG namentlich:
a die Anschaffung von Fahrzeugen,
b die Erstellung und Erneuerung von Anlagen,
c die Sicherung und Beseitigung von Niveauübergängen und andere Sicherheitsmassnahmen,
d die Durchführung von Umweltschutzmassnahmen,

e die Umstellung des Betriebes einer Transportunternehmung auf ein anderes Verkehrsmittel und
f die Erstellung von Anlagen für den Güterverkehr, sofern diese einen Umlagerungseffekt erwarten lassen.

Die aus dem Investitionsrahmenkredit 2027–2030 finanzierten Projekte können für die Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2027–2030, aber auch erst im Hinblick auf zukünftige Angebotsbeschlüsse relevant sein. Die Investitionen stellen somit die Aufrechterhaltung des aktuellen Angebots wie auch von zukünftigen Angebotsausbauten sicher.

3.2 Laufzeit des Rahmenkredits, zeitliche Zuordnung der Projekte

Der Rahmenkredit hat eine Laufzeit von vier Jahren und betrifft die Jahre 2027-2030. Für die zeitliche Zuordnung eines Projekts ist der Zeitpunkt der Verpflichtung eines Investitionsbeitrags massgebend. Es kann vorkommen, dass die Finanzierung eines Projekts mittels Ausführungsbeschlüssen aus mehreren Rahmenkrediten sichergestellt wird. Dies, wenn die Projektierung und die Ausführung nicht im Zeitraum des gleichen Rahmenkredits erfolgen.

3.3 Zuständigkeit für die Verwendung des Rahmenkredits

Der Regierungsrat ist zuständig für die Mittelverwendung (Art. 34 Abs. 2 FHG). Er bewilligt die einzelnen Kantonsbeiträge in Form von Ausführungsbeschlüssen gemäss den verfügbaren Budgetkrediten. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 36 und 37 FHaV i.V.m. Art. 7 DelDV BVD können die Bau- und Verkehrsdirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination einzelne kleinere Kantonsbeiträge mittels Ausführungsbeschlüssen bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b FHG.

Das Amt für den öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) regelt in einer Investitionsvereinbarung mit den Beitragsempfängern die Bedingungen und Auflagen sowie die Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten des Kantonsbeitrags.

3.4 Berichterstattung an die BaK über die Mittelverwendung

Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) wird jährlich über den Stand der Umsetzung des Rahmenkredits informiert.

4. Finanzieller Umfang des Rahmenkredits und Entwicklung der Ausgaben für Investitionsbeiträge

4.1 Entwicklung der kantonalen Investitionsbeiträge 2018-2024

Für den Substanzerhalt und den Ausbau der ÖV-Infrastruktur hat der Kanton Bern in den Jahren 2018–2024 rund CHF 550 Mio. brutto (inkl. Gemeindedrittel) aufgewendet. Dabei wurde im Durchschnitt für jeden investierten Franken des Kantons Bern und der bernischen Gemeinden nochmals derselbe Betrag von Bund, TU und Dritten beigesteuert. Insbesondere durch das Grossprojekt Zukunft Bahnhof Bern (ZBB) ist das Volumen der Investitionsbeiträge seit 2018 deutlich angestiegen.

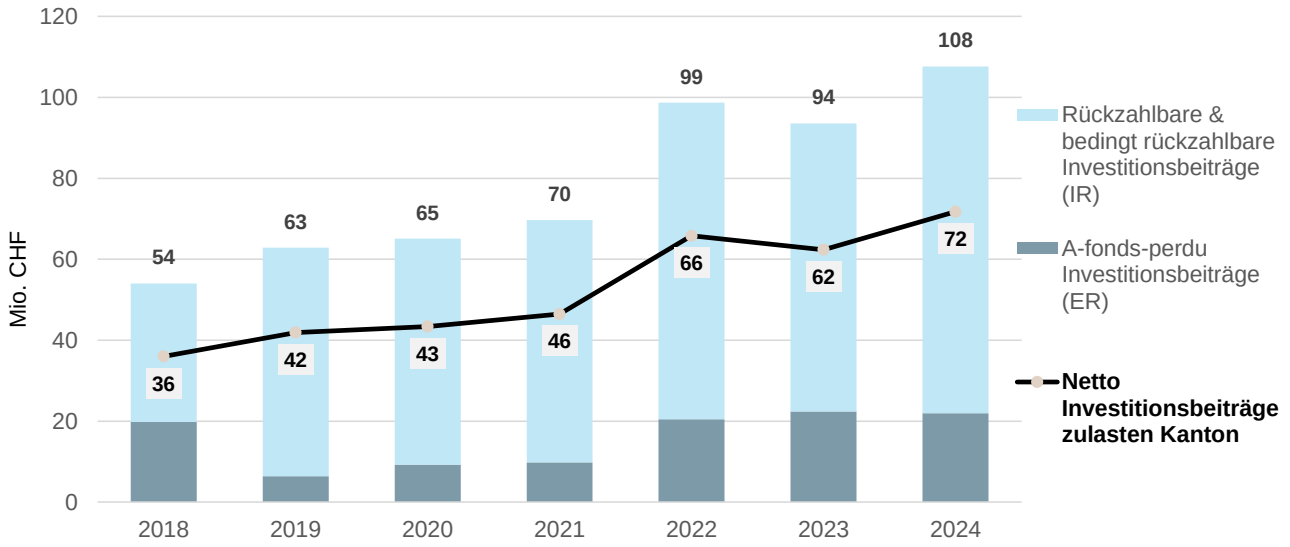

Abbildung 1: ÖV-Investitionsbeiträge 2018–2024

4.2 Kantonale Investitionsbeiträge 2025-2032

In den kommenden Jahren sind folgende Auszahlungen von Investitionsbeiträgen geplant:

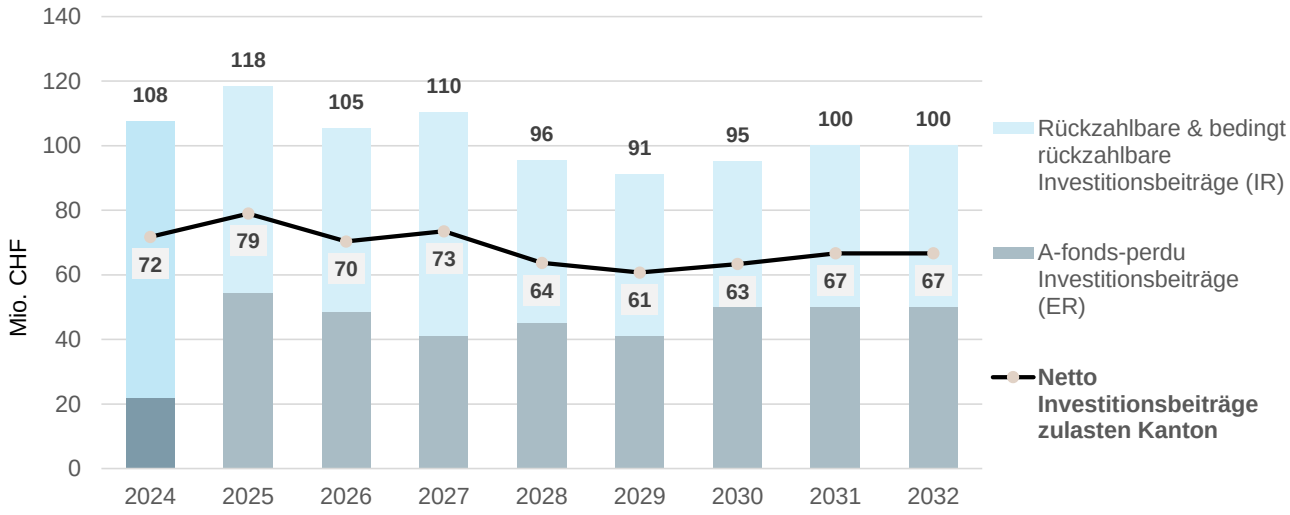

Abbildung 2: ÖV-Investitionsbeiträge 2024–2032

Die in der aktuellen Finanzplanung eingestellten Investitionsmittel reichen aus, um die Finanzierung der anstehenden Projekte sicherzustellen. Aufgrund der gleichzeitigen Realisierung verschiedener Grossprojekte wird der Finanzbedarf in den kommenden Jahren hoch bleiben.

Es zeichnet sich ab, dass die Beiträge häufiger als à-fonds-perdu geleistet werden. Insbesondere bei ÖV-Projekten im Strassenraum fällt tendenziell ein grösserer Anteil an Kosten (u.a. Verlegung Werkleitungen, Anpassungen an der Strasseninfrastruktur) an, die von den zuständigen bauverantwortlichen ÖV-Transportunternehmen nicht aktiviert werden können.

Die vierjährige Laufzeit eines Rahmenkredits bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verpflichtung der Investitionsbeiträge an einzelne ÖV-Projekte. Die Auszahlung der Beiträge erstreckt sich abhängig von der Realisierungsdauer der unterstützten Projekte über einen längeren Zeitraum. In den kommenden Jahren werden daher vor allem Zahlungen für bereits bewilligte Kantonsbeiträge aus früheren Rahmenkrediten oder aus Einzelkrediten zur Auszahlung kommen. Auszahlungen für Kreditverpflichtungen aus dem vorliegenden IRK 2027–2030 werden in Jahren 2027–2030 nur einen kleinen Anteil der gesamten ÖV-Investitionsbeitragszahlungen ausmachen.

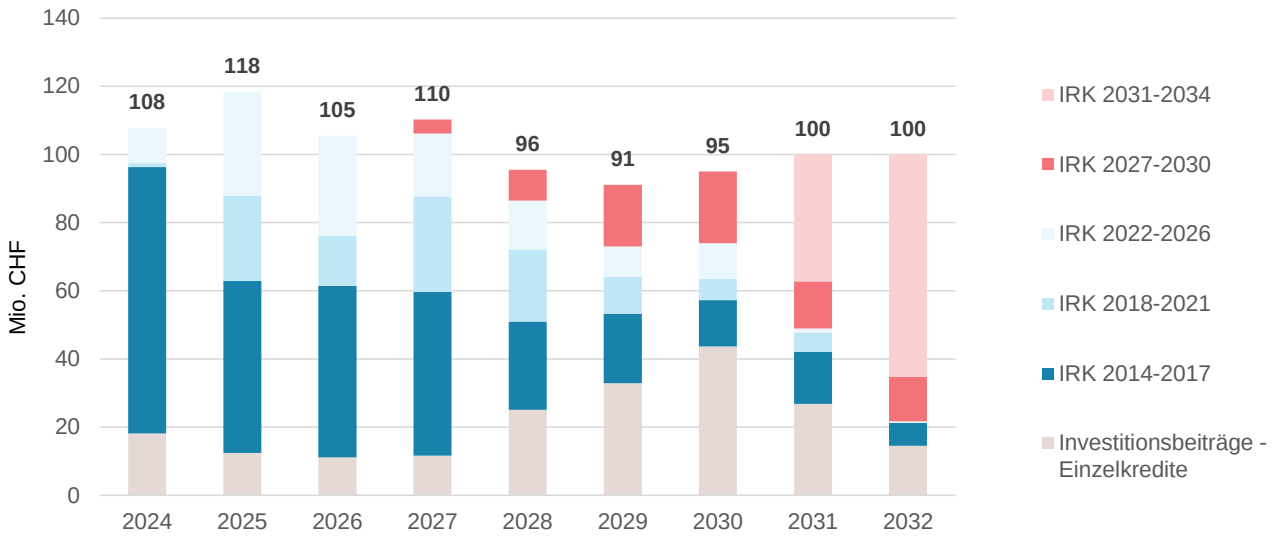

Abbildung 3: ÖV-Investitionsbeiträge 2024–2032; Zahlungstranchen nach Verpflichtungsgrundlage (IRK/Einzelkredite) (ab 2025 Schätzwerte)

Der Investitionsrahmenkredit 2027–2030 ist aufgrund von wenigen neu zu verpflichtenden Grossprojekten ausserordentlich tief. Es ist absehbar, dass er nächste Rahmenkredit 2031–2034 voraussichtlich wieder deutlich höher ausfallen wird, was insbesondere auf geplante neue Depots für den Ortsverkehr zurückzuführen ist.

4.3 Laufende Grossprojekte mit bereits verpflichteten Investitionsbeiträgen

In den kommenden Jahren werden in erster Linie Investitionsbeiträge für Projekte zur Auszahlung kommen, die bereits im Bau sind oder der Baubeginn demnächst ansteht. Diese Grossprojekte, die bereits aus früheren Rahmenkrediten verpflichtet wurden, werden in den kommenden Jahren den grössten Teil des kantonalen ÖV-Investitionsbudgets beanspruchen.

4.3.1 Zukunft Bahnhof Bern (ZBB)

Im Rahmen des Gesamtvorhabens «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB) wird ein neuer RBS-Tiefbahnhof mit vier Gleisen unterhalb des SBB Bahnhofs gebaut. Die SBB erstellt eine neue «Unterführung Mitte» mit zwei neuen Zugängen zum Bahnhof: dem Zugang beim Bubenbergzentrum und dem Zugang Länggasse. Der Spatenstich zum Ausbau des Bahnhofs Bern erfolgte 2017.

4.3.2 Tram Bern-Ostermundigen (TBO) / ÖV-Knoten Ostermundigen

Mit dem künftigen Tram und den Buslinien entsteht beim Bahnhof Ostermundigen dereinst eine attraktive Verkehrsdrehscheibe.

Zwischen dem Bahnhof Bern und der Haltestelle Oberfeld in Ostermundigen wird der heutige Bus durch ein Tram ersetzt. Dazu wird auf der Strecke zwischen den Haltestellen Viktoriaplatz und Oberfeld eine neue, 4’450 m lange Tramlinie gebaut werden. Das Tram fährt teils auf einem eigenen Trassee, teils im Mischverkehr mit Velos und Autos auf der gleichen Strasse. Die SBB baut den Bahnhof Ostermundigen derzeit hindernisfrei um, realisiert eine neue Personenunterführung zwischen Poststrasse und Schermenweg und ersetzt die Bahnbrücke über die Unterführung der Bernstrasse.

4.3.3 Tram Kleinwabern

Das Projekt der Verlängerung der Tramlinie 9 nach Kleinwabern beinhaltet den Neubau des Tramabschnitts vom Zentrum Wabern nach Kleinwabern. Mit der Verlängerung der Tramlinie bis nach Kleinwabern soll ein neuer, leistungsstarker ÖV-Knoten mit Umsteigemöglichkeit zwischen Tram, Bus und S-Bahn entstehen. Die Mitfinanzierung der Massnahme durch den Bund ist über den NAF im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation sichergestellt.

4.4 Für die Jahre 2027–2030 beantragte Rahmenkreditsumme

Für die Jahre 2027–2030 sind Verpflichtungen für Investitionsbeiträge in der Höhe von insgesamt CHF 90 Mio. zulasten des Kantons und der bernischen Gemeinden vorgesehen. Unter Berücksichtigung des im FILAG gesetzlich festgelegten Gemeindedrittels wird ein Rahmenkredit von CHF 60 Mio. beantragt. Dies ist wesentlich weniger als in den vorangehenden Rahmenkrediten. Einerseits sind aktuell verschiedene grössere Projekte im Bau oder werden 2026/2027 in Angriff genommen. Für diese Projekte sind die Mittel bereits aus früheren Rahmenkrediten verpflichtet und werden den Grossteil der verfügbaren Budgetmittel der nächsten Jahre beanspruchen. Andererseits sind während der Laufzeit des Rahmenkredits 2027–2030 keine neuen baureifen Grossprojekte absehbar.

Da der Kanton im Bereich des öffentlichen Verkehrs nicht Bauherr ist, sondern Projekte der Transportunternehmen mitfinanziert, erfolgte die Bedarfsabschätzung in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vierjährigen Rahmenkredits ist der Planungsstand der anstehenden Projekte sehr unterschiedlich. Entsprechend muss bei der Abschätzung des Verpflichtungsbedarf teilweise von Erfahrungswerten ausgegangen werden.

In die Berechnung des Verpflichtungsbedarfs für die Jahre 2027–2030 sind folgende Projekte eingeflossen:

4.4.1 Traminfrastruktur Bern

Auf dem Tramnetz Bern sollen zwei grössere Projekte mitfinanziert werden. So stehen die Sanierung bzw. der Ersatz von Gleisen beim Zytglogge und der Neubau der Traminfrastruktur an der Seftigenstrasse an.

4.4.2 Elektrifizierung Busse / Investitionen in Depots und Werkstätten

Im Hinblick auf die vollständige Elektrifizierung der Busflotten und aufgrund von heute bereits knappen Platzverhältnissen sollen bei verschiedenen Transportunternehmen (u.a. Busland AG in Burgdorf und Langnau, Verkehrsbetriebe Biel und STI Bus AG in Thun) zuerst die betrieblichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies bedingt vorgängig grössere Investitionen in Depots und/oder Werkstätten. Sowohl in Biel, wie auch in Thun können die heutigen Depotstandorte nicht mehr zweckmässig erweitert werden. Beide Unternehmen sind deshalb auf einen neuen Standort angewiesen. Die STI Bus AG verfügt mit dem Areal der ehemaligen Cremo bereits über einen neuen Standort. Sowohl bei den Verkehrsbetrieben Biel, wie auch bei der Busland AG sind Standortabklärungen im Gange.

Im Investitionsrahmenkredit 2027–2030 sind Beiträge für die anstehenden Projektierungsarbeiten, aber noch keine Beiträge für die Realisierung vorgesehen.

4.4.3 Sanierungen/Erneuerungen Stand- und Luftseilbahnen des regionalen Personenverkehrs

In der Laufzeit des IRK 2027–2030 steht bei der Standseilbahn Beatenbucht – Beatenberg eine grössere Sanierung an, die von Bund und Kanton mitfinanziert wird.

4.4.4 Weitere ÖV-Projekte

Aus dem Investitionsrahmenkredit 2027–2030 wird der Kanton zudem Beiträge an nationale und regionale ÖV-Projekte leisten, die der Bund nicht über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Dazu gehören insbesondere Beiträge an Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln und Projekte, die den Zugang zur Bahn (z.B. für Erschliessungswege und -strassen) verbessern. Auch leistet der Kanton Beiträge an Strasseninfrastrukturen (z.B. Lichtsignalanlagen), die ausschliesslich für den ÖV erstellt werden.

4.5 Bundesbeiträge Agglomerationsprogramme / Eigenbeiträge TU / Drittbeiträge

ÖV-Projekte können - mit Ausnahme der Bahninfrastruktur - über die Agglomerationsprogramme beim Bund zur Mitfinanzierung beantragt werden. Allfällige Bundesbeiträge aus Agglomerationsprogrammen sind von der Rahmenkreditsumme nicht in Abzug gebracht, weil diese Beiträge zum Zeitpunkt der Verpflichtung und der Zusicherung der Investitionsbeiträge gemäss Art. 14 ÖVG in der Regel noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert sind.

Zudem werden grundsätzlich bei allen Projekten auch die Möglichkeiten Eigenfinanzierungen der Transportunternehmen, wie auch von weiteren Drittbeiträgen geprüft.

4.6 Investitionsbeiträge an den touristischen Verkehr (Eisenbahn und Schifffahrt)

Gemäss Artikel 9 ÖVG kann der Kanton Bern Investitionsbeiträge an touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen leisten. Touristische Projekte werden aber nicht über die Investitionsrahmenkredite ÖV, sondern als Einzelvorlagen dem entsprechenden finanzkompetenten Organ unterbreitet.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal und Raum

5.1 Angaben zu den Investitionen und Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen können erst in den Ausführungsbeschlüssen für die konkreten Projekte gemacht werden.

Bei der Berechnung der Höhe des IRK 2027–2030 wurden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

– Der IRK 2027–2030 ist auf die aktuellen Finanzplanzahlen 2027 bis 2029 abgestimmt.
– Die Zahlungen für bereits eingegangene Verpflichtungen aus früheren Rahmenkrediten sowie ausserhalb der Rahmenkredite verpflichtete Objektkredite können sichergestellt werden.
– Noch ausstehenden Verpflichtungen über den laufenden Rahmenkredit 2022–2026 sowie Zahlungen für Objektkredite sind bei der Berechnung berücksichtigt.

Die Mittel für die aus dem Rahmenkredit zu finanzierenden rückzahlbaren und bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträge sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) vorgesehen.

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG, der mit Ausführungsbeschlüssen und mit den in Ziffer 4 des Beschlusses angegebenen voraussichtlichen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

5.3 Folgekosten

Grundsätzlich gilt, dass die aktivierbaren Investitionen mit rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Darlehen und die nicht aktivierbaren Kosten über à-fonds-perdu Beiträge finanziert werden. Beiträge an Seilbahnprojekte werden gemäss gängiger Praxis als zinslose, rückzahlbare Darlehen gewährt.

Die als rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Darlehen gewährten Investitionsbeiträge führen zu einer Erhöhung des Abschreibungsbedarfs bei den Transportunternehmen. Sie können zum Teil nicht über Mehrerträge kompensiert werden und führen zu einem Abgeltungsmehrbedarf. Diese Mehrkosten sind Gegenstand der Verpflichtungskredite des Regierungsrats über den Vollzug des Angebotsbeschluss und die Festlegung der Abgeltungen.

Die vom Kanton Bern bedingt rückzahlbar geleisteten Investitionsbeiträge werden in der Kantonsbuchhaltung aktiviert und über 20 Jahre abgeschrieben. Im aktuellen Finanzplan sind diese Abschreibungen berücksichtigt. Mit der Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs Bern werden die Abschreibungen auf den kantonalen Darlehen deutlich ansteigen.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Rahmenkredit ermöglicht eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur für einen nachhaltigen öffentlichen Verkehr zu schaffen und zu erhalten. Dies ist Voraussetzung zur Erreichung der in der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie 2022, wie auch der Energiestrategie formulierten Ziele.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Beiträge der bernischen Gemeinden an die Investitionen des öffentlichen Verkehrs sind in Art. 12 ÖVG und Artikel 29 FILAG geregelt. Gestützt auf diese Regelung beträgt der Anteil der bernischen Gemeinden an die Investitionen des öffentlichen Verkehrs CHF 30 Mio. (ein Drittel von CHF 90 Mio.).

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Ein Rahmenkredit ist ein Finanzierungsinstrument und hat daher selbst keine direkten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

Dank der im Rahmenkredit vorgesehenen Delegation der Ausgabenkompetenz können jedoch Kantonsbeiträge an die notwendigen Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr zeitlich flexibler und unkompliziert bewilligt werden. Damit trägt der Rahmenkredit indirekt zum guten Ausbau des öffentlichen Verkehrs bei. Dieser ist von zentraler Bedeutung für die Wirtschaft und die Gesellschaft und hat eine positive Wirkung auf Klima und Umwelt.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 12. Februar 2026

BVD 32 2025.BVD.6368 Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionelle Berne francophone (ceff), Zweiter Zusatzkredit für die Anmiete in Moutier bis Ende Schuljahr 2026/2027

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
BaK (Bärtschi)	1.	**Zustimmung mit Auflage:** Bei den Verhandlungen über die Neuverortung der Ausbildungsgänge ist der aktuelle Planungsstand zu berücksichtigen, um Mehrkosten und weitere Terminrisiken zu vermeiden.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1307/2025
Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.6368
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionelle Berne francophone (ceff), Zweiter Zusatzkredit für die Anmiete in Moutier bis Ende Schuljahr 2026/2027

1. Gegenstand

Die Berufsschule ceff ARTISANAT ist heute am Pré Jean-Meunier 1 in Moutier untergebracht. Im Rahmen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier war geplant, dass die Schule ab Sommer 2026 an die Salzhausstrasse 18 in Biel umzieht. Mit Beschluss vom 6. März 2024 hat der Grosse Rat für die Unterbringung des ceff ARTISANAT in Biel einmalige Ausgaben für die kapitalisiert Miete (Finanzierungsleasing) und für direkt finanzierte Investitionen für den Nutzerausbau in der Höhe von 28 424 338 bewilligt (2022.BVD.5216).

Weil die Bauarbeiten an der Salzhausstrasse 18 mehr Zeit benötigen, ist für die Zeit vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2027 ein Provisorium notwendig. Da der Kanton Jura anfragte, ob der Kanton Bern bereit wäre, die Verteilung der Ausbildungsgänge der handwerklichen Berufsbildung neu zu verhandeln, hat der Kanton Bern vorgeschlagen, ein weiteres Jahr am Standort Moutier zu bleiben.

Mit dem Zusatzkredit in der Höhe von CHF 1.7 Mio. soll die Anmiete der Pré Jean-Meunier 1 bis Ende des Schuljahres 2026/27 finanziert werden.

Die ebenfalls mit dem Grossratsbeschluss vom 6. März 2024 bewilligten wiederkehrenden Ausgaben werden neu auf den 30. Juni 2037 befristet, da sich die Anmiete der Salzhausstrasse 18 um ein Jahr verschiebt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 38 und 51
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 6. März 2024 betreffend Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Verpflichtungskredit für die Anmiete (2022.BVD.5216)

– RRB 840/2024 Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Verpflichtungskredit für die Anmiete; Zusatzkredit (2024.BVD.3867)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Total einmalige Ausgaben zulasten BVD		CHF	31 074 338
./. mit Grossratsbeschluss vom 6. März 2024 bewilligte einmalige Ausgaben (2022.BVD.5216)	–	CHF	28 424 338
./. mit RRB 840/2024 bewilligter Zusatzkredit für die Projektierungskosten (2024.BVD.3867)	–	CHF	950 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHaV und zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**1 700 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG. Der Zusatzkredit ist im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
316000000	Miete und Pacht	2026	CHF	800 000
		2027	CHF	900 000
Total			CHF	1 700 000

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.6368
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionelle Berne francophone (ceff), Zweiter Zusatzkredit für die Anmiete in Moutier bis Ende Schuljahr 2026/2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Längerer Verbleib in Moutier ... 4
3.3 Finanzierung des Provisoriums ... 4
3.4 Mietzins und Marktüblichkeit ... 5

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme ... 5
4.1 Einmalige Ausgaben ... 5
4.2 Finanzierung ... 5
4.3 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten ... 5

5. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die Berufsschule ceff ARTISANAT ist heute am Pré Jean-Meunier 1 in Moutier untergebracht. Im Rahmen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier war geplant, dass die Schule ab Sommer 2026 an die Salzhausstrasse 18 in Biel umzieht. Mit Beschluss vom 6. März 2024 hat der Grosse Rat für die Unterbringung des ceff ARTISANAT in Biel einmalige Ausgaben für die kapitalisiert Miete (Finanzierungsleasing) und für direkt finanzierte Investitionen für den Nutzerausbau in der Höhe von CHF 28 424 338 bewilligt (2022.BVD.5216). Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2026 hat der Regierungsrat Mittel für die Anmiete der Pré Jean-Meunier 1 in Moutier bewilligt, da das Eigentum an den Gebäuden des ceff in Moutier bereits per 1. Januar 2026 an den Kanton Jura übergeht.

Im Sommer 2025 wurde die BVD vom Bauherrn und Eigentümer der Liegenschaft an der Salzhausstrasse 18 informiert, dass die Bauarbeiten für die Schulräume im Haupttrakt aus Sicherheitsgründen mehr Zeit erfordern und der vereinbarte Bezugstermin vom 1. August 2026 gefährdet ist. Aus diesem Grund suchte die BVD nach einem Provisorium für das Schuljahr 2026/27. Es stellte sich heraus, dass die meisten Möglichkeiten eine Baugenehmigung erfordern (zeitliche Risiken), die notwendigen Kriterien nicht erfüllen oder mit sehr hohen Kosten verbunden sind. In dieser Phase fragte der Kanton Jura an, ob der Kanton Bern bereit wäre, die Verteilung der Ausbildungsgänge der handwerklichen Berufsbildung neu zu verhandeln, da beide Kantone mit den Ergebnissen unzufrieden waren. Da diese Neuverhandlung Sinn macht, reagierte der Kanton Bern positiv auf die Anfrage und schlug vor, ein weiteres Jahr am Standort Moutier zu bleiben. Diese Lösung hat den Vorteil, dass unnötige Umzüge vermieden werden und auf ein zusätzliches Provisorium verzichtet werden kann.

Um die Kosten aufgrund der notwendigen Anmiete Pré Jean-Meunier 1 zu finanzieren, ist ein Zusatzkredit in der Höhe einer Jahresmiete notwendig. Bei der Bewilligung des Kredits zur Unterbringung des ceff ARTISANAT im März 2024 war die Notwendigkeit eines Provisoriums nicht vorhersehbar.

Der zu entrichtende Mietzins richtet sich nach den im Rahmen der Vollzugsvereinbarung verhandelten Anmiete für die erste Jahreshälfte 2026.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 38 und 51
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 6. März 2024 betreffend Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Verpflichtungskredit für die Anmiete (2022.BVD.5216)
- RRB 840/2024 Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Verpflichtungskredit für die Anmiete; Zusatzkredit

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Der heute in Moutier ansässige Bereich «Handwerk» des Berufsbildungszentrums des französischsprachigen Teils des Kantons Bern (ceff ARTISANAT) soll gemäss Konkordat im Sommer 2026 auf das Schuljahr 2026/2027 hin auf bernischem Boden untergebracht werden. Der Regierungsrat hat im November 2022 mit dem Konzept Avenir Berne romande (ABR) beschlossen, die Berufsschule neu in Biel zu verorten. Aufgrund von politischen Überlegungen war es notwendig, dass der Grundsatzentscheid für die Standortwahl sehr rasch gefällt werden musste. Für die Unterbringung des ceff in Biel werden Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 angemietet. Bereits heute ist der Kanton in der Liegenschaft mit der Technische Fachschule des Berufsbildungszentrums (BBZ) Biel sowie mit der Schule für Gestaltung Biel eingemietet.

Mit Beschluss vom 6. März 2024 hat der Grosse Rat für die Unterbringung des ceff ARTISANAT in Biel einmalige Ausgaben für die kapitalisierte Miete (Finanzierungsleasing) und für direkt finanzierte Investitionen für den Nutzerausbau in der Höhe von 28 424 338 bewilligt (2022.BVD.5216).

Geplant war, dass der Vermieter die bestehenden Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 für die Unterbringung des ceff ARTISANAT erweitert, indem er das bestehende Gebäude um ein zusätzliches Geschoss und einen Annexbau ergänzt, der auf die Bedürfnisse der Schule zugeschnitten wird. Im November 2024 zeigte sich, dass die geplante Aufstockung aufgrund von statischen Problemen nicht realisiert werden kann. Als Ersatzlösung bot der Vermieter dem Kanton bestehende Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Gebäudes an. Dieses Angebot wurde kantonsintern diskutiert und akzeptiert. Im Januar 2025 hat der Vertragspartner schliesslich mitgeteilt, dass der Annexbau, welcher einerseits die Erschliessung der Schulräume und andererseits Ateliers für Brückenangebote sowie die Büros der Schulleitung umfasst, nicht fristgerecht bereitgestellt werden können. Er versicherte aber, dass der Termin für die Fertigstellung der Räumlichkeiten im Haupttrakt nicht gefährdet ist und die Klassen per Schuljahresbeginn 26/27 untergebracht werden können.

Am 3. April 2025 wurden die Bildungs- und die Baukommission des Grossen Rates nach Rücksprache mit der Projektleitung ABR über die Entwicklungen informiert.

Im Sommer 2025 wurde die BVD vom Bauherrn und Eigentümer der Liegenschaft an der Salzhausstrasse 18 schliesslich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bauarbeiten für die Schulräume im Haupttrakt aus Sicherheitsgründen mehr Zeit erfordern und der vereinbarte Bezugstermin vom 1. August 2026 gefährdet ist. Die BVD informierte umgehend die Projektleitung ABR und machte sich auf die Suche nach einem Provisorium, um den Umzug der Berufsschule in den Berner Jura auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 in jedem Fall gewährleisten zu können.

Bis im Sommer 2026 ist das ceff ARTISANAT am Pré Jean-Meunier 1 in Moutier untergebracht. Das Eigentum am Gebäude geht bereits per 1. Januar 2026 an den Kanton Jura über. Die beiden Kantone haben in einer Vollzugsvereinbarung vorgesehen, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorläufige Dauer und zu Marktbedingungen nutzen kann. Um das Schuljahr 2025/26 wie im Konkordat vorgesehen am bisherigen Standort abschliessen zu können, wird die Liegenschaft in Moutier ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 zurückgemietet. Die dafür notwendigen Ausgaben hat der Regierungsrat am 5. November 2025 bewilligt.

3.2 Längerer Verbleib in Moutier

Mitte November 2025 haben die Kantone Bern und Jura die letzten noch offenen Fragen im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier zum Kanton Jura geklärt. Die Regierungen von Bern und Jura beschlossen dabei auf Anfrage des Kanton Jura auch, die Aufteilung der handwerklichen Berufsbildungsgänge zwischen den beiden Kantonen zu überprüfen, um die Verteilung zu optimieren. Der Kanton Jura hat sich sodann bereit erklärt, dem Kanton Bern die Räumlichkeiten am Pré Jean-Meunier 1 in Moutier bis zum Ende des Schuljahres 2026/27 im Rahmen einer Anmiete zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat hat vor dem Hintergrund der drohenden Verzögerungen der Salzhausstrasse 18 verschiedene Alternativen für ein Provisorium in Biel oder im Berner Jura zur Unterbringung während des Schuljahres 2026/27 diskutiert. Geprüft wurden namentlich:
– der Ausbau einer bestehenden Liegenschaft an der Solothurnstrasse 126 in Biel,
– die Installation einer eigens zu beschaffenden Containeranlage zur Verortung vis-à-vis BBZ Wasenstrasse in Biel,
– der Einbau von Schulraum in die Werkhalle der ex Bienna-Flor in Sonceboz (bestehender Übergangsstandort vor dem Einzug in das neue Verwaltungszentrum Tavannes Machines) sowie
– die Installation einer eigens zu beschaffenden Containeranlage auf dem kantonseigenen Terrain des CIP in Tramelan.

Im Vergleich zu den anderen geprüften Provisorien hat der Verbleib in Moutier finanzielle Vorteile und geringe Risiken aber vor allem den Vorteil, dass die Verhandlungen über die Studiengänge abgeschlossen werden können. Zudem sind keine baulichen Massnahmen oder Bewilligungen notwendig. Die Lösung ist auch für die Schule vorteilhaft, weil ein zusätzlicher Umzug vermieden werden kann. Eine Containerlösung wäre, basierend auf einem konkreten Angebot, mit Kosten von CHF 4-5 Millionen verbunden. Der Markt für Schulraumprovisorien ist ausgetrocknet, entsprechend aufwändig gestaltet sich derzeit die Beschaffung von Containern. Lösungen, die einen Umbau von bestehenden Liegenschaften bedingen, bergen neben der Finanzierung von kostenintensiven Umbauten auch Bewilligungsrisiken. Es bestünde die Gefahr, dass der zusätzliche Schulraum nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

3.3 Finanzierung des Provisoriums

Grundsätzlich wurden die notwendigen Mittel zur Unterbringung des ceff ARTISANAT ab dem Beginn des Schuljahres 2026/27 mit Grossratsbeschluss vom 6. März 2023 (2022.BVD.5216) bereits bewilligt. Der bewilligte Kredit bezieht sich aber auf den Standort Salzhausstrasse 18 in Biel (Objektkredit). Aus dem bewilligten Kredit wird die auf 20 Jahre kapitalisierte Miete finanziert. Mit dem späteren Bezug der Salzhausstrasse verschiebt sich die Laufzeit entsprechend. Die Ausgabenbewilligung der wiederkehrenden Ausgaben ist neu auf den 30 Juni 2037 zu befristen.

Der Vertragspartner wird für die Zeit bis zum Umzug nicht entschädigt. Er ist vertraglich verpflichtet, dem Kanton den erwachsenen Schaden des verspäteten Bezugs zu ersetzen. Die Schadensbemessung erfolgt unabhängig von vorliegendem Kreditgeschäft.

Um die Mehrkosten aufgrund der notwendigen Anmiete zu finanzieren, ist ein Zusatzkredit in der Höhe einer Jahresmiete notwendig. Gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. c FHaV sind bei Bauvorhaben die Provisorien bzw. deren Kosten im Rahmen des Ausführungskredits mitzubewilligen. Bei der Bewilligung des Kredits zur Unterbringung des ceff war indes die Notwendigkeit eines Provisoriums nicht vorhersehbar, weshalb nun ein Zusatzkredit beantragt wird.

3.4 Mietzins und Marktüblichkeit

Die Jahresmiete wurde zwischen den zwei Kantonen Bern und Jura im Rahmen der Umsetzung des Konkordats für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 bereits verhandelt. Für das Provisorium bis zum Umzug nach Biel sollen dieselben Bedingungen gelten.

Ab dem 1. August 2026 fallen für die 7375 m^2 Schulfläche (inkl. Parkplätze) Nettomietkosten von CHF 190/m^2 pro Jahr an. Hinzu kommen Nebenkosten von CHF 35/m^2 (Akonto).

Nach der hedonischen Bewertung von Fahrländer Partner liegt die Marktmiete netto eines Mietobjekts an diesem Standort und in diesem Ausbaustand bei CHF 185/m^2. Der BVD interne hypothetische kalkulatorische Mieterlös, der sich nur auf die Hauptnutzfläche (4400 m^2) bezieht, beläuft sich für die Mietdauer von einem Jahr auf rund CHF 1 370 000. Der Mietzins in der Höhe von insgesamt rund CHF 1 700 000 inklusive Nebenkosten bewegt sich somit – unter Berücksichtigung der in den kalkulatorischen Kosten nicht enthaltenen 3000 m^2 Nebennutzflächen – in der gleichen Grössenordnung wie die kalkulatorische Miete und die Marktmiete gemäss Fahrländer Partner.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme

4.1 Einmalige Ausgaben

Total einmalige Ausgaben zulasten BVD		CHF	31 074 338
./. mit Grossratsbeschluss vom 6. März 2024 bewilligte einmalige Ausgaben (2022.BVD.5216)	–	CHF	28 424 338
./. mit RRB 840/2024 bewilligter Zusatzkredit für die Projektierungskosten (2024.BVD.3867)	–	CHF	950 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHaV und zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**1 700 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG, der gemäss den Angaben in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes abgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Im Mietvertrag nicht enthalten ist die Reinigung der Mietfläche. Diese Kosten werden bis zum Umzug nach Biel weiterhin durch die BKD bzw. durch die Schule übernommen.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK:
– Mietvertrag (wird nachgereicht)

Kanton Bern
Canton de Berne

Immobilienportfolio und Bauprojekte des Amtes für Grundstücke und Gebäude

Bericht des Regierungsrats für die Legislaturperiode 2022-2026

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Geschäftsnummer:	2024.BVD.545
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Das Wichtigste in Kürze **3**

2. Ausgangslage **4**

3. Immobilienportfolio **5**

4. Flächenentwicklung **7**

5. Laufende Bauprojekte **9**

6. Raumkosten und Auslastung **11**

7. Gesamtkantonale Investitionsplanung **14**

8. Personelle Ressourcen **16**

9. Würdigung und Ausblick **18**

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Liegenschaftsportfolio des Kantons Bern charakterisiert sich durch folgende Merkmale:

Fakt 1

Das Immobilienportfolio des Kantons Bern wächst. Es umfasst rund 2100 verschiedene Objekte.

Die Geschossfläche steigt kontinuierlich, von 1.89 Mio. m^2 im Jahr 2017 auf 1.93 Mio. m^2 im Jahr 2021 bis 1.97 Mio. m^2 im Jahr 2025.

Der Gebäudeneuwert nimmt laufend zu, von rund CHF 4.9 Mia. im Jahr 2017 auf rund CHF 5.1 Mia. im Jahr 2021. Aktuell beläuft sich der Gebäudeneuwert auf CHF 6.2 Mia.

Der Wert des Immobilienportfolios ist wesentlich stärker gestiegen als die Geschossfläche. Treiber für den Wertanstieg ist der Baukostenindex, der um 21% gestiegen ist.

Fakt 2

Rund 60% des gesamtstaatlichen Investitionsvolumens betreffen den Hochbau.

Die Hochbauinvestitionen des Kantons Bern sind in der Periode 2022-2026 mit durchschnittlich CHF 295 Mio. pro Jahr historisch hoch und übersteigen die Werte aus der vorigen Legislaturperiode um mehr als das Doppelte.

Der Investitionsanteil zugunsten von Neubauprojekten ist von 50% in der Periode 2018-2021 auf knapp 60% in der laufenden Legislaturperiode gestiegen.

Im Jahr 2017 befanden sich Hochbauprojekte mit Gesamtinvestitionen von CHF 747 Mio. in Realisierung. Im Jahr 2021 waren es CHF 937 Mio. Aktuell befinden sich Bauprojekte mit Gesamtkosten im Umfang von CHF 2.38 Mia. in Realisierung.

Hinsichtlich des Immobilienportfolios und der laufenden Bauprojekte des Amts für Grundstücke und Gebäude gelten für mögliche Handlungsoptionen folgende Leitsätze:

Leitsatz 1 Immobilienportfolio & Flächenentwicklung

Die kantonalen Flächen wachsen stärker als die Bevölkerung. Die kantonalen Flächen steigen bis 2034 voraussichtlich um etwa 10 % (+135 000 m^2), wogegen das Bevölkerungswachstum gemäss mittlerem Szenario + 4 % beträgt.

75 % des Flächenwachstums betreffen die Bildung. Dies trägt dem Nachholbedarf und den steigenden Schülerzahlen der Sekundarstufe II Rechnung und dient der Umsetzung der Strategien der Berner Fachhochschule und der Universität Bern.

Trotz anerkanntem Flächenwachstum im Bildungsbereich soll mit einer verbesserten Schulraumplanung eine möglichst effiziente Flächenallokation erzielt werden. Die Berner Fachhochschule soll ihre Standortkonzentration im Rahmen des Bezugs der Campusse Bern und biel/Bienne wie angedacht umsetzen.

Leitsatz 2 Laufende Bauprojekte

Nach Beendigung der Bauprojekte belasten die neu erstellten Gebäude weiterhin den Staatshaushalt, da sie unterhalten und abgeschrieben werden müssen. Die aktuellen Projekte in Ausführung lösen nach Inbetriebnahme jährlich etwa CHF 17.5 Mio. Unterhaltskosten und rund CHF 50 Mio. Abschreibungsaufwand aus.

Dieser Entwicklung soll entgegengewirkt werden, indem weniger gebaut wird und stattdessen die bestehenden Flächen besser genutzt werden.

Leitsatz 3 Raumkosten und Auslastung

Die kantonalen Flächen sollen effizienter genutzt und deutlich besser ausgelastet werden. Transparenz über die umfassenden Raumkosten und Flächenauslastung sind Voraussetzungen, damit das Flächenwachstum nachhaltig gebremst wird. Als Massnahme im Vordergrund stehen zunächst betriebliche Optimierungen.

Der Raumkonsum aller DIR/STA/JUS soll durch eine höhere Flächeneffizienz bzw. verbesserte Auslastung der bestehenden Flächen besser gesteuert werden. Hinsichtlich der Raumkosten wird Transparenz geschaffen, indem diese für alle Direktionen offengelegt werden.

Leitsatz 4 Gesamtkantonale Investitionsplanung

In den Jahren 2026 – 2035 sind Hochbauinvestitionen im Umfang von CHF 4.2 Mia. in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) eingestellt. Im Rahmen der Priorisierung 2024 wurden geplante Vorhaben zeitlich nach 2035 verschoben. Ab dem Jahr 2036 zeichnet sich bereits ein erneuter Investitionsmehrbedarf ab.

Die Priorisierung des Investitionsbedarfs führt zu Verschiebungen und Verzichten von Vorhaben. Um weitere Anpassungsbedarf möglichst gering zu halten, soll die Investitionsplanung verlässlich sein und auf stabilen Planungsgrundlagen aufbauen. Insbesondere soll definiert werden, ab welchem Reifegrad neue Vorhaben in die GKIP aufgenommen werden.

Leitsatz 5 Personelle Ressourcen

Ein wachsendes Immobilienportfolio erfordert zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen. Das Flächenwachstum von über 10 % wird aber mit einem gleichbleibenden Personalbestand bewältigt werden müssen.

Bauliche Vorhaben können nur im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten umgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu Wartezeiten für die Nutzer kommt, obwohl der Bedarf grundsätzlich anerkannt ist und die finanziellen Mittel in der gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellt sind.

Die künftigen internen Projektpriorisierungen sollen sowohl die finanziellen als auch die personellen Ressourcen berücksichtigen.

2. Ausgangslage

Das Immobilienportfolio des Kantons Bern und die zu seiner Entwicklung notwendigen Bauvorhaben sind eine wichtige Grundlage für die Erfüllung des vielfältigen Leistungsauftrages des Kantons. Die dazu notwendigen Investitionen machen ca. 60% des Investitionsvolumens des Kantons aus und die damit verbundenen Geschäfte der Regierung und des Grossen Rats haben hohe politische wie auch volkswirtschaftliche Bedeutung.

Im Rahmen des GPK-Berichts zur «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude»[1] (AGG) von 2021 empfiehlt die GPK dem Regierungsrat, dem Grossen Rat künftig regelmässig, mindestens einmal pro Legislatur, eine Berichterstattung mit wichtigen Kennzahlen zu den laufenden Bauprojekten, zur Entwicklung des Immobilienportfolios und zu den bevorstehenden Investitionen vorzulegen. In dieser Berichterstattung soll der Regierungsrat auch über die Priorisierung seiner Investitionen Auskunft erteilen und darlegen, was dies für den Personalbedarf im AGG heisst.

[1] GPK-Bericht: Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (2021.RRGR.112)

Im Sinne dieser Empfehlung wird in der Frühlingssession 2026 erstmalig ein Bericht über das Immobilienportfolio und die Bauprojekte des AGG zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Bericht basiert unter anderem auf einem sogenannten Cockpit des AGG, das neu aufgebaut wurde und in dem massgebende Kennzahlen erarbeitet werden. Dies hilft der Amtsleitung und dem Direktor, wesentliche Entwicklungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Das Cockpit wird laufend weiterentwickelt und auch auf die Berichterstattung ausgerichtet. Die darin enthaltenen Datengrundlagen werden auf jährlicher Basis erneuert, so dass Entwicklungen über Legislaturperioden erkennbar werden.

3. Immobilienportfolio

Das Immobilienportfolio des Kantons Bern ist vielfältig und breit, es umfasst relativ konstant rund 2100 Objekte. Rund 1800 verschiedene Objekte befinden sich im Eigentum, insbesondere Verwaltungsgebäude, Schulen, Gefängnisse, Bauernhöfe und Schlösser mit einem Gebäudeneuwert von CHF 6.2 Mia. (2021: 5.1 Mia., 2017: 4.9 Mia.). Auch hoheitliche Gebiete wie Seen, Flüsse, Gebirge und Staatswald gehören zum Immobilienportfolio. Der weitaus grösste Teil der Immobilien dient den Kantonsbehörden selbst oder den Hochschulen, damit sie ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen können. Die Gebäude, Grundstücke und hoheitlichen Gebiete des Kantons werden nach ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien bewirtschaftet und entwickelt. Zuständig dafür ist das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD).

Kantonsimmobilien, die nicht mehr für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden, wie zum Beispiel Schlösser oder Grundstücke für die Wirtschaftsförderung, befinden sich im Finanzvermögen. Die Zuweisung zum Finanzvermögen ermöglicht es, Immobilien an Dritte im Baurecht abzugeben, sie zu vermieten oder zu verkaufen. Das AGG betreut heute rund 1400 Miet- und Pachtverträge. Durch entsprechende Miet- und Pachteinnahmen nimmt der Kanton jährlich etwa CHF 10 Mio. ein.

Alles in allem verantwortet der Kanton eine Geschossfläche von 1.97 Mio. m^2, was der Fläche von ca. 300 Fussballfeldern entspricht (2021: 1.93 Mio. m^2, 2017: 1.89 Mio. m^2). Etwa 80 Prozent der Flächen befinden sich im Eigentum des Kantons Bern, rund 20 % der kantonal genutzten Flächen sind angemietet.

In Bezug auf Eigentum und Anmiete zeigen sich bei den Flächenanteilen seit 2015 kaum Verschiebungen. Rund 80% der kantonal genutzten Flächen befinden sich im Eigentum des Kantons Bern. 2015 wurden 19.9 % der Flächen angemietet, 2024 liegt der entsprechende Wert praktisch unverändert bei 20.1 %. Insgesamt entspricht dies dem strategischen Grundsatz «Eigentum vor Anmiete» der kantonalen Immobilienstrategie[2]. Gemäss diesem sollen sich die vom Kanton für seine Aufgabenerfüllung benötigten Immobilien prioritär im kantonalen Eigentum befinden, Anmieten sind in begründeten Fällen für Standardnutzungen der Verwaltung, bei Dringlichkeit oder für Übergangslösungen möglich. Die Anzahl der angemieteten Objekte ist in den vergangenen vier Jahren um 7 % gestiegen (von 321 Anmieten im Jahr 2021 auf aktuell 344). Die entsprechenden Kosten sind im selben Zeitraum um über 13% gestiegen (von CHF 69.0 Mio. im Jahr 2021 auf CHF 78.3 Mio. im Jahr 2024).

Die Gesellschaft entwickelt sich fortlaufend, was die Immobilienbestände des Kantons immer wieder vor neue Herausforderungen stellt. So steigt etwa mit immer mehr Einwohnenden der Bedarf an Schulraumfläche, neue Arbeitsplatzmodelle fordern flexible Gebäude und die Energieeffizienz der Gebäude muss höheren Ansprüchen genügen als früher. Mit diesen und anderen Entwicklungen muss der Kanton – mit beschränkten finanziellen Mitteln – Schritt halten. Es gilt, die Liegenschaften fit und auf dem neuesten Stand zu halten, auch damit sie wirtschaftlich betrieben werden und auf

[2] Strategie

dem Immobilienmarkt bestehen können. Grosse Herausforderungen sind dabei Alter und Umfang der Gebäude: Über 90 Prozent der Liegenschaften sind älter als 25 Jahre

Der Kanton strebt gemäss seiner Immobilienstrategie einen durchschnittlichen Gebäudeneuwert von 80% in seinem Gesamtportfolio an. Der Gebäudeneuwert setzt den aktuellen Zustandswert unter Berücksichtigung des Gebäude- und Anlagenzustands ins Verhältnis zum Neuwert (Z/N-Wert). Aktuell liegt der Z/N-Wert des kantonalen Immobilienportfolios bei 78%.

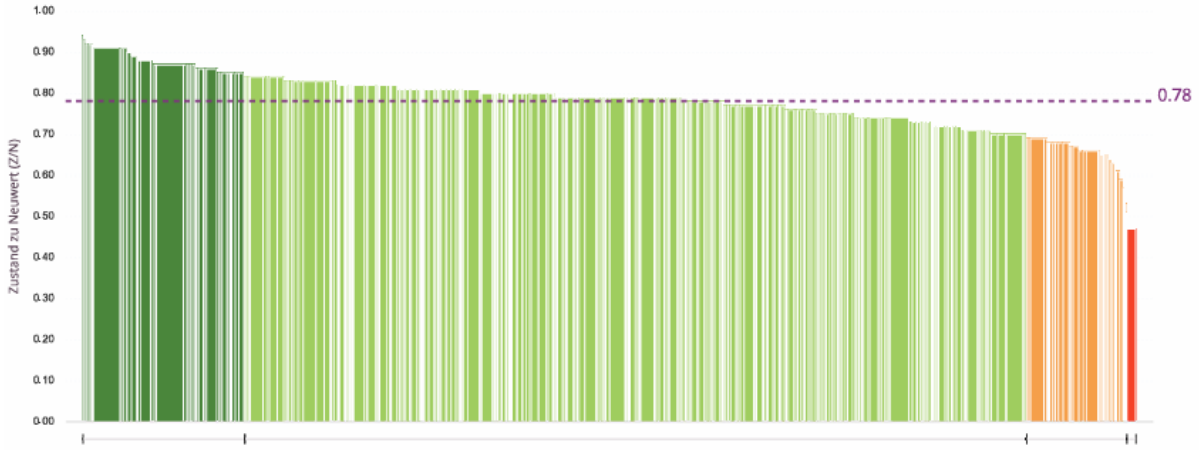

Abbildung 1: Zustand des Gebäudeportfolios (Z/N-Wert)

Von den 786 Gebäuden, bei denen der Gebäudezustand systematisch überwacht und gepflegt wird, sind 66 in einem guten Zustand mit einem Z/N-Wert ab 85%. 596 Gebäude befinden sich in einem mittleren Zustand mit einem Wert zwischen 70% und 85% und bei 124 Gebäuden mit einem Wert unter 70% besteht Handlungsbedarf oder die Gebäude befindenden in strategischer Überprüfung (bspw. Veräusserung, Umnutzung, Rückbau).

Gegenwärtig werden jährlich über CHF 365 Mio. in Neubauten und den Unterhalt investiert. In den nächsten Jahren wird dieser Betrag markant gesteigert. Aktuell werden grosse Neubauvorhaben realisiert und ein wesentlicher Teil des Gebäudebestandes aus den 1970er Jahren muss instandgehalten werden.

In Abhängigkeit von den hohen Investitionen, die in den nächsten Jahren getätigt werden, werden auch die Abschreibungen in Zukunft steigen. 2024 wurden rund CHF 134.9 Mio. für Abschreibungen aufgewendet.

Zuständig für die Immobilienbestände des Kantons Bern ist das AGG . Es gewährleistet, dass jederzeit zeitgemässe, flexible, langlebige und an den Nutzerbedürfnissen ausgerichtete Immobilien verfügbar sind. Es handelt nachhaltig, nach strategischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen, im Auftrag der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (DIR/STA/JUS).

Fakt 1

Das Immobilienportfolio des Kantons Bern wächst. Es umfasst rund 2100 verschiedene Objekte.

Die Geschossfläche steigt kontinuierlich, von 1.89 Mio. m^2 im Jahr 2017 auf 1.93 Mio. m^2 im Jahr 2021 bis 1.97 Mio. m^2 im Jahr 2025.

Der Gebäudeneuwert nimmt laufend zu, von rund CHF 4.9 Mia. im Jahr 2017 auf rund CHF 5.1 Mia. im Jahr 2021. Aktuell beläuft sich der Gebäudeneuwert auf CHF 6.2 Mia.

Der Wert des Immobilienportfolios ist wesentlich stärker gestiegen als die Geschossfläche. Treiber für den Wertanstieg ist der Baukostenindex, der um 21% gestiegen ist.

4. Flächenentwicklung

Das Flächenwachstum beträgt seit 2015 knapp 4 % (vgl. Anhang). Die Bevölkerung des Kantons Bern hat im selben Zeitraum um 5 % zugenommen. Das niedrige Flächenwachstum erklärt sich durch die Verselbständigung der Psychiatrischen Dienste im Jahr 2017. Seither werden diese Immobilien nicht mehr im kantonalen Portfolio geführt. Ohne Berücksichtigung dieses innerkantonalen Eigentumsübertrags beträgt das Flächenwachstum mehr als 10 %. Die Verwaltungsflächen, die als Büroarbeitsplätze dienen, haben in diesem Zeitraum nicht zugenommen.

Aufgrund des Flächenwachstums ist bei der Wertveränderung des Immobilienportfolios eine Zunahme zu erwarten. Entsprechen zeigt der Gebäudeversicherungswert, der die Wiederaufbaukosten der kantonalen Immobilien abbildet, eine sehr grosse Zunahme um 21 % (von CHF 5.1 Mia. auf CHF 6.2 Mia.). Diese Zunahme erklärt sich mit dem Anstieg des von der GVB angewendeten Baukostenindex von 194 auf 234 Punkte (+ 21 %). Somit ist nicht das Flächenwachstum Treiber für die Wertveränderung, sondern der Anstieg der Baukosten, verursacht durch Baumaterialpreise, Löhne, Inflation, Energie- und Betriebskosten und Fremdleistungen.

Demgegenüber haben sich die Finanzwerte der Anlagenbuchhaltung weniger stark verändert. Seit 2016, dem ersten Jahr nach der Neubewertung (Restatement), zeigt sich eine Zunahme der Anschaffungswerte um 7 % von CHF 6.7 Mia. auf CHF 7.2 Mia., begründet durch das Wachstum des Immobilienportfolios, die Bauteuerung und die nicht vollständige Neubewertung der Liegenschaften beim Restatement.

In der Zusammensetzung des Immobilienportfolios zeigen sich im Verlaufe der vergangenen zehn Jahre Veränderungen. In dieser Zeit haben die Flächen für Bildung um 94 000 m^2 zugenommen, was einem Wachstum von 15 % entspricht. Infolge der Verselbständigung der Psychiatrischen Dienste im Jahr 2017 sind die Flächen im Portfolio Gesundheit um CHF 76 000 m^2 gesunken.

	2015		2024		2034
	m^2 %	HNF m^2	m^2 %	HNF m^2	HNF m^2
Sekundarstufe II	23 %	290 000	26 %	339 000	+ 27 000
Hochschulen	27 %	340 000	29 %	385 000	+ 74 000
Gesundheit	9 %	112 000	3 %	36 000	
Verwaltung	12 %	159 000	12 %	160 000	
Justiz	2 %	30 000	2 %	33 000	
Sicherheit	13 %	166 000	14 %	188 000	+ 25 000
Infrastruktur	4 %	57 000	4 %	58 000	+ 9 000
Sonstige Immobilien	10 %	131 000	10 %	126 000	
Total	**100%**	**1 285 000**	**100 %**	**1 324 000**	**+ 135 000**

Die Entwicklung des Immobilienportfolios und dessen Zusammensetzung wird auch in den kommenden Jahren stark von der Bildung getrieben. Die Inbetriebnahme von zwei grossen Campussen der Berner Fachhochschule in Bern und Biel/Bienne sowie die Erweiterung diverser Gymnasien und Sporthallen sind für die Jahre 2027-2029 geplant. Dazu verzeichnen die Gymnasien mit einem zusätzlichen Bedarf per Schuljahr 2027/28 von über 60 Klassen weiter einen grossen Raumbedarf. Ähnliches gilt für die Berufsfachschulen. Insgesamt wird für die Sekundarstufe II im Zeitraum von

2028 bis 2040 ein Anstieg der Schülerzahlen um rund 13% prognostiziert, wobei diese Prognose aufgrund der neuesten Zahlen des Bundesamtes für Statistik etwas relativiert wird. Der detaillierte Bericht hierzu wird 2026 vorliegen. Diese Flächen werden voraussichtlich aufgrund der Kurzfristigkeit und der fehlenden Verfügbarkeit geeigneter eigener Flächen an den erforderlichen Standorten teilweise durch Anmieten bereitgestellt, sofern sie nicht durch betriebliche Optimierungen, Umverteilung von Schülerinnen und Schülern oder bauliche Massnahmen im Bestand aufgefangen werden können. Mit den Nutzungssynergien unter sämtlichen Schulen und einer maximalen Belegungsdichte wird der Flächenzuwachs tiefer sein als die Entwicklung der Schülerzahlen.

Das Flächenwachstum wird sich auch in Zukunft aufgrund vom Grossen Rat bereits bewilligter Projekte fortsetzen. Bereits mit Inbetriebnahme der in Realisierung stehenden Grossprojekte Campus Bern (BFH), Campus Biel (BFH), Inselareal BB07 (Universität) und Polizeizentrum Niederwangen werden die kantonalen Flächen um weitere 7 % wachsen. Diese Zahl ist bereinigt um die Flächen, die nach dem Bezug der neuen Standorte voraussichtlich abgemietet oder einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Dieses Flächenwachstum hat Auswirkungen u.a. auf die Kantonsfinanzen und auf die Ökologie. Mit entsprechenden Massnahmen (z.B. Verbesserung der Auslastung, vgl. dazu Ziff. 6, bessere Investitionsplanung, vgl. Ziff. 0) soll dafür gesorgt werden, dass das Flächenwachstum eingedämmt wird und das Portfolio möglichst wirtschaftlich geführt werden kann. Dazu ist es unabdingbar, dass die Flächeneffizienz gesteigert wird.

Leitsatz 1

Die kantonalen Flächen wachsen stärker als die Bevölkerung. Die kantonalen Flächen steigen bis 2034 voraussichtlich um etwa 10 % (+135 000 m^2), wogegen das Bevölkerungswachstum gemäss mittlerem Szenario +4 % beträgt.

75% des Flächenwachstums betreffen die Bildung. Dies trägt dem Nachholbedarf und den steigenden Schülerzahlen der Sekundarstufe II Rechnung und dient der Umsetzung der Strategien der Berner Fachhochschule und der Universität Bern.

Trotz anerkanntem Flächenwachstum im Bildungsbereich soll mit einer verbesserten Schulraumplanung eine möglichst effiziente Flächenallokation erzielt werden. Die Berner Fachhochschule soll ihre Standortkonzentration im Rahmen des Bezugs der Campusse Bern und Biel/Bienne wie angedacht umsetzen.

5. Laufende Bauprojekte

Das AGG führt laufend ca. 350 Bau- und Unterhaltsprojekte unterschiedlichster Grösse und Bedeutung. Ausgewählte Projekte, die aufgrund ihres Investitionsvolumens oder ihrer Bedeutung herausragen, werden regelmässig an die GPK wie auch an die Regierung rapportiert. Aktuell umfasst dies folgende Vorhaben:

Vorhaben	Aktuelle Phase	Gesamtkosten CHF netto[3]	Kreditsumme CHF brutto[4]	Leistungsstand CHF netto[5]	Fertig-stellung
Bern, Schänzlihalde 31, Gesamtsanierung	Realisierung	71.3 Mio.	71.3 Mio.	13.2 Mio.	2027
Interlaken, Ersatzneubau Sporthalle	Realisierung	17.4 Mio.	26.0 Mio.	12.9 Mio.	2027
Biel; Berner Fachhochschule, Neubau Campus	Realisierung	336.0 Mio.	359.3 Mio.	121.5 Mio.	2028
Langenthal, Gymnasium, Instandsetzung	Projektierung	32.4 Mio.	32.4 Mio.	1.8 Mio.	2029
Münchenbuchsee, Gymnasium Hofwil, Erweiterung und Umbau	Realisierung	67.0 Mio.	67.0 Mio.	14.2 Mio.	2027
Koppigen, GSO Oeschberg, Ersatzneubau Gewächshausanlage	Realisierung	17.8 Mio.	17.8 Mio.	11.65 Mio.	2025
Bern, BFH Campus Bern, Neubau	Realisierung	347.1 Mio.	428.1 Mio.	70.3 Mio.	2029
Niederwangen, Kapo, Neubau Polizeizentrum Bern PZB	Realisierung	318.8 Mio.	318.8 Mio.	87.4 Mio.	2028
Ins, Lindenhof, Anstalten Witzwil, Instandsetzung	Realisierung	41.5 Mio.	58.8 Mio.	49.6 Mio.	2025
Bern, Uni, Insel, BB07, med. Forschung	Realisierung	379.7 Mio.	435.1 Mio.	64.2 Mio.	2031
Thun, Gymnasium, Sanierung und Erweiterung, Neubau Sporthalle	Realisierung	97.4 Mio.	97.4 Mio.	52.9 Mio.	2027
Bern, Gymnasium Neufeld, Ersatzneubau und Sanierung	Projektierung	172.5 Mio.	172.5 Mio.	11.2 Mio.	2031
Vauffelin, BFH, Sanierung und Erweiterung	Realisierung	10.5 Mio.	10.5 Mio.	8.5 Mio.	2025
Ins, Lindenhof, AJV, Neubau Regionalgefängnis und JVA	Auswahlverfahren	222 Mio.	10.9 Mio.	0.2 Mio.	2034
Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude, Instandsetzung	Realisierung	10.1 Mio.	10.1 Mio.	7.6 Mio.	2025
Biel, Wechselstellungen Bildungsbauten	Realisierung	43.1 Mio.	43.1 Mio.	2.4 Mio.	2027
Bern, UNI VETsuisse, mittelfristige Isolationseinheiten	Projektierung	18.0 Mio.	19.2 Mio.	1.2 Mio.	2029
Tavannes, H.F. Sandoz 80, Tavannes Machines	Realisierung	62.4 Mio.	62.4 Mio.	22.9 Mio.	2029
Münchenbuchsee, Buechlimatt, Neubau SVSA	Projektierung	137.3 Mio.	11.8 Mio.	6.1 Mio.	2031
Loveresse, KAPO, Provisorium	Realisierung	11.1 Mio.	11.1 Mio.	1.8 Mio.	2025

[3] Die «Gesamtkosten CHF netto» beinhalten die Projektkosten zulasten AGG, abzüglich der zu erwartenden Beiträge Dritter (Bundesbeiträge).
[4] Die «Kreditsumme CHF brutto» bildet die bisher bewilligten Kredite zulasten des AGG ab, die Beiträge Dritter werden wegen fehlender Zusicherung mitbewilligt. Je nach Projektphase und Anteil Beiträge Dritte kann die Kreditsumme die Gesamtkosten über- oder unterschreiten.
[5] Der «Leistungsstand CHF netto» bildet die im AGG aufgelaufen Kosten ab mit Berücksichtigung der erhaltenen oder abgegrenzten Beiträgen Dritter

Aktuell sind 106 Bauprojekte (ohne Unterhalt) mit genehmigten Krediten in Bearbeitung, verteilt auf Wettbewerbs- (bzw. Auswahl-), Projektierungs- und Ausführungskredite:

– 81 Bauprojekte haben bewilligte Ausführungskredite. Die bewilligte Kreditsumme und die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf CHF 2.38 Mia.
– 22 Bauprojekte haben bewilligte Projektierungskredite, ausmachend insgesamt CHF 104 Mio. Die entsprechenden Ausführungskredite sind noch nicht bewilligt. Die geplanten Gesamtinvestitionen betragen CHF 1.05 Mia.
– Drei Bauprojekte haben bewilligte Wettbewerbskredite, deren Projektierung und Ausführung ist noch nicht bewilligt. Die bewilligte Kreditsumme beträgt CHF 13.5 Mio. Die geplanten Gesamtinvestitionen betragen CHF 469 Mio.

Die Hochbauinvestitionen des Kantons sind in der Periode 2012-2026 sind historisch hoch, die Werte der Vorperiode werden mehr als verdoppelt. Zurückzuführen ist dieses höhere Investitionsvolumen auf verschiedene von der Politik angestossene bzw. bewilligte Grossprojekte. Knapp 60% der Hochbauinvestitionen in der laufenden Legislaturperiode sind für Neubauprojekte, gut 40% werden für den Substanzerhalt eingesetzt. In der vorhergehenden Periode wurden in Neubauprojekte und in den Substanzerhalt je ca. 50% investiert. Der aktuell hohe Investitionsanteil zugunsten der Neubauprojekte ist eine Folge der sich gleichzeitig in Realisierung befindenden Standortkonzentrationen der Berner Fachhochschule und der Kantonspolizei. Hinzu kommen Grossinstandsetzungen und Erweiterungen von Gymnasien und Berufsschulen, welche zeitlich zusammen anfallen.

Der Umfang der bewilligten Kreditsummen zeigt, dass die Sistierung von bereits genehmigten Bauprojekten den Kanton finanziell stark belasten kann und die Finanzierung vor der Genehmigung gesichert sein muss.

Fakt 2

Rund 60 % des gesamtstaatlichen Investitionsvolumens betreffen den Hochbau.

Die Hochbauinvestitionen des Kantons Bern sind in der Periode 2022-2026 mit durchschnittlich CHF 295 Mio. pro Jahr historisch hoch und übersteigen die Werte aus der vorigen Legislaturperiode um mehr als das Doppelte. .

Der Investitionsanteil zugunsten von Neubauprojekten ist von 50% in der Periode 2018-2021 auf knapp 60% in der laufenden Legislaturperiode gestiegen.

Im Jahr 2017 befanden sich Hochbauprojekte mit Gesamtinvestitionen von CHF 747 Mio. in Realisierung. Im Jahr 2021 waren es CHF 937 Mio. Aktuell befinden sich Bauprojekte mit Gesamtkosten im Umfang von CHF 2.38 Mia. in Realisierung.

Ein wichtiges Thema ist im Zusammenhang mit der Bautätigkeit die Kostengenauigkeit, insbesondere bei der ersten Grobkostenschätzung zu Projektbeginn. Hier wird eine Verbesserung angestrebt. Die Kostengenauigkeit beginnt bei einer stabilen Bestellung seitens der Nutzer. Grundlage dafür bildet der von den Nutzern angemeldete Bedarf, die durch die verantwortliche Direktion politisch legitimierten voraussichtlichen Kostenfolgen (im Rahmen von Nutzerstrategien), die gesicherte bau- und planungsrechtliche Machbarkeit und eine stabile und phasengerechte Kostengrobschätzung. Das AGG wird diese Nachweise künftig bei den Nutzern konsequent einfordern und auf dieser Basis die Investitionsbedarfe genauer prognostizieren.

Anstelle von rasch geschätzten, ungenauen Investitionskosten, die regelmässig zu tief ausfallen, soll die Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) belastbare Gesamtinvestitionen enthalten. Damit wird die Kostengenauigkeit verbessert und die Investitionsplanung im Hochbau stabiler. Nachträgliche Änderungswünsche der Nutzer führen immer zu Mehrkosten und sind deshalb so weit wie möglich zu vermeiden.

Die rege Bautätigkeit des Kantons hat zur Folge, dass sich das Immobilienportfolio in den nächsten Jahren erheblich vergrössern wird. Dieser Zuwachs hat Auswirkungen auf die Aufwände in der Erfolgsrechnung, die um knapp CHF 70 Mio. pro Jahr steigen werden, da die kantonseigenen Liegenschaften unterhalten und die Investitionen abgeschrieben werden müssen. Dieser Entwicklung soll entgegengewirkt werden, indem der bestehende Bestand verdichtet und somit effizienter genutzt wird und weniger neu gebaut wird.

Nebst diesen finanziellen hat die Vergrösserung des Immobilienportfolios auch personelle Folgen. Der Betreuungsaufwand für die kantonalen Immobilien steigt, d.h. es braucht mehr Personal bzw. eine Priorisierung des Bearbeitungszeitpunktes (vgl. dazu Ziff. 0).

Leitsatz 2

Nach Beendigung der Bauprojekte belasten die neu erstellten Gebäude weiterhin den Staatshaushalt, da sie unterhalten und abgeschrieben werden müssen. Die aktuellen Projekte in Ausführung lösen nach Inbetriebnahme jährlich etwa CHF 17.5 Mio. Unterhaltskosten und rund CHF 50 Mio. Abschreibungsaufwand aus.

Dieser Entwicklung soll entgegengewirkt werden, indem weniger gebaut wird und stattdessen die bestehenden Flächen besser genutzt werden.

6. Raumkosten und Auslastung

Der Raumbedarf der kantonalen Nutzer (inkl. Hochschulen) stieg in den vergangenen Jahren stetig an, damit auch die Raumkosten. Letztere – sowohl die Investitionen wie die Kosten zu Lasten der Erfolgsrechnung wie Mietkosten für nicht kantonseigene Flächen, Unterhalt und Abschreibungen – werden durch das AGG getragen und nicht an die Nutzer weiterverrechnet. Die Nutzer haben somit bezüglich ihrer Raumkosten kaum Kostenverantwortung. Nur die Kosten des Betriebs der Liegenschaften gehen mit wenigen Ausnahmen (Nebenkosten bei Mieten und gemischt genutzten Arealen) zu Lasten der Nutzer.

Mit dem steigenden Raumbedarf steigen auch die Raumkosten. Dem stehen ein eingeschränkter finanzieller Handlungsspielraum des Kantons, Zielsetzungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit sowie zunehmend aufwändigere Planungs- und Bewilligungsprozesse gegenüber. Letztere sind auf die umfangreiche Baugesetzgebung mit teilweise widersprüchlichen Zielsetzungen (z.B. Denkmalpflege vs Energiesparmassnahmen), die hohe Komplexität von Verdichtungsprojekten, vermehrte Baueinsprachen und lange Verfahrensdauern zurückzuführen. Ein haushälterischer Umgang mit Raumressourcen ist zwingend nötig, um die Investitions- und auch die Erfolgsrechnung (Miet- und Betriebskostenkosten, Abschreibungen) zu entlasten.

Seit 2011 führt das AGG die Flächendaten sämtlicher kantonal genutzter Flächen in Form der «Kalkulatorischen Raumkosten». Es handelt sich dabei um Standardkosten, die auf Basis von Hauptnutzfläche (m^2), Raumkosten (m^2-Preis für Büro, Unterricht, Labor, etc.) und Standort (Makrolage wie z.B. dezentral-ländlich, Regionalzentrum oder Innenstadt Bern) ermittelt werden. Faktoren wie Alter des Objekts, Zustand, Erreichbarkeit, Flächenaufteilung oder Mikrolage sind nicht berücksichtigt. Die Raumkosten werden jeweils im Geschäftsbericht ausgewiesen. Seit 2018 werden die Raumkosten der Universität Bern, der Berner Fachhochschule und der Pädagogische Hochschule Bern einmal jährlich als Mieterträge und gleichzeitig auch als Transferaufwände verbucht.

Eine interne Verrechnung der Raumkosten findet heute nicht statt (vgl. Exkurs Raumkostenverrechnung untenstehend). Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Einführung eines internen Verrechnungsmodells ein grosses Anliegen der Politik, namentlich auch der GPK ist und teilt die grundsätzliche Zielsetzung der GPK.

Der Regierungsrat hat sich mehrfach zum Thema Raumkostenverrechnung ausgesprochen. Er kommt erneut zum Schluss, dass allein durch die Einführung einer systematischen Raumkostenverrechnung keine signifikante Kostensenkung zu erreichen ist. Die erforderliche Anreizwirkung für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Raum wäre nur mit der Möglichkeit einer eigenen Raumbeschaffung, d.h. der Bezugsfreiheit durch die Direktionen, verbunden mit einem Globalbudget, zu erzielen, das den DIR/STA/JUS garantieren würde, erzielte Einsparungen für eigene Anliegen zu verwenden.

Zudem wäre die Raumkostenverrechnung mit sehr hohem administrativem und finanziellem Umsetzungsaufwand verbunden und die Administration würde dadurch aufgebläht. Die zur Umsetzung erforderlichen personellen Ressourcen stehen der Verwaltung nicht zur Verfügung. Im Ergebnis würde die Einführung der RKV zu keiner signifikanten Senkung des Investitionsbedarfs und der Erfolgsrechnung führen, sondern zu Mehrkosten. Dies bestätigen auch die Erfahrungen des Kantons Bern mit der Verrechnung der ICT-Grundversorgung, auf die ab aktuellem Budget 2025 wieder verzichtet wird.

An der heutigen Praxis möchte der Regierungsrat auch deshalb festhalten, weil seit dem Ruf nach einer Raumkostenverrechnung im Sinne der Ziele, die damit erreicht werden sollen, wesentliche Fortschritte erzielt wurden. So wurde beispielsweise die Liegenschaftsrechnung eingeführt, die Raumkosten der Hochschulen werden heute verbucht, es wurde eine einheitliche Basis zur Ermittlung des Raumbedarfs für Gymnasien geschaffen (Räumliches Regelwerk Mittelschulen) und ein kantonaler Flächenstandard für Büroräume wurde eingeführt. Aktuell wird dieser für Schichtarbeit (u.a. Kantonspolizei) sowie für spezielle Büroraumbedürfnisse der Erziehungsberatung und der Berufs- und Informationszentren ergänzt. Dem berechtigten Bedürfnis der Politik nach mehr Transparenz hinsichtlich der Raumkosten soll gefolgt werden, indem die Gesamtsicht über die Belegung und die Raumkosten inkl. Betriebskosten geschaffen wird und künftig die Raumkosten der Verwaltung und deren Entwicklung veröffentlicht werden. Die Art und Weise der Veröffentlichung wird in einem noch zu erarbeitenden Konzept definiert.

Der Raumkonsum aller Direktionen soll inskünftig besser gesteuert werden, auch im Hinblick auf künftige Investitionsentscheide. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt. Dies bedingt aber, dass ein umfassender Überblick über sämtliche Flächenkosten und insbesondere die Auslastung der bestehenden Flächen besteht. Büros sind heute – unter Berücksichtigung von Ferien, Sitzungen, Krankheit usw. – zu wenig ausgelastet. Schulräume stehen häufig während den Schulferien leer, Sitzungszimmer sind teilweise schlecht ausgelastet. Eine bessere Auslastung kann auf verschiedene Weisen erreicht werden, je nach Art der Räume und den spezifischen Anforderungen. Im Vordergrund stehen zunächst betriebliche Optimierungen, häufig eine Mischung aus strategischen Planungen, technologischem Einsatz (z.B. Raumbuchungssysteme) und flexiblen Arbeitsmodellen. Mögliche Massnahmen zur Auslastungsverbesserung kann auch das Definieren von Benchmarks und Schwellenwerten sein. Erst wenn die vorhandenen Räume ausgelastet und alle betrieblichen Massnahmen ausgeschöpft sind, soll über zusätzliche Flächen diskutiert werden. Das Sparpotential durch eine bessere Auslastung und damit durch die Erhöhung der Flächeneffizienz ist erheblich.

Zentrale Voraussetzung für einen haushälterischen Umgang mit Raumressourcen ist, dass von den Nutzern nur so viele Flächen bestellt bzw. vom AGG zur Verfügung gestellt werden, wie tatsächlich benötigt werden. Heute wird der Bedarf eines Nutzers an Flächen und damit auch die Auslastung der bestehenden Flächen vor allem im Zeitpunkt der Bestellung beurteilt. Sind die Flächen einmal an den Nutzer übergeben, kann nicht neutral beurteilt werden, wie gut diese ausgelastet sind oder ob sie unter Umständen gar leer stehen. Die Kenntnis der Auslastung der verschiedenen Räume bzw. Raumtypen ist unabdingbar, um den Raumkonsum auf Basis der tatsächlichen Raumauslastung steuern zu können. Der Regierungsrat hat zu diesem Zweck der BVD unter Einbezug der

DIR/STA/JUS den Auftrag erteilt, rasch ein Konzept zur Auslastungserhebung der bestehenden Flächen zu entwickeln und umzusetzen.

Leitsatz 3

Die kantonalen Flächen sollen effizienter genutzt und deutlich besser ausgelastet werden. Transparenz über die umfassenden Raumkosten und Flächenauslastung sind Voraussetzungen, damit das Flächenwachstum nachhaltig gebremst wird. Als Massnahme im Vordergrund stehen zunächst betriebliche Optimierungen.

Der Raumkonsum aller DIR/STA/JUS soll künftig durch eine höhere Flächeneffizienz bzw. verbesserte Auslastung der bestehenden Flächen besser gesteuert werden. Hinsichtlich der Raumkosten wird Transparenz geschaffen, indem diese für alle Direktionen offengelegt werden.

Exkurs I: Raumkostenverrechnung

Die Raumkostenverrechnung (RKV) ist ein betriebswirtschaftliches Verfahren, bei dem die Kosten für die Nutzung von Räumen (z.B. Büroflächen, Lagerräume, Schulräume usw.) an die jeweiligen Organisationeinheiten verrechnet werden. Faktisch würden den Nutzerdirektionen somit für die Nutzung der Immobilien ein Mietaufwand verrechnet (Kontengruppe 39/Interne Verrechnungen), der im gleichen Ausmass beim AGG als Ertrag zu erfassen wäre (Kostengruppe 49/Interne Verrechnungen). Konsolidiert über den ganzen Kantonshaushalt wäre die Leistungsverrechnung somit neutral.

Die Idee einer systematischen Raumkostenverrechnung (RKV) entstand im Zusammenhang mit der Einführung der Neuen Verwaltungsführung (NEF) anfangs der 2000er Jahre. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) erarbeitete im Auftrag des Regierungsrats in Zusammenarbeit mit den Direktionen, der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle das Umsetzungskonzept RKV. Das Mitberichtsverfahren zum Projekt endete 2010 mit dem Ergebnis, dass alle Direktionen mit Ausnahmen der Finanzdirektion beantragten, auf die Einführung der RKV zu verzichten. Diese wurde als zu kompliziert und zu wenig wirksam betrachtet. Kritisiert wurde vor allem das Kosten/Nutzen-Verhältnis. In der Folge beschloss der Regierungsrat im Februar 2011, auf die Einführung der RKV zu verzichten.

Seit 2021 fordern die GPK und die Finanzkontrolle vom Regierungsrat erneut die Einführung eines internen Verrechnungsmodells. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2022 die Motion GPK Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells überwiesen.

Das AGG ist stets bestrebt, die kantonalen Flächen möglichst gut zu nutzen. Dies ist allerdings aus verschiedenen Gründen nicht jederzeit zu 100 % möglich.

Die Leerstandquote gibt den Anteil der nicht genutzten (leerstehenden) Hauptnutzflächen am gesamten Immobilienportfolio an. Dazu gehören Flächen, die grundsätzlich für eine kantonale Nutzung oder Drittvermietung zur Verfügung stehen (echter Leerstand), aber auch Flächen, die reserviert sind oder sich innerhalb eines Sicherheitsperimeters befinden, renoviert, abgebrochen oder verkauft werden (definierter Leerstand). Die Leerstandsflächen sind nach Standort und Leerstandsquote im Anhang ausgewiesen.

Bei der Entwicklung der Leerstände zeigt sich seit 2015 ein geringer Anstieg von 1.1 % auf 1.3 % (Stand August 2025). Wenn nur der echte Leerstand berücksichtigt wird, beträgt die Leerstandsquote exakt 1.0 %. Dies ist für Verwaltungsflächen eine sehr tiefe Quote, die Leerstandsquote für Büroflächen in der Schweiz bewegt sich aktuell zwischen 4 und 5 %. Per Ende 2024 hat das AGG im Geschäftsbericht knapp 22'900 m^2 HNF als Leerstand ausgewiesen. Bis zum August 2025 hat sich dieser Wert auf weniger als 17'300 m^2 reduziert. Die Reduktion der Leerstände im Jahr 2025 erfolgte weitgehend in den Gebäuden des ehemaligen Jugendheims in Prêles. Einerseits befindet

sich neu ein Stützpunkt des Tiefbauamts in diesen Anlagen, wodurch eine Anmiete aufgegeben werden konnte, andererseits werden diverse Gebäude aktuell für den Betrieb einer Kollektivunterkunft für Asylbewerbende genutzt.

Die Gebäude des ehemaligen Jugendheims in Prêles (Châtillon und La Praye) machen mit 49 % knapp die Hälfte der kantonalen Leerstände aus. Zusammen mit dem Areal des Klosters Bellelay (ehemals Psychiatrische Klinik) befinden sich in der Region Berner Jura über die Hälfte der kantonalen Leerstände. Als grösseren Leerstand sind auch die ehemaligen Dienstwohnungen der Psychiatrischen Klinik Waldau ausgewiesen. Die Wohnungen mit einer Hauptnutzfläche von 1'051 m^2 wurden saniert und sind per Dezember 2025 vollständig drittvermietet. Damit sinkt die Leerstandsquote weiter. Somit sind einige wenige Leerstände mit grösseren Flächen hauptverantwortlich für die Leerstandsquote.

7. Gesamtkantonale Investitionsplanung

Die BVD verantwortet mit 60% den grössten Teil der Investitionen im Kanton Bern. Somit wirken sich die Investitionen im Hochbau massiv auf die gesamtkantonale Investitionsplanung aus.

Im Jahr 2021 erarbeitete der Regierungsrat aufgrund des hohen Investitionsbedarfs im Hochbau und entsprechend der Empfehlung der GPK erstmals eine umfassende Priorisierung der Hochbauinvestitionen. Für die Periode 2022-2031 hat der Grosse Rat einer Neuverschuldung zugestimmt, für den Hochbau stehen demnach ein Investitionsvolumen (Sachplanungswerte gemäss Gesamtkantonale Investitionsplanung) von durchschnittlich CHF 365 Mio. pro Jahr zur Verfügung. Der Grosse Rat hiess dies anlässlich der Wintersession 2021 gut (Budgetdebatte zum Budget 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023-2025). In den nachfolgenden zwei Jahren wurden nur kleinere Priorisierungen im Hochbau vorgenommen.

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 beschloss der Regierungsrat jedoch, eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs durchzuführen (RRB 19/2024). Der Grosse Rat diskutierte anlässlich der Wintersession 2024 den entsprechenden Bericht über die gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs (2023.FINGS.255) und verabschiedete zahlreiche Planungserklärungen dazu. Im Ergebnis bleibt es bei einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Mio. bis im Jahr 2031. Durch Verzichte (Bildungscampus Burgdorf) und diverse Verschiebungen von Bauprojekten werden bezogen auf die Periode 2026–2035 Einsparungen im Umfang von CHF 700 Mio. erreicht. Die Verschiebungen haben allerdings zur Folge, dass sich ab der zweiten Hälfte der 2030er Jahre bei den Investitionen erneut ein nicht unwesentlicher Überhang abzeichnet.

Für die Periode 2026–2035 sind insgesamt folgende Investitionsvolumen geplant. Basis bilden die Priorisierungsentscheide des Grossen Rates der Wintersession 2024:

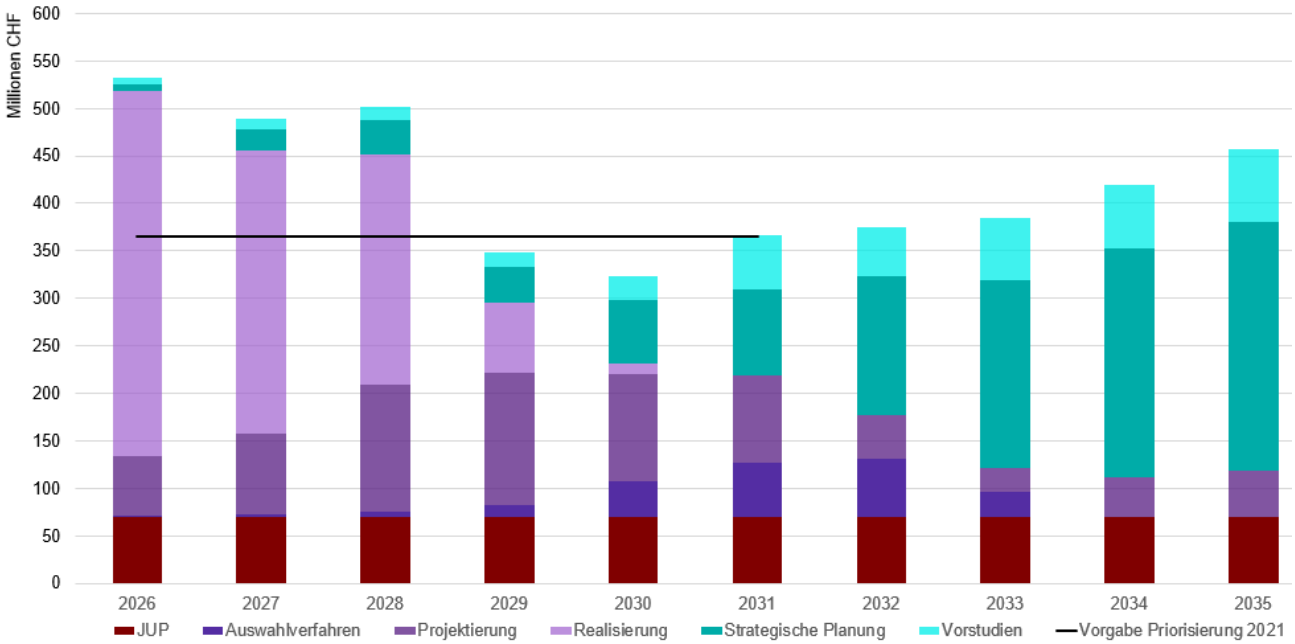

Mit den Priorisierungsentscheiden vom Dezember 2024 hat der Grosse Rat beschlossen, in den Jahren 2026 - 2035 Hochbauinvestitionen im Umfang von CHF 4.2 Mia. umzusetzen. Davon sind für Projekte mit bereits bewilligten Investitionskrediten (Auswahlverfahren, Projektierung und Ausführung) sowie für den Unterhalt der kantonalen Immobilien Mittel im Umfang von CHF 2.7 Mia. geplant resp. reserviert. Etwa CHF 1.5 Mia. Investitionen sind für Vorhaben vorgesehen, die erst in der strategischen Planung und der Projektdefinition sind.

Schon heute zeichnet sich ab, dass es nach dem Priorisierungshorizont, das heisst ab 2036, einen erneuten Investitionsmehrbedarf gibt. Dem kann teilweise durch eine verbesserte Investitionsplanung entgegnet werden. Namentlich soll verbindlich definiert werden, ab welchem Reifegrad neue Vorhaben in die gesamtkantonale Investitionsplanung aufgenommen werden, damit die genannten Zahlen belastbarer sind und somit die Planung verlässlicher wird.

Leitsatz 4

In den Jahren 2026 – 2035 sind Hochbauinvestitionen im Umfang von CHF 4.2 Mia. in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) eingestellt. Im Rahmen der Priorisierung 2024 wurden geplante Vorhaben auf die Jahre nach 2035 verschoben. Ab dem Jahr 2036 zeichnet sich bereits ein erneuter Investitionsmehrbedarf ab.

Die Priorisierung des Investitionsbedarfs führt zu Verschiebungen und Verzichten von Vorhaben. Um weiteren Anpassungsbedarfs möglichst gering zu halten, soll die Investitionsplanung verlässlich sein und auf stabilen Planungsgrundlagen aufbauen. Insbesondere soll definiert werden, ab welchem Reifegrad neue Vorhaben in die GKIP aufgenommen werden.

8. Personelle Ressourcen

Nachdem der Personalbestand des AGG aufgrund einer Reorganisation im Jahr 2014 auf «ein absolutes Minimum» reduziert worden war, stellte die GPK in ihrem vorerwähnten Bericht 2021 fest, dass die personellen Ressourcen des AGG für die stetig zunehmenden grösseren und komplexen Projekte nicht genügten. Auf Basis dieses Berichts und der entsprechenden Beschlüsse des Grossen Rats wurde deshalb der Personalbestand des AGG zwischen 2021 und 2025 um 36.1 Vollzeitstellen von 61.6 auf 96.7 Vollzeitstellen erhöht. Bis heute konnten Mitarbeitende im Umfang von 33.7 Vollzeitstellen rekrutiert und erfolgreich ins AGG eingebunden werden.

Es ist erfreulich, dass es trotz Fachkräftemangel und dem in der Branche hart umkämpften Arbeitsmarkt gelungen ist, geeignete Mitarbeitende zu finden und diese auch zu halten. So hat sich beispielsweise die Nettofluktuation (Personalwechsel ohne Pensionierungen) seit dem Höchstwert von 21% im Jahr 2017 stark reduziert. In den vergangenen vier Jahren beträgt die durchschnittliche Nettofluktuation knapp 7%, was ein guter Wert ist.

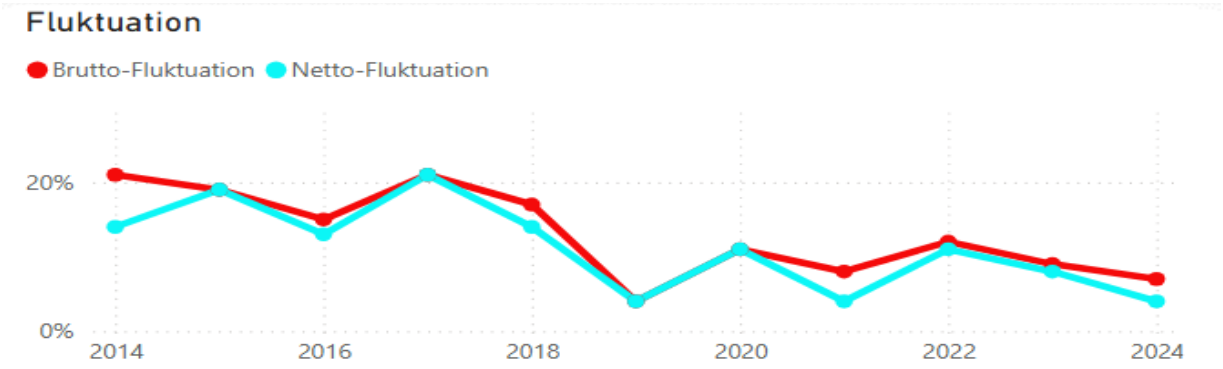

Die Personellen Ressourcen des AGG (97.6 Vollzeitstellen) sind, auch verglichen mit anderen Kantonen, immer noch eher knapp aufgestellt. Verglichen mit dem Kanton Zürich, der knapp 25 % mehr Gebäude im Eigentum und rund 30 % mehr Hochbauinvestitionen in der Finanzplanung hat, hat der Kanton Bern wesentlich weniger personelle Ressourcen. Das Zürcher Hochbauamt verfügt über ca. 160 Vollzeitstellen, das Immobilienamt über weitere ca. 200 Vollzeitstellen, also insgesamt über 360 Vollzeitstellen für die Aufgaben des AGG.

Das erheblich gestiegenen Planungs- und Investitionsvolumen von CHF 131 Millionen (2020) auf CHF 293 Millionen (2024) konnte dank den zusätzlichen Mitarbeitenden sowie Effizienzsteigerungen bewältigt werden.

In den kommenden Jahren werden die Investitionen weiter ansteigen. Damit erhöht sich der Druck vor allem auf das Bauprojektmanagement weiter. Massgebend sind in diesem Zusammenhang die laufend zunehmende Planungsintensität und Regulierung, sowie die längeren Bewilligungsdauern. Nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Liegenschaften und Flächen der sich aktuell in Realisierung befindenden Bauprojekte wird aufgrund der erheblich höheren Portfoliosumme auch der Druckt im Betrieb der Immobilien erheblich und nachhaltig steigen. Das AGG bräuchte in dem Ausmass, in dem das Portfolio wächst, zusätzliches Personal. Da dies nicht realistisch ist, wird versucht, im Amt effizienter zu arbeiten.

Zusammengefasst nehmen sowohl der Flächenzuwachs wie die Anzahl der Projekte stetig zu, der Personalbestand bleibt aber gleich. Vor diesem Hintergrund und unter der Prämisse, dass fehlende interne Ressourcen nicht durch die Vergabe von externen Aufträgen kompensiert werden (vgl. dazu

unten Exkurs: Externe Mitarbeitende), zeichnet sich ab, dass angemeldete Raumbedarfe künftig nicht mehr immer umgehend bearbeitet werden können, selbst wenn der Nutzerbedarf grundsätzlich anerkannt ist und die Mittel in der gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellt sind. Die Aufträge bzw. Projekte werden künftig im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten umgesetzt. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass es zu entsprechenden Wartezeiten für die Nutzer kommen kann, bis ihnen die gewünschten Flächen zur Verfügung gestellt werden können.

Exkurs II: Externe Experten

Das AGG erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben zum Teil mit externer Hilfe. Zu unterscheiden sind grundsätzlich drei Arten von Aufgaben, die extern vergeben werden, nämlich
Kernaufgaben des AGG als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden wie auch als Bauherr. Diese Arbeiten sind grundsätzlich nicht delegierbar und vom AGG selbst zu erbringen. Dies war nicht immer so. Vor 2022 war das AGG personell so knapp aufgestellt, dass auch Kernaufgaben teilweise extern vergeben werden mussten. Seither wurden solche externen Aufträge laufend reduziert. Heute werden für neue Vorhaben ausschliesslich interne Projektleiter eingesetzt. Wenige Ausnahmen bestehen noch bei laufenden grösseren Projekten, um den Projekterfolg nicht zu gefährden.
Sockelaufgaben, die immer von Externen erbracht werden, insbes. Planer und Bauunternehmer. Diese Aufgaben werden unbestritten konsequent extern vergeben, da der Kanton nicht über ein eigenes Planungs- und Bauunternehmen verfügt. Bei steigendem Projektvolumen nehmen solche Aufträge naturgemäss zu.
Unterstützung durch Externe im Rahmen der Weiterentwicklung, z.B. im Bereich der Digitalisierung oder im Datenmanagement sowie in begründeten Einzelfällen, wenn sich ein Aufbau des Know-how intern nicht lohnt oder wenn dringliche, unvorhergesehene Geschäfte nicht im Rahmen des Personalbestands abgedeckt werden können. Wie alle kantonalen Ämter bleibt auch das AGG in diesem Bereich auf externe Unterstützung angewiesen.

ei der Vergabe externer Aufträge orientiert sich das AGG an folgenden Grundsätzen:

Die Erwartung der Politik und auch der GPK geht klar dahin, dass die Kernaufgaben des AGG heute wie in Zukunft mit den bestehenden personellen Ressourcen erfüllt werden und auch bei zusätzlichen Aufgaben dafür keine Aufträge extern vergeben werden.

Leitsatz 5

Ein wachsendes Immobilienportfolio erfordert zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen. Das Flächenwachstum von über 10% wird aber mit einem gleichbleibenden Personalbestand bewältigt werden müssen.

Bauliche Vorhaben können nur im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten umgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu Wartezeiten für die Nutzer kommt, obwohl der Bedarf grundsätzlich anerkannt ist und die finanziellen Mittel in der gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellt sind.

Die künftigen internen Projektpriorisierungen sollen sowohl die finanziellen als auch die personellen Ressourcen berücksichtigen.

9. Würdigung und Ausblick

Das AGG hat seit 2021 wesentliche Fortschritte erzielt. Geholfen hat dabei insbesondere der Personalaufbau, der für die Erhöhung des durchschnittlichen Investitionsniveaus von CHF 150 Mio. auf über CHF 350 Mio. pro Jahr notwendig war, sowie Fortschritte in der Digitalisierung, bei der Beschaffung und im Bereich Nachhaltigkeit. Damit ist es gelungen, das Amt wie gefordert zu stabilisieren und die Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft zu legen.

Besondere Herausforderungen bestehen in der Finanzierbarkeit aller Vorhaben, in der Leistungsfähigkeit der Planungs- und Baubranche wie auch in der Preisentwicklung von Gütern und Dienstleistungen. Die Kapazitäten in der Bauwirtschaft haben sich auch wegen des Fachkräftemangels reduziert. Politische Entscheide wie die Abschaffung des Eigenmietwerts werden sich voraussichtlich kurzfristig auf die Baubranche auswirken (Unterhalt, Gebäudesanierungen). Zusammen mit den Lieferengpässen hat dies Auswirkungen auf die Bauvorhaben. Finanziell lassen sich diese kaum beziffern, da sie sehr projektabhängig sind. Die höheren Preise können auch zu Vergabemisserfolgen führen. Das AGG beobachtet nach wie vor eine angespannte Preissituation im Hochbau. Nicht zu unterschätzen sind zudem die Wirkungen des wachsenden Portfolios auf Unterhalts- und Instandsetzungskosten und damit auf die Erfolgsrechnung des Kantons.

Ein weiteres Augenmerk gilt dem nach wie vor steigenden Bedarf, vor allem im Bereich Bildung. In diesem Zusammenhang muss der Fokus vermehrt auf Anreize zum sparsamen Umgang mit den Raumressourcen, betrieblichen Massnahmen und eine verbesserte Auslastung der Flächen gelegt werden. Entsprechende Massnahmen werden zurzeit geplant.

Beilage:
– Entwicklung der kantonalen Flächen je Direktion, Leerstände

Entwicklung der Flächen je Direktion seit 2015:

Direktion	Totale Fläche (m²)										2015-2024			Anmietfläche (m²)		
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	m²	%		2015	2024	2015-2024
STA inkl. Parl.	12’830	12’830	13’312	13’312	13’559	13’590	13’576	14’408	14’415	14’449	+1’619	+13%		0	1’871	+1’871
WEU	56’145	56’145	62’346	51’388	52’957	55’624	55’959	56’077	53’956	53’782	-2’363	–4%		21’493	8’286	-13’207
GSI	115’014	115’014	24’362	24’719	25’703	24’753	26’891	25’329	3’518	5’160	-109’854	–96%		15’888	1’669	-14’219
DIJ	35’286	35’286	34’966	35’764	35’675	37’447	37’654	37’304	52’757	53’450	+18’164	+51%		12’295	14’715	+2’420
SID	201’367	203’921	220’633	216’062	217’566	217’260	217’916	221’459	220’710	220’115	+18’748	+9%		42’024	54’251	+12’227
FIN	23’612	23’612	23’530	23’534	24’029	24’424	25’078	25’080	25’082	24’934	+1’322	+6%		15’987	16’216	+229
BKD	676’965	687’891	693’429	700’027	705’930	705’747	719’534	724’420	736’662	746’203	+69’238	+10%		138’959	158’892	+19’933
BVD	32’425	32’425	40’844	42’181	42’424	43’778	43’341	45’318	45’334	45’649	+13’224	+41%		1’217	2’146	+929
FK	577	577	573	573	573	573	573	573	574	574	-3	–1%		577	574	-3
DSA[1]	73	73	73	239	334	184	184	184	184	184	+111	+152%		0	184	+184
JUS	30’555	30’555	30’191	30’487	32’237	32’109	32’589	32’423	33’990	33’915	+3’360	+11%		8’957	12’048	+3’091
Selbstgenutzte HNF	1’184’849	1’198’329	1’144’259	1’138’286	1’150’987	1’155’489	1’173’295	1’182’574	1’187’181	1’198’415	+13’566	1%		257’397	270’852	+13’455
Leerstand	14’756	16’913	21’289	24’823	27’618	29’248	26’551	33’179	30’659	22’861	+8’105	+55%		1’180	282	-898
an Dritte vermietet	107’573	107’573	122’478	108’281	120’068	128’572	124’348	115’668	120’416	132’335	+24’762	+23%		1’895	871	-1’024
Total HNF	1’307’178	1’322’815	1’288’026	1’271’390	1’298’673	1’313’309	1’324’194	1’331’421	1’338’256	1’353’611	+46’433	+4%		260’472	272’005	+11’533
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	643’801	650’753	598’770	615’981	620’999	589’934	610’178	615’108	622’411	618’362	-25’439	-4%		108’258	119’023	+10’765
Nettogeschossfläche	1’950’979	1’973’568	1’886’796	1’887’371	1’919’672	1’903’243	1’934’372	1’946’529	1’960’667	1’971’973	+20’994	+1%		368’730	391’028	+22’298

Ereignisse mit Flächenverschiebungen:

– 2016–2017
  GSI: Verselbständigung Psychiatrie
  BVD: Werkhof Loveresse und Nacherfassung diverser Werkhöfe
– 2017–2018
  WEU: Übergabe von 19 Anmietobjekten an das beco[2]
– 2022–2023
  GSI, DIJ und BKD: Reorganisation Jugend- und Schulheime

Leerstandsentwicklung:

– 2016–2017: Leerstand Bellelay
– 2017–2018: Leerstand Prêles
– 2019: erstmals konsequente Leerstandserfassung im SAP

[1] Datenaufsichtsstelle (DSA)
[2] Das beco hat die Kompetenz, selbständig und auf eigene Rechnung Anmieten zu tätigen, die dem Vollzug der Arbeitslosenversicherung dienen.

Leerstände per August 2025

Bezeichnung Objekt	m² Leerstand HNF	Leerstandsquote	Hauptnutzer	Bemerkungen
Prêles, Châtillon 10-30 und La Praye 105-105y	8'441	66.4%	GSI	echter Leerstand
Ostermundigen, Bolligenstrasse / Untere Zollgasse	1'051	100.0%	3VM GSI	definierter Leerstand; ehem. Dienstwohnungen, saniert per Dezember 2025 vermietet
Bellelay, PJBB (Parz. 750 + 751)	838	5.7%	GSI	echter Leerstand; marktgerecht
Ins, Herrenhalde	671	7.9%	WEU	definierter Leerstand
Hondrich, Hofstatt 2 - 22	665	16.0%	WEU	echter Leerstand; marktgerecht
Ostermundigen, Psychiatrische Klinik UPD (Waldau)	640	14.4%	BKD	echter Leerstand; marktgerecht
Koppigen, Bern-Zürichstrasse 14 - 18	512	5.5%	BKD	echter Leerstand; kantonale Nutzung
Hindelbank, Wilerfeld	418	5.1%	SID	definierter Leerstand; Sicherheitsperimeter
Bern, Murtenstrasse 46	399	20.6%	BKD	definierter Leerstand; sanierungsbedürftig
Burgdorf, Pestalozzistr. 16-30 / Technikumstr. 5/7	380	2.9%	BKD	echter Leerstand; kantonale Nutzung
Bern, Bremgartenstrasse 107-109, Länggassstrasse 112-130	315	1.6%	BKD	echter Leerstand; marktgerecht
Trachselwald, Schloss	310	38.0%	Drittvermietung	definierter Leerstand; Verkaufsobjekt
Bärau, Bäreggfeld 830, 830a-h	227	6.0%	WEU	echter Leerstand; kantonale Nutzung
Hondrich, Hofstatt 3/5/7	216	38.7%	WEU	echter Leerstand; Marktgerecht
Krauchthal, Thorberg 9 - 54 u.a.	214	1.5%	SID	echter Leerstand; kantonale Nutzung
Biel, Seevorstadt 45 - 49a	184	11.3%	BKD	echter Leerstand; kantonale Nutzung
Schlosswil, Schlossweg 1	179	50.6%	Drittvermietung	echter Leerstand; marktgerecht
Gampelen, Lindenhof 10 - 81	162	0.6%	SID	definierter Leerstand, Abbruchobjekt
Matten b. Interlaken, Ringweg 20-62, Waldeggstrasse 71	151	18.6%	WEU	echter Leerstand; marktgerecht
Bern, Wohlenstrasse 50, 50a-c, 50e, 51	146	11.0%	BKD	echter Leerstand; marktgerecht
Le Landeron, Zihlweg 20 - 20a	141	50.0%	SID	echter Leerstand; marktgerecht
Erlach, Amthausgasse 18 und 20	135	12.8%	SID	echter Leerstand; für kantonale Nutzung
Langenthal, Weststrasse 22, 24, 24a, 24b und 26	120	1.1%	BKD	definierter Leerstand; Abbruchobjekt
Bern, Rathausgasse 1 / Rathausplatz 8	118	15.6%	GSI	definierter Leerstand; reserviert
Bern, Speichergasse 8	110	2.5%	JUS	definierter Leerstand; Sanierung
Bern - Schermenweg 9 - 9c + 11	106	1.2%	SID	echter Leerstand; marktgerecht
Burgdorf, Dunantstrasse 1-9	104	0.6%	JUS	definierter Leerstand; reserviert
Weitere < 100 m²	321	-		nicht marktgerecht
Gesamtergebnis	17'273			

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1213/2025
Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.545
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Immobilienportfolio und Bauprojekte des Amtes für Grundstücke und Gebäude; Bericht des Regierungsrats für die Legislaturperiode 2022-2026

Gestützt auf den Vortrag der Bau- und Verkehrsdirektion wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat genehmigt den Bericht.

2. Gestützt auf Artikel 52 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Bericht

02|00|D|v02

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.545
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Immobilienportfolio und Bauprojekte des Amtes für Grundstücke und Gebäude; Bericht des Regierungsrats für die Legislaturperiode 2022-2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 2

2. Das Wichtigste in Kürze 2

3. Antrag 4

06|00|DV03

1. Ausgangslage

Das Immobilienportfolio des Kantons Bern und die zu seiner Entwicklung notwendigen Bauvorhaben sind eine wichtige Grundlage für die Erfüllung des vielfältigen Leistungsauftrages des Kantons. Die dazu notwendigen Investitionen machen ca. 60 % des Investitionsvolumens des Kantons aus und die damit verbundenen Geschäfte der Regierung und des Grossen Rats haben hohe politische wie auch volkswirtschaftliche Bedeutung.

Im Rahmen des GPK-Berichts zur «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude» von 2021 empfiehlt die GPK eine Berichterstattung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) einmal pro Legislatur mit wichtigen Kennzahlen zu den laufenden Bauprojekten, zur Entwicklung des Immobilienportfolios und zu den bevorstehenden Investitionen. In dieser Berichterstattung soll auch über die Priorisierung der Investitionen Auskunft erteilt und dargelegt werden, was dies für den Personalbedarf im AGG heisst.

Im Sinne dieser Empfehlung soll dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2026 erstmalig ein Bericht über das Immobilienportfolio und die Bauprojekte des AGG zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Rahmen dieses Berichts soll ebenfalls eine erste Prozessmeldung zur Umsetzung der Auslastungserhebung der kantonalen Flächen erfolgen, die die Regierung anstatt einer flächendeckenden Raumkostenverrechnung ins Auge fasst.

2. Das Wichtigste in Kürze

Das Liegenschaftsportfolio des Kantons Bern charakterisiert sich durch folgende Merkmale:

Fakt 1

Das Immobilienportfolio des Kantons Bern wächst. Es umfasst rund 2'100 verschiedene Objekte.

Die Geschossfläche steigt kontinuierlich, von 1.89 Mio. m^2 im Jahr 2017 auf 1.93 Mio. m^2 im Jahr 2021 bis 1.97 Mio. m^2 im Jahr 2025.

Der Gebäudeneuwert nimmt laufend zu, von rund CHF 4.9 Mia. im Jahr 2017 auf rund CHF 5.1 Mia. im Jahr 2021. Aktuell beläuft sich der Gebäudeneuwert auf CHF 6.2 Mia.

Der Wert des Immobilienportfolios ist wesentlich stärker gestiegen als die Geschossfläche. Treiber für den Wertanstieg ist der Baukostenindex, der um 21% gestiegen ist.

Fakt 2

Rund 60% des gesamtstaatlichen Investitionsvolumens betreffen den Hochbau.

Die Hochbauinvestitionen des Kantons Bern sind in der Periode 2022-2026 mit durchschnittlich CHF 295 Mio. pro Jahr historisch hoch und übersteigen den Wert aus der vorigen Legislaturperiode um mehr als das Doppelte.

Der Investitionsanteil zugunsten von Neubauprojekten ist von 50% in der Periode 2018-2021 auf knapp 60% in der laufenden Legislaturperiode gestiegen.

Im Jahr 2017 befanden sich Hochbauprojekte mit Gesamtinvestitionen von CHF 747 Mio. in Realisierung. Im Jahr 2021 waren es CHF 937 Mio. Aktuell befinden sich Bauprojekte mit Gesamtkosten im Umfang von CHF 2.38 Mia. in Realisierung.

Hinsichtlich des Immobilienportfolios und der laufenden Bauprojekte des Amts für Grundstücke und Gebäude gelten für mögliche Handlungsoptionen folgende Leitsätze:

Leitsatz 1 Immobilienportfolio & Flächenentwicklung

Die kantonalen Flächen wachsen stärker als die Bevölkerung. Die kantonalen Flächen steigen bis 2034 voraussichtlich um etwa 10 % (+135 000 m^2), wogegen das Bevölkerungswachstum gemäss mittlerem Szenario + 4% beträgt.

75% des Flächenwachstums betreffen die Bildung. Dies trägt dem Nachholbedarf und den steigenden Schülerzahlen der Sekundarstufe II Rechnung und dient der Umsetzung der Strategien der Berner Fachhochschule und der Universität Bern.

Trotz anerkannten Flächenwachstum im Bildungsbereich soll mit einer verbesserten Schulraumplanung eine möglichst effiziente Flächenallokation erzielt werden. Die Berner Fachhochschule soll ihre Standortkonzentration im Rahmen des Bezugs der Campusse Bern und Biel/Bienne wie angedacht umsetzen.

Leitsatz 2 Laufende Bauprojekte

Nach Beendigung der Bauprojekte belasten die neu erstellten Gebäude weiterhin den Staatshaushalt, da sie unterhalten und abgeschrieben werden müssen. Die aktuellen Projekte in Ausführung lösen nach Inbetriebnahme jährlich etwa CHF 17.5 Mio. Unterhaltskosten und rund CHF 50 Mio. Abschreibungsaufwand aus.

Dieser Entwicklung soll entgegengewirkt werden, indem weniger gebaut wird und stattdessen die bestehenden Flächen besser genutzt werden.

Leitsatz 3 Raumkosten und Auslastung

Die kantonalen Flächen sollen effizienter genutzt und deutlich besser ausgelastet werden. Transparenz über die umfassenden Raumkosten und Flächenauslastung sind Voraussetzungen, damit das Flächenwachstum nachhaltig gebremst wird. Als Massnahme im Vordergrund stehen zunächst betriebliche Optimierungen.

Der Raumkonsum aller DIR/STA/JUS soll durch eine höhere Flächeneffizienz bzw. verbesserte Auslastung der bestehenden Flächen besser gesteuert werden. Hinsichtlich der Raumkosten wird Transparenz geschaffen, indem diese für alle Direktionen offengelegt werden.

Leitsatz 4 Gesamtkantonale Investitionsplanung

In den Jahren 2026 – 2035 sind Hochbauinvestitionen im Umfang von CHF 4.2 Mia. in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) eingestellt. Im Rahmen der Priorisierung 2024 wurden geplante Vorhaben zeitlich auf die Jahre nach 2035 verschoben. Ab dem Jahr 2036 zeichnet sich bereits ein erneuter Investitionsmehrbedarf ab.

Die Priorisierung des Investitionsbedarfs führt zu Verschiebungen und Verzichten von Vorhaben. Um weiteren Anpassungsbedarfs möglichst gering zu halten, soll die Investitionsplanung verlässlich sein und auf stabilen Planungsgrundlagen aufbauen. Insbesondere soll definiert werden, ab welchem Reifegrad neue Vorhaben in die GKIP aufgenommen werden.

Leitsatz 5 Personelle Ressourcen

Ein wachsendes Immobilienportfolio erfordert zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen. Das Flächenwachstum von über 10 % wird aber mit einem gleichbleibenden Personalbestand bewältigt werden müssen.

Bauliche Vorhaben können nur im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten umgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu Wartezeiten für die Nutzer kommt, obwohl der Bedarf grundsätzlich anerkannt ist und die finanziellen Mittel in der gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellt sind.

Die künftigen internen Projektpriorisierungen sollen sowohl die finanziellen als auch die personellen Ressourcen berücksichtigen.

3. Antrag

Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, vom Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Bericht des Regierungsrats über das Immobilienportfolio und die Bauprojekte des AGG
- Entwicklung der kantonalen Flächen seit 2015

VEREINBARUNG

zwischen

der **Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)**, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

und

dem **Kanton Bern**

im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) betreffend die **Erweiterungsinvestition für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4**

1. Gegenstand der Vereinbarung

[1] Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die Erweiterungsinvestition für das neue Pumpspeicherwerk Grimsel 4 zwischen dem Grimsel- und dem Räterichsbodensee (beide bestehend).

[2] Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die KWO auszurichtenden Vergütung für die erwähnte Erweiterungsinvestition in folgenden Fällen:

a. bei Nichterneuerung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101) zugunsten der KWO nach Ablauf der Konzessionsdauer (unabhängig davon, ob das Heimfallrecht ausgeübt oder verwertet wird) sowie

b. bei einem Rückkauf der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101) durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer.

2. Rechts- und Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden

a. Artikel 67 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sowie

b. das kantonale Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41).

3. Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition

Der Kanton Bern unterstützt das Projekt aus energiepolitischer Sicht und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition.

4. Teuerungsberechnung

Für sämtliche Teuerungsberechnungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird ein gewichteter Teuerungsindex zusammengestellt. Dieser wird auf Basis der Kostenaufteilung nach folgenden Kategorien und mit der effektiven Kostenverteilung in diesen Kategorien gewichtet (Gewichtung nach derzeitigem Kenntnisstand):

- Materialkosten: Materialpreisindex Stahl (6 %)
- Baukosten Hochbau: Baupreisindex (BPI) Hochbau (0 %)
- Baukosten Tiefbau: Baupreisindex (BPI) Tiefbau (37 %)
- Maschinen: Produzentenpreisindex (PPI) Maschinen (25 %)
- Elektrische Anlagen: Produzentenpreisindex (PPI) elektrische Ausrüstung (20 %)
- Planungskosten: Lohnindex (8 %)
- Sonstiges: Landespreisindex (4 %)

Der definitive gewichtete Teuerungsindex (Preisbasis Werkabnahme) wird nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt.

5. Investitionskosten

[1] Für die Realisierung des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 rechnen die Parteien nach derzeitigem Kenntnisstand mit Investitionskosten von CHF 285 Mio. (Preisbasis 2025).

[2] Die definitiven Investitionskosten (Preisbasis Werkabnahme) werden nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung ausgewiesen. Unter der Bedingung, dass die auf die Preisbasis 2025 teuerungsbereinigten definitiven Investitionskosten nicht um mehr als 20 % von der Kostenschätzung gemäss Ziffer 5 Absatz 1 abweichen, ist seitens des Kantons der Regierungsrat für die Genehmigung des betreffenden Anhangs zuständig.

6. Abschreibungen

[1] Das neue Pumpspeicherwerk Grimsel 4 beinhaltet sowohl bauliche als auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauern der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme nach heutigem Kenntnisstand eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 46 Jahren festgelegt. Die definitive ordentliche Abschreibungsdauer wird nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegt.

[2] Die Abschreibungen erfolgen linear, ausmachend rund 2.17 % pro Jahr (mit voraussichtlicher Abschreibungsdauer von 46 Jahren).

[3] Die Abschreibungen werden ab dem der Werkabnahme gemäss Artikel 21 Absatz 4 WNG folgenden Jahr vorgenommen.

7. Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung

[1] Eine Vergütung nach dieser Vereinbarung ist in den unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Fällen für die definitiven Investitionskosten (Preisbasis Werkabnahme) auszurichten.

[2] Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Zunächst ist die Vergütung auf Preisbasis der Werkabnahme zu ermitteln. Anschliessend wird die effektiv zu zahlende Vergütung berechnet:

a. Ermittlung der Vergütung auf Preisbasis der Werkabnahme:
Definitive Investitionskosten (Preisbasis Werkabnahme) abzüglich allfälliger von der öffentlichen Hand gewährter Investitionsbeiträge (Preisbasis Werkabnahme). Anschliessend von dieser Differenz die linearen Abschreibungen nach Massgabe von Ziffer 6 dieser Vereinbarung vornehmen.

b. Berechnung der effektiv zu zahlenden Vergütung:
Die nach Buchstabe a. ermittelte Vergütung auf Preisbasis der Werkabnahme zuzüglich der Teuerung zwischen Werkabnahme und Eintritt des Vergütungsfalls.

[3] Für den Fall einer Verwertung des Heimfallrechts durch den Kanton Bern im Sinn von Artikel 67 Absatz 5 WRG ist die Vergütungsforderung der KWO in die Berechnung des Werts des Heimfallrechts einzubeziehen.

8. Übertragung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit der Gesamtkonzession der KWO für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 verbunden. Sie gilt deshalb im Rahmen einer Konzessionsübertragung an eine andere Trägerschaft als mitübertragen.

9. Anpassungen dieser Vereinbarung

Anpassungen dieser Vereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Soweit es sich nicht um substanzielle Anpassungen handelt oder sofern Konkretisierungen zu dieser Vereinbarung vorgenommen werden, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig.

10. Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen

Künftige Änderungen von Art. 67 WRG gehen dem Bestand und dem Inhalt dieser Vereinbarung insoweit vor, als es sich um zwingende Bestimmungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

11. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

12. Inkrafttreten und Resolutivbedingung

[1] Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Parteien in Kraft.

[2] Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn die KWO mit der Umsetzung des Erweiterungsprojekts nicht innert fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Gesamtbauentscheids beginnt.

13. Aufhebung der Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der von den Parteien in Bezug auf das Vorgängerprojekt «Kraftwerk Grimsel 1E» abgeschlossenen Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014. Die Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014 wird aufgehoben.

2-fach original ausgefertigt

Innertkirchen, ……	Bern, ……
Kraftwerke Oberhasli AG	**Kanton Bern**
Die Präsidentin des Verwaltungsrates:	Der Regierungspräsident:
……	……
Barbara Egger-Jenzer	Christoph Neuhaus
Der Direktor:	Der Staatsschreiber:
……	……
Daniel Fischlin	Christoph Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1302/2025
Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.5141
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 (vormals Grimsel 1E); Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

1. Gegenstand

Flankierend zur Baubewilligung für den Neubau des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 soll eine Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG als Konzessionärin und dem Kanton Bern abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer Vergütung, die der Kanton Bern dann an die Konzessionärin auszurichten hat, wenn er vor Ablauf der Konzession von seinem Rückkaufsrecht für die konzessionierten Anlagen Gebrauch macht oder wenn die Konzession nicht zugunsten der bisherigen Konzessionärin erneuert würde.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80)
– Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

3. Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

Der Grosse Rat genehmigt die Amortisationsvereinbarung und ermächtigt den Regierungsrat zu deren Unterzeichnung.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Amortisationsvereinbarung

02|00|D|v02

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.5141
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 (vormals Grimsel 1E); Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Erläuterungen zur Vereinbarung ... 3
3.3 Zuständigkeit und Termine ... 5

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf Finanzen ... 6

6. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft ... 6

7. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Mit dem geplanten Pumpspeicherwerk Grimsel 4 wird die KWO ohne zusätzliche Wasserentnahme das Wasserkraftpotenzial zwischen dem Grimsel- und Räterichsbodensee optimal nutzen können. Die Ausbauwassermenge von 70 m³/s und die damit erzielte Nennleistung von 150 MW beseitigt den hydraulischen Engpass, erhöht die Hochwassersicherheit und ermöglicht Systemdienstleistungen sowohl im Turbinen- als auch im Pumpbetrieb. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien durch flexible Speicherkapazitäten.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen tätigt die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) die Investition in das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 nur unter der Bedingung, die Kosten über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von voraussichtlich 46 Jahren abschreiben zu können. Da die Gesamtkonzession der KWO bereits 2042 endet und ein Rückkauf oder Heimfall durch den Kanton Bern möglich ist, regelt die Vereinbarung für diese beiden Fälle die Vergütung des Kantons an die KWO für die Investitionen in das neue Kraftwerk.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
– Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die KWO ist Inhaberin der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101). Gestützt auf das Nutzungsrecht produziert die KWO heute im Mittel rund 2'200 GWh Strom pro Jahr. Zudem erbringt sie mit ihren Anlagen in grossem Umfang Systemdienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und trägt damit zur Stromversorgungssicherheit im Kanton Bern und in der Schweiz bei. Um inskünftig einen noch substanzielleren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und der Stromversorgungssicherheit leisten zu können, ist die KWO um fortlaufende Optimierungen ihres Kraftwerkparks bemüht. Unter anderem strebt sie mit Blick auf den steigenden Bedarf an Regelenergie eine zeitnahe Steigerung ihrer Pumpspeicherkapazität an. Dazu soll ein neues Pumpspeicherwerk erstellt werden.

Das Nutzungsrecht für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 (vormals Grimsel 1E) erteilte der Grosse Rat bereits am 1. September 2014. Über die Baubewilligung wird das Amt für Wasser und Abfall voraussichtlich Ende 2025 entscheiden.

Nebst der noch hängigen Baubewilligung setzt die tatsächliche Realisierbarkeit des neuen Pumpspeicherwerks Grimsel 4 den Abschluss einer Vereinbarung im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG (sog. Amortisationsvereinbarung) voraus. Angesichts der Tatsache, dass die bestehende Gesamtkonzession der KWO nur noch bis zum 1. Januar 2042 läuft und der Kanton Bern auf diesen Zeitpunkt hin das Heimfallrecht an den KWO-Anlagen ausüben könnte, wäre die Investition in das geplante Kraftwerk ohne den beantragten Abschluss einer neuen Amortisationsvereinbarung wirtschaftlich nicht tragbar. Dies deshalb, weil der Kanton im Falle eines Heimfalls die hydraulischen Anlagenteile unentgeltlich übernehmen könnte und nur den Restwert der elektrischen Komponenten abzugelten hätte (Ziffer V/27 der Konzessionsurkunde vom 12.01.1962 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 WRG und

Art. 31 Abs. 1 WNG). Wird hingegen eine Amortisationsvereinbarung abgeschlossen, hat die KWO im Vergütungsfall Anspruch auf vollumfängliche Abgeltung des Restwerts der heimfallenden Anlagen, folglich auch auf Abgeltung der hydraulischen Anlageteile.

Die für das ursprüngliche Kraftwerksprojekt Grimsel 1E abgeschlossene Amortisationsvereinbarung vom 5.12.2013/21.11.2014 würde zwar gewährleisten, dass der Kanton Bern bei Ausübung seines Heimfallrechts an den KWO-Anlagen per 1.1.2042 für das neue Pumpspeicherwerk Grimsel 4 eine gewisse Restwertabgeltung zu leisten hätte. Die vereinbarte Abgeltung basiert jedoch auf zwischenzeitlich überholten voraussichtlichen Investitionskosten und stellt deshalb keine ausreichende Investitionsabsicherung dar. Die Investitionskosten liegen nach der zwischenzeitlich erfolgten Projektoptimierung bei CHF 285 Mio. (Preisbasis 2025) und damit deutlich über den Investitionskosten von CHF 155 Mio. (Preisbasis 2013) für das ursprünglich Projekt. Die bestehenden Amortisationsvereinbarung muss daher auf das überarbeitet Projekt angepasst werden.

3.2 Erläuterungen zur Vereinbarung

Ziffer 1 (Gegenstand der Vereinbarung)

Der Bau des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 stellt eine Erweiterungsinvestition im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG dar. Die KWO tätigt diese Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von voraussichtlich 46 Jahren abschreiben kann. Nach Realisierung des Vorhabens (Inbetriebnahme voraussichtlich 2032) steht der beträchtlichen Investition jedoch eine Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession von 10 Jahren gegenüber. Da der Kanton vor Ablauf der Konzession die Kraftwerksanlagen der KWO zurückkaufen kann und die KWO bei Ablauf der Konzession keine Garantie hat, dass ihr die Konzession erneuert wird, regelt die Vereinbarung für diese beiden Fälle die Einzelheiten einer vom Kanton an die KWO auszurichtenden Vergütung für die für den Bau des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 getätigten Investitionen.

Ziffer 3 (Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition)

Das neue Pumpspeicherwerk wird mit zwei Maschinengruppen ohne zusätzlich gefasstes Wasser das vorhandene Potenzial zwischen den beiden bestehenden Speichern Grimsel- und Räterichsbodensee nutzen. Auf Grund der kurzen Distanz zwischen den beiden Seen sowie der bereits bestehenden Anlageteile kann mit dem Pumpspeicherwerk Grimsel 4 ein wirtschaftlich attraktives Pumpspeicherwerk realisiert werden. Das neue Kraftwerk weist bei einer Ausbauwassermenge von 70 m^3/s eine Nennleistung von 150 MW auf und schliesst den vorhandenen Engpass im hydraulischen System zwischen Grimsel- und Räterichsbodensee. Daneben wird es auch der See- und Zuflussbewirtschaftung dienen, wodurch Wasserverluste bei Hochwasser vermieden werden können und ein wesentlicher Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet wird. Das Pumpspeicherwerk kann Systemdienstleistungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärregulierung sowie zur Spannungshaltung erbringen, und zwar sowohl im Turbinen- wie auch im Pumpbetrieb.

Um der energiepolitischen Zielsetzung des Bundes zur Integration volatiler erneuerbarer Energie gerecht zu werden, ist die Bereitstellung flexibler Speicherkapazitäten zwingend und dringlich. Der Kanton Bern begrüsst die rasche Realisierung des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition. Gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 WRG verleiht er der KWO mit der Amortisationsvereinbarung bei einem allfälligen Rückkauf oder Heimfall einen Anspruch auf eine Vergütung, da die Investition nicht über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen abgeschrieben werden kann.

Ziffer 4 (Teuerungsberechnung)

Gemäss der bundesrechtlichen Vorgabe von Artikel 67 Absatz 4 WRG entspricht die Vergütung höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes. In den bisherigen Amortisationsvereinbarungen, die der Kanton mit der KWO abgeschlossen hat, wurde jeweils darauf verzichtet, einen konkreten Index für die Teuerungsberechnung festzulegen. Von dieser Praxis wird mit der vorliegenden Vereinbarung abgewichen. Für die Berechnung einer allfälligen Vergütung für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 wird ein gewichteter Teuerungsindex auf Basis der effektiven Kosten, der Kostenkategorien (unter anderem Rohstoff, Hoch- und Tiefbau, Maschinen und Planung) und der Teuerungsindizes dieser Kategorien zusammengestellt. Somit kann die effektive Teuerungsentwicklung der einzelnen Kostenkategorien des Projekts realitätsnah abgebildet und berücksichtigt werden.

Ziffern 5 und 6 (Investitionskosten und Abschreibungen)

Bei den Investitionskosten von CHF 285 Mio. handelt es sich um eine Kostenschätzung mit Preisbasis 2025 und einer Genauigkeit von +/- 15 %. Für die Investition als Ganzes wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauern der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von voraussichtliche 46 Jahren ermittelt. Kann die KWO die Investition über diese voraussichtliche Abschreibungsdauer abschreiben, reduzieren sich die Jahreskosten für das neue Pumpspeicherwerk um CHF 16.4 Mio (CHF 10.8 Mio. anstatt CHF 27.2 Mio.) und fallen damit deutlich geringer aus.

Ziffer 7 (Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung)

Aus den bisherigen Amortisationsvereinbarungen mit der KWO ergibt sich zwar, dass die Veränderung des Geldwertes (Teuerung) bei der Berechnung der Vergütung zu berücksichtigen ist; es fehlt jedoch eine konkrete Regelung zur Art und Weise dieser Berücksichtigung. In der vorliegenden Vereinbarung wird nunmehr ausdrücklich und eindeutig festgelegt, wie die Teuerung in die Berechnung der Vergütung einzubeziehen ist. Die nachstehende Beispielrechnung illustriert die anzuwendende Berechnungsmethode:

	Preisbasis		
	Werkabnahme 2032	**Auszahlung Investitionsbeitrag 2033**	**Eintritt Vergütungsfall 2041**
Definitive Investitionskosten	CHF 285'000'000		
Ausbezahlter Investitionsbeitrag		CHF 18'810'000	
Teuerungsbereinigter Investitionsbeitrag	CHF 18'653'877		
Definitive Investitionskosten abzüglich Investitionsbeitrag (A)	CHF 266'346'123		
Lineare Abschreibungen: 2.17 % pro Jahr von (A)	CHF 5'590'133		
Vergütung nach Ziffer 7 Absatz 2 Buchstabe a.	CHF 214'234'925		
Jährliche durchschnittliche gewichtete Teuerung zwischen 2032 und 2041	0.83 % pro Jahr		
Effektiv zu zahlende Vergütung nach Ziffer 7 Absatz 2 Buchstabe b			CHF 230'780'003

Ziffer 9 (Anpassungen dieser Vereinbarung)

Für Anpassungen der Vereinbarung ist seitens des Kantons grundsätzlich die Konzessionsbehörde, das heisst der Grosse Rat, zuständig. Konkretisierungen werden grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt. Weichen die auf die Preisbasis 2025 teuerungsbereinigten definitiven Investitionskosten jedoch um mehr als 20 % von der Kostenschätzung ab, fällt die Genehmigung des betreffenden Anhangs in die Zuständigkeit des Grossen Rates (vgl. Ziffer 5 der Vereinbarung).

Ziffer 12 (Inkrafttreten und Resolutivbedingung)

Neu ist vorgesehen, dass die Vereinbarung automatisch ausser Kraft tritt, wenn die KWO mit der Umsetzung des neuen Pumpspeicherwerks Grimsel 4 nicht innert fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Gesamtbauentscheids beginnen sollte.

Ziffer 13 (Aufhebung der Vereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014

Die für das ursprüngliche Kraftwerksprojekt Grimsel 1E abgeschlossene Amortisationsvereinbarung vom 5. Dezember 2013/21. November 2014 basiert auf überholten Investitionskosten und bietet für die KWO daher keine ausreichende Investitionsabsicherung mehr. Aus diesem Grund ist ein Ersatz der bestehenden Vereinbarung durch eine an das modifizierte Projekt angepasste Fassung erforderlich.

3.3 Zuständigkeit und Termine

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung geben näher Aufschluss darüber, wer für den Abschluss eine Amortisationsvereinbarung zuständig ist. Als im Jahr 2000 die erste Amortisationsvereinbarung erarbeitet wurde, kam die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (heute Bau- und Verkehrsdirektion) im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zum Schluss, dass Amortisationsvereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 4 WRG in die Zuständigkeit der Konzessionsbehörde fallen und sich nicht nach den ordentlichen Finanzkompetenzen richten. Dementsprechend wurden sämtliche mit der KWO bisher abgeschlossenen Amortisationsvereinbarungen in analoger Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 i. V. m. Artikel 14 WNG vom Grossen Rat genehmigt.

Die geplante Umsetzung weiterer bedeutender Infrastrukturprojekte wie das Kraftwerk Trift (geplanter Baubeginn: 2029) sowie die Vergrösserung des Grimselsees (geplanter Baubeginn: 2030) bedingen von der KWO eine präzise zeitliche Abstimmung, um sowohl baulogistische wie auch personelle Ressourcen optimal zu allokieren. Mit dem Bau des neuen Pumpspeicherwerks soll deshalb im Jahr 2026 begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für 2032 geplant. Der vorgesehene Baustart trägt folgenden Aspekten Rechnung:

– **Zeitnahe Beitragsleistung zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit**

– **Ressourcenkoordination mit dem Projekt Trift**: Der Bau des KW Trift soll im Jahr 2029 starten und erfordert in der Aufbauphase vergleichbare ingenieurtechnische und logistische Ressourcen wie der Bau des Pumpspeicherwerks Grimsel 4. Ein Baustart im Sommer 2026 ermöglicht die weitgehende Fertigstellung der Bauarbeiten bis 2029.

– **Synergien mit dem Projekt für die Vergrösserung des Grimselsees**: Die Inangriffnahme der Vergrösserung des Grimselsees ist für das Jahr 2031 vorgesehen. Für die Bauarbeiten werden dieselben Installationsplätze im Raum Handeck/Gerstenegg erforderlich sein, die bereits für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4 genutzt werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Amortisationsvereinbarung dient der Umsetzung des strategischen Ziels «Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung» gemäss den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 und steht im Einklang mit der «Energiestrategie 2006».

5. Auswirkungen auf Finanzen

Die vorliegende Amortisationsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Entscheidet sich der Kanton am Ende der Konzessionsdauer für eine Konzessionserneuerung zugunsten der bisherigen Konzessionärin, so fallen keine Kosten an. Sollte hingegen die finanzielle Regelung gemäss Ziffer 7 der Vereinbarung zur Anwendung gelangen, hätte der Kanton für die restlichen Jahre der rechnerischen Lebensdauer der Anlagen eine Vergütung von rund CHF 230'780’003 Mio. zu leisten (vgl. oben Rechnungsbeispiel unter Ziffer 3.2). Diese Kosten würden dem neuen Konzessionär überbunden. Allfällige Rückstellungen müsste der Kanton zu dem Zeitpunkt vornehmen, in dem sich das Vergütungsrisiko abschätzen lässt. Also beispielsweise 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, falls der Kanton dann nicht bereit sein sollte, die Konzession der KWO zu erneuern (vgl. Artikel 58a Absatz 2 WRG).

6. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Aufgrund des angestrebten Ausbaus der Elektrizitätserzeugung aus wetterabhängiger Sonnen- und Windenergie steigt der Regelenergiebedarf stark an. Mit der Realisierung des Pumpspeicherwerks Grimsel 4 kann die KWO einen substanziellen Beitrag zur Deckung dieses Regelenergiebedarfs und somit zur Stromversorgungssicherheit leisten.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Amortisationsvereinbarung

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Gesuch der Kraftwerke Oberhasli AG

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.485
Eingereicht am:	03.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	GLP (Lüthi, Moosseedorf) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1378/2025 vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Meldepflicht statt Baubewilligung für Klimaanlagen welche ausschliesslich mit selbst erzeugter erneuerbarer Energie betrieben werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Baubewilligungen für effiziente und leise Klimaanlagen, die ausschliesslich mit selbst erzeugter erneuerbarer Energie betrieben werden, durch eine Meldepflicht ersetzt werden.

Begründung

Die Hitzetage nehmen zu, und immer mehr Personen möchten ihre Wohnungen kühlen. Da aber Klimaanlagen in nur sehr eng definierten Fällen bewilligt werden können, werden mobile Geräte im Baumarkt gekauft und bewilligungsfrei in Betrieb genommen. Diese Geräte sind sehr ineffizient, da im Betrieb die Luft über einen Schlauch nach aussen geführt wird. Dies erzeugt einen Unterdruck, und es wird heisse Luft von aussen wieder angesaugt. Eine geprüfte und fest installierte Luft/Luft-Wärmepumpe (Split-Klimagerät mit Aussen- und Innenteil und einem Kältemittelkreislauf) ist sehr viel effizienter.

Zeitgleich mit den Hitzetagen fallen grosse Mengen an Solarstrom an, die nicht sinnvoll genutzt werden können. Anstatt die überschüssige Energie abzuregeln, könnte diese zur Kühlung verwendet werden. Regelungstechnisch ist es kein Problem, die Klimaanlage so zu steuern, dass nur PV-Strom direkt oder aus dem Hausspeicher zur Kühlung verwendet wird.

Handelsübliche Klimageräte guter Qualität sind bezüglich der Energieeffizienz und des erzeugten Lärms in den letzten Jahren wesentlich besser geworden.

Ein faktisches Verbot von fix installierten Klimageräten ist nicht mehr zeitgemäss.

Antwort des Regierungsrates

Die Hitzebelastung nimmt zu, insbesondere in dicht bebauten Gebieten. Der Regierungsrat versteht daher das Anliegen der Motion, die Kühlung von Wohnungen zu erleichtern. Er ist auch der Auffassung, dass mobile Klimageräte in energetischer Hinsicht keine gute Lösung sind. Er erachtet aber eine teilweise Aufhebung der Baubewilligungspflicht für fest installierte Klimaanlagen weder als rechtlich zulässig noch als sachgerecht.

Die Baubewilligungspflicht für ortsfeste Klimaanlagen dient dazu, die Anlagen auf ihre Vereinbarkeit mit verschiedenen öffentlichen sowie nachbarlichen Interessen zu überprüfen. Eine Ausnahme von der Baubewilligungspflicht würde diese Schutzmechanismen unterlaufen. Aus Sicht des Regierungsrats wäre daher eine blosse Meldepflicht nicht mit den Grundsätzen des Bundesrechts sowie der Baugesetzgebung und der Energiegesetzgebung vereinbar.

Die Kantone sind in der Bestimmung der baubewilligungsfreien Vorhaben auch nicht frei. Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmen, welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. So sind künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen, baubewilligungspflichtig. Artikel 22 RPG ist eine zwingende Minimalvorschrift. Die Kantone dürfen daher keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen.

Ortsfeste Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlagen unterliegen nach den bundesrechtlichen Vorgaben der Baubewilligungspflicht. Grund dafür ist, dass durch deren Betrieb Aussenlärmimmissionen entstehen, welche die Umwelt beeinträchtigen können. Weiter ist zu beachten, dass fest installierte Klimaanlagen meist ein gut sichtbares, aussen an der Fassade, auf Dächern oder an Balkonen angebrachtes Aussengerät haben. Dies kann das äussere Erscheinungsbild eines Gebäudes verändern und das Ortsbild negativ beeinträchtigen. Eine Überprüfung von Klimaanlagen im Baubewilligungsverfahren erscheint daher zielführend. So können ästhetisch befriedigende Lösungen erzielt werden. Eine vorgängige lärmtechnische Prüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens stellt zudem sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz eingehalten und Konflikte mit der Nachbarschaft vermieden werden.

Klimageräte, die ausserhalb von Gebäuden installiert werden, sind auch nicht mit kleinen, ebenerdig aufgestellten Luftwärmepumpen vergleichbar. Für letztere unterstützt der Regierungsrat ein Meldeverfahren statt eines Baubewilligungsverfahrens, wie es in den überwiesenen Motionen 205-2023 und 041-2024 gefordert wurde.[1] Im Gegensatz zu Klimageräten werden Ausseneinheiten von Luftwärmepumpen in der Regel bodennah installiert. Dadurch treten sie optisch kaum in Erscheinung und beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht wesentlich. Zudem wird üblicherweise nur ein Aussengerät pro Gebäude benötigt, da die erzeugte Heizwärme über ein zentrales Verteilsystem innerhalb des Gebäudes verteilt werden kann. Klimageräte hingegen werden häufig erhöht an der Gebäudefassade angebracht. Dadurch sind sie deutlich sichtbar und beeinflussen das Erscheinungsbild des Gebäudes erheblich. Da ein einzelnes Klimagerät in der Regel nur einen Raum oder eine Etage kühlen kann, werden an derselben Fassadenseite oft mehrere Geräte installiert. Dies führt nicht nur zu einer ausgeprägten visuellen Beeinträchtigung, sondern ist auch unter dem Aspekt des Lärmschutzes problematisch.

[1] Grossratsgeschäfte Nr. 2023.RRGR.274 und Nr. 2024.RRGR.61

Weiter dürfen Klimaanlagen gemäss Artikel 41 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) bereits heute mit erneuerbarer Energie oder durch Abwärme betrieben werden. Ein faktisches Verbot gilt somit schon heute nicht mehr. Ferner ist beim Einbau von Kühlungsanlagen stets der erhöhte sommerliche Wärmeschutz nachzuweisen (vgl. Art. 16 Abs. 2 KEnV). Dies stellt sicher, dass keine Klimaanlage bei unzureichendem Sonnenschutz eingebaut wird, ohne dass dieser zunächst verbessert wird. Bei einer reinen Meldung wäre diese Anforderung kaum prüfbar.

Schliesslich ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Überhitzung von Wohnräumen primär durch bauliche Massnahmen verhindert werden sollte. Zielführende und nachhaltige Lösungen sind insbesondere eine verbesserte Dämmung der Gebäudehülle sowie ein wirksamer Sonnenschutz, zum Beispiel in Form von aussenliegenden Jalousien oder einer Wärmeschutzverglasung. Auch Massnahmen im Aussenbereich von Gebäuden, beispielsweise durch Begrünung, Entsiegelung von asphaltierten Flächen etc., können ohne zusätzlichen Strombedarf und insgesamt klimagerechter umgesetzt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	222-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.488
Eingereicht am:	03.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	23/2026 vom 14. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

RBS-Linie weiterbauen und Inselareal zukunftsfähig erschliessen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zusammen mit dem Bund die erforderlichen Planungs- und Ausführungsarbeiten an die Hand zu nehmen, damit die Weiterführung der RBS-Linie ab dem neuen Tiefbahnhof bis zum Inselareal rasch möglichst realisiert werden kann;
2. dem Grossen Rat jeweils im Rahmen der vierjährlichen Angebotsbeschlüsse über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

Begründung:

Mit dem neuen RBS-Bahnhof Bern entsteht ein leistungsfähiger Verkehrsknoten für die Region Bern. Die Kavernen sind ausgebrochen und stehen bereit. Ebenfalls gebaut sind die Tunneleinfahrten für die spätere Weiterführung der RBS in Richtung Südwesten.

Das Inselareal entwickelt sich mit tausenden Arbeitsplätzen, Studentinnen und Studenten, Patientinnen und Patienten sowie zahlreichen Besucherinnen und Besuchern zu einem bedeutenden Medizinal-, Bildungs- und Wirtschaftsstandort des Kantons Bern, der weit über die Region und den Kanton hinaus bekannt ist.

Die heutige Verkehrsanbindung stösst deshalb an ihre Grenzen, Strassen und Busverbindungen können im dichten Stadtraum nicht beliebig ausgebaut werden. Die Weiterführung der RBS-Linie ins Inselareal ist eine effiziente und zukunftsfähige Lösung: Sie verlagert den Verkehr in den Untergrund, entlastet die Verkehrsräume an der Oberfläche und stärkt die Attraktivität des Standorts.

Der Kanton Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland haben 2021 eine Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) zur Erschliessung des Inselareals erarbeitet. Die Studie empfiehlt als kurz- bis mittelfristige Massnahme, die Erschliessung mit Bussen auszubauen. Der Ausbau des langfristigen Angebots ist noch unklar. Geprüft werden Tramlösungen, diese benötigen jedoch ebenfalls Strassenraum und stossen auf gemischte Akzeptanz, weisen lange Planungsverfahren und eine unsichere Finanzierung auf (siehe Tram Bern-West und Tram Ostermundigen). Auch ist mit einer Einsprachenflut zu rechnen.

Mit der Weiterführung der RBS-Linie zum Inselareal liegt die Lösung auf der Hand.

Weil die Planung von öV-Infrastrukturen aufwändig und langwierig ist, müssen die entsprechenden Arbeiten nun sofort aufgenommen werden. Dabei soll die Zusammenarbeit mit dem Bund gesucht werden, da dieser Plangenehmigungsbehörde ist und z. B. via Agglomerationsprogramme auch Mitfinanzierer sein könnte.

Antwort des Regierungsrates

Für den Regierungsrat ist die Entwicklung des Inselareals ein strategisches Projekt von kantonal grosser Bedeutung. Daher hat der Kanton bereits im Jahr 2021 eine Studie zur Beurteilung der Zweckmässigkeit (ZMB) der ÖV-Erschliessung Inselareal durchgeführt. Das Fazit dieser Studie war, dass sich allein für die Erschliessung des Inselareals eine Verlängerung des RBS mit den entsprechend hohen Kostenfolgen nicht begründen lässt. Gemäss dieser Studie soll das Inselareal kurz- bis mittelfristig mit Doppelgelenkbussen und anschliessend mit einer Tramlösung erschlossen werden.

Eine RBS-Haltestelle im Bereich des Inselareals könnte indes in Kombination mit der Erschliessung weiterer Gebiete ihren Nutzen entfalten. Infolgedessen wurde mittels einer nachfolgenden ZMB aus dem Jahr 2023 die zukünftige Erschliessung des Korridors Köniz / Bern Süd geprüft. Eine Verlängerung des RBS in Richtung Köniz - Schwarzenburg erwies sich jedoch ebenfalls nicht als Bestvariante. Für diesen Raum wird auf Doppelgelenkbusse nach Köniz und auf die heutige Normalspurline der BLS nach Schwarzenburg gesetzt.

Weil die Verlängerung der RBS-Linie im neuen Tiefbahnhof in Richtung Inselareal und darüber hinaus langfristig ein interessantes Zukunftspotenzial aufweist, sind weitere Studien vom Kanton, gemeinsam mit dem RBS und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Gang. Ziel von allen Partnern ist es, ein nachhaltiges Gesamtverkehrskonzept für diesen Raum zu erlangen.

Bevor Planungs- und Ausführungsarbeiten mit dem Bund an die Hand genommen werden können, müssen die Ergebnisse dieser Studien zur Weiterführung des RBS in einem schlüssigen Gesamtkonzept dargelegt werden. Inzwischen ist im Rahmen des laufenden Bauprojekts für den neuen Tiefbahnhof sichergestellt, dass eine Verlängerung Richtung Inselareal möglich bleibt.

Der Regierungsrat wird, im Rahmen seiner Ausführungen zu den vierjährlichen Angebotsbeschlüssen über den Stand der ÖV-Erschliessung Inselareal berichten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	232-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.502
Eingereicht am:	09.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Egger (Frutigen, GLP) Lanz (Thun, SVP) Studer (Meiringen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	51/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Mehr internationale Züge für Bern und das Berner Oberland

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund und bei den SBB dafür einzusetzen, dass die Zahl an internationalen Direktzügen von und nach Bern sowie aus dem und ins Berner Oberland zunimmt und neu auch zusätzliche Destinationen mit Direktzügen von Bern aus erreichbar werden.

Begründung:

Der Freizeitverkehr im öffentlichen Verkehr boomt – sowohl innerhalb der Schweiz als auch im grenzüberschreitenden Bereich. Da auf der Schiene ein grosses Potenzial besteht und die Nachfrage entsprechend vorhanden ist, möchte die ÖV-Branche dieses Potenzial bestmöglich ausschöpfen. Direktverbindungen sind dabei eine der wirksamsten Massnahmen, um Reiseziele einfach und bequem zu erreichen.

Die SBB bauen ihr Netz an Direktzügen deshalb zu Recht kontinuierlich aus. Geplant sind beispielsweise Direktzüge nach weiteren italienischen Städten (über Mailand hinaus) sowie nach Barcelona.

So begrüssenswert diese Entwicklung ist, droht der Kanton Bern jedoch leer auszugehen. Ohne aktives Engagement des Kantons besteht die Gefahr, dass etwa Züge über Mailand hinaus ausschliesslich von Zürich aus via Gotthard verkehren, der geplante Zug nach Barcelona erst in Genf beginnt oder die Wiedereinführung eines direkten TGV von Paris nach Bern/Interlaken auf

unbestimmte Zeit verschoben wird. Der Kanton Bern verfügt heute einzig über gute Anschlüsse nach Deutschland mit den direkten ICE-Verbindungen (Interlaken [neu auch Brig] – Bern – Deutschland).

Anzustreben ist daher, dass einige dieser geplanten neuen oder zusätzlichen Verbindungen Bern bzw. das Berner Oberland direkt bedienen. Neben Paris, Mailand und Barcelona sind dabei auch weitere Destinationen in Europa (z. B. Hamburg oder Prag) zu prüfen. Auch längerfristige Visionen internationaler Anbindungen dürfen dabei nicht ausser Acht gelassen werden. Wichtig ist zudem, dass bestehende Linien – wie etwa die Verbindung Interlaken Ost–Bern–Berlin – erhalten bleiben.

Auch das Thema Nachtzüge gewinnt an Bedeutung. Hier soll zumindest geprüft werden, ob eine einzelne, gezielte Verbindung über Bern, den Lötschberg/Simplon und Mailand bis nach Florenz und Rom sinnvoll aufgebaut werden kann.

Neben den wirtschaftlichen Argumenten sprechen auch verkehrs- und klimapolitische Gründe für ein stärkeres Engagement: Internationale Direktzüge tragen dazu bei, Gästeströme gezielt und kontrolliert zu lenken. So können Verkehrsbelastung, Staus und Emissionen reduziert werden. Damit leisten sie auch einen Beitrag zur Senkung von CO_2-Emissionen, was den Klimazielen vieler Regionen entspricht.

Um dies zu erreichen, ist es entscheidend, dass der Regierungsrat aktiv wird und die Bedürfnisse sowie Erwartungen des Kantons bei den Bundesbehörden und bei den SBB mit Nachdruck einbringt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Internationale Zugsverbindungen sind auch aus Sicht des Regierungsrats eine attraktive, bequeme und klimafreundliche Möglichkeit für längere Reisen innerhalb von Europa. Eine gute Anbindung des Kantons Bern an den internationalen Personenverkehr ist für den Reiseverkehr ins Ausland sowie für den Kanton Bern als Reiseziel und Wirtschaftsstandort von Bedeutung.

Während dem Kanton Bern beim Orts- und Regionalverkehr als Besteller eine Schlüsselrolle zukommt, hat er beim nationalen und internationalen Verkehr wenig direkte Einflussmöglichkeiten. Die Bahnen organisieren den nationalen und internationalen Personenverkehr eigenwirtschaftlich, weshalb dem Kanton Bern diesbezüglich auch keine Zusatzkosten entstehen.

Trotz der eingeschränkten Einflussmöglichkeiten auf die internationalen Verbindungen vertritt der Kanton Bern nicht zuletzt auf Basis des kantonalen Richtplans (Massnahmenblatt B_04 – Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen) seine Interessen in diesem Bereich. Ebenfalls hält der Kanton in der Gesamtmobilitätsstrategie hinsichtlich der 4V-Strategie (vermeiden, verlagern, verträglich gestalten, vernetzen) beim Punkt 4 «vernetzen» als Stossrichtung 4.3 fest, dass die Anbindung des Kantons Bern an den internationalen Eisenbahn- und Luftverkehr sichergestellt werden soll. Die kantonalen Fachstellen stehen schliesslich in regelmässigem Austausch mit den zuständigen Stellen bei den Bahnen und dem Bund, sei es im direkten Kontakt, über die nationalen ÖV-Konferenzen oder bei

Vernehmlassungsvorlagen des Bundes. Daher erachtet der Regierungsrat die Weiterentwicklung des internationalen Personenverkehrs als Daueraufgabe.

Ein Beispiel für dieses Wirken des Kantons Bern sind die neuen ICE-Züge ins Wallis, die ab Fahrplanwechsel im Dezember 2025 verkehren. Dadurch werden Thun und Spiez von zusätzlichen Direktverbindungen nach Deutschland profitieren. Ebenso führen die Fahrplanänderungen dazu, dass neu zusätzliche Destinationen ab dem Berner Oberland direkt erreichbar sind, so zum Beispiel Hamburg via Köln – Bremen.

Anspruchsvoller gestaltet sich der Ausbau der Direktverbindungen in Richtung Italien und Frankreich. In Richtung Italien via Lötschberg – Simplon besteht von Seite SBB ein klares Interesse zusätzliche Verbindungen einzuführen. Allerdings finden derzeit und auch noch in den kommenden Jahren grosse Sanierungsarbeiten an der Bahninfrastruktur in Italien statt, welche dazu führen, dass zeitweise die Linie für den Personenverkehr ganz geschlossen wird und Bahnersatzbusse verkehren.
In Richtung Frankreich passen die Taktsysteme der Linie Paris – Dijon – Basel und des schweizerischen Taktfahrplans derzeit nicht zusammen. Das führt dazu, dass keine guten Anschlüsse in Basel angeboten werden können. Der Kanton Bern arbeitet aktiv mit den SBB zusammen, um diese Situation zu verbessern.

Direktverbindungen in Richtung Osten (Prag) erachtet der Regierungsrat aufgrund der heutigen Nachfrage als eher unrealistisch. Hier bestehen aber in Zürich angenehme Umsteigemöglichkeiten. Bei den Verbindungen nach Barcelona etablieren sich derzeit schnelle Tagesverbindungen ab Paris oder Lyon, wobei mehrere Transportunternehmen verkehren. Für Verbindungen ab Bern wäre die Verlängerung dieser Verbindungan ab Lyon nach Genf eine valable Option. Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der Westschweizer Verkehrsdirektorenkonferenz bereits für diese Möglichkeit ein.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	234-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.505
Eingereicht am:	09.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Lerch (Langenthal, SVP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	44/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme**

Raus aus der Altstadt zum Zweiten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die nicht publikumsintensiven Standorte der Kantonsverwaltung werden aus dem Berner Stadtteil 1 an andere Standorte verschoben. Die Verschiebungen inklusive Nachnutzungen erfolgen so, dass sie für den Kanton finanziell langfristig vorteilhaft sind.

2. Ausnahme von Ziffer 1 ist der Standort der Staatskanzlei an der Postgasse 70/72.

3. Der Regierungsrat unterbreitet den zuständigen Kommissionen einen Mittelfristplan für die Umsetzung der Ziffern 1 und 2 und erstattet ihnen regelmässig Bericht über erwogene und verworfene Verschiebungen.

Begründung:

Vor zehn Jahren überwies der Grosse Rat die Motion 266-2014 «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert»[1] mit einer Ja-Mehrheit von 87,5 Prozent. Die Motion – mit der sich der Regierungsrat damals einverstanden gab – verlangte in Ziffer 1,

12|00|D|v02

[1] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1b75b3afb7124871ba6d02440f8e6ba1.

dass die Kantonsverwaltung «mit Ausnahme der publikumsintensiven Verwaltungsteile» aus dem Stadtzentrum von Bern abzuziehen sei.

Nach wie vor befinden sich in der Altstadt von Bern kantonale Verwaltungsstandorte, die kaum als publikumsintensiv bezeichnet werden können, wie nun auch der Regierungsrat bestätigt.[2] Sieben Standorte im Kantonseigentum sowie zwei angemietete Standorte befinden sich in der Altstadt (bzw. im Stadtteil 1 von Bern) und sind nicht publikumsintensiv.

Diese Verwaltungseinheiten benötigen keine aussergewöhnliche Infrastruktur, so dass ein Wechsel an einen anderen Standort gebäudetechnisch keine grosse Herausforderung darstellen sollte. Und schliesslich trägt die Tatsache, dass Videokonferenzen mittlerweile nichts Ungewöhnliches mehr sind, dazu bei, dass eine Zusammenarbeit oft auch zwischen weit auseinanderliegenden Bürostandorten noch einfacher möglich ist als zum Zeitpunkt der Überweisung der Motion 266-2014.

Hinzu kommt, dass sich die Bodenpreise im Stadtzentrum seit damals wesentlich erhöht haben. Umso mehr sollten vom Kanton gemietete Standorte in der Altstadt abgemietet werden. Für die kantonseigenen Liegenschaften dürfte es genug Interessentinnen und Interessenten für eine anderweitige Nutzung geben – zumal sich unter diesen Liegenschaften auch solche befinden, die ursprünglich als Wohnungen konzipiert waren. Im Einklang mit der Immobilienstrategie des Kantons Bern[3] können die kantonseigenen, nicht publikumsintensiven Standorte vermietet oder im Baurecht abgegeben werden, da für sie bis auf Weiteres kein kantonales Nutzungspotenzial ersichtlich ist. An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass der Kanton Bern vielerorts unternutzte Liegenschaften besitzt.

Der Regierungsrat hat nach Auffassung der Motionäre, Ziffer 1 der Motion 266-2014 nicht genügend vorangetrieben. Darum wird der Auftrag hiermit mit Nachdruck erneuert und präzisiert. Auf dass es nicht in zehn Jahren «zum Dritten» heissen muss.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Zielsetzung, die Nutzung der kantonalen Verwaltungsstandorte unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Raumbedarf langfristig zu optimieren. Die Umsetzung der Motion 266-2014 «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert» kann und wird allerdings aufgrund bestehender Miet-, Eigentums- und Infrastrukturverhältnisse nur schrittweise, gemäss Opportunitäten und im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen. Devestitionen werden dann realisiert, wenn anderswo geeignete Liegenschaften des Kantons zur Verfügung stehen. So wurden in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Liegenschaften in der Altstadt devestiert, beispielsweise die Münstergasse 1 und 3 (ehem. Steuerverwaltung) sowie 24 (ehem. Liegenschaftsverwaltung) und 32 (ehem. Denkmalpflege) oder die Junkerngasse 63 (ehem. Steuerverwaltung). Weitere Liegenschaften, die nicht mehr für eine kantonale Nutzung verwendet werden, sollen zeitnah im Baurecht abgegeben werden, beispielsweise die Gerechtigkeitsgasse 81. Vor jeder Abgabe hat aber eine sorgfältige Interessenabwägung stattzufinden. So ist es beispielsweise denkbar, dass ein Gebäude aufgrund seiner historischen Bedeutung in der Nutzung durch den Kanton bleiben soll (bsp. Münsterplatz 3a).

[2] Vgl. die Anfrage 5 der Herbstsession 2025 «Raus aus der Altstadt: Ein Vorstoss wird zehn Jahre alt» (https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/cf3f6a825b774ef3a575361b8c41319b-332/7/2025.GRPARL.387-Beilage-D-601012.pdf, S. 4 und 5).
[3] «Die Abgabe im Baurecht geht einem Verkauf vor. Zur Sicherung langfristiger Potenziale werden Liegenschaften im Baurecht abgegeben». Vgl. https://www.bvd.be.ch/content/dam/bvd/dokumente/de/agg/1_strategie/immobilienstrategie-2019.pdf, S. 17.

Aktuell nutzt die Kantonsverwaltung im Perimeter Stadtzentrum (Innere Stadt/Stadtteil 1) inkl. der Postgasse 68-72 (STA und Parl) noch 11 Standorte in kantonalem Eigentum, zwei Standorte werden angemietet. Nur bei den beiden Standorten der JUS an der Speichergasse 8-12 und an der Hodlerstrasse 7 handelt es sich um publikumsintensive Nutzungen. Mit Ausnahme der Rathausverwaltung, die vor Ort im Rathaus tätig sein muss, könnte die Staatskanzlei sämtliche Aufgaben grundsätzlich auch ausserhalb der Altstadt erfüllen. Es könnte für die Staatskanzlei, welche Querschnittsaufgaben für sämtliche Direktionen und Ämter erfüllt, durchaus von Vorteil sein, wenn sie in einen gemeinsamen Verwaltungsstandort ebenfalls integriert würde.

Aktuell sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung keine Mittel für neue Verwaltungszentren ausserhalb der Altstadt eingestellt. Seit der Überweisung der Motion 266-2014 hat sich der Druck auf die Investitionsplanung massiv erhöht. Es stehen zahlreiche sehr kostenintensive Grossprojekte an, deren Finanzierung aus Sicht des Regierungsrates höher gewichtet wird, als ein möglicher Wegzug der Verwaltung aus der Altstadt. Die Neuverortung müsste somit grundsätzlich durch finanziell attraktive Nachnutzungen bzw. allenfalls durch eine Devestition der Altstadtliegenschaften zu attraktiven Konditionen finanziert werden.

Zudem sprechen auch Gründe wie die Repräsentationsfunktion, die gute Erreichbarkeit sowie die imagefördernde Wirkung eines Gebäudes für eine sorgfältige und überlegte Vorgehensweise. Ferner müssen auch die Auswirkungen auf die Altstadtbetriebe im Auge behalten werden.

Das Potenzial einer räumlichen Konzentration der Verwaltung in Bezug auf langfristig realisierbare Kosteneinsparungen und für die Bereitstellung von modernen Arbeitsplätzen ist indes grundsätzlich unbestritten. Damit die Wirtschaftlichkeit eines Auszugs beurteilt werden kann, sind auch die Einsparmöglichkeiten von Verdichtungen vor Ort sowie das finanzielle Nachnutzungspotenzial der Gebäude einzubeziehen.

Zentral ist dabei auch die Berücksichtigung des Wandels bei den Arbeits- und Kommunikationsformen durch Digitalisierung, Homeoffice, mobiles Arbeiten und hybride Sitzungen sowie die zunehmende Teilzeitarbeit. Dies bedingt indes eine enge Zusammenarbeit von BVD und FIN und allenfalls eine Anpassung der arbeitgeberseitigen Vorgaben. Sodann muss darauf geachtet werden, dass Arbeitsplatzattraktivität bzw. Arbeitgeberaktivität durch einen allfälligen Umzug in die Peripherie nicht beeinträchtigt werden. Dies bedingt beispielsweise, dass zentral gelegene, temporär nutzbare Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Eine neue Verortung der kantonalen Verwaltung in der Peripherie hat seinen Preis, zumal derzeit keine geeigneten bestehenden kantonseigenen Gebäude verfügbar sind. Alternativ könnte auf Mietobjekte zurückgegriffen werden. Dies widerspricht dem immobilienstrategischen Grundsatz «Eigentum vor Anmiete» und wäre voraussichtlich mit höheren Kosten verbunden, als die Nutzung von kantonseigenen Gebäuden und würde zu einer deutlichen Mehrbelastung der Erfolgsrechnung führen.

Geeignete und wirtschaftliche Objekte müssen deshalb zunächst am Markt beschafft und die dafür notwendigen Mittel eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollen primär sich bietende Opportunitäten genutzt werden. Der Regierungsrat begrüsst deshalb, dass die Motionäre keine verbindlichen Terminvorgaben für die weitere Umsetzung vorgeben, was Spielraum für eine etappierten Auszug aus der Altstadt schafft. Der Auszug von Direktionen der Kantonsverwaltung aus der Altstadt setzt ferner voraus, dass die freiwerdenden Gebäude entweder verkauft, im Baurecht abgegeben oder an Dritte vermietet werden können.

Das Anliegen einer Mittelfristplanung rennt offene Türen ein. Der Regierungsrat hatte die Verwaltung bereits im Jahr 2022 beauftragt, eine Strategie für die dezentrale Konzentration der Kantonsverwaltung ausserhalb der Altstadt zu erarbeiten. Der Auszug aus der Altstadt soll aktuell entlang sich bietender, finanzierbarer Opportunitäten erfolgen. Zudem soll die vom Regierungsrat angestrebte Auslastungsmessung und -steuerung zu einem haushälterischen Umgang mit den Raumressourcen führen und Verdichtungsbestrebungen unterstützen.

Der Regierungsrat ist bereit, die Kommissionen regelmässig über den Umsetzungsstand zu informieren. Entsprechend empfiehlt er Ziffer 3 der Motion zur Annahme. Ziffer 1 und 2 beantragt er zur Annahme als Postulat, weil bei jedem Devestitionsentscheid eine sorgfältige Prüfung von Rahmenbedingungen, Alternativen und Folgen angezeigt ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.507
Eingereicht am:	09.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gfeller (Schangnau, SVP) (Sprecher/in) Sutter (Langnau i.E., SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Berger (Burgdorf, SP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Maurer (Sumiswald, EDU) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Ryser (Affoltern im Emmental, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 27.11.2025
RRB-Nr.:	52/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme als Postulat** **Punkt 2: Ablehnung**

Aufnahme von Buslinien für Tourismus und Freizeit in das kantonale Grundangebot ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Buslinien für Tourismus und Freizeit von regionaler Bedeutung (saisonale «Wanderbusse») in das kantonale Grundangebot (Angebotsbeschluss) aufgenommen werden können;

2. für die Zeitdauer bis zum Vorliegen der gesetzlichen Grundlage mit einem Zwischenbeschluss sicherzustellen, dass der laufende Betrieb von Buslinien für Tourismus und Freizeit von regionaler Bedeutung (saisonale «Wanderbusse») aufrechterhalten werden kann.

Begründung:

12|00|D|v02

Als Teil eines modernen Freizeitverkehrsangebots haben saisonale Buslinien für Tourismus und Freizeit, auch «Wanderbusse» genannt, eine hohe Relevanz. In verschiedenen Regionen des Kantons Bern bestehen derzeit Buslinien, die im Sommerhalbjahr und an den Wochenenden Wanderinnen und Wanderer zu beliebten Ausflugszielen bringen, im Emmental beispielsweise in die Gebiete Schallenberg, Chuderhüsi oder Lüderenalp. Die Angebote sind überaus beliebt. So weist beispielsweise die Schallenberg-Linie (60.252) seit ihrer Inbetriebnahme eine sehr gute Auslastung auf (rund 9000 Passagierinnen und Passagiere an 27 Wochenenden) und übertrifft die Erwartungen damit deutlich.

Wanderbusse tragen wesentlich zur Förderung des vom Kanton angestrebten sanften Tourismus in ländlichen Regionen bei. Sie ermöglichen auch Menschen ohne Auto den direkten Zugang zu attraktiven Wandergebieten, die ohne entsprechendes Angebot nur schwer erreichbar wären. Damit haben sie eine überregionale Bedeutung und schaffen eine Grundlage für eine zusätzliche Wertschöpfung, von der insbesondere Restaurants, Übernachtungsbetriebe und Hofläden profitieren.

Gleichzeitig nimmt der Freizeitverkehr seit Jahren zu. Die zunehmende Verkehrsbelastung durch den Freizeitverkehr mit dem eigenen Auto führt in ländlichen Gebieten speziell bei beliebten Ausflugszielen wie bspw. der Mettlenalp zu einer wachsenden Wildparkierproblematik und belastet die teils schmalen Zufahrtsstrassen stark. Dabei ist gerade im Freizeitbereich die Verkehrsmittelwahl oft flexibel. Ein attraktives ÖV-Angebot kann Wanderinnen und Wanderer dazu bewegen, auf die Anreise mit dem eigenen Auto zu verzichten, wodurch die zunehmende Verkehrsbelastung eingedämmt und die Belastung sensibler Naturräume reduziert werden.

Buslinien für Tourismus und Freizeit tragen deshalb direkt zur Erreichung mehrerer zentralen Ziele der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie bei: (V1.2) Bündeln von Personenströmen und Optimieren der Fahrzeugauslastung, (V1.6) Vernetzung der Planung zwischen Gemeinden und Regionen und (V2.6) Stärkung innovativer und attraktiver ÖV-Lösungen im Freizeit- und Tourismusverkehr.

Trotz der überregionalen Bedeutung von Wanderbussen werden sie bisher nicht durch den Kanton mitfinanziert, sondern ausschliesslich von Gemeinden und privaten Sponsoren getragen. Trotz grossem Engagement aller Beteiligten macht das die langfristige Finanzierung der Angebote schwierig und stellt eine Herausforderung für die Finanzplanung von Gemeinden, dem lokalen Gewerbe und den Betreibergesellschaften dar, da keine Sicherheit bezüglich Investitionen in die Infrastruktur und Vermarktung der Angebote besteht. Deshalb und aufgrund ihrer hohen Relevanz für die kantonale Gesamtmobilitätsstrategie braucht es eine Ergänzung von Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sowie von Artikel 2 der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung), damit Buslinien für Tourismus und Freizeit künftig in das kantonale Grundangebot (Angebotsbeschluss) aufgenommen werden können.

Der Kanton Luzern ist in dieser Hinsicht schon weiter, indem der Kantonsrat einer Aufnahme der interkantonalen Schallenberg-Linie ins Grundangebot bereits zugestimmt hat. Um die Weiterführung der bestehenden Buslinien für Tourismus und Freizeit (60.252, 30.271, 30.284 und 30.285) zu sichern und bereits getätigte Investitionen in Haltestellen, Wendeplätze und Kommunikation nicht zu gefährden, ist es zudem wichtig, dass der Kanton Bern aufgrund der aktuell fehlenden Voraussetzungen für eine Aufnahme der Linien ins Grundangebot dessen Finanzierung im Sinne eines Versuchsbetriebs nach Artikel 6 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr für den Zeitraum des Angebotsbeschlusses ÖV 2027–2030 vorübergehend sicherstellt.

Begründung der Dringlichkeit: Der Angebotsbeschluss ÖV 2027–2030 muss im kommenden Frühjahr dem Grossen Rat vorgelegt werden. Die Debatte über Buslinien für Tourismus und Freizeit sollte in dessen Kontext geführt werden. Zudem ist bei einer späteren Behandlung des Vorstosses der Fortbestand der genannten Buslinien über das Jahr 2026 hinaus nicht gesichert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass die bestehenden Buslinien für Tourismus und Freizeit in den jeweiligen Regionen von grosser Bedeutung sind und dass eine nachhaltige Erschliessung von touristischen Gebieten den Zielen der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie entspricht. Ebenso ist unbestritten, dass eine gute ÖV-Erschliessung von Ausflugszielen positive Effekte auf den angestrebten Modalshift hat.

Im Kanton Bern bestehen derzeit rund 30 saisonale Angebote, darunter auch die in der Motion aufgeführten Linien Chuderhüsi, Lüderenalp und Schallenberg. Dabei handelt es sich teils um Wanderbusse, teils um Schneetouren- oder Schlittelbusse. Sämtliche Angebote verkehren ausschliesslich saisonal und erfüllen keine Erschliessungsfunktion. Aus diesem Grund können sie von Bundesseite nicht mitfinanziert werden (Art. 28 PBG).

Zu den einzelnen Ziffern:

1. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen insbesondere auch mit Blick auf den in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Anteil des Freizeitverkehrs an der Gesamtmobilität als grundsätzlich gerechtfertigt. Vorgängig zu der geforderten Anpassung auf Gesetzesebene stellen sich jedoch insbesondere Fragen hinsichtlich der genauen Definition der neu abzugeltenden Linien sowie der neu festzulegenden Rahmenbedingungen bezüglich Nachfrage und Kostendeckung des Betriebs. Namentlich muss genau definiert werden, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine touristische Linie als regional bedeutend eingestuft werden kann.

   Eine allfällige Mitfinanzierung von saisonalen Wanderbussen würde zu Zusatzkosten führen, welche vollumfänglich durch den Kanton zu tragen sind, da sich der Bund bei diesen Angeboten nicht an den Abgeltungen beteiligt. Die Höhe dieser Mehrkosten wird von der Anzahl der mitfinanzierten Linien und der Höhe der Eigenfinanzierung durch die Nutzenden abhängen. Der Regierungsrat weist bereits darauf hin, dass sich die Abgeltungen erhöhen könnten, insbesondere wenn die Fahrpreise an die üblichen Preise angeglichen würden. Bisher ging der Regierungsrat von selbsttragenden Angeboten aus. Ferner ist der Eigenbeitrag der beteiligten Transportunternehmen zu regeln, damit Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden können.

   Der Regierungsrat ist bereit, die Rahmenbedingungen und Kostenfolgen zu klären, und im Anschluss zu prüfen, ob die notwendigen Gesetzesanpassungen eingeleitet werden.

2. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton stets bemüht ist, sinnvolle Synergien zwischen den abgeltungsberechtigten RPV-Linien und weitergehenden touristischen Abschnitten zu nutzen, damit diese erhalten werden können. So wird dies beispielsweise bei der Linie über den Gurnigel oder auf die Lüderenalp gemacht, indem die bestehende RPV-Linie verlängert wird und die zusätzlichen Kosten auf dem touristischen Teil durch hohe Erträge finanziert werden. Die geforderte Übergangslösung bzw. ein Zwischenbeschluss erfordert indes eine rechtliche Grundlage, die heute nicht vorhanden ist. Der von den Motionären genannte Art. 6 ÖVG ist aus Sicht des Regierungsrates keine geeignete Rechtsgrundlage für eine Mitfinanzierung der saisonalen Wanderbusse, denn er bezieht sich auf Versuchsbetriebe.

Die touristischen Linien bestehen jedoch bereits, die Nachfrage ist bekannt und es handelt sich auch nicht um eine neuartige Verkehrsform. Wie in Ziffer 1 erwähnt, ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen zur Mitfinanzierung von touristischen Linien zu prüfen. Bis zum Vorliegen einer solchen möglichen Lösung sind die bestehenden Finanzierungsmechanismen beizubehalten. Der Regierungsrat lehnt aus diesem Grund Ziffer 2 ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.511
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in) Flück (Interlaken, FDP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1425/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Spielplätze – Wie weiter?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Einführung einer wählbaren Spielplatzersatzabgabe analog der Schutzraumabgabe möglich wird (Art. 46a bleibt unverändert bestehen).

2. die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Gemeinden die Spielplatzersatzabgabe zweckgebunden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Spielplätzen und Aufenthaltsflächen verwenden können.

Begründung:

Das Baugesetz und die Bauverordnung schreiben Spielplätze bei mehr als drei Familienwohnungen vor. Familienwohnungen werden als Wohnungen mit mehr als drei Zimmern definiert. In der Praxis werden Wohnungen mit drei oder vier Zimmern aber häufig von Paaren ohne Kinder belegt. Das heisst, dass für sehr wenige Kinder schon ein (kleiner) Spielplatz einzurichten ist.

In einem MFH mit sechs Wohnungen leben häufig nur ein bis zwei Kinder meist unterschiedlicher Altersklassen. Wegen der Haftung der Besitzerinnen und Besitzer wird die Benutzung auf die Kinder aus der eigenen Liegenschaft mittels richterlichen Verbots eingeschränkt. Das Spielen mit Kindern der gleichen Altersklasse aus der Nachbarschaft wird somit verunmöglicht.

12|00|D|v02

Aus Sicherheitsgründen werden Spielplätze nur mit standardisierten Geräten ausgerüstet, was zu einer Gleichschaltung der Spielplätze auf tiefem Qualitätsniveau führt.

Viele dieser Spielplätze verschwinden nach der Bauabnahme schon in kurzer Zeit, da Spielgeräte bei einem Defekt nicht ersetzt werden oder der Spielplatz nicht benutzt wird und keinem Bedürfnis entspricht.

Die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung werden in der Praxis somit nicht erreicht.

Quartierspielplätze ermöglichen das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art. Es entstehen Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten. Quartierspielplätze fördern die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern. Gut gestaltete Quartierspielplätze ziehen schon heute Kinder aus anderen Quartieren und sogar aus anderen Gemeinden an.

Antwort des Regierungsrates

Nach geltendem Recht ist, wer ein Mehrfamilienhaus mit mehr als zwei Familienwohnungen (Wohnungen mit mindestes drei Zimmer) baut, grundsätzlich verpflichtet, einen Spielplatz zu erstellen. Die Grösse des Spielplatzes ist dabei abhängig von der Anzahl und Grösse der Wohnungen. Bei mehr als 20 Familienwohnungen ist zudem eine grössere Spielfläche für Ball- und Rasenspiel zu erstellen. Seit 2017 ist eine Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht möglich, nämlich wenn sichergestellt ist, dass in der Nähe des Baugrundstücks gut erreichbare Kinderspielplätze – und falls notwendig grössere Spielflächen – vorhanden sind oder innert zwei Jahren ab Baubewilligung erstellt werden. Diese Spielplätze müssen genügend gross und gut ausgerüstet und deren Bestand, Benützung und Zugänglichkeit rechtlich sichergestellt sein (Art. 46a Bauverordnung vom 6. März 1985, BSG 721.1 [BauV]).

Bei der Einführung dieser Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht im Jahr 2017 hat der Regierungsrat gestützt auf eine Umfrage bei den Gemeinden vorgeschlagen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den Gemeinden ermöglicht hätte, kommunale Reglemente zu erlassen, um von Bauherrn, die von dieser Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht (nach den Regeln von Art. 46a BauV) profitieren, Ersatzabgaben erheben zu können. Der Grosse Rat hat das damals abgelehnt, u.a. mit dem Argument, das würde zu einem unverhältnismässigen Regulierungsaufwand führen. Bauherrn, die von einer Befreiung der Spielplatzerstellungspflicht nach Art. 46a BauV profitieren, können ihr Grundstück profitabler überbauen.

Die vorliegende Motion verlangt nun eine über Art. 46a BauV hinausgehende Befreiungsmöglichkeit von der Spielplatzerstellungspflicht. Nämlich eine Befreiung von der Spielplatzerstellungspflicht im Belieben der Bauherrschaft, ohne dass wie heute gezeigt werden muss, dass in der Nähe gut erreichbare Kinderspielplätze vorhanden sein müssen, deren Zugänglichkeit sichergestellt ist. Im Gegenzug zur Befreiung soll die Bauherrschaft der Gemeinde eine Ersatzabgabe bezahlen müssen. Die Einnahmen der Ersatzabgabe soll zweckgebunden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Spielplätzen und Aufenthaltsflächen verwendet werden.

Das Erstellen von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen steht in einem in einem gewissen Spannungsverhältnis zur raumplanerischen Forderung nach Verdichtung von bestehenden Baugebieten («Siedlungsentwicklung nach innen»). Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Verdichtung des Baugebiets. Er ist aber der Überzeugung, dass die Bevölkerung nur dann von

der Siedlungsentwicklung nach innen zu überzeugen ist, wenn auch auf die Aussenraumgestaltung Wert gelegt wird. Der Regierungsrat möchte das Anliegen der Verdichtung nicht auf Kosten der Freiräume für Kinder und Jugendliche vorantreiben. Aus Sicht des Regierungsrats ist mit der heutigen Regelung, die eine Befreiung von der Erstellungspflicht unter den genannten Voraussetzungen von Art. 46a BauV ermöglicht, ein guter Ausgleich zwischen Verdichtung und Bereitstellung von Spielflächen für Kinder gefunden. Ein Verzicht auf Kinderspielplätze, ohne dass in der Nähe gut erreichbare Kinderspielplätze vorhanden sind, deren Zugänglichkeit sichergestellt ist, findet der Regierungsrat aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht erstrebenswert.

Die Motionäre bringen auch vor, die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung würden in der Praxis nicht erreicht. Nach der Bauabnahme würden die Spielplätze nach kurzer Zeit verschwinden und defekte Geräte würden nicht ersetzt. Das entspricht nicht der Wahrnehmung des Regierungsrats. Anzufügen ist überdies, dass die Erhaltung der Spielfläche und deren genügende Ausstattung wo nötig baupolizeilich durchgesetzt werden kann.

Schliesslich loben die Motionäre Quartierspielplätze. Diese würden das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art ermöglichen. Es entstünden Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten und diese würden die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern fördern. Der Regierungsrat teilt diese Meinung. Aus Sicht des Regierungsrats können solche Quartierspielplätze jedoch Kinderspielplätze in unmittelbarer Nähe von Familienwohnungen nicht ersetzten. Für ein gesundes Aufwachsen von Kindern ist es unentbehrlich, dass Familien mit kleinen Kindern Aussenspielplätze in kurzer Fussdistanz erreichen können und dass Kinder ab einem gewissen Alter eigenständig auf sicherem Fussweg Kinderspielplätze erreichen können. Dieses Bedürfnis können die bestehenden Quartierspielplätze nicht abdecken und es bestehen auch nicht die nötigen Freiräume, um in allen Quartieren neue Quartierspielplätze zu erstellen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.516
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Bangerter (Bern, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Hess (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 27. November 2025
RRB-Nr.:	1426/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Auswirkungen und Folgen für den Kanton Bern des Wasserkraftprojekts ScheM am Schiffenensee

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Auswirkungen des Projekts ScheM zur Trinkwasserversorgung im Seeland aufzuzeigen;
2. die volkswirtschaftlichen Folgen von Grundwasserabsenkungen und ihre Folgen an Gebäuden und Infrastrukturen im privaten, gewerblichen und industriellen Umfeld aufzuzeigen;
3. die Folgen der Absenkung des Grundwasserspiegels für die Nahrungsmittelproduktion im Seeland aufzeigen;
4. die Folgen für die Umwelt bei viel weniger Wasser in der Aare, in den Kanälen, in technischen Gräben oder Fliessgewässern im Seeland zu erklären;
5. die Folgen und Auswirkungen auf die Flusskraftwerke Kallnach, Aarberg und Hagneck zu benennen.

Begründung:

Das Projekt des Kantons Freiburg am Schiffenensee ScheM der Groupe E wird grosse Folgen haben auf Restwasser, Grundwasser und somit auch zur Gewinnung von Trinkwasser im Seeland. Auch sind die Folgen für die Landwirtschaft bedeutend, ob für die Bewässerung und/oder für die Entwässerung. Die technischen Gräben und Kanäle aus der Zeit der Juragewässerkorrektion sind abgestimmt auf die Wasserläufe im Grund und an der Oberfläche.

12|00|D|v02

Einige zielführende neue Projekte im Seeland sind lanciert und werden vom Kanton Bern und von der Wyss-Akademie finanziert und begleitet. Gerade Aktiv- und Passivbewässerungsprojekte würden mit diesem Wasserkraftprojekt in Frage gestellt.

Mindererträge und schlechtere Betriebswirtschaft bei den Flusskraftwerken im Seeland haben weitreichende Folgen für die Energieanbieterinnen und Energieanbieter und die Standortgemeinden. Auch kommen in naher Zukunft Investitionen auf diese Flusskraftwerke zu. Ob sich die bereits getätigten Investitionen und die voraussichtlichen Investitionen bei Neukonzessionen lohnen, ist eine offene Frage.

Der Druck auf gefährdete Fischarten wird sehr stark ansteigen, auch die häufigeren trockenen Flussabschnitte haben auf andere Adulte der Tierwelt eine relevante Auswirkung. Feuchtstandorte und Biodiversitätsprojekte sind ebenfalls gefährdet.

Begründung der Dringlichkeit: Das Projekt ScheM am Schiffenensee ist weit fortgeschritten und bedarf einer politischen Debatte.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die Anliegen der Motion gut nachvollziehen und empfiehlt daher die Annahme.

Die Ökologie der Saane und der Aare wird zurzeit vom Schwall-Sunk-Betriebsregime des Wasserkraftwerks Schiffenen und den damit verbundenen grossen Schwankungen der Abflussmenge negativ beeinflusst. Ausgangspunkt des Projekts ScheM ist die vom Bund geforderte ökologische Sanierung der Wasserkraft (Gewässerschutzgesetz), die eine positive Entwicklung erwarten lässt. Die ökologischen Auswirkungen auf die heute stark beeinflussten Fliessgewässerabschnitte hängen jedoch von der Höhe der am Ende noch verbleibenden Restwassermenge und der damit verbundenen Dynamik ab.

Die Saane - und damit auch die Aare – würde nach Umsetzung des Wasserprojekts ScheM im Mittel allerdings deutlich weniger Wasser führen, was sich negativ auf die Menge und die Qualität des Grundwassers und der davon abhängigen Wasserversorgung, auf die landwirtschaftliche Produktion, auf den Naturschutz sowie die Gewässerökologie auswirken könnte. Erst in Kenntnis der Auswirkungen kann die notwendige Interessensabwägung gemacht werden.

Um ein konsensfähiges Projekt zu erhalten, fachspezifische Problemkreise gemeinsam zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden, hat die mit der Entwicklung des Projekts beauftragte Groupe E SA bereits vor einiger Zeit drei Arbeitsgruppen («Hochwasser», «Grundwasser» und «Murtensee») ins Leben gerufen. Teilnehmer dieser Arbeitsgruppen sind nebst den betroffenen Berner und Freiburger Amts- und Fachstellen (insbesondere Fischereiinspektorat, Abteilung Naturförderung, Amt für Wasser und Abfall) auch diverse Naturschutzorganisationen (insbesondere WWF und pro Natura) sowie die direktbetroffenen Gemeinden und diverse Wasserversorgungen (WAGROM, SWG etc.). Im Sommer 2025 wurde eine vierte Arbeitsgruppe «Landwirtschaft» gegründet, um die landwirtschaftlichen Auswirkungen des Projekts gemeinsam zu analysieren und konsensbasierende Lösungen zu erarbeiten. Die interkantonale Aufsichtskommission der 2. Juragewässerkorrektion, welche u.a. für den Broyekanal und den Zihlkanal zuständig ist und die vom Kanton Bern präsidiert wird, strebt zudem eine Klärung der Auswirkungen von ScheM auf die Werke der 2. Juragewässerkorrektion sowie die angrenzenden Gebiete an.

Für die Veränderungen insbesondere in der Energieproduktion der Flusskraftwerke Kallnach, Aarberg und Hagneck müssen privatrechtliche Lösungen gefunden werden. Diese sind Grundvoraussetzung für die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens ScheM.

Zusammenfassend kann der Regierungsrat festhalten, dass der Kanton Bern durch mehrere Amts- und Fachstellen aktiv an der Projektierung beteiligt ist. Sie werden darauf hinwirken, dass eine sorgfältige Prüfung namentlich auch der Anliegen der Motion erfolgt.

Die Ergebnisse werden im Umweltweltverträglichkeitsbericht inkl. Restwasserbetrachtung zusammengefasst und frühestens anfangs 2027 vorgelegt. Im Konzessionsverfahren wird der Grosse Rat schliesslich mit den entsprechenden Unterlagen und damit mit den Ergebnissen bedient werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	247-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.518
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Studer (Meiringen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	24/2026 vom 14. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Standesinitiative zur Lenkung des Freizeitverkehrs auf Passstrassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative einzureichen, um Artikel 105 Absatz 1 des Strassengesetzes anzupassen. Dieser soll neu wie folgt formuliert werden:

«Das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren bleibt gewahrt. Kantonale Durchgangsgebühren können bei vorwiegend touristisch genutzten Strassen von der Bundesversammlung im Einzelfall auf Antrag der Kantone bewilligt werden.»

Begründung:

Die Bundesverfassung gewährt heute die gebührenfreie Benützung öffentlicher Strassen (Art. 82 Abs. 3 BV). Dieser Grundsatz gilt für öffentliche Strassen. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen von der Gebührenfreiheit bewilligen. Im Strassengesetz wird aber explizit ausgeschlossen, dass auf Kantonsstrassen solche Gebühren bewilligt werden können, obwohl die BV der Bundesversammlung solche Ausnahmeregelungen ermöglichen würde. Die Belastung von ausgewählten Passstrassen durch den Freizeitverkehr – beispielsweise Grimsel- und Sustenpass – nimmt besonders an Wochenenden bei schönem Wetter stetig zu. An Spitzentagen im Juli 2024 waren insgesamt rund 13 000 Fahrzeuge auf den beiden engen Passstrassen unterwegs.

Gebühren für die touristische Nutzung dieser Strassen, wie man sie in Österreich bei der Grossglockner Hochalpenstrasse, der Villacher Alpenstrasse oder der Kitzbüheler Horn Panoramastrasse kennt, zu erheben, hätte verschiedene Vorteile. Einerseits könnten Verkehrsströme ein wenig eingedämmt und gelenkt werden. Andererseits könnten mit den Erträgen einer solchen Gebühr die negativen Auswirkungen des Verkehrs gemildert werden. Die Finanzierung

des Emissionsschutzes wäre gegeben, und der erhöhte entstehende Unterhalt könnte besser finanziert werden. Dies ist umso notwendiger, als dass die Passstrassen aufgrund des Klimawandels und der zunehmenden Gefährdung durch Naturereignisse immer schwieriger zu unterhalten sind, und der Unterhalt dadurch auch laufend teurer wird. Deshalb wäre es angezeigt, wenn der Freizeitverkehr, der mit der steigenden Zahl von Gästen, die mit dem MIV unterwegs sind, zunimmt, einen fairen Anteil der entstehenden Kosten tragen würde.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt, dass der zunehmende Freizeitverkehr in gewissen Regionen des Kantons teils zu negativen Auswirkungen führen kann. Der Tourismus stellt für den Kanton Bern jedoch einen zentralen Wirtschaftszweig dar. Die freie Nutzung der Strassen trägt wesentlich zur Attraktivität des Kantons für Besucherinnen und Besucher bei. Die Einführung von Strassengebühren könnte nicht nur kurzfristig zu geringeren Besucherzahlen und Einnahmen führen, sondern langfristig auch das Image des Kantons als gastfreundliches und gut erreichbares Reiseziel beeinträchtigen. Der Regierungsrat erachtet die Erhebung von Gebühren für Strassen in Tourismusgebieten daher schon allein aus volkswirtschaftlicher Sicht als nicht zielführend. Er ist der Ansicht, dass die Lenkung des Freizeitverkehrs mit anderen Massnahmen erfolgen muss als mit der Gebührenerhebung auf öffentlichen Strassen, beispielweise mit Parkierungskonzepten und Verkehrsmanagementmassnahmen. Dafür sind in erster Linie die Standortgemeinden zuständig.

Die Gebührenfreiheit für die Benutzung öffentlicher Strassen ergibt sich im Übrigen wie von den Motionären erwähnt aus Artikel 82 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die dahinter liegende Absicht besteht in erster Linie im verkehrspolitischen sowie volkswirtschaftlichen Nutzen eines möglichst frei verwendbaren Verkehrsnetzes. Der Grundsatz der Gebührenfreiheit stellt ein verfassungsmässiges Individualrecht dar, dessen Verletzung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden kann.

In der Vergangenheit gab es verschiedene Versuche, Artikel 82 Absatz 3 BV zu ändern. Im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) versuchte der Bundesrat beispielsweise, das Recht zur Bewilligung von Ausnahmen auf der Stufe Bundesrat anzusiedeln und damit die Bestimmung etwas flexibler zu gestalten, was aber vom Parlament abgelehnt wurde.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Verfassungsbestimmung von Artikel 82 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) direkt anwendbar ist. Somit scheint das Anliegen nicht zielführend formuliert. Der in der Motion genannte Artikel 105 Absatz 1 des nationalen Strassenverkehrsgesetzes bzw. dem darin enthaltenen Verbot kantonaler Durchgangsgebühren kommt gemäss dem SVG-Kommentar gegenüber der Verfassungsbestimmung keine selbstständige Tragweite zu. Aus diesem Grund steht diese Regelung auch nicht der Ausnahmebestimmung von Artikel 82 Absatz 3 Satz 2 BV entgegen, wonach die Bundesversammlung im Einzelfall durch einen einfachen Bundesbeschluss Ausnahmen von der Gebührenfreiheit vorsehen kann.

Aufgrund der ausgeführten Gründe und da bereits mit der aktuellen Rechtslage eine Ausnahme durch die Bundesversammlung bewilligt werden könnte, lehnt der Regierungsrat die Motion ab, die auf eine Änderung des nationalen Strassenverkehrsgesetzes zielt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.527
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Martin (Täuffelen, EDU) Heyer (Perrefitte, FDP) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1427/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Ablehnung** **Ziffer 2 Annahme**

Verkehrssicherheit auf der Reuchenettestrasse in Biel wieder gewährleisten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die entlang der Reuchenettestrasse installierten Poller sowie die aufgemalten Gehwegmarkierungen sind aufzuheben und die Strasse in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.
2. Es ist zu prüfen, ob Strassenmarkierungen und Signalisationen auf ein absolutes Minimum reduziert werden können, um die Übersicht und somit die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Begründung

Die Reuchenettestrasse in Biel ist eine wichtige Verkehrsachse, welche die Stadt Biel mit dem Berner Jura verbindet. Auf einem Abschnitt dieser Strasse wurden vor kurzem Poller installiert und Gehwegmarkierungen aufgemalt, vorgeblich zur Steigerung der Verkehrssicherheit. Aufgrund ihrer Hanglage ist die Fahrspurbreite verhältnismässig gering. Die nun getroffenen Massnahmen mit Pollern und Bodenmarkierungen sind der Verkehrssicherheit aber abträglich, namentlich für den öffentlichen Busverkehr.

Die Massnahmen erwecken bei Fussgängerinnen und Fussgängern überdies den Eindruck, dass sie sich auf einem gesicherten Gehweg bewegen können. In Wahrheit sind die Poller und

Markierungen jedoch nicht gleichwertig mit einer baulich abgetrennten Gehfläche. Das Risiko steigt, dass Passantinnen und Passanten die Gefahrenlage unterschätzen und sich in falscher Sicherheit wiegen. Die installierten Poller und Markierungen führen weder zu einer klaren Erhöhung der Verkehrssicherheit noch zu einer sinnvollen Ordnung des Verkehrsflusses. Vielmehr entstehen neue Konfliktzonen zwischen allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bei der baulichen Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur zeigt sich immer wieder, dass aufgrund begrenzter Platzverhältnisse nicht die Idealvariante realisiert werden kann. In solchen Fällen gilt es, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden sorgfältig abzuwägen und sachgerechte Kompromisse zu finden, wobei die geltenden rechtlichen Vorgaben stets einzuhalten sind. Damit erfüllt der Kanton Artikel 3 des Strassengesetzes, der unter anderem verlangt, dass die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden aufeinander abgestimmt werden.

Dem Regierungsrat ist die Situation entlang der Reuchenettestrasse in Biel bekannt. Die Strasse weist deutliche Sicherheitsmängel für den Velo- und insbesondere den Fussverkehr auf. Aufgrund ihrer Lage am Hang und einer Vielzahl direkt an die Strasse angrenzender Grundstücke sind die Möglichkeiten indes sehr begrenzt, diese Mängel mit verhältnismässigem Aufwand mit baulichen Massnahmen zu beseitigen. Mit der Einführung von Tempo 30 auf einem Abschnitt wurde die Verkehrssicherheit bereits verbessert. Mit dem Anbringen von Sicherheitspfosten und eines markierten Fussgängerbereichs wurde die Sicherheit für Zu Fuss Gehende, die heute im betroffenen Bereich besonders gefährdet sind, weiter gesteigert. Dazu kommt, dass ein laufendes Projekt besteht, das im Strassenplanverfahren unter anderem den Bau eines Trottoirs vorsieht.

1. Fussgängerinnen und Fussgänger entlang von Kantonsstrassen sind angemessen zu schützen. Vorrangig geschieht dies durch eine bauliche Abtrennung in Form eines Trottoirs oder Gehwegs. Ist dies aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich oder unverhältnismässig, kann eine alternative Lösung vorgesehen werden, etwa durch die Markierung eines Fussgängerbereichs auf der Fahrbahn. Diese Massnahme gewährleistet sowohl die Sicherheit der zu Fuss Gehenden als auch die Funktionsfähigkeit der Strasse für den übrigen Verkehr. Da sich ein markierter Fussgängerbereich auf der Fahrbahn befindet, können Schutzpfosten zur besseren Wahrnehmung und zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger montiert werden. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das Tiefbauamt diese Schutzpfosten bereits seit mehreren Jahren an verschiedenen Orten anbringt und sich die Praxis bewährt hat.

   Die Aussage der Motionärin, die neue Fussgängermarkierung und die Schutzpfosten seien der Verkehrssicherheit abträglich, wird durch die Auswertung der Videoaufnahmen des Tiefbauamts Ende August 2025 nicht bestätigt. Vielmehr zeigen sie die Anpassung aller Verkehrsteilnehmenden an die neue Strassensituation. Die positiven Rückmeldungen von

zu Fuss Gehenden aus dem Quartier bestätigen diese Beobachtungen. Der Regierungsrat erachtet die getroffenen Massnahmen als rechtmässig und geeignet und er lehnt ihre Beseitigung ab. Er weist jedoch darauf hin, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt. Nach der Realisierung des eingangs erwähnten Trottoirs auf diesem Abschnitt können die Fussgängermarkierung und die Schutzpfosten selbstverständlich entfernt werden.

2. Der markierte Fussgängerbereich und die Schutzpfosten stellen unter den bestehenden Rahmenbedingungen bereits die Minimalvariante dar, um den Schutz der zu Fuss Gehenden auf diesem Abschnitt bestmöglich sicherzustellen. Die Sichtverhältnisse sind an dieser Stelle ausreichend und die Übersicht ist gewährleistet. Es ist jedoch auch das Ziel des Regierungsrates, Massnahmen wie Strassenmarkierungen und Poller mit provisorischem Charakter auf der gesamten Reuchenettestrasse zu reduzieren und durch andere Lösungen zum Schutz der Zu Fuss Gehenden mit definitiverem Charakter zu ersetzen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Anliegen der Motionäre zu prüfen. So könnte beispielsweise die Umsetzung eines Fahrverbots für Lastwagen auf der ganzen Reuchenettestrasse die Situation weiter entschärfen und die Verkehrssicherheit dauerhaft verbessern. Eine solche Massnahme ist aktuell Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Kanton und der Stadt Biel.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.532
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Dubler (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Scheuss (Biel/Bienne, GRÜNE) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1379/2025 vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Massnahmen zur Erreichung der Verkehrsumweltziele

Im Bereich Verkehr nutzt der Kanton Bern bereits mehrere Instrumente, um die Ziele des Umwelt- und Immissionsschutzes zu realisieren. Es sind verschiedene Mechanismen verteilt über Planung, Infrastruktur, Mobilitätspolitik und Emissionskontrolle im Einsatz. Der Kanton Bern arbeitet in Teilbereichen daran, aber ein kohärentes, gesetzliches Regelwerk für umweltgerechte Mobilität fehlt. Folgende Ergänzungen wären sinnvoll:

Der Regierungsrat wird beauftragt

1. eine kantonale Verordnung auszuarbeiten, die sämtliche Verkehrsumweltziele bündelt, verbindlich macht und auf allen Ebenen (Planung, Bau, Betrieb, Monitoring) anwendbar ist;
2. ein kantonales Monitoring- und Berichtssystem einzuführen, das jährlich die Zielerreichung misst, öffentlich zugänglich macht und eine regelmässige Anpassung der Massnahmen ermöglicht;
3. regionale Mobilitätsrahmenpläne zu erstellen, die die kantonalen Verkehrsumweltziele konkretisieren und in die regionalen Verkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) integrieren. Die Gemeinden sind dabei aktiv einzubeziehen.

Begründung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe und Lärm sowie die Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr gehören zu den zentralen Zielen von Bund und Kanton. Der motorisierte Verkehr ist jedoch weiterhin eine der grössten Belastungsquellen für Luftqualität, Lärmbelastung, Flächenverbrauch und Klimaschutz.

12|00|D|v02

Zwar existieren bereits einzelne Instrumente – wie Umweltverträglichkeitsprüfungen, der Richtplan Verkehr, Programme für Luftreinhaltung oder die Gesamtmobilitätsstrategie – doch fehlen eine kohärente Gesamtsicht, ein verbindlicher Vollzugsrahmen und ein einheitliches Monitoring.

Mit einer eigenständigen kantonalen Verordnung für Verkehrsumweltziele kann der Kanton Bern:

- klare, messbare Zielwerte für Emissionen, Lärm und CO_2 im Verkehrssektor definieren
- die Koordination zwischen Planung, Bau und Betrieb stärken
- den Vollzug vereinfachen und die Wirkung der Massnahmen nachvollziehbar machen
- den Gemeinden verlässliche Leitplanken für ihre Mobilitäts- und Siedlungsplanung geben

Ein jährliches Monitoring schafft Transparenz für Bevölkerung und Politik, erhöht die Steuerungsfähigkeit und erlaubt eine flexible Anpassung der Massnahmen an neue Erkenntnisse und technologische Entwicklungen.

Damit wird der Kanton Bern seiner Vorbildrolle in der nachhaltigen Mobilität gerecht, verbessert die Lebensqualität seiner Bevölkerung und leistet einen messbaren Beitrag zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion fordert eine kantonale Verordnung, welche sämtliche Verkehrsumweltziele bündelt und verbindlich macht. Zudem soll ein verlässliches Monitoring- und Berichtssystem eingeführt sowie konkrete Mobilitätsmassnahmen definiert und mit den Gemeinden koordiniert werden.

Übergeordnet hält Artikel 31a der Kantonsverfassung fest, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral sein soll und gibt Verantwortlichkeiten und Instrumente vor. Der Regierungsrat ist sich seiner damit verbundenen Verantwortung hinsichtlich der Erreichung der gesetzten Umweltziele bewusst. Auch stimmt der Regierungsrat mit der Aussage überein, dass der Bereich «Mobilität» einen von verschiedenen gewichtigen Ansatzpunkten darstellt, bei denen zur Zielerreichung angesetzt werden soll. Der Kanton Bern verfügt deshalb bereits über eine Vielzahl gesetzlicher Vorgaben, strategischer Rahmenbedingungen und konkreter Instrumente im Bereich Verkehr, Umwelt, Klima und Mobilität, welche die in der Motion vorgeschlagene Stossrichtung abdecken. Diese bilden eine solide Grundlage zur Erreichung der kantonalen und bundesrechtlichen Umweltziele. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Systematik hinter der bestehenden Gesetzgebung heute korrekterweise fachspezifisch ausgestaltet ist. Eine zusätzliche Verordnung, welche alle Ebenen der Mobilität respektive des Verkehrs wie Planung, Bau, Betrieb und Monitoring zusammenfasst, würde folglich zu Redundanzen, unklaren Zuständigkeiten und Mehraufwand führen, ohne aber einen Zusatznutzen zu generieren.

Konkret verfügt der Kanton Bern bereits über eine Fachstrategie Umwelt, welche eine Übersicht ermöglicht. Darin wird u.a. auch das Ziel formuliert, die Treibhausgasemissionen in der Mobilität zu reduzieren (vgl. u.a. S. 3 der Umweltstrategie der WEU). Verkehrs- und mobilitätsspezifische Präzisierungen sind in der Gesamtmobilitätsstrategie (GMS) des Kantons Bern verankert. Das

in der GMS 2022 formulierte Ziel des Kantons Bern ist die Realisierung eines nachhaltigen Mobilitätssystems, das zur wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Entfaltung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sicherstellt. Die Mobilität soll umweltschonend und bis ins Jahr 2050 klimaneutral, energie- und flächeneffizient ausgestaltet und auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt sein. Ein Monitoring zur Umsetzung der Stossrichtungen aus der GMS ist bereits im Aufbau.

Ebenfalls erarbeitet die kantonale Verwaltung in Umsetzung der Motionen 265-2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern und 121-2017 Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum eine kantonale Klimaschutzstrategie sowie die Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel. Schliesslich beinhalten auch der Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 und die Energiestrategie 2006 Massnahmen und Zielsetzungen im Bereich Verkehr sowie ein entsprechendes Controlling.

Die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und die Agglomerationsprogrammen tragen ebenfalls aktiv dazu bei, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung nachhaltig aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Hierbei werden die Gemeinden und Regionen in die Arbeiten und Abstimmungen eingebunden resp. übernehmen eine zentrale Rolle. Die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) sind zudem behördenverbindliche Instrumente, welche Zielsetzungen und Massnahmen enthalten, sowie ein Monitoring aufweisen. Die gewünschten Leitplanken werden damit bereits heute gesetzt und die partnerschaftliche Unterstützung sichergestellt.

Auch die Datenerhebung und -publikation ist schon heute gewährleistet, es drängen sich keine weiteren Anpassungen auf. Beispielsweise stellt das Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern (GVM) eine wichtige Planungsgrundlage dar und bildet die Verkehrsverhältnisse und Verkehrsszenarien ab. Es bietet auch die Möglichkeit für Prognosen sowie Sensitivitätsanalysen und stellt u.a. die Grundlage für ein künftiges Lärmmodell dar, womit auch das Thema Lärm einfacher und zielgerichteter in den Bauprojekten berücksichtigt werden kann. Der Aspekt des Lärms spielt zudem schon heute bei sämtlichen Aus- und Umgestaltungsprojekten sowie bei der Substanzerhaltung der Kantonsstrassen eine zentrale Rolle.

Daneben besteht mit dem Nachhaltigkeitsindikatorenset für Gemeinden ein umfassendes Monitoring-Instrument. Schliesslich werden auch in der Energie- und Klimadatenplattform Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene und nach Sektoren, wie die verkehrlichen Emissionen, erhoben und visualisiert.

Schliesslich ist u.a. rechtlich verankert, dass verkehrsintensive Vorhaben (ViV) einer Grundlage im kantonalen Richtplan bzw. in einem kantonalen Planungsinstrument bedürfen (vgl. Art. 91b BauV). Der Richtplan legt nicht nur die ViV-Standorte fest, sondern u.a. Zielwerte wie Fahrtenobergrenzen, welche aufgrund der vorhandenen Strassenkapazitäten oder der Umweltbelastung verträglich erscheinen. Darüber hinaus müssen grössere Projekte jeweils einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. All dies dient dazu, Verkehr und Siedlungsentwicklung abgestimmt und auf nachhaltigen Grundsätzen basierend zu planen. Weitere rechtliche Vorgaben bilden u.a. das Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG; BSG 823.1) oder die Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761). Auch die geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen somit bereits und der Regierungsrat ortet keinen Revisionsbedarf. Zudem wäre es unklar, auf welches Gesetz eine solche Verordnung abzustützen wäre.

Der Regierungsrat beantragt aus all diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.538
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	25/2026 vom 14. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Transparente Gefahr: Vögel vor tödlichen Glasflächen schützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei Neu- und Umbauten Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten sind, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

Begründung:

Gemäss Schätzungen der schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden (sogenannter Vogelschlag). Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme im Siedlungsraum. Mit der Ausdehnung des Siedlungsgebiets und der steigenden Beliebtheit von Glas an Gebäuden wird das Problem immer akuter.

Im Gegensatz zu Menschen können Vögel transparente Flächen nicht erkennen, sondern nur, was dahinterliegt. So sehen sie hinter Balkonverglasungen, Wintergärten, freistehenden Glasflächen oder Verglasungen übers Eck nur den Lebensraum hinter dem Glas, und prallen beim Anflug in die für sie unsichtbaren Flächen. Dies endet für die Vögel meist tödlich, selbst wenn sie nach dem Aufprall noch wegfliegen können. Gleichermassen heikle Situationen ergeben sich, wenn sich Bäume oder Büsche in Fassaden oder Glasflächen spiegeln: Vögel fliegen einen Ruheplatz an und kollidieren stattdessen mit den spiegelnden Flächen (https://vogelglas.vogelwarte.ch/).

Das geltende Recht sieht in verschiedenen Gesetzen den Schutz wildlebender Vögel vor (Art. 7 JSG) und will qualvolles Töten (ob vorsätzlich oder fahrlässig) bestrafen (Art. 26 Tierschutzgesetz).

Ausserdem ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 18b NHG) auch innerhalb der Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Insbesondere in den Siedlungsräumen oder entlang von Verkehrsachsen greift dieser Schutz jedoch unter anderem aus den erwähnten Gründen nicht.

Es gibt heute in der Schweiz einzig Vorgaben in der Norm von Minergie Eco und in der SIA-Norm 329 für vorgehängte Fassaden, doch keinerlei Vorgaben für konventionelle Bauprojekte. Erste Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt und gesetzliche Bestimmungen erlassen, beispielsweise die Kantone Aargau, Zug und Zürich[1].

Massnahmen für den Vogelschutz lassen sich vergleichsweise einfach und kostengünstig umsetzen, indem beim Bau auf die Wahl eines geeigneten Glases geachtet wird oder Vogelschutzfolien verwendet werden. Die Vogelwarte Sempach hat dafür bereits eine praxisnahe Broschüre und ein Merkblatt erarbeitet, die Baufachleuten die Umsetzung erleichtern[2].

Mit der neuen rechtlichen Grundlage soll erreicht werden, dass bei Neu- und Umbauten Glaselemente und Spiegelflächen so gestaltet werden, dass Vögel sie als Hindernisse wahrnehmen. Um eine verwaltungsökonomisch einfache und effiziente Umsetzung des Vogelschutzes beim Bauen zu ermöglichen, ist eine Regelung auf kantonaler Ebene sinnvoll.

Antwort des Regierungsrates

Vögel sind gemäss Artikel 7 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) geschützt. Und die Verfassung des Kantons Bern verlangt, dass Kanton und Gemeinden die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräum schützen (Art. 31 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1).

Der Regierungsrat nimmt diese Vorgaben ernst und ist sich bewusst, dass der Vogelschlag ein Problem ist. Deshalb bemüht sich der Kanton, hier handelnd durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), bei kantonalen Neubauten und Gebäudesanierungen auf Vögel und ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

So steht das AGG in regelmässigem Kontakt mit den Umweltschutzorganisationen. Anfang 2025 tauschten sie sich beispielsweise aus bezüglich Sensibilisierung für gebäudebewohnende Tiere wie Mauersegler und Fledermäuse und deren Schutz während der Bauzeit sowie über das Schaffen und Bereitstellen von Nistmöglichkeiten am Gebäude. Hinsichtlich des Baus und der Sanierung grosser Glasflächen gibt es verwaltungsinterne Vorgaben sowie zusätzliche Vorgaben aus den jeweiligen Projektaufträgen. Das AGG ist sich bewusst, dass grosse Glasflächen eine Gefahrenquelle für Vögel sind, und begrenzt daher Glasflächen auf das für die Belichtung und die Orientierung notwendige Mass und prüft jeweils den Einsatz von vogelschlaghemmendem Glas. Bei kantonseigenen Bauten ortet der Regierungsrat deshalb keinen Handlungsbedarf.

[1] https://birdlife-zuerich.ch/naturschutz-politik/niemand-will-die-toten-voegel/
[2] https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf

Es ist aber aus Sicht der Regierung möglich, dass private Bauherrschaften teilweise für das Problem Vogelschlag zu wenig sensibilisiert sind. Da, wie die Motionärinnen und Motionäre festhalten, im Kanton Bern bisher keine konkreten Vorgaben bezüglich Vogelschlag existieren, wird die Thematik in Baubewilligungsverfahren meist nicht aktiv geprüft. Tod durch Kollisionen mit Glas ist eines der grössten Vogelschutzprobleme im Siedlungsraum. Deshalb unterstützt der Regierungsrat das Vorhaben grundsätzlich, Neubauten möglichst ungefährlich für Vögel zu bauen und Bauherrschaften entsprechend zu sensibilisieren. Es ist allerdings nicht jede Glasfläche und jede Fassade an jedem Standort für Vögel gefährlich und es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Risiko für Vögel zu reduzieren. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Massnahmen zweckmässig und umsetzbar sind, ohne unverhältnismässig hohen Aufwand für die Bauenden und die Behörden zu verursachen. Er beantragt aus diesem Grund die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	241-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.512
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/in) Studer (Meiringen, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Steiner (Boll, EVP) Lerch (Langenthal, SVP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1428/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Mehr Sicherheit für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und Anwohnerinnen und Anwohner bei touristisch genutzten Strassen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er zeigt auf, welche Daten zum Anteil von Mietfahrzeugen auf Berner Strassen bezogen auf die gesamten Verkehrsbewegungen auf einzelnen Strassenabschnitten vorhanden sind.

2. Er zeigt auf, welche Massnahmen ergriffen werden können, um die Verkehrssicherheit entlang stark touristisch genutzter Strassen – insbesondere Passstrassen – zu erhöhen.

3. Er zeigt auf, mit welchen Massnahmen den Blaulichtorganisationen der Zugang zu Einsatzorten bei hohem Verkehrsaufkommen noch gewährleistet werden kann.

4. Er prüft, mit welchen Mitteln die lokale Bevölkerung entlang stark touristisch genutzter Strassen – insbesondere Passstrassen – besser vor Lärm- und anderen Emissionen geschützt werden kann.

5. Er zeigt auf, welche Massnahmen ohne gesetzliche Anpassungen vom Kanton und von den Gemeinden ergriffen werden können und für welche Massnahmen gesetzlich Anpassungen notwendig sind.

Begründung:

Seit dem Ende der Corona-Pandemie hat der Zustrom von Gästen im Berner Oberland wieder massiv zugenommen. Das wirkt sich auch auf den Strassenverkehr aus. Besonders zeigt sich dies auf den Passstrassen, die nur während der Sommermonate geöffnet sind. Aber auch andere touristische Ausflugsziele werden wieder deutlich häufiger besucht. Hinzu kommt, dass immer mehr Gäste individuell unterwegs sind.

Gemäss Medienberichten verzeichnet die Mietwagenbranche 2025 ein starkes Wachstum: Der Umsatz liegt aktuell deutlich über dem Vorjahr, und gegenüber 2019 (dem letzten Vor-Corona-Jahr) hat sich der Umsatz gemäss verschiedenen Anbieterinnen und Anbietern in etwa verdoppelt. Die Nachfrage nach flexibler Mobilität ist gestiegen – sowohl von ausländischen Gästen als auch von Einheimischen. Unter Reisenden aus dem Ausland, etwa aus den Golfstaaten und aus Südostasien, haben individuelle Roadtrips mit Mietwagen offenbar einen hohen Stellenwert. Das bringt beliebte Reiseziele an die Belastungsgrenzen und verringert auch die Verkehrssicherheit. An neuralgischen Punkten ist es zudem oft nur noch schwer möglich, die Strassen zu überqueren.

Immer wieder kommt es auch zu Unfällen. Daran sind meistens Motorräder beteiligt. Die Blaulichtorganisationen werden stark belastet. Zudem können sie im Ereignisfall oft den Einsatzort wegen verstopfter Strassen kaum mehr erreichen. Mehrfach haben diesen Sommer tödliche Verkehrsunfälle im Berner Oberland zu einem grossflächigen Verkehrschaos geführt. Wäre es nebst dem eigentlichen Unfall noch zu einem weiteren Ereignis wie einem Brand gekommen, wäre das Durchkommen für Feuerwehr und Ambulanz unmöglich gewesen.

Das grosse Verkehrsaufkommen führt auch zu Umweltbelastungen entlang der Strassen. Lärm- und Abgasbelastung nimmt laufend zu, was für die Anwohnerinnen und Anwohner je länger je weniger tragbar ist. Deshalb müssen jetzt die Möglichkeiten ausgelotet werden, wie die Sicherheit erhöht und die Belastung verringert werden können – beispielsweise indem an neuralgischen Punkten Fussgängerampeln installiert werden, der Verkehr dosiert oder gelenkt wird, damit das ungebremste Wachstum des Freizeitverkehrs nicht weiter zulasten der Anwohnerinnen und Anwohner geht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die Berner Kantonsstrassen als grundsätzlich sicher. Sie werden laufend unterhalten, überwacht und wo nötig mit gezielten Massnahmen ergänzt, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten. Gleichzeitig ist der Tourismus für den Kanton Bern ein bedeutender Wirtschaftszweig, der massgeblich zur regionalen Wertschöpfung beiträgt und Arbeitsplätze in allen Kantonsteilen schafft.

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass das touristisch bedingte Verkehrsaufkommen kritisch diskutiert wird und oft subjektiv wahrgenommen wird. Die Aussage der Postulanten beispielsweise, der Tourismus habe seit dem Ende der Corona-Pandemie im Berner Oberland zu einem massiven Anstieg des Strassenverkehrs geführt, wird durch die erhobenen Verkehrszahlen nicht gestützt. Die Auswertung der Dauermessstellen auf der Lammi (zwischen Meiringen und Innertkirchen) sowie vor Zweilütschinen zeigen, dass der motorisierte Individualverkehr auf den Passstrassen seit 2016 rückläufig ist, während er in den Lütschinentälern moderat ansteigt. Auf beiden erwähnten Strecken ist zudem eine Zunahme des Passagieraufkommens im öffentlichen Verkehr zu beobachten.

Die einzelnen Punkte der Motion kann der Regierungsrat wie folgt beantworten:

1. Die Daten zum Anteil von Mietfahrzeugen auf Berner Strassen sind nur eingeschränkt verfügbar. 2004 wurde eine nationale Rahmenvereinbarung zur zentralen Immatrikulation grosser Mietwagenflotten im Kanton Appenzell Innerrhoden eingeführt. Die Anzahl der im Kanton Bern abgeschlossenen Mietverträge grosser Autovermieter zeigt, dass 2019 27'596 Verträge abgeschlossen wurden. In den Folgejahren schwankten die Zahlen, erreichten jedoch nicht mehr dieses Niveau (2024: 24'596 Verträge). Diese Verträge entsprechen lediglich etwa 4 % aller Mietverträge in der Schweiz. Zu im Kanton Bern eingelösten Mietfahrzeugen liegen keine Daten vor, da Mietfahrzeuge keinen besonderen Eintrag im Fahrzeugausweis erhalten. Dadurch ist eine Auswertung kleinerer Berner Autovermietungen, die ihre Fahrzeuge regulär im Standortkanton gemäss Art. 77 der Verkehrszulassungsverordnung einlösen, nicht möglich.

   Viele Touristinnen und Touristen übernehmen ihre Fahrzeuge zudem an Flughäfen und sind nicht verpflichtet, ihre Fahrtrouten anzugeben. Dazu kommen zahlreiche Mietfahrzeuge aus dem EU-Raum, die durch die Schweiz fahren.

   Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass keine Informationen über die tatsächlich auf Berner Strassen durch Mietfahrzeuge zurückgelegten Fahrten vorliegen. Die verfügbaren Daten zum Anteil von Mietfahrzeugen auf Berner Strassen wurden oben vollständig aufgezeigt. Darüber hinausgehende Informationen liegen nicht vor und weitere Auswertungen sind demnach nicht möglich.

2. Eine allgemeine Aussage über mögliche Massnahmen ist wenig zielführend, da diese situativ beurteilt werden müssen. Die Analyse aller Zweiradunfälle auf den Passstrassen des Berner Oberlands sowie die Auswertung der Unfallschwerpunkte auf Kantonsstrassen bilden die Grundlage für gezielte, ortsangepasste Verkehrssicherheitsmassnahmen, die sich auf nationale Vorgaben für eine sichere Strasseninfrastruktur abstützen: Abweichende Tempolimiten an Gefahrenstellen und in Ortskernen, Leitplanken mit Unterfahrschutz in kurvenreichen Unfallbereichen, Entfernung von gefährlichen Hindernissen und Leitplankenenden sowie Sanierung von Geländern. Die Sicherheit der Velofahrenden wird durch Radstreifen auf stark frequentierten Strecken sowie durch ausgeschilderte Velorouten abseits der Hauptzufahrtsstrassen erhöht. Die genannte Auswertung ist eine Daueraufgabe, die jährlich durchgeführt wird. Die davon abgeleiteten zweckmässigen Massnahmen werden jeweils anschliessend umgesetzt. Dem berechtigten Anliegen der Motionäre wird entsprechend bereits Rechnung getragen.

   Der Regierungsrat weist weiterhin darauf hin, dass bauliche Massnahmen die Verkehrssicherheit nur teilweise verbessern können. Ein wichtiger weiterer Faktor sind die Verkehrsteilnehmenden selbst – insbesondere deren Einhalten der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit und deren Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.

   Durch die Förderung von öV-Angeboten und Park-&Ride-Anlagen können touristisch genutzte Strassen ebenfalls entlastet werden in dem das Verkehrsaufkommen reduziert wird. Dadurch kann die Sicherheit für Verkehrsteilnehmende und Anwohnende verbessert werden.

3. Die Abklärungen der Bau- und Verkehrsdirektion bei der Kantonspolizei ergaben, dass bislang keine Fälle bekannt sind, in denen Blaulichtorganisationen den Einsatzort aufgrund von erhöhtem Verkehrsaufkommen nicht oder nur mit unvertretbaren Verzögerungen erreichen konnten. Regulatorische Eingriffe in den Verkehrsfluss werden von der Kantonspolizei

eher kritisch beurteilt. Erfahrungen zeigen, dass Ampelsteuerungen oder andere Verkehrslenkungsmassnahmen nicht selten zu einer Verlagerung oder Verstärkung bestehender Probleme führen, ohne die Erreichbarkeit von Einsatzorten spürbar zu verbessern. Eine weitere Prüfung von Massnahmen erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht notwendig.

4. Zur Entlastung der Bevölkerung im Berner Oberland wurden bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt. Umfahrungsstrassen in besonders belasteten Orten wie Gstaad, Saanen, Emdthal–Mülenen, Frutigen Süd und Wilderswil reduzieren Verkehrsemissionen. Sämtliche Kantonsstrassen im Oberland sind lärmsaniert. Weiter überwacht der Kanton das Verkehrswachstum in Siedlungsgebieten und greift bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gezielt ein, etwa mit angepassten Höchstgeschwindigkeiten, lärmmindernden Belägen oder baulichen Massnahmen wie Bodenschwellen.

   Zur Lenkung des Verkehrs in den Lütschinentälern wurde ein regionales Parkleitsystem eingeführt, das Autofahrende über freie Parkplätze in Grindelwald und Lauterbrunnen informiert und bei Auslastung auf die P+R-Anlage in Matten verweist. Damit kann sowohl das Verkehrsaufkommen als auch der Parkplatzsuchverkehr reduziert werden.

   Ergänzend prüft die Regionalkonferenz Oberland Ost gemeinsam mit den Gemeinden, dem Tiefbauamt und weiteren Akteuren zusätzliche Massnahmen zur Reduktion des Strassenverkehrs in den Destinationen. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen somit als weitgehend erfüllt.

5. Sämtliche zuvor genannten Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und anderen Emissionen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit können ohne Gesetzesänderungen umgesetzt werden. Massnahmen, die die Nutzung öffentlicher Kantons- oder Gemeindestrassen für bestimmte Nutzerinnen und Nutzer einschränken oder kostenpflichtig machen, sind nach geltendem Recht nicht zulässig. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass den Gemeinden die Möglichkeit offensteht, durch Anpassung der Parkgebühren die Nutzung von Park-and-Ride-Anlagen zu fördern und damit Verkehrsströme zu lenken.

   Auch die Dosierung des Verkehrs, beispielsweise auf Zufahrten zu Pässen oder in die Lütschinentäler, ist nur dort praktikabel, wo ausserorts genügend Stauraum vorhanden ist. Eine solche Massnahme dürfte von der einheimischen Bevölkerung und dem lokalen Gewerbe, auch an Wochenenden, kaum akzeptiert werden. Entweder würden beide Anspruchsgruppen an den Dosierstellen zurückgehalten, oder es entstünde Ausweichverkehr auf das untergeordnete Gemeindestrassennetz, der – wie die Erfahrungen im Kandertal bei der Lichtsignalanlage bei Reichenbach oder am rechten Thunerseeufer seit Jahrzehnten zeigen – kaum zu verhindern wäre.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Bau- und Verkehrsdirektion BVD

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 11

6. Auflagen Kreditgeschäfte 11

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Zwischen dem Amt für Grundstücke und Gebäude und der Universität wurde erstmals fürs Jahr 2023 die Leistungsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit für Jahresunterhaltsmassnahmen im Sinne eines Pilotversuchs abgeschlossen. Dabei übertrug das kantonale Amt für definierte Gebäude im Eigentum des Kantons Bern die Kompetenz und die Verantwortung für Unterhalts- und Notmassnahmen sowie für betriebsspezifische Anpassungen an die Universität. Der Pilotversuch ist 2024 ausgewertet worden. Justierungen betreffend Rechnungswesen wurden aufgenommen. Die Leistungsvereinbarung ist für drei Jahre verlängert worden.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die BVD hat zusammen mit der BKD auf Basis der bereits vorhandenen Kenndaten ein Reporting-Dokument erstellt, das der BaK am 3. Juli 2025 erstmals vorgestellt und der BiK zugestellt wurde. Das Reporting wird künftigt den Kommissionen jährlich unterbreitet.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2025	Der Regierungsrat hat am 20. August 2025 die Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern verabschiedet. Im Rahmen der Strategieerarbeitung hat er u.a. auch die Aufträge der Motion umgesetzt. Die Strategie wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2025 zur Kenntnis gebracht.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2026	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie und die erfolgte Mitwirkung bildeten eine wichtige Entscheidungsgrundlage für das Vorhaben. Eine Behördendelegation hat anfangs 2024 aufgrund der Ergebnisse festgehalten, dass die Verlängerung des RBS in Richtung Inselspital – Köniz – Schwarzenburg nicht die beste Handlungsoption darstellt.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO_2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2026	Im Jahr 2024 wurde auf Stufe BVD ein Projekt zur Umsetzung eines CO_2-Monitorings lanciert. In den überarbeiteten Nachhaltigkeitsvorgaben wurden die Anforderungen zum Bereitstellen der notwenigen Informationen der CO_2-Emissionen verankert. Das Monitoring wird nun schrittweise entsprechend umgesetzt.
255-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 30.11.2022 Radweg Mittelhäusern–Schwarzenburg	08.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Massnahmen wurden im Rahmen der regionalen Velonetzplanung geprüft. Mit der Massnahme BM.FVV-Ü.03.38 «Köniz, Schwarzenburg, Veloverbindung Mittelhäusern-Schwarzenburg» wurde das Anliegen im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2025 berücksichtigt. Kurzfristig realisierbare Verbesserungen der Verkehrssicherheit auf diesem Streckenabschnitt wurden in diesem Rahmen jedoch verworfen.
066-2023 M	Saïd (Biel/Bienne, SP) vom 14.03.2023 Getränkekarton-Recycling	06.09.2023	31.12.2025	Bereits im November 2022 hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern ein flächendeckendes Sammelangebot für gemischte Kunststoffabfälle für alle Berner Gemeinden mitlanciert (vgl. BSIG-Nr. 8/822.1/4.1). Über 200 Gemeinden sind dem System des Kunststoffsammelsack beigetreten. Im Kunststoffsammelsack können auch Getränkekartons gesammelt werden.

151-2023 M	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) vom 15.06.2023 Gehörlose und hörbehinderte Personen nicht von Durchsagen im ÖV ausschliessen	29.11.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Grundsätzlich sind die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs für die Behindertengleichstellung in Sachen Kundeninformationssystemen zuständig. In Besprechungen zwischen dem Kanton und den Transportunternehmen wurden die Anliegen besprochen und die Transportunternehmen sensibilisiert.
010-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 04.03.2024 Ligerz soll in beide Richtungen am öffentlichen Verkehr angeschlossen bleiben	06.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: zurückgezogen Ziffer 3 bis 5: Annahme	31.12.2026	Der 2024 eingeführte Fahrplan erfüllt die Anliegen der Motion: So bestehen Verbindungen nach La Neuveville und die Nachfrage auf diesen Kursen wird gemessen. Zum aktuellen Angebot wurde im August 2025 ein runder Tisch mit der Regionalen Verkehrskonferenz, den Gemeinden und weiteren Interessierten durchgeführt und weitere Anpassungen am Fahrplan wurden aufgenommen. Das Vinifuni hat nach wie vor eine wichtige Funktion zur Erschliessung von Schernelz und Prêles.
135-2024 M	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) vom 05.06.2024 Gemeindeautonomie für Fussgängerstreifen in Tempo 30 ermöglichen	27.11.2024	31.12.2026	Das Tiefbauamt hat im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben verschiedene Optionen geprüft, um das Anliegen bestmöglich umzusetzen. Die kantonalen Mustervorlagen wurden entsprechend der neuen verbindlichen Praxis angepasst. Den Gemeinden wird über das BSIG-Informationssystem als zusätzliche Hilfestellung dargelegt werden, aus welchen Gründen Fussgängerstreifen auf nicht-verkehrsorientierten Strassen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig sind und unter welchen Umständen Ausnahmen möglich sind.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2025	Die Wasserknappheit wird bei der Überarbeitung der Wasserstrategie vertieft behandelt. Die entsprechenden Arbeiten sollen 2025 abgeschlossen werden. Die Konzession für das Kraftwerk Trift als Erweiterung der bestehenden Gesamtkonzession der KWO wurde am 8. Juni 2023 durch den Grossen Rat beschlossen, jedoch angefochten. Das Verfahren ist zurzeit beim Verwaltungsgericht hängig. Ferner hat die KWO das Gesuch für das Projekt «Vergrösserung Grimselsee» eingereicht, das ebenfalls in die bestehende Gesamtkonzession eingebunden werden soll. Der Kanton wird die Anliegen der Motion im Rahmen der Neukonzessionierung der KWO und gestützt auf die dannzumal überarbeitete Wasserstrategie prüfen und gegebenenfalls berücksichtigen.	F1
171-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 05.09.2022 Wirtschaftliche und zeitgemässe Unterbringung der Verwaltung im Raum Bern	15.03.2023	31.12.2025	Der Regierungsrat hat die Verwaltung beauftragt, eine Strategie für die dezentrale Konzentration der Kantonsverwaltung auf wenige Standorte ausserhalb der Altstadt zu erarbeiten. Die Verortung der kantonalen Verwaltung in der Peripherie hat indes einen Preis, zumal derzeit keine geeigneten bestehenden kantonseigenen Gebäude verfügbar sind. Geeignete und wirtschaftliche Objekte müssen zunächst am Markt beschafft und die dafür notwendigen Mittel eingestellt werden. Eine Umsetzung wird schrittweise, gemäss Opportunitäten und im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen.	F2
245-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 28.11.2022 Klare Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 9 ÖVG	15.03.2023	31.12.2025	Die BVD hat die in der Motion verlangten Abklärungen durchgeführt und beschlossen, das Anliegen in einer Richtlinie des Regierungsrats umzusetzen. Die Richtlinie befindet sich derzeit noch in Erarbeitung.	F1
251-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 28.11.2022 Anpassung der Wasserstrategie	08.06.2023	31.12.2025	Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 2022 die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie in Auftrag gegeben. Die in der Motion erwähnten Punkte werden damit umgesetzt. Die überarbeitete Wasserstrategie wird gemäss Terminplan in der ersten Jahreshälfte 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.	F1

265-2022 M	Jordi (Bern, SP) vom 05.12.2022 Verkehrsmittel besser verbinden: Förderung von multimodalen Lösungen – auch durch ÖV-Unternehmen!	08.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2-5: Annahme	31.12.2025	Der Kanton Bern verfügt über niederschwellige Instrumente, um Planungen und Projekte Dritter zu unterstützen. Die Gesuche werden im Sinn der Motion und basierend auf der Gesamtmobilitätsstrategie (GMS) Kanton Bern (GMS) laufend geprüft. Der Kanton bietet nach Bedarf Austauschplattformen, welche die Umsetzung der GMS unterstützen (bspw. alternative Antriebe im strassengebundenen ÖV, Harmonisierung Bikesharing-Angebote, schienengebundene City-Cargo-Hubs, Mobilitätsmanagement). Im ÖV-Angebotsbeschlusses 2027 – 2030 wird aufgezeigt, welche Stossrichtungen der Kanton zur multimodalen Mobilität verfolgt und welche Initiativen er dazu unterstützt. Der Angebotsbeschluss 2027 – 2030 wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2026 unterbreitet.	F1
292-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Mehr Kohärenz bei der Energiebeschaffung durch ÖV-Unternehmen	08.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Bernmobil hat den Strombedarf für die nächsten fünf Jahre öffentlich-rechtlich ausgeschrieben und im August 2023 den Zuschlag an EWB erteilt. Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächsten Revision des IVöBG durch die FIN geprüft.	F2
053-2023 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.03.2023 Bieler Züge gehören nicht aufs Abstellgleis	06.09.2023	31.12.2025	Der Kanton Bern setzt sich in den entsprechenden Gremien dafür ein, dass die Züge von/nach Biel / Bienne nach Abschluss der Gleissperrungen im Zusammenhang mit der Baustelle «Ausbau Publikumsanlagen Bahnhof Bern» ab der Perronhalle verkehren werden. Der Entscheid liegt letztlich aber bei der SBB.	F2
119-2023 P	Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) vom 05.06.2023 Für eine integrierte Wasserbewirtschaftung der Drei-Seen-Region (Bieler-, Neuenburger- und Murtensee)	29.11.2023	31.12.2025	Die sektorielle Zusammenarbeit in der Drei-Seen-Region ist etabliert und funktioniert gut – in der Wasserbewirtschaftung, wie auch in der Trinkwasserversorgung und der Abwasserreinigung. Punktuelle Verbesserungen beispielsweise bei der regionalen Wasserressourcenplanung wurden im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie berücksichtigt. Die neue Wasserstrategie wird in der ersten Jahreshälfte 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.	F1
088-2023 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.03.2023 Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmälern	06.09.2023	31.12.2025	Das Anliegen fliesst in die nächste Baugesetzrevision unter Federführung der BVD ein. 2024 und 2025 wurde allerdings keine Revision des Baugesetzes durchgeführt.	F2
113-2023 M	Hess (Nidau, FDP) vom 05.06.2023 SBB-Fahrplan 2025: Stopp dem kontinuierlichen Attraktivitätsverlust der Jurasüdfusslinie – Ja zur Beibehaltung der direkten Zugverbindung Biel–Genf/Flughafen	06.09.2023	31.12.2025	Der Kanton setzt sich im Rahmen der Konsolidierung des Angebotskonzeptes 2035 für das Anliegen der Motion ein. Ziel ist, zusätzlich zu den halbstündlichen Verbindungen Biel / Bienne – Lausanne, stündliche Direktverbindungen Biel / Bienne – Genf Flughafen zu erreichen.	F2
135-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 12.06.2023 Energieautonomie der Immobilien des Kantons Bern	29.11.2023	31.12.2025	Das Portfolio der kantonalen Bestandsgebäude wurde auf sein Solarpotential hin analysiert. Gestützt darauf werden nun Massnahmen ermittelt und deren zeitliche Umsetzung geplant, unter Berücksichtigung des Zustands der Bauten und der verfügbaren Mittel. Dieses langfristige Projekt wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie 2026 – 2035 durch verschiedene Massnahmen unterstützt.	F2
147-2023 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 15.06.2023 Förderung von flächeneffizienten und nachhaltigen Mobilitätsformen anstelle gesetzlicher Fehlanreize zur Parkplatzerstellungspflicht!	29.11.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Ablehnung	31.12.2025	Die Anliegen des Postulats werden bei der nächsten Revision der Bauverordnung unter Federführung der BVD eingehend geprüft. 2024 und 2025 wurde allerdings keine Revision der Bauverordnung durchgeführt.	F2
180-2023 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 04.09.2023 Weniger Staus auf der A16 während der Strassensanierungsarbeiten	29.11.2023	31.12.2025	Die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) angekündigten Bauarbeiten mit zeitweisen Verkehrsbeschränkungen werden noch bis September 2026 andauern. Anschliessend ist die Erneuerung der Bergspur vorgesehen, die währenddessen nicht befahrbar sein wird. Der Verkehr wird in dieser Zeit über die Talspur im Gegenverkehr geführt. Das Tiefbauamt steht dabei in engem Kontakt mit dem ASTRA und prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses umgesetzt werden können.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020	31.12.2024	Mit dem im Juni 2023 genehmigten Baugesuch hat die Gemeinde Köniz dem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) zugestimmt. Darin wurde nachgewiesen, dass mit dem geplanten Parkplatzangebot von insgesamt 570 Einstellhallen-Parkplätzen und 30 Aussenparkplätzen die Genehmigungsauflagen aus der Baubewilligung wie auch der Bedarf der Kantonspolizei erfüllt werden können. Für das PZB soll ausschliesslich zertifiziertes Holz verwendet werden. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. In der TU-Ausschreibung wurden deshalb die Einhaltung von Labels (FSC oder PEFC) gefordert. Das Projekt PZB wird nach dem Standard «SNBS-Gold» zertifiziert. Nähere Angaben zur Herkunft des verwendeten Holzes können nach Vergabe der Arbeiten durch den Holzbauer zu Beginn des Jahres 2026 gemacht werden.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Bieler Stadtrat hat ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Das Tiefbauamt hat zusammen mit der Stadt Biel / Bienne die Umsetzbarkeit eines Lastwagenverbots geprüft. Es zeigt sich, dass ein solches aus verkehrlicher Sicht grundsätzlich machbar wäre. Die Reuchenettestrasse ist gemäss Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) jedoch eine Durchgangsstrasse, welche im Grundsatz allen Verkehrsteilnehmenden offenzuhalten ist. Aufgrund beengter Verhältnisse und des Sicherheitsrisikos für den Fuss- und Veloverkehr zeigt sich das Bundesamt für Strassen ASTRA jedoch bereit, auf dieser Strasse eine Höchstbreite von 2.30m festzulegen, sodass ein Lastwagenverbot gesetzeskonform umgesetzt werden könnte. Die Umsetzung ist nach Abstimmung mit allen Beteiligten ab 2026 geplant.
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020	31.12.2024	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland dauert weiter an. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Das revidiertet Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) trat am 1. April 2025 in Kraft. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder besteht. Die Umsetzung erfolgt nun in Absprache mit dem Bund und zwischen den Kantonen. Aktuell gibt es auch in Bezug auf die Anliegen des Postulats noch Klärungsbedarf, welche gestützt auf den Änderungen des USG erfolgen.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021	31.12.2025	Die Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Allerdings musste die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) abgewartet werden, da darin das Thema der belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG ist inzwischen per 1. April 2025 in Kraft getreten. Aktuell wird geprüft, ob und falls ja, welche Anpassungen des Abfallgesetzes nun notwendig sind.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Die Abklärungen der Transportunternehmen zeigen, dass elektrisch betriebene Busse wirtschaftlich und technisch interessanter sind als Busse mit Wasserstoffantrieben. Mit der Anpassung und Verlängerung des Angebotsbeschlusses 2022 – 2026 öffentlicher Verkehr wurde die Finanzierung von fossilfreien Bussen in die üblichen Finanzierungsgefässe integriert. Mit dem Angebotsbeschluss ÖV 2027 – 2030 und dem Investitionsrahmenkredit ÖV 2027 – 2030, welche im Frühjahr 2026 dem Grossen Rat unterbreitet werden, werden die Anliegen des Vorstosses umgesetzt.
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine verbesserte Steuerung des Raumkonsums sowie der damit verbundenen Betriebskosten in den verschiedenen Teil-Immobilienportfolios. Der Regierungsrat legt den Fokus auf eine verbesserte Auslastung. Er beauftragte die BVD mit dem Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2025 ein Konzept zur Auslastungsmessung und -steuerung zu entwickeln. Die damit verbundenen Arbeiten wurden aufgenommen.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Eine von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen wurden in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft und flossen in die Regionalen Angebotskonzepte ein, welche im Frühjahr 2025 beim Kanton als Grundlage für den Angebotsbeschluss 2027 – 2030 eingegeben wurden. Der Regierungsrat beantragt, in fünf Gebieten Bedarfsangebote (On-Demand-Angebote) versuchshalber zu unterstützen.

133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Die Vorlage wurde im Jahr 2024 vom Bundesparlament beschlossen. Im Angebotsbeschluss ÖV 2027 – 2030 bzw. im ÖV-Bericht 2027 – 2030 und im Investitionsrahmenkredit 2027 – 2030 wird dargelegt, wie der öffentliche Verkehr im Kanton Bern gestärkt werden kann. Dem Grosse Rat wird der Angebotsbeschluss in der Frühlingssession 2026 zum Beschluss unterbreitet.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen voran-treiben	08.09.2022	31.12.2026	Das revidiertet Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) trat am 1. April 2025 in Kraft. Es sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. U.a. im Tief- wie auch im Hochbau wird die Kreislaufwirtschaft gefördert und die BVD fördert Recyclingbaustoffe, die Rückgewinnung von Metallen aus Verbrennungsrückständen und die Substitution von Primärmaterial durch industrielle Nebenprodukte bei der Zement- und Betonherstellung.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe hat zur Umsetzung des Anliegens einen ersten Vorschlag für eine Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG) erarbeitet. Dieser Vorschlag wird in der nächsten WBG-Revision umgesetzt. Die Revision wird aktuell aufgegleist.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Bis voraussichtlich anfangs 2026 werden die Kriterien für den künftigen Standort Seitens BKD / Vetsuisse als Grundlage für eine Standortsuche erarbeitet. Die Standortsuche seitens AGG kann anschliessend gestartet werden.
077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die räumliche Evaluation von potenziellen Standorten für ein fünftes Gymnasium in Abhängigkeit des Bevölkerungswachstums, der Einzugsgebiete und der Verkehrsströme wurde gestartet. Inzwischen liegen die Ergebnisse der von der BKD in Auftrag gegebenen Studie BASS zur Schulraumplanung bis 2040 vor. Demnach besteht ein kurzfristiger Schulraumbedarf per Schuljahr 2027/2028. Aktuell liegt der Fokus deshalb auf der kurzfristigen Schulraumplanung bis 2027. Die Standortsuche insbesondere für ein fünftes Gymnasium ist noch im Gang. Im Verlauf der ersten Hälfte 2025 eröffnete sich für den Kanton die Chance, im Wankdorf City 3 einen zusätzlichen Bildungsstandort SEK II zu betreiben. Im August 2025 erteilt der Regierungsrat der Verwaltung den Auftrag, den Standort Wankdorf City 3 zu prüfen und die notwendigen Grundlagen für eine langfristige Anmiete zu erarbeiten. Die strategisch räumliche Schulraumplanung für die Mittelschulen wird bis Ende 2025 vorliegen und der BiK und BaK vorgelegt.
142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die im Vorstoss angesprochenen Massnahmen sind im Projekt definiert und beizubehalten. Die Abklärung von flankierenden Massnahmen ist erst nach der Realisierung der Verkehrssanierung möglich. Hingegen prüft und realisiert das Tiefbauamt auch laufend und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Aarwangen und Thunstetten sowie der Aare Seeland Mobil (asm) weitere Optimierungsmassnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Im Jahr 2025 wurden an der Ortsdurchfahrt Aarwangen zusammen mit den zwingend notwendigen Belags-Unterhaltsarbeiten auch verschiedene sicherheitsrelevante Optimierungsmassnahmen umgesetzt, z. B. Erneuerung und Optimierungen der Strassenmarkierungen und Ergänzungen von Absperrpfosten zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und Bahntrassee.
183-2023 P	SP-JUSO (Stampfli, Wabern) vom 04.09.2023 Einführung von Nacht-S-Bahnlinien	07.03.2024	31.12.2026	Das Anliegen wurde im Rahmen der Überprüfung des Moonlinerangebots analysiert. Dabei zeigte sich, dass von der Nachfrage her die Voraussetzung für die Einführung von Nacht-S-Bahnen in den Korridoren Bern-Biel/Bienne, Bern-Thun und Bern-Solothurn grundsätzlich erfüllt sind. Aufgrund von Bauarbeiten auf den betroffenen Streckenabschnitten, welche zu regelmässigen Ausfällen resp. Ersatzverkehr mit dem Bus führen würden, und wegen deutlichen Mehrkosten wurde das Angebot allerdings nicht in den Angebotsbeschluss 2027 – 2030 aufgenommen.
184-2023 M	Lindegger (Roggwil, GRÜNE) vom 04.09.2023 Bahnangebot im Oberaargau stärken	07.03.2024	31.12.2026	Als Folge einer Potenzialstudie wird aktuell unter Federführung der Region Oberaargau eine Machbarkeitsstudie für die Verbindung Zofingen-Langenthal-Solothurn erarbeitet. Mit der mehrheitlich vom Kanton finanzierten Studie soll aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen zusätzlichen Massnahmen die Einführung der neuen Verbindung umsetzbar wäre. Die Anliegen der Motion wurden zudem beim Bund eingebracht und werden nach aktuellem Kenntnisstand Bestandteil der Botschaft 27 zum Ausbau der Bahninfrastruktur sein. Der Kanton Bern setzt sich zudem in den entsprechenden Gremien dafür ein, dass die betroffenen Züge nach Abschluss der Gleissperrungen im Zusammenhang mit der Baustelle «Ausbau Publikumsanlagen Bahnhof Bern» ab der Perronhalle verkehren werden. Der Entscheid liegt letztlich aber bei den SBB.
198-2023 M	Stampfli (Wabern, SP) vom 06.09.2023 Versiegelte Flächen bei Neubauten reduzieren	07.03.2024	31.12.2026	2024 wurde eine Analyse zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die kantonalen Gebäude erarbeitet. Es wurden Massnahmen definiert, die dazu beitragen sollen, die Auswirkungen zu mildern und Schäden zu Vermeiden. So soll als eine Massnahme beispielsweise ein neuer Standard für Umgebungsflächen entstehen, der unter anderem den Umgang mit versiegelten Flächen regeln soll. Die Erarbeitung dieses Umgebungsstandards ist für das Jahr 2026 geplant.

242-2023 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 27.11.2023 SBB-Ausbau auf der Strecke Wanzwil-Solothurn – Interessen der betroffenen Region wahrnehmen!	07.03.2024	31.12.2026	Die Anliegen der Motion wurden ins entsprechende Plangenehmigungsverfahren auf Bundesebene eingebracht. Sobald die Ergebnisse vorliegen, prüft der Regierungsrat, welche allfälligen weiteren Massnahmen notwendig sein werden, um eine gute und gegenüber heute mindestens gleichwertige Erschliessung der Region sicherzustellen. Im Angebotsbeschluss ÖV 2027 – 2030 wird zudem der Stand der Arbeiten dargestellt.
008-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 04.03.2024 Verbesserung der Unterstützung für Gemeinden beim Gewässerunterhalt, einschliesslich der Entfernung von Seegras	05.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Da es sowohl im Jahr 2024 wie auch im 2025 keine Seegras-Anhäufungen gab und daher von Seiten Gemeinden keine Unterstützung gefordert wurde, konnte die Prüfung der Anliegen des Postulats im laufenden Jahr nicht namhaft vorangetrieben werden. Die notwendigen Abklärungen werden im kommenden Jahr fortgeführt.
231-2023 M	Zybach (Spiez, SP) vom 23.11.2023 Barrierefreies Rathaus Bern II	06.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2026	Zu Ziffer 1: Das AGG hat für den Einbau eines Personenaufzugs eine Varianten- und Machbarkeitsstudie ausgelöst. Die Resultate liegen vor und wurden mit den betroffenen Fachstellen, insbesondere mit der städtischen Denkmalpflege vorbesprochen. Auf Basis dieser Grundlage wurde bis Ende 2025 ein Planerauswahlverfahren durchgeführt. Anschliessend wird nun mit den üblichen Planungsprozessen begonnen. Das Geschäft wird dem Grossen Rat zur Bewilligung vorgelegt. Aufgrund der entsprechenden Prozesse, eines möglichen Referendums und gemäss Absprache mit der Rathausverwaltung (räumliche Auslastung) findet die Realisation voraussichtlich im Jahr 2028 statt. Zu Ziffer 2: Bei Baumassnahmen im Rathaus gilt es zum einen den barrierefreien Zugang zu und innerhalb eines öffentlichen Gebäudes zu ermöglichen und zum anderen muss die Bedeutung des Rathauses als Baudenkmal respektiert werden. Aufgrund der Motion wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Abstimmung mit der städtischen Fachstelle für Denkmalpflege und Procap umgesetzt. Andere Anliegen der Motion wurden im Sinne der vorerwähnten Interessenabwägung eingehend geprüft. In der Folge wurde entschieden, dass Handläufe der Haupttreppe nicht ergänzt werden, der Treppenläufer im Haupttreppenaus bestehen bleibt und die Oberflächen in den WC-Anlagen der Rathaushalle nicht verändert werden.
245-2023 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 30.11.2023 Sicherer Fussgängerübergang «Schachenstrasse» bei der neuen Landi in Lyssach	06.06.2024	31.12.2026	Das Tiefbauamt hat zur Erhöhung der Sicherheit auf der Schachenstrasse einen provisorischen Fussgängerübergang erstellt und diesen seither laufend angepasst und verbessert. Der Baubeginn zur Neugestaltung des Knotens bei der Landi und somit zur Erstellung einer definitiven Fussgängerquerung ist allerdings durch hängige Einsprachen blockiert.
259-2023 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 06.12.2023 Holzbeschaffung für kantonale Bauten	06.06.2024	31.12.2026	Zur Umsetzung der Motion stellen sich zahlreiche Fragen, die geprüft werden müssen. Das Vorgehen wird laufend mit den Beteiligten aus der Holzbranche abgestimmt. Es liegen bislang keine konkreten Zwischenergebnisse vor.
011-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 04.03.2024 Folgen der wiederholten Überschwemmungen rund um den Bielersee und Massnahmen zu deren Verhinderung und Bewältigung	06.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4 und 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2026	Die Abklärungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung für die Wiederherstellung von Infrastrukturen nach Hochwasserschäden inkl. der Frage nach möglichen steuerlichen Entlastungen (Ziffer 3 der Motion) wurden gestartet, dauern allerdings noch an.
111-2024 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) vom 03.06.2024 Unterstützung der Pilotprojekte «Entwicklung Grosses Moos»	09.09.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Anliegen wird im Rahmen des laufenden Projekts zur Landvergabe des freiwerdenden Landwirtschaftslandes Witzwil geprüft. Zu diesem Zweck wurde das Teilprojekt «Flexible Landvergabe» zusammen mit den Naturschutzverbänden und dem Bauernverband gestartet. Damit soll u.a. geprüft werden, wie ein Landabtausch einfach realisiert werden kann.
115-2024 M	Bösiger (Niederbipp, SVP) vom 03.06.2024 Landwirtschaftsland der JVA Witzwil muss in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben	09.09.2024	31.12.2026	Die Motion wird im Rahmen des laufenden Projekts zur Landvergabe in Witzwil umgesetzt. Der Bauernverband sowie weitere Interessengruppen sind in Form eines Sounding-Boards ins Projekt einbezogen. Mit der Betriebsaufnahme der Familie T. im Erlenhof wird ein Teil der Flächen bereits wieder bestellt.
033-2024 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.03.2024 Bahnangebot im Emmental stärken	10.09.2024	31.12.2026	Der Kanton Bern setzt sich in den entsprechenden Gremien dafür ein, dass die betroffenen Züge nach Abschluss der Gleissperrungen im Zusammenhang mit der Baustelle «Ausbau Publikumsanlagen Bahnhof Bern» ab der Perronhalle statt ab den Gleisen 49 und 50 verkehren werden. Der Entscheid liegt letztlich aber bei den SBB. Die Anliegen von Ziffer 2 und 3 werden im Rahmen der STEP-Planungen des Bundes eingebracht und der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass die dazu nötigen Projekte Bestandteil der Botschaft 27 zum Ausbau der Bahninfrastruktur sind.
041-2024 M	Ochsenbein (Bévilard, SVP) vom 06.03.2024 Keine Baubewilligungspflicht bei kleinen WP-Anlagen (Luft/Luft- und Luft/Wasser-Wärmepumpen)	10.09.2024	31.12.2026	Das Anliegen wird mit einer Anpassung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des Regierungsrates vom Januar 2015 und einer Ergänzung des Bewilligungsdekrets (BewD) umgesetzt. Die Arbeiten zur Anpassung der Richtlinien unter der Federführung der WEU und zur Anpassung des BewD unter der Federführung der BVD sind im Gang. Die Änderung des BewD wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Herbstsession 2026 vorgelegt.
063-2024 M	Leuenberger (Uettligen, EVP) vom 12.03.2024 Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektroautos barrierefrei ausgestalten	10.09.2024	31.12.2026	Das Anliegen fliesst in die nächste Revision der Bauverordnung unter Federführung der BVD ein. 2024 und 2025 wurde allerdings keine Revision der Bauverordnung durchgeführt.

064-2024 M	Leuenberger (Uettligen, EVP) vom 12.03.2024 Die Mobilität von Menschen mit Behinderung nicht zusätzlich erschweren	10.09.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Das Anliegen fliesst in die nächste Strassengesetzrevision unter Federführung der BVD ein. 2024 und 2025 wurde allerdings keine Revision des Strassengesetzes durchgeführt.
102-2024 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 29.05.2024 Moratorium für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen bis zur Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes	27.11.2024	31.12.2026	Gestützt auf den Beschwerdeentscheid zur Einführung von Tempo 30 in Köniz wird das kantonale Tiefbauamt geltendes Recht anwenden und künftig Gesuchen von Gemeinden zu abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen wieder zustimmen. Dies unter der Voraussetzung, dass die strassenverkehrsrechtlichen Anforderungen gemäss Artikel 108 der geltenden eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV; BSG 741.21) erfüllt sind. Eine allfällige Anpassung dieser Praxis wird geprüft, sobald die entsprechenden Verordnungsänderungen auf Stufe Bund zur Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» verabschiedet sind.
146-2024 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 10.06.2024 Bautechnische Entwicklungen berücksichtigen und Potential für Wohnraum ausschöpfen!	27.11.2024	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens der Motion werden bei der nächsten Revision der Bauverordnung unter Federführung der BVD aufgenommen. 2024 und 2025 wurde allerdings keine Revision der Bauverordnung durchgeführt.
181-2024 M	BaK (von Arx, Spiegel b. Bern) vom 21.08.2024 Gesamtschau und Handlungsoptionen betreffend die Immobilien der Berner Hochschulen	27.11.2024	31.12.2026	Die BFH BKD hat die Entwicklungsstrategie der Aussenstandorte Solothurnstrasse in Biel, der HKB in Bern und der HAFL in Zollikofen Ende 2025 dem Regierungsrat vorgelegt. Die Arbeiten zu den weiteren Standorten laufen derzeit weiter.
175-2024 M	BaK (Kohler, Meiringen) vom 08.07.2024 Verfahren für Bestellung und Nachtragsmanagement im gesamten Hoch- und Tiefbaubereich optimieren	05.03.2025	31.12.2027	Das Amt für Grundstücke und Gebäude ist an der Erarbeitung eines «Immobilienhandbuches». Dieses behandelt rechtliche Grundlagen, Verwaltungsprozesse, sowie die Organisation über den Wertschöpfungsprozess bei der Beschaffung, Nutzung und Bewirtschaftung von Raumressourcen. Es soll als verbindliches Arbeitsmittel für die bestellenden Direktionen, die Betreiber- und Nutzerorganisationen sowie die Eigentümer- und Bauherrenvertreter dienen und die Rahmenbedingungen, die Kompetenzen und die Zusammenarbeit klären.
191-2024 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 02.09.2024 Unterhalt der Drainagen von Fruchtfolgeflächen	05.03.2025	31.12.2027	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der nächsten Revision der Wasserbaugesetzgebung geprüft. Die Vorbereitungsarbeiten dazu wurden aufgenommen. Die Revision wird aktuell aufgegleist.
225-2024 M	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) vom 12.09.2024 Mehr Kunstrasen in den Sportstätten des Kantons Bern	05.03.2025	31.12.2027	Im Rahmen der Sportraumplanung werden die betreffenden Areale bezüglich Potential für Kunstrasenfelder geprüft. Jedes Areal wird nach nutzungstechnischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Aspekten beurteilt. Im Hauptfokus stehen hierbei die Mehrwerte für die kantonalen Nutzer. Eine Gesamtschau über die Sportraumplanung wird gemäss aktuellem Stand gegen Ende 2027 erwartet.
234-2024 M	BaK (Rothenbühler, Lauperswil) vom 29.10.2024 Abbau bestehender Hürden für einen rascheren Ausbau der Solarenergienutzung bei Gebäuden	05.06.2025	31.12.2027	Die Anliegen werden mit einer Anpassung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des Regierungsrates vom Januar 2015 und einer Ergänzung des Bewilligungsdekrets (BewD) umgesetzt. Die Arbeiten zur Anpassung der Richtlinien unter der Federführung der WEU und zur Anpassung des BewD unter der Federführung der BVD sind im Gang. Die Änderung des BewD wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Herbstsession 2026 vorgelegt.
258-2024 M	Lüthi (Moosseedorf, GLP) vom 26.11.2024 Lärmschutzmassnahmen Autobahn Grauholz	05.06.2025	31.12.2027	Der Regierungsrat wird sich bei passender Gelegenheit und entsprechend seiner Möglichkeiten gegenüber dem Bund für die Umsetzung des geforderten Lärmschutzes einsetzen.
261-2024 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 02.12.2024 Meldepflicht statt Baubewilligung für energetische Sanierungen	05.06.2025	31.12.2027	Das Anliegen soll so umgesetzt werden, dass energetische Sanierungen – soweit vom Bundesrechts wegen möglich – bewilligungsfrei erklärt werden. Die Umsetzung erfolgt mit einer Ergänzung des Bewilligungsdekrets (BewD). Die Änderung des BewD wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Herbstsession 2026 vorgelegt.
264-2024 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) vom 03.12.2024 Bildungscampus Burgdorf - Quo vadis?	05.06.2025	31.12.2027	Die Planung der Nachnutzung des BFH Areals wurde umgehend nach dem Priorisierungsentscheid des Grossen Rats Ende 2024 gestartet. Die Strategie für die Verortung des Gymnasiums als Nachnutzung im Bestand BFH wurde der Stadt Burgdorf erläutert. Der aktuelle Planungsstand wird anfangs 2026 der BiK und der BaK vorgestellt. Zur Frage, wie die Region mit einem für den Kanton Bern relevanten Projekt berücksichtig werden kann, können aktuell noch keine konkreten Antworten gegeben werden.
023-2025 M	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) vom 03.03.2025 «Lädere»: Versprechen halten und die Technische Fachschule Bern jetzt rasch und umfassend sanieren und in die Finanzplanung aufnehmen	05.06.2025	31.12.2027	Die Planungsarbeiten für den Verbleib der TS in Bern wurden Anfang 2025 gestartet. Bereits liegt ein aktualisiertes Betriebskonzept vor. Bis Frühjahr 2026 werden Layoutstudien für die Verortung der erforderlichen Nutzflächen im Bestand Lorraine erarbeitet.

270-2024 M	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) vom 04.12.2024 Nach dem Ausbaustopp für Berner Autobahnen: Massnahmen zum Schutz der umliegenden Dörfer und Wohnquartiere	10.06.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Punkt 1: Verkehrsmanagementsysteme sind komplexe Lösungen, die laufend weiterentwickelt werden, um der veränderten Mobilität gerecht zu werden. Entsprechende Arbeiten am VM Region Bern Nord sind aktuell im Gang. In weiteren Regionen mit geplanter Verkehrsmanagementsystemen – derzeit in Köniz und Thun – wird, auf Basis der bisherigen Erfahrungen, der Fokus noch stärker auf die Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs gelegt. Punkt 2: Die Veloinfrastruktur im betroffenen Raum soll gezielt verbessert werden. Dafür werden in der Finanzplanung des TBA prioritär Mittel eingestellt. Punkt 3: Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) berücksichtigt im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) sowie im Regionalen Angebotskonzept öffentlicher Verkehr (RAK) jeweils die aktuellen politischen Beschlüsse, namentlich kommunale, kantonale und nationale Abstimmungsergebnisse. Diese fliessen direkt in die Strategien und Massnahmen ein. Der Kanton ist seit jeher stark in die regionalen Planungen eingebunden und bringt sich aktiv ein. Punkt 4: Der Regierungsrat setzt sich beim Bund weiter für die optimale Nutzung der Berner Autobahnen ein. Gemeinsam mit den mitbetroffenen Gemeinden werden alternative Optimierungsmöglichkeiten geprüft.
272-2024 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 04.12.2024 Nachnutzung des Areals der Berner Fachschule in Burgdorf	10.06.2025	31.12.2027	Die Planung der Nachnutzung des BFH Areals wurde umgehend nach dem Priorisierungsentscheid des Grossen Rats Ende 2024 gestartet. Die Strategie für die Verortung des Gymnasiums als Nachnutzung im Bestand BFH wurde der Stadt Burgdorf erläutert. Der aktuelle Planungsstand wird anfangs 2026 der BiK und BaK vorgestellt.
294-2024 M	Jeanneret (St-Imier, FDP) vom 05.12.2024 Ankündigungen von Veranstaltungen in den Gemeinden Rückkehr zu einer vernünftigen Situation	10.06.2025	31.12.2027	Die Touristische Signalisation ist Teil einer laufenden Verordnungsrevision des Bundes. Die Regelungen des für im ersten Quartal 2026 angekündigten Bundesratsbeschlusses werden danach in die kantonale Richtlinie überführt. Bis dahin bleiben bestehende Ankündigungslösungen zulässig, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
031-2025 M	Fuchs (Bern, SVP) vom 03.03.2025 Gewährleistung der Zugänglichkeit und des Parkplatzmanagements im Berner Wankdorfquartier	02.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die aufgeworfenen Fragen und Anliegen werden im Rahmen der laufenden Arbeiten der Projektorganisation ESP Wankdorf bearbeitet. Für die Festlegung konkreter Massnahmen besteht eine unmittelbare Abhängigkeit zur Umsetzung der geplanten Umgestaltung des Autobahnanschlusses Wankdorf.
040-2025 P	Widmer (Bern, GRÜNE) vom 10.03.2025 Umfassender Bericht zur Verbreitung, zu möglichen Kosten und Gefahren durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) im Kanton Bern	02.09.2025	31.12.2027	PFAS werden direktionsübergreifend in der Arbeitsgruppe «One Health» thematisiert. Es ist vorgesehen, im Verlauf des Jahres 2026 einen Bericht zur Thematik zu verfassen.
043-2025 M	Lüthi (Moosseedorf, GLP) vom 10.03.2025 Reduktion der Strassenabstände und Potential für Wohnraum ausschöpfen – Bauland mobilisieren	02.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung des Anliegens wurde vor kurzem gestartet. Es können noch keine Aussagen gemacht werden.
109-2025 M	Fischer (Bätterkinden, SVP) vom 02.06.2025 Keine zusätzliche Verteuerung der Trinkwasserversorgung (Richtlinienmotion)	25.11.2025	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens wurden aufgenommen.
131-2025 M	Pauli (Nidau, FDP) vom 04.06.2025 Umfahrung Biel/Bienne West: langfristige Netzlückenschliessung sichern! (Richtlinienmotion)	25.11.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens wurden aufgenommen.
154-2025 M	Lerch (Langenthal, SVP) vom 11.06.2025 Die Baubewilligungsverfahren straffen – vor allem durch Kürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen	25.11.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1-3: Annahme Ziffer 2: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens wurden aufgenommen.
165-2025 M	Müller (Adelboden, EVP) vom 12.06.2025 Einführung eines Depotprinzips bei Einsprachen im Baubewilligungsverfahren zur Entlastung der Amtsstellen	25.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Prüfung des Anliegens wurden aufgenommen.
183-2025 M	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) vom 28.06.2025 Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie für alle bestehenden Wasserkraftwerke im Kanton Bern	25.11.2025	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens wurden aufgenommen.
208-2025 M	Esseiva (Bern, FDP) vom 01.09.2025 Tramlinie 6 (Worb-Bern-Fischermätteli) im Angebotsbeschluss ÖV 2027-2030 belassen, wenn keine Mehrkosten für den Kanton entstehen.	25.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Prüfung des Anliegens wurden aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Strassennetzplan 2022 - 2035		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Seit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes ist der Bund auch für die Sicherstellung eines Angebots für den Langsamverkehr entlang der Nationalstrassen zuständig. Das ASTRA stellt ein entsprechendes Angebot entlang der A8 zur Verfügung. Es obliegt somit dem Kanton, ein alternatives Angebot abseits der A8 zu planen und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Die Regionalkonferenz Oberland Ost hat das Projekt in das Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation aufgenommen, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können. Zudem hat das ASTRA Interessensbeiträge an einen abseits der Nationalstrasse verlaufenden Veloweg in Aussicht gestellt. Der Projektstart ist erfolgt, um die Realisierung abgestimmt mit dem ASTRA ab dem Jahr 2030 ermöglichen zu können.	erledigt

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2019.BVE.11234 Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften. Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Sommer 2020	Im Rahmen der Projektierung müssen erzielbare Einsparmöglichkeiten bzw. die erzielten Einsparungen detailliert ausgewiesen und begründet werden.	Das Projekt wurde im Rahmen der Priorisierung der Investitionsvorhaben im Hochbau verschoben. Der abschliessende Entscheid über die Priorisierung erfolgte in der Wintersession 2024 durch den Grossen Rat. Die Projektierung wurde deshalb noch nicht gestartet.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat bis zur Wintersession 2020 hinsichtlich des überarbeiteten Investitionsprogramms.		erledigt
2020.BVD.4550 Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025	Frühling 2021	Um seine eigenen Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr und insbesondere auch die Umsetzung der eigenen, kantonalen Mobilitätsstrategie, welche insbesondere einen weitreichenden "Modal-Shift" zahlreicher Verkehrsteilnehmenden verlangt, zu erfüllen, ist das Angebot des öffentlichen Verkehrs vorausschauend und insbesondere aus den regionalen Zentren zu den Kantonshauptorten hin, auf den nächsten Angebotsbeschluss zu optimieren.	Das Angebot wurde im Angebotsbeschluss 2027 – 2030 optimiert. Der Angebotsbeschluss wird in der Frühjahrssession 2026 im Grossen Rat behandelt werden.	In Bearbeitung

2021.BVD.4408 Biel, Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11, Gesamtsanierung Berufsbildungszentrum Biel (BBZ)	Sommer 2022	Dem Projektierungskredit wird unter der Auflage zugestimmt, dass die geeignete Dachfläche für die Nutzung von Solarenergie (Solarthermie oder Photovoltaik) genutzt wird.	Die Auflage wird im Rahmen der Projektierung umgesetzt und die geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bestückt. Dies entspricht der neuen Praxis, bei kantonalen Bau- und Sanierungsprojekten die grösstmöglich nutzbare Fläche auf Dächern mit PV-Anlagen zu belegen. Im Rahmen des Ausführungskredits wird der Regierungsrat die geplante Umsetzung aufzeigen. Der Ausführungskredit ist in der Geschäftsplanung des Grossen Rats in der Sommersession 2026 vorgesehen.	In Bearbeitung
		Im Falle einer Solarthermieanlage ist die Einspeisung von Überschüssen ins Fernwärmenetz zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der BaK im Rahmen des Ausführungskredites vorzulegen.	Nach der Umsetzung der geplanten Instandsetzungsmassnahmen wird die Gebäudehülle der Gebäude 1, 7 und 9 den Standard nach Minergie erreichen. Das Haustechnikkonzept sieht vor, die Gebäude Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11 neu mit einer Grundwasser-Wärmepumpe zu beheizen. Die verfügbaren Dachflächen werden mit PV-Modulen belegt. Eine Solarthermieanlage ist nicht vorgesehen.	In Bearbeitung
2022.BVD.193 Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern, Verpflichtungskredit für Aniemte, Mieterausbau und Ausstattung	Frühling 2023	Die kantonale Schulraumplanung muss längerfristig und rollend ausgestaltet werden und ist den zuständigen Kommissionen vorzustellen.	Mit dem Ziel einer höheren Planungssicherheit hat die BKD beim Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG regionalisierte Bildungsszenarien für die Mittelschulen des Kantons Bern bis 2040 erarbeiten lassen. Dies im Sinne der rollenden Planung und der Schärfung der Langfristprognose. Geplant ist künftig ein jährliches Update anhand der aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie des Kantons Bern zur (regionalisierten) Bevölkerungsprognose. Sowohl der BiK als auch der BaK wurde im Mai respektive im Juli 2024 der Bericht des Büro BASS vorgestellt. Im September 2024 hat die BVD gegenüber den beiden Kommissionen den kurzfristigen Raumbedarf präzisiert. Es ist vorgesehen, die beiden Kommissionen im ersten Quartal 2026 erneut über den aktuellen Stand der Arbeiten zur Schulraum- und Sporthallenplanung zu informieren.	In Bearbeitung
		Die kantonale Schulraumplanung muss mit Szenarien rechnen, so dass frühzeitig erkennbar wird, welche Auswirkungen es auf den Schulraumbedarf hat, wenn sich die Planungsparameter stärker verändern als erwartet. Diesen Szenarien ist in der Investitionsplanung Rechnung zu tragen.		In Bearbeitung
2023.BVD.4235 Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2024 für Verpflichtungskredite.	Frühling 2024	Vor einer Verlängerung des Mietvertrags für die Salzhausstrasse 21 über den 31.08.2029 hinaus und insbesondere rechtzeitig für eine allfällige Kündigung dieses Mietvertrags per 31.August 2029 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die effektive Entwicklung der Schüler/-innen-Zahlen des ceff am Standort Salzhausstrasse 18 und eine aktualisierte Prognose der weiteren Entwicklung vor. Es werden keine bindenden Mietverträge über August 2029 abgeschlossen.	Die Prognose zur Entwicklung der Schüler/-innenzahlen des ceff ARTISANAT an der Salzhausstrasse 18 hängt von der laufenden Neuverhandlung der Verteilung der Ausbildungsgänge der handwerklichen Berufsbildung zwischen den Kantonen Bern und Jura ab. Sie wird rechtzeitig vor einer allfälligen Verlängerung des Mietvertrages für die Salzhausstrasse 21 vorliegen.	In Bearbeitung
2022.BVD.5216 Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff). Verpflichtungskredit für die Anmiete	Frühling 2024	Liegen die effektiven Schüler/-innen-Zahlen tiefer und bestehen daher auch mittelfristig vom Kanton gemietete Leerflächen an der Salzhausstrasse 18, Biel, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Abmiete von Standorten im Perimeter Bahnhof Biel zugunsten der Salzhausstrasse 18 vor. Die zuständigen Kommissionen werden jährlich über den Stand der Dinge informiert.	Vor dem Bezug der Salzhausstrasse 18 durch das ceff ARTISANAT sind keine verbindlichen Aussagen betr. Integration weiterer Nutzungen möglich.	In Bearbeitung
2023.BVD.6133 Burgdorf, Jlcoweg 1, Umbau TecLab	Sommer 2024	Im Rahmen der Projektierung ist eine Angebots- und Bedarfsanalyse inkl. Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine neuen Produktionsküche durchzuführen, auch unter Einbezug der umliegenden weiteren Anbieter/Küchen und möglicher externer Kundschaft im Einzugsperimeter. Wird am Bau einer Produktionsküche festgehalten, ist aufzuzeigen, nach welchem Konzept und mit welchen möglichen Betreibern die Gastronomie bewirtschaftet werden soll.	Diese Auflage wird im Zuge des Vorprojekts, das nach Ablauf des fakultativen Finanzreferendums erfolgt, bearbeitet.	In Bearbeitung

2023.BVD.7372, Justizvollzugsanstalt, Witzwil, Lindenhof 43, Heizungsersatz	Herbst 2024	– Bei der Realisierung der neuen Heizung wird die Erweiterbarkeit durch eine Biogasanlage sichergestellt, sofern dies nicht mit wesentlichem Mehraufwand verbunden ist. – Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ergänzung durch eine Biogasanlage aus einer Gesamtsicht zu prüfen. Dabei sollen die Wirtschaftlichkeit und die ökologische Leistung unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse einbezogen werden. Die zuständige Direktion erstattet der BaK Bericht. – Bei positivem Ergebnis legt die BVD dem finanzkompetenten Organ einen Kredit zur Ausführung einer Biogasanlage vor.	Die Erweiterbarkeit der Heizungsanlage durch eine Biogasanlage wird sichergestellt. Die beiden neuen Heizkessel müssen so angeordnet werden, dass auch noch ein dritter Platz findet und es braucht bei den Wasserspeichern zusätzliche Stutzen. Die Abklärungen zur Gesamtsicht hinsichtlich einer Biogasanlage dauern noch an.	In Bearbeitung
		Bei der Realisierung der neuen Wärmeerzeugung (Heizung und Warmwasser) wird die Erweiterbarkeit durch eine Solarthermieanlage sichergestellt, sofern dies nicht mit wesentlichem Mehraufwand verbunden ist.	Die Erweiterbarkeit durch eine Solarthermieanlage wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
2023.BVD.6163 Bern, Universität, Vetsuisse Fakultät, Isolationseinheiten für das Tierspital	Winter 2024	Der Regierungsrat erarbeitet bis Ende 2025 konkrete Vorschläge für den langfristigen Standort des Tierspitals und informiert die zuständigen Kommissionen darüber.	Bis voraussichtlich anfangs 2026 werden die Kriterien für den künftigen Standort Seitens BKD / Vetsuisse als Grundlage für eine Standortsuche erarbeitet. Die Standortsuche seitens AGG kann anschliessend gestartet werden.	In Bearbeitung
2024.BVD.2180 Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus	Winter 2024	Bei allfälligen weiteren Zusatzkrediten für das vorliegende Projekt sind Szenarien der Redimensionierung vorzeitig zu planen und im dazugehörigen Vortrag auszuweisen, so dass dem Grossen Rat eine transparente Entscheidungsgrundlage vorliegt.	Ende 2024 konnte mit den Bauarbeiten für den neuen Campus gestartet werden. Allerdings hat sich kurz darauf herausgestellt, dass das Areal im Gebiet Weyermannshaus Ost mit PFAS-Schadstoffen belastet ist und saniert werden muss. Ein Sanierungskonzept wird im Frühling 2026 vorliegen. Die Finanzierung der Sanierung erfolgt unabhängig von der Realisierung des BFH Campus.	In Bearbeitung
2023.BVD.5414 Langenthal, Weststrasse 17-23, Bildungscampus Langenthal (1. Etappe), Sanierung Gymnasium	Winter 2024	Bei Ausführungs- und Zusatzkrediten für Bauprojekte im Bildungsbereich muss künftig der Bedarf anhand der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen berechnet, im Vortrag transparent dargelegt und allfällige Auswirkungen auf das Projekt beschrieben werden.	Der Ausführungskredit für die 2. Etappe zum Bildungscampus Langental (bfsl) wurde in der Wintersession 2025 im Grossen Rat behandelt (2025.BVD.2061). Der aktuelle Bedarf und die Auswirkungen wurden im Vortrag zum Geschäft dargelegt. Die Anliegen aus der Planungserklärung fliessen nun standardmässig in den Arbeitsalltag ein und werden damit auch bei künftigen Kreditgeschäften umgesetzt.	erledigt
2024.BVD.4055 Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren	Winter 2024	Der Kauf und dessen Vorbereitungshandlungen des Kantons Bern für das Objekt «Tavannes Machines SA» (Rue H.F. Sandoz 80, Tavannes) ist aufsichtsrechtlich durch die zuständige Parlamentskommission GPK aufzuarbeiten.	Die Finanzkontrolle hat das Geschäft im Auftrag der GPK untersucht. Der Bericht liegt der GPK vor.	In Bearbeitung
2024.BVD.2458 Bern, Universität Salvisbergbau Muesmattareal, Instandsetzung und Umbau. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Frühling 2025	Der Ausführungskredit soll aufzeigen, in welchen Bereichen des vorliegenden Sanierungs- und Umbauprojektes Kosten eingespart werden können.	Die geprüften und realisierbaren Kosteneinsparungen werden im Ausführungskredit aufgezeigt.	In Bearbeitung
2024.BVD.4095 Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz, Hochwasserschutz, Aare, Aareschlucht bis Brienzersee; Verpflichtungskredit für die Projektierung	Frühling 2025	Während der Projektierungsphase wird eine Begleitgruppe Dialoggruppe mit lokalen Vertretern (Gemeinden, Schwellenkorporationen, Grundstückbesitzern) periodisch über den Fortgang der Planungsarbeiten und deren Erkenntnisse informiert.	Die Begleitgruppe besteht seit Beginn der Vorprojektierung. Sie wird wie bis anhin in den weiteren Projektierungsprozess (Bauprojekt, Wasserbauplanverfahren) einbezogen werden.	In Bearbeitung
	Frühling 2025	Im Projekt ist aufzuzeigen, mit welchen jährlichen Aufwendungen nach der Realisierung im Normalfall und nach einem Hochwasserereignis (100-jähriges Ereignis) zu rechnen ist und wie sich diese Kosten auf die einzelnen Kostenträger (Bund, Kanton, Schwellenkooperationen, Gemeinden) verteilen.	Diese Fragen werden im Rahmen des Bauprojekts beantwortet werden.	In Bearbeitung
2024.BVD.4798 Spiez Hondrich, Inforama Berner Oberland, Neubau Rinderstall, Verpflichtungskredit für die Ausführung	Frühling 2025	Die BVD hat aufzuzeigen, dass 100 % des anfallenden Stroms im eigenen Betrieb, zu Gunsten Dritter (z.B. lokale Elektrizitätsgemeinschaften) oder in Speichermedien, gewinnbringend verbraucht werden kann.	Das Vorhaben der Eigen-Stromproduktion mit Photovoltaik wurde von einer ausgewiesenen Fachperson berechnet und in einem Bericht zusammengefasst. Im Rahmen der vertieften Projektierung werden diese theoretischen Werte vom Anlagenhersteller vor der baulichen Umsetzung überprüft und nachgewiesen.	In Bearbeitung

2024.BVD.3602 Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2025 für Verpflichtungskredite	Frühling 2025	Bern, Ostermundigenstrasse 103: Mit dem Vermieter wird weiterverhandelt, um eine flexible Kündigungsmöglichkeit zu erhalten.	Die Verhandlungen mit dem Vermieter wurden erneut aufgenommen, allerdings weigert sich dieser weiterhin, eine flexible Kündigungsmöglichkeit zu gewähren. Der Auftrag der Nachverhandlung ist somit erfüllt.	erledigt
		La Neuveville, chemin des Vergers 20: Neuverhandlung mit dem Vermieter für die nächste Ausgabenbewilligung, um die Miete an die untere Bandbreite der in der Region üblichen Preise anzupassen.	Die Auflage wird im Hinblick auf die nächste Ausgabenbewilligung berücksichtigt.	In Bearbeitung
		Zu Bern, Herrengasse 22: Für die nächste Ausgabenbewilligung wird ein alternativer Standort geprüft. Die Nähe zum Generalsekretariat wird nicht als ausschlaggebend betrachtet.	Die Auflage wird im Hinblick auf die nächste Ausgabenbewilligung berücksichtigt.	In Bearbeitung
2024.BVD.5147 Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Gymnasium, Ersatzneubau Sporthalle, Zusatzkredit	Frühling 2025	Es ist sicherzustellen, dass das Sanierungskonzept / Neubaukonzept von einem unabhängigen Prüfingenieur für Tragwerkkonstruktionen überprüft wird.	Ein externer Prüfingenieur wurde beigezogen. Dieser hat einen Bericht zum Phasenabschluss vorgelegt.	erledigt
2024.BVD.888 Investitionsrahmenkredit Strasse 2026–2029	Herbst 2025	Der Regierungsrat räumt der Sanierung der verbleibenden Haltekanten der Kategorie 1 gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes höchste Priorität ein.	Die BVD setzt das Anliegen im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen und des Budget- und Finanzplans bestmöglich um.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2025

Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	17. Dezember 2025
Geschäftsnummer:	2025.STA.568
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|DIv00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Zusammenfassung **3**

2. Ausgangslage **4**

3. Rückblick auf das Jahr 2025 ..... **5**
3.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund 5
3.1.1 Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Jura 5
3.1.2 Sicherheit 6
3.1.3 Gesundheit 7
3.1.4 Gesellschaft 8
3.1.5 Wirtschaft / Standort 9
3.1.6 Energie / Strom 9
3.1.7 Verkehr 10
3.1.8 Bildung und Forschung 11
3.1.9 Eidgenössische Volksabstimmungen 12
3.2 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen 12
3.2.1 Entlastungspaket 27 (KdK) 13
3.2.2 Integration von Ausländerinnen und Ausländern (KdK) 14
3.2.3 Digitale Transformation der Verwaltung (KdK) 15
3.2.4 Fachkräftemangel (WRK) 15
3.2.5 Klima-Charta (NWRK) 16
3.3 Beziehungen zu einzelnen Kantonen 16
3.3.1 Kanton Jura 16
3.3.2 Kanton Zürich 17
3.3.3 Übrige Kantone 17
3.4 Beziehungen zum Ausland 17
3.4.1 Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes 17
3.4.2 Mitwirkung in der Handelspolitik des Bundes mit den USA 18
3.4.3 Arcjurassien 19
3.4.4 Botschaften und internationale Organisationen 20
3.4.5 Partnerschaften 20
3.4.6 Entwicklungszusammenarbeit und andere Hilfeleistungen 21

4. Ausblick auf das Jahr 2026 ..... **22**
4.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund 22
4.2 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen 24
4.3 Beziehungen zu einzelnen Kantonen 25
4.4 Beziehungen zum Ausland 25

5. Antrag an den Grossen Rat **25**

Anhänge 26
Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern 26
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2024 26

1. Zusammenfassung

Die Kantone sind im Föderalismus die wichtigsten Partner des Bundes. Sie wirken in der Bundespolitik mit, weil es kaum Politikbereiche gibt, in denen Bund und Kantone unabhängig voneinander handeln können. Daher ist eine möglichst gute Vertretung der Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene und in der interkantonalen Zusammenarbeit zentral.

Der vorliegende Jahresbericht dient als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK). Der erste Teil blickt zurück auf die Interessenvertretung auf Bundesebene, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland im vergangenen Jahr. Im zweiten Teil gibt der Regierungsrat einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2026.

Basis für den vorliegenden Bericht sind die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Darin bildet die Aussenpolitik keinen eigenen Schwerpunkt. Vielmehr ist sie ein Instrument, das es dem Regierungsrat ermöglicht, die Ziele zu erreichen und Projekte gemäss den Entwicklungsschwerpunkten umzusetzen. Im vorliegenden Bericht wird deshalb jeweils dargelegt, inwiefern die vom Regierungsrat in den Aussenbeziehungen vorangetriebenen Geschäfte und Aktivitäten einen substanziellen Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik haben.

Die Aussenbeziehungen haben in den letzten Jahren an Gewicht zugenommen. Für den Regierungsrat sind sie ein ständiges Thema. Die tiefgreifende Veränderung der weltpolitischen Lage hat eine viel stärkere Wirkung auf die Schweiz und die Kantone, als dies noch vor der Corona-Pandemie der Fall war: Der Unterbruch von Lieferketten und der Energiemangel nach der Pandemie warfen Fragen zur Versorgungssicherheit auf. Die gescheiterten Verhandlungen mit der EU im Mai 2021 haben zur Folge, dass sich die Kantone seit Sommer 2025 in der Vernehmlassung zum Verhandlungspaket intensiv mit der Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU beschäftigt haben. Dazu kommen der nun schon fast vier Jahre andauernde Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die Umwälzungen im Nahen Osten oder die zweite US-Präsidentschaft Trumps mit ihren Folgen etwa auf die im Exportgeschäft der Schweiz bedeutsamen Zölle. Zugleich wandelt sich unsere Welt stark – vor allem durch die digitale Entwicklung, die mit der künstlichen Intelligenz nochmals an Tempo gewonnen hat, den Klimawandel oder die Migrationsbewegungen. Alle diese Entwicklungen betreffen den Kanton Bern konkret, und die spürbaren Folgen waren mit ein Thema im Dialog des Regierungsrates mit der SAK.

Für die Kantone von besonderer Bedeutung war im vergangenen Jahr die Erarbeitung des Entlastungspaketes (EP 27) auf Bundesebene. Aus Sicht der Kantone ist es unbestritten, dass der Bund seinen Haushalt wieder ins Gleichgewicht bringen muss. Das EP 27 wurde indes fast ohne die Mitwirkung der Kantone erarbeitet, was auf entsprechenden Unmut stiess . In der Folge schloss sich auch der Kanton Bern dem Widerstand der Kantone gegen das EP 27 an. So kritisierte er das bundesrätliche Vorgehen und die Entlastungsmassnahmen auf Kosten der Kantone. Jetzt erwarten die Kantone Korrekturen durch das Parlament; später wird voraussichtlich das Volk das letzte Wort haben.

Die Wirkungen bei der Interessenvertretung, seien sie direkt oder indirekt, können meistens nicht einem einzigen Akteur oder einer spezifischen Aktion zugewiesen werden und sind oftmals erst später sichtbar. Ein erfolgreiches Beispiel kantonalbernischer Interessenvertretung war in der Frühlingssession 2025 bei der Behandlung des Kantonswechsels von Moutier im eidgenössischen Parlament zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang konnte verhindert werden, dass die finanzpolitischen Forderungen des Kantons Jura hinsichtlich der Ausgleichszahlungen

im Nationalen Finanzausgleich (NFA) auf Kosten des Kantons Bern gingen. Der Regierungsrat wehrte sich im Parlament auch erfolgreich gegen die vom Bundesrat beantragten Tarife der Analysenlisten, die primär den Hausärztinnen und Hausärzten geschadet hätten.

Schliesslich konnte der Regierungsrat im Berichtsjahr weitere Akzente setzen: So ist in der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) der Fachkräftemangel auf Antrag des Regierungsrats ein Schwerpunktthema während der Präsidentschaft des Kantons Bern in den Jahren 2024 bis 2026. Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Freundschaftsabkommens zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara (Japan) unterzeichneten die Berner Fachhochschule und das Nara Institute of Sciences and Technology zudem ein Memorandum of Understanding im Bereich Alter. Bei der «Soirée Suisse» in Brüssel war Bern im Oktober Gastkanton. Und im November konnte der renovierte Hauptsitz der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingeweiht werden. Der Kanton hatte zusammen mit dem Bund und der Stadt Bern mit einem Gaststaatdarlehen zur Finanzierung des Umbaus beigetragen.

Wertvoll war für den Regierungsrat auch die Beziehungspflege mit den anderen Kantonsregierungen anlässlich von Arbeitstreffen und Staatsbesuchen sowie mit den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft in der Bundesstadt.

2. Ausgangslage

Aussenpolitisches Ziel des Regierungsrates ist es, die Stellung des Kantons Bern als politischen und wirtschaftlichen Standort in der Schweiz zu stärken sowie seinen Handlungsspielraum zu erweitern. Es gilt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen unverhältnismässigen Umsetzungsaufwand auf Kantonsebene auslösen. Der Föderalismus kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn die Kantone über ihre eigenen Angelegenheiten und über ihre innere Organisation möglichst weitgehend selbst bestimmen können. Als zentrale Säulen des Bundesstaats und Vollzugsverantwortliche in vielen Bereichen haben die Kantone eine besondere Legitimation und Verantwortung, ihre bundespolitischen Interessen mit Nachdruck wahrzunehmen. Das ist eines der wesentlichen Elemente der Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat nimmt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland wahr. Regierungsrat Christoph Ammann vertritt den Kanton Bern im Leitenden Ausschuss (LA KdK) und an der Plenarversammlung der KdK (PV KdK). Zurzeit ist er turnusgemäss auch Vizepräsident der KdK. Regierungsrat Christoph Ammann ist insgesamt zuständig für direktionsübergreifende Vorhaben, Anliegen und Schwerpunkte auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen, die nicht einer bestimmten Direktion zugeordnet werden können.

Der Kanton Bern ist zudem Mitglied der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie seit 2012 assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Regierungsrat Pierre Alain Schnegg nimmt die Interessen des Kantons Bern in der WRK, die er bis Ende Mai 2026 präsidiert, und in den Gremien von arcjurassien.ch wahr. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien statt, namentlich in den nationalen und regionalen Direktoren- und Staatsschreiberkonferenzen.[1]

[1] Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).

3. Rückblick auf das Jahr 2025

3.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund

Der Regierungsrat traf sich im Berichtsjahr viermal mit den beiden Berner Ständeratsmitgliedern. Das Jahrestreffen mit der Berner Deputation im Nationalrat wurde am 6. Mai 2025 mit einem Austausch zum Entlastungspaket 27 im Bundeshaus durchgeführt.

Der Regierungsrat hat 2025 zu 100 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Anhörungen der Konferenzen durch die vorberatenden Kommissionen der eidgenössischen Räte. Im Hinblick auf die Fraktionssitzungen vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat zunächst jeweils Stossrichtungen zum aktuellen Stand der für den Kanton relevanten Geschäfte und kurz vor Sessionsbeginn die ausführlichen Stellungnahmen bzw. Faktenblätter dazu. Hinzu kamen insgesamt rund 50 Faktenblätter an die Berner Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat. Diese Faktenblätter wurden von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen erstellt.

Zusätzlich organisiert der Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) zusammen mit Fachpersonen aus den zuständigen Direktionen bei ausgewählten Geschäften einen Austausch auf technischer Ebene mit den Berner Parlamentsmitgliedern in den dafür zuständigen Kommissionen. Ein solcher Austausch wurde während der Frühjahrssession 2025 mit Regierungsrat Pierre Alain Schnegg sowie Vertreterinnen und Vertretern der Finanzdirektion und der Staatskanzlei zu den finanziellen Aspekten des Kantonswechsels von Moutier durchgeführt (s.u.).

Nachfolgend findet sich eine thematisch geordnete Zusammenstellung der für den Kanton Bern wichtigsten Geschäfte, die im Berichtsjahr auf Bundesebene verabschiedet wurden.

3.1.1 Gebietsveränderung zwischen den Kantonen Bern und Jura

Kantonswechsel von Moutier [24.083]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1, Entwicklungsschwerpunkt (ES) finanzpolitische Handlungsspielräume): Der Kanton Bern nutzt finanzpolitische Handlungsspielräume und stärkt damit seine Wirtschaftskraft.

In der Frühlingssession 2025 gab das Eidgenössische Parlament grünes Licht für den Kantonswechsel von Moutier auf Anfang 2026, allerdings nicht ohne Nebengeräusche. Der Berner Nationalrat Manfred Bühler hatte zuletzt im Nationalratsplenum noch einen Nichteintretensantrag gestellt, der aber klar abgelehnt wurde. Und kurz vor der Behandlung des Geschäfts in den vorberatenden Kommissionen versuchte der Kanton Jura einen Artikel hinzuzufügen, der zusätzliche finanzielle Aspekte des Kantonswechsels von Moutier regeln sollte. Namentlich sollte der Wechsel auch in den Berechnungsgrundlagen des NFA ab Anfang 2026 berücksichtigt werden, obwohl diese Frage bereits im Moutier-Konkordat[2] geregelt worden war. Mit diesen Änderungsanträgen strebte der Kanton Jura zusätzlich zu der im Konkordat ausgehandelten Ausgleichszahlung von

[2] Das Konkordat sieht vor, dass der Kanton Bern dem Kanton Jura in den sechs Jahren der Übergangsphase einen Betrag von 76 Mio. Franken überweist, um die in dieser Zeit noch nicht berücksichtigen Lasten Moutiers auszugleichen.

76 Mio. Franken weitere 65 Mio. Franken zulasten des Kantons Bern, aber auch des Bunds und der Geberkantone an.

In enger Zusammenarbeit mit den beiden Berner Ständeratsmitgliedern und den Berner Mitgliedern der vorberatenden Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) stellte sich der Kanton Bern mit Erfolg gegen die Änderungsanträge des Kantons Jura. Sie hätten nicht nur die Konkordatsbeschlüsse untergraben. Der Genehmigungsbeschluss des Parlaments zum Kantonswechsel von Moutier wäre auch der falsche Ort dafür gewesen. Bestimmungen betreffend den NFA sind sehr komplex und in einem eigenen Gesetz (FiLaG) geregelt. Änderungen in der Berechnungsweise (oder Ausnahmen) müssen dort vorgenommen werden. Die Änderungsanträge des Kantons Jura fanden keine Mehrheit im Parlament.

3.1.2 Sicherheit

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) [24.043]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, Projekt 3.5):
Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Es werden günstige Voraussetzungen geschaffen, damit der Zivilschutz seine Leistungen auch angesichts sinkender Personalbestände weiterhin erfüllen kann.

Der Zivilschutz ist mit Unterbeständen konfrontiert, die sich laut Prognosen in den nächsten Jahren noch verstärken werden. Die vorliegende Teilrevision des BZG soll deshalb den Personalbestand des Zivilschutzes verbessern. In beiden Räten wurde der revidierte Gesetzestext in der Frühlingssession angenommen. Der wichtigste und umstrittenste Aspekt ist die Möglichkeit, künftig Zivildienstpflichtige beim Zivilschutz einzuteilen, falls dieser zu wenig Personal hat. Ausserdem beschlossen die Räte eine Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige.

Der Regierungsrat setzte sich für die Vorlage ein. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes trägt als Sofortmassnahme dazu bei, die kritische personelle Situation im Zivilschutz zu verbessern. Eine nachhaltige Verbesserung kann allerdings nur über eine Verfassungsänderung und entsprechende nachfolgende Gesetzesänderungen erfolgen. Auch die Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige kann die kritische personelle Situation im Zivilschutz verbessern, ist aber nur ein kleiner Teil der Lösung, weil die Anzahl Personen zu gering ist.

Zivildienstgesetz [25.033]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, Bericht 2024):
Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung. Bedrohungen für die Schweiz durch internationale Konflikte machen weiterhin grosse Anstrengungen im Bereich der Sicherheit nötig. Entscheidende Erfolgsfaktoren sind unter anderem genügend und gut geschultes Personal.

Das Parlament will den Wechsel von der Armee zum Zivildienst erschweren. Beide Räte nahmen in der Herbstsession die Änderung des Zivildienstgesetzes klar an. Mit den neuen Bestimmungen soll die heute verhältnismässig hohe Zahl der Zulassungen zum Zivildienst auf 4’000 pro Jahr gesenkt werden (aktuell rund 6’500). Insbesondere sollen Zulassungsgesuche verhindert werden, die nicht primär durch Gewissenskonflikte motiviert sind. Im Fokus der Vorlage stehen Personen,

die erst nach einem erheblichen Teil des Militärdienstes in den Zivildienst wechseln. Vorgesehen ist ausserdem eine jährliche Einsatzpflicht im Zivildienst, also eine Angleichung an den Dienstleistungsrhythmus der Armee.

Der Regierungsrat sprach sich für die Vorlage aus. Angesichts der sich verschlechternden internationalen Sicherheitslage in Europa müssen der Armee die nötigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es soll keine Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und zivilem Ersatzdienst geben. Die Alimentierung der Armee muss Vorrang haben. Personen, die bereit sind, Militärdienst zu leisten, dürfen sich nicht benachteiligt fühlen.

3.1.3 Gesundheit

Massnahmen zur Kostendämpfung [22.062]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, ES Gesundheitsdienstleistungen, Perspektive 3.A, Bericht 2024):
Der Kanton Bern stellt sicher, dass für die Angebote zu Gesundheitsdienstleistungen auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und die Kooperation sollen gefördert werden. Die GSI unterstützt diejenigen Leistungserbringer aktiv, die sich in Netzwerken zusammenschliessen.

Nach einem ersten Massnahmenpaket gegen den Kostenanstieg im Gesundheitswesen nahm das Parlament in der Frühlingssession 2025 ein zweites Massnahmenpaket zur Kostendämpfung an. Die Massnahmen sollen die medizinische Versorgung verbessern und das Kostenwachstum im Gesundheitswesen bremsen.

Der Regierungsrat setzte sich grundsätzlich für die Vorlage ein. Viele der schliesslich angenommenen Vorschläge trug er mit. Eine essenzielle Massnahme strich das Parlament jedoch aus dem Paket: die integrierte Versorgung. Diese soll in einem anderen Rahmen weiterverfolgt werden. Die koordiniere Versorgung ist aber aus Kantonssicht eine der wichtigsten Ansätze, um die steigenden Gesundheitskosten in den Griff zu bekommen (vgl. etwa das erfolgreiche Pionierprojekt Réseau de l'Arc im Berner Jura). Weil mit den Netzwerken zur koordinierten Versorgung die wichtigste Massnahme gestrichen wurde, ist das Kostendämpfungs-Paket aus Sicht des Kantons Bern auf dem halben Weg stecken geblieben.

Tarife der Analysenlisten [24.037]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, ES Gesundheitsdienstleistungen, Perspektive 3.A)
Der Kanton Bern stellt sicher, dass für die Angebote zu Gesundheitsdienstleistungen auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt.

Der Bundesrat hatte den Vorschlag gemacht, dass die Tariffestlegung bei Laboranalysen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) angepasst und die Kompetenz des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zum Erlass des Tarifs der Analysenliste (AL) aufgehoben werden sollten. Stattdessen sollten die Tarifpartner den AL-Tarif in Zusammenhang mit ambulanten Behandlungen direkt aushandeln. Das Parlament trat in der Sommersession nicht auf die Vorlage ein.

Der Regierungsrat lehnte den vom Bundesrat angestrebten Systemwechsel ebenfalls ab. Die geplante Kompetenzänderung hätte zu Verhandlungsblockaden, uneinheitlichen Tarifen und einer

Schwächung der Praxislabore geführt, insbesondere in der Hausarztmedizin. Die Umsetzung der Vorschläge hätte für alle Beteiligten einen erheblichen Mehraufwand und zusätzliche Kosten bedeutet, ohne dass die angestrebten Ziele erreicht worden wären. Die Tarifpartner könnten bereits heute tiefere Tarife als die AL-Höchstpreise vereinbaren, doch haben sie diese Möglichkeit bislang noch nie genutzt.

3.1.4 Gesellschaft

KITA: Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung [21.403]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Vision 2030, Projekt 3.13):
Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung. Er unterstützt familienfreundliche Arbeitsmodelle in Unternehmen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und die kontinuierliche Erwerbsbeteiligung beider Elternteile unterstützen.

Die befristete Anstossfinanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung soll mit dieser Vorlage abgelöst und in eine stetige Unterstützung überführt werden (= indirekter Gegenvorschlag zur KITA-Initiative). Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung soll gefördert und die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessert werden. Beide Räte stimmten einer Betreuungszulage zu, welche analog den Familienzulagen über Beiträge der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden und der Kantone finanziert wird. Die Kantone entscheiden, wie die Betreuungszulage finanziert werden. Eine direkte Bundesbeteiligung wurde abgelehnt. Das zweite Förderinstrument sind Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen. Der Bund stellt für die ersten vier Jahre 100 Millionen Franken zur Verfügung. Damit sollen für die Kantone Anreize geschaffen werden, weiter in die frühe Förderung zu investieren, Angebotslücken zu schliessen und institutionelle Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderungen bereitzustellen.

Der Regierungsrat stand der Vorlage skeptisch gegenüber. Einerseits verletzt sie das Äquivalenzprinzip («wer zahlt, befiehlt»), weil der Bund ausserhalb der Programmvereinbarungen keine Mittel spricht, den Kantonen aber Vorgaben macht, dass sie mehr Mittel einsetzen müssen und wie diese zu verwenden sind. Die Finanzierung über Familienzulagen verteuert die Arbeitskosten und schadet den Berner KMU's. Die Weiterführung bestehender kantonaler Subventionssysteme führt zudem zu Doppelspurigkeiten. Andererseits beurteilte der Regierungsrat die Programmvereinbarungen positiv, dies unter dem Vorbehalt, dass der administrative Aufwand gegenüber der bisherigen Praxis reduziert wird.

Betreutes Wohnen in den Ergänzungsleistungen [24.070]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Vision 2030, Projekt 3.8):
Der Kanton steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gemäss dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) sollen Autonomie, Selbstverantwortung und gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen gestärkt werden.

Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung sollen dank Ergänzungsleistungen in ihrem Zuhause betreut werden können, statt in einem Heim zu leben. Mit der Änderung des EL-Gesetzes können AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, gezielt beim selbständigen Wohnen unterstützt werden, etwa mit Dienstleistungen wie Haushaltshilfen, Mahlzeitendienste oder Zuschläge für alters- oder behindertengerechtes Wohnen. Diese neuen Leistungen werden neu durch pauschale Beiträge finanziert und den Krankheits- und

Behinderungskosten zugeordnet. Die zusätzlichen Kosten werden damit vollständig von den Kantonen getragen. Der Bundesrat rechnet für das Jahr 2030 mit zusätzlichen Kosten von CHF 340–730 Mio. für die Kantone und gleichzeitig mit Einsparungen von CHF 280 Mio., die sich durch verzögerte oder verhinderte Heimeintritte ergeben sollen. Die Vorlage wurde in der Sommersession 2025 von beiden Räten angenommen.

Die Gesetzesänderung entspricht teilweise der bisherigen Praxis im Kanton Bern. Sie wurde im Grundsatz vom Kanton Bern als sinnvoll beurteilt und begrüsst. Gleichzeitig hat der Regierungsrat wegen der zu erwartenden Mehrkosten auch Vorbehalte kommuniziert. Er wird die Umsetzung sowie die Entwicklung der tatsächlichen Kostenfolgen genau verfolgen

3.1.5 Wirtschaft / Standort

Investitionsprüfgesetz [23.086]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1, ES, Projekt, Perspektive):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. Er will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen.

Mit dem Investitionsprüfgesetz (IPG) verabschiedete das Eidgenössische Parlament in der Wintersession 2025 eine Vorlage, das Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren verhindern soll, wenn dabei die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährdet oder bedroht ist. Vom IPG betroffen sind Unternehmen, die in einem besonders kritischen Bereich tätig sind, etwa in den Bereichen Rüstungsgüter, zivil und militärisch verwendbare Güter, Stromnetze, Stromproduktion, Wasserversorgung sowie Gesundheits-, Telekom- und Transportinfrastrukturen.

Der Regierungsrat lehnt das IPG ab. Er war davon überzeugt, dass das Gesetz dem Wirtschafts- und Investitionsstandort schadet und zu zusätzlichem administrativen und regulatorischen Aufwand für Unternehmen und die Verwaltung führt, ohne dabei die öffentliche Ordnung oder Sicherheit deutlich zu stärken. Mit der jetzigen Regelung wird in erheblichem Masse in die Wirtschaftsfreiheit und in die kantonalen Kompetenzen der Wirtschaftsförderung eingegriffen. Es besteht auch das Risiko, dass die bestehenden Unternehmen und Infrastrukturen durch die Einschränkung des Kreises möglicher Investoren an Wert verlieren. Schliesslich zeig eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung, dass es bereits zahlreiche Instrumente gibt, mit denen die kritischen Infrastrukturen (Energie, Wasser, Verkehr) gut geschützt sind.

3.1.6 Energie / Strom

Stromversorgungsgesetz (Stromreserve) [24.033]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, ES Krisenvorsorge):
Der Kanton Bern fördert die öffentliche Sicherheit und bereitet die Bevölkerung auf Krisen und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.

Eine Strommangellage wird vom Bund als grösstes Risiko eingestuft, noch vor einer Pandemie. Mit der thermischen Stromreserve soll die Schweiz für eine solche Notlage besser vorbereitet sein. National- und Ständerat folgten dem Bundesrat und schufen in der Sommersession mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes die Grundlagen für die thermische Stromreserve. Diese

besteht aus Reservekraftwerken, die mit Öl und Gas betrieben werden können, gepoolten Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen). Umstritten war die Frage, ob die Förderung von WKK-Anlagen weiterhin möglich sein soll. Dies wurde von beiden Räten schliesslich knapp verneint.

Der Regierungsrat setzte sich für die Vorlage ein. Allerdings sollten WKK-Anlagen weiterhin gefördert werden, insbesondere solche, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden können. Wenigstens schafft das neue Gesetz für WKK-Anlagen die Möglichkeit, sich an der Stromreserve zu beteiligen.

Energiegesetz (Beschleunigungserlass) [23.051]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 5, ES erneuerbare Energien, Projekt 5.7.2, Bericht 2024):
Die Ziele der 2006 verabschiedeten Energiestrategie sollen bis 2025 erreicht werden. Im Vordergrund stehen einheimische, erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz. Insbesondere ist der Beitrag der Wasserkraft zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die erforderlichen Schritte für die Realisierung der Vorhaben «Trift» und «Erhöhung der Grimselstaumauer» sind eingeleitet. Der Kanton wirkt aktiv mit, damit Bewilligungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt werden.

Nach nahezu zweijährigen Beratungen verabschiedete das Parlament in der Herbstsession 2025 deutlich die Änderung des Energiegesetzes (sogenannter Beschleunigungserlass). Projekte von nationalem Interesse im Bereich der Solar-, Wind- und Wasserkraft, aber auch der Ausbau des Stromnetzes können künftig schneller geplant und bewilligt werden. Die Kantone sind neu verpflichtet, Plangenehmigungsverfahren für entsprechende Anlagen innerhalb von 180 Tagen abzuschliessen und in ihren Richtplänen geeignete Gebiete auszuweisen. Zudem werden Zusatzkonzessionen für Wasserkraftwerke erleichtert. Die Erhöhung bestehender Staumauern soll unter vereinfachten Bedingungen möglich sein. Beim Verbandsbeschwerderecht konnte ein Kompromiss erzielt werden: Es bleibt auf kantonaler Ebene bestehen, ein Weiterzug ans Bundesgericht ist jedoch künftig ausgeschlossen. Damit bleibt das Beschwerderecht grundsätzlich erhalten, der Instanzenweg wird aber um drei bis fünf Jahre verkürzt. Heute kann es bis zu zwanzig Jahre dauern, bis eine Anlage rechtskräftig bewilligt ist.

Der Regierungsrat begrüsste den Beschleunigungserlass und insbesondere die Anpassung des Rechtsmittelverfahrens. Der Kanton Bern ist von der Revision mit der Konzession für das Kraftwerk Trift und der geplanten Vergrösserung des Grimselsees direkt betroffen.

3.1.7 Verkehr

Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs (RPV) für die Jahre 2026-2028. Verpflichtungskredit [25.055]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1, ES Infrastruktur; Projekt 1.3):
Der Kanton sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur. Er sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung. Mehrere strategische Infrastrukturprojekte im Verkehrsbereich sowie der Betrieb und der Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen stärken den Kanton als Wirtschaftsstandort.

Der Bundesrat wollte den regionalen Personenverkehr (RPV) mit Bahn, Bus, Seilbahn und Schiff in den Jahren 2026 bis 2028 mit knapp 3,4 Milliarden Franken mitfinanzieren. Im Vergleich zum vormaligen Verpflichtungskredit entspricht dies einer Erhöhung von rund 2,3 Prozent. Allerdings sieht der Bundesvorschlag eine Senkung des Bundesmittelniveaus ab dem Jahr 2027 vor. Die geplanten ungedeckten Kosten im RPV sollen gemäss Bundesrat somit ab 2027 um 5 Prozent gesenkt werden. Dies dürfte zu einer Lastenverschiebung zu den Kantonen, einer Tariferhöhung oder einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr führen. In der Wintersession 2025 beschloss das Parlament den Verpflichtungskredit um zusätzlich 160,2 Millionen Franken zu erhöhen.
Der Berner Regierungsrat und die Gesamtheit der Kantone forderten eine Erhöhung des vom Bundesrat beantragten Kredits um CHF 332 Mio. Die Höhe des nun verabschiedeten Kredits von total CHF 3,525 Mrd. kann als Kompromiss gewertet werden, dürfte jedoch weiterhin zu finanziellen Lücken führen. Denn auch in den kommenden Jahren werden die Bevölkerung und die Wirtschaft wachsen, was zu einer steigenden Mobilität führen wird. Damit diese Mobilität effizient abgedeckt werden kann, wird auch der RPV gezielt ausgebaut werden müssen.

3.1.8 Bildung und Forschung

Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (Anpassung MINT-Bereich) [25.056]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik: (Ziel 1, ES Bildung und Forschung): Der Kanton Bern stärkt den Bildungs- und Hochschulstandort.

Fachhochschulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) Bachelorstudiengänge anzubieten, in denen die praktische Arbeitswelterfahrung integriert ist. Dieses Angebot wurde in einem Pilotversuch bereits getestet. Es hat sich gezeigt, dass dadurch ein Beitrag zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte geleistet werden kann. Die Eidgenössischen Räte stimmten in der Wintersession 2025 den dafür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen zu, so dass Maturandinnen und Maturanden mit einer gymnasialen sowie mit einer Berufsmatur in einer nicht technischen Richtung zu einem praxisintegrierten Bachelorstudiengang (PiBS) zugelassen werden, ohne vorher die für eine Fachhochschule vorgeschriebene Arbeitswelterfahrung erworben zu haben.

Der Regierungsrat stimmte dieser Revision zu. Die klare Eingrenzung des PiBS-Modells auf naturwissenschaftliche und technische Fachbereiche gewährleistet, dass die Anforderung einer einschlägigen beruflichen Grundbildung mit Berufsmatur die unbestrittene Norm für den Zugang zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen bleibt.

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG). Stärkung der höheren Berufsbildung [25.046]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik: (Ziel 1, ES Bildung und Forschung): Der Kanton Bern stärkt den Bildungs- und Hochschulstandort.

National- und Ständerat stärkten mit dieser Vorlage in der Wintersession die Attraktivität der höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung. Sie beinhaltet vier Massnahmen, um die höhere Berufsbildung bekannter zu machen, ihr gesellschaftliches Ansehen zu steigern und vergleichbare Voraussetzungen auf der Tertiärstufe des Bildungssystems zu schaffen. Dazu gehört namentlich die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung.

Der Regierungsrat war ebenfalls dafür, dass die höheren Fachschulen künftig von einem Rechtsschutz profitieren. Es ist unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Er begrüsste ebenfalls die erwähnten Titelzusätze unter Beibehaltung der bewährten und geschützten landessprachlichen Abschlusstitel der höheren Berufsbildung. Die Zusätze können zur Sichtbarkeit und Stärkung der höheren Berufsbildung auf Tertiärstufe beitragen. Das führt zu keiner Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs. Zudem ergeben sich auch keine Mehrkosten für die Kantone.

3.1.9 Eidgenössische Volksabstimmungen

Im Vorfeld von Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene informiert der Regierungsrat jeweils aktiv über seine Haltung, sofern der Kanton Bern direkt und namhaft betroffen ist. Dies war im Jahr 2025 nur bei einer von insgesamt fünf Bundesvorlagen an drei eidgenössischen Volksabstimmungen der Fall.

«Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziele 1,3 u. 5): Der Kanton Bern will zwar bis 2050 klimaneutral werden, jedoch ohne den Innovations- und Investitionsstandort oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu gefährden.

Der Regierungsrat empfahl der Berner Bevölkerung, in der eidgenössischen Abstimmung vom 30. November 2025 die steuerpolitische Vorlage abzulehnen. Die Ergebnisse der Abstimmung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene lauteten wie folgt: CH: 21,7 % Ja zu 78,3 % Nein; BE 23,7 % Ja zu 76,3 % Nein).

Der Regierungsrat anerkannte zwar die Anliegen der Initiative, insbesondere die Stärkung der Generationengerechtigkeit sowie die Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise. Die Initiative gefährdet jedoch wichtige Steuereinnahmen von Bund und Kantonen, schwächt den Wirtschaftsstandort Schweiz und schränkt die Steuerhoheit sowie die Finanzautonomie der Kantone ein.

3.2 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen

Der Kanton Bern war an allen vier Plenarversammlungen der KdK und an zwölf Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch vertreten. Der Kanton Bern nahm auf Stufe Regierungsrat, Direktionen oder Staatskanzlei zudem Stellung zu 18 Geschäften der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an mehreren Stellungnahmen der WRK. Seine Interessen wurden mehrheitlich berücksichtigt.

Die KdK beschäftigte sich im Berichtsjahr mit vielen für den Kanton Bern relevanten Geschäften: Neben der Europapolitik und den Handelsbeziehungen der Schweiz mit den USA (vgl. Ziff. 3.3.1) etwa mit dem Entlastungspaket 27, der Entflechtung 27 und der Weiterentwicklung der föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung (DVS) sowie der Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Gesamtstrategie Asyl, Arbeitsmarktintegration von Personen mit Status S).

Mit gemeinsamen Positionsbezügen der KdK befürworteten die Kantone die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU und empfahlen der Bevölkerung vor Volksabtimmungen ein Ja zum E-ID-Gesetz. Die Volksinitiativen «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich

gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)», «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» und «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» lehnten die Kantone ab, ebenfalls den Bundesbeschluss zum Systemwechsel beim Eigenmietwert bzw. der Besteuerung von Wohneigentum (kantonale Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften). Einen besonderen Weg gingen 10 Kantone betreffend der Einführung der Individualbesteuerung. Sie ergriffen das Kantonsreferendum. Es handelte sich um das zweite Kantonsreferendum seit Bestehen des Instruments. Der Kanton Bern lehnte die Teilnahme am Kantonsreferendum ab. Er hatte sich im Vernehmlassungsverfahren im März 2023 grundsätzlich positiv zur Einführung der Individualbesteuerung ausgesprochen.

Die alle drei Jahre stattfindende Nationale Föderalismuskonferenz fand am 13./14. November 2025 in Zug statt und warf die Frage auf, wie zukunftsfähig der Föderalismus angesichts der geopolitischen Herausforderungen und der Digitalisierung in seiner heutigen Form noch ist.

Nachfolgend eine Auswahl von Geschäften, die für den Kanton Bern in der interkantonalen Zusammenarbeit bei der Interessenvertretung gegenüber dem Bund besonders relevant waren.

3.2.1 Entlastungspaket 27 (KdK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1, ES finanzpolitische Handlungsspielräume):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. Er nutzt und (sichert) finanzpolitische Handlungsspielräume und stärkt damit seine Wirtschaftskraft.

Mit dem Ziel, sein strukturelles Haushaltsdefizit zu beheben, hat der Bundesrat Anfang 2025 unter dem Titel «Entlastungspaket 27» ein Massnahmenpaket zur Entlastung des Bundeshaushaltes in die Vernehmlassung geschickt. Er strebt damit ein Entlastungsvolumen von knapp 2,4 Milliarden Franken im Jahr 2027 und von knapp 3 Milliarden Franken im Jahr 2028 an.

Die Kantone sind von zahlreichen Massnahmen empfindlich betroffen. Sie haben sich deshalb im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme der KdK im März und im Juni 2025 gegenüber dem Bund geäussert. Dabei zeigten die Kantone Verständnis für die schwierige finanzpolitische Lage des Bundes, betonten aber auch, dass die Mehrausgaben, welche die Bundesfinanzen in eine Schieflage gebracht haben, primär Ausgaben waren, die direkte Bundeskompetenzen betreffen. Eine Sanierung der Bundesfinanzen zulasten der Kantone ist somit nicht gerechtfertigt. Auch sind Lastenverschiebungen keine Einsparungen: Die Verlagerung von Kosten von einer föderalen Ebene auf die nächste ist für die Bevölkerung ein Nullsummenspiel. Die Kantone wehrten sich auch gegen die Annahme, dass die Kantone über mehr finanziellen Spielraum verfügten als der Bund. So ist auf Ebene einzelner Kantone derzeit ebenfalls die Erarbeitung oder bereits die Umsetzung von Entlastungspaketen im Gang. Die Kantone zeigten sich aber stets offen, gemeinsam mit dem Bund effektive und auch für sie tragbare Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts vorzusehen. Sie unterbreiteten beispielsweise zu den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen sowie im Asylbereich alternative Entlastungsvorschläge (schnellere Verfahren, konsequente Rückführungen und die Abwehr irregulärer Migration). Schlussendlich fanden jedoch weder die seitens der Kantone via KdK gemachten Gesprächsangebote noch die alternativen Entlastungsvorschläge beim Bund Gehör.

Der Mantelerlass zum Entlastungspaket 27 wurde im September 2025 dem Parlament überwiesen. Im Oktober 2025 fanden die Anhörungen in den Kommissionen der Eidgenössischen Räte statt. Der Ständerat begann in der Wintersession 2025 mit der Behandlung des Geschäfts. Die KdK wird das Geschäft auch während der parlamentarischen Phase eng begleiten und erwartet

von den eidgenössischen Räten, dass sie substanzielle Korrekturen am Entlastungspaket vornehmen. Namentlich bei den vom Bundesrat im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs beim Lastenausgleich vorgeschlagenen Massnahmen, bei Entlastungsmassnahmen, die das laufende Projekt zur Aufgabenentflechtung Bund – Kantone («Entflechtung 27») betreffen, bei den Kürzungen im Asylbereich, bei den Massnahmen im Bildungsbereich, den Kürzungen der BIF-Einlage (Bahninfrastruktur) oder der Abschaffung des Gebäudeprogramms braucht es aus Sicht der Kantone dringend Korrekturen.

Neben der Positionierung der KdK und deren Stellungnahmen, die der Regierungsrat unterstützte, informierte er die Berner Nationalrats- und Ständeratsmitglieder im Berichtsjahr regelmässig über diejenigen Massnahmen im Entlastungspaket 27, die für den Kanton Bern besonders schmerzhaft sind. Sie betreffen verschiedene Politikbereiche: den Verkehr, die soziale Wohlfahrt, Umwelt, Klima und Energie, die Landwirtschaft sowie die Bildung und die Kultur.

3.2.2 Integration von Ausländerinnen und Ausländern (KdK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, ES Integration, Projekt 3.1):
Der Kanton Bern fördert die gesellschaftliche und berufliche Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Er vermeidet falsche Anreize, erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt und unterstützt arbeitsfähigen Personen, die Sozialhilfe beziehen, auf dem Weg in ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben.

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration stellte die Forderung des Bundes, wonach Ende 2025 50 Prozent der Personen mit Schutzstatus S erwerbstätig sein müssen, die Kantone weiterhin vor grosse Herausforderungen. Nach einer Intervention der Kantone via KdK verzichtete der Bundesrat im Frühjahr auf die Einführung eines Malus-Systems für Kantone, die diese Erwerbsquote nicht erreichen. Zudem soll die Erwerbsquote nur für Personen gelten, die sich bereits seit 3 Jahren in der Schweiz befinden. Damit trägt der Bundesrat dem Umstand Rechnung, dass der Zeitfaktor insbesondere in Bezug auf den Spracherwerb einen erheblichen Einfluss auf die Integration in den Arbeitsmarkt hat. Ein zusätzlicher Erfolg für die Kantone war, dass der Bundesrat den Stand der Arbeitsmarktintegration künftig differenzierter betrachten will: Neben der Aufenthaltsdauer der Geflüchteten soll künftig die Situation auf dem lokalen Arbeitsmarkt bei der Messung der Zielerreichung berücksichtigt werden.

Der vom Bundesrat im Integrationsbereich 2025 eingeschlagene konstruktive Weg wird allerdings mit Blick auf das Entlastungspaket 27 gleich wieder in Frage gestellt, sollte die Globalpauschale für Geflüchtete gekürzt werden. Die Arbeitsmarktintegration lässt sich nicht verbessern, wenn bei der Sprachförderung, Bildung und Begleitung der Geflüchteten gespart wird.

2025 nahm der Bund nämlich zusammen mit den Kantonen, Städten und Gemeinden eine umfassende Analyse des 2019 reformierten Asylsystems in Angriff. Das neu strukturierte Asylsystem hat sich grundsätzlich bewährt. An der nationalen Asylkonferenz vom 28. November 2025 beschlossen alle drei Staatsebenen, den Asylbereich mit gezielten Massnahmen zu optimieren. Mit der Asylstrategie 2027 sollen die Asylverfahren weiter beschleunigt, die Pendenzen rascher abgebaut und die Integration verbindlicher gefördert werden. Es braucht zusätzlich gesetzliche Anpassungen beim Thema Sicherheit. Weiter sollen Frauen und junge Erwachsene besser in die Gesellschaft integriert und für den Arbeitsmarkt gewonnen werden, die Kenntnisse der Landessprachen bei Kindern vor dem Schuleintritt und bei Erwachsenen nach Arbeitsaufnahme verbessert und die gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten mit Bleiberecht erhöht werden. Die PV KdK hatte den integrationspolitischen Stossrichtungen zur neuen Asylstrategie am 19. September 2025 zugestimmt.

Regierungsrat Christoph Ammann in seiner Funktion als Vizepräsident der KdK, der im Leitenden Ausschuss zudem für das Ressort «Ausländerintegration» zuständig ist, sowie Regierungsrat Philippe Müller, als Vorstandsmitglied der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) vertraten die Interessen der Kantone an der nationalen Asylkonferenz.

3.2.3 Digitale Transformation der Verwaltung (KdK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 2, ES Grundlagen, Projekt 2.1):
Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Er schafft Grundlagen für medienbruchfreie digitale Geschäftsprozesse mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Um die digitale Transformation der Verwaltung über die drei Staatsebenen hinweg besser zu steuern, haben Bund und Kantone die «Digitale Verwaltung Schweiz» geschaffen. Die Organisation fördert seit 2022 Projekte, die einen grossen Nutzen für die gesamte Verwaltung, die Bevölkerung und die Wirtschaft haben. 2025 wurde das Zielbild zur Weiterentwicklung der DVS nach 2027 erarbeitet. Die PV der KdK verabschiedete am 19. September eine gemeinsame Stellungnahme zum neuen Zielbild. Dieses umfasst zwei Stossrichtungen: Die erste der beiden Stossrichtungen verlangt eine Stärkung der gemeinsamen Steuerung und Umsetzung durch die Nutzung des bestehenden institutionellen Rahmens. Diese war bei den Kantonen weitestgehend unbestritten. Die Kantone forderten jedoch gegenüber der DVS eine Konkretisierung des Ressourcenbedarfs. Gegenüber der zweiten Stossrichtung, der Schaffung einer Bundeskompetenz, mit der für alle drei Staatsebenen verbindliche digitale Standards festgelegt werden könnten, gab es unter den Kantonen jedoch auch kritische Stimmen. Die KdK plädierte in ihrer Stellungnahme deshalb dafür, dass sich die neue Bundeskompetenz im Wesentlichen auf konzeptionelle, semantische und technische Standards beschränkt und der Fokus auf die Förderung der Interoperabilität und IT-Sicherheit gelegt wird.

Der Regierungsrat äusserte sich positiv zu den beiden Stossrichtungen. Er steht einer Bundeskompetenz offen gegenüber, weil eine wirksame DVS ausreichend Gestaltungskompetenz braucht.

3.2.4 Fachkräftemangel (WRK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, ES Armutsrisiken vermeiden):
Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration. Armutsrisiken sollen vermieden werden.

Unter der Präsidentschaft des Kantons Bern (2024-2026) ist der Fachkräftemangel ein Schwerpunkt der Westschweizer Regierungskonferenz. Der Mangel an Fachkräften oder allgemein an Arbeitskräften wird von den Unternehmen als eine der grössten Herausforderungen genannt, deren Ausmass in den letzten beiden Jahren drastisch zugenommen hat. Die WRK versteht sich als Koordinationsplattform, um sich regelmässig über Lösungsansätze auszutauschen, die zu einer Verbesserung der Situation beitragen können.

Am 2. Juni 2025 hat der Vorstand den Schlussbericht der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) mit den darin vorgeschlagenen Massnahmen zur Kenntnis genommen und gleichzeitig entschieden, selbst keine weiteren Aktivitäten zu verfolgen. Der Vorstand hat aber dem SECO, den regionalen Direktorenkonferenzen, der kantonalen Konferenz der West-

schweizer und Tessiner Arbeitsämter (CRT) und dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) den Schlussbericht der ZHAW zugestellt und erwartet Rückmeldungen über die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen, etwa für eine stärkere Ausrichtung der Personalentwicklung der Unternehmen auf Personen 50+ oder höhere Anreize für die Unternehmen zur Einführung von flexiblen Arbeitszeitmodellen.

3.2.5 Klima-Charta (NWRK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern soll bis 2050 klimaneutral sein. Die Verpflichtungen der Klima-Charta entsprechen weitgehend der kantonalen Klima- und Energiepolitik.

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) vertritt als Zusammenschluss der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura gemeinsame Interessen gegenüber dem Bund. Für die Abstimmung gemeinsamer Schwerpunkte in der Klimapolitik wurde 2021 die Klima-Charta der NWRK verabschiedet mit dem Ziel, die Netto-Null Strategie des Bundes zu unterstützen und die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels abgestimmt umzusetzen.

Gemäss dem Grundauftrag der NWRK, die bestehenden Leitsätze zu Finanzen, nachhaltigem Bauen und der nachhaltigen Beschaffung zu konkretisieren, führte die Arbeitsgruppe NWRK im Mai 2025 eine Veranstaltung zur Nutzung des Labels SNBS Infrastruktur für die Fachstellen der Kantone durch. Zudem wurde mit der Planung von Aktivitäten im Themenkreis der nachhaltigen Beschaffung begonnen.

3.3 Beziehungen zu einzelnen Kantonen

3.3.1 Kanton Jura

In der Frühjahrssession 2025 stimmte das Bundesparlament dem Konkordat zum Kantonswechsel von Moutier zu, das von der Bevölkerung der Kantone Bern und Jura im Jahr 2024 angenommen worden war. Das Bundesparlament ebnete so den Weg für die letzten Schritte zum Wechsel von Moutier in den Kanton Jura. Dieser Schritt markiert politisch das Ende der Jurafrage. Während des ganzen Jahres 2025 verhandelten die Regierungen der beiden Kantone 32 Ausführungsverträge und schlossen diese ab. Die Gespräche wurden trotz einzelner Differenzen in einem konstruktiven Geist geführt. Die Vereinbarungen zielen darauf ab, das reibungslose Funktionieren der öffentlichen Dienste und die Fortsetzung der Staatstätigkeit zu gewährleisten. Die beiden Kantone verpflichteten sich, ihre territorialen Grenzen gegenseitig zu respektieren. Dadurch wird die Zusammenarbeit zwischen den beiden Nachbarkantonen auf eine neue Basis gestellt. Der Umzug der bernischen Verwaltung und der Schulen von Moutier wird in den Jahren 2026-2028 fortgesetzt, damit die derzeitigen provisorischen Lösungen in eine definitive Infrastruktur überführt werden können. Die Aufteilung bestimmter Berufsbildungsgänge müssen die beiden Kantonen noch miteinander aushandeln, In der Zwischenzeit bleibt das Centre de formation professionnelle Berne francophone «Handwerk» (ceff) bis zum Sommer 2027 in Moutier.

3.3.2 Kanton Zürich

An der Arbeitssitzung am 12. März 2025 mit dem Kanton Zürich standen das Entlastungspaket 27, der nächste Wirksamkeitsbericht (NFA) sowie das Projekt Entflechtung 27 im Zentrum. Ein weiterer Fokus lag auf den Beziehungen Schweiz-EU. Schliesslich wurden auch föderalismuspolitische Themen angesprochen, namentlich Gouvernanz- und Finanzierungsfragen bei interkantonalen Kooperationen. Das Format der regelmässigen bilateralen Treffen hat sich bewährt.

3.3.3 Übrige Kantone

Bei bilateralen Treffen mit den Kantonsregierungen Jura, Uri, Nidwalden und Luzern konnte der Regierungsrat wichtige Beziehungen und den Informationsaustausch über aktuelle politische Herausforderungen pflegen. Eine besondere historische Note hatten die Besuche des Regierungsrates im Kanton Schwyz zum Jubiläum der Schlacht am Morgarten sowie im Kanton Genf anlässlich der Fête de l'Escalade.

3.4 Beziehungen zum Ausland

3.4.1 Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die KdK. Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und -vertreter zudem die Gelegenheit, den Mitgliedern des Bundesrates ihre europapolitischen Interessen darzulegen.

Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziele 1, 2, 3 u. 5):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. Er will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen. Ein langfristiges und stabiles Verhältnis zu unseren direkten Nachbarn und mit Abstand wichtigsten Handelspartnern in der EU ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Am 13. Juni 2025 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu den neuen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU unter dem Titel «Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU».

Die Kantonsregierungen stimmten am 24. Oktober 2025 mit 21 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung der Stellungnahme der KdK zum Paket Schweiz-EU zu. Bei der Referendumsfrage schloss sich eine Mehrheit der Kantone dem Vorschlag des Bundesrates an und befürwortete, das Vertragspakets dem fakultativen Referendum zu unterstellen. In dieser Frage herrschte aber keine Einigkeit. Eine Minderheit der Kantonsregierungen (10) vertrat die Auffassung, dass die Tragweite des Dossiers die Unterstellung unter das obligatorische Referendum verlangt. Der Kanton Bern enthielt sich in dieser Frage der Stimme.

Auch der Regierungsrat stimmte den Verträgen zu. Er hatte bereits am 27. August und 7. Oktober 2025 zu den Entwürfen des Generalsekretariats der KdK eine grundsätzlich positive Stellungnahme abgegeben. Das Vertragspaket stabilisiert die bilateralen Beziehungen Schweiz-EU und bringt für den Kanton Bern mehr (Rechts-) Sicherheit. Der Kanton Bern zählt zu den Kantonen, die den grössten wirtschaftlichen Nutzen vom sektoriellen Zugang zum Binnenmarkt der

EU haben. Deshalb ist es wichtig, dass dieser Zugang durch die neuen Verträge eine stabile Grundlage erhält und weiterentwickelt werden kann. Zudem ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es den Kantonen gelungen ist, sich in der Europapolitik des Bundes ausreichend Gehör zu verschaffen und ihre Interessen einzubringen. Somit entspricht das Ergebnis den Erwartungen der Kantone gemäss ihrer Standortbestimmung vom 24. März 2023 und ihrer Positionierung vom 2. Februar 2024 zum Verhandlungsmandat, die beide auch vom Kanton Bern unterstützt wurden.

Der Regierungsrat ist sich aber auch bewusst, dass insbesondere die dynamische Rechtsübernahme für den Kanton Bern zusätzliche Kosten und einen administrativen Mehraufwand mit sich bringen werden, etwa im Bereich der Personenfreizügigkeit, bei der Sozialhilfe, der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Hochschulen. Bei den staatlichen Beihilfen geht der Regierungsrat davon aus, dass die Auswirkungen für die Schweiz und den Kanton Bern gering sind. Dem Stromabkommen stimmt er zu. Dem Abkommen zur Lebensmittelsicherheit, vor allem aber dem Gesundheitsabkommen steht er kritisch gegenüber. Er hält letzteres für nicht ausgewogen, wegen der hohen Kosten bei unklarem Nutzen für die kantonale Gesundheitspolitik [vgl. auch die Antwort des Regierungsrates vom 5.11.2025 zur Interpellation Reinhard (FDP, Thun) 184-2025]. Schliesslich hat der Regierungsrat Bedenken hinsichtlich der Unionsbürgerrichtlinie, der erhöhten Sozialhilfeausgaben sowie der Auswirkungen der verstärkten Zuwanderung auf die Infrastruktur (Überlastungseffekte).

Soirée Suisse in Brüssel
Am 15. Oktober 2025 lud die Schweizer Mission bei der Europäischen Union in Brüssel zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zur jährlichen «Soirée Suisse» ein. Eingeladen waren Vertreterinnen und Vertreter der europäischen und belgischen Institutionen, Botschafterinnen und Botschafter, politische und akademische Meinungsführende sowie die Medien. Als Gastgeberkanton nutzte der Kanton Bern diese Plattform, sich als Wissens- und Wirtschaftsstandort zu positionieren und die Gäste an seiner kulturellen und kulinarischen Vielfalt teilhaben zu lassen. Der Auftritt des Kantons Bern, der von der Standortförderung organisiert wurde, war ein grosser Erfolg und wurde von den rund 500 Teilnehmenden der «Soirée Suisse» sehr geschätzt.

Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!»
Im weiteren Zusammenhang mit der Europapolitik verabschiedeten die Kantone anlässlich der Plenarversammlung vom 12. Juni 2025 eine ablehnende Stellungnahme zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)».

3.4.2 Mitwirkung in der Handelspolitik des Bundes mit den USA

Zusatzzölle von 15 %

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. Er will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen. Die Zusatzzölle stellen insgesamt eine grosse Herausforderung für den Industriestandort bzw. die Exportunternehmen im Kanton Bern dar.

Die US-Regierung hat der Schweiz hohe Zusatzzölle auferlegt. Seit dem 7. August 2025 waren rund 60 Prozent aller Schweizer Exporte in die USA von Zusatzzöllen in der Höhe von 39 Pro-

zent betroffen. Im November 2025 konnten diese Zusatzzölle in den relevanten Zoll-Anhangdokumenten auf 15 Prozent gesenkt werden (EU ebenfalls 15 Prozent), auch wenn damit noch keine Rechtssicherheit geschaffen wurde.

Die Kantone haben gemäss der Bundesverfassung das Recht, an der Vorbereitung von aussenpolitischen Entscheiden mitzuwirken, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen. Das gilt auch für die Aussenwirtschaftspolitik (Welthandel, Freihandelsabkommen usw.). Die Kantone beteiligen sich an den Diskussionen über das internationale Regelsystem und den Zugang zu den internationalen Märkten, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen betroffen sind.
An den Zollverhandlungen mit den USA sind die Kantone nicht direkt beteiligt. Sie sind aber eng in die Diskussionen über innenpolitische Massnahmen eingebunden, die zur Abfederung (möglicher) indirekter Auswirkungen der amerikanischen Zölle umzusetzen sind. Die Kantone sind von den amerikanischen Zöllen auch nicht direkt betroffen. Sie müssen aber für die Folgen der Zölle auf die Exportunternehmen in ihrem Gebiet vorbereitet sein, etwa dann, wenn es zu einem Produktionsrückgang kommt und die betroffenen Unternehmen deshalb Stellen abbauen oder auf Neueinstellungen verzichten müssen. Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) haben sie ein Instrument, um Kündigungen bei vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsausfällen vorzubeugen. Durch gezielte Massnahmen der Standortförderung können exportorientierte Unternehmen zudem in ihren Innovationsprojekten unterstützt werden. Ein spezifisches Unterstützungsprogramm wurde von Juni bis November 2025 durchgeführt.

Die PV KdK stimmte am 12. Juni 2025 dem Verhandlungsmandat des Bundesrates für Wirtschafts- und Handelsfragen zwischen der Schweiz und den USA zu. Die Kantone werden regelmässig über die Entwicklungen informiert: Neben den üblichen Treffen des Sounding Board Aussenwirtschaftspolitik gibt es eine Arbeitsgruppe mit Verantwortlichen aus den Wirtschaftsämtern der Kantone. Die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) verfolgt das Thema und wird in Abstimmung mit dem Bund Massnahmen ergreifen, wenn diese erforderlich sind. Die Unberechenbarkeit der Administration Trump verunmöglicht allerdings jede Planung. Die Exporte von Berner Firmen in die USA sind in den ersten Monaten seit dem 7. August 2025 bereits stark zurückgegangen (z.B. Minus 29 Prozent im August gegenüber dem Vormonat). Es ist davon auszugehen, dass die Exporte weiter zurückgehen. Unabhängig von dieser Gesamtsicht können die Auswirkungen jedoch für einzelne Unternehmen, die zu einem bedeutenden Anteil vom US-Markt abhängig sind, verheerend sein.

3.4.3 Arcjurassien

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziele 1, 4):
Der Kanton Bern will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen. Er nutzt auch das Potenzial der Zweisprachigkeit. Er unterstützt Projekte und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.

Zusammen mit den Kantonen Waadt, Neuenburg und Jura setzte der Kanton Bern sein Engagement im Jurabogen im Rahmen des Interreg-Programms Frankreich-Schweiz und der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes fort. Mit Projekten in den Bereichen Industrie und Tourismus soll der grenzüberschreitende Lebensraum, insbesondere der Berner Jura und der Verwaltungskreis Biel/Bienne, gestärkt werden. Der Bernjurassische Rat (BJR) war für die Bearbeitung der Interreg-Anträge zuständig, die mehrheitlich den französischsprachigen Teil des Kantons Bern betreffen. Das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern stützte sich bei seinen Finanzierungsentscheiden auf die Einschätzungen vor Ort.

3.4.4 Botschaften und internationale Organisationen

Antrittsbesuche
Die Botschafterinnen und Botschafter Argentiniens, der Türkei, Belgiens, Thailands und Kasachstans machten 2025 einen Antrittsbesuch bei der Regierungspräsidentin bzw. beim Regierungspräsidenten.

Einweihung des renovierten Hauptsitzes der OTIF

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Standort. Er sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur und stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung.

Der Kanton Bern hat sich mit einem Gaststaatdarlehen von 825’000 Franken an der Gesamtrenovation des denkmalgeschützten Gebäudes der OTIF in Bern beteiligt (vgl. Jahresbericht 2023, S.14). Am Projekt waren zwei Berner Firmen massgeblich beteiligt: Emch+Berger ImmoConsult AG war mit der Projektplanung beauftragt. Generalunternehmerin für die Renovations- und Erweiterungsarbeiten war die BauSpektrum AG aus Münsingen. Der renovierte Hauptsitz der OTIF wurde am 5. November 2025 im Beisein von Bundesrat Ignazio Cassis sowie kantonalen und städtischen Vertretungen des Gaststaates feierlich eingeweiht.

International Bern Welcome Desk (IBWD)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Standort. Er pflegt seine Vielfalt.

Das IBWD hat sich als Anlauf- und Verbindungsstelle für die internationale Gemeinschaft bewährt und die strategischen Ziele erreicht, Bern als internationalen Standort zu fördern und zu guten Beziehungen zu und zwischen den Ländern beizutragen. Die drei Auftraggebenden – das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), der Kanton und die Stadt Bern haben deshalb den Leistungsvertrag mit der Bern Welcome AG auf die Periode 2026 bis 2028 verlängert.

3.4.5 Partnerschaften

Shenzhen (China)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Die Corona-Pandemie, geopolitische Spannungen und eine stark binnenorientierte Politik Chinas führten dazu, dass die frühere aktive Zusammenarbeit des Kantons Bern mit der Provinz Shenzhen weiterhin unterbrochen ist. Ob diese Partnerschaft weitergeführt wird, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Freihandelsabkommen Schweiz-China, das für die Berner Export-Unternehmen sehr wichtig ist, sofern es gelingt, dieses Abkommen stärker auf die Bedürfnisse dieser Unternehmen auszurichten. Eine Kündigung der Partnerschaft mit Shenzhen wird aber vom Regierungsrat nicht angestrebt. Shenzhen spricht sich zwar für eine Intensivierung mit mehr gegenseitigen Aktivitäten aus, respektiert jedoch die Zurückhaltung des Kantons Bern.

Nara (Japan)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik [Ziel 3, Perspektive 1B]:
Der Kanton begegnet den sich verändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Der Kanton prüft eine neue Kooperation «Tech4Care@Home» als Unterstützung der dezentralen Pflege und der Pflegenden durch Spitalkompetenzen. Das Vorhaben wird unter Federführung der BFH vorangetrieben, in Kooperation mit der Universität und dem Universitätsspital und unter Einbezug von Industriepartnern.

Anlässlich des Besuchs des Gouverneurs der Präfektur Nara, Makoto Yamashita, im Kanton Bern haben die Berner Fachhochschule und das Nara Institute of Sciences and Technology (NAIST) am 20. Mai 2025 anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Freundschaftsabkommens zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara ein MoU im Bereich Alter unterzeichnet. Es beinhaltet den Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Betreuung von älteren Menschen.

Santa Catarina (Brasilien)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Am 4. Juni 2025 unterzeichneten die Standortförderung Kanton Bern und der brasilianische Bundesstaat Santa Catarina ein Memorandum of Unterstanding (MoU). Santa Catarina zählt zu den wirtschaftlich dynamischsten Regionen Brasiliens, insbesondere in den Bereichen Engineering, ICT, Agrarwirtschaft und Life Sciences. Das Abkommen sieht den wirtschaftlichen und technologischen Austausch sowie gemeinsame Projekte in Prioritätsbereichen wie Industrie 4.0, Dekarbonisierung, Landwirtschaft und Life Sciences vor.

Für die Jahre 2026 – 2027 ist ein bilaterales Programm mit Wirtschaftsdelegationen, dem Austausch von Fachpersonen und technischen Besuchen geplant. Die Zusammenarbeit ist bereits operativ und zeigt erste Ergebnisse: Das brasilianische Unternehmen Nanovetores hat den Kanton Bern als Standort für seine europäische Niederlassung gewählt und damit die Partnerschaft konkret umgesetzt.

3.4.6 Entwicklungszusammenarbeit und andere Hilfeleistungen

Kein direkter Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Beiträge des Lotteriefonds
Der Kanton Bern konzentriert seine Beiträge in der Entwicklungszusammenarbeit auf die Unterstützung nichtstaatlicher Hilfsorganisationen und die Katastrophenhilfe (Nothilfe) über den Lotteriefonds. Seit Inkrafttreten der neuen kantonalen Geldspielgesetzgebung am 1. Januar 2021 werden prioritär finanzielle Beiträge an Projekte geleistet, die in jenem Drittel der Länder mit dem geringsten Wohlstand gemäss Index der menschlichen Entwicklung (Human Development Index) der Vereinten Nationen realisiert werden. Der Kanton Bern hat im laufenden Jahr 21 Projekte im Ausland mit insgesamt knapp 3 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds unterstützt. Gut die Hälfte der Projekte werden in Afrika umgesetzt, ein Drittel davon in Asien und wenige in Südamerika.

Mit den Beiträgen wurde unter anderem die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung ermöglicht, beispielsweise mit der Stärkung der lokalen Gesundheit in Äthiopien, der Bekämpfung von vernachlässigten Tropenkrankheiten in Nepal, der Behandlung nach Geburtsverletzungen in Bangladesch oder der Stärkung des lokalen Gesundheitssystems in Äthiopien. Mit weiteren Projekten wird die Ernährungssicherheit beispielsweise mittels Massnahmen der Wasser- und Nahrungsmittelversorgung und Agroökologie in Nord-Uganda, Tschad, Nepal oder Nicaragua verbessert. Weitere Projekte widmen sich beispielsweise der Solarenergieversorgung und langfristigen Wartung in abgeschiedenen Orten in Senegal und leisten gleichzeitig einen Beitrag im Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit. Zusätzlich zu diesen Beiträgen wurden in sieben Fällen insgesamt 471’970 Franken als Katastrophenhilfe für Notleidende infolge Naturkatastrophen und grosser humanitären Not im Ausland ausbezahlt. Ebenfalls wurden CHF 500'000 für die Nothilfe im Inland an Massnahmen nach dem Erdrutsch in Blatten im Lötschental aufgewendet.

4. Ausblick auf das Jahr 2026

Es gilt auch 2026 darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen sachgerecht ist und die kantonale Autonomie gewahrt bleibt. Die Finanzierung neuer (Vollzugs-) Aufgaben muss sichergestellt sein, bei Aufgabenverschiebungen soll der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt werden. Einseitige Lastenverschiebungen zu Ungunsten des Kantons gilt es zu verhindern. Neue Bundesgesetze dürfen keinen unnötigen Umsetzungsaufwand auf Kantonsebene verursachen.

Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte werden für den Kanton Bern im Jahr 2026 auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland voraussichtlich besonders relevant sein.

4.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund

Der Bundesrat setzt sich jedes Jahr Ziele für seine Tätigkeit. Im dritten Jahr der Legislaturperiode 2023-2027 wird der Bundesrat u.a. einen Fokus auf das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU, die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz (inklusive neuer oder zur Modernisierung bestehender Freihandelsabkommen, u.a. China und Vereinigtes Königreich) oder die Stossrichtungen, Grundzüge und Ziele der Schweizer Sicherheitspolitik legen. Im Bereich der Finanzpolitik werden die Sanierung des Bundeshaushalts (Entlastungspaket 27) und das weitere Vorgehen im Projekt «Entflechtung 2027» für den Kanton Bern besonders relevant sein.

Botschaften und Geschäfte
Der Regierungsrat wird Stellung nehmen zu diesen und weiteren Geschäften, die der Bundesrat im Jahr 2026 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden wird und die für den Kanton Bern wichtig sind. Mit Unterstützung der Berner Deputation im Bundesparlament wird der Regierungsrat seine Interessen vertreten. Ob ein Geschäft im konkreten Fall aktiv bearbeitet und gegenüber der Berner Deputation aufgenommen wird, hängt jeweils vom Stand des Geschäfts und den Anliegen des Kantons ab. Aus diesem Grund wird die entsprechende Auswahl jeweils erst bei der Traktandierung der Geschäfte definitiv getroffen.

Weitere für das Jahr 2026 zu erwartende Geschäfte des Bundesrates an das Parlament sind zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Radar des Regierungsrats:

- Finanzierungsbotschaften für eine Beteiligung der Schweiz an den Nachfolgeprogrammen von «Horizon Europe» und «Erasmus+»
- Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse
- Botschaft zur Reform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 30)
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)
- Botschaft zur Revision des Gewässerschutzgesetzes
- Botschaft zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)
- Botschaft zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»

Nationalrat und Ständerat werden sich, soweit absehbar, im Jahr 2026 neben den erwähnten Botschaften des Bundesrates u.a. mit den für den Kanton Bern relevanten Geschäften befassen:

- Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)
- Bundesgesetz über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG),
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz (EpG)),
- Heilmittelgesetz (Revision 3a). Änderung,
- Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des flächendeckenden «Once-Only-Prinzip» für alle Daten-Lieferantinnen und -Lieferanten im stationären Bereich),
- Zweite Etappe Pflegeinitiative: neues Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Revision des Gesundheitsberufegesetzes.
- Einführung einer Bundeskompetenz zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben
- Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie Änderung des Gesundheitsberufegesetzes
- «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» Volksinitiative und indirekter Gegenentwurf
- Berufsbildung. Stärkung der Berufsberatung

<u>Vernehmlassungen</u>
Der Bundesrat wird 2026 die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) eröffnen. Dabei stehen im Zentrum die Ernährungssicherheit, der ökologische Fussabdruck, die wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven sowie diverse Vereinfachungen. Im Nachgang zum 2025 veröffentlichten Bericht «Verkehr ‘45» (Weidmann-Bericht) sollen im kommenden Jahr erstmals die Ausbauschritte für die Nationalstrasse und die Eisenbahninfrastruktur zusammen sowie die Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr in einer gemeinsamen Vernehmlassungsvorlage gebündelt werden. Damit soll die verkehrsträgerübergreifende Planung der Infrastrukturen verdeutlicht werden. Die Vernehmlassung der Änderung der Verordnung zur Umsetzung der KVG-Änderung zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen betrifft den Kanton Bern u.a. im Hinblick auf die Weitergabe von Daten der Versicherer an die Kantone oder die einheitliche Kostenermittlung und Leistungserfassung bei Pflegeleistungen zu Hause.

Weitere Vernehmlassungen:
- Vernehmlassung zu den Verpflichtungskrediten für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr ab 2028
- Vernehmlassung zu einer Revision des CO2-Gesetzes eröffnen (Klimapolitik 2031 bis 2040).
- Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) infolge Umsetzung der Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 2.

- Vernehmlassung zur Revision der Bundesgesetze über die Forschung am Menschen (HFG) und über die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen (StFG)
- Vernehmlassung zu einer Änderung des Postgesetzes (PG)
- Vernehmlassung zur Umsetzung der Konvention des Europarats über die künstliche Intelligenz
- Vernehmlassung zur Standortförderung 2028–2031
- Vernehmlassung zur Änderung der Ausweisverordnung (Einführung der biometrischen Identitätskarte)

Der Regierungsrat wird sich schliesslich jeweils darüber aussprechen, wie er sich zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen positionieren wird.

4.2 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen

Bei der gemeinsamen Interessenvertretung der Kantone gegenüber dem Bund dürften die folgenden Geschäfte besonders relevant sein:

Entlastungspaket 2027 des Bundes
Das Entlastungspaket 2027 wird in der Frühjahrssession 2026 im Nationalrat behandelt. Eine allfällige Differenzbereinigung würde in der Sommersession 2026 stattfinden. Der Bund plant die Inkraftsetzung der Massnahmen per 2027. Sollte ein Referendum gegen das Entlastungspaket ergriffen werden, wird die KdK einen gemeinsamen Positionsbezug vorbereiten.

Projekt Entflechtung 27
Im Frühjahr 2026 werden Optionen für mögliche Entflechtungen vorliegen, damit Bund und Kantone dann im Herbst eine Weichenstellung für die zweite Phase vornehmen können.

Finanzausgleich Bund – Kantone
Im Hinblick auf den Wirksamkeitsbericht 2026-2029 stehen die Neukonzeption des Lastenausgleichs sowie die neue Berechnungsmethodik zur Berücksichtigung der Einkommen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Ressourcenausgleich im Fokus.

Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)
Auf der Basis des von Bundesrat und Kantonsregierungen genehmigten Zielbildes soll bis im Herbst 2026 eine weiterentwickelte Rahmenvereinbarung DVS sowie eine Strategie und Umsetzungsplanung mit Budget und Finanzplan für die Jahre 2028-2031 vorliegen, die noch vor Ende 2026 bei Bund und Kantonen in Konsultation gehen.

Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Der Bundesrat 2026 wird einen Verpflichtungskredit 2028-2031 für Massnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern beantragen. Dabei geht es um die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) gemäss den mit Kantonen vereinbarten strategischen Leitlinien, die von den Kantonsregierungen anlässlich der Plenarversammlung KdK vom 18. September 2026 verabschiedet werden sollen. Darüber hinaus werden sich die Gremien der KdK mit der Umsetzung des politischen Mandats der Asylstrategie 2027 befassen.

4.3 Beziehungen zu einzelnen Kantonen

Marché-Concours
Der Kanton Bern wird vom 7. bis 9. August 2026 erstmals Gastkanton am Marché-Concours in Saignelégier (JU) sein.

4.4 Beziehungen zum Ausland

Europapolitik
Der Bundesrat wird die Botschaft zum Paket Schweiz-EU voraussichtlich im Frühjahr 2026 an die eidgenössischen Räte überwiesen. Die KdK wird die Beratung des Pakets im Bundesparlaments und insbesondere die innerstaatliche Umsetzungsgesetzgebung eng begleiten. Was die Ausgestaltung der künftigen Mitwirkung der Kantone zum Paket Schweiz-EU betrifft, wird das GS KdK mit den Bund im Frühjahr 2026 ein Konzept ausarbeiten, in dem die Zuständigkeiten und Verfahren auf kantonaler Ebene erarbeitet werden. Dieses Konzept wird den Kantonsregierungen zur Genehmigung vorgelegt.

Zusammenarbeit mit der Präfektur Nara
Die beiden Hochschulen (BFH und NAIST) bereiten eine Eingabe beim Schweizerischen Nationalfonds per 1.4.2026 vor. Übergeordnetes Ziel des Forschungsprojektes ist die Unterstützung des selbständigen Lebens im eigenen zuhause durch ein KI-basiertes, lernfähiges Tool. Zielgruppe sind alleinlebende ältere Menschen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2025 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2025 reichte der Kanton Bern die «Standesinitiative zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX» ein. Die eidgenössischen Räten haben weder diese Standesinitiative noch eine andere des Kantons Bern fertig behandelt.

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2024

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVD	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	BKD	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	BKD	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	BKD	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Astrid Bärtschi	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	WEU	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	SID	Philippe Müller Evi Allemann	Vorstand
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVD	Christoph Neuhaus	

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	WEU	Christoph Ammann	
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	SID WEU	Philippe Müller Christoph Ammann	Vorstand
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	DIJ	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	SID	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident ab Juni 2024
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	WEU	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BKD	Christine Häsler	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	

Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Astrid Bärtschi	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][3]	STA		
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	BKD	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	

[3] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1408/2025
Datum RR-Sitzung:	17. Dezember 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.568
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2025. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2025» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

02|00|D|v02

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	292-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1463
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Freudiger (Langenthal, SVP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	117/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Bagatellfreigrenze bei Photovoltaikanlagen im Privatvermögen neu definieren

Dem Regierungsrat wird beauftragt, Folgendes zu prüfen:

1. Ob eine Umstellung der Mess- bzw. Bemessungsgrösse von «installierte Spitzenleistung (kWp)» auf «anschlussbedingte Leistung (kW) bzw. tatsächliche Einspeiseleistung» technisch, administrativ und rechtlich machbar und vertretbar ist.

2. Eine Abschätzung der Auswirkungen einer solchen Umstellung auf:
   a. die steuerliche Behandlung von kleinen Photovoltaikanlagen im Kanton Bern
   b. die Anreize für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zur Nutzung von Regelungen wie z. B. Abregelung auf 70 % oder Programme wie TOP-40 zur Netzstabilisierung
   c. den Verwaltungs- und Vollzugsaufwand bei Kanton und Gemeinden

3. Empfehlungen sowie einen Zeit- und Massnahmenplan darüber, welche gesetzgeberischen oder vollzugsrechtlichen Anpassungen erforderlich wären – inklusive Kosten-Nutzen-Abschätzung und Vorschlag für eine Übergangsregelung.

4. Vorschläge, wie betroffene Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen transparent informiert und begleitet werden können, damit die Änderung möglichst reibungslos umgesetzt werden kann.

Begründung:

Im Kanton Bern gilt für Photovoltaikanlagen im Privatvermögen eine Bagatellfreigrenze, wonach Anlagen bis maximal 10 kWp installierter Leistung von der Deklaration des Einkommens in der Steuererklärung befreit sind.

Durch technische Massnahmen wie eine fixe Abregelung auf 70 Prozent oder mittels Programme wie TOP-40 können Anlagen mit höherer installierter Leistung unter die faktische Einspeiseleistung von 10 kW gebracht werden.

Dieses Vorgehen ist erwünscht, da z. B. bei einer Abregelung auf 60 Prozent an einem Anschlusspunkt anstatt drei Anlagen fünf Anlagen gleicher kWp angeschlossen werden können und somit Netzausbaukosten gespart werden.

Auch wirkt die Abregelung vor allem über Mittag, zu einem Zeitpunkt, da sowieso zu viel Strom ins Netz drängt. Im Winter erzeugen grössere Anlagen jedoch mehr Strom als kleinere und helfen so die Winterstromlücke zu verkleinern.

Da die Bemessungsgrösse für die Freigrenze aber bisher die installierte Spitzenleistung (kWp) ist, haben Betreiberinnen und Betreiber solcher Anlagen trotz reduzierter Einspeisung keinen Vorteil. Eine Änderung auf eine Messgrösse, die sich an der Anschluss- oder Einspeiseleistung (kW) orientiert, würde diese Ungleichbehandlung beheben, zusätzliche Anreize zur Netzoptimierung und Winterstromproduktion schaffen und die Handhabung sowohl für Steuerpflichtige als auch für Behörden erleichtern.

Begründung der Dringlichkeit: Mit dieser wichtigen Anpassung würde der Anreiz verstärkt, Energieanlagen effizient und netzverträglich zu betreiben – im Sinne der Energiewende und der Netzstabilität.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, allfällige Hindernisse beim Solarausbau abzubauen. Eine Umstellung der Mess- bzw. Bemessungsgrösse von Photovoltaikanlagen im Kanton Bern könnte ein Anreiz für den Zubau von Photovoltaikanlagen sein und damit zur Reduktion der Winterstromlücke beitragen. Gleichzeitig kann eine Anpassung dazu führen, die Netzausbaukosten zu reduzieren und die Netzstabilität zu erhöhen. Der Regierungsrat ist daher bereit, das Postulat anzunehmen und die Anliegen aus energiepolitischer und steuerrechtlicher Sicht näher zu prüfen.

Bei der Prüfung einer alternativen Bagatellfreigrenze werden aber zwingend die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), zu berücksichtigen sein.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	151-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.347
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Flück (Interlaken, FDP) Freudiger (Langenthal, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Lüthi (Moosseedorf, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1286/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme als Postulat** **Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Förderung der Winterstromproduktion mit PV

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind Grundlagen zu erarbeiten, die eine spezielle Förderung der Winterstromproduktion mit Photovoltaik ermöglichen.

2. Er schöpft den gesetzlichen Spielraum aus, um Anlagen mit hohem Neigungswinkel an Fassaden und Infrastrukturen unbürokratisch zu ermöglichen.

Begründung:

Diverse Kantone (GR, GL, OW, UR) fördern die Produktion von PV-Anlagen, die besonders während des Winters Strom produzieren. Dies sind in erster Linie Anlagen an Fassaden, aber auch Freiflächenanlagen mit hohen Neigungswinkeln oder besonders besonnten Regionen.

Die bisherigen nationalen Fördermittel führen vorab zum Bau von Standardanlagen auf Dächern (meist am Eigenverbrauch orientiert). Trotz spezieller Förderung von Fassadenanlagen über die Einmalvergütung des Bundes, die im Frühjahr 2025 deutlich erhöht wurde, werden immer noch nur wenige Anlagen an Fassaden gebaut. Bei integrierten Fassadenanlagen sind die Gesuche

für einen Neigungswinkelbonus bei der Pronovo seit Anfang Jahr sogar gesunken und lagen im April gesamtschweizerisch bei insgesamt 10 Anlagen!

Eine zusätzliche Förderung kann hier zielführend sein, zumal Anlagen mit hohem Neigungswinkel auch im Sommerhalbjahr die Produktionsspitzen über Mittag nicht noch zusätzlich verstärken und damit auch das Stromnetz entlasten.

Anfang 2026 soll das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft treten: Für Fassadenanlagen braucht es dann grundsätzlich kein Baubewilligungsverfahren mehr. Stattdessen kommt das Meldeverfahren zum Einsatz, das sich bereits bei den PV-Anlagen auf Dächern bewährt hat. Hier soll der Kanton das Verfahren möglichst einfach gestalten.

Das schweizweite Fassadenpotenzial ist mit 17 TWh beträchtlich (rund 2 TWh im Kanton Bern). 17 TWh entspricht der Stromproduktion von zwei neuen AKWs. Es liegt aber aufgrund der Art der Förderung und des hohen Planungsaufwands weitgehend brach. Für die Versorgungssicherheit wäre ein höherer Anteil an Fassaden-PV-Anlagen wichtig, da diese rund 50 Prozent des Stroms im Winterhalbjahr produzieren.

Als Vorbild kann hier die Regelung im Kanton Graubünden dienen. Die Winterstromproduktion ist dort sowohl im Energiegesetz (Art. 23a) als auch in der Energieverordnung (Art. 52) und in einem speziellen Leitfaden[1] definiert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst der sicheren Stromversorgung im Winter eine hohe Bedeutung bei. Mit dem aktuellen Umsetzungsbericht zur Energiestrategie sowie den Massnahmen für die Jahre 2024 bis 2027 hat er dieser Herausforderung gezielt Rechnung getragen. Bei den Ausbauzielen der erneuerbaren Stromproduktion wird der Photovoltaik das mit Abstand grösste Potential zugeteilt. Deshalb ist eine Optimierung der Solarenergieproduktion auf das Winterhalbjahr von grosser Bedeutung. Mit Umsetzung der Massnahme «24-5 Solarenergie» werden die Themen Verfahrensprozesse, Fassaden und Eignungsgebiete für grosse freistehende Solaranlagen konkret angegangen. Mit den weiteren Umsetzungsmassnahmen «15-14 Windenergie», «24-1 Energiespeicher» sowie «24-6 Kantonaler Versorgungsrichtplan» will der Regierungsrat die Versorgungssicherheit und Winterstromproduktion zusätzlich stärken.

Die einzelnen Ziffern dieses Vorstosses beantwortet der Regierungsrat wie folgt.

Ziffer 1
Bei der Förderung ist zwischen direkter finanzieller Unterstützung und indirekter Förderung zu unterscheiden. Letztere erfolgt beispielsweise über gesetzliche Vorschriften zur Vereinfachung von Bewilligungsverfahren oder durch entsprechende Bauvorschriften sowie durch Festlegung geeigneter Gebiete für grosse Solaranlagen. Die kantonale Verwaltung arbeitet aktuell an den Grundlagen eines Massnahmenblattes im kantonalen Richtplan, um geeignete Gebiete für freistehende Photovoltaikanlagen festzulegen, die im Winterhalbjahr mindestens 5 GWh Strom produzieren können.

Das kantonale Energiegesetz KEnG (Art. 58 Abs. 1b) ermöglicht die direkte Förderung « (…) von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.». Damit können PV-Anlagen grundsätzlich

[1] https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/aev/foerderprogramme/Photovoltaikanlagenfuerwinterstrom/Seiten/default.aspx

finanziell gefördert werden. Die Grundlagen zur gezielten Förderung von PV-Anlagen zur Winterstromproduktion sind noch zu erarbeiten und mit der nationalen Förderpolitik abzustimmen.

Eine zusätzliche kantonale Förderung von PV-Anlagen zur Winterstromproduktion müsste vollständig aus Kantonsmitteln erfolgen. Zurzeit sind keine solchen Mittel in der Finanzplanung eingestellt. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, im Rahmen der Energiestrategie und der erwähnten Massnahmen eine zusätzliche kantonale Winterstromförderung für PV-Anlagen zu prüfen.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat.

Ziffer 2
Voraussichtlich ab dem 1. Juli 2026 können gemäss dem revidierten Artikel 18a Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) in Verbindung mit Artikel 32a^{bis} der Raumplanungsverordnung (RPV) genügend angepasste Fassadenanlagen baubewilligungsfrei installiert werden. Sie müssen lediglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Der Regierungsrat wird die Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie» entsprechend überarbeiten. Er ist bereit, den gesetzlichen Spielraum bestmöglich auszuschöpfen, um Fassadenanlagen mit einem von vornherein hohen Neigungswinkel unbürokratisch zu ermöglichen.
Parallel dazu hat der Regierungsrat den vom Volk am 9. Februar 2025 beschlossenen Gegenvorschlag zur Solarinitiative auf Verordnungsstufe in der kantonalen Energieverordnung (KEnV) geregelt. Der Gegenvorschlag enthält in Artikel 39a des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) die Pflicht, neue, dauerhaft angelegte Bauten sowie Erweiterungen bestehender, dauerhaft angelegter Bauten mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auszustatten. Gemäss Absatz 2 von Artikel 39a müssen geeignete Dachflächen möglichst vollständig mit Solaranlagen belegt werden. Wird Solarenergie über Fassaden genutzt, reduziert sich die Pflicht zur Ausstattung der Dachflächen entsprechend. In der KEnV gilt ab 1. Januar 2026, dass bei Fassadenanlagen mit einem Neigungswinkel zwischen 75° und 90° die minimal auszustattende Dachfläche um den Faktor 1,5 reduziert werden kann. Mit dieser Regelung wird ein gezielter Anreiz für die Errichtung von Fassadenanlagen geschaffen, die insbesondere auf eine erhöhte Winterstromproduktion ausgerichtet sind.

Demnach trägt der Regierungsrat den Anliegen von Ziffer 2 der Motion im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton bereits Rechnung. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme von Ziffer 2 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	150-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.345
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Ruch (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1288/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punkteweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Prüfung einer CO_2 -Schuldenbremse im Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er ermittelt summarisch die Kosten für CO_2-Emissionen, die seit dem Jahr 2000 im Kanton Bern angefallen sind und bis ins Jahr 2050 weiter anfallen werden. Diese umfassen die Anpassungs- und Schadenskosten sowie die Kosten für die Entnahme des CO_2 aus der Atmosphäre, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.
2. Er legt dar, welches finanzielle Risiko die CO_2-Schulden für den Kanton Bern darstellen.
3. Er zeigt auf, wie eine CO_2-Schuldenbremse im Kanton Bern rechtlich umsetzbar wäre und wie die bestehende Schuldenbremse modifiziert werden könnte.

Begründung:

Die Klima- oder CO_2-Schuldenbremse ist ein Konzept, das eine verbindliche Begrenzung von Treibhausgasemissionen fordert, um die Einhaltung von Klimazielen sicherzustellen und zukünftige Klimaschulden zu vermeiden. Während die finanzielle Schuldenbremse auf den Staatshaushalt zielt, richtet sich die Klima-Schuldenbremse auf den Schutz des Klimas durch Emissionsbegrenzungen.

Die grosse Mehrheit der Bevölkerung und der Politik der Schweiz ist der Meinung, dass Wirtschaften auf Pump – auf Kosten der nächsten Generation – nicht gewollt ist. Darauf basierend wurden vor gut 20 Jahren auf nationaler und kantonaler Ebene Schuldenbremsen eingeführt.

Bezüglich der anfallenden CO_2-Kosten gilt das Prinzip aber noch nicht. Der nach wie vor hohe Ausstoss wird die nachfolgenden Generationen einerseits durch Anpassungsmassnahmen und Schäden stark belasten und andererseits wird es auch unumgänglich sein, einen Teil des CO_2 wieder aus der Atmosphäre zu entfernen. Die kumulierten Emissionen, die wieder entnommen werden müssen, werden als CO_2-Schulden bezeichnet.

Für die Schweiz gehen Studien von 5 bis 10 Mrd. Franken pro Jahr aus. Umgerechnet auf den Kanton Bern machen wir also 0,6 bis 1,2 Mrd. Franken Schulden pro Jahr.

Diese Kosten sind rund zehn Mal grösser als die durch die Schuldenbremse verhinderten Defizite. Dies zeigt die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer CO_2-Schuldenbremse.

CO_2-Schuldenbremsen wurden bislang noch nirgends umgesetzt. Es gibt aber Ideen dazu, wie diese mit bisherigen Finanz-Schuldenbremsen kombiniert werden kann.

Mit dem Postulat fordern wir einerseits eine Auslegeordnung der gesamten CO_2-bedingten Kosten sowie der geschätzten Entnahmekosten. Andererseits soll aufgezeigt werden, wie eine CO_2-Schuldenbremse im Kanton Bern rechtlich umgesetzt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Dringlichkeit einer faktenbasierten Auseinandersetzung mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels. Klimafolgekosten und mögliche Ansätze zur Kosteninternalisierung sind für die Weiterentwicklung der kantonalen Klimapolitik von hoher Relevanz. Gleichzeitig weist der Regierungsrat auf die grossen Unsicherheiten bei der Quantifizierung von Schäden, Anpassungskosten und CO_2-Entnahmekosten hin. Die internationale und nationale Diskussion zu einem Konzept von „CO_2-Schulden“ ist nicht abgeschlossen, ebenso wenig ist die Frage der globalen Lastenverteilung geklärt. Daher ist, wie von den Motionären auch erwähnt, das Konzept bislang nicht umgesetzt, bzw. angewandt worden.

Der Regierungsrat ist bereit, eine erste Abschätzung der CO_2-bedingten Kosten vorzunehmen (Ziffer 1), lehnt jedoch weitergehende Arbeiten zu einer Quantifizierung des finanziellen Risikos und einer rechtlichen Ausgestaltung einer CO_2-Schuldenbremse ab (Ziffer 2 und 3).

Zu Ziffer 1
Detaillierte Berechnungen zu den volkswirtschaftlichen Kosten von CO_2-Emissionen liegen für den Kanton Bern derzeit nicht vor. Nationale Studien erlauben lediglich grobe Schätzungen. Angesichts erheblicher Unsicherheiten hinsichtlich Schadens- und Anpassungskosten, technologischer Entwicklungen sowie der internationalen Verteilung der Kosten ist eine präzisere Berechnung auf kantonaler Ebene anspruchsvoll.
Trotz dieser Unsicherheiten ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Klimaschutzstrategie und der dazugehörigen Aktions- und Massnahmenplanung eine summarische Abschätzung der CO_2-bedingten Kosten basierend auf der bisherigen Klimabilanzierung vorzunehmen und ebenfalls die geschätzten Kosten zur Zielerreichung «Netto-Null 2050» auszuweisen.

Zu Ziffer 2
Das Konzept der CO_2-Schulden ist weder international noch national abschliessend definiert. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten darüber, wie Verpflichtungen zwischen Staaten und weiteren Akteuren verteilt würden, wer die Kosten für CO_2-Entnahmen und Klimafolgenanpassungen zu tragen hätte und wie sich diese finanziellen Lasten konkret auf den Kanton Bern auswirken würden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine verlässliche und belastbare Quantifizierung des finanziellen Risikos derzeit nicht möglich und hätte nur geringen Nutzen für die strategische Steuerung der kantonalen Klimapolitik. Der Regierungsrat lehnt den Prüfauftrag entsprechend ab.

Zu Ziffer 3
Das Instrument einer CO_2-Schuldenbremse ist konzeptionell unausgereift und es fehlen klare Definitionen. Wesentliche Fragen – etwa die Berechnung der finanziellen Kosten für CO_2-Entnahmen, die Berücksichtigung global entstehender Klimaschäden und die Verantwortungszuweisung zwischen Staat, Wirtschaft und Privatpersonen – sind bislang nicht geklärt. Auch eine mögliche Kombination mit der bestehenden kantonalen Schuldenbremse für Erfolgs- und Investitionsrechnung ist unklar und würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordern, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für den Klimaschutz entstünde. Der Regierungsrat lehnt den Prüfauftrag daher ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	100-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.292
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in) Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Gfeller (Schangnau, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Amstutz (Parteilos)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1187/2025 vom 12. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Datenerhebung gefährdeter Objektschutzwälder

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Mittels zweckdienlicher Massnahmen ist flächendeckend festzustellen, wo überall im Kanton Bern aufgrund der Wildschadensituation waldbauliche Massnahmen im Schutzwald aktuell verunmöglicht sind.

2. Der Kanton muss zudem darlegen, auf welchen Objektschutzwaldflächen mit Schutzleistungspotentialklassen (SLPK) 1-4 im Kanton bereits seit längerer Zeit ein Verjüngungsproblem besteht und wie dem entsprechend prioritärem Handlungsbedarf Rechnung getragen wird zugunsten der Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes.

Begründung:

Im Kanton Bern wird bisher nicht erfasst, wo überall waldbauliche Eingriffe im Schutzwald aufgrund des gravierenden Wildtiereinflusses verunmöglicht sind. Es gibt eine Anzahl von Beispielen im Oberland, bei denen ausschliesslich der Altbestand des Waldes die NaiS-Kriterien (=Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) erfüllt, da sich aufgrund der massiven Wildschadensituation kein oder zu wenig Jungwuchs etablieren konnte. Dort sind waldbauliche Eingriffe nicht mehr möglich. Diese gravierenden Fälle sind «blinde Flecken» und werden bis

anhin im Wildschadengutachten nicht entsprechend erfasst. Der Kanton Bern muss sicherstellen, dass die Objektschutzwälder (OSW) mit SLPK 1-4 ausreichend gesund sind, um die Schutzwaldfunktion auch nachhaltig zu gewährleisten. Hierzu fehlt bis anhin auch eine flächendeckende Datenerfassung, wie viele derart gravierende Verjüngungsschäden bestehen.

Das Wildschadengutachten wird alle zwei Jahre erfasst und stellt eine Momentaufnahme dar. Bis anhin wird nicht aufgezeigt, wo bereits seit längerer Zeit Verjüngungsschwierigkeiten bestehen. Dies ist vor allem in Objektschutz-Waldgebieten ein schwerwiegendes Problem und hat Auswirkungen auf die waldbaulichen Möglichkeiten der Eigentümer. Pflanzungen werden aufgrund der mangelnden Naturverjüngung zur Notwendigkeit, damit die Schutzwaldfunktion nachhaltig garantiert ist.

Der Kanton muss somit auch aufzeigen, wo bereits seit längerer Zeit (gemäss Wildschadengutachten) im Objektschutzwald Verjüngungsschwierigkeiten bestehen, auch wenn noch waldbauliche Eingriffe ohne Verletzung der NaiS-Kriterien möglich sind. Es muss geklärt werden, welcher prioritäre Handlungsbedarf sich aus diesem Umstand der längerfristigen Verjüngungsschwierigkeiten ergibt, wie der Kanton diesem begegnet und die zukünftige Schutzfunktion des Waldes garantieren kann.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Die flächendeckende Erfassung des Wildeinflusses erfolgt seit mehreren Jahren im Rahmen des Wildeinflussgutachtens (WEG), welches alle zwei Jahre aktualisiert wird. Das WEG beurteilt auf aktuell 734 ausgewählten Standorten stichprobenweise, ob eine natürliche Verjüngung gemäss den waldbaulichen Zielsetzungen – insbesondere hinsichtlich Stammzahl und Baumartenmischung – möglich ist oder ob der Wildeinfluss die Zielerreichung verhindert bzw. beeinträchtigt.

Das WEG erlaubt eine differenzierte Einschätzung des Wildeinflusses im gesamten Kantonsgebiet und stellt eine geeignete Grundlage dar, um Gebiete zu identifizieren, in denen die Wirkung waldbaulicher Massnahmen durch den aktuellen Wildeinfluss erschwert ist.

Im aktuellen WEG von 2023 (Methode «Resilient») wird auf rund 18 % der Schutzwaldflächen des Kantons Bern – das entspricht knapp 17 700 ha – der Wildeinfluss als untragbar eingestuft. In diesen Gebieten ist eine zielkonforme Waldverjüngung nur noch mit erheblichem Zusatzaufwand in Form von Schutzmassnahmen möglich.

Waldbauliche Massnahmen im Schutzwald sind trotz der Wildschadensituation grundsätzlich nicht verunmöglicht. Allerdings ist festzuhalten, dass mit zunehmendem Wildeinfluss das Risiko für Investitionen, die in ihrer Wirkung vermindert sind, deutlich steigt: Bei untragbarem Wildeinfluss ist davon auszugehen, dass die angestrebte natürliche Verjüngung gewisser Schutzwälder nicht erreicht wird, ohne dass ergänzende, sogenannte passive Massnahmen zur Wildschadenverhütung ergriffen werden.

Aus diesem Grund beteiligt sich das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in betroffenen Gebieten finanziell an den Kosten für passive Massnahmen zur Wildschadenverhütung. Dabei geht es darum, den Erfolg waldbaulicher Eingriffe sicherzustellen. Ein flächendeckender Schutz der Naturverjüngung auf allen Flächen mit untragbarem Wildeinfluss ist aufgrund des hohen finanziellen und personellen Aufwands sowie des häufig sehr steilen Geländes im Schutzwald nicht umsetzbar. Punktuell kann jedoch einer Baumartenentmischung oder dem Ausbleiben der Verjüngung entgegengewirkt werden, indem beispielsweise Pflanzungen geschützt werden.

Die Feststellung des Wildeinflusses im Schutzwald ist im Kanton Bern flächendeckend, umfassend und wiederkehrend sichergestellt.

Zu Ziffer 2

Der Kanton Bern erstellt, wie unter Ziffer 1 dargestellt, alle zwei Jahre ein flächendeckendes WEG.

Die Auswertungen der letzten zehn Jahre zeigen, dass auf einem Teil der Objektschutzwaldflächen (OSW) mit Schutzleistungspotentialklassen (SLPK) 1 – 4 seit längerer Zeit ein problematischer Wildeinfluss besteht (vgl. Grafik im Anhang). Auf 9 % bzw. knapp 4 000 ha der 44 000 ha Objektschutzwaldflächen ist die Wildschadensituation entweder seit 2015 dauerhaft untragbar oder hat sich bis 2023 von kritisch zu untragbar entwickelt. In diesen Schutzwald-Gebieten ist davon auszugehen, dass in den letzten zehn Jahren eine natürliche Verjüngung im Sinne der waldbaulichen Zielsetzungen ohne zusätzliche Schutzmassnahmen nicht möglich war. Dabei kann es vorkommen, dass auf einem Teil der Flächen zwar ausreichend Bäume aufgekommen sind, jedoch durch den Wildeinfluss eine Entmischung stattgefunden hat, wodurch eine klimaangepasste Baumartenzusammensetzung verunmöglicht wird.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Flächenanteil der Objektschutzwälder mit problematischem Wildeinfluss für die natürliche Verjüngung seit 2015, differenziert nach Schutzleistungspotentialklassen. Eine kartografische Darstellung der betroffenen Gebiete findet sich im Anhang.

Schutzleistungspotentialklasse	Waldfläche total	Waldfläche mit problematischem Wildeinfluss seit 2015	Flächenanteil mit problematischem Wildeinfluss seit 2015
1 sehr hoch	5'410 ha	320 ha	5.9%
2 hoch	15'310 ha	1’160 ha	7.6%
3 mittel	11'140 ha	990 ha	8.9%
4 mässig	12'030 ha	1’470 ha	12.2%

Der Kanton Bern trägt diesem Handlungsbedarf mit mehreren gezielten Massnahmen Rechnung:

1. **Jagplanung:** Die Ergebnisse der WEG fliessen in die Planung der Jagd ein, insbesondere in die Festlegung der jagdplanerischen Ziele pro Wildraum. Das Jagdinspektorat leitet entsprechende Abschusszahlen ab und setzt flankierende Massnahmen um, damit die geplanten Abschusszahlen durch die Jägerschaft erreicht werden. So ist die Senkung der Rothirschbestände in Wildräumen mit hohem Schutzwaldanteil und gleichzeitig untragbarer Wildschadensituation eine wichtige Massnahme.
2. **Aktive Wildschadenverhütung**: Jeder Pflegeeingriff im Schutzwald hat zeitgleich auch eine lebensraumverbessernde Wirkung. Wo Schutzwald gepflegt wird, wird auch das Deckungs- sowie Äsungsangebot für Wildtiere vergrössert. Dadurch kann bei gleichzeitig effektiver Bejagung der Wildeinfluss etwas abgefedert werden.
3. **Passive Wildschadenverhütung:** Als Sofortmassnahme unterstützt der Kanton Bern die Waldbesitzer/innen finanziell bei der Umsetzung passiver Schutzmassnahmen. In Objektschutzwäldern mit untragbarem Wildeinfluss werden Errichtungskosten von Wildschutzmassnahmen von bis zu CHF 8 000 pro Hektare übernommen.
4. **Wald–Wild-Konzepte:** In Gebieten, in denen die Waldverjüngung stark gefährdet ist, werden regional spezifische Wald-Wild-Konzepte erarbeitet. Diese enthalten aufeinander abgestimmte waldbauliche und jagdliche Massnahmen zur Reduktion des Wildeinflusses.
5. **Strategie Wald–Wild-Lebensraum:** In der Wald-Wild-Lebensraum Strategie haben das Jagdinspektorat und das Amt für Wald und Naturgefahren gemeinsam Grundlagen, Ziele und Massnahmen zur Verbesserung der Situation definiert. Darin enthalten sind unter anderem Zielwerte für Gebiete mit untragbarem Wildeinfluss sowie zusätzliche Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden sowie deren negativer Auswirkungen – im Wald. Mit dieser Strategie wird die WEU der Forderung aus der Motion «Strategie Wald–Wild-Lebensraum» (M 029-2023) vom 6. März 2023 nachkommen.

Insgesamt beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Anhang: Objektschutzwälder SLPK 1-4 mit problematischer Entwicklung des Wildtiereinflusses seit 2015

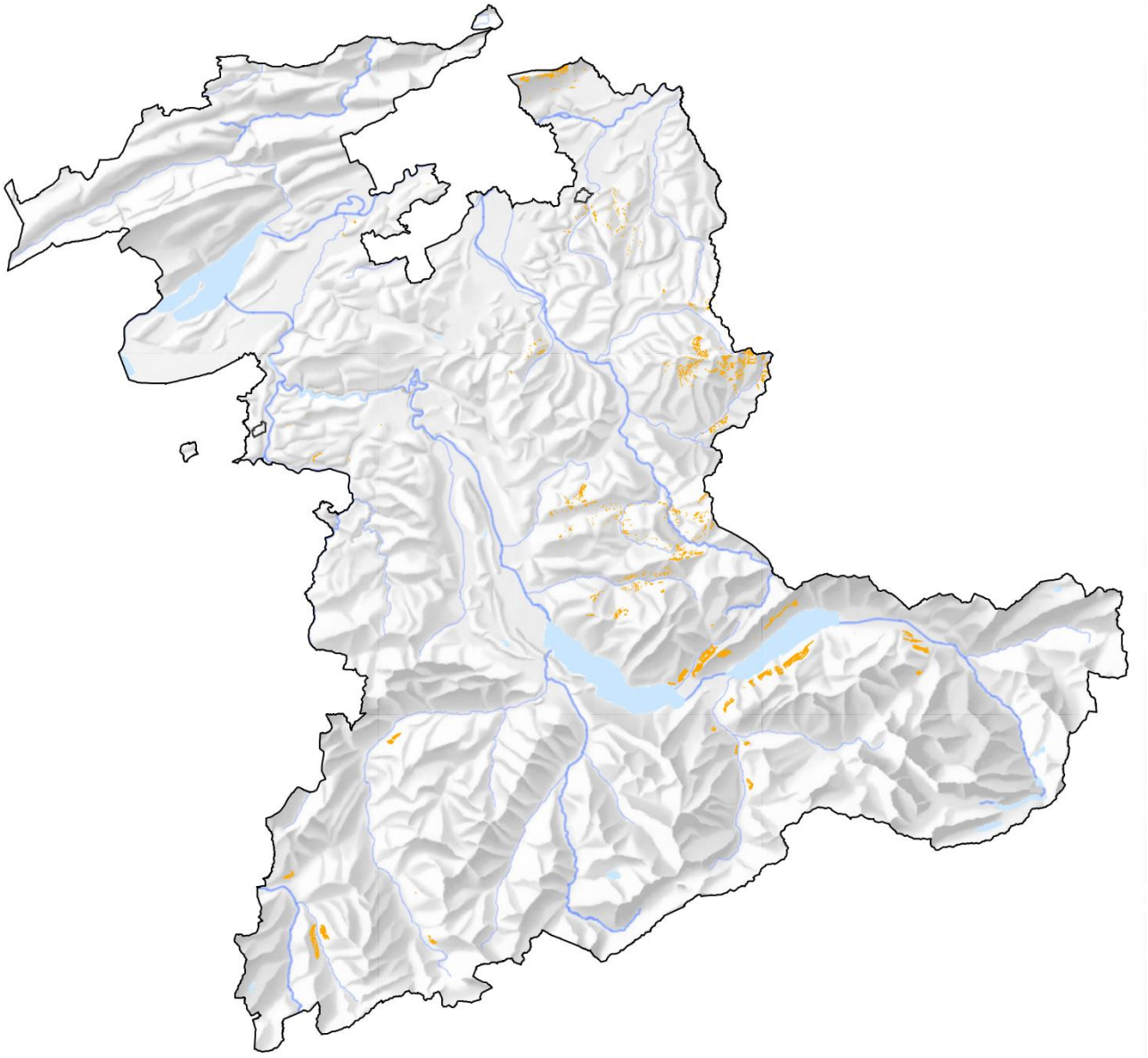

Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Wald und Naturgefahren
Office des forêts et des dangers naturels

Abt. Fachdienste und Ressourcen
Div. Services spécialisés et ressources

Bereich Geoinformation
Domaine Géoinformation

Legende

Objektschutzwälder (SLPK1-4) mit problematischer Entwicklung des Wildtiereinflusses gemäss Wildeinflussgutachten 2015-2023

N

0 10 20 30 KM

August 2025 / DM / Quelle/Origine: Pixelkarte 1:500'000 © swisstopo

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	127-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.322
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in) Salzmann (Mülchi, SVP) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Martin (Täuffelen, EDU) Gerber (Reconvilier, EVP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1285/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Sicherstellung einer fachlich fundierten Schadenbeurteilung bei Wildtierschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Weideland

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Beurteilung von durch Wildtiere verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen künftig durch ausgewiesene Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung erfolgt.

Dabei ist insbesondere folgender Punkt zu berücksichtigen:

Die fachliche Qualifikation der für die Schadenbeurteilung eingesetzten Personen ist sicherzustellen, entweder durch spezifische Aus- und Weiterbildungsmassnahmen innerhalb des kantonalen Personals oder durch die Beauftragung externer, spezialisierter Organisationen (z. B. Schweizer Bauernverband, Schweizer Hagel).

Begründung:

Die Zahl und das Ausmass der Wildtierschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Weideland nehmen stetig zu. Verursacht werden diese insbesondere durch Verbiss, Wühltätigkeiten, Trittschäden sowie durch Verunreinigungen von Nahrungsmitteln auf den Feldern. Je nach Kultur und Entwicklungsstadium entstehen dabei erhebliche wirtschaftliche Einbussen. Die Entschädigung solcher Schäden erfolgt über das Jagdinspektorat gemäss den anerkannten Ansätzen der Schweizer Hagelversicherung. Während diese Entschädigungsansätze unbestritten sind, sind Qualität und Nachvollziehbarkeit der Schadenbeurteilungen häufig Gegenstand von Kritik. Die Beurteilung erfolgt derzeit mehrheitlich durch Wildhüter, die über keine spezifische Ausbildung in der landwirtschaftlichen Schadenserhebung verfügen. Dies führt regelmässig zu Differenzen und Unzufriedenheit bei betroffenen Landwirtinnen und Landwirten. Eine fachlich fundierte, objektive und transparente Schadenbeurteilung durch ausserregionale, qualifizierte Expertinnen und Experten, trägt massgeblich zur Akzeptanz des Systems und zur Stärkung des Vertrauens zwischen Landwirtschaft, Verwaltung und Jagdbehörden bei.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern regelt die Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV; BSG 922.51) den Umgang mit Schäden, den Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüter. Im Wald erfolgt die Schätzung im Einvernehmen mit den zuständigen Revierförsterinnen und Revierförstern. Bei der Abschatzung werden die Schadensummen anhand von Wertansätzen der Schweizer Hagelversicherung bei landwirtschaftlichen Kulturen bewertet. Jährlich gehen beim Jagdinspektorat zwischen 480 und 550 Gesuche um Entschädigung von Wildschäden ein. Die Schadensumme aller Wildschadenkategorien beträgt im Kanton Bern aktuell rund CHF 500 000 pro Jahr mit einer deutlich steigenden Tendenz, bedingt durch die Teuerung und die Zunahme von Tieren. Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung einen Wildschadenfonds, der durch das Jagdinspektorat verwaltet wird. Der Fonds wird hauptsächlich durch einen jährlichen Zuschlag von CHF 150 zum Jagdpatent gespiesen. Aus dem Wildschadenfonds werden die Schäden der jagdbaren Tiere beglichen. Für die bundesrechtlich geschützten Arten Wolf, Luchs, Bär, Adler, Biber, Fischotter und Goldschakal kommen Kanton und Bund auf. Der Bund zahlt 80 Prozent der Schadensummen von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal sowie 50 Prozent der Schäden von Adlern, Bibern und Fischottern.

Das Jagdinspektorat sorgt für die Ausbildung und Information der Wildhut. Das Fach «Wildschaden / Wildschadenabschatzung» wird in der Berufsausbildung prioritär behandelt und anlässlich der Abschlussprüfung getestet. Die Wildschadenverordnung schreibt vor, dass die Abschatzung durch Wildhüterinnen und Wildhüter zu erfolgen hat, da keine andere Berufskategorie die nötigen Kenntnisse über die Wildbestände und deren Wirkung auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere verfügt.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass die Abschatzung von Wildschäden eine herausfordernde Aufgabe darstellt. Nicht selten sind Schäden auch mit Emotionen verbunden. Im Gegensatz zu den Geschädigten, welche einen land- oder forstwirtschaftlichen Hintergrund haben, liegt die Expertise der Wildhut primär in den Kenntnissen über das Wildtierverhalten und die Verhinderung von weiteren Schäden. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass eine Auslagerung der Wildschadenabschatzung an agronomisch qualifizierte Expertinnen und Experten die Akzeptanz und die Effizienz der Abschatzung steigern könnte.

Hinzu kommt, dass das Jagdinspektorat im Jahr 2024 im Rahmen einer Ressourcenanalyse die Auslagerung der Wildschadenabschatzung an externe Fachpersonen geprüft und als mögliche

Entlastung der angespannten personellen Ressourcensituation identifiziert hat. Für die Finanzierung einer allfälligen Auslagerung an externe Fachpersonen aus der Landwirtschaft hat der Regierungsrat im Budget 2026 und AFP 2027-2029 jährlich CHF 200 000 eingestellt. Die Umsetzung der gewünschten Auslagerung hängt damit von den Beschlüssen des Grossen Rates zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 ab, so dass die entsprechende Finanzierung zum Zeitpunkt der Antwort des Regierungsrats noch offen ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb eine Annahme des vorliegenden Vorstosses als Postulat und ist bereit, die Umsetzung an die Hand zu nehmen, wenn die dazu erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat gutgeheissen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	158-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.356
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Bühler (Liebefeld, GRÜNE) Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Buri (Konolfingen, GLP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Martin (Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1287/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Annahme als Postulat** **Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3 Ablehnung**

Nach dem Verzicht auf die Naturschutzgesetzrevision: Verbesserungen ermöglichen (z. B. Popup-Biotope), als Kanton vorbildlich handeln, wirkungsvoll informieren und sensibilisieren

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nach dem Verzicht auf die jahrelang vorbereitete Naturschutzgesetzrevision werden mögliche Verbesserungen des Instrumentariums (wie beispielsweise die Zulassung von temporären ökologischen Ausgleichsflächen/«Popup-Biotope») auf dem Verordnungsweg geprüft und wo möglich umgesetzt.

2. Der Kanton nimmt punkto Förderung der Biodiversität seine Vorbildfunktion als grosser Grundeigentümer und wichtiger Bauherr verstärkt wahr und schöpft dazu die gegebenen Kompetenzen von Regierung und Verwaltung aus.

12|00|D|v02

3. Durch die Vermittlung einer stets aktuellen Übersicht über vorhandene Informationsquellen von Bund und Kanton leistet der Kanton Bern einen wirkungsvollen Beitrag zur Sensibilisierung von Gemeinden, Grundbesitzerinnen/Grundbesitzern und breiter Bevölkerung für die Förderung der Biodiversität.

Begründung:

Gemäss einer wenig beachteten Medienmitteilung vom 13. März 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Bern entschieden, die im Juni 2024 angekündigte Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes «vorerst nicht durchzuführen». Die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung seien «sehr kontrovers» ausgefallen, und eine Mehrheit sei gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Im Vortrag zur Auswertung der Vernehmlassung hat die federführende Direktion in den Schlussfolgerungen jedoch auch noch klar festgehalten: *«Der Rückzug der Vorlage ändert nichts daran, dass der Kanton Bern zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist und Massnahmen gegen den Verlust von Lebensräumen und Arten zu treffen hat.»*

Nachdem eine Verbesserung des Naturschutzinstrumentariums auf dem Weg einer Gesetzesrevision also nicht möglich scheint, gilt es zu prüfen, ob und welche Verbesserungen allenfalls auf dem Verordnungsweg oder via untergeordnetes Recht erreicht werden könnten (vgl. Ziffer 1 des Vorstosses). Das gilt insbesondere für jene Anliegen aus der gestoppten Gesetzesrevision, die breite Unterstützung gefunden haben. Ein prüfenswertes Beispiel dafür ist der Vorschlag, im Rahmen des ökologischen Ausgleichs auch temporäre ökologische Ausgleichsmassnahmen zu ermöglichen, die unter vorgängig festzulegenden Voraussetzungen nach einer gewissen Zeit ohne Ersatzmassnahmen wieder aufgehoben werden könnten. Mit der Zulassung solcher «Popup-Bio-tope» hatte man, wie dem Vortrag des Regierungsrates entnommen werden kann, *«einem grossen Anliegen der Landwirtschaft entsprechen und die Bereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte, ökologische Elemente auf Zeit zu schaffen, fördern»* wollen.

Ohne Gesetzesrevision lässt sich zweifellos auch die Vorbildfunktion des Kantons verstärkt wahrnehmen, die gemäss Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich im Gesetz hätte verankert werden sollen (vgl. Ziffer 2 des Vorstosses). Der Kanton ist als grosser Landbesitzer und wichtiger Bauherr vielerorts aufgerufen, den Anliegen des Naturschutzes und der Biodiversitätsförderung auf seinen eigenen Grundstücken und bei eigenen Bauvorhaben vermehrt Beachtung zu schenken. Handlungsmöglichkeiten bieten sich ihm nicht allein bei grossen Flächen und vielbeachteten Bauprojekten, sondern beispielsweise auch bei der alltäglichen Bewirtschaftung von Liegenschaften, Kantonsstrassenrändern und Uferbereichen von Gewässern, die im Besitz des Kantons sind. Dass der Kanton eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollte, ist im Übrigen für den Kanton Bern keine neue Forderung, sondern in der bernischen Rechtsordnung in anderem Zusammenhang bereits verankert (namentlich im kantonalen Energiegesetz für kantonale Bauten).

Schliesslich kann der Kanton auch ohne Gesetzesrevision den Naturschutz und die Biodiversität auch verstärkt fördern, indem er die Information über die Notwendigkeiten des Natur- und Biotopschutzes verbessert sowie den Handlungsbedarf zugunsten der Biodiversität transparenter aufzeigt (gemäss Ziffer 3 des Vorstosses). In seiner Antwort zur Motion 192-2024 hat der Regierungsrat auf verschiedene Informationsgrundlagen hingewiesen, die auf Bundes- und Kantonsebene zur kritischen Lage der Biodiversität vorhanden sind und immer wieder aktualisiert werden. Es fehlt kantonal jedoch eine systematische, leicht zugängliche und periodisch aktualisierte Übersicht über diese Informationsquellen – eine solche könnte jedoch leicht auf der Website des Kantons geschaffen und über seine verschiedenen Informationskanäle bekanntgemacht und weiterverbreitet werden. Mit einer solchen Vermittlung der verfügbaren Bundes- und Kantonsinformationen zur Lage der Biodiversität könnte der Kanton einen wirkungsvollen Beitrag zur Sensibilisierung leisten und andere Akteure (wie Gemeinden und Grundbesitzer/-innen)

zu vermehrtem Engagement für die Biodiversität motivieren – ähnlich, wie er es bereits im Bereich des Klimaschutzes tut.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2025 beschlossen, die im Juni 2024 angekündigte Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes (BSG 426.11) vorerst nicht durchzuführen. Mit der Gesetzesänderung hätte das aus dem Jahr 1992 stammende Naturschutzgesetz unter anderem an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes angepasst werden sollen. Die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung waren sehr kontrovers, und eine Mehrheit war gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Dass der Regierungsrat nun vorerst auf die Revision des Naturschutzgesetzes verzichtet, ändert nichts daran, dass der Kanton Bern zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist und Massnahmen gegen den Verlust von Lebensräumen und Arten treffen wird.

Zu den einzelnen Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Zu Ziffer 1
Wie ausgeführt, besteht auch nach dem Verzicht auf die Durchführung der Naturschutzgesetzrevision Handlungsbedarf. Gegenwärtig evaluiert die zuständige Fachstelle Massnahmen im Rahmen des heute geltenden Naturschutzgesetzes. Die von den Motionärinnen und Motionären ins Spiel gebrachten Verbesserungen des Instrumentariums auf dem Verordnungsweg ist eine von diesen Möglichkeiten. Der Regierungsrat ist bereit, Punkt 1 der Motion als Postulat entgegenzunehmen und dessen Umsetzung zu prüfen.

Zu Ziffer 2
Der Kanton Bern ist Eigentümer zahlreicher Grundstücke und damit auch ein namhafter Bauherr. Die damit verbundene Verantwortung umfasst nicht nur die Biodiversität, sondern weitere wichtige Themen wie Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Wahl der Baumaterialien, architektonische und städtebauliche Qualität, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Klimaanpassung usw. Selbstverständlich gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit den anvertrauten Finanzmitteln dazu. Der Regierungsrat ist sich seiner damit einhergehenden Verantwortung bewusst und nimmt diese bereits heute wahr.

Zu Ziffer 3
Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sind auch nach Auffassung des Regierungsrats zentral für den Erfolg von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität. Sie erhöhen beispielsweise das Verständnis und die Akzeptanz behördlich angeordneter Massnahmen oder verbessern das Engagement privater Akteurinnen und Akteure. Die zuständigen Fachstellen sind bestrebt, aktuelle Informationen adressatengerecht bereitzustellen und damit die richtigen Zielgruppen zu erreichen. Sämtliche Gemeinden, Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie die breite Bevölkerung jederzeit und umfassend über alle Aktivitäten von Bund und Kanton

zu informieren – wie in der Motion gefordert – übersteigt jedoch die Möglichkeiten der kantonalen Fachstellen. Zudem stehen aus Sicht des Regierungsrats der zu erwartende Zusatznutzen und der damit verbundene Aufwand in einem ungünstigen Verhältnis.

Deshalb müssen die zuständigen Stellen Prioritäten setzen: In Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) erstellt das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) jährlich ein Kommunikationsprogramm. In diesem werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt und geeignete Kommunikationskanäle festgelegt. Zusätzlich gibt es situativ projektbezogene Kommunikation sowie Wegleitungen und Arbeitshilfen zuhanden der Gemeinden. Zudem befinden sich auf der Homepage der WEU (Link: Biodiversität) umfassende Informationen zur Biodiversität. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass er damit dem Informationsauftrag ausreichend nachkommt. Er erachtet den Zusatznutzen der in Punkt 3 verlangten, aktuellen Übersicht angesichts des damit verbundenen Aufwands als unverhältnismässig und lehnt diesen Punkt der Motion ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.348
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Marti (Bern, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Müller (Adelboden, EVP) Kullmann (Hünibach, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1245/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zuständigkeit: gastgewerbliche Verfahren analog zu Baubewilligungsverfahren regeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die notwenigen gesetzlichen Änderungen vorzulegen, damit die Zuständigkeiten für das gastgewerbliche Bewilligungsverfahren im Wesentlichen gleich wie die Zuständigkeiten für das Baubewilligungsverfahren geregelt sind: Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz sollen auf Gesuch hin die volle Bewilligungskompetenz für den Gastgewerbebereich übernehmen können. Jedoch soll keine Gemeinde vom Kanton dazu verpflichtet werden können.

Begründung:

Die heutige gesetzliche Ordnung überträgt die Zuständigkeit für gastgewerbliche Bewilligungen ausschliesslich den Regierungsstatthalterämtern (vgl. Art. 31 Abs. 1 GGG, BSG 935.11). Im Unterschied dazu ermöglicht das Baugesetz (vgl. Art. 33 Abs. 3 BauG, BSG 721.0) eine differenzierte Handhabung: Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz und professioneller Bauverwaltung können auf Gesuch hin die volle Baubewilligungskompetenz übernehmen. Die Regelung im Baurecht hat sich bewährt und schafft einen guten Ausgleich zwischen Gemeindeautonomie und einheitlicher Rechtsanwendung. Gerade grössere Gemeinden verfügen bereits heute über die nötige Fachkompetenz und die politischen Strukturen, um diese Aufgaben im Gastgewerbebereich wahrzunehmen. Selbstverständlich ist damit nicht gemeint, dass die Bau-

behörden neu für die gastgewerblichen Bewilligungen zuständig sein sollen, sondern beispielsweise die kommunale Gewerbepolizei. Kleinere Gemeinden belassen diese bei den Statthalterämtern. Dadurch kann sichergestellt werden, dass jeweils die Behörde für die gastgewerblichen Bewilligungen zuständig ist, die einerseits die lokalen Gegebenheiten am besten kennt und andererseits politisch am besten legitimiert ist. Keine Gemeinde soll jedoch vom Kanton dazu verpflichtet werden können, diese Kompetenz zu übernehmen, wenn sie das nicht möchte. Ein positiver Nebeneffekt wäre zudem die Entlastung der Statthalterämter mit der grössten Arbeitsbelastung, ohne jedoch die kleineren Statthalterämter zu betreffen.

Der Regierungsrat hat sich in seinen Antworten auf frühere Motionen mit ähnlicher Zielsetzung (vgl. 2012.RRGR.721, 2013.RRGR.105, 2019.RRGR.102) jeweils gegen eine Änderung der Zuständigkeitsordnung im Gastgewerbebereich ausgesprochen. Den damaligen Argumenten ist Folgendes entgegenzuhalten:

- Der Regierungsrat betont, dass die heutige Regelung eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstelle. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass auch bei Baubewilligungen – die ähnlich komplexe, interdisziplinäre Verfahren darstellen – eine differenzierte Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden möglich und praxiserprobt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das im Bereich des Gastgewerbes ausgeschlossen sein sollte.

- Gastgewerbliche Bewilligungen haben wie die Baubewilligungen auch eine politische Dimension: Sie betreffen Standortpolitik, Ortsentwicklung, Lärmschutz, Sicherheit und die Gestaltung des öffentlichen Raums. Es ist eine Frage der demokratischen Legitimation, ob die Verantwortung für solche Fragen bei einer kantonalen oder bei einer kommunalen Behörde liegen soll.

- Die elektronische Abwicklung von Bewilligungsverfahren eröffnet neue Möglichkeiten zur Standardisierung bei gleichzeitiger Dezentralisierung. Der Regierungsrat selbst betont die Bedeutung digitaler Verfahren. Damit kann einer Praxiszersplitterung entgegengewirkt werden, auch wenn neben den zehn Statthalterämtern neu auch einige grössere Gemeinden für gastgewerbliche Bewilligungsverfahren zuständig sind. Damit entfällt ein zentrales Argument für die bisherige ausschliessliche Zuständigkeit bei den zehn Statthalterämtern.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionärinnen und Motionäre zutreffend festhalten, hat sich der Regierungsrat zum Thema der Kompetenzverteilung in gastgewerblichen Verfahren bereits mehrfach geäussert.[1] Dabei hat er darauf hingewiesen, dass sich die geltende Kompetenzregelung für die Erteilung von gastgewerblichen Bewilligungen bisher bewährt hat. Die nachfolgenden Überlegungen veranlassen ihn, an dieser Position festzuhalten.

Die Motionärinnen und Motionäre ziehen in ihrem Vorstoss einen Vergleich zwischen gastgewerblichen Verfahren und Baubewilligungsverfahren. Aus verschiedenen Gründen sind diese Verfahren jedoch nicht miteinander vergleichbar:

– Im Gegensatz zum Baubewilligungsverfahren, in dem die Baubewilligungsbehörde hauptsächlich die Einhaltung der kommunalrechtlichen Grundlagen überprüfen muss, gelangt im gastgewerblichen Bewilligungsverfahren kein kommunales Recht zur Anwendung. Um dabei eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, erscheint es durchaus sinnvoll, die Kompetenzen nicht auf kommunaler, sondern auf kantonaler Stufe anzusiedeln. Die Kompetenzaufteilung analog dem Baubewilligungsverfahren wäre deshalb nicht zielführend.

[1] Insbesondere 2019.RRGR.102, d. h. Motion 084-2019 (Stampfli, SP): Mehr Gemeindeautonomie bei gastgewerblichen Verfahren

– Die Baubewilligungskompetenz für gastgewerbliche Bauten obliegt gemäss dem Baubewilligungsdekret immer dem Regierungsstatthalteramt. Eine mögliche Änderung der gastgewerblichen Zuständigkeit würde deshalb dazu führen, dass unterschiedliche Behörden für die beiden Bewilligungstypen zuständig wären. Dadurch entstünde das Risiko, dass das im Baubewilligungsverfahren angeeignete Wissen nicht vollumfänglich an die allfällig zuständige kommunale Bewilligungsbehörde weiterfliessen würde.

Nach Auffassung der Motionärinnen und Motionäre können Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz und professioneller Bauverwaltung auf Gesuch hin die volle Baubewilligungskompetenz übernehmen. Der Regierungsrat stellt diese Kompetenz der Gemeinden nicht in Frage, weist jedoch darauf hin, dass eine Änderung der Zuständigkeiten mit erheblichen Herausforderungen verbunden wäre:

– Eine Änderung und Ausweitung der Zuständigkeiten würde dazu führen, dass weitaus mehr Behörden als die zehn Regierungsstatthalterämter das Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11) auslegen würden. Bereits jetzt bemühen sich die Regierungsstatthalterämter intensiv um eine Praxisvereinheitlichung, deren Umsetzung bei noch mehr involvierten Stellen entsprechend schwieriger wäre.

– Im dynamischen und anspruchsvollen Bereich des Gastgewerbes treten laufend neue rechtliche Fragestellungen auf. Diese werden in einem bewährten und effizienten Fachgremium, bestehend aus Vertretern der Regierungsstatthalterämter, regelmässig besprochen. Bei Bedarf zieht das Fachgremium allenfalls weitere involvierte kantonale Fachstellen bei. Diese profitieren von der klaren Zuständigkeit einer einzigen Ansprechstelle, während bei einer neuen Regelung eine aufwendige Koordination mit Zuständigkeiten auf unterschiedlicher Ebene erforderlich wäre.

Die Motionärinnen und Motionäre weisen darauf hin, dass gastgewerbliche Bewilligungen mit einer politischen Dimension verbunden sind und deshalb von besonderem Interesse für die Gemeinden sein können. Nach geltendem Recht sind die Gesuche bei der Standortgemeinde einzureichen, welche diese zusammen mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiterleitet (Art. 31 Abs. 2 GGG). Die Gemeinden sind damit bereits jetzt eng in die Bewilligungsverfahren involviert. Sie haben die Möglichkeit, Anträge zu stellen und Auflagen zu beantragen. Dadurch werden auch die erforderlichen Kenntnisse über die konkreten örtlichen Verhältnisse direkt eingebracht und durch die Regierungsstatthalterämter hinreichend berücksichtigt.

Die Motionärinnen und Motionäre sehen in der elektronischen Abwicklung von Bewilligungsverfahren eine neue Möglichkeit zur Standardisierung bei gleichzeitiger Dezentralisierung. Das wird vom Regierungsrat anerkannt. Gerade deshalb wurde das Bewilligungsverfahren für gastgewerbliche Einzelbewilligungen im Jahr 2024 auf ein eigens für die Regierungsstatthalterämter zugeschnittenes Programm digitalisiert. Bei dieser Implementierung ist es technisch allerdings nicht möglich, die Entscheidungskompetenz auf die Gemeinden zu übertragen. Zudem beabsichtigen die Regierungsstatthalterämter auch ein Projekt für die Digitalisierung der gastgewerblichen Betriebsbewilligungen zu starten. Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung dieser Digitalisierungsprozesse miteinbezogen. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Gemeinden würde hingegen die Komplexität erhöhen und zusätzlichen Koordinationsaufwand verursachen. Die einheitliche digitale Abwicklung durch die Regierungsstatthalterämter hingegen gewährleistet klare Zuständigkeiten und eine effiziente Bearbeitung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Änderung der Kompetenzen beim gastgewerblichen Bewilligungsverfahren die bisher bewährte Regelung unnötig verkomplizieren und den Bemühungen um eine Praxisvereinheitlichung zuwiderlaufen würde. Zudem führt die Änderung zu keinem Mehrwert für die betroffenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Aus den erwähnten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 8

6. Auflagen Kreditgeschäfte 11

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften,

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	In Zusammenhang mit der Solarinitiative wurde die Umsetzung der Motion sowohl im Rahmen des Gegenvorschlags der Regierung als auch des Parlaments geprüft. Die Umsetzung wurde beide Male verworfen (Punkt 1a). Der zweckgebundene Einsatz der BKW-Dividende fand keine politische Mehrheit (Punkt 1a). Auf nationaler Ebene wurden seither die Rahmenbedingungen für die Solarenergie, insbesondere für die Netzeinspeisung und von Energiegemeinschaften verbessert. Punkt 1c ist mit der national eingeführten Minimalvergütung umgesetzt. Ebenso wird die Vergütung von Herkunftsnachweisen gesichert (Punkt 1d). Der Einkauf des erneuerbaren Stroms für den Kanton wurde ausgeschrieben (Punkt 1b). Das kantonale Energiegesetz wurde zugunsten der Solarenergie angepasst (Punkt 2). Die Motion ist, soweit politische Mehrheiten vorlagen, umgesetzt.
149-2021 M	Kohler (Meiringen, GRÜNE) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	In der Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG) wurde die Einführung von Ordnungsbussen aufgenommen. Die Vernehmlassung der NSchG ist abgeschlossen und die Auswertung zeigte, dass zu wenig Übereinstimmung vorliegt. Auf eine Änderung des NSchG wurde verzichtet und somit auch auf die Einführung der Ordnungsbussen.
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes liegen vor und konnten ausgewertet werden. Damit kann nun die Waldflächenzunahme statistisch über eine längere Zeitspanne belegt werden. Aufgrund der ausgewerteten Daten werden nun verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Bis am 31.12.2025 liegt der Entscheid zur Variantenwahl vor. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) legt dem BAFU im Frühjahr 2026 die bezeichneten Gebiete vor, bei welchen auf Realersatz verzichtet werden kann, soweit als Rodungsersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Das Postulat kann damit abgeschlossen werden.
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frauen in der Landwirtschaft trägt die vom Regierungsrat unterstützte Umsetzung der Agrarpolitik 2022 bei. Neu ist eine der Voraussetzungen für Direktzahlungen der persönliche Sozialversicherungsschutz für regelmässig im Betrieb mitarbeitende Personen. Das können zum Beispiel Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner sein. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetztes soll eine bessere Absicherung im Scheidungsfall angestrebt werden. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, ist aber nicht überzeugt, dass die vorgeschlagene Lösung dafür ausreichend ist und hat eine weitere Überarbeitung vorgeschlagen. Der Regierungsrat sieht die Prüfung der Auswirkungen von Revisionen auf die soziale und wirtschaftliche Situation der Frauen in der Landwirtschaft als eine Daueraufgabe an. Ab 2027 wird der Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall von Ehepartnerinnen, Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft, die für den arbeiten, eine Voraussetzung für die Direktzahlungen. Damit wird die soziale Absicherung dieser Person, mehrheitlich Frauen, deutlich verbessert. Der Regierungsrat sieht darin eine Umsetzung, die dem Anliegen des Postulats Rechnung trägt.
123-2022 M	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Im Synthesebericht Kormoran, Berufsfischerei, Fische und ihre Lebensräume wurde ein breit abgestimmter 12-Punkteplan zur Umsetzung der Forderung erstellt. Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor hat den Synthesebericht am 05. Mai 2025 zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Anschluss wurde der Motionär über die erfolgten Arbeiten und den Bericht informiert.

253-2022 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 28.11.2022 Wildregulierung nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern	12.09.2023 Annahme	31.12.2025	Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) und das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) haben eine neue umfassende Strategie Wald-Wild-Lebensraum erarbeitet (vgl. M 029-2023), die vom Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor genehmigt wurde. Die Wildregulierung und entsprechende jagdliche Massnahmen werden in diesem Rahmen überarbeitet und werden nun umgesetzt.
029-2023 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.03.2023 Strategie Wald-Wild-Lebensraum	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die in der Motion geforderte Wald-Wild-Lebensraumstrategie wurde durch das AWN und Jagdinspektorat (JI), unter Einbezug einer Begleitgruppe, erarbeitet. Aus Sicht der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion werden die in der Motion geforderten Massnahmen mit der vorliegenden Strategie vollständig erfüllt.
154-2023 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 15.06.2023 Umsetzung der nationalen Jagdverordnung – Vollzug der Wolfsregulation bei Erreichen der Schadschwelle	07.03.2024 Ziffer 1: Annahme gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2026	Ein Bericht zur Ressourcenanalyse des Jagdinspektorats wurde 2024 erstellt und hat den zusätzlichen Personalbedarf des Jagdinspektorats klar dargelegt. Entsprechende zusätzliche Ressourcen wurden für das Budget 2026 durch den Regierungsrat beantragt. Sie sollen u.a. für das Wolfsmanagement eingesetzt werden.
179-2023 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.09.2023 Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden	05.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das neue Berner Klimaprogramm für Gemeinden wurde im Mai 2025 erfolgreich lanciert.
076-2024 M	Iseli (Rüschegg, SVP) vom 11.09.2024 Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton Bern neu anpassen Richtlinienmotion	28.11.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Die Die entsprechende BSIG-Weisung ist in der BSIG-Datenbank aufgeschaltet. Die neue Regelung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.
148-2024 M	Fischer (Bätterkinden, SVP) vom 11.06.2024 Standesinitiative zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)	06.03.2025 Annahme	31.12.2027	Der Regierungsrat reichte am 26. März 2025 mit RRB 305/2025 die Standesinitiative beim Bund ein.
170-2024 M	Spahr (Lengnau BE, SVP) vom 12.06.2024 Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern erhalten	06.03.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Im Rahmen eines Gesprächs der WEU mit der Post wurde die Entwicklung des Poststellennetzes thematisiert. Die WEU konnte die Anliegen des Postulats einbringen.
235-2024 M	Tanner (Biel/Bienne, SP) vom 24.11.2024 Kein weiterer Abbau beim Service public – Für ausreichende Poststellen!	06.03.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Im Rahmen eines Gesprächs der WEU mit der Post wurde die Entwicklung des Poststellennetzes thematisiert. Die WEU konnte die Anliegen des Postulats einbringen.
102-2025 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 02.06.2025 Thermische Speicherung von überschüssigem Solarstrom gesetzlich ermöglichen	11.09.2025 Annahme	31.12.2027	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der KEnV-Aktualisierung berücksichtigt. Die Änderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022	31.12.2024	Die neue «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel (RAK)» soll im 2026 durch den Regierungsrat verabschiedet und anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden. Die Arbeiten wurden abgestimmt auf die neue Wasserstrategie und die neue Klimaschutzstrategie (s. M 265-2021) und der Zeitplan entsprechend angepasst.	F2
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Bestandesaufnahme und die Handlungsräume wurden erfasst. Zusammen mit der Regierungskonferenz der NWCH wurden im Rahmen der Klima-Charta Leitsätze für den Umgang mit öffentlichen Finanzflüssen erarbeitet. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde beschlossen, die Motion im Rahmen der Klimaschutzstrategie umzusetzen. Diese soll im 2026 durch den Regierungsrat beschlossen werden.	F1
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zum Green New Deal laufen. Der Entwurf ist in der Finalisierung. Ursprünglich sollte die Strategische Zielsetzung im Herbst 2025 durch den Regierungsrat verabschiedet werden. Aufgrund des nicht genehmigten Stellenantrages durch den Grossen Rat verschiebt sich dieser Entscheid ins 2026	F1
134-2022 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 14.06.2022 Gebäudesanierungen statt Ersatzneubauten zugunsten des Klimaschutzes und der Mieterinnen und Mieter	09.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgrund beschränkter Personalressourcen und den nicht abschliessend vorliegenden Grundlagen zur Grauen Energie (vgl. MuKEn 2025) verzögert aufgenommen. Dementsprechend ist die Umsetzung des Postulats noch in Bearbeitung.	F1
197-2022 M	Stampfli (Bern, SP) vom 13.09.2022 Masterplan Fernwärme	14.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Umsetzungsarbeiten sind weit fortgeschritten. Die Abhängigkeit mit der per 15. Oktober 2025 vom Bundesrat verabschiedeten RPG-Revision führt zu einer Projektverzögerung. Gleichzeitig wurde die Umsetzung des Postulats zur Ermittlung des Potenzials der solaren Fernwärme im Kanton Bern (P 052-2022) in den Masterplan integriert. Die Fertigstellung des Masterplans Fernwärme erfolgt 2026.	F1
071-2023 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 15.03.2023 Subsidiäre Finanzierungsmodelle für energetische Gebäudesanierungen	30.11.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen. Da im Rahmen des Entlastungspakets (auf Bundesebene) für das Gebäudeprogramm noch ungewisse, wohl aber massgebende Konsequenzen bevorstehen, muss sinnvollerweise das Ergebnis dieses Prozesses abgewartet werden.	F2
155-2023 M	Blatti (Oberwil i. S., EDU) vom 15.06.2023 Dezentrale Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz erhalten	30.11.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Strategie für eine gemeinsame Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur für Feuerwehr, Zivilschutz und Kantonspolizei (Projekt Sirius 3) wird voraussichtlich 2026 im Grossen Rat beraten werden.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats werden im Rahmen der Erarbeitung des «Masterplan Fernwärme» (M 197-2022) angegangen.
241-2023 M	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) vom 27.11.2023 Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)	07.03.2024	31.12.2026	Bereits vor Annahme der Motion hat der Kanton Bern ein Budget für Sofortmassnahmen gesprochen. In den Jahren 2024 und 2025 wurde die Asiatische Hornisse mit kantonalen Mitteln bekämpft. Die weitere Ausarbeitung der in der Motion geforderten Massnahmen muss mit der Eindämmung anderer Neozoen abgeglichen werden. Es wird geprüft, wie mit den durch den Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2024 genehmigten Mitteln (vgl. Kommentar zur M 247-2019 Gerber), die Bekämpfung, die Koordination und die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Bienen des INFO-RAMA in den kommenden Jahren und unter Berücksichtigung der sich entwickelnden Population der Asiatischen Hornisse umgesetzt werden kann.
192-2023 M	SP-JUSO (Jordi, Bern) vom 04.09.2023 Grosse Solaranlagen ermöglichen!	05.06.2024 Ziffern 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des dritten Punkts des Postulats sind immer noch am laufen (abgestimmt auf die Anpassungen der rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene).
205-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 13.09.2023 Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich	05.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion sind in Abstimmung mit dem Bund und mit der BVD in Bearbeitung.
021-2024 M	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) vom 04.03.2024 Weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit für die Berner Landwirtschaft	05.06.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme	31.12.2026	Das Projekt zur Neuentwicklung des Agrarinformationssystems hat sich nicht wie geplant entwickelt. Es gab Verzögerungen, und es zeichnete sich ein finanzieller Mehraufwand ab. Das LANAT startete in der Folge eine Überprüfung des Projekts mit externer Unterstützung. Aufgrund der Ergebnisse dieses Reviewprojekts haben die zuständigen Regierungsräte der drei beteiligten Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn entschieden, das Projekt zur Neuentwicklung des Agrarinformationssystems abzubrechen. Stattdessen wird das bestehende System GELAN weiterentwickelt mit dem Ziel, die Lebensdauer bis nach 2030 zu verlängern. Zudem haben die GELAN-Kantone entschieden, an einer Vorstudie der Konferenz der Landwirtschaftsdirektorinnen und -direktoren teilzunehmen. Im Rahmen dieser Vorstudie wird geklärt, ob und zu welchen Bedingungen sich weitere Kantone am System NikA (Neues interkantonales Agrarsystem) beteiligen können, das von 12 Ostschweizer Kantonen entwickelt wird.
248-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 04.12.2023 Berücksichtigung der grauen Energie und des CO2-Ausstosses für Gebäude	04.09.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Basierend auf den von der EnDK verabschiedeten MuKEn 2025 ist ein konkreter Vorschlag zur Umsetzung im Kanton Bern in Erarbeitung.
065-2024 M	De Meuron (Thun, GRÜNE) vom 04.09.2024 Unterstützung der Gemeinden bei Planung und Bau von nachhaltigen energietechnischen Anlagen	28.11.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
090-2024 P	Ryser (Seftigen, GLP) vom 04.09.2024 Kantonale Bitcoin-Strategie III: Potenzial von Bitcoin-Mining im Kanton Bern analysieren	28.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
213-2024 M	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) vom 10.09.2024 Kein Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten («Puffs») im Kanton Bern	06.03.2025 Annahme	31.12.2027	Im Juni 2025 hat der Ständerat als Zweitrat die Motion 23.3109 für ein Verbot von «Puffs» angenommen. Damit hat der Bundesrat den Auftrag, eine Vorlage für ein entsprechendes Verbot zu erarbeiten. Möglich ist eine Anpassung des Tabakproduktegesetzes oder der dazugehörigen Verordnung. Was das Verbot der «Puffs» auf kantonaler Ebene betrifft, ist eine Beschwerde gegen ein entsprechendes Verbot im Kanton Wallis beim Bundesgericht hängig. Der Entscheid, ob ein Verkaufsverbot von «Puffs» im Kanton Bern überhaupt notwendig bzw. rechtlich zulässig ist, kann erst getroffen werden, wenn Klarheit bezüglich der Regelung auf Bundesebene herrscht und das Bundesgericht über die kantonale Regelungskompetenz entschieden hat.
160-2024 M	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 12.06.2024 Analyse klimabedingte Umweltrisiken und Klimafolgen	10.03.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (im Rahmen der neuen Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel (RAK);(s. M 199-2021).

014-2025 M	Ochsenbein (Bévilard, SVP) vom 03.03.2025 Abschaffung der Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum	03.06.2025 Annahme	31.12.2027	Die Abschaffung der Bewilligungspflicht für das Verbrennen von Schlagabraum steht im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) überprüft nun das bestehende Bewilligungsverfahren. Dafür fand eine Sitzung mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer des Berner Jura statt. Eine Vereinfachung des Verfahrens ist möglich. Es ist vorgesehen, in der ersten Hälfte des Jahres 2026 einen vereinfachten Prozess zu implementieren. Aus diesem sollte auch klar hervorgehen, in welchen Fällen seitens des AWN eine Bewilligung erteilt werden kann.
192-2024 M	GRÜNE (Vanoni, Zollikofen) vom 02.09.2024 Lage der Biodiversität im Kanton Bern und Handlungsbedarf: Entscheidgrundlagen und Taten gefordert	04.06.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
201-2024 P	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 03.09.2024 Potenzial der Photovoltaik für Fernwärme	04.06.2025 Annahme	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden noch nicht aufgenommen.
269-2024 M	Kohler (Meiringen, GRÜNE) vom 04.12.2024 Verteilnetzbetreiber beim Netzumbau unterstützen	11.09.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden noch nicht aufgenommen.
284-2024 M	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) vom 05.12.2024 Förderprogramm «Batteriespeicher (dezentrale Speicheranlagen) für Solarstromanlagen»	04.06.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden noch nicht aufgenommen.
019-2025 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 03.03.2025 Obligatorische Grundkurse für erstmalige Hundehalter und Hundehalterinnen	04.06.2025 Annahme	31.12.2027	Die Umsetzung der Motion bedingt eine Änderung des Hundegesetzes und der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde. Die entsprechenden Vorarbeiten auf Verwaltungsstufe wurden begonnen.
084-2025 M	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) vom 26.05.2025 Berner Wirtschaft stärken bei globalem Gegenwind: Handlungsspielraum des Kantons nutzen	11.09.2025 Annahme	31.12.2027	Das AWI steht mit vielen betroffenen Unternehmen in Kontakt und prüft laufend, ob und welche zusätzlichen Massnahmen oder Anpassungen der vorhandenen Instrumente sinnvoll sein könnten, um die Unternehmen zu entlasten.
042-2025 M	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Temporäre Nasslager als Vorsichtsmassnahme	25.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden noch nicht aufgenommen.
288-2024 P	De Meuron (Thun, GRÜNE) Dank Pilotprojekt «Asphaltknacken» zu mehr entsiegelten Flächen im Kanton Bern!	25.11.2025 Annahme	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden noch nicht aufgenommen.
291-2024 P	Widmer (Bern, GRÜNE) Nicht erst reagieren, wenn es zu spät ist: jetzt die Problematik «Trifluoressigsäure (TFA)» im Grund- und Trinkwasser anpassen	25.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden noch nicht aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Wird aktuell im Rahmen des «Green New Deal» erarbeitet.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Der Bund hat die CH-Strategie «Wasserstoff» verabschiedet. Daraus werden in einem nächsten Schritt auf kantonaler Ebene Massnahmen für verbesserte Rahmenbedingungen und die Förderung im Bereich Wasserstoff abgeleitet. Bezüglich der Förderung sind im Rahmen der Budgetplanung entsprechende Mittel einzustellen.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der laufenden Weiterentwicklung der Energie- und Klimadatenplattform des Kantons Bern werden die Entwicklungen im Gebäudepark auch in Bezug auf den Wärmebedarf künftig darstellbar und transparent. Die gesetzlichen Grundlagen konnten im Rahmen der KEnV-Aktualisierung geschaffen werden und treten per 01. Januar 2026 in Kraft. Danach sollen die Daten des GWR verbessert werden, damit die Entwicklung des Wärmebedarfs besser dargestellt werden kann.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Weitere wirkungsvolle Massnahmen sind Sanierungsvorschriften oder zusätzliche finanzielle Förderungen. Diese waren bisher nicht mehrheitsfähig. Mit der MuKEn 2025 wurden ein neues Modul zur Gebäudeeffizienz beschlossen, welches die Sanierungsrate erhöhen würde. Die Umsetzung muss im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Mit dem Volksbeschluss zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» wurde das Anliegen auf Bundesebene umgesetzt. In einem nächsten Schritt muss dies auf der Kantonsebene umgesetzt werden. Hier ist die Inkraftsetzung der Revision Raumplanungsgesetz – 2. Etappe (RPG 2) und die darauf gestützte Revision der Raumplanungsverordnung abzuwarten.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Für die Umsetzung sind zusätzliche Gesetzesgrundlagen für die Datenerhebung und Nutzung notwendig. Mit der Änderung von KEnG/KEnV per 01.01.2026 werden neue gesetzliche Grundlagen geschaffen. Wie weit damit entstehende Kosten evaluiert werden können, ist noch abzuklären.	In Bearbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wurde entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht vgl. Beteiligungen des Kantons Bern. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Herbstsession 2025 über die Erreichung der Ziele der Eignerstrategie Bericht erstattet (Geschäft 2025.WEU.553). Der Grosse Rat hat vom Bericht Kenntnis genommen und die beantragten Planungserklärungen abgelehnt. Die nächste Berichterstattung erfolgt für die Periode 2025 – 2028.	Erledigt

Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten»	11.09.2023		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche Staatsbeiträge für freiwillige Massnahmen für die Biodiversität im Siedlungsraum ermöglicht. Mit den Staatsbeiträgen sollen insbesondere kommunale und regionale Biodiversitätsflächenplanungen gefördert werden, die ein Umsetzungsprogramm enthalten. Die Höhe der Beiträge soll dabei berücksichtigen, welche Themen nebst der Biodiversität zusätzlich abgedeckt werden (z.B. Naherholung, Anpassung an den Klimawandel, Sensibilisierung) und wie gross die Verbindlichkeit ist (z.B. rein freiwillig, qualitative und/oder quantitative Vorgaben).	Die im Budget 2025 verabschiedete Stelle zum Bericht «Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum» und dazu überwiesene Planungserklärungen wurde ab November 2025 besetzt. Diese soll schwergewichtig die Gemeinden bei Ortsplanungen bzw. den «grünen Aspekten» von Ortsplanungen beraten und unterstützen.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, - eine Informations- und Sensibilisierungskampagne zu lancieren, die sämtliche relevanten Zielgruppen umfasst (Kantonsstellen, Regionen, Gemeinden, Private, Gartenbaubranche, Planungs- und Ingenieur-Büros) - sicherzustellen, dass Behörden, Organisationen und Private einfach auf aktuelle digitale Informationen zum Thema «Grünplanung» und «Biodiversität im Siedlungsraum» zugreifen können.	Die Informations- und Sensibilisierungskampagne wird eine der ersten Aufgaben der neuen Stelle (vgl. oben) sein. Mit den bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen (Personal, Finanzen) war dies nicht möglich.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Berücksichtigung der Biodiversität (insbesondere im Siedlungsraum) auch in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten und bei der Abstimmung verschiedener Planungen verstärkt zu berücksichtigen.	Die Umsetzung wird im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Vorgaben zu den RGSK 2029 geprüft.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 4: Der Kanton bezieht die Förderung der Biodiversität ausdrücklich in Planung und Beurteilung der eigenen Bauprojekte mit ein. Laufende Projekte werden überprüft und wo möglich gemäss Zielvorgaben angepasst.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 6: Begrünte Flachdächer, naturnahe Kiesflächen und andere, nicht versiegelte Flächen werden im Baubewilligungsverfahren als Grünfläche zur Bestimmung der erforderten Grünflächenziffer angerechnet, wenn sie zur Biodiversität beitragen.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern)	28.11.2023		Planungserklärung 1: Die ordentlichen Zuständigkeiten der Planungsbehörden und Gemeinden bleiben unangetastet. Im Fall eines Auszonungsszenarios im Rahmen der aktiven Flächenpolitik ist der Kanton Bern dazu anzuhalten, der von der Auszonung betroffenen Gemeinde möglichst gleichwertige planerische Ersatzlösungen (z.B. Weilerzonen) anzubieten.	Wird bei der vorgesehenen Umsetzung berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 2: In der Präferenz ist die Organisation der Flächenpolitik im Kanton Bern in die bestehenden Strukturen der Verwaltung zu integrieren, wie in Variante 1 beschrieben.	Wird bei der vorgesehenen Umsetzung berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 3: Vom Kanton im Rahmen einer aktiven Flächenpolitik erworbene «strategische Baulandreserven» können sowohl im Baurecht abgegeben als auch verkauf werden.	Wird bei der vorgesehenen Umsetzung berücksichtigt.	In Bearbeitung

Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026	06.03.2023		Ergänzung Ziel 1, Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton begegnet der Herausforderung des demographischen Wandels und dem damit verbundenen Fachkräftemangel und stellt sicher, dass die Rahmenbedingungen für einen optimalen Arbeitsmarkt erhalten und stetig verbessert werden (Bildung und Ausbildung, tiefe Eintrittshürden in den Arbeitsmarkt, faire Besteuerung, Durchlässigkeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf).	Grundlage für den Umgang mit der demografischen Entwicklung und dem Fachkräftemangel bildet der Bericht des Regierungsrates vom Juni 2022 «Demografische Entwicklung im Kanton Bern; Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)», der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis genommen wurde. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten erfolgen dezentral, bei den für die Themenbereiche zuständigen Ämtern.	In Bearbeitung
			Ergänzung Ziel 5, Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton wirkt aktiv ein, damit Bewilligungsverfahren in der Energieversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt werden und einheimische erneuerbare Energieträger so schnell wie möglich weiter ausgebaut werden können.	Der Kanton Bern engagiert sich aktiv für die Optimierung und Beschleunigung von Bewilligungsverfahren für den Ausbau einheimischer und erneuerbarer Energieträger. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Bund durch die gezielte Mitwirkung seiner Vertretungen in der EnDK/EnFK und der KdK.	In Bearbeitung
			Ergänzung Ziel 5, Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton verstärkt seine Bemühungen, der Biodiversitäts- und Klimakrise aktiv zu begegnen; er orientiert sich dabei am Nachhaltigkeits- und Verursacherprinzip gemäss Art. 31 der Kantonsverfassung und ergreift Massnahmen in möglichst allen Bereichen staatlichen Handelns (Querschnittsaufgabe).	Mit den durch den Grossen Rat genehmigten zusätzlichen Mittel für die Biodiversität im Siedlungsgebiet und den teilweise gesprochenen Mitteln für die Koordination der Neobioten sowie den Arbeiten zur ökologischen Infrastruktur und zum Sachplan Biodiversität verstärkt der Kanton seine Bemühungen im Bereich der Biodiversitätsförderung zu verstärken.	Erledigt
Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020-2023 sowie neue Massnahmen 2024-2027	25.11.2024		Zu Kap. 4.1 Beurteilungskriterien Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, um die Datenqualität und die Aktualität der Daten zu verbessern. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bestehende Datensätze, die für Energiefragen relevant sind, zwischen den Direktionen und den Gemeinden und dem Kanton ausgetauscht werden können.	Die gesetzlichen Grundlagen konnten im Rahmen der KEnV-Aktualisierung geschaffen werden und treten per 01. Januar 2026 in Kraft.	Erledigt
			Zu Kap. 5.5: Strategie Mobilität Mit konkreten Massnahmen verbessert der Regierungsrat kontinuierlich die Rahmenbedingungen für klimaneutrale Antriebe und fördert damit Ladeinfrastrukturen in Einstellhallen sowie bei nicht-öffentlichen Parkplätzen, insbesondere in Stockwerkeigentümerschaften und bei Firmenparkplätzen.	In Vollzug (Förderung Ladeinfrastruktur / Mobilitätscheck)	Erledigt
			Zu Kap. 7.3: Massnahme 24-4 Auf eine proaktive neuerliche Revision des Energiegesetzes ist - ggf. mit Ausnahme punktueller Anpassungen (Datenlieferung, Elektromobilität) - vorderhand zu verzichten.	Es wurden keine proaktiven Arbeiten gemacht, obwohl die EnDK eine neue MuKEn 2025 beschlossen hat, die zur Umsetzung eine Gesetzesänderung bedingen würde.	Erledigt
			Zu Kap 7.2: Massnahme 20-24 Die Förderung von klimafreundlichem Bauen soll mit Anreizen statt mit Verboten und Zwangsinstrumenten erfolgen. Die Massnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons nicht schmälern.	Klimafreundliche Bauten werden durch die Förderung von Minergie-A direkt unterstützt, weil diese die graue Energie nachweisen müssen. Die EnDK hat eine neue MuKEn 2025 beschlossen, die als neuer Teil des Basismoduls Anforderungen zur Grauen Energie verlangt. Diese Neuerung basiert auf einer neuen Bundesgesetzgebung (Art. 45 Gebäude, EnG, SR 730.0) und muss von jedem Kanton umgesetzt werden.	Erledigt
			Zu Kap. 7.3: Massnahme 24-7 Verzicht auf Massnahmen gemäss Bst. b und c (keine weitere Verpflichtung zum Mobilitätsmanagement, keine Veränderungen der Bandbreiten bei den Parkplätzen).	Die Arbeiten sind noch nicht aufgenommen.	In Bearbeitung
Nutzerstrategie INFORAMA	05.02.2025		Planungserklärung 1: Bevor Planungskredite für allfällige Neubauten oder Umnutzungen - insbesondere am Standort Rütti (Zollikofen) - ausgelöst werden, müssen die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen wie Auf- oder Umzonungen rechtlich verbindlich gesichert sein.	Das Projekt befindet sich aktuell in der SIA-Phase-1. Die Umsetzung der Planungserklärung wird zu gegebener Zeit aufgenommen.	In Bearbeitung
			Planungserklärung 2: Das Inforama soll bestehende Räume möglichst weiterhin nutzen. Falls dies aufgrund der neuen Nutzerstrategie nicht möglich ist, soll der Regierungsrat dafür sorgen, dass Leerstände	Das Projekt befindet sich aktuell in der SIA-Phase-1. Die Umsetzung der Planungserklärung wird zu gegebener Zeit aufgenommen.	In Bearbeitung

			vermieden werden. Freiwerdende Räume sollen betriebswirtschaftlich optimal von anderen kantonalen Institutionen genutzt oder vermietet werden.		
			Planungserklärung 3: In der weiteren Planung sind Möglichkeiten zur Redimensionierung oder längerfristigen Etappierung vorzusehen.	Bei solchen Projekten sind Etappierungen ohnehin vorgesehen, und das finanzkompetente Organ kann sich zu jedem Bauschritt im Rahmen der konkreten Bauprojekte äussern bzw. diesen beschliessen. Bauliche Optimierungen sind auch im Interesse der Regierung. Eine starke Redimensionierung oder Etappierung über einen sehr langen Zeitraum gefährdet allerdings die Qualität der Ausbildung.	Erledigt
			Planungserklärung 4: In Zukunft sollen die Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit geprüft werden.	Das INFORAMA ist bereits heute bestrebt, die interkantonale Zusammenarbeit zu fördern und umzusetzen. Entsprechende Zusammenarbeitsformen, insbesondere mit den Nachbarkantonen, bestehen bereits seit einigen Jahren.	Erledigt

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Zweitmelioration Brüttelen – Treiten in den Gemeinden Brüttelen und Treiten (Kanton-Nr. 41995). Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2019 bis 2033	Winter 2019	Die landwirtschaftliche Nutzung muss nach der Melioration nachhaltig sein und die Fruchtbarkeit der Böden langfristig erhalten bleiben.	In einem ersten Schritt wurde der Ist-Zustand durch eine Bodenkartierung / Bodenbonitierung erhoben. Dies diente als Ausgangslage für die Erarbeitung des Bauprojekts.	In Bearbeitung
Bewilligung Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024–2027	Winter 2023	Die Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024–2027 sind aufgrund der fachlichen Notwendigkeit auf das im gesetzlichen Rahmen mögliche Maximum von CHF 1.50 pro Person (Art. 56 Abs. 3 KEnG) anzuheben.	Die Beiträge wurden auf das mögliche Maximum von CHF 1.50 pro Person angehoben.	Erledigt
UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun	Sommer 2024	Der maximal ausbezahlte Beitrag für die Stadt Bern wird gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten auf CHF 3'000'000.00 festgelegt, derjenige für die Stadt Thun auf CHF 1'865'000.00.	Bei den Auszahlungen an die beiden Städte Bern und Thun in den Jahren 2024–2026 wird der für Bern erhöhte Beitrag berücksichtigt.	In Bearbeitung
Amt für Landwirtschaft und Natur, Leasing von Fahrzeugen und Finanzierung der Ladeinfrastruktur. Objektkredit 2026-2029	Herbst 2025	Der Regierungsrat sorgt für eine Regelung, wie mit den erfolgten Investitionen in eine Ladeinfrastruktur am Wohnsitz umgegangen wird, wenn Mitarbeitende die Stelle verlassen.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Auflage wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
Swiss Football Home in Thun; Investitionsbeitrag an den Schweizerischen Fussballverband. Objektkredit 2028-2030	Winter 2025	Der Kantonsbeitrag von CHF 7 500 000 versteht sich als Maximalbeitrag. Ein nachträglicher Beitrag aus dem Sportfonds muss unabhängig von der Höhe dem Grossen Rat unterbreitet werden. Nicht erfasst vom Maximalbeitrag und separat abgerechnet wird ein ev. zusätzliches NRP-Darlehen.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Auflage wurden noch nicht aufgenommen aber entsprechend berücksichtigt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 75/2026
2024_02_GSI_Sozialhilfegesetz_SHG_2021.GSI.30

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 122.20 | 124.1 | 211.1 | 213.22 | 213.316 | 213.319 | 326.1 | 341.1 | 410.11 | 410.51 | 631.1 | 812.11 | 841.11 | 860.2 | 861.1 | 935.11
Aufgehoben: 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Sozialhilfegesetz (SHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Organisation und Zuständigkeiten, die Leistungsangebote sowie die Finanzierung der individuellen Sozialhilfe (Sozialhilfe). [2] Zudem regelt es die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz.			

[1)] BSG 101.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Zweck [1] Die Sozialhilfe a sichert die Existenz bedürftiger Personen, b fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit, c gewährleistet die berufliche und soziale Integration. [2] Sie ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und schafft damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein.			
	Art. 3 Wirkungsbereiche [1] Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen: a finanzielle Existenzsicherung, b persönliche Autonomie, c berufliche und soziale Integration, d menschenwürdige Lebensbedingungen.			
	Art. 4 Wirkungsziele			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet: a Prävention, b Hilfe zur Selbsthilfe, c Ausgleich von Beeinträchtigungen, d Behebung von Notlagen, e Verhinderung von Ausgrenzung, f Förderung der Integration.			
	Art. 5 Wirkungsorientierung [1] Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich, qualitativ angemessen und wirkungsorientiert. [2] Sie werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft.			
	Art. 6 Steuerung [1] Der Kanton steuert die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen unter Einbezug der Gemeinden.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Er sorgt zusammen mit den Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Trägerschaften für die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote.			
	Art. 7 Subsidiarität [1] Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. [2] Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfeleistungen Dritter nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Weise erhältlich sind.			
	Art. 8 Rechtspflege [1] Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)].			
	2 Organisation und Zuständigkeiten			
	2.1 Allgemeines			

[2)] BSG 155.21
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 9 Grundsätze [1] Die Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. [2] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zieht die Gemeinden bei der Weiterentwicklung der Grundsätze in diesem Gesetz bei. [3] Der Kanton berücksichtigt die Interessen der Gemeinden angemessen. [4] Der Regierungsrat hört die Interessenverbände der Gemeinden an, bevor er über bedeutende Änderungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden entscheidet.			
	Art. 10 Kanton [1] Der Kanton a legt die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe fest, b sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote der Sozialhilfe, c vollzieht die Sozialhilfe, sofern ihm diese Zuständigkeit durch Gesetz zugewiesen wird.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Vollzieht der Kanton die Sozialhilfe, gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte hinsichtlich des Vollzugs sinngemäss als Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes.			
	Art. 11 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat a definiert die strategischen Ziele und Schwerpunkte der Sozialhilfe, b beantragt die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat, c genehmigt die Leitbilder, Planungen und Berichte der GSI, d legt die Grundzüge des strategischen Controllings fest und nimmt Kenntnis von den Wirkungskontrollen der GSI, e erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.			
	Art. 12 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [1] Die GSI a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b erhebt und analysiert den Bedarf an Leistungsangeboten regelmässig, c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote, d überprüft die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote regelmässig, e überprüft die Sozialdienste nach den Vorgaben dieses Gesetzes, f berät die Gemeinden in Vollzugsfragen, g unterstützt die Gemeinden bei der Aus- und Weiterbildung der Sozialbehörden, h erlässt Vorschriften für das Controlling der Gemeinden in Zusammenarbeit mit diesen, i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe, k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz. [2] Soweit die GSI durch dieses Gesetz zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[3)] sinngemäss.			

[3)] BSG 860.2

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 13 Gemeinden [1] Die Gemeinden a stellen die Leistungsangebote nach den kantonalen Vorgaben bereit, b vollziehen die Sozialhilfe unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c, c überprüfen die Wirkung der Leistungsangebote regelmässig. [2] Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen. [3] Burgergemeinden nehmen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, sofern sie über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen.			
	2.2 Sozialbehörde			
	Art. 14 Organisation [1] Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde hat eine Sozialbehörde. [2] Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden. [4] Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst (Art. 17 Abs. 1) bilden eine einzige Sozialbehörde.			
	Art. 15 Aufgaben [1] Die Sozialbehörde a legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest und erlässt hierfür regelmässig strategische Ziele, insbesondere zur beruflichen und sozialen Integration, b beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und ergreift oder veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen, c unterstützt den Sozialdienst in der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie 1. grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, 2. beratend zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes Stellung nimmt,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Gemeinden, für die sie zuständig ist, erhebt. 2 Sie erstattet den Gemeinden, für die sie zuständig ist, jährlich Bericht über die Tätigkeit des Sozialdienstes und über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.			
	2.3 Sozialdienst			
	Art. 16 Trägerschaft 1 Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde. 2 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen, die, soweit nicht anders bestimmt, auch die Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden nach diesem Gesetz wahrnimmt. 3 Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI regelmässig Bericht und sind verpflichtet, ihr die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern.			
	Art. 17 Organisation			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an. [2] Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes durch Verordnung, insbesondere über a die Mindestgrösse des Sozialdienstes, b die Aufgaben des Fachpersonals, c die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss, d die Mindestanforderungen an die Prozesse, e die Mindestanforderungen an das Qualitäts- und Risikomanagement.			
	Art. 18 Ersatzabgabe [1] Die zuständige Stelle der GSI kann eine Ersatzabgabe von Gemeinden verlangen, die der Verpflichtung, einen Sozialdienst zu führen, nicht nachkommen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Ersatzabgabe ist nach dem Aufwand zu bemessen, der dem Kanton entsteht, wenn er für die Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Gemeinde Leistungen eines Sozialdienstes bereitstellen muss.			
	Art. 19 Aufgaben [1] Zu den Aufgaben der Sozialdienste, welche die Sozialhilfe im Einzelfall vollziehen, gehören insbesondere a die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, b der Abschluss sowie die regelmässige Überprüfung und Erneuerung individueller Zielvereinbarungen mit spezifischen, messbaren, realistischen und terminierten Zielen, c die Beratung und Betreuung, d die Anordnung von Massnahmen, e die Festsetzung und Gewährung von Leistungen, f die präventive Beratung im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	g die Anordnung von Auflagen und Weisungen, insbesondere wenn die unterstützte Person eine Zielvereinbarung verweigert oder bei unbegründeter Nichteinhaltung der Zielvereinbarung nach Buchstabe b. [2] Die Sozialdienste a erfüllen auch Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz, b können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrags zwischen der Trägerschaft und der GSI erfüllen. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und dabei insbesondere, in welchen Situationen die Sozialdienste von den Vorgaben nach Absatz 1 abweichen können.			
	Art. 20 Externe Unterstützung [1] Die Sozialdienste sind berechtigt, beim Vollzug der Sozialhilfe Unterstützung bei Fachpersonen einzuholen und dabei insbesondere mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten.			
	Art. 21 Aufgabenübertragung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Sozialdienste sind berechtigt, die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle zu übertragen. [2] Überträgt die Gemeinde die Aufgabe einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle, so hat sie mit ihnen die Kosten zu regeln. ***Rückweisung an den Regierungsrat*** *GSoK (Zimmerli)* *Rückweisung zur erneuten Überprüfung der Einführung der Übertragungsmöglichkeit an geeignete Dritte unter Prüfung einer gleichzeitigen Revision der entsprechenden Bestimmung im IBG.*	[1] Die Sozialdienste sind berechtigt, die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder ~~einer gemeinnützigen Stelle~~ einem geeigneten Dritten zu übertragen. [2] Überträgt die Gemeinde die Aufgabe einem anderen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder ~~einer gemeinnützigen Stelle~~ einem geeigneten Dritten, so hat sie mit ihnen die Kosten zu regeln.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 22 Parteirechte in Strafverfahren			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Sozialdienste haben in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 146 oder 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[4)] volle Parteirechte im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[5)].			
	2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 23 Sozialinspektion [1] Die GSI sorgt dafür, dass alle Sozialdienste im Kanton die Möglichkeit haben, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen (Art. 87 ff.) abzuklären. [2] Die Gemeinden können ein eigenes Sozialinspektorat führen oder Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen. [3] Die GSI kann eigene Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren einsetzen oder mit Dritten Leistungsverträge betreffend Sozialinspektionen abschliessen, in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden.			

[4)] SR311.0
[5)] SR 312.0
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	4 Der Kanton und die Gemeinden können Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste Sozialinspektionen durchführen.			
	Art. 24 Vertrauensärztliche Abklärungen 1 Die GSI kann für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen organisieren, indem sie a Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliesst, b vertrauensärztliche Abklärungsstellen einrichtet, c mit Dritten Leistungsverträge über das Führen solcher Stellen abschliesst. 2 In den Verträgen sind Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung zu regeln. 3 Die Gemeinden können Verträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen oder ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen. 4 Der Kanton kann allein oder zusammen mit den Gemeinden Institutionen des privaten Rechts errichten, die für die Sozialdienste vertrauensärztliche Abklärungen durchführen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 25 Zusätzliche fachliche Unterstützung [1] Die zuständige Stelle der GSI kann auf Anfrage zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f kostenpflichtig unterstützen a die Sozialbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, b die Sozialdienste beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Organisation, c die Sozialdienste beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Prozesse und das Qualitäts- und Risikomanagement. [2] Sie kann auf Anfrage einer Burgergemeinde oder einer Zunft oder Gesellschaft der Burgergemeinde Bern kostenpflichtig a Unterstützung im Sinne von Absatz 1 leisten, b eine Überprüfung des burgerlichen Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 102 und 103 durchführen. [3] Sie kann Dritte beauftragen, die Unterstützung nach diesem Artikel zu erbringen. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Umfang der Kostenpflicht.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 26 Besondere Massnahmen [1] Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern. [1a] Die Gemeinden sowie ihre Interessenverbände können der GSI Vorschläge für besondere Massnahmen und Modellversuche unterbreiten. [2] Dabei sind die Bestimmungen nach Artikel 77 ff. SLG sinngemäss anwendbar.			
	Art. 27 Ombudsstellen [1] Die GSI kann Ombudsstellen oder Rechtsberatungsstellen fördern und unterstützen.			
	2.5 Zusammenarbeit			
	Art. 28 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Sozialdienste arbeiten mit anderen Institutionen wie insbesondere den Organen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. [2] Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab. [3] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses nach Artikel 111 nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
	Art. 29 Nichtständige beratende Kommissionen [1] Bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden kann die GSI nichtständige beratende Kommissionen für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellen. [2] Die Aufgaben, Organisation, Zuständigkeit und Zusammensetzung der nichtständigen beratenden Kommissionen werden von der GSI in einem Reglement festgelegt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Gemeinden, Regionen und Fachverbände müssen angemessen vertreten sein.			
	2.6 Burgerliche Sozialhilfe			
	Art. 30 Grundsätze [1] Den Burgergemeinden sowie den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die burgerliche Sozialhilfe ausüben, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe nach diesem Gesetz an ihre Angehörigen. [2] Die zuständige Burgergemeinde ersetzt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Kanton die Kosten der ihren Angehörigen gewährten Sozialhilfe. [3] Die Burgergemeinden können auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.			
	Art. 31 Zweckmässige Organisation und Aufsicht			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, sind verpflichtet, eine zweckmässige Organisation des Sozialdienstes zu gewährleisten und über eine unabhängige Aufsicht über die operative Tätigkeit zu verfügen. [2] Die burgerliche Sozialhilfe unterliegt nicht der Überprüfung durch die GSI nach diesem Gesetz.			
	Art. 32 Freiwillige Überprüfung [1] Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausüben, können zusätzliche fachliche Unterstützung nach Artikel 25 in Anspruch nehmen und insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes veranlassen. [2] Im Falle einer freiwilligen Überprüfung sind Artikel 122, 125, 126 und 128 sinngemäss anwendbar.			
	Art. 33 Fallführung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. [2] Sie können mit der zuständigen Stelle der GSI schriftlich vereinbaren, ein bereitgestelltes Fallführungssystem kostenpflichtig zu benutzen. [3] In Abweichung von Artikel 123 Absatz 2 und 3 können der Übertragungsbericht und das vollständige Sozialhilfedossier auch in physischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern vom Zuständigkeitswechsel betroffen sind.			
	Art. 34 Burgergutsbeitrag [1] Burgergemeinden und Burgerkorporationen, welche die burgerliche Sozialhilfe nicht ausüben, haben der GSI jährlich einen Burgergutsbeitrag zu leisten. [2] Die Burgergutsbeiträge der Burgergemeinden und Burgerkorporationen a sind nach deren wirtschaftlicher Leistungskraft zu bemessen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b werden dem Lastenausgleich als Einnahme gutgeschrieben. 3 Der Regierungsrat regelt die Höhe und Bemessung der Burgergutsbeiträge, das Festsetzungsverfahren und die Befreiung von der Beitragspflicht durch Verordnung.			
	Art. 35 Lastenausgleich 1 Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich. 2 Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert worden sind, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen. 3 Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen. 4 Die Burgergemeinde ist verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI zur Überprüfung der Kosten nach Absatz 2 die erforderlichen Daten bereitzustellen oder zu liefern; Artikel 127 und 140 Absatz 1 gelten sinngemäss.			
	3 Leistungsangebote der Sozialhilfe			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	3.1 Allgemeines			
	Art. 36 Leistungsangebote [1] Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.			
	Art. 37 Anspruch [1] Jede Person hat Anspruch auf persönliche Hilfe und Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde. [2] Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. [3] Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann.			
	Art. 38 Menschenwürde und persönliche Integrität [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.			
	Art. 39 Individualisierung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste tragen den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung.			
	Art. 40 Abschiebeverbot [1] Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder abschieben noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren. [2] Bei Widerhandlung hat die fehlbare Gemeinde der Sozialhilfe gewährenden Gemeinde sämtliche Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist vom Lastenausgleich ausgeschlossen. [3] Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen über den Widerruf oder die Verweigerung von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.			
	Art. 41 Gewährung der Sozialhilfe [1] Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3 auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Gewährung der Sozialhilfe ist bei Bedarf mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.			
	Art. 42 Allgemeine Pflichten [1] Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben sowie Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. [2] Sie sind verpflichtet, a Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, b das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selbst vorzukehren, c eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. [3] Eine Arbeit ist zumutbar, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der Person angemessen ist.	*[FR: geändert]*		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 43 Pflicht zum Spracherwerb [1] Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet, eine der beiden Amtssprachen des Kantons zu erlernen, sofern sie noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. [2] Der Sozialdienst klärt zu Beginn der Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe den Sprachstand ab und ordnet die erforderlichen Massnahmen unter angemessener Beachtung der persönlichen Umstände an. [3] Keine Pflicht nach Absatz 1 besteht für Personen, deren Fähigkeit oder Möglichkeit zum Spracherwerb wesentlich beeinträchtigt ist, namentlich bei a Behinderung, b Krankheit, c anderen gewichtigen persönlichen Umständen. [4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welches Sprachniveau den erforderlichen Kenntnissen in einer der beiden Amtssprachen entspricht.	*[FR: geändert]*		
	Art. 44 Sprachliche Integration			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Kanton stellt sicher, dass genügend geeignete Angebote zur sprachlichen Integration für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der beiden Amtssprachen des Kantons verfügen.			
	3.2 Persönliche Hilfe			
	Art. 45 [1] Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt. [2] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung einen Mindestkatalog an Leistungen, welche die Gemeinden im Rahmen der persönlichen Hilfe erbringen müssen.			
	3.3 Wirtschaftliche Hilfe			
	3.3.1 Allgemeines			
	Art. 46 Grundsätze [1] Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilhabe am sozialen Leben, unter Vorbehalt der Artikel 47 und 62.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		[1a] *(neu)* Die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu beachten. Ihre Ausbildung und soziale Teilhabe sind besonders zu fördern. [1b] *(neu)* Situationsbedingte Leistungen für Kinder und Jugendliche sind zu übernehmen, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes oder der jugendlichen Person dienen und angemessen sind.		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose a wird die wirtschaftliche Hilfe tiefer bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b kann die wirtschaftliche Hilfe tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt. ***Rückweisung an den Regierungsrat*** *GSok (Zimmerli)* *Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, im Gesetz für die Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Sinne von Abs. 2 im Grundsatz höhere Leistungen als für die erwachsenen Personen, in der Regel ein soziales Existenzminimum vorzusehen und entsprechend auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Haben Kinder lediglich einen Anspruch auf Nothilfe, so sind für sie auf Verordnungsstufe ebenfalls höhere Ansätze als für die erwachsenen Personen vorzusehen.* [3] Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. [4] Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.			
	Art. 47 Ausnahmen			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen beschränkt für Personen, a die nach Bundesrecht keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, sofern das Bundesrecht eine Beschränkung auf die garantierte Hilfe in Notlagen zulässt, c die sich illegal in der Schweiz aufhalten, d die auf der Durchreise sind. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	[1a] *(neu)* Auf individuelle Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ist Rücksicht zu nehmen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 48 Bemessung [1] Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)[6)] der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, soweit die Sozialhilfegesetzgebung keine Abweichungen vorsieht, und die folgenden Vorgaben: a Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede, b Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit oder einer berufsbildenden Massnahme führen, c Auswahl der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, d Beachtung fachlicher Grundsätze.			
	Art. 50 Konkubinatsbeitrag			

[6)] https://rl.skos.ch
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet. [2] Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn es weniger als zwei Jahre zusammenlebt, aber ein gemeinsames Kind hat. [3] Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Konkubinatsbeitrags durch Verordnung.			
	Art. 51 Obergrenzen für Wohnkosten [1] Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. [2] Sie meldet die festgelegten Obergrenzen der zuständigen Stelle der GSI jeweils zu Beginn des Jahres und bei unterjährigen Änderungen.			
	Art. 52 Ausrichtung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung oder einer geldwerten Leistung gewährt. Dies kann insbesondere erfolgen durch a Barauszahlung, b Bank- oder Postüberweisung, c Begleichung von anfallenden Rechnungen, d Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen. [2] Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch erbracht werden durch a Sachleistungen, b Kostengutsprachen, c Abgabe von Gutscheinen. [3] Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die wirtschaftliche Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen und Partnern separat ausgerichtet werden. [4] Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.			
	Art. 53 Sicherung des Verwendungszwecks			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Zur Sicherung des Verwendungszwecks kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe für die bedürftige Person auch an Dritte ausrichten. [2] Die wirtschaftliche Hilfe darf nicht a verpfändet oder abgetreten werden, b mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden, mit Ausnahme von sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen.			
	3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen			
	Art. 54 Grundsätze [1] Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. [2] Wird wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit auf eine Verwertung verzichtet, so ist dies regelmässig zu überprüfen.			
	Art. 55 Vertragliches Grundpfand			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, deren Verwertung als nicht möglich oder als nicht zumutbar gilt, ist mit ihr zur Sicherung der Rückerstattungsansprüche nach Artikel 65 Absatz 1 grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz. [2] Weigert sich die bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, gilt die Verwertung als zumutbar, und das Grundstück ist innert angemessener Frist zu verwerten, soweit die Verwertung als möglich gilt. [3] Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren für die Errichtung des Grundpfands.			
	Art. 56 Verwertung von Grundeigentum [1] Die Verwertung eines Grundstücks gilt als nicht möglich, wenn a es weder ganz noch teilweise vermietet, verpachtet oder veräussert oder b kein durch das Grundstück gesicherter Kredit aufgenommen werden kann.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Verwertung eines Grundstücks kann als nicht zumutbar gelten, wenn a die bedürftige Person in ihrer selbst bewohnten Liegenschaft günstiger wohnt als in einer Mietwohnung nach sozialhilferechtlichen Ansätzen, b die bedürftige Person voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, c die bedürftige Person nur in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder d das Grundstück nicht marktgerecht verwertet werden kann.			
	3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter			
	Art. 57 Bevorschussung [1] Die wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erbracht worden sind. [2] Sie wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer, dass die fälligen bevorschussten Leistungen ihm ausgezahlt werden.			
	Art. 58 Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen [1] Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen. [2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)[7)] und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)[8)].			
	Art. 59 Festsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen			

[7)] SR 851.1
[8)] BSG 213.22
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder gerichtlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung. [2] Kommt keine Vereinbarung zustande, klagt der Sozialdienst den Anspruch beim zuständigen Gericht ein, soweit er nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[9)] dazu berechtigt ist.			
	3.3.4 Integrationsmassnahmen			
	Art. 60 Einzelne Integrationsmassnahmen [1] Als Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gelten insbesondere a berufliche Qualifizierungsmassnahmen, b Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt, c Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und Sprachkompetenzen sowie weitere Bildungsmassnahmen, d Beschäftigungsprogramme, e Familienarbeit,			

9) SR 210

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	f Freiwilligenarbeit, g Therapien.			
	Art. 61 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen [1] Der Sozialdienst legt die erforderlichen Integrationsmassnahmen für die bedürftige Person im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung fest. [3] Erbringt die bedürftige Person die Integrationsleistungen nach Absatz 1 und 2, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen honoriert.	~~3~~ 2 Erbringt die bedürftige Person die Integrationsleistungen nach Absatz 1 ~~und 2~~, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen honoriert.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	3.3.5 Kürzungen und Einstellung			
	Art. 62 Kürzungen [1] Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. [2] Die Kürzung a darf nur die fehlbare Person selbst treffen, b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c darf unter Achtung der verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen höchstens 30 Prozent des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt betragen. 3 In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.			
	Art. 63 Einstellung 1 Die wirtschaftliche Hilfe wird wegen Verletzung der Subsidiarität ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person trotz vorgängiger Weisung a eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlöhnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert, b einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht, c ohne zureichenden Grund auf anderweitige konkret zur Verfügung stehende Einnahmen verzichtet oder d ihre Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist verwertet. 2 Der Umfang der Einstellung richtet sich nach der Höhe der Gelder, die der Person durch ihr Verhalten entgehen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe als Sanktion ist nicht zulässig.			
	3.4 Rückerstattungspflicht			
	3.4.1 Rückerstattungspflicht von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern			
	Art. 64 Vermögensanfall [1] Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund eines Vermögensanfalls wesentlich verbessert haben.			
	Art. 65 Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen [1] Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden. [2] Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe beziehen oder bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 66 Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug [1] Personen, die ihre Bedürftigkeit grob selbstverschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste. [2] Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet. [3] Der Zins entfällt, wenn der Sozialdienst wegen eines Versehens zu viel wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat.			
	Art. 67 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht [1] Die Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 entfällt, wenn eine Person die wirtschaftliche Hilfe a während ihrer Unmündigkeit oder bis zum Abschluss ihrer ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b als Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen hat, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen, c für das faktisch in ihrer Obhut stehende Kind erhalten hat und die zivilrechtlich zuständige Behörde keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag des anderen Elternteils festgelegt hat. [2] Die Befreiung von der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht nach Artikel 4 Absatz 3 IBG bleibt vorbehalten.			
	3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen			
	Art. 68 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat [1] Die Ehefrau, der Ehemann oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person hat grundsätzlich auch die der jeweilig anderen Person während der Ehe oder Partnerschaft gewährte wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Ob die Rückerstattung geltend gemacht werden kann, beurteilt sich nach Massgabe der familienrechtlichen oder aufgrund von Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)[10)] obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten. [3] Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern ist jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 vorliegt.			
	Art. 69 Drittpersonen [1] Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten a von den Erbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind,			

[10)] SR 211.231

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung, die nicht in den Nachlass der verstorbenen Person fällt, insbesondere Leistungen aus einer Sozialversicherung, aus einer Lebensversicherung oder aus der gebundenen Selbstvorsorge, begünstigt sind; davon ausgenommen sind überlebende Ehegatten, überlebende Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.			
	3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung			
	Art. 70 [1] Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. [2] Der Regierungsrat regelt die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls durch Verordnung.			
	3.4.4 Verfahren			
	Art. 71			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind. [2] Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist er verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. [3] Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten oder erlässt eine Verfügung, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. [4] Er informiert andere Sozialdienste im Kanton, die ebenfalls Anrecht auf eine Rückerstattung haben.			
	3.4.5 Verrechnung			
	Art. 72 Grundsätze [1] Der Sozialdienst kann Rückerstattungsansprüche, die im Verfahren nach Artikel 71 festgesetzt worden sind, unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 mit fälligen Leistungen verrechnen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Bedürftigen Personen, die wegen grob selbstverschuldeter Bedürftigkeit oder unrechtmässigen Leistungsbezugs infolge einer Pflichtverletzung rückerstattungspflichtig sind, werden vor der Verrechnung nach Absatz 1 als Sanktion die Leistungen gekürzt, sofern die Voraussetzungen von Artikel 62 erfüllt sind.			
	Art. 73 Bei Wechsel des Sozialdienstes [1] Wechselt die bedürftige Person den Wohnort und wird dadurch neu ein anderer Sozialdienst für ihre Unterstützung zuständig als jener, dem die bedürftige Person unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten muss, gilt in Abweichung von Artikel 72 Absatz 1 folgendes Verfahren: a Der neu zuständige Sozialdienst berechnet die monatlich zustehende wirtschaftliche Hilfe und zieht von diesem Betrag den unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c zulässigen Betrag ab. b Er überweist die nach Abzug nach Buchstabe a verbliebene monatliche wirtschaftliche Hilfe an die bedürftige Person.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c Er überweist den in Buchstabe a abgezogenen Betrag an den Sozialdienst, der gegenüber der bedürftigen Person einen Rückerstattungsanspruch hat, bis die Rückerstattung vollständig erfolgt ist. 2 Die betroffenen Sozialdienste können eine andere Periodizität für die Überweisung vereinbaren.			
	3.4.6 Verjährung			
	Art. 74 Fristen 1 Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung, aber spätestens fünfzehn Jahre nach deren Ausrichtung. 2 Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt eine zehnjährige Verjährungsfrist zur Vollstreckung des Rückerstattungsanspruchs. 3 Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 75 Unterbrechung der Fristen [1] Die Verjährungsfristen nach Artikel 74 Absatz 1 und 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. [2] Die Fristen ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.			
	Art. 76 Keine Verjährung [1] Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein vertragliches Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.			
	3.5 Zuständigkeit			
	3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden			
	Art. 77 Grundsätze [1] Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt unter Vorbehalt von Artikel 30, 79 und 81 der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des ZUG hat.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz nach Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. [3] Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.			
	Art. 78 Personen des Asylbereichs und Staatenlose [1] Die Zuständigkeit nach Artikel 77 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet: a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, c vorläufig Aufgenommene.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Vorbehalten bleibt Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[11)].			
	Art. 79 Abweichende Zuständigkeit [1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung für Personen nach Artikel 77 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 78 Absatz 1 eine andere Zuständigkeit vorsehen, insbesondere für Fälle, in denen diese Personen mit Personen zusammenleben, die nach SAFG unterstützt werden.			
	Art. 80 Streitige örtliche Zuständigkeit [1] Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Hilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren. [2] Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde.			
	3.5.2 Zuständigkeit des Kantons			

[11)] BSG 861.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 81 [1] Die GSI ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der eidgenössischen Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)[12)] gewährt worden ist oder b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
	3.5.3 Übertragung an Dritte			
	Art. 82 [1] Die Gemeinden und die GSI können die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. [2] Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen. [3] Die Bestimmungen von Artikel 17 und 18 SLG gelten sinngemäss.			

[12)] SR 142.201

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	3.5.4 Kostenübernahme			
	Art. 83 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse [1] Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton nach Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der zuständigen Gemeinde nach Artikel 77 vergütet.			
	Art. 84 Medizinische Notfallbehandlungen [1] Die zuständige Gemeinde übernimmt auf Gesuch eines Leistungserbringers hin Kosten für medizinische Notfallbehandlungen, einschliesslich anschliessender Repatriierungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a Beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton Bern gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus. b Die Kosten sind uneinbringlich.	[1] ~~Die zuständige Gemeinde~~ Der Kanton übernimmt auf Gesuch eines Leistungserbringers hin Kosten für medizinische Notfallbehandlungen, einschliesslich anschliessender Repatriierungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: *i.V. m. Art. 134 Abs. 1 Bst. f1 (neu) + Streichung von Art. 135 Abs. 1 Bst. e*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c Die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig nach ZUG. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er legt dabei insbesondere fest, wann ein medizinischer Notfall im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostenübernahme nach Absatz 1 beantragen können, beschränken. ***Rückweisung an den Regierungsrat*** *GSoK (Zimmerli)* *Rückweisung an den Regierungsrat mit folgendem Auftrag: Die Zuständigkeit der Gemeinden im Zusammenhang mit der Übernahme uneinbringlicher Notfallkosten ist zu überprüfen und gegebenenfalls ganz aufzuheben. Die Prüfung der Gesuche zur Übernahme von uneinbringlichen Notfallkosten soll künftig zentral durch den Kanton erfolgen und nicht Aufgabe der Gemeinden sein. Ebenso soll die Finanzierung dieser Kosten nicht mehr über die Sozialhilfe, sondern über eine alternative kantonale Lösung erfolgen.*			
	3.6 Verfahren			
	3.6.1 Gesuch			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 85 [1] Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet. [2] Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich beim Sozialdienst der zuständigen Gemeinde zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann. [3] Das Gesuch kann in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Sozialdienst der zuständigen Gemeinde diese Möglichkeit anbietet.			
	3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen			
	Art. 86 [1] Der Sozialdienst kann eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen, wenn zusätzliche medizinische Untersuchungen der bedürftigen Person erforderlich sind im Bereich a der Arbeitsintegration, b von Integrationsmassnahmen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c von weiteren Weisungen und Massnahmen, d der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. [2] Der Sozialdienst a kann entsprechende Verträge mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit vertrauensärztlichen Abklärungsstellen abschliessen, b ist zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die Ärztinnen und Ärzte oder an die vertrauensärztlichen Abklärungsstellen berechtigt. [3] Wird die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt von der bedürftigen Person nicht von der Schweigepflicht entbunden, so informiert diese oder dieser den Sozialdienst über das Abklärungsergebnis, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.			
	3.6.3 Sozialinspektion			
	Art. 87 Begriff und Voraussetzungen [1] Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfall, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und b der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat oder dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
	Art. 88 Sachverhaltsabklärungen [1] Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich a der Erwerbstätigkeit, b der Wohnsituation, c der Arbeitsfähigkeit sowie d der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.			
	Art. 89 Beweismittel [1] Im Rahmen von Sozialinspektionen werden Beweismittel nach Artikel 19 VRPG erhoben.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Soweit erforderlich, können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden: a Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen, b unangemeldeter Besuch am Arbeitsort, c unangemeldeter Besuch am Wohnort. [3] Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen die Wohnung und den Arbeitsort nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.			
	Art. 90 Überwachung [1] Die betroffenen Personen a dürfen nur zeitlich begrenzt und auf öffentlich einsehbarem Grund überwacht werden und b müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein. [2] Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren dürfen das Verhalten der betroffenen Personen nicht beeinflussen. [3] Die Überwachung kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Für jede Anordnung einer Überwachung hat der Sozialdienst vorgängig die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen.			
	Art. 91 Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren [1] Sozialinspektionen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren durch Verordnung.			
	Art. 92 Zuständigkeit der Anordnung [1] Die Leitung des Sozialdienstes ist zuständig für die Anordnung einer Sozialinspektion. [2] Die Anordnung wird mit Angaben über die den Verdacht begründenden Tatsachen in das Sozialhilfedossier der betroffenen Person eingetragen.			
	Art. 93 Auftrag [1] In einem schriftlichen Sozialinspektionsauftrag wird insbesondere festgelegt, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat kann das Nähere zum Inhalt der Sozialinspektionsaufträge durch Verordnung regeln.			
	Art. 94 Datenschutz [1] Mit dem Sozialinspektionsauftrag erhalten die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren vom zuständigen Sozialdienst die zur Abklärung erforderlichen Daten, soweit zwingend erforderlich durch Gewährung der Einsicht in das entsprechende Sozialhilfedossier. [2] Die Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 sind unter den dort genannten Voraussetzungen und Einschränkungen verpflichtet, den Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unentgeltlich bekanntzugeben, wobei für Auskünfte von Finanzinstituten und Instituten mit einer Bankenbewilligung im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[13)] eine Vollmacht der betroffenen Person erforderlich ist.			
	Art. 95 Abklärungsergebnisse			

[13)] SR 952.0

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich. [2] Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Sozialhilfedossier der betroffenen Person abgelegt. [3] Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert. [4] Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der GSI jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.			
	3.6.4 Entscheide			
	Art. 96 [1] Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung. [2] Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.			
	3.6.5 Rechtsschutz			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 97 Beschwerden [1] Gegen Verfügungen der Sozialdienste sowie von öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden. [2] Gegen Verfügungen von öffentlichen oder privaten Trägerinnen und Trägern im Zuständigkeitsbereich der GSI kann Beschwerde an diese erhoben werden. [3] Anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters entscheidet die Oberwaisenkammer über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialdienste der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften. Der Regierungsrat regelt die Organisation der Oberwaisenkammer durch Verordnung. [4] Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.			
	Art. 98 Prozessvertretung [1] Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	3.6.6 Kosten			
	Art. 99 [1] Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.			
	4 Aufsicht über die Sozialdienste			
	4.1 Aufgaben der Sozialbehörde			
	Art. 100 Grundsätze [1] Die Sozialbehörde beaufsichtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und berücksichtigt dabei insbesondere auch die Ergebnisse der Überprüfung der Sozialdienste durch die zuständige Stelle der GSI nach Artikel 102 ff. [2] Sie prüft insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten und der Arbeitsabläufe sowie von Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122. Die Sozialbehörde kann insbesondere a vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Sozialhilfedossiers verlangen, b Einsicht in Sozialhilfedossiers nehmen, soweit dies zwingend erforderlich ist.			
	Art. 101 Massnahmen [1] Die Sozialbehörde leitet die erforderlichen Schritte ein, indem sie insbesondere a Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel festlegt und ergreift, soweit sie dazu zuständig ist, b vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selbst zuständig ist.			
	4.2 Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			
	Art. 102 Überprüfung und Leistungsvergleiche [1] Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste in Bezug auf			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an ihre Organisation, b die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz, c die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Ausrichtung der Sozialhilfe, d die zweckgebundene Verwendung der anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungspauschalen. 2 Sie kann Leistungsvergleiche zur Beurteilung der Leistungen der einzelnen Sozialdienste durchführen und bewährte Praktiken an die Sozialdienste weiterreichen.			
	Art. 103 Vorgehen 1 Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste regelmässig und risikobasiert. 2 Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b und c zu überprüfen, nimmt sie regelmässig Einsicht in Sozialhilfedossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Periodizität für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste.			
	Art. 104 Mitwirkungspflichten [1] Soweit dies für die Wahrnehmung der Überprüfung durch die zuständige Stelle der GSI erforderlich ist, sind die Sozialdienste sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten zu gewähren, insbesondere in die Buchführungsunterlagen, die Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten sowie die Sozialhilfedossiers, wobei Form und Umfang der Datenbearbeitung sich nach den Vorgaben von Artikel 122 und 125 richten, c Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, d jede Unterstützung zu gewähren, die für die Überprüfung erforderlich ist. [2] Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.			
	Art. 105 Ergebnis der Überprüfung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Ergebnis der Überprüfung wird von der zuständigen Stelle der GSI in einem Prüfbericht festgehalten, wobei dem Sozialdienst vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. [2] Der definitive Prüfbericht wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zugestellt. [3] Setzt die zuständige Sozialbehörde die erforderlichen Massnahmen ungenügend, verspätet oder gar nicht um, kann die zuständige Stelle der GSI nach vorgängiger Mahnung durch anfechtbare Verfügung Sanktionen nach Artikel 106 anordnen. [4] Der Regierungsrat kann das Nähere zum Verfahren durch Verordnung regeln.			
	Art. 106 Sanktionen [1] Die zuständige Stelle der GSI kann gegen die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes Sanktionen anordnen bei a Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Artikel 104, b mangelhafter Umsetzung von erforderlichen Massnahmen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlassen im Überprüfungsbereich von Artikel 102 Absatz 1. 2 Sie kann folgende Sanktionen anordnen, die verhältnismässig sein müssen: a Verwarnung, b Busse bis 20'000 Franken, c Zurückbehalten von Zahlungen, d ganzer oder teilweiser Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen der Sozialhilfe aus dem Lastenausgleich in der laufenden Abrechnungsperiode.			
	Art. 107 Zwingende Sanktionen 1 Die zuständige Stelle der GSI ordnet zwingend folgende Sanktionen an: a ganzer oder teilweiser Ausschluss des Aufwands für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe vom Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst die verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe systematisch missachtet hat,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Kürzung der betroffenen Pauschalen für die Besoldung und Weiterbildung im Lastenausgleich, wenn der Sozialdienst diese offensichtlich zweckentfremdet eingesetzt hat.			
	4.3 Gemeinsame Bestimmungen			
	Art. 108 Übertragung von Aufsichts- und Überprüfungsaufgaben an Dritte 1 Die Sozialbehörde und die zuständige Stelle der GSI können Dritte beauftragen, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, bei den Sozialdiensten Kontrollen im Rahmen der Aufsicht und Überprüfung durchzuführen und ihnen Bericht zu erstatten.			
	Art. 109 Amtshilfe 1 Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Sozialbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten in deren Aufsichtsbereich nach Artikel 100 hindeuten.			
	Art. 110 Meldepflicht			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Sozialbehörde meldet der zuständigen Stelle der GSI unverzüglich gewichtige Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten hindeuten und in den Überprüfungsbereich nach Artikel 102 Absatz 1 fallen.			
	5 Datenschutz			
	5.1 Allgemeines			
	Art. 111 Sozialhilfegeheimnis [1] Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen oder dazu beigezogen werden, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten (Sozialhilfegeheimnis). [2] Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn a eine gesetzliche Bestimmung die Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangt oder zulässt, b die betroffene Person ausdrücklich in die Datenbekanntgabe einwilligt, c eine Strafanzeige eingereicht wird, d die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt oder			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	e ausschliesslich zum Zweck der Informationsbeschaffung nach Artikel 117 oder 118 bekanntgegeben wird, dass eine Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat. 3 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, dürfen Informationen auch Behörden und Personen bekanntgegeben werden, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.			
	Art. 112 Mitteilungspflichten 1 Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe oder c einen Verstoss gegen Artikel 148a StGB, ausser wenn 1. er offensichtlich ungewollt gewesen oder			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	2. der unrechtmässige Bezug der wirtschaftlichen Hilfe in geringer Höhe erfolgt ist. [2] Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Buchstabe a und nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[14)] entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, in folgenden Fällen: a Die Informationen stammen vom Opfer. b Die Informationen stammen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers. c Das Opfer ist Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft.			
	Art. 113 Systematische Verwendung der AHV-Nummer			

[14)] BSG 271.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die AHV-Nummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[15)] systematisch verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.			
	Art. 114 Sanktion [1] Stellt die Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer der zuständigen Stelle der GSI die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d erforderlichen Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben bereit, kann die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung eine Busse von bis zu 20'000 Franken aussprechen.			
	5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste			
	5.2.1 Informationsbeschaffung			
	Art. 115 Grundsätze			

[15)] SR 831.10

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 42 Absatz 1 bei der betroffenen Person zu beschaffen. [2] Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen direkt bei den in Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b bis g genannten Dritten eingeholt werden. Personen, über die Informationen direkt beschafft werden, werden darüber informiert. [3] Bei Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[16)] können Informationen in jedem Fall direkt und unter Vorbehalt von Artikel 118 Absatz 3 auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden. Personen, über die Informationen direkt beschafft werden, werden darüber informiert. [4] Für Informationen, die gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 und Artikel 118 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht zur direkten Informationsbeschaffung ein.			
	Art. 116 Zentrale Personendatensammlungen			

[16)] BSG 109.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Soweit es zwingend erforderlich ist, können die Sozialdienste aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt.			
	5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter			
	Art. 117 Allgemein [1] Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den Sozialdiensten Personendaten und, soweit diese Daten zwingend erforderlich sind, besonders schützenswerte Personendaten unentgeltlich bekanntzugeben: a Behörden nach Artikel 4 Absatz 1 DVG, insbesondere die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden und die Polizeiorgane, unter Vorbehalt von Artikel 118,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder bezieht, in Hausgemeinschaft leben, c die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, d Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, e Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit die Datenbekanntgabe bundesrechtlich zulässig ist, f Privatversicherungen, g Finanzinstitute und Institute mit einer Bankenbewilligung im Sinne des BankG. [2] Die Institute nach Absatz 1 Buchstabe g informieren über die bei ihnen vorhandenen Vermögenswerte von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen.			
	Art. 118 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Steuerbehörden geben den Sozialdiensten Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Vermögens von Personen bekannt, a die Leistungen nach diesem Gesetz beantragen oder beziehen, zur Überprüfung der Bedürftigkeit, b für die eine Rückerstattungspflicht nach Artikel 64 ff. geprüft wird. [2] Absatz 1 umfasst a die Einkommens- und Vermögensdaten der aktuellen Steuererklärung und der aktuellen Steuerveranlagung, b die Einkommens- und Vermögensdaten, die den Steuerbehörden nach Eintritt der Rechtskraft einer Steuerveranlagung nach Buchstabe a bekannt werden. [3] Die Steuerbehörden geben auf Anfrage die Einkommens- und Vermögensdaten aus Steuerveranlagungen früherer Jahre bekannt, wenn dies für die Abklärungen nach Absatz 1 erforderlich ist. [4] Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Datenbekanntgabe von der Überschreitung von Schwellenwerten abhängig machen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 119 Mitteilungsrechte [1] Die in Artikel 117 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind. [2] Vorbehalten bleiben a die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB und b besondere Geheimhaltungspflichten, die es den Behörden oder Personen verbieten, von sich aus Mitteilung zu erstatten.			
	5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen			
	Art. 120 Datenbekanntgabe auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren [1] Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt:			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a den kommunalen Finanzbehörden Fallzahlen, Aufwand, Ertrag und Saldo der wirtschaftlichen Hilfe sowie der Bevorschussungen und Rückerstattungen von Unterhaltsbeiträgen, b der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz Personendaten nach Artikel 22 und 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[17)], c den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden jährlich die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe des vergangenen Jahres, d den Ausgleichskassen Abrechnungen von Bevorschussungszahlungen, Angaben zur Anmeldung von Ergänzungsleistungen sowie bei Nichterwerbstätigen Angaben zur Anmeldung von Familienzulagen und von AHV-Beiträgen, e den Betreibungs- und Konkursbehörden Auskünfte nach Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[18)],			

[17)] BSG 842.11
[18)] SR 281.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	f den kommunalen Diensten und Berufsbeistandschaften nach Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[19)] das vollständige Sozialhilfedossier im Falle einer Beistandschaft mit Vertretungskompetenz in den Bereichen Administration und Vermögensverwaltung sowie einer Vormundschaft, g den kommunalen Diensten nach Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[20)] die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, falls ein Förder- und Schutzbedarf nach KFSG gegeben ist, h den für den Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen nach IBG zuständigen Stellen die Auskunft, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht,			

[19)] BSG 213.316
[20)] BSG 213.319
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	i den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration mit Einwilligung der zu vermittelnden Person die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen nach Artikel 65 SLG zwingend erforderlichen Daten, insbesondere die Anmeldeunterlagen beim zuständigen Sozialdienst, Angaben über Qualifikation, Arbeitserfahrung und mögliche Weiterbildungen sowie Angaben über die aktuelle gesundheitliche Situation und Betreuungspflichten.			
	Art. 121 Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste 1 Die Sozialdienste geben in folgenden Fällen zwingend erforderliche Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt: a den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[21)], b den Strafverfolgungsbehörden durch eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die in einem Strafverfahren zur eigenen Verteidigung aussagt,			

[21)] BSG 551.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone im Rahmen von Zuständigkeitswechseln, d den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 314c und 443 ZGB, e den zuständigen Ausländerbehörden nach den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[22)], f den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 155 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[23)]. [2] Sie geben in folgenden Fällen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, wenn die anfragende Behörde oder Person den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnet sowie den Zweck und die zwingende Erforderlichkeit darlegt:			

[22)] SR 142.20
[23)] BSG 661.11
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone insbesondere im Rahmen von Verrechnungen und Abklärungen von Rückerstattungspflichten, b den mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringern und Behörden, c den zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage nach Artikel 97 Absatz 2 AIG, d den Einrichtungen und Organen der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht, e den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 Absatz 1 StG.			
	5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste an Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen			
	Art. 122			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Sozialdienste geben Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder des SAFG befassen oder dazu beigezogen werden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben zwingend erforderlich ist. [2] Die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt insbesondere a an die zuständige Stelle der GSI zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d, Artikel 102 und 103 sowie Artikel 140, b an die Sozialbehörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 15 und 100, c an die Personen, die Sozialinspektionen durchführen, zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 88 bis 90. [3] Sie kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			
	5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel			
	Art. 123			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit. [2] Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für den Vollzug der Sozialhilfe stellt der bisher zuständige Sozialdienst der nach diesem Gesetz oder dem SAFG neu zuständigen Stelle einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung. [3] In Absprache mit der neu zuständigen Stelle können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden. [4] Der bisher zuständige Sozialdienst bewahrt die Unterlagen nach Absatz 2 bis zur Verjährung allfälliger Rückerstattungsansprüche auf.			
	5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben			
	Art. 124 [1] Weitere spezialgesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Daten bleiben vorbehalten.			
	5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 125 Daten für Steuerung und Überprüfung [1] Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Sozialdienste und der Leistungserbringer nach Artikel 82 zur Erfüllung der Steuerungsaufgaben nach Artikel 6 bzw. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d und der Überprüfungsaufgaben nach Artikel 102 und 103 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste, auf Gemeinden und auf Leistungserbringer zulassen. [2] Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern. [3] Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Die zuständige Stelle der GSI kann zudem zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 102 und 103 personenbezogene Daten von Dritten, die nach Artikel 23 Absatz 3 mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, in namentlicher Form bearbeiten.			
	Art. 126 Auswertungen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken [1] Die zuständige Stelle der GSI kann die Daten nach Artikel 125 Absatz 1 zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken auswerten sowie a Auswertungen durch Abgleich mit personenbezogenen, nicht namentlichen Daten von anderen Behörden, von Leistungserbringern nach SLG und von Sozialversicherungen vornehmen, b für den Zeitraum ab Gesuchstellung um Sozialhilfe bis 15 Jahre nach Ablösung von der Sozialhilfe Fallverläufe erstellen, c Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung nach dem kantonalen Datenschutzrecht zur Verfügung stellen. [2] Die Auswertungen und Fallverläufe können in personenbezogener, nicht namentlicher Form erstellt werden.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 127 Daten für den Lastenausgleich [1] Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 digital und grundsätzlich in nicht namentlicher Form; die Daten dürfen Rückschlüsse auf Sozialdienste und auf Gemeinden zulassen. [2] Kann der Zugriff der zuständigen Stelle der GSI auf die Daten nach Absatz 1 nicht über ein bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 erfolgen, müssen die Trägerschaften der Sozialdienste der zuständigen Stelle der GSI die personenbezogenen Daten nach deren Vorgaben digital, in nicht namentlicher Form bereitstellen oder liefern. [3] Die Datenbearbeitung erfolgt nur namentlich, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 140 zwingend erforderlich ist, insbesondere durch Einsicht in Sozialhilfedossiers.			
	Art. 128 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Dateneinsicht, -bereitstellung oder -lieferung.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 129 Datenveröffentlichung [1] Die zuständige Stelle der GSI ist berechtigt, die bei den Sozialdiensten und bei den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Sozialdienste, Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. [2] Sie kann die Ergebnisse der Leistungsvergleiche nach Artikel 102 Absatz 2 nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten. [3] Die Gemeinden erhalten rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Leistungsvergleiche nach Absatz 2 Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.			
	5.4 Fallführungssystem			
	Art. 130 Grundsätze [1] Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Erarbeitung, Evaluation und Einführung eines Fallführungssystems nach Absatz 1 erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. [3] Wird kein Fallführungssystem nach Absatz 1 bereitgestellt, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. [4] Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 125 und 127 bereitzustellen oder zu liefern.			
	Art. 131 Betriebsorganisation [1] Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, definiert der Regierungsrat durch Verordnung eine Betriebsorganisation, in der insbesondere ein aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden paritätisch zusammengesetztes Führungsgremium eingesetzt wird. [2] Das Führungsgremium kann insbesondere a verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung des bereitgestellten Fallführungssystems sowie zur Einheitlichkeit der Archivierung machen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b über die Weiterentwicklung des bereitgestellten Fallführungssystems im Rahmen der bewilligten Ausgaben entscheiden.			
	Art. 132 Digitales Langzeitarchiv [1] Wird ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 bereitgestellt, handelt es sich um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a des Archivierungsgesetzes vom 31. März 2009 (ArchG)[24)]. [2] Die Archivierung erfolgt nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften und einheitlich nach den Vorgaben des Führungsgremiums nach Artikel 131.			
	6 Lastenausgleich Soziales			
	6.1 Grundsätze			
	Art. 133			

[24)] BSG 108.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Soweit der Aufgabenbereich Soziales eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[25)] getragen. [2] Soweit Aufwendungen nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels insoweit, als die dortigen Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten.			
	6.2 Aufwand des Kantons			
	Art. 134 [1] Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons: a die Aufwendungen für besondere Massnahmen, b die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen,			

[25)] BSG 631.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe und die Beratung und Betreuung sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, d die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem, e die Aufwendungen nach Artikel 35 Absatz 2, f die anrechenbaren Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen nach Artikel 24,			
		f1 *(neu)* die übernommenen Kosten für medizinische Notfallbehandlungen sowie die Besoldungskosten, *i.V.m. Art. 84 Abs. 1 und Streichung von Art. 135 Abs. 1 Bst. e*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	g die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere über die anrechenbaren Aufwendungen durch Verordnung.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	6.3 Aufwand der Gemeinden			
	Art. 135 Berechtigte Aufwendungen [1] Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:			
	a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen nach Abzug des Selbstbehalts (Art. 143 f.),	a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen, ~~nach Abzug des Selbstbehalts (Art. 143 f.),~~ *i.V.m Art. 140a (neu)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	b die anrechenbaren Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der Sozialhilfe und der Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde,			
	c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,			
	d die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen,			
	e die übernommenen Kosten für medizinische Notfallbehandlungen,	e *streichen* *i.V.m. Art. 84 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 1 Bst. f1 (neu)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	f die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze, g die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem, h die Anwalts- und die Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der nach Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche, i die nach den in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG genannten Gesetzen anrechenbaren Aufwendungen. [2] Lastenausgleichsberechtigt sind nur Aufwendungen nach Absatz 1, die den kantonalen Vorgaben entsprechen.			
	Art. 136 Nähere Vorschriften [1] Der Regierungsrat regelt das Nähere über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden durch Verordnung, insbesondere a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen, b die anrechenbaren Aufwendungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b, d, e und f.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich a Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen und zusätzlich b den Gemeinden nach Artikel 51 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)[26)] einen angemessenen Beitrag aufgrund der Zweisprachigkeit zusprechen.			
	Art. 137 Pauschalen [1] Sofern der Regierungsrat gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a Pauschalen festlegt, sind diese a zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes bei der Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Sozialdienstes zu verwenden, b durch den Regierungsrat unter Einbezug der Gemeinden periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.			

[26)] BSG 102.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 138 Inkassoprovision [1] Die Gemeinden erhalten eine Inkassoprovision als Anreiz für die Inkassobemühungen ihrer Sozialdienste. [2] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen, die Höhe der Inkassoprovision und die Erträge, auf denen eine Inkassoprovision ausgerichtet wird, durch Verordnung. [3] Diese Erträge können namentlich umfassen a familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, b bevorschusste Versicherungsleistungen, c Rückerstattungen.			
	6.4 Lastenausgleichsabrechnung			
	Art. 139 Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [1] Jede Gemeinde rechnet mit der zuständigen Stelle der GSI den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst sind die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a von der Trägerschaft des Sozialdienstes aufgeschlüsselt nach Gemeinden abzurechnen. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
	Art. 140 Überprüfung und Berechnung [1] Die zuständige Stelle der GSI überprüft die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und nimmt dafür auch Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden vor. [2] Sie macht zu diesem Zweck a risikoorientierte Revisionen von Sozialhilfedossiers, b Reihenauswertungen der erhobenen Daten, c Leistungsvergleiche zwischen Sozialdiensten. [3] Sie ermittelt den Lastenanteil Soziales und führt hierfür die notwendigen Berechnungen aus für	[3] Sie ermittelt den Lastenanteil Soziales und führt hierfür die notwendigen Berechnungen aus für		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a den Selbstbehalt, b die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften, c die Besoldungsaufwendungen.	~~a den Selbstbehalt,~~ ~~b die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften,~~ ~~c~~ die Besoldungsaufwendungen. *i.V.m Art. 140a (neu)*		
		Art. 140a *(neu)* Transparenz und Vergleichbarkeit		
		[1] Die zuständige Stelle der GSI schafft Transparenz über die Kosten der Sozialhilfe der Gemeinden und stellt insbesondere mit geeigneten Instrumenten die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden sicher. [2] Sie entwickelt die Instrumente unter Einbezug der Gemeinden fortlaufend weiter. Ziel ist die Berücksichtigung von qualitativen Faktoren. [3] Die Ergebnisse sind jährlich in geeigneter Weise zu veröffentlichen; Artikel 129 Absatz 1 gilt analog.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 141 Datenlieferungspflicht			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gemeinden und die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten nach Artikel 122 und 127 zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	Art. 142 Sanktionen gegen Gemeinden [1] Wenn die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder liefert, kann die zuständige Stelle der GSI a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden. [2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter prüft und ergreift nötigenfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe	~~**6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe**~~ *gesamtes Kapitel streichen (Art. 143 – 149)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 143 Grundsätze [1] Jede Gemeinde hat auf die von ihrem Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a einen Selbstbehalt zu tragen. [2] Im Gegenzug erhält sie jährlich Kompensationsgutschriften in Form a einer Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten, b einer Härtefallgutschrift bei ausserordentlich hoher Belastung.	**Art. 143** Grundsätze *ganzer Artikel streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 144 Selbstbehalt der Gemeinden [1] Der Selbstbehalt auf den ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beträgt mindestens 5 und höchstens 20 Prozent.	**Art. 144** Selbstbehalt der Gemeinden *ganzer Artikel streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Grosse Rat legt die Höhe des Selbstbehalts durch Beschluss fest und überprüft diese in der Regel alle vier Jahre.			
	Art. 145 Ausgleichsgutschrift [1] Den Gemeinden werden Ausgleichsgutschriften in der Höhe der Selbstbehalte, die von der Gesamtheit der Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragen sind, gewährt. [2] Die einzelne Gemeinde erhält vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 anteilsmässig eine Ausgleichsgutschrift abhängig von ihren soziodemografischen Lasten. [3] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und stellt dabei auf den Soziallastenindex nach Artikel 15 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)[27)] ab.	**Art. 145** Ausgleichsgutschrift *ganzer Artikel streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 146 Härtefallgutschrift	**Art. 146** Härtefallgutschrift		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[27)] BSG 631.111

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Resultiert trotz Ausgleichsgutschrift für eine Gemeinde eine ausserordentlich hohe Belastung, wird ihr eine Härtefallgutschrift in der Höhe des Betrags, der die Härtefallgrenze überschreitet, gewährt. [2] Die Härtefallgrenze ist erreicht, wenn nach Berücksichtigung der Ausgleichsgutschrift die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde zu tragenden Aufwand im Vergleich zum Aufwand, der ohne Einrechnung eines Selbstbehalts und einer Ausgleichsgutschrift resultieren würde, zu Lasten der Gemeinde einen Betrag überschreitet, der mindestens 0,5 und höchstens 2,0 Steueranlagezehnteln entspricht. [3] Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Härtefallgrenze nach den Vorgaben von Absatz 2.	*ganzer Artikel streichen*		
	Art. 147 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst [1] Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst erfolgen die Berechnungen nach Artikel 143 ff. auf der Ebene des gemeinsamen Sozialdienstes. [2] Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften werden der Trägerschaft des Sozialdienstes belastet und gutgeschrieben.	**Art. 147** Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst *ganzer Artikel streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 148 Finanzierung der Kompensationsgutschriften [1] Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden je hälftig vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor eins dem Lastenausgleich zuzuführen. [2] Die Aufwendungen der den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen; zu diesem Zweck sind sie als Aufwand des Kantons mit Faktor zwei dem Lastenausgleich zuzuführen.	**Art. 148** Finanzierung der Kompensationsgutschriften *ganzer Artikel streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 149 Eröffnung und Rückverteilung [1] Die zuständige Stelle der GSI eröffnet der Trägerschaft des Sozialdienstes den Entscheid über die Höhe des Selbstbehalts sowie der Ausgleichs- und der Härtefallgutschrift mit der Lastenausgleichsabrechnung.	**Art. 149** Eröffnung und Rückverteilung *ganzer Artikel streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst regeln die Rückverteilung an die einzelnen Gemeinden untereinander. ***Rückweisung*** *Gasser (GLP), Marti (Die Mitte)* *Rückweisung sämtlicher Bestimmungen zum Selbstbehalt gemäss Art. 143 ff. mit dem Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich die Höhe des Selbstbehalts insbesondere nach der Arbeitsqualität der Sozialdienste und nicht (allein) nach deren Nettoausgaben bestimmt.*			
	6.6 Gemeindeanteile			
	Art. 150 Aufteilung [1] Die zuständige Stelle der GSI ermittelt alljährlich den Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands des Kantons und der Gemeinden. [2] Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands wird nach den Bestimmungen des FILAG vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.			
	Art. 151 Differenzbetrag			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, wird ihr der Differenzbetrag von der GSI vergütet. [2] Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand und ihre Kompensationsgutschriften, hat sie den Differenzbetrag der GSI zu vergüten. [3] Die zuständige Stelle der GSI eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.	[1] Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand ~~und ihre Kompensationsgutschriften~~, wird ihr der Differenzbetrag von der GSI vergütet. *i.V.m Art. 140a (neu)* [2] Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand ~~und ihre Kompensationsgutschriften~~, hat sie den Differenzbetrag der GSI zu vergüten. *i.V.m Art. 140a (neu)*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	6.7 Verfahren			
	Art. 152 [1] Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Verfahren durch Verordnung.			
	7 Ausführungsbestimmungen			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 153 [1] Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. [2] Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[28)] ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	8 Übergangsbestimmungen			
	Art. 154 Hängige Verfahren und Rückerstattungen [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren werden in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter behandelt. [2] Die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts. Bisheriges Recht bleibt unter Vorbehalt von Absatz 3 hingegen insoweit massgebend, als es für die rückerstattungspflichtige Person günstiger ist.			

[28)] BSG 152.01
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die fünfzehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 74 Absatz 1 zur Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs ist anwendbar auf Leistungen, die nach dem 1. Januar 2017 ausgerichtet worden sind.			
	Art. 155 Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 [1] Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127 durch Verordnung. [2] Die Pflicht nach Artikel 123 Absatz 2 gilt für Akten, die vor der Anwendbarkeit von Artikel 123 entstanden sind, nur soweit diese Akten bereits digital vorhanden sind. [3] Der Regierungsrat kann für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit nach Absatz 1 weitere Übergangsbestimmungen erlassen.			
	Art. 156 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann die Sozialdienste die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen müssen.			
	Art. 157 Ausgleich der Lastenverschiebung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von einer Million Franken pro Jahr bei der Einsetzung eines Fallführungssystems nach Artikel 130 Absatz 1 und der Finanzierung der anrechenbaren Aufwendungen über den Lastenausgleich Soziales wird ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzierung über den Lastenausgleich Soziales erfolgt, dem Lastenausgleich neue Aufgabenteilung nach Artikel 29b FILAG angerechnet.			
	Art. 158 Selbstbehalt und Kompensation [1] Der Selbstbehalt und die Kompensationsgutschriften nach Artikel 143 ff. werden erstmals im ersten vollständigen Rechnungsjahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, angewendet.	**Art. 158** Selbstbehalt und Kompensation *ganzer Artikel streichen* *i.V.m Art. 140a (neu)*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 159 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: a Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[29)],			

[29)] BSG 122.20
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)[30)], c Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[31)], d Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen[32)], e Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[33)], f Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[34)], g Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)[35)], h Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[36)],			

[30)] BSG 124.1
[31)] BSG 211.1
[32)] BSG 213.22
[33)] BSG 213.316
[34)] BSG 213.319
[35)] BSG 326.1
[36)] BSG 341.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	i Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[37)], k Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden[38)], l Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[39)], m Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[40)], n Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)[41)], o Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[42)], p Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[43)], q Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)[44)].			

[37)] BSG 410.11
[38)] BSG 410.51
[39)] BSG 631.1
[40)] BSG 812.11
[41)] BSG 841.11
[42)] BSG 860.2
[43)] BSG 861.1
[44)] BSG 935.11

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 160 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[45)] wird aufgehoben.			
	Art. 161 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Inhalt und Grenzen [1] Die Nothilfeleistungen beschränken sich grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum. [2] Sie werden in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet und beinhalten	[2] Sie werden in ~~der Regel in~~ Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen, zweckgebundenen Zahlungsmitteln oder Gutscheinen ausgerichtet und beinhalten			

[45)] BSG 860.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft, b die Bereitstellung von Nahrung und Abgabe von Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, welche die Gesetzgebung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht, c die Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[46)], d Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf. 3 Leistungen werden nicht rückwirkend ausgerichtet.				
Art. 26 Finanzierung 1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.	1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Nothilfekosten gemäss Artikel 16 und 17 werden dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.			

46) SR 832.10

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

1 Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für Nothilfeleistungen gemäss Artikel 16 und für die Sicherheit bei Unterbringungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a abschliessend. Die zuständige Kommission des Grossen Rates ist periodisch in geeigneter Weise zu informieren. [3] Für die Ausgaben und Leistungen gemäss Artikel 17 gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 42 und 43 SAFG sinngemäss.				
Art. 27 Rückerstattung [1] Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[47)].	[1] Die Rückerstattung von bezogenen Nothilfeleistungen richtet sich nach den Bestimmungen ~~des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~der Sozialhilfegesetzgebung.			
	2. Der Erlass 124.1 Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 25.03.2013 (Integrationsgesetz, IntG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 3. Integrationskommission	**Art. 17** *Aufgehoben.*			

[47)] BSG 860.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat kann als beratendes Organ für die kantonale Integrationspolitik eine Kommission einsetzen, die ihn, die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät.				
Art. 19 Vorfinanzierung und Lastenausgleich [1] Die Gemeinden finanzieren die Kosten der Erstinformation gemäss Artikel 5. [2] Der Kanton finanziert die Ansprechstellen für die Integration zur Durchführung der Beratung und Begleitung gemäss Artikel 8, 9 und 11. [3] Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen. [4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Lastenausgleichsberechtigung der Aufwendungen der Gemeinden. Er kann Pauschalen festlegen.	[3] Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 ~~unterliegen~~werden dem Lastenausgleich ~~nach der Sozialhilfegesetzgebung~~Soziales zugeführt, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen. *[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 20b Beratungsstellen [1] Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen. [2] Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[48)]. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[49)].	[3] Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[50)]. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen ~~unterliegen~~werden dem Lastenausgleich ~~nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~Soziales zugeführt.			
	4. Der Erlass 213.22 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 06.02.1980 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	**Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen** **(IBG)**			
vom 06.02.1980				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

48) BSG 860.2
49) BSG 860.1
50) BSG 860.2
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
in Ausführung der Artikel 131, 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB[51)]), auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung der Artikel 131, 290 und 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[52)], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:	*beschliesst:*			
Art. 1 Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche des Kindes und des obhutsberechtigten Elternteils				
[1] Wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten gegenüber einem minderjährigen Kind nicht erfüllen, hat das Kind auf Gesuch hin Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung, so besteht der Anspruch auf diese Hilfe, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig kann auch dem obhutsberechtigten Elternteil für seinen eigenen Unterhaltsanspruch Inkassohilfe gewährt werden.				

51) SR 210
52) SR 210
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.	***Rückweisung an den Regierungsrat*** *GSoK (Zimmerli)* *Rückweisung zur erneuten Überprüfung der Einführung der Übertragungsmöglichkeit an geeignete Dritte unter Prüfung einer gleichzeitigen Revision der entsprechenden Bestimmung im IBG.*			[2] Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder ~~einer gemeinnützigen Stelle~~einem geeigneten Dritten übertragen.
[3] Überträgt der Gemeinderat die Inkassohilfe einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle, so hat er mit diesen die Kosten zu regeln	***Rückweisung an den Regierungsrat*** *GSoK (Zimmerli)* *Rückweisung zur erneuten Überprüfung der Einführung der Übertragungsmöglichkeit an geeignete Dritte unter Prüfung einer gleichzeitigen Revision der entsprechenden Bestimmung im IBG.*			[3] Überträgt der Gemeinderat die Inkassohilfe einem regionalen Sozialdienst oder ~~einer gemeinnützigen Stelle~~ einem geeigneten Dritten, so hat er mit diesen die Kosten zu regeln.
Art. 1a Inkassohilfe für nachehelichen Unterhalt				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die berechtigte Person auf Gesuch hin Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche (Art. 131 Abs. 1 ZGB).	*[FR: geändert]*			
[2] Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.	***Rückweisung an den Regierungsrat*** *GSoK (Zimmerli)* *Rückweisung zur erneuten Überprüfung der Einführung der Übertragungsmöglichkeit an geeignete Dritte unter Prüfung einer gleichzeitigen Revision der entsprechenden Bestimmung im IBG.*			[2] Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Inkassohilfe mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder ~~einer gemeinnützigen Stelle~~einem geeigneten Dritten übertragen.
[3] Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, denen die burgerliche Sozialhilfe obliegt, sind zuständig für die Inkassohilfe für berechtigte Burgerinnen und Burger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Auszahlung erfolgt abzüglich der Betreibungs- und Gerichtskosten. Lebt die berechtigte Person in günstigen Verhältnissen, kann die zuständige Stelle eine Gebühr von vier Prozent des eingetriebenen Betrages erheben. Die Verhältnisse sind als günstig zu betrachten, wenn das steuerbare Einkommen im Sinne des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) den zweifachen Betrag des in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) genannten maximalen allgemeinen Lebensbedarfs für Nichtheimbewohner übersteigt.				
Art. 2 Vorbehalt [1] Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig.	[1] Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die ~~öffentliche~~ Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig. *[FR: unverändert]*			
Art. 5 Zuständigkeit				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder einzelne Aufgaben auf diesem Gebiet mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.	***Rückweisung an den Regierungsrat*** *GSoK (Zimmerli)* *Rückweisung zur erneuten Überprüfung der Einführung der Übertragungsmöglichkeit an geeignete Dritte unter Prüfung einer gleichzeitigen Revision der entsprechenden Bestimmung im IBG.*			[1] Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person. Der Gemeinderat kann die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder einzelne Aufgaben auf diesem Gebiet mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder ~~einer gemeinnützigen Stelle~~einem geeigneten Dritten übertragen.
[2] Die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen, denen die burgerliche Sozialhilfe obliegt, leisten die Vorschüsse für ihre Angehörigen.				
Art. 10 Rückerstattung [1] Die zuständige Gemeindebehörde fordert die ausgerichteten Vorschüsse vom Unterhaltspflichtigen zurück.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Anspruchsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter des Kindes haben der Behörde die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere eine Inkassovollmacht oder eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen und der Verrechnung eingehender Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen sowie freiwerdender Hinterlagen gemäss Artikel 281 oder 282 ZGB mit den Vorschüssen zuzustimmen. [3] Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten.	*[FR: geändert]*			
	Art. 10a Datenbearbeitung [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann Personendaten der zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die für die Ausübung der Aufsicht gemäss Artikel 12 Absatz 3 zwingend erforderlich sind, bearbeiten. [2] Die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden geben der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die gemäss Absatz 1 zwingend erforderlichen Personendaten bekannt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Datenbearbeitung kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			
	Art. 10b Fallführungssystem [1] Der Regierungsrat kann die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)[53)] zu verwenden. [2] Wird von den zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
3 Kosten und Staatsbeiträge	*[FR: geändert]*			
Art. 12 Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht [1] Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen.	*[FR: geändert]* [1] Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinde- oder Korporationsbehörden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden ~~in den~~ dem Lastenausgleich ~~nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen~~Soziales zugeführt.			

[53)] BSG 860.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen werden. [3] Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz, soweit nicht Organe des Lastenausgleichs nach Sozialhilfegesetzgebung zuständig sind.	[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Kosten gemäss Artikel 10b Absatz 2 und die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ~~in den~~ dem Lastenausgleich ~~nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen~~Sozialles zugeführt werden.			
	5. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[54)]) gewähren. [2] Der Regierungsrat legt den Sitz der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Vorschlag der Burgergemeinden fest.	[1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die burgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des ~~Gesetzes~~Sozialhilfegesetzes vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~ xx.xx.xxxx (SHG)[55)] gewähren.			
Art. 4a Gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung [1] Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über eine gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung. Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, haben sie Einsicht in die von einer anderen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhobenen Personendaten.				

54) BSG 860.1
55) BSG 860.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie können ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwenden. [3] Wird von den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
	Art. 18a Datenaustausch [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bearbeitet die personenbezogenen Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die für die Steuerung nach Artikel 18 erforderlich sind, grundsätzlich in nicht namentlicher Form. [2] Sie kann Personendaten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zwingend erforderlich sind für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 18, in namentlicher Form bearbeiten. [3] Die Datenbearbeitung nach Absatz 1 kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 22 Kommunale Dienste [1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten mit den Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Berufsbeistandschaften zusammen. [2] Die kommunalen Dienste sind auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, a Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen, b Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie Beistandschaften für Erwachsene zu führen (Art. 35) und c andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen.	a Sachverhaltsabklärungen ~~gemäss~~nach Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen, [2a] Verwenden die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die kommunalen Dienste ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG, so erfolgt der Datenaustausch digital. Die gegenseitigen Berechtigungen erfolgen einzelfallweise und bezogen auf die zwingend erforderlichen Daten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Der Kanton gilt den Gemeinden die im Rahmen der Tätigkeiten nach Absatz 2 anfallenden Kosten ab. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung.	[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung und kann die kommunalen Dienste insbesondere verpflichten, ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG zu verwenden. [5] Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich die Direktion für Inneres und Justiz nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
Art. 53 Aktenführung und -einsicht [1] Für jedes Verfahren ist ein Aktendossier anzulegen. Rechtserhebliche Unterlagen sind systematisch zu erfassen. [2] Über das Einsichtsrecht nach Artikel 449b ZGB entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Akten werden nur Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.	[3] ~~Akten werden nur Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die~~ Die Einsichtnahme~~, wo nötig unter Aufsicht,~~ in ~~den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.~~die Akten erfolgt a in der Regel digital auf einer gesicherten Plattform, b ausnahmsweise in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn nötig unter Aufsicht; auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.			
	6. Der Erlass 213.319 Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
	Art. 25a Fallführungssystem			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat kann die kommunalen Dienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bereitgestelltes Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)[56)] zu verwenden. [2] Wird von den kommunalen Diensten ein Fallführungssystem gemäss Artikel 130 Absatz 1 SHG verwendet, beteiligt sich der Kanton nach den Vorgaben des Regierungsrates an den Kosten.			
	7. Der Erlass 326.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 02.09.2009 (EG OHG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Lastenausgleich [1] Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe unterliegen der Lastenverteilung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.	[1] Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe ~~unterliegen der Lastenverteilung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung~~ werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			

[56)] BSG 860.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	8. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 57 Lastenausgleich Sozialhilfe [1] Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu: a stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, b stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, die über die Dauer einer durch das Gericht gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe andauern, c ambulante strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen oder deren Vollzug aufgeschoben wurde, d Verwahrungen an Erwachsenen.	**Art. 57** Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales [1] Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zu:			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. [3] Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Burgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen, wobei die Absätze 1 und 2 sinngemäss anwendbar sind.	[2] Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zu.			
Art. 64 Lastenausgleich Sozialhilfe bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern [1] Bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern beurteilt die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle das Gesuch der eingewiesenen Person auf wirtschaftliche Hilfe nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung. [2] Wenn die zuständige Stelle wirtschaftliche Hilfe gewährt, obliegt ihr die Prüfung von Rückerstattungsansprüchen nach der Sozialhilfegesetzgebung, und sie übernimmt das Inkasso.	**Art. 64** Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. [4] Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Burgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen.	[3] Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zu.			
	9. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 18 Datenzugang für Geistliche				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[57)], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[58)] oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[59)] unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen. [2] Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.	[1] Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[60)], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[61)] oder dem Gesetz vom ~~11. Juni 2001~~9. März 2021 über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz,~~ sozialen Leistungsangebote (SLG)[62)] ~~SHG)~~ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.			
	10. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Geistliche Betreuung in Institutionen				

[57)] BSG 811.01
[58)] BSG 812.11
[59)] BSG 860.1
[60)] BSG 811.01
[61)] BSG 812.11
[62)] BSG 860.2
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[63)], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[64)] oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[65)] unterstellt sind, zugelassen. [2] Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt. [3] Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.	[1] Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[66)], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[67)] oder dem Gesetz vom ~~11. Juni 2001~~9. März 2021 über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz,~~sozialen Leistungsangebote (SLG)[68)] ~~SHG)~~ unterstellt sind, zugelassen.			
	11. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

[63)] BSG 811.01
[64)] BSG 812.11
[65)] BSG 860.1
[66)] BSG 811.01
[67)] BSG 812.11
[68)] BSG 860.2

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 21b Finanzierungsgrundsätze [1] Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert. [2] Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung des Aufgabenbereichs Soziales zu tragen haben. [3] Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. [4] Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.	[2] Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[69)] als Selbstbehalt bei der Finanzierung ~~des Aufgabenbereichs Soziales~~der sozialen Leistungsangebote zu tragen haben.			
Art. 25 Soziales [1] Die für den Lastenausgleich Soziales massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.	*[FR: geändert]*			

[69)] BSG 860.2

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1a] Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet:	[1a] Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen und Artikeln abgerechnet:			
a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[70)],	a ~~Gesetz~~Sozialhilfegesetz vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~xx.xx.xxxx (SHG)[71)],			
b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[72)],				
c Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[73)],				
d Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[74)],				
e Artikel 21o Absatz 1 VSG.	e Artikel 21o Absatz 1 VSG~~.~~,			
	f Artikel 26 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[75)],			

[70)] BSG 860.1
[71)] BSG 860.1
[72)] BSG 861.1
[73)] BSG 860.2
[74)] BSG 213.319
[75)] BSG 122.20
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	g Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)[76)], h Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)[77)], i Artikel 57 Absatz 1 und 2 und Artikel 64 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[78)], k Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG)[79)], l Artikel 22 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)[80)], m Artikel 20b Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[81)].			

[76)] BSG 326.1
[77)] BSG 124.1
[78)] BSG 341.1
[79)] BSG 213.22
[80)] BSG 841.11
[81)] BSG 211.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung. [3] Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
Art. 50 Zeitliche Abgrenzung beim Lastenausgleich [1] Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme Sozialhilfe sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.	[1] Die Aufwendungen der Lastenausgleichssysteme ~~Sozialhilfe~~Soziales sowie AHV, IV und EL werden für das Jahr, welches dem jeweiligen Vollzugsjahr vorangegangen ist, nach den im Vollzugsjahr geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetzgebung abgerechnet.			
	12. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 115 Modellversuche [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,				
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[82)] und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[83)] sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[84)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[85)] und des ~~Gesetzes~~Sozialhilfegesetzes vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~XX. XXXX.XXXX (SHG)[86)] sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[87)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			
[2] Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:				
a Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen.				

82) BSG 811.01
83) BSG 860.1
84) BSG 860.2
85) BSG 811.01
86) BSG 860.1
87) BSG 860.2

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein. c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen. [4] Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen. [5] Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[88)] ist anwendbar.				
	13. Der Erlass 841.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23.06.1993 (EG AHVG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 22 Erlass von Beiträgen [1] Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags für Personen, die als Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben, sind der Wohnsitzgemeinde der beitragspflichtigen Person zur Beurteilung vorzulegen. [2] Die Wohnsitzgemeinde hat den Mindestbeitrag zu leisten.	**Art. 22** Erlass ~~von Beiträgen~~des Mindestbeitrags [1] Die Ausgleichskassen leiten Gesuche um Erlass des Mindestbeitrags ~~für Personen, die als Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben, sind der Wohnsitzgemeinde der~~ von beitragspflichtigen ~~Person~~ Personen an dasjenige Gemeinwesen gemäss Absatz 2 zur ~~Beurteilung vorzulegen~~Stellungnahme weiter, das im Falle eines Erlasses leistungspflichtig ist. [2] ~~Die Wohnsitzgemeinde hat den~~ Der gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassene Mindestbeitrag ist zu leisten~~.~~			

[88)] BSG 152.01

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a vom Kanton bei Personen, die gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[89)], Artikel 79 oder 81 des Sozialhilfegesetzes vom xx.xx.xxxx (SHG)[90)] vom Kanton unterstützt werden, b von der Wohnsitzgemeinde bei den übrigen Personen. 3 Die vom Kanton oder von der Wohnsitzgemeinde geleisteten Mindestbeiträge werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
	14. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Leistungsorientierung 1 Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt.				

89) BSG 861.1
90) BSG 860.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
1 Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden. [3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.	[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen sowie insbesondere auch erfolgsorientierte Beitragsfestlegungen vorsehen.			
Art. 78 Modellversuche [1] Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a im Bereich der sozialen Leistungsangebote,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[91)], des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[92)] und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[93)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen. [2] Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[94)], des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[95)] und des ~~Gesetzes~~Sozialhilfegesetzes vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~ XX.XX.XXXX (SHG)[96)], soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			
Art. 121 Datenlieferung der Gemeinden				

[91)] BSG 811.01
[92)] BSG 812.11
[93)] BSG 860.1
[94)] BSG 811.01
[95)] BSG 812.11
[96)] BSG 860.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.	[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich ~~nach der Sozialhilfegesetzgebung~~Soziales zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	15. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich **(SAFG)**				
vom 03.12.2019				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
in Ausführung von Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV)[97)], gestützt auf die Artikel 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[98)], die Artikel 28 Absatz 2, 80a, 82 Absatz 2bis und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)[99)] sowie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[100)], auf Antrag des Regierungsrates,	~~in Ausführung von~~ gestützt auf Artikel 29 und 38 der Kantonsverfassung (KV)[101)], ~~gestützt auf die Artikel~~die Artikel 85 Absatz 5, 86 Absatz 1, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[102)], die Artikel 28 ~~Absatz 2~~, 80a, 82 Absatz 2bis und 82a Absatz 2 bis 4 und 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)[103)] sowie Artikel ~~50e~~153c Absatz ~~3~~1 Buchstabe a Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[104)], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
Art. 1 Zweck 1 Mit diesem Gesetz sollen insbesondere die Voraussetzungen geschaffen werden,				

97) BSG 101.1
98) SR 142.20
99) SR 142.31
100) SR 831.10
101) BSG 101.1
102) SR 142.20
103) SR 142.31
104) SR 831.10

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

1 Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a um Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ab Beginn ihrer Zuweisung in den Kanton bis zum Übertritt in die kommunale Zuständigkeit ihrem Aufenthaltsstatus entsprechend durch gezielte Anreize und Sanktionen bei der Sozialhilfe und der Unterbringung sowie nach dem Grundsatz Fordern und Fördern beruflich, sprachlich und sozial rasch und nachhaltig zu integrieren oder dafür vorzubereiten, b um Schwankungen bei den Personenzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich durch entsprechende Massnahmen kurzfristig aufzufangen, c um die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden bei der Planung und Bereitstellung der notwendigen Unterbringungskapazitäten einzubeziehen, d um Unternehmen das Anbieten von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich unter optimalen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.	*[FR: geändert]*			
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Dieses Gesetz regelt die Integration, die Sozialhilfe und die Unterbringung durch den Kanton oder durch geeignete Dritte für folgende Personen:				
a Personen im laufenden Asylverfahren, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet,				
b vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, solange der Bund für sie Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet,				
c offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge nach der Asylgesetzgebung mehr ausrichtet.				
[2] Es regelt ferner				
a die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons, der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie weiterer mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasster Stellen,	*[FR: geändert]*			
b die Finanzierung des Vollzugs,				
c den Datenschutz im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes.				
[3] Der Regierungsrat				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a bestimmt durch Verordnung, wann vorläufig Aufgenommene nach Absatz 1 Buchstabe c als offensichtlich nicht integriert gelten, b kann durch Verordnung Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, die 1. gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[105)] erhält, als Unterstützungseinheit wirtschaftliche Hilfe erhalten und 2. später in die Schweiz eingereist sind oder in der Schweiz geboren wurden.	1. gemeinsam mit einer anderen Person, die wirtschaftliche Hilfe nach dem ~~Gesetz~~Sozialhilfegesetz vom ~~11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)~~xx.xx.xxxx (SHG)[106)] erhält, als Unterstützungseinheit wirtschaftliche Hilfe erhalten und			
Art. 3 Wirkungs- und Leistungsziele [1] Die Massnahmen und Leistungen nach diesem Gesetz a müssen kosteneffizient, wirkungsorientiert und qualitativ angemessen sein,				

[105)] BSG 860.1
[106)] BSG 860.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b sollen die betroffenen Personen dabei unterstützen, sich beruflich, sprachlich und sozial zu integrieren und finanziell selbstständig zu werden, c werden regelmässig durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion auf das Erreichen der Ziele und Wirkungen sowie auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft. 2 Die Kosten der Massnahmen und Leistungen a sind grundsätzlich durch die Beiträge des Bundes zu finanzieren, soweit eine Kostendeckung gestützt auf das Bundesrecht vorgesehen ist, b sind im Rahmen der Strategie nach Artikel 42 Absatz 1 zu begründen, sofern die Finanzierung nach Buchstabe a nicht ausreicht.	*[FR: geändert]*			
Art. 5 Regionaler Partner 1 Ein regionaler Partner ist eine geeignete öffentliche oder private Trägerschaft, die alle Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 für einen bestimmten Perimeter erbringt, die ihr nach Artikel 10 Absatz 1 übertragen wurden.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Er trägt die operative Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung und für das Erreichen der vertraglich vereinbarten Ziele.	[3] Er ist zuständig für a die seinem Perimeter zugewiesenen Personen, b Personen, die mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde.			
Art. 6 Perimeter [1] Als Perimeter gilt das geografische Gebiet, in dem ein regionaler Partner alle ihm übertragenen Aufgaben erbringt. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die Perimeter durch Verordnung. [3] In einer Ausnahmesituation und zur Gewährleistung des Vollzugs dieses Gesetzes kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Perimeter für eine begrenzte Zeit ändern. Sie informiert den Regierungsrat über diese Änderungen.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 9 Zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit es keine abweichenden Zuständigkeiten vorsieht. [2] Sie ist auf operativer Ebene zuständig für a die Förderung der Integration der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und die Bereitstellung oder Vermittlung der hierzu erforderlichen Leistungen, b die Ausrichtung der Sozialhilfe, c die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsplätze, d die angemessene Betreuung der dem Kanton zugewiesenen Personen, e die Sicherstellung des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung dieser Personen,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
f die Vernetzung mit der Wirtschaft, mit Anbieterinnen und Anbietern von Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen sowie mit Berufs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstellen, g die Koordination der Freiwilligenarbeit. [3] Sie erteilt die Bewilligung zum Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)[107)] und übt die Aufsicht aus. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Artikel 13 Absatz 2 PAVO.	*[FR: geändert]*			
	Art. 10a Übergang der Rechtsstellung [1] Alle in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehenden Rechte und Pflichten gehen vollständig über, wenn a die Ausrichtung der Sozialhilfe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 einer geeigneten Trägerschaft übertragen wird,			

[107)] SR 211.222.338

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b ein Zuständigkeitswechsel nach diesem Gesetz stattfindet oder c die Aufgabe an die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zurückfällt. [2] Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a. [3] Die zum Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren werden mit Ausnahme der bei einem Zuständigkeitswechsel hängigen Beschwerdeverfahren von der neu zuständigen bzw. beauftragten Trägerschaft oder der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weitergeführt.			
Art. 11 Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte [1] Ein regionaler Partner kann die ihm übertragenen Aufgaben durch Leistungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte weiterübertragen. [2] Die Weiterübertragung an Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, wenn eine Aufgabe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, c oder d vollständig oder in wesentlichen Bereichen an Dritte übertragen wird.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann nicht an Dritte weiterübertragen werden.	[3] Die Ausrichtung der Sozialhilfe nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann unter Vorbehalt von Absatz 4 nicht an Dritte weiterübertragen werden. [4] Die Vollstreckung der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen kann mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an geeignete Dritte übertragen werden, insbesondere an einen anderen regionalen Partner.			
Art. 12 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter [1] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter a wirken aktiv bei der Suche nach und der Bereitstellung von geeigneten Unterbringungsplätzen mit, b stellen den regelmässigen Informationsaustausch betreffend die Unterbringungssituation mit den zuständigen Stellen und den Gemeinden in ihren Verwaltungskreisen sicher, c übernehmen die Koordination nach Artikel 33,	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d arbeiten in Bezug auf die berufliche und soziale Integration mit den zuständigen Stellen zusammen, e sorgen bei der beruflichen Integration zusammen mit den zuständigen Stellen für den Einbezug der Wirtschaft, f erfüllen weitere ihnen durch den Regierungsrat oder die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragene Aufgaben.				
Art. 13 Zusammenarbeit [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Behörden und Stellen arbeiten mit anderen Behörden, Institutionen und Dritten zusammen, um die Wirkungs- und Leistungsziele dieses Gesetzes zu erreichen. [2] Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit a der Wirtschaft, b den Gemeinden, c den zuständigen Migrationsbehörden, d den Arbeitsmarktbehörden,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e der Kantonalen Arbeitsmarktkommission und den paritätischen Berufskommissionen, f den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, g den regionalen Berufsinformationszentren, h den Bildungsinstitutionen der Regelstrukturen, i den privatrechtlichen Organisationen, k den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden, l den Freiwilligen.	*[FR: geändert]*			
Art. 15 Integrationsplan [1] Die zuständige Stelle legt für die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c unter Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten einen individuellen Integrationsplan fest. [2] Sie überprüft den Integrationsplan periodisch und passt ihn bei Bedarf an. [3] Der Regierungsrat				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a konkretisiert die Anforderungen an die Integrationsbemühungen und die Integrationsziele durch Verordnung, b kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen.	b kann bestimmte Personengruppen von der Mitwirkung bei Integrationsbemühungen und vom Erreichen von Integrationszielen durch Verordnung ausnehmen~~.~~ 1 c kann für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes durch Verordnung abweichende Vorgaben von Absatz 1 und 2 vorsehen.			
Art. 16 Pflichten 1 Die Personen sind verpflichtet, den individuellen Integrationsplan einzuhalten. 2 Die Nichteinhaltung des Integrationsplans hat a für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine Kürzung nach Artikel 23 zur Folge, b für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel 36 SHG zur Folge.	b für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge eine Kürzung nach Artikel ~~36~~62 SHG zur Folge.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 17 Subsidiarität [1] Subsidiarität in der Asylsozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	[1] Subsidiarität in der Asylsozialhilfe bedeutet, dass wirtschaftliche Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht ~~selber~~selbst helfen kann oder wenn Hilfe ~~von dritter Seite~~Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.			
Art. 18 Anspruchsberechtigte Personen [1] Personen im laufenden Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Asylsozialhilfe beanspruchen.	*[FR: geändert]*			
	Art. 18a Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter [1] Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 54 ff. bzw. Artikel 57 SHG.			
Art. 20 Pflichten				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Personen, die Asylsozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet, a Weisungen zu befolgen, b das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche zu unternehmen, c eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an geeigneten Integrationsmassnahmen teilzunehmen. [2] Sie haben zudem der zuständigen Stelle die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. [3] Der Regierungsrat konkretisiert die Pflichten durch Verordnung.	*[FR: geändert]*			
Art. 21 Umfang der Leistungen [1] Die Asylsozialhilfe umfasst Leistungen a der persönlichen Hilfe in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information, b der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen.	b der wirtschaftlichen Hilfe <u>insbesondere</u> in Form von Geld- und Sachleistungen, Kostengutsprachen oder Gutscheinen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die wirtschaftliche Hilfe umfasst a den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, b die medizinische Grundversorgung, c eine Unterkunft, d situationsbedingte Leistungen, e Motivationszulagen. [3] Die Art der Gewährung der Unterkunft richtet sich nach Artikel 35.	*[FR: geändert]* [4] Der Regierungsrat kann durch Verordnung a die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe nach Absatz 1 Buchstabe b für bestimmte Personen oder Personengruppen durch zweckgebundene Zahlungsmittel vorsehen oder vorschreiben, b weitere Einzelheiten regeln.			
	Art. 21a			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] ***Rückweisung an die Kommission*** *SVP (Spahr)* *Die Kommission wird beauftragt, für die 2. Lesung eine Sanktionsbestimmung mit nachfolgendem Inhalt auszuarbeiten: Wer eine Dienstleistung anbietet, die zum Zweck hat, die vom Sozialdienst vorgesehene Unterstützungsform der zweckgebundenen Zahlungsmittel oder Gutscheinen systematisch in Bargeld umzuwandeln, wird mit Busse bestraft.*	*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 22 Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe [1] Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe bemisst sich nach a der Höhe der Beiträge des Bundes, b den Integrationsbemühungen, c dem Erreichen von Integrationszielen.				
	[1a] Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen angerechnet.			
[2] Der Regierungsrat konkretisiert die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Er kann seine Regelungsbefugnis im Bereich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.				
	Art. 22a Konkubinatsbeitrag [1] Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einer bedürftigen Person, die in einem stabilen Konkubinat lebt, wird ein angemessener Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners als Einnahme angerechnet. [2] Die Kriterien zur Bestimmung eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach Artikel 50 SHG.			
	Art. 22b Entschädigung für die Haushaltsführung			
	[1] Lebt die bedürftige Person in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit nicht unterstützten volljährigen Kindern, Eltern oder der Partnerin oder dem Partner zusammen, wird im Sinne einer Minderung der Bedürftigkeit erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für die nicht unterstützten berufstätigen Personen im selben Haushalt führt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird ungeachtet einer tatsächlichen Geldleistung eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung im Budget der bedürftigen Person als Einnahme angerechnet.			
	[3] Bei der Bemessung der Entschädigung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Personen und die erwartete Arbeitsleistung zu berücksichtigen.			
	[4] Der Regierungsrat bestimmt die Berechnung und den Maximalbetrag der Entschädigung durch Verordnung.			
Art. 23 Kürzungen [1] Die wirtschaftliche Hilfe wird gekürzt a bei fehlenden Integrationsbemühungen oder mangelhaftem Erreichen der Integrationsziele aufgrund von Selbstverschulden, b bei fehlender oder ungenügender Mitwirkung, c bei Erfüllen eines Tatbestands nach Artikel 83 Absatz 1 AsylG, d bei anderen Verletzungen der Pflichten nach Artikel 20,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit. 2 Die Kürzung darf nur die fehlbare Person treffen und muss verhältnismässig sein. Die verfassungsmässig garantierte Nothilfe muss gewährleistet bleiben.	2 Die Kürzung ~~darf nur die fehlbare Person treffen und muss verhältnismässig sein. Die verfassungsmässig garantierte Nothilfe muss gewährleistet bleiben.~~ a darf nur die fehlbare Person selbst treffen, b muss verhältnismässig zum Fehlverhalten sein und c muss so bemessen sein, dass die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleistet bleibt. 3 In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.			
Art. 24 Einstellung 1 Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung a eine ihr zur Verfügung stehende und zumutbare Arbeit oder die Teilnahme an einer Beschäftigungsmassnahme verweigert,	1 Die ~~wirtschaftliche~~ Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe ~~wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger Weisung~~richtet sich nach Artikel 63 SHG. a *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b einen bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen nicht geltend macht oder c ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen verzichtet. [2] Sie wird wegen fehlenden Nachweises der Bedürftigkeit ganz oder teilweise eingestellt, wenn Zweifel an der Bedürftigkeit der betroffenen Person bestehen, weil diese ihrer Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung und unter Hinweis auf die Folgen nicht oder nicht hinreichend nachgekommen ist.	b *Aufgehoben.* c *Aufgehoben.* [2] *Aufgehoben.*			
Art. 25 Verfahren [1] Für das Verfahren über die Ausrichtung der Asylsozialhilfe gelten die Artikel 49, 51 und 52 SHG sinngemäss. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[108)].	**Art. 25** *Aufgehoben.*			
Art. 26 Rückerstattung				

[108)] BSG 155.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des SHG.	[1] Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen ~~des SHG~~der Sozialhilfegesetzgebung.			
Art. 27				
[1] Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Flüchtlingssozialhilfe beanspruchen.	*[FR: geändert]*			
[2] Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe.	[2] Die Flüchtlingssozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen ~~des SHG~~ über die ~~individuelle Sozialhilfe~~Leistungsangebote der Sozialhilfegesetzgebung.			
Art. 29				
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sorgt, in Zusammenarbeit mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion und mit der für die Unterbringung zuständigen Stelle, für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterkünften für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche. [3] Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden frühzeitig in die Suche nach Unterkünften einbezogen und wirken aktiv mit. [4] Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 übertragen.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. 30 [1] Der Regierungsrat beauftragt die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und innerhalb einer angemessenen Frist, eine bestimmte Anzahl an kurzfristig verfügbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen, wenn a die Anzahl der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen droht und	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden kann.				
[2] Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden für längstens zwei Jahre an, kurzfristig verfügbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen, oder bezeichnen, soweit es die Umstände erfordern, selbstständig bestimmte Unterkünfte.	*[FR: geändert]*			
[3] Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.	[3] Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem ~~VRPG~~Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[109)].			
Art. 32	**Art. 32** Grundsatz			
[1] Der Kanton richtet den Standortgemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung ihrer Einrichtungen bei der Unterbringung von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 aus.				

[109)] BSG 155.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 32a Beteiligung an den Bestattungskosten [1] Verstirbt eine Person nach Artikel 2 Absatz 1 und können ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so kann sich der Kanton auf Gesuch der leistungspflichtigen Gemeinde hin an den Bestattungskosten beteiligen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Maximalbeträge, und kann im Falle von verstorbenen Personen in einer Kollektivunterkunft höhere Ansätze vorsehen. [3] Die Kostenbeteiligung des Kantons unterliegt nicht dem Lastenausgleich Soziales.			
Art. 33 [1] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie die Gemeinden a stimmen die Suche nach Unterbringungsplätzen aufeinander ab, b wirken aktiv mit, c sorgen für einen laufenden, gegenseitigen Informationsaustausch.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter koordinieren die Suche mit der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.	*[FR: geändert]*			
4.3 Regionale Verteilung	**4.3 ~~Regionale Verteilung~~Zuweisung zu einem Perimeter**			
Art. 34	**Art. 34** Grundsatz			
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist den für die Unterbringung zuständigen Stellen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 zu.	[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist ~~den für die Unterbringung zuständigen Stellen~~ Personen nach Artikel 2 Absatz 1 einem Perimeter zu unter Vorbehalt von Artikel 34b Absatz 1.			
[2] Sie sorgt für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für berufliche Integration sowie der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.	[2] Sie sorgt unter Wahrung der Einheit der Familie für eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung der neu zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung regionaler Möglichkeiten für die berufliche Integration sowie soweit möglich der Sprachkenntnisse der zugewiesenen Personen.			
	Art. 34a Neuzuweisung			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine Neuzuweisung zu einem anderen Perimeter anordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. [2] Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor: a Wahrung der Einheit der Familie, b Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts, c Gewährleistung eines adäquaten Zugangs zur notwendigen medizinischen Versorgung, d Vorliegen relevanter Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache, e Vorliegen oder Vermeiden von Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a.			
	Art. 34b Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion weist unbegleitete Minderjährige der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zu. Die Unterbringung richtet sich nach Artikel 40.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Mit Eintritt der Volljährigkeit weist die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die unbegleiteten Minderjährigen demjenigen Perimeter zu, in dem sich das Anschluss-Setting nach Artikel 40a Absatz 1 befindet. [3] Ist das Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar oder konnte es noch nicht organisiert werden, erfolgt die Zuweisung in der Regel gemäss der Empfehlung nach Artikel 40a Absatz 2. [4] Verbleibt die volljährig gewordene Person ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige, erfolgt die Zuweisung erst mit dem Wechsel in das Anschluss-Setting.			
Art. 35 [1] Die zuständige Stelle bringt die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 nach dem folgenden Zwei-Phasen-System unter: a in einer ersten Phase werden grundsätzlich alle der zuständigen Stelle neu zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b in einer zweiten Phase können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in einer individuellen Unterkunft untergebracht werden, wenn sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind und die vorgegebenen Integrationsziele erreicht haben.				
	[1a] Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei unbegleiteten Minderjährigen, welche die Volljährigkeit erreichen, die Unterbringung im Zuweisungszeitpunkt nach Artikel 40a.			
[2] Sie kann vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen	[2] ~~Sie~~Die zuständige Stelle kann vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen			
a bei Kapazitätsengpässen in den Kollektivunterkünften,	*[FR: geändert]*			
b für besonders verletzliche Personen,				
c für Familien mit Kindern.				
	[2a] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entscheidet über das Vorliegen eines Kapazitätsengpasses nach Absatz 2 Buchstabe a.			
[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 37 [1] Individuelle Unterkünfte sind Wohnungen oder Teile davon. [2] Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann Mietverträge für individuelle Unterkünfte in ihrem eigenen Namen abschliessen.	[2a] Im Falle der Unterbringung in Gastfamilien kann der Regierungsrat einen Beitrag an die Unterbringungskosten für das freiwillige Engagement der Gastgeberinnen und Gastgeber vorsehen.			
[3] Werden die Integrationsziele erreicht, unterstützt die zuständige Stelle die betroffenen Personen bei der Suche nach einer individuellen Unterkunft.				
	4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters			
	Art. 37a Fortgesetzte Zuständigkeit [1] Verlegt eine bedürftige Person rechtmässig ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb ihres Zuweisungsperimeters, bleibt die Zuständigkeit nach Artikel 34 Absatz 1 davon unberührt, ausser es wird in der Folge auch ein Organisationswechsel nach Artikel 37b bewilligt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 37b Organisationswechsel [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann auf Gesuch hin und unter Einbezug der aktuell zuständigen Stelle ausnahmsweise einen Wechsel zu der am Wohnsitz zuständigen Stelle (Organisationswechsel) bewilligen, sofern der Wechsel für eine effektive Integrationsförderung unabdingbar ist. [2] Ein bewilligter Organisationswechsel führt zu einer Neuzuweisung zum entsprechenden Perimeter. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere wann ein Organisationswechsel für die effektive Integrationsförderung als unabdingbar gilt.			
Art. 39 Grundsatz [1] Benötigt eine Person zum Schutze ihres Wohls eine besondere Massnahme oder Unterbringung, sorgt die für sie zuständige Stelle unter Beizug der geeigneten Institutionen oder Fachstellen dafür.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache für besondere Massnahmen oder Unterbringungen stellen. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	[2] ~~Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann~~ Sie hat in den vom Regierungsrat bezeichneten Fällen (Abs. 3) zwingend vorgängig bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ~~ein Gesuch um Kostengutsprache~~ das Einverständnis für ~~besondere~~ die von ihr vermittelten besonderen Massnahmen oder Unterbringungen ~~stellen~~einzuholen. [3] Der Regierungsrat regelt die ~~Einzelheiten~~Fälle nach Absatz 2 durch Verordnung.			
Art. 40 Unbegleitete Minderjährige [1] Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen a erfolgt unabhängig von ihrem Asylstatus, b hat den besonderen Bedürfnissen und den Anforderungen an das Kindeswohl Rechnung zu tragen. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
	Art. 40a Wechsel in die Erwachsenenstrukturen			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle organisiert auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen ein angemessenes Anschluss-Setting. [2] Sie gibt eine Empfehlung zur Perimeterzuweisung und zur Unterbringungsform ab, falls das angemessene Anschluss-Setting auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht bestimmbar ist oder noch nicht organisiert werden konnte. [3] Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und abgelaufener Ausreisefrist setzt sie hinsichtlich des Eintritts der Volljährigkeit eine angemessene Frist zum Verlassen der Unterkunft nach Artikel 38.			
	Art. 40b Angemessenes Anschluss-Setting [1] Grundsätzlich gilt eine Kollektivunterkunft als angemessenes Anschluss-Setting.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sofern unbegleitete Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung nach Artikel 39 Absatz 1 untergebracht gewesen sind, in einer individuellen Unterkunft gewohnt oder kurz vor dem Wechsel in eine solche gestanden haben, gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Anschluss-Setting in Form einer individuellen Unterkunft als angemessen. [3] Handelt es sich in den Fällen nach Absatz 2 um unbegleitete Minderjährige im laufenden Asylverfahren, so ist eine individuelle Unterkunft in der Regel nur dann angemessen, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist. [4] Befinden sich unbegleitete Minderjährige bei Eintritt der Volljährigkeit in Ausbildung oder üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, hat sich das Anschluss-Setting in der Regel in der Umgebung des Schulorts, des Ausbildungsbetriebs oder des Arbeitgebers zu befinden.			
Art. 41 Lastenausgleich [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.	[1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes anfallenden Kosten werden dem Lastenausgleich ~~Sozialhilfe~~Soziales zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die anfallenden Kosten für Personen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.			
Art. 43 Beiträge an Trägerschaften [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gewährt im Rahmen der nach Artikel 42 bewilligten Ausgaben Beiträge an Trägerschaften, insbesondere an die regionalen Partner, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen. [2] Die Beiträge können a als Pauschalen ausbezahlt oder nach Aufwand festgesetzt werden, insbesondere zur Abgeltung einmalig anfallender Kosten, b erfolgsorientiert festgelegt werden.	[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung a das Abgeltungssystem an die Trägerschaften konkretisieren, b diese Regelungsbefugnis an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 44a Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Dritte beauftragen, bei den mit dem Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			
Art. 45 Mitwirkungspflichten [1] Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erforderlich ist, sind die Trägerschaften sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, ihr a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und, wenn erforderlich, auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern,	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. 2 Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.				
Art. 46 Bearbeitung von Personendaten 1 Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[110)], ergänzend gilt dieses Gesetz. 2 Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 47 Datenbekanntgabe				

[110)] BSG 152.04

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes und anderer Kantone sowie anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, dem SHG oder dem Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[111)] durch sie oder durch die empfangenden Behörden erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
[2] Beim Vollzug der Asylsozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.	[2] Beim Vollzug der ~~Asylsozialhilfe~~ Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über ~~die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.~~ a das Sozialhilfegeheimnis, b die Datenbekanntgabe der Sozialdienste, c die Informationsbeschaffung, d die Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter.			

[111)] BSG 122.20
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 47a Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft [1] Ein Sozialhilfedossier umfasst alle vorhandenen Daten und Informationen zu den Personen einer Unterstützungseinheit. [2] Geht die Zuständigkeit für Personen einer Unterstützungseinheit auf eine andere Trägerschaft über, a überträgt die bisher zuständige Trägerschaft das Sozialhilfedossier vollständig in digitaler Form an die neu zuständige Trägerschaft, b können in Absprache mit der neu zuständigen Trägerschaft Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden, c geht die Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neue Trägerschaft über. [3] Endet ein gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 abgeschlossener Leistungsvertrag mit einer Trägerschaft, so hat diese alle ihre laufenden und abgeschlossenen Sozialhilfedossiers vollständig der neu beauftragten Trägerschaft zu übertragen.			
	Art. 47b Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Sozialhilfe zur Gemeinde stellt die bisher zuständige Stelle dem nach dem SHG neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zur Verfügung. [2] In Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst können Teile des Sozialhilfedossiers zusätzlich in physischer Form weitergegeben werden. [3] Der Regierungsrat regelt die Mindestaufbewahrungsdauer der Daten durch Verordnung.			
Art. 48 Datenbearbeitungssystem [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden.	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die massgeblichen kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.				
Art. 54 Verwaltungssanktion [1] Liefert die Trägerschaft die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ihr gegenüber für das betreffende Jahr eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse bis zu 100‘000 Franken.	*[FR: geändert]*			
Art. 55 Datenveröffentlichung [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Erbringer der Leistungen ersichtlich sind.	*[FR: geändert]*			
8 Rechtspflege	**8 <u>Verfahren und</u> Rechtspflege**			
	Art. 55a Gesuche			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet. [2] Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich bei der für den Vollzug der Sozialhilfe zuständigen Stelle zu stellen, wobei sich die gesuchstellende Person vertreten lassen kann. [3] Weitere Gesuche nach diesem Gesetz sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen. [4] Gesuche nach Absatz 2 und 3 können in Abweichung von den Vorschriften des VRPG auch digital eingereicht werden, sofern der Kanton diese Möglichkeit anbietet.			
	Art. 55b Beweiserhebungen [1] Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle kann a Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen, b eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Sozialinspektion und die vertrauensärztliche Abklärung richten sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung. [3] Für jede Anordnung einer Überwachung im Sinne von Artikel 90 SHG hat die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle vorgängig die Zustimmung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einzuholen.			
	Art. 55c Entscheid [1] Die für das Gesuch zuständige Stelle trifft und eröffnet ihre Entscheide grundsätzlich in Form einer Verfügung. [2] Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, sofern keine Verfügung verlangt wird.			
	Art. 55d Kosten [1] Im Verfahren vor der für das Gesuch zuständigen Stelle und den Beschwerdeinstanzen werden unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.			
Art. 57 Rechtsschutz	*[FR: geändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Verfügungen der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder der von ihr beauftragten Trägerschaften nach Artikel 10 Absatz 1 können mit Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion angefochten werden. [2] Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG.	[2] *Aufgehoben.* [3] Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.			
	Art. 57a Verfahrensrecht [1] Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG.			
Art. 58 [1] Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[112)] ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
Art. 67 Ausgleich der Lastenverschiebung [1] Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von drei Millionen Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 41 wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich nach Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[113)] angerechnet.	*[FR: geändert]*			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.xxxx			
	Art. T1-1 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a, 47a und 47b.			

[112)] BSG 152.01
[113)] BSG 631.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	16. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 41 Grundsatz [1] Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[114)] fliesst. [2] Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen. [3] Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.	[1] Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel ~~70~~34 des Gesetzes vom ~~11. Juni 2001~~9. März 2021 über die ~~öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz,~~sozialen Leistungsangebote (SLG)[115)] ~~SHG)~~ fliesst.			
	III.			

[114)] BSG 860.1
[115)] BSG 860.2
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 8. September 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 13. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Bern, 28. Januar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID 3051

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	28. Januar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.30
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sozialhilfegesetz (SHG)

Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates vom 23. April 2025 betreffend das Sozialhilfegesetz (SHG)

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat in Umsetzung der Motion 075-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen» ein Selbstbehaltsmodell einzuführen. In 1. Lesung der Vorlage in der Herbstsession 2025 wies der Grosse Rat auf Antrag der Grossräte Melanie Gasser und Hans Marti das Kapitel 6.5 (Art. 143 bis 149 SHG) umfassend an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen derart anzupassen, dass sich die Höhe des Selbstbehalts auch nach der Arbeitsqualität der Sozialdienste und nicht (allein) nach deren Nettoausgaben bestimmt.

Die GSI zeigte im Rahmen der zweiten Beratung der Vorlage durch die vorberatende Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) auf, dass aktuell keine geeigneten Daten herangezogen werden können, die verlässliche Aussagen über die Arbeitsqualität der Sozialdienste erlauben. Das Selbstbehaltsmodell kann zum jetzigen Zeitpunkt folglich nicht gemäss Auftrag des Grossen Rates ergänzt werden. Die GSI unterbreitete als Alternative den Vorschlag, anstelle des politisch nicht mehrheitsfähigen Selbstbehaltsmodells das sogenannte «Transparenzmodell» einzuführen. Dabei sollen die Finanzkennzahlen gemäss Selbstbehaltsmodell wie ursprünglich vorgesehen berechnet werden, aber die Resultate haben keine Kostenfolgen. Sie werden jährlich publiziert, lösen jedoch keine Selbstbehalte aus. Damit sollen das Kosten- und das Qualitätsbewusstsein gefördert werden.

Die GSoK hat der GSI den Auftrag erteilt, das Transparenzmodell zu verfeinern und künftig Faktoren zur Arbeitsqualität der Sozialdienste zu integrieren. Die Daten aus NFFS sollen dabei eine wichtige Ressource sein.

2. Erläuterungen

Artikel 140a Transparenz und Vergleichbarkeit

Absatz 1

Das Selbstbehaltsmodell (Art. 143 – 149 SHG) hat im Rahmen der 1. Lesung durch den Grossen Rat keine politische Mehrheit gefunden. Die Stärkung des Kostenbewusstseins bei den Gemeinden und Sozialdiensten wird aber als wichtig erachtet. Aus diesem Grund soll die GSI für

die von den Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Soziales eingegebenen Sozialhilfekosten Transparenz schaffen. Dies soll insbesondere dadurch erfolgen, dass die Sozialhilfekosten der Gemeinden mit geeigneten Instrumenten vergleichbar gemacht werden. In einer Initialphase soll dies durch die Berechnung des Selbstbehaltsmodells, wie es mit dieser Vorlage präsentiert wurde (ohne Härtefallregelung), erfolgen, es soll jedoch keine Kostenfolge daran geknüpft sein. Das Selbstbehaltsmodell erreicht eine Vergleichbarkeit der Gemeinden, indem es die sozialen Lasten der einzelnen Gemeinden respektive Sozialdienste unter Beizug des Soziallastenindex nach FILAG eruiert, die eingegebenen Aufwendungen damit bereinigt und vergleichbar macht.

Absatz 2

Die eingesetzten Instrumente sollen unter Einbezug der Gemeinden respektive der Verbände BKSE und VBG fortlaufend weiterentwickelt werden um qualitative Faktoren – z.B. Aussagen über die Arbeitsqualität der einzelnen Sozialdienste – zu integrieren. Durch den flächendeckenden Einsatz von NFFS bei den Sozialdiensten ab ca. 2030/31 wird dem Kanton eine entsprechende Datenbasis zur Verfügung stehen. Auch sind neue Erkenntnisse durch die Überprüfungstätigkeit der FASR zu evaluieren und nach Möglichkeit aufzunehmen.

Absatz 3

Um die geforderte Transparenz zu schaffen, sind die Ergebnisse der Berechnungen jährlich in geeigneter Weise zu veröffentlichen, und zwar aufgeschlüsselt nach Gemeinden respektive Sozialdiensten. Das AIS wird das angewendete Instrument (initial das Selbstbehaltsmodell) sowie die Ergebnisse zusammen mit Interpretationshilfen im jährlich erscheinenden Bericht «Wirtschaftliche Hilfe» publizieren. Ergänzend wird das AIS die Sozialbehörden bei Bedarf schulen, so dass diese aus den Ergebnissen geeignete Massnahmen für ihren Sozialdienst ableiten können.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.GSI.30
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sozialhilfegesetz (SHG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 4

2.1 Modernisierung der Sozialhilfe ... 4

2.2 Neues Instrument als Beitrag zur Kostensenkung ... 5

2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste ... 5

2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur ... 6

2.5 Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG ... 8

2.6 Weiterer Handlungsbedarf ... 8

3. Grundzüge der Neuregelung ... 8

3.1 Allgemeines ... 8

3.2 NFFS ... 9

3.3 Aufsicht ... 10

3.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe ... 11

3.5 Selbstbehaltsmodell ... 12

3.6 Indirekte Änderung des EG AHVG ... 13

3.7 Indirekte Änderungen des SAFG und EG AIG und AsylG ... 14

3.8 Indirekte Änderungen des IBG, KFSG und KESG ... 15

3.9 Indirekte Änderungen des FILAG ... 15

3.10 Indirekte Änderungen weiterer Erlasse ... 15

4. Rechtsvergleich ... 16

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 16

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 16

6.1 Sozialhilfegesetz (SHG) ... 16

1. Allgemeine Bestimmungen ... 16

2. Organisation und Zuständigkeiten ... 18

3. Leistungsangebote der Sozialhilfe ... 28

4. Aufsicht über die Sozialdienste ... 48

5. Datenschutz ... 53

6. Lastenausgleich Soziales ... 66

7. Ausführungsbestimmungen 75
8. Übergangsbestimmungen 75
9. Schlussbestimmungen 77
6.2 Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse 77
6.3 Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG 78
6.4 Indirekte Änderung des IntG 78
6.5 Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen 78
6.6 Indirekte Änderungen des KESG 79
6.7 Indirekte Änderungen des KFSG 80
6.8 Indirekte Änderungen des FILAG 80
6.9 Indirekte Änderung des EG AHVG 81
6.10 Indirekte Änderung des SLG 81
6.11 Indirekte Änderung des SAFG 81
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 95
8. Finanzielle Auswirkungen 96
8.1 FASR 96
8.2 NFFS 96
8.3 Selbstbehaltsmodell 97
8.4 Wirtschaftliche Hilfe 97
8.5 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen 97
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 98
10. Auswirkungen auf die Gemeinden 98
10.1 Organisation der Sozialdienste 98
10.2 NFFS 99
10.3 Überprüfungstätigkeit durch die FASR 99
10.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe 100
10.5 Selbstbehaltsmodell 100
10.6 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen 101
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 101
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 102
13. Antrag 105

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Modernisierung der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe im Kanton Bern geschaffen. Die wirtschaftliche Hilfe bleibt im Umfang unverändert und orientiert sich dabei weiterhin an den SKOS-Richtlinien[1].

Ausgangspunkt der Modernisierung der Rahmenbedingungen ist das Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern (NFFS)». Es wird künftig den Sozialdiensten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie den Leistungserbringern im Bereich Arbeitsintegration nach dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[2] zur Verfügung stehen und ihnen eine massgebende administrative Entlastung und Beschleunigung der Arbeitsprozesse ermöglichen. Dies führt dazu, dass sich diese Stellen in der Fallarbeit auf die eigentlichen Kernaufgaben fokussieren können. Davon profitieren insbesondere auch die betreuten Personen. Der Kanton wird ausserdem durch NFFS eine deutlich verbesserte Datenlage für die Steuerung des Sozialhilfebereichs erhalten. Die Vorlage schafft insbesondere auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen, damit das Fallführungssystem seine volle Funktionsfähigkeit entfalten kann.

Die neue «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wird die kommunalen Behörden bei deren Aufsichtstätigkeit künftig unterstützen können, indem sie mit Überprüfungskompetenzen über die Sozialdienste ausgestattet wird. Mit der damit bezweckten Stärkung der Aufsicht kann ferner der Bedarf nach einem einheitlichen Vollzugsstandard im Kanton umgesetzt werden.

Der dritte wichtige Pfeiler der Vorlage bildet die Einführung eines Selbstbehaltsmodells für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Gemeinden. Das Selbstbehaltsmodell hat die Arbeit der Sozialdienste im Fokus. Es soll einen Beitrag zur Kostensenkung der Sozialhilfeausgaben leisten. Der von den Gemeinden künftig in einem begrenzten Umfang zu tragende Selbstbehalt wird dabei vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden zurückverteilt. Die einzelnen Gemeinden erhalten einen Anteil von dieser Rückverteilung in Form einer Ausgleichsgutschrift, deren Höhe von den soziodemografischen Lasten der einzelnen Gemeinde abhängig ist. Ausserordentlich hohe Belastungen von einzelnen Gemeinden werden zudem durch eine Härtefallgutschrift abgefedert. Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die Ausgleichs- wie Härtefallgutschriften ebenfalls auf Ebene des Sozialdienstes berechnet sowie gutgeschrieben respektive belastet. Die massgebenden Parameter des neuen Modells (Höhe des Selbstbehalts / Härtefallgrenze) werden durch Beschluss des Grossen Rats festgelegt. Mit dem Selbstbehaltsmodell wird ein System umgesetzt, das den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden angemessen Rechnung trägt.

Damit die Neuerungen in gesetzgeberischer Hinsicht klar und modern ausgestaltet werden können, ist eine Totalrevision des durch frühere Teilrevisionen unübersichtlich gewordenen Sozialhilfegesetzes (SHG) angezeigt. Mit der Vorlage wird die in den letzten Jahren erreichte Erneuerung der Gesetzeslandschaft im sozialen Bereich (SLG, BLG[3], SAFG[4] und SHG) abgeschlossen und die notwendige Kohärenz zwischen diesen Gesetzen optimiert.

[1] Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
[2] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[3] Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
[4] Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

2. Ausgangslage

2.1 Modernisierung der Sozialhilfe

Die Modernisierung der Sozialhilfe, gerade auch hinsichtlich der technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe, ist wichtig und steht im Fokus der vorliegenden Vorlage. Hierbei ist NFFS der Ausgangspunkt für die angestrebte Modernisierung. NFFS hat zum Ziel, im Kanton Bern bei den Sozialdiensten, den KESB und den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG dasselbe Fallführungssystem einzuführen. Im Rahmen der Vorlage sollen aber auch weitere innovative Projekte wie die FASR und das Selbstbehaltsmodell gesetzlich verankert werden. Diese Projekte dienen zusammen mit NFFS der Optimierung der Steuerung und Aufsicht. Sie leisten zudem einen Beitrag zur Kostensenkung in der Sozialhilfe und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugsstandards im Kanton.

Das bestehende Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahr 2001. Es ist im Verlauf der Jahre durch verschiedene Anpassungen unübersichtlich geworden. Insbesondere mit Inkrafttreten des SLG am 1. Januar 2022 wurden die meisten bisher im SHG geregelten Inhalte über die institutionellen Leistungsangebote aus der Sozialhilfegesetzgebung in das SLG überführt. Mit Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das bisherige Sozialhilfegesetz nun keine institutionellen Leistungsangebote mehr. Die Lesbarkeit des Erlasses und die Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfe sind erschwert. Um diese Mängel zu beheben und die Modernisierung der Sozialhilfe nachvollziehbar abbilden zu können, drängt sich eine komplette Neustrukturierung des SHG in Form einer Totalrevision auf. Dadurch kann insbesondere auch die Kohärenz des SHG mit dem SAFG, dem SLG und dem BLG verbessert werden.

Mit vorliegender Totalrevision werden zudem die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung nachfolgender parlamentarischer Vorstösse respektive der aus diesen hervorgegangenen Projekten geschaffen. Näher wird dazu unter Kapitel 3 eingegangen.

- Motion 003-2024 Müller (Orvin, SVP), «Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene».
- Motion 080-2022 Gasser (Ostermundigen, GLP), «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) / Totalrevision / 01.10.2026».
- Motion 162-2019 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Fordern und Fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS».
- Motion 150-2019 Mühlheim (Bern, GLP), «Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe».
- Motion 131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe».
- Motion 054-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften durchsetzen».
- Motion 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP), «Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern».
- Motion 075-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP), «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen».
- Motion 278-2014 Müller (Bern, FDP), «Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe».

Die von verschiedener Seite kritisierten Punkte (insbesondere die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt [GBL]) der 2019 in der Volksabstimmung abgelehnten Teilrevision des SHG wurden nicht

in die Vorlage übernommen. Das neue Gesetz stellt auch keine Sparmassnahme dar. Der Volkswillen bleibt somit gewahrt.

2.2 Neues Instrument als Beitrag zur Kostensenkung

Das frühere Bonus/Malus-System hatte sich in der Praxis nicht bewährt. Im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 betreffend das in der Sozialhilfegesetzgebung verankerte Bonus/Malus-Modell gelangte die GSI gestützt auf ein Expertengutachten zum Schluss, dass das Modell in der Praxis wegen zahlreicher Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen. Entsprechend wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angewendet und schliesslich per 1. Januar 2022 ersatzlos aufgehoben. Die in der Folge überwiesene Motion 131-2019 Krähenbühl verlangte die Einführung eines sogenannten Selbstbehaltsmodells für die wirtschaftliche Hilfe. Die GSI hat in diesem Sinne zusammen mit der Finanzdirektion (FIN) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eine Nachfolgelösung in Form eines Selbstbehaltsmodells erarbeitet, welche einen finanziellen Anreiz zur Kostensenkung setzt.

Das derzeit geltende System des Lastenausgleichs setzt den Gemeinden respektive den Sozialdiensten wenig Anreiz, die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe möglichst gering zu halten. Sozialdienste, welche diesbezüglich grössere Anstrengungen unternehmen und etwa vorgelagerte Sozialversicherungsleistungen und persönliche Rückerstattungen konsequent geltend machen und einfordern, entlasten gesamtkantonal das Sozialhilfesystem, die entsprechenden Gemeinden werden dafür aber aktuell zu wenig honoriert. Umgekehrt hat es für eine Gemeinde im System des Lastenausgleichs keine finanziellen Konsequenzen, wenn der von ihr geführte Sozialdienst die entsprechenden Bereiche nicht genügend bearbeitet. Alle übrigen Gemeinden sowie der Kanton finanzieren die Kosten mit, die dadurch entstehen. Das Selbstbehaltsmodell setzt hier an und sorgt in einem gewissen Rahmen dafür, dass künftig für die Gemeinden bzw. die Sozialdienste ein höherer Anreiz besteht, mit den Geldern für die wirtschaftliche Hilfe ökonomisch umzugehen.

2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste

Die Aufsicht über den Sozialdienst, soweit dieser die Sozialhilfe vollzieht, wird durch die operativ getrennt tätige Sozialbehörde wahrgenommen. Die Sozialbehörde übt ihre Aufsichtsfunktion zusätzlich zu weiteren Aufgaben aus (vgl. Art. 17 des bisherigen SHG). Für viele Sozialbehörden ist es heute schwierig, ihre Aufsichtsaufgabe in angemessener Qualität zu erbringen. Denn eine zielgerichtete Überprüfung des Vollzugs der Sozialhilfe ist anspruchsvoll und benötigt vertiefte Kenntnisse der wirtschaftlichen Hilfe und der damit verbundenen Prozesse. Hinzu kommt, dass die Behördenmitglieder auf die Leitung des Sozialdienstes angewiesen sind, um ihre diversen Aufgaben erfüllen zu können. Dies kann ihre Unabhängigkeit im Bereich der Aufsicht beeinflussen. Auf kantonaler Ebene üben die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus (Art. 87 GG[5] und Art. 139 ff. GV[6]) und nehmen mindestens alle vier Jahre Kontrollbesuche bei den Gemeinden wahr. Sie prüfen diese dabei auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung (Art. 141 GV). Die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden steht allerdings nicht im Fokus. Die GSI ihrerseits prüft heute im Rahmen ihrer Controllingaufgaben betreffend die Lastenausgleichsabrechnung die Korrektheit der eingegebenen Aufwendungen der Sozialdienste und führt zu diesem Zweck auch vertiefte Überprüfungen bis auf Dossierebene durch (vgl. Art. 80g des bisherigen SHG).

Der Kanton, welcher die Hälfte der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe finanziert, hat ein gewichtiges Interesse an einer optimierten Aufsicht in der Sozialhilfe. Der Grosse Rat überwies im Jahr 2015 die

[5] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
[6] Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Ziffern 3 und 4a bis 4d der Motion 158-2015 Brönnimann als Postulat. Dieser Vorstoss forderte u.a. durch die Schaffung eines unabhängigen Sozialrevisorats einen gleichen Vollzugsstandard für die Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern. Die GSI hat im Rahmen des Projekts «Sozialrevisorat» neue Prüf- respektive Aufsichtsansätze untersucht. Mit externer Unterstützung wurden zwölf Sozialdienste probeweise überprüft. Diese pilotmässige Überprüfung zeigte dringenden Handlungsbedarf, was die Aufsicht in der Sozialhilfe betrifft. In der Folge wurde in der GSI die FASR aufgebaut und die Übernahme von Aufgaben durch den Kanton zur Stärkung der Aufsicht geprüft. Die FASR hat ihren Betrieb im Verlauf des Jahres 2023 aufgenommen und wird in einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses Überprüfungen von Sozialdiensten im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung durchführen. Dadurch kann sie bereits heute die notwendige Expertise aufbauen, um zukünftig ihre Überprüfungsfunktion zur Stärkung der Aufsicht durch die Sozialbehörden umfassend wahrnehmen zu können.

Die Übernahme von Überprüfungsaufgaben durch die GSI soll für den Kanton mehr Transparenz schaffen und ein Gleichgewicht entsprechend der finanziellen Beteiligung unter den Akteuren herstellen. Gleichzeitig können die Gemeinden respektive die Sozialbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden. Insgesamt soll die Aufsicht in der Sozialhilfe gestärkt und ein einheitlicher Vollzugsstandard im Kanton garantiert werden. Von diesen Änderungen nicht betroffen ist die Aufsicht über diejenigen Aufgabenbereiche, welche die Sozialdienste aufgrund der besonderen Gesetzgebung wahrnehmen (vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG). Diese Bereiche unterstehen der Aufsicht nach der besonderen Gesetzgebung.

2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur

Im Kanton Bern werden heute im Vollzug der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme zur Fallbearbeitung eingesetzt. Die Sozialdienste arbeiten mit fünf verschiedenen Fallführungssystemen. Im Kanton Bern besteht deswegen eine grosse Heterogenität in der Fallführung der Sozialdienste. Entsprechend gross sind die Unterschiede im Vollzug. Sowohl bei den KESB, die an allen Standorten mit demselben System arbeiten, als auch bei den Leistungserbringern von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration nach SLG kommen nochmals andere Fallführungssysteme zum Einsatz. Die Verantwortlichkeiten für diese Fallführungssysteme und deren Finanzierung sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich geregelt. Für die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig, für das System bei den KESB der Kanton. Für die Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration sind die jeweiligen Leistungserbringer zuständig, wobei deren Kosten über den Lastenausgleich Soziales abgegolten werden. Alle diese Systeme sind heute nicht untereinander vernetzt.

Damit die Sozialdienste, die KESB und die Leistungserbringer von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration ihre Aufgaben wahrnehmen können, benötigen sie eine Vielzahl an Informationen von anderen Behördenstellen und Institutionen. Das Sammeln und Aufbereiten dieser Informationen ist aufwendig und erfolgt oft manuell. Eine Digitalisierung dieser administrativen Prozesse ist in der heutigen heterogenen Systemlandschaft sehr schwierig und aufwendig. Aufgrund dieser Ausgangslage ist auch die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Kantonsebene limitiert. Fehlende Kennzahlen erschweren oder verunmöglichen das Monitoring und die Steuerung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

Im Auftrag der GSI eruierte im Jahr 2017 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe Optimierungsmöglichkeiten in der wirtschaftlichen Hilfe. Ein Optimierungsvorschlag, der als wichtig und dringlich eingestuft wurde, war dabei die Vereinheitlichung der Fallführungssysteme. Der Grosse Rat überwies zudem im Jahr 2019 die Motion 150-2019 Mühlheim, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde. 2019 wurden im Rahmen einer Studie die IT-Betriebskosten bei den Sozialdiensten erhoben. Diese Kosten betragen jährlich rund CHF 6 Mio. Die Kosten für die Fallführungssysteme bei den KESB und den Leistungserbringern im Bereich der beruflichen und sozialen Integration belaufen sich zusammen auf rund CHF 0.5 Mio. pro Jahr. Somit liegen die heutigen jährlichen IT-Betriebskosten für die Fallführungssysteme im Kanton Bern insgesamt bei ca. CHF 6.5 Mio.

2020 hat die GSI zusammen mit der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), der Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE), den KESB und dem VBG entschieden, gemeinsam die Einführung eines neuen, einheitlichen Fallführungssystems anzustreben. Dieses Vorhaben wird in Form des Programms NFFS durchgeführt. Es handelt sich bei diesem Vorhaben um ein direktions- und staatsebenenübergreifendes IT-Vorhaben, das von der GSI gemeinsam mit der DIJ verantwortet wird. Die Federführung liegt bei der GSI.

2021 hat der Grosse Rat bereits erste Rechtsgrundlagen für die Einführung von NFFS im bisherigen SHG verankert. Die Trägerschaften der Sozialdienste sollen durch den Regierungsrat zu dessen Verwendung verpflichtet werden können. Zudem sollen die anrechenbaren Aufwände dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, was zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führt.

2022 wurden die konzeptionellen Grundlagen für NFFS erarbeitet. Es soll ein Fallführungssystem bereitgestellt werden, das für die verschiedenen Bereiche eingesetzt werden kann. Auf dieser Grundlage wurde 2023 eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung durchgeführt. In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat die Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS (Objektkredit 2024 bis 2028) beschlossen.[7]

Die folgende Übersicht stellt die bisherige und die zukünftige Situation der Fallführungssysteme dar:

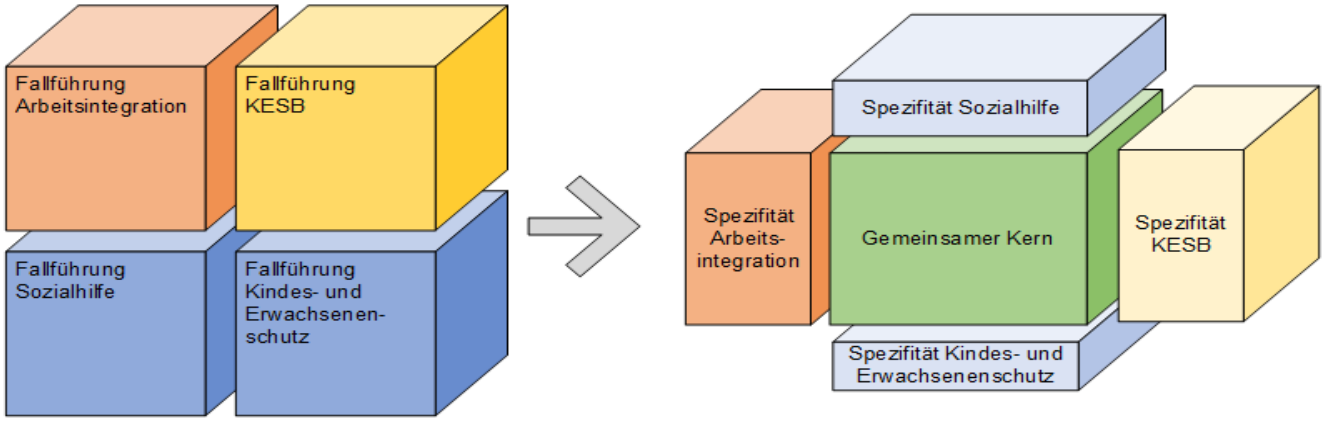

Alle Trägerschaften der Sozialdienste im Kanton Bern sollen zur Nutzung von NFFS verpflichtet werden. Es ist geplant, dass der Regierungsrat diese Verpflichtung bereits im Jahr 2025 und somit vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses in der Sozialhilfeverordnung (SHV)[8] verankert. Dies voraussichtlich mit einer Einführungszeit bis Ende 2028. Es wird diesbezüglich geprüft, ob mittels einer entsprechenden Übergangsbestimmung die Möglichkeit zugelassen werden soll, dass im Falle von Sozialdiensten, die erst kürzlich massgebende Investitionen in ein eigenes Fallführungssystem getätigt haben, die Einführung von NFFS erst später erfolgen kann (spätestens per 1. Januar 2031).

Mit der vorliegenden Vorlage sind nun primär die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit NFFS mit Inkrafttreten dieser Vorlage seine umfassende Funktionalität entfalten kann, indem die diversen Schnittstellen zu anderen Systemen genutzt werden können.

[7] Vgl. GSI: Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69).
[8] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

2.5 Schaffung von mehr Kohärenz zwischen SHG und SAFG

Die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG, welches am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist und das Projekt «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» zum Abschluss brachte, ist auszubauen. In den vergangenen dreieinhalb Jahren konnten Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, aber die beiden sozialhilferechtlichen Erlasse noch besser aufeinander abzustimmen sind. Aufgrund der Totalrevision des SHG sind zudem einzelne Anpassungen des SAFG ohnehin unumgänglich. Gleichzeitig muss das SAFG in Bezug auf den Schutzstatus S punktuell den bundesrechtlichen Grundlagen angepasst werden.

2.6 Weiterer Handlungsbedarf

Für die bestehende Praxis, wonach die von den Gemeinden, aber auch vom Kanton übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge im Sinne von Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)[9] dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Aufwendungen stellen keine Sozialhilfe im engeren Sinne dar und bedürfen deswegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, damit sie in den Lastenausgleich Soziales eingegeben werden können.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Allgemeines

Die mit der Totalrevision angestrebte Modernisierung der Sozialhilfe fokussiert sich auf die Anpassung der Rahmenbedingungen. Im Zentrum stehen neue Möglichkeiten der Steuerung und eine Stärkung der Akteure durch eine Optimierung der Aufsicht. Mit der Vorlage werden die Grundlagen für innovative Projekte wie NFFS, FASR und das Selbstbehaltsmodell geschaffen, welche insgesamt massgebend dazu beitragen werden, dass der Vollzug der Sozialhilfe im Kanton vereinheitlicht wird. Damit werden auch entsprechende politische Vorstösse umgesetzt. Die Chancen, die NFFS bietet, sollen dabei umfassend genutzt werden. Für die volle Funktionalität von NFFS ist es unabdingbar, dass der Datenfluss und der Datenschutz an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Die geplanten Neuerungen haben nur einen kleinen Effekt auf die heutige Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Verbundpartnern. Die Rolle der Gemeinden in der Sozialhilfe bleibt im Grundsatz die Gleiche. Die Sozialbehörden üben weiterhin die Aufsicht über die Sozialdienste aus, werden dabei aber neu durch die Überprüfungstätigkeit der FASR massgebend unterstützt. Sie sind weiter auch wie bisher für die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Sozialdienste verantwortlich. Die Sozialdienste ihrerseits haben wie bisher die Sozialhilfe zu vollziehen. Die GSI übt bereits heute Steuerungsaufgaben aus, die mit dieser Vorlage optimiert werden.

Die burgerliche Sozialhilfe der Burgergemeinden sowie der Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern wird neu in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst. Die Ausübung dieser Aufgabe bleibt freiwillig. Auch die übrigen Grundzüge betreffend die burgerliche Sozialhilfe haben sich grundsätzlich bewährt und werden beibehalten. Es steht den Burgergemeinden im Grundsatz weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren wollen. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht in der burgerlichen Sozialhilfe formuliert.

[9] Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)

3.2 NFFS

Die Hauptziele von NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände und von sogenannten Medienbrüchen bei den fallführenden Stellen sowie eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden. Zudem sollen die IT-Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten gesenkt werden.

In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat finanzielle Mittel im Umfang von CHF 52 Mio. für die Beschaffung, Realisierung und Einführung von NFFS in den Jahren 2024 - 2028 gesprochen. Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Systems finanziert der Kanton. Die Migrationskosten und die anschliessenden Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des Systems sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

Im Zentrum der neuen gesetzlichen Bestimmungen steht die Schaffung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen für die vollständige Realisierung von NFFS und die diesbezüglich vorgesehenen Datenflüsse (siehe auch Abschn. 3.8 des Vortrags). Im Programm NFFS wurden Schnittstellen zur Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten aus NFFS oder zur Abfrage von besonders schützenswerten Personendaten aus anderen Systemen definiert. Die rechtlichen Grundlagen ermöglichen den Datenaustausch mit anderen Behörden und Dritten, unabhängig davon, ob dies über NFFS oder auf anderem Weg erfolgt.

Für die Steuerungs- und Überprüfungsaufgabe der GSI wird mit NFFS ein flächendeckender Zugriff auf personenbezogene Daten in nicht namentlicher Form zum Vollzug der Sozialhilfe sichergestellt (auf technischer Ebene soll dabei die AHV-Nummer verwendet werden, welche für die Mitarbeitenden der GSI aber nicht sichtbar ist). Die zuständige Stelle der GSI wird somit über Individualdaten sämtlicher Sozialhilfebeziehenden verfügen, und zwar in Form von individuellen Datensätzen auf Personen- und Dossierebene, ohne dabei die konkreten Personen erkennen zu können. Diese Datensätze sollen sowohl aggregierte Auswertungen (auf Gemeinde- und Sozialdienstebene) wie auch individuelle Fallanalysen erlauben. Da die einzelnen Personen der zuständigen Stelle der GSI nicht namentlich bekannt sind, findet dadurch kein sogenanntes Profiling statt. Die jeweils aktuellen Daten sollen automatisch abgerufen werden und der GSI auf einer Auswertungsplattform zur Verfügung stehen.

Mit der Schaffung von NFFS respektive der dafür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen wird der Motion 150-2019 Mühlheim im Wesentlichen entsprochen. Die in der Motion geforderte Prüfung der Teilnahme am IT-Projekt der Städte Bern, Zürich und Basel (Citysoftnet) wurde vorgenommen. Mit der Schaffung von NFFS wird nun gar eine weitergehende Lösung geschaffen. Mit der Möglichkeit, für die Steuerung und Überprüfung Kennzahlen zu generieren, welche einen Vergleich zwischen den Gemeinden erlaubt, wird der als Postulat überwiesenen Ziffer 6 der Motion 162-2019 Brönnimann «Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen der SKOS» entsprochen.

Würden die für den Ausbau und einen geregelten Betrieb von NFFS relevanten Artikel dieser Vorlage, namentlich das Kapitel 5 (Datenschutz) des Erlasses, nicht in der vorgesehenen Form in Kraft gesetzt, hätte dies für NFFS folgende Konsequenzen:

- Mit Artikel 131 SHG wird die gesetzliche Grundlage für die Einsetzung einer Betriebsorganisation geschaffen, die mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist, um den Betrieb von NFFS für den Kanton und die Gemeinden zu gewährleisten. Ohne diese Grundlage kann die Betriebsorganisation keine verbindlichen Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS sowie zur Weiterentwicklung des Systems machen. Die Kernelemente der neuen Betriebsorganisation, ein einheitliches Product Ownership und ein zentrales Servicemanagement, für die zwei neue Stellen bei der GSI bewilligt wurden, könnten ohne die vorgesehene rechtliche Grundlage in Artikel 131 SHG nicht verbindlich umgesetzt werden.
- Das neue SHG enthält mit den Artikeln 117 ff. SHG die Grundlage für die Nutzung zahlreicher digitaler Schnittstellen mit der Möglichkeit des automatisierten Datenaustauschs. Ohne diese gesetzlichen Grundlagen ist dieser Digitalisierungsschritt nicht im benötigten Umfang möglich und die heutigen

administrativen Aufwände blieben teilweise gleich gross. Eines der Hauptziele des Programms NFFS, die Reduktion der administrativen Aufwände bei den Sozialdiensten, könnte somit höchstens teilweise erreicht werden.

- NFFS ist zudem ein Schwerpunktprojekt zur Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023 – 2026. Kann NFFS nicht im vollen Leistungsumfang betrieben und genutzt werden, wird der Beitrag von NFFS zur angestrebten digitalen Transformation wesentlich geschmälert.
- Mit NFFS soll insbesondere auch die Datenlage im Sozialhilfebereich für die Zwecke der Steuerung und der Überprüfung zur Unterstützung der Aufsicht verbessert werden. In Artikel 122 und den Artikeln 125 ff. SHG ist die entsprechende Datenbekanntgabe und -bearbeitung geregelt. Ohne diese Bestimmungen fehlen eindeutige Regelungen zur Gewinnung und Auswertung der benötigten Daten durch den Kanton. Die Bereitstellung einer verbesserten Datenlage ist ein wesentliches Ziel von NFFS. Die Möglichkeiten zur Generierung und Nutzung dieser verbesserten Datenlage würden ohne diese Regelungen unklar bleiben und könnten allenfalls nicht zweckdienlich realisiert werden.

3.3 Aufsicht

Aufgrund des festgestellten Handlungsbedarfs soll die Aufsicht über die Sozialdienste deutlich gestärkt werden. Dies erfolgt durch eine Optimierung des Aufsichtssystems. Die Verantwortung für die Aufsicht bleibt dabei bei der Sozialbehörde. Neu ist jedoch die GSI mit der FASR für einen Teil der Überprüfung der Sozialdienste zuständig. Die FASR ist in organisatorischer Sicht ein Fachbereich des Amts für Integration und Soziales (AIS) der GSI. Indem sie durch ihre Überprüfungstätigkeit die Gemeinden bei der Aufsicht unterstützen und gleichzeitig Beratungskompetenzen aus einer Hand anbieten kann, können Synergien genutzt und der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden. Die FASR überprüft die Sozialdienste in den in Artikel 102 Absatz 1 SHG aufgezählten Bereichen regelmässig und risikobasiert. Den Sozialdiensten kommen dabei verschiedene Mitwirkungspflichten zu. Die FASR hält die Ergebnisse ihrer Überprüfungen unter Einbezug der Stellungnahme des betroffenen Sozialdienstes in Berichtsform fest und schlägt der Sozialhilfebehörde nötigenfalls Massnahmen vor. Die FASR wird als zuständige Stelle der GSI im Übrigen auch für Aufgaben des AIS in anderen Tätigkeitsbereichen beigezogen werden können, so insbesondere bei der Aufsicht über die regionalen Partner gemäss SAFG.

Die Sozialbehörde soll auch zukünftig eigene Prüfaufgaben übernehmen, insbesondere bei der Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen (Art. 100 Abs. 2 SHG). Sie kann weiterhin Dossierprüfungen vornehmen. Sie wird sich zukünftig aber vermehrt auf ihre strategischen und unterstützenden Aufgaben konzentrieren können. Dabei wird sie durch die Arbeit der FASR wichtige Grundlagen für ihre Aufgabenerfüllung erhalten.

Werden bei den Prüfungen durch die FASR oder die Sozialhilfebehörde Mängel festgestellt, haben die Sozialbehörden die erforderlichen Massnahmen festzulegen und zu ergreifen. Falls die Sozialbehörden dieser Pflicht nicht nachkommen, stehen der GSI angemessen einzusetzende Sanktionen zur Verfügung.

Mit der Schaffung von FASR wird den als Postulat überwiesenen Ziffern 3, 4a, 4c und 4d der Motion 158-2015 Brönnimann entsprochen. Die Forderung von Ziffer 4b (ebenfalls als Postulat überwiesen), welche ein von der GSI, den Sozialbehörden und Sozialdiensten unabhängiges Sozialrevisorat verlangt, wurde ebenfalls geprüft. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es insgesamt die beste und vor allem effizienteste Lösung ist, wenn die FASR als zuständige Stelle der GSI die professionelle Überprüfung der Sozialdienste übernehmen kann.

3.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe orientiert sich an den SKOS-Richtlinien. Neu wird dieser Grundsatz bereits auf Gesetzesstufe festgehalten, wobei die Verbindlichkeitserklärung einer konkreten Fassung (sog. «statischer Verweis») wie bisher auf Verordnungsstufe erfolgen soll. Es wird dabei auch die bewährte Systematik, wonach die SKOS-Richtlinien insoweit verbindlich für den Vollzug sind, als das SHG und das Ausführungsrecht keine abweichende Regelung vorsehen, beibehalten (vgl. heutiger Art. 8 Abs. 1 SHV[10]).

Die Regelung der Leistungsangebote der Sozialhilfe erfährt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung punktuelle Anpassungen, insbesondere betreffend die Rückerstattung. Neu wird bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe eine Rückerstattung nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht. Gerät eine ehemals unterstützte Person hingegen aufgrund von Einkommen in wesentlich verbesserte wirtschaftliche Verhältnisse, so wird sie neu nicht mehr rückerstattungspflichtig. Die bisherige Regelung setzt in Bezug auf die Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Im Gegenzug werden in Bezug auf unterstützte minderjährige Kinder grundsätzlich nur noch diese selbst von der Rückerstattung befreit. Ihre Eltern hingegen sind − im Falle eines Vermögensanfalls − neu auch für die an die Kinder ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe rückerstattungspflichtig. Diese zwei Anpassungen entsprechen der in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Lösung. Schliesslich wird die absolute Verjährungsfrist von zehn auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert. Dadurch erhalten die Sozialdienste mehr zeitlichen Handlungsspielraum. Weiter wird neu die Möglichkeit geschaffen, eine bereits verfügte oder vereinbarte Rückerstattungspflicht aus unrechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe auch im Falle des Wohnortswechsels der pflichtigen Person geltend machen zu können.

Neu wird ein Tatbestand für Fälle von Vermögensverzicht eingeführt. Diese Regelung zielt auf solche Fälle ab, bei denen gesuchstellende Personen auf Vermögenswerte verzichtet haben (Schenkungen, Erbvorbezug u.ä.) und in der Folge bedürftig werden. Ein Vermögensverzicht soll dabei unter Achtung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Hilfe in Notlage in einem gewissen Umfang und zeitlich befristet als Einnahme angerechnet werden können. Die Sozialdienste werden zudem mehr Möglichkeiten erhalten, das Instrument der vertrauensärztlichen Abklärung einzusetzen. Im Weiteren werden die Einstellungstatbestände infolge von Subsidiaritätsverletzungen neu ausdrücklich im Erlass verankert. Dies führt zu keiner materiellen Änderung, sondern soll dazu beitragen, Unklarheiten im Vollzug zu beheben. Mit Einführung von NFFS soll es möglich sein, den Datenaustausch zwischen den Sozialdiensten und der Steuerverwaltung überwiegend automatisiert abzuwickeln. Dadurch werden die Sozialdienste insbesondere bei der Überprüfung der Rückerstattung oder eines relevanten Vermögensverzichts administrativ massgebend entlastet.

Neu wird die Pflicht der Klientinnen und Klienten verankert, eine der zwei Amtssprachen des Kantons zu erlernen, sofern die erforderlichen Kenntnisse nicht bereits vorliegen. Damit soll gewährleistet werden, dass sich alle bedürftigen Personen, soweit sie zum Spracherwerb fähig sind, zumindest minimale Sprachkenntnisse aneignen, was unmittelbar ihren sozialen wie beruflichen Integrationschancen zugutekommt. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird entsprechend sanktioniert. Das hierfür notwendige Sprachangebot besteht bereits heute. Mit diesen Massnahmen wird der als Postulat überwiesenen Motion 054-2016 Krähenbühl und der Motion 080-2022 Gasser entsprochen sowie Ziffer 7 der Motion 162-2019 Brönnimann umgesetzt.

[10] Derzeit sind die SKOS-Richtlinien in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021 für verbindlich erklärt.

3.5 Selbstbehaltsmodell

Das neue Selbstbehaltsmodell setzt einen Anreiz zur Kostensenkung in der Sozialhilfe. Dies erfolgt durch einen rein rechnerischen und somit einfach nachvollziehbaren Mechanismus. Dabei hat es die Arbeit der Sozialdienste im Fokus und entsprechend werden alle Berechnungen auf Ebene Sozialdienst durchgeführt. Dies ist insbesondere für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst von Relevanz.

Das Selbstbehaltsmodell zeichnet sich durch folgende Punkte aus: Erstens haben die Gemeinden einen Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe ihres Sozialdienstes zu tragen. Zweitens wird die Gesamtsumme der von allen Gemeinden in einem Rechnungsjahr getragenen Selbstbehalte wieder vollständig an die Gesamtheit der Gemeinden rückverteilt. Die einzelnen Gemeinden werden davon einen Anteil gemäss ihren soziodemografischen Lasten erhalten. Im Ergebnis wird für Gemeinden, deren Sozialdienst in Relation zu den soziodemografischen Lasten der Gemeinde niedrige Sozialhilfekosten aufweist, eine positive Differenz zwischen dem zu tragenden Selbstbehalt und dem an sie rückverteilten Anteil an der Gesamtsumme aller Selbstbehalte resultieren. Entsprechend werden diese Gemeinden vom Selbstbehaltsmodell profitieren. Gemeinden mit einem Minus werden einen unmittelbaren Anreiz erhalten, die Sozialhilfekosten zu senken. Drittens enthält das Modell eine Härtefallregelung für Gemeinden bzw. Sozialdienste, die infolge des Selbstbehaltsmodells finanziell ausserordentlich hoch belastet sein werden. Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird die Ausgleichsgutschrift ebenfalls auf Stufe Sozialdienst berechnet und gutgeschrieben, indem die soziodemografischen Lasten aller Gemeinden in aggregierter Form ermittelt werden. Das Gleiche gilt für die Härtefallgrenze (vgl. Art. 147 SHG).

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden bzw. ihrer Sozialdienste im Bereich des Sozialhilfevollzugs rechtfertigen die Implementierung eines Anreizsystems via Selbstbehalt. So können die Sozialdienste im Selbstbehaltsmodell ihre Kosten einerseits dadurch senken, dass sie eine Erhöhung der Zahl der Ablösungen von der Sozialhilfe und damit eine Fallzahlsenkung erreichen, und andererseits, indem sie die Kosten pro Fall verringern. Eine Verringerung der Kosten pro Fall kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen (insb. Sozialversicherungsleistungen, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, Stipendien) und die Rückerstattung konsequent geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass mit dem Selbstbehaltsmodell erstens ein Anreiz gesetzt wird für eine optimale Ausschöpfung des Potenzials zur Integration der Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt. Zweitens können insbesondere das Qualitätsmanagement optimiert und die Abläufe überprüft werden, um sicherzustellen, dass sich das Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwänden in der Sozialhilfe verbessert. Optimierungen können hier erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass der Vollzug in jedem Fall korrekt verläuft und jeweils alle relevanten Varianten, welche zur Verfügung stehen, geprüft werden. Es lassen sich somit Kostensenkung dadurch erzielen, dass die Qualität des Vollzugs erhöht wird, ohne dass Abstriche bei der Wirkungsorientierung gemacht werden müssen.

Das Selbstbehaltsmodell trägt den unterschiedlichen Ausgangslagen der Gemeinden respektive ihrer Sozialdienste in zweifacher Hinsicht Rechnung:

Zum einen wird die vorgesehene Rückverteilung des Selbstbehalts gemäss den jeweiligen soziodemografischen Lasten der Gemeinde respektive des Sozialdienstes berechnet. Die Eruierung dieser Lasten basiert dabei auf dem bereits bestehenden Soziallastenindex, der ein von der FIN entwickeltes Instrument des Finanzausgleichs ist. Der Soziallastenindex wird zur Bemessung der soziodemografischen Zuschüsse an die Gemeinden nach Artikel 21a und Artikel 21b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[11] verwendet. Er misst, wie herausfordernd sich die Situation in sozialer Hinsicht für eine bestimmte Gemeinde präsentiert, indem erschwerende Faktoren der Bevölkerungszusammensetzung quantitativ einbezogen werden (vgl. Art. 15 FILAV[12]). Beim Soziallastenindex handelt es sich um

[11] Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
[12] Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

einen etablierten Index der FIN, der die soziale Belastung einer Gemeinde sinnvoll ausweist. Mit der engen Anlehnung am Soziallastenindex der FIN wird sichergestellt, dass eine faire Rückverteilung erfolgt. Für das Selbstbehaltsmodell wird der Soziallastenindex insoweit angepasst, als sich der Index nicht auf der Ebene der einzelnen Gemeinde, sondern auf der Ebene der Sozialdienste bezieht. Damit wird der Organisation und den Zuständigkeiten des Vollzugs der Sozialhilfe Rechnung getragen.

Zum anderen wird an die Gemeinden respektive Sozialdienste, die trotz der Ausgleichsgutschrift mit ausserordentlich hohen Mehrbelastungen konfrontiert sind, eine Härtefallgutschrift gewährt und dadurch die aus dem Selbstbehaltsmodell resultierende Mehrbelastung abgefedert. Durch die Härtefallregelung wird die Mehrbelastung nach oben begrenzt. Da die Härtefallgrenze für jede Gemeinde relativ zu den jeweiligen finanziellen Ressourcen bestimmt wird, stellt diese Regelung sicher, dass das Auftreten von besonders kostenintensiven Fällen für keine Gemeinde zu einer übermässigen Mehrbelastung führt.

Die Rückverteilung des Selbstbehalts nach SHG an die Gemeinden ist ein Instrument, das vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG zu unterscheiden ist. Letzterer stellt – anders als die mit dem Selbstbehaltsmodell neu eingeführten Ausgleichsgutschriften im Sozialhilfebereich – keine rechnerisch exakte Rückverteilung eines Selbstbehalts an die Gesamtheit der Gemeinden dar. Auf eine Systemänderung im Bereich des bereits bestehenden Zuschusses und eine Zusammenführung mit dem neuen Selbstbehaltsmodell wurde verzichtet, da sich dadurch vertikale Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ergeben hätten und ein Einbezug des bestehenden Zuschusses in das Anreizmodell Sozialhilfe sachfremd wäre. Diejenigen Aufwendungen der Sozialhilfe, auf welche ein Selbstbehalt nach SHG zu tragen sein wird, sind folglich beim Zuschuss nach Artikel 21a f. FILAG auszunehmen (siehe auch Abschn. 3.9 des Vortrags). Auf diese Weise sind diese beiden Instrumente, welche jeweils in unterschiedlichen Bereichen auf einen soziodemografischen Ausgleich unter den Gemeinden abzielen, klar voneinander abgegrenzt (vgl. auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 21b Abs. 2 FILAG in Abschn. 6.8 des Vortrags).

Der Grosse Rat wird sowohl die Höhe des Selbstbehalts wie auch die Härtefallgrenze festzulegen haben. Der Selbstbehalt, der auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe zu tragen ist, hat dabei – wie vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 131-2019 Krähenbühl bereits bestimmt – im Minimum 5 % und höchstens 20 % zu betragen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % und mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 für die Härtefallgrenze zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts wie die Härtefallgrenze liegt aber beim Grossen Rat. Das Selbstbehaltsmodell wird im Lastenausgleich so verbucht, dass es insgesamt zu keiner Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden kommt; es wird lediglich zu horizontalen Lastenverschiebungen unter den Gemeinden kommen. Der Lastenteiler zwischen Kanton und Gemeinden verbleibt unverändert beim bewährten Verhältnis von 50:50.

Mit dem im neuen Gesetz verankerten Selbstbehaltsmodell wird die Motion 131-2019 Krähenbühl umgesetzt. Mit der Abgrenzung des Selbstbehaltsmodells nach SHG vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG wird Ziffer 1 der als Postulat überwiesenen Motion 075-2015 Krähenbühl teilweise entsprochen. Mit dem Selbstbehaltsmodell wird auch den als Postulaten überwiesenen Motionen 278-2014 Müller und 158-2015 Brönnimann entsprochen.

3.6 Indirekte Änderung des EG AHVG

Es entspricht einer langjährigen und breit akzeptierten Praxis, dass die Wohnsitzgemeinden und der Kanton die jeweils von ihnen gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHVG)[13] übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen. Dieser Praxis fehlt jedoch eine explizite gesetzliche Grundlage, die nun mit einer Anpassung von Artikel 22 EG AHVG geschaffen wird. Zudem wird der Kanton neu als zahlungspflichtig für diejenigen Personen erklärt, bei denen die Gewährung von Sozialhilfe in die Kompetenz des Kantons fällt.

Die Zuführung der genannten Kosten in den Lastenausgleich Soziales rechtfertigt sich aus den folgenden Gründen: Die Übernahme der erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen weist in ihrer Wirkung einen starken Konnex zum Aufgabenbereich Soziales auf. Einerseits wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 AHVG die Bezahlung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrags primär Personen erlassen, die mit Sozialhilfe unterstützt werden. Andererseits wird die von Bundesrechts wegen vorgesehene Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge durch das Gemeinwesen dazu beitragen, dass die betreffenden Personen im Alter höhere Leistungen der AHV zugute haben. Beitragslücken respektive tiefe versicherte Einkommen sind eine bekannte Ursache für Altersarmut. Die Bekämpfung von Armutsursachen ist gemäss Artikel 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)[14] eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden, sodass es folgerichtig ist, dass entsprechende Aufwendungen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

3.7 Indirekte Änderungen des SAFG und EG AIG und AsylG

Die Totalrevision des SHG wird dazu genutzt, die Kohärenz zwischen dem SHG und dem SAFG zu verbessern. Da sich die Grundpfeiler von NA-BE bewährt haben und beizubehalten sind, sind primär Präzisierungen und Ergänzungen in folgenden Punkten vorzunehmen:

- Optimierung der Schnittstellen zwischen dem SAFG und dem SHG.
- Verbesserung der Kohärenz der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe mit der ordentlichen Sozialhilfe nach SHG.
- Festigung des Perimetersystems zwecks Gewährleistung der Fallführung aus einer Hand.
- Schaffung von Flexibilität, um auf sich ändernde bundesrechtliche Vorgaben bezüglich der Integration der Personengruppe mit Schutzstatus S (Flüchtende aus der Ukraine) reagieren zu können.

Zum letzten Punkt ist Folgendes festzuhalten: Im Zuge der erstmaligen Aktivierung des Schutzstatus S durch den Bundesrat am 12. März 2022 infolge des Ausbruchs des Ukrainekrieges mussten die bestehenden Bestimmungen für Schutzsuchende im SAFG auf ihre Kohärenz mit den bundesrechtlichen Vorgaben überprüft werden. Es zeigte sich, dass die kantonalen Bestimmungen grösstenteils bundesrechtskonform sind. In Bezug auf den Aspekt der Integration bedarf es jedoch einer gewissen Flexibilität, weil die bundesrechtlichen Vorgaben zurzeit stetig im Wandel sind.

So gilt der Schutzstatus S grundsätzlich als rückkehrorientiert und entsprechend zahlt der Bund den Kantonen für «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung»[15] noch keine Integrationspauschale. Dies im Gegensatz zu vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen. Erst mit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an die Schutzsuchenden nach fünf Jahren ist die Auszahlung der Integrationspauschale vorgesehen (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG[16] i.V.m. Art. 74 Abs. 2 AsylG[17]). Der Bund hat aber die Notwendigkeit einer gewissen Integrationsförderung dieser Personengruppe im Grundsatz bejaht. Er

[13] Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
[14] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[15] Was den Rechtsstatus von Schutzsuchende betrifft, sieht das AsylG eine gestaffelte Verbesserung dieses Status vor, dies aber immer unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Schutzstatus durch den Bundesrat. In den ersten fünf Jahren seit Gewährung des Schutzstatus gelten die Personen als «Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung». Im SAFG werden sie entsprechend mit Asylsozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 18 SAFG). Wird der Schutzstatus innerhalb von fünf Jahren vom Bundesrat nicht aufgehoben, sieht das AsylG vor, dass den Schutzbedürftigen zusätzlich zum Status S eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt wird (vgl. Art. 74 Abs. 2 AsylG). Ab dann gelten die betroffenen Personen als «Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» und werden im SAFG den anerkannten Staatenlosen und Flüchtlingen gleichgesetzt und mit Flüchtlingssozialhilfe unterstützt (vgl. Art. 27 SAFG). Die Aufenthaltsbewilligung ist aber befristet bis zur Aufhebung des Schutzstatus.
[16] Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG: SR 142.20)
[17] Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

zahlt den Kantonen deshalb pro Person mit Schutzstatus S eine monatliche Pauschale, die primär der Sprachförderung und der Arbeitsstellenvermittlung dient. Finanziert werden diese Beiträge im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung («Programm S») nach Artikel 58 Absatz 3 AIG. Dieses Programm wurde mittlerweile bis zum 4. März 2026 verlängert. In dessen Rahmen soll insbesondere die Beteiligung von Schutzsuchenden am Arbeitsmarkt respektive in der Bildung deutlich erhöht werden. Wie es danach weitergehen wird, ist noch unklar.

Schliesslich werden in Umsetzung der Motion 003-2024 Müller die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Einführung einer zweckgebundenen Bezahlkarte in der Asylsozialhilfe wie der Nothilfe für ausreisepflichtige Asylsuchende nach dem Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[18] geschaffen.

3.8 Indirekte Änderungen des IBG, KFSG und KESG

Für die vollständige Realisierung von NFSS und der diesbezüglich vorgesehenen Datenflüsse sind im Rahmen dieser Vorlage die erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Dies bedingt nebst den neuen Bestimmungen im Sozialhilfegesetz auch die indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen[19] (IBG)[20], des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[21] und des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[22].

3.9 Indirekte Änderungen des FILAG

Das Selbstbehaltsmodell nach SHG ist vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG abzugrenzen (siehe auch Abschn. 3.5 des Vortrags). Hierfür sind diejenigen Aufwendungen der Sozialhilfe, auf welche ein Selbstbehalt nach SHG zu tragen sein wird, folglich beim Zuschuss nach Artikel 21a f. FILAG auszunehmen. Auf diese Weise sind diese beiden Instrumente, welche jeweils in unterschiedlichen Bereichen auf einen soziodemografischen Ausgleich unter den Gemeinden abzielen, klar voneinander abgegrenzt (vgl. auch die Ausführungen zur Änderung von Art. 21b Abs. 2 FILAG in Abschn. 6.8 des Vortrags).

Mit der Abgrenzung des Selbstbehaltsmodells nach SHG vom Zuschuss für Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a f. FILAG wird Ziffer 1 der als Postulat überwiesenen Motion 075-2015 Krähenbühl teilweise entsprochen.

Weiter wird die Aufzählung aller Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, in Artikel 25 Absatz 1a FILAG vervollständigt; dies ist deklaratorischer Natur und dient der Transparenz.

3.10 Indirekte Änderungen weiterer Erlasse

Im Rahmen dieser Vorlage werden die Fachkommission gemäss Integrationsgesetzes (IntG)[23] aufgehoben (siehe Abschn. 6.4 des Vortrags) und im SLG die Möglichkeit der erfolgsorientierten Abgeltung neu

[18] Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
[19] Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22)
[20] Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verfügt bis dato über keine Legalabkürzung. Im Rahmen der Vorlage wird dieses Gesetz nun auch insoweit indirekt geändert, als der Erlasstitel die Legalabkürzung «IBG» erhält. Diese Legalabkürzung wird zwecks Lesbarkeit bereits im Vortrag verwendet.
[21] Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)
[22] Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
[23] Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1)

explizit aufgeführt (siehe Abschn. 6.10 des Vortrags). Weiter sind aus diversen formalen Gründen weitere indirekte Änderungen an unterschiedlichsten Erlassen vorzunehmen (vgl. Abschn. 6.2 des Vortrags).

4. Rechtsvergleich

Im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision SHG wurden die bestehenden Bestimmungen über die Gewährung von Sozialhilfe mit anderen kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen verglichen und gewisse Aspekte davon übernommen. Insbesondere wurden Elemente aus den Sozialhilfegesetzgebungen der Kantone Zürich, Luzern, Freiburg, Schaffhausen sowie der SKOS-Richtlinien übernommen.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

In Bezug auf die Umsetzung des SHG besteht die Absicht, auf der Basis der Verbundpartnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden eine gemeinsame Taskforce zu gründen (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 SHG). Geplant ist zudem eine jährliche Evaluation der Auswirkungen des Selbstbehaltsmodells jeweils im Nachgang des Vollzugs des Lastenausgleichs Soziales. Es wird überdies gesetzlich verankert, dass der Grosse Rat periodisch über eine Anpassung der Höhe des Selbstbehalts und der Härtefallgrenze zu entscheiden hat. Dies setzt eine entsprechende Überprüfung der Auswirkungen der jeweils geltenden Werte voraus.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Sozialhilfegesetz (SHG)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand des Erlasses sind die Organisation und Zuständigkeiten, Leistungsangebote sowie Finanzierung der Sozialhilfe. Zudem regelt der Erlass die Aufsicht über die Sozialdienste sowie den Datenschutz in der Sozialhilfe.

Soweit im vorliegenden Erlass der Begriff «Sozialhilfe» verwendet wird, ist damit immer die individuelle Sozialhilfe gemeint, was mit der einmaligen Nennung in Artikel 1 Absatz 1 zum Ausdruck gebracht wird. Das Begriffspaar «individuelle» und «institutionelle» Sozialhilfe ist heute nicht mehr einschlägig, da mit der Einführung des SLG im institutionellen Bereich neu von «sozialen Leistungsangeboten» die Rede ist und mit Sozialhilfe entsprechend immer nur noch die individuelle Sozialhilfe gemeint ist.

Artikel 2 Zweck

Ausgehend von den Sozialrechten der Kantonsverfassung (Art. 29 KV) wird der Zweck der Sozialhilfe umschrieben. Die Sozialhilfe sichert das soziale Existenzminimum. Dieses umfasst neben der Sicherung des physischen Überlebens auch die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben. Damit werden die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und eigenverantwortliches Dasein geschaffen. Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe. Der Zweck der Unterstützung ist, die finanzielle und persönliche Unabhängigkeit soweit möglich wieder herzustellen. Der Zweck, zusammen mit den Wirkungsbereichen (Art. 3 SHG) und den Wirkungszielen der Sozialhilfe (Art. 4 SHG), statuiert das strategische Programm des SHG.

Artikel 3 Wirkungsbereiche

Um den Zweck zu erreichen, bedarf es Massnahmen in den genannten vier Wirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen. Der Staat hat in diesen Bereichen aktiv zu werden.

Artikel 4 Wirkungsziele

Die in den Wirkungs- bzw. Tätigkeitsbereichen zu ergreifenden Massnahmen verfolgen die in diesem Artikel genannten Wirkungsziele bzw. Zielsetzungen und sind entsprechend auf diese auszurichten. Die Wirkungsziele konkretisieren die Zweckbestimmungen von Artikel 2 SHG. Dabei ist zu beachten, dass einem Wirkungsziel wie beispielsweise der Förderung der Integration bei allen in Artikel 3 SHG genannten Wirkungsbereichen Beachtung zu verschaffen ist.

Artikel 5 Wirkungsorientierung

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich auszugestalten; d.h. sie stehen grundsätzlich allen Personen offen, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Erlasses fallen (vgl. Art. 77 ff. SHG). Die Leistungsangebote müssen qualitativ angemessen und insbesondere auch wirkungsorientiert sein, d.h. auf eine bestimmte Wirkung bzw. Zielsetzung (Wirkungsziel) hin ausgerichtet sein (Abs. 1). Dies ist durch die GSI regelmässig zu überprüfen. Zeigt eine solche Überprüfung Handlungsbedarf auf, so sind die Leistungsangebote entsprechend anzupassen (Abs. 2).

Artikel 6 Steuerung

Absatz 1

Die Steuerungsverantwortung für die gemeinsame Aufgabe der Sozialhilfe liegt weiterhin beim Kanton. Hierfür hat er die Gemeinden in angemessener Form einzubeziehen. Der Einbezug erfolgt heutzutage über diverse eingespielte Kanäle. Mit der BKSE als Vertreterin der Sozialdienste findet beispielsweise quartalsweise ein Austausch statt. Bei der Ausarbeitung von Projekten werden in der Regel der VBG wie auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis miteinbezogen. Bei Bedarf kann der Kanton auch nichtständige Kommissionen bestellen. Die Gemeinden müssen bei der Zusammenstellung solcher Kommissionen angemessen vertreten sein (vgl. Art. 29 SHG). Zudem wird die Verbundpartnerschaft im Bereich der Sozialhilfe neu explizit verankert (vgl. Art. 9 Abs. 2 bis 4 SHG).

Absatz 2

Der Kanton hat zusammen mit den Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Trägerschaften dafür zu sorgen, dass die in diesem Erlass genannten Leistungsangebote zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Subsidiarität

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 9. Bei der Subsidiarität handelt es sich um einen zentralen Grundsatz der Sozialhilfe. Sie ist von den Sozialdiensten konsequent abzuklären.

Die Sozialhilfe als unterstes Auffangnetz ist subsidiär gegenüber den Möglichkeiten der Selbsthilfe (z.B. Verwendung von Vermögen oder Aufnahme einer entlöhnten Arbeit) und gegenüber Leistungsverpflichtungen Dritter (z.B. Sozialversicherungen und familienrechtliche Unterstützungs- und Unterhaltspflichten). Wirtschaftliche Hilfe wird entsprechend nur gewährt, wenn und soweit sich eine bedürftige Person nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Daraus folgt, dass eine Person dann als bedürftig gilt, wenn sie für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend *oder nicht rechtzeitig* aus eigenen Mitteln oder aus Leistungen Dritter aufkommen kann. Die Subsidiarität ist im Grundsatz dann nicht tangiert, wenn zwar beispielsweise Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber aktuell noch nicht liquide sind. In diesen Fällen hat die Sozialhilfe (vorübergehend) bevorschussend einzuspringen, weil die um Sozialhilfe ersuchende Person *aktuell* als bedürftig gilt (vgl. Art. 37 Abs. 2 SHG).

Artikel 8 Rechtspflege

Der vorliegende Erlass enthält vom Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[24] abweichende Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen, insbesondere betreffend die Leistungsangebote der Sozialhilfe (vgl. Art. 85 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem VRPG.

2. Organisation und Zuständigkeiten

Vorbemerkungen

Im Kapitel 2 des SHG werden die Organisation und Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden in der Sozialhilfe beschrieben. Die Organisation und Zuständigkeiten bleiben bis auf wenige Änderungen gleich wie im bisherigen Recht. Neu wird die Verbundpartnerschaft im Bereich der Sozialhilfe explizit verankert. Zudem nimmt die GSI zur Unterstützung der Sozialbehörden Überprüfungsaufgaben wahr. Die Aufsicht ist neu in einem eigenständigen Kapitel geregelt (siehe Kap. 4). Zudem werden die Bestimmungen zur burgerlichen Sozialhilfe respektive zu den Burgergutsbeiträgen neu in einem eigenständigen Abschnitt zusammengefasst (vgl. Abschn. 2.6).

2.1 Allgemeines

Artikel 9 Grundsatz

Artikel 9 kommt der Charakter eines Grundsatzartikels zur institutionalisierten Zusammenarbeit unter den Verbundpartnern der Sozialhilfe zu. Er betont die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Kanton und Gemeinden.

Absatz 1

Die Sozialhilfe als öffentliche Aufgabe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden (Verbundaufgabe, vgl. Art. 38 KV). Des im bisherigen Artikel 11 enthaltenen Vorbehaltes bedarf es mit der Auslagerung aller institutionellen Leistungsangebote in das SLG oder in das BLG nicht mehr.

Absatz 2 bis 4

Die Bedeutung der Verbundpartnerschaft von Absatz 1 wird in diesen Absätzen in Anlehnung an Artikel 31 FILAG im Sinne eines Programmartikels näher beschrieben. Dies tritt an die Stelle der bisherigen institutionalisierten Zusammenarbeitsformen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die sich nicht bewährt haben (ständige Kommission) respektive aufgelöst wurden (Kontaktgremium); vgl. dazu auch den Vortrag zu Artikel 29 SHG. Auf dieser Basis soll insbesondere zwischen der GSI und dem VBG sowie der BKSE ein regelmässiger Austausch gepflegt werden. Konkret besteht in diesem Rahmen beispielsweise die Absicht, zur Umsetzung des SHG eine gemeinsame Taskforce zu gründen. Die GSI zieht zudem die Gemeinden bei der Weiterentwicklung der in diesem Gesetz geregelten Grundsätze bei. Darunter sind beispielsweise grundlegende organisatorische Fragen, aufsichtsrelevante Anpassungen, zentrale Punkte der Ausgestaltung und des Verfahrens der Leistungsangebote der Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe), wichtige Aspekte der Finanzierung der Sozialhilfe sowie auch technische Hilfsmittel wie NFFS zu verstehen. Zudem sollen die Gemeinden über ihre Interessenverbände (BKSE, VBG) bei bedeutenden Änderungen mit Auswirkungen auf die Gemeinden vorgängig einbezogen werden (Abs. 4).

[24] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Artikel 10 Kanton

Absatz 1

Bst. a und b: Der Kanton, handelnd durch den Regierungsrat und die GSI (vgl. Art. 11 und 12 SHG), hat die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe festzulegen und sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote. Dies entspricht dem Aufgabenfeld, wie es im bisherigen Artikel 12 Absatz 1 und 2 festgeschrieben ist.

Bst. c: Der Kanton ist ausnahmsweise auch für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig, und zwar bei Personen des Asylbereiches in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft (geregelt im SAFG, vgl. Art. 78 SHG), bei der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. i SHG) und bei Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 81 SHG). Diese Aufgabe nimmt er bereits heute wahr und entsprechend ist sie hier auch aufzuführen.

Absatz 2

Im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe gelten die zuständige Stelle der GSI oder von dieser beauftragte Dritte, insbesondere bezüglich der Betreuung der Klientinnen und Klienten sowie in Bezug auf Sozialinspektionen, als Sozialdienst im Sinne der entsprechenden Normen. Auch die Datenschutzbestimmungen gelten sinngemäss. Nicht relevant sind dagegen namentlich die Normen betreffend Organisation und Aufsicht.

Artikel 11 Regierungsrat

Die Aufgaben des Regierungsrates in der Sozialhilfe bleiben unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 13.

Artikel 12 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 14 an.

Absatz 1

Die bisherigen Buchstaben b bis d wurden im Rahmen der Einführung des BLG per 1. Januar 2024 gestrichen. Die GSI nimmt jedoch unverändert Steuerungsaufgaben in der Sozialhilfe wahr. Deshalb macht es Sinn, diese Aufgaben weiterzuführen bzw. wieder aufzunehmen. Im Übrigen ergibt sich folgende Änderung gegenüber der bisherigen Fassung:

Bst. e: Die zuständige Stelle der GSI (FASR) übernimmt neu zur Unterstützung der Sozialbehörden wesentliche Aufgaben bei der Überprüfung der Sozialdienste. Diese Aufgaben werden in einem separaten Kapitel zur Aufsicht geregelt.

Bst. g: Wie bisher berät die GSI die Gemeinden in Vollzugsfragen (vgl. Bst. f). Dies umfasst auch eine punktuelle fachliche Unterstützung der Sozialbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. So bietet die GSI aktuell beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (BFH) Fachkurse für Mitglieder von Sozialbehörden an. Diese Unterstützung soll beibehalten werden. Das Engagement der GSI im Bereich Bildung für die Mitglieder der Sozialbehörde soll mit einer Kann-Bestimmung neu explizit im Gesetz verankert werden (vgl. Bst. g). Die GSI bietet darüber hinaus neu – in Erfüllung von weiteren Aufgaben nach diesem Gesetz (vgl. Bst. k) – weitere fachliche Unterstützung an, die jedoch kostenpflichtig ist (vgl. Art. 25 SHG).

Absatz 2

Soweit die GSI nach diesem Erlass zum Abschluss von Leistungsverträgen ermächtigt wird, gelten sinngemäss die Bestimmungen des SLG; die einschlägigen Normen sind Artikel 17 und 18 SLG.

Artikel 13 Gemeinden

Absatz 1 und 2

Diese Absätze entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 15 Absatz 1 und 3 und erfahren nur eine Präzisierung. So ist an Stelle von «individuellen Leistungsangeboten» neu die Rede von «Leistungsangeboten der Sozialhilfe». Weiter vollziehen die Gemeinden nicht allein die Sozialhilfe im Kanton, sondern der Kanton übt diese Aufgabe ausnahmsweise auch aus (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c SHG). Entsprechend ist ein Vorbehalt zugunsten des Kantons anzubringen.

Absatz 3

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die Burgergemeinden dann Aufgaben nach dem SHG wahrnehmen, wenn sie noch über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen. Die burgerliche Sozialhilfe ist neu in einem eigenständigen Abschnitt verankert (siehe Abschn. 2.6 des Erlasses).

2.2 Sozialbehörde

Artikel 14 Organisation

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 16 und verbleibt unverändert. Die klare Trennung der strategischen (Sozialbehörde) von der operativen Ebene (Sozialdienst) hat sich bewährt und wird beibehalten. Wie bisher haben Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst (vgl. Art. 17 Abs. 1) über *eine* Sozialbehörde zu verfügen. Dies betrifft sowohl regionale Sozialdienste, die als Gemeindeverband organisiert sind, wie auch Sozialdienste im Sitzgemeindemodell (Abs. 4).

Artikel 15 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz wird die bisherige Regelung von Artikel 17 Absatz 1 bis 4 (1. Halbsatz) zusammengefasst. Der Aufgabenbereich der Sozialbehörden erfährt dabei in Buchstabe a die nachfolgende Ergänzung: Wie bisher hat die Sozialbehörde die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen. Um die strategische Ausrichtung zielgerichteter zu lenken, hat die Sozialbehörde dem Sozialdienst neu regelmässig strategische Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration der Klientinnen und Klienten betrifft, vorzugeben.

Die Sozialbehörde beaufsichtigt weiterhin den Sozialdienst (Bst. b). Diese Aufgabe erfüllt sie neu aber mit Unterstützung der GSI; die Aufsicht ist dabei in einem eigenständigen Kapitel geregelt (vgl. Kap. 4). Das Festlegen, Ergreifen oder Veranlassen der notwendigen Massnahmen bei Bedarf liegt dabei wie bisher allein bei der Sozialbehörde.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass es dabei nur um die Aufsicht über die Sozialdienste im Geltungsbereich des SHG geht. Soweit Sozialdienste zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung wahrnehmen (insb. in den Bereichen Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach IBG sowie Kindes- und Erwachsenenschutz nach KESG, vgl. Art. 19 Abs. 2 SHG), sind sie nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstellt. In diesen Fällen richtet sich die Aufsicht nach der besonderen Gesetzgebung. Entsprechend kommt der Sozialbehörde in diesen Aufgabenfeldern keine Aufsichtsfunktion zu. Für die Praxis ergibt sich daraus die Herausforderung, dass je nach Aufgabenbereich eines Sozialdienstes unterschiedliche Zuständigkeiten für die Aufsicht bestehen, obwohl es sich um die gleiche Behörde (Sozialdienst) oder gar das gleiche Fachpersonal handelt. Diesem Aspekt ist bei der Ausübung der Aufsicht über den Sozialdienst Rechnung zu tragen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es den Gemeinden selbstverständlich freigestellt ist, den Sozialbehörden weitere Aufgaben zu übertragen.

Absatz 2

Die Sozialbehörden haben den Gemeinden, für deren Sozialdienst sie zuständig ist, jährlich Bericht zu erstatten und dabei über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

2.3 Sozialdienst

Artikel 16 Trägerschaft

Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Artikel 17a. Die Trägerschaft eines Sozialdienstes nimmt die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahr. Dabei muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handeln. Grundsätzlich ist die Gemeinde die Trägerschaft des Sozialdienstes. Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst, müssen sie eine Trägerschaft bestimmen. Hierzu wird den Gemeinden ein grosser Spielraum eingeräumt. Meistens bildet die Sitzgemeinde oder die Verbandsgemeinde (bei der Organisation als Gemeindeverband) die Trägerschaft. Möglich ist aber beispielsweise auch, dass von den Anschlussgemeinden ein privatrechtlicher Trägerschaftsverein gegründet wird.

Bei Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst hat die Trägerschaft nicht nur die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahrzunehmen, sondern grundsätzlich auch die aus der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes nach diesem Gesetz fliessenden Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden. Dies ist insbesondere im Bereich des Lastenausgleichs Soziales von Relevanz: Verfügungen gemäss dem neuen Selbstbehaltsmodell nach Artikel 143 ff. SHG erfolgen an die Trägerschaft des Sozialdienstes. Es ist somit an der Trägerschaft, ein allfälliges Rechtsmittel gegen diese Verfügung zu ergreifen und dadurch die Interessen der einzelnen Gemeinden wahrzunehmen (siehe zum Ganzen Abschn. 6.5 des Erlasses). Was den Gemeindeanteil nach FILAG betrifft, so wird dieser weiterhin an die Gemeinde verfügt (vgl. Art. 150 f. SHG).

Damit die Trägerschaft eines gemeinsamen Sozialdienstes die Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden wahrnehmen kann, müssen die einzelnen Anschlussgemeinden die Trägerschaft (Gemeindeverband, Sitzgemeinde oder Trägerschaftsverein) mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten. Entsprechend hat eine solche Trägerschaft auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes hin ihre Reglemente respektive Anschlussverträge zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 19 Absatz 3. Die Berichterstattung an die GSI kann dabei in Form des Jahresberichts erfolgen. Es obliegt auch der Trägerschaft, die für Steuerung, Überprüfung und Lastenausgleich notwendigen Daten bereitzustellen oder zu liefern. Die Datenlieferungspflicht für die Überprüfung des Sozialdienstes durch die FASR und des Lastenausgleichs sind im Kapitel 5 differenziert geregelt.

Artikel 17 Organisation

Absatz 1 und 2

Diese zwei Absätze entsprechen dem bisherigen Artikel 18 Absatz 1 und 2 und bleiben unverändert bestehen. Weiterhin stehen den Gemeinden die in Absatz 1 genannten Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat wie bisher durch Verordnung die Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes zu konkretisieren. So hat er unter anderem die Mindestgrösse der Sozialdienste zu regeln (Bst. a). Zur Frage der Erhöhung der Mindestgrösse der Sozialdienste wurde unterdessen vom AIS eine Umfrage bei den Verbänden VBG und BKSE und bei sämtlichen Gemeinden durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Ausarbeitung des Verordnungsrechts berücksichtigt. Zudem steht das

AIS diesbezüglich auch im Austausch mit der DIJ, da die Festlegung dieser Mindestanforderungen auch Einfluss auf die Aufgabenerfüllung von polyvalent arbeitenden Sozialdiensten hat, die Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG wahrnehmen.

Die Aufzählung in Absatz 3 ist neu nicht abschliessend. So können bei Bedarf und unter Einbezug der Gemeinden auf Verordnungsstufe auch noch weitere Mindestanforderungen geregelt werden. Denkbar sind beispielsweise Vorschriften an das Qualitäts- und Risikomanagement der Sozialdienste.

Artikel 18 Ersatzabgabe

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80b und wird in unveränderter Form beibehalten. Er wird neu in das Kapitel 2 verschoben, weil die erhobene Ersatzabgabe nicht in den Lastenausgleich Soziales fliesst, sondern allein die beim Kanton entstandenen Kosten für die Ersatzvornahme decken soll. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Ersatzabgabe wird beibehalten, auch wenn momentan alle Gemeinden ihrer Verpflichtung gemäss Artikel 17 Absatz 1 SHG nachkommen und einen Sozialdienst führen. Denn es ist denkbar, dass eine Gemeinde plötzlich ohne Sozialdienst da steht, weil zum Beispiel die Vertragsverlängerungsverhandlungen mit der Sitzgemeinde gescheitert sind. In einem solchen Fall hätte der Kanton auf Kosten der betreffenden Gemeinde kurzfristige und vorübergehende Abhilfe im Sinne einer Ersatzvornahme zu schaffen. Die Ersatzabgabe entbindet jedoch die Gemeinden keinesfalls von der grundsätzlichen Pflicht, einen Sozialdienst zu führen. Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen Pflicht und Ersatzabgabe.

Artikel 19 Aufgaben

Absatz 1

In diesem Absatz werden – in Abgrenzung zum Absatz 2 – die originären Aufgaben des Sozialdienstes, die beim Vollzug der Sozialhilfe nach diesem Erlass anfallen, beschrieben. So gehört dazu im Anschluss an das Intake die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Bst. a), der Abschluss einer Zielvereinbarung (Bst. b), die Beratung und Betreuung (Bst. c), die Anordnung von Massnahmen (Bst. d), die Festsetzung und Gewährung von Leistungen (Bst. e) und die präventive Sozialberatung (Bst. f). Dies entspricht bis auf Buchstabe f dem bisherigen Artikel 19 Absatz 1. Mit der Zielvereinbarung gemäss Buchstabe b wird sichergestellt, dass eine nachvollziehbare Dokumentation der getroffenen Abmachungen, die sich aus einer zielorientierten Aufgabenerfüllung im Einzelfall ergeben, vorliegt. Dabei ist – wie bei den übrigen Vorgaben – Absatz 3 zu beachten.

Bst. f: Die präventive Beratung ist ein wichtiger Aspekt der Sozialhilfe. Der bisher geltende Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a erwähnt bis anhin nur die präventive Beratung im Bereich des Kindesschutzes, obwohl die Sozialdienste bereits heute auch die präventive Beratung im Bereich des Erwachsenenschutzes wahrnehmen. Diesem Umstand trägt die Neuformulierung von Buchstaben f Rechnung. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die präventive Beratung ohne Bezug von wirtschaftlicher Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Absatz 2

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 19 Absatz 2 und es werden nur formale und sprachliche Änderungen vorgenommen. Sozialdienste haben wie bisher zusätzlich zu den gesetzlichen Sozialhilfeaufgaben gemäss Absatz 1 auch Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach der besonderen Gesetzgebung (insbes. IBG und KESG) zugewiesen werden können. Die Erfüllung dieser Aufgaben richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung und untersteht auch nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz (vgl. auch den Vortrag zu Art. 15 Abs. 1 SHG).

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere Abweichungen von Absatz 1. So kann es in gewissen Fällen, beispielsweise bei einer von vornherein nur kurz andauernden Unterstützung, angezeigt sein, dass die Sozialdienste nicht alle in Absatz 1 genannten Vorgaben wahrzunehmen

haben bzw. vom Standardprozess abweichen können; dies gilt insbesondere für die Zielvereinbarung (Abs. 1 Bst. b).

Artikel 20 Externe Unterstützung

Gerade kleinere Sozialdienste sind darauf angewiesen, in Vollzugsfragen Unterstützung bei externen Fachpersonen einzuholen oder mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten. Dabei geht es um den Beizug im Rahmen des Vollzugs der Sozialhilfe, die Auslagerung von (teilweisen) Sozialhilfeaufgaben mit einer Übertragung der Verfügungskompetenz ist unter diesem Titel ausgeschlossen. Die dafür notwendige Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 i.V.m. Artikel 111 SHG.

Artikel 21 Aufgabenübertragung

Absatz 1

Die Gemeinden werden neu dazu berechtigt, die Vollstreckung der auf sie übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Sinne von Artikel 58 SHG einer anderen Stelle zu übertragen. Gerade für kleinere Sozialdienste ist es schwierig, sich das notwendige Fachwissen und die Praxiserfahrung für diese anspruchsvolle Aufgabe anzueignen. Hinzu kommt, dass das IBG eine Übertragung der Aufgaben in dessen Geltungsbereich zulässt.[25] Den Gemeinden soll es neu ebenfalls offenstehen, die Aufgabe nach Artikel 58 SHG geeigneten Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dabei − in Anlehnung an das IBG − nur an einen anderen Sozialdienst, eine andere geeignete Behörde oder eine gemeinnützige Stelle möglich. Die Übertragung an ein gewinnorientiertes Inkassobüro ist demnach ausgeschlossen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass eine Gemeinde respektive ihr Sozialdienst die Aufgaben nach Artikel 58 SHG wie nach IBG der gleichen Stelle übertragen kann. Die dafür notwendige Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 SHG. Die beauftragten Stellen unterliegen ebenfalls den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, wenn ihnen die Aufgabe nach diesem Absatz übertragen wird (insb. Sozialhilfegeheimnis).

Absatz 2

Im Falle der Aufgabenübertragung obliegt es der Gemeinde, mit der beauftragten Stelle die Kosten zu regeln. Die Gemeinde ihrerseits kann die für diese Aufgabenerfüllung vorgesehene Fallpauschalen weiterhin in ihrer Lastenausgleichsabrechnung geltend machen.

Artikel 22 Parteirechte in Strafverfahren

Infolge des Urteils des Bundesgerichts vom 11. Juli 2018 (1B 158/2018) kommt Sozialhilfeorganen keine Stellung als Privatklägerinnen nach Artikel 115 der Schweizerischen Strafprozessordnung(StPO)[26] mehr zu, wenn es sich um Strafverfahren gegen (ehemalige) Klientinnen oder Klienten wegen Verstosses gegen Artikel 146 (Betrug) oder Artikel 148a (Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[27] handelt. Nach Artikel 104 Absatz 2 StPO kann das kantonale Gesetz jedoch kantonalen Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Eine gesetzliche Verankerung von Parteirechten im SHG ist ein Anliegen der Sozialdienste. Diesem wird mit der vorliegenden Norm nachgekommen. Sie orientiert sich an § 48c des Zürcher Sozialhilfegesetzes, welcher für die Sozialdienste im Kanton Zürich gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte vorsieht. Die Sozialdienste treten in diesen Fällen als Partei sui generis, nicht aber als Privatklägerin im Strafprozess auf (vgl. Urteil 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018 E. 2.6). Die Parteistellung ist nicht davon abhängig, dass das Strafver-

[25] Im Falle von bedürftigen Personen werden die berechtigten Personen, was die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kindsunterhalten betrifft, auf die Sozialhilfegesetzgebung verwiesen (vgl. Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Die Sozialhilfeorgane haben die Inkassohilfe und Bevorschussung nach der Massgabe der relevanten Sozialhilfegesetzgebung zu erfüllen.
[26] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
[27] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

fahren durch eine Strafanzeige der Sozialhilfebehörde ausgelöst wurde. Die Gewährung voller Parteirechte stellt unter anderem sicher, dass die Sozialdienste die notwendigen Informationen über Strafverfahren mit Bezug zu Sozialhilfemissbrauch erhalten, die ihnen noch nicht bekannt sind. Durch diese Information können sie die für die Sozialhilfe massgeblichen Schritte prüfen und einleiten (Einstellung, Geltendmachung der Rückerstattung infolge von unrechtmässigem Sozialhilfebezug). Die vollen Parteirechte beinhalten auch die Erhebung von Rechtsmitteln.

2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 23 Sozialinspektionen

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 19a. Der Kanton hat weiterhin dafür zu sorgen, dass alle Sozialdienste über die Möglichkeit verfügen, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen abklären zu lassen. Auch bleibt die Wahlfreiheit der Gemeinden nach Absatz 2 bestehen. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Ergebnisse der Sachverhaltsabklärungen auch verwertet werden können, müssen die Sozialinspektionen weiterhin bestimmten Anforderungen genügen (vgl. Art. 87 ff. SHG). Wie bisher werden die Sozialinspektionen im Auftrag der Gemeinden tätig. Die zur Beweisaufnahme ermächtigten Sozialinspektoren müssen dabei über die entsprechenden Sprachkenntnisse der Verwaltungsregion, dem der auftraggebende Sozialdienst angehört, verfügen (vgl. Art. 6 KV).

Artikel 24 Vertrauensärztliche Abklärungen

Vorbemerkungen

Bereits heute können Sozialdienste eine ärztliche Untersuchung verbindlich anordnen, wenn hinsichtlich der Arbeitsintegration einer bedürftigen Person zusätzliche medizinische Abklärungen erforderlich sind (siehe Art. 86 SHG). In der Praxis erweist es sich aber als schwierig, geeignete Ärztinnen und Ärzte zu gewinnen, welche im Auftrag der Sozialdienste diese vertrauensärztlichen Untersuchungen durchführen. Aus diesem Grund kann diese Möglichkeit der Beweiserhebung heute noch zu wenig genutzt werden. Deshalb erscheint eine zentralisiertere Organisation eines solchen Angebots erfolgsversprechender. Auch wenn der Kanton den Zugang organisiert, sind die Einzelaufträge für solche Sachverhaltsabklärungen aber jeweils vom Sozialdienst zu erteilen. Die beauftragten Ärztinnen und Ärzte müssen dabei über die entsprechenden Sprachkenntnisse der Verwaltungsregion, dem der auftraggebende Sozialdienst angehört, verfügen (vgl. Art. 6 KV).

Absatz 1 und 2

Aus den vorgenannten Gründen erhält die GSI die Kompetenz, für Sozialdienste den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen zu organisieren. Angelehnt an die zur Verfügung stehenden Organisationsformen bei Sozialinspektionen (vgl. Art. 23 SHG) sollen der GSI mehrere organisatorische Möglichkeiten zur Umsetzung zur Verfügung stehen. Es ist auch denkbar, dass sich je nach Ausgangslage in einer Region eine andere Organisationsform als geeignet erweist. Dies soll in Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden einer Region festgelegt werden. Bei Abschluss von Verträgen ist aufgrund der Bedeutung der Abklärungsergebnisse ein besonderes Augenmerk auf die Qualität zu legen.

Absatz 3

Auch wenn der Kanton von seiner Kompetenz Gebrauch macht, profitieren die Gemeinden weiterhin von einer umfassenden Wahlfreiheit; d.h. sie können sowohl bilaterale Zusammenarbeitsverträge mit Ärztinnen und Ärzten abschliessen respektive fortführen als auch ein von der GSI organisiertes Angebot in Anspruch nehmen.

Absatz 4

Der Kanton kann wie bei der Sozialinspektion auch Trägerschaften des privaten Rechts (z.B. einen Verein) gründen, welche als Fachstellen vertrauensärztliche Abklärungen anbieten. Solche Trägerschaften

können vom Kanton allein oder zusammen mit interessierten Gemeinden errichtet werden. Der Zugang zu den Leistungen ist im Einzelfall zu regeln.

Artikel 25 Zusätzliche fachliche Unterstützung

Absatz 1 und 4

Die neue «Fachstelle Sozialrevisorat (FASR)» der GSI wird nicht nur zur Unterstützung der Sozialbehörden bei deren Aufsichtstätigkeit über die Sozialdienste beigezogen, sondern wird ihr Fachwissen auch interessierten Gemeinden zur Verfügung stellen. Das können beispielsweise weitergehende Beratungen nach einer Überprüfung durch die FASR sein. Diese zusätzlichen Beratungsdienstleistungen der FASR sollen die Sozialbehörden und die Sozialdienste der Gemeinden stärken und stellen im Sinne von präventiven Massnahmen eine sinnvolle Ergänzung zur Überprüfungstätigkeit der GSI dar. Dieses neue Unterstützungsangebot durch die FASR ersetzt die bereits bestehende Beratungsaufgabe der GSI bei Vollzugsfragen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f SHG nicht. Diese wird beibehalten und bleibt auch weiterhin kostenlos. Sie ist aber primär auf Vollzugsfragen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ausgerichtet. Mit den nun im vorliegenden Artikel vorgesehenen zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten kann die fachliche Beratung auch in anderen Bereichen deutlich intensiviert werden. Diese zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten sind selbstverständlich freiwilliger Natur, bei Inanspruchnahme jedoch kostenpflichtig (Abs. 1). Der Regierungsrat hat den Umfang der Kostenpflicht durch Verordnung festzulegen (Abs. 4).

Absatz 2

Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, die einen burgerlichen Sozialdienst führen, unterstehen nicht der Überprüfung durch die GSI. Sie sollen aber ebenfalls Zugang zum fachlichen Unterstützungsangebot der FASR erhalten. So können sie eine analoge Überprüfung des Sozialdienstes durch die FASR veranlassen oder Unterstützung nach Absatz 1 abrufen.

Absatz 3

Mit dieser Aufgabenerfüllung können durch die zuständige Stelle der GSI auch Dritte beauftragt werden.

Artikel 26 Besondere Massnahmen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 57f Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe (vgl. Art. 2 und 4 SHG) besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen und fördern. Dabei sind die Bestimmungen des SLG (Art. 77 bis 79 SLG) sinngemäss anwendbar; in diesen Artikeln sind die möglichen besonderen Massnahmen, Modellversuche und die dafür geltenden Grundsätze umfassend umschrieben.

Artikel 27 Ombudsstellen

Die GSI erhält analog zu Artikel 5 Absatz 2 SLG die Möglichkeit, Ombudsstellen zu fördern und zu unterstützen. Dank einer solchen Stelle können verschiedene Fälle einer unbürokratischen Lösung zugeführt und aufwendige Beschwerdeverfahren vermieden werden.

2.5 Zusammenarbeit

Artikel 28 Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 19b. Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton Bern ist die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen aus den Bereichen soziale Sicherheit, Integration und Bildung. Die Sozialdienste sind dazu verpflichtet, sich an der IIZ zu beteiligen.

Artikel 29 Nichtständige beratende Kommissionen

Artikel 20 in seiner bisherigen Fassung wird aufgehoben, weil sich die darin vorgesehenen Zusammenarbeitsinstrumente zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht bewährt haben (ständige Kommission)

respektive aufgelöst wurden (Kontaktgremium). In den letzten Jahren haben sich hingegen andere Zusammenarbeitsformen zwischen den Verbundpartnern etabliert und bewährt. So steht das AIS der GSI in wiederkehrendem Austausch mit dem VBG und der BKSE. Diese fungieren als Interessensvertretungen der Gemeinden respektive der Sozialdienste und werden aus diesem Grund bei der Ausarbeitung von Konzepten frühzeitig einbezogen (vgl. dazu auch den grundlegenden Programmartikel von Art. 9 Abs. 2 bis 4 SHG). Infolge der unter der Federführung der Staatskanzlei (STA) vorgenommenen Überprüfung gemäss der Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen» entschied der Regierungsrat mit RRB 151/2024, dass u.a. die Fachkommission gemäss SHG ersatzlos aufzuheben ist. Die GSI wird inskünftig auf das Instrument von nicht ständigen Kommissionen zurückgreifen, wenn es um Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes geht (Abs.1). Diese Kompetenz steht der GSI zwar bereits gestützt auf Artikel 37 des Organisationsgesetzes (OrG)[28] zu, vorliegend wird jedoch zusätzlich verankert, dass dabei sowohl die Gemeinden im Allgemeinen wie auch die Regionen und Fachverbände eingebunden werden sollen (Abs. 3). Durch den Einbezug der Regionen ist auch gewährleistet, dass die französischsprechende Bevölkerung des Berner Juras sowie des Verwaltungskreises Biel/Bienne angemessen vertreten sein wird.

2.6. Burgerliche Sozialhilfe

Vorbemerkungen

Wie bisher sind die Burgergemeinden nicht verpflichtet, über eine burgerliche Sozialhilfe zu verfügen. Üben sie die Aufgabe der burgerlichen Sozialhilfe aber aus, dann sind sie zuständig für alle ihre Angehörigen; d.h. sie vollziehen die gesetzliche Sozialhilfe nach diesem Erlass und gewähren die Hilfe an Stelle der ordentlicherweise zuständigen Unterstützungswohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden). Die burgerlichen Sozialdienste haben dabei alle Aufgaben nach Artikel 19 SHG wahrzunehmen und die Sozialhilfe an bedürftige Personen nach den Vorgaben der Kapitel 3 und 5 auszurichten. Dabei unterstehen sie nicht den Überprüfungsbestimmungen nach diesem Erlass (vgl. Art. 31 Abs. 2 SHG) und die Aufwendungen bei der Ausübung der burgerlichen Sozialhilfe sind weiterhin nicht lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 35 Abs. 1 SHG). Die Kosten von Massnahmen gemäss Artikel 35 Absatz 2 SHG sind nicht direkt lastenausgleichsberechtigt. Denn die Burgergemeinden sind am Lastenausgleichssystem nicht beteiligt. Der Kanton darf jedoch seinerseits seine hälftige Beteiligung in den Lastenausgleich eingeben (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. e SHG).

Artikel 30 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 47. Die Zuständigkeit der burgerlichen Sozialhilfe für ihre Angehörigen bleibt unverändert, ebenso die Ersatzpflicht nach Absatz 2. Auch können Burgergemeinden weiterhin auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat hat für diese Fälle das Verfahren durch Verordnung zu regeln (Abs. 3). Er wird dabei insbesondere den Zeitpunkt, wann der Rücktritt spätestens zu kommunizieren ist, festzulegen haben.

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen von burgerlichen Sozialdiensten bleibt unverändert. Er wird zusammen mit den anderen Rechtsschutzvorgaben in Artikel 97 f. SHG geregelt.

Artikel 31 Zweckmässige Organisation und Aufsicht

Absatz 1

Es steht den Burgergemeinden im Grundsatz weiterhin frei, wie sie ihre burgerliche Sozialhilfe organisieren; die entsprechenden Vorgaben in Artikel 14 bis 17 SHG finden keine Anwendung. Neu werden aber eigenständige, minimale Vorgaben an die Organisation und Aufsicht formuliert. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass seit dem 1. Januar 2022 die den Klientinnen und Klienten im Rahmen der burgerlichen

[28] Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Sozialhilfe vermittelten sozialen Leistungsangebote nach dem SLG vom Kanton und den Burgergemeinden zu gleichen Teilen getragen werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 SHG). Neu haben die Burgergemeinden für eine zweckmässige Organisation ihres Sozialdienstes zu sorgen und über eine vom Sozialdienst, welcher die operative Tätigkeit ausübt, unabhängige Aufsicht zu verfügen. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgaben bereits heute erfüllt werden.

Absatz 2

Die burgerliche Sozialhilfe unterliegt nicht der Überprüfung durch die GSI. Die Burgergemeinden als Gemeinden nach dem Gemeindegesetz unterstehen aber wie die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden der allgemeinen kantonalen Aufsicht (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst b i.V.m. Art. 85 ff. GG).

Artikel 32 Freiwillige Überprüfung

Den Burgergemeinden steht es offen, die von der FASR angebotenen, kostenpflichtigen Unterstützungsleistungen nach Artikel 25 Absatz 2 SHG in Anspruch zu nehmen und dabei insbesondere eine freiwillige Überprüfung ihres Sozialdienstes in sinngemässer Anwendung von Artikel 102 f. SHG zu veranlassen. In diesem Fall sind sie auch dazu berechtigt, der FASR die dafür benötigten Daten, personenbezogen in nicht namentlicher Form oder, soweit zwingend notwendig, in namentlicher Form bekanntzugeben. Die FASR ihrerseits ist berechtigt, diese Daten einzusehen und die Auswertungen der Daten vorzunehmen; die entsprechenden Artikel 122, 125, 126 und 128 SHG sind sinngemäss anwendbar (Abs. 2).

Artikel 33 Fallführung

Absatz 1 und 2

Die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind nicht dazu verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI gemäss Artikel 130 SHG bereitgestelltes oder genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. Es steht ihnen aber frei, ein bereitgestelltes Fallführungssystem gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Stelle der GSI kostenpflichtig zu nutzen. Die Berechnung der Kosten für die burgerlichen Sozialdienste für die Nutzung von NFFS würde auf derselben Basis erfolgen wie bei den Gemeinden. Zudem müssten die burgerlichen Sozialdienste die Einführungs- und Migrationskosten selbst bezahlen.

Absatz 3

Weil keine Pflicht zur Nutzung eines bereitgestellten oder genehmigten Fallführungssystems für die Burgergemeinden sowie die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern gilt und Schnittstellen zu deren Fallführungssystemen nicht vorgesehen sind, soll auch die Pflicht zur digitalen zur Verfügungstellung des Übertragungsberichts und des vollständigen Sozialhilfedossiers nicht gelten, wenn Burgergemeinden oder die Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern in einen Zuständigkeitswechsel involviert sind. Digitale Übertragungen bleiben aber natürlich möglich, dies kann beispielsweise auch eine Dokumentenübertragung mittels PDF bedeuten.

Artikel 34 Burgergutsbeitrag

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 48 und bleibt inhaltlich in unveränderter Form bestehen. Die Burgergemeinden und Burgerkorporationen haben der GSI unter gleichbleibenden Bedingungen jährlich einen Burgergutsbeitrag zu leisten, falls sie die burgerliche Sozialhilfe nicht ausüben. Diese Beiträge werden weiterhin dem Lastenausgleich Soziales als Einnahme gutgeschrieben (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 134 SHG).

Artikel 35 Lastenausgleich

Absatz 1

Der Aufwand der Burgergemeinden für die burgerliche Sozialhilfe unterliegt wie bisher nicht dem Lastenausgleich (vgl. Art. 54 Abs. 2 der bisherigen Fassung).

Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 54b und bleiben unverändert. In Absatz 4 werden die Burgergemeinden aber neu dazu verpflichtet, in Bezug auf die nach Absatz 2 angeordneten und vom Kanton hälftig mitgetragenen Massnahmenkosten der zuständigen Stelle der GSI die erforderlichen Daten digital, in nicht namentlicher Form bereit zu stellen oder zu liefern sowie, soweit zur Überprüfung und Abrechnung zwingend eine Bearbeitung in namentlicher Form erforderlich ist, insbesondere auch Einsicht in die konkreten Sozialhilfedossiers zu gewähren; die Artikel 127 und Artikel 140 Absatz 1 SHG gelten hierfür sinngemäss.

3. Leistungsangebote der Sozialhilfe

3.1 Allgemeines

Vorbemerkungen

Die allgemeinen Bestimmungen des 3. Kapitels enthalten die wesentlichen Grundsätze der Sozialhilfe. Sie sind dem bisherigen Abschnitt 3.1 nachgebildet und bleiben inhaltlich grossmehrheitlich unverändert.

Artikel 36, 38, 39 und 42

Die Leistungsangebote der Sozialhilfe umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe (Art. 36 SHG). Die Grundsätze der Wahrung der persönlichen Integrität (Art. 38 SHG), der Individualisierung im Einzelfall (Art. 39 SHG) und der allgemeinen Pflichten der unterstützten Person (Art. 42 SHG) bleiben gegenüber der bisherigen Fassung grundsätzlich inhaltlich unverändert (vgl. Art. 22, 24, 25 und 28 der bisherigen Fassung). Diejenigen Bestimmungen, welche eine Änderung erfahren, werden nachfolgend einzeln erläutert.

Artikel 37 Anspruch

Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben gegenüber heute unverändert, erfahren aber in Absatz 2 eine Präzisierung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch fortlaufend während der Unterstützung zu prüfen.

Absatz 1

Absatz 1 verankert wie der bisherige Artikel 23 Absatz 1 den Anspruch der bedürftigen Person auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Der Anspruch ist in Artikel 29 Absatz 1 KV begründet, der festhält, dass jede Person bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung hat. Unabdingbare Anspruchsvoraussetzung ist eine Notlage, welche hier mit Bedürftigkeit gleichgesetzt wird.

Absatz 2

In diesem Absatz wird die Bedürftigkeit definiert. Er entspricht im Grundsatz Absatz 2 des bisherigen Artikels 23, welcher gleich wie Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)[29] lautet. Gegenüber der bisherigen Fassung wird aus Transparenzgründen explizit festgehalten, dass auch Leistungen Dritter geltend gemacht werden müssen. Dies gilt jedoch bereits heute. Verfügt die gesuchstellende Person zwar über Vermögenswerte oder Ansprüche auf Leistungen Dritter, sind diese aber aktuell noch nicht verfügbar, so gilt die Person dennoch als bedürftig. Die wirtschaftliche Hilfe wird in diesen Fällen ausnahmsweise unter den Voraussetzungen von Artikel 54 ff. und 57 SHG ausgerichtet.

[29] Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1)

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3 von Artikel 23. Demnach hat jede Person Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der zuständigen Gemeinde. Als Gegenstück trifft die zuständige Gemeinde ein Abschiebeverbot (vgl. Art. 40 SHG). Diese Bestimmung garantiert aber auch ein allgemeines Zugangsrecht in dem Sinne, dass im Prinzip auch nichtbedürftige Personen mit Problemstellungen im sozialen Bereich Auskunfts- und Informationsleistungen des Sozialdienstes im präventiven Sinne in Anspruch nehmen können.

Artikel 40 Abschiebeverbot

Die Bestimmung bleibt materiell unverändert (vgl. bisheriger Art. 26). Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder veranlassen, wegzuziehen, noch ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (vgl. Abs. 3).

Artikel 41 Gewährung der Sozialhilfe

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 27 an, erfährt aber folgende Ergänzung. In Absatz 1 ist neu ein Vorbehalt zugunsten von Artikel 19 Absatz 3 SHG aufzunehmen. Gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 SHG kann der Verordnungsgeber u.a. Abweichungen von der Vorgabe des Abschlusses einer individuellen Zielvereinbarung vorsehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 3 SHG). In diesen Fällen kann die Sozialhilfe, d.h. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe, auch ohne Vorliegen einer individuellen Zielvereinbarung gewährt werden. In Absatz 2 wird zudem verdeutlicht, dass Weisungen nur bei Bedarf zu erlassen sind.

Artikel 43 Pflicht zum Spracherwerb

Absatz 1

Die zentrale Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen und sozialen Integration sind Mindestkenntnisse in einer der zwei Amtssprachen des Kantons. Daher wird die bisherige Regelung betreffend die Pflichten der Sozialhilfebeziehenden (Art. 42 SHG) ergänzt mit einer neuen Bestimmung und der expliziten Pflicht, eine Amtssprache des Kantons zu erlernen, soweit die Betroffenen noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Was als erforderliche Kenntnisse gilt, hat der Verordnungsgeber festzulegen (vgl. Abs. 4). Die Pflicht zum Spracherwerb trifft grundsätzlich alle Sozialhilfebeziehenden (vgl. auch die entsprechenden Vorgaben nach AIG wie auch der Integrationsagenda Schweiz [IAS] zum Spracherwerb). Allerdings ist zu beachten, dass im Vollzug stets das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV[30]) einzuhalten ist. Demnach muss die Pflicht einzelfallangepasst zur Anwendung kommen. In diesem Sinne haben die Sozialhilfebeziehenden die Amtssprache im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erlernen (vgl. Abs. 3).

Die Regelung stellt klar, dass sowohl der Spracherwerb einer Amtssprache im Rahmen des Möglichen konsequent einzufordern wie auch der selbstverschuldet fehlende Spracherwerb eine Pflichtverletzung ist und konsequent nach Artikel 62 SHG zu sanktionieren ist. Der entsprechende Vollzug dieser Bestimmung durch die Sozialdienste ist einer der Sachverhalte, der von der FASR überprüft wird.

Absatz 2

Im Gegenzug zur Pflicht der Sozialhilfebeziehenden nach Absatz 1 werden auch die Sozialdienste verpflichtet, den Sprachstand ihrer Klientinnen und Klienten zu Beginn – d.h. in der Anfangsphase – abzuklären und falls erforderlich Integrationsmassnahmen aufzugleisen. Weisungen sind nur dann erforderlich, wenn die Betroffenen nicht von sich aus kooperieren. In klaren Fällen beurteilen die Sozialdienste den Sprachstand der Klientinnen und Klienten selbst, andernfalls kann eine externe Sprachstandabklä-

[30] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

rung angeordnet werden. Hierfür kann auf externe Angebote zu Sprachstandabklärungen von Sprachschulen, die unterdessen in vielen Fällen auch schnell und einfach in digitaler Form durchgeführt werden können, zurückgegriffen werden. In Bezug auf Personen, die aus dem Geltungsbereich des SAFG in dem SHG-Bereich wechseln, erhalten die Sozialdienste die notwendigen Angaben zum Sprachstand im Rahmen der Dossierübertragung (vgl. Art. 47b SAFG).

Nach Absatz 2 sind die Sozialdienste verpflichtet, beim Vollzug dieses Artikels den persönlichen Umständen der Klientinnen und Klienten angemessen Rechnung zu tragen. Damit sind sowohl die individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Betroffenen zum Spracherwerb an sich wie auch aktuell bestehende äussere Umstände gemeint. Das heisst der Sozialdienst hat beim Erlass von Weisungen das Recht einzelfallgerecht anzuwenden und je nach Situation beispielsweise für den Spracherwerb mehr oder weniger Zeit einzuräumen sowie intensivere oder weniger intensive Fördermassnahmen anzuordnen.

Absatz 3

Aufgrund der neu in Absatz 1 explizit geregelten Pflicht, eine Amtssprache des Kantons zu erlernen, bedarf es auch einer Ausnahmeregelung für diejenigen Personen, deren Fähigkeit oder Möglichkeit zum Spracherwerb so wesentlich beeinträchtigt sind, dass sie der Pflicht (für den Moment) nicht nachkommen können. Dabei ist je nach Beeinträchtigung zu unterscheiden, ob jemand grundsätzlich oder allenfalls nur vorübergehend nicht in der Lage ist, eine Amtssprache zu erlernen. Bei vorübergehender Beeinträchtigung lebt die Pflicht wieder auf, sobald die wesentliche Einschränkung nicht mehr besteht. Erfordert der Spracherwerb hingegen aufgrund der Umstände (z.B. Working Poor) oder der Fähigkeiten einfach mehr Zeit oder eine intensivere Förderung oder ähnliches, so besteht die Pflicht im Rahmen des Möglichen weiterhin.

Wer namentlich kognitiv, aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund einer hohen Belastung oder vorrangig anzugehender Problemstellungen (Obdach, Familiensituation etc.) nicht in der Lage ist, die erforderlichen Kenntnisse zu erlernen, dem kann auch keine Verletzung der Pflicht nach Absatz 1 zur Last gelegt werden. Dies ist im Einzelfall unter Einbezug aller relevanten Aspekte zu beurteilen. Hingegen liegt dann eine zwingend zu sanktionierende Pflichtverletzung vor, wenn jemand lernen kann, es aber nicht tut.

Absatz 4

Welches die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäss Absatz 1 sein sollen, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen, da es nicht sinnvoll ist, eine solche Detailregelung im Gesetz zu verankern. Es ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat Kenntnisse des Niveaus A1 nach dem «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)» verlangen wird. Es handelt sich hier um die unterste Stufe des GER und somit um Basiskenntnisse, um sich im Alltag in einfacher Form zu verständigen.

Artikel 44 Sprachliche Integration

In Umsetzung von Artikel 43 SHG kann auf die bereits heute existierenden Sprachangebote zurückgegriffen werden (vgl. Art. 16 IntG). In diesem Artikel wird verankert, dass der Kanton sicherstellt, dass genügend geeignete Angebote zur Verfügung stehen, so dass die betroffenen Personen die von ihnen geforderten Mindestsprachkenntnisse erwerben können.

3.2 Persönliche Hilfe

Artikel 45

Die persönliche Hilfe ist eine der zwei Leistungsangebotsarten der Sozialhilfe. Sie umfasst unverändert zur bisherigen Regelung gemäss Artikel 29 die notwendige Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information.

3.3 Wirtschaftliche Hilfe

Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt regelt die Gewährung der finanziellen Unterstützung an bedürftige Personen. Der Abschnitt ist dem Abschnitt 3.3. des bisherigen Erlasses nachgebildet, erfährt aber an mehreren Stellen Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen.

Die Verankerung der für den Vollzug der Sozialhilfe verbindlichen Version der SKOS-Richtlinien erfolgt zwar wie bisher auf Verordnungsstufe, der Grundsatz, wonach für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe die SKOS-Richtlinien massgebend sein sollen, soweit die Sozialhilfegesetzgebung keine Abweichungen vorsieht, wird jedoch neu bereits auf Gesetzesstufe festgehalten (vgl. Art. 48 Abs. 2 SHG).

3.3.1 Allgemeines

Artikel 46 Grundsatz

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 30.

Absatz 1

Der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe bleibt unverändert. So deckt diese weiterhin nicht nur das physische Existenzminimum ab, sondern hat auch eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen (vgl. auch Art. 2 SHG). Dieser Anspruch steht unter dem Vorbehalt von Artikel 47 und 62 SHG.

Absatz 2

Dieser Absatz gibt vor, wie das Leistungsniveau der Sozialhilfe für diejenigen ausländischen Personen festzulegen ist, die zwar grundsätzlich über einen Anspruch auf Sozialhilfe verfügen, sich jedoch nicht auf eine vollständige Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung berufen können. Die wirtschaftliche Hilfe ist zum einen dann tiefer zu bemessen, wenn das Bundesrecht dies vorschreibt. Die wirtschaftliche Hilfe kann zum anderen auch dann tiefer bemessen werden, wenn das Bundesrecht dies zulässt. Als Bundesrecht gelten neben der Bundesgesetzgebung einschliesslich Bundesverfassung auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie die von der Schweiz ratifizierten Staatsverträge und das von der Schweiz inkorporierte weitere Völkerrecht. In der Praxis ist insbesondere das Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA[31]) von Bedeutung. Der Regierungsrat hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Fällen er von seiner Kompetenz Gebrauch machen will.

Absatz 3 und 4

Diese Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4 von Artikel 30. Bei der Überprüfung der Bedürftigkeit sind die eigenen Mittel und Drittansprüche angemessen anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung wird der Regierungsrat durch Verordnung festlegen und dabei gewisse Vermögensfreibeträge vorsehen (Abs. 3). Für das Tilgen von Schulden wird grundsätzlich keine wirtschaftliche Hilfe gewährt. In einzelnen Ausnahmefällen soll jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden können. So kann etwa die Bezahlung ausstehender Krankenkassenprämien oder die Begleichung von Mietzinsausständen zur «Rettung» eines Mietverhältnisses und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geboten sein (Abs. 4).

Artikel 47 Ausnahmen

Absatz 1

Dieser Artikel regelt die Unterstützung für diejenigen ausländischen Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Im bisherigen Recht spricht man von «eingeschränkter Sozialhilfe», dies ist aber nicht präzise, weil bereits der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt ist. Vielmehr ist bei diesen Personen die Unter-

[31] Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)

stützung grundsätzlich auf die verfassungsmässige Hilfe in Notlage im Sinne von Artikel 12 BV eingegrenzt. Demnach hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Diese Hilfe in Notlagen nach SHG ist zu unterscheiden von der so genannten «Nothilfe» für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. EG AIG und AsylG. Der Zugang zur Hilfe in Notlagen bedingt gleich wie der Zugang zur Sozialhilfe, dass die Bedürftigkeit – soweit sie nicht offensichtlich ist – von der um Unterstützung ersuchenden Personen nachgewiesen wird und entsprechend geprüft werden kann.

Bst. a: Der Bundesgesetzgeber gibt im Migrationsbereich für gewisse Personengruppen zwingend vor, dass diese keinen Zugang zur Sozialhilfe haben sollen und entsprechend nur mit Hilfe in Notlagen zu unterstützen sind. So haben beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige nach Artikel 29a AIG keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Bst. b: Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L) wird dann der Zugang zur Sozialhilfe verwehrt und entsprechend wird die Unterstützung auf die Hilfe in Notlagen beschränkt, wenn das Bundesrecht diese Beschränkung zulässt. Dies ist bei allen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zulässig, ausser in den Anwendungsfällen von Artikel 61a Absatz 5 AIG.

Bst. c und d: In der Schweiz illegal anwesende oder sich auf der Durchreise befindende Personen (insbesondere Touristen und Geschäftsreisende) erhalten nur Hilfe in Notlagen.

Absatz 2

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung den Umfang der Hilfe in Notlage unter anderem unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und wird dabei auch die unterschiedlichen Anwendungsfälle, insbesondere zu Buchstaben a und b, konkretisieren.

Artikel 48 Bemessung

Absatz 1

Wie bis anhin hat der Regierungsrat die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung festzulegen. Dabei sind sowohl die Vorgaben des übergeordneten Rechts wie die in Absatz 2 genannten zu berücksichtigen. In Absatz 1 wird explizit festgehalten, dass für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe auch bundesrechtliche Vorgaben zur Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten sind. Dies weil die Sozialhilfe grundsätzlich eine rein kantonale Aufgabe ist. Im Migrationsbereich kommt dem Bund aber in einem begrenzten Umfang eine Gesetzgebungskompetenz zu. Von dieser Kompetenz hat der Bund beispielsweise in Bezug auf vorläufig aufgenommene Personen Gebrauch gemacht. So hat er in Artikel 86 Absatz 1 AIG verankert, dass der Unterstützungsansatz für vorläufig Aufgenommene unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen hat (vgl. auch BVR 2023, S. 51 ff.). Entsprechend ist im Ausführungsrecht der GBL für vorläufig Aufgenommene tiefer zu bemessen. Anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge wiederum haben unabhängig davon, ob sie über eine Aufenthaltsbewilligung oder eine vorläufige Aufnahme verfügen, Anspruch auf Sozialhilfe im gleichen Umfang wie die einheimische Bevölkerung und zwar so lange als ihnen dieser Status nicht entzogen wird (vgl. Art. 86 Abs. 1bis AIG). Ferner ist in jedem Fall das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) zu gewährleisten. Diese Bundesvorgaben sind bei der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Hilfe einzuhalten.

Absatz 2

Der Regierungsrat hat sich zusätzlich zum Bundesrecht grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien und den in den Buchstaben a bis d genannten Rahmenbedingungen zu orientieren. Die Rahmenbedingungen (Bst. a bis d) bleiben gegenüber bisher inhaltlich unverändert. Anzumerken ist in Bezug auf Buchstabe c, dass mit der langfristig kostengünstigsten Variante auf eine nachhaltige Wirkung abgezielt wird.

Der grundsätzliche Verweis auf die SKOS-Richtlinien wird neu auf Gesetzesstufe angehoben. Der derzeit in Artikel 8 Absatz 1 SHV verankerte Mechanismus wird dabei beibehalten; d.h. die SKOS-Richtlinien sind massgebend, soweit die Sozialhilfegesetzgebung (SHG, SHV und Direktionsverordnungen)

keine Abweichungen vorsieht. Die Verweisung auf Normen von Verbänden und Fachorganisationen bedingt grundsätzlich, dass dieser Verweis statisch ausgestaltet ist; das heisst, es muss auf eine konkrete Fassung der SKOS-Richtlinien verwiesen werden. Ein dynamischer Verweis wird als verfassungsrechtlich nicht zulässig erachtet. Aus diesem Grund enthält das SHV seit 2006 anstelle eines dynamischen einen statischen Verweis auf die SKOS-Richtlinien. Ein statischer Verweis bedeutet zugleich, dass jede neue Fassung der SKOS-Richtlinien erst dann für den Vollzug verbindlich wird, wenn der Verweis in der massgebenden Rechtsgrundlage aktualisiert wird. Um diesbezüglich die nötige Flexibilität zu erhalten, wird von einem statischen Verweis auf Stufe SHG abgesehen. Dies würde jedes Mal eine Teilrevision des Gesetzes bedingen, was einen zeitnahen Nachvollzug verhindern würde. Vielmehr soll wie bisher in der SHV eine bestimmte Fassung der SKOS-Richtlinien für verbindlich erklärt werden (vgl. heutiger Art. 8 Abs. 1 SHV).

Artikel 49 Vermögensverzicht

Personen gelten erst dann als bedürftig, wenn sie ihr vorhandenes Vermögen bis zu einem im Ausführungsrecht zu definierenden Vermögensfreibetrag aufgebraucht haben. In der Praxis ist punktuell zu beobachten, dass Personen Schenkungen tätigen oder Erbvorbezüge leisten und als Folge davon bedürftig werden. Getätigte Vermögensverzichte können zum Beispiel auch dazu führen, dass Personen ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise verwirken und in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen (vgl. Art. 11a Abs. 2 bis 4 ELG[32]). Ein solches Verhalten soll nicht belohnt werden und es rechtfertigt sich, auch in der Sozialhilfe Vermögensverzichte in einem gewissen Umfang als Einnahme anzurechnen. Der vorliegende Artikel lehnt sich dabei an der in § 32 des Luzerner Sozialhilfegesetzes[33] getroffenen Lösung an. Der Regierungsrat wird dazu unter Einhaltung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Hilfe in Notlagen das Nähere festlegen. Zur Gewährleistung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wird er vom Gesetz verpflichtet, dabei sowohl den Zeitpunkt festzulegen, wie weit ein Vermögensverzicht in der Vergangenheit liegen darf, um noch berücksichtigt zu werden, wie auch die Dauer zu begrenzen, während der die verzichteten Vermögenswerte anzurechnen sind. Bei der Regelung wird sich der Regierungsrat an der in § 13 der Luzerner Sozialhilfeverordnung[34] getroffenen Lösung orientieren. Ferner ist zu bemerken, dass die Sozialdienste gerade auch in diesen Fällen konsequent die Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[35] zu prüfen und bei Erfüllen der Voraussetzungen einzufordern haben (vgl. Art. 58 f. SHG).

Artikel 50 Konkubinatsbeitrag

Absatz 1

Die Anrechnung eines angemessenen Beitrags der nicht unterstützten Konkubinatspartnerin oder des nicht unterstützten Konkubinatspartners als Einnahme wird bereits heute gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 SHV in Verbindung mit D.4.4 der SKOS-Richtlinien vorgenommen. Die Zulässigkeit der Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages bei stabilen respektive gefestigten Konkubinaten ist rechtlich unbestritten (vgl. BGE 141 I 153 E. 5.2 und BGE 142 V 513 E. 4.1). Die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrages erfolgt dabei unabhängig davon, ob der sozialhilferechtlich in die Pflicht genommene Konkubinatspartner diesen Beitrag auch tatsächlich an die unterstützte Person leistet oder nicht (vgl. BGE 141 I 153 E. 6.2.1).

Absatz 2

Ein stabiles Konkubinat zeichnet sich dadurch aus, dass es einen eheähnlichen Charakter aufweist und sich die in einem Haushalt zusammenlebenden Konkubinatspartner entsprechend gegenseitig persönlich, moralisch und finanziell Unterstützung leisten. In Absatz 2 wird hierzu eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen eines stabilen Konkubinats angenommen

[32] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)
[33] Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892) des Kantons Luzern
[34] Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a) des Kantons Luzern
[35] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

werden darf. Diese gesetzliche Vermutung kann von der unterstützten Person umgestossen werden. Wird die gesetzliche Vermutung im Einzelfall umgestossen, so ist die Erhebung eines Konkubinatsbeitrages nicht zulässig. Stattdessen ist die Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die Haushaltsführung nach D.4.5 der SKOS-Richtlinien als Einnahme zu prüfen.

Im Falle von Konkubinatspaaren ohne Kinder war in der Vergangenheit strittig, ab wie vielen Jahren des Zusammenlebens die gesetzliche Vermutung greifen darf. Mittlerweile ist es allgemein anerkannt, dass man bereits nach zweijährigem ununterbrochenem Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft von einem eheähnlichen und somit stabilen Konkubinat ausgehen darf (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. c FKJV[36] und D.4.4 der SKOS-Richtlinien). Da es sich bei der gesetzlichen Vermutung um eine Beweisregel handelt, ist diese neu auf Gesetzesstufe zu verankern.

Materiell unterscheidet sich die neue Regelung nach Artikel 50 Absatz 2 SHG nicht von der aktuellen Regelung in den SKOS-Richtlinien (D.4.4). Insbesondere greift die gesetzliche Vermutung des stabilen Konkubinats beim Zusammenleben mit gemeinsamem Kind in Übereinstimmung mit den SKOS-Richtlinien unabhängig von der Dauer des Zusammenlebens.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat die Bemessung des Konkubinatsbeitrages durch Verordnung zu regeln. Dabei wird er die heute angewendete Bemessungsweise, wie es die SKOS-Richtlinien vorgeben, verankern (vgl. SKOS-Richtlinien D.4.4 Erläuterung c).

Artikel 51 Obergrenzen für Wohnkosten

Die Vorgaben an die Sozialbehörden zu den Obergrenzen für Wohnkosten bleiben im Vergleich zum bisherigen Artikel 31a im Wesentlichen unverändert. Neu sind jedoch auch unterjährige Änderungen zu melden. Zur Festlegung der Obergrenze ist der aktuelle regionale Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Es wird den Gemeinden überlassen, wie sie den Wohnungsmarkt konkret eruieren und welche Indikatoren sie dabei heranziehen. Das Ziel der Regelung sind nachvollziehbare, überprüfbare und realistische Obergrenzen.

Artikel 52 Ausrichtung

Dieser Artikel orientiert sich stark am bisherigen Artikel 32. Der bisherige Absatz 4 wird jedoch nicht übernommen, da es sich im Falle von Bevorschussungen von Kindsunterhaltsbeiträgen nach dem IBG nicht um Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe handelt. In Absatz 1 wird zudem eine offenere und nicht abschliessende Formulierung für die im Regelfall auszurichtende Form der Leistung gewählt. Dies im Hinblick auf bereits bestehende (z.B. TWINT) oder künftige Leistungsmöglichkeiten.

Die in Absatz 2 aufgeführten Leistungsformen sind wie im bisherigen Recht als Ausnahmen von den Leistungsformen nach Absatz 1 gemeint. Der Regierungsrat kann durch Verordnung das Nähere zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe regeln (Abs. 4).

Artikel 53 Sicherung des Verwendungszwecks

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 39. Insbesondere gilt für die wirtschaftliche Hilfe weiterhin das Verpfändungs- und Abtretungsverbot. Grundsätzlich darf die wirtschaftliche Hilfe auch nicht mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden. Die Ausnahme von diesem Grundsatz wird ergänzt. Die Verrechnung mit Rückerstattungsforderungen ist bereits heute zulässig (vgl. auch Art. 72 SHG). Neu ist eine Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe auch dann zulässig, wenn der Sozialdienst der bedürftigen Person einen Betrag bevorschusst, da diese eine Sicherheit für die Wohnungsmiete leisten muss (vgl. Art. 11c1 SHV). Die Bevorschussung der Mietkaution stellt im Kanton Bern keine wirtschaftliche Hilfe dar. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Darlehen, das entsprechend von keinem

[36] Verordnung vom 24.11.2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Rückerstattungstatbestand nach Artikel 64 ff. SHG erfasst ist. Aus diesem Grund muss dieser Anwendungsfall ausdrücklich im Absatz 2 aufgeführt werden. Die vereinbarten Ratenzahlungen sollen auch hier mittels Verrechnung mit der wirtschaftlichen Hilfe erfolgen können.

3.3.2 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen

Artikel 54 Grundsatz

Die Grundsätze des bisherigen Artikels 34 (Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen) werden zur besseren Lesbarkeit in zwei thematisch getrennte Artikel aufgeteilt (Art. 54 und 55 SHG). Zusätzlich werden die Voraussetzungen für die Verwertung von Grundeigentum neu umschrieben (Art. 56 SHG).

In Absatz 1 wird der Grundsatz für alle Arten von Vermögenswerten festgehalten (vgl. Art. 34 Abs. 1 der bisherigen Fassung). So kann wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen ausnahmsweise gewährt werden, falls zum Zeitpunkt des Gesuchs die Verwertung des Vermögenswertes nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die genannten zwei Voraussetzungen sind dabei alternativ zu verstehen. Wird eine Person trotz vorhandenen Vermögenswerten mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt, so wird sie rückerstattungspflichtig, sobald die Vermögenswerte realisierbar sind oder realisiert werden (vgl. Art. 65 SHG). In Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Verwertungsverzicht regelmässig auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist. So soll bei veränderten Verhältnissen eine nachträgliche Verwertung ermöglicht werden.

Artikel 55 Vertragliches Grundpfand

Der vorliegende Artikel orientiert sich im Grundsatz am bisherigen Artikel 34 Absatz 1a bis 1c. Zudem wird festgehalten, wie im Falle der Weigerung, ein vertragliches Grundpfand zu errichten, zu verfahren ist (Abs. 2).

Absatz 1

Unverändert ist bei Vorhandensein von Grundstücken zur Sicherung der Rückerstattungsforderung gemäss Artikel 65 SHG grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen und ins Grundbuch einzutragen (vgl. Art. 34 Abs. 1a und 1b der bisherigen Fassung). Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Ausnahmen von diesem Grundsatz fest, beispielsweise wenn ein Verkauf des Grundeigentums schon in die Wege geleitet wurde oder von vornherein klar ist, dass die Unterstützung nur von sehr kurzer Dauer sein wird (vgl. Art. 10a SHV).

Absatz 2

Weigert sich eine bedürftige Person, einen Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen, so gilt die Verwertung in jedem Fall als zumutbar, und zwar auch dann, wenn eine Prüfung nach Artikel 56 Absatz 2 SHG ergeben hat, dass die Verwertung grundsätzlich nicht zumutbar wäre. Es geht nicht an, dass eine bedürftige Person mit vorhandenem Grundeigentum auch dann mit wirtschaftlicher Hilfe zu unterstützen ist, wenn sie sich weigert, die Rückerstattungsforderung des Staates zu sichern. Denn der Grundsatz besagt, dass wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen nur ausnahmsweise zu gewähren ist (vgl. Art. 54 SHG). Soweit die Verwertung als möglich gilt, ist die bedürftige Person in der Folge anzuweisen, die Verwertung innert angemessener Frist vorzunehmen. Mit Ablauf dieser Frist gilt sie im Umfang der Verwertungsmöglichkeit nicht mehr als bedürftig und die wirtschaftliche Hilfe ist ganz oder teilweise einzustellen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG).

Absatz *3*

Dieser Absatz entspricht Artikel 34 Absatz 1c im bisherigen Recht. Die bedürftige Person hat als Eigentümerin des Grundstücks die für die Errichtung des vertraglichen Grundpfands anfallenden Beurkundungskosten zu tragen. Da diese im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandes kaum von der unterstützten Person getragen werden können, müssen diese Kosten in der Regel durch den Sozialdienst als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Entsprechend werden auch diese Kosten rückerstattungspflichtig (vgl. Art. 34 Abs. 1c der bisherigen Fassung).

Artikel 56 Verwertung von Grundeigentum

Absatz 1

Die Verwertung gilt nicht nur dann als möglich, wenn das fragliche Grundstück ganz oder teilweise veräussert werden kann, sondern auch die Vermietung und Verpachtung sowie die Aufnahme eines Kredites auf das Grundstück werden als mögliche Verwertung verankert.

Ist eine der genannten Verwertungsarten möglich, so kann die betroffene Person nur dann mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden, wenn die Verwertung als nicht zumutbar im Sinne von Absatz 2 gilt.

Absatz 2

Ob die Verwertung eines Grundstücks als zumutbar gilt oder nicht, hat durch eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Ein beschriebener Sachverhalt nach Buchstabe a bis d oder eine Kombination davon kann dazu führen, dass die Verwertung als nicht zumutbar gilt.

Bst. a: Bewohnt die bedürftige Person das Grundstück respektive Teile davon selbst, dann muss der relevante Liegenschaftsaufwand errechnet und mit den sozialhilferechtlichen Ansätzen der Wohngemeinde verglichen werden. Für die Berechnung kann man sich an den Vorgaben zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nach Artikel 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[37] orientieren. Im Falle einer selbst bewohnten Liegenschaft besteht der relevante Liegenschaftsaufwand aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Bst. b: Es ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Anmeldung zur Sozialhilfe zu eruieren, ob es sich voraussichtlich um eine nur kurz- oder mittelfristige Unterstützung handeln wird. Dies dürfte beispielsweise der Fall sein, wenn bereits eine IV-Anmeldung hängig ist, die gute Aussichten auf Gewährung einer Rente hat. Zeigt sich aber im Verlauf der Unterstützung, dass die Unterstützung entgegen der Ersteinschätzung doch länger andauern wird, dann ist die Situation neu zu beurteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein IV-Gesuch nach Beginn der Unterstützung abgewiesen wird (vgl. Art. 54 Abs. 2 SHG).

Bst. c: Es wird keine feste Grenze gesetzt, ab welcher Höhe eine Unterstützung als nicht mehr gering gilt. Dies ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der relevanten Umstände festzulegen.

Bst. d: Kann das Grundstück, das beispielsweise mit einem lebenslangen Nutzniessungsrecht beschwert ist, nur zu einem Preis veräussert werden, der deutlich unter dem Marktwert liegt, dann gilt die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar. Es wäre in solchen Fällen niemandem gedient, wenn das Grundstück unter Wert verkauft werden müsste.

Ein Anwendungsfall könnte sich folgendermassen präsentieren: Im Falle eines 58-jährigen alleinstehenden, seit kurzem ausgesteuerten Mannes, der seit 20 Jahren in seiner abbezahlten Eigentumswohnung lebt, dürfte die Verwertung in der Regel als nicht zumutbar gelten. Dies weil er in seiner Eigentumswohnung günstiger lebt als in einer Mietwohnung (Bst. a) und er zudem voraussichtlich nur mittelfristig unterstützt werden muss, da er sich in wenigen Jahren frühpensionieren lassen kann (Bst. b). Würde sich der Mann aber weigern, die Rückerstattungsforderung des Staates mit einem vertraglichen Grundpfand zu sichern, so würde die Verwertung dennoch als zumutbar gelten (vgl. Art. 55 Abs. 2 SHG). Er wäre in der Folge anzuweisen, seine Eigentumswohnung zu verwerten, so dass er für sich selbst aufkommen kann. Für die Verwertung ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, so dass er die Verwertung geordnet vornehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist ist die Sozialhilfe einzustellen, weil der Mann ab diesem Zeitpunkt als nicht mehr bedürftig gilt (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG).

[37] Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

3.3.3 Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

Artikel 57 Bevorschussung

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 34a und erfährt rein sprachliche Anpassungen. Die wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter wird wie bisher grundsätzlich von der Abtretung der Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. Für allfällige Inkassobemühungen in diesen Fällen können Sozialdienste eine Inkassoprovision als Anreiz erhalten (vgl. Art. 138 SHG).

Artikel 58 Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 37 und bleibt unverändert. Er verpflichtet die Sozialdienste zur Geltendmachung der auf das Gemeinwesen subrogierten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche (vgl. Art. 131a Abs. 2 [nachehelicher Unterhalt], Art. 286a Abs. 3 [Mankofälle], Art. 289 Abs. 2 [Kindsunterhalt] und Art. 329 Abs. 3 [Verwandtenunterstützungspflicht] ZGB). Zum Umfang der bundesgesetzlich vorgesehenen Subrogation (Legalzession) ist jedoch zu bemerken, dass das Bundesgericht mit BGE 148 III 270 eine Praxisänderung vollzogen hat. Neu subrogieren nur die einzelnen bevorschussten Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auf das bevorschussende Gemeinwesen, während das Stammrecht oder die zukünftigen Einzelforderungen gerade nicht auf das Gemeinwesen übergehen. Das Recht auf die Schuldneranweisung als Nebenrecht geht aber weiterhin auf das Gemeinwesen über, falls dieses auch in Zukunft bevorschussen wird. Aufgrund dieser vollzogenen Praxisänderung wurde der Handlungsspielraum der Sozialdienste als Gläubiger der subrogierten Forderungen eingeschränkt. Dies hat beispielsweise Auswirkungen auf die Klagemöglichkeit des Sozialdienstes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 SHG.

Artikel 59 Festsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 38 und bleibt im Grundsatz unverändert.

Absatz 1

Ist ein Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder gerichtlich festgesetzt worden oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht der Sozialdienst mit der pflichtigen Person eine entsprechende Vereinbarung und damit eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Dies betrifft nacheheliche Unterhaltsbeiträge, den Kindsunterhalt sowie die Verwandtenunterstützung nach Artikel 328 ff. ZGB.

Absatz 2

Dieser Absatz erfährt eine minimale Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung, weil es in Folge der mit BGE 148 III 270 erfolgten Praxisänderung des Bundesgerichts (vgl. Erläuterungen zu Art. 58 SHG) zum heutigen Zeitpunkt unklar ist, in welchen Fällen den Sozialdiensten noch ein Klagerecht (Aktivlegitimation) zukommt. Entsprechend sind die Sozialdienste gemäss neuem Wortlaut nur noch dann zur Anhebung einer Klage vor Gericht verpflichtet, soweit sie nach dem Bundeszivilrecht (ZGB) dazu berechtigt sind. Die Praxisänderung wird von der Praxis stark kritisiert. Die weitere Praxisentwicklung des Bundesgerichts zum Umfang der Subrogation ist zu beobachten. Sofern dem Sozialdienst kein Klagerecht (mehr) zukommt, ist die unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Person anzuweisen, die entsprechende Klage gegen die pflichtige Person zu erheben.

3.3.4 Integrationsmassnahmen

Artikel 60 Einzelne Integrationsmassnahmen

Der bisherige Artikel 35, welcher die beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen regelt, wird in zwei Artikel aufgeteilt. Der vorliegende Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 35 Absatz 2 und zählt die unterschiedlichen Arten von beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen auf, die im Rahmen einer

individuellen Zielvereinbarung festgelegt werden können. Die Aufzählung, die nicht abschliessend ist, wird ergänzt durch «Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und Sprachkompetenzen sowie weiteren Bildungsmassnahmen» (Bst. c). Entsprechende Angebote werden bereits heute gestützt auf das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) und in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zur Verfügung gestellt (z.B. Brückenangebote). Sie erlauben es, dass unterstützte Personen den Zugang zur Regelstruktur finden.

Artikel 61 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen

Dieser Artikel lehnt sich an den bisherigen Artikel 35 Absatz 1 und 3 an. Der Sozialdienst hat neu im Rahmen der individuellen Zielvereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b SHG die erforderlichen Integrationsmassnahmen gemäss Artikel 60 SHG festzulegen (Abs. 1). Der Absatz 2 regelt diejenigen Fälle, bei denen eine individuelle Zielvereinbarung nicht oder nicht in Bezug auf die erforderlichen Integrationsmassnahmen zustande kam. In diesen Fällen haben die Sozialdienste die bedürftige Person zu geeigneten Integrationsleistungen anzuweisen.

Erbringt die bedürftige Person die nach Absatz 1 und 2 festgelegten oder angewiesenen Integrationsleistungen, wird dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen berücksichtigt. Die Form dieser Honorierung ist in den Ausführungsbestimmungen festzulegen. Im bisherigen Recht wird je nach erbrachter Integrationsleistung entweder eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag gewährt (vgl. Art. 8a, 8d und 8e SHV).

3.3.5 Kürzungen und Einstellung

Artikel 62 Kürzungen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 36. Er erfährt in Absatz 2 zwei Änderungen. Einerseits wird die bisherige Formulierung «absolut nötiger Existenzbedarf» durch die heutige übliche und in der Bundesverfassung verwendete Terminologie «verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen» (vgl. Art. 12 BV) ersetzt. Eine materielle Änderung des Leistungsniveaus, das nicht unterschritten werden darf, ist damit nicht verbunden. Andererseits wird neu der maximale Kürzungsumfang von 30% des GBL gemäss SKOS-Richtlinien (vgl. F.2. Abs. 2 Bst. a) bereits auf Gesetzesstufe verankert. Eine maximale Kürzung von 30% steht aber immer unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Rechts auf Hilfe in Notlage. Entsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch die beabsichtige Kürzung das Recht auf Hilfe in Notlage gewahrt bleibt. Dies ist vor allem bei denjenigen Personengruppen zu prüfen, für welche die Ausführungsbestimmungen einen reduzierten GBL vorsehen (z.B. vorläufig Aufgenommene).

Artikel 63 Einstellung

Vorbemerkungen

Das SAFG verfügt im Bereich der Asylsozialhilfe über eine ausdrückliche Verankerung der Einstellung der Sozialhilfe, welche insbesondere die Fälle der Subsidiaritätsverletzung regelt (vgl. Art. 24 SAFG in der bisherigen Fassung). Für den Bereich des SHG sollen diese Einstellungstatbestände neu ebenfalls ausdrücklich verankert werden. Im SAFG wird demgegenüber nur noch auf die Regelung im SHG verwiesen. Die in dieser Bestimmung aufgelisteten Einstellungstatbestände werden bereits heute angewendet und entsprechen den vom Bundesgericht und Verwaltungsgericht formulierten Vorgaben zur Subsidiarität in der Sozialhilfe (vgl. insbesondere BGE 142 I 1, 139 I 218 und BGE 130 I 71 sowie BVR 2013, S. 463 ff.). Im Übrigen gelten in Bezug auf den Nachweis der Bedürftigkeit die allgemeinen beweisrechtlichen Grundsätze (vgl. BVR 2009, S. 415 ff.). Diese werden in diesem Artikel aber nicht abgebildet, da sie sich bereits aus dem VRPG ergeben.

Absatz 1

Die Sozialhilfe ist insbesondere dann ganz oder teilweise einzustellen, wenn eine Subsidiaritätsverletzung vorliegt. Eine solche liegt im Grundsatz dann vor, wenn eine sich in einer Notlage befindende Person sich selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite rechtzeitig erhältlich ist (vgl. Art. 7 Abs. 2

SHG). Die Buchstaben a bis d konkretisieren die Anwendungsfälle. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass die betroffene Person vorgängig entsprechend angewiesen wurde.

Bst. a: Die wirtschaftliche Hilfe wird ganz oder teilweise eingestellt, wenn eine Person eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlöhnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Einstellung der Sozialhilfe zentral, dass die Arbeit oder das Beschäftigungsprogramm zum einen entlöhnt ist und zum anderen auch noch konkret zur Verfügung steht (vgl. insb. BGE 142 I 1). Nur unter diesen Voraussetzungen kann die betroffene Person durch ihr Handeln direkt Einfluss auf ihre Bedürftigkeit nehmen, indem sie umgehend die Arbeitsstelle antritt respektive das Beschäftigungsprogramm besucht. Im Umfang des dadurch entgangenen Einkommens gilt sie in der Folge als nicht bedürftig (vgl. Abs. 2). Steht die entlöhnte Arbeitsstelle oder das Beschäftigungsprogramm nicht mehr konkret zur Verfügung, liegt keine Subsidiaritätsverletzung (mehr) vor. In diesen Fällen hat der Sozialdienst stattdessen zu prüfen, ob eine Kürzung wegen selbstverschuldeter Bedürftigkeit gemäss Artikel 62 SHG und eine unmittelbare Rückerstattungspflicht durch Verrechnung mit der laufenden Unterstützung gemäss Artikel 66 i.V.m. Artikel 72 SHG zu verfügen ist.

Bst. b und c: Die Subsidiarität ist auch dann verletzt und führt zur teilweisen oder ganzen Einstellung der Sozialhilfe, wenn die Person einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht (Bst. b) oder ohne zureichenden Grund auf anderweitige konkret zur Verfügung stehende Einnahmen verzichtet (Bst. c). Der Rechtsanspruch gemäss Buchstabe b darf dabei nicht theoretischer Natur sein, sondern muss förmlich festgelegt respektive auch im Betrag bekannt sein (vgl. BGE 150 I 6).

Bst. d: Dieser Einstellungstatbestand steht in Beziehung zu Artikel 54 SHG, der die Voraussetzungen für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen regelt. Ist die Verwertung des fraglichen Vermögenswertes sowohl möglich als auch zumutbar, so hat die betroffene Person diesen Vermögenswert innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Folgen der Subsidiaritätsverletzung im Sinne von Absatz 1. Der Umfang der Einstellung der Sozialhilfe ergibt sich aus der Höhe der entgangenen Einnahmen. Je nach Sachverhalt führt dies zu einer vollständigen oder einer teilweisen Einstellung der Sozialhilfe.

3.4 Rückerstattungspflicht

Vorbemerkungen

Der Abschnitt zur Rückerstattungspflicht erfährt gegenüber den heute geltenden Regelungen folgende wesentliche Änderungen: Neu besteht bei rechtmässigem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattungspflicht nur noch im Falle eines Vermögensanfalls. Diese Kategorie betrifft die Mehrheit der heute eintretenden Rückerstattungsfälle. Auf die Rückerstattungspflicht aus Einkommen wird neu verzichtet (vgl. Art. 64 SHG). Damit werden vormals bedürftige Personen, denen es gelungen ist, sich durch Erwerbstätigkeit eine Existenz aufzubauen, entlastet. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.1 Abs. 3).

Die Rückerstattungspflicht wird jedoch in anderen Bereichen intensiviert. So werden grundsätzlich nur noch die Kinder selbst, die mit Sozialhilfe unterstützt werden, von der Rückerstattungspflicht befreit (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. a SHG). Diese Einschränkung der Befreiung von der Rückerstattungspflicht auf das unterstützte Kind rechtfertigt sich, weil die Rückerstattungspflicht der Eltern bei rechtmässigem Bezug nur noch bei einem Vermögensanfall entsteht. Mit dieser Anpassung folgt der Kanton Bern den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien (vgl. E.2.5 Abs. 4). Weiter gelten neu längere Verjährungsfristen (vgl. Art. 74 SHG). Schliesslich wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch im Falle eines Wohnortwechsels eine fällige Rückerstattungspflicht fortgesetzt und mit der laufenden Unterstützung abgerechnet werden kann, soweit die Rückerstattungspflicht infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe entstanden ist (vgl. Art. 73 SHG).

3.4.1 Rückerstattungspflicht von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern

Artikel 64 Vermögensanfall

Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der bisherige Artikel 40, der alle Rückerstattungstatbestände enthält, auf drei Artikel aufgeteilt.

Artikel 64 SHG orientiert sich am bisherigen Artikel 40 Absatz 1 und erfährt folgende Änderung: Neu wird eine Person, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, nur noch dann rückerstattungspflichtig, wenn sie aufgrund eines Vermögensanfalls in wesentlich verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Ein Vermögensanfall kann beispielsweise im Falle von Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinnen und dergleichen vorliegen. Aus Einkommen wird die Person nicht mehr rückerstattungspflichtig. Die Sozialdienste haben zur Überprüfung der Rückerstattungspflicht einen gegenüber heute vereinfachten Zugang zu den Steuerdaten der vormals unterstützten Personen (vgl. Art. 118 SHG).

Artikel 65 Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 40 Absatz 2 und 3. Er umfasst die Rückerstattungstatbestände der Bevorschussung durch die Sozialhilfe, sei dies bei vorhandenem Vermögen (Abs. 1) oder bevorstehenden Leistungen Dritter (Abs. 2). Er erfährt insofern eine Präzisierung, als in beiden Absätzen verdeutlich wird, dass die Realisierbarkeit oder Realisierung von Vermögenswerten und Ansprüchen sowohl während der laufenden Unterstützung als auch nach der Ablösung von der Sozialhilfe eintreten können.

Artikel 66 Selbstverschulden und unrechtmässiger Bezug

Absatz 1

Der Rückerstattungstatbestand des Selbstverschuldens entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 4 und wird unverändert übernommen. Dabei liegt ein grobes Selbstverschulden beispielsweise dann vor, wenn jemand grundlos eine Festanstellung kündigt oder ablehnt. Ebenso ist von einem groben Selbstverschulden auszugehen, wenn eine Person die ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe zweckwidrig verwendet und der Sozialdienst in der Folge beispielsweise zur Vermeidung einer Wohnungskündigung eine Leistung doppelt erbringen muss.

Absatz 2 und 3

Der Rückerstattungstatbestand bei unrechtmässig bezogenen Leistungen entspricht dem bisherigen Artikel 40 Absatz 5 und erfährt in Absatz 3 eine Ergänzung. So sind im Falle einer durch den Sozialdienst ausgerichteten Falschauszahlung keine Zinsen zu erheben. Eine solche Falschauszahlung liegt dann vor, wenn infolge eines Versehens des Sozialdienstes Auszahlungen getätigt wurden, auf welche die unterstützte Person keinen Anspruch hat und diese aus diesem Grund rückerstattungspflichtig wird. In der Praxis kann es vorkommen, dass fälschlicherweise Doppelzahlungen ausgelöst werden, oder nach gemeldeten veränderten Verhältnissen die Budgetanpassung nicht respektive nicht rechtzeitig erfolgt. Dies soll nicht der unterstützten Person angelastet werden und entsprechend sind in diesen Fällen keine Zinsen geschuldet. Die Rückerstattungspflicht an sich bleibt davon aber weiterhin unberührt.

Artikel 67 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Absatz 1

Dieser Absatz benennt die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht. Die Bestimmung erfährt gegenüber dem bisherigen Artikel 40a mehrere Änderungen, die nachfolgend ausgeführt werden. Mit der neuen Formulierung im Einleitungssatz wird erreicht, dass allein die unterstützte Person selbst von der Rückerstattungspflicht befreit wird.

Bst. a: Der Buchstabe a entspricht dem bisherigen Buchstabe a von Artikel 40a Absatz 1. In Kombination mit dem neuen Einleitungssatz hat dieser aber zur Folge, dass nur noch unterstützte Minderjährige oder

junge Erwachsene in Erstausbildung – unter Vorbehalt von Buchstabe c und Absatz 2 − von der Rückerstattungspflicht befreit sind, nicht jedoch ihre Eltern.

Bst. b: Dieser Buchstabe entspricht dem bisherigen Buchstabe b von Artikel 40a Absatz 1.

Bst. c: Dieser Buchstabe regelt die sogenannten Mankofälle gemäss Artikel 286a ZGB. In diesen Fällen konnte die zivilrechtlich zuständige Behörde mangels Leistungsfähigkeit der grundsätzlich unterhaltpflichtigen Person keinen oder nur einen den gebührenden Unterhalt nicht deckenden Unterhaltsbeitrag festlegen. In der Folge muss das Kind mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt werden. Der obhutsberechtigte Elternteil würde nun theoretisch rückerstattungspflichtig für die an das Kind ausbezahlte wirtschaftliche Hilfe. Dass nach der Trennung kein gebührender Unterhalt für das Kind festgelegt werden konnte, weil die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig ist, soll sich aber nicht zum Nachteil des obhutsberechtigten Elternteils auswirken. Aus diesem Grund wird der obhutsberechtigte Elternteil von der Rückerstattungspflicht befreit, soweit es um die an das Kind geleistete wirtschaftliche Hilfe geht. Im Gegenzug hat der Sozialdienst die Möglichkeit, gegen den grundsätzlich unterhaltspflichtigen Elternteil gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB dann vorzugehen, wenn sich dessen Verhältnisse ausserordentlich verbessert haben, und zwar rückwirkend bis zu fünf Jahren (vgl. Art. 58 SHG). Allfällige beim Sozialdienst anfallenden Anwalts- und Prozesskosten zwecks zivilgerichtlicher Durchsetzung dieser Ansprüche sind neu lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 135 Abs. 1 Bst. h SHG).

Die Ausnahmen nach Buchstabe a bis c stehen wie bisher immer unter dem Vorbehalt, dass es sich dabei nicht um Vorschussleistungen für Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und Ähnliches handelt. Bevorschusste Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

Absatz 2

Diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht ist spezialgesetzlich in Artikel 4 Absatz 3 IBG geregelt. Sie regelt einen Aspekt der Schnittstelle des IBG und des SHG.

Minderjährige haben nach Bundeszivilrecht grundsätzlich einen Anspruch auf Bevorschussung der laufenden elterlichen Kindsunterhaltsbeiträge, wenn die unterhaltspflichtige Person säumig ist (vgl. Art. 293 ZGB und Art. 3 Abs. 1 IBG). Ist das Kind aber auf dauernde Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen, entfällt nach kantonalem Recht der Anspruch auf Bevorschussung nach IBG (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 IBG). Stattdessen kommt die Sozialhilfegesetzgebung zur Anwendung und das Kind wird in der Folge mit Sozialhilfe unterstützt. Nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen würde nun der obhutsberechtigte Elternteil für die an das Kind geleistete wirtschaftliche Hilfe rückerstattungspflichtig. Da diese Rechtsfolge nicht sachgerecht ist, weil diese Rechtsfolge im IBG gerade nicht vorgesehen ist, regelt der Absatz 3 von Artikel 4 IBG, dass eine Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetzgebung im Umfang jener Leistungen entfällt, die bei Anwendung des IBG hätten ausgerichtet werden können. Dies bedeutet, dass die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht in diesem Umfang gegenüber dem obhutsberechtigten Elternteil entfällt. Jedoch hat der Sozialdienst die an das Kind ausgerichtete wirtschaftliche Hilfe, die im Übrigen auf das Gemeinwesen subrogiert ist, allein vom unterhaltspflichtigen, aber säumigen Elternteil selbst zurückzufordern (vgl. Art. 58 SHG).

3.4.2 Rückerstattungspflicht weiterer Personen

Artikel 68 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat

Dieser Artikel stellt Bestimmungen zur Solidarhaftung von Ehegatten respektive von in eingetragener Partnerschaft lebende Person (Abs. 1 und 2) und neu von Konkubinatspaaren (Abs. 3) auf. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Artikel 41 und bleiben unverändert. Bei bedürftigen Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern wird neu jeder Elternteil zur Rückerstattung der gesamten für ihre Kinder gewährten wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 64 bis 66 SHG entsteht (Abs. 3). Damit soll derjenige Elternteil, in dessen Dossier die Kinder geführt werden, gegenüber dem anderen Elternteil nicht schlechter gestellt werden.

Artikel 69 Drittpersonen

Dieser Artikel regelt den Kreis der Rückerstattungspflichtigen, falls die unterstützte Person verstirbt und Personen in ihrem Umkreis durch Leistungen im Todesfall begünstigt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die zu Lebzeiten bezogene wirtschaftliche Hilfe durch das beim Tod vorhandene Kapital getilgt wird. Im Grundsatz entspricht die Regelung dem heutigen Artikel 42, wobei aber Buchstabe b präzisiert wird. So wird in Buchstabe b neu neben den bereits heute genannten Sozialversicherungen und den Lebensversicherungen auch die gebundene Selbstvorsorge (sogenannte Säule 3a) erwähnt. Damit wird eine in der Praxis bestehende Unsicherheit geklärt. Die Aufzählung der in Buchstabe b genannten Leistungen ist dabei nicht abschliessend. So sollen neu alle Personen rückerstattungspflichtig werden, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung begünstigt sind.

Die bestehende Verzichtsklausel aus dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 wird nicht übernommen. Den begünstigten Personen steht es aber neu offen, einen Antrag auf Verzicht der Rückerstattung gemäss Artikel 70 SHG (Härtefall) zu stellen. Die Bedingungen für die Annahme eines Härtefalls in diesen Fällen sind durch den Regierungsrat festzulegen.

3.4.3 Verzicht auf Rückerstattung

Artikel 70

Die Bestimmung über den Verzicht auf die Rückerstattung bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 43. Diese Härtefallklausel können alle rückerstattungspflichtigen Personen anrufen, so beispielsweise auch rückerstattungspflichtige Drittpersonen im Sinne von Artikel 69 SHG.

3.4.4 Verfahren

Artikel 71

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 44. Den Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet hat, trifft die Pflicht, die Voraussetzungen für eine Rückerstattung regelmässig abzuklären und Rückerstattungsansprüche geltend zu machen.

3.4.5 Verrechnung

Artikel 72 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Artikel 44b. Im Falle von rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsansprüchen ist eine Verrechnung mit fälligen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zulässig (vgl. auch Art. 53 Abs. 2 Bst. b SHG). Dabei sind die Grundsätze von Artikel 62 Absatz 2 SHG zu beachten. In den Anwendungsfällen nach Absatz 2, wo eine Sanktion mit einer Rückerstattung konkurrenziert, ist die Sanktion zuerst zu vollziehen, bevor der Rückerstattungsanspruch durch Verrechnung getilgt wird.

Artikel 73 Bei Wechsel des Sozialdienstes

Wurde infolge eines unrechtmässigen Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe eine Rückerstattung bei laufender Unterstützung verfügt und wechselt die bedürftige Person danach ihren Wohnort, so ist es nicht möglich, die noch verbleibende Rückerstattungsschuld weiterhin mit der laufenden Unterstützung zu verrechnen. Die vorliegende Bestimmung schliesst für innerkantonale Wohnortswechsel diese Lücke, indem der neu zuständige Sozialdienst dazu ermächtigt und verpflichtet wird, die entsprechenden Abzüge auf der von ihm zu leistenden wirtschaftlichen Hilfe vorzunehmen. Sanktionen und eigene Rückerstattungsforderungen des Sozialdienstes am neuen Wohnort haben dabei Vorrang. Der neu zuständige Sozialdienst berechnet in einem ersten Schritt monatlich die zustehende wirtschaftliche Hilfe (inkl. eigener Sanktionen oder Rückerstattungsforderung) und zieht davon – unter Beachtung von Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe c – einen Betrag ab. Diesen überweist er in der Folge an den bisher zuständigen Sozialdienst, bis die

Rückerstattung vollständig erfolgt ist. Die betroffenen Sozialdienste können jedoch auch eine andere Periodizität für die Überweisung vereinbaren. Hinsichtlich der jährlichen Lastenausgleichsabrechnung sollte eine Überweisung aber jeweils zumindest Ende Jahr stattfinden.

3.4.6 Verjährung

Vorbemerkungen

Die Verjährungsbestimmungen, die dem bisherigen Artikel 45 nachgebildet sind, bleiben im Grundsatz unverändert. Sie werden aus rechtsetzungstechnischen Gründen neu auf drei Artikel aufgeteilt. Mit einer Verlängerung der Verjährungsfristen soll den tatsächlichen zeitlichen Verhältnissen in Zusammenhang mit einem Vermögensanfall gemäss Artikel 64 Absatz 1 SHG und den damit verbundenen Vollzugsherausforderungen besser Rechnung getragen werden. Diese Anpassung rechtfertigt sich insbesondere vor dem folgenden Hintergrund: Personen, die rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, werden gemäss Artikel 64 SHG neu nur noch im Falle eines Vermögensanfalles rückerstattungspflichtig. Dies stellt für sie eine deutliche Erleichterung dar. Im Gegenzug soll der Eintritt eines solchen Vermögensanfalles für die Rückerstattung länger von Relevanz sein.

Artikel 74 Fristen

Die absolute Verjährungsfrist gemäss Absatz 1 wird auf fünfzehn Jahre und die Vollstreckungsverjährungsfrist gemäss Absatz 2 auf zehn Jahre angehoben, wobei längere strafrechtliche Fristen vorbehalten sind (Abs. 3). In Bezug auf die Vollstreckungsfrist gemäss Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass diese Frist die absolute Verjährungsfrist nach Absatz 1 ablöst. Absolute Verjährungsfristen von fünfzehn Jahren kennen beispielsweise die Kantone Zürich, St. Gallen und Graubünden. Bezüglich der neu geltenden Verjährungsfristen ist die Übergangsbestimmung von Artikel 154 Absatz 3 SHG zu beachten.

Artikel 75 Unterbrechung der Fristen

Dieser Artikel orientiert sich am bisherigen Artikel 45 Absatz 3 und erfährt materiell keine Anpassung.

Artikel 76 Keine Verjährung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 45 Absatz 5. Ein durch ein vertragliches Grundpfand gemäss Artikel 55 SHG gesicherter Rückerstattungsanspruch unterliegt keiner Verjährung (vgl. Art. 807 ZGB).

3.5 Zuständigkeit

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Sozialhilfe geregelt. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Gemeinden bleibt dabei gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden (vgl. Art. 77 f. SHG). Dem Kanton obliegt dagegen die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs, für die der Bund Beiträge nach der Asylgesetzgebung ausrichtet (vgl. Art. 78 SHG), und an Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (vgl. Art. 81 SHG). Um die Schnittstelle zwischen dem SHG und dem SAFG zu optimieren, wird die Möglichkeit der Fallübertragung gegenüber heute auf alle Personen, die nach SHG unterstützt werden, ausgeweitet (vgl. Art. 79 SHG).

3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Artikel 77 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 46 Absatz 1 bis 2a. Die Zuständigkeit der Gemeinde richtet sich seit dem 1. Januar 2022 nach dem Unterstützungswohnsitz und bleibt unverändert.

Der Unterstützungswohnsitz ist sinngemäss nach den Bestimmungen des ZUG zu eruieren. Mit dem Auffangtatbestand in Absatz 2 und der Sonderregel in Absatz 3 ist weiterhin sichergestellt, dass sich keine Zuständigkeitslücke ergibt.

Der Grundsatz von Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der Sonderzuständigkeiten gemäss Artikel 30 (burgerliche Sozialhilfe), Artikel 79 (abweichende Zuständigkeit) und Artikel 81 (Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel) SHG.

Artikel 78 Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 46a. Bei Personen des Asylbereichs ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeinden grundsätzlich immer dann, wenn der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet. Vorbehalten bleiben – wie bisher – die Ausnahmefälle gemäss Artikel 2 SAFG, sowie neu bei Familienkonstellationen gemäss Artikel 79 SHG.

Artikel 79 Abweichende Zuständigkeit

Um die Schnittstelle zwischen den zwei sozialhilferechtlichen Erlassen SHG und SAFG zu optimieren, bedarf es einer weitergehenden Kompetenz des Regierungsrats, als dies in Artikel 46a Absatz 2a des bisherigen SHG verankert ist. Der Regierungsrat kann neu für *alle* Personen, die in den Geltungsbereich des SHG fallen, durch Verordnung die Zuständigkeit für die Fallführung abweichend von Artikel 77 f. SHG regeln. Dies gilt insbesondere bei Personen, die mit Personen zusammenleben, welche nach SAFG unterstützt werden. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass es innerhalb einer Unterstützungseinheit aufgrund unterschiedlich langer Anwesenheit in der Schweiz oder eines unterschiedlichen Aufenthaltsstatus respektive Schweizer Staatsangehörigkeit zu einer getrennten Fallführung kommt, welche für die involvierten Sozialdienste einen unverhältnismässig hohen administrativen Mehraufwand bedeutet. Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich aber für die betreffende Person weiterhin nach dem SHG, da nur die Zuständigkeit für die Fallführung einer anderen Stelle – primär einem regionalen Partner – übertragen werden kann.

Artikel 80 Streitige örtliche Zuständigkeit

Das Verfahren im Falle von Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit bleibt unverändert. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46 Absatz 2b und 3.

3.5.2 Zuständigkeit des Kantons

Artikel 81

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 46a1 und verankert unverändert die Zuständigkeit des Kantons für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel.

3.5.3 Übertragung an Dritte

Artikel 82

Die Gemeinden und die GSI können wie bisher die Gewährung der Sozialhilfe nach Artikel 78 und 81 SHG mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese Trägerschaften unterliegen ebenfalls den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, wenn ihnen diese Aufgabe übertragen wird (insb. Sozialhilfegeheimnis). Der Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 46c und bleibt abgesehen von einer formalen Anpassung unverändert.

3.5.4 Kostenübernahme

Artikel 83 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse

Dieser Artikel bestimmt für interkantonale Sachverhalte das innerkantonal zahlungspflichtige Gemeinwesen und entspricht grundsätzlich der bisherigen in Artikel 54a verankerten Regel. So hat die nach Artikel 77 SHG zuständige Gemeinde die nach Artikel 14 ZUG dem Aufenthaltskanton geschuldeten ersatzpflichtigen Kosten zu tragen.

Artikel 84 Medizinische Notfallbehandlungen

Dieser Artikel entspricht in weiten Teilen dem bisherigen Artikel 57l. Dabei handelt es sich um eine Spezialbestimmung innerhalb des Sozialhilferechts: Sind die massgeblichen Voraussetzungen erfüllt, wird die wirtschaftliche Hilfe nicht an die eigentlich bedürftige Person, sondern an den medizinischen Leistungserbringer ausgerichtet. Da die Leistungserbringer ihr Gesuch immer erst dann stellen können, wenn die Kosten bereits angefallen und die Uneinbringlichkeit belegbar ist, handelt es sich beim Entscheid der Gemeinden nicht um eine Kostengutsprache, sondern um eine (rückwirkende) Kostenübernahme. Dies soll mit der neuen Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden. Zudem hat sich die Ausgestaltung des bisherigen Artikels 57l als «Kann-Bestimmung» im Vollzug als missverständlich erwiesen. Denn aufgrund der Unterstützungspflicht in Notsituationen nach Artikel 21 ZUG bleibt den Gemeinden bei erfüllten Voraussetzungen kein Ermessensspielraum bei der Frage, ob die Unterstützung geleistet werden soll. Die nach Artikel 77 SHG zuständige Gemeinde hat immer dann die Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a bis c erfüllt sind. Einer Zustimmung durch den Kanton bedarf es hierfür ausdrücklich nicht.

Nicht übernommen wird aus dem bisherigen Recht Buchstabe d. Denn die zusätzliche Voraussetzung eines «ausserordentlichen Falles» gemäss diesem Buchstaben und dessen Umschreibung im Ausführungsrecht (vgl. Art. 8h1 SHV) bringen gegenüber der Formulierung «medizinischer Notfall» keinen Mehrwert. Diese Grundvoraussetzung bleibt selbstverständlich bestehen. Der Regierungsrat wird im Verordnungsrecht unter anderem festzulegen haben, wann ein solcher vorliegt. Die Leistungspflicht wird dadurch insgesamt nicht ausgeweitet. Beispielsweise soll wie bereits heute als medizinischer Notfall im Sinne des Artikels 84 SHG nur gelten, wenn eine *sofortige* Behandlung zur Beseitigung eines akut lebensbedrohlichen Zustands erforderlich ist.

3.6 Verfahren

Vorbemerkungen

In den Artikeln 85 bis 99 SHG wird das Verfahrensrecht für die Gewährung der Sozialhilfe an die bedürftigen Personen geregelt. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen im Abschnitt 3.6 des bisherigen Erlasses. Nicht übernommen wurden die Absätze 1 und 2 von Artikel 50 der bisherigen Fassung, da sie allein deklaratorischer Natur sind und sich bereits aus den Grundsätzen des VRPG respektive des Zivilrechts (z.B. Art. 443 Abs. 3 ZGB) ergeben.

Den Sozialdiensten stehen wie bisher als besondere Beweiserhebungsmassnahmen vertrauensärztliche Abklärungen und Sozialinspektionen zur Verfügung, die jedoch in Bezug auf die vertrauensärztlichen Abklärungen zugunsten der Sozialdienste breiter gefasst werden (siehe nachfolgend die Erläuterungen zu Art. 86 SHG). In Abweichung der Verfahrensbestimmungen des VRPG werden zudem die bewährten Formerleichterungen im Verwaltungsverfahren beibehalten bzw. sogar erweitert (vgl. Art. 85 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 2 SHG). Das Verwaltungs- und das Verwaltungsjustizverfahren bleiben im Grundsatz kostenlos und die bestehende Erleichterung bei der Prozessvertretung wird beibehalten (vgl. Art. 98 und Art. 99 SHG). Der Rechtsschutz bleibt in seiner bisherigen Form bestehen.

3.6.1 Gesuch

Artikel 85

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 49 inhaltlich grösstenteils unverändert, wird jedoch in Absatz 3 erweitert. Zwecks Wahrung der Niederschwelligkeit kann abweichend vom VRPG das Sozialhilfegesuch wie bisher auch mündlich gestellt werden (Abs. 2). Das Gesuch kann in Abweichung von den Vorschriften des VRPG, namentlich Artikel 31 und 32 Absatz 2, jedoch neu auch elektronisch eingereicht werden, sofern der Sozialdienst der zuständigen Gemeinde diese Möglichkeit anbietet.

3.6.2 Vertrauensärztliche Abklärungen

Artikel 86

Dieser Artikel orientiert sich zwar am bisherigen Artikel 50 Absatz 3 bis 5, wird jedoch im Anwendungsbereich deutlich erweitert.

Absatz 1

Der Anwendungsbereich für die Anordnung einer vertrauensärztlichen Abklärung wird gegenüber der bereits heute erfassten Arbeitsintegration (Bst. a) erweitert. Dieses Sachverhaltsabklärungsmittel darf auch dann eingesetzt werden, wenn in Frage steht, ob eine angeordnete (berufliche, sprachliche oder soziale) Integrationsmassnahme (Bst. b) oder eine vorgesehene Weisung oder Anordnung einer Massnahme (Bst. c) dem Gesundheitszustand der bedürftigen Person angemessen ist. Die Praxis ist häufig mit Arztzeugnissen konfrontiert, welche ohne Angaben von Gründen eine allgemeine Arbeitsunfähigkeit der bedürftigen Person ausweisen, ohne sich differenziert darüber zu äussern, unter welchen Voraussetzungen ein (angepasster) Einsatz oder eine (andere) Integrationsmassnahme möglich wäre. Auch in Bezug auf die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe können die Sozialdienste auf eine vertrauensärztliche Abklärung angewiesen sein, wenn der von der bedürftigen Person aus gesundheitlichen Gründen geltend gemachte höhere Bedarf (für ein Auto, ein nicht den Mietzinslimiten entsprechender Mietzins, situationsbedingte Leistungen etc.) entsprechend aus medizinischer Sicht beurteilt werden muss (Bst. d).

Absatz 2

Neu erhält die GSI die Kompetenz, eine vertrauensärztliche Abklärungsstelle zu errichten oder Dritte damit zu beauftragen (vgl. Art. 24 SHG). Den Sozialdiensten steht es frei, ob sie mit eigenen Ärztinnen und Ärzten arbeiten oder aber das Angebot des Kantons in Anspruch nehmen wollen. Entsprechend sind in diesem Artikel beide Möglichkeiten abzubilden.

Absatz 3

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage dürfen Ärztinnen und Ärzte, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen (vgl. Art. 321 StGB), dem Sozialdienst in einer eingeschränkten Form auch dann Auskunft geben, wenn die betroffene Person sie nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB). In diesen Fällen dürfen die beauftragten Ärztinnen und Ärzte den Sozialdiensten einzig das Abklärungsergebnis zukommen lassen, nicht jedoch die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterleiten. Diese Regelung ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht derjenigen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)[38] nachgebildet, welche einen vergleichbaren Sachverhalt regelt (vgl. Art. 3c Abs. 4 IVG). Das Abklärungsergebnis äussert sich dabei – je nach Abklärungsauftrag des Sozialdienstes – beispielsweise zur Frage der Arbeitsfähigkeit respektive der Einsatz- oder Leistungsfähigkeit der untersuchten Person, allenfalls auch betreffend Umfang, Dauer oder konkrete Tätigkeiten, und zur Durchführbarkeit von konkreten Integrationsmassnahmen oder anderen Massnahmen. Das Abklärungsergebnis

[38] Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

kann sich aber auch dazu äussern, ob und in welchem Umfang der aus gesundheitlichen Gründen geltend gemachte Bedarf aus medizinischer Sicht ausgewiesen ist. Dadurch soll es für die Sozialdienste besser möglich werden zu eruieren, welche Einsätze und Integrationsmassnahmen unter welchen Rahmenbedingungen für die untersuchte Person zumutbar sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 SHG), oder ob der geltend gemachte Bedarf hinsichtlich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe tatsächlich medizinisch begründet ist.

3.6.3 Sozialinspektion

Artikel 87 Begriff und Voraussetzungen

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 50a. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Sozialinspektion werden aber erleichtert. So kann eine Sozialinspektion neu auch bereits dann vorgenommen werden, wenn die Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten des Sozialdienstes zur Ermittlung des Sachverhalts mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Bst. b). Dies soll verhindern, dass Sozialdienste dazu gezwungen sind, eigene aufwendige Sachverhaltsabklärungen auch dann noch an die Hand zu nehmen, wenn hier eine Sozialinspektion klar angemessener ist. Dies trägt dazu bei, dass in Verdachtsfällen die zielführenden Sachverhaltsabklärungen rascher eingeleitet werden können. Eine zielgerichtete und rasche Klärung des Sachverhalts liegt insbesondere auch im Interesse derjenigen Personen, bei denen sich der Anfangsverdacht nicht erhärtet. Diese Erleichterung schont die Ressourcen beim betreffenden Sozialdienst, stellt aber keinen Freipass dafür dar, den gesetzlichen Abklärungspflichten nicht mehr selbst nachzukommen.

Artikel 88 bis 91 und 95

Diese Artikel entsprechen den bisherigen Artikeln 50b bis 50e und 50g und werden inhaltlich unverändert übernommen.

Artikel 92 Zuständigkeit der Anordnung

Der bisherige Artikel 50f wird aus formalen Gründen neu auf drei Artikel aufgeteilt. Artikel 92 SHG regelt dabei inhaltlich unverändert die Zuständigkeit bei der Anordnung.

Artikel 93 Auftrag

Damit die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren ihre Aufgabe erfüllen können, sind sie auf einen aussagekräftigen Auftrag angewiesen, der u.a. auch festzulegen hat, welche Beweismittel die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verwenden dürfen. Der Regierungsrat soll wie bis anhin die Möglichkeit erhalten, auf Verordnungsstufe weitere Vorschriften über den Inhalt der Sozialinspektionsaufträge zu erlassen. Dies entspricht materiell dem bisherigen Artikel 50f Absatz 2 und 4.

Artikel 94 Datenschutz

Absatz 1

Der Umfang der Datenbekanntgabe ist stets abhängig vom konkreten Sozialinspektionsauftrag. Unter Umständen genügt die Bekanntgabe einzelner Daten. Soweit es angesichts des Auftrags zwingend erforderlich ist, kann aber auch eine vollumfängliche Einsicht in ein Sozialhilfedossier gewährt werden.

Absatz 2

Ergänzend zum bisherigen Recht wird in Absatz 2 nun die Grundlage geschaffen, dass die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren die zur Abklärung zwingend erforderlichen Daten von den Behörden und Personen nach Artikel 117 und 118 SHG ebenfalls unentgeltlich erhalten.

3.6.4 Entscheid

Artikel 96

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Artikel 51 inhaltlich unverändert. Gleich wie bei der Gesuchstellung sieht die Regelung eine Formerleichterung im Vergleich zum VRPG vor. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden, soweit die betroffenen Personen keine anfechtbare Verfügung verlangen.

In diesem Zusammenhang stellte sich in der Praxis die Frage nach der rechtlichen Qualifikation von sogenannten Rahmenbudgets und Monatsbudgets als anfechtbare Verfügungen. Das Verwaltungsgericht hat diese Frage mit BVR 2022, S. 154 geklärt und dabei in Bezug auf deren Anfechtbarkeit das Zusammenspiel zwischen Rahmen- und Monatsbudget festgelegt. Bleibt eine im Rahmenbudget enthaltene Position unangefochten und findet sich unverändert in einem Monatsbudget wieder, so kann sie ohne Wiederaufnahmegrund (Art. 56 VRPG) oder Grund zur Anpassung (veränderte tatsächliche Verhältnisse) nicht mittels Beschwerde gegen das Monatsbudget angefochten werden. Diese Position müsste vielmehr bei Erhalt des Rahmenbudgets angefochten werden.

3.6.5 Rechtsschutz

Artikel 97 Beschwerden

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der jeweils zuständigen Stelle bleibt unverändert und entspricht dem bisherigen Artikel 52. Beschwerdeentscheide unterliegen wie bisher der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 52 Abs. 3 der bisherigen Fassung).

Artikel 98 Prozessvertretung

Die Regelung betreffend die Prozessvertretung in Sozialhilfeverfahren wird beibehalten und entspricht dem bisherigen Artikel 52 Absatz 4.

3.6.6. Kosten

Artikel 99

Wie bisher werden im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen unter Vorbehalt mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 53 der bisherigen Fassung).

4. Aufsicht über die Sozialdienste

Vorbemerkungen

Die Aufsicht über die Sozialdienste betreffend die Sozialhilfe wird wie bisher von der Sozialbehörde wahrgenommen. Neu ist jedoch die GSI zur Unterstützung der Sozialbehörden für einen Teil der Überprüfung der Sozialdienste zuständig. Die GSI respektive die FASR überprüft die Sozialdienste in den in Artikel 102 SHG aufgezählten Bereichen, während die Sozialbehörde in den übrigen Bereichen für die Überprüfung zuständig bleibt, insbesondere in den in Artikel 100 Absatz 2 SHG genannten Bereichen.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben wie bisher die allgemeine kantonale Aufsicht über die Gemeinden gemäss Artikel 87 Absatz 1 GG aus und sind im Bereich der Sozialhilfe weiterhin zuständig für die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen gemäss Artikel 101 VRPG sowie für das Ergreifen der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Bereich des Lastenausgleichs (vgl. Art. 142 Abs. 2 SHG).

4.1 Aufgaben der Sozialbehörde

Artikel 100 Grundsatz

Absatz 1

In diesem Absatz wird der Grundsatz festgelegt, dass die Sozialbehörde – wie bisher – im Geltungsbereich des SHG für die Aufsicht über den Sozialdienst zuständig ist. Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die Ergebnisse der Überprüfung der Sozialdienste durch die FASR gemäss Artikel 102 ff. SHG.

Absatz 2

Die Sozialbehörde hat wie bisher insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen zu prüfen, während die zuständige Stelle der GSI in diesem Bereich die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen an die Organisation im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 SHG prüft. Die Prüftätigkeit der Sozialbehörde ist somit nicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gerichtet, sondern ihr Fokus liegt vielmehr auf der Überprüfung der Einhaltung der gemeindeinternen Vorgaben, der Umsetzung der strategischen Ziele, insbesondere was die berufliche und soziale Integration betrifft, und der Qualität der Arbeit im Einzelfall. Zu diesem Zweck kann sie auch weiterhin Dossierprüfungen durchführen und z.B. die strategischen Vorgaben zum Umgang mit psychisch vulnerablen Personen überprüfen. Aus diesem Grund hat die Sozialbehörde auch weiterhin Einsicht in einzelne Sozialhilfedossiers (vgl. Abs. 3).

Absatz 3

Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 122 SHG. Um ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen zu können, ist es für die Sozialbehörde weiterhin notwendig, dass sie Einsicht in bestimmbare Sozialhilfedossiers nehmen kann, soweit dies für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Zu diesem Zweck kann sie wie bisher vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers verlangen. Der Sozialdienst ist im Gegenzug dazu verpflichtet, der Sozialbehörde eine solche Liste zu Kontrollzwecken zu übergeben, bei Bedarf auch in regelmässigen Abständen.

Artikel 101 Massnahmen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und d. Es ist an der Sozialbehörde, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen respektive zu veranlassen, falls sie selbst oder die für die Überprüfung zuständige Stelle der GSI Mängel in der Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes feststellt. Neu wird deshalb zur Verdeutlichung in Buchstabe a ergänzt, dass die Sozialbehörde die Massnahmen festlegt. Das bedeutet, dass die Sozialbehörde darüber entscheidet, welche Massnahme geeignet ist, den festgestellten Mangel zu beheben. Welche Mittel die Sozialbehörde zur Verfügung hat, um die notwendigen Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln zu initiieren, hängt davon ab, welche Entscheidkompetenzen ihr in der Gemeindegesetzgebung übertragen werden. Soweit die Sozialbehörde nicht selbst über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die erforderlichen Massnahmen umzusetzen, ist sie gehalten, der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel dem Gemeinderat) die notwendigen Massnahmen zu beantragen. Soweit es um Massnahmen geht, die in der Kompetenz des Sozialdienstes liegen, verlangt die Sozialbehörde vom Sozialdienst die Behebung der festgestellten Mängel und überprüft die Umsetzung der verlangten Massnahmen, nötigenfalls auch mittels entsprechender Dossierprüfungen oder einer Bitte an die FASR um eine Nachprüfung.

4.2 Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 102 Überprüfung und Leistungsvergleiche

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI, die FASR, überprüft die Sozialdienste in den in diesem Absatz aufgezählten Bereichen. Für alle anderen Bereiche ist weiterhin die Sozialbehörde zuständig (vgl. Art. 100 Abs. 2 SHG).

Bst. a: Unter diesem Buchstaben ist die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes gemäss Artikel 17 Absatz 3 SHG und dem dazugehörigen Ausführungsrecht zu überprüfen.

Bst. b: In Zusammenhang mit der Gewährung der Sozialhilfe werden den Sozialdiensten die in Artikel 19 Absatz 1 SHG in einer nicht abschliessenden Aufzählung genannten Aufgaben zugewiesen. Darüber hinaus haben sie im Rahmen der Fallführung auch weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen dieser Erlass auferlegt. Dies sind beispielsweise die Anspruchs- bzw. Subsidiaritätsprüfung, die Geltendmachung von auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsleistungen und die regelmässige Rückerstattungsprüfung und Geltendmachung von Rückerstattungen. Die FASR überprüft ob diese Aufgaben vom Sozialdienst umfassend wahrgenommen werden. Nicht Gegenstand der in diesem Kapitel geregelten Aufsicht und Überprüfung ist die Aufgabenerfüllung der Sozialdienste, die ihnen durch die besondere Gesetzgebung gemäss Artikel 19 Absatz 2 SHG zugewiesen wurde.

Bst. c: Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Ausrichtung der Sozialhilfe (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. b der bisherigen Fassung) wird neu durch die FASR wahrgenommen.

Bst. d: Nach Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Die zweckkonforme Verwendung dieser Pauschalen wird entsprechend überprüft.

Absatz 2

Die FASR kann zudem auch ein so genanntes Benchmarking durchführen. Diese Leistungsvergleiche erlauben es, Leistungen der Sozialdienste untereinander zu beurteilen, indem aussagekräftige Kennzahlen erhoben und die Entwicklung dieser Kennzahlen im Vergleich mit anderen Sozialdiensten beobachtet werden. Ziel dieser Leistungsvergleiche ist die Identifizierung von Leistungsunterschieden und eine Schliessung allfälliger Leistungslücken. Die Form der Datenauswertung ist in Artikel 126 SHG geregelt. Die erhobenen Vergleichsdaten können dabei nach den Vorgaben von Artikel 129 SHG auch veröffentlicht werden. Den Gemeinden ist rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Leistungsvergleiche die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ergebnissen zu äussern (vgl. Art. 129 Abs. 3 SHG).

Artikel 103 Vorgehen

Absatz 1

Die FASR überprüft die Sozialdienste der Gemeinden regelmässig und risikobasiert.

Eine risikobasierte Überprüfung eines Sozialdienstes bedeutet, dass die Überprüfung stets unter Berücksichtigung der wichtigsten kostentreibenden Faktoren, der identifizierten Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation des Sozialdienstes sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken erfolgt. Eine Nachprüfung wird dann vorgenommen, wenn die ordentliche Überprüfung Hinweise auf besondere Auffälligkeiten und wesentliche Risiken ergeben hat. Ferner werden immer auch dann Überprüfungen durchgeführt, wenn ernsthafte Hinweise auf wesentliche Vorkommnisse bekannt werden. Diese Hinweise können von der Sozialbehörde oder Dritten stammen, sich aber auch im Rahmen des Controllings der Lastenausgleichsabrechnung oder durch die fortlaufende Auswertung der Daten der Sozialdienste mittels des neuen Fallführungssystems NFFS ergeben.

Absatz 2

Um die Aufgaben nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b und c SHG zu erfüllen, hat die FASR regelmässig Sozialhilfedossiers zu prüfen. Die Pflicht der Sozialdienste auf Einsichtsgewährung respektive das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Vorgaben von Artikel 122 und 125 SHG. Insbesondere ist es der zuständigen Stelle auch erlaubt, zeitlich begrenzte Einsicht in bestimmbare Sozialhilfedossiers zu nehmen, falls dies für ihre Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Periodizität für die ordentliche Überprüfung der Sozialdienste. Es ist vorgesehen, dass jeder Sozialdienst mindestens alle drei Jahre ordentlich überprüft wird.

Artikel 104 Mitwirkungspflichten

Dieser Artikel regelt die Grundsätze der Mitwirkungspflichten der Sozialdienste und der von ihnen beauftragten Dritten. Diese sind zu einer umfassenden Mitwirkung bei der Überprüfung verpflichtet. Der Aufgabenbereich der Sozialdienste den Vollzug der Sozialhilfe betreffend bringt zwangsläufig den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten mit sich. Die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung findet sich in den Artikeln 122 und 125 SHG (Bst. b). Für eine sorgfältige Überprüfung ist die FASR unter Umständen darauf angewiesen, die Sozialdienste auch vor Ort zu besuchen. Daher muss ihr bei einer Überprüfung der Zutritt gewährt werden (Bst. c). Die Mitwirkung hat ferner kostenlos zu erfolgen.

Artikel 105 Ergebnis der Überprüfung

Absatz 1

Die FASR erstellt über das Überprüfungsergebnis einen Prüfbericht, der insbesondere die festgestellten Mängel festhält und Empfehlungen für die zu ergreifenden Massnahmen abgibt. Der Prüfbericht wird vor der definitiven Erstellung dem betroffenen Sozialdienst zur Stellungnahme unterbreitet, insbesondere um Missverständnisse zu vermeiden. Der Prüfbericht kann auch Empfehlungen für Verbesserungen in überprüften Bereichen enthalten, die aufsichtsrechtlich nicht relevant sind, aber Potenzial für Verbesserung haben. Der Prüfbericht soll den Sozialbehörden ermöglichen, auch weitere Aspekte zu optimieren.

Absatz 2

Der definitive Prüfbericht wird der zuständigen Sozialbehörde zum Festlegen und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 101 SHG zugestellt.

Absatz 3

Die Sozialbehörde hat gemäss Artikel 101 SHG die notwendigen Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel festzulegen und zu ergreifen. Setzt sie diese ungenügend, verspätet oder gar nicht um, so können mittels anfechtbarer Verfügung Sanktionen nach Artikel 106 SHG angeordnet werden. Dies jedoch erst nach vorgängiger Mahnung der zuständigen Sozialbehörde. Die Überprüfung durch die FASR soll jedoch in erster Linie dazu beitragen, den zweckgerichteten Ressourceneinsatz, interne Prozesse wie Aufgabenzuteilungen und den Vollzug der Sozialhilfe zu optimieren respektive die Rechtmässigkeit des Vollzugs zu gewährleisten. Ferner soll der Prüfbericht die Sozialbehörden auch darin unterstützen, ihre weiteren Aufgaben nach Artikel 15 SHG wahrzunehmen.

Absatz 4

Das Nähere zum Verfahren, insbesondere die nicht bereits im Gesetz geregelte Sicherstellung der Verfahrensrechte der Sozialbehörde respektive der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes (rechtliches Gehör), kann der Regierungsrat bei Bedarf durch Verordnung regeln.

Artikel 106 Sanktionen

Vorbemerkungen

Die Sanktionen nach Artikel 106 und 107 SHG sind zu unterscheiden von den Sanktionen nach Artikel 142 SHG. Letztere betreffen Sanktionen, die allein im Rahmen der Überprüfung der Lastenausgleichsabrechnung von der zuständigen Stelle der GSI gegen die fehlbare Gemeinde ergriffen werden können. Damit die GSI diese Controllingaufgaben zielgerichtet wahrnehmen kann, ist sie im Rahmen der Lastenausgleichsabrechnung weiterhin auf entsprechende Sanktionsmöglichkeiten angewiesen. So kann beispielsweise die ungenügende Mitwirkung der Trägerschaft des Sozialdienstes in Zusammenhang mit der Lastenausgleichsabrechnung von der GSI nicht gestützt auf Artikel 106 und 107 SHG geahndet werden. Unbestritten ist, dass Sanktionsmöglichkeiten primär präventive Wirkung entfalten sollen.

Absatz 1

Eine Sanktion kann dann angeordnet werden, wenn der überprüfte Sozialdienst oder die beauftragten Dritten ihren Mitwirkungspflichten im Sinne von Artikel 104 SHG nicht oder in ungenügender Weise nachkommen (Bst. a), wenn die erforderlichen Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel mangelhaft umgesetzt werden, sei dies, indem die kompetenzberechtigte Behörde untätig bleibt, oder die erforderlichen Massnahmen verspätet oder in ungenügender Weise vollzieht (Bst. b) oder ein Verstoss gegen die Vorschriften dieses Erlasses oder dessen Ausführungsrecht im Überprüfungsbereich gemäss Artikel 102 Absatz 1 SHG festgestellt wurde (Bst. c). Ob eine Massnahme als verspätet ergriffen gilt, ist im Einzelfall unter Beachtung aller relevanten Aspekte zu beurteilen. Nicht jeder festgestellte Mangel weist die gleiche Dringlichkeit auf.

Absatz 2

Als verwaltungsrechtliche Sanktion stehen die in den Buchstaben a bis d genannten Sanktionsformen zur Verfügung.

Die Sanktion nach Buchstabe d stellt sicher, dass die korrekt arbeitenden Gemeinden unmittelbar davon profitieren, indem gewisse Aufwendungen der fehlbaren Gemeinden aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Diese Sanktion ist dabei nicht zu verwechseln mit den Korrekturmassnahmen, die im Rahmen des Lastenausgleichs nach Artikel 32 FILAG ohnehin, und zwar auch rückwirkend, vorzunehmen sind. Da ein Verfahren, das zu seiner Sanktion nach Artikel 106 SHG führt, regelmässig erst nach dem Verfügen der Lastenausgleichsabrechnung rechtskräftig abgeschlossen sein wird, soll der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen.

Welche Sanktion ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Sanktion ist in jedem Fall verhältnismässig auszugestalten, d.h. sie muss in Bezug auf das unrechtmässige Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen sein. In den in Artikel 107 SHG genannten Fällen ist aber in jedem Fall eine der dort vorgesehenen Sanktionen auszusprechen.

Artikel 107 Zwingende Sanktionen

Dieser Artikel stellt eine Spezialnorm zur vorstehenden Bestimmung dar. In den genannten Fällen rechtfertigt sich aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens in jedem Fall eine Sanktionierung, wobei auch diese Sanktion selbstverständlich verhältnismässig ausgestaltet werden muss. Der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich soll – abweichend zum bisherigen Artikel 80c – nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen (vgl. Art. 106 Abs. 2 Bst. d SHG).

Bst. a: Es handelt sich um den Sanktionstatbestand, welcher dem bisherigen Artikel 80c Absatz 2 nachgebildet ist. Dieser wird in den Aufsichtsbereich transferiert, da es neu primär der Aufsicht obliegt, die Einhaltung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe durch den Sozialdienst zu überprüfen. Die vorgesehene Sanktion soll dabei nur den Aufwand für Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe treffen können, weil das bemängelte Verhalten (die systematische Missachtung der verbindlichen

Bemessungsgrundlagen) nur hier negative Auswirkungen hat. Die systematische Missachtung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen kann dabei auch nur einen Teilbereich der wirtschaftlichen Hilfe betreffen, so z.B. die Höhe des ausbezahlten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) oder der Verkehrsauslagen.

Bst. b: Nach Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a SHG sind Pauschalen zweckgebunden für die Besoldung und Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes und rein zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass zu verwenden. Wird eine offensichtliche Zweckentfremdung dieser Mittel festgestellt, weil zum Beispiel eine bewusste oder wiederholte Quersubventionierung von anderen Aufgaben stattfand, so ist die davon betroffene Pauschale zwingend zu kürzen.

4.3. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 108 Übertragung von Aufsichts- und Überprüfungsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Sozialbehörde und die FASR jeweils in ihrem Kompetenzbereich Dritte beauftragen können, Kontrollen bei den Sozialdiensten durchzuführen.

Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach Artikel 394 ff. des Obligationenrechts (OR[39]). Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die beauftragte Stelle in einem Bericht an die Auftraggeberin festzuhalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und ob sie gestützt darauf aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift bzw. vorschlägt.

Artikel 109 Amtshilfe

Diese Regelung lehnt sich an Artikel 105 SLG an, der dem früheren Artikel 66f SHG entspricht. Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen gesetzliche Pflichten der Sozialdienste nach dem SHG verletzt sein könnten, der zuständigen Sozialbehörde als Aufsichtsbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, entsprechende Sachverhalte rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatellfälle zu melden.

Artikel 110 Meldepflicht

Damit die FASR ihre Kompetenz einbringen und die Sozialbehörde unterstützten kann, ist sie darauf angewiesen, dass sie von gewichtigen Vorfällen im Überprüfungsbereich nach Artikel 102 Absatz 1 SHG Kenntnis erhält, die auf Verletzung von gesetzlichen Pflichten hindeuten. Deshalb wird die zuständige Sozialbehörde dazu verpflichtet, selbst festgestellte oder gestützt auf Artikel 109 gemeldete gewichtige Vorfälle der FASR mitzuteilen. Auch hier geht es gerade nicht darum, Bagatellfälle zu erfassen, sondern um gewichtige Regelverletzungen, die für die Überprüfung durch FASR von Belang sein können.

5. Datenschutz

5.1 Allgemeines

Artikel 111 Sozialhilfegeheimnis

Vorbemerkungen

Inhaltlich wurde grundsätzlich der bisherige Artikel 57a übernommen und mit dem bisherigen Artikel 57c Absatz 3 ergänzt. Artikel 111 SHG statuiert weiterhin das geregelte Sozialhilfegeheimnis (Abs. 1) und

[39] Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)

hält die zur Aufhebung der spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht erforderlichen Voraussetzungen in allgemeiner Form fest (Abs. 2).

Betreffen Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe, gehören sie zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes (KDSG)[40]. Ziel des Sozialhilfegeheimnisses ist ein zusätzlicher Schutz der hochsensiblen Personendaten über die Sozialhilfe und damit der Geheimsphäre von Sozialhilfebeziehenden.

Absatz 1

Alle mit dem Vollzug des SHG befassten Personen, namentlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie der Sozialbehörden, unterstehen dem Sozialhilfegeheimnis. Ebenfalls dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen neu explizit auch Personen, die für den Vollzug des SHG beigezogen werden.[41] Dies betrifft namentlich Personen, die mit den IT-Services für die Fallführungssysteme beauftragt oder zur Vollzugsunterstützung gemäss Artikel 20 SHG beigezogen werden.

Sie haben über alle Informationen, die natürliche Personen betreffen und die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Als natürliche Personen gelten beispielsweise nicht nur Sozialhilfebeziehende, sondern auch Personen, die Sozialhilfe beantragten, aber nicht erhielten.

Absatz 2

Bst. a: Für die Bearbeitung von Sozialhilfedaten gelten in erster Linie die Bestimmungen des KDSG über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Bei Datenbekanntgaben entfaltet das Sozialhilfegeheimnis darüber hinaus eine zusätzliche Schutzwirkung, deren Grad durch Auslegung im Kontext der jeweiligen Datenbekanntgabe zu ermitteln ist. Dementsprechend werden an die Rechtsgrundlagen für die Bekanntgabe von Sozialhilfedaten erhöhte Anforderungen bezüglich Ausdrücklichkeit und Klarheit gestellt.

Bst. d: Welches die vorgesetzte Stelle ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Organisationsrecht. Es geht dabei um die vorgesetzte Stelle *einer Organisationseinheit*, also nicht um die Chefin oder den Chef der jeweiligen Person. Im Falle von Mitarbeitenden eines Sozialdienstes ist damit die Sozialbehörde zuständig. Werden Dritte beigezogen, ist für die Ermächtigung des Beauftragten die vorgesetzte Stelle der auftraggebenden Stelle zuständig.

Bst. e: Beschaffen Sozialdienste Informationen, so wird durch die blosse Anfrage bereits gegenüber anderen Behörden oder Dritten offengelegt, dass eine konkrete Person Sozialhilfe beantragt, bezieht oder bezogen hat. In Absatz 2 Buchstabe e wird deshalb neu explizit festgehalten, dass dies zulässig ist.

Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2 KDSG sieht vor, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn auch der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Zwar gilt das KDSG grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Sozialhilfe. Ist jedoch eine Datenweitergabe im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 SHG zulässig, entfällt das Sozialhilfegeheimnis und der Artikel 14 Absatz 2 KDSG entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Regelung von Absatz 3 ist deklaratorischer Natur, schafft aber nötigenfalls Klarheit darüber, dass Informationen auch an Personen weitergegeben werden dürfen, welche keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

[40] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
[41] Vgl. diesbezüglich eine analoge Bestimmung in Art. 153 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).

Artikel 112 Mitteilungspflichten

Grundsätzlich wird hier der bisherige Artikel 57b übernommen.

Absatz 1

Bst. a und b: Zu den von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen gehören alle Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Darunter fallen unter anderem Betrug und Urkundenfälschung (Bst. a). Vergehen sind demgegenüber Delikte, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Sie sind von der Mitteilungspflicht auch dann erfasst, wenn sie den Leistungsbezug nicht direkt betreffen, sondern lediglich einen Zusammenhang mit diesem aufweisen (Bst. b; Beispiel: einfache Körperverletzung an einem Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs).

Bst. c: Neu wird bezüglich eines Verstosses gegen Artikel 148a StGB eine zusätzliche Ausnahme von der Anzeigepflicht verankert (Ziff. 2.). Neu soll dann, wenn der unrechtmässige Bezug von wirtschaftlicher Hilfe nur in geringer Höhe erfolgte, lediglich ein Anzeigerecht gelten (gestützt auf Art. 111 Abs. 2 Bst. c SHG).

Dies führt dazu, dass in solchen Bagatellfällen gegen die unterstützte Person anstelle der Anzeige eine Sanktionskürzung der wirtschaftlichen Hilfe ausgesprochen werden kann (da keine Strafanzeige erfolgt liegt keine Verletzung des Doppelbestrafungsverbots vor). Ein weiterer Vorteil der Ausnahme von Bagatelldelikten von der Anzeigepflicht ist, dass der Verwaltungsaufwand für geringe unrechtmässige Bezüge vermindert wird (Staatsanwaltschaft und Sozialdienst). Unter Umständen können Bussen für leichte Übertretungen im Sinne von Artikel 148a Absatz 2 StGB zudem tiefer ausfallen als eine sozialhilferechtlich verfügte Sanktionskürzung während mehreren Monaten.

Ferner ist zu beachten, dass die hier genannten Bagatellvorfälle grundsätzlich unter Artikel 148a Absatz 2 StGB zu subsumieren sind und somit keinen obligatorischen Landesverweis nach sich ziehen. Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein leichter Fall nach Artikel 148a Absatz 2 StGB vorliegt und kein Landesverweis ausgesprochen wird. Im Strafgesetz ist der leichte Fall nicht definiert. In BGE 149 IV 273 hat das Bundesgericht einen Deliktsbetrag von CHF 3'000 festlegt, bei dessen Unterschreitung immer von einem leichten Fall auszugehen sei. Solange es keine Ausführungsbestimmungen zur «geringen Höhe» im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 gibt, soll sich der Vollzug grundsätzlich an den vom Bundesgericht bezüglich Artikel 148a Absatz 2 StGB festgelegten CHF 3'000 orientieren.

Absatz 2

Die Mitteilungs*pflicht* bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen entfällt weiterhin in den genannten Fällen, wodurch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Mitarbeitenden der Sozialdienste Rechnung getragen wird. Es besteht in diesen Fällen nach wie vor ein Mitteilungs*recht* (nach Art. 111 Abs. 2 Bst. c SHG).

Artikel 113 Systematische Verwendung der AHV-Nummer

Zur sicheren Identifizierung der Personen und zwecks Vereinfachung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen involvierten Stellen (Arbeitsmarktbehörden, Arbeitsvermittlungszentren, IV-Stellen etc.) ist die systematische Verwendung der AHV-Nummer sinnvoll und erforderlich.

Erfasst sind hier alle Stellen, die eine Aufgabe gemäss SHG haben. Es ist damit nicht von Relevanz, ob die zuständige Stelle öffentlich oder privatrechtlich organisiert ist. Eine analoge Regelung besteht bereits im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (vgl. Art. 50 SAFG).

Artikel 114 Sanktion

Diese Sanktionsmöglichkeit bei mangelhafter Datenbereitstellung entspricht dem bisherigen Artikel 57h. Der Kanton ist für eine zuverlässige Planung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich

der Sozialhilfe auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat.

5.2 Datenbearbeitung durch die Sozialdienste

5.2.1 Informationsbeschaffung

Artikel 115 Grundsätze

Gegenüber der bisherigen Regelung von Artikel 57d wird neu vorgesehen, dass Informationen bei Behörden nach Artikel 4 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG)[42] immer direkt bei diesen Behörden beschafft werden können (vgl. Abs. 3). Als Behörden im Sinne des DVG gelten die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform.

Im Übrigen sind die Daten weiterhin primär bei den betroffenen Personen zu beschaffen, ausser dies erscheine nicht möglich oder sinnvoll (Abs. 1 und 2). In manchen Fällen ist es nicht möglich, dass die betroffene Person die notwendigen Informationen und Unterlagen liefert, weil sie dazu nicht in der Lage ist. In anderen Fällen ist es nicht sinnvoll, die Informationen bei der betroffenen Person zu erheben – beispielsweise wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die gelieferten Informationen nicht zutreffen oder nicht vollständig sind.

In Absatz 3 geht es primär darum, dass Daten, welche innerhalb von NFFS oder über Schnittstellen zu anderen Systemen automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren erhoben werden können, direkt auf diese Weise beschafft werden dürfen. Die direkte Datenbeschaffung bei diesen Behörden ist aber auch zulässig, wenn sie auf Anfrage erfolgt. Im Kanton Bern gilt der Grundsatz, dass Daten, soweit möglich, behördenübergreifend nur einmal erhoben und geführt werden (Art. 12 Abs. 1 DVG). Bei Behörden im Sinne des DVG (Art. 4 Abs. 1 DVG) gilt daher der Grundsatz der primären Datenbeschaffung bei der betroffenen Person nach Absatz 1 nicht.

Die Formulierung «automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren» umfasst und ermöglicht folgende Konstellationen:

- Datenbekanntgabe, die nicht im Einzelfall manuell ausgelöst wird, sondern im System programmiert ist und von diesem eigenständig ausgelöst wird (automatisiert im Meldeverfahren).
- Daten werden automatisiert aus einem System einer anderen Stelle erhoben, ohne dass die für das System verantwortlichen Stelle einbezogen wird (automatisiert im Abrufverfahren).

Werden Daten automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft, kann die Verhältnismässigkeit der Datenbekanntgabe im Einzelfall nicht überprüft werden. Deshalb ist bei der Einführung einer Automatisierung eine pauschale Überprüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen und im Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) der entsprechenden IT-Anwendung darzulegen.

Artikel 116 Zentrale Personendatensammlungen

Diese Bestimmung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 57d Absatz 4. Artikel 5 Absatz 4 des Personendatensammlungsgesetzes (PDSG)[43] erlaubt bei zwingender Erforderlichkeit auch die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in Personendatensammlungen. In der Regel werden Daten aus zentralen Personendatensammlungen im Abrufverfahren erhoben. Soll das auch für besonders schützenswerte Personendaten gelten, ist es angezeigt, diese Möglichkeit in den jeweiligen Spezialgesetzen explizit zu regeln. Gleichzeitig erfolgt eine Einschränkung auf die erforderlichen Datenkategorien.

[42] Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)
[43] Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG; BSG 152.05)

5.2.2 Datenbekanntgabe und Auskunftspflichten Dritter

Artikel 117 Allgemein

Absatz 1

Die Auskunftspflichten Dritter gegenüber den mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen waren bisher in Artikel 57e geregelt. In manchen Fällen ist es nicht vorgesehen, nicht möglich oder nicht sinnvoll, die benötigten Informationen direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen (vgl. Art. 115 Abs. 2 und 3 SHG). Da die mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, können in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden.

Die genannten Behörden und Personen sind verpflichtet, die Daten unentgeltlich bekanntzugeben. Die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe steht unter dem Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB.

Ergänzend zum bisherigen Artikel 57e wird zur besseren Übersicht zudem explizit festgehalten, dass sich die Verpflichtung zur Datenbekanntgabe bei besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG auf Daten beschränkt, die für die Aufgabenerfüllung durch die Sozialdienste zwingend erforderlich sind. Die Ergänzung ist deklaratorischer Natur und galt bereits bisher; die Voraussetzung der zwingenden Erforderlichkeit ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b KDSG.

Nach Artikel 115 Absatz 3 SHG können Daten von anderen Behörden (nach Art. 4 Abs. 1 DVG) auch automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden (vorbehältlich Art. 118 Abs. 3 SHG). Dies soll beispielsweise mittels einer Schnittstelle zwischen NFFS und kiBon, der kantonalen IT-Lösung für Betreuungsgutscheine und Tagesschulanmeldungen, geschehen.

Bst. a: Als Behörden gelten nach Artikel 4 Absatz 1 DVG die kantonalen Behörden, die Gemeindebehörden sowie die Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform. Der in diesem Buchstaben vorbehaltene Artikel 118 SHG betrifft die gesonderte Regelung für Datenbekanntgaben durch die Steuerbehörden. Aufgrund des Steuergeheimnisses muss klar definiert werden, welche Daten bekanntgegeben werden. Dieser Buchstabe ist demensprechend für die Steuerbehörden nicht anwendbar.

Bst. e und f: Unter einer Sozialversicherung wird ein öffentlich-rechtlich ausgestaltetes und einer besonderen Gerichtsbarkeit unterliegendes Versicherungsverhältnis verstanden, das die gesamte Bevölkerung oder bloss einen Teil derselben gegen soziale Risiken absichert. Die Privatversicherung ist demgegenüber eine freiwillige Versicherung, die durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem zugelassenen Versicherungsunternehmen zustande kommt (vgl. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [VVG][44]). Mit dem Buchstaben f wird eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)[45] geschaffen, wodurch Auskünfte der Privatversicherungen gerechtfertigt sind.

Bst. g: Betreffend diesen Buchstaben ist festzuhalten, dass bei der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG)[46] kantonale Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten bleiben. Auskünften der Banken an die Sozialdienste steht das Bankengeheimnis damit nicht mehr im Wege. Da Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren keine Behörden sind, benötigen diese allerdings weiterhin eine Vollmacht (vgl. Art. 94 Abs. 2 SHG).

[44] Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1)
[45] Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1)
[46] Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)

Artikel 118 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden

Da die Steuerbehörden dem Steuergeheimnis und damit einer spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehen, werden an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Steuerbehörden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Steuergeheimnis bildet eine lex specialis zu den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (vgl. den deklaratorischen Vorbehalt von Art. 5 Abs. 5 KDSG), welche ihrerseits nur durch eine Regelung aufgehoben werden kann, die durch ihre Klarheit deutlich macht, dass eine Datenbekanntgabe trotz spezialgesetzlicher Geheimhaltungspflicht erfolgen soll, das heisst es wird explizit festgehalten, welche Daten von wem an wen bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund werden in Artikel 118 SHG die Datenkategorien, die die Steuerbehörden den Sozialdiensten bekanntgeben, im Gesetz genau bezeichnet, womit es sich bei Absatz 1 und 2 um eine klare Meldenorm handelt. Artikel 119 kann für die Steuerbehörden dagegen nicht zur Anwendung kommen, da diesen allgemein gehaltenen Mitteilungsrechten das Steuergeheimnis entgegensteht.

Nach Artikel 115 Absatz 3 SHG können Daten der Steuerbehörden nach Artikel 118 Absatz 1 und 2 SHG auch automatisiert in einem Melde- oder Abrufverfahren beschafft werden.

Artikel 119 Mitteilungsrechte

Mit diesem Artikel wird inhaltlich grundsätzlich der bisherige Artikel 57e Absatz 3 übernommen. In den meisten Fällen erteilen die in Artikel 117 SHG genannten Behörden und Personen eine Auskunft auf Anfrage hin, oder der Datenfluss geschieht automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren. Mit Artikel 119 SHG wird zusätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen, damit diese Behörden und Personen Informationen auch ohne entsprechende Anfrage seitens der Sozialhilfebehörden weitergeben können, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen wirtschaftliche Hilfe beziehen und dies für die Abklärung von Ansprüchen zwingend erforderlich ist. Wie in Artikel 117 SHG bleibt auch hier die berufliche Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB vorbehalten. Zudem können besondere Geheimhaltungspflichten einer Mitteilung ohne Anfrage entgegenstehen (bspw. Art. 47 Abs. 5 BankG, welcher lediglich eine *Auskunft* ermöglicht).

5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen

Artikel 120 Datenbekanntgabe auf Anfrage oder automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren

In verschiedenen Situationen sind Behörden und Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden (insbesondere Leistungserbringer nach SLG), zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben auf Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Zweck wird das Sozialhilfegeheimnis mittels gesetzlicher Regelungen durchbrochen.

Wie beim Steuergeheimnis handelt es sich beim Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 111 Absatz 1 SHG um eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht, die eine lex specialis zum allgemeinen Datenschutzrecht darstellt (vgl. oben die Ausführungen zu Art. 118 SHG). Entsprechend werden auch an die Gesetzesgrundlage für eine Datenbekanntgabe durch die Sozialdienste erhöhte Anforderungen gestellt. Aus diesem Grund werden die Datenkategorien, die die Sozialdienste anderen Behörden bekanntgeben, im Gesetz so genau wie möglich bezeichnet. Alternativ wird, mit dem Ziel einer möglichst klaren Eingrenzung der bekanntzugebenden Daten, auf Bestimmungen in Spezialgesetzen verwiesen. Die Datenbekanntgabe kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen.

Bst. a: Die kommunalen Finanzbehörden benötigen diese Informationen für folgende Zwecke:

- Abgleich Saldo zwischen der Buchhaltung der Sozialdienste und der Gemeindebuchhaltung.
- Finanzierung Sozialhilfe: Die Gemeinde bevorschusst die Leistungen der Sozialhilfe an den Sozialdienst, bevor die Endabrechnung über den Lastenausgleich erfolgt. Dazu benötigen sie die Fallzahlen.
- Lastenausgleich: benötigen Aufwände, Erträge, Fallzahlen für die Eingabe in den Lastenausgleich.
- Fallzahlen zur Steuerung von Personalressourcen.

- Sozialdienste, die mehrere Gemeinden bedienen, müssen die Fallzahlen nach Gemeinde aufteilen und dies den jeweiligen Finanzbehörden melden (für das Budget und die interne Abrechnung zwischen den Vertragsgemeinden).
- Berechnung der Kostenverteilung zwischen Gemeinden, die von demselben Sozialdienst bedient werden.

Die Datenbekanntgabe der Sozialdienste an die kommunalen Finanzbehörden könnte grundsätzlich auch im Gemeinderecht geregelt werden. Durch die vorliegende Regelung im SHG wird aber sichergestellt, dass sämtliche Gemeinden über eine ausreichende Rechtsgrundlage für die erforderlichen Datenflüsse verfügen, so dass die Daten von allen Sozialdiensten, insbesondere in einem bereitgestellten Fallführungssystem, auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren, an die kommunalen Finanzbehörden bekanntgegeben werden können.

Bst. b: Die zuständige Stelle der DIJ benötigt die Information darüber, welche Personen Leistungen der Sozialhilfe beziehen, für den Vollzug der Prämienverbilligung. Die Sozialdienste bevorschussen die Prämienverbilligung und rechnen die Leistungen anschliessend mit der zuständigen Stelle der DIJ ab.

Bst. c: Die Bekanntgabe der jährlichen Sozialhilfeleistungen an die Steuerbehörden hat den Zweck, korrektere und zeitnahere Steuerveranlagungen zu ermöglichen. Die gewährte wirtschaftliche Hilfe ist als nicht steuerbarer Ertrag zu deklarieren. Als solche fliesst sie zwar nicht in das steuerbare Einkommen ein, ist aber relevant für die Prüfung der sogenannten «Vermögensentwicklung». In Fällen, in welchen die bezogene wirtschaftliche Hilfe von den steuerpflichtigen Personen nicht deklariert wird, stimmt die Veränderung des Vermögens im Vergleich zum Vorjahr nun nicht mehr mit den deklarierten Einkünften überein. Das hat diesfalls zur Folge, dass die Steuerverwaltung entsprechende Belege einfordern und allenfalls entsprechende Einkünfte im Rahmen einer Ermessensveranlagung aufrechnen muss, welche gar nicht steuerpflichtig sind. Im Ergebnis kann sich dadurch für die betroffenen Personen in der Veranlagung ein zu hoher Steuerbetrag ergeben, der grundsätzlich nachträglich zu berichtigen ist. Für die Steuerverwaltung sowie die Sozialdienste kann dadurch ein Mehraufwand entstehen. Liegt dem Veranlagungssystem demgegenüber in jedem Fall eine entsprechende Meldung über die Höhe der ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe vor, kann diese von Anfang an berücksichtigt werden und es kommt nicht zu falschen Aufrechnungen.

Bst. d: Hier geht um das Einholen von subsidiären Leistungen bei den Ausgleichkassen. Die Ausgleichskassen benötigen diese Angaben für die Berechnung von Ergänzungsleistungen sowie von Kinderzulagen und Kinderrenten.

Bst. e: Im Betreibungs- oder Konkursfall können die Betreibungs- und Konkursbehörden bei den Sozialdiensten gleichermassen Informationen einholen wie bei den Schuldnern. Mit diesem Buchstaben wird sichergestellt, dass das Sozialhilfegeheimnis diesen Auskünften nicht im Wege steht.

Bst. f: In diesem Buchstaben geht es um Fälle, in welchen kommunale Dienste Beistandschaften führen (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. b KESG). Bei Vertretungsbeistandschaften und umfassenden Beistandschaften im Erwachsenenschutz sowie im Kindesschutz bei Erziehungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und bei Vormundschaften gewähren die Sozialdienste Einsicht in die vollständigen Sozialhilfedossiers. Soweit die kommunalen Dienste auf Anordnung der KESB (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. a KESG) oder die KESB selbst Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vornehmen, richten sich Datenbekanntgaben der Sozialdienste nach dem ZGB und dem KESG (vgl. auch Art. 124 SHG).

Bst. g: Diese Information ist für die kommunalen Dienste nach KFSG hinsichtlich einer Kostenbeteiligung nach Artikel 34 ff. KFSG notwendig (vgl. Art. 42 Abs. 1 Bst. a KFSV[47]).

Bst. h: Diese Stellen nach IBG müssen wissen, ob die säumige unterhaltspflichtige Person wirtschaftliche Hilfe bezieht, da diese bei ausstehenden Unterhaltsleistungen nicht betrieben wird (diesfalls wird eine

[47] Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1)

Schuldanerkennung gemacht). Auch haben Kinder, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, keinen Anspruch auf Bevorschussung des Kindsunterhalts nach IBG.

Bst. i: Diese Informationen sind hinsichtlich der angestrebten Vermittlung der betroffenen Personen notwendig.

Artikel 121 Meldungen und Mitteilungen der Sozialdienste

Absatz 1 betrifft Fälle, in denen ein Sozialdienst von sich aus eine Meldung vornimmt oder bei einem interkantonalen Zuständigkeitswechsel von sich aus Informationen an die neu für die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe zuständige Stelle weitergibt, während Datenbekanntgaben nach Absatz 2 nur zulässig sind, wenn die Behörde, die Daten von einem Sozialdienst benötigt, Zweck und Verhältnismässigkeit im Einzelfall darlegt. Die Einzelanfragen ermöglichen es den mit dem Vollzug der Sozialhilfe befassten Personen, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindern, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

5.2.4 Datenbekanntgabe der Sozialdienste an Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis unterstehen

Artikel 122

Dieser Artikel befasst sich mit der Datenbekanntgabe unter Personen, die dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 111 SHG unterstehen und ist eine Bestimmung im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a SHG. Unter Personendaten fallen auch personenbezogene Daten, die in nicht namentlicher Form bearbeitet werden. In diesen Konstellationen stellt das Sozialhilfegeheimnis keine zusätzliche Anforderung dar und kann einer datenschutzrechtlich zulässigen Datenbekanntgabe nicht entgegengehalten werden; die Anforderungen des Datenschutzgesetzes sind aber selbstverständlich umfassend einzuhalten.

In Absatz 2 werden in nicht abschliessender Form ausgeführt, welche Datenbekanntgaben zu welchen Zwecken erfolgen. Dazu gehört beispielsweise die Einsicht in Sozialhilfedossiers durch die FASR zu Überprüfungszwecken sowie durch die Abteilung Finanzen und Controlling des AIS zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden.

Nach Absatz 3 sind auch Automatisierungen zulässig. Nutzen die an der Datenbekanntgabe beteiligten Stellen dieselbe IT-Anwendung, kann die Datenbekanntgabe durch Zugriffssteuerung erfolgen, was einem Abrufverfahren gleichkommt.

5.2.5 Datenbekanntgabe bei Zuständigkeitswechsel

Artikel 123

In der kantonalen und kommunalen Verwaltung gilt das digitale Primat, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein. Entsprechend erfolgt die Übertragung der Sozialhilfedossiers bei einem Zuständigkeitswechsel umfassend und digital (Abs. 2). Ein bereitgestelltes Fallführungssystem ermöglicht die Übertragung durch Zugriffssteuerung.

Mittels einer Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass Akten, die vor der Anwendbarkeit dieses Artikels entstanden sind und nur physisch vorliegen, nicht nachträglich digitalisiert werden müssen (vgl. Art. 155 Abs. 2 SHG).

In Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst oder der neu zuständigen Stelle nach SAFG und sofern die Akten physisch vorliegen, kann der bisher zuständige Sozialdienst Teile eines Sozialhilfedossiers – zusätzlich – in physischer Form weitergeben (Abs. 3). Liegen die angefragten Teile des Sozialhilfedossiers dagegen nur digital vor, fällt dies ausser Betracht.

5.2.6 Weitere Datenbekanntgaben

Artikel 124

Mit dieser Norm wird insbesondere mit Blick auf Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a SHG klargestellt, dass gesetzliche Bestimmungen, die eine Datenbekanntgabe ausdrücklich verlangen oder zulassen, nicht nur im SHG, sondern auch in anderen Erlassen verankert werden können.

5.3 Datenbearbeitung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Artikel 125 Daten für Steuerung und Überprüfung

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI bearbeitet personenbezogene Daten der Sozialdienste grundsätzlich *in nicht namentlicher Form*. In Abweichung vom bisherigen Artikel 57g stehen der zuständigen Stelle der GSI die Daten, die sie für die Steuerung und Überprüfung benötigt, neu nicht mehr in anonymisierter Form zur Verfügung. Eine bestimmte Person soll als solche individualisiert werden können («Singularisierung»), ohne dass die zuständige Stelle der GSI die Person konkret identifizieren muss. Zu diesem Zweck soll auf technischer Ebene die AHV-Nummer verwendet werden, diese wird aber für die Mitarbeitenden der GSI nicht sichtbar sein. Eine Entschlüsselung der Daten ist für die Mitarbeitenden der GSI damit nicht möglich.

Die nicht namentliche Bearbeitung der personenbezogenen Daten bezieht sich dabei auf natürliche Personen, namentlich die Personen, welche Sozialhilfe beziehen. Rückschlüsse auf die Sozialdienste, die Gemeinden und auch Leistungserbringer nach Artikel 82 SHG sind dagegen zulässig.

Absatz 2

Der Zugriff auf die Daten nach Absatz 1 soll grundsätzlich über das Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG erfolgen (NFFS). Dieses erlaubt eine direkte Einsichtnahme der zuständigen Stelle der GSI ohne aktives Zutun der Sozialdienste, deren Trägerschaften oder weiterer Leistungserbringer.

Für den Fall, dass (noch) kein Fallführungssystem bereitgestellt sein sollte, sind die Trägerschaften der Sozialdienste verpflichtet, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden (Art. 130 Abs. 3 SHG). Ein solches muss insbesondere erlauben, die Daten nach Artikel 125 und 127 SHG bereitzustellen oder zu liefern (Art. 130 Abs. 4 SHG). Die Trägerschaften der Sozialdiente werden für diesen Fall also verpflichtet, die erforderlichen Steuerungs- und Überprüfungsdaten digital, grundsätzlich über entsprechende Schnittstellen, zugänglich zu machen (um ein Abrufverfahren zu ermöglichen) oder zu liefern. Die Spezifikationen für diese Schnittstellen würden von der GSI vorgegeben.

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Norm durch Verordnung festlegen, dies insbesondre mit Blick auf die Einführung von NFFS (vgl. Art. 155 SHG).

Absatz 3

Nur wo es zur Erfüllung der Überprüfungsaufgaben der FASR in konkreten Einzelfällen zwingend erforderlich ist, erfolgt die Datenbearbeitung personenbezogen und namentlich. Dies insbesondere mittels Einsicht in Sozialhilfedossiers in namentlicher Form.

Möglich ist damit zukünftig auch, unter Einsatz von Algorithmen und moderner Prüfsoftware personenbezogene Daten direkt aus NFFS zu analysieren. Falls es dafür zwingend erforderlich ist, können dafür die Daten aller Sozialhilfedossiers in namentlicher Form bearbeitet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht die Analyse grosser Datenmengen (bspw. Überprüfung eines zu definierenden Faktors in allen Dossiers). Eine solche Analyse mit einer entsprechenden Revisionssoftware erhöht die Präzision und Zuverlässigkeit der Prüfergebnisse. Dies erlaubt es der FASR, sowohl Schwachstellen in Prozessen als auch potenzielle Unregelmässigkeiten zielgerichtet zu identifizieren und die Prüfressourcen optimal einzusetzen.

Absatz 4

Soweit es zu Überprüfungszwecken zwingend erforderlich ist, kann die zuständige Stelle der GSI (FASR) zudem Personendaten von Dritten, die nach Artikel 23 Absatz 3 SHG mit der GSI einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen haben, in namentlicher Form bearbeiten. Aktuell hat die GSI mit dem Verein Sozialinspektion einen Leistungsvertrag betreffend Sozialinspektionen abgeschlossen.

Sollte durch Ausführungsrecht beispielsweise Mindestanforderungen an das Risikomanagement bzw. ein internes Kontrollsystem (IKS) aufgestellt werden, so könnte die FASR im Rahmen der Überprüfung der Sozialdienste prüfen, inwiefern diese Instrumente den missbräuchlichen Sozialhilfebezug bekämpfen. Quartalsweise soll FASR dafür eine Übersicht pro gemäss ihrer Jahresplanung zu prüfendem Sozialdienst mit der Anzahl Aufträge an Sozialinspektion (laufende und abgeschlossene), dem Ergebnis der Einzelfallabklärung und der Empfehlung erhalten.

Artikel 126 Auswertungen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken

Die nach Artikel 125 Absatz 1 SHG vorgesehene Form der Daten (nicht namentlicher Form) bringt die Möglichkeit mit sich, Auswertungen durch Datenabgleiche mit Daten anderer Behörden und Stellen zu Steuerungs- und Überprüfungszwecken vorzunehmen. Die Auswertungen können dabei in dieser Form bis auf Ebene Person vorgenommen werden.

Die Auswertungsmöglichkeiten, welche dadurch ermöglicht werden, sind für die Bearbeitung steuerungsrelevanter Fragen notwendig. Die Sozialhilfe stellt nur ein Element der sozialen Sicherungssysteme dar. Um eine wirkungsvolle Steuerung zu ermöglichen, sind übergreifende Analysen notwendig, welche nur durch eine Verknüpfung von Einzelfalldaten realisiert werden können. Für eine solche Verknüpfung ist eine Singularisierung der Personen, auf die sich die Daten beziehen, notwendig. In anonymisierter Form wäre eine personengenaue Zuordnung nicht möglich.

Auch die sozialwissenschaftliche Forschung ist auf entsprechende Möglichkeiten angewiesen. Die Gewinnung von Einzelfalldaten und ihre Verknüpfung mit Daten aus anderen Quellen dient so der Gewinnung steuerungsrelevanter Informationen und letztlich der Verbesserung der entsprechenden sozialstaatlichen Instrumentarien.

Um die Auswertungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b vornehmen zu können, benötigt die zuständige Stelle der GSI einen eindeutigen Identifikator für die Personendaten, der auch den jeweiligen anderen Behörden und Stellen zugänglich ist. Zu diesem Zweck bietet sich die AHV-Nummer an, die von den Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen systematisch verwendet werden kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (vgl. Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4 AHVG). Wie bei Artikel 125 SHG ausgeführt, wird die AHV-Nummer dabei nur auf technischer Ebene für die Zuordnung von Daten der jeweils gleichen Personen verwendet (Singularisierung), ohne dass die Mitarbeitenden der GSI auf die konkreten Personen schliessen können, womit die Personendaten zwar personenbezogen, jedoch in nicht namentlicher Form bearbeitet werden.

Artikel 127 Daten für den Lastenausgleich

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. In Artikel 127 SHG wird für den Lastenausgleich Soziales präzisiert, dass die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Daten einsehen und bearbeiten kann, um ihre Aufgaben nach Artikel 140 SHG zu erfüllen.

Absatz 1

Auch betreffend den Lastenausgleich erfolgt die Datenbearbeitung dabei grundsätzlich personenbezogen in nicht namentlicher Form, wobei Rückschlüsse auf die Sozialdienste und die Gemeinden im Rahmen der Überprüfung zulässig sind (vgl. Ausführungen zu Art. 125 SHG). Die Überprüfung kann dabei in

dieser Form bis auf Ebene Person und Sozialhilfedossier vorgenommen werden, andernfalls könnte die zuständige Stelle der GSI die erforderlichen Kontrollen nicht durchführen.

Absatz 2

Die zuständige Stelle der GSI soll die zur Überprüfung der dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden und für die Ermittlung des Lastenanteils Soziales (vgl. Art. 140 SHG) erforderlichen Daten grundsätzlich digital und über ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) einsehen und bearbeiten können. Sofern kein Fallführungssystem bereitgestellt wird, muss die Bereitstellung oder Lieferung der Daten durch ein genehmigtes Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 3 SHG sichergestellt sein (vgl. auch Ausführungen zu Art. 125 Abs. 3 SHG).

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Norm durch Verordnung festlegen, dies insbesondre mit Blick auf die Einführung von NFFS (vgl. Art. 155 SHG).

Absatz 3

Nur soweit es zwingend erforderlich ist, erfolgt die Datenbearbeitung durch die zuständige Stelle der GSI namentlich.

Artikel 128 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen sind primär dann nötig, wenn kein Fallführungssystem bereitgestellt wird und die Daten dementsprechend von den Trägerschaften der Sozialdiensten anderweitig bereitgestellt oder geliefert werden müssen (vgl. Art. 125 Abs. 2 und Art. 127 Abs. 2 SHG).

Artikel 129 Datenveröffentlichung

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht (Art. 57i).

Absatz 1

Dieser Artikel bildet die Publikationsgrundlage, um wichtige Kennzahlen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe veröffentlichen zu können.

Absatz 2

Von Interesse sind insbesondere die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden nach Artikel 102 Absatz 2 SHG (FASR).

Absatz 3

Die Gemeinden erhalten rechtzeitig vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung nach Artikel 102 Absatz 2 SHG zu äussern und erhalten so die Gelegenheit, sich auf Fragen von Dritten vorzubereiten und beim Kanton Rückfragen zu stellen oder auf allfällige Fehler hinzuweisen, die vor der Publikation korrigiert werden sollten.

5.4 Fallführungssystem

Artikel 130 Grundsatz

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zu verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden, ist bereits im bisherigen Gesetz enthalten (Art. 57k Abs. 1). Die Trägerschaften der Sozialdienste können dabei auch verpflichtet werden, ein ganz bestimmtes Fallführungssystem zu verwenden, diesfalls sind die entsprechenden Aufwendungen nach bisherigem Recht lastenausgleichsberechtigt (Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k). Auch die bisherigen Absätze 2 und 3 von Artikel 57k werden ins neue Recht übernommen (Art. 130 Abs. 2 und 4 SHG).

Neu wird verdeutlicht, dass der Regierungsrat die Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung eines einzigen, vom AIS bereitgestellten Fallführungssystems verpflichten kann (Abs. 1). Wie bisher (vgl.

Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k des bisherigen SHG) sind die entsprechenden anrechenbaren Aufwände nur in diesem Fall lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. d und Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG). Konkret geht es hierbei um NFFS. Die Bereitstellung nach Artikel 130 Absatz 1 bedingt dabei nicht, dass der Kanton Eigentümer des Systems ist oder dieses selbst betreibt. Sowohl das Eigentum als auch der Betrieb kann bei Dritten liegen. Der Kanton ist verantwortlich, dass das Fallführungssystem den Trägerschaften der Sozialdienste zur Verfügung steht, in welcher Art und Weise er dies tut, wird nicht vorgegeben.

Wenn kein Fallführungssystem bereitgestellt wird, müssen die von den Trägerschaften der Sozialdienste verwendeten Fallführungssysteme von der zuständigen Stelle der GSI genehmigt werden (Abs. 3). Dies deshalb, weil die Bereitstellung oder Lieferung der Daten nach Artikel 125 und 127 SHG sichergestellt sein muss (vgl. Art. 130 Abs. 4 SHG). Analog zum geltenden Recht sollen die Aufwendungen für (lediglich) genehmigte Fallführungssysteme auch künftig nicht dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können.

Die Kompetenz nach Absatz 1 erlaubt es, bei der Verpflichtung durch Verordnungsrecht auch eine gestaffelte Einführung vorzusehen, um der besonderen Ausgangslage von einzelnen Sozialdiensten gerecht zu werden.

Es ist geplant, dass die Verpflichtung der Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung von NFFS gestützt auf den heutigen Artikel 57k bereits im Verlauf des Jahres 2025 in der SHV verankert wird. Dies voraussichtlich mit einer Einführungszeit bis Ende 2028. Es wird diesbezüglich geprüft, ob mittels einer entsprechenden Übergangsbestimmung die Möglichkeit zugelassen werden soll, dass im Falle von Sozialdiensten, die erst kürzlich massgebende Investitionen in ein eigenes Fallführungssystem getätigt haben, die Einführung von NFFS erst später erfolgen kann.

Artikel 131 Betriebsorganisation

Im Falle der Bereitstellung eines Fallführungssystems nach Artikel 130 Absatz 1 soll eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen werden, in welcher insbesondere ein Führungsgremium, bestehend aus Vertretungen aller Nutzerorganisationen des Kantons und der Gemeinden, eingesetzt wird (Abs. 1). Dieses Führungsgremium entscheidet beispielsweise im Rahmen bewilligter Ausgaben über die Weiterentwicklungs-Roadmap oder über verbindliche Vorgaben zur Handhabung und Nutzung von NFFS und zur Einheitlichkeit der Archivierung (vgl. Abs. 2 sowie die Ausführungen zu Art. 132 SHG). Diese Kompetenzen erfordern eine Gesetzesgrundlage.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Führungsgremiums ist eine angemessene Verteilung von kommunalen und kantonalen Mitgliedern geplant.

Für die korrekte Benutzung des Fallführungssystems inklusive der korrekten Datenbearbeitung verantwortlich bleiben aber die einzelnen Nutzerorganisationen, insbesondere die einzelnen Sozialdienste. Die Betriebsorganisation trägt zudem nicht die Verantwortung nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG. Auf Verordnungsstufe soll vielmehr das AIS als Behörde bezeichnet werden, die für den Datenschutz insgesamt sorgt.

Die Betriebsorganisation als Ganzes soll zudem den Betrieb, die Wartung und den Support von NFFS sicherstellen.

Im operativen Bereich sollen ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt werden. Der Product Owner führt den fachlichen Bereich der NFFS-Betriebsorganisation, sammelt, konkretisiert und priorisiert die Anliegen der Benutzergruppen und sorgt dafür, dass diese geordnet ins Change- und Releasemanagement einfliessen. Im Weiteren sorgt er zusammen mit den Super Usern für eine reibungslose Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender.

Der Service Manager führt den IT-Bereich der Betriebsorganisation. Er ist insbesondere fürs Lieferanten- und Service-Level-Management verantwortlich und führt in dieser Rolle den Softwarelieferanten und den Betreiber.

Nebst diesen Rollen bringen sich Vertretende aus den Nutzerorganisationen in verschiedenen Gremien ein. Ebenso sind der Softwarelieferant und der Betreiber in die Betriebsorganisation einzubinden.

Jene Aufwände, die bei den einzelnen oben beschriebenen Rollen anfallen, sollen als Teil der IT-Betriebskosten über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden. Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, der den Anwenderinnen und Anwendern als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als 1st Level Support behebt er Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter. Die Aufwände für den 1st Level Support sollen von den Nutzerorganisationen getragen werden.

Es ist geplant, mit ausgewählten Pilotbetrieben bereits im Jahr 2025 mit der Einführung von NFFS zu starten. Bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten SHG sollen die verschiedenen Rollen im Sinne einer Einführungsorganisation geschaffen werden, sodass sie soweit sinnvoll im operativen Betrieb und in der Weiterentwicklung bereits mitwirken können.

Artikel 132 Digitales Langzeitarchiv

Betreffend die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus NFFS auf Gemeinde- und Kantonsebene wird hier mit einem Verweis auf das Gesetz über die Archivierung (ArchG)[48] festgehalten, dass es sich bei NFFS um eine gemeinsam genutzte Applikation nach Artikel 15a Absatz 1 ArchG handelt. Die diesbezügliche Finanzierung erfolgt nach Artikel 15a Absatz 1 ArchG. Dementsprechend werden den Gemeinden die Kosten vom Kanton anteilsmässig in Rechnung gestellt und im Übrigen vom Kanton getragen. Die Finanzierung des dLZA erfolgt also unabhängig von der Finanzierung von NFFS und ausserhalb des Lastenausgleichs Soziales.

Die in NFFS bearbeiteten Daten, insbesondere auch jene der Gemeinden, bleiben in der Datenhoheit und Verantwortung der jeweiligen bearbeitenden Stelle, obwohl die Daten in einem vom Kanton bereitgestellten und von mehreren Stellen gemeinsam genutzten System bearbeitet werden.

In der Verordnung über die Archivierung (ArchV)[49] und in der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)[50] macht der Kanton Vorgaben darüber, was archivwürdig ist und was ans Staatsarchiv abgeliefert werden muss. Mit der Einführung des digitalen Langzeitarchivs wird die Staatskanzlei zusätzlich technische Vorgaben einführen, die in NFFS umgesetzt werden müssen, damit die Schnittstelle funktioniert und die Dossiers in den richtigen Formaten abgeliefert werden.

Die Staatskanzlei gibt aber nicht vor, dass alle Gemeinden ihre Dossiers aus NFFS *einheitlich* archivieren müssen. Damit mit NFFS nicht für jede Gemeinde eine eigene Lösung implementiert werden muss, soll das Führungsgremium legitimiert sein, Vorgaben für eine *einheitliche* Dossierführung und Archivierung für alle Gemeinden festzulegen, bei der die voran genannten kantonalen Vorgaben selbstredend zu berücksichtigen sind. Im Erlasstext wird deshalb explizit auf die «Einheitlichkeit» Bezug genommen (vgl. auch Art. 131 Abs. 2 Bst. a SHG).

[48] Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1)
[49] Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
[50] Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711)

6. Lastenausgleich Soziales

Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des BLG per 1. Januar 2024 enthält das SHG keine Bestimmungen zu sozialen Leistungsangeboten mehr, sondern nur noch diejenigen zur Sozialhilfe. Aufwendungen im Aufgabenbereich Soziales, die dem Lastenausgleich Soziales[51] zugeführt werden können, finden sich heute in ganz unterschiedlichen Erlassen (vgl. Auflistung der Erlasse in Art. 25 Abs. 1a FILAG). Es rechtfertigt sich aber, im SHG als dem ursprünglichen Hauptgesetz für den Aufgabenbereich Soziales weiterhin die Grundlagen für die Abrechnung des ganzen Lastenausgleichs Soziales zu verankern (vgl. Art. 133 Abs. 2 SHG).

6.1 Grundsatz

Artikel 133

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 78. Wie bisher wird der Aufwand des Kantons und der Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales nach den Bestimmungen des FILAG hälftig getragen, soweit es sich um eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden handelt (vgl. Art. 25 FILAG). Diese solidarische Tragung der Kosten durch Kanton und Gemeinden wird auch durch das neue Selbstbehaltsmodell nicht geändert. Es führt aufgrund seiner Konzeption allein zu einer horizontalen Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden (zu den Einzelheiten siehe Abschn. 6.5 des Erlasses).

Absatz 2

Die Bestimmungen nach diesem Kapitel sind auch auf die weiteren Erlasse anwendbar, deren Aufwendungen ganz oder teilweise dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können, soweit diese keine abweichenden, spezialgesetzlichen Bestimmungen enthalten. Eine Auflistung dieser Erlasse findet sich in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b bis m FILAG.

6.2 Aufwand des Kantons

Artikel 134

In Absatz 1 werden die Aufwendungen des Kantons aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge von den Gemeinden mitfinanziert werden. Aufwendungen des Kantons, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Die Auflistung erfährt gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 79 folgende Anpassungen und Ergänzungen:

Bst. d: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zur Verwendung eines von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Fallführungssystems (NFFS) verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen des Kantons (wie auch diejenigen der Gemeinden, vgl. Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG) dem Lastenausgleich zugeführt werden. Dabei geht es einerseits um den Sachaufwand für NFFS (Kauf und Nutzung des Fallführungssystems, Betrieb, Wartung und Support der Infrastruktur, Wartung der Software, Installation des Fallführungssystems und neuer Releases). Sofern NFFS auch anderweitig zum Einsatz kommt, namentlich im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz, wird der dem Lastenausgleich Soziales zuführbare Sachaufwand entsprechend reduziert. Unter Berücksichtigung der Anzahl Anwenderinnen und Anwender, der

[51] Im Rahmen der Einführung des SLG wurde der in Artikel 25 FILAG geregelte Lastenausgleich «Sozialhilfe» in Lastenausgleich «Soziales» umbenannt. Zum Lastenausgleich Soziales werden Aufwendungen aus dem gesamten Aufgabenbereich Soziales respektive Aufwendungen betreffend Aufgaben mit sozialem Bezug zugelassen (vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 12. August 2020 zum SLG, Abschn. 7.5.).

Komplexität der zukünftigen Nutzung und der zu erwartenden Anzahl Fälle ergab sich ein Anteil von zirka 65 % des Sachaufwandes, der dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden kann.[52] Weiter werden Personalaufwände betreffend Leistungen von kantonalen Mitarbeitenden, die im Rahmen der Betriebsorganisation nach Artikel 131 SHG erbracht werden, lastenausgleichsberechtigt sein, soweit sie nicht ausschliesslich für den Kanton erbracht werden. Die verbindliche Festlegung der anrechenbaren Aufwendungen erfolgt auf Verordnungsebene (vgl. Abs. 2).

Bst. f: Die anrechenbaren Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Aufbau von vertrauensärztlichen Angeboten gemäss der neuen kantonalen Kompetenz in diesem Bereich (vgl. Art. 24 SHG) sind lastenausgleichsberechtigt.

Bst. g: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben c. Er erfasst wie bisher alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Aus Transparenzgründen wird neu auf die Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a FILAG verwiesen und auf die Verwendung des Begriffs «besondere Gesetzgebung» verzichtet. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Der Kanton gibt insbesondere Aufwendungen für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG), die Nothilfe im Asylbereich (EG AIG und AsylG), die sozialen Leistungsangebote (SLG), die Opferhilfe (EG OHG[53]) und Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ein.

Mit Aufwendungen von besonderen Massnahmen gemäss Buchstaben a (bisheriger Bst. b) sind wie bisher die besonderen Massnahmenkosten gemäss Artikel 26 SHG gemeint. Die Zuführung der Aufwendungen des Kantons gemäss Artikel 35 Absatz 2 SHG (Bst. e) wurde wie die Norm selbst (bisheriger Art. 54b) im Rahmen der SLG-Revision eingeführt und wird beibehalten. Zwar partizipieren die Burgergemeinden nicht am Lastenausgleich Soziales, die Zuführung der kantonalen Kostenbeteiligung zum Lastenausgleich rechtfertigt sich aber auch dadurch, dass gleichzeitig die von den Burgergemeinden geleisteten Burgergutsbeiträge diesem Lastenausgleich als Einnahmen gutgeschrieben werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. b SHG).

Die vom Kanton in Zusammenhang mit dem Selbstbehaltsmodell zu machenden Eingaben gemäss Artikel 148 SHG − die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften − stellen keine Aufwendungen gemäss Artikel 134 SHG dar und werden aus diesem Grund hier nicht aufgeführt.

Absatz 2

Bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe b, d und f sind nicht alle Aufwendungen lastenausgleichsberechtigt, sondern nur die anrechenbaren Aufwendungen. Der Regierungsrat wird jeweils festlegen, welche Aufwendungen anrechenbar sind.

6.3 Aufwand der Gemeinden

Artikel 135 Berechtigte Aufwendungen

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 80. Im Absatz 1 werden die Aufwendungen der Gemeinden aufgelistet, die dem Lastenausgleich unterliegen und demzufolge vom Kanton mitfinanziert werden. Aufwendungen der Gemeinden, die in diesem Artikel nicht aufgeführt werden, sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

[52] Vgl. auch Vortrag vom 16. August 2023 betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028 (insb. Abschn. 8.3 und 10.2) (https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/a8fa918090884eaea7c20e665e3a602d-332/3/Vortrag-16.08.2023-de.pdf); vgl. zum Geschäft im Allgemeinen Tagblatt des Grossen Rates 2023 055 2022.GSI.2727 (https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=d559336255a14bc58cb9f616b99e2d69).

[53] Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1)

Die Auflistung in Absatz 1 erfährt gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen respektive Ergänzungen:

Bst. a: Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind neu nicht mehr vollumfänglich lastenausgleichsberechtigt, sondern die Gemeinden haben auf diesen Aufwendungen einen Selbstbehalt zu tragen. Die Höhe dieses Selbstbehalts richtet sich nach Artikel 143 f. SHG.

Bst. f: Neu werden die anrechenbaren nichteinbringlichen Kosten für Rettungseinsätze aufgeführt. Diese von den Sozialdiensten getragenen Rettungskosten können zwar bereits heute teilweise gestützt auf die Richtlinie zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) der SODK vom 14. Mai 1992 dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Dies geschieht zurzeit aber noch als Teil der Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe im Sinne von Buchstaben a. Aufgrund des neu zu tragenden Selbstbehalts auf die Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe wird diese Aufwandart herausgelöst und separat geregelt. Denn auf den nach den Vorgaben der SODK getragenen Rettungskosten sollen die Gemeinden keinen Selbstbehalt tragen müssen.

Bst. g: Falls der Regierungsrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung zur Verwendung eines von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Fallführungssystems (NFFS) verpflichtet, können die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden dem Lastenausgleich zugeführt werden. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe d SHG.

Bst. h: Die bei den Gemeinden anfallenden Anwalts- und Prozesskosten für die zivilgerichtliche Durchsetzung der gemäss Artikel 286a Absatz 3 ZGB auf das Gemeinwesen übergegangenen Unterhaltsansprüche (sog. Mankofälle) sind neu lastenausgleichsberechtigt. Anwalts- und Prozesskosten fallen dann an, wenn das Gemeinwesen mit seiner Klage auf Nachzahlung des festgestellten Mankos nicht durchdringt. Durch die Lastenberechtigung dieser Kosten wird das Prozessrisiko für die Gemeinden kleiner und setzt einen Anreiz, dass bei Bedarf auch der Rechtsweg beschritten wird. Für Inkassobemühungen für anderweitige Leistungen wird den Gemeinden wie bisher eine Inkassoprovision gewährt (vgl. Art. 138 SHG).

Bst. i: Dieser Buchstabe entspricht inhaltlich dem bisherigen Buchstaben f. Er erfasst alle weiteren Erlasse, deren Aufwendungen ganz oder teilweise ebenfalls dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Die Lastenausgleichsberechtigung an sich ist dabei in den jeweiligen Erlassen verankert. Aus Transparenzgründen wird neu auf die nun vollständige Auflistung in Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe b ff. FILAG verwiesen. Die Gemeinden geben insbesondere Aufwendungen für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach IBG und für soziale Leistungsangebote der Gemeinden nach SLG (insb. Betreuungsgutscheine) ein.

Ferner ist zu bemerken, dass mit Beweiserhebungskosten im Sinne von Buchstaben d – wie bisher – u.a. die Kosten der Gemeinden für vertrauensärztliche Abklärungen gemäss Artikel 86 SHG gemeint sind.

Da im Falle von vorhandenem Grundstückeigentum nicht mehr ein gesetzliches Grundpfand zu errichten ist, sondern von der unterstützten Person die Errichtung eines vertraglichen Grundpfandes verlangt wird, braucht es den bisherigen Buchstaben h nicht mehr. Die dabei anfallenden Beurkundungskosten und Grundbuchgebühren sind von der bedürftigen Person als Eigentümerin des Grundstücks zu tragen (vgl. Art. 55 Abs. 3 SHG), so dass diesbezüglich beim Gemeinwesen keine Kosten mehr anfallen.

Absatz 2

Lastenausgleichsberechtigt sind nach wie vor nur Aufwendungen, die den kantonalen Vorgaben entsprechen. Die eingegebenen Lastenausgleichsabrechnungen werden entsprechend von der zuständigen Stelle der GSI auf ihre Korrektheit überprüft (vgl. Art. 140 SHG).

Artikel 136 Nähere Vorschriften

Absatz 1

Der Regierungsrat wird bei den Aufwendungen gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b, d, f und g SHG festlegen, welche anrechenbar sind (Bst. b). Weiter ist zu regeln, welche Einnahmen vom Aufwand der Gemeinden in Abzug zu bringen sind (Bst. a). Diesbezüglich ist auch Artikel 138 SHG zu beachten, der die Möglichkeit schafft, Inkassoprovisionen vorzusehen.

Absatz 2

Der Regierungsrat hat weiterhin die Kompetenz, für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich entweder Pauschalen festzulegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorzusehen (Bst. a). Neu wird zusätzlich die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Regierungsrat den in Artikel 51 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG)[54] aufgeführten Gemeinden (aktuell: Biel/Bienne und Leubringen) aufgrund der Zweisprachigkeit einen angemessenen Beitrag zusprechen kann. Dies soll jedoch nur dann erfolgen können, wenn der entsprechende Mehraufwand nachgewiesen ist (Bst. b).

Artikel 137 Pauschalen

Allfällige vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Pauschalen sind von diesem regelmässig zu überprüfen, was neu explizit im Gesetz verankert wird (Bst. b). Die Pauschalen sind zudem von den Gemeinden zweckgebunden zu verwenden (Bst. a).

Zweckgebunden bedeutet, dass die Pauschalen für das Personal des Sozialdienstes und dabei auch allein zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des Sozialdienstes einzusetzen sind. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn das Personal des Sozialdienstes andere Aufgaben wahrnimmt (Quersubventionierung), wenn andere Ausgaben durch die Fallpauschale finanziert werden (z.B. IT-Kosten) oder wenn eine gesetzliche Aufgabe, die durch eine gewährte Fallpauschale mitabgedeckt gilt (z.B. Prüfung der Rückerstattung), im entsprechenden Abrechnungsjahr nicht wahrgenommen wurde.

Falls ein Sozialdienst in einem Abrechnungsjahr die für dieses Jahr gewährten Fallpauschalen nicht vollständig für die Besoldungs- und Weiterbildungskosten seines Personals einsetzen kann, ist er berechtigt, entsprechende Rückstellungen zu machen. Diese Rückstellungen sind separat auszuweisen. Die zweckgebundene Verwendung der Fallpauschalen wird von der GSI überprüft (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 138 Inkassoprovision

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 44a. Aus systematischen Gründen wird die Bestimmung jedoch in das Kapitel Lastenausgleich Soziales verschoben, weil es sich dabei um eine Anreizregel für gewisse Einnahmenarten der Gemeinden im Lastenausgleich handelt. Der Regierungsrat hat mit Verordnung zu bestimmen, auf welche Erträge unter welchen Voraussetzungen eine Inkassoprovision von welcher Höhe gewährt wird.

[54] Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)

6.4 Lastenausgleichsabrechnung

Artikel 139 Abrechnung mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 42 Absatz 1 SHV, wird aber neu auf Gesetzesstufe gehoben. Wer Aufwendungen abrechnet, ist auch für die Richtigkeit dieser Daten verantwortlich. Die Lastenausgleichsabrechnung wird in der Folge auch an die eingebende Stelle verfügt.

Absatz 2

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst haben diese gemäss dem bisherigen Artikel 42 Absatz 2 SHV die Wahlfreiheit, ob sie ihre Aufwendungen für den Lastenausgleich selbst oder über eine Sitzgemeinde respektive über die Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen wollen, sofern diese nicht mit der Sitzgemeinde identisch ist (Gemeindeverband oder Verein). Die bisherige Wahlfreiheit wird mit dem vorliegenden Absatz 2 insoweit eingeschränkt, als die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst neu mindestens die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG von der Trägerschaft des Sozialdienstes abrechnen lassen müssen. Dies ist hinsichtlich der Abrechnung des Selbstbehalts und der Kompensationsgutschriften zwingend notwendig. Bis auf wenige Ausnahmen geben die Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst bereits heute ihre die Sozialhilfe betreffenden Aufwendungen über die Trägerschaft des Sozialdienstes ein.

Weiter ist es notwendig, dass die Trägerschaft des Sozialdienstes die abgerechneten Aufwendungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG jeweils aufgeschlüsselt nach ihren Anschlussgemeinden ausweist; dies wird grundsätzlich bereits heute so gehandhabt und sollte den Trägerschaften keinen Mehraufwand bereiten.

Absatz 3

Der Regierungsrat wird das Nähere durch Verordnung regeln, insbesondere kann er weitere Abrechnungsvorgaben machen.

Artikel 140 Überprüfung und Berechnung

Absatz 1 und 2

Diese Absätze entsprechen grundsätzlich der Regelung des bisherigen Artikels 80g Absatz 1, 3 und 5, während die bisherigen Absätze 2, 4 und 6 neu im Kapitel zum Datenschutz zu finden sind (vgl. Art. 129 SHG).

Die zuständige Stelle der GSI ist verantwortlich für die Überprüfung der dem Lastenausgleich Soziales zugeführten Aufwendungen der Gemeinden (vgl. Art. 32 Abs. 2 FILAG i.V.m. Art. 16 FILAV), wobei diese Überprüfung in gleicher Form wie bisher erfolgen soll. So sollen die von den Gemeinden nach Artikel 141 SHG zu liefernden Daten auch dahingehend überprüft werden, ob die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden korrekt sind.

Absatz 3

Der zuständigen Stelle der GSI obliegt es, die für den Selbstbehalt, die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften sowie die Besoldungsaufwendungen notwendigen Berechnungen durchzuführen.

Artikel 141 Datenlieferungspflicht

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. Im Bereich der Sozialhilfe erstreckt sich diese Datenlieferungspflicht der

Gemeinden und Trägerschaften des Sozialdienstes wie bisher auch auf besonders schützenswerte Personendaten; die Art und der Umfang dieser Datenlieferungspflicht ist neu in Artikel 122 und 127 SHG geregelt.

Artikel 142 Sanktionen gegen Gemeinden

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 80c Absatz 1 und 3 und gibt der zuständigen Stelle der GSI die Kompetenz, Gemeinden zu sanktionieren, die im Rahmen des Lastenausgleichs ihre Pflichten mangelhaft erfüllen. Der bisherige Absatz 2 wird neu in das Aufsichtskapitel verschoben, weil die GSI im Rahmen ihrer neuen Überprüfungsfunktion insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe überprüft (vgl. Art. 102 Abs. 1 Bst. c SHG).

Werden fällige Zahlungen sanktionsweise zurückbehalten (Abs. 1 Bst. b), so schuldet der Kanton der fehlbaren Gemeinde keine Verzugszinsen.

Die nach diesem Artikel ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und dem unrechtmässigen Verhalten der Organe der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes angemessen sein. Der Aufwand der Gemeinden kann nur in sehr gravierenden Fällen ganz aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Bisher musste noch nie zu dieser Massnahme gegriffen werden.

6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe

Vorbemerkungen

In diesem Abschnitt wird das Selbstbehaltsmodell, bestehend aus einem von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalt auf den Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe und aus Kompensationsgutschriften an die Gemeinden, geregelt. Die Kompensationsgutschriften bestehen aus einer Ausgleichgutschrift, die alle Gemeinden erhalten, und einer Härtefallgutschrift, die bei Erfüllung der massgebenden Kriterien an die betreffende Gemeinde gewährt wird. Die allen Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften entsprechen in ihrer Gesamthöhe der Gesamtsumme, welche alle Gemeinden zusammen in einem Rechnungsjahr als Selbstbehalt zu tragen hatten. Dies bedeutet, dass der von den Gemeinden zu tragende Selbstbehalt vollständig an die Gemeinden zurückverteilt wird. Die Rückverteilung an die Gemeinden erfolgt nach den pro Gemeinde eruierten soziodemografischen Lasten, deren Berechnung auf den Sozialla stenindex der FIN abstellt (siehe Art. 145 Abs. 3 SHG). Zusätzlich kann einer Gemeinde eine Härtefallgutschrift dann gewährt werden, wenn sie trotz Ausgleichsgutschrift ausserordentlich hoch belastet ist. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die Ausgleichs- und Härtefallgutschriften ebenfalls auf Ebene Sozialdienst berechnet und gutgeschrieben (vgl. Art. 147 SHG). Dies weil die Arbeit der Sozialdienste im Fokus des Selbstbehaltsmodells steht.

Das Selbstbehaltsmodell weist mit der Höhe des Selbstbehalts (Art. 144 SHG) und der Härtefallgrenze (Art. 146 SHG) zwei Variablen auf, die vom Grossen Rat festzulegen sind. Das Modell erlaubt es somit, verschiedene Varianten anzuwenden. Dem Grossen Rat wird dadurch ein neues Steuerungsmodell im Umgang mit der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt. Dieses ist jeweils periodisch auf die gemachten Erfahrungen und die sich ändernden Rahmenbedingungen auszurichten. Deshalb soll der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbstbehalts wie auch diejenige der Härtefallgrenze überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Artikel 143 Grundsatz

In diesem Artikel wird das Selbstbehaltsmodell in seinen Grundzügen festgelegt. Der Selbstbehalt ist dabei nur auf den vom Sozialdienst ausgerichteten Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a SHG zu erheben. Dabei wird der Selbstbehalt auf den Nettokosten der wirtschaftlichen Hilfe berechnet. Die Nettokosten ergeben sich aus den Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe abzüglich der abzuziehenden Einnahmen gemäss Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a SHG (siehe auch Art. 33 Abs. 2 SHV). Auf den weiteren Leistungen der Sozialhilfe, wie z.B. ausgerichtete Kosten für medizinische Notfallbehandlungen oder Besoldungs- und Weiterbildungskosten für das Personal, ist kein Selbstbehalt zu tragen. Die Gemeinden erhalten im Gegenzug eine Kompensation, bestehend aus einer

Ausgleichsgutschrift und im Falle einer ausserordentlich hohen Belastung zusätzlich aus einer Härtefallgutschrift.

Die einzelnen Elemente des Selbstbehaltsmodells sind in den Artikeln 144 bis 147 SHG geregelt.

Artikel 144 Selbstbehalt der Gemeinden

Der Selbstbehalt beträgt im Minimum 5 % und höchstens 20 %. Die genaue Höhe des Selbstbehalts ist vom Grossen Rat durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 158 SHG) zu erfolgen. Da es sich um ein neues Modell handelt, ist grundsätzlich beabsichtigt, mit einem Selbstbehalt von 5 % zu beginnen. Dies erlaubt es, das Funktionieren des Modells in der Praxis zu beobachten, ohne dass initial mit zu grossen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Entscheid über die tatsächliche Höhe des Selbstbehalts liegt aber beim Grossen Rat. Dieser hat in der Regel alle vier Jahre die Höhe des Selbstbehalts zu überprüfen.

Artikel 145 Ausgleichsgutschrift

Absatz 1 und 2

In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass alle von den Gemeinden in einem Rechnungsjahr zu tragende Selbstbehalte in ihrer Gesamtheit vollständig in Form von Ausgleichsgutschriften an sie zurückfliessen. Vom Gesamtbetrag nach Absatz 1 erhält jede Gemeinde einen Anteil gemäss ihren auf die Wohnbevölkerung aufgerechneten soziodemografischen Lasten. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden die soziodemografischen Lasten für das gesamte Gebiet, das vom Sozialdienst betreut wird, berechnet (vgl. Art. 147 SHG).

Absatz 3

Der Regierungsrat hat das Nähere, insbesondere die Berechnung der soziodemografischen Lasten bzw. der Höhe der Ausgleichsgutschrift, durch Verordnung festzulegen. Dabei hat die Berechnung auf den Soziallastenindex der FIN abzustellen. Im Unterschied zum Soziallastenindex wird jedoch die Berechnung der soziodemografischen Lasten auf Stufe Sozialdienst vorgenommen; dies bedarf einer entsprechenden Anpassung der Formel des Soziallastenindex. Dies ist dort von Relevanz, wo von mehreren Gemeinden ein gemeinsamer Sozialdienst geführt wird.

Beim Soziallastenindex handelt es sich um ein Instrument der FIN, um in Zusammenhang mit den Zuschüssen an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gemäss Artikel 21a FILAG die soziodemografischen Lasten der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. So wird der Anteil an Arbeitslosen, Ausländerinnen und Ausländern, EL-Bezügerinnen und -bezügern sowie anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung berücksichtigt. Sollte die FIN in Zukunft den Soziallastenindex nach FILAG anpassen, so wäre die darauf basierende Formel für die Berechnung der Ausgleichsgutschriften ebenfalls entsprechend anzupassen.

Artikel 146 Härtefallgutschrift

Absatz 1

Dieser Absatz regelt den Grundsatz für eine Härtefallgutschrift, die bei den betroffenen Gemeinden die finanzielle Belastung infolge des Selbstbehaltsmodells abfedern soll. Eine Härtefallgutschrift erfolgt in der Höhe des Betrages, der die Härtefallgrenze überschreitet.

Die Gemeinden müssen für eine Härtefallgutschrift kein Gesuch einreichen; das Überschreiten der Härtefallgrenze wird von Amtes wegen geprüft und der entsprechende Betrag der betroffenen Gemeinde gutgeschrieben.

Absatz 2

In diesem Absatz wird die Bandbreite der vom Grossen Rat durch Beschluss zu bestimmenden Härtefallgrenze festgelegt; dabei wird der Steueranlagezehntel gemäss FILAG als Äquivalenzwert herangezogen. Der Steueranlagezehntel wird von der FIN jährlich gemäss den Vorgaben von Artikel 47 FILAG berechnet. Die Härtefallgrenze respektive der Äquivalenzwert in Steueranlagezehntel ausgedrückt hat im Minimum 0.5 und höchstens 2.0 Steueranlagezehntel zu betragen. Für Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst wird der massgebende Steueranlagezehntel dadurch ermittelt, dass der Steueranlagezehntel der zugehörigen Gemeinden nach der Bevölkerungszahl gewichtet wird (vgl. Art. 147 SHG).

Absatz 3

Die genaue Höhe der Härtefallgrenze hat der Grosse Rat nach den Vorgaben von Absatz 2 durch Beschluss festzulegen; dies hat ein erstes Mal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes respektive auf die erstmalige Anwendung des Selbstbehaltsmodells (vgl. Art. 158 SHG) zu erfolgen. Es ist aus den bereits bei den Grundzügen der Neuregelung (Abschn. 3.5 des Vortrags) genannten Gründen beabsichtigt, mit einem Steueranlagezehntel von 0.5 zu starten; auch hier liegt der Entscheid jedoch beim Grossen Rat. Der Grosse Rat soll die Härtefallgrenze in der Regel alle vier Jahren überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Es ist zu beachten, dass der potenzielle Begünstigtenkreis abnimmt, je höher der Äquivalenzwert – ausgedrückt in Steueranlagezehntel – festgesetzt wird: Nimmt man bei einem Selbstbehalt von 20 % das Minimum von 0.5 Steueranlagezehntel als Äquivalenzwert, würden aktuell nur die Gemeinden eines einzigen Sozialdienstes die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift auslösen. Die Härtefallgutschrift würde dabei rund CHF 117'000 betragen. In allen anderen Konstellationen der Höhe des Selbstbehalts und Härtefallgrenze (Äquivalenzwert >0.5) würde keine Gemeinde respektive kein Sozialdienst die Härtefallgrenze erreichen und eine Härtefallgutschrift erhalten. Diese auf Schätzungen basierenden Berechnungen fussen auf den Zahlen von 2023.

Artikel 147 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst werden der Selbstbehalt sowie die Ausgleichs- und allfällige Härtefallgutschrift auf Ebene des gemeinsamen Sozialdienstes berechnet und der Trägerschaft des Sozialdienstes belastet und gutgeschrieben.

Artikel 148 Finanzierung der Kompensationsgutschriften

In Absatz 1 und 2 wird die Kostentragung der den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften geregelt. Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung des Kantons an der Finanzierung bedarf es einer unterschiedlichen Verrechnungsregel.

Absatz 1

Die den Gemeinden gewährten Ausgleichsgutschriften werden vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen. Entsprechend kann der Kanton die gewährten Gutschriften einfach − d.h. mit Faktor 1 − dem Lastenausgleich zuführen.

Absatz 2

Die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften werden vollumfänglich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Durch diese Härtefallgutschriften entstehen der Gesamtheit der Gemeinden keine Mehrkosten. Diese führen rein zu einer horizontalen Kostenverschiebung zwischen den Gemeinden, und zwar zugunsten derjenigen Gemeinden, die eine Härtefallgutschrift erhalten.

Im Gegensatz zu den Ausgleichsgutschriften beziehen sich die Härtefallgutschriften auf Beträge, die im Lastenausgleich rechnerisch bereits zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt wurden. Aus diesem Grund müssen die den Gemeinden gewährten Härtefallgutschriften durch den Kanton doppelt – d.h. mit Faktor 2 – dem Lastenausgleich zugeführt werden. Andernfalls, bei Anwendung des Faktors 1, würde sich der Kanton erneut hälftig an Kosten beteiligen, die bereits zwischen

dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt wurden. Dies würde die bisherige Lastenverteilung von 50:50 zugunsten der Gemeinden verändern.

Artikel 149 Eröffnung und Rückverteilung

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Eröffnung des Entscheids über die Höhe des Selbstbehalts und der Ausgleichs- und der Härtefallgutschriften. Der Entscheid wird der Trägerschaft des Sozialdienstes zusammen mit der Lastenausgleichsabrechnung eröffnet. Das Recht zur Beschwerde gegen diese Verfügung steht der Trägerschaft als Verfügungsadressatin zu (vgl. Art. 16 SHG). Im Falle eines gemeinsamen Sozialdienstes kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzlich auch die einzelnen Anschlussgemeinden direkt gestützt auf die Bestimmungen des VRPG aktivlegitimiert sein können, soweit sie in ihren finanziellen Interessensbereichen beschwert sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17. August 2022 [100.2020.151-178U]).

Absatz 2

Im Falle von Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst erfolgt die Eröffnung ebenfalls an die Trägerschaft des Sozialdienstes (vgl. Abs. 1). Die Rückverteilung an die einzelnen Gemeinden soll dabei den betroffenen Gemeinden überlassen werden. Diese haben in Bezug auf die Lastenausgleichsabrechnung bereits heute entsprechende Regelungen in ihren Reglementen oder Anschlussverträgen zu treffen.

6.6 Gemeindeanteile

Artikel 150 Aufteilung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 81. Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwands der Gemeinden und des Kantons wird alljährlich von der zuständigen Stelle der GSI ermittelt (Abs. 1) und nach den Bestimmungen des FILAG (Art. 25) vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden je hälftig getragen (Abs. 2).

Artikel 151 Differenzberechnung

Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Artikel 82. Es wurden lediglich die notwendigen Anpassungen infolge der Einführung des Selbstbehaltsmodells vorgenommen. So sind die den Gemeinden gewährten Kompensationsgutschriften gemäss Artikel 145 und 146 SHG ebenfalls in Abzug zu bringen. Der von der Gemeinde getragene Selbstbehalt wird bereits bei den lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen in Abzug gebracht und muss bei der Differenzberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zuständige Stelle der FIN berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG (vgl. Art. 23 Abs. 3). Die Lastenanteile Soziales dagegen werden wie bisher von der zuständigen Stelle der GSI nach den Vorgaben des FILAG berechnet und von dieser zusammen mit den Differenzbeträgen verfügt (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 Bst. b und 17 Abs. 4 FILAV).

6.7 Verfahren

Artikel 152

Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über das Lastenausgleichsverfahren durch Verordnung.

7. Ausführungsbestimmungen

Artikel 153

Der Regierungsrat erlässt wie bisher die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen wobei er seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen kann.

8. Übergangsbestimmungen

Artikel 154 Hängige Verfahren und Rückerstattungen

Absatz 1

Dieser Absatz ist dem bisherigen Artikel 86 Absatz 1 nachgebildet. Gemäss Absatz 1 sind die hängigen Gesuche und Verfahren betreffend die Gewährung von persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen weiter zu behandeln, und zwar sowohl in formeller (Verfahren und Zuständigkeit) als auch in materieller Hinsicht (Anspruchsvoraussetzungen, Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe etc.). Für die Gesuchstellenden sollte dies mit keinen Nachteilen verbunden sein.

Absatz 2

Dieser Absatz ist dem bisherigen Artikel 86 Absatz 2 nachgebildet. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährte wirtschaftliche Hilfe ist gemäss Absatz 2 nach den Bestimmungen des neuen Rechts zurückzuerstatten. Sollte dieses Recht für die rückerstattungspflichtige Person ungünstiger sein, käme – unter Vorbehalt von Absatz 3 – weiterhin bisheriges Recht zur Anwendung.

Absatz 3

Als Ausnahme vom Grundsatz von Absatz 2 soll die längere (absolute) Verjährungsfrist nach diesem Erlass auch dann zur Anwendung kommen, wenn die wirtschaftliche Hilfe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurde. Dies ist aber nur insoweit möglich, als die entsprechenden Sozialhilfedossier noch der Aufbewahrung unterliegen. Die Mindestaufbewahrungspflicht für Sozialhilfedossiers beträgt derzeit zehn Jahre (vgl. Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1 Ziff. 6.2 ArchDV Gemeinden), da die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses befinden sich folglich nur diejenigen Sozialhilfedossiers, bei denen die Beendigung der Unterstützung noch keine zehn Jahre zurückliegt, bei den Sozialdiensten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. So findet die absolute Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren nach Artikel 74 Absatz 1 SHG erst auf Leistungen Anwendung, die nach dem 1. Oktober 2016 – d.h. weniger als zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Erlasses − ausgerichtet wurden.

Die in der ArchDV Gemeinden verankerte Mindestaufbewahrungsfrist für Sozialhilfedossier ist auf Inkrafttreten dieses Erlasses anzupassen; dies obliegt der DIJ. Die Sozialdienste haben aber bereits vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen, um der länger dauernden Mindestaufbewahrungsfrist nachzukommen. So ist vor allem der Archivierungsplan frühzeitig anzupassen. Dies insbesondere angesichts des Umstands, dass infolge des Absatzes 3 die fünfzehnjährige Mindestaufbewahrungsfrist bereits für aufbewahrte Sozialhilfedossier gilt, für die zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde; es muss sichergestellt sein, dass diese noch nicht der Vernichtung oder der Archivierung zugeführt werden. Sollte im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses in einer Gemeinde NFFS bereits in Betrieb sein, sind die entsprechenden Massnahmen auch im NFFS vorzunehmen. NFFS wird entsprechende technische Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Gemeinden respektive ihre Sozialdienste haben, da sie die Datenhoheit innehaben, sicherzustellen, dass die Aufbewahrung der physischen wie digitalen Dossiers gewährleistet ist (bezüglich der Frage der Archivierung bei Nutzung von NFFS siehe auch Art. 132 SHG).

Artikel 155 Anwendbarkeit von Artikel 123, 125 und 127

Absatz 1

Der Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Vorgaben betreffend Dossierübergaben bei Zuständigkeitswechseln (Art. 123 SHG) sowie der Daten betreffend Steuerung- und Überprüfung (Art. 125 SHG) und betreffend Lastenausgleich (Art. 127 SHG) soll vom Regierungsrat mittels Verordnung bestimmt werden. Der Zeitpunkt wird mit Blick auf die flächendeckende Einführung von NFFS festgelegt werden.

Absatz 2

Akten, die vor der Anwendbarkeit von Artikel 123 SHG entstanden sind und nur physisch vorhanden sind, sollen weder nachträglich digitalisiert noch vollständig physisch an die neu zuständige Stelle weitergegeben werden müssen. Der bisher zuständige Sozialdienst darf aber Kopien von Akten physisch weitergeben, soweit dies sinnvoll erscheint.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann weitere, inhaltliche Übergangsbestimmungen erlassen. Er kann beispielsweise festlegen, welche Daten von den Trägerschaften der Sozialdienste für den Lastenausgleich in der Zeit zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 127 SHG bereitgestellt oder geliefert werden müssen. Dies werden im Minimum die differenzierte wirtschaftliche Hilfe (DWH) und die Sozialhilferechnungen der Gemeinden sein.

Artikel 156 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe

Die Sozialdienste benötigen eine Übergangsfrist, um alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Sozialhilfedossiers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wie lange diese Übergangsfrist ausfallen muss, hängt auch vom Umfang der Änderungen des Verordnungsrechts ab. Aus diesem Grund soll der Regierungsrat diese Übergangsfrist durch Verordnung festlegen. In jedem Fall soll die Übergangsfrist den Sozialdiensten erlauben, die laufenden Sozialhilfedossiers zu einem für sie geeigneten Zeitpunkt anzupassen.

Artikel 157 Ausgleich der Lastenverschiebung

Die Gemeinden sind für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig (Art. 13 Abs. 1 SHG). Sie tragen die Kosten für die jeweiligen Fallführungssysteme in ihrem Bereich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes und dem des einvernehmlichen Kindesschutzes heute vollumfänglich selbst und können diese nicht über den Lastenausgleich Soziales abrechnen. Die Kosten für die Fallführungssysteme im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz werden hingegen vollumfänglich vom Kanton getragen. In den meisten Fällen sind die Sozialdienste im Kanton Bern polyvalent. Sie haben daher ein Fallführungssystem im Einsatz, welches sie für beide oben aufgeführten Bereiche nutzen.

Sollten die Trägerschaften der Sozialdienste gestützt auf Artikel 130 Absatz 1 SHG verpflichtet werden, hinsichtlich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem zu verwenden, würden die entsprechenden Aufwendungen neu dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden (Art. 134 Abs. 1 Bst. d und Art. 135 Abs. 1 Bst. g SHG). Diese Aufwendungen würden somit neu zur Hälfte vom Kanton finanziert, woraus sich eine Lastenverschiebung ergäbe, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen wäre. Der Aufwand für die Fallführungssysteme im behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutz würde dabei weiterhin vollumfänglich vom Kanton getragen werden.

Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2019 entstehen bei den Gemeinden betreffend die Fallführungssysteme Kosten von insgesamt rund CHF 6 Mio. pro Jahr. Davon fallen rund CHF 4.176 Mio. (69,5% von CHF 6 Mio.) für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes und des einvernehmlichen Kindesschutzes an. Folglich ergäbe sich eine jährlich zu verrechnende Lastenverschiebung von CHF 2.09 Mio. (= 50% von 4,176 Mio. Franken).

Bei der Anwendung von Artikel 29b FILAG ist aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass NFFS gleichzeitig neu auch für die Wahrnehmung von Kantonsaufgaben genutzt werden wird, wie beispielsweise für die Erhebung und Auswertung der notwendigen Statistiken zur kantonsweiten Steuerung der Sozialhilfe, wie sie in der Motion 150-2019 Mühlheim vom Grossen Rat gefordert und vom Regierungsrat mit der Umsetzung von NFFS in Aussicht gestellt wurde. NFFS wird zudem auch ein unerlässliches Werkzeug für die FASR sein, um die Überprüfungsaufgaben nach Artikel 102 ff. SHG mit den verfügbaren personellen Ressourcen bewältigen zu können. In Abwägung dieses geteilten Nutzens von NFFS und unter der Prämisse, dass sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden von den erwarteten Einsparungen gegenüber den heutigen Betriebskosten profitieren werden, hat man sich auf den Betrag von CHF 1.0 Mio. geeinigt. Angesichts des Umstandes, dass der Kanton die gesamten Kosten für NFFS während der Einführungsphase (vgl. GRB vom 30. November 2023; 2022.GSI.2727) übernimmt und ferner auch die Kosten für die Überprüfungstätigkeit der FASR zugunsten der Gemeinden vollumfänglich trägt, kommt er den Gemeinden damit sehr entgegen.

Da geplant ist, die Verpflichtung zur Nutzung von NFFS und die Lastenausgleichsberechtigung der entsprechenden Aufwendungen bereits im Verlaufe von 2025 in der SHV zu verankern, ist im Rahmen dieser Teilrevision der SHV eine analoge Übergangsbestimmung vorgesehen.

Artikel 158 Selbstbehalt und Kompensation

Sofern das totalrevidierte SHG nicht *per 1. Januar* in Kraft tritt, wird festgelegt, dass das Selbstbehaltsmodell erst im Folgejahr erstmals angewendet wird. Es ist nicht zweckmässig, während einer laufenden Abrechnungsperiode die Berechnungsgrundlagen zu ändern.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 159 Änderung von Erlassen

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des SHG ergibt sich der Bedarf nach indirekten Anpassungen weiterer Erlasse. Die entsprechenden Erläuterungen finden sich in den nachfolgenden Abschnitten 6.2 - 6.11 des Vortrags.

Artikel 160 Aufhebung eines Erlasses

Das bisherige Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 wird mit dem Inkrafttreten des SHG aufgehoben.

Artikel161 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Regierungsrat bestimmt.

6.2 Indirekte Änderungen verschiedener Erlasse

Artikel 26 Absatz 1 EG AIG und AsylG, Artikel 19 Absatz 3 IntG, Artikel 20b Absatz 3 EG ZGB[55], Artikel 12 Absatz 1 und 2 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Artikel 13 Absatz 1 EG OHG, Artikel 57 Titel und Absatz 1 und 2 sowie Artikel 64 Titel und Absatz 3 JVG[56], Artikel 50 Absatz 1 FILAG, Artikel 121 Absatz 1 SLG, Artikel 41 Absatz 1 SAFG

Bei den oben genannten Bestimmungen werden Änderungen rein formaler Natur vorgenommen. Der Lastenausgleich Sozialhilfe wurde mit der Auslagerung der sozialen Leistungsangebote aus dem SHG in

[55] Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
[56] Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)

das SLG in Lastenausgleich Soziales unbenannt (vgl. Art. 25 FILAG). Entsprechend werden die bestehenden Verweise auf den Lastenausgleich harmonisiert und es wird nur noch auf den Lastenausgleich Soziales verwiesen.

Artikel 27 Absatz 1 EG AIG und AsylG, Artikel 2 Absatz 1 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Artikel 4 Absatz 1 KESG, Artikel 18 Absatz 1 LKG[57], Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden[58], Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe a FILAG, Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b SpVG[59], Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b SLG, Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 SAFG, Artikel 41 Absatz 1 GGG[60]

Infolge der Totalrevision des SHG ist in diesen Bestimmungen jeweils der Verweis auf den Erlass bzw. die Sozialhilfegesetzgebung oder das SLG zu aktualisieren sowie die Bezeichnung der Sozialhilfe anzupassen.

6.3 Indirekte Änderung des EG AIG und AsylG

Artikel 16 Absatz 2 Inhalt und Grenzen

Hierbei handelt es sich um eine Angleichung an die sachverwandte Bestimmung im SAFG was die zur Verfügung stehenden Ausrichtungsformen der Nothilfe betrifft (vgl. Art. 21 Abs. 4 SAFG).

6.4 Indirekte Änderung des IntG

Artikel 17 3. Integrationskommission

Infolge der unter der Federführung der STA vorgenommen Überprüfung gemäss der Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen» entschied der Regierungsrat mit RRB 151/2024, dass u.a. die Fachkommission gemäss IntG ersatzlos aufzuheben ist.

6.5 Indirekte Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Erlasstitel

Für das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gibt es aktuell weder einen Kurztitel noch eine Legalabkürzung. Analog zur Abkürzung der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)[61] wird für das Gesetz neu die Legalabkürzung «IBG» eingeführt.

[57] Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11)
[58] Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51)
[59] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[60] Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
[61] Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221)

Neuer Abschnittstitel «2a Datenschutz und Fallführungssystem»

Artikel 10a (neu) Datenbearbeitung

Absatz 1

Für die generelle Aufsicht sind grundsätzlich keine bestimmbaren Personendaten erforderlich. Für die Ausübung der Aufsicht in einem Einzelfall ist unter Umständen die Bearbeitung und Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten notwendig. Bislang gibt es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz.

Absatz 2 und 3

Die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden müssen der zuständigen Stelle der DIJ die Personendaten bekannt geben, welche diese zwingend benötigt. Diese Datenbekanntgabe kann auch automatisiert im Melde- oder Abrufverfahren erfolgen, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn die Gemeinde- oder Korporationsbehörden NFFS verwenden sollten (vgl. nachfolgend, Art. 10b IBG).

Artikel 10b (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass die für die Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden ein von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestelltes Fallführungssystem für die Sozialdienste (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung dieses Fallführungssystems verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung des Kantons an den Kosten dieses Fallführungssystems festzulegen (vgl. nachfolgend, Art. 12 Abs. 2 IBG und auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 12 Absatz 2 Staatsbeiträge, Lastenverteilung; staatliche Aufsicht

Nach geltendem Recht können die Gemeinden bezüglich des Vollzugs des IBG unter bestimmten Voraussetzungen Fallpauschalen in den Lastenausgleich Soziales eingeben (vgl. Art. 12 Abs. 2 IBG i.V.m. Art. 34c, 34f und 34g SHV). Sofern die zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörden vom Regierungsrat nach Art. 10b Abs. 2 IBG verpflichtet werden, ein Fallführungssystem nach Artikel 130 Absatz 1 SHG zu verwenden, sollen auch die diesbezüglichen Kosten nach Vorgabe des Regierungsrates dem Lastenausleich Soziales zugeführt werden können.

6.6 Indirekte Änderungen des KESG

Artikel 4a Absatz 2 und 3 (neu) Gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung

Wird im Bereich des Vollzugs der Sozialhilfe vom Regierungsrat die Verwendung eines bestimmten Fallführungssystems (NFFS) festgelegt, so sollen die kantonalen KESB dieses als ihre gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung nach Absatz 1 ebenfalls verwenden können. Das Gesetz soll dies aber nicht zwingend vorsehen, um einen sachgerechten Handlungsspielraum zu ermöglichen. Klar ist aber, dass alle KESB mit demselben elektronischen Geschäftsverwaltungssystem arbeiten müssen (vgl. Abs. 1).

Sofern die KESB NFFS nutzen, ist vom Regierungsrat eine entsprechende Kostenbeteiligung der DIJ an den Kosten festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 18a (neu) Datenaustausch

Für die Steuerung werden personenbezogene Daten grundsätzlich in nicht namentlicher Form bearbeitet.

Für die Ausübung der Aufsicht ist unter Umständen die Bearbeitung und Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten in namentlicher Form notwendig. Bislang gibt es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz.

Artikel 18 KESG formuliert einen Vorbehalt in Bezug auf finanzielle und personelle Belange der Burgergemeinden. Mit Verweis auf Artikel 18 ist auch dieser Vorbehalt eingeschlossen.

Artikel 22 Absatz 2, 2a (neu), 4 und 5 (neu) Kommunale Dienste

Absatz 2

Buchstabe a wird rein redaktionell angepasst.

Absatz 2a

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für einen digitalen Datenaustausch dar. Es ist wichtig festzuhalten, dass, falls die KESB und die kommunalen Dienste auf dem gleichen System arbeiten, sie dies mit den erforderlichen Zugriffen und Berechtigungen tun. Gegenseitig einsehbar ist immer nur, was zwingend notwendig ist.

Absatz 4 und 5

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung der DIJ an den Kosten des Fallführungssystems festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

Artikel 53 Absatz 3 Aktenführung und -einsicht

Im Rahmen einer Akteneinsicht sollen die Akten in allen Konstellationen primär digital übermittelt werden können.

6.7 Indirekte Änderungen des KFSG

Artikel 25a (neu) Fallführungssystem

Es ist vorgesehen, dass auch die kommunalen Dienste ein von der zuständigen Stelle der GSI für die Sozialdienste bereitgestelltes Fallführungssystem (NFFS) verwenden. Der Regierungsrat soll sie deshalb zur Nutzung verpflichten können. Diesfalls ist vom Regierungsrat eine entsprechende Beteiligung des Kantons an den Kosten des Fallführungssystems festzulegen (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 1 Bst. d SHG).

6.8 Indirekte Änderungen des FILAG

Artikel 21b Absatz 2 Finanzierungsgrundsätze

Da die Sozialhilfe auch zum Aufgabenbereich Soziales gehört, müssen die von den Gemeinden zu tragenden Selbstbehalte nach SHG bei der Berechnung der Zuschüsse nach dem vorliegenden Artikel ausgenommen werden. Andernfalls käme es aufgrund der nach SHG vorzunehmenden Rückverteilungen (vgl. Art. 145 SHG) zu einer doppelten Berücksichtigung der sozio-demografischen Lasten der Gemeinden. Für die Berechnung des Zuschusses sind nur die Selbstbehalte, welche die Gemeinden nach SLG zu tragen haben, zu berücksichtigten.

Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe e – m (neu) Soziales

In Absatz 1a werden alle Erlasse aufgeführt, auf deren Grundlage Aufwendungen oder Teile davon dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Diese Auflistung ist heute nicht vollständig und wird entsprechend ergänzt. Die Aufwendungen der neu aufgenommenen Erlasse werden aber bereits heute dem

Lastenausgleich Soziales zugeführt. Die Lastenausgleichsberechtigung ist in den einzelnen Erlassen festgelegt, die vorliegende Auflistung ist entsprechend deklaratorischer Natur und dient der Transparenz.

6.9 Indirekte Änderung des EG AHVG

Artikel 22 Absatz 1, 2 und 3 (neu) Erlass des Mindestbeitrags

Absatz 1

Artikel 11 Absatz 2 AHVG gibt vor, dass der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für obligatorisch Versicherte eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden kann, sofern ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Die vorgängige Stellungnahme ist neu beim voraussichtlich leistungspflichtigen Gemeinwesen nach Absatz 2 einzuholen.

Absatz 2

Bis anhin war allein die Wohnsitzgemeinde leistungspflichtig im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 AHVG. Bereits heute übernimmt aber der Kanton anstelle der Wohnsitzgemeinde die Mindestbeiträge, sofern er für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig ist. Diese Praxis wird nun im vorliegenden Absatz verankert. Der Kanton ist neu leistungspflichtig für Personen, die nach SAFG sowie nach Artikel 79 oder 81 SHG vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden. In den restlichen Fällen bleiben die Wohnsitzgemeinden auch künftig in der Pflicht.

Absatz 3

Der Kanton und die Gemeinden können die von ihnen nach Absatz 2 zu tragenden AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuführen.

6.10 Indirekte Änderung des SLG

Artikel 8 Absatz 3 Leistungsorientierung

Die Möglichkeit der erfolgsorientierten Abgeltung trägt dazu bei, Fehlanreize im bestehenden Abgeltungssystem im Bereich der Arbeitsintegration zu beheben. Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe gezielter einzusetzen, die Effizienz der Massnahmen auf die Integrationswirkung zu steigern und die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer zu stärken. Die Erfolgsorientierung stützt sich auf angemessen definierte Wirkungsziele unter Berücksichtigung der verschiedenen zielgruppenspezifischen Aspekte und weiteren Faktoren (z.B. Schwerpunkt der Massnahmen). Eine solche erfolgsorientierte Beitragsfestlegung ist grundsätzlich bereits nach geltendem Recht möglich. Da sie verstärkt Bedeutung erhalten soll, wird sie neu explizit in diesem Artikel aufgeführt.

6.11 Indirekte Änderung des SAFG

Ingress

Die Kompetenzgrundlagen für das SAFG sind unvollständig wiedergegeben. So stützt sich das in Artikel 35 SAFG verankerte Zwei-Phasen-System auch auf den Artikel 85 Absatz 5 AIG und Artikel 28 Absatz 1 AsylG. Diese Normen ermächtigen die Kantone dazu, mit Sozialhilfe unterstützte Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einem Wohnort oder einer Unterkunft zuzuweisen. Ferner ist für die Ermächtigung der systematischen Nutzung der AHV-Nummer mittlerweile nicht mehr der Artikel 50e Absatz 3 AHVG sondern der Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 AHVG einschlägig.

Artikel 5 Absatz 3 (neu) Regionaler Partner

In diesem neuen Absatz wird die personelle Zuständigkeit der regionalen Partner präzisiert.

Bst. a: Ein regionaler Partner ist zuständig für alle Personen nach Artikel 2 Absatz 1, die von der zuständigen Stelle der GSI seinem Perimeter zugewiesen werden (vgl. Art. 34 Abs. 1 SAFG). Diese personelle Zuständigkeit hat grundsätzlich bis zum Zuständigkeitsübergang zur Gemeinde oder zur Sicherheitsdirektion Bestand. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Artikel 34a (Neuzuweisung) und Artikel 37b (Organisationswechsel) SAFG geregelt.

Bst. b: Der regionale Partner ist zusätzlich auch für diejenigen Personen zuständig, die zwar in den Geltungsbereich des SHG fallen, die aber mit Personen nach Buchstabe a zusammenleben und bei denen die Zuständigkeit für die Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an den regionalen Partner übertragen wurde (sog. gemischte Dossiers). Die Finanzierung der Fallführung für diese Personengruppe wird von der GSI durch Leistungsvertrag mit den regionalen Partnern festgelegt. Die entsprechenden Kosten für die wirtschaftliche Hilfe wie auch die Fallführung werden über das SAFG in den Lastenausgleich eingespeist (vgl. neuer Artikel 41 Absatz 2). Dies entlastet die Wohnsitzgemeinden der betreffenden Personen auch finanziell, weil auf diese Kosten von den Gemeinden auch kein Selbstbehalt gemäss Artikel 143 ff. SHG zu entrichten ist.

Artikel 10a (neu) Übergang der Rechtsstellung

Der in diesem Artikel vorgesehene Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, bedingt, dass die Übertragung des primär digitalen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Aus diesem Grund bedarf es einer Übergangsbestimmung, welche den Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a SAFG (sowie Artikel 47b) festzulegen; d.h. diese Normen sollen erst anwendbar sein, wenn die technischen Möglichkeiten hierfür im NFAM geschaffen wurden (vgl. Art. T1-1).

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Rechtsfolgen sowohl im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags mit einer gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaft (insb. regionale Partner) wie auch den Zuständigkeitswechsel innerhalb des Geltungsbereichs des SAFG (vgl. Art. 34a, 34b Abs. 2 und 3 sowie Art. 37b).

Neu soll in den in Absatz 1 genannten Anwendungsfällen im Falle einer Dossierübertragung immer die gesamte Rechtsstellung übergehen. So werden neu alle Rechte und Pflichten, die in Zusammenhang mit den zu übertragenden Sozialhilfedossiers stehen, vollständig auf die neu zuständige Trägerschaft respektive auf die zuständige Stelle der GSI übergehen. Das bedeutet insbesondere, dass die neu zuständige Stelle alle Aufgaben nach diesem Erlass auch für die Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel zu erfüllen hat. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung, Geltendmachung und Vollstreckung der Rückerstattung, aber beispielsweise auch die Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten in Bezug auf das Sozialhilfedossier. Zentral ist dabei, dass die neu zuständige Stelle dazu berechtigt ist, eine von der bisher zuständigen Stelle abgeschlossene Vereinbarung oder Verfügung in eigenem Namen zu vollstrecken.

Die in diesem Artikel vorgesehene Lösung garantiert eine Kontinuität in der Fallführung und vermeidet zugleich Doppelspurigkeiten in der Aufgabenerfüllung. Dies indem zukünftig im Geltungsbereich des SAFG nur noch ein Sozialhilfedossier zu einer bedürftigen Person respektive einer Unterstützungseinheit existiert und in der Folge immer nur eine Stelle für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sozialhilfedossier in der Verantwortung ist. Die vormals zuständige Stelle ist unter Vorbehalt von Absatz 3 mit der Übertragung des Sozialhilfedossiers aus allen ihren Pflichten entlassen.

Absatz 2

Die Übertragung der Sozialhilfedossiers richtet sich nach Artikel 47a SAFG. Dabei variiert der Umfang der zu übertragenden Dossiers je nach Anwendungsfall: Im Falle eines Zuständigkeitswechsels infolge einer Neuzuweisung oder eines Organisationswechsels ist das davon betroffene Sozialhilfedossier, bestehend aus allen physisch und digital vorhandenen Daten und Informationen zur Person oder den Personen der Unterstützungseinheit, vollständig zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 2 Buchstabe a SAFG). Wird hingegen für einen Perimeter oder eine Personengruppe gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG eine neue Trägerschaft durch Leistungsvertrag beauftragt, oder fällt eine Aufgabenübertragung an die zuständige Stelle der GSI zurück, sind alle bei der bisher zuständigen Trägerschaft vorhandenen offenen wie geschlossenen Sozialhilfedossiers zu diesem Perimeter respektive dieser Personengruppe an die neu zuständige Trägerschaft respektive an die neu zuständige Stelle der GSI zu übertragen (vgl. Art. 47a Abs. 3 SAFG).

Absatz 3

In diesem Absatz wird geregelt, wie mit im Zeitpunkt der Dossierübertragung hängigen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren zu verfahren ist. Grundsätzlich hat die neu zuständige Stelle hängige Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren fortzuführen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels (Neuzuweisung, Organisationswechsel) hat die neu zuständige Trägerschaft jedoch nur hängige Verwaltungsverfahren weiterzuführen, während die bisher zuständige Trägerschaft ein hängiges Beschwerdeverfahren auch nach der Dossierübertragung noch zu Ende führen muss.

Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 (neu) Weiterübertragung des Vollzugs an Dritte

Die Ausrichtung der Sozialhilfe gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG kann gemäss bisheriger Fassung von Absatz 3 nicht an Dritte weiterübertragen werden, da es hierzu der Verfügungsmacht bedarf. Zum Aufgabenbereich «Ausrichtung der Sozialhilfe» im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b SAFG gehört auch die Vollstreckung der infolge Legalzession auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die durch die Sozialhilfe bevorschusst wurden (vgl. Art. 131a Abs. 2, Art. 286a Abs. 2, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB). Für die Vollstreckung dieser Ansprüche bedarf es auf Seiten der zuständigen Stelle jedoch keiner Verfügungsmacht, weshalb ein Verbot der Weiterübertragung in diesem Teilbereich nicht anzustreben ist. Für die Übertragungsmöglichkeit dieser Teilaufgabe spricht auch der Umstand, dass die in diesen Fällen benötigte Expertise und Erfahrung schwer zu erlangen sind, gerade auch wenn die zuständige Stelle nur mit wenigen Fällen pro Jahr konfrontiert wird. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, in diesem Bereich die Aufgabenübertragung zuzulassen. Diese Übertragungsmöglichkeit wird im Übrigen neu auch in der Sozialhilfe nach SHG geschaffen (vgl. Art. 21 SHG). Die Übertragung kann an einen geeigneten Dritten, der über die entsprechende Expertise verfügt, erfolgen. Die Aufgabenübertragung bedarf aber der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Stelle der GSI.

Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b und c (neu) Integrationsplan

Die bundesrechtlichen Vorgaben zu Art und Umfang der Integrationsförderung von Schutzsuchenden verändert sich fortlaufend (vgl. Abschn. 3.7 des Vortrags). Damit der Kanton auf veränderte Vorgaben des Bundes in dieser Sache rasch reagieren kann, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vorgaben auf Verordnungsstufe vorzusehen. Die Integrationsförderung soll sich in Bezug auf Personen mit Schutzstatus S in erster Linie an den Vorgaben des Bundes und der entsprechenden Abgeltung orientieren (Bst. c). Infolge der Aufnahme eines weiteren Buchstaben bedarf es einer formalen Anpassung in Buchstaben b.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b Pflichten

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Infolge der Totalrevision des SHG ist der Verweis auf den massgebenden Kürzungstatbestand nach SHG zu aktualisieren.

Vorbemerkungen zu Artikel 18a, 22a und 22b

Während die Asylsozialhilfe nach den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 des SAFG ausgerichtet wird, wird bezüglich der Flüchtlingssozialhilfe umfassend auf die entsprechenden «Bestimmungen des SHG über die individuelle Sozialhilfe» verwiesen (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG). Um in dafür massgebenden Bereichen eine Kohärenz zwischen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe respektive der Sozialhilfe nach SHG herzustellen, werden die nachfolgenden Ergänzungen vorgenommen. Diese orientieren sich soweit sinnvoll im Grundsatz an den entsprechenden Bestimmungen des SHG. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass in der Asylsozialhilfe grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen (z.B. die gleiche Definition eines stabilen Konkubinates) gelten.

Artikel 17 Absatz 1 Subsidiarität

Es handelt sich um Anpassungen rein sprachlicher Natur. Dadurch wird eine Übereinstimmung mit der in Artikel 7 SHG gewählten Formulierung hergestellt.

Artikel 18a (neu) Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter

Gleich wie in der Flüchtlingssozialhilfe, die sich nach dem SHG richtet (vgl. Art. 27 Abs. 2 SAFG), ist auch in der Asylsozialhilfe nur ausnahmsweise wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter zu leisten. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe richten sich dabei sinngemäss nach den Bestimmungen des SHG (vgl. Art. 54 ff. und 57 SHG).

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 (neu) Umfang der Leistungen

Mit der Motion 003-2024 Müller wird die Einführung eines Bezahlkartensystems statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene gefordert. Diese zweckgebundene Leistungsform soll dazu beitragen, dass die wirtschaftliche Hilfe nicht zweckentfremdet verwendet wird, indem beispielsweise Sozialhilfegelder an Schlepperorganisationen fliessen oder für Überweisungen an die Familie in der Heimat verwendet werden. Der Regierungsrat ist gemäss seiner Antwort vom 15. Mai 2024 (RRB 489/2024) bereit, das Motionsanliegen zu prüfen. In Frankreich wie auch in gewissen Bundesländern in Deutschland sind bereits solche Bezahlkarten für Asylsuchende eingeführt worden und die ersten Erfahrungen damit sind positiv ausgefallen. Insbesondere tragen sie auch dazu bei, den administrativen Aufwand deutlich zu verringern. Dabei können die eingesetzten Bezahlkarten wie eine Prepaidkarte mit Guthaben aufgeladen und verwendet werden. Sie sind regional für Einkäufe, aber nicht für Überweisungen ins Ausland oder an Schlepperorganisationen nutzbar. Ein Bankkonto wird nicht benötigt. Der Bezug von Bargeld wird in einem gewissen Umfang zugelassen. Dies vor allem hinsichtlich der Ermöglichung des Einkaufs bei günstigen Anbietern von Waren oder Dienstleistungen, die oftmals nur Barzahlung akzeptieren.

Für eine allfällige Einführung eines Bezahlkartensystems in der Asylsozialhilfe wird mit dem neuen Absatz 4 die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. Will der Regierungsrat von dieser Kompetenz Gebrauch machen, so hat er im Verordnungsrecht die Personen oder Personengruppen festzulegen, bei denen diese Art von Leistungsform zum Einsatz kommen soll. In der Umsetzung eines zweckgebundenen Zahlungsmittels, sei dies in Form einer Bezahlkarte analog zu Deutschland und Frankreich oder in einer anderen Form, ist darauf zu achten, dass von diesem Zahlungsmittel nicht auf die Sozialhilfeabhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Zahlungsmittels geschlossen werden kann. Eine Stigmatisierung durch den Einsatz eines solchen Zahlungsmittel soll vermieden werden.

Zugleich wird Absatz 1 Buchstabe b neu als nicht abschliessende Aufzählung der Leistungsformen ausgestaltet. Dies erlaubt einerseits der Einsatz von zweckgebunden Leistungsformen im Sinne von Absatz 4, trägt aber andererseits auch zukünftigen technischen Entwicklungen (z.B. TWINT) Rechnung.

Artikel 22 Absatz 1a (neu) Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Im SAFG fehlt zurzeit eine ausdrückliche Grundlage für die Gewährung von Vermögensfreibeträgen. Diese wird mit dem neuen Absatz 1a geschaffen. Die Anrechnung der Eigenmittel und der Drittansprüche ist eine Folge des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Art. 17 SAFG). Diese sind angemessen anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung ist vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen. Dabei hat er insbesondere gewisse Vermögensfreibeträge festzulegen.

Artikel 22a (neu) Konkubinatsbeitrag

Dieser Artikel regelt die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags als Einnahme, falls die unterstützte Person in einem stabilen Konkubinat lebt und ihre Partnerin oder ihr Partner nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt wird und leistungsfähig ist. Die Kriterien für die Annahme eines stabilen Konkubinats und die Berechnung des Konkubinatsbeitrags richten sich nach dem SHG (vgl. Art. 50 SHG).

Artikel 22b (neu) Entschädigung für die Haushaltsführung

Dieser Artikel orientiert sich an der in den SKOS-Richtlinien verankerten Regelung, welche im Geltungsbereich des SHG in diesen Fällen Anwendung findet (vgl. Art. 8 Abs. 1 SHV i.V.m. SKOS-Richtlinie D.4.5). Unter den genannten Voraussetzungen ist bei bedürftigen Personen in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (inkl. nicht stabiles Konkubinat) eine Entschädigung für die Haushaltsführung als Einnahme anzurechnen. Im Ausführungsrecht wird die Berechnungsweise und ein Maximalbetrag der Entschädigung festzulegen sein; dabei wird sich der Verordnungsgeber im Grundsatz an der in der SKOS-Richtlinie D.4.5 und ihren Erläuterungen getroffenen Lösung orientieren.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (neu) Kürzung

Im Sinne einer Harmonisierung mit dem SHG wird der Kürzungstatbestand an denjenigen des SHG angelehnt; dies betrifft auch den Aufbau der Absätze sowie rein sprachliche Anpassungen (vgl. Art. 62 SHG). Neu soll auch in der Asylsozialhilfe in leichten, begründeten Fällen von einer Kürzung abgesehen werden können (vgl. Abs. 3).

Im neuen Buchstaben c von Absatz 2 wird der Begriff «verfassungsmässig garantierte Nothilfe» durch die heutige übliche und in der Bundesverfassung verwendete Terminologie «verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen» (vgl. Art. 12 BV) ersetzt. Eine materielle Änderung des Leistungsniveaus, das nicht unterschritten werden darf, ist damit nicht verbunden. In der Sozialhilfe nach SAFG wie nach SHG soll zukünftig in Anlehnung an die Wortwahl von Artikel 12 BV respektive Artikel 29 KV nur noch von «Hilfe in Notlagen» gesprochen werden (vgl. Art. 47 SHG). Dies in Abgrenzung zur «Nothilfe», welche an ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs nach Artikel 6 ff. EG AIG und AsylG ausgerichtet wird. Damit sollen die zwei Rechtsgebiete klarer gegeneinander abgegrenzt werden. Aufgrund der in der Asylsozialhilfe festgelegten reduzierten GBL sind Kürzungen oft nur in einem beschränkten Umfang möglich, da in diesen Fällen rasch das Leistungsniveau der Hilfe in Notlage erreicht ist. Es kann aber zusätzlich auch in einer anderen Form sanktioniert werden: So kann die wirtschaftliche Hilfe beispielsweise in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen gewährt werden, die Periodizität der Auszahlung angepasst werden, Anreizleistungen wie der Einkommensfreibetrag oder die Motivationszulage gestrichen werden oder während der laufenden Kürzung keine fördernden SIL gewährt werden.

Artikel 24 Absatz 1 und 2 Einstellung

Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe soll sich in der Asylsozialhilfe neu nach der Einstellungsbestimmung gemäss Artikel 63 SHG richten. Absatz 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Mit dem Verweis auf die entsprechende Norm des SHG ist gewährleistet, dass die Frage der Subsidiaritätsverletzung in der gesamten Sozialhilfegesetzgebung des Kantons gleich gehandhabt wird. Artikel 63 SHG, der dem bisherigen Artikel 24 SAFG nachgebildet ist, enthält gegenüber diesem Artikel einen weiteren Einstel-

lungstatbestand. Neu wird auch die Nichtverwertung von vorhandenem Vermögen ausdrücklich als Einstellungstatbestand genannt (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. d SHG). Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 63 SHG.

Artikel 25 Verfahren

Das Verfahrensrecht wird aus systematischen Gründen in das Kapitel 8 verschoben und Artikel 25 SAFG aufgehoben.

Artikel 26 Absatz 1 Rückerstattung

Es handelt sich um eine rein formale Änderung. Die Rückerstattung ist nicht nur im SHG, sondern auch auf Stufe Verordnung geregelt; entsprechend muss der korrekte Verweis auf «die Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung» lauten.

Artikel 27 Absatz 2

Es handelt sich grundsätzlich um eine formale Änderung. Der Verweis auf das SHG für die Flüchtlingssozialhilfe muss insofern angepasst werden, als im SHG nicht mehr von «individueller Sozialhilfe» die Rede ist. Der Umfang des Verweises auf die Sozialhilfegesetzgebung bleibt dabei im Grundsatz der Gleiche; anwendbar ist das Kapitel 3 über die Leistungsangebote der Sozialhilfe des SHG, wobei sich neu das Verfahrensrecht allein nach dem SAFG richtet (vgl. Kap. 8 des SAFG).

Artikel 30 Absatz 3

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung.

Artikel 32, Titel (neu)

Mit dem neu aufgenommenen Artikel 32a unter dem Untertitel 4.2.4 bedarf der vorliegenden Artikel neu eines Artikeltitels.

Artikel 32a (neu) Bestattungskosten

Absatz 1

Verstirbt eine bedürftige Person und können auch ihre Angehörigen nicht für die Bestattungskosten aufkommen, so wird die Wohnsitz- respektive die Aufenthaltsgemeinde leistungspflichtig; diese hat ein «schickliches Begräbnis» zu gewährleisten. Verstirbt eine Person, die in den Geltungsbereich des SAFG fällt, so kann sich der Kanton, handelnd durch die zuständige Stelle der GSI, auf Gesuch der leistungspflichtig gewordenen Gemeinde hin, an den anfallenden Bestattungskosten beteiligen. Mit der Bestimmung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine langjährige Praxis geschaffen, die bereits vor NA-BE von der damaligen Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion [SID]) praktiziert wurde.

Absatz 2

Die weiteren Einzelheiten sind vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegen, insbesondere allfällige Maximalbeträge; dabei kann er für Personen, die im Todeszeitpunkt in einer Kollektivunterkunft gelebt haben, höhere Ansätze vorsehen. Diese Besserstellung von entsprechenden Standortgemeinden rechtfertigt sich, da für diese die Folgekosten durch den Betrieb einer Kollektivunterkunft auf ihrem Gemeindegebiet so gering wie möglich ausfallen sollen.

Absatz 3

Bei Bestattungskosten handelt es sich nicht um Sozialhilfe. Die vom Kanton auf freiwilliger Basis übernommenen Kosten können vom Kanton – wie auch von den Gemeinden – nicht dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden (vgl. auch Art. 33a SHV).

Neuer Abschnittstitel «4.3 Zuweisung zu einem Perimeter»

Vorbemerkungen zu den Artikeln 34 bis 34b, 40a und 40b

Um eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung zu erreichen, weist die zuständige Stelle der GSI die dem Kanton zugeteilten Personen einem der fünf geografisch definierten Perimeter zu. In der bisherigen Formulierung von Artikel 34 Absatz 1 SAFG erfolgt die Zuweisung an die für die Unterbringung zuständige Stelle (regionaler Partner), wobei sich daraus indirekt auch die Zuweisung in den Perimeter ergibt, für welchen der regionale Partner verantwortlich ist. Mit dem neu formulierten Artikel 34 Absatz 1 SAFG wird die Grundidee von NA-BE, dass bedürftige Personen des Asylbereichs möglichst ausgeglichen auf das ganze Kantonsgebiet verteilt werden, gestärkt. Neu erfolgt die Zuweisung in einen bestimmten Perimeter, der als so genannter «Zuweisungsperimeter» von weiterer Relevanz ist. Der Zuweisungsperimeter bestimmt die Zuständigkeit des regionalen Partners (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG), aber auch die Region, in welcher die zugewiesenen Personen grundsätzlich betreut werden. Im Grundsatz hat der Zuweisungsperimeter über den ganzen Unterstützungszeitraum nach SAFG bestand, nur ausnahmsweise ist ein Perimeterwechsel möglich (vgl. Art. 34a und 37c SAFG).

Mit dem Zuweisungsperimeter wird bezweckt, dass Personen des Asylbereichs gerade in den für ihre Integration entscheidenden ersten Jahren, wenn immer möglich, von der gleichen Stelle betreut werden. Der Grundsatz der Fallführung aus einer Hand funktioniert dann optimal, wenn die bedürftigen Personen im Perimeter der für sie zuständigen Stelle leben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass unterstützte Personen ausserhalb des Zuweisungsperimeters Wohnsitz nehmen. Im Sinne des Grundsatzes der Fallführung aus einer Hand soll in diesen Fällen aber nur in eng umschriebenen Ausnahmefällen die Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters auch zu einem Wechsel der zuständigen Stelle führen (vgl. Art. 37a und 37b SAFG).

Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen bedarf es einer angepassten Zuweisungsregelung, da diese Personengruppe während ihrer Minderjährigkeit von einer spezialisierten und überregional tätigen Stelle betreut wird. Die unbegleiteten Minderjährigen werden aus diesem Grund erst im Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit einem Perimeter zugewiesen. Dieser Übergang in die Erwachsenenstrukturen ist gesondert zu regeln und hat sicherzustellen, dass damit der allenfalls bereits fortgeschrittene Integrations- respektive Stabilisierungsprozess nicht gefährdet wird (vgl. Art. 34b, Art. 40a und 40b SAFG).

Artikel 34 Titel, Absatz 1 und 2 Grundsatz

Absatz 1

Neu dem Kanton Bern zugewiesene Personen werden mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen einem Perimeter zugewiesen. Der in diesem Zeitpunkt festgelegte Zuweisungsperimeter hat grundsätzlich über die ganze Unterstützungsdauer nach SAFG Bestand. Eine Änderung des Zuweisungsperimeters ist nur ausnahmsweise möglich (vgl. Art. 34a und 37b SAFG). Der für den Zuweisungsperimeter zuständige regionale Partner wird für die zugewiesene Person zuständig (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a SAFG).

Absatz 2

Die in diesem Absatz vorgenommenen Änderungen stellen Präzisierungen dar. So hat die Zuweisung jeweils unter Wahrung der Einheit der Familie zu erfolgen; dies wird bereits heute so gehandhabt. Weiter wird präzisiert, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer kantonalen Amtssprache nur soweit dies im Zuweisungszeitpunkt faktisch möglich ist, berücksichtigt werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass bestehende Sprachkenntnisse in einer Amtssprache im Zeitpunkt der Zuweisung nicht immer berücksichtigt werden können; dies hängt gerade auch davon ab, ob entsprechende Kapazitäten in den Kollektivunterkünften des betreffenden Perimeters vorhanden sind oder vorhandene Sprachkenntnisse am Zuweisungstag bereits bekannt sind. In diesen Fällen kann aber zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuzuweisung verfügt werden (vgl. Art. 34a Abs. 2 Bst. d SAFG). Diese Neuzuweisung ist so zeitnah wie möglich vorzunehmen.

Artikel 34a (neu) Neuzuweisung

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über eine Neuzuweisung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann dabei sowohl aus Sicht der betroffenen Person als auch der Behörde vorliegen. Eine Neuzuweisung bewirkt, dass der gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG festgelegte Zuweisungsperimeter wechselt und sich entsprechend auch die Zuständigkeit in der Fallführung ändert. Im Rahmen der Neuzuweisung kann jedoch nicht über die Zuteilung zur ersten oder zweiten Phase entschieden werden. Für Gesuche um Wechsel in eine individuelle Unterkunft (2. Phase) – auch im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen gemäss Absatz 2 – sind allein die regionalen Partner zuständig (vgl. Art. 35 SAFG).

Absatz 2

Bst. a: Dieser Buchstabe zielt insbesondere auf die Neugründung von Familien im Verlauf der Unterstützung ab. In diesen Fällen soll das Zusammenleben durch eine Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter ermöglicht werden.

Die Neuzuweisung hängt aber davon ab, ob sich die Familienmitglieder auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen können. Dieser Grundsatz orientiert sich an Artikel 8 EMRK und der dazugehörigen Rechtsprechung der Schweizer Gerichte. Auf den Grundsatz der Familieneinheit können sich insbesondere Familienmitglieder der Kernfamilie berufen, d.h. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder, sofern sie im gleichen Haushalt zusammenleben respektive die Absicht hierzu haben. Nicht verheiratete Paare (Konkubinate) können sich dann auf den Grundsatz der Einheit der Familie berufen, wenn sie eine dauerhafte eheähnliche Gemeinschaft bilden. Darüber hinaus können sich ausnahmsweise auch Angehörige der weiteren Familie dann auf den Grundsatz berufen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den betreffenden Familienangehörigen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht; dies setzt aber insbesondere auch voraus, dass die betreffenden Familienangehörigen die notwendige Betreuungsarbeit auch tatsächlich leisten können (für eine zusammenfassende Übersicht der Rechtsprechung siehe u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.08.2022, F-485/2020, E. 3.3 und 3.4).

Bst. b: Lebt ein sorgeberechtigter Elternteil getrennt vom anderen Elternteil und dem Kind, kann er sich nicht auf den Grundsatz der Einheit der Familie nach Buchstabe a berufen. Um aber dem Kind einen gleichberechtigten Umgang mit beiden sorgeberechtigten Eltern zu ermöglichen, ist auch in diesen Fällen eine Neuzuweisung zu bewilligen, sofern dies für die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechts erforderlich ist.

Bst. c: In der Regel ist in allen Perimetern die adäquate medizinische Versorgung vor Ort gewährleistet. In besonderen Konstellationen ist es aber denkbar, dass ein adäquater Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung nur durch eine Neuzuweisung gewährleistet werden kann. Dies dürfte vor allem dann notwendig sein, wenn es fortlaufend und regelmässig einer spezialisierten ambulanten Behandlung bedarf und der regelmässige Transfer zum Spital oder zum Arzt bzw. zur Ärztin für die betroffene Person nicht zumutbar ist oder die gleichzeitige Integrationsförderung verunmöglicht.

Bst. d: Da die Beachtung von bestehenden Sprachkenntnissen in einer kantonalen Amtssprache bei der Erstzuweisung nicht immer möglich ist, soll aus diesem Grund zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuzuweisung in einen den Sprachkenntnissen entsprechenden Perimeter noch möglich sein. Eine Neuzuweisung bedingt aber in jedem Fall, dass die Person durch ihren Wechsel über die Sprachgrenze nennenswerte Vorteile in Bezug auf ihre berufliche und soziale Integration haben wird. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn sich eine Person in ihrem Herkunfts- oder Transitland bereits fortgeschrittene Sprachkenntnisse in einer der zwei Amtssprachen angeeignet hat. Minimale Kenntnisse sind hingegen nicht relevant.

Bst. e: In Bezug auf die Unterbringung der unterstützten Personen in Kollektivunterkünften bedarf es einer gewissen Flexibilität. Dies vor allem dann, wenn bestehende Kollektivunterkünfte geschlossen werden müssen und nicht in gleichem Ausmass neue Kollektivunterkünfte im gleichen Perimeter eröffnet

werden können. Das Finden von neuen Kollektivunterkünften ist vom Willen der betroffenen Gemeinden abhängig und entsprechend sehr aufwendig und zeitintensiv. Auch der Umfang der Zuweisungen in den Kanton Bern zeigt sich immer wieder volatil, da er von den internationalen Fluchtbewegungen abhängig ist. Auf die Möglichkeit der Neuzuweisung soll aber nur dann zurückgegriffen werden, wenn die bereits heute bestehende Massnahme gemäss Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a SAFG nicht ausreicht. Das heisst, in einem ersten Schritt hat der zuständige regionale Partner unterstützte Personen vorzeitig in die zweite Phase (individuelle Unterkunft) zu transferieren, um den drohenden Kapazitätsengpass in seinem Perimeter abzuwenden. Erst wenn diese Massnahme nicht genügt, soll der Kanton Neuzuweisungen verfügen können. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass unterstützte Personen obdachlos werden.

Artikel 34b (neu) Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen

Absatz 1

Unbegleitete Minderjährige werden abweichend von Artikel 34 Absatz 1 SAFG nicht einem Perimeter, sondern weiterhin der für die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe zuständigen Stelle zugewiesen. Sie werden in der Folge gemäss ihren besonderen Bedürfnissen ausserhalb der Erwachsenenstrukturen untergebracht und betreut (vgl. Art. 40 SAFG).

Absatz 2

Werden unbegleitete Minderjährige im Verlauf der Unterstützung volljährig, so haben sie die Strukturen für unbegleitete Minderjährige zu verlassen und in die Erwachsenenstrukturen zu wechseln. Hierfür bedarf es einer Perimeterzuweisung. Durch den Wechsel in die Erwachsenstrukturen soll aber der bereits aufgegleiste und fortgeschrittene Integrationsprozess grundsätzlich nicht gefährdet werden. Dementsprechend erfolgt die Zuweisung in denjenigen Perimeter, in dem sich das von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle organisierte Anschluss-Setting befindet. Was im Einzelfall als angemessenes Anschluss-Setting gilt, richtet sich nach den Vorgaben gemäss Artikel 40a f. SAFG.

Absatz 3

Konnte auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit das Anschluss-Setting noch nicht definiert oder organisiert werden, erfolgt die Perimeterzuweisung trotzdem bereits im Zeitpunkt der Volljährigkeit, und zwar in der Regel gemäss der von der für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle abgegebenen Empfehlung (vgl. Art. 40a Abs. 2 SAFG). Die zuständige Stelle der GSI kann ausnahmsweise aus sachlichen Gründen von der Empfehlung abweichen. Zum Beispiel dann, wenn im empfohlenen Perimeter die Kapazitäten für auf junge Erwachsene ausgerichtete Bildungsangebote (Brückenangebote und dergleichen) ausgeschöpft sind oder der Perimeter einen überproportional hohen Anteil an ehemals unbegleiteten Minderjährigen vorweist. Nach der Perimeterzuweisung liegt es in der Verantwortung der für die Unterbringung zuständigen Stelle (regionaler Partner), eine Unterbringung gemäss der abgegebenen Empfehlung zu organisieren.

Absatz 4

Die Perimeterzuweisung erfolgt grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit. Mit der Zuweisung wechselt die Zuständigkeit zum betreffenden regionalen Partner. Es kann aber ausnahmsweise vorkommen, dass eine volljährig gewordene Person noch für einen begrenzten Zeitraum in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige verbleiben muss, weil das Anschluss-Setting noch nicht bezugsbereit ist. In diesem Fall erfolgt die Perimeterzuweisung erst mit dem tatsächlichen Wechsel in das Anschluss-Setting. Entsprechend bleibt die für unbegleitete Minderjährige zuständige Stelle noch so lange für diese Person zuständig, wie sich diese noch in den Unterbringungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige befindet.

Artikel 35 Absatz 1a (neu), 2 und 2a (neu)

Absatz 1a

Mit Eintritt der Volljährigkeit unterstehen die vormals unbegleiteten Minderjährigen neu auch dem Zwei-Phasen-System. Abweichend vom in Artikel 35 Absatz 1 SAFG festgehaltenen Grundsatz, wonach die zuständige Stelle alle ihr neu zugewiesenen Personen zu Beginn grundsätzlich in Kollektivunterkünften (1. Phase) unterbringt, werden vormals unbegleitete Minderjährige im Zeitpunkt der Perimeterzuweisung nicht automatisch kollektiv untergebracht. Die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle hat auf Eintritt der Volljährigkeit hin nach den Vorgaben von Artikel 40a f. SAFG das Anschluss-Setting zu organisieren, oder hierfür eine Empfehlung abzugeben. Die Unterbringungsform des organisierten respektive empfohlenen Anschluss-Settings bestimmt die Zuordnung in das Zwei-Phasen-System.

Absatz 2

Es handelt sich um eine rein formale Änderung, die aufgrund des Einschubs des neuen Absatzes 1a notwendig wurde.

Absatz 2a

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass die zuständige Stelle der GSI als Verantwortliche für die Standortplanung der Kollektivunterkünfte darüber entscheidet, ob ein Kapazitätsengpass im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a SAFG besteht und in der Folge die für die Unterbringung zuständige Stelle Personen frühzeitig in die zweite Phase transferieren kann.

Artikel 37 Absatz 2a (neu)

Gastfamilien erbringen ihre Leistungen auf freiwilliger Basis, ohne Eigennutz und kostenlos. Der Regierungsrat kann aber im Sinne einer Anerkennung dieses freiwilligen Engagements einen Beitrag an die Unterbringungskosten (d.h. Wohnkosten) vorsehen. Beiträge für allfällige Betreuungsarbeiten und dergleichen sind hingegen ausgeschlossen.

Neuer Abschnittstitel «4.4.3a Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters»

Artikel 37a (neu) Fortgesetzte Zuständigkeit

Die rechtmässige Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit des regionalen Partners, weil der Zuweisungsperimeter gemäss Artikel 34 Absatz 1 SAFG davon unberührt bleibt. Gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a SAFG ist ein regionaler Partner für alle Personen zuständig, die seinem Perimeter zugewiesen sind. Nur wenn nach der Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperimeters zugleich ein Organisationswechsel im Sinne von Artikel 37b SAFG bewilligt wird, erfolgt auch ein Zuständigkeitswechsel.

Artikel 37b (neu) Organisationswechsel

Die zuständige Stelle der GSI ist zuständig für die Behandlung von Organisationswechselgesuchen. Ein Gesuch um Organisationswechsel wird nur ausnahmsweise bewilligt. Nicht bewilligt werden Gesuche, die einen Wechsel zu einem regionalen Partner beinhalten, der für den neuen Wohnsitz nicht zuständig ist; es gibt diesbezüglich keine Wahlfreiheit. Wird ein Organisationwechselgesuch bewilligt, so führt dies automatisch zu einer Neuzuweisung in den entsprechenden Perimeter und die für diesen Perimeter zuständige Organisation (regionaler Partner) wird neu verantwortlich.

Voraussetzung für einen Organisationswechsel ist die Unabdingbarkeit des Wechsels für die Integrationsförderung. Um dies beurteilen zu können, ist auch der aktuell zuständige regionale Partner einzubeziehen. Ihm kommt dabei aber keine Parteistellung zu, sondern er hat sich zu den notwendigen Rahmen-

bedingungen der Integrationsförderung zu äussern. Der Regierungsrat hat auf Verordnungsstufe zu konkretisieren, wann ein Organisationswechsel für die Integrationsförderung als unabdingbar erachtet wird (Bst. b).

Artikel 39 Absatz 2 und 3 Grundsatz

Bei besonderen Massnahmen und Unterbringungen gemäss Absatz 1 kann es sich teilweise um sehr kostenintensive Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen handeln. Eine Kostenkontrolle ist aus diesem Grund nach wie vor angezeigt. Diese soll jedoch zielgerichteter als bisher durchgeführt werden. Der Regierungsrat hat deshalb die entsprechenden Fälle durch Verordnung festzulegen.

Artikel 40a (neu) Wechsel in die Erwachsenenstrukturen

Absatz 1

Mit Eintritt der Volljährigkeit müssen unbegleitete Minderjährige in die Regelstrukturen für Erwachsene wechseln. Neu werden sie einem Perimeter zugewiesen und von der für den Perimeter zuständigen Stelle weiterbetreut (vgl. Art. 34b Abs. 2 und 3 SAFG). Um diesen Schritt sinnvoll vollziehen zu können, bedarf es eines angemessenen Anschluss-Settings, welches am allenfalls bereits beschrittenen Integrationsweg und an der erreichten Stabilisierung anknüpft. Dieses ist von der für die Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stelle nach den Vorgaben von Artikel 40b SAFG festzulegen und auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit zu organisieren.

Absatz 2

Ist es im Einzelfall auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit hin noch nicht möglich, ein angemessenes Anschluss-Setting zu bestimmen oder zu organisieren, so hat die für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zuständige Stelle eine Empfehlung nach den Vorgaben von Artikel 40b SAFG abzugeben. Es obliegt dann der neu zuständigen Stelle, das Anschluss-Setting gemäss Empfehlung zu organisieren.

Absatz 3

Rechtskräftig abgewiesene und ausreisepflichtige unbegleitete Minderjährige müssen mit Eintritt der Volljährigkeit in die Nothilfestrukturen nach Artikel 6 EG AIG und AsylG wechseln; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist gemäss Artikel 38 SAFG anzusetzen.

Artikel 40b (neu) Angemessenes Anschluss-Setting

Absatz 1

Die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft gilt – immer unter Vorbehalt von besonderen Unterbringungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG – grundsätzlich auch bei vormals unbegleiteten Minderjährigen als angemessen. Die dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen sind bei ihrer Ankunft grossmehrheitlich bereits 17 Jahre alt oder älter. Sie werden in der Regel in den kollektiven Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige untergebracht. Im Zeitpunkt der Volljährigkeit ist ihr Integrationsprozess häufig noch nicht weit fortgeschritten. Sofern keine Ausnahme nach Absatz 2 ff. vorliegt, werden sie im Anschluss in einer Kollektivunterkunft des regionalen Partners untergebracht.

Absatz 2

In allen in Absatz 2 genannten Anwendungsfällen ist der Integrationsprozess respektive die Eingewöhnung und Stabilisierung bereits so weit fortgeschritten, dass eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft nicht angemessen ist. Dies betrifft unbegleitete Minderjährige, die aufgrund ihres jungen Alters oder anderweitiger besonderer Verletzlichkeit dauerhaft in einer besonderen Unterbringung gemäss Artikel 39 Absatz 1 SAFG untergebracht waren, sei dies in einer Pflegefamilie (inkl. Verwandtenunterbringung) oder in einem Kinderheim, sowie solche, die aufgrund der erreichten Integrationsziele bereits individuell

wohnen konnten (WG-Zimmer) oder kurz vor dem Wechsel dazu standen. Falls auch nach der Volljährigkeit eine besondere Unterbringung angezeigt ist, wird selbstverständlich eine solche als Anschluss-Setting vermittelt.

Absatz 3

Falls eine unbegleitete minderjährige Person im Zeitpunkt der Volljährigkeit zwar die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, sich aber noch im laufenden Asylverfahren befindet, wird eine individuelle Unterbringung nur dann als angemessen erachtet, wenn dies wegen fortbestehender besonderer Verletzlichkeit oder der Absolvierung einer Ausbildung unabdingbar ist.

Absatz 4

Das Anschluss-Setting soll sich grundsätzlich in der Umgebung der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers befinden, so dass eine laufende Ausbildung (Brückenangebote, Berufslehre und dergleichen) oder eine Erwerbstätigkeit nicht erschwert oder gar gefährdet wird. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Ausbildung oder Anstellung noch nicht begonnen hat, aber bereits ein entsprechender Lehr- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aber möglich, sofern zum Beispiel ein bestehendes, sich bewährtes Unterbringungssetting (Unterbringung bei Verwandten oder einer Gastfamilie) mit Volljährigkeit fortgeführt werden kann. Auch ist es denkbar, dass im Zeitpunkt der Volljährigkeit der Schulort des vereinbarten Bildungsganges oder der Ausbildung noch nicht bekannt ist.

Artikel 41 Absatz 2 (neu) Lastenausgleich

Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass die Aufwendungen für Personen, die in den Geltungsbereich des SHG fallen, aber deren Fallführung gestützt auf Artikel 79 SHG an einen regionalen Partner übertragen wird (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. b SAFG) lastenausgleichsberechtigt sind und über die Lastenausgleichsabrechnung nach SAFG dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Dadurch werden die regionalen Partner weniger administrativen Aufwand haben.

Artikel 43 Absatz 3 (neu) Beiträge an Trägerschaften

Zurzeit ist das Abgeltungssystem mit den gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaften in den Leistungsverträgen geregelt, welche eine Laufzeit bis Ende 2028 haben. Der Regierungsrat kann das Abgeltungssystem mit den beauftragten Trägerschaften neu durch Verordnung konkretisieren oder diese Kompetenz an die GSI delegieren; eine solche Konkretisierung hat aber nur Auswirkungen auf neu abgeschlossene Leistungsverträge.

Artikel 44a (neu) Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte

In Anlehnung an Artikel 101 SLG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständige Stelle der GSI Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den nach dem SAFG beauftragten Trägerschaften durchzuführen.

Artikel 47 Absatz 2 Datenbekanntgabe

Der Verweis auf die Bestimmungen des SHG über die datenschutzrechtliche Datenbekanntgabe ist infolge der Totalrevision des SHG anzupassen und zu vervollständigen. Dieser Verweis betrifft neu auch die Flüchtlingssozialhilfe.

Vorbemerkungen zu Artikel 47a und 47b

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 10a SAFG erwähnt, bedingt der Grundsatz, dass in Bezug auf das zu übertragende Dossier immer auch die vollständige Rechtsstellung übergeht, dass die Übertragung des primär digitalen Sozialhilfedossiers technisch möglich ist und effizient erfolgen kann. Im jetzigen Zeitpunkt ist es noch offen, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen möglich sein wird. Aus diesem Grund wird eine Übergangsbestimmung geschaffen, welche den

Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a festzulegen. Bis dahin wird die Dossierübertragung wie bisher auf der Ebene der Leistungsverträge geregelt. Ebenfalls von den technischen Möglichkeiten abhängig ist die Umsetzung von Artikel 47b, weshalb auch diese Bestimmung bei Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt für anwendbar erklärt wird (vgl. Art. T1-1).

Ausserdem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in der kantonalen und kommunalen Verwaltung das digitale Primat gilt, welches unter anderem eine umfassende digitale Dossierführung voraussetzt (vgl. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Eine hybride Dossierführung, bei der gewisse Akten nur physisch vorhanden sind, ist dabei ausdrücklich nicht zulässig. Physische Akten müssen immer auch digital im Sozialhilfedossier hinterlegt sein (vgl. auch Art. 123 SHG). Die nachfolgenden zwei Artikel sind auch vor diesem Hintergrund zu lesen.

Artikel 47a (neu) Zuständigkeitswechsel zu anderer Trägerschaft

Absatz 1

Der Begriff des Sozialhilfedossiers wird hier eingeführt. Im SHG und SAFG gilt der gleiche Begriff (vgl. Art. 123 Abs. 1 SHG). Ein Sozialhilfedossier umfasst alle physisch und digital vorhandenen Daten und Informationen zu einer Person oder zu den Personen einer Unterstützungseinheit. Eine Unterstützungseinheit bilden Personen der Kernfamilie, die familienrechtliche Unterhaltspflichten haben; dies sind verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare und ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder und Stiefkinder.

Absatz 2

Bst. a: Im Falle eines Zuständigkeitswechsels zu einer anderen gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 SAFG beauftragten Trägerschaft, wird das Sozialhilfedossier im Sinne von Absatz 1 vollständig in digitaler Form an die neu zuständige Trägerschaft übertragen (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe Art. 10a SAFG).

Bst. b: Im Einzelfall können in Absprache mit der neu zuständigen Trägerschaft zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form (soweit in dieser Form vorhanden) weitergegeben werden.

Bst. c: Mit der Übertragung der Sozialhilfedossiers nach Buchstabe a und b geht die datenschutzrechtliche Berechtigung zur Bearbeitung der von der bisher zuständigen Trägerschaft erhobenen Daten umfassend auf die neu zuständige Trägerschaft über. Die Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht ergibt sich aus dem Besitz der Sozialhilfedossiers respektive der Berechtigung zur Bearbeitung der Daten.

Absatz 3

Im Falle der Beendigung eines Leistungsvertrags ist es unabdingbar, dass die vormals beauftragte Trägerschaft sowohl alle laufenden als auch die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers, die noch der Aufbewahrungsfrist unterliegen, vollständig der neu beauftragten Trägerschaft übergibt (zu den Rechtsfolgen dieser Dossierübertragung siehe ebenfalls Art. 10a SAFG).

Artikel 47b (neu) Zuständigkeitswechsel zur Gemeinde

Absatz 1

Wechselt die Zuständigkeit für eine Unterstützungseinheit zur Gemeinde, so hat die bisher zuständige Trägerschaft dem neu zuständigen Sozialdienst einen Übertragungsbericht sowie das vollständige Sozialhilfedossier in digitaler Form zu übertragen.

Absatz 2

Im Einzelfall können in Absprache mit dem neu zuständigen Sozialdienst zusätzlich Teile des Sozialhilfedossiers in physischer Form (soweit in dieser Form vorhanden) weitergegeben werden.

Absatz 3

Der Regierungsrat hat bereits bisher Vorgaben zur Mindestaufbewahrungsdauer im Verordnungsrecht erlassen (vgl. Art. 12 DAFAV[62]), so dass es grundsätzlich keine weiteren Ausführungsbestimmungen bedarf.

Titel geändert in «8 Verfahren und Rechtspflege»

Vorbemerkungen

Die Verfahrens- und Rechtspflegebestimmungen in diesem Kapitel gelten sowohl für die Asyl- als auch für die Flüchtlingssozialhilfe. Die spezialgesetzlichen Verfahrensbestimmungen des SAFG sind grundsätzlich dem Verfahrensrecht des SHG nachgebildet (vgl. Art. 85 ff. SHG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRPG.

Artikel 55a (neu) Gesuche

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen inhaltlich Artikel 85 SHG. So gelten bei der Gesuchstellung für Gewährung der Sozialhilfe die gleichen Formerleichterungen; d.h. dieses Gesuch kann auch mündlich gestellt werden. Anderweitige Gesuche nach diesem Erlass sind jedoch zwingend schriftlich einzureichen (Abs. 3).

Neu sollen nach Absatz 4 Gesuche auch in elektronischer Form gestellt werden können, sofern der Kanton ein entsprechendes Tool zur Verfügung stellt. Diese technische Möglichkeit besteht derzeit zwar noch nicht, zukünftige Entwicklungen sollen aber zumindest in Bezug auf die Gesucheinreichung ermöglicht werden. Für eine umfassende elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren bedürfte es aber einer entsprechenden Revision des VRPG. Eine Gesuchstellung per E-Mail ist heute in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 55b (neu) Beweiserhebungen

Die für die Sozialhilfe nach SAFG zuständigen Stellen sollen in gleicher Weise wie die kommunalen und regionalen Sozialdienste im Bereich des SHG die Möglichkeit erhalten, spezialisierte Dritte mit Beweiserhebungen zu beauftragen; dies betrifft die vertrauensärztliche Abklärung und die Sozialinspektion. Die Anordnung der vertrauensärztlichen Abklärung richtet sich nach Artikel 86 SHG. Die Sozialinspektion richtet sich grundsätzlich auch nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung (Art. 87 ff. SHG). Da die gestützt auf Artikel 10 SAFG beauftragten Trägerschaften über keine Sozialbehörde verfügen, haben sie – abweichend von Artikel 90 Absatz 4 SHG – die Zustimmung zur Anordnung einer Überwachung bei der zuständigen Stelle der GSI einzuholen (Abs. 3).

Artikel 55c (neu) Entscheid

Diese Bestimmung entspricht Artikel 96 SHG. Auch in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gilt der Grundsatz des Vorrangs der Verfügung (vgl. Art. 49 VRPG), der aber in dem in Absatz 2 genannten Fall durchbrochen wird. So können begünstigende Entscheide auch in anderer Form, beispielsweise in einfacher Schriftlichkeit, gefällt und eröffnet werden.

Artikel 55d (neu) Kosten

Dieser Artikel entspricht Artikel 99 SHG und verankert den Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens auf allen Stufen.

[62] Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV; BSG 861.112)

Artikel 57 Absatz 2 und 3 (neu) Rechtsschutz

Absatz 2 wird aufgehoben, weil das Verfahrensrecht neu in Artikel 57a SAFG geregelt wird.

Gleich wie im SHG soll auch in den Beschwerdeverfahren nach diesem Erlass neu eine im Vergleich zu Artikel 15 Absatz 4 VRPG grosszügigere Regelung, was die Prozessvertretung betrifft, aufgenommen werden (vgl. Art. 98 SHG). Mit dieser Regel wird das Anwaltsmonopol durchbrochen und es sind entsprechend vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden nicht nur Anwältinnen und Anwälte zur Prozessvertretung zugelassen, sondern auch andere Personen wie zum Beispiel Verwandte und Bekannte oder Mitarbeitende von Beratungsstellen und Organisationen.

Artikel 57a (neu) Verfahrensrecht

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit die vorangegangenen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Artikel 58 Absatz 2 (neu)

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der GSI übertragen zu können, soll wie im SHG, SLG und BLG auch im SAFG ausdrücklich verankert werden. Eine Delegation an die GSI ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG zulässig.

Titel eingefügt «T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]»

Art. T1-1 (neu)

Die Umsetzung des in Artikel 10a SAFG verankerten Grundsatzes ist davon abhängig, dass die Dossierübertragung gemäss Artikel 47a SAFG möglich ist. Zuerst müssen aber die technischen Möglichkeiten dafür im NFAM geschaffen werden. Da im jetzigen Zeitpunkt noch offen ist, ob dies bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen bereits möglich sein wird, wird der Regierungsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 10a und 47a SAFG festzulegen. Das Gleiche gilt für die Dossierübertragung zwischen NFAM und dem im SHG zur Anwendung kommenden NFFS gemäss Artikel 47b SAFG, die von einer entsprechenden Schnittstelle abhängig ist.

Redaktionelle Anpassungen in der französischen Fassung

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sind in der französischen Fassung auch diverse rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden, die inhaltlich keine Änderungen darstellen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Mit den im Januar 2023 vorgestellten Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Engagement 2030) führt der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2023 - 2026 aus.

Unter Ziel 3 wird festgehalten, dass der Kanton den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Im Rahmen der Vorlage wird das zu diesem übergeordneten Ziel definierte Projekt 3.7 «Sozialhilfegesetz» umgesetzt. Gemäss diesem Projekt soll das Sozialhilfegesetz totalrevidiert und modernisiert werden, um die Aufsicht zu stärken und die Datenlage zu verbessern. Die vorliegende Vorlage setzt diese Anliegen um: Mit der Übernahme von Überprüfungstätigkeiten durch die FASR zuhanden der Sozialbehörden wird die Aufsicht gestärkt. Zudem wird NFFS wesentlich dazu beitragen, dass die Steuerungsdatengrundlage verbessert wird und dadurch auf gesamtkantonaler Ebene mehr Transparenz geschaffen wird. Das neue Selbstbehaltsmodell für die Sozialhilfe fördert das Kosten-

bewusstsein der Gemeinden. Mit diesen Eckwerten der Vorlage zusammen mit der Möglichkeit zur Aufgabenspezialisierung sowie den Prüf- und Beratungsdienstleistungen durch die FASR werden die Vollzugsstandards der Sozialdienste weiter angeglichen und optimiert. Ebenfalls als Teil des Projekts 3.7 wird die Kohärenz zu weiteren Gesetzen, insbesondere zum SAFG, hergestellt. Die Schnittstellen zwischen SHG und SAFG werden optimiert. Im Rahmen der Vorlage soll zudem eine Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe neu nur noch bei einem Vermögensanfall geltend gemacht werden. Aktuell werden ehemals unterstützte Personen auch dann rückerstattungspflichtig, wenn sich ihre Verhältnisse infolge von Einkommen verbessern. Dies setzt in Bezug auf die berufliche Integration einen Fehlanreiz, der nun behoben werden soll. Die Gesetzesvorlage dient damit dem übergeordneten Ziel 3 der Richtlinien.

Unter Ziel 2 der Regierungsrichtlinien wird festgehalten, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzen will, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. In den Entwicklungsschwerpunkten wird präzisiert, dass der Kanton digitale Dienstleistungen vertikal (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) anbietet. Die Vorlage setzt das zum Ziel 2 gehörende Projekt 2.4 «Fallführungssystem für die Sozialdienste GSI/DIJ im Kanton Bern (NFFS)» um. Mit der Gesetzesvorlage werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen, damit NFFS die volle Funktionalität erhält, sodass sie direktions- und staatsebenenübergreifend eingesetzt werden kann. NFFS setzt das Projekt 2.4 um, welches die fallführenden Mitarbeitenden unterstützen und von administrativen Arbeiten entlasten soll. Gleichzeitig leistet das neue System einen wichtigen Beitrag für eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration. Mit der Schaffung der hierfür notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen trägt die Gesetzesvorlage wesentlich zur Umsetzung dieses Projekts und somit der digitalen Transformation bei. Zum Ziel 2 gehört auch die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus dem neuen Fallführungssystem NFFS auf Gemeinde- und Kantonsebene. Es ist vorgesehen, die dLZA unter Einbezug des Projekts «eArchiv für Gemeinden» der Staatskanzlei des Kantons Bern umzusetzen, einem weiteren Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung (vgl. Projekt 2.1.10 der Richtlinien).

Andere wichtige Planungen sind von der Vorlage nicht betroffen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage hat insgesamt keine grösseren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen führt die Vorlage zu kleineren Mehr- oder Minderausgaben.

8.1 FASR

Mit der Übernahme von Überprüfungskompetenzen über die Sozialdienste durch FASR ist für den Kanton mit personell bedingten Mehrkosten von CHF 500'000 (3.5 neue Vollzeitstellen) jährlich zu rechnen. Die gestärkte Aufsicht sollte jedoch kostendämpfende Effekte auslösen. Dies sollte auch Einfluss auf die finanzielle Belastung des Kantons durch den Lastenausgleich Soziales haben. Die Höhe der zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht beziffert werden.

8.2 NFFS

Mit der Vorlage ergeben sich keine neuen Ausgaben in Bezug auf NFFS, da die Realisierung von NFFS und die Investitionskosten für die Umsetzung der vorgesehenen Schnittstellen bereits als Teil des durch den Grossen Rat am 30. November 2023 zugesprochenen NFFS-Kredits enthalten sind.

Sofern der Regierungsrat auf Verordnungsebene die Verpflichtung zur Nutzung von NFFS verankert, werden nach einer Einführungsphase die künftigen Kosten für NFFS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Die diesfalls eintretende Kostenbeteiligung des Kantons ist im Rahmen der entsprechenden Verordnungsrevision zu konkretisieren. Da sich der Kanton somit neu an den Kosten dieses Fallführungssystems beteiligen würde, ergäbe sich eine Lastenverschiebung, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen wäre (vgl. Art. 157 SHG). Der Umstand, dass der Kanton zur Erfüllung von Kantonsaufgaben NFFS auch nutzen und somit auch davon profitieren wird, wird bei der Höhe der Lastenverschiebung berücksichtigt (vgl. Ausführungen zu Art. 157 SHG).

Die Kosten des Arbeitsbereiches, welcher der DIJ zugeordnet ist (insb. KESB), sollen allein vom Kanton getragen werden.

8.3 Selbstbehaltsmodell

Das Selbstbehaltsmodell lässt den Lastenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden unverändert. Insofern hat das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Durch die Einführung des Selbstbehaltsmodells werden den Gemeinden jedoch Anreize für den haushälterischen Umgang mit den Finanzen gesetzt. Es wird erwartet, dass sich dies tendenziell kostensenkend auf den Lastenausgleich auswirken wird. Diese Einsparungen lassen sich derzeit aber nicht quantifizieren. Beim Kanton dürften für die Anpassung der Prozesse und die Adaptierung der verwendeten Softwarelösung kleinere Initialkosten anfallen, die aber bereits in Budget und Finanzplanung enthalten sind.

8.4 Wirtschaftliche Hilfe

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Hilfe bleiben unverändert und generieren entsprechend keine finanziellen Auswirkungen. Die verlängerten Verjährungsfristen für Rückerstattungen werden zu Mehreinnahmen der Gemeinden führen, die dem Lastenausgleich Soziales zufliessen. Dies kommt auch dem Kanton entsprechend zugute. Der Verzicht auf die Geltendmachung von Rückerstattungen aus Einkommen wird kaum zu merklichen Einbussen führen, da in der Praxis die allermeisten Personen wegen eines Vermögensanfalls und nicht aus Einkommen rückerstattungspflichtig werden.

Falls die GSI von ihrer neuen Kompetenz, eine Fachstelle für vertrauensärztliche Abklärungen zu schaffen, in Zukunft Gebrauch machen sollte, wären die finanziellen Auswirkungen insbesondere auch von der Ausgestaltung des gewählten Modells abhängig. Falls dem Kanton dadurch Mehrkosten entstehen würden, könnten diese dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden, so dass der Umfang der Mehrkosten begrenzt bliebe.

8.5 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Der Kanton übernimmt bereits heute die AHV/IV/EO-Mindestbeiträge für Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden und er führt diese Kosten dem Lastenausgleich Soziales zu. Mit der Änderung des EG AHVG wird lediglich eine gesetzliche Grundlage für diese Praxis geschaffen, sodass diese Änderung keine finanziellen Auswirkungen haben wird. Im Gegenzug würde die Aufgabe dieser Praxis dem Kanton Mehrkosten verursachen, deren Höhe von der Anzahl an versicherungspflichtigen Personen, die vom Kanton mit Sozialhilfe unterstützt werden, abhängig wäre.

Im Rahmen der indirekten Änderungen des SAFG wird mit nur geringfügigen finanziellen Auswirkungen für den Kanton gerechnet. Mit der in Artikel 79 SHG getroffenen Regelung wird es möglich sein, die getrennte Fallführung für Personen der gleichen Unterstützungseinheit zu vermeiden. Dies wird insoweit zu Einsparungen führen, weil innerhalb der gleichen Unterstützungseinheit nicht zweimal, d.h. einmal an

einen kommunalen oder regionalen Sozialdienst und einmal an einen regionalen Partner, eine Fallpauschale ausbezahlt respektive angerechnet werden muss. Da der Kreis der davon betroffenen Familien auf Verordnungsstufe zu definieren sein wird, kann im jetzigen Zeitpunkt nichts über die Höhe der Einsparungen ausgesagt werden. Weiter werden die regionalen Partner neu auch für Klientinnen und Klienten, die Asylsozialhilfe beziehen, Sozialinspektionen anordnen können. Die zu erwartenden Einsparungen durch Einführung dieser Massnahme dürften die entsprechenden Mehrausgaben im tiefen fünfstelligen Bereich kompensieren.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

Für die Wahrnehmung der neuen Überprüfungsaufgaben ist die FASR als eigenständiger Fachbereich aufzustellen. Die FASR benötigt für die Ausübung dieser Tätigkeit nach SHG 3.5 neue Vollzeitstellen. Die von dieser Stelle wahrzunehmende zusätzliche fachliche Unterstützung der Sozialbehörden und der Sozialdienste respektive der Burgergemeinden nach Artikel 25 SHG soll ohne zusätzliches Personal geleistet werden, da mit einer Nachfrage im überschaubaren Umfang gerechnet wird.

Betreffend das neue Selbstbehaltsmodell ist für die mit dem Vollzug des Lastenausgleiches befasste Stelle der GSI ausser in der Initialphase nur mit einem kleinen Mehraufwand zu rechnen. Die Aufgabe kann voraussichtlich mit dem bestehenden Personal bewältigt werden.

Die Verankerung der Zahlungspflicht des Kantons und der Lastenausgleichsberechtigung der übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge gemäss Artikel 22 EG AHVG werden keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen beim Kanton generieren. Die Abläufe sind bekannt und eingespielt.

Das verstärkte Perimetersystem gemäss revidiertem SAFG wird einen gewissen administrativen Mehraufwand generieren. Gesuche um Organisationswechsel werden bereits heute von der zuständigen Stelle der GSI behandelt. Neu wird die zuständige Stelle der GSI Zuweisungen und Neuzuweisungen in einen Perimeter verfügen. Es ist entsprechend mit mehr Beschwerden zu rechnen, die von der GSI als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz zu behandeln sind. Die zusätzlichen Aufgaben sollten aber mit dem bestehenden Personal zu bewältigen sein.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich durch die Vorlage grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10.1 Organisation der Sozialdienste

Die Sozialdienste erhalten eine gewisse Flexibilisierung im Aufgabenvollzug. So können sie beispielsweise bei Vollzugsfragen einfacher externe Unterstützung einholen und das Inkasso der auf das Gemeinwesen übergegangenen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche auch an Dritte übertragen. Diese Massnahmen werden zu einer Entlastung der personellen Ressourcen beitragen und zugleich die Qualität im Vollzug steigern. Die Sozialbehörden und die Sozialdienste können für Teile ihrer Aufgabenerfüllung zudem zusätzliche fachliche Unterstützung durch die FASR (kostenpflichtig) beanspruchen. Diese Massnahme wird, sofern sie von den Gemeinden in Anspruch genommen wird, die Qualität der Aufsicht und der Organisation des Sozialdienstes verbessern.

Die Burgergemeinden, welche über einen burgerlichen Sozialdienst verfügen, unterliegen grundsätzlich nicht den organisatorischen Vorgaben nach dem SHG. Sie haben aber neu sicherzustellen, dass sie

über eine Aufsicht über ihren burgerlichen Sozialdienst verfügen, die von der operativen Tätigkeit des Sozialdienstes unabhängig ist. Diese Anforderung dürften bereits heute die meisten betroffenen Burgergemeinden erfüllen, sodass diesbezüglich insgesamt für die Burgergemeinden kaum Mehraufwand entstehen wird.

10.2 NFFS

Die Gemeinden werden durch die Einführung von NFFS finanziell entlastet, weil sie die entsprechenden Betriebskosten für ein eigenes Fallführungssystem einsparen können und die Kosten für NFFS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt und somit hälftig vom Kanton mitfinanziert werden. Dies wird der Fall sein, sobald der Regierungsrat auf Verordnungsebene die Verpflichtung der Trägerschaften der Sozialdienste zur Nutzung von NFFS verankert. Da sich der Kanton damit neu an den Kosten des Fallführungssystems beteiligen wird, ergibt sich ab diesem Zeitpunkt eine Lastenverschiebung, die nach Artikel 29b FILAG zu verrechnen ist (vgl. Art. 157 SHG). Die Höhe der Lastenverschiebung berücksichtigt aber auch den Umstand, dass der Kanton NFFS auch zur Erfüllung von Kantonsaufgaben nutzen wird und somit davon profitiert (vgl. Erläuterungen zu Art. 157 SHG). Somit ergibt sich für die Gemeinden trotz dieser Verrechnung eine finanzielle Entlastung. Auch können die Gemeinden aufgrund der durch NFFS zu erwartenden Effizienzsteigerung weitere Entlastungswirkungen erwarten.

Die Schaffung der datenschutzrechtlichen Schnittstellen für das neue Fallführungssystem NFFS wird zu einer administrativen Entlastung der Sozialdienste führen. Gestützt auf das neue SHG können die Sozialdienste digitale Schnittstellen für den Informationsaustausch mit anderen Behörden, wie beispielsweise der Steuerverwaltung und den Ausgleichskassen, nutzen. So muss der Informationsaustausch nicht mehr wie bis anhin in Papierform erfolgen. Es ist zugleich davon auszugehen, dass den Gemeinden durch die Einführung von NFFS während den ersten 6 bis 12 Monaten ein gewisser Umsetzungsaufwand entstehen wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ohnehin nötigen Anpassungen der in den Gemeinden bisher betriebenen Fallführungssystemen ebenfalls zu einem entsprechenden Aufwand führen würden.

10.3 Überprüfungstätigkeit durch die FASR

Mit der Überprüfung der Sozialdienste durch den Kanton werden die Gemeinden zusätzlich unterstützt. Dies hat zur Folge, dass die Sozialbehörden ihre organisatorischen Grundlagen und allenfalls auch ihre personellen Ressourcen überprüfen können. Nach bisherigem Recht üben die Sozialbehörden die Aufsicht über die Sozialdienste ohne Unterstützung durch den Kanton bei der Überprüfung aus. Hierfür werden von den Gemeinden auch externe Sozialdienstprüfungen oder Organisationsberatungen in Anspruch genommen. Die Kosten für diese externe Unterstützung in der Aufsicht tragen die Gemeinden. Es ist somit damit zu rechnen, dass durch die neue Überprüfungstätigkeit der FASR, deren Kosten vollständig vom Kanton getragen werden, Einsparungen für die Gemeinden resultieren werden.

Infolge der Überprüfungstätigkeit der FASR wird ein gleicher Vollzugsstandard in der Sozialhilfe garantiert, sodass die Gemeinden diesbezüglich gleichbehandelt werden. Die Gemeinden werden davon mittel- bis langfristig finanziell profitieren können. Die insgesamt gestärkte Aufsicht durch die Sozialbehörde wird positive Effekte auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Sozialdienste und auf den Umfang der Sozialhilfeaufwendungen haben. Der Lastenausgleich Soziales, dessen Gesamtkosten von den Gemeinden hälftig getragen werden, wird durch diese Massnahme entlastet. Die in diesem Rahmen zu erwartenden Einsparungen können jedoch nicht bemessen werden.

10.4 Leistungsangebote der Sozialhilfe

Die vorgenommenen Anpassungen im Bereich der Leistungsangebote der Sozialhilfe wird zu gewissen Mehreinnahmen führen. Sowohl die Anhebung der Verjährung für Rückerstattungsforderungen auf fünfzehn Jahre wie auch die Einschränkung der Verzichtstatbestände auf die unterstützten Kinder wird dazu führen, dass mehr Personen rückerstattungspflichtig werden. Diese Mehreinnahmen dürften die zu erwartenden Mindereinnahmen infolge des Verzichts auf die Geltendmachung von Rückerstattungen auf Einkommen bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfe übersteigen.

Die im Bereich der Rückerstattung getroffenen Massnahmen werden zu einem kleinen administrativen und personellen Mehraufwand führen. Dies, weil als Folge davon die abgeschlossenen Sozialhilfedossiers zum einen länger bewirtschaftet und zum anderen auch länger aufbewahrt werden müssen. Die Einführung des Tatbestands des Vermögenverzichts wird zu Einsparungen in unbekannter Höhe führen. Es wird diesbezüglich aber vor allem auf die präventive Wirkung abgezielt. Die Überprüfung, ob ein relevanter Vermögensverzicht gegeben ist, bindet entsprechende personelle Ressourcen. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sollen aber sicherstellen, dass die Überprüfung wenig administrativen Aufwand produziert. Mit der Einführung von NFFS sollen beispielsweise auch Steuerdaten automatisiert abgerufen werden können, was wiederum eine administrative Entlastung bedeutet.

10.5 Selbstbehaltsmodell

Für die Gemeinden in ihrer Gesamtheit wird das Selbstbehaltsmodell keine finanziellen Auswirkungen mit sich bringen. Das Modell ist derart konzipiert, dass es lediglich zu horizontalen Verschiebungen zwischen den Gemeinden kommen wird. Die effektiven Kostenverschiebungen gegenüber dem bisherigen Modell können zum jetzigen Zeitpunkt nur näherungsweise mittels einer auf Zahlen des Jahres 2023 basierenden Schätzung bestimmt werden. Nach aktuellen Schätzungen wird sich das Gesamtvolumen der Kostenverschiebungen zwischen den Gemeinden bei einem Selbstbehalt von 5 % auf ca. CHF 1.6 Mio. belaufen. Wenn der Selbstbehalt per Grossratsbeschluss auf den Maximalwert von 20 % erhöht würde, so ergäben sich Verschiebungen unter den Gemeinden von ca. CHF 7 Mio.

Für die einzelnen Gemeinden wird der Wechsel zum Selbstbehaltsmodell finanzielle Auswirkungen haben. Diese fallen je nach Gemeinde unterschiedlich aus: Die Differenz zwischen dem von einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr auf Aufwendungen der wirtschaftlichen Hilfe getragenen Selbstbehalt und den erhaltenen Kompensationsgutschriften (Ausgleichs- und Härtefallgutschrift) ergibt die tatsächliche Belastung oder Entlastung der Gemeinde.[63] Es ist geplant mit einem Selbstbehalt von 5 % und einer Härtefallgrenze bei 0.5 Steueranlagezehntel zu starten. Gemäss einer auf den aktuellen Schätzungen basierenden Berechnung würden in diesem Fall 37 Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden finanziell vom Selbstbehaltsmodell profitieren und auf 29 Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden kämen Mehrkosten zu. Bei dieser Ausgangslage hätte keine Gemeinde eine Härtefallgutschrift zugute.

Konkret würde dies gestützt auf eine Modellrechnung mit Zahlen des Abrechnungsjahres 2023 für die einzelnen Sozialdienste respektive ihre zugehörigen Gemeinden zu folgenden Mehr- oder Minderkosten führen:

[63] Für alle Angaben ist zu beachten, dass der Selbstbehalt und die Ausgleichsgutschrift und allfällige Härtefallgutschrift auf Ebene des Sozialdienstes berechnet und an die Trägerschaft des Sozialdienstes verfügt werden. Im Falle von gemeinsamen Sozialdiensten (Gemeindeverband, Sitzgemeinde etc.) obliegt es analog zum bisherigen System den Gemeinden, den Schlüssel zu definieren, nach dem die resultierenden Belastungen bzw. Guthaben untereinander verrechnet werden.

Sozialdienste und zugehörige Gemeinden mit geschätzten Mehrkosten von mehr als CHF 10’000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50’000 Mehrkosten: Büren, Jegenstorf, Oberhasli, Oberdiessbach, Oberes Langenthal, Orpund, Prévôté (wird vom Selbstbehaltsmodell nicht mehr betroffen sein), Saint-Imier, Uetendorf.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75’000 Mehrkosten: Konolfingen, Muri, Wattenwil.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100’000 Mehrkosten: Ittigen.
- Zwischen CHF 100'000 und CHF 250’000 Mehrkosten: Biel-Bienne, Wohlen, Tavannes.
- Zwischen CHF 250'000 und CHF 500’000 Mehrkosten: Keine.
- Zwischen CHF 500'000 und CHF 1 Mio. Mehrkosten: Bern.

Sozialdienste und zugehörige Gemeinden mit geschätzten Minderkosten von mehr als CHF 10’000

- Zwischen CHF 10'000 und CHF 50’000 Minderkosten: Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Centre Orval, Herzogenbuchsee, Ipsach, La Neuveville, Langenthal, Laupen, Münchenbuchsee, Niederbipp, Nidau, Oberhofen, Obersimmental, Riggisberg, Sigriswil, Tramelan, Wichtrach.
- Zwischen CHF 50'000 und CHF 75'000 Minderkosten: Oberes Emmental, Trachselwald.
- Zwischen CHF 75'000 und CHF 100'000 Minderkosten: Brügg, Courtelary, Köniz, Ostermundigen.
- Zwischen CHF 100'000 und CHF 200'000 Minderkosten: Erlach, Interlaken/Jungfrau, Zollikofen, Zulg.
- Zwischen CHF 200'000 und CHF 250'000 Minderkosten: Thun.

Für 20 Sozialdienste und ihre zugehörigen Gemeinden würde das Ausmass der Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) gemäss Modellrechnung weniger als CHF 10'000 betragen.

Das Selbstbehaltsmodell wird in personeller Hinsicht nur einen geringen Mehraufwand für die Gemeinden respektive die Sozialdienste generieren, weil die Lastenausgleichsabrechnung und das Abrechnungsverfahren in den wesentlichen Punkten für die meisten Gemeinden gleichbleibend sind.

10.6 Indirekte Änderungen von anderen Erlassen

Die Gesetzesanpassung betreffend die Finanzierung der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge erlaubt es den Gemeinden, weiterhin die von ihnen übernommenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge dem Lastenausgleich Soziales zuzuführen. Die Aufgabe dieser seit Jahren bestehenden Praxis würde hingegen auf Seiten der Gemeinden Mehrkosten verursachen, deren Höhe insbesondere von der Anzahl an versicherungspflichtigen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern in der Gemeinde abhängig wäre.

Im SHG wird die Grundlage dafür geschaffen, dass im SAFG eine weitergefasste Zuständigkeit der regionalen Partner für die Fallführung für Personen verankert werden kann, welche in den Geltungsbereich des SHG fallen. Dies zielt darauf ab, eine getrennte Fallführung innerhalb einer Unterstützungseinheit zu vermeiden. Getrennte Fallführungen sind für die involvierten Sozialdienste arbeitsaufwendig. Mit der angestrebten Optimierung der Schnittstelle SHG und SAFG werden die Sozialdienste der Gemeinden administrativ, personell aber auch finanziell entlastet.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass das Selbstbehaltsmodell, die Überprüfungstätigkeit von FASR sowie NFFS keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und insgesamt tendenziell positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben werden. Insgesamt kann erwartet werden, dass mehr bedürftige Personen besser und rascher integriert werden, weil die Sozialdienste ihre Arbeit effizienter ausgestalten können.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat zudem ergeben, dass die mit der Vorlage verbundenen indirekten Änderungen grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung von Unternehmen und die Volkswirtschaft haben werden. Die Anpassungen im SAFG folgen der Gesamtstrategie NA-BE, welcher der Wirtschaft eine wichtige Rolle im Integrationsbereich zuweist. Die Änderungen optimieren die Rahmenbedingungen des Vollzugs, wodurch die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs verstärkt und regional verteilt in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Dies sollte sich positiv auf die Unternehmen, insbesondere auch in den ländlichen Regionen, und die Volkswirtschaft auswirken.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die GSI am 26. Juni 2024, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. Oktober 2024. Eingegangen sind insgesamt 128 Stellungnahmen mit über 4'000 Anträgen und Bemerkungen.

Der Verband bernischer Gemeinden (VBG), die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und auch viele Gemeinden und politische Parteien (insbesondere EVP Kanton Bern, GRÜNE Kanton Bern, SP Kanton Bern, Grünliberale Partei Kanton Bern) kritisierten insbesondere, dass kein genügender Einbezug der Gemeinden und Verbände bei der Erarbeitung der Vorlage stattgefunden habe. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnte denn auch die Vorlage in der vorgelegten Form ab, respektive es wurde eine Überarbeitung der Vorlage unter Einbezug der Gemeinden und Fachverbänden nach Beendigung der Vernehmlassung beantragt.

Die GSI hat diesem Kritikpunkt Rechnung getragen und im Anschluss an die Vernehmlassung Workshops und Gespräche mit den massgebenden Verbänden (VBG und BKSE) durchgeführt. Diese sind sehr konstruktiv verlaufen. Als Resultate und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben hat die GSI insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten wesentliche Änderungen an der Vorlage vorgenommen.

- *Verankerung der Verbundpartnerschaft*

In Bezug auf die sich aus dem Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenerfüllung ergebenden Partnerschaft zwischen Kanton und den Gemeinden haben sich die Verbände und die GSI gemeinsam darauf geeinigt, die für die Sozialhilfe geltende Verbundpartnerschaft zwischen Kanton und den Gemeinden verbindlicher und klarer zu etablieren. Sie wird neu in einem ausgebauten Programmartikel ausgeführt (vgl. Art. 9 SHG), der an Artikel 31 FILAG angelehnt ist. Die Vorlage sieht in Artikel 29 SHG zudem vor, dass nicht ständige beratende Kommissionen bei Bedarf und in Absprache mit den Gemeinden für bestimmte Aufgaben und Projekte in Zusammenhang mit der Umsetzung und der Weiterentwicklung dieses Gesetzes bestellt werden können. Dabei müssen die Gemeinden, Regionen und Fachverbände angemessen vertreten sein. Der Entscheid zur Aufhebung der ständigen Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik wurde bereits mit RRB 151/2024 gefällt.

- *Wahrnehmung der Aufsicht durch die Sozialbehörden*

Der Gesetzesentwurf sah in der Vernehmlassungsfassung neu eine geteilte Aufsicht zwischen den Sozialbehörden und dem Kanton und damit verbunden eine entsprechende Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton vor. Dies wurde stark kritisiert und als unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie aufgefasst. Die mit der Kontrolltätigkeit der FASR verbundene Professionalisierung und Unterstützung der Sozialbehörden wurde aber grossmehrheitlich begrüsst. In Zusammenarbeit mit dem VBG und der BKSE wurden vor diesem Hintergrund Anpassungen am Aufsichtsmodell ausgearbeitet. Als wichtigster Grundsatz wurde dabei festgelegt, dass die Sozialbehörden wie bisher allein die Aufsicht über den Sozialdienst ausüben sollen. Auf die Lastenverschiebung nach Artikel 29b FILAG wird entsprechen verzichtet. Der Kanton wird die Sozialbehörden neu aber wesentlich unterstützen, indem die FASR die Sozialdienste in Bezug auf die rechtskonforme Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben regelmässig überprü-

fen wird. Sie wird jeweils zuhanden der Sozialbehörden einen Prüfbericht erstellen und bei Bedarf Massnahmen empfehlen. Der Einbezug der überprüften Sozialdienste in diesem Prozess wurde ausgebaut. Für die Behebung der festgestellten Mängel und der Festlegung der dafür geeigneten Massnahmen wird auch künftig einzig die Sozialbehörden verantwortlich zeichnen.

- *Berichterstattung, Datenfluss und Organisationautonomie der Gemeinden*

Die an unterschiedlichen Stellen der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Berichterstattung an die GSI wurde aufgrund der Eingaben überprüft und soweit möglich reduziert. Zudem wurden die Bestimmungen betreffend Datenfluss an die GSI optimiert und auf eine Regelung, wonach Sozialdienste der GSI in Ausnahmefällen zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken Einsicht in konkrete Sozialhilfedossiers gewähren sollen, verzichtet. Im Weiteren wurde einem Anliegen entsprochen und bei der Publikation von Leistungsvergleichen der vorgängige Einbezug der betroffenen Gemeinden aufgenommen.

Es wurde von den Gemeinden ebenfalls moniert, dass die bestehende Autonomie der Gemeinden und Regionen bei der Organisation der Integrations-Strukturen (BIAS/KIA) beizubehalten sei und der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten Flexibilität und regionale Unterschiede zulassen solle. Diesem Anliegen konnte entsprochen werden, da die Neuausrichtung der Arbeitsintegration (BIAS) im Moment in einem separaten Projekt unter Einbezug der relevanten Verbände erarbeitet wird. Entsprechend wird die in der Vorlage vorgesehene Verpflichtungsmöglichkeit der Sozialdienste ersatzlos gestrichen. Schliesslich wurden auch die Organisationsvorgaben an die Sozialdienste reduziert.

- *Datenschutz*

Die Schaffung der notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen in Zusammenhang mit der Einführung von NFFS wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Ein oft geäussertes Anliegen in diesem Zusammenhang war, dass die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) einbezogen werden soll. Dies war und ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben im ganzen Rechtsetzungsprozess ohnehin gewährleistet. Aufgrund der Komplexität dieses Projektes fand zudem ein Austausch zwischen der DSA und der GSI zu Einzelfragen statt. Die Vernehmlassung der DSA ist im Übrigen auf deren Homepage publiziert, sodass diesbezüglich Transparenz herrscht.[64] Entsprechend der Eingabe der DSA wurde die Vorlage nun insbesondere dahingehend angepasst, dass verdeutlicht wird, dass die zuständige Stelle der GSI personenbezogene Daten grundsätzlich *in nicht namentlicher Form* bearbeitet. Nur soweit es zwingend erforderlich ist, erfolgt die Bearbeitung in namentlicher Form.

- *Selbstbehaltsmodell*

Das in der Vorlage enthaltene Selbstbehaltsmodells entspringt einem verbindlichen Auftrag des Grossen Rats (überwiesene Motion 131-2019 Krähenbühl). Obwohl die Einführung eines Selbstbehaltsmodells in der Vernehmlassung mit dem Hauptargument, dass die Sozialdienste die Höhe ihrer Sozialhilfeausgaben kaum beeinflussen können und das Modell in der Folge Fehlanreize setzt, grossmehrheitlich abgelehnt wurde, wird an der Umsetzung des grossrätlichen Auftrags im Grundsatz festgehalten. Weiter wurde am Modell gemäss Vernehmlassungsfassung kritisiert, dass Gemeinden des gleichen regionalen Sozialdienstes durch das Modell unterschiedlich belastet oder entlastet werden, obwohl der gleiche Sozialdienst beurteilt werden soll. Diese Kritik erwies sich bei einer vertieften Prüfung als berechtigt. Zudem zeigte sich, dass das für die Vernehmlassung erarbeitete Berechnungsmodell aufgrund der sehr engen Anlehnung an der Formel des Soziallastenindexes nach FILAG zu einer Verzerrung führte. Aus diesen Gründen hat die GSI das Selbstbehaltsmodell nach der Vernehmlassung angepasst und optimiert. Einerseits konnte damit die festgestellte Verzerrung mit einer Anpassung der Formel behoben werden. Zum anderen wurde das Modell insoweit angepasst, als nun der Selbstbehalt wie die Kompensationsgutschriften (Ausgleichs- und Härtefallgutschrift) neu auf Ebene Sozialdienst berechnet werden. Diese Anpas-

[64] https://www.dsa.be.ch/de/start/themen/aktuell.html

sung ist für diejenigen Gemeinden von Relevanz, die mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst führen. So werden neu alle betroffenen Gemeinden in gleicher Weise durch das Selbstbehaltsmodell entlastet oder belastet, da die soziodemografischen Lasten wie die Härtefallgrenze auf Ebene Sozialdienst berechnet werden. Um die soziodemografischen Lasten zu eruieren, werden auf die für den Soziallastenindex nach Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung definierten Faktoren abgestellt. Diese Faktoren sind robust, manipulationsresistent und liegen ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand vor. Die Berücksichtigung weiterer Faktoren würde das Modell nicht zwingend verbessern. Die gewählten Faktoren werden bereits heute zur Berechnung der soziodemografischen Lasten für den Zuschuss nach Artikel 21a FILAG verwendet.

- *Weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Punkte*

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden zudem sehr viele weitere Bemerkungen und Hinweise zu einzelnen Themen eingebracht. Diese wurden soweit sinnvoll und möglich berücksichtigt. Die Vorlage wurde insbesondere in folgenden Bereichen ergänzt und angepasst:

- Möglichkeit zur Förderung und Unterstützung von Ombudsstellen,
- Ausbau der Möglichkeit der Sozialdienste, externe Unterstützung beizuziehen respektive mit anderen Sozialdiensten zusammenzuarbeiten,
- Zuerkennung von Parteirechten für Sozialdienste in Strafverfahren wegen Sozialhilfemissbrauch,
- Verankerung des Grundsatzes, dass sich die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe an den SKOS-Richtlinien orientiert,
- Verzicht auf Einführung von zweckgebunden Zahlungsmitteln (sog. Bezahlkarten) im SHG,
- Neukonzeptionalisierung der Pflicht zum Spracherwerb,
- Anpassungen beim Vermögensverzicht,
- Ausbau der Möglichkeit für die Sozialdienste, vertrauensärztliche Abklärungen anzuordnen,
- Möglichkeit für zusätzliche finanzielle Unterstützung von zweisprachigen Gemeinden,
- Regelmässige Überprüfung der Fallpauschalen,
- Schaffung von Übergangsrecht u.a. in Zusammenhang mit der Einführung von NFFS und Anpassung der Sozialhilfedossiers.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass viele Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten, dass die Vorlage in Bezug auf die persönliche und wirtschaftliche Hilfe wenig Neuerungen bringe und damit auch eine Chance verpasst werde, innovative Ansätze zur Armutsbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Dies ist insoweit korrekt, als dass die Leistungsangebote der Sozialhilfe (d.h. die persönliche und wirtschaftliche Hilfe) grundsätzlich wenig Änderungen erfahren. In Bezug auf die Leistungsangebote hat sich vieles bewährt und wird deshalb beibehalten. Im Zentrum der Vorlage standen von Anfang an die «technischen» Rahmenbedingungen der Sozialhilfe (Unterstützung der Aufsicht durch die Überprüfungstätigkeit der FASR, NFFS, Selbstbehaltsmodell). Diese sollen mit dieser Vorlage optimiert werden, da hier noch viel Entwicklungspotenzial besteht. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs der Sozialhilfe beitragen und auch die Sozialdienste administrativ entlasten. Im Rahmen der Ausarbeitung der Sozialhilfeverordnung wird jedoch geprüft, ob die Finanzierung der persönlichen Hilfe erhöht werden kann. Viele der Teilnehmenden wünschen zudem eine Stärkung der Präventionsarbeit durch die Sozialdienste, die der Sozialhilfe vor- und nachgelagert wäre und Themen wie Bildung, Verschuldung und Gesundheit umfassen würde. Ein solcher Ausbau bedarf einer grundlegenden Analyse und Neukonzeptionalisierung der Sozialhilfe mit einem entsprechenden Zeithorizont. Dies entspricht nicht der Zielsetzung dieser Vorlage. Sollte aber in Zukunft ein entsprechender Bedarf an präventiven Angeboten im Bereich der beruflichen und sozialen Integration festgestellt werden, so würden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen des SLG dem Kanton erlauben, entsprechende Angebote bereitzustellen und diesbezüglich mit interessierten Gemeinden respektive Sozialdiensten Leistungsverträge abzuschliessen.

13. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des SHG sowie die vorliegenden Änderungen des EG AIG und AsylG, IntG, EG ZGB, IBG, KESG, KFSG, EG OHG, JVG, LKG, Gesetzes über die jüdischen Gemeinden, FILAG, SpVG, EG AHVG, SLG, SAFG und GGG zu beschliessen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Kantonale Opferhilfestrategie 2026 - 2036

Gesamtbericht

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.351
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Herausgabe Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 11/2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1 Hintergrund für die Ausarbeitung der Opferhilfestrategie 4
1.2 Fokus auf häusliche Gewalt 5
1.3 Opferhilfe 6
1.4 Risikofaktoren für erhöhte Gewaltbetroffenheit 7
1.5 Rechtliche Grundlagen und politische Einbettung 8

2. Kennzahlen und Daten zum Kanton Bern 9
2.1 Gewaltberatung und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt im Kanton Bern (für gewaltausübende Personen) 9
2.2 Beratungsstellen 10
2.3 Frauenhäuser 11
2.4 Kennzahlen Entschädigungsbehörde 12

3. Umsetzung der Opferhilfe im Kanton Bern 12
3.1 Akteurinnen und Akteure 12
3.1.1 Prävention und Sensibilisierung 13
3.1.2 Sekundärprävention 14
3.1.3 Intervention 15
3.1.4 Repression 16
3.2 Steuerung der Opferhilfeleistungen 17
3.3 Finanzierung der Opferhilfeleistungen 18

4. SWOT-Analyse 19

5. Trends und Phänomene 20
5.1 Überproportionale Betroffenheit von Frauen 20
5.2 Schwankungen der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und Auslastung in Frauenhäusern 21
5.3 Von Gewalt betroffene Männer 21
5.4 Von häuslicher und / oder sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche 22
5.5 Überproportionale Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund 22
5.6 Häusliche Gewalt im Alter 23
5.7 Digitalisierung und Social Media 23

6. Vision und Mission 24
6.1 Vision 24
6.2 Mission 25

7. Handlungsfelder und Massnahmen 25
7.1 Handlungsfeld 1: Stärkung der Prävention und Sensibilisierung 25
7.1.1 Massnahme zur Stärkung der Prävention und Sensibilisierung 26
7.2 Handlungsfeld 2: Optimierung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssystemen 26
7.2.1 Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssysteme 26
7.3 Handlungsfeld 3: Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten 27
7.3.1 Massnahmen zur Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten 28
7.4 Handlungsfeld 4: Optimierung der Hilfsstrukturen 28
7.4.1 Massnahmen zur Optimierung der Hilfsstrukturen 28

8. Finanzierung der Strategieumsetzung 31

9. Strategieumsetzung und -monitoring 31

10. Rückweisungsanträge des Grossen Rates, überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 32
10.1 Rückweisungsanträge zur ursprünglichen Strategie 32

10.1.1 Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7, GSoK-Mehrheit (Eigenmann) 32
10.1.2 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A, GSoK (Eigenmann) 32
10.1.3 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A5 (Fallführung) im Zusammenhang mit F3, GSoK-Mehrheit (Eigenmann) 33
10.1.4 Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahme E1, GSoK-Mehrheit (Eigenmann) 33
10.1.5 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2 (Schutzplätze), GSoK-Mehrheit (Eigenmann) 33
10.1.6 Teilweise Rückweisung: Rückweisung Systemgrenze Opfer und Täter, GSoK-Minderheit (Gasser) 34
10.2 Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie» 34
10.3 Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA 34
10.4 Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)» » 35
10.5 Motion 156-2021 Kullmann (Thun, EDU), «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern» 35
10.6 Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern) 35
10.7 Motion 027-2022 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), «Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen» 36
10.8 Motion 113-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE), «Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern» 36
10.9 Motion 188-2024 Riesen (La Neuveville, SP), «Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder» 36
10.10 Motion 012-2025 Walpoth (Bern, SP) – «Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene – wie weiter?» 36
10.11 Motion 157-2025 Dunning (Biel, SP) – «Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken» 37

Abkürzungsverzeichnis 38

1. Einleitung

Dieser Gesamtbericht stellt die Ziele der kantonalen Opferhilfestrategie 2026 – 2036 im Kanton Bern vor sowie die Handlungsfelder und Massnahmen im Rahmen des sich rasch verändernden Umfeldes. Er hält die Überlegungen für die strategische Weiterentwicklung der Opferhilfe fest und dient als Basis für die Umsetzungsarbeiten. Er umrahmt den notwendigen *Change* sowie die künftige Ausrichtung der kantonalen Opferhilfe. Ziel ist es, ein ganzheitliches Konzept zur Optimierung der Unterstützung von Betroffenen zu etablieren. Die Opferhilfestrategie berücksichtigt die internationale Verpflichtung des Kantons zur Umsetzung der Istanbul-Konvention[1], die insbesondere den Fokus auf die Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt legt.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie 2026 – 2036 stärkt der Regierungsrat die Opfer und ihre Angehörigen mittels eines bedarfsorientierten, niederschwelligen und bekannten Angebots und trägt durch Prävention, Sensibilisierung und Intervention zur Verminderung der Folgen von Straftaten bei. Die Strategie ist eingebettet in die vorhandenen kantonalen Strukturen. Schnittstellen zwischen Prävention, Intervention und Repression zur Verhinderung von (weiteren) Straftaten werden aktiv bewirtschaftet. Der Fokus liegt in dieser Strategie verstärkt auf der Thematik der häuslichen Gewalt[2]. Die Opferhilfestrategie berücksichtigt darüber hinaus alle Straftaten, die gemäss Opferhilfegesetz[3] relevant sein können, auch wenn diese nicht explizit thematisiert werden.

Durch eine gezielte Prävention, den verbesserten Zugang zu Hilfsangeboten, die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration von Betroffenen, die Optimierung der Hilfsstrukturen und die kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte wird in der Strategie ein ganzheitlicher, nachhaltiger und wirksamer Ansatz für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt und anderen Straftaten verfolgt.

Nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat werden unter Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure die Umsetzungsarbeiten der einzelnen Handlungsfelder und Massnahmen aufgenommen oder weiterverfolgt.

1.1 Hintergrund für die Ausarbeitung der Opferhilfestrategie

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2020 mit der Annahme der Motion 280-2019 Kohli[4] (Ziffer 1) den Regierungsrat damit beauftragt, ihm eine ganzheitliche kantonale Opferhilfestrategie zur Kenntnis zu bringen.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie 2026 – 2036 wird ein entsprechender Ansatz verfolgt, der sowohl bestehende Strukturen und Prozesse optimiert als auch Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren der Opferhilfe nutzt. Eine effiziente Opferhilfe ist nur denkbar im Kontext einer engen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen und Diensten. Dieser Schnittstellenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei die Zuständigkeiten wo nötig geklärt und die Verantwortlichkeiten möglichst beibehalten werden. Im Einklang mit den Zielen der Istanbul-Konvention liegt der Fokus auf der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Dazu gehören die drei Pfeiler Prävention, Opferschutz (Intervention) und Strafverfolgung (Repression) sowie die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

[1] RRB 256/2024 vom 13.03.2024.
[2] In der Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie» steht die häusliche Gewalt im Fokus. Auch in der Beratung des Grossen Rats wurde explizit auf häusliche Gewalt eingegangen. Weitere Ausführungen unter Kapitel 2.
[3] Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5).
[4] Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie». https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?gnumber=2019.RRGR.351.

Die Opferhilfestrategie wurde ursprünglich zwischen 2020 und 2022 unter Federführung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in einem partizipativen Prozess und mithilfe professioneller Projektmanagementmethoden entwickelt, wobei der Ansatz auf einer klaren Vision, Mission und den zugrunde liegenden Werten basierte. Im Anschluss daran wurde die Strategie in der Frühlingssession 2023 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Dieser forderte mehrere Anpassungen. Die Strategie wurde daraufhin 2024 und 2025 von der GSI in Zusammenarbeit mit der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Sicherheitsdirektion (SID) sowie unter Einbezug von Akteurinnen und Akteuren aus dem Umfeld der Opferhilfe überarbeitet. Bei der Überarbeitung wurden dieselben Projektmanagementansätze genutzt, um eine konsistente und strukturierte Weiterentwicklung sicherzustellen. Um eine angemessene Flughöhe und vergleichbare Standards zu gewährleisten, wurde der Ansatz der vorliegenden Strategie in Anlehnung an die Zürcher Opferhilfestrategie[5] angepasst, indem strategische Handlungsfelder ergänzt und die Massnahmen überarbeitet wurden.

1.2 Fokus auf häusliche Gewalt

Die kantonale Opferhilfestrategie verfolgt das Ziel, eine wirksame und niederschwellige Unterstützung für alle Personen sicherzustellen, die infolge einer Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) sowie an der Istanbul-Konvention, welche die Schweiz 2018 ratifiziert hat und die Massnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt verlangt.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe). Dazu zählen unter anderem Körperverletzung, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Bedrohung und Nötigung, Stalking, Tötungsdelikte oder Menschenhandel.

Aus verschiedenen Gründen liegt der Fokus der Strategie auf dem Bereich der *häuslichen Gewalt*. Diese ist von besonderer Relevanz, da sie im sozialen Nahfeld geschieht und oftmals wiederholt auftritt. Die Opfer befinden sich in Abhängigkeitsverhältnissen, die es erschweren, sich aus gewaltvollen Beziehungen zu lösen. Die Gefahr von Eskalationen und schwerwiegenden Auswirkungen ist hoch. Denn die Folgen von psychischer, physischer und sozio-ökonomischer häuslicher Gewalt sind oft gravierend und langfristig. Um Traumatisierungen, soziale Isolation oder Folgekosten im Gesundheits- und Sozialsystem zu vermeiden, sind frühzeitige Unterstützungsangebote/Interventionen erforderlich. Eine effektive Opferhilfe muss diese Risiken adressieren. Die Istanbul-Konvention verpflichtet zudem die Vertragsstaaten, häusliche Gewalt als strukturelles Problem anzuerkennen und spezifische Schutz- und Unterstützungsmassnahmen zu implementieren.

Nicht zuletzt führt auch die Tatsache, dass häusliche Gewalt eine der häufigsten Formen der Gewaltkriminalität im Kanton Bern und in der Schweiz darstellt, zum Fokus der vorliegenden Strategie auf dieses Phänomen. In der Kriminalstatistik[6] der Kantonspolizei Bern werden die polizeilich registrierten Straftaten sowie Fälle ohne Strafverfahren – Art. 85 des Polizeigesetzes erlaubt es den Behörden, auch ohne Vorliegen einer Straftat tätig zu werden – im Kanton Bern erfasst. In den letzten Jahren gab es einen erheblichen Anstieg von Gewaltstraftaten sowie Straftaten im Rahmen

[5] Strategie Opferhilfe | Kanton Zürich - https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/strategie-opferhilfe.html.
[6] Kriminalstatistik der Kantonspolizei Bern: https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/statistik/kriminalstatistik.html. Es gibt daneben weitere Statistiken, die Auskunft über Straftaten geben. So die Verurteilungsstatistik des Bundes (https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilte-erwachsene.assetdetail.17224919.html: Statistik «Erwachsene: Verurteilungen und verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter und Nationalität»), die Personen berücksichtigt, die wegen eines Gewaltvergehens oder -verbrechens verurteilt wurden. Daneben veröffentlicht das BFS jährlich die Opferhilfestatistik, in welcher Leistungen erfasst sind, die den Opfern und deren Angehörigen ausgerichtet wurden. Die Zahlen der Opferhilfestatistik können nicht mit der Kriminal- und Verurteilungsstatistik verglichen werden, da nicht alle opferhilferechtlich relevanten Fälle polizeilich gemeldet werden (für Leistungen der Opferhilfe muss kein Strafverfahren eingeleitet werden).

der häuslichen Gewalt (s. Abbildung – in Klammern ist die Zunahme im Vergleich zum Vorjahr in Prozenten vermerkt). Als langfristiger Trend ist festzustellen, dass die Straftaten im Rahmen der häuslichen Gewalt einen erheblichen Anteil an allen opferhilferelevanten Straftaten einnehmen:

Straftaten (Kanton Bern)	**2022**	**2023**	**2024**
Opferhilferelevante Gewaltstraftaten[7]	4'041	4'496 (+11%)	4'847 (+8%)
- davon Straftaten im Rahmen häuslicher Gewalt	1'498	1'726 (+15%)	1'975 (+14%)
○ Tötungsdelikte vollendet	5	1	1
○ Tötungsdelikte versucht	4	4	4
○ Schwere Körperverletzung	8	16	28
○ Einfache Körperverletzung	156	178	203
○ Tätlichkeiten	503	515	564
○ Gefährdung Leben	4	11	8
○ Beschimpfung	264	291	326
○ Missbrauch einer Fernmeldeanlage	33	35	41
○ Drohung	376	411	453
○ Nötigung	22	72	82
○ Entführung/Freiheitsberaubung	9	14	18
○ Sexuelle Handlungen mit Kindern	30	49	46
○ Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	0	1	0
○ Sexueller Übergriff/sexuelle Nötigung	10	17	25
○ Vergewaltigung	22	40	54
○ Schändung	2	5	10
○ Übrige[8]	50	66	112

Ein Blick in die nationale polizeiliche Kriminalstatistik zeigt überdies, dass häusliche Gewalt gerade bei schweren Straftaten einen nochmals höheren Anteil ausmacht. So fanden 2023 knapp die Hälfte der vollendeten Tötungsdelikte im häuslichen Bereich statt[9]. Dabei erlebt ein erheblicher Teil der Opfer häusliche Gewalt mehrfach. In den Jahren 2017 – 2021 waren 15 % der Opfer mehrfach betroffen.

Der Fokus auf häusliche Gewalt in der vorliegenden Strategie ermöglicht eine präzise Zielgruppenansprache, während gleichzeitig ein erheblicher Anteil der Gewalttaten berücksichtigt wird[10]. Dieser Fokus hilft, Ressourcen dort zu konzentrieren, wo der Bedarf am höchsten ist.

1.3 Opferhilfe

Die Opferhilfe ist ein umfassendes Unterstützungssystem für alle Personen, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden. Sie umfasst Massnahmen zur Unterstützung von Opfern in den Bereichen:

Prävention und Information

- Sensibilisierungskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention

[7] Straftaten, welche die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität verletzen.
[8] Übrige Artikel des StGB im Rahmen häuslicher Gewalt: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118 Abs. 2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).
[9] Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des BFS, Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt.
[10] Vgl. Bundesamt für Statistik: Häusliche Gewalt.

- Schulungen und Workshops in Bildungseinrichtungen
- Präventionsprogramme zur Stärkung der psychischen Gesundheit
- Vernetzung und Zusammenarbeit
- U.a.m.

Hilfe und Unterstützung

- Kostenlose und vertrauliche Beratung für Opfer und Angehörige
- Finanzielle Leistungen (insb. Genugtuung und Entschädigung, aber auch Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter z. B. für juristische und psychologische Hilfe)
- Vermittlung von Not- und Schutzunterkünften
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote (z. B. medizinische sowie weitere soziale und materielle Hilfe)

Begleitete Strafverfolgung

- Information und Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte des Opfers
- Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von Straftaten

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz[11] begangen worden ist, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Aufenthaltsstatus[12]. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist und unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erstattet wurde[13].

1.4 Risikofaktoren für erhöhte Gewaltbetroffenheit

Gewaltbetroffenheit ist ein komplexes Phänomen, das durch verschiedene Risikofaktoren sowohl im Täter- als auch im Opferbereich begünstigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die häusliche Gewalt. Die Risikofaktoren sind breit erforscht und die Erkenntnisse sind öffentlich zugänglich[14]. Diese Risikofaktoren sowie Einflussfaktoren und Entwicklungen, welche die Opferhilfe des Kantons Bern in den nächsten Jahren mutmasslich massgeblich beeinflussen werden, wurden analysiert und unter anderem als Grundlage für die Entwicklung von strategischen Handlungsfeldern genutzt.

Unter einem Risikofaktor versteht man in diesem Zusammenhang eine erhöhte statistische Wahrscheinlichkeit, dass Personen Gewalt erfahren oder ausüben, wenn bestimmte Merkmale oder Bedingungen vorliegen (vgl. Kapitel 5.1 und 5.5). Häusliche Gewalt ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Risikofaktoren auf individueller, Beziehungs-, Gemeinschafts- und gesellschaftlicher Ebene. Meist ist nicht ein einzelner Risikofaktor ausreichend, um zu erklären, wie es zu Gewalt kam – vielmehr ist es die Wechselwirkung dieser Faktoren, die das Entstehen und die Eskalation von Gewalt begünstigen.

- *Individuelle Ebene:* Hier spielen Faktoren wie Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, Alkohol- oder Drogenkonsum, antisoziales Verhalten sowie fehlende Stressbewältigungsstrategien eine Rolle. Diese Faktoren erhöhen das Risiko für das Ausüben oder Erleben von Gewalt in Partnerschaften.
- *Beziehungsebene:* Auf dieser Ebene sind Konflikte, Beziehungsunzufriedenheit, Machtgefälle und Kontrollverhalten zwischen den Partnern zentrale Risikofaktoren. Auch kritische

[11] Art. 3 OHG.
[12] Art. 1 OHG.
[13] Art. 1 Abs. 3 Bst. a OHG.
[14] Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EGB): Infoblatt A2 «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren Partnerschaftsgewalt», S. 6-9, https://www.ebg.admin.ch/de/hausliche-gewalt.

Übergänge in Beziehungen wie Trennungen zählen dazu. Besonders hohe Gewaltraten treten in Beziehungen mit häufigen Streitigkeiten oder dominierenden Machtstrukturen auf.

- *Gemeinschaftliche und gesellschaftliche Ebene*: Soziale Isolation und das Fehlen sozialer Unterstützung können das Risiko häuslicher Gewalt verstärken. Auch gesellschaftliche Normen, die Gewalt in Partnerschaften tolerieren oder geschlechterhierarchische Einstellungen fördern, tragen zur Entstehung von Gewalt bei.
- *Wirtschaftliche Ebene*: Einerseits erhöht ein finanzielles Ungleichgewicht zwischen Beziehungspartnern das Risiko von Gewaltanwendungen, andererseits führen finanzielle Probleme oft zu Problemen innerhalb der Beziehung

1.5 Rechtliche Grundlagen und politische Einbettung

Die Opferhilfe orientiert sich an nationalen sowie internationalen Vorgaben.

- *Europäische Ebene*: Das europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten trat für die Schweiz am 1. Januar 1993 in Kraft[15]. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten[16]. Die Istanbul-Konvention stellt sicher, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt europaweit auf einem vergleichbaren Standard bekämpft werden.
- *Bundes- & Kantonsebene*: Die Bundesverfassung[17] definiert die Opferhilfe als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen (Art. 124 BV): Der Bund sorgt für die gesetzlichen Rahmenbedingungen (OHG), die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Kantonal wird die Opferhilfe vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)[18] sowie der kantonalen Opferhilfeverordnung (KOHV) geregelt.[19]

Auf Bundesebene wurde beispielsweise die Revision des Sexualstrafrechtes[20], die Revision der Strafprozessordnung (StPO)[21] oder die gemeinsame Strategie von Bund und Kantonen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt[22] umgesetzt. Diese haben Auswirkungen auf die Opferhilfe im Kanton Bern. Ebenso beeinflussen parlamentarische Vorstösse auf nationaler Ebene, wie z. B. die parlamentarische Initiative 21.410 «Wer schlägt, geht!“, welche die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung fordert, die Opferhilfe[23].

Im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren neben der erwähnten Motion 280-2019 verschiedene parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen sowie Rückweisungsanträge zur ursprünglichen Opferhilfestrategie im Kontext der Opferhilfe überwiesen[24] (vgl. Kapitel 10):

- Postulat 039-2016 Stucki (Bern, SP), «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern»

[15] Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5).
[16] Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35).
[17] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101).
[18] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 02. September 2009 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1).
[19] Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28. April 2010 (KOHV; 326.111).
[20] Das neue Sexualstrafrecht mit der neuen Definition der Vergewaltigung («Nein heisst Nein») ist auf den 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Im Strafgesetzbuch soll ausserdem ein eigenständiger Tatbestand der Nachstellung («Stalking») eingeführt werden.
[21] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; 312.0). Die vom Parlament im Juni 2022 beschlossenen Änderungen der StPO sind auf den 1. Januar 2024 in Kraft getreten.
[22] «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30.04.2021.
[23] Im Kanton Bern kann die Kantonspolizei gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. f Polizeigesetz eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt.
[24] Stand Anfang Oktober 2025.

- Motion 182-2018 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung»[25]
- Motion 141-2020 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)»
- Motion 156-2021 Kullmann (Thun, EDU), «'Kein Täter werden' - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»
- Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Prüfung von Massnahmen bei besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund)[26]
- Motion 027-2022 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), «Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen»
- GR-Beschlussdokument: Beschlussdokument vom 14.03.2023, Rückweisungsanträge zur Opferhilfestrategie
- Motion 113-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE), «Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern»[27]
- Motion 188-2024 Riesen (La Neuveville, SP), «Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder»[28]
- Motion 012-2025 Walpoth (Bern, SP) – «Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene»
- Motion 157-2025 Dunning (Biel, SP) – «Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken»

2. Kennzahlen und Daten zum Kanton Bern

Der Aufbau und die Struktur der Opferhilfe im Kanton Bern müssen im Kontext unterschiedlicher Einflüsse wie bspw. der Bevölkerungsstruktur, Kriminalstatistik, Interventionsangebote, Kennzahlen von Frauenhäusern sowie der Beratungsstellen betrachtet werden.

Ende 2024 lebten im Kanton Bern rund 1,07 Millionen Personen[29]. Der Frauenanteil an der Gesamtbevölkerung im Kanton Bern beträgt knapp 51 Prozent. Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Bern beträgt 18,4 %, was deutlich niedriger ist als der nationale Durchschnitt von 27,4 %[30]. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) ist mit einem Wachstum der Bevölkerung zu rechnen[31].

Die folgenden Grafiken und Tabellen geben einen kurzen Überblick über die Kennzahlen und Daten der Opferhilfe[32].

2.1 Gewaltberatung und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt im Kanton Bern (für gewaltausübende Personen)

Die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (BIG) bietet Gewaltberatungen und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt an. Gewaltausübende Personen können von Behördenstellen zugewiesen oder sich selbständig anmelden. Die Beratungen und Lernprogramme werden von

[25] Am 19.05.2021 hat der Regierungsrat den Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul Konvention» genehmigt (RRB 611/2021). Die zuständigen Stellen wurden mit der Umsetzung der Massnahmen ohne Kostenfolgen beauftragt. Bis Ende 2023 konnten die zuständigen Stellen erste Massnahmen umsetzen und abschliessen (RRB 256/2024). Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine langfristige, fortlaufende und direktionsübergreifende Aufgabe. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, ist eine kontinuierliche Weiterführung verschiedener Massnahmen notwendig.
[26] Die Planungserklärungen zum Familienbericht 2021 sind online zu finden unter: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-5d1d92c239d44194ad373ce96387fd36.html.
[27] Mit der Einführung einer zentralen Opferhilfe-Telefonnummer per November 2025 wird dem Anliegen der Motionärin Rechnung getragen.
[28] Studie ZHAW und HETS-FR im Auftrag des EBG «Bedarfsabklärung zu Schutzplätzen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen», Bern, Juni 2022
[29] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerung---die-wichtigsten-zahlen.html.
[30] Als ausländische Staatsangehörige zählen Personen mit einer Anwesenheitsbewilligung für mindestens 12 Monate oder Personen mit einer Anwesenheit von mehr als 12 Monaten in der Schweiz (Ausweise B/C/L/F/S/N oder EDA-Ausweis, d.h. internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige).
[31] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung/kantonale-szenarien.html.
[32] Es sind nur die Akteure und Akteurinnen berücksichtigt, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gemäss OHG gewähren.

spezialisierten Fachpersonen durchgeführt, die Berater/-innen sind im Mandatsverhältnis für die BIG tätig.

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt in den letzten Jahren eine tendenzielle Zunahme der Beratungen (s. Abbildung).

Entwicklung der Fallzahlen ab 2013

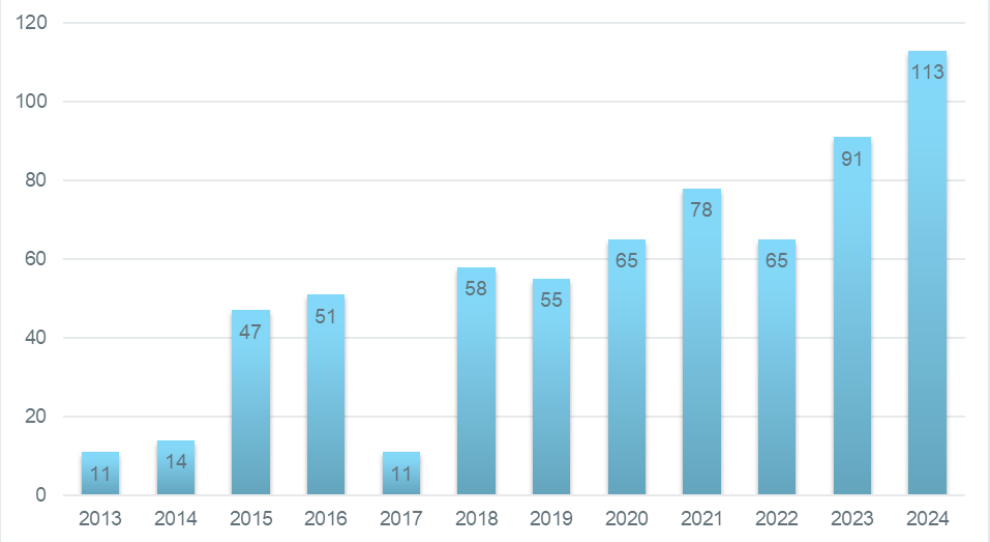

2024 wurden bei der BIG 75 neue Klienten/Klientinnen erfasst[33]. Die BIG unterteilt die Neuanmeldungen in drei Kategorien, wobei die Anzahl Anmeldungen über die drei Kategorien hinweg ungefähr gleich verteilt ist:

1. Selbstmeldende: Personen, die sich aus eigener Initiative melden
2. Zugewiesene: Personen, die über eine zuweisungsberechtigte Behörde (Staatsanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Migrationsdienste) angewiesen werden, Gewaltberatung in Anspruch zu nehmen.
3. Drittmotivierte: Personen, die mit ihrem Einverständnis durch Dritte oder Fachpersonen (Regierungsstatthalter/-innen, Sozialarbeitende, Arzt/Ärztin, Therapeut/-in) angemeldet werden.

Zudem haben 14 französischsprechende Klientinnen und Klienten aus dem Kanton Bern das Angebot des SAVC (Service pour les auteur-e-s de violence conjugale) in Neuenburg in Anspruch genommen.

2.2 Beratungsstellen

Beratungsstellen (BS) (Leistungsvertragspartner/-innen des AIS)	**2022**	**2023**	**2024**
Anzahl BS im Kanton Bern[34]	5	5	5
Anzahl Beratungsstunden[35] - davon Beratungsstunden häusliche Gewalt	25’054 - 5'549 (22%)	25’969 - 9’202 (35%)	26’878 - 10'321 (38%)
Anzahl neu beratene Personen	1’609	2’007	3’205

[33] Die Differenz zu den 113 Fällen gemäss Abbildung ergibt sich aus Klientinnen und Klienten, die aus dem Vorjahr übernommen wurden.
[34] Die Stiftung Opferhilfe führt eine ambulante Beratungsstelle in Bern und eine weitere in Biel (2), Lantana (3), VISTA (4), ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Biel (5). Nicht inkludiert sind Dargebotene Hand (143.ch) sowie die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ).
[35] Ausgewiesen werden nur neue Beratungsfälle des jeweiligen Jahres. In Jahresberichten und Abrechnungen werde diese inklusive indirekter Klientenarbeit, Kindertherapie und Gruppenarbeit ausgewiesen.

- davon Anzahl Erwachsene - davon Anzahl Kinder	- 1'442 (90%) - 167 (10%)	- 1'794 (90%) - 213 (10%)	- 2'854 (89%) - 351 (11%)
Ausgaben des Kantons Bern für BS	CHF 3'235'900	CHF 3'335'516	CHF 3'483'531
Kosten pro Beratungsstunde	CHF 129	CHF 128	CHF 130

Die ansteigenden Beratungsstunden sind einerseits mit einer höheren Sensibilisierung der Bevölkerung, andererseits mit einem tatsächlichen Anstieg an Bevölkerung und Gewaltdelikten zu erklären. Obwohl die Anzahl der Beratungsstunden stetig steigt, zeigt die Kostenentwicklung pro Beratungsstunde keine wesentlichen Schwankungen. Auch der Anteil der beratenen Erwachsenen und Kinder blieb mehrheitlich konstant.

Die Kosten für die Soforthilfe werden von den Beratungsstellen vorfinanziert und von der GSI zurückerstattet. Aus diesem Grund werden die Soforthilfekosten unter 2.4 unter «Entschädigungsbehörde» aufgeführt.

2.3 Frauenhäuser

Frauenhäuser (FH) (Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS)	**2022**	**2023**	**2024**
Anzahl FH im Kanton Bern	3	3	3
Anzahl Zimmer / Betten	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer
Auslastungsgrad der 3 FH (ohne Notzimmer)	90%	89%	85%
Anzahl Personen in den 3 FH - davon Anzahl Frauen - davon Anzahl Kinder	262 - 136 (51%) - 126 (49%)	237 - 122 (51%) - 115 (49%)	313 - 152 (48%) - 161 (52%)
Anzahl durchschnittliche Nächte pro Frau	45	51	39
Ausgaben des Kantons Bern für FH	CHF 3'243'989	CHF 3'303'624	CHF 3'094'922
Ausgaben pro Platz (Bett, ohne Notzimmer)	CHF 79'122	CHF 80'576	CHF 75'485
Anzahl ausserkantonaler Frauen und Kinder in FH Kanton Bern	9	0	6
Anzahl in ausserkantonalen FH untergebrachte Frauen und ihre Kinder[36]	33	32	28
Ausgaben des Kantons Bern für Vermittlung, ausserkantonale Platzierungen und telefonische Beratungen[37]	CHF 278'401	CHF 280'744	CHF 324'552

Die Auslastung der Frauenhäuser wird unter anderem vom Vorliegen einer Anschlusslösung beeinflusst. Je schwieriger es ist, eine Wohnung bzw. eine alternative Einrichtung wie Übergangswohnungen oder Wohngemeinschaften zu finden, desto länger bleiben Frauen (mit ihren Kindern) in den Frauenhäusern, was die Auslastung entsprechend erhöht. In der Bedarfsanalyse Frauenhäuser des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS)[38] wurden Richtquoten für eine gute Auslastung von 67 Prozent für kleine Häuser und 89 Prozent für grosse Häuser genannt. Im Kanton Bern gibt es 19 Zimmer. Diese sind zwar auf 3 Standorte verteilt, da es sich aber um die gleiche Versorgungsregion handelt, können sie hinsichtlich Auslastung als eine Einheit und damit als ein grosses Frauenhaus angesehen werden, womit die Richtquote von 89 Prozent zur Anwendung kommt. Wenn ein Frauenhaus voll ausgelastet ist, können die Frauen, sofern da Platz vorhanden

[36] Die ausserkantonale Unterbringung dauert in der Regel nur so lange, bis in einem der 3 Frauenhäuser im Kanton Bern wieder Kapazitäten vorhanden sind.
[37] Diese werden hier separat aufgeführt, sind jedoch in den Ausgaben des Kantons Bern für die Frauenhäuser enthalten.
[38] Der Bericht wurde im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im November 2004 erstellt.

ist, in einem der beiden anderen Häuser untergebracht werden. Je nach Fallkonstellation ist es sogar ratsam, eine Frau nicht in jenem Haus unterzubringen, das geografisch am nächsten zum Wohnort gelegen ist. Die Auslastung der Frauenhäuser im Kanton Bern ist leicht gesunken, von 90 Prozent im Jahr 2022 auf 85 Prozent im Jahr 2024. Diese Veränderung könnte teilweise durch eine verbesserte Verfügbarkeit alternativer Unterkünfte oder durch eine Änderung des Bedarfs begründet sein.

2.4 Kennzahlen Entschädigungsbehörde[39]

Entschädigungsbehörde	2022	2023	2024
Neue Gesuche (Genugtuung, Entschädigung, längerfristige Hilfe Dritter) - davon Anzahl Fälle Menschenhandel	369 - 27 (7 %)	282 - 9 (3 %)	315 - 17 (5 %)
Anzahl Gesuche Genugtuung und Entschädigung	144	157	149
Kosten für Genugtuung und Entschädigung	CHF 213'899	CHF 633'820	CHF 564'168
Anzahl Kostengutsprachen längerfristige Hilfe Dritter (Anwaltskosten, Frauenhaus, Psychotherapie)[40]	309	200	268
Kosten für längerfristige Hilfe Dritter	CHF 1'444'118	CHF 1'251'332	CHF 1'165'193
Durch die Entschädigungsbehörde finanzierte Soforthilfe[41]	CHF 1'951'634	CHF1'772'675	CHF 1'873’079

Die Kosten für Soforthilfe und für längerfristige Hilfe Dritter unterliegen Schwankungen, da sie von der Anzahl Fälle sowie von der Art der benötigten Hilfe abhängen. Auch die finanziellen Mittel, die für Genugtuungen und Entschädigungen ausgerichtet werden, unterliegen Schwankungen, da einerseits die Anzahl Fälle an Genugtuungen und Entschädigungen jährlich unterschiedlich hoch ist und andererseits Fälle mit hoher Summe (insb. Erwerbsschaden) die Gesamtkosten erheblich verändern können.

3. Umsetzung der Opferhilfe im Kanton Bern

3.1 Akteurinnen und Akteure

Für die Umsetzung der Opferhilfe vergibt die öffentliche Hand gezielt Leistungsaufträge an private, spezialisierte Fachstellen, welche untereinander in einem engen Austausch stehen, wodurch ein koordiniertes und wirkungsvolles Unterstützungsnetzwerk für Betroffene sichergestellt wird.[42]

In überdirektionalen und interdisziplinären Gremien tauschen sich Akteurinnen und Akteure der Opferhilfe über fachliche und organisatorische Themen aus. Zu diesen Gremien gehören beispielsweise die Konsultativgruppe häusliche Gewalt unter der Leitung der BIG, die von den Regierungsstatthalterämtern einberufenen «runden Tische» zur häuslichen Gewalt und das Kooperationsgremium Menschenhandel unter der Leitung der Kantonspolizei und des Polizeiinspektorats der Stadt

[39] Im Kanton Bern ist das Amt für Integration und Soziales zuständig.
[40] Die Anzahl Kostengutsprachen im Bereich Menschenhandel werden erst seit 2023 erfasst.
[41] Die Beratungsstellen und Frauenhäuser erhalten die Soforthilfekosten von der GSI zurückerstattet.
[42] Untenstehend werden insbesondere Akteure der Opferhilfelandschaft im engeren Sinne aufgeführt. Daneben gibt es auch Akteure der Opferhilfelandschaft im weiteren Sinn, die zwar mit Opfern in Kontakt kommen können, diese jedoch an die zuständige Opferhilfeberatungsstelle verweisen oder deren Tätigkeit den Opfern indirekt hilft. Dazu gehören bspw. die Polizeiinspektorate Bern, Thun und Biel; Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die Therapien für Opfer anbieten; die Ansprechstellen Integration; die Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen; die Erziehungsberatung und Beratungen der BKD für Lehrpersonen und Schulleitungen; Xenia (Fachstelle Sexarbeit); Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung); die Kinderschutzgruppe des Inselspitals oder das Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern.

Bern. Daneben existieren weitere Austauschgremien, in welchen sich die Fachstellen, Fachpersonen oder Institutionen mit Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe vernetzen.

3.1.1 Prävention und Sensibilisierung

Die Gewaltprävention im Kanton Bern setzt bereits früh an – insbesondere im schulischen Kontext, wo Kinder und Jugendliche für ein respektvolles und gewaltfreies Miteinander sensibilisiert werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern implementiert Gewaltpräventionsprogramme in Schulen, schult Lehrpersonen im Konfliktmanagement und fördert ein positives Schulklima. Auch die Kantonspolizei Bern und die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern führen gezielte Workshops in Schulen und Jugendeinrichtungen durch. Ziel dieser Massnahmen ist es, Gewaltmuster gar nicht erst entstehen zu lassen, Werte wie Gleichberechtigung zu fördern und Kindern frühzeitig Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Die Gewaltprävention im Kanton Bern zielt darüber hinaus darauf ab, proaktiv Massnahmen zu ergreifen, um Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern. Angebote für Personen, die häusliche Gewalt ausüben, sind ein wichtiger Beitrag für die Eindämmung häuslicher Gewalt. Dabei gilt es, Dynamiken der Gewalteskalation zu analysieren und zwischen situativen Auslösern und Auslösern in der Persönlichkeit der gewaltausübenden Personen zu unterscheiden. Nicht selten wird gewalttätiges Verhalten von Generation zu Generation weitergegeben. Wer die Gewaltspirale durchbrechen kann und lernt, Konflikte gewaltfrei zu lösen, vermindert die Anzahl direkter und möglicher zukünftiger Opfer. Wer aus situativer Überforderung handelt, kann sich neue Strategien aneignen. Wer kontrollierendes Verhalten zeigt, muss eigene Standpunkte tiefgreifend überdenken, gleichberechtigte Beziehungsformen anerkennen und leben lernen. In jedem Fall unterstützt professionelle Begleitung den Veränderungsprozess positiv und trägt zu nachhaltigem Opferschutz bei.

Gewaltberatungen und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt sind Formen des sekundären Opferschutzes und entlasten die Gesellschaft als Ganzes. Der Kanton Bern bietet bei der BIG eigene subventionierte Gewaltberatungen wie das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt an. Zudem besteht ein Leistungsvertrag mit dem SAVC des Kantons Neuenburg, damit französischsprachige Personen aus dem Kanton Bern dessen Angebote (therapeutisches Gruppen- und Einzelsetting) nutzen können.

Damit erfüllt der Kanton Bern die grundlegende Anforderung der Istanbul-Konvention, welche die Schweiz 2018 ratifiziert hat. Artikel 16 Abs. 1 der Konvention sieht vor, dass «die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen [treffen], um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern».

Nebst dem kantonal subventionierten Angebot der BIG bieten private Trägerschaften wie z. B. die Fachstelle Gewalt Bern, ein vielfältiges Beratungsangebot für erwachsene und jugendliche gewaltausübende Personen an.

Zusätzlich zu den beratenden Angeboten stehen in therapeutischen Settings forensische und allgemein tätige Psychologen/Psychologinnen und Psychiater/-innen zur Verfügung und bieten Programme und Therapien zum Umgang mit Aggression und Gewalt an.

Dabei spielen verschiedene Akteure eine zentrale Rolle.

- *Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt*: Entwickelt Präventions- und Informationskampagnen, führt Workshops durch und erarbeitet Konzepte für unterschiedliche Zielgruppen. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Gewaltberatungsangebote und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt.

- *Kantonspolizei Bern:* Engagiert sich mit Präventionsprogrammen in Schulen und informiert umfassend über Gefahren und Schutzmassnahmen.
- *Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention der Stadt Bern*: Konzentriert sich auf Präventionsstrategien gegen Radikalisierung und führt gezielte Workshops in Schulen und Jugendeinrichtungen durch.
- *Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern*: Implementiert Gewaltpräventionsprogramme in Schulen, schult Lehrpersonen im Konfliktmanagement und fördert ein positives Schulklima.
- *Solidarité Femmes*: Führt seit vier Jahren das Präventionsprojekt «Imi fliegt»/ «Imi s'envole» in Zusammenarbeit mit deutsch- und französischsprachigen Schulen durch. Das Projekt fördert die emotionale und soziale Kompetenz von Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren und will insbesondere frühe Gewaltprävention betreiben. Die interaktiven Workshops des Projekts stärken nicht nur die Resilienz der Kinder, sondern schaffen auch eine Grundlage dafür, dass sie in belastenden familiären Situationen frühzeitig Unterstützung suchen. Damit trägt es zur langfristigen Prävention häuslicher Gewalt bei und ergänzt die bestehenden schulischen Präventionsprogramme.

Alle diese Akteure arbeiten eng zusammen, um ein umfassendes und wirksames Präventionsnetzwerk zu bilden, das Gewalt bereits im Entstehungsstadium erkennt und verhindert.

3.1.2 Sekundärprävention

Sekundärprävention im Kontext der Opferhilfe zielt darauf ab, bereits bestehende oder beginnende Gewaltdynamiken frühzeitig zu erkennen und deren Eskalation zu verhindern. Sie richtet sich insbesondere an gewaltausübende Personen und umfasst Massnahmen wie Täteransprachen, Lernprogramme gegen häusliche Gewalt oder Gewaltberatungen mit dem Ziel, die Gewalt zu benennen, das Verhalten zu reflektieren, Risikofaktoren zu minimieren und gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung zu trainieren, um zukünftige Gewalt zu verhindern. Die wichtigsten Akteurinnen und Akteure im Bereich der Sekundärprävention sind:

- *Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt:* Führt Gewaltberatungen und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt durch. Die Teilnehmenden können von den zuweisenden Stellen dazu verpflichtet werden, oder sich aus eigener Initiative bei der Interventionsstelle melden.
- *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:* Verfügen über Massnahmen zum Schutz der Kinder und können den tätlichen Elternteil verpflichten, ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu absolvieren.
- *Regierungsstatthalteramt:* Kann im Rahmen von Täteransprachen gewaltausübende Personen zu einem persönlichen Gespräch vorladen und sie zur Inanspruchnahme geeigneter Unterstützungsangebote (z.B. Suchtberatung, Lernprogramm gegen häusliche Gewalt) motivieren.

Diese sekundärpräventiven Interventionen tragen wesentlich zum Opferschutz bei, indem sie Wiederholungstaten reduzieren und die Täterverantwortung stärken.

3.1.3 Intervention

Die Fachstellen der Opferhilfe beraten die Opfer und deren Angehörige[43], unterstützen diese bei der Verarbeitung des Geschehenen und vermitteln ihnen Hilfe. In dringenden Fällen werden Kosten übernommen, die aufgrund der Straftat entstanden sind (Soforthilfe), wozu Krisenintervention (Platzierung und/oder Aufenthalt in einem Frauenhaus oder in einer Notunterkunft) und therapeutische Massnahmen, erste Abklärungen durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt oder die medizinische Erstversorgung zählen. Der Anspruch auf Soforthilfe besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers. Die Opfer werden zudem informiert, was bei der Einreichung einer Strafanzeige auf sie zukommt. Auf Wunsch werden die Opfer zu Einvernahmen bzw. Gerichtsverhandlungen im Rahmen des Strafverfahrens begleitet.

Die Opferhilfe kann zudem über die Soforthilfe hinaus Leistungen finanzieren, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen (längerfristige Hilfe Dritter). Dazu gehören beispielsweise Kosten für einen über die Soforthilfe andauernden Aufenthalt im Frauenhaus, eine Psychotherapie oder eine Vertretung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt im Strafverfahren sowie die Übernahme von medizinischen Kosten wie Selbstbehalt oder Franchise der Krankenkasse. Die Höhe dieser Unterstützung ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Finanzielle Schäden, die als Folge der Straftat entstanden sind, wie Lohnausfall, können je nach Situation ebenfalls durch die Opferhilfe getragen werden (Entschädigung). Bei der Bemessung der Entschädigung werden die finanziellen Verhältnisse des Opfers bzw. seiner Angehörigen berücksichtigt.

Bei der opferhilferechtlichen Genugtuung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Leistung auf der Idee der staatlichen Unterstützung beruht und nicht aufgrund der staatlichen Verantwortlichkeit geschuldet ist. Der Staat zahlt anstelle der unbekannten oder zahlungsunfähigen Täterschaft, um dem Opfer die erlittene Beeinträchtigung erträglicher zu machen. Eine Hauptfunktion der opferhilferechtlichen Genugtuung liegt dementsprechend in ihrer wichtigen symbolischen Rolle begründet, denn mit ihr anerkennt das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers. Der Anspruch auf Genugtuung besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Die Opferhilfe leistet grundsätzlich nur dann finanzielle Unterstützung, wenn keine anderen Leistungspflichtigen vorhanden sind (Subsidiarität), d.h. wenn die Täterin oder der Täter oder eine andere verpflichtete Person oder Institution (Versicherung) keine oder keine genügende Leistung erbringt. Sobald der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz Leistungen erbringt – sei es Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung oder Genugtuung – gehen entsprechende Ersatzansprüche im Umfang der geleisteten Beträge auf den Kanton über (sogenannte Subrogation). Der Kanton kann diese Beträge somit an sich bei der verursachenden Person zurückfordern (Regress). Faktisch sind die Gelder meist jedoch nicht einbringlich.

Die Struktur der Opferhilfe im Kanton Bern ist historisch gewachsen. Bereits bevor 1993 Bundesebene das OHG in Kraft trat, haben sich private Personen zusammengeschlossen und wertvolle Arbeit geleistet. Dazu gehörten beispielsweise der Aufbau und Betrieb von Frauenhäusern für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Im Kanton Bern ist der Bereich Opferhilfe im Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Opferhilfeleistungen im Bereich der Intervention zuständig. Als Entschädigungsbehörde bearbeitet der Bereich Opferhilfe Gesuche für Leistungen um längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung. Für die Beratung sind im Kanton Bern spezialisierte Opferhilfe-Beratungsstellen zuständig. Diese können im Rahmen ihrer Kompetenzen selbst finanzielle Soforthilfe erbringen oder Dritte mittels Kostengutsprachen damit beauftragen (Art. 2 KOHV). Der Kanton Bern hat dafür mit drei Partnerorganisationen Leistungsverträge abgeschlossen. Zwei der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner führen neben Beratungsstellen auch Frauenhäuser für

[43] Die Angehörigen werden nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht mehr explizit erwähnt, sind aber jeweils mitgemeint.

von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Die Klientel und die Hauptaufgaben der Partnerorganisationen werden nachstehend aufgeführt:

- *Stiftung Opferhilfe Bern:* Die Stiftung betreibt zwei Beratungsstellen, in Bern und Biel. Deren Angebot richtet sich an weibliche und männliche Opfer von Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Tötung, Verkehrsunfall, Stalking, häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Zwangsheirat etc. Die Beratungsstellen richten ihre Angebote auch an Kinder, Jugendliche und Angehörige. Die Stiftung ist ausserdem Anlaufstelle für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen[44] im Kanton Bern.
- *Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern:* Die Stiftung führt die beiden Beratungsstellen Lantana in Bern und Vista in Thun. Die Beratungsstelle Lantana ist als Fachstelle bei sexueller Gewalt spezialisiert auf Beratung und Hilfe für weibliche Opfer, beispielsweise bei sexueller Belästigung und Bedrohung, Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung in der Kindheit oder in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Beratungsstelle Vista ist die Fachstelle für weibliche Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt. Beide Beratungsstellen richten ihre Angebote auch an Kinder, Jugendliche und Angehörige. Die Stiftung führt zudem die beiden Frauenhäuser Bern und Thun-Berner Oberland. Diese bieten Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.
- *Der Verein Solidarité femmes Biel/Bienne & Region*: Der Verein bietet Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Der Verein führt zudem eine ambulante Beratungsstelle für häusliche Gewalt. Das Angebot richtet sich an weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Kinder, Jugendliche und Angehörige.

Zudem bietet das Männer- und Väterhaus *ZwüscheHalt* in Bern Schutz, Unterkunft, Betreuung und Beratung für Männer und ihre Kinder für bis zu sieben Personen.

Im Bereich Menschenhandel besteht ein Leistungsvertrag mit der *Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ)*. Die FIZ betreut von Menschenhandel betroffene weibliche und männliche Opfer und bietet ihnen Schutzunterkünfte an.

Mit den Regionalstellen Bern und Nordwestschweiz des Vereins *143.ch - Die Dargebotene Hand* wurde ein Leistungsvertrag für die Übernahme von Anrufen der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer ausserhalb der Büroöffnungszeiten abgeschlossen. Darüber hinaus wird ihnen ein jährlicher Beitrag für Dienstleistungen und Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle ausgerichtet.

Auch dem Verein *Violence que faire* wird jährlich ein Beitrag für die Erfüllung seiner Tätigkeiten[45] geleistet. Sein Angebot richtet sich primär an französischsprachige Personen.

3.1.4 Repression

Um Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen, Retraumatisierungen zu verhindern und die Täterschaft zur Verantwortung zu ziehen, verfügen die unten genannten Behörden über rechtlich klar festgelegte Möglichkeiten und Massnahmen:

- *Kantonspolizei Bern:* Interveniert im Akutfall, kann gewaltausübende Personen kurzzeitig oder für bis zu 20 Tage aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen, Kontakt- und Rayonverbote verfügen sowie Gewalttäter für bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen.
- *Staatsanwaltschaft:* Leitet Strafuntersuchungen bei Offizialdelikten und Strafanträgen ein, kann die Tatperson zu einer geeigneten Behandlung (z. B. Besuch einer Therapie oder des

[44] Gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13).
[45] Auf seiner Website www.violencequefaire.ch bietet der Verein Informationen, die Betroffenen von häuslicher Gewalt helfen. Die Seite bietet eine anonyme und kostenlose Online-Beratung an.

Lernprogramms gegen häusliche Gewalt) verpflichten und entscheidet über Einstellung, Strafbefehl oder Überweisung an ein Gericht.

- *Gerichte:* Urteilen über Straftaten und verfügen das Strafmass; verfügen über Massnahmen im Rahmen des Eheschutzverfahrens, verlängern auf Antrag Haus-, Kontakt- und Rayonverbote, urteilen über Besuchsrecht, verfügen über Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung).
- *Migrationsdienst:* Wird bei Vorfällen mit Personen mit Aufenthaltsstatus in Kenntnis gesetzt, kann im Rahmen von Integrationsvereinbarungen Massnahmen zur Unterstützung der Integration und zur Verhinderung (weiterer) Gewalttaten verfügen.
- *Kantonale Entschädigungsstelle der Opferhilfe:* Ansprüche, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, gehen im Umfang der erbrachten Leistungen auf den Kanton über, wenn dieser gestützt auf das OHG-Leistungen erbracht hat (Subrogation). Die Subrogation erfolgt für alle Opferhilfeleistungen (Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung). Der Kanton kann somit grundsätzlich für alle finanziellen Opferhilfeleistungen gegenüber dem Täter oder der Täterin Regress nehmen.

Diese Akteure und Akteurinnen arbeiten zusammen, um Gewalttaten zu ahnden und weitere Übergriffe zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass viele Formen häuslicher Gewalt als Offizialdelikte gelten und von Amtes wegen verfolgt werden, unabhängig vom Willen des Opfers.

3.2 Steuerung der Opferhilfeleistungen

Der Umfang der Opferhilfeleistungen wird mittels Festlegung eines Maximalbetrages in den Jahresleistungsverträgen gesteuert.

Die Steuerung der Qualität und Quantität der einzelnen Leistungen erfolgt über eine halbjährliche schriftliche Berichterstattung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und einen regelmässigen mündlichen Austausch. Anhand dieser Berichte zu den angebotenen Dienstleistungen sind Entwicklungen und Trends erkennbar.

Zu den Leistungen zählen:

- Bei den Beratungsstellen: Beratungsleistungen, Gewährung von Soforthilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Bei den Frauenhäusern: Führen des Frauenhauses mit Gewähren von Unterkunft, Schutz, Verpflegung und Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sowie Finden von Anschlusslösungen und erste Gespräche mit den Frauen für die Verarbeitung der Gewalterlebnisse.

Im Gegensatz zu den *Leistungen* können die *Leistungserbringenden* nur sehr eingeschränkt gesteuert werden: Auch dort, wo der Kanton Bern der einzige Auftraggeber der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner ist, besteht nur eine eingeschränkte Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich Strukturen bzw. Organisation, Angebot von zusätzlichen Leistungen, Prioritätensetzung bei der Leistungserbringung und Verwendung von Spendengeldern[46]. In den Leistungsverträgen wird jeweils das jährlich zur Verfügung stehende Budget pro Leistung (z. B. Beratungen, Unterkünfte) fixiert. In diesem Rahmen sind die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner frei in der Gestaltung ihrer Dienstleistungen.

Die Verfügbarkeit von Kennzahlen, Qualität sowie statistischen und analytischen Grundlagen ist bei den Leistungsvertragspartnerinnen unterschiedlich. Zwar verwenden alle dasselbe Fallfüh-

[46] Spendengelder sind gemäss Leistungsvertrag innerhalb der Zweckbestimmung der Trägerschaft einzusetzen.

rungssystem, jedoch mit unterschiedlicher Ausgestaltung und ohne Möglichkeit des Datenaustauschs. Daher besteht trotz eines gemeinsamen Systems keine einheitliche Lösung für die Erhebung von Kennzahlen. Ausserdem fehlt ein Daten- und Steuerungsmodell von Seiten Kanton. Hinzu kommt, dass die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner unterschiedliche Rechtsformen (Stiftung und Verein) aufweisen und unterschiedliche Aufträge haben, so dass eine Vergleichbarkeit der Leistungen fehlt.

3.3 Finanzierung der Opferhilfeleistungen

Die Finanzierung der Beratungsstellen und Frauenhäuser erfolgt in der Form einer Mischfinanzierung: Die Beiträge für die Beratungsstellen und Frauenhäuser werden sowohl subjektorientiert, d.h. als leistungsabhängiger Beitrag je Subjekt, Zeit- oder Leistungseinheit, wie auch objektorientiert, d.h. als leistungsunabhängiger Beitrag an die Infrastruktur und die Bereitstellung des Angebots ausgerichtet.

Subjektorientierte Beiträge (abhängig von der Nutzung des Angebots)	**Objektorientierte Beiträge** (unabhängig von der Nutzung des Angebots)
▪ Beitrag pro Fall / Klient/-in (Fallpauschale) ▪ Beitrag pro Zeiteinheit (z. B. Tarif pro Kopf und Nacht, sowie abgestuft je nach Dauer des Aufenthalts) ▪ Beitrag pro Leistung (z. B. Pauschale pro geleistete Beratungsstunde)	▪ Sockelbeitrag ▪ Pauschale für spezifische Leistungen (z. B. Nachtpikett im Frauenhaus) ▪ Spenden (diese werden von den Partnerinnen und Partnern selbst erwirtschaftet und sie können frei darüber verfügen)

Bei der FIZ erfolgt die Finanzierung durch subjektorientierte Beiträge (mittels Pauschalen, die im Leistungsvertrag festgelegt sind), zuzüglich eines Sockelbeitrags. Dieses Modell wird derzeit evaluiert.

Mit dem Männerhaus ZwüscheHalt Bern und dem Mädchenhaus Zürich bestehen keine Leistungsverträge. Die Aufenthalte werden nach effektiv erbrachter Leistung (subjektorientiert) abgegolten.

Zukünftig wird verstärkt eine subjektorientierte Finanzierung angestrebt. Jedoch sollen weiterhin Sockelbeiträge ausgerichtet werden. Gerade im Bereich der Intervention ist eine subjektorientierte Finanzierung sinnvoll, weil sie die Mittel direkt an den tatsächlichen Bedarf der Opfer und Angehörigen koppelt und damit eine rasche, flexible und individuelle Unterstützung ermöglicht. Ergänzend bleiben objektorientierte Beiträge in Form eines Sockelbeitrags notwendig, um die Grundinfrastruktur und die dauerhafte Verfügbarkeit zentraler Angebote sicherzustellen.

4. SWOT-Analyse

In der SWOT-Analyse wurden diverse Stärken, Optimierungspotenziale, Chancen und Risiken erarbeitet[47]:

Stärken

- *Organisation / Struktur*: Die Trennung von Kanton als Auftraggeber und den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner als Auftragnehmende ist positiv, da eine klare Rollenverteilung entsteht, welche Transparenz, Steuerbarkeit und fachliche Unabhängigkeit fördert.
- *Bekanntheitsgrad*: Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner fördern die Bekanntheit der Opferhilfe durch Öffentlichkeitsarbeit.
- *Zugang / Erreichbarkeit*: Die dezentrale Struktur ist für Opfer wichtig.
- *Leistungen / Fachwissen*: Die Beratungsstellen und Frauenhäuser leisten bzw. vermitteln umfassende Hilfe und Unterstützung für Opfer (z. B. psychosoziale Beratung und Begleitung, finanzielle Hilfe, Koordination). Die Opfer werden durch gut ausgebildetes Personal in Beratungsstellen und Frauenhäusern betreut und unterstützt.
- *Zusammenarbeit*: In diversen Gremien werden der Austausch und die Zusammenarbeit ermöglicht und gestärkt.

Optimierungspotenziale

- *Organisation / Struktur*: Die historisch gewachsene Struktur mit vielen Akteurinnen und Akteuren und verschiedenen Zuständigkeiten («verzettelte Struktur») kann zur Folge haben, dass Opfer an andere Stellen weitervermittelt werden müssen. Ebenfalls entstehen durch die Struktur höhere Kosten im Overhead.
- *Bekanntheitsgrad*: Die «verzettelte Struktur» macht es schwierig, die Opferhilfe als Einheit sichtbarer und zugänglicher zu machen.
- *Zugang / Erreichbarkeit*: Die «verzettelte Struktur» führt dazu, dass die Opfer nicht immer auf Anhieb die richtige Stelle kontaktieren.
- *Leistungen*: Anschlussmöglichkeiten (bezahlbare Wohnungen etc.) nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus fehlen oft.
- *Fachwissen*: Ein regelmässiger Besuch von Schulungen ist den Fachpersonen aus Ressourcengründen nicht möglich.
- *Zusammenarbeit*: Die Schweigepflicht führt dazu, dass wichtige Informationen nicht weitergegeben werden dürfen, z. B. im Migrationsbereich.
- *Ressourcen / Finanzen*: Die Beratungsstunden steigen. Die hohe Auslastung in den Frauenhäusern führt dazu, dass Aufenthalte in anderen Kantonen (Vollkostentragung) oder Zusatzausgaben für anderweitige Unterbringungen nötig sind.

Chancen für die Zukunft

- *Organisation / Struktur*: Die Vereinfachung der Opferhilfe-Strukturen soll zu Synergien bei den Beratungsstellen und Frauenhäusern führen, z. B. durch Abbau von Doppelspurigkeiten oder Aushilfe bei personellen Engpässen. Durch Umstrukturierungen und Synergien sollen Mittel, welche aktuell für Overhead-Kosten verwendet werden, für die ansteigenden Fallzahlen freiwerden.
- *Bekanntheitsgrad*: Die Opferhilfe und deren Stellen sind bekannt und die Zuständigkeiten sind klar und verständlich.

[47] Die SWOT-Analyse wurde im Rahmen der Überarbeitung der Kantonalen Opferhilfestrategie 2023 - 2033 geprüft. Dabei zeigte sich, dass die bisherigen Stärken, Optimierungspotenziale, Chancen und Risiken weiterhin unverändert bestehen. An einzelnen Stellen erfolgte eine Präzisierung oder Konkretisierung auf Basis neuer Erkenntnisse.

- *Zugang / Erreichbarkeit*: Ein durch die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner geführtes Beratungszentrum soll den Zugang zur Opferhilfe vereinfachen. Dank der kostenlosen zentralen Opferhilfe-Telefonnummer, sowie einem Chatbot kann die Erreichbarkeit erheblich verbessert werden.
- *Leistungen / Fachwissen / Digitalisierung*: Der Auslastungsgrad der Frauenhäuser wird durch die Einführung eines Bedarfsabklärungsmodells und durch die Erhöhung der Angebote an Anschlusslösungen verbessert. Durch Umstrukturierung und Synergien entstehen Ressourcen für regelmässige Schulungen von Fachpersonen. Die Digitalisierung und die damit einhergehende erhöhte Verfügbarkeit von Daten fördern das Erkennen von Entwicklungen.
- *Zusammenarbeit*: Die Opfer profitieren von einer engeren interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung unter den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Im Bereich Migration sind stärkere Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden.
- *Ressourcen / Finanzen*: Strukturoptimierungen, die Schaffung von Synergien und wirksamen Massnahmen führen zu mehr Ressourcen.

Risiken, die zu minimieren sind

- *Organisation / Struktur*: Regionale Unterschiede (z. B. französischsprachige Regionen, Randregionen) werden zu wenig berücksichtigt.
- *Opferzahlen*: Der Anstieg der Opferzahlen in den nächsten Jahren ist schwierig abschätzbar. Opfer werden bei der (Wieder-)Erlangung der Selbstständigkeit (zu) stark gefordert und dadurch oft überfordert.
- *Abhängigkeitsverhältnisse:* Gewisse Opfer werden bewusst in einer Abhängigkeit «gehalten», weshalb sie nicht vollständige Selbstständigkeit erlangen können.
- *Fachwissen:* Die Veränderung der Opferhilfe-Strukturen darf nicht zu einem Abbau von Fachwissen und Erfahrungen führen.
- *Zusammenarbeit*: Vernetzung und Treffen benötigen viele Ressourcen.
- *Ressourcen / Finanzen*: Optimierungen und Umverteilung von Mitteln müssen gut geprüft werden. Daher werden sich Einsparungen namentlich auf die ohne Sachgründe sehr stark divergierenden Overhead-Kosten beziehen, damit mehr Mittel zielführend für den Schutz und die Beratung von Opfer selbst eingesetzt werden können.

Ziel der kantonalen Opferhilfestrategie ist es, die Stärken des bestehenden Systems zu erhalten, vorhandene Schwächen zu beheben, zukünftige Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren.

5. Trends und Phänomene

5.1 Überproportionale Betroffenheit von Frauen

Nach wie vor nehmen mehrheitlich Frauen, nachdem sie Opfer von Gewaltdelikten geworden sind, Hilfe in Anspruch. Deshalb kommen Frauen die meisten Opferhilfeleistungen zu und zwei der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sind auf weibliche Opfer ausgerichtet (Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und Verein Solidarité femmes Biel/Bienne & Region). Frauen erleben deutlich häufiger schwere und wiederholte häusliche Gewalt als Männer[48]. Meist sind sie im Vergleich zu Männern finanziell abhängiger vom Partner, weil sie beispielsweise nicht oder nur

[48] Bericht häusliche Gewalt 2023.

in kleinem Umfang erwerbstätig sind oder sie keinen Zugang zu finanziellen Mitteln (Familieneinkommen und -vermögen) haben. Im Bereich der häuslichen Gewalt lag der Anteil Frauen im Jahr 2023 schweizweit bei 70 Prozent aller polizeilich registrierten geschädigten Personen[49]. Hierzu ist festzuhalten, dass die polizeilichen Daten nicht alle Formen von häuslicher Gewalt in gleichem Mass berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die durch einen Straftatbestand erfasst werden. Trotz erheblicher Bemühungen in der nationalen und kantonalen Politik stellen Frauen unverändert einen besonders betroffenen Adressatenkreis dar.

5.2 Schwankungen der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und Auslastung in Frauenhäusern

Die Trends der letzten drei Jahre zeigen eine Schwankung der Auslastung und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Frauen in Frauenhäusern im Kanton Bern. Bis im Jahr 2023 war ein stetiger Anstieg der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern zu verzeichnen.

Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer noch 45 Tage. Im Vergleich zur gesamten Schweiz und Liechtenstein, wo die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2023 bei 48 Tagen lag, war der Kanton Bern mit 51 Tagen leicht über dem Landesdurchschnitt. Festzustellen ist anschliessend im Jahr 2024 erstmals eine deutliche Abnahme der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer auf 39 Tage, nachdem die Abgeltung abgestuft wurde. Unter Berücksichtigung der Grösse seiner Frauenhäuser erachtet der Kanton Bern den Auslastungsgrad in den vergangenen Jahren als vertretbar.[50] Der Auslastungsgrad sollte ohnehin nicht isoliert betrachtet werden. Denn eine vermeintlich hohe Auslastung kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, ohne dass sie zwingend mit einer generellen Knappheit an Plätzen zusammenhängt. Zu nennen sind hierbei beispielsweise wenig effiziente oder zu kleinräumige Betriebsstrukturen, Nichtnutzen von Synergien, Fehlanreize in der Finanzierung oder eine hohe Verweildauer der Frauen in Frauenhäusern über die akute Gefährdungssituation hinaus. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Ernst & Young (EY) hat im Auftrag der GSI eine Belegungsstatistik erstellt. Diese zeigt denn auch, dass im Kanton Bern die Anzahl Frauen in Frauenhäusern gesunken ist. Auf der anderen Seite ist die durchschnittliche Anzahl Nächte gestiegen. Letzteren Trend bestätigt auch der Jahresbericht 2023 der Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO).

Unabhängig von der kürzeren durchschnittlichen Aufenthaltsdauer im Jahr 2024 werden langfristige und stabile Anschlusslösungen im Kanton Bern als zentraler Bestandteil eines funktionierenden Gesamtsystems zum Schutz vor häuslicher Gewalt erachtet.

5.3 Von Gewalt betroffene Männer

Fachleute schätzen, dass die Dunkelziffer von männlichen Opfern hoch ist, da Männer oft aus gesellschaftlichen Gründen keine Hilfe suchen (z. B. Scham, Angst vor dem gesellschaftlichen Unverständnis und Angst, die Kinder zu verlieren). Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl an Männern in Schutzunterkünften ist der finanzielle Aspekt: Je nach finanzieller Situation[51] nehmen Männer keine Unterstützung durch die Opferhilfe in Anspruch, da sie erfahrungsgemäss ein höheres Einkommen erzielen bzw. über eigene Einkünfte verfügen, was insbesondere bei Frauen mit familiären Betreuungspflichtigen in der Schweiz oft nicht der Fall ist.

[49] Die Zahlen für das Jahr 2024 sind noch nicht vorhanden.
[50] 2019: 82%, 2020: 79%, 2021: 82%, 2022: 90%, 2023: 89% (Berechnungsweise: Anteil effektiver Übernachtungen in den drei Frauenhäusern pro Jahr am Total der maximal möglichen Übernachtungen in den drei Frauenhäusern pro Jahr).
[51] Bei häuslicher Gewalt wird das Einkommen der Ehegatten trotz Subsidiaritätspflicht nicht angerechnet, um das Opfer (in der Regel die Frau) nicht zusätzlichen gewalteskalierenden Risiken auszusetzen. Der Kanton übernimmt die Kosten also auch bei vorliegender möglicher Eigendeckung.

5.4 Von häuslicher und / oder sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

Der Kinderschutz mit einem klaren Fokus auf häusliche Gewalt ist in der Schweiz von zentraler Bedeutung, da immer mehr Kinder als Opfer von psychischer Misshandlung durch das Miterleben häuslicher Gewalt identifiziert werden. Kinder, die Gewalt zwischen Eltern oder Bezugspersonen miterleben, können langfristige psychische und emotionale Schäden erleiden. Diese Kinder sind auch einem erhöhten Risiko ausgesetzt, selbst Gewalt und Missbrauch zu erfahren. Laut der nationalen Kinderschutzstatistik 2023 stieg die Zahl der gemeldeten Fälle von psychischer Misshandlung durch das Miterleben häuslicher Gewalt um 64 % im Vergleich zum Vorjahr[52]. Die zunehmende Zahl an gemeldeten Fällen von Misshandlungen und das wachsende Bewusstsein für die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder unterstreichen die Notwendigkeit, mehr spezialisierte Schutzplätze für von häuslicher Gewalt direkt betroffene Kinder zur Verfügung zu stellen. Dies kann innerhalb bestehender Strukturen der Frauenhäuser sein (vgl. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern), Kap. 3.4) oder auch in bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Angesichts der potenziellen Zunahme von Misshandlungsfällen erscheint die Schaffung eines Mädchenhauses innerhalb einer bestehenden Institution eine zusätzliche Möglichkeit, die den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder Opfer einer anderen OHG-relevanten Straftat geworden sind, gerecht wird. Im Jahr 2026 wird im Kanton Bern ein zweisprachiges Mädchenhaus mit sieben Plätzen eröffnet, das Mädchen und jungen Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren einen geschützten Wohn- und Rückzugsort in einer akuten Gefährdungssituation bietet. Das Angebot richtet sich an Betroffene, die aufgrund ihrer Gewalterfahrungen nicht in ihr familiäres Umfeld zurückkehren können und auf spezialisierte Betreuung angewiesen sind.
In dieser Einrichtung erhalten die Jugendlichen individuelle psychosoziale Begleitung, Unterstützung bei der Alltagsbewältigung sowie Hilfe bei der schulischen und beruflichen Reintegration. Das zweisprachige Setting (Deutsch/Französisch) ermöglicht eine niederschwellige Aufnahme und Betreuung von Mädchen aus dem ganzen Kanton sowie nachgelagert aus angrenzenden Regionen

5.5 Überproportionale Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund

Diverse Hellfeld-Statistiken[53] zur häuslichen Gewalt in der Schweiz zeigen eine signifikant überproportionale Betroffenheit von Migrantinnen und Migranten sowohl als Opfer als auch als Täter. Knapp die Hälfte aller Opfer polizeilich registrierter häuslicher Gewalt sind Ausländerinnen und Ausländer. Der Anteil liegt seit 2009 bei durchschnittlich 47%[54]. Auch unter den Ausübenden häuslicher Gewalt sind Migranten und Migrantinnen überrepräsentiert. In den seit 2009 polizeilich erfassten Fällen häuslicher Gewalt zeichnet sich folgendes Bild: 46% der Beschuldigten sind Schweizerinnen und Schweizer, 53% sind Ausländerinnen und Ausländer[55].

Dieses Phänomen ist gemäss der Dokumentation "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) nicht monokausal erklärbar. Nebst individuellen Aspekten spielen auch sozioökonomische Risikofaktoren eine Rolle, die bei Migrantinnen und Migranten häufiger und verstärkt sowie oftmals kumuliert vorkommen[56]:

[52] https://www.paediatrieschweiz.ch/news/nationale-kinderschutzstatistik-2023/.
[53] Unter Hellfeld-Statistiken werden die offiziell erfassten und registrierten Fälle von Kriminalität verstanden, die etwa in polizeilichen Kriminalstatistiken oder in anderen amtlichen Statistiken ausgewiesen sind. Sie bilden damit nur den sichtbaren Teil des tatsächlichen Geschehens ab, während nicht angezeigte Straftaten als Dunkelfeld bezeichnet werden.
[54] Quelle: Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann - Informationsblatt "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" Januar 2025, S. 5 (nach BFS – PKS 2009–2017), S. 5.
[55] Quelle: Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann - Informationsblatt "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" Januar 2025, S. 5 (nach BFS – PKS 2009–2017), S. 6.
[56] Quelle: Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann - Informationsblatt "Häusliche Gewalt im Migrationskontext" Januar 2025, S. 5 (nach BFS – PKS 2009–2017), S. 8 ff.

Viele Migranten und Migrantinnen sind in gering bezahlten Arbeitsverhältnissen tätig, häufig ohne gesicherte Aufstiegsperspektiven oder mit nicht anerkanntem Ausbildungsstand. Daraus resultieren wirtschaftliche Abhängigkeiten, Überlastung und ein hohes Konfliktpotenzial im familiären Alltag. Weiter sind kulturelle Normen relevant aus den Herkunftsländern, in denen traditionellere Geschlechterrollen vorherrschen und Gewalt gegen Frauen teilweise legitimiert wird. In Partnerschaften mit starkem Machtgefälle (z. B. fehlendes Einkommen der Frau), Dominanz und Kontrollverhalten kommt häusliche Gewalt öfter vor. Schliesslich sind gemäss EBG Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug Risikofaktoren für Gewalt, unabhängig vom Migrationshintergrund.

Bildung, Sprachkompetenzen sowie berufliche und soziale Integration wirken als Schutzfaktoren gegen Gewalt. Wenn Migrantinnen und Migranten aktiv an Integrationsprozessen teilnehmen, können die strukturellen Herausforderungen wirksam angegangen und langfristig überwunden werden.

5.6 Häusliche Gewalt im Alter

Gewalt im Alter ist ein Thema, dem zunehmend mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Neuere Studien aus der Schweiz zeigen, dass viele ältere Menschen häusliche Gewalt erleben[57]. Einerseits geschieht dies in Form von psychischer oder körperlicher Misshandlung durch enge Bezugspersonen wie Partner oder Kinder, andererseits aus Überforderung oder Unwissen durch pflegende Angehörige. Bei sozialer Isolation, gesundheitlichen Einschränkungen, geringer Mobilität und Abhängigkeit sind Senioren und Seniorinnen häufig besonders vulnerabel und weniger in der Lage, Hilfe zu suchen. Die Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt gegen ältere Menschen wird schweizweit als sehr hoch eingeschätzt. Studien zeigen, dass jede fünfte Person ab 65 Jahren von häuslicher Gewalt betroffen ist, jedoch nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen gemeldet wird, meist aus Loyalität gegenüber Lebenspartner/innen oder Familienangehörigen oder aufgrund finanzieller Abhängigkeit.

5.7 Digitalisierung und Social Media

Das hauptsächliche Beratungssetting war bis zur Covid-19-Pandemie ein Gespräch zwischen Opfer und beratender Fachperson bei einer Opferhilfeberatungsstelle. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Beratung auch die nonverbale Kommunikation wie Schweigen oder Emotionen (Angst, Trauer, Scham) berücksichtigt werden konnte. Daneben wurden auch Beratungen per Telefon oder per E-Mail und Chat (Online-Beratungen) durchgeführt. Während der Covid-19-Pandemie haben die Beratungsstellen vermehrt auf telefonische und Online-Beratungen umgestellt.

Die soziale Interaktion hat sich in den letzten Jahren verändert. Insbesondere jüngeren Generationen fällt es leichter, via Smartphone per Chat, Sprachnachrichten oder E-Mails etc. Kontakt aufzunehmen als sich telefonisch zu melden oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. Gleichzeitig birgt die Digitalisierung die Gefahr, dass ältere Menschen durch fehlende Kenntnisse oder Zugänge zu den neuen digitalen Kommunikationsmitteln abgehängt werden und ihnen somit Angebote der oder Kenntnisse über die Opferhilfe verborgen bleiben.

- *Telefonische Beratung:* Bei der telefonischen Beratung fällt die nonverbale Kommunikation weg und der Informationsfluss wird ausschliesslich auf die akustische Wahrnehmung reduziert. Die Stimmlage, der Ausdruck, die Wortwahl der Beratenden erhalten dadurch ein grösseres Gewicht, als wenn sich die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sehen. Per Telefon ist es zudem kaum möglich, beim Ausfüllen von Formularen Unterstützung zu bieten.

[57] Vgl., Studie des Institut et Haute Ecole de la Santé La Source (HES-SO) - Schlussbericht_Gewalt-bei-alteren-Paaren_La-Source_Juni-2024.pdf, sowie «Gewalt im Alter verhindern», Bericht des Bundesrates (2020) - https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/gewalt-im-alter.html, und Pro Senectute https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/alltag/gewalt.html.

- *Videotelefonie:* Der telefonische Kontakt wird durch Bild ergänzt, so dass auch Mimik und Gestik einbezogen werden können. Durch das Teilen von Bildschirmen kann allenfalls beim Ausfüllen von Formularen Unterstützung geboten werden.
- *Online-Beratung (z. B. Chat- und E-Mailberatung):* Die Online-Beratung bietet eine gute Möglichkeit für den Erstkontakt und kann helfen, Hemmschwellen abzubauen, wenn persönliche und möglicherweise als peinlich empfundene Themen angesprochen werden. Die Beratung ist jedoch besonders anspruchsvoll, weil die nonverbale Kommunikation wegfällt und der Informationsfluss ausschliesslich auf die schriftliche Wahrnehmung reduziert wird. Es kann zu Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen kommen, da nonverbale Signale fehlen, die durch Emoticons nicht gleichwertig ersetzt werden können.
- Als weitere Entwicklungen der Online-Möglichkeiten ist auch der Ausbau/die Optimierung von bestehenden Chatbots[58] denkbar. KI ist insgesamt als wichtiger, sich rasch entwickelnder Trend ernst zu nehmen. Diese neuen digitalen Möglichkeiten sind sorgfältig zu prüfen und sowohl aktiv wie kritisch in die Entwicklung der Angebotsgestaltung zu integrieren.

6. Vision und Mission

6.1 Vision

Die Vision ist eine richtungsweisende Zukunftsvorstellung. Sie zeigt auf, was im Zeitraum der nächsten zehn Jahre erreicht werden soll.

Das Handeln der Opferhilfe ist auf drei Wertkategorien ausgerichtet:

- **stärkend**: Wir stärken und unterstützen die Opfer und deren Angehörige und agieren dezidierter gegen die Tatpersonen, vor der Straftat (Prävention) sowie nach der Straftat (Verantwortungsübernahme). Dadurch leisten wir einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen einer Straftat.
- **rasch und einfach**: Wir sorgen dafür, dass die Opfer und deren Angehörige die angemessene und bedarfsgerechte Unterstützung rasch und einfach erhalten.
- **kompetent und zuverlässig**: Wir stellen unser umfassendes Wissen zur Verfügung und fördern unsere Fachkompetenz. Was wir versprechen, halten wir ein.

Auf dieser Grundlage wurde folgende Vision erarbeitet:

Opfer und Angehörige erhalten bei fehlender sonstiger Hilfe rasch bedarfsgerechte, individuelle, wirksame und nachhaltige Unterstützung, um die Folgen einer Straftat zu überwinden.

[58] Vgl. z. B. https://sophia.chat/.

6.2 Mission

Die Mission beschreibt, wie die Opferhilfe des Kantons Bern langfristig wahrgenommen werden will:

Prävention: Wir sorgen für ein bedarfsorientiertes, niederschwelliges und bekanntes Angebot, um die Opfer und ihre Angehörigen zu stärken und weiteren Straftaten vorzubeugen. Unsere Arbeit orientiert sich an den Interessen der Opfer, deren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung. Wir nutzen Synergien und vernetzen uns mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren. Durch Sensibilisierung tragen wir zur Verhinderung von Straftaten bei.

Intervention: Wir stellen umfassende Schutz- und Unterstützungsangebote für Betroffene bereit, einschliesslich medizinischer, rechtlicher sowie psychologischer Hilfe. Wir kümmern uns um eine geeignete Ausgestaltung von Anschlusslösungen und Schnittstellen, damit der Übergang von Gewaltbetroffenen nach dem Austritt aus der Schutzunterkunft in die Eigenständigkeit dauerhaft gelingen kann.

Repression: Wir sorgen für konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täterschaft, für die Verantwortungsübernahme und für adäquate Behandlung mit dem Ziel einer nachhaltigen Verhaltensveränderung.

Die Opferhilfe kann die in der Vision gesetzten Ziele und in der Motion 280-2019 Kohli geforderten Veränderungen nur durch koordiniertes Vorgehen wie beispielsweise den Zusammenschluss von bestehenden Institutionen, das Schaffen von Synergien, die Förderung der Zusammenarbeit und das Beseitigen allfälliger Doppelspurigkeiten erreichen.

Weiter werden auch Handlungsfelder zur Stärkung der Unabhängigkeit und der Selbstwirksamkeit formuliert, damit sich Menschen, die Opfer geworden sind, dank vorhandenen Ressourcen aus eigener Kraft befreien können. So kann z. B. die Anzahl Fälle reduziert werden, bei denen Opfer häuslicher Gewalt sich aus finanziellen Gründen genötigt sehen, zum gewalttätigen Partner/zur gewaltausübenden Partnerin zurückkehren.

Die im nachfolgenden Kapitel genannten Stossrichtungen und Handlungsfelder berücksichtigen die verschiedenen Ebenen.

7. Handlungsfelder und Massnahmen

Aus den Trends, Risiken und der SWOT-Analyse ergeben sich Handlungsfelder und damit verbundene Massnahmen für die Umsetzung der Opferhilfestrategie. Der Opferschutz bildet dabei das leitende Handlungsprinzip und ist bei allen Handlungsfeldern und Massnahmen prioritär berücksichtigt. Die Handlungsfelder und Massnahmen orientieren sich, wo sachdienlich und angemessen, an den Arbeiten der ZHAW zur kantonalen Opferhilfestrategie des Kantons Zürich[59].

7.1 Handlungsfeld 1: Stärkung der Prävention und Sensibilisierung

Im Rahmen der Umsetzung der Opferhilfestrategie des Kantons Bern werden Präventionskampagnen und Sensibilisierungsprogramme weiterentwickelt, um auf die frühzeitige Identifikation von Risikofaktoren und die Aufklärung der Bevölkerung abzuzielen. Aufklärungsarbeiten sollen das Bewusstsein für die Ursachen und die Folgen von häuslicher Gewalt schärfen und dazu beitragen, Hilfsangebote stärker in den Fokus zu rücken. Präventionskampagnen sollen regelmässig evaluiert und an die Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst werden.

[59] https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/strategie-opferhilfe.html#-428479814.

7.1.1 Massnahme zur Stärkung der Prävention und Sensibilisierung

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
1	**Schulung des Apothekenpersonals** Im Kanton Bern wird das in mehreren Westschweizer Kantonen etablierte und von pharmaSuisse anerkannte Online-Modul für Apothekenmitarbeitende eingeführt. Die Schulung vermittelt Wissen über die Mechanismen häuslicher Gewalt, die kantonalen Unterstützungs- und Präventionsangebote sowie die Handlungsmöglichkeiten zur Weiterleitung von Betroffenen. Damit wird eine Berufsgruppe gestärkt, die durch ihre Nähe zur Bevölkerung und das bestehende Vertrauensverhältnis besonders geeignet ist, Opfer häuslicher Gewalt frühzeitig zu erkennen und an das Unterstützungsnetzwerk weiterzuleiten.	GSI (GA) / SID

7.2 Handlungsfeld 2: Optimierung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssystemen

Die Strategie sieht die Optimierung des Zugangs zu Hilfsangeboten für alle Betroffenen vor. Insbesondere sollen niederschwellige Beratungsangebote weiterentwickelt werden. Dies ermöglicht es, eine breitere Zielgruppe anzusprechen und die Hemmschwellen für die Inanspruchnahme von Unterstützung zu senken.

7.2.1 Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Hilfsangeboten und Unterstützungssysteme

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
2	**Einführung zentrale Opferhilfe-Telefonnummer** Im Kanton Bern wurde bis zur Einführung der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer eine Übergangslösung ab dem 1. November 2025 vorbereitet. Mit der Stiftung Opferhilfe Bern und dem Verein 143.ch – Die Dargebotene Hand wurden Leistungsverträge abgeschlossen, die eine kostenlose, anonyme und vertrauliche 24/7-Telefonberatung für alle Opfer von Gewalt sicherstellen. Die Mitarbeitenden der Vertragspartnerinnen wurden geschult, und die Finanzierung wurde durch die Aufnahme in den kantonalen Budgetplanungsprozess langfristig gesichert. Die externe Kommunikation zur Bekanntmachung der Telefonnummer wird mit den relevanten kantonalen Akteurinnen und Akteuren sowie den Leistungserbringenden abgestimmt. Die schweizweite Einführung einer nationalen Kurznummer ist für 2026 vorgesehen.	GSI (AIS)
3	**Umsetzung eines zweisprachigen Mädchenhauses im Kanton Bern** Zur Stärkung des Opferschutzes wird im Kanton Bern ein zweisprachiges Mädchenhaus mit sieben Plätzen für Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren eröffnet. Der Leistungsvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Das Mädchenhaus bietet Betroffenen von häuslicher Gewalt oder	GSI (AIS)

anderen OHG-relevanten Straftaten in einer akuten Gefährdungssituation ein sicheres, geschütztes Umfeld mit individueller psychosozialer Betreuung sowie Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Reintegration. Der zweisprachige Betrieb (Deutsch/Französisch) gewährleistet die Niederschwelligkeit des Angebots für alle Regionen des Kantons und ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Frauenhäusern und Jugendhilfeeinrichtungen.

4 Schaffung eines Konzepts für aufsuchende Beratung GSI (AIS)

Ein Konzept zur Einführung einer aufsuchenden, inklusiven Beratung für mobilitätseingeschränkte Personen und Personen in Randregionen, wird geschaffen. Das Konzept lehnt sich an die Bedarfserhebung der kantonalen Opferhilfestrategie Zürich an. Dabei werden folgende Punkte geprüft:

- Bedarfserhebung: Anzahl betroffener Personen und regionale Unterschiede (z. B. Randregionen mit eingeschränkter ÖV-Anbindung).
- Kooperationsmöglichkeiten: Einbindung bestehender Dienste (Spitex, Sozialdienste, Fahrdienste) zur Ergänzung der Opferhilfe.
- Organisationsform: Direktanstellung von mobilen Beraterinnen und Beratern vs. Mandatierung über bestehende Leistungserbringer.
- Finanzierung: Einschätzung des Ressourcenbedarfs (Stellenprozente, Infrastruktur).
- Datenschutz und Qualität: Standards zur Wahrung der Vertraulichkeit bei Beratungen im häuslichen Umfeld und Einhaltung des OHG.
- Zugangswege: Terminvereinbarung über die nationale Telefonnummer, Beratungsstellen oder digitale Angebote.

Das Ziel ist sicherzustellen, dass auch mobilitätseingeschränkte Personen und solche in Randregionen des Kantons Zugang zur Opferhilfe erhalten.

7.3 Handlungsfeld 3: Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten

Angesichts der überproportionalen Betroffenheit von Migrantinnen und Migranten als Opfer und Tatpersonen von häuslicher Gewalt wird ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration gelegt. Ziel ist es, die wirtschaftliche Selbständigkeit der betroffenen Frauen zu fördern, um zu verhindern, dass sie aus finanziellen Abhängigkeiten zu gewaltausübenden Partnern zurückkehren müssen. Hierbei kommt insbesondere der im Kantonalen Integrationsprogramm aufgestellte Leitsatz zur Anwendung: «Wer arbeitet, ist integriert.»[60] Neben einem Fokus auf Arbeitsintegrationsmassnahmen werden auch Programme unterstützt, die Migranten beim Aufbau von sozialen Netzwerken und beim Zugang zu Hilfsangeboten unterstützen. Die Strategie setzt auf Präventionsarbeit, die speziell auf die Bedürfnisse von Migranten ausgerichtet ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Bereitschaft und das Interesse für die soziale Integration bestehen, damit häusliche Gewalt gezielt angesprochen und reduziert werden kann.

[60] Kantonales Integrationsprogramm KIP 3. Konzept zur Umsetzung 2024 – 2027, S. 21.

7.3.1 Massnahmen zur Förderung der Integration und Netzwerke für Migrantinnen und Migranten

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
5	**Soziale und wirtschaftliche Integration** Dieses Handlungsfeld wird mit den im Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) verankerten Massnahmen umgesetzt. Diese sind gezielt auf die Migrationsbevölkerung ausgerichtet und so angelegt, dass die Bildung, der Spracherwerb, die Arbeitsintegration und der Aufbau sozialer Netzwerke gefördert werden.	GSI (AIS)

7.4 Handlungsfeld 4: Optimierung der Hilfsstrukturen

Ein zentrales Ziel der Strategie ist die Optimierung der Hilfsstrukturen, um eine effizientere und effektivere Unterstützung für die Opfer zu gewährleisten. Insbesondere wird eine Zusammenführung der Leitung von Frauenhäusern und Beratungsstellen angestrebt. Dies ermöglicht ein verbessertes Monitoring und eine einfachere Fallführung, reduziert Overhead-Kosten und stellt sicher, dass die finanziellen Mittel gezielt auf die Hilfsangebote für Opfer ausgerichtet sind.

Es ist erforderlich, die notwendige Anzahl Plätze für Frauen und Jugendliche regelmässig zu evaluieren, um sicherzustellen, dass der Bedarf schnell und angemessen gedeckt werden kann. Die Anzahl Standorte soll dabei möglichst nicht erhöht werden, jedoch ist es denkbar, dass Standorte mit grösseren Kapazitäten bezogen werden, die zudem möglichst barrierefrei sind

Die Kapazitätsplanung umfasst auch die Zurverfügungstellung und Unterstützung von geeigneten Anschlusslösungen. Die Evaluierung soll sowohl die aktuellen Zahlen von Betroffenen berücksichtigen als auch Trends und Entwicklungen in der Opferhilfelandschaft einfliessen lassen, um die Struktur bedarfsgerecht anzupassen.

Die Verschlankung der administrativen Strukturen und Bündelung von Ressourcen bieten eine kosteneffiziente Möglichkeit, die Qualität und Reichweite der Hilfsangebote zu steigern, während gleichzeitig eine engere Koordination gewährleistet wird.

Diese Massnahmen tragen dazu bei, schneller auf die Bedürfnisse von Opfern reagieren zu können und die Wirksamkeit der Opferhilfe nachhaltig zu sichern.

7.4.1 Massnahmen zur Optimierung der Hilfsstrukturen

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
6	**Optimierung der Hilfsstrukturen** Die Strukturen der Opferhilfe werden gezielt vereinfacht, indem die Anzahl der Leistungsvertragspartnerinnen und -partner reduziert wird mit dem Ziel, künftig nur noch eine zentrale Leistungsvertragspartnerin bzw. einen zentralen Leistungsvertragspartner zu haben (ausgenommen davon ist die FIZ). Durch diesen Zusammenschluss können Overhead-Kosten deutlich gesenkt und gezielter in direkte Unterstützungsleistungen für Betroffene umverteilt werden. Zudem ermöglicht die Strukturvereinfachung eine einheitliche Fallführung, was die Effizienz und Transparenz in der Fallbearbeitung	GSI (AIS)

erhöht. Ab 2026 werden hierfür Optionen zur Verschlankung mit Umsetzungsplänen erarbeitet, um die Zusammenführung juristisch und finanziell abzusichern und eine konsequent opferzentrierte Mittelverwendung sicherzustellen.

7 Ausbau von Schutzplätzen GSI (AIS)

Im Rahmen der Opferhilfestrategie wird mit den Leistungsvertragspartnerinnen der Frauenhäuser geprüft, wie eine ausreichende Zahl barrierefreier Schutzplätze im Kanton Bern sichergestellt und die Finanzierung langfristig gewährleistet werden kann. In Biel wurden bereits zwei barrierefreie Zimmer geschaffen. Im Rahmen der Reportings und Trendmeldungen sowie in Jahresgesprächen kann der Bedarf an weiteren barrierefreien Plätzen regelmässig mit den Leistungserbringerinnen diskutiert und bei Bedarf umgesetzt werden.

Auch die Bedarfsentwicklung für männliche Opfer und männliche Jugendliche wird weiter beobachtet, um bei Bedarf gezielt Massnahmen einzuleiten.

8 Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt GSI (AIS)

Das bestehende Angebot von LibElle als Anschlusslösung für gewaltbetroffene Frauen im Kanton Bern wird langfristig gesichert und weitergeführt. Das AIS schliesst mit einer bestehenden Trägerschaft einen Leistungsvertrag über eineinhalb Jahre (bis zur Einführung eines neuen Rahmenkredits Anfangs 2028) zur Finanzierung des Angebots ab. Dieses umfasst mehrere Wohnungen im Kanton Bern sowie die notwendigen Stellenprozente für die individuelle Begleitung der Klientinnen.

Durch die Finanzierung von Leerständen über die Opferhilfe wird gewährleistet, dass jederzeit rasch Anschlusslösungen zur Verfügung stehen. Sobald die Wohnungen belegt sind, übernimmt der jeweils zuständige Sozialdienst die Kosten. Die Massnahme soll dazu beitragen, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern zu senken und so Ressourcen für andere Opfer freizumachen: Frauen, die keinen unmittelbaren Schutzbedarf mehr haben, können in eine geeignete Wohnform wechseln. Dies stärkt die Übergangsphase in ein gewaltfreies Leben, entlastet gleichzeitig die Frauenhäuser und verbessert die Ressourcennutzung innerhalb des Gesamtsystems.

9 Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) am Inselspital Bern GSI (GA)

Die bestehende Sprechstunde für Gewaltbetroffene am Inselspital Bern wird zu einem Interdisziplinären Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) weiterentwickelt. Ziel ist die Sicherstellung einer niederschwelligen medizinischen und forensischen Versorgung für alle Gewaltopfer, einschliesslich der gerichtstauglichen Dokumentation von Verletzungen. Durch die Anbindung an das Institut für Rechtsmedizin wird eine fachärztliche Supervision, Qualitätssicherung und kontinuierliche Weiterbildung des Fachpersonals gewährleistet.
Zur finanziellen Absicherung wird ein Finanzierungssystem eingeführt, das den Betrieb langfristig tragfähig macht. Damit wird die bisherige, auf den Notfall beschränkte Sprechstunde professionalisiert, auf eine breitere Zielgruppe ausgeweitet und dauerhaft in die Opferhilfe integriert.

---

10 Koordination der polizeilichen Schutzmassnahmen mit den Massnahmen der Opferhilfe intensivieren SID (Kapo) / GSI

Die Kantonspolizei Bern trifft polizeiliche Massnahmen zum Schutz des Opfers. Diese umfassen präventive Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit gefährdeter Personen sowie deren Beratung, Begleitung und Unterstützung. Die Umsetzung erfolgt interdisziplinär in enger Zusammenarbeit mit Opferhilfestellen, Frauenhäusern, zuständigen Bundesstellen und weiteren relevanten Akteuren. Bei unmittelbar drohender Gefährdung an Leib und Leben können situationsgerechte Schutzmassnahmen ergriffen werden.
Für besonders gefährdete Personen sind polizeiliche Massnahmen und die Massnahmen der Opferhilfe in Einklang zu bringen. Die Koordination der Massnahmen ist zu intensivieren, indem zeitnahe Absprachen zum Einzelfall erfolgen und Fallinformationen zwecks Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ausgetauscht werden. Zudem sind Opfer über die bestehenden Angebote des polizeilichen Opferschutzes zu informieren.

8. Finanzierung der Strategieumsetzung

Die Finanzierung der jeweiligen Massnahmen obliegt den erwähnten, zuständigen Direktionen. In der Frühlingssession 2019 überwies der Grosse Rat des Kantons Bern die Motion 182-2018 Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung. Der betreffende, durch die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt erstellte Bericht, wurde am 19. Mai 2021 durch den Regierungsrat[61] genehmigt. Zusätzlich beauftragte er die zuständigen Stellen, Massnahmen ohne Kostenfolge zur Verbesserung des Schutzes vor (häuslicher) Gewalt gegen Frauen und Kinder umzusetzen und solche mit Kostenfolge zu prüfen. Die Konsultativgruppe Häusliche Gewalt wurde mit dem Monitoring und der Berichterstattung[62] über die Umsetzung beauftragt. Die Inhalte des Übereinkommens betreffen alle Direktionen und sind teilweise auch Gegenstand der vorliegenden Strategie. Die hinsichtlich der Istanbul-Konvention vom Regierungsrat beschlossenen Umsetzungsmassnahmen zielen darauf ab, im Rahmen bereits vorhandener Strukturen und Arbeitsweisen Synergien bewusst zu nutzen, um mit möglichst kleinem Zusatzaufwand noch mehr Wirkung zu erzielen. Die vorliegende Strategie soll soweit möglich kostenneutral realisiert werden – jedoch nicht zulasten der Opfer, sondern durch die Optimierung von Overheadkosten. Der konkrete Umfang dieser Optimierungen wird im Zuge der laufenden Optimierung der Hilfestrukturen noch präzisiert.

Folgende Massnahmen werden aber nicht unter der Prämisse der Kostenneutralität umgesetzt:

- Für die Einrichtung von Schutzplätzen für Mädchen und Jugendliche sind im Kantonsbudget bereits CHF 1.5 Mio. eingestellt, die für die Umsetzung des Mädchenhauses ab 2026 zur Verfügung stehen.

- Für die nationale Opferhilfetelefonnummer ist mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ungefähr CHF 600’000 jährlich zu rechnen.

9. Strategieumsetzung und -monitoring

Die Handlungsfelder und Massnahmen bilden die Grundlage für die Umsetzungsarbeiten, die nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat aufgenommen werden.

In der Umsetzungsphase wird nach weiteren Synergie- und Optimierungsmöglichkeiten gesucht, damit heute gebundene Ressourcen frei werden. Dadurch werden weitere bzw. neue Leistungen und Angebote und eine zeitgemässe Weiterentwicklung der bestehenden Angebote zugunsten der Opfer möglich sein. In die Umsetzung werden die relevanten Akteurinnen und Akteure eingebunden.

Mehrere Massnahmen wurden bereits im Rahmen von Teilprojekten initialisiert oder stehen kurz vor der Initialisierung. Diese Arbeiten schreiten laufend voran. Ziel ist es, die oben beschriebenen Massnahmen bis Ende des Jahres 2030 umzusetzen.

Das Monitoring und die Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen der OH-Strategie obliegt den jeweils verantwortlichen Direktionen. Hierfür koordinieren sie sich wo nötig untereinander.

[61] RRB 611/2021 «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung».
[62] Siehe Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (RRB 256/2024 vom 13. März 2024).

10. Rückweisungsanträge des Grossen Rates, überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen

Nachfolgende Rückweisungsanträge des Grossen Rates sowie Aufträge und Forderungen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen wurden berücksichtigt. Weitere Vorstösse und Planungserklärungen stehen ebenso im Zusammenhang mit der vorliegenden Opferhilfestrategie, wurden jedoch bereits abgeschrieben und werden dementsprechend hier nicht mehr aufgeführt.

10.1 Rückweisungsanträge zur ursprünglichen Strategie

10.1.1 Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7, GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Zur Umsetzung der teilweisen Rückweisung der Kapitel 4, 5 und 7 an den Regierungsrat wurde die kantonale Opferhilfestrategie überarbeitet, um alle Anspruchsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Bericht fokussierte stark auf weibliche Gewaltopfer und erfüllte damit die Anforderungen der Motion 280-2019 Kohli zu wenig. Im Sinne einer ganzheitlichen Opferhilfestrategie wurde nun eine breitere Zielgruppe einbezogen.

In Kapitel 1.2 wird die Thematik der häuslichen Gewalt weiter ausgearbeitet und der Fokus plausibilisiert. Dabei wurde verdeutlicht, dass häusliche Gewalt alle Geschlechter und Altersgruppen betrifft und eine Vielfalt an Straftatbeständen umfasst, wodurch sich der Handlungsbedarf in der Opferhilfe differenzierter darstellt.

In der überarbeiteten Strategie wurden die bestehenden Kapitel ergänzt und überarbeitet, um die bereits erarbeitete umfassende IST-Situation, Mission und Vision der Opferhilfe im Kanton Bern prägnanter darzustellen. Die Ganzheit des betroffenen Personenkreises wurde berücksichtigt, indem neben Frauen auch Männer, Jugendliche sowie ältere Personen systematisch in die Opferhilfestrategie einbezogen wurden. Dies entspricht ebenfalls den realen Phänomenen der Opfergruppen und ermöglicht eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Unterstützungsangebote im Bereich der häuslichen Gewalt.

10.1.2 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A, GSoK (Eigenmann)

Im Rahmen der Überarbeitung der Opferhilfestrategie wurden die Massnahmen grundlegend überarbeitet und neu definiert. Dabei wurde bewusst ein strategischer Fokus gewählt, der sich auf den gesamten Opferhilfeprozess bezieht, von der Prävention über die Intervention bis hin zur Repression. Die neu formulierten Massnahmen orientieren sich an aktuellen gesellschaftlichen und kriminologischen Entwicklungen sowie an den Anforderungen der Istanbul-Konvention. Sie greifen Phänomene wie die Zunahme häuslicher Gewalt, digitale Entwicklungen und den Anspruch auf niederschwellige, barrierefreie Zugänge zur Opferhilfe auf.

Eine detaillierte Ausformulierung der Massnahmen wurde dort vorgenommen, wo sie für die strategische Zielsetzung notwendig und zielführend ist. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass die Strategie als langfristiges Instrument – mit einem Zeithorizont von zehn Jahren – flexibel genug bleibt, um auf künftige Entwicklungen und neue Herausforderungen reagieren zu können. Die Opferhilfe befindet sich in einem sich stetig wandelnden Umfeld, weshalb operative Massnahmen bewusst nicht abschliessend definiert, sondern innerhalb der festgelegten Handlungsfelder situativ weiterentwickelt werden.

In Bezug auf den Zugang zur Opferhilfe wurde explizit berücksichtigt, dass trotz der angestrebten Konzentration und Vereinfachung weiterhin dezentrale Beratungsangebote bestehen bleiben. Ergänzend dazu werden digitale Zugänge verstärkt gefördert, um allen Betroffenen, unabhängig von Wohnort, Mobilität oder Sprachkenntnissen, einen möglichst niederschwelligen und barrierefreien Zugang zur Beratung zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine Aufgabe, die in erster Linie auf Bundesebene mit konkreten Vorgaben für die Kantone vorangetrieben wird. Die kantonale Opferhilfestrategie nimmt diese Rahmenbedingungen auf und stellt sicher, dass die relevanten Handlungsfelder abgedeckt sind. Eine detaillierte Massnahmenplanung erfolgt jedoch innerhalb den für die operative Umsetzung verantwortlichen Direktionen.

10.1.3 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2, Massnahmen A5 (Fallführung) im Zusammenhang mit F3, GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Im Rahmen der Überarbeitung wurde geprüft, inwiefern eine Fusion der Trägerschaften zu einer Vereinfachung der Fallführung und des Monitorings beitragen könnte. Da alle Interventionsstellen bereits über das Fallführungssystem CaseNet verfügen, ist eine standardisierte Bearbeitung der Fälle sichergestellt. Dennoch würde eine Zusammenführung der Leistungsvertragspartnerinnen die Koordination und Effizienz voraussichtlich weiter verbessern. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen bliebe dabei gewährleistet, was im Rahmen der Überarbeitung des Finanzierungsmodells der Frauenhäuser durch eine Beraterfirma bestätigt wurde. Aus diesem Grund wird eine mögliche Fusion als organisatorische Optimierung betrachtet, die unter Wahrung der bestehenden rechtlichen Vorgaben Synergieeffekte in der Fallführung und im Monitoring realisieren könnte. Die Fusion soll weiter angestrebt/geprüft werden.

10.1.4 Teilweise Rückweisung: Rückweisung der Sanktionen in der Sozialhilfe, Massnahme E1, GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Die meisten Rechte und Pflichten von Personen des Migrationsbereichs sind bundesgesetzlich geregelt, insbesondere im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)[63] und dessen Verordnungen (u.a. VIntA)[64]. Kantonalbernische Gesetze (z. B. das Integrationsgesetz (IntG)[65] oder das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[66]) ergänzen das Bundesrecht. In all diesen Erlassen sind auch Sanktionen normiert. Die GSI hat im Rahmen der früheren Version der Opferhilfestrategie keine neuen oder anderen Sanktionen vorgesehen, sondern transparent gemacht, dass sich die Strategie in diesen Rahmen einbettet. Auf die explizite Aufführung von bestehenden Sanktionsansätzen im Kontext Asyl, Flüchtlinge sowie allgemeiner Migrationsbereich wurde in der überarbeiteten Version der Opferhilfestrategie verzichtet.

10.1.5 Teilweise Rückweisung: Rückweisung des Kapitels 8.2 (Schutzplätze), GSoK-Mehrheit (Eigenmann)

Zur Umsetzung des Rückweisungsauftrags wurde mit den französischsprachigen Kantonen Kontakt aufgenommen. Obschon ein kleiner Bedarf grundsätzlich besteht, ist das Interesse an der Errichtung einer interkantonalen Einrichtung (Mädchenhaus) nur mässig.

[63] Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20).
[64] Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).
[65] Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1).
[66] Gesetz vom 03. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1).

10.1.6 Teilweise Rückweisung: Rückweisung Systemgrenze Opfer und Täter, GSoK-Minderheit (Gasser)

In der Opferhilfestrategie ist festgehalten, dass Massnahmen im Bereich der Prävention und Täterarbeit nicht zulasten der Opferhilfe gehen. Die Budget- und Ressourcenzuteilung bleibt strikt getrennt, was aus dem strategischen Aufbau und der thematischen Fokussierung deutlich hervorgeht.

Im Rahmen der strategischen Steuerung wird angestrebt, bestehende Mittel durch Verschlankung und Optimierung von administrativen Aufgaben gezielt umzuverteilen, um sie wirksamer und opferorientiert einzusetzen, ohne zusätzliche Belastungen zu generieren.

10.2 Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie»

Mit der Überweisung der Ziffer 1 der Motion in der Frühlingssession 2020 wurde der Regierungsrat beauftragt, eine kantonale Opferhilfestrategie vorzubereiten. Bereits im Rahmen der Beratung der Motion wies der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor darauf hin, dass neue Projekte erst nach der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie angegangen werden. Mit vorliegender Strategie kann die Beantragung zur Abschreibung der Motion eingereicht werden.

10.3 Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA

Zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA wurde der Bericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14–20 Jahre alt) im Kanton Bern» verfasst (RRB 1109/2019). Aufgrund der damals gemachten Abklärungen kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Bereitstellung einer Schutz- und Notunterkunft im Kanton Bern für Mädchen im Alter von 14–20 Jahren im Umfang von vier bis fünf Schutzplätzen realisiert werden soll. Der Bericht wurde in der Frühlingssession 2020 beraten (nachfolgend an die im Kapitel 10.2 aufgeführte Motion 280-2019 Kohli) und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat überwies die folgenden drei Planungserklärungen:

1. Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.
2. Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhaus sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.
3. Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.

Die Planungserklärungen 1 und 3 stehen gewissermassen in einem Widerspruch: Bereits im Rahmen der Frühlingssession 2020 wies der Direktor der federführenden GSI darauf hin, dass die Schaffung eines Mädchenhauses bis spätestens Ende 2021 nicht möglich ist (Planungserklärung 3), wenn zuerst die Opferhilfestrategie vorgelegt werden soll (Planungserklärung 1).

Im Rahmen der Erarbeitung der Opferhilfestrategie und aufgrund der Planungserklärung 2 wurden Abklärungen hinsichtlich einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen mit Schutzbedarf in den bestehenden Kinder- und Jugendinstitutionen im Kanton Bern vorgenommen. Auch wurde geklärt, wie die betroffenen Schutzsuchenden bislang betreut wurden.

Aufgrund der erfolgten Abklärungen wird nun ab 2026 ein Mädchenhaus realisiert.

10.4 Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)» »

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem als Postulat überwiesenen Vorstoss beauftragt, den Aufbau eines kantonalen Gewaltschutzzentrums zu prüfen.

Nach eingehender Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile eines Gewaltschutzzentrums im Vergleich mit dem bestehenden Berner Modell wurde zunächst entschieden, auf die Einführung eines solchen zu verzichten. Es wurde als zielführender erachtet, in einem ersten Schritt das Berner Modell dahingehend zu erweitern, dass die Leistungen nicht nur für Frauen und Kinder, sondern für alle Geschlechter und Altersgruppen in Anspruch genommen werden können. Dies ist im Berner Modell, insbesondere für medizinische und forensische Leistungen, bereits umgesetzt.

Aktuell ist das Berner Modell auf die Bedürfnisse von Opfern sexualisierter Gewalt ausgerichtet. Entsprechend sind die Mitarbeitenden ausgebildet.

Auf die Motion Schönenberger folgte die im Jahr 2025 überwiesene Motion Walpoth (012-2025). Sie verfolgt das Anliegen der Weiterentwicklung des bestehenden medizinischen Angebots am Inselspital Bern weiter und konkretisiert dieses mit dem Aufbau und der institutionellen Stärkung des Interdisziplinären Zentrums für Gewaltbetroffene (IZG). Damit wird der ursprüngliche Prüfauftrag der Motion Schönenberger aufgegriffen und im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Opferhilfestrategie umgesetzt.

10.5 Motion 156-2021 Kullmann (Thun, EDU), «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt, eine Präventionsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die sich an Menschen mit pädophilen Neigungen richtet, die nicht straffällig geworden sind. Der Grosse Rat nahm in der Wintersession 2021 die Motion als Postulat an.

Da keine zusätzlichen Angebote eingeführt werden, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht bzw. die finanziellen Ressourcen vorhanden sind, ist zu evaluieren, ob es im Kanton Bern ein eigenständiges Beratungsangebot benötigt. Deshalb ist zu beobachten, ob sich das im Kanton Zürich geschaffene Beratungsangebot in den kommenden Jahren bewährt und wie oft es genutzt wird. Erst danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

10.6 Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern)

Im Rahmen der Herbstsession 2021 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum Familienbericht 2021. Mit Planungserklärung 5 wird gefordert, dass Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen sind. Dabei sind die Resultate der Studie «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) vom Oktober 2019 unter anderem als Grundlage zu verwenden.

Die entsprechenden Massnahmen sind in den Handlungsfeldern 3 und 5 sowie den Massnahmen 4 und 8 aufgeführt. Die Planungserklärung wird somit als erledigt erachtet.

10.7 Motion 027-2022 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), «Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem als Postulat überwiesenen Vorstoss beauftragt, eine flächendeckende Versorgung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen sicherzustellen, indem er

1. niederschwellige und bedarfsgerechte Angebote für gewaltausübende Personen aus dem Dunkelfeld flächendeckend im Kanton Bern bereitstellt
2. die dafür notwendige Finanzierung von staatlich unabhängigen Gewaltberatungsstellen sicherstellt.

Die Bearbeitung des Postulats wurde in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt aufgenommen.

10.8 Motion 113-2024 de Meuron (Thun, GRÜNE), «Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h-Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt, eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern sicherzustellen. Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Mit der Einführung einer zentralen, nationalen Opferhilfe-Telefonnummer im Jahr 2026 wird dem Anliegen der Motionärin Rechnung getragen.

10.9 Motion 188-2024 Riesen (La Neuveville, SP), «Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt,

1. die Anzahl an anonymen Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Kanton Bern zu erhöhen, um den Bedarf abzudecken,
2. Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt in Form von Wohnungen sicherzustellen,
3. die Bedürfnisse spezifischer Untergruppen zu berücksichtigen, wie z. B. Notunterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen in separaten Einrichtungen und
4. die Mittel für ambulante Beratungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu erhöhen, um den Bedarf besser decken zu können.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat als federführende Direktion die Überarbeitung der Opferhilfestrategie im Sommer 2024 wieder aufgenommen. Die genannten Themen in den Ziffern 1 bis 4 sind Bestandteil davon und werden explizit im Handlungsfeld 4 sowie den Massnahmen 6 und 7 behandelt. Gemäss Planung wird das Geschäft dem Grossen Rat 2026 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

10.10 Motion 012-2025 Walpoth (Bern, SP) – «Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene – wie weiter?»

Mit diesem parlamentarischen Vorstoss wurde der Regierungsrat beauftragt,

1. die Weiterentwicklung des Interdisziplinären Zentrums für Gewaltbetroffene (IZG) zu unterstützen,

2. die Finanzierung über jährliche Beiträge sicherzustellen und
3. einen zusätzlichen Beitrag für die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu prüfen.

Die Motion baut auf der früheren Motion Schönenberger (141-2020) auf. Während damals die Schaffung eines neuen kantonalen Gewaltschutzzentrums geprüft, aber zugunsten einer Erweiterung des bestehenden Berner Modells verworfen wurde, konkretisiert die Motion Walpoth dieses Anliegen innerhalb der bestehenden Strukturen. Das Anliegen fliesst in die laufende Überarbeitung der Opferhilfestrategie ein. Die Thematik wird im Handlungsfeld 4 unter Massnahme 9 aufgegriffen.

10.11 Motion 157-2025 Dunning (Biel, SP) – «Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit dieser Motion beauftragt,

1. eine Schulung für Apothekenpersonal mit Kundenkontakt einzuführen, damit dieses in der Lage ist, Anzeichen häuslicher Gewalt zu erkennen, Betroffene korrekt zu informieren und an das bestehende Unterstützungsnetz weiterzuleiten.

Das Anliegen der Motion wird im Rahmen der Überarbeitung der Opferhilfestrategie berücksichtigt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bearbeitet das Thema unter Handlungsfeld 1, Massnahme 1.

Abkürzungsverzeichnis

AIS	Amt für Integration und Soziales
BFS	Bundesamt für Statistik
BIG	Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
BS	Beratungsstelle
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
EBG	Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau
FH	Frauenhäuser
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates
Kapo	Kantonspolizei Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
RSTA	Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
SAVC	Service pour les auteur-e-s de violence conjugale
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SWOT	Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen), Threats (Risiken)

Planungserklärung

Version 1 sce / 28. Januar 2026

GSI 58 2025.GSI.2779 Kantonale Opferhilfestrategie 2026 - 2036. Bericht des Regierungsrates

Urheber/-innen	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
GSoK (de Meuron)	1.	**Prävention, Sensibilisierung und Intervention – Fokus Umsetzung** Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung der Opferhilfestrategie die Bereiche Prävention, Sensibilisierung und Intervention verbindlich zu konkretisieren. Dabei sind bestehende Angebote systematisch sichtbar zu machen, die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, sowie ältere Menschen – namentlich auch in Alters- Behinderten- und Pflegeinstitutionen – explizit zu berücksichtigen und die Zusammenarbeit sowie die Kompetenzen der beteiligten Akteur/innen und Fachpersonen zu stärken. Der Regierungsrat stellt sicher, dass Prävention und Intervention ergänzend zu den Täterprogrammen erfolgen, und damit als eigenständige Bestandteile der Opferhilfe umgesetzt werden.		
GSoK (de Meuron)	2.	**Fusion der Leistungspartner – Sicherung des Leistungsauftrags und der regionalen Versorgung** Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der angestrebten Fusion der Leistungspartnerinnen sicherzustellen, dass diese nicht zu einem Abbau von Angeboten oder zu Einschränkungen des Zugangs führt. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass der bestehende Leistungsauftrag der Opferhilfe erhalten bleibt und dezentrale, niederschwellige Angebote auch in ländlichen Regionen weiterhin sichergestellt sind.		
GSoK (de Meuron)	3.	**Kinder und Jugendliche – Klärung der Zuständigkeiten bei Intervention** Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuständigkeiten und Rollen bei Interventionen im Bereich von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche klar zu definieren. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulsozialarbeit, offener Kinder- und Jugendarbeit, Gemeinden, KESB und spezialisierten Fachstellen verbindlich zu regeln, um Schutzlücken und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.		

GSoK (de Meuron)	4.	**Mädchenhaus – Aufenthaltsdauer fachlich überprüfen** Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des Pilotprojektes die vorgesehene Aufenthaltsdauer von 21 Tagen im Mädchenhaus fachlich zu überprüfen. Dabei sind die praktischen Anforderungen an Stabilisierung, Abklärung und Anschlusslösungen, die Erfahrungen anderer Kantone sowie eine Gesamtkostenbetrachtung einzubeziehen, um den Schutzbedarf von Mädchen in akuten Krisensituationen angemessen abzudecken.	
GSoK (de Meuron)	5.	**Elektronisches Monitoring – Prüfung als ergänzendes Schutzinstrument** Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Erfahrungen mit dem dynamischen elektronischen Monitoring im Kanton Zürich auf den Kanton Bern übertragbar sind. Dabei ist zu klären, wie ein solches Instrument in bestehende Schutz- und Interventionsstrukturen integriert werden kann, Doppelspurigkeiten vermieden werden und der Opferschutz gestärkt wird, damit gewaltbetroffene Personen möglichst in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können.	
GSoK (de Meuron)	6.	**Kostenneutralität und Sicherstellung wirksamer Opferhilfe** Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Umsetzung der kantonalen Opferhilfestrategie sicherzustellen, dass die Zielsetzung der Kostenneutralität als Leitplanke und nicht als verbindliche Vorgabe verstanden wird. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass fachlich begründete und opferzentrierte Massnahmen mit Kostenfolge – namentlich in den Bereichen Prävention, Schutz, Anschlusslösungen und Koordination – geprüft und umgesetzt werden können, sofern sie zur Verbesserung des Opferschutzes beitragen. Die Umsetzung der Strategie darf nicht zu einem Abbau bestehender Leistungen oder zu einer Einschränkung des Zugangs für Betroffene führen.	
GSoK-Minderheit (Patzen)	7.	Der Bedarf nach ambulanter Beratung von Gewaltbetroffenen ist seit Jahren steigend und die Beratungsstellen sind unterfinanziert. Die **Abgeltung** muss deshalb dem Bedarf angepasst und erhöht werden, auf einen Kostendeckel ist zukünftig zu verzichten. Dies entspricht der Umsetzung der überwiesenen Motion 188-2024.	
GSoK-Minderheit (Patzen)	8.	Folgende vorgesehenen **Massnahmen** sind, zusätzlich zum Betrieb des Mädchenhauses und der nationalen Opferhilfenummer, von der Prämisse der Kostenneutralität auszunehmen: a. Massnahme 1: Schulung des Apothekenpersonals b. Massnahme 4: Schaffung eines Konzepts für aufsuchende Beratung c. Massnahme 7: Ausbau von Schutzplätzen d. Massnahme 8: Anschlusslösungen nach dem Frauenhausaufenthalt (Angebot LibElle) e. Massnahme 9: Aufbau Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) am Inselspitals	

GSoK-Minderheit (Patzen)	9.	Die nötigen **Ressourcen** müssen bereitgestellt werden, um Hilfsangebote für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen wie genderqueere Personen, Menschen mit Behinderung, Migrant/innen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen etc. zugänglich zu machen.	
GSoK-Minderheit (Dunning)	10.	La DSSI (ou le Conseil exécutif) **informe régulièrement la CSoc** du projet pilote “**Mädchenhaus**”. Le Conseil exécutif informe la CSoc au plus tard le 31.12.2027 dans quelles mesures le projet “Mädchenhaus” devient une offre définitive.	

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1306/2025
Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.GSI.2779
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Opferhilfestrategie 2026 – 2036. Gesamtbericht.

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Gesamtbericht zur Kantonalen Opferhilfestrategie 2026 - 2036 wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Grosser Rat

Beilage
– Kantonale Opferhilfestrategie 2026 – 2036. Gesamtbericht

02|00|D|v02

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	301-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1473
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Achermann (Bern, SP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Ruch (Bern, GRÜNE) Dubler (Bern, GRÜNE) Schild (Bern, GLP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	125/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza im Kanton Bern sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Entscheid, keine verletzten oder schwer erkrankten Kinder aus Gaza aufzunehmen, zu überdenken und dem Bund unverzüglich mitzuteilen, dass der Kanton Bern bereit ist, sich an der humanitären Rettungsaktion zu beteiligen;
2. die Aufnahme betroffener Kinder und ihrer Begleitpersonen sicherzustellen und die notwendigen medizinischen, pflegerischen, psychotherapeutischen und sozialarbeiterischen Ressourcen bereitzustellen;
3. die Finanzierung der Versorgung frühzeitig zu klären und sicherzustellen, dass die beteiligten Institutionen die Leistungen ohne Verzögerung erbringen können.

Begründung:

Die humanitäre Lage in Gaza bleibt äusserst angespannt. Internationale Berichte zeigen, dass viele Kinder evakuiert werden müssen, weil vor Ort keine ausreichende medizinische Behandlung mehr möglich ist. Die Weltgesundheitsorganisation hat rund 15 000 Patientinnen und Patienten zur Evakuation registriert, darunter etwa 4000 Kinder, von denen viele schwer verletzt sind und dringend behandelt werden müssen. Der Bundesrat hat deshalb eine Rettungsaktion beschlossen, um zwanzig schwer verletzte Kinder in der Schweiz zu behandeln. Damit leistet die Schweiz einen humanitär und medizinisch begründeten Beitrag. Die Kantone wurden aufgerufen, diese vom Bund initiierten Massnahmen mitzutragen, und der Kanton Bern kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Für einzelne schwer verletzte Kinder ist eine Verlegung zwingend, weil nur ausserhalb von Gaza eine Behandlung möglich ist. Jede Aufnahme schafft für das jeweils betroffene Kind eine konkrete Chance auf Stabilisierung und ist daher von unmittelbarer Bedeutung.

Pro Kind dürfen bis zu vier Familienangehörige mitreisen. Diese Begleitung ist medizinisch und entwicklungspsychologisch angezeigt, da schwer verletzte oder traumatisierte Kinder auf vertraute Bezugspersonen angewiesen sind, um belastende Situationen zu bewältigen und medizinisch betreut werden zu können. Die Anwesenheit nahestehender Personen ist ein anerkannter Schutzfaktor und Teil einer fachgerechten Versorgung. Die Anzahl der Begleitpersonen bleibt überschaubar und lässt sich in den vorgesehenen Abläufen berücksichtigen.

Internationale Organisationen weisen seit Jahren auf eine Unterfinanzierung zentraler Kinderschutz- und Nothilfeprogramme hin, was die Möglichkeiten vor Ort zusätzlich begrenzt. Die Aufnahme weniger besonders verletzlicher Kinder kann diese strukturellen Probleme nicht beheben, ermöglicht aber gezielte Hilfe in Fällen, in denen in Gaza keinerlei Behandlung mehr zur Verfügung steht.

Mehrere Kantone haben bereits zugesagt, verletzte Kinder aufzunehmen, was zeigt, dass eine solche Unterstützung organisatorisch und finanziell tragbar ist. Auch im Kanton Bern sind die erforderlichen medizinischen, pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychotherapeutischen Ressourcen vorhanden, um einen verantwortungsvollen Beitrag zu leisten und einzelnen gefährdeten Kindern eine Perspektive zu bieten.

Begründung der Dringlichkeit: Die medizinische Infrastruktur in Gaza ist weitgehend zerstört. Schwerverletzte und schwerkranke Kinder benötigen sofortige Behandlung, die vor Ort nicht mehr gewährleistet ist. Der Bund bereitet die zweite Evakuation betroffener Kinder aktuell vor. Damit der Kanton Bern einen Beitrag leisten kann, ist eine frühzeitige Klärung der eigenen Haltung sowie der organisatorischen Voraussetzungen erforderlich.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 81 AsylG /Art. 82 AsylG i.V.m. Art. 6 EG AIG und AsylG.). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Besorgnis der Motionärinnen und Motionäre über das schwere Leid der Bevölkerung in Gaza, insbesondere der Kinder. Grundsätzlich unterstützt der Kanton Bern humanitäre Hilfe, wenn diese wirksam, nachhaltig, verantwortbar und klar fokussiert ausgestaltet ist. Dies wurde dem Bund gegenüber auch so kommuniziert. Bei der erwähnten Hilfsaktion waren die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und diverse migrations- und sicherheitspolitische Unklarheiten auch trotz entsprechender Nachfragen seitens des Kantons Bern beim Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht hinreichend geklärt. Inzwischen ist die vom Bund organisierte Evakuation der betroffenen Kinder und ihrer Angehörigen abgeschlossen, sodass eine Beteiligung des Kantons Bern nicht mehr möglich war.

Zum Zeitpunkt der Anfrage bestanden wesentliche Unklarheiten hinsichtlich der geplanten Abläufe, der Zahl der Begleitpersonen, der Finanzierung der medizinischen und sozialen Versorgung, der rechtlichen Grundlage der Aufnahme nach Asylgesetzgebung sowie der Koordination

zwischen Bund, Kantonen und involvierten Institutionen. Der Regierungsrat hält zudem fest, dass bei humanitären Sonderaktionen auch unter erheblichem Zeitdruck zwingend eine umfassende sicherheitsrechtliche Überprüfung aller aufzunehmenden Personen gewährleistet sein muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben den betroffenen Kindern auch Begleitpersonen einreisen. Eine solche Überprüfung setzt klar geregelte Verfahren, eindeutige Zuständigkeiten und ausreichende Vorlaufzeiten voraus. Unter den damaligen Rahmenbedingungen war keine unabhängige sicherheitsrechtliche Prüfung gewährleistet. Die fehlende Abstimmung mit dem SEM hätte zu erheblichen Belastungen der kantonalen Strukturen geführt. Der Regierungsrat hält es für erforderlich, dass Sonderaktionen frühzeitig und umfassend zwischen Bund und Kanton abgestimmt werden.

Ebenso ist frühzeitig zu klären und sicherzustellen, dass eine allfällige Aufnahme im Kanton Bern auf die notwendige medizinische Versorgung beschränkt bleibt. Der Regierungsrat steht einer automatischen Gewährung eines unbefristeten humanitären Aufenthaltsstatus mit uneingeschränktem Zugang zu Gesundheits- und Sozialleistungen sowie mit späterem Anspruch auf Familiennachzug für Begleitpersonen kritisch gegenüber. Eine solche Ausgestaltung würde über den Zweck einer zeitlich befristeten medizinisch begründeten Nothilfe hinausgehen. Je nach Konstellation wäre mit dem Einsatz der aufzuwendenden Staatsmittel vor Ort einem deutlich grösseren Personenkreis geholfen.

Dass der Kanton Bern grundsätzlich bereit ist, sich an humanitären Hilfsaktionen zu beteiligen, sofern die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen im Vorfeld klar geregelt sind, zeigt die Aufnahme einer besonders verletzlichen Familie aus Gaza im Jahr 2024. Dabei waren Einreise, Kantonszuweisung, Aufnahme sowie medizinische Versorgung und Aufenthalt der Kinder sorgfältig abgestimmt. Dieses Beispiel zeigt, dass der Kanton bei klaren Absprachen und geordneten Abläufen aktiv und verantwortbar humanitäre Hilfe leisten kann.

Unter Berücksichtigung, dass die vom Bund organisierte Aktion abgeschlossen ist und gestützt auf die grundsätzliche Bereitschaft des Kantons Bern, sich an humanitären Hilfsaktionen zu beteiligen, sofern die erwähnten Fragestellungen geklärt sind, empfiehlt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	229-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.497
Eingereicht am:	09.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gagnebin (Tramelan, SP) (Sprecher/in) Saïd (Biel/Bienne, SP) Wildhaber (Rubigen, SP) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Jeanneret (St-Imier, FDP) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	47/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Bessere Förderung von Prävention und Sensibilisierung der bernischen Bevölkerung bezüglich der Risiken einer finanziellen Notlage durch Überschuldung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Instrumente bereitzustellen, die es ermöglichen, die bernische Bevölkerung zu einem geeigneten und entsprechend frühen Zeitpunkt für die Risiken einer finanziellen Notlage im Zusammenhang mit der Überschuldung zu sensibilisieren (z. B. in www.taxme.ch integriertes Tool zur Berechnung von Budget und verfügbarem Einkommen, QR-Code für den Zugang zu Online-Applikationen usw.);
2. zusammen mit Rechnungen, Mahnungen oder Zahlungsbefehlen Sensibilisierungs- und Präventionsbotschaften (oder andere Links zu vorhandenen Applikationen) sowie Informationen zur kostenlosen Unterstützung durch Fachstellen zu versenden
3. mit den Gemeinden die Praxis in diesem Bereich anzustreben, zu unterstützen und zu harmonisieren.

Begründung:

Feststellung: zunehmende Schwächung der Haushalte

- Die steigenden Kosten (Mieten, Versicherungen, Energie, Krankenversicherung, Gebühren, Verkehr) senken das verfügbare Einkommen zahlreicher Haushalte.

- Dieser finanzielle Druck kann schnell zu einer Überschuldung führen, insbesondere wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wie etwa Arbeitslosigkeit, tieferes Einkommen bei Kurzarbeit (KAE), Unfall, Krankheit, Trennung oder Scheidung.

Verschlimmerungsmechanismen

- Steuerschulden, die oft von der tatsächlichen Einkommensentwicklung abgekoppelt sind, können die Schwierigkeiten abrupt verschärfen.
- Darauffolgende Betreibungsverfahren verschlimmern die Situation weiter, sowohl in finanzieller als auch in psychologischer Hinsicht.
- Eine frühzeitige und nicht stigmatisierende Sensibilisierung und Intervention reduziert die menschlichen und administrativen Kosten.

Bedeutung der Früherkennung

- Je früher die Risiken einer finanziellen Notlage durch Überschuldung erkannt werden, desto eher werden sich die betroffenen Personen ihrer Situation bewusst und suchen nach Lösungen, um sich über Wasser zu halten.
- Staatliche Stellen, insbesondere die Steuerverwaltung und andere Stellen mit direktem Kontakt zur Bevölkerung (auch virtuell), sind strategische Akteurinnen und Akteure für eine frühzeitige Sensibilisierung, bevor die Situation zu kritisch wird.
- Sie spielen eine ergänzende Rolle und bieten eine bessere Sichtbarkeit für Fachstellen, die überschuldete Personen und Haushalte betreuen.

Vernetzung von Kompetenzen

- Die vom Amt für Integration und Soziales beauftragten Fachstellen (Berner Schuldenberatung, CSP Berne-Jura, Fachstellen Schuldensanierung Mittelland und Berner Oberland, Sozialdienste) verfügen bereits über Fachwissen und praxiserprobte Erfahrung, greifen aber oft erst ein, wenn sich die Lage bereits stark verschlimmert hat.
- Die Vernetzung dieser Kompetenzen auf kantonaler Ebene würde die Prävention, die Koordination und die Wirksamkeit der Interventionen verbessern.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 15 sowie Art. 72-73 SLG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, dass Prävention und Sensibilisierung eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Überschuldung spielen. Er anerkennt, dass steigende Lebenshaltungskosten und unvorhergesehene Ereignisse wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Trennung für Haushalte eine Herausforderung darstellen können. Gleichzeitig zeigen die aktuellen Daten des Bundesamtes für Statistik[1], dass sich die Situation in der Schweiz und in der Region Bern grundsätzlich stabilisiert hat. Der Anteil der Haushalte mit mindestens zwei Arten von Zahlungsrückständen[2] ist zwischen 2014 und 2023 schweizweit

[1] Bundesamt für Statistik (BFS); Zahlungsrückstände, nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen, Tabelle vom 31.03.2025
[2] Zahlungsrückstände auf Mieten oder Hypothekarzinsen, laufende Rechnungen für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Kreditrückzahlungen oder Kreditkartenabrechnungen, Krankenkassenprämien, Steuern

von 7,7 Prozent auf 6,3 Prozent und in der Region Bern (Espace Mittelland) sogar von 9,9 Prozent auf 6,3 Prozent gesunken. Dies unterstreicht, dass die bestehenden Präventions- und Unterstützungsangebote wirksam sind.

Der Kanton Bern verfügt über ein breites Netz an Fachstellen, die sowohl präventive als auch unterstützende Leistungen anbieten. Dazu zählen die Berner Schuldenberatung, die Frauenzentrale, das CSP Berne-Jura sowie die Fachstellen Schuldensanierung im Mittelland und im Berner Oberland. Die Fachstellen bieten ein umfassendes Unterstützungsangebot, das Schuldenberatung, rechtliche Abklärungen und Massnahmen zur Reduktion von Forderungen einschliesst. Zusätzlich unterstützen sie bei der Erstellung von Steuererklärungen und begleiten Einspracheverfahren. Sie übernehmen zudem gezielte Interventionen gegenüber Gläubigern, Betreibungs- und Sozialämtern sowie weiteren relevanten Behörden. Auch die Begleitung durch Konkursverfahren gehört zu ihrem Leistungsspektrum. Neben der Schuldenberatung stehen spezialisierte Angebote für Menschen mit Glücksspielsucht und deren Angehörige zur Verfügung. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Fachstellen ist die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, die darauf abzielt, Überschuldung vorzubeugen und Betroffene frühzeitig zu erreichen.

Auch im digitalen Bereich stehen zahlreiche Instrumente zur Verfügung: Für Jugendliche und junge Erwachsene stellen feel-ok.ch oder der Dachverband für Budgetberatung Schweiz interaktive Tools wie Budgetvorlagen, Ausgabenjournale sowie eine Budget-App zur Verfügung, die dabei helfen, Ausgaben zu überwachen und Budgetziele zu erreichen. Zudem wird ein Budget-Chatbot angeboten, der einen niederschwelligen und anonymen Zugang zur Beratung ermöglicht. Erwachsene und Familien können die Online-Budgetberatung der Frauenzentrale sowie die Informations- und Berechnungshilfen der Steuerverwaltung nutzen. Damit sind die in der Motion geforderten Instrumente bereits vorhanden und werden aktiv genutzt.

Ergänzend leisten die kommunalen Sozialdienste einen wichtigen Beitrag zur Früherkennung und Unterstützung von Haushalten in finanziellen Schwierigkeiten. Auch in der Kantonsverwaltung stehen zahlreiche Instrumente zur Verfügung. So verschickt beispielsweise die kantonale Steuerverwaltung allen jungen Erwachsenen vor ihrem achtzehnten Geburtstag einen sogenannten «Jugendbrief» mit wichtigen Hinweisen zur Steuerpflicht und einem QR-Code auf ergänzende Informationen. Zudem wurden im Austausch mit der ehemaligen Erziehungsdirektion Lehrmittel für Lehrpersonen entwickelt, die sie im Unterricht verwenden können (Powerpoint-Präsentation, Musterfälle für Ausfüllen Steuererklärung, Demoversion mit Berechnungs-Simulation, etc.).

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Massnahmen, wie Beilagen zu Mahnungen oder neue digitale Tools, würden weitgehend bestehende Angebote duplizieren. Erfahrungsgemäss werden solche Beilagen häufig nicht wahrgenommen, und digitale Instrumente erreichen insbesondere vulnerable Gruppen nur eingeschränkt. Die Einführung zusätzlicher Kanäle würde Ressourcen binden, ohne den Nutzen für die Zielgruppen signifikant zu erhöhen.

Zudem besteht bereits eine interdirektionale Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit, die unter der Leitung des Amts für Sozialversicherungen (ASV) tätig ist. In ihr wirken die Steuerverwaltung (SV), die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA), das Amt für Integration und Soziales (AIS) sowie die kantonale IIZ-Verantwortliche des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA) mit. Die Arbeitsgruppe erarbeitet Grundlagen für eine kantonale Strategie im Umgang mit Verschuldung, koordiniert bestehende Angebote und stellt den Austausch mit den Gemeinden sicher. Ergänzend liefert das geplante Armutsmonitoring, welches in Umsetzung von Motion 208-2023 Ruch (Bern, Grüne)[3]erfolgt, wertvolle Informationen über besonders gefährdete Haushalte, sodass die vorhandenen Unterstützungsangebote gezielt und effizient eingesetzt werden können. Das Thema Überschuldung ist jedoch nicht nur eine Frage staatlicher Unterstützung, sondern hängt in er-

[3] Armut im Kanton Bern erfasse und bekämpfen

heblichem Masse auch von der Eigenverantwortung der Bevölkerung ab. Der Kanton stellt Informations-, Beratungs- und Sensibilisierungsangebote bereit, damit die Bevölkerung fundierte Entscheidungen treffen kann. Die Verantwortung für eine sorgfältige Haushaltsführung und die Einhaltung finanzieller Verpflichtungen liegt jedoch bei den einzelnen Personen selbst und ist ein zentraler Faktor, um Überschuldung vorzubeugen und nachhaltige Haushaltsführung sicherzustellen. Eine nachhaltige Prävention gelingt nur im Zusammenspiel von Eigenverantwortung, Bildung und den bestehenden Unterstützungsstrukturen.

Gerade dazu tragen auch die Bildungsangebote im Kanton Bern bei. Finanzielle Bildung spielt eine zentrale Rolle, um Menschen zu befähigen, ihre finanziellen Ressourcen vorausschauend zu planen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Wer von früh an Kompetenzen in Haushaltsführung, Budgetplanung und verantwortungsvollem Umgang mit Geld entwickelt, ist besser in der Lage, finanzielle Herausforderungen zu bewältigen. Der Kanton Bern unterstützt diese Zielsetzung durch verschiedene Angebote im Rahmen der Schulzeit, die wirtschaftliche Grundkenntnisse und persönliche Budgetkompetenzen vermitteln. Diese frühe Förderung schafft ein solides Fundament, auf dem die weiteren Präventions- und Beratungsangebote aufbauen können.

Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass die Ziele der Motion bereits umfassend erfüllt sind und keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind. Die bestehenden Angebote unterstützen die Bevölkerung effektiv. Zudem existiert wie erwähnt ein breites Monitoring. Der Regierungsrat würde also früh und proaktiv über Verbesserungspotenzial informiert. Insofern beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.508
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kocher Hirt (Worben, SP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Vögeli (Bern, GLP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Marti (Mittelhäusern, SVP) Zimmerli (Bern, FDP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Roulet Romy (Malleray, SP) Steiner (Boll, EVP) Bangerter (Bern, SVP) Jordi (Bern, SP) Patzen (Bern, GRÜNE) Maurer (Sumiswald, EDU) Amstutz (Parteilos) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	48/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Transparenter und zielorientierter Mitteleinsatz für Innovationen und eine zukunftsfähige Grundversorgung!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat erarbeitet ein Konzept für einen strategischen Mitteleinsatz zugunsten von Innovationsprojekten und legt Kriterien fest, welche Projekte prioritär mit finanziellen

12|00|D|v02

Mitteln unterstützt werden. Die Kriterien sollen über den Detaillierungsgrad von Art. 115 Abs. 2 SpvG hinausgehen. Das Konzept soll eine transparente Priorisierung des Mitteleinsatzes für Projekte vorsehen, welche die integrierte Versorgung, die Stärkung der ambulanten Leistungserbringung sowie die Digitalisierungsprojekte fördern und sich darüber hinaus an der Umsetzung aller Teilstrategien orientiert.

2. Der Kanton nimmt künftig eine aktive Steuerung bei der Umsetzung des 4+-Regionen-Modells ein.

3. Der Kanton klärt in allen Regionen, wer künftig die Rolle des Hubs im Regionenmodell wahrnimmt und spricht Empfehlungen dazu aus.

4. Die GSI setzt künftig angemessen personelle Ressourcen zur strategischen Weiterentwicklung der medizinischen Grundversorgung ein.

Begründung:

Dem Regierungsrat stehen diverse Mittel zur Innovationsförderung zur Verfügung. Insbesondere aus dem Rahmenkredit 2024–2027 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) sowie aus dem Rahmenkredit 2024–2027 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2). Sowohl die Beantwortung der einfachen Anfrage «Teilstrategie Integrierte Versorgung: Welche Mittel werden für innovative Pilotversuche bereitgestellt?» (Anfrage 48, Sommersession 2025) sowie die Beantwortung der Interpellationen «4+-Regionen-Modell – Stand der Umsetzung in den einzelnen Regionen» (2025.GRPARL.300) sowie «4+-Regionen-Modell — Umsetzung zügig vorantreiben» (2024.GRPARL.104) zeigen aus Sicht der Motionäre Folgendes auf:

- Die Leistungserbringenden im Kanton Bern setzen sich stark für eine hochstehende und effiziente medizinische Versorgung im Kanton Bern ein.
- Der Regierungsrat unterstützt bereits heute diverse Innovationsprojekte, es ist aber keine Strategie bei der Auswahl der Projekte zu sehen, die in den Genuss einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton gelangen. Es stehen Millionenbeträge zur Verfügung, es reicht aber nicht für alle wünschenswerten Projekte, und es bleibt für den Grossen Rat bislang intransparent, nach welchen Regeln die Mittelverteilung erfolgt.
- Der Kanton begleitet zwar beratend die Umsetzung des 4+-Regionen-Modells und unterstützt die Leistungserbringenden teilweise auf deren Wunsch, hat aber bislang den Lead in der Umsetzung nicht übernommen. Auch die Innovationsprojekte zur Umsetzung des 4+-Regionen-Modells scheint der Regierungsrat nach dem Prinzip «first come, first served» zu priorisieren.
- Die GSI verfügt über keinerlei Personalressourcen bzw. keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter in der GSI ist primär um die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung besorgt bzw. zuständig für die Umsetzung der Teilstrategien.

Da die Mittel zur Innovationsförderung beschränkt sind, scheint es wichtig, dass diese gezielt und zur Realisierung der Teilstrategien zur Gesundheitsversorgung eingesetzt werden. Der Regierungsrat soll deshalb ein entsprechendes Konzept erarbeiten, damit die Innovationsförderung nach klaren Regeln und nach einer nachvollziehbaren Priorisierung erfolgt. Allenfalls könnten die geltenden Rahmenbedingungen im Kanton Aargau Inspiration bieten.[1] Dabei scheint es wichtig, dass der Regierungsrat im Konzept unterscheidet, aus welchem Rahmenkredit die Mittel stammen, und gleichzeitig auch klärt, wie künftige, allenfalls zusätzliche Mittel zur Umsetzung der Teilstrategien für Innovationsprojekte verwendet werden sollen.

[1] https://www.ag.ch/de/themen/gesundheit/gesundheitsversorgung/pilotprojekte-in-der-gesundheitsversorgung

Die Gesundheitsversorgung ist eines der grössten Sorgenkinder von Politik und Bevölkerung. Die Grundversorgung sicherzustellen, ist in Anbetracht des vorherrschenden Fachkräftemangels herausfordernder denn je, und gleichzeitig explodieren die Kosten für Prämien- und Steuerzahlende. Der Regierungsrat hat taugliche Strategien erarbeitet, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Es sind jedoch immer noch diverse Teilstrategien sowie die Aktualisierung des Spitalberichts ausstehend. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre ist das Thema der medizinischen Grundversorgung prioritär an die Hand zu nehmen und diesem innerhalb der GSI ein hohes Gewicht beizumessen. Die Motionärinnen und Motionäre sind deshalb der Ansicht, dass die GSI dafür eigens personelle Ressourcen einsetzen sollte. Einerseits um die ausstehenden Strategiepapiere fertigzustellen und andererseits, um endlich eine aktive Rolle bei der Entwicklung der Versorgungslandschaft einzunehmen sowie die Umsetzung aller Teilstrategien voranzutreiben. Bei der Erarbeitung der ausstehenden Teilstrategien soll bereits eine Priorisierung verschiedener Massnahmen und Überlegungen zum Mitteleinsatz erfolgen. Die Umsetzung des 4+-Regionen-Modells ist dafür beispielhaft.

Begründung der Dringlichkeit: Das 4+-Regionen-Modell ist die Antwort auf viele Unterversorgungsproblematiken, mit denen sich der Kanton derzeit konfrontiert sieht. Ein zielgerichteter Mitteleinsatz scheint für die Stärkung der Grundversorgung zudem unabdinglich. Die zahlreichen Vorstösse zum Thema Unterversorgung in der Hausarztmedizin zeigen die Dringlichkeit der Thematik auf.

Antwort des Regierungsrates

Bei der Ziffer 1 der vorliegenden Motion handelt es sich in Bezug auf Artikel 115 Absatz 1 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[2] um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV[3]). Wobei präzisiert werden muss, dass in diesem Fall die Zuständigkeit sogar bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) liegt, und nicht beim Regierungsrat: Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben.Bei Richtlinienmotionen besteht ein relativ grosser Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages.

Zu Ziffer 1

Für die bereits geltenden Bestimmungen zu Pilotprojekten und Modellversuchen (Art. 115 SpVG, Art. 4 GesG[4], Art. 78-79 SLG[5]) erachtet der Regierungsrat die bestehenden gesetzlichen Grundlagen auch für zukünftige Rahmenkredite als ausreichend differenziert. Allerdings anerkennt der Regierungsrat, dass sich die Motion inhaltlich auch auf Mittel bezieht, die nicht nur für Pilotprojekte und Modellversuche, sondern auch für die Gewährung von Zusatzfinanzierungen vorgesehen sind. Dafür sollen konzeptionelle Grundlagen erarbeitet werden, die sich an den Teilstrategien orientieren und in welchen die Priorisierung des Mitteleinsatzes für Projekte zur Stärkung der integrierten Versorgung, der ambulanten Leistungserbringung sowie zur Förderung von Digitalisierungsprojekten festgehalten werden soll.

Folglich beantragt der Regierungsrat die Annahme der Ziffer 1.

[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2023 (SpVG; BSG 812.11)
[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[4] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG, BSG 811.01)
[5] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG, BSG 860.2)

Zu Ziffer 2

Das Zielbild der Gesundheitsversorgung im Kanton Bern mit den sogenannten 4+ Versorgungsregionen dient in erster Linie als strategische Orientierung für eine koordinierte, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung. Es legt die übergeordneten gesundheitspolitischen Zielsetzungen und Versorgungsstrukturen fest, die der Kanton im Rahmen seiner Planungskompetenz anstrebt. Dabei ist zu betonen, dass das Zielbild keine Detailvorgaben für einzelne Leistungserbringende darstellt. Der Kanton kann – und darf – den einzelnen Spitälern oder anderen Leistungserbringern nicht vorschreiben, welche Leistungen sie im Detail anzubieten oder einzustellen haben. Die Autonomie der Leistungserbringer bleibt gewahrt, im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten diverse Konsolidierungen, Schliessungen sowie Restrukturierungen bei den Spitalgesellschaften, um die Versorgung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell in den 4+ Versorgungsregionen aktiv zu gestalten. Die verstärkte Kooperation in Netzwerken ist auch in den Eignerstrategien für die Spitäler im Miteigentum des Kantons festgeschrieben.

In den vergangenen Jahren veränderte sich die Spitallandschaft im Kanton Bern markant:

- Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG beschloss die Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen. Damit sollten Fälle und Personal zurück ans Inselspital geholt und die Rentabilität gesteigert werden.
- Schliessung von geburtshilflichen Angeboten: Um die Personalressourcen effizient einzusetzen, Vorhalteleistungen zu reduzieren und gleichzeitig die Qualität der Versorgung zu erhöhen, wurden geburtshilfliche Angebote geschlossen. Die Geburtshilfe der FMI AG in Frutigen wurde mit derjenigen der FMI AG in Interlaken zusammengeführt. Die Geburtshilfe der SRO AG in Langenthal wurde geschlossen und mit der Geburtshilfe des Spitals SE AG in Burgdorf zusammengelegt. Das Angebot für Geburtshilfe wurde damit in diesen Versorgungsregionen verstärkt zentralisiert.
- Das Spital Zweisimmen schloss den stationären Operationsbetrieb. Stationäre operative Eingriffe werden seither in Thun durchgeführt.

Entsprechende Anpassungen der Leistungsangebote werden mit einer Anpassung der Spitalliste vom Regierungsrat bestätigt.

Der Regierungsrat stimmte überdies einem Antrag der beiden Gesellschaften UPD AG und PZM AG auf eine Fusion zu. Damit soll die bereits laufende Annäherung der beiden Gesellschaften unterstützt und eine qualitativ hochstehende, integrierte psychiatrische Versorgung gesichert werden. Seit 2024 haben die UPD AG und die PZM AG einen praktisch identischen Verwaltungsrat und die operative Zusammenarbeit wurde intensiviert. Weitere Synergie- und Effizienzpotenziale (wie gemeinsame IT, Qualitätsmanagement und Personalpool) können aber erst nach der rechtlichen Fusion der beiden Unternehmen realisiert werden.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung, die sich in der Spitallandschaft zeigt, unterstützt der Regierungsrat auch die Forderung nach einem neuen Bericht zur Situation der Berner Spitallandschaft (siehe auch Motionen 185-2025 und 187-2025).

Auch im Rettungswesen treibt der Kanton das 4+-Regionen-Modell voran, nämlich dahingehend, dass zukünftig pro 4+ Versorgungsregion nur noch mit einem Rettungsdienst ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden soll. Für Regionen mit aktuell mehr als einem Rettungsdienst mit Leistungsvertrag soll eine gemeinsame Trägerschaft gebildet werden. Das Zielbild zur Zusammenführung der bestehenden Rettungsdienste mit Leistungsauftrag innerhalb der 4+ Versorgungsregionen ist heute noch nicht vollständig umgesetzt. Die Versorgungsregionen

Emmental-Oberaargau und Berner Oberland haben bereits gemeinsame Trägerschaften gebildet. In anderen Versorgungsregionen stehen entsprechende Arbeiten noch an.

Das Zielbild mit Hub-and-Spoke-Modell schafft in den 4+ Versorgungsregionen somit eine transparente Planungsgrundlage, fördert die überregionale Koordination und ermöglicht eine sinnvolle Aufgabenteilung unter den Leistungserbringenden. Es liegt jedoch in der Verantwortung der einzelnen Institutionen, ihre Rolle im Versorgungssystem im Einklang mit dem Zielbild und unter Berücksichtigung der finanziellen und qualitativen Anforderungen eigenständig weiterzuentwickeln. Das Zielbild wird laufend und schrittweise umgesetzt, in jeder Region nach unterschiedlichen Zeitplänen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Wie bereits im Rahmen der Motion 187-2025 GPK (Müller, Innerberg), «Zwischenbilanz zum Umbau des bernischen Spitalwesens» (RRB 1164/2025) beantwortet, ist neben dem Zielbild mit den 4+ Versorgungsregionen auch das Hub-and-Spoke-Modell hinreichend definiert und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regierungsrat.

Der Kanton gibt mit dem Hub-and-Spoke-Modell bewusst einen strategischen Rahmen vor, um die Zusammenarbeit, Abstimmung und Vernetzung zwischen den verschiedenen Leistungserbringern zu fördern. Ziel ist es, eine klare Aufgabenteilung zu erreichen, sodass nicht alle Akteure sämtliche Leistungen anbieten müssen, sondern ihre Stärken gezielt einsetzen und die Versorgung effizient und patientenorientiert gestaltet wird.

Das Inselspital ist als Endversorger und Universitätsspital der zentrale Hub im Kanton Bern und nimmt gleichzeitig die Rolle des regionalen Hubs in der Region Bern-Mittelland wahr. In der Region Biel-Seeland-Berner Jura ist die SZB AG der regionale Hub. In den Regionen Emmental-Oberaargau und Berner Oberland müssen die regionalen Hubs noch durch die Leistungserbringer festgelegt werden, wobei die Rolle je nach Fachgebiet durch unterschiedliche Spitäler wahrgenommen werden kann. In der Region Emmental-Oberaargau gibt es bereits Gespräche zwischen der SE AG und der SRO AG, um das Angebot der drei Spitalstandorte zu konsolidieren. Im Berner Oberland sind diese Gespräche zwischen der STS AG und der FMI AG noch weniger weit fortgeschritten.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Modells liegt nach wie vor in der Verantwortung der Leistungserbringer vor Ort, die sich im Sinne der Versorgungskonzepte untereinander koordinieren und vernetzen. Der Kanton unterstützt diesen Prozess mit dem Zielbild als Leitplanke, ohne jedoch die operative Steuerung und das Tempo im Detail vorzugeben.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 3.

Zu Ziffer 4

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sieht derzeit keinen zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen für die strategische Weiterentwicklung der medizinischen Grundversorgung. Diese Aufgabe wird bereits heute durch verschiedene Organisationseinheiten und qualifizierte Mitarbeitende innerhalb der Verwaltung effizient und koordiniert wahrgenommen.

Die bestehenden Strukturen ermöglichen eine ganzheitliche Steuerung und Entwicklung der medizinischen Grundversorgung im Kanton. Verschiedene Abteilungen arbeiten interdisziplinär zusammen, um strategische Initiativen zu planen, umzusetzen und zu begleiten. Dies gewährleistet eine zielgerichtete und abgestimmte Vorgehensweise.

Vor diesem Hintergrund sind die derzeitigen personellen Ressourcen ausreichend, um die Herausforderungen und Entwicklungen in der medizinischen Grundversorgung anzugehen. Wird aufgrund neuer Anforderungen oder Aufgaben ein zusätzlicher Bedarf an Personal festgestellt, so wird die GSI die notwendigen Anträge in die Wege leiten.

Der Regierungsrat beantragt folglich die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 4.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	271-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.543
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Maurer (Sumiswald, EDU) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Graber (La Neuveville, SVP) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	49/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Steigende Zahl Schwangerschaftsabbrüche seit 2017: Was sind Ursachen und Präventionsoptionen?

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, der Gründe für die steigende Anzahl Schwangerschaftsabbrüche analysiert und mögliche präventive Handlungsoptionen aufzeigt. Der Bericht soll insbesondere folgende Aspekte thematisieren:

1. Gründe des Anstiegs seit 2017: Welche Erkenntnisse gibt es über die Ursachen der Zunahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Kanton Bern?

2. Verbesserung der Datengrundlage: Wie können die vorhandenen Statistiken und Erhebungen erweitert werden, um die Gründe der betroffenen Mädchen und Frauen besser zu verstehen? Der Bericht soll prüfen, ob im Kanton Bern das Meldewesen optimiert werden kann (z. B. durch zusätzliche anonyme Befragungen).

3. Möglichkeiten zur Reduktion der Abbruchzahlen & Prävention: Welche präventiven Ansätze stehen zur Verfügung, um die Zahl ungewollter Schwangerschaften und folglich von Abbrüchen zu senken? Der Bericht soll mögliche Massnahmen darlegen. Insbesondere ist zu beleuchten, wie beide Elternteile in der Wahrnehmung der Verantwortung gestärkt werden können.

4. Wirksamkeit bestehender Angebote im Kanton Bern: Der Bericht soll evaluieren, wie wirksam und ausreichend die bestehenden Angebote sind.

12|00|D|v02

5. Unterstützung für Frauen in Entscheidungskonflikten: Schliesslich soll der Bericht aufzeigen, wie Frauen geholfen werden kann, die *grundsätzlich* ein Kind austragen möchten, aber sich aufgrund von Druck, Ängsten oder schwierigen Umständen dagegen entscheiden. Hier geht es um Unterstützungsangebote, die ein *Ja zum Kind* erleichtern. Der Bericht soll deshalb Good-Practice-Beispiele anführen, wie der Kanton (ggf. in Zusammenarbeit mit Privaten) ein Umfeld schaffen kann, das Frauen in Notlage auffängt und ihnen Perspektiven bietet.

Begründung:

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche ist in den letzten Jahren sowohl in der Schweiz insgesamt als auch im Kanton Bern deutlich angestiegen. Nachdem die Abbruchrate nach Einführung der Fristenregelung 2002 über Jahre stabil blieb, verzeichnet sie seit etwa 2017 einen kontinuierlichen Zuwachs. 2024 wurden in der Schweiz rund 12 500 Abbrüche vorgenommen – so viele wie noch nie seit Beginn der Statistik. Auch im Kanton Bern zeigt die Entwicklung stark nach oben.

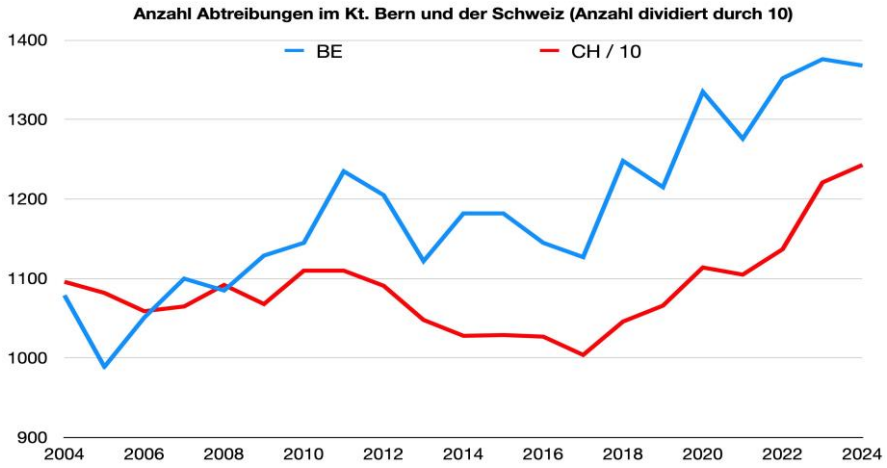

(Quelle: https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/36016078/master, eigene grafische Darstellung)

Dieser Anstieg gibt Anlass, die Hintergründe näher zu beleuchten und Handlungsmöglichkeiten zu prüfen. Obwohl die Schweiz im internationalen Vergleich weiterhin niedrige Abbruchraten aufweist, sollte das Ziel einer vorausschauenden Präventionspolitik sein, ungewollte Schwangerschaften und damit verbundene Konflikte möglichst zu vermeiden.

Analysen zeigen, dass in über 95 Prozent der Fälle psychosoziale Gründe ausschlaggebend sind. Frauen fühlen sich aus individuellen oder sozialen Gründen nicht in der Lage, das Kind auszutragen – etwa wegen einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung, mangelnder Unterstützung durch den Partner, beruflicher Perspektiven oder finanzieller Unsicherheiten. Auffällig ist, dass fast die Hälfte der betroffenen Frauen bereits Mütter sind. Dies deutet auf strukturelle Faktoren hin: Viele Frauen über 30 oder 40 entscheiden sich gegen ein weiteres Kind, obwohl sie grundsätzlich familiär orientiert sind.

Prävention kann nur gelingen, wenn auch die Mitverantwortung der Männer gestärkt wird. Ebenso ist es zentral, Frauen in schwierigen Situationen so zu unterstützen, dass ein Ja zum Kind möglich bleibt, wenn sie es wünschen.

Seit 2002 hat sich der Grosse Rat – mit Ausnahme einzelner Vorstösse zu anonymen Geburten und Babyfenstern – nicht mehr umfassend mit dieser Thematik befasst. Angesichts der jüngsten Entwicklung ist eine erneute vertiefte Auseinandersetzung angezeigt.

Antwort des Regierungsrates

Mit einer Vielzahl von bestehenden Angeboten verfolgt der Kanton Bern das Ziel, Aufklärung zu betreiben und Betroffene in ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten. Er setzt sich dafür ein, dass Frauen und Paare in schwierigen Situationen Zugang zu Informationen, Beratung und Unterstützung erhalten. Dabei respektiert der Kanton die persönliche Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen, legt jedoch Wert darauf, Hilfsangebote sichtbar zu machen und niederschwellig zugänglich zu halten.

Zu Ziffer 1

Die im Postulatstext gezeigte Grafik basiert auf absoluten Zahlen, wodurch das Bevölkerungswachstum nicht berücksichtigt wird. Durch die gewählte Skalierung entsteht der Eindruck, dass im Kanton Bern mehr Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden als im Schweizer Durchschnitt. Auf Basis von Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) kann diese Aussage nicht bestätigt werden. Die Abbruchrate pro 1000 Frauen im Kanton Bern lag im Jahr 2024 unter dem Schweizer Durchschnitt.[1]

Die Rate der Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz ist von 2017 bis 2024 von 6,2 auf 7,3 pro 1000 Frauen gestiegen. Bei Frauen im Alter von 20 bis 44 Jahren stieg die Rate von 6,5 auf 7,8 und bei Frauen zwischen 15 und 19 Jahren von 3,3 auf 3,5. Gegenüber 2010 ist der Anstieg insgesamt kleiner (von 6,8 auf 7,3) und die Rate bei den 15-19-jährigen Frauen von 4,6 auf 3,5 rückläufig. Zum internationalen Vergleich: In Frankreich lag die Schwangerschaftsabbruchrate im Jahr 2023 bei 16,8 und in Deutschland bei 6,3 pro 1000 Frauen (im Jahr 2024).

Der Kanton Bern verzeichnete im Zeitraum von 2017 bis 2024 einen Anstieg von 5,8 auf 6,7 Schwangerschaftsabbrüche pro 1000 Frauen. Von den 1273 Schwangerschaftsabbrüchen im Jahr 2024 bei im Kanton Bern wohnhaften Frauen entfielen 6,1 Prozent auf 15–19-Jährige, 93 Prozent auf 20–44-Jährige und 0,9 Prozent auf Frauen älter als 45 Jahre. Die Abbruchrate im Kanton Bern (6,7) liegt unter dem Schweizer Durchschnitt (7,3) und unter den Zahlen des Kantons Zürich (8,5) und der Genferseeregion (9,0).

Die Entwicklung der Schwangerschaftsabbruchraten in der Schweiz und im Kanton Bern ist in nachfolgender Abbildung 1 dargestellt.

[1] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/reproduktive/schwangerschaftsabbrueche.assetdetail.36016095.html

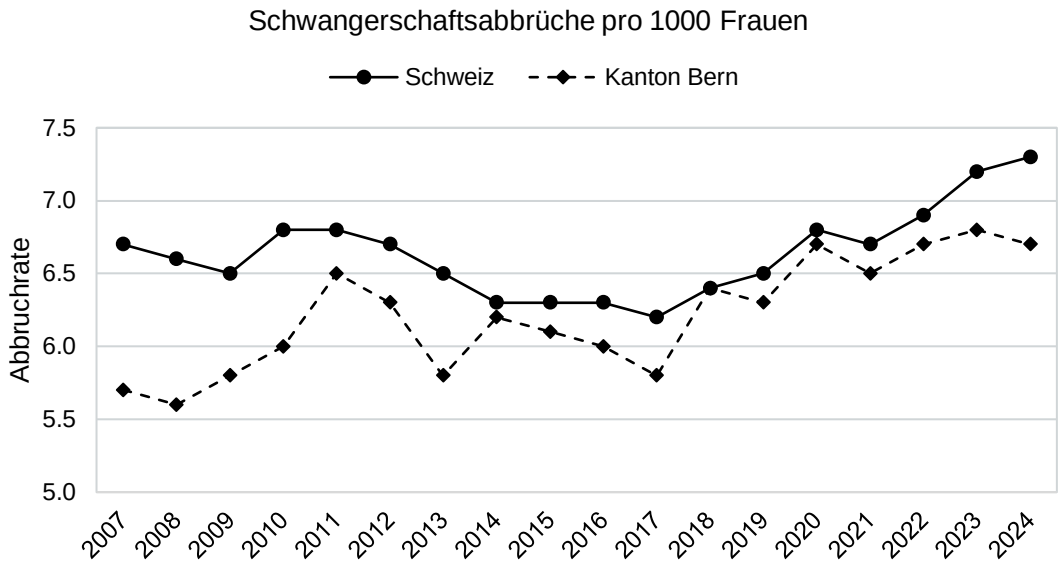

Abbildung 1: Schwangerschaftsabbruchrate in der Schweiz und im Kanton Bern pro 1000 Frauen von 2007 bis 2024. Eigene grafische Darstellung mit Daten des Bundesamts für Statistik[2].

Im Rahmen der Selbstdeklaration bei der BFS-Erhebung (siehe nachfolgende Abschnitte) wurden bei 75,7 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche, die im Jahr 2024 im Kanton Bern durchgeführt wurden, psychosoziale Gründe genannt. Finanzielle Gründe wurden in 9,8 Prozent und medizinische Gründe in 4,8 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche angegeben.

Zu Ziffer 2

Gemäss Artikel 119 Absatz 5 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[3] besteht für Schwangerschaftsabbrüche eine ärztliche Meldepflicht. Bei der Meldung muss die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet und das Arztgeheimnis gewahrt bleiben. Für die Datenerhebung und Auswertung ist der Bund zuständig. Im Kanton Bern melden die Zentren ihre Daten elektronisch direkt ans BFS.

Im Kanton Bern wird für die Meldung die Vollversion des vom BFS vorgegeben Formulars[4] mit 15 Fragen verwendet, das auch die Gründe des Schwangerschaftsabbruchs erhebt. Folgende Angaben der Frau werden erhoben: Geburtsjahr, Wohnsitz, Staatsbürgerschaft/Aufenthaltsbewilligung, Zivilstand, Typ des Haushalts, aktuelle Haupttätigkeit, höchste abgeschlossene Ausbildung, Anzahl bisheriger Kinder, Anzahl bisheriger Schwangerschaftsabbrüche, Datum und Schwangerschaftswoche bei Abbruch, Methode und Durchführungssetting, Grund für den Abbruch und die zur Zeit der Konzeption verwendete Empfängnisverhütung. Andere Kantone verwenden kürzere Versionen des Formulars mit weniger Fragen.

Für eine Anpassung des BFS-Fragbogens wäre ein konsultatives Vorgehen mit Einbezug aller Kantone sowie weiteren Stakeholdern wie der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und Sexuelle Gesundheit Schweiz notwendig. Die letzte Revision des Fragebogens wurde 2021 durchgeführt. Bei dieser Revision wurde der Detailierungsgrad zur Angabe der Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch stark reduziert. Es wurde argumentiert, dass es für die Charakterisierung der Gründe und die Berichterstattung besser sei, klare und disparate

[2] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/reproduktive/schwangerschaftsabbrueche.assetdetail.36016095.html
[3] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
[4] https://www.bfs.admin.ch/asset/de/15324584

Antwortkategorien zu haben als ein Übermass an detaillierten Fragen, die ungenau von den Gynäkologinnen und Gynäkologen ausgefüllt würden.

Eine zusätzliche, separate Erhebung von Seiten des Kantons Bern bei den Behandlungszentren wäre nur möglich, solange die Erhebung der Schwangerschaftsabbruchstatistik des BFS dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für eine aussagekräftige statistische Auswertung der zusätzlichen Erhebung müssten im kantonalen Fragebogen auch Fragen aus dem bestehenden BFS-Fragekatalog übernommen werden, da eine Zuordnung zum korrespondierenden BFS-Fragebogen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Anonymität nicht möglich wäre. Für die behandelnde Ärzteschaft würde dies bedeuten, dass sie zwei Fragebögen mit teils identischen Fragen ausfüllen und an zwei separate Stellen senden müssten. Dieser administrative Mehraufwand mit zusätzlichen Kosten für die Leistungserbringenden und die Verwaltung erachtet der Regierungsrat als unnötig und unverhältnismässig.

Aus Sicht des Regierungsrates deckt die aktuelle Version des BFS-Fragekatalogs die kantonalen Bedürfnisse ausreichend ab. Auch kann die Melderate nicht weiter erhöht werden, da aufgrund der bestehenden ärztlichen Meldepflicht bereits heute jeder Schwangerschaftsabbruch gemeldet werden muss (im Strafgesetz verankerte Vollerhebung).

Zu den Ziffern 3, 4 und 5

Bei 75,7 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche spielen psychosoziale und bei 9,8 Prozent finanzielle Gründe eine Rolle. Diese Fälle können und werden durch gezielte kantonale Angebote unterstützt. Schwangerschaftsabbrüche aus anderen Gründen, wie beispielsweise medizinische Indikationen, lassen sich hingegen nicht auf kantonaler Ebene beeinflussen.

Der Kanton Bern hat Leistungsverträge mit acht Familienplanungs- und Beratungsstellen.[5] Diese bieten an allen acht Standorten qualitativ hochwertige Unterstützung an. Die Beratungen sind kostenlos, vertraulich und stehen allen Einzelpersonen (auch Minderjährigen) und Paaren offen. Diese Anlaufstellen beraten nicht nur bei Schwangerschaftsabbrüchen, sondern auch bei Schwangerschaft und Verhütungsfragen und unterstützen bei der Entscheidungsfindung. Die entsprechende Internetseite des Kantons Bern wird derzeit überarbeitet, um dieses breite Beratungsangebot noch besser sichtbar zu machen und klar hervorzuheben, dass die Stellen nicht nur Beratung zum Schwangerschaftsabbruch, sondern auch Beratung zu Verhütung und ungewollter Schwangerschaft anbieten. Die Stellen sind:

1) Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern, Inselspital
2) Zentrum für sexuelle Gesundheit Biel
3) Berateria – Fachstelle sexuelle Gesundheit, Burgdorf
4) Familienplanungs- und Beratungsstelle der Frauenklinik SRO, Langenthal
5) FaPla Thun – Zentrum für Verhütung, Sexualität und Familienplanung, Thun
6) Familienplanungs- und Beratungsstelle Spital Interlaken
7) Centre de Santé Sexuelle du Réseau de l'Arc, Tavannes
8) Centre de Santé Sexuelle du Réseau de l'Arc, St-Imier

Im Kanton Bern erbringt zudem die Stiftung Berner Gesundheit (BEGES) im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene Dienstleistungen im Bereich Sexualpädagogik. Die BEGES schult, beratet und informiert zum Thema sexuelle Gesundheit in Schulen, führt aber auch Beratungen durch für Jugendliche und junge Erwachsene, Elternvereine und ähnliche Organisationen.

[5] https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/fuer-privatpersonen/ungewollt-schwanger.html

Diese Angebote sind für die Schulen zentral, stiessen in den letzten Jahren jedoch regelmässig an ihre Kapazitätsgrenzen, sodass nicht alle Anfragen von Schulen erfüllt werden konnten (mindestens auf ein Jahr im Voraus ausgebucht). Aus diesem Grund wurde auf das Jahr 2026 bereits eine Erhöhung des Budgets genehmigt. Die hohe Nachfrage nach Sexualpädagogik-Angeboten der BEGES, die sich auch in zusätzlichen Anfragen an die Familienplanungsstellen widerspiegelt, verdeutlicht den hohen Stellenwert dieser Präventionsarbeit im Kanton Bern.

Die GSI führt zudem verschiedene Leistungsverträge mit Beratungsstellen im Bereich Elternschaft und Familie. Beratungen können auch Fragestellungen im Zusammenhang mit Schwangerschaften beinhalten. Die Stellen sind:

- Verein Paar- und Familienberatung Bern[6]
- Refbejuso: Beratungsstellen Ehe – Partnerschaft – Familie[7]
- Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern: Fachstelle Ehe, Partnerschaft, Familie[8]
- Centre social protestant Berne-Jura (CSP): Ehe-, Partnerschaft- und Familienberatung[9]
- Mütter- und Väterberatung Kanton Bern[10]
- Verein Elternnotruf[11]
- Frabina: Beratung binationale Paare und Familien[12]

Daneben gibt es ergänzende, nicht vom Kanton finanzierte Angebote, die Betroffene ebenfalls unterstützen. Dazu gehört beispielsweise die Plattform *Schwanger – wir helfen*[13], die von privaten Trägerschaften betrieben wird und kostenlose, vertrauliche Beratung sowie praktische Unterstützung vermittelt (z. B. Babyausstattung, Wohnraum).

Darüber hinaus können sich Frauen, die ihre Schwangerschaft grundsätzlich fortführen möchten, sich aber in einer schwierigen Lebenslage befinden und mit familiären, beruflichen oder finanziellen Problemen konfrontiert sind, an weitere Stellen wenden, wie bspw. Sozialberatungen.

Die genannten Angebote haben sich in den vergangenen Jahren bewährt und werden, wo angezeigt, weiterentwickelt oder ausgebaut (Leistungsvertrag mit BEGES). Der Kanton Bern verfügt damit über eine tragfähige und vielfältige Unterstützungslandschaft für Frauen in Entscheidungskonflikten. Insgesamt erachtet der Regierungsrat das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot als ausreichend und wirksam.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] https://www.paarundfamilienberatung-bern.ch/
[7] https://www.berner-eheberatung.ch/
[8] https://www.injederbeziehung.ch/paarberatung
[9] https://csp.ch/berne-jura/services/couples-et-familles/
[10] https://www.mvb-be.ch/de
[11] https://www.elternnotruf.ch/
[12] https://www.frabina.ch/
[13] https://schwanger-wir-helfen.ch/

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 28. Januar 2026

GSI 63 2025.STA.707 Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025. (GSI)

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
GSoK (Gasser)	1.	Motion 238-2022, Kocher Hirt (Worben, SP), (Seite 5 der Berichterstattung GSI): Keine Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 8

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 10

5. Planungserklärungen 14

6. Auflagen Kreditgeschäfte 19

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5 % bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wurde den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt. Die Einführung des Selbstbehaltsmodells ist Teil der laufenden Totalrevision des SHG. Das revidierte SHG tritt per Mitte 2026 in Kraft.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5 % bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wurde den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt. Die Einführung des Selbstbehaltsmodells ist Teil der laufenden Totalrevision des SHG. Das revidierte SHG tritt per Mitte 2026 in Kraft.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens wurden mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Das revidierte SHG tritt per Mitte 2026 in Kraft.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Die Anliegen wurden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Im Rahmen der Umsetzung der Teilstrategie stellt die GSI in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern verschiedene Angebote für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bereit. So wird mit dem neuen kantonalen Aktionsprogramm «Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen» 2026-2029 der Fokus die psychische Gesundheit und Chancengleichheit bei Kindern und Jugendlichen gelegt. Darüber hinaus bestehen im Kanton Bern mit den Angeboten der Berner Gesundheit weitere Unterstützungsangebote für Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Im Auftrag des Kantons bietet neu auch das Berner Bündnis gegen Depression den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II das schulbasierte Pilotprogramm «Schau hin!» an. Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Schulmitarbeitenden sollen für die Themen Depression und Suizidalität sensibilisiert werden. Besagte Teilstrategie wurde am 26. Februar 2025 vom Regierungsrat genehmigt (RRB 206/2025). Folglich wird die Abschreibung beantragt.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wurde den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell

				vorgestellt. Die Einführung des Selbstbehaltsmodells ist Teil der laufenden Totalrevision des SHG. Das revidierte SHG tritt per Mitte 2026 in Kraft.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2024	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z. B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die abschliessende Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen. Das revidierte SHG tritt per Mitte 2026 in Kraft.
023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion wurden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Im Rahmen der Umsetzung der Teilstrategie stellt die GSI in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern verschiedene Angebote für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bereit. So wird mit dem neuen kantonalen Aktionsprogramm «Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen» 2026-2029 der Fokus die psychische Gesundheit und Chancengleichheit bei Kindern und Jugendlichen gelegt. Darüber hinaus bestehen im Kanton Bern mit den Angeboten der Berner Gesundheit weitere Unterstützungsangebote für Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Im Auftrag des Kantons bietet neu auch das Berner Bündnis gegen Depression den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II das schulbasierte Pilotprogramm «Schau hin!» an. Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Schulmitarbeitenden sollen für die Themen Depression und Suizidalität sensibilisiert werden. Im Bereich der Suchtprävention bei Kindern- und Jugendlichen setzte der Kanton das neue «kantonale Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm» 2026-2029 um. Im Auftrag des Kantons führt das Blaue Kreuz z.B. Testkäufe von Alkohol- und Tabakprodukten durch und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Jugendschutz im Kanton um. Besagte Teilstrategie wurde am 26. Februar 2025 vom Regierungsrat genehmigt (RRB 206/2025). Es wird die Abschreibung beantragt.
092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Anliegen des Postulats wurden im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung (GesV; BSG 811.111) geprüft und aufgenommen. So wird die GesV dahingehend erweitert, dass neu Apothekerinnen und Apotheker im Kanton Bern sämtliche Impfungen gemäss dem schweizerischen Impfplan impfen dürfen. Die Verordnungsänderung wird voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Folglich wird die Abschreibung der Motion beantragt.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.2021 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojektes prüft die GSI ab 2026, inwiefern Hospize im Kanton Bern umsetzbar sind. Teilnehmen werden die Hospize «La Passerelle» in Corgémont und «Mon Soleil» in Bern. Beide Betriebe fokussieren auf Erwachsene. Das dritte Hospiz, das Teil des Pilotprojektes ist, ist das Kinderhospiz allani, das seit Mitte 2024 in Betrieb ist. Das Pilotprojekt, der kantonale Bedarf sowie die mögliche Finanzierung werden zudem im Rahmen der Teilstrategie «Palliative Care» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 beschrieben, die sich zwischen Mai und Juni 2025 im öffentlichen Konsultationsverfahren befand und die bis Ende 2025 fertiggestellt werden soll. Mit dem bevorstehenden Start der Pilotprojekte wird die Motion als umgesetzt erachtet. Es wird die Abschreibung beantragt.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2025	Die Anliegen der Ziffer 2 werden durch verschiedene Direktionen umgesetzt, die um die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen besorgt sind, so insb. die GSI und die DIJ. Die Angebote wurden seither durch den Kanton unterstützt und konnten realisiert werden, vgl. z. B. Berner Zentrum für Suizidprävention (RRB 281/2023) oder das Interventionsprogramm intensive Frühförderung (RRB 426/2023). Folglich wird die Abschreibung beantragt. Ergänzend wurden weitere Massnahmen m Rahmen der Erarbeitung der «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Im Rahmen der Umsetzung der Teilstrategie stellt die GSI in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern verschiedene Angebote für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bereit. So wird mit dem neuen kantonalen Aktionsprogramm «Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen» 2026-2029 der Fokus die psychische Gesundheit und Chancengleichheit bei Kindern und Jugendlichen gelegt. Darüber hinaus bestehen im Kanton Bern mit den Angeboten der Berner Gesundheit weitere Unterstützungsangebote für Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Im Auftrag des Kantons bietet neu auch das Berner Bündnis gegen Depression den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II das schulbasierte Pilotprogramm «Schau hin!» an. Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Schulmitarbeitenden sollen für die Themen Depression und Suizidalität sensibilisiert werden. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» wurde am 26. Februar 2025 vom Regierungsrat verabschiedet. Folglich wir die Abschreibung beantragt.

070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffern 1 + 2: Annahme	31.12.2025	Die Anliegen wurden im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff geprüft. Aufgrund der Ergebnisse aus dem Projekt kann künftig u. a. die Restfinanzierung der Pflegekosten, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von den Gemeinden erbracht wird, für jedes Heim sachgerecht ermittelt werden. Eine zusätzliche kantonale Zeiterfassungsstudie war nicht nötig. Per 1. Januar 2024 wurden schliesslich die Normkosten für die Restfinanzierung Pflege in Pflegeheimen angepasst. Damit wurden die Normkosten für die stationäre Pflege zugunsten aller Zielgruppen – so auch für Demenzbetroffene – neu bemessen. Gleichzeitig führte der Kanton Bern per 1. Januar 2024 die aktuellen Versionen der zugelassenen Pflegebedarfsermittlungssysteme RAI-Nursing Home und BESA ein. Mit diesen wird der Pflegebedarf unter anderem auch für Demenzbetroffene noch besser ermittelt und vergütet. Die Motion wird folglich als umgesetzt erachtet; es wird die Abschreibung beantragt.
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2025	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 - 2025 wurde ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Die Anliegen wurden zudem auch im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft, die am 26. Februar 2025 vom Regierungsrat verabschiedet wurde (RRB 206/2025). Im Rahmen der Umsetzung der Teilstrategie stellt die GSI in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern verschiedene Angebote für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bereit. So wird mit dem neuen kantonalen Aktionsprogramm «Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen» 2026-2029 der Fokus die psychische Gesundheit und Chancengleichheit bei Kindern und Jugendlichen gelegt. Folglich wird die Abschreibung beantragt.
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022 Annahme	31.12.2026	Mit der Totalrevision des SHG werden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion geschaffen. Das revidierte SHG tritt per Mitte 2026 in Kraft.
238-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Notstand in der Kinder- und Jugendmedizin – Der Regierungsrat des Kantons Bern muss sofort handeln!	14.03.2023 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2025	Mehrere Direktionen sind um die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen besorgt, so insb. die GSI und die DIJ. Die Angebote wurden seither durch den Kanton unterstützt und konnten damit realisiert werden, vgl. z. B. Berner Zentrum für Suizidprävention (RRB 281/2023) oder das Interventionsprogramm intensive Frühförderung (RRB 426/2023). Weiter reagierte die GSI auf die verstärkte Nachfrage zur stationären Behandlung von 16- und 17-Jährigen in der Erwachsenenpsychiatrie. Seit dem 1. Januar 2025 können 16- und 17-jährige Patientinnen und Patienten unter bestimmten Voraussetzungen in der Erwachsenenpsychiatrie stationär behandelt werden. Folglich wird die Abschreibung beantragt.
240-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Es braucht eine Task Force zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Kanton Bern!	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die ursprüngliche Taskforce Corona wurde erweitert und wird mittlerweile als Taskforce Gesundheit GSI inklusive zugehöriger Arbeitsgruppe als fixes Gefäss geführt. Sie besteht aus den Verbänden der Leistungserbringern, den universitären Leistungserbringern, den Sozialpartnern und der Verwaltung und setzt sich mit Lösungsansätzen zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton Bern auseinander. Der Schwerpunkt liegt auf dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Erste Resultate bilden eine Imagekampagne für das Bernische Gesundheitswesen, breit angelegt und gemeinsam finanziert. Ebenfalls wurden Events zum Thema zukunftsgerichtete Dienstplanung durchgeführt oder ein versorgungsbereichsübergreifendes Mentoringprogramm für junge Führungskräfte ins Leben gerufen. Weitere Lösungsvorschläge können von den Mitgliedern der Taskforce und deren Arbeitsgruppe jederzeit eingegeben werden. Diese fixen Gefässe werden auch nach der Abschreibung der Motion weitergeführt. Die Motionärin ist Mitglied sowohl der Taskforce als auch der Arbeitsgruppe.
241-2022 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Für Spitäler ist es bereits heute möglich, eine pflegegeleitete Bettenstation anzubieten. Die AÜP-Pauschale wäre eine Möglichkeit, die Kosten einer Nurse-Led-Unit (NLU) zu decken. Eine weitere Möglichkeit ist eine Vergütung der NLU über die bestehenden DRG-Fallpauschalen sowie über die zusätzliche Abgeltung des Spitalaufenthalts als Pflegepatientin oder Pflegepatient im Anschluss an die medizinische Spitalbehandlung. Neben der AÜP-Finanzierung werden auch die DRG Fallpauschalen anteilsmässig von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (45%) und vom Kanton (55%) vergütet. Eine entsprechende NLU wird seit Langem im Kantonsspital Aarau (KSA) erfolgreich umgesetzt, ohne dass der Kanton zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt. Im Kanton Bern plant die Lindenhofgruppe, eine NLU aufzubauen. Folglich wird die Abschreibung beantragt.
299-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Hospizplätze im Kanton Bern bewilligen und die Finanzierung regeln	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojektes prüft die GSI ab 2026, inwiefern Hospize im Kanton Bern umsetzbar sind. Teilnehmen werden die Hospize «La Passerelle» in Corgémont und «Mon Soleil» in Bern. Beide Betriebe fokussieren auf Erwachsene. Das dritte Hospiz, das Teil des Pilotprojektes ist, ist das Kinderhospiz allani, das seit Mitte 2024 in Betrieb ist.. Darüber hinaus wird es für das Pilotprojekt keine Ausdehnung auf weitere Institution geben. Das Pilotprojekt, der kantonale Bedarf sowie die mögliche Finanzierung werden zudem im Rahmen der Teilstrategie «Palliative Care» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 beschrieben, die sich zwischen Mai und Juni 2025 im öffentlichen Konsultationsverfahren befand und bis Ende 2025 fertiggestellt werden soll. Mit dem bevorstehenden Start der Pilotprojekte wird die Motion als umgesetzt erachtet. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt.

014-2023 M	SVP (Knutti, Weissenburg) Belastung des Gesundheitswesens durch Asylstrom minimieren	13.06.2023 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2025	Das Erstversorgermodell im Asylbereich hat im Kanton Bern jahrelang gut funktioniert. In den letzten Jahren wurde es allerdings zunehmend schwieriger, Erstversorgerinnen und Erstversorger zu finden. Bei den letzten Eröffnungen von Kollektivunterkünften war es nicht mehr durchwegs möglich, die nötige Anzahl an Ärzten zu gewinnen. Daher wurde im Rahmen eines Pilotprojekts ein neues Modell geprüft, das dem Rechnung trägt: Dabei handelt es sich um eine Art der mobilen/aufsuchenden Pflege mit ergänzender medizinischer Betreuung, die primär von paramedizinischem Fachpersonal wahrgenommen wird. Dieses kann verschiedene Abklärungen durchführen und bei Bedarf eine Ärztin oder einen Arzt kontaktieren resp. beiziehen. Leider zeigte sich, dass die Umsetzung mit einem Anbieter von mobilen medizinischen Dienstleistungen nicht kostendeckend ist. In anderen Kollektivunterkünften nehmen private Arztpraxen die aufsuchende Betreuung wahr. Im Gegensatz zu einem rein mobilen Anbieter scheint für eine Arztpraxis der zusätzliche administrative Aufwand tragbar. Zudem sind kostenintensive Investitionen und Lizenzen schon vorhanden. Zurzeit werden keine weiteren Lösungsansätze geprüft.
031-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die Anliegen der Richtlinienmotion werden durch verschiedene Direktionen umgesetzt, die um die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen besorgt sind, so insb. die GSI und die DIJ. Die Angebote wurden seither durch den Kanton unterstützt und konnten realisiert werden, vgl. z. B. Berner Zentrum für Suizidprävention (RRB 281/2023) oder das Interventionsprogramm intensive Frühförderung (RRB 426/2023). Weiter reagierte die GSI auf die verstärkte Nachfrage zur stationären Behandlung von 16- und 17-Jährigen in der Erwachsenenpsychiatrie. Seit dem 1. Januar 2025 können 16- und 17-jährige Patientinnen und Patienten unter bestimmten Voraussetzungen in der Erwachsenenpsychiatrie stationär behandelt werden. Ergänzend wurden weitere Massnahmen m Rahmen der Erarbeitung der «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Im Rahmen der Umsetzung der Teilstrategie stellt die GSI stellt in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern verschiedene Angebote für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bereit. So wird mit dem neuen kantonalen Aktionsprogramm «Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen» 2026-2029 der Fokus die psychische Gesundheit und Chancengleichheit bei Kindern und Jugendlichen gelegt. Darüber hinaus bestehen im Kanton Bern mit den Angeboten der Berner Gesundheit weitere Unterstützungsangebote für Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen. Im Auftrag des Kantons bietet neu auch das Berner Bündnis gegen Depression den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II das schulbasierte Pilotprogramm «Schau hin!» an. Die Schülerinnen und Schüler wie auch die Schulmitarbeitenden sollen für die Themen Depression und Suizidalität sensibilisiert werden. Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» wurde am 26. Februar 2025 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Motion wird als umgesetzt betrachtet; es wird die Abschreibung beantragt.
130-2023 M	Esseiva (Bern, FDP) Sicherstellung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots in Genesungsbegleitung	06.12.2023 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffern 2 +3: Annahme	31.12.2025	Auf Grundlage von Art. 112 SpVG (BSG 812.11) können den Leistungserbringenden im Kanton Bern die anfallenden Theoriekosten für den schulischen Unterricht rückvergütet werden. Als anrechenbare Weiterbildungskosten sollen nur diejenigen Kosten gelten, die für den theoretischen Unterricht von den Weiterbildungsanbietern gegenüber den Teilnehmenden erhoben werden. Für die Übernahme der Kosten für Weiterbildungen der Mitarbeitenden müssen die Leistungserbringenden jeweils vorgängig ein Gesuch einreichen. Mit diesem Vorgehen entstehen somit für die Teilnehmenden der EX-IN-Weiterbildung keine Kosten und die Betriebe werden im Kampf gegen den Fachkräftemangel unterstützt. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt.
153-2023 M	Blum (Melchnau, SP) Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern	06.12.2023 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2025	Der Postulatsbericht wurde in der Frühlingssession 2025 behandelt. Entscheid: Ablehnung der Motion, Annahme der Planungserklärung 5: Die GSI bietet mit ihren bestehenden Ressourcen fachliche Beratung für Gemeinden, welche das Potenzial von Spielgruppen in der frühen Förderung nutzen möchten. Die entsprechende Information ist auf der Website der GSI aufgeschaltet worden (Familie und Gesellschaft > Frühe Förderung).
159-2023 M	Messerli (Nidau, EVP) Integration für Flüchtlinge fordern, fördern und ermöglichen – so früh wie möglich!	05.12.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Mit der indirekten Änderung des SAFG / SAFV (Totalrevision SHG, Inkrafttreten Okt. 2026) sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Forderung geschaffen werden. Das Projekt «Centre de formation pour les réfugiés» in Bellelay wird auch von Asylsuchenden absolviert und nimmt die Rolle des im Vorstoss geforderten Pilotversuchs ein. Eine Evaluation der Wirksamkeit wird frühestens nach Ausbildungsabschluss der ersten Kohorte (d.h. Ende November 2025) möglich bzw. sinnvoll sein. Weitere Ausbildungszentren in anderen Regionen des Kantons sind in Planung. Konkret hat in Ringgenberg (Berner Oberland) im August 2025 das nächste Ausbildungsprogramm gestartet. Anlässlich eines Austausches zwischen BR Beat Jans und RR PAS im Januar 2025 wurde die Thematik der fehlenden Finanzierung von Integrationsmassnahmen für Asylsuchende angesichts der stark gewachsenen Zielgruppe besprochen. Im September 2025 hat BR Beat Jans das Ausbildungszentrum besucht. Das SEM signalisierte Offenheit bezüglich Vorschläge seitens der Kantone.

186-2023 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Demenzstrategie Kanton Bern jetzt! Angebote optimieren und Lücken schliessen	06.12.2023 Ziffern 1 – 4: Annahme	31.12.2025	Der Kanton Bern führte per 1. Januar 2024 die aktuellen Versionen der zugelassenen Pflegebedarfsermittlungssysteme RAI-Nursing Home und BESA ein. Mit diesen wird der Pflegebedarf unter anderem auch für Demenzbetroffene noch besser ermittelt und vergütet Im Rahmen dieser Teilstrategie «Langzeitversorgung (ambulant und stationär)»wurde der Bedarf für spezialisierte Langzeitangebote – z. B. für Demenzbetroffene –geprüft. Dem Schwerpunkt Demenz wurde ein eigens Kapitel gewidmet. Es ist daher nicht vorgesehen, eine separate bzw. zusätzliche Teilstrategie zum Thema Demenz zu erarbeiten. Die Teilstrategie «Langzeitversorgung (ambulant und stationär)» befand sich zwischen Mai und Juni 2025 in der öffentlichen Konsultation und soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden. Die Motion wird damit als umgesetzt erachtet, es wird die Abschreibung beantragt.
202-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kein autonomer Beschluss bei Fusion UPD mit PZM	12.03.2024 Ziffer 1: Annahme und Abschreibung Ziffer 2-5: Annahme	31.12.2026	Die GSI begleitet das Vorhaben seit Ende 2023 eng und der Regierungsrat wurde regelmässig mit der Thematik befasst. Das ursprüngliche Fusionsprojekt musste überarbeitet werden. Es wurde von Seiten der UPD AG und der PZM AG eine Machbarkeitsstudie zur Infrastrukturentwicklung durchgeführt und die GSI liess diese Unterlagen extern überprüfen. Es zeigte sich, dass die Bearbeitung der so ermittelten Pendenzen noch Zeit bedarf (z. B. Erarbeitung einer baulichen Machbarkeitsstudie, Berechnungen des Investitionsvolumens, Nutzwertanalyse), die Fusion der beiden Institutionen auf Basis der bisher erarbeiteten Unterlagen und Erkenntnisse aber bereits reif und unbestritten ist. Der Regierungsrat beschloss daher, einen gestaffelten Entscheidungsprozess mit Entkoppelung des Fusionsentscheids vom Standortentscheid und dem Entscheid um finanzielle Unterstützung der Investitionen zu verfolgen. Am 15. Oktober 2025 stimmte der Regierungsrat schliesslich einer Fusion der UPD AG mit der PZM AG per 1. Januar 2026, spätestens aber per 1. Januar 2027 zu. Der Grosse Rat wird zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Kreditgeschäft befasst werden bezüglich Beitrag an die Infrastrukturentwicklung. Es wird die Abschreibung beantragt.
239-2023 P	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Tarife der ambulanten Physiotherapie endlich der Teuerung anpassen	12.03.2024 Ziffern 1-3: Annahme	31.12.2026	Wie bereits in der Vorstossantwort ausgeführt, wird die Tarifstruktur auf Bundesebene bearbeitet. Der Lead ist bei den Leistungserbringenden/deren Verbänden und den Krankenversicherern sowie beim Bundesrat. Weil die verantwortlichen Tarifpartner lange keine Verhandlungen über die umfassende Revision resp. Erneuerung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen führten, hat der Bundesrat am 16. August 2023 entschieden, erneut von seiner subsidiären Kompetenz Gebrauch zu machen. Er schickte dazu zwei Varianten zur Einführung einer Zeitkomponente bei den Pauschalen für Einzelphysiotherapien in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauerte bis am 17. November 2023. Aktuell wurden die Arbeiten zurückgestellt und den Tarifpartnern wurde nochmals Zeit gegeben, um sich gemeinsam auf einen Tarifvertrag zu einigen. Die Tarifverträge hat Physioswiss per Ende 2024 gekündigt. Ende Dezember 2024 meldete Physioswiss das Scheitern der Tarifverhandlungen mit allen Einkaufsgemeinschaften der Versicherer. Der Regierungsrat hat den bisherigen Taxpunktwert von CHF 1.03, wie teilweise von den Tarifpartnern beantragt, im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 KVG um ein Jahr verlängert (RRB 482/2025 sowie RRB 780/2025). Auch auf das Jahr 2026 konnten sich die Tarifpartner bis anhin noch nicht – wie vom Bundesrat angeordnet - auf einen neuen Tarif einigen. Verhandlungen über eine neue Tarifstruktur können bis März 2026 weiterlaufen. Das bedeutet, dass diese frühstens ab 2027 in Kraft treten kann. Im Kanton Bern gibt es noch Tarifverträge des Physioverband ASPI, die bis heute nicht gekündigt wurden. Für Physiotherapeutinnen und -therapeuten, die diesem Verband angehören, gilt somit mindestens bis Ende 2025 der bisherige Taxpunktwert. Der Regierungsrat kann bei laufenden Tarifverträgen keine Anpassungen vornehmen. Für das Jahr 2025 gilt im Kanton Bern somit für alle physiotherapeutischen Leistungserbringer und alle Versicherer der bisherige Taxpunktwert von CHF 1.03. Sollten jedoch die Verhandlungen zwischen den Versicherern und Physioswiss per 1.01.2026 erneut scheitern, muss ein neues Festsetzungsverfahren eröffnet werden. Dann wird der Regierungsrat die Tarifhöhe bestimmen. Er ist bei der Tarifausgestaltung jedoch nicht frei, sondern muss sich an die Vorgaben aus dem KVG halten. Gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG muss ein Tarif mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen. In Artikel 59c KVV wird präzisiert, dass der Tarif (a) höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung und (b) höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken darf. Es wird die Abschreibung beantragt.
025-2024 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Sicherung und Weiterentwicklung der ambulanten und intermediären Angebote wie Recovery College Bern und Freizeitzentrum metro, von Ausbildungsplätzen und geschützten Arbeitsplätzen	11.06.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2026	Zu den Ziffern 1 und 2: Das niederschwellige Angebot der UPD (ehemals metro) soll demnächst reformiert wieder eröffnet werden. Der Kanton Bern hat eine entsprechende Anschubfinanzierung geleistet. Das Recovery College Bern wurde von der igs Soteria übernommen. Nach dem Leistungsvertrag 2024 konnten auch entsprechende Verhandlungen für 2025 und 2026 erfolgreich geführt werden, so dass das Angebot erhalten bleibt und sich weiterentwickeln kann. Zu Ziffer 3: Bei den angesprochenen Ausbildungsplätzen im Freizeitzentrum Metro handelte es sich um Praktikumsplätze im Bereich Betreuung des Fitnessraums. Es sind keine Ausbildungsplätze der UPD betroffen. Mit der geleisteten Anschubfinanzierung (siehe Ziffer 1) hat der Kanton einen Beitrag zur Sicherstellung des Angebots und der Praktikumsplätze geleistet. Zu Ziffer 5: Die Prüfung zur finanziellen Unterstützung durch den Kanton ist positiv ausgefallen und die entsprechenden Mittel wurden in den Planungsprozess aufgenommen.
188-2024 M	Riesen (La Neuville, SP) Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Die Motion wird im Rahmen der Opferhilfestrategie (im GR in der Frühlingssession 2026) umgesetzt.

017-2025 M	Stampfli (Wabern, SP) vom 03.03.2025 Offene Fragen bei der BLG-Umsetzung klären	04.06.2025	31.12.2027	Die Anliegen der Motion Stampfli zur Anwendung der Subsidiarität werden in der laufenden Anpassung der BLV per Mitte 2026 erfüllt und umgesetzt. Demnach sind erbrachte Leistungen gegenüber Vorfinanzierern grundsätzlich geltend zu machen. In gewissen definierten Konstellationen ist dies allerdings nicht zweckmässig, weshalb in diesen Fällen entsprechende Pflegeleistungen weiterhin gemäss BLG abgerechnet werden können. Dieses Vorgehen hat sich seit seiner bereits im Juni 2025 erfolgten Einführung bewährt und trägt zur Beschleunigung der Gesamtumsetzung bei.
159-2025 M	Jordi (Bern, SP) vom 12.06.2025 Korrekte Restkosten für Unternehmen, die pflegende Angehörige beschäftigen (Richtlinienmotion)	26.11.2025 Annahme	31.12.2027	Die Richtlinienmotion wurde in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat angenommen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Restkosten für Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, so rasch als möglich korrekt berechnet werden. Es sollen die effektiven Kosten gedeckt und finanzielle Fehlanreize beseitigt werden. Die GSI hat diese Forderung mit der Änderung der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21), die am 12. November 2025 vom Regierungsrat verabschiedet wurde (RRB 1192/2025), bereits umgesetzt: In Anlehnung an das Vorgehen des Kantons Zürich hat die GSI die effektiven Kosten 2024 der aktuell drei grössten Spitex-Organisationen, die gezielt auf das Geschäftsmodell «Pflegende Angehörige» setzen (Anteil 75,4 %) und im Kanton Bern tätig sind, analysiert. Mit dem Ergebnis, dass die durchschnittlichen Vollkosten für eine Stunde Grundpflege CHF 67.10 betragen. Nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherer von CHF 52.60 bleibt damit ein Betrag von CHF 14.50 pro Grund-Pflegestunde (vor Abzug Patientenbeteiligung), der vom Kanton Bern im Rahmen der Restkostenfinanzierung Pflege übernommen wird. Diese Änderung ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Die GSI wird die Entwicklungen auf nationaler und kantonaler Ebene weiterhin verfolgen und zeitgerecht weitere, notwendige Massnahmen lancieren. Somit wird die Abschreibung der Richtlinienmotion beantragt.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
201-2022 M	Leuenberger (Uettligen, EVP) Bestattung fehlgeborener Kinder ermöglichen	14.03.2023 Ziffern 1 + 2: Annahme	31.12.2025	Die in der Motion beantragten Änderungen in der Bestattungsverordnung (BestV; SR 811.811) sind in Erarbeitung.	F2
213-2022 M	Köpfli (Bern, GLP) Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Mit einer Teilrevision der FKJV sollten die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion geschaffen werden. Der im Konsultationsverfahren unterbreitete Vorschlag wurde von verschiedenen Seiten breit und mit unterschiedlichen Argumenten retourniert. Diese teils widersprüchlichen Rückmeldungen erfordern eine erneute Prüfung, wie die Motion umgesetzt werden soll. Die GSI hat daher entschieden, die Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die nächste Teilrevision der FKJV wird voraussichtlich auf 1.8.2028 umgesetzt.	F2

239-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Durchschnittliche Wartezeiten für Abklärungen im Autismusbereich von bis zu 18 Monaten sind eine Zumutung!	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Im Frühbereich ist IFI im deutsch- und französischen Teil des Kanton Bern im Rahmen eines mehrjährigen Modellversuches erfolgreich gestartet. Die GSI hat mit der UPD, wie auch mit der Fondation La Pimpinière je einen Leistungsvertrag abgeschlossen, mit dem Auftrag ein therapeutisches Angebot für 2- bis 4-jährige Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) aufzubauen. Parallel sollvom Früherziehungsdienst FED eine niederfrequente Förderung und Begleitung für Kinder angeboten werden, welche nicht im therapeutischen Angebot der UPD und der Fondation La Pimpinère therapiert werden können. Bei Erreichen der Volljährigkeit fallen Personen unter das Behindertenleistungsgesetz (BLG). Erwachsene Menschen mit Behinderung werden entweder im institutionellen Bereich - bei der Umstellung der Institution auf das neue BLG-System - über den individuellen Hilfeplan (IHP) oder als privatwohnend durch die Fachstelle Individuelle Bedarfsabklärung (FIB) abgeklärt. Somit ist gewährleistet, dass alle Menschen mit Behinderung in der Umstellungszeit auf das neue System eine fachliche Einschätzung ihres Bedarfs – auch im Bereich ASS – erhalten.	F2
025-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen	13.06.2023 Ziffern 1 – 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2025	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe steht in Verbindung mit dem Verband der Berner Pflegeheime Curaviva BE, um mögliche Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen zu besprechen. Es wurden zwei runde Tische mit Vertretungen der Pflegeheime, zuweisenden Stellen und der Kantonsverwaltung durchgeführt. Massnahmen zur Optimierung der Prozesse sind bekannt und werden von den Vertretungen an ihre Mitglieder weitergeleitet. Die Punkte 1-3 der Motion sind somit abgeschlossen. Die GSI hat einen Vorschlag zur Umsetzung der Ziffer 4 (separate Finanzierung der Debitorenverluste) ohne Doppelfinanzierung und ohne unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand erarbeitet. Die Diskussionen mit den Leistungserbringenden und deren Verband (Curaviva BE) sind noch mal Laufen.	F2
030-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel	13.06.2023 Ziffern 1- 3: Annahme	31.12.2025	Es bestehen Bestrebungen, für angehende Psychiaterinnen und Psychiater ein Praxisassistenzprogramm wie jene im Bereich der Hausarztmedizin einzuführen. Erste Sitzungen haben stattgefunden. Zudem bestehen zur Förderung von Weiterbildungsstellen im Bereich Psychiatrie und Psychotherapie Innovationsprogramme.	F2
087-2023 M	Kullmann (Thun, EDU) Umgehende medizinische Versorgung und umfassende Unterstützungsleistungen für Personen mit schwerwiegenden Covid-19-Impfnebenwirkungen	13.09.2023 Ziffern 1 + 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2025	. Es haben Sitzungen mit dem BAG und Stakeholdern stattgefunden. Das Inselspital hat seine Internetseite aktualisiert, um darauf hinzuweisen, dass auch die Patientinnen und Patienten mit Impfnebenwirkungen die Post-COVID-Sprechstunde und Fatigue-Sprechstunde aufsuchen können. So ist klar, dass auch diese Patientengruppe sich an diese spezifischen Sprechstunden wenden kann.	F2
092-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Spitalschliessungen – Jetzt braucht es eine Analyse durch den Regierungsrat	13.09.2023 Ziffer 1: Annahme Ziffern 2 bis 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 7: Annahme Ziffern 8 und 9: Annahme und gleichzeitige Abschreibung.	31.12.2025	Zu Ziffer 1: Per Anfang 2016 erfolgte der Zusammenschluss des Universitätsspitals Insel mit den Grundversorgungs-Spitälern der Spital Netz Bern AG zur Insel Gruppe AG. Die Fusion ist gescheitert, nicht aber das abgestufte Versorgungsmodell, das weiter fortgeführt wird. Zu Ziffer 7: Der Regierungsrat stützt sich für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Insel Gruppe AG auf die im «Anforderungsprofil für die Wahl der strategischen Führungsorgane Insel Gruppe, Regionale Spitalzentren (RSZ), Regionale Psychiatrische Dienste (RPD), Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA))» definierten Kriterien und berücksichtigt Anträge des Verwaltungsrats. Er folgt in seinem Handeln den PCG-Richtlinien. Die GSI plant die Überprüfung und allfällige Überarbeitung des Anforderungsprofils im Jahr 2026, dies weil die PCG-Richtlinien eine solche spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Anforderungsprofils vorsehen und das geltende Anforderungsprofil im Dezember 2022 genehmigt wurde.	F2

152-2023 M	Patzen (Bern, Grüne) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten	05.12.2023 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2025	Von der ursprünglichen Forderung der Motion wird abgewichen. Die vorgesehenen Mittel werden verstärkt für die Entlastung von Familien mit niedrigen Einkommen eingesetzt, um deren finanzielle Belastung durch Kinderbetreuung zu reduzieren und deren Arbeitsmarktbeteiligung zu fördern Mit der vom Regierungsrat am 17. September 2025 genehmigten Teilrevision der FKJV wird die Anpassung der Betreuungsgutscheine per 1. August 2026 umgesetzt.	F1
142-2023 P	Berger (Burgdorf, SP) Entlastungsmassnahmen im Bereich der ärztlichen Ausrückdienste zugunsten einer besseren Grund- und Notfallversorgung	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	Das zuständige Amt prüft aktuell verschiedene zusätzliche Massnahmen zur Entlastung der Hausärztinnen und -ärzte im Bereich der ärztlichen Ausrückdienste. Im Berner Oberland wurde zum Beispiel das Pilotprojekt «finanzielle Unterstützung des Notfalldienstes an Wochenenden und Feiertagen» gestartet, das mittlerweile bereits in die Regelstruktur überführt wurde. Dies trifft auch für die Regionen Emmental und Oberaargau zu, wo die Pilotprojekte gut funktioniert haben und Anfang 2026 in die Regelstruktur überführt werden. Aktuell laufen auch Pilotprojekte im Berner Jura und eine Ausweitung in die Region Seeland und Teile von Bern Regio ist geplant. Das zuständige Amt ist zudem im Austausch mit der Staatsanwaltschaft und dem Institut für Rechtsmedizin bezüglich Todesfallfeststellungen.	F2
160-2023 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Das Vorsorgeprinzip anwenden und den Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorbehalten, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind.	06.12.2023 Ziffern 1 + 2: Annahme	31.12.2025	Ein Schreiben an die Spitäler im Kanton Bern wurde versendet. Seit 2025 wird eine Beratungsstelle bei Checkpoint (Aids Hilfe Bern) für Jugendliche mit Fragen zur Geschlechtsidentität mitfinanziert. Zudem ist ein Antrag für Finanzierung von Beratungen durch Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegefachpersonen durch die UPD und das Kinderspital Insel geplant.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziffern 1 + 4: Annahme als Postulat Ziffern 2 + 3: Annahme	31.12.2026	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft. Das nationale Monitoring Pflegepersonal wurde per 25. August 2025 mit zwei neuen Indikatoren (Skill-Mix und Austrittsrate) erweitert. Das Monitoring überprüft regelmässig und langfristig die Wirkung der im Rahmen der Pflegeinitiative getroffenen Massnahmen, indem systematisch und objektiv Daten erhoben werden. Zudem ist das Obsan-Bulletin zum nationalen Monitoring Pflegepersonal erschienen. Es beleuchtet die Entwicklung der Anzahl der Stellenausschreibungen für Pflegepersonen im Zeitraum von 2018 – 2024.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2026	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt sein müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Der Bericht zu Konversionstherapien in der Schweiz wird abgewartet. Neben einer Definition von Konversionstherapien sollten darin das tatsächliche Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz und die geltenden rechtlichen Möglichkeiten zu deren Bekämpfung ausgeführt werden. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022 Annahme	31.12.2026	Die zuständige Fachabteilung des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der GSI hat Einsitz in die Begleitgruppe und setzt so ihren Auftrag aus der Richtlinienmotion um (Begleitung des Pilotprojektes). Das Projekt läuft noch bis 2026.
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2026	Die entsprechenden Abklärungen laufen. Der Kanton Bern führt Leistungsverträge mit verschiedenen Organisationen, die zu Themen wie Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag informieren, beraten und unterstützen. Die in der Vorstossantwort erwähnte Arbeitsgruppe «Gesundheitliche Vorausplanung» unter der Leitung des Bundesamtes für Gesundheit und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften hat 2024 eine Roadmap mit 12 Empfehlungen veröffentlicht, die schrittweise umgesetzt werden. So wurde jüngst eine Wegleitung zur Umsetzung der gesundheitlichen Vorausplanung in Alters- und Pflegeheimen publiziert.

121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2026	Eine entsprechende Budgeterhöhung wurde angestrebt, konnte aber noch nicht umgesetzt werden. Das zuständige Amt ist im Austausch mit den Leistungserbringern, um telemedizinische Projekte voranzutreiben. . Ein Projekt zur telemedizinischen Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeitsbeurteilungen im Rahmen des hausärztlichen Notfalldienstes wurde gestartet, zusammen mit der SID. Aktuell wird ein juristisches Gutachten dazu erstellt. Die Kids Line wurde anfangs September 2025 wieder im Kanton Bern eingeführt. Weiter wird geprüft, ob ein ähnliches Projekt wie «mein Kind ist krank» in Basel mit der Kidsline gestartet werden kann. Der Kanton unterstützt zudem eine App (Notfallfinder), die es der Bevölkerung ermöglichen soll, bei medizinischen Notfällen besser informiert zu sein, um effizienter an eine adäquate medizinische Versorgung im Kanton zu gelangen.
187-2023 M	von Bergen (Uetendorf, EVP) Entlastungsangebote im intermediären Bereich für ambulant betreute Personen	12.03.2024 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2026	Zu Ziffer 1: Im Kontingent von 15 500 Pflegeheimlistenplätzen für Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 1 KVG (Pflegeleistungen bei Krankheit) sind Entlastungsplätze eingeschlossen. Um der bekannten Problematik der AÜP-Finanzierung zu begegnen, müsste auf nationaler Ebene das KVG angepasst werden. Um diese und weitere Finanzierungslücken konsequent zu adressieren, setzt sich der Kanton Bern auf nationaler Ebene für eine einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) unter Einbezug der Pflege ein, so dass Fehlanreize vermieden werden. EFAS soll per 1.01.2028 eingeführt werden. Der Einbezug der Pflege ist für Januar 2032 geplant. Zu Ziffern 2 und 3: Mit einem aktuell laufenden Projekt «Allianz Betreuung» wollen verschiedene Fachorganisationen eine Anlaufstelle für alle Fragen rund um Betreuung schaffen, insbesondere auch für betreuende Angehörige. Das Projekt wird vom AIS begleitet. Allenfalls können die Anliegen der Motion oder zumindest einen Teil davon mit diesem Projekt umgesetzt werden. Erste Treffen mit «Allianz Betreuung» haben stattgefunden. Ein entsprechender Projektantrag ist eingereicht worden.
208-2023 M	Ruch (Bern, GRÜNE) Armut im Kanton Bern erfassen und bekämpfen	12.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist. Derzeit sind keine Schritte geplant. Frühestens nach Inkrafttreten der Totalrevision SHG soll ein entsprechender Bericht konzipiert werden.
212-2023 P	Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Versorgungslage ME/CFS-Betroffene – Situation Kanton Bern	12.03.2024 Ziffern 1 – 4: Annahme	31.12.2026	Treffen mit den Leistungserbringenden haben stattgefunden, auch hat man sich zur aktuellen Situation der Anzahl Betroffener ausgetauscht. Auf nationaler Ebene hat sich die GSI bei verschiedenen Stakeholdern für die Forderungen des Postulats eingesetzt. Patientenverbände sind in regelmässigem Austausch mit den Leistungserbringenden. Information und Austausch mit der Ärzteschaft zur Aufklärung über das Krankheitsbild haben stattgefunden. Die Sichtbarkeit bestehender Versorgungsangebote wurde verbessert.
215-2023 M	Lerch (Langenthal, SVP) Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen	12.03.2024 Annahme	31.12.2026	Wie in der Antwort des Regierungsrates zur Motion erwähnt, sollen die Arbeiten erst nach Abschluss der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie in Angriff genommen werden. Dies wird voraussichtlich Ende 2025 der Fall sein, so dass 2026 mit der Umsetzung der Motion gestartet werden kann.
235-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Mehr Flexibilität für Gemeinden und BIAS-Partner bei der Erfüllung ihres Integrationsauftrags	12.03.2024 Annahme	31.12.2026	Mit dem Projekt Veränderungen Arbeitsintegration (VAI) sollen die geforderten Punkte umgesetzt werden. Gemäss aktueller Planung beginnt die Einführungsphase ab 2027.
236-2023 M	Baumann (Münsingen, EDU) Aufbau einer nachhaltig integrierten medizinischen Grundversorgung in der Region Aaretal	12.03.202 Ziffern 1 – 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2026	Ziffer 1 bis 4: Aktuell ist die GSI im Austausch mit Interessensvertretern und prüft die Unterstützung eines Projekts. Ziffer 5: In Zusammenhang mit der Umsetzung des 4+-Regionenmodell im Bereich der Rettung, wird der Rettungsdienst der Inselgruppe mit jenem von Schutz und Rettung Bern per 2027 fusionieren. Mit dieser Fusion wird auch eine Überprüfung der Hilfsfristen im Aaretal und damit auch der Stützpunkte einhergehen. Die GSI wird in diesen Prozess involviert sein.
003-2024 M	Müller (Orvin, SVP) Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Ein Initialisierungsprojekt zur Machbarkeit eines Bezahlkartensystems im Asylbereich in Zusammenarbeit mit der SID wurde durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt vor. Folgeaufträge zur Umsetzung und Implementierung einer Bezahlkartenlösung sind in Erarbeitung.
014-2024 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane von Leistungserbringern im Gesundheitsbereich	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Regierungsrat stützt sich für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte auf die im «Anforderungsprofil für die Wahl der strategischen Führungsorgane Insel Gruppe, Regionale Spitalzentren (RSZ), Regionale Psychiatrische Dienste (RPD), Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA))» definierten Kriterien und berücksichtigt Anträge des Verwaltungsrats. Er folgt in seinem Handeln den PCG-Richtlinien. An der GV 2024 wurden bei der UPD AG und der PZM AG bereits identische Verwaltungsräte eingesetzt (Ausnahme, VRP und Virginia Richter, welche von Amtes wegen im VR der UPD AG Einsitz nimmt). Die Wahl von (teilweise) identischen Verwaltungsräten in der gleichen Versorgungsregion wird insbesondere als sinnvoll erachtet, wenn Fusionspläne bestehen und bereits heute geprüft.

				Die GSI plant die Überprüfung und allfällige Überarbeitung des Anforderungsprofils im Jahr 2026, dies weil die PCG-Richtlinien eine solche spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Anforderungsprofils vorsehen und das geltende Anforderungsprofil im Dezember 2022 genehmigt wurde. In diesem Rahmen kann die Forderung vertieft geprüft werden.
039-2024 M	Jordi (Bern, SP) Bericht über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) des Kantons im direkten Vergleich mit den Universitätskantonen Zürich, Basel-Stadt und Waadt	10.09.2024 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2026	Ein Bericht ist in Erarbeitung.
051-2024 M	Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Geleitete Familienzentren stärker unterstützen	10.09.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme und Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Umsetzung wird geprüft. Aufgrund noch laufender rechtlicher Abklärungen wird eine Traktandierung im Grossen Rat frühestens in der Frühjahrssession 2027 möglich sein.
058-2024 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Zeitpunkt zur Erstellung eines umfassenden Berichts zur Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ist jetzt	10.09.2024 Annahme	31.12.2026	Die GSI führte eine Umfrage bei allen psychiatrischen Spitälern und Kliniken im Kanton durch. Die Auswertung läuft und ein Bericht wird vorbereitet.
059-2024 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Behebung des Hausärzte- und Kinderärztemangels	10.09.2024 Ziffern 1 + 2: Annahme als Postulat	31.12.2026	Aktuell wird nach wie vor davon ausgegangen, dass die von FMH Services angebotene Unterstützung ausreicht. So sind bspw. bei der GSI keine entsprechenden Anfragen von zukünftigen Haus- und Kinderärzten oder Gemeinden um Unterstützung bei der Praxisgründung eingegangen.
060-2024 M	Tanner (Biel/Bienne, SP) Psychiatrische Krisenintervention sicherstellen	10.09.2024 Annahme	31.12.2026	Die GSI befindet sich derzeit im Austausch mit den betroffenen Leistungserbringenden in der Region.
074-2024 M	Patzen (Bern, GRÜNE) Soziale Arbeit in der Psychiatrie sichern und stärken	10.09.2024 Ziffer 1: Zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Vorarbeiten wurden aufgenommen.
092-2024 P	De Meuron (Thun, GRÜNE) Stopp mit Medikamenten-Cocktails in Altersheimen – Gefordert sind ein würdiger Umgang mit Betagten und das Vermeiden einer unnötigen Polymedikation	28.11.2024 Annahme	31.12.2026	Gespräche mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM), der Unisanté Lausanne und CURAVIVA BE wurden durchgeführt. Ein entsprechender Antrag zur Durchführung des Projekts Simple-ID in Bern wurde eingereicht.
117-2024 M	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Mehr Prävention für eine bessere Gesundheit und eine langfristige Senkung der Gesundheitskosten	10.09.2024 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Vorarbeiten zum neuen Rahmenkredit SLG für die Jahre 2028-2031 sind für 2026/27 geplant.
122-2024 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!	10.09.2024 Annahme	31.12.2026	Die Prüfung der aktuellen Gesetzgebung auf Mängel und Lücken konnte abgeschlossen werden. Auf Basis des erarbeiteten Fachkonzepts wurde eine entsprechende SpVG-Revision initiiert. Von Juni bis September 2025 wurde die Vernehmlassung dazu durchgeführt. Die Arbeiten verlaufen nach Plan.
195-2024 M	De Meuron (Thun, GRÜNE) Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Gemeinsam zur nötigen und erfolgsversprechenden Neuausrichtung!	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Die Initialisierungsphase des Projekts Veränderungen in der Arbeitsintegration ist im Mai 2024 gestartet und wurde im Juni 2025 abgeschlossen. Die Konzeptphase hat im Sommer 2025 gestartet. Der Einbezug von BKSE, VBG und BIAS-Partnern wurde intensiviert: Workshops mit dem AIS zu Konzepten und Variantenbewertung. Das Projekt wird weiterhin von einer Begleitgruppe unterstützt, in der die BKSE, der VBG sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft Einsitz nehmen.
231-2024 M	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) vom 12.09.2024 Gesundheitskosten senken durch die Einbindung der Physiotherapie in die integrierte Versorgung	12.03.2025 Ziffern 1+2: Annahme Ziffern 3+4: Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.

233-2024 M	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) vom 11.10.2024 Leistung soll sich lohnen – «GRATIS-KITA» für Menschen mit hohen Arbeitspensen	04.06.2025	31.12.2027	Ein Umsetzungskonzept wird erarbeitet.
248-2024 M	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) vom 25.11.2024 Die Umsetzung der Kinderrechte mit NA-BE muss in der Evaluation überprüft werden	12.03.2025	31.12.2027	Die Arbeiten zur Evaluation von NA-BE sind gestartet. Die Frage der Umsetzung der Kinderrechte mit NA-BE ist Inhalt der Evaluation. Der Evaluationsbericht wird voraussichtlich Ende 2026 vorliegen.
250-2024 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) vom 25.11.2024 Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental/Saanenland	12.03.2025 Annahme	31.12.2027	Die STS AG hat ein Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen erarbeitet und der GSI zur Kenntnis gebracht. Aus dem Rahmenkredit SpVG 2024-2027 erhält die STS AG jährlich CHF 2.05 Mio. für den «Aufbau eines integrierten Versorgungsnetzwerks zur Sicherstellung der Grundversorgung in der Region Simmental und Saanenland».
260-2024 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) vom 28.11.2024 Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärzte und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären	12.03.2025 Annahme	31.12.2027	Zwischen März und Juli 2025 fanden zwei runde Tische und drei Arbeitsbesprechungen mit Vertretungen der Ärzteschaft und der Apothekerschaft stattgefunden. Die Lösungsfindung gemäss Auftrag der Motion ist fortgeschritten, die Umsetzung muss jedoch noch vertieft werden.
020-2025 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 03.03.2025 Sicherstellen der Weiterbildung von Psycholog/-innen Psychotherapeut/-innen	04.06.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung von Psycholog/-innen und Psychotherapeut/-innen in den Listenspitälern sind komplex und unterschiedlich. Ebenfalls muss geklärt werden, ob es für Listenspitäler möglich ist, vergleichbare Kostendaten zu erheben. Allfällige Massnahmen können erst geprüft werden, wenn diese Daten vorliegen.
026-2025 M	Hurni (Frutigen, SP) vom 03.03.2025 Erhalt des Spitals Frutigen und Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots	04.06.2025 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung der Ziffer 1 der Motion wurden an aufgenommen.
012-2025 M	Walpoth (Bern, SP) Interdisziplinäres Zentrum für Gewaltbetroffene (IZG) am Inselspital Bern - wie weiter?	09.09.2025 Annahme	31.12.2027	Die Motion wurde in der Herbstsession 2025 vom Grossen Rat angenommen. Die Umsetzung wird baldmöglichst an die Hand genommen.
044-2025 P	Riesen (La Neuveville) Aufdeckung und Bekämpfung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen im Gesundheitsbereich	09.09.2025 Annahme	31.12.2027	Das Postulat wurde in der Herbstsession 2025 vom Grossen Rat überwiesen. Die Prüfung wird baldmöglichst an die Hand genommen.
050-2025 M	Bühlmann (Bern, GRÜNE) Finanzierung ungedeckter Hebammenleistungen	09.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Motion wurde in der Herbstsession 2025 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen. Die Prüfung wird baldmöglichst an die Hand genommen.
137-2025 M	Clauss (Biel/Bienne, SP) vom 5.06.2025 Geburtshilfe ist Grundversorgung	26.11.2025 Ziffern 1+2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffern 4+5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2027	Die Motion wurde in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat punktweise beschlossen.
155-2025 M	De Meuron (Thun, Grüne) vom 11.06.2025 Kinderarmut wirksam bekämpfen – Familien gezielt unterstützen!	26.11.2025 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Motion wurde in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat punktweise beschlossen.
185-2025 M	Lerch (Langenthal, SVP) vom 14.07.2025 Gesamtstrategie zur Spitallandschaft im Kanton Bern: Möglichst rasch Ist und Soll aufzeigen (Richtlinienmotion Ziffer 4-6)	26.11.2025 Ziffern 1-5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung	31.12.2027	Die Motion wurde in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat punktweise beschlossen.
187-2025 M	GPK (Müller, Innerberg) vom 16.08.2025 Zwischenbilanz zum Umbau des bernischen Spitalwesens – Forderung nach zweitem Bericht	26.11.2025 Annahme	31.12.2027	Die Motion wurde in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat angenommen.

200-2025 M	Von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 1.09.2025 Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben (Richtlinienmotion: Ziffer 1)	26.11.2025 Annahme	31.12.2027	Die Motion wurde in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat angenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe (Empfänger-)Statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) tritt per Mitte 2026 in Kraft.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltliche Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) tritt per Mitte 2026 in Kraft.	In Bearbeitung
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung

«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Im Jahr 2026 wird im Kanton Bern ein zweisprachiges Mädchenhaus mit sieben Plätzen eröffnet, das Mädchen und jungen Frauen im Alter von 14 bis 20 Jahren einen geschützten Wohn- und Rückzugsort in einer akuten Gefährdungssituation bietet. Das Angebot richtet sich an Betroffene, die aufgrund ihrer Gewalterfahrungen nicht in ihr familiäres Umfeld zurückkehren können und auf spezialisierte Betreuung angewiesen sind. In dieser Einrichtung erhalten die Jugendlichen individuelle psychosoziale Begleitung, Unterstützung bei der Alltagsbewältigung sowie Hilfe bei der schulischen und beruflichen Reintegration. Das zweisprachige Setting (Deutsch/Französisch) ermöglicht eine niederschwellige Aufnahme und Betreuung von Mädchen aus dem ganzen Kanton sowie nachgelagert aus angrenzenden Regionen.	In Bearbeitung
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Die Teilstrategie integrierte Versorgung ist zurzeit in Konsultation und zeigt auf, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien:	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.		
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Ein solcher Bericht, der auch die aktuellen Entwicklungen aufzeigt, soll erarbeitet werden.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Die neue Eignerstrategie legt einen stärkeren Fokus auf Kooperationen. Diese werden auch jeweils im Strategischen Führungsgespräch thematisiert und teilweise im Rahmen von Projekten von der GSI unterstützt. Die Vernetzung schreitet voran und soll mit der Digitalen Gesundheitsplattform, die rechtlich verankert werden soll, unterstützt werden.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Der Gesundheitsdirektor engagiert sich als Präsident der OAAT für neue ambulante Tarifstrukturen	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Ein solcher Bericht, der auch die aktuellen Entwicklungen aufzeigt, soll erarbeitet werden.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversor-	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Mit der Schliessung des Spitalstandorts Tiefenau im Jahr 2023 durch die Insel Gruppe wurde der Überversorgung in der Stadt Bern entgegengewirkt.	In Bearbeitung

			gung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).		
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG, insbesondere über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Die GSI finanziert diverse Projekte im Bereich der integrierten Versorgung.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026	08.03.2023		Ergänzung Ziel 3 Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er sucht in der Versorgungskrise für die psychische Gesundheit (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) interdisziplinär nach Lösungen und fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.	Die GSI führt mindestens jährliche Gespräche mit den Spitalgesellschaften, an denen der Kanton eine Beteiligung hält. Auch trifft die GSI die Verbände der Leistungserbringer regelmässig und stimmt deren Leistungsspektrum aktiv aufeinander ab. Der Trend zu Gesundheitsnetzwerken und zur Integrierten Versorgung hält weiter an, wobei sich die GSI laufend strategisch (Teilstrategie Integrierte Versorgung) engagiert und diejenigen Leistungserbringer aktiv unterstützt, die sich zu Netzwerken zusammenschliessen. Im Bereich der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen hat der Kanton in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um der Versorgungskrise entgegenzuwirken. So wurde im Jahr 2023 ein Kredit für das Berner Zentrum für Suizidprävention gesprochen, um die Betreuungsplätze auszubauen. Im Jahr 2024 wurden zu den bereits laufenden Unterstützungen «Akute Krisenintervention AKI KJPP» zusätzlich Notfallpauschalen für den Kinder- und Jugendbereich errichtet. Zudem wurde die bisherigen Notfallpauschalen im Erwachsenenbereich erhöht. Weiter wurde 2023 die ambulante und tagesklinische Unterstützung über Normkosten administrativ stark vereinfacht, so dass seitdem mehr Zeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht. Weiter reagierte die GSI auf die verstärkte Nachfrage zur stationären Behandlung von 16- und 17-Jährigen in der Erwachsenenpsychiatrie. Seit dem 1. Januar 2025 können 16- und 17-jährige Patientinnen und Patienten unter bestimmten Voraussetzungen in der Erwachsenenpsychiatrie stationär behandelt werden. Die GSI unterstützt zudem die Vorabklärungen im Hinblick auf eine Fusion der UPD AG und der PZM AG.	In Bearbeitung
	08.03.2024		Projekt 3.2: Entwickeln einer Strategie für die ambulante und stationäre Langzeitversorgung.	Wie mit dem Projekt 3.2 vorgesehen, soll die «Gesundheitsstrategie 2020-2030» bis Mitte 2026 mittels sechs Teilstrategien konkretisiert werden. Die erste Teilstrategie «Integrierte Versorgung» wurde Ende Juni 2024 vom Regierungsrat verabschiedet. die zweite Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» am 26. Februar 2025. Die beiden Teilstrategien «Langzeitversorgung (ambulant und stationär)» und «Palliative Care» befanden sich im Sommer 2025 in der öffentlichen Konsultation. Die Genehmigung durch den Regierungsart ist für Anfang 2026 geplant. Die Teilstrategien «Rettungswesen» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» sind in Arbeit. Sie sind die letzten zwei der sechs Teilstartgeien zur «Gesundheitsstrategie 2020-2030» und werden voraussichtlich bis Mitte 2026 vorliegen.	In Bearbeitung
Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache. Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui.	13.06.2023		Planungserklärung der GSoK (Eigenmann): Der Kanton Bern erarbeitet Massnahmen zur Verbesserung der Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen. Er bezieht dabei betroffene Personen und die entsprechenden Verbände aktiv mit ein.	Im Mai 2024 hat ein Austausch mit dem Verband (SGB-FSS) sowie der Interessengemeinschaft für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (IGGH) stattgefunden. Als nächster Schritt wurden Massnahmen direktionsübergreifend abgestimmt. Im Frühling 2026 wird ein Folgetreffen mit dem SGB-FSS stattfinden.	Erledigt
2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024–2027	11.09.2023		Planungserklärung der GSoK Mehrheit (Patzen): Sprachförderung für Leute im Verfahren Es sind den regionalen Partnern Mittel für die professionelle Sprachförderung von Menschen im Asylverfahren zur Verfügung zu stellen.	Mit dem Verpflichtungskredit 2026 für die Umsetzung der Neustrukturierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich beantragt die GSI auch zusätzliche Mittel zur Integrationsförderung von Asylsuchenden. Dadurch kann die Umsetzung der Planungserklärung im Verlauf des Jahres 2026 geprüft und realisiert werden.	Erledigt
Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen; Bericht des RR in Umsetzung der Motion 048-2022; Aufhebung der Kantonalen Kommission für	03.06.2024		Planungserklärung (Freudiger, SVP): Der Kanton steht der Branche (Gesundheitsförderung und Suchtfragen) bei der zeitnahen Bildung eines Verbands als Ansprechpartner der Direktion und Verwaltung in diesem Bereich (vgl. Bericht, Ziff. 2.2.1.5.5, S. 111) soweit nötig und branchenseitig	Die letzte SUGEKO-Sitzung fand am 16. Januar 2025 statt. Es wurden offene Fragen zur künftigen Zusammenarbeit zwischen GSI und Leistungserbringenden besprochen, insbesondere zur Branchenanalyse und zu den Regionalen Plattformen Sucht. Zudem beschlossen die Leistungserbringenden, bis Anfang 2026 ein	Erledigt

Gesundheitsförderung und Suchtfragen (SUGEKO); S. 109ff			erwünscht beratend und unterstützend zur Seite.	Nachfolgemodell zu erarbeiten und die GSI über die Fortschritte regelmässig zu informieren.	
Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	02.12.2024		Planungserklärung (6a.4) BU 25 + AFP 26-28 Der Regierungsrat überprüft die Angemessenheit der Abgeltungen - für Weiterbildungen von Ärztinnen/Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen, - für Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen, - für pharmazeutische Weiterbildungen - für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern. Er sorgt gegebenenfalls für eine bessere Kostendeckung der Abgeltungen bereits im Jahr 2025 und folgende Jahre, fasst die nötigen Beschlüsse bzw. bereitet diese vor und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht über die getroffenen Massnahmen.	Die Forderungen der Planungserklärung wurden umgesetzt: Die entsprechenden Zusatzkredite bzw. der entsprechende Nachkredit (RRB 194/2025 und RRB 195/2025) wurden vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 bewilligt. Die Revision der Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) ist ebenfalls in Erarbeitung.	Erledigt
Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern. Bericht zum Postulat 153-2023 Blum (Melchnau, SP)	07.03.2025		Planungserklärung (Gasser, GLP), (Stampfli, GLP), (Baumann, EDU), (Beutler-Hohenberger, EVP) Die GSI bietet mit ihren bestehenden Ressourcen fachliche Beratung für Gemeinden, welche das Potenzial von Spielgruppen in der frühen Förderung nutzen möchten.	Die GSI bietet mit ihren bestehenden Ressourcen fachliche Beratung für Gemeinden, welche das Potenzial von Spielgruppen in der frühen Förderung nutzen möchten. Das Angebot Beratung für Gemeinden wurde auf der Website publiziert.	Erledigt
Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis. Bericht in Erfüllung der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, BDP)	11.03.2025		Planungserklärung 1 (GSoK) Der Regierungsrat schafft eine Beratungsstelle, welche einerseits Arztpraxen, aber auch Gemeinden beraten kann zu Fragen rund um die Implementierung des Konzeptes einer APN- Stelle oder eine APN- Ausbildungsstelle in einer Arztpraxis bzw. zur Einführung des Modells des Schulärztlichen Dienstes mit School nurses (APN mit Ausbildung auf dem Gebiet). Die Beratungsstelle hilft den Praxen oder den Gemeinden, bezüglich des Vorgehens und kann auf Wunsch die Projektleitung bis zur Implementierung des Konzepts übernehmen. a) Die Beratungsstelle entwickelt einen Leitfaden, in welchem die Prozessschritte bis Hin zur Implementierung der Konzepte dargestellt sind. Dieser Leitfaden soll interessierten Praxen oder Gemeinden zur Verfügung stehen. b) Idealerweise ist die Beratungsstelle an der BFH angesiedelt, weil dort bereits viel Vorwissen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu APN-Projekten vorhanden sind. c) Gezielt sollen zudem Arztpraxen aus den unterversorgten Gebieten wie Kinder- und Jugendmedizin und Psychiatrie anvisiert werden, sowohl für die Ausbildung wie auch die Implementierung von APNs.	Umsetzung auf Bundesebene wird abgewartet. Die Umsetzung auf Bundesebene wird abgewartet: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 beide Gesetzesvorlagen (neues Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie die Revision des Gesundheitsberufegesetzes, SR 811.21) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Damit soll die zweite Etappe der Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» umgesetzt werden.	In Bearbeitung
	11.03.2025		Der Bericht zeigt auf, dass den Hausärzten im Rahmen der Integrierten Versorgung die zentrale Rolle zukommt und das Verantwortungsgebiet tendenziell erweitert wird. Der Regierungsrat prüft inwieweit ein Ausbau der bereits bestehenden Massnahmen für Hausärzte (Erweiterung Anzahl Studienplätze, Praxisassistentenprogramm, Festlegung «unterversorgter Gebiete», Erweiterung delegierbarer Aufgaben, etc.) Sinn macht und finanzierbar ist sowie Vereinfachungen und Vereinheitlichungen möglich sind.	Die Umsetzung auf Bundesebene wird abgewartet: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 beide Gesetzesvorlagen (neues Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie die Revision des Gesundheitsberufegesetzes, SR 811.21) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Damit soll die zweite Etappe der Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» umgesetzt werden.	In Bearbeitung
	11.03.2025		Sobald der Gesetzgebungsprozess zur 2. Etappe zur Pflegeinitiative (GesBG) abgeschlossen ist, prüft und setzt der Regierungsrat folgende Massnahmen für den Kanton Bern um (sofern nicht schon durch die Bundesgesetzgebung bereits abgedeckt):	Die Umsetzung auf Bundesebene wird abgewartet: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 beide Gesetzesvorlagen (neues Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie die Revision des Gesundheitsberufegesetzes, SR 811.21) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Damit soll die zweite Etappe der Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» umgesetzt werden.	In Bearbeitung

			a) Schaffung gesetzlicher Grundlagen, insbesondere für die Verschreibung von medikamentösen Therapien. Es sind in der Kompetenz der Kantone liegende Zuweisungen von Aufgaben an APNs zur Entlastung der Hausärzte zu prüfen. b) Umsetzung eines Impulsprogramms zur Förderung der APN Ausbildungsabschlüsse (Lehrgänge, Praxisassistenz, etc.) c) Der Kanton trifft Vorbereitungen, damit Leistungen der APN auch Teil der Bewilligung bzw. Zulassung der Leistungserbringer werden können, welche APN einsetzen und ihre Leistungen mit den Versicherern abrechnen.		
AFP 2027 – 2029	02.12.2025		Der Regierungsrat hat die durchschnittliche Kitatarifsteigerung im Kanton Bern im Zeitraum von 2019 bis 2025 zu ermitteln und die Kita-Gutscheine allfällig um diesen Prozentsatz anzupassen, damit sie die Wirkung entfalten, wie vom Grossen Rat ursprünglich angedacht.	Die Planungserklärung wurde in der Wintersession 2025 vom Grossen Rat angenommen.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)

Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2022.GSI.2375 Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Rahmenkredit	Frühling 2023	Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat auf eine Systemkorrektur hinwirkt. Konkret soll sich der Regierungsrat beim Bundesrat mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Tarife so angepasst werden, dass diese die gesetzlich vorgesehenen Leistungen finanziell vollständig abdecken.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, die notwendigen Tarifstrukturen aufzubauen und anzupassen. U.a. mit der namhaften Einflussnahme zum Aufbau der ambulanten Tariforganisation OAAT AG, bei welcher Regierungsrat Pierre-Alain Schnegg, Direktor der GSI, als Verwaltungsratspräsident Einsitz nimmt. Weiter engagiert sich Regierungsrat Schnegg seit mehreren Jahren als Präsident und nun als Mitglied der SwissDRG AG für eine Weiterentwicklung der stationären Tarifstrukturen.	In Bearbeitung
		Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass die im Normkostenmodell Psychiatrie für die Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie im 2024 eingeplanten Mittel (CHF 1.4 Mio.) auch für die Jahre 2025 bis 2027 (je CHF 1.4 Mio.) in den Rahmenkredit aufgenommen werden. Diese Mittel können auch für Angebote der Transitionspsychiatrie (Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie) eingesetzt werden. Der Rahmenkredit 2024-27 wird dadurch um CHF 4.2 Mio. erhöht.	Der Vertrag «Akute Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie» ist für 2024 bis 2027 wurde abgeschlossen.	Erledigt
2024.GSI.392 Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften	Sommer 2024	Der Regierungsrat hat darauf zu verzichten, auf der Basis des GRB 3356/2006 weitere Darlehen oder Bürgschaften zu gewähren.	Auf der Basis des GRB 3356/2006 wurden keine weiteren Darlehen oder Bürgschaften gewährt. Ein Antrag der SRO AG zur Verlängerung eines solchen Darlehens wurde als Antrag für ein Darlehen nach dem neuem GRB gewertet.	In Bearbeitung
		Die notwendige gesetzliche Grundlage für solche Kredite wird zeitnah an die Hand genommen, so dass sie per 1.1.2027 in Kraft gesetzt werden kann. Im Weiteren ist der vorliegende Kredit als Kostendach auf die Jahre 2024-2027 zu begrenzen bis gesetzliche Grundlagen vorliegen, welche Kriterien der Versorgungsrelevanz definieren, die für den Erhalt solcher Kredite Voraussetzung sein werden.	Die Prüfung der aktuellen Gesetzgebung auf Mängel und Lücken konnte abgeschlossen werden. Auf Basis des erarbeiteten Fachkonzepts wurde eine entsprechende SpVG-Revision initiiert. Von Juni bis September 2025 wurde die Vernehmlassung dazu durchgeführt.	In Bearbeitung
		Wenn Beiträge zu Gunsten von Einrichtungen gewährt werden, haben diese für die Zeit der Inanspruchnahme der Kredite auf die Ausschüttung von Dividenden und anderweitiger Gewinnverteilung Gewinnausschüttung verzichten.	Wird jeweils in die Auflagen der Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung

		Der Regierungsrat informiert die grossrätlichen Kommissionen GSoK und FiKo wie folgt über die Verwendung der Mittel und deren Bewirtschaftung: • GSoK und FiKo werden nach der Genehmigung der einzelnen Gesuche in geeigneter Form über den Entscheid informiert, so dass sie die Entscheide des Regierungsrates nachvollziehen können. • GSoK und FiKo werden mit einen periodischem Reporting (zumindest alle 6 Monate) über die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Auflagen informiert.	Eine Information der GSoK und der FiKo über die Darlehensgewährung an die UPD AG sowie die SRO AG ist erfolgt. Das Reporting an die GSoK und die FiKo wurde erstmals für den Stand per Ende 2024 erstellt und wird seither halbjährlich fortgeführt.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat hat der GSoK und der FiKo jährlich einmal eine Übersicht pro Listenspital mit sämtlichen Leistungen des Kantons Bern an das betreffende Listenspital, unter welchem Titel auch immer vorzulegen.	Eine erste solche Information erfolgte Mitte 2025 erstmals im Rahmen des halbjährlichen Reportings an die GSoK und FiKo.	offen
		Jedes Listenspital legt seine Liquiditätsplanung offen und legt mit dem Kanton fest, in welchem Ausmass sich die verschiedenen Trägerschaften/Aktionärsgruppen an einer allfälligen Liquiditätssicherung beteiligen würden. Während der Laufdauer eines Liquiditätssicherungskredits sind keine Dividendenausschüttungen oder Zuweisungen ans Eigenkapital möglich. Die GSoK und die FiKo sind halbjährlich über den Stand der Planungen sowie Massnahmen zur Ergebnisverbesserung zu informieren.	Eine erste Information zu den Liquiditätsplanungen erfolgte Mitte 2025 im Rahmen des halbjährlichen Reportings an die GSoK und FiKo. Liegt ein Antrag vor, wird die Liquiditätsplanung und eine Beteiligung Dritter an der Liquiditätssicherung geprüft.	offen
		Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft ist, wenn immer möglich, zu besichern, vorzugsweise grundpfandrechtlich.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
		Darlehen oder Bürgschaften dürfen nur an Listenspitäler gewährt werden, sofern die Versorgungssicherheit durch einen allfälligen Konkurs des betreffenden Listenspitals akut gefährdet wäre, und diese Gefährdung nur mittels dieser Liquiditätssicherung bewältigt werden kann.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat verknüpft ein Darlehen oder eine Bürgschaft mit Auflagen in Bezug auf die Einhaltung der Corporate Governance.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
		Darlehen und/oder Bürgschaften werden nur an ein Listenspital gewährt, wenn diese zeitnah mögliche Kooperationen (einschliesslich interkantonale) eingeht, sein Angebot mit anderen Listenspitälern koordiniert und/oder eine Fusion mit einem anderen Listenspital plant.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
		Darlehen und Bürgschaften sind stets zu marktkonformen Konditionen zu gewähren, wobei das Kriterium der Marktkonformität auch durch Orientierung an anerkannten Referenzgrössen (z.B. Referenzzinssatz zzgl. fixen Zuschlag) erfüllt werden kann.	Die GSI orientiert sich bei der Zinsberechnung an Art. 21 SpVV. Der Zins wird in den Darlehensverträgen festgehalten.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat richtet ein Frühwarnsystem ein, das ihm ermöglicht, frühzeitig zu erkennen, falls ein Listenspital einen Liquiditätsbedarf haben sollte, welcher den Umfang des beantragen Rahmenkredits von CHF 100 Mio. sprengt.	Eine erste Information bezüglich Frühwarnsystem erfolgte Mitte 2025 im Rahmen des halbjährlichen Reportings an die GSoK und FiKo.	offen
		Für die Dauer der finanziellen Unterstützung durch den Kanton Bern darf das Listenspital keinen Mitarbeitenden oder Dienstleistern Gesamtvergütungen (einschliesslich Boni und PK-Zahlungen) oder Entschädigungen ausbezahlen, die nicht marktüblich sind.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung

2023.GSI.3136 Rahmenkredit 2025–2027 für Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote gemäss Artikel 62 BLG. Verpflichtungskredit	Sommer 2024	Zustimmung unter der Auflage, dass sich die kantonalen Finanzierungsmodalitäten von Werkstätten nicht negativ auf deren Förderungsmassnahmen der (Re-)Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt auswirken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	offen
		Als Grundlage für die Erarbeitung der Rahmenkredite ab 2028 berichtet der Regierungsrat vorgängig in geeigneter Form über die Wirkung der Umsetzung des Behindertenleistungsgesetzes, im Besonderen über den Umfang und die Entwicklung von inkludierenden Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Er berichtet über die Auswirkung auf die Institutionen, bezüglich ihrer Angebote und der Anstellungsbedingungen des Personals.	Der Regierungsrat wird entsprechend Bericht erstatten.	offen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 96/2026
2024_08_SID_Taxi- und Limousinengesetz (TLG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: 930.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)	Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und ~~Limousinendienste~~andere Fahrzeuge (~~TLG~~ BPTG)		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck			

[1)] BSG 101.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und Limousinendienste im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)[2)].	[1] Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und ~~Limousinendienste~~andere Fahrzeuge ohne feste Route und Fahrplan im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)[3)].	[1] Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis ~~und Limousinendienste~~andere ~~Fahrzeuge ohne feste Route und Fahrplan~~ im Anwendungsbereich der eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)[4)].	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste von Taxis.	[2] Es bezweckt insbesondere den Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Fahrgäste ~~von Taxis~~.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[2)] SR 822.222
[3)] SR 822.222
[4)] SR 822.222
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*			
	Art. 2 Zuständigkeit [1] Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz und überwachen dessen Einhaltung.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20. ***Rückweisung an die Kommission*** *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*	[2] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei~~ und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20~~.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 3 Vorbehalt des Bundesrechts			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Vorschriften des Bundesrechts gelten für a die Zulassung zum Verkehr von berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, b Bau und Ausrüstung der für den berufsmässigen Personentransport eingesetzten Fahrzeuge.	*Ergebnis der ersten Lesung*	[2] Die Vorschriften des Bundesrechts gelten für a die Bewilligung der Erwerbstätigkeit einer ausländischen Person, b die Beurteilung der Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung, c die Anschlusspflicht von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Selbstständigerwerbenden an einer Ausgleichskasse.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2 Taxis			
	2.1 Begriff und Befugnisse			
	Art. 4			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind.	*Antrag RR I*	[1] Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport ~~die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind.~~ ohne feste Route und Fahrplan, die mit einer Taxilampe oder einer Vignette der Standortgemeinde gekennzeichnet sind.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Antrag RR I	[1a] Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Fahrten auf Bestellung durchgeführt werden und die über keine Taxilampe verfügen, sind mit einer Vignette der Standortgemeinde zu kennzeichnen.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Sie dürfen	*Antrag RR I*	[2] Ausschliesslich Fahrzeuge mit Taxilampe dürfen	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	a auf Bestellung, Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen,	*Antrag RR I*	a auf ~~Bestellung,~~ Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten ausführen,	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	b von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen, d Busfahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht. ***Rückweisung an die Kommission*** *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*			
	2.2 Bewilligungen			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 5 Bewilligungspflicht [1] Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.	*Ergebnis der ersten Lesung*	[2] Die Bewilligungspflicht gemäss Absatz 1 besteht nicht, sofern mit den Fahrzeugen nur hoteleigene Gäste durch Hotelpersonal befördert werden. Der Beginn und die Beendigung der Tätigkeit sind der Standortgemeinde innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 6 Taxihalterbewilligung [1] Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei der das Gesuch gestellt worden ist (Standortgemeinde), a das Taxigewerbe zu betreiben, b Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen, c zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet, d über gute Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt, e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist.	*Streichen*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn sie die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe e und eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis d erfüllt.	[3] Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn ~~sie die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe e und~~ eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 ~~Buchstabe a bis d~~ erfüllt.	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 7 Taxiführerbewilligung [1] Zuständig für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) ist die Standortgemeinde des Taxis. [2] Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die a handlungsfähig ist, b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d über genügende Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt, e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist, f zum berufsmässigen Personentransport mit der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht befugt ist und in den vergangenen drei Jahren weder einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16c, 16c^{bis} und 16d des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[5)] noch mehrfach einen Führerausweisentzug gestützt auf Artikel 16a und 16b SVG verzeichnet hat.	*Streichen*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 8 Bewilligungsgesuch [1] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Bewilligungsgesuch die notwendigen Unterlagen beizulegen, namentlich a einen Strafregisterauszug,			

[5)] SR 741.01

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b ein Handlungsfähigkeitszeugnis,	*Streichen*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	c einen Auszug über Administrativmassnahmen aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ),			
	d Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e.	*Streichen*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Die einzureichenden Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.			
	[3] Hängige Strafverfahren und hängige Administrativverfahren im Strassenverkehrsbereich sind zu melden.			
	Art. 9 Persönliche Anforderungen			
	[1] Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bietet namentlich nicht,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a wer in den vergangenen drei Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Kantonen oder Gemeinden oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Art. 56 SVG) verstossen hat, b wer in den vergangenen fünf Jahren im In- oder Ausland verurteilt worden ist 1. wegen eines Verbrechens, 2. zu einer Freiheitsstrafe, 3. wegen eines Delikts betreffend die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität, 4. wegen eines Delikts zum Nachteil eines Fahrgasts,	a wer in den vergangenen ~~drei~~fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Kantonen oder Gemeinden oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Art. 56 SVG) verstossen hat,		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrechts verstossen hat.	c wer in den vergangenen drei Jahren ~~als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber~~ wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrechts verstossen hat.	c wer in den vergangenen ~~drei~~ fünf Jahren ~~als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber~~ wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Ausländerrechts verstossen hat.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Die Sprachkenntnisse können wie folgt belegt werden: a gute Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates[6)] oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen, b genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d durch Sprachdiplome der Stufe A2 oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen. [3] Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.			

[6)] http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_EN.asp?

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 10 Persönliche Geltung und Geltungsdauer [1] Die Taxihalterbewilligung und die Taxiführerbewilligung sind persönlich und nicht übertragbar. [2] Eine Bewilligung gilt für die Dauer von fünf Jahren. [3] Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen.			
	2.3 Pflichten			
	Art. 11 Taxihalterinnen und Taxihalter [1] Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, a die Tarife gut sicht- und lesbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben, b ihre Fahrzeuge mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter auszustatten,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren, d der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung sowie die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren innert 14 Tagen schriftlich zu melden, e eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken abzuschliessen, f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen. [2] Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter mindestens gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.	c die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 12 Absatz ~~2~~1 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren,		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*			
	Art. 12 Taxiführerinnen und Taxiführer [1] Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, a eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxihalterin oder des Taxihalters zu führen,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Taxiführerbewilligung jederzeit im Fahrzeug mitzuführen sowie Personalien und Foto von sich gut sicht- und lesbar im Taxi anzubringen, d das Fahrzeug täglich auf liegengelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können, e der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung und die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren sowie rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f innert 14 Tagen schriftlich zu melden, f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.			
	Art. 13 Transportpflicht und freie Taxiwahl [1] Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn	[1] Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn sie in objektiver Hinsicht unzumutbar oder das Fahrzeug für den Transport nicht geeignet ist.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder b das Taxi nicht für den vom Fahrgast gewünschten Transport geeignet ist. 2 Das Fahrtziel ist ohne anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren. 3 Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.			
	2.4 Verwaltungsmassnahmen und Beendigung			
	Art. 14 Widerruf der Bewilligung 1 Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.			
	Art. 15 Entzug der Bewilligung 1 Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Ist ein Grund zum Bewilligungsentzug gegeben, der dauerhafte Entzug jedoch nicht verhältnismässig, so kann a die betroffene Person verwarnt oder b der Entzug befristet werden. [3] Eine Bewilligung kann bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen.			
	Art. 16 Erlöschen der Bewilligung [1] Die Bewilligung erlischt mit a der Aufgabe der bewilligten Tätigkeit, b dem Ablauf der Bewilligungsdauer, c dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.			
	2.5 Ergänzendes Gemeinderecht			
	Art. 17 [1] Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbepolizeiliche Vorschriften in einem Reglement zu erlassen, namentlich			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a weitere oder weitergehende gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen und Taxihalter, die Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Ausrüstung der Taxifahrzeuge vorzuschreiben, b spezielle Auflagen und Bedingungen für Pferdekutschen, Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und ähnliche Fahrzeuge festzulegen.			
	2.6 Ausserkantonale Taxis			
	Art. 18 [1] Ausserkantonale Taxis dürfen im Kanton folgende Dienstleistungen erbringen: a Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen, b auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort ausführen. [2] Auf Verlangen der Vollzugsbehörden ist die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	3 Limousinendienste	*3 ~~Limousinendienste~~Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport*	*Streichen*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 19 Begriff	**Art. 19** Begriff und Befugnisse	*Streichen*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[1] Limousinendienste werden mit Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen.	[1] ~~Limousinendienste werden mit Fahrzeugen~~ Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport ~~ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen~~sind mit einer Vignette der Standortgemeinde gekennzeichnet.		
	[2] Sie dürfen	[2] ~~Sie~~ Mit ihnen dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden.		
	a nur auf Bestellung ausgeführt werden,	*Streichen*		
	b den Begriff «Taxi» nicht verwenden.	*Streichen*		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.	[3] ~~Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten~~. Die Bezeichnung "Taxi" darf nicht verwendet werden. [4] Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*			
	Art. 20 Meldepflicht	**Art. 20** ~~Meldepflicht~~Bewilligungspflicht	*Streichen*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Wer Limousinendienste ausführt und seinen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton hat, meldet der zuständigen kantonalen Stelle	[1] ~~Wer Limousinendienste ausführt~~ Das ~~Halten und seinen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton hat, meldet der zuständigen kantonalen Stelle~~Führen von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ist bewilligungspflichtig.		
	a die Personen, die diese Fahrten ausführen,			
	b die Fahrzeuge, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden,			
	c die Halterinnen und Halter dieser Fahrzeuge.			
	[2] Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden.	[2] ~~Änderungen sind innert 30 Tagen zu melden~~Zuständig für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung ist die Standortgemeinde des Fahrzeugs.		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*	[3] Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäss: a Artikel 7 Absatz 2, b Artikel 8 bis 10,		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	**Minderheit**	
		c Artikel 12, d Artikel 14 bis 16, e Artikel 18, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe a. 4 Die Bewilligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt nicht, sofern mit den Fahrzeugen nur hoteleigene Gäste durch Hotelpersonal befördert werden. Der Beginn und die Beendigung der Tätigkeit sind der Standortgemeinde innert 14 Tagen schriftlich zu melden.		
	Art. 21 Plakette 1 Fahrzeuge, mit denen Limousinendienste ausgeführt werden, sind mit einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Plakette zu kennzeichnen.	**Art. 21** ~~Plakette~~Vignette 1 ~~Fahrzeuge, mit denen Limousinendienste ausgeführt werden, sind mit einer vom Kanton zur Verfügung gestellten~~ Die ~~Plakette~~ Vignette ~~zu kennzeichnen.~~ a wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, b lautet auf die Halterin oder den Halter,	*Streichen*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		c hat eine befristete Gültigkeit, die sich nach der Bewilligungsdauer richtet.		
	[2] Die Plakette wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, lautet auf die Halterin oder den Halter und hat eine befristete Gültigkeit.	[2] ~~Die Plakette wird für ein bestimmtes~~ Sie ist vom Fahrzeug ~~ausgestellt, lautet auf die Halterin oder den Halter und hat eine befristete Gültigkeit.~~zu entfernen		
		a nach Widerruf, Entzug oder Erlöschen der Bewilligung,		
		b bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke.		
	[3] Sie ist vom Fahrzeug zu entfernen a nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, b bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke.	[3] *Streichen*		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*			
		Ergebnis der ersten Lesung	*<u>3a Vermittlung von Fahrdienstleistungen</u>*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Ergebnis der ersten Lesung	***<u>Art. 21a</u>***	*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
			[1] Wer Fahrdienstleistungen nach diesem Gesetz vermittelt, muss sicherstellen, dass a die Führerinnen und Führer sowie die Fahrgäste bewertet werden können, b sich die Kundinnen und Kunden umfassend informieren können, c Führerinnen und Führer überprüft sind, d bei vermittelten Fahrten Sozialleistungen abgerechnet werden, e jährlich aufgezeigt wird, was zur Verhinderung von Schwarzarbeit und prekären Arbeitsverhältnissen unternommen worden ist. [2] Das Vermitteln von Fahrten auf digitalen Plattformern ist nur zulässig, wenn die Vermittlerin oder der Vermittler mit Gemeinden an neuralgischen Plätzen Abholplätze organisiert.	

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	4 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen			
	Art. 22 Gebühren [1] Wer behördliche Leistungen gemäss diesem Gesetz verursacht oder in Anspruch nimmt, hat dafür Gebühren zu entrichten.			
	Art. 23 Amtshilfe und Datenbekanntgabe [1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden arbeiten zur Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit mit anderen Behörden zusammen und leisten ihnen Amtshilfe. [2] Sie können anderen Behörden bekanntgeben a Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, b besonders schützenswerte Personendaten, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1 im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.	[3] Sie können, soweit für deren Aufgabenerfüllung erforderlich, Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber ~~sowie solche gemäss Artikel 20 Absatz 1~~ im Abrufverfahren den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zugänglich machen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag RR I	[4] Der Regierungsrat a evaluiert periodisch die Wirksamkeit dieses Gesetzes und im Allgemeinen die Situation im Taxigewerbe, b arbeitet dazu mit den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialversicherungsstellen und den Steuerbehörden zusammen.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 24 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 25 Rechtspflege [1] Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 14 sowie Artikel 15 Absatz 1 und 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[7)].			
	Art. 26 Strafbestimmungen [1] Wer unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist, wird mit Busse bestraft.			
	[2] Wer gegen die Pflichten gemäss Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 sowie Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	[2] Wer gegen die ~~Pflichten~~ Bestimmungen gemäss Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 ~~Absatz 1~~, Artikel 12 ~~Absatz 2~~, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1, Artikel ~~20 sowie~~19, Artikel ~~21~~ 20 Absatz ~~1 und~~ 3 ~~oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1~~ und 4 sowie Artikel ~~19~~21 Absatz 2 ~~Buchstabe b~~ verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	[2] Wer gegen die ~~Pflichten~~ Bestimmungen und Vorgaben gemäss Artikel 4, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 ~~Absatz 1~~, Artikel 12 ~~Absatz 2~~, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 18 Absatz 1~~, Artikel 20 sowie~~19, ~~Artikel 21~~ 20 ~~Absatz 1 und 3 oder gegen die Verbote gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 4 Buchstabe b~~ sowie Artikel ~~19~~21a ~~Absatz 2 Buchstabe b~~ verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft.	*Antrag Kommissionsmehrheit*

7) BSG 155.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *Freudiger (SVP), Reinhard (FDP), Schild (GLP), Rappa (Die Mitte), Kullmann (EDU), Gschwend-Pieren (SVP)* *Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.*			
	5 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen [1] Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Bestehende Bewilligungen zum Halten und Führen von Taxis a bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen, b richten sich im Übrigen nach neuem Recht.			
	Art. 28 Änderung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)[8)] wird geändert.			
	Art. 29 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Bewilligungspflicht [1] Bewilligungspflichtig sind a …				

[8)] BSG 930.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b das Halten und Führen von Taxis, c … d … e … f … g … h … i das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten, soweit dies das KKG vorsieht, k der Betrieb des Pfandleihgewerbes. [2] Für das Halten und Führen von Taxis sind nur Einheitsbewilligungen zulässig.	b *Aufgehoben.* [2] *Aufgehoben.*			
Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 27. November 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 26. Januar 2026 Im Namen der Sicherheitskommission Der Präsident: Roggli		Bern, 11. Februar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID: 3116

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. August 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.558
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Entstehung und Entwicklung der heutigen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern ... 2
2.2 Übergeordnetes Recht ... 3
2.3 Überwiesene Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen» ... 5
2.4 Anliegen der Gemeinden ... 5

3. Grundzüge der Neuregelung ... 6

4. Erlassform ... 6

5. Rechtsvergleich ... 7
5.1 Kanton Zürich ... 7
5.2 Kanton Genf ... 7
5.3 Kanton Basel-Stadt ... 9
5.4 Kanton Basel-Land ... 9
5.5 Stadt St. Gallen ... 9

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 10

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 11

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 19

9. Finanzielle Auswirkungen ... 19

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 19

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 19

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 19

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 20

14. Antrag ... 23

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die vom Grossen Rat überwiesene Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen» umgesetzt. Die Vorlage basiert bezogen auf das Taxigewerbe mehrheitlich auf den bisherigen Regelungen im Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (HGG; BSG 930.1) sowie der Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1) und nimmt punktuell Regelungsansätze aus dem Gesetz über die Personenbeförderung mit Taxis und Limousinen des Kantons Zürich vom 25. März 2019 (PTLG; LS 935.51) auf. Das Gesetz unterscheidet neu zwischen (bewilligungspflichtigen) Taxis und (meldepflichtigen) Limousinendiensten. Die Anforderungen an Taxis werden zudem reduziert, insbesondere durch den Verzicht auf die theoretische und praktische Eignungsprüfung.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehung und Entwicklung der heutigen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern

Bereits die Verordnung vom 4. Oktober 1957 über das Halten und Führen von Taxis (Motordroschken) in den Gemeinden ermächtigte die Gemeinden, innerhalb der Handels- und Gewerbefreiheit gewerbepolizeiliche Vorschriften über das Halten und Führen von Taxis zu erlassen. Die Verordnung stützte sich auf das alte Gewerbegesetz von 1849. Im Jahre 1969 wurde das Gewerbegesetz revidiert und dabei eine Bewilligungspflicht für Taxihalterinnen und -halter eingeführt. Regelung und Vollzug des Taxigewerbes war jedoch traditionell grundsätzlich immer noch Aufgabe der Gemeinden.

Im noch heute gültigen HGG wird die im Jahr 1969 eingeführte Bewilligungspflicht im Taxiwesen beibehalten. Artikel 2 HGG statuiert zwar, dass gewerbliche Tätigkeiten grundsätzlich ohne Bewilligung ausgeübt werden können. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b HGG führt jedoch namentlich das Halten und Führen von Taxis als bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit auf. Artikel 3 Absatz 2 HGG erlaubt für das Halten und Führen von Taxis nur Einheitsbewilligungen. Die früher vielerorts praktizierte Unterscheidung zwischen A- und B-Konzessionen (solche mit und ohne öffentliche Standplatzbenutzung) ist damit seit 1993 hinfällig. Artikel 8 HGG räumt sodann dem Regierungsrat die Kompetenz ein, ergänzende Bestimmungen auf Verordnungsstufe zu erlassen. Diese Kompetenz ist mit der Verordnung vom 3. November 1993 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV) wahrgenommen worden. Die Verordnung wurde seither mehrfach revidiert. Am 11. Januar 2012 wurde vom Regierungsrat eine Totalrevision und am 8. September 2021 eine Teilrevision beschlossen. Da das Taxiwesen auf kantonaler Ebene nicht abschliessend geregelt ist, bleibt es den Gemeinden nach wie vor möglich, eigene Bestimmungen zu erlassen. Artikel 11 Absatz 2 TaxiV zählt einzelne kommunale Regelungskompetenzen in nicht abschliessender Weise auf. Unter anderem sind die Gemeinden ermächtigt, verbindliche Höchsttarife aufzustellen und weitere gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen bzw. Taxihalter und Taxiführerinnen bzw. Taxiführer aufzustellen. Zahlreiche wesentliche materielle Bestimmungen zum Taxiwesen finden sich somit weiterhin im Gemeinderecht. Die bernischen Gemeinden haben in sehr unterschiedlicher Weise von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Ausführlich legiferiert haben beispielsweise die Städte Bern, Biel, Langenthal und Thun sowie die Gemeinde Interlaken. Zahlreiche Gemeinden haben mangels Bedarfs gar kein Reglement erlassen. Am 1. April 2023 trat sodann die befristet bis am 31. März 2025 gültige Versuchsverordnung vom 8. März 2023 über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV; BSG 935.976.2) – gültig auf dem Gebiet der Stadt Bern – in Kraft.

2.2 Übergeordnetes Recht

Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) und Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11)

Wer Personen regelmässig und gewerbsmässig befördert, braucht eine (vom Bund erteilte) Konzession (Art. 4 i.V.m. Art. 6 PBG und Art. 6 VPB) oder eine kantonale Bewilligung (Art. 7 PBG und Art. 7 VPB). Als regelmässig gilt die Personenbeförderung, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden, wobei Hin- und Rückfahrt als zwei Fahrten gelten (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PBG und Art. 2 Abs. 1 VPB). Gewerbsmässig ist die Personenbeförderung, wenn eine Person entweder Reisende gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird, oder Reisende kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBG). Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung (Art. 3 Abs. 1 VPB). Vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind gemäss Artikel 8 VPB insbesondere Fahrten mit nicht spurgeführten Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern (Bst. a), die ausschliessliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen (Bst. c) und alle übrigen Fahrten, die nicht unter Artikel 6 oder 7 VPB fallen (Bst. g). Eine Konzession (des Bundes) ist grundsätzlich für den Linienverkehr notwendig (Art. 6 VPB). Eine kantonale Bewilligung ist gemäss Artikel 7 VPB erforderlich für den Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und linienverkehrsähnliche Fahrten, sofern keine Konzessionspflicht nach Artikel 6 besteht (Bst. a), Schülertransporte (Bst. b), Arbeitertransporte (Bst. c) und Fahrten, die von einem Nichttransportunternehmen oder auf dessen Rechnung oder Veranlassung ausschliesslich für seine Kundschaft, Mitglieder oder Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden (Bst. d).

Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG; SR 744.10)

Jedes Unternehmen, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern, benötigt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe a STUG eine vom Bund ausgestellte Zulassungsbewilligung (Lizenz). Vorbehalten bleibt das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, das nach den Artikeln 6–8 PBG erteilt wird (Art. 1 Abs. 2 STUG).

Verordnung vom 15. Juni 2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV; SR 741.521)

Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 gewerbsmässige Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport (Art. 2 Abs. 1 CZV).

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51)

Nach Artikel 25 VZV benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, wer mit Fahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will. Berufsmässige Personentransporte mit Elektro-Rikschas bedürfen auch dann keiner Bewilligung, wenn die Elektro-Rikschas mit einem Führerausweis der Kategorie B oder F geführt werden. Fahrzeuge nach Artikel 3 ARV 2 dürfen nur dann

für berufsmässige Personentransporte verwendet werden, wenn dies im Fahrzeugausweis vermerkt ist (Art. 80 VZV).

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)

Die ARV 1 gilt gemäss Artikel 3 Absatz 1 für die Führer und Führerinnen von Motorwagen und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt (Bst. a) und zum Personentransport, die ausser dem Führersitz für eine Platzzahl von mehr als acht Personen zugelassen sind (Bst. b). In Artikel 4 ARV 1 werden diverse Ausnahmen aufgelistet. So gilt die ARV 1 im Binnenverkehr nicht für Führer und Führerinnen, die ausschliesslich Fahrten mit Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz ausführen (Abs. 2 Bst. a ARV 1).

Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222)

Die ARV 2 gilt für die Führer von leichten Motorwagen, schweren Personenwagen, Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz und von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen, die für berufsmässige Personentransporte verwendet werden (Art. 3 Abs. 1 ARV 2). Gemäss Artikel 4 ARV 2 gilt sie nicht für Führer, die berufsmässige Personentransporte durchführen mit Fahrzeugen, die für ärztliche Aufgaben nach der Norm SN EN 1789 ausgerüstet sind (Krankenwagen; Bst. a), mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h (Bst. b), von Behinderten, Schülern oder Arbeitern (Bst. c), bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt (Bst. d). Als berufsmässig gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt (Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2).

Die vom Geltungsbereich der ARV 1 und 2 erfassten Führer müssen die darin enthaltenen Vorschriften über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (Art. 5-12 ARV 2) einhalten. Zur Kontrolle dieser Vorschriften bzw. zur Abklärung von Unfällen müssen Fahrzeuge, deren Führer und Führerinnen der ARV 1 bzw. 2 unterstehen, mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein (Art. 100 Abs. 1 Bst. a und b Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS; SR 741.41]; vgl. auch Art. 13 ff. ARV 1 und Art. 14 Bst. a ARV 2).

Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der ARV 2 (Chauffeurverordnung; BSG 832.521)

Im Kanton Bern sind die Kantonspolizei und die Stadt Bern zuständig für den Vollzug der meisten Bestimmungen der ARV 2 (Art. 2 und 4 f. Chauffeurverordnung). Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) ist für die Kontrolle des Einbaus der Fahrtschreiber und für Administrativmassnahmen zuständig (Art. 3 Chauffeurverordnung). Zu den Aufgaben der Kantonspolizei gehört insbesondere die Erstellung eines Verzeichnisses gemäss Art. 31 Abs. 4 ARV 2 (Betriebe, die im Kanton ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung haben und Fahrzeuge gemäss Art. 3 ARV 2 einsetzen) (Art. 4 Abs. 2 Bst. a Chauffeurverordnung).

2.3 Überwiesene Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen»

Die überparteiliche Motion 141-2022 «Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen» wurde mit 96 zu 51 Stimmen bei 2 Enthaltungen am 8. März 2023 vom Grossen Rat überwiesen. Es handelt sich somit um einen verbindlichen Umsetzungsauftrag an den Regierungsrat. Die Motion verlangt Folgendes:

1. Nebst den heute von der Taxiverordnung erfassten Fahrzeugen/Dienstleistungen bzw. Taxiführern sind auch andere Anbieter zur gewerbsmässigen Personenbeförderung zuzulassen, soweit sie sämtliche bundesrechtlichen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen (z. B. Limousinen).
2. Die Schutzbedürfnisse und Interessen der Öffentlichkeit sind durch geeignete und erforderliche, marktverträgliche Massnahmen für die neu zugelassenen Anbieter zu gewährleisten (Meldepflicht).
3. Den Gemeinden steht es frei, die geltenden, über die Marktzulassung hinausgehenden Privilegien wie Taxistandplätze auf öffentlichem Grund oder spezielle Fahrspuren auch weiterhin den «traditionellen» Taxis gemäss heutiger Taxiverordnung vorzubehalten.

Der Wortlaut der Motion erweckt den Eindruck, dass Limousinendienste heute nicht zugelassen sind. Dies trifft allerdings nicht zu. Limousinendienste werden vom Markt nicht ausgeschlossen, sie werden aber gleich behandelt wie klassische Taxis, d.h. sie sind bewilligungspflichtig und es wird eine Halter- und Führerbewilligung verlangt. Aus der Begründung der Motion ergibt sich, dass die Motionäre dies nicht verkannt haben. Sie führten aus, der Kanton Bern habe eine der restriktivsten Taxiregulierungen der Schweiz und sicherlich die strengsten Rahmenbedingungen aller Deutschschweizer Kantone. Die Taxiverordnung gelte für alle gewerblichen Beförderungen einschliesslich Limousinen und nicht nur für «traditionelle» Taxis, die von bestimmten Privilegien profitierten. Damit seien traditionelle Limousinen-Anbieter, die beispielsweise mit Hotels, Restaurants oder Eventfirmen zusammenarbeiten, im Kanton Bern mit einigen sehr restriktiv geregelten Ausnahmen nicht vorgesehen. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen wie beispielsweise Basel-Stadt, Baselland, Zürich oder Luzern zeigten, dass ein Mix aus Limousinen und Taxis – gerade auch seit dem Aufkommen digitaler Mobilitätsplattformen – den besten Mobilitätsmix ermögliche. Damit dies auch in Bern möglich sei, bedürfe die anwendbare rechtliche Grundlage zum Taxiwesen einer Klarstellung, dass sie nur für Fahrzeuge gelte, die als Taxis gekennzeichnet seien, oder für Beförderungsleistungen, die spontan erfolgten (z. B. durch Handzeichen oder indem jemand in ein Auto einsteigt, das an einem speziellen Taxistandplatz geparkt ist). Für die anderen Anbieter, welche die nationalen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllten, liessen sich separat gezielte Anforderungen definieren. Beispielsweise könne für Halter von Limousinen eine Meldepflicht bei den örtlichen oder kantonalen Polizeibehörden eingeführt werden. Vermieden werden sollten hingegen nicht mehr zeitgemässe Anforderungen aus der geltenden Taxiverordnung, die u. a. aufgrund der Nutzung moderner digitaler Technologien (zur Navigation, Buchung und Bezahlung) nicht mehr notwendig seien bzw. der reinen Marktabschottung dienten. Im Kanton Zürich werde in den kommenden Monaten ein neues kantonales Taxi- und Limousinen-Gesetz (PTLG) in diesem Sinn eingeführt.

2.4 Anliegen der Gemeinden

Mehrere kommunale Vollzugsbehörden befürchten, dass ein Entfallen der Bewilligungspflicht für Limousinendienste zu einem Zusammenbruch des Taximarktes und zu Qualitätseinbussen bei

diesen Dienstleistungen führen könnte. Es gäbe keine Behörden mehr, welche bei Reklamationen Massnahmen gegen Führerinnen und Führer von Limousinen ergreifen könnten. Die Bernische Ortspolizeivereinigung (BOV) und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) befürworten eine Beibehaltung der Bewilligungspflicht auch für Limousinendienste bzw. zumindest vergleichbare Vorgaben. Sie sind sich jedoch bewusst, dass es um eine Motion geht, die vom Regierungsrat umzusetzen ist. In Bezug auf das Taxigewerbe befürworten sie insoweit eine Liberalisierung, als für die Erteilung einer Taxiführerbewilligung keine theoretischen und praktischen Eignungsprüfungen mehr verlangt werden. Sie begrüssen ausserdem die Pflicht der Taxihaltenden zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und die Voraussetzung, wonach Taxihaltende und -führende nachweisen müssen, dass sie bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sind oder über eine entsprechende Meldebescheinigung verfügen. BOV und VBG sprechen sich ausserdem für eine Wiedereinführung des «Provisoriums» bzw. des abgestuften Bewilligungsentzugs gemäss den früheren Regelungen der Stadt Bern aus.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die überwiesene Motion 141-2022 umgesetzt. Limousinendienste können damit inskünftig bewilligungsfrei erbracht werden. Die Regelungen zu den klassischen Taxis werden inhaltlich im Kern beibehalten. Die Bewilligungspflicht für das Halten und Führen von klassischen Taxis (Taxis mit Taxilampe) wird entsprechend beibehalten. Die geltenden Bestimmungen der TaxiV werden grösstenteils in das neue Gesetz überführt. Vereinzelt werden Anpassungen vorgenommen. So werden insbesondere die Eignungsprüfungen abgeschafft und neu von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern verlangt, dass sie bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sind bzw. über eine Meldebescheinigung einer Ausgleichskasse verfügen. Aufgrund des Wegfalls der Eignungsprüfungen ist auch die Frage obsolet, ob die Bestimmungen der Taxi VV ins ordentliche Recht überführt werden sollen. Der berufsmässige Personentransport durch Limousinendienste soll keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen, sondern nur noch einer Meldepflicht. Fahrzeuge, mit welchen Limousinendienste erbracht werden, sollen mit einer kantonal einheitlichen Plakette gekennzeichnet sein. Mit ihnen dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden. Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf/Handzeichen hin sind den Taxis vorbehalten. Dasselbe gilt für das Befahren von Busfahrbahnen und Bus-Streifen. Der Vollzug der Taxigesetzgebung soll weiterhin den Gemeinden obliegen. Dies hat sich bewährt.

4. Erlassform

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die überwiesene Motion ausgeführt hat, würde die Umsetzung der Motion eine bedeutende Änderung in der behördlichen Handhabung des Taxiwesens und auch im Taxigewerbe mit sich bringen. Das HGG unterschied bislang nicht zwischen Taxis und Limousinendiensten, sondern umfasste global den berufsmässigen Personentransport. Die Neuerung ist daher zwingend mit einer Gesetzesänderung umzusetzen. Verschiedene Kantone haben die Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinendiensten in den vergangenen Jahren gesetzlich eingeführt (z.B. Kantone Genf und Zürich).

5. Rechtsvergleich

5.1 Kanton Zürich

Am 25. März 2019 beschloss der Zürcher Kantonsrat das Gesetz über die Personenbeförderung mit Taxis und Limousinen (PTLG). Nachdem dagegen das Referendum ergriffen worden war, nahm das Zürcher Stimmvolk das Gesetz in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 knapp (52.6%) an. Das Bundesgericht wies sodann eine gegen diverse Bestimmungen dieses neuen Gesetzes erhobene Beschwerde mit Urteil 2C_230/2020 vom 25. März 2021 ab. Seit dem 1. Januar 2024 ist das PTLG sowie die dazugehörige Ausführungsgesetzgebung in Kraft. Neu ist der Kanton für die Erteilung von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen zuständig. Davor war das Taxigewerbe kommunal geregelt. Nach der Definition in §2 sind Taxis Personenwagen für den berufsmässigen Personentransport, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind. Eine Taxifachprüfung muss für die Erteilung des Taxiausweises nicht abgelegt werden (auch für die Erteilung einer kommunalen Standplatzbewilligung dürfen keine Ortskundekenntnisse verlangt werden; §5 Abs. 2). Erforderlich ist hingegen der Besitz einer Bewilligung bzw. des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sowie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1. Zudem dürfen keine wiederholten Verfehlungen in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe (Verzeigungen/Verurteilungen) und keine Einträge im Strafregister vorliegen (§3). Limousinendienste unterstehen einer Meldepflicht (§15). Als Limousinen gelten Personenwagen zum Personentransport gegen Bezahlung, die der Direktion gemeldet (neben dem Fahrzeug müssen auch Anbieter und Fahrer gemeldet werden) und mit einer Plakette gekennzeichnet sind (§13). Vom Gesetz ausgenommen werden gemäss §1 Abs. 2 Behinderten-, Schüler-, Arbeiter- und Ambulanztransporte (Bst. a), Personentransporte mit Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Bst. b), Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und wenn die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt (Bst. c), Mitfahrgelegenheiten, bei denen mitfahrende Personen höchstens den auf sie entfallenden Anteil an den Fahrzeugkosten decken (Bst. d). Die Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen ist gemäss §16 nur erlaubt, wenn die Fahrerinnen oder Fahrer zum berufsmässigen Personentransport befugt sind. Es gibt ein kantonales Taxi- bzw. Limousinen-Register (§24) sowie eine Pflicht für Fahrerinnen und Fahrer zur Führung eines Fahrtenbuchs, sofern von Bundesrechts wegen keine Pflicht zum Einbau eines Fahrtschreibers besteht (§18).

5.2 Kanton Genf

Im Kanton Genf gilt seit dem 1. November 2022 das « loi sur les taxis et les voitures de transport avec chauffeur » (LTVTC) vom 28. Januar 2022. Für dessen Vollzug ist der Kanton zuständig (Art. 3 Abs. 1). Dem Gesetz unterstellt sind gemäss Art. 2 Abs. 1 Taxifahrer, Limousinenfahrer (chauffeurs de voiture de transport avec chauffeur), Transportunternehmen und Unternehmen, welche Fahrten vermitteln. Für alle diese Tätigkeiten ist eine Bewilligung erforderlich. Das Gesetz findet keine Anwendung auf berufsmässige Personentransporte von Behinderten, Schülern, Gefangenen, Kranken und Verletzten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2, Arbeitnehmer, Hilfskräfte oder Kunden eines Unternehmens, wenn die Beförderung von einem Fahrer erbracht wird, der bei dem genannten Unternehmen beschäftigt ist (Art. 2 Abs. 2). Als Taxi gilt gemäss Art. 5 Bst. a ein Motorwagen der Kategorien M1 oder M2 bis zu 3,5 Tonnen im Sinne des Bundesrechts, dessen Fahrer sich der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, um den professionellen Transport von Personen und deren persönlichen Gegenständen gegen Entgelt innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen durchzuführen, das eine Ergänzung im Bereich des öffentlichen Verkehrs bietet und von einer erhöhten Nutzung des öffentlichen Raums sowie dem exklusiven

Recht profitiert, die Bezeichnung «Taxi» zu verwenden, insbesondere im Rahmen seiner Werbung. Als VTC (voiture de transport avec chauffeur) bzw. Limousine gilt gemäss Art. 5 Bst. b ein Motorwagen der Kategorien M1 oder M2 bis zu 3,5 Tonnen im Sinne des Bundesrechts, dessen Fahrer sich der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, um den professionellen Transport von Personen und deren persönlichen Gegenständen ausschliesslich auf Bestellung oder mit vorheriger Reservierung durchzuführen, gegen eine im Einvernehmen mit dem Kunden vereinbarte Vergütung, ohne von einer erhöhten Nutzung des öffentlichen Raums oder dem Recht zu profitieren, die Bezeichnung «Taxi» zu verwenden. Als Transportunternehmen gilt gemäss Art. 5 Bst. c jede natürliche oder juristische Person, die (1) mit einem oder mehreren Fahrern durch einen Arbeitsvertrag im Sinne von Artikel 319 des Obligationenrechts oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts verbunden ist, oder (2) einem Unternehmen bzw. einem oder mehreren angestellten oder selbständigen Fahrern einen oder mehrere VTC bzw. Limousinen zur Verfügung stellt oder (3) im Besitz von mehr als einem Nummernschild im Sinne der Artikel 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes ist. Als Unternehmen, welche Fahrten vermitteln, gilt gemäss Art. 5 Bst. d jede natürliche oder juristische Person, die als Vermittler zwischen dem Kunden und dem Transporteur fungiert, indem sie telefonische, computerbasierte oder andere Übertragungsmittel nutzt, um dem Kunden den Zugang zum Transporteur zu ermöglichen und dem Transporteur ein Angebot für eine Fahrt zu übermitteln. Eine Berufsausübungsbewilligung erhalten Fahrer, die insbesondere das Diplom eines professionellen Taxifahrers oder eines Limousinenfahrers besitzen und bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sind oder über eine Meldebescheinigung verfügen, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt wurde (Art. 7). Für den Erhalt eines Diploms muss eine theoretische und praktische Prüfung absolviert werden. Es werden insbesondere Ortskenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse in Französisch und Englisch verlangt (Art. 8). Transportunternehmen erhalten eine Bewilligung, wenn der Antragsteller insbesondere eine Berufsausübungsbewilligung besitzt und die Voraussetzungen für dessen Ausstellung stets erfüllt. Zudem muss er einer Ausgleichskasse angeschlossen sein oder über eine von einer Ausgleichskasse ausgestellte Meldebescheinigung verfügen, sein gesamtes Personal muss gemeldet sein und der Antragsteller muss mit der Zahlung der ihm obliegenden Sozialversicherungsbeiträge auf dem Laufenden sein (Art. 10). Auch für die Erteilung einer Bewilligung als Unternehmen, welches Fahrten vermittelt, ist (neben weiteren Voraussetzungen) erforderlich, dass die Unternehmung einer Ausgleichskasse angeschlossen ist oder über eine von einer Ausgleichskasse ausgestellte Meldebescheinigung verfügt, ihr gesamtes Personal gemeldet hat und mit der Zahlung der ihr obliegenden Sozialversicherungsbeiträge auf dem Laufenden ist. Es werden eine begrenzte Anzahl an Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch ausgestellt (Art. 13). Taxis werden mit speziellen Nummernschildern immatrikuliert, die ihnen gewidmet sind. Solche werden nur an Inhaber von Bewilligungen im Sinne von Art. 13 ausgegeben (Art. 12). Auch Limousinen erhalten spezielle Nummernschilder. Diese werden auf Antrag an einen Fahrer ausgegeben, wenn dieser im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung ist, oder an ein bewilligtes Transportunternehmen (Art. 14). Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport (Taxi-, Fahr- oder Limousinendienste) müssen sodann schrittweise bestimmte Energieeffizienz-Standards erfüllen (ab 1. Juli 2030 keine CO_2-Emissionen mehr; Art. 18 Abs. 2). Diese Bestimmung ist gemäss BGer 2C_79/2023 vom 23. Februar 2024 rechtens. Gutgeheissen hat das Bundesgericht die Beschwerde im soeben erwähnten Verfahren jedoch namentlich in Bezug auf eine Bestimmung (Art. 26), welche dem Genfer Staatsrat die Kompetenz einräumen sollte, für Limousinendienste in als missbräuchlich erachteten Situationen Maximalpreise festlegen zu dürfen. Taxis müssen mit einer Taxilampe ausgerüstet sein (Art. 21). Limousinen bzw. Taxifahrzeuge, welche als Limousinen benutzt werden, dürfen keine solche Lampe haben und auch nicht als Taxi beschriftet sein (Art. 18 Abs. 3). Art. 4 hält unter dem Titel «Amtshilfe» fest, dass die Vollzugsbehörden und weitere Behörden wie die Ausgleichskassen sowie der Flughafen Genf zusammenarbeiten. Sie übermitteln einander Informationen und Dokumente, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

5.3 Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Mai 2017 das Gesetz vom 3. Juni 2015 betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz). Als Taxi gilt ein Personenwagen mit einer Taxikennlampe, der zum gewerbsmässigen Transport von Personen und Gütern ohne feste Linienführung und Fahrplan gegen ein in einer Tarifordnung festgelegtes Entgelt verwendet wird. Limousinendienste fallen somit nicht in den Anwendungsbereich des Taxigesetzes.

Fahrer, Taxihalter und Einsatzzentralen müssen über eine Bewilligung verfügen. Taxifahrer müssen im Kanton Basel-Stadt über Ortskenntnisse und Sprachkenntnisse verfügen. Das Taxigesetz wird von der Kantonspolizei vollzogen. Neben einer ausführlichen Taxiverordnung wurde zusätzlich ein Prüfungsreglement zum Taxigesetz erlassen.

5.4 Kanton Basel-Land

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über ein Gesetz vom 20. September 2012 über den Betrieb von Taxis und anderen gewerbsmässigen Personentransporten (GTaP). Gemäss §2 Abs. 1 ist der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck bewilligungspflichtig, wenn diese aufgenommen werden (a) gegen Entgelt, (b) ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung, (c) von Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz und (d) ohne vorangegangene Bestellung, insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen (Strassen, Plätze, Standplätze). Keine Bewilligungspflicht besteht gemäss §2 Abs. 2, wenn (a) die Transporte ausschliesslich auf eine dem direkten Kontakt vorangehende Bestellung erfolgen und (b) die Kundschaft sich vorgängig ausreichend über die Unternehmung, die Fahrerin oder den Fahrer, das verwendete Fahrzeug und die Konditionen der Fahrt informieren kann.

Die Bewilligungspflicht gilt entsprechend nicht für Limousinendienste. Es gibt nur eine „Taxihalterbewilligung“, jedoch keine Bewilligung für Taxifahrer. Es sind weder Ortskenntnisse noch Sprachkenntnisse erforderlich. Gemäss §6 Abs. 3 muss jedes Taxi mit einer Taxilampe versehen sein. Zudem besteht eine Pflicht zur Führung einer Fahrtenkontrolle (§11). Der Vollzug des Taxigesetzes obliegt dem Kanton.

5.5 Stadt St. Gallen

Am 25. Juni 2024 beschloss das Stadtparlament von St. Gallen die Totalrevision des Taxireglements, welches neu Personenbeförderungsreglement heisst. Ein Referendum scheiterte an der Unterschriftensammlung. Im März 2025 wies das Departement des Innern des Kantons St. Gallen eine Abstimmungsbeschwerde in diesem Zusammenhang rechtskräftig ab. Mit dem Inkrafttreten ist im Sommer 2025 zu rechnen.

Das Reglement gilt für den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan oder feste Spurführung mit Personenwagen bis neun Sitzplätzen einschliesslich Fahrerin oder Fahrer auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen (Art. 2 Abs. 1). Ausgenommen sind Personentransporte von Personen mit Behinderungen, Schülerinnen und Schülern oder Arbeitnehmenden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c ARV 2, die berufsmässige Beförderung von Personen mit einer Verletzung, Krankheit oder Behinderung in dazu eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a VZV sowie Personentransporte von Hotelgästen durch Hotellangestellte mit hoteleigenen Fahrzeugen (Art. 2 Abs. 2). Als Taxidienst gilt der Transport von Fahrgästen, wenn der Fahrpreis mit

einem Taxameter während der Fahrt fortlaufend berechnet wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Ein Pauschalpreis ist zulässig, wenn er am Ende der Fahrt unter dem nach Taxameter ausgewiesenen Preis liegt (Art. 10 Abs. 2). Als App-basierter Personenbeförderungsdienst gilt der Transport von Fahrgästen, wenn dieser ausschliesslich auf deren Bestellung über eine Online-Plattform erfolgt und dem Fahrgast vor Bestätigung der Bestellung ein Pauschalpreis für die gesamte Fahrt elektronisch übermittelt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. b). Als Limousinendienst gilt der Transport von Fahrgästen auf deren Bestellung, wenn im Fahrpreis die Fahrzeugmiete und das Honorar für die Fahrerin oder den Fahrer separat ausgewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. c). Sie sind verpflichtet, nach Beendigung eines Fahrauftrags an ihren Betriebssitz zurückzukehren (Art. 9 Abs. 3). Wer Personentransporte anbietet oder durchführt, braucht eine städtische Fahrbewilligung (Art. 4 Abs. 1). Eine solche wird gemäss Absatz 2 erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber (a) einen gültigen Schweizer Führerausweis oder einen gültigen Führerausweis von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA sowie eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport besitzt, (b) keine Straftat begangen hat, die mit der Beförderung von Fahrgästen unvereinbar ist, (c) in den letzten drei Jahren keine mittelschwere oder schwere Widerhandlung gemäss Art. 16b oder Art. 16c SVG begangen hat, (d) in den letzten drei Jahren nicht in schwerwiegender Weise gegen die Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften von Gemeinden oder Kantonen verstossen hat, (e) zum Zeitpunkt des Bewilligungsgesuchs nicht aufgrund eines Entzugs einer Bewilligung oder eines Tätigkeitsverbots von der Ausübung des Personenbeförderungsberufs inner- oder ausserhalb der Stadt St. Gallen gesperrt ist und (f) den Nachweis über Deutschkenntnisse Niveau B1 erbringt. Personentransporte dürfen nur mit städtisch bewilligten Fahrzeugen angeboten und durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 1). Die städtische Fahrzeugbewilligung wird gemäss Absatz 2 erteilt, wenn (a) das Fahrzeug den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht, (b) das Fahrzeug mit einem digitalen, analogen oder einem bundesrechtlich als gleichwertig anerkannten Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, (c) im Fahrzeug ein Navigationssystem gemäss Art. 11 Abs. 2 installiert ist, (d) das Fahrzeug die vom Stadtrat festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz erfüllt, (e) das Fahrzeug die allenfalls im Zusammenhang mit einer Taxistandplatzbewilligung erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllt. Für den Taxidienst eingesetzte Fahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Taxameter gemäss der Verordnung des EJPD über Taxameter vom 5. November 2013 ausgerüstet sein. Der Stadtrat kann andere Technologien zulassen (Abs. 3). Für den Taxidienst zugelassene Fahrzeuge sind auch für den App-basierten Personenbeförderungsdienst zugelassen (Abs. 4). Fahrzeuge müssen zur gewerbsmässigen Personenbeförderung in der Stadt St. Gallen gekennzeichnet sein (Art. 12 Abs. 3). Der Stadtrat kann Limousinendienste von einzelnen Verhaltenspflichten befreien (Art. 14). Die städtische Fahrbewilligung kann gemäss Artikel 28 bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich sistiert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen und die vorsorgliche Sistierung aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung und Anwendung des neuen Gesetzes bleibt grösstenteils wie bisher Sache der Gemeinden. Deren Zuständigkeit hat sich seit Jahrzehnten etabliert und bewährt und wird von keiner Seite in Frage gestellt. Die Evaluation findet durch verschiedene Mittel und auf verschiedenen Ebenen statt. Beispielsweise haben gewisse Gemeinden einen sog. Taxi-Rat eingesetzt, in welchem sich die Gewerbepolizei sowie das Taxigewerbe austauschen und Lösungen für konkrete Probleme suchen. Auch Rückmeldungsmöglichkeiten von Kundinnen und Kunden («Kummerbriefkasten» und Beschwerdetelefon) dienen der Evaluation. Kanton und Gemeindeverbände stehen zudem in einem regelmässigen Austausch.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich und Zweck

Der Geltungsbereich wird im Vergleich zur bisherigen TaxiV nicht wesentlich verändert. Die Kriterien «ohne feste Route und Fahrplan» gemäss Artikel 1 Absatz 2 TaxiV wurden nicht übernommen, weil der gewerbsmässige Personentransport mit fester Route und Fahrplan (Linienverkehr) bereits von Bundesrechts wegen eine Konzession bzw. Bewilligung erfordert (vgl. Art. 6 und 7 VPB), der Kanton in diesem Bereich somit gar keine Kompetenz zum Erlass von Vorschriften hat. Der Begriff «gewerbsmässiger Personentransport» wurde in der Praxis im Sinne des «berufsmässigen Personentransports» gemäss Artikel 3 Absatz 1bis ARV 2 verstanden. Der Geltungsbereich wird deshalb an die Anwendbarkeit der ARV 2 geknüpft. Da die Melde- und Plakettenpflicht für Limousinendienste gemäss Artikel 20 und 21 dazu dienen soll, dass die Einhaltung der Bestimmungen der ARV 2 besser kontrolliert werden kann, ist die Verknüpfung des Geltungsbereichs mit der Anwendbarkeit der ARV 2 die logische Folge. Entsprechend werden auch keine zusätzlichen Ausnahmen definiert. Die bisherigen Ausnahmen gemäss Artikel 1 Absätze 3 und 4 TaxiV werden grundsätzlich von den Ausnahmen gemäss Artikel 4 ARV 2 abgedeckt. Hoteltaxis fallen wohl fast immer unter die Ausnahme gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ARV 2. Im Unterschied zur Regelung im Kanton Zürich werden Mitfahrgelegenheiten nicht als Ausnahme ins Gesetz aufgenommen, da diese in der Regel vom Geltungsbereich der ARV 2 gar nicht erfasst werden, weil sie keine berufsmässigen Fahrten darstellen. Vom Geltungsbereich nicht mehr erfasst werden Pferdekutschen und je nach technischer Ausstattung auch Fahrradrikschas. Sollten Gemeinden diesbezüglich eine Bewilligungspflicht oder andere Bestimmungen einführen wollen, so steht ihnen dies frei (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b). In Absatz 2 wird der primäre Zweck des Gesetzes umschrieben.

Artikel 2 Zuständigkeit

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 2 der TaxiV. Neu ist der Vorbehalt betreffend die Zuständigkeit der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20. Aufgrund des Wegfalls der Bewilligungspflicht für Limousinendienste entfallen diesbezüglich die Vollzugsaufgaben der Gemeinden. Diese sind somit nur noch für den Vollzug der Vorschriften betreffend Taxis zuständig, soweit gewisse Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen.

Artikel 3 Vorbehalt des Bundesrechts

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 3 der TaxiV und ist rein deklaratorischer Natur.

Abschnitt 2 Taxis

Unterabschnitt 2.1 Begriff und Befugnisse

Artikel 4

In diesem Artikel wird festgehalten, dass nur Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind, als Taxis gelten. Da die Taxihalterinnen und -halter sowie und Taxiführerinnen und -führer die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und für die Bewilligung Gebühren bezahlen müssen (vgl. Art. 5 und 22), sollen nur sie – und nicht

auch die Limousinendienste – von gewissen Privilegien profitieren können (vgl. Abs. 2). Mit anderen Worten unterstellen sich Taxis freiwillig zusätzlichen Regeln und einer staatlichen Kontrolle, dafür kommen sie – im Gegensatz zu Limousinendiensten – in den Genuss verschiedener Privilegien. Sie dürfen gemäss Absatz 2 von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen, um auf Kundschaft zu warten (Taxistandplätze), entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen (Ausnahmen für Taxis von Durchfahrtsverboten) sowie Busfahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht. Auch die Aufnahme und der Transport von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin, ist den Taxis vorbehalten. Selbstverständlich können mit Taxis auch Auftragsfahrten auf Bestellung (Limousinendienste) ausgeführt werden. Die Art der Bestellung (per E-Mail, Telefon, App, etc.) spielt keine Rolle. Die in diesem Artikel beschriebenen Taxis entsprechen den in diesem Dokument mehrmals erwähnten «klassischen Taxis».

Unterabschnitt 2.2 Bewilligung

Artikel 5 Bewilligungspflicht

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b HGG. Die Bewilligungspflicht soll für die klassischen Taxis (vgl. Art. 4) weiterbestehen.

Artikel 6 Taxihalterbewilligung

Dieser Artikel entspricht grösstenteils Artikel 4 TaxiV. Einzig die bisherige Voraussetzung, dass die gesuchstellende Person in geordneten finanziellen Verhältnissen leben muss (Art. 4 Abs. 2 Bst. e TaxiV), wurde nicht ins Gesetz übernommen. Neu ist hingegen, dass die gesuchstellende Person bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen sein oder über eine Meldebescheinigung verfügen muss, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist (Abs. 2 Bst. e). Diese Regelung bezweckt die Bekämpfung von Schwarzarbeit. Eine identische Norm kennt die Gesetzgebung im Kanton Genf (vgl. vorne Ziff. 5.2). Auf die besondere Situation von über das Rentenalter hinaus im Taxigewerbe tätigen Personen ist Rücksicht zu nehmen. Das bisherige Kriterium, wonach eine natürliche Person für die Erteilung bzw. Erneuerung der Taxihalterbewilligung «ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt» sein muss (Abs. 2 Bst. b), gilt logischerweise nur für Ausländerinnen und Ausländer.

Artikel 7 Taxiführerbewilligung

Dieser Artikel entspricht weitestgehend Artikel 5 TaxiV. Neu ist Buchstabe e in Absatz 2. Dazu kann auf die Ausführungen zu Artikel 6 hiervor verwiesen werden. Dasselbe gilt in Bezug auf Buchstabe b in Absatz 2, welcher identisch ist mit Buchstabe b in Absatz 2 von Artikel 6. Buchstabe f in Absatz 2 (bisher Art. 5 Abs. 2 Bst. e TaxiV) wurde insoweit leicht angepasst, als nun klarer ist, dass die von Bundesrechts wegen erforderliche Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport vorliegen muss. Abgeschafft wird das Erfordernis einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung. Das PTLG/ZH, an welchem sich das vorliegende Gesetzt orientiert, verlangt auch keine solche Prüfung. Im Zeitalter von Navigationsgeräten ist es abgesehen davon nicht mehr zeitgemäss, Ortskenntnisse zu verlangen.

Artikel 8 Bewilligungsgesuch

Dieser Artikel entspricht Artikel 6 TaxiV. Buchstabe c von Absatz 1 wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst: Das ADMAS-Register heisst heute IVZ-Register. Neu müssen auch Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e eingereicht werden (vgl. Abs. 1 Bst. d). Aufgrund des Wortlauts

«namentlich» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung in Absatz 1 nicht abschliessend ist. Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d werden nicht erwähnt, weil Artikel 9 Absatz 3 eine Ausnahme vorsieht.

Artikel 9 Persönliche Anforderungen

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 7 TaxiV, wurde jedoch teilweise abgeändert. In Absatz 1 heisst es nun nicht mehr «bietet in der Regel nicht», sondern «bietet namentlich nicht». Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht um einen abschliessenden Katalog handelt. Buchstabe a wurde insoweit angepasst, als nun klargestellt wird, dass Verstösse gegen Personenbeförderungs- und Taxivorschriften von Kantonen und Gemeinden sowie gegen die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer dazu führen können, dass die Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c nicht (mehr) gegeben ist. Ein schwerwiegender Verstoss dürfte beispielsweise vorliegen, wenn die vorgeschriebene Fahrtenkontrolle systematisch nicht geführt oder ein Taxameter vorsätzlich systematisch falsch bedient oder nicht eingeschaltet wurde. Dasselbe dürfte gelten, wenn ein Bewilligungsentzug nicht verfügt werden konnte, weil die betroffene Person ihre Meldepflicht gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d bzw. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e verletzt hat. Wer diese Meldepflicht verletzt, soll im Ergebnis nicht bessergestellt werden als Personen, welche sich an diese Pflicht halten. Es wäre stossend, wenn eine Bewilligungsinhaberin oder ein -inhaber durch nicht rechtzeitige Meldung eines Führerausweisentzugs und infolge Zeitablaufs einen Entzug umgehen könnte. Buchstabe b wurde aufgrund der Motion 045-2025 und der Forderung von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden angepasst bzw. verschärft. Verurteilungen wegen eines Verbrechens (darunter fällt insbesondere der Betrug), zu einer Freiheitsstrafe (unabhängig davon, ob diese bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde), wegen eines Delikts betreffend die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität (darunter fallen namentlich Körperverletzungsdelikte, aber auch eine sexuelle Belästigung) sowie wegen eines Delikts zum Nachteil eines Fahrgastes sollen dazu führen, dass keine Gewähr (mehr) für eine rechtkonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit gegeben ist. Die nicht abschliessende Aufzählung in Absatz 1 ermöglicht, dass eine Verurteilung zu einer hohen Geldstrafe wegen eines Vergehens, welches nicht von den Ziffern 1-4 abgedeckt wird (z.B. Missbrauch von Lohnabzügen gemäss Art. 159 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0] oder in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 StGB), unter Umständen ebenfalls dazu führen kann, dass jemand keine Gewähr (mehr) für eine rechtskonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bietet. Bei den strafrechtlichen Verurteilungen ist nicht relevant, ob sie im Strafregisterauszug erscheinen oder nicht. Es können auch Verurteilungen berücksichtigt werden, welche gar nicht zu einem Eintrag im Strafregister geführt haben (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4). Ist im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ein Strafverfahren gegen die betroffene Person hängig, so kann die Bewilligungsbehörde das Verfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistieren, sofern bei einer Verurteilung die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt wären. Wird gegen eine Bewilligungsinhaberin oder einen Bewilligungsinhaber ein Strafverfahren eröffnet, kommt unter Umständen ein vorsorglicher Bewilligungsentzug in Frage (vgl. dazu hinten die Ausführungen zu Art. 15 Abs. 3).

Artikel 10 Persönliche Geltung und Geltungsdauer

Dieser Artikel entspricht Artikel 8 TaxiV.

Unterabschnitt 2.3 Pflichten

Artikel 11 Taxihalterinnen und Taxihalter

Absatz 1 entspricht grundsätzlich den Absätzen 3-4 von Artikel 10 TaxiV. Die Tarifbekanntgabe am Fahrzeugäusseren (Bst. a) erfährt keine Einschränkung mehr, da davon auszugehen ist, dass Taxis nicht nur Fahrten auf Bestellung hin ausführen, ansonsten würde es sich um Limousinendienste handeln. Die Pflicht zur Bekanntgabe des Fahrpreises ergibt sich bereits aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211). In Buchstabe b ist neu die Pflicht zur Ausstattung des Taxis mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter festgehalten. Damit der Fahrpreis fair berechnet werden kann, ist ein Taxameter (oder eine gleichwertige Technologie [vgl. Abs. 2]) erforderlich. Die Taxameterpflicht korrespondiert ausserdem mit der Preisbekanntgabe am Fahrzeugäussern. In der Praxis ist ein Taxi ohne Taxameter nicht denkbar, auch wenn es den Taxifahrerinnen und -fahrern erlaubt ist, mit den Fahrgästen einen Pauschalpreis für die Fahrt zu vereinbaren. Die Regelung wurde wörtlich von § 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 PTLG/ZH übernommen. Buchstabe d wurde im Vergleich zum gelten Recht (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. c TaxiV) erweitert, indem neu auch die Eröffnung von Strafverfahren bekannt gegeben werden müssen. Je nach Art und Schwere der Anschuldigung ist ein vorsorglicher Entzug der Bewilligung möglich (vgl. Art. 15 Abs. 3). Buchstabe e soll für die Fahrgäste von Taxis insofern eine gewisse Sicherheit bieten, als sie gegen Schäden versichert sind, welche sie im Zusammenhang mit einer Taxifahrt erleiden. So sind beispielsweise auch ausländische Fahrgäste, welche möglicherweise in ihrem Heimat- oder Wohnsitzstaat über keine (obligatorische) Unfallversicherung verfügen, als Insassen des Taxis bei einem Unfall versichert. Gedeckt wäre auch ein vom Taxiführer oder von der Taxiführerin herbeigeführter Schaden am mittransportierten Gepäck durch unsorgfältige Behandlung.

Artikel 12 Taxiführerinnen und Taxiführer

Dieser Artikel entspricht weitestgehend den Absätzen 1-2 und 4 von Artikel 10 TaxiV. Es wurden lediglich geringfügige Anpassungen vorgenommen. Buchstabe b von Absatz 2 dient dazu, dass einerseits bei einer Kontrolle die Taxiführerbewilligung vorgewiesen werden und andererseits die Kundschaft den Fahrer bzw. die Fahrerin aufgrund der im Fahrzeug angebrachten Personalien (Vorname und Name) sowie eines Fotos identifizieren kann. Letzteres ist beispielsweise erforderlich, damit bei der Vollzugsbehörde bei Bedarf eine Reklamation eingereicht werden kann. Betreffend Absatz 2 Buchstabe e kann auf die vorangehenden Ausführungen zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d verwiesen werden.

Artikel 13 Transportpflicht und freie Taxiwahl

Diese Regelungen gelten bereits in den meisten Gemeinden gestützt auf ihr kommunales Recht. Es macht Sinn, diese ins kantonale Recht zu überführen, damit diese im ganzen Kanton einheitlich gelten. Die Regelung stimmt mit § 9 PTLG/ZH überein. Eine Transportbereitschaft 24/7 lässt sich aus daraus nicht ableiten.

Als Ergänzung des öffentlichen Verkehrs sollen Taxis eine Fahrt nicht ablehnen dürfen, ausser in den im Gesetz aufgeführten Fällen. Unzumutbar ist eine Fahrt beispielsweise, wenn der Fahrgast stark alkoholisiert ist und eine Verunreinigung des Fahrzeugs droht. Das Taxi muss ausserdem für den vom Fahrgast gewünschten Transport geeignet sein (Anzahl Personen, Gepäck,

etc.). Es ist selbstverständlich, dass eine Fahrt auch abgelehnt werden kann, wenn sich der Fahrer ansonsten strafbar machen würde (z.B. durch Nichteinhaltung der Ruhezeit).

Die Regelung in Absatz 2 ist eine Selbstverständlichkeit und soll verhindern, dass Fahrgäste einen unnötig höheren Preis bezahlen. Der günstigste Weg ist in der Regel der kürzeste Weg. Dies ist jedoch nicht zwingend (beispielsweise bei blockierten Strassen oder Staus).

Die Wahlfreiheit korrespondiert mit der in der Schweiz geltenden Vertragsfreiheit. Den Fahrgästen soll beispielsweise nicht vorgeschrieben werden, dass sie am Bahnhof nur das in der Kolonne zuvorderst stehende Taxi benützen dürfen.

Unterabschnitt 2.4 Verwaltungsmassnahmen und Beendigung

Artikel 14 Widerruf der Bewilligung

Dieser Artikel entspricht Artikel 5 HGG. Weil das HGG für das Taxigewerbe keine Gültigkeit mehr haben wird, muss im vorliegenden Gesetz eine entsprechende Norm enthalten sein.

Artikel 15 Entzug der Bewilligung

Absatz 1 dieses Artikels entspricht in angepasster Form Artikel 6 HGG. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen zu Artikel 14 verwiesen werden. In Absatz 2 wird die Möglichkeit einer Verwarnung und eines befristeten Bewilligungsentzugs kodifiziert für den Fall, dass ein dauerhafter Bewilligungsentzug aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls nicht verhältnismässig sein sollte. Die Bestimmung erweitert den Ermessenspielraum der Bewilligungsbehörde und ermöglicht ihr eine im Einzelfall verhältnismässige Handhabe. Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass ein Bewilligungsentzug bis zum Abschluss eines Strafverfahrens vorsorglich erfolgen kann, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung einer Person zur Berufsausübung bestehen. Eine solche Massnahme muss jedoch immer verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Dies dürfte nur selten der Fall sein, nämlich dann, wenn es um besonders gravierende strafrechtliche Vorwürfe geht (z.B. schwere Körperverletzung, Vergewaltigung) und die öffentlichen Interessen deshalb besonders gewichtig sind.

Artikel 16 Erlöschen der Bewilligung

Dieser Artikel entspricht Artikel 7 HGG. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu Artikel 14 verwiesen werden.

Unterabschnitt 2.5 Ergänzendes Gemeinderecht

Artikel 17

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 11 TaxiV. Wie zu Artikel 1 bereits ausgeführt, soll den Gemeinden die Möglichkeit verbleiben, für Pferdekutschen und Fahrradrikschas, welche grundsätzlich nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, selbständig Bestimmungen einzuführen.

Unterabschnitt 2.6 Ausserkantonale Taxis

Artikel 18

Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) und übernimmt die Empfehlung der Wettbewerbskommission (WEKO) vom 27. Februar 2012 betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur.

Abschnitt 3 Limousinendienste

Artikel 19 Begriff

Limousinendienste führen berufsmässige Personentransporte im Anwendungsbereich der ARV 2 mit Fahrzeugen aus, die nicht unter Abschnitt 2 fallen, d.h. keine Taxis sind, sprich über keine Taxilampe verfügen. Sobald ein Fahrzeug über eine Taxilampe verfügt, gilt es als Taxi und kommen die Bestimmungen des zweiten Abschnitts zur Anwendung. Im Unterschied zur Regelung im Kanton Zürich soll die Melde- und Plakettenpflicht nicht bereits gelten, wenn für die Fahrt eine Bezahlung erfolgt (vgl. vorne Ziff. 5.1). Je nach Höhe der Bezahlung findet die ARV 2 und damit das vorliegende Gesetz gar keine Anwendung. Ausserdem müsste vor der Fahrt eine Meldung erfolgen und eine Plakette am Fahrzeug angebracht werden, was jedoch für eine einmalige, kurzfristig vereinbarte Fahrt nicht möglich erscheint. Die Regelung im Kanton Zürich wurde so formuliert, damit Fahrten des Anbieters UBER erfasst werden. Sind für einen UBER-Fahrer die Bestimmungen der ARV 2 nicht anwendbar, so ist es aus Sicht des Regierungsrates nicht erforderlich, für diesen Pflichten einzuführen, damit er bei einer allfälligen Kontrolle belegen kann, dass er nicht den Bestimmungen der ARV 2 unterliegt (wenn keine Aufzeichnungen vorliegen, kann der betroffenen Person in der Regel auch keine Verletzung dieser Bestimmungen nachgewiesen werden). Die Schranke, damit die Bestimmungen der ARV 2 zur Anwendung kommen, dürfte jedoch bei praktisch allen UBER-Fahrern erreicht werden (ab zwei Fahrten innerhalb von 15 Tagen). Ab diesem Zeitpunkt wird von einem Limousinendienst gesprochen und es gelten die Melde- und Plakettenpflicht (vgl. Art. 20 und 21). Limousinendienste dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausführen. Die Art der Bestellung (per E-Mail, Telefon, App, etc.) spielt keine Rolle. Die Verwendung der Bezeichnung «Taxi» (physisch auf dem Fahrzeug noch sonst wo) ist ihnen untersagt (Abs. 2). Damit soll eine Irreführung der Kundinnen und Kunden vermieden werden. Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten (Abs. 3).

Artikel 20 Meldepflicht

Es ist vorgesehen, in der Ausführungsverordnung die Kantonspolizei (Fachstelle ARV) als zuständige Stelle des Kantons zu bezeichnen. Diese ist nämlich als ARV 2-Vollzugsstelle des Kantons auf die Meldungen bzw. die gemeldeten Informationen angewiesen, damit sie ihrer Aufgabe gemäss Artikel 31 Absatz 4 ARV 2 bzw. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Chauffeurverordnung nachkommen kann. Es wurde bewusst auf eine Regelung von ausserkantonalen Limousinendiensten verzichtet. Eine solche Regelung würde nicht mehr in Einklang mit Artikel 31 Absatz 4 ARV 2 stehen. Ausserdem müsste die Kompatibilität mit dem Binnenmarktgesetz sichergestellt sein.

Artikel 21 Plakette

Dieser Artikel orientiert sich an § 14 PTLG/ZH. Durch die Plakette soll es der Kantonspolizei Bern einfacher fallen, Fahrzeuge, welche den Bestimmungen der ARV 2 unterliegen, als solche zu erkennen und zu kontrollieren. Um Missbrauch zu verhindern, wird eine Plakette für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt, lautet auf den Halter bzw. die Halterin und hat eine befristete

Gültigkeit. Die begrenzte Gültigkeitsdauer soll dazu beitragen, dass die Anzahl der ausgestellten Plaketten ungefähr der Anzahl der aktiven Limousinen entspricht. Die Plakette ist vom jeweiligen Fahrzeug nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu entfernen oder bei dauerhafter Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke (z.B. definitive Aufgabe der Tätigkeit als Limousinendienst).

Abschnitt 4 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Artikel 22 Gebühren

Dieser Artikel stellt die Grundlage für die Gebührenerhebung dar. Die Höhe der Gebühren für die unterschiedlichen Leistungen müssen in separaten Erlassen festgelegt werden. Für die Leistungen der kantonalen Behörden erfolgt dies in der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21). Es ist davon auszugehen, dass die kantonalen Gebühren maximal so hoch sein werden wie für die Ausstellung eines (Führer-)Ausweises bzw. die Bearbeitung einer Mutation durch das SVSA (vgl. Ziff. 3.1 Anhang 5B GebV). Im Kanton Zürich betragen die Gebühren für die Ausstellung der Plakette Fr. 40.00, für Registereinträge Fr. 30.00 und für die Ausstellung einer neuen Plakette bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Änderung während laufender Gültigkeitsdauer Fr. 20.00.». Die Gemeinden legen die Gebühren für die Handlungen ihrer Behörden eigenständig fest.

Artikel 23 Amtshilfe und Datenbekanntgabe

Die Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit ist zentral für einen fairen Wettbewerb unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Wirtschaftsleben. Absatz 2 schafft die Möglichkeit für eine aktive Datenbekanntgabe der Vollzugsbehörden gemäss TLG an die zuständigen Behörden, insbesondere die Arbeitsmarkt- und Steuerbehörden sowie die Sozialversicherungsstellen. Für die drei letztgenannten Behörden bzw. Stellen wird zudem in Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten im Abrufverfahren erhältlich zu machen. Im Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden dürfen besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Angaben über strafrechtliche Verurteilungen). Die Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit wird damit erleichtert.

Die zum Vollzug des TLG erforderliche Datenbearbeitung stützt sich im Übrigen auf das Kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04), insbesondere Artikel 5 f. und 10 KDSG[1].

Artikel 24 Ausführungsbestimmungen

Wie in einem Gesetz üblich, wird festgehalten, dass der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt.

Artikel 25 Rechtspflege

Absatz 1 entzieht Beschwerden gegen Verfügungen gestützt auf Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 und 3 von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung. Fehlbare Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sollen das Taxigewerbe ab dem Verfügungszeitpunkt in der Regel nicht weiter betreiben dürfen. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Fahrgäste werden

[1] Im totalrevidierten KDSG werden es voraussichtlich Art. 5 und Art. 14 sein (Stand Ergebnis erste Lesung vom 11. Juni 2025)

höher gewichtet als die privaten Interessen der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) (vgl. Abs. 2).

Artikel 26 Strafbestimmungen

Wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit (Halten und Führen von Taxis; Art. 5) ausübt, obwohl er nicht im Besitz einer entsprechenden Bewilligung (Art. 6 bzw. 7) ist, macht sich strafbar. Zu denken ist nicht nur an Personen, welche ein Taxi ohne Taxiführerbewilligung führen, sondern auch an Personen, welche den Taxis vorbehaltene Tätigkeiten ausüben (vgl. Art. 19 Abs. 3). Die unbefugte Verwendung des Begriffs «Taxi» (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. b) wird ebenfalls unter Strafe gestellt (vgl. Art. 26 Abs. 2). Zu denken ist etwa an den Fall, wenn jemand nur Limousinendienste ausführt, jedoch auf seiner Webseite schreibt «Ihr Taxi in der Region X». Absatz 1 entspricht in Bezug auf die maximale Strafhöhe zwar nicht mehr Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a HGG (Busse von 50 bis 20'000 Franken). Der allgemeine Bussenrahmen gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB von bis zu 10'000 Franken erscheint jedoch genügend.

In Absatz 2 wird bewusst von einer Ordnungsbusse gesprochen, da solche Bussen im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können sollen. Dazu wird die kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV; BSG 324.111) angepasst werden.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen

Gemäss Absatz 1 sollen hängige Gesuche nach Inkrafttreten des Gesetzes nach neuem Recht beurteilt werden. Dies insbesondere mit Blick auf den Wegfall der Eignungsprüfungen. In Bezug auf die neue Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e macht es Sinn, dass diese sofort zur Anwendung kommen. Die hängigen Gesuche müssen entsprechend ergänzt werden. Die bestehenden Bewilligungen sollen gemäss Absatz 2 Buchstabe a bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen gültig bleiben. Sie richten sich aufgrund des gewichtigen öffentlichen Interesses an der umfassenden und sofortigen Geltung der verschärften Regeln in Bezug auf den strafrechtlichen Leumund nach neuem Recht. Die in Unterabschnitt 2.2 f. geregelten Entzugsgründe und Pflichten gelten unmittelbar ab Inkrafttreten des Gesetzes. Hängige Strafverfahren und rechtskräftige Erledigungen von Strafverfahren sind der Bewilligungsbehörde entsprechend innert 14 Tagen seit Inkrafttreten des TLG zu melden.

Artikel 28 Änderung eines Erlasses

Wie bereits erwähnt, bedarf das HGG einer Anpassung. Die für Taxis und Limousinendienste massgeblichen gewerblichen Bestimmungen werden neu im TLG geregelt und nicht mehr im HGG.

Artikel 29 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt praxisgemäss den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Gesetz steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen. Mit der Liberalisierung im Taxigewerbe trägt der Kanton zur Vision «Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft» bei.

9. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Gesetz hat nur geringfügige finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Meldungen von Limousinendiensten werden digital entgegengenommen und verarbeitet. Das soll mit einer einfachen technischen Lösung bewerkstelligt werden. Der Kanton wird zudem eine Plakette für Limousinendienste zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür lassen sich heute noch nicht verlässlich beziffern. Sie werden jedoch über entsprechende Gebühren grundsätzlich gegenfinanziert sein (vgl. Art. 22).

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das neue Gesetz hat nur sehr geringe personelle oder organisatorische Auswirkungen. Schon heute führt die Kantonspolizei ein Verzeichnis der Betriebe, die im Kanton ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung haben und Fahrzeuge nach Artikel 3 ARV 2 einsetzen. Sie führt eine Liste der jedem Betrieb abgegebenen Arbeitsbücher. Die Entgegennahme der Meldungen von Limousinendiensten gemäss Artikel 20 und die Abgabe bzw. Versendung der Plaketten gemäss Artikel 21 verursacht schätzungsweise einen Zusatzaufwand von 0.1 bis 0.2 FTE. Es ist vor allem mit einem gewissen Initialaufwand bei der Einführung des neuen Rechts zu rechnen. Mit der Zeit sollte sich der Aufwand in Grenzen halten.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die von diesem Gesetz hauptsächlich betroffenen Gemeinden, d.h. vor allem die Städte, gehen teilweise aufgrund von Gesprächen mit Taxiunternehmen davon aus, dass unter der Geltung des neuen Gesetzes weniger Personen eine Taxihalter- und Taxiführerbewilligung beantragen werden, weil sie zukünftig (insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen) nur noch Fahrten auf Bestellung (Limousinendienste) oder nur noch mit einer reduzierten Anzahl Taxis Dienstleistungen anbieten wollen. Sollte diese Annahme eintreffen und die Anzahl Taxis sowie Taxiführerinnen und -führer zurückgehen, würde dies bei den Gemeinden zu einer Reduktion des verwaltungsrechtlichen Aufwandes führen. Aufgrund des Wegfalls der Eignungsprüfungen wird sich der Aufwand bei den Gemeinden bereits spürbar reduzieren. In vielen kleinen und mittleren Gemeinden werden heute keine ortsbasierten Taxidienstleistungen angeboten. Für die Bevölkerung dieser Gemeinden ist das neue Gesetz eine Chance, dass künftig zusätzliche Mobilitätsdienstleistungen in ihrer Nähe erbracht werden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Im Gegenteil bringt der Erlass eine starke Deregulierung im Bereich der Limousinendienste mit sich. Es anzunehmen, dass das Angebot

an Limousinendiensten zunehmen wird. Einige kommunale Vollzugsbehörden befürchten, dass unter dem neuen Gesetz das «klassische» Taxi – jedenfalls ausserhalb der grossen Städte – früher oder später verschwinden wird. Ob dies eintreten wird oder nicht, ist nicht einfach abzuschätzen. Mit Blick auf andere Kantone ist eher nicht davon auszugehen, dass das Erbringen von klassischen Taxidienstleistungen in absehbarer Zeit vollständig verschwinden wird; dies jedenfalls in den grösseren Städten wie Bern, Biel und Thun nicht.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Gesetzesvorlage befand sich bis am 21. März 2025 in der dreimonatigen Vernehmlassung. Es reichten acht politische Parteien, dreizehn Vereinigungen und Organisationen, vier kantonale Stellen, neun Gemeinden und eine Privatperson eine Stellungnahme ein.

Die Vorlage wird von den politischen Parteien mehrheitlich begrüsst (EDU, EVP, FDP.Die Liberalen, GLP, SVP, Die Mitte). Ausdrücklich dagegen ist die SP. Die Grünen unterstützen nur den ersten Teil des Gesetzesentwurfs, der die Taxis betrifft. Die Mitte regt an, angesichts der Bewertungsmöglichkeiten im digitalen Raum die gesetzlichen Vorgaben minimal zu halten und in diesem Sinne die Notwendigkeit der Melde- und Plakettenpflicht für Limousinendienste zu überprüfen. Zudem soll geprüft werden, ob die Bewilligungspflicht für Taxis in eine Meldepflicht umgewandelt oder aufgehoben werden kann. Unterstützt wird die Vorlage zudem von diversen Vereinigungen und Organisationen (Gewerbeverband Berner KMU, Bolt Support CH Sàrl, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Interessengemeinschaft [IG] ländlicher Raum, Swiss Alliance for Collaborative Mobility [CHACOMO], Uber Switzerland GmbH) sowie im Grundsatz von der Gemeinde Biel. Explizit abgelehnt wird die Gesetzesvorlage von der Berner Taxiverein Gruppe, der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV, vom Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und der Gewerkschaft Unia. Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), Sektion Bern und Fachgruppe Taxi, beurteilt die vorgesehenen Regelungen in diversen Punkten unterschiedlich, lehnt die Vorlage jedoch nicht ausdrücklich ab. Die Bernische Ortspolizeivereinigung (BOV) sowie mehrere Gemeinden (Interlaken, Lyss, Bern, Münsingen, Thun, Spiez, Burgdorf und Langenthal) sind sich bewusst, dass es sich um eine umzusetzende Motion handelt, sie halten jedoch an ihren allgemeinen Bedenken zu den neuen Regelungen fest. Sie legen dar, dass Anbieter wie z.B. Uber schon unter geltendem Recht in den Berner Taximarkt einsteigen konnten.

Der Geltungsbereich und die Vollzugszuständigkeiten werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden nicht in Frage gestellt. Vereinzelt wird verlangt, dass Betreiber von Vermittlungsplattformen bzw. Fahrdienstvermittler explizit im Gesetz erwähnt und geregelt werden (Bernjurassischer Rat [BJR]) sowie kantonale Vorgaben zu On-Demand Angeboten ins Gesetz aufgenommen werden (SP). Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern und die Gewerkschaft Unia fordern die Aufnahme eines dritten Absatzes in Artikel 2, wonach die Gemeinden über die Kompetenz verfügen sollen, zusätzlich zu den in Artikel 20 definierten Kompetenzen der kantonalen Stelle weitere Regulierungen im Bereich der Limousinendienste zu erlassen. Diese Anregungen konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht als erforderlich betrachtet werden oder nicht mit der umzusetzenden Motion vereinbar sind.

Vom Unternehmen Bolt Support CH Sàrl wird beantragt, dass auch Limousinendienste die Privilegien von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und d in Anspruch nehmen dürfen. Zur Diskussion gestellt wird weiter, ob Busfahrbahnen bei hohen Verkehrsaufkommen nicht für alle Limousinendienste geöffnet werden sollen. Gegebenenfalls könnten elektrische Fahrzeuge bevorzugt wer-

den (CHACOMO). Diese Anliegen fanden keine Berücksichtigung, weil dies dem Ausnahmecharakter der Regelung zuwiderlaufen und einen Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten würde.

Die Bewilligungspflicht in Artikel 5 möchten einzelne Vernehmlassungsteilnehmende abschaffen oder in eine Meldepflicht umwandeln. Grossmehrheitlich wird die Bewilligungspflicht für das Halten und Führen von Taxis jedoch unterstützt, weshalb sie beibehalten wird. Die Mehrheit der Gemeinden, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, befürchten wie die BOV durch die Einführung der Kategorie der bewilligungsfreien Limousinendienste das Aussterben des traditionellen Taxigewerbes sowie Qualitäts- und Sicherheitseinbussen. Es werde zudem Tür und Tor für Schwarzarbeit oder ausbeuterische Arbeitskonstrukte (sog. Scheinselbständigkeiten) geöffnet. Solche möglichen Folgen lassen sich mit der Umsetzung der Motion aus Sicht des Regierungsrates nicht verhindern. Denn müssten Anbieter von Limousinendiensten ebenfalls gewisse Voraussetzungen erfüllen, um diese Tätigkeit ausüben zu dürfen (z.B. keine Einträge im Strafregister oder Voraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e bzw. Art. 7 Abs. 2 Bst. e), so würde dies zu einer (von der Motion nicht gewollten) Bewilligungspflicht führen. Weiter sind die Mehrheit der Gemeinden und die BOV der Ansicht, dass das Gleichbehandlungsgebot verletzt und der unlautere Wettbewerb gefördert werde, was der Regierungsrat nicht nachvollziehen kann, unterscheiden sich doch die verschiedenen Dienstleistungen «Taxi» und «Limousinendienst». Verschiedentlich wird verlangt, dass bei Taxidienstleistungen auf den Nachweis von Sprachkenntnissen zu verzichten sei, da dies aufgrund von Vermittlungsplattformen oder Übersetzungsapps nicht mehr erforderlich sei. Es ist jedoch zu beachten, dass Übersetzungsapplikationen von der Kundschaft aktuell weniger akzeptiert werden als die Verwendung eines Navigationsgeräts. Mit anderen Worten wird derzeit die Bedeutung des Sprachniveaus im Vergleich zu den Ortskenntnissen höher beurteilt (vgl. S. 8 des Abschlussberichts «Evaluation der Taxiversuchsverordnung in der Stadt Bern» von Renée Favre, Hadrien Bersier und Andreas Sonderegger). Entsprechend wird an dieser Voraussetzung festgehalten.

Die Abschaffung der Eignungsprüfung wird mehrheitlich unterstützt. Beibehalten möchten sie insbesondere die Berner Taxi Gruppe, der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, die Gewerkschaft Unia und die Gemeinde Langenthal. Die SP verlangt in Bezug auf Artikel 8 zusätzlich die Einreichung eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister. Der Nutzen eines solchen Auszugs ist nicht ersichtlich, da Tätigkeitsverbote auch im Privatauszug ersichtlich sind. Gerichtlich angeordnete Fahrverbote gemäss Artikel 67*e* StGB werden zudem an die zuständige Strassenverkehrsbehörde gemeldet (Art. 60 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA [Strafregistergesetz, StReG; SR 330]). Der Regierungsrat verzichtet daher auf eine Anpassung.

Verschiedene Kreise verlangen, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b (strafrechtlicher Leumund) strenger formuliert wird, damit einem verurteilten Straftäter auch dann die Bewilligung entzogen werden kann, wenn das Strafmass unter den in der Vernehmlassungsfassung festgelegten Werten (Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen) liegt (z.B. Verurteilung wegen Gewaltdelikt, Sexualdelikt oder Betrug). Diese Forderung wird umgesetzt. Damit wird auch Ziffer 1 und 4 der Motion 045-2025 Rechnung getragen.

Dem Wunsch von mehreren Teilnehmenden (Bolt, CHACOMO, EDU, Uber) nach einer Verlängerung der Bewilligungsdauer von drei auf (mindestens) fünf Jahren, wird nicht nachgekommen. Eine Frist von fünf Jahren wird als zu lang betrachtet, um kontrollieren zu können, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind oder nicht.

Bezüglich der Pflichten der Taxiführerinnen und -führer wird teilweise eine Vereinfachung durch Aufhebung gewisser Buchstaben von Artikel 12 Absatz 2 verlangt (ASTAG: Bst. a und c-e; Berner KMU: Bst. c und d; Handels- und Industrieverein des Kantons Bern: Bst. c). Die Bestimmungen seien nicht mehr zeitgemäss oder unnötig bzw. nicht kontrollierbar. Buchstabe d sei an eine Frist zu binden, innert welcher Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben werden müssen (SP). Der Regierungsrat hat diesbezüglich keine Änderung vorgenommen, da die Regelung an das bestehende Recht anlehnt und sich laut den rechtsanwendenden Gemeinden bewährt hat.

In einigen Stellungnahmen (BOV, Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun, Spiez) wird betreffend Artikel 13 Absatz 2 angemerkt, dass der günstigste Weg je nach Tageszeit, Verkehrsaufkommen und anderen Einflüssen jeweils eine andere Route sein könne. Bei Reklamationen durch Fahrgäste, werde eine Ahndung durch die Kontrollbehörden schwierig, weil die konkrete Situation vor Ort selten noch zurückverfolgt werden könne, ohne dass man sich lediglich auf Aussagen der Fahrerinnen und Fahrer oder Fahrgäste stützen könne. Dieser Absatz sei daher allenfalls abzuändern (der kürzeste Weg wird offenbar bevorzugt). Die Gemeinde Langenthal begrüsst die neue Regelung. Damit könne auf Verkehrsverhältnisse reagiert und allfälliger Stau umfahren werden. Sie weist jedoch ebenfalls auf die Schwierigkeit bei der Ahndung einer reklamierten Verletzung der Vorschrift hin. Der Regierungsrat hält trotz der geschilderten Vollzugsschwierigkeiten an der vorgeschlagenen Regelung fest, da sie seines Erachtens klar im Interesse der Kundschaft liegt.

Die BOV sowie die Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun und Spiez fordern die Festlegung einer Entzugsdauer der Bewilligung. Sie wünschen sich zudem anstelle der Verwarnung die Möglichkeit eines abgestuften Bewilligungsentzugs für weniger schwerwiegende Fälle (nur ein Jahr Entzug anstatt drei Jahre etc.) oder eines sogenannten «Provisoriums» im Sinne einer Bewährungsfrist, wie dies die Stadt Bern in ihrer früheren Gesetzgebung kannte (vgl. vorne Ziff. 2.1). Die Regelung zur Verwarnung sei schwammig und es sei weder aus dem Gesetz noch aus dem Vortrag ersichtlich, in welchen Fällen ein Entzug nicht verhältnismässig sei. Eine Präzisierung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a verlangt auch die SP. Artikel 15 wurde teilweise überarbeitet.

Der ASTAG verlangt die Streichung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, weil er die Idee der kantonalen Vereinfachung untergrabe. Diesem Wunsch kommt der Regierungsrat nicht nach.

Von verschiedener Seite wird verlangt, dass auch Limousinenführerinnen und -führer die Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e bzw. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e erfüllen müssen und eine Regelung betreffend ausserkantonale Limousinendienste eingeführt wird (BOV und Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun, Spiez). Zudem wird vorgebracht, dass Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigten, dass die Kontrolltätigkeit der Polizei weder durch eine Meldepflicht noch durch eine Plakette erleichtert oder verbessert werde (CHACOMO, Uber). Bolt schlägt einen zusätzlichen Absatz vor, wonach die zuständige kantonale Stelle ein digitales Register aller gemeldeten Limousinenchauffeure des Kantons führt, auf das kantonale Behörden und Limousendienstvermittlungen mittels digitaler Schnittstelle Zugriff haben, um den Meldestatus der Führerinnen und -führer abgleichen zu können. Auch diese Vorbringen werden nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat kann die erwähnten Erfahrungen von anderen Kantonen nicht bestätigen.

Nach Ansicht von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden soll die Plakette nur für eine bestimmte Zeitdauer Gültigkeit haben, damit sichergestellt werde, dass die Anzahl der ausgestellten Plaketten ungefähr der Anzahl der aktiven Limousinen entspricht (ASTAG, Gemeinde Langenthal). Andere fordern den Verzicht auf die Plakettenpflicht. Damit die von der Vollzugsstelle der ARV 2 geführte Liste aktuell bleibt, wurde die betreffende Bestimmung angepasst.

Schliesslich wird verlangt, dass Verstösse gegen Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 18 ebenfalls unter Strafe gestellt werden (BOV, Gemeinden Bern, Burgdorf, Münsingen, Thun, Spiez). Dies wird umgesetzt.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Nachtrag der Sicherheitskommission (SiK) zum Vortrag des Regierungsrates vom 13. August 2025 zum Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Datum SiK-Sitzung:	26. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.558
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1

2. Erläuterungen zu den Artikeln 2

3. Antrag SiK 3

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Vorlage zum Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG) am 13. August 2025 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Das Regelungskonzept gründete auf einer vom Grossen Rat überwiesenen Motion und sah eine Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinendiensten vor. Für Taxis waren – wie unter geltendem Recht – eine Bewilligungspflicht und gewisse Privilegien gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden vorgesehen (z. B. Nutzung von öffentlichen Standplätzen und Befahren von Busfahrbahnen bzw. Bus-Streifen). Limousinendienste unterlagen demgegenüber einzig einer Meldepflicht. Im Gegenzug standen ihnen die Privilegien der Taxis nicht zu.

Die vorberatende Sicherheitskommission (SiK) beantragte dem Grossen Rat ein vom Vorschlag des Regierungsrates abweichendes Regelungskonzept. Es gründete im Wesentlich darauf, beide Formen des berufsmässigen Personentransports (Taxis und Limousinendienste) der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Der Grosse Rat beschloss am 27. November 2025 in erster Lesung eine Rückweisung des Gesetzesvorschlags mit folgender Auflage:
Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss

Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.

Die SiK hat die Gesetzesvorlage am 19. und 26. Januar 2026 erneut vorberaten und unterbreitet dem Grosse Rat einen vom Rückweisungsantrag in einzelnen Punkten angepassten Gesetzesvorschlag.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel
Anstelle von «Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)» wird der Erlass präziser und umfassender als «Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG)» bezeichnet.

Artikel 1
Die neue Gesetzeskonzeption sieht – gemäss Rückweisung – vor, dass nach wie vor zwischen Taxis und Limousinendiensten unterschieden wird. Auf den Begriff «Limousinendienste» wird in der Gesetzesvorlage jedoch bewusst verzichtet, weil er missverständlich sein kann. Neu wird von «anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport» gesprochen. Mit dem Wortlaut «ohne feste Route und Fahrplan» soll darauf hingewiesen werden, dass der Linienverkehr bereits von Bundesrechts wegen eine Konzession bzw. Bewilligung erfordert (vgl. Art. 6 und 7 VPB) und eine kantonale Regelung (Bewilligungspflicht) somit mangels gesetzgeberischer Zuständigkeit nicht in Frage kommt.

Artikel 6 - 8
Die SiK erachtet als wichtig, dass die Branche die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben einhält. Sie kommt indes zum Schluss, dass die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nachgelagert durch die zuständigen Sozialversicherungsbehörden zu erfolgen hat. Das ist mit dem in Artikel 23 vorgesehenen Datenaustausch sichergestellt. Verfehlungen im Sozialversicherungsbereich können sich nachgelagert auf die Bewilligung auswirken (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. c). Im Rahmen des Gesuchsverfahrens muss kein Nachweis über den Anschluss bei einer Ausgleichskasse, eine Meldebescheinigung einer Ausgleichskasse oder dergleichen beigelegt werden. In der Praxis sind solche Nachweise bei neu in den Beruf einsteigenden Selbständigerwerbenden teils nicht immer direkt erhältlich.

Die Handlungsfähigkeit bleibt eine Bewilligungsvoraussetzung. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen dem Gesuch indes kein Handlungsfähigkeitszeugnis mehr beilegen. Die Gemeinde prüft die Handlungsfähigkeit selbständig oder im Rahmen der Amtshilfe in den entsprechenden Registern.

Artikel 9
Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung einer Verlängerung der Bewilligungsdauer von drei auf fünf Jahre beschlossen (Art. 10 Abs. 2). In der Konsequenz sind auch gewisse Fristen bzw. Anforderungen an Gesuchstellende bzw. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zu überprüfen und zu verlängern (betrifft Art. 9 Abs. 1 Bst. a). Eine Verlängerung der Frist gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c auf fünf Jahre ist nicht erforderlich, weil Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber der Bewilligungsbehörde ohnehin während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung und die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren sowie rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f innert 14 Tagen schriftlich zu melden haben. Eine Nichtmeldung würde einen schwerwiegenden Verstoss gegen

die Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften des Kantons darstellen und kann entsprechend strafrechtlich und verwaltungsrechtlich geahndet werden.

Artikel 13
Die Neuformulierung in Absatz 1 ist sprachlicher Natur und führt zu keiner materiellen Änderung. Ein objektiver Grund für die Unzumutbarkeit des Transports kann beispielsweise aggressives Verhalten des Fahrgastes sein. Trunkenheit an sich ist kein objektiver Grund für die Unzumutbarkeit. Je nach Umständen (z. B. Kälte, unsicherer Ort, etc.) kann es gerade geboten sein, einen Fahrgast trotz Trunkenheit an das gewünschte Ziel zu befördern, selbst wenn eine Verunreinigung des Fahrzeugs droht.

Artikel 19 - 21
Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport unterscheiden sich optisch von Taxis, da sie keine Taxilampe aufweisen. Sie sind darum – eine spezielle Beschriftung oder ein spezielles «Branding» durch die Halterin bzw. den Halter vorbehalten – nach aussen nicht direkt als solche erkennbar. Das ist aus Sicht der Kundschaft auch nicht erforderlich, da mit diesen Fahrzeugen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden dürfen. Die Privilegien gemäss Artikel 4 Absatz 2 sind Taxis vorbehalten. Um der Kantonspolizei die Kontrolle der Vorschriften über die Ruhezeiten zu erleichtern, sind die anderen Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport mit einer Vignette zu kennzeichnen.

Das Führen von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ist bewilligungspflichtig. Die in Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen für Taxis gelten für die anderen Fahrzeuge sinngemäss.

Eine besondere Regelung wird unter geltendem Recht für Hotel-Limousinen getroffen. Die Beförderung von hoteleigenen Gästen durch Hotelpersonal ist weiterhin bewilligungsfrei, aber der Standortgemeinde zu melden. Zu melden ist nicht die einzelne Fahrt, sondern die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit an sich. Die Meldepflicht ist erforderlich, um allfällige Missbräuche bzw. bewilligungspflichtige Tätigkeiten festzustellen. Die Ausnahme ist nicht mehr – wie im geltenden Recht – auf die Fahrten von den nächstgelegenen Bahnhöfen zum Hotel und umgekehrt beschränkt. Die Kennzeichnungspflicht mit der Vignette der Standortgemeinde gilt auch für Hotel-Limousinen.

Artikel 26
Führerinnen und Führer von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport machen sich gemäss Artikel 26 strafbar, wenn sie gegen die in Artikel 20 Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen verstossen. Diese kommen für sie sinngemäss zur Anwendung.

3. Antrag SiK

Die SiK-Mehrheit beantragt dem Grossen Rat, dem Antrag SiK-Mehrheit zuzustimmen.

Bern, 26.1.2026

Im Namen der Sicherheitskommission (SiK)
Der Präsident: *André Roggli*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1044/2025
Datum RR-Sitzung:	15. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDKAPO.77
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Zuführung, Bewachung und Betreuung Amthaus Bern, Verpflichtungskredit; Objektkredit 2026 - 2030

1. Gegenstand

Zuführung, Bewachung und Betreuung von eingewiesenen Personen im Amthaus Bern.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2 Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
– Art. 27 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 25 ff. der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 9, 18, 19, 20, 21, 23 und 24 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
– Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG).

4. Massgebende Kreditsumme

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Zuführung, Bewachung und Betreuung von eingewiesenen Personen im Amthaus Bern in den Jahren 2026 – 2030 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Betrag in CHF pro Jahr (inkl. MWST)
Zuführung, Bewachung und Betreuung Amthaus Bern	288'000.00
Total jährlich zu bewilligender Kredit	**288'000.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026 - 2030

Die benötigten Mittel sind im Budget 2026 und den Aufgaben- und Finanzplänen 2027 bis 2029 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung folgender Kostenstelle beziehungsweise Kostenarten:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF (inkl. MWST)
4461022070 Betriebskosten Korps	313000000 Dienstleistungen Dritte	2026 bis 2030	288'000.00

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer ausserordentlichen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Begründung

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit 2026 – 2030 für die Zuführung, Bewachung und Betreuung von eingewiesenen Personen im Amthaus Bern wird der Einsatz eines privaten Sicherheitsunternehmens zu Gunsten der Kantonspolizei Bern beantragt. Es handelt sich hier um Leistungen, welche mit dem aktuellen Personalbestand der Kapo nicht wahrgenommen werden können.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Rückweisungsantrag

Version 1 AO / 27. Januar 2026

SID 65 2025.SIDKAPO.77 Kantonspolizei Bern: Zuführung, Bewachung und Betreuung Amthaus Bern, Verpflichtungskredit; Objektkredit 2026 – 2030

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SiK-Minderheit (Pardini)	1.	**Zustimmung mit der Auflage:** die rechtliche Zulässigkeit der Delegation der genannten sicherheitspolizeilichen Aufgaben an private Sicherheitsunternehmen vertieft und nachvollziehbar zu prüfen, insbesondere darzulegen, ob diese Delegation mit Art. 17 PolG, sowie dem Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols vereinbar ist und aufzuzeigen, wie in der Praxis sichergestellt wird, dass Art. 17 Abs. 3 PolG nicht verletzt würde.		
SiK-Minderheit (Pardini)	2.	**Zustimmung mit der Auflage:** aufzuzeigen, welche Vor- und Nachteile sich lang- und kurzfristig ergeben, wenn statt privater Sicherheitsdienste kantonseigene Mitarbeitende (zusätzliche Angestellte) die Aufgabe übernehmen würden.		

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDKAPO.77
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Zuführung, Bewachung und Betreuung Amthaus Bern, Verpflichtungskredit; Objektkredit 2026 – 2030

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Auftragsvergabe ... 3
3.4 Wirtschaftlichkeit ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 4
5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 4
5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 4
5.2 Beantragte Ausgaben ... 4
5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 4
5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 5

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

9. Auswirkung bei einer Ablehnung ... 5

10. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) ist gesetzlich zuständig für polizeiliche Aufgaben bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, soweit es die Sicherheit erfordert. Im Rahmen der Vollzugshilfe erbringt die Kapo eine permanente Grundleistung zu Gunsten des Amthaus Bern. Infolge der Sanierung des Amthauses Bern übernahm die Kapo ergänzend zu ihrer bisherigen Leistungserbringung zusätzliche Zuführungs-, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben. Um die geforderte Sicherheit im Provisorium Amthaus gewährleisten zu können, wurde ein Teil dieser Aufgaben (Begleitungen und Zuführungen von eingewiesenen Personen ohne Zwangsmassnahmen) an ein privates Sicherheitsunternehmen delegiert, was sich sehr bewährt hat.

Auch nach Beendigung der Sanierung sollen die vorgenannten Aufgaben im Amthaus Bern weiterhin durch die Kapo erbracht werden. Die Kapo ist dabei, zur Schonung ihrer Ressourcen, auf die Unterstützung von privaten Sicherheitsunternehmen angewiesen. Nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren wurde der Zuschlag der Firma National Protection Service 24 AG für den Zeitraum von 2026 bis 2030 (inkl. Verlängerungsoption von einem Jahr) erteilt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Zuführungs-, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben im Amthaus Bern eine jährlich wiederkehrende Kreditsumme von CHF 288'000.00 inkl. MwSt. für die Jahre 2026 bis 2030 beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2 Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
– Art. 27ff. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 25ff. Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 9, 18, 19, 20, 21, 23 und 24 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
– Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Kapo ist gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des bernischen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) für polizeiliche Aufgaben bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zuständig, soweit es die Sicherheit erfordert. Die hierbei einzusetzenden Mitarbeitenden sind primär für die Begleitungen und Zuführungen von eingewiesenen Personen (EP) im Rahmen von Gerichtsverhandlungen zuständig, welche eine erhöhte Sicherheit bedingen. Wo immer erforderlich, leistete die Kapo auch weitere sicherheitspolizeiliche Leistungen.

Infolge der Sanierung des Amthauses an der Hodlerstrasse 7 in Bern im Zeitraum von 2022 bis 2024 bzw. des provisorischen Betriebes an der Kasernenstrasse 19 in Bern, übernahm die Kapo ergänzend zu ihrer bisherigen Leistungserbringung auch reine Bewachungs-/Betreuungsaufgaben sowie ordentliche Zuführungen von EP im Amthaus Bern. Die ordentlichen Zuführungen wurden bis zum Jahr 2022 durch Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Diese zusätzlichen Leistungen wurden auch nach Beendigung der Sanierung und Rückkehr in den

Regelbetrieb im Amthaus Bern weiterhin durch die Kapo erbracht. Um einer Schwächung der Frontabteilungen und der Vernachlässigung ihrer Kernaufgaben für die Bevölkerung des Kantons entgegenzuwirken, delegierte die Kapo Begleitungen und Zuführungen von EP's, bei welchen keine Zwangsmassnahmen erforderlich waren, an ein privates Sicherheitsunternehmen.

Da sich dies sehr bewährt hat, wird die Kapo auch zukünftig solche Aufgaben an ein privates Sicherheitsunternehmen delegieren.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit 2026 bis 2030 soll zu Gunsten der Kapo der Einsatz eines privaten Sicherheitsunternehmens für die Zuführung, Bewachung und Betreuung von EP's im Amthaus Bern mit entsprechender Aufgabenzuteilung finanziert werden. Es handelt sich hier um Leistungen, welche mit dem aktuellen Personal der Kapo nicht wahrgenommen werden können.

Der Vertrag mit einer Dauer von vier Jahren (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029) mit der Verlängerungsoption um ein Jahr, welcher unter Einhaltung der Richtlinien des öffentlichen Beschaffungswesens und dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ abgeschlossen wird, beinhaltet die folgenden Grundleistungen:

- Zuführung, Bewachung und Betreuung an Justiz-Termine von EP von Montag bis Freitag während den Bürozeiten
- Unterbringung und Betreuung von EP in Wartezellen
- Allgemeine Begleitungen von EP zu Terminen im Amthaus
- Ab Inkrafttreten der Revision der Justizvollzugsgesetzgebung allenfalls die Delegation weiterer Kompetenzen.

Die Koordination der Bedarfsplanung sowie die operative Verantwortung obliegt der Kapo.

Der Kapo ist es nicht möglich, weiteres Personal in nützlicher Frist für vorerwähnte Auftragserfüllung zu rekrutieren. Auch im Falle einer personellen Aufstockung ist mit den erforderlichen Rekrutierungs- und Ausbildungsprozessen nicht von einer zeitnahen Entlastung auszugehen, respektive würde der Verpflichtungskredit zur Überbrückung dennoch erforderlich sein.

3.3 Auftragsvergabe

Der Auftrag wurde am 12. März 2025 auf simap unter der Projektnummer #12912-01 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Es gingen insgesamt vier Angebote ein. Der Zuschlag wurde am 11. Juli 2025 auf simap publiziert und wurde dem vorteilhaftesten Angebot erteilt. Er ist ohne Beschwerde in Rechtskraft erwachsen. Berücksichtigt wird das Sicherheitsunternehmen National Protection Service 24 AG aus Ostermundigen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die durch die Sicherheitsunternehmung angegebenen jährlichen Gesamtkosten für die unter Punkt 3.2 aufgelisteten Grundleistungen belaufen sich auf CHF 288'000.00. Würden diese Grundleistungen durch Mitarbeitende der Kapo erbracht, würden die jährlichen Gesamtkosten (Vollkostenrechnung) mindestens das Doppelte betragen. Auch die personelle Aufstockung der

Kapo sowie die Ausbildung der neuen Mitarbeitenden zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben würden zusätzlich zu erheblichen Mehrkosten führen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Kreditantrag steht im Einklang zu den Regierungsrichtlinien 2023 bis 2026, wonach der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und sich entsprechend auf Krisen und sicherheitspolitische Herausforderungen vorbereitet.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im vorliegenden Kreditgeschäft besteht für die Kapo grundsätzlich Handlungsspielraum, weshalb es sich um eine neue Ausgabe handelt.

5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Bei der Zuführung, Bewachung und Betreuung im Amthaus Bern handelt es sich um fortgesetzte Aufgaben, weshalb die vorliegenden Ausgaben als wiederkehrend qualifiziert werden.

5.2 Beantragte Ausgaben

Die Ausgaben für die Zuführung, Bewachung und Betreuung im Amthaus Bern in den Jahren 2026 - 2030 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (gerundet inkl. MWST.)
Zuführung, Bewachung und Betreuung Amthaus Bern	2026 - 2029	288'000.00
Option Vertragsverlängerung um 1 Jahr	2030	288'000.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2026 - 2030**	**288'000.00**

5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Bei den Kosten der Zuführungs-, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben im Amthaus Bern handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form von neuen und wiederkehrenden Ausgaben, welche unter Art. 25 FHaV fallen. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist

gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von CHF 288’000.00. Somit liegt die Finanzkompetenz beim Grossen Rat des Kantons Bern und unterliegt der ausserordentlichen Volksabstimmung. Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag pro Jahr in CHF (gerundet inkl. MWST.)
4461022070 Betriebskosten Korps	313000000 Dienstleistungen Dritte	2026 - 2030	288'000.00

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 288'000.00 sind im Budget 2026 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2029 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Die Durchführung von Zuführungs-, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben im Amthaus Bern durch ein privates Sicherheitsunternehmen ist für die Kapo personalneutral, respektive personalentlastend und erfordert keine zusätzlichen Raum- oder IT-Ressourcen. Es müssen keine zusätzlichen Polizeikräfte eingesetzt werden, wodurch die Ressourcen der Kapo geschont werden.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Im Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin werden die Themen Informationssicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit behandelt. Die Zuschlagsempfängerin wurde ausdrücklich auf die Geheimhaltungspflicht und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht und angehalten, die entsprechenden Pflichten einzuhalten. Ein dahingehender Verstoss würde zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen führen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Durchführung von Zuführungs-, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben durch ein privates Sicherheitsunternehmen kann bei aktueller Lage auf den Unterstützungseinsatz von Polizistinnen und Polizisten verzichtet werden. Entsprechend kann einem sicherheitspolizeilichen Leistungsabbau in den Gemeinden entgegengewirkt werden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die öffentliche Ausschreibung bzw. die Vergabe der Zuführungs-, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben im Amthaus Bern an eine private Sicherheitsunternehmung hat auf die Wirtschaft eine positive Auswirkung.

9. Auswirkung bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vergabe der Zuführungs-, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben im Amthaus Bern an Dritte, müssten diese Aufgaben durch Mitarbeitende der Kapo ausgeführt

werden. Zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben müsste die Kapo personell aufstocken sowie die neuen Mitarbeitenden entsprechend ausbilden. Dies würde zu Mehrkosten führen. Eine entsprechende Einsatzfähigkeit zur Abdeckung der vorherrschenden Bedürfnisse würde sich erfahrungsgemäss über einige Jahre erstrecken. Entsprechend müsste wiederum auf den Einsatz von Polizistinnen und Polizisten der Frontabteilungen zurückgegriffen werden.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1108/2025
Datum RR-Sitzung:	22. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDKAPO.1548
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer – Ersatz für Wasserwerfer WaWe 810, Objektkredit; Verpflichtungskredit 2027 - 2028

1. Gegenstand

Beschaffung eines neuen Wasserwerfers als Ersatz für den Wasserwerfer WaWe 810.

2. Rechtsgrundlage

– Art. 9 Abs. 1 und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom 10. Februar 2019
– Art. 27, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022
– Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. November 2022
– Art. 21 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) vom 15. November 2019
– Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) vom 17. November 2021
– Art. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des neuen Wasserwerfers setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Jahr	Betrag in CHF
Anzahlung Wasserwerfer	2027	1‘000'000.00
Restzahlung Wasserwerfer	2028	1’950'000.00
Zwischensumme netto		**2’950'000.00**
MWSt. 8.1% (gerundet)		**240'000.00**
Total zu bewilligender Kredit in CHF inkl. MwSt.		**3’190’000.00**

Die beantragten Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 und 2028 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten. Zum Zeitpunkt des Planungsprozesses für das Budget 2026 und der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2029 war für den bestehenden Wasserwerfer WaWe 810 eine umfassende Überholung/Erneuerung vorgesehen und bereits in der Erfolgsrechnung eingestellt. Die darauffolgende Ausschreibung musste jedoch vorzeitig beendet werden, da keine Angebote eingingen. Aus diesem Grund wurde entschieden, anstelle der vorgenannten Überholung/Erneuerung einen neuen Wasserwerfer zu beschaffen. Folglich können die finanziellen Mittel erst im aktuellen Planungsprozess 2026 in der Investitionsrechnung beantragt werden.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2026

Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei»

Die Finanzierung der einmaligen Ausgabe erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenstelle beziehungsweise Kostenart:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
4461016080 FZ-Ordnungsdienst	506100000 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2027 - 2028	3'190’000.00

6. Angaben zu den Investitionen

6.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben in CHF	Davon wertvermehrend in CHF	Davon werterhaltend in CHF	Reserve in %
3 190 000	3 190 000	-	-

6.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	3.19			1.08	2.11		
In der GKIP 2025 eingestellt	0.00			0.00	0.00		

Die Anschaffung ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung noch nicht enthalten.

6.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
21200711 - Spezialfahrzeuge VV	3 190 000	10 Jahre	319 000

Der zu ersetzende Wasserwerfer WaWe 810 ist abgeschrieben und verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7. Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von CHF 30'000.00 pro Jahr für den Betrieb bzw. die Wartung des neuen Wasserwerfers entstehen keine weiteren Kosten.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

9. Begründung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) setzt, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bei Grossveranstaltungen, politischen Demonstrationen oder Sportereignissen, bei welchen es zu Spannungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann, bei Bedarf Wasserwerfer ein. Diese können aber auch im Katastrophenfall für die Brandbekämpfung und Trinkwasserversorgung eingesetzt werden. Die Kapo besitzt zurzeit 2 Wasserwerfer. Der Einsatz von zwei Wasserwerfern ermöglicht eine schnellere Reaktion in unterschiedlichen Situationen und Gefahrenlagen. Der Wasserwerfer WaWe 810 entspricht aufgrund seines Alters (19 Jahre) nicht mehr den heutigen Anforderungen und soll deshalb durch die Beschaffung eines neuen Wasserwerfers ersetzt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. Oktober 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDKAPO.1548
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer – Ersatz für Wasserwerfer WaWe 810, Objektkredit; Verpflichtungskredit 2027 - 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung Wasserwerfer ... 3
3.2.1 Allgemeine Informationen zum Einsatzmittel Wasserwerfer ... 3
3.2.2 Neuer Wasserwerfer Typ Rusterholz - Scania P500 ... 5
3.2.3 Kostendifferenz zu dem im Jahr 2020 beschafften Wasserwerfer ... 6
3.2.4 Wesentliche Unterschiede zum Wasserwerfer WaWe 810 ... 7
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7
3.3.1 Termine ... 7
3.3.2 Organisation und Zuständigkeiten ... 8

4. Öffentliches Beschaffungsrecht ... 8

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
6.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 9
6.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 9
6.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 10
6.2 Beantragte Ausgaben ... 10
6.2.1 Einmalige Ausgaben ... 10
6.3 Folgekosten ... 10
6.4 Angaben zu den werterhaltenden und Wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 10
6.5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 10

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 11

9. Auswirkungen bei einer Ablehnung ... 11

10. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern setzt, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, bei Grossveranstaltungen, politischen Demonstrationen oder Sportereignissen, bei welchen es zu Spannungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann, bei Bedarf Wasserwerfer ein. Diese können aber auch im Katastrophenfall für die Brandbekämpfung und Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Kantonspolizei besitzt zurzeit zwei Fahrzeuge. Der Einsatz von zwei Wasserwerfern ermöglicht eine schnellere Reaktion in unterschiedlichen Situationen und Gefahrenlagen. Zudem besteht damit auch die Option, dass sich die beiden Wasserwerfer gegenseitig unterstützen. Damit ist die Redundanz sowohl im Einsatz als auch bei Service- / Reparaturarbeiten gewährleistet.

Der Wasserwerfer WaWe 810 steht seit dem Jahr 2006 im Einsatz. Aufgrund des Alters entspricht das Fahrzeug nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dies betrifft nebst der Fahrzeugtechnik auch taktische Bereiche (Wassermenge, Einsatzdistanz, Flexibilität, Sicherheitsanforderungen etc.). Im Laufe der Zeit sind viele seiner Bauteile, insbesondere die elektronischen, veraltet und nicht mehr verfügbar, was zu Verzögerungen bei Reparaturen führt und die Verfügbarkeit beeinträchtigt. Eine Revision des alten Fahrzeuges kommt aus diversen Gründen nicht in Frage. Deshalb beabsichtigt die Kantonspolizei das in die Jahre gekommene Fahrzeug mit einem neuen Wasserwerfer zu ersetzen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Jahre 2027 und 2028 ein einmaliger, neuer Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3’190'000.00 für die Ersatzinvestition beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 Abs. 1 und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom 10. Februar 2019
– Art. 27, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022
– Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. November 2022
– Art. 21 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) vom 15. November 2019
– Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) vom 17. November 2021
– Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Kantonspolizei setzt Wasserwerfer ein, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und Konflikte zu deeskalieren. Sie kommen häufig bei Grossveranstaltungen, politischen Demonstrationen oder Sportereignissen zum Einsatz, wo es zu Spannungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Die Wasserwerfer sind mit verschiedenen Einstellungen ausgestattet, um die Intensität und Reichweite des Wassers zu variieren. Dies ermöglicht eine gezielte Anwendung, die je nach Situation angepasst werden kann. Bei gewaltsamen Ausschreitungen

können mit dem Einsatz von Wasserwerfern Einsatzkräfte eingespart werden. Sehr häufig gelingt es, Situationen bereits mit dem Vorfahren des Wasserwerfers oder dem «zur Schau stellen» zu deeskalieren – ohne dass es zu direkten physischen Konfrontationen kommt. Der Einsatz von zwei Wasserwerfern ermöglicht eine schnelle Reaktion auf unterschiedliche Brennpunkte. Wenn beispielsweise in verschiedenen Teilen einer Stadt Unruhen auftreten, können beide Fahrzeuge gleichzeitig eingesetzt werden, um schnell und effektiv zu intervenieren. Darüber hinaus bieten zwei Wasserwerfer eine erhöhte Sicherheit für die Einsatzkräfte, da sie in der Lage sind, sich gegenseitig zu unterstützen. Damit ist die Redundanz sowohl im Einsatz (z.B. Befüllung während laufendem Einsatz) als auch bei Service- / Reparaturarbeiten gewährleistet.

Der neueste Wasserwerfer wurde im Jahr 2020 beschafft. Der ältere Wasserwerfer mit der Kennzeichnung WaWe 810 ist bereits seit 19 Jahren im Einsatz bzw. stammt aus dem Jahr 2006. Im Laufe der Zeit sind viele seiner Bauteile, insbesondere die elektronischen, veraltet und kaum mehr verfügbar, was zu Verzögerungen bei Reparaturen führt und die Einsatzfähigkeit beeinträchtigt. Angesichts dieser Probleme wurde geprüft, ob eine Generalüberholung mit dem Austausch wichtiger Komponenten möglich ist. Auf das durchgeführte Beschaffungsverfahren (öffentliche Ausschreibung gemäss Art. 18 IVöB) sind aus den folgenden Gründen keine Angebote eingegangen:

- Anbieter erachten den Aufwand einer Generalüberholung weder aus technischer noch aus wirtschaftlicher Optik als vertretbar.
- Hohes Risiko aufgrund der Komplexität des Auftrags und der verbauten Fremdkomponenten.
- Fehlendes Know-how für einen Teil der zu revidierenden Komponenten.

Aufgrund dieser Ausgangslage besteht nur eine Option, nämlich die Einleitung eines Verfahrens zur Beschaffung eines neuen Wasserwerfers, welcher den bestehenden WaWe 810 ersetzt.

3.2 Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung Wasserwerfer

3.2.1 Allgemeine Informationen zum Einsatzmittel Wasserwerfer

3.2.1.1 Definition

Wasserwerfer sind polizeiliche Sonderfahrzeuge, die über einen grossvolumigen Wassertank sowie leistungsstarke Hochdruckpumpen verfügen. Diese ermöglichen die Abgabe von Wasser unter hohem Druck über steuerbare Wurfvorrichtungen. Je nach Einsatzerfordernis kann dem Wasser ein zugelassener Reizstoff in einer definierten Zumischrate (max. 1,5 %) beigefügt werden.

Der taktische Einsatzzweck von Wasserwerfern liegt primär in der lageangepassten Bewältigung von Menschenansammlungen mit eskalationsgefährdetem oder gewalttätigem Potenzial. Sie dienen der Raumkontrolle, der Durchsetzung polizeilicher Massnahmen sowie dem Schutz von Einsatzkräften und Infrastruktur. Wasserwerfer werden grundsätzlich im Zusammenspiel mit Ordnungsdienstkräften (OD) eingesetzt und gelten rechtlich als Mittel unmittelbaren Zwangs.

Der Einsatz gegen Personen oder Sachen unterliegt den Bestimmungen zur Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gemäss geltendem Recht sowie den spezifischen Weisungen des Gesamteinsatzleiters. Die Verhältnismässigkeit und Zweckbindung sind jederzeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus können Wasserwerfer im Rahmen der subsidiären Gefahrenabwehr auch ausserhalb von Polizeilagen verwendet werden – beispielsweise zur Unterstützung bei Brandbekämpfungen (z. B. bei Vegetationsbränden) oder zur temporären Trinkwasserversorgung in Katastrophenfällen.

3.2.1.2 Einsatzmöglichkeiten und Arten des Wassereinsatzes

Polizeitaktische Einsatzmöglichkeiten

Der Wasserwerfer kann in vielfältigen Einsatzszenarien als taktisches Mittel zur Lagebewältigung eingesetzt werden, insbesondere zur:

- Sicherung polizeilicher Absperrungen und Kontrollräume
- Abschirmung und Schutz von Personengruppen, Gebäuden, Infrastrukturanlagen und sensiblen Einrichtungen
- Räumung und Freihaltung von Strassen, Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Räumen
- Abwehr von Angriffen durch gewalttätige Störer oder Gruppen
- Vorbereitung und Absicherung polizeilicher Zwangsmassnahmen (z. B. Zugriffseinheiten)
- Deeskalation durch gezielte präventive Präsenz mit hoher Signalwirkung.

Weitere Verwendungszwecke

Neben den primären polizeilichen Aufgaben kann ein Wasserwerfer auch für unterstützende Einsätze genutzt werden, etwa:

- Versorgung mit Trinkwasser in Not- oder Katastrophenlagen
- Unterstützung bei der Brandbekämpfung, insbesondere bei Vegetations- oder Flächenbränden
- Einsatz im Rahmen von grossflächigen Gefahrensituationen, Schadenslagen oder Naturkatastrophen zur Unterstützung der zivilen Gefahrenabwehr

Arten des Wassereinsatzes:

Der Einsatz des Wasserwerfers erfolgt abgestuft, verhältnismässig und lageangepasst – stets unter Einhaltung polizeilicher Interventionsprinzipien.

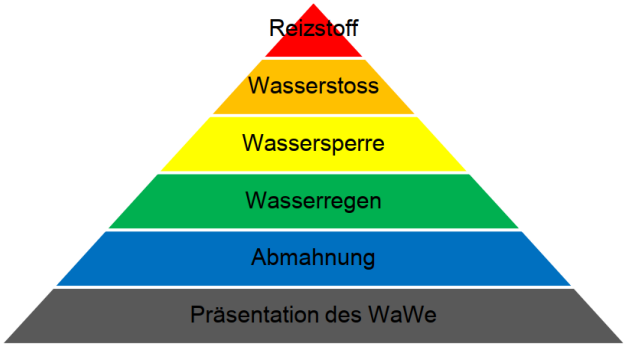

1. Präsentation des Wasserwerfers

Allein die sichtbare Präsenz des Wasserwerfers vor Ort entfaltet in vielen Lagen eine präventive und deeskalierende Wirkung. Der demonstrative Einsatz kann die Entschärfung kritischer Situationen ohne physische Mittelanwendung unterstützen.

2. Abmahnung

Mittels Lautsprecherdurchsagen wird auf die bevorstehende Anwendung polizeilicher Zwangsmittel hingewiesen. Dies dient der Kommunikation, Transparenz und der rechtlich gebotenen Verhältnismässigkeit.

3. Wasserregen / Benetzen

Der Wasserstrahl wird in dieser mildesten Eskalationsstufe indirekt – über die Personen hinweg – eingesetzt, etwa zur:

- Durchsetzung polizeilicher Anordnungen bei passivem Widerstand
- Sichtbehinderung zur Störung der Koordination gewalttätiger Gruppen
- Lenkung und Auflösung von Reizstoffwolken (z. B. Tränengas)
- Verhinderung von Selbstverletzungen, insbesondere Selbstverbrennungen
- Kühlung von Menschenmengen bei extremen Wetterbedingungen

4. Wassersperre

Der Wasserstrahl wird gezielt auf den Boden vor die Störer gerichtet. Ziel ist die:

- Verhinderung des Vordringens aggressiver Gruppen
- Aufrechterhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Einsatzkräften und Störern
- Unterstützung von polizeilichen Räumkräften bei gezieltem Vorgehen

5. Wasserstoss

Diese intensivste Form des Wassereinsatzes richtet den Strahl direkt – mit kurzen Stössen – auf gewalttätige Personen. Anwendung findet sie ausschliesslich bei konkreten Bedrohungslagen, etwa zur:

- Verhinderung weiterer Gewalttaten oder gefährlicher Handlungen
- Unterbindung des Vordringens in gesperrte oder geschützte Zonen
- Durchsetzung eines taktischen Rückzugs der Störer

6. Reizstoff

In Eskalationsstufen, in denen physischer Wassereinsatz allein keine Wirkung zeigt, kann dem Wasser ein polizeilich zugelassener Reizstoff mit einer maximalen Zumischrate von 1.5 % beigemischt werden. Der Einsatz von Reizstoff ist ausschliesslich dem Gesamteinsatzleiter vorbehalten und stellt die letzte Interventionsstufe dar. Zum Einsatz kommen ausschliesslich geprüfte und einsatztaugliche Reizstoffe gemäss polizeilichem Standard.

3.2.2 Neuer Wasserwerfer Typ Rusterholz - Scania P500

Technische Daten:

Chassis:	Scania P500 (8x4*4 HA)
Motor:	500PS, Euro6
Antrieb:	Allison-Vollautomatikgetriebe
Federung:	Blatt/Luft
Gesamtgewicht:	32t
Fahrzeuglänge:	ca. 10.4 Meter
Achskonfiguration:	4 Achsen, hinterste Achse (Nachlaufachse) gelenkt, wodurch eine hohe Wendigkeit/Manövrierfähigkeit erreicht wird
Aufbau:	Carrosserie Rusterholz
Wassertank:	Chromstahlwassertank à 9'500 Liter
Werferanzahl:	2 Dachwerfer Typ Alco Powerfighter 3-DC-POL je 1 Front- und Heckwerfer im Stossstangenbereich
Werferleistung:	ca. 1'100 l/min pro Werfer bei 15 bar
Pumpentechnik:	hydraulisch angetriebene Wasserpumpen
Zumischung Reizstoff:	direkte Zumischung an den Werfern, rückstandfreies System
Schutzsysteme:	Schutzbeschichtung, Räumschild etc.

Bezeichnung	in CHF (gerundet)
Scania-Chassis mit Motor etc.	323’400.00
Auf-/Ausbau inkl. technische Komponenten	2'626'600.00
Zwischensumme netto	**2'950’000.00**
MWST 8.1 % (gerundet)	240’000.00
Total inkl. MwSt.	**3'190’000.00**

Abbildung 1: Symbolbild eines typähnlichen Wasserwerfers

3.2.3 Kostendifferenz zu dem im Jahr 2020 beschafften Wasserwerfer

Im Jahr 2020 wurde bei der Kantonspolizei ein Wasserwerfer aus dem Jahr 1969 durch einen neuen Wasserwerfer ersetzt. Die Kosten dieser Beschaffung beliefen sich damals auf CHF 1’769’284 exkl. MWST. Das aktuell für die Kantonspolizei Bern angebotene Fahrzeug entspricht den Modellen, welche der Stadtpolizei Zürich und der Luzerner Polizei durch die Firma Rusterholz AG ausgeliefert wurden bzw. noch ausgeliefert wird. Im Vergleich zum Modell aus dem Jahr 2020 fallen aus den folgenden Gründen höhere Kosten an:

- technische Weiterentwicklung vieler Komponenten
- Chassis mit 4 Achsen (anstelle 3 Achsen) für höhere Betriebssicherheit
- teureres Chassis infolge verschärfter Abgasnormen (Motorentechnologie)
- Teuerung für die Zeit von 2020 bis 2025
- Teuerungsrisiko bis zur Auslieferung des Wasserwerfers im Jahr 2028

Die Stadtpolizei Zürich erhielt im Jahr 2025 den neuen Wasserwerfer zu folgenden Kosten (exkl. MWST):

- Mai 2023: Angebot unter Vorbehalt der Teuerung CHF 2’366'780
- Juli 2025: effektiv verrechnete Kosten inkl. 6.34% Teuerung CHF 2’516’980

Der Kantonspolizei Bern wurde für den baugleichen Wasserwerfer der Stadtpolizei Zürich im Juli 2025 folgendes Angebot unterbreitet (exkl. MWST):

- Ausgangskosten Wasserwerfer CHF 2'516’980
- Teuerungszuschlag (inkl. Risiko) von 5.5% pro Jahr bis Ende 2028 CHF 433’020
- Kosten bei Auslieferung Ende 2028 (Kostendach) CHF 2'950’000

Die Endkosten bei der Auslieferung des Wasserwerfers Ende 2028 können aufgrund der tatsächlich eintretenden Teuerung unter dem Kostendach gemäss Offerte liegen.

3.2.4 Wesentliche Unterschiede zum Wasserwerfer WaWe 810

Das neue Modell unterscheidet sich vom WaWe 810 vor allem durch seine moderne Fahrzeugbasis, technische Weiterentwicklungen und ein verbessertes Bedienkonzept. Es basiert auf einem vierachsigen Scania P500 (8×4*4) mit gelenkter Nachlaufachse, während der WaWe 810 auf einem dreiachsigen MAN TGA 33.390 (6×6) aufgebaut ist. Durch die gelenkte Nachlaufachse ist das Fahrzeug rund 2.5 m länger, bietet aber eine deutlich verbesserte Manövrierfähigkeit, insbesondere bei engen Platzverhältnissen oder beim Rückwärtsfahren – ein Vorteil im urbanen Ordnungsdiensteinsatz.

Der Wassertank des neuen Modells fasst 9'500 Liter und damit 500 Liter mehr als jener des WaWe 810. Beide Fahrzeuge verfügen über zwei Dachwerfer mit vergleichbarer Leistung. Eine wesentliche technische Verbesserung zeigt sich in der Zumischtechnik: Beim neuen Modell wird das Reizstoffkonzentrat direkt an den Werfern zugegeben. Dadurch entstehen keine Rückstände im Leitungssystem, was die Reinigung erleichtert und die Betriebssicherheit erhöht.

Auch die Pumpentechnik entspricht hinsichtlich Leistung dem Niveau des WaWe 810. In Bezug auf Schutz- und Sicherheitsmerkmale wie Panzerung, Überdrucksysteme und Verglasung ist das neue Modell vergleichbar ausgestattet. Insgesamt stellt es eine modernisierte Weiterentwicklung dar – mit optimierter Fahrzeugtechnik, höherer Einsatzsicherheit und verbesserter Bedienbarkeit.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.3.1 Termine

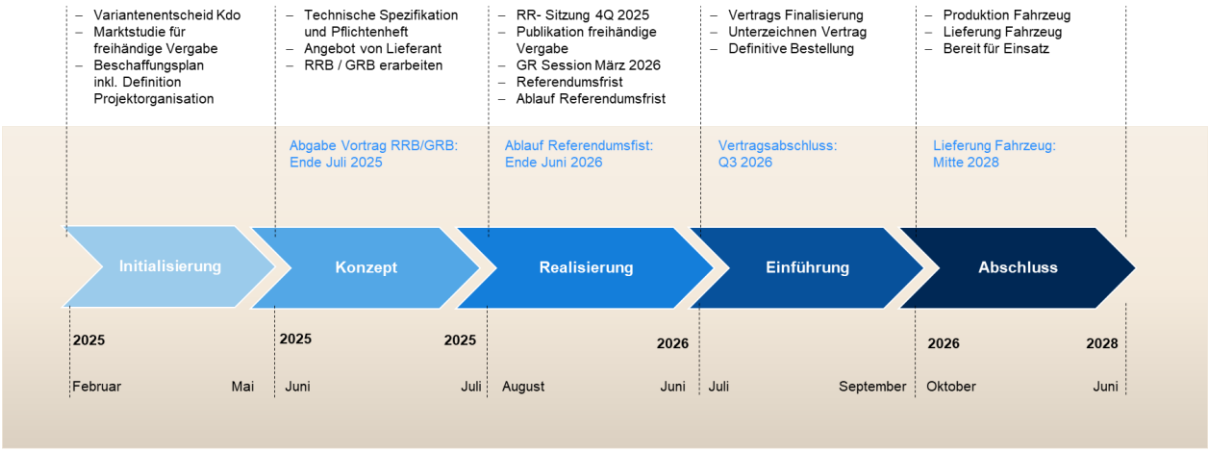

Abbildung 2: Grobplanung

3.3.2 Organisation und Zuständigkeiten

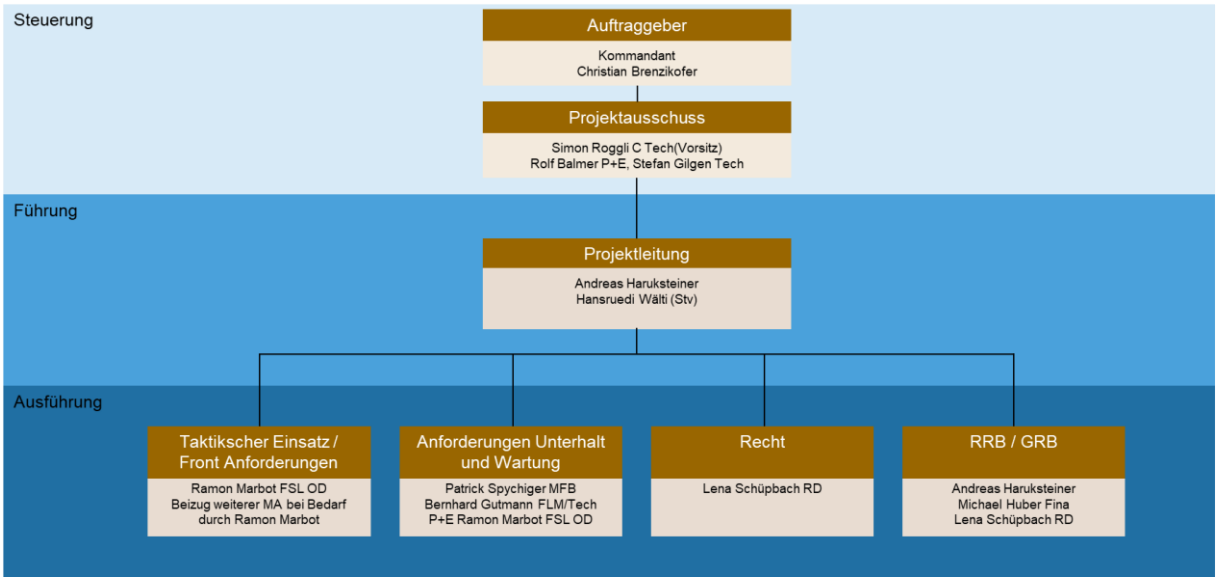

Abbildung 3: Organigramm

4. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers WaWe 810 soll im freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB erfolgen. Nach dieser Bestimmung ist eine freihändige Vergabe u.a. dann zulässig, wenn aufgrund der technischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt.

Im vorliegenden Fall ist die freihändige Vergabe sachlich und rechtlich begründet. Die Carrosserie Rusterholz AG ist gegenwärtig der einzige Anbieter in der Schweiz, der über das spezifische Know-how, die technische Kapazität und die erforderliche Infrastruktur verfügt, um Wasserwerfer dieser Komplexität zu bauen und langfristig zu betreuen. Aufgrund der Systemarchitektur – insbesondere im Bereich der elektronischen Steuerung und Bedienlogik – ist die unmittelbare Verfügbarkeit von technischem Support ein zentraler Aspekt für den zuverlässigen Betrieb. Die Nähe zum Hersteller erlaubt kurze Reaktionszeiten bei Störungen sowie gezielte Anpassungen oder Nachrüstungen ohne zeit- oder kostenintensive internationale Logistik. Aufgrund der mehrjährigen Betriebserfahrungen mit dem Wasserwerfer WaWe 810 (technische Konstruktionsmängel, lange Reparaturzeiten bei Defekten und somit mehrwöchige Ausfallzeiten des Wasserwerfers etc.) wurden die Muss-Anforderungen für eine neue Ausschreibung präzisiert. Dies betrifft zum Beispiel ein Service vor Ort innerhalb von 12 Stunden, eine 20-Jahre-Ersatzteilverfügbarkeit, Servicekompetenz und Servicestrukturen innerhalb der Schweiz. Die Firma Carrosserie Rusterholz AG bringt als einzige Anbieterin das geforderte Know-how mit und kann Steuerung und Werferkomponenten aus einer Hand anbieten. Diese Kombination (Aufbaukompetenz in der Schweiz und Integration der Steuerungs-/Werfersysteme) ist bei keinem anderen Anbieter gegeben. Diese Kompetenz reduziert technische Schnittstellenrisiken und sichert die Nachbetreuung. Die Exklusivfreihandvergabe an die Firma Carrosserie Rusterholz AG rechtfertigt sich, da es für derartige Spezialfahrzeuge keinen Markt und daher auch keinen Wettbewerb gibt.

Eine Beschaffung im Ausland wäre in der Lebenszyklusbetrachtung ohnehin unwirtschaftlich. Grenzüberschreitende Transporte generieren zusätzlichen Zoll/-Genehmigungsaufwand sowie hohe Logistik- und Standzeitkosten.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wurde eine Marktanalyse durchgeführt. Diese bestätigt, dass kein weiterer Anbieter mit Sitz in der Schweiz existiert, der die erforderlichen Anforderungen in technischer, beschaffungsrechtlicher und betrieblicher Hinsicht erfüllt. Die durchgeführte Marktanalyse wurde nicht nur auf den Schweizer Markt beschränkt, sondern es wurden in- und ausländische Anbieter einbezogen. Deren Eignung wurde anhand einer Anforderungsliste (Muss-Anforderungen) bewertet. Dass einzelne Anbieter bei der Analyse ausgeschieden sind, hat nicht mit geografischen Gründen zu tun, sondern damit, dass sie gewisse Anforderungen (z.B. Reaktionszeiten beim Service, CH-Know-how betreffend Service etc.) nicht erfüllen konnten.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt betrifft die interkantonale Zusammenarbeit: Auch andere Polizeikorps – namentlich die Kantonspolizei Zürich, die Stadtpolizei Zürich, die Luzerner Polizei sowie die Police cantonale de Genève – setzen auf praktisch identische Wasserwerferlösungen desselben Herstellers. Die dadurch entstehende Standardisierung in mehreren Kantonen trägt zur Effizienz in Ausbildung, Betrieb, Wartung und – bei Grossereignissen – zur Erleichterung der interkantonalen Unterstützung bei.

Insgesamt stellt die freihändige Vergabe an die Carrosserie Rusterholz AG die wirtschaftlich, betrieblich und sicherheitspolitisch zweckmässigste Lösung dar und entspricht den Anforderungen an eine rechtlich korrekte, technisch fundierte und langfristig tragfähige Beschaffung. Sobald die Entscheidung des Regierungsrates vorliegt, wird der freihändige Zuschlag, unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs (Grosser Rat), auf der Beschaffungsplattform der öffentlichen Hand www.simap.ch publiziert.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration) festgehalten: Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Die Kantonspolizei setzt dies in ihrer täglichen Arbeit um. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kantonspolizei auch in Zukunft über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

6.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

6.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 FHG umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Da sowohl bezüglich der Höhe als auch des Zeitpunkts der Ausgaben vorliegend Spielraum besteht, werden die Ausgaben als neu qualifiziert.

6.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für neue Ausrüstungsgegenstände typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 27 FHG. Im beiliegenden Grossratsbeschluss sind die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung eines Wasserwerfers als einmaliger Objektkredit qualifiziert.

6.2 Beantragte Ausgaben

6.2.1 Einmalige Ausgaben

Kosten für die Ersatzbeschaffung des neuen Wasserwerfers:

Bezeichnung	Jahr	Betrag in CHF
Anzahlung Wasserwerfer	2027	1‘000'000.00
Restzahlung Wasserwerfer	2028	1’950'000.00
Zwischensumme netto		**2’950'000.00**
MWSt. 8.1% (gerundet)		**240'000.00**
Total in CHF inkl. MwSt.		**3’190’000.00**

Die beantragten Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 und 2028 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten. Zum Zeitpunkt des Planungsprozesses für das Budget 2026 und der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2029 war für den bestehenden Wasserwerfer WaWe 810 eine umfassende Überholung/Erneuerung vorgesehen und bereits in der Erfolgsrechnung eingestellt war. Die darauffolgende Ausschreibung musste jedoch vorzeitig beendet werden, da keine Angebote eingingen. Aus diesem Grund wurde entschieden, anstelle der vorgenannten Überholung/Erneuerung einen neuen Wasserwerfer zu beschaffen. Folglich können die finanziellen Mittel erst im aktuellen Planungsprozess 2026 in der Investitionsrechnung beantragt werden.

6.3 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von CHF 30'000.00 pro Jahr für den Betrieb bzw. die Wartung des neuen Waffenwerfers entstehen keine weiteren Kosten.

6.4 Angaben zu den werterhaltenden und Wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die einmaligen Ausgaben von CHF 3'190'000.00 für den Ersatz des WaWe 810 werden vollumfänglich in der Anlageklasse «21200711- Spezialfahrzeug VV» aktiviert und über zehn Jahre abgeschrieben. Die Investition löst somit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand in Höhe von CHF 319’000.00 aus. Der Bilanzwert bzw. der Restbuchwert des WaWe 810 weist CHF 0.00 auf und somit müssen keine Sonderabschreibungen vorgenommen werden.

6.5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Bei den Kosten für die Beschaffung des neuen Wasserwerfers handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen, einmaligen Ausgabe. Massgebend für die Bestimmung

der Ausgabenbefugnis ist gemäss Art. 27 FHG die Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand. Somit liegt die Finanzkompetenz beim Grossen Rat des Kantons Bern und unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
4461016080 FZ-Ordnungsdienst	506100000 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2027 - 2028	3'190’000.00

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Bei der geplanten Ersatzbeschaffung wird ein Fahrzeug mit aktueller Motorentechnologie (EURO VI oder besser) beschafft. Im Vergleich zum bestehenden Fahrzeug aus dem Jahr 2006 ist davon auszugehen, dass das Neufahrzeug deutlich tiefere CO_2-Emissionen, wesentlich geringere Stickoxidwerte und eine deutlich reduzierte Partikelbelastung aufweisen wird. Auch der Treibstoffverbrauch dürfte dank moderner Antriebstechnologie tiefer liegen. Diese Verbesserungen wirken sich positiv auf die Umweltbilanz des Betriebs aus und leisten gleichzeitig einen Beitrag zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung – insbesondere in urbanen Einsatzgebieten.

9. Auswirkungen bei einer Ablehnung

Falls der alte WaWe 810 aus dem Jahr 2006 nicht mit einem neuen Wasserwerfer ersetzt werden kann, muss mit folgenden Auswirkungen gerechnet werden:

- Der bestehende Wasserwerfer WaWe 810 müsste weiterhin eingesetzt werden. Aufgrund seines Alters und der fehlenden Ersatzteilverfügbarkeit ist ein sicherer Betrieb jedoch nicht mehr gewährleistet. Besonders kritisch ist die Steuerung der Werfertechnik und die Werferanlage – bei einem Ausfall wäre keine Reparatur mehr möglich, da entsprechende Komponenten weder erhältlich noch nachfertigbar sind. Andere Ersatzteile müssen bereits heute aufwendig neu angefertigt werden. Ein grösserer Defekt könnte jederzeit zu einer endgültigen und nicht planbaren Ausserbetriebnahme führen.

- Aufgrund der fortschreitenden Alterung und der eingeschränkten Ersatzteilverfügbarkeit des WaWe 810, ist von einem deutlich erhöhten Ausfallrisiko auszugehen. Bei einem Ausfall stünde nur noch der WaWe 820 zur Verfügung. Im Einsatz müssten zur Kompensation in erheblichem Ausmass zusätzliche OD-Mitarbeitende beigezogen werden – dies bei ohnehin begrenzten personellen Ressourcen. Besonders kritisch wäre ein technischer Ausfall während eines laufenden Einsatzes: Dies würde ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die WaWe-Crew und die im Einsatz stehenden Ordnungskräfte darstellen.

- Mit Baujahr 2006 verfügt der WaWe 810 über eine mittlerweile veraltete Abgas- und Umwelttechnik. Die Emissionsstandards entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Betrieb ist mit deutlich höheren Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen verbunden. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Defekten – z. B.

Undichtigkeiten bei Flüssigkeitssystemen oder Fehlfunktionen der Abgasregelung – altersbedingt deutlich erhöht. Eine Nachrüstung auf heutige Standards ist technisch nicht machbar. Der Weiterbetrieb birgt entsprechend zunehmende betriebliche und unterhaltstechnische Risiken.

- Die taktische Wirkung des Wasserwerfers als distanzwahrendes Einsatzmittel ginge verloren bzw. wäre bei nur einem verfügbaren Wasserwerfer erheblich verringert. Dies erhöhte die physische Exposition und damit das Verletzungsrisiko für Einsatzkräfte.

- Der Schutz von kritischer Infrastruktur, öffentlichen Einrichtungen oder privaten Sachwerten wäre bei gewalttätigen Ausschreitungen eingeschränkt, was zu einem erhöhten Schadenspotenzial führen würde.

- Die präventive und deeskalierende Wirkung eines einsatzbereiten Wasserwerfers würde entfallen bzw. wäre bei nur einem verfügbaren Wasserwerfer erheblich verringert. Dies kann insbesondere bei polizeilichen Lagen mit erhöhtem Konfliktpotenzial (z. B. unbewilligte Demonstrationen oder Risikospiele) die Eskalationsgefahr erhöhen.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.286
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1413/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einmalige Amnestie für Ersatzfreiheitsstrafen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine einmalige Amnestie für alle Ersatzfreiheitsstrafen für umgewandelte Übertretungsbussen von 30 oder weniger Tagen, die im Zeitpunkt des Beschlusses des Grossen Rates 12 oder weniger Monate vor der Verjährung stehen, vorzubereiten und dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

In der Herbstsession 2024 hat der Grosse Rat einen Kredit für zusätzliche Haftplätze in einem provisorischen Gefängniscontainer in Burgdorf abgelehnt. In diesem Gefängniscontainer hätten säumige Zahlerinnen und Zahler aus dem verzögerten Busseninkasso 2024 bis 2026 ihre Ersatzfreiheitsstrafen absitzen müssen, da in den bestehenden Haftanstalten nicht genügend Platz vorhanden ist. Eine Mehrheit des Grossen Rates erachtete diesen Kredit von 5,5 Mio. Franken als unverhältnismässig für Personen, die eine Busse nicht bezahlt haben. Mit der Ablehnung des Kredits ist das Problem aber weiterhin ungelöst. Die betroffenen Personen müssen ihre Ersatzfreiheitsstrafen nun in bereits vollen Haftanstalten absitzen. Dies führt zu sehr schwierigen Situationen in diesen Haftanstalten und geht vor allem zu Lasten der Inhaftierten, aber auch des Personals.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob mittels einer Amnestie auf diese Ersatzfreiheitsstrafen nicht gänzlich verzichtet werden könnte. Einerseits handelt es sich um meist mittellose Menschen, die eine Busse nicht bezahlt haben, und nicht um Personen, die ein schweres Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Andererseits hat der Kanton diese Situation mitverschuldet, weil es aufgrund einer eigenen IT-Panne zu massiven Verzögerungen beim Busseninkasso gekommen

ist. Gemäss Artikel 79 der Kantonsverfassung hat der Grosse Rat das Recht, Amnestien zu beschliessen. In diesem speziellen Fall ist es angezeigt, dass der Grosse Rat von diesem Recht Gebrauch macht und einmalig für kurze Ersatzhaftstrafen bis zu 30 Tagen, herrührend aus Übertretungsbussen, eine Amnestie beschliesst. Betroffen wären Übertretungsbussen, die 12 oder weniger Monate vor der Verjährung stehen. Auf diese Weise könnten die unhaltbaren Zustände in den Haftanstalten entschärft werden. Zudem hätte der Kanton weniger Auslagen, wenn diese Ersatzfreiheitsstrafen nicht mehr vollzogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Ersatzfreiheitsstrafen laufen bereits. Je rascher eine Amnestie vollzogen wird, umso früher können diese aufgehoben werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Amnestie ist ein Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gegenüber einer Vielzahl von nicht individuell bestimmten Personen. Sie wird daher auch als Massenbegnadigung bezeichnet.

Die Zuständigkeit für die Amnestie richtet sich nach der Gesetzgebungshoheit.

Der Grosse Rat ist für eine Amnestie nur dann zuständig, wenn sich ein Urteil auf kantonales Strafrecht stützt. Die Tragweite von Art. 79 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993[1], gemäss welchem der Grosse Rat über Amnestie und Begnadigungen beschliesst, ist demnach in Bezug auf die Amnestie gering.

Eine Amnestie für Personen, die aufgrund von Bundesgesetzen[2] verurteilt wurden, kann gemäss Art. 384 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[3] nur durch die Bundesversammlung angeordnet werden.

Dass bei der derzeitigen Überbelegung der Regionalgefängnisse und nach Ablehnung der Containerlösung durch das Parlament nach neuen Ansätzen gesucht wird, ist zu begrüssen. Die Annahme der vorliegenden Motion würde jedoch zu keiner spürbaren Entlastung der Gefängnisbelegung im Kanton Bern führen, da sich nahezu alle Verurteilungen mehrheitlich auf Bundesrecht stützen, so dass dem Bernischen Grossen Rat insoweit keine Kompetenz zur Amnestiegewährung zukommt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] KV; BSG 101.1
[2] Z.B. Schweizerisches Strafgesetzbuch sowie Betäubungsmittel-, Strassenverkehrs- und Transportgesetzgebung
[3] StGB; SR 311.0

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	112-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.304
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Pardini (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1416/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Arbeit statt Busse – Menschen unterstützen, Gefängnisse entlasten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. «Arbeit statt Busse»: Die Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit sollen verbessert und allenfalls mit zusätzlichen Angeboten erweitert werden, sodass möglichst viele Betroffene, die eine Busse oder Geldstrafe nicht bezahlen können, einen Arbeitseinsatz leisten können und so eine Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden. Die Angebote sollen so gestaltet sein, dass Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, mit beruflichen oder familiären Verpflichtungen und auch mit gesundheitlichen Einschränkungen diese wahrnehmen können.

2. Eine niederschwellige Informations- und Sensibilisierungskampagne für «Arbeit statt Busse» soll Informationen zum Ablauf, zu wichtigen Fristen usw. zielgruppengerecht bereitstellen. Dazu gehören Informationen in leichter Sprache sowie in verschiedenen Fremdsprachen und in geeignetem Format. Dies kann z. B. in Form eines Flyers, der mit der Busse oder Geldstrafe versendet wird, mit leicht auffindbaren Erklärvideos, durch unbürokratische Beratung durch eine Anlaufstelle usw. umgesetzt werden.

Begründung:

Die bernischen Gefängnisse sind überbelegt, unter anderem wegen einer sehr hohen Zahl zu vollziehender Ersatzfreiheitsstrafen. Die Situation wurde noch verschärft durch aufgelaufene Ersatzfreiheitsstrafen wegen Problemen beim Busseninkasso mit SAP. Direkte Konsequenz der

Überbelegung in den Regionalgefängnissen sind verschlechterte Haftbedingungen[1] [2] für alle Eingewiesenen, anspruchsvolle Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden und hohe Vollzugskosten.

Die langfristigen Kosten von schlechten Haftbedingungen für die Wiedereingliederung sind hoch, die gesellschaftlichen Auswirkungen gravierend. Die finanzielle Situation von Betroffenen verschlechtert sich weiter, wenn sie durch das Verbüssen der Ersatzfreiheitsstrafe z. B. ihre Stelle verlieren. Die Mehrheit der Ersatzfreiheitsstrafen trägt dabei nicht zu mehr Sicherheit für die Bevölkerung bei, da es sich grösstenteils um minderschwere Delikte handelt. Ausserdem gefährden Überbelegung und zu hohe Arbeitslast der Mitarbeitenden den wissenschaftlich begleiteten und vom Bund mitfinanzierten Modellversuch Untersuchungshaft in den Kantonen Bern und Zürich. Dessen Ziel ist, die Ressourcen der Inhaftierten, ihre persönlichen Fähigkeiten sowie Beziehung z. B. zu Angehhörigen, Arbeitgebern zu erhalten bzw. zu aktivieren und die Wiedereingliederung zu unterstützen. Der Modellversuch ermöglicht damit dringend notwendige Verbesserungen zur Vermeidung von Haftschäden in der U-Haft.[3] Insgesamt braucht es dringend Massnahmen, um die Gefängnisse zu entlasten und Kosten zu reduzieren. Weniger Ersatzfreiheitsstrafen vollziehen zu müssen, leistet da einen wichtigen Beitrag.

Viele Menschen können Bussen nicht bezahlen, und das aus vielfältigen Gründen. Im Kanton Bern ist es nicht einfach herauszufinden, was man in diesem Fall unternehmen kann und muss. Informationen sind auf verschiedenen kantonalen Webseiten verteilt (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Bussenportal Kapo, Staatsanwaltschaft), Merkblätter sind kompliziert formuliert. Auf dem Portal «der Kanton Bern in leichter Sprache» finden sich z. B. gar keine Informationen zu Bussen.

Ein grosser Anteil der Betroffenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen, ist wirtschaftlich schlecht gestellt.[4] «Arbeit statt Busse» soll deshalb von Anfang an, d. h. mit dem Erhalt von Strafbefehl oder Urteil für eine Busse oder Geldstrafe, und sehr niederschwellig als Möglichkeit aufgezeigt werden, die Strafe abzugelten. Ziel muss sein, dass Betroffene rechtzeitig ein Gesuch stellen, bevor eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt wird, und es muss möglich sein, dass sie gemeinnützige Einsätze leisten können, auch bei gesundheitlichen Einschränkungen oder mit Verpflichtungen im Job oder bei Betreuungsaufgaben.

Des Weiteren braucht es Massnahmen, die Menschen in schwierigen finanziellen Verhältnissen dabei unterstützen, Bussen und Geldstrafen zu vermeiden. In seiner Antwort auf die Interpellation Berger-Sturm (I 236-2024) verweigert der Regierungsrat jedoch Überlegungen dazu. Der Ausbau von gemeinnütziger Arbeit unter Bedingungen, die von den Betroffenen eingehalten werden können, ist ein Lösungsweg, der gesellschaftlichen Nutzen bringt und die Gefängnisse entlastetet. Der Kanton Zürich machts vor: Die Bussenanlaufstelle macht mit einem leicht verständlichen Flyer darauf aufmerksam, dass es möglich ist, eine Busse abzuarbeiten.[5] Damit werden aufwändige administrative Prozesse im Busseninkasso und Vollzug reduziert, wenn die Aussicht auf Zahlung gering ist. Zudem wird Betroffenen ein Weg aus der für sie unlösbaren finanziellen Situation aufgezeigt.

Der Bericht 2024 der Finanzkontrolle zeigt auf, dass aktuell immer noch zusätzliche Stellen notwendig sind, um die SAP-Probleme beim Busseninkasso im Kanton Bern zu lösen.[6] Zudem braucht es viele Haftplätze und Personal in den Gefängnissen, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen. Diese finanziellen und personellen Ressourcen wären besser eingesetzt, um einen wirkungsvollen Vollzug der Bussen zu sichern. Dies könnte sozialpädagogische Begleitung bei der

[1] https://www.derbund.ch/gefaengnis-burgdorf-40-neue-plaetze-fuer-ersatzfreiheitsstrafen-243789442302
[2] https://www.bernerzeitung.ch/regionalgefaengnis-bern-zu-149-prozent-belegt-141417987051
[3] https://www.ajv.sid.be.ch/de/start/themen/haft/modellversuch-u-haft.html
[4] https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2020/2020-01.pdf.download.pdf/2020-01-d.pdf
[5] https://bussenanlaufstelle.ch/wp-content/uploads/2025/01/JUWE-2024-Beilage-Flyer-A5-Print-DP.pdf
[6] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?gnumber=2025.STA.534

Umsetzung von «Arbeit statt Busse» sein oder Angebote fördern, die Betroffene dabei unterstützen, Lösungen in finanziell kritischen Situationen zu finden (bspw. für anfallende Kosten für notwendige Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln), damit diese erst gar nicht delinquieren.

Das Bussensystem wurde mit der StGB-Revision ausgebaut, um Kurzstrafen zu ersetzen und damit die Gefängnisse zu entlasten. Mit der grossen Zahl an Ersatzfreiheitsstrafen, die aktuell im Kanton Bern ausgesprochen werden, passiert aber genau das Gegenteil – Gefängnisse werden stärker belegt. Diesen Trend gilt es umzukehren mit einem Haltungswechsel: mit einem Fokus auf einfach zugängliche Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit und Bemühungen auf nationaler Ebene, um Ersatzhaftstrafen praxistauglich zu regeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist schweizweit seit Jahren einer der «Spitzenreiter» im Angebot und im Vollzug der gemeinnützigen Arbeit (GA). Mit 756 Einsätzen verzeichnet Bern im Jahr 2023 im Kantonsvergleich nominal die meisten GA-Einsätze. [7]

Die GA als besondere Vollzugsform ist im Kanton Bern demnach gut etabliert. Der Prozess von der Gesuchseinreichung bis zum erfolgreichen Vollzug der Strafe durch GA läuft unbürokratisch und niederschwellig ab. Die zuständigen Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) führen in Biel, Burgdorf, Thun und Bern je eine Regionalstelle, welche u.a. auch als Anlaufstellen für die gemeinnützige Arbeit dienen. Die Verurteilten können sich während den Büroöffnungszeiten bei den Anlaufstellen melden oder auch unangemeldet vorbeikommen, um den Vollzug in GA zu beantragen und zu besprechen.

Für die Umsetzung der GA sind im Kanton Bern genügend GA-Betriebe vorhanden (rund deren 300) und die Zusammenarbeit läuft sehr gut. Viele dieser Betriebe bieten Arbeitseinsätze auch an Wochenenden oder stundenweise an. Auch niederschwellige Programme und Arbeitsplätze für schwer vermittelbare und/oder leistungsreduzierte Klientinnen und Klienten sind in allen vier Regionen vorhanden. Dazu hat der Kanton Bern mit der Felberstiftung einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Der Kanton Bern ermöglicht somit sowohl randständigen, schwer vermittelbaren und leistungsreduzierten Personen als auch erwerbstätigen Personen, Bussen, Geldstrafen und Freiheitsstrafen bedarfsgerecht abzuarbeiten, statt diese im Gefängnis zu verbüssen.

Auf der Webseite der Bewährungs- und Vollzugsdienste ist ein Video[8] aufgeschaltet, welches einfach und in drei verschiedenen Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch) GA erklärt. Auf der Webseite ist auch das entsprechende Merkblatt abgelegt. Die Merkblätter werden an die Klientschaft und verschiedene Institutionen direkt versandt. Der aufgedruckte QR-Code leitet direkt auf das Video zur GA. Auch auf den Strafbefehlen werden die Informationen zur GA und zum nötigen Vorgehen mitgeteilt.

Das Angebot an Einsätzen und die Informationen dazu sind somit bereits niederschwellig und vielfältig. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Quelle: BFS, Tab. Nr. 19.04.03.13, Gemeinnützige Arbeit nach Kanton, Abschlussjahr und Einsatzstunden - 1996-2023 | Tabelle
[8] https://www.ajv.sid.be.ch/de/start/themen/bewaehrungs--und-vollzugsdienste--bvd-/sondervollzugsformen.html

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	124-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.319
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Pardini (Lyss, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Esseiva (Bern, FDP) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Schild (Bern, GLP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1417/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Standesinitiative: «Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe bei Personen, die eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlen»

Der Regierungsrat wird nach Artikel 116 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates aufgefordert, bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative nach Artikel 160 Absatz 1 BV mit folgendem Wortlaut einzureichen:

«Der Bund wird aufgefordert, einen Entwurf auszuarbeiten, der Artikel 79a StGB und insbesondere Artikel 79a Absatz 2 StGB dahingehend ändert, dass eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit auch nach Verfügung einer Ersatzfreiheitsstrafe ermöglicht wird.

Art. 79a Abs. 1 lit. d VE-StGB *neu*: eine Ersatzfreiheitsstrafe
Art. 79a Abs. 2 VE-StGB: *streichen*»

Begründung:

53 Prozent aller Gefängniseinweisungen in der Schweiz im Jahr 2023, also 4964 Einweisungen, waren Ersatzfreiheitsstrafen.[1] Die Ersatzfreiheitsstrafe stellt eine Form der Strafvollstreckung dar, bei der Personen, die eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlen können oder wollen, eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen. Diese Praxis betrifft überproportional Menschen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen und trägt nicht zur Resozialisierung bei, sie kann konträr

[1] https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittene-haftstrafen-ins-gefaengnis-wegen-schwarzfahrens?utm_source=chatgpt.com

sogar zum Verlust von Wohnung, Arbeitsstelle oder familiären Strukturen führen. Gleichzeitig belasten solche kurzen Freiheitsstrafen die Justizvollzugsanstalten überproportional stark und stellen einen grossen finanziellen Aufwand dar, ohne dass ein sicherheitspolitischer Nutzen ersichtlich ist.

Gemäss Artikel 79a Absatz 2 StGB ist der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit ausgeschlossen. Dies bedeutet in der Praxis, dass Personen, die eine Geldstrafe oder Busse nicht bezahlen konnten und bei denen bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt wurde, keine Möglichkeit mehr haben, diese durch gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Hintergrund dieser Überlegung war die Überzeugung, dass sich die verurteilte Person aktiv darum bemühen solle, ihre Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit ableisten zu können. Ein blosses Zuwarten auf das Aufgebot zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe sollte nicht durch die Möglichkeit einer Arbeitsleistung belohnt werden.[2]

Die Voraussetzung eines «aktiven Bemühens» um gemeinnützige Arbeit als Zugangskriterium zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe ist aus rechtsstaatlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Sie steht im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit, widerspricht dem Resozialisierungsgebot und benachteiligt strukturell Personen in vulnerablen Lebenslagen.

Gemeinnützige Arbeit bietet Möglichkeiten zur Wiedereingliederung, fördert soziale Kompetenzen und ermöglicht es Verurteilten, der Gesellschaft aktiv etwas zurückzugeben, sie stärkt das Verantwortungsgefühl und wirkt sich oft positiv auf die persönliche Entwicklung und Rückfallprognose aus. Zudem entfallen die Kosten für die inhaftierte Person, die sich auf 200 bis 400 Franken pro Nacht je nach Kanton belaufen. Hochgerechnet ergibt das jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag. Auch der administrative Aufwand ist bei gemeinnütziger Arbeit deutlich geringer als bei Ersatzhaftstrafen.

Die gesetzliche Blockade in Artikel 79a Absatz 2 StGB verhindert diese positiven Wirkungen.

Im Kanton Bern liegt der Belegungsgrad der Gefängnisse bei 103 Prozent, im Kanton Genf und im Kanton Waadt liegt er bei 115 Prozent. Auch Gefängnisse in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft, Aargau, St. Gallen, Luzern und Graubünden weisen einen Belegungsgrad von 90 bis 100 Prozent auf.[3] Die Gefängnisse in der Schweiz sind voll. Jede vermeidbare Ersatzfreiheitsstrafe stellt eine unnötige zusätzliche Belastung dar. Eine entsprechend flexible Handhabung, durch eine nachträgliche Umwandlung in gemeinnützige Arbeit, könnte zur spürbaren Entlastung der Gefängnisse führen, ohne den Strafzweck zu gefährden.

Das Strafgesetzbuch dient nicht nur der Ahndung von Verfehlungen, sondern verfolgt auch das Ziel der Resozialisierung. Artikel 79a Absatz 2 StGB widerspricht diesem Gedanken, indem er Menschen eine konstruktive Alternative zur Haft verwehrt, obwohl diese dem Sinn des Strafvollzugs mehr entsprechen würde.

Antwort des Regierungsrates

Die Auslastung der Regionalgefängnisse (ohne Administrativhaft im RG Moutier) des Kantons Bern lag in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres bei (kumulativ) 127.3 %. Jährlich treten in der Schweiz rund 5'500 Personen eine Haftstrafe über den Umweg der Ersatzfreiheitsstrafe an.[4] Gemeinnützige Arbeit (GA) kann insbesondere für finanziell benachteiligte Personen Chancen zur sozialen Reintegration bieten; ein präventiver Einfluss oder eine Reduktion der Rückfallquote ist jedoch bisher nicht nachgewiesen.

[2] Brägger Benjamin F./Zangger Tanja, Freiheitsentzug in der Schweiz, Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen, Bern 2020, S. 275
[3] https://www.skjv.ch/de/unsere-dienstleistungen/monitoring-justizvollzug
[4] Weber Jonas, «Würde man reformieren, könnte man viel sparen», Plädoyer 3/2025, S. 6 ff.

Die oben zitierte Überzeugung des Bundesgesetzgebers, wonach sich die verurteilte Person aktiv um GA bemühen müsse, ist mit der Gesuchseinreichung gewährleistet. Es ist darum nicht nachvollziehbar, weshalb der verurteilten Person die Möglichkeit zur Leistung von GA nicht auch nach Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe eingeräumt werden sollte.

Nicht nachvollziehbar ist zudem die unterschiedliche Handhabung im Vergleich zu Electronic Monitoring (EM). Ersatzfreiheitsstrafen dürfen aktuell ausdrücklich durch EM vollzogen werden, nicht aber durch GA (vgl. Art. 79b versus Art. 79a Abs. 2 StGB).

Aus juristischer Sicht beantragt der Regierungsrat jedoch eine Präzisierung der Formulierung des Textes der Standesinitiative, insbesondere betr. dem Wortlaut *«Umwandlung in gemeinnützige Arbeit» und «Verfügung einer Ersatzfreiheitsstrafe»*.

Die Umwandlung einer Busse oder Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe ergibt sich direkt aus dem Gesetz und dem zu vollziehenden Urteil bzw. aus dem erfolglosen Inkassoprozess und der finanziellen Uneinbringlichkeit; eine Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht zusätzlich «verfügt».[5] Des Weiteren findet keine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit statt. Es handelt sich bei Letzterer um eine besondere Vollzugsform, die auf Gesuch der verurteilten Person hin von der Vollzugsbehörde angeordnet wird und nicht um eine Strafart, die vom Gericht ausgesprochen wird. Der Wortlaut der Standesinitiative ist daher wie folgt anzupassen:

«Der Bund wird aufgefordert, einen Entwurf auszuarbeiten, der Artikel 79a StGB und insbesondere Artikel 79a Absatz 2 StGB dahingehend ändert, dass ***der Vollzug*** *einer Ersatzfreiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit ~~eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit auch nach Verfügung einer Ersatzfreiheitsstrafe~~ ermöglicht wird.*

Art. 79a Abs. 1 lit. d VE-StGB *neu*: eine Ersatzfreiheitsstrafe
Art. 79a Abs. 2 VE-StGB: *streichen*»

Unter Berücksichtigung des anzupassenden Wortlauts der Standesinitiative empfiehlt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Vgl. Beschlüsse Obergericht des Kantons Bern, SK 19 185 vom 25. Juli 2019 Ziff. III. 18 und SK 19 309 vom 18. November 2019 Ziff. IV. 20 mit jeweiligem Verweis auf BSK StGB-DOLGE, Art. 36 N 13.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.359
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Hegg (Lyss, FDP) Maurer (Sumiswald, EDU) Ryser (Seftigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1374/2025 vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Temporäre Containeranlage zur Entlastung des Berner Strafvollzugs

Der Regierungsrat wird beauftragt, gut die Hälfte der Vollzugsplätze, die mit dem Geschäft 2024.SIDAJV.127[1] geplant waren, in Form von temporären, flexiblen Containern bereitzustellen – zwecks Entlastung des Berner Strafvollzugs bis zur Eröffnung des Neubaus in Witzwil.

Begründung:

Mit Stichentscheid lehnte der Grosse Rat am 11. September 2024 die vom Regierungsrat vorgeschlagene Containerlösung mit 40 Plätzen im Regionalgefängnis Burgdorf ab. Diesen Entscheid gilt es zu respektieren. Der gesetzeskonforme Vollzug führte in der Folge, wie vom Regierungsrat vorhergesagt, zu einer Überbelegung der Gefängnisse und trotz zusätzlicher temporärer Stellen zu einer starken Belastung des Personals. Gemäss Masterplan soll in der ersten Hälfte der 2030er-Jahre ein Gefängnisneubau mit zusätzlichen Vollzugsplätzen bei der heutigen JVA Witzwil gebaut werden. Danach steht die JVA Thorberg als «Puffer» im Strafvollzug zur Verfügung, was die Situation merklich entspannen dürfte. Zwecks Überbrückung bis zur Eröffnung dieses Neubaus und in Anbetracht der aktuell starken Belegung der Berner Gefängnisse und der damit einhergehenden Belastung von Personal und Eingewiesenen, erscheint es sinnvoll, Container bereitzustellen – allerdings in einer gegenüber dem ursprünglichen Regierungsvorschlag reduzierten Anzahl: zwischen 20 und 30. Dabei wäre vorteilhaft, flexible Container zu nutzen, die später auch an einem anderen Standort weiter genutzt werden können. Die Bereitstellung von zusätzlichen, flexiblen, temporären Plätzen in Form von Containern (idealerweise

[1] Amt für Justizvollzug: Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum im Regionalgefängnis Burgdorf zur Bewältigung der Bugwelle Busseninkasso 2024-2026 und Nachkredit 2024 für die Produktegruppe 4463000001 Justizvollzug; Objektkredit

auf dem Areal eines Gefängnisses) würde einen rasch spürbaren Beitrag zur Entlastung im Berner Strafvollzug leisten.

Antwort des Regierungsrates

Die Belegungssituation der Berner Regionalgefängnisse (RG) hat sich seit der Ablehnung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Containerlösung im Perimeter des Regionalgefängnisses Burgdorf nicht entspannt. Die Auslastung der Regionalgefängnisse (ohne Administrativhaft im RG Moutier) des Kantons Bern lag in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres bei (kumulativ) 127.3 %. Wie im Vorstoss erwähnt, zeichnet sich erst mit der Realisierung der neuen Justizvollzugsanstalt (JVA) in Witzwil und der gleichzeitigen Weiterführung der heutigen JVA Thorberg eine nachhaltige Entlastung der Belegungssituation ab. Zwar konnten Belegungsspitzen in den letzten Jahren mit der vorhandenen Infrastruktur jeweils für zeitlich beschränkte Phasen überbrückt werden. Angesichts der aktuellen Entwicklungen und zusätzlicher Belastungen wie etwa den Auswirkungen des verzögerten Busseninkassos kam es jedoch zu einer dauerhaften Überlastung, die nicht mehr kompensiert werden kann.

Die Schaffung von temporären Haftplatzprovisorien zur Entlastung der Regionalgefängnisse bzw. des Justizvollzugs wird daher vom Regierungsrat weiterhin begrüsst. Andere Kantone haben bereits positive Erfahrungen mit Provisorien gemacht, zuletzt der Kanton Luzern in der JVA Wauwilermoos. Durch den Einsatz von temporären Haftcontainern kann die Aufnahmekapazität im Justizvollzug nachhaltig gesteigert werden. Die damit besseren Entflechtungsmöglichkeiten erhöhen zudem die Sicherheit. Ausserdem können Synergieeffekte im Bereich Verwaltung, Logistik und Sicherheit genutzt werden, da sich die Container auf einem Anstaltsareal befinden würden.

Der Regierungsrat empfiehlt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	294-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1465
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Daphinoff (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Schild (Bern, GLP) Hess (Nidau, FDP) Hegg (Lyss, FDP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Maurer (Sumiswald, EDU) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	133/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1 bis 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffern 7 und 8: Annahme**

Pilotprojekt «Super-Recognizers» zur Stärkung der Polizeiarbeit im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie beauftragt,

1. ein Pilotprojekt «Super-Recognizers» (SR) innerhalb der Kantonspolizei Bern zu initiieren, um Polizistinnen und Polizisten mit aussergewöhnlicher Gesichtserkennungsfähigkeit zu identifizieren, gezielt zu schulen und in der Polizeiarbeit einzusetzen – insbesondere in der Bildfahndung, bei der Aufklärung von Kriminalverbrechen sowie zur Unterstützung von Ermittlungs- und Fahndungsaufgaben;

2. geeignete Test- und Auswahlverfahren, beispielsweise mit Prof. Dr. Meike Ramon als weltweit führende und lokal ansässige Expertin auf dem Gebiet SR, zu evaluieren, anzupassen oder zu entwickeln und empirisch zu validieren, um potenzielle SR innerhalb der Polizeikräfte zuverlässig zu identifizieren;

3. konkrete Einsatzfelder und Abläufe für den Pilotbetrieb zu definieren und dessen Umsetzung wissenschaftlich zu begleiten, beispielsweise in den Bereichen Serienerkennung, Bildvergleiche, Identifikation bei Grossveranstaltungen oder Unterstützung der Ermittlungsdienste;

4. die flächendeckende Erfassung der Fähigkeit, z. B. bei der Rekrutierung oder beim Eintritt in die Kantonspolizei Bern, sicherzustellen;

5. ethische, rechtliche und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Verhältnismässigkeit des Einsatzes von SR;

6. die Pilotphase systematisch zu evaluieren, anhand messbarer Kriterien wie Trefferquote, Fehlalarme, Ressourceneffizienz, Arbeitsbelastung und Akzeptanz innerhalb des Polizeikorps;

7. dem Grossen Rat nach Abschluss der Pilotphase einen Bericht vorzulegen, der die erzielten Resultate, Schlussfolgerungen sowie Vorschläge zur dauerhaften Integration oder Weiterentwicklung des SR-Konzepts im Kanton Bern enthält;

8. die Qualitätssicherung auch über die Zeit zu gewährleisten durch Implementierung eines Prozesses, der erneutes Testen nach *n* Jahren vorsieht.

Begründung:

Super-Recognizer (SR) sind Personen mit einer aussergewöhnlich hohen Fähigkeit zur Gesichtserkennung, deren Leistungen im Bereich visueller Personenwahrnehmung deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt liegen. Forschungsergebnisse basierend auf Fallmaterial aus schweizerischen Tatermittlungen belegen erstmals empirisch, dass SR in realen Ermittlungsaufgaben (z. B. bei CCTV-Auswertungen oder Serienidentifikationen) signifikant höhere Trefferquoten erzielen als Vergleichspersonen. Die Fähigkeit, Gesichter schnell und präzise abzugleichen, und über lange Zeiträume hinweg wiederzuerkennen, variiert stark zwischen Individuen. Während automatisierte Gesichtserkennungssysteme zunehmend rechtlich und ethisch problematisch sind, bieten SR eine menschliche, kontrollierbare und empirisch nachweisbar leistungsfähige Alternative.

Die jüngste Schweizer Studie (Mayer & Ramon, 2023) liefert erstmals empirische Evidenz, dass SR in realen polizeilichen Kontexten einen signifikanten Mehrwert erzielen können. Der Pilotversuch der Kantons- und Stadtpolizei St. Gallen zeigt zudem, dass SR bei der Identifikation unbekannter Täter, bei Serienerkennungen und bei Grossanlässen erfolgreich eingesetzt werden können – mit hoher Übereinstimmung zwischen mehreren SR und äusserst niedriger Fehlerrate.

Angesichts der positiven Erfahrungen anderer Kantone und europäischer Polizeibehörden ist es sachgerecht, dass der Kanton Bern diese Möglichkeit prüft.

Positive Erfahrungen der vergangenen Jahre:

- der einjährige Pilotversuch der Kantons- und Stadtpolizei St. Gallen (2024–2025), der bei über 300 untersuchten Fällen eine sehr hohe Treffer- und Übereinstimmungsrate der SR-Einschätzungen dokumentierte
- der erfolgreiche Einsatz von SR in der Stadtpolizei Winterthur (NZZ, 10.10.22; NZZ 01.01.23; NZZ, 24.02.25), der den Pilotversuch der Kantons- und Stadtpolizei St. Gallen motivierte
- der laufende Pilot in Österreich (Bundesministerium Inneres, Bundeskriminalamt, 9.10.2025), bei dem 30 SR in diversen Bereichen eingesetzt werden
- sowie das Programm der Polizei Berlin, die SR mittels eines dezidierten, eigens entwickelten Verfahrens ausgewählt hat und sie sowohl innerhalb ihrer Zentralstelle SR in der Fahndung, als auch bei Grossanlässen einsetzt (Tagesspiegel, 30.5.24);

Eine gezielte, wissenschaftlich begleitete Pilotphase ermöglicht es, die Potenziale, Grenzen und Rahmenbedingungen des Einsatzes von SR empirisch zu klären, bevor eine dauerhafte Implementierung oder Ressourcenzuteilung erfolgt. Die Kombination von menschlicher Expertise durch SR und technischer Unterstützung – etwa durch Videoauswertung oder algorithmische Vorselektion – erweist sich dabei als ressourceneffiziente, ethisch vertretbare und datenschutzkonforme Alternative zu vollautomatisierten Gesichtserkennungssystemen.

Die besonderen Fähigkeiten von SR sind insbesondere dort gefragt, wo technische Systeme an ihre Grenzen stossen und die menschliche Wahrnehmung einen entscheidenden Unterschied machen kann. Da ausschliesslich bestehende Polizeikräfte getestet und gezielt eingesetzt werden, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten. Gleichzeitig ist der Ansatz datenschutzrechtlich unbedenklich, da er auf menschlicher Wahrnehmung beruht und keine neuen Überwachungssysteme erfordert.

Ein solches Pilotprojekt im Kanton Bern würde es ermöglichen, diese innovative und erprobte Methode unter realen Bedingungen zu testen, wissenschaftlich zu begleiten und von den Erfahrungen anderer Kantone zu profitieren. Zugleich würde es die Effizienz der Bildfahndung und Kriminalitätsaufklärung erhöhen und die Einsatzfähigkeit bei Grossveranstaltungen und Demonstrationen stärken. Damit kann der Kanton Bern einen aktiven Beitrag zur Weiterentwicklung moderner, verantwortungsvoller und wissenschaftlich fundierter Polizeiarbeit leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Ausschreitungen an der unbewilligten Palästina-Demonstration in Bern haben gravierende Folgen für die öffentliche Sicherheit und die Einsatzkräfte gezeigt. Es besteht akuter Handlungsbedarf, die Identifikations- und Ermittlungsfähigkeit der Polizei zu stärken. Der Einsatz von Super-Recognizers nutzt vorhandenes Personal und kann kurzfristig umgesetzt werden. Angesichts der positiven Resultate in St. Gallen und der internationalen Nachahmung durch Österreich ist ein rascher Pilotstart im Kanton Bern sachlich und zeitlich dringend geboten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV[1]; Art. 23 Abs. 2 OrG[2]; Art. 6 PG[3]).

Zu Ziffer 1:

Das Projekt Super-Recognizer wurde bei der Kantonspolizei Bern im Jahr 2024 initiiert und befindet sich bereits in der Umsetzung. Sämtliche Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern wurden im November 2025 über das Projekt informiert und hatten die Möglichkeit, sich für das Testverfahren anzumelden. Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist freiwillig. Die Testphase erfolgt im Januar / Februar 2026. Mittels standardisiertem Testverfahren sollen die potenziellen Super-Recognizer erkannt werden. Sobald die Testergebnisse vorliegen, startet der Pilotbetrieb (ca. ein Jahr), in dem die Einsatzmöglichkeiten der Super-Recognizer praktisch erprobt werden. Die Kantonspolizei Bern möchte die Fähigkeit von Super-Recognizern gezielt und effizient im polizeilichen Umfeld einsetzen, wobei der zukünftige Einsatzbereich während der Pilotphase genauer evaluiert werden wird.

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[2] Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
[3] Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)

Zu Ziffer 2:

Die Kantonspolizei Bern hat im Rahmen des Projekts Super-Recognizer verschiedene Testverfahren evaluiert. Das Testverfahren für die erstmalige Auswahl erfolgt in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (BFH) unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Meike Ramon.

Zu Ziffer 3:

In der Pilotphase sollen die geeigneten Einsatzbereiche evaluiert werden. Als mögliche Einsatzbereiche sind u.a. Grossveranstaltungen, Fahndungseinsätze, Bildfahndungen und kriminalpolizeiliche Ermittlungen vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Einsatzbereiche denkbar. Organisatorisch wird die Tätigkeit der Super-Recognizer in die ordentlichen Strukturen der Kantonspolizei Bern eingebettet. Zu Beginn des Pilotbetriebs wird ein Workshop mit den internen Bedürfnisträgern durchgeführt. Während des Pilotbetriebs werden laufend Erkenntnisse gesammelt und die Prozessabläufe nötigenfalls optimiert. Eine wissenschaftliche Begleitung der praktischen Umsetzung ist nicht vorgesehen. Mit Super-Recognizern können zusätzliche Ermittlungshinweise gewonnen werden, welche in die ordentliche Polizeitätigkeit einfliessen. Für die Polizeiarbeit bestehen erprobte und funktionierende Prozesse. Eine wissenschaftliche Begleitung dieser Abläufe ist deshalb aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend.

Zu Ziffer 4:

Eine möglichst breite Erfassung der Fähigkeit Super-Recognizer bei den Mitarbeitenden wird im Rahmen des Projekts sichergestellt. Demnach haben alle interessierten Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich zum Test anzumelden. Abhängig von den Ergebnissen des Pilotbetriebs ist angedacht, künftig auch die neu eintretenden Mitarbeitenden auf die Fähigkeit Super-Recognizer zu testen (z.B. im Rahmen von sog. Retests oder der Polizeischule). Für die Festlegung der künftigen Einsatzabläufe und Auswahlverfahren sollen die Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb berücksichtig werden.

Zu Ziffer 5:

Die Identifikation von Personen gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Polizei und die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in der Strafprozessordnung sowie im Polizeigesetz vorhanden. Wie jegliches polizeiliche Handeln, ist auch der Einsatz von Super-Recognizern an das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden und nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. in Form eines Kurzberichts). Bei der Tätigkeit der Super-Recognizer spricht man von «Wiedererkennung». Diese dient als Ermittlungshinweis und unterscheidet sich von der formellen Identifikation.

Zu Ziffer 6:

Die Kantonspolizei Bern sieht im Rahmen des Pilotbetriebs eine Evaluation vor, insbesondere um Kenntnisse für den längerfristigen Einsatz der Super-Recognizer abzuleiten. Die Resultate der «Wiedererkennung» werden wie bereits erwähnt dokumentiert und anhand messbarer Kriterien evaluiert. Aufgrund der Erfahrungen der Kantonspolizei St. Gallen, u.a. aufgrund der freiwilligen Teilnahme an den Tests, geht die Kantonspolizei Bern von einer hohen Akzeptanz innerhalb des Polizeikorps aus.

Zu Ziffer 7:

Die Ergebnisse der Pilotphase werden in einem Bericht festgehalten, welcher die wesentlichen Erkenntnisse sowie die entsprechenden Konsequenzen für den zukünftigen Einsatz festhält.

Zu Ziffer 8:

Abhängig von den Ergebnissen des Pilotbetriebs sind künftig auch wiederkehrende, periodische Testungen innerhalb eines noch zu definierenden Zeitraums vorgesehen, da sich die Fähigkeiten unter Umständen mit der Zeit verändern können.

Basierend auf den vorangehenden Erläuterungen beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1 bis 6 sowie die Annahme der Ziffern 7 und 8.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	163-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.361
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Müller (Orvin, SVP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Kocher Hirt (Worben, SP) Schild (Bern, GLP) Steiner (Boll, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Marti (Scheunen, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1418/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gewalt auch über die Kantonsgrenzen hinweg verhindern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes auch im Kanton Bern vollzogen und Verstösse gegen diese Anordnungen damit ebenfalls bestraft werden können;

2. sich beim Bund und in interkantonalen Gremien für einen interkantonalen datenschutzkonformen Datenaustausch in Bezug auf die Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes einzusetzen, der sich auf das Notwendige beschränkt;

3. die Rechtsgrundlagen zum datenschutzkonformen Datenaustausch mit anderen Kantonen in Bezug auf Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes gemäss Artikel 83 ff. des Polizeigesetzes zu schaffen, der sich auf das Notwendige beschränkt.

12|00|D|v02

Begründung:

Körperverletzung, Nötigung, sexuelle Gewalt: Noch nie suchten so viele Menschen Hilfe bei Opferhilfestellen. Besonders betroffen: Frauen und Minderjährige. 2024 verzeichneten Opferhilfestellen mit über 51 500 Beratungen einen Rekord – ein Plus von 5 Prozent zum Vorjahr.

Das Berner Polizeigesetz sieht bereits heute in Artikel 83 ff. geeignete Massnahmen wie beispielsweise Kontakt- und Annäherungsverbote gegen gewaltgefährdende Personen vor. Flankierend dazu haben die Zivilgerichte die Möglichkeit, auf Antrag hin zivilrechtliche Anordnungen wie beispielsweise ein Kontaktverbot zu erlassen. Letztere entfalten ihre Wirkung über die Kantonsgrenzen hinweg, dies gilt jedoch nicht für polizeiliche Schutzmassnahmen. Ordnet ein anderer Kanton also eine Schutzmassnahme an, so kann Stand heute die Berner Polizei diese Schutzmassnahme auf Berner Boden nicht vollziehen und Verstösse gegen eine solche Anordnung auch nicht ahnden. Dies führt zu einer gefährlichen Rechtslücke, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt oder Stalking, denn Gewalt kennt leider keine Kantonsgrenzen.

Leben gefährdende und gefährdete Person nicht im gleichen Kanton oder halten sich nicht im gleichen Kanton auf, so führt dies entsprechend zu erheblichen Herausforderungen. Ordnet beispielsweise die Aargauer Polizei eine Schutzmassnahme an, aber die gefährdende Person nähert sich oder stellt ihrem Opfer auf Berner Boden nach, kann die Berner Polizei die Aargauer Anordnungen nicht vollziehen. Es bräuchte eine gesonderte Anordnung gestützt auf das bernische Polizeigesetz, damit das Opfer auch im Kanton Bern wirksam geschützt und die Täterschaft für Verstösse auch im Kanton Bern geahndet werden kann.

Die Motion bezweckt einen besseren Opferschutz und erhöhte Handlungsfähigkeit der Berner Strafverfolgung. Gleichzeitig soll der Kanton Bern künftig systematisch die anderen Kantone über die eigenen Anordnungen orientieren können. Ziel muss sein, dass alle Kantone in diesem Bereich enger zusammenarbeiten, ihre Daten austauschen und Schutzanordnungen gegenseitig auf ihrem Territorium vollstrecken. Den Motionärinnen und Motionären ist es wichtig, dass die Regierung in interkantonalen Gremien und beim Bund darauf hinwirkt, dass alle Kantone so rasch als möglich mitziehen. Mit der Revision der Berner Rechtsgrundlagen sollte nicht zugewartet werden, denn auch wenn der Kanton Bern in einem ersten Moment nur von wenigen anderen Kantonen Daten erhalten wird, kann der Kanton Bern mit neuen Rechtsgrundlagen diejenigen Daten in seiner Hoheit an andere Kantone weitergeben, die dem Schutz von Gewaltbetroffenen dienen.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionärinnen und Motionäre richtigerweise feststellen, ist der Vollzug von ausserkantonalen Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes basierend auf den geltenden Rechtsgrundlagen grundsätzlich nicht möglich. Es bedarf hierfür jeweils eine gesonderte Anordnung gestützt auf das bernische Polizeigesetz. Da polizeiliche Schutzmassnahmen gestützt auf die kantonalen Polizeigesetze verfügt werden, haben sie grundsätzlich nur im verfügenden Kanton Geltung. So gelten Kontakt- und Annäherungsverbote oder Fernhaltungen, die von der Kantonspolizei Bern (Kapo) gestützt auf das bernische Polizeigesetz (PolG) erlassen wurden, nur innerhalb des Kantons Bern. Anders ist dies bei Schutzmassnahmen, welche gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) erlassen wurden – diese gelten für die ganze Schweiz.

Lebt eine bedrohte Person z.B. im Kanton Bern, arbeitet sie jedoch im Kanton Solothurn, wäre es der gefährdenden Person nicht untersagt, sich dieser an deren Arbeitsstelle zu nähern. In der Praxis könnte die Kapo in solchen Konstellationen mit der Polizei des Kantons Solothurn gestützt auf Art. 144 PolG (Übermittlung von Personendaten im Einzelfall) in Kontakt treten und

sie um Anordnung eines Kontakt- und Annäherungsverbotes und/oder einer Fernhaltung gestützt auf das solothurnische Recht ersuchen. Im umgekehrten Fall kann die Kapo gestützt auf das bernische Polizeigesetz ebenfalls Massnahmen anordnen, wenn sie von einem anderen Polizeikorps oder der bedrohten Person auf die entsprechende Situation aufmerksam gemacht wird. Es ist also von zentraler Bedeutung, dass die Kantonspolizeien überhaupt Kenntnis über Vorfälle in beziehungsweise mit Bezügen zu anderen Kantonen haben. Es fehlt aktuell jedoch an einer Grundlage, um Informationen unabhängig vom Einzelfall auszutauschen. Auch eine automatische Anerkennung des ausserkantonalen Entscheids und Ausdehnung auf den Kanton Bern sieht das geltende Recht nicht vor. In der Praxis führt dies dazu, dass unter Umständen mehrere Kantone für ihr Gebiet Massnahmen treffen und erst später, z.B. im Rahmen von Strafverfahren, von den weiteren Vorgängen Kenntnis erhalten. Oder sie haben schlicht keine Kenntnis über mögliche Bedrohungen auf ihrem Gebiet. Ein verbesserter Datenaustausch würde es den Behörden ermöglichen, schneller geeignete und koordinierte Massnahmen zu treffen; er ist deshalb ein zentrales Anliegen der Polizeien. Die momentane Rechtslage ist diesbezüglich nicht zufriedenstellend, weshalb der Regierungsrat die Stossrichtung der vorliegenden Motion begrüsst und unterstützt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Forderungen der Motionäre und Motionärinnen, sowohl betreffend polizeilichem Datenaustausch als auch in Bezug auf den Vollzug von ausserkantonal angeordneten Massnahmen, am besten mittels eines Konkordates umgesetzt werden.

Betreffend den Austausch von polizeilichen Informationen sind die Kantone – darunter auch der Kanton Bern – auf Ebene der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bereits daran, im Rahmen des Projekts POLAP+ einen Konkordatsentwurf zu schaffen. Nach Inkrafttreten des Konkordates werden die Polizeien im Abrufverfahren einzelfallweise auf polizeiliche Daten anderer Kantone zugreifen können und müssen also nicht mehr via persönliche Kontaktaufnahme vorgehen.

Mit einer ersten Vernehmlassung zum Entwurf des POLAP-Konkordats ist gemäss heutigem Planungsstand im ersten Semester 2026 zu rechnen. Zwar ist in diesem Rahmen keine systematische Meldung von kantonalen Schutzmassnahmen vorgesehen. Die Einführung von POLAP+ wird jedoch zu einer starken Verbesserung des interkantonalen, polizeilichen Datenaustausches führen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass solche Meldungen für den Empfängerkanton nur dann relevant sind, wenn es dort auch tatsächlich zu einer zumindest hypothetischen Gefährdungssituation kommt. In diesen Fällen wird ab Inkrafttreten von POLAP+ eine Überprüfung in den Polizeisystemen erfolgen können, was einer systematischen Meldepflicht vorzuziehen ist.

Auch die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, welche die Möglichkeit statuieren, auch ausserkantonale Schutzmassnahmen im Kanton Bern zu vollziehen und zu sanktionieren, ist für den Regierungsrat im Grundsatz unterstützenswert. Dies dürfte ebenfalls am besten über den Konkordatsweg erreichbar sein. Eine andere Möglichkeit wäre die von den Motionärinnen und Motionären beantragte Schaffung von gesetzlichen Grundlagen in den kantonalen Polizeigesetzen. Auch dies wäre grundsätzlich ein gangbarer Weg, er weist gegenüber der Konkordatslösung jedoch einige Nachteile auf. Insbesondere bestehen praktische Bedenken, ist doch der Standard der kantonalen Schutzmassnahmen sehr unterschiedlich. Die Möglichkeiten gemäss bernischem Polizeigesetz sind im interkantonalen Vergleich gut ausgebaut. Deshalb würde sich

die Frage stellen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern griffigere Massnahmen bereitstellen würden.[1] Zudem würde der Weg über die Änderung der kantonalen Polizeigesetze ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) befasst sich intensiv mit der Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen zu Häuslicher Gewalt. Der Regierungsrat wird sich weiter aktiv in der KKJPD, aber auch beim Bund, für effiziente Lösungen und Fortschritte beim Schutz vor Gewalttaten einsetzen und gleichzeitig Optimierungen des kantonalen Rechts prüfen.

Zusammenfassend begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung, den Datenaustausch und den Vollzug von Schutzmassnahmen im Gewaltschutz zu verbessern. Er beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Strategische Dialog «Häusliche Gewalt», welcher auf Bundesebene am Laufen ist. Dort wird angestrebt, Massnahmen interkantonal abzustimmen, um dem Opferschutz besser gerecht zu werden. In der diesbezüglichen Road-Map von Bund und Kantonen ist in Handlungsfeld 10 vorgesehen, in einem interkantonalen Projekt zu ermitteln, welche Standards die kantonale Gesetzgebung aufweisen muss, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	217-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.483
Eingereicht am:	02.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kropf (Thun, SP) (Sprecher/in) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Ammann (Bern, AL) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Buri (Konolfingen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	83/2026 vom 28. Januar 2026
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Unabhängige Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine unabhängige Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln zu schaffen, die dem Parlament unterstellt ist. Die Beschwerdestelle bearbeitet sowohl Meldungen aus der Bevölkerung als auch solche aus der Polizei selbst.

Begründung:

Der Schutz der Grundrechte, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit und der Gleichbehandlung, ist eine zentrale Aufgabe des Rechtsstaats. Die Polizei nimmt in diesem Gefüge eine wichtige Rolle ein: Sie schützt die öffentliche Ordnung und sorgt für Sicherheit. Dabei ist sie jedoch auch mit einem grossen Machtmonopol ausgestattet. Dieses Machtgefälle verlangt nach besonders wirksamen und transparenten Kontrollmechanismen.

Derzeit werden Beschwerden gegen die Polizei im Kanton Bern entweder direkt durch interne Stellen, den Weg ans Verwaltungsgericht oder im Rahmen der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwaltungsbeschwerden und Anzeigen sind für Betroffene jedoch aufwändig und mit hohen Hürden verbunden. Diese Konstellation führt regelmässig zu Vorwürfen mangelnder Unabhängigkeit, Transparenz und Vertrauenswürdigkeit. In der Bevölkerung – insbesondere bei marginalisierten Gruppen – fehlt zunehmend das Vertrauen, dass Vorwürfe gegen Polizeikräfte unabhängig und fair geprüft werden.

Internationale Organisationen wie der Europarat und die UNO haben in mehreren Berichten empfohlen, unabhängige, zivil kontrollierte Beschwerdemechanismen für polizeiliches Fehlverhalten einzurichten. Im Jahr 2018 nahm der Bundesrat eine solche Empfehlung des Menschenrechtsrats der UNO an. Auch in anderen Ländern wie Deutschland oder Nordirland und in mehreren Kantonen bestehen bereits Modelle solcher Stellen, etwa in Genf, sowie Ombudsstellen in Zürich oder Basel-Stadt, die wertvolle Erfahrungswerte liefern. Zu beachten ist der niederschwellige Zugang zur Beschwerdestelle, dies bedingt mehrsprachige Meldeformulare und barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderung.

Auch Polizistinnen und Polizisten selbst können sich bei der Beschwerdestelle melden, beispielsweise, wenn sie Missstände oder Fehler aufzeigen wollen, sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in soziale oder persönliche Konfliktsituationen geraten oder Probleme mit ihren Vorgesetzten vorliegen. Damit könnte der Kanton Bern schweizweit eine Pionierrolle einnehmen, vergleichbar mit dem Berner Modell sexualisierte Gewalt. In Deutschland wurden bisher in neun Bundesländern solche Stellen (sogenannte Polizeibeauftragte) geschaffen.

Ziel der Motion ist:
- die **Unabhängigkeit** der Untersuchung von polizeilichem Handeln zu gewährleisten
- das **Vertrauen der Bevölkerung** in die Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftspflicht staatlicher Organe zu stärken
- die **Transparenz und Effizienz** im Umgang mit Beschwerden zu verbessern
- die **polizeiliche Fehlerkultur und Selbstreflexion** zu fördern
- Stärkung der polizeilichen Professionalität, indem durch Rückmeldungen aus den eigenen Reihen systemische Probleme (z. B. unklare Einsatzrichtlinien, mangelhafte Ausrüstung, belastende Strukturen) schneller sichtbar werden
- Entlastung bei internen Konflikten, da Polizistinnen und Polizisten schwierige Situationen oder fragwürdige Anweisungen anonym melden können, ohne interne Repressalien fürchten zu müssen
- finanzielle und personelle Entlastung der Verwaltung und der Gerichte

Die parlamentarische Unterstellung sichert die demokratische Kontrolle und verhindert Abhängigkeiten zur Exekutive oder zur Polizei selbst. Die genaue Ausgebtstaltung – etwa Kompetenzen, Verfahrensregeln, personelle Zusammensetzung, administrative Anbindung (z. B. Regierungsstatthalterämter) – ist im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zu konkretisieren.

Eine solche Beschwerdestelle ist nicht gegen die Polizei gerichtet, sondern dient im Gegenteil auch dem Schutz rechtschaffener Polizeikräfte, da sie unbegründete Vorwürfe transparent und professionell ausräumen kann. Sie ist ein modernes Instrument für eine demokratische, verantwortungsvolle und bürgerinnen- und bürgernahe Polizeiarbeit.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit der Thematik «Ombuds- oder Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln» befasst (M 267-2015, M 108-2016, I 243-2018, M 152-2019, I 072-2024 , Beratungen zum Polizeigesetz im Jahr 2017 und 2023). Der Regierungsrat hat dabei stets die Auffassung vertreten, dass es für Personen, die allfälliges Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Polizei melden wollen, genügend geeignete Anlaufstellen und Beschwerdemittel gibt. So haben betroffene Personen die Möglichkeit, eine kostenlose informelle Bürgerbeschwerde direkt bei der Kantonspolizei zu deponieren. Wenn es dabei um ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten geht, wird der Sachverhalt zur weiteren Klärung an die Staatsanwaltschaft übergeben. Wenn das vorgeworfene Verhalten keine strafrechtliche Bedeutung hat, prüft die Kantonspolizei den Vorfall im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und ergreift gegebenenfalls die notwendigen (personalrechtlichen) Massnahmen. Weiter kann bei der Aufsichtsbehörde der Kantonspolizei – der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern – eine

aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden. Ferner steht auch das Instrument der Strafanzeige zur Verfügung und es besteht die Möglichkeit, Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen der Polizei gemäss Art. 393 Abs. 1 Bst. a der Strafprozessordnung (StPO) direkt beim Obergericht des Kantons Bern einzureichen.

Im Gegensatz zu einer - wie von der Motion geforderten - Beschwerdestelle können die Gerichte und die gesetzlichen Aufsichtsbehörden nicht bloss unverbindliche Empfehlungen aussprechen, sondern verbindliche Anordnungen treffen. Die Schaffung einer zusätzlichen, parlamentarisch unterstellten Beschwerdestelle würde Doppelspurigkeiten schaffen und die Administration vergrössern, ohne Rechtssicherheit oder einen konkreten Nutzen für Betroffene zu schaffen. Bereits heute ist sichergestellt, dass Fehlverhalten oder Missstände konsequent untersucht und geahndet werden. Eine weitere Instanz mit lediglich empfehlendem Charakter würde keine Verbesserungen oder zusätzliche rechtsstaatliche Garantien schaffen, aber zusätzliche Ressourcen binden und die staatlichen Strukturen aufblähen

Kantonsangestellte und somit auch Polizistinnen und Polizisten können sich an die Whistleblowingstelle der Finanzkontrolle wenden, wenn sie Missstände und Verstösse gegen rechtliche Vorgaben oder unethisches Verhalten geschützt mitteilen möchten.

Des Weiteren weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Kantonspolizei viel Wert auf einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit der Bevölkerung legt. So wurden etwa Weiterbildungseinheiten entwickelt und implementiert, deren Ziel es ist, vorausschauend Situationen zu erkennen, in welchen es besonders wichtig ist, die wechselseitigen Erwartungen und Einschätzungen der Beteiligten zu reflektieren (bspw. im Rahmen von Personenkontrollen). In diesem Zusammenhang sei auch die Fachstelle Brückenbauer erwähnt, welche die zentrale Ansprechstelle der Kantonspolizei für interkulturelle Kompetenzen ist und deren personelle Ressourcen in den letzten Jahren ausgebaut wurden. Die Fachstelle Brückenbauer fördert aktiv den Austausch zwischen der Polizei sowie kulturell und religiös vielfältigen Gemeinschaften, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund. Schliesslich sei an dieser Stelle auch auf die Strategie der Kantonspolizei für die Jahre 2026-2029 hingewiesen. Das dort formulierte strategische Ziel «Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Polizei fördern» soll durch diverse Massnahmen erreicht werden. Als Indikator für die Zielerreichung dient – nebst der Anzahl Anzeigen, Beschwerden und Dankesschreiben gegen, beziehungsweise an die Kantonspolizei – auch die Bevölkerungsbefragung. Die letzte Bevölkerungsbefragung 2024 zeigte, dass das Vertrauen in die Polizei kantonsweit hoch ist. Auf diesem positiven Resultat soll weiterhin aufgebaut werden.

Der Grosse Rat hat die Schaffung einer Ombuds- oder Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln mehrfach abgelehnt – letztmals im Herbst 2023 – jeweils mit der Begründung, dass keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Instanz besteht. Seither hat sich am rechtlichen Umfeld, an der Aufsichtspraxis oder an den polizeilichen Strukturen nichts verändert, was eine erneute, bzw. anderslautende Beurteilung rechtfertigen würde. Das bestehende System hat sich bewährt. Es gewährleistet Transparenz, einen wirksamen Rechtsschutz und eine klare Aufgabenteilung zwischen Polizei, Aufsichtsbehörde und Justiz.

Der Regierungsrat weist die implizite Kritik des Vorstosses an der Polizei zurück und möchte noch einmal darauf hinweisen, dass eine grosse Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger, nämlich 88%, der Kantonspolizei vertraut und rund 86% mit der Arbeit der Polizei zufrieden sind.[1]

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Kanton Bern: Berner Bevölkerung fühlt sich im Kanton sicher und vertraut der Polizei

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	097-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.289
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Ryser (Seftigen, GLP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Martin (Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1414/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Stärkung der inneren Sicherheit und Verhinderung extremistischer Gewaltakte

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Frühwarnsystem für Radikalisierung zu entwickeln, das auf kantonaler Ebene Signale für islamistische oder andere extremistische Radikalisierung frühzeitig erkennt und präventive Massnahmen einleitet;

2. die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung, Nachrichtendiensten und Integrationsbehörden zu verstärken, um potenzielle Gefährder besser zu identifizieren und eine schnellere Reaktionsfähigkeit sicherzustellen;

3. die gesetzliche Grundlage für eine konsequentere Abschiebepraxis von ausländischen Straftätern mit extremistischem Hintergrund zu prüfen und sich auf Bundesebene für eine erleichterte Ausschaffung einzusetzen.

Begründung:

Die islamistischen Anschläge in Österreich und Deutschland zeigen, dass sich extremistische Täter innerhalb kürzester Zeit online radikalisieren und dann ohne Vorwarnung gewalttätig werden können. Diese Entwicklung stellt auch die Sicherheitsbehörden in der Schweiz vor neue Herausforderungen.

In der Vergangenheit wurden extremistische Gewaltakte oft durch Personen verübt, die keine Vorstrafen hatten und nicht polizeibekannt waren, sich aber über Online-Propaganda schnell radikalisierten. Bestehende Sicherheitsmechanismen greifen hier oft zu spät.

Um solche Vorfälle im Kanton Bern zu verhindern, braucht es ein kantonales Frühwarnsystem für Radikalisierung, das in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden Risikopersonen identifiziert und entsprechende Gegenmassnahmen ermöglicht.

Zudem ist es essenziell, dass die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendiensten und Integrationsstellen verstärkt wird, um mögliche Gefährder besser zu erkennen und präventive Massnahmen frühzeitig zu ergreifen.

Ein weiteres Problem ist die mangelhafte Ausschaffung krimineller oder radikalisierter Ausländer. Personen, die in der Schweiz Schutz suchen, sich aber gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen, dürfen nicht dauerhaft in unserem Land bleiben. Deshalb ist eine konsequentere Anwendung bestehender Ausschaffungsgesetze und eine Prüfung von Verschärfungen nötig.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anschläge in Europa zeigen, dass das Risiko von radikalen Einzeltätern hoch ist. Ein proaktives Sicherheitskonzept muss verhindern, dass es in der Schweiz zu ähnlichen Gewaltakten kommt. Prävention ist entscheidend, um sowohl die Bevölkerung zu schützen als auch das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:
Bereits heute stehen auf Bundes- und Kantonsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung, um Radikalisierungstendenzen frühzeitig zu erkennen und präventive Massnahmen einzuleiten. Hierzu zählen unter anderem die Beschaffungsmassnahmen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), die polizeilichen Massnahmen zur Gefahrenabwehr inkl. Bedrohungsmanagement, die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) sowie die Strafverfolgung. Diese Instrumente sind aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich geeignet, um mögliche Gefährder zu erkennen und mit ihnen umzugehen.

In der Praxis stossen die Behörden teilweise an Grenzen, namentlich in (bundes-) rechtlicher Hinsicht. Inhalte mit Radikalisierungspotenzial, wie etwa gewaltverherrlichende Videos, werden zwar konsumiert, aber selten öffentlich verbreitet. Werden solche Inhalte geteilt, geschieht dies häufig in geschlossenen Gruppen oder privaten Chats. Die Durchsuchung bzw. Überwachung von solchen Inhalten ist aktuell nur im Rahmen eines Strafverfahrens bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts oder gestützt auf das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG) bei konkreten Bedrohungen möglich. In der Praxis sind diese Voraussetzungen selten erfüllt. Der Regierungsrat setzt sich in der laufenden Revision des NDG für die Schliessung bestehender Lücken ein.

Radikalisierungsprozesse können sowohl in der realen Welt als auch im Online-Raum stattfinden. Gerade bei jüngeren Personen spielen oft Einflüsse aus beiden Räumen eine Rolle bei der Entwicklung von extremistischem Denken. Der Regierungsrat erachtet deshalb die Stärkung der bestehenden Strukturen und Massnahmen als zielführend. Ein kantonales Frühwarnsystem, wie im Vorstoss gefordert, vermag an den zuvor dargelegten Herausforderungen aus Sicht des Regierungsrates jedoch wenig zu ändern, da es rechtlich gesehen keine neuen Ermittlungs- und Interventionsmöglichkeiten schafft.

Bereits heute trifft die Kantonspolizei Bern in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden Massnahmen, wenn sie aufgrund eigener Feststellungen oder Meldungen von anderen Stellen Kenntnis von radikalisierten Personen oder Gruppierungen erhält. Behörden und Institutionen verfügen über ausgebildete Ansprechpersonen des kantonalen Bedrohungsmanagements, welche eng mit der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern zusammenarbeiten. Ergänzend zur Stärkung der bereits bestehenden Strukturen erachtet es der Regierungsrat deshalb als sinnvoll und zielführend, Mitarbeitende von Behörden, welche aufgrund ihrer Funktion mit Fällen von extremistischer Radikalisierung konfrontiert werden können, zu sensibilisieren. Insbesondere Lehrpersonen oder Betreuungspersonen können bei der Früherkennung extremistischer Radikalisierung wichtige «Sensoren» sein, indem sie Anzeichen für eine Radikalisierung feststellen. Ein wichtiger Schritt wurde mit der von der Kantonspolizei Bern lancierten Kampagne «Kein Platz für Hass» gemacht. In deren Rahmen wurden in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen Empfehlungen für Schulleitungen und Lehrpersonen erstellt, welche nun vertieft werden sollten. Auch der Austausch zu Religionsvertreterinnen und -vertretern ist in diesem Kontext ein wichtiger Ansatz. Wie in allen Präventionsbereichen sind der Aufbau und die Pflege von Netzwerken der involvierten Akteure und Akteurinnen erfolgsversprechend.

Zu Ziffer 2:
Zur Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendiensten und Integrationsbehörden bestehen bereits entsprechende Mechanismen, etwa in Form interdisziplinärer Fallbesprechungen. Mit Art 146a des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG)[1] besteht eine explizite Grundlage zum Datenaustausch unter Behörden im Bereich des Bedrohungsmanagements, welche die Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement berechtigt, Meldungen über mögliche Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität entgegenzunehmen und an die Kantonspolizei weiterzuleiten. Zugleich ermöglicht diese Grundlage der Kantonspolizei, mit betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten und Fallkonferenzen durchführen, um konkrete Gefahren zu erkennen und schwere Delikte gegen Leib und Leben zu verhindern.

Der geforderte Datenaustausch zwischen den Behörden ist innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich sichergestellt. Der Regierungsrat verweist jedoch darauf, dass keine Aussage dazu gemacht werden kann, wie konsequent Behörden und insbesondere Schulen solche Radikalisierungen erkennen und Meldung erstatten über eine mögliche Gefährdung. Deshalb wird ein verstärkter Austausch zwischen den betroffenen Stellen und der Kantonspolizei im Sinne eines Netzwerks weiter angestrebt.

Zu Ziffer 3:
Der Motionär fordert eine konsequentere Abschiebepraxis von ausländischen Straftätern mit extremistischem Hintergrund. Ein extremistischer Hintergrund deutet auf eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz hin. Nach geltendem Recht kann das Bundesamt für Polizei (fedpol) zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern eine Ausweisung verfügen[2]. Vor der Anordnung der Ausweisung hört fedpol den NDB an. Diese Gesetzesbestimmung kommt somit nicht nur gegen bereits verurteilte Straftäterinnen und Straftäter zur Anwendung, sondern auch gegen Gefährderinnen und Gefährder. Wie in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 bereits ausgeführt, liegt die Problematik darin, einen Gefährder bzw. eine Gefährderin zu erkennen und die von ihm oder ihr ausgehende Gefährdung zu beurteilen. Der Regierungsrat ist bereit, sich beim Bund für eine konsequente Ausschaffung von Gefährdern und Gefährderinnen einzusetzen.

[1] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/551.1/versions/3048
[2] Art. 68 AIG; SR 142.20

Zusammengefasst bestehen grundsätzlich gesetzliche Grundlagen, die Zuständigkeiten sind geregelt und die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Gefahrenabwehr sind praktikabel. Die involvierten Behörden unternehmen bereits namhafte Anstrengungen zur Zielerreichung. Der Regierungsrat ist angesichts der Bedeutung der Thematik bereit, im beschriebenen Sinne die Anstrengungen zu intensivieren und auf Bundesebene Einfluss zu nehmen. Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.288
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Martin (Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1340/2025 vom 03. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Der Regierungsrat soll sich beim Bund für die raschere Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber einsetzen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er soll darlegen, wie sich die Situation der kriminellen abgewiesenen Asylsuchenden im Kanton Bern präsentiert. Dabei sind im Wesentlichen die Strukturen und Clanbildungen, die Häufigkeit der Delikte, die Altersstruktur und das Geschlecht krimineller abgewiesener Asylsuchender aufzuzeigen.

2. Er soll sich beim Bund dafür einsetzen, dass abgewiesene Asylbewerber rascher ausgeschafft werden. Im Speziellen sollen abgewiesenen Asylbewerber, die wiederholt Delikte begehen, rascher ausgeschafft werden können.

3. Er soll veranlassen, dass die Auswertung von elektronischen Datenträgern auch auf abgewiesene Asylsuchende ausgeweitet wird.

4. Er soll sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Zahlung von Entwicklungshilfe und Unterstützungsgelder (aus anderen Bereichen) für Länder, die ihre Staatsbürger (abgewiesene Asylsuchende) nicht zurücknehmen, eingestellt wird.

12|00|D|v02

Begründung:

Im Kanton Bern halten sich zahlreiche abgewiesene Asylbewerber auf, die das Land verlassen müssten. Laut dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sind viele dieser Menschen aufgrund fehlender Ausweispapiere nicht ausschaffbar. Mehr als die Hälfte der Betroffenen besitzt keine gültigen Identitätsdokumente, was ihre Rückführung stark erschwert.

Die aktuelle Situation belastet die kantonalen Ressourcen erheblich und stellt ein Sicherheitsrisiko dar, wie der Vorfall in Davos mit abgewiesenen Asylbewerbern zeigt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um die Zahl der abgewiesenen Asylbewerber im Kanton Bern signifikant zu reduzieren.

Deshalb ist es wichtig zu verstehen, wie sich der Aufenthalt von vielen abgewiesenen Asylsuchenden im Kanton Bern und in der Schweiz auf die Sicherheit auswirkt.

Ziel dieser Motion ist es zudem, den Regierungsrat zu verpflichten, sich aktiv beim Bund für eine effiziente und wirksame Migrationspolitik und für eine steigende Rückführungsquote bei abgewiesenen Asylsuchenden einzusetzen. So soll darauf hingewirkt werden, dass sich der Bestand an abgewiesenen Asylbewerbern im Kanton Bern in den nächsten Jahren deutlich reduziert.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit dieser Motion ergibt sich aus der wachsenden Zahl abgewiesener Asylbewerber im Kanton Bern, die trotz rechtskräftigem Asylentscheid in der Schweiz verbleiben. Die Fälle von Delikten durch abgewiesene Asylbewerber zeigt die sicherheitspolitischen Risiken auf, die von nicht ausgeschafften Personen ausgehen können. Die aktuelle Situation belastet nicht nur die öffentlichen Ressourcen, sondern stellt auch eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar. Zusätzlich führt das Fehlen von Identitätsdokumenten bei vielen Betroffenen dazu, dass Ausschaffungen massiv verzögert oder gar verhindert werden. Der Kanton muss dringend klare Massnahmen ergreifen, um die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern zu intensivieren und die administrativen Prozesse zu beschleunigen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Das Bundesamt für Statistik führt drei Statistiken im Bereich des Strafrechts: Die Beschuldigtenstatistik (Kriminalstatistik der kantonalen Polizeibehörden), die Verurteiltenstatistik (Justiz) und die Strafvollzugsstatistik. Allen Statistiken ist gemeinsam, dass sie zwischen der ständigen Wohnbevölkerung, Personen des Asylbereichs und übrigen ausländischen Personen (ohne Wohnsitz in der Schweiz) unterscheiden. Innerhalb der Gruppe der Personen des Asylbereichs lässt sich jedoch die Gruppe der abgewiesenen Asylsuchenden nicht erkennen bzw. wird diese Kategorie so nicht ausgewiesen.

Am 1. August 2025 befanden sich 615[1] abgewiesene Asylsuchende in den Strukturen und der Zuständigkeit des Kantons Berns, 43 davon im Strafvollzug. Alle 43 Personen im Strafvollzug sind Männer im Alter zwischen 20 und 54 Jahren (davon 22 zwischen 20 und 30, 11 zwischen 31 und 40 sowie 10 zwischen 41 und 54 Jahren). 24 der 43 abgewiesenen Personen im Strafvollzug haben die algerische Staatsangehörigkeit. Alle 43 Personen, die sich am 1. August 2025 im Strafvollzug befanden, sind Wiederholungstäter. Nach einer Einzelfallauswertung der Fachapplikation NFAM zu einem Teil dieser Personen lässt sich eine Tendenz hin zu Diebstahl und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz feststellen.

[1] Datenquelle: Neue Fachapplikation Migration (NFAM)

Eine weitere wichtige Datengrundlage ist die Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist eine Anzeigenstatistik. Das heisst inbesondere, dass sie keine Auskunft über erfolgte Verurteilungen gibt. Sie unterscheidet sich demnach von der obgenannten Auflistung der abgewiesenen Asylbewerber im Strafvollzug.
In der PKS gibt es keine Kategorie «abgewiesene Asylsuchende». Folgende Aussagen beziehen sich auf beschuldigte Personen mit dem Status «illegal anwesend mit negativem Asylentscheid und Ausreisepflicht» und «Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid» oder «Abgewiesene Asylsuchende mit Sozialhilfestopp». Innerhalb der genannten Personengruppe sind für die Jahre 2022 bis 2025 die Widerhandlungen gegen das AIG, Ladendiebstahl, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Vermögensdelikte wie Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Diebstahl aus Fahrzeugen, Einschleichediebstahl vorrangig. Die häufigste Täterschaft ist männlich und befindet sich in der Altersgruppe von 18 – 35 Jahren.

Entwicklungen im Bereich Clankriminalität werden durch die Kantonspolizei Bern analysiert und verfolgt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass kriminelle Asylsuchende einem wirklichen Clan zugeordnet werden könnten. Oft sind kriminelle Asylsuchende allein oder in unterschiedlicher Zusammensetzung in Kleingruppen deliktisch aktiv.

Eine darüberhinausgehende Auswertung der polizeilichen Meldungen wäre, wenn überhaupt, nur mit ausserordentlichem, zeitlichem Aufwand und mit Einzelfallüberprüfungen möglich. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat seit vielen Jahren einen Leistungsvertrag mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK). Dieses berät ausreisepflichtige, ausländische Personen im Freiheitsentzug über ihre Perspektiven. Ziel ist, möglichst viele Personen zur Ausreise am Tag der Entlassung aus der Haft zu motivieren.

Der Bund hat gemeinsam mit den Kantonen eine Task-Force gegen Intensivtäter einsetzt (s. Medienmitteilung vom 4. April 2025[2]). Diese Taskforce soll alle verfügbaren Zwangsmassnahmen ausschöpfen, damit Wegweisungen konsequent vollzogen werden können. Eine Arbeitsgruppe prüft zudem allfälligen rechtlichen Anpassungsbedarf bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Die Migrationsbehörden des Kantons Bern sowie die Kantonspolizei sind aktiv in diese Arbeiten eingebunden.

Ergänzend hält der Regierungsrat fest, dass ein reibungsloser Vollzug von Wegweisungen zu einem wesentlichen Teil auch von der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Herkunftsstaaten abhängt. Es geht darum, dass Abläufe für die Identifizierung eigener Staatsangehöriger, für die Ausstellung von Reisedokumenten aber auch für Zwangsausschaffungen abgesprochen werden. Diese Aufgaben muss der Bund wahrnehmen. Der Regierungsrat hat dies in der Vergangenheit in den entsprechenden Gremien immer wieder hervorgehoben und wird dies auch in Zukunft tun.

Mit Blick auf die bereits erfolgten Interventionen beim Bund und der unterdessen verstärkten Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 anzunehmen und abzuschreiben.

Zu Ziffer 3

Die Eidgenössische Bundesversammlung hat eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Auswertung der elektronischen Datenträger von Asylsuchenden für die Abklärung der Identität und Nationalität geschaffen[3]. Der Bundesrat hat diese am 1. April 2025 in Kraft gesetzt. Gegenwärtig befindet sich die Auswertung elektronischer Datenträger in einer Testphase in den zwei Asylregionen Tessin & Zentralschweiz sowie Nordwestschweiz. Die Ausweitung auf alle Asylregionen sowie der Einsatz einer forensischen Software zur Unterstützung der Auswertung sind geplant.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Zu Ziffer 4

Die Forderung des Motionärs war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Vorstösse auf Bundesebene. Der Bundesrat hat sich wiederholt dagegen ausgesprochen, die internationale Zusammenarbeit der Schweiz (IZA) an die Kooperationswilligkeit ausländischer Regierungen im Rückübernahmebereich zu koppeln. Die Wirkung werde seiner Meinung nach oft überschätzt.[4] Die Bundesversammlung hat die Forderung nicht weiterverfolgt.

Der zuständige Sicherheitsdirektor hat sich in den vergangenen Jahren in den interkantonalen und nationalen Gremien und Austauschgefässen stets dafür eingesetzt, dass der Bundesrat den Druck auf unkooperative Staaten erhöht. Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, beispielsweise im Austausch mit den Berner Vertreterinnen und Vertretern im Bundesparlament.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 4.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Art. 8 Abs. 1 Bst. g und Art. 47 Abs. 2 und 3 AsylG; SR 142.31
[4] Vgl. Geschäfts-Nr. 19.4074 Motion Aeschi; «Sofortiger Stopp der Entwicklungshilfe für unkooperative Staaten»

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	098-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.290
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in) Hegg (Lyss, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Michel (Schattenhalb, SVP) Egger (Frutigen, GLP) Schwarz (Aeschi b. Spiez, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1415/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Klarheit schaffen: Kriminelle Ausländer konsequent ausschaffen – Rechtssicherheit im Kanton Bern stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, wie die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Ausschaffung von kriminellen und verurteilten Ausländern durch effizientere Abläufe, Standards und Zusammenarbeit mit dem Bund unterstützt werden können;

2. sicherzustellen, dass die Berner Behörden über genügend Handlungsspielraum und Ressourcen verfügen, um bei rechtskräftigen Urteilen ausländerrechtliche Massnahmen rasch umzusetzen;

3. eine Übersicht vorzulegen, wie viele Ausschaffungen wegen verschiedener Hürden aktuell nicht oder verzögert vollzogen werden und welche Gründe dazu (Rechtsmittel, Länderkoordination usw.) vorliegen.

Begründung:

Die Bevölkerung erwartet zu Recht, dass der Rechtsstaat nicht nur individuelle Rechte schützt, sondern auch die öffentliche Sicherheit gewährleistet. Wenn Ausländer in der Schweiz schwere Straftaten begehen und rechtskräftig verurteilt werden, muss deren Ausschaffung konsequent vollzogen werden – auch im Kanton Bern.

Die rechtliche und praktische Umsetzung von Ausschaffungen ist oft komplex: Internationale Abkommen, Rückübernahmeprobleme sowie die Auslegung der Menschenrechtskonvention durch internationale Gerichte können nationale Handlungsspielräume einschränken. Dennoch ist es Aufgabe des Kantons, im Rahmen seiner Kompetenzen die nötigen Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Vollzug zu schaffen.

Der Kanton Bern soll seinen Beitrag leisten: durch klare Abläufe, transparente Zusammenarbeit mit dem Bund und durch einen faktenbasierten Umgang mit Sicherheitsfragen – ohne politische Tabus, aber mit Respekt vor dem Recht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Sicherheitslage und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat geraten zunehmend unter Druck, wenn kriminelle Ausländer trotz rechtskräftiger Urteile nicht ausgeschafft werden können. Solche Fälle schaffen Unsicherheit, sorgen für Frustration in der Bevölkerung und untergraben das Vertrauen in die Durchsetzung des Rechts. Besonders in Zeiten wachsender Polarisierung und internationaler Debatten zur Asyl- und Sicherheitspolitik ist es entscheidend, dass der Kanton Bern rasch handelt und aufzeigt, wie er die ihm zustehenden Mittel ausschöpft. Die Menschen im Kanton Bern erwarten eine klare Haltung und konkrete Massnahmen – nicht in ferner Zukunft, sondern jetzt. Deshalb ist dieser Vorstoss dringlich.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Die Prozesse für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Ausreise sind zwischen Bund und den Kantonen seit Jahren definiert. Der Bundesrat hat die wesentlichen Eckpunkte dieser Prozesse in der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen[1] festgehalten:

Ausreisepflichtige müssen die Strukturen der Asylsozialhilfe mit Rechtskraft ihres Wegweisungsentscheides verlassen. Sofern sie nicht unverzüglich ausreisen, können sie in den kantonalen Rückkehrzentren Nothilfe beantragen. Das Asylgesetz geht davon aus, dass Ausreisepflichtige primär selbständig ausreisen sollen. Die kantonale Migrationsbehörde lädt die Betroffenen deshalb in einem ersten Schritt zum Ausreisegespräch vor. Sie fordert die Betroffenen auf, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere nachzukommen. Sie erklärt ihnen, dass sie von der Rückkehrhilfe unterstützt werden, sofern sie sich zur pflichtgemässen Ausreise entscheiden. Sie erklärt ihnen weiter, was geschieht, wenn sie ihrer Pflicht zur Ausreise nicht selbständig nachkommen, insbesondere dass gegen sie Zwangsmassnahmen angeordnet werden können und wie diese aussehen.

Sofern die Identität oder Nationalität der Ausreisepflichtigen nicht mit gültigen Reisepapieren belegt ist, unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die kantonalen Migrationsbehörden bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere oder bei der Abklärung der Nationalität. Personen ohne gesicherte Nationalität werden Delegationen von diplomatischen Vertretungen aus den mutmasslichen Herkunftsstaaten vorgeführt. Die Herkunftsstaaten entscheiden darüber, ob sie diesen Personen für die Einreise in ihrem Herkunftsstaat die entsprechenden Reiseersatzpapiere ausstellen. Sämtliche Verhandlungen zwischen ausländischen Vertretungen und den Schweizer Behörden liegen in der Kompetenz des SEM.

Verfügen die Ausreisepflichtigen über gültige Reisepapiere oder hat der Herkunftsstaat Reiseersatzpapiere zugesichert, so bucht die Polizei über das SEM einen Rückflug. Das SEM erstellt eine Risikoanalyse, erteilt den Auftrag zur Prüfung der Transportfähigkeit, bestimmt das Routing und stellt die Tickets aus.

[1] VVWAL, SR 142.281

Tritt die ausreisepflichtige Person den Flug nicht an, entscheidet die kantonale Behörde darüber, ob Zwangsmassnahmen angeordnet werden müssen. Sie bucht erneut einen Flug und entscheidet, ob die ausreisepflichtige Person polizeilich nur bis an den Flughafen begleitet wird oder ob sie auch polizeilich auf dem Flug begleitet wird. Die kantonalen Migrationsbehörden koordinieren solche Flüge mit der Polizei, allfälligem medizinischem Begleitpersonal und dem SEM. Die Kantonspolizei hat dafür eine speziell auf Ausschaffungen geschulte Einheit, den Ausländer- und Bürgerrechtsdienst.

Widersetzt sich eine Person der Ausschaffung, so bleibt als letztes Mittel der Sonderflug. Hier handelt es sich um einen Charterflug, der ausschliesslich für die Ausschaffung genutzt wird. Das SEM organisiert solche Sonderflüge und arbeitet dabei auch mit den Behörden der EU zusammen. Das SEM gibt vor, wie viele Polizisten bei der Anhaltung und beim Transport an den Flughafen eingesetzt werden sollen, wie viele Polizisten die Person auf dem Flug bis zur Übergabe an die Behörden am Zielflughafen begleiten, ob medizinisches Begleitpersonal dabei sein muss. Bei allen Sonderflügen ist zudem ein Beobachter bzw. eine Beobachterin der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dabei. Das SEM nimmt auch hier die Koordination vor.

Bei Überstellungen an den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat des Dubliner Abkommens gilt grundsätzlich dasselbe Vorgehen. Erleichtert wird hier primär die Problematik der Reisepapiere, da für eine Überstellung der Fingerabdruckvergleich mit der Datenbank EURODAC genügt.

Bei Personen, die eine ausländerrechtliche Wegweisung oder eine strafrechtliche Landesverweisung haben und die nie in einem Asylverfahren waren, sind die Abläufe erfahrungsgemäss kürzer. So fallen bei diesen beispielsweise die Identitätsabklärung und langwierige Papierbeschaffungen weg.

Zudem wurde auf Bundesstufe eine Taskforce Intensivtäter einberufen, an welchem der Kanton Bern als Pilotkanton teilnimmt. Weitere Ausführungen dazu siehe Antwort zu Vorstoss M 096-2025.

Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Abläufe bei der Organisation und Durchführung von Ausschaffungen gut und im Rahmen der eigenen Beeinflussbarkeit effizient ausgestaltet sind.

Ziffer 2

Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, müssen zuerst den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe verbüssen, bevor die daran geknüpfte, strafrechtliche Landesverweisung oder eine asyl- oder ausländerrechtliche Wegweisung vollzogen werden kann. Zur Beschleunigung der Ausreise auf den Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug hin hat das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) seit vielen Jahren mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Das SRK führt mit dieser Personengruppe eine Perspektivenberatung durch und kann für den Fall der Ausreise am Tag der Entlassung aus dem Freiheitsentzug finanzielle Anreize gewähren. Mit diesem Angebot nutzt die Kantonsverwaltung ihren Handlungsspielraum bei der Förderung der pflichtgemässen Ausreise, insbesondere von Personen im Freiheitsentzug. Die finanziellen Mittel für den SRK-Vertrag erteilt der Grosse Rat. Wenn beispielsweise eine ausreisepflichtige Person, die eine dreijährige Freiheitsstrafe verbüsst, mit einem finanziellen Anreiz am Tag der bedingten Entlassung ausreist (also

nach zwei Jahren Freiheitsstrafe), so entsteht gleich ein dreifacher Vorteil: Einerseits ist eine Person pflichtgemäss und kontrolliert ausgereist, andererseits spart sich der Kanton den Aufwand für die Verbüssung eines Jahres Freiheitsstrafe, was volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung ist und drittens steht eine Gefängniszelle früher zur Verfügung für andere Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen.

Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat den Verpflichtungskredit für den entsprechenden Leistungsvertrag für die Jahre 2026 bis 2028 in der Wintersession 2025 vor[2].

Ziffer 3

Am 1. August 2025 befanden sich 615 Ausreisepflichtige in der Vollzugszuständigkeit des Kantons Bern.

43 von diesen 615 Personen befanden sich an diesem Tag im Strafvollzug. Wie oben ausgeführt, kann die kantonale Migrationsbehörde bis zur bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug nur die Ausschaffung vorbereiten und mit dem SRK koordinieren. Bis zur bedingten Entlassung ist der Vollzug der Wegweisung jedoch blockiert. Dies kann bei schwersten Verbrechen eine lange Dauer der Blockierung sein.

Weitere 38 von diesen 615 Personen befanden sich am 1. August 2025 in Untersuchungshaft. Es ist nicht bekannt, ob und wann diese Personen aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Es ist ebenso wenig bekannt, ob gegen sie ein Strafurteil ergeht und für wie lange eine allfällige Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Die Handlungen der kantonalen Migrationsbehörden beschränkt sich hier auf die Beschaffung allfälliger Reisepapiere.

43 von diesen 615 Personen haben ein Mehrfachgesuch oder ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingereicht. Das SEM oder das Bundesverwaltungsgericht hat in diesen Fällen einen Vollzugsstopp angeordnet. Die kantonalen Migrationsbehörden dürfen somit keine Vorkehren zur Beschaffung von Reisepapieren treffen, weil das SEM oder das Bundesverwaltungsgericht hier jemanden noch als Flüchtling anerkennen und ihm Asyl erteilen könnte. In einigen Fällen dauern ausserordentliche Rechtsmittelverfahren wenige Tage, in anderen mehrere Jahre.

Seit rund zwei Jahren kommt Italien seinen Pflichten aus dem Dubliner Abkommen nicht mehr nach. D.h. die Schweiz kann abgewiesene Asylsuchende mit Wegweisung nach Italien nicht mehr den italienischen Behörden übergeben. Sie bleiben in den Strukturen der Schweiz, bis Italien seinen Verpflichtungen wieder nachkommt oder die Schweiz das nationale Verfahren aufnimmt. Am 1. August 2025 waren im Kanton Bern davon 42 Personen betroffen.

159 der 615 Personen stammen aus Herkunftsstaaten, die zwar ihre eigenen Staatsangehörigen als solche anerkennen und ihnen auch Reisepapiere ausstellen, die jedoch keine polizeilich begleiteten Zwangsrückführungen zulassen. Die internationale Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten ist eine Aufgabe des SEM, die kantonale Migrationsbehörde darf hier nicht alternativ einschreiten. Sie nimmt ihren Handlungsspielraum im Rahmen der Beschaffung von Reisepapieren und der Motivation zur selbständigen Ausreise wahr.

[2] Geschäftsnummer 2025.SIDABEV.3

Diese Darstellung zeigt, dass Blockaden beim Vollzug von Wegweisungen an internationalen Gerichtsbehörden[3], an Herkunftsstaaten, an verfahrensrechtlichen Gründen[4] und zu einem wesentlichen Teil auch am Verhalten der Ausreisepflichtigen liegt. Auch wenn es bei der hier vorliegenden Kategorisierung Überschneidungen gibt, liegt der Anteil der blockierten Fälle bei über 30% aller Ausreisepflichtigen[5]. Berücksichtigt in diesem Prozentanteil ist, dass bei gewissen Personen mehrere Gründe für die Blockierung vorliegen.

Der Regierungsrat betrachtet das Anliegen in Ziffer 3 hiermit als erfüllt.

Insgesamt beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung sämtlicher Punkte.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Ausserordentliche Rechtsmittelverfahren mit Vollzugsstopp dauern erfahrungsgemäss Jahre, beispielsweise vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).
[4] Ordentliche Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wie auch ausserordentliche Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Vollzugstopp können Monate bis Jahre dauern.
[5] Quelle sämtlicher Daten ist die kantonale Datenbank NFAM.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	077-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.224
Eingereicht am:	29.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Hess, Nidau) (Sprecher/in) FDP (Hegg, Lyss) FDP (Reinhard, Thun) FDP (Plüss-Zürcher, Boll)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1412/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

UKW weg – Wie erreicht uns der Staat bei Blackout und Krise?

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen,

1. welche Risiken er für die Erreichbarkeit der Bevölkerung im Kanton Bern durch die Abschaltung des UKW-Radionetzes in Notfallsituationen sieht, insbesondere wenn die Elektrizitätsversorgung ausfällt, die Internetverbindung unterbrochen ist und das Mobilfunknetz ausfällt;
2. welche technisch robusten Alternativen zur Verfügung stehen, um die Bevölkerung auch bei Ausfall von Stromversorgung, Mobilfunknetz und fehlender Internetverbindung zuverlässig mit Notfallinformationen und Handlungsanweisungen erreichen zu können;
3. ob in Zusammenarbeit mit dem Bund und/oder anderen Kantonen Massnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Krisenkommunikation vorgesehen oder geplant sind;
4. welche Massahmen aus Sicht des Regierungsrates auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinden erforderlich sind, um eine funktionsfähige Krisenkommunikation auch bei längerfristigen Ausfällen der kommunikationsrelevanten Infrastruktur sicherstellen zu können.

Begründung:

Das UKW-Radio war bislang ein zentraler Pfeiler der Krisenkommunikation, weil es auch bei Stromausfall, Ausfall des Mobilfunknetzes und fehlender Internetverbindung empfangen werden kann, etwa über batteriebetriebene Geräte oder Autoradios.

12|00|D|v02

Die Folgen der starken Niederschläge vom 17. bis 19. April 2025 im Berner Oberland und in Teilen des Kantons Wallis haben aufgezeigt, dass es Situationen gibt, in denen bestehende Systeme zur Bevölkerungsinformation versagen. Die laufende Abschaltung des UKW-Netzes bedeutet den Verlust eines bewährten und krisensicheren Informationskanals.

Vor diesem Hintergrund stellen sich sicherheitsrelevante Fragen: Wie wird der Kanton Bern seine Bevölkerung künftig zuverlässig informieren, wenn digitale Kanäle ausfallen? Welche Mittel bleiben, wenn gleichzeitig Strom, Mobilfunknetz und Internetverbindung nicht verfügbar sind?

Der Regierungsrat wird gebeten darzulegen, welche Auswirkungen die Abschaltung des UKW-Netzes auf die Krisenkommunikation hat und mit welchen Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates die Informationssicherheit der Bevölkerung auch unter Extrembedingungen gewährleistet werden kann bzw. was dafür unternommen werden muss.

Begründung der Dringlichkeit: Die fortschreitende Abschaltung der UKW-Antennen ist in vollem Gange. Gleichzeitig häufen sich Extremwetterereignisse und Szenarien, die zu Stromausfällen führen können (Blackout, Cyberangriffe usw.). Um die Krisenkommunikation im Kanton Bern sicherzustellen, ist eine rasche Klärung der Risiken und Massnahmen auf allen Ebenen notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Die Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung ist eine der zentralen, staatlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz. Dabei bewegen sich die Behörden in einem Spannungsfeld: Einerseits kann die Bevölkerung am besten über diejenigen Kanäle und Medien informiert, gewarnt und alarmiert werden, welche sie auch im Alltag verwendet. Anderseits ist zwingend notwendig, dass Informations-, Warnungs- und Alarmierungssysteme möglichst ausfallsicher ausgestaltet sind. Dies ist bei vielen modernen, auf die Nutzung von Internet-Technologien und Mobilfunk ausgerichteten Medien nicht unbedingt gegeben. Insofern bieten der technologische Wandel und das sich ändernde Medienverhalten der Bevölkerung sowohl neue Möglichkeiten wie auch neue Herausforderungen für die Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) ist der Bund zuständig für die Systeme zur Alarmierung und Information der Bevölkerung. Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2025 die «Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung» bzw. eine darauf basierende Gesetzesanpassung für die Vernehmlassung verabschiedet. Die Strategie zeigt auf, wie der Bund die Systeme zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bis 2035 weiterentwickeln will. Dabei ist unter anderem vorgesehen, dass die Kantone in Zukunft die volle Verantwortung für die Sirenen übernehmen sollen (inkl. die finanzielle Verantwortung für die Beschaffung der Sirenen, welche bislang immer beim Bund lag) und dass das sogenannte Notfallradio (IBBK-Radio) abgeschaltet werden soll. Weiter ist die Einführung des schon lange von den Kantonen geforderten Cell Broadcasts vorgesehen. Cell Broadcast soll die Reichweite von Warnungen und Alarmierungen erhöhen, indem kurze Textnachrichten direkt auf alle Mobiltelefone in einem definierten Gebiet gesendet werden.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Bedenken der Motionäre. Gleichzeitig ist er der Ansicht, dass die Problematik der ausfallsicheren Informations-, Warnungs- und Alarmierungskanäle gesamtschweizerisch gelöst werden muss. Ein auf den Kanton Bern beschränktes Vorgehen erscheint weder sinnvoll noch finanzierbar.

Der Regierungsrat wird sich bis Ende Januar 2026 im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Multikanalstrategie und der vom Bund vorgeschlagenen Gesetzesanpassung äussern. Einen separaten Bericht zu den vier in der Motion genannten Fragen erachtet er zum aktuellen Zeitpunkt nicht als sinnvoll. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Sicherheitsdirektion SID

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 4

5. Planungserklärungen 6

Auflagen Kreditgeschäfte 10

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), vom 7.3.2022 Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Der Bericht dazu wurde vom Regierungsrat am 29. Oktober 2025 zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat hat damit die verlangte Überprüfung vorgenommen. Er hat sich dafür ausgesprochen, die Umsetzung der Beratungsangebote für Ausübende häuslicher Gewalt aus dem Hell- wie aus dem Dunkelfeld in der Verantwortung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) zu belassen. Eine Trennung der Zuständigkeit aufgrund des Zugangs des Klientels als Selbstmeldende (Dunkelfeld) oder Zugewiesene (Hellfeld) wird nicht unterstützt. Auf den Einkauf externer Dienstleistungen für Beratungen aus dem Dunkelfeld wird verzichtet. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden.
141-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen	08.03.2023	31.12.2025	Das Anliegen wurde mit dem Antrag des Regierungsrates an die vorberatende Kommission zum neuen Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG) umgesetzt (RRB vom 13.08.2025). Das Gesetz wurde in 1. Lesung vom Grossen Rat in der Wintersession 2025 beraten. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden.
224-2023 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 16.10.2023 Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen	05.03.2024	31.12.2026	Der Bericht des Regierungsrates wurde in der Herbstsession 2025 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden.
255-2024 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 25.11.2024 Busseninkasso auch bei ausländischen Fahrzeugführern von Mietautos konsequent durchsetzen	02.09.2025 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2027	Mit Schreiben vom 3.12.2025 setzt sich der Regierungsrat beim Bundesrat dafür ein, dass Verkehrsbussen, welche von ausländischen Lenkerinnen und Lenkern mit Mietfahrzeugen verursacht werden, künftig auch konsequent bezahlt werden. Der Regierungsrat fordert eine entsprechende Anpassung des Bundesrechts. Damit ist Ziffer 2 erfüllt, der Vorstoss kann abgeschrieben werden.
045-2025 M	Said (Biel/Bienne SP) vom 10.3.2025 Bekämpfung von Missbrauch und sexueller Belästigung in Berner Taxis	27.11.2025	31.12.2027	Das Anliegen wurde mit dem Antrag des Regierungsrates an die vorberatende Kommission zum neuen Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG) umgesetzt (RRB vom 13.08.2025). Das Gesetz wurde in 1. Lesung vom Grossen Rat in der Wintersession 2025 beraten. Der Vorstoss kann abgeschrieben werden.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
057-2024 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 12.03.2024 Regionale Sportanlagenkonzepte fördern und Grundlagen für die Finanzierung des Betriebs schaffen	05.12.2024 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme	31.12.2026	Ziffer 1: Die Sportanlagendatenbank (Sportstätten.ch) ist in Betrieb und die Anlagen wurden erfasst. Die Erstellung der regionalen Richtplanungen Sportanlagen ist auf Kurs. Die Arbeiten zur Ausarbeitung des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) wurden an die Hand genommen. In diesem Zusammenhang wird auch die Umsetzung der Ziffern 2 und 3 geprüft. Ziffer 4: Gemeinsam mit der Finanzdirektion wurden Arbeiten eingeleitet, um dieses Anliegen im Rahmen der FILAG-Revision, die dem Grossen Rat bis Ende 2027 vorgelegt werden muss, umzusetzen.
080-2024 P	Ruch (Bern, GRÜNE) vom 14.03.2024 Aktionsplan gegen Antisemitismus	05.12.2024 Ziff. 1 und 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3 Annahme	31.12.2026	Die SID hat zusammen mit der BKD am 12.11.2024 an einer Medienkonferenz die Initiative des Regierungsrates «Gemeinsam gegen Hass» lanciert. Damit wurden neue Präventionsmassnahmen der Kantonspolizei und die zusätzlichen Unterstützungsangebote für Schulen präsentiert, welche in Zusammenarbeit mit über 30 Religionsgemeinschaften, unabhängigen Organisationen, Behörden, Bildungsinstitutionen und weiteren Partnerinnen und Partnern erarbeitet wurde. Der Regierungsrat sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften haben sich in diesem Rahmen in aller Deutlichkeit gegen Hass und für ein gutes und friedliches Miteinander ausgesprochen. Diese Commitments wurden in Form von Videobotschaften öffentlich verbreitet. Diese Massnahmen und Unterstützungsangebote sind 2025 in die Strukturen überführt worden. Die Kantonspolizei plant im Rahmen der Aktionswoche gegen Rassismus 2026 einen Workshop, der das Thema Rassismus im Freizeitbereich anhand realer Fallbeispiele beleuchtet. Teilnehmende erhalten praxisnahe Informationen zu ihren Rechten, Handlungsmöglichkeiten und zur Rolle der Polizei bei Hate Crimes. Damit wird der Austausch zwischen Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen, Interessierten, Fachpersonen und der Polizei gefördert. Aktuell arbeitet die Kantonspolizei an einem neuen Modul zum Thema Radikalisierung. Dieses richtet sich gezielt an Fachpersonen und soll praxisrelevantes Wissen sowie Handlungskompetenz im Umgang mit Radikalisierungstendenzen vermitteln. Im August 2025 verabschiedete der Bundesrat den Postulatsbericht, der verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Monitorings enthält. Der Bundesrat hat am 08.12.2025 die Nationale Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus 2026–2031 präsentiert (Motion der staatspolitischen Kommission Nationalrat: 23.4335 «Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus»). Gemeinsam mit den zuständigen Stellen des Bundes, den Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft erarbeitet die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) einen Aktionsplan mit Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus. 2028 wird dem Bundesrat eine erste Zwischenbilanz vorgelegt. Die Bekämpfung von Antisemitismus bleibt ein Anliegen des Regierungsrates. Der Kanton Bern unterstützt die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans.

167-2024 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) vom 12.06.2024 Gewalt bei der Berner Reithalle stoppen	11.03.2025	31.12.2027	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechenden Arbeiten an die Hand.
008-2025 M	SVP (Speiser-Niess, Zweisimmen) vom 27.02.2025 Bekämpfung der Kriminalität von minderjährigen Straftätern verstärken	10.06.2025	31.12.2027	Der Bund hat gemeinsam mit den Kantonen eine Task-Force gegen Intensivtäter eingesetzt. Diese Taskforce soll alle verfügbaren Zwangsmassnahmen ausschöpfen, damit Wegweisungen konsequent vollzogen werden können. Eine Arbeitsgruppe prüft zudem allfälligen rechtlichen Anpassungsbedarf bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Die Migrationsbehörden des Kantons Bern sowie die Kantonspolizei sind aktiv in diese Arbeiten eingebunden.
214-2024 M	Schild (Bern, GLP) vom 10.09.2024 Den Sportfonds öffnen für aktuelle Bedürfnisse der Sportvereine	12.06.2025 Ziffer 1: Annahme und Abschreibung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung von Ziffer 2 und 3 wird im Rahmen einer Überprüfung und Weiterentwicklung der Beitragspraxis des Lotteriefonds und des Sportfonds vorgenommen. Diese Arbeiten sind im Gange.
219-2024 M	Steiner (Boll, EVP) vom 12.09.2024 Fehlende Therapieplätze im Strafvollzug für Menschen mit schweren psychischen Krankheiten	12.06.2025	31.12.2027	Die SID und die GSI haben die entsprechenden Abklärungen an die Hand genommen.
267-2024 M	Bühlmann (Bern, GRÜNE) vom 4.12.2024. Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Altersgerechte Tagesstrukturen für Kinder und Jugendliche	02.09.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechende Überprüfung an die Hand.
275-2024 M	Lerch (Langenthal, SVP) vom 4.12.2024. «Wenn die Krise zu Dir kommt» - Empfehlung an alle Haushaltungen für das Verhalten bei schweren Krisen	03.09.2025	31.12.2027	Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) ist daran, eine entsprechende Publikation zu erarbeiten. Gemäss Angaben der RK MZF ist die Publikation für 2026 vorgesehen.
276-2024 M	Lerch (Langenthal, SVP) vom 4.12.2024. Betriebsbereitschaft der Schutzräume für die gesamte Bevölkerung rasch sicherstellen	03.09.2025 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Abschreibung	31.12.2027	Die neuen kantonalen Regelungen treten per 01.01.2026 in Kraft. Die SID prüft, inwieweit das Anliegen der Motion in Kooperation mit den Gemeinden umgesetzt werden kann.
143-2025 P	Schild (Bern, GLP) vom 10.06.2025. Sicherheitskosten von Grossanlässen – eine faire Lösung für alle Beteiligten	27.11.2025	31.12.2027	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechende Überprüfung an die Hand.
148-2025 M	Berger (Burgdorf, SP) vom 10.06.2025. Sportförderungsprojekt «Olympiateam Kanton Bern» lancieren	27.11.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechende Überprüfung an die Hand.
157-2025 M	Dunning (Biel/Bienne, SP) vom 11.06.2025. Prävention von häuslicher Gewalt in Apotheken	27.11.2025	31.12.2027	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechende Umsetzung an die Hand.
174-2025 M	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) vom 11.06.2025. Gleichberechtigte Förderung im Nachwuchs-Leistungssport ermöglichen (Richtlinienmotion)	27.11.2025 Annahme als Motion	31.12.2027	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechende Umsetzung an die Hand.
175-2025 M	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) vom 12.06.2025. Die kostenpflichtige Frist sowie den Betrag für die Abmeldung einer Fahrzeugprüfung senken (Richtlinienmotion)	27.11.2025 Annahme als Richtlinienmotion	31.12.2027	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechende Umsetzung an die Hand.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Die Umsetzung von Massnahmen im Bereich Bildung und Sport wurden priorisiert. Vier von neun Massnahmen sind komplett und eine Massnahme ist teilweise umgesetzt. Die Umsetzung von zwei weiteren Massnahmen ist für 2026 vorgesehen. Eine Massnahme musste sistiert werden, da das kantonale Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen seit 2022 nicht mehr weitergeführt wird.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Die kantonale Sportanlagendatenbank (www.sportstätten.ch) ist in Betrieb und die Gemeinden haben ihre Anlagen erfasst. Die Sportanlagen werden automatisch auch auf dem kantonalen Geoportal aufgezeigt. Dadurch gibt es im Kanton Bern eine flächendeckende Übersicht der Sportanlagen, die sowohl für die Bevölkerung als auch touristisch interessant ist. Damit erfüllt das BSM nicht nur einen Auftrag aus dem Kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG), sondern erreicht auch einen wichtigen Meilenstein der Strategie «Sport Kanton Bern». Gemeinsam mit den Gemeinden, den Planungsregionen und den Regionalkonferenzen wurden parallel dazu die Arbeiten an den regionalen Richtplanungen Sportanlagen vorangetrieben und ein Handbuch erstellt. Die Regionalen Richtplanungen Sportanlagen werden eine wichtige Basis für das KASAK bilden. Unabhängig davon wurden erste Schritte zur Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für das KASAK eingeleitet.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied die Sicherheitsdirektion im Rahmen der Ausarbeitung des Voranschlags 2026 und des Aufgaben- und Finanzplans 2027-29 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Städte und Gemeinden gute Mittel und Wege finden, um die Angebote ihrer Vereine zu kommunizieren; teilweise sind auch bereits elektronische Übersichten vorhanden. Zu prüfen wäre auch der Aufbau eines entsprechenden Angebots durch die Sportverbände oder durch Swiss Olympic.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die bestehenden Mehrzeitsalden konnten, begründet durch die Vakanzensituation, durch die laufende Zunahme an Aufgaben sowie die hohe Ereignisdichte, nicht nachhaltig reduziert werden. Sie bewegen sich aktuell noch immer auf dem Ursprungsniveau.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend am Laufen. Mit den personellen Mitteln aus der Korpsbestandeserhöhung konnte der Bereich Cyber innerhalb des Polizeikorps deutlich verstärkt werden (sowohl im Bereich der Cyberermittlungen wie auch im Bereich der Prävention). Leider steigen die Fallzahlen weiter stark, so dass bei den Ermittlungen dennoch Wartezeiten entstehen. Von Seiten Bund ist bislang in diesem Themengebiet keine Unterstützung zu spüren.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber	Die Arbeiten zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität laufen. Im Bereich der Entschädigungen (Wochenendzulagen) konnte eine erste Verbesserung erreicht werden. Zudem werden die Möglichkeiten bezüglich New Work-Themen (Teilzeitmodelle, Job- und Top-Sharing-Modelle) laufend ausgebaut.	In Bearbeitung

			Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.		
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Kantonspolizei wird, nach Abschluss der ersten Ausbauetappe der Korpsbestandesaufstockung, im Rahmen einer Berichterstattung die Situation evaluieren und Rechenschaft ablegen. Im September 2025 wurde der Regierungsrat mittels Informationsgeschäft entsprechend orientiert.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird regelmässig in den ordentlichen Sitzungen sichergestellt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radar Überwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Für den Bereich der Verkehrskontrollen sowie der Verkehrsüberwachung sind im Rahmen der Korpsbestandesaufstockung keine Stellen vorgesehen und es wurden auch keine Stellen besetzt. Der Fokus liegt auf der Prävention, der Cyberkriminalität, dem Bereich Terror und auf der präventiven Präsenz.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Für den Planungskredit Neubau JVA Witzwil wurde die Bedarfsplanung überarbeitet und durch die konkordatliche Anstaltsplanung bestätigt. Weiter wurde auch das Projekt Gesamtinstandsetzung JVA Hindelbank mit den zwei Deutschschweizer Konkordaten abgesprochen und ebenfalls in die Anstaltsplanung aufgenommen. Aktuell befindet sich die schweizerische Anstaltsplanung 2025 bis 2035/2050 der drei Strafvollzugskonkordate in Erarbeitung. Die darin formulierten Erkenntnisse werden in die weiteren Planungen des AJV aufgenommen.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Der konkordatlichen Bedarfsabklärung wird diesbezüglich ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Weiternutzung des Jugendheims Prêles liegt in der Verantwortung der BVD (Bau- und Verkehrsdirektion).	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Das RG Biel wurde zwischenzeitlich in Stand gesetzt, so dass es befristet weiterbetrieben werden kann. Eine Schliessung wird frühestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Neubaus in Witzwil ins Auge gefasst werden können.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant. Die JVA Thorberg soll auch vor dem Hintergrund des Neubaus in Witzwil nach einer Vollsanierung mit ca. 100 bis 130 Plätzen weiterhin betrieben werden.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Im Hinblick auf den Kantonswechsel des RG Moutier per 1.1.2026 wurde entschieden, den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft in den Wohngruppen 3 und 4 in Witzwil unterzubringen. Dies führt zu einer Platzzahlreduktion im offenen Vollzug der JVA Witzwil. Das entsprechende Kreditgeschäft wurde vom Grossen Rat am 06.03.2024 genehmigt. Die Administrativhaft wurde per 01.01.2026 in die JVA Witzwil integriert.	erledigt
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung

		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingende Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	Die Kantonspolizei steht im Rahmen der Schulratssitzungen im regelmässigen Austausch mit den Konkordatspartnern. Bei sämtlichen laufenden Geschäften weist die Kantonspolizei darauf hin, dass keine Eigenkapitalerhöhung erfolgen darf und dass Investitionen ausschliesslich in Gebäude erfolgen, welche der Ausbildung dienen. Bislang wurden beide Punkte eingehalten. Es gilt darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern innerhalb der IPH-Gremien nicht über eine Mehrheit verfügt. Somit können durchaus Entscheide gegen den Willen des Kantons Bern gefällt werden. Die IPH hat die Gründe, welche zur Konkordatskündigung durch den Kanton Bern geführt haben, analysiert. Die verbleibenden Konkordatskantone sehen keine Notwendigkeit für Anpassungen. Vor diesem Hintergrund ist der Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat per Ende 2035 definitiv.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Berner Polizeischule laufen. Eine erste Teilumsetzung ist mit dem Start der BEstPol am 01.10.2025 (Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule) erfolgt. Am 01.11.2025 beginnt zudem der erste Ausbildungslehrgang für das neue Berufsbild der Polizeilichen Fallbearbeiterinnen und Fallbearbeiter (PolFB). Die SiK wird laufend über den aktuellen Stand der Arbeiten orientiert.	In Bearbeitung
Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie	03.03.2023	1	Der Regierungsrat trifft Vorkehrungen, damit bei Krisensituationen Personen mit Kompetenzen in Stabsarbeit rasch zum Einsatz kommen und Unterstützung leisten können	Die Sicherheitsdirektion hat ein Schulungsangebot erarbeitet. Die Pilotausbildung startet 2026 in einer Direktion.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat informiert die GPK in einem Bericht per Ende Februar 2024 über die Umsetzung der Aufträge, die dieser gegenüber der GSI und der SID Ende August 2022 erteilt hat.	Der Regierungsrat hat der GPK Ende 2024 den Abschlussbericht vorgelegt. Die GPK hat den Bericht an ihrer Sitzung vom 6. Februar 2025 zur Kenntnis genommen und das Thema mit einer Stellungnahme an den Regierungsrat abgeschlossen.	erledigt
Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (Rückweisung mit folgenden Auflagen)	05.03.2024	1	Das Konkurrenzverbot von privaten Anbietern ist im Entwurf zum Anstaltsgesetz zu verankern.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		2	Privatrechtliche Anstellungsbedingungen sollen nicht bereits ausgeschlossen werden. Der Bericht ist mit Ausführungen dazu zu ergänzen.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		3	Es ist aufzuzeigen, wie Lohnexzesse bei den obersten Kaderlöhnen explizit per Gesetz oder per Eignerstrategie verhindert werden können.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		4	Es ist im Bericht zu erläutern, wie per Gesetz oder per Eignerstrategie explizit festgehalten werden kann, dass anhaltende Überschüsse in der Erfolgsrechnung für Gebührensenkungen eingesetzt werden müssen.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		5	Die verfügbaren Instrumente für die Überwachung und Steuerung durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat sind per Gesetz oder per Eignerstrategie detaillierter festzulegen. Dienstleistungen (Artikel 7 Vorentwurf Anstaltsgesetz) sowie Beleihungen (Artikel 8) und Beteiligungen (Artikel 9) sind nochmals kritisch zu überdenken und im Bericht ist darzulegen, welche entsprechenden Instrumente vorzusehen sind, die gewährleisten, dass die Aufsicht und Oberaufsicht wahrgenommen werden können.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent

		6	Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Anstaltsgesetztes (Art.6) allgemein gehaltene Verfügungskompetenz für die Anstalt ausreichend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick darauf, in Rechnung gestellte Gebühren förmlich verfügen zu können.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		7	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie eine dezentrale Versorgung mit den Angeboten der SVSA-Anstalt festzulegen und es ist im Detailkonzept in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Anstalt die Investitionen und den Unterhalt der zu übernehmende Gebäude sicherstellen kann.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		8	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie sicherzustellen, dass die Dienstleistungen der SVSA-Anstalt unabhängig des Wohnortes im Kanton Bern und soweit möglich am Standort gemäss Wunsch der Betroffenen genutzt werden können. Zudem sollen möglichst auch Prüfungen für ausserkantonale Interessenten gewährleistet werden.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		9	Dem Grossen Rat ist die Eignerstrategie spätestens bei der Beratung des SVSA-Gesetzes im Entwurf vorzulegen	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
2022.SIDGS.500. Projekt und Einführung NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei Bern – Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission	11.09.24	1	Der Gesamtregierungsrat nimmt die Verantwortung für das Projekt NeVo/Rialto aktiv wahr, bis das Hauptziel erreicht ist, dass zwischen der Polizei und der Justiz der gesamte digitale Datenaustausch über dasselbe System funktioniert.	Bei der Kantonspolizei ist Rialto seit März 2022 in Betrieb. Das Tagesgeschäft kann mit dieser Lösung erfolgreich bewältigt werden. Die Akzeptanz der Lösung bei den Nutzern nimmt zu. Bei der Staatsanwaltschaft ist ein erster Teil der digitalen Brücke zur Bearbeitung des Massengeschäfts im Bereich der nicht bezahlten Ordnungsbussen im Einsatz. Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft wurden im Juli 2025 durch die Lieferantinnen orientiert, dass es für das der Lösung Rialto zugrunde liegende Produkt SAP ICM keine eigene Roadmap seitens Hersteller SAP mehr gebe. Die Generalstaatsanwaltschaft hat am 09.12.2025 ihren Entscheid, Rialto nicht zu realisieren, kommuniziert. Damit kann die digitale Brücke nicht umgesetzt werden. Das Projekt Nevo/Rialto wird im 2026 beendet. Der Betrieb von Rialto bei der Kantonspolizei ist bis 2031 garantiert. Die Kantonspolizei klärt ab, unter welchen Bedingungen der Fortbetrieb erfolgen kann oder ob ein Systemwechsel angezeigt ist. Ergebnisse sind im 2026 zu erwarten.	In Bearbeitung
		2	Der Gesamtregierungsrat stellt sicher, dass im Bericht zur Erfüllung der Motion 228-2023 die Empfehlung 2 der GPK vollumfänglich berücksichtigt wird: Der Bericht soll insbesondere aufzeigen, wie der Kanton sicherstellt, dass die Lehren – namentlich in den Bereichen Change-Management (unter Einbezug von Mitarbeitenden), Mitarbeitendenschulungen, Hauptprojektleitung, Risikobeurteilung vor Eigenentwicklungen – bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden.	Meldung des Bearbeitungsstandes der FIN: *«Die FIN sieht vor, den Bericht gemäss der Motion 228-2023 einschliesslich der zusätzlichen Inhalte zum Projektmanagement gemäss der vorliegenden Planungserklärung dem Regierungsrat im Hinblick auf eine Beratung durch den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2026 vorzulegen (vgl. auch die aktuelle Geschäftsplanung des Grossen Rates).»*	In Bearbeitung

Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.SIDKAPO.905 Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung	Winter 2023	Der Regierungsrat legt bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Berichtes an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der GPK zu NeVo/Rialto ab (Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto, Erkenntnisse und Lehren aus NeVo/Rialto mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte, Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlagen).	Verweis auf Geschäft 2022. SIDGS.500. PL 2 Meldung des Bearbeitungsstandes der FIN: *«Die FIN sieht vor, den Bericht gemäss der Motion 228-2023 einschliesslich der zusätzlichen Inhalte zum Projektmanagement gemäss der vorliegenden Planungserklärung dem Regierungsrat im Hinblick auf eine Beratung durch den Grossen Rat anlässlich der Sommersession 2026 vorzulegen (vgl. auch die aktuelle Geschäftsplanung des Grossen Rates).»*	In Erarbeitung
2025.SIDGS.14. Jahresrechnung 2024 des Lotteriefonds	Sommer 2025	Es ist ein uneingeschränktes Prüfurteil durch die Finanzkontrolle anzustreben. Die Buchungspraxis für den Lotteriefonds soll so angepasst werden, dass die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln vollumfänglich um setzt wird.	Die Aufgabe muss auf Kantonsebene gelöst werden. Die SID ist mit der FIN im Austausch, Lösungsvorschläge sind in Erarbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen

Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 128-2023 Reinhard (Thun, FDP)

Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.6495
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|DIv00

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5
1.1 M 128-2023 Reinhard (Thun, FDP) Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen 5
1.2 Vorgehen und Struktur des Berichts 6

2. Begriffe 6

3. Ausgangslage 7
3.1 Die Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern: Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen 7
3.2 Kantonaler Kontext 9
3.3 Nationaler Kontext 11

4. Analyse der rechtlichen und finanziellen Grundlagen 13
4.1 Verfassungsmässigkeit einer Modifikation 13
4.2 Finanzielle Auswirkungen 14

5. Vergleich ausgewählter Kirchensteuermodelle 17

6. Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP 21
6.1 Varianten zur Verbindlichkeit und der Höhe der Besteuerung 22
6.2 Varianten zur Verwendung der Mittel 25
6.3 Beurteilung der Varianten 29

7. Fazit 32

8. Anträge des Regierungsrates 34

9. Literatur 35

Zusammenfassung

Ausgangslage und Vorgehen

Der vorliegende Bericht geht auf die Motion 128-2023 «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» zurück, die am 6. Juni 2023 eingereicht und am 6. März 2024 als Postulat angenommen wurde. Der Bericht soll den Handlungsspielraum für die Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen (JP) aufzeigen und neue Modelle prüfen.

Der Bericht wurde unter Federführung des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erarbeitet. Unterstützt wurde der BKRA von einem interdisziplinären Fachausschuss. Eine politische Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, hat das Projekt begleitet.

Zu Beginn führt der Bericht in die wichtigsten Begriffe und Konzepte ein, erläutert die heutige Regelung der Kirchensteuer JP und verortet das Thema im kantonalen und nationalen religionspolitischen Kontext. Anschliessend werden Abklärungen zur Verfassungsmässigkeit und den finanziellen Auswirkungen einer Anpassung der Kirchensteuer JP sowie über alternative Kirchensteuermodelle durchgeführt. Darauf basierend werden verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer vorgestellt und systematisch bewertet. Die Ergebnisse des Berichts werden in einem Fazit abschliessend zusammengefasst und münden in den Anträgen des Regierungsrates.

Analyse und Erkenntnisse

Der Bericht legt dar, dass sowohl die Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung wie auch verschiedene Weiterentwicklungen der Kirchensteuer JP ohne Verfassungsänderung möglich sind, darunter eine begrenzte Erweiterung des Empfängerkreises oder eine Anpassung der Zweckbindung. Das bestehende Modell, das ausschliesslich die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen finanziell begünstigt, steht zunehmend in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Nichtdiskriminierung und religiösen Neutralität des Staates. Eine Erweiterung des Empfängerkreises auf weitere Religionsgemeinschaften wäre daher gestützt auf die Bundesverfassung gerechtfertigt.

Die bernischen Kirchgemeinden verfügen derzeit insgesamt über eine solide finanzielle Basis, wobei die Kirchensteuern juristischer Personen eine bedeutende Finanzierungsgrundlage darstellen. Für die Unternehmen spielt die Kirchensteuer JP im Gesamtkontext der Steuerbelastung eine untergeordnete Rolle.

Bei einer Umstellung auf eine freiwillige Zuwendung müsste mit erheblichen Einnahmeausfällen gerechnet werden, beispielsweise werden im Kanton Neuenburg nur 5% der in Rechnung gestellten Beiträge bezahlt. Dies würde zahlreiche Kirchgemeinden vor herausfordernde finanzielle Probleme stellen, die Leistungskürzungen in gesellschaftlich relevanten Bereichen wahrscheinlich machen. Eine Mandatssteuer würde zwar durch das eingeräumte Mitbestimmungsrecht die gesellschaftliche Akzeptanz stärken, erweist sich jedoch für juristische Personen als weniger geeignet. Eine positive Zweckbindung würde zwar die Legitimität der Steuer durch Fokussierung auf gesellschaftlich erwünschte Leistungen erhöhen, ihr Nutzen wird aber in der Praxis durch Umschichtungsmöglichkeiten der Kirchgemeinden relativiert.

In verschiedenen Workshops mit Stakeholdern wurden Weiterentwicklungen des heutigen Modells diskutiert. Dabei wurden drei Varianten zur Verbindlichkeit und Höhe der Steuerlast und vier Varianten zur Erweiterung des Empfängerkreises sowie der Verwendung der generierten Mittel besprochen.

Empfehlung des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt, die Kirchensteuer für juristische Personen zwar als Steuer weiterzuführen, aber die Unternehmen mit einem tiefen bis mittleren Gewinn mittels einer Freigrenze zu entlasten.

Diese Weiterentwicklung kann mit einer Anpassung der entsprechenden Gesetzgebung ohne Verfassungsänderung umgesetzt werden und würde dem Anliegen der Wirtschaft Rechnung tragen, ohne dabei die finanziellen Grundlagen der kirchlichen Arbeit zu gefährden.

1. Einleitung

1.1 M 128-2023 Reinhard (Thun, FDP) Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen

Der vorliegende Bericht geht auf die am 6. Juni 2023 eingereichte Motion 128-2023 Reinhard (Thun, FDP) «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» zurück. Darin beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, das Steuergesetz so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können.

In der Begründung erklären die Motionärinnen und Motionäre, dass die kantonale Politik erste Schritte zur Entflechtung von Kirchen und Staat vollzogen habe. Juristische Personen müssten aber weiterhin eine Kirchensteuer abgelten. In vielen Kantonen seien diese Abgaben freiwillig oder sogar ganz abgeschafft worden. Zudem halten die Motionärinnen und Motionäre es für stossend, dass «sich die Kirchen immer mehr zu wirtschaftspolitischen Themen äussern und sich dort fast immer gegen die Interessen der juristischen Personen positionieren, und dies auch mit teuren Kampagnen, die somit indirekt mit den Steuereinnahmen gerade dieser juristischen Personen mitfinanziert werden.»

Natürliche Personen können sich dieser Steuer durch den Austritt aus der Kirche entziehen. Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass diese Möglichkeit auch juristischen Personen offensteht. Sie sind zudem überzeugt, dass ein Rückgang der Steuereinnahmen für die Kirchen verkraftbar sei, da diese über die Mittel verfügen, um regelmässig grössere Beträge an andere Organisationen weiterzuleiten.

In seiner Antwort weist der Regierungsrat darauf hin, dass eine Umwandlung der Kirchensteuer für juristische Personen in eine freiwillige Abgabe weitreichende Auswirkungen auf die Landeskirchen hätte, da mit einem deutlichen Rückgang der Erträge zu rechnen wäre. Zudem sei unklar, inwieweit eine Anpassung der Kirchensteuer juristischer Personen (Kirchensteuer JP) verfassungskonform ist.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich aufgrund der veränderten religiösen Landschaft des Kantons Bern seit der Einführung des Kirchensteuergesetzes am 16. März 1994 zunehmend infrage gestellt werde, dass die Kirchensteuererträge unabhängig von der Religionszugehörigkeit der Inhaber-, Beleg- und Kundschaft der Unternehmen vollständig den Kirchgemeinden der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen zukomme. Die finanziellen, rechtlichen und sozialen Folgen einer Annahme der Motion für den Kanton Bern sind nach Ansicht des Regierungsrates beim heutigen Wissensstand zu wenig abschätzbar. Der Regierungsrat beantragte deshalb die Annahme des Vorstosses in Form des Postulats.

Der Motionär wandelte in ein Postulat und betonte dabei, dass es ihm ein Anliegen sei, dass nun eine Diskussion über die Überarbeitung der Steuer stattfinde.[1] Dabei gehe es hauptsächlich um Gleichberechtigung: Gleichberechtigung zwischen natürlichen und juristischen Personen, Gleichberechtigung zwischen den unterschiedlichen Akteuren, die soziale Leistungen erbringen, und Gleichberechtigung für die Unternehmen im interkantonalen Vergleich.

Der Grosse Rat nahm die Motion am 6. März 2024 als Postulat an und beauftragte den Regierungsrat damit, das Anliegen nach einer Steuergesetzanpassung im Sinne der Motion und gemäss den Begründungen und der Debatte im Grossen Rat zu prüfen.

[1] Reinhard, Carlos. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern vom 6. März 2024. Traktandum 028 Motion 128-2023, Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen. Zeitstempel 10:34.

1.2 Vorgehen und Struktur des Berichts

Der Bericht wurde von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) unter Federführung des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) erarbeitet. Zur Unterstützung wurde ein Fachausschuss gebildet, der das Projektteam bei operativen Entscheiden fachlich beriet. Eine politische Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, hat das Projekt begleitet. Im Rahmen mehrerer Treffen mit den zentralen Stakeholdern wurden verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung des derzeitigen Modells erarbeitet.

Nach der Einleitung (Kap. 1) und der Begriffsdefinition (Kap. 2) beginnt der Bericht mit der Schilderung der Ausgangslage (Kap. 3). Diese umfasst eine kurze Einführung in das heutige Modell der Kirchensteuer JP, sowie eine Einbettung des Themas in den kantonalen und den nationalen religionspolitischen Kontext. Anschliessend werden Abklärungen über die Verfassungsmässigkeit und die finanziellen Auswirkungen einer Anpassung der Kirchensteuer JP dargelegt (Kap. 4). In einem nächsten Schritt werden alternative Kirchensteuermodelle verglichen (Kap. 5). Darauf basierend werden verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer vorgestellt und systematisch bewertet (Kap. 6). Die Ergebnisse des Berichts werden in einem Fazit abschliessend zusammengefasst (Kap. 7) und münden in den Anträgen des Regierungsrates (Kap. 8).

2. Begriffe

Steuern / Kirchensteuern JP

Steuern sind gemäss der steuerrechtlichen Lehre als voraussetzungslos geschuldete Abgaben zu verstehen.[2] Die Verwendung der Erträge kann aber an einen bestimmten Zweck gebunden werden. Deshalb kann bei Kirchensteuern JP eine Zweckbindung festgelegt werden.
Die fehlende Kirchenmitgliedschaft juristischer Personen ist für die Steuererhebung nicht relevant. Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen verfügen über die Steuerhoheit, die als ein Aspekt der Gebietshoheit verstanden wird. Die Gebietshoheit ergibt sich aus der staatlichen Herrschaftsgewalt und kann an kirchliche Körperschaften abgetreten werden. Aus steuerrechtlicher Perspektive ist die Zugehörigkeit territorial definiert, d.h. die juristischen Personen sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen aufgrund ihres Sitzes im Kirchengebiet zugehörig. Demgegenüber handelt es sich bei einer «freiwilligen Kirchensteuer» nicht um eine Steuer im rechtlichen Sinne, sondern um eine Spende.

Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton Bern anerkannten Landeskirchen. Ihre Kirchgemeinden und sie selbst sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung ergeben sich zahlreiche gesetzlich verankerte Rechte und Pflichten. Dazu gehören eine transparente Buchführung, demokratische Mitwirkungsrechte der Mitglieder, namentlich auch hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel, sowie die Einhaltung von kantonalen Rechnungslegungsvorschriften oder Vorgaben im Digitalisierungs- und Archivbereich. Die Kirchgemeinden sind befugt bei ihren Mitgliedern und den juristischen Personen Steuern zu erheben. Die Landeskirchen erhalten darüber hinaus kantonale Beiträge zur Abgeltung historischer Rechtstitel und für Leistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse. Der Staat gewährt

[2] Süess, R., Pahud de Mortanges, R., Tappenbeck, C. R. (2013). *Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz: eine Dokumentation*. Schulthess.

ihnen zudem besondere Rechte hinsichtlich Status, Strukturen, Sozial- und Jugendarbeit, Religionsunterricht, Begräbniswesen und seelsorglichem Zugang zu öffentlichen Institutionen. Auch die israelitischen Gemeinden sind öffentlich-rechtlich anerkannt. Das Gesetz über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51) regelt die Wirkungen der Anerkennung.

Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften

Alle weiteren Religionsgemeinschaften sind im Kanton Bern öffentlich-rechtlich nicht anerkannt. Sie sind, wenn sie sich in rechtlicher Form organisieren wollen, als privatrechtliche Vereine gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder als Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) organisiert. Von den oben erwähnten besonderen Rechten sind sie ausgeschlossen. Sie erhalten keine Gelder über allgemeine Steuermittel oder Kirchensteuern JP. Die Gemeinschaften finanzieren sich in erster Linie über Mitgliederbeiträge, freie Spenden und direkt von den Angehörigen bezahlte Leistungen.

Die ältesten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern sind die vom Staat unabhängigen Kirchen. Darunter fallen beispielsweise Staatskirchen anderer Länder wie die orthodoxen, lutherischen oder anglikanischen Kirchen oder auch taufgesinnte, pietistische oder pfingstliche Freikirchen. Neuere religiös-kulturelle Vereine wurden von christlichen, muslimischen, hinduistischen, buddhistischen und weiteren Bevölkerungsgruppen gegründet, die als Polit- und Kriegsflüchtlinge oder als Arbeitsmigrantinnen und -migranten in den vergangenen Jahrzehnten in die Schweiz kamen. Diese Religionsgemeinschaften dienen den Zugewanderten als soziale Treffpunkte sowie zur Sprach-, Geschichts- und Kulturpflege und der Weitergabe der religiös-kulturellen Identität an die nächste Generation. Die jüngeren Mitglieder sind in der Schweiz geborene Frauen und Männer, die sich zwischen kulturellen Welten bewegen und sich oft seit Kindesalter in der Kulturvermittlung betätigen. Diese Bernerinnen und Berner muslimischer, buddhistischer oder anderer Religionszugehörigkeit fordern die gesellschaftliche Anerkennung ihrer religiös-kulturellen Mehrfach-Identität und fördern gleichzeitig die Weiterentwicklung der von ihren Eltern gegründeten traditionellen Religions- und Kulturvereine. Zudem wurden in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften gegründet, die keinen direkten Migrationsbezug aufweisen.

3. Ausgangslage

3.1 Die Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern: Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen

Historische Entwicklung

Kirchensteuern wurden im Kanton Bern mit dem *Dekret vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken* eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren juristische Personen noch ausdrücklich von der «Kirchgemeindesteuerpflicht» ausgenommen. Erst mit dem *Dekret vom 16. November 1939 über die Kirchensteuern* wurden juristische Personen der Kirchensteuerpflicht unterstellt. Die Einführung der Kirchensteuer JP wurde damit begründet, dass das Bundesgericht seine ursprüngliche Haltung änderte und diese Form der Besteuerung nicht mehr als verfassungswidrig einschätzte.[3] Zum anderen wurde die soziale Verantwortung der Unternehmen betont – grosse Industrieunternehmen würden eine ärmere Arbeiterbevölkerung mit kirchlichen Bedürfnissen anziehen, deren Anteil an der Kirchensteuer zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichten.[4]

[3] Tagblatt des Grossen Rates vom 15. November 1939; S. 516.
[4] ebd.

Rechtliche Grundlagen

Die heutige rechtliche Grundlage der Kirchensteuer JP basiert auf folgenden Bestimmungen:

Art. 125 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV):

> [3] Sie [Die Kirchgemeinden] sind zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt.

Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG, BSG 410.11):

> [1] Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG).

Die detaillierte Regelung der Kirchensteuer JP erfolgt im Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG, BSG 415.0).

Einführung der Zweckbindung

Im Rahmen der Totalrevision des LKG wurde per 1. Januar 2020 das KStG in Art. 1 Abs. 1a mit folgender Bestimmung ergänzt: «Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden». Der Nachweis über diese sogenannte «negative Zweckbindung» wird im jährlich vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) publizierten «Bericht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden»[5] anhand der Kirchensteuererträge und den übrigen Ertrags- und Aufwandpositionen aus den Rechnungsabschlüssen der Kirchgemeinden direkt erbracht (gemäss Art. 4 Abs. 1a LKV). Die Zweckbindung gilt als eingehalten, wenn die Kirchensteuererträge von natürlichen Personen die Ausgaben für kultische Zwecke übersteigen. So kann sichergestellt werden, dass die kultischen Leistungen vollumfänglich durch natürliche Personen finanziert werden. Die Definition «kultischer Leistungen» wird in der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung festgelegt.[6]

Geltender Prozess zur Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer JP

Juristische Personen sind steuerpflichtig in den drei Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen (Art. 7 Abs. 1 KStG). Von der Kirchensteuerpflicht sind diejenigen juristischen Personen befreit, die selbst einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen oder steuerbefreit sind (Art. 8 Abs. 1 KStG). Besteuert werden Gewinn, Kapital sowie Grundstücksgewinne juristischer Personen (Art 1 Abs.1 KStG). Jede Kirchgemeinde setzt die Steueranlage alljährlich fest (Art. 12 Abs. 1 KStG). Dieser Wert wird gewichtet anhand der Anzahl Steuerpflichtigen der entsprechenden Konfession. Das gewogene Mittel der drei Steueranlagen ist schliesslich der Wert, der für alle juristischen Personen der jeweiligen politischen Gemeinde gilt (Art 12 Abs. 3 KStG).
Die eingezogenen Kirchensteuern werden dann im Verhältnis der Konfessionsangehörigen der jeweiligen politischen Gemeinde verteilt. Der Bezug der Steuern und die Überweisung an die Kirchgemeinden werden von der Steuerverwaltung des Kantons Bern verantwortet.

Politische Debatte

Die Kirchensteuer JP ist seit Jahren Gegenstand politischer Debatten im Grossen Rat. In den vergangenen Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse zur Modifizierung dieser Steuerpflicht eingereicht:

- 2019: Motion 148-2018, Trüssel (Trimstein, glp), «Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen» – abgelehnt
- 2020: Postulat 224-2019, Kipfer (Münsingen, EVP), «Italienisches Kirchensteuermodell für die Unternehmen im Kanton Bern» – abgelehnt

[5] Online verfügbar unter www.gemeinden.dij.be.ch > Finanzen > Finanzdaten
[6] BSIG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017

- 2021: Motion 289-2020, Rappa (Burgdorf, BDP), «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» – zurückgezogen
- 2021: Motion 014-2021, Gnägi (Aarberg, Die Mitte), «Positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen» – zurückgezogen

3.2 Kantonaler Kontext

3.2.1 Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Finanzierung der Kirchgemeinden im Kanton Bern basiert primär auf Kirchensteuereinnahmen. Im Jahr 2023 betrugen sie insgesamt CHF 241,3 Mio. Davon stammten CHF 199,6 Mio. von natürlichen Personen und CHF 41,8 Mio. von juristischen Personen.[7] In den letzten Jahren blieben die Steuererträge ziemlich stabil. Der Anteil von juristischen Personen am Gesamtsteuerertrag lag jeweils bei 16 bis 19 %.

Mit der Überarbeitung des Landeskirchengesetzes (LKG) und der Inkraftsetzung per 1.1.2020 wurde das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern auf eine neue gesetzliche Basis gestellt. Zentraler Aspekt der Revision war, die Pfarrpersonen, die bis dahin direkte Angestellte der Kantonsverwaltung waren, in die Verantwortung der Landeskirchen zu übergeben. Damit verbunden wurde ein neues Finanzierungsmodell errichtet: Die Berner Landeskirchen erhalten gemäss Art. 29–35 LKG kantonale Beiträge im Umfang von jährlich CHF 43,24 Mio. zur Wahrung historischer Rechtstitel (sog. «1. Säule») und einen Beitrag in der Höhe von CHF 29,36 Mio. für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (sog. «2. Säule»). Der Grosse Rat setzt den Beitrag für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.

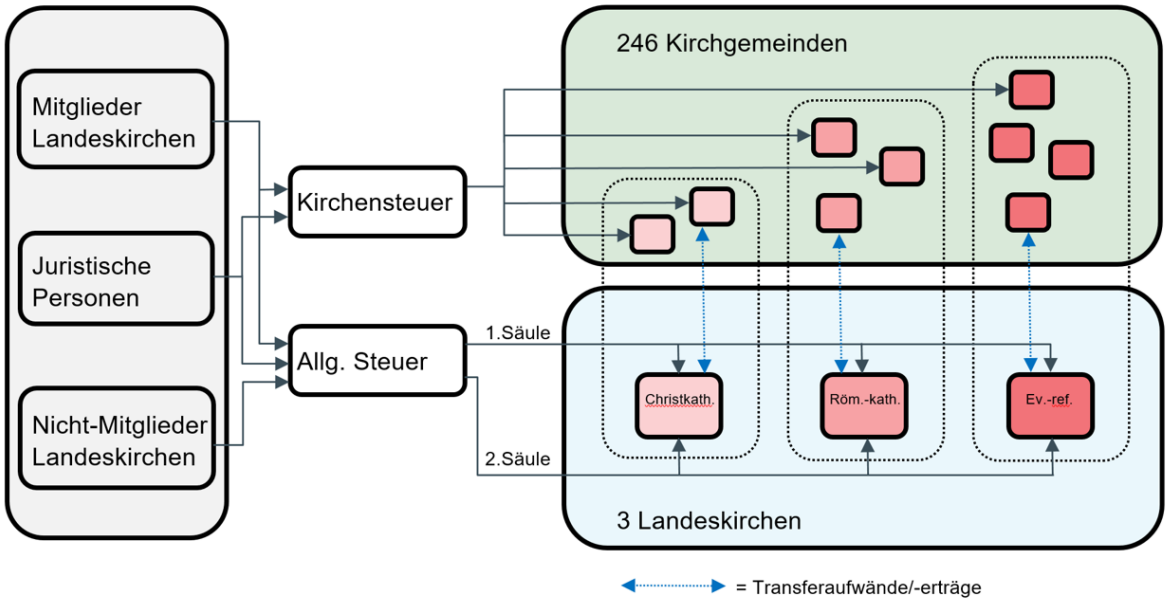

Abbildung 1: Finanzfluss öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirchen

Die jüdischen Gemeinden unterliegen nicht dem Kirchensteuergesetz und haben daher kein Anrecht auf Kirchensteuern JP. Sie werden aber direkt von den Landeskirchen mit einem Anteil

[7] Amt für Gemeinden und Raumordnung. Bericht über die Kirchgemeindefinanzen 2023.

von 0.1 %, d.h. rund CHF 40 000, an den Erträgen der Kirchensteuern JP beteiligt.[8] Alle weiteren Religionsgemeinschaften verfügen über keine Erträge aus allgemeinen Steuermitteln oder aus der Kirchensteuer JP.

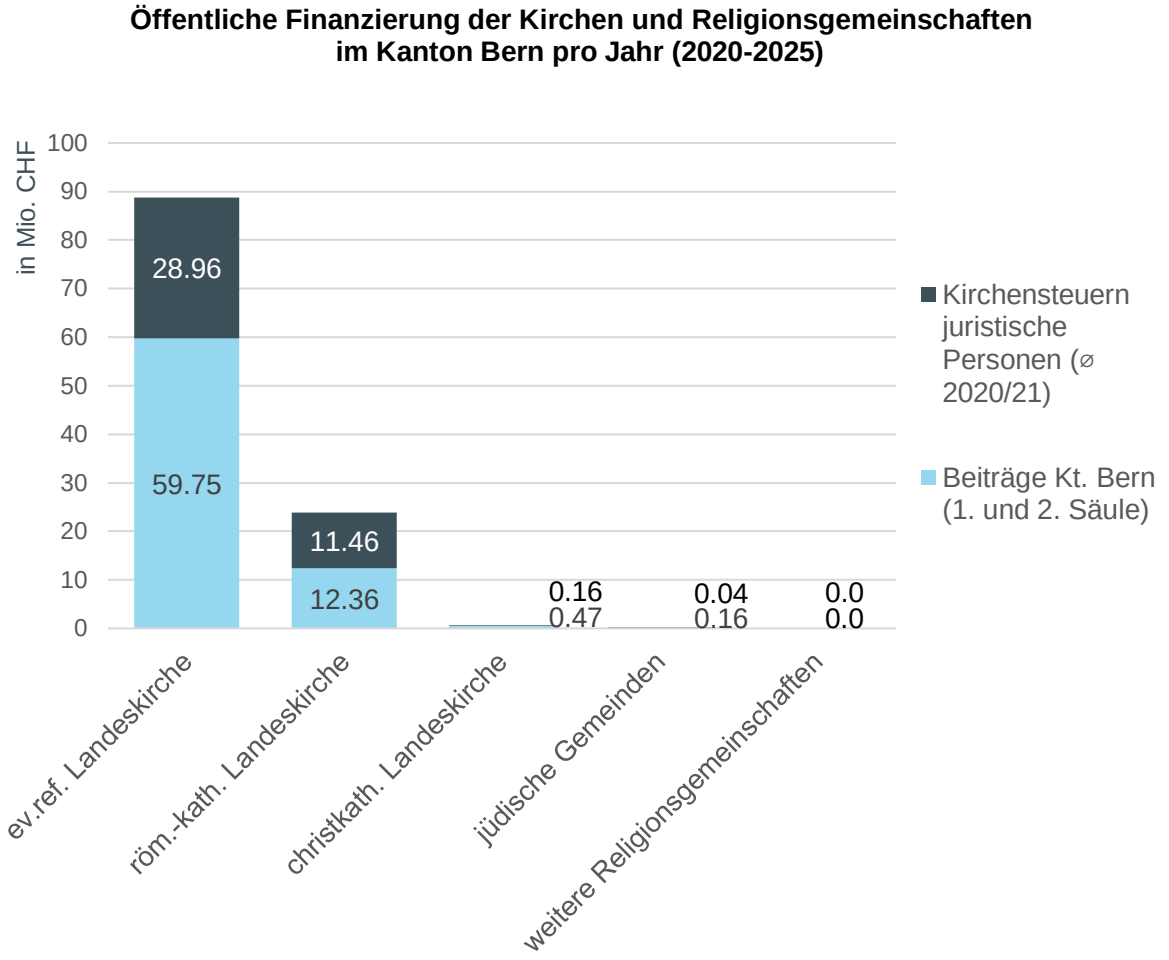

Abbildung 2: Kirchensteuern JP und Staatsbeiträge pro Jahr im Kanton Bern

3.2.2 Religionslandschaft

Die Religionslandschaft des Kantons Bern ist von einem fortschreitenden Wandel geprägt. Während öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften an Mitgliedern verlieren, nimmt die Anzahl Konfessionsloser stark und die Mitgliederzahl privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften moderat zu. Im Kanton Bern zeigte sich 2023 nachfolgende Verteilung:

[8] Vereinbarung betreffend eines Beitrags der drei Landeskirchen an die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern vom 1. Juli 1997 (KES 94.010)

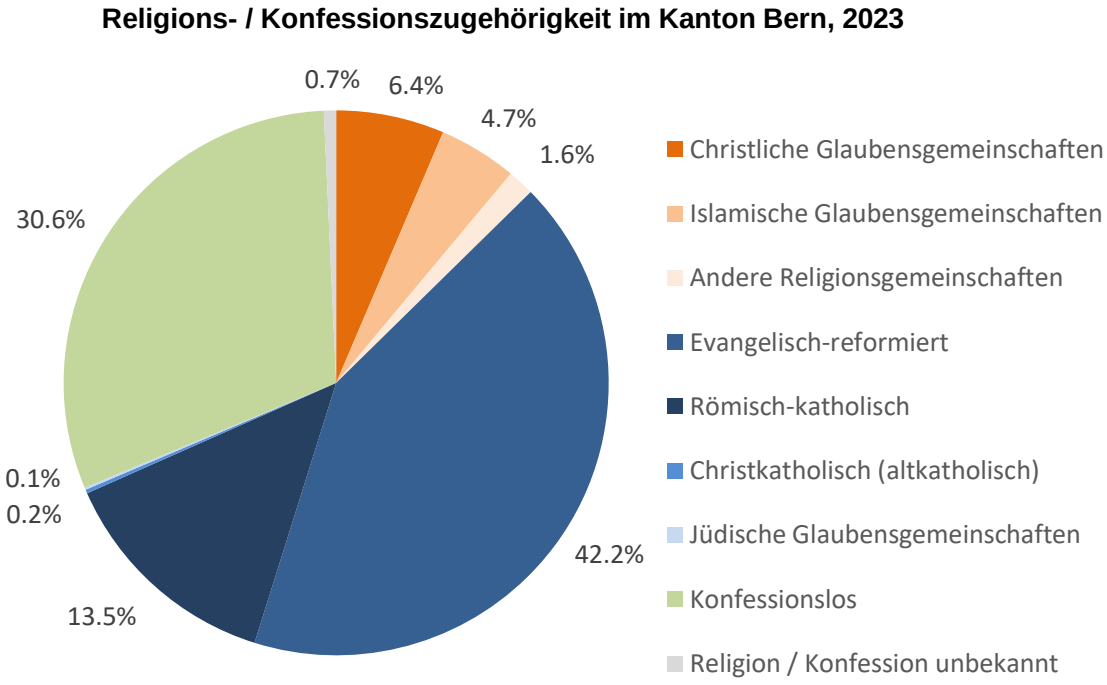

Quelle: Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung

Abbildung 3: Religions- und Konfessionszugehörigkeit im Kanton Bern, 2023

Die statistische Hochrechnung des Bundesamts für Statistik zeigt, dass heute noch 55,9 % der über 15-jährigen Bernerinnen und Berner den drei Landeskirchen angehören (Abbildung 3). Weiter fällt auf, dass heute 30,6 % der Bevölkerung des Kantons Bern keiner Religionsgemeinschaft mehr angehörig sind. Wie es unter den Angehörigen der Landeskirchen viele religionsferne Menschen gibt, gibt es unter den «Konfessionslosen» viele, die sich für Religion und Spiritualität interessieren. 12,7 % der Berner Bevölkerung sind Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften. Innerhalb dieser Religionsgemeinschaften bilden die christlichen Glaubensgemeinschaften mit 6,4 % die grösste, die islamischen Gemeinschaften mit 4,7 % die zweitgrösste Gruppe. Hindus, Buddhisten und Angehörige weiterer Religionen finden sich unter den 1,6 % «andere Religionsgemeinschaften».
Die wachsende religiöse Vielfalt führt dazu, dass zunehmend auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben übernehmen – bspw. in der Seelsorge bzw. religiösen Begleitung, der Unterstützung von Migrantinnen und Migranten oder in der Freizeitgestaltung für ältere Menschen.[9]

3.3 Nationaler Kontext

Viele Kantone erhoben die Kirchensteuer ab den 1870er Jahren (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Neuenburg, Genf). Die Kirchensteuern juristischer Personen wurden im Kanton Bern und in weiteren Kantonen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt, besonders in der Zeit zwischen 1920 und 1950.

[9] Siehe hierzu: Kanton Bern (2023). Religionsbefragung. Online verfügbar unter: www.religionsbefragung.sites.be.ch

3.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantone verfügen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der direkten Kantons- und Gemeindesteuern über einen weiten Spielraum. Auf Bundesebene werden zwar die Grundsätze zur Steuerharmonisierung geregelt[10], für die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften sind aber die Kantone zuständig (Art. 72 Abs. 1 BV). Entsprechend verfügt jeder Kanton über eine eigene rechtliche Ausgestaltung der Kirchensteuer JP.
Seit der Einführung der Kirchensteuer JP wird kontrovers diskutiert, ob diese Steuer gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) verstösst, da sich juristische Personen der Besteuerung nicht durch Austritt aus der Kirche entziehen können.[11] Zudem nimmt ein Teil der Lehre an, dass eine rechtsungleiche Behandlung unter Religionsgemeinschaften vorliegt.[12] Demgegenüber hat das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung seit 1878 die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen unter dem Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit als verfassungskonform bezeichnet.[13]

3.3.2 Interkantonaler Vergleich

Eine Mehrheit der Kantone kennt bis heute die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen: In zwölf Kantonen besteht für juristische Personen eine Kirchensteuerpflicht ohne Zweckbindung und in drei weiteren Kantonen – inklusive dem Kanton Bern – mit Zweckbindung. Eine «fakultative Kirchensteuer JP» findet sich in den Kantonen Neuenburg und Tessin. Die Kantone Solothurn, St. Gallen, Wallis und Waadt haben abweichende Modelle der Kirchenfinanzierung. Keine Kirchensteuer für juristische Personen kennen die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Aargau und Genf.

3.3.3 Finanzielle Dimension

Die Kirchensteuereinnahmen der juristischen Personen gewannen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung für die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in der Schweiz. Während die Kirchensteuereinnahmen von natürlichen Personen aufgrund des Mitgliederschwundes zu stagnieren drohen, steigen die Einnahmen durch juristische Personen stetig an. Die finanzielle Bedeutung der Kirchensteuer JP ist jedoch von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Sie machen zwischen 10 % (Kanton Appenzell Innerrhoden) und 60 % (Kanton Zug) des gesamten Kirchensteueraufkommens aus.[14]

Die von der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in Auftrag gegebene Studie zur Zukunft der Kirchenfinanzen kommt zum Schluss, dass die Einnahmen aus den Kirchensteuern JP durch starke Schwankungen gekennzeichnet sind und sich nur schwer verlässlich prognostizieren lassen. Während insgesamt bei den Kirchensteuereinnahmen juristischer Personen auf nationaler Ebene ein leichter Zuwachs erwartet wird, wird bei den Kirchensteuereinnahmen natürlicher Personen ein Abwärtstrend angenommen.[15]

[10] vgl. Art. 129 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]; Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]
[11] Siehe Süess, R., Pahud de Mortanges, R., Tappenbeck. (2013). *Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz: eine Dokumentation*. Schulthess.S. 48
[12] Ebd. S. 49
[13] BGE 4 536, 539, 541; 9 416; 17 557; 35 I 333; 41 I 158; 52 I 108; 126 I 122
[14] Ecoplan (2022). Zukunft der Kirchenfinanzen. Abschätzung und Analyse. Im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). S. 42 und 86.
[15] Ebd. S. 28–30

4. Analyse der rechtlichen und finanziellen Grundlagen

4.1 Verfassungsmässigkeit einer Modifikation

In seiner Antwort hielt der Regierungsrat fest, dass er prüfen wolle, ob bei einer Annahme der Motion eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Nach der Annahme des Vorstosses als Postulat hat die DIJ Prof. Dr. René Pahud de Mortanges und PD Dr. Lorenz Engi vom Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt.

Das Gutachten sollte klären, welche Weiterentwicklungen der Kirchensteuer für juristische Personen möglich sind

a) ohne gesetzliche Anpassungen;
b) mit gesetzlichen Anpassungen, aber ohne Verfassungsänderung;
c) mit gesetzlichen Anpassungen und Verfassungsänderung.

Untersucht wurden Weiterentwicklungen, die die Steuer in eine freiwillige Abgabe umwandeln, den Empfängerkreis erweitern, die Höhe und die Modalitäten der Steuer sowie den Verwendungszweck ändern.

4.1.1 Freiwillige Zuwendung

Steuern sind definiert als Geldleistungen, die dem Gemeinwesen von Gesetzes wegen gegenleistungslos geschuldet sind.[16] Würden Kirchensteuern von juristischen Personen für freiwillig erklärt, so würde es sich nicht mehr um Steuern, sondern um eine Spende bzw. freiwillige Zuwendung handeln.
Das Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Umwandlung der Kirchensteuer juristischer Personen in eine freiwillige Zuwendung, mit Art. 125 Abs. 3 KV vereinbar ist. Die Bestimmung räumt den Kirchgemeinden die Befugnis ein, Kirchensteuern zu erheben, bestimmt diese Steuern aber nicht genauer. Der Gesetzgeber könnte die Norm in dem Sinne konkretisieren, dass darunter nur eine Steuerpflicht natürlicher Personen fallen würde.[17]

4.1.2 Erweiterung des Empfängerkreises

Eine Erweiterung des Empfängerkreises, beispielsweise auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften oder NPOs, erscheine vom Verfassungstext her nicht ausgeschlossen. Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass bei Erlass der Kantonsverfassung die Auffassung bestand, dass die Erträge aus den Kirchensteuern den Kirchgemeinden zukommen. Gleichzeitig erläutern sie, dass im 19. Jahrhundert die Kirchgemeinden analog zu den politischen Gemeinden als territoriale Körperschaften verstanden wurden, die im betreffenden Gebiet alle Personen einschlossen. Würden andere Organisationen analog zu den Kirchgemeinden zu Empfängern erklärt, liesse sich dies als eine Umgehung des Systems, welches die Kantonsverfassung vorsieht, betrachten.[18]
Das kantonale Recht ist so auszulegen, dass es im Einklang mit dem Bundesrecht steht (Art. 49 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung sieht vor, dass niemand aus religiösen Gründen diskriminiert werden darf und dass alle Personen rechtsgleich zu behandeln sind. Zudem ist der Staat an

[16] Wiederkehr, R., & Sohi, C. (2023). Was sind eigentlich Kausalabgaben?.Aktuelle Juristische Praxis, 2023(10), S. 1135-1136
[17] Engi, L. & Pahud de Mortanges, R. (2024). Weiterentwicklung der Kirchensteuern juristischer Personen im Kanton Bern. Gutachten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern. S. 14
[18] Ebd. S. 12

das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gebunden. Eine Erweiterung des Empfängerkreises der Kirchensteuern JP auf weitere Religionsgemeinschaften wäre somit zulässig, sofern die Beträge an weitere religiöse Gemeinschaften im Vergleich zu denjenigen, welche den Kirchgemeinden zufliessen, umfangmässig von untergeordneter Bedeutung sind.[19]

4.1.3 Andere Anpassungen

Hinsichtlich der Anpassung von Beitragshöhe, -modalität und Verwendungszweck der Kirchensteuer JP bestehen Spielräume, die ohne Verfassungsänderung genutzt werden können. Allerdings müssen die Erträge aus den Kirchensteuern JP im Wesentlichen den Kirchgemeinden zukommen.[20] Eine Umwandlung der bestehenden negativen in eine positive Zweckbindung wäre ohne Verfassungsänderung umsetzbar, sofern ein innerer Zusammenhang zwischen dem Grund der Steuer und dem Verwendungszweck besteht.[21] Dabei sollte die Zweckformulierung allgemein gehalten werden und den Kirchgemeinden ein erheblicher Entscheidungsspielraum bei der Mittelverwendung bleiben, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

4.2.1 Kirchgemeinden

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Direktion für Inneres und Justiz veröffentlicht jährlich einen Bericht zur finanziellen Situation der bernischen Kirchgemeinden.[22] Die folgende Überprüfung der Finanzlage der Kirchgemeinden beruht auf dieser Datengrundlage.

Kennzahlen (in tausend CHF)

	2019	2020	2021	2022	2023	Mittelwert
Aufwand	270’104	265’247	267’714	288’543	288’185	275’959
Ertrag	287’031	296’220	290’428	335’873	317’876	305’486
Jahresergebnis	16’927	30’973	22’714	47’330	29’691	29’527
Steuern NP	196’570	199’229	193’715	196’381	199’556	197’090
Steuern JP	38’994	44’449	36’863	47’259	41’774	41’868
Bilanzüberschuss	331’296	362’269	391’450	437’394	467’085	
Gesamtgesellschaftliche Leistungen		134’605	133’109			133’857

[19] Ebd. S. 1
[20] Ebd. S. 15 ff.
[21] Ebd. S. 16
[22] Amt für Gemeinden und Raumordnung. Finanzberichte über die Kirchgemeinden. Online verfügbar unter: https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindefinanzen/finanzbericht-ueber-die-kirchgemeinden.html

Der Aufwand aller Kirchgemeinden zusammen betrug im Mittelwert der letzten fünf Jahre CHF 276 Mio. Über diese Jahre hinweg wurde im Schnitt ein positives Jahresergebnis von CHF 29,5 Mio. erzielt. Im Jahr 2023 haben 43 Kirchgemeinden ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss ist jährlich angestiegen und betrug im Jahr 2023 CHF 467 Mio. Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen wurden in der Berichterstattung der Landeskirchen für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesen. Sie betragen im Schnitt rund CHF 134 Mio. Dieser Wert stellt nur die entlöhnte Arbeit dar. Würde die Freiwilligenarbeit der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen monetarisiert, entspricht dies ungefähr CHF 45 Mio.

Das AGR wendet für die Auswertung den Bilanzüberschussquotient (BÜQ) als Gradmesser für den finanziellen Gesundheitszustand der Kirchgemeinden an. Dieser Kennwert zeigt das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen und Eigenkapital und gilt als eine Art Rentabilitätsrechner. Ein negativer Wert ergibt sich aus einem Bilanzfehlbetrag. Bei dieser Kennzahl ist insbesondere die Entwicklung über mehrere Jahre zu beobachten. Sinkt der Wert unter 75 %, können Reserven aufgelöst werden.

	2019	2020	2021	2022	2023
Bilanzüberschussquotient (Median)	165.1 %	171.9 %	188.3 %	184.5 %	192.4 %
Bilanzüberschussquotient (Mittelwert)	187.6 %	201.7 %	215.6 %	212.5 %	223.9 %

Die BÜQ der Jahre 2019 bis 2023 zeigen, dass die Kirchgemeinden insgesamt finanziell gesund sind.[23] Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Kirchgemeinden vor mehreren finanziellen Herausforderungen stehen: Kurzfristig wird es durch die Steuergesetzrevision 2027 zu Mindereinnahmen kommen, langfristig drohen die Steuererträge natürlicher Personen aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen zu sinken.

Diese Feststellungen beziehen sich ausschliesslich auf das Total aller Kirchgemeinden. Die Finanzsituationen der einzelnen Kirchgemeinden unterscheiden sich aufgrund von Grösse, Anzahl Mitglieder, Steuervolumen der Region, Anteil der Kirchensteuer juristischer Personen am Gesamtertrag, etc.

[23] Amt für Gemeinden und Raumordnung (2025). Bericht über die Kirchgemeindefinanzen 2023. Online verfügbar unter: https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindefinanzen/finanzbericht-ueber-die-kirchgemeinden.html

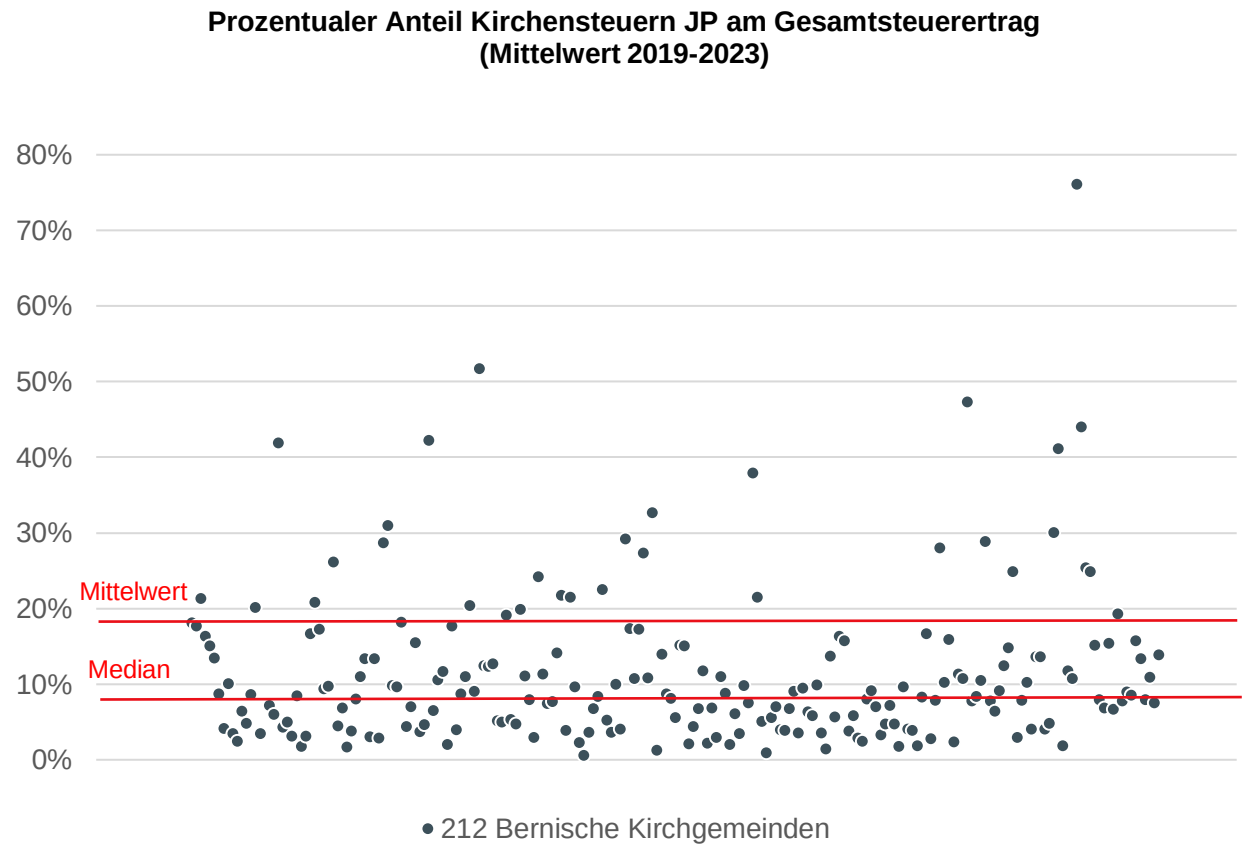

Abbildung 4: Prozentualer Anteil Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag (Mittelwert 2019–2023)

Der Anteil der Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag der jeweiligen Kirchgemeinden liegt bei der Mehrheit der Kirchgemeinden zwischen 2 % und 20 %, bei rund dreissig Kirchgemeinden zwischen 21 % und 50 % (vgl. Abbildung 4).
Zu den Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil gehören die Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel beider Konfessionen, die zu den Kirchgemeinden mit den meisten Mitgliedern zählen. Dazu kommen kleinere Kirchgemeinden wie die ev.-ref. Kirchgemeinde Guttannen oder die röm.-kath. Kirchgemeinde St-Imier. Kirchgemeinden mit einem tiefem Anteil Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag sind in der Regel kleiner.

4.2.2 Juristische Personen

Die Unternehmenslandschaft im Kanton Bern ist stark durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geprägt. 99,7 % der Berner Unternehmen sind KMU mit weniger als 250 Beschäftigten.[24]

Die Kirchensteuer JP stellt im Gesamtgefüge der unternehmerischen Steuerbelastung für die meisten Unternehmen eine marginale finanzielle Belastung dar. Mit einem Anteil von 77,3 % repräsentieren Unternehmen mit einem Reingewinn bis CHF 35 000 die überwiegende Mehrheit der steuerpflichtigen juristischen Personen und tragen kollektiv CHF 0,5 Mio. zur Kirchensteuer bei – was einer durchschnittlichen Belastung von lediglich CHF 16 pro Unternehmen entspricht (s. nachfolgende Grafik).

[24] Amt für Arbeitslosenversicherung und Amt für Wirtschaft (2025). Die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2024. Jahresbericht der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO). S. 7.

	Reingewinn (CHF)	**Anteil** JP	**Anzahl** JP	**Anteil Steuerertrag**	**Steuerertrag (Mio. CHF)**	**Durchschnitt pro JP (CHF)**
Unternehmung mit sehr kleinem Gewinn	<35’000	77.3 %	31’229	1.3 %	0.5	16
Unternehmung mit kleinem Gewinn	36’000–200’000	14.6 %	5’898	8.0 %	3.2	543
Unternehmung mit mittelgrossem Gewinn	201’000–700’000	5.1 %	2’060	12.1 %	4.9	2’378
Unternehmung mit grossem Gewinn	>700’000	3.0 %	1’212	78.6 %	31.9	26’320
Total		100 %	40’399	100 %	40.5	1’003

Quelle: Steuerstrategie des Kantons Bern, ausgehend von einem Kirchensteuerertrag von CHF 40,5 Mio. (= Durchschnitt der Jahre 2020/2021)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kirchensteuern JP für die Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sind, jedoch für die Kirchgemeinden eine bedeutende Finanzierungsgrundlage darstellen.

5. Vergleich ausgewählter Kirchensteuermodelle

Im interkantonalen und internationalen Umfeld finden sich unterschiedlichste Modelle zur Kirchenfinanzierung. Das vorliegende Kapitel zielt darauf ab, ausgewählte Modelle systematisch zu vergleichen, um hilfreiche Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP im Kanton Bern zu ziehen.
Die vorgestellten Modelle stehen exemplarisch für Ansätze, die in der Debatte des Grossen Rates als potenzielle Lösungen für den Kanton Bern thematisiert wurden. Während das Modell des Kantons Neuenburg für eine freiwillige Zuwendung steht, kennen Italien eine Mandatssteuer und der Kanton Luzern eine positive Zweckbindung.

5.1.1 Kanton Neuenburg: Contribution ecclésiastique volontaire

Im Kanton Neuenburg entrichten die Mitglieder der anerkannten Kirchen ihre «Kirchensteuern» freiwillig – dasselbe gilt für juristische Personen (Opt-in-Modell).[25] Diese «contribution ecclésiastique volontaire» wird unentgeltlich von der kantonalen Verwaltung erhoben.
Die anerkannten Kirchen erhalten zudem einen jährlichen Staatsbeitrag im Umfang von CHF 1.5 Mio. für ihre gesellschaftlich relevanten Leistungen und als Entschädigung für kirchliches Vermögen, das vom Staat konfisziert wurde.[26]

[25] Artikel 98 Absatz 2 der Verfassung von Republik und Kanton Neuenburg vom 24. September 2000.
[26] Art. 4 du Concordat entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine, l'Eglise catholique chrétienne du 2 mai 2001

Rechtliche Grundlage

Verglichen mit dem Kanton Bern besteht im Kanton Neuenburg eine stärkere Trennung zwischen Kirche und Staat. Weder Kirchen noch Religionsgemeinschaften sind öffentlich-rechtlich anerkannt, der Kanton anerkennt jedoch in seiner Verfassung «die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche des Kantons Neuenburg als Institutionen von öffentlichem Interesse, welche die christlichen Traditionen des Landes verkörpern.»[27]

Der gleiche Artikel regelt, dass der Staat die «contribution ecclésiastique volontaire», welche die anerkannten Kirchen von ihren Mitgliedern verlangen, unentgeltlich erhebt (Art. 98 Abs. 2 KV Neuenburg).
Art. 99 der KV enthält die Möglichkeit, dass andere Religionsgemeinschaften darum ersuchen können, als Institutionen von öffentlichem Interesse anerkannt zu werden. Ein Gesetzesvorschlag, welcher die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung geregelt hätte, wurde vom Stimmvolk am 26. September 2021 abgelehnt.

Die anerkannten Kirchen können frei, aber gemeinsam, den Steuersatz und die Modalitäten der «freiwilligen Kirchensteuer» für natürliche und juristische Personen bestimmen.[28] Die Beiträge juristischer Personen werden anhand des Verhältnisses der Mitgliederzahlen an die Kirchen verteilt.

Finanzielle Dimension

Die Kirchensteuereinnahmen der drei anerkannten Neuenburger Kirchen betrugen im Jahr 2023 insgesamt CHF 6,3 Mio., davon stammen CHF 4,7 Mio. von natürlichen Personen und CHF 1,6 Mio. von juristischen Personen.[29] Im Vergleich dazu nahmen die Kirchgemeinden im Kanton Bern insgesamt CHF 243,6 Mio. über Steuern ein. Pro Einwohnerin bzw. Einwohner verfügen die Kirchen im Kanton Neuenburg über Steuereinnahmen von CHF 35, während es im Kanton Bern CHF 235 sind. Die Neuenburger Kirchen müssen also im direkten Vergleich mit deutlich geringeren finanziellen Mitteln auskommen.

Diese Differenz lässt sich durch die Diskrepanz zwischen den in Rechnung gestellten Beträgen und den tatsächlichen Steuereinnahmen im Kanton Neuenburg erklären. Nur ca. 5 % der den juristischen Personen in Rechnung gestellten Beträge werden tatsächlich einbezahlt.[30]

Angesichts der geringen Anzahl von Unternehmen, die die «freiwillige Kirchensteuer» entrichten, haben einzelne Unternehmen grosse Bedeutung für die Bilanzen der Kirchen. Als im Jahr 2010 ein grosser Tabakkonzern beschloss, keine Kirchensteuern mehr zu entrichten, führte dies bei den anerkannten Kirchen zu Einnahmeeinbussen von 10 bis 15 %.[31]

Gesellschaftliche Dimension

Die tiefe Beitragsbeteiligung stellt die Neuenburger Kirchen vor grosse Herausforderungen. Seit längerem befinden sie sich in einer defizitären Lage. Um Einsparungen vorzunehmen, hat die römisch-katholische Kirche 2023 einen Einstellungsstopp beschlossen. Die stetig sinkenden Einnahmen aus der freiwilligen Kirchensteuer haben die Kirchen dazu bewogen, einen stärke-

[27] Art. 98 Abs. 1 KV Kanton Neuenburg.
[28] Art. 7 du Concordat entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine, l'Eglise catholique chrétienne du 2 mai 2001c
[29] Fédération catholique romaine neuchâteloise. Auskunft 15.07.2024.
[30] Église réformée évangélique du canton de Neuchâtel. Rapport annuel 2023.
[31] Bradley, Simon (05. Dezember 2010). Neuenburger Kirchensteuer löst sich in Rauch auf. *swissinfo.ch.* Online verfügbar unter: https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/neuenburger-kirchensteuer-loest-sich-in-rauch-auf/28945002

ren Fokus auf das Fundraising zu legen. Mit der gemeinsamen Kampagne «Honorer sa contribution ecclésiastique c'est JUSTE»[32] möchten die anerkannten Kirchen ein stärkeres Bewusstsein für ihre Leistungen in der breiten Öffentlichkeit schaffen und dadurch eine höhere Beteiligungsquote erwirken.

5.1.2 Italien: Mandatssteuer «Otto per Mille»

Italien kennt keine klassische Kirchensteuer, sondern eine Mandatssteuer, auch «Otto per mille» (8 Promille) genannt. Alle steuerpflichtigen natürlichen Personen entrichten 0,8 % ihrer Einkommenssteuer an eine Institution ihrer Wahl. Zur Auswahl stehen der italienische Staat und 13 religiöse Organisationen, mit denen eine spezifische Vereinbarung abgeschlossen wurde. In der Praxis wird der Betrag nicht direkt vom Steuerzahler bzw. der Steuerzahlerin der Institution zugeführt. Alle Steuerpflichtigen entscheiden mit, welcher Prozentsatz von den 0,8 % des gesamten Einkommensteueraufkommens welcher Institution zugewiesen wird. So wird ermöglicht, dass jede Person gleich viel Einfluss auf die Verteilung hat.

Rechtliche Grundlage

Im Jahr 1990 wurde in Italien mit Art. 47 des Gesetzes 222/20.05.1985 das «Otto per mille»-System zur Finanzierung der Kirche eingeführt.[33] Damit verbunden wurden die Direktzahlungen des Staates an das kirchliche Personal und die kirchlichen Institutionen eingestellt und abgelöst.

Finanzielle Dimension

Der Otto-per-mille-Beitrag stellt für die zuwendungsberechtigten religiösen Gemeinschaften eine bedeutende finanzielle Unterstützung dar, reicht jedoch nicht aus, um ihren Betrieb zu finanzieren. Im Jahr 2024 werden umgerechnet CHF 1,29 Mia. über das System verteilt.[34] Die katholische Kirche Italiens erhält von diesem Topf CHF 957 Mio. Zusätzlich zu diesen Einnahmen ist die katholische Kirche auf bedeutende staatliche Beiträge für den Religionsunterricht und die katholischen Schulen, diverse Beiträge der Gemeinden sowie auf freie Spenden angewiesen.

Gesellschaftliche Dimension

Das Mitbestimmungsrecht, das dem Otto-per-mille-Modell zugrundliegt, stärkt die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Steuer, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden religiösen Vielfalt. Die Möglichkeit, den eigenen Teil dem Staat zu geben, trägt zudem der wachsenden konfessionsfreien Bevölkerung Rechnung.
Konkrete Herausforderungen des italienischen Modells werden bei der staatlichen Anerkennung neuer Zuwendungsempfänger besonders deutlich. Obwohl in Italien 1,4 Mio. Musliminnen und Muslime leben, wurde bisher noch keine islamische Organisation offiziell anerkannt. Die genannten Gründe reichen dabei vom Fehlen einer zentralen nationalen Dachorganisation bis hin zur vermeintlichen Unvereinbarkeit islamischer Wertvorstellungen mit der Verfassung.[35]

[32] Übersetzt: "Es ist GERECHT, seinen kirchlichen Beitrag zu begleichen".
[33] Thieme, S. (2022). Reformvorschläge der Kirchensteuer in der evangelischen Kirche in Deutschland. S. 138
[34] "Ripartizione del gettito derivante dall'otto per mille dell'IRPEF". Ministero dell'Economia e delle Finanze. Online unter: https://www1.finanze.gov.it/finanze/stat_8xMilleSerie/public/index.php?&req_classe=01
[35] Triandafyllidou, Anna (2010). Muslims in 21st Century Europe: Structural and Cultural Perspectives. Routledge.

5.1.3 Kanton Luzern: Positive Zweckbindung

Im Kanton Luzern besteht eine sogenannte positive Zweckbindung für Kirchensteuererträge JP, die darin besteht, dass die Erträge ausschliesslich für «soziale und kulturelle Tätigkeiten» einzusetzen sind.[36]

Rechtliche Grundlage

In der Verfassung des Kantons Luzern werden die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.[37] Gemäss Art. 80 Abs. 3 KV sind sie berechtigt, bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben. Die positive Zweckbindung ist ebenfalls in der Verfassung verankert (Art. 80 Abs. 4 KV).

Die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung wurde mit der Revision des Gesetzes über die Kirchenverfassung per 1. März 2018 vorgenommen. Im Gesetz werden die sozialen und kulturellen Tätigkeiten in nicht abschliessender Form aufgezählt (Art. $9^{quinquies}$ und 9^{sexies} des Gesetzes über die Kirchenverfassung). Die Landeskirchen werden zudem verpflichtet, in einem jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Jahresrechnung die Einhaltung der Zweckbindung nachzuweisen (Art. 9^{nonies} Abs. 1 des Gesetzes über die Kirchenverfassung).

Finanzielle Dimension

Die Volatilität der Steuererträge juristischer Personen zeigt sich besonders deutlich im Kanton Luzern. Beispielsweise verdoppelten sich in der römisch-katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern die Steuereinnahmen juristischer Personen zwischen 2022 und 2023 – von CHF 9,6 Mio. auf CHF 19 Mio. Die Steuereinnahmen natürlicher Personen blieben dabei konstant bei CHF 14,9 Mio. Obwohl das Jahr 2023 ein Extrembeispiel ist, zeigt sich auch längerfristig der Trend einer Verschiebung der Steuereinnahmen von natürlichen hin zu juristischen Personen.

In der Berichterstattung der Landeskirchen wird ersichtlich, dass die positive Zweckbindung eingehalten wird, jedoch ein beträchtlicher Teil der sozialen und kulturellen Tätigkeiten durch die juristischen Personen finanziert wird. Der Kirchensteuerertrag von juristischen Personen macht zwischen 50 und 75 % der Gesamtausgaben für kulturelle und soziale Tätigkeiten aus.

Gesellschaftliche Dimension

An der Kirchensteuer JP wird häufig kritisiert, dass eine juristische Person gezwungen ist, die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zu unterstützen, obwohl deren Eigentümer oder Eigentümerin womöglich konfessionslos ist oder einer anderen Religionstradition angehört. Mit der Einschränkung der Verwendung der Steuererträge für soziale und kulturelle Tätigkeiten soll gewährleistet werden, dass die Beiträge der Gesamtbevölkerung zugutekommen, was diese Problematik entschärft.

Trotz der positiven Zweckbindung ist die Besteuerung juristischer Personen durch die Landeskirchen auch im Kanton Luzern nicht unumstritten. Am 18. Juni 2024 wurde ein Postulat zur Prüfung der Freiwilligkeit zur Zahlung von Kirchensteuern von juristischen Personen eingereicht.[38] Bereits 2014 wurde ein ähnlicher Vorstoss vom Kantonsrat abgelehnt. Gegner der Kirchensteuer JP kritisieren, dass die Zweckbindung aus ökonomischer Sicht weitgehend ohne Relevanz sei, da die Landeskirchen ihre übrigen Einnahmen umschichten können.[39]

[36] Art. 80 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17.06.2007.
[37] Art. 79 Abs. 1 KV
[38] Postulat Scherer Heidi und Mit. über die Freiwilligkeit zur Zahlung von Kirchen steuern von juristischen Personen. Eröffnet am 18. Juni 2024.
[39] Siehe Kaan Bayir (2022). Die zwingende Kirchensteuer – ein alter Zopf. Online unter https://www.avenir-suisse.ch/die-zwingende-kirchensteuer-ein-alter-zopf/

Es stellt sich diesbezüglich auch die Frage, ob es im Interesse der Kirchenmitglieder ist, wenn ihre Steuererträge zum grossen Teil für kultische Zwecke verwendet werden, während Unternehmen die sozialen und kulturellen Tätigkeiten finanzieren.

5.1.4 Rückschlüsse für den Kanton Bern

Das Mitbestimmungsrecht, das dem Otto-per-Mille-Modell zugrunde liegt, trägt zur gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Steuer bei, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden religiösen Vielfalt. Die Vorteile einer solchen Mandatssteuer scheinen aber für juristische Personen weniger gehaltvoll zu sein, insbesondere weil Einzelunternehmen und Personengesellschaften keine juristischen Personen sind. Zudem bezahlen im Kanton Bern rund zwei Drittel der juristischen Personen fast keine Kantonssteuern. Hingegen tragen 20 % der juristischen Personen rund 94 % der Steuerlast. Im Falle dieser grossen, oft international tätigen Unternehmen ist es angesichts der religiös und kulturell vielfältigen Beleg- und Kundschaft nicht klar, ob sie sich für eine spezifische religiöse Gemeinschaft entscheiden möchten. Da allfällige Beträge an öffentlich-rechtlich nicht anerkannte Gemeinschaften gemäss Gutachten des Instituts für Religionsrecht (vgl. Kap. 4.1) umfangmässig von untergeordneter Bedeutung sein müssten, stellt sich die Frage, ob die Einführung einer administrativ aufwändigen Mandatssteuer für diesen begrenzten Betrag zweckmässig wäre. Zudem müsste geklärt werden, welche Gemeinschaften für die Zuwendung anerkannt würden.

Wird die Entrichtung der Kirchensteuer freiwillig, fällt voraussichtlich der Grossteil der Beiträge weg. Im Kanton Neuenburg hat sich gezeigt, dass nur ca. 5 % der den juristischen Personen in Rechnung gestellten Beträge tatsächlich einbezahlt werden. Theoretisch wäre auf einer neu zu schaffenden Gesetzesgrundlage auch ein Opt-out-Modell denkbar, bei dem sich die juristischen Personen individuell von der Verpflichtung abmelden könnten.[40]

Sowohl eine negative als auch eine positive Zweckbindung stärken inhaltlich die Legitimität einer Kirchensteuer für juristische Personen. Der effektive Nutzen dieser Zweckbindungen scheint eher gering zu sein, da die Kirchen ihre Ausgaben umschichten können.

6. Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP

Der Motionstext forderte eine Umwandlung der Kirchensteuer JP in eine freiwillige Abgabe. Der Regierungsrat empfahl in seiner Antwort die Annahme als Postulat, damit «die Verfassungsmässigkeit der Motion geklärt, die erheblichen Auswirkungen für die Landeskirchen und die Gesellschaft aufgezeigt und die religionsspezifischen Entwicklungen der Bevölkerung des Kantons Bern in die Überlegungen miteinbezogen werden» können. Die Annahme als Postulat und die vorhergehende breite Debatte im Grossen Rat veranlasste den Regierungsrat eine Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP im Kanton Bern in einem umfassenden Sinn zu prüfen.

Aus der Analyse anderer Modelle, den politischen Debatten und den Rückmeldungen der Stakeholder kristallisierten sich zwei Dimensionen der Kirchensteuer JP heraus, die näher betrachtet werden sollten, nämlich: zum einen die Verbindlichkeit und Höhe der Besteuerung JP, zum anderen der Empfängerkreis sowie die Verwendung der generierten Mittel. Dies führte für die Entwicklung konkreter Varianten zu folgenden Erkenntnissen:

- Eine Umstellung auf eine freiwillige Zuwendung wäre zwar verfassungsrechtlich möglich, würde aber zu erheblichen Einnahmeausfällen führen, die viele Kirchgemeinden vor

[40] In einigen Pfarreien im Kanton Tessin wird ein solches Modell angewandt. Vgl. Süess, R., Pahud de Mortanges, R.., Tappenbeck, C. R. (2013), S.10

finanzielle Herausforderungen stellen könnten. Leistungskürzungen in wichtigen Bereichen für die Gesamtgesellschaft wären voraussichtlich die Folge.
- Bei einer Umstellung auf eine freiwillige Zuwendung würde die Steuerlast für Unternehmen reduziert, wobei die Kirchensteuern juristischer Personen im Gesamtkontext der Steuerbelastung eine untergeordnete Rolle spielen.
- Die vom Motionär geforderte Gleichberechtigung der natürlichen und juristischen Personen kann mit einer Entlastung der Unternehmen von der Kirchensteuer JP erreicht werden.
- Die Reduktion der Ungleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Religionen kann mit einer Ausweitung der vom Steueraufkommen begünstigten Akteure angestrebt werden.
- Innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen ist eine Erweiterung des Empfängerkreises nur sinnvoll, wenn ein praktikabler und zweckmässiger Verteilmechanismus vorgesehen wird.
- Bei jeder Modifikation müssten die unterschiedlichen Auswirkungen auf verschiedene Kirchgemeinden berücksichtigt werden, da die Abhängigkeit von Steuern juristischer Personen stark variiert.

Daraus abgeleitet wurden die folgenden Varianten entwickelt, die sich auch miteinander kombinieren lassen:

V1: Varianten zur Verbindlichkeit und Höhe der Besteuerung
- V1a: Freiwillige Zuwendung
- V1b: Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000
- V1c: Deckelung der Steueranlage

V2: Varianten zur Verwendung der Mittel
- V2a: Gezielte Förderung
- V2b: Zertifizierte Zuweisung
- V2c: Mandatssteuer (otto per mille)
- V2d: Anpassung Zweckbindung

6.1 Varianten zur Verbindlichkeit und der Höhe der Besteuerung

Der Vorstoss fordert, das Steuergesetz so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können. Nebst dieser Variante (nachfolgend als Variante 1a «Freiwillige Zuwendung für juristische Personen» bezeichnet) wurden zwei Alternativen geprüft, die auf anderem Wege die Steuerlast der Unternehmen reduzieren: Variante 1b würde bei Gewinnen unter CHF 700 000 auf die Erhebung der Kirchensteuer JP verzichten und Variante 1c würde die Höhe der Steueranlage beschränken.

6.1.1 Variante 1a: Freiwillige Zuwendung für juristische Personen

Variante 1a entspricht der im Vorstoss dargelegten Forderung, das Gesetz so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können.
Dazu sind verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten denkbar, unter anderem ein Modell analog zum Kanton Neuenburg: Auf der kantonalen Steuerveranlagung wird die Höhe der freiwilligen

Zuwendung separat ausgewiesen.[41] Gleichzeitig wird ein unbedruckter Einzahlungsschein verschickt. Dieser ermöglicht den Empfängern, selbst zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie den Betrag einzahlen möchten (Opt-in-Modell).
Die Einführung eines Opt-out-Modells, bei dem sich die juristischen Personen aktiv von der Beitragsentrichtung abmelden müssten, wäre mit umfangreichen administrativen und rechtlichen Herausforderungen verbunden. Aufgrund der Möglichkeit des Austritts würde es sich rechtlich um eine Spende bzw. eine freiwillige Zuwendung und nicht mehr um eine Steuer handeln, weshalb bestimmt werden müsste, welche Stelle der Verwaltung mit der Erhebung dieser Gelder beauftragt werden könnte. Alternativ wäre zu prüfen, ob die Kirchgemeinden eigene Register für juristische Personen führen und Beiträge einfordern könnten, sofern sich die Unternehmen nicht ordnungsgemäss abgemeldet hätten. Die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen wäre zwingend.

Finanzielle Auswirkungen

- Geschätzter Verlust: CHF 39,8 Mio. jährlich (Rückgang um 95 %, basierend auf Erfahrungen des Kantons Neuenburg)
- Entspricht ca. 30 % der in der Berichterstattung ausgewiesenen gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen
- Führt ohne Leistungskürzungen zu einem negativen Total der Jahresergebnisse aller Kirchgemeinden
- Tiefgreifende Auswirkungen auf einzelne Kirchgemeinden (Anteil der Kirchensteuern JP am Gesamtsteuerertrag variiert zwischen 0,67 % und 76,17 %)
- Besonders entlastet werden 3 % der Unternehmen mit Jahresgewinn über CHF 700 000, die für rund 80 % der Erträge aufkommen
- Freiwillige Zuwendungen sind keine Steuern und können von den Unternehmen nicht im gleichen Umfang von der direkten Bundessteuer abgezogen werden.[42]

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Freiwilligkeit zur Finanzierung eines Kirchenbeitrags ähnlich wie natürliche Personen
- Begrenzt positiver Effekt auf Standortattraktivität
- Voraussichtliche Kürzungen bei gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen: Wegfall wertvoller Angebote für Kinder und Jugendliche, Armutsbetroffene, Menschen mit Behinderung oder Betagte. Gefährdung des Unterhalts historisch und touristisch bedeutsamer Gebäude.
- Fraglich, ob private Institutionen oder andere staatliche Körperschaften (Kanton und/oder politische Gemeinden) die wegfallenden Leistungen übernehmen müssten. Kirchen erbringen diese Aufgaben aufgrund ihrer Erfahrung und der Freiwilligenstrukturen vergleichsweise kostengünstig.

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG

[41] République et canton de Neuchâtel. Contribution ecclésiastique. Online abrufbar unter: https://www.ne.ch/autorites/DFS/SCCO/impot-pp/quels-impots/Pages/contribution-ecclesiastique.aspx
[42] Art. 59 lit. c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

6.1.2 Variante 1b: Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000

Variante 1b besteht darin, eine Freigrenze bei kleinen bis mittelgrossen Gewinnen (bspw. bis CHF 700 000)[43] einzuführen.[44] Damit wird eine grosse Anzahl Unternehmen entlastet – bei CHF 700 000 müssten 97 % der bernischen Unternehmen keine Steuern bezahlen. Es steht ihnen wie auch allen anderen Unternehmen frei, eine freiwillige Spende vorzunehmen, die jedoch ausserhalb des Steuersystems erfolgen würde. Eine Freigrenze ist nicht mit einer Ausnahme von der Kirchensteuerpflicht gleichzusetzen – steuerbar sind nach wie vor alle juristischen Personen. Sofern diese allerdings in einem Steuerjahr Gewinn unter der Freigrenze ausweisen, wird die Steuer nicht erhoben. Dieses Instrument ist bspw. bei der Vermögenssteuer verbreitet (Artikel 65 Absatz 3 des bernischen Steuergesetzes) und respektiert die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung gemäss Artikel 127 BV, da bei der Bemessungsgrundlage (Höhe des Gewinnes) und damit sachlich begründet unterschieden wird.
Dabei ist es auch für grosse Unternehmen möglich und üblich, teilweise tiefe Gewinne auszuweisen (Abschreibungen, Rückstellungen, Verlustvorträge etc.). Faktisch würden aber viele «kleine», personenbezogene Unternehmen entlastet. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass das Risiko einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bei kleineren Unternehmen grösser ist, weil solche Unternehmen oft in stärkerem Masse an die Person gebunden sind (vgl. BGE 126 I 122 S. 127).

Finanzielle Auswirkungen

- Geschätzter Verlust für Kirchgemeinden: CHF 9 Mio. jährlich. Zwar ist der Verlust für einzelne Kirchgemeinden einschneidend, erscheint aber basierend auf dem Total der Finanzergebnisse aller Kirchgemeinden insgesamt tragbar
- Ca. 3 % der Unternehmen weisen einen Reingewinn von über CHF 700 000 aus und kommen heute für 78,6 % des Kirchensteuerertrags JP auf
  Vergrösserung der Steuerertragsunterschiede zwischen den Kirchgemeinden, da grosse Unternehmen ungleichmässig im Kanton verteilt sind

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Kaum Leistungskürzungen bei gesamtgesellschaftlichen Angeboten nötig
- Unternehmen mit hohen Gewinnen, die in der Regel über eine religiös heterogene Mitarbeiterschaft und Kundschaft verfügen, tragen zur Finanzierung von Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse bei und nehmen damit ihre soziale Verantwortung weiterhin wahr.
- Befördert die (Weiter-)Entwicklung eines Systems zum Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG
- Anpassung würde sich an bestehenden Regelungen wie bspw. Vermögenssteuer (Art. 65 Abs. 3 Steuergesetz) orientieren

[43] Vgl. dazu: Kategorie «Unternehmung mit grossem Gewinn». Steuerstrategie des Kantons Bern (2023). Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023. Bericht des Regierungsrates, S.31.
[44] Die Freigrenze soll bei der finanziell bedeutendsten und damit für Unternehmen einschneidenden Gewinnsteuer eingeführt werden. Da die Kirchensteuer auch auf Kapital und Grundstücksgewinne erhoben wird, müsste im Falle einer Umsetzung ein vergleichbarer Mechanismus bei der Kapitalsteuer sowie der Grundstückgewinnsteuer geprüft werden.

6.1.3 Variante 1c: Deckelung von Steuerertrag und Steueranlage

Variante 1c sieht vor, dass der Grosse Rat für eine bestimmte Periode einen maximalen gesamtkantonalen Kirchensteuerertrag festlegen würde. Auf Basis der Steuerertragsprognose würde infolge alljährlich die maximale Höhe der zugelassenen Steuersätze der Kirchgemeinden berechnet.

Finanzielle Auswirkungen

- Primär regionale Auswirkungen: Einnahmeverluste für Kirchgemeinden mit hohen Steuersätzen und sinkende Steuerbelastung für dort ansässige juristische Personen
- Begrenzte überregionale Effekte durch Finanzausgleich
- Einschränkung des Spielraums für regionale Besonderheiten
- Besonders betroffen: Regionen mit wenigen finanzkräftigen Unternehmen (z.B. Berner Jura)
- Unterschiedliche regionale Steueranlagen: Tiefere Anlagen (< 0,15 bis 0,20) in Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Seeland; höhere Anlagen (> 0,20) im Oberland und Berner Jura

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Regionale Leistungskürzungen bei Kirchgemeinden mit bisher hohen Steueranlagen wahrscheinlich
- Mögliche Kompensation durch intensivierten Finanzausgleich zwischen Kirchgemeinden

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG
- Anpassung wäre vergleichbar mit Regelung zur Liegenschaftssteuer (Art. 261 Abs. 2 StG)

6.2 Varianten zur Verwendung der Mittel

Im Rahmen einer umfassenden Überprüfung der Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP sollen auch Varianten geprüft werden, die bestehende Ungleichbehandlungen im Verhältnis des Staats gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften verringern könnten, in dem der Empfängerkreis erweitert würde. Eine Prüfung der Anpassung der Kirchensteuer JP hinsichtlich der Verwendung der Mittel ist nach Ansicht des Fachausschusses auch aufgrund der vielfältigen religiösen Landschaft des Kantons angezeigt. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern die Sonderstellung der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen mit den Geboten der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der religiös-weltanschaulichen Neutralität, die in der Bundesverfassung verankert sind, heute noch vereinbar ist.[45]

6.2.1 Variante 2a: Gezielte Förderung

Die Variante 2a sieht vor, dass die Kirchensteuer für juristische Personen weiterhin grösstenteils den Kirchgemeinden zukommt. Ein untergeordneter Prozentanteil (der entsprechende Höchstwert kann bei maximal 20 % des Gesamtbetrages angesetzt werden) würde eingesetzt für Projekte, bzw. Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen und damit die Integration

[45] Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts*. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. *Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts*. S. 169-199.

und das friedliche Zusammenleben fördern (vgl. Planungserklärung 8, 2015). Ein Kriterienkatalog grenzt die beitragsfähigen Projekte und Leistungen ein. Analog zu den Steuererträgen für die Kirchgemeinden sind dabei kultische Zwecke auszuschliessen. Ein Fachgremium würde jährlich über die Gewährung der Beiträge entscheiden.

Für die Festlegung des untergeordneten Prozentanteils, der dieser gezielten Förderung zugewiesen würde, stehen verschiedene Möglichkeiten offen. Denkbar wäre zum Beispiel eine Koppelung an die jährliche Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die Religionszugehörigkeit (aktuell ca. 13 % Angehörige privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften) oder die Verwendung eines statischen Wertes (bspw. 10 %). Zudem könnte eine gestaffelte Einführung dieses Prozentsatzes bis zu einem definierten Zielwert über einen Zeitraum von einigen Jahren sinnvoll sein, damit sowohl für den Aufbau geeigneter Strukturen auf Seiten der privatrechtlich organisierten Gemeinschaften als auch für die Anpassung der Angebotsfinanzierung auf Seiten der Kirchgemeinden genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei Prozentanteil von 13 % würde den Kirchgemeinden ein Verlust von ca. CHF 5 Mio. jährlich entstehen
- Basierend auf Finanzergebnissen der vergangenen Jahre erscheint dies für die Kirchgemeinden insgesamt tragbar

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Aktive Gestaltung der kantonalen Religionspolitik würde durch gezielte Förderung von spezifischen Projekten und Leistungen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften und interreligiöser Organisationen gestärkt
- Bessere Abdeckung strukturell vernachlässigter Bereiche (z.B. Seelsorge bzw. religiöse Begleitung in öffentlichen Institutionen durch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften)
- Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften würden:
    - strukturell gestärkt, bspw. durch Bildung und Professionalisierung von Dachverbänden,
    - ihre Rolle als zivilgesellschaftliche Akteure und integrative Kraft besser wahrnehmen können und
    - ihre Leistungen zugunsten der Bevölkerung, z.B. in der Jugendarbeit und Altenbetreuung, professioneller erbringen können.

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung KStG
- Festlegung der zuständigen Organe und Erarbeitung von Kriterien zur gezielten Förderung von Projekten und Leistungen

6.2.2 Variante 2b: Zertifizierte Zuweisung

In Variante 2b könnten sich Religionsgemeinschaften entsprechend eines gesetzlich verankerten Prozesses um eine Zertifizierung bemühen. Die entsprechenden Voraussetzungen (beispielsweise transparente Finanzierung, Respektierung der verfassungsmässigen Prinzipien und der Rechtsordnung, Förderung des interreligiösen Dialogs etc.), mit denen sichergestellt wird, dass die Gemeinschaften aus staatlicher Sicht geeignet sind, gewisse Vorrechte zu erhalten, müssten definiert werden.

Die Kirchensteuer JP würde weiterhin grösstenteils an die Kirchgemeinden verteilt. Ein jährlich zunehmender Prozentanteil bis max. 20 % des Gesamtertrags (=«untergeordneter Anteil») oder 13 % (=Bevölkerungsanteil der Angehörigen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften) des Gesamtertrags würde neu an zertifizierte privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften verteilt. Der Mechanismus zur Verteilung der Steuererträge unter den zertifizierten privatrechtlich organisierten Gemeinschaften müsste definiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei Prozentanteil von 13 % würde den Kirchgemeinden ein Verlust von ca. CHF 5 Mio. jährlich entstehen.
- Basierend auf Finanzergebnissen der vergangenen Jahre erscheint dies für Kirchgemeinden insgesamt als tragbar

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Substanzielle Weiterentwicklung der kantonalen Religionspolitik durch Zertifizierungsprozess für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften.
- Chancen zur Professionalisierung der Vereinsstrukturen und qualitativ hochwertiger Leistungen für die Gesellschaft durch Förderung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften, die bisher nur über sehr begrenzte Mittel verfügten
- Anstoss der Diskussion über bestehende Ungleichbehandlungen (Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Friedhofswesen, Abzugsfähigkeit von Steuern etc.).

Rechtliche Umsetzung

- Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen. Vergleiche dazu: bestehende Regelungen in den Kantonen Freiburg und Waadt (Art. 28–30 BKGSG (SGF 190.1) und Art. 4–10 LRCR (180.51))
- Anpassung KStG

6.2.3 Variante 2c: Mandatssteuer (otto per mille)

Bei einer Mandatssteuer können die Steuerpflichtigen selbst wählen, welcher Institution die Abgabe zugutekommen soll. Die juristischen Personen erhielten mit der Steuererklärung eine Liste von zugelassenen religiösen Gemeinschaften und interreligiösen Organisationen, aus der sie eine begünstigte Organisation auswählen können. Die zugelassenen Organisationen müssten ein Zulassungsverfahren (vgl. Kap. 6.2.2 Variante 2b «Zertifizierte Zuweisung») durchlaufen haben.
Der Modus für die Verteilung der Steuererträge könnte unterschiedlich ausfallen. Die individuellen Beiträge könnten direkt der ausgewählten Organisation zukommen oder die juristischen Personen könnten – wie im italienischen Modell – mit einer Stimme an einer Abstimmung über die Verteilung des Gesamtbetrags teilnehmen.
Wenn Art. 125 Abs. 3 der KV nicht tangiert werden soll, müssten weiterhin ca. 80 % des Gesamtbetrags den Kirchgemeinden zukommen.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei 13 % Abzug würde ein Verlust von ca. CHF 5 Mio. jährlich für Kirchgemeinden resultieren.

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Vergleichbare Auswirkungen wie bei Variante 2b

- Möglicher verstärkter Wettbewerb um den verfügbaren Gesamtbetrag: Römisch-katholische Kirche in Italien investiert jährlich rund 1 Mio. Euro in multimediale Kampagnen zur Erhöhung ihrer Steuereinnahmen

Rechtliche Umsetzung

- Ohne Verfassungsänderung:
  - Neue Rechtsgrundlage für den «untergeordneten Anteil» der Kirchensteuer
  - Anpassung KStG und LKG
- Mit Verfassungsänderung:
  - Umfassende Revision LKG, LKV und KStG

6.2.4 Variante 2d: Anpassung Zweckbindung

Eine letzte Variante besteht in einer Anpassung der heute bereits bestehenden Zweckbindung. Dazu sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Die heutige negative Zweckbindung, die nur kultische Zwecke ausnimmt, könnte beispielsweise zusätzlich politische Zwecke umfassen. Damit könnte auf die Debatte rund um die Rolle der Kirchen bei der Konzernverantwortungsinitiative reagiert werden.

Zudem könnte die Zweckbindung dahingehend erweitert werden, dass direkt Einfluss auf das Handeln der Kirchgemeinden genommen würde. Denkbar wäre zum Beispiel festzuschreiben, dass die Kirchgemeinden einen untergeordneten prozentualen Anteil bis max. 20 % für die interreligiöse Zusammenarbeit verwenden müssen. Damit würde zwar das hierarchische Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften zwischenzeitlich gefestigt. Längerfristig könnte sich eine solche positive Zweckbindung als sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Religionspolitik erweisen. Die Umsetzung wäre zwar den Kirchgemeinden überlassen, aber der Staat würde wie bei der heutigen Zweckbestimmung die Verwendung der Mittel begleiten und überprüfen. Denkbar wäre beispielsweise eine Abgabe an die Landeskirchen, die die Mittel anschliessend zweckgebunden einsetzen.

Finanzielle Auswirkungen

- Bei Erweiterung der negativen Zweckbindung:
  - Überschaubare Auswirkungen: Umschichtung der Ausgaben oft ohne Leistungsanpassung möglich
- Bei Umwandlung in positive Zweckbindung:
  - Stärkere Vorgaben zur Mittelverwendung für klar definierte gesamtgesellschaftliche Leistungen wie z.B. interreligiöse Zusammenarbeit

Gesellschaftliche Auswirkungen

- Stärkung der Legitimität der Steuer durch gezielte Zweckbindung
- Sicherstellung, dass Mittel im Sinne der Öffentlichkeit eingesetzt werden
- Gezielte Förderung gesellschaftlich relevanter Aufgaben

Rechtliche Umsetzung

- Anpassung von Art. 1 Abs. 1a KStG

6.3 Beurteilung der Varianten

Die Beurteilung der aufgezeigten Varianten zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP erfolgte gestützt auf die durchgeführten Analysen und unter Einbezug der verschiedenen Stakeholder wie Landeskirchen, privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, Wirtschaftsverbände, politische Parteien sowie zuständige kantonale Behörden. Ihre Perspektiven, Anliegen und Bedenken flossen direkt in die Entwicklung der Beurteilungskriterien ein und wurden bei der Bewertung der einzelnen Varianten berücksichtigt.

In die Beurteilung flossen sowohl rechtliche und finanzielle Aspekte als auch gesellschaftspolitische Dimensionen ein, die empirische Daten, Expertenmeinungen und Stakeholder-Rückmeldungen zur Einschätzung der Stärken und Schwächen jeder Variante kombinierten. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass subjektive Einschätzungen nicht vollständig vermieden werden können.
Die Varianten zur Verbindlichkeit und Höhe der Besteuerung und die Varianten zur erweiterten Verwendung der Mittel sind voneinander unabhängig, werden getrennt beurteilt und können allenfalls miteinander kombiniert werden.

6.3.1 Beurteilungskriterien

Die festgelegten Beurteilungskriterien spiegeln die zentralen Anforderungen und Erwartungen wider, die an die vorgeschlagenen Varianten gestellt werden. Sie berücksichtigen nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen der Varianten, sondern auch deren langfristige Tragfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz.

Wirtschaftsfreundlichkeit	Förderung des Wirtschaftsstandorts
Freiwilligkeit für JP	Unternehmen entscheidet über Kirchenbeitrag
Gesamtgesellschaftliche Leistungen	Auswirkungen auf gesamtgesellschaftlich relevante Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur
Gesellschaftliche Akzeptanz	Unterstützung durch die Bevölkerung
Kirchliche Akzeptanz	Unterstützung durch kirchliche Institutionen
Effizienz der Mittel	Optimale Ressourcennutzung zur Zielerreichung
Flexibilität	Anpassungsfähigkeit an gesellschaftliche Entwicklungen
Durchführbarkeit	Praktikabilität und technische Machbarkeit
Verfassungskonformität	Sicherstellung, dass das Modell im Einklang mit der Verfassung steht.

6.3.2 Beurteilung: Varianten zur Verbindlichkeit und der Höhe der Besteuerung

	Status quo	Freiwillige Zuwendung (V1a)	Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000 (V1b)	Deckelung der Steueranlage (V1c)
Wirtschaftsfreundlichkeit	1	5	4	4
Freiwilligkeit für JP	1	5	3	1
Gesamtgesellschaftliche Leistungen	4	2	3	3
Gesellschaftliche Akzeptanz	4	3	4	3
Kirchliche Akzeptanz	5	1	2	2
Effizienz der Mittel	–	–	–	–
Flexibilität	–	–	–	–
Durchführbarkeit	5	4	4	3
Verfassungskonformität	4	5	5	4
Summe	24	25	25	20

Bewertungsskala: 1: negativ / 2: eher negativ / 3: neutral / 4: eher positiv / 5: positiv

Die «Freiwillige Zuwendung» und die «Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000» erreichen im Bewertungstotal 25 Punkte. Beide Varianten sind grundsätzlich durchführbar und verfassungskonform. Der «Status quo» schneidet ähnlich gut ab, die Variante «Deckelung der Steueranlage» überzeugt insgesamt weniger.

Status quo
Bei einer Aufrechterhaltung des Status quo würden alle Unternehmen, die Gewinne erzielen, weiterhin den ursprünglichen Zweck der Kirchensteuer juristischer Personen erfüllen und einen Beitrag im Sinne der sozialen Verantwortung leisten. Die ökonomischen Interessen zur Veränderung der Steuer und der Wunsch nach einer Freiwilligkeit würden nicht berücksichtigt.

Freiwillige Zuwendung
Die 1:1-Umsetzung des Vorstosses würde die Kirchensteuer sowohl in einem Opt-in- wie auch in einem Opt-out-Modell in eine Spende bzw. eine freiwillige Zuwendung umwandeln und die Unternehmen von der Kirchensteuerpflicht befreien. Die Freiwilligkeit hätte einen begrenzt positiven Effekt auf die Standortattraktivität für Unternehmen mit Sitz im Kanton Bern. Die Einbussen für die Kirchgemeinden wären beträchtlich und hätten Kürzungen bei den gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen zur Folge.

Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000
Eine entsprechende Freigrenze würde 97% der Unternehmen von der Kirchensteuer entlasten und liesse ihnen analog zur freiwilligen Zuwendung die Möglichkeit offen, freiwillig einen Beitrag zu bezahlen. Gleichzeitig würde die Beibehaltung des Status quo für Unternehmen mit grossen

Gewinnen die weitgehende Aufrechterhaltung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden ermöglichen.

6.3.3 Beurteilung: Varianten zur erweiterten Verwendung der Mittel

	Status quo	Gezielte Förderung (V2a)	Zertifizierte Zuweisung (V2b)	Mandatssteuer (otto per mille) (V2c)	Anpassung Zweckbindung (V2d)
Wirtschaftsfreundlichkeit	2	2	2	2	2
Freiwilligkeit für JP	1	1	1	1	1
Gesamtgesellschaftliche Leistungen	4	5	4	4	5
Gesellschaftliche Akzeptanz	3	4	3	4	4
Kirchliche Akzeptanz	5	4	4	3	4
Effizienz der Mittel	3	5	4	3	4
Flexibilität	1	4	3	4	2
Durchführbarkeit	5	4	2	1	5
Verfassungskonformität	4	5	5	5	4
Summe	28	34	28	27	31

Bewertungsskala: 1: negativ / 2: eher negativ / 3: neutral / 4: eher positiv / 5: positiv

Die Variante 2a «Gezielte Förderung» wird am besten beurteilt (34 Punkte), die Variante 2d «Anpassung Zweckbindung» erreicht aufgrund der einfachen Umsetzbarkeit eine mittlere Punktzahl. Der «Status quo» schneidet aufgrund der beschriebenen verfassungsrechtlichen Probleme und der fehlenden Flexibilität schlechter ab. Bei der «Zertifizierten Zuweisung» wie auch der «Mandatssteuer» würde die komplexe Umsetzung und die voraussichtliche Anzahl beitragsberechtigter Organisationen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfügbaren «untergeordneten Betrag» stehen (vgl. Gutachten Engi). Bei beiden Varianten würden die grosse Anzahl und die breite Diversität der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften sowie die weitgehend fehlenden Dachstrukturen eine erhebliche Herausforderung für die praktische Umsetzung darstellen.

Status quo
Die Leistungen der Kirchgemeinden blieben im heutigen Masse gesichert. Die Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger verschiedener Religionszugehörigkeiten würde vollständig aufrechterhalten. Der Kanton Bern würde weiterhin über kein Instrument zur Mitgestaltung einer sich in grossen Veränderungen befindenden Religionslandschaft verfügen.

Gezielte Förderung
Die gezielte Förderung von Projekten und Leistungen von Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen würde eine aktive Steuerung der kantonalen Religionspolitik ermöglichen und damit die Integration und das friedliche Zusammenleben fördern. Sie hätte eine hohe Akzeptanz bei Kirchen und hebt sich unter anderem durch eine besonders effiziente Mittelverwendung und eine hohe Flexibilität von den anderen Optionen ab.

Anpassung Zweckbindung
Die Variante 2d «Anpassung Zweckbindung» wird insbesondere durch ihre einfache Umsetzbarkeit mit einer vergleichbar hohen Punktezahl beurteilt. Sie könnte im Sinne eines Zwischenschritts eine sorgfältige Einbindung von weiteren Religionsgemeinschaften und interreligiösen Institutionen in das bestehende Verhältnis von Kirchen und Staat ermöglichen.

7. Fazit

Die Prüfung einer Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung oder eine Weiterentwicklung der Kirchensteuer JP im Kanton Bern führt zu folgenden zentralen Erkenntnissen:

1. **Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen**: Die Kantonsverfassung lässt sowohl eine Umwandlung der Kirchensteuer juristischer Personen in eine freiwillige Spende als auch die Schaffung einer Freigrenze sowie eine begrenzte Erweiterung des Empfängerkreises (untergeordneter Anteil von maximal ca. 20 %) oder eine Anpassung der Zweckbindung zu.

2. **Steuerrechtliche Rahmenbedingungen:** Würden Kirchensteuern von juristischen Personen freiwillig erklärt, so würden diese faktisch in eine Spende bzw. freiwillige Zuwendung umgewandelt. Die Veranlagung und der Bezug dieser freiwilligen Zuwendung müsste ausserhalb des heutigen Steuersystems erfolgen. Für ein Opt-out-Modell, bei dem sich die juristischen Personen individuell von der Verpflichtung abmelden könnten, müsste voraussichtlich durch die kantonale Verwaltung oder die Kirchen ein zusätzliches Register und eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

3. **Religionspolitische Dimension:** Angesichts der zunehmenden religiösen Vielfalt ist eine Anpassung des Kirchensteuermodells angezeigt. Die Sonderstellung der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen im Steuerbereich wird vor dem Hintergrund der Gebote der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der religiös-weltanschaulichen Neutralität zunehmend kritisch hinterfragt. Mitglieder privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften tragen als Unternehmerinnen und Unternehmer, als Angestellte sowie als Konsumentinnen und Konsumenten gleichermassen wie Kirchenmitglieder zu Unternehmensgewinnen und damit zur Kirchensteuer JP bei. Weil Unternehmen mit kleinen und mittleren Gewinnen typischerweise kleinere, personenbezogene Unternehmen sind, kann eine Entlastung dieser Gruppe juristischer Personen das Risiko einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Kirchensteuerpflicht vermindern.

4. **Finanzielle Dimension**: Für die Unternehmen spielt die Kirchensteuer JP im Gesamtkontext der Steuerbelastung eine untergeordnete Rolle. Bei einer Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung könnten sie sich ähnlich wie die natürlichen Personen vollständig von der Bezahlung eines Beitrags an die Kirchgemeinden befreien.
   Für die Kirchgemeinden variieren die finanziellen Folgen der untersuchten Varianten erheblich. Bei einer vollständigen Umwandlung in eine freiwillige Zuwendung (Variante 1a) müssten die Kirchgemeinden mit jährlichen Einbussen von CHF 35-40 Mio. rechnen,

was rund 30 % ihrer gesamtgesellschaftlichen Leistungen entspricht. Bei einer Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000 (Variante 1b) wären die Verluste mit ca. CHF 9 Mio. deutlich geringer.

5. **Gesellschaftliche Dimension**: Die bernischen Kirchgemeinden erbringen wertvolle gesamtgesellschaftliche Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur. Sie reichen von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in Heimen und Spitälern bis zum Unterhalt historisch und touristisch wertvoller Gebäude. Ein Rückgang der finanziellen Mittel der Kirchgemeinden gefährdet die Erbringung dieser Leistungen. Gleichzeitig haben die Kirchen gezeigt, dass sie dank ihres Netzwerks aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden diese Aufgaben kosteneffizient und nachhaltig umsetzen. Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften und interreligiöse Organisationen leisten ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Wohlergehen der Gesellschaft. Eine gezielte und staatlich gesteuerte Unterstützung einzelner Projekte und Leistungen könnte erheblich zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen, wäre aber je nach Umsetzung mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der in weiteren Abklärungen zu ermitteln wäre.

Um die Steuerlast für Unternehmen mit tiefem bis mittlerem Gewinn zu reduzieren und die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen dennoch insgesamt zu sichern, empfiehlt der Regierungsrat die Variante 1b «Freigrenze bei Gewinnen unter CHF 700 000» weiterzuverfolgen.

Dies bietet folgende Vorteile:

1. **Ausgewogene finanzielle Auswirkungen:** Die Entlastung gewinnschwächerer Unternehmen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Besteuerung gewinnstarker Unternehmen entlastet bis zu 97 % der Unternehmen. Analog zu einer «freiwilligen Zuwendung» steht es den Unternehmen mit tiefen bis mittelgrossen Gewinnen frei, eine Spende an eine Kirchgemeinde vorzunehmen oder darauf zu verzichten. Die finanziellen Ausfälle der Kirchgemeinden in der Höhe von ca. CHF 9 Mio. hätte für einige Kirchgemeinden einschneidende Folgen, wäre aber insgesamt tragbar.

2. **Praktikable Umsetzung:** Die Einführung einer Freigrenze erfordert keine Verfassungsänderung und macht lediglich leichte Anpassungen des Kirchensteuergesetzes nötig. Sie wäre im Rahmen des heutigen Inkasso-Systems der Steuerverwaltung umsetzbar.

Das vorgeschlagene Modell berücksichtigt die Anliegen der Wirtschaft, ohne dabei die finanziellen Grundlagen der kirchlichen Arbeit zu gefährden.

8. Anträge des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt die Zustimmung zu folgenden **Leitsätzen für eine Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen**:

1. Die Kirchensteuer juristischer Personen soll als Steuer mit einer Freigrenze weitergeführt werden. Unternehmen mit kleinen bis mittelgrossen Gewinnen werden von der Steuer entlastet. Alle Unternehmen können weiterhin freiwillige Zuwendungen leisten.

2. Auf eine gezielte Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Projekten und Leistungen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften und interreligiöser Organisationen wird aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands verzichtet.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten.

9. Literatur

Amt für Arbeitslosenversicherung und Amt für Wirtschaft (2025). Die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2024. Jahresbericht der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO). Online verfügbar unter: https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/awi-ava/de/wirtschaft-arbeit/arbeitnehmende/AVA-AWI-Arbeitsmarktbericht_DE.pdf (10.06.2025)

Amt für Gemeinden und Raumordnung (2024). Bericht über die Kirchgemeindefinanzen 2023. Online verfügbar unter: https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindefinanzen/finanzbericht-ueber-die-kirchgemeinden.html (10.06.2025)

Ecoplan (2022). Zukunft der Kirchenfinanzen. Abschätzung und Analyse. Im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). Bern.

Église réformée évangélique du canton de Neuchâtel (2024). Rapport annuel 2023. Neuchâtel.

Engi, L. & Pahud de Mortanges, R. (2024). Weiterentwicklung der Kirchensteuern juristischer Personen im Kanton Bern. Gutachten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern – Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten. Institut für Religionsrecht, Universität Freiburg.

Engi, L. (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. In: Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Freiburg im Üechtland.

Kanton Bern (2023). Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023. Bericht des Regierungsrates. Online verfügbar unter: https://www.sv.fin.be.ch/de/start/ueber-uns/steuerstrategie-des-kantons-bern.html

KPMG (2024). Steuermonitor Schweiz: Effektive Steuerbelastung juristischer Personen nach Kantonen.

Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. In: Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Freiburg im Üechtland.

Süess, R., Pahud de Mortanges, R., Tappenbeck, C. R. (2013). Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz: eine Dokumentation. Schulthess.

Thieme, S. (2022). Reformvorschläge der Kirchensteuer in der evangelischen Kirche in Deutschland. Universitätsverlag Göttingen.

Triandafyllidou, A. (2010). Muslims in 21st Century Europe: Structural and Cultural Perspectives. London/New York, Routledge.

Wiederkehr, R., & Sohi, C. (2023). Was sind eigentlich Kausalabgaben? Aktuelle Juristische Praxis, 2023(10).

Planungserklärung

Version 1 AO / 10. Februar 2026

DIJ 81 2024.DIJ.6495 Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen. Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 128-2023 Reinhard (Thun, FDP)

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SAK-Mehrheit (Beutler)	1	*Zu Antrag RR Ziffer 1 (S. 34 des Berichts):* **Verbindlichkeit und Höhe der Besteuerung: Status quo** Die Kirchensteuer juristischer Personen soll als Steuer wie bisher ohne Freigrenze weitergeführt werden (Status quo).		
SAK-Minderheit (de Quervain)	2	*Zu Antrag RR Ziffer 2 (S. 34 des Berichts):* **Verwendung der Mittel: gezielte Förderung** Mit einem untergeordneten Anteil der Kirchensteuern juristischer Personen sollen gesellschaftlich relevante Projekte von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen unterstützt werden.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1289/2025
Datum RR-Sitzung:	26. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.6495
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen. Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 128-2023 Reinhard (Thun, FDP)

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht «Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Weiterentwicklung der Kirchensteuer juristischer Personen. Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 128-2023 Reinhard (Thun, FDP)

02|09|DIV02

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	073-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.196
Eingereicht am:	16.04.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Schwarz (Aeschi b. Spiez, EDU) Müller (Langenthal, SP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1252/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Bürokratie abbauen: Verlängerung von Nachführungsmandaten in der amtlichen Vermessung ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) ist so anzupassen, dass die Gemeinden die Nachführungsmandate der amtlichen Vermessung nicht mehr alle acht Jahre zwingend neu ausschreiben müssen.
2. Gemeinden, die mit der Leistung der Nachführungsgeometerin/des Nachführungsgeometers zufrieden sind, sollen den Vertrag für jeweils weitere vier Jahre verlängern können.
3. Der Entscheid über eine Verlängerung ist öffentlich bekanntzugeben.
4. Das KGeoIG ist so anzupassen, dass Gemeinden den Vertrag auflösen können, wenn sie mit der Leistung der Geometerin/des Geometers nicht zufrieden sind.
5. Es ist ein transparentes Leistungsbewertungssystem einzuführen, das sicherstellt, dass die Verlängerung des Mandats auf objektiven Kriterien basiert.

12|00|D|v02

Begründung:

Die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung obliegt nach dem kantonalen Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeoIG; BSG 215.341) den Gemeinden. Die Gemeinden können diese Aufgabe mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung selbst erfüllen oder mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag einer Nachführungsgeometerin/einem Nachführungsgeometer übertragen. Die Städte Bern und Biel erfüllen diese Aufgabe selbst. Alle anderen Gemeinden haben entsprechende Verträge mit einer Nachführungsgeometerin/einem Nachführungsgeometer abgeschlossen. Die aktuellen Verträge laufen Ende 2025 aus, die Ausschreibungen für die Vertragsperiode 2026 bis 2033 laufen. Der bürokratische Aufwand für die Gemeinden und für die Nachführungsgeometer ist dabei enorm und unnötig. Davon ausgehend, dass die meisten Gemeinden mit ihren Vertragspartnern zufrieden sind, soll das Gesetz so angepasst werden, dass die Gemeinden den Vertrag ohne Ausschreibung verlängern können. Dafür ist ein transparentes Leistungsbewertungssystem einzuführen, das sicherstellt, dass die Verlängerung des Mandats auf objektiven Kriterien basiert. Über die Verlängerung ist öffentlich zu informieren.

Weiter soll für die Gemeinden im KGeoIG die Möglichkeit geschaffen werden, den Vertrag zu kündigen und neu auszuschreiben, wenn sie mit der Leistung des Nachführungsgeometerbüros nicht zufrieden sind.

Eine Anpassung der Berner Regelung hätte folgende Vorteile:

- Administrative Entlastung der Gemeinden und der Nachführungsgeometer/-innen:
  Die Notwendigkeit einer periodischen Ausschreibung entfällt, sofern die Leistung des Nachführungsgeometerbüros den Anforderungen entspricht. Der bürokratische Aufwand wird reduziert.
- Erhalt von Kontinuität und Qualität:
  Bewährte Fachpersonen können ihre Arbeit ohne unnötige Unterbrechungen fortsetzen, was auch für langfristige Projekte vorteilhaft ist.
- Gleichbehandlung zwischen Städten und Gemeinden, privater und öffentlicher Hand:
  Die Städte Bern und Biel erfüllen die Aufgabe mit einer eigenen Dienststelle und unterliegen keinen Ausschreibungspflichten. Grosse Städte nutzen Synergien, die kleine Gemeinden nicht haben.
- Kein Bern-Finish:
  Der Kanton Bern ist der einzige Kanton in der Schweiz, bei dem die Gemeinden bevormundet werden, die Ausschreibung alle acht Jahre durchzuführen, ohne Möglichkeit der Verlängerung.

Mit diesen Änderungen kann der administrative Aufwand für Gemeinden deutlich reduziert werden, ohne die Qualität der amtlichen Vermessung zu beeinträchtigen. Dass dies möglich ist, zeigt das Beispiel des Kantons Zürich, wo das Gesetz weniger strenge Vorgaben macht.

Antwort des Regierungsrates

Die eidgenössische Wettbewerbskommission legte in ihren Empfehlungen vom 23. Januar 2006[1] betreffend die Wettbewerbsverzerrungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung der Vermessungsdirektion (swisstopo) sowie den kantonalen Aufsichtsbehörden unter anderem die «regelmässige öffentliche Ausschreibung der Nachführungsverträge in Zeitabständen von ca. 4 Jahren» nahe. Umgesetzt wurde diese Empfehlung dann 2008 durch den Bund in Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; 211.432.2): «Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben werden». Gestützt darauf wurde 2015 im kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG – BSG 215.341) in Art. 42 und 43 festgelegt, dass sich die öffentliche Ausschreibung der Nachführungsmandate beschaffungsrechtlich nach dem Binnenmarktgesetz richte, und die Verträge jeweils für eine Dauer von acht Jahren für den ganzen Kanton gleichzeitig abgeschlossen werden. Durch die verhältnismässig lange Vertragsdauer konnte der administrative Aufwand der Gemeinden für die Ausschreibung und Vergabe bereits beachtlich reduziert werden. Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand sind jedoch a priori aufwändig.

Im Kanton Bern unterstützt das Amt für Geoinformation die Gemeinden im Beschaffungsverfahren mit einer Empfehlung für die Ausschreibung und Vergabe und der Bereitstellung von entsprechenden Vorlagen.

Eine kürzlich durch die «Ingenieur Geometer Schweiz (IGS)[2]» durchgeführte Umfrage in den Kantonen hat ergeben, dass die Vergabe der Nachführung der amtlichen Vermessung in der Praxis föderalistisch und damit ganz unterschiedlich erfolgt: Kantone oder Gemeinden, welche keine eigene Dienststelle für Katasterwesen führen, schreiben die Nachführungsmandate öffentlich aus und vergeben sie an Ingenieur-Geometerbüros im Rahmen einer Public Private Partnership. Dabei werden entweder öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen oder Konzessionen des öffentlichen Dienstes vergeben, und zwar mit einer Zeitdauer von vier oder mehr Jahren (bis unbeschränkt) und mit oder ohne Option auf eine einmalige Verlängerung. Einzelne Kantone kennen auch die freie Geometerwahl ohne feste Gebietszuteilung. Letzteres setzt jedoch eine zentrale Haltung der rechtsgültigen Daten beim Kanton voraus. Gestützt auf die Erhebung der IGS kann festgehalten werden, dass der in der Motion erwähnte «Bern-Finish» bezüglich der Ausschreibungen nicht den Resultaten der Umfrage entspricht.

Zu den Ziffern 1-3

Der Regierungsrat unterstützt die in den Ziffern 1–3 enthaltene Stossrichtung, das Wahlverfahren für die Nachführungsgeometer-Mandate in der amtlichen Vermessung im Kanton Bern so anzupassen, dass das Beschaffungsverfahren unter stärkerer Berücksichtigung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen vereinfacht und die Gemeinden administrativ entlastet werden. Gleichzeitig muss jedoch weiterhin sichergestellt sein, dass die beschaffungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Ob das in den Ziffern 1–3 geschilderte Vorgehen diesen vier Aspekten genügend Rechnung trägt oder ob andere Anpassungen geeigneter wären, um die angestrebten Ziele zu erreichen, muss vertieft geprüft werden.

[1] Empfehlung der Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsverzerrungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung vom 23. Januar 2006
[2] www.igs-ch.ch

Zu Ziffer 4

Bereits heute ist entsprechend KGeoIG Art. 43, Abs. 2 in allen Verträgen zwischen den Gemeinden und der Nachführungsgeometerinnen und -geometer festgehalten, dass der Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden kann.

Zu Ziffer 5

In seiner Rolle als kantonale Vermessungsaufsicht nach Art. 42 VAV ist das Amt für Geoinformation bereits heute verpflichtet, periodisch in jedem im Kanton Bern in der amtlichen Vermessung tätigen Ingenieur-Geometerbüro nach Art. 18, Abs. 3 VAV-VBS einen Audit durchzuführen und die Erkenntnisse in einem umfassenden Bericht festzuhalten. In der Regel geschieht dies alle vier Jahre. Ob und wie diese Resultate in ein «transparentes Leistungsbewertungssystem» – allenfalls mit höherer Periodizität – überführt werden können, soll ebenfalls geprüft werden.

Der Regierungsrat ist bereit, ein angepasstes, effizienteres Wahlverfahren zuhanden des Grossen Rates als Grundlage für eine Gesetzesänderung auszuarbeiten. Dabei sollen insbesondere die Gemeinden und der Verband bernischer Gemeinden (VBG) einbezogen werden.

Gestützt auf die oben aufgeführten Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	304-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1476
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Marti (Scheunen, Die Mitte) Vögeli (Bern, GLP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Freudiger (Langenthal, SVP) Zimmerli (Bern, FDP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Daphinoff (Bern, Die Mitte) Amstutz (Parteilos)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	136/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Versäumnisse endlich nachholen: Inkassohilfeverordnung im Kanton Bern umsetzen

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) verabschiedet. Er hat diese absichtlich erst per 1.1.2022 in Kraft gesetzt, um den Kantonen genügend Zeit zur Umsetzung des Bundesrechts in den kantonalen Rechtsgrundlagen einzuräumen. Mit Erlass der Inkassohilfeverordnung bezweckte der Bundesrat die Professionalisierung und eine schweizweit hohe Qualität in der Inkassohilfe für nicht bezahlte Alimente. Er erhöhte deshalb die Anforderungen an die Kantone und legte fest, dass die Inkassohilfe durch «eine» kantonale Fachstelle zu erbringen ist. Der Kanton Bern hat die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung sträflich vernachlässigt. Es fehlt nicht nur an der Umsetzung der erhöhten Anforderungen im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, darüber hinaus gelten im Kanton Bern seit Jahren teilweise bundesrechtwidrige Regelungen.

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er setzt die Inkassohilfeverordnung so rasch als möglich im Kanton Bern um. Er legt dem Grossen Rat zu diesem Zweck eine Revisionsvorlage des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vor.

2. Er prüft im Rahmen der Revisionsvorlage die Zentralisierung aller sowie einzelner der nachstehender Aufgaben zu einer kantonalen Fachstelle:

2.1 Alimentenbevorschussung
2.2 Nationale Inkassohilfe
2.3 Internationale Inkassohilfe
2.4 Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen

Begründung:

Unterhaltsberechtigte haben im Rahmen der Inkassohilfe Anspruch auf Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen, wenn die unterhaltspflichtige Person diese nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erfüllt. Die Inkassohilfe steht grundsätzlich allen Personen mit vollstreckbaren familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen zu, wenn die pflichtige Person säumig ist.

Gemäss Schätzungen des Bundes erhalten rund 20 Prozent der unterhaltsberechtigten Kinder in der Schweiz ihren rechtmässigen Unterhalt nicht. Dies ist für die Kinder und ihre betreuenden Elternteile einschneidend, regelmässig droht das Armutsrisiko und der Staat muss unter Umständen bevorschussend einspringen. Sobald die zuständige Gemeinde den Unterhalt bevorschusst, geht die Forderung auf die Gemeinde über. Die Bevorschussungen belasten sodann den Kanton und die Gesamtheit aller Gemeinden, wenn diese durch die zuständige Gemeinde nicht erfolgreich einkassiert werden können. Hinzu kommt, dass die Unterhaltsbeiträge bei den berechtigten Personen als Einkommen besteuert werden können: Dem Staat entgeht also doppelt Geld, wenn er im Inkasso zu wenig professionell aufgestellt ist.

Die Motionäre sehen insbesondere folgenden Revisionsbedarf in Bezug auf das Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen:

- Gemäss aktuellem kantonalen Recht haben lediglich Kinder, Elternteile, für deren Kind Inkassohilfe geleistet wird, sowie Personen mit nachehelichen Unterhaltsansprüchen Anspruch auf Inkassohilfe. Gemäss Bundesrecht haben jedoch sämtliche Personen mit Unterhaltsansprüchen aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz Anspruch auf Inkassohilfe, die über einen vollstreckbaren Rechtstitel verfügen.
- Das kantonale Recht sieht den Anspruch auf Inkassohilfe im Zusammenhang mit nicht weitergeleiteten Familienzulagen nicht vor, obwohl dies gemäss Bundesrecht zwingender Bestandteil der Aufgabenerfüllung ist.
- Das kantonale Recht sieht vor, dass von den unterhaltsberechtigten Personen eine Gebühr für die Inkassohilfe zu bezahlen ist, wenn diese in günstigen Verhältnissen leben. Diese Gebühr ist in Bezug auf die Inkassohilfe für Kinder bundesrechtswidrig. Die Inkassohilfeverordnung legt die Unentgeltlichkeit der Inkassohilfeleistungen durch die Fachstelle für Forderungen aus Kindesunterhalt fest (Art. 17 InkhV).

Die Motionäre sehen zudem folgenden Klärungsbedarf im kantonalen Recht:

- Gemäss Art. 3 Abs. 1 InkhV leistet die Fachstelle Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und die zukünftigen Unterhaltsansprüche. Es kann gemäss Art. 3 Abs. 3 InkhV auch für zum Gesuchszeitpunkt bereits verfallene Unterhaltsansprüche Inkassohilfe geleistet werden. Dies macht in der Praxis meistens Sinn (gerichtliche Vollstreckungsmassnahmen können ohne zusätzlichen Aufwand auch für ältere Forderungen eingesetzt werden). Der Kanton Bern klärt bislang im kantonalen Recht nicht, ob die Gemeinden auch für ältere Ansprüche Inkassohilfe leisten sollen.
- Gemäss Art. 3 Abs. 4 InkhV kann das kantonale Recht für weitere familienrechtliche Ansprüche vorsehen (bspw. für weitere Ansprüche des Kindes aus besonderen Bedürfnissen oder Verwandtenunterstützung). Es ist in den Rechtsgrundlagen zu klären, ob auch für diese Leistungen im Kanton Bern Inkassohilfe geleistet werden soll.

- Die Kosten für Leistungen Dritter können gemäss Inkassohilfeverordnung den berechtigten Personen auferlegt werden, wenn diese nicht bei der pflichtigen Person eingetrieben werden können. Hier sieht das kantonale Recht subsidiär die Kostentragung durch das Gemeinwesen statt durch die berechtigten Personen vor. Das kann man durchaus so belassen, aber es sollte politisch zumindest eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten aus Bundesrecht erfolgen.

Das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen gestaltet sich komplex, weil beispielsweise beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen spezielle Kniffe (wie die Meldepflicht der Freizügigkeitseinrichtungen, privilegierte Anschlusspfändungen) die üblichen Instrumente des Forderungsinkassos übersteigen. Pflichtige Personen tauchen zudem regelmässig ab oder setzen sich ins Ausland ab. Die Komplexität der Aufgabe erfordert einen hohen Professionalisierungsgrad, der für kleine Gemeinden mit wenigen Fällen nur schwer sicherzustellen ist. Der Bundesrat gab bereits mit der Inkassohilfeverordnung vor, dass die Inkassohilfe von einer Fachstelle zu erledigen ist. Ausser einer knappen Handvoll Kantone haben alle übrigen die genannten Aufgaben zentralisiert. Der Bund zeigt nun erneut Absichten, die Kantone in deutlicher Weise zu zentralen Fachstellen zu zwingen. Dies spätestens nach Beitritt zum Haager Unterhaltsübereinkommen. Der Kanton Bern sollte sich nun endlich Gedanken machen, wie er die Aufgabenerfüllung künftig professionalisieren und wie er mit den steigenden Anforderungen Schritt halten kann – letztlich auch im Interesse der Berner Kinder und der kantonalen Finanzen. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Diskussionen zum Selbstbehalt in der Sozialhilfe wurden regelmässig Bedenken geäussert, dass die Gemeinden zu wenig erfolgreich im Inkasso von Unterhaltsansprüchen seien.

Praktisch alle kantonalen Fachstellen erfüllen die in Ziffer 2 genannten Aufgaben an einer Stelle, insbesondere weil für die Aufgabenerfüllung die gleichen fachlichen Kompetenzen erforderlich sind und die Auslastung zu volatil wäre, wenn beispielsweise nur das internationale Inkasso zentral erledigt würde. Der Regierungsrat soll aufzeigen, ob die vollständige Zentralisierung am sinnvollsten ist oder ob bspw. die Bevorschussung, als Leistung mit hohem Kontakt zu den betroffenen Personen, besser in der Zuständigkeit der Gemeinden verbleiben soll.

Die Inkassohilfe muss möglichst professionell erfolgen. Für die Berechtigten zählt primär eine hohe Inkassoerfolgsquote. Es ist jene Stelle mit der Aufgabe zu betrauen, die die fachlichen Anforderungen am besten erfüllt. Dies kann eine kantonale Fachstelle sein, möglicherweise aber auch private Dritte.

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat es über Jahre hinweg versäumt, die Inkassohilfeverordnung im kantonalen Recht umzusetzen. Eine erfolgreiche Inkassohilfe ist für die betroffenen unterhaltsberechtigten Kinder und Erwachsenen existenziell und muss dringend angepackt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die bundesrechtlichen Vorgaben der Inkassohilfeverordnung (InkHV) werden im Kanton Bern vollumfänglich umgesetzt. Die zuständigen Fachstellen bieten sämtliche im Leistungskatalog der Inkassohilfeverordnung vorgegebenen Inkassomassnahmen an. Diese Lösung ist etabliert, effizient und bietet den Vorteil der räumlichen Nähe zu den Hilfesuchenden. Da die InkHV unmittelbar gilt, bedurfte es nach deren Inkraftsetzung keiner Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung. Im Bundesrecht aufgeführte Regelungen sollten denn auch nicht vom Kanton nachgeführt werden. Dem kantonalen Recht käme hier kein normativer Gehalt zu.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Er setzt die Inkassohilfeverordnung so rasch als möglich im Kanton Bern um. Er legt dem Grossen Rat zu diesem Zweck eine Revisionsvorlage des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vor.*

Im Kanton Bern sind kommunale bzw. regionale Fachstellen für den Vollzug der InkHV zuständig. Die Mitarbeitenden der Fachstellen absolvieren eine Schulung und nehmen regelmässig an Erfahrungsaustauschtreffen teil. Das Kantonale Jugendamt berät die Mitarbeitenden der Fachstellen und stellt ihnen Hilfsmittel zur Verfügung. Auf diese Weise ist ein einheitlicher Vollzug der InkHV sichergestellt.

Die nachstehenden in der Motion erwähnten Punkte werden in der Praxis im Kanton Bern bereits erfüllt:

- Sämtliche Personen mit Unterhaltsansprüchen aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz haben Anspruch auf Inkassohilfe, falls sie über einen vollstreckbaren Rechtstitel verfügen.
- Es besteht Anspruch auf Inkassohilfe im Zusammenhang mit nicht weitergeleiteten Familienzulagen.
- Inkassohilfeleistungen durch die Fachstelle für Forderungen aus Kindesunterhalt sind unentgeltlich.
- Inkassohilfe kann auch für ältere Ansprüche geleistet werden.
- Der Kanton Bern verzichtet darauf, die Kosten für Leistungen Dritter generell berechtigten Personen aufzuerlegen, wenn diese nicht bei der pflichtigen Person eingetrieben werden können. Eine Kostenübertragung würde eine Schlechterstellung der Hilfesuchenden bedeuten.

Der Kanton Bern leistet – wie die meisten Kantone – keine Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche.

Eine Gesetzes- bzw. Verordnungsänderung ist aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig, da die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben sichergestellt ist.

2. *Er prüft im Rahmen der Revisionsvorlage die Zentralisierung aller sowie einzelner der nachstehenden Aufgaben zu einer kantonalen Fachstelle:*

Nationale Inkassohilfe

Art. 2 der InkHV hält fest, dass die Organisation der Inkassohilfe Sache der Kantone ist (Abs. 1). Allerdings müsse das kantonale Recht *mindestens* eine *Fach*stelle bezeichnen, die auf Gesuch hin der Person hilft, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat (Abs. 2). Wesentlich hierbei ist, dass die Fachstellen über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Im Kanton Bern sind ausschliesslich Fachstellen im Sinne der InkHV im Bereich der Inkassohilfe tätig, die in der Praxis anerkannt sind und über das notwendige Fachwissen verfügen. Mit der Möglichkeit der Übertragung der Alimentenhilfe an die Fachstellen können die Gemeinden auch auf steigende Anforderungen ohne Weiteres reagieren.

Folgende Aspekte haben zur aktuellen Aufgabenverteilung geführt:

- Insbesondere im Bereich der Inkassohilfe ist der persönliche Kontakt wichtig. So beginnt fast jedes Inkassohilfeverfahren mit einem Gespräch. Dieses Zusammentreffen ist für den weiteren Inkassoerfolg von grosser Bedeutung. Grundsätzlich ist zu vermeiden, dass anspruchsberechtigte Personen aufgrund administrativer Schwierigkeiten oder weiter Wege auf ein Gesuch um Inkassohilfe verzichten. Im weitläufigen Kanton Bern würde eine Zentralisierung der Aufgaben auf kantonaler Ebene zur Folge haben, dass das persönliche Gespräch wesentlich aufwändiger würde. Ausserdem sind Kompetenzen im Umgang mit unterhaltspflichtigen Personen wichtig, über die die kommunalen oder regionalen Fachstellen bereits verfügen, während eine kantonale Stelle diese neu aufbauen müsste.

- Die Schaffung einer *kantonalen* Fachstelle würde zusätzliche Kosten verursachen, da zusätzliches Personal, Fachwissen und IT-Lösungen (z.B. für Finanzbuchhaltung) eingesetzt werden müsste, welches heute bei den Gemeinden bereits vorhanden ist und somit gewisse Behördenstrukturen verdoppelt würden.

Die Option einer kantonalen Fachstelle mit Sachbearbeitungsfunktion ist daher aus Sicht des Regierungsrates zu verwerfen.

Internationale Inkassohilfe

Zur Thematik der internationalen Inkassohilfe führte das Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD zwischen 29. Oktober 2025 und 13. Februar 2026 ein Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und zum Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen durch. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wurde ersichtlich, dass der Bund aus den oben ausgeführten Gründen darauf verzichten möchte, dass die internationalen Fälle bei einer Bundeszentralbehörde (und nicht mehr in den Kantonen) bearbeitet würden.

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren wurde für die Schweiz eine Behördenorganisation vorgeschlagen, die sich an den bei anderen Haager Übereinkommen bewährten Organisationsmodellen orientiert. Weiter wurde vorgeschlagen, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) als Zentrale Behörde fungiert. Das BJ wäre für die Übermittlung von Gesuchen zuständig und würde den Kontakt mit den ausländischen Behörden pflegen. Des Weiteren sah der Vorschlag vor, dass jeder Kanton eine zentrale Fachstelle bezeichnen müsste, die für die Bearbeitung der entsprechenden Anliegen zuständig wäre.

In seiner Vernehmlassungsantwort vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass die innerkantonale Behördenorganisation Sache der einzelnen Kantone bleiben soll und hierzu keine bundesrechtlichen Vorgaben notwendig seien. Auch lehnt er aufgrund der fehlenden Nähe zu den

Bürgerinnen und Bürgern und der hohen Kosten die Option einer einzigen kantonalen Fachstelle mit Sachbearbeitungsfunktion ab. Im jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht voraussagen, welche Behördenorganisation umgesetzt werden wird.

Alimentenbevorschussung sowie *Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen*

Was für Inkassohilfe gilt, gilt umso mehr für die in die kantonale Gesetzgebungskompetenz fallende Alimentenbevorschussung und das entsprechende Inkasso. Wie weiter oben ausgeführt, handelt es sich hierbei um eine Leistung mit hohem Kontakt zu den betroffenen Personen. Die Zuständigkeit verbleibt daher besser bei den kommunalen bzw. regionalen Fachstellen. In vielen Fällen stehen die unterhaltsberechtigten Personen sowieso schon im Kontakt mit den kommunalen Behörden. Ein zusätzlicher Handwechsel der Dossiers oder Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.

Aus Sicht des Regierungsrats würde somit eine Zentralisierung und Kantonalisierung der Aufgaben eine Lastenverschiebung im Sinn von Art. 29b FILAG darstellen. Auf Grund obenstehender Ausführungen wäre zudem mit Mehrausgaben zu rechnen. Eine kostenneutrale Umsetzung wäre nicht möglich.

Auch die *komplette* Privatisierung der Sachbearbeitung stellt aus Sicht des Regierungsrates keine angemessene Lösung dar, da dies in einem Spannungsverhältnis zum Gemeinwohlauftrag der Alimentenhilfe stehen würde. Der Regierungsrat befürwortet hingegen, dass im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) eine indirekte Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vorgenommen werden soll, welche die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Alimentenhilfe an geeignete Dritte ermöglicht.

Die bundesrechtlichen Vorgaben aus der InkHV werden im Kanton Bern vollumfänglich umgesetzt. Zudem besteht auch aus organisationalen Aspekten kein Bedarf für eine Gesetzes- und Verordnungsrevision. Aus den aufgeführten Gründen beantragt der Regierungsrat daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	056-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.132
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Riesen (La Neuveville, SP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Patzen (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	921/2025 vom 03. September 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung des Nichtbezugs von Sozialleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Kampagne nach dem Vorbild des Kantons Jura durchzuführen, um die Bevölkerung über das Recht auf Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zu AHV/IV zu informieren. Ziel ist es, den Nichtbezug zu senken.

Begründung:

Im Kanton Bern liegt die Quote derjenigen Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diese aber nicht beziehen, gemäss einer Schätzung der renommierten Armutsforscherinnen und -forscher der Berner Fachhochschule für das Jahr 2015 bei 36,8 Prozent. Bei der EL gemäss Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 230-2024 bei 12,1 Prozent.

Die Gründe für den Nichtbezug sind vielfältig, sie reichen von gesellschaftlicher Stigmatisierung, administrativen Hürden oder Nichtwissen bis zu Angst vor Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Dieser hohe Anteil an Menschen, die ihnen zustehende Leistungen nicht beziehen, bedeutet ein Versagen unseres Sozialstaates. Unsere Instrumente erreichen offenbar ihr Ziel nicht, und die Armut kann nicht verhindert werden.

Der Regierungsrat zeigt sich in der Antwort auf die Interpellation 230-2024 nicht bereit, Massnahmen gegen diesen Missstand zu ergreifen. Anders sieht es in anderen Kantonen aus, sie haben das Problem erkannt.

Der Kanton Jura hat im Sommer 2024 die Kampagne «JU-lien» gegen den Nichtbezug von Sozialleistungen durchgeführt: Dabei wurden während sechs Wochen Inserate in Zeitungen und Plakate an öffentlichen Orten angebracht, um Menschen in finanziell prekärer Lage zu erreichen. Auch Hilfswerke und Kirchen machten bei der Kampagne mit. Hilfesuchende Personen konnten sich per SMS oder auf der eigens dafür eingerichteten Website melden und wurden innerhalb von drei Tagen von Sozialarbeitenden kontaktiert. Diese berieten die Betroffenen unverbindlich und vertraulich betreffend Anspruch auf Sozialhilfe, IPV oder EL und konnten sie an die zuständige Stelle verweisen. Im Zentrum der Kampagne stand die Niederschwelligkeit. Die Ziele wurden schliesslich übertroffen: 145 Personen haben ein Gesuch für eine Sozialleistung gestellt (ursprüngliches Ziel: 100 Personen), 117 davon haben vorher noch gar keine Leistung bezogen. Im Kanton Genf wurde eine ähnliche Kampagne, die sich aber nur auf den Nichtbezug der Sozialhilfe bezogen hatte, im Oktober 2024 durchgeführt. Der Bund erwähnt das Problem des Nichtbezugs auch in seinem «Konzept für eine nationale Struktur zur Prävention und Bekämpfung von Armut» als Schwerpunktthema für sein Arbeitsprogramm 2025–2027 und ruft zu Pilotprojekten auf.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV[1], Art. 13 EG ELG[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) dienen dazu, den Existenzbedarf von Personen mit einer Alters-, Hinterlassenen- oder IV-Rente oder IV-Taggeldern zu decken, wenn die eigenen finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen. Die Sozialhilfe richtet sich an Personen, deren Bedarf weder durch Sozialversicherungsleistungen noch durch andere Einnahmen oder Vermögen gedeckt werden kann. Ziel beider Sozialleistungen ist es, die Existenzgrundlage der Betroffenen zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden.

<u>Sozialhilfe</u>
Bei der Nichtbezugsquote gemäss der von den Motionärinnen erwähnten Studie der Berner Fachhochschule für das Jahr 2015 handelt es sich um Schätzwerte. Weil über diese Personengruppe keine administrativen Daten vorliegen, musste mit indirekten Verfahren wie Mikrosimulationsmodellen oder Haushaltsbefragungen gearbeitet werden. Diese Methoden sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, insbesondere bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung, die von individuellen Faktoren wie Einkommen, Vermögen oder Haushaltskonstellation abhängt.

Die Sozialhilfequote ist im Kanton Bern trotz der im schweizweiten Vergleich tiefen Arbeitslosenquote vergleichsweise hoch. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass die Zugangshürden zur Sozialhilfe angemessen tief sind.

Die Studie „Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich“[3] geht davon aus, dass das kantonale Recht die Inanspruchnahme sozialhilferechtlicher Leistungen fördern oder behindern kann und somit Einfluss auf den Nichtbezug von Sozialhilfe hat. In der Studie sind zehn Hauptindikatoren mit rund 30 Teilindikatoren entwickelt worden, die einen Vergleich der

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[2] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)
[3] Coullery, Pascal / Gerber, Jan /Grob, Dominik / Hänggeli, Alissa / Studer, Melanie: Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich, in: LeGes 36 (2025) 1

mobilisierungsrelevanten Faktoren in den 26 kantonalen Gesetzgebungen ermöglichen. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Bern bereits heute über eine Gesetzgebung, welche die Inanspruchnahme von Sozialhilfe besonders stark fördert. Zusammen mit den Kantonen Glarus und Jura bildet der Kanton Bern die Spitze und führt die Vergleichsgruppe an.

Die Sozialhilfe ist im Kanton Bern eine Verbundaufgabe, bei der sowohl der Kanton als auch die Gemeinden eine Verantwortung tragen (Art. 11 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe; SHG). Der Vollzug der Sozialhilfe obliegt den Gemeinden.

Die Gemeinden stellen sicher, dass in allen Regionen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und materieller Unterstützung vorhanden ist und dass sich hilfesuchende Personen einfach informieren können, wo sie Unterstützung erhalten. Sie können eigenständig Massnahmen zur Information und Sensibilisierung ergreifen, falls sie dies für notwendig erachten. Diese Aufgaben werden von den Gemeinden wahrgenommen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) führt auf ihrer Website die gut frequentierte Rubrik «Sozialhilfe kurz erklärt», welche in einfacher Sprache über den Zugang zur Sozialhilfe informiert und Betroffenen gezielt aufzeigt, wo sie Hilfe erhalten können.

Die bestehenden Strukturen stellen sicher, dass Personen, die sich melden, rasch, kompetent und diskret beraten sowie bei Bedarf unterstützt werden. Es ist Aufgabe der betroffenen Personen, ihren Anspruch geltend zu machen. Sie entscheiden sich jedoch zum Teil bewusst gegen einen Leistungsbezug, weil sie ihre finanzielle Selbstständigkeit wahren und auf staatliche Unterstützung verzichten möchten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorhandenen Informations- und Unterstützungsangebote ausreichen, um den Zugang zur Sozialhilfe zu gewährleisten, sofern die betroffene Person die Unterstützung in Anspruch nehmen will.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Der Kanton Bern hatte im Jahr 2022 mit rund 12,1% die sechst tiefste EL-Nichtbezugsquote bei den Seniorinnen und Senioren in der Schweiz. Er befand sich damals zusammen mit den bevölkerungsreichen Kantonen Aargau und Zürich unter den Kantonen mit vergleichsweise tiefen Quoten (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften [ZHAW], Altersmonitor 2022, S. 11 Ziff. 3.1, S. 20 Ziff. 3.7.2). Die EL-Nichtbezugsquote von Seniorinnen und Senioren im Kanton Jura lag im Jahr 2022 – und damit vor der Kampagne «JU-lien» – bei 23,1%. Sie war folglich beinahe doppelt so hoch wie jene im Kanton Bern (ZHAW, a.a.O., S. 20f., Abbildung 11 und 12).

Die EL-Durchführungsstellen sind gestützt auf Bundesrecht verpflichtet, interessierte Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung (Art. 27 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) setzt als EL-Durchführungsstelle bereits heute diverse Massnahmen um, um Interessierte oder potenzielle Bezügerinnen und Bezüger von EL über unterschiedliche Kanäle anzusprechen. Sie informiert beispielsweise in den Verfügungen, mit denen den Bezügerinnen und Bezügern von AHV- oder IV-Renten oder IV-Taggelder der konkrete Anspruch auf Renten oder Taggelder mitgeteilt wird, mit folgendem Hinweis über die EL:

«*Falls Ihre Mittel für die Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes eine Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) einreichen. Die Merkblätter über die EL sowie das Anmeldeformular erhalten Sie auf der AHV-Zweigstelle oder sind online abrufbar (https://www.akbern.ch/).*»

Weitere Informationen zur EL stehen auch auf der Homepage der AKB zur Verfügung. Die AKB lädt zudem jedes Jahr Arbeitgebende, welche ihre AHV-Beiträge über die AKB entrichten, zu Informationsveranstaltungen ein. Mitarbeitende dieser Arbeitgebenden im Alter zwischen 50 und 55 Jahren können sich für diese Veranstaltungen anmelden. Sie finden bis zu zwölfmal pro Jahr statt und behandeln unterschiedliche Themen zum Sozialversicherungssystem der Schweiz und insbesondere auch das Thema Ergänzungsleistungen.

Die Bevölkerung des Kantons Bern wird ausserdem von den Gemeinden bzw. den AHV-Zweigstellen als EL-Durchführungsstellen, den Sozialdiensten sowie weiteren Organisationen (sogenannte «Pro Werke», wie z.B. die Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Juventute) über die EL beraten (z.B. Ergänzungsleistungen – Stadt Bern).

Die AKB ist bereit, die Bevölkerung des Kantons Bern im Bereich der EL mit folgenden Massnahmen noch stärker zu sensibilisieren:

- Informationen zur EL an Personen, welche AHV- oder IV-Renten oder IV-Taggelder von der AKB beziehen, zusammen mit dem einmal pro Jahr zugestellten Ausweis über die im Kalenderjahr bezogenen AHV- oder IV-Leistungen (sog. Leistungsausweis)
- Einbindung der AHV-Zweigstellen über den Verband der bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter (BAZ) in eine aktivere Rolle bezüglich der Information über die EL (z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Gemeinden durch die AHV-Zweigstellen)
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Informationsveranstaltungen der Gemeinden, AHV-Zweigstellen und ggf. Sozialdiensten durch die AKB mittels zur Verfügungstellung eines Informationsveranstaltungspakets

Aus Sicht des Regierungsrates sind die bestehenden und die geplanten Informations- und Unterstützungsangebote für die EL ausreichend, um den Zugang zu den EL zu gewährleisten, sofern die betroffene Person die Unterstützung in Anspruch nehmen will. Er lehnt deshalb eine Sensibilisierungskampagne ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	071-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.191
Eingereicht am:	07.04.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Gerber, Schüpfen) (Sprecher/in) Die Mitte (Eigenmann, Bern) Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1296/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Keine unnötige Bürokratie beim Einzug in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Beim Eintritt in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim bleiben die Schriften in der bisherigen Wohngemeinde.

Begründung:

Ein kaum beachtetes, über 10 Jahre altes Bundesgerichtsurteil zwingt alte Menschen zum Wohnsitzwechsel, wenn sie in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim ziehen. Die Umsetzung des Urteils wird in den Kantonen ganz unterschiedlich gehandhabt. Klar ist, dass eine solche Praxis zu unnötiger Bürokratie und viel Verwirrung sowohl bei den Gemeinden wie auch bei den betroffenen alten Menschen führt.

Im Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze (Bericht zur Motion 284-2015 Amstutz) wird klar ersichtlich, dass sich das durchschnittliche Eintrittsalter in ein Pflegeheim in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Seit 2008 ist im Kanton Bern das Durchschnittsalter beim Eintritt in ein Pflegeheim von 80,2 Jahren auf 81,9 Jahre im Jahr 2018 gestiegen, währenddem die Aufenthaltsdauer von 2,7 Jahren auf 2,2 gesunken ist. Im Moment liegt der durchschnittliche Aufenthalt unter zwei Jahren. Für diese kurze Verweildauer noch einen Wohnsitzwechsel vollziehen zu müssen, ist absolut unnötig.

Im Kanton Bern existiert ausserdem ein gutes, ambulantes Angebot für die Pflege zu Hause. Oft nehmen die Bewohnerinnen und Bewohner zur Entlastung von zu Hause ein Ferienbett in einem Heim in Anspruch. Nicht selten wird aus einem Ferienbett ein Langzeitaufenthalt. Aufgrund

der Komplexität muss oft ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim mit entsprechendem Angebot gewählt werden.

Wenn nun die Schriften in die Einwohnergemeinde des Heims gezügelt werden müssen, entsteht eine unnötige Bürokratie – steuerpflichtig. Auch nach dem Ableben der Person stellen sich neue Herausforderungen, wenn die Bestattung in der ursprünglichen Wohngemeinde gewünscht wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern kennt im Zusammenhang mit der «Schriftenhinterlegung»[1] (Begründung polizeilicher Wohnsitz[2]) in der Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG und NAV) seit langem die Bestimmung, dass eine Person von der Anmeldung befreit ist, wenn sie in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht wird. Sofern eine Person beim Einzug in ein Alters- und Pflegeheim den Wohnsitz nicht wechseln will, muss sie dies also nicht, sie kann aber[3]. Diese Regelung gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts im Alters- und Pflegeheim.

Diese Vorschrift will verhindern, dass Personen, welche altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen in ein Heim einziehen «müssen», auch gleichzeitig ihren polizeilichen Wohnsitz und ihre Schriften wechseln müssen. Zieht jedoch eine Person «freiwillig» in ein Altersheim ein, steht also nicht das Pflegebedürfnis oder die Gebrechlichkeit im Vordergrund, handelt es sich um einen normalen Wohnortwechsel, welcher grundsätzlich auch einen Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes zur Folge hat. Es kann aber festgehalten werden, dass solche «freiwilligen» Wechsel in ein Pflege- oder Altersheim die Ausnahme bilden.

Im Kanton Bern wenden die Gemeinden, zumindest soweit dies dem Regierungsrat bekannt ist, diese Vorschrift einheitlich und ohne erwähnenswerte Probleme an. Es sind denn auch keine Entscheide bekannt, in welchen diese Frage zu Streitigkeiten geführt hätte und hätte geklärt werden müssen. Zudem hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung seit Ende 2018 eine Arbeitshilfe Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer auf der Homepage aufgeschaltet. In dieser wird die vorliegende Thematik ausführlich dargelegt und mit Beispielen veranschaulicht, was zusätzlich zur Klärung und Sicherheit bei den Gemeinden führt.

Auf welchen Bundesgerichtsentscheid sich die Motionärinnen und Motionäre genau referenzieren, geht aus dem Vorstoss nicht hervor. Das Bundesgericht hat aber, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der zuständigen Vormundschaftsbehörde und der interkantonalen Zuständigkeit bei der Pflicht zur Übernahme von Pflegekosten festgehalten[4], dass der zivilrechtliche Wohnsitz sich dort befindet, «wo eine Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, dass ein einmal begründeter Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt und dass eine *Unterbringung* einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt für sich alleine keinen Wohnsitz begründet.»

Es ist somit grundsätzlich festzuhalten, dass sowohl die Gesetzgebung des Kantons Bern als auch das Bundesgericht davon ausgehen, dass ein Wechsel in ein Alters- oder Pflegeheim nicht mit einem Wechsel des Wohnsitzes (unabhängig davon, ob es sich um den zivilrechtlichen

[1] Seit dem 1.2.2025 muss für die Begründung des polizeilichen Wohnsitzes kein Heimatschein («Schriften») mehr hinterlegt werden
[2] Die Gesetzgebung kennt unterschiedliche Wohnsitze, z.B. den polizeilichen, den steuerrechtlichen, den zivilrechtlichen, etc. Je nach anzuwendender Gesetzgebung kommt der eine oder andere zur Anwendung. Die Definition der unterschiedlichen Wohnsitze ist sehr ähnlich. Die massgebenden Voraussetzungen können aber leicht variieren.
[3] Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b NAG und Art. 8 NAV
[4] Vgl. z.B. BGE 137 III 593 vom 24.10.2011 und BGE 9C_54/2014 vom 18.12.2014

Wohnsitz gemäss Zivilgesetzbuch oder den polizeilichen Wohnsitz gemäss NAG handelt) einhergeht.

Da die heutige Gesetzgebung des Kantons Bern, wie oben ausgeführt, bereits ausreichende Bestimmungen enthält, welche eine Pflicht zum Wohnsitzwechsel bei einem Einzug in ein Alters- und Pflegeheim ausschliesst, erachtet der Regierungsrat das Motionsanliegen als erfüllt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.481
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in) FDP (Hess, Nidau)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1174/2025 vom 05. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	
Antrag Regierungsrat:	**Punkteweise** **Ziff. 1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziff. 2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziff. 3. Ablehnung** **Ziff. 4. Ablehnung** **Ziff. 5. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziff. 6. Annahme als Postulat** **Ziff. 7. Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Modernisierung touristischer Infrastrukturen erleichtern – Verfahren vereinfachen (Tourismusstrategie)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine gesamtheitliche kantonale touristische Gesamtstrategie zu erarbeiten, um die Tourismuswirtschaft im Kanton Bern weiter zu stärken und zu fördern. Darin gilt es mitunter, den Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung unter Einbezug der touristischen Akteurinnen und Akteure vertieft festzulegen.
2. Es sind touristische Kerngebiete und Perimeter festzulegen, in denen Modernisierungen und Ersatzbauten bestehender touristischer Anlagen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.
3. Auf erneute raumplanerische Grundsatzverfahren ist zu verzichten, wenn Modernisierungen oder Ersatzbauten im bestehenden Perimeter erfolgen.
4. Es ist eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, sofern Projekte eine klare ökologische Verbesserung bewirken.
5. Es sind klare Zuständigkeiten zwischen Kanton und Bund verbindlich zu regeln, um Verzögerungen durch gegenseitiges Zuwarten zu verhindern.

6. Es sind verbindliche Abläufe und Fristen für die Verfahren festzulegen, damit Projekte zeitnah realisiert werden können.
7. Dem Grossen Rat ist periodisch aufzuzeigen, welche Massnahmen umgesetzt wurden und welche Verfahren weiterhin blockieren.

Begründung:

Der Tourismus ist eine der wichtigsten Branchen im Kanton Bern. Er sichert Arbeitsplätze, trägt wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei und ist für die Attraktivität unseres Kantons von zentraler Bedeutung. Viele Betreiberinnen und Betreiber bestehender Anlagen möchten ihre Angebote modernisieren, nachhaltiger gestalten oder erneuern. Was eigentlich begrüsst werden sollte, wird heute jedoch oft durch langwierige und komplizierte Verfahren blockiert.

Wir Motionäre erhalten immer wieder Anrufe und Rückmeldungen von Betreiberinnen und Betreibern touristischer Anlagen, die sich darüber beklagen, dass der Kanton Bern mehr verhindert und bürokratisiert und weniger lösungsorientiert arbeitet. Anstatt dass Projekte im bestehenden Perimeter mit klaren Verbesserungen rasch bewilligt werden, beginnt das Verfahren oft so, als ob eine komplett neue Anlage geplant würde. Das bedeutet lange Bewilligungsverfahren, umfangreiche Gutachten und teilweise sogar vollständige Umweltverträglichkeitsprüfungen – auch dann, wenn die Anlage schon seit Jahrzehnten besteht. Bei vielen Betreiberinnen und Betreibern von touristischen Anlagen besteht der weit verbreitete Eindruck, dass die Verwaltung den gesetzlichen Spielraum zu strickt und vorsichtig anwendet, anstatt ihn zugunsten der Vorhaben zu nutzen.

Zusätzlich kommt es immer wieder vor, dass Kanton und Bund die Zuständigkeit gegenseitig hin- und herschieben. Dies führt zu endlosen Abklärungen, die die Projekte über Jahre, teilweise gar über Jahrzehnte verzögern. Das hemmt Investitionen, gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit und belastet sowohl die Betreiberinnen und Betreiber als auch die Verwaltung.

Mit dieser Motion wollen wir erreichen, dass Modernisierungen und ökologische Verbesserungen nicht verhindert, sondern erleichtert werden. Der Kanton Bern soll Planungssicherheit schaffen, Verfahren zwischen Ämtern und Direktionen vereinfachen und klare Zuständigkeiten und kurze Fristen regeln. So werden fristgerechte Investitionen möglich, nachhaltige Entwicklungen gefördert und gleichzeitig die Verwaltung entlastet.

Im Kanton Bern stocken zahlreiche Projekte zur Modernisierung touristischer Infrastrukturen. Lange und komplexe Verfahren hemmen Investitionen, gefährden die Wettbewerbsfähigkeit und blockieren ökologische Verbesserungen. Mit klaren Vereinfachungen, Zuständigkeitsregelungen und verbindlichen Abläufen schafft der Kanton Planungssicherheit, stärkt die regionale Wertschöpfung und entlastet gleichzeitig die Verwaltung. Mittels einer kantonalen Tourismusstrategie soll der Kanton Bern seine vielfältigen Angebote gezielt positionieren, nachhaltiges Wachstum fördern und Wertschöpfung für Bevölkerung und Wirtschaft langfristig sichern. Durch Festlegen von touristischen Kerngebieten sollen der Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung erhöht und Planungssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber touristischer Anlagen geschaffen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Im Kanton Bern sind derzeit Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe blockiert, weil Projekte zur Modernisierung bestehender touristischer Infrastrukturen nicht vorankommen. Betreiberinnen und Betreiber haben die Mittel bereitgestellt, können aber nicht investieren, solange die Verfahren jahrelang blockieren. Damit geht dem Kanton wertvolle Wertschöpfung verloren. Hinzu kommt, dass viele dieser Projekte einen klaren Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten würden – sei es durch energieeffizientere Anlagen, eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs oder ökologische Verbesserungen. Je länger diese Investitionen verzögert werden, desto grösser ist der Schaden für die Wettbewerbsfähigkeit, die Umwelt und die betroffenen Regionen. Aus diesen Gründen ist eine rasche Klärung und Vereinfachung dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Die touristische Entwicklung hat im Kanton Bern einen hohen Stellenwert und soll aus Sicht des Regierungsrates gefördert werden. Diesem Grundsatz wird im kantonalen Richtplan Rechnung getragen. Im Strategieteil, Kapitel C3 Tourismus, wird der Tourismus als tragende Säule der Volkswirtschaft bezeichnet und in der Zielsetzung C31 wird die Schaffung von Intensiverholungsgebieten (IEG) erwähnt. Zudem werden basierend auf der Tourismusstrategie des Kantons Bern und dem Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik namhafte Beträge für die Unterstützung von Tourismusprojekten eingesetzt.

Die bestehenden Instrumente und Verfahren haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt, um touristische Vorhaben zu beurteilen und zu bewilligen.

Zu den Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Es ist eine gesamtheitliche kantonale touristische Gesamtstrategie zu erarbeiten, um die Tourismuswirtschaft im Kanton Bern weiter zu stärken und zu fördern. Darin gilt es mitunter, den Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung unter Einbezug der touristischen Akteurinnen und Akteure vertieft festzulegen.*

Es besteht bereits eine Strategie zur kantonalen Tourismuspolitik. Diese Strategie ist integriert in das Umsetzungsprogramm 2024-2027 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes. Darin geniesst der Tourismus als Förderschwerpunkt eine zentrale Bedeutung. Es bestehen fünf Teilstrategien (1. Rahmenbedingungen verbessern, 2. Zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, 3. Attraktivität des Angebots und Effizienz des Marktauftrittes steigern, 4. Zu einer «Good Governance» verhelfen, 5. Unternehmertum fördern und Digitalisierung unterstützen). Insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen trägt dem Anliegen der Motion Rechnung, indem das Regulierungsumfeld tourismusfreundlicher gestaltet werden soll. Ebenso bedeutsam ist das Ziel, die Entwicklung und Realisierung von wettbewerbsfähigen touristischen Angeboten zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dabei bilden die Bergbahnen einen wichtigen Schwerpunkt, da sie angesichts des Klimawandels vor besonderen Herausforderungen stehen.
Dieses Anliegen der Motion wird erfüllt, weshalb der Regierungsrat Ziff. 1 zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung beantragt.

2. *Es sind touristische Kerngebiete und Perimeter festzulegen, in denen Modernisierungen und Ersatzbauten bestehender touristischer Anlagen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.*

Im kantonalen Richtplan sind basierend auf dem Massnahmenblatt C_23 «Touristische Entwicklung räumlich steuern» Intensiverholungsgebiete (IEG) festgesetzt. In diesen ist trotz der Lage ausserhalb der Bauzone die Erstellung von touristischen Bauten und Anlagen möglich. Innerhalb dieser Gebiete ist es Aufgabe der Gemeinden, die Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich zu präzisieren. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen einer Überbauungsordnung (UeO), welche den speziellen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Rechnung trägt. Es handelt sich also nicht um eine Regelbauzone wie im Siedlungsgebiet gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG), sondern um eine massgeschneiderte Planung für standortgebundene, planungspflichtige Vorhaben gemäss Art. 18 RPG ausserhalb der Bauzone. Die notwendigen Baubewilligungsverfahren können mit der UeO koordiniert werden, um einen Verfahrensschritt einzusparen. Sind allerdings zusätzlich Seilbahnen betroffen, ist für das entsprechende Planerlassverfahren (PGV) der Bund zuständig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehenden IEG einen guten Rahmen bilden, um den Planungsaufwand einzugrenzen. Auf kantonaler und kommunaler Stufe bestehen unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung eingespielte Verfahren, um den

erforderlichen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf effizient sicherzustellen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

3. Auf erneute raumplanerische Grundsatzverfahren ist zu verzichten, wenn Modernisierungen oder Ersatzbauten im bestehenden Perimeter erfolgen.

Generell zu den Verfahren siehe auch Antwort zu Ziffer 2.Wenn Modernisierungen und Ersatzbauten mit zusätzlichem Flächenbedarf verbunden sind, bedingen auch diese von Bundesrechts wegen die üblichen Verfahrensschritte. Der Kanton hat keinen Spielraum, um davon abzuweichen. Erfolgen neue Vorhaben im bestehenden Perimeter, sind auch diese bezüglich Gesetzeskonformität zu prüfen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 3. abzulehnen.

4. Es ist eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, sofern Projekte eine klare ökologische Verbesserung bewirken.

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob ein Bauvorhaben das Umweltrecht einhält. Welche Vorhaben dies sind, hat der Bund in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) im Anhang abschliessend geregelt. Bezüglich Tourismus handelt es sich um die Anlagetypen Seilbahnen, Skilifte, Terrainveränderungen und Beschneiungsanlagen, welche auch der Kanton im Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV, BSG 820.111) auflistet. Ökologische Verbesserungen ergeben sich vor allem infolge von Rückbauten oder Ersatzmassnahmen. Aber erst im Rahmen der UVP ist feststellbar, welche Auswirkungen ein Vorhaben auf die Umwelt hat und es können Projektanpassungen und Ersatzmassnahmen definiert werden, welche zu einer ökologischen Verbesserung führen. Eine Vereinfachung der UVP, welche als bewährtes Koordinations- und Optimierungsinstrument den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung trägt und allfällige kostenträchtige Änderungen und Fehlinvestitionen verhindert, erscheint weder angezeigt, noch ist sie wegen der Bundeszuständigkeit auf Kantonsebene machbar.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 4. abzulehnen.

5. Es sind klare Zuständigkeiten zwischen Kanton und Bund verbindlich zu regeln, um Verzögerungen durch gegenseitiges Zuwarten zu verhindern.

Die Zuständigkeiten für alle jeweils erforderlichen Massnahmen zwischen Kanton und Bund sind klar geregelt. Jedes Vorhaben bringt aber spezifische Fragestellungen mit sich und damit auch einen jeweils spezifischen Abstimmungsbedarf. Daher ist eine massgeschneiderte inhaltliche und zeitliche Koordination für jedes Vorhaben unerlässlich. Gerade bei grösseren touristischen Vorhaben wie Seilbahnen ist es heute Praxis, dass zu Beginn der Planungsverfahren alle Beteiligten zusammen anhand des vorgesehenen Vorhabens die erforderlichen Verfahren festlegen und koordinieren. Nur so ist eine effiziente Zusammenarbeit möglich. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nicht weitere gesetzliche Regelungen zu effizienten Verfahren beitragen, sondern vielmehr eine gute projektspezifische Koordination.
Der Regierungsrat beantragt, Ziff. 5 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

6. *Es sind verbindliche Abläufe und Fristen für die Verfahren festzulegen, damit Projekte zeitnah realisiert werden können.*

Für alle jeweils erforderlichen Verfahren, welche im Zusammenhang mit touristischen Bauten und Anlagen von Bedeutung sind, geben die gesetzlichen Grundlagen Fristen vor. Es handelt sich dabei gemäss der geltenden Rechtsprechung um Ordnungsfristen, welche den geordneten Verfahrensablauf gewährleisten und von den Behörden zu beachten sind. Sie haben, im Gegensatz zu den sogenannten Verwirkungsfristen, bei Nichteinhaltung keine Folgen. Über diesen allgemein geltenden rechtlichen Grundsatz kann sich der Kanton Bern nicht hinwegsetzen. Die kantonale Verwaltung ist aber immer bestrebt, trotz begrenzter bzw. teilweise fehlender Ressourcen die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Abläufe und Prozesse zu überprüfen und zu optimieren. Es soll erreicht werden, dass die verschiedenen involvierten kantonalen Stellen ihre Fachberichte mit grösserer Verbindlichkeit und möglichst innert Frist erstellen, um damit der Leitbehörde einen rascheren Verfahrensabschluss zu ermöglichen. Der Regierungsrat beantragt Ziff. 6. Annahme als Postulat.

7. *Dem Grossen Rat ist periodisch aufzuzeigen, welche Massnahmen umgesetzt wurden und welche Verfahren weiterhin blockieren.*

Der Grosser Rat wird vom Regierungsrat mit dem Raumplanungsbericht alle vier Jahre generell über den Stand der Raumplanung im Kanton informiert. Auch die Entwicklung des Tourismus ist Thema dieser Berichterstattung. Daher wird in diesem Punkt dem Anliegen der Motion bereits Rechnung getragen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 7. anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	129-2025
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.324
Eingereicht am:	04.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in) Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1297/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Aufgabenüberprüfung der Regierungsstatthalterämter

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine umfassende Überprüfung der Aufgaben, Strukturen, Prozesse, Arbeitslast und Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterämter vorzunehmen und die entsprechenden Anpassungen in Gesetzen, Verordnungen, Weisungen usw. abzuklären. Dabei sind insbesondere folgende Optionen zu prüfen:

1. Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden oder an regionale Organisationen wie die regionalen Führungsorgane
2. Überführung von Aufgaben in die zentrale Kantonsverwaltung
3. Möglichkeit einer vollständigen Auflösung der Regierungsstatthalterämter oder einer Neugliederung

Begründung:

Die Regierungsstatthalterämter erfüllen im Kanton Bern eine Vielzahl von Aufgaben: Sie vertreten die Kantonsregierung auf Verwaltungskreisebene, sind Aufsichtsbehörde über Gemeinden, Feuerwehren und weitere Institutionen, erteilen Bewilligungen (u. a. für Gastgewerbe, Veranstaltungen, Grundstückserwerb durch Ausländer), entscheiden über Beschwerden gegen Gemeindebehörden, bearbeiten komplexe Baugesuche und koordinieren in ausserordentlichen Lagen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Regierungsstatthalterämter zunehmend an ihre Belastungsgrenzen stossen. Die Aufgabenfülle und die Komplexität der Verfahren haben stark zugenommen, was zu Überlastung und Verzögerungen führt. Auch sind zwei Regierungsstatthalter vorzeitig zurückgetreten. In der Presse wurde die Überlastung der Regierungsstatthalterämter schon thematisiert (BZ 14.5.25).

Eine umfassende Aufgabenüberprüfung ist dringend angezeigt, um die Verwaltungsstrukturen des Kantons Bern zu modernisieren, die Effizienz und Effektivität zu steigern und die Überlastung der Regierungsstatthalterämter zu beheben. Dabei sind auch grundlegende Strukturreformen – bis hin zur vollständigen Auflösung der Regierungsstatthalterämter – ernsthaft zu prüfen. Eine Aufgabenreduktion ist in jedem Fall einer Aufstockung der personellen Ressourcen vorzuziehen.

Bei der Aufgabenübertragung an die Gemeinden ist darauf zu achten, dass Gemeinden die Aufgaben übernehmen können, aber nicht müssen, da nicht jede Gemeinde über die nötigen fachlichen und personellen Ressourcen verfügt.

Übertragungen in die zentrale Verwaltung sind vor allem dort sinnvoll, wo Aufgaben hohe Fachlichkeit, Sicherheitsaspekte, kantonsweite Bedeutung oder eine einheitliche Rechtsanwendung erfordern. Dadurch können Effizienz, Qualität und Rechtssicherheit gesteigert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Regierungsstatthalterämter (RSTA) fungieren als effizientes, vernetztes Bindeglied zwischen dem Regierungsrat, der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und der Bevölkerung. Sie sorgen für eine möglichst einheitliche Anwendung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften über den ganzen Kanton, verfügen über eine hohe Akzeptanz bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der kantonalen Verwaltung und stellen eine Nähe zu den Bürgerinnen und Bürger sicher. Durch ihre Arbeit entlasten sie damit insbesondere die Gemeinden, die sich oftmals in einer engen finanziellen Lage befinden und teilweise unter Fachkräftemangel leiden.

In den letzten Jahren haben die Regierungsstatthalterämter viele zusätzliche Aufgaben zugewiesen erhalten (z.B. Exmissionen, Bekämpfung Häusliche Gewalt, Koordination im Asylwesen, Fahrende), meist ohne dass sie dafür personelle Ressourcen zugesprochen bekamen. Auch hat die Anzahl der Verfahren in den letzten Jahren zugenommen. Zudem wurden die Verfahren tendenziell aufwändiger und komplexer – nicht zuletzt aufgrund umfangreicherer gesetzlicher Vorgaben und zusätzlicher Erwartungen der Bevölkerung. Das Aufgabenportefeuille und die Ressourcensituation werden deshalb durch die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in enger Zusammenarbeit mit der Direktion für Inneres und Justiz laufend beobachtet.

Zu den im Vorstoss erwähnten Optionen ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

1. Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden oder an regionale Organisationen wie die regionalen Führungsorgane

Die Übertragung von einzelnen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter an die Gemeinden wäre grundsätzlich möglich. Zu nennen sind hier etwa das Exmissionswesen, die Bekämpfung der häuslichen Gewalt oder das Bewilligungswesen im Prostitutions- und Gastgewerbebereich. Dies bedeutete allerdings einen grösseren Ressourcen- und Wissensaufbau auf Gemeindeebene. An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass einige dieser Aufgaben früher durch die Gemeinden ausgeführt und später durch Erlassänderungen an die Regierungsstatthalterämter übertragen wurden.

In sämtlichen Aufgabenbereichen, in denen die Regierungsstatthalterämter eine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber den Gemeinden wahrnehmen oder als Beschwerdeinstanz fungieren, ist eine Aufgabenübertragung an die Gemeinden hingegen ausgeschlossen bzw. wären dafür umfassende Verfassungs- und Gesetzesänderungen notwendig.

Mit Ablehnung der Motion 084-2019 Mehr Gemeindeautonomie bei gastgewerblichen Verfahren hat der Grosse Rat in der Wintersession 2019 bekräftigt, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter – wie in allen ihren anderen Geschäftsfeldern auch – eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung gewährleisten und in der Lage sind, ihre einheitliche Praxis neuen wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Beispiele für solche Anpassungen sind etwa die Digitalisierung der gastgewerblichen Einzelbewilligungen (ab 2024) und die gerade anstehende Digitalisierung der gastgewerblichen Betriebsbewilligungen. Eine wie in der Begründung aufgeführte Wahlmöglichkeit, dass die Gemeinden Aufgaben übernehmen können aber nicht müssen, würde hingegen eine über das gesamte Kantonsgebiet rechtsgleiche Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen klar erschweren.

Für die übrigen Aufgabenbereiche gelten analoge Überlegungen. Sämtliche Regierungsstatthalterämter verfügen zudem über juristisches Fachpersonal und Fachbereichsspezialistinnen und -spezialisten, die alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausbilden und beraten (beispielsweise mit Fachtagungen und umfangreichen telefonischen oder schriftlichen bzw. elektronischen Austauschen etc.). Sie tragen damit wesentlich zum Wissenstransfer und -erhalt auch auf kommunaler Ebene bei.

Mit den in der Frage angeführten regionalen Führungsorganen (RFO), bei denen es sich um Teile der zuständigen Gemeinden oder vielfach um Gemeindeverbände oder Sitzgemeindemodelle handelt, pflegen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eine konstruktive Zusammenarbeit (unter anderem schätzen erstere die rechtliche Beratung in Krisensituationen), wirken koordinierend zwischen den verschiedenen Einsatzkräften und nutzen ihre umfassenden Orts- und Situationskenntnisse. Die Führungsorgane dienen vorab der Katastrophenprävention und der Bewältigung von Grossereignissen, die vielfach Gemeindegrenzen überschreiten. Die Zuweisung von allgemeinen, anderen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter an die RFO wäre somit systemfremd und würde die zentrale Auftragserfüllung dieser Organisationen – die zu allergrössten Teilen im Milizsystem funktionieren – direkt gefährden.

2. Überführung von Aufgaben in die zentrale Kantonsverwaltung

Vor oder kurz nach der im Jahr 2010 durchgeführten Reform der dezentralen Verwaltung gab es Aufgaben, die sich von den Regierungsstatthalterämtern auf andere kantonale Stellen verlagert haben, wie Strafvollzug, Vormundschaftswesen oder die Beurteilung der Zonenkonformität ausserhalb des Baugebiets. Bei weiteren Aufgabenübertragungen an die Zentralverwaltung zeichneten sich bei der Reform Effizienzsteigerungen ab und wurden von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter entsprechend begrüsst (z.B. Prüfung und Passation von Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Körperschaften).

Mit der heutigen dezentralen Struktur und schlanken Organisation sind die RSTA in ihren Verwaltungskreisen fest etabliert und nahe an den Gemeinden resp. allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ebenso nahe an der Bevölkerung. Das erleichtert verhältnismässig rasche Entscheidungen.

3. Möglichkeit einer vollständigen Auflösung der Regierungsstatthalterämter oder einer Neugliederung

Gerade in den letzten Jahren hat der Grosse Rat wiederholt betont, dass die Regierungsstatthalterämter ihre Arbeit in regionalen und damit kleineren Strukturen zielführend ausführen und die Erbringung einer kompetenten Dienstleistung in der dezentralen Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger wichtig. Die geringe Anzahl von Weiterzügen sowie die darauf folgenden Entscheide oberer Instanzen zeigen, dass die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter Entscheide sorgfältig und mit grossem Fachwissen fällen und damit auch die gewünschte Rechtssicherheit in ihren Gebieten garantieren können. Mit einer allfälligen Auflösung der Regierungsstatthalterämter ginge überdies deren Rolle als manchmal nötige «Mittlerin» zwischen den Anliegen der Bevölkerung, der Gemeinden und den übergeordneten Stellen verloren

Eine vollständige Auflösung der Regierungsstatthalterämter widerspräche nach Ansicht des Regierungsrats dem bisher geäusserten Willen des Grossen Rates und würde eine umfassende Reform mit entsprechenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen nötig machen.

Gestützt auf die Ausführungen zu den drei Optionen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Direktion für Inneres und Justiz DIJ

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 9

6. Auflagen Kreditgeschäfte 12

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
116-2023 M	Lerch (Langenthal, SVP) vom 05.06.2023 Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Per 1. August 2025 trat die revidierte Verordnung über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf (KFSV) in Kraft. Durch verschiedene Anpassungen bei der Bemessung der Kostenbeteiligung, insbesondere durch die Einführung eines Freibetrags von CHF 55000, den Verzicht auf die wirtschaftliche Haushaltseinheit sowie die neuen Abzugsmöglichkeiten für Berufskosten und die selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten reduziert sich das massgebende Einkommen teils erheblich. Die Mehrzahl der Familien profitiert von der Neuregelung und muss sich zu geringeren Beiträgen oder gar nicht mehr an den Kosten beteiligen. Zudem bestehen durch den Wegfall der Progression keine negativen Erwerbsanreize mehr. Familien, deren Kind in einer Einrichtung übernachtet und ein separatives Volksschulangebot besucht, können von einer neu ausgestalteten Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Die Forderungen der Motion sind damit erfüllt.
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU) vom 19.03.2015 Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Die am 29. September 2023 beschlossene Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsrechts (RPG-Revision 2. Etappe) und der darin geregelte Planungs- und Kompensationsansatz (auch Gebietsansatz) ermöglicht eine massvolle Entwicklung beim Bauen ausserhalb der Bauzone. Das Postulat ist damit erfüllt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) vom 21.11.2016 Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Die am 29. September 2023 beschlossene Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsrechts (RPG-Revision 2. Etappe) und der darin geregelte Planungs- und Kompensationsansatz (auch Gebietsansatz) ermöglicht eine massvolle Entwicklung beim Bauen ausserhalb der Bauzone. Die Motion ist damit erfüllt.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) vom 06.09.2021 Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	31.12.2025	Der zur Umsetzung der Motion vorgelegte Bericht wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 mit Auflagen zurückgewiesen. Dem Grossen Rat wurde in der Frühlingssession 2025 der entsprechend überarbeitete Bericht vorgelegt. Die Motion ist damit erfüllt.
074-2018 M	Graf (Interlaken, SP) vom 26.03.2018 Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Das AGR hat für die Umsetzung des Motionsanliegens in einem Kurzbericht Handlungsoptionen, Zuständigkeiten, Finanzierung, Zeitplan, Entwicklungstendenzen sowie bereits bestehende Praxisbeispiele skizziert. Die informelle Konsultation des Berichts bei den direkt betroffenen Ämtern zeigte, dass das Anliegen in der verlangten Form nicht umsetzbar ist. Hauptgrund ist die fehlende rechtliche Grundlage und Zuständigkeit für das Erstellen eines Realisierungskonzepts durch den Kanton.
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) vom 12.03.2020 Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	31.12.2024	Die Planungsarbeiten sind abgeschlossen, der Vollzug der Umsiedelung ist im Gang. Die Motion ist erfüllt.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 12.03.2020 Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	03.12.2020 Annahme	31.12.2024	Der TCS hat den Betrieb des Campingplatzes Fanel am 6. Oktober 2024 definitiv eingestellt. Es befinden sich keine Campeure mehr auf dem Gelände. Kanton und TCS haben ein Gesuch um Rückbau und Renaturierung eingereicht. Dies entspricht der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden von 2018 zur Aufhebung des Campingplatzes per Ende 2024. Nach den Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) von 2003 und 2023 sowie dem Gutachten von Alt-Bundesgerichtspräsident Dr. Lorenz Meyer von 2022 ist der Campingplatz zonen- und umweltrechtswidrig. Die ENHK verlangt die Aufhebung des Campingplatzes und die Renaturierung des gesamten Gebietes. Die Umsetzung der Motion ist unmöglich.

027-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 09.03.2021 Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2025	In Erfüllung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 wurde abgeklärt, ob für die Gastgewerbebetriebe in und um die Reitschule und die Schützenmatte in Bern eine besondere Zuständigkeitsordnung oder zusätzliche Massnahmen nötig sind. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Zuständigkeit für das Gastgewerbewesen bereits heute beim Kanton liegt und dass das bestehende Zuständigkeitssystem dem Kanton durch die Regierungsstatthalterin eine hinreichende Kontrolle ermöglicht. Die zuständige kantonale Behörde verfügt über ausreichende Instrumente, um bei Bedarf wirksam zu intervenieren. Eine zusätzliche Regelung oder eine Sonderzuständigkeit wäre weder praktikabel noch sinnvoll, da einerseits keine kantonale Behörde mit mehr spezifischem Fachwissen oder Ressourcen vorhanden ist und zudem damit bewährte Strukturen umgangen und Zuständigkeiten unnötig verkompliziert würden. Mit Annahme der Motion 167-2024 Gewalt bei der Berner Reithalle stoppen hat der Grosse Rat zudem den Regierungsrat ausdrücklich mit der Prüfung und Umsetzung von Massnahmen zur Eindämmung von Kriminalität und Gewalt im Umfeld der Reitschule beauftragt. Dies umfasst auch allfällige Massnahmen im Bereich des Gastgewerbes. Auch vor diesem Hintergrund wird die Abschreibung der als Postulat überwiesenen Ziffer 1 beantragt.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.06.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes. Der Grosse Rat hat die Änderungen in der Sommersession 2025 beschlossen. Die Änderung wird voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft treten.
247-2022 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 28.11.2022 Dringende Überprüfung und Anpassungen bei den Grundbuchämtern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	2023 wurden zum bestehenden Führungsmodell ein Review und ein Audit in Bezug auf die Geschäftsrückstände durchgeführt. Die aus dem Audit abgeleiteten Massnahmen sind entweder vollständig umgesetzt oder im Rahmen der im Jahr 2025 erarbeiteten Digitalstrategie 2025-2028 adressiert (bspw. Vereinheitlichung der Prozesse).
196-2024 M	Spahr (Lengnau, SVP) vom 02.09.2024 Die Förderung von Spontanhalten von ausländischen Fahrenden via Hintertür des Richtplans ist sofort zu stoppen!	26.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Umsetzung der Motion ist mit der vom Regierungsrat am 15. Oktober 2025 beschlossenen Richtplananpassung ‘24 erfolgt (RRB 1010/2025).
023-2023 M	Schindler (Bern, SP) vom 06.03.2023 Für eine echte Prämienverbilligung	07.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Grosse Rat hat am 11. Juni 2025 vom Bericht des Regierungsrates über die Prüfung des Prämienverbilligungssystems s Kenntnis genommen. (2024.DIJ.14250). Das Postulat wird soweit möglich und sinnvoll zusammen mit den neuen Vorgaben des Indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative im Rahmen des bewährten Prämienverbilligungssystems des Kantons Bern umgesetzt.
026-2023 M	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) vom 06.03.2023 Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig!	07.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Grosse Rat hat am 11. Juni 2025 vom Bericht des Regierungsrates über die Prüfung des Prämienverbilligungssystems Kenntnis genommen (2024.DIJ.14250). Das Postulat wird soweit möglich und sinnvoll zusammen mit den neuen Vorgaben des Indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative im Rahmen des bewährten Prämienverbilligungssystems des Kantons Bern umgesetzt.
293-2022 M	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2022 Prämienverbilligungssystem verbessern	06.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Grosse Rat hat am 11. Juni 2025 vom Bericht des Regierungsrates über die Prüfung des Prämienverbilligungssystems Kenntnis genommen. (2024.DIJ.14250). Das Postulat wird soweit möglich und sinnvoll zusammen mit den neuen Vorgaben des Indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative im Rahmen des bewährten Prämienverbilligungssystems des Kantons Bern umgesetzt.
149-2024 M	Tanner (Biel/Bienne, SP) vom 11.06.2024 Hohe Prämienlast im Kanton Bern stoppen	04.03.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Der Grosse Rat hat am 11. Juni 2025 vom Bericht des Regierungsrates über die Prüfung des Prämienverbilligungssystems Kenntnis genommen. (2024.DIJ.14250). Das Postulat wird soweit möglich und sinnvoll zusammen mit den neuen Vorgaben des Indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative im Rahmen des bewährten Prämienverbilligungssystems des Kantons Bern umgesetzt.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
106-2022 M	FDP (Arn, Muri b. Bern) vom 07.06.2022 Strategische Arbeitszonen ermöglichen	09.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen und werden im Rahmen der aktiven Flächenpolitik weiter konkretisiert.	F2
144-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 15.06.2022 Das See- und Flussufergesetz (SFG) ist für saisonale Aussenplätze und für den kommerziellen Bereich mit öffentlichen Interessen zu lockern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Es wird geprüft, wie die Motion umgesetzt werden kann.	F2
249-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 28.11.2022 Initiative und Innovation von Gemeinden und Regionen für eigene Fachkompetenz fördern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Umsetzung erfolgt mit einer Änderung der Bauverordnung (BauV). Die Arbeiten dazu laufen.	F2
022-2023 M	Hegg (Lyss, FDP) vom 06.03.2023 Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen	06.06.2023 Annahme	31.12.2025	Eine ausreichende Eigenversorgung mit Kiesprodukten und genügend Auffüll- und Ablagerungskapazitäten werden im Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Kapitel 41, Grundsatz 1) als zentrale Zielsetzung festgehalten. Weitergehende Anpassungen werden im Rahmen der Revision des Sachplans ADT geprüft, welche im Herbst 2025 gestartet wurde.	F2
061-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) vom 14.03.2023 Optimierung der Überzeitbewilligungen in der Gastronomie	30.11.2023 Annahme	31.12.2025	Das Projekt für die Einführung der digitalen Einzel-Überzeitbewilligungen soll im Anschluss an die flächendeckende Einführung der digitalen gastgewerblichen Betriebsbewilligung noch im Jahr 2026 erfolgen. Die Einführung verzögert sich, da aufgrund einer Schnittstellherausforderung die vorgängig notwendige Digitalisierung der Gesuchseinreichung für die gastgewerblichen Betriebsbewilligungen länger als angenommen dauert. Voraussichtlich im 1. Quartal 2026 werden ausgewählte Gemeinden die digitale Gesuchseinreichung für Betriebsbewilligungen zusammen mit interessierten Gesuchstellenden testen. Erste Gespräche mit den Stakeholdern haben bereits stattgefunden. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung dauert dieser Digitalisierungsschritt entsprechend länger.	F2
225-2022 M	BaK (Müller, Langenthal) vom 02.11.2022 Verfahren, Instrumente und Zusammenarbeit in der Planung	05.09.2023 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2025	Im Rahmen einer nächsten BauG-Revision wird geprüft, wie die Motion umgesetzt werden kann.	F2
112-2023 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.06.2023 Mehr Spielraum und Sicherheit beim Bau von Bewirtschaftungswegen	05.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung laufen.	F2
302-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 08.12.2022 Schutzgebiete auf Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Die zuständigen kantonalen Stellen haben ihre Praxis überprüft und Vollzugsoptimierungen bereits umgesetzt. Anpassungen der rechtlichen Grundlagen werden geprüft.	F2
017-2023 M	Matti (Zweisimmen, SVP) vom 06.03.2023 Touristische Entwicklung in den Intensiverholungszonen nicht unnötig einschränken	29.11.2023 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Umsetzung des im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG 2) vorgesehenen Gebietsansatzes werden Anpassungen hinsichtlich der Intensiverholungsgebiete (IEG) geprüft.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) vom 21.11.2016 Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Revision des Datenschutzgesetzes.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) vom 28.09.2018 Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Für die «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde im Jahr 2023 zusammen mit einigen Gemeinden ein Pilotbetrieb durchgeführt. Seit 2024 können interessierte Gemeinden das Angebot nutzen und sich für einen digitalen Verfahrensablauf der beiden Massengeschäfte (gastgewerbliche Einzelbewilligungen und Siegelungsprotokolle) anmelden. Damit können seit Mitte 2024 gastgewerbliche Einzelbewilligungen digital eingegeben und verarbeitet werden. Dies gilt ebenso für die Abläufe in Zusammenhang mit dem Inventarwesen und Erstellen von Siegelungsprotokollen. Im Jahr 2025 konnte die Digitalisierung dieser beiden Geschäfte erfolgreich etabliert werden. Weitere Digitalisierungsvorhaben sind u.a. im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts in Erarbeitung. Hier wird die Umsetzung im Jahr 2026 angestrebt. Diese ist jedoch auch von den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen abhängig.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) vom 04.03.2019 Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) hat mit Entscheid vom 27. August 2024 die Untersuchungen im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abgeschlossen und die Verhaltensweisen der KAGA und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre in mehreren Punkten als kartellrechtlich unzulässig beurteilt. Die Begründung des Entscheids steht noch aus. Es ist davon auszugehen, dass gegen den WEKO-Entscheid Beschwerde erhoben wird. Für die Umsetzung der Motion ist der rechtkräftige Abschluss des Verfahrens abzuwarten.
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) vom 05.03.2020 Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	31.12.2024	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 10.03.2020 Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	31.12.2024	Die Planungsarbeiten sind abgeschlossen, der Vollzug der Umsiedelung ist im Gang. Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz auch weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und vertritt die Interessen der Mitholzer Bevölkerung, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) vom 12.09.2019 Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Der GR lehnte in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 lehnte auch die Stimmbevölkerung die Initiative ab. Der Regierungsrat hatte die Annahme als Postulat empfohlen, um die Klärung der Ausgangslage auf nationaler Ebene abzuwarten. Es wurde auf den Bericht des Bundesrats zum Postulat 21.3961 «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell (Kosten-Nutzen) von Elternzeitmodellen» gewartet. Er liegt nun vor.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Umsetzung des Vorstosses wird unter Berücksichtigung der Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung im Bereich der erneuerbaren Energien im Rahmen einer nächsten BauG-Revision geprüft.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2025	Dem Motionsanliegen wird im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» unter der Federführung des Amts für Umwelt und Energie der Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion soweit möglich Rechnung getragen, wobei die Änderungen im Bundesrecht zu beachten sind. Es wird geprüft, ob zusätzlich das Baubewilligungsdekret im Rahmen einer nächsten Revision angepasst werden muss.

098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind Teil des Gesetzgebungsprojekts zur Umsetzung der ZPO und StPO-Revisionen (Änderungen GSOG und EG ZSJ). Der Grosse Rat hat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in der Herbstsession 2025 in zweiter Lesung beschlossen. Am 1. Oktober 2025 begann die dreimonatige Referendumsfrist (Abgabe beglaubigter Unterschriften bis längstens 4. Februar 2026). Wird kein Referendum ergriffen, erfolgt die Inkraftsetzung per 1. Mai 2026.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Um- und Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) vom 06.09.2021 Den Kanton Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	31.12.2025	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat zur Umsetzung der Motion in der Wintersession 2023 und in der Frühlingssession 2025 zwei Berichte unterbreitet. Mit der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat sind die Ziffern 1, 3 und 5 der Motion erfüllt. Die Arbeiten zur Umsetzung der Ziffern 2 und 4 laufen.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	31.12.2026	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Bauverordnung (BauV) wird die Umschreibung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung (RPV) überprüft.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2026	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen werden durch das Amt für Umwelt und Energie derzeit aufgegleist. Auf dieser Grundlage wird anschliessend die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan verankert.
143-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 15.06.2022 Keine Veranlagung von Handänderungssteuern für Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume beim Erwerb eines Hauptwohnsitzes	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Anpassung des Handänderungssteuergesetzes sind am Laufen. Ein Projekt unter Einbezug der Fraktionen des GR, des GBA, des VbN und weiterer Akteure ist gestartet. Der Grosse Rat wird gemäss Zeitplan voraussichtlich in der Frühlingssession 2027 mit der ersten Lesung befasst werden.
294-2022 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 08.12.2022 Effizientere Umsetzung der Handänderungssteuer	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Anpassung des Handänderungssteuergesetzes sind am Laufen. Ein Projekt unter Einbezug der Fraktionen des GR, des GBA, des VbN und weiterer Akteure ist gestartet. Der Grosse Rat wird gemäss Zeitplan voraussichtlich in der Frühlingssession 2027 mit der ersten Lesung befasst werden.
128-2023 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 06.06.2023 Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen	06.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Zur Erarbeitung des Berichts z.Hd. des Grossen Rates wurde das Projekt «Auslegeordnung Kirchensteuer juristischer Personen» durchgeführt. Ziel des Projekts ist die Erarbeitung fundierter Entscheidungsgrundlagen z. Hd. des Grossen Rats zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern. Der Bericht soll dem Grossen Rat voraussichtlich in der Frühlingssession 2026 unterbreitet werden.
216-2023 M	Esseiva (Bern, FDP) vom 14.09.2023 Griffige Massnahmen gegen Missbrauchsvorfälle in der römisch-katholischen Kirche	06.03.2024 Ziff. 1-4: Annahme und Abschreibung Ziff. 5: Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung sind in Gang.
221-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 14.09.2023 Negative Erwerbsanreize aus dem System der Prämienverbilligung eliminieren!	05.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion sind in Gang.
271-2023 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 07.12.2023 Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren	05.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind Teil des Gesetzgebungsprojekts zur Umsetzung der ZPO und StPO-Revisionen (Änderungen GSOG und EG ZSJ). Der Grosse Rat hat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in der Herbstsession 2025 in zweiter Lesung beschlossen. Am 1. Oktober 2025 begann die dreimonatige Referendumsfrist (Abgabe beglaubigter Unterschriften bis längstens 4. Februar 2026). Wird kein Referendum ergriffen, erfolgt die Inkraftsetzung per 1. Mai 2026.
118-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 03.06.2024 Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur	03.09.2024 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen und werden im Rahmen eines kantonalen Gesamtkonzepts konkretisiert.

273-2023 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 07.12.2023 Effizientere Verwaltung - Verbindliche Fristen für Behörden mit verbindlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung	04.09.2024 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Umsetzung des Vorstosses wird in einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.
026-2024 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 04.03.2024 Mehr Mitsprache des Parlaments beim kantonalen Richtplan	26.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Umsetzung der Motion erfolgt mit der nächsten BauG-Revision.
062-2024 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 12.03.2024 Entwicklung einer KI-basierten Erweiterung von eBau zwecks verstärkter Automatisierung im Baubewilligungsverfahren	26.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinienmotion wurden aufgenommen.
097-2024 M	BaK vom 08.05.2024 Biodiversität im Siedlungsgebiet: Biodiversitätskonzept regional verankern	26.11.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
068-2024 M	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) vom 13.03.2024 Zeitgemässe Zulassungskriterien bei der Anwaltsprüfung	27.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
143-2024 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 10.06.2024 Für eine freie und unverfälschte Meinungsbildung bei Abstimmungen	04.03.2025 Annahme	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
145-2024 M	Grosjean (Bern, GLP) vom 10.06.2024 Weniger Bürokratie und Kosten: Kein externes Finanzkontrollorgan für Gemeinden mit einer Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild	04.03.2025 Annahme	31.12.2027	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion (Teilrevision Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung) wurden aufgenommen.
242-2024 M	Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) vom 25.11.2024 Synergien nutzen – Arbeitsplätze sichern: nationales und regionales Leistungszentrum «Paradisli» in Kernenried	04.03.2025 Annahme	31.12.2027	Das nationale Leistungszentrum für Unihockey und Badminton ist im Nationalen Sportanlagenkonzept NASAK enthalten. Allerdings sind die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Arealentwicklung nach wie vor nicht erfüllt, insbesondere die Waldrodung.
247-2024 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 25.11.2024 Ressourcen- und Managementprobleme beim AGR lösen	04.03.2025 Annahme	31.12.2027	Die im Sommer 2024 im Team Seeland-Jura bernois des AGR bestehenden personellen Lücken, über welche die betroffenen Gemeinden schriftlich informiert worden waren, wurden geschlossen. Die in der Abteilung Orts- und Regionalplanung (O+R) zur Verfahrensbeschleunigung und Prozessoptimierung ergriffenen Massnahmen des Kontaktgremiums Planung (KGP) wirken: Der Geschäftsausgang ist beträchtlich gestiegen, und die Verfahrensdauer hat sich insgesamt verkürzt, wird aber durch den nach wie vor steigenden, regional sehr unterschiedlichen Geschäftseingang neutralisiert.
199-2024 M	Lüthi (Moosseedorf, GLP) vom 02.09.2024 Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden ermöglichen Abstände	11.06.2025 Annahme	31.12.2027	Die Arbeiten zur Anpassung der Verordnung vom 25.5.2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden aufgenommen. Es wird geprüft, inwiefern für die Messung der Bauabstände für das Anbringen von Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden eine Spezialregelung analog zu Artikel 26 BMBV erlassen werden kann.
053-2025 M	Marti (Scheunen, Die Mitte) vom 11.03.2025 Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten	02.09.2025 Annahme	31.12.2027	Es wird geprüft, wie die Motion umgesetzt werden kann.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungsraum Thun (ERT) ist zurzeit offen, wobei eine Optimierung der Vereinsstrukturen eher im Zentrum steht als das Weiterverfolgen einer Regionalkonferenz. Die Region Oberaargau hat auf Antrag einer Subregion die Bildung einer Regionalkonferenz diskutiert und verworfen. Der Antrag wurde zwischenzeitlich durch die Subregion zurückgezogen. Diese Aktivitäten zeigen, dass sich die regionale Zusammenarbeit in den bestehenden Strukturen grundsätzlich bewährt hat und den Bedürfnissen der Gemeinden genügend Rechnung getragen wird. Es besteht kein Bedarf für grundlegende Veränderungen.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Nachdem das gemeinsam von Kanton und Gemeinden im Kontaktgremium Planung (KGP) erarbeitete Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens mit der am 13.9.2022 beschlossenen und am 1.4.2023 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzes und Praxisanpassungen umgesetzt wurde, sind die verwaltungsinternen Abläufe und Schnittstellen mit gezielten organisatorischen Massnahmen weiter optimiert worden. Zusammen mit dem KGP werden weitere Optimierungsmöglichkeiten geprüft und Massnahmen zur Straffung und Vereinfachung des Vorprüfungsverfahrens für kommunale Pläne erarbeitet.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzlichen Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Die Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022	1	Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Die verlangte unabhängige Expertise wurde erstellt und die Ergebnisse daraus wurden dem Grossen Rat im Rahmen des Berichts zur Umsetzung der Motion 184-2021 (Speiser-Niess) «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR» in der Frühlingssession 2025 unterbreitet.	Erledigt
		2	Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglicher behörden- oder grundeigentümerverbindlichen Festlegung zu verzichten.	Im Rahmen der Richtplananpassungen ‘22 wurden keine Ziele des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) aufgenommen. Die Hinweise beschränken sich auf die generellen Grundsätze des KLEK, wie dies vom Bund im Hinblick auf die Genehmigung der Richtplananpassungen verlangt wurde.	Erledigt

Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik). Berichterstattung 2023	04.06.2024		Zu Ziel 5: Entwicklungsstrategie (Optimierung Bewilligungsverfahren) zu diesem definierten Ziel fehlen gänzlich Informationen zum Stand der Dinge im Bericht. Der nächstjährige Bericht ist entsprechend zu ergänzen.	Mit der nächsten Berichterstattung über die Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 wird das Anliegen umgesetzt.	In Bearbeitung
2023.DIJ.3605 Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024	04.06.2024	1	Der Regierungsrat stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass in der Praxis für Abbau und Ablagerung genügend Kapazitäten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zur Verfügung stehen.	Die Umsetzung wird im Rahmen der Revision des Sachplans ADT bearbeitet.	In Bearbeitung
		1a	Die Datengrundlage für die Beurteilung der «effektiv verfügbaren Aushub-Ablagerungsreserven» in den Regionen muss verbessert werden.	Die Umsetzung wird im Rahmen der Revision des Sachplans ADT bearbeitet.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat ergreift zusätzliche Massnahmen, um die Verfahren im ADT-Bereich, insbesondere verwaltungsinterne Abläufe, zu beschleunigen.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung
		2a	Der Regierungsrat ergreift Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren, indem das Planverfahren mit Richt- und Nutzungsplanung, hinterfragt wird und Optimierungen gesucht werden.	Die Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
		3	Der Grosse Rat unterstützt das Modell F+ und beauftragt den Regierungsrat, dem Parlament die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzulegen.	Die Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
		4	Der Grosse Rat unterstützt die im Bericht genannten organisatorischen Anpassungen mit einer Gesamtverantwortung der DIJ.	Die Umsetzung wird im Rahmen der Revision des Sachplans ADT bearbeitet.	In Bearbeitung
		5	Der Grosse Rat unterstützt die geplante Erhebung von Transportdaten (inklusive des interkantonalen Austauschs) und beauftragt den Regierungsrat, dem Parlament die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzulegen.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung
		6	Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Vergabe von Bauaufträgen Preisinformationen einzufordern, zu erfassen und auszuwerten, welche die Transparenz erhöhen.	Sowohl das Tiefbauamt (TBA) als auch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bestellen Bauleistungen bei Bauunternehmungen. Direkte Verträge mit Deponiebetreibern oder mit Kieswerken werden in der Regel nicht abgeschlossen. Rückschlüsse auf Annahme- resp. Lieferpreise von Deponien bzw. Kieswerken lassen sich daher in der Regel nicht ziehen. Bei Baumeisterausschreibungen im offenen Verfahren wird jedoch ein sogenanntes Screening zur Erkennung von Wettbewerbsabreden durchgeführt. Anhand verschiedener Marker – darunter auch die von der WEKO verwendeten – wird automatisiert geprüft, ob Anzeichen von Submissionsabreden vorliegen. Die Ergebnisse fliessen in eine Datenbank. Die Bauämter kommen somit den Forderungen der Planungserklärung bereits nach.	Erledigt
		8	Der Regierungsrat wird aufgefordert den Schotter und Steinabbau mit Schifftransporten auf den Berner Seen, namentlich dem Thunersee, auch zukünftig sicherzustellen, um den Grundsätzen 9 + 10 nach Sachplan ADT gerecht zu werden.	Die Umsetzung wird im Rahmen der Revision des Sachplans ADT bearbeitet.	In Bearbeitung
		9	Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, um den Anteil an Recyclingbaustoffen zu vergrössern.	Die Umsetzung wird im Rahmen der Revision des Sachplans ADT bearbeitet.	In Bearbeitung
2024.DIJ.8662 Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021 2024.DIJ.8663 Kirche in der Gesellschaft. Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021 2024.DIJ.8664 Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern. Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen! Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021	30.08.2024	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Landeskirchen den Reportingprozess zu vereinfachen. Dies gilt insbesondere für die Erfassung der Freiwilligenarbeit, für die ein einheitliches Tool zur Verfügung gestellt werden soll.	Die Umsetzung wird in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen soweit als möglich bereits für die laufende Erfassungsperiode 2022-2027 angestrebt. Weitere Vereinfachungen, insbesondere die Bereitstellung eines einheitlichen Tools zur Erfassung der Freiwilligenarbeit, werden im Rahmen der vorgesehenen Evaluation im Jahr 2026 geprüft werden. Der BKRA wird die Landeskirchen im Rahmen der Berichterstattung zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen 2022-2027 auffordern, über das Thema Missbrauch und die dazu gehörenden Präventionsmassnahmen sowie die Aufarbeitung zu berichten.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat fordert die Landeskirchen für die Berichterstattung zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen auf, über das Thema Missbrauch und die dazu gehörenden Präventionsmassnahmen sowie die Aufarbeitung zu berichten.		

2024.DIJ.1019 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau. Bericht zur Umsetzung des Postu lats 267-2021	26.11.2024	1	Zu Ziffer 3.1. Wirtschaftlichkeit, Umsetzung VRPG-Revision (S. 5): In der papierlosen Form ist das noch grösstmögliche Potential. Es ist zu prüfen, ob eine digitale Signatur der Dokumente wirklich nötig ist oder ob eine Identifikation mittels BE-Login angestrebt werden kann.	Die Art der digitalen Identifikation muss übergeordnet und kantonsweit im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs geregelt werden, damit die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren medienbruchfrei in elektronischer Form durchgeführt werden können. Die dazu nötige Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) erfolgt ausserhalb von eBau und setzt voraus, dass die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Grundlagen vorliegen. Für die Umsetzung der Planungserklärung muss deshalb die VRPG-Revision abgewartet werden.	In Bearbeitung
		2	Zu Ziffer 3.2. Wirtschaftlichkeit, Qualität der Baugesuche (S. 6): Die Eingabemasken und die Benutzerführung sind zu verbessern, so dass Falscheingaben vermieden und zwingende Felder abgefragt werden.	Mit den Weiterentwicklungen von eBau vom 6. März 2025, 11. August 2025 und 10. September 2025 wurden die geforderten Verbesserungen umgesetzt. Neben vielen Anpassungen im internen Bereich wurden im Portal insbesondere folgende Massnahmen realisiert: - Digitalisierung der gemeindespezifischen Formulare - Digitalisierung des Formulars Erdbebensicherheit - Informationstexte wurden angepasst, erweitert und auch vereinfacht - Formularfragen überarbeitet, um Missverständnisse und Falscheingaben zu vermeiden - Neue Option “Kleinbauten”: im Abschnitt “Bauvorhaben” wurde der Multiple-Choice Frage "Baubeschrieb" eine neue Antwortoption hinzugefügt: Kleinbauten gemäss Art. 27 BewD Ungeachtet der Erledigung der Planungserklärung wird eBau im Sinn einer Daueraufgabe laufend angepasst und weiterentwickelt.	In Bearbeitung
		3	Zu Ziffer 3.2. Wirtschaftlichkeit, Qualität der Baugesuche (S. 6): Es sind konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Bearbeitung der Gesuche durch eine einheitliche und qualitativ hochstehende Datenlieferung zu vereinfachen.	Mit den Weiterentwicklungen von eBau vom 6. März 2025, 11. August 2025 und 10. September 2025 wurden die geforderten Verbesserungen umgesetzt. Neben vielen Anpassungen im internen Bereich wurden im Portal insbesondere folgende Massnahmen realisiert: - Digitalisierung der gemeindespezifischen Formulare - Digitalisierung des Formulars Erdbebensicherheit - Informationstexte wurden angepasst, erweitert und auch vereinfacht - Formularfragen überarbeitet, um Missverständnisse und Falscheingaben zu vermeiden Die Digitalisierung der Formulare führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Datenqualität, da die Formulare nicht mehr als PDF hochgeladen werden. Eine weitere Verbesserung der Datenqualität und der Datengrundlagen wird voraussichtlich mit der kantonsweit flächendeckenden Einführung von ePlan (rechtskräftige digitale Nutzungsplanung der Gemeinden) erreicht. Diese Entwicklung liegt jedoch nicht im Einflussbereich von eBau.	Erledigt
		3a	Zu Ziffer 4.3 Qualität Eingaben eBau (S.8): Die Fragen des Baubewilligungsverfahrens sind in einfacher Sprache zu verfassen, damit sich die Qualität der Gesuche insgesamt verbessert. Wo nötig und sinnvoll wird ein Glossar mit einer einfachen Erklärung der Fachbegriffe hinterlegt.	Mit den Weiterentwicklungen von eBau vom 6. März 2025, 11. August 2025 und 10. September 2025 wurden die geforderten Verbesserungen umgesetzt. Neben vielen Anpassungen im internen Bereich wurden im Portal insbesondere folgende Massnahmen realisiert: - Informationstexte wurden angepasst, erweitert und auch vereinfacht - Formularfragen wurden überarbeitet, um Missverständnisse und Falscheingaben zu vermeiden. Ungeachtet der Erledigung der Planungserklärung werden gestützt auf Rückmeldungen der Anwenderinnen und Anwender von eBau die Sprache und auch die Erklärungen (Hilfetext) im Sinn einer Daueraufgabe laufend angepasst und weiterentwickelt.	Erledigt
		4	Zu Ziffer 4.4 (S. 10): Das Baubewilligungsverfahren wurde in den letzten Jahren komplexer. Um den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden, sollen nebst dem technischen Support die Baubewilligungsbehörden mit gezielten Massnahmen (z.B. durch Schulung des Baubewilligungsverfahrens durch die Leitbehörden ausserhalb von eBau) unterstützt werden.	Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter führen schon bisher und auch weiterhin regelmässig Schulungen zum Baubewilligungsverfahren durch. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) berät gemäss Artikel 49 BewD die Gemeindebehörden sowie Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in Baubewilligungsangelegenheiten. Es nimmt namentlich Stellung zu Fragen der Bau- und Ausnahmebewilligungspflicht, des Baubewilligungsverfahrens, der baupolizeilichen Vorschriften und der Berechnung der Nutzungsziffern. Diesen Auftrag erfüllt das AGR. Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote bietet ausserdem das Weiterbildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung (bwd) an. Weitere Schulungsangebote sind nicht vorgesehen, da sie nicht zum Aufgabenbereich von eBau gehören und aufgrund fehlender Ressourcen.	Erledigt

		5	Am Ende der Betriebsphase von eBau 2.0 ist dieser Bericht zu aktualisieren und dem Grossen Rat erneut vorzulegen. Darin ist aufzuzeigen, welche Weiterentwicklungen gemäss dem Plan der Vertretenden den des VBG, der Regierungsstatthalterämter, von Amts- und Fachstellen, etc realisiert wurden.	Dem Grossen Rat wird nach Abschluss der Betriebsphase 2.0 von eBau (2029) ein neuer Bericht vorgelegt.	In Bearbeitung
		6	Bei der Weiterentwicklung von eBau sind sensible Personendaten wie Telefonnummern so zu schützen, dass diese nicht für alle einsehbar sind. Möglichkeiten einer zweiten Ebene, mit spezieller Berechtigung, sind zu prüfen.	In Absprache mit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle wurden in e-Bau Vorkehrungen getroffen, damit keine sensiblen Daten in der elektronischen Auflage (eAuflage) aufgeschaltet werden. Die Regierungsstatthalterämter und Gemeinden wurden entsprechend sensibilisiert. Auch bei den Meldeformularen wurde der Auftrag aus der Planungserklärung umgesetzt. Es sind keine weiteren Massnahmen erforderlich.	Erledigt
Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone / Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 “Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR” und Planungserklärung Nr. 1 zum Raumplanungsbericht 2022	04.03.2025		Der Kanton Bern berichtigt seine Praxis zu Wegbreiten und Wegbefestigungen bei landwirtschaftlichen Erschliessungswegen im Sinn jener Kantone, die den Handlungsspielraum im RPG heute bereits bestmöglich ausnutzen (vgl. Bericht Aufgabenanalyse, S. 11: «Einzelne Kantone erlauben in grosszügiger Weise generell Asphaltierungen von landwirtschaftlichen Zufahrten»; Umsetzung der Motion 112-2023 «Mehr Spielraum und Sicherheit beim Bau von Bewirtschaftungswegen»).	Die Umsetzung der Planungserklärung erfolgt im Rahmen der Motion 112-2023 und ist in Bearbeitung.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Objektkredit 2026–2031 (2023.DIJ.14779)	Herbst 24	Die Teuerung wird analog der übrigen subventionierten Betrieben entrichtet. Die jährliche Teuerung wird jedoch auf ein max. von 1,2 % plafoniert.	Auflage in Umsetzung (jährlich)	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 98/2026
2024_04_FIN_Steuergesetz_StG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 161.1 | 631.1 | **661.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:			
	Art. 2b Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes [1] Der Kanton überweist den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden jeweils einen Anteil der eingegangenen Ergänzungssteuern nach Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 der Bundesverfassung (BV)[1)].			

[1)] SR 101
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Anteil für das Steuerjahr n entspricht dem durchschnittlichen Anteil der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuererträge sämtlicher Gemeinden an den gesamten fakturierten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen der Kalenderjahre n – 6 bis n – 2, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. [3] Zu berücksichtigen sind Einwohnergemeinden, sofern ihnen Geschäftseinheiten nach Artikel 3 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)[2)] steuerlich zugehörig sind und diese eine Ergänzungssteuer nach Absatz 1 getragen haben. [4] Sind mehrere Einwohnergemeinden zu berücksichtigen, so wird der Anteil nach Höhe des massgebenden Gewinns der einzelnen Geschäftseinheiten verteilt.			
	Art. 2c Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes [1] Der Kanton überweist den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kirchgemeinden (Art. 10 ff. LKG) jeweils einen Anteil der eingegangenen Ergänzungssteuern nach Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 BV.			

[2)] SR 642.161

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Anteil für das Steuerjahr n entspricht dem durchschnittlichen Anteil der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuererträge sämtlicher Kirchgemeinden an den gesamten fakturierten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen der Kalenderjahre n – 6 bis n – 2, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. [3] Artikel 2b Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss für die Kirchgemeinden.			
Art. 3 Zuständigkeiten [1] Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest. [2] Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.	[4] *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Der Grosse Rat beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.[3)] [6] Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.	[5] ~~Der Grosse Rat~~Er beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.[4)] [7] Er nimmt den Ausgleich der kalten Progression nach Artikel 3a durch Verordnung vor.			
	Art. 3a Ausgleich der kalten Progression			

[3)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4
[4)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Abzüge, Steuerfreigrenzen und Steuerfreibeträge jährlich vollständig dem Landesindex der Konsumentenpreise an. [2] Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung. [3] Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. [4] Restbeträge von 50 Franken und mehr bei Einkommen, Reingewinn und Grundstückgewinn sind auf 100 Franken, solche von 500 Franken und mehr bei Vermögen und Kapital auf 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.			
Art. 6 2 Übrige Fälle [1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie				
a im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben,	a im Kanton Bern eine <u>selbstständige oder unselbstständige</u> Erwerbstätigkeit ausüben,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a1 eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird,			
b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,				
c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,				
d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden,	e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden, *[FR: unverändert]*			
f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat,				
g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten.	g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.			
[2] Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 27 Einkünfte aus Versicherung [1] Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.	**Art. 27** Einkünfte aus ~~Versicherung~~Leibrenten und Verpfründung [1] ~~Leibrenten~~Leibrentenversicherungen sowie ~~Einkünfte aus Verpfründung~~Leibrenten- und Verpfründungsverträge sind ~~zu 40 Prozent~~ im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt: a Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)[5)] unterstehen, ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)[6)] bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend: 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach Absatz 2. 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.			

[5)] SR 221.229.1
[6)] SR 961.01
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen. c Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend: 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach Absatz 3. 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent. [2] Der Ertragsanteil gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 bestimmt sich wie folgt: $Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}}\right] \cdot 100\,\%$ [3] Der Ertragsanteil gemäss Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 bestimmt sich wie folgt: $Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}}\right] \cdot 100\,\%$			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 38 Allgemeine Abzüge				
[1] Von den Einkünften werden abgezogen				
a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,				
b die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,	b die dauernden Lasten sowie ~~40 Prozent~~ der Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der ~~bezahlten Leibrenten~~ Leistungen aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen,			
c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, e Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen, f die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung, g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien 1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4900 Franken, 2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2450 Franken,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7200 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3600 Franken, 4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden. h … i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)[7)], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, k …				

[7)] SR 151.3

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 16'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[8)] eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,				

[8)] SR 161.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'500 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. [2] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9500 Franken, abgezogen werden, a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen; b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.				
Art. 40 Ordentliche Abzüge				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5300 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5300 Franken abgezogen werden. [2] Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen. [3] Für Kinder können abgezogen werden a 8300 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b höchstens weitere 6400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen, c 1300 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen. 4 Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann. 5 Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4800 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1100 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.	[6] Selbstständig veranlagte natürliche Personen können ~~1100~~2200 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus			
[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2200 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.	[7] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können ~~2200~~4400 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[8] Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen. [9] Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.				
Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte [1] Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer: *Tabelle 1*	*Tabelle geändert Tabelle 2*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen: *Tabelle 3* [3] … [4] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.	*Tabelle geändert Tabelle 4*			
Art. 64 Sozialabzüge [1] Vom Reinvermögen können abgezogen werden: a 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann. [2] Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.	b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann~~.~~, c 9000 Franken für jede selbstständig veranlagte natürliche Person.			
Art. 65 Tarif und Freibetrag	**Art. 65** Tarif und ~~Freibetrag~~Freigrenze			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt *Tabelle 5* [2] … [3] Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken. [4] Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.	[3] Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben~~, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken.~~ a bei selbstständig veranlagten natürlichen Personen, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken, b bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 200'000 Franken.			
Art. 83 Ausnahmen von der Steuerpflicht [1] Von der Steuerpflicht sind befreit a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern,	b der Kanton Bern und seine Anstalten, ~~inbegriffen die~~einschliesslich der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, *[FR: unverändert]*			
c die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen, jedoch mit Ausnahme des Reingewinns, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen,[9)]				
	c1 die bernischen Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[10)] nach Massgabe von Buchstabe c für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich den Zwecken des Gemeindeunternehmens gewidmet sind,			

[9)] Durch die Redaktionskommission am 11. August 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[10)] BSG 170.11
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen,				
e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen,	e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen, *[FR: unverändert]*			
f die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
g die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden,				
h die bernischen Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder der Sozialhilfe gewidmet sind oder der Unterstützung von Kanton oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen,				
i die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
k die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,				
l vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,				
m die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind.	m die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind~~,~~. *[FR: unverändert]*			
n die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. [3] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.[11)]	[2] Die Steuerbefreiung ~~gemäss~~nach Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. *[FR: unverändert]*			
Art. 94a Ideelle Zwecke [1] Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'800 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.		[1] Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens ~~20'800~~ 25'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.		*Antrag Kommissionsmehrheit.*
Art. 97 Nettoertrag aus Beteiligungen				

[11)] Entspricht dem bisherigen Absatz 2

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. [2] Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. [3] Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang steht. [4] Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt, b wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten. [5] Die Gestehungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen.				
[7] Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[12)] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:	[7] Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)[13)] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln ~~folgender Anleihen~~ nicht berücksichtigt~~:~~, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.			
a Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG,	a *Aufgehoben.*			

[12)] SR 952.0
[13)] SR 952.0
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.	b *Aufgehoben.*			
Art. 100 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen [1] Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns. [2] Gewinne unter 20'800 Franken werden nicht besteuert.	***Rückweisung an die Kommission***¶ *FiKo (Freudiger)*¶ ¶ *Rückweisung des Antrags Amstutz (Gewinne unter 25'000 Franken werden nicht besteuert) an die vorberatende Kommission zur Prüfung des Anliegens.*¶	[2] Gewinne unter ~~20'800~~ 25'000 Franken werden nicht besteuert.		*Antrag Kommissionsmehrheit.*
Art. 102 Eigenkapital [1] Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. [2] Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven.	[2] Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten sowie den bei Beginn der Steuerpflicht aufgedeckten (Art. 88a) und steuerlich noch nicht abgeschriebenen stillen Reserven.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen (Art. 51) berechnet wird. [4] Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital. [5] …	[3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht, wie es nach den Bestimmungen ~~über das Geschäftsvermögen der~~ zur Ermittlung des Reinvermögens bei natürlichen Personen (Art. ~~51)~~48 ff.) berechnet wird.			
Art. 106 [1] Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,05 Promille. [2] Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 80'000 Franken. [3] … [4] Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. [5] Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.[14)]	***Rückweisung an die Kommission***¶ *FiKo (Freudiger)*¶ ¶ *Rückweisung des Antrags Amstutz (Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 100'000 Franken) an die vorberatende Kommission zur Prüfung des Anliegens.*¶	[2] Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von ~~80'000~~ 100'000 Franken.		*Antrag Kommissionsmehrheit.*

[14)] Entspricht dem bisherigen Absatz 4

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 116 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
[1] Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen.	[1] Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als ~~Kurzaufenthalterin~~Arbeitnehmerin oder ~~Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter~~ Arbeitnehmer Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen.			
[1a] Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.	[1a] Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung ~~der Seeleute~~ von Seeleuten für ~~Arbeit~~ die Erwerbstätigkeit an Bord eines ~~Hochseeschiffs~~von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.			
[2] …				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] …	[4] In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton Bern der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.			
Art. 143 Verlustanrechnung [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5300 Franken[15)] werden nicht angerechnet.				

[15)] Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. [3] Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar. [4] Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.	[2] Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden~~,~~ steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so ~~kann~~wird dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen ~~werden~~.			
Art. 164 Steuerregister [1] Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen. [3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. [4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.	[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g).~~ ~~Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.~~			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. [6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.				
Art. 168 Bescheinigungspflicht Dritter [1] Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen, c Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,	a <u>Arbeitgeberinnen und</u> Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, *[FR: unverändert]*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträgnisse, e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen. 2 Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. 3 Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person auf dem elektronischen Weg direkt übermittelt werden können.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Bei einem unterjährigen Austritt muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach Artikel 116 Absätze 1 und 4 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren oder dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 172 Meldepflicht Dritter [1] Der kantonalen Steuerverwaltung müssen als Dritte für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein, b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,				
d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und anderen Leistungen,	d Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und anderen Leistungen, *[FR: unverändert]*			
e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[16].	e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen ~~gemäss~~nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[17]~~.~~,			
	f Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 116 Absätze 1 und 4, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den internationalen automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.			

[16] SR 837.02
[17] SR 837.02
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.	[2] Die Angaben ~~gemäss~~nach Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.			
	[2a] Übermittelt die kantonale Steuerverwaltung die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f aufgrund von übergeordnetem Recht an einen anderen Staat oder an die Eidgenössische Steuerverwaltung, so können betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung ausschliesslich das Auskunftsrecht nach Artikel ■ des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom ■■■ (KDSG)[18)] geltend machen und einzig verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.			
[3] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.	[3] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der ~~Bescheinigung~~Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 zuzustellen.			

[18)] BSG 152.04

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet.				
	Art. 176a [1] Die Steuerverwaltung stellt auf Gesuch der steuerpflichtigen Person und gestützt auf die Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes die provisorische Grundstückgewinnsteuer in Rechnung. [2] Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person ohne Vergütungszins zurückerstattet. Ist die definitiv veranlagte Grundstückgewinnsteuer höher als der provisorische Bezug, ist kein Verzugszins geschuldet. [3] Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
Art. 186 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners [1] Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind, b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern, c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen, d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren, e die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. f …				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. [3] Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.	[3] Sie erhalten für ~~ihre Mitwirkung~~ die fristgerechte Abrechnung der Steuern eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der ~~rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten~~geschuldeten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.			
Art. 215 [1] Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere a das Abrufverfahren (Art. 155), b Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sowie andere Formen der Unterzeichnung (Art. 158), c die Registerführung (Art. 164), d das Veranlagungsverfahren einschliesslich der Termine zum Einreichen der Steuererklärung (Art. 170),				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften (Art. 179), f die Kostenverteilung auf Kanton und Gemeinden (Art. 150 und 180), g die Höhe der Bezugsprovision (Art. 186), h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.).[19)]	h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.)[20)]. i den Inhalt der Bescheinigungspflichten (Art. 168 Abs. 4) und der Meldepflichten (Art. 172 Abs. 1 Bst. f) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.			
Art. 238 Zwangsvollstreckung [1] Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird die Betreibung eingeleitet.	[1a] Die Mahngebühr wird durch Verfügung eröffnet.			

[19)] Entspricht dem bisherigen Buchstaben g
[20)] Entspricht dem bisherigen Buchstaben g
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Hat die steuerpflichtige Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden. [3] Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs[21)] gleichgestellt. [4] Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.	[3] Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[22)] gleichgestellt.			
Art. 243 Arrest [1] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs[23)]. [2] Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.	[1] Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 ~~des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs~~SchKG.			

[21)] SR 281.1
[22)] SR 281.1
[23)] SR 281.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.	[3] Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 ~~des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs~~ SchKG ist nicht zulässig.			
	T8 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T8-1 Ausgleich der kalten Progression ab 2027 [1] Der Regierungsrat passt im Rahmen des ersten Ausgleichs der kalten Progression ab 2027 gestützt auf Artikel 3a die nachfolgend aufgelisteten Abzüge an die Höhe des entsprechenden Abzugs bei der direkten Bundessteuer an: a Freibetrag Sold Milizfeuerwehrleute (Art. 29 Abs. 1 Bst. g), b Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n), c Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p), d Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2), e Maximalbetrag Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n).			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Absatz 1 ist nur dann anwendbar, wenn die Höhe der entsprechenden Abzüge bei der direkten Bundessteuer einzig aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression ändert.			
	Art. T8-2 Ab 2028 anwendbare Bestimmungen [1] Artikel 42 ist ab dem 1. Januar 2028 anwendbar.	~~Ab 2028~~ Nach 2027 anwendbare Bestimmungen		
		[2] Artikel 176a ist ab dem 1. Januar 2029 anwendbar.		*Antrag Kommissionsmehrheit.*
	II.			
	1. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 70 Spruchkörper [1] Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden. [3] Die Steuerrekurskommission urteilt gewöhnlich in einem Spruchkörper bestehend aus einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Sie urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung. [4] Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter, a wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann, b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist, c wenn der streitige Steuerbetrag 10’000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt, d wenn sich ein Rekurs oder eine Beschwerde einzig gegen die Kostenverlegung richtet,				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
e wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist.		e wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist,		
	f ***Rückweisung an die Kommission*** *FiKo (Freudiger): Rückweisung des Antrags Grosjean (Entscheid als EinzelrichterIn über Rekurse gegen Einspracheentscheide betreffend Mahnverfügen nach Artikel 238 Absatz 1a) in die vorberatende Kommission zur Klärung, ob eine Anpassung der heutigen Regelung notwendig ist und wo eine Anpassung vorzunehmen wäre.*	f wenn sich ein Rekurs gegen eine Mahnverfügung nach Artikel 238 Absatz 1a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[24] richtet.		*Antrag Kommissionsmehrheit.*
[5] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.				
	2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:			
Art. 8 Harmonisierter Steuerertrag				

[24] BSG 661.11

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[25)].	[1] Der harmonisierte Steuerertrag ist die Summe ~~des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde und des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG).~~ a des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags der natürlichen und juristischen Personen, b der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde, c des finanziellen Ausgleichs an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[26)] und d des Anteils der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes nach Artikel 2b StG.			

[25)] BSG 661.11
[26)] BSG 661.11
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der natürlichen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde für natürliche Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für natürliche Personen multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14. [2a] Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag der juristischen Personen wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag durch die Steueranlage der Gemeinde für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor für juristische Personen multipliziert wird. [3] Die Harmonisierungsfaktoren nach den Absätzen 2 und 2a basieren auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und werden durch den Regierungsrat durch Verordnung festgelegt.				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird ermittelt, indem die Summe der amtlichen Werte der Liegenschaften in der Gemeinde, welche der Liegenschaftssteuer unterliegen, mit einem harmonisierten Steuersatz multipliziert wird. Dieser basiert auf dem gewogenen Mittel der Steuersätze aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt. [5] Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird.	[5] Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten ~~Steuerertrages~~ Steuerertrags pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten ~~Steuerertrages~~Steuerertrags pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird. *[FR: unverändert]*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.			
	Bern, 9. September 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 11. Februar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
				Der Staatsschreiber: Auer

ID 3091

Tabelle 1

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,55 für die ersten	3300
1,65 für die weiteren	3300
2,85 für die weiteren	9800
3,65 für die weiteren	16'100
3,80 für die weiteren	26'900
4,30 für die weiteren	26'900
4,85 für die weiteren	26'900
5,20 für die weiteren	26'900
5,70 für die weiteren	41'700
5,85 für die weiteren	54'300
5,95 für die weiteren	54'300
6,20 für die weiteren	54'300
6,40 für die weiteren	141'300

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 2

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,00 für die ersten	3300
1,10 für die weiteren	3300
2,60 für die weiteren	9800
3,50 für die weiteren	16'100
4,00 für die weiteren	26'900
4,30 für die weiteren	26'900
4,85 für die weiteren	26'900
5,20 für die weiteren	26'900
5,70 für die weiteren	41'700
5,85 für die weiteren	54'300
5,95 für die weiteren	54'300
6,20 für die weiteren	54'300
6,40 für die weiteren	141'300
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 3

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,95 für die ersten	3300
2,90 für die weiteren	3300
3,60 für die weiteren	9800
4,15 für die weiteren	16'100
4,45 für die weiteren	26'900
5,00 für die weiteren	26'900
5,60 für die weiteren	26'900
5,75 für die weiteren	26'900
5,90 für die weiteren	26'900
6,05 für die weiteren	26'900
6,15 für die weiteren	37'700
6,30 für die weiteren	86'900
6,40 für die weiteren	152'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 4

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,40 für die ersten	3300
2,30 für die weiteren	3300

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
3,20 für die weiteren	9800
4,20 für die weiteren	16'100
4,50 für die weiteren	26'900
5,00 für die weiteren	26'900
5,60 für die weiteren	26'900
5,75 für die weiteren	26'900
5,90 für die weiteren	26'900
6,05 für die weiteren	26'900
6,15 für die weiteren	37'700
6,30 für die weiteren	86'900
6,40 für die weiteren	152'100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Tabelle 5

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
0,0 für die ersten	36'000
0,40 für die weiteren	41'000
0,70 für die weiteren	139'000
0,80 für die weiteren	221'000

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
1,00 für die weiteren	371'000
1,20 für die weiteren	551'000
1,30 für die weiteren	2'369'000
1,35 für die weiteren	2'575'000
1,25 für jedes weitere Vermögen	

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23.04.2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINSV.207
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuergesetzrevision 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Umsetzung von Bundesrecht ... 4
2.1 Übersicht ... 4
2.2 Änderung des Bankengesetzes (BankG) ... 5
2.3 Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) ... 5
2.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis ... 6
2.5 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG) ... 7
2.6 Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer ... 8

3. Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern ... 11
3.1 Überblick ... 11
3.2 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3) ... 12
3.3 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4) ... 23
3.4 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1) ... 25
3.5 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1) ... 27

4. Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen ... 28
4.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung ... 28
4.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten ... 29
4.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs ... 30
4.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression» ... 31
4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates ... 32

5. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis ... 34
5.1 Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven ... 34
5.2 Kapitalsteuer bei Nutzniessung ... 35
5.3 Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer ... 35
5.4 Anspruch auf Bezugsprovision ... 36
5.5 Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a) ... 37

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 38
6.1 Steuergesetz ... 38
6.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich ... 46

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 46

8. Finanzielle Auswirkungen ... 47
8.1 Gesamtüberblick ... 47

8.2 Neuregelung Besteuerung der Leibrenten 48
8.3 Glättung Progression für tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug) 48
8.4 Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer 48
8.5 Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision 49
8.6 Bezug zur aktuellen Finanzplanung 49

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 50

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 50

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 50

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 51
12.1 Umsetzung von Bundesrecht 51
12.2 Umsetzung der Steuerstrategie 51
12.3 Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen 54
12.4 Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis 55
12.5 Weitere Rückmeldungen (allgemeine Bemerkungen) 55

13. Steuerpolitischer Ausblick 57

14. Antrag 57

Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025 58

Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen 60

Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung 62

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision werden verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14) ins bernische Steuergesetz (StG; BSG 661.11) übernommen (Kapitel 2). Die Änderung des Bankengesetzes per 1. Januar 2023 führt zu einer redaktionellen Änderung beim Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken ohne materielle Konsequenzen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung der Leibrenten (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) sieht für Einkünfte aus Leibrenten gegenüber heute eine differenzierte Berechnung des Ertragsanteils vor. Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) wird für gewisse Zuteilungsnormen in bilateralen Verträgen eine nationale Besteuerungsgrundlage geschaffen. Schliesslich soll die verfassungsmässig zwingende Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes (Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Kernstück dieser Revision ist jedoch die Umsetzung diverser Massnahmen aus der Steuerstrategie ab 2023 des Regierungsrates (Kapitel 3). So beantragt der Regierungsrat eine Glättung der Progression bei tiefen Einkommen über eine Kombination von Tarifanpassungen und der Erweiterung des Abzuges für bescheidene Einkommen. Zudem soll die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden, indem die Freigrenze bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft erhöht wird. Schliesslich werden für den Kanton Bern zur Anpassung der kalten Progression analoge Bestimmungen in Bezug auf Ablauf und Zeitpunkt vorgeschlagen wie bei der direkten Bundessteuer.

Ebenfalls zu beraten sind verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse (Kapitel 4). Diese betreffen die Abschaffung des Rechts einer steuerbefreiten Person, sich im öffentlichen Verzeichnis sperren zu lassen, die Einschränkung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Energieversorgungsunternehmen, die als Gemeindeunternehmen organisiert sind, sowie eine Erhöhung des Steuerabzugs von Krankenkassenprämien. Daneben werden die fünf überwiesenen Planungserklärungen zur Steuerstrategie behandelt.

Zuletzt enthält die vorliegende Revision einzelne weitere Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis (Kapitel 5). So wird die Kapitalsteuer gemäss bereits gelebter Steuerpraxis auch auf steuerneutral aufgedeckten stillen Reserven erhoben. Die zwingende Verlustanrechnung von Betriebsverlusten an die Grundstückgewinne entspricht ebenfalls einer Anpassung an die bestehende Praxis. Schliesslich ist eine administrative Entlastungsmassnahme für betroffene Unternehmen bei der Bezugsprovision vorgesehen, und der Rechtsmittelweg bei Verfügungen bzgl. Mahngebühren wegen Nichtbezahlen der Steuerschulden soll neu über ein Einspracheverfahren an die Steuerrekurskommission führen.

Nach den Erläuterungen der einzelnen geänderten Artikel (Kapitel 6) wird das Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik erläutert (Kapitel 7). Die Auswirkungen der Vorlage werden in den Kapiteln 8 bis 11 behandelt. Nach dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (Kapitel 12) folgt noch ein steuerpolitischer Ausblick (Kapitel 13).

2. Umsetzung von Bundesrecht

2.1 Übersicht

Folgende Neuerungen im Bundesrecht haben Anpassungen im bernischen Steuergesetz zur Folge und werden in den nachfolgenden Ziffern erläutert:

Gesetzgebungsänderung	*Inkrafttreten*
Änderung des Bankengesetzes (BankG)	1.1.2023
Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)	1.1.2025
Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	1.1.2025

Zudem soll die Regelung bzgl. der finanziellen Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer (nationale Steuer zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) von der jetzigen Regelung auf Verordnungsstufe ohne Änderungen auf die Gesetzesstufe überführt werden.

Die folgenden Geschäfte des Bundes haben Auswirkungen auf die bernische Steuerverwaltung, ohne dass eine Anpassung im bernischen Steuergesetz erfolgt.

Gesetzgebungsänderung	*Inkrafttreten*
• Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses *Die bernische Steuerverwaltung muss dem bernischen Handelsregisteramt zur Prüfung gewisser handelsrechtlicher Voraussetzungen Meldung erstatten, falls juristische Personen keine unterzeichnete Jahresrechnung einreichen.*	1.1.2025
• Bundesstatistikverordnung *Ergänzende Steuerdatenerhebung bei der kantonalen Steuerverwaltung, u.a. detaillierte Daten zur Einkommens- und Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen.*	1.1.2025

Auf Bundesebene ist daneben eine Vielzahl von Geschäften mit möglichem Inkrafttreten «frühestens ab 01.01.2025» noch nicht beschlossen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Vorlagen:

- Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung
- Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen – Marktstaatenbesteuerung (OECD-Säule 1)
- Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)
- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
- Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) publiziert online eine Liste von geplanten und beschlossenen Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen auf Bundesebene.

2.2 Änderung des Bankengesetzes (BankG)

Die Änderung des Bankengesetzes **per 1. Januar 2023** (Geschäft 20.059) führt auch zu einer Änderung des Artikels 28 Absatz 1quater StHG. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Konsequenzen, welche zeitlich nicht mehr in die letzte Steuergesetzrevision 2024 aufgenommen werden konnte.

Der Beteiligungsabzug führt im Umfang des Bruttoertrages abzüglich darauf anfallendem Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand zu einer Ermässigung der Gewinnsteuer im selben Verhältnis. Durch die Too-Big-To-Fail-Bestimmungen[1] werden Banken gewisse Finanzierungsinstrumente vorgeschrieben, welche sie stabiler machen sollen. Diese sollen sich nicht negativ auf den Beteiligungsabzug auswirken (Reduktion der Gesamtaktiven und des Finanzierungsaufwandes). In Ziffer 5.3.4 der Botschaft heisst es dazu:

> *«Vorliegend werden primär die Verweise auf das BankG aktualisiert und innerhalb der Steuergesetze eine möglichst einheitliche Formulierung gewählt. Damit ist auch klargestellt, dass die steuerliche und die aufsichtsrechtliche Definition übereinstimmen.* ***Materiell ändert sich in den Steuergesetzen nichts****. So ist insbesondere nach wie vor erforderlich, dass die genannten Fremdkapitalinstrumente von der FINMA genehmigt werden. Ebenfalls erforderlich bleibt die Genehmigung der FINMA von deren Wandlung im Rahmen einer Sanierung. Neu im Ausnahmekatalog aufgenommen sind Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 6 E-BankG. Da diese demselben aufsichtsrechtlichen Zweck wie die bestehenden Instrumente dienen, ist eine Aufnahme ins Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, ins Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 und ins Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965 angezeigt.»*

Die entsprechende Bestimmung im StHG ist bereits seit 2023 direkt anwendbar und wird nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

2.3 Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2022 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen[2] verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.[3]

Bei Leibrenten ist jeweils nur ein Teil der Rente steuerbarer Ertrag, der Rest steuerfreie Kapitalrückzahlung. Als steuerbarer Ertragsanteil wurde bisher pauschal eine Quote von 40 Prozent besteuert (Art. 27 StG). Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Die ab 2025 gültige Regelung sieht für Renten aus Leibrentenversicherungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) und für Leibrenten deshalb eine differenzierte Regelung zur Ermittlung des Ertragsanteils vor:

- **Schweizerische Leibrentenversicherungen nach VVG**: Der Ertragsanteil der «garantierten Leistungen» wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt und bleibt *dauerhaft gleich*. Der Ertragsanteil allfälliger «Überschussleistungen» beträgt fix 70 Prozent. Die Versicherer bescheinigen den Versicherten jeweils den steuerbaren Ertragsanteil.

[1] Bspw. Vorgaben zu Umfang und Qualität der Eigenmittel: Too-Big-To-Fail-Regulierung (TBTF) (admin.ch)
[2] AS 2023 38 - Bundesgesetz über die Besteuerung v... | Fedlex (admin.ch)
[3] Medienmitteilung des Bundesrates vom 25.01.2023: Leibrenten werden ab 2025 flexibel besteuert (admin.ch)

- **Ausländische Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach OR[4] und Renten aus Verpfründungsverträgen**: Der Ertragsanteil wird in Anlehnung an die Rendite der Bundesobligationen *jährlich neu* festgelegt. Die steuerpflichtigen Personen müssen den Ertragsanteil selber bestimmen.

Diese Änderung führt dazu, dass die steuerpflichtigen Personen ab 2025 nicht mehr wie bisher hundert Prozent ihrer Rente deklarieren müssen, sondern direkt den Ertragsanteil. Ergänzend wurde festgelegt, dass die elektronischen Meldungen der Versicherer den Steuerbehörden zur Kontrolle der Deklaration via ESTV zugestellt werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat zum Ganzen einen erläuternden Beitrag im TaxInfo erstellt, welcher insbesondere bei der selbst vorzunehmenden Berechnung bei den Versicherungen ausserhalb des VVG unterstützt.[5]

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

2.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis[6]

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. März 2024 die Botschaft über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis verabschiedet[7] und an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 festgelegt.[8] Mit der Vorlage soll das Besteuerungsrecht der Schweiz auf Arbeitseinkommen von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit schweizerischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgedehnt werden, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Damit wird vordringlich auf die Coronavirus-Krise und die dadurch ausgelösten staatsvertraglichen Entwicklungen bzgl. Homeoffice-Tagen reagiert. Der Regierungsrat hat die Schaffung von lückenlosen Besteuerungsgrundlagen in seiner Vernehmlassung vom 20. September 2023 ausdrücklich begrüsst.[9] Auch die Einschränkung des Geltungsbereiches der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung[10] auf Nachbarstaaten und damit Staaten mit bestehendem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz entspricht dem Hinweis des Regierungsrates im Rahmen der Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Die Vorlage führt nun im Ergebnis eine nationale Besteuerungsgrundlage im Bereich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich) ein, auch wenn diese aufgrund von «Homeoffice» oder «Telearbeit» nicht mehr täglich physisch in den Räumlichkeiten des Schweizer Arbeitgebers oder der Schweizer Arbeitgeberin präsent sind. Zu ergänzen sind die Bestimmungen im Steuergesetz zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit, der Quellenbesteuerung sowie den Bescheinigungspflichten der Arbeitgeber.

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun – ausser einer geschlechtsneutralen Formulierung –unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum. Ebenfalls per 1.Januar 2027 wird die bernische Quellensteuerverordnung (QSV; BSG 661.711.1) an die Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) angepasst und mit konkreten Vorgaben – analog der QStV – zur Bescheinigungspflicht ergänzt.

[4] Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220).
[5] Besteuerung von Leibrenten und Verpfründung ab dem Steuerjahr 2025 - TaxInfo - Kanton Bern.
[6] Das Bundesgesetz ging noch unter dem Titel «Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis» in die Vernehmlassung, wurde dann aber aufgrund der Beschränkung des Geltungsbereichs nach der Vernehmlassung umbenannt.
[7] Bundesrat schafft nationale Grundlage zur Besteuerung der Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (admin.ch).
[8] Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit tritt in Kraft (admin.ch).
[9] Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis.
[10] Vgl. Ziffer 3.3 der Botschaft (admin.ch).

Zu den staatsvertraglichen Regelungen:

- Am 27. Juni 2023 haben die Schweiz und Frankreich ein Zusatzabkommen zum bilateralen DBA unterzeichnet, wonach seit dem 1. Januar 2023 jährlich bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit in Form von Telearbeit geleistet werden kann, ohne dass dies Auswirkungen auf das Besteuerungsrecht des Arbeitsortstaats hat. Der Bundesrat hat am 22. November 2023 eine entsprechende Botschaft zur Genehmigung des erwähnten Zusatzabkommens verabschiedet.

- Auch mit Italien konnte für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 eine ähnliche Lösung gefunden werden (bis zu 25 Prozent der Arbeitszeit kann in Form von Telearbeit von zu Hause aus geleistet werden). Die Schweiz und Italien haben am 6. Juni 2024 das Änderungsprotokoll zum bestehenden Grenzgängerabkommen unterzeichnet. Der Kanton Bern ist von dieser Regelung nicht betroffen.

2.5 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG)

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2024 die Vernehmlassung zum AIALG eröffnet.[11] Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Informationsaustausches für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Italien und Frankreich geschaffen. Der erste Schritt dazu wurde bereits mit dem Bundesgesetz über die Telearbeit (vgl. vorangehende Ziffer 2.4) geregelt. Darin wurden insbesondere neue Bescheinigungs- und Meldepflichten für betroffene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber festgehalten. Das AIALG schafft dazu die gesetzlichen Grundlagen für den notwendigen Informationsaustausch und regelt die Aufgaben der ESTV und der kantonalen Steuerverwaltungen, die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer durch die ESTV und den Datenschutz.

Artikel 4 des AIALG statuiert die Pflicht der kantonalen Steuerverwaltungen, Informationen, welche Ihnen die Arbeitgeberinnen im Kanton Bern gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) liefern müssen, spätestens zwei Monate vor dem im anwendbaren Staatsvertrag für den Informationsaustausch vorgesehenen Datum (Frankreich: bis 30. September des Folgejahres) an die ESTV zu übermitteln. Die Meldepflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden im bernischen Steuergesetz neu in Artikel 172 festgehalten (vgl. Ziffer 6.1.19). Artikel 11 Absatz 2 AIALG hält dazu fest, dass den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – welche von den Meldungen erfasst sind – die Rechte gemäss dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04; Artikel 20 ff.) offenstehen. Artikel 11 Absatz 3 AIALG ermöglicht den Kantonen dann aber, diese Rechte einzuschränken:

> *[3] Das kantonale Recht kann vorsehen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der kantonalen Steuerbehörde ausschliesslich **das Auskunftsrecht** geltend machen und verlangen können, dass unrichtige Daten, **die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt** werden.*

Das macht insofern sachlich Sinn, als dass die Steuerverwaltung bzgl. den weiterzuleitenden Meldungen eine Übermittlerrolle einnimmt und keine materielle Prüfung der Daten vornimmt. Das wäre auch gar nicht möglich, weil nur die meldenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die betreffenden Informationen verfügen. Diese müssen die auszutauschenden Informationen korrekt erheben und melden. Dementsprechend wäre eine weitergehende Berichtigung unrichtiger Daten gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Gegenüber der Steuerverwaltung des Kantons (und der ESTV) sollen dagegen nur Übermittlungsfehler geprüft werden können. Im bernischen Steuergesetz ist deshalb eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

[11] Vernehmlassungseröffnung: Eidgenössisches Finanzdepartement (admin.ch)

2.6 Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer

2.6.1 Ablösung der Einführungsverordnung

Das sogenannte «Inclusive Framework» der OECD hat am 8. Oktober 2021 die Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen publiziert.[12] Die neuen Regeln sind in zwei Säulen gegliedert: Die Säule eins wurde bisher in der Schweiz nicht umgesetzt. Sie sieht vor, dass ein Teil der Rendite dieser Unternehmen den Ländern zugutekommt, in denen sie ihre Waren verkaufen oder ihre Dienstleistungen erbringen. Die Säule zwei (Mindestbesteuerung) wurde durch den Bund per 2024 mittels Verfassungsbestimmung[13] und darauf gestützter Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV;) umgesetzt. Letztere soll später durch ein Gesetz abgelöst werden. Sie sieht eine neue Steuer des Bundes, die sogenannte «Ergänzungssteuer» vor.[14]

Der Rohertrag der Ergänzungssteuer verbleibt im Umfang von 75 Prozent den Kantonen, 25 Prozent gehören dem Bund. Die Vorlage des Bundes zur Mindestbesteuerung sieht vor, dass die Kantone die Gemeinden dabei «angemessen berücksichtigen». Wie eine angemessene Berücksichtigung aussieht, können die Kantone selbst bestimmen. Da die Regelungen des Bundes bereits per 2024 in Kraft getreten sind, wurde die Berücksichtigung der Gemeinden auf kantonaler Ebene in einem ersten Schritt ebenfalls per 1.Januar 2024 mittels Einführungsverordnung gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) geregelt.[15]

Diese Verordnung ist bis Ende 2026 befristet und wird nun – gemäss den Vorgaben in Artikel 88 Absatz 3 KV – durch eine Bestimmung im Steuergesetz abgelöst.

2.6.2 Art und Umfang der Berücksichtigung der Gemeinden

Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer, welche im Wesentlichen die Wirkung einer ergänzenden Gewinnsteuer hat. Berücksichtigt werden sollen deshalb als Grundsatz alle Gemeinwesen im Kanton, welche bei den von der Ergänzungssteuer betroffenen Geschäftseinheiten auch eine Gewinnsteuer erheben würden. Das sind der Kanton sowie die Einwohner- und Kirchgemeinden am Sitz bzw. dem Ort der tatsächlichen Verwaltung des Unternehmens.

Die **vertikale Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden** richtet sich nach einem Verteilschlüssel gemäss der Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen zwischen den betroffenen Gemeinwesen. Analog wurde auch der per 1. Januar 2020 eingeführte höhere Anteil der Gemeinden und Kirchgemeinden an den Einnahmen der direkten Bundessteuer aufgeteilt (Art. 2a StG). Da sich das Verhältnis der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen zwischen den Gemeinwesen jährlich verändern kann – beispielsweise bei einer Veränderung der Steueranlagen – wird der Verteilschlüssel dynamisch ausgestaltet und jährlich neu ermittelt. Um eine gewisse Kontinuität sicherzustellen, wird auf einen Jahresdurchschnitt von fünf Jahren abgestellt. Damit das Verhältnis zeitnah festgelegt werden kann, wird im Jahr n auf die fakturierten Beträge in den Kalenderjahren n – 6 bis n – 2 abgestellt (Beispiel: Für das Verhältnis im Steuerjahr 2028 wird auf den Jahresdurchschnitt in den Kalenderjahren 2022 – 2026 abgestellt). Für das Steuerjahr 2024 wären folgende Zahlen relevant:

[12] Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – 8 October 2021.
[13] Artikel 129a sowie dazugehörige Übergangsbestimmungen in Artikel 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung (BV; SR 101).
[14] Infos zu beiden Säulen: Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft - TaxInfo - Kanton Bern.
[15] Einführungsverordnung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft im OECD-Zwei-Säulen-Modell (EV OECD-Zwei-Säulen-Modell; BSG 668.31).

Kalenderjahr	*Kanton*	*Gemeinden*	*Kirchgemeinden*
2022	*61.7 %*	*33.9 %*	*4.3 %*
2021	*61.6 %*	*34.0 %*	*4.3 %*
2020	*63.7 %*	*32.2 %*	*4.1 %*
2019	*63.5 %*	*32.3 %*	*4.2 %*
2018	*63.4 %*	*32.4 %*	*4.2 %*
Durchschnitt fürs Steuerjahr 2024	***62.8 %***	***33.0 %***	***4.3 %***

An die Grundidee der Aufteilung analog Gewinnsteuer lehnt auch die **horizontale Verteilung zwischen den Gemeinden** an. Für den Anteil der Einwohnergemeinden wird folglich auf den «massgebenden Gewinn» gemäss dem sogenannten «GLOBE Information Return» (GIR) abgestellt. Diese Kennzahl müssen die betroffenen Unternehmen («Geschäftseinheiten») ohnehin im Rahmen der Steuererklärung im System «OMTax» des Bundes einreichen, mit welchem die Ergänzungssteuer von allen Kantonen veranlagt wird. Verteilt wird nur der Rohertrag, nicht verteilt wird die Entschädigung des veranlagenden Kantons gemäss Artikel 39 MindStV.

Beispiel: Geschäftseinheiten sind in den Gemeinden A und B. Diejenige in der Gemeinde A weist einen massgebenden Gewinn von einer Million Franken auf, diejenige in der Gemeinde B von zwei Millionen Franken. Somit erhält die Gemeinde A einen Drittel des Anteils der Einwohnergemeinden, Gemeinde B zwei Drittel.

Aufteilung gesamter Anteil auf Bund und Kanton (in CHF)	
Total Ergänzungssteuer	*1'000’000*
Davon Bund	*250’000*
Davon Kantonsanteil	*750’000*
Aufteilung Kantonsanteil	*750’000*
Entschädigung für Veranlagung bleibt beim Kanton (2% des kantonalen Anteils, max. 100'000 Franken)	*15’000*
Zu verteilender Betrag innerhalb des Kantons	*735’000*
Davon Kanton (aktuell 62%)	*455’700*
Davon Einwohnergemeinden (aktuell 33%)	*242’550*
Davon Kirchgemeinden (aktuell 5%)	*36’750*
Aufteilung Einwohnergemeindeanteil	*242’550*
Betroffene Gemeinde A (1 Mio. massgebender Gewinn)	*80’850*
Betroffene Gemeinde B (2 Mio. massgebender Gewinn)	*161’700*

Mit diesem Verteilmechanismus kann auf einfache Weise eine sachgerechte Berücksichtigung der Einwohnergemeinden erreicht werden. Dabei werden alle juristischen Personen (bspw. Kapitalgesellschaften) und die finanziell massgebenden Betriebsstätten berücksichtigt werden. Durch das Abstellen auf die Geschäftseinheiten im «OMTax» kann eine in der Praxis teilweise gar nicht mögliche (weil die Strukturen nicht bekannt sind) Steuerausscheidung bis auf Gemeindeebene vermieden werden. Nicht berücksichtigt werden somit Gemeinden mit Betriebsstätten, welche nicht im «OMTax» als Geschäftseinheiten aufgeführt werden (weil sie für die schweizweite Verteilung der Ergänzungssteuer nicht relevant sind) oder Gemeinden, in denen Geschäftseinheiten ausschliesslich wegen Liegenschaftsbesitz steuerlich angehörig sind. Die Berücksichtigung der vollständigen Strukturen wäre verwaltungsökonomisch nicht gerechtfertigt - so erfüllen teilweise auch kleinste Einrichtungen die Voraussetzungen für eine Betriebsstätte (bspw. fix installierte Verkaufsautomaten und Tankstellen). Es käme zur Verteilung und Einforderung von Rappenbeträgen. Dass es somit in Einzelfällen zu betraglich untergeordneten Unschärfen in der Berücksichtigung der Gemeinden kommen kann, ist aus Gründen der Umsetzbarkeit und Einfachheit in Kauf zu nehmen. Sofern eine breitere Verteilbasis bei den Einwohnergemeinden politisch gewünscht wäre, müsste von einer Einzelfallrechnung abgewichen und auf eine pauschale Verteilung analog Artikel 2a StG ausgewichen werden, in der einfach alle Gemeinden nach Massgabe des Gewinnsteueranteils in ihrer Gemeinde und deren Bedeutung «pauschal» beteiligt würden. Das wäre machbar, aber weniger sachgerecht.

Berücksichtigt werden auch **die Kirchgemeinden** der betroffenen Einwohnergemeinden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Artikel 19 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes, KStG; BSG 415.0).

Die Steuerverwaltung publiziert auf ihrer Website Anschauungsbeispiele zum gesamten Verteilmechanismus und wird künftig auch die aktuellen Anteile bei der vertikalen Verteilung ausweisen.[16]

Exkurs: Umsetzung
Die MindStV sieht vor, dass mit dem Bund und allen betroffenen Kantonen über die in Rechnung gestellten Ergänzungssteuern bis zum Ende des folgenden Monats abzurechnen ist – sprich die vorgesehene Verteilung ist im OMTax ersichtlich zu machen. Effektiv bezahlte Steuern sind bis zum Ende des folgenden Monats dem Bund «abzuliefern» (zu überweisen). Mit Anteilen von anderen Kantonen wird die Ablieferung im Kanton Bern analog gehandhabt. Die Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden werden dagegen nicht fortlaufend, sondern gesammelt mindestens einmal jährlich aufgrund der *rechtskräftig festgesetzten und eingegangenen* Ergänzungssteuerbeträge überwiesen («abgeliefert»). Die Gemeinden werden entsprechend informiert. Mit diesem Vorgehen werden aufwendige Rückforderungen von Frankenbeträgen in Einzelfällen (bspw. bei Rechtsmittelverfahren) verhindert.

2.6.3 Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Ergänzungssteuern erhöhen diese Unterschiede potenziell. Angelehnt an die Grundidee der ergänzenden Gewinnsteuer ist es deshalb sachlich angezeigt, dass die Ergänzungssteuererträge der Einwohnergemeinden in den harmonisierten Steuerertrag gemäss Artikel 8 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) fliessen. Das FILAG ist deshalb mit einer indirekten Änderung anzupassen.

[16] Verteilung der Ergänzungssteuer des Bundes im Kanton Bern – TaxInfo – Kanton Bern.

3. Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern

3.1 Überblick

Das StG bestimmt seit 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Der Regierungsrat hat seine ursprüngliche Steuerstrategie des Kantons Bern von 2016 am 15. November 2023 aktualisiert, mit dem Titel «Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023» (nachfolgend «Steuerstrategie»). Der Regierungsrat hat folgende Ziele und Stossrichtungen beschlossen:

Ziele	Stossrichtungen
1. Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung schweizerisches Mittelfeld gesenkt	1.1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.
	1.2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.
	1.3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden maximal CHF 200 Millionen (Kanton) zur Glättung eingesetzt. Die Gemeinden wären ebenfalls mit maximal rund CHF 100 Millionen betroffen.
	1.4. Im Rahmen zukünftiger Steuergesetzrevisionen wird der Regierungsrat wo immer möglich fördern: – Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit – Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Gleichstellung der Geschlechter sowie aller Personen – Nachhaltige Entwicklung – Innovative Unternehmen
2. Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen	2.1. Wo immer möglich werden automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen unterstützt.

Die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 bringen den finanzpolitischen Grundsatz des Regierungsrates zum Ausdruck, die Höhe der Steuerbelastung grundsätzlich über die kantonale Steueranlage regulieren zu wollen. Steueranlagesenkungen sind nicht im Rahmen einer Steuergesetzrevision, sondern jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag festzulegen (Art. 3 Abs. 1 StG). Die Gemeinden sind davon nicht betroffen. In der vorliegenden Revision sind dagegen die Stossrichtungen 1.3, 1.4 und 2.1 zu behandeln.

3.2 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3)

3.2.1 Ausgangslage und politische Diskussion

In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird die Progression (prozentualer Anstieg der Steuerlast bei zunehmendem Einkommen) der Einkommensteuer im Kanton Bern hinterfragt und ein sanfterer Anstieg für niedrige und mittlere Einkommen, dafür ein stärkerer für sehr hohe Einkommen gefordert. Diese Motion wurde anlässlich der Herbstsession 2023 in ein Postulat gewandelt und mit 69 Ja- zu 75 Nein-Stimmen abgelehnt. Insbesondere die geforderte stärkere Progression für sehr hohe Einkommen wurde sowohl vom Regierungsrat als auch in der Debatte des Grossen Rates abgelehnt.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Erkenntnisse und die Diskussion im Grossen Rat in Kapitel 4.2 seiner Steuerstrategie ab 2023 das Thema analysiert und kommt zu den nachfolgenden Schlüssen.

> ***«Ziffer 7.2.4: Glättung der verhältnismässig starken Progression bei den tiefen Einkommen***
> *Gestützt auf Vergleiche zur Steuerprogression ist es so, dass der Kanton Bern bei tiefen Einkommen eine sehr starke Steuerprogression kennt. Die schlechtesten Rangierungen bei gewissen Haushaltstypen (prozentual hohe Abstände in Ziffer 4.1) sind insbesondere darauf zurückzuführen, da sie allesamt vergleichsweise tiefe Einkommen betreffen. Bei den tiefen Einkommen liegt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich auf den schlechtesten Rangierungen. Diese Situation widerspricht dem Grundsatz in Artikel 104 KV, wonach die Steuern der natürlichen Personen so zu bemessen sind, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden. Der Handlungsbedarf ist hier deshalb – und auch aus sozialpolitischen Überlegungen – besonders gross. Zudem dürften mit verhältnismässig weniger Mindereinnahmen als bei Steueranlagesenkungen merkliche Verbesserungen erreicht werden können.*
> *Diese Feststellung soll mit einer* ***eigenen Stossrichtung weiterverfolgt werden, indem im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2027 die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und gegebenenfalls dem Grossen Rat eine Anpassung vorgeschlagen wird. Dazu werden 200 Millionen Franken für die Glättung eingesetzt****, das heisst in diesem Ausmass erfolgt keine Kompensation durch eine stärkere Belastung höherer Einkommensklassen.*
> *Die Gemeinden müssten sich dabei zusätzlich mit rund 100 Millionen Franken beteiligen, weil sie von Tarifanpassungen ebenfalls betroffen sind.»*

Basis dieser Schlussfolgerung sind detaillierte interkantonale Belastungsvergleiche bei der Einkommenssteuer, welche in der Tendenz umso höhere Abstände zum Mittelfeld der Kantone aufzeigen, je tiefer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Die Belastungsvergleiche sind auf der Website der Steuerverwaltung des Kantons Bern im Detail einsehbar.[17]

In der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat in diesem Zusammenhang die folgende Planungserklärung 3 überwiesen (eine analoge Planungserklärung wurde auch in der Haushaltsdebatte 2024 (Ziffer 10.1) überwiesen:

> *«Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Steueranlagenanpassung soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.»*

[17] Bern im interkantonalen Belastungsvergleich.

3.2.1.1 Höhe der einzusetzenden Mittel (Planungserklärungen)

Gemäss den Stossrichtungen der Steuerstrategie sind auf Kantonsebene rund 200 Millionen Franken für die Steueranlage der natürlichen Personen (Stossrichtung 1.1) und maximal 200 Millionen Franken für gezielte Entlastungen im Bereich der geringen Einkommen (Stossrichtung 1.3) einzusetzen. Bei den Tarifanpassungen kommen auf Gemeindestufe maximal rund 100 Millionen Franken dazu, was gesamthaft (Kanton und Gemeinden) zu einem Verhältnis von 200 Millionen Franken für Steueranlagesenkungen und 300 Millionen Franken für Tarifanpassungen führt. Die Planungserklärung möchte erreichen, dass:

- entweder weniger Mittel für Tarifanpassungen oder
- mehr Mittel für Steueranlagesenkungen eingesetzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Progression bei tiefen Einkommen prioritär ist, um die grössten Abstände zum Mittelfeld bei der Steuerbelastung zu reduzieren. Es geht dabei um eine steuerpolitische Korrektur der Belastungsrelationen. Sobald diese erfolgt ist, sieht der Regierungsrat keinen Bedarf mehr für Tarif- oder Abzugsanpassungen und geht mit den oben erwähnten Planungserklärungen einig, dass Senkungen der Steuerbelastung (finanzpolitische Steuerung) über die Steueranlage zu erfolgen haben. Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund zwei Varianten für die Vernehmlassung präsentiert:

1. Variante «130» (Umfang Entlastung gemäss Satz 1 der PE 3)
Es werden 130 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total rund CHF 200 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich umgesetzt.

2. Variante «190» (Umfang Entlastung gemäss Steuerstrategie)
Es werden 190 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total rund CHF 300 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich nicht umgesetzt.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren (Kapitel 12) wurde die Variante «190» verworfen und nur noch die Variante «130» weiterverfolgt.

Steueranlagesenkungen müssen aus Sicht des Regierungsrates jedes Jahr im Planungsprozess unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Aussichten beurteilt werden. Die überwiesenen Planungserklärungen sollen aber dahingehend möglichst umgesetzt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen (Kapitel 3.2.4 nachfolgend) auf die Steuerjahre 2027 und 2028 aufgeteilt werden. Die Massnahme mit geringeren Mindereinnahmen (Sozialabzug) tritt 2027 in Kraft, die Tarifmassnahmen 2028. Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht die potenziellen Mindereinnahmen bis 2029 (nicht beschlossene Anlagesenkungen als Platzhalter in Klammern):

Stossrichtungen	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**Total**
Steueranlagesenkung NP (Stossrichtung 1.1)		80	80	(160)	(200)	(200)	**200**
Steueranlagesenkung JP (Stossrichtung 1.2)	40	40	40	40	40	(100)	**100**
Anpassung Progression (Stossrichtung 1.3)				39	134	134	**134**
Weitere Massnahmen aus der Steuergesetzrevision 2027 (Abschaffung Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer / Leibrenten)				10	10	10	**10**
Total	**40**	**120**	**120**	**249**	**384**	**444**	**444**

Ergänzender Hinweis: Der Regierungsrat verfolgt weiterhin die Zielsetzung aus der Steuerstrategie, bis ins Jahr 2030 steuerliche Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen im Umfang von 500 Millionen Franken umzusetzen.

Exkurs: Maximalgrenze Abweichung Steueranlage juristische Personen
Bis 2020 gab es auf Stufe Kanton nur eine einzige Steueranlage, welche in der Höhe für alle betroffenen Steuern gleich war. Erst seit 2020 ist es möglich, die Steueranlage für juristische Personen separat anzupassen. Dabei ist aber die mögliche Abweichung in der Höhe beschränkt (Art. 3a StG, zweiter Satz):

*«Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine **um höchstens 20 Prozent** abweichende Steueranlage beschlossen werden.»*

Diese Änderung wurde mit der Steuergesetzrevision 2021 eingeführt. Dabei wurde die Beschränkung in der Höhe der Abweichung wie folgt begründet:[18]

«Von einer gänzlichen Entkoppelung der Steueranlage ist nach Auffassung des Regierungsrates abzusehen, da auf Gemeindeebene andernfalls das Risiko eines überbordenden, innerkantonalen Steuerwettbewerbs entstünde. Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen könnten die Steueranlage für juristische Personen deutlich senken, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Gemeinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen, viele Unternehmungen und damit viel Steuersubstrat zu verlieren. Die sinn gemäss gleiche Regelung soll für die Steueranlage des Kantons gelten.»

Die Steueranlagen betragen ab dem Jahr 2025[19] 2.975 für natürliche Personen bzw. 2.62 für juristische Personen. Gemäss Vorgabe der maximalen Abweichung von 20 Prozent dürfte die Steueranlage für juristische Personen maximal auf 2.38 gesenkt werden. Das würde betragsmässig die gemäss Steuerstrategie Stossrichtung 1.2 noch geforderten 60 Millionen Franken ausmachen (zusammen mit der Anlagesenkung 2024 von 40 Millionen Franken ergeben sich die in Aussicht gestellten CHF 100 Mio.). Für eine weitergehende Senkung wäre entweder auch die Steueranlage für natürliche Personen zu senken (geplant sind ja gemäss Steuerstrategie weitere CHF 120 Mio. bis 2030), oder die maximal mögliche Abweichung wäre mittels zukünftiger Steuergesetzrevision zu erhöhen.

3.2.1.2 Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Bei der Frage, ob und für wen Anpassungen an der Progression bzw. der Steuerbelastung vorgenommen werden sollen, kann sich der Regierungsrat auf bereits politisch geführte Diskussionen zu behandelten Vorstossantworten stützen:

- In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird «als Beispiel» für einen gerechteren Tarif derjenige des Kantons Zürich erwähnt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Steuerstrategie wurden zudem zwei Vorstösse zum Thema Progression eingereicht:
- Auch die I 265-2023 Buri Simon (GLP, Konolfingen) «Auswirkungen einer Anpassung der Steuerprogression» verlangte ergänzende Zahlen zu einer Anpassung der Progression, unter anderem eine Berechnung der Mindereinnahmen bei einer Angleichung an die Progressionskurve der Kantone Zürich und Aargau.
- Die M 268-2023 Vögeli Tobias (GLP, Frauenkappelen) «Steuerentlastungen für natürliche Personen durch Progressionsglättung» verlangte im Wesentlichen die Massnahmen der Stossrichtung 1.3 der

[18] Ziffer 2.1.4 des Vortrages zur Steuergesetzrevision 2021.
[19] Inklusive der umgesetzten Steueranlagesenkung für natürliche Personen per 2025.

Steuerstrategie, wobei nicht nur tiefe Einkommen, sondern auch «der Mittelstand und hochqualifiziertes Personal» zu entlasten sei. Die Motion 268-2023 wurde anlässlich der Sommersession 2024 zurückgezogen mit der Begründung, dass die Regierung die gewünschte Progressionsglättung mit der Steuerstrategie bereits in Aussicht gestellt hat.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Anhang der Vorstossantwort zur Motion 016-2023 entnommen. Darauf ist ersichtlich, dass die Progression bei tiefen Einkommen verglichen mit anderen Kantonen sehr stark ist. Eine steile Kurve bedeutet einen starken Anstieg der Belastung bei zusätzlichem Einkommen (sogenannte Grenzsteuerbelastung).

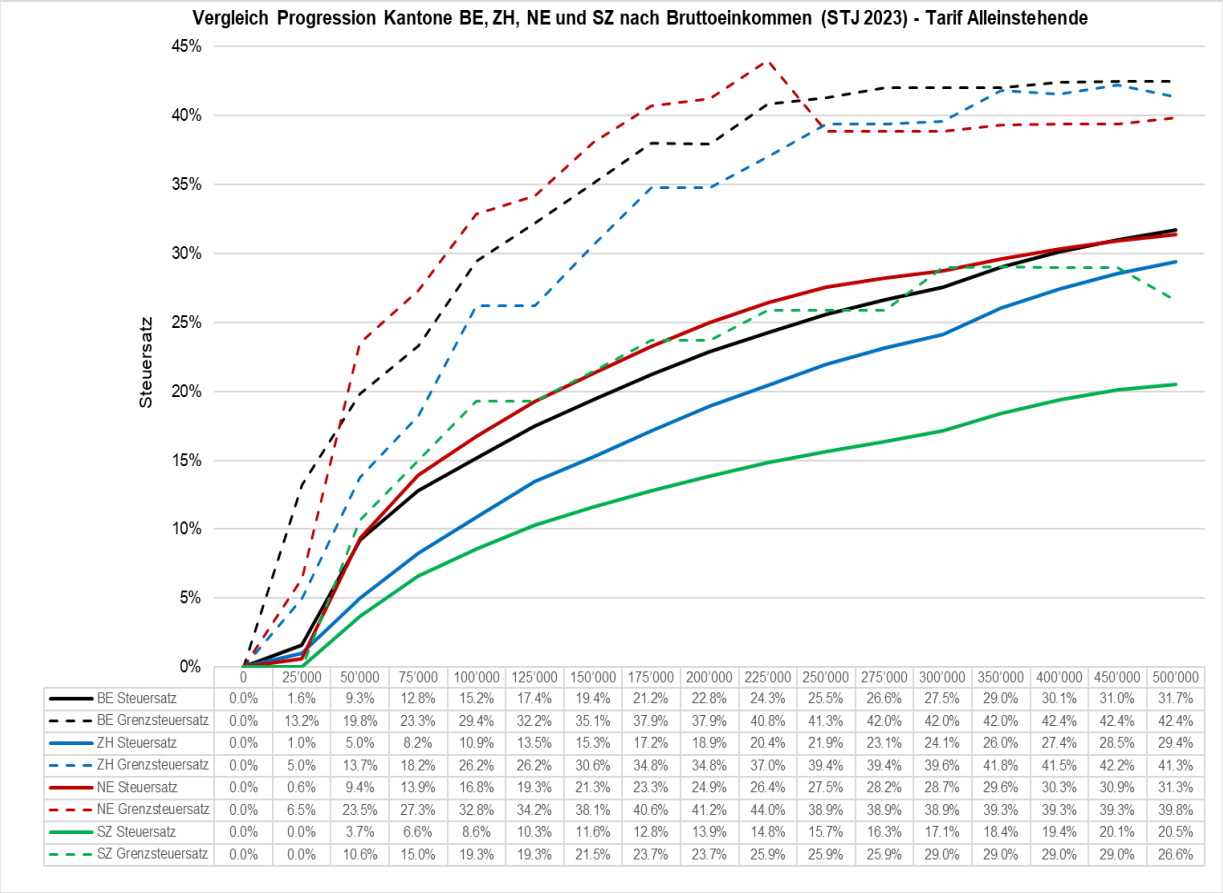

	0	25'000	50'000	75'000	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	225'000	250'000	275'000	300'000	350'000	400'000	450'000	500'000
BE Steuersatz	0.0%	1.6%	9.3%	12.8%	15.2%	17.4%	19.4%	21.2%	22.8%	24.3%	25.5%	26.6%	27.5%	29.0%	30.1%	31.0%	31.7%
BE Grenzsteuersatz	0.0%	13.2%	19.8%	23.3%	29.4%	32.2%	35.1%	37.9%	37.9%	40.8%	41.3%	42.0%	42.0%	42.0%	42.4%	42.4%	42.4%
ZH Steuersatz	0.0%	1.0%	5.0%	8.2%	10.9%	13.5%	15.3%	17.2%	18.9%	20.4%	21.9%	23.1%	24.1%	26.0%	27.4%	28.5%	29.4%
ZH Grenzsteuersatz	0.0%	5.0%	13.7%	18.2%	26.2%	26.2%	30.6%	34.8%	34.8%	37.0%	39.4%	39.4%	39.6%	41.8%	41.5%	42.2%	41.3%
NE Steuersatz	0.0%	0.6%	9.4%	13.9%	16.8%	19.3%	21.3%	23.3%	24.9%	26.4%	27.5%	28.2%	28.7%	29.6%	30.3%	30.9%	31.3%
NE Grenzsteuersatz	0.0%	6.5%	23.5%	27.3%	32.8%	34.2%	38.1%	40.6%	41.2%	44.0%	38.9%	38.9%	38.9%	39.3%	39.3%	39.3%	39.8%
SZ Steuersatz	0.0%	0.0%	3.7%	6.6%	8.6%	10.3%	11.6%	12.8%	13.9%	14.8%	15.7%	16.3%	17.1%	18.4%	19.4%	20.1%	20.5%
SZ Grenzsteuersatz	0.0%	0.0%	10.6%	15.0%	19.3%	19.3%	21.5%	23.7%	23.7%	25.9%	25.9%	25.9%	29.0%	29.0%	29.0%	29.0%	26.6%

Diese Erkenntnis wird durch die Belastungsvergleiche in der Steuerstrategie bestätigt: Die Abstände zu anderen Kantonen sind relativ gesehen am grössten, je geringer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, die grössten Abstände (Differenz in Prozenten zum Mittelfeld) im Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen prioritär zu verringern.

Übersicht aus dem Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen

Haushaltstypen	Bruttoeinkommen	Kantons und Gemeinde-Steuern	Rang BE im 2022	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	37%	41%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	18%	28%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	14%	22%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Perzentil	125'000	18'460	22	6%	21%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	76%	91%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	53%	62%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	32%	42%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Perzentil	155'000	16'933	23	21%	26%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	21%	31%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	17%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	14%	24%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 95. Perzentil	249'900	38'269	22	10%	22%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	51%	58%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	30%	40%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	24%	30%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Perzentil	220'000	29'985	24	14%	25%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	32%	36%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	27%	29%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	16%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 95. Perzentil	270'100	38'082	23	13%	23%
Alleinstehend, Rentner/-in, 1. Quartil	23'000	1'459	26	46%	53%
Alleinstehend, Rentner/-in, 2. Quartil	30'000	2'724	26	37%	41%
Alleinstehend, Rentner/-in, 3. Quartil	49'000	6'550	24	18%	26%
Alleinstehend, Rentner/-in, 95. Perzentil	78'000	12'698	23	10%	21%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 1. Quartil	65'000	7'121	25	30%	34%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 2. Quartil	72'500	8'422	25	27%	31%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 3. Quartil	80'000	9'858	25	26%	30%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 95. Perzentil	110'000	16'003	24	16%	25%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	25%	35%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	21%	30%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	18%	26%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. 95. Perzentil	250'000	38'095	22	9%	23%
Mittelwert 2022			**24.3**	**25.3%**	**33.8%**

3.2.2 Zieldefinition des Regierungsrates

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Ziffern sieht der Regierungsrat folgende Leitplanken für eine Anpassung der Progression:

1. Die Steuerbelastung soll prioritär für die Personen im 1. und im 2. Quartil verringert werden, also für 25 bis 50 Prozent der Personen im Kanton Bern. Von den Entlastungen profitiert damit die einkommensschwächere Hälfte der Bevölkerung, (tiefe Einkommen sowie rund die Hälfte des Mittelstandes[20]).
2. Die Entlastungen sollen bei höheren Einkommen auslaufend sein.
3. Nach den Anpassungen sollen die sehr hohen Abstände (30 Prozent und mehr) in den Belastungsvergleichen nicht mehr vorhanden sein oder zumindest bestmöglich verringert werden.
4. Schliesslich darf es für keine Personengruppe zu Mehrbelastungen kommen. Das heisst, der Durchschnittssteuersatz soll für alle Einkommensklassen abnehmen.

Als gewünschtes Ergebnis sollte nach den steuerpolitischen Anpassungen mittels Steuergesetzrevision 2027 eine Progressionskurve wie diejenige von ZH oder AG alleine durch eine spätere Anpassung der Steueranlage erreichbar sein. Das ist heute nicht der Fall, wie die nachfolgende Darstellung mit einer (unrealistischen) Senkung der Steueranlage von 3.025 (2024, schwarze Kurve) um rund einen Drittel auf 2.0 zeigt (rote Kurve). Diese Massnahme würde rund 1.4 Milliarden Franken kosten und zu einer linearen Entlastung für alle Steuerpflichtigen von rund 22.5 Prozent führen. Ab einem Bruttoeinkommen von 200'000 Franken ist die Belastung vergleichbar mit dem Kanton AG. Bei den tieferen Einkommen – insbesondere bis ca. 100'000 Franken – wird aber der viel stärkere Anstieg der Progression im Kanton Bern sichtbar. Dies zeigt auf, dass Steueranlagesenkungen allein nicht geeignet sind, um das Ziel zu erreichen (auch nicht mit sehr grossen Investitionen).

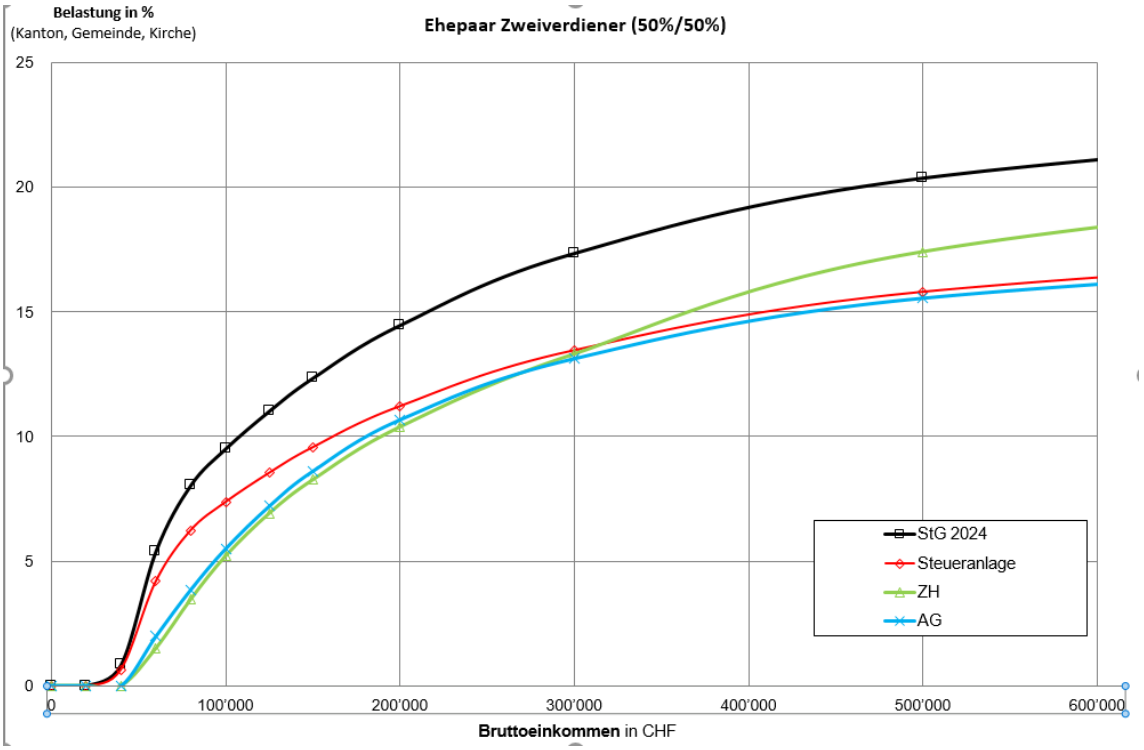

[20] Zur Definition des «Mittelstandes» in der Schweiz siehe bspw. Entwicklung der mittleren Einkommensgruppen 1998-2021 | Bundesamt für Statistik (admin.ch)), wonach Personen aus Haushalten mit einem Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70% und 150% des medianen Bruttoäquivalenzeinkommens zur Einkommensmitte gehören. Demnach sind über die Jahre rund 50% bis 60% der Bevölkerung im Mittelstand. Im Kanton Bern könnten dies bspw. die 50% der Personen im 1. bis zum 3. Quartil der Belastungsvergleiche sein.

Exkurs: Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersatz

Beim bernischen Einkommenssteuertarif handelt es sich um einen sogenannten Teilmengentarif, wie er auch etwa bei der direkten Bundessteuer Anwendung findet. Bei diesem Tarif wird die Höhe der Steuer für jede Teilmenge des Einkommens durch einen Steuersatz festgelegt. Der Betrag der einfachen Steuer ergibt sich durch Addition der Steuerbeträge für jede Einkommensstufe. Während der Grenzsteuersatz (Zunahme der Steuerbelastung bei zusätzlichem Einkommen) direkt dem Steuertarif entnommen werden kann, muss die durchschnittliche Belastung des Einkommens (Durchschnittssteuersatz) für jede Einkommenshöhe separat berechnet werden.

Lesehilfe am Beispiel des Ehegattentarifs (Auszug):
Bei einem steuerbaren Einkommen zwischen 59'100 und 85'800 Franken sind auf jedem zusätzlichen Franken steuerbares Einkommen 17.35 Rappen Steuern (Grenzsteuersatz) geschuldet. Gesamthaft beträgt die Steuerbelastung aber (nur) durchschnittlich zwischen 15.32 und 16.66 Prozent (Durchschnittssteuersatz).

Tarifstufen	Einkommen in CHF	kumulierte Einkommenshöhe	Einfache Steuer	(Grenz-)Steuersatz (Kanton und Gemeinden)	Steuerbetrag	Zunahme Grenzsteuersatz in %	Durchschnittssteuersatz
1	3'300	3'300	1.55	7.08	233.50	7.08	7.08%
2	3'300	6'600	1.65	7.53	482.06	0.46	7.30%
3	9'800	16'400	2.85	13.01	1'757.07	5.48	10.71%
4	16'000	32'400	3.65	16.66	4'423.03	3.65	13.65%
5	26'700	59'100	3.8	17.35	9'054.68	0.68	15.32%
6	26'700	85'800	4.3	19.63	14'295.75	2.28	16.66%

Nachfolgend ist eine mögliche Ziel-Progressionskurve nach angepassten Tarifmassnahmen und Sozialabzügen in blauer Farbe der heutigen Referenz-Belastung gegenübergestellt. Die Progression bzw. der Grenzsteuersatz ist bei dieser in den ersten 100'000 Franken Bruttoeinkommen flacher, wird dafür nachher teilweise steiler. Der Durchschnittssteuersatz ist überall geringer als heute (die neue Kurve verläuft unterhalb der alten).

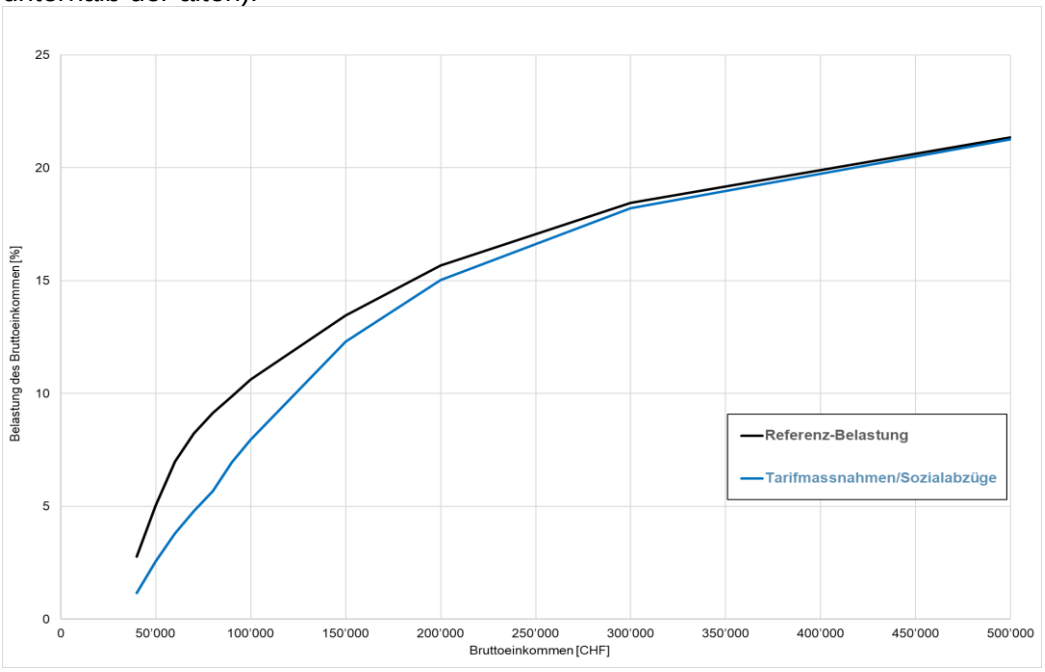

3.2.3 Entlastungsmöglichkeiten

Der Spielraum des Kantons Bern zur Entlastung der bernischen Steuerpflichtigen ist aufgrund der Steuerharmonisierung auf Bundesebene begrenzt. Kein kantonaler Spielraum besteht z.B. für folgende Massnahmen:

- auf kantonaler Ebene gewisse Einkünfte von der Einkommenssteuer auszunehmen (Art. 7 StHG);
- weitergehende allgemeine Abzüge als diejenigen im StHG zu schaffen (Art. 9 Abs. 4 StHG) – es sei denn, es handle sich um Kinderabzüge oder andere Sozialabzüge;
- oder vom StHG als steuerfrei bezeichnete Einkünfte (Art. 7 Abs. 4 StHG, bspw. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen oder Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln wie Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe) zu besteuern.

Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Art. 129 Abs. 2 BV). Folgende Möglichkeiten stehen somit zur Verfügung:

1. Reduktion der Steueranlage
2. Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)
3. Erhöhung von Abzügen

Die Wirkungsweise dieser Massnahmen ist unterschiedlich. Die **Steueranlage** ist primär als finanzpolitische Steuerung zu verstehen («wie hoch oder tief ist die Belastungskurve»). Sie betrifft immer nur den Kantonshaushalt ohne Gemeinden und führt zu einer linearen Senkung der Steuerbelastung auf Kantonsstufe über alle Einkommensklassen, bspw. «um 5 Prozent des Steuerbetrages». Das ist angezeigt, wenn die bestehenden Tarife und Abzüge im gewünschten Verhältnis austariert sind oder wenn die Gemeinden nicht belastet werden sollen. Eine spezifische Entlastung, z.B. nur für tiefe oder hohe Einkommen, ist dagegen mit einer Senkung der Steueranlage nicht möglich. Sollen die steuerpolitischen Belastungsrelationen angepasst werden («wie verläuft die Kurve»), muss dies über den **Tarifverlauf** und/oder eine **Anpassung von Abzügen** erfolgen. Dadurch wird die sogenannte einfache Steuer verändert, welche anschliessend mit den Steueranlagen des Kantons und der Gemeinden multipliziert wird. Somit führt dies immer auch zu Veränderungen der Gemeindesteuereinnahmen.

Bei allen Anpassungen sind die Vorgaben der Bundesverfassung zu berücksichtigen. Der Kanton Bern hat diese in seiner Kantonsverfassung ausdrücklich festgehalten und ergänzt (Art. 104 KV).

– Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (entspricht weitgehend Art. 127 BV).
– Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der Einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird.

Für Details wird auf die Ziffern 3.1 und 3.2 der Steuerstrategie verwiesen.

3.2.4 Gewählte Massnahmen

Der Regierungsrat sieht vor, die einzusetzenden Mittel für Entlastungen auf zwei Massnahmen aufzuteilen:

- Ein grösserer Teil der Mittel soll zur Entlastung der unteren Tarifstufen verwendet werden («Tarifmassnahmen»).
- Ein kleinerer Teil der Mittel soll zum Ausbau des Abzugs für bescheidene Einkommen (Sozialabzug) verwendet werden.

Konkret sollen Mittel in folgender Höhe (in CHF Mio.) eingesetzt werden:

	Mindereinnahmen
Tarifmassnahmen	94.5
Sozialabzug	39.2
Total	**133.7**

Zu erwähnen ist, dass die Schätzung bzgl. der erwarteten Tarifmassnahmen relativ genau ist, wohingegen die Auswirkungen der Erhöhung des Sozialabzugs aufgrund seiner Wirkungsweise (Berücksichtigung von Vermögen) nicht gleich genau bestimmt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen aus der Erhöhung des Sozialabzugs *geringer* ausfallen werden. Gesamthaft sind damit die erwarteten Mindereinnahmen eher *restriktiv* gerechnet, die vom Regierungsrat in Aussicht gestellten 130 Millionen Franken sollten nicht überstiegen werden.

3.2.4.1 Tarifmassnahmen

Die Tarifstufen (Prozentsätze und Einkommenshöhen) sind frei anpassbar, solange die folgenden Grundsätze beachtet werden:[21]

- Der Verlauf muss gleichmässig sein. Ein zu sprunghafter Anstieg würde die Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzen.
- Ein progressiver Verlauf der Belastungskurve entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine degressive Ausgestaltung von oberen Tarifstufen ist solange zulässig, wie die Durchschnittssteuersätze nicht abnehmen. Bei der direkten Bundessteuer ist bspw. der Steuersatz der letzten Tarifstufe kleiner als der vorangehende, der Durchschnittssteuersatz nimmt aber nicht ab.

Zur Entlastung von niedrigen Einkommen bietet sich eine abgestufte Anpassung der unteren Tarifstufen an. Damit können gezielt diejenigen steuerbaren Einkommen erreicht werden, welche gemäss der Zieldefinition in Kapitel 3.2.2 entlastet werden sollen. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Das ist insofern gerechtfertigt und auch gewollt, als dass die «Mittelschicht» auch entlastet werden soll. Die verfügbaren Mittel von rund 130 Millionen Franken werden aber durch diesen Mitnahmeeffekt relativ schnell aufgebraucht sein. Um dem entgegenzuwirken und die Mittel zielgerichteter einzusetzen, werden eine oder zwei obere Tarifstufen leicht angehoben. Dadurch wird der Mitnahmeeffekt zwar verringert, die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich aber wie in Aussicht gestellt für alle Einkommensklassen.

[21] Vgl. zum Ganzen BGE 133 I 206 («Obwaldner Steuertarif-Entscheid»).

Der Verlauf ist im Ergebnis gesamthaft gesehen gleichmässiger als im aktuellen System, in welchem der Grenzsteuersatz bis zu einem steuerbaren Einkommen von 32'400 Franken sehr stark ansteigt und danach abflacht. Im **Anhang 1** zeigen Tabellen die Veränderung im Tarif, Grenzsteuersatz, Durchschnittssteuersatz und Steuerbetrag für beide Tarifarten (Verheiratete und übrige Steuerpflichtige).

3.2.4.2 Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen

Damit der Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen noch verfeinert bzw. stärker gesenkt werden kann, werden die Tarifmassnahmen mit einer Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen ergänzt. Für die Zielsetzung des Regierungsrates besteht der Vorteil gegenüber den Tarifmassnahmen darin, dass nur die vom Abzug erfassten Personen profitieren, mithin keine Mitnahmeeffekte bestehen. Anders ausgedrückt können die eingesetzten Mittel noch zielgerichteter wirken als bei reinen Tarifanpassungen.

Gemäss Artikel 40 Absätze 6 und 7 StG können Personen mit einem anrechenbaren Einkommen von bis zu 16'700 Franken (alleinstehend) bzw. 22'300 Franken (verheiratet) den maximalen Abzug für bescheidene Einkommen beanspruchen. Das zur Beurteilung anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Die Berücksichtigung eines Teils des steuerbaren Vermögens soll verhindern, dass sachlich nicht gerechtfertigte, «stossende» Entlastungen gewährt werden. Da das steuerbare Einkommen zur Beurteilung herangezogen wird, können auch Abzüge wie Liegenschaftsunterhalt oder Einkäufe in die berufliche Vorsorge zu einem «bescheidenen» Einkommen führen. Gerade bei Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern kann das steuerbare Vermögen negativ sein (die Hypothek ist höher als der amtliche Wert). Ebenso können Einkäufe in die Vorsorge zu einer Verringerung des steuerbaren Vermögens führen, da die entsprechenden Vorsorgeguthaben nicht vermögenssteuerpflichtig sind. Für Personen mit hohen sonstigen Vermögen wird aber mit der bestehenden Regelung die Gewährung des Abzugs richtigerweise verhindert. Der maximal mögliche Abzug beträgt heute 1'100 Franken (Alleinstehende) bzw. 2'200 Franken (Verheiratete). Der Abzug erhöht sich um 600 Franken, wenn die steuerpflichtige Person für ein Kind sorgt. Wird das anrechenbare Einkommen überschritten, fällt der Abzug nicht gänzlich weg, sondern vermindert sich pro Mehreinkommen von 2000 Franken (Staffelung) um 150 bzw. 300 Franken, ist somit auslaufend. So wirkt der Abzug bspw. bei einer alleinstehenden Person ohne Kinder bis zu einem massgebenden Einkommen von 30’700 Franken, mit vier Kindern gar bis 62'700 Franken. Die Steuerverwaltung publiziert in ihrem TaxInfo-Beitrag Abzug für bescheidene Einkommen eine Tabelle, welche die Konstellationen bis zu vier Kindern aufzeigt (die Tabelle ist erneut aufgeführt in **Anhang 2**). Der Abzug wird vom Veranlagungssystem von Amtes wegen gewährt und muss nicht geltend gemacht werden.
Der Abzug für bescheidene Einkommen wurde im Rahmen der Totalrevision 2001 des bernischen Steuergesetzes in der heutigen Form eingebaut. Vorher war er nur für «Rentner, Alte und Gebrechliche» vorgesehen (was unter dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes ohnehin nicht zulässig wäre). Dazu steht in den Erläuterungen zum Steuergesetz 2001 auf S. 25 u.a.:

> *«Mit dem neuen Abzug kann die Belastung der kleinen Einkommen, die im Kanton Bern **im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich** ist, auf ein vertretbares Mass gesenkt werden.*
> *(…)*
> *«Mit der Einführung des Abzuges für bescheidene Einkommen, ergänzt durch eine Tarifsenkung, wird die Steuerbelastung der Erwerbstätigen an jene der Rentner in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen angeglichen. Die bisherige Mehrbelastung der Erwerbstätigen im Vergleich zu den Rentnern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wird damit deutlich verringert.»*

Zwischen 2001 und 2023 hat der Abzug keine Anpassungen mehr erfahren, per Steuerjahr 2024 wurden die Beträge an die Teuerung angepasst. Die Belastungsvergleiche der Jahre 2012, 2017 und 2022 in der Steuerstrategie (Ziffer 4.2) zeigen auf, dass die interkantonal gesehen bereits 2001 überdurchschnittliche

Besteuerung geringer Einkommen durch Anpassungen anderer Kantone in den letzten Jahren noch verschärft worden ist. Der Abstand zum Mittelfeld hat sich dadurch vergrössert.

Der Regierungsrat sieht deshalb eine deutliche Erhöhung des Grundabzuges vor:

	Grundabzug heute	Grundabzug neu
Alleinstehendentarif	1’100	2’200
Verheiratetentarif	2’200	4’400

Durch diese Anpassung werden sowohl der Abzug für bereits profitierende Personen erhöht, als auch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Im **Anhang 2** zeigt eine Tabelle die Wirkungsweise des angepassten Abzuges für bis zu vier Kinder. Durch diese Massnahme kann der Tarifverlauf ergänzend zu den Tarifmassnahmen in den betroffenen Einkommenshöhen verfeinert werden – z.B. bei Alleinstehenden ohne Kinder bis maximal 44'700 Franken.

Die Erweiterung ist im interkantonalen Vergleich massvoll. Einige Kantone (AG, SH, TG, SZ, OW, FR) sehen ähnliche Abzüge vor, wobei die Abzugshöhe teilweise deutlich höher ausfällt als im Kanton Bern (z.B. AG CHF 12'000, SZ: Ein Betrag, der auf dem Reineinkommen basiert und im mittleren fünfstelligen Bereich liegen kann). Dabei ist ein direkter Vergleich irreführend, da sich die Belastungsrelationen immer nur aus einem Zusammenspiel von Tarifmassnahmen und Sozialabzügen ergeben. So kann es sein, dass je nach Tarifverlauf ein Kanton *ohne* derartigen Abzug dennoch eine geringere Steuerlast für tiefe Einkommen vorsieht als einer *mit* einem Abzug für bescheidene Einkommen.

3.2.5 Erwartete Wirkungsweise der Massnahmen

Um die Erreichung der Ziele in Kapitel 3.2.2 zu messen, ist in den Jahren nach dem Inkrafttreten eine ex-post Gesetzesevaluation in Form einer Wirkungsevaluation durchzuführen. Vereinfacht gesagt wird in den Steuerjahren nach der Gesetzesänderung zu prüfen sein, ob die gewünschten Personengruppen durch die Massnahmen steuerlich im gewünschten Umfang entlastet werden. Die Steuerverwaltung hat dazu bereits das geeignete Werkzeug in Form der mehrfach erwähnten Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen, welche im Internet öffentlich zugänglich sind und ab 2025 jährlich aktualisiert werden. Aus diesen ist ersichtlich, wie sich der Kanton Bern in den aufgeführten Haushaltsklassen im Verhältnis zu den anderen Kantonen über die Jahre entwickelt. Einige Jahre nach dem Inkrafttreten sollte überprüft werden, ob die Ziele erreicht wurden oder ob weitere Anpassungen nötig sind (vgl. zum steuerpolitischen Ausblick Kapitel 13).

Bereits heute können aber die erwarteten Effekte grob prognostiziert werden. Im **Anhang 3** finden sich dazu folgende Darstellungen:

- Tabellen, welche die erwartete Reduktion der Steuerbelastung gegenüber dem Stand per 2024 in Prozenten und in Frankenbeträgen für ausgewählte Haushaltstypen je nach Einkommenshöhe aufzeigen;
- Die Veränderung auf der Progressionskurve (Ausschnitt) im Vergleich zum heutigen Stand im Kanton Bern sowie zu den Kantonen AG und ZH für Alleinstehende und Verheiratete;
- Die projizierte Veränderung (Ranggewinne und – wichtiger – Reduktion der Abstände zum Mittelfeld der Kantone) in den Belastungsvergleichen (statisch; Veränderungen der anderen Kantone in den kommenden Jahren können nicht einkalkuliert werden).

Die Darstellungen zeigen, dass das Ziel mit den gewählten Massnahmen voraussichtlich erreicht werden kann:

- Die Steuerbelastung wird am meisten für Personen im 1. Quartil der Einkommen verringert und ist dann auslaufend.
- Es ist nicht mehr mit sehr hohen Abständen zum Mittelfeld der Kantone (30 Prozent und höher) zu rechnen.
- Es resultieren für alle Personen Steuerersparnisse.

3.3 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)

Die Steuerfreigrenze bei der Vermögenssteuer beträgt heute 100‘000 Franken. Bei verheiraten Personen wird ausserdem ein persönlicher Sozialabzug von 18‘000 Franken gewährt, darüber hinaus für Personen mit Kindern, für die auch der Kinderabzug bei der Einkommenssteuer gewährt wird. Darüber hinaus werden bei der Vermögenssteuer keine Abzüge gewährt. Es kommt bloss ein Tarif für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die meisten Kantone keine Steuerfreigrenze kennen. Stattdessen haben sie einen (hohen) allgemeinen Sozialabzug von 50‘000 Franken bis 100‘000 Franken, der bei verheirateten Personen doppelt gewährt wird:[22]

Ausgestaltung	*Regelung in den Kantonen*
Freigrenze («steuerbares Minimum») vgl. Steuermäppchen / Brochures fiscales der ESTV	Wenden nur sieben Kantonen an. Von den sieben gewähren vier (BE, BL, JU, TI) für selbstständig und gemeinsam veranlagte Personen dieselben Beträge, drei (ZH, VD, NE) gewähren ihn für gemeinsam veranlagte doppelt.
Persönlicher Abzug vgl. Steuermäppchen / Brochures fiscales der ESTV	21 Kantone kennen (höhere) persönliche Abzüge, welche sie für gemeinsam veranlagte doppelt (oder beinahe doppelt) gewähren. Keine persönlichen Abzüge kennen ZH (dafür eine Freigrenze und einen Verheiratetentarif), BE, TI, NE und VD.

Die heutige Regelung führt im Kanton Bern zu gewissen Ungleichbehandlungen zwischen Alleinstehenden und Verheirateten. So weist die bernische Vermögenssteuer eine (betragsmässig jedoch geringe) «Heiratsstrafe» auf, weil die Steuerfreigrenze von 100‘000 Franken nicht doppelt gewährt wird. Ohne Verdoppelung wird der Faktorenaddition in gewissen Konstellationen nur ungenügend Rechnung getragen. So zahlen bspw. zwei separat veranlagte Personen mit je 90'000 Franken Vermögen keine Vermögenssteuer. Heiraten sie, so beträgt das steuerliche Reinvermögen 80'000 Franken (CHF 180'000 – 100'000). Auch die Belastungsvergleiche deuten diese Ungleichbehandlung an: Der Kanton Bern belegt bei Ehegatten bei Vermögen von 250‘000 Franken nur den 22. Rang, während er bei den unverheirateten Personen Rang 19 einnimmt.[23]

Der Regierungsrat hat deshalb in der Steuerstrategie in Aussicht gestellt, die Umwandlung «des Steuerfreibetrags» in einen Abzug zu prüfen, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann. Dies entspricht eins zu eins der Planungserklärung 5 zur Steuerstrategie aus der Frühlingssession 2024:

[22] vgl. Steuermäppchen der ESTV: Besteuerung der natürlichen Personen: Vermögenssteuer: Sozialabzüge - Steuerfreies Minimum.
[23] Vgl. Belastungsvergleich Vermögenssteuer natürliche Personen.

«Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.»

Bei der Prüfung ist zuerst der Unterschied zwischen einer *Freigrenze und* einem *Freibetrag* (beides Tarifmassnahmen) und einem *Abzug* zu erläutern:

- Eine Freigrenze wirkt so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird, bei Überschreiten der Grenze aber der gesamte Betrag in die Steuerbemessung einfliesst. Bei den 100'000 Franken bei der Vermögenssteuer handelt es sich systematisch um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag (entgegen dem Wortlaut im Titel und der Verwendung in der Steuerstrategie).
- Ein Freibetrag wirkt ebenfalls so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird. Bei Überschreiten der Grenze fliesst aber nicht der gesamte Betrag in die Steuerbemessung ein, sondern nur das Vermögen, das über den Freibeitrag hinausgeht.
- Ein Abzug verringert dagegen – unabhängig eines Grenzbetrages oder der Höhe des Vermögens – im entsprechenden Umfang das steuerbare Vermögen. Anders als Freigrenzen und Freibeträge handelt es sich nicht um eine Tarifmassnahme, sondern fliesst eben als Abzug in die Bemessung des steuerbaren Vermögens ein.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, dass bei einem Reinvermögen unterhalb von 100'000 Franken im Ergebnis kein Unterschied besteht, bei einem höheren Vermögen aber ein Abzug (bzw. ein Freibetrag) zu deutlich geringeren steuerbaren Vermögen führt:

Reinvermögen vor Berücksichtigung Freibetrag/Abzug	Steuerbares Vermögen mit Freigrenze CHF 100’000	Steuerbares Vermögen mit Freibetrag CHF 100’000	Steuerbares Vermögen mit Abzug CHF 100’000
90’000	*0*	*0*	*0*
190’000	*190’000*	*90’000*	*90’000*

Eine Umwandlung der heutigen Freigrenze in einen Abzug (Freibetrag) wäre deshalb mit deutlich höheren Mindereinnahmen als die doppelte Gewährung der Freigrenze verbunden, weil Mitnahmeeffekte bestehen: Alle steuerpflichtigen Personen, welche heute ein steuerbares Vermögen über der Freigrenze aufweisen, würden vom neuen Abzug profitieren. Nachfolgend sind die Kosten (bei doppelter Gewährung) für einen Abzug und für die heutige Freigrenze aufgeführt:

Massnahme	Umwandlung in Abzug und doppelte Gewährung	Beibehaltung der Freigrenze mit doppelter Gewährung
Mindereinnahmen auf Stufe Kanton ohne Gemeinden (in CHF Mio.)	*60.5*	*0.0*

Um die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer auszumerzen, ist eine Umwandlung in einen Abzug nicht nötig. Auch die bestehende Freigrenze kann bei gemeinsam veranlagten Personen doppelt gewährt werden.

Der bisherige Sozialabzug für gemeinsam veranlagte Personen soll beibehalten werden, damit bei diesen Personen mit Vermögen über der Freigrenze keine (minime) Steuererhöhung resultiert. Damit die verheirateten Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden nicht bessergestellt sind, weil sie weiterhin einen Abzug vom Vermögen von 18'000 Franken erhalten, wird auch für die Alleinstehenden ein entsprechender, hälftiger Sozialabzug von 9‘000 Franken eingeführt.

3.4 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)

Vereinfachungen sind gemäss Steuerstrategie auch möglich beim Ausgleich der kalten Progression. Wie bei der direkten Bundessteuer ist im Kanton Bern ein jährlicher Ausgleich vorgesehen. Anders als bei der direkten Bundessteuer wird dieser aber nicht in jedem Fall automatisiert durch den Regierungsrat vorgenommen, sondern es kommen geteilte Zuständigkeiten zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zur Anwendung. Übersteigt die aufgelaufene Teuerung drei Prozent, muss der Grosse Rat zum Ausgleich der kalten Progression ein Dekret verabschieden. Das ist umständlich und macht wenig Sinn. Effektiver wäre, wenn der Grosse Rat im Steuergesetz festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausgleich in welcher Form vorgenommen werden soll und die Umsetzung anschliessend dem Regierungsrat überträgt – entsprechend den bisherigen Anpassungen bei den Tarifstufen. Auch sollte bzgl. des Stichtags nicht wie bisher auf den 31. Dezember des Vorvorjahres abgestellt werden, sondern zeitnäher auf den 30. Juni des Vorjahres, wie es bei der direkten Bundessteuer der Fall ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die kantonalen Tarife und Abzüge im Gleichschritt wie bei der direkten Bundessteuer entwickeln. Die heutige Situation mit zeitlich verzögerten Anpassungen ist für die steuerpflichtigen Personen nur schwer nachvollziehbar.

Stichtag Berücksichtigung Teuerung bisher:

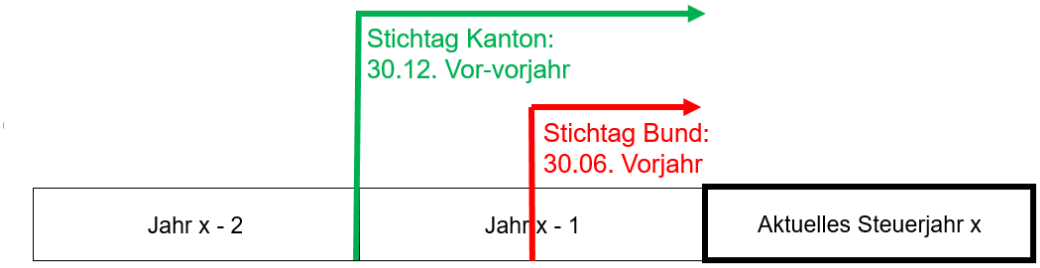

Neu nimmt also der Regierungsrat – nach den Vorgaben des Steuergesetzes (nachfolgend) – den gesamten Ausgleich der kalten Progression automatisch gestützt auf den Stichtag 30. Juni des Vorjahres vor. Dabei soll – analog bei der direkten Bundessteuer – jegliche Teuerung ausgeglichen werden, nicht nur wie bisher (für alle Parameter ausser die Einkommenssteuertarife), wenn die notwendige Schwelle für eine Anpassung von drei Prozent überschritten wird.

Die sonstigen Parameter sollen unverändert bleiben. Insbesondere soll – wie zuletzt 2024 und davor 2011 – gemäss dem Willen des Grossen Rates ein voller Ausgleich der Progression im gesamten Steuergesetz erfolgen, nicht bloss bei der Einkommenssteuer und dort bei den Sozialabzügen. Nur so kann ein voller Ausgleich erreicht werden.[24]

[24] Vgl. dazu Steuerinformation des Bundes «Kalte Progression».

Vergleich sonstige Parameter bisher und neu ab 2027:

	Direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern
Stichtag	Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung.	Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. *Neu ab 2027:* • *Analog direkte Bundessteuer*
Zuständigkeiten	Automatisch durch das EFD	• Einkommenssteuertarife durch Regierungsrat • Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge durch den Grossen Rat (Dekret) *Neu ab 2027:* • *Abzüge, Tarife und Freibeträge durch Regierungsrat*
Voraussetzungen	Automatisch bei jeder Teuerung	• Einkommenssteuertarife bei jeder Teuerung. • Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge nur, sofern aufgelaufene Teuerung > drei Prozent *Neu ab 2027:* • *Automatisch bei jeder Teuerung (keine prozentuale Schwelle mehr)*
Umfang	Nur Einkommensbesteuerung, voller Ausgleich	• Alle Tarife, Abzüge und Freibeträge im Steuergesetz (bspw. auch Gewinnsteuer und Grundstückgewinnsteuer) • voller Ausgleich

Wird für den Stichtag ab Steuerjahr 2027 neu auf das System der direkten Bundessteuer abgestellt, macht es Sinn, die folgenden Abzüge einmalig der direkten Bundessteuer anzugleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

Bis zum Steuerjahr 2022 entsprachen diese Abzüge in ihrer Höhe jenen der direkten Bundessteuer. Ab dem Steuerjahr 2023 weichen sie einzig aufgrund des unterschiedlichen Stichtages für den Ausgleich der Teuerung voneinander ab. Auch zukünftig würden sie in leicht versetzter Höhe ausgeglichen werden. Da der Ausgleich bei der direkten Bundessteuer bis 2027 abzuwarten ist, erhält der Regierungsrat die

Kompetenz, die Abzüge einmalig auf das Niveau der direkten Bundessteuer anzuheben, in Form einer Übergangsregelung zu dieser Gesetzesänderung.

Exkurs: «Warme» Progression»:
In der Sommersession wurde die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hat somit zu prüfen, ob die «Tarifstufengrenzen proportional zum Nominallohnwachstum» anzupassen sind. Der Regierungsrat spricht sich gegen diese Anpassung aus, die entsprechenden Erläuterungen finden sich in Kapitel 4.4.

3.5 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)

Aus den übrigen Stossrichtungen der Steuerstrategie ergibt sich kein Anpassungsbedarf in der vorliegenden Revision:

Stossrichtung 1.4 sieht vor, dass gewisse ausserfiskalische Zielsetzungen gefördert werden sollen, sofern dies im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Handlungsspielraums möglich ist. Das hat der Regierungsrat bspw. mit der steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 getan. Weitere Themen stehen zurzeit nicht an.

Stossrichtung 2.1 fordert automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen wo immer möglich. Dazu braucht es aber keine Anpassungen im Steuergesetz, diese Stossrichtung wird fortlaufend verfolgt. Stellvertretend sollen folgende Beispiele genannt werden:

- Kantonsweit ist die Steuerverwaltung häufig bei der Schaffung von rechtlich zulässigen und sinnvollen Schnittstellen involviert, bspw. im Rahmen des neuen Fallführungssystems der Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS).
- Auch das Projekt zur Entwicklung eines neuen amtlichen Bewertungssystems («NewAB») soll zu einer höheren Automatisierung in diesem Bereich führen.[25]
- Steuerverwaltungsintern werden bspw. im Rahmen einer agilen Organisation und in Zusammenarbeit mit der Unternehmensentwicklung und der Abteilung Steuerung und Controlling folgende Themenbereiche vorangetrieben:
    - Verbesserung und Beschleunigung der Veranlagungsprozesse mittels technischer Unterstützung (bspw. regelbasierte Automatisierungen).
    - Prüfen der Möglichkeiten eines Chat-Bots in verschiedenen Anwendungsbereichen.

Weitere Digitalisierungsvorhaben sind zwar geplant, aber aufgrund der beschränkten Ressourcen zeitlich verschoben worden.

[25] Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023.

4. Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen

4.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung

Die Motion 186-2022 Fuchs (Bern, SVP) «Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren» verlangt in Ziffer 1 eine Anpassung im Steuergesetz.

> *«Der Satz «Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.» wird aus Artikel 164 Absatz 2 des Steuergesetzes gestrichen.»*

Mit der Publikation eines Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken wird das gesetzlich vorgesehene Steuergeheimnis durchbrochen (Art. 153 StG). Das soll deshalb – auch im Sinne des Datenschutzes – nur mit dem Einverständnis der betroffenen juristischen Person erfolgen. Denkbar ist, dass einzelne juristische Personen, die nicht auf Spenden angewiesen sind, aus individuellen Gründen eine Streichung aus dem Verzeichnis wünschen. In der Praxis ist dies seit der Einführung des Verzeichnisses per 1. Januar 2014 im Kanton Bern **nie vorgekommen**. Generell haben die aufgeführten Institutionen ein Interesse an der Publikation und sind ohnehin öffentlich bekannt.

Die Streichung des Rechts auf Sperrung des eigenen Namens erscheint deshalb – auch unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Artikel 13 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) – vertretbar.

Ziffer 2 verlangt eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen mit diversen zusätzlichen Informationen. Diese Ziffer wird 2025 wie folgt umgesetzt:

Geforderte Information gemäss Ziffer 2	Stand der Umsetzung
Namen der Institution	**Umgesetzt.** Der Name der Institution wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Sitz (Gemeinde)	**Wird 2025 umgesetzt** mit folgendem Vorbehalt: Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann keine Rechtsgewähr bieten, dass der angegebene Sitz zu jeder Zeit korrekt ist. Bei im Handelsregister aufgeführten Institutionen erhält die Steuerverwaltung bei Sitzwechseln eine Meldung, bei anderen Institutionen ist sie auf entsprechende Meldung der Institution angewiesen.
Art der Steuerbefreiung («voll» oder «teilweise»)	**Umgesetzt.** Diese Information wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Jahr, in dem die Institution als steuerbefreit erklärt worden ist	**Wird 2025 umgesetzt** mit folgendem Vorbehalt: Angegeben wird immer das Jahr, in dem die aktuelle Art der Steuerbefreiung gewährt worden ist.

4.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten

Die Motion 220-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) «Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren» verlangt, dass für Energieversorgungsunternehmen in Form von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden (Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f. des Gemeindegesetzes, GG; BSG 170.11) in Bezug auf die Befreiung von kantonalen und kommunalen Steuern dieselben Vorgaben gelten wie für die übrigen juristischen Personen (insbesondere privatrechtliche Aktiengesellschaften), die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Insbesondere soll keine Befreiung von der Gewinnsteuer mehr möglich sein, wenn die Gewinne des Gemeindeunternehmens an die Trägergemeinde abgeführt werden.

Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften sind nur ausnahmsweise und bei Verfolgung bestimmter (bspw. öffentlicher) Zwecke steuerbefreit. Demgegenüber knüpft das Steuergesetz bei öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten für die Steuerbefreiung direkt an deren Rechtsform an. Freigestellt sind gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG nämlich alle Gemeindeanstalten, sofern und soweit Gewinn und Reinvermögen öffentlichen Zwecken dienen und der Gewinn nicht ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielt wird. Bei der direkten Bundessteuer geht die Steuerbefreiungsnorm von Artikel 56 Buchstabe c DBG sogar noch weiter: Es werden generell alle Gemeindeanstalten von der Gewinnsteuer befreit. Wie die Motionäre zutreffend ausführen, steht es einer Steuerbefreiung deshalb nicht entgegen, wenn Energieversorgungsunternehmen in der Form der öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Überschüsse erzielen und diese an die Trägergemeinde abliefern. Solche Überschüsse können anschliessend nicht nur für die Energieversorgung, sondern auch für allgemeine Gemeindezwecke verwendet werden. Demgegenüber müssen Energieversorgungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft abwägen, ob sie auf ihre Steuerbefreiung verzichten, damit sie Dividenden an die beteiligten Gemeinwesen auszahlen können. Wird auf eine Steuerbefreiung verzichtet, fallen auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) Gewinnsteuern an.

Der Regierungsrat zeigt in seiner Vorstossantwort Verständnis für das Anliegen, in diesem Bereich eine steuerliche Gleichbehandlung zu erwirken. In seiner Vorstossantwort hat er jedoch dargelegt, weshalb seiner Ansicht nach eine weitere Einschränkung der Steuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden nicht der richtige Weg dazu sei:

- Die Steuerbefreiung darf aus Gründen der Gleichbehandlung **nur für Gemeindeanstalten generell** eingeschränkt werden, **nicht spezifisch nur für Energieversorgungsunternehmen**. Somit können also künftig sämtliche Gemeindeanstalten (egal, welche Tätigkeit sie ausüben) nur dann steuerbefreit werden, wenn der Gewinn ausschliesslich zweckgebunden verwendet wird und nicht (mehr) in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliesst. Dies betrifft nicht nur Energieversorgungsunternehmen wie z.B. Energie Wasser Bern (ewb), sondern eine Vielzahl von Anstalten (im Steuerveranlagungssystem des Kantons sind 83 öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons oder der Gemeinden aufgeführt). Damit werden möglicherweise unerwünschte Mitnahmeeffekte erzielt und die Massnahme hat potenzielle Mindereinnahmen für die Gemeinden zur Folge, welche vom Regierungsrat nicht genau abgeschätzt werden können. Zudem wird ein grösserer Prüfungs- und Umsetzungsaufwand auf die Gemeinden und die Steuerverwaltung zukommen, weil diese Steuerbefreiungen von Gemeindeanstalten allesamt überprüft und allenfalls widerrufen oder die entsprechenden Strukturen in den Gemeinden angepasst werden müssen.

- Die gewünschte **Gleichbehandlung** zwischen den Energieversorgungsunternehmen kann für eine **Vielzahl der Fälle** durch eine Anpassung im Steuerrecht aber gerade **nicht erreicht werden**. Gemäss Zahlen der Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, haben (Stand 2022) von den 338 Einwohnergemeinden 38 (11.2%) eine eigene Stromversorgung, d.h. sie

verkaufen Strom und versorgen ihre Bevölkerung und Wirtschaft damit. Die meisten dieser Stromversorgungen werden als Spezialfinanzierung innerhalb des Gemeindehaushaltes geführt. Diese Energieversorgungsunternehmen werden von der gewünschten Anpassung im Steuergesetz nicht erfasst und können weiterhin direkte Gewinnablieferungen zugunsten der Gemeinde vornehmen.

Der Vorstoss wurde trotz diesen Bedenken des Regierungsrates vom Grossen Rat überwiesen. Der Regierungsrat hat deshalb geprüft, ob die Motion mit Anpassungen im Energierecht sinnvoller umgesetzt werden könnte. Bei der Ausgestaltung der Strompreise in der Grundversorgung besteht kaum Spielraum, da die Vorgaben des Bundesrechts massgebend sind und die Preise unter der Kontrolle durch die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission (ElCom) stehen.[26] Die Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Grosse Unternehmen, die viel Strom verbrauchen (über 100 000 kWh pro Jahr), können zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung wählen. Mit Blick auf die Ziele und den Gegenstand der Energiegesetzgebung sieht der Regierungsrat vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die Motion in der Energiegesetzgebung umzusetzen, insbesondere wäre eine Zweckbindung der Mittel fehl am Platz.

Der Regierungsrat wird den überwiesenen Vorstoss somit derart umsetzen, dass eine Steuerbefreiung bei sämtlichen Gemeindeunternehmen nur gewährt werden kann, wenn deren Gewinne ausschliesslich und dauerhaft den Zwecken der Unternehmen verhaftet bleiben und nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt ausgeschüttet werden. Die kantonale Steuerverwaltung wird die ihr bekannten betroffenen Gemeindeunternehmen anschreiben und entsprechend informieren.

4.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs

Die Motion 300-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) «Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen» verlangt eine substanzielle Erhöhung des Versicherungsabzuges. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Erhöhung ab, da sie voraussichtlich sehr hohe Mindereinnahmen (rund 84 Millionen Franken für den Kanton und die Hälfte für die Gemeinden) verursachen würde. Die Motionärin hat mit Verweis auf gleichgelagerte Geschäfte auf Bundesebene eine Annahme als Postulat beantragt:

> *Im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision kann jedoch geprüft werden, ob allenfalls eine **deutlich geringere** Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge angezeigt ist.*

In Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie wird aufgezeigt, dass bereits bei einer Erhöhung des Versicherungsabzuges um 100 Franken Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden von mehr als zehn Millionen Franken resultieren. Die Wirkung wäre mehr oder wenig eine lineare Entlastung für alle steuerpflichtigen Personen, welche eine Einkommenssteuer entrichten. Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie sehr kostspielige Steueranlagesenkungen sowie die in Kapitel 3.2 behandelte Anpassung der Progression für tiefe Einkommen vorgeschlagen. Zusammen stehen somit Steuerentlastungen in der Höhe von rund 500 Millionen Franken an (vgl. Kapitel 8). Diese Mindereinnahmen sind nach aktuellem Stand nicht vollständig gegenfinanziert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Erhöhung des Versicherungsabzuges im Moment nicht prioritär ist und auch finanziell nicht verkraftet werden könnte. Wichtiger und sinnvoller wäre es, bei den Ursachen für die Entwicklung der stetig steigenden Krankenkassenprämien anzusetzen. Auf Massnahmen beim Versicherungsabzug soll deshalb verzichtet werden.

[26] Vgl. Antwort auf Anfrage 23 «Steigende Strompreise» aus der Herbstsession 2023.

4.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»

Die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» wurde in der Sommersession in ein Postulat gewandelt und mit 85 zu 53 Stimmen überwiesen. Somit ist im Steuergesetz eine Regelung zu prüfen, wonach die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer jeweils jährlich proportional zum Nominallohnwachstum angepasst werden. Heute werden sie proportional zur Teuerung angepasst («Ausgleich der kalten Progression», vgl. vorangehendes Kapitel 3.4). In der Vorstossantwort erklärte der Regierungsrat, dass alle Kantone zumindest bei der Einkommenssteuer die *kalte Progression* ausgleichen. Die reale oder «warme» Progression soll dagegen nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst einer stärkeren Progression unterliegen und damit prozentual höher besteuert werden. Der Ausgleich der kalten Progression entspricht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch die meisten europäischen Länder passen ihre Steuersätze an die Teuerung an und nicht an einen Lohnindex.

Aus der Debatte im Grossen Rat geht nicht hervor, welche Abklärungen der Regierungsrat über die Ausführungen in der Vorstossantwort hinaus konkret vornehmen soll:

- Motionär Rashiti bringt eingangs ein Zahlenbeispiel vor, welches seiner Ansicht nach den Rückgang der Kaufkraft aufgrund der Einkommenssteuertarife veranschaulichen soll. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort detailliert erläutert, dass in einem System mit Teuerungsausgleich nur der reale Lohnanstieg (also die effektive Erhöhung der Kaufkraft) der Besteuerung unterliegt. Damit ist ein Rückgang der Kaufkraft nicht möglich. Das mündlich erörterte Zahlenbeispiel kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen.

- Grossrat Vögeli erwähnt die Verschiebung der anteilmässigen Steuerlast der einkommensstärksten fünf Prozent der Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern über die letzten Jahre. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort ausgeführt, dass der automatische Ausgleich nicht das geeignete Instrument ist, um Belastungsrelationen zu etablieren. Belastungsrelationen müssen im Rahmen der politischen Debatte (neu) festgelegt werden, wenn nötig.

- In seinem Schlussvotum betont Motionär Rashiti schliesslich, dass die im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression angepassten Abzüge nur gewissen Personenkreisen zu Gute komme. Auch dies ist kein Problem des Ausgleichs der kalten Progression und wäre auch bei einem Wechsel zum Ausgleich der «warmen» Progression nicht anders, im Gegenteil: Die Teuerung betrifft in unterschiedlichem Grade alle Personen (Nahrungsmittel, Wohnen), während die Lohnentwicklung sehr heterogen ist. Zudem wird die kalte Progression nicht einseitig bei den Abzügen ausgeglichen. Auch die Tarifstufen werden an den veränderten Geldwert angepasst; diejenigen der Einkommenssteuer sogar jährlich, ohne Schwellenwert.

- Verschiedene Voten sprechen eine «neue Idee» an, oder dass das Thema einen «Denkauftrag» der Regierung Wert und deshalb die Überweisung des Postulates gerechtfertigt sei. Der Regierungsrat ist insofern einverstanden, als dass die Beobachtung der Entwicklung der Konjunktur eine Daueraufgabe ist. Es ist unklar, wie sich die «Teuerung» und «Nominallöhne» in den kommenden Jahren entwickeln werden und ob die Nominallöhne stärker zunehmen als die Teuerung. Die **Kaufkraft ist in den Jahren 2021[27], 2022[28] und 2023[29] gesunken,** weil die **Teuerung stärker gestiegen ist als die Nominallöhne**. Im Jahr 2021 war der Nominallohnindex gar negativ, sogar die effektiven Löhne gingen zurück. Die Prognose für das laufende Jahr 2024[30] geht – weiterhin – von einem deutlich unterdurchschnittlichen Wachstum der Schweiz aus. In der aktuellen Konjunkturlage würde der Wechsel zu einem System des Nominallohnausgleichs die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend

[27] Lohnentwicklung im Jahr 2021: Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).
[28] Die Nominallöhne sind im Jahr 2022 um 0,9% gestiegen, die Reallöhne um 1,9% gesunken - Lohnentwicklung 2022 | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik (admin.ch).
[29] Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).
[30] Konjunkturprognose bestätigt: 2024 nur unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer Wirtschaft (admin.ch).

berücksichtigen und die Bürgerinnen und Bürger nicht genug entlasten. Das heutige System des Ausgleichs der kalten Progression führt dagegen sachlich in jeder Konjunkturlage zu sinnvollen Ergebnissen:

	Ausgleich kalte Progression	Ausgleich warme Progression
Nominallohnwachstum > Teuerung	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Zu starke Entlastung, da effektive Kaufkraft zugenommen hat.
Teuerung > Nominallohnwachstum	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Verlust der Kaufkraft wird nicht gänzlich ausgeglichen, zu geringe Entlastung.

Es liegt schlussendlich am Gesetzgeber, zu entscheiden, gestützt auf welche wirtschaftlichen Entwicklungen er seine Steuerprogression anpassen möchte, sei dies automatisch oder im Rahmen einer ordentlichen Steuergesetzrevision. Nach Ansicht des Regierungsrates liegen die nötigen Informationen zu diesem Thema vor und er möchte an der bisherigen, bewährten Lösung festhalten.

4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat die Steuerstrategie ab 2023 in der Frühlingssession 2024 zur Kenntnis genommen. Folgende fünf Planungserklärungen zum Bericht sind überwiesen worden, wobei rechts in der Tabelle der jeweilige Stand der Umsetzung festgehalten ist:

	Planungserklärung	Stand
1.	FiKo: Die gesamten Schwelleneffekte und Erwerbsanreize, welche durch Transferzahlungen aller Art ausgelöst werden, sind insbesondere für die nächste Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie zu berücksichtigen, inkl. einem interkantonalen Vergleich.	Vgl. Ausführungen in diesem Kapitel nach der Tabelle.
2.	FiKo: Die Belastungen durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung).	Die Einführung des neuen amtlichen Bewertungssystems «NewAB» ist nicht Teil dieser Steuergesetzrevision, die entsprechende Planungserklärung 2 wird in der nächsten Steuergesetzrevision zu berücksichtigen sein. Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.

3.	FiKo-Mehrheit: Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.	Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuersenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 Ausführungen. Eine analoge Planungserklärung wurde auch in der Haushaltsdebatte 2024 (Ziffer 10.1) überwiesen.
4.	FiKo-Mehrheit: Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.	Vgl. Kapitel 8 zur Finanzierung der geplanten Steuersenkungen.
5.	FiKo-Mehrheit: Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.	Die Planungserklärung 5 wird in dieser Steuergesetzrevision behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt.

Planungserklärung 1 verlangt eine Auseinandersetzung «in der nächsten Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie» mit dem Thema Transferleistungen und Schwelleneffekte. Beides sind Begriffe aus dem Bereich der sozialen Sicherheit[31], welche im Steuerrecht nicht verwendet werden:

- **Transferleistungen** umfassen primär Sozialhilfen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Sinn (Leistungen ohne Gegenleistung).
- Ein **Schwelleneffekt tritt auf**, wenn eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer unverhältnismässig grossen Verringerung von Transferleistungen führt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Themen auch in einer künftigen Steuerstrategie nur eine geringe Rolle spielen und eher im Bereich der sozialen Sicherheit zu behandeln sind. Thematisiert werden soll in einer Steuerstrategie primär die Steuerpolitik, nicht aber das gesamte staatliche Leistungsangebot. Auf geeignete steuerpolitische Massnahmen soll nicht verzichtet werden, weil allenfalls andere Leistungen betroffen sind.

Darüber hinaus haben die meisten Anpassungen am Steuersystem ohnehin keine Auswirkungen auf Transferleistungen. Die Steuerverwaltung publiziert im TaxInfo eine Liste mit den gesetzlichen Grundlagen, welche zu Auskünften oder einem Abrufverfahren führen.[32] Sie darf dem Steuergeheimnis unterliegende Daten nur bekanntgeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.[33] Das zeigt, dass die meisten staatlichen (Transfer-)Leistungen **nicht** durch Steuerabzüge oder den Steuerbetrag beeinflusst werden:

- Es gibt soweit ersichtlich **keine Leistung**, welche auf den **Steuerbetrag** abstellt.[34] Deshalb kann eine Anpassung am Steuerbetrag (bspw. mittels Tarifmassnahmen) keine Auswirkungen auf Transferleistungen haben.

[31] Vgl. bspw. den Bericht des BSV zu Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen.
[32] Akteneinsicht Dritter - TaxInfo - Kanton Bern.
[33] Neben der Einwilligung oder einem überwiegenden öffentlichen Interesse mit Bewilligung der Finanzdirektion.
[34] Allenfalls aber zukünftig, vgl. Einbezug der Steuern beim Existenzminimum (admin.ch).

- Einzig die **Ausbildungsbeiträge an Auszubildende**[35] stellen auf das **steuerbare Einkommen gemäss StG** ab. Damit können Anpassungen an den Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen auf die Ausbildungsbeiträge haben.
- Nur gerade **die individuelle Sozialhilfe**[36] sowie **Direktzahlungen in der Landwirtschaft**[37] stellen auf das **steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer** ab. Damit können Anpassungen an den *allgemeinen* Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen haben, nicht aber die Anpassung von *Sozialabzügen.*

Alle anderen Leistungen basieren nur auf den Einkommensdaten aus den Steuerunterlagen. Sie richten sich entweder nach einem bereits korrigierten Reineinkommen (Prämienverbilligungen), den Nettoeinkünften vor Abzügen (bspw. EL) oder sogar den Bruttoeinkünften (bspw. AHV, EO etc.) aus. Daher führt eine Änderung der Steuerbelastung kaum je zu Schwelleneffekten. Dies ist auch richtig, da die zahlreichen Abzüge letztendlich das effektiv verfügbare Einkommen im Sinne der sozialen Sicherheit verzerren würden.

Die Umsetzung der Steuerstrategie könnte somit einzig durch die Erhöhung des Abzuges für bescheidene Einkommen (minimale) Auswirkungen im Sinne einer Reduktion von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende haben. Ansonsten sind **keine Effekte auf Transferleistungen** zu erwarten.

5. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

5.1 Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

Das Eigenkapital einer Gesellschaft unterliegt der Kapitalsteuer. Zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören neben dem einbezahlten Grundkapital (bspw. Aktienkapital) auch die offenen Reserven, sowie die «als Gewinn versteuerten» stillen Reserven, welche nicht in der Handelsbilanz aufgeführt sind. Dabei kann es sich bspw. um steuerlich nicht anerkannte Abschreibungen handeln, welche steuerlich aufgerechnet und damit als Gewinn versteuert worden sind.

Mit den im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eingeführten Artikeln 88a und 88b StG bzw. den Artikeln 24c und 24d StHG wurde die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und die Besteuerung am Ende der Steuerpflicht gesetzlich geregelt. Als Beginn der Steuerpflicht einer juristischen Person gelten (neben der Neugründung) auch bspw. die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte sowie das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 StG. In diesen Fällen dürfen die stillen Reserven aufgedeckt werden, ohne dass sie der Gewinnsteuer unterliegen – weil sie nicht im Rahmen der schweizerischen Steuerpflicht entstanden sind. Als steuersystematisches Gegenstück werden die am Ende einer (schweizerischen) Steuerpflicht vorhandenen und noch nicht versteuerten stillen Reserven zu diesem Zeitpunkt besteuert, so dass kein Steuersubstrat verloren geht.

Die Formulierung «und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven» entspricht auch dem StHG (Art. 29 Abs. 2). Diese Formulierung erfasst gerade nicht die bei Beginn einer Steuerpflicht aufgedeckten stillen Reserven, welche eben gerade steuerneutral aufgedeckt werden konnten und deshalb nie «als Gewinn versteuert» worden sind. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass es sich bei dieser Formulierung um eine (echte) Gesetzeslücke handelt, dass der Gesetzgeber also darüber hinaus auch die gewinnsteuerneutral aufgedeckten stillen Reserven hätte erfassen sollen und wollen, dies aber vergessen gegangen

[35] Art. 15 ff. des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Art. 13 ff. der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312).
[36] Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111).
[37] Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13).

ist.[38] In der Praxis des Kantons Bern und soweit ersichtlich auch weiterer Kantone (z.B. ZH und ZG) wird die Bestimmung bereits mit diesem erweiterten Inhalt angewendet. Der Wortlaut in Artikel 102 Absatz 2 StG wird an diese Praxis angepasst.

Auch Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen unterliegen gemäss Artikel 105 StG der Kapitalsteuer. Das steuerbare Kapital dieser juristischen Personen wird jedoch nicht wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Addition der Eigenkapitalpositionen (Passivseite der Bilanz), sondern wie beim Geschäftsvermögen von natürlichen Personen von der Aktivseite her (Reinvermögen) berechnet. Dabei sind grundsätzlich die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte heranzuziehen. Da die aufgedeckten Reserven gemäss Artikel 88a StG steuerlich relevant abgeschrieben werden können bzw. müssen, sind diese auch bei der Bestimmung des steuerbaren Kapitals zu berücksichtigen. Eine Ergänzung des Artikels 105 StG erübrigt sich damit. Dasselbe gilt für Gesellschaften in Liquidation gemäss Artikel 104 StG.

5.2 Kapitalsteuer bei Nutzniessung

Die Bestimmung in Artikel 102 Absatz 3 StG zur Berücksichtigung einer Nutzniessung bei der Kapitalsteuer verweist auf «die Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen» gemäss Artikel 51. Dieser Artikel wurde per 2010 geändert, weshalb der Verweis teilweise ins Leere fällt. Dort wird seither auf die «massgeblichen Buchwerte» verwiesen. Bei der Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen gibt es aber keinen Buchwert, auf den sich die Steuerverwaltung stützen könnte. In der Praxis werden Wertschriften in Nutzniessung für die Bemessung der Kapitalsteuer deshalb zum Steuerwert nach Artikel 49 berücksichtigt. Auf diesen hatte der Artikel 51 bis 2010 auch verwiesen.

Da die Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen an eine juristische Person in der Praxis oft vorkommt, ist der Verweis im Gesetz zu korrigieren. An der Praxis ändert sich damit nichts.

5.3 Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer

Es liegt im Ermessen der Kantone, ob sie im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerveranlagungen eine handelsrechtliche Verlustsituation berücksichtigen und somit einen Betriebsverlust mit einem Grundstückgewinn verrechnen. Das bernische Steuergesetz sieht diese Möglichkeit in Artikel 143 Absatz 2 vor.

Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 ist klar, dass zumindest im interkantonalen Kontext ein Verlust immer angerechnet werden *muss.* Im Rahmen der Steuerausscheidung werden Gewinn und Verlust auf die betroffenen Kantone aufgeteilt. Der neben Bern betroffene Kanton muss gemäss dem Urteil 2C_230/2017 den resultierenden höheren (Betriebs-)Verlust nicht übernehmen:

> *(E. 3.1.2.) «In einer solchen Situation entspricht es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben und dem Massgeblichkeitsprinzip, dass der Kanton des Hauptsitzes auf den* ***handelsrechtlich massgeblichen Gewinn*** *(Buchgewinn und Wertzuwachsgewinn) abstellt. Indem in einer ersten Phase* ***alle Wertzuwachsgewinne in vollem Umfang in die Steuerausscheidung einbezogen werden, werden vergleichbare Verhältnisse herbeigeführt, obwohl beide Kantone unterschiedlichen Systemen folgen****; zudem wird so berücksichtigt, dass (auch) der Grundstückkanton einen etwaigen Betriebsverlust mitzutragen hat.»*
> *(…)*

[38] Vgl. dazu: ALBERTO LISSI/MARCO E. VITALI, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 29 StHG N 30.

*(E. 3.1.3.) «Als Ergebnis ist somit für die Ermittlung des massgeblichen satzbestimmenden Gesamtergebnisses und die auf diesem fussende **Steuerausscheidung** auf das für die Gewinnsteuer massgebliche handelsrechtliche Ergebnis abzustellen, nicht etwa auf den vom Liegenschaftskanton aufgrund des Verkehrswerts vor zwanzig Jahren ermittelten Grundstückgewinn.»*

Würde der Kanton Bern als Liegenschaftskanton keine Verlustanrechnung vorsehen und sich daraus bspw. ein Verlustvortrag ergeben, würde der andere betroffene Kanton diesen nicht akzeptieren. Es käme zu einer Doppelbesteuerung, welche schliesslich im Kanton Bern korrigiert werden müsste. Im Ergebnis könnte der Kanton Bern in einem Fall mit interkantonaler Steuerausscheidung somit nicht durchsetzen, dass keine Verlustanrechnung erfolgt. Die heutige Formulierung «kann abgezogen werden» wird deshalb in der Praxis seit 2018 als zwingende Bestimmung angewendet, was nun auch im Gesetzestext abgebildet wird.

5.4 Anspruch auf Bezugsprovision

Bei der Veranlagung der Quellensteuer haben die Schuldnerinnen und Schuldnern der steuerbaren Leistung (SSL, meist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber) diverse Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, mit der Steuerverwaltung fristgerecht über die Quellensteuern abzurechnen. Den SSL steht sodann eine Bezugsprovision von zwei Prozent der abgerechneten und abgelieferten Beträge zu.

In den meisten Kantonen steht den SSL gemäss Steuerinformation der SSK zur Quellensteuer[39] die Bezugsprovision zu, sobald diese rechtzeitig über die Quellensteuer abgerechnet haben. Nur wenige Kantone (BE, SH, VD, JU, VS) gewähren die Bezugsprovision nur dann, wenn die Quellensteuer nicht nur rechtzeitig abgerechnet wurde, sondern auch rechtzeitig abgeliefert wird. Dies vor dem Hintergrund, dass auch die Ablieferung eine Pflicht der SSL ist und es sich um Steuerschulden ihrer Arbeitnehmenden handelt, nicht um das Geld der Arbeitgebenden.

Im heutigen bernischen Prozess wird die Bezugsprovision so geregelt, dass die Abteilung Quellensteuer diese bei eingegangener Abrechnung gewährt und diese von der Rechnung gegenüber der SSL abzieht. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Ablieferung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte, wird die Bezugsprovision nachträglich mit neuer Rechnung wieder zurückgefordert. Dies führt zu einer Verkomplizierung und zu einer Vermischung der Aufgaben der Quellensteuer mit denen des Inkassos, was von vielen SSL bemängelt wird. Korrekt wäre es, die Bezugsprovision primär für die rechtzeitige Abrechnung zu gewähren und die Ablieferung der Quellensteuer separat durch das Inkasso sicherzustellen, ohne Verbindung zum Anspruch auf eine Bezugsprovision.

Neu soll die Bezugsprovision daher direkt und definitiv bei rechtzeitiger Abrechnung gewährt werden. Ob und wann die Quellensteuer abgeliefert wird, hat keinen Einfluss mehr darauf, ob die Bezugsprovision dem SSL zusteht. Selbstverständlich haften die SSL weiterhin für die Entrichtung der Quellensteuer und es werden Inkassomassnahmen ergriffen (z.B. Betreibung), wenn die Quellensteuer nicht abgeliefert wird.

Durch diesen Methodenwechsel entstehen jährliche Mindereinnahmen von etwa 200'000 bis 300'000 Franken, weil die «nachträgliche Streichung» der Bezugsprovision wegfällt. Dies ist hinzunehmen, wenn man die Pflichten der SSL mit der rechtzeitigen Abrechnung als erfüllt betrachtet. Dafür werden die SSL entlastet, das System enthält keine Doppelspurigkeiten mehr und entspricht demjenigen der meisten anderen Kantone.

[39] Die Besteuerung an der Quelle (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2009), Ziffer 53.

5.5 Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a)

Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung nicht bezahlt, wird die Betreibung eingeleitet. Bisher wurde die Mahngebühr (60 Franken) zusammen mit dem geschuldeten Steuerbetrag in Betreibung gesetzt, ohne dass sie separat verfügt wurde. Das betrifft rund 100'000 Fälle im Jahr, es handelt sich damit um ein Massengeschäft.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 5A_825/2021 festgehalten, dass Mahngebühren verfügt werden müssen, damit die Rechtsöffnung (Fortsetzung der Betreibung bei Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl) gewährt werden kann. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern verfügt daher seit Anfang 2023 die Mahngebühren systematisch zusammen mit der Forderung aus der unbeachteten Zahlungserinnerung.

Gemäss Artikel 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) ist die in der Sache zuständige Direktion für die Beurteilung einer Beschwerde gegen eine Verfügung eines ihr untergeordneten Amtes zuständig, es sei denn, die Gesetzgebung sieht ein Rechtsmittel direkt an eine andere Rechtsmittelinstanz vor. Im Steuerrecht wird dieser «ordentliche» Rechtsmittelweg jedoch in den meisten Fällen (insbesondere bei Steuerveranlagungen) durch Artikel 189 StG durchbrochen:

> *Gegen **Verfügungen nach diesem Gesetz** kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.*

Gemäss Artikel 195 StG kann gegen Einspracheentscheide sodann Rekurs an die verwaltungsunabhängige Steuerrekurskommission erhoben werden. Weil die Verfügung der Mahngebühren nicht im Steuergesetz festgehalten wird, gehen die neuen (separaten) Verfügungen der Mahngebühren direkt mit Beschwerde an die Finanzdirektion.

Neu soll der Rechtsmittelweg gegen Mahnverfügungen an jenen gegen Veranlagungsverfügungen angeglichen werden: Erst steht die Einsprache bei der Steuerverwaltung und anschliessend der Rekurs an die Steuerrekurskommission offen. Einspracheverfahren sind vor allem dort sinnvoll, wo – wie im Bereich der Massenverwaltung – zahlreiche standardisierte Verfügungen ergehen müssen. Solche Massenverwaltungsakte sind fehleranfälliger als Einzelverfügungen. In solchen Fällen rechtfertigt es sich, der verfügenden Behörde nochmals Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Verfügung zu geben. Die Verfügung der Mahngebühr ist klarerweise auch eine Massenverfügung, auch wenn sich die Anzahl der Verfahren in Grenzen hält (im Jahr 2024 sind aber immerhin 30 Beschwerden beim Rechtsdienst der Finanzdirektion eingegangen).

Auch der anschliessende Weg an die Steuerrekurskommission anstelle der Finanzdirektion ist sachlich sinnvoll. Die Steuerrekurskommission ist ein *Fachgericht in Steuersachen und verfügt* über deutlich mehr personelle Ressourcen (Vollzeiteinheiten) als der kleine Rechtsdienst der Finanzdirektion. Zudem ist sich die Steuerrekurskommission den Umgang mit Massenverfügungen gewohnt. Schliesslich beurteilt sie bereits heute bestimmte «Mahngebühren», insbesondere jene, welche für das verspätete Einreichen der Steuererklärung anfallen, die in der anfechtbaren Schlussabrechnung fakturiert werden.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Steuergesetz

6.1.1 Artikel 2b (neu) (Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Einwohnergemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat befristet eingeführt worden ist. Angepasst wird, dass die Anteile der Einwohnergemeinden nicht mehr fix, sondern jährlich neu berechnet werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass die Einwohnergemeinden an den effektiv eingegangenen Ergänzungssteuern des Kantons partizipieren.

Absatz 2 regelt den Anteil der Einwohnergemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden oder vom Kanton Bern selbst eingenommenen Entschädigung gemäss Artikel 39 MindStV. Zur Bestimmung des Anteils in einem bestimmten Steuerjahr wird auf das Verhältnis der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen aller Einwohnergemeinden an den gesamten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen abgestellt. Es wird dabei auf Kalenderjahre abgestellt. Für das Steuerjahr n sind die Durchschnitte der fünf Kalenderjahre n – 6 bis n – 2 relevant. Das Ergebnis wird gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Absätze 3 und 4 regeln, welche der Einwohnergemeinden berücksichtigt werden sollen. Dabei sind nicht alle Einwohnergemeinden des Kantons Bern zu berücksichtigen, sondern nur jene, in welchen die mit der Ergänzungssteuer belasteten Geschäftseinheiten steuerliche Anknüpfungspunkte haben. Sind das mehrere Einwohnergemeinden, wird gemäss Absatz 4 auf eine Grösse aus dem Veranlagungssystem des Bundes «OMTax» abgestellt, nämlich den massgebenden Gewinn pro Geschäftseinheit.

6.1.2 Artikel 2c (neu) (Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Kirchgemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat provisorisch eingeführt worden ist. Angepasst wird, dass die Anteile der Einwohnergemeinden nicht mehr fix, sondern jährlich neu berechnet werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass auch die Kirchgemeinden an den effektiv eingegangenen Ergänzungssteuern des Kantons partizipieren.

Absatz 2 regelt den Anteil der Kirchgemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden oder vom Kanton Bern selbst eingenommenen Entschädigung gemäss Artikel 39 MindStV. Zur Bestimmung des Anteils in einem bestimmten Steuerjahr wird auf das Verhältnis der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden an den gesamten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen abgestellt. Es wird dabei

auf Kalenderjahre abgestellt. Für das Steuerjahr n sind die Durchschnitte der fünf Kalenderjahre n – 6 bis n – 2 relevant. Das Ergebnis wird gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Absatz 3 verweist auf die horizontale Verteilungsregelung der Einwohnergemeinden und erklärt diese als sinngemäss anwendbar. Das bedeutet konkret, dass die Kirchgemeinden der betroffenen Einwohnergemeinden berücksichtigt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 KStG).

6.1.3 Artikel 3 (Zuständigkeiten; Kapitel 3.4)

Dieser Artikel regelt diverse Zuständigkeiten des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Bisher hielt Absatz 3 die Zuständigkeit des Grossen Rates für den Ausgleich der übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge mittels Dekret fest. Der Absatz 4 enthielt demgegenüber die Zuständigkeit des Regierungsrates für die jährliche Anpassung der Tarifstufen der Einkommenssteuer.

Diese Zuständigkeiten sollen neu allesamt beim Regierungsrat liegen. Es rechtfertigt sich – nicht zuletzt auch aus Gründen der Leserlichkeit – die entsprechenden Absätze aufzuheben und im neuen Absatz 7 nur noch die generelle Zuständigkeit des Regierungsrates festzuhalten. Das System und die Voraussetzungen für den Ausgleich der kalten Progression werden im neuen Artikel 3a geregelt.

6.1.4 Artikel 3a (neu) (Ausgleich der kalten Progression; Kapitel 3.4)

Absatz 1 des neuen Artikels hält fest, dass die Teuerung jährlich durch den Regierungsrat auszugleichen ist. Zudem wird – in Anlehnung an die beiden letzten vom Grossen Rat beschlossenen Ausgleiche der kalten Progression – ein vollständiger Ausgleich zwingend vorgeschrieben (nicht bloss bei der Einkommenssteuer und dort bei den Sozialabzügen). Der Regierungsrat soll nur noch ausführend tätig sein, der bisherige Spielraum des Grossen Rates (vollständiger oder teilweiser Ausgleich) wird nicht auf ihn übertragen. Die bisherige Anpassungsschwelle von drei Prozent für die Anpassung aller übrigen Beträge im Steuergesetz wird aufgehoben bzw. nicht mehr aufgeführt.

Absatz 2 hält fest, dass die Berechnung der Teuerung nicht mehr der Indexstand des vorletzten Dezembers, sondern der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung massgebend ist (bspw. der 30. Juni 2026 für die Anpassung per 1. Januar 2027).

Im Absatz 3 wird – inhaltlich wie bisher – das Vorgehen bei negativer Teuerung festgehalten. Diesfalls erfolgt kein negativer Ausgleich (Verringerung der Beträge bei negativer Teuerung), vielmehr wird eine «Schattenrechnung» geführt – die Beträge werden rechnerisch seit dem letzten Ausgleich weitergeführt. Dies hat den Effekt, dass eine Teuerung erst dann auszugleichen ist, wenn sie die negative Teuerung der Vorjahre übersteigt.

Absatz 4 hält schliesslich die inhaltlich unveränderten Rundungsregeln fest. Der Absatz wurde sprachlich neu strukturiert, zudem werden der Reingewinn, der Grundstückgewinn und das Kapital explizit erwähnt

6.1.5 Artikel 6 (wirtschaftliche Zugehörigkeit bei Telearbeit; Kapitel 2.4)

Artikel 6 bestimmt Fälle, in denen dem Kanton Bern das Besteuerungsrecht zukommt, obschon diese Personen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese sogenannte

«wirtschaftliche Zugehörigkeit» wird nun im Absatz 1 Buchstabe a1 um in Nachbarstaaten wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ausgedehnt, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Voraussetzung ist, dass der Schweiz gemäss den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen auch das Besteuerungsrecht zukommt. Zudem wurden die Buchstaben a, e und g redaktionell angepasst.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurde einzig die weibliche Form («Arbeitgeberin»).

6.1.6 Artikel 27 (Einkünfte aus Versicherung; Kapitel 2.3)

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründungen. Diese sind neu nicht mehr zu einem fixen Prozentsatz, sondern einem variablen Ertragsanteil steuerbar. Der Artikel soll neu auch den Titel «Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründung» tragen, da der bisherige Titel «Einkünfte aus Versicherung» nicht alle geregelten Fälle abdeckt, insbesondere nicht die Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen nach dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

In Buchstabe a werden die Leibrentenversicherungen nach VVG geregelt. Diese bestimmen sich nach einer Formelberechnung in Abhängigkeit eines technischen Zinssatzes (m). Nur bei einem Zinssatz grösser als Null ergibt sich ein Ertragsanteil. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 2 dargestellt.

Buchstabe b hält die Besteuerung von Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG fest.

Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen bzw. aus Leibrenten- und aus Verpfründungsverträgen ist eine separate Berechnung des Ertragsanteils vorgesehen, welche in Buchstabe c abgebildet ist und die auf der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) basiert. Auch hier resultiert nur ein Ertragsanteil bei einer Rendite grösser als Null. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 3 dargestellt.

6.1.7 Artikel 38 (Abzug von geleisteten Leibrenten; Kapitel 2.3)

Als Gegenstück zur Steuerbarkeit des Ertragsanteils ergänzt Artikel 38 den Artikel 27, indem er die Abziehbarkeit der dauernden Lasten sowie des Ertragsanteils dieser Leistungen festlegt. Die Person, die diese Beträge zahlt, kann den von der empfangenden Person nach Artikel 27 zu versteuernden Anteil abziehen. Bisher waren fix 40 Prozent abziehbar.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.8 Artikel 40 (Abzug für bescheidenes Einkommen; Kapitel 3.2)

Um den Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen zu verfeinern bzw. diese Einkommen stärker zu entlasten, wird der Abzug für bescheidene Einkommen angepasst. Die Erhöhung dieses Abzuges entlastet gezielt die untersten Einkommensklassen, ohne Mitnahmeeffekte bei höheren Einkommen. Folgende Erhöhungen des Abzuges sind vorgesehen:

	StG 2025	StG 2027
Bei selbständig veranlagten Personen	1’100	2’200
Bei gemeinsam veranlagten Personen	2’200	4’400

Die übrigen Beträge und Formulierungen bleiben unverändert.

6.1.9 Artikel 42 (Einkommenssteuertarife; Kapitel 3.2)

Die aktuell geltende Tarifkurve steigt bis zu einem Einkommen von 32'400 Franken (Stand 1.1.2025) stark an und flacht danach ab. Die untersten fünf Tarifstufen werden angepasst, sodass die Tarifkurve ausgeglichener verläuft:

Alleinstehendentarif (Absatz 2)

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	StG 2027
Für die ersten 3’300	1.95	1.40
Für die weiteren 3’300	2.90	2.30
Für die weiteren 9’800	3.60	3.20
Für die weiteren 16’000	4.15	4.20
Für die weiteren 26’700	4.45	4.50
Für die weiteren 26’700	5.00	5.00

Verheiratetentarif (Absatz 1)

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	StG 2027
Für die ersten 3’300	1.55	1.00
Für die weiteren 3’300	1.65	1.10
Für die weiteren 9’800	2.85	2.60
Für die weiteren 16’000	3.65	3.50
Für die weiteren 26’700	3.80	4.00
Für die weiteren 26’700	4.30	4.30

Die übrigen Tarifstufen bleiben unverändert.

Tiefere steuerbare Einkommen können mit dieser Massnahme verhältnismässig stärker und direkt entlastet werden. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem

diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich für alle Einkommensklassen (vgl. Anhang 1).

6.1.10 Artikel 64 (Abzug vom Vermögen bei Alleinstehenden; Kapitel 3.3)

Durch die Verdoppelung des Freibetrages (Art. 65) fällt die Heiratsstrafe weg.
Bei den Verheirateten beträgt der Abzug unverändert 18'000 Franken (Abs. 1 Bst. a).
Damit die Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden nicht bessergestellt werden, wird auch für die Alleinstehenden ein Abzug vom Vermögen eingeführt. Bei den Verheirateten beträgt der Abzug 18'000 Franken, weshalb er für die Alleinstehenden 9'000 Franken (die Hälfte) beträgt (Bst. c).

6.1.11 Artikel 65 (Freibetrag bei der Vermögenssteuer; Kapitel 3.3)

Im Titel wird die unkorrekte Bezeichnung «Freibetrag» durch «Freigrenze» ersetzt.
Die Freigrenze von 100'000 Franken in Absatz 3 wird bisher nur einmal gewährt, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder eine gemeinsame Veranlagung handelt. Um die daraus resultierende «Heiratsstrafe» zu beseitigen, wird sie für gemeinsam veranlagte Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe von 100'000 Franken auf 200'000 Franken verdoppelt. Der Absatz wird der Leserlichkeit halber aufgeteilt in die Buchstaben a und b.

6.1.12 Artikel 83 (Steuerbefreiung von Gemeindeunternehmen; Kapitel 4.2)

Der unveränderte Absatz 1 Buchstabe c regelt die bernischen Einwohnergemeinden und deren verschiedene Organisationsformen generell. Neu soll einzig für die Rechtsform der Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 Gemeindegesetz eine Ausnahme geschaffen werden, weshalb der neue Buchstabe c1 eingefügt wird.

Darin wird geregelt, dass rechtlich und organisatorisch verselbständigte Gemeindeunternehmen sowohl die übrigen in Buchstabe c genannten Voraussetzungen als auch die ausschliessliche und unwiderrufliche Zweckbindung ihrer Mittel erfüllen müssen, um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu gelangen. Diese Unternehmen müssen deshalb in ihren Reglementen – analog den juristischen Personen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g in ihren Statuten – entsprechende Regelungen aufnehmen, ansonsten ihnen keine Steuerbefreiung (mehr) gewährt werden kann.

Zudem werden Absatz 1 Buchstaben b und e sowie Absatz 2 redaktionell angepasst (die Bedeutung verändert sich dadurch nicht).

6.1.13 Artikel 97 (Nettoertrag aus Beteiligungen; Kapitel 2.2)

Dieser Artikel regelt die Berechnung des Beteiligungsabzuges in Artikel 96. Der geänderte Absatz 7 hält die (bisherige) Ausnahme von diversen Finanzierungsinstrumenten bei systemrelevanten Banken fest. Der Artikel wird nur redaktionell angepasst (andere Gliederung und angepasste Verweise auf das BankG). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.14 Artikel 102 (Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven und bei Nutzniessung; Kapitel 5.1 und 5.2)

Der Wortlaut von Absatz 2 umfasst bisher nur «versteuerte» stille Reserven, nicht aber solche, welche gewinnsteuerneutral bei Beginn der Steuerpflicht aufgewertet werden können. Diese Lücke im Gesetzestext soll mit der ergänzenden Erwähnung von «bei Beginn der Steuerpflicht aufgedeckten» stillen Reserven geschlossen werden. Es wird dabei auf Artikel 88a verwiesen, der die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht regelt. Steuerlich bereits abgeschriebene stille Reserven unterliegen dagegen nicht mehr der Kapitalsteuer.

In Absatz 3 wird die Bestimmung des steuerbaren Eigenkapitals bei Nutzniessung geregelt. Neu wird nicht mehr auf Artikel 51, sondern Artikel 48 fortfolgende verwiesen, wo die Ermittlung des Reinvermögens bei natürlichen Personen geregelt wird. Mit dieser Korrektur kann eine Nutzniessung aus dem Privatvermögen in jedem Fall in geeigneter Weise bei der Kapitalsteuer berücksichtigt werden.
Beide Anpassungen entsprechen der bereits gelebten Steuerpraxis.

6.1.15 Artikel 116 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Kapitel 2.4)

Absatz 1 wird entschlackt, indem die bisher separat genannten Kategorien von Arbeitnehmenden (Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter) unter der Oberkategorie «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» zusammengefasst werden.

Der neu eingefügte Absatz 4 hält die Quellenbesteuerung von in Nachbarstaaten wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ohne physische Anwesenheit in der Schweiz fest. Damit wird das neu eingeführte Besteuerungsrecht im Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a1 mittels Quellenbesteuerung umgesetzt.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.16 Artikel 143 Absatz 2 (zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer; Kapitel 5.3)

Die heutige «Kann-Bestimmung» bzgl. Anrechnung von Geschäftsverlusten an den steuerbaren Grundstückgewinn in derselben Bemessungsperiode wird durch eine «Muss-Bestimmung» ersetzt. So wird die bereits gelebte Steuerpraxis abgebildet, wonach kein Wahlrecht besteht.

6.1.17 Artikel 164 Absatz 2 (Steuerregister; Kapitel 4.1)

Dieser Artikel regelt Zuständigkeiten und Auskunft über das Steuerregister. Absatz 2 hält fest, dass die kantonale Steuerverwaltung ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen führt. Bisher konnten die betroffenen juristischen Personen verlangen, dass ihr Eintrag gesperrt wird und damit die Steuerbefreiung geheim ist. Das ist neu nicht mehr möglich, der entsprechende letzte Satz wurde aus dem Absatz gestrichen.

6.1.18 Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter; Kapitel 2.4)

Artikel 168 hält gewisse Bescheinigungspflichten Dritter *gegenüber der steuerpflichtigen Person* fest, bspw. die Bescheinigungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die von ihnen ausbezahlten Löhne und sonstigen Leistungen. Mit dem neuen Absatz 4 wird nun die Grundlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis für den Fall geschaffen, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Jahres den Arbeitgeber wechselt (sogenannter unterjähriger Austritt). In diesen Fällen muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber auf Verlangen die Anzahl Tage an bereits geleisteter Telearbeit und weitere notwendige Angaben bescheinigen. Die Quellensteuerverordnungen des Bundes und des Kantons Bern regeln im Detail, welche Angaben gemacht werden müssen (bspw. Geschäftsreisen im Ansässigkeitsstaat).

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»), dies auch in Absatz 1 Buchstabe a.

6.1.19 Artikel 172 (Meldepflicht Dritter; Kapitel 2.4 und 2.5)

Artikel 172 hält die Meldepflichten *gegenüber der Steuerverwaltung* fest, bspw. das Einreichen des Lohnausweises in Absatz 1 Buchstabe d. Der neue Buchstabe f stellt sicher, dass die Nachweise gemäss dem jeweiligen internationalen Abkommen im Steuerbereich erbracht werden, wie z.B. die Telearbeitsquote oder die Anzahl Telearbeitstage.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»).

Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 wurden redaktionell marginal angepasst (die Bedeutung verändert sich dadurch nicht).

Zudem wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, welcher die Datenschutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 11 Absatz 2 AIALG auf das Auskunftsrecht gemäss KDSG und auf den Anspruch auf Berichtigung von Übermittlungsfehlern beschränkt (vgl. Ziffer 2.5).

Aufgrund des neu dazwischengeschobenen Absatzes 2a wird in Absatz 3 ein Verweis auf die Absätze 1 und 2 ergänzt.

6.1.20 Artikel 186 Absatz 3 (Anspruch auf Bezugsprovision; Kapitel 5.4)

Heute fordert der Artikel die rechtzeitige Abrechnung *und Ablieferung* der Quellensteuer, damit eine Bezugsprovision gewährt wird. Neu wird nur noch die Abrechnung explizit gefordert.

6.1.21 Artikel 215 (Ausführungsbestimmungen; Kapitel 2.4)

Der Vollständigkeit halber wird mit dem neuen Buchstaben i dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die neuen Bescheinigungs- (Art. 168) und Meldepflichten (Art. 172) zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis auf Verordnungsstufe detailliert zu regeln.

Soll der Regierungsrat im Gesetz ermächtigt werden, gesetzesvertretende oder gesetzesergänzende Verordnungsbestimmungen zu erlassen, ist die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm umfasst nur die detaillierte Ausgestaltung einer bundesrechtlich bereits vorgegebenen Bescheinigungs- und Meldepflicht. Die Delegation ist damit klar beschränkt und wird durch die Gesetzesnorm inhaltlich bereits umrahmt. Es handelt sich nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV. Bei der direkten Bundessteuer wird diese Kompetenz dem eidgenössischen Finanzdepartement eingeräumt.

6.1.22 Artikel 238 Absatz 1a (neu) (Verfügung der Mahngebühr; Kapitel 5.5)

Artikel 238 regelt die Zwangsvollstreckung von rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträgen, Gebühren oder Bussen. Im neuen Absatz 1a wird festgehalten, dass die Mahngebühr mittels Verfügung eröffnet wird. Damit erhalten die Betroffenen die Gelegenheit, diese anzufechten, sofern sie damit nicht einverstanden sind. Gleichzeitig wird damit erreicht, dass gegen die Verfügung Einsprache bei der Steuerverwaltung (Art. 189) und anschliessend Rekurs bei der Steuerrekurskommission (Art.195) möglich ist, mithin nicht mehr der direkte Beschwerdeweg an die Finanzdirektion gilt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) redaktionell korrigiert, dasselbe gilt für Artikel 243 Absätze 1 und 3.

6.1.23 Übergangsbestimmung T8-1 (Angleichung einzelner Abzüge an direkte Bundessteuer; Kapitel 3.4)

Absatz 1 enthält bezüglich des geänderten Artikel 3 Absatz 3 (Ausgleich der kalten Progression) eine Delegationsnorm an den Regierungsrat. Neu wird auf denselben Stichtag bzgl. Bemessung der Teuerung wie bei der direkten Bundessteuer abgestellt. Bei der erstmaligen Anwendung der Bestimmung kann der Regierungsrat die folgenden Abzüge einmalig der dann gültigen Höhe bei der direkten Bundessteuer angleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Regierungsrat diese Kompetenz nur für Abzüge hat, die keine steuerpolitischen Anpassungen erfahren haben. Dies soll verhindern, dass andere als teuerungsbedingte Unterschiede zwischen den Abzugshöhen im Steuergesetz des Kantons Bern und der direkten Bundessteuer ausgeglichen werden. So können politisch motivierte Erhöhungen, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung als Folge eines Vorstosses auf Bundesebene beschlossen werden, nicht durch den Regierungsrat in das bernische Steuergesetz übernommen werden. Solche (politischen) Anpassung müssen weiterhin vom Grossen Rat beschlossen werden.

Auch bei dieser Bestimmung ist analog zu Artikel 215 (Kapitel 6.1.19) die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich klar beschränkt. Der Regierungsrat hat mithin keinen Handlungsspielraum. Die Anpassung der Beträge wird durch Bundesrecht und den Teuerungsindex abschliessend vorgegeben. Es handelt sich damit nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV.

6.1.24 Übergangsbestimmung T8-2 (ab 2028 anwendbare Bestimmungen; Kapitel 3.2.1.1)

Die Anpassung der Tarife in Artikel 42 StG tritt erst per 1. Januar 2028 in Kraft. Für alle übrigen Bestimmungen gilt das ordentliche Inkrafttreten per 1. Januar 2027.

6.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich

6.2.1 Artikel 8 (Harmonisierter Steuerertrag; Kapitel 3.4)

Nur die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet eine von der Ergänzungssteuer betroffene Geschäftseinheit einen steuerlichen Anknüpfungspunkt aufweist, haben Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss dem neuen Artikel 2b. Es ist deshalb sachrichtig, dass allfällige Einnahmen der Gemeinden aus der Ergänzungssteuer des Bundes in den harmonisierten Steuerertrag fliessen und sich damit auf den Finanz- und Lastenausgleich auswirken.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 - 2026 halten unter dem Stichwort «Innovations- und Investitionsstandort» fest:

> *«Finanzpolitische Handlungsspielräume werden zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.»*

Sowie unter dem Titel «Steuern senken»:

> *«Im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan werden Handlungsspielräume für die Senkung der Steuerbelastung geschaffen. Steuerentlastungen erfolgen mittels Senkung der kantonalen Steueranlagen für natürliche und juristische Personen.»*

Die Glättung der Progression bei tiefen Einkommen gemäss Stossrichtung 1.3 der Steuerstrategie (Kapitel 3.1) entspricht im Grundsatz den Richtlinien der Regierungspolitik. Es werden mit der vorliegenden Revision all diejenigen Entlastungen vorgenommen, welche mittels Steuergesetzrevision und nicht im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses erfolgen müssen. Zur Umsetzung in den Planungsprozessen der kommenden Jahre verbleiben die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 (Steueranlagesenkungen natürliche und juristische Personen).

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Gesamtüberblick

Nachfolgend sind die jährlich wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf den Kanton, die Gemeinden und Kirchgemeinden zusammengefasst dargestellt. Die Tarifanpassung bei der Einkommenssteuer tritt erst 2028 in Kraft, die restlichen Änderungen bereits per 2027.

Gesamtüberblick (Mindereinnahmen in CHF Mio.):

Massnahmen per 2027	**Total**	**Kanton**	**Gemeinden**	**Kirchgemeinden**
Leibrenten	-3.90	-2.48	-1.32	-0.10
bescheidene Einkommen	-61.66	-39.20	-20.89	-1.57
Heiratsstrafe	-10.85	-6.90	-3.68	-0.28
Bezugsprovision	-0.24	-0.16	-0.08	-0.01
Total per 2027	**-76.66**	**-48.74**	**-25.98**	**-1.95**
Massnahmen per 2028				
Tarifanpassung	-148.65	-94.50	-50.37	-3.78
Total per 2028	**-148.65**	**-94.50**	**-50.37**	**-3.78**
Gesamttotal	**-225.31**	**-143.24**	**-76.34**	**-5.73**

Die einmalige Anpassung einzelner Beträge an diejenigen der direkten Bundessteuer gemäss Übergangsbestimmungen (Ausgleich kalte Progression, Systemwechsel, Kapitel 3.4) ist finanziell vernachlässigbar. Es handelt sich um geringfügige Erhöhungen (tiefe dreistellige Beträge) von Abzügen, welche kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. dazu auch Tabelle in Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie, eine Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung um 100 Franken führt zu Mindereinnahmen von rund 10'000 Franken). Zudem wird mit diesen Anpassungen einzig die Teuerung gegenüber dem Bund «aufgeholt», was zeitlich versetzt ohnehin gesetzlich zwingend wäre.

Exkurs: Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes

Die Ergänzungssteuer des Bundes wird unabhängig der vorliegenden Revision anfallen und ist deshalb bei den finanziellen Auswirkungen nicht aufzuführen. Aus Sicht des Regierungsrates kann die Höhe der im Kanton Bern anfallenden Ergänzungssteuern heute ohnehin nicht zuverlässig abgeschätzt werden. So ist weder absehbar, welche Geschäftseinheiten schlussendlich im Kanton Bern eine Ergänzungssteuer abliefern, noch wie hoch diese sein wird. Als Grössenordnung kann deshalb einzig eine Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022[40] herangezogen werden. Demnach könnten aus der Ergänzungssteuer des Bundes für den Kanton Bern jährliche Ergänzungssteuern in der Höhe von 43.3 Millionen Franken (inkl. Bundesanteil von 25 Prozent) resultieren. Folglich würden die Gemeinwesen wie folgt profitieren (gerundete Zahlen als Grössenordnung):

Total	**100%**	**CHF 44 Millionen**
Bund	25%	CHF 11 Millionen
Kanton	46.5% (62% von 75%)	CHF 20 Millionen
Einwohnergemeinden	24.75% (33% von 75%)	CHF 11 Millionen
Kirchgemeinden	3.75% (5% von 75%)	CHF 2 Millionen

[40] Schlussbericht OECD-Mindeststeuer, S. 4.

8.2 Neuregelung Besteuerung der Leibrenten

Der steuerbare Ertragsanteil der Leibrente wird zukünftig variabel festgelegt und tendenziell geringer ausfallen als die bisherige, pauschale Lösung von 40 Prozent. Dadurch sind geringe Mindereinnahmen zu erwarten. Jährlich werden rund 8000 bis 9000 Leibrenten im Umfang von rund hundert Millionen Franken im Kanton Bern deklariert. Wird davon ausgegangen, dass sich die Besteuerungsquote von 40 Prozent im Schnitt halbiert, kann mit einem durchschnittlichen Steuersatz von ca. 20 Prozent überschlagsmässig ein Rückgang der Steuereinnahmen um maximal vier Millionen Franken (20 statt 40 Prozent von 100 Millionen) geschätzt werden. Nicht berücksichtigt werden können die Auswirkungen von Verhaltensänderungen, wie eine Zunahme der Leibrentenmodelle, weil die neue Regelung attraktiver ist. Diese Mindereinnahmen sind vom Kanton Bern hinzunehmen, da es sich um eine zwingende bundesrechtliche Anpassung handelt.

8.3 Glättung Progression für tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug)

Die Mindereinnahmen (in CHF Mio.) und die Aufteilung werden bereits in Kapitel 3.2.4 wie folgt dargestellt:

	Mindereinnahmen
Tarifmassnahmen	94.5
Sozialabzug	39.2
Total	**133.7**

Die Verteilung der Mindereinnahmen auf die Gemeinwesen wird in Kapitel 8.1 dargestellt.

Die Entlastung führt gesamtkantonal zu einer Reduktion der Einkommenssteuern von rund drei Prozent. Auf Stufe der einzelnen Einwohnergemeinden variiert der Prozentsatz dabei je nach Einkommensstruktur – bei Gemeinden mit eher tieferem Durchschnittseinkommen wirkt die Glättung der Progression stärker (grössere Entlastung und damit grössere Mindereinnahmen) als bei Gemeinden mit eher höherem Durchschnittseinkommen. Die allermeisten Einwohnergemeinden büssen zwischen zwei und sechs Prozent ihrer Einkommenssteuern gegenüber dem Status Quo ein (ohne Berücksichtigung des zukünftigen Steuerertragswachstums bis 2027 und 2028). Bei fünf Gemeinden beträgt die Einbusse über sieben Prozent der Einkommenssteuereinnahmen. Dabei handelt es sich um Gemeinden mit sehr geringen Einwohnerzahlen (die meisten davon unter hundert Personen). Daher können Einzelfälle zu grossen Verzerrungen führen (Unterhaltsabzüge in einem Jahr, eine vermögende Person zieht weg oder zu), weshalb diese Zahlen kaum aussagekräftig sind. Bei elf Gemeinden beträgt die Einbusse unter zwei Prozent der Einkommenssteuereinnahmen.

Die Steuerverwaltung publiziert auf ihrer Website eine Übersicht der Betroffenheit der einzelnen Einwohnergemeinden.[41]

8.4 Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer

Bei einer Verdoppelung der Freigrenze von 100'000 auf 200'000 Franken für gemeinsam veranlagte Personen mit Beibehaltung des bisherigen Ehegattenabzugs von 18'000 Franken würden Mindereinnahmen von total rund 6.6 Millionen Franken resultieren.

[41] Steuergesetzrevision 2027 - TaxInfo - Kanton Bern, Ziffer 4.

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-4.2	-2.2	-0.2	-6.6

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird zusätzlich ein korrespondierender Sozialabzug von 9’000 Franken für Alleinstehende eingeführt. Damit belaufen sich die Mindereinnahmen auf knapp 10.9 Millionen Franken:

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-6.9	-3.7	-0.3	-10.9

Würde stattdessen die Freigrenze für gemeinsam veranlagte Personen verdoppelt und der Sozialabzug gestrichen, so würden sich beide Massnahmen gegenseitig finanziell aufheben:

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-0.0	-0.0	-0.0	-0.0

8.5 Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision

Die Bezugsprovision wird in rund 4'000 bis 5’000 Fällen jährlich nachträglich gestrichen, weil die Ablieferung der Quellensteuer zu spät oder (in seltenen Fällen) gar nicht erfolgt. Damit werden rund 200’000 bis 300’000 Franken an Bezugsprovisionen gestrichen:

Abrechnungsperiode	Anzahl Fälle	Höhe gestrichene Provision
2021	4’301	249’397
2022	5’467	317’896
2023	4’382	229’208
Durchschnitt über drei Jahre	**4’717**	**265’500**

Somit wären künftig Mindereinnahmen (bzw. grössere Ausgaben) in der Höhe von rund 250’000 Franken zu erwarten. Dem würden gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung gegenüberstehen, welche allerdings nicht zu konkreten Einsparungen führen.

8.6 Bezug zur aktuellen Finanzplanung

Im Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 sind ab dem Jahr 2027 Mindererträge zur Umsetzung der Steuerstrategie von 130 Millionen Franken enthalten. Weiter wurde für 2028 ein «Platzhalter» für Steueranlagesenkungen von 120 Millionen Franken berücksichtigt.

Die in der Übersicht im Kapitel 3.2.1.1 enthaltenen steuerpolitischen Massnahmen (neu gestaffelte Umsetzung der Steuerstrategie sowie auf die Jahre 2027 und 2028 aufgeteilte Steueranlagesenkungen, inkl. Mindererträgen aus Abschaffung der Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer/Leibrenten) bewegen sich für das Jahr 2027 im Rahmen der im Aufgaben-/Finanzplan 2027 berücksichtigten Mindererträge. Ab dem Jahr 2028 wird mit rund 15 Millionen Franken höheren Mindererträgen gerechnet als im bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2028 berücksichtigt. Dieser Umstand soll im laufenden Finanzplanungsprozess

2025 aufgenommen und die Planung unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Aussichten entsprechend aktualisiert werden.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aus der Einführung eines Einspracheverfahrens für die Verfügungen der Mahngebühren sind gewisse Mehraufwände im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in geringem Ausmass bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern zu erwarten. Die Finanzdirektion wird entsprechend entlastet. Zudem ist das Schriftgut entsprechend anzupassen und neu ein Einspracheverfahren im Inkasso der Steuerverwaltung durchzuführen, was zu Prozesserweiterungen für diese Mitarbeitenden führt.

Aus dem Wegfall der nachträglichen Streichung der Bezugsprovision sind gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in der Abteilung Quellensteuern zu erwarten, wobei diese gegenüber den Mindereinnahmen kaum ins Gewicht fallen dürften.

Gesamthaft gesehen hat die Revision nur sehr geringe personelle und organisatorische Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen sind in Kapitel 8 aufgeführt. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht erkennbar. Insbesondere wird der Anteil an der Ergänzungssteuer der Gemeinden durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern ohne Arbeitsaufwand für die Gemeinden berechnet und verteilt.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die neue Bemessung des steuerbaren Ertragsanteils bei Leibrenten kann aus steuerplanerischen Überlegungen zu einer Zunahme der Leibrenten nach VVG führen. Die Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

Die Glättung der starken Progression bei tiefen Einkommen führt dazu, dass bei den betroffenen Personen mehr verfügbares Einkommen verbleibt, welches wiederum in die Volkswirtschaft fliessen kann. Mit Schwelleneffekten ist nicht bzw. nur in minimem Ausmass bei den Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende zu erwarten, sofern diese vom Abzug für bescheidene Einkommen profitieren (vgl. Kapitel 4.5).

Zusammengefasst hat die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste[1] ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

[1] Vgl. RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Umsetzung von Bundesrecht

Zu den mehrheitlich zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts, welche ins kantonale Recht übernommen werden sollen, gab es sehr wenige Rückmeldungen.

12.1.1 Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes (Kapitel 2.6)

Die vorgesehen Überführung der heute auf Verordnungsstufe geregelten Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes ins bernische Steuergesetz wird von Die Mitte, Expert Suisse, GRÜNEN, HIV, dem Schweizerischen Treuhandverband und den Städten Bern und Thun explizit begrüsst.

Die Gemeinde Lyss, die Stadt Thun und der Verband bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS) wünschen sich eine periodische Überprüfung des Verteilschlüssels aufgrund der Gewinnsteuereinnahmen der Gemeinwesen statt der heutigen, fixen Prozentzahlen. Der Regierungsrat berücksichtigt dieses Anliegen, indem jedes Jahr direkt auf das effektive Verhältnis gemäss Vorjahr abgestellt wird.

Die SP möchte den Gemeinden einen höheren Anteil der Ergänzungssteuer als die vorgesehenen 33 Prozent zukommen lassen, was für den Regierungsrat nicht sachgerecht ist. GRÜNE wünschen sich weitere Ausführungen zum komplexen Thema.

12.2 Umsetzung der Steuerstrategie

12.2.1 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3, Kapitel 3.2)

Explizit oder grundsätzlich für die geplanten Anpassungen sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, GLP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Belp, Burgdorf, Conseil du Jura bernois (CJB), Lyss, Münsingen, Regionalkonferenz Emmental, Stadt Thun, VBSS und Worb
Landeskirche	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Verbände und weitere	Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern, Schweizerischer Treuhänderverband

Als Argumente werden von den Befürwortern primär der klare Handlungsbedarf und die zielgerichtete Wirkung der Vorlage vorgebracht. Die SVP sieht als Alternative, die hälftige Verwendung der Mittel für die Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien einzusetzen. Für den Regierungsrat ist dies zu wenig zielgerichtet (vgl. Kapitel 4.3).

Für GRÜNE und SP kommt eine Steuersenkung nur dann in Frage, wenn diese saldoneutral umgesetzt wird, bspw. über eine Erhöhung der Einkommenssteuern bei hohen Einkommen oder über eine Ausweitung der Erbschaftssteuer. Zudem sollen die Gemeinden zusätzliche Mittel erhalten, sei es über eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer oder einen grösseren Anteil an den Mitteln aus der Ergänzungssteuer des Bundes. Die GRÜNEN verlangen zudem, auf jegliche Steueranlagesenkungen zu verzichten. Der Regierungsrat hat ausführlich dargestellt, weshalb Steuererhöhungen für hohe Einkommen politisch keine Chance haben.

Abgelehnt oder grundsätzlich abgelehnt wird die Vorlage von folgenden Teilnehmenden:

Parteien	FDP
Einwohnergemeinden und Verbände	Stadt Bern, Stadt Biel, Ostermundigen und Association Jura bernois.Bienne (Jb.B)
Verbände und weitere	Expert Suisse, Gewerbeverband Berner KMU, Handels- und Industrieverein (HIV) und Bernischer Staatspersonalverband (BSPV)

Die FDP sowie die Wirtschaftsverbände wünschen sich eine stärkere Fokussierung auf die Standortattraktivität und Steuersenkungen für alle Bevölkerungsschichten und die Unternehmen. Die aufgeführten Einwohnergemeinden sowie der BSPV stellen sich primär gegen die Mindereinnahmen und die damit verbundenen geringeren Mittel für andere staatliche Zwecke.

Bezüglich der vorgestellten Varianten präferieren die Teilnehmenden (teilweise auch diejenigen, die grundsätzlich gegen die Änderung sind) die in der Vernehmlassung vorgestellten Varianten wie folgt:

	«Variante 130»	**«Variante 190»**
Parteien	Die Mitte, EDU, GLP, SVP	GRÜNE, EVP, SP
Einwohnergemeinden und Verbände	Jb.B, CJB, Lyss, Regionalkonferenz Emmental, Worb, Stadt Thun	Belp, Münsingen, VBSS
Landeskirche	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern	
Verbände und weitere	Schweizerischer Treuhänderverband	Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern

Die Stadt Burgdorf verzichtet auf eine Festlegung. Für praktisch alle Befürworter der «Variante 130» sind die geringeren Kosten ausschlaggebend, insbesondere für die Gemeinden und die Evangelisch-reformierte Landeskirche. Für die meisten Parteien – aber auch etwa für die Stadt Thun sowie den Schweizerischen Treuhänderverband – führt zudem bereits diese Variante zu merklichen und ausreichenden Entlastungen für kleine bis mittlere Einkommen. Die restlichen Mittel sollen für die Senkung der Steueranlage verwendet werden. Insbesondere die SVP betont die Wichtigkeit von zeitnahen Steueranlagesenkungen in derselben Höhe oder höher und verweist auf die diesbezüglichen Planungserklärungen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Argumentation an und verfolgt die «Variante 130» weiter.

Die Befürworter der «Variante 190» sehen grossen Handlungsbedarf bei der Steuerbelastung von kleinen bis mittleren Einkommen. Für GRÜNE und SP führt zudem nur diese Variante zu spürbaren Entlastungen.

12.2.2 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen spricht sich explizit für die geplante Anpassung aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, FDP, GLP, SP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Lyss, VBSS
Kirchgemeinden und Verbände	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Verbände und weitere	Expert Suisse, Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern, Gewerbeverband Berner KMU, HIV, Schweizerischer Treuhänderverband

Die EDU, GLP, SVP sowie die Wirtschaftsverbände fordern zusätzlich eine Beibehaltung des bisherigen Sozialabzuges, weil es ansonsten für steuerbare Vermögen über 200'000 Franken zu einer geringen Steuererhöhung käme. Das kann der Regierungsrat nachvollziehen und verzichtet deshalb auf die Streichung des Sozialabzuges. Zusätzlich wird im Sinne der Gleichbehandlung ein korrespondierender, hälftiger Abzug für Alleinstehende eingeführt.

Die SP Kanton Bern verlangt, dass auch diese Anpassung kostenneutral erfolgen soll[42] und schlägt eine Kompensation der Mindereinnahmen über eine Anpassung der Schwellenwerte vor. Gegen die geplante Änderung hat sich nur die Stadt Bern ausgesprochen, aus deren Sicht die finanzielle Situation der Stadt sowie des Kantons keine Steuersenkungen zulasse.

12.2.3 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)

Explizit für den Wechsel sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Lyss, Stadt Bern, VBSS
Verbände und weitere	Expert Suisse, HIV, Schweizerischer Treuhänderverband

Sie begrüssen die damit einhergehende Vereinfachung und bessere Verständlichkeit des Mechanismus.

Gegen die Anpassung sind GRÜNE und SP. Erstere erachtet eine Diskussion über den Ausgleich der kalten Progression im Grossen Rat als sinnvoll, weil damit die finanzpolitische Lage berücksichtigt werden könne. Letztere bevorzugt insbesondere die heutige Grenze von 3 Prozent für die Anpassung der übrigen Tarife und Abzüge, da dadurch nur erhebliche Veränderungen berücksichtigt werden müssen. Zudem wird gefordert, dass auch eine negative Teuerung ausgeglichen werden müsse.

[42] In der Vernehmlassungsversion wurden fälschlicherweise Mindereinnahmen von 3.6 Mio. Franken ausgewiesen statt Saldoneutralität.

12.2.4 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)

- Die SVP wünscht sich weitere Informationen unter den Zielen wie «Förderung der nachhaltigen Entwicklung» oder «Innovative Unternehmen».
- Die Gemeinde Lyss wünscht sich eine zusätzliche digitale Transformation der Prozesse zwischen Registerführung (Datenbank Einwohnerdienste) und Steuerregister bis hin zu einer vollständigen Übernahme durch die kantonale Steuerverwaltung.
- Für die Gemeinde Münsingen ist es zentral, dass neben einer Automatisierung auch eine vorausschauende Personalpolitik betrieben wird, damit ausgewiesene Fachleute und Steuerexperten die Veranlagung vornehmen. Zudem begrüsst sie den etablierten «Steuerdialog» zwischen der Finanzdirektion bzw. der Steuerverwaltung und den Gemeinden und wünscht sich einen Ausbau mit strukturiertem und regelmässigem Austausch.
- Der VBSS, die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Burgdorf sprechen ebenfalls den Austausch mit der Steuerverwaltung an und wünschen sich, frühzeitig in Digitalisierungsprojekte einbezogen zu werden.

12.3 Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen

Zu den überwiesenen Vorstössen und Planungserklärungen gab es generell wenig Stellungnahmen.

12.3.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung

EVP, Stadt Bern, Expert Suisse, HIV und Treuhänderverband akzeptieren diese Änderung, insbesondere weil bisher noch nie eine Sperrung vorgekommen ist. Zudem diene die Aufhebung gemäss Expert Suisse und HIV der Transparenz. Die SVP lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, weil das Steuergeheimnis zu wahren sei.

12.3.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten

Explizit für die Anpassung in Richtung Gleichbehandlung aller Unternehmen sprechen sich Die Mitte, EVP und der Schweizerische Treuhänderverband aus. Letzterer fragt sich aber analog den Ausführungen des Regierungsrates, ob die Umsetzung sinnvoll und verhältnismässig sei.

Entschieden gegen die Anpassung sind Jb.B, Energie Wasser Bern, GRÜNE, SP sowie die Städte Bern und Biel. Als Argumente gegen die Anpassung wird vorgebracht, dass damit keine Vereinheitlichung erreicht, sondern neue Ungleichbehandlungen geschaffen würden. Zudem werde die Autonomie der Gemeinden bei der Wahl der Unternehmensform geschwächt. Für die Stadt Bern gehe es einzig um die Mittelüberführung an übergeordnete Staatsebenen.

12.3.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs

Die Mitte schliesst sich den Ausführungen der Regierung an. Die Gemeinde Lyss kann den Ausführungen bzgl. der nicht zielorientierten Wirkung einer Erhöhung auch folgen, der Verzicht sei aber aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar und damit ein Risiko bei einer allfälligen Referendumsabstimmung. Die SVP schlägt eine Aufteilung der Mittel aus der Progressionsglättung auf die Erhöhung des Versicherungsabzugs vor. Für den VBSS wäre eine Erhöhung angesichts der bereits heute nicht genügenden Höhe sowie der steigenden Krankenkassenprämien sinnvoll. Der Regierungsrat will demgegenüber an seiner Strategie festhalten.

12.3.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»

Die Mitte sowie der VBSS unterstützen das Ergebnis des Prüfauftrags der Regierung.

12.3.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates

Die Gemeinden Lyss, Münsingen, Ostermundigen sowie die Stadt Burgdorf und der VBSS äussern sich weitgehend gleichartig zum Projekt «NewAB». Sie rufen insbesondere in Erinnerung, dass das Bundesgerichtsurteil 2C_418/2020 vom 21. Dezember 2021 umzusetzen sei, welches den Ziel-Medianwert von 70 Prozent als bundesrechtswidrig einstuft. Zudem seien die digitale Transformation rasch durchzuführen und die physische Ablage der Dossiers bei den Gemeinden aufzuheben und die Gemeinden allgemein frühzeitig in das Umsetzungsprojekt miteinzubeziehen. Schliesslich soll die Liegenschaftssteuer durch die Gemeinden weiterhin über die Software der kantonalen Steuerverwaltung abgewickelt werden können. Für die Stadt Burgdorf ist darüber hinaus wichtig, dass bis zur Umsetzung genügend Ressourcen für die Umsetzung des heutigen Systems zur Verfügung stehen.

12.4 Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

Zu den Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis sind sehr wenige Stellungnahmen eingegangen. Die Mitte, HIV, Expert Suisse, der Schweizerische Treuhänderverband, die Stadt Bern und der VBSS stimmen den geplanten Anpassungen grundsätzlich zu.

Kritisch beurteilt wird die geplante Änderung beim Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren durch die GLP. Sie bringt insbesondere folgende Argumente vor:
- Die sachliche Zuständigkeit sei bei der Steuerrekurskommission nicht gegeben.
- Es handle sich um unterschiedliche Verfahrensgegenstände.
- Die Finanzdirektion könne auf ein aufwendiges Instruktionsverfahren verzichten und sei deshalb besser geeignet.
- Der bisherige Rechtsmittelweg habe sich bewährt, weshalb kein Handlungsbedarf bestehe.

Daneben sind folgende Bemerkungen zu einzelnen Themen eingegangen:
- Für die SVP ist die Ausweitung der Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven kritisch, da sie eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheiten bedeuten könne.
- Für Expert Suisse könnte ein grosser Besitzesdauerabzug bei einer zwingenden Verlustverrechnung von Grundstückgewinnen zu einer «Verwässerung» der Verlustverrechnung führen.
- Der Verband bernischer Notare (VBN) wünscht sich zwei zusätzliche Anpassungen aus der notariellen Beratungspraxis zur Thematik der Grundstückgewinnsteuer:
    - Die Zahlung der Grundstückgewinnsteuer soll neu unkompliziert und zeitnah gestützt auf eine Kurzdeklaration und eine provisorische Veranlagung durch die Steuerverwaltung einbezahlt werden können (Kann-Formulierung).
    - Anmerkung des Aufschubs der Besteuerung bei selbstgenutztem Wohneigentum im Grundbuch.

12.5 Weitere Rückmeldungen (allgemeine Bemerkungen)

Folgende Anliegen ausserhalb der vorgesehenen Änderungen wurden eingebracht und werden vom Regierungsrat vorläufig nicht weiterverfolgt:

- Die EDU wünscht sich
  - eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwerts bei der Vermögenssteuerbremse;
  - eine Senkung des Kinderdrittbetreuungsabzuges auf 12'000 Franken.

- Expert Suisse wünscht sich
  - eine Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Falle des Scheiterns der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung;
  - eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwertes bei der Vermögenssteuerbremse;
  - die vollständige Abzugsfähigkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer;
  - eine Anpassung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 15 Prozent;
  - die Abschaffung des Dreistufen-Tarifs bei der Gewinnsteuer und Einführung eines proportionalen Tarifs mit einem Einheitssatz;
  - die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer;
  - eine Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge;
  - die vollständige Abzugsmöglichkeiten der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen;
  - die Aufhebung der kantonalen Fahrkosten-Begrenzung von 6‘700 Franken;
  - eine Prüfung, ob die Entlastung der Heiratsstrafe durch eine Erhöhung des Zweiverdienerabzuges möglich ist;
  - Entlastungen der mittleren und höheren Einkommen von den Einkommenssteuern, allenfalls eine Senkung der Vermögenssteuer;
  - den Einbezug der Gemeinden, welche im Rahmen der Anpassung der amtlichen Bewertung von Liegenschaften keine Senkung der Liegenschaftssteuer gemacht haben.

- Die FDP bemängelt, dass die fehlende Standortattraktivität nicht angegangen werde und dass die Gemeinden nicht in die Verantwortung zur Steuersenkung miteinbezogen würden. Sie stellt diverse Forderungen:
  - Eine umfassender Steuerstrategie mit Senkungen für alle Tarifstufen;
  - die Einbindung der Gemeinden in die Steuersenkungen;
  - die Abschaffung der «Siegelungsprotokolle»;
  - die vollständige Abzugsfähigkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer.

- Die Wirtschaftsverbände greifen diverse bereits aufgeführte Anliegen auf:
  - Der HIV und der Hauseigentümerverband (HEV) wünschen sich ebenfalls eine Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Falle eines Scheiterns der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung sowie eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwertes bei der Vermögenssteuerbremse.
  - Der Gewerbeverband und der HIV wünschen sich ebenfalls die vollständige Abziehbarkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer.
  - Der HEV schlägt eine analoge Lösung wie der VBN bzgl. Einzahlungsmöglichkeit der Grundstückgewinnsteuer gestützt auf eine Kurzdeklaration vor.

- Die SP sieht dringenden Handlungsbedarf bei den Themen Steuergutschriften und Liegenschaftssteuer.

13. Steuerpolitischer Ausblick

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision werden die in der Steuerstrategie in Aussicht gestellten Massnahmen (vgl. die Ziffer 8 der Steuerstrategie) umgesetzt – offen bleiben die Steueranlagesenkungen bis 2030, welche jährlich im Planungsprozess zu beschliessen sind. Zudem soll mit einer nächsten, separaten Steuergesetzrevision ein neues amtliches Bewertungsmodell eingeführt werden, welches im Projekt «NewAB» entwickelt wird. Auf Bundesebene stehen wichtige Entscheide zur Anpassung des Steuerrechts an (Marktstaatenbesteuerung nach der OECD-Säule 1, Individualbesteuerung, Systemwechsel Eigenmietwertbesteuerung etc., vgl. Kapitel 2.1).

Zu einer künftigen Aktualisierung der Steuerstrategie hält der Bericht in Ziffer 8 folgendes fest:

> *«Eine nächste Anpassung erfolgt, sobald sich die Umstände – insbesondere die Kapitel 3 oder 6 – entscheidend verändert haben. Die interkantonalen Belastungsvergleiche in Ziffer 4 sind auch unter www.taxme.ch > Über uns > Übersicht > Steuerstrategie des Kantons Bern verfügbar und werden jährlich aktualisiert. Da die festgelegten Ziele und Stossrichtungen einen Zeitraum* ***bis 2030 abbilden, macht es Sinn, dannzumal die Zielerreichung zu überprüfen und die Stossrichtungen entsprechend anzupassen oder fortzuführen****.»*

Vor diesem Hintergrund plant der Regierungsrat frühestens per 2030 wieder eine Steuergesetzrevision, um allfälliges zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Bis 2030 soll – anhand der Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen – überprüft werden, ob und wie sich der Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen effektiv verbessert hat. Gestützt darauf können die Ziele und Stossrichtungen in einem kürzeren Bericht an den Grossen Rat (bspw. 2031) bestätigt oder allenfalls angepasst werden. Sofern Massnahmen angezeigt sind, könnten diese anschliessend per 2034 umgesetzt werden, da der Gesetzgebungsprozess mit Vernehmlassung und zwei Sessionen im Grossen Rat rund zweieinhalb Jahre dauert.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Anhänge

- Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025
- Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen
- Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung

Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025

verringerte Beträge / *erhöhte Beträge*

Alleinstehendentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarif-stufen	Einkommens stufen	kumuliertes Einkommen	Tarif 2025	Tarif 2027	Steuersatz 2025	Steuersatz 2027	Steuerbetrag 2025	Steuerbetrag 2027	Durchschnitts-steuersatz 2025	Durchschnitts-steuersatz 2027
1	3’300	3’300	1.95	1.40	8.90	6.39	293.76	210.90	8.90%	6.39%
2	3’300	6’600	2.90	2.30	13.24	10.50	730.63	557.39	11.07%	8.45%
3	9’800	16’400	3.60	3.20	16.43	14.61	2’341.16	1’988.97	14.28%	12.13%
4	16’000	32’400	4.15	4.20	18.94	19.17	5’372.32	5’056.65	16.58%	15.61%
5	26’700	59’100	4.45	4.50	20.31	20.54	10’796.23	10’541.50	18.27%	17.84%
6	26’700	85’800	5.00	5.00	22.83	22.83	16’890.50	16’635.77	19.69%	19.39%
7	26’700	112’500	5.60	5.60	25.56	25.56	23’716.09	23’461.36	21.08%	20.85%
8	26’700	139’200	5.75	5.75	26.25	26.25	30’724.50	30’469.78	22.07%	21.89%
9	26’700	165’900	5.90	5.90	26.93	26.93	37’915.75	37’661.02	22.85%	22.70%
10	26’700	192’600	6.05	6.05	27.62	27.62	45’289.82	45’035.09	23.51%	23.38%
11	37’400	230’000	6.15	6.15	28.07	28.07	55’789.78	55’535.05	24.26%	24.15%
12	86’400	316’400	6.30	6.30	28.76	28.76	80’637.99	80’383.26	25.49%	25.41%
13	151’200	467’600	6.40	6.40	29.22	29.22	124’812.58	124’557.85	26.69%	26.64%
14		467’600	6.50	6.50	29.67	29.67	124’812.58	124’557.85	26.69%	26.64%

verringerte Beträge / *erhöhte Beträge*

Verheiratetentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarif-stufen	Einkommensstufen	kumuliertes Einkommen	Tarif 2025	Tarif 2027	Steuersatz 2025	Steuersatz 2027	Steuerbetrag 2025	Steuerbetrag 2027	Durchschnitts-steuersatz 2025	Durchschnitts-steuersatz 2027
1	3’300	3’300	1.55	1.00	7.08	4.57	233.50	150.65	7.08%	4.57%
2	3’300	6’600	1.65	1.10	7.53	5.02	482.06	316.35	7.30%	4.79%
3	9’800	16’400	2.85	2.60	13.01	11.87	1’757.07	1’479.52	10.71%	9.02%
4	16’000	32’400	3.65	3.50	16.66	15.98	4’423.03	4’035.92	13.65%	12.46%
5	26’700	59’100	3.80	4.00	17.35	18.26	9’054.68	8’911.34	15.32%	15.08%
6	26’700	85’800	4.30	4.30	19.63	19.63	14’295.75	14’152.41	16.66%	16.49%
7	26’700	112’500	4.85	4.85	22.14	22.14	20’207.20	20’063.86	17.96%	17.83%
8	26’700	139’200	5.20	5.20	23.74	23.74	26’545.25	26’401.91	19.07%	18.97%
9	41’400	180’600	5.70	5.70	26.02	26.02	37’317.73	37’174.39	20.66%	20.58%
10	54’000	234’600	5.85	5.85	26.71	26.71	51’738.57	51’595.23	22.05%	21.99%
11	54’000	288’600	5.95	5.95	27.16	27.16	66’405.91	66’262.57	23.01%	22.96%
12	54’000	342’600	6.20	6.20	28.30	28.30	81’689.53	81’546.19	23.84%	23.80%
13	140’400	483’000	6.40	6.40	29.22	29.22	122’708.80	122’565.46	25.41%	25.38%
14		483’000	6.50	6.50	29.67	29.67	122’708.80	122’565.46	25.41%	25.38%

Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen

Legende:

- «Abzug max» = maximal möglicher Abzug
- «Start» = Höhe des anrechenbaren Einkommens (bis dahin wird der maximal mögliche Abzug gewährt)
- «Staffelung» = Höhe des zusätzlichen Einkommensbetrags, ab welchem eine Abzugsreduktion erfolgt
- «Abzug red.» = Abzugsreduktion pro Staffelungseinheit
- «Abzug Kind» = Abzugshöhe pro Kind

Stand 01.01.2025

Verheiratetentarif

Abzug max	2'200
Start	22'300
Staffelung	2'000
Abzug red.	300
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	22'300	2200	2800	3400	4000	4600
22'301	24'300	1900	2500	3100	3700	4300
24'301	26'300	1600	2200	2800	3400	4000
26'301	28'300	1300	1900	2500	3100	3700
28'301	30'300	1000	1600	2200	2800	3400
30'301	32'300	700	1300	1900	2500	3100
32'301	34'300	400	1000	1600	2200	2800
34'301	36'300	100	700	1300	1900	2500
36'301	38'300	0	400	1000	1600	2200
38'301	40'300	0	100	700	1300	1900
40'301	42'300	0	0	400	1000	1600
42'301	44'300	0	0	100	700	1300
44'301	46'300	0	0	0	400	1000
46'301	48'300	0	0	0	100	700
48'301	50'300	0	0	0	0	400
50'301	52'300	0	0	0	0	100
52'301	54'300	0	0	0	0	0
54'301	56'300	0	0	0	0	0
56'301	58'300	0	0	0	0	0
58'301	60'300	0	0	0	0	0
60'301	62'300	0	0	0	0	0
62'301	64'300	0	0	0	0	0
64'301	66'300	0	0	0	0	0
66'301	68'300	0	0	0	0	0
68'301	70'300	0	0	0	0	0
70'301	72'300	0	0	0	0	0
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0
76'301	78'300	0	0	0	0	0
78'301	80'300	0	0	0	0	0
80'301	82'300	0	0	0	0	0
82'301	84'300	0	0	0	0	0
84'301	86'300	0	0	0	0	0
86'301	88'300	0	0	0	0	0
88'301	90'300	0	0	0	0	0
90'301	92'300	0	0	0	0	0
92'301	94'300	0	0	0	0	0
94'301	96'300	0	0	0	0	0
96'301	98'300	0	0	0	0	0
98'301	100'300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

Abzug max	1'100
Start	16'700
Staffelung	2'000
Abzug red.	150
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	16'700	1100	1700	2300	2900	3500
16'701	18'700	950	1550	2150	2750	3350
18'701	20'700	800	1400	2000	2600	3200
20'701	22'700	650	1250	1850	2450	3050
22'701	24'700	500	1100	1700	2300	2900
24'701	26'700	350	950	1550	2150	2750
26'701	28'700	200	800	1400	2000	2600
28'701	30'700	50	650	1250	1850	2450
30'701	32'700	0	500	1100	1700	2300
32'701	34'700	0	350	950	1550	2150
34'701	36'700	0	200	800	1400	2000
36'701	38'700	0	50	650	1250	1850
38'701	40'700	0	0	500	1100	1700
40'701	42'700	0	0	350	950	1550
42'701	44'700	0	0	200	800	1400
44'701	46'700	0	0	50	650	1250
46'701	48'700	0	0	0	500	1100
48'701	50'700	0	0	0	350	950
50'701	52'700	0	0	0	200	800
52'701	54'700	0	0	0	50	650
54'701	56'700	0	0	0	0	500
56'701	58'700	0	0	0	0	350
58'701	60'700	0	0	0	0	200
60'701	62'700	0	0	0	0	50
62'701	64'700	0	0	0	0	0
64'701	66'700	0	0	0	0	0
66'701	68'700	0	0	0	0	0

Abzug bescheidene Einkommen
Stand 01.01.2027

Verheiratetentarif

Abzug max	4’400
Start	22’300
Staffelung	2’000
Abzug red.	300
Abzug Kind	600

Einkommen			Anzahl Kinder			
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	22’300	4400	5000	5600	6200	6800
22’301	24’300	4100	4700	5300	5900	6500
24’301	26’300	3800	4400	5000	5600	6200
26’301	28’300	3500	4100	4700	5300	5900
28’301	30’300	3200	3800	4400	5000	5600
30’301	32’300	2900	3500	4100	4700	5300
32’301	34’300	2600	3200	3800	4400	5000
34’301	36’300	2300	2900	3500	4100	4700
36’301	38’300	2000	2600	3200	3800	4400
38’301	40’300	1700	2300	2900	3500	4100
40’301	42’300	1400	2000	2600	3200	3800
42’301	44’300	1100	1700	2300	2900	3500
44’301	46’300	800	1400	2000	2600	3200
46’301	48’300	500	1100	1700	2300	2900
48’301	50’300	200	800	1400	2000	2600
50’301	52’300	0	500	1100	1700	2300
52’301	54’300	0	200	800	1400	2000
54’301	56’300	0	0	500	1100	1700
56’301	58’300	0	0	200	800	1400
58’301	60’300	0	0	0	500	1100
60’301	62’300	0	0	0	200	800
62’301	64’300	0	0	0	0	500
64’301	66’300	0	0	0	0	200
66’301	68’300	0	0	0	0	0
68’301	70’300	0	0	0	0	0
70’301	72’300	0	0	0	0	0
72’301	74’300	0	0	0	0	0
74’301	76’300	0	0	0	0	0
76’301	78’300	0	0	0	0	0
78’301	80’300	0	0	0	0	0
80’301	82’300	0	0	0	0	0
82’301	84’300	0	0	0	0	0
84’301	86’300	0	0	0	0	0
86’301	88’300	0	0	0	0	0
88’301	90’300	0	0	0	0	0
90’301	92’300	0	0	0	0	0
92’301	94’300	0	0	0	0	0
94’301	96’300	0	0	0	0	0
96’301	98’300	0	0	0	0	0
98’301	100’300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

Abzug max	2’200
Start	16’700
Staffelung	2’000
Abzug red.	150
Abzug Kind	600

Einkommen			Anzahl Kinder			
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	16’700	2200	2800	3400	4000	4600
16’701	18’700	2050	2650	3250	3850	4450
18’701	20’700	1900	2500	3100	3700	4300
20’701	22’700	1750	2350	2950	3550	4150
22’701	24’700	1600	2200	2800	3400	4000
24’701	26’700	1450	2050	2650	3250	3850
26’701	28’700	1300	1900	2500	3100	3700
28’701	30’700	1150	1750	2350	2950	3550
30’701	32’700	1000	1600	2200	2800	3400
32’701	34’700	850	1450	2050	2650	3250
34’701	36’700	700	1300	1900	2500	3100
36’701	38’700	550	1150	1750	2350	2950
38’701	40’700	400	1000	1600	2200	2800
40’701	42’700	250	850	1450	2050	2650
42’701	44’700	100	700	1300	1900	2500
44’701	46’700	0	550	1150	1750	2350
46’701	48’700	0	400	1000	1600	2200
48’701	50’700	0	250	850	1450	2050
50’701	52’700	0	100	700	1300	1900
52’701	54’700	0	0	550	1150	1750
54’701	56’700	0	0	400	1000	1600
56’701	58’700	0	0	250	850	1450
58’701	60’700	0	0	100	700	1300
60’701	62’700	0	0	0	550	1150
62’701	64’700	0	0	0	400	1000
64’701	66’700	0	0	0	250	850
66’701	68’700	0	0	0	100	700
68’701	70’700	0	0	0	0	550
70’701	72’700	0	0	0	0	400
72’701	74’700	0	0	0	0	250
74’701	76’700	0	0	0	0	100
76’701	78’700	0	0	0	0	0

Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung

Vergleich der Steuerbelastung total und in Prozenten des Bruttolohnes mit der Steuerbelastung in Anwendung des bernischen Steuergesetzes per 1.1.2024.

Rentner alleinstehend

Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000

		StG 2024		**StG 2027**		**Differenz**	
Rente	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20’000	7’600	895	4.5	547	2.7	-348	-38.9
30’000	17’700	2’587	8.6	2’027	6.8	-560	-21.6
40’000	28’500	4’634	11.6	4’098	10.2	-536	-11.6
50’000	38’700	6’652	13.3	6’228	12.5	-424	-6.4
60’000	48’700	8’684	14.5	8’405	14.0	-279	-3.2
80’000	68’700	12’987	16.2	12’733	15.9	-254	-2.0
100’000	88’700	17’632	17.6	17’377	17.4	-255	-1.4
150’000	138’700	30’593	20.4	30’339	20.2	-254	-0.8
200’000	188’700	44’213	22.1	43’958	22.0	-255	-0.6
300’000	288’700	72’672	24.2	72’417	24.1	-255	-0.4
500’000	488’700	131’074	26.2	130’819	26.2	-255	-0.2
1’000’000	988’700	279’436	27.9	279’181	27.9	-255	-0.1

Zweiverdiener-Ehepaar, keine Kinder

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000 Einkommensverteilung 50 : 50

		StG 2024		**StG 2027**		**Differenz**	
Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
-	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
20’000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
30’000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
35’000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
43’000	3’300	234	0.5	50	0.1	-184	-78.6
50’000	11’700	1’146	2.3	661	1.3	-485	-42.3
60’000	20’700	2’474	4.1	1’815	3.0	-659	-26.6
65’100	25’700	3’307	5.1	2’614	4.0	-693	-21.0
85’000	44’300	6’487	7.6	6’063	7.1	-424	-6.5
90’000	48’700	7’251	8.1	6’976	7.8	-275	-3.8
100’000	57’400	8’760	8.8	8’601	8.6	-159	-1.8
125’000	79’100	12’981	10.4	12’837	10.3	-144	-1.1

Darstellung der veränderten Progressionskurve Bern in roter Farbe:

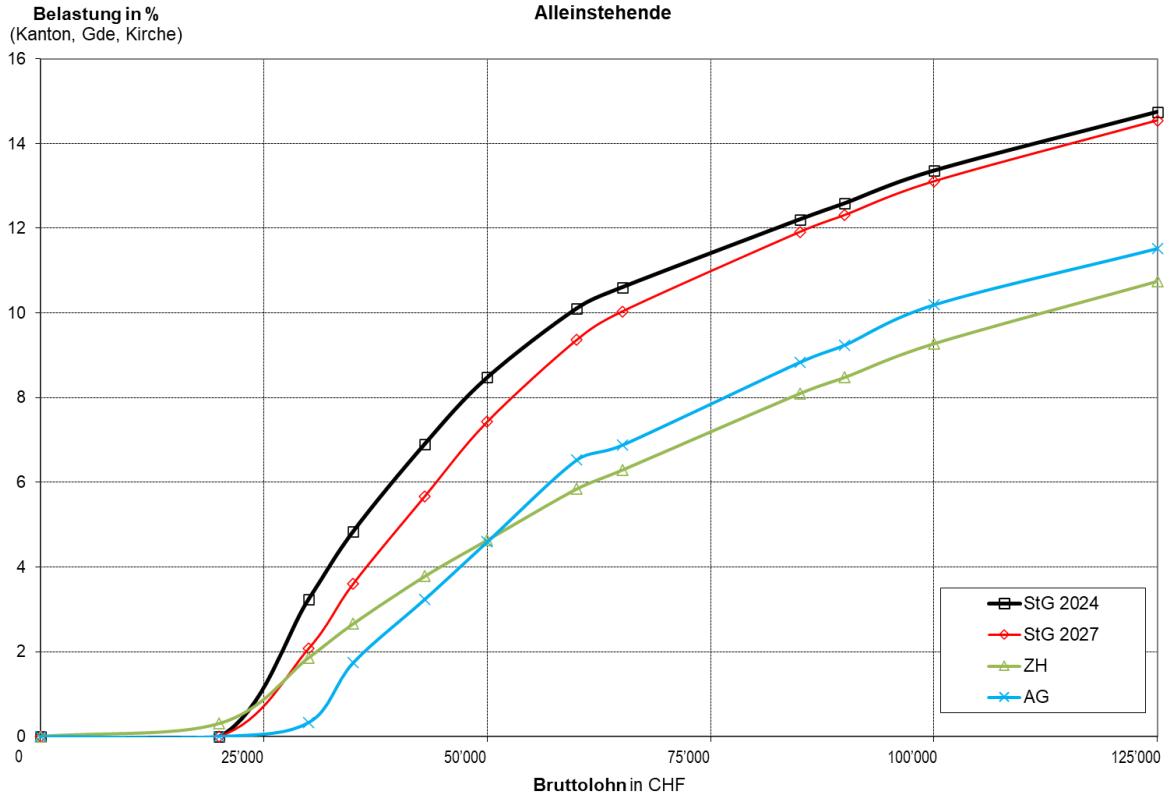

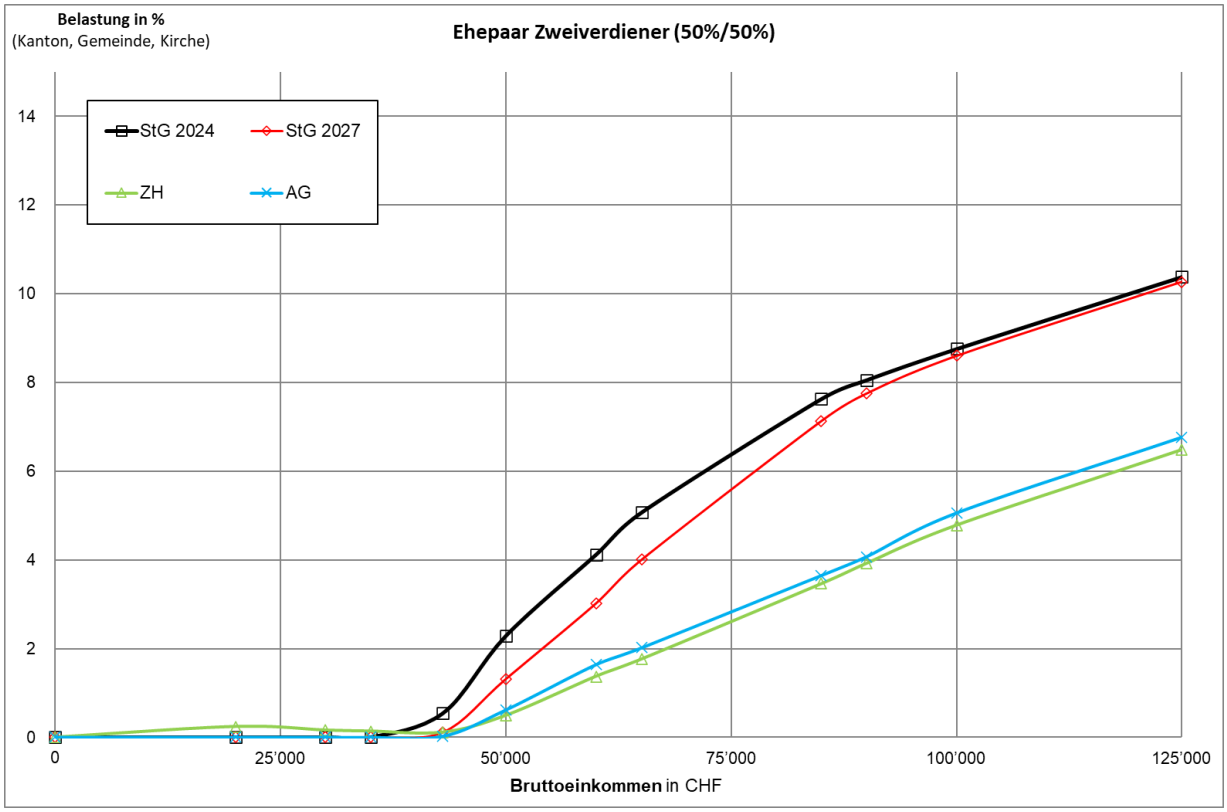

Darstellung der Veränderung im Belastungsvergleich Einkommenssteuer bezüglich Rang, Steuerbetrag und Differenz in Prozenten zum Mittelfeld:

Haushaltstypen	Brutto-einkommen	Kantons- und Gemeinde-Steuern	Rang BE im 2022	Differenzbetrag zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)	Rang 2027	Δ Rang ggü. 2022	Kantons- und Gemeinde-Steuern	Reduktion Steuerbetrag ggü. 2022	Differenzbetrag zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	1'139	37.2%	41.2%	24	-2	2'513	-18.0%	588	19.2%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	1'261	18.1%	27.8%	24	0	6'599	-5.4%	884	12.7%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	1'462	14.0%	21.6%	23	0	10'208	-2.4%	1'210	11.6%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Percentil	125'000	18'460	22	1'168	6.3%	20.6%	21	-1	18'211	-1.3%	919	5.0%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	81	76.4%	90.6%	1	-24	0	-100.0%	-24	-22.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	1'547	52.6%	62.1%	26	0	2'419	-17.8%	1'024	34.8%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	2'206	31.8%	42.4%	25	0	6'520	-6.2%	1'778	25.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Percentil	155'000	16'933	23	3'483	20.6%	26.1%	22	-1	16'793	-0.8%	3'343	19.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	2'565	21.3%	31.5%	24	-1	11'913	-1.0%	2'441	20.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	2'765	16.7%	27.4%	24	0	16'430	-0.8%	2'639	15.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	3'223	13.8%	24.3%	23	0	23'177	-0.5%	3'096	13.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95. Percentil	249'900	38'269	22	3'730	9.7%	22.4%	22	0	38'141	-0.3%	3'602	9.4%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	1'571	50.5%	58.3%	25	-1	2'383	-23.4%	845	27.2%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	2'330	29.9%	40.3%	25	0	7'455	-4.4%	1'987	25.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	3'183	23.6%	30.3%	24	0	13'370	-1.0%	3'044	22.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Percentil	220'000	29'985	24	4'253	14.2%	25.3%	24	0	29'845	-0.5%	4'113	13.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	2'758	32.0%	35.8%	25	0	8'430	-2.3%	2'558	29.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	3'537	26.7%	28.9%	23	-1	13'092	-1.1%	3'394	25.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	3'330	16.5%	26.9%	23	0	20'053	-0.7%	3'189	15.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95. Percentil	270'100	38'082	23	4'793	12.6%	23.1%	23	0	37'942	-0.4%	4'653	12.2%
Alleinstehend, Rentner; 1. Quartil	23'000	1'459	26	675	46.3%	52.6%	23	-3	1'031	-29.3%	248	17.0%
Alleinstehend, Rentner; 2. Quartil	30'000	2'724	26	1'014	37.2%	40.7%	22	-4	2'134	-21.6%	424	15.6%
Alleinstehend, Rentner; 3. Quartil	49'000	6'550	24	1'192	18.2%	25.8%	24	0	6'117	-6.6%	758	11.6%
Alleinstehend, Rentner; 95. Percentil	78'000	12'698	23	1'210	9.5%	21.3%	20	-3	12'439	-2.0%	951	7.5%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 1. Quartil	65'000	7'121	25	2'162	30.4%	34.0%	25	0	6'772	-4.9%	1'812	25.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 2. Quartil	72'500	8'422	25	2'289	27.2%	31.0%	25	0	8'236	-2.2%	2'103	25.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 3. Quartil	80'000	9'858	25	2'553	25.9%	29.9%	25	0	9'712	-1.5%	2'407	24.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 95. Percentil	110'000	16'003	24	2'513	15.7%	25.0%	24	0	15'856	-0.9%	2'366	14.8%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	3'285	25.1%	35.3%	26	0	12'296	-6.1%	1'240	9.5%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	3'765	21.5%	29.6%	24	-2	16'980	-3.1%	1'608	9.2%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	4'219	17.6%	25.6%	23	0	23'432	-2.1%	1'858	7.8%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 95. Percentil	250'000	38'095	22	3'556	9.3%	23.1%	22	0	37'597	-1.3%	1'529	4.0%
Mittelwert 2022			**24.3**		**25.3%**	**33.8%**	**22.9**	**-1.3**				**15.9%**

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 99/2026
2024_10_FIN_Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich_FILAG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **631.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 [1] Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten. [2] Zu diesem Zweck werden die folgenden Instrumente eingesetzt:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
a Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen durch Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs (Art. 14), b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel und Thun durch einen Zuschuss (Art. 15), c Zuschüsse an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten (Art. 18), d Zuschüsse an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten (Art. 21a).	b pauschale Abgeltung der Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal durch einen Zuschuss (Art. 15),			
Art. 13 Zentrumslasten [1] Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes. [2] Der Regierungsrat erfasst periodisch die Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Dabei berücksichtigt er den Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
[3] Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug dieses Gesetzes massgebend ist.	[3] *Aufgehoben.*			
Art. 14 Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs [1] Bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags gemäss Artikel 8 Absatz 2 werden die nach Abzug der pauschalen Abgeltung (Art. 15) verbleibenden Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern abgezogen.	[2] Die Abzüge gemäss Absatz 1 betragen für die Gemeinden a Bern 24,65 Millionen Franken b Biel 7,82 Millionen Franken c Thun 4,984 Millionen Franken d Burgdorf 3,122 Millionen Franken e Langenthal 4,162 Millionen Franken			
Art. 15 Pauschale Abgeltung				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. [2] Die Gemeinden Bern, Biel und Thun planen in den Aufgabenbereichen gemäss Absatz 1 Wirkungen, Leistungen, Aufwendungen und Erträge und vergleichen die Ergebnisse mit den Planwerten. Sie erstatten dem Regierungsrat darüber jährlich Bericht. [3] Der Regierungsrat setzt den Zuschuss kantonal letztinstanzlich fest. Er kann dabei die Zentrumslasten der einzelnen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen unterschiedlich gewichten.	[1] Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. [2] Die Zuschüsse gemäss Absatz 1 betragen für die Gemeinden a Bern 57,-653 Millionen Franken b Biel 18,-29 Millionen Franken c Thun 11,-656 Millionen Franken d Burgdorf 2,-769 Millionen Franken e Langenthal 3,-691 Millionen Franken [3] *Aufgehoben.*			
Art. 16 Finanzierung der pauschalen Abgeltung				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
[1] Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel und Thun wird durch den Kanton finanziert.	[1] Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal wird durch den Kanton finanziert.			
Art. 52 Verordnungen des Regierungsrates [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt namentlich a die Zuständigkeiten und die Organisation für den Vollzug, b die massgebenden Steuerarten, c das Verfahren zur Ermittlung der Wohnbevölkerung und des Steuerertrages, d den Harmonisierungsfaktor gemäss Artikel 8 Absatz 3 und den massgebenden Satz der Liegenschaftssteuern gemäss Artikel 8 Absatz 4, e den für den Vollzug massgebenden Prozentsatz des Disparitätenabbaus, f die für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende Mindesthöhe des HEI, g die Berichterstattung gemäss Artikel 15 Absatz 2,	g *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
h die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der geografisch-topografischen sowie der soziodemografischen Zuschüsse, i die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der Anteile gemäss Artikel 24 Absatz 3, k die Grundlagen, die Kriterien und das Verfahren zur Kürzung oder Verweigerung von Zuschüssen, l die Abstufung der Beiträge gemäss Artikel 34.				
	T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.20xx			
	Art. T4-1 [1] Der Ausgleich der Lastenverschiebung von 3,-2 Millionen Franken aufgrund dieser Änderung erfolgt gemäss Artikel 29b. [2] In den ersten drei Vollzugsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderung werden in den Berechnungsjahren die Abzüge vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Merheit	Minderheit	
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 3. Dezember 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 11. Februar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

ID: 3143

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13.08.2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.275
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des FILAG vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024) ... 2
2.2 Abgeltung der Zentrumslasten ... 3
2.2.1 Massnahmen für Gemeinden mit Zentrumsfunktionen ... 3
2.2.2 Neuerfassung der Zentrumslasten 2022 ... 4
2.2.3 Vorgesehene pauschale Abgeltungen ab 2025 gemäss FILAG-Bericht 2024 ... 4
2.2.4 Auswirkungen auf den direkten Finanzausgleich ... 5
2.3 Planungserklärung des Grossen Rates vom 12. September 2024 ... 7

3. Grundzüge der Neuregelung ... 7
3.1 Einbezug von Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung ... 8

4. Erlassform ... 9

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 9
5.1 Änderung FILAG ... 9

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderer wichtigen Planungen ... 12

7. Finanzielle Auswirkungen ... 12

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 12

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 12

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 13

11. Vernehmlassungsverfahren ... 13

12. Antrag ... 14

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2024 den Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) beraten (FILAG-Bericht 2024). Er hat den Regierungsrat mit einer Planungserklärung beauftragt, dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG zu unterbreiten, welche neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht. Mit dieser Gesetzesrevision wird diese Planungserklärung umgesetzt.

Würden Burgdorf und Langenthal bezüglich der Höhe der Pauschalabgeltung gleichgestellt wie Bern, Biel und Thun, so würde dies zu einer Erhöhung der Abgeltungssumme um CHF 9.6 Millionen führen. Gestützt auf die Planungserklärung des Grossen Rates sieht die Vorlage eine *Dreiteilung der Finanzierung zu je einem Drittel* vor:

- *Reduzierte Abgeltung für Burgdorf und Langenthal:* Die Vorlage sieht für Burgdorf eine Abgeltung von CHF 2.8 Millionen bzw. 1.2 Steueranlagezehntel vor. Langenthal erhält CHF 3.7 Millionen bzw. 1.4 Steueranlagezehntel. Gemäss Planungserklärung des Grossen Rates kann für Burgdorf und Langenthal auch eine tiefere Abgeltung als bei Bern, Biel und Thun vorgesehen werden. Während bei diesen drei Gemeinden 70 Prozent der Nettozentrumslasten abgegolten werden, sind es bei Burgdorf und Langenthal nur 47 Prozent. Die Abgeltungssumme liegt damit CHF 3.2 Millionen unter dem Betrag, welchen Burdorf und Langenthal bei einem einheitlichen Abgeltungssatz von 70 Prozent erhalten würden.

- *Tieferer Abgeltungsbetrag für Bern:* Weiter soll gemäss Planungserklärung des Grossen Rates der Abzug für Zentrumsnutzen von 25 Prozent für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten angemessen erhöht werden, wenn die Bruttozentrumslasten über CHF 50 Millionen und der Harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) einer Gemeinde über 115 liegen. Für die davon einzig betroffene Stadt Bern sieht die Vorlage einen Abzug von 29 Prozent vor. Die Abgeltung an die Stadt Bern reduziert sich dadurch gegenüber dem gemäss FILAG-Bericht 2024 vorgesehenen Betrag um rund CHF 3.2 Millionen.

- *Beteiligung sämtlicher Gemeinden:* Schliesslich sieht die Vorlage eine Erhöhung der Abgeltungssumme um CHF 3.2 Millionen vor. Dieser Betrag stellt eine Lastenverschiebung im Sinne von Artikel 29b FILAG dar. Dieser Betrag wird dem Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» zugeführt, wodurch sich der Pro-Kopf-Lastenanteil aller Gemeinde erhöht. Demgegenüber wirken sich im Finanzausgleich die vorgesehenen Anpassungen bei den Pauschalabgeltungen an die fünf Städte mit Zentrumsfunktionen für alle übrigen Gemeinden positiv aus. Per Saldo erfahren diese Gemeinden gegenüber dem Status Quo (2024) eine leichte finanzielle Verbesserung.

2. Ausgangslage

2.1 Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des FILAG vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024)

Gemäss Artikel 4 FILAG überprüft der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des FILAG und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Der Regierungsrat hat die Ergebnisse der letzten Erfolgskontrolle im Jahr

2022, welche die Entwicklungen zwischen den Jahren 2016 und 2021 analysiert, in seinem Bericht vom 24. April 2024 zusammengefasst (FILAG-Bericht 2024).

Darin hat er die positiven Ergebnisse der durchgeführten externen Evaluation mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Auch die Vernehmlassung zum FILAG-Bericht 2024 ergab eine breite Zustimmung zum Finanz- und Lastenausgleich. Der Regierungsrat erkannte deshalb sowohl bezüglich der FILAG-Instrumente als auch der Höhe der FILAG-Abgeltungen keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Einzig bei der Abgeltung der Zentrumslasten erklärte sich der Regierungsrat aufgrund der stetigen kritischen Rückmeldungen bereit, die heute geltende Regelung zu Beginn der nächsten FILAG-Periode grundlegend zu überprüfen und dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht bzw. eine Gesetzesrevision vorzulegen. Für ein neues Modell hat der Regierungsrat fünf Leitsätze formuliert[1]. Diese wurden im Rahmen der parlamentarischen Beratung des FILAG-Berichtes 2024 in der Herbstsession 2024 mit einer Planungserklärung des Grossen Rates ergänzt.

Kurzfristig bestand aus Sicht des Regierungsrates weder betreffend den Kreis abgeltungsberechtigter Städte noch den Gesamtbetrag der Pauschalabgeltung an die Städte Bern, Biel und Thun Anpassungsbedarf. Gestützt auf die Neuerhebung der Zentrumslasten sollte aber die Aufteilung der Gesamtsumme der pauschalen Abgeltung auf die drei Städte angepasst werden.

2.2 Abgeltung der Zentrumslasten

2.2.1 Massnahmen für Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

Besonders belasteten Gemeinden wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten (Art. 12 FILAG). Dies betrifft einerseits Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Art. 13 ff FILAG) und andererseits Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten (Art. 17 ff FILAG).

Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne des FILAG (Art. 13 Abs. 1). Zentrumslasten im Sinne des FILAG sind von Städten erbrachte Leistungen, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Die Zentrumslasten sind vom Regierungsrat periodisch zu erfassen. Dabei sind Zentrumsnutzen, die Standortvorteile und die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 2 FILAG).

Zur Abgeltung der Zentrumslasten sieht das FILAG *zwei Instrumente* vor:

- Zum einen werden bei den genannten fünf Gemeinden die Zentrumslasten bei der *Berechnung des direkten Finanzausgleichs* berücksichtigt (Art. 12 Abs. 2 Bst. a FILAG); dadurch erhalten diese Gemeinden höhere Zuschüsse bzw. zahlen geringere Ausgleichsleistungen beim Disparitätenabbau.

- Zum anderen erhalten die Gemeinden Bern, Biel und Thun eine *Pauschalabgeltung* zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. Diese Pauschalabgeltungen betragen rund CHF 91 Millionen und werden vom Kanton finanziert (Art. 16 FILAG).

[1] FILAG-Bericht 2024, S. 53 und 54

Der Regierungsrat legt jährlich fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug massgebend ist (Art. 13 Abs. 3 FILAG).

2.2.2 Neuerfassung der Zentrumslasten 2022

Im Rahmen der generellen Überprüfung des FILAG wurden die Zentrumslasten im Jahr 2022 neu erfasst. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Neuerhebung:

Abbildung 1: Resultate der Neuerhebung der Nettozentrumslasten (Datenbasis 2021)

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Privater Verkehr	54'286	11'421	10'723	4'328	4'900	85'658
Öffentliche Sicherheit	10'006	2'730	1'148	396	588	14'868
Gästeinfrastruktur	12'112	6'819	1'132	810	553	21'426
Sport	14'488	4'600	4'086	1'346	2'019	26'539
Soziale Sicherheit	1'964	825	244	90	149	3'272
Kultur	23'063	8'418	4'854	884	2'261	39'480
Zwischentotal (= Bruttozentrumslasten)	115'919	34'813	22'187	7'854	10'470	191'243
./. Zentrumsnutzen	-11'592	-3'481	-2'219	-785	-1'047	-19'124
./. Standortvorteile Eigenfinanzierung	-17'388	-5'222	-3'328	-1'178	-1'571	-28'687
Netto-Zentrumslasten (neu erhoben)	**86'939**	**26'110**	**16'640**	**5'891**	**7'852**	**143'432**
Veränderung ggü. Stauts Quo	-10'574	-5'568	1'804	-254	-44	-14'636

Im Vergleich zum Status Quo fallen insbesondere die Nettozentrumslasten von Bern und Biel geringer aus. Dies liegt insbesondere an höheren Abzügen für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten, die neu insgesamt 25 Prozent der Bruttozentrumslasten betragen. Mit dieser Anpassung wurde die Erhebungsmethodik noch stärker an das Vorgehen anderer Kantone angeglichen. Trotz dieser Änderung ergibt sich bei Thun eine Erhöhung der Zentrumslasten, da Lasten in verschiedenen Bereichen im Vergleich zu den anderen Städten bisher zu konservativ beziffert worden sind. Das Gesamttotal der Nettozentrumslasten fällt im Vergleich zum Jahr 2019 um rund CHF 14.6 Millionen geringer aus.

2.2.3 Vorgesehene pauschale Abgeltungen ab 2025 gemäss FILAG-Bericht 2024

Trotz tieferen Nettozentrumslasten sprach sich der Regierungsrat im FILAG-Bericht 2024 dafür aus, am bisherigen Gesamtbetrag der pauschalen Abgeltung von CHF 90.8 Millionen festzuhalten und diesen proportional auf die Städte Bern, Biel und Thun aufzuteilen. Daraus ergaben die pauschalen Abgeltungen gemäss nachfolgender Abbildung. Dabei werden die Lasten der Städte Bern, Biel und Thun jeweils zu 70.05 Prozent pauschal abgegolten.

Abbildung 2: Vorgesehene Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten ab dem Jahr 2025 und daraus resultierende übrige abgeltungsrelevante Lasten gemäss FILAG-Bericht 2024

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Pauschale Abgeltung (neu 70.05%)	60'899	18'289	11'656	n/a	n/a	90'844
Veränderung ggü Status Quo	-607	-1'692	2'299	0	0	-
Übrige Zentruslasten (neu)	26'040	7'821	4'984	5'891	7'853	52'589
Veränderung ggü Status Quo	-9'968	-3'876	-494	-254	-44	-14'636

Durch diese Neuverteilung erhält Thun CHF 2.3 Millionen mehr, Bern CHF 0.6 Millionen und Biel CHF 1.7 Millionen weniger.

2.2.4 Auswirkungen auf den direkten Finanzausgleich

Der direkte Finanzausgleich mildert die Unterschiede der Steuerertragskraft der Gemeinden. Grundlage dafür bildet der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI). Es werden zwei Instrumente eingesetzt:

- *Disparitätenabbau:* Gemeinden mit einem HEI über 100 zahlen eine Ausgleichsleistung, welche die Differenz ihres HEI zum durchschnittlichen HEI von 100 um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Zurzeit beträgt dieser 37 Prozent. Gemeinden mit einem HEI unter 100 erhalten einen Zuschuss in dieser Höhe. Die Finanzierung des Disparitätenabbaus erfolgt durch die Gemeinden mit einem HEI > 100 (horizontaler Finanzausgleich zwischen den Gemeinden).
- *Mindestausstattung*: Die Mindestausstattung ist eine zusätzliche Hilfe für ausserordentlich finanzschwache Gemeinden. Mit dem Zuschuss sollen sie in die Lage versetzt werden, ein Grundangebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen aufrecht zu erhalten. Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Gemeinden, deren HEI nach dem Disparitätenabbau einen vom Regierungsrat innerhalb einer Bandbreite von 75 bis 90 liegenden Mindestwert nicht erreicht. Aktuell beträgt dieser Satz 86. Die Finanzierung der Mindestausstattung erfolgt durch den Kanton.

Werden die beim direkten Finanzausgleich berücksichtigten übrigen Zentrumslasten verändert, so hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Zuschüsse und Ausgleichsleistungen der betroffenen fünf Städte, sondern auch auf alle übrigen Gemeinden. Die Veränderungen folgen folgender Logik:

- *Steigen die abzugsberechtigten Zentrumslasten* an, führt dies dazu, dass der HEI der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen sinkt, was bei diesen Gemeinden zu höheren Zuschüssen (Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal) bzw. zu tieferen Ausgleichsleistungen (Bern) führt. Bei allen anderen Gemeinden ist das Gegenteil der Fall: Der HEI steigt und die Zuschüsse nehmen ab bzw. die Ausgleichsleistungen zu.
- *Nehmen umgekehrt die abzugsberechtigten Zentrumslasten ab*, steigt der HEI der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Diese Gemeinden bekommen dadurch weniger Zuschüsse bzw. zahlen höhere Ausgleichsleistungen. Alle übrigen Gemeinden werden schwächer, ihre Zuschüsse steigen bzw. die Ausgleichsleistungen nehmen ab.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Auswirkungen der vom Regierungsrat gemäss FILAG-Bericht 2024 beabsichtigten Anpassungen (vgl. Abbildung 2) auf ausgewählte Gemeinden. Aufgrund der Aktualisierung sinken die abzugsberechtigten Zentrumslasen der Städte Bern und Biel. Dies führt bei Bern zu einer höheren Ausgleichsleistung (CHF 3.2 Mio.) und bei Biel zu einem geringeren Zuschuss (1.2 Mio.). Bei den übrigen Städten mit Zentrumsfunktionen Thun, Burgdorf und Langenthal ergeben sich gegenüber dem Status Quo (2024) nur geringfügige Veränderungen.

Die abzugsberechtigten Zentrumslasten gehen um knapp CHF 15 Millionen zurück. Bei allen übrigen Gemeinden bestätigt sich die vorstehend beschriebene Logik: Durch diese Reduktion werden die übrigen Gemeinden beim Finanzausgleich um CHF 5 pro Einwohner bessergestellt.

Bei Gemeinden, welche eine Mindestausstattung erhalten, beträgt die Verbesserung sogar CHF 13 pro Einwohner.

Abbildung 3: Auswirkungen der Anpassungen der abzugsberechtigten Zentrumslasten im Finanzausgleich gemäss FILAG-Bericht 2024 auf ausgewählte Gemeinden

Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

	Status Quo			FILAG-Bericht 2024			Veränderung	
	DA	MA	Total	DA	MA	Total	**Total**	**p/E**
Bern	-47'503'064	0	-47'503'064	-50'726'189	0	-50'726'189	**-3'223'125**	**-24**
Biel/Bienne	7'826'968	0	7'826'968	6'675'053	0	6'675'053	**-1'151'915**	**-21**
Thun	1'273'888	0	1'273'888	1'334'691	0	1'334'691	**60'803**	**1**
Burgdorf	3'793'634	0	3'793'634	3'789'870	0	3'789'870	**-3'764**	**-0**
Langenthal	2'380'611	0	2'380'611	2'445'929	0	2'445'929	**65'317**	**4**

DA = Disparitätenabbau / MA = Mindestausstattung

+ = Zuschuss / - = Ausgleichsleistung

Finanzstarke Gemeinden

	Status Quo			FILAG-Bericht 2024			Veränderung	
	DA	MA	Total	DA	MA	Total	**Total**	**p/E**
Saanen	-19'958'017	0	-19'958'017	-19'917'546	0	-19'917'546	**40'471**	**5**
Muri b.B.	-14'433'420	0	-14'433'420	-14'363'837	0	-14'363'837	**69'582**	**5**
Ittigen	-8'759'084	0	-8'759'084	-8'697'245	0	-8'697'245	**61'839**	**5**
Evilard	-772'960	0	-772'960	-758'276	0	-758'276	**14'684**	**5**
Mörigen	-843'669	0	-843'669	-838'821	0	-838'821	**4'848**	**5**

DA = Disparitätenabbau / MA = Mindestausstattung

+ = Zuschuss / - = Ausgleichsleistung

Finanzschwache Gemeinden

	Status Quo			FILAG-Bericht 2024			Veränderung	
	DA	MA	Total	DA	MA	Total	**Total**	**p/E**
Adelboden	333'603	0	333'603	352'064	0	352'064	**18'461**	**5**
Ersigen	355'655	0	355'655	366'823	0	366'823	**11'168**	**5**
Arni	356'721	232'401	589'122	361'868	239'217	601'085	**11'963**	**13**
St. Stephan	503'719	333'518	837'237	510'913	343'046	853'959	**16'723**	**13**
Trub	726'911	719'483	1'446'394	734'024	728'903	1'462'927	**16'533**	**13**

DA = Disparitätenabbau / MA = Mindestausstattung

+ = Zuschuss / - = Ausgleichsleistung

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen im Finanzausgleich haben die vom Regierungsrat vorgesehenen Anpassungen gemäss FILAG-Bericht 2024 für die fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen folgenden Auswirkungen:

Abbildung 4: Auswirkungen der Anpassungen gemäss FILAG-Bericht 2024

in 1'000 CHF	**Bern**	**Biel**	**Thun**	**Burgdorf**	**Langenthal**	**Total**
Pauschale Abgeltung	-607	-1'692	2'299	0	0	-
Finanzausgleich	-3'222	-1'152	61	-4	65	-4'252
Veränderung ggü Status Quo	**-3'829**	**-2'844**	**2'360**	**-4**	**65**	**-4'252**

2.3 Planungserklärung des Grossen Rates vom 12. September 2024

Die in ein Postulat umgewandelte Motion 161-2021 (Freudiger und Mitunterzeichnende) «Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion» forderte eine Überprüfung der Auswirkungen einer Gleichbehandlung der fünf Städte in Bezug auf die Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Der Regierungsrat hat im FILAG-Bericht 2024 dargelegt, warum er eine Ausweitung des Kreises der abgeltungsberechtigten Gemeinden auf Burgdorf und Langenthal ablehnt. So wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der bernischen Gemeinden mit Anrecht auf einen Ausgleich der Zentrumslasten im Vergleich zu anderen Kantonen eher hoch ist. Hinzu komme, dass mit einer Pauschalabgeltung an Burgdorf und Langenthal die Diskrepanz zu weiteren regionalen Zentren, die keinen Zentrumslastenausgleich erhalten, weiter zunehmen würde und entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Der Grosse Rat ist jedoch dieser Argumentation nicht gefolgt. Er hat in der Herbstsession 2024 im Rahmen der Beratung des FILAG-Berichtes 2024 folgende Planungserklärung verabschiedet:

2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt:

2.1 Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabgeltung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun.

2.2 Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen.

2.3 Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar.

2.4 Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 3) werden die anrechenbaren Zentrumlasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.

3. Grundzüge der Neuregelung

Inhalt der vorliegenden FILAG-Revision ist die Umsetzung der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 überwiesenen Planungserklärung mit dem Hauptanliegen, dass die Gemeinden Burgdorf und Langenthal ebenfalls eine Pauschalabgeltung ihrer Zentrumslasten erhalten sollen.

Werden Burgdorf und Langenthal bezüglich der Höhe der Pauschalabgeltung gleichgestellt wie Bern, Biel und Thun, so führt dies zu einer Erhöhung der Abgeltungssumme um CHF 9.6 Millionen. Mit den Planungserklärungen 2.1, 2.2 und 2.3 hat sich der Grosse Rat für folgende *Dreiteilung der Finanzierung* ausgesprochen:

1. *Reduzierte Abgeltung an Burdorf und Langenthal:* Gemäss Planungserklärung 2.1 dürfen die Pauschalabgeltung an Burgdorf und Langenthal tiefer ausfallen als bei Bern, Biel und Thun. Burgdorf und Langenthal tragen demzufolge selber zur Finanzierung bei, indem ihnen eine tiefere Abgeltung zugesprochen werden kann.

2. *Tiefere Pauschalabgeltung an Bern:* Die Planungserklärung 2.2 sieht vor, dass der Abzug für Zentrumsnutzen von 25 Prozent für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten angemessen zu erhöhen ist, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Millionen und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen. Davon ist einzig die Gemeinde Bern betroffen. Die Abgeltungssumme an Bern soll demzufolge tiefer ausfallen als im FILAG-Bericht 2024 vorgesehen. Begründet wurde dieser höhere Abzug damit, dass die Stadt Bern dank ihrer Zentrumsfunktion eine hohe Steuerkraft aufweist und dass das FILAG auch beim geografisch-topografischen Zuschuss eine Kürzungsmöglichkeit vorsieht. Art. 35 Abs. 3 FILAG legt fest, dass Gemeinden mit einem HEI von mindestens 120 die Zuschüsse gekürzt werden.

3. *Beteiligung sämtlicher Gemeinden:* Und schliesslich soll auch die Gesamtheit der Gemeinden einen Beitrag leisten, indem gemäss Planungserklärung 2.3 Artikel 29b FILAG anwendbar bleibt, d. h. eine Erhöhung der Abgeltungssumme via Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» kompensiert wird.

Die vorliegende Revision wurde so «austariert», dass diese *Dreiteilung der Finanzierung auch betragsmässig zu je einem Drittel* erfolgt (je ca. CHF 3.2 Mio.). Weiter sollen die Auswirkungen auf die nicht direkt betroffenen Gemeinden, d. h. exklusiv die fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, möglichst gering ausfallen (Ziffer 2.3 der Planungserklärung). Der Regierungsrat hat im FILAG-Bericht dargelegt, dass bei einer grundlegenden Neuordnung der Abgeltung der Zentrumslasten zusätzlichen Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton im Sinne von Artikel 29b möglichst gering gehalten werden sollen (Leitsatz 5). Dieser Grundsatz gilt nach Auffassung des Regierungsrates auch für die vorliegende «kleine» Revision.

3.1 Einbezug von Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung

Die Vorlage sieht bei Langenthal und Burgdorf eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten von 47 Prozent vor. Die Abgeltung fällt damit rund CHF 3.2 Millionen tiefer aus, als wenn der gleiche Abgeltungssatz wie für Bern, Biel und Thun angewendet würde (70.05 %). Der Betrag entspricht dem in Ziffer 3 beschriebenen Finanzierungsdrittel.

Bei der Stadt Bern wird ein Abzug von 29 Prozent für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung berücksichtigt (anstatt 25 Prozent wie bei den übrigen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen). Dadurch fällt die Pauschalabgeltung an Bern gegenüber dem FILAG-Bericht 2024 um CHF 3.2 Millionen tiefer aus und entspricht ebenfalls einem Finanzierungsdrittel gemäss Ziffer 3.

Abbildung 5: Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten und verbleibende Zentrumslasten

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Bruttozentrumslasten	115'919	34'813	22'187	7'854	10'470	105'585
Abzug Zentrumsnutzen, Standort-	*29%*	*25%*	*25%*	*25%*	*25%*	
vorteile, Eigenfinanzierung	-33'617	-8'703	-5'547	-1'964	-2'618	-52'448
Netto-Zentrumslasten (neu erhoben)	82'302	26'110	16'640	5'891	7'853	138'795
Pauschale Abgeltung	*70.05%*	*70.05%*	*70.05%*	*47.00%*	*47.00%*	
Zentrumslasten	**57'653**	**18'290**	**11'656**	**2'769**	**3'691**	**94'058**
Veränderung ggü. Stauts Quo (2024)	-3'853	-1'691	2'299	2'769	3'691	3'214
Verbleibende Zentrumslasten	**24'650**	**7'820**	**4'984**	**3'122**	**4'162**	**44'737**
Veränderung ggü. Stauts Quo	-11'358	-3'877	-494	-3'023	-3'735	-22'488

Die Gemeinde Burgdorf erhält neu eine Pauschalabgeltung von CHF 2.8 Millionen, bei der Gemeinde Langenthal beträgt der Zuschuss CHF 3.7 Millionen. Gegenüber dem Status Quo (2024) fällt die Abgeltung für Bern um CHF 3.9 Millionen und für Biel um CHF 1.7 Millionen geringer aus, während Thun CHF 2.3 Millionen mehr erhält. Die Abgeltungssumme erhöht sich insgesamt um CHF 3.2 Millionen. Dieser Betrag stellt eine Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton im Sinne von Artikel 29b FILAG dar und ist via Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» zu kompensieren. Der Betrag entspricht dem Finanzierungsdrittel gemäss Ziffer 3.

Die bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigten verbleibenden Zentrumslasten sinken deutlich um über CHF 22 Millionen. Gemäss der unter Ziffer 0 beschriebenen Logik führt dies bei allen übrigen Gemeinden gegenüber dem Status Quo (2024) zu einer Besserstellung im Finanzausgleich um CHF 5 pro EinwohnerIn. Bei gleichbleibendem Satz des HEI von 86 beträgt die Verbesserung bei Gemeinden mit einer Mindestausstattung sogar CHF 17. Die vom Kanton finanzierte Mindestausstattung erhöht sich von bisher CHF 29.6 Millionen auf CHF 31.8 Millionen. Mit Blick auf die finanzielle Ausgewogenheit der Vorlage kann der massgebenden Satz der Mindestausstattung von 86.0 auf 85.6 leicht herabgesetzt werden. Mit dieser Reduktion beträgt die Besserstellung der Gemeinden mit einer Mindestausstattung gleich wie bei allen übrigen Gemeinden CHF 5 pro EinwohnerIn.

Unter Einbezug der Effekte beim Finanzausgleich ergibt sich bei den fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktionen folgende Belastungssituation:

Abbildung 6: Verbleibende Zentrumslasten in %

in 1'000 CHF	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
Netto-Zentrumslasten	**82'302**	**26'110**	**16'640**	**5'891**	**7'853**	**138'795**
Pauschale Abgeltung	57'653	18'290	11'656	2'769	3'691	98'156
Effekte Finanzausgleich	7'535	2'008	1'044	889	1'581	13'057
Total Abgeltung	65'188	20'298	12'700	3'657	5'272	107'116
Abgeltung in %	**79%**	**78%**	**76%**	**62%**	**67%**	**77%**

4. Erlassform

Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten erfolgt mit einer Teilrevision des FILAG.

Die Gesetzesänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV; BSG 101.1).

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Änderung FILAG

Artikel 12 – Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b werden neben Bern, Biel und Thun neu auch Burgdorf und Langenthal als Gemeinden erwähnt, die eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten erhalten.

Artikel 13 – Zentrumslasten

Gemäss bisherigem Artikel 13 Absatz 3 legt der Regierungsrat fest, welcher Anteil der erfassten Zentrumslasten für den Vollzug massgebend ist. Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren von der jährlichen Anpassungsmöglichkeit nie Gebrauch gemacht, sondern hat jeweils die im Grossen Rat im Rahmen der FILAG-Debatten zu den Evaluationsberichten diskutierten Zahlen im Vollzug angewendet. Zudem legt Ziffer 2.4 der Planungserklärung fest, dass bis zur Neuregelung der Zentrumslasten die anrechenbaren Zentrumlasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht werden dürfen. Aus diesen Gründen werden die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten sowie die beim Finanzausgleich anrechenbaren übrigen Zentrumslasten neu im FILAG festgelegt (Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs.). Der Absatz 3 kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 14 – Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs

Gemäss Kommentar zu Artikel 13 werden die beim Vollzug des Finanzausgleichs zu berücksichtigenden Zentrumslasten neu auf Gesetzesstufe festgelegt. Gemäss neuem Absatz 3 betragen diese (vgl. Abbildung 5):

a Bern	24.650 Millionen Franken
b Biel	7.820 Millionen Franken
c Thun	4.984 Millionen Franken
d Burgdorf	3.122 Millionen Franken
e Langenthal	4.162 Millionen Franken

Artikel 15 – Pauschale Abgeltung

In Artikel 15 Absatz 1 werden neben Bern, Biel und Thun neu auch Burgdorf und Langenthal als Gemeinden erwähnt, die eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten erhalten.

Auch die pauschalen Abgeltungen werden gemäss Kommentar zum Artikel 13 neu auf Gesetzesstufe festgelegt. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 betragen diese (vgl. Abbildung 5):

a Bern	57.653 Millionen Franken
b Biel	18.290 Millionen Franken
c Thun	11.656 Millionen Franken
d Burgdorf	2.769 Millionen Franken
e Langenthal	3.691 Millionen Franken

Der bisherige Absatz 3, wonach der Regierungsrat die Pauschalabgeltungen kantonal letztinstanzlich festlegt, kann aufgehoben werden. Da mit der Verankerung der Beträge auf Gesetzesstufe die jährliche (formelle) Festlegung der Abgeltungen entfällt, kann auch auf die im bisherigen Absatz 2 vorgesehene jährliche Berichterstattung durch die abgeltungsberechtigten Städte verzichtet werden.

Artikel 16 – Finanzierung der pauschalen Abgeltung

In Artikel 16 Absatz 1 werden neben Bern, Biel und Thun neu auch Burgdorf und Langenthal als Gemeinden erwähnt, die eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten erhalten.

Übergangsbestimmung T4-1, Absatz 1

Die Erweiterung der Gemeinden mit einer Pauschalabgeltung der Zentrumslasten führt zu einer Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton von CHF 3.2 Millionen (vgl. Ziffer 3.2). Dieser Betrag wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesänderung im Sinne von Artikel 29b FILAG dem Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung» belastet.

Übergangsbestimmung T4-1, Absatz 2

Gemäss Artikel 9 FILAG ist für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre massgebend. Wird die vorliegende Änderung per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt, so gelten für das erste Vollzugsjahr die Berechnungsgrundlagen der Jahre 2024, 2025 und 2026. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat mit Urteil vom 15. August 2023 eine Beschwerde der Gemeinde Uetendorf gutheissen, wonach der harmonisierte Steuerertrag einer Gemeinde in den Bemessungsjahren nicht nachträglich korrigiert werden darf, wenn sich ab dem Vollzugsjahr die anrechenbaren Zentrumslasten verändern. Damit die mit der vorliegenden Änderung politisch gewünschten finanziellen Effekte beim Finanzausgleich bereits ab dem ersten Vollzugsjahr nach Inkrafttreten der Revision eintreten, wird mit der vorliegenden Übergangsbestimmung festgelegt, dass in den ersten drei Vollzugsjahren der harmonisierte Steuerertrag in den Berechnungsjahren die Abzüge vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt.

Abbildung 7: Korrektur der Berechnungsgrundlagen beim Vollzug des Finanzausgleichs bei einem Inkrafttreten per 1. Januar 2027

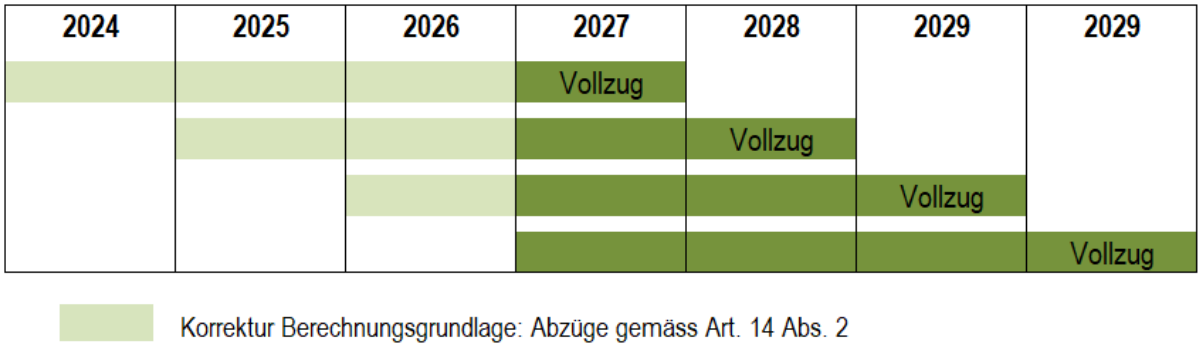

Bei einem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2027 werden die Grundlagejahre 2024, 2025, 2026 insofern nachträglich korrigiert, als bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags die Abzüge gemäss Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt werden.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderer wichtigen Planungen

Die Revision des FILAG wurde durch den Grossen Rat mit einer Planungserklärung angestossen und ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Da die durch die vorliegende Änderung ausgelösten Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton im Sinne von Artikel 29b FILAG kompensiert werden, hat die Vorlage für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine direkten personellen und organisatorischen Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die nachfolgende Abbildung zeigt die finanziellen Auswirkungen der Aktualisierung der Zentrumslasten gemäss FILAG-Bericht 2024 sowie der vorliegenden Vorlage auf ausgewählte Gemeinden.

Abbildung 8: Finanzielle Auswirkungen auf ausgewählte Gemeinden

Gemeinden mit Zentrumsfunktionen

CHF	Finanzausgleich	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	Lastenverschiebung Art. 29b	Veränderung Total	p/E	SZ
Bern	-3'361'972	-3'853'000	-411'372	**-7'626'345**	**-57**	**-0.3**
Biel/Bienne	-982'655	-1'691'000	-169'299	**-2'842'954**	**-52**	**-0.4**
Thun	194'419	2'299'000	-133'351	**2'360'067**	**54**	**0.3**
Burgdorf	-989'167	2'769'000	-51'596	**1'728'237**	**103**	**0.7**
Langenthal	-1'519'577	3'691'000	-47'877	**2'123'546**	**136**	**0.8**

SZ = Steueranlagezehntel

Finanzstarke Gemeinden

CHF	Finanzausgleich	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	Lastenverschiebung Art. 29b	Veränderung Total	p/E	SZ
Saanen	63'371	0	-22'854	**40'517**	**5**	**0.0**
Muri b.B.	108'954	0	-39'293	**69'660**	**5**	**0.0**
Ittigen	96'830	0	-34'921	**61'909**	**5**	**0.0**
Evilard	22'993	0	-8'292	**14'701**	**5**	**0.0**
Mörigen	7'591	0	-2'738	**4'854**	**5**	**0.0**

SZ = Steueranlagezehntel

Finanzschwache Gemeinden

CHF	Finanzausgleich	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	Lastenverschiebung Art. 29b	Veränderung Total	p/E	SZ
Adelboden	28'906	0	-10'425	**18'481**	**5**	**0.0**
Ersigen	17'488	0	-6'307	**11'181**	**5**	**0.0**
Arni	7'931	0	-2'906	**5'025**	**5**	**0.1**
St. Stephan	11'086	0	-4'063	**7'024**	**5**	**0.1**
Trub	10'961	0	-4'017	**6'944**	**5**	**0.1**

SZ = Steueranlagezehntel

Gegenüber dem Status Quo (2024) werden die Gemeinden Bern und Biel schlechter gestellt: Bern um CHF 7.6 Millionen bzw. 0.2 Steueranlagezehntel und Biel um CHF 2.8 Millionen bzw. 0.4 Steueranlagezehntel. Bei Biel ist der Hauptgrund dafür jedoch nicht der mit der vorliegenden Gesetzesrevision vorgesehene Einbezug von Burdorf und Langenthal in den Pauschabgeltungsmechanismus, sondern die Anpassungen aufgrund der Aktualisierung der Zentrumslasten gemäss FILAG-Bericht 2024. Das Gleiche gilt für die Besserstellung von Thun um CHF 2.4 Millionen bzw. 0.3 Steueranlagezehntel. Bei Bern ist die Verschlechterung etwa je zur Hälfte auf die Aktualisierung der Zentrumslasten gemäss FILAG-Bericht 2024 und auf die vorliegende Gesetzesrevision zurückzuführen.

Für Burgdorf bringt die Vorlage eine Verbesserung um CHF 1.7 Millionen bzw. 0.7 Steueranlagezehntel. Für Langenthal sind es CHF 2.1 Millionen, was 0.8 Steueranlagezehnteln entspricht.

Alle übrigen Gemeinden erfahren eine leichte finanzielle Entlastung im Umfang von CHF 5 pro Einwohner.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Analyse auf der Grundlage der Checkliste für die Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass der Entwurf insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung der Unternehmen oder auf die Wirtschaft hat.

11. Vernehmlassungsverfahren

Zur vorliegenden Gesetzesrevision wurde vom 13. Februar 2025 bis 15. Mai 2025 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt gingen 31 Stellungnahmen ein. Die Vorlage fand *breite Zustimmung:*

Die *FDP, SVP, GLP, Mitte und EDU* unterstützen die vorgeschlagene Revision des FILAG vollumfänglich. Sie sehen darin einen Schritt in Richtung einer generell gerechteren Abgeltung der Zentrumslasten. Auch die *überwiegende Mehrheit der Verbände* (Berner KMU, Handels- und Industrieverein HIV, Conseil du Jura bernois CJB**,** Entwicklungsraum Thun ERT, Region Oberaargau, Volkswirtschaft Berner Oberland, Regionalkonferenz Emmental) *sowie verschiedene Gemeinden aus dem Oberaargau* (Bettenhausen, Oeschenbach, Wyssachen, Heimenhausen) schliessen sich dieser Haltung an. Die *SP* und die *EVP* begrüssen zwar den Einbezug von Burdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung. Allerdings mahnen sie an, dass diese Besserstellung nicht zu Lasten der Städte Bern und Biel gehen dürfe.

Einzig die *Grünen sowie die Gemeinden Bern und Biel lehnen die Vorlage ab*. Als Gründe werden insbesondere vorgebracht, dass die Zentrumslasten von Burgdorf und Langenthal nicht mit denjenigen von Bern, Biel und Thun vergleichbar sind. Der heutige Kreis der abgeltungsberechtigten Städte sei insbesondere aufgrund deren Grösse sowie der damit verbundenen Zentrumsfunktion gerechtfertigt. Abgelehnt wird insbesondere auch die vorgesehene teilweise Finanzierung des Einbezugs von Burgdorf und Langenthal zu Lasten der Stadt Bern.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende betonen die *Dringlichkeit einer grundsätzlichen Überprüfung* der Zentrumslastenabgeltung. Dabei wird vor allem eine Erweiterung des Kreises der abgeltungsberechtigten Gemeinden auf regionale Zentren gefordert. Zudem gibt es vereinzelt Stimmen, welche die *Inkraftsetzung der Revision bereits auf den 1. Januar 2026* fordern. Eine

Minderheit beurteilt die *Fixierung von Abgeltungssummen* im Gesetz kritisch, indem dadurch einer dynamischen Entwicklung nicht Rechnung getragen werden kann. Demgegenüber ist die Mehrheit der Auffassung, dass damit das System transparenter und berechenbarer gemacht wird.

Der *Regierungsrat hält an der Vorlage unverändert fest.* Mit ihr wird der im Grossen Rat in der Herbstsession 2024 formulierte politische Wille umgesetzt. Bezüglich des Inkrafttretens weist er darauf hin, dass die erste Lesung in der Wintersession 2025 erfolgt. Selbst bei einem Verzicht auf eine zweite Lesung würde die Referendumsfrist erst im ersten Quartal 2026 ablaufen. Zudem ist die finanzielle Planung für das Jahr 2026 (Budget 2026) in den Gemeinden bereits Ende 2025 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den in der Vernehmlassung aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zur Pauschalabgeltung der Zentrumslasten wird der Regierungsrat die Arbeiten für eine umfassende Überprüfung zügig aufnehmen. Die entsprechende Gesetzesvorlage soll dem Grossen Rat spätestens Ende 2027 vorgelegt werden. Dabei wird auch die Erweiterung des Kreises der abgeltungsberechtigten Gemeinden eingehend geprüft.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Revision des FILAG anzunehmen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2025	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.926	
Eingereicht am:	03.11.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Ja	
Eingereicht von:	SAK (Grupp, Biel/Bienne) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	27.11.2025
RRB-Nr.:	140/2026	vom 11. Februar 2026
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Miliztaugliche IT-Infrastruktur für Grossratsmitglieder

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Den Grossratsmitgliedern ist eine miliztaugliche Zugriffsmöglichkeit auf das Grossratsmail zur Verfügung zu stellen, die schnell und mit allen Betriebssystemen einwandfrei kompatibel ist.

2. Es ist dafür zu sorgen, dass dieser Zugriff auf das Grossratsmail und damit der Geschäftsverkehr zwischen Kantonsverwaltung und Grossratsmitgliedern unter Einhaltung übergeordneten Rechts einfach und anwendungsfreundlich erfolgen kann, insbesondere per Handy und anderen portablen Geräten.

3. Die Arbeitsumgebung/VDI GR für Grossratsmitglieder ist als Applikation oder ähnliches für portable Geräte (Laptops, Handys, Tablets) umzusetzen.

Begründung:

Der Grosse Rat überwies bereits 2022 eine Motion zur IT-Infrastruktur für den Grossen Rat (M 094-2022). Im Wesentlichen wurde gefordert, dem Grossen Rat eine webbasierte Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen sowie eine Grossratsmailadresse einzurichten. Dies wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Insbesondere wurde der Grosse Rat mit einem cloud-basierten Arbeitsplatz «KWP 10» auf Basis von Microsoft 365 ausgerüstet. Weiter verfügen alle Grossratsmitglieder über eine GR-GC-Mailadresse. In der Anwendung hat sich aber gezeigt, dass die gegenwärtige IT-Infrastruktur zu wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Rahmenbedingungen sowie die Arbeitsweise der Grossratsmitglieder als Milizpolitikerinnen und -politiker nimmt. Das

gegenwärtige System ist deshalb unbedingt den Realitäten der Grossratsmitglieder entsprechend zu optimieren.

Grosse Unzufriedenheit besteht vor allem bezüglich der Nutzung des Grossratsmails, was nicht zuletzt mittels eines Antrags zur Änderung des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) zum Ausdruck gebracht wurde. Dieser Antrag verlangte eine Bestimmung, *«damit im Geschäftsverkehr der Verwaltung/Parlamentsdienste mit den Mitgliedern des Grossen Rates – soweit nicht zwingendes übergeordnetes Recht entgegensteht – auch die privaten Mailadressen der Grossratsmitglieder genutzt werden können und Mails, die an die Grossratsmailadresse gesendet werden, automatisch an die private Mailadresse weitergeleitet werden können»*.

Die SAK ist im Rahmen ihrer Vorberatung des Gesetzes zum Schluss gekommen, dass dieses Anliegen nicht durch eine Erlassänderung erreicht werden kann, sondern dass es sich um ein technisches Problem handelt. Insbesondere ist es gemäss Verfassung unzulässig, ein automatisches Weiterleiten von der Grossratsmailadresse an die private Mailadresse vorzusehen (Art. 18 Abs. 3 KV [Verpflichtung, Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu sichern]). Der Geschäftsverkehr auf private Mails der Grossratsmitglieder ist somit aufgrund von übergeordnetem Recht nicht zulässig.

Trotzdem braucht es eine miliztaugliche Lösung, wobei ein Mailzugriff auf allen Geräten (Computer, Laptops, Tablets, Handys) und jeglichen Betriebssystemen möglich sein muss. Aktuell gestaltet sich das Login für die GR-GC-Mailadressen kompliziert und fehleranfällig. Zudem erweist sich der Zugriff auf die Grossrats- und Kommissionsunterlagen, insbesondere seit der Aufhebung der mobilen App, als umständlich. Schliesslich stellt die Systemstabilität eine grosse Herausforderung dar: Immer wieder kommt es vor, dass einzelne Geräte oder Browser plötzlich nicht mehr funktionieren. Solche Systeminstabilitäten führen dazu, dass die Arbeit für Milizpolitiker und Milizpolitikerinnen massgeblich erschwert wird.

Damit die Miliztauglichkeit gegeben ist, muss die Benutzung der üblichen Funktionen hindernisfrei möglich sein, insbesondere:

- Terminmanagement/Kompatibilität von Kalendern
- Anzeigen und Bearbeiten von Dokumenten direkt aus dem bzw. im Grossratsmail
- Drucken von Dokumenten aus der Arbeitsumgebung Grosser Rat sowie aus dem Grossratsmail auch mit privaten Druckgeräten
- Auf einfache Weise Inhalte/Dateien zwischen den verschiedenen Applikationen/Arbeitsumgebungen hin und her verschieben
- Das Funktionieren muss auch gewährleistet sein, wenn bei einem Grossratsmitglied mehrere geschützte Accounts bestehen.
- Es muss mindestens einen Weg geben (Gerät, Browser), nach dem sich die Grossratsmitglieder orientieren können, bei dem – mit Ausnahme von Wartungsfenstern – die Systemstabilität immer gewährleistet ist.

Mit der dritten Ziffer wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, bei der die Arbeitsumgebung als Anwendung über das Handy abrufbar ist und die mit jeglichen Ausgangslagen kompatibel ist, die Grossratsmitglieder privat mitbringen (verschiedene Betriebssysteme, verschiedene portable Geräte). Denkbar wäre beispielsweise eine smartphone-optimierte Version der Arbeitsumgebung. Wichtig für die Miliztauglichkeit ist ein Single Point of Entry für alle nötigen Anwendungen (Extranet, Mail usw.) – so wie dies die Arbeitsumgebung für Laptops momentan bietet. Weiterhin muss sichergestellt bleiben, dass das Einloggen für alle Zugänge so einfach wie möglich bleibt und die Dauer der Timeout-Zeiten den bereits bisher in der Arbeitsumgebung festgelegten Zeitfenstern entspricht.

Begründung der Dringlichkeit Die Grossratsmitglieder sind darauf angewiesen, möglichst rasch über eine miliztaugliche Lösung zu verfügen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis der Mitglieder des Grossen Rates, über eine miliztaugliche digitale Arbeitsumgebung zu verfügen. Aufgrund der Dringlichkeit der Motion waren leider keine vertieften Abklärungen möglich. Der Regierungsrat möchte die in der Motion beschriebenen Anforderungen umsetzen, beantragt aber aus den folgenden Gründen die **Annahme der Motion als Postulat:**

Erstens bestehen für den aus einer Fachsicht im Vordergrund stehenden Lösungsansatz datenschutzrechtliche Hürden. Eine rasche und kostengünstige Umsetzung der Motion ist aus Sicht des fachlich zuständigen Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) aktuell nur auf der Basis von M365 möglich. Die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) vertritt jedoch im Einklang mit der Resolution der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) von 2025[1] die Meinung, «internationale» Cloud-Umgebungen wie M365 seien für die Bearbeitung von Inhalten des Schutzniveaus 2 – also besonders schützenswerten Personendaten, VERTRAULICHEN oder besonders geheimnisgeschützten Informationen – prinzipiell ungeeignet, ausser die Inhalte seien auch gegenüber dem Cloud-Betreiber verschlüsselt, was indes technisch nicht möglich ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat im August 2025 der Nutzung der Telefonie mit M365 / Teams auch für die Bearbeitung von Inhalten des Schutzniveaus 2 zugestimmt. Die Nutzung der übrigen Funktionen von M365 für Inhalte des Schutzniveaus 2 bleibt jedoch vorläufig weiterhin untersagt. Der Regierungsrat wird die Entwicklung weiterhin beobachten. Verschiedene Kantone und Gemeinden, z.B. die Stadt Bern, nutzen M365 auch für das Schutzniveau 2. Diese stellen sich offenbar auf den Standpunkt, dass sich auch Cloud-Umgebungen wie M365 mit geeigneten vertraglichen, organisatorischen und technischen Massnahmen so sichern lassen, dass die Risiken der Bearbeitung von Schutzniveau-2-Inhalten akzeptabel gering sind.

Können diese datenschutzrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt werden, wären andere technische Lösungen zu evaluieren. Falls es solche datenschutzrechtlich konformen Lösungen gibt, ist aber klar, dass der Aufbau einer entsprechenden, eigenen IT-Umgebung einzig für die 160 Mitglieder des Grossen Rates zu sehr hohen Kosten bezüglich Umsetzungsaufwand und Betrieb führen würde. In zeitlicher Hinsicht wäre zudem von einer sehr langen Projektdauer auszugehen.

Zweitens ist es nötig, die in der Motion geäusserten Anforderungen zu schärfen. Z.B. ist nicht klar, was damit gemeint ist, dass «bei einem Grossratsmitglied mehrere geschützte Accounts bestehen». Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass das Büro des Grossen Rates eine Begleitgruppe einsetzt, die mit dem fachlich zuständigen KAIO zusammen die Anforderungen an die neue Lösung konkretisiert.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Resolution des Datenschutzverbands privatim

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	M 278-2025	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1157	
Eingereicht am:	27.10.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Maeder (Kandersteg, Die Mitte) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Müller (Adelboden, EVP) Schranz (Adelboden, EDU) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	27.11.2025
RRB-Nr.:	141/2026	vom 11. Februar 2026
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Rechtliche Grundlagen für die Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften vorzulegen.

Begründung:

Nach der eidgenössischen Abstimmung zur Abschaffung des Eigenmietwerts erhalten die Kantone die Möglichkeit, eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften einzuführen. Diese neue Steuer soll sicherstellen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen weiterhin einen angemessenen Beitrag an das Gemeinwesen leisten. In vielen Tourismusgemeinden machen Zweitwohnungen einen erheblichen Anteil des gesamten Wohnungsbestands aus und tragen bislang über den Eigenmietwert wesentlich zu den Steuereinnahmen bei.

Mit dem Wegfall des Eigenmietwerts drohen insbesondere in touristisch geprägten Regionen erhebliche Steuerausfälle. Diese Gemeinden sind jedoch stark auf stabile Einnahmen angewiesen, um ihre Infrastruktur und Dienstleistungen – etwa im Bereich Verkehr, Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Tourismusförderung oder Raumplanung – finanzieren zu können. Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer profitieren von dieser Infrastruktur, leisten aber ohne eine entsprechende Objektsteuer künftig deutlich weniger zur Finanzierung der Gemeindeleistungen.

Die Einführung einer kantonalen Objektsteuer auf Zweitliegenschaften ist daher sowohl aus finanzpolitischer als auch aus fairnesspolitischer Sicht angezeigt. Sie gewährleistet, dass jene,

die von der Infrastruktur und den Angeboten der Gemeinden profitieren, auch ihren angemessenen Beitrag dazu leisten.

Damit der Kanton rechtzeitig auf die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen reagieren kann, ist ein rasches Vorgehen erforderlich. Die Gesetzesvorlage sollte so ausgestaltet sein, dass die Objektsteuer spätestens im Jahr 2028 – zeitgleich mit der Aufhebung des Eigenmietwerts – in Kraft treten kann. Dadurch wird verhindert, dass Tourismusgemeinden in eine finanzielle Schieflage geraten und der Kanton wichtige Einnahmen verliert.

Begründung der Dringlichkeit: Ein sofortiges Vorgehen ist erforderlich, damit der Kanton genügend Zeit hat, die Gesetzesvorlage zu erarbeiten, Vernehmlassungen durchzuführen und die Umsetzung vorzubereiten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Objektsteuer rechtzeitig per 2028 in Kraft tritt, parallel zur Abschaffung des Eigenmietwerts. Wird nicht umgehend gehandelt, drohen den besonders betroffenen Tourismusgemeinden erhebliche Einnahmeausfälle und finanzielle Engpässe bei der Sicherstellung der kommunalen Infrastruktur und der kommunalen Dienstleistungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich nach der Abstimmung vom 28. September 2025 mit den sich stellenden Umsetzungsfragen befasst und bereits am 13. November 2025 kommuniziert, dass er den Gemeinden eine zusätzliche Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften ermöglichen will.[1]

Der Regierungsrat beantragt somit **Annahme** des Vorstosses.

Zum zeitlichen Ablauf wird auf Ziffer 2 der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 202-2025, Schranz (Adelboden, EDU) «Gesetzliche Grundlage für eine Objektsteuer bei Abschaffung des Eigenmietwerts» verwiesen. Aufgrund der notwendigen Verfassungsänderung ist die Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften im Kanton Bern – auch bei raschem Vorgehen – frühestens per 2029 möglich. Der Bundesrat hat bisher nicht kommuniziert, auf welches Steuerjahr der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (der unter anderem zur Aufhebung des Eigenmietwertes führt) umgesetzt werden soll. Eine zeitgleiche Einführung der besonderen Liegenschaftssteuer mit dem Systemwechsel ist somit denkbar, aber abhängig vom Entscheid des Bundesrates. Bei einem Übergangsjahres ohne Objektsteuer wären die finanziellen Folgen für die Gemeinden überschau- und planbar: Es ist mit Ausfällen in Gemeinden mit sehr hohem Zweitwohnungsanteil von maximal drei Prozent der Einkommenssteuereinnahmen zu rechnen. Wir verweisen dazu auf die vorgenommenen Berechnungen zu den finanziellen Folgen als Beilage im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften.[2]

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Kurzmitteilung vom 13. November 2025: Regierungsrat will zusätzliche Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften ermöglichen.
[2] Abrufbar hier: www.rr.be.ch --> Suche nach Beschluss: Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften.

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Finanzdirektion FIN

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 8

6. Auflagen Kreditgeschäfte 17

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Grosse Rat hat das Gesetz in erster Lesung in der Herbstsession 2025 beraten und ist dem Antrag des Regierungsrats gefolgt. Auf eine zweite Lesung wurde verzichtet. Die Referendumsfrist läuft am 5. Januar 2026 ab. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Juni 2026 vorgesehen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2025	Die Ziffer 1 der Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Grosse Rat hat das Gesetz in erster Lesung in der Herbstsession 2025 beraten und ist dem Antrag des Regierungsrats gefolgt. Auf eine zweite Lesung wurde verzichtet. Die Referendumsfrist läuft am 5. Januar 2026 ab. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Juni 2026 vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Anliegen wurde im Rahmen der periodischen Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) geprüft. In seinem Bericht vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024) hat der Regierungsrat dargelegt, warum er von einem Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten absieht. Demgegenüber hat der Grosse Rat in der Herbstsession 2024 im Rahmen der Beratung des FILAG-Berichtes 2024 den Regierungsrat mit einer Planungserklärung beauftragt, dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG zu unterbreiten, die neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht. Der Regierungsrat hat die Gesetzesvorlage an der Sitzung vom 13. August 2025 verabschiedet und dem Grossen Rat für die Beratung in der Wintersession 2025 unterbreitet.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.9.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2025	Anlässlich der Sommersession 2025 hat der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB) mit 142 zu 0 Stimmen zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang hat er sich Sinne eines Grundsatzbeschlusses gemäss Artikel 80 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) mit 127 zu 12 Stimmen (5 Enthaltungen) für die Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB im Sinne der Variante 1 («Status quo») ausgesprochen. Die kantonale Beteiligung an der BEKB wird demzufolge unverändert gemäss der bisherigen Governance fortgesetzt.

122-2022 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 14.06.2022 Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit	09.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2025	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2025 im Rahmen der Verabschiedung der Teilrevision der Personalverordnung entsprechende Massnahmen beschlossen, die per 1.7.2026 wirksam werden. Die Massnahmen wurden der Finanzkommission im Rahmen einer Konsultation vorgelegt.
186-2022 M	Fuchs (Bern, SVP) vom 05.09.2022 Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Die gewünschte Anpassung im Steuergesetz wurde in der Steuergesetzrevision 2027 aufgenommen und in der Herbstsession 2025 in erster Lesung beschlossen. Die gewünschte Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen wurde 2025 ebenfalls umgesetzt. Damit sind beide Ziffern der Motion erfüllt.
220-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 14.09.2022 Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Die gewünschte Einschränkung der Steuerbefreiung von Gemeindeunternehmen wurde in der Steuergesetzrevision 2027 aufgenommen und in der Herbstsession 2025 in erster Lesung beschlossen. Die Motion ist damit umgesetzt.
289-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton	14.9.2023 Annahme	31.12.2025	Anlässlich der Sommersession 2025 nahm der Grosse Rat mit 99 zu 41 Stimmen (3 Enthaltungen) Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates zur Spielraumanalyse. Darin wurde gestützt auf die Motion 289-2022 aufgezeigt, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen. Gleichzeitig lehnte der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Berichts zwei Planungserklärungen ab, welche unter andrem zu einer Weiterentwicklung der Spielraumanalyse geführt hätten.
300-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 08.12.2022 Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen	13.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 geprüft. Die geforderte Erhöhung soll gemäss der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden. Der Grosse Rat hat dies im Rahmen der Herbstsession 2025 in erster Lesung indirekt bestätigt. Damit ist das Postulat abzuschreiben.
005-2023 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz ist im Soll-Bestand 2026 erfolgt.
206-2023 M	Rashiti (Gerolfingen, SVP) vom 13.09.2023 «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums	12.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2024 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 geprüft. Der geforderte Ausgleich auch der «warmen Progression» soll gemäss der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden. Der Grosse Rat hat dies im Rahmen der Herbstsession 2025 in erster Lesung indirekt bestätigt. Damit ist das Postulat abzuschreiben.
029-2024 M	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) vom 04.03.2024 Mehr Gerechtigkeit für ledige, geschiedene und verwitwete Mitarbeitende bei den Pensionskassen des Kantons Bern (BPK und BLVK)	5.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Anlässlich der Reportinggespräche 2025 mit den Mitgliedern der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK haben die Finanzdirektorin und die Bildungs- und Kulturdirektorin in Vertretung des Regierungsrats die aufgeworfenen Punkte nochmals thematisiert.
240-2024 P	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) vom 25.11.2024 Einführung einer Härtefallklausel im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung	10.03.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1:Annahme Ziffer2: Ablehnung der Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4:Ablehnung der Abschreibung Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2026	Der Vorstoss verlangt einen Bericht zuhanden des Grossen Rates zu einer Härtefallklausel im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung. Aufgrund der Volksabstimmung vom 28. September 2025 wird der Eigenmietwert abgeschafft, dies voraussichtlich per 2028 oder 2029. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse erübrigt sich die Erarbeitung eines solchen Berichts bzw. der allfälligen anschliessenden Erarbeitung einer Härtefallklausel, das Postulat ist abzuschreiben.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

FINANZDIREKTION (FIN)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022 Annahme	31.12.2025	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Berichts betreffend klimaverträgliche Finanzflüsse [vgl. hierzu auch M 261-2021 Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021]. Diese Motion wird im Rahmen der Klimaschutzstrategie umgesetzt. Diese soll im Frühling 2026 durch den Regierungsrat beschlossen werden. Federführung WEU.	F1
252-2022 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) vom 28.11.2022 Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe	14.9.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Herbstsession 2023 beriet der Grosse Rat die Motion 252-2022 Gschwend-Pieren (SVP, Kaltacker) Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe. Mit Verweis auf eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW (*«Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb»* vom 1. November 2022) verlangte die Motion vom Regierungsrat, es sei – Erstens bei Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, für den Monopolbereich ein Zweckartikel einzuführen oder möglichst präzise zu gestalten, – Zweitens aufzuzeigen, wie mehr Transparenz (Geldflüsse, Beteiligungen usw.) bei Unternehmen, bei denen der Kanton beteiligt ist, sichergestellt werden kann und – Drittens aufzuzeigen, welche Compliance-Massnahmen geeignet wären, um für mehr Transparenz zu sorgen und den Zweckartikel besser durchsetzen zu können. Der Grosse Rat nahm anlässlich der Herbstsession 2023 alle drei Ziffern an. In der Folge beauftragte die Finanzdirektion einen externen Gutachter (AAK Anwälte und Konsulenten AG aus Zürich) für die Klärung der Frage, wie die Ziffern 2 und 3 der Motion konkret umgesetzt werden könnten[1]. Anlässlich seiner Sitzung vom 26. November 2026 verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zur Umsetzung der Motion an den Grossen Rat. Der Bericht wird dem Parlament im Verlauf des Jahres 2026 zur Beratung unterbreitet.	F1
006-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2023 die Motion M 006-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne» überwiesen, welche den Regierungsrat und die Justizleitung beauftragt, nach Abschluss der Einführung der Etappe 2 (Mitte 2025) über alle DIR/STA/JUS eine Planung zur anteilmässigen Reduktion von 80 Vollzeitstellen vorzulegen. Die Umsetzung der Stellenreduktion soll spätestens zwei Jahre nach Einführung der Etappe 3 abgeschlossen sein. Der Regierungsrat beabsichtigt, diesen Auftrag des Grossen Rates umzusetzen. Allerdings erachtet er einen Abbau von 80 Vollzeitstellen als unrealistisch. Er kann sich zum heutigen Zeitpunkt noch auf keine konkrete Zahl festlegen und insofern dem Grossen Rat die verlangte Abbauplanung in den DIR/STA/JUS noch nicht vorlegen. Der Regierungsrat sieht vor, ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 (voraussichtlich zweite Hälfte 2028) eine gesamtstaatliche Prüfung hinsichtlich des aus dem ERP-Projekt entstandenen, allfälligen Effizienzpotenzials durchzuführen. Die Einführung eines ERP-Systems führt in den ersten Betriebsjahren erfahrungsgemäss zu einer Mehrbelastung der betroffenen Mitarbeitenden (Umgewöhnung, Zurechtkommen mit den vereinfachten Standards, Entdeckung und Anwendung der neuen Möglichkeiten) und die Wirkung der Lernkurve tritt zeitverzögert ein. Auch sind allfällige Mehrbelastungen	F2

[1] Hinweis des Regierungsrates: Prof. Dr. iur. Andreas Abegg und Dr. iur. Patrice Martin Zumsteg der AAK Anwälte und Konsulenten AG fungierten beide als Mitautoren bei der durch die ZHAW erstellten Studie «Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb» (Zürich, 1. November 2022).

				durch die Aufnahme neuer Aufgaben (bspw. Beschaffungscontrolling) bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Im Anschluss an diese Überprüfung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine konkrete Abbauplanung in den DIR/STA/JUS vorlegen.	
145-2023 M	Schär (Schönried, FDP) vom 14.06.2023 Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand	07.12.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung läuft, Anfang 2026 können Richtungsentscheide der Regierung erwartet werden. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2029 in Kraft treten.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2024	Der Bereich «Grundstückgewinnsteuer» ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten wurde in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben verschoben. Aufgrund potenzieller Synergien mit dem in der Steuergesetzrevision 2027 neu eingeführten Artikel 176a StG (Vorauszahlungsmöglichkeit bei der Grundstückgewinnsteuer) soll nun bis im Sommer 2026 eine Umsetzungsroadmap erstellt werden.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2024	Während dem Jahr 2023 wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen). Die getroffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Die Rückstände konnten 2023 kontinuierlich reduziert werden. Das Jahr 2024 war leider geprägt von einer hohen Fluktuation, welche Auswirkungen auf die Produktionszahlen hatte. Abläufe wurden angepasst, damit eine schnellere Rechnungsstellung erfolgt. Zudem wurde vermehrt der Veranlagungsautomat eingesetzt. Im Februar 2025 wurde ein umfassendes Konzept «QST Boost» gestartet. Dies umfasste diverse Massnahmen: Bei der Aufbauorganisation, Prozesse wurden durchleuchtet und nach Möglichkeit vereinfacht, Personalressourcen wurden gebündelt. Die Rückstände wurden bereits signifikant reduziert und können voraussichtlich per Ende 2025 abgebaut werden.
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung läuft, Anfang 2026 können Richtungsentscheide der Regierung erwartet werden. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2029 in Kraft treten.
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung läuft, Anfang 2026 können Richtungsentscheide der Regierung erwartet werden. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2029 in Kraft treten.
280-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) vom 07.12.2022 Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2025	Die Zuständigkeit liegt gemäss Absprache auf Verwaltungsebene bei PARL. Die Berichterstattung über den Bearbeitungsstand erfolgt durch die Parlamentsdienste.

134-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 12.06.2023 Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes	14.03.2024 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2026	Das Gesetz befindet sich derzeit in Erarbeitung. Der Grosse Rat wird voraussichtlich Ende 2026 / Anfang 2027 mit dem neuen Gesetz befasst.
158-2023 M	Kullmann (Thun, EDU) vom 15.06.2023 Gleiche Betreuungszulagen auch für kinderreiche Familien	14.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Auf der Basis von Umsetzungsvarianten der Finanzdirektion hat der Regierungsrat im Rahmen von zwei Aussprachen vom 15. Januar 2025 und vom 21. Mai 2025 Entscheide getroffen. Für die Umsetzung braucht es eine Personalgesetzrevision (Art. 86 PG). Die Finanzdirektion ist daran, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten.
210-2023 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 13.09.2023 Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	In Bearbeitung im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen von FIN/GSI/DIJ und BKD.
228-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 13.11.2023 Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	Der von der Motion verlangte Bericht wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2026 vorgelegt.
005-2024 M	SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie	05.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2024 des Grossen Rates überwiesen. Der Regierungsrat wird die Umsetzung des Postulats im Kontext der überwiesenen Motion 134-2023 (Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes) prüfen.
085-2024 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 14.03.2024 Teuerungsauszahlung überdenken - Lohnschere schliessen: Ausgaben werden in Franken getätigt und nicht in Prozent	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Im Rahmen einer Aussprache vom 22. Oktober 2025 hat der Regierungsrat verschiedene Varianten zur Umsetzung der Motion diskutiert. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2026 einen Bericht zur Umsetzung der Motion vorlegen.
134-2024 M	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) vom 05.06.2024 Für gleichlange Spiesse und fairen Wettbewerb — Preisniveauklausel jetzt auch im Kanton Bern einführen!	10.03.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung des Anliegens erfolgt voraussichtlich im Rahmen eines Berichts zuhanden des Grossen Rates.
057-2025 M	Eigenmann (Die Mitte, Bern) vom 12.03.2025 Anerkennung der Betreuungspflichten auch bei der Treueprämie (Richtlinienmotion)	03.12.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung des Anliegens startet im nächsten Jahr.
120-2025 M	Ochsenbein (Bévilard, SVP) vom 02.06.2025 Für die Wahrheit der Lebensmittelfreiheit und die Unterstützung der Schweizer Landwirtschaft	03.12.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 Annahme als Postulat	31.12.2027	In Bearbeitung.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

FINANZDIREKTION (FIN)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs. Bericht des Regierungsrates	03.12.2024	1	Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Mio. für die Periode 2022-2031	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2025 zur Erarbeitung der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2026-2035 dem Entscheid des Grossen Rates bezüglich einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 2031 Rechnung getragen, indem er die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt hat, allfälligen Mehrbedarf in der GKIP prinzipiell innerhalb der bisherigen Planung zu kompensieren. Mehrbedarf ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeiten musste dem Regierungsrat ab bestimmten Schwellenwerten unterbreitet werden. Der Regierungsrat hat sich damit im Sinne der Planungserklärung für eine restriktive Bewirtschaftung der Investitionsplanung ausgesprochen. Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht weiterhin die realistische Chance, dass der hohe Investitionsbedarf der kommenden Jahre mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung als CHF 500 Millionen oder gar ohne Neuverschuldung bewältigt werden kann. Ob und in welchem Ausmass eine Neuverschuldung resultieren wird, hängt nebst der weiteren Entwicklung des Investitionsbedarfs massgeblich auch von den in der Erfolgsrechnung erwirtschaftenden Mittel ab. Diesbezüglich bestehen angesichts des verbleibenden Zeithorizonts bis 2031 weiterhin hohe Unsicherheiten.	In Bearbeitung
		2	Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrats zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1	Die entsprechenden Hochbauprojekte wurden in der GKIP 2026-2035 gemäss Variante 1 des Berichts über die gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs verschoben.	Erledigt
		4	Ist mit einer Neuverschuldung über 500 Mio. konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Mio. zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027) a) Eine weitere Investitionspriorisierung b) Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)	Nach Abschluss der Planungsarbeiten zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 zeichnet sich im Zeitraum 2022 bis 2031 eine «theoretische» Neuverschuldung von rund CHF 720 Millionen ab. Gestützt auf die bisherigen Rechnungsergebnisse 2022 bis 2024, die Budgets 2025 und 2026, den AFP 2027-2029 sowie die in der GKIP 2030 und 2031 getroffenen Annahmen, resultiert über den zehnjährigen Zeitraum demgegenüber ein Schuldenabbau (d.h. positive Finanzierungssaldi) von insgesamt rund CHF 80 Millionen (vgl. dazu Details in Kapitel 2.7 der Berichterstattung zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 des Regierungsrates). Sollte sich in den kommenden Planungsprozessen eine Neuverschuldung von über CHF 500 Millionen abzeichnen, wird der Regierungsrat den Grossen Rat – wie in der vorliegenden Planungserklärung verlangt – spätestens Ende 2027 mit einem Geschäft befassen.	In Bearbeitung
		5	Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Wintersession 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18 / Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben.	Der Grosse Rat hat anlässlich der Wintersession 2024 sämtliche vom Regierungsrat beantragte Projektverschiebungen und -verzichte gutgeheissen. Bezüglich des Projekts Centre Justice et Police (CJP) in Reconvilier hat er sich anstelle der vom Regierungsrat beantragten zeitlichen Verschiebung für eine Aufteilung auf die Standorte in Tavannes und Loveresse ausgesprochen. Daraus resultieren mittel- bis langfristig Einsparungen gegenüber einer zeitlichen Verschiebung des ursprünglich geplanten CJP. Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rates aus der Wintersession 2024 besteht deshalb kein zusätzlicher Priorisierungsbedarf.	Erledigt

			Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027.		
		6	Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.	Die möglichen Alternativen einer zukünftigen Erschliessung des Gebiets Effingerstrasse / Fischermätteli und ihre finanziellen Auswirkungen auf den Kanton werden derzeit abgeklärt. Die Studienergebnisse werden rechtzeitig vorliegen, um in den Angebotsbeschluss (AGB) 2027-2030 einzufliessen. Der AGB 2027-2030 wird vom Grossen Rat in der raten. Beiträge an die Sanierung der Tramlinie wurden sistiert.	In Bearbeitung
		7	Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.	Die bestehenden Leerräume, insbesondere auch das Bettenhochhaus, wurden geprüft, kommen aber für eine Umnutzung aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Das Bettenhochhaus befindet sich im Eigentum der Inselgruppe und soll im Jahr 2030 abgebrochen werden. Eine Zwischennutzung für diese kurze Zeit wäre nicht wirtschaftlich, da unverhältnismässige Gebäudeanpassungen und -instandsetzungen (inkl. Schadstoffsanierungen) notwendig wären.	Erledigt
		8	Sollte die Verschiebung um 10 Jahre bestätigt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, auf den Bau dieses Gebäudes zu verzichten und das Justiz- und Polizeiwesen entsprechend den aktuellen und künftigen Bedürfnissen des Berner Juras konsequent zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.	Die notwendigen Umplanungen sind im Gang und die Planungserklärung wird – nach einer Übergangsphase bis zum Bezug der Tavannes Machines – erfüllt.	In Bearbeitung
		9	Freilichtmuseum Ballenberg: Der Kreditantrag ist durch die Zuständigen Kommissionen zu prüfen! a) Der Kantonsbeitrag für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums Ballenberg, ist nach der Eingabe des Kreditantrages im April 2025 durch den Regierungsrat, und die zuständigen Kommissionen BIK, BAK und FIKO zu prüfen. b) Die Antragstellerin für den Kantonsbeitrag, die «Stiftung Ballenberg», hat dabei aufzuzeigen was eine allfällige Kostenreduktion beim beantragten Kredit für das Projekt und die Stiftung bedeuten würde. c) Die Kosten welche aus dem Lotteriefonds, der WEU und allenfalls weiteren Institutionen des Kanton Bern an das Projekt geleistet werden, sind vom RR im Antrag an die Kommissionen und das Parlament zu benennen.	Der Regierungsrat hat am 12. November 2025 entschieden, welcher Kantonsbeitrag an die Realisierung des Bauvorhabens dem Grossen Rat beantragt wird (RRB 1202/2025). Die Konsequenzen einer Reduktion von Depotflächen und Parkplätzen werden im Kreditantrag aufgezeigt. Aus Sicht des Freilichtmuseums Ballenberg würde es zu einem Projektabbruch führen und weitreichende Konsequenzen für die Attraktivität und den zukünftigen wirtschaftlichen Betrieb des Museums mit sich ziehen. Die üblichen Fördergelder der WEU für Minergie-A von CHF 250’000 sind im Kreditantrag berücksichtigt. Die Förderbedingungen lassen es nicht zu, dass zusätzlich zu einem kantonalen Beitrag an die Gesamt-Effizienz (Minergie-A) noch ein spezifischer Anlagenbeitrag gesprochen wird. Der Beitrag aus dem Lotteriefonds kann aufgrund der vorliegenden Kostenberechnungen noch nicht genau beziffert werden. Die zurzeit vorliegenden Unterlagen sind mit etlichen Unsicherheiten behaftet und liegen nicht in der verlangten Kostentiefe vor. In Anbetracht dieser Unsicherheiten wird im Vortrag dargelegt, dass eine grobe Beitragsspannbreite von einem mittleren sechsstelligen bis zu einem tiefen siebenstelligen Betrag geschätzt werden kann. Der Beitrag des Lotteriefonds führt zu einer Reduktion der nach dem Bruttoprinzip beantragten Staatsmittel.	Erledigt
Budget 2026	02.12.2025	1	Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen: Auf Stufe Erfolgsrechnung Gesamtkanton sind von den nicht refinanzierten neuen 58.6 VZE (errechnet gemäss Bericht FiKo, Kap. 3.5.3) insgesamt 14.6 VZE in den DIR/STA zu streichen, wobei diese Kürzung nicht durch befristete Stellen umgangen werden darf. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher DIR/STA konkret neue VZE gestrichen werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen: Kürzung des Stellenplans der SID um 4 VZE. (Sicherheitsveranstaltungen)	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen: Die neu beantragten 4 VZE dürfen erst und lediglich zeitanteilig geschaffen werden, sobald die Revision des KDSG in Rechtskraft getreten ist.	Der Regierungsrat lädt die Datenschutzaufsichtsstelle ein, die Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029	02.12.2025	1	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen: Die Justizverwaltungsleitung und der Regierungsrat unternehmen zusätzliche und angemessene Anstrengungen, um auf eidgenössischer Ebene bei Gesetzgebungsprojekten die zuständigen Gremien auf Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in seinem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen: Der neu beantragte Anteil an VZE (80%-Stelle) in der DSA für eine Kommunikationsfachperson wird als auf ein Jahr befristete Stelle bewilligt.	Der Regierungsrat lädt die Datenschutzaufsichtsstelle ein, die Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029	02.12.2025	1	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen: Mit den 49,3 VZE ist der Stellenbedarf der JUS vorderhand gedeckt, ausser der 3. Etappe der Staatsanwaltschaft (max. 5 VZE). Die Justizverwaltungs-leitung (JUS) wird daher angehalten und hat dafür zu sorgen, dass vorbehältlich ausserordentlicher Umstände in der Planperiode 2027-2029 in der JUS keine weiteren Stellenbegehren mehr gestellt werden. Zudem sind die befristeten Stellen und Stellenanteile betr. BUI und Justitia 4.0 nach Erledigung des entsprechenden Arbeitsanfalls zurückzuführen (Total 12,4 VZE).	Der Regierungsrat lädt die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ein, die Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Gesamtstaat – Steuern: Allfällige Mindereinnahmen aufgrund der zu erhaltenden Abzüge für Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Art. 36 Abs. 1a-1c des kantonalen Steuergesetzes), sind auch nach Abschaffung des Eigenmietwerts im AFP entsprechend abzubilden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter: Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten) 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informationsleistungen Dritte) um 12 Prozent.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		4	Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen: Streichung von total 14,6 der vom Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971'000 verbessert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		5	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1): Für die überwiesene Motion 099-2025 (subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte) ist der Betrag von CHF 120'000 in den Aufgaben-/Finanzplan aufzunehmen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		6	Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3): Der Regierungsrat hat die durchschnittliche Kitatarifsteigerung im Kanton Bern im Zeitraum von 2019 bis 2025 zu ermitteln und die Kita-Gutscheine allfällig um diesen Prozentsatz anzupassen, damit sie die Wirkung entfalten, wie vom Grossen Rat ursprünglich angedacht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		7	Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2): Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wie auch das Besondere Volksschulangebot integrativ und separativ sind wie folgt zu gestalten: Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wird wie früher der IBEM-Pool gedeckelt. Förderlektionen für das besondere Volksschulangebot (integrativ wie separativ) werden nur noch auf Einzelantrag und anschliessende fachliche Prüfung bewilligt (analog frühere GEF-Lektionen).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung

		8	Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2): Die BKD wird beauftragt, der FIKO und der BIK vor der Sommersession 2026 Optionen aufzuzeigen, wie durch geeignete Massnahmen das Kostenwachstum im Bereich der «Besonderen Massnahmen» in der Volksschule gebremst werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2025	04.12.2024	1	Zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6): Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden 1,5 der beantragten 4,3 VZE als befristete Stellen bewilligt.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung bei der Festlegung des Soll-Personalbestandes für 2025 berücksichtigt.	Erledigt
Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Der Regierungsrat überprüft die Angemessenheit der Abgeltungen – für Weiterbildungen von Ärztinnen/Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen, – für Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen, – für pharmazeutische Weiterbildungen – für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern. Er sorgt gegebenenfalls für eine bessere Kostendeckung der Abgeltungen bereits im Jahr 2025 und folgende Jahre, fasst die nötigen Beschlüsse bzw. bereitet diese vor und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht über die getroffenen Massnahmen.	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat Zusatzkredite zu den Ausgabenbewilligungen sowie einen Nachkredit zur Produktgruppe Gesundheitsversorgung beantragt, damit dem Anliegen der Planungserklärung nachgekommen werden kann. Diese wurden in der Sommersession 2025 beschlossen. Ab 2026 sind entsprechende Zusatzmittel in die Planung eingestellt worden. Die erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen (Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) wurden in der Sitzung des Regierungsrates vom 15. Oktober 2025 verabschiedet und traten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft..	Erledigt
		2	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.	Die drei neuen Verkehrsexpertenstellen ermöglichen eine bedarfsgerechtere Bereitstellung von Prüfkapazität – insbesondere auch für Führerprüfungen. Diese zusätzlichen Ressourcen können gezielt dort eingesetzt werden, wo die Nachfrage am höchsten ist. Vorrangig werden zunächst die erwarteten Führerprüfungstermine disponiert, die verbleibenden Kapazitäten werden für Fahrzeugprüfungen genutzt. Auch in diesem Bereich besteht aufgrund der wachsenden Prüfrückstände ein erhöhter Nachholbedarf. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, ist das SVSA auf die Schaffung von weiteren Stellen angewiesen.	Erledigt
		3	Produktgruppe Kultur: Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.	Im Vortrag zum RRB 388/2025 vom 23. April 2025 «Zukunft Kunstmuseum Bern – Sanierung und Ersatzneubau. Kantonsbeitrag an die Projektierung» werden die Kosten für das Siegerprojekt «Eiger» sowie die beiden alternativen Varianten «Sanierung» und «Sanierung+» mit ihren Kosten, ihrer geplanten Finanzierung sowie den jeweiligen Vor- und Nachteilen für die Nutzung und den Betrieb gegenübergestellt. Das Büro für Bauökonomie hat zwischen Mai 2023 und Juli 2024 die Grobkostenschätzungen aus den Wettbewerbseingaben erstellt. Bei den beiden Alternativen («Sanierung» und «Sanierung+») fallen im Vergleich zum Siegerprojekt «Eiger» die privaten Finanzmittel weg. Der Variantenvergleich zeigt, dass dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton Bern eine deutlich attraktivere Gesamtlösung realisiert werden kann. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger» pro eingesetztem Steuerfranken den weitaus höchsten Nutzen bringt und nur so die wesentlichen Anforderungen an ein zukunftsfähiges Kunstmuseum erfüllt sind. In der GKIP 2021-2030 wurde ein Kostenanteil in der Höhe von CHF 40 Millionen für das Projekt Kunstmuseum Bern ausgewiesen. Die CHF 40 Millionen basierten auf den Zahlen aus der Machbarkeitsstudie von 2019 (ohne Teuerung). Darin waren die Kosten für die Sanierung des Stettlerbaus nicht enthalten. In der GKIP 2025-2034 sind Kosten in der Höhe von CHF 81.057 Millionen für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» (Sanierung Stettlerbau, Ersatzneubau, Hodlerstrasse 6) eingestellt.	Erledigt

				Die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern hat sich als Bauherrin verpflichtet, bei der Realisierung des Sanierungs- und Bauprojekts «Zukunft Kunstmuseum Bern» ihren Anteil zu leisten und strebt an, mit CHF 52 Millionen an privaten Mitteln mehr als einen Drittel zu den bis 2033 prognostizierten Gesamtkosten von CHF 147 Millionen beizutragen. Die Zusagen von privaten Stiftungen, Unternehmen, Sponsoren und Mäzenen beziehen sich auf die Variante «Eiger». Es sind fixe Beiträge, die keine Teuerungsanpassungen beinhalten. Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit von CHF 15.7 Millionen an seiner Sitzung vom 23. April 2025 genehmigt und ein Kostendach für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» für die ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Millionen beschlossen. Der Grosse Rat hat dem Projektierungskredit in der Herbstsession 2025 zugestimmt. Als Bauherrin ist das Kunstmuseum Bern dafür verantwortlich, dass nach dem Prinzip «Design-to-Cost», welches ein wesentliches Kriterium des gesamten Projekts ist, Preisentwicklungen wie die Teuerung aufgefangen werden und das Bauvorhaben an den zur Verfügung stehenden Mitteln ausgerichtet wird.	
		4	Produktgruppe Immobilienmanagement: Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzuteilung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur gezielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.	Die Steuerung der Raumkosten durch eine effizientere Raumnutzung setzt voraus, dass die Auslastung der bestehenden Flächen bekannt ist. Im September 2025 hat der Regierungsrat die BVD beauftragt, in Zusammenarbeit mit den DIR/STA/JUS ein Konzept zur Auslastungserhebung und -steuerung zur zu erarbeiten. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2026 im Rahmen der von der GPK einmal pro Legislatur geforderten Berichterstattung über das Immobilienportfolio und die Bauprojekte des Amtes für Grundstücke und Gebäude über den Umsetzungsstand der Arbeiten zur verbesserten Steuerung der kantonalen Raumressourcen informiert werden. Die konzeptionellen Arbeiten werden indes noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	In Bearbeitung
		5	Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.	Die Justizverwaltungsleitung hat zu ihrem Stellenbedarf zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 einen entsprechenden Bericht vorgelegt.	Erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Produktgruppe Landwirtschaft: Der Saldo der Produktgruppe wird um 128'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.0 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Die Planungserklärung wurde im Budget 2026 und AFP 2027-2029 umgesetzt..	Erledigt
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Die Planungserklärung wurde im Budget 2026 und AFP 2027-2029 umgesetzt.	Erledigt
		3	Produktgruppe Kantonspolizei: Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes "Polizei" aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.	Der Grosse Rat hat den Bericht zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024 in der Sommersession 2025 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Rahmen der vertieften Abklärungen in drei Aufgabefeldern aus der Benchmarkanalyse 2024 keinen Handlungsbedarf im Aufgabenfeld Polizei festgestellt. Im Jahr 2026 wird im Rahmen der Zwischenbilanz der Grundlagenbericht zur Korpsbestandesaufstockung aktualisiert und dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2027 zur Kenntnis gebracht. Im Bericht wird der weitere geplante Verlauf der Korpsbestandesaufstockung dargestellt.	Erledigt

		4	Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen: Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt: AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – CHF 60 Mio. weitere Steueranlagesenkungen AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagesenkungen	Der Regierungsrat hat im AFP 2027-2029 eine gestaffelte Umsetzung der Steuergesetzrevision 2027 und von Steueranlagesenkungen berücksichtigt. Die Umsetzung wird in der Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 im Kapitel 2.5.2 im Detail beschrieben..	Erledigt
		5	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).	Der Regierungsrat hat am 19. November 2025 entschieden, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen den heute bestehenden Zuschlag auf der Semestergebühr, welchen Studierende mit ausländischem Zulassungsausweis bezahlen, von CHF 200 auf CHF 1'700 zu erhöhen. Einschliesslich der generellen Erhöhung der Semestergebühren wird diese Studierendenpopulation ab dem akademischen Jahr 2026/2027 statt CHF 950 neu CHF 2'550 pro Semester bezahlen, das Dreifache der neuen regulären Semestergebühr an der Universität und der BFH. Wie auch in der Interpellationsantwort 103-2024 ausgeführt, hatten die Berner Hochschulen in den letzten Jahren im Unterschied zu den ETH kein Wachstum des Anteils dieser Studierenden zu verzeichnen, er nahm bei der Universität (5%) und bei der PHBern (2%) leicht ab und blieb bei der BFH (10%) stabil. Voraussichtlich wird die neue Semestergebühr für Bildungsausländerinnen und -ausländer von CHF 2'550 die Einnahmen der Hochschulen nur relativ marginal erhöhen, einerseits weil diese Population an den Berner Hochschulen im nationalen Vergleich nicht gross ist und weil die neue Gebühr in einem noch nicht präzise abschätzbaren Ausmass abschreckend wirken dürfte.	Erledigt
		6	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.	Der Regierungsrat hat am 19. November 2025 entschieden, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen die Semestergebühren der Universität und der BFH von CHF 750 auf CHF 850 zu erhöhen, das Gebührenniveau bleibt dadurch mit den anderen Universitäten und Fachhochschulen vergleichbar. Das Niveau der Semestergebühren liegt bei den pädagogischen Hochschulen generell etwas tiefer als bei den anderen Hochschultypen. Dies ist dadurch erklärbar, dass pädagogische Hochschulen generell keine technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge anbieten, welche eine teurere Infrastruktur für die Lehre wie Praxislabors usw. erfordern. Würde die Semestergebühr der PHBern und des vom Kanton finanzierten Studiengangs des privaten PH-Instituts NMS Bern im gleichen Umfang angehoben wie für die Uni Bern und die BFH, so würden sie zu den teuersten Schweizer Ausbildungsstätten für Lehrpersonen. Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Knappheit an Lehrpersonen und des hohen Engagements der PH-Studierenden im Schuldienst wäre dies ein problematisches Signal. Deshalb verzichtet der Regierungsrat bei der PHBern und dem PH-Institut NMS auf eine Gebührenerhöhung.	Erledigt
		7	Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen BKD: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Die Planungserklärung wurde im Budget 2026 und AFP 2027-2029 umgesetzt.	Erledigt
		8	Benchmarkanalyse: Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Benchmarkanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 106 zu 30 Stimmen bei sechs Enthaltungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt

		9	Spielraumanalyse: Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Spielraumanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 99 zu 41 Stimmen bei drei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Budget 2024	05.12.2023	2	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Dem Grossen Rat ist in geeigneter Form über den Erreichungsgrad des Pendenzenabbaus und der Beschleunigung der Verfahren Bericht zu erstatten.	Die DIJ steht mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Rahmen des Kontaktgremiums Planung, in welchem mehrere Grossratsmitglieder Einsitz haben, im permanenten Dialog und informiert periodisch über die Pendenzensituation und die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren. Überdies wird im Auftrag des Kontaktgremiums Planung in einem zweijährigen Rhythmus (letztmals 2024) eine Gemeindeumfrage zu den Planungsverfahren durchführt, um den Puls bei den direkt Betroffenen zu spüren. Ab 2026 besteht ein ausreichender Beobachtungszeitraum für eine Information des Grossen Rates. Die DIJ wird mit dem BaK-Sekretariat für das gewünschte Vorgehen in Kontakt treten.	In Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz erfolgte im Soll-Bestand 2026 (Umsetzung Finanzmotion 005-2023).	Erledigt
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, wie das optimierte berufsbegleitende Studium an der PHBern, Mentorate, Orientierungsveranstaltungen für interessierte Quereinsteigende und Werbekampagnen auf sozialen Medien oder Verbesserungen der Anstellungsbedingungen der Klassenlehrpersonen und Schulleitunen. Mögliche weitere Massnahmen werden laufend von der Bildungs- und Kulturdirektion mit dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und der PHBern zusammen geprüft.	In Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Die Planungserklärung konnte für das Jahr 2024 durch Erhöhung der Förderbudgets erfüllt werden. Für das Jahr 2025 hat der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte 2024 eine Erhöhung der Mittel im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025) im Umfang von CHF 5 Mio. beschlossen. Weiter hat der Grosse Rat anlässlich Wintersession 2025 eine Erhöhung der Mittel im Budget 2026 um CHF 1 Mio. beschlossen, so dass die Planungserklärung auch für 2025 und 2026 erfüllt werden kann.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025	06.12.2021	3	Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.	Die Umsetzung der Pflegeinitiative ist auf Kurs. Die GSI und die BKD haben das vom Regierungsrat genehmigte Grobkonzept in Form eines Programms erfolgreich gestartet. Die dafür eingesetzten Projektorgane sowie alle massgebenden Akteure im Gesundheitswesen beteiligen sich an der Umsetzung. Die beim Bund eingereichten Anträge für das Jahr 2024 wurden genehmigt und mit 50% mitfinanziert. Für das Jahr 2025 wurden 7 Anträge beim BAG und 7 Anträge beim SBFI eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen Massnahmen die Ausbildungsbedingungen im Kanton Bern in den Pflegeausbildungen auf Stufe HF und FH nachhaltig verbessert werden können.	In Bearbeitung

Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025	11.06.2025	1	Die involvierten Stellen haben der Feststellung der Finanzkontrolle betr. «teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüssen» hohe Priorität einzuräumen und so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen.	Der Regierungsrat wird die erforderlichen Massnahmen zur Lösung der teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüssen umsetzen. Die Finanzdirektion hat die bereits eingeleiteten und nötigen Bereinigungsarbeiten im Jahr 2025 intensiviert und etliche Verbesserungen konnten schon umgesetzt werden. Erwartungsgemäss benötigt die Anpassung von komplexen Verbuchungslogiken jedoch mehr Zeit und kann nur in Abstimmung mit dem ERP-Projekt im Rahmen der Etappe 3 umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat berücksichtigt die Abtragung des Finanzierungsfehlbetrags 2023 im Budget/AFP 2026-2028 in geeigneter Weise.	Für den Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung nach den altrechtlichen Bestimmungen (Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 Kantonsverfassung [KV; BSG 101.1], Fassung vom 15.05.2022) werden die effektiven Ergebnisse der Jahresrechnungen 2024 bis 2028 massgebend sein. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs und ausgeschöpfter Fondsguthaben zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs, wird die Erwirtschaftung positiver Finanzierungssaldi in den Jahren 2027 und 2028 anspruchsvoll sein.	In Bearbeitung
		3	Der Regierungsrat ist gehalten, den aktuellen Stand (im Geschäftsbericht) und die weitere Planung (im BU/AFP) der Einhaltung der Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von max. 500 Millionen Franken in geeigneter Weise abzubilden.	Der Regierungsrat hat in der Berichterstattung zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 einen entsprechenden Nachweis aufgenommen (vgl. Kapitel 2.7.3). Für den Geschäftsbericht 2025 hat die Finanzdirektion diesen Nachweis vorbereitet.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der nächsten Revision des Bedag-Gesetzes sein. Diese Revision wird zeitlich abgestimmt auf die Schaffung des neuen allgemeinen Beteiligungsgesetzes (Gesetz über die Public Corporate Governance, Public Corporate Governance Gesetz, PCGG), das sich in der Erarbeitung befindet.	In Bearbeitung
Bericht Evaluation Vertrauensarbeitszeit	07.12.2023		Die Regierung soll nach Vorbild des Bundes bei einem weiteren Personenkreis (v.a. Teilzeitanstellungen) vertieft überprüfen, ob VAZ frei gewählt werden kann.	Die Umsetzung dieser Planungserklärung wird im Rahmen der im Jahr 2028 geplanten Evaluation der VAZ geprüft.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023	06.03.2024	2	Die Belastung durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung)	Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.	In Bearbeitung
		3	Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.	Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuersenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 Ausführungen. Damit wird die Planungserklärung vollständig umgesetzt.	Erledigt
		4	Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.	Gemäss Kapitel 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 soll diese Planungserklärung nicht umgesetzt werden. Der Grosse Rat hat dies in der Herbstsession in erster Lesung indirekt bestätigt.	Erledigt
		5	Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.	Die Planungserklärung 5 wird in der Steuergesetzrevision behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt. Der Grosse Rat hat die vom Regierungsrat beantragte Umsetzung in der Herbstsession in erster Lesung bestätigt.	Erledigt

Kommentiert [F9FC1]: Zelle mit Zeilen 4 und 5 verbinden (auch Datum)?

Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	12.09.2024	1	Die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten und die bei der Berechnung des Finanzausgleichs verbleibenden Zentrumslasten entsprechen ab dem Jahr 2025 den Zahlen gemäss Abbildung 43 des FILAG-Berichtes.	Die Planungserklärung wurde umgesetzt.	Erledigt
		2	Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt: – Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabgeltung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun. . – Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen. – Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar. – Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 2) werden die anrechenbaren Zentrumlasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.	Der Regierungsrat hat die Vorlage im August 2025 zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Die erste Lesung erfolgte in der Wintersession 2025.	In Bearbeitung
		3	Der Regierungsrat unterbreitet sodann für die grundsätzliche Neuregelung der Zentrumslasten dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2027 eine (weitere) Revision des FILAG mit mindestens folgenden Eckwerten: – Einführung eines Abgeltungssystems, das sich in erster Linie an interkommunalen Regionallasten orientiert; d.h. die Abgeltungsberechtigung einer Gemeinde ist funktional nach Aufgabenerfüllung (Regionallast: anerkannte Last der Gemeinde mit regionalem Einzugsgebiet, d.h. mindestens regionalem Bezügerkreis) zu wählen und nicht mehr auf eine Zahl weniger Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu beschränken. – Bessere Berücksichtigung der nachgewiesenen Lasten von Subzentren und Gemeinden, die Leistungen mit regionalem Einzugsgebiet anbieten. – Gemeinden, die ihre Aufgaben unwirtschaftlich erfüllen, erhalten eine reduzierte Abgeltung; Gemeinden mit effizienter Organisation und Aufgabenerfüllung werden vermehrt belohnt. – Alle Zentrumsvorteile (Zentrumsnutzen, Standortvorteile, Eigenfinanzierungsmöglichkeiten) der zentrumslastenabgeltungsberechtigten Gemeinden sind konkret und nachvollziehbar zu ermitteln und bei der Abgeltung zu berücksichtigen. – Die Finanzkommission ist bei der Erarbeitung aktiv und periodisch miteinzubeziehen.	Die Projektarbeiten wurden gestartet.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

FINANZDIREKTION (FIN)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
ICT-Rahmenkredite 2024-2026 der DIR/STA und der KAPO	Wintersession 2023	Der Grosse Rat hat zu allen diesen Krediten jeweils drei identische Auflagen wie folgt beschlossen: Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe). Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehältlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung: 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen und 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der FiKo zur Kenntnisnahme vorzulegen.	Die Berichterstattung über die Umsetzung der Auflagen erfolgt im jährlichen ICT-Reporting, das der Finanzkommission (FiKo) zur Kenntnis. vorgelegt wird. Über die Form der Berichterstattung hat die FIN die FiKo am 25. September 2024 informiert. Die Auflistung der drei Auflagen und die dazugehörende Berichterstattung erfolgt einzig hier bei der FIN und nicht bei den anderen DIR/STA bzw. der KAPO.	In Bearbeitung
Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 3. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit 2025-2027	Sommersession 2025	Auflage 1: Der zusätzliche Stellenbedarf des CCoE ab 2027 von 5 VZE ist in den DIR/STA/JUS vollständig zu kompensieren. Auflage 2: Ein wirksames Beschaffungscontrolling ist mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand sicherzustellen.	Auflage 1:Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen werden im Soll-Bestand 2027 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen wird im Soll-Bestand 2027 der DIR/STA/JUS erfolgen. Auflage 2: Das Beschaffungscontrolling wird gemäss Auflage 2 umgesetzt.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2026
Datum RR-Sitzung:	7. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.707
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2025 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2025

02|00|D|v02

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	287-2025	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1409	
Eingereicht am:	17.11.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	27.11.2025
RRB-Nr.:	115/2026	vom 11. Februar 2026
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Zukunft des ceff ARTISANAT

Die meisten dezentralisierten kantonalbernischen Verwaltungsstellen in Moutier werden bis Ende des Jahres 2025 in das Gebiet des Berner Juras bzw. nach Biel verlegt. Im Bildungsbereich hätte das ebenfalls in Moutier angesiedelte Ausbildungszentrum ceff ARTISANAT seine Tätigkeit ab August 2026 in Biel aufnehmen sollen.

Am 12. November 2025 haben die Regierungen der Kantone Bern und Jura jedoch ihre Absicht bekanntgegeben, «die Aufteilung der handwerklichen Berufsbildungsgänge zwischen den beiden Kantonen zu überprüfen, um die Verteilung zu optimieren».

Diese Entscheidung bedeutet insbesondere, dass das ceff ARTISANAT erst im Sommer 2027 nach Biel zieht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden im Zusammenhang mit der Zukunft des ceff ARTISANAT, das seinen Standort zurzeit noch in Moutier hat, der Grosse Rat des Kantons Bern und der Bernjurassische Rat (BJR) konsultiert?

2. Steht fest, dass die handwerklichen Bildungsgänge, die heute in Moutier angesiedelt sind, ab 2027 in Biel angeboten werden?

3. Könnte es sein, dass der Standort des ceff ARTISANAT letztlich in Moutier bleibt?

4. Könnte es sein, dass ein Teil der heute in Moutier angesiedelten Bildungsgänge ab 2027 in Biel angeboten werden, während andere in Moutier verbleiben?

5. Unterliegt die Stellung der Lehrkräfte des ceff ARTISANAT (Lohnbedingungen, Anzahl Lektionen pro Woche, berufliche Vorsorge usw.) ab Sommer 2026 der kantonalbernischen oder der jurassischen Gesetzgebung?

6. Gesetzt den Fall, dass gewisse handwerkliche Bildungsgänge, die heute in Moutier angesiedelt sind, dort verbleiben, wäre dann das ceff ARTISANAT von Moutier weiterhin dem CEFF (Berufsbildungszentrum des französischsprachigen Teils des Kantons Bern) oder neu dem CEJEF (jurassisches Ausbildungszentrum *Centre jurassien d'enseignement et de formation*) angegliedert?

Begründung der Dringlichkeit: Der nahe Termin des Sommers 2026, aber auch derjenige des Sommers 2027 sowie die hohe Aktualität dieses Dossiers rechtfertigen eine dringliche Behandlung.

Antwort des Regierungsrates

Die Berufsschulen des Berner Juras leisten einen entscheidenden Beitrag für die Bildung und die Wirtschaft in der Region und im Kanton. Ihr Erhalt und ihre Entwicklung auf Berner Boden sind daher eine Priorität, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher und industrieller Unsicherheiten und angesichts des Fachkräftemangels.

Der Umzug des ceff ARTISANAT von Moutier nach Biel ist Teil des Projekts «Avenir Berne romande» (ABR), das im Mai 2021 nach der Volksabstimmung in der Gemeinde Moutier, die einen Wechsel zum Kanton Jura forderte, gestartet wurde. Seit den ersten Entwürfen des ABR-Projekts war vorgesehen, dass das ceff ARTISANAT von Moutier nach Biel umziehen würde, um vollständig auf bernischem Boden zu bleiben. Dieser Umzug wurde von allen regionalen Institutionen, die in Biel und im Berner Jura konsultiert wurden, einstimmig unterstützt und vom Grossen Rat genehmigt. Die Wahl von Biel, in unmittelbarer Nähe des SBB-Bahnhofs, ist aus logistischen Gründen (ICN-Züge) gerechtfertigt, da ein Teil der Auszubildenden des ceff ARTISANAT aus anderen Kantonen und insbesondere aus dem Kanton Jura stammt.

Bisher werden die französischsprachigen Lernenden in handwerklichen Berufen aus der Region Berner Jura, Biel und Kanton Jura (in manchen Berufen auch aus dem Kanton Neuenburg) für den theoretischen Teil ihrer Ausbildung hauptsächlich in der Abteilung Handwerk des CEJEF (13 EFZ-Studiengänge) in Delsberg oder im ceff ARTISANAT (11 EFZ-Studiengänge) in Moutier unterrichtet. Die Verteilung erfolgt in Abstimmung zwischen den beiden Kantonen im Sinne einer ausgewogenen Verteilung. Das bedeutet, dass bernische Lernende in Delsberg zur Schule gehen und jurassische Lernende nach Moutier kommen, das bis Ende 2025 zum Kanton Bern gehörte.

Der Kantonswechsel von Moutier und die Ankündigung, das ceff ARTISANAT nach Biel zu verlegen, führten zu unterschiedlichen Reaktionen bei den Arbeitsorganisationen (OdA). Der Kanton Jura, der einen Teil der Lernenden des ceff stellt, forderte eine Neuverteilung der Ausbildungsgänge für den Fall, dass das ceff ARTISANAT nach Biel verlegt wird. Die Verhandlungen fanden 2022 und 2023 statt und führten, vor allem aus politischen Gründen, zu einer suboptimalen Lösung. Derzeit ist vorgesehen, dass das CEJEF im Jura Studiengänge eröffnet, die mit denen des ceff konkurrieren, und dass das ceff, um die fehlenden Bestände zu ersetzen, auch auf bernischem Boden Studiengänge eröffnet, die mit denen des CEJEF konkurrieren.

Seitdem hat die BVD das Projekt für den Ausbau des Gebäudes an der Salzhausstrasse 18 in Biel vorgelegt. Der Verpflichtungskredit wurde vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 genehmigt.

Der Bauherr und Eigentümer des Grundstücks an der Salzhausstrasse 18 informierte im Sommer 2025 die BVD, dass die Bauarbeiten im Hauptflügel aus Sicherheitsgründen länger dauern werden und dass dadurch der Bezugstermin per 1. August 2026 gefährdet sein könnte. Die BVD begab sich deshalb für das Schuljahr 2026/2027 auf die Suche nach provisorischen Räumlichkeiten. Es zeigte sich aber, dass die meisten möglichen Standorte entweder eine Baubewilligung nötig machten (Risikofaktor Zeit), die notwendigen Kriterien nicht erfüllten oder mit erheblichen Kosten verbunden waren. Während dieser Phase richtete der Kanton Jura die Frage an den Kanton Bern, ob er bereit wäre, die Verteilung der handwerklichen Berufsbildungsgänge neu zu verhandeln, weil beide Kantone mit dem Ausgang der vorherigen Verhandlungen unzufrieden waren. Da die Neuverhandlung sinnvoll war, gab der Kanton Bern seine Zustimmung und schlug vor, ein zusätzliches Jahr am Standort Moutier zu bleiben. Diese Lösung hat den Vorteil, dass unnötige Umzüge vermieden werden und auf weitere Provisorien verzichtet werden kann.

1. *Werden im Zusammenhang mit der Zukunft des ceff ARTISANAT, das seinen Standort zurzeit noch in Moutier hat, der Grosse Rat des Kantons Bern und der Bernjurassische Rat (BJR) konsultiert?*

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den Umzug des ceff ARTISANAT mit der Annahme des Verpflichtungskredits an der Frühlingssession 2024 bereits genehmigt. Er wird im Frühjahr 2026 erneut befasst werden, um die Miete in Moutier um ein Jahr zu verlängern (von Sommer 2026 bis Sommer 2027).

Der Bernjurassische Rat wurde in jeder Phase des Projekts Avenir Berne romande regelmässig informiert und konsultiert und wurde zusammen mit dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) im Vorfeld der Entscheidung über die Aufteilung der Studiengänge im Jahr 2023 formell von der BKD konsultiert; dasselbe gilt für die Verhandlungen, die Ende 2025 wieder aufgenommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vertragspartner für die Zeit vor dem Einzug keine Miete erhält. Die Höhe eines allfälligen Schadens wird derzeit abgeklärt. Es ist indessen anzumerken, dass die ausgehandelte Miete für die Mietverlängerung für die Räumlichkeiten in Moutier nicht höher ist als der Betrag, der für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel vorgesehen ist.

2. *Steht fest, dass die handwerklichen Bildungsgänge, die heute in Moutier angesiedelt sind, ab 2027 in Biel angeboten werden?*

Zum Zeitpunkt der Aufnahme neuer Verhandlungen kann diese Frage nicht beantwortet werden. Logistische Kriterien, regionaler Bedarf und gemeinsame Ziele, wie z. B. die Schaffung von Kompetenzzentren, könnten zu einem Austausch oder einer Umstellung führen. Eines der wichtigsten Ziele der Verhandlungen ist es, Doppelspurigkeiten und die Bildung sehr kleiner Klassen zu verringern, was für beide Kantone teuer ist, Koordinations- und Betreuungsprobleme mit sich bringt und für die Lernenden potenziell wenig stimulierend ist, aber ohne auf eine annehmbare und gerechte Verteilung der Bildungsgänge zwischen den beiden Kantonen zu verzichten.

3. *Könnte es sein, dass der Standort des ceff ARTISANAT letztlich in Moutier bleibt?*

Nein, das ceff ARTISANAT ist einer von vier Bereichen des französischsprachigen kantonalbernischen Berufsbildungszentrums CEFF, dessen Leitung in St. Immer angesiedelt ist. Der Regierungsrat hat immer betont, sein strategisches Ziel sei es, das CEFF vollständig auf Berner Boden zu behalten.

4. *Könnte es sein, dass ein Teil der heute in Moutier angesiedelten Bildungsgänge ab 2027 in Biel angeboten werden, während andere in Moutier verbleiben?*

Es ist möglich, dass im Rahmen der Verhandlungen gemeinsam beschlossen wird, dass die theoretische Ausbildung für einen bestimmten Studiengang, der derzeit am ceff in Moutier angesiedelt ist, künftig am CEJEF im Kanton Jura (Delsberg oder Moutier) stattfindet und dass umgekehrt ein bestimmter Studiengang, der derzeit am CEJEF in Delsberg angeboten wird, künftig am ceff ARTISANAT in Biel stattfindet.

5. *Unterliegt die Stellung der Lehrkräfte des ceff ARTISANAT (Lohnbedingungen, Anzahl Lektionen pro Woche, berufliche Vorsorge usw.) ab Sommer 2026 der kantonalbernischen oder der jurassischen Gesetzgebung?*

Sie wird durch die kantonalbernische Gesetzgebung bestimmt. Die Vollzugsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier betreffend die Sekundarstufe II (BSG 105.235.1-5, Vollzugsvereinbarung Nr. 5) sah dies bereits vor der gemeinsamen Mitteilung der Regierungen der Kantone Bern und Jura vom 12. November 2025 in Artikel 6 vor. Gemäss dieser Vereinbarung bleibt das ceff ARTISANAT bis zum 31. Juli 2026 eine bernische Schule auf jurassischem Boden, insbesondere in Bezug auf «das Unterrichtsangebot, die Stellung des Personals, die Steuerung und die Finanzierung». Diese Vollzugsvereinbarung wird derzeit geändert, um eine Verlängerung dieses Übergangsstatuts um ein Jahr zu ermöglichen, bis der Umzug nach Biel im Sommer 2027 stattfindet.

6. *Gesetzt den Fall, dass gewisse handwerkliche Bildungsgänge, die heute in Moutier angesiedelt sind, dort verbleiben, wäre dann das ceff ARTISANAT von Moutier weiterhin dem CEFF (Berufsbildungszentrum des französischsprachigen Teils des Kantons Bern) oder neu dem CEJEF (jurassisches Ausbildungszentrum «Centre jurassien d'enseignement et de formation») angegliedert?*

Nach der um ein Jahr verlängerten Übergangszeit wird das ceff ARTISANAT nach Biel umziehen. Sollten die Ausbildungsgänge nach Abschluss der interkantonalen Verhandlungen anders als bisher aufgeteilt werden, werden sie entweder vom CEJEF im Kanton Jura oder vom CEFF im Kanton Bern geführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	291-2025	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1462	
Eingereicht am:	24.11.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Ja	
Eingereicht von:	DEPU (Pauli, Nidau) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	27.11.2025
RRB-Nr.:	116/2026	vom 11. Februar 2026
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Ceff ARTISANAT: Was sind die Folgen eines weiteren Schuljahrs in Moutier?

Am 12. November wurde in einer gemeinsamen Medienmitteilung der Kantone Bern und Jura bekanntgegeben, dass die beiden Kantonsregierungen beschlossen haben, die Aufteilung der Ausbildungsgänge des ceff ARTISANAT zwischen den beiden Kantonen neu zu diskutieren. Diese Entscheidung bedeutet, dass das ceff ARTISANAT ein weiteres Jahr, d. h. bis Juli 2027, in Moutier verbleiben wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Grosse Rat hat einen Kredit für die Miete der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel bewilligt, in denen das ceff ARTISANAT ab August 2026 untergebracht werden soll. Wie hoch ist die Miete, die der Kanton Bern für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2027 an den Kanton Jura zahlen wird, wenn der Kanton Jura ab dem 1. Januar 2026 das Eigentum an dem Gebäude in Moutier übernimmt?

2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Mieten für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel nicht vor dem Schulbeginn im August 2027 fällig werden können und somit das Risiko einer gleichzeitigen Miete an zwei Standorten vermieden wird?

3. Gemäss privatwirtschaftlicher Praxis sollte der Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel im Falle einer Verzögerung der Arbeiten haftbar gemacht werden und somit die finanziellen Folgen tragen. Wurde im Vertrag zwischen dem Kanton und dem Eigentümer eine solche Bestimmung getroffen?

4. Wenn ja, wird die Miete für Moutier dem Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel für den Zeitraum von August 2026 bis Juli 2027 weiterverrechnet?

5. Wie wurde die Höhe der Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier festgelegt?

6. Wurde die Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier verhandelt?

7. Wurde zwischen dem Wert der jährlichen Mieten und dem Wert der Liegenschaft in Moutier, die im Rahmen des Moutier-Konkordats an den Kanton Jura abgetreten wurde, ein Abgleich vorgenommen und analysiert?

8. Ist es möglich, den Entscheidungsprozess genau zu kennen, d. h. wer trifft die Entscheidung über die Verschiebung und wer wird konsultiert?

9. Die Einrichtung der Räumlichkeiten in der Salzhausstrasse in Biel wurde entsprechend der zuvor ausgehandelten Neuverteilung der Bildungsgänge vorgenommen. So sind z. B. spezielle Werkstätten für die BVS-Klassen vorgesehen. Wenn die Neuverteilung der Bildungsgänge neu verhandelt wird, wie sieht es dann mit der Einrichtung der Räumlichkeiten aus: Muss sie neu geplant werden oder stellt sie nicht vielmehr eine verbindliche Diskussionsgrundlage dar?

10. Wer nimmt an den Gesprächen über die Aufteilung der Bildungsgänge teil? Und wann wird dieser Austausch stattfinden?

11. Welche Ziele werden mit der neuen Aufteilung der Studiengänge verfolgt?

12. Hat der Regierungsrat Garantien erhalten, dass der Umzug des ceff ARTISANAT nicht erneut verschoben und er wirklich zum Schuljahresbeginn im August 2027 stattfinden wird?

Begründung der Dringlichkeit: Der Umzug des ceff ARTISANAT sollte ursprünglich im Sommer 2026 stattfinden. Die Verschiebung auf Sommer 2027 bleibt ein sehr kurzfristiger Zeithorizont. Dies erfordert eine hohe Reaktionsfähigkeit und kurzfristige Entscheidungen, die eine schnelle Information erfordern.

Antwort des Regierungsrates

Die Berufsschulen des Berner Juras leisten einen entscheidenden Beitrag für die Bildung und die Wirtschaft in der Region und im Kanton. Ihr Erhalt und ihre Entwicklung auf Berner Boden sind daher eine Priorität, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher und industrieller Unsicherheiten und angesichts des Fachkräftemangels.

Der Umzug des ceff ARTISANAT von Moutier nach Biel ist Teil des Projekts «Avenir Berne romande» (ABR), das im Mai 2021 nach der Volksabstimmung in der Gemeinde Moutier, die einen Wechsel zum Kanton Jura forderte, gestartet wurde. Seit den ersten Entwürfen des ABR-Projekts war vorgesehen, dass das ceff ARTISANAT von Moutier nach Biel umziehen würde, um vollständig auf bernischem Boden zu bleiben. Dieser Umzug wurde von allen regionalen Institutionen, die in Biel und im Berner Jura konsultiert wurden, einstimmig unterstützt und vom Grossen Rat genehmigt.

Der Bauherr und Eigentümer des Grundstücks an der Salzhausstrasse 18 informierte im Sommer 2025 die BVD, dass die Bauarbeiten im Hauptflügel aus Sicherheitsgründen länger dauern werden und dass dadurch der Bezugstermin per 1. August 2026 gefährdet sein könnte. Die BVD begab sich deshalb für das Schuljahr 2026/2027 auf die Suche nach provisorischen Räumlichkeiten. Es zeigte sich aber, dass die meisten möglichen Standorte entweder eine Baubewilligung nötig machten (Risikofaktor Zeit), die notwendigen Kriterien nicht erfüllten oder mit erheblichen Kosten verbunden waren. Während dieser Phase richtete der Kanton Jura die Frage an den Kanton Bern, ob er bereit wäre, die Verteilung der handwerklichen Berufsbildungsgänge

neu zu verhandeln, weil beide Kantone mit dem Ausgang der vorherigen Verhandlungen unzufrieden waren. Da die Neuverhandlung sinnvoll war, gab der Kanton Bern seine Zustimmung und schlug vor, ein zusätzliches Jahr am Standort Moutier zu bleiben. Diese Lösung hat den Vorteil, dass unnötige Umzüge vermieden werden und auf weitere Provisorien verzichtet werden kann.

1. *Der Grosse Rat hat einen Kredit für die Miete der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel bewilligt, in* denen *das ceff ARTISANAT ab August 2026 untergebracht werden soll. Wie hoch ist die Miete, die der Kanton Bern für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2027 an den Kanton Jura zahlen wird, wenn der Kanton Jura ab dem 1. Januar 2026 das Eigentum an dem Gebäude in Moutier übernimmt?*

Wie im Vortrag vom 26. November 2025 bezüglich dem Zweiter Zusatzkredit für die Anmiete in Moutier bereits erwähnt, beläuft sich die Miete, die der Kanton Bern für die Ausbildungsfläche von 7375 m^2 (einschliesslich Parkflächen) zu entrichten hat, auf 190 Franken/m^2. Hinzu kommen Nebenkosten in Höhe von 35 Franken/m^2 (Anzahlung), was einen Betrag von ca. 2,7 Mio. Franken für den 19-monatigen Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2027 ergibt.

2. *Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Mieten für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel nicht vor dem Schulbeginn im August 2027 fällig werden können und somit das Risiko einer gleichzeitigen Miete an zwei Standorten vermieden wird?*

Aufgrund der oben beschriebenen Planungsänderungen wird der Vertragspartner in Biel das Gebäude dem Kanton nicht vor dem Sommer 2027 zur Verfügung stellen. Er wird daher für das Schuljahr 2026/2027 keine Miete erhalten. Der Mietvertrag für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 in Biel wird am 1. Juli 2027 beginnen.

3. *Gemäss privatwirtschaftlicher Praxis sollte der Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel im Falle einer Verzögerung der Arbeiten haftbar gemacht werden und somit die finanziellen Folgen tragen. Wurde im Vertrag zwischen dem Kanton und dem Eigentümer eine solche Bestimmung getroffen?*

Ja, der Vertrag mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 in Biel sieht vor, dass der Eigentümer den allfälligen Schaden zu ersetzen hat, der durch eine Verzögerung des Einzugs entstehen könnte. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, gegebenenfalls Ersatzräume anzubieten.

4. *Wenn ja, wird die Miete für Moutier dem Eigentümer der Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel für den Zeitraum von August 2026 bis Juli 2027 weiterverrechnet?*

Wie oben erläutert, erhält der Vertragspartner für die Zeit vor dem Einzug keine Miete. Die Höhe eines allfälligen Schadens wird derzeit abgeklärt. Es ist indessen anzumerken, dass die ausgehandelte Miete für die Verlängerung der Miete für die Räumlichkeiten in Moutier nicht höher ist als der Betrag, der für die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse in Biel vorgesehen ist.

5. *Wie wurde die Höhe der Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier festgelegt?*

Ausgehend vom Marktpreis von CHF 186/m^2 gemäss Fahrländer Partner wurde – unter Berücksichtigung der einmaligen Grösse der Liegenschaft am Pré Jean-Meunier 1 in Moutier sowie den zusätzlich zur Verfügung stehenden Parkplätzen - ein Mietzins von CHF 190/m^2 vereinbart. Damit resultiert für die Mietfläche von 7 375 m^2 eine Nettomiete von rund CHF 1 401 000. Die Nebenkosten wurden mit einem für Mietflächen üblichen Quotienten von CHF 35/m^2 berechnet,

was bei der vorliegenden Fläche zu einer Akontozahlung von rund CHF 258 000 führt. Die Nettomiete und die Nebenkosten belaufen sich zusammen auf rund CHF 1 700 000 für ein Jahr (und nicht 19 Monate, was den Unterschied zur Antwort auf die erste Frage erklärt).

6. *Wurde die Miete für die Räumlichkeiten des ceff in Moutier verhandelt?*

Im Rahmen des Konkordats (Artikel 19 Absatz 3) wurde festgelegt, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude, die dem Kanton Jura übergeben wurden, über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorläufige Dauer und zu Marktbedingungen nutzen kann. Diese Forderung wurde eingehalten und die Miete wurde gemäss den üblichen Marktrichtlinien vereinbart.

7. *Wurde zwischen dem Wert der jährlichen Mieten und dem Wert der Liegenschaft in Moutier, die im Rahmen des Moutier-Konkordats an den Kanton Jura abgetreten wurde, ein Abgleich vorgenommen und analysiert?*

Nein, die Miete wurde (gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Konkordats über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura, das vom Volk angenommen wurde) aufgrund des Marktwerts ausgehandelt. Darüber hinaus war der kantonale Transferwert des ceff Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Konkordats, wobei die Geschichte des Gebäudes, das einst von der Gemeinde Moutier an den Kanton abgetreten worden war, berücksichtigt wurde. Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass auch hier gemäss dem Konkordat (Artikel 18) die gesamte Aufteilung der Vermögenswerte zwischen den Kantonen Bern und Jura auf dem Buchwert (HRM2) der Gebäude für den gesamten Kanton Bern basiert. Der Buchwert liegt weit unter dem Marktwert. Diese Berechnung ermöglichte eine Aufteilung der Güter auf der Grundlage klarer Zahlen, ohne dass der gesamte Gebäudebestand der Gemeinde Moutier und des Kantons Bern neu bewertet werden musste. Der Transferwert des ceff kann daher nicht mit der Miete verglichen werden, die für den vorübergehenden Verbleib im ceff zum Marktwert gezahlt wird.

8. *Ist es möglich, den Entscheidungsprozess genau zu kennen, d. h. wer trifft die Entscheidung über die Verschiebung und wer wird konsultiert?*

Die Beträge, um die es geht, fallen in die Zuständigkeit des Grossen Rates, der in der Frühlingssession 2026 auf Antrag des Regierungsrates erneut befasst wird. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat das Projekt des Umzugs des ceff ARTISANAT nach Biel während der Debatte zum Projekt Avenir Berne romande und mit der Abstimmung zum Verpflichtungskredit bereits genehmigt. Die Umsetzung des Projekts wird lediglich um ein Jahr verschoben. Der Bernjurassische Rat (BJR) und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) wurden und werden wie üblich vor den Entscheidungen des Regierungsrates informiert und konsultiert.

9. *Die Einrichtung der Räumlichkeiten in der Salzhausstrasse in Biel wurde entsprechend der zuvor ausgehandelten Neuverteilung der Bildungsgänge vorgenommen. So sind z. B. spezielle Werkstätten für die BVS-Klassen vorgesehen. Wenn die Neuverteilung der Bildungsgänge neu verhandelt wird, wie sieht es dann mit der Einrichtung der Räumlichkeiten aus: Muss sie neu geplant werden oder stellt sie nicht vielmehr eine verbindliche Diskussionsgrundlage dar?*

Erst der Abschluss der Verhandlungen mit dem Kanton Jura wird eine genaue Auskunft auf die Frage der Auslastung der Fläche an der Salzhausstrasse 18 in Biel geben können. Grundsätzlich wird das Bauvorhaben jedoch so umgesetzt, wie es gemäss bestehendem und vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2024 im Rahmen des Geschäfts «Avenir Berne Berne ro-

mande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff)» (2022.BVD.5216) verabschiedeten Projekts vorgesehen ist. Gemäss der Auflage des Grossen Rats zu diesem Geschäft muss die Fläche an der Salzhausstrasse jedoch nach dem Umzug überprüft werden. Gegebenenfalls sind in der Folge Flächen von Standorten im Perimeter Bahnhof Biel/Bienne zugunsten der Salzhausstrasse 18 abzumieten.

10. Wer nimmt an den Gesprächen über die Aufteilung der Bildungsgänge teil? Und wann wird dieser Austausch stattfinden?

Die Neuverhandlungen haben Mitte Dezember 2025 begonnen. Daran nahmen je eine Verwaltungsdelegation aus beiden Kantonen, hauptsächlich auf der Ebene der Bildungsdirektionen, teil.

11. Welche Ziele werden mit der neuen Aufteilung der Studiengänge verfolgt?

Die Verhandlungen über die neue Aufteilung der Bildungsgänge zielen darauf ab, die Aufteilung der Bildungsgänge zu optimieren, indem Doppelspurigkeiten und die Bildung sehr kleiner Klassen verringert werden, was für beide Kantone teuer ist, Koordinations- und Betreuungsprobleme mit sich bringt und für die Lernenden potenziell wenig stimulierend ist, aber ohne auf eine annehmbare und gerechte Verteilung der Bildungsgänge zwischen den beiden Kantonen zu verzichten.

12. Hat der Regierungsrat Garantien erhalten, dass der Umzug des ceff ARTISANAT nicht erneut verschoben und er wirklich zum Schuljahresbeginn im August 2027 stattfinden wird?

Angesichts des Fortschritts der Arbeiten erwartet der Regierungsrat keine weitere Verschiebung des Umzugs. Ausserdem ist der Eigentümer der Räumlichkeiten vertraglich verpflichtet, im Falle einer Verzögerung alternative Räumlichkeiten anzubieten und einen allfälligen Schaden auszugleichen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	296-2025	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1468	
Eingereicht am:	24.11.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Saïd (Biel/Bienne, SP) Bütikofer (Lyss, SP) Kocher Hirt (Worben, SP) Clauss (Biel/Bienne, SP) Pardini (Lyss, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	27.11.2025
RRB-Nr.:	46/2026	vom 21. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Aufrechterhaltung einer starken, zweisprachigen regionalen Medienberichterstattung in der Region Biel

Diesen Herbst haben wir erfahren, dass sich die Bieler Gassmann-Gruppe von ihren beiden französischsprachigen Medien *Journal du Jura* und *Radio RJB* trennt, die beide von der neuen Gesellschaft Jura Media SA, einer Partnerin der BNJ Media Holding, aufgekauft wurden.

Gleichzeitig hat die Gassmann-Gruppe *TeleBärn* und *Radio Bern 1* gekauft, zwei Medien, die vor allem auf Bern ausgerichtet sind.

Erinnern wir uns ausserdem daran, dass das zweisprachige Regionalfernsehen *TeleBielingue* wahrscheinlich seine Konzession an *Canal B* verlieren wird, einem TV-Projekt von Canal Alpha, dem Medienunternehmen aus dem Jurabogen, das auf Neuenburg, den Jura, den Berner Jura und sogar das nördliche Waadtland ausgerichtet ist.

Die Medienlandschaft der Region Biel ist folglich mitten im Umbruch und wir stellen fest, dass es eine Medienausrichtung auf den Berner Jura und Welschbiel sowie eine deutschsprachige Medienausrichtung auf Bern gibt. Wir fragen uns deshalb, ob eine regionale, lokale Berichterstattung – die sich für die Menschen in der Region interessiert und weiterhin stark lokal verankert ist – und ein zweisprachiges Medienangebot aufrechterhalten werden können, im Sinne des «Miteinanders» im Gegensatz zum «Nebeneinander», was auf eine einfache Übersetzung der Inhalte hinauslaufen könnte.

Die aktuelle Entwicklung der Medien, besonders in unserer Region, beunruhigt uns, denn eine Information von hoher Qualität, insbesondere durch die Medien, ist ein Garant für unsere Demo-

kratie. Aber die Medien tragen auch zum Zusammenhalt bei, vor allem zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Bevölkerung in einer zweisprachigen Region. Es ist daher notwendig, eine gute Zusammenarbeit zwischen den Medien zu gewährleisten, um eine umfassende und lokal verankerte Information in der Region zu gewährleisten und die Zweisprachigkeit lebendig zu halten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton die Möglichkeit einzugreifen, um die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Medien zu unterstützen, mit dem Ziel, eine umfassende Information in der Region zu gewährleisten?

2. Kann der Kanton im Rahmen der Unterstützung der Zweisprachigkeit (z. B. durch das neue Zweisprachigkeitsgesetz) die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Medien unterstützen, damit die Zweisprachigkeit «lebendig sein» kann (im Sinn der Zweisprachigkeit als «Miteinander»)?

3. Welche Arten von Massnahmen könnten vom Kanton unterstützt werden?

4. Könnte Artikel 34b Absatz 2 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG) an die Situation der Zweisprachigkeit in der Region Biel angepasst werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Medienlandschaft in der Region Biel hat sich in den letzten Monaten sehr schnell verändert und es ist notwendig, die Medien bei der Aufrechterhaltung einer guten Zusammenarbeit zu unterstützen, um eine Berichterstattung mit einer starken lokalen Verankerung und einer lebendigen Zweisprachigkeit zu gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat legt Wert auf die Medienvielfalt, die Aufrechterhaltung lokaler Medien und die Qualität der Information, die für die freie Meinungsbildung und damit für das gute demokratische Funktionieren unserer Institutionen von wesentlicher Bedeutung sind. Er ist sich auch der Rolle bewusst, die die Bieler Medien für den Zusammenhalt zwischen Deutsch- und Französischsprachigen in der zweisprachigen Region Biel/Bienne und für die Förderung einer lebendigen Zweisprachigkeit spielen.

1. Hat der Kanton die Möglichkeit einzugreifen, um die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Medien zu unterstützen, mit dem Ziel, eine umfassende Information in der Region zu gewährleisten?

Der Regierungsrat hat keine Handlungsmöglichkeiten, um die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Medien zu unterstützen. Er greift auch nicht in die Organisation und Führung von privaten Unternehmen ein. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Berichterstattung in der Region mit einer französischsprachigen Zeitung, einer deutschsprachigen Zeitung, einer zweisprachigen Zeitung, einem zweisprachigen Fernsehsender und einem deutschsprachigen Radiosender, die alle in Biel ansässig sind, sowie einem französischsprachigen Radiosender, der in Tavannes ansässig ist und über ein Studio in Biel verfügt, weiterhin vollständig ist. Auch die Zusammenarbeit wird von den verschiedenen Interessengruppen nicht in Frage gestellt.

2. *Kann der Kanton im Rahmen der Unterstützung der Zweisprachigkeit (z. B. durch das neue Zweisprachigkeitsgesetz) die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Medien unterstützen, damit die Zweisprachigkeit «lebendig sein» kann (im Sinn der Zweisprachigkeit als «Miteinander»)?*

Das Sprachen- und Zweisprachigkeitsgesetz wird derzeit ausgearbeitet. Es ist noch zu früh, um hier die Themen und Massnahmen aufzulisten, die es beinhalten wird. Die regionalen Partner werden einbezogen, konsultiert und eingeladen, ihre Vorschläge zu unterbreiten.

3. *Welche Arten von Massnahmen könnten vom Kanton unterstützt werden?*

Eine direkte Unterstützung der Medien ist durch das Gesetz über die Information und die Medienförderung ausgeschlossen, mit einer Ausnahme für französischsprachige Medien aufgrund ihrer systemischen Funktion für die französischsprachige Minderheit im Kanton. Der Kanton unterstützte mehrere regionale französischsprachige Medien, die darum ersucht hatten, wie das *Journal du Jura*, *RJB* oder *Le Courrier de Berne*. Alle Berner Medien profitieren zudem indirekt von der Unterstützung des Kantons für die Nachrichtenagentur Keystone-SDA. Mit dieser Unterstützung konnte die Agentur ihre Berichterstattung über Berner Nachrichten auf Deutsch und Französisch verstärken, was es den Redaktionen ermöglicht, sich auf lokalere und zielgruppenspezifischere Themen zu konzentrieren.

4. *Könnte Artikel 34b Absatz 2 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG) an die Situation der Zweisprachigkeit in der Region Biel angepasst werden?*

Dieser Artikel sieht vor, dass die direkte Unterstützung von französischsprachigen Medien auf der Grundlage des Sonderstatutsgesetzes vorbehalten ist. Die Unterstützung eines zweisprachigen Mediums, das sowohl deutsch- als auch französischsprachig ist, ist nicht ausgeschlossen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	145-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.340
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Baumann (Münsingen, EDU) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) de Meuron (Thun, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1336/2025 vom 03. Dezember 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verordnungsveto auch im Kanton Bern?

Die Zahl der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen nimmt stetig zu. Demokratiepolitisch ist dies nicht unproblematisch, da weder der Grosse Rat noch das Volk direkte Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Zudem regeln Verordnungsbestimmungen, sei es in gesetzesvertretenden oder in Vollziehungsverordnungen, oft wichtige Einzelfragen, die für die Bürgerinnen und Bürger von grösserer Relevanz sind als die eigentlichen Gesetze. Eine wirksame Kontrolle der Exekutive und eine Senkung der Regulierungsdichte sind für das Funktionieren des Kantons äusserst wichtig. Ein Instrument zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle ist das sogenannte Verordnungsveto, wie es beispielsweise im Kanton Solothurn seit 1988 existiert. Dort können 17 Mitglieder des Kantonsrates innerhalb von 60 Tagen nach Erlass einer Verordnung Einspruch erheben. Wird dieser Einspruch von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bestätigt, wird die Verordnung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Stand 2025 wurden 17 Verordnungen kassiert. In der Praxis hat sich das Instrument damit vor allem als präventives Korrektiv bewährt. Die Befürchtungen, dass damit die Regierungsarbeit blockiert würde, ist somit unbegründet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Einführung eines Verordnungsvetos im Kanton Bern, analog zum Modell des Kantons Solothurn?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die praktischen Auswirkungen eines Verordnungsvetos auf die Effizienz der Regierungstätigkeit?

3. Welche Bestimmungen der Kantonsverfassung und/oder der kantonalen Gesetze müssten geändert oder ergänzt werden, um ein Verordnungsveto im Kanton Bern einzuführen?

Antwort des Regierungsrates

Mit dem allgemeinen Verordnungsveto kann das Parlament Einspruch gegen Verordnungen der Regierung einlegen und damit zum Ausdruck bringen, dass die Verordnung (zumindest teilweise) nicht dem gesetzgeberisch Gewollten entspricht. Der Beschluss des Parlaments wirkt kassatorisch, d.h. die Mitglieder des Parlaments können keinen unmittelbaren Einfluss auf den Verordnungsinhalt nehmen.[1] Wie in der Interpellation erwähnt, kennt in der Schweiz einzig der Kanton Solothurn ein solches Instrument: Nachdem der Regierungsrat seine neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen den Mitgliedern des Kantonsrates zugestellt hat, können diese innert einer Frist von 60 Tagen mit einer kurzen Begründung Einspruch erheben. Wird von mindestens 17 (von 100) Ratsmitgliedern Einspruch erhoben, entscheidet der Kantonsrat in der nächsten Session mit einfacher Mehrheit über das Veto. Bei Zustimmung bzw. Ablehnung der Verordnung geht diese an den Regierungsrat zurück, der frei darüber entscheidet, ob er sie in veränderter Form erneut erlassen oder auf sie verzichten will.[2]

Auf Bundesebene sind mehrere parlamentarische Initiativen zur Einführung eines Verordnungsvetos lanciert worden, die jedoch alle scheiterten – letztmals im Jahr 2023.[3] Auch die Rechtslehre äussert sich überwiegend kritisch. Sie betont, dass die Funktion der Verordnung (Entlastung des Gesetzgebers von Detailregelungen, rasche Anpassungsmöglichkeit) mit einem Vetorecht des Parlaments beeinträchtigt wird.[4]

1. Wie steht der Regierungsrat zur Einführung eines Verordnungsvetos im Kanton Bern, analog zum Modell des Kantons Solothurn?

Der Regierungsrat hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Einführung eines Verordnungsvetos befasst. Einerseits hat er ein kantonales Verordnungsrecht im Rahmen der parlamentarischen Initiative 185-2013 «Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)»[5] abgelehnt. Andererseits bekräftigte der Regierungsrat im Jahr 2018 seine kritische Haltung in der Bundesvernehmlassung zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative 14.422 «Einführung des Verordnungsvetos»[6]. Für den Regierungsrat haben sich seither keine neuen Erkenntnisse ergeben, die zu einer Änderung seiner Position führen würden. Für ihn sprechen insbesondere die folgenden grundsätzlichen Überlegungen – unabhängig vom gewählten Modell – gegen die Einführung eines Verordnungsvetos:

- Vermischung der Verantwortlichkeiten: Zur Gewaltenteilung gehört es, dass die Kompetenzen von Gesetzgeber (Art. 69 Abs. 4 und Art. 74 KV[7]) und Verordnungsgeber klar abgegrenzt sind. Der Vollzug von Gesetzen ist eine Kernaufgabe der Exekutive und erfolgt mittels Verordnungsgebung (Art. 90 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 88 KV). Diese politische Verantwortung kann nach Ansicht des Regierungsrates nicht zweigeteilt werden, ohne dass

[1] ARTHUR BRUNNER/MARCO ZOLLINGER, Die richterliche Überprüfung von Rechtsverordnungen, in: LeGes 32 (2021) 2, S. 16 (Ziff. 4.4.3), Rz. 35 ff.; STEFAN G. SCHMID, Parlament und Regierung im Clinch: Das Verordnungsveto in seinen Grundzügen und im Licht der Gewaltenteilung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) 04/2018, S. 163 ff. (S. 165 f.).
[2] ANDREAS AUER, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, S. 300, Rz. 724 mit Verweis auf Art. 79 Abs. 3 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (SR 131.221) und § 44 Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1);
[3] GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN/STEFAN HÖFLER, Elemente einer Rechtsetzungslehre, Zürich/Genf 2024, 4. Auflage, S. 242, Rz. 418.
[4] MÜLLER/UHLMANN/HÖFLER, a.a.O, S. 243, Rz. 419; GEORG MÜLLER, Sollen Parlamente auf die Verordnungsgebung der Regierung Einfluss nehmen?, Thesen mit Kommentar, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Dezember 2019, Nr. 3, S. 7.
[5] Siehe RRB Nr. 1469 vom 6. November 2013 «Stellungnahme und Antrag des Regierungsrates zur vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 185-2013, Kommission Parlamentsrecht, Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)», S. 2 «Zum Verordnungsveto (Art. 88 KV)».
[6] Siehe RRB Nr. 923 vom 5. September 2018 «Vernehmlassung zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative 14.422: Einführung des Verordnungsvetos. Stellungnahme des Kantons Bern an die SPK-N», Ziff. 1 «Grundsätzliche Haltung des Regierungsrates und politische Diskussion im Kanton Bern zum Verordnungsveto».
[7] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

es zu einer unerwünschten Vermischung der Zuständigkeiten kommen würde. Mit der Einführung eines Verordnungsvetos würde das Parlament zwangsläufig Mitverantwortung für das Verordnungsrecht übernehmen, da es – auch bei Nichterhebung eines Vetos – Verordnungen zumindest stillschweigend zustimmen würde.

- Nur Zurückweisung, aber keine Abänderung: Die Mitglieder des Parlaments können mit dem Verordnungsveto keinen unmittelbaren Einfluss auf den Verordnungsinhalt nehmen, sondern die Verordnung nur zurückweisen. Der Charakter des Instruments kann somit als in der Regel destruktiv und reaktiv beschrieben werden.

- Ein Verordnungsveto ist nicht erforderlich, da genügend Alternativen bestehen. Nach Ansicht des Regierungsrates sind die bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf die Verordnungsgebung ausreichend. Das Parlament kann jederzeit das *Gesetz selbst ändern* oder der Regierung mittels *Motion* einen Auftrag erteilen. Verordnungen basieren in der Regel auf Gesetzesbestimmungen, womit es der Grosse Rat als Legislative durchaus selbst in der Hand hat, durch seine eigene Gesetzgebung die Anzahl Ausführungsbestimmungen und damit die Regulierungsdichte auf Verordnungsebene zu beeinflussen. Zudem steht dem Grossen Rat bzw. seinen Kommissionen seit der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung im Jahr 2013 ein *Informations- und Konsultationsrecht* beim Erlass von Verordnungen zu. Gemäss Artikel 41 Absatz 1 GRG[8] informiert der Regierungsrat den Grossen Rat über die Vorbereitung von Verordnungen und Verordnungsänderungen. Die Kommissionen können anschliessend verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnung oder einer Verordnungsänderung des Regierungsrats zur Konsultation unterbreitet wird. Dieses parlamentarische Konsultationsrecht besteht auch in ausserordentlichen Lagen und Krisen für entsprechende Verordnungen und Verordnungsänderungen (Art. 41a GRG). Der Regierungsrat entscheidet somit in Kenntnis der Kommissionsstellungnahme, wie eine Verordnung ausgestaltet werden soll. Im Gegensatz zum Verordnungsveto kann die Legislative mit diesen Instrumenten folglich konstruktiv, proaktiv und kooperativ auf Entscheidungen der Exekutive einwirken.

Die Einführung eines Verordnungsvetos wurde bereits im Vorfeld der Kantonsverfassung 1993 diskutiert und abgelehnt. Weiter hat der Grosse Rat im Jahr 2016 trotz anfänglicher Unterstützung eines Verordnungsvetos auf dessen Einführung aus ähnlichen Gründen verzichtet wie jene, die der Regierungsrat oben aufführt. Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) kam in ihrem Vortrag insbesondere zum Schluss, dass das Verordnungsveto mit Blick auf die im Kanton Bern schon bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten des Parlaments auf die Verordnungsgebung keinen besonderen zusätzlichen Nutzen bringt. Weiter befand die SAK, dass das erwähnte Konsultationsrecht bereits eine präventive Wirkung (auf die Verordnungsgebung des Regierungsrates) entfalte.[9]

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die praktischen Auswirkungen eines Verordnungsvetos auf die Effizienz der Regierungstätigkeit?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein Verordnungsveto das Verfahren der Verordnungsgebung unnötig verkomplizieren und verzögern würde. Ohne Verordnungsveto können Verordnungen rascher erlassen und in Kraft gesetzt werden. Regelmässig basieren neue Verordnungsbestimmungen zudem auf geänderten gesetzlichen Grundlagen, die gleichzeitig mit den Verordnungsbestimmungen in Kraft treten sollen bzw. müssen. In diesen Fällen würde unter Umständen auch die Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen verzögert.

[8] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).
[9] Zur Argumentation der SAK vgl. Vortrag vom 10. Oktober 2016 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) zu «Verfassung des Kantons Bern (Änderung). Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiativen 185-2013 «Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)» und 186-2013 «Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag)», Ziff. 3.5.5, S. 18 f..

3. *Welche Bestimmungen der Kantonsverfassung und/oder der kantonalen Gesetze müssten geändert oder ergänzt werden, um ein Verordnungsveto im Kanton Bern einzuführen?*

Nach geltender Rechtslage hat der Regierungsrat die verfassungsmässige, alleinige Kompetenz zum Erlass von gesetzesvollziehenden Verordnungen (Art. 90 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 88 KV). Um ein Verordnungsveto einführen zu können, müsste somit in der Kantonsverfassung dem Grossen Rat ein entsprechendes Recht eingeräumt werden. Auf Gesetzesebene wäre das neue parlamentarische Recht im Grossratsgesetz auszuführen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	173-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.371
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1284/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wählen kann komplex sein – Listen, kumulieren, panaschieren

In der Schweiz gibt es laut Bundesamt für Statistik Hunderttausende Stimmberechtigte, die nicht oder ungültig wählen – darunter überdurchschnittlich viele Eingebürgerte, aber auch gebürtige Schweizerinnen und Schweizer, die hier aufgewachsen sind.

Bei den Parlamentswahlen 2019 etwa war die Stimmbeteiligung unter eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern fast 20 Prozentpunkte tiefer als beim Durchschnitt. Gleichzeitig ist die Zahl ungültiger Wahlzettel nach wie vor hoch – bei Nationalratswahlen rund 3,5 Prozent aller abgegebenen Stimmen.

Wählen ist komplex – Listen, kumulieren, panaschieren, Fristen, leere Zeilen. Wer die Regeln nicht versteht, wählt entweder falsch oder gar nicht. Demokratie braucht nicht nur Rechte, sondern auch Zugang – und zwar für alle.

Die Wiedereinführung eines verbindlichen Staatskundemoduls an Schulen, damit alle Jugendlichen den Zugang zu unserem politischen System erhalten wird diskutiert.

Für eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer braucht es ein verständliches, gut zugängliches politisches Grundlagentraining nach der Einbürgerung – freiwillig, aber öffentlich gefördert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele ungültige Wahl- und Stimmzettel wurden bei den letzten Grossratswahlen und Abstimmungen im Kanton Bern gezählt? Gibt es Daten zu eingebürgert/gebürtig, Alter, Bildung und Geschlecht?

2. Welche Kenntnisse hat der Regierungsrat über die Stimmbeteiligung und Wahlbeteiligung von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern im Vergleich zu gebürtigen?

3. Welche politischen Bildungsangebote bestehen aktuell für eingebürgerte Personen?

4. Gibt es Pläne, politische Bildung in den Schulen wieder verbindlich zu verankern?

5. Sieht der Regierungsrat Potenzial, Angebote wie «Staatskunde nach der Einbürgerung» zu fördern, um demokratische Teilhabe zu stärken?

6. Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um die hohe Zahl ungültiger Stimmen zu senken und die demokratische Chancengleichheit zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

Bei den Nationalratswahlen 2019 lag die Stimmbeteiligung schweizweit bei 45 Prozent. Gemäss der Nachwahlbefragung im Rahmen einer Wahlstudie (Selects) nahmen Eingebürgerte zu 33 Prozent und Personen ohne Migrationshintergrund zu 50 Prozent an den Wahlen teil (Eidgenössische Wahlen 2019, Selects). Bei den Nationalratswahlen 2023 beteiligten sich 47 Prozent der Stimmberechtigten an der Wahl. Personen mit Migrationshintergrund aus der ersten Generation nahmen gemäss der Selects-Studie zu 38 Prozent an den Wahlen teil (Eidgenössische Wahlen 2023, Selects). Bei Personen mit Migrationshintergrund aus der zweiten Generation, d.h. in der Schweiz geborene Befragte mit mindestens einem im Ausland geborenen Elternteil, belief sich die Wahlbeteiligung auf 27 Prozent. Gebürtige Schweizerinnen und Schweizer mit maximal einem Elternteil aus dem Ausland nahmen zu 50 Prozent bei den Wahlen teil. Im Durchschnitt lag die Wahlbeteiligung von Personen mit Migrationshintergrund schweizweit somit im Jahre 2019 um 12 Prozentpunkte und im Jahre 2023 um 9 beziehungsweise 20 Prozentpunkte tiefer als die Gesamtwahlbeteiligung.

Zahlen zu den ungültigen Wahlzetteln finden sich in den Berichten der Bundeskanzlei über die Nationalratswahlen. Für die Wahlen 2019 gab die Bundeskanzlei einen Anteil von 1.2 Prozent ungültiger Wahlzettel an (Bericht vom 13. November 2019). Vier Jahre später betrug die Zahl der ungültigen Wahlzettel 1.6 Prozent (Bericht vom 15. November 2023).

Das in Artikel 5 Absatz 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes des Kantons Bern über die politischen Rechte (PRG) festgeschriebene Stimmgeheimnis verbietet es, Möglichkeiten zu schaffen, um das Stimmverhalten von einzelnen Stimmberechtigten zu eruieren. Bei Wahlen und Abstimmungen werden die Stimmzettel und Stimmrechtsausweise entweder bereits an der Urne oder – bei der brieflichen Stimmabgabe – durch den Stimmausschuss nach dem Öffnen der Antwortcouverts getrennt. Eine Verknüpfung zwischen den Stimmberechtigten und deren gültigen oder ungültigen Stimmabgaben ist somit weder erlaubt noch möglich. Angaben zum Anteil ungültiger Stimmabgaben von bestimmten Personengruppen können nicht gemacht werden.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele ungültige Wahl- und Stimmzettel wurden bei den letzten Grossratswahlen und Abstimmungen im Kanton Bern gezählt? Gibt es Daten zu eingebürgert/gebürtig, Alter, Bildung und Geschlecht?*

Bei den Grossratswahlen vom 27. März 2022 wurden gesamthaft 237’746 Wahlzettel abgegeben, wovon 1451 resp. 0.6 Prozent ungültig waren. Bei Abstimmungen ist die Zahl der ungültigen Stimmzettel kleiner. Bei der Abstimmung vom 9. Februar 2025, bei welcher auf kantonaler Ebene über eine Variantenvorlage abgestimmt wurde, waren lediglich 80 resp. 0.02 Prozent der 285'381 eingelangten Stimmzettel ungültig.

Der Kanton verfügt über keine Angaben zu den Stimmberechtigten, die ungültige Stimmzettel abgegeben haben (vgl. letzter Abschnitt der Einleitung).

2. *Welche Kenntnisse hat der Regierungsrat über die Stimmbeteiligung und Wahlbeteiligung von eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern im Vergleich zu gebürtigen?*

   Der Regierungsrat hat – abgesehen von den einleitend ausgeführten Informationen aus den Selects-Studien – keine Informationen über die Stimm- und Wahlbeteiligung von Stimmberechtigten mit und ohne Migrationshintergrund.

3. *Welche politischen Bildungsangebote bestehen aktuell für eingebürgerte Personen?*

   Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens müssen einbürgerungswillige Personen einen Test bestehen, der unter anderem Fragen zur Demokratie umfasst. Bei eingebürgerten Personen darf damit ein Grundwissen zu unserem politischen System vorausgesetzt werden.

   Verschiedene Hilfsmittel unterstützen sämtliche Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe. Bei den Nationalratswahlen ist dies eine dem Wahlmaterial beigelegte Wahlanleitung. Sie beinhaltet Informationen über das korrekte Ausfüllen des Wahlzettels. Bei kantonalen Wahlen stehen den Stimmberechtigten eine Wahlanleitung und zusätzlich ein Erklärvideo zur Verfügung. Bei Abstimmungen können sich die Stimmberechtigten über die Erläuterungen von Bund und Kanton sowie zusätzlich über Erklärvideos zu den Vorlagen informieren. Die Videos sind u.a. über die VoteInfo-App abrufbar, auf die in den Abstimmungsunterlagen hingewiesen wird.

   Darüber hinaus gibt es verschiedene kostenlose Angebote im Bereich der politischen Bildung. Das Polit-Forum Bern, welches vom Kanton Bern jährlich mit 160 000 Franken unterstützt wird, vermittelt mit zahlreichen Ausstellungen und Veranstaltungen Wissen zu Politik und Demokratie. Auf der Website von easyvote, einem Angebot des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente, welches sich primär an junge Menschen richtet, finden sich wertvolle Informationen zu Wahlen und Abstimmungen (z.B. Abstimmen in 5 Schritten). Im Jahre 2024 wurde easyvote vom Kanton Bern im Rahmen der Förderung der politischen Bildung mit 10 000 Franken unterstützt.

4. *Gibt es Pläne, politische Bildung in den Schulen wieder verbindlich zu verankern*?

   Die politische Bildung ist in den Lehrplänen bereits heute fest verankert. Im Lehrplan 21 sind Bezüge in den Zyklen 1 und 2 (bis zur 6. Klasse) zu finden, insbesondere im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft», im Zyklus 3 (7. bis 9. Klasse) in den Fachbereichen «Räume, Zeiten, Gesellschaften» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft». Zu den Basiskompetenzen zählt dabei insbesondere die Förderung des Demokratieverständnisses. Darüber hinaus ist die politische Bildung im Lehrplan 21 als fächerübergreifendes Thema unter der Leitidee «Nachhaltigen Entwicklung» respektive «Politik, Demokratie und Menschenrechte» verankert.

Im Plan d'études romand (PER) findet die politische Bildung Eingang in den allgemeinen Bestimmungen. Das Kapitel ist in vier Themen gegliedert, von denen sich insbesondere das Thema «Zusammenleben und Ausübung der Demokratie» der politischen Bildung widmet. Die Schülerinnen und Schüler bauen im Rahmen der politischen Bildung vielfältige Kompetenzen auf. Sie können die Schweizer Demokratie sowie ihre Entstehung erklären. Ausserdem sind sie in der Lage, die drei Gewalten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene zu unterscheiden und wichtige Besonderheiten der Schweizer Demokratie zu erklären.

Den Lehrpersonen wird für alle drei Zyklen Lehrmittel und Unterrichtsmaterial bereitgestellt.

5. *Sieht der Regierungsrat Potenzial, Angebote wie «Staatskunde nach der Einbürgerung» zu fördern, um demokratische Teilhabe zu stärken?*

   Der Kanton Bern kann gemäss Artikel 34g ff. des Gesetzes über die Information und die Medienförderung Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung – insbesondere von Jugendlichen – unterstützen. Mit einem festen Beitrag fördert der Kanton das Polit-Forum Bern und das Jugendparlament Kanton Bern. Zusätzlich stehen für die individuelle Förderung von Projekten im Bereich der politischen Bildung jährlich 40 000 Franken zur Verfügung. Bis anhin sind bei der Staatskanzlei keine Gesuche zur spezifischen Förderung der politischen Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund eingegangen. Entsprechende Gesuche würden durch die Staatskanzlei geprüft. Im Übrigen teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Zeitpunkt, in dem eine Person stimm- und wahlberechtigt wird – sei es durch Erreichen des 18. Altersjahrs bei Schweizerinnen und Schweizern, sei es durch Einbürgerung bei Ausländerinnen und Ausländern – zentral ist für allfällige Sensibilisierungs- und Aufklärungsmassnahmen. Die Staatskanzlei prüft daher im Sinne einer Daueraufgabe laufend und z.T. im Verbund mit anderen Akteuren (z.B. der Burgergemeinde Bern), ob spezifische Unterstützungsangebote für diese Zielgruppen gefördert oder bereitgestellt werden könnten. Der Kanton Bern hat beispielsweise im Jahr 2025 den «Campus Demokratie» unterstützt. Die Aktivitäten des Campus Demokratie verfolgen das Ziel, die politische Bildung und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund zu stärken.

6. *Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um die hohe Zahl ungültiger Stimmen zu senken und die demokratische Chancengleichheit zu verbessern?*

   Basierend auf den Daten der Bundeskanzlei liegt die Zahl der ungültigen Stimmabgaben deutlich tiefer als in der Interpellation angegeben. Bei den Nationalratswahlen 2019 betrug sie nicht 3.5, sondern 1.2 Prozent. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben – insbesondere auch bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen – ist tief, auch wenn jede ungültige Stimme unerwünscht ist. Aufgrund des Stimmgeheimnisses kann im Übrigen nicht festgestellt werden, ob Stimmberechtigte mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich viele ungültige Stimmen abgeben.

   Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit regelmässig Massnahmen zur Verbesserung der Stimmabgabe unterstützt. In Erfüllung des Postulats 089-2022 wird bei den kommenden Grossratswahlen auf dem Wahlzettelblock ein QR-Code gedruckt, der auf das Erklärvideo des Kantons Bern «Richtig wählen – eine einfache Anleitung» verweist (vgl. Bericht in Erfüllung des Postulats). Diese Massnahme dient der Mobilisierung von Wählenden, sie hilft aber auch, die Anzahl ungültiger Wahlzettel tief zu halten und im Idealfall zu senken.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	248-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.519
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	45/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Entwicklungen im Bereich Kommunikation des Kantons Bern

In der Winterssession 2013 wurde eine Interpellation eingereicht mit dem Titel «Kommunikationswettrüsten statt Konzentration auf das Notwendige?» (2013.RRGR.1224). Insbesondere wurde die Frage nach Aufwand und Ertrag des Einsatzes sozialer Medien aufgeworfen. Seither hat sich die Welt der Medien stark weiterentwickelt. Die herkömmliche Tagespresse kämpft weiter mit Umsatzeinbussen, sowohl bei den Einnahmen aus Abonnementen als auch bei den Werbeeinnahmen. Lineares Fernsehen wurde in der Schweiz inzwischen von der Norm zur Ausnahme. Die Nutzung sozialer Medien ist definitiv in allen Gesellschaftsschichten und Altersklassen angekommen, was auch die Geschwindigkeit der Kommunikation beschleunigt hat. Einige Social-Media-Plattformen sind seit 2013 komplett verschwunden (z. B. Google Plus, MySpace), andere haben an Einfluss oder Glaubwürdigkeit verloren (z. B. X, Facebook) und weitere haben an Wichtigkeit gewonnen oder sind neu hinzugekommen (z. B. Instagram, TikTok, Snapchat, WhatsApp).

Es stellt sich daher die Frage, wie sich diese Entwicklungen insbesondere auf den Ressourceneinsatz im Bereich Kommunikation des Kantons Bern ausgewirkt haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie haben sich die Personalressourcen von KomBE seit 2013 verändert (in VZE)?
2. Wie hat sich der Personalbestand in der Kommunikation ausserhalb von KomBE verändert?
3. Welche neuen Medienkanäle bedient KomBE seit 2013 zur öffentlichen Kommunikation?
4. Über welche öffentlichen Medienkanäle kommuniziert KomBE seit 2013 nicht mehr?

5. Wie viele Personen folgen den jeweiligen Social-Media-Kanälen, die von KomBE betrieben werden?

6. Wie hoch sind im Jahr 2025 durchschnittlich die unterschiedlichen Interaktionsraten (Likes, Kommentare, Shares) pro Post pro von KomBE bedientem Social-Media-Kanal?

7. Wie definiert KomBE die unterschiedlichen Zielgruppen pro Kommunikationskanal?

8. Ist wegen den vorliegenden Nutzerdaten, aufgrund der Verschiebung der Relevanz und Glaubwürdigkeit einzelner Plattformen und/oder zur Fokussierung der vorhandenen Personalressourcen bei KomBE, das Einstellen bestimmter Kommunikationskanäle vorgesehen und weshalb oder weshalb nicht?

9. Wie ordnet der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Kommunikationstätigkeiten von KomBE insgesamt und vor allem hinsichtlich der Social-Media-Kanäle ein?

Antwort des Regierungsrates

Die Verwaltung und die Regierung des Kantons Bern informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung, wie dies im Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1) festgeschrieben ist. Das Amt für Kommunikation (KomBE) ist für die Behörden- und für die Regierungskommunikation zuständig.

Die Fragen des Interpellanten fokussieren fast ausschliesslich auf Social-Media-Kanäle. Aus Sicht des Regierungsrates ist es im Zusammenhang mit den folgenden Erläuterungen zum Personalbestand jedoch wichtig, auf Basis von Art. 13 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA) den gesamten Kontext der staatlichen Kommunikation des Kantons Bern zu erfassen und dabei zu berücksichtigen, dass z.B. auch der Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil davon ist: Das Amt für Kommunikation (KomBE)

– berät den Regierungsrat in Fragen der gesamtstaatlichen und der strategischen Kommunikation;
– berät und unterstützt die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter in ihrer Kommunikationsarbeit;
– ist die zentrale Ansprechstelle für die Medienarbeit der Regierung, der Verwaltung und des Parlaments und steuert die Gesamtkommunikation des Kantons (inklusive Abstimmungsinformationen);
– bewirtschaftet das kantonale Internetportal, die Internetauftritte des Regierungsrates, des Grossen Rates, der Staatskanzlei und weitere Websites (inklusive E-Services und webspezifische Digitalisierungsprojekte);
– führt die gesamtkantonalen Social-Media-Kanäle und weitere digitale Kommunikationskanäle;
– stellt das Einhalten der kantonalen Gestaltungsrichtlinien sicher;
– produziert und publiziert interne Informationen mit direktionsübergreifendem Charakter;
– unterstützt das kantonale Führungsorgan in der Krisenkommunikation bei besonderen und ausserordentlichen Lagen;
– koordiniert die Aussenbeziehungen des Kantons Bern (Dienst für Aussenbeziehungen, DAB);
– ist fachverantwortlich für kantonale Massnahmen zur indirekten Medienförderung.

Damit Informationen ankommen, müssen sie kanal-, zielgruppen-, und bedarfsgerecht sowie zweisprachig aufbereitet werden. Bedarfsgerecht bedeutet für den Kanton Bern, sich konsequent an den Anforderungen der Integrierten Kommunikation auszurichten und Informationen möglichst multimedial zu vermitteln. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie das in der Kantonsverwaltung geltende digitale Primat berücksichtigt werden.

Der mediale Wandel und die Veränderungen des Informationskonsums wirken sich auf die Erwartung der Menschen an die gesamtstaatliche Kommunikation aus. KomBE nutzt Kanäle und setzt Massnahmen um, damit die Öffentlichkeit sachgerecht, umfassend, klar und rasch informiert wird. Als Basis für die tägliche Informations- und Kommunikationsarbeit des Kantons dienen die Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. *Wie haben sich die Personalressourcen von KomBE seit 2013 verändert (in VZE)?*

   Die Soll-Beschäftigungsgrade von KomBE haben sich wie folgt verändert:

Stichdatum	VZE	Bemerkungen
1.1.2026	17,0	Aufstockung für neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem neuen Intranet des Kantons (neue gesamtkantonale Rolle «Redaktionsverantwortung») zulasten anderer Bereiche von KomBE sowie verschiedener Ämter der STA
1.1.2025	16,1	
1.1.2024	16,1	
1.1.2023	16,1	Aufstockung für neue Aufgaben im Bereich Multimedia-Produktion zulasten anderer Bereiche von KomBE sowie verschiedener Ämter der STA
1.1.2022	15,9	Transfer Stelle «Fachverantwortliche/r Internet» vom KAIO zu KomBE (1 Person)
1.1.2021	14,9	
1.1.2020	14,9	
1.1.2019	14,9	
1.1.2018	14,9	
1.1.2017	14,9	
1.1.2016	14,9	
1.1.2015	14,9	
1.1.2014	14,9	Transfer des Dienstes für Aussenbeziehungen (DAB) vom damaligen Amt für Sprachen und Rechtsdienst zu KomBE (4 Personen)

Stichdatum	VZE	Bemerkungen
1.1.2013	11,6	

Zu dieser Übersicht ist anzumerken, dass sich die Aufgaben der Mitarbeitenden im Amt für Kommunikation stetig weiterentwickeln und an neue Anforderungen anpassen, wobei diese Anpassungen meistens innerhalb der bestehenden VZE erfolgen. So haben z.B. die Kommunikationsberaterinnen und -berater in den letzten Jahren neben der Medienkommunikation zunehmend Aufgaben im Bereich Social Media übernommen. Sie sind also z.B. weiterhin für die Redaktion von Medienmitteilungen oder die Organisation von Medienkonferenzen zuständig, erstellen aber auch Beiträge für die Social-Media-Kanäle.

Sie und die Mitarbeitenden im Backoffice haben zudem das Community Management aufgebaut; das heisst, sie sind laufend für das Monitoring und die Bearbeitung von Kommentaren sowie für die Beantwortung von Fragen auf Social Media zuständig.

Zudem wurden über die Jahre personelle Ressourcen im Bereich Backoffice und beim Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) reduziert, um damit Ressourcen für die Multimedia-Produktion (inkl. Livestreaming von Medienkonferenzen) freizuspielen. Zuletzt hat KomBE zudem zusätzliche Aufgaben in der internen Kommunikation übernommen, wofür ebenfalls keine neuen VZE geschaffen, sondern freiwerdende VZE aus anderen Ämtern der STA verwendet wurden.

2. *Wie hat sich der Personalbestand in der Kommunikation ausserhalb von KomBE verändert?*

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit «ausserhalb von KomBE» die personellen Ressourcen gemeint sind, die zusätzlich in den einzelnen Direktionen und Ämtern für die politische Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Informationsanlässe oder weitere direktions- oder amtsspezifische interne und externe Kommunikationsmassnahmen zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung über die vergangenen zwölf Jahre ist nicht im Detail nachvollziehbar und aufgrund unterschiedlicher Kriterien, die zur Schätzung des Mengengerüstes angewendet werden, über alle Direktionen hinweg schwierig zu vergleichen. Die nachfolgende Übersicht basiert auf einer im Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation von KomBE durchgeführten Umfrage unter allen Direktionen. Sie gibt einerseits gewisse Hinweise auf das geschätzte Mengengerüst an Mitarbeitenden, die in den Direktionen spezifisch Kommunikationsaufgaben wahrnehmen, zeigt anderseits aber auch die sehr unterschiedlichen Organisationsformen. So verzichten mehrere Direktionen auf eigene Kommunikationsabteilungen und stützen sich in erster Linie auf die Dienstleistungen von KomBE. Medienanfragen beantworten einzelne Regierungsmitglieder teilweise selbstständig, oder sie werden im Auftrag der Regierungsmitglieder von Mitarbeitenden ihrer Generalsekretariate oder den jeweiligen Amtsvorstehenden beantwortet. Zu fachlichen oder projektspezifischen Fragen geben punktuell auch einzelne Fachpersonen in den Ämtern Auskunft. Bei grossen Projekten wird zudem – aufgrund des Aufwands und des befristeten Zeitraums der benötigten Ressourcen – teilweise auf die Dienstleistungen externer Agenturen zurückgegriffen.

Nur vereinzelt berücksichtigt sind in dieser Übersicht zudem die Ressourcen, die für die interne Kommunikation wie z.B. die Bewirtschaftung des Intranets oder interne Projektkommunikation aufgewendet werden. Solche Aufgaben sind in den Direktionen in der Regel

themen- oder projektbezogen auf mehrere Mitarbeitende verteilt und lassen sich deshalb summarisch nicht ausweisen.

DIR	VZE 2013	VZE 2025
BKD	2,0	3,0
BVD	0,0	0,0
DIJ	0,3	0,6
FIN	1,2	1,5
GSI	1,0	1,8[1]
SID[2]	0,0	3,5
WEU	2,3	2,3

3. *Welche neuen Medienkanäle bedient KomBE seit 2013 zur öffentlichen Kommunikation?*

   Zu den bereits 2013 bestehenden Kanälen wie Medienkommunikation, Internet, Intranet, Events und Social Media (Twitter, Facebook, YouTube) sind zwei zusätzliche Social-Media-Kanäle hinzugekommen: Instagram (im November 2018) und WhatsApp (im Februar 2025).

   2024 hat KomBE zudem das «News-Abo» eingeführt – eine Anwendung, die es Interessierten ermöglicht, massgeschneidert nach Direktionen, Ämtern oder Themen alle aktuell publizierten News-Meldungen und Medienmitteilungen automatisch als E-Mails zugeschickt zu erhalten.

4. *Über welche öffentlichen Medienkanäle kommuniziert KomBE seit 2013 nicht mehr?*

   Nach rund drei Jahren wurde im Februar 2015 der kantonale Kanal auf Google+ mangels Reichweite eingestellt. Google+ als Plattform hatte sich bei der Bevölkerung nicht etablieren können und wurde 2019 ganz eingestellt.

   Von Februar 2021 bis Juni 2022 kommunizierte KomBE zudem im Rahmen eines Pilotversuchs auf einem spezifisch auf junge Bernerinnen und Berner ausgerichteten Instagram-Kanal («be.stimme» / «Bärn c'est nous»). Nach einem entsprechenden Regierungsbeschluss wurde der Kanal der Hochschule der Künste übergeben. Er wird seitdem von ihr unter wechselnden Namen für Projekte der politischen Bildung und Mitwirkung verwendet.

5. *Wie viele Personen folgen den jeweiligen Social-Media-Kanälen, die von KomBE betrieben werden?*

   Es ist wichtig, vorab festzuhalten, dass die blosse Anzahl der Follower auf Social-Media-Kanälen heutzutage nicht mehr der alleinige Massstab für den Erfolg von Kommunikationsmassnahmen ist. So kann ein Kanal viele Follower haben, aber nur wenig Wirkung erzielen, wenn seine Inhalte für die Community irrelevant sind und vom Algorithmus der jeweiligen Plattform nicht weiterverbreitet werden. Plattformen wie Instagram, Facebook oder X priorisieren Inhalte nicht nach Follower-Zahlen, sondern vor allem nach Interaktionshäufigkeit

[1] Die ausgewiesene Erhöhung der VZE ist auf die Zeitspanne 2024-2027 befristet.
[2] SID ohne Kantonspolizei. Diese verfügt aktuell über 14,5 VZE für die Kommunikation (2013: 10,3)

und Relevanz. Das bedeutet, dass auch Kanäle mit weniger Followern durch hohe Interaktionsraten und relevante Inhalte eine vergleichbare oder sogar bessere Reichweite erzielen können als Kanäle mit grossen Follower-Zahlen.

Bei den gesamtkantonalen Social-Media-Kanälen sehen die Follower-Zahlen wie folgt aus:

Sprache	**Kanal**	**Anzahl Follower per 31.10.2025**
zweisprachig	Instagram	16 412
deutsch	X	13 941
	Facebook	10 050
	Youtube	2030
	WhatsApp	5839
französisch	X	2109
	Facebook	2919
	Youtube	438
	WhatsApp	1350

6. *Wie hoch sind im Jahr 2025 durchschnittlich die unterschiedlichen Interaktionsraten (Likes, Kommentare, Shares) pro Post pro von KomBE bedientem Social-Media-Kanal?*

Da jede Social-Media-Plattform Interaktionsraten auf unterschiedliche Weise berechnet, sind die Zahlen zwischen den Kanälen nicht vergleichbar. KomBE nimmt eine über die Zeit möglichst stabil hohe Interaktionsrate auf Instagram und Facebook als Hinweis auf die Relevanz seiner Inhalte. X und WhatsApp hingegen werden vorrangig für die einseitige Informationsvermittlung genutzt, wobei Interaktionen eine untergeordnete Rolle spielen. Auf WhatsApp beschränken sich die Interaktionen auf Grund fehlender weiterer Funktionalitäten in der Regel auf weniger komplexe Engagement-Formen (z.B. «Gefällt mir»-Angaben).

Zusätzlich zu den Interaktionsraten sind auf allen Kanälen die Reichweite – sowohl insgesamt als auch pro Post – wichtige Indikatoren, um die Relevanz und den Erfolg der Kommunikation zu messen. Diese Reichweitenwerte bieten wertvolle Erkenntnisse darüber, wie gut die Inhalte bei der Zielgruppe ankommen.

Die Interaktionsraten bei den gesamtkantonalen Social-Media-Kanälen sind wie folgt:

Sprache	**Kanal**	**Interaktionsrate pro Post in % im Zeitraum 01.01. – 30.10.2025**
zweisprachig	Instagram	3.0
deutsch	X	7.1
	Facebook	2.3

	YouTube	k.A.
	WhatsApp	0.7
französisch	X	7.2
	Facebook	0.8
	YouTube	k.A.
	WhatsApp	1.8

Lesebeispiel: Die Interaktionsrate bei Instagram wird im Verhältnis zur Reichweite eines Beitrags gemessen. Erhält ein Beitrag mit einer Reichweite von 10 000 zum Beispiel 300 Interaktionen (Likes, Comments, Shares, Reposts), beträgt seine Interaktionsrate 3 %.

7. *Wie definiert KomBE die unterschiedlichen Zielgruppen pro Kommunikationskanal?*

KomBE definiert die Zielgruppen für die einzelnen Social-Media-Kanäle sorgfältig unter Berücksichtigung von sozio-demografischen Faktoren sowie der Beobachtungen der Interaktionen auf den Kanälen. KomBE überprüft regelmässig die Wirksamkeit der Zielgruppenansprache auf allen Kanälen und passt die Kommunikationsstrategie entsprechend an, um sicherzustellen, dass die Inhalte die richtigen Zielgruppen erreichen und eine maximale Wirkung entfalten.

Instagram und Facebook richten sich an die gesamte Berner Bevölkerung, wobei der Fokus auf einer breiten Ansprache liegt, die auch weniger news-affine Personen umfasst. Auf Instagram liegt der Schwerpunkt auf einer eher jüngeren Zielgruppe im Alter von 25 bis 50 Jahren, die tendenziell an visuellen und interaktiven Inhalten interessiert ist. Facebook hingegen erreicht verstärkt ältere Zielgruppen im Alter von 40 bis 70 Jahren, die häufiger an ausführlicheren, textorientierten Informationen und Diskussionen interessiert sind.

Der WhatsApp-Kanal richtet sich gezielt an eine news-affine Zielgruppe, die aktuelle und relevante Informationen in direkter, weniger interaktiver Form bevorzugt. Dies umfasst vor allem Menschen, die sich für schnelle Updates und Nachrichten interessieren, aber weniger an längeren Diskursen oder interaktiven Diskussionen teilnehmen.

Auf X werden vor allem politische Akteure, Medienschaffende sowie Expertinnen und Experten angesprochen.

8. *Ist wegen den vorliegenden Nutzerdaten, aufgrund der Verschiebung der Relevanz und Glaubwürdigkeit einzelner Plattformen und/oder zur Fokussierung der vorhandenen Personalressourcen bei KomBE, das Einstellen bestimmter Kommunikationskanäle vorgesehen und weshalb oder weshalb nicht?*

KomBE hat im Rahmen des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG) den Auftrag, die Bevölkerung umfassend und aus vertrauenswürdiger Quelle zu informieren. Dies erfordert eine breit angelegte und über längere Frist kontinuierliche Kommunikation, die auf eine möglichst grosse Zahl von Kanälen ausgerichtet ist, damit die Bernerinnen und Berner dort erreicht werden, wo sie sich informieren.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, überprüft KomBE kontinuierlich die Relevanz und

Effektivität der verschiedenen Kommunikationskanäle. Diese werden regelmässig hinsichtlich ihrer Wirkung und Reichweite analysiert und gegebenenfalls angepasst, um sicherzustellen, dass KomBE mit den vorhandenen Ressourcen eine effiziente und wirkungsvolle Kommunikation sowohl nach innen als auch nach aussen gewährleisten kann.

Die Entwicklungen und Veränderungen auf den einzelnen Kommunikationsplattformen werden dabei kontinuierlich ausgewertet. Es wird regelmässig überprüft, wie die Nutzung dieser Kanäle den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und ob sie noch die gewünschte Reichweite und Glaubwürdigkeit erzielen. Sollte es zu einer Verschiebung der Relevanz kommen – etwa durch veränderte Gewohnheiten der Nutzenden oder die Einführung neuer Technologien –, passt KomBE seine Kommunikationsstrategie entsprechend an.

Aktuell wird die vorhandene Personalressourcenstruktur als ausreichend eingeschätzt, um eine wirksame Kommunikation zu gewährleisten. Ein Einstellen bestimmter Kanäle ist derzeit nicht vorgesehen, da die vorhandenen Ressourcen effizient genutzt werden, um eine breite und zielgerichtete Ansprache der Bevölkerung zu erreichen.

9. *Wie ordnet der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Kommunikationstätigkeiten von KomBE insgesamt und vor allem hinsichtlich der Social-Media-Kanäle ein?*

Die Kommunikationstätigkeiten von KomBE, einschliesslich der Social-Media-Kanäle, werden vom Regierungsrat insgesamt als effizient und zielgerichtet eingestuft. Die eingesetzten Ressourcen werden optimal genutzt, um eine breite und zielgerichtete Ansprache der Bevölkerung und weiterer Zielgruppen zu gewährleisten. Besonders im Bereich Social Media wird das gute Kosten-Nutzen-Verhältnis durch die für Behördenkommunikation verhältnismässig hohe Reichweite und Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern deutlich. KomBE erfüllt seinen gesetzlichen Informationsauftrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel professionell und ressourcenschonend.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	244-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.515
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in) FDP (Hess, Nidau) FDP (Arn, Muri b. Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1190/2025 vom 12. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gleichbehandlung von Kulturinstitutionen

Gemäss Kulturförderungsverordnung des Kantons Bern (Art. 3) werden folgende Institutionen von nationaler Bedeutung mit jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträgen gestützt:
a) Zentrum Paul Klee
b) Kunstmuseum Bern
c) Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz
d) Alpines Museum der Schweiz
e) Schweizer Künstlerbörse

Diese fünf Institutionen von nationaler Bedeutung erhalten Betriebsbeiträge auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen. Die Höhe der Beiträge fällt jedoch sehr unterschiedlich aus – die Differenzen betragen teils mehrere Millionen Franken pro Jahr.

Zusätzlich fehlt ein Gesamtüberblick über die bisher gesprochenen Investitionsbeiträge. Dies betrifft einerseits die Institutionen von nationaler Bedeutung, andererseits auch weitere bedeutende Kulturinstitutionen im Kanton Bern (z. B. Bühnen, Museen). Für eine transparente kulturpolitische Diskussion ist diese Übersicht zentral.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher finanziellen Höhe werden die Institutionen gemäss Artikel 3 der Kulturförderungsverordnung jährlich unterstützt (Auflistung nach Institution und Jahr, letzte zehn Jahre)?

2. Nach welchen Kriterien richtet sich die Höhe der Betriebsbeiträge der jeweiligen Institutionen?

3. Wie begründet der Regierungsrat die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen?

4. Wie hoch ist der Eigenfinanzierungsgrad der fünf Institutionen gemäss Artikel 3?

5. Wie hoch sind die jährlichen Besucherzahlen der fünf Institutionen gemäss Artikel 3?

6. Wie hoch sind die Eintrittspreise der fünf Institutionen gemäss Artikel 3?

7. Mit welchen Gesamtsummen wurden bedeutende Kulturinstitutionen im Kanton Bern (inkl. der in Artikel 3 genannten Institutionen) in den letzten fünfzehn Jahren mit Investitionsbeiträgen unterstützt?

8. Hat der Regierungsrat einen Überblick bzw. Informationen, welche Investitionen bei diesen Institutionen in den nächsten 5 bis10 Jahren anfallen werden?

9. Plant der Regierungsrat eine Harmonisierung oder transparente Kriterienfestlegung, um eine nachvollziehbare Gleichbehandlung der Institutionen sicherzustellen?

Begründung der Dringlichkeit: Die finanzielle Situation der grossen Kulturinstitutionen ist aktuell angespannt. Mehrere Häuser haben signalisiert, dass die ungleichen Beiträge und die fehlende Transparenz bei den kantonalen Investitions- und Betriebsbeiträgen ihre mittelfristige Planungssicherheit gefährden. Für die Budget- und Finanzdiskussionen im Grossen Rat sowie die anstehenden Verhandlungen über die künftigen Leistungsvereinbarungen ist eine zeitnahe Klärung zwingend notwendig. Nur mit vollständigen und aktuellen Informationen kann der Grosse Rat eine sachgerechte Beurteilung vornehmen und sicherstellen, dass Institutionen von nationaler Bedeutung gleichbehandelt werden. Ein Abwarten auf die ordentliche Beantwortung würde die Entscheidungsgrundlagen für die nächsten Jahre erheblich verzögern und die Gefahr vergrössern, dass einzelne Institutionen benachteiligt werden oder ihre Betriebs- und Investitionsplanung nicht aufrechterhalten können.

Antwort des Regierungsrates

1. In welcher finanziellen Höhe werden die Institutionen gemäss Artikel 3 der Kulturförderungsverordnung jährlich unterstützt (Auflistung nach Institution und Jahr, letzte zehn Jahre)?

Institution	2015 CHF	2016 CHF	2017 CHF	2018 CHF	2019 CHF	2020 CHF
Zentrum Paul Klee	6’148’000	6’248’000	6’248’000	6’248’000	6’318’000	6’318’000
Kunstmuseum Bern	6’180’000	6’180’000	6’180’000	6’180’000	6’250’000	6’250’000
Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz	625’000	625’000	625’000	1’225’000	1’225’000	1’225’000
Alpines Museum der Schweiz	780’000	780’000	780’000	780’000	780’000	840’000
Schweizer Künstlerbörse	250’000	250’000	250’000	250’000	250’000	250’000

Institution	2021 CHF	2022 CHF	2023 CHF	2024 CHF	2025 CHF	Entwicklung 2015-2025 in %
Zentrum Paul Klee	6’318’000	6’318’000	6’218’000.	6’218’000	6’218’000	+1.1%
Kunstmuseum Bern	6’250’000	6’250’000	6’350’000	6’350’000	6’350’000	+2.8%
Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz	1’225’000	1’225’000	1’225’000	1’335’000	1’335’000	+113.6%
Alpines Museum der Schweiz	900’000	900’000	900’000	995’000	995’000	+27.6%
Schweizer Künstlerbörse	250’000	250’000	250’000	275’000	275’000	+ 10%

2. Nach welchen Kriterien richtet sich die Höhe der Betriebsbeiträge der jeweiligen Institutionen?

Gemäss den Vorgaben des kantonalen Kulturförderungsgesetzes wird die Beitragshöhe auf der Grundlage des ausgewiesenen Finanzbedarfs einer Institution sowie der erbrachten, zumutbaren Eigenleistungen festgelegt (Art. 13 KKFG). Unter zumutbaren Eigenleistungen werden Mittel verstanden, die eine Institution selbst zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erwirtschaftet oder einwirbt. Diese umfassen beispielsweise Einnahmen durch Eintritte oder Beiträge Dritter wie Stiftungen, Sponsoren und Spender.

Der Finanzbedarf sowie die Eigenleistungen müssen jeweils vor der Erneuerung der Leistungsvereinbarung durch ein aussagekräftiges und plausibles Budget im Gesuch ausgewiesen werden, das die Institution im Vorfeld einer Vertragsperiode einreicht. Die Gesuche werden anschliessend kantonsseitig geprüft und Anpassungen nach Massgabe der Plausibilität und der vorhandenen Mittel dem Regierungsrat mit dem zu erneuernden Leistungsvertrag vorgeschlagen.
Die Finanzlage des Kantons Bern erlaubt es in der Regel nicht oder nur teilweise, einem Erhöhungsbedarf nachzukommen. Dies ist mit der zurückhaltenden Ausgabenpolitik zu begründen: Die Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern von BAK Economics, 2024 im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Bern erstellt, zeigt, dass die kantonalen Standardkosten für die Kultur im Kanton Bern 2024 40% unter dem interkantonalen Durchschnitt liegen. Der Kanton Bern weist entsprechend im Bereich Kultur im Vergleich mit den anderen Kantonen unterdurchschnittliche Nettoausgaben pro Kopf aus.[1] Die beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel haben, neben dem Finanzbedarf und den möglichen Eigenleistungen, einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe und die Entwicklung der Betriebsbeiträge.

3. Wie begründet der Regierungsrat die grossen Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen?

Die Betriebe der einzelnen Kulturinstitutionen unterscheiden sich bezüglich Auftrag, Aufwand und Möglichkeit, eigene Einnahmen sowie Beiträge Dritter einzuwerben stark und lassen sich deshalb kaum miteinander vergleichen. So bestehen beispielsweise unter den Museen erhebliche Unterschiede im spezifisch formulierten Auftrag sowie im finanziellen Aufwand, den sie für die Erfüllung dieses Auftrags haben. Je nach musealem Sammlungsauftrag und Sammlungsgut (z.B. historische Alltagsobjekte, Kunstwerke etc.) variieren etwa die Aufwände für Aufbewahrung, Restaurierung und Forschung. Je nach Vermittlungsauftrag unterscheiden sich die Aufwände für das Publikumsprogramm (z.B. Wechselausstellung mit Leihgaben und Versicherungskosten oder Dauerausstellungen aus eigenen Beständen).
Zweitens variieren je nach Aufgabenbereich und der schweizweiten Einzigartigkeit einer Kulturinstitution die Möglichkeiten, Drittmittel (Stiftungsbeiträge, Sponsoring, Legate) einzuwerben. Drittens variieren die Möglichkeiten, mittels Eintritten Einnahmen zu generieren. Zum einen haben die Konkurrenzangebote (andere Kultur- und Freizeitbetriebe vor Ort) sowie die mögliche Verweildauer in der Institution einen Einfluss auf die Preissensitivität der Besucherinnen und Besucher. Zum anderen variieren die Möglichkeiten, Publikumszahlen zu generieren: Sie hängen vom spezifischen Angebot, der geografischen Lage, der Konkurrenz vor Ort, der Infrastruktur, der Betriebsgrösse und dem grundsätzlichen Publikumsverhalten (das sich mit den gesellschaftlichen Entwicklungen verändert) ab.

[1] Vgl. dazu BAK Economics AG, Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern, 2024, S. 64-66 im Anhang

4. Wie hoch ist der Eigenfinanzierungsgrad der fünf Institutionen gemäss Art. 3?

Institution	Kostendeckungsgrad I 2024 (selbst erwirtschaftete Mittel ohne Kantonsbeitrag im Verhältnis zum Gesamtaufwand)	Kostendeckungsgrad II 2024 (selbst erwirtschaftete Mittel ohne Beiträge öffentliche Hand im Verhältnis zum Gesamtaufwand)
Zentrum Paul Klee	48%	38%
Kunstmuseum Bern	34%	34%
Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz	88%	82%
Alpines Museum der Schweiz	67%	46%
Schweizer Künstlerbörse	73%	35%

5. Wie hoch sind die jährlichen Besucherzahlen der fünf Institutionen gemäss Art. 3?

Institution	Anzahl Besuchende 2024
Zentrum Paul Klee	145’569
Kunstmuseum Bern	113’843
Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz	173’392
Alpines Museum der Schweiz	30’587
Schweizer Künstlerbörse	4’461

6. Wie hoch sind die Eintrittspreise der fünf Institutionen gemäss Art. 3?

Institution	Regulär	Kinder	Reduziert	Gratis
Zentrum Paul Klee	CHF 20	CHF 7 (6-16 Jahre)	• AHV/IV, Studierende/ Lernende: CHF 18 • Familienticket: CHF 27 (eine erwachsene Person, beschränkte Kinderzahl) oder CHF 40 (zwei Erwachsene, unbeschränkte Kinderzahl) • 50% Rabatt mit KulturLegi	• Kinder bis 5 Jahre und sonntags Kinder und Jugendliche • mit Schweizer Museumspass, Museums-PASS-Musées, ICOM-Karte, Raiffeisen Member Plus, Swiss Travel Pass, Kultur GA und Berner Museum Card • Mitglieder des Freundeskreises Zentrum Paul Klee
Kunstmuseum Bern	CHF 24	bis 16 Jahre gratis	• AHV/IV: CHF 20 • Studierende / Lernende: CHF 12 • 50% Rabatt mit der KulturLegi	• Kinder bis 16 Jahre • mit Schweizer Museumspass, Museums-PASS-Musées, ICOM-Karte, Visarte, SGBK, Raiffeisen Member Plus, Swiss Travel Pass, Kultur GA und Berner Museum Card

				• Mitglieder der Bernischen Kunstgesellschaft, des Vereins der Freunde Kunstmuseum Bern, des Berner Kunstfonds, der Stiftung Kunsthalle Bern • Lehrpersonen des Kantons Bern
Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz	CHF 32	CHF 16 (6-16 Jahre)	• AHV/IV, Studierende/ Lernende: CHF 29 • Familienticket: CHF 72 (Eltern oder Grosseltern, unbeschränkte Kinderzahl) • 50% Rabatt mit der KulturLegi • 25% Rabatt mit Gästekarte umliegende Tourismusregionen, mit Camping Card Berner Oberland und Berner Oberland Pass	• Kinder bis 5 Jahre und Schulklassen • mit Schweizer Museumspass, Museums-PASS-Musées, Swiss Travel Pass und Raiffeisen Member Plus • Gönnerinnen und Gönner und Mitglieder PLUS des Vereins zur Förderung des Ballenbergs und des Fördervereins Forstmuseum
Alpines Museum der Schweiz	CHF 18	CHF 6 (12-16 Jahre)	• AHV/IV, Studierende/Lernende, KulturLegi: CHF 12 • Familienticket: CHF 40 (max. zwei Erwachsene und drei Kinder) • Mitglieder von Bergsportvereinigungen: CHF 14	• Kinder bis 12 Jahre und Schulklassen • mit Schweizer Museumspass, Museums-PASS-Musées, Raiffeisen Member Plus, Swiss Travel Pass, Kultur GA und Berner Museum Card • Gönnerinnen und Gönner «hochalpin»
Schweizer Künstlerbörse	3-tägige Veranstaltung mit unterschiedlichen Programmformaten: zwischen CHF 25 und CHF 180			

7. *Mit welchen Gesamtsummen wurden bedeutende Kulturinstitutionen im Kanton Bern (inkl. der in Art. 3 genannten Institutionen) in den letzten fünfzehn Jahren mit Investitionsbeiträgen unterstützt?*

Die Gesamtsumme der Investitionsbeiträge von 2010 bis 2025 an Kulturinstitutionen von nationaler und regionaler Bedeutung beträgt CHF 35'624'555. Diese setzt sich folgendermassen zusammen:

Investitionsbeiträge an Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung 2010 bis 2025

Institution	**Summe Investitionsbeiträge 2010-2025 in CHF**
Zentrum Paul Klee	8'173'000
Kunstmuseum Bern	3'933'390
Ballenberg – Freilichtmuseum der Schweiz	2'451'214
Alpines Museum der Schweiz	123'089

Investitionsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung 2010 bis 2025[2]

Institution	**Summe Investitionsbeiträge 2010-2025 in CHF**
Bühnen Bern	11'445'529
Bernisches Historisches Museum	4'733'333
Museum Schloss Burgdorf	2'000'000
Fondation Memoires d'Ici	1'195'000
Neues Museum Biel	553'000
Nebia – Bienne spectaculaire, Biel/Bienne	390'000
Theater und Orchester Biel Solothurn	265'000
Regionalmuseum Chüechlihuus	190'000
Schlossmuseum Thun	68'000
Stiftung Albert Anker	54'000
Theater an der Effingerstrasse	50'000

Bei den aufgeführten Investitionsbeiträgen handelt es sich um Staatsmittel. Allfällige Beiträge aus dem Lotteriefonds sind nicht miteingerechnet.

8. *Hat der Regierungsrat einen Überblick bzw. Informationen, welche Investitionen bei diesen Institutionen in den nächsten 5-10 Jahren anfallen werden?*

Die Kulturinstitutionen sind eigenständige privatrechtliche Körperschaften und für die Planung ihrer Investitionen verantwortlich. Sie informieren die zuständigen Stellen vorausschauend über allfälligen Unterstützungsbedarf. Entsprechend werden diese kantonsseitig mehrere Jahre im Voraus in der gesamtkantonalen Investitionsplanung abgebildet und sind dort einsehbar. Allfällige Beiträge aus dem Lotteriefonds sind nicht in der GKIP abgebildet, da es sich um Drittmittel und nicht um Staatsmittel handelt.
In den letzten 15 Jahren haben sich Investitionen wiederholt auf der Zeitachse nach hinten verschoben (insb. Erneuerung Kunstmuseum Bern und Gesamtsanierung Bernisches Historisches Museum) und sind nun in der GKIP 2026-2035 entsprechend «verdichtet» eingeplant. Aktuell sind in der GKIP folgende Investitionsbeiträge eingestellt:

[2] Vgl. dazu Liste Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gemäss Anhang 1 KKFV

Institution	Gesamtkosten Investitionen 2026-2035 in CHF
Bernisches Historisches Museum	27’500’000
Kunstmuseum Bern	79’850’000
Zentrum Paul Klee	900’000
Freilichtmuseum Ballenberg	26’040’000
Bühnen Bern	2’480’000
Total	**136’770’000**

9. Plant der Regierungsrat eine Harmonisierung oder transparente Kriterienfestlegung, um eine nachvollziehbare Gleichbehandlung der Institutionen sicherzustellen?

Mit der Berücksichtigung des ausgewiesenen Finanzbedarfs und der zumutbaren Eigenleistungen erfolgt die Festlegung der Betriebsbeiträge bereits heute nach transparenten, gesetzlich festgelegten Kriterien. Aufgrund der unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben variieren sowohl der Finanzbedarf wie auch die Möglichkeiten zur eigenen Finanzierung zwischen den Institutionen. Die Gleichbehandlung der Institutionen wird gewährleistet, indem diese Kriterien konsequent angewendet werden. Ob dem ausgewiesenen Finanzbedarf entsprochen werden kann, hängt von der Finanzsituation des Kantons Bern ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	302-2025	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1474	
Eingereicht am:	24.11.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	27.11.2025
RRB-Nr.:	85/2026	vom 28. Januar 2026
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Schulanstellung versus Betriebsanstellung – Welche Auswirkungen sind zu beobachten?

Die Anstellungsformen im Studiengang Pflege am BZP haben sich in letzter Zeit verändert. Zunehmend absolvieren Studierende den Lehrgang in einer Betriebsanstellung. Diese Anstellungsform wirkt attraktiver, weil die Studierenden eine höhere Ausbildungsentschädigung, sprich einen höheren Lohn während der Ausbildung erhalten. Dies führt zu ungleichen Voraussetzungen für die Studierenden. In den Unterrichtsklassen sind Personen, die mit einem Einkommen von 800 bis 1200 Franken pro Monat auskommen müssen, und es hat andere Personen, die mit weit höheren Beiträgen (bis zu 3000 Franken?) pro Monat leben.

Grundsätzlich sind die Ausbildungsentschädigungen in HF-Pflege-Studiengängen generell tief angesetzt und sind anscheinend seit Jahren nicht angepasst worden. Es besteht die Gefahr, dass Studierende zu HF-Schulen anderer Kantone, die eine höhere Ausbildungsentschädigung gewähren, abwandern, auf eine Betriebsanstellung warten oder sich gänzlich gegen das Studium entscheiden. Die Rekrutierung von zukünftigen Fachpersonen wird dadurch erschwert, und wir verlieren wertvolle Zeit, um das Ausbildungssoll zu erfüllen.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Ausbildung als fachlich gleichwertig betrachtet werden kann, wenn die Studierenden in Betriebsanstellung nahezu die gesamte praktische Ausbildung im selben Betrieb und damit oft auch im selben Fachgebiet machen und diejenigen in Schulanstellung zwei bis drei unterschiedliche Betriebe kennenlernen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Studierende des Studiengangs Pflege am BZP sind aktuell in einer Schulanstellung, wie viele in einer Betriebsanstellung pro Semester und Studienrichtung?

2. Wie hat sich die Studierendenzahl in den beiden Anstellungsformen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

3. Die beiden Anstellungsformen unterscheiden sich in der Höhe der Entschädigung: Wie hoch sind die Entschädigungen in den beiden Anstellungsformen (bitte gesamte Spannweite der Beiträge angeben), exklusive Nacht- und Wochenendzulagen?

4. In welchen Versorgungsbereichen werden mehrheitlich Betriebsanstellungen abgeschlossen?

5. Wie haben sich gesamthaft die Studierendenzahlen in den Pflegestudiengängen im Kanton Bern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte unterscheiden zwischen Studierendenzahlen am BZP und an der BFH)?

6. Entsprechen die Studierendenzahlen dem berechneten Ausbildungspotential zur Sicherung des zukünftigen Pflegefachpersonals?

7. Wie gross ist die Lücke zum tatsächlichen Ausbildungsbedarf im Kanton Bern?

8. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dieser Entwicklung?

9. Wie schätzt der Regierungsrat die Qualität betreffend die Fachlichkeit der beiden Anstellungsformen ein?

10. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat betreffend Schul- und Betriebsanstellung? Welches Modell sollte aus seiner Sicht gefördert werden?

11. Wie ist die Höhe der Ausbildungsentschädigungen der HF-Pflegestudiengänge im kantonalen Vergleich?

Begründung der Dringlichkeit: Es braucht eine rasche Klärung dieser unterschiedlichen Ausgangslagen für die Pflegestudierenden, die negative Auswirkungen auf die Rekrutierung und die Sicherung des zukünftigen Personalbedarfs haben.

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich kann ein Studium zur diplomierten Pflegefachperson HF am Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) mit einer Schul- oder Betriebsanstellung absolviert werden. Bei einer Schulanstellung werden Kandidierende vom BZ Pflege angestellt und schliessen einen Studienvertrag ab, der den finanziellen Ausgleich regelt. Das Bildungszentrum ist sowohl für das schulische als auch für das praktische Studium verantwortlich. Die halbjährlich stattfindenden Praktika werden vom BZ Pflege organisiert.
Bei einer Betriebsanstellung erkundigen sich Interessierte direkt beim gewünschten Praktikumsbetrieb über die Möglichkeiten und das Bewerbungsprozedere. Die Anstellung erfolgt in einem Praktikumsbetrieb mit einer Ausbildungsbewilligung Pflege HF des BZ Pflege. Die Studierenden schliessen mit dem anstellenden Betrieb einen Anstellungsvertrag ab. Mit dem BZ Pflege wird ein ergänzender Studienvertrag abgeschlossen.

Das praktische Studium erfolgt überwiegend im anstellenden Betrieb. Allfällige obligatorische Praktika in anderen Versorgungsbereichen (Fremdpraktikum) ermöglichen einen sinnvollen Einblick in andere Institutionen und Arbeitsfelder. Die Fremdpraktika werden vom anstellenden Betrieb organisiert.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Wie viele Studierenden des Studiengangs Pflege am Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) sind aktuell in einer Schulanstellung, wie viele in einer Betriebsanstellung pro Semester und Studienrichtung?*

Anzahl Studierende pro Semester und Anstellungsform per 30. September 2025:

	Studierende in einer Schulanstellung	Studierende in einer Betriebsanstellung
1. Semester	33	25
2. Semester	18	26
3. Semester	112	79
4. Semester	58	78
5. Semester	104	61
6. Semester	99	80
Total	**424 (55%)**	**349 (45%)**

Die Pflege Höhere Fachschule (HF) kennt nur eine Studienrichtung.

2. *Wie hat sich die Studierendenzahl in den beiden Anstellungsformen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Der Anteil an Betriebsanstellungen erhöhte sich kontinuierlich von 19% im Jahr 2021 auf 45% im Jahr 2025. Gleichzeitig ist die Anzahl Studierende in dieser Zeitperiode von 940 auf 773 Studierende gesunken.

3. *Die beiden Anstellungsformen unterscheiden sich in der Höhe der Entschädigung: wie hoch sind die Entschädigungen in den beiden Anstellungsformen (bitte gesamte Spannweite der Beiträge angeben) exklusive Nacht- und Wochenendzulagen?*

In der Schulanstellung erhalten die Studierenden zwischen CHF 800 und CHF 1'400 pro Monat plus den 13. Monatslohn – je nach Bildungsjahr und Ausbildungsstand. Für die Betriebsanstellung liegen dem Regierungsrat keine Angaben vor. Einige Ausbildungsbetriebe haben beispielsweise in der Betriebsanstellung für die gesamte Ausbildungsdauer den Ausbildungslohn auf CHF 1'000 festgesetzt. Die Lohnempfehlung der OdA Gesundheit Bern beträgt aktuell CHF 1'800 bis CHF 2'200.

Höhere Löhne bei einer Betriebsanstellung können auch Ausdruck der individuellen Kompetenzen und der beruflichen Erfahrung der Studierenden sein. Dies gilt insbesondere für die Nachholbildung, wenn Personen mit langjähriger Tätigkeit im Betrieb die Möglichkeit nutzen, ihre Erstausbildung durch ein Studium zu ergänzen. Diese Studierenden sind in der Regel bereits zu regulären Fachlöhnen angestellt. Auch wenn sie im Rahmen des Studiums weitere Qualifikationen erwerben und dabei einer fachlichen Begleitung bedürfen, verfügen sie über fundierte berufliche Grundlagen, die im betrieblichen Alltag unmittelbar zur Anwendung kommen.

4. *In welchen Versorgungsbereichen werden mehrheitlich Betriebsanstellungen abgeschlossen?*

Für eine Statistik liegen dem Regierungsrat keine detaillierten Daten vor. Eine Zuteilung ist insbesondere deshalb nicht möglich, weil grosse Betriebe in mehreren Versorgungsbereichen tätig sind. Festgestellt werden kann, dass die meisten Betriebsanstellungen in der Akutpflege erfolgen, gefolgt von der psychiatrischen Versorgung. Dies hat auch mit der grossen Anzahl der potenziellen Ausbildungsplätze in diesen Bereichen zu tun. Zu beobachten sind auch Einzelbetriebe, die aufgrund ihrer Entscheidung, in Betriebsanstellung zu rekrutieren, ihr Ausbildungspotential signifikant besser ausschöpfen können als die Mehrheit der Gesundheitsbetriebe.

5. *Wie haben sich gesamthaft die Studierendenzahlen in den Pflegestudiengängen im Kanton Bern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte unterscheiden zwischen Studierendenzahlen am Bildungszentrum Pflege (Höhere Fachschule) und an der Berner Fachhochschule BFH)?*

Anzahl HF-Diplomabschlüsse (BZ Pflege, ceff) und Anzahl Bachelorabschlüsse in Pflege an der Berner Fachhochschule (BFH):

	Anzahl HF-Diplomabschlüsse am BZ Pflege (Höhere Fachschule)	Anzahl HF-Diplomabschlüsse am ceff (Höhere Fachschule)	Anzahl Bachelorabschlüsse in Pflege an der BFH (Fachhochschule)
2020	337	14	107
2021	351	14	119
2022	322	27	110
2023	337	31	118
2024	379	31	132

Die Abschlusszahlen können beim BZ Pflege als stagnierend bezeichnet werden. Beim ceff und beim Pflegestudiengang der BFH ist eher eine steigende Tendenz zu verzeichnen.

6. *Entsprechen die Studierendenzahlen dem berechneten Ausbildungspotential zur Sicherung des zukünftigen Pflegefachpersonals?*

Der Bedarf an zukünftigem Pflegefachpersonal ist in der Versorgungsplanung von 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz beschrieben. Diese bezieht sich auf den Bedarf der bernischen Bevölkerung an Pflege- und Betreuungsleistungen. Gemäss der Versorgungsplanung wurde der jährliche Nachwuchsbedarf auf Tertiärstufe auf 651 Diplomabschlüsse berechnet. Die GSI hat für die Pflege HF rund 550 Diplomabschlüsse eingeschätzt. Dies gilt als Richtzahl für die beiden Bildungsanbieter BZ Pflege und ceff St-Imier.

7. *Wie gross ist die Lücke zum tatsächlichen Ausbildungsbedarf im Kanton Bern?*

Die Differenz ergibt sich aus der Antwort 6 im Vergleich zu den effektiven Studierendenzahlen und Ausbildungsabschlüssen (siehe Antworten 1, 2 und 5): Einem jährlichen Ausbildungsbedarf an 651 Ausbildungsabschlüssen auf Tertiärstufe stehen 2024 542 effektive Abschlüsse gegenüber.

8. *Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dieser Entwicklung?*

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass der Bedarf an Pflegeleistungen nicht allein durch genügend Ausbildungsleistungen sichergestellt werden kann. So zeigt die aktuelle Statistik des Schweizerischen Roten Kreuzes, dass heute bereits mehr ausländische Abschlüsse anerkannt werden, als in der Schweiz selbst ausgebildet wird. Der Kanton Bern hat bereits 2012 die Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe eingeführt, mit dem Ziel, das bernische Ausbildungspotenzial auszuschöpfen. Dies hat seit 2012 zu einer Erhöhung der Ausbildungen um einen Drittel geführt.

Eine zusätzliche Massnahme sind die Wiedereinstiegskurse in die Pflege HF der Sektion Bern des Schweizer Berufsverbands für Pflegefachpersonal (SBK) und der Lindenhofgruppe, welche seit rund 20 Jahren durch den Kanton finanziell unterstützt werden.

9. *Wie schätzt der Regierungsrat die Qualität betr. Fachlichkeit der beiden Anstellungsformen ein?*

Der Regierungsrat erkennt keinen Unterschied bei den beiden Anstellungsformen in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Ausbildung Pflege HF. So bestreiten Studierende in beiden Anstellungsformen den identischen Ausbildungsweg. Dies betrifft auch die Praktika in der Betriebsanstellung, welche in mindestens zwei unterschiedlichen Versorgungsbereichen stattfinden müssen (bspw. Praktikumswechsel vom stationären Langzeitbereich in den Akutbereich). Aus Sicht des Regierungsrates unterscheiden sich nur die Ausbildungslöhne.

10. *Welche Haltung vertritt der Regierungsrat betreffend Schul- und Betriebsanstellung? Welches Modell sollte aus seiner Sicht gefördert werden?*

Der Regierungsrat stellt fest, dass mit der Einführung der Betriebsanstellung (Pilotversuch seit 2018) die Studierendenzahlen im Studiengang Pflege HF im Kanton Bern insgesamt nicht gestiegen sind. Der Regierungsrat beobachtet zudem, dass die unterschiedlichen Ausbildungslöhne in Schul- beziehungsweise Betriebsanstellungen zu diversen Schwierigkeiten führen können. Er begrüsst deshalb die Abklärungen und Lösungsansätze, welche in Zusammenarbeit mit der OdA Gesundheit und dem BZ Pflege entwickelt wurden und werden.

Es gilt zu beachten, dass bei der Schulanstellung die Arbeitsleistung der Studierenden berechnet wurde. Diese ist mit der Einführung der Ausbildungsverpflichtung verbindlich vorgegeben. Die Bildungsanbieter richten pro Ausbildungsjahr 13 Monatslöhne aus, welche von allen Gesundheitsbetrieben im Kanton Bern finanziert werden. Mit der Betriebsanstellung wird die Höhe der Löhne dem freien Markt beziehungsweise der Kapitalkraft der einzelnen Betriebe überlassen.

Der damit bereits entstehende Konkurrenzdruck unter den Betrieben führt zu einer unnötigen und unerwünschten Ausbildungslohnentwicklung in diesem Studiengang. Deshalb unterstützt der Regierungsrat den von der OdA Gesundheit und dem BZ Pflege entwickelten Lösungsansatz, die Schulanstellung (Modell Berner Weg) gegenüber heute mit erhöhten Ausbildungslöhnen weiterzuführen und bei Härtefällen Studierenden mit Zusatzaufwendungen die Ausbildung zu ermöglichen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich dieses abgesprochene Vorgehen auch positiv auf die Abbruchsquote auswirkt.

11. *Wie ist die Höhe der Ausbildungsentschädigungen der HF-Pflegestudiengänge im kantonalen Vergleich?*

Im Vergleich zum aktuellen Ausbildungslohn in der Schulanstellung im Kanton Bern (siehe Antwort 3) sind die entsprechenden Empfehlungen der Branchenverbände für die Betriebsanstellung durchwegs höher, sowohl im Kanton Bern wie auch in anderen Kantonen. Diese bewegen sich zwischen CHF 1'100 und 2'200 pro Monat plus 13. Monatslohn – je nach Bildungsjahr und

Ausbildungsstand. Die Festlegung des effektiven Ausbildungslohns obliegt dem anstellenden Betrieb. Darüber liegen dem Regierungsrat keine Angaben vor.

Zur Ausbildungsentschädigung ist zu erwähnen, dass damit die praktische Ausbildungsleistung der Betriebe durch den Kanton entschädigt wird. Gemäss der Ausbildungsverpflichtung werden den Betrieben 7 Stunden pro Woche/Studierende mit CHF 300 für die Begleitung und Betreuung entschädigt.

Die GDK hat diese Berechnung des Kantons Bern schweizweit zur Übernahme im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative empfohlen.

Inwieweit die Ausbildungsentschädigung bei der definitiven Einführung der Betriebsanstellung weitergeführt werden könnte, muss überprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.311
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gagnebin (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1339/2025 vom 03. Dezember 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unbegleitete Minderjährige — Übernahme der Betriebs- und Infrastrukturkosten für Kinder, die in der aufnehmenden Gemeinde zur Schule gehen

Unbegleitete Minderjährige (UMA) werden manchmal in Gastfamilien aufgenommen und untergebracht, können aber nicht in der Wohngemeinde angemeldet werden, da sie am Sitz der Stiftung Zugang B registriert werden müssen. Im Rahmen der Beschulung von UMA ist diese Vorgehensweise problematisch, da der Lastenausgleich derzeit keine Übernahme der Betriebs- und Infrastrukturkosten für asylsuchende Schülerinnen und Schüler (Status F, N und S) vorsieht und diese Kosten entweder vollständig von der Wohngemeinde getragen werden oder der Gastfamilie weiterverrechnet werden. Derzeit sind weder die Stadt Bern, wo die Organisation Zugang B ansässig ist, noch die Organisation Zugang B selbst verpflichtet, die Betriebs- und Infrastrukturkosten zu übernehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat diese Problematik bekannt, und weiss er, wie viele unbegleitete Minderjährige sich im Kanton Bern in dieser Situation befinden?

2. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Wohngemeinden bzw. Gastfamilien zu unterstützen, damit diese nicht die gesamten Betriebs- und Infrastrukturkosten für unbegleitete minderjährige Kinder tragen müssen?

3. Wird eine Anpassung des Lastenausgleichssystems in Betracht gezogen, um die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Betriebs- und Infrastrukturkosten der UMA entstehen, sei es bei der Schulgemeinde oder bei der Sitzgemeinde der Stiftung Zugang B, die diese Kosten dann übernehmen könnte?

12|00|D|v02

4. Was würde eine solche Änderung in finanzieller Hinsicht für den Kanton und die Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs bedeuten?

Antwort des Regierungsrates

Die Finanzierung der Volksschule ist eine bewährte Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Für Gehaltskosten von Lehrpersonen besteht ein Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden, während die Betriebs- und Infrastrukturkosten sich in kommunaler Zuständigkeit befinden. In Art. 24b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) ist die Finanzierung des Volksschulunterrichts von Schülerinnen und Schülern (SuS), die in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde geschult werden, geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde in diesen Fällen einen Gehaltskostenbeitrag und einen Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur entrichtet.

Für SuS aus dem Asylbereich[1] gelten davon abweichende rechtliche Grundlagen. Das Wohnsitzprinzip gemäss Art. 24b FILAG ist für SuS aus dem Asylbereich nicht anwendbar. Diese haben keinen Wohnsitz im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, sondern ein – teilweise vorübergehendes – Anwesenheitsrecht gemäss Asylgesetz. Sie sind damit nicht an- und abmeldepflichtig im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechts. Was die Finanzierung der Gehaltskosten der Lehrpersonen betrifft, ist zur Entlastung der Schulortsgemeinden im FILAG festgelegt, dass für SuS aus dem Asylbereich 100 % der durchschnittlichen Gehaltskosten vor Aufteilung zwischen dem Kanton und der Gemeinde in Abzug gebracht und dem Lastenausgleich zugeführt werden.[2] Damit erhalten Schulortsgemeinden den kommunalen Gehaltskostenanteil für die SuS aus dem Asylbereich durch die Gesamtheit aller Gemeinden finanziert. Für die Finanzierung der Betriebs- und Infrastrukturkosten für SuS aus dem Asylbereich sieht das FILAG keinen Lastenausgleich vor.

1. *Ist dem Regierungsrat diese Problematik bekannt, und weiss er, wie viele unbegleitete Minderjährige sich im Kanton Bern in dieser Situation befinden?*

Wie der Interpellant festhält, bleiben unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), die in Pflegefamilien untergebracht sind, aus den einleitend dargelegten Gründen am Sitz der Stiftung Zentrum B registriert. Sie trägt im Auftrag des Kantons die Verantwortung für die Betreuung und Integration der UMA. Aktuell sind 29 UMA in Pflegefamilien untergebracht (Stand: 30.6.2025).

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat, die Wohngemeinden bzw. Gastfamilien zu unterstützen, damit diese nicht die gesamten Betriebs- und Infrastrukturkosten für unbegleitete minderjährige Kinder tragen müssen?*

Für die Finanzierung der Betriebs- und Infrastrukturkosten für SuS aus dem Asylbereich sieht das FILAG keinen Lastenausgleich vor. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) empfiehlt den Gemeinden bei SuS aus dem Asylbereich daher, untereinander auf die Rechnungsstellung von Betriebs- und Infrastrukturkosten zu verzichten.[3] Den wesentlichen Kostenanteil machen die Gehaltskosten der Lehrpersonen aus, von denen die Schulortsgemeinden, wie oben erwähnt, bereits entlastet werden. Aus Sicht des Regierungsrats braucht es keine Anpassungen der bestehenden Regelung, da es sich um eine kleine Zahl von UMA handelt und die Kosten für Betriebs- und Infrastruktur nicht wesentlich ins Gewicht fallen je Gemeinde. Es werden maximal zwei UMA in einer Gemeinde platziert.

[1] Status N, F und S
[2] Art. 24f des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
[3] Merkblatt «Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich» des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)

Aufgrund des Vorstosses wurden die Erläuterungen zur Thematik auf der kantonalen Internetseite überprüft und die «Informationen zum Schulbesuch in einer anderen Gemeinde innerhalb des Kantons» präzisiert.

3. *Wird eine Anpassung des Lastenausgleichssystems in Betracht gezogen, um die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Betriebs- und Infrastrukturkosten der UMA entstehen, sei es bei der Schulgemeinde oder bei der Sitzgemeinde der Stiftung Zugang B, die diese Kosten dann übernehmen könnte?*

Da maximal zwei UMA in einer Gemeinde platziert sind, handelt es sich bei den Betriebs- und Infrastrukturkosten um einen geringen Betrag für die Gemeinde. Das AKVB empfiehlt wie bis anhin und künftig, auf eine Rechnungsstellung zu verzichten. Das heutige Lastenausgleichssystem im Bereich Volksschule ist fein austariert und breit akzeptiert. Aus den oben dargelegten Gründen sind keine Änderungen geplant.

4. *Was würde eine solche Änderung in finanzieller Hinsicht für den Kanton und die Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs bedeuten?*

Wie bei Frage drei beantwortet, ist das Lastenausgleichssystem fein austariert und wirft auch in der Praxis keine Fragen auf. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, Änderungen vorzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.349
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Schüpbach (Huttwil, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Schilt (Utzigen, SVP) Fuchs (Bern, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1294/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Individuelle Lohnanreize für Lehrpersonen durch Einführung einer Leistungskomponente

Die Lehrpersonen im Kanton Bern leisten in einem schwierigen Umfeld (Fachkräftemangel, komplexe Aufgabenstellung usw.) sehr wertvolle Arbeit. Dafür gebührt ihnen unsere Anerkennung und unser Dank. Im Lohnbereich herrscht bei den Lehrpersonen (im Gegensatz zum übrigen Kantonspersonal) im Kanton Bern ein Automatismus. Obwohl die Leistungsbeurteilung bei Lehrpersonen schwierig und kaum messbar ist, stellt sich doch die Frage, ob es nicht zeitgemäss und sachgerecht wäre, bei der individuellen Lohnentwicklung inskünftig auch eine im Umfang noch näher zu definierende Leistungskomponente einzubauen. Damit könnte für sehr gute und gute Leistungen ein Anreiz gesetzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, bei der individuellen Lohnentwicklung von Lehrpersonen im Kanton Bern in Zukunft auch eine Leistungskomponente einzubauen und damit einen Anreiz zu setzen?

2. Welche Stelle wäre nach Ansicht des Regierungsrates zweckmässigerweise prädestiniert, eine solche Leistungsbeurteilung durchzuführen?

3. Ist der Kanton bereit, zwecks Gewährung einer fairen und einheitlichen Praxis bei der Leistungsbeurteilung von Lehrpersonen entsprechende, sachliche Vorgaben («Guidelines») ausarbeiten zu lassen?

4. In welchem Umfang ist nach Ansicht des Regierungsrates eine Leistungskomponente bei Lehrpersonen sachlich vertretbar (analog dem übrigen Kantonspersonal oder tiefer)?

5. Erachtet der Regierungsrat die Einführung einer Leistungskomponente im bisherigen Budgetrahmen als realisierbar?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, bei der individuellen Lohnentwicklung von Lehrpersonen im Kanton Bern in Zukunft auch eine Leistungskomponente einzubauen und damit einen Anreiz zu setzen?

Mit der Einführung der Mitarbeitendengespräche wurde bei den Lehrpersonen und Schulleitungen eine dokumentierte Leistungsbeurteilung eingeführt. Die Frage nach einer lohnrelevanten Leistungsbeurteilung wurde bereits verschiedentlich parlamentarisch behandelt (M 282-2004, Bericht des Regierungsrates über die Leistungsbeurteilung von Lehrkräften [2007] und M 150-2013). Das heutige Lohnsystem mit einer degressiven Ziellohnkurve ist gut abgestützt und wird nicht in Frage gestellt. Eine lohnrelevante Leistungsbeurteilung für Lehrkräfte ist in der Schweiz nicht etabliert. Mit der Einführung einer solchen würde das Schulsystem unnötig belastet und zusätzlicher administrativer Aufwand verursacht. Bisher positionierten sich auch die Berufsverbände und Gewerkschaften eindeutig ablehnend gegenüber der Idee.

Zulagen für die Klassenlehrpersonenfunktion sowie zusätzliche Gehaltsstufen für qualifizierte Weiterbildung stellen bereits lohnrelevante Anreize dar. Der Regierungsrat möchte an solchen finanziellen Anreizen festhalten und erkennt weiterhin keinen Mehrwert einer lohnrelevanten Leistungsbeurteilung bei Schulleitungen und Lehrpersonen.

2. Welche Stelle wäre nach Ansicht des Regierungsrates zweckmässigerweise prädestiniert, eine solche Leistungsbeurteilung durchzuführen?

Das bestehende Mitarbeitendengespräch stellt bereits eine nicht lohnwirksame Leistungsbeurteilung dar. Lohnwirksame Leistungsbeurteilungen müssten durch die Schulleitungen durchgeführt werden. Sie müssten entsprechend ausgebildet, respektive nachqualifiziert werden, was erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen würde. Für die lohnrelevante Leistungsbeurteilung der Schulleitungen wären deren Anstellungsbehörden zuständig. Dabei handelt es sich auf Volksschulstufe in der Regel um Miliz-, respektive Laienbehörden.

3. Ist der Kanton bereit, zwecks Gewährung einer fairen und einheitlichen Praxis bei der Leistungsbeurteilung von Lehrpersonen entsprechende, sachliche Vorgaben («Guidelines») ausarbeiten zu lassen?

Aus den oben genannten Gründen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, Guidelines ausarbeiten zu lassen.

4. In welchem Umfang ist nach Ansicht des Regierungsrates eine Leistungskomponente bei Lehrpersonen sachlich vertretbar (analog dem übrigen Kantonspersonal oder tiefer)?

Wie die Interpellantinnen und Interpellanten ausführen, ist die Leistung von Lehrkräften schwierig und kaum objektiv messbar. Das bestehende Mitarbeitendengespräch stellt bereits eine

nicht lohnwirksame Leistungsbeurteilung dar. Ein zusätzlicher lohnrelevanter Beurteilungsmechanismus würde aus Sicht des Regierungsrates keinen erkennbaren Mehrwert bringen.

5. *Erachtet der Regierungsrat die Einführung einer Leistungskomponente im bisherigen Budgetrahmen als realisierbar?*

Nein. Die bei der Umsetzung verlangte Kostenneutralität würde Verteilungskonflikte unter den Lehrkräften erzeugen und das Schulsystem unnötig belasten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.358
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1295/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist die Finanzierung in der Volksschule (50 % Gemeinde/50 % Kanton) noch immer im vorgesehenen Gleichgewicht? Ist durch die geteilte Finanzierung die Chancengleichheit über den ganzen Kanton hinweg gewährleistet?

Das Bildungswesen (Volksschule) wird im Kanton je hälftig von Gemeinden und Kanton finanziert. Die Interpellation soll diesen Willen bestätigen oder aufzeigen, ob und wo in den letzten Jahren ein Ungleichgewicht entstanden ist. Auch soll der Grundsatz der Chancen gleichwertiger Bildung im ganzen Kanton aufgezeigt werden. Gibt es Benachteiligungen in gewissen Orten, Regionen oder Schulen?

Bis jetzt hat der Regierungsrat durch Empfehlungen den Gemeinden viele neue zusätzliche Aufgaben nahegelegt, meist ohne sich an den Kosten zu beteiligen. Das berechtigt, dieses Thema kritisch und neutral zu beleuchten.

Es ist der Interpellantin bewusst, dass die Gemeinden freiwillig mehr anbieten können als gefordert. Es geht da jedoch nicht um das zusätzlich (mehr) geleistete, sondern um die grundsätzlichen Angebote und Forderungen kantonsweit.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Interpellation soll die Bildungskostenentwicklung im Konsens der Chancengerechtigkeit aller Kinder aufzeigen zwischen 2013 und 2023.
2. Der Regierungsrat zeigt auf, welche Kosten (lastenausgleichsbereinigt) er und welche Kosten die Gemeinden je Jahr tragen.
3. Er macht eine Aufstellung, wo er neue Mehrkosten finanziert, auch das pro Jahr seit 2013.

12|00|D|v02

4. Er stellt pro Jahr dar, welche Mehrkosten auf die Gemeinden fallen und ob alle Gemeinden dies auch voll so anwenden und umsetzten. Aufgezeigt zum Beispiel anhand der Informatikkosten. Auch pro Jahr seit 2013.

5. Er zeigt auf, wie sich die Digitalisierung in den Volksschulen auf die Kostenverteilung auswirkt, da diese nur durch die jeweiligen Gemeinden getragen werden.

6. Ebenfalls ist aufzuzeigen, wie sich die Tagesschul-, Schulsekretariats- und Schulsozialarbeitskostenverteilungen entwickelt haben im selben Zeitraum und der getragenen Anteile des Kantons über die Jahre.

7. Der wohl grösste Anteil der Kosten getragen durch die Gemeinden fällt weiter auf die Auswirkungen für die Bereitstellung des nötigen Schulraums. Ich bitte auch diese Kosten mit einzurechnen anhand der bestehenden statistischen Zahlen der Jahresabschlüsse oder anderer zur Verfügung stehender Statistiken.

8. Wie schätzt der Regierungsrat die Chancengerechtigkeit der Kinder ein, wenn nicht jede Gemeinde sich alles leisten kann, um die Schulen auszurüsten und oder ein Angebot nicht angeboten wird oder kann?

9. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um verteilt über den ganzen Kanton gleiche Bedingungen anzutreffen?

10. Die Interpellation soll die Bildungskostenentwicklung zwischen 2013 und 2023 darstellen. Bitte tabellarisch darstellen, Anteile je Jahr und je alle Gemeinden und Anteil Kanton.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt, wobei sich die Kostenbetrachtungen ausschliesslich auf die Regelschule beziehen. Die Kosten der besonderen Volksschulen im Kanton Bern werden zwischen Kanton und Gemeinden je zu 50 % getragen (Art. 25 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAG).

1. Die Interpellation soll die Bildungskostenentwicklung im Konsens der Chancengerechtigkeit aller Kinder aufzeigen zwischen 2013 und 2023.

Der Kanton Bern setzt sich klar für die Chancengerechtigkeit aller Kinder ein. Die Finanzierung der Schulen erfolgt dabei in einem engen Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden. Die lastenausgleichsberechtigten Gehaltskosten im Regelschulschulbereich werden jeweils zu 70 % durch den Kanton und zu 30 % durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Die Betriebs- und Infrastrukturkosten werden zusätzlich durch die Gemeinden übernommen. Per Saldo beteiligen sich somit die Gemeinden und der Kanton mit je ca. 50 % an den Gesamtkosten (vgl. Ziffer 7).

Die steigenden Gesamtkosten seit dem Schuljahr 2012/13 sind grösstenteils auf die Zunahme der Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie auf die Teuerung zurückzuführen (vgl. Ziffer 10). Die teuerungsbereinigten Kosten pro Schülerin und Schüler in der Regelschule haben seit dem Schuljahr 2012/13 um lediglich 2 % zugenommen. Dies insbesondere, da einzelne personalpolitische Massnahmen umgesetzt worden sind (vgl. Ziffer 3).

2. *Der Regierungsrat zeigt auf, welche Kosten (lastenausgleichsbereinigt) er und welche Kosten die Gemeinden je Jahr tragen.*

Kindergarten und Regelschule sind eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden finanzieren die Betriebs- und Infrastrukturkosten. Die Kosten für die Gehälter werden wie oben ausgeführt vom Kanton (70 %) und den Gemeinden (30 %) gemeinsam finanziert. Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich somit zu je ca. 50 % an den Gesamtkosten.

3. *Er macht eine Aufstellung, wo er neue Mehrkosten finanziert, auch das pro Jahr seit 2013.*

Neben den oben erwähnten Mehrkosten durch die Zunahmen der Schülerinnen- und Schülerzahlen (Klasseneröffnungen) sowie durch den Lohnanstieg und den Teuerungsausgleich sind seit 2013 folgende zusätzliche Mehrkosten entstanden:

- Im Rahmen der Teilrevision des Gehaltssystems kam es zu einer Änderung der Gehaltsklasse für Kindergarten-Lehrpersonen. Ab dem Schuljahr 2015/16 wurde die Gehaltsklasse von 5 auf Gehaltsklasse 6 angepasst. Die daraus resultierenden jährlichen Mehrkosten beliefen sich auf rund CHF 5.2 Millionen (brutto). Im Kanton Bern wurden alle Schulleitungen der Regelschule – sowohl im Zyklus I sowie auch im Zyklus II – per 1. August 2017 einheitlich von der Gehaltsklasse 12 in die Gehaltsklasse 15 eingereiht (Mehrkosten CHF 2.4 Mio. brutto).
- Die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Bern ab Schuljahr 2018/19 führte zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben von ca. CHF 31.5 Millionen (brutto).
- Im Schuljahr 2020/21 erfolgte die Erhöhung der Gehaltsklasse der Lehrpersonen im Zyklus 1 und 2 von Gehaltsklasse 6 auf Gehaltsklasse 7. Die Mehrkosten aufgrund des Gehaltsklassenwechsels betrugen rund CHF 28 Millionen (brutto). In den letzten Jahren ist der Bedarf an einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik, Deutsch als Zweitsprache etc.) im Kanton Bern gestiegen (Schuljahr 2012/13: CHF 125 Mio.; Schuljahr 2023/24: CHF 146 Mio.).

4. *Er stellt pro Jahr dar, welche Mehrkosten auf die Gemeinden fallen und ob alle Gemeinden dies auch voll so anwenden und umsetzten. Aufgezeigt zum Beispiel anhand der Informatikkosten. Auch pro Jahr seit 2013.*

Sämtliche in Ziffer 3 erwähnten Mehrkosten führten ebenfalls zu einer anteilsmässigen Mehrbelastung bei den Gemeinden.

Die Informatikkosten werden durch die Gemeinden getragen. Der Kanton verfügt über keine Daten spezifisch zu den Informatikkosten jedoch zu Hochrechnungen zu den gesamten Betriebs- und Infrastrukturkosten (vgl. Ziffer 7).

5. *Er zeigt auf, wie sich die Digitalisierung in den Volksschulen auf die Kostenverteilung auswirkt, da diese nur durch die jeweiligen Gemeinden getragen werden.*

Die Kosten der Digitalisierung werden durch die Gemeinden getragen. Aufgrund der Berechnung für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur (vgl. Ziffer 7) ist sichergestellt, dass die Kostenverteilung und somit das vorgesehene Gleichgewicht weiterhin sichergestellt sind. Der Anteil der Gemeinden an den Gesamtkosten liegt bei etwa 49 % (vgl. Ziffer 7).

6. *Ebenfalls ist aufzuzeigen, wie sich die Tagesschul-, Schulsekretariats- und Schulsozialarbeitskostenverteilungen entwickelt haben im selben Zeitraum und der getragenen Anteile des Kantons über die Jahre.*

Tagesschulen: Die Gemeinden decken die Lohnkosten für die Betreuung in der Tagesschule einerseits durch Elternbeiträge nach kantonal vorgegebenem Gebührensystem. Andererseits erhalten sie Beiträge aus dem Lastenausgleich Lehrpersonengehälter[1]. Die Auszahlungen aus dem Lastenausgleich Lehrpersonengehälter an die Gemeinden für die Tagesschulen haben sich seit dem Schuljahr 2012/13 folgendermassen entwickelt:

Schuljahr	**Tagesschulen: Auszahlungen aus dem Lastenausgleich Lehrpersonengehälter (Summe des Kantons- und des Gemeindeanteils)**
2012/13	CHF 25’145’755
2013/14	CHF 27’952’252
2014/15	CHF 29’637’663
2015/16	CHF 30’760’180
2016/17	CHF 33’078’485
2017/18	CHF 35’279’821
2018/19	CHF 37’938’480
2019/20	CHF 42’753’781
2020/21[2]	CHF 39’661’506
2021/22	CHF 43’270’215
2022/23	CHF 47’437’239
2023/24	CHF 51’431’957

Die Standortgemeinden der Tagesschulen tragen die Kosten für Infrastruktur, allenfalls subventionierte Mahlzeitenkosten, Kosten für den Transport oder die Begleitung der Kinder zur Tagesschule. Zu diesen Kosten liegen dem Kanton keine verlässlichen Daten vor, da die Tagesschulen ein Angebot der Gemeinden sind. Es kann entsprechend keine Aussage zur Entwicklung der Kostenverteilung hinsichtlich der Gesamtkosten der Tagesschulangebote gemacht werden.

Schulsozialarbeit: Der Kanton leistet seit dem Schuljahr 2013/14 Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit: Er beteiligt sich mit einer Pauschale pro Schülerin/Schüler mit direktem Zugang zum Angebot mit maximal 10 % der Lohnkosten. Die Kosten auf Seiten des Kantons sind aufgrund der Zunahme an Gemeinden mit einem Angebot der Schulsozialarbeit sowie der durch den Kanton gewährten Erhöhung der Pauschale im Umfang des Lohnsummenwachstums gewachsen. Durch den gesetzlich festgelegten Finanzierungsmechanismus ist die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden konstant.

[1] Lastenausgleich Lehrpersonengehälter: 70 % Kanton und 30 % Gemeinden
[2] Corona-Pandemie: Tagesschulen teilweise geschlossen.

Schuljahr	Kantonsbeitrag an die Schulsozialarbeits-kosten
2013/14	CHF 603’958
2014/15	CHF 675’058
2015/16	CHF 705’876
2016/17	CHF 738’998
2017/18	CHF 866’219
2018/19	CHF 932’885
2019/20	CHF 1’010’085
2020/21	CHF 1’128’179
2021/22	CHF 1’202’144
2022/23	CHF 1’327’216
2023/24	CHF 1’414’187

Schulsekretariate: Zur Kostenentwicklung bei den Schulsekretariaten verfügt der Kanton über keine Daten. Die Schulsekretariate werden vollständig durch die Gemeinden finanziert. Eine Beteiligung von Seiten Kanton an die Schulsekretariate ab dem Kalenderjahr 2026 wird geprüft (vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion 263-2024, Ritter (Burgdorf, GLP): Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen).

7. *Der wohl grösste Anteil der Kosten getragen durch die Gemeinden fällt weiter auf die Auswirkungen für die Bereitstellung des nötigen Schulraums. Ich bitte auch diese Kosten mit einzurechnen anhand der bestehenden statistischen Zahlen der Jahresabschlüsse oder anderer zur Verfügung stehender Statistiken.*

Eine genaue Kostenübersicht für den Schulraum steht dem Kanton nicht zu Verfügung, da die Kosten für Betriebs- und Infrastruktur von den Gemeinden getragen werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion erhebt jedoch mit Mithilfe des Amtes für Gemeinden und Raumordnung periodisch die Betriebs- und Infrastrukturkosten von einzelnen Gemeinden. Die letzte Erhebung beruht auf den Jahresrechnungen der Gemeinden im Jahr 2021. Die Erhebung ergab, dass die Betriebs- und Infrastruktur pro Kind rund CHF 3’000 bis CHF 6’210 je nach Schulstufe ausmachen (siehe Tabelle).

Schulstufe	Beitrag für den Schulbetrieb	Beitrag für die Schulinfrastruktur	Total
Kindergarten	CHF 577	CHF 2’374	CHF 2’951
Primarstufe	CHF 1’063	CHF 3’648	CHF 4’711

Sekundarstufe I	CHF 1’463	CHF 4’747	CHF 6’210

Im Schuljahr 2023/24 waren 110’419 Kinder schulpflichtig resp. besuchten die öffentliche Regelschule. Eine Hochrechnung mit den durchschnittlichen Kosten für die Infrastruktur ergibt, dass bei den Gemeinden im Schuljahr 2023/24 geschätzt CHF 413 Millionen (brutto) für die Infrastruktur und geschätzt CHF 121 Millionen für den Schulbetrieb angefallen sind, somit insgesamt CHF 534 Millionen. Die Gehaltskosten betrugen CHF 1’437 Millionen, die Gesamtkosten für Kanton und Gemeinden betrugen somit rund CHF 2 Milliarden (brutto). Die Gesamtkosten für die Gemeinden betrugen rund CHF 976 Millionen brutto (CHF 442 Millionen Lastenanteil Gehaltskosten plus CHF 534 Millionen Betriebs- und Infrastrukturkosten). Die Kosten des Kantons betrugen CHF 1’031 Millionen (Lastenanteil Gehaltskosten). Die Finanzierung steht somit im Gleichgewicht (ca. 51% Kanton / ca. 49% Gemeinden). Zum gleichen Fazit kommt auch die Erfolgskontrolle im Rahmen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich FILAG (Bericht des Regierungsrates vom 24. April 2024, S. 55).

8. *Wie schätzt der Regierungsrat die Chancengerechtigkeit der Kinder ein, wenn nicht jede Gemeinde sich alles leisten kann, um die Schulen auszurüsten und oder ein Angebot nicht angeboten wird oder kann?*

Die Chancengleichheit im Unterricht wird durch den einheitlichen Lehrplan und die entsprechende Gesetzgebung sichergestellt. Die Anstellungen der Lehrpersonen werden durch den Kanton Bern verfügt, wodurch eine einheitliche Qualität im Berner Bildungssystem gewährleistet ist. Mit dem Finanzierungsmodell der Regelschule wird zudem sichergestellt, dass die Löhne der Lehrpersonen unabhängig vom Alter nicht zu einer unterschiedlichen Belastung der Gemeinden führen. Nicht beeinflussbare Kosten wie Stellvertretungskosten oder Mutterschaftsurlaube werden solidarisch von der Gesamtheit der Gemeinden sowie vom Kanton Bern übernommen. Mit dem Schullastenindex und dem Schulsozialindex werden zudem topografisch-demografische und soziodemografische Belastungen der Gemeinden ausgeglichen, was die Chancengerechtigkeit fördert.

9. *Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um verteilt über den ganzen Kanton gleiche Bedingungen anzutreffen?*

Da aus Sicht des Regierungsrates die Finanzierungsanteile nach wie vor im Gleichgewicht sind, sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Handlungsbedarf.

10. *Die Interpellation soll die Bildungskostenentwicklung zwischen 2013 und 2023 darstellen. Bitte tabellarisch darstellen, Anteile je Jahr und je alle Gemeinden und Anteil Kanton.*

Die untenstehende Tabelle zeigt die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Jahren 2013 bis 2023.

Schuljahr	**Gesamtkosten**	**Anteil Kanton**	**Anteil Gemeinden**
2012/2013	1’090’300’678.98	763’210’475.29	327’090’203.69
2013/2014	1’102’737’000.16	771’915’900.11	330’821’100.05
2014/2015	1’120’585’800.00	784’410’060.00	336’175’740.00
2015/2016	1’142’629’203.00	799’840’442.10	342’788’760.90

2016/2017	1’155’528’872.00	808’870’210.40	346’658’661.60
2017/2018	1’201’686’216.00	841’180’351.20	360’505’864.80
2018/2019	1’238’129’326.34	866’690’528.44	371’438’797.90
2019/2020	1’284’528’622.70	899’170’035.89	385’358’586.81
2020/2021	1’331’732’340.26	932’212’638.18	399’519’702.08
2021/2022	1’371’506’934.05	960’054’853.83	411’452’080.22
2022/2023	1’424’267’200.39	996’987’040.27	427’280’160.12
2023/2024	1’473’345’467.79	1’031’341’827.45	442’003’640.34

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	182-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.386
Eingereicht am:	18.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	27/2026 vom 14. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen des Projekts Schiffenensee-Murtensee

Das Projekt Schiffenensee-Murtensee (ScheM) des Kantons Freiburg und der Gruppe E wirft Fragen zu den Auswirkungen auf die Ökologie, den Pegelstand von Saane, Aare und Bielersee, zu den Folgen für die Stromproduktion der Wasserkraftwerke Niederried-Radolfingen, Kallnach, Aarberg und Hagneck und zur Wassernutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken auf.

Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMIJ) und die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) des Kantons Freiburg haben an einer Medienkonferenz vom 4. Dezember 2024 über das Projekt ScheM öffentlich informiert. Der Kanton Bern ist im Projekt ScheM der Groupe E und des Kantons Freiburg im Steuerungsausschuss (CoPil) mit den Direktoren der BVD und der WEU (als Gäste) und im COPOP-Ausschuss mit dem Vorsteher des AWA und im Projektausschuss (CoPro) mit einem Vertreter des AWA sowie einem Vertreter des Fischereiinspektorats eingebunden. Das Projekt ScheM hat grössere Auswirkungen auf den Kanton Bern im Perimeter Einmündung der Saane bis zur Einmündung der Aare in den Bielersee.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie vertritt der Kanton Bern seine Interessen und die Interessen der diversen Stakeholder wie BKW AG, BIK AG, Anliegergemeinden, Landwirtschaft, Hochwasserregulierungsbehörden, Fischerei, Landschafts- und Umweltschutz proaktiv im Projekt ScheM?

2. Welche Auswirkungen hätte das Projekt ScheM auf die zukünftige Stromproduktion und Wasserkonzessionsgebühren in den Wasserkraftwerken Niederried-Radelfingen, Kallnach, Aarberg, Hagneck?

3. Welche Auswirkungen hätte das Projekt ScheM auf den Pegelstand der Aare und des Bielersees, und wie werden die Interessen des Hochwasserschutzes im Kanton Bern ins Projekt ScheM eingebracht?

4. Welche Auswirkungen hätte das Projekt ScheM auf die Wassernutzung im Perimeter Aare von der Einmündung der Saane bis zum Bielersee z. B. für die Landwirtschaft?

5. Wie bringt sich der Kanton Bern bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen zum Projekt ScheM ein, und welche Folgen auf die Umwelt hätte das Projekt ScheM auf den Perimeter Einmündung Saane bis Einmündung Aare in den Bielersee?

6. Auf welcher rechtlichen Basis könnte der Kanton Bern für ausbleibende zukünftige finanzielle Verluste durch das Projekt ScheM (z. B. Wasserzinsen) Entschädigungen vom Kanton Freiburg oder vom Bund fordern?

7. Kann sich der Kanton Bern (oder in Vertretung des Kantons die BKW) vorstellen, sich am künftigen unterirdischen Wasserkraftwerk Courgevaux zu beteiligen?

8. Inwieweit braucht es künftig eine gemeinsame Wasserkonzession des Kantons Bern und des Kantons Freiburg beim Projekt ScheM, und wie sind die Folgen auf die bestehenden Wasserkonzessionen bei den Kraftwerken Hagneck, Aarberg, Kallnach, Niederried-Radelfingen?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie vertritt der Kanton Bern seine Interessen und die Interessen der diversen Stakeholder wie BKW AG, BIK AG, Anliegergemeinden, Landwirtschaft, Hochwasserregulierungsbehörden, Fischerei, Landschafts- und Umweltschutz proaktiv im Projekt ScheM?

Die mit der Entwicklung des Projekts beauftragte Groupe E SA hat Arbeitsgruppen zu den Themen «Hochwasser», «Grundwasser», «Murtensee» und «Landwirtschaft» ins Leben gerufen. Teilnehmer dieser Arbeitsgruppen sind die betroffenen Berner und Freiburger Amts- und Fachstellen (insbesondere Fischereiinspektorat, Abteilung Naturförderung, Amt für Wasser und Abfall), diverse Naturschutzorganisationen (insbesondere WWF und pro Natura) sowie die direktbetroffenen Gemeinden, diverse Wasserversorgungen (WAGROM, SWG etc.), Landwirtschaftsorganisationen (z.B. ProAgricultura Seeland, landwirtschaftliche Organisation Seeland LOS, Gemüseproduzentenvereinigung) und weitere Flur- und Meliorationsgenossenschaften.

Die interkantonale Aufsichtskommission der 2. Juragewässerkorrektion, welche u.a. für den Broyekanal und den Zihlkanal zuständig ist und die vom Kanton Bern präsidiert wird, strebt zudem eine Klärung der Auswirkungen von ScheM auf die Werke der 2. Juragewässerkorrektion sowie die angrenzenden Gebiete an.

Der Kanton Bern ist somit durch mehrere Amts- und Fachstellen aktiv an der Projektierung beteiligt und bringt die genannten Interessen ein.

2. Welche Auswirkungen hätte das Projekt ScheM auf die zukünftige Stromproduktion und Wasserkonzessionsgebühren in den Wasserkraftwerken Niederried-Radelfingen, Kallnach, Aarberg, Hagneck?

Mit der Abnahme der mittleren Wasserführung der Aare würde die Energieproduktion der Wasserkraftwerke an der Aare und damit die Berner Wasserzinserträge von diesen Kraftwerken voraussichtlich abnehmen. Im Gegensatz dazu würde das Projekt ScheM zu einer höheren Energieproduktion bei der Wasserkraftnutzung im neuen Wasserkraftwerk Courgevaux führen und

damit zu höheren Wasserzinserträgen als bisher. Optimistische Schätzungen gehen davon aus, dass insgesamt rund 100 GWh mehr bedarfsgerechte und erneuerbare Energie produziert wird – was einer Elektrizitätsversorgung von rund 22'200 Haushalten entspricht, wodurch unter dem Strich auch zusätzliche Wasserzinserträge zu erwarten sind. Eine detaillierte Übersicht aller Folgen und Auswirkungen des Projekts auf die genannten Wasserkraftwerke und deren Wasserzinsen werden aber frühestens anfangs 2027 im Rahmen des Konzessionsverfahrens vorliegen.

3. *Welche Auswirkungen hätte das Projekt ScheM auf den Pegelstand der Aare und des Bielersees, und wie werden die Interessen des Hochwasserschutzes im Kanton Bern ins Projekt ScheM eingebracht?*

4. *Welche Auswirkungen hätte das Projekt ScheM auf die Wassernutzung im Perimeter Aare von der Einmündung der Saane bis zum Bielersee z. B. für die Landwirtschaft?*

5. *Wie bringt sich der Kanton Bern bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen zum Projekt ScheM ein, und welche Folgen auf die Umwelt hätte das Projekt ScheM auf den Perimeter Einmündung Saane bis Einmündung Aare in den Bielersee?*

Die genannten Themengebiete sind Gegenstand der laufenden Arbeiten im Rahmen der Projektentwicklung. Die bei Frage 1 erwähnten Arbeitsgruppen sind daran, diese Fragestellungen nun im Detail zu analysieren. Die Ergebnisse werden in den Konzessionsgesuchunterlagen insbesondere im Umweltweltverträglichkeitsbericht inkl. Restwasserbetrachtung zusammengefasst und voraussichtlich ab anfangs 2027 vorliegen.

Erwartet werden einerseits positive ökologischen Auswirkungen auf heute stark beeinträchtigte Fliessgewässerabschnitte, da die Ökologie der Saane und der Aare zurzeit vom Schwall-Sunk-Betriebsregime des Wasserkraftwerks Schiffenen und den damit verbundenen grossen Schwankungen der Abflussmenge negativ beeinflusst wird.

Die Saane – und damit auch die Aare ab Niederriedstausee – würde nach Umsetzung des Wasserprojekts ScheM im Mittel allerdings deutlich weniger Wasser führen. Das würde voraussichtlich das ökologische Potenzial der Fliessgewässer Saane und Aare schmälern und sich allenfalls negativ auf die Menge und die Qualität des Grundwassers und der davon abhängigen Wasserversorgung, auf die landwirtschaftliche Produktion (u.a. Bewässerung) sowie auf Feuchtgebiete, Auenwälder sowie weitere Gewässerlebensräume auswirken.

6. *Auf welcher rechtlichen Basis könnte der Kanton Bern für ausbleibende zukünftige finanzielle Verluste durch das Projekt ScheM (z. B. Wasserzinsen) Entschädigungen vom Kanton Freiburg oder vom Bund fordern?*

Nebst den Änderungen bei den Wasserzinsen sind grundsätzlich weitere direkte und indirekte Auswirkungen zum Beispiel auf die Infrastrukturanlagen für Be- und Entwässerungen zu berücksichtigen. Finanzielle Verluste für den Kanton Bern sind, wenn überhaupt, erst längerfristig zu erwarten, da unter den aktuellen Rahmenbedingungen insgesamt höhere Wasserzinsen zu erwarten sind (s. Frage 2).

Bis zum Ablauf der Konzessionen haben die betroffenen Flusskraftwerke basierend auf den bestehenden Konzessionen Anspruch auf die bisher definierte maximale Wassermenge. Das neue Wasserkraftwerk ScheM ist, sollte diese Wassermenge nicht mehr zur Verfügung stehen, grundsätzlich zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet. Groupe E, die BKW und die BIK stehen deshalb in engem Kontakt, um gemeinsam privatrechtliche Lösungen zum Ausgleich der Erträge der betroffenen Kraftwerke zu finden. Diese ist aus Sicht des Regierungsrats eine Grundvoraussetzung für die Bewilligungsfähigkeit des geplanten Vorhabens.

7. Kann sich der Kanton Bern (oder in Vertretung des Kantons die BKW) vorstellen, sich am künftigen unterirdischen Wasserkraftwerk Courgevaux zu beteiligen?

Ob sich der Kanton Bern oder eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Berner Besitzanteilen am Projekt ScheM finanziell beteiligen bzw. ob dies sogar eine Konzessionsbedingung des Kantons Bern sein soll, ist im Konzessionsbeschluss des Grossen Rats nach entsprechender Abwägung im Konzessionsverfahrens frühestens Ende 2028 festzulegen. Der Entscheid wird auf der Konzessionsstrategie basieren, die dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2026 erneut vorgelegt wird. Der Regierungsrat ist gemäss aktuellem Stand der Ansicht, dass am bewährten Prinzip festgehalten werden soll: Demnach soll der Kanton Bern selbst keine Wasserkraftanlagen betreiben.

8. Inwieweit braucht es künftig eine gemeinsame Wasserkonzession des Kantons Bern und des Kantons Freiburg beim Projekt ScheM, und wie sind die Folgen auf die bestehenden Wasserkonzessionen bei den Kraftwerken Hagneck, Aarberg, Kallnach, Niederried-Radelfingen?

Es braucht für das Projekt nebst einer Freiburger auch eine Berner Wasserkraftkonzession. Für die Erteilung der Berner Konzession wäre der Grosse Rat zuständig. Von einer gemeinsamen Bern-Freiburgischen Wasserkraftkonzession soll aufgrund unterschiedlicher kantonaler Verfahren und Zuständigkeiten abgesehen werden.

Die genannten Flusskraftwerke verfügen über eine gültige Konzession. Eine Anpassung seitens Kanton ist derzeit nicht geplant.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	212-2025	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.478	
Eingereicht am:	01.09.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	04.09.2025
RRB-Nr.:	1380/2025	vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Wanderwege auf Güterstrassen

Bei der Planung und Sanierung von Güterstrassen entstehen immer wieder Konflikte mit dem Wanderwegnetz. Insbesondere ist es störend, dass Wanderwege, wenn sie befestigt werden, anderswo angelegt werden müssen. In Bezug auf den schonenden Umgang mit Kulturland ist es wichtig, dass die Freizeitgestaltung auch auf einem befestigten Weg möglich ist und kein weiterer Weg oder eine weitere Strasse benötigt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie könnte man den Dialog zwischen OIK und Gemeinden verbessern?
2. Wie läuft das Erlassverfahren des Sachplans? Hatte die Bürgerin und der Bürger damals die Möglichkeit, sich zu äussern?
3. Wie könnte für die Bürgerin und den Bürger und Bewirtschafterin und Bewirtschafter ein besserer Dialog gefunden werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gemeinden brauchen mehr Flexibilität, die jetzige Situation ist unbefriedigend.

Antwort des Regierungsrates

Wanderwege sind eine zentrale Infrastruktur des Freizeitangebots in der Schweiz und im Kanton Bern im speziellen. Planung, Projektierung und Realisierung von Wanderwegen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinden. Der Schutz der Wanderwege ist im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG, insb. Art. 6 und 7) sowie in der kantonalen

Strassengesetzgebung (Art. 44 Strassengesetz (SG) und Art. 33 Strassenverordnung (SV)) geregelt. Für Wanderwege, auf denen auf einem grösseren Abschnitt Asphalt oder ein anderer ungeeigneter Strassenbelag eingebaut wird, muss gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG eine Ersatzführung gefunden werden. Das Bundesgesetz schreibt denn auch vor, dass Wanderwege möglichst hartbelagsfrei sein müssen. Das Tiefbauamt ist als Fachstelle für Fuss- und Wanderwege des Kantons Bern für den Vollzug der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zuständig. Im Rahmen von Bauvorhaben, die einen Wanderweg betreffen, erstellt es einen Fachbericht zuhanden der Leitbehörde (in der Regel der Regierungsstatthalter bzw. die Regierungsstatthalterin), welcher als Grundlage für den Entscheid dient.

1. *Wie könnte man den Dialog zwischen OIK und Gemeinden verbessern?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Dialog zwischen dem Tiefbauamt, jeweils vertreten durch die Oberingenieurkreise (OIK), und den Gemeinden gut funktioniert. Das Tiefbauamt arbeitet in dieser Sache zudem eng mit dem Verein Berner Wanderwege (BWW) zusammen, der auch den Gemeinden beratend zur Seite steht. Die Gemeinden sind aufgefordert, bei Baugesuchen mit Bezug zu Wanderwegen frühzeitig den zuständigen Oberingenieurkreis zu kontaktieren. Dadurch kann die Bewilligungsfähigkeit des geplanten Bauvorhabens rechtzeitig abgeklärt werden.

2. *Wie läuft das Erlassverfahren des Sachplans? Hatte die Bürgerin und der Bürger damals die Möglichkeit, sich zu äussern?*

Der Sachplan Wanderroutennetz ist behördenverbindlich. Gemäss Art. 26 SV wird er durch das Tiefbauamt erstellt, welches auch die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung durchführt. Neben Fachbehörden, Verbänden und weiteren Körperschaften können sich im Mitwirkungsverfahren alle weiteren Interessierten einbringen, also auch einzelne Bürgerinnen und Bürger. Anhang 4 des aktuellen Sachplans Wanderroutennetz listet die Institutionen auf, welche in diesem Rahmen angehört werden.
Der Entwurf des Sachplans wird während dreissig Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Während dieser Frist können Hinweise und Anregungen eingereicht werden, die in einem Mitwirkungsbericht berücksichtigt und, soweit geeignet, in den Sachplan aufgenommen werden. Nach Einarbeitung der Ergebnisse wird der Sachplan mit Erlass des Regierungsrats rechtskräftig (Art. 44 SG). Der ursprüngliche Sachplan wurde am 22. August 2012 genehmigt (Beschluss Nr. 1212) und 2019 angepasst (RRB 110/2019); in beiden Fällen erfolgte eine öffentliche Mitwirkung.

3. *Wie könnte für die Bürgerin und den Bürger und Bewirtschafterin und Bewirtschafter ein besserer Dialog gefunden werden?*

Im Kanton Bern besteht mit BWW ein Verein, der die Interessen und Belange der Wanderwege umfassend wahrnimmt. Neben den Leistungen im Auftrag des Kantons erbringt der Verein auch Dienstleistungen für die Berner Gemeinden, von denen die grosse Mehrheit Mitglied des Vereins ist. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Verein sowohl bei den Gemeinden wie auch bei den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner bei der Lösungsfindung anerkannt ist. Er weist zudem darauf hin, dass bei konkreten Bauvorhaben mit Bezug zu Wanderwegen die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen durch die Bauherrschaft einzubeziehen sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	223-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.489
Eingereicht am:	03.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1300/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie weiter mit dem (alten) Strassenverkehrsamt am Schermenweg 5 in Bern?

Das Strassenverkehrsamt wird in Münchenbuchsee neu gebaut. Es stellt sich somit die Frage, welche neue Nutzung auf dem Gelände geplant ist.

Das Gebäude Schermenweg 5 befindet sich im mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand. Die anschliessende Prüfhalle befindet sich im Kantonsbesitz. Das Gelände befindet sich im ESP-Wankdorf-Perimeter.

Der Standort ist hervorragend durch den öffentlichen und den privaten Verkehr erschlossen. Dem Vernehmen nach wird die Zonenordnung für das Gelände durch die Stadt Bern angepasst. Eine gemischte Nutzung mit Gewerbe, öffentlicher Nutzung und einer Wohnnutzung wäre möglich. An diesem Standort ist auch ein Hochhaus ideal platziert – keine Nachbarinnen und Nachbarn, die sich über Schattenwurf beschweren könnten. Das Gebäude am Schermenweg 5 ist baufällig. Dem Vernehmen nach muss es wohl abgerissen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann soll der Abriss stattfinden?
2. Gibt es eine Nachfolgeplanung für das Gelände? Wurde das Gespräch mit den Mitinhaberinnen (Stadt Bern, Burgergemeinde und Belwag AG) über die weitere Zukunft des Schermenwegareals geführt?
3. Wie weit sind die Arbeiten für eine Anpassung der Zonenordnung mit der Stadt Bern fortgeschritten?
4. Wie viel Hauptnutzfläche (HNF) kann auf dem Gelände realisiert werden?

5. Ist auch ein Hochhaus mit Mischnutzung in Diskussion?

6. Wird das Gelände am Schermenweg als Alternative für das Gebiet Wankdorf City 3 als Gymnasiumstandort evaluiert? Auf welchem Gelände können schneller Räumlichkeiten für den Gymnasialunterricht realisiert werden?

Antwort des Regierungsrates

Das heute vom Kanton genutzte Areal Schermenweg umfasst drei Bauten: den in der Interpellation erwähnten Schermenweg 5 sowie den Schermenweg 9 und 11. Der Schermenweg 5 befindet sich im Baurecht. Baurechtsgeberin ist die Burgergemeinde Bern, Baurechtsnehmerin ist die Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG (IWAG), an der der Kanton Bern eine Beteiligung von 66,67 Prozent hält. Das Gebäude auf der Parzelle Schermenweg 5 gehört der IWAG.

Die Gebäude am Schermenweg 9 und 11 sind im Eigentum des Kantons und werden heute ausschliesslich kantonal genutzt. In direkter Nachbarschaft befinden sich mehrere Liegenschaften des ASTRA.

Das Schermenareal ist Bestandteil des Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wankdorf und soll langfristig in einem städtebaulichen Gesamtkontext entwickelt, verdichtet und überbaut werden. Diese Entwicklung erfolgt gemeinsam mit der Burgergemeinde Bern, der IWAG und dem Bundesamt für Strassen unter Einbezug der Stadtplanung Bern. Nähere Aussagen dazu sind aufgrund des sehr frühen Planungsstands noch nicht möglich.

1. Wann soll der Abriss stattfinden?

Das Gebäude am Schermenweg 5 ist weder baufällig noch wurde bislang über einen Abriss diskutiert. Vielmehr ist die Zukunft des Schermenwegs 5 derzeit noch offen. Mit ihrer aktiven Teilnahme am laufenden Planungsverfahren (siehe einleitend) trägt die IWAG mit dazu bei, dass das Schermenwegareal sinnvoll weiterentwickelt werden kann. Die IWAG orientiert sich bei ihrer Teilnahme am Planungsverfahren an den kantonalen Interessen (vgl. dazu die Eignerstrategie des Kantons zur IWAG). Insbesondere arbeitet die IWAG darauf hin, dass die Nutzung des Schermenwegs 5 bis zum Auslaufen des Baurechts im Jahr 2037 gesichert ist.

Daneben sollen die kantonalen Gebäude Nr. 9 und Nr. 11 gemäss aktuellem Planungsstand für eine Zwischennutzung ertüchtigt werden (siehe unten).

2. Gibt es eine Nachfolgeplanung für das Gelände? Wurde das Gespräch mit den Mitinhaberinnen (Stadt Bern, Burgergemeinde und Belwag AG) über die weitere Zukunft des Schermenwegareals geführt?

Die Stadt Bern ist nicht Mitinhaberin des betroffenen Teilgebiets des Schermenareals, das Stadtplanungsamt Bern wird aber für eine gemeinsame und koordinierte Entwicklung des gesamten Schermenareals in die Gespräche eingebunden. Eine Fortsetzung der Gespräche ist für 2026 vorgesehen, um eine längerfristige Planung inkl. der Entwicklung des erforderlichen Nutzungsplanverfahrens vorzubereiten und sicherzustellen.

Der Kanton verfolgt zurzeit das Ziel einer kantonalen Zwischen- und Weiternutzung in den Gebäuden Schermenweg 9 und 11. Sie wurden regelmässig unterhalten, erfordern jedoch für eine Restnutzungsdauer von rund 20 Jahren und für entsprechende Nutzeranforderungen bauliche Ertüchtigungen und Innenräumliche Anpassungen. Entsprechende Gebäudeanalysen sind im Gang.

Die Zwischennutzung der Liegenschaften bietet verschiedene Vorteile. So kann das Areal als Wechselstellung für diverse geplante kantonale Vorhaben wie Grossinstandsetzungen genutzt werden und gleichzeitig ein Leerstand von kantonalem Eigentum bis zur Umsetzung von ESP-Projekten vermieden werden. Entsprechende Abklärungen sind derzeit am Laufen.

3. Wie weit sind die Arbeiten für eine Anpassung der Zonenordnung mit der Stadt Bern fortgeschritten?

Der ESP Wankdorf umfasst mehrere Teilgebiete, für die unterschiedliche Entwicklungsabsichten und -szenarien bestehen. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten sollen etappiert Teilgebiete und Areale im Raum ESP Wankdorf planerisch und städtebaulich entwickelt werden.

2025 wurden unter Einbezug aller Beteiligten erste Gespräche zum Ausloten eines zielführenden Vorgehens für eine gesamtheitliche Entwicklung geführt. Ein konkretes Vorhaben zur Anpassung der Zonenordnung im Bereich Schermenweg ist nach dem Kenntnisstand der Regierung nicht im Gange.

4. Wie viel Hauptnutzfläche (HNF) kann auf dem Gelände realisiert werden?

Das Nutzungspotential steht in direkter Abhängigkeit von einer Überarbeitung der Nutzungsplanung und kann aktuell nicht abschliessend beziffert werden. Stand heute sind über die drei Standorte Schermenweg 5, 9 und 11 Hauptnutzflächen von gesamthaft rund 17'800 m^2 vorhanden. Aufgrund der Verankerung im kantonalen Richtplan als Teilgebiet des ESP Wankdorf und der städtebaulichen Lage ist davon auszugehen, dass das Nutzflächenpotenzial langfristig erhöht werden kann.

5. Ist auch ein Hochhaus mit Mischnutzung in Diskussion?

Es wurden noch keine Gebäudearten oder Gebäudeformen diskutiert. Solche Überlegungen erfolgen in der Regel im Rahmen eines konkreten Nutzungsplanverfahrens mittels raumplanerischer und städtebaulicher Überlegungen.

6. Wird das Gelände am Schermenweg als Alternative für das Gebiet Wankdorf City 3 als Gymnasiumstandort evaluiert? Auf welchem Gelände können schneller Räumlichkeiten für den Gymnasialunterricht realisiert werden?

Die bestehenden Raumstrukturen am Schermenweg wurden geprüft und eignen sich ohne weitreichende Eingriffe in die Grundstruktur voraussichtlich nicht als Standort für ein Gymnasium. Unter anderem aufgrund der aktuellen Belegung und der erforderlichen Vorlaufzeiten für die Planung und baulichen Anpassungen wäre eine fristgerechte Bereitstellung des Schermenwegs als gymnasialer Standort zudem nicht sichergestellt und mit hohen Planungsrisiken (Bewilligungen, Auflagen etc.) verbunden.

Für das Gebiet Wankdorf City 3 liegt hingegen bereits eine generelle Baubewilligung vor und die Bauarbeiten haben begonnen. Die Wankdorf City 3 ist im Vergleich zum Schermenweg besser mit dem öffentlichen Verkehr und für den Fuss- und Veloverkehr erschlossen. Gemäss aktuellem Planungsstand ist deshalb davon auszugehen, dass die Bereitstellung von zusätzlichen Räumlichkeiten für das Gymnasium im Gebiet Wankdorf City 3 schneller und bereits ab dem Jahr 2028 (Sportinfrastruktur) bzw. 2030 (Schulraum) gewährleistet werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.506
Eingereicht am:	09.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	GRÜNE (Gerber, Hinterkappelen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	26/2026 vom 14. Januar 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Woher kommt das Holz im Campus Biel/Bienne?

Im Rahmen verschiedener Motionen wurde im Grossen Rat wiederholt gefordert, dass bei Hochbauprojekten, auch bei der Innenausstattung und dem Mobiliar, ausschliesslich zertifiziertes Holz verwendet werden soll. Dabei stehen insbesondere die Zertifikate Schweizer Holz, FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) im Fokus, da sie Nachhaltigkeit, ökologische Verträglichkeit und verantwortungsbewusste Forstwirtschaft garantieren.

Für den Neubau des Campus Biel der Berner Fachhochschule war ursprünglich geplant, das Holz aus kantonseigenen Wäldern direkt zu beziehen. Diese sogenannte «Inhouse-Beschaffung» sollte nicht nur die regionale Wirtschaft stärken, sondern auch den ökologischen Fussabdruck des Bauprojekts verringern. Aus verschiedenen Gründen – unter anderem wegen Verfügbarkeitsengpässen, qualitativen Anforderungen und logistischen Herausforderungen – konnte dieses Vorhaben jedoch nicht umgesetzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Menge Holz wird für den Campus Biel/Bienne verbaut?
2. Wie gross ist der Anteil an Schweizer Holz?
3. Aus welchen Ländern stammt das restliche verbaute Holz?
4. Welche Zertifikate besitzt das bestellte Holz?
5. Aus welchen Ländern kommt das für den Innenausbau verwendete Holz, und welche Zertifikate hat dieses?

6. Aus welchen Ländern stammen die verwendeten Holzwerkstoffe für die Schränke und Küchen, und welche Zertifikate haben diese?

7. Aus welchen Ländern stammt das Holz für das Mobiliar, und welche Zertifikate hat dieses?

8. Wer ist auf Kantonsseite zuständig für die Kontrolle und Überprüfung der Zertifikate sowie für die Sicherstellung ihrer Echtheit, Gültigkeit und der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton fördert die Verwendung von Holz als Bau- und Werkstoff und prüft bei der Projektierung von kantonalen Bauten jeweils die Holzbauweise (vgl. u.a. Art. 5 der Kantonalen Waldverordnung vom 29.10.1997, KWaV; BSG 921.111). Darüber hinaus gibt das Amt für Grundstücke und Gebäude bei entsprechenden Ausschreibungen grundsätzlich vor, dass Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eingesetzt wird. Dazu fordert es u.a. die Zertifizierung nach FSC, PEFC, Label Schweizer Holz oder gleichwertige Nachweise. Das öffentliche Beschaffungsrecht (vgl. Interkantonale Vereinbarung vom 15.11.2019 über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB; BSG 731.2-1) erlaubt es indes nicht, Vorgaben bezüglich der geografischen Herkunft des Holzes zu machen.

Das Beispiel des Campus Biel/Bienne hat – wie im Motionstext erwähnt – gezeigt, dass eine Inhouse-Beschaffung mit Risiken verbunden ist. Der Kanton ist bei seinen Bauprojekten dafür verantwortlich, dass das Holz in der notwendigen Qualität und rechtzeitig im Bauablauf bereitsteht. Qualitätsmängel, Verzögerungen im Projekt oder Logistikschwierigkeiten fallen auf den Kanton als Bauherrn zurück und verursachen unter Umständen Mehrkosten und Verzögerungen.

Vor diesem Hintergrund äussert sich der Regierungsrat wie folgt zu den gestellten Fragen.

1. Welche Menge Holz wird für den Campus Biel/Bienne verbaut?

2. Wie gross ist der Anteil an Schweizer Holz?

Der Anteil an Schweizer Holz liegt beim Tragwerk und der Fassade bei ca. 20 Prozent und beträgt rund 2 000 m^3. Somit werden insgesamt ungefähr 10 000 m^3 Holz verbaut.

3. Aus welchen Ländern stammt das restliche verbaute Holz?

Sämtliches Holz stammt aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

4. Welche Zertifikate besitzt das bestellte Holz?

Neben Schweizer Holz wird europäisches Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern mit dem FSC-Label (Forest Stewardship Council) und/oder PEFC-Label (Programme for the Endorsement of Forest Certification) verwendet.

5. Aus welchen Ländern kommt das für den Innenausbau verwendete Holz, und welche Zertifikate hat dieses?

6. Aus welchen Ländern stammen die verwendeten Holzwerkstoffe für die Schränke und Küchen, und welche Zertifikate haben diese?

7. Aus welchen Ländern stammt das Holz für das Mobiliar, und welche Zertifikate hat dieses?

Diese Arbeiten wurden noch nicht vergeben. Somit sind keine konkreten Angaben möglich. Es werden weiterhin die Vorgaben gemäss der TU-Ausschreibung gelten (siehe auch Antwort zu Frage 4).

8. Wer ist auf Kantonsseite zuständig für die Kontrolle und Überprüfung der Zertifikate sowie für die Sicherstellung ihrer Echtheit, Gültigkeit und der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien?

Die Kontrolle und Überprüfung der Zertifikate werden durch das Amt für Grundstücke und Gebäude durchgeführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	270-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.542
Eingereicht am:	11.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Clauss (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1429/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umgang der Behörden mit Projektänderungen der Burgergemeinde Biel zulasten der Natur

Am 5. Juli 2023 hat die Burgergemeinde Biel ein Baugesuch eingereicht, um auf den Parzellen 5550 und 5552 bei der «Hohfluh» auf Bieler Gemeindegebiet eine bestehende Waldstrasse zu verbreitern und die bestehenden Stützmauern zu ersetzen. Das Projekt umfasste den Bau von zwei Wendeplätzen, einer Ausweichstelle und eines Lagerplatzes. Das Projekt dient primär als Infrastruktur für Einsätze der Feuerwehr (Verbreiterung der Waldstrasse und Wendeplätze) und sekundär der Verbesserungen der Waldpflege. Ein Situationsplan illustriert insbesondere die Verbreiterung der Waldstrasse auf 3,9 m und den Standort der erwähnten Plätze an drei Orten: ein Wendeplatz bei der «Hohfluh», eine Ausweichstelle beim «Galgeneichli» und ein Wende- und Lagerplatz bei der Kreuzung des Hohfluhwegs mit dem Bellevueweg.

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern hat in Absprache mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB) verlangt, dass aufgrund des steigenden Waldbrandrisikos ein Einsatzkonzept für den gesamten Jurasüdfuss erstellt wird. Dieser Sektor gehört dazu. Der betroffene Weg ist ein wichtiges Element im Einsatzkonzept der Feuerwehr. Gemäss einem Artikel im Biel-Bienne wurde das Projekt abgeändert, es fehlen Berichte und Begehungsprotokolle bzw. nachvollziehbare Bewilligungen von Projektänderungen. Der Bieler Gemeinderat hat in seiner Antwort auf die überparteiliche Interpellation 20240144 diverse Missstände bestätigt, die teils im Verantwortungsbereich des Kantons liegen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Projektänderungen nicht gemeldet: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Burgergemeinde in ihrer Selbstdeklaration die eingestandenen Projektänderungen nicht gemeldet hat, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wäre?

2. Verhalten des Amts für Wald und Naturgefahren: Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass das Amt für Wald und Naturgefahren bei einer Begehung die festgestellten Projektänderungen mit fadenscheiniger Begründung weder protokolliert noch nachträglich bewilligt hat, sondern darüber hinwegsah?

3. Zusätzlicher Wendeplatz und Flächenüberschreitung: Wieso hat das Amt stillschweigend akzeptiert, dass gemäss offiziellen Angaben zwei zusätzliche Wendeplätze erstellt sowie ein bestehender Wende- und Lagerplatz sowie der Weg derart verbreitert wurden, sodass dort eine doppelt so grosse Fläche überbaut wurde wie ursprünglich bewilligt – entgegen den Auflagen im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5)?

4. Trockensteinmauern und Subventionen: Ist es korrekt, dass der Kanton zunächst ein Sanierungskonzept für die Trockensteinmauern als Bedingung für die Subventionierung verlangte, später aber mündlich darauf verzichtete, ohne dies schriftlich festzuhalten?

5. Kostenüberschreitungen: Wie ist es zu erklären, dass es trotz des Wegfalls der Sanierung der Trockensteinmauern, für die 100 000 Franken budgetiert waren, zu Kostenüberschreitungen im Projekt kam?

6. Umgang mit Bauabfällen: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass Aushubmaterial, Steinblöcke und Äste einfach die Böschung hinuntergekippt wurden, obwohl dies im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5) ausdrücklich untersagt worden war?

7. Ungleichbehandlung im Kanton: Warum wurden im ganzen Kanton nur in Biel/Bienne bauliche Massnahmen aufgrund von Feuergefahr bei Gefahrenstufe 4 (mittel) umgehend umgesetzt? Dies, obwohl kleine Brände bei Biel wegen der Nähe zu bewohnten Gebieten jeweils umgehend gemeldet und bekämpft werden?

Im Sommer 2025 stellte die Journalistin Catherine Duttweiler fest, dass das fertige Projekt nicht mit der Baubewilligung übereinstimmt, und trotzdem wurde die Abnahme aufgrund der Selbstdeklaration genehmigt. Sie publizierte einen Artikel darüber, mit ihren Recherchen. Dank dieser Publikation und meiner Interpellation im Bieler Stadtrat sind der Gemeinderat und die Baupolizei beim bewilligten Bauprojekt der Sache nachgegangen und haben die Projektänderungen festgestellt. Dennoch ist die aktuelle Situation widerrechtlich. Eine nachträgliche Bewilligung muss – wie die Stadt Biel/Bienne in der Beantwortung schreibt – gut begründet werden und steht noch aus. Zudem hat die Stadt in diversen Punkten die Verantwortung dem Kanton zugeschrieben. Widerrechtliches Bauen darf nicht kritiklos hingenommen werden, um zuletzt mit der langjährigen Duldung ein «fait accompli» zu schaffen. Deshalb wünschen wir uns eine schnelle Beantwortung.

Antwort des Regierungsrates

1. *Projektänderungen nicht gemeldet: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Burgergemeinde in ihrer Selbstdeklaration die eingestandenen Projektänderungen nicht gemeldet hat, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wäre?*

Projektänderungen sind jeweils zu melden, damit diese beurteilt werden können. Erfolgt keine Meldung, widerspricht dies – wie von den Interpellanten festgehalten – den gesetzlichen Vorgaben. Ein solches Vorgehen wird grundsätzlich nicht gutgeheissen. Die erforderlichen baupolizeilichen Schritte wurden durch die Stadt Biel inzwischen eingeleitet. Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

2. *Verhalten des Amts für Wald und Naturgefahren: Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass das Amt für Wald und Naturgefahren bei einer Begehung die festgestellten Projektänderungen mit fadenscheiniger Begründung weder protokolliert noch nachträglich bewilligt hat, sondern darüber hinwegsah?*

Im Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) werden Baugesuche durch die Abteilung Walderhaltung und Subventionsprojekte durch die jeweilige Waldabteilung beurteilt.

Am 4. September 2024 erfolgte eine Begehung im Hinblick auf die Prüfung des Bauwerks als Erschliessungsprojekt durch die Waldabteilung. Der Fokus der Begehung lag entsprechend darauf, ob die subventionierten Projektbestandteile ausgeführt wurden und die Ausführung fachgerecht und nach der forstlichen Praxis erfolgte. Es handelte sich somit nicht um eine Bauabnahme oder eine nachträgliche Bewilligung. Entsprechend wurden keine Vermessungen oder ein Abgleich mit Unterlagen eines Baugesuchs vorgenommen. Dies erfolgte mit der offiziellen Bauabnahme durch die Stadt Biel am 20. Mai 2025, an der auch die Abteilung Walderhaltung teilnahm.

3. *Zusätzlicher Wendeplatz und Flächenüberschreitung: Wieso hat das Amt stillschweigend akzeptiert, dass gemäss offiziellen Angaben zwei zusätzliche Wendeplätze erstellt sowie ein bestehender Wende- und Lagerplatz sowie der Weg derart verbreitert wurden, sodass dort eine doppelt so grosse Fläche überbaut wurde wie ursprünglich bewilligt – entgegen den Auflagen im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5)?*

Es muss zwischen der Prüfung des Subventionsprojektes vom 4. September 2024 durch die Waldabteilung und der Bauabnahme vom 20. Mai 2025 durch die Stadt Biel mit Teilnahme der Abteilung Walderhaltung unterschieden werden (vgl. Ziffer 2).

Die für die Beurteilung von Baugesuchen zuständige Abteilung Walderhaltung Region Mittelland erfuhr erst durch die Bauabnahme mit der Stadt Biel und den darauf vorgenommenen Vermessungen von den Abweichungen zum eingegebenen Bauprojekt. Dabei äusserte sie sich kritisch zum neu erstellten Wendeplatz sowie der Vergrösserung des Wende- und Lagerplatzes. Die erforderlichen baupolizeilichen Schritte wurden durch die Stadt Biel als Leitbehörde eingeleitet. Somit wurden die notwendigen Massnahmen ergriffen. Ein zweiter Wendeplatz ist dem AWN nicht bekannt.

Der Flächenverbrauch muss ferner grundsätzlich auch dem Schutz des Waldes insbesondere hinsichtlich Eindämmung eines möglichen Waldbrands gegenübergestellt werden.

4. *Trockensteinmauern und Subventionen: Ist es korrekt, dass der Kanton zunächst ein Sanierungskonzept für die Trockensteinmauern als Bedingung für die Subventionierung verlangte, später aber mündlich darauf verzichtete, ohne dies schriftlich festzuhalten?*

Die Verbesserung der forstlichen Erschliessung wurde mit Subventionen des AWN unterstützt. Sofern einzelne Mauern aus Stabilitätsgründen saniert werden müssen, ist dies im Rahmen des Gesamtprojektes subventionsberechtigt. Es besteht weder aus der Baubewilligung noch aus dem Subventionsprojekt eine Verpflichtung, alle eingegebenen Mauern zu sanieren.

In den Gesuchunterlagen war durch die Bauherrschaft für die Sanierung von Trockensteinmauern ca. CHF 100 000 vorgesehen, für welche auch Subventionen beantragt werden sollten. Das AWN hat im Baubewilligungsverfahren mittels Nachforderung die Frage gestellt, ob punktuell eine bergseitige Verschiebung des Trasses zur Entlastung der Mauern möglich wäre. Dies würde zu geringeren Kosten und somit auch zu weniger Subventionen für den Kanton führen. An einer Begehung vom 12. Dezember 2023 vor Ort wurde die baufälligste Stützmauer besichtig und beschlossen, dass diese aus Stabilitätsgründen saniert werden muss. Dies wurde so

ausgeführt. Bei den restlichen Stützmauern wurde an der Begehung noch offengelassen, ob eine Sanierung durchgeführt werden soll.

Im Nachgang wurde gemäss Kenntnisstand des zuständigen Amtes durch die Bauherrschaft mit einer Bauunternehmung die Frage der zu sanierenden Mauern geklärt. Gemäss Aussage der Burgergemeinde an der Bauabnahme musste aus Stabilitätsgründen nur eine Mauer saniert werden. Es wurde nur diese Mauer abgerechnet und subventioniert.

5. *Kostenüberschreitungen: Wie ist es zu erklären, dass es trotz des Wegfalls der Sanierung der Trockensteinmauern, für die 100 000 Franken budgetiert waren, zu Kostenüberschreitungen im Projekt kam?*

Beim Projekt kam es nicht zu einer Kostenüberschreitung. Bei der Projektgenehmigung (Subventionstatbestand) am 06. Mai 2024 betrugen die beitragsberechtigten Gesamtkosten CHF 278 636, wovon ein Kantonsbeitrag von 70% (CHF 195 045) bewilligt wurden. Bei der Schlussabrechnung am 03. Dezember 2024 betrugen die beitragsberechtigten Kosten noch CHF 241 205 und der Kantonsbeitrag von 70% somit CHF 168 844. Es dürfte auch auf den Verzicht auf die Sanierung der Trockensteinmauern zurückzuführen sein, dass das Gesamtprojekt rund CHF 37 000 günstiger ausgeführt wurde und die Subventionen des Kantons entsprechend tiefer ausfielen.

6. *Umgang mit Bauabfällen: Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass Aushubmaterial, Steinblöcke und Äste einfach die Böschung hinuntergekippt wurden, obwohl dies im Amtsbericht der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland vom 21.12.2023 (Punkt 5) ausdrücklich untersagt worden war?*

Dem Regierungsrat sind keine solchen Verfehlungen bekannt. Sollte sich ein solches Verhalten bewahrheiten, handelt es sich um eine Missachtung von Auflagen aus dem Amtsbericht Wald und könnte nicht gutgeheissen werden. Für den Vollzug zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wäre in diesem Falle die Baupolizeibehörde zuständig.

Grundsätzlich sind sämtliche Bauabfälle entsprechend ihrer Qualität und Eigenschaften einer Verwertung resp. korrekten Entsorgung gemäss der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) zuzuführen. Das Schütten über eine Böschung ohne baulichen Zweck (wie Terrainanpassung o.ä.) ist nicht erlaubt.

7. *Ungleichbehandlung im Kanton: Warum wurden im ganzen Kanton nur in Biel/Bienne bauliche Massnahmen aufgrund von Feuergefahr bei Gefahrenstufe 4 (mittel) umgehend umgesetzt? Dies, obwohl kleine Brände bei Biel wegen der Nähe zu bewohnten Gebieten jeweils umgehend gemeldet und bekämpft werden?*

Das Waldbrandmanagement ist im Kanton Bern eine Verbundaufgabe verschiedener Partnerorganisationen (Feuerwehren, Bevölkerungsschutz, Kantonspolizei, Gemeinden, Regierungsstatthalterämter). Die Federführung in der Koordination übernimmt das AWN. Es erstellt eine gesamtkantonale Risiko- und fortlaufend eine Gefahrenbeurteilung Waldbrand. Wo das Schadenausmass und die Waldbrandgefahr hoch sind, werden gemeinsam mit den Feuerwehren und den Gemeinden der Situation entsprechende Massnahmen eingeleitet, wie etwa das Ausarbeiten von vorsorglichen Einsatzplanungen. Die Region um Biel ist bezüglich der Waldbrandgefahr ein Hotspot im Kanton Bern. In Biel sind sowohl die Waldbrandgefahr als auch das Hitzerisiko auf hohem Niveau (vgl. Gefährdungsanalyse BSM auf dem Geoportal). Entsprechend wurden Massnahmen zur Risikoreduktion von lokalen Akteuren unterstützt.

Die Feuerwehren sind unter anderem dank einer guten Infrastruktur erfolgreich, die ein schnelles Eingreifen und rasches Löschen ermöglichen. Mit dem frühzeitigen Einbezug des AWN beim

Planen des Ausbaus der Hohfluhstrasse konnte sichergestellt werden, dass auch die Bedürfnisse im Falle eines Waldbrandes gewahrt sind und so in diesem Gebiet das rasche Löschen auch zukünftig möglich ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	I 281-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1162
Eingereicht am:	04.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Gerber (Bellelay, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	124/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist es Aufgabe des Kantons Bern, als Gast einen Galaabend und ein Bankett zu finanzieren?

Der Kanton Bern ist 2026 Ehrengast am *Marché-Concours national de chevaux* in Saignelégier (JU). Der Regierungsrat hat kürzlich einen Kredit von 600 000 Franken genehmigt, um diese Teilnahme zu finanzieren.

In einer Kurzmitteilung vom 16. Oktober 2025 präzisiert die Staatskanzlei, dass mit diesem Betrag folgende Aktivitäten gedeckt werden müssen:

- Pferdedarbietungen
- Betrieb eines Gastkantonzeltes
- Organisation eines Galaabends
- Mithilfe beim offiziellen Bankett
- Gestaltung und Durchführung des grossen Festumzugs

Der *Marché-Concours national de chevaux* in Saignelégier ist ein traditionsreiches Volksfest, das von bis zu 50 000 Menschen aus der Schweiz und dem Ausland besucht wird.

Ein Teil der Bevölkerung im Berner Jura äusserte jedoch angesichts der Höhe dieses Betrags Unverständnis und sogar Unbehagen, da dieser trotz Budgetzwängen und Sparbemühungen in mehreren Bereichen bewilligt wurde.

Ausgangslage:

Bei der letzten geplanten, aber gescheiterten Teilnahme an der Veranstaltung 2021 hatte der Bernjurassische Rat (BJR) die Frage geprüft und im Rahmen eines Berichts der Wirtschaftsdirektion Stellung genommen.

In diesem Dokument wurde eine Ausgabenobergrenze von maximal 200 000 Franken festgelegt, wobei dieser Betrag sowohl aus allgemeinen öffentlichen Mitteln als auch aus dem Lotteriefonds stammen sollte.

Der Bericht erinnerte daran, dass die vorherigen Gastkantone Solothurn, Zürich und Tessin zum Beispiel Beträge zwischen 350 000 und 500 000 Franken investiert hatten und erachtete ein solches Ausgabenniveau für den Kanton Bern als nicht akzeptabel.

Die Diskussionen im Bernjurassischen Rat konzentrierten sich auf die Notwendigkeit, eine qualitativ hochwertige Vertretung aufrechtzuerhalten und gleichzeitig darauf zu achten, dass keine übermässigen oder unangemessenen Kosten entstehen.

Die angenommenen Haltungen spiegelten den Willen wider, kantonale Sichtbarkeit und finanzielle Verantwortung miteinander zu vereinbaren, wobei aufgrund der geografischen Nähe von Saignelégier für einen sparsamen Einsatz der finanziellen Mittel plädiert wurde, um hohe Kosten zu vermeiden.

Der BJR stimmte dem Prinzip einer Beteiligung des Kantons Bern zu und folgte der Empfehlung, die Obergrenze auf 200 000 Franken festzulegen, wobei die Notwendigkeit betont wurde, die Kosten unter Kontrolle zu halten und eine sparsame Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Der für 2026 genehmigte Kredit von 600 000 Franken ist das Dreifache des maximalen Budgets, das 2017 bestätigt wurde, und bis zu 70 Prozent höher als die Budgets der zuvor eingeladenen Kantone.

Diese Entwicklung wirft die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Ausgabe, der Rechtfertigung für die Erhöhung und den Kriterien für die Festlegung des neuen Betrags auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat eine Erhöhung des Kredits um 200 Prozent von vorgeschlagenen 200 000 Franken für die Veranstaltung 2021 auf 600 000 Franken für 2026?
2. Warum hat die Regierung die Stellungnahme des Bernjurassischen Rates nicht berücksichtigt, der ursprünglich eine Obergrenze von 200 000 Franken festgelegt hatte?
3. Ist es angemessen, dass die Steuerzahler einen Galaabend und ein offizielles Bankett für diese Veranstaltung finanzieren, obwohl sie ständig zu finanziellen Anstrengungen aufgefordert werden?
4. Welche neuen Elemente (Infrastruktur, technische Anforderungen, Inflation, Erweiterung des Programms usw.) erklären diesen bedeutenden Anstieg?
5. Wie viel von diesem Kredit wird Akteuren, Unternehmen oder Vereinigungen aus dem Berner Jura zugewiesen, einer Region, die direkt von der Nähe und der Reichweite des Ereignisses betroffen ist?
6. Hält der Regierungsrat vor dem Hintergrund des finanziellen Drucks und der Einsparungen in anderen Bereichen dieses Ausgabenniveau für angemessen und verhältnismässig?
7. Wie hoch war die finanzielle Beteiligung, die der Kanton Jura von den Gastkantonen 2022, 2023, 2024 und 2025 verlangt hatte?

Begründung der Dringlichkeit: Diese Interpellation wird als dringlich eingereicht, da die Vorbereitungen für die Veranstaltung 2026 bereits im Gange sind und finanzielle Verpflichtungen schnell eingegangen werden müssen. Es ist wichtig, dass der Grosse Rat unverzüglich eine klare Vorstellung von der Verwendung dieses Kredits von 600 000 Franken, den Kriterien, die zu diesem Betrag geführt haben, und den erwarteten Auswirkungen für den Kanton und den Berner Jura erhält, um die Transparenz und die gute Verwaltung der öffentlichen Gelder zu gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst einer transparenten Kommunikation über die Verwendung öffentlicher Mittel hohe Bedeutung bei. Der für den Gastauftritt des Kantons Bern am Marché-Concours national de chevaux (MCNC) 2026 bewilligte Kredit von 600 000 Franken stellt einen Maximalrahmen dar. Die zuständige Vollzugsstelle ist beauftragt, den Mitteleinsatz laufend zu überprüfen und weitere Massnahmen zur Aufwandminderung konsequent zu evaluieren, ohne dabei die Erfüllung der zwingenden Anforderungen des Pflichtenhefts zu gefährden.
Der Gastauftritt des Kantons Bern ist nicht als Selbstzweck zu verstehen, sondern dient in erster Linie als Plattform zur gezielten Präsentation des Kantons Bern im Sinne der Tourismusförderung. Im Zentrum stehen die nationale Sichtbarkeit, die Darstellung der kulturellen und regionalen Vielfalt sowie die Stärkung der touristischen Ausstrahlungskraft des Kantons. Der Regierungsrat erachtet den Auftritt als strategische Gelegenheit, den Kanton Bern gegenüber einer breiten Öffentlichkeit zu positionieren und nachhaltige positive Effekte für Tourismus und regionale Wertschöpfung zu erzielen.

1. *Wie rechtfertigt der Regierungsrat eine Erhöhung des Kredits um 200 Prozent von vorgeschlagenen 200 000 Franken für die Veranstaltung 2021 auf 600 000 Franken für 2026?*

Der für 2026 bewilligte Kredit basiert auf dem vom Organisationskomitee MCNC übermittelten Pflichtenheft sowie auf Erfahrungswerten vergangener Gastkantonsauftritte. Es ist vorgesehen, dass der Kanton Bern als grösster Pferdekanton der Schweiz mit weit über 100 Pferden in Erscheinung tritt, was beträchtliche logistische, sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen mit sich bringt.

Die finanziellen Rahmenbedingungen der Gastkantonspräsentationen haben sich gegenüber 2021 substanziell verändert. Eine symbolische Präsenz, wie sie mit 200 000 Franken möglich gewesen wäre, würde dem Status des Kantons Bern als Ehrengast ebenso wenig entsprechen wie den Erwartungen des MCNC und der nationalen Öffentlichkeit. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine deutliche Budgeterhöhung als sachlich geboten, um einen würdigen, sicherheitskonformen und organisatorisch professionellen Auftritt zu gewährleisten.

2. *Warum hat die Regierung die Stellungnahme des Bernjurassischen Rates nicht berücksichtigt, der ursprünglich eine Obergrenze von 200 000 Franken festgelegt hatte?*

Der Regierungsrat misst den Überlegungen des Bernjurassischen Rates (BJR) hohe Bedeutung bei. Dennoch zeigte sich im Rahmen der Gesamtkonzeption 2024/2025 sehr rasch, dass eine Obergrenze von 200 000 Franken keine angemessene Präsentation eines Ehrengastes ermöglicht hätte. Eine solche Limite stünde in einem unauflösbaren Widerspruch zu den Programmteilen, die traditionell von einem Gastkanton bestritten werden müssen.

Die Bewertung von 2021 war zudem in einem deutlich anderen Kontext erarbeitet worden:
– Die damalige Teilnahme scheiterte bereits im frühen Planungsstadium.
– Die Teilnahme wurde vor den Abstimmungen zum Konkordat der Kantone Bern und Jura erwogen.
– Die Rahmenbedingungen anderer Gastkantone sowie die programmatischen Anforderungen haben sich seither weiterentwickelt.
– Die Erwartungen an den Kanton Bern als direkten Nachbarn des Ausrichtungsortes und bedeutenden Pferdekanton sind heute höher.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung eines sorgfältigen Umgangs mit öffentlichen Mitteln, ist aber gleichzeitig der Auffassung, dass der für 2026 definierte Kredit nötig ist, um die Aufgabe angemessen erfüllen zu können

3. *Ist es angemessen, dass die Steuerzahler einen Galaabend und ein offizielles Bankett für diese Veranstaltung finanzieren, obwohl sie ständig zu finanziellen Anstrengungen aufgefordert werden?*

Der Regierungsrat ist sich der Sensibilität dieser Frage bewusst. Die entsprechenden Ausgaben für Gala und Bankett betreffen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtkredits. Der Kanton Bern übernimmt lediglich die musikalische Umrahmung für beide Anlässe sowie das Dessert für rund 800 Ehrengäste, während sämtliche übrigen Kosten – Speisen, Getränke und organisatorische Leistungen – vom MCNC getragen werden.

Der Galaabend und das offizielle Bankett sind protokollarisch zwingende Bestandteile eines Ehrengast-Auftritts, vergleichbar mit diplomatischen oder interkantonalen Veranstaltungen. Sie erfüllen repräsentative Aufgaben und dienen der Pflege nachbarschaftlicher Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura sowie weiteren eingeladenen Delegationen.

Nach Ansicht des Regierungsrates handelt es sich deshalb um angemessene und verhältnismässige Aufwendungen im Rahmen einer offiziellen Gastpräsenz. Diese Aufwendungen sind im Vortrag zum Regierungsratsbeschluss unter «Offizielles» mit einem Betrag von 55 000 Franken aufgeführt (weniger als 10 % des Budgets).

4. *Welche neuen Elemente (Infrastruktur, technische Anforderungen, Inflation, Erweiterung des Programms usw.) erklären diesen bedeutenden Anstieg?*

Es handelt sich nicht um «neue» Elemente, sondern um die traditionell vorgesehenen Programmteile eines Gastauftritts. Der Regierungsrat verweist auf die im Regierungsratsbeschluss publizierten Rubriken und Werte.

Zu den kostenintensivsten Bereichen gehören insbesondere:
– Präsentation mit über 100 Pferden
– Infrastruktur- und Sicherheitsanforderungen
– Logistik und Transport
– kulturelle und musikalische Beiträge an verschiedenen Programmpunkten
– Betrieb des Gastkantonzelts
– Mitgestaltung des grossen Festumzuges

Insgesamt führt nicht ein einzelnes neues Element, sondern der Gesamtumfang eines vollständigen Gastauftritts zu höheren Ausgaben. Die allgemeine Kostenentwicklung (u. a. Teuerung, Material- und Transportkosten, sicherheitsrelevante Anforderungen) seit 2021 verstärkt diesen Effekt zusätzlich.

5. *Wie viel von diesem Kredit wird Akteuren, Unternehmen oder Vereinigungen aus dem Berner Jura zugewiesen, einer Region, die direkt von der Nähe und der Reichweite des Ereignisses betroffen ist?*

Die Regierung hält an einem zentralen Grundsatz fest: Alle sechs Berner Regionen – Bern-Mittelland, Emmental, Oberaargau, Oberland, Seeland und Berner Jura – sollen im Festumzug und in der Gastkantonspräsentation gleichermassen sichtbar sein. Daher ist das Budget nicht regional zugeteilt, sondern programm- und leistungsbezogen.

Der Berner Jura ist inhaltlich stark eingebunden und profitiert insbesondere durch:
– regionale Akteurinnen und Akteure im Pferdebereich
– logistische Nähe
– erhöhte touristische Sichtbarkeit
– wirtschaftliche Ausstrahlungseffekte für örtliche Betriebe

Eine exakte regionale Mittelzuweisung ist nicht vorgesehen, da der Auftritt bewusst kantonsweit ausgerichtet ist und die regionale Diversität abbildet.

6. *Hält der Regierungsrat vor dem Hintergrund des finanziellen Drucks und der Einsparungen in anderen Bereichen dieses Ausgabenniveau für angemessen und verhältnismässig?*

Ja. Der Regierungsrat hat die budgetierten Mittel sorgfältig geprüft. Der Auftritt als Ehrengast hat eine wesentliche nachbarschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung. Er versteht den Gastauftritt als freundnachbarschaftliches Zeichen, das die kantonalen Beziehungen zum Jura stärkt, die Pferdetradition des Kantons Bern sichtbar macht und eine breite regionale Beteiligung sicherstellt.
Im Lichte dieser Überlegungen und unter Berücksichtigung der zwingenden Anforderungen des Pflichtenhefts erscheint der Kredit von 600 000 Franken als angemessen und verhältnismässig.

7. *Wie hoch war die finanzielle Beteiligung, die der Kanton Jura von den Gastkantonen 2022, 2023, 2024 und 2025 verlangt hatte?*

Dem Regierungsrat liegt keine Übersicht über die finanziellen Engagements anderer Gastkantone vor. Eine Vergleichbarkeit mit den Aufwendungen früherer Gastkantone ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da Programmumfang, logistische Gegebenheiten und Ansprüche an den jeweiligen Gastkanton variieren.

Zu beachten ist zudem, dass nicht der Kanton Jura, sondern das Organisationskomitee des MCNC für die Festlegung der Anforderungen und Rahmenbedingungen verantwortlich ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	103-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.295
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1246/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuert der Kanton Bern in der Veterinärmedizin in eine ähnliche Versorgungsproblematik wie in der Humanmedizin?

Nicht nur für Tierbesitzer ist es wichtig, dass genügend ausgebildete Tierärzte und Tierärztinnen im Kanton Bern praktizieren, sondern auch für den Kanton. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesunderhaltung von Grosstieren und stellen die Grundversorgung von Kleintieren sicher. Jedoch lassen Darstellungen zur Arbeitssituation wie auch Berichte zur Nachwuchssituation von Tierärzten und Tierärztinnen aufhorchen, und es stellen sich verschiedene Fragen. Vor allem auch bezüglich der Sicherstellung der Notfalldienste.

Eine Arbeitsgruppe der universitären Medizinalberufe hat einen Forderungskatalog erarbeitet, der die Problematik des zunehmenden Versorgungsmangels beschreibt: «Die medizinische Versorgung von Menschen und Tieren in der Schweiz ist zunehmend gefährdet.»[1] Die fünf beteiligten Berufsverbände haben diesen Forderungskatalog im Februar 2025 veröffentlicht und auf dem Bundesplatz im Rahmen einer Kundgebung an die eidgenössische Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SGK übergeben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Situation in der medizinischen Grundversorgung von Grosstieren ein?

2. Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Situation in der medizinischen Grundversorgung von Kleintieren ein?

3. Gibt es regionale Unterschiede in der Versorgungsdichte?

[1] arg.-medizinalberufe_medienmitteilung-de.pdf

4. Wenn ja, wo, und welche Versorgung ist betroffen?

5. Wie wird sich die Versorgung entwickeln, betrifft der Generationenwechsel auch die Veterinärmedizin?

6. Wenn ja, welche Gegenmassnahmen könnten helfen, um die Situation zu verbessern?

7. Gibt es Untersuchungen zur Arbeitsbelastung von Tierärztinnen und Tierärzten, die in der Grundversorgung tätig sind?

8. Gibt es eine übermässige Abwanderung von Tierärztinnen und Tierärzten aus der klinischen Tätigkeit?

9. Wenn ja, was sind die Gründe, und welche Gegenmassnahmen könnten helfen?

10. In verschiedenen Kantonen wurde ein Veterinärgesetz erarbeitet. Denkt der Regierungsrat, dass ein solches auch im Kanton Bern notwendig wäre?

Begründung der Dringlichkeit: Die tierärztliche Versorgung steuert auf eine ähnliche Versorgungslücke hin wie die Humanmedizin. Die Grundversorgung von kranken und verletzten Gross- und Kleintieren rund um die Uhr steht auf dem Spiel. Die Belastung der Tierärzteschaft infolge des Fachkräftemangels und der gestiegenen Ansprüche der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer und der Gesellschaft allgemein hat stark zugenommen. Daher gilt es, jetzt zu handeln, um die Versorgung zu sichern.

Antwort des Regierungsrates

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation verweisen wir auch auf die Antworten des Regierungsrates auf die Interpellation 053-2024 «Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?» (2024.RRGR.73) und die Motion 238-2024 «Verbesserte Zulassungsbedingungen fürs Studium der Veterinärmedizin zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Nutztierbereich» (2024.GRPARL.55), die vom Grossen Rat am 10. September 2025 als Postulat überwiesen wurde.

1. Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Situation in der medizinischen Grundversorgung von Grosstieren ein?

Die medizinische Grundversorgung von Grosstieren ist trotz Fachkräftemangel im gesamten Kanton Bern grundsätzlich sichergestellt. Dies bestätigt auch der Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte (VBT). Eine zunehmende Herausforderung stellt aber die Sicherstellung des Notfalldienstes dar. Hauptproblematik dabei ist der Mangel an Fachkräften, aber auch dass in der Nutztiermedizin, nach Auskunft des VBT, nicht die für einen kostendeckenden Notfalldienst notwendigen Tarife erhoben werden können. Diese Thematik wird sowohl vom VBT wie auch von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) prioritär bearbeitet. Die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen sind in diese Diskussionen einbezogen.

2. Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Situation in der medizinischen Grundversorgung von Kleintieren ein?

Die medizinische Grundversorgung von Kleintieren ist im gesamten Kanton Bern sichergestellt. Wie bei den Nutztieren stellt die Versorgung in der Nacht und an Wochenenden zum Teil eine Herausforderung dar, weil gewisse Praxen keinen Notfalldienst mehr anbieten. Betroffene Tierhalterinnen und Tierhalter müssen dadurch in gewissen Gebieten längere Anfahrtswege in Tierkliniken in Kauf nehmen. Dies liegt aber bisher in einem zumutbaren und in der Humanmedizin nicht unüblichen Rahmen.

3. Gibt es regionale Unterschiede in der Versorgungsdichte?

Im Kanton Bern gibt es aktuell keine regionalen Unterschiede. Dies bestätigt auch der VBT.

4. Wenn ja, wo, und welche Versorgung ist betroffen?

Siehe die Antwort auf die Frage 3.

5. Wie wird sich die Versorgung entwickeln, betrifft der Generationenwechsel auch die Veterinärmedizin?

Der Generationenwechsel in der Veterinärmedizin ist in vollem Gange. Obwohl dieser Prozess herausforderungsreich ist, wurden in verschiedenen Regionen des Kantons in letzter Zeit Praxen von jüngeren Tierärztinnen und Tierärzten übernommen, und es zeichnen sich aktuell keine spezifischen Versorgungslücken ab.

6. Wenn ja, welche Gegenmassnahmen könnten helfen, um die Situation zu verbessern?

Die Thematik des Fachkräftemangels in der Tiermedizin ist vielschichtig und komplex. Die zu bearbeitenden Themenfelder sind identifiziert und betreffen insbesondere eine genügende Anzahl Ausbildungsplätze in der Schweiz, gute Arbeitsbedingungen, um die Tierärztinnen und Tierärzte im Beruf zu halten, eine Überprüfung der Zulassungsbedingungen zum Studium und die Prüfung von Anreizsystemen für die Nutztiermedizin. Zu bearbeiten sind diese Themen insbesondere durch den Berufsverband GST und zum Teil auch durch die Veterinärbehörden bei Bund und Kantonen sowie durch die Universitäten Bern und Zürich (gemeinsame Vetsuisse-Fakultät) mit ihren Trägerkantonen sowie zu gegebener Zeit die Schweizerische Hochschulkonferenz Mögliche Massnahmen werden gemeinsam diskutiert und sind auf verschiedenen Stufen eingeleitet worden.

7. Gibt es Untersuchungen zur Arbeitsbelastung von Tierärztinnen und Tierärzten, die in der Grundversorgung tätig sind?

Die GST hat in den Jahren 2014 und 2020 eine entsprechende Studie durchgeführt (Mitteilung GST; die Studie ist nicht veröffentlicht). Die Ergebnisse der Studie sind in die Bearbeitung der unter 6. aufgeführten Themenfelder eingeflossen.

8. Gibt es eine übermässige Abwanderung von Tierärztinnen und Tierärzten aus der klinischen Tätigkeit?

Dem Regierungsrat ist keine Studie bekannt, die dies belegen würde. In der Tiermedizin ist der Mangel an Fachkräften ein bestehendes Problem, welches verschiedene Fachrichtungen betrifft.

9. Wenn ja, was sind die Gründe, und welche Gegenmassnahmen könnten helfen?

Siehe die Antwort auf die Frage 6.

10. In verschiedenen Kantonen wurde ein Veterinärgesetz erarbeitet. Denkt der Regierungsrat, dass ein solches auch im Kanton Bern notwendig wäre?

Wie oben dargelegt sind Massnahmen auf verschiedenen Stufen eingeleitet worden. Es besteht kein gesetzlicher Auftrag für den Kanton, die tierärztliche Grundversorgung sicherzustellen. Würde sich jedoch zeigen, dass es gesetzlicher Regelungen auf Kantonsstufe für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte bedarf, wird der Regierungsrat dies prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	121-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.315
Eingereicht am:	03.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Buri (Konolfingen, GLP) Hiltpold (Thun, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1290/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Barbershops im Kanton Bern

Seit mehreren Jahren gibt es immer wieder Medienberichte über die zunehmenden Schwierigkeiten, mit denen «traditionelle» Coiffeurinnen- und Coiffeur-Salons konfrontiert sind, da sie einem erheblichen Konkurrenzdruck durch die sehr beliebt gewordenen «Barbershops» ausgesetzt sind. Die Barbershops bieten oft sehr kostengünstige Dienstleistungen an. Es stehen diverse Fragen und Befürchtungen im Raum hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, Nichteinhaltung der verbindlichen Gesamtarbeitsverträge (GAV) oder Missachtung des Arbeitsrechts. Einige dieser Befürchtungen haben sich leider bereits bestätigt. Im Jahr 2019 hat der Regierungsrat einen Vorstoss beantwortet, dass der Kanton Bern Barbershops und Billig-Coiffeure systematisch und koordiniert, insbesondere durch gemeinsame Kontrollen verschiedener Behörden, kontrolliert, mit dem Ziel, Verstösse gegen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden sowie faire Wettbewerbsbedingungen in der Branche sicherzustellen.

Infolge der Reorganisation der AMKBE[1] entsprach die Kontrolldichte in den Bereichen OR, EntsG und BGSA im Jahr 2023 nicht den Werten der Vorjahre. Siehe dazu die Antwort auf die Interpellation 012-2024. Da mittlerweile wieder alle Stellen bei der AMKBE besetzt sind, geht

[1] . Im Kanton Bern ist dies der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE), der diese Kontrollen im Auftrag des Amts für Wirtschaft durchführt. Zusätzlich führt der AMKBE im Auftrag des Amts für Wirtschaft sowie zahlreicher paritätischer Kommissionen Kontrollen zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch. Der AMKBE prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Der AMKBE informiert die zuständigen Spezialbehörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden, Sozialversicherungen), wenn sich im Rahmen der Kontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoss beispielsweise gegen das Entsendegesetz, das Arbeitsgesetz oder die kantonale Steuergesetzgebung vorliegt. Die jeweils zum Vollzug dieser Gesetze zuständige Behörde führt gestützt auf die Meldung des AMKBE eine Untersuchung durch und fällt einen Entscheid (z. B. eine Revision durch eine AHV-Ausgleichskasse bei einem Unternehmen, das keine AHV-Beiträge für ihre Mitarbeitenden abgerechnet hat). Das Amt für Wirtschaft bzw. der AMKBE erfasst die Kontrollergebnisse in einer nach Branchen aufgeschlüsselten Statistik. Innerhalb der Branchen wird bei der statistischen Erfassung keine weitergehende Aufteilung vorgenommen (z. B. zwischen Imbissen und Restaurants). Auch zur Eigentümerschaft bzw. Geschäftsführerschaft werden dabei keine Angaben erhoben.

12|00|D|v02

der Regierungsrat davon aus, dass die Anzahl der Kontrollen wieder dem Durchschnitt der Vorjahre entsprechen wird und folglich gegenwärtig keine weiteren Massnahmen in diesem Bereich notwendig sind. Der Regierungsrat beurteilt die Kontrolldichte insgesamt als genügend und erachtet es deshalb nicht als notwendig, die Kontrollaktivitäten zu intensivieren oder zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Wo stehen wir heute?

Für den Berner Kantonalverband von Coiffure Suisse sowie für Coiffure Suisse (dem Interessenverband der Schweizer Coiffeusen und Coffeure) ist es zentral wichtig, Schwarzarbeit zu bekämpfen und beste Rahmenbedingungen für Coifferunternehmen und das Wohlergehen und die wirtschaftliche Sicherheit aller Angestellten zu vertreten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Barbershops gibt es im Kanton Bern?
2. Wie und wie oft werden diese kontrolliert?
3. Wie viele sogenannte interdisziplinäre Verbundkontrollen (sogenannte «Pariter»-Kontrollen), bei denen verschiedene Behörden – etwa Fremdenpolizei, Gewerbeaufsicht, Sozialversicherungen und Polizei – gemeinsam und koordiniert vorgehen, wurden in den letzten Jahren durchgeführt?
4. Welche Resultate zeigen diese Verbundkontrollen?
5. Wie viele der kontrollierten Barbershops hatten keinen für das schweizerische Coiffeurgewerbe allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für ihr Personal?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine Schwarzarbeit getätigt wird und dass Gesundheit- und Sicherheitsnormen an diesen Arbeitsplätzen eingehalten werden?
7. Wie viele Barbershops missachten das Arbeitsrecht und mussten geschlossen werden?
8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass wiederkehrende Massnahmen eingeführt werden, die darauf abzielen, Barbershops nach einer erstmaligen Sanktion wirksam davon abzuhalten, künftig erneut vergleichbare Verstösse zu begehen?
9. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Bevölkerung über Schwarzarbeit usw. in diesen Barbershops informiert wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie viele Barbershops gibt es im Kanton Bern?

Der Verband Coiffure Suisse und das Bundesamt für Statistik führen keine spezifischen Statistiken zu Barbershops. Sie erfassen lediglich das allgemeine Coiffeurgewerbe, das 2023 im Kanton Bern insgesamt 2011 Arbeitsstätten mit 3489 Beschäftigten umfasste (Quelle BFS STATENT).

2. Wie und wie oft werden diese kontrolliert?

Für die Kontrolle der Löhne, Arbeitszeiten und Anstellungsbedingungen in Barbershops ist die Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe (PK-Coiffure) zuständig. Gemäss öffentlich zugänglichen Informationen führt die PK-Coiffure jährlich rund 200 Kontrollen in der gesamten Schweiz durch. Zahlen für den Kanton Bern liegen nicht vor.

Die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) hat im Jahr 2024 im Kanton Bern im Coiffeurgewerbe 88 Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt. Als zuständige Triagestelle gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) hat das Amt für Wirtschaft (AWI) diese Kontrollrapporte den jeweiligen Spezialbehörden zur Bearbeitung weitergeleitet.

3. *Wie viele sogenannte interdisziplinäre Verbundkontrollen (sogenannte «Pariter»-Kontrollen), bei denen verschiedene Behörden – etwa Fremdenpolizei, Gewerbeaufsicht, Sozialversicherungen und Polizei – gemeinsam und koordiniert vorgehen, wurden in den letzten Jahren durchgeführt?*

In den Jahren 2022 und 2023 fanden unter der Leitung der Fremdenpolizei Stadt Bern je vier Verbundkontrollen statt. Im Jahr 2024 gab es keine Verbundkontrollen, dafür wurden im ersten Halbjahr 2025 bereits sieben Kontrollen durchgeführt.

4. *Welche Resultate zeigen diese Verbundkontrollen?*

Zu den Resultaten lassen sich keine Aussagen machen, da die Verbundkontrollen zu Meldungen oder Anzeigen an die Spezialbehörden (SUVA, AHV-Ausgleichkassen, Quellensteuer, Staatsanwaltschaft) führen, deren Ergebnisse dem Kanton nicht bekannt sind.

Die Verbundkontrollen durch kantonale Stellen tragen wesentlich zur Sicherstellung von fairen Arbeitsbedingungen und einem rechtskonformen Gewerbebetrieb bei. Das Amt für Wirtschaft beurteilt diese Kontrollen als unverzichtbares Instrument im Vollzug der arbeitsmarktlichen Vorschriften im Coiffeur- und Barbershop-Bereich.

5. *Wie viele der kontrollierten Barbershops hatten keinen für das schweizerische Coiffeurgewerbe allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für ihr Personal?*

Der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) gilt grundsätzlich für alle Betriebe im Kanton Bern. Der Geltungsbereich ist im GAV definiert. Das bedeutet, dass ein Betrieb nicht entscheiden kann, ob er dem GAV unterstellt sein will oder nicht, die Unterstellung erfolgt obligatorisch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere untersteht ein Betrieb dem GAV für das Coiffeurgewerbe dann nicht, wenn es sich um ein Einzelunternehmen ohne Angestellte handelt. Bei wie vielen Betrieben es sich um Einzelunternehmen handelt, wird statistisch jedoch nicht erfasst.

6. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine Schwarzarbeit getätigt wird und dass Gesundheit- und Sicherheitsnormen an diesen Arbeitsplätzen eingehalten werden?*

Die Kontrolle vor Ort von Schwarzarbeit obliegt in erster Linie der AMKBE, welche auf der Grundlage des BGSA sowie gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern tätig wird. Die AMKBE führt risikobasierte sowie anlassbezogene Kontrollen durch. Diese erfolgen sowohl eigenständig als auch im Rahmen von Verbundkontrollen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, der Fremdenpolizei, dem kantonalen Migrationsdienst sowie weiteren Vollzugsorganen.

Im Rahmen dieser Kontrollen wird insbesondere geprüft:
- ob die Arbeitnehmenden korrekt bei den Sozialversicherungen angemeldet sind,
- ob Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorliegen,
- ob die arbeitsrechtlichen Grundlagen eingehalten werden.

Für die Kontrolle der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist im Kanton Bern der Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AS/GS) des AWI zuständig.

Der Bereich AS/GS prüft – teils routinemässig, teils aufgrund von Hinweisen – die Einhaltung der Vorschriften gemäss dem Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und den dazugehörigen Verordnungen. Dazu zählen unter anderem:

- Schutzmassnahmen bei gefährlichen Stoffen oder Geräten
- Anforderungen an Hygiene, Belüftung und Beleuchtung
- Pausenregelungen und Ruhezeiten

Der Regierungsrat stellt durch den koordinierten Einsatz der kantonalen Vollzugsbehörden sicher, dass Schwarzarbeit aktiv bekämpft wird und die gesetzlichen Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden. Bei festgestellten Mängeln erfolgen – je nach Zuständigkeit – verwaltungsrechtliche Massnahmen, Sanktionen oder Strafanzeigen.

7. Wie viele Barbershops missachten das Arbeitsrecht und mussten geschlossen werden?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Betriebsschliessung aufgrund von Verstössen gegen Lohn- und Anstellungsbedingungen rechtlich nicht vorgesehen ist. Das geltende Recht sieht in diesen Fällen im Wesentlichen folgende Sanktionen vor:

- die Nachzahlung von Löhnen
- Konventionalstrafen gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
- arbeitsrechtliche Abmahnungen

8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass wiederkehrende Massnahmen eingeführt werden, die darauf abzielen, Barbershops nach einer erstmaligen Sanktion wirksam davon abzuhalten, künftig erneut vergleichbare Verstösse zu begehen?

Die Sanktionierung von Betrieben – einschliesslich Barbershops – bei Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist auf Bundesebene abschliessend geregelt. Die massgebenden Bestimmungen finden sich im BGSA und im Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (EntsG, SR 823.20). Die Kantone sind nicht berechtigt, weitergehende Regelungen zu erlassen.

9. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Bevölkerung über Schwarzarbeit usw. in diesen Barbershops informiert wird?

Im Rahmen der Quartals- und Jahresberichte zum Arbeitsmarkt[2] werden unter anderem Angaben zur Kontrolltätigkeit im Kanton Bern ausgewiesen. Auf Bundesebene weist das SECO im jährlichen BGSA-Bericht[3] die Kontrollen und die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise nach Branchen auf, jedoch nur auf gesamtschweizerischer Ebene und nicht für einzelne Kantone.

Verteiler

- Grosser Rat

[2] Der Jahresbericht «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt» sowie der quartalsweise erscheinende «Bericht zur Arbeitsmarktlage – Daten und Fakten zum Arbeitsmarkt im Kanton Bern» sind auf der Webseite des Amts für Wirtschaft aufgeschaltet.
[3] Berichte des SECO über den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.327
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1140/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern – Braucht es mehr Flexibilität für Wirtschaft, Tourismus und lebendige Innenstädte?

Das Einkaufs- und Freizeitverhalten der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Online-Shopping rund um die Uhr, flexible Arbeitszeitmodelle, Wochenendtourismus und ein wachsendes Bedürfnis nach spontanen Einkaufsmöglichkeiten prägen das neue Konsumverhalten.

Gleichzeitig kämpfen viele Städte und Dörfer im Kanton Bern mit zunehmendem Ladensterben und rückläufiger Besucherfrequenz – insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden. Dies steht im Kontrast zu Tankstellen- und Bahnhofsläden, die grosszügigere Öffnungszeiten geniessen und vom Kundenstrom profitieren. Besonders ausgeprägt ist diese Ungleichbehandlung in Ortschaften ohne grossen Bahnhof, wo es keine legalen Möglichkeiten für liberale Öffnungszeiten gibt – selbst wenn der Bedarf ausgewiesen wäre.

Inhaberinnen und Inhaber kleiner Läden könnten mit mehr Freiheiten gezielter auf lokale Kundenströme reagieren – etwa über Mittag, am Abend oder an Sonntagen. Zudem entstehen neue Erwerbsmodelle innerhalb von Familien, Partnerschaften oder Kleinteams, in denen freiwilliges Personal mit flexiblen Arbeitszeiten mitwirkt – oft gegen Zulagen. Die heutige Gesetzgebung lässt diese Flexibilität kaum zu.

Im Ausland – z. B. in Italien – öffnen Läden je nach Tageszeit unterschiedlich: vor dem Mittagessen, danach geschlossen, später wieder offen – genau dann, wenn die Menschen unterwegs sind. Diese Eigenverantwortung fehlt im Kanton Bern weitgehend.

Zudem erlaubt das Bundesrecht liberalere Sonntagsöffnungen nur in anerkannten Tourismusgemeinden – und auch dort mit beschränktem Sortiment. Städte wie zum Beispiel Thun, Biel oder Bern, die ebenfalls stark vom Wochenend- und Eventtourismus profitieren, sind davon ausgeschlossen. Die Sortimentsvorgaben sind veraltet und wenig alltagsnah.

Ein gezielter Pilotversuch in einer Berner Stadt oder Region mit flexiblen Ladenöffnungszeiten könnte zeigen, ob solche Massnahmen zu einer Belebung der Innenstädte und einer Stärkung des stationären Gewerbes beitragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchen kantonalen und bundesrechtlichen Normen sind die Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern geregelt?

2. Warum gelten für Tankstellen- und Bahnhofsläden grosszügigere Öffnungszeiten als für Verkaufsstellen in Innenstädten?

3. Wäre es rechtlich möglich, weitere Städte oder Gemeinden mit hohem Besucheraufkommen (z. B. Thun, Biel, Bern Altstadt) ebenfalls als Tourismusorte einzustufen?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Sortimentsbeschränkung für touristische Verkaufsstellen im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit und wirtschaftliche Wirkung?

5. Welche Spielräume bestehen auf kantonaler Ebene, um inhabergeführten Läden mit oder ohne freiwilliges Personal flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen – z. B. abends, über Mittag oder an Sonntagen – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen?

6. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit einer interessierten Stadt oder Region einen Pilotversuch mit flexiblen Ladenöffnungszeiten zu prüfen und umzusetzen?

7. Welche volkswirtschaftlichen Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat bei einer partiellen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Hinblick auf den stationären Handel, die Belebung der Innenstädte, neue Erwerbsmodelle und die Vereinbarkeit von Arbeit und Konsumverhalten?

Antwort des Regierungsrates

Um ein Verkaufsgeschäft (mit Personal) öffnen zu können, müssen grundsätzlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es dem Personal gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) erlaubt sein, zu arbeiten. Zum anderen muss die kantonale Gesetzgebung zu den Ladenöffnungszeiten eine Öffnung des Verkaufsgeschäfts zulassen.

Während das Arbeitsgesetz in der alleinigen Kompetenz des Bundes liegt, obliegt den Kantonen die Gesetzgebung über die Ladenöffnungszeiten. Die Ladenöffnungszeiten gelten grundsätzlich für den ganzen Kanton. Ausnahmen bilden die so genannten Bahnnebenbetriebe. Unter diese Kategorie fallen die Bahnhofsläden. Auch für diverse andere Bereiche wie beispielsweise Tourismusorte, Tankstellenshops oder Bäckereien gelten über die ordentlichen Ladenöffnungszeiten hinausgehende, auf die bundesrechtlichen Arbeitsgesetzbestimmungen abgestimmte Öffnungszeiten.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen folgendermassen Stellung:

1. *In welchen kantonalen und bundesrechtlichen Normen sind die Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern geregelt?*

Die Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern sind – mit der erwähnten Ausnahme der Bahnnebenbetriebe gemäss Artikel 39 Eisenbahngesetz (SR 742.101) auf eidgenössischer Ebene – ausschliesslich im kantonalen Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.1) geregelt. Das HGG bestimmt die generellen Öffnungszeiten für Detailhandelsgeschäfte und Verkaufsstände. Montag bis Freitag dürfen Geschäfte bis 20:00 Uhr und Samstag bis 17:00 Uhr offenhalten. An zwei öffentlichen Feiertagen pro Jahr, ausgenommen hohe kirchliche Feiertage, ist eine Öffnung von 10:00 bis 18:00 Uhr erlaubt. Ergänzend zum HGG gibt es die Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11), die bestimmte Aspekte der Ladenöffnungszeiten näher regelt und Ausnahmen von den generellen Regelungen vorsieht.

2. *Warum gelten für Tankstellen- und Bahnhofsläden grosszügigere Öffnungszeiten als für Verkaufsstellen in Innenstädten?*

Tankstellenshops und Bahnhofsläden profitieren von (bundesrechtlich im Arbeitsgesetz vorgegebenen) erweiterten Arbeitszeiten des Personals. Während Bahnhofsläden generell von den Ladenöffnungszeiten ausgenommen sind, entsprechen die Öffnungszeiten der Tankstellenshops weitestgehend den arbeitsrechtlichen Vorgaben des Bundes.

Bahnhöfe und Tankstellen sind wichtige Knotenpunkte für Reisende, die oft ausserhalb der regulären Geschäftszeiten unterwegs sind. Sie benötigen Zugang zu Lebensmitteln, Getränken, Zeitschriften und anderen Artikeln für ihre Reise. Viele Berufstätige nutzen Bahnhöfe, um vor oder nach der Arbeit einzukaufen. Längere Öffnungszeiten ermöglichen es ihnen, ihren Bedarf zu decken, ohne ihren Arbeitsplan ändern zu müssen. Tankstellen bieten Artikel an, die für Autofahrende relevant sind, wie Autozubehör, Reinigungsmittel und Snacks. Diese Artikel werden nicht nur während der regulären Geschäftszeiten, sondern auch zu anderen Zeiten benötigt.

3. *Wäre es rechtlich möglich, weitere Städte oder Gemeinden mit hohem Besucheraufkommen (z. B. Thun, Biel, Bern Altstadt) ebenfalls als Tourismusorte einzustufen?*

Grundsätzlich könnte der Kanton Bern weitere Städte oder Stadtteile unter die kantonalen Ladenöffnungszeiten für Tourismusorte stellen. Dies erachtet der Regierungsrat jedoch nur dann als sinnvoll, wenn die Städte oder Stadtteile auch bundes- bzw. arbeitsrechtlich als Tourismusorte gelten. Ansonsten dürfte zwar das Detailverkaufsgeschäft beispielsweise sonntags öffnen, jedoch wäre die Beschäftigung von Personal unzulässig.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 22. November 2023 eine Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) unter dem Titel «Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren» in die Vernehmlassung gegeben. Der Kanton Bern hat diesen Verordnungsentwurf grundsätzlich begrüsst. Bis heute hat der Bundesrat jedoch noch keine entsprechende Änderung der Verordnung beschlossen.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Sortimentsbeschränkung für touristische Verkaufsstellen im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit und wirtschaftliche Wirkung?*

Die Sortimentsbeschränkungen gründen auf dem Umstand, dass die Sonderbestimmungen zu Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten, sowie Betrieben für Reisende und Tankstellenshops für eine spezifische Personengruppe (Reisende bzw. Touristen) vorgesehen sind und die Verkaufsgeschäfte daher nur reisenden- bzw. touristenspezifische Waren verkaufen dürfen. Die Sortimentsbeschränkungen können von den Betrieben problemlos umgesetzt werden und bieten

keine Vollzugsprobleme. Aufgrund der grossen Anzahl von Tankstellenshops und Bahnnebenbetrieben geht der Regierungsrat davon aus, dass letztere auch mit Sortimentsbeschränkungen profitabel betrieben werden können.

5. *Welche Spielräume bestehen auf kantonaler Ebene, um inhabergeführten Läden mit oder ohne freiwilliges Personal flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen – z. B. abends, über Mittag oder an Sonntagen – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen?*

Wie bereits ausgeführt, untersteht das (angestellte) Personal dem Arbeitsgesetz, unabhängig davon, ob es Arbeitseinsätze freiwillig leistet oder nicht. Daher beschränkt sich der Spielraum nur auf Läden, bei denen der Inhaber oder die Inhaberin alle Verkaufszeiten abdeckt, an denen Personal arbeitsrechtlich nicht arbeiten darf.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit einer interessierten Stadt oder Region einen Pilotversuch mit flexiblen Ladenöffnungszeiten zu prüfen und umzusetzen?*

Im Rahmen einer Versuchsverordnung[1] wurden die Ladenöffnungszeiten in der Berner Innenstadt vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an Samstagen und vor Feiertagen bis 18:00 Uhr verlängert (bisher 17:00 Uhr) und an Donnerstagen am Abendverkauf auf 21:00 Uhr verkürzt (bisher 22:00 Uhr).

Die Auswirkungen der veränderten Öffnungszeiten im Detailhandel wurden durch die Firma IC Infraconsult AG mittels Befragung der betroffenen Unternehmen, Beschäftigten und Stakeholder evaluiert. Dabei zeigte sich folgendes Bild:

– Rund ein Viertel der Unternehmen nutzt die neuen Ladenöffnungszeiten und schliesst ihr Geschäft an Samstagen zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr.
– Die verlängerten Öffnungszeiten am Samstag werden von einem Drittel der Unternehmen als positiv beurteilt; je ein weiteres Drittel beurteilt die verlängerten Öffnungszeiten als neutral oder als negativ. Bei den Beschäftigten fällt die negative Beurteilung mit über 80 Prozent wesentlich höher aus. Knapp 10 Prozent der Beschäftigten schätzen die neuen Öffnungszeiten positiv ein.
– Über die Hälfte der grösseren Unternehmen (mehr als 50 Mitarbeitende) beurteilen die neuen Öffnungszeiten an Samstagen positiv. Diese Unternehmen sind tendenziell dem Bereich «Warenhaus, Nahrungs-/Genussmittel, Versandhandel» zuzuordnen.
– Rund 20 Prozent der Unternehmen und 10 Prozent der Beschäftigten schätzen die Auswirkung auf die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden positiv ein. Für den grössten Teil der Unternehmen und Beschäftigten ist die Auswirkung auf die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden weder positiv noch negativ.

Die Evaluation des Pilotversuchs zeigt, dass die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten nicht die erhofften Auswirkungen auf den Umsatz hat und dementsprechend von zwei Dritteln der Unternehmen als negativ oder neutral beurteilt wird. Eine Ausnahme bilden die Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden, bei denen die Hälfte die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten positiv beurteilt. Noch deutlicher ist das Bild bei den Beschäftigten, von denen nur knapp 10 Prozent die neuen Öffnungszeiten positiv beurteilen.

Bei diesem Ergebnis wäre eine Überführung der Ladenöffnungszeiten des Pilotversuchs ins HGG im Sinn einer dauerhaften Regelung kaum begründet und wohl politisch chancenlos. Diese Einschätzung teilen auch die Arbeitnehmerorganisationen und ein Teil der Arbeitgeberorganisationen.

[1] Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV)

Aufgrund der Eindeutigkeit der Ergebnisse aus der Befragung hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 27. August 2025 beschlossen, auf eine Revision des HGG zu verzichten.

7. *Welche volkswirtschaftlichen Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat bei einer partiellen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Hinblick auf den stationären Handel, die Belebung der Innenstädte, neue Erwerbsmodelle und die Vereinbarkeit von Arbeit und Konsumverhalten?*

Der Regierungsrat ist einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten grundsätzlich nicht abgeneigt. Die Ergebnisse der Evaluation der Versuchsverordnung in der Berner Innenstadt (vgl. dazu die Ausführungen zur Frage 6) zeigen jedoch, dass aktuell kein ausreichender Nutzen vorhanden ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	141-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.336
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1188/2025 vom 12. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Statistische Datenlage bei Hundebissvorfällen im Kanton Bern

Die Diskussion der jüngsten Hundevorstösse hat deutlich gemacht, dass zumindest die öffentlich zugängliche Datenlage im Kanton Bern unvollständig und lückenhaft ist. Mehr Klarheit und Vollständigkeit würden einer faktenbasierten Diskussion und Lösungsfindung dienen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Daten werden beim Veterinäramt bei gemeldeten Hundebissvorfällen systematisch erhoben?

2. Werden nachfolgende Umstände bei Hundebissverletzungen von Menschen erhoben: Rasse des Hundes bzw. der beteiligten Hunde, dominierende Rassenherkunft bei Mischlingshunden, Gewicht des Hundes, Ort des Vorfalls (öffentlicher oder privater Raum), Art und Schwere der Verletzung, nähere Vorfallsumstände, Alter des Opfers und gab es frühere Vorfälle mit diesem Tier oder Hundebesitzer?

3. Wird erfasst, welche Massnahmen gegenüber den Hundehaltenden getroffen wurden?

4. Welche diesbezüglichen Daten waren bislang öffentlich zugänglich und/oder wurden regelmässig publiziert?

5. Ist der Regierungsrat bereit, seine Praxis bei der Erhebung dieser Daten sowie deren Veröffentlichung zu überdenken und, wenn ja, anzupassen und inwiefern?

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Daten werden beim Veterinäramt bei gemeldeten Hundebissvorfällen systematisch erhoben?*

Systematisch und in automatisiert auswertbarer Form erhoben werden die Anzahl gemeldeter Hundebisse bei Menschen und Tieren, die Anzahl Meldungen bei übermässigem Aggressionsverhalten, die durchgeführten physischen Kontrollen, sowie die angeordneten Massnahmen.

2. *Werden nachfolgende Umstände bei Hundebissverletzungen von Menschen erhoben: Rasse des Hundes bzw. der beteiligten Hunde, dominierende Rassenherkunft bei Mischlingshunden, Gewicht des Hundes, Ort des Vorfalls (öffentlicher oder privater Raum), Art und Schwere der Verletzung, nähere Vorfallsumstände, Alter des Opfers und gab es frühere Vorfälle mit diesem Tier oder Hundebesitzer?*

Die genannten Angaben werden den ärztlichen oder tierärztlichen Hundebissmeldungen entnommen bzw. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erhoben, aber nicht in automatisiert auswertbarer Form erfasst. Es zeigt sich, dass insbesondere die Angaben zu den Rassen bzw. den Mischlingshunden zum Teil sehr unpräzise und unbestimmt sind. Ob zum Hund oder dessen Halterin oder Halter frühere Vorfälle gemeldet wurden, ergeht aus der Geschäftskontrolle des Amts für Veterinärwesen (AVET). Die gemeldeten Angaben über den Vorfall, wie auch die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erhobenen Informationen werden von den zuständigen Fachpersonen des AVET für die Fallbeurteilung genutzt.

3. *Wird erfasst, welche Massnahmen gegenüber den Hundehaltenden getroffen wurden?*

Die getroffenen Massnahmen werden in stark vereinfachter und standardisierter Form erfasst und können automatisiert ausgewertet werden. Es werden folgende Massnahmen auswertbar erfasst: «Allgemeine Massnahme», «Beschlagnahmung», «Tierhalteverbot» oder «Keine Massnahmen». Die «Allgemeinen Massnahmen» beinhalten diverse Anordnungen wie Leinen- und/oder Maulkorbpflicht, Ausbildungspflicht, Verhaltenstherapie, etc.

4. *Welche diesbezüglichen Daten waren bislang öffentlich zugänglich und/oder wurden regelmässig publiziert?*

Auf der Webseite des AVET sind die Anzahl der im Kanton Bern gemeldeten Vorfälle mit Hunden in den letzten 5 Jahren, aufgeteilt in Bisse beim Menschen, Bisse beim Tier und übermässiges Aggressionsverhalten, publiziert.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, seine Praxis bei der Erhebung dieser Daten sowie deren Veröffentlichung zu überdenken und, wenn ja, anzupassen und inwiefern?*

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die Praxis bei der Erhebung dieser Daten anzupassen. Die für die Beurteilung der Fälle und den Erlass von Massnahmen notwendigen Daten sind beim AVET vorhanden und werden von den zuständigen Fachpersonen genutzt. Ebenfalls können die Daten bei spezifischen Fragestellungen - mit allerdings erheblichem Aufwand - gezielt ausgewertet werden. Die Hundegesetzgebung wird mit minimalem Personalaufwand vollzogen. Sollten die Daten gemäss Ziffer 2 alle in systematisch auswertbarer Form erhoben werden, wäre dies mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem basieren diese Daten auf Meldungen von Drittpersonen und insbesondere die gemeldeten Angaben zu den Rassen

und zu den Mischlingen entsprechen nicht immer den Tatsachen. Eine entsprechende automatisch generierte Statistik hätte ohne grösseren Plausibilisierungsaufwand denn auch nur einen geringen Aussagewert.

Verteiler
– Grosser Rat
–

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.367
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1291/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was weiss der Regierungsrat über die Anwendung verbotener Pestizide im Kanton Bern?

Die Sonntagszeitung berichtete Ende März, dass in der Schweizer Landwirtschaft Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden, die zum Teil längst verboten sind.

Im Jahr 2023 wurden schweizweit 502 Laboranalysen durchgeführt, bei einer Beanstandungsquote von 11 Prozent. Nachgewiesen wurden Chemikalien wie etwa Dimethoat, das als krebserregend gilt und seit langem verboten ist, oder Epoxiconazol, ein Stoff, der das Hormonsystem bzw. die Fruchtbarkeit des Menschen beeinflusst.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) will nun die Zahl der Pestizidkontrollen in der Landwirtschaft erhöhen. Es will mehr Labortests finanzieren, weitere können die Kantone selbst bezahlen. Im Kanton Bern ist das Kantonale Laboratorium (KL) für die Überwachung der Gesetzgebung mittels Stichproben zuständig. So wurden 2024 in fast 7000 Lebensmittelbetrieben Kontrollen durchgeführt, in 198 Fällen reichte das KL Strafanzeige ein, sieben Betriebe mussten schliessen. Laut KL wurden im gleichen Jahr 56 Pestizidkontrollen im Ackerbau durchgeführt – 2023 waren es noch 62 gewesen. Zum Vergleich: In Bern werden rund 9500 direktzahlungsberechtigte Betriebe bewirtschaftet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchen zeitlichen Abständen müssen Lebensmittelbetriebe des Kantons mit Inspektionen rechnen, in welchen Abständen direktzahlungsberechtigte Bauernbetriebe bezüglich der beschriebenen Analysen?

2. Wie viele der entsprechenden Kontrollen im Kanton Bern wurden bisher pro Jahr vom Bund finanziert, wie viele vom Kanton? Wie viele werden es künftig sein?

3. Wie viele Beanstandungen gab es aufgrund der Kontrollen direktzahlungsberechtigter Bauernbetriebe im Jahr 2024? Wo sind die Ergebnisse der Analyse publiziert?

4. Angesichts der überaus besorgniserregenden Konzentrationen verschiedenster chemischer Stoffe und ihren Abbauprodukten im Grundwasser: Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Analyseergebnissen? Sieht er Handlungsbedarf? Wenn nein, warum? Wenn ja, welchen genau und bis wann will er ihn umgesetzt haben?

5. Gibt es weitere Analysen im Bereich Anwenderinnen- und Anwenderschutz bzw. Einhaltung von Anwendungsvorschriften?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern werden Lebensmittelbetriebe, wozu auch Landwirtschaftsbetriebe zählen, nach den Vorgaben der eidgenössischen Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV; SR 817.032) periodisch einer Lebensmittelbetriebsinspektion unterzogen. Diese werden risikobasiert geplant und dienen der Überprüfung, ob Betriebe die gesetzlichen Hygiene- und Produktionsvorschriften einhalten. Damit werden eine hohe Lebensmittelsicherheit und der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet.

Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verfolgen ein anderes Ziel: Der Bund richtet jährlich Direktzahlungen an Landwirtinnen und Landwirte aus, die auf bestimmte Pflanzenschutzmittel verzichten oder strenge Auflagen bei deren Anwendung einhalten. Ziel dieser Beiträge ist es, das Risiko von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt zu reduzieren. Das System beruht wesentlich auf Selbstdeklaration durch die Betriebe, die im Rahmen der Direktzahlungskontrollen kontrolliert werden. Zusätzlich hat der Kanton Bern in den letzten Jahren den Anteil von gezielten Feldkontrollen und Laboranalysen deutlich erhöht. Damit kann nicht nur die Dokumentation, sondern auch die tatsächliche Einhaltung der Auflagen überprüft werden. So wird sichergestellt, dass die mit Steuergeldern finanzierten Direktzahlungen effektiv zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beitragen und dass die erwünschte Wirkung – ein besserer Schutz von Grundwasser, Biodiversität und Klima – erreicht wird.

Diese «Doppelstrategie» – einerseits die systematische Überprüfung der gesamten Lebensmittelkette und andererseits die punktuelle Kontrolle des Pflanzenschutzmitteleinsatzes – bildet die Grundlage für eine sichere und nachhaltigere Nahrungsmittelproduktion im Kanton Bern. In diesen Kontext sind die nachfolgenden Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen eingebettet.

1. In welchen zeitlichen Abständen müssen Lebensmittelbetriebe des Kantons mit Inspektionen rechnen, in welchen Abständen direktzahlungsberechtigte Bauernbetriebe bezüglich der beschriebenen Analysen?

Die Vorgaben für die zeitlichen Abstände von Inspektionen in Lebensmittelbetrieben sind in der MNKPV festgelegt. In Art. 7, respektive im Anhang 1 der MNKPV sind die Mindesthäufigkeiten für Grundkontrollen verankert. Je nach Betriebskategorie beträgt die maximale Zeitspanne zwischen zwei Grundkontrollen ein bis acht Jahre. Für Ganzjahresbetriebe mit pflanzlicher Produk-

tion und einer offenen Ackerfläche von über fünf Hektaren oder mit über 50 Aren an Spezialkulturen (Kontrolle der pflanzlichen Produktion) beträgt die Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen maximal acht Jahre.

Die Überwachung der direktzahlungsberechtigen Betriebe erfolgt durch die Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT). Das Kantonale Laboratorium (KL) führt dabei Analysen im Auftrag des LANAT durch. Die Anzahl der Pflanzenproben wurden in den vergangenen Jahren laufend erhöht. Im Jahr 2025 werden insgesamt rund 170 Pflanzenproben auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert.

2. *Wie viele der entsprechenden Kontrollen im Kanton Bern wurden bisher pro Jahr vom Bund finanziert, wie viele vom Kanton? Wie viele werden es künftig sein?*

Das KL führte im Jahr 2024 insgesamt 483 Inspektionen bei Primärproduktionsbetrieben durch. Diese Inspektionen finden im Rahmen der Überwachung der Lebensmittelsicherheit statt und gehören zum Leistungsauftrag des KL.

In den letzten Jahren hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) an einer jährlich von ihm definierten Anzahl Analysen von Pflanzenproben auf Pflanzenschutzmittel mit einem Pauschalbetrag pro Probe beteiligt. In den Jahren 2023 und 2024 hat das BLW jeweils an 28 bis 30 Proben eine Pauschale bezahlt. Weitere 28 bis 30 Proben wurden vom Kanton finanziert, so dass in den Jahren 2023 und 2024 jährlich insgesamt 56 bis 60 Proben analysiert wurden. Im Jahr 2025 beteiligt sich das BLW an 164 Proben. Auch für das Jahr 2026 wird sich das BLW voraussichtlich an 164 Proben finanziell beteiligen.

3. *Wie viele Beanstandungen gab es aufgrund der Kontrollen direktzahlungsberechtigter Bauernbetriebe im Jahr 2024? Wo sind die Ergebnisse der Analyse publiziert?*

Im Bereich der 483 durchgeführten Inspektionen der Primärproduktionsbetriebe wurden im Jahr 2024 durch das KL 211 Beanstandungen ausgesprochen. Diese Beanstandungen bezogen sich jedoch fast ausschliesslich auf Prozesse im Sekundärbereich (Direktvermarktung) von Landwirtschaftsbetrieben. Die Ergebnisse der vom KL durchgeführten Kontrollen sind im Jahresbericht 2024 publiziert.

Die Laboranalysen der Pflanzenproben wurden von der Fachstelle Pflanzenschutz des LANAT bezüglich der korrekten oder allenfalls fehlerhaften Anwendung beurteilt. Ziel der Kontrollen ist die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und der Bestimmungen zum Produktionssystembeitrag (PSB). Im Jahr 2024 wurden 56 Proben analysiert. Dabei wurden 10 Mängel festgestellt: 3 Mängel wegen einer fehlenden Sonderbewilligung und 7 Mängel wegen einer Nichteinhaltung der PSB-Anforderungen (Pflanzenschutzmittelverzicht). In den entnommenen Pflanzenproben wurden keine verbotenen Pestizide gefunden. Alle Stoffe waren in den entsprechenden Kulturen zugelassen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden von den Kantonen jeweils dem BLW gemeldet und im Agrarbericht des entsprechenden Jahres vom Bund publiziert.

4. *Angesichts der überaus besorgniserregenden Konzentrationen verschiedenster chemischer Stoffe und ihren Abbauprodukten im Grundwasser: Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Analyseergebnissen? Sieht er Handlungsbedarf? Wenn nein, warum? Wenn ja, welchen genau und bis wann will er ihn umgesetzt haben?*

Regelmässige Analysen des Grundwassers zeigen, dass insbesondere langlebige Abbauprodukte zu einer höheren Belastung führen. Der Bund hat daher in den letzten Jahren den Einsatz

von mehreren Pestiziden verboten, die zu diesen problematischen, langlebigen Abbauprodukten führen. In Grundwasserressourcen mit langsamer Grundwasserneubildung verbleiben diese Abbauprodukte jedoch trotz dieses Verbots über Jahre bis Jahrzehnte hinweg nachweisbar. Beispiele hierfür sind das Herbizid Athrazin, das seit 2012 nicht mehr eingesetzt werden darf, oder das Fungizid Chlorothalonil, das im Jahr 2020 verboten wurde. Diese Ergebnisse veranschaulichen die Wichtigkeit eines verstärkten vorsorglichen Grundwasserschutzes. Darum gilt es die Zuströmbereiche als planerisches Element umzusetzen. In der Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie sollen die Zuströmbereiche der regional wichtigen oder potenziell gefährdeten Trinkwasserfassungen prioritär ausgeschieden werden. Dies betrifft die Talgrundwasserleiter des Seelands, Emmentals und Oberaargaus.

5. *Gibt es weitere Analysen im Bereich Anwenderinnen- und Anwenderschutz bzw. Einhaltung von Anwendungsvorschriften?*

Das KL untersucht im Rahmen seiner Vollzugstätigkeit im Bereich der Lebensmittelsicherheit zusätzlich weitere pflanzliche Lebensmittel auf Pestizide. Der Fokus liegt dabei auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung.

Die massgebenden Anwendungsvorschriften sind insbesondere in der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161) sowie in der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81) verankert. Am 1. Januar 2024 sind verschärfte Anforderungen an die Ausbildung und den Nachweis der Sachkenntnis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kraft getreten. Gemäss Art. 8 PSMV dürfen Pflanzenschutzmittel nur von sachkundigen Personen angewendet werden. Landwirtschaftliche Betriebsleitende und Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel ausbringen, müssen über eine gültige Ausbildung oder einen anerkannten Sachkundenachweis verfügen. Zudem sind sie verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden (Nachweispflicht alle 3 Jahre). Die Einhaltung dieser Anforderungen (Nachweis der Sachkunde, Vollständigkeit der Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die korrekte Anwendung gemäss Etikette [z. B. Schutzkleidung, Abstandsauflagen, Wartefristen]) wird im Rahmen der Betriebskontrollen überprüft. Damit trägt der kantonale Vollzug nicht nur zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch zur Sicherheit der Anwenderinnen und Anwender sowie zur Reduktion der Umweltrisiken bei.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.369
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Ruch (Bern, GRÜNE) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1247/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was tut der Kanton Bern gegen Lohndumping und -missbräuche?

Die flankierenden Massnahmen (FLAM) zur Personenfreizügigkeit wurden 2004 eingeführt, damit in der Schweiz übliche Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Bei richtiger Umsetzung sind sie ein wirksames Instrument gegen Lohndumping. Die Umsetzung erfolgt in den Kantonen. Während bei allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV) die paritätischen Berufskommissionen für die Kontrollen zuständig sind, sind bei den nicht AVE GAV unterstellten Betrieben die Kantone im Rahmen von tripartiten Kommissionen (TPK) beauftragt. Die tripartite Kommission des Bundes legt dafür jeweils Fokusbranchen mit erhöhtem Risiko fest.

Am 6. Juni 2025 erschien der SECO-Bericht zur Umsetzung der FLAM im Jahr 2024. Im Berichtsjahr lag die Lohnunterbietungsquote in Branchen ohne AVE GAV bei Schweizer Arbeitgebenden bei 10 Prozent, bei entsendenden Unternehmen bei 20 Prozent. Stellen die TPK eine solche Unterbietung der betriebs-, orts- und branchenüblichen Löhne fest, fordern sie im Rahmen eines Verständigungsverfahrens die fehlbaren Betriebe auf, ihre Löhne anzupassen. Im Berichtsjahr 2024 haben diese Verfahren schweizweit bei 88 Prozent der entsendenden Betriebe zu einer Anpassung der Löhne geführt, bei Schweizer Betrieben nur in 56 Prozent der Fälle. Bei wiederholten Unterbietungen sind die Kantone gesetzlich verpflichtet, mittels Normalarbeitsvertrag (NAV) oder allgemeinverbindlich erklärten GAV Mindestlöhne festzulegen.

Der SECO-Bericht zeigt, dass die Kantone die FLAM sehr unterschiedlich umsetzen. Während im Tessin jeder ansässige Arbeitgeber im Schnitt alle vier Jahre und in Genf alle 10 Jahre kontrolliert wird, werden im Kanton Bern ansässige Betriebe, die weder einem AVE GAV noch einem NAV unterstellt sind, im Schnitt nur alle 60 Jahre kontrolliert. Auch sind im Kanton Bern nur wenige erfolgreiche Verständigungsverfahren durchgeführt worden, in denen fehlbare Betriebe

ihre Löhne angepasst haben. Der SECO-Bericht schlüsselt die kantonalen Ergebnisse jedoch nicht nach Branche auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Kontrollen – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – hat die TPK in den letzten fünf Jahren in Fokusbranchen durchgeführt?

2. Wie viele Verstösse – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – sind in den letzten fünf Jahren durch die TPK aufgedeckt worden? Welche Konsequenzen hatten diese?

3. Wie viele erfolgreiche Verständigungsverfahren – aufgeschlüsselt nach Jahr und Branche – mit welchen Ergebnissen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern durchgeführt?

4. Hat der Kanton Bern in den letzten zehn Jahren mittels NAV oder der Allgemeinverbindlicherklärung von GAV Mindestlöhne festgelegt?

5. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit auch im Kanton Bern die Unternehmen häufiger als alle 60 Jahre kontrolliert werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie viele Kontrollen – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – hat die TPK in den letzten fünf Jahren in Fokusbranchen durchgeführt?

Kontrollen flankierende Massnahmen, Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (Fokusbranchen in der Tabelle hervorgehoben)

	2020	2021	2022	2023	2024
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe	**125,5**	**163**	**358**	**352**	**339**
Landwirtschaft	111	42	100	43	88,5
Industrie/Gewerbe	19	12	29	4	10
Maschinenbau	**456**	**403,5**	**481,5**	**486**	**540,5**
Detailhandel	156	148,5	150	191,5	215
Dienstleistungen	282,5	111	196,5	101	106
Gartenbau	70,5	21	48,5	24	76,5
Hauswirtschaft	**64**	**12,5**	**23**	**5**	**4**
Transport	37,5	20	26	19	62,5
KITA/TFO	49	19	40	7	0
Überwachung / Sicherheit	6	0	0	0	5
Diverse inkl. Pflege	26,5	1	21	2	26
Post-, Kurier- und Expressdienste	0	0	0	0	1
Telekommunikation	0	0	0	0,5	0
Kosmetiksalons	0	0	0	0	17
Schreiner (vertragslos)	0	215	240,5	0	0
Personalverleih (nicht ave GAV)	70	5	28	0	0
Total	**1 403,5**	**1 168,5**	**1 742**	**1 235**	**1 491**

Quelle: Arbeitsmarktkontrolle des Kantons Bern (AMKBE)

Hinweis:
– Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0,5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer Kontrolle.

2. *Wie viele Verstösse – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – sind in den letzten fünf Jahren durch die TPK aufgedeckt worden? Welche Konsequenzen hatten diese?*

Missbräuche nach Branchen und Jahr

	2020	2021	2022	2023	2024
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe		**1**	**1**	**3**	**6**
Landwirtschaft			1		
Industrie/Gewerbe					
Maschinenbau	**3**	**2**	**6**	**5**	**16**
Detailhandel	1	1			
Dienstleistungen					
Gartenbau					
Hauswirtschaft					
Transport	1				
KITA/TFO	1				
Überwachung / Sicherheit					
Diverse inkl. Pflege					
Post-, Kurier- und Expressdienste					
Telekommunikation					
Kosmetiksalons			1		
Schreiner (vertragslos)			3	3	
Personalverleih (nicht ave GAV)					
Total	**6**	**4**	**12**	**11**	**22**

Alle aufgedeckten Missbräuche hatten ein Verständigungsverfahren mit dem betroffenen Unternehmen zur Folge.

3. *Wie viele erfolgreiche Verständigungsverfahren – aufgeschlüsselt nach Jahr und Branche – mit welchen Ergebnissen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern durchgeführt?*

Verständigungsverfahren nach Branchen und Jahr

	2020		2021		2022		2023		2024	
	Verf.	**e**	**Verf.**	**e**	**Verf.**	**e**	**Verf.**	**e**	**Verf.**	**e**
Bau-, Bauneben-Ausbaugewerbe			**1**		**1**		**3**	**1**	**6**	**2**
Landwirtschaft					1	1				
Maschinenbau	**3**		**2**	**1**	**6**		**5**	**2**	**16**	**9**
Detailhandel	1		1							
Transport	1									
KITA/TFO	1	1								
Kosmetiksalons					1					
Schreiner (vertragslos)					3	1	3	1		
Total	**6**	**1**	**4**	**1**	**12**	**2**	**11**	**4**	**22**	**11**

Legende:
Verf. = durchgeführte Verständigungsverfahren
e = davon erfolgreich abgeschlossen

Von den 55 durchgeführten Verständigungsverfahren konnten 19 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Ergebnis des Verständigungsverfahrens waren in 18 Fällen eine Lohnnachzahlung und in einem Fall die Anpassung der Arbeitsverträge an die orts- und branchenüblichen Löhne.

Im Kanton Bern erfolgt im TPK-Bereich die Einleitung eines Verständigungsverfahrens durch die KAMKO nur in denjenigen Fällen, bei denen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber im vorgängig durchgeführten ordentlichen Verfahren die geforderte Lohnnachzahlung verweigert hat. Erfahrungsgemäss zeigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Lohnanpassung bereits im ordentlichen Verfahren ablehnen, auch im Rahmen des Verständigungsverfahrens oftmals keine Bereitschaft, die ausstehenden Lohnbeträge nachzuzahlen. Die Anzahl der Verständigungsverfahren – und in der Folge deren Erfolgsquote – würde deutlich höher ausfallen, wenn die KAMKO auf die ordentlichen Verfahren verzichten und jeweils direkt ein Verständigungsverfahren einleiten würde.

4. *Hat der Kanton Bern in den letzten zehn Jahren mittels NAV oder der Allgemeinverbindlicherklärung von GAV Mindestlöhne festgelegt?*

Der Kanton Bern hat bis heute keine Normalarbeitsverträge gestützt auf Art. 360a OR erlassen, die zwingende Mindestlöhne enthalten.[1]

Die vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassenen Normalarbeitsverträge für die Landwirtschaft (BSG 222.153.21), den Hausdienst (BSG 222.153.22), den Detailhandel (BSG 222.153.23) und die 24-Stunden-Betreuung (BSG 222.153.24) stützen sich auf Art. 359 OR und sind dispositiver Natur. Die Normalarbeitsverträge für den Detailhandel und die Landwirtschaft enthalten zwar «Lohnrichtlinien» im Anhang, von diesen Ansätzen kann jedoch gemäss Art. 25 Abs 2 NAV Detailhandel und Art. 26 Abs. 3 NAV Landwirtschaft durch schriftliche Abrede abgewichen werden. Im Zusammenhang mit dem NAV Hausdienst und dem NAV 24-Stunden-Betreuung (vgl. Art. 23 Abs. 1 des vorgenannten NAV) des Kantons Bern sind die vom Bundesrat im NAV Hauswirtschaft des Bundes (SR 221.215.329.4) festgelegten Mindestlöhne zu berücksichtigen.[2] Von diesen Mindestlöhnen darf auch nicht mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag abgewichen werden.[3]

Hinsichtlich Gesamtarbeitsverträge sei das Folgende ausgeführt: Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) wird die Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrags vom Bundesrat angeordnet, wenn sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt. Es bestehen diverse vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge, die gesamtschweizerisch gelten und teilweise zwingende Mindestlöhne festlegen.[4] Beschränkt sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auf das Gebiet eines Kantons oder auf einen Teil desselben, wird sie gemäss Art. 7 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes von der vom Kanton bezeichneten Behörde angeordnet. Der Kanton Bern hat bisher keine Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklärt und damit auch keine zwingenden Mindestlöhne in solchen Gesamtarbeitsverträgen festgelegt.[5]

[1] Vgl. Normalarbeitsverträge Kantone
[2] Der Bundesrat hat den NAV Hauswirtschaft des Bundes bis zum 31. Dezember 2025 verlängert, vgl. Normalarbeitsverträge Bund.
[3] Vgl. Merkblatt NAV Hausdienst und Merkblatt NAV 24-Stunden-Betreuung
[4] Vgl. Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge
[5] Vgl. Gesamtarbeitsverträge Kantone

5. *Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit auch im Kanton Bern die Unternehmen häufiger als alle 60 Jahre kontrolliert werden?*

Gestützt auf die Zahlen der FlaM-Berichterstattung ist die Kontrolldichte im Kanton Bern deutlich höher, als in der Interpellation erwähnt. Die Kontrolldichte im Kanton Bern – unter Berücksichtigung der Kontrollen im Auftrag der TPK und der PK – entspricht beispielsweise derjenigen in den Kantonen Zürich und Aargau (Statistischer Anhang des FlaM-Berichts, Tabelle 2-1 S. 9 und Tabelle 3-7 S. 24). Aus diesem Grund scheint es dem Regierungsrat nicht angebracht, Massnahmen zur Erhöhung der Kontrolldichte zu treffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	177-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.375
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Clauss (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Scheuss (Biel/Bienne, GRÜNE) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.09.2025
RRB-Nr.:	1337/2025 vom 03. Dezember 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lückenlose Aufklärung der gewilderten, trächtigen Wölfin in Schattenhalb

Am Dienstag, 15. April 2025, wurde in Schattenhalb oberhalb von Meiringen eine Wölfin tot aufgefunden. Sie war tragend mit fünf Welpen. Gemäss medialer Berichterstattung geht man von einem Tötungsdelikt aus. Wildern: vorsätzlich und ohne Berechtigung Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagen oder töten, ist gemäss JSG, Abschnitt 7, Artikel 17, Absatz 1a. ein Vergehen «…welches mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.» Hier handelt es sich um ein besonders verwerfliches Vergehen, da die Fähe bereits tragend war.

Der Vorfall ist nicht als Ausrutscher zu verstehen, sondern als Folge eines gesellschaftlichen Klimas, das Wölfe verteufelt und Wildtierkriminalität toleriert. Wildern ist kein Kavaliersdelikt, sondern ein Verstoss gegen geltende Gesetze. Trotzdem wird der mutmassliche Schütze von gewissen Kreisen in den Sozialen Medien «gefeiert». Auch der Bauernverband hat sich, statt von solchen Machenschaften unmissverständlich zu distanzieren, noch verständnisvoll gezeigt.

Es braucht hier deshalb ein starkes Zeichen, dass für Selbstjustiz eine «Null-Toleranz» gilt. Das eidgenössische Parlament hat erst vor kurzem den «Tir de Défense» klar abgelehnt. Illegale Eingriffe in die Wildtierpopulationen durch Wilderei und andere Formen der Wildtierkriminalität haben negative Auswirkungen auf Tiere, Ökosysteme und die Menschen. Eine nicht lückenlose Aufklärung des Falls ermutigt weitere Täter. Sämtliche Verbände, die sich für den Wolf einsetzen, kritisieren solche Selbstjustiz scharf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Führt der Kanton eine Statistik, wie viele Tiere gewildert werden? Wenn ja, ist die Statistik unterteilt in einzelne Arten?

2. Wurden die Todesumstände der Wölfin zweifelsfrei geklärt?

3. Wenn ein illegales Tötungsdelikt vorliegt: Wurde ein Verfahren eröffnet?

4. Welche notwendigen Ermittlungen (Spurensicherung, ballistische Abgleiche usw.) wurden angewendet, um die Täterin oder den Täter zu finden?

5. Wurde die «Fachstelle Tierdelikte» der Kapo Bern in den Fall involviert?

6. Gibt es Wildhüter, die vorbestraft sind? Und wenn ja, wegen welchen Delikten?

7. Wie viele Verurteilungen zur Wildtierkriminalität sind im Kanton Bern aktenkundig? Namentlich für das Vergehen «Wilderei».

8. Wie erfolgte die Tötung des Wolfs?

9. Wurde abgeklärt, ob der Wolf durch absichtliches Liegenlassen eines Risses oder andere Methoden angekirrt worden ist?

10. Mit welchen Methoden wurde festgestellt, wie die/das Eselfohlen starb-/en?

11. Welches Resultat ergaben DNA-Analysen an den getöteten Eselfohlen?

12. Konnte dabei zweifelsfrei festgestellt werden, dass die gewilderte Wölfin für den Tod der Eselfohlen verantwortlich war?

13. Wenn nein, warum nicht?

14. Konnte die genetische Probe der Wölfin einem Individuum (F???) zugewiesen werden? Und wenn ja, um welche Wölfin handelt es sich?

15. Konnte die genetische Probe der Welpen einem Individuum (M???) zugewiesen werden? Und wenn ja um welchen Rüden handelt es sich?

16. Mit welchen Methoden wurden die betroffenen Eselfohlen geschützt, damit der Schutz als korrekt und ausreichend sachgerecht definiert werden kann?

Begründung der Dringlichkeit: Die Bevölkerung wünscht, dass dieses Vergehen umgehend und mit aller Seriosität aufgeklärt wird, und dass der Bericht mit den entsprechenden Informationen über die Aufklärung zeitnah publiziert wird. Es soll verhindert werden, dass sich Wilderei und Wildtierkriminalität lohnen.

Antwort des Regierungsrates

1. Führt der Kanton eine Statistik, wie viele Tiere gewildert werden? Wenn ja, ist die Statistik unterteilt in einzelne Arten?

Das Jagdinspektorat sammelt alle Fälle, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Wilderei geführt haben.

2. Wurden die Todesumstände der Wölfin zweifelsfrei geklärt?

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

3. Wenn ein illegales Tötungsdelikt vorliegt: Wurde ein Verfahren eröffnet?

Siehe die Antwort auf die Frage 2.

4. *Welche notwendigen Ermittlungen (Spurensicherung, ballistische Abgleiche usw.) wurden angewendet, um die Täterin oder den Täter zu finden?*

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

5. *Wurde die «Fachstelle Tierdelikte» der Kapo Bern in den Fall involviert?*

Ja, die Fachstelle Tierdelikte der Kapo Bern war seit Beginn der Ermittlungen involviert und hat die Wildhut unterstützt.

6. *Gibt es Wildhüter, die vorbestraft sind? Und wenn ja, wegen welchen Delikten?*

Ein einwandfreier jagdlicher Leumund ist eine Voraussetzung für die Arbeit bei der Wildhut. Nicht berufsrelevante Vorstrafen werden bei Kantonsmitarbeitenden nicht systematisch erhoben.

7. *Wie viele Verurteilungen zur Wildtierkriminalität sind im Kanton Bern aktenkundig? Namentlich für das Vergehen «Wilderei».*

2 Fälle im Jahr 2020

1 Fall im Jahr 2019

2 Fälle im Jahr 2018

2 Anzeigen gegen Unbekannt im Jahr 2017

8. *Wie erfolgte die Tötung des Wolfs?*

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

9. *Wurde abgeklärt, ob der Wolf durch absichtliches Liegenlassen eines Risses oder andere Methoden angekirrt worden ist?*

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

10. *Mit welchen Methoden wurde festgestellt, wie die/das Eselfohlen starb-/en?*

Da es sich um ein laufendes Strafverfahren handelt, äussert sich der Regierungsrat nicht zur konkreten Situation. Grundsätzlich entscheidet die Wildhut vor Ort mithilfe ihrer Fachkenntnisse, ob es sich um einen Riss durch einen Beutegreifer handelt und falls ja, welche Tierart dafür verantwortlich ist. Bei Wolfsrissen werden zur Bestimmung des Individuums zusätzlich DNA-Proben entnommen.

11. *Welches Resultat ergaben DNA-Analysen an den getöteten Eselfohlen?*

In den am Riss genommenen DNA-Proben konnte der Wolfsrüde M124 nachgewiesen werden.

12. *Konnte dabei zweifelsfrei festgestellt werden, dass die gewilderte Wölfin für den Tod der Eselfohlen verantwortlich war?*

Nein.

13. *Wenn nein, warum nicht?*

In den entnommenen Proben konnte keine DNA der Wölfin nachgewiesen werden.

14. *Konnte die genetische Probe der Wölfin einem Individuum (F???) zugewiesen werden? Und wenn ja, um welche Wölfin handelt es sich?*

Es handelte sich um die Wölfin F295, sie ist von zentraleuropäischer Abstammung.

15. *Konnte die genetische Probe der Welpen einem Individuum (M???) zugewiesen werden? Und wenn ja, um welchen Rüden handelt es sich?*

Ja, beim Vatertier der getöteten Föten handelt es sich um den Wolfsrüden M124. Der Rüde ist seit 2022 im Gebiet Meiringen / Schattenhalb sesshaft.

16. *Mit welchen Methoden wurden die betroffenen Eselfohlen geschützt, damit der Schutz als korrekt und ausreichend sachgerecht definiert werden kann?*

Da es sich um ein laufendes Strafverfahren handelt, äussert sich der Regierungsrat nicht zur konkreten Situation. Grundsätzlich müssen bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung gemäss Art. 10b der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) keine Herdenschutzmassnahmen getroffen werden. Nur bei neugeborenen Tieren ist vorgeschrieben, dass Muttertier und Jungtier während der Geburt und in den ersten vierzehn Tagen auf einer betreuten Weide gehalten werden. Zudem müssen Nachgeburten und tote Jungtiere sofort von der Weide entfernt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	283-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1346
Eingereicht am:	10.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	128/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Notschlafstellen: Macht die Stadtberner Sozialdirektion ihre eigenen Regeln?

In der Stadt Bern werden mehrere Notschlafstellen betrieben. Dieses wichtige Angebot ist für Menschen in einer Notlage da, die eine Unterkunft brauchen. Einige Notschlafstellen richten sich an spezifische Personengruppen, z. B. an FINTA-Personen oder an Jugendliche. Der Kanton unterstützt den Betrieb der Notschlafstellen finanziell, macht dafür aber Vorgaben für das Angebot – zum Beispiel, welchen Personen es offensteht. Für bestimmte Personengruppen, die für mehr als ein, zwei Nächte eine Unterkunft benötigen, sind Angebote bei anderen Institutionen vorgesehen. Das Zusammenspiel der Institutionen gemäss ihren jeweiligen Aufgaben ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen in Notlagen gezielt Hilfe bekommen und dass der Staat das Unterstützungsangebot steuern kann.

In der Sendung «Schweiz aktuell» vom 6. November 2025 wurde berichtet, dass mehrere Notschlafstellen in der Stadt Bern nicht im Sinne des geltenden Rechts betrieben werden.[1] Personen, die für mehrere Nächte eine Unterkunft benötigen und eigentlich an eine andere zuständige Institution weitergeschickt werden müssten, bleiben in den Notschlafstellen. Eine Folge daraus ist, dass der ausgewiesene Belegungsgrad irreführend ist, zumal er sehr hoch, teils über 100 Prozent liegt. Diese Überbelegung muss aus genannten Gründen als hausgemacht bezeichnet werden. Zudem werden Finanzmittel zweckentfremdet. Beim Sozialamt der Stadt Bern scheint der Sachverhalt bekannt zu sein, was aber offenbar nicht dazu führt, dass dieses Amt sich korrigierend einschaltet. Vielmehr scheint es die Nichteinhaltung der kantonalen Vorgaben bewusst zu tolerieren und sogar zu verteidigen.

12|00|D|v02

[1] Siehe https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:589ac2b0-c018-4ad5-badf-2d9185cefd8c.

Gleichentags äusserte sich die Sozialvorsteherin der Stadt Bern im Berner Stadtrat dahingehend, dass es der Bundesverfassung[2] widersprechen würde, wenn Personen, die eine Notschlafstelle aufsuchen, der Fremdenpolizei gemeldet würden.[3]

Dies wirft aus kantonaler Optik etliche Fragen auf: zur Rechtsstaatlichkeit, zur Verantwortung, zur Finanzierung und zum Schutz vulnerabler Personen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer hat mit wem welche Leistungsverträge in Zusammenhang mit den Notschlafstellen in der Stadt Bern?

2. Welche Vorgaben macht der Kanton für die Notschlafstellen in der Stadt Bern? Welche Vorgaben macht er der Stadt Bern selbst? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige Leistungsverträge mit dem Kanton Bern bei.

3. Wie hoch sind die kantonalen Abgeltungen für die Notschlafstellen in der Stadt Bern (inkl. Lastenausgleich)? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige einschlägige Verfügungen zur Lastenausgleichsberechtigung bei.

4. Haben die Notschlafstellen in der Stadt Bern und die Stadt Bern die Vorgaben aus Sicht des Regierungsrates erfüllt? Wenn nein, geht der Regierungsrat davon aus, dass dies ein Versehen war? Wer trägt in der Stadt Bern die politische, wer die operative Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben?

5. Welche Konsequenzen hat es für die Stadt Bern, wenn sie die Vorgaben nicht erfüllt? Welche Konsequenzen hat es für die Betreiber der Notschlafstellen?

6. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass seine Vorgaben für Notschlafstellen in der Stadt Bern künftig eingehalten werden?

7. Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell auch an Notschlafstellen in anderen Gemeinden? Wenn ja: Werden die kantonalen Vorgaben dort eingehalten?

8. Eine der Notschlafstellen in der Stadt Bern ist die neue Frauen-/FINTA-Notschlafstelle. Musste diese Notschlafstelle bisher FINTA-Personen abweisen, weil die Schlafplätze durch Personen belegt waren, für deren Unterbringung eigentlich eine andere Institution zuständig wäre?

9. Welche speziellen Vorgaben gelten für Notschlafstellen für Jugendliche (z. B. Meldung von Gewalt und Übergriffen)? Wurden diese Vorgaben, speziell jene zum Jugendschutz, in der Stadt Bern, namentlich in der Jugend-Notschlafstelle Pluto, in den letzten Jahren konsequent eingehalten?

10. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass in der Stadt Bern Angehörige krimineller Banden ohne Aufenthaltsrecht in vom Kanton Bern bzw. via Lastenausgleich mitfinanzierten Notschlafstellen übernachtet haben, weil deren Personalien nicht richtig überprüft wurden?

11. Welche Verpflichtungen haben andere Staaten bzw. deren konsularische Vertretungen, wenn Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten eine Notunterkunft in der Schweiz benötigen?

[2] Konkret genannt wurde Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen): «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»
[3] Vgl. https://www.bernerzeitung.ch/obdachlose-in-bern-stadtrat-streitet-ueber-aufenthaltsstatus-729234049492.

Wie müsste die Stadt Bern vorgehen, um die Einlösung dieser Verpflichtungen zu erreichen?

12. Welche Vorteile, z. B. für die Steuerung des Angebots, hätte es, wenn in den Notschlafstellen der Stadt Bern statistisch erfasst würde, wie viele Nächte am Stück die einzelnen Personen bleiben?

13. Welche Bestimmungen in Zusammenhang mit Notschlafstellen gelten auch dann, wenn die Stadt Bern «ihre» Notschlafstellen selbst finanziert?

14. Teilt der Regierungsrat die Auslegung der Bundesverfassung durch die Stadtberner Sozialvorsteherin?

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss erwähnter Medienberichterstattung bestehen Zweifel, dass die Stadt Bern ihren Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Betrieb von Notschlafstellen nachkommt. Es gilt, so rasch als möglich zu klären, was Sache ist, und den Grossen Rat darüber zu informieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern beteiligt sich an der Finanzierung von Notschlafstellen im Rahmen von Ermächtigungen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f i. V. m. Art. 120 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ermächtigt Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen zur Bereitstellung eines Angebots bzw. zur Delegation der Leistungserbringung an eine Institution. Die Kosten für ein solches Angebot kann die Gemeinde bis zum vereinbarten Kostendach dem Lastenausgleich Soziales zuführen. Der Kanton Bern übernimmt damit 50% der Kosten. Die restlichen 50% werden entsprechend dem Verteilschlüssel für den Lastenausgleich von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Das Angebot an Notunterkünften in den Städten Bern, Biel und Thun hat sich über die letzten sechs Jahre wie folgt entwickelt:

Stadt Bern

Jahr	Institution	Anzahl Plätze	Auslastung
2020	Passantenheim, Heilsarmee	50	83.5%
2021	Passantenheim, Heilsarmee	50	99.8%
2022	Passantenheim, Heilsarmee	50	122.9%[4]
2023	Passantenheim, Heilsarmee	50	134%[5]
2024	Passantenheim, Heilsarmee	60	113%[6]
	Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	20	98%
2025	Passantenheim, Heilsarmee	60	106%[7]
	Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	20	n. v.
	Notschlafstelle FINTA[8], Heilsarmee	18	n. v.
	Notschlafstelle Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen, Verein "Rêves sûrs - Sichere Träume"	9	n. v.

[4] Das Passantenheim stellte aufgrund der starken Nachfrage zeitweise zusätzlich 10 provisorische Plätze ausserhalb der Ermächtigung bereit. Zudem ab Mai 2022 Pluto als Pilotprojekt (mit Spenden finanziert).
[5] dito
[6] Nach einem Umbau konnten 10 zusätzliche Plätze in die Ermächtigung aufgenommen werden und das Passantenheim stellt bei Bedarf 10 zusätzliche Plätze ausserhalb der Ermächtigung zur Verfügung.
[7] 1. – 3. Quartal 2025
[8] FINTA steht für die Geschlechteridentitäten Frauen, Intergeschlechtliche, Non-Binäre, Transgender und Agender.

Stadt Biel

Jahr	Institution	Anzahl Plätze	Auslastung
2020	Passantenheim, Heilsarmee	25	72%
	Sleep-in	29	61.6%
2021	Passantenheim, Heilsarmee	25	70%
	Sleep-in	29	74.1%
2022	Passantenheim, Heilsarmee	23[9]	92%
	Sleep-in	29	79%
2023	Passantenheim, Heilsarmee	23	98.5%
	Sleep-in	29	87.6%
2024	Passantenheim, Heilsarmee	23	94.4%
	Sleep-in	31	86.5%
2025	Passantenheim, Heilsarmee	23	n. v.
	Sleep-in	31	n. v.

Stadt Thun

Jahr	Institution	Anzahl Plätze	Auslastung
2020	Passantenheim, Heilsarmee	17	72%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	37.3%
2021	Passantenheim, Heilsarmee	15	84.4%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	28.7%
2022	Passantenheim, Heilsarmee	15	87.5%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	41.7%
2023	Passantenheim, Heilsarmee	15	107%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	68.7%
2024	Passanten heim, Heilsarmee	15	108%
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	74.4%
2025	Passantenheim, Heilsarmee	15	n. v.
	Notschlafstelle Thun, Verein Wohnhilfe	12	n. v.

In den Notschlafstellen der Heilsarmee beträgt der Kostenbeitrag der Nutzenden CHF 15.- pro Nacht für Beherbergung und Frühstück, in der provisorischen Notschlafstelle Tiefenau (nur Nachtbetrieb) CHF 5.- pro Nacht. Die Heilsarmee kann in begründeten Einzelfällen (Härtefall) die Beherbergungsgebühr reduzieren oder ganz erlassen. Die Übernachtung in der Notschlafstelle Pluto für Minderjährige und junge Erwachsene in der Stadt Bern ist kostenlos.

Bevor auf die einzelnen Fragen der Interpellation eingegangen wird, weist der Regierungsrat darauf hin, dass bis 2024 seitens des Kantons von den Institutionen keine detaillierten Daten zu den Nutzenden der Notschlafstellen verlangt wurden. Ab 2025 erhebt die GSI aufgrund von Anpassungen bei den Zugangskriterien detailliertere Steuerungsdaten in den Reportingformularen (siehe Antwort auf Frage 4).

[9] Reduktion der Betten zugunsten eines Kranken-/Notfallzimmers

1. *Wer hat mit wem welche Leistungsverträge in Zusammenhang mit den Notschlafstellen in der Stadt Bern?*

Die GSI hat grundsätzlich von jenen Leistungsverträgen Kenntnis, die in direktem Zusammenhang mit der Ermächtigung des Kantons Bern an die Stadt Bern im Bereich Obdach und Wohnen stehen. In der laufenden Ermächtigungsperiode (2024 - 2027) bestehen folgende Vertragsverhältnisse der Stadt Bern mit Notschlafstellen:

Institution	Anzahl Plätze
Passantenheim, Heilsarmee	60
Notschlafstelle FINTA, Heilsarmee	18
Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	20
Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen, Verein "Rêves sûrs - Sichere Träume"	9

Zusätzlich verfügt die Stadt Bern mit dem «Sleeper» über eine Notschlafstelle mit 20 Plätzen (14 für Männer, 6 für Frauen), die vollständig durch Einnahmen der Bar «DEAD END» sowie mit Spenden finanziert wird.

Bei der Einrichtung Pluto besteht neben dem Leistungsvertrag der GSI auch ein Leistungsvertrag mit dem Kantonalen Jugendamt für minderjährige Personen, die über eine entsprechende Indikation verfügen. Die Finanzierung erfolgt über das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) und dem Angebot liegt eine Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamtes zugrunde (siehe Antwort zu Frage 9).

2. *Welche Vorgaben macht der Kanton für die Notschlafstellen in der Stadt Bern? Welche Vorgaben macht er der Stadt Bern selbst? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige Leistungsverträge mit dem Kanton Bern bei.*

Es bestehen keine Leistungsverträge zwischen dem Kanton Bern und der Stadt Bern in diesem Bereich. Wie in der Einleitung erwähnt, ermächtigt der Kanton Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen zur Bereitstellung eines Angebots bzw. zur Delegation der Leistungserbringung an eine Institution.

Die Ermächtigungsverfügung der GSI (siehe Beilage) an die Stadt Bern erfolgt bezogen auf die Leistungen der Notschlafstellen unter dem Vorbehalt der Einhaltung von folgenden Auflagen (Wortlaut gemäss Ermächtigung 2024 – 2027, Ziffern 2.1 – 2.7):

- «Die Gemeinde steuert die Leistungserbringenden und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringenden durchgeführt werden.»
- «Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringenden vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.»
- «Die Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen offen, vorrangig jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonalen Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen als für Bedürftige.»
- «Zusätzliche Bestimmung für die Notschlafstellen Tiefenau und Pluto - Notschlafstelle für junge Menschen: Die Notunterkünfte stehen Menschen offen, die sich im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz aufhalten dürfen. Personen ohne Aufenthaltserlaubnis im

Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz dürfen grundsätzlich nicht im Rahmen des ermächtigten Betrags aufgenommen werden. Die Aufnahme betroffener Personen ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen dem AIS im Rahmen des Fachreportings offengelegt werden.»

- «Die Gemeinde erstattet dem Amt für Integration und Soziales (AIS) jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.»
- «Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting erfasst.»
- «Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024 - 2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.»

Die GSI sieht vor, ab Ermächtigungsperiode 2028 – 2031 die bisher auf Tiefenau und Pluto beschränkte Bestimmung, wonach Personen ohne Aufenthaltserlaubnis im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz grundsätzlich nicht aufgenommen werden dürfen, auf alle Notschlafstellen auszuweiten. Befindet sich eine solche Person in einer lebensbedrohlichen Lage, ist eine Unterbringung von kurzer Dauer (in der Regel eine Nacht) nach wie vor möglich.

3. *Wie hoch sind die kantonalen Abgeltungen für die Notschlafstellen in der Stadt Bern (inkl. Lastenausgleich)? Bitte legen Sie der Antwort auf die Interpellation allfällige einschlägige Verfügungen zur Lastenausgleichsberechtigung bei.*

Das ermächtigte Kostendach für Notschlafplätze in der Stadt Bern beträgt ab 2026 CHF 2.89 Mio.:

Institution	**Ermächtigter Betrag**[10]
Passantenheim, Heilsarmee	CHF 0.98 Mio.
Notschlafstelle FINTA, Heilsarmee	CHF 0.91 Mio.
Notschlafstelle Tiefenau, Heilsarmee (nur Winter)	CHF 0.49 Mio.
Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen, Verein "Rêves sûrs - Sichere Träume"	CHF 0.51 Mio.

Es handelt sich um Beträge vor Lastenausgleich. Das heisst, für den Kanton Bern fällt die Hälfte der effektiv abgerechneten Beträge bis zum maximalen Kostendach an.

Die KFSG-Leistungen werden bei konkretem Leistungsbezug und gemäss Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) abgegolten.

4. *Haben die Notschlafstellen in der Stadt Bern und die Stadt Bern die Vorgaben aus Sicht des Regierungsrats erfüllt? Wenn nein, geht der Regierungsrat davon aus, dass dies ein Versehen war? Wer trägt in der Stadt Bern die politische, wer die operative Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben?*

[10] Ermächtigungsperiode 2024 - 2027

Die politische Verantwortung für die Erfüllung der Vorgaben tragen in der Stadt Bern der Gemeinderat und der Stadtrat. Operativ ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) zuständig.

Die in der aktuellen Ermächtigungsperiode geltenden Auflagen wurden aus Sicht des Regierungsrats von der Stadt Bern erfüllt. Wie in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, wird die GSI im Hinblick auf die Ermächtigungsperiode 2028 – 2031 die Zugangskriterien für Notschlafstellen präzisieren. Sie sieht vor, dass grundsätzlich nur noch Personen mit Aufenthaltsrecht im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz zugelassen werden sollen. Die Aufnahme von Personen ohne Aufenthaltsrecht soll auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht beschränkt werden.

Das Reportingformular wurde bereits 2025 angepasst. Alle Notunterkünfte müssen neu angeben, ob ihre Nutzenden im Kanton Bern oder in einem anderen Kanton wohnhaft sind oder ob sie keinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Zudem müssen der Aufenthaltstitel (Schweizer Staatsbürgerschaft, Ausweis B, Ausweis C etc.) sowie die Anzahl Aufenthaltsnächte angegeben werden.

5. *Welche Konsequenzen hat es für die Stadt Bern, wenn sie die Vorgaben nicht erfüllt? Welche Konsequenzen hat es für die Betreiber der Notschlafstellen?*

Gemäss den Bestimmungen der Ermächtigungsverfügen ist ein Ausschluss oder teilweiser Ausschluss der Stadt Bern von der Eingabe der Aufwendungen in den Lastenausgleich möglich. Konsequenzen für Betreibende von Notschlafstellen hängen davon ab, wie eine sanktionierte Gemeinde darauf reagieren würde. Würde das Angebot in der Folge vollständig durch die Gemeinde weiterfinanziert, hätte es keine Konsequenzen.

6. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass seine Vorgaben für Notschlafstellen in der Stadt Bern künftig eingehalten werden?*

Die GSI prüft anhand des jährlichen Reportings, ob die Auflagen erfüllt werden. Wie in der Antwort auf Frage 4 erwähnt, wurden die gemäss Ermächtigung für die Periode 2024 – 2027 bestehenden Auflagen von der Stadt Bern erfüllt.

7. *Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell auch an Notschlafstellen in anderen Gemeinden? Wenn ja: Werden die kantonalen Vorgaben dort eingehalten?*

Die GSI ermächtigt wie einleitend erwähnt neben der Stadt Bern auch noch die Städte Biel und Thun zur Bereitstellung von Notschlafplätzen:

Stadt (Institutionen)	**ermächtigter Betrag[11]**
Biel (Passantenheim und Sleep-in)	rund CHF 1.0 Mio.
Thun (Passantenheim und Wohnhilfe Thun)	rund CHF 0.85 Mio.

Die in der aktuellen Ermächtigungsperiode geltenden Auflagen wurden auch von den Städten Biel und Thun erfüllt.

8. *Eine der Notschlafstellen in der Stadt Bern ist die neue Frauen-/FINTA-Notschlafstelle. Musste diese Notschlafstelle bisher FINTA-Personen abweisen, weil die Schlafplätze durch*

[11] Ermächtigungsperiode 2024 – 2027 jeweils zuzüglich Lohnsummenwachstum

Personen belegt waren, für deren Unterbringung eigentlich eine andere Institution zuständig wäre?

Nein. Gemäss Aussage der FINTA-Notschlafstelle sind solche Fälle bis anhin nicht vorgekommen.

9. *Welche speziellen Vorgaben gelten für Notschlafstellen für Jugendliche (z. B. Meldung von Gewalt und Übergriffen)? Wurden diese Vorgaben, speziell jene zum Jugendschutz, in der Stadt Bern, namentlich in der Jugend-Notschlafstelle Pluto, in den letzten Jahren konsequent eingehalten?*

Die Einrichtung Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen in Bern, verfügt seit dem 27. Mai 2025 über eine befristete Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamts Bern (KJA). Die Bewilligung ist vorerst bis zum 16. Mai 2027 gültig.

Mit der Bewilligung sind verschiedene Auflagen verbunden. Gestützt auf Artikel 27 der Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) ist die Einrichtung verpflichtet, wesentliche Änderungen sowie besondere Vorkommnisse dem KJA unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Dabei sind der Leitfaden des KJA sowie die Richtlinien zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche verbindlich zu beachten. Beide Dokumente konkretisieren die Meldepflicht und definieren die meldepflichtigen Ereignisse.

Die Einrichtung stand bereits in der Pilotphase mit dem KJA in Kontakt und meldete dem Amt mindestens situativ herausfordernde Vorkommnisse mit Nutzenden der Notschlafstelle. Über die gemeldeten Vorkommnisse hinaus steht das KJA mit der Einrichtung im Austausch, um sicherzustellen, dass ein angemessener Umgang mit Grenzverletzungen gewährleistet ist.

10. *Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass in der Stadt Bern Angehörige krimineller Banden ohne Aufenthaltsrecht in vom Kanton Bern bzw. via Lastenausgleich mitfinanzierten Notschlafstellen übernachtet haben, weil deren Personalien nicht richtig überprüft wurden?*

Dies kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die GSI geht jedoch davon aus, dass die Leistungserbringenden auch im Bereich der Notunterkünfte professionell arbeiten, in gutem Kontakt mit ihren Nutzenden stehen und bei Verdacht entsprechend handeln. Diese Problematik wird mit den für die Ermächtigungsperiode 2028 – 2031 geplanten Zugangsbeschränkungen obsolet (siehe Antworten auf Fragen 2 und 4).

11. *Welche Verpflichtungen haben andere Staaten bzw. deren konsularische Vertretungen, wenn Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten eine Notunterkunft in der Schweiz benötigen? Wie müsste die Stadt Bern vorgehen, um die Einlösung dieser Verpflichtungen zu erreichen?*

Diese Frage nimmt vermutlich Bezug auf eine Aussage von Corina Liebi (GLP), Stadträtin von Bern, die in verschiedenen Zeitungsartikeln am 6. November 2025 zitiert wurde. Frau Liebi zufolge seien für die Unterbringung von EU- und EFTA-Angehörigen grundsätzlich die jeweiligen Botschaften zuständig und diese würden sich aktuell überhaupt nicht an der Finanzierung der Notschlafstellen beteiligen.

Es ist dem Kanton nicht bekannt, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich Frau Liebi bezieht und inwiefern sich daraus eine Finanzierungspflicht für EU- und EFTA-Staaten ableitet. Die Verpflichtungen der konsularischen Vertretungen anderer Staaten - auch ausserhalb des EU- und

EFTA-Raums - umfassen gemäss den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) in erster Linie den konsularischen Schutz und die Hilfe für ihre Staatsangehörigen. Wie diese Hilfe auszusehen hat, wäre im Einzelfall zu beurteilen. Der Regierungsrat kann hierzu keine generellen Aussagen machen. Zumeist gilt, dass in vorübergehenden finanziellen Notlagen Botschaften und Konsulate Beratung hinsichtlich Geldüberweisungen in die Schweiz leisten und rückzahlbare Notdarlehen für die Finanzierung der Heimreise, als Überbrückungshilfe bis zur nächstmöglichen Heimkehr oder für Spital- und Arztkosten gewähren.

Art. 12 der Bundesverfassung (BV) regelt das Recht auf Nothilfe (Naturalleistungen wie Nahrung, Unterkunft, Kleidung und medizinische Grundversorgung). Die Verantwortung für die Gewährung von Nothilfe für die sich in der Schweiz aufhaltenden Personen liegt gemäss Art. 115 der Bundesverfassung (BV) in Verbindung mit Art. 15 des Sozialhilfegesetzes (SHG) bei den zuständigen Gemeinden des Wohnkantons. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige in einer akuten Notsituation.

Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die ein Bett in einer Notschlafstelle beanspruchen, obwohl sie eigentlich bereits einen finanzierten Schlafplatz hätten (z. B. in einer Kollektivunterkunft, einer Wohnung oder einem Rückkehrzentrum), können sich nicht per se auf die Nothilfe gemäss Art. 12 BV berufen, da infolge der bereits zur Verfügung gestellten Unterkunft keine Notlage vorliegt.

12. *Welche Vorteile, z. B. für die Steuerung des Angebots, hätte es, wenn in den Notschlafstellen der Stadt Bern statistisch erfasst würde, wie viele Nächte am Stück die einzelnen Personen bleiben?*

Durch die Erhebung dieser Daten könnte geprüft werden, ob das Angebot im Sinne einer Notschlafstelle genutzt wird und die maximale Aufenthaltsdauer von drei Monaten nicht überschritten wird. Die Erfassung der Aufenthaltsdauer gäbe auch gewisse Hinweise auf eine allfällige Wohnungsnot oder einen ungedeckten Bedarf an betreuten oder begleiteten Wohnformen.

13. *Welche Bestimmungen in Zusammenhang mit Notschlafstellen gelten auch dann, wenn die Stadt Bern «ihre» Notschlafstellen selbst finanziert?*

Finanziert eine Gemeinde ihre Notschlafplätze eigenständig, gelten keine kantonalen Auflagen.

14. *Teilt der Regierungsrat die Auslegung der Bundesverfassung durch die Stadtberner Sozialvorsteherin?*

Die Sozialdirektorin der Stadt Bern wurde in den Medien dahingehend zitiert, dass es der Bundesverfassung widersprechen würde, wenn Personen, die eine Notschlafstelle aufsuchen, der Fremdenpolizei gemeldet würden. Die Ermächtigungen des Kantons enthalten keine solche Auflage.

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ermächtigungsverfügungen Bern, Biel und Thun

Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

[redacted]

GSI-AIS, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

EINSCHREIBEN
Stadt Bern
Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Sozialamt
[redacted]
Schwarztorstrasse 71
3007 Bern

28. November 2024

Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen
ERSETZT VERFÜGUNG VOM 14. MÄRZ 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

A. Sachverhalt

Mit Eingaben vom 13. Februar 2024 und 11. Juli 2024 stellten Sie während der laufenden Ermächtigungsperiode (2024 – 2027) Gesuche um Erhöhung des lastenausgleichsberechtigten Betrages im Bereich Obdach und Wohnen. Gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG i.V.m. Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG können die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung des AIS dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

Es handelt sich um folgende zusätzliche Angebote, für die Sie um eine Aufnahme in die laufende Ermächtigung ersuchen:

- Verein rêves sûrs, Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen
- Stiftung Heilsarmee Schweiz, Notschlafstelle Tiefenau für Männer
- Stiftung Heilsarmee Schweiz, Notschlafstelle Tiefenau für Frauen

Folgende Kennzahlen werden für die Finanzierung dieser zusätzlichen Angebote geltend gemacht:

Kostenträger: Stadt Bern	**Aufwendungen in CHF/Jahr**
Zusätzlich beantragter Betrag für die Zulassung zum Lastenausgleich im Jahr 2025	**1'317'953.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2025)
Zusätzlich zum Betrag für das Jahr 2025 beantragter Betrag für die Zulassung zum Lastenausgleich in den Jahren 2026 und 2027	**560'145.00** (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2026 und 2027)

Die zusätzlichen Kosten für das **Jahr 2025** setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer/in		**Aufwendungen in CHF/Jahr** (inkl. Lohnsummenwachstum 2025)
Verein rêves sûrs	Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen 7 Plätze + 2 Notbetten	**379'493.00**
Stiftung Heilsarmee Schweiz	2 Notschlafstellen Tiefenau, 1 für Männer und 1 für Frauen Total 38 Plätze	**938'460.00**

Die zusätzlichen Kosten für die **Jahre 2026 und 2027** setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer		**Aufwendungen in CHF/Jahr** (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2026 und 2027)
Verein rêves sûrs	Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen 7 Plätze + 2 Notbetten	**126'497.00**
Stiftung Heilsarmee Schweiz	2 Notschlafstellen Tiefenau, 1 für Männer und 1 für Frauen Total 38 Plätze	**433'648.00**

Die Mehrkosten entstehen durch die Finanzierung des Ausbaus der Notschlafplätze, der durch die steigende Zahl obdachloser Menschen notwendig geworden ist. Mit den neuen Angeboten wird der Bedarf quantitativ gedeckt und dem Bedarf wird durch die Zielgruppenspezifik qualitativ besser entsprochen.

Aus folgenden Gründen liegen die Kosten ab dem Jahr 2026 höher als im Jahr 2025:

Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen wird bis Ende März 2025 über Spenden finanziert. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand beginnt daher erst ab April 2025. Die zwei Notschlafstellen Tiefenau werden im Winter 2024/2025 als Notbetrieb geführt und erst nach einer Umbauphase ab ca. Juni 2025 regulär betrieben. Dies führt zu tieferen Betriebskosten im Jahr 2025.

Der bisherige, mit Verfügung vom 14. März 2024 bewilligte Betrag von **CHF 3'691'470.00**, der im Rahmen der Ermächtigung des AIS im Bereich Obdach und Wohnen dem Lastenausgleich zugeführt werden kann, setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer/in		**Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF** (ab 2025 zuzüglich Lohnsummenwachstum)
Stiftung Heilsarmee Schweiz	Passantenheim: 60 Plätze Begleitetes Wohnen: 74 Plätze	**1'440'583.00**
Verein AKiB	BWD Albatros: 12 Plätze	**432'063.00**

Verein Wohnen Bern	Betreutes Wohnen: 64 Plätze Begleitetes Wohnen: 60 Plätze	**1'818'824.00**

B. Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1] stellen der Kanton und die Gemeinden soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist (Art. 4 SLG). Der Kanton steuert die erforderlichen sozialen Leistungsangebote (Art. 5 SLG). Die Gemeinden können soziale Leistungsangebote in Koordination mit dem Kanton in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen (Art. 6 Abs. 1 Bst. *b* SLG). Nach Art. 15 Abs. 1 SLG stellt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Zu diesem Zweck kann die GSI auch Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen (Art. 15 Abs. 2 Bst. *d* SLG) und dabei – in Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 5 SLG) und zur Gewährleistung der rechtlichen Vorgaben – mittels Auflagen gewisse Rahmenbedingungen für die Angebotsbereitstellung durch die Gemeinden festlegen oder präzisieren. Zu den Bereichen, in denen die Gemeinden Leistungsangebote bereitstellen können, gehört unter anderem der Bereich Obdach und Wohnen (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG).

Werden im Rahmen des Vollzugs des SLG von Gemeinden mit Dritten Leistungsverträge abgeschlossen, so haben diese sowohl die Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung[2] als auch gemäss Art. 17 SLG einzuhalten und namentlich sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind (Art. 17 SLG, der gemäss Vortrag zum SLG[3], Seite 24, auch für die Gemeinden massgeblich ist).

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[4] werden die von den Leistungserbringern erbrachten sozialen Leistungsangebote vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten. Die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI werden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt (Art. 120 Abs. 1 Bst. *c* SLG).

2. Beurteilung

2.1 Angebot

Die vorstehend unter Buchstabe A, Sachverhalt, genannten Angebote sind Angebote der Suchthilfe im Bereich Obdach und Wohnen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG, welche die Gemeinden bereitstellen können (Art. 33 Abs. 2 SLG).

Die Gemeinde Bern als Gesuchstellerin kann die Kosten zur Abgeltung der vorstehend genannten Angebote im Bereich Obdach und Wohnen somit unter Einhaltung der im Dispositiv aufgeführten Auflagen dem Lastenausgleich zuführen, soweit sie mit dieser Verfügung im Rahmen der kantonalen

[1] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[2] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) und Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
[3] Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 22. April 2020
[4] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

Bedarfsplanung (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b–d SLG) dazu ermächtigt wird (Art. 15 Abs. 1 Bst. d SLG; vgl. unten Ziff. 2.2–2.3).

Der Kanton Bern anerkennt den zusätzlichen Bedarf an Notschlafplätzen und sieht sich zuständig für die Bereitstellung von ausreichenden Notschlafplätzen für obdachlose Personen, die sich im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz aufhalten dürfen. Die Angebote sollen bei vorhandenem Bedarf bereitgestellt und bei ungenügender Nutzung angepasst oder aufgegeben werden.

Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen befindet sich in der Abklärungsphase zum einen bezüglich eines Trägerschaftswechsels und zum anderen bezüglich der allfälligen Abrechnungsmöglichkeit nach KFSG[5] bei minderjährigen Nutzenden. Sollten sich daraus zukünftig tiefere ungedeckte Kosten ergeben, kann die vorliegende Ermächtigung entsprechend angepasst werden.

2.2 Berechnung des ermächtigten Betrages

Der neue anrechenbare Höchstbetrag für das Jahr 2025 berechnet sich wie folgt: Bisher ermächtigter Betrag plus Lohnsummenwachstum 2025 plus zusätzlich bewilligte Auslagen gem. Kostenzusammenstellung auf den Seiten 1 und 2. Dies ergibt den maximalen Betrag von **CHF 5'009'423 für das Jahr 2025 (zuzüglich Lohnsummenwachstum auf dem bisher ermächtigten Betrag)** der zum Lastenausgleich zugelassen ist. Darüber hinausgehende Aufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde Bern.

Der neue anrechenbare Höchstbetrag ab dem Jahr 2026 berechnet sich wie folgt: Ermächtigter Betrag für das Jahr 2025 plus jährliches Lohnsummenwachstum plus zusätzlich bewilligte Auslagen gem. Kostenzusammenstellung auf den Seiten 1 und 2. Dies ergibt den maximalen Betrag von **CHF 5'569'568 (zuzüglich Lohnsummenwachstum) für die Jahre 2026 und 2027** der zum Lastenausgleich zugelassen ist. Darüber hinausgehende Aufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde Bern.

3. Gebühren

Die Ermächtigung für die Bereitstellung eines sozialen Leistungsangebots im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. d SLG ist gebührenfrei (Ziff. 3.3 des Anhangs 3A zur Gebührenverordnung[6]). Im vorliegenden Fall werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Die Gemeinde Bern wird ermächtigt, für die sozialen Leistungsangebote im Bereich Obdach und Wohnen Aufwendungen von maximal **CHF 5'009'423 für das Jahr 2025** (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025 auf dem bisher ermächtigten Betrag) und maximal **CHF 5'569'568** (zuzüglich Lohnsummenwachstum) **für die Jahre 2026 und 2027** dem Lastenausgleich zuzuführen. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	**Betrag im Lastenausgleich 2025 in CHF** (zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025 auf dem bisher ermächtigten Betrag)
Stiftung Heilsarmee	2'379'043.00 (davon neu: 938'460.00)
BWD Albatros	432'063.00

[5] Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319)
[6] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

Verein Wohnen Bern	1'818'824.00
Verein rêves sûrs	379'493.00 (neu)

Leistungserbringer	**Betrag im Lastenausgleich 2026 und 2027 in CHF** (zuzüglich Lohnsummenwachstum)
Stiftung Heilsarmee	2'812'691.00
BWD Albatros	432'063.00
Verein Wohnen Bern	1'818'824.00
Verein rêves sûrs	505'990.00

2. Die Ermächtigung gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung nachfolgender Auflagen:

2.1. Die Gemeinde steuert die Leistungserbringenden und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringenden durchgeführt werden.

2.2. Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringenden vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.

2.3. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen offen, vorranging jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonalen Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen als für Bedürftige.

2.4. Zusätzliche Bestimmung für die Notschlafstellen Tiefenau und Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen: Die Notunterkünfte stehen Menschen offen, die sich im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz aufhalten dürfen. Personen ohne Aufenthaltserlaubnis im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz dürfen grundsätzlich nicht im Rahmen des ermächtigten Betrags aufgenommen werden. Die Aufnahme betroffener Personen ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Entsprechende Daten müssen dem AIS im Rahmen des Fachreportings (Ziffer 2.5) offengelegt werden.

2.5. Die Gemeinde erstattet dem AIS jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts[7] sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

2.6. Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting gemäss Ziffer 2.4 erfasst.

2.7. Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024–2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.

[7] Entspricht dem Blatt 8, «Obdach und Wohnen», des Excel-Files, das für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen und Erträge zu verwenden ist; abrufbar unter: https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/sozialhilfe/informationen-zur-sozialhilfe-fuer-gemeinden/abrechnung-lastenausgleich.html

2.8. Im Bereich Obdach und Wohnen werden ausschliesslich die effektiven ungedeckten Gesamtkosten bis zum maximal ermächtigten Kostendach finanziert. Eine zusätzliche Bildung von finanziellen Reserven ist nicht zulässig, weder auf der Stufe der Gemeinde noch auf der Stufe des Leistungserbringers.

2.9. Mit den über den Lastenausgleich finanzierten Beiträgen dürfen ausschliesslich die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Allfällige Projektierungs- und Investitionskosten sind Sache der Gemeinde Bern oder der Leistungserbringer und können nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden.

2.10. Rechnungslegungsstandard:

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anwenden, wenden weiterhin HRM2 an. Wenn die Leistungserbringung an einen Dritten ausgelagert und durch diesen erbracht wird, ist sicherzustellen, dass dieser Dritte die Standards von Swiss GAAP FER erfüllt oder es ist eine Ausnahme davon zu regeln, wobei mindestens die Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden sind.

3. Die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen werden jährlich der vom Regierungsrat beschlossenen Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst. Die vorliegende Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Rahmenkredit gemäss Art. 129 SLG vom Grossen Rat für das Jahr 2025 so beschlossen wird, wie er vom Regierungsrat beantragt wurde. Die Verfügung wird also erst wirksam, wenn der Grosse Rat den Rahmenkredit entsprechend beschlossen hat. Wird der Rahmenkredit vom Grossen Rat verändert, muss auf dieser Grundlage neu verfügt werden.

4. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich über die Gemeinde Bern. Die Ermächtigung gilt für die Dauer vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Während der Geltungsdauer der Ermächtigung kann das AIS die Verfügung über die Lastenausgleichsberechtigung auf Beginn des neuen Jahres anpassen, wenn sich Änderungen aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons (Budgethoheit des Grossen Rates) als notwendig erweisen.

5. Sofern die mit der Verfügung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden, schliesst das AIS die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise vom Lastenausgleich aus.

6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe
(BFO)

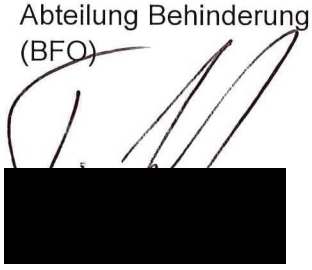

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausgasse 1, Postfach 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21).].

Kopie
Stadt Bern, Familie & Quartier Stadt Bern, [redacted], Effingerstrasse 21, 3008 Bern

Kanton Bern
Canton de Berne

[redacted]

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

[redacted]

GSI-AIS, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

EINSCHREIBEN
Stadt Biel
Direktion Soziales und Sicherheit
[redacted]
Direktorin
Zentralstrasse 60
2501 Biel

Unsere Referenz:
Ihre Referenz:

21. Dezember 2023

Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

A. Sachverhalt

Mit der Eingabe vom 25. September 2023 stellen Sie das Gesuch, die Aufwendungen Ihrer Gemeinde für die Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen (Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG) zum Lastenausgleich zuzulassen (Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG). Es handelt sich um folgende Angebote:

- Passantenheim Biel Heilsarmee
- Notschlafstelle Sleep-In
- Vagos Gassenküche / Obdachlosentreff
- Casanostra

Folgende Kennzahlen werden für die Finanzierung der Angebote geltend gemacht:

Kostenträger: Stadt Biel	**Aufwendungen in CHF/Jahr** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024	**1'381'947.00**

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	**Ermächtigter Betrag 2022 in CHF**	**Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Passantenheim Biel Heilsarmee	354'816.00	429'383.00

Notschlafstelle Sleep-In	581'361.00	604'222.00
Vagos Gassenküche / Obdachlosentreff	119'996.00	124'715.00
Casanostra	215'166.00	223'627.00

Gegenüber den Vorjahren werden folgende Mehrkosten geltend gemacht:

Passantenheim Biel Heilsarmee: Die Mehrkosten werden unter anderem durch die dauerhafte Überbelegung der subventionierten Plätze in den letzten Jahren begründet und betragen jährlich CHF 60'614.00.

B. Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1] stellen der Kanton und die Gemeinden soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist (Art. 4 SLG). Der Kanton steuert die erforderlichen sozialen Leistungsangebote (Art. 5 SLG). Die Gemeinden können soziale Leistungsangebote in Koordination mit dem Kanton in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen (Art. 6 Abs. 1 Bst. *b* SLG). Nach Art. 15 Abs. 1 SLG stellt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Zu diesem Zweck kann die GSI auch Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen (Art. 15 Abs. 2 Bst. *d* SLG) und dabei – in Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 5 SLG) und zur Gewährleistung der rechtlichen Vorgaben – mittels Auflagen gewisse Rahmenbedingungen für die Angebotsbereitstellung durch die Gemeinden festlegen oder präzisieren. Zu den Bereichen, in denen die Gemeinden Leistungsangebote bereitstellen können, gehört unter anderem der Bereich Obdach und Wohnen (Art. 16 Abs. 1 SLG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 SLG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG).

Werden im Rahmen des Vollzugs des SLG von Gemeinden mit Dritten Leistungsverträge abgeschlossen, so haben diese sowohl die Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung[2] als auch gemäss Art. 17 SLG einzuhalten und namentlich sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind (Art. 17 SLG, der gemäss Vortrag zum SLG[3], Seite 24, auch für die Gemeinden massgeblich ist).

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[4] werden die von den Leistungserbringern erbrachten sozialen Leistungsangebote vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten. Die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI werden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt (Art. 120 Abs. 1 Bst. *c* SLG).

[1] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[2] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) und Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
[3] Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 22. April 2020
[4] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

2. Beurteilung

2.1 Angebot

Die vorstehend unter Buchstabe A, Sachverhalt, genannten Angebote sind Angebote der Suchthilfe im Bereich Obdach und Wohnen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG, welche die Gemeinden bereitstellen können (Art. 33 Abs. 2 SLG).

Die Gemeinde Biel als Gesuchstellerin kann die Kosten zur Abgeltung der vorstehend genannten Angebote im Bereich Obdach/Wohnen somit unter Einhaltung der im Dispositiv aufgeführten Auflagen dem Lastenausgleich zuführen, soweit sie mit dieser Verfügung im Rahmen der kantonalen Bedarfsplanung (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b–d SLG) dazu ermächtigt wird (Art. 15 Abs. 1 Bst. d SLG; vgl. unten Ziff. 2.2–2.3).

2.2 Berechnung des ermächtigten Betrages

Der anrechenbare Höchstbetrag pro Jahr berechnet sich wie folgt: Bisher ermächtigter Betrag plus Mehrkosten des Passantenheims Biel Heilsarmee im Rahmen von CHF 60'614.00 sowie Lohnsummenwachstum 2024. Dies ergibt den maximalen Beitrag von **CHF 1'381'947.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) pro Jahr. Kosten, welche CHF 1'381'947.00pro Jahr überschreiten, gehen zu Lasten der Gemeinde Biel.

3. Gebühren

Die Ermächtigung für die Bereitstellung eines sozialen Leistungsangebots im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. *d* SLG ist gebührenfrei (Ziff. 3.3 des Anhangs 3A zur Gebührenverordnung[5]). Im vorliegenden Fall werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Die Gemeinde Biel wird ermächtigt, für die sozialen Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen ungedeckte Gesamtkosten von jährlich maximal **CHF 1'381'947.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) dem Lastenausgleich zuzuführen. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	**Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024 sowie zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025 - 2027)
Passantenheim Biel Heilsarmee	429'383.00
Notschlafstelle Sleep-In	604'222.00
Vagos Gassenküche / Obdachlosentreff	124'715.00
Casanostra	223'627.00

2. Die Ermächtigung gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung nachfolgender Auflagen:

[5] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

2.1. Die Gemeinde steuert die Leistungserbringer und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den mit Eingabe vom 25. September 2023 eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringer durchgeführt werden.

2.2. Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringern vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.

2.3. Das Angebot steht grundsätzlich allen Menschen offen, vorranging jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonalen Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen, als für Bedürftige.

2.4. Die Gemeinde erstattet dem AIS jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts[6] sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

2.5. Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting gemäss Ziffer 2.4 erfasst.

2.6. Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024–2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.

2.7. Im Bereich Obdach und Wohnen werden ausschliesslich die effektiven ungedeckten Gesamtkosten bis zum maximal ermächtigten Kostendach finanziert. Eine zusätzliche Bildung von finanziellen Reserven ist nicht zulässig, weder auf der Stufe der Gemeinde noch auf der Stufe des Leistungserbringers.

2.8. Mit den über den Lastenausgleich finanzierten Beiträgen dürfen ausschliesslich die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Allfällige Projektierungs- und Investitionskosten sind Sache der Gemeinde Biel oder der Leistungserbringer und können nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden.

2.9. Rechnungslegungsstandard:
Öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anwenden, wenden weiterhin HRM2 an.
Wenn die Leistungserbringung an einen Dritten ausgelagert und durch diesen erbracht wird, ist sicherzustellen, dass dieser Dritte die Standards von Swiss GAAP FER erfüllt oder es ist eine Ausnahme davon zu regeln, wobei mindestens die Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden sind.

3. Die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen werden jährlich der vom Regierungsrat beschlossenen Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst.

4. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich über die Gemeinde Biel. Die Ermächtigung gilt für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027. Während der Geltungsdauer der Ermächtigung kann das AIS die Verfügung über die Lastenausgleichsberechtigung auf Beginn des neuen Jahres

[6] Entspricht dem Blatt 8, «Obdach und Wohnen», des Excel-Files, das für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen und Erträge zu verwenden ist; abrufbar unter: https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/sozialhilfe/informationen-zur-sozialhilfe-fuer-gemeinden/abrechnung-lastenausgleich.html

anpassen, wenn sich Änderungen aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons (Budgethoheit des Grossen Rates) als notwendig erweisen.

5. Sofern die mit der Verfügung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden, schliesst das AIS die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise vom Lastenausgleich aus.

6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

[redacted]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausgasse 1, Postfach 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21).].

Kanton Bern
Canton de Berne

[redacted]

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

[redacted]

GSI-AIS, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

EINSCHREIBEN
Stadt Thun
Direktion Sicherheit und Soziales
[redacted]
Hofstettenstrasse 14
Postfach 145
3602 Thun

21. Dezember 2023

Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen 2024 - 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

A. Sachverhalt

Mit der Eingabe vom 18. Mai 2021 stellten Sie das Gesuch, die Aufwendungen Ihrer Gemeinde für die Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen (Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG) zum Lastenausgleich zuzulassen (Art. 120 Abs. 1 Bst. c SLG). Wie mit E-Mail vom 17. Januar 2023 kommuniziert, wird der bereits ermächtigte Umfang fortgesetzt, ausser die LeistungsvertragspartnerInnen haben ein neues Angebot, welches in die Ermächtigung aufgenommen werden soll, was bei Ihnen nicht der Fall ist.

Es handelt sich um folgende Angebote:

- Verein Wohnhilfe Thun
- Passantenheim Thun Heilsarmee

Folgende Kennzahlen werden für die Finanzierung der Angebote geltend gemacht:

Kostenträger: Stadt Thun	**Aufwendungen in CHF/Jahr** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024	**843'208.00**

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	**Ermächtigter Betrag 2022 in CHF**	**Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024)
Verein Wohnhilfe Thun	602'719.00	626'420.00
Passantenheim Thun Heilsarmee	208'585.00	216'707.00

Gegenüber den Vorjahren werden keine Mehrkosten geltend gemacht.

B. Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1] stellen der Kanton und die Gemeinden soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist (Art. 4 SLG). Der Kanton steuert die erforderlichen sozialen Leistungsangebote (Art. 5 SLG). Die Gemeinden können soziale Leistungsangebote in Koordination mit dem Kanton in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen (Art. 6 Abs. 1 Bst. *b* SLG). Nach Art. 15 Abs. 1 SLG stellt die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Zu diesem Zweck kann die GSI auch Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen (Art. 15 Abs. 2 Bst. *d* SLG) und dabei – in Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 5 SLG) und zur Gewährleistung der rechtlichen Vorgaben – mittels Auflagen gewisse Rahmenbedingungen für die Angebotsbereitstellung durch die Gemeinden festlegen oder präzisieren. Zu den Bereichen, in denen die Gemeinden Leistungsangebote bereitstellen können, gehört unter anderem der Bereich Obdach und Wohnen (Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG).

Werden im Rahmen des Vollzugs des SLG von Gemeinden mit Dritten Leistungsverträge abgeschlossen, so haben diese sowohl die Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung[2] als auch gemäss Art. 17 SLG einzuhalten und namentlich sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind (Art. 17 SLG, der gemäss Vortrag zum SLG[3], Seite 24, auch für die Gemeinden massgeblich ist).

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[4] werden die von den Leistungserbringern erbrachten sozialen Leistungsangebote vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten. Die anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden im Bereich Obdach und Wohnen im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI werden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt (Art. 120 Abs. 1 Bst. *c* SLG).

[1] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[2] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) und Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
[3] Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 22. April 2020
[4] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

2. Beurteilung

2.1 Angebot

Die vorstehend unter Buchstabe A, Sachverhalt, genannten Angebote sind Angebote der Suchthilfe im Bereich Obdach und Wohnen gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. f SLG, welche die Gemeinden bereitstellen können (Art. 33 Abs. 2 SLG).

Die Gemeinde Thun als Gesuchstellerin kann die Kosten zur Abgeltung der vorstehend genannten Angebote im Bereich Obdach/Wohnen somit unter Einhaltung der im Dispositiv aufgeführten Auflagen dem Lastenausgleich zuführen, soweit sie mit dieser Verfügung im Rahmen der kantonalen Bedarfsplanung (Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b–d SLG) dazu ermächtigt wird (Art. 15 Abs. 1 Bst. d SLG; vgl. unten Ziff. 2.2–2.3).

2.2 Berechnung des ermächtigten Betrages

Der anrechenbare Höchstbetrag pro Jahr berechnet sich wie folgt: Bisher ermächtigter Betrag plus Lohnsummenwachstum 2024. Dies ergibt den maximalen Beitrag von **CHF 843'208.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) pro Jahr. Kosten, welche CHF 843'208.00pro Jahr überschreiten, gehen zu Lasten der Gemeinde Thun.

Zeichnen sich innerhalb der Ermächtigungsperiode hinsichtlich der Verteilung der ermächtigten Gelder oder am Kostendach Änderungen ab, muss die Stadt Thun dem AIS ein neues Gesuch einreichen.

3. Gebühren

Die Ermächtigung für die Bereitstellung eines sozialen Leistungsangebots im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. *d* SLG ist gebührenfrei (Ziff. 3.3 des Anhangs 3A zur Gebührenverordnung[5]). Im vorliegenden Fall werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Die Gemeinde Thun wird ermächtigt, für die sozialen Leistungsangebote des Bereiches Obdach und Wohnen ungedeckte Gesamtkosten von jährlich maximal **CHF 843'208.00** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024) dem Lastenausgleich zuzuführen. Die Gesamtkosten setzen sich dabei wie folgt zusammen:

Leistungserbringer	**Beantragter Betrag im Lastenausgleich ab 2024 in CHF** (inkl. Lohnsummenwachstum 2024 sowie zuzüglich Lohnsummenwachstum 2025-2027)
Verein Wohnhilfe Thun	626'420.00
Passantenheim Thun Heilsarmee	216'707.00

[5] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

2. Die Ermächtigung gemäss Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung nachfolgender Auflagen:

2.1. Die Gemeinde steuert die Leistungserbringer und stellt damit sicher, dass die Angebote gemäss den mit Eingabe vom 18. Mai 2021 eingereichten Gesuchsunterlagen und Konzepten der einzelnen Leistungserbringer durchgeführt werden.

2.2. Die Gemeinde ist für die Steuerung des Angebots und für die Überprüfung der den Leistungserbringern vertraglich oder gesetzlich obliegenden qualitativen sowie finanziellen Vorgaben verantwortlich.

2.3. Das Angebot steht grundsätzlich allen Menschen offen, vorranging jedoch Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die bedürftig sind (unabhängig davon, ob sie effektiv wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen). Ausserkantonalen Personen sind die Vollkosten zu verrechnen. Menschen mit ausreichend Einkommen und/oder Vermögen bilden bei den Nutzerinnen und Nutzern die Ausnahme, für sie ist in der Tarifstruktur ein höherer Tarif vorzusehen, als für Bedürftige.

2.4. Die Gemeinde erstattet dem AIS jährlich bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Bereitstellung des Angebots mittels Einreichung des revisionstechnischen Kontrollblatts[6] sowie des Fachreportings (gemäss dem von der GSI zur Verfügung gestellten Formular). Bei Bedarf werden dem Kanton weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

2.5. Das Angebot ist bedarfsgerecht. Die Auslastung des Angebotes wird im Reporting gemäss Ziffer 2.4 erfasst.

2.6. Verschiebungen innerhalb des ermächtigten Gesamttotals während der laufenden Ermächtigungsperiode 2024–2027 kann die Gemeinde nur in begründeten Fällen und mit vorgängig schriftlich erteilter Zustimmung des AIS vornehmen. Diese Veränderungen können die Abgeltung von einzelnen Teilbeträgen für die Leistungserbringer oder auch einen effektiven Wechsel der Leistungserbringer betreffen.

2.7. Im Bereich Obdach und Wohnen werden ausschliesslich die effektiven ungedeckten Gesamtkosten bis zum maximal ermächtigten Kostendach finanziert. Eine zusätzliche Bildung von finanziellen Reserven ist nicht zulässig, weder auf der Stufe der Gemeinde noch auf der Stufe des Leistungserbringers.

2.8. Mit den über den Lastenausgleich finanzierten Beiträgen dürfen ausschliesslich die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Allfällige Projektierungs- und Investitionskosten sind Sache der Gemeinde Thun oder der Leistungserbringer und können nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden.

2.9. Rechnungslegungsstandard:
Öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) anwenden, wenden weiterhin HRM2 an.
Wenn die Leistungserbringung an einen Dritten ausgelagert und durch diesen erbracht wird, ist sicherzustellen, dass dieser Dritte die Standards von Swiss GAAP FER erfüllt oder es ist eine Ausnahme davon zu regeln, wobei mindestens die Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Buchführung und Rechnungslegung anzuwenden sind.

3. Die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen werden jährlich der vom Regierungsrat beschlossenen Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst.

---

[6] Entspricht dem Blatt 8, «Obdach und Wohnen», des Excel-Files, das für die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen und Erträge zu verwenden ist; abrufbar unter: https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/sozialhilfe/informationen-zur-sozialhilfe-fuer-gemeinden/abrechnung-lastenausgleich.html

4. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich über die Gemeinde Thun. Die Ermächtigung gilt für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027. Während der Geltungsdauer der Ermächtigung kann das AIS die Verfügung über die Lastenausgleichsberechtigung auf Beginn des neuen Jahres anpassen, wenn sich Änderungen aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons (Budgethoheit des Grossen Rates) als notwendig erweisen.

5. Sofern die mit der Verfügung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden, schliesst das AIS die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ganz oder teilweise vom Lastenausgleich aus.

6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Integration und Soziales
Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

[redacted]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Rathausgasse 1, Postfach 3000 Bern 8 einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21).].

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	288-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1447
Eingereicht am:	20.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Josi, Wimmis) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	129/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hebeln die neuen EU-Verträge bernische Regelungen wie das neue Sozialhilfegesetz aus?

Mit den neuen EU-Verträgen würde sich die Schweiz unter anderem dazu verpflichten, die Personenfreizügigkeit auszubauen und die Unionsbürgerrichtlinie in grossen Teilen zu übernehmen. Dies hiesse, dass für EU-Bürger ein neues Daueraufenthaltsrecht gelten würde, das leichter erhältlich ist als die bisherige Niederlassungsbewilligung. Die Kantone werden wohl massiv mehr Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen an Zuziehende aus der EU zahlen müssen.

Gemäss Experten des Bundes wären damit 690 000 Personen fünf Jahre nach Übernahme der neuen Personenfreizügigkeitsregeln berechtigt, in der Schweiz ein Daueraufenthaltsrecht zu beantragen. In den Folgejahren kämen jeweils jährlich bis zu 70 000 weitere Personen dazu. Das Aufenthaltsrecht gälte zudem weiter, auch wenn die Personen Sozialhilfe beziehen, zudem müssten die Ehepartner nicht erwerbstätig sein, um ein Daueraufenthaltsrecht zu erhalten. Der Bund rechnet entsprechend mit 3000 bis 4000 zusätzlichen Sozialhilfefällen pro Jahr und damit verbundenen Mehrkosten von bis zu 74 Millionen Franken in der Sozialhilfe und jährlichen Zusatzkosten von 7 Millionen pro Jahr für Ergänzungsleistungen sowie ca. 22 Millionen für die Arbeitslosenkasse.

Diese Zahlen alarmieren, und es stellen sich auch Fragen zur Wirksamkeit des in diesem Jahr vom Grossen Rat behandelten Sozialhilfegesetzes und weiterer Regelungen. Es stellen sich zudem Fragen zu den Auswirkungen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf das Zusammenleben im Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Das neue bernische Sozialhilfegesetz (SHG) soll Sozialhilfebeziehende dazu anhalten, ihre Sprachkenntnisse für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Inwieweit würde diese Bestimmung durch die neuen EU-Verträge untergraben und damit faktisch ausser Kraft gesetzt?

2. Seit dem 1. Januar 2015 wird im Kanton Bern das Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG) umgesetzt. Zu dessen zentralen Elementen gehört das dreistufige Integrationsfördermodell für neu aus dem Ausland zuziehende Personen (Berner Modell). Das Modell hat zum Ziel, diese Personen bei der Ankunft in der Schweiz möglichst zielgerichtet zu unterstützen. Die erste Stufe des Prozesses bildet das für die meisten neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer obligatorische Erstgespräch bei den Gemeinden, unter anderem mit dem Ziel, allfälligen Spracherwerbsbedarf zu ermitteln. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass dieses Berner Modell durch die neuen EU-Verträge faktisch ausser Kraft gesetzt wird?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Konsequenzen aus den EU-Verträgen für die Durchsetzung von Integrations- und Sozialhilfegrundsätzen gegenüber Personen aus Drittstaaten?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kostenfolgen für den Kanton aus der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit und der damit verbundenen Zuwanderung ins Sozialsystem? Wie hoch beziffert er die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten im sozialen Bereich für die bernischen Steuerzahlenden?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat das durch die neuen Regelungen entstehende Konfliktpotential? Schon heute führt die Ungleichbehandlung im Familiennachzug zu Unmut, denn EU-Bürgerinnen und -Bürger können Grosseltern und Enkelkinder aus Drittstaaten, z. B. Syrien oder der Türkei nachziehen, während diese Möglichkeit Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländern aus Drittstaaten auch mit C-Ausweis verwehrt ist. Wenn dazu noch die Voraussetzungen für den Daueraufenthalt gelockert würden, ginge die Schere der Rechte zwischen EU-Staatsangehörigen und allen anderen noch weiter auf, und der Unmut würde zusätzlich ansteigen.

Begründung der Dringlichkeit: Die zuständigen Organe sollten rasch Kenntnis über die genauen Folgen der neuen EU-Verträge haben.

Antwort des Regierungsrates

Am 13. Juni 2025 hat der Bundesrat die mit der EU ausgehandelten Abkommenstexte gutgeheissen und die Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» eröffnet. Das Paket umfasst neben den Abkommen auch die Gesetze, welche die innerstaatliche Umsetzung ermöglichen, darunter die flankierenden Massnahmen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Oktober 2025. Der Bundesrat analysiert nun die Resultate der Vernehmlassung und wird auf dieser Grundlage allfällige Anpassungen am Botschaftsentwurf beschliessen. Der Entwurf wird voraussichtlich in der Frühlingssession 2026 im Bundesparlament behandelt. Die konkreten Auswirkungen und welche Anpassungen dies auf Gesetzesebene zur Folge hat, ist deshalb noch nicht abschliessend bekannt.

Betreffend die möglichen Auswirkungen einer zukünftigen Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) durch die Schweiz stützt sich der Regierungsrat auf die Schätzungen des Bundes und geht allein für den Bereich der Sozialhilfe von gesamtschweizerischen jährlichen Mehrausgaben zwischen CHF 56 und 74 Millionen aus. Diese Zunahme entspräche etwa 2 bis 2,7% der bisherigen Sozialhilfekosten.

Eine im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) durchgeführte externe Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)[1] kommt zum Schluss, dass die geplante Übernahme erhebliche Mehrkosten nicht nur in der Sozialhilfe, sondern auch bei den Ergänzungsleistungen und in der Arbeitslosenversicherung verursachen dürfte. Allerdings würde der Hauptanteil der Mehrkosten bei der Arbeitslosenversicherung und im Bereich der Ergänzungsleistungen durch den Bund getragen. Steigt jedoch die Zahl der Arbeitslosen, müssen auch die Kantone mehr Mittel für die Arbeitsmarktintegration und Unterstützung bereitstellen, was durchaus höhere Ausgaben auf kantonaler Ebene zur Folge hätte.

Die für die gesamte Schweiz geschätzten Auswirkungen lassen sich näherungsweise auf den Kanton Bern umlegen, indem aufgrund der Bevölkerungsproportionen ein Anteil von 11,8 % zugrunde gelegt wird: [2]

Auswirkung (geschätzt)	**Quantifizierung für Kanton BE**
Anzahl Personen, die 5 Jahre nach Übernahme die Kriterien für die Daueraufenthaltsbewilligung erfüllen	ca. 67’300
Anzahl Personen, die anschliessend jährlich neu die Kriterien für die Daueraufenthaltsbewilligung erfüllen	5'900 – 8'300
Geschätzte Anzahl von jährlichen Anträgen auf Erlangung der Daueraufenthaltsbewilligung[3]	470 – 2'400
Anzahl neue Fälle pro Jahr in der Sozialhilfe	350 – 470
Mehrkosten Sozialhilfe pro Jahr	CHF 6.6 – 8.7 Mio.
Mehrkosten Ergänzungsleistungen pro Jahr	CHF 0.8 Mio.
Mehrkosten Arbeitslosenversicherung pro Jahr	CHF 1.1 – 2.6 Mio.
Total Mehrkosten Sozialhilfe, EL, ALV	**CHF 8.5 – 12.1 Mio.**

Für den Kanton Bern ist aufgrund der Schätzungen des Bundes in den Bereichen Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Arbeitslosenversicherung demnach mit jährlichen Mehrkosten im Umfang von CHF 8.5 – 12.1 Mio. zu rechnen. Wie einleitend erwähnt, würden in den Bereichen Arbeitslosenversicherung und Ergänzungsleistungen die Mehrkosten zwar weitgehend durch den Bund getragen. Dennoch besteht ein gewisses Risiko für weitere Mehrkosten, die in der RFA nicht abgebildet sind.

Der Bericht des SEM hält zwar zusammenfassend fest, dass die empirische Evidenz gegen die Wohlfahrtsmagnethypothese deutlich überwiegt[4]. An dieser Einschätzung bestehen jedoch Zweifel: Die Zuwanderung ist seit Einführung der Personenfreizügigkeit wesentlich höher als ursprünglich vom Bundesrat prognostiziert. Der jährliche Wanderungssaldo beträgt seit 2002 gesamtschweizerisch durchschnittlich knapp 70’000 Personen, gegenüber lediglich 26’400 Personen in den 20 Jahren davor (1981 – 2001) [5]. Dies deutet auf einen ursächlichen Zusammenhang hin.

In den Schätzungen der RFA ebenfalls nicht enthalten sind die zu erwartenden Mehrkosten für Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) sowie in den Regelstrukturen, etwa im Bildungsbereich.

[1] Ecoplan (2025): Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Schlussbericht. S. 8
[2] Ständige Wohnbevölkerung Ende 2024: CH 9.05 Mio. (100%), Kanton BE: 1.07 Mio. (11.8%). Quelle: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerung---die-wichtigsten-zahlen.html
[3] Es wird angenommen, dass die Mehrheit der EU- und EFTA-Personen - insbesondere für Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder mit einer laufenden Erwerbstätigkeit - keinen Daueraufenthalt beantragen wird, da er ihnen keinen praktischen Mehrwert bieten würde.
[4] Ecoplan (2025), S. 75
[5] BFS-Statistik «Wanderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, 1950-2023».

In den Schlussfolgerungen der RFA wird festgehalten, dass bei Ratifizierung des neuen Vertragswerks auch ein positiver volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen zu erwarten sei. Die Teilübernahme der UBRL könne die bilateralen Beziehungen zur EU vertiefen, was zu positiven Auswirkungen auf die Altersstruktur, den Arbeitsmarkt und das Gesundheitswesen führen könne.[6] Der Regierungsrat unterstützt zudem die Forderungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nach einem nationalen Sozialhilfe-Monitoring-System und auf Unterstützungsleistungen seitens des Bundes für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwecks Förderung der Arbeitsmarktintegration und Bekämpfung von langfristiger Sozialhilfeabhängigkeit.[7] Er stimmt deshalb dem Gesamtpaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» zu, trotz Vorbehalten u. a. gegenüber der UBRL und den zu erwartenden Mehrkosten im Sozialbereich.[8]

1. *Das neue bernische Sozialhilfegesetz SHG soll Sozialhilfebeziehende dazu anhalten, ihre Sprachkenntnisse für den Arbeitsmarkt fit zu machen. Inwieweit würde diese Bestimmung durch die neuen EU-Verträge untergraben und damit faktisch ausser Kraft gesetzt?*

Die Bestimmungen des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes würden durch die neuen EU-Verträge nicht ausser Kraft gesetzt.

Die Verpflichtung zum Erlernen alltagsrelevanter Grundkenntnisse einer der Amtssprachen wird bundesgesetzlich normiert und gilt gleichermassen für alle Personen, die Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe beziehen. Im revidierten Sozialhilfegesetz wird die Bestimmung präzisiert. Damit soll eine Harmonisierung zum Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) erreicht werden. Da die Pflicht und die daraus resultierenden möglichen Sanktionen (mögliche Kürzungen) für alle Personen, welche diese nicht erfüllen, gleichermassen gelten, verstossen die erwähnten Bestimmungen nicht gegen das in Art. 2 des Freizügigkeitsabkommens (FZA) verankerte Diskriminierungsverbot.

Die nun zur Diskussion stehenden Anpassungen im FZA könnten dazu führen, dass sich die Zahl der Sozialhilfebeziehenden erhöht und damit eine grössere Anzahl Personen in den Anwendungsbereich des SHG fällt. Es hat jedoch keinen Einfluss auf die Pflichten, die ein Kanton im Rahmen seines Sozialhilferechts zur Reintegration aufstellt. Der Kanton Bern darf von allen Sozialhilfebeziehenden verlangen, die notwendigen Schritte zum Erlernen der Sprache und zur Arbeitsmarktintegration zu unternehmen. Zentral ist, dass die EU- und EFTA-Bürger dabei gegenüber Schweizer Bürgern nicht benachteiligt werden und umgekehrt.

2. *Seit dem 1. Januar 2015 wird im Kanton Bern das Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG) umgesetzt. Zu dessen zentralen Elementen gehört das dreistufige Integrationsfördermodell für neu aus dem Ausland zuziehende Personen (Berner Modell). Das Modell hat zum Ziel, diese Personen bei der Ankunft in der Schweiz möglichst zielgerichtet zu unterstützen. Die erste Stufe des Prozesses bildet das für die meisten neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer obligatorische Erstgespräch bei den Gemeinden, unteranderem mit dem Ziel, allfälligen Spracherwerbsbedarf zu ermitteln. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass dieses Berner Modell durch die neuen EU-Verträge faktisch ausser Kraft gesetzt wird?*

[6] Ecoplan (2025): Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Schlussbericht. S. 7/8
[7] Konferenz der Kantonsregierungen (KdK): Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU: Verhandlungsergebnisse und innerstaatliche Umsetzung. Stellungnahme vom 24.10.2025
[8] RRB 1008/2025 vom 7.10.2025: Zustimmung zum Stellungnahme-Entwurf der KdK

Auch das Berner Modell würde durch die EU-Verträge nicht ausser Kraft gesetzt. Allerdings dürften sich bestehende Schwierigkeiten der Umsetzung des Integrationsgesetzes akzentuieren. Bereits nach geltendem Recht können verpflichtende Integrationsmassnahmen ausschliesslich gegenüber Personen ohne Rechtsanspruch auf Aufenthalt in der Schweiz angeordnet werden. Staatsangehörige aus EU- und EFTA-Staaten verfügen jedoch aufgrund des Freizügigkeitsabkommens über einen solchen Anspruch auf Aufenthalt, sofern sie die Vorbehalte gemäss Abkommen erfüllen. Für sie haben die Massnahmen daher lediglich Empfehlungscharakter (vgl. Art. 8 Abs. 3 IntG). Zwar kann das Nichteinhalten der Pflichten u.a. die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen negativ beeinflussen, aber EU- und EFTA-Bürger können nicht zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen verpflichtet werden. Durch die Übernahme der neuen Bestimmungen würde die Gruppe der von verpflichtenden Massnahmen ausgenommenen Personen somit grösser.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Konsequenzen aus den EU-Verträgen für die Durchsetzung von Integrations- und Sozialhilfegrundsätzen gegenüber Personen aus Drittstaaten?*

Für Personen aus Drittstaaten hätten die neuen Bestimmungen zur Personenfreizügigkeit keine Auswirkungen. Sie wären von der teilweisen Übernahme der UBRL als nicht EU- oder EFTA-Bürger nicht direkt tangiert.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Kostenfolgen für den Kanton aus der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit und der damit verbundenen Zuwanderung ins Sozialsystem? Wie hoch beziffert er die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten im sozialen Bereich für die bernischen Steuerzahlenden?*

Die geschätzten Mehrkosten für den sozialen Bereich liegen wie einleitend dargelegt vermutlich zwischen CHF 8.5 – 12.1 Mio. pro Jahr für Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Arbeitslosenunterstützung.

Relativierend ist anzumerken, dass das Daueraufenthaltsrecht bei einer Übernahme der UBRL nur Personen erhalten, die zuvor mindestens fünf Jahre in der Schweiz gelebt und gearbeitet haben und in dieser Zeit weniger als sechs Monate von Sozialhilfe abhängig waren. Als vollwertige Erwerbstätigkeit gilt allerdings bereits ein Arbeitspensum von 30 – 40 %.[9]

Im neuen Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» ist – wie bereits im geltenden Recht – zwar vorgesehen, dass bei «schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen» eine Schutzklausel angerufen werden kann, die zur Aussetzung der Bestimmungen gemäss UBRL führt. Diese Klausel wurde jedoch bis heute nur mit äusserster Zurückhaltung und einzig bezogen auf einzelne EU-Staaten angerufen. Einerseits, da die Hürden hoch sind und ein Schiedsgericht das Begehren abweisen kann. Andererseits, da mit reaktiven Massnahmen der EU zu rechnen wäre. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass diese Schutzklausel auch in Zukunft keine massgebliche Rolle spielen wird.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat das durch die neuen Regelungen entstehende Konfliktpotential? Schon heute führt die Ungleichbehandlung im Familiennachzug zu Unmut, denn EU-Bürgerinnen und -Bürger können Grosseltern und Enkelkinder aus Drittstaaten, z.B. Syrien oder der Türkei, nachziehen, während diese Möglichkeit Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländern aus Drittstaaten auch mit C-Ausweis verwehrt ist. Wenn dazu noch die Vo-*

[9] Ecoplan (2025), S. 42

raussetzungen für den Daueraufenthalt gelockert würden, ginge die Schere der Rechte zwischen EU-Staatsangehörigen und allen anderen noch weiter auf und der Unmut würde zusätzlich ansteigen.

Der Regierungsrat schätzt die vom Interpellanten beschriebenen Befürchtungen als realistisch ein.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	210-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.476
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martini (Herzogenbuchsee, SP) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 04.09.2025
RRB-Nr.:	50/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Überprüfung und Anpassung der Fallpauschalen in der Sozialhilfe

Die heutigen Fallpauschalen in der Sozialhilfe wurden mit der Einführung des neuen Modells am 1. Januar 2017 auf Basis des Personalbestands von 2014 festgelegt. Seither erfolgten weder eine Überprüfung noch eine Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung.

Bereits 2021 empfahl eine vom Kanton (GSI) bei der Firma BSS – volkswirtschaftliche Beratung in Auftrag gegebene Studie (Schlussbericht Kanton Bern: Evaluation Abgeltungssystem Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste, vgl. Kapitel 9.2, Empfehlung 2) eine Überprüfung der Pauschalen. Die Analyse zeigte, dass die effektiven Besoldungs- und Weiterbildungskosten nicht vollständig durch die Pauschalen gedeckt sind – obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben wäre.

Zudem berichten auch zahlreiche Gemeinden, dass die Pauschalen bei weitem nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Dies führt zu erheblichen Mehrbelastungen ihrer Budgets.

Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wird in Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, dass der Regierungsrat die Fallpauschalen regelmässig überprüfen muss. Die Mehrheit der Gesundheits- und Sozialkommission verlangt zusätzlich, dass diese Überprüfung unter Einbezug der Gemeinden erfolgt und die Pauschalen bei Bedarf angepasst werden.

Eine neutrale, fachlich fundierte Überprüfung der bestehenden Fallpauschalen – unter Einbezug von Gemeinden und Verbänden – würde Transparenz schaffen und eine sachgerechte Grundlage für notwendige Anpassungen liefern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Sozialdienste heute in der Lage sind, die Vielzahl ihrer gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen, und dass die nötigen Personalressourcen sowie Weiterbildungskosten gedeckt werden?

2. Ist der Regierungsrat bereit, noch vor Inkraftsetzung der Totalrevision des SHG eine neutrale Fachstelle mit der Überprüfung der bestehenden Fallpauschalen zu beauftragen? Wann soll dies geschehen und durch wen?

3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Gemeinden, zuständige Verbände und betroffene Vollzugsstellen in die Vorbereitungsarbeiten, die Durchführung sowie die Auswertung dieser Überprüfung einbezogen werden?

4. Ist der Regierungsrat bereit, den Bericht der Fachstelle dem Grossen Rat rechtzeitig, d. h. vor der Budgetdebatte 2027, vorzulegen?

5. Wird dieser Bericht insbesondere darlegen und begründen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Fallpauschalen angezeigt ist?

Begründung der Dringlichkeit: Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) steht unmittelbar bevor und wird in der Herbstsession 2025 in 1. Lesung behandelt. In dieser Phase ist es von zentraler Bedeutung, dass der vorliegende Handlungsbedarf bezüglich der Finanzierung der Sozialhilfefälle nicht übersehen wird.

Antwort des Regierungsrates

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Sozialdienste heute in der Lage sind, die Vielzahl ihrer gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen, und dass die nötigen Personalressourcen sowie Weiterbildungskosten gedeckt werden?

Dem Kanton ist es wichtig, dass die Sozialdienste ihre gesetzlichen Aufgaben umfassend und effizient wahrnehmen und die nötigen Personal- sowie Weiterbildungskosten gedeckt sind. Die GSI wird die Höhe der Pauschalen wie mehrfach kommuniziert gemeinsam mit den Gemeinden, Verbänden und der Praxis einer Prüfung unterziehen. Er hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sozialdienste heute mangels hinreichender Abgeltung nicht in der Lage wären, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Arbeiten zur Überprüfung der Pauschalen wird die GSI nach Inkrafttreten des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes (SHG), voraussichtlich im Januar 2027, in Angriff nehmen.

Der Schlussbericht «Evaluation Abgeltungssystem Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste»[1] kommt nicht eindeutig zum Ergebnis, dass die effektiven Besoldungs- und Weiterbildungskosten durch die Pauschalen nicht vollständig gedeckt sind. Im Bericht heisst es dazu lediglich: «Die Auswertungen deuten darauf hin, dass die Abgeltungen aus dem Lastenausgleich die effektiven Besoldungs- und Weiterbildungskosten nicht vollständig zu decken vermögen.»[2]. Der Bericht hält ebenfalls fest, dass die Datengrundlage erhebliche Unschärfen aufweist.[3] Unterschiede zwischen den einzelnen Sozialdiensten bestehen bei der Definition des Sozialdienstpersonals, bei der Erfassung von Overhead-Kosten sowie bei der Abgrenzung zum KESB-Bereich, was die Vergleichbarkeit erschwert. Auch das Vorgehen der Gemeinden beeinflusst die Resultate, da einige zusätzliche Stellenprozente finanzieren, während andere ausschliesslich mit den Pauschalen auskommen müssen.

[1] BSS Volkswirtschaftliche Beratung Basel (2021): Evaluation Abgeltungssystem Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste
[2] BSS (2021): S. vii
[3] BSS (2021): S. 6

Weiter zeigt der Bericht, dass die Kosten pro Vollzeitstelle im Median bei rund CHF 147'000 liegen. Dieser Wert ist für eine Vollkostenberechnung plausibel, erscheint im Vergleich zu den früheren Pauschalen jedoch hoch.

So oder so bezieht sich der Bericht auf die 2021 (bzw. 2017) geltenden rechtlichen Bestimmungen, die in der Zwischenzeit revidiert wurden und noch werden (vgl. Frage 2).

2. *Ist der Regierungsrat bereit, noch vor Inkraftsetzung der Totalrevision des SHG eine neutrale Fachstelle mit der Überprüfung der bestehenden Fallpauschalen zu beauftragen? Wann soll dies geschehen und durch wen?*

Mit Schreiben vom 12. August 2024 an die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) hat Regierungsrat Pierre Alain Schnegg bereits in Aussicht gestellt, dass die GSI die Überprüfung der Fallpauschalen nach Inkraftsetzung der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) angehen wird (Stand heute im Januar 2027). Dieses Mandat wird ein unabhängiger, externer Auftragnehmer übernehmen, der im Rahmen eines Einladungsverfahrens unter mehreren Anbietenden ermittelt werden soll.

Eine frühere Durchführung der Überprüfung ist nicht zielführend. Es muss im Zeitpunkt des Projektstarts klar sein, welche Leistungen abgegolten werden. Dazu ist das Vorliegen der Inhalte des neuen Sozialhilfegesetzes unerlässlich. Diese müssen zudem mit Blick auf das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) sowie das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) ergänzt und gerahmt werden.

Die Umsetzung der SHG-Totalrevision bindet viele Ressourcen. Eine zeitlich parallele Bearbeitung der Thematik der Fallpauschalen durch die GSI könnte nicht mit der notwendigen Seriosität erfolgen.

3. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Gemeinden, zuständige Verbände und betroffene Vollzugsstellen in die Vorbereitungsarbeiten, die Durchführung sowie die Auswertung dieser Überprüfung einbezogen werden?*

Wie in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, wird eine enge Einbindung der relevanten Akteure zwingend erforderlich sein. Bereits jetzt festzulegen, in welcher Form dieser Einbezug erfolgen soll, wäre jedoch verfrüht, da aktuell noch keine Projektskizze vorliegt, die die anvisierten Ziele präzisiert

4. *Ist der Regierungsrat bereit, den Bericht der Fachstelle dem Grossen Rat rechtzeitig, d. h. vor der Budgetdebatte 2027, vorzulegen?*

Eine sorgfältige, evidenzbasierte Abklärung setzt die Inhalte des revidierten SHG voraus und benötigt eine gewisse Zeit. Das revidierte SHG wird voraussichtlich am 1.1.2027 in Kraft treten. Die Budgetdebatte 2027 findet bereits in der Wintersession 2026 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird somit noch kein Schlussbericht zur Überprüfung der Fallpauschalen vorliegen.

5. *Wird dieser Bericht insbesondere darlegen und begründen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Fallpauschalen angezeigt ist?*

Der Bericht wird ergebnisoffen die Passung zwischen den zur Versorgung nötigen und mit guter Qualität erbrachten Aufgaben sowie die Art und Höhe der Abgeltung derselben analysieren und damit die Entscheidgrundlagen für die künftige Finanzierung liefern. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der den von der Praxis (u.a. BKSE) mehrfach eingebrachten Veränderungen

der Sozialhilfe der letzten Jahre Rechnung trägt. Der Bericht soll Antworten auf Fragen zum grossen Ganzen liefern: Was sind die Aufgaben der Sozialdienste (wozu im Übrigen auch die regionalen Partner und Zugang B im Asyl- und Flüchtlingsbereich gehören)? Welche Tätigkeiten kommen hinzu, welche fallen gegenüber früher weg? Was kann effizienter geleistet werden (NFFS, NFAM, Zusammenarbeit)? Welche Qualifikationen sind nötig? Bei wem sind diese Aufgaben zu allozieren? Wie ist die Abgrenzung zu anderen vom Kanton beauftragten und finanzierten Anbietern (z.B. Arbeitsintegration, Schuldenberatung, Sozialberatung, Prävention)? Wie zu den Abgeltungen der Gemeinden im Bereich des Kinder- und Erwachsenenschutzes oder jenen der IV u.a.m.? Welches Preisschild resultiert? Ist dieses zu gleichartigen Leistungserbringern stimmig (regionale Partner)?

Dem Kanton Bern ist es ein Anliegen, dass in seinem Auftrag für die Bevölkerung erbrachte Leistungen wirksam sind und korrekt abgegolten werden. Die Sozialdienste sind sehr wichtige Partner, die sich für die Bürger und Bürgerinnen in hohem Mass engagieren. Das ganzheitliche Vorgehen soll die Wertschätzung zum Ausdruck bringen und Basis sein für eine zukunftsfähige, angemessene Finanzierung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	082-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.255
Eingereicht am:	23.05.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1419/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schutz vor Identitätsmissbrauch beim Aufenthaltsstatus und bei staatlichen Leistungen

Gemäss Medienberichten (u. a. Welt.de, 21. Mai 2025) soll der mutmassliche Attentäter von Bielefeld in Deutschland unter bis zu acht verschiedenen Identitäten aufgetreten sein – offenbar auch, um mehrfach staatliche Leistungen und aufenthaltsrechtliche Vorteile zu erlangen. Solche Fälle werfen grundsätzliche Fragen zur Sicherheit unserer Systeme auf – auch in der Schweiz und im Kanton Bern.

Ein funktionierender Staat ist darauf angewiesen, dass Identitäten korrekt erfasst, geprüft und gegen Missbrauch geschützt werden – nicht nur im Bereich der Sozialleistungen, sondern insbesondere auch beim Aufenthaltsstatus. Wer mit mehrfachen oder falschen Identitäten Verfahren durchläuft, gefährdet die Integrität des Rechtsstaats, die Sicherheit der Bevölkerung und das Vertrauen in unsere Institutionen. Der Kanton Bern ist gefordert, bestehende Schutzmechanismen zu überprüfen und allenfalls zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass eine Person nicht unter mehreren Identitäten gleichzeitig staatliche Leistungen bezieht oder mehrfach aufenthaltsrechtliche Verfahren durchläuft (z. B. im Asylbereich)?

2. Welche Prozesse bestehen zur Überprüfung und Vermeidung von Mehrfachidentitäten, insbesondere bei Personen mit unklarem Herkunftsnachweis oder bei Erstanmeldung im Kanton Bern?

3. Wie sind die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen von Bund (insbesondere SEM), Kanton und Gemeinden organisiert, um parallele oder doppelte Identitäten zu erkennen?

4. Welche Rolle spielen dabei zentrale Register wie das Informationssystem ZEMIS oder andere kantonale/föderale Datenbanken? Gibt es automatische Abgleiche oder Warnsysteme?

5. Wie wird sichergestellt, dass Personen, die bereits in einem anderen Land registriert sind oder dort Leistungen beziehen, dies nicht gleichzeitig im Kanton Bern tun – etwa durch Abgleiche mit ausländischen Registern oder auf europäischer Ebene (z. B. Eurodac, Dublin-System)?

6. Gab es in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern bekannte Fälle von mehrfachen Identitäten oder parallelen Aufenthaltsverfahren? Wenn ja, wie viele – und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

7. Welche rechtlichen und technischen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zur Verbesserung der Identitätsverifikation – etwa durch verstärkte Nutzung biometrischer Daten, digitaler Identitätssysteme oder internationaler Kooperationen?

8. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine sichere Identifikation und Verhinderung von Identitätsmissbrauch im Interesse der inneren Sicherheit, der Fairness gegenüber rechtmässigen Gesuchstellern sowie der Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen liegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass eine Person nicht unter mehreren Identitäten gleichzeitig staatliche Leistungen bezieht oder mehrfach aufenthaltsrechtliche Verfahren durchläuft (z. B. im Asylbereich)?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erfasst bei jedem Asylsuchenden die Fingerabdrücke. Diese werden in die Datenbank eingelesen. Die Daten werden mit den Daten der Mitgliedstaaten des Dubliner Erstasylabkommens in der gemeinsamen Datenbank EURODAC verglichen, um die Zuständigkeit für das Asylverfahren festzulegen. Weiter wird überprüft, ob ein anderer Staat die betreffende Person weggewiesen hat oder ein Einreiseverbot für den Schengenraum erlassen hat oder ob die Person in einem anderen Staat im Rahmen eines Strafverfahrens die Fingerabdrücke erfasst hat und welche Identität dazu erfasst wurde. Sämtliche Identitäten, die aufgrund des Vergleichs der Fingerabdrücke gefunden wurden, werden im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) als Nebenidentitäten erfasst.

Stellt eine Asylsuchende Person zum zweiten Mal ein Asylgesuch und gibt eine andere Identität an, so fällt dies bereits beim Fingerabdruckvergleich auf. Sofern die zweite Identität nicht mit einem gültigen Reisepass belegt werden kann, wird die zweite Identität als Nebenidentität im ZEMIS erfasst.

Ausländische Personen, die in der Schweiz ein Gesuch für eine Aufenthaltsregelung stellen, melden sich auf ihrer Wohngemeinde an und müssen sich mit einem gültigen Reisepass oder einer gültigen Identitätskarte ausweisen. Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung müssen Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht Staatsangehörige der EU oder der EFTA sind, die Fingerabdrücke erfassen lassen. Die Daten werden im ZEMIS gespeichert. Staatsangehörige der EU/EFTA müssen das nicht, weil ihre Fingerabdrücke bereits im Reisepass gespeichert sind. Der Betrugsversuch einer Person, die sich mit einem Reisepass eines EU/EFTA-Staatsangehörigen einer anderen Person oder einer Blankofälschung anmeldet, kann somit mit einem Vergleich ihrer Fingerabdrücke und jener im Reisepass bzw. im ZEMIS erkannt werden. Diese Prüfung wird nicht systematisch, sondern nur in Verdachtsfällen und nur von der Polizei vorgenommen.

Die Polizei kann im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen von einer tatverdächtigen Person Fingerabdrücke abnehmen und mit Einträgen in Datenbanken abgleichen. Sie stützt sich dabei auf die rechtlichen Grundlagen gemäss Art. 197 StPO[1] i.V.m. Art. 260 StPO sowie auf Art. 261 StPO und auf die Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten[2]. Weiter stehen der Kantonspolizei Bern die Möglichkeiten zu erkennungsdienstlichen Massnahmen gemäss Art. 81 PolG[3] zur Verfügung.

Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine stichprobenartige, verdachtsunabhängige Abnahme und den Vergleich von Fingerabdrücken für Personen, welche sich mit einem EU/EFTA Reisepass bzw. Identitätskarte zwecks Aufenthaltsregelung in der Schweiz anmelden. Sofern Ihre Identität festgestellt ist und kein Verdacht auf Missbrauch oder Fälschung der vorgelegten Papiere besteht, finden keine Abnahme und kein Vergleich von Fingerabdrücken statt.

2. *Welche Prozesse bestehen zur Überprüfung und Vermeidung von Mehrfachidentitäten, insbesondere bei Personen mit unklarem Herkunftsnachweis oder bei Erstanmeldung im Kanton Bern?*

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass eine abschliessende Aufzählung aller möglichen Prozesse zur Identitätsabklärung und -überprüfung den Rahmen dieser Antwort sprengen würde. Die Antwort beschränkt sich deshalb auf die wichtigsten Prozesse.

Alle ausländischen Personen, die in der Schweiz eine Aufenthaltsregelung haben oder die ein Asylgesuch eingereicht haben, sind in der Datenbank ZEMIS erfasst (für den Asylbereich vgl. ergänzend Antwort zu Frage 1). ZEMIS enthält Verweise auf andere Datenbanken, beispielsweise auf RIPOL. In dieser Datenbank sind Personen zur internationalen Fahndung ausgeschrieben. ZEMIS greift auch auf die Visadatenbank ORBIS zu, aus welcher sich ergibt, ob eine bestimmte Person bereits ein Visumgesuch für die Schweiz gestellt hat und weshalb dieses abgewiesen wurde.

Die Schweiz schliesst sich im Zusammenhang mit dem Schengener Übereinkommen dem Entry/Exit System (EES) an, mit dem die Schengen-Aussengrenzen verwaltet werden. Das EES dient der elektronischen Erfassung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen sowie der automatischen Berechnung der Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum. Es wird in der Schweiz ab dem 12. Oktober 2025 bis Ende März 2026 gestaffelt eingeführt. Die heutige manuelle Abstempelung der Reisedokumente wird zu Gunsten eines Eintrages in das EES ersetzt. Mit dem EES soll irreguläre Migration (insbesondere sogenannte Overstayer) einfacher entdeckt und undokumentierte Reisende bei Kontrollen im Schengen-Binnenraum unter anderem mit der Hilfe von biometrischen Identifikatoren (Gesichtsbild und 4 Fingerabdrücke) eindeutiger identifiziert werden können. Die kantonalen Migrationsbehörden werden darauf Zugriff erhalten.

3. *Wie sind die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen von Bund (insbesondere SEM), Kanton und Gemeinden organisiert, um parallele oder doppelte Identitäten zu erkennen?*

Die führende Datenbank im Migrationsbereich ist das bereits erwähnte System ZEMIS. Das Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA[4]) regelt den Datenzugriff auf und den Datenaustausch im ZEMIS. So haben insbesondere die Mitarbeitenden des Staatssekretariats für Migration, die kantonalen Migrationsbehörden, die Mitarbeitenden der Polizei und die Arbeitsmarktbehörden Zugriff auf ZEMIS. Die Rechtsgrundlagen ermöglichen die Erkennung mehrfacher Identitäten.

[1] SR 312.0
[2] SR 361.3
[3] BSG 551.1
[4] SR 142.51

4. *Welche Rolle spielen dabei zentrale Register wie das Informationssystem ZEMIS oder andere kantonale/föderale Datenbanken? Gibt es automatische Abgleiche oder Warnsysteme?*

Vgl. Antwort auf Fragen 1 bis 3.

Die kantonalen Migrationsbehörden führen neben dem Informationssystem ZEMIS ein Informationssystem, das pro ausländische Person ein Dokumentenablagesystem sowie die entsprechenden Geschäftsfallprozesse und deren Dokumentation enthält. Die Datenbank heisst NFAM. Diese macht einen täglichen, systematischen Abgleich mit den Stammdaten im ZEMIS. Die kantonale Migrationsbehörde erfährt damit von jeder Änderung der Stammdaten, bspw. einer nicht im Kanton Bern erfassten Nebenidentität. Über Schnittstellen fliessen die Informationen in der Regel auch in andere Informationssysteme und damit an andere Behörden, soweit diese darauf zur Aufgabenerfüllung angewiesen sind.

5. *Wie wird sichergestellt, dass Personen, die bereits in einem anderen Land registriert sind oder dort Leistungen beziehen, dies nicht gleichzeitig im Kanton Bern tun – etwa durch Abgleiche mit ausländischen Registern oder auf europäischer Ebene (z. B. Eurodac, Dublin-System)?*

Vgl. Antwort zu Frage 1 und 2.

Meldet sich eine ausländische Person auf einer Gemeinde für eine Aufenthaltsregelung an, so gibt es nur in Verdachtsfällen einen Abgleich mit den zur Verfügung stehenden Datenbanken. Ein Verdachtsfall liegt beispielsweise vor, wenn das Foto im Reisepass nicht mit der Person übereinstimmt, die auf der Gemeinde ein Gesuch für eine Aufenthaltsregelung stellt oder wenn die Unterschrift im Reisepass nicht mit jener auf dem Gesuchsformular übereinstimmt, oder wenn andere offensichtliche Widersprüche zwischen Gesuch und Daten im Reisepass bestehen, vgl. dazu auch die Ausführungen in der Antwort auf Frage 2.

Der Bezug von Leistungen (Bsp.: Sozialversicherungsrechtliche Renten; Sozialhilfe) innerhalb der Schweiz ist an das Wohnsitzprinzip gebunden. Die zuständige Behörde prüft, ob die ausländische Person, die eine Leistung in Anspruch nehmen will, Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hat. Innerstaatlich bestehen somit Instrumente, mit denen sichergestellt werden kann, dass eine ausländische Person nicht in einem Kanton als erwerbstätig gemeldet ist und im anderen Kanton Gelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Diese Massnahmen bestehen im internationalen Kontext nicht. Die Migrationsbehörden können nicht ausschliessen, dass eine ausländische Person ausserhalb der Schweiz staatliche Leistungen bezieht, während sie hier als erwerbstätig geregelt ist. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass entsprechende Massnahmen zur Abwendung von einem Leistungsbezug im Ausland bei gleichzeitiger Anmeldung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz auf Bundesebene gesucht werden müssen.

6. *Gab es in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern bekannte Fälle von mehrfachen Identitäten oder parallelen Aufenthaltsverfahren? Wenn ja, wie viele – und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Gerade in Asylverfahren gibt es zahlreiche Personen, die unter verschiedenen Identitäten und Nationalitäten erfasst worden sind. In Asylverfahren wird eine Person aufgrund des Fingerabdrucks nur einmal erfasst, trotz verschiedener Identitäten und Nationalitäten. Parallele Aufenthaltsverfahren sind der Sicherheitsdirektion nicht bekannt.

Bei allen nachgelagerten Verfahren wie zum Beispiel einem Gesuch um Sozialhilfe, einem Gesuch um eine sozialversicherungsrechtliche Rente, die Homologierung eines Führerscheins überprüfen die jeweiligen Behörden den Aufenthaltsstatus anhand des Ausländerausweises. Insofern ist das Risiko paralleler Verfahren auf ein Minimum reduziert.

7. Welche rechtlichen und technischen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zur Verbesserung der Identitätsverifikation – etwa durch verstärkte Nutzung biometrischer Daten, digitaler Identitätssysteme oder internationaler Kooperationen?

Die Bundesbehörden haben erkannt, dass bei den Abläufen der Identitätsverifikation Handlungsbedarf besteht. Die in Antwort 5 ausgeführten Verdachtsfälle können nur so gut erkannt werden, wie die Behörden dies überprüfen. Eine Überprüfung der Abläufe bzw. eine Systematisierung der durchzuführenden Prüfpunkte wird einen wesentlichen Beitrag bringen, um Missbräuche frühzeitig erkennen zu können, vgl. dazu die Ausführungen in der Antwort auf Frage 2.

8. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine sichere Identifikation und Verhinderung von Identitätsmissbrauch im Interesse der inneren Sicherheit, der Fairness gegenüber rechtmässigen Gesuchstellern sowie der Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen liegt?

Ja, der Regierungsrat teilt diese Einschätzung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	089-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.281
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.06.2025
RRB-Nr.:	1420/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was bringt mehr Überwachung im Post- und Fernmeldeverkehr?

Die Schweizer Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) können zur Aufklärung von schweren Straftaten gestützt auf die Strafprozessordnung bzw. auf das Nachrichtendienstgesetz Massnahmen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen. Die Überwachungsmöglichkeiten wurden ab 1. Januar 2024 mit dem ersten Paket der Teilrevision von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ausgeweitet. Erklärtes Ziel war, Überwachungslücken mit der Einführung neuer Auskunfts- und Überwachungstypen zu verhindern. Es ist eine weitere Teilrevision der Erlasse am Laufen.

Der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) führt über diese Überwachungen eine Statistik[1]. Die Anzahl der Überwachungsmassnahmen ist im Jahr 2024 stark gestiegen. Sowohl bei den Echtzeitüberwachungen (+ 46 %) als auch bei den rückwirkenden Überwachungen (+ 24 %) ist ein Wachstum zu verzeichnen. Auch die Anzahl Notsuchen liegt im Jahr 2024 um knapp ein Fünftel über dem Vorjahresniveau. Die Zahl der Fahndungen ist dagegen leicht gesunken.

Auch im Kanton Bern gab es einen starken Anstieg der Überwachungsmassnahmen: Echtzeitüberwachungen haben sich seit 2020 verdoppelt und Antennensuchläufe verdreifacht. Die Zahl der komplexen Auskünfte hat sich in den letzten zwei Jahren auf 1447 Suchen mehr als verdoppelt.

Der Gesamtaufwand des Dienstes ÜPF lag gesamtschweizerisch mit 46,7 Mio. Franken deutlich höher als im Vorjahr mit 36,1 Mio. Franken. Den Strafverfolgungsbehörden der Kantone wurde

[1] https://www.li.admin.ch/de/stats

für 2024 ein pauschaler Kostenbeitrag von rund 24 Mio. Franken in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat hatte sich in der Vernehmlassung[2] zu den gesetzlichen Änderungen u. a. kritisch zu den Kosten für den Dienst geäussert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Worauf ist der grosse Anstieg an Überwachungen im Kanton Bern zurückzuführen, in welchen Bereichen wurden mehr Überwachungen ausgelöst und von wem?

2. In welchem Zusammenhang steht die Statistik der Überwachungsmassnahmen des Post- und Fernmeldeverkehrs mit anderen Erhebungen wie Kriminalstatistik oder der Gesamtzahl der ins Strafregister eingetragenen Verurteilungen usw.?

3. Die Überwachungsmassnahmen in der Statistik sind nach Delikt-Kategorien klassifiziert.
   - 3.1 Wie werden Delikte kategorisiert – nach einzelnen Straftatbeständen, nach Straftatenkombinationen usw.?
   - 3.2 Ein massgeblicher Teil der Delikte fällt unter die Kategorie «Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit». Um welche Delikte handelt es sich hier?
   - 3.3 Wie beurteilt der Regierungsrat die Veränderungen bei den einzelnen Deliktstypen in den letzten Jahren?

4. Wie wird die Wirksamkeit der Überwachungsmassnahmen gemessen und beurteilt?
   - 4.1 Wie hat sich die Aufklärungsquote für verschiedene Deliktstypen nachweislich durch die erhöhte Überwachung verändert?
   - 4.2 In welchem Mass haben die zusätzlichen Überwachungsmassnahmen nachweislich zur schnelleren Aufklärung der betreffenden Delikte oder der Prozessführung beigetragen?

5. Welchen Einfluss haben die vermehrten Überwachungsmassnahmen im Kanton Bern auf die Arbeitslast von Polizei und Justiz?
   - 5.1 Wurde diese reduziert oder erhöht?
   - 5.2 Wie wurden die erhöhten Überwachungen personell abgedeckt? Wurde zusätzliches Personal eingesetzt (FTE, Auslagerung an Externe usw.). Wenn nein, welche Aufgaben wurden zugunsten der Überwachung zurückgestellt?

6. Wie hoch waren die Kosten für die Überwachungsmassnahmen im Kanton Bern im Jahr 2024 im Vergleich zu früheren Jahren und wie schätzt der Regierungsrat die zukünftige Kostenentwicklung ein?
   - 6.1 Wie werden die Kosten erhoben und allenfalls weiterverrechnet?
   - 6.2 Welche Möglichkeiten zur Kostensenkung bestehen?

7. Wie schätzt der Regierungsrat den Einfluss der aktuell laufenden Teilrevision des zweiten Pakets der Ausführungserlasse VÜPF, VD-ÜPF[3] auf den Datenschutz und die Entwicklung der Überwachungsmassnahmen ein?

Begründung der Dringlichkeit: Nichtwirksame, unerwünschte und kostspielige Auswirkungen von Überwachungsmassnahmen müssen vermieden werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Teilrevision sind Änderungen an den gesetzlichen Grundlagen für die Überwachungen noch möglich.

[2] https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=0d9b2c16e4d4487fb3c6aa80a0964edb
[3] https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=8d6c30b9508f44488180260fd6d701b9

Antwort des Regierungsrates

Einleitende Bemerkungen

Die Zählweise des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) unterscheidet sich von derjenigen der Strafverfolgungsbehörden, weshalb die Statistik des Bundes höhere Werte ausweist als die Zahlen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Die Statistik widerspiegelt weder die tatsächliche Anzahl der überwachten natürlichen oder juristischen Personen noch die Zahlen der kantonalen Strafverfolgung. Detaillierte Fragen zur Interpretation der Zahlen des Bundes sind durch den Dienst ÜPF zu beantworten.

Mit den nachfolgenden Beispielen soll erläutert werden, welche Aspekte einen Einfluss auf die Zahlen haben können.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens kann für einen Tatort ein sogenannter Antennensuchlauf angeordnet werden. Das Resultat einer solchen Messung beinhaltet alle am Tatort festgestellten Mobilfunkzellen, bspw. der Anbieter Swisscom, Sunrise oder Salt, wobei auch jeweils mehrere Antennen des gleichen Anbieters betroffen sein können, je nach Standort und Reichweiten der einzelnen Funkzellen. Werden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zudem mehrere Tatorte festgestellt, so erfolgt pro Tatort eine Anordnung für einen Antennensuchlauf. Jeder einzelne Antennensuchlauf führt daher regelmässig zu einer hohen Zahl an Funkzellenmessungen.

Der Dienst ÜPF zählt dabei jede betroffene Funkzelle einzeln, obwohl es sich verfahrenstechnisch um eine einzige Ermittlungsmassnahme handelt. Das heisst, bereits ein einziges Kapitalverbrechen, welches einen Antennensuchlauf zur Folge hat, beeinflusst die Statistik des Dienstes ÜPF massgeblich und hinterlässt für Aussenstehende den Eindruck von einer erhöhten Überwachungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Alle für den Kanton Bern ausgewiesenen Antennensuchläufe für das Jahr 2024 betrafen nur einen Fall.

Ähnlich verhält es sich auch, wenn z. B. eine ausländische Mobilrufnummer überwacht wird. Die Überwachung löst einen Auftrag für alle Schweizer Mobilfunkanbieter (Swisscom, Sunrise, Salt) aus. Somit generiert die Überwachung einer ausländischen Rufnummer immer drei Überwachungsmassnahmen gemäss Zählweise des Bundesdienstes.

Auch bei Anfragen zu Rufnummerninhabern entstehen statistische Differenzen. Der Dienst ÜPF weist in seiner Statistik entgegen den Strafverfolgungsbehörden nicht die Anzahl Anfragen, sondern vielmehr die Anzahl Antworten darauf aus. Stellt die Polizei beim Dienst ÜPF eine Anfrage zu einer Firma «xy», so meldet das Suchsystem bspw. 50 Rufnummern, die auf diese Firma registriert sind. Für die Strafverfolgungsbehörden handelt es sich nur um eine Anfrage in einem konkreten Fall. Der Dienst ÜPF jedoch führt für diese Anfrage in seiner Statistik 50 Auskünfte auf.

1. *Worauf ist der grosse Anstieg an Überwachungen im Kanton Bern zurückzuführen, in welchen Bereichen wurden mehr Überwachungen ausgelöst und von wem?*

Wie einleitend erläutert wurde, widerspiegelt die Statistik weder die tatsächliche Anzahl der überwachten natürlichen oder juristischen Personen noch die Zahlen der Strafverfolgung. Aus den Zahlen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern (vgl. Tabelle untenstehend) lässt sich keine erhebliche Zunahme herauslesen.

Mögliche Gründe in der Veränderung des vom Bund zur Verfügung gestellten Datenmaterials sieht die Staatsanwaltschaft bei mehreren zusammenwirkenden Faktoren.

Veränderte Ermittlungslage, Kriminalitätsentwicklung und veränderte Fallkonstellationen:

Ein Anstieg an komplexen Verfahren, z. B. in den Bereichen organisierte Kriminalität, schwere Gewaltdelikte, Drogenhandel und Cyberkriminalität, kann zu einer Zunahme der ausgewiesenen Zahlen führen.

Technische Entwicklung: Bei einem Multidevice-Abo können Haupt- inkl. Nebennummern überwacht werden. Der Ausbau des 5G-Netzes führt zu mehr Funkzellen, was die Zahl der Antennensuchläufe statistisch steigen lässt – selbst bei gleichbleibender Fallzahl. Bei rückwirkenden Überwachungen sind aufgrund der ausgebauten technischen Möglichkeiten nunmehr drei Überwachungstypen zu verfügen

Rechtliche Entwicklung: Seit dem 1. Januar 2024 können die Behörden Internet- und Telefondaten besser überwachen. Zum Beispiel lässt sich seit dem 1. Januar 2024 leichter herausfinden, wer sich hinter einer anonymen Telefonnummer verbirgt. Ein neuer Auskunftstyp vereinfacht es zudem, gefälschte oder unbekannte Telefonnummern des Anrufers oder Absenders bei anonymen Bombendrohungen zu identifizieren.

Adressatenverhalten/Verhalten der beschuldigten Personen: Beschuldigte Personen verwenden vermehrt verschlüsselte Kanäle, deren Überwachung schwieriger und aufwändiger ist, wechseln Geräte rascher oder benutzen mehrere Geräte gleichzeitig. Dies kann zusätzliche Überwachungen erforderlich machen.

Das kantonale Zwangsmassnahmengericht (KZMG) führt keine Statistik über die Straftatbestände, welche Grundlage bilden bei Gesuchen bzw. Genehmigungen von Überwachungsmassnahmen des Post- und Fernmeldeverkehrs. Gleiches gilt für die verschiedenen Typen von Überwachungsmassnahmen. Von den verschiedenen Staatsanwaltschaften gingen in den Jahren 2023 und 2024 wie folgt Genehmigungsgesuche für Fernmeldeüberwachungen ein, wobei darauf hinzuweisen ist, dass je Gesuch gegebenenfalls auch mehrere Adressierungselemente beziehungsweise Rufnummern betroffen sein können:

Stelle	2023	2024
StA Berner Jura-Seeland	40 Gesuche	59 Gesuche
StA Emmental-Oberaargau	17 Gesuche	14 Gesuche
StA Bern-Mittelland	25 Gesuche	34 Gesuche
StA Oberland	10 Gesuche	3 Gesuche
StA Wirtschaftsdelikte	13 Gesuche	7 Gesuche
StA Besondere Aufgaben	63 Gesuche	64 Gesuche
Jugendanwaltschaft (alle Dienststellen)	12 Gesuche	8 Gesuche
Total	**180 Gesuche**	**189 Gesuche**

2. In welchem Zusammenhang steht die Statistik der Überwachungsmassnahmen des Post- und Fernmeldeverkehrs mit anderen Erhebungen wie Kriminalstatistik oder der Gesamtzahl der ins Strafregister eingetragenen Verurteilungen usw.?

Ein direkter Zusammenhang zwischen der Statistik der Überwachungsmassnahmen des Post- und Fernmeldeverkehrs und der Kriminalstatistik kann nicht hergestellt werden. Aus einem komplexen Ermittlungsverfahren heraus können zahlreiche Überwachungsmassnahmen erfolgen. Das Ermittlungsverfahren selbst wird dann aber nur als ein Fall in der Kriminalstatistik ausgewiesen.

Zudem werden komplexe Ermittlungsverfahren häufig über eine längere Zeit bzw. auch über mehrere Jahre hinweg geführt und in der Kriminalstatistik verzögert nach Abschluss des Verfahrens ausgewiesen.

3. Die Überwachungsmassnahmen in der Statistik sind nach Delikt-Kategorien klassifiziert.

3.1. Wie werden Delikte kategorisiert – nach einzelnen Straftatbeständen, nach Straftatenkombinationen usw.?

Die Kategorisierung der Delikte in der ÜPF-Statistik erfolgt anhand des Anlassdelikts, üblicherweise nach Oberkategorien, wie Vermögensdelikte oder Delikte gegen die Freiheit. Letztere umfassen u. a. Drohung, Nötigung und Entführung.

3.2. Ein massgeblicher Teil der Delikte fällt unter die Kategorie «Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit». Um welche Delikte handelt es sich hier?

Bedeutsam für Überwachungsmassnahmen sind insbesondere Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Menschenhandel (Art. 182 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB) sowie Geiselnahme (Art. 185 StGB).

3.3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Veränderungen bei den einzelnen Deliktstypen in den letzten Jahren?

Wie einleitend erläutert, unterscheidet sich die Zählweise des Dienstes ÜPF von der Zählweise der kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund der verschiedenen Einflussfaktoren auf die Zählweise (Fallkonstellationen, technische Entwicklung etc.) können keine verlässlichen Aussagen zur Begründung der Entwicklung gemacht werden. Dies gilt auch für die Veränderungen bei den Deliktstypen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der Überwachungsmassnahmen gemessen und beurteilt?

Nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden leisten Überwachungsmassnahmen einen unverzichtbaren Beitrag zur Ermittlung der Täterschaft und Identifikation von weiteren Tatbeteiligten. Dabei geht es in der Regel nicht darum, dass rascher ermittelt werden kann, sondern dass die fragliche Täterschaft überhaupt ermittelt und ihre Taten aufgeklärt werden können.

Eine technische Überwachung ist eine von mehreren Beweismassnahmen, die zur Klärung einer Straftat angeordnet werden. Allein ist sie in der Regel nicht ausreichend, aber in manchen Fällen unverzichtbar.

4.1 Wie hat sich die Aufklärungsquote für verschiedene Deliktstypen nachweislich durch die erhöhte Überwachung verändert?

Komplexe Strafverfahren, bspw. im Bereich Menschen- oder Betäubungsmittelhandel, wären ohne entsprechende Überwachungsmassnahmen nicht aufzuklären.

Wie unter Punkt 2 dargelegt, lassen sich die Abschlusszahlen von Ermittlungen nicht mit der Anzahl von Überwachungsmassnahmen vergleichen.

4.2 In welchem Mass haben die zusätzlichen Überwachungsmassnahmen nachweislich zur schnelleren Aufklärung der betreffenden Delikte oder der Prozessführung beigetragen?

Überwachungsmassnahmen stellen in einem Strafverfahren ein Beweismittel dar, welches in Kombination mit anderen Beweismitteln für oder gegen einen strafrechtlichen relevanten Sachverhalt sprechen kann. Dessen Einsatz unterliegt zudem rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht zuletzt auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Nicht die schnellere Aufklärung ist das Ziel, sondern die Aufklärung einer Straftat an und für sich.

5. Welchen Einfluss haben die vermehrten Überwachungsmassnahmen im Kanton Bern auf die Arbeitslast von Polizei und Justiz?

5.1 Wurde diese reduziert oder erhöht?

Die Arbeitslast ist abhängig von der Anzahl Strafverfahren bzw. Ermittlungen und deren Komplexität. Dies muss nicht mit der Anzahl der Überwachungsmassnahmen korrelieren. Die Strafverfolgungsbehörden müssen in der Lage sein, einzelfallweise Personal für ermittlungsintensive Fälle einsetzen zu können. Die eingesetzten Mitarbeitenden weisen ein Spezialwissen im Umgang mit Überwachungsmassnahmen auf.

5.2 Wie wurden die erhöhten Überwachungen personell abgedeckt? Wurde zusätzliches Personal eingesetzt (FTE, Auslagerung an Externe usw.). Wenn nein, welche Aufgaben wurden zugunsten der Überwachung zurückgestellt?

Bezüglich des personellen Aufwands wird auf die Antwort auf Ziffer 5.1 verwiesen.

6. Wie hoch waren die Kosten für die Überwachungsmassnahmen im Kanton Bern im Jahr 2024 im Vergleich zu früheren Jahren und wie schätzt der Regierungsrat die zukünftige Kostenentwicklung ein?

Über die Entwicklung der durch den Kanton Bern getragenen Kosten lassen sich keine zuverlässigen Angaben machen. Die Kostenentwicklung hängt einerseits davon ab, wie sich die Kriminalität und die Überwachungstechnik entwickeln. Andererseits hängt die Kostenentwicklung davon ab, ob der Bund bzw. die Politik den Eigendeckungsgrad des Dienstes ÜPF weiter erhöhen, Gebühren weiter erhöhen und/oder den durch die Kantone zu tragenden Kostenanteil weiter erhöhen werden. Zuletzt hat der Bund eine Erhöhung des durch den Kanton Bern zu bezahlenden Pauschalbeitrages angekündigt. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden erachten die diesbezügliche Kostenpolitik des Bundes als verfehlt. Der Regierungsrat teilt diese Haltung.

6.1 Wie werden die Kosten erhoben und allenfalls weiterverrechnet?

Seit dem Jahr 2024 stellt der Bund den Kantonen einen Pauschalbetrag in Rechnung. Die Kosten für die Überwachungsmassnahmen werden zusammen mit den restlichen Verfahrenskosten weiterverrechnet: Im Fall einer Verurteilung hat die beschuldigte Person die Verfahrenskosten zu tragen. In der Praxis sind diese Kosten oftmals nicht eintreibbar.

6.2 Welche Möglichkeiten zur Kostensenkung bestehen?

Da die Überwachungsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die Massnahmen für die Ermittlungen erforderlich sind, sind auf der Seite der Strafverfolgungsbehörden keine Massnahmen ersichtlich, ohne die Strafverfolgung zu schwächen.

Kostensenkungen sind demnach nur auf Seiten der Leistungserbringerin, sprich beim Dienst ÜPF und insbesondere bei der Höhe der Abgeltung der Leistungen der Fernmeldedienstanbieter (Swisscom, Sunrise, Salt) möglich. Die Pflicht zur Mitwirkung an einem Strafverfahren ist umfassend und wird in Branchen ausserhalb der Fernmeldedienste sehr oft unentgeltlich geleistet, da dies letztlich der Sicherheit der ganzen Gesellschaft dient (bspw. Auskünfte von Banken an Staatsanwaltschaft). Aufgrund der technischen Entwicklung und zunehmenden Automatisierung ist fraglich, ob die Abgeltung von Auskünften im Bereich der Überwachungsmassnahmen gerechtfertigt ist.

7. Wie schätzt der Regierungsrat den Einfluss der aktuell laufenden Teilrevision des zweiten Pakets der Ausführungserlasse VÜPF, VD-ÜPF[4] auf den Datenschutz und die Entwicklung der Überwachungsmassnahmen ein?

Eine Zunahme an Überwachungsmassnahmen erscheint wahrscheinlich. Begründet werden kann diese Prognose dadurch, dass aufgrund der aktuell laufenden Teilrevision auch kleinere Kommunikationsdienste zur Mitarbeit resp. zur Datenherausgabe verpflichtet werden.

Aus Sicht der Strafverfolgung ist der kontrollierte Zugriff auf bestimmte Metadaten wesentlich, um schwere Straftaten aufzuklären. Für Kriminelle reicht bereits ein Kommunikationskanal, der von den Strafverfolgungsbehörden nicht überwacht werden kann. Auch bei einer Ausweitung bleibt es dabei: Sämtliche Aufträge und Massnahmen werden in einem ersten Schritt durch die Kantonspolizei Bern eingeleitet, in einem zweiten Schritt durch die Staatsanwaltschaft und, wo gesetzlich vorgesehen, durch das Zwangsmassnahmengericht beurteilt, angeordnet und genehmigt. Der Datenschutz bleibt in dieser Hinsicht unverändert gewahrt.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=8d6c30b9508f44488180260fd6d701b9

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	134-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.329
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1421/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rückführungen und Mehrfachausschaffungen

Rückführungen von straffälligen oder abgewiesenen Ausländern in ihr Heimatland führen immer wieder zu grossen Diskussionen. Was besonders störend ist, sind Mehrfachrückführungen. Wenn insbesondere straffällige rückgeführte Personen wieder in der Schweiz auftauchen. Kürzlich wurde im Kanton Zug ein besonders stossender Fall bekannt. Dort wurde ein Straftäter trotz 16 Rückführungen immer wieder illegal in der Schweiz angetroffen. Der Interpellant ist daran interessiert, wie sich die Situation im Kanton Bern präsentiert. Die Öffentlichkeit und die Steuerzahler haben ein berechtigtes Interesse zu erfahren, welche Belastungen und Risiken durch solche wiederholten Rückführungen entstehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Rückführungen wurden in den letzten fünf Jahren durch den Kanton Bern vollzogen, aufgeschlüsselt nach dem Grund für und der Art/Vollzugsstufe der Rückführung?
2. Wie viele Fälle von Mehrfachrückführungen gab es in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern, aufgeschlüsselt nach dem Grund für und der Art/Vollzugsstufe der Rückführung?
3. Welche Massnahmen sind aus Sicht des Regierungsrates zu treffen, damit es nicht mehr zu Mehrfachrückführungen, wie im oben erwähnten Fall, kommt?
4. Was kosteten die Rückführungen in den letzten fünf Jahren insgesamt (Vollkosten inkl. Personalaufwand der Behörden und der Kantonspolizei)?
5. Wie hoch fielen die durchschnittlichen Kosten pro Fall in den letzten fünf Jahren aus?
6. Was kosteten die teuersten zehn Rückführungen in den letzten fünf Jahren?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1: Wie viele Rückführungen wurden in den letzten fünf Jahren durch den Kanton Bern vollzogen, aufgeschlüsselt nach dem Grund für und der Art/Vollzugsstufe der Rückführung?

Die folgenden Daten zum Kanton Bern sind der Ausreisestatistik von swissREPAT des Staatssekretariats für Migration (SEM) entnommen. Die Ausreisestatistik unterscheidet bis 2023 nur danach, ob eine ausgereiste Person in einem Asylverfahren war (Spalte Asyl) oder ob sie vor der Ausreise eine ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung gehabt hat oder aus anderen Gründen dem Ausländerbereich zuzuordnen ist (Spalte AIG).

	Asyl	**AIG**	**Total**
2021	211	206	**417**
2022	316	220	**536**
2023	375	242	**617**
2024	454	268	**722**
2025 bis Mai	178	95	**273**

Eine nach Vollzugsstufen aufgeschlüsselte Ausreisestatistik gibt es seit 2024. Zu den einzelnen Vollzugsstufen ist Folgendes festzuhalten: Jeder ausreisepflichtigen Person erklärt die Migrationsbehörde in einem Gespräch, wie die Ausreise vorgehen wird. Ist die Person bereit, pflichtgemäss und allenfalls mit Unterstützung der Rückkehrhilfe auszureisen, so organisiert die Migrationsbehörde die entsprechenden Rückflüge. Die Migrationsbehörde erhält von den zuständigen Behörden am Flughafen eine Rückmeldung, ob die betroffene Person pflichtgemäss ausgereist ist. Falls dies zutrifft, wird eine «kontrollierte Ausreise» erfasst. Treten die betroffenen Personen die Ausreise nicht an, so sind sie darüber informiert, dass gegen sie Zwangsmassnahmen ergriffen werden können.

Unter unbegleiteter Rückführung (Deportee unaccompanied; DEPU) fallen ausreisepflichtige Personen, die polizeilich an den Flughafen geführt werden und anschliessend ohne Begleitung auf einem Linienflug ausreisen.

Unter begleiteter Rückführung (Deportee accompanied; DEPA) fallen ausreisepflichtige Personen, die vom Aufenthaltsort bis zur Einreise am Flughafen des Zielstaates polizeilich begleitet werden. Allenfalls befindet sich auch eine medizinische oder soziale Begleitung dabei. Vor einer begleiteten Rückführung hat die betroffene Person eine selbständige Ausreise resp. eine unbegleitete Rückführung verweigert.

In den nachfolgenden Tabellen sind unter DEPA auch Personen aufgeführt, die per Sonderflug ausreisen. Die Ausreisestatistik von swissREPAT unterscheidet bei DEPA-Flügen nicht, ob es sich um einen Linienflug oder einen Sonderflug handelt. Bei Sonderflügen handelt es sich um Charter-Flüge, die eigens für die Ausschaffung organisiert werden. Auf Sonderflügen sind die betroffenen Personen immer vom Aufenthaltsort bis zur Einreise am Flughafen des Zielstaates polizeilich begleitet

2024	**Asyl**	**AIG**	**Total**
Kontrollierte, selbständige Ausreise	160	11	**171**
Unbegleitete Rückführung (DEPU)	171	229	**400**

Begleitete Rückführung (DEPA)	123	28	**151**

2025 bis Mai	Asyl	AIG	Total
Kontrollierte, selbstänige Ausreise	54	4	**58**
Unbegleitete Rückführung (DEPU)	64	79	**143**
Begleitete Rückführung (DEPA)	60	12	**72**

Quelle swissREPAT Ausreisestatistik

Zu Frage 2: Wie viele Fälle von Mehrfachrückführungen gab es in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern, aufgeschlüsselt nach dem Grund für und der Art/Vollzugsstufe der Rückführung?

Die vorliegenden statistischen Daten beruhen auf der Ausreisestatistik des SEM. Ob eine Person zuvor schon einmal in einen Herkunftsstaat rückgeführt oder bereits einmal einem zuständigen Dublin-Staat überführt wurde, wird statistisch nicht erhoben.

Zu Frage 3: Welche Massnahmen sind aus Sicht des Regierungsrates zu treffen, damit es nicht mehr zu Mehrfachrückführungen, wie im oben erwähnten Fall, kommt?

Am häufigsten sind erfahrungsgemäss Mehrfachrückführungen zwischen Mitgliedstaaten des «Dublin-Abkommens», dem auch die Schweiz angehört. Rückführungen im «Dublin-Raum» funktionieren grundsätzlich. Die kantonalen Migrationsbehörden stellen aber Probleme insbesondere mit Rückkehrern aus Italien fest. Es ist Aufgabe des Bundes, mit den «Dubliner-Mitgliedstaaten» für das einwandfreie Funktionieren des «Dublin-Abkommens» zu sorgen. Bei der Zustimmung des betreffenden Staates verfügt die kantonale Migrationsbehörde die Wegweisung und vollzieht diese. Die betreffende Person kann dafür in die so genannte Dublin-Haft versetzt werden.

Ein anderes Phänomen sind sogenannte Kriminaltouristen. D.h. Personen, die kein Asylgesuch in der Schweiz stellen und ihren Aufenthalt für Straftaten nutzen. Der Vollzug einer ausländerrechtlichen Wegweisung wird erschwert, wenn keine Reisedokumente vorhanden sind und eine falsche Identität angeben wird. Diesbezüglich hat sich unter Leitung des SEM und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Taskforce formiert, die Lösungsansätze entwickelt.

Zu Frage 4: Was kosteten die Rückführungen in den letzten fünf Jahren insgesamt (Vollkosten inkl. Personalaufwand der Behörden und der Kantonspolizei)?

Die Ausschaffungskosten umfassen die Tagespauschalen pro Hafttag, Übernachtungspauschalen an den Flughäfen, medizinische Abklärungen, Zugtickets an Flughafen bei kontrollierten, selbständigen Ausreisen, Flugtickets, Gesundheitskosten in Haft, Übersetzungslöhne und Rückkehrhilfe.

Nachstehend aufgeführt sind die Gesamtkosten. Die Leistungen lassen sich nicht vollständig dem Bereich «Rückführungen» zuordnen, da die involvierten Dienste auch andere Aufgaben erfüllen. Eine genaue Abgrenzung ist nicht möglich; die Gesamtkosten sind daher grobe Schätzungen.

Das SEM gilt die Kantone pro Hafttag und abgewiesenen Asylsuchenden mit einer Pauschale ab. Es handelt sich um einen Beitrag, keine Vollkostendeckung. Der Aufwand aus der Rückkehrberatung ist vollumfänglich aus Beiträgen des Bundes gedeckt. Die Rückkehrberatung erbringt die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF). Der Aufwand für die Perspektivenberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) zugunsten von Personen in Administrativhaft oder im Strafvollzug fällt grundsätzlich beim Kanton an[1]. Das SEM entscheidet jährlich über eine Kostenbeteiligung, deren Höhe sich nach der Anzahl abgewiesener Asylsuchender in Administrativhaft richtet.

	Total Aufwand	**Total Ertrag**	**Nettokosten für Kt BE im Bereich Rückkehr (Asyl)**
2020	CHF 6’100’000	CHF 1'900’000	CHF 4'200’000
2021	CHF 6'300’000	CHF 1'000’000	CHF 5'300’000
2022	CHF 6’000’000	CHF 1'300’000	CHF 4'700’000
2023	CHF 6’400’000	CHF 1'200’000	CHF 5'200’000
2024	CHF 7'500’000	CHF 1'900’000	CHF 5'600’000

Quellen: FIS, SAP und NFAM

Zu Frage 5: Wie hoch fielen die durchschnittlichen Kosten pro Fall in den letzten fünf Jahren aus?

Die Kosten für eine Rückführung werden nicht fallweise erhoben. Sie sind sehr unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zunächst einmal von der Vollzugsstufe, in welcher die Person rückgeführt wird, weiter von der Anzahl Begleitpersonen, der Flugtarife, der Anzahl Hafttage, der Kosten der Vollzugseinrichtung für die Administrativhaft, usw.

Zu Frage 6: Was kosteten die teuersten zehn Rückführungen in den letzten fünf Jahren?

Die teuerste Form der Rückführung ist per Sonderflug. Die Kosten pro effektiv vollzogene Rückführung per Sonderflug haben sich in den letzten fünf Jahren zwischen CHF 8'000.- und CHF 25'000.- bewegt. Nicht darin abgebildet sind die Kosten für eine allfällige vorgängige Administrativhaft, allfällige vorgängige erfolglose Rückführungsversuche und den Personalaufwand der beteiligten Behörden, insbesondere für Abklärungen zur Identität und zu allfälligen medizinischen Bedürfnissen sowie zur Beschaffung von Reisepapieren.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Der Verpflichtungskredit 2026-2028 für die Perspektivenberatung des SRK erfolgt in folgendem Geschäft: Geschäftsnummer 2025.SIDABEV.3

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	179-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.379
Eingereicht am:	17.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1422/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rave-Party in Malleray: verletzte Polizistinnen, eingesetzte Mittel und Strafanzeigen

Am Freitag, 13. Juni 2025, begannen 2000 Personen mit einer Rave-Party und besetzten völlig illegal ein Gelände oberhalb von Malleray.

Um die illegale Rave-Party zu beenden, griff die Kantonspolizei Bern am Samstagabend, 14. Juni, ein.

Die Polizeikräfte wurden gewalttätig angegriffen, unter anderem mit Eisenstangen, Flaschenwürfen, Holzstücken und Reizgas. Beim Einsatz wurden zwei Polizistinnen verletzt. Die Reifen von zwei Polizeifahrzeugen wurden aufgeschlitzt. Ein Fahrzeug wurde beschmiert. Ausserdem wurden Autofenster eingeschlagen. Die Polizei erklärte, dass die Schäden an der Einsatzausrüstung beträchtlich sind.

Der Polizeieinsatz wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit abgebrochen. Die Polizeikräfte zogen sich zurück.

Die Handlungen mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser Rave-Party in Malleray sind zunächst einmal illegal. Sie sind skandalös, gewalttätig und respektlos gegenüber dem Rechtsstaat. Darüber hinaus verursachten sie erhebliche Lärmbelästigungen und Schäden am Eigentum (landwirtschaftliche Flächen) und störten zweifellos auch die Wildtiere.

Dies geschah in einem Kontext von Anarchie und Chaos, der leider auch auf die Schweiz übergreift, nachdem er bereits in Ländern wie Frankreich Verwüstungen angerichtet hat. Wenn man das Verhalten einiger Personen betrachtet, die an dieser Rave-Party teilnahmen, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass General de Gaulle, der erste Präsident der Fünften Französischen Republik, Recht hatte, als er bestimmte gewalttätige Demonstrationen, die absolut illegal und anarchisch waren, als «chienlit» (Chaos, ursprünglich abgeleitet von chie-en-lit) bezeichnete.

Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Rave-Partys sind in Wirklichkeit Feinde der Demokratie und des Rechtsstaats.

12|00|D|v02

Es wurde auch bekannt, dass es am selben Tag (14. Juni 2025) zu Zusammenstössen zwischen der Polizei und den Besetzerinnen und Besetzern der Reithalle in Bern kam. Auch hier wurden Angehörige der Polizei verletzt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die Kantonspolizei genügend Polizeibeamte eingesetzt, um diese illegale Demonstration aufzulösen?

2. Welche stark abschreckenden Mittel dürfen die Mitglieder der Kantonspolizei heute, im Jahr 2025, einsetzen, um solche Demonstrationen aufzulösen, ohne dass es zu unannehmbaren Strafanzeigen kommt?

3. Wer ist berechtigt, eine Strafanzeige gegen die Organisatoren der Rave-Party in Malleray einzureichen?

4. Beabsichtigt der Kanton, eine Strafanzeige gegen die Organisatorinnen und Organisatoren dieser Rave-Party einzureichen?

5. Inwieweit werden die Methoden der Überwachung im Vorfeld – wie z. B. die nachrichtendienstliche Überwachung (Überwachung von sozialen Netzwerken, Foren, verschlüsselten Messengern und anderen Kanälen, die für die Organisation von Rave-Partys genutzt werden) – sowie die Zusammenarbeit der Behörden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke zur Erkennung und Verhinderung von Installationsversuchen im Kanton Bern in Bezug auf diese Art von Veranstaltungen angewandt? Im Allgemeinen und in diesem Fall?

6. Wäre eine präventive Sperrung dieser Rave-Party möglich gewesen, und wenn ja, wurde sie in Betracht gezogen?

7. Welche Lehren zieht die Kantonspolizei aus diesen Vorfällen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Hat die Kantonspolizei genügend Polizeibeamte eingesetzt, um diese illegale Demonstration aufzulösen?*

   Die Kantonspolizei verfügte zum Zeitpunkt des Vorfalls über einen begrenzten Personalbestand vor Ort. Dieser Personalbestand entspricht den normalen Ressourcen, die für die öffentliche Sicherheit und die üblichen Einsätze in der Region vorgesehen sind.

   Mit den verfügbaren Mitteln war die sofortige Auflösung der spontanen und nicht autorisierten Demonstration in dieser Grössenordnung – etwa 1000 Personen – weder realistisch noch verhältnismässig.

   Die Einsatzleitung verzichtete nach Rücksprache mit der Leitung der Regionalpolizei sowie dem kantonalen Pikett darauf, mehr Einsatzkräfte aus dem ganzen Kanton zu mobilisieren. Einerseits sollte die Lageentwicklung beobachtet und der Fokus auf eine deeskalative Intervention mittels Dialog gelegt werden, andererseits wurden Massnahmen für eine nachgelagerte Strafverfolgung vorbereitet.

2. *Welche stark abschreckenden Mittel dürfen die Mitglieder der Kantonspolizei heute, im Jahr 2025, einsetzen, um solche Demonstrationen aufzulösen, ohne dass es zu unannehmbaren Strafanzeigen kommt?*

Wenn immer möglich, versucht die Kantonspolizei derartige Situation deeskalativ mit aktiver Kommunikation zu entschärfen. Ist dies jedoch nicht möglich, ist die Polizei gemäss Art. 132 ff. Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zwangsmittel einzusetzen. Im Bereich des Ordnungsdiensts können nebst dem persönlichen Reizstoffsprühgerät und dem Geraden Einsatzstock (GES) auch 40mm-Werfer, mit welchen u.a. sogenannte Safe Impact Rounds (SIR) oder Gummischrot-Munition verschossen werden können, oder Wasserwerfer (mit oder ohne Reizstoff) zum Einsatz kommen. Beim Einsatz von Zwangsmitteln durch Mitarbeitende der Kantonspolizei ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

3. *Wer ist berechtigt, eine Strafanzeige gegen die Organisatoren der Rave-Party in Malleray einzureichen?*

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Offizialdelikt oder ein Antragsdelikt handelt. Bei Antragsdelikten handelt es sich meistens um weniger schwere Delikte wie z.B. Beschimpfungen, Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen oder Hausfriedensbruch. Hier kann gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) nur diejenige Person einen Antrag stellen, die durch die Tat geschädigt wurde. Bei Offizialdelikten wie z.B. schwere Körperverletzung oder Landfriedensbruch kann jede Person Anzeige erstatten, unabhängig davon, ob sie durch das Delikt geschädigt ist oder nicht. Offizialdelikte sind zudem von der Kantonspolizei von Amtes wegen zu verfolgen, d.h. die Kantonspolizei hat diese bei Kenntnis von sich aus zu verfolgen, auch wenn keine Anzeige eingereicht wird.

4. *Beabsichtigt der Kanton, eine Strafanzeige gegen die Organisatorinnen und Organisatoren dieser Rave-Party einzureichen?*

Die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft sind noch im Gang. Deshalb werden derzeit keine weiterführenden Angaben gemacht.

5. *Inwieweit werden die Methoden der Überwachung im Vorfeld – wie z. B. die nachrichtendienstliche Überwachung (Überwachung von sozialen Netzwerken, Foren, verschlüsselten Messengern und anderen Kanälen, die für die Organisation von Rave-Partys genutzt werden) – sowie die Zusammenarbeit der Behörden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke zur Erkennung und Verhinderung von Installationsversuchen im Kanton Bern in Bezug auf diese Art von Veranstaltungen angewandt? Im Allgemeinen und in diesem Fall?*

Verschlüsselte Messengerdienste können nicht ohne gesetzliche Grundlage und richterliche Genehmigung überwacht werden. Viel wichtiger ist in diesem Zusammenhang jedoch der Austausch unter den Lagezentren der verschiedenen Kantone. Zudem ist und bleibt die Sensibilisierung von Gemeinden und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ein sehr wichtiges Element: Diese Partner können bei verdächtigen Besetzungen oder Sichtungen eine Frühwarnfunktion übernehmen.

Im Fall der Rave Party in Malleray gab es keine Informationen, die darauf hingedeutet hätten, dass eine solche Veranstaltung in der Region stattfinden würde. Zudem wurde die Veranstaltung sehr kurzfristig organisiert. Als die Polizei informiert wurde, konnte die Veranstaltung nicht mehr verhindert werden. Die Kantonspolizei nahm in der Folge u. a. Kontakt mit den Eigentümern auf, koordinierte mit den lokalen Behörden und bewertete die geeigneten Interventionsmöglichkeiten.

6. *Wäre eine präventive Sperrung dieser Rave-Party möglich gewesen, und wenn ja, wurde sie in Betracht gezogen?*

   Eine präventive Sperrung war nicht möglich und wurde auch nicht in Betracht gezogen, da die Veranstaltung sehr kurzfristig organisiert wurde und sich zum Zeitpunkt der Information an die Kantonspolizei bereits im Aufbau befand.

7. *Welche Lehren zieht die Kantonspolizei aus diesen Vorfällen?*

   Die interne Auswertung und Aufarbeitung solcher Einsätze folgt bei der Kantonspolizei Bern einem standardisierten Vorgehen. So wurde auch dieser Einsatz kritisch ausgewertet und mehrere Massnahmen vorgeschlagen (u. a. frühzeitige Prüfung Korpsalarmierung, Beizug Spezialdienste und Anpassungen der internen Vorgaben betreffend Umgang mit spontanen Musikveranstaltungen). Die Erkenntnisse fliessen in die verschiedenen Aus- und Weiterbildungen der Einsatzkräfte ein, dies im Sinne einer lernenden Organisation.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	243-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.514
Eingereicht am:	10.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Schild (Bern, GLP) Josi (Wimmis, SVP) Schilt (Utzigen, SVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Walpoth (Bern, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	84/2026 vom 28. Januar 2026
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stetiger Anstieg der Unfälle mit Trendfahrzeugen wie Elektro-Trottinetts, E-Scootern, Kickboards usw. – Wie kann diese Entwicklung gestoppt werden?

Es gibt immer mehr Trendfahrzeuge wie Elektro-Trottinetts, E-Scooter und Kickboards. Die Rede ist von einem eigentlichen Boom des noch jungen Phänomens. Diese Entwicklung hat auch eine Kehrseite der Medaille: Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) ist in den letzten vier Jahren die Zahl der Unfälle mit solchen Fahrzeugen in der Schweiz um 223 Prozent auf 621 im Jahr 2024 angestiegen. Bei diesen Unfällen handelt es sich in rund 75 Prozent um Selbstunfälle, wovon 40 Prozent unter Alkoholeinfluss. Bei den erwähnten Unfallzahlen ist insbesondere die Alterskategorie der 45- bis 65-Jährigen überdurchschnittlich angestiegen. Gemäss BFU waren neun von zehn Schwerverletzten ohne Helm unterwegs. Somit stellen sich Fragen nach der Situation im Kanton Bern, ob und welche Massnahmen der Regierungsrat gegen die Entwicklung im Unfallbereich zu ergreifen gedenkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie präsentieren sich die Unfallzahlen mit den vorerwähnten Fahrzeugen im Kanton Bern? Gibt es entsprechende Erhebungen für unseren Kanton? Gelten die von der BFU publizierten Unfallzahlen trendmässig auch für unseren Kanton?

12|00|D|v02

2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dieser besorgniserregenden Entwicklung Einhalt zu gebieten, beispielsweise in den Bereichen Vorschriften, Registrierungen, Kontrollen, Sanktionen, Mindest-, bzw. Höchstalter, andere?

3. Ist der Regierungsrat bereit, der Zunahme der Unfälle mit Trendfahrzeugen mit geeigneten Massnahmen entgegenzutreten, mit dem Ziel, diese Unfallzahlen und die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Schäden zu minimieren?

Antwort des Regierungsrates

Die aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie präsentieren sich die Unfallzahlen mit den vorerwähnten Fahrzeugen im Kanton Bern? Gibt es entsprechende Erhebungen für unseren Kanton? Gelten die von der BFU publizierten Unfallzahlen trendmässig auch für unseren Kanton?

Die Verkehrsunfallzahlen des Kantons Bern werden in der jährlichen Verkehrsunfallstatistik durch die Kantonspolizei Bern publiziert. Bei den erwähnten Fahrzeugkategorien zeichnet sich im Kanton Bern ein ähnliches Bild wie das gesamtschweizerische respektive wie bei den Trendzahlen des BFU. Die Zahl der Verunfallten (Lenkende) der Kategorie fahrzeugähnliche Geräte (fäG)[1] ist über die letzten Jahre im Kanton Bern praktisch unverändert geblieben. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass Fortbewegungsmittel der Kategorie «Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)» bereits länger genutzt werden und kein neues sog. Trend-Phänomen darstellen wie etwa Fahrzeuge im Bereich der E-Mobilität. Die Zahl der Verunfallten in den Kategorien E-Trottinett (ohne Sitzgelegenheit) und E-Roller (mit Sitzgelegenheit) ist hingegen auch im Kanton Bern ansteigend.

2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dieser besorgniserregenden Entwicklung Einhalt zu gebieten, beispielsweise in den Bereichen Vorschriften, Registrierungen, Kontrollen, Sanktionen, Mindest-, bzw. Höchstalter, andere?

Es gilt zu erwähnen, dass der starke Anstieg der Zahlen mitunter darauf zurückzuführen ist, dass mindestens im gleichen Verhältnis solche Fahrzeuge zusätzlich in Verkehr gebracht wurden. Diese Fahrzeugkategorien bilden, wie nachstehend in Antwort 3 aufgeführt, seit 2018 einen Schwerpunkt der Kantonspolizei und es werden sowohl präventive Aktionen wie auch repressive Kontrollen durchgeführt. Für diese Aufgaben werden bestehende personelle Kräfte absorbiert, da die Kantonspolizei keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung hat. Zudem gehört die Überwachung und Kontrolle des Langsamverkehrs zum täglichen Aufgabengebiet der Kantonspolizei Bern. Das Anpassen von Vorschriften u.a. betreffend Mindestalter, Registrierung, Sanktionen und weiteres müsste hingegen auf nationaler Ebene erfolgen. Die Kantone haben diesbezüglich bei entsprechenden Vernehmlassungen Anhörungsrecht, aber keine Entscheidungskompetenz.

3. Ist der Regierungsrat bereit, der Zunahme der Unfälle mit Trendfahrzeugen mit geeigneten Massnahmen entgegenzutreten, mit dem Ziel, diese Unfallzahlen und die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Schäden zu minimieren?

Mit Blick auf die zunehmende Verbreitung und dem damit verbundenen Anstieg der Unfallzahlen in den letzten Jahren legt die Kantonspolizei Bern im Rahmen des verkehrspolizeilichen

[1] Als sog fäG werden Fortbewegungsmittel ohne Motor wie bspw. Trottinettes, Kickboards, Skateboards, Inline-Skates oder Kindervelos bezeichnet.

Jahresschwerpunkts «Langsamverkehr» bzw. «Urbane Mobilität» bereits seit 2018 auch einen präventiven Fokus auf E-Trendfahrzeuge. So wird die Bevölkerung im Kanton Bern im Rahmen von Standauftritten an Veranstaltungen und Messen, präventiven Aktionen an öffentlichen Orten und über die eigenen Kommunikationskanäle für die gesetzlichen Rahmenbedingungen, das sichere Verhalten im Strassenverkehr und mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Fahrzeuge sensibilisiert. Das Thema E-Trendfahrzeuge wird überdies im flächendeckenden polizeilichen Präventionsunterricht an den Schulen, unter anderem im Rahmen des Verkehrs- bzw. Velofahrunterrichts in der 5. Klasse sowie im Modul zum Thema «Suchtmittel und Fahrfähigkeit» in der 8. Klasse, aufgegriffen. Nebst den präventiven Massnahmen führt die Kantonspolizei Bern auch in allen Regionen des Kantons Bern wiederkehrend koordinierte und gezielte repressive Kontrollen durch, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und die Sicherheit auf Berner Strassen auch in Bezug auf E-Trendfahrzeuge zu erhöhen. Da erfahrungsgemäss jüngere Personen solche Fahrzeuge nutzen, fokussieren insbesondere die präventiven Massnahmen auf diese Zielgruppe. Die Massnahmen werden weiterhin aufrechterhalten und gestützt auf künftige Herausforderungen situativ ausgebaut.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	275-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.566
Eingereicht am:	03.10.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Zimmermann (Frutigen, SVP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	137/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mehr Wohnraum durch Optimierung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens

Die Schweiz wächst jährlich um ca. 80 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Rund 80 Prozent davon sind auf die Zuwanderung zurückzuführen, die restlichen 20 Prozent auf Geburten. Der Wohnungsbau kann mit dem Bevölkerungswachstum nicht Schritt halten. Um die Wirtschaftszentren herum, aber auch im ländlichen Raum, werden leerstehende Wohnungen immer rarer, und entsprechend steigen die Mietzinse. Zudem nehmen dadurch immer mehr Leute weitere Arbeitswege in Kauf, und Strassen und Züge sind immer voller.

Solange die Zuwanderung nicht gebremst wird, bleibt nur, das Problem der fehlenden Wohnungen und der damit steigenden Mieten durch mehr Wohnungsbau zu lösen. Damit mehr Wohnungen rascher entstehen können, braucht es Reformen bei den bürokratischen Hürden, namentlich wenn es um die Planungs-, Bewilligungs- und Bauverfahren bei der Nutzung bereits bestehender Bauten und bebauter Flächen geht. Hier liegt grosses Potenzial, denn es ist immer besser, bereits bestehende Bauten und versiegelte Flächen optimaler zu nutzen, anstatt grüne Flächen neu zu überbauen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ansätze zieht der Regierungsrat in Betracht, um Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Nutzung bestehender Bauten und bebauter Flächen zu optimieren?

2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, vereinfachte Bewilligungsverfahren für kleinere Projekte einzuführen?

3. Was ist vorzukehren, damit Fachstellen und Ämter koordiniert und damit gleichzeitig arbeiten statt nacheinander, und zwar schon bei Vorprojekten (Parallelisierung statt sequenzieller Abläufe)?

12|00|D|v02

4. Ist der Regierungsrat gewillt, kurze Bearbeitungsfristen für Entscheide, Fachgutachten und Vernehmlassungen einzuführen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung der Fristen vorzusehen?

Begründung der Dringlichkeit: Das Problem fehlender Wohnungen und steigender Mietpreise ist virulent, und die Situation ist dringend zu verbessern. Mit Reformen bei den Verfahren könnte der Regierungsrat rasch für eine Verbesserung der Situation sorgen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst der Sicherstellung eines ausreichenden, bezahlbaren und attraktiven Angebots an Wohnraum hohe Bedeutung bei. Die demografische Entwicklung und die damit einhergehende zunehmende Nachfrage nach Wohnraum bei gleichzeitig knapper werdendem und immer dichter reguliertem Raum führen auch im Kanton Bern dazu, dass der bestehende Wohnraum knapp wird und verfügbare Flächen für neuen Wohnraum nur schwer zu finden und vielfach nicht verfügbar sind. Die Bereitstellung von genügend Wohnraum stellt vorab die wirtschaftlichen Zentren im Kanton Bern, namentlich Städte und Agglomerationen, vor grosse Herausforderungen. Sie wirkt sich nicht nur treibend auf Mietpreise und problematisch auf die sozio-demografische Durchmischung aus, sondern beeinflusst zunehmend auch die Standortattraktivität, den Arbeitsmarkt, die Infrastrukturbelastung und die Erreichung der Klimaziele.

Mit der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin), der konsequenten Mobilisierung von Bauland und der Digitalisierung im Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren stehen im Kanton Bern schon heute Instrumente zur Verfügung, um der Wohnungsknappheit zu begegnen. Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits früher beantworteten parlamentarischen Vorstösse, welche Optimierungen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren zum Gegenstand hatten (vgl. insbesondere Antwort zur Motion 154-2025). Zudem erinnert er daran, dass auf Bundesebene verschiedene Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wohnraumknappheit laufen, zu erwähnen sind etwa der Runde Tisch Wohnungsknappheit sowie mehrere in den eidg. Räten eingereichte und teilweise überwiesene parlamentarische Vorstösse, welche Vereinfachungen im Planungs- und Baubewilligungsverfahren verlangen.[1] Diese Entwicklungen werden vom Regierungsrat aufmerksam verfolgt und wo möglich auch proaktiv begleitet.

1. Welche Ansätze zieht der Regierungsrat in Betracht, um Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Nutzung bestehender Bauten und bebauter Flächen zu optimieren?

Im kantonalen Richtplan und in der Baugesetzgebung bestehen bereits heute verschiedene Instrumente und Prozesse, um Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Nutzung bestehender Bauten und bebauter Flächen effizient zu gestalten. Zu nennen sind insbesondere die Förderung (und finanzielle Unterstützung) der Siedlungsentwicklung nach innen im Rahmen des Programms SEin*plus* und das konsequente Einfordern der Verfügbarkeit von Bauland und der zonenkonformen Nutzung bei Einzonungen. Weiter trägt auch die Digitalisierung im Planungs- und Baubewilligungsverfahren (Plattformen «eBau» und «ePlan») dazu bei, die Planungs- und Baubewilligungsverfahren effizienter, zeitgemässer und insgesamt nutzerfreudlicher zu gestalten. Schliesslich werden die kommunalen Planungs- und Baubewilligungsbehörden mit Beratungen, Arbeitshilfen und Hilfsmitteln in der effizienten Abwicklung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren unterstützt, wobei insbesondere auch gemeindeübergreifende Ansätze gefördert werden. Diese Instrumente haben sich bewährt und werden laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft.

[1] Siehe z.B. Motion Gmür-Schönenberger 25.3972, Motion Gmür-Schönenberger 25.3973, Postulat Caroni 24.3637, Postulat Wicki 24.4411, Postulat Gmür-Schönenberger 23.3640

Der Regierungsrat verschliesst sich indessen neuen Ansätzen nicht, wenn sich diese als rechtmässig und zielführend erweisen. In diesem Sinn begrüsst er es ausdrücklich, dass im Rahmen des paritätisch aus Kantons- und Gemeindevertretungen zusammengesetzten Kontaktgremiums Planung neue Ansätze für Optimierungen im Planungsverfahren erarbeitet werden.

2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, vereinfachte Bewilligungsverfahren für kleinere Projekte einzuführen?

Zunächst ist festzuhalten, dass unklar bleibt, was der Interpellant unter einem «vereinfachten Baubewilligungsverfahren» und unter «kleineren Bauvorhaben» konkret versteht. Hinzu kommt, dass die Handlungsmöglichkeiten des Kantons in diesem Bereich begrenzt sind: Weder bei der Ausgestaltung des Baubewilligungsverfahrens noch bei der Bestimmung baubewilligungsfreier Vorhaben verfügt der Kanton über freie Regelungskompetenz. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Motion 054-2025 ausgeführt hat, definieren Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts, ob bzw. welche Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Vereinfachungen sind daher von vornherein nur denkbar, wenn sie im bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen liegen. Der Regierungsrat verschliesst sich der Prüfung von zielgerichteten Erleichterungen im Baubewilligungsverfahren für gewisse, aufgrund ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt untergeordnete Bauvorhaben nicht a priori, soweit diese im Einklang mit Art. 22 RPG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen. Angesichts der rechtlich engen Vorgaben ist der Spielraum jedoch begrenzt.

3. Was ist vorzukehren, damit Fachstellen und Ämter koordiniert und damit gleichzeitig arbeiten statt nacheinander, und zwar schon bei Vorprojekten (Parallelisierung statt sequenzieller Abläufe)?

Eine möglichst frühzeitige Koordination zwischen den beteiligten Amts- und Fachstellen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine effiziente, sachgerechte und fundierte Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben, wobei ein paralleles Vorgehen (Parallelisierung) zur Beschleunigung betragen kann und die Planungssicherheit stärkt. Artikel 25a RPG schreibt schon heute vor, dass raumrelevante Verfahren zu koordinieren sind, wenn ein Vorhaben mehrere Bewilligungen erfordert oder verschiedene Behörden betroffen sind (Koordinationsgebot). Dabei ist sicherzustellen, dass die notwendigen Beurteilungen eingeholt werden, dass die Entscheide widerspruchsfrei ausfallen und dass die Beteiligten über den Stand des Verfahrens informiert werden. Die bundesrechtlichen Vorgaben gelten für sämtliche Planungs- und Bewilligungsverfahren. Auf kantonaler Ebene regelt das Koordinationsgesetz (KoG; BSG 724.1) die Koordination zwischen den Amts- und Fachstellen.
Der Regierungsrat hat keinen Anlass zur Annahme, dass dem Koordinationsgebot in der Praxis nicht Folge geleistet würde. Wo Gegenstand, Zuständigkeit und Verfahren es gebieten oder als sinnvoll erscheinen lassen, erfolgt der Einbezug von Amts- und Fachstellen koordiniert und soweit möglich parallel. So insbesondere im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für Pläne, wo die Leitbehörde sicherstellt, dass Amts- und Fachberichte und allfällige weitere Stellungnahmen parallel eingeholt und bereinigt werden. Der Regierungsrat steht Verfahrensoptimierungen offen gegenüber und unterstützt Verbesserungen, soweit sie im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen und Ressourcen umsetzbar sind.

4. Ist der Regierungsrat gewillt, kurze Bearbeitungsfristen für Entscheide, Fachgutachten und Vernehmlassungen einzuführen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung der Fristen vorzusehen?

Wie in der Antwort zur Motion 154-2025 ausgeführt wurde, beurteilt der Regierungsrat verkürzte (Bearbeitungs- und Rechtsmittel-)Fristen sowie Sanktionen bei deren Nichteinhaltung zwar eher

kritisch, mit der integralen Überweisung der Motion hat der Grosse Rat dem Regierungsrat indessen den verbindlichen Auftrag erteilt, in der Baugesetzgebung das Baubewilligungsverfahren durch Kürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen zu straffen. Bei der Umsetzung wird zu beachten sein, dass Fristverkürzungen, Sanktionen und weitere verfahrensstraffende Massnahmen den übergeordneten Vorgaben und Grundsätzen entsprechen, rechtlich klar ausgestaltet und wenn möglich gesamtschweizerisch abgestimmt sein müssen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	303-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1475
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Marti (Scheunen, Die Mitte) Grosjean (Bern, GLP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Daphinoff (Bern, Die Mitte) Amstutz (Parteilos) Kullmann (Hünibach, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
RRB-Nr.:	138/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzielle Verhältnisse der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern erfüllt zentrale sozialversicherungsrechtliche Aufgaben im Kanton Bern. Sie gehört zu den grössten Ausgleichskassen der Schweiz. Die AKB betreut über 141 000 Beitragspflichtige, 320 000 Arbeitnehmende, 159 500 Rentnerinnen und Rentner sowie rund 50 000 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Gemäss Berichterstattung des SRF vom 11.11.2025 steht die AKB vor grösseren finanziellen Herausforderungen. Auslöser für die Herausforderungen sind, gemäss SRF-Berichte, die angehäuften Investitionen. Die Kasse muss derzeit viel investieren, es geht dabei primär um IT-Projekte. Diese seien, gemäss Aussagen der Direktorin der AKB, wegen der steigenden Anforderungen seitens der Behörden nötig. In der Berichterstattung wird auf die finanzielle Situation eingegangen und erwähnt, dass sich dringend etwas ändern muss. In vier Jahren sei das Vermögen der Kasse aufgebraucht. Schon 2028 sind die regulatorischen Reserven nicht mehr sichergestellt. Es geht um Einsparungen von acht Millionen Franken. Nun sollen Stellen gestrichen werden. Im Dezember werden die Beschäftigten informiert.

Weiter sind Informationen im Umlauf, wonach die Kasse schon länger weiss, dass die Situation nicht gut ist. So sei der Investitionsstau hausgemacht, weil mehrere Jahre nicht investiert worden sei, und bei der Kasse sei sogar von einem «Investitionsstopp» die Rede, der mehrere Jahre andauerte und 2015 begann.

12|00|D|v02

Es ist zudem die Rede davon, dass die Kasse kein glückliches Händchen bei vergangenen Digitalisierungsprojekten gehabt habe. Projekte seien teilweise angegangen, aber nicht erfolgreich umgesetzt worden. Die Kasse habe bei diesen Projekten unnötig Geld verloren. Darüber wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht transparent informiert.

Der Regierungsrat ist nun gefordert genau hinzuschauen und sollte sein Möglichstes tun, damit die Verwaltungsgebühren zulasten der Arbeitgebenden im Kanton Bern nicht erhöht werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern wurde der Regierungsrat über die finanzielle Situation bei der Kasse informiert, und wie wird die Situation beurteilt?
2. Wie funktioniert die Berichterstattung des Aufsichtsrats an den Regierungsrat? Und welche Verantwortung trägt die Präsidentin des Aufsichtsrats?
3. Ist es wahr, dass die AKB über Jahre hinweg einen Investitionsstopp umsetzte? Wenn ja, wusste der Regierungsrat darüber Bescheid, und wie steht er zu dieser vergangenen Strategie der AKB?
4. Ist es wahr, dass die AKB Misserfolge bei IT-Projekten verzeichnet, bei der die Kasse viel Geld verlor? Um welche Beträge geht es, und wie ist der Kanton Bern involviert?
5. Inwiefern kann der Regierungsrat bestätigen, dass an die Arbeit der AKB in den letzten Jahren höhere Anforderungen gestellt werden? Gibt es neue Vorgaben? Könnten die rechtlichen Anforderungen zugunsten der Effizienz vereinfacht werden?
6. Wie verhindert der Regierungsrat, dass die Arbeitgebenden künftig durch höhere Verwaltungsgebühren belastet werden?
7. Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Bern, um die Lage der Kasse zu entschärfen?
8. Was sind die Konsequenzen für den Kanton Bern, wenn die AKB den finanziellen Turnaround nicht schafft?

Begründung der Dringlichkeit: Bei der AKB handelt es sich je nach Lesart um die grösste oder zweitgrösste Ausgleichskasse der Schweiz, und sie ist für unseren Kanton von grosser Bedeutung. Schafft sie den finanziellen Turnaround nicht, ist das Vermögen der AKB bereits in vier Jahren aufgebraucht. Es ist rasch zu reagieren, damit nicht zulasten der Arbeitgebenden im Kanton Bern die Verwaltungskostenbeiträge erhöht werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) steht finanziell gesund da und verfügt über hinreichende Reserven. Im Rahmen eines professionellen, vorausschauenden Risikoprozesses hat sie Risiken identifiziert und Massnahmen getroffen, damit diese Risiken sich möglichst nicht realisieren.

Die AKB ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist die Durchführungsstelle der 1. Säule im Kanton Bern und erfüllt Aufgaben des Bundes. Der Kanton kann der AKB Aufgaben übertragen (z.B. Ergänzungsleistungen [EL]).

Dabei muss er sicherstellen, dass die Kosten, welche der AKB durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt werden (vgl. Art. 63a Abs. 3 AHVG[1]). Der Kanton hat der AKB u.a. die Durchführung der EL übertragen[2].

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist für die finanzielle und fachliche Aufsicht über die AKB zuständig. Es erlässt hierfür Weisungen an die Ausgleichskassen und deren Revisionsstellen. Zudem nimmt das BSV Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen der Ausgleichskassen, um daraus nötigenfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der jeweiligen Ausgleichskasse abzuleiten.

Dem Aufsichtsrat der AKB obliegt die Oberaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen (Art. 12 EG AHVG[3]). Es handelt sich dabei um eine sog. administrative Aufsicht (Dienstaufsicht), die rein operative Aspekte der Geschäftsführung umfasst (z.B. Kassenorganisation und -infrastruktur, Personalwesen)[4]. Der Aufsichtsrat wird von Amtes wegen von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) präsidiert (Art. 13 Abs. 2 EG AHVG). Bei besonderen Vorkommnissen hat der Aufsichtsrat dem Regierungsrat Bericht zu erstatten (Art. 4 AKBV[5]).

1./2. Inwiefern wurde der Regierungsrat über die finanzielle Situation bei der Kasse informiert, und wie wird die Situation beurteilt? Wie funktioniert die Berichterstattung des Aufsichtsrats an den Regierungsrat? Und welche Verantwortung trägt die Präsidentin des Aufsichtsrats?

Das Bundesrecht legt fest, dass jede Ausgleichskasse von einem nach dem Revisionsaufsichtsgesetz[6] als Revisionsexpertin zugelassenen Revisionsunternehmen revidiert werden muss (Art. 68 AHVG). Die externe unabhängige Revisionsgesellschaft BDO führt bei der AKB jährlich drei Revisionen durch: Sie prüft anfangs Jahr die Buchhaltung und den Finanzabschluss der AKB inkl. der regulatorischen Reserven (Abschlussrevision). Ebenfalls durch die BDO erfolgt in der zweiten Jahreshälfte die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Geschäftsführung (Hauptrevision) sowie das Audit über die Informationssicherheit (IT-Systeme) und den Datenschutz. Die Revisionen müssen entsprechend den Weisungen des BSV vorgenommen werden (Art. 68a Abs. 3 AHVG).

Die BDO hat in ihren Berichterstattungen für die Jahre 2022 bis und mit 2024 keine Bemerkungen über besondere Vorkommnisse hinsichtlich der finanziellen Situation der AKB gemacht. Sie bestätigte jeweils, dass die AKB die regulatorischen Vorgaben erfüllt. In den vorangehenden Jahren hat die frühere Revisionsgesellschaft der AKB – E&Y – in ihren Berichterstattungen ebenfalls keine Bemerkungen über besondere Vorkommnisse hinsichtlich der finanziellen Situation der AKB gemacht. Das BSV, welches die finanzielle Aufsicht über die AKB ausübt, hat von diesen Berichten Kenntnis genommen und keine finanzrelevanten Rückmeldungen gemacht.

Der Aufsichtsrat der AKB nimmt die administrative Aufsicht über die AKB wahr (vgl. Art. 12 EG AHVG). Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Genehmigung von Geschäftsreglementen, Budget, Geschäftsbericht und der vorgängig revidierten Verwaltungskostenrechnung. Der gesamte Aufsichtsrat wird von der AKB regelmässig stufengerecht über die laufenden Entwicklungen informiert. Die Berichte der Revisionsgesellschaft der AKB gehen jeweils an alle Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat (als Gremium) hat dem Regierungsrat bei Feststellung von besonderen Vorkommnissen Bericht zu erstatten (Art. 4

[1] Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
[2] Art. 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)
[3] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
[4] Botschaft vom 20. November 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), S. 13 und 60 (in BBl 2020 01)
[5] Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKBV)
[6] Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, RAG; SR 221.302

AKBV). Die Gesetzgebung sieht keine besonderen Aufgaben oder Verantwortlichkeiten der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor.

Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufsichtspflichten wahr. Wie bereits erwähnt, enthielten die Berichte der Revisionsgesellschaften der AKB keine Bemerkungen zu besonderen Vorkommnissen hinsichtlich der finanziellen Situation der AKB. Der Aufsichtsrat hatte deshalb keine Veranlassung, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

3. *Ist es wahr, dass die AKB über Jahre hinweg einen Investitionsstopp umsetzte? Wenn ja, wusste der Regierungsrat darüber Bescheid, und wie steht er zu dieser vergangenen Strategie der AKB?*

Es trifft nicht zu, dass die AKB in der Vergangenheit einen Investitionsstopp umsetzte. Die AKB prüfte während mehrerer Jahre die Zusammenarbeit mit dem Anwendungsanbieter anderer kantonaler Ausgleichskassen, die sich letztlich nicht realisierte (siehe zu den Gründen die Ausführungen zu Frage 4.). In Hinblick auf eine mögliche neue Kooperation hat die AKB von einer Weiterentwicklung ihrer Applikationen bezüglich Effizienz, Kundenorientierung und Digitalisierung abgesehen. Sie richtete den Fokus ihrer Investitionen in diesem Zeitraum vielmehr auf die technische Umsetzung von Änderungen des Bundesrechts (z.B. EL-Reform) sowie auf die technische Wartung ihrer Applikationen.

Die AKB ist eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Deshalb ist nicht vorgesehen, dass die AKB gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft über strategische Entscheide ablegt und sich dieser dazu positioniert.

4. *Ist es wahr, dass die AKB Misserfolge bei IT-Projekten verzeichnet, bei der die Kasse viel Geld verlor? Um welche Beträge geht es, und wie ist der Kanton Bern involviert?*

Die AKB hat ihre IT-Projekte in der Vergangenheit erfolgreich und innerhalb der üblichen Risikomargen umgesetzt. Die angestrebte Zusammenarbeit mit dem Anwendungsanbieter anderer kantonaler Ausgleichskassen konnte jedoch nicht erfolgreich realisiert werden. Die Gründe liegen nicht bei der AKB, sondern sind seitens Anwendungsanbieter zu finden: Der Zeitpunkt der Migration wurde anbieterseitig mehrmals verschoben; gleichzeitig war die vom Anbieter verantwortete Datenqualität für die Aufgabenerfüllung durch die AKB ungenügend. Das Vorhaben dauerte mehrere Jahre und verursachte Mehrkosten, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen: wiederholte Projektierung des organisatorischen und technischen Zusammenschlusses, mehrmalige Bereinigung und Bereitstellung von Daten sowie wiederholtes Testen der geplanten Einführung der Zusammenarbeit.

Wie in der Antwort auf Frage 3 beschrieben, hat die AKB in der Annahme einer bevorstehenden neuen Zusammenarbeit mit einem Anwendungsanbieter anderer kantonaler Ausgleichskassen von einer Weiterentwicklung ihrer eigenen Applikationen abgesehen. Das war in der damaligen Situation sachgerecht, doch der mehrjährige Verzicht auf die Weiterentwicklung der Fachapplikationen der AKB zieht nun einen Nachholbedarf betreffend Aktualisierung der eigenen Fachapplikation nach sich.

Der Kanton Bern deckt die Kosten der AKB für die Durchführung von Aufgaben, welche er ihr übertragen hat (vgl. Art. 63a Abs. 3 AHVG). Es handelt sich dabei namentlich um die Durchführung der EL und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL). Die AKB richtet im Kanton Bern jährlich EL im Umfang von gut CHF 1 Mia. an rund 50'000 Anspruchsberechtigte aus. Damit ist die AKB gesamtschweizerisch die grösste Durchführungsstelle für Ergänzungsleistungen. Die hierfür notwendigen Durchführungskosten betrugen 2024 rund CHF 21 Mio. (inkl. IT-Sachkosten, welche sowohl Betrieb als auch Weiterentwicklung beinhalten).

Die restlichen Sachkosten für die IT der AKB betreffen die übrigen Sozialversicherungen, welche die AKB durchführt. Die Deckung dieser Kosten erfolgt zum einen über Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder der AKB (z.B. Arbeitgebende, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige) und zum anderen durch Abgeltungen des Bundes für Aufgaben, die er der AKB zusätzlich zur Durchführung der AHV übertragen hat.

5. *Inwiefern kann der Regierungsrat bestätigen, dass an die Arbeit der AKB in den letzten Jahren höhere Anforderungen gestellt werden? Gibt es neue Vorgaben? Könnten die rechtlichen Anforderungen zugunsten der Effizienz vereinfacht werden?*

   Die Herausforderungen der AKB sind vielschichtig. Einerseits nimmt das Geschäftsvolumen der AKB aufgrund der demografischen Entwicklung kontinuierlich zu. Gleichzeitig führt die zunehmende Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse zu steigenden Anforderungen in der Fallbearbeitung. Insbesondere die Zunahme komplexer familiärer Konstellationen erfordert umfangreiche Abklärungen mit entsprechenden Folgen für die Fallführung.

   Andererseits steigt die Komplexität auch durch zahlreiche Änderungen in der Bundesgesetzgebung:

   - Die Umsetzung der EL-Reform per 1. Januar 2021 und die Anpassungen nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2023 waren technisch sehr anspruchsvoll.
   - Auf Bundesebene ist die phasenweise Einführung der AHV21 noch nicht abgeschlossen. Zudem ist die Berechnung der Renten mit der AHV21 komplexer geworden. Weil die Renten flexibel vorbezogen oder aufgeschoben werden können, nehmen Versicherte von der neuen Möglichkeit der Rentenvorausberechnung für verschiedene Pensionierungsvarianten Gebrauch.
   - Die Umsetzung der 13. Altersrente ist in der technischen Umsetzung komplex.
   - Parallel dazu erfordert die laufende Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung (EO) namhafte technische Anpassungen an den Applikationen der AKB.
   - Weiter haben die Arbeiten zur Umsetzung der kürzlich vom Bundesparlament beschlossenen Förderung des betreuten Wohnens durch die EL begonnen.
   - Die im Jahr 2024 in Kraft getretene Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule erhöht die Anforderungen an die Sicherheit der IT-Systeme der AKB deutlich.
   - Im Bundesparlament wird zurzeit das Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und das Betreuungszulagengesetz als Gegenvorschlag zur Kita-Initiative diskutiert. Die Umsetzung dieser Vorlagen wird für die Ausgleichskassen zusätzliche technische Anforderungen und mehr Aufgaben zur Folge haben.

   Zusätzlich zu den neuen Anforderungen der Bundesgesetzgebung trat im Kanton Bern am 1. März 2023 das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG[7]) in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist Ende Februar 2029 sind alle kantonalen Behörden (und damit auch die AKB) sowie die juristischen Personen verpflichtet, ausschliesslich digital miteinander zu verkehren («digital only»).

6. *Wie verhindert der Regierungsrat, dass die Arbeitgebenden künftig durch höhere Verwaltungsgebühren belastet werden?*

   Die Ausgleichskassen erheben von ihren Mitgliedern (z.B. Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen) sog. Verwaltungskostenbeiträge. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen abzustufen (Art. 69 Abs. 1 AHVG). Der Regierungsrat bestimmt den Höchstsatz (Art. 6 Abs. 2 EG AHVG). Dieser liegt seit Jahren bei fünf Prozent der AHV/IV/EO-Beitragssumme (Art. 16 Abs. 1 AKBV). Für die Bestimmung der konkreten

[7] BSG 109.1

Höhe der Verwaltungskostenbeiträge ist der Aufsichtsrat der AKB zuständig. Der Regierungsrat hat kein Mitspracherecht.

Der Aufsichtsrat der AKB hat die Verwaltungskostenbeitragssätze per 1. Januar 2017 gesenkt. Sie liegen seither unverändert bei durchschnittlich 1,23 Prozent. Damit hat die AKB im Quervergleich den vierttiefsten durchschnittlichen Verwaltungskostenbeitragssatz aller kantonalen Ausgleichskassen.

Auf eine Erhöhung des Verwaltungskostenbeitragssatzes soll auch weiterhin verzichtet werden. Die AKB hat für die kommenden Jahre Kostenoptimierungsmassnahmen verabschiedet. Dadurch soll sich das Ergebnis der Verwaltungsrechnung der AKB nachhaltig um CHF 8 Mio. verbessern.

7. *Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Bern, um die Lage der Kasse zu entschärfen?*

   Die AKB ist finanziell gesund. Sie hat im Rahmen ihres Risikoprozesses proaktiv und vorausschauend potenzielle Risiken identifiziert und adäquate Massnahmen zu deren Minimierung definiert, wie es von einer professionellen Unternehmensführung zu erwarten ist. Sie beabsichtigt, sich für die künftigen Herausforderungen innerhalb ihrer derzeitigen finanziellen Möglichkeiten auszurichten und bei Bedarf ihre eigenen Reserven aufzulösen, um Arbeitgebende nicht mit einer Erhöhung der Verwaltungskostenbeitragssatzes zu belasten. Die AKB hat mit anderen Worten rechtzeitig und vorausschauend Massnahmen ergriffen, damit sich erkannte Risiken gar nicht erst realisieren. Handlungsbedarf seitens des Kantons besteht aus heutiger Sicht nicht.

8. *Was sind die Konsequenzen für den Kanton Bern, wenn die AKB den finanziellen Turnaround nicht schafft?*

   Wie in der Antwort auf Frage 7 beschrieben hat die AKB vorausschauend Risiken identifiziert und entsprechend gehandelt. Sie steht deshalb heute nicht in einer Situation, die einen «Turnaround» erfordert. Die Kostenoptimierungsmassnahmen werden das Ergebnis der Verwaltungsrechnung der AKB nachhaltig um CHF 8 Mio. verbessern (vgl. Antwort auf Frage 6). Sollten sie – wider Erwarten – nicht ausreichend sein, könnte die AKB auf ihr langfristig gebundenes Vermögen zurückgreifen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	115-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.307
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kohli (Wabern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1253/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bearbeitungszeit von Bodenrechtsanfragen bei den Regierungsstatthalterämtern

Die Geschäftserledigungsrate in gewissen Ämtern ist seit einiger Zeit unbefriedigend. Besonders bei einfachen Bodenrechtsanfragen sind Bearbeitungszeiten von drei Monaten oder länger keine Seltenheit. Diese Verzögerungen widersprechen einem zeitgemässen, kundenorientierten und benutzerfreundlichen Verwaltungsverständnis. Eine Übersicht über die aktuellen Bearbeitungszeiten erscheint daher angezeigt, um allfälligen Handlungsbedarf zu eruieren

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lange dauert die Bearbeitung von Bodenrechtsanfragen durchschnittlich bei den Regierungsstatthalterämtern?
2. Gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Ämtern hinsichtlich der Bearbeitungsdauer (einzeln aufführen)? Falls ja, worauf sind diese zurückzuführen?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und eine bürgernahe, effiziente Verwaltung sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie lange dauert die Bearbeitung von Bodenrechtsanfragen durchschnittlich bei den Regierungsstatthalterämtern?

Die Bearbeitungszeit der Gesuche im bäuerlichen Bodenrecht beträgt durchschnittlich zwischen drei und fünfzehn Arbeitstagen (vorausgesetzt, die Gesuche sind vollständig). Bei Verfahren, bei welchen gestützt auf die in Artikel 4a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB;

211.412.110) vorgeschriebene Verfahrenskoordination ein Mitbericht des Amts für Gemeinden und Raumordnung nötig ist, verlängert sich das Verfahren um rund 20 Arbeitstage.

2. *Gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Ämtern hinsichtlich der Bearbeitungsdauer (einzeln aufführen)? Falls ja, worauf sind diese zurückzuführen?*

Die Erfahrungen zeigen, dass es mit den vorhandenen Ressourcen herausfordernd ist, anhaltend überdurchschnittlich hohe Gesuchseingänge oder personelle Ausfälle zu bewältigen. Von solchen Umständen betroffene Ämter verzeichnen vorübergehend längere Bearbeitungszeiten. Im Übrigen bestehen zwischen den einzelnen Regierungsstatthalterämtern keine signifikanten Unterschiede.

3. *Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und eine bürgernahe, effiziente Verwaltung sicherzustellen?*

Die bürgernahe und effiziente Geschäftsabwicklung der Regierungsstatthalterämter äussert sich auf verschiedene Weise, so z.B. indem sie die Gesuchstellenden darauf hinweisen, dass ein einfacheres als das beantragte Verfahren zum gewünschten Ziel führt oder mittels telefonischer Erledigung von Voranfragen, sofern keine schriftliche Antwort gewünscht wird. Spitzen lassen sich bewältigen, wenn abteilungsübergreifende Unterstützung möglich ist oder generell durch Mehrarbeit. In einem Fall hat die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auf externe Unterstützung zurückgegriffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	146-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.341
Eingereicht am:	10.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Baumann (Münsingen, EDU) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1298/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bewilligungsverfahren

In der Schweiz vergehen im Median 140 Tage zwischen Einreichung eines Baugesuchs und Erteilung der Baubewilligung. Seit 2010 hat sich die Dauer von Baubewilligungsverfahren schweizweit um rund 70 Prozent erhöht. Hinzu kommt, dass auch nach erfolgter Baubewilligung ein Projekt durch Einsprachen und Rekurse noch verhindert werden kann. Gemäss Schätzungen werden rund 10 Prozent aller Bauprojekte trotz gültiger Bewilligung nicht realisiert. Nicht zu Unrecht werden Einsprachen in diesem Zusammenhang als «fünfte Landessprache» bezeichnet. Diese Entwicklung wirft nicht nur Fragen zur Effizienz des Bewilligungsverfahrens, sondern auch zur volkswirtschaftlichen Tragweite solcher Verzögerungen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfahrensdauer:
   a. Wie lange dauert ein Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern im Median?
   b. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Verfahren in den letzten 20 Jahren entwickelt?

2. Einsprachen:
   a. Wie viele Einsprachen werden jährlich gegen Bauvorhaben erhoben?
   b. Wie viele davon stuft der Kanton als querulatorisch oder rein verzögerungsorientiert ein?
   c. Gibt es Bestrebungen seitens des Regierungsrates, die gesetzlichen Hürden für Einsprachen zu erhöhen?

12|00|D|v02

3. Verfahrenskosten:
   a. Wie hoch sind die gesamthaft anfallenden Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern pro Jahr?

4. Volkswirtschaftlicher Schaden:
   a. Wie hoch ist das Investitionsvolumen im Kanton Bern, das derzeit aufgrund von Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren blockiert ist?
   b. Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen entstehen dadurch – bspw. in Bezug auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steuererträge?

5. Verfahrenskompetenzen:
   a. Gibt es Überlegungen oder laufende Projekte, gewisse Kompetenzen vom Regierungsstatthalteramt auf Gemeinden zu übertragen, um die Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten?

6. Datenschutz:
   a. Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben schränken die Effizienz der Baubewilligungsverfahren ein?

Antwort des Regierungsrates

1. Verfahrensdauer:

a. Wie lange dauert ein Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern im Median?

Baubewilligungsbehörden im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalterämter oder die Gemeinden (Art. 33 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0] sowie Art. 8 und 9 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]). Der Kanton Bern führt keine Statistik über die Dauer der Baubewilligungsverfahren. Dem Regierungsrat ist daher nicht bekannt, wie lange ein Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern im Median dauert.

b. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Verfahren in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Da es keine Statistik gibt, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Tendenziell hat sich die Verfahrensdauer wohl verlängert, da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen an die Gesuche erhöht haben.

2. Einsprachen:

a. Wie viele Einsprachen werden jährlich gegen Bauvorhaben erhoben?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, wie viele Einsprachen jährlich gegen Bauvorhaben erhoben werden. Die Einsprachen werden von den Baubewilligungsbehörden behandelt, die dazu keine Zahlen erheben.

b. Wie viele davon stuft der Kanton als querulatorisch oder rein verzögerungsorientiert ein?

Es gibt keine gesamtkantonale Statistik der Baubewilligungsbehörden dazu, wie viele Einsprachen als querulatorisch oder rein verzögerungsorientiert zu qualifizieren sind.

c. Gibt es Bestrebungen seitens des Regierungsrates, die gesetzlichen Hürden für Einsprachen zu erhöhen?

Der Bund regelt im Raumplanungsgesetz und im Bundesgerichtsgesetz, wer zur Einsprache berechtigt ist. Der Kanton darf keine strengeren Regeln erlassen, er ist dazu nicht legitimiert.

Auf Bundesebene sind aber Abklärungen und Bestrebungen im Gang, die Einpracheberechtigung einzuschränken. So haben beispielsweise Nationalrat und Ständerat in der Herbstsession 2023 zwei Postulate (23.3640 Gmür-Schönenberger und 23.3918 Müller) überwiesen, die vom Bundesrat die Prüfung verlangen, ob durch eine Anpassung von Artikel 33 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) eine gesetzliche Grundlage für ein massvolles Kostenrisiko bei Einsprachen geschaffen werden kann. Hängig ist ausserdem die Motion 23.3718 Burgherr, welche verlangt, dass dem Parlament Gesetzesänderungen vorzuschlagen sind, welche zu einer rascheren Bearbeitung von Baugesuchen führt. Die Möglichkeiten der Einschränkung von Einsprachen werden zudem auch im Rahmen des «Aktionsplans Wohnungsknappheit» des Bundes geprüft.

3. Verfahrenskosten:
a. Wie hoch sind die gesamthaft anfallenden Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern pro Jahr?

Die Kosten werden im Kanton Bern nicht zentral erhoben, sie können daher nicht beziffert werden.

4. Volkswirtschaftlicher Schaden:
a. Wie hoch ist das Investitionsvolumen im Kanton Bern, das derzeit aufgrund von Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren blockiert ist?

Dazu gibt es keine Erhebung. Ob und welche Investitionsvolumen blockiert sind, ist nicht bekannt.

b. Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen entstehen dadurch – bspw. in Bezug auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steuererträge?

Die Auswirkungen können nicht beziffert werden.

5. Verfahrenskompetenzen:
a. Gibt es Überlegungen oder laufende Projekte, gewisse Kompetenzen vom Regierungsstatthalteramt auf Gemeinden zu übertragen, um die Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten?

Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinden die Verfahren schneller und effizienter durchführen könnten. Es gibt deshalb keine Überlegungen oder laufenden Projekte dazu, zusätzlich Kompetenzen der Regierungsstatthalterämter auf die Gemeinden zu übertragen.

Zu berücksichtigen ist, dass Gemeinden mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (grosse Gemeinden) gemäss Artikel 33 Absatz 1 BauG über die volle Baubewilligungskompetenz verfügen. Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können

beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die volle Baubewilligungskompetenz beantragen, sofern sie über eine geeignete Bauverwaltung verfügen (Art. 33 Abs. 3 BauG). Schliesslich haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, sich zu regionalen Bauverwaltungen zusammenzuschliessen und die volle Baubewilligungskompetenz zu beantragen und zu erhalten. Den Gemeinden stehen somit mehrere Wege offen, eine Kompetenzverschiebung zu erreichen.
In Umsetzung der Motion 068-2021 Gschwend-Pieren «Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden» hat die Direktion für Inneres und Justiz auf den 1. Januar 2023 die Bausumme für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden von 1 Mio auf 1.4 Mio Franken erhöht. Damit wurden zusätzlich Kompetenzen von den Regierungsstatthalterämtern auf die Gemeinden verschoben.

6. Datenschutz:

a. Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben schränken die Effizienz der Baubewilligungsverfahren ein?

Dem Regierungsrat sind keine datenschutzrechtlichen Vorgaben bekannt, welche die Effizienz der Baubewilligungsverfahren einschränken würden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.282
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rüfenacht (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1299/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sparpaket des Bundes: Welche Auswirkungen sind für den Kanton Bern zu erwarten?

Der Bundesrat hat auf der Grundlage des Berichts Gaillard ein drastisches Sparprogramm mit dem Titel «Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt» beschlossen. Die Vorlage sieht rund 60 Massnahmen vor, davon 36 mit Gesetzesänderungen, die zu einer Verminderung der Ausgaben von 2,7 Milliarden Franken im Jahr 2027 und 3,6 Milliarden Franken im Jahr 2028 führen sollen. Neunzig Prozent der Massnahmen betreffen die Verminderung der Ausgaben, während nur rund 300 Millionen aus Einnahmenerhöhungen stammen sollen.

Rund 30 Prozent der Bundesausgaben fliessen in die Kantone. Da eine Reduktion dieser Beiträge vorgesehen ist, werden die Kantone unweigerlich von den Entlastungsmassnahmen betroffen sein. Zudem werden auch Personen und Institutionen, die von den durch den Bund mitfinanzierten Dienstleistungen Gebrauch machen, von den Kürzungen betroffen sein, da der Bund explizit das Ziel verfolgt, sie stärker direkt an den Kosten zu beteiligen. Insbesondere die Bereiche Bildung und Forschung, Umwelt und Klima sowie der gesellschaftliche Zusammenhalt sind von massiven Sparmassnahmen betroffen. Im erläuternden Bericht des Bundesrats zur Vernehmlassung werden viele der Kürzungen mit einer Entflechtung der Aufgabenbereiche von Bund und Kantonen gerechtfertigt. Faktisch bedeutet das Sparpaket aber in vielen Bereichen eine Kostenverschiebung vom Bund hin zu den Kantonen oder eine Verschlechterung der öffentlichen Dienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Relevanz der vorgeschlagenen Massnahmen für die Bereiche Bildung, Mobilität, Gesundheit, Umwelt und Regionalpolitik – alles Bereiche, in denen der Bund mit den Kantonen zusammenarbeitet oder deren Aufgaben mitfinanziert – ist es wichtig zu wissen, wie die Massnahmen den Kanton Bern betreffen und was der Regierungsrat in dieser Hinsicht schon getan hat und noch zu tun gedenkt.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat bereits eine Schätzung der möglichen finanziellen Auswirkungen der im Entwurf des Bundes für den Kanton Bern vorgesehenen Massnahmen vorgenommen, und auf welche Summen belaufen sich diese Auswirkungen? Gibt es insbesondere eine Einschätzung, ob das derzeitige Dienstleistungsniveau und die Kosten für die Betroffenen beibehalten werden können, und wie fällt diese aus? Falls nicht, beabsichtigt der Regierungsrat, eine solche Analyse vorzunehmen?

2. Hat der Regierungsrat bereits Kontakte mit anderen Kantonen aufgenommen, um die Möglichkeit einer koordinierten Reaktion auf den Bund zu prüfen, und welche Ergebnisse liegen gegebenenfalls vor?

3. Welche Massnahmen erwägt der Regierungsrat angesichts der aktuellen Situation der Kantonsfinanzen und der Projektionen im Finanzplan, um die möglichen Auswirkungen der Bundesmassnahmen auszugleichen? Werden insbesondere Kürzungen bei den kantonalen Aufgaben in Betracht gezogen? Ist eine Erhöhung der Steuereinnahmen vorgesehen? Gibt es Pläne, Lasten auf die Gemeinden zu übertragen?

4. Wie hat sich der Regierungsrat in der laufenden Vernehmlassung des Bundes positioniert – generell und im Hinblick auf die einzelnen Massnahmen?

5. Der Bund will Kürzungen beim Regionalverkehr vornehmen. Wird dies zu höheren Ticketpreisen oder zu einem Leistungsabbau im öffentlichen Personenverkehr im Kanton Bern führen? Oder wäre der Regierungsrat bereit, die Kürzungen des Bundes zu kompensieren?

6. Der Bundesrat will die Beiträge an die kantonalen Hochschulen senken, auf der Annahme, dass die Studiengebühren für Inländerinnen und Inländer verdoppelt und für Ausländerinnen und Ausländer vervierfacht werden könnten.
   - Wie beurteilt der Regierungsrat eine solche Erhöhung der Studiengebühren?
   - Was wären die Konsequenzen dieser Massnahme für den Hochschulstandort Kanton Bern?

7. Werden die Kürzungen des Bundes bei der Prämienverbilligung durch eine Erhöhung des Kantonsanteils ausgeglichen oder ist mit einer Kürzung der Prämienverbilligungsbeiträge im Kanton Bern zu rechnen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Hat der Regierungsrat bereits eine Schätzung der möglichen finanziellen Auswirkungen der im Entwurf des Bundes für den Kanton Bern vorgesehenen Massnahmen vorgenommen, und auf welche Summen belaufen sich diese Auswirkungen? Gibt es insbesondere eine Einschätzung, ob das derzeitige Dienstleistungsniveau und die Kosten für die Betroffenen beibehalten werden können, und wie fällt diese aus? Falls nicht, beabsichtigt der Regierungsrat, eine solche Analyse vorzunehmen?*

   Der Regierungsrat hat keine Schätzungen über die finanziellen Folgen des EP 27 zu Lasten des Kantons Bern vorgenommen. Was die Einschätzung der Auswirkungen auf *«(…) das derzeitige Dienstleistungsniveau und die Kosten für die Betroffenen»* anbelangt, so wird auf die Beilage zur Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. April 2025 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verwiesen[1].

   Ob der Regierungsrat noch eine detaillierte Analyse im Sinne der Frage 1 der Interpellantin vornehmen wird, ist derzeit offen. Das EP 27 hat bereits zahlreiche Anpassungen erfahren. So hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung die Eckwerte für die Botschaft zum EP 27 angepasst. Es ist zudem davon auszugehen, dass das EP 27 gestützt auf dessen Beratung in den eidgenössischen Räten noch weitere Anpassungen erfahren wird. Angesicht der sich abzeichnenden Anpassungen des EP 27, hat der Regierungsrat bislang auf eine umfassende Kostenanalyse verzichtet.

2. *Hat der Regierungsrat bereits Kontakte mit anderen Kantonen aufgenommen, um die Möglichkeit einer koordinierten Reaktion auf den Bund zu prüfen, und welche Ergebnisse liegen gegebenenfalls vor?*

   Die Auswirkungen des EP 27 auf die Kantone wurden einerseits in der Konferenz der Kantonsregierungen und andererseits in den einzelnen Fachdirektorinnen- und Fachdirektorenkonferenzen der Kantone breit diskutiert. Der Kanton Bern hat seine Haltung zum EP 27 fortlaufend in diese Gremien eingebracht. Die Stellungnahmen und Medienmitteilungen der KdK zum EP 27 des Bundes sind auf deren Website verfügbar[2]. Thematisiert wurde das EP 27 zudem in den regionalen Regierungskonferenzen sowie den Fachdirektorinnen- und Fachdirektorenkonferenzen. Daneben hat der Regierungsrat das EP 27 auch mit den bernischen Vertreterinnen und Vertretern im Stände- und Nationalrat diskutiert.

3. *Welche Massnahmen erwägt der Regierungsrat angesichts der aktuellen Situation der Kantonsfinanzen und der Projektionen im Finanzplan, um die möglichen Auswirkungen der Bundesmassnahmen auszugleichen? Werden insbesondere Kürzungen bei den kantonalen Aufgaben in Betracht gezogen? Ist eine Erhöhung der Steuereinnahmen vorgesehen? Gibt es Pläne, Lasten auf die Gemeinden zu übertragen?*

   Für eine diesbezügliche Einschätzung ist es noch zu früh. Vorab sind nun in einem ersten Schritt die Beratungen der eidgenössischen Räte zum EP 27 abzuwarten. Gestützt auf deren Ergebnisse wird der Regierungsrat in einem zweiten Schritt das weitere Vorgehen festlegen.

[1] vgl. Beilage zur Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates vom 2. April 2025
[2] vgl. https://kdk.ch/themen/aktuelle-geschaefte (Entlastungspaket 2027)

4. *Wie hat sich der Regierungsrat in der laufenden Vernehmlassung des Bundes positioniert – generell und im Hinblick auf die einzelnen Massnahmen?*

   Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 2. April 2025 RRB 336/205) Stellung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das EP 27 genommen[3]. Er hat sich dabei kritisch zum EP 27 geäussert und u.a. auf die drohenden Lastenverschiebungen zu Ungunsten der Kantone geäussert. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat zudem festgehalten, dass viele Kantone faktisch über keine Handlungsspielräume verfügen würden und die aufgrund der Entlastungsmassnahmen des EP 27 entstehenden Finanzierungslücken dementsprechend wieder schliessen müssten. Dies dürfte gerade den ressourcenschwachen Kantonen vielfach schwerfallen. Ziehe sich der Bund aus der Finanzierung eines Aufgabenbereichs zurück oder reduziere er seine Beiträge bzw. seinen Finanzierungsanteil, so erhöhe dies unweigerlich die Disparitäten zwischen den Kantonen, was aus einer übergeordneten staatspolitischen Sicht keine gute Entwicklung für unser Land darstelle.

   Was die Positionierungen des Regierungsrates zu den einzelnen Massnahmen des EP 27 anbelangt, so können diese dem Anhang zur Vernehmlassungsantwort entnommen werden[4].

5. *Der Bund will Kürzungen beim Regionalverkehr vornehmen. Wird dies zu höheren Ticketpreisen oder zu einem Leistungsabbau im öffentlichen Personenverkehr im Kanton Bern führen? Oder wäre der Regierungsrat bereit, die Kürzungen des Bundes zu kompensieren?*

   Auch in den kommenden Jahren werden Bevölkerung und Wirtschaft weiterwachsen, was zu einer steigenden Mobilität führen wird. Damit diese Mobilitätsnachfrage effizient abgedeckt werden kann, soll grundsätzlich auch der Regionale Personenverkehr (RPV) gezielt ausgebaut werden. Der Bund diskutiert nun im Rahmen des Entlastungspakets ’27 Kürzungen der Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) sowie in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und auch darüber, den Verpflichtungskredit für die Abgeltungen von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2026-2028 zu kürzen. Der Verpflichtungskredit wurde in der Herbstsession 2025 im Ständerat (Erstrat) behandelt.

   Mit den angekündigten Kürzungen droht in erster Linie eine Lastenverschiebung hin zu den Kantonen. Diese müssen die Optionen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten abwägen. Wie in der Frage der Interpellation angedeutet, kann daraus ein Angebotsabbau resultieren. Dies vorab in ländlichen Gebieten, wo die Auslastung tiefer und somit die Kosten pro Passagier deutlich höher sind als in Städten und Agglomerationen. Denkbar sind auch zusätzliche Tariferhöhungen, welche die Attraktivität des ÖV reduzieren würden, was erfahrungsgemäss zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die Strasse führen dürfte.

   Folglich wird sich auch der Kanton Bern Gedanken machen müssen, ob geplante Angebotsausbauten in dem Ausmass realisiert werden können, wie dies bisher geplant war oder ob die fehlenden Bundesbeiträge durch Tariferhöhungen kompensiert werden sollen. Dies wird stark von der weiteren Entwicklung der finanzpolitischen Ausgangslage auf Kantonsebene abhängen.

[3] Vgl. Vernehmlassung des Bundes: Stellungnahme des Kantons Bern zum EP 27
[4] Vgl. vgl. dazu die Beilage zur Vernehmlassungsantwort des Kantons Bern vom 2. April 2025

6. *Der Bundesrat will die Beiträge an die kantonalen Hochschulen senken, auf der Annahme, dass die Studiengebühren für Inländerinnen und Inländer verdoppelt und für Ausländerinnen und Ausländer vervierfacht werden könnten.*

   - *Wie beurteilt der Regierungsrat eine solche Erhöhung der Studiengebühren?*

     Eine einseitige Entlastung der Bundesfinanzen durch Erhöhung der Studiengebühren hat der Regierungsrat im Rahmen der KdK und EDK abgelehnt. Dass Studiengebühren im Sinne einer Eigenbeteiligung bezahlt werden sollen, ist für ihn unbestritten. Bisher wurde deren Höhe aber an allen Schweizer Hochschulen bewusst moderat angesetzt, die öffentliche Finanzierung eines Grossteils der Ausbildungskosten rechtfertigt sich dadurch, dass nicht nur die Studierenden selbst, sondern auch Wirtschaft und Gesellschaft von den erworbenen Qualifikationen profitieren.

     Eine Kürzung der gestützt auf Art. 63a der Bundesverfassung geleisteten Bundesbeiträge an die kantonalen Hochschulen, verbunden mit der Forderung nach einer Verdoppelung der Studiengebühren stellt zudem einen Eingriff in die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen dar. Die Festlegung der Höhe der Studiengebühren an den kantonalen Hochschulen obliegt den Trägerkantonen. Im Kanton Bern wäre für eine Erhöhung der Semestergebühren über eine Grenze von 1'000 Franken eine Änderung der drei Hochschulgesetze durch den Grossen Rat notwendig.

   - *Was wären die Konsequenzen dieser Massnahme für den Hochschulstandort Kanton Bern?*

     Der Kanton wäre in erster Linie als Herkunfts- und Wohnkanton von Hochschulstudierenden von dieser Massnahme betroffen. Die Kosten für ein Hochschulstudium würden signifikant ansteigen, weshalb auch die Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an berechtigte Personen ansteigen würden. Neben dem Kanton würden insbesondere jene Studierenden und ihre Eltern stärker belastet, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben. Höhere Studiengebühren zur Entlastung des Bundes belasten daher sowohl den Kantonshaushalt als auch mittelständische Privathaushalte.

     Würden die Studiengebühren an den Berner Hochschulen und an allen anderen kantonalen Hochschulen verdoppelt, müssten die Kantone im Rahmen der EDK die Vollzugsbestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen zur Hochschulfinanzierung IUV und FHV anpassen. Erfolgt dies nicht, würden die Mehreinnahmen der Hochschulen aus den Studiengebühren bei den Beiträgen abgezogen, welche die Herkunftskantone von ausserkantonalen Studierenden leisten. Die Folge wäre, dass die vom Bundesrat vorgenommenen Kürzungen der Bundesbeiträge nicht durch die Mehreinnahmen zulasten der Studierenden kompensiert würden. Mittels Anpassung der Vollzugsbestimmungen von IUV und FHV müsste demnach sichergestellt werden, dass die Beiträge für ausserkantonale Studierende trotz höherer Studiengebühren gleich hoch bleiben, weil die Hochschulen die Mehreinnahmen aus der Verdoppelung der Studiengebühren vollständig zur Kompensation der Ausfälle aus der Kürzung der Grundbeiträge des Bundes benötigen würden.

     Schliesslich zeigt die Erfahrung aus Hochschulsystemen mit hohen Studiengebühren, dass diese Kosten zu unerwünschten Selektionseffekten führen können. Die wirtschaftliche Situation der Studierenden würde gegenüber den intellektuellen Fähigkeiten an Gewicht gewinnen. Insbesondere bei den internationalen Studierenden wäre eine Verschiebung weg von Studierenden mit hohem Potenzial hin zu solchen mit finanziell privilegiertem Hintergrund zu erwarten.

7. *Werden die Kürzungen des Bundes bei der Prämienverbilligung durch eine Erhöhung des Kantonsanteils ausgeglichen oder ist mit einer Kürzung der Prämienverbilligungsbeiträge im Kanton Bern zu rechnen?*

   Der Bundesrat hat am 12. September 2025 beschlossen, den indirekten Gegenvorschlag zur Prämienverbilligungsinitiative per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Nach der zweijährigen Übergangsfrist gelten ab 2028 für die Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystem die neuen Vorgaben des Bundes. Da diese gesetzlichen Vorgaben auch für den Bund verbindlich sind, geht der Regierungsrat weiterhin davon aus, dass der Bundesbeitrag an den Prämienverbilligungen 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	202-2025	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.467	
Eingereicht am:	01.09.2025	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Schranz (Adelboden, EDU) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	04.09.2025
RRB-Nr.:	1375/2025	vom 10. Dezember 2025
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Gesetzliche Grundlage für eine Objektsteuer bei Abschaffung des Eigenmietwerts

Am 28. September 2025 stimmen die Schweizer Stimmberechtigten über die Einführung von kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften ab. Diese würde es den Kantonen erlauben, besondere Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften einzuführen. Damit verknüpft ist eine Gesetzesänderung des eidgenössischen Parlaments, die die Besteuerung des Eigenmietwerts für Erst- und Zweitliegenschaften abschafft.

Eine Abschaffung des Eigenmietwerts hat für den Kanton Bern und insbesondere für Tourismusgemeinden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen grosse Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und somit auf die finanzielle Situation. Die Gemeinden sind darauf angewiesen, dass sie frühzeitig ihre Möglichkeiten kennen, wie sie die Steuerausfälle kompensieren können. Sie müssen darum über den Ablauf für die Schaffung der gesetzlichen Grundlage im Kanton Bern informiert sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat, bei einer Abschaffung des Eigenmietwerts die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Gemeinden eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften erheben können?

2. Wie sieht der zeitliche Ablauf für eine allfällige Einführung einer Objektsteuer aus?

3. Ist der Regierungsrat bereit, der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage höchste Priorität einzuräumen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gemeinden müssen sofort nach der Abstimmung wissen, was auf Kantonsebene geplant ist, damit diese ihrerseits entsprechende Schritte einleiten können, um ihre finanzielle Situation zu konsolidieren.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich nach der Abstimmung vom 28. September 2025 mit den sich stellenden Umsetzungsfragen befasst und erste Ergebnisse am 13. November 2025 mit einer Kurzmitteilung kommuniziert.[1]

1. *Beabsichtigt der Regierungsrat, bei einer Abschaffung des Eigenmietwerts die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Gemeinden eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften erheben können?*

   Ja. Er hat sich bereits in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften dahingehend geäussert, dass er die Einführung einer solchen Steuer im Kanton Bern prüfen würde. Er sieht vor, in der nächsten Steuergesetzrevision eine zusätzliche Steuer analog der im Kanton Bern bereits etablierten Liegenschaftssteuer zu beantragen (fakultative Gemeindesteuer mit kantonalen Vorgaben zu Bemessung und maximaler Höhe).

2. *Wie sieht der zeitliche Ablauf für eine allfällige Einführung einer Objektsteuer aus?*

   Die Ergänzung von Artikel 127 Absatz 2bis Bundesverfassung (BV), über die am 28. September 2025 abgestimmt worden ist, erlaubt den Kantonen, bei der Besteuerung von überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften von den Grundsätzen der Besteuerung abzuweichen und im Ergebnis auf diesen höhere Liegenschaftssteuern zu erheben. Der Regierungsrat hat am 13. November 2025 kommuniziert, dass er den Berner Gemeinden diese Möglichkeit eröffnen will. Die bernische Kantonsverfassung (KV) hat die Grundsätze der Besteuerung aus der Bundesverfassung im Artikel 104 Absatz 1 übernommen. Folgerichtig ist nun im Kanton Bern eine analoge Bestimmung zu Artikel 127 Absatz 2bis BV zu schaffen, wenn auch kantonal die gewünschte Ausnahme von den Grundsätzen der Besteuerung ermöglicht werden soll. Da Verfassungsrevisionen der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, muss das bernische Stimmvolk erneut über die Möglichkeit einer zusätzlichen Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften abstimmen. Gemeinden, die diese Steuer einführen möchten, müssen anschliessend ebenfalls ihre Rechtsgrundlagen anpassen.

   Der Regierungsrat plant, die Revision der Kantonsverfassung parallel zur Revision des Steuergesetzes (Einführung zusätzliche Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften und Umsetzung Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung) durchzuführen - mit der Gefahr, dass die im Steuergesetz beschlossene Bestimmung bei einer negativ ausfallenden Volksabstimmung nicht angewendet werden dürfte.[2] Aufgrund der Vorgaben des Gesetzgebungsprozesses sind die Revisionen der Verfassung und des Steuergesetzes frühestens per 2029 möglich. Der voraussichtliche Zeitplan sieht die Vernehmlassung Ende 2026 vor, danach die erste Lesung in der Herbstsession 2027, die zweite Lesung in der Frühlingssession 2028 und die obligatorische Volksabstimmung voraussichtlich im Spätherbst 2028.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage höchste Priorität einzuräumen?*

   Mit der skizzierten Vorgehensweise hat der Regierungsrat der Angelegenheit die nötige Aufmerksamkeit gewidmet. Die nötigen Schritte wurden bereits eingeleitet.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Kurzmitteilungen des Regierungsrates
[2] Ausser es wird das fakultative Referendum ergriffen oder der Grosse Rat unterstellt die Gesetzesrevision der obligatorischen Volksabstimmung.